This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

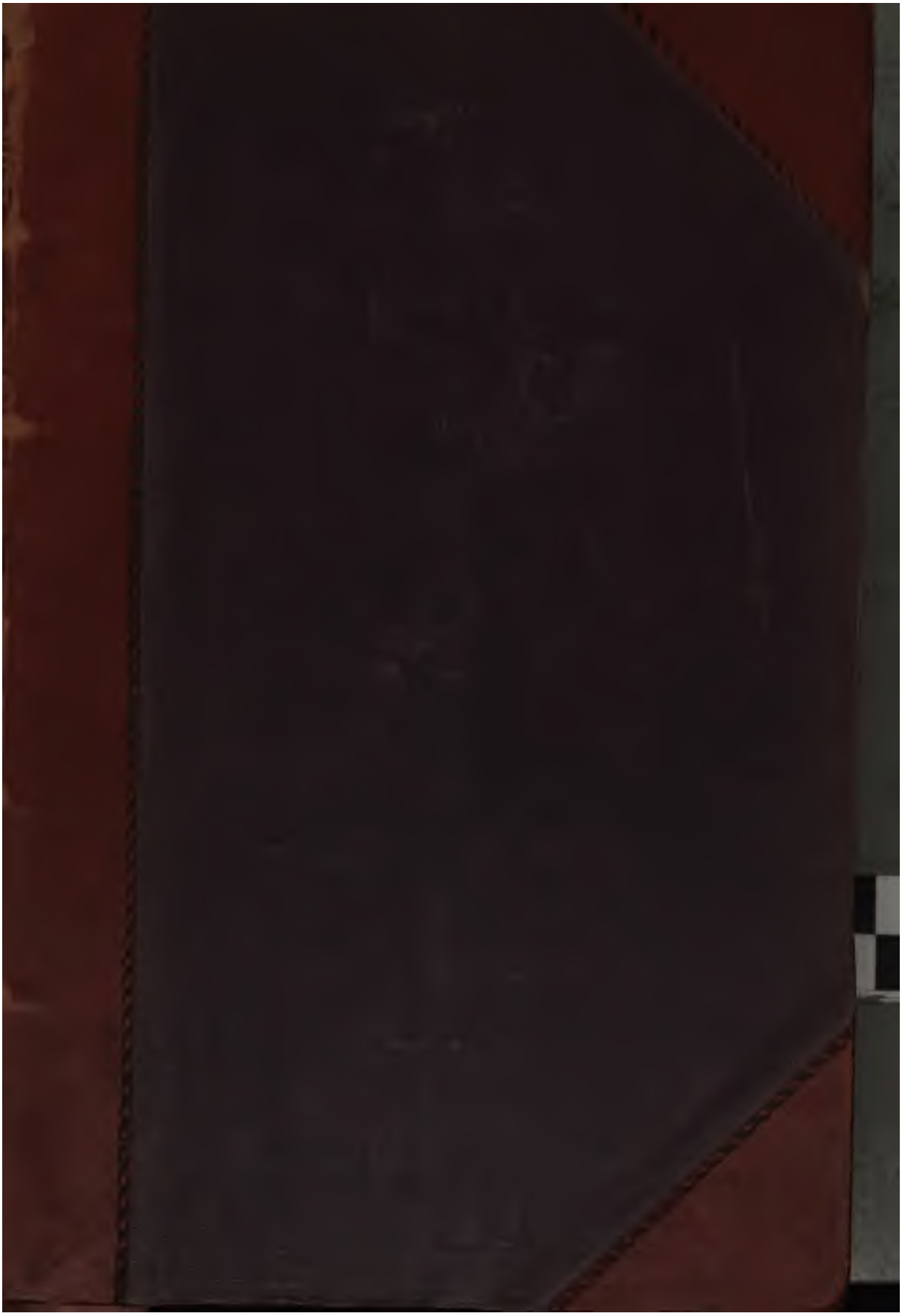

600101782Q

Geſchichte

des

Erzſtifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürſtenthum und als Erzdiöceſe,

von den

älteſten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Profeſſor der Kirchengeſchichte und des Kirchenrechts am biſchöflichen Seminar in Trier.

Erſte Abtheilung.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'ſchen Buchhandlung.

1858.

Geſchichte

des

Erzſtifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürſtenthum und als Erzdiöceſe,

von den

älteſten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,
Profeſſor der Kirchengeſchichte und des Kirchenrechts am biſchöflichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

Die Geſchichte der Stadt Trier und des Trieriſchen Landes von der Zeit der römiſchen Herrſchaft in demſelben bis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürſten.

Erſter Band.

Trier.
Verlag der Fr. Lintz'ſchen Buchhandlung.
1858.

110 m

Schnellpreſſendruck der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Verzeichniß der Subscribenten.

Bei der Fr. Lintz'schen Sortiments-Handlung in Trier.

Die Königl. Regierungsbibliothek in Trier.
Für die Bibliothek des Königl. Landgerichts, Herr Landger.-Präsident Gräff.
Für die Gymnasial-Bibliothek, Herr Direktor Dr. Loers in Trier.
Stadtbibliothek in Trier.
Anna Coltenek, für die Hochw. Mutter in den Hospitien zu Trier.
Mutterhaus der barmh. Schwestern v. heil. Carl Borromäus in Trier.
Fräulein von Bothmer in Trier.
Frau Wittwe Kochs in Trier.

Die Herren:

von Wilmowsky, Domkapitular in Trier.
Holzer, Domprobst in Trier.
Schue, Domkapitular in Trier.
Schaeffer, Religionslehrer in Trier.
Fisch, Professor in Trier.
Kellner, Königl. Regierungs- und Schulrath in Trier.
A. J. Liehs, Domvikar in Trier.
Dr. Eberhard, Domkapitular und Regens am bischöfl. Seminar in Trier.
Dr. J. Kraft, Subregens u. Professor am bischöfl. Seminar in Trier.
Cletten, Steuerrath in Trier.
von Haw, Landrath a. D. in Trier.
Job von Nell, Rentner in Trier.
Buß, Oberbürgermeister in Trier.
Zell, Notar in Trier.
Dr. Ladner, in Trier.
Regnier, Advokat-Anwalt in Trier.
Schue, Pfarrer zu St. Gangolph in Trier.
Wengold, Landgerichtsrath in Trier.
P.P. Redemptoristen in Trier.
Fr. C. Rosier, Seelsorger im Landarmenhaus zu Trier.
Schaeffer, Direktor des Landarmenhauses zu Trier.
Meurin, Advokat-Anwalt in Trier.
Sittel, Justizrath in Trier.

Mittweg, Advokat-Anwalt in Trier.
Graf von Keſſelſtatt in Trier.
Schmitz-Köbig, Kaufmann in Trier.
Keiffenheim, für Leſeverein in Trier.
J. Schmitt, Domvicar in Trier.
Joſeph Becker, Gaſtwirth in Trier.
Dr. Braun, Weihbiſchof in Trier.
Zeuzius, Advokat-Anwalt in Trier.
Remlinger, Paſtor in St. Antonius zu Trier.
Bettingen, Advokat-Anwalt in Trier.
Rees, Inſpektor der Gräfl. v. Keſſelſtatt'ſchen Verwaltung in Trier.
Th. Simon, Gymnaſial-Lehrer in Trier.
von Mutius, Königl. General-Major in Trier.
Wenzel II., Advokat-Anwalt in Trier.
P. Stürmer, Lehrer, für Trier. Lehrerverein in Trier.
Schönbrod, Advokat-Anwalt in Trier.
von Gilſa, Major im Königl. 9. Huſaren-Regiment in Trier.
Thomas Varain, Lederfabrikant in Trier.
Carl Schoemann, Beigeordneter der Oberbürgermeiſterei in Trier.
Boltz, Königl. Regierungsrath in Trier.
P. Willems, Kaufmann in Trier.
Burg, Einnehmer in Trier.
Bartelmeh, Direktor der Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft in Trier.
Spangenberg, Königl. Landrath in Trier.
Wolff, Bauinſpector in Trier.
Klauck, Direktor des Convicts zu Trier.
P. J. Kieffer, Vergolder in Trier.
Lauer, Steuer-Einnehmer in Trier.
König, Baumeiſter in Trier.
Nic. Wallſchmidt in Trier.
Grosgart, Paſtor zu St. Paulus in Trier.
Joſ. Weis, Baumeiſter in Trier.
Joh. Scherr, Sohn, Kaufmann in Trier.
Recking, Gaſtwirth in Trier.
Gracher, Bäckermeiſter und Wirth in Trier.
Br. Rendenbach, Kaufmann in Trier.
Hennen, Advokat-Anwalt in Trier.
Joſ. Marx, Sohn, Tuchmacher in Trier.
Math. Laas, Maurermeiſter in Trier.
Joh. Feldweg, Buchbinder in Trier.
Schönbrod, Regierungs-Secretair in Trier.
L. R. Mohr, Banquier und Gutsbeſitzer in Trier.

J. Zimmer, Sohn, Tabaksfabrikant in Trier.
Hoffmann, Forst-Kassen-Rendant in Trier.
Maret, Conditor in Trier.
Rautenstrauch, Commercienrath in Trier.
Hartmann, Gewerbschul-Direktor in Trier.
Laeis, Kaufmann in Trier.
Herrig, Domvikar in Trier.
Baron de Roisin in Trier.
Schwalen, Seminarist in Trier.
Hermesdorf, "
Th. Esch, "
W. Koos, "
J. Neureuter, "
G. Engelmann, "
R. Perrot, "
Dernbach, "
Cordel, "
Meurin, Cand. theol. in Trier.
Ferd. Meurin, Kaufmann in Trier.
Johanny, Rendant des Gräfl. von Kesselstatt'schen Reserve-Fonds.
Bartz, Pastor in St. Paulin.
Moll, Caplan in St. Paulin.
Brosius, Caplan in St. Matthias.
Diel, Pastor in Ruwer.
Weversbach, Pastor in Kenn.
Gotthard, Pastor in Mertesdorf.
P. E. de la Fontaine, Notar in Schweich.
Wagner, Pastor in Irsch.
Pulch, Pastor in Schöndorf.
Schoeben, Pastor in Conz.
Bethel, Pastor in Oberemmel.
Gottesleben, Pastor in Auw.
Walper, Caplan in Saarburg.
Müller, Caplan in Saarburg.
Simon, Notar in Saarburg.
Printz, Pastor in Saarbrücken.
Friedrich, Caplan in Saarbrücken.
Christen, Caplan in St. Wendel.
Dr. Staub in St. Wendel.
R. Wagner, Pastor in Furschweiler.
Neumann, Pastor in Tholey.
Chr. Boehle, Pastor in Züsch.

Boch, Fabrikbeſitzer in Mettlach.
Hecking, Dechant in Saarlouis.
Heinzen, Paſtor in Rehlingen.
Math. Wenzel, Paſtor in Taben.
Reiß, Rector in St. Thomas bei Kylburg.
Pütz, Notar in Lebach.
J. B. W. Heydinger, Pfarrer in Korhauſen.
Cannivé, Paſtor in Dippenweiler.
Haas, Paſtor in Schillingen.
Fr. Dersdorf, Paſtor in Platten.
R. J. Keppelen, Dechant in Wittlich.
Hermes, Paſtor in Zeltingen.
J. Weber, Paſtor und Dekan in Bidtburg.
P. Polain, Caplan in Bidtburg.
Horrmann, Caplan in Adenau.
Vinc. Bier, Paſtor in Thomm.
Albert Nicola, Paſtor in Neumagen.
Alexd. Heckmann, Caplan in Neumagen.
Ludwig Tittert, Paſtor in Clüſſerath.
Sartorius, Paſtor in Marpingen.
Mertes, Paſtor in Beſcheid.
Schilzung, Paſtor in Beſch.
Neyſes Joh., Lehrer in Ail.
M. Reiß, Paſtor in Caſtell.
Blum, Paſtor in Mondorf.
Carl Lonz, Paſtor in Laubach.
Hargarten, Paſtor in Crettnach.
Mandernach, Paſtor in Pluwig.
Figge, Pfarrer in Merzig.

Ferner:

Bück, Buchhändler in Luxemburg	1	Exempl.
Grote, Buchh. in Hamm	1	"
Heintze, Gebr., Buchh. in Luxemburg	1	"
Hölſcher, Buchh. in Coblenz	6	"
Kampmann, Buchh. in Düſſeldorf	1	"
Kellner, Buchh. in Würzburg	1	"
Palm's Hofbuchhandlung in München für die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München	1	"
Parker, Buchh. in Orford	1	"
Sintenis, Buchh. in Wien	1	"
Voigtländer, Buchh. in Kreuznach	1	"

Das Verzeichniß wird beim 2. Bande fortgeſetzt.

Vorwort.

Mit dem laufenden Jahre iſt eben ein Jahrhundert verfloſſen, ſeitdem der gelehrte und um die Trieriſche Geſchichte ſo hochverdiente Weihbiſchof v. Hontheim ſeinen Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae im Drucke herausgegeben und damit ſeine großartigen Arbeiten und Leiſtungen für unſre vaterländiſche Geſchichte geſchloſſen hat. Das Jahrhundert aber, das ſeit dem Erſcheinen des Prodromus über unſer Land, wie über faſt ganz Europa, einhergegangen iſt, war ein überaus ſtürmiſches, hat das ehmals glorreiche tauſendjährige heilige römiſche Reich deutſcher Nation zerſtört, und beſonders in unſerm Trieriſchen Lande anderthalbtauſendjährige Einrichtungen und Zuſtände ſo durchgreifend vernichtet, daß unſre Jetztzeit im Vergleiche zu jener Vorzeit als eine neue Welt zu betrachten iſt.

Seitdem die Sturmperiode des bezeichneten Jahrhunderts, die mit 1789 begonnen, in den Befreiungskriegen (1813—1815) abgelaufen iſt, auf dem Continente ſich neue Staatsverhältniſſe und geſellſchaftliche Zuſtände gebildet haben, werden die Blicke denkender Zeitgenoſſen in zunehmendem Maße auf die Vorzeit hingezogen, haben die hiſtoriſchen Forſchungen über Reiche, Staaten, Provinzen und einzelne Städte einen Aufſchwung genommen, wie dieſes in keiner frühern Zeit je geſehen worden iſt. Ohne Zweifel liegt ein Grund davon in dem Umſtande, daß mit der franzöſiſchen Revolution, die ihre Wirkungen über ganz Europa ausgebreitet hat, ein großer Zeitraum der Geſchichte abgelaufen war, und zwar mit einem durch allgemeine und tiefgreifende Umgeſtaltungen ſcharf abgegrenzten Ausgange, der ſich nunmehr

der historischen Erforschung und Betrachtung als eine vollendete und abgeschlossene Thatsache darbot, wie das Leben und Wirken eines Mannes, über dem sich eben das Grab geschlossen hat. Aber es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch noch andre Ursachen zu dieser Erscheinung mitgewirkt haben. Der hochtrabende Machtspruch: Alles, was untergeht, ist werth, daß es untergehe, steht einem Historiker so schlecht an, wie die Hegel'sche Phrase: Alles, was ist, ist vernünftig, einem Philosophen ansteht; denn das Eine ist so wahr und so falsch, wie das Andre. Uns will daher bedünken, als sei die so allgemeine Thätigkeit in Erforschung großer und kleiner Gebiete der Geschichte Deutschlands, seit an die Stelle des deutschen Kaiserthums die deutsche Bundesakte getreten ist, zum Theil auch daher zu erklären, daß man allmälig zu der Einsicht gekommen ist, es habe nicht Alles, was die Revolution in dem betäubenden Rausche der Freiheitsideen zerstört hat, auch verdient gehabt unterzugehen, und ebenso wenig sei Alles, was die Staatskunst danach an die Stelle gesetzt hat, vernünftig und recht zu nennen. Offenbar muß es einen eigenen Reiz gewähren, zwei so verschiedene Zeiten, die Zeit der alten Ordnung und die Zeit nach der Revolution, neben einander zu halten, um zu sehen, welche Früchte derselbe Acker der Zeit, je nach der verschiedenen Bearbeitung und Besaamung, damal und jetzt, gebracht hat; nicht etwa, um Alles in der Vorzeit gut zu finden und zu preisen, die Zustände und Dinge der Gegenwart herabzusetzen und zu tadeln, und so einen trübseligen und thörichten laudator temporis acti abzugeben; sondern um aus der Geschichte jener und dieser zu lernen, was in den Staatseinrichtungen den Bedürfnissen der menschlichen Natur und den natürlichen Trieben des socialen Lebens entsprechend ist und was nicht, unter welchen Voraussetzungen die Vorzüge der alten und der neuen Zeit vereinigt sein könnten, ohne mit den Mängeln und Gebrechen jener und dieser behaftet zu sein.

Wenn denn nun aber die Geſchichte Deutſchlands ihre fleißigen Forſcher und Bearbeiter im Großen in der neueſten Zeit gefunden hat, wenn in einer großen Menge gründlicher Werke die Specialgeſchichte von kleinern Staaten, Provinzen, einzelnen Städten und Abteien zur Darſtellung und Würdigung kommt, ſo könnte die alte und ehrwürdige Augusta Trevirorum nicht ganz zurückbleiben, ohne ſich den Vorwurf der Selbſtvergeſſenheit zuzuziehen. Hat Trier auch allerdings jetzt nur mehr Ruinen, die an ſeinen ehmaligen Glanz in der römiſchen Zeit, nur wenige Ueberreſte, die an ſeinen ehrenvollen Rang in den Zeiten des deutſchen Kaiſerthums erinnern, ſo wird ihm aber der Ruhm nicht entzogen werden können, daß es ſehr frühe auf dem Schauplatze der Geſchichte überhaupt aufgetreten, daß es der älteſte Sitz des Chriſtenthums diesſeits der Alpen iſt, und daß ſein Alter und ſein Rang als politiſche und kirchliche Metropole in früher Zeit die Grundlage geweſen ſind für die ehrenvolle Stellung, die es bis auf den verheerenden Sturm der franzöſiſchen Revolution im deutſchen Vaterlande eingenommen hat. Seine Geſchichte iſt eine neunzehnhundertjährige, iſt eine ehrwürdige, und kann daher kaum verfehlen, auch eine reiche und vielfältig belehrende zu ſein.

Sollte es dem Verfaſſer gelungen ſein, dieſe Geſchichte einigermaßen ihrem Reichthume und ihrer Würde entſprechend zur Darſtellung gebracht zu haben, ſo würde er ſich für die Anſtrengungen ſeiner in das neunte Jahr andauernden Studien auf ihrem Gebiete hinreichend belohnt erachten.

Trier, am Feſte der Verklärung des Herrn 1857.

Der Verfaſſer.

Druckfehler.

S. 33, letzte Zeile, statt Claud. Mamertus — lies Claud. Mamertinus.
S. 64, dritte Zeile von oben, statt Mücken feichten — lies feigten.
S. 94, in dem mittlern Absatze, erste Zeile, statt 1197 — lies 1198.

Inhalts-Ueberſicht.

Seite

Einleitung 1
Literatur 15
I. Kapitel. Eintheilung der Geſchichte von Trier 24
II. Kap. Lage, Verfaſſung und Rechtsverhältniſſe des Trieriſchen Landes unter den Römern 27
III. Kap. Das Chriſtenthum zu Trier und das hohe Anſehen ſeines biſchöflichen Sitzes 30
IV. Kap. Fortſetzung. Nähere Unterſuchung über die Zeit der Gründung des Chriſtenthums zu Trier 39
V. Kap. Fortſetzung. Geſchichte der Trieriſchen Kirche in der römiſchen Periode 62
VI. Kap. Die Völkerwanderung. Untergang der römiſchen Herrſchaft in unſerm Lande. Gründung des fränkiſchen Reiches in Gallien (406—507) 74
VII. Kap. Die Erzbiſchöfe von Trier in der fränkiſchen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843) . 78
VIII. Kap. Fortſetzung. Die Erzbiſchöfe Nicetius und Magnericus . . . 82
IX. Kap. Güterſchenkungen an die Trieriſche Kirche. Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Erzbiſchöfe von Trier 88
X. Kap. Rechtszuſtände unter fränkiſcher Herrſchaft 91
XI. Kap. Die Kirchen- und Kloſtervögte 93
XII. Kap. Der Stand der Freien und der Hörigen 96
XIII. Kap. Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit 98
XIV. Kap. Das Recht unter fränkiſcher Herrſchaft 106

Das Trieriſche Land ſeit ſeiner Vereinigung mit dem deutſchen Reiche oder dritte Periode der Trieriſchen Geſchichte.

XV. Kap. Wahl und politiſche Stellung unſrer Erzbiſchöfe von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts 109
XVI. Kap. Der Erzbiſchof von Trier, ſeit dem Ende des 12. Jahrhunderts (geiſtlicher) Reichsfürſt, wird im 13. Jahrhunderte Churfürſt . . . 117
XVII. Kap. Die Erzbiſchöfe nach dem Wormſer Concordate, von Albero bis auf Balduin von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbiſchöfe in den Waffen 122
XVIII. Kap. Fortſetzung. Die Erzbiſchöfe Heinrich von Vinſtingen bis auf Diether von Naſſau 138
XIX. Kap. Die Wahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbiſchof von Trier 142
XX. Kap. Grundlage und Ausbildung des geiſtlichen Churfürſtenthums Trier im 13. und in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürſt Balduin als Schöpfer der Größe und der Organiſation des Churſtaates 145

Seite

XXI. Kap. Beſtimmung der Gerechtſamen der Churfürſten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer am Reichsregimente und als Territorialherren durch die „goldene Bulle.“ Verbot der Fehden und des Fauſtrechts im Reiche. Allgemeiner Reichsfrieden und das Reichskammergericht (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören perſönlicher Theilnahme unſrer Erzbiſchöfe an der Kriegführung 152

XXII. Kap. Fortſetzung. Franz von Sickingen, ſeine friedbrecheriſchen Fehden und ſeine Stellung zu Luther und der Reformation 165

XXIII. Kap. Fortſetzung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbiſchofe Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trieriſche Official Johann von Eck. Der Sickingen'ſche Krieg gegen das Erzſtift Trier (1522) 173

Uebergang zur ſpeciellen Geſchichte des Erzſtifts Trier . . . 197

XXIV. Kap. Lage, Grenzen und Geſtalt des Churfürſtenthums Trier . . 198

XXV. Kap. Verſchiedenheit des geiſtlichen Sprengels und des churfürſtlichen Territoriums unſrer Erzbiſchöfe 210

XXVI. Kap. Würden, Rechte, Prärogativen des Churfürſten von Trier . 211

XXVII. Kap. Andre Rechte und Auszeichnungen der Trieriſchen Erzbiſchöfe 215

XXVIII. Kap. Reſidenzen der Erzbiſchöfe und Churfürſten 218

XXIX. Kap. Eintheilung des Churfürſtenthums oder Erzſtiftes Trier . . 224

XXX. Kap. Verſchiedene Pläne, das Erzbisthum Trier zu dismembriren, um neue Bisthümer aus Gebietstheilen deſſelben zu bilden, zuerſt zu Prüm, dann zu Luxemburg 231

XXXI. Kap. Die Landſchaft und die Gemeinden oder Organiſation der Aemter 239

XXXII. Kap. Specielle Nachweiſung der Amtsbezirke und Ortſchaften im Churfürſtenthum Trier 249

XXXIII. Kap. Das mit dem Churfürſtenthum Trier vereinigte Fürſtenthum Prüm 257

XXXIV. Kap. Fortſetzung. Beſitzergreifung der Abtei und des Fürſtenthums Prüm durch den Erzbiſchof Jakob von Eltz (1576) 268

XXXV. Kap. Fortſetzung. Wie Prior und Convent zu Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte Trier beurtheilt haben 275

XXXVI. Kap. Das Territorium des Fürſtenthums Prüm 289

XXXVII. Kap. Die Landesverfaſſung unſres Erzſtiftes 291

XXXVIII. Kap. Fortſetzung. Das Domkapitel 293

XXXIX. Kap. Fortſetzung. Das Domkapitel und die Zwiſchenregierung in dem mit dem Erzſtifte unirten Fürſtenthum Prüm 298

XL. Kap. Die Geiſtlichkeit als erſter Landſtand 309

XLI. Kap. Der Adel oder der Ritterſtand 310

XLII. Kap. Fortſetzung. Die Städte und die Landſchaft oder die Gemeinden als der dritte Stand 329

XLIII. Kap. Organiſation der Stände 332

XLIV. Kap. Das Städteweſen, zunächſt die Stadt Trier 345

XLV. Kap. Fortſetzung. Das ſtädtiſche Regiment zu Trier vor und ſeit dem Jahre 1443 362

Seite

XLVI. Kap. Die Religionsneuerung Luther's an den Grenzen des Erzſtifts. Der Religionsaufſtand des Casp. Olevian (1559) und deſſen Zuſammenhang mit der Frage nach der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier 370

XLVII. Kap. Fortſetzung. Schlußfolge aus der Geſchichte des Religionsaufſtandes bezüglich der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier 384

XLVIII. Kap. Fortſetzung. Der Erzbiſchof Jakob von Eltz. Letzter Verſuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580) 387

XLIX. Kap. Der Prozeß zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchofe um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Kyriander und ſeine Antiquitates Augustae Trevirorum; Brower und ſeine Annales Trevirenses. Wyttenbach und die, welche ihm nachgeſchrieben haben 399

L. Kap. Das Urtheil Kaiſer Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit 404

LI. Kap. Text des Urtheils 411

LII. Kap. Die Stadt Trier nach der Publication des kaiſerlichen Urtheils 415

LIII. Kap. Die in Ausführung des kaiſerlichen Urtheilſpruches aufgeſtellte neue Rathsordnung zu Trier 419

LIV. Kap. Das Statutenbuch der Stadt Trier 431

LV. Kap. Die Begräbnißſtätten der Stadt Trier 457

LVI. Kap. Die Stadt Coblenz in ihrem Verhältniſſe zu den Erzbiſchöfen . 466

LVII. Kap. Fortſetzung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar ſein (1560) 473

LVIII. Kap. Das Zunftweſen und die Zünfte 477

LIX. Kap. Fortſetzung. Eine Zunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts 492

LX. Kap. Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausſchließung der Proteſtanten. Keine Freizügigkeit . . . 503

LXI. Kap. Fortſetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden 519

LXII. Kap. Der Bauernſtand. Verſchwinden der Leibeigenſchaft im Churfürſtenthum Trier und im Fürſtenthum Prüm zu Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutsbeſitzer. Freiſchafft- oder Zinsleute 531

Einleitung.

Die Geſchichtſchreibung überhaupt als eine Kunſt betrachtet, die Reſultate der Geſchichtsforſchung in lehrreicher und anziehender Form darzuſtellen, hat wie jede Kunſt und Wiſſenſchaft im Verlaufe der Zeiten einen fortſchreitenden Entwickelungsgang zu durchlaufen gehabt, bis ſie jene Stufe höherer Vollendung erreichte, die wir als pragmatiſche Methode bezeichnen. Die älteſte Methode oder Form der Geſchichtſchreibung beſtand in der Darſtellung der Begebenheiten nach Jahren, daher auch Annalen (annales) oder Jahrbücher genannt, oder, wenn in größern Abſchnitten, je nach Regierungszeiten der einzelnen Könige, zu Rom der Conſulen. Es iſt dieſes die anfangs natürliche, ja allein mögliche Methode, weil die Begebenheiten zuerſt in ihrer Zeitenfolge, in ihrem Nach- oder Nebeneinander in die Wahrnehmung fallen, ſpäter erſt in ihrem urſachlichen Zuſammenhange erkannt werden können, weil eine längere Zeit verſtreichen muß, bevor Begebenheiten ſich nach ihren Urſachen und Folgen ausgeboren und ausgewirkt haben, und dann oft noch längere Zeit, bis dieſe und jene gehörig und allſeitig erkannt, gewürdigt und dargeſtellt werden können. So kann ja oft das Leben und Wirken Eines Mannes, der vielfach beſtimmend auf das Geſchick ſeiner Mitmenſchen gewirkt hat, erſt längere Zeit nach ſeinem Tode, wenn die von ihm ausgeſtreute Saat in ihren Früchten aufgegangen iſt, gehörig gewürdigt werden. So kann ja auch jedes Zeitalter, ſelbſt jetzt, wo es der Verkehrsmittel ſo mannigfaltige und ſo ſchnelle gibt, die den frühern Zeiten faſt alle fehlten, ſeine eigene Geſchichte anders nicht ſchreiben, als ſo, daß es je nach Jahren oder Tagen die merkwürdigſten Begebenheiten aufzeichnet und ſoweit ſie in ihren Urſachen, wirklichen und muthmaßlichen, und Folgen erkennbar ſind, beſpricht; erſt eine ſpätere Zeit wird in der Lage

ſein, die Urſachen genauer und die Folgen allſeitiger zu erkennen und ſo eine pragmatiſche Darſtellung der Begebenheiten geben zu können.

Dieſe erſte und älteſte Methode der Geſchichtſchreibung hat ihre Vorzüge und ihre Mängel. Ihr Hauptvorzug beſteht aber in der ſpeciellen Umſtändlichkeit, in welcher Begebenheiten in dem Leben und Thun der Menſchen, in der Natur, Perſonen und Zuſtände, in lebens- und naturgetreuer Individualität dargeſtellt werden. Natürlich eignet ſie ſich daher auch nur für einen engen Geſichtskreis, nach Raum und Zeit, für die Specialgeſchichte einer Stadt, eines Inſtituts oder eines kleinern Gebietes. Dagegen hat die Methode aber bedeutende Mängel und kann nur als der Anfang und die Grundlage eigentlicher Geſchichtſchreibung betrachtet werden. Dadurch nämlich, daß ſie die Begebenheiten an einander reihet, wie ſie äußerlich in die Wahrnehmung gefallen ſind, bloß nach ihrem zeitlichen Neben- und Nacheinanderſein, muß ſie nothwendig Dinge verbinden, die innerlich in keinem urſachlichen Verbande zu einander ſtehen, und muß ebenſo Dinge von einanderreißen, zwiſchen denen ein ſolcher Verband wirklich beſteht, muß dazu Begebenheiten ſo oft aufgreifen und wieder in ihrem vollen Fluſſe abbrechen, als durch wie viele Jahre oder kleinere Zeitabſchnitte dieſelbe in ihrer Entwickelung ſich hindurchzieht. Der menſchliche Geiſt aber mit ſeinem Bedürfniſſe, die Dinge in ihrer principiellen Einheit zu erfaſſen, will Urſache, Erſcheinung und Folgen derſelben in ihrer natürlichen und urſachlichen Continuität, in welcher ſie in der Wirklichkeit beſtanden haben, auch in der Darſtellung ausgeprägt erblicken.

So wie es die religiöſen Orden, die Mönche, geweſen ſind, welche nach den verheerenden Zügen der Völkerwandrung die Cultur mit dem Chriſtenthum neu gegründet und ausgebreitet, die Klöſter zu Mittelpunkten der Cultur gemacht haben, ſo ſind es auch dieſe Mönche und ihre Klöſter geweſen, denen allein wir die Erhaltung und den Fortbau der Wiſſenſchaften verdanken. Bei keinem Zweige der Wiſſenſchaften ſpringt dieſes ſo offen in die Augen, als bei der Geſchichte, ſowohl Profan- als Kirchengeſchichte. Die ganze Geſchichte Europa's und theilweiſe Aſiens ſeit der Völkerwandrung im fünften Jahrhundert bis zum Schluſſe des Mittelalters zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts iſt nirgends anders niedergelegt als in den Chroniken oder Annalen, welche faſt ausſchließlich von Mönchen herrühren und in den Klöſtern oder an biſchöflichen Sitzen geſchrieben worden ſind. Jedes Kloſter hatte ſeine Chronik, die beſtändig von einem durch den Abt dazu gewählten Mönch fortgeſetzt wurde; ſelbſt in den Frauenklöſtern wurden ungewöhnliche Vorgänge in dem Leben der Geſellſchaft umher und in der Natur, ſofern ſie irgend das Schickſal des Kloſters berührten, aufgezeichnet. Die Klöſter in den vornehmſten

Städten oder um die herum ſich allmälig Städte bildeten, wo am meiſten Verkehr war, als Sitze der Schulen, wo Geiſtlichen, Mönche und vornehme Laien ihre Bildung erhielten, die als Beſitzer von Land und Leuten und als Reichsſtände durch ihre Aebte an den Berathungen der Reichsangelegenheiten den thätigſten Antheil nahmen, waren geeignete Stätten, von welchen aus über einen verhältnißmäßig weiten Geſichtskreis Begebenheiten in Erfahrung gebracht und aufgezeichnet werden konnten. In dem Geſichtskreiſe jedes Chroniſten oder Annaliſten war natürlich ſein Sitz der Mittelpunkt, von welchem aus die Zeitereigniſſe geſchaut werden mußten und um welchen herum dieſelben gruppirt ſind. Dieſer Mittelpunkt war eine Stadt oder ein Kloſter, deren Schickſale und Thaten zur Darſtellung kamen, oder ein König, ein Biſchof, ein Abt, deren Leben, Wirken und Thaten erzählt wurden. Die ſo beſchriebene Reihe der Könige eines Reiches, der Biſchöfe eines Sitzes, der Aebte eines Kloſters bildete nunmehr die Grundlage und gab das Material für eine nachherige Geſchichte eines Reiches, eines Bisthums und eines Kloſters.

Immerhin aber war im Vergleich zu großen Ländern und Reichen, um ſo mehr zu einem Welttheile und noch mehr zur ganzen Welt der Geſichtskreis jedes ſolchen Chroniſten ſehr enge, war ſehr beſchränkt wie dem Raume, ſo der Zeit nach. Da ihm faſt alle Mittel des ſo ſchnellen und mannigfaltigen Verkehrs der neueren Zeit, ſeit Erfindung der Buchdruckerkunſt, Einrichtung des Poſtweſens, Aufkommen der Zeitungen, um der Telegraphen zu geſchweigen, abgingen, ſo konnte er immer nur einen engen Kreis überſchauen und die innerhalb desſelben vorfallenden Begebenheiten niederſchreiben. Daraus erklärt ſich natürlich die Lückenhaftigkeit, die Kürze, die aphoriſtiſche und zuſammenhangsloſe Darſtellung von Begebenheiten, die uns überall in den Chroniken begegnen, wenn nicht gerade ſolche Dinge erzählt werden, wobei der Chroniſt ſelber Augenzeuge geweſen iſt. Denn ſeine Lage war die eines Wandrers in einem engen, von hohen Bergen umſchloſſenen Thale, der wohl die Gegenſtände, ſelbſt die kleinern, in ſeiner nächſten Nähe ſchaut und erkennt, über die natürlichen Grenzen ſeines Geſichtskreiſes aber nicht hinausblicken kann. Es iſt darum in hohem Maaße unhiſtoriſch und ungerecht, wenn man den Maßſtab unſrer Zeit an die mittelalterlichen Chroniſten legt, eine Geſchichtſchreibung von ihnen fordern will, wie ſolche unſrer Zeit mit ihren reichen Hilfsmitteln möglich iſt, und ſie der Beſchränktheit und Unwiſſenheit beſchuldigt wegen eines Mangels in ihrer Darſtellung der Zeitbegebenheiten, der eine nothwendige Folge ihrer Lage und der geſammten Zeitverhältniſſe geweſen iſt, in denen ſie gelebt haben.

Eine unberechenbare Erweiterung des Gesichtskreises für die Geschichtschreibung ist eingetreten durch die Erfindung der Buchdruckerkunst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Sehr bald wurden jetzt die reichhaltigsten und interessantesten Chroniken vieler Städte und Klöster gedruckt und vervielfältigt, die Chroniken der Klöster eines ganzen Ordens oder die eines ganzen Reiches gesammelt, und wurde es nunmehr Einem Geschichtschreiber möglich, alles das allein zu überschauen, was die einzelnen Chronisten auf verschiedenen Standpunkten und in verschiedenen Zeiten erfahren und niedergeschrieben hatten. Nicht allein hatte sich dadurch sein Gesichtskreis nach Raum und Zeit ausgedehnt und erweitert, sondern er konnte nunmehr auch durch Zusammenhalten und Vergleichen aller einzelnen Berichte den innern Zusammenhang der Begebenheiten herausfinden und in seiner mehr übersichtlichen Darstellung ausprägen. Er glich einem Wandrer auf einem hohen Berge, von wo aus er eine ganze weite Gegend, den schlängelnden Lauf der Flüsse und Bäche, Städte, Dörfer, Bergketten und alle Gegenstände des weiten Gesichtskreises in ihrem Verhältnisse zu einander und als ein schönes Ganzes überschauen kann; einem Wandrer glich er, dem nebst seinem hohen Standpunkte nun auch noch Fernröhre zu Gebote standen, die ihm die fernsten Gegenstände in seine nächste Nähe brachten.

Seit dieser Zeit nun war die Geschichtschreibung eine bedeutende Stufe weiter der Vervollkommnung entgegengeführt. Statt nach Jahren wie früher wurden jetzt die Begebenheiten der Vorzeit nach Jahrhunderten dargestellt und der geschichtliche Stoff innerhalb der einzelnen Abschnitte nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und je nach Gleichartigkeit gruppirt. Da nun aber geschichtliche Ereignisse sich in ihrer Entwickelung und gesellschaftliche Zustände in ihrem Bestande so wenig nach dem Laufe eines Jahrhunderts wie eines Jahres richten, nicht anfangen und vollenden nach Anfang und Schluß eines Jahrhunderts, sondern die einen in ihrem Flusse wie die andern in ihrem Bestande aus einem Jahrhundert in das andre hinüberreichen, so mußte die Geschichtschreibung noch eine Stufe weiter vorschreiten und die Begebenheiten nach längern Zeiträumen darstellen, und zwar nach solchen, wie sie durch großartige, die Schicksale und Zustände eines Volkes, eines Reiches oder einer Provinz völlig umgestaltende Ereignisse natürlich gebildet werden, die also Zeiten in der Geschichte abgrenzen, wie hohe Gebirgsketten Länder, wo zu beiden Seiten andre Völker wohnen, mit andern Sprachen und Sitten, die Länder ganz verschiedenes Clima haben, andre Beschäftigungen der Boden fordert und andre Früchte und Produkte liefert. Sind nun einmal solche größere Zeiträume in

der Geſchichte eines Volkes oder Landes abgegrenzt, dann bildet jeder derſelben ein Ganzes und können dann die Geſammtzuſtände und das öffentliche Leben in allen ſeinen Bethätigungen und Einrichtungen innerhalb eines jeden derſelben zweckmäßig gruppirt in vollendeten Lebensgebilden dargeſtellt werden.

Wie verhält es ſich nun in Rückſicht auf das Geſagte mit der Geſchichte des Trieriſchen Landes?

Ihre Darſtellung iſt ebenfalls ſeit den älteſten Zeiten das ganze Mittelalter hindurch die annaliſtiſche, iſt zuſammenhangsloſe und trockene Aneinanderreihung von Begebenheiten, wenn auch dieſe Darſtellung mehr nach dem Inhalte als Gesta Trevirorum (Thaten der Trierer) als nach ihrer Form Annalen genannt iſt. Wenn zuweilen die Darſtellung auch die Form von Biographien annimmt, indem das Leben und Wirken eines Erzbiſchofs fortlaufend dargeſtellt wird, ſo erhebt ſie ſich auch hier nicht über eine Verbindung der Thaten je nach Jahren, ohne eine Schilderung des Lebens eines Erzbiſchofs von einem Mittelpunkte, einer bewegenden und geſtaltenden Idee aus, zu verſuchen. Es waren die Mönche der Abteien St. Matthias und St. Maximin, welche als Chroniſten die Begebenheiten des Trieriſchen Landes aufgezeichnet haben, und zwar angelehnt an die Reihenfolge der Erzbiſchöfe von Trier. Von dem Ende des neunten bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts haben die Vorſteher der Kloſterſchule zu St. Matthias (scholastici genannt) die Thaten der Erzbiſchöfe von Trier und was Denkwürdiges unter der Regierung eines jeden in dem Lande ſich zugetragen hat, aufgezeichnet und aus dieſen vielerlei einzelnen acta episcoporum ſind die Gesta Trevirorum zuſammengeſetzt. Dieſe annaliſtiſche und ungenießbare Form iſt ſodann auch in der Fortſetzung der Gesta Trevirorum durch die folgenden Jahrhunderte beibehalten bis zu dem Jahre 1794, wie ſie uns in der Ausgabe von Müller und Wyttenbach vorliegen, und bilden dieſe daher in dieſer Form allerdings eine unentbehrliche Quelle für den Forſcher in der Trieriſchen Geſchichte, aber nichts weniger als eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung.

Aehnlich verhält es ſich mit dem großen Werke des um die Trieriſche Geſchichte ſo hoch verdienten Jeſuiten Brower, der vom Ende des 16. Jahrhunderts bis gegen das Jahr 1617 dreißig Jahre hindurch die Kloſter- und Stiftschroniken und andre hiſtoriſche Dokumente durchforſcht und aus ihnen ſeine Annales Trevirenses geſchrieben hat. In ſeinem Werke, kann man ſagen, iſt Alles zuſammengeſtellt, was die vielen einzelnen Chroniken in dem ganzen Erzſtifte Trier Wiſſenswerthes aus der Geſchichte des Landes enthalten; aber auch er hat die annaliſtiſche Form beibehalten, reihet die Begebenheiten auf den verſchiedenſten

Gebieten des öffentlichen Lebens an einander, wenn ſie auch innerlich in keinem Zuſammenhange mit einander ſtehen, eben nur ſo, wie ſie in einem Jahre zum Vorſchein gekommen ſind. Daher bietet denn ſein Werk ein überaus reiches und unentbehrliches Material für Jeden, der Trieriſche Geſchichte ſchreiben will, insbeſondere aus dem Grunde, weil Brower unzählige Chroniken und Codices benützt hat, die ſeither für immer verloren gegangen ſind. Wie reich aber auch das in ſeinem Werke niedergelegte geſchichtliche Material iſt und wie unentbehrlich für den Geſchichtsforſcher auf Trieriſchem Gebiete, ſo machen dennoch die annaliſtiſche Form, die voluminöſe Ausdehnung und reſpektive die lateiniſche Sprache dasſelbe ungenieß- oder gänzlich unbrauchbar für Jeden, der nicht die Trieriſche Geſchichte zum Gegenſtande eines eigenen, angeſtrengten vieljährigen Studiums macht, iſt alſo für das leſende Publikum ſo gut wie nicht vorhanden. Außerdem iſt das Werk, ſelbſt in ſeiner Fortſetzung durch den Jeſuiten Maſen, nur bis in die Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts fortgeführt.

Nicht viel anders verhält es ſich mit dem in ſeiner Art ausgezeichneten Werke unſres gelehrten ehemaligen Weihbiſchofs v. Hontheim, der Historia Trevirens. diplomatica. Dasſelbe iſt, wie ſein Titel ſchon andeutet, eine Sammlung von Urkunden (diplomata), welche je nach Jahrhunderten zuſammengeſtellt ſind. Vor jedem Jahrhundert geht eine Diſſertation (Abhandlung) vorher, in welcher die Zuſtände und Rechtsverhältniſſe des Trieriſchen Landes, ſo weit dieſelben Veränderungen erlitten haben oder in den betreffenden Urkunden erwähnt werden, dargelegt, Notizen über Schulen, gelehrte Männer und Schriftſteller unſres Landes gegeben ſind. Damit iſt allerdings ein bedeutender Schritt weiter zu einer eigentlichen Geſchichte gethan; denn jedes Jahrhundert iſt in ſeinen Hauptumriſſen hiſtoriſch gezeichnet und kann leichter überſchaut werden, als bei der ſo vielfältig abgeriſſenen und weit zerſtreuten Darſtellung der Begebenheiten nach den einzelnen Jahren. Aber eine pragmatiſche Geſchichte iſt das Werk nicht und wollte ſein Verfaſſer in demſelben nicht geben, vielmehr nur das Material, ſofern Urkunden ſolches bieten, zuſammenſtellen, ordnen, ſichten und erläutern. Dann hat Hontheim ferner in ſeinem Prodromus histor. Trevir. diplomaticae et pragmaticae eine andre Klaſſe von Quellen der Trieriſchen Geſchichte zuſammengeſtellt, indem er aus allen Schriftſtellern, auswärtigen und einheimiſchen, die Stellen ausgehoben und an einander angereiht hat, welche über Trieriſche Angelegenheiten handeln. Die Perioden, in welche er dieſe große Sammlung von Schriftſtücken und Chroniken eingetheilt hat, enthält den Wink, wie das von ihm geſammelte, geordnete und geſichtete hiſtoriſche Material zu einer pragmatiſchen Geſchichte

verarbeitet werden ſoll. Das Werk nämlich gibt in der erſten Periode die Stellen aus griechiſchen und römiſchen Schriftſtellern, welche über Trier handeln, von dem erſten Auftreten der Römer unter Julius Cäſar an bis zum Untergange des weſtrömiſchen Reiches durch die Völkerwanderung, bezeichnet damit die Geſchichte von Trier unter römiſcher Herrſchaft als eine eigene abgeſchloſſene Periode. Die zweite Abtheilung oder Periode enthält die Notizen der fränkiſchen Chroniſten und Schriftſteller über Trier ſammt Diſſertationen Hontheims und Nellers von der Zeit der fränkiſchen Herrſchaft in unſrem Lande ab bis zur bleibenden Vereinigung Lothringens, wozu unſer Land gehörte, mit dem deutſchen Reiche. Die dritte endlich gibt jene hiſtoriſchen Quellen und Quellenſtücke für die Geſchichte von Trier ſeit ſeiner Einverleibung mit dem heil. römiſchen Reiche deutſcher Nation, und hat alſo den ganzen hiſtoriſchen Stoff bereits ſo abgetheilt, wie eine pragmatiſche Geſchichte von Trier denſelben zu verarbeiten und zu verſchmelzen hat. Dabei iſt allerdings für die deutſche Periode, um von der franzöſiſchen noch gar nicht zu ſprechen, noch eine Lücke bei Hontheim auszufüllen, indem ſein Werk nur bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geht.

Nach allen dem ſind allerdings für unſre ältere Geſchichte die Quellen ſorgfältig geſammelt, geordnet, geſichtet und erläutert in den Gesta Trevirorum, bei Brower und bei Hontheim; aber für die Darſtellung der Geſchichte ſelbſt aus dem Materiale dieſer Quellen iſt noch vieles zu thun übrig und iſt für das leſende Publikum eigentlich noch nichts geleiſtet worden.

Wie ſteht es nun aber mit der neuern Geſchichte von Trier, d. i. mit der Geſchichte ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution bis auf unſre Zeit?

Seitdem durch die franzöſiſche Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Selbſtſtändigkeit und der Glanz des ehemaligen Churfürſtenthums Trier zu Grabe gegangen, iſt auch die Muſe der vaterländiſchen Geſchichte neuerer Zeit verſtummt. Der „Verſuch einer Geſchichte von Trier von J. H. Wyttenbach", aus den Jahren 1810—1822, iſt nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fortgeführt; die Gesta Trevirorum, herausgegeben von Müller und Wyttenbach, brechen mit dem Tage des Einrückens der franzöſiſchen Truppen in die Stadt Trier (9. Auguſt 1794) ab, und was außerdem in andren Schriften aus der neuern Geſchichte von Trier gegeben iſt, in der „Trier'ſchen Chronik" (von 1816—1825), in dem „Trier'ſchen Wochenblatte" (von 1818—1820), in der „Treviris" (1834—1836), in der „Chronik der Diöceſe Trier" (1828—1833), in dem „Archiv für vaterländiſche Geſchichte" von Herrn Pfarrer Hanſen (2 Bände)

und anderwärts, beſteht nur in einzelnen fragmentariſchen Notizen über hiſtoriſche Perſonen, Inſtitute und Zuſtände unſres Landes, in biographiſchen Skizzen und Darſtellungen einzelner Begebenheiten und Veränderungen, worin allerdings recht dankenswerthe, ja theilweiſe unentbehrliche Materialien für die Geſchichte von Trier gegeben ſind; aber eine fortlaufende, zuſammenhangende Geſchichte von Trier ſeit jener Revolution bis auf unſre Tage, eine hiſtoriſche Darſtellung aller Begebenheiten in unſrem Vaterlande, in welcher wir die Geſammtzuſtände des ehemaligen Churſtaates allmälig untergehen, neue an ihre Stelle treten, wo wir die bei allen dieſen wichtigen Veränderungen wirkenden Urſachen und handelnden Perſonen in pragmatiſchem Zuſammenhange vor unſrem Auge vorüberziehen, die allgemeine Geſchichte der neuern Zeit überhaupt in der ſpeciellen des Trieriſchen Landes ſich abſpiegeln ſähen, eine ſolche Geſchichte von Trier iſt noch nicht vorhanden, iſt bisher noch nicht verſucht worden; ja, nicht einmal eine chroniſtiſche Aneinanderreihung der merkwürdigſten Begebenheiten, in der fragmentariſchen und zuſammenhangsloſen Methode der mittelalterlichen Chroniſten, iſt vorhanden, wenn man nicht etwa kurze Auszüge aus einem zu Trier bis zum Jahre 1812 geführten Tagebuche oder das äußerſt magere „Trier'ſche Gedenkbuch von Th. v. Haupt" als eine ſolche Art Chronik betrachten will. Offenbar aber kann der Grund dieſes Verſtummens Trier'ſcher Geſchichtſchreibung nicht etwa darin geſucht werden, daß die Periode von 1794 bis auf unſre Tage vielleicht zu wenig merkwürdige Begebenheiten und Veränderungen darbiete; denn ſeit der Völkerwandrung in dem fünften Jahrhunderte chriſtlicher Zeitrechnung hat kein Ereigniß der ganzen Geſchichte eine ſo allgemeine und folgenreiche Umgeſtaltung des ganzen Trier'ſchen Landes herbeigeführt, als eben die franzöſiſche Revolution; beide große Ereigniſſe waren für die Stadt Trier und das Land gleich einer allgemeinen verheerenden Fluth, die alles Beſtehende fortſchwemmte, in ſeinen Fundamenten umwühlte, und nach deren Ablauf eine völlig neue Ordnung der Dinge auf den Trümmern der alten gegründet und aufgeführt werden mußte. Wenn ſich nun aber auch die beiden epochemachenden Ereigniſſe in den durch ſie bewirkten allgemeinen Umgeſtaltungen der politiſchen, kirchlichen und ſocialen Zuſtände gleichen, wenigſtens ſehr ähnlich ſind, und ſchon aus dieſem Grunde eine hohe Wichtigkeit in Anſpruch nehmen, ſo muß offenbar die mit der franzöſiſchen Revolution anhebende neuere Periode der Trier'ſchen Geſchichte an Intereſſe und Wichtigkeit für die jetzige und die kommenden Generationen unendlich höher über jener ältern unmittelbar nach der Völkerwandrung eingetretenen ſtehen, da dieſe uns viel näher liegt, da die

Einrichtungen und Zustände des öffentlichen Lebens, in denen wir uns annoch befinden, ihre Wurzeln in diesen Zeitraum zurückschlagen, da es unsre nächsten Vorfahren gewesen sind, welche leidend und handelnd an den zerstörenden und neugestaltenden Begebenheiten desselben Theil genommen haben. Hat der wilde Orkan jener Revolution auch in unsrer Stadt, ihrem Weichbilde und im ganzen Trier'schen Lande eine große Anzahl öffentlicher Gebäude und Anstalten spurlos niedergeworfen, so sind doch auch noch viele solcher, aus Nothdurft für die neuen Gesellschaftseinrichtungen, verschont geblieben, die jetzige Generation erinnernd oder fragend, was sie vor jenem Sturme gewesen, welchen Zwecken sie gedient, in welchen Beziehungen sie zu dem öffentlichen Leben der Gesellschaft gestanden und in welcher Verkettung historischer Ereignisse sie ihre nunmehrige Umwandlung überkommen haben. Die Gesammtzustände und Einrichtungen, die politischen, kirchlichen und socialen, in denen wir gegenwärtig leben, sind in der bezeichneten Periode der Trier'schen Geschichte entstanden, sind uns daher, ohne Kenntniß dieser Periode, nach Ursprung und Entwickelung, unbekannt und räthselhaft. Ein großer Theil, ja die ganze Grundlage unsrer Gesetzgebung, wenigstens auf dem linken Rheinufer, rührt aus jener Periode her; nicht minder die Gerichtsverfassung, die wir mit Recht so hoch anschlagen: und wie nothwendig es ist, in unzähligen Rechtsstreiten zwischen Privaten, namentlich aber zwischen Corporationen und dem Fiscus, auf die Geschichte jener Periode zu recurriren, das zeigt sich fast täglich noch vor den Gerichten, hat sich namentlich gezeigt in dem wichtigen Prozesse des Seminars zu Trier gegen den preußischen Fiscus in Angelegenheit der Jesuiten- oder Seminariumskirche. [1])

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eben die für die Jetztzeit wichtigste Periode der ganzen Trier'schen Geschichte noch ohne Bearbeitung und Darstellung geblieben und daher auch so gut wie unbekannt ist. Es ist der letzte, der inhalt- und folgenreichste Akt eines großen politisch-kirchlichen Drama's, der uns bis zur Stunde vorenthalten geblieben ist.

Außer diesem allgemeinen Interesse aber, welches die Geschichte von Trier seit der französischen Revolution für uns hat, muß dieselbe noch eine besondre Wichtigkeit gewinnen durch den Hinblick auf allgemein bekannte und beklagte Uebel unsrer jetzigen Gesellschaftszustände. Was liegt bei auffallenden Gebrechen des öffentlichen Lebens näher, als nach den Ursachen derselben zu forschen, da, wenn diese richtig

---

[1]) Siehe die Schrift: „Die Jesuitenkirche zu Trier und das preuß. Gouvernement." Trier bei Graach. 1850.

erkannt sind, dann auch schon, wenigstens im Allgemeinen, der Weg und die Mittel zur Heilung sich darbieten? Zur Auffindung der Ursachen und Quellen solcher socialen Uebel sind wir aber nothwendig auf die Zustände und die Geschichte der zunächst vorhergegangenen Periode hingewiesen, zumal wenn, wie hier der Fall ist, eine allgemeine und durchgreifende Umgestaltung aller Verhältnisse und Einrichtungen des öffentlichen Lebens vorgegangen ist. Denn, wie schon die alten Philosophen gesagt, jedes Jahrhundert, jedes Zeitalter, trägt das nachfolgende in seinem Schooße, wie eine schwangere Mutter; was eine Generation auf den Acker der Zeit säet, das erntet die andre. Unsere jetzige Gesellschaftsverfassung hat nun bereits über ein halbes Jahrhundert gedauert, Zeit genug, um ihre Befähigung und ihre Kräfte zu entwickeln und durch ihre Früchte und Leistungen an Tag zu legen, inwiefern sie geeignet ist, die geistigen, sittlichen und materiellen Interessen der Gesellschaft zu fördern. Es wird daher jedenfalls belehrend sein, die Zustände der Gegenwart und die Einrichtungen des öffentlichen Lebens, aus denen sie entspringen, mit jenen einer frühern Ordnung der Dinge zu vergleichen.

Ueberall, wo in dem Leben der Völker neue Ideen auftauchen, mit der bestehenden Ordnung in Kampf treten, um sie von Grund aus umzustürzen und auf neuen Grundlagen eine völlig neue an ihre Stelle zu setzen, da muß die Zeit eine viel bewegte sein, müssen allmälig alle Schichten der Gesellschaft in die Bewegung hereingezogen werden; natürlich aber muß dann auch die Geschichte einer solchen Zeit an Reichthum und Interesse gewinnen, in demselben Maaße, in welchem die Bewegung neu, heftig, allgemein und ihre Wirkungen auf Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände mannigfaltig gewesen sind. Eine solche Zeit aber ist die der französischen Revolution in hohem Grade für Trier gewesen und verdient daher eine dem Reichthum ihrer wichtigen Begebenheiten entsprechende historische Darstellung.

Ist demnach die ältere Geschichte von Trier meistens noch nur in voluminösen Sammel- und Quellenwerken niedergelegt, dadurch schon und dazu durch die ungenießbare chronistische Form und die lateinische Sprache dem lesenden Publikum unzugänglich und wie nicht vorhanden, so ist für Bearbeitung der neuern Geschichte von Trier seit dem Ausbruche der französischen Revolution noch so gut wie gar nichts geschehen, sind nicht einmal die Materialien gesammelt und geordnet, obgleich eben diese Periode für die Jetztzeit offenbar das meiste Interesse in Anspruch nimmt. Das so reiche und mannigfaltige Material für die Geschichte dieser Zeit liegt in tausend und tausend Schriftstücken, Zeitungen, Brochüren und Blättern allenthalben zerstreut, mußte daher

vorerſt ſorgfältig geſammelt und geordnet und dann einer ſachgemäßen Bearbeitung unterzogen werden.

Unter ſolchen Umſtänden hat ſich der Verfaſſer des vorliegenden Werkes vor nunmehr acht Jahren entſchloſſen, vorerſt die neuere, bisher noch gar nicht bearbeitete Periode der Trieriſchen Geſchichte in Angriff zu nehmen. Um dieſer Arbeit aber in überſichtlicher Darlegung der geſammten Zuſtände und Einrichtungen unſres Landes vor dem Ausbruche der Revolution die nöthige Grundlage und darin den Schlüſſel zum Verſtändniſſe der gewaltigen Umwälzung zu geben, mußte er ausgedehnte Studien über die ältere Geſchichte anſtellen, während deren er aber ſich mit jedem Tage mehr überzeugte, daß mit einer Ueberſicht der ältern Geſchichte nicht gedient ſei, vielmehr dieſe nahezu ebenſo ſehr eine einläßliche Behandlung erfordre, wie die neuere, wenn ſie für das Publikum nur einigermaßen ihrem Reichthum und ihrer Mannigfaltigkeit entſprechend zugänglich gemacht werden ſollte. Sonach wurde denn das ganze Gebiet der Trieriſchen Geſchichte von dem Auftreten der Römer unter Jul. Cäſar ungefähr 58 Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1816 in den Plan aufgenommen und iſt eine jede der Perioden, in welche dieſe ganze Geſchichte eingetheilt werden muß, im Verhältniſſe zu der ihr zukommenden Wichtigkeit behandelt worden. So iſt das Werk entſtanden, das nunmehr in den nachſtehenden drei Abtheilungen die Trieriſche Geſchichte zur Darſtellung bringt.

I. Abtheilung, die ältere Geſchichte von Trier ſeit der römiſchen Herrſchaft in unſerm Lande bis zum Antritte der Regierung des letzten Churfürſten Clemens Wenceslaus.

II. Abtheilung, Geſchichte der Abteien, Stifte und Klöſter des Trieriſchen Landes von ihrer Entſtehung bis zur Regierung des Churfürſten Clemens Wenceslaus.

Bei den vielen und bedeutenden Abteien und andern geiſtlichen Corporationen unſers Erzſtiftes, bei dem großen Einfluſſe, den viele derſelben auf die öffentlichen Zuſtände unſers Landes, auf das Schul- und Unterrichtsweſen, auf die ſtändiſche Verfaſſung und die Landesregierung gehabt haben, würde ohne näheres Eingehen auf Entſtehung, Wirkſamkeit und Schickſale dieſer Corporationen die Geſchichte unſres Landes nur äußerſt mangelhaft dargeſtellt werden können. Unſer Land war ein geiſtlicher Churſtaat, und dieſer ſein Charakter hat ſich auch in ſeinen vielen geiſtlichen Corporationen ausgeprägt, ſoll alſo auch in der hiſtoriſchen Darſtellung ſeinen Ausdruck finden.

III. Abtheilung, die neuere Geſchichte von dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. Beim

Beginne der Regierung dieſes Churfürſten, der die alte Ordnung zuſammenbrechen ſah, war der Saame zur franzöſiſchen Revolution ſchon ausgeſtreut; die Geſchichte ſeiner Regierung bildet daher gleichſam die Einleitung des letzten Aktes der Trieriſchen Geſchichte, der mit dem Einrücken der franzöſiſchen Truppen 1794 beginnt und mit der Vertreibung der Franzoſen durch die Alliirten 1814 ſchließt. Mit dem Uebergange unſres Landes an die preußiſche Krone 1815 und der Einführung der jetzt noch beſtehenden Ordnung der Dinge (1816) iſt unſrem Werke der natürliche Grenzſtein geſetzt.

Die Geſchichte eines ſelbſtſtändigen Volkes oder eines großen Reiches, das durch ſeine Macht und ſeinen Einfluß weit mehr beſtimmend auf andre Völker und Reiche eingewirkt hat, als es ſelber beſtimmt worden iſt, hat in ihrem eigenen Verlaufe wichtige Begebenheiten, welche die Grenzſteine zur Eintheilung in Perioden oder Zeiträume bilden; die Geſchichte eines kleinern Landes, das immer nur ein Theil eines andern Reiches geweſen iſt, deſſen Geſchicke alſo ganz abhängig waren von Begebenheiten, welche in ganzen Ländern und großen Reichen eine völlige Umgeſtaltung bewirkt haben, muß ihre Eintheilung in Zeiträume von dem Wechſel der Herrſchaften hernehmen, unter denen es im Laufe der Zeiten geſtanden hat. Demnach theilt ſich unſre Trieriſche Geſchichte in die römiſche Periode, in die fränkiſche, in die deutſche und in die franzöſiſche. In der erſten Abtheilung des vorliegenden Werkes werden nun die drei erſten Perioden zur Darſtellung kommen. Für die Behandlung der einzelnen Perioden boten ſich dem Verfaſſer zwei verſchiedene Methoden dar; entweder mußte die Reihenfolge der Trieriſchen Erzbiſchöfe zu Grunde gelegt und dann das geſchichtlich Merkwürdige aus der Regierungszeit eines jeden zur Darſtellung gebracht werden; oder aber es war der hiſtoriſche Stoff einer ganzen Periode je nach innerer Gleichartigkeit auszuheben und um allgemeine Geſichtspunkte zu gruppiren. Jene erſte Methode, allerdings anwendbar, ja nothwendig in der Geſchichte großer Reiche, die viele und wichtige Begebenheiten darbietet, würde hier der Gefahr nicht entgangen ſein, minder Wichtiges aufnehmen, das Wichtigere dabei vielfältig zerſtückeln, durch öftere Wiederholungen an bereits Geſagtes wieder anknüpfen zu müſſen, ohne je ein vollſtändiges Bild von den Zuſtänden unſres Landes zu Stande zu bringen. Ein geiſtlicher Staat iſt ſeiner Natur nach conſervativ; die geiſtlichen Fürſten waren nicht eroberungsſüchtig, nur auf Erhaltung des Gegebenen bedacht und hat ihre Geſchichte daher auch wenig oder nichts von großen Bewegungen und nach außen folgenreichen Thaten zu berichten. Daher kommt es in der Geſchichte eines ſolchen Staates hauptſächlich auf Darſtellung

der Zustände an, wie sie von außen her gegeben worden sind und sich unter der stillen Einwirkung der Erzbischöfe gebildet haben. Dieser Zweck aber wird am vollständigsten durch jene zweite Methode erreicht und hat daher auch der Verfasser diese vorgezogen.

Die zweite Abtheilung des Werkes, die Geschichte der Abteien, Stifte und Klöster, die als Ergänzung an die vorhergehende Periode der ältern Geschichte sich anreiht, hat ihre gewiesene Methode, indem jede solche geistliche Corporation eine selbstständige Geschichte hat und die einzelnen je nach Ordensregeln gleichsam zu Familien gruppirt werden müssen.

Eine andre Behandlung fordert dagegen aber die letzte Periode, d. i. die Geschichte unsres Landes unter französischer Herrschaft. Anfangs, wo der Verfasser noch mit Sammeln und Ordnen des Materials für die Geschichte dieser Periode beschäftigt war, hatte er vor, den Faden der Geschichte von Trier gerade an jener Stelle wieder aufzugreifen, wo die Gesta Trevirorum in der neuesten Ausgabe denselben hatten fallen lassen, d. i. mit dem Einrücken der französischen Truppen in die Stadt Trier, und sodann auch seine Arbeit als eine Fortsetzung der Gesta zu geben. Bald aber überzeugte sich derselbe, daß eine bloße Fortsetzung der Gesta weder nach Inhalt noch nach Form für die Geschichte jenes Zeitraumes genügen könne. In Zeiten der innern und äußern Ruhe des Trier'schen Landes, wo alle Dinge in dem altgewohnten Geleise vor sich gingen, hatten die Gesta nur weniges anzumerken, haben daher oft aus einem oder mehren Jahren nur wenige und unbedeutende Vorgänge zu erzählen gehabt, die sie, nach Art der mittelalterlichen Chronisten, abgerissen, ohne innern Zusammenhang mit andern Begebenheiten, nur nach der Zeitenfolge an einander reihen. Unmöglich aber konnte diese Methode auf die nun beginnende Zeit, wo fast jeder Tag wichtige Ereignisse mit sich brachte, angewendet werden, wenn man nicht eine Reihe von Jahren hindurch ein förmliches Tagebuch hätte schreiben wollen, welches aber durch die voluminöseste Ausdehnung und Breite, unzählige Wiederholungen und dazu durch eine höchst unerquickliche Form, die alle Uebersicht über den Gang der Begebenheiten wie alle Einsicht in den innern Zusammenhang derselben unmöglich machte, jeden Leser abgeschreckt haben würde. Die Arbeit mußte daher, sollte sie dem eigenthümlichen Charakter jener Zeit entsprechen, den gerechten Anforderungen an die Geschichtschreibung nach dem Stande der heutigen Wissenschaft Genüge leisten, von der aphoristischen und zusammenhangslosen Darstellungsweise der Gesta abgehen, sie mußte eine pragmatische Darstellung der Geschichte jenes Zeitraums anstreben, d. i. die einzelnen Begebenheiten nach ihrer innern Zusammengehörig-

keit, nach ihren Urſachen und Folgen, namentlich die hiſtoriſchen Vorgänge in Frankreich und Deutſchland in ihrer Einwirkung auf die Geſchichte von Trier zu lebendiger Anſchauung bringen.

Mußte nun auch, dem Geſagten gemäß, der Verfaſſer die pragmatiſche Form der Darſtellung als nothwendig erkennen, ſo konnte ihm dabei aber auch nicht entgehen, daß bei ausſchließlicher Anwendung derſelben ſehr viele Einzelnheiten aus den Vorgängen jener Zeit in der Erzählung gänzlich ausfallen müßten. In einer Specialgeſchichte aber, in der Geſchichte einer Stadt und eines kleinern Landes, zumal, wenn ſich dieſelbe auch noch einen kleinern Zeitraum abgeſteckt hat, haben eben viele Einzelnheiten für die Leſer ein beſondres Intereſſe und einen eigenen Reiz, zumal wenn ihnen, wie hier der Fall iſt, der Schauplatz der Geſchichte täglich vor Augen liegt, und es die ihnen zunächſt vorhergegangene Generation iſt, welche leidend und handelnd in dieſer Geſchichte auftritt, in welche daher Familien und einzelne Perſonen verflochten erſcheinen, welche den Leſern großentheils noch aus dem Leben bekannt ſind. Um daher auch nach dieſer Seite hin wohlbegründeten Anſprüchen zu entſprechen, und ſo die Vorzüge der pragmatiſchen und der chroniſtiſchen Form der Darſtellung möglichſt zu vereinigen, werden die beiden, je nach Umſtänden, abwechſeln, und zwar ſo, daß die wichtigſten Ereigniſſe in pragmatiſcher Darſtellung, untergeordnete Partien dagegen, nach Art der Chroniken, in ſpecieller Anſchaulichkeit vorgeführt werden.

Literatur.

Es ist löbliche Sitte, bei Veröffentlichung historischer Werke dem Lesepublikum eine Uebersicht von den Quellenwerken und andern literärischen Hilfsmitteln zu geben, die der Verfasser für seine Arbeit benützt hat. Es ist dieses bei einer Specialgeschichte, wie die vorliegende ist, um so rathsamer, weil bei einer solchen die Quellen und Hilfsmittel weniger allgemein verbreitet und bekannt sind: in hohem Maaße ist dieses der Fall in Betreff der neuern Geschichte von Trier seit dem Einrücken der französischen Truppen, indem für diese bisheran so gut wie keine Sammlungen der Quellen und Bearbeitungen gemacht worden sind. Für die erste und zweite Abtheilung unsres Werkes sind die Quellen ziemlich reich vorhanden, sorgfältig gesammelt, gesichtet und durch eigene Abhandlungen erläutert; ebenso bestehen Bearbeitungen der Trier'schen Geschichte bis in das siebenzehnte, theilweise in das achtzehnte Jahrhundert hinein.

I. Als Quellenwerk für unsre Geschichte verdient an erster Stelle genannt zu werden der *Prodromus* hist. Trev. dipl. et pragmat. von Hontheim II Partes, erschienen 1757. In diesem Werke sind nämlich alle Stellen und Berichte aller auswärtigen Schriftsteller, worin sie über Trier und Trier'sche Angelegenheiten handeln, chronologisch zusammengestellt, vertheilt auf die drei Perioden der römischen, der fränkischen und der deutschen Herrschaft, so wie auch ganze Chroniken einheimischer Schriftsteller der mittelalterlichen Jahrhunderte. Diese treffliche Sammlung ist insbesondere für die römische Periode unsrer Geschichte von Wichtigkeit, weil wir hier fast ausschließlich auf Nachrichten auswärtiger, d. i. lateinischer und griechischer Schriftsteller angewiesen sind, indem die einheimischen Schriften aus dieser Zeit in den mehrmaligen Zerstörungen unsrer Stadt verloren gegangen sind. Es sind hier aber vorzüglich Strabo, Tacitus, Plinius der jüngere,

Ptolomäus, Jul. Cäſar, Dio Caſſius, Paulus Oroſius, die Panegyriſten Claud. Mamertinus und Eumenius, dann der Dichter Auſonius und die kirchlichen Schriftſteller Theodoret, Sozomenus, Socrates, Zoſimus, Niceph. Calliſtus, der Heide Ammianus Marcellinus und die Kirchenväter Athanaſius, Hilarius von Poitiers, Hieronymus, Auguſtinus, Ambroſius, Sulpicius Severus und Salvian, aus deren Schriften Nachrichten über Begebenheiten zu Trier und in dem Trieriſchen Lande ausgehoben ſind. Auch für die fränkiſche Periode haben wir meiſtens nur auswärtige Quellenberichte über Trieriſche Angelegenheiten, da die Verwüſtung unſrer Stadt durch die Normannen im Jahre 882 uns faſt alle einheimiſche Schriften vernichtet hat. Erſt für die deutſche Periode ſind uns auch einheimiſche Quellen erhalten. Dieſe einheimiſchen ſind nun zum großen Theil niedergelegt in den

II. ***Gesta Trevirorum*** edit. Müller et Wyttenbach III voll. — chroniſtiſche Aufzeichnungen merkwürdiger Begebenheiten in dem Trieriſchen Lande, angefangen nach der Verwüſtung durch die Normannen von den Scholaſten zu St. Matthias und in demſelben Kloſter durch Jahrhunderte fortgeſetzt. Aus verſchiedenen Schriften iſt der Faden der Erzählungen von den neueſten Herausgebern der Gesta, Müller und Wyttenbach, bis in das Jahr 1794 fortgeführt.

III. Eine eigene Klaſſe von Quellen unſrer Geſchichte bilden die Urkunden (diplomata) über Schenkungen und Privilegien der Könige und Kaiſer an die Trieriſche Kirche, an Abteien und Klöſter unſres Landes, über Gründung von Corporationen, Aktenſtücke über öffentliche Verhandlungen, Breven der Päpſte für Kirchen und geiſtliche Inſtitute unſres Landes u. dgl. Solche hat ſeit den älteſten Zeiten der fränkiſchen Herrſchaft bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in großer Anzahl geſammelt und veröffentlicht unſer Hontheim in ſeinem Werke — Historia Trevirens. diplomatica III Tomi f. erſchienen 1750.

IV. Eine reiche Nachleſe dazu hat geliefert Wilh. Günther in ſeinem Codex diplomat. rheno-mosellanus, erſchienen in 5 Bänden (der eine mit 2 Abtheilungen) in Oktav 1822 bis 1826.

V. Bearbeitungen der Geſchichte von Trier, die uns aber in vielen Partien als Quellen dienen müſſen, ſind in dem 16. Jahrhunderte ungefähr gleichzeitig zwei in Angriff genommen worden, von denen die eine aber viel früher als die andre veröffentlicht worden iſt. Die eine (Commentarius de origine et statu antiquissimae civitat. August. Treviror. von dem Trieriſchen Stadtſyndicus Kyriander) bewegt ſich faſt ausſchließlich um die Geſchichte der Stadt Trier, iſt in der erſten ſehr ſeltenen Ausgabe um das Jahr 1579 und ſpäter noch in verſchiedenen Ausgaben erſchienen.

VI. Die andre iſt das große Werk von dem Jeſuiten Brower, fortgeſetzt von deſſen Ordensgenoſſen Maſen, ein ganzes Jahrhundert weiter fortgeführt, als die vorhergehende, nämlich bis in die Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts und das ganze Trieriſche Land umfaſſend. Das Werk führt den Titel Annales et antiquitates Trevirenses und iſt in zwei Foliobänden 1670 zu Lüttich erſchienen. Ueber beide Werke wird in unſrer Geſchichte an geeigneter Stelle eingehender gehandelt werden.

VII. Von denſelben zwei genannten Jeſuiten, Brower und Maſen, iſt ein andres reichhaltiges Werk über das Erzſtift Trier, ſeine Abteien, Stifte und Klöſter ausgearbeitet worden, das aber bis in die neueſte Zeit nur als Manuſcript vorgelegen hat, jetzt aber von dem gelehrten und um die vaterländiſche Geſchichte hoch verdienten Herrn v. Stramberg fortgeſetzt und ergänzt bis zur Säculariſation (1802) im Drucke herausgegeben worden iſt in II Bänden 8. Das Werk führt den Titel Metropolis ecclesiae Trevir. quae metropol. eccles. origin., jura, decus et monasterior. ortus et progress. per archidioec. Trev. complectitur. Confluent. 1855—1856.

VIII. Reich an Nachrichten für die Geſchichte unſres Landes, namentlich auch an Urkunden über unſre Klöſter, iſt das große Werk des Benediktiners Aug. Calmet unter dem Titel Histoire eccles. et civile de Lorraine. Nancy 1728 III Tom. in fol.

IX. Ebenſo iſt reich an Urkunden über Klöſter unſres Erzſtifts das Werk des Luxemburger Jeſuiten Johann Bertholet unter dem Titel Histoire eccles. et civile du duché de Luxemb. et comité de Chiny. Luxemb. chez André Chevalier VIII voll. 4.

X. Für die Geſchichte der Landesregierung, Verfaſſung, Verwaltung und Rechtspflege iſt von großer Wichtigkeit das Werk von Scotti unter dem Titel Sammlung der Geſetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürſtenthum Trier über Gegenſtände der Landeshoheit, Verfaſſung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen ſind. Vom Jahre 1310 bis zum Ende des Jahres 1802. Düſſeld. 1832 in 3 Bänden.

XI. Für die Geſchichte der geiſtlichen Verwaltung unſres Erzſtifts ſeit dem Ende des neunten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart beſitzen wir ein treffliches Werk in der Sammlung der Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevir. des Herrn Dr. Blattau in 9 Bänden 4. iſt erſchienen zu Trier bei Lintz 1844—1850.

XII. Für die Darſtellung der weltlichen und geiſtlichen Verfaſſung unſres Erzſtiftes und die Rechtsverhältniſſe in demſelben iſt von Wichtigkeit das Werk des berühmten Rechtsgelehrten J. J. Moſer

— Staatsrecht des churfürſtlichen Erzſtiftes Trier wie auch der gefürſteten Abtei Prüm und der Abtei St. Märimin. Leipzig und Frankf. 1740. fol. Dieſes Werk hat zwar keinen officiellen Charakter, iſt vielmehr bloß eine Privatarbeit, wie der Verfaſſer gleich zu Anfange unter der Inhaltsanzeige bemerkt; dennoch aber iſt es aus einem gründlichen Studium der Quellen der Trieriſchen Geſchichte hervorgegangen, begründet überall das im Erzſtifte beſtehende Recht mit hiſtoriſchen Deduktionen und Erläuterungen und nimmt daher für jede Bearbeitung der Geſchichte und der Verfaſſung des Erzſtiftes, beſonders im achtzehnten Jahrhunderte, eine große Wichtigkeit in Anſpruch.

XIII. Seit dem Erſcheinen der großen Werke unſres Hontheim iſt keine ſo reiche Fundgrube für das ganze Gebiet der Trieriſchen Geſchichte eröffnet worden, als in dem trefflichen „Rheiniſchen Antiquarius" des Herrn v. Stramberg zu Coblenz, der die wichtigſten und angenehmſten geographiſchen, hiſtoriſchen und politiſchen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinſtromes . . . darſtellt. Der Mittelrhein iſt der Schauplatz, auf dem ſich die bis jetzt erſchienenen Bände dieſes großen Werkes bewegen, und zwar in drei Abtheilungen, die I. mit vier Bänden, erſchienen bei Hergt in Coblenz 1851—1856, die II. mit fünf Bänden (1845—1856), die III. mit drei Bänden (bis jetzt) (1853—1856).

Der rühmlichſt bekannte Verfaſſer vereinigt in ſich ſo viele glückliche Gaben und Eigenſchaften für einen Hiſtoriker, wie ſie ſelten zuſammentreffen. Durch vieljährige Forſchungen in dem reichen Provinzialarchive hat er ſich ſo reiche archivaliſche Kenntniſſe erworben, daß ihm darin nicht leicht Jemand zu vergleichen iſt; er hat die meiſten Perſonen, die ſeit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Landesgeſchichte eine Rolle geſpielt haben, perſönlich gekannt, beſitzt eine ausgebreitete allgemeine Bildung und ein bewundernswürdiges Gedächtniß, dabei eine Friſche und Lebendigkeit der Darſtellung, wie ſie ſelten noch in ſo hohem Alter anzutreffen ſind.

XIV. Das Moſelthal zwiſchen Coblenz und Zell, mit Städten, Ortſchaften, Ritterburgen. Hiſtoriſch, topographiſch, maleriſch. Von Prof. Joh. Aug. Klein. Coblenz 1831. Dieſes Werk gibt dankenswerthe Notizen, iſt aber in jeder Hinſicht weit übertroffen worden durch das folgende Werk, das als Fortſetzung erſchienen iſt:

XV. Das Moſelthal zwiſchen Zell und Konz, mit Städten, Ortſchaften und Ritterburgen. Hiſtoriſch, topographiſch. Von Chr. v. Stramberg. Coblenz 1837.

XVI. *Eiflia illuſtrata* oder geographiſche und hiſtoriſche Beſchreibung der Eifel von Joh. Friedr. Schannat. Aus dem Latein. überſetzt,

mit Anmerk. und Zuſätzen bereichert von Georg Bärſch, (ehmaligem) Landrath d. Kreiſes Prüm. Köln 1824, ſpäter zu Aachen und Leipzig, dann Trier, bis 1854, im Ganzen bis jetzt 8 Bände.

XVII. Treviris, eine Zeitſchrift, die vom 2. Juli 1834 bis zu Ende des Jahres 1836 zu Trier erſchienen iſt und verſchiedene Artikel und Aktenſtücke über einzelne Partien der Geſchichte von Trier enthält.

XVIII. Treviris oder Trieriſches Archiv für Vaterlandskunde, zunächſt innerhalb des ehmaligen Erzbisthums und der jetzigen Diöceſe Trier. In Verbindung mit mehren Gelehrten . . . herausgegeben von Joh. Ant. Hanſen, Pfarrer in Ottweiler. Trier 1840 u. 1841 bei Lintz. 2 Bände.

XIX. Die Schickſale der Trieriſchen Gotteshäuſer in und nahe bei Trier ſeit der Ankunft der Franzoſen 1794. Von Franz Tobias Müller, Paſtor zu Longuich (Manuſcript). Dieſes Werk, in der dem Herrn Biſchofe Arnoldi jetzt zugehörigen Reinſchrift, ein ſtarker Band in fol., enthält viele ſchätzbare, wenn auch im Ganzen noch mangelhafte Notizen über die Aufhebung der Klöſter und die zu Anfange dieſes Jahrhunderts niedergeriſſenen Kirchen unſrer Stadt und ihrer Umgebung.

XX. Für eine Specialgeſchichte ſind auch die an dem Hauptorte erſchienenen Wochen- und Tagesblätter als Quellen von Wichtigkeit zu betrachten; in ihnen ſpiegelt ſich am unmittelbarſten das Thun und die Bewegung der Zeit ab, ſie geben die erſten Eindrücke, welche die Zeitereigniſſe in den Gemüthern hervorgebracht haben, und in ihnen ſchreibt jede Woche, jeder Tag ſeine Geſchichte, ſoweit dieſes in der Eile und vor dem vollendeten Ablaufe der Zeitbegebenheiten möglich iſt. In dem vorigen Jahrhunderte lag allerdings die Zeitungsliteratur im Trier'ſchen noch in der Wiege; nirgends ſind mir Spuren von irgend einem Zeitblatte in der erſten Hälfte jenes Jahrhunderts begegnet. Das Exemplar des „Trier'ſchen Wochenblattes," welches ſich auf der Stadtbibliothek befindet und am weiteſten zurückreicht, beginnt mit dem Jahre 1758. Zwar enthält die erſte Nummer dieſes Jahres keine Andeutung, daß mit ihr das Blatt erſt beginne; dennoch iſt zu bezweifeln, daß früher überhaupt ein ſolches Blatt zu Trier erſchienen ſei, und wir haben das genannte daher als das erſte zu Trier erſchienene Zeitungsblatt zu betrachten. Dasſelbe iſt lange Zeit hindurch ſehr dürftig, erſchien jede Woche nur einmal, und zwar in der Regel in einem einfachen Quartblättchen, enthält auch meiſtens bloß amtliche Bekanntmachungen, gewerbliche Anzeigen, die Geburten, Heirathen,

Sterbfälle und die „Paſſanten"-Liſte.[1]) Doch gibt es zuweilen auch Notizen über die Schulen, über wohlthätige Anſtalten, Stiftungen, Vermächtniſſe u. dgl., die für eine Specialgeſchichte nützlich verwendet werden können. Der Handel und Verkehr war im Ganzen gering, die Sitten einfach, das Leben floß ruhig dahin in dem geiſtlichen Churſtaate; der churfürſtliche Hof befand ſich in der Regel zu Ehrenbreitſtein, in letzter Zeit zu Coblenz, der größte Theil des Adels lebte am Rheine, und ſo war denn das öffentliche Leben zu Trier zu wenig bewegt, als daß ein Trier'ſches Zeitungsblatt viel Intereſſantes zu berichten gehabt hätte. Außerdem aber hat auch das Zeitungsweſen überhaupt eben erſt ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution einen beſondern Aufſchwung genommen und höhere Wichtigkeit erlangt.

Dieſes „Trier'ſche Wochenblatt" erſchien, im Ganzen ohne merkliche Veränderung, nur daß im Jahre 1793 gewöhnlich ein halber, während 1794 oft ein ganzer Bogen ausgegeben wurde, bis zum 9. Auguſt 1794, dem Tage, wo die franzöſiſchen Truppen in Trier einrückten. In der Stadt herrſchte die größte Beſtürzung und Verwirrung; die Adeligen, die höhere Geiſtlichkeit, die meiſten Kloſterleute, die Studirenden an dem Gymnaſium, an der Univerſität und die Theologen des Seminars waren geflüchtet: ſelbſt das ſo unſchuldige „Wochenblatt," das außer einem Chronodiſtichon auf die Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. nie ein Wörtchen über Politik geſagt hatte, erſchien vor Schrecken nicht mehr bis zum Januar des Jahres 1795. Nunmehr wurde es wieder fortgeſetzt, in dem Format und unter dem Titel, wie früher, nur daß es jetzt nebſt den gewöhnlichen gewerblichen Anzeigen die Bekanntmachungen der franzöſiſchen Militärverwaltung unter der bekannten republikaniſchen Ueberſchrift „Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe" brachte, jedoch ohne irgend welche Nachrichten aus dem Gebiete der Politik oder der Kriegsereigniſſe. In der Mitte des Monats März 1798 führte die franzöſiſche Republik ſtatt der bisherigen Militär- nunmehr eine Civilverwaltung unter dem Regierungscommiſſär Rudler (zu Mainz) auf dem eroberten linken Rheinufer ein, theilte das Land in vier Departemente, ſetzte überall neue, republikaniſche Behörden ein, und mußte nunmehr die ganze Verwaltung des Landes nach republikaniſchem Schnitte geformt werden. Das „Wochenblatt" erſchien von da ab als „Trier'ſcher Ankündiger für das Saardepartement," behielt ſein Format bei, mußte aber nach dem republikaniſchen

[1]) Unter den „Paſſanten" (Durchreiſenden) werden einmal in dem Blättchen ganz naiv auch ſechs Birkenfelder Ochſen aufgeführt, die durch das Simeonsthor eingezogen ſind.

Kalender datiren: die Republikaner, die ſelbſt den Namen „Woche“ perhorrescirten, nannten es gewöhnlich „Dekadenblatt.“ Zu Ende des Monats März 1803 nahm es den Namen „Trier'ſches officielle Blatt“ an und erſchien unter demſelben fort bis zu Ende März 1804, wo dasſelbe in länglicherm Format zu erſcheinen anfing, in franzöſiſcher und deutſcher Sprache nebeneinander, und unter dem Titel „Journal des Saar-Departements“ (Journal du département de la Sarre), und iſt ſo erſchienen bis zur Wiedereroberung der Rheinlande durch die alliirten Mächte, und iſt mit dem 3. Juli 1814 in demſelben Formate (Kleinquart) und in demſelben Verlage (von Hetzrodt) in die „Trier'ſche Zeitung“ übergegangen, die ſodann ihre Tage fortgeführt hat bis in den Sommer 1851, wo ſie, nicht eben zum Bedauern der Gutgeſinnten, unterdrückt worden iſt.[1])

Neben jenem Journal du département de la Sarre iſt ſodann in den Jahren 1811—1813 (einſchließlich) noch erſchienen *Mémorial administratif* du département de la Sarre, welches lediglich Erlaſſe der Präfektur an die untergeordneten Behörden enthält, das dann aber auch ſogleich mit der Ankunft der alliirten Mächte im Januar 1814 erloſchen iſt.

Mit einem eigenen politiſchen Zeitungsblatte wollte es während der franzöſiſch-republikaniſchen Zeit zu Trier nicht gelingen. Der erſte Verſuch eines ſolchen war „der Beobachter an der Saar,“ herausgegeben von Hetzrodt und Zeininger; das Blatt war in nüchternem Geiſte redigirt, konnte ſich aber dennoch nicht lange halten; die Beamten waren republikaniſch geſinnt, die Maſſe des Volkes konnte ſich mit der neuen Ordnung der Dinge nicht befreunden, und ſo überzeugten ſich denn bald die Herausgeber des „Beobachters an der Saar,“ daß ſie ſelbſt durch Referate von Thatſachen bald die eine, bald die andere Partei verletzten und Unzufriedenheit gegen ſich erweckten. Mit dem 21. December 1798 war die erſte Nummer erſchienen und am 18. Juni 1799 iſt das Blatt bereits eingegangen. Am 22. Juni trat an deſſen Stelle die „politiſche Zeitung im Saar-Departement,“ wovon aber nur wenige Nummern bis zum 15. September desſelben Jahres (1799) erſchienen ſind.

XXI. Etwas früher noch in dem Jahre 1798, am 22. April nämlich, hatte der Republikaner Joh. Jakob Haan angefangen, ein Journal zu Trier herauszugeben, deſſen Zweck war, dem Publikum die

[1]) Mit dem Uebergange der Hetzrodt'ſchen Officin an Herrn Fr. Lintz. iſt danach unter andrer Redaktion die Firma „Trier'ſche Zeitung“ für die bisherige „Saar- und Moſelzeitung“ herübergenommen worden.

republikaniſchen Grundſätze und Einrichtungen genehm zu machen, die Vorurtheile und das Mißtrauen gegen die neuen Behörden zu benehmen, den Sinn für die „Freiheit“ und die „Tugenden“ der Republikaner zu wecken. Das Journal erſchien unter dem Titel „Journal für das Saar-Departement,“ von drei zu drei Tagen bogenweiſe in kleinem Formate. Auch dieſes Blatt hat ſein Glück nicht gemacht; denn ſchon gegen Ende März 1799 iſt es, aus Mangel an Unterſtützung, eingegangen.

Nach ſolchen Erfahrungen ſcheint man den Gedanken, ein eigenes politiſches Tagesblatt zu Trier zu gründen, aufgegeben zu haben, und mußte man ſich daher entſchließen, politiſchen Nachrichten und Beſprechungen in dem „Trier'ſchen Anzeiger“ und ſeit 1804 in dem „Journal des Saar-Departements“ neben den amtlichen und gewerblichen Anzeigen eine Stelle einzuräumen.

XXII. Trier'ſche Chronik — von dem Jahre 1816—1825 (einſchließlich). Es ſollte dieſe Zeitſchrift zwar zunächſt nur die laufenden Localangelegenheiten, ſtädtiſche Verwaltungsſachen u. dgl. aufnehmen und beſprechen; im weitern Verlaufe aber wurden von Freunden der vaterländiſchen Geſchichte auch mancherlei Aufſätze, Urkunden und Notizen aus den frühern Zeiten der Trier'ſchen Geſchichte eingerückt. Weit wichtiger aber für die Geſchichte des Churfürſtenthums Trier, namentlich im 18. Jahrhunderte, iſt eine andre Zeitſchrift, jene nämlich, die erſchienen iſt unter dem Titel:

XXIII. Trier'ſches Wochenblatt vom Jahre 1818—1820 (einſchließlich). Die drei Jahrgänge dieſes Blattes beſtehen faſt ganz aus Aufſätzen, Notizen, Auszügen aus Trier'ſchen Jahr- und Tagebüchern über die Verfaſſung, Einrichtung, berühmte Männer und die merkwürdigſten Schickſale des Trier'ſchen Churſtaates. Darſtellung und Styl ſind zwar durchgängig ſehr ſchlecht; aber das hiſtoriſche Material iſt für die Geſchichte von Trier immerhin ſehr dankenswerth.

XXIV. Chronik der Diöceſe Trier vom Jahre 1828—1833. Es ſind hier namentlich die erſten Jahrgänge, welche Beiträge und Aktenſtücke für die Geſchichte kirchlicher Angelegenheiten der Diöceſe liefern.

XXV. Eine beſondre Quelle für die Zeit von dem Einrücken der franzöſiſchen Truppen bis zur Einführung eines officiellen Blattes für amtliche Bekanntmachungen bilden die fliegenden Blätter, welche faſt jeden Tag in einem, oft in mehren Bogen erſchienen ſind. Durch Vereinigung mehrer großer Sammlungen ſolcher Blätter, die ich ſodann chronologiſch geordnet habe, iſt es mir gelungen, eine ſehr vollſtändige Sammlung davon zu gewinnen, deren ich mich für die

Geſchichte von Trier in der franzöſiſchen Periode bedient habe. In dieſe Sammlung wurden zugleich aufgenommen die öffentlichen Reden, die Gedichte und Lieder, welche zu der Zeit des republikaniſchen Schwindels zu Trier (1798—1800) in der zu einem „Dekadentempel“ umgewandelten Jeſuitenkirche und ſonſtwärts in und um Trier vorgetragen worden ſind. Denn auch dieſes ſind wahre Aktenſtücke und Abſpiegelungen jener Zeit, und kann die Geſchichtſchreibung dieſer am wenigſten entbehren, wenn ſie ein treues Bild jener Zeit und alles deſſen, was ſie bewegte und was ſie anſtrebte, entwerfen will.

XXVI. Außer dieſer Sammlung, in acht Foliobänden, haben mir noch viele handſchriftliche Aktenſtücke über die geiſtliche Verwaltung von 1792—1801, die unſrer Seminarbibliothek angehören, nützliche Dienſte geleiſtet; ebenſo eine Menge kleinerer und größerer Denkſchriften hiſtoriſchen, juridiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts aus der Zeit der franzöſiſchen Occupation; endlich ein ziemlich großes Manuſcript, enthaltend eine Art „Geſchichte der franzöſiſchen Revolution,“ mit Bezugnahme auf die Stadt und das ehmalige Churfürſtenthum Trier, herrührend von dem verſtorbenen Chriſt. Süß. Schade, daß dieſe Geſchichte erſt mehre Jahre nach dem Ablaufe der Revolution, um das Jahr 1817, geſchrieben worden iſt! Wenn der Verfaſſer auch Augenzeuge der von ihm beſchriebenen Ereigniſſe zu Trier geweſen iſt, ſo war es ihm nach ſo vielen Jahren doch nicht mehr möglich, die chronologiſche Reihenfolge gehörig zu beobachten und für die einzelnen Vorgänge die Zeit genau anzugeben. Dieſe vielfältigen Mängel mußten da, wo das Manuſcript benützt wurde, anderswoher ergänzt werden.

Für die Statiſtik, welche in einer Specialgeſchichte immerhin eine ziemlich ausgedehnte Aufnahme erhalten muß, ſind als Quelle benützt worden:

XXVII. Des hohen Erzſtifts und Churfürſtenthums Trier Hof-, Staats- und Adreßkalender. Der erſte Kalender dieſer Art für das Erzſtift Trier iſt erſchienen im Jahre 1760; von da ab erſchien derſelbe jedes Jahr bis 1794 (einſchließlich). Er gibt die Perſonalſtatiſtik aller Behörden, ſowohl der geiſtlichen als weltlichen, die Eintheilung des Erzſtiftes, die Pfarreien, die Aemter und Amtleute, die Klöſter, Stifte und die Vorſteher derſelben, bei Stiften das ganze Perſonal.

XXVIII. u. XXIX. Aus der nachfolgenden Zeit der franzöſiſchen Regierung zu Trier ſind zwei eigene Werke ſtatiſtiſch-topographiſchen Inhaltes vorhanden:

1) *Annuaire historique et statistique* du département de la Sarre. Par Zegowitz. An XI (18$\frac{0}{3}$) und

2) *Annuaire topographique et politique* du département de la Sarre pour l'an 1810. Par Delamorre.

Außer dieſen größern Annuaire's erſchienen aber ſchon ſogleich nach der franzöſiſchen Occupation jedes Jahr kleinere (republikaniſche) Kalender, die ſodann nach der förmlichen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Statiſtik des Saar-Departementes enthielten, bis mit 1806 „der Adreßkalender“ erſchien, der von da ab bis jetzt ununterbrochen fortgeſetzt worden iſt.

XXX. Verſuch einer Geſchichte von Trier. Von Joh. Hugo Wyttenbach. Dieſe Arbeit des ehmaligen Direktors des Gymnaſiums zu Trier iſt nach und nach in kleinern Abtheilungen in den Trieriſchen Adreßkalendern von 1810 bis 1822 erſchienen und bildet geſammelt fünf kleine Bändchen.

XXXI. u. XXXII. Geſchichte der Trevirer unter der Herrſchaft der Römer. Von J. Steininger. Trier 1845 bei Lintz, und Geſchichte der Trevirer unter der Herrſchaft der Franken. Von demſelben. Trier 1850 bei Lintz.

Die ſpeciellen Quellenwerke und Bearbeitungen, welche für die Geſchichte der Abteien, Klöſter und Stifte benützt worden ſind, werden in der betreffenden Abtheilung angegeben werden. Andre Werke, die nicht eigens über Trier'ſche Angelegenheiten handeln, wohl aber über Zeitereigniſſe, von denen Trier ſo wie andre Städte und Länder berührt worden ſind, daher auch über unſre Geſchichte Licht verbreiten helfen, werden an den betreffenden Stellen angezeigt werden.

I. Kapitel.

Eintheilung der Geschichte von Trier.

In der Geschichte des Trierischen Landes von jener Zeit an, wo die ersten historischen Nachrichten über dasselbe auftauchen, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, sind durch den Wechsel der Regierung und Verfassung und die in ihrem Gefolge einhergehende gänzliche Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen drei Perioden so augenfällig bezeichnet und scharf von einander abgegrenzt, daß dieselben sich dem Historiker mit innerer Nothwendigkeit als Grundlage für die Eintheilung dieser Geschichte aufdringen. Die ersten Nachrichten über dieses Land begegnen uns eben in der Zeit, wo Julius Cäsar zuerst mit den Trevirern in Berührung kommt (58 v. Chr.), dasselbe der römischen Herrschaft unterwirft, und bleibt dasselbe nun diesem Reiche einverleibt bis zur Zertrümmerung des abendländischen Reiches durch die Völkerwandrung — ein Zeitraum von fünfhundert Jahren (von 58 vor Christi Geburt bis 464 nach Chr.). Es war dieses die erste und unbezweifelt die Glanzperiode der Trierischen Geschichte. Bei der Völkerwandrung sind die Franken in das Erbe der Römer in Gallien eingetreten und mit ihrer festen Niederlassung in diesem Lande beginnt eine neue Periode unsrer Geschichte und läuft bis zu der bleibenden Einverleibung unsres Landes mit Lothringen in das heil. römische Reich deutscher Nation, sonach von der Mitte des fünften bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts. Die dritte endlich reicht bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts, wo im Gefolge der französischen Revolution eine völlige Umgestaltung der meisten europäischen Reiche und Länder eingetreten ist. Von der Umgestaltung, die damals auch unser Land erfahren hat, beginnt die Periode der neuern Geschichte desselben, die in der dritten Abtheilung unsres Werkes zur Darstellung kommen wird.

Wenn ein Reiſender eine intereſſante weite Gegend überſchauen will und zu dieſem Ende einen hohen Berg beſteigt, dann wird er die Gegenſtände in dem nächſten Umkreiſe, größere wie kleinere, am genaueſten und deutlichſten ſehen und erkennen, in einem weitern Umkreiſe nur mehr die größern ſehen und unterſcheiden, und in einem entfernteſten werden ihm nur die größten in ihren allgemeinen Umriſſen erkennbar ſein. Die Beſchaffenheit dieſer Fernſicht, ein natürliches Geſetz für die Geſchichtſchreibung überhaupt, wird nun auch für das Verhältniß der Ausführlichkeit und Specialität, in welcher wir die verſchiedenen Perioden unſrer Geſchichte darſtellen wollen, maßgebend ſein. Demnach wird die Periode unter der römiſchen Herrſchaft nur in den allgemeinſten Umriſſen gezeichnet werden, einläßlicher wird ſchon die Geſchichte der fränkiſchen Periode auftreten müſſen, weil in dieſer Zeit die Grundlagen gelegt wurden, auf denen ſich die geſellſchaftlichen Verhältniſſe für länger denn ein Jahrtauſend gebildet haben. Noch größere Ausführlichkeit wird die Periode unſrer Geſchichte unter den deutſchen Kaiſern in Anſpruch nehmen, theils wegen ihrer längern Dauer, theils und zwar vorzüglich weil in dieſer die geſellſchaftlichen Verhältniſſe und Einrichtungen zu einer vollendet abgeſchloſſenen Ausbildung gekommen ſind, in welcher ſie als der eigentliche Mittel- und Schwerpunkt der ganzen Geſchichte des Trieriſchen Landes betrachtet werden können. Denn in dieſer Periode waren die Erzbiſchöfe von Trier auch Landesherrn, Fürſten des deutſchen Reiches, womit natürlich auch das Trieriſche Land eine ſelbſtſtändigere Geſchichte erlangt hat, als in irgend einer der andern Perioden. Auch iſt die fränkiſche Periode an und für ſich gar nicht reich an wichtigen Begebenheiten auf politiſchem Gebiete bis zum Erlöſchen des Merovingiſchen Königſtammes, und muß dieſelbe daher für das Trieriſche Land ſehr kurz ausfallen, wenn man nicht ſtatt Trieriſcher Geſchichte eine Geſchichte der fränkiſchen Könige in ganz Gallien geben will. Verhältnißmäßig reicher iſt die ſpecifiſch Trieriſche Geſchichte in der fränkiſchen Periode auf dem kirchlichen Gebiete, namentlich in dem Aufkommen und in der Wirkſamkeit vieler einflußreicher Abteien. Die letzte Periode endlich von dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution wird am ſpeciellſten zur Darſtellung kommen müſſen, indem ſie uns am nächſten ſteht, während ihres Verlaufes die geſellſchaftlichen Verhältniſſe eines Jahrtauſends völlig umgeſtaltet und diejenigen Zuſtände eingeleitet worden ſind, in denen wir nunmehr leben, und die in den geſchichtlichen Ereigniſſen jenes Zeitraums ihre Erklärung finden.

II. Kapitel.

Lage, Verfaſſung und Rechtsverhältniſſe des Trieriſchen Landes unter den Römern.

Von den Zuſtänden des Trieriſchen Volkes vor Ankunft der Römer in dieſem Lande iſt uns wenig bekannt. Die Trierer, ein deutſches Volk, waren, man weiß nicht, zu welcher Zeit, über den Rhein gekommen und hatten ſich in dem Theile Galliens, der Belgien hieß, niedergelaſſen. Kaum ein Jahr hatte der berühmte römiſche Feldherr Julius Cäſar mit ſeinen Legionen in Südgallien geſtanden (58 vor Chriſtus), als ſich den ganzen Rhein entlang, der die Grenze zwiſchen Deutſchland und Gallien bildete, ein fortwährendes Drängen deutſcher Völker in Gallien einzudringen kund gab, ohne Zweifel aus demſelben Grunde, aus dem auch in früherer Zeit die Trevirer aus Deutſchland ausgewandert waren und ſich links des Rheines niedergelaſſen hatten, um einen rauhen und uncultivirten Boden gegen einen beſſern zu vertauſchen. Die Helvetier (Bewohner der Schweiz) ſuchten mit Macht in das ſüdliche Gallien einzudringen, wo Julius Cäſar ſtand und ſie zurückwarf; und um dieſelbe Zeit (58) hatten ſich hundert Gauen der Sueven (d. i. hunderttauſend Mann) drohend am Mittelrheine geſammelt, um den Uebergang in das Gebiet der Trevirer zu erzwingen. Dieſe neue Niederlaſſung der Sueven im Trieriſchen wäre aber ohne Verdrängung oder wenigſtens Unterjochung der Trierer nicht möglich geweſen; um dies zu verhindern, ſchickten daher dieſelben Geſandten an Cäſar mit der Bitte, ihnen gegen die Sueven Beiſtand zu leiſten. Durch den Sieg Cäſar's über Arioviſt, der ſich über den Rhein zurückziehen mußte, erſchreckt, verließen auch die Sueven ihre für das Land der Trierer drohende Stellung am Mittelrhein, und konnten dieſe, nunmehr in eine Art Bundesgenoſſenſchaft mit Cäſar getreten, dieſem ein Reitercorps als Hilfstruppe in ſeinem Kriege gegen die Nervier zuführen.

Hier eben iſt die Stelle, wo die Trierer und ihr Land zum erſtenmal in der Geſchichte auftauchen. Cäſar ſah in ihnen eine der mächtigſten Völkerſchaften von ganz Gallien; ihr Gebiet erſtreckte ſich bis an die Maas, den Rhein und die Nahe.[1]) Da ſie ein tapferes Volk

[1]) Mit Unrecht, wie Herr v. Stramberg nachweiſt, haben andre Schriftſteller die Ahr als (nord-weſtliche) Grenze des Gebietes der Trevirer zur Zeit Cäſar's angeſetzt. Rhein. Antiquar. II. Abth. 4. Bd. S. 142—144.

waren, namentlich ihre Reiterei im Rufe großer Tüchtigkeit ſtand, würden ſie wohl noch lange dem Vordringen der römiſchen Waffen gewehrt haben, wenn ſie nicht verſchmäht hätten, mit den übrigen Belgiern ein Bündniß zur gemeinſamen Vertheidigung des Landes gegen die Römer einzugehen, und wenn nicht Uneinigkeit und Streit um die Herrſcherwürde zu Trier ausgebrochen und dadurch Parteiung im Lande herbeigeführt worden wäre. Induciomar und Vercingetorix nämlich haderten um die Fürſtenwürde zu Trier, dem Cäſar Anlaß genug, durch ſchiedsrichterliche Entſcheidung immer mehr Einfluß im Lande der Trevirer zu gewinnen. Als er herannahete, begab ſich Vercingetorix zu ihm, ihn der dauernden Freundſchaft der Trevirer zu verſichern, während Induciomar ein Heer ſammelte zum Widerſtande; allein bei der obwaltenden Parteiung im Lande fürchtete er in entſcheidendem Augenblicke von den Seinigen im Stiche gelaſſen zu werden und ſchickte nun auch Geſandte an Cäſar, natürlich ohne alle Ausſicht, ſeinem Nebenbuhler Vercingetorix den gewonnenen Vorrang wieder abringen zu können. Cäſar verſöhnte die Vornehmſten der Trierer mit Vercingetorix, ſtellte dieſen ſo an die Spitze des ganzen Volkes; Induciomar fühlte ſich tief gekränkt, und da er früher ſchon ein Feind der Römer geweſen war, ſo faßte er jetzt um ſo tiefern Haß gegen ihre Herrſchaft. Als daher Cäſar wegen geringer Getreideernte ſeine Legionen weit zerſtreut von einander in die Winterquartiere hatte legen müſſen, reizte Induciomar mehre galliſche Völker, denen ohnehin die römiſche Herrſchaft verhaßt war, zur Empörung auf und vereinigt mit Ambiorix riefen ſie ebenfalls deutſche Völkerſchaften zu Hilfe, um die Legionen vereinzelt anzugreifen und aufzureiben. Der Schlag gelingt nur theilweiſe, Cäſar ſammelt ſchnell ſeine Truppen und ſchlägt die Feinde auf die Flucht. Aber auch ſein partieller Sieg konnte nicht verhindern, daß die Niederlage ſeines Unterfeldherrn Sabinus die Hoffnung in den Galliern weckte, durch eine neue Erhebung das Joch der römiſchen Herrſchaft abſchütteln und ihre Freiheit wieder gewinnen zu können. Induciomar ſtand nun wieder an der Spitze der Trevirer, die von Vercingetorix als einem Aufdringling Cäſar's ſich losgeſagt hatten, ſammelte Truppen zu einem neuen Angriffe auf das Lager des Labienus an der Grenze des Trieriſchen Gebietes an der Maas. Er iſt aber noch weniger glücklich, als auf dem erſten Zuge; bei einem unerwarteten Ausfalle der Feinde aus ihrem Lager wird er erſchlagen und mußten ſeine Truppen ſich in ihr Land zurückziehen.

Aber auch jetzt noch nicht entmuthigt, übertragen die Trevirer die Oberherrſchaft den Verwandten des Induciomar, beharren daher in ihrer feindlichen Stellung zu Cäſar und bewerben ſich um

Verbündete, auch bei den Deutſchen jenſeits des Rheines, um ihre Unabhängigkeit gegen den Andrang der Römer zu vertheidigen. Labienus und Cäſar werfen nun aber in den Jahren 53—50 faſt ihre ganze Macht gegen die Trevirer, vollenden deren Ueberwindung; die Angehörigen des Induciomar müſſen alle das Trieriſche Gebiet verlaſſen und Vercingetorix tritt wieder an die Spitze der nun den Römern unterworfenen Trierer. Noch einmal unter Auguſtus empören ſich die Trevirer (48 v. Chr.), aber ohne Erfolg; um das Jahr 26 (v. Chr.) hören ſie auf, einen eigenen Fürſten zu haben. Um das Jahr 70 (nach Chr.) aber, wo der Bataver Claudius Civilis in einer Empörung die Legionen des Kaiſers Vespaſian und darunter auch die Reiterei der Trierer geſchlagen hatte, tauchte noch einmal in dieſen die Hoffnung auf Befreiung auf; ſie trennten ſich von dem römiſchen Lager, und auf Zureden des Civilis treten ſie zu dieſem über. Bei Bingen aber werden ſie von Cerealis geſchlagen, dann wieder auf ihrem Rückzuge bei Rigol; Cerealis zieht ſiegreich in die Stadt ein und kaum konnte er die erbitterten Soldaten von Plündrung derſelben abhalten. Auf und an der Moſelbrücke wird dann der letzte entſcheidende Schlag gegen Civilis geführt, der dem bataver Kriege ein Ende machte und letztlich auch die Unterwerfung der Trevirer unter die römiſche Herrſchaft beſiegelte. Hundert dreizehn Trieriſche Senatoren mit Tutor und Claſſicus müſſen das Land verlaſſen und über den Rhein auswandern und Valentin, der Anführer bei dieſer letzten Auflehnung, wurde mit dem Tode beſtraft.

Das waren die äußern Schickſale des Trieriſchen Landes in dem Kampfe um ſeine Unabhängigkeit gegen die vordringende Macht der Römer.

Nach Angaben Cäſar's über die Trierer war die Bevölkerung ihres Landes in der vor-römiſchen Zeit getheilt in Adel (nobilitas), Volk (plebs) und dem aus dem erſtern gewählten Fürſten (princeps). Die Regierungsform war ariſtokratiſch-monarchiſch, eine durch die Rechte des Adels gemäßigte und beſchränkte Wahlmonarchie. Die unter Cäſar in Gallien ſiegreichen Römer behandelten die Trierer ſehr ſchonend, da dieſelben ein mächtiges und kriegeriſches Volk waren, das die Sieger mehr durch ehrenvolle Behandlung gewinnen und an ſich ſchließen, als durch völlige Unterdrückung ihrer Freiheit reizen wollten. Es wurde daher anfangs in den frühern Einrichtungen wenig verändert; nur wurde den Trierern die Wahl eines eigenen Fürſten genommen, indem ganz Gallien einen Präſes erhielt, und ferner eine jährliche allgemeine Zuſammenkunft für den Anfang des Monats März angeordnet, wo Abgeordnete aller galliſchen Völkerſchaften ſich einzu-

finden hatten. Allmälig aber wurden römiſche Geſetze und Einrichtungen eingeführt, insbeſondere ſeit unter Auguſtus Trier zu einer römiſchen Colonie mit römiſchem Bürgerrechte — einer ſeltenen Auszeichnung — erhoben worden. Die Kaiſer Tiberius und Claudius hoben ſodann auch den einflußreichen Orden der Druiden in Gallien auf und endlich wurde auch römiſches Militär-, Gerichts- und Steuerweſen eingeführt. Bis auf die Zeit Conſtantin des Großen hatten die Präſides in Gallien die Militär-, Civil- und gerichtliche Gewalt in einer Perſon vereinigt; nachdem aber der genannte Kaiſer das ganze römiſche Reich in vier Präfekturen eingetheilt hatte, war der Präfektur von Gallien (das eigentliche Gallien, dann Spanien und Britannien in ſich begreifend) ein Präfektus (Praetorio) vorgeſetzt, dem die Civil- und Gerichtsverwaltung übergeben war, während das Kriegsweſen eine eigene Verwaltung unter einem magister equitum hatte. Völlig romaniſirt iſt aber Trier geworden in allen innern Einrichtungen und in ſeinem äußern Ausſehen, ſeit Imperatoren ſelber ſich häufig hier aufhielten und die Stadt Trier das cisalpiniſche Rom geworden iſt. Regierungsform, Rechtsverhältniſſe und Rechtspflege waren daher ſeit dem Beginne des vierten Jahrhunderts ganz römiſch und ſind es geblieben, ſo lange die römiſche Herrſchaft im Abendlande dauerte.[1])

III. Kapitel.

Das Chriſtenthum zu Trier und das hohe Anſehen ſeines biſchöflichen Sitzes.

Reihenfolge der Trieriſchen Biſchöfe in der römiſchen Periode: der h. Eucharius, der h. Valerius, der h. Maternus; der h. Agritius (313—332), der h. Maximinus (332—349), der h. Paulinus (349—358), der h. Bonoſius (358 — c. 373), der h. Brito (373—386), der h. Felix (386—398), der h. Mauritius, der h. Leontius, der h. Autor, der h. Severus (begegnet uns 447), der h. Cyrillus († c. 458), Jamblichus. Unter dem letztern kam Trier unter die Herrſchaft der Franken.

Als zur Zeit des Kaiſers Auguſtus, unter deſſen Regierung der Welterlöſer geboren wurde, die Römer ihre Herrſchaft im Norden

---

[1]) Vgl. hierüber *Wastelain*, description de la Gaule-Belgique p. 236 sqq.; vorzüglich aber die gründlichen Diſſertationen von Neller und v. Hontheim, in dem Prodrom. der hist. Trev., in denen die Rechtszuſtände in unſrem Lande während der verſchiedenen Perioden ſeiner Geſchichte ſo gründliche Darſtellungen gefunden haben, daß wir uns in den betreffenden Partien unſres Werkes darauf beſchränken können, die von jenen berühmten Rechtsgelehrten gewonnenen Reſultate in gedrängter Kürze zur Anſchauung zu bringen.

Europa's bis an den Rhein und die Donau ausgebreitet hatten, begann ihr ungeheures Reich an ſeiner Größe zu leiden und mußte Rom von nun an bedacht ſein, ſtatt weitere Eroberungen zu machen, die Grenzen des Reiches gegen feindliche Völker zu ſchützen. Daher wurden denn auf dem linken Ufer des Rheines von Mainz herab bis Cöln eine Menge Caſtelle aufgeführt, römiſche Truppen in dieſelben gelegt, damit ſie die germaniſchen Völker jenſeits des Rheines im Zaume halten ſollten. Da es ſich im Oſten des großen Reiches ähnlich verhielt und hier die Grenzen gegen die Parther und Perſer bewacht werden mußten, ſo war Ein Kaiſer unmöglich einer ſo ſchwierigen Aufgabe gewachſen; das Reich mußte zwei Kaiſer haben, deren einer im Morgen-, der andre im Abendlande ſeinen Sitz nahm, um den dort und hier gefährdeten Grenzprovinzen nahe zu ſein und den nöthigen Schutz zu gewähren. Unter ſolchen Umſtänden ſchlug der Kaiſer im Abendlande, Maximianus Herkuleus, im Jahre 287 ſeinen Sitz zu Trier auf, das nun bereits über dreihundert Jahre der römiſchen Herrſchaft unterworfen und ſeit Julius Cäſar eine wichtige militäriſche Station geweſen war. Hatte nun ſchon bis heran, ſeit der Einverleibung des Gebietes der Trierer mit dem römiſchen Reiche, ein lebhafter Verkehr zwiſchen Rom und Trier ſtattgefunden, durch die vielen Heereszüge, den Wechſel der Feldherren und der Truppen, ſo erhielt nunmehr die Stadt Trier, ſeit ſie kaiſerliche Reſidenz geworden, alle jene Pracht und Auszeichnung, welche die Würde und die Größe eines damaligen römiſchen Imperator erheiſchten. Nach Maximian reſidirte zu Trier Conſtantin der Große, ſeit 306 bis 331, wenn auch nicht anhaltend, ſo doch oft und lange; ebenſo ſein Sohn Conſtans, ſodann Valentinian I ſeit 366 faſt beſtändig, dann deſſen Sohn Gratian und Valentinian II ſeit 378. Waren nun ſchon vor der Niederlaſſung der Kaiſer römiſche Gebäude zu militäriſchen Zwecken in Menge hier aufgeführt worden, ſo wurden jetzt weit großartigere und prachtvollere errichtet zur Verherrlichung der kaiſerlichen Reſidenz, für die Bequemlichkeit und Prachtliebe des Hofes, für ein zahlreiches Beamtenperſonal und für alle jene Genüſſe, welche für die raffinirte und mit den Schätzen aller Länder und Völker bereicherte Römerwelt Bedürfniß geworden waren. Daher erhielt denn Trier ſeit dem Ende des dritten und im Verlaufe des vierten Jahrhunderts, ganz nach dem Muſter von Rom, ſeinen Senat, ſein Amphitheater, ſeinen Circus, ſeine Bäder, Baſiliken, Hallen, Thore, Tempel, Altäre, Götterſtatuen, Palläſte, eine Münze, Triumphbogen, Bibliotheken, Säulen, Pyramiden, Schulen, Aquäducte u. dgl. Als unter Conſtantin das ganze Reich eine neue Eintheilung erhielt, trat die Stadt Trier ſchon in der vollen Wichtigkeit hervor, die ſie in dieſem Reiche erlangt

hatte. Das Reich wurde aber eingetheilt in vier Präfekturen, die des Orients, die von Illyrien, die von Italien und die von Gallien. Zu der letztern gehörten Gallien, Spanien und Britannien und war Trier die Hauptſtadt, die Metropole derſelben. Die Präfektur von Gallien ſelbſt war wieder nach den drei in ihr begriffenen Ländern in drei Diöceſen getheilt, deren jede ihren Vicarius hatte; die Diöceſe Gallien begriff die ſiebenzehn Provinzen in ſich, in die dieſes Land damals getheilt wurde, und hatte wiederum Trier zur Hauptſtadt. Eine dieſer Provinzen war Belgica I, das Trieriſche Land und die Gebiete von Metz, Toul und Verdun in ſich begreifend, mit Trier als ihrer Metropole. So hoch geſtellt durch Macht und Rang und ausgeſtattet mit kaiſerlicher Pracht ragte Trier über die Städte des Abendlandes hervor, daß es mit Recht das zweite Rom genannt wurde. Bei weitem die meiſten kaiſerlichen Geſetze des vierten Jahrhunderts ſind zu Trier erlaſſen worden; Münzen aller Art wurden in Menge hier geſchlagen; Straßen liefen von dieſer Stadt aus nach den verſchiedenſten Richtungen, eine nach Rheims, eine nach Cöln, eine nach Mainz, eine andre nach Straßburg und noch eine andre nach Metz. Schon unter Conſtantin wurden ſo großartige Prachtgebäude zu Trier aufgeführt, daß Eumenius dem Kaiſer 309 hier ſagen konnte, durch ſeine Pietät (gegen dieſelbe) ſehe er ſie ihren Geburtstag feiern, indem ſich dieſelbe in allen Mauern emporarbeite, ſich gleichſam freuend, daß ſie vorher zuſammengeſtürzt, weil ſie durch die Wohlthaten des Kaiſers größer geworden. Einen Circus maximus ſehe er hier, der mit dem römiſchen wohl wetteifere, eine Baſilike, ein Forum, königliche Bauten, eine Gerichtshalle zu ſolcher Höhe ſich erheben, als wolle ſie zu den Sternen hinanſtreben.[1])

Was nun die Gründung des Chriſtenthums zu Trier angeht, ſo erzählen zwar die Legenden der drei erſten Biſchöfe dieſer Stadt, des Eucharius, Valerius und Maternus, daß dieſelben von dem h. Petrus von Rom hieher geſandt worden und alſo die Trieriſche Kirche ſogleich nach der Mitte des erſten Jahrhunderts gegründet hätten. Das Beſtreben, biſchöflichen Kirchen, deren Gründungszeit nicht genau angegeben werden kann, ein ſehr hohes Alter zu geben, iſt in Gallien ziemlich allgemein geweſen. Der Grund davon war ohne Zweifel, weil Gallien ſchon lange dem römiſchen Reiche einverleibt war, als die Apoſtel in alle Welt ausgingen, das Evangelium zu predigen, alſo der Weg nach Gallien offen ſtand, wie nach Spanien, wohin das Evangelium ſchon im apoſtoliſchen Zeitalter vorgedrungen iſt. Und ferner,

[1]) Siehe bei Hontheim. Prodrom. p. 236.

weil zu Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts mehre christliche Schriftsteller, wie Irenäus und Tertullian, in einer Weise von der Ausbreitung des Christenthums im römischen Reich zu ihrer Zeit sprechen, daß das Vorhandensein christlicher Gemeinden in Gallien durchaus angenommen werden muß, und weil es in Gallien zu Ende des zweiten Jahrhunderts wirklich schon einige historisch bekannte bischöfliche Sitze gegeben hat, Lyon und Vienne.[1]) Nehmen wir nun zu diesen für Gallien überhaupt sprechenden Umständen noch die für Trier insbesondere wichtige Thatsache, daß seit den Tagen des Kaisers Augustus hier eine militärische Colonie, und daß diese Stadt der Knotenpunkt für die Verbindung Galliens mit Rom gewesen und daß in Folge davon ein häufiger Verkehr zwischen diesen beiden Städten stattgefunden hat, so läßt sich mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß es bereits in dem zweiten Jahrhunderte einzelne Christen in Trier gegeben habe. Eine eigentliche Christengemeinde aber, mit einem Bischofe an der Spitze, ist, auf Grund geschichtlicher Angaben, erst nach der Mitte des dritten Jahrhunderts anzunehmen. Die heiligen Eucharius, Valerius und Maternus waren die ersten Bischöfe, die sich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts in der Leitung der Trierischen Kirche einander bis zu Anfange des vierten gefolgt sind. Des letztern Nachfolger, der h. Agritius, erscheint auf dem zu Arles 314 in der Angelegenheit der Donatisten versammelten Concil und hat als Bischof von Trier mit einem Exorcisten seiner Kirche, Felix, die Akten desselben unterzeichnet. Aus Gregor von Tours ist bekannt, daß unter der Regierung des Kaisers Decius (c. 250) Bischöfe von Rom nach Gallien gesandt worden sind; auf diesen Zeitpunkt deutet nun auch die angegebene Reihenfolge unsrer Bischöfe von Trier und dürfen wir also ungefähr die Mitte des dritten Jahrhunderts als die Gründungsepoche unsrer Kirche betrachten.

Unmöglich können wir an dieser Stelle die Darstellung ungerügt lassen, die dieser Gegenstand in der „Geschichte der Trevirer unter den Römern" von Herrn Steininger erhalten hat. Derselbe sagt (S. 251), im Jahre 303 und 304 habe der Name Christ im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen; aus der Rede des Claudius Mamertus an den Kaiser Maximian vom Jahre 289 sei zu ersehen,

[1]) So schreibt Tertullian (c. 220) in seinem Werke contra Judaeos (c. 7): In Christum jam credere Hispaniarum terminos omnes, Galliarum diversas nationes et Britannorum inaccessa Romanis loca Christo jam subdita, Sarmatarum item Dacorum et Germanorum. Aehnlich spricht Irenäus um das Jahr 200 von Kirchen Spaniens, Galliens und Germaniens (Advers. haer. libr. I. c. 10).

daß die ganze Stadt dem Jupiter für den Sieg, welchen der Kaiſer über die Feinde erfochten hatte, geopfert habe. Ferner bemerke Sulpicius Severus, daß die Religion Gottes ſpäter diesſeits der Alpen verbreitet worden ſei. Außerdem ſtellt Herr Steininger (S. 244 u. 245 in der Anmerk. 5) dem, ſelbſt für die ſtrenge v. Hontheim'ſche Kritik feſtſtehenden Reſultate, daß Eucharius, Valerius und Maternus als die erſten Biſchöfe von Trier zu betrachten ſeien, eine durch nichts gerechtfertigte zweifelnde Hypotheſe gegenüber, nämlich, daß die älteſten Cataloge der Trieriſchen Biſchöfe von St. Ghislain und Prüm erſt durch ältere Schriftſteller bewieſen werden müßten. Wie verhältnißmäßig gering noch zu Anfange des vierten Jahrhunderts die Verbreitung des Chriſtenthums in unſren Gegenden geweſen, heißt es dann wieder S. 252, ſehe man aus dem Umſtande, daß auf dem Concil zu Arles (314) nur die Biſchöfe von Autun, Rouen, Rheims, Trier und Cöln zugegen geweſen, während eilf Biſchöfe aus den Städten des ſüdlichen Gallien genannt würden. Dieſe ſpätere und geringere Ausbreitung des Chriſtenthums möge wohl vorzüglich daher gekommen ſein, daß die griechiſche Sprache am Rheine nur wenig bekannt geweſen und die bibliſchen Schriften ſpät in's Lateiniſche überſetzt worden.

Die Angabe, im Jahre 303 und 304 habe der Name Chriſt im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen, wird doch wohl nichts Andres beſagen wollen, als, das heidniſche Volk zu Trier ſei bei Nennung jenes Namens in Zorn und Wuth verſetzt worden; hieraus aber wird doch wohl nicht folgen, daß es damals zu Trier noch keine oder nur ſehr vereinzelte Chriſten gegeben habe. Denn ſolche Wuth brach damals, bei dem Beginne der furchtbaren Verfolgung unter Diokletian, überall gegen die Chriſten bei Nennung ihres Namens aus, ſelbſt an Orten, wo die Chriſten einen ſehr großen Theil der Bevölkerung bildeten; vielmehr läßt ſich aus jenem ſo reizbaren Zorne des heidniſchen Volkes zu Trier mit größerm Rechte ſchließen, daß es damals eine ziemlich bedeutende Anzahl Chriſten hier gegeben haben müſſe. Die Thatſache, daß aller frühern Verfolgungen ungeachtet, die Zahl der Chriſten allenthalben zugenommen hatte, war einer der Gründe geweſen, warum Diokletian damals eine ſo äußerſt blutige und lange dauernde Verfolgung angeordnet hatte. Hätte das heidniſche Volk zu Trier nur aus der Ferne und von Hörenſagen etwas von den Chriſten gewußt und nicht aus ſeiner eigenen Nähe, dann würde es gegen dieſelben nicht in dem Maße aufgebracht geweſen ſein, daß ſchon bei Nennung ihres Namens ſein Zorn gegen ſie entbrannt wäre. Endlich aber hat es ſelbſt mit der Angabe des Herrn Steininger, daß damals der Name Chriſt zu Trier noch nicht habe genannt werden dürfen,

eine ganz eigene Bewandtniß. In den Panegyriken auf Maximian zu Trier wird der Christen keine Erwähnung gethan; also, wird daraus gefolgert, durfte ihr Name zu Trier noch nicht genannt werden! Ferner hat der Panegyrist Claudius Mamertus 289 dem Kaiser Maximian zu Trier gesagt, „die ganze Stadt (Trier) habe dem Jupiter wegen des durch ihn erfochtenen Sieges geopfert.“ [1]) Hieraus soll nun folgen, daß es damals noch keine Christen zu Trier gegeben habe; und wenn der Herr Verfasser der „Geschichte der Trevirer“ dies auch nicht ausdrücklich sagt, so sind doch die Prämissen so abgerichtet, daß der Leser dieses daraus schließen soll. Wir erinnern nur dagegen, daß jene Aussage von dem Opfern der ganzen Stadt Trier auf den Altären des Jupiter in einem Panegyrikus gemacht worden; und wer nur einmal einen Panegyrikus gelesen hat, weiß, daß pomphafte und schmeichlerische Uebertreibungen und unwahre Ueberschwenglichkeiten sich beständig von Anfang bis zu Ende die Hände reichen. Dazu ist der Panegyrikus gehalten von einem heidnischen Redner, gehalten an einen heidnischen Kaiser, und zwar an einen solchen, der sich durch wüthenden Haß und grausame Verfolgung der Christen gleich dem Diokletian hervorgethan hat. Wie hätte der Hochmuth des heidnischen Rhetor es auch nur irgend zugelassen, hier auf die Christen zu Trier Rücksicht zu nehmen, wie hätte der nur zum Schmeicheln auftretende Redner auch nur irgend der Christen Erwähnung thun dürfen, da ja schon bei Nennung ihres Namens heidnische Gemüther in Zorn entbrannten! Offenbar also wird man es bei dem Claud. Mamertus nicht auffallend finden, wenn er sagt, die ganze Stadt habe dem Jupiter geopfert, wenn auch ein namhafter Theil der Bevölkerung zurückgeblieben war.

Dann sage auch Sulpicius Severus, heißt es weiter, daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei. Allerdings sagt Sulpicius Severus dieses; aber hier wird es doch gewiß auf die nähere Bestimmung dieses „später“ bei diesem Schriftsteller selbst ankommen. Derselbe will nämlich weiter nichts sagen, als daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei, als jenseits der Alpen. Dieses war natürlich, indem Gallien diesseits der Alpen das Christenthum von Rom aus erhalten hat. Sulpicius Severus sagt nämlich, unter Kaiser Aurelius sei die fünfte Verfolgung der Christen ausgebrochen, im Jahre 177, und hier habe es zuerst

---

[1]) — totamque hanc urbem (Treviror.) repentina tua in hostes eruptione sollicitam, laetitia et exultatione et aris flagrantibus et sacrificiis et odoribus accensis numini tuo, implesti. Siehe Honth. Prodrom. p. 235.

Märtyrer in Gallien gegeben, da das Chriſtenthum diesſeits der Alpen ſpäter, — als nämlich im Orient und zu Rom, wo die Chriſten bereits von vier frühern Verfolgungen getroffen worden waren — verbreitet worden. Demnach alſo gab es doch auch nach Sulpicius Severus ſchon im Jahre 177 Chriſten in Gallien, weil Märtyrer; und was ſoll denn nun die Anziehung der Worte dieſes Autors bei Herrn Steininger, um dem Leſer der „Geſchichte der Trevirer" nahe zu legen, daß es im Jahre 303 und 304 zu Trier keine Chriſten gegeben habe, als wenn die Zeit zwiſchen 177 und 304 gar nicht zu beachten wäre!

Weiter führt er an, auf dem Concil zu Arles 314 ſeien aus den nördlichern Theilen Galliens nebſt dem Biſchofe von Trier nur noch vier Biſchöfe zugegen geweſen, während aus dem ſüdlichen Gallien eilf Biſchöfe ſich daſelbſt eingefunden hätten. Nun, davon iſt der einfache, nahe liegende Grund der Umſtand, daß Arles, wo das Concil gehalten worden iſt, im ſüdlichen Gallien liegt und daher Biſchöfe aus dem ſüdlichen Gallien in größerer Anzahl, weil viel leichter, beiwohnen konnten, als aus den ſehr entfernten nördlichen Gegenden. Wie viele Biſchöfe waren denn aus dem ganzen Abendlande auf dem allgemeinen Concil zu Nicäa 325, und jenes zu Arles war kein allgemeines? Endlich aber iſt der Schluß aus den Unterſchriften der Biſchöfe in den Akten des Concils zu Arles auf die damals in Gallien beſtehende Anzahl von Biſchofsſitzen noch nach einer andern Seite hin völlig falſch. In der Geſchichte der Concilien, namentlich in der älteſten Zeit, iſt es gar nichts Ungewöhnliches, daß ſich lange nicht alle Unterſchriften der auf denſelben zugegen geweſenen Biſchöfe in den Akten finden. Von dieſem Concil zu Arles iſt es erwieſen und kann aus den Akten desſelben ſelbſt erſehen werden, daß bei weitem nicht alle Unterſchriften der dort verſammelten Biſchöfe auf uns gekommen ſind. Denn das Synodalſchreiben der Biſchöfe an den Papſt enthält Namen von Biſchöfen auf der Synode, die in den Unterſchriften nicht vorkommen, und umgekehrt kommen in den Unterſchriften ſolche vor, die ſich im Synodalſchreiben nicht finden.[1]) Alte Schriftſteller geben daher auch die Anzahl der zu Arles verſammelten Biſchöfe viel höher an, als die Unterſchriften der Akten lauten, und zwar auf ſechshundert, wie aus der gründlichen Geſchichte dieſes Concils bei Ceiller nachgewieſen wird.[2]) Offenbar alſo läßt ſich aus dem Verhältniſſe der Unterſchriften der Biſchöfe zu Arles durchaus nicht auf die größere oder geringere Ausbreitung des Chriſtenthums in den verſchiedenen

---

[1]) Siehe Harduin. Coll. concill. Tom. I. p. 261—270.

[2]) *Histoire* génér. des auteurs eccles. vol. III. p. 700—712.

Ländern ſchließen, da auch aus ſolchen Gegenden, wo das Chriſtenthum länger und allgemeiner verbreitet war, als ſelbſt im ſüdlichen Gallien, nur ſehr wenige Biſchöfe unterzeichnet ſind.

Und nun ſoll letztlich noch die geringe Bekanntſchaft der griechiſchen Sprache am Rheine Urſache ſein, warum das Chriſtenthum noch wenig ausgebreitet geweſen. — In Wahrheit aber iſt zu aller Zeit das Chriſtenthum nicht durch die h. Schrift, ſondern umgekehrt durch das Chriſtenthum die h. Schrift verbreitet worden. Herr Steininger führt ja ſelbſt (Seite 252 in der Anmerk.) eine Stelle aus Irenäus an, gemäß welcher die Anfänge des Chriſtenthums am Rheine (?) ſpäteſtens in das zweite Jahrhundert geſetzt werden müßten, indem dieſer Kirchenvater ſich zu dieſer Zeit bereits auf den Glauben der Kirchen am Rheine (?) berufe, um die damaligen Häretiker zu widerlegen. Dann hätte auch bei demſelben Irenäus in Betracht gezogen werden müſſen, was er von der Art und Weiſe, das Chriſtenthum bei den Völkern zu verbreiten, geſagt hat, indem daraus erſehen wird, wie wenig dazu Kenntniß der griechiſchen Sprache für die Völker ſelbſt nöthig geweſen iſt. Irenäus ſchreibt nämlich: „Es gibt viele Völker von Barbaren, die an Chriſtum glauben **ohne alle Schrift** (sine charta et atramento), denen die Heilslehre durch die Kraft des h. Geiſtes in die Herzen geſchrieben iſt, und die ſie in mündlicher Ueberlieferung bewahren.“[1]) So wenig alſo kann aus geringer Bekanntſchaft der griechiſchen oder auch lateiniſchen Sprache auf die ſpäte Ausbreitung des Chriſtenthums geſchloſſen werden.

Bei Gelegenheit der vorſtehenden Beſprechung kann ich nicht unterlaſſen, auf einige wichtige hiſtoriſche Thatſachen für die ältere Geſchichte von Trier, insbeſondere der römiſchen Periode, aufmerkſam zu machen, die von keinem Schriftſteller, ſelbſt dem gelehrten v. Hontheim nicht, gehörig gewürdigt, von den meiſten gänzlich unbeachtet gelaſſen worden ſind, während dieſelben doch zur Erklärung vieler Erſcheinungen in den folgenden Zeiträumen unſrer Geſchichte durchaus Berückſichtigung erheiſchen. Es ſind dies aber folgende Thatſachen. Die Stadt Trier hat einen ſeit den Tagen des Kaiſers Auguſtus täglich zunehmenden hohen Rang in den römiſchen Ländern diesſeits der Alpen eingenommen und iſt dieſelbe vom Ende des dritten bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts als die gewöhnliche Reſidenz der abendländiſchen Kaiſer zu betrachten. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß Trier während der römiſchen Periode eine überaus reiche Geſchichte gehabt haben müſſe, da es der Natur der Sache nach an hiſtoriſch

[1]) Advers. haeres. libr. III. c. 4. n. 2.

wichtigen Ereigniſſen und Vorgängen dahier nicht gefehlt haben kann. Sagt ja doch der Heide Zoſimus von der Stadt Trier, indem er von dem Aufenthalte des Kaiſers Julian hier ſpricht: — „welche Stadt die größte aller transalpiniſchen Völker iſt.“ An dieſe Thatſache ſchließt ſich nun die zweite an, nämlich die, daß wir von einheimiſchen Schriftſtellern über dieſe offenbar reiche Periode unſrer Geſchichte nichts erfahren, weil wir von ſolchen keine gleichzeitigen Schriften beſitzen. Wir erfahren über Trier und Trieriſche Angelegenheiten in dieſer Periode nur Nachrichten bei auswärtigen Schriftſtellern, und zwar an Stellen, wo ſie nur gelegenheitlich und im Vorübergehen von Trier ſprechen und uns ſo kleine Bruchſtücke aus unſrer Geſchichte mittheilen, die ohne ſie ebenfalls, wie viele andre, ewiger Vergeſſenheit anheimgefallen wären. Sollte wohl der Reichthum unſrer Geſchichte in jener Periode nach jenen zufälligen und abgeriſſenen Fragmenten beurtheilt werden können? Daraus aber, daß wir von einheimiſchen Schriften aus jener Zeit nichts mehr beſitzen, darf man nicht ſchließen wollen, daß es keine gegeben habe. Wenn wir einer ſolchen Schlußfolge bloß entgegen zu ſtellen hätten, daß dies durchaus unwahrſcheinlich ſei, ſo wäre dies allerdings von geringem Belange; aber wir haben mehr entgegen zu ſetzen, nämlich die Thatſache, daß die heiligen Biſchöfe von Trier Mariminus und Paulinus in den arianiſchen Streitigkeiten um die Mitte des vierten Jahrhunderts wirklich Schriften verfaßt haben, daß dieſelben aber ſpurlos verſchwunden ſind.[1]) Daß es ſolcher Schriften einheimiſcher Autoren noch mehr gegeben haben werde, wer könnte das bezweifeln; erfahren wir ja auch hier wieder ſehr zufällig, daß es ſolche von den zwei genannten Trieriſchen Biſchöfen gegeben habe. Hieran ſchließt ſich nun die fernere Thatſache, daß die Stadt Trier in der Völkerwandrung durch die Barbaren viermal ſo ſchrecklich verbrannt und auf den Grund zerſtört worden, daß außer den wenigen unverwüſtlichen Rieſengebäuden kaum ein Stein auf dem andern geblieben iſt. Die über den Rhein herüber gekommenen germaniſchen Völker haben die Stadt Trier als den Mittelpunkt der römiſchen Macht in Gallien, das ſie erobern wollten, betrachtet, als den Ausgangspunkt aller Züchtigungen und Niederlagen, die ihnen ſeit Jahrhunderten am Rheine von den Römern beigebracht worden waren. Sollte Gallien

---

[1]) Wir erfahren dieſes aus der erſten Disputation des h. Athanaſius gegen die Arianer, wo es heißt: Si igitur scripta ista ab orthodoxis proficiscerentur, qualia sunt magni illius et Confessoris Hosii, *Maximini Galliae*, aut ejus successoris *(Paulini)* . . . ., nihil est, quod in his scriptis suspicarere: sincera enim et simplicia apostolicorum virorum ingenia sunt.

erobert und gegen die Römer behauptet werden, so mußte Trier, das erkannten diese Völker wohl, nicht bloß fallen, es mußte dem Boden gleich gemacht werden, damit es dem Feinde nicht mehr zum Sammelplatze und Hinterhalte seiner Vertheidigungskräfte dienen könnte. Daraus erklärt sich die unersättliche Wuth, mit welcher diese barbarischen Völker, namentlich die Franken, unsre Stadt mehrmal zerstört haben, und aus diesen gänzlichen Zerstörungen der Stadt erklärt sich das gänzliche Verschwinden aller einheimischen schriftlichen Dokumente für die älteste Geschichte unsres Landes. Aus diesen Thatsachen zusammen erklärt sich denn nun auch unter andern eine spätere Erscheinung in unsrer Trierischen Geschichte, die Erscheinung nämlich, daß es bei uns eine ziemlich große Menge unächter Urkunden gegeben hat, die über Schenkungen, Stiftungen, Einrichtungen und Vorgänge handeln, welche einer viel ältern Zeit angehören, als jenen Schriften von der historischen Critik zugestanden werden kann. Dies kam aber daher, daß die schriftlichen Dokumente sammt und sonders in jenen Verwüstungen zu Grunde gegangen waren und man nun in spätern Zeiten aus der Ueberlieferung und aus dem faktischen Vorhandensein der betreffenden Gegenstände, vorzüglich aber aus der historisch feststehenden Celebrität unsrer Stadt schriftliche Nachrichten, so gut es gehen wollte, wieder herzustellen suchte. Die Anfertiger solcher Schriftstücke mögen sich in manchen Angaben geirrt haben; aber täuschen, betrügen wollten sie nicht.

IV. Kapitel.

Fortsetzung. Nähere Untersuchung über die Zeit der Gründung des Christenthums zu Trier.

Ich glaube hinreichend dargethan zu haben, daß Herr Steininger die Anfänge des Christenthums zu Trier in eine zu späte Zeit verlegen will, und daß dieselben nicht, wie er meint, in den Anfang des vierten, sondern in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts zu setzen sind. Allein hiemit ist die Frage nach der Zeit der Gründung der Trierischen Kirche, auf die wir nun einmal haben eingehen müssen, noch nicht ganz erledigt, und müssen wir auch noch einen prüfenden Blick nach einer andern Seite hin werfen. Es gibt nämlich eine Ansicht, wonach die Gründung des Christenthums zu Trier noch in das apostolische Zeitalter fallen soll, indem nämlich die drei ersten Bischöfe unsrer Kirche, Eucharius, Valerius und Maternus, unmittelbar von dem Apostel Petrus im Jahre 50 von Rom nach Trier gesandt worden seien, die nun im

Verlaufe der zweiten Hälfte des erſten Jahrhunderts, ſich in dem biſchöflichen Amte einander nachfolgend, die Trieriſche Kirche gegründet hätten. Von dem Tode des letzten, des h. Maternus nämlich, der ungefähr um das Jahr 128 eingetreten ſei, bis auf die Zeit des h. Agritius, der im Jahre 314 die Akten des Concils zu Arles als Biſchof von Trier unterzeichnet hat, hätten noch 23 Biſchöfe der Trieriſchen Kirche vorgeſtanden, deren Namen angegeben werden, nämlich: Auspicius, Celſus, Felix, Manſuetus, Clemens, Moyſes, Martinus I, Anaſtaſius, Andreas, Ruſticus, Auktor, Mauritius, Fortunatus, Caſſianus, Marcus, Navitus, Marcellus, Metropolus, Severinus, Florentinus, Martinus II, Maximinus, Valentinus, deren acht letztern auch der Kirche zu Tongern vorgeſtanden hätten. [1])

Dieſe Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung der drei erſten Biſchöfe und von der Nachfolge der zwei- (nach Andern) dreiundzwanzig Biſchöfen bis auf den h. Agritius begegnet uns in den Gesta Trevirorum und iſt danach in Brower's Annalen übergegangen, aus welchen andre Schriftſteller dieſelbe entlehnt haben. Indeſſen iſt dieſe Anſicht, ſelbſt zu der Zeit, wo ſie zum erſtenmal ausgeſprochen worden iſt, durchaus nicht allgemein zu Trier getheilt worden, und hat ſich ſchon ſehr frühe, und nicht erſt mit Calmet, noch weniger erſt mit unſrem Hontheim, wie gewöhnlich angenommen wird, die andre Behauptung ihr gegenüber geſtellt, wonach auf die drei oben genannten erſten Biſchöfe unmittelbar der h. Agritius gefolgt iſt und jene alſo dem dritten Jahrhunderte in ſeinem Ausgange angehören. Denn in den Akten des Erzbiſchofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts heißt es ſchon: „Denn ſo ſchreibt der h. Sylveſter (Papſt) an den h. Agritius, den **vierten** der Biſchöfe von Trier, deren Namen uns bekannt ſind u. ſ. w.“ [2]) Wie hätte der mit Bruno gleichzeitig zu Trier lebende Biograph ſo ſchreiben können, wenn er die Nachfolgerſchaft der oben genannten dreiundzwanzig Biſchöfe anerkannt hätte! Noch poſitiver ſpricht ſich gegen jene Anſicht der Probſt zu St. Paulin, Friedrich Schwarz, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus. Dieſer ſchreibt in ſeiner recommendatio der Stadt Trier und

---

[1]) Weil ſpäter, in der fränkiſchen Periode, Trieriſche Erzbiſchöfe unter den Namen Ruſticus, Auktor und Mauritius vorkommen, ſo bezeichnet jene Anſicht die genannten Biſchöfe der römiſchen Zeit als Erſte und die der fränkiſchen Zeit als Zweite dieſes Namens.

[2]) Ita enim sanctus Sylvester beato Agricio, quarto episcoporum Treberensium, quorum nomina cognita habemus, scribit inter caetera. Gest. Trevir. vol. I. p. 183.

über Eröffnung der Tumba des h. Paulinus (im Jahre 1402) von dem Ableben der drei (Biſchöfe), Eucharius, Valerius und Maternus würden 368 Jahre des Herrn bis dahin, wo Gott der Stadt Trier drei andre heilige Männer, Agritius, Maximinus und Paulinus geſchenkt, nach der einen Anſicht gezählt, nach der andern richtigern aber bloß 48 Jahre.[1])

Entſchiedener trat der Widerſpruch gegen jene Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung der drei erſten Biſchöfe von Trier ſeit dem Erſcheinen der Geſchichte von Lothringen hervor, die der Benediktinerabt Dom Calmet in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts herausgegeben hat. Calmet hat ſich bei Bearbeitung ſeines Werkes die alten Handſchriften in der Abtei St. Matthias vorlegen laſſen und hat zwei Codices, welche die Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe von Trier und die Gesta Trevirorum enthielten, mit einander verglichen, und hat nach dieſen einen Abdruck dieſer Gesta unter den Beweisſtücken ſeiner Geſchichte im erſten Bande machen laſſen. In der Vorerinnerung zu dieſen Gesta ſchreibt er nun über die beiden Handſchriften: „Ich habe das Original der Historia Trevirens. (fortgeführt bis 1133) zu St. Matthias bei Trier geſehen und habe dasſelbe verglichen mit einem ältern Manuſcripte (daſelbſt), das kürzer gefaßt iſt, deſſen ſich der Mönch Theodorich (zu St. Matthias) bedient hat, und das als die Grundlage ſeiner Geſchichte zu betrachten iſt. Der Anfang und die Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe von Trier, des Eucharius, Valerius und Maternus, ſind in beiden Handſchriften ganz dieſelben in allen Worten; im Uebrigen aber gehen ſie auseinander durch Zuſätze und Correktionen, die ich an den betreffenden Stellen angeben werde.“ Hierauf folgt nun bei Calmet der Text der Gesta Treviror., deſſen 26. Capitel mit dem Tode des h. Maternus ſchließt. Das 27. Capitel fängt nun an mit den Worten: „Dein Auspicius quidam Ecclesiae regimen tenuit, und ſodann werden die Namen der oben angegebenen zweiundzwanzig (Einer

---

[1]) Porro revoluto post horum trium quos praediximus (Eucharii, Valerii et Materni) patrum exitum ab hac luce tot annorum curriculo usque ad annos Domini trecentos et sexaginta octo *secundum unam scripturam*, secundum tamen aliam, quadraginta octo, *quam veriorem credimus*, visitavit denuo Dominus plebem suam Trevericam aliis tribus beatissimis et apostolicis viris, verbis et opere potentissimis, Agricio videlicet, Maximino et Paulino, qui supra fundamenta priorum, non indigena saltem successione, Trevirorum ecclesiam sacram Dei, structura mirabili laudabiliter erexerunt. Gest. Trev. vol. I. addit. p. 42 et 43. Offenbar hält alſo auch der Probſt Friedrich den h. Agritius für den unmittelbaren Nachfolger des h. Maternus.

ist ausgelassen) Bischöfe genannt, ohne irgend Angaben, wann und wie lange die Einzelnen der Trierischen Kirche vorgestanden hätten. Aber, was von Wichtigkeit ist, Calmet bemerkt am Rande zu diesen Namen: „Das ältere Manuscript zu Trier (in der Abtei St. Matthias) thut gar keine Meldung von der Nachfolge der Bischöfe von Trier nach dem h. Maternus, sondern geht unmittelbar von der Erzählung des Begräbnisses dieses Heiligen auf die Geschichte des Martyrtodes der Soldaten aus der thebäischen Legion (zu Ende des dritten Jahrhunderts) über." [1])

Diese Thatsache ist von um so größerer Wichtigkeit, als die Gesta Treviror. überhaupt in der Abtei St. Matthias geschrieben worden sind, jene Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe in dieser Abtei niedergeschrieben worden ist, und nun eine ältere Handschrift die zweiundzwanzig Bischöfe nicht hat, und diese erst in einer spätern Ueberarbeitung der Gesta im zwölften Jahrhunderte vorkommen.

Die hier dargelegte Thatsache mußte den Calmet in seiner bereits aus andern historischen Gründen gewonnenen Ansicht bestärken, daß zwischen dem h. Maternus und dem h. Agritius keine zweiundzwanzig Bischöfe gestanden hätten und daher die drei ersten Bischöfe von Trier nicht dem ersten, sondern der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehörten, und diese Ansicht hat er denn auch in seiner Geschichte von Lothringen festgehalten.

Nach dem Erscheinen des Calmet'schen Werkes sind noch andre alte Handschriften aufgefunden worden, auf Grund deren, so wie andrer allgemeiner historischen Gründe, die beiden Trierischen Gelehrten, Neller und v. Hontheim, eine förmliche wissenschaftliche Bestreitung der Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe zu geben sich veranlaßt gesehen haben. In dem I. Bande der Historia Trev. diplom., der 1750 erschienen ist, hatte Hontheim eine Dissertation vorausgeschickt über die Zeit der Gründung des Trierischen Bisthums (de aera fundati episcopatus Trevirensis), worin er den Beweis aufstellt, daß das Alterthum die Bischöfe zwischen Maternus und Agritius nicht gekannt habe, daß Maternus, der dritte Bischof von Trier, zu Anfange des vierten Jahrhunderts gelebt habe, und daß

---

[1]) Siehe Calmet, hist. de Lorr. tom. I. Preuves. p. 2 et 3. Dieser Uebergang von dem h. Maternus unmittelbar auf den Martyrtod der thebäischen Legion ist nur zu rechtfertigen bei der Annahme, daß der h. Maternus dem Ende des dritten Jahrhunderts angehört und also gleichzeitig ist mit jenem Martyrium, nicht aber, wenn zwei volle Jahrhunderte zwischen ihm und diesem liegen.

Agritius ſein Nachfolger geweſen ſei.[1]) Nach dem Erſcheinen jenes erſten Bandes ſeiner Historia ſind dem Hontheim von vielen Seiten verſchiedene Urtheile von Gelehrten, in geſchriebenen und gedruckten Schriften, zugekommen, von denen die einen dahin lauteten, daß ſeine Beweiſe für die Interpolation der Namen zwiſchen Maternus und Agritius in den Verzeichniſſen der Biſchöfe alle die in ſolchen Dingen erforderliche Gewißheit gäben; die andern aber brachten Gegengründe gegen ſeine Behauptungen von dem Standpunkte der entgegenſtehenden Anſicht bei. Darauf hin hat Hontheim in dem ſpäter (1757) erſchienenen Prodromus ſeiner Histor. diplom. die Frage wieder aufgenommen und eingehender, als früher, und mit Rückſicht auf entgegengehaltene Gründe, behandelt.[2]) Endlich iſt auch die hier angegebene Anſicht Hontheim's von den Bollandiſten als die richtige angenommen und mit weitern Gründen belegt worden, in dem IV. Bande der Acta Sanctorum des Monats September, der 1761 erſchienen iſt und von pag. 354—400 von unſrem h. Maternus handelt.

Bis hieher habe ich die Entſtehung und den Fortgang der beiden entgegenſtehenden Anſichten dargelegt; es wird nun, wenn dem Leſer irgend ein Urtheil in dieſer Angelegenheit vermittelt werden ſoll, nothwendig ſein, auch die Gründe vorzulegen, die für die eine und für die andre Anſicht vorgebracht werden. Dann wird ſich wohl herausſtellen, auf welche Seite der Ausſchlag falle. Die Frage hat aber um ſo mehr Intereſſe, als es ſich bei ihr nicht allein um die älteſte Geſchichte der Trieriſchen Kirche, ſondern auch jener zu Cöln und zu Tongern und mittelbar der zu Lüttich handelt, wohin der Sitz von Tongern transferirt worden iſt. Aus dieſem Grunde auch ſind ſo viele Gelehrten in die Controverſe hereingezogen worden. Ja, nicht bloß die genannten Kirchen geht die Frage an, ſondern auch die Kirchen des cisalpiniſchen Gallien überhaupt, wie ſich bald zeigen wird.

Die beiden Anſichten, um die es ſich hier handelt, ſind, allgemein auf das Innere von Gallien (mit Ausſchluß Südgalliens) ausgedehnt: Die erſte: Das Chriſtenthum iſt durch unmittelbare Schüler der Apoſtel im erſten Jahrhunderte in Gallien gegründet worden. Die zweite: Die Gründung des Chriſtenthums in Gallien fällt in die Mitte des dritten Jahrhunderts. In unzertrennlichem Zuſammenhange ſteht nun die Anwendung der beiden Anſichten ſpeciell auf Trier, die vornehmſte Stadt von Gallien, und lautet hier die erſte Anſicht: Die Trieriſche Kirche iſt durch die unmittelbaren Schüler des h. Petrus, den Eucharius,

---

[1]) Siehe Tom. I p. IX—XL.

[2]) Prodrom. p. 64—86.

Valerius und Maternus, von dem Jahre 50 ab gegründet, ſonach in der zweiten Hälfte des erſten Jahrhunderts. Die zweite dagegen: Allerdings iſt die Trieriſche Kirche durch die drei genannten Männer gegründet worden und waren ſie die drei erſten Biſchöfe derſelben; allein ſie und ihr Werk gehören der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an. Dieſelben Schriftſteller, die ſich in jene zwei Anſichten bezüglich Galliens überhaupt getheilt, haben ſich auch ſpeciell in Betreff der Trieriſchen Kirche gleichmäßig ſchaaren müſſen, indem allgemein anerkannt iſt, daß, wenn Eine Kirche des diesſeitigen Gallien apoſtoliſchen Urſprungs iſt, dieſe Eine die von Trier ſein müſſe. Der franzöſiſche Jeſuit Longuevalle, der eine vermittelnde Stellung zwiſchen den Vertretern der beiden Anſichten einzunehmen ſucht, ſagt von ihnen: die Vertreter der erſten erklärten, ſie hätten für den Ruhm ihres Vaterlandes kräftig zu kämpfen; die der andern, ſie meinten nur die (hiſtoriſche) Wahrheit zu vertheidigen und die an Ehren reiche Kirche Galliens habe nicht nöthig, ſich mit falſchen Adelstiteln zu ſchmücken. Auf beiden Seiten aber, ſagt derſelbe vermittelnde Autor, ſtehen ehrenwerthe Männer. Zu der erſten Anſicht bekennen ſich unſer Brower in den Annalen, Bucher (in ſeinem Belgium roman.), Gelenius (in ſeinem Werke De magnitud. Colon. Agripp.), Fiſen (in der Geſchichte von Lüttich), Laguille (in ſeiner Geſchichte von Elſaß), Bertholet (in der Geſchichte von Luxemburg), und mehre Andre. Zu der andren Anſicht ſtehen Launoy (über Sulpicius Severus), Tillemont, Calmet, Soller (in den Anmerkungen zu dem Martyrolog. des Uſuard), unſer Hontheim, die Bollandiſten (zum 14. Sept. über den h. Maternus), Binterim (in der Geſchichte der deutſchen Nationalconcilien) und Andre. Indeſſen ſollen Namen hier nicht entſcheiden, nicht einmal in die Wagſchaale gelegt werden; und ſo möge denn das Für und das Gegen hier neben einander geſtellt werden.

Für die erſte Anſicht wird beigebracht, es ſei nicht wahrſcheinlich, daß die Apoſtel, deren Stimme in alle Welt ausgegangen, welche die Scythen, Aethiopier und Indier aufgeſucht, die Gallier vernachläſſigt haben ſollten, die doch Italien ſo nahe gelegen und zu denen der Zugang leicht geweſen ſei; man könne nicht annehmen, daß die göttliche Providenz dies zugelaſſen, nicht daß der Apoſtel Petrus, dem der Occident zugefallen ſei, dies gethan habe. Zu dieſem allgemeinen Grunde kämen nun als Beſtätigungen mehre Ausſagen von alten Vätern und Schriftſtellern, des h. Juſtin, des Tertullian und des h. Irenäus; der erſte (geſtorb. c. 167) ſchreibe, daß Menſchen auf dem ganzen Erdkreiſe an Chriſtum glaubten; der zweite ſchreibe (zu Anfange des dritten Jahrh.), alle Völker glaubten an Chriſtum und nenne dann nebſt aſiatiſchen

Provinzen Aegypten, Afrika, Dacien, Scythien, Sarmatien, Spanien, Gallien, Germanien und Britannien (adv. Jud. c. 7); Irenäus endlich, Bischof zu Lyon (gestorben 202) schreibe, die Kirche sei ausgebreitet bis zu den Grenzen der Erde; seien auch die Sprachen der Völker verschieden, so sei ihr Glaube doch überall derselbe; nicht anders glaubten die Kirchen Germaniens, nicht anders die in Gallien, im Orient und in Aegypten (adv. haer. libr. I. c. 10 — neque hae, quae in Germaniis fundatae sunt ecclesiae, neque hae, quae in Celtis etc.). Aus den beiden letztern Zeugnissen gehe offenbar hervor, daß zu Anfange des dritten Jahrhunderts das Christenthum schon in den Germanien und bei den Celten (in Gallien) gegründet gewesen sei; wenn es aber zu der genannten Zeit Kirchen in Germanien gegeben habe, Völker Galliens an Christum geglaubt hätten, so könne Trier nicht ausgenommen sein, da für das hohe Alter seiner Kirche die Tradition spreche, das Verzeichniß seiner Bischöfe und Andres.

Hierauf wird nun von den Vertretern der andren Ansicht entgegnet, menschliche Erkenntniß könne nicht ergründen, warum die göttliche Providenz ein Volk früher, das andre später zum christlichen Glauben berufe, und zugestandenermaßen seien und würden ja die einen viel früher, als die andren berufen. Wenn aber die angeführten Schriftsteller von Germanen und Germanien (Theilen von Deutschland) sprächen, so verständen sie darunter nicht das cisrhenanische Deutschland (links des Rheines), sondern das orientalische, wie bei Tertullian offenbar der Fall sei, da er Dacier, Sarmaten, Scythen und Germanen unmittelbar mit einander verbinde, außerdem auch (in seinem apol. c. 37) sage, daß es unter Kaiser Markus Aurelius (in den sechziger Jahren des zweiten Jahrh.) unter den Markomannen viele Christen gegeben habe. Allbekannt sei, daß es unter deutschen Völkern im orientalischen Germanien um die Donau herum, die mit frühe christianisirten Provinzen in naher Berührung gestanden, zu Ende des zweiten Jahrhunderts viele Christen gegeben habe; daher müsse man denn auch jene Worte der beiden Schriftsteller auf jene Völker beziehen. Endlich aber könnten die Bezeichnungen Germanen und Germanien auch aus dem Grunde nicht auf Trier bezogen werden und überhaupt nicht auf Kirchen links des Rheines, weil die kirchlichen Schriftsteller während der ganzen römischen Periode die Bischöfe von Trier immer Bischöfe Galliens, niemals aber Bischöfe von Germanien nännten. So nenne Athanasius, der lange Zeit zu Trier gelebt, Cöln die Metropole des obern Gallien, den Bischof Maternus einen Bischof Galliens und spreche von den Trierischen Bischöfen nie anders, denn als von Bischöfen Galliens; ebenso Theodoret, Augustinus und Hieronymus.

Aber jene Schriftſteller ſprechen auch von Chriſten und Kirchen in Gallien, und Trier hat doch offenbar zu Gallien gehört. — Allerdings, und es wird auch nicht in Abrede geſtellt, daß es am Ende des zweiten Jahrhunderts Chriſten, ja mehre Kirchen in Gallien gegeben habe; haben ja die Kirchen zu Lyon, Marſeille und Vienne, die älteſten in Südgallien, ſchon im Jahre 177 ihre erſten Märtyrer gehabt, war der h. Pothin († 177) ihr erſter und der h. Irenäus († 202) ihr zweiter Biſchof. Auch wird es im Innern von Gallien ſchon hin und wieder Chriſten gegeben haben; allein, wenn des Sulpicius Severus Zeugniß über die langſame und ſpätere Gründung des Chriſtenthums in Gallien, dann der Brief von ſieben galliſchen Biſchöfen an Radegund (vom Jahre 570) und das ausdrückliche Zeugniß des Gregor von Tours über die Sendung der erſten Biſchöfe nach Gallien durch den Papſt mit Irenäus zuſammengehalten werden, dann kann des letztern Worten unmöglich die Ausdehnung gegeben werden, daß die chriſtliche Religion ſchon im zweiten, weniger noch im erſten Jahrhunderte, in Gallien ſchon ſo reiche Früchte getragen gehabt, daß es mehre biſchöfliche Sitze daſelbſt gegeben habe. Sulpicius Severus nämlich ſchreibt: „Unter Markus Aurelius (177) iſt die fünfte Chriſtenverfolgung ausgebrochen, und damals erſt hat es in Gallien Märtyrer gegeben (ac tum primum inter Gallias martyria visa sunt), indem die chriſtliche Religion ſpäter über den Alpen Aufnahme gefunden hat.“ [1]) Die ſpätere und langſamere Gründung des Chriſtenthums in Gallien geht auch hervor aus den Märtyrerakten des h. Saturnin, des erſten Biſchofs von Toulouſe, die im Jahre 300 geſchrieben ſind und in denen geſagt iſt: „Nachdem allmälig und ſtufenweiſe die Stimme des Evangeliums in alle Welt ausgegangen und in langſamem Schritte die Predigt der Apoſtel in unſrem Lande ſchimmerte, und in einigen Städten einzelne Kirchen weniger Chriſten ſich bildeten (cum rarae in aliquibus civitatibus ecclesiae paucorum Christianorum devotione consurgerent), aber nichts deſto weniger noch allenthalben in jämmerlichem Irrthume die heidniſchen Götzentempel rauchten, hat vor fünfzig Jahren (250) unter den Conſulen Decius und Gratus die Stadt Toulouſe, wie wir aus zuverläſſiger Erzählung wiſſen, ihren erſten Prieſter Chriſti, den h. Saturninus, erhalten.“ [2]) Gleichlautend dem Sinne nach iſt, was ſieben galliſche Biſchöfe an Radegund über die Gründung des Chriſten-

[1]) Hist. sacr. libr. II.

[2]) Ruinart. Acta martyr. sincera et electa. p. 128—133. Es iſt dieſes derſelbe h. Saturnin, den ſpäter eine falſche Tradition zu einem unmittelbaren Schüler des h. Petrus gemacht, aus der Mitte des dritten Jahrhunderts in die Mitte des erſten geſetzt hat.

thums in Gallien sagen. „Als nun beim Beginne der katholischen Religion die Anfänge des ehrwürdigen Glaubens in Gallien aufzukeimen begannen und damals noch nur zur Kenntniß Weniger die Geheimnisse der göttlichen Trinität gekommen waren, hat Gott in seiner Erbarmung, um hier nicht weniger als anderswo durch die apostolische Predigt zu gewinnen, aus fremdem Lande den h. Martinus (c. 371) zur Erleuchtung unsres Vaterlandes hieher geführt.“ [1])

So stehen sich hier Zeugnisse und Zeugnisse einander gegenüber, die des Irenäus (zu Ende des zweiten —) und des Tertullian (zu Anfange des dritten Jahrhunderts), die in allgemeinen Ausdrücken, wenigstens ohne irgend eine bestimmte Kirche anzugeben, von der weiten Verbreitung der christlichen Religion sprechen, namentlich von Theilen Germaniens und Galliens, von Christen und Kirchen; dann andrerseits Zeugnisse gallischer Schriftsteller aus dem dritten, vierten und sechsten Jahrhunderte, nach welchen es selbst noch um die Mitte des dritten Jahrhunderts nur in einigen Städten kleinere Häuflein von Christen gegeben hat. Aus der Vergleichung dieser beiderseitigen Zeugnisse ergibt sich, daß dem Ausdrucke „Kirchen“ bei Irenäus nicht eine solche Ausdehnung gegeben werden könne, daß er organisirte Christengemeinden mit Bischöfen an ihrer Spitze, wenigstens nicht im cisalpinischen Gallien, darunter verstanden haben wolle. Aber selbst auch dies angenommen, so würde immerhin daraus noch keine Gründung solcher Kirchen durch unmittelbare Schüler der Apostel in der Mitte des ersten Jahrhunderts folgen, und ebenso wenig könnte eine bestimmte Kirche ohne anderweitige Beweise die Aussage des Irenäus auf sich anwenden.

Es wird für die folgende Darstellung zweckdienlich sein, einmal zu sehen, mit welchem Erfolge die sieben ältesten Kirchen im Innern Galliens es versucht haben, fußend auf „Traditionen“, ihre Gründung in das apostolische Zeitalter zurückzuführen.

Die Kirche von Arles, die in der epist. 5. des Papstes Zosimus an die Bischöfe Galliens als eine solche bezeichnet wird, aus deren Quelle ganz Gallien die Bächlein des Glaubens erhalten habe, hat in Marinus, der 314 die Akten des dort abgehaltenen Concils unterzeichnet hat, ihren *fünften* Bischof; der h. Trophimus ist der *erste*; wie ist es möglich, daß dieser um das Jahr 50 vom h. Paulus, wie eine Tradition sagt, zum Bischofe von Arles geweiht worden, da sein vierter Nachfolger dem Anfange des 4. Jahrhunderts angehört und von keinen Sedisvacanzen im Verzeichnisse der Bischöfe die Rede ist?[2]) Wie wird nun dieses zu erklären sein?

---

[1]) Gregor. Turon. hist. Franc. libr. IX. c. 39.

[2]) Siehe Gallia christ. nov. Tom. I. p. 522.

Gregor von Tours erzählt in dem 28. Capitel des I. Buches ſeiner Historia Francor., daß unter der Regierung des Kaiſers Decius (252) ſieben Männer zu Biſchöfen geweiht und als Glaubensboten von Rom nach Gallien geſandt worden ſeien; Gatian, der Biſchof von Tours geworden, Trophimus Biſchof von Arles, Paulus zu Narbonne, Saturninus zu Toulouſe, Dionyſius zu Paris, Stremonius zu Clermont, Martialis zu Limoges. Daß die hier genannten Männer die erſten Biſchöfe der betreffenden Städte ſeien, iſt allgemein anerkannt und ſtehen ſie auch in den Catalogen der Biſchöfe dieſer Städte an der Spitze. Legen wir nun des Gregor von Tours Chronologie zu Grunde, dann ſteht mit ihr die Reihenfolge und Zahl der Biſchöfe von Arles vollſtändig in Uebereinſtimmung; der fünfte Nachfolger des Trophimus lebte 314; laſſen wir ihn einige Jahre vorher den Sitz beſteigen und geben den drei Biſchöfen zwiſchen ihm und dem Trophimus jedem durchſchnittlich 14 oder 15 Jahre, ſo treffen wir mit Trophimus in der Mitte des dritten Jahrhunderts zuſammen. Gregor's Angabe über die Zeit der Sendung des Trophimus ſtimmt alſo überein mit der hiſtoriſchen Thatſache, daß der fünfte Biſchof von Arles unter Conſtantin lebte und mit der Reihenfolge der Biſchöfe von Arles überhaupt.

Prüfen wir in derſelben Weiſe den Catalog der Biſchöfe von Limoges. Die Gallia christiana ſagt: Martialis ſei der erſte Biſchof von Limoges, nach Gregor von Tours unter Decius vom Papſte geſchickt; gegen dieſe Angabe aber ſtreite die vulgaris traditio oder vielmehr opinio popularis, nach welcher Martialis einer der Jünger des Herrn geweſen, Blutsverwandter des h. Protomartyr Stephanus und des Apoſtels Petrus, der ihn auf Befehl des Herrn getauft, zugleich mit Marcellus und Eliſabeth, ſeinen Eltern. Dem Apoſtel Petrus ſei er nach Rom gefolgt und von dieſem mit Alpinian und Auſtriclinian nach Gallien geſchickt worden. Der letztere ſei auf der Reiſe geſtorben, aber von Martialis admoto s. Petri baculo wieder zum Leben auferweckt worden u. dgl. Die Gallia christ. ſagt nun aber darauf, Franz Bosquet, Biſchof von Montpellier, habe dies Alles als Fabel erklärt und zwar mit Recht. In dem Cataloge der Biſchöfe folgen ſodann der zweite und dritte nach Martialis und der vierte iſt hiſtoriſch feſtgeſtellt im Jahre 310, und zeigt ſich alſo auch hier Uebereinſtimmung, wenn mit Gregor Martialis in die Mitte des dritten Jahrhunderts geſetzt wird, Widerſpruch, wenn man der opinio popularis folgend, ihn vom h. Petrus geſandt ſein läßt.[1])

Wie ſteht es mit Narbonne? Dasſelbe Werk (Gall. chr.) ſagt,

[1]) Gallia christ Tom. II. p. 500 et 501.

Paulus ſei der erſte Biſchof; eine Tradition ſage, derſelbe ſei der vom Apoſtel Paulus bekehrte Sergius Paulus und ſei in der Mitte des erſten Jahrhunderts nach Narbonne gekommen; ſofort wird aber hinzugefügt, dieſe Tradition ſei eine bloße Vermuthung und entbehre aller Wahrſcheinlichkeit. Dann folgt der Catalog der Biſchöfe, worin der vierte nach Paulus, Gavidius nämlich, in der Mitte des vierten Jahrhunderts lebte. Wie iſt denn nun mit vier Biſchöfen von der Mitte des vierten in die Mitte des erſten Jahrhunderts zurückzureichen?[1])

Ebenſo verhält es ſich mit der Kirche von Paris, wo eine populäris traditio den Dionyſius des Gregor von Tours zu dem Dionyſius Areopagita gemacht und in die Mitte des erſten Jahrhunderts geſetzt hat.[2]) Die Fortſetzer der Gallia christiana, die im Jahre 1856 den XIV. Band dieſes trefflichen und großen Werkes herauszugeben angefangen, haben jenen Widerſpruch der Volkstraditionen mit der Geſchichte ſehr gut eingeſehen, haben dieſelben daher auch ganz aufgegeben in Betreff der Kirche von Tours, mit welcher die Fortſetzung jenes Werkes beginnt. An Gregor von Tours ſich anſchließend, ſetzen ſie daher den h. Gatian, erſten Biſchof von Tours, in das Jahr 250.[3])

Mit der Kirche von Bourges verhält es ſich ebenſo. Die Gallia christ. ſtellt auch hier in Betreff der Sendung des erſten Biſchofs Urſinus die zwei Anſichten neben einander, und will nicht entſcheiden, welche man annehmen ſolle. Allein der Catalog der Biſchöfe zeigt abermal, daß auch hier Urſinus in die Mitte des dritten, und nicht in die des erſten Jahrhunderts zu ſetzen ſei. Denn Urſinus iſt der erſte, Senecianus, von jenem ſelbſt geweiht, iſt der zweite Biſchof, und der dritte lebte von 296—307. Wie reicht man mit dieſen drei Biſchöfen von Bourges vom Jahre 307 zurück bis auf den Apoſtel Petrus um das Jahr 50?[4])

Mit der Kirche von Clermont endlich verhält es ſich nicht anders. Stremonius (Auſtremonius), ſagt die Gall. christ., war einer der trefflichen Glaubensboten, welche in der Mitte des dritten Jahrhunderts ... von dem Papſte geſchickt nach Gallien gekommen ſind. Sein nächſter Nachfolger, Urbicus, lebte zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts.[5])

Hieraus erklärt ſich nun, wie der gelehrte Jeſuit Longuevalle

---

[1]) Gallia christ. Tom. VI. p. 6.
[2]) Ibid. Tom. VII. p. 4—14.
[3]) Ibid. Tom. XIV. p. 4.
[4]) Gallia christ. nov. Tom. II. p. 4—6.
[5]) Gall. christ. Tom. II. p. 225.

ſchreiben konnte, die Cataloge der Biſchöfe in den meiſten Kirchen ſeien ſo beſchaffen, daß man keine biſchöflichen Sitze annehmen könne vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, wenn man dieſelben nicht zu gleicher Zeit und ſehr viele Jahre vacant ſtehen laſſen wolle. Dieſe Vacanzen würden über anderthalb Hundert Jahre gedauert haben.

Kehren wir nun mit dem Ergebniſſe dieſer Unterſuchung zu unſrer Trieriſchen Kirche zurück.

Die Vertreter der erſten Meinung oder der apoſtoliſchen Gründung unſrer Kirche berufen ſich auf die Tradition, gemäß welcher der Apoſtel Petrus die drei Männer nach Trier geſchickt habe, die dieſe Kirche gegründet und ihr der Reihe nach als die drei erſten Biſchöfe vorgeſtanden hätten. Dieſe Berufung auf die Tradition wird nun folgendermaßen formulirt. Die Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe enthalten die Ausſage, daß dieſelben vom h. Petrus geſchickt worden ſeien. Dieſe Lebensbeſchreibungen und die Gesta Trevir. ſind in der Abtei St. Matthias verfaßt, und der Verfaſſer von jenen iſt der Scholaſt Golſcher. Dieſer Golſcher habe wahrſcheinlich im zehnten Jahrhunderte gelebt, er ſei aber nicht der erſte Verfaſſer, ſondern müſſe einen ältern vor ſich gehabt haben. Denn er ſchreibe zu Eingange, das, was er von jenen Biſchöfen geſchrieben, habe er certissima majorum relatione (aus zuverläſſigſter Erzählung der Vorfahren). Hieraus nun wird gefolgert, Golſcher habe aus Manuſcripten geſchöpft, die vielleicht Jahrhunderte älter geweſen. Aus dem Schluſſe ſeiner Biographie wird dann noch angeführt, Golſcher ſage, er habe über die Thaten der Biſchöfe geſchrieben, was er nach der Zerſtörung der Stadt, die von dem Brande zurückgebliebenen Aſchen ſorgfältig unterſuchend, hin und wieder auf Chartulen (Pergamentſtücken?) aufgezeichnet gefunden. Laguille geht nun noch weiter und ſagt: die Zerſtörung, von der hier Rede, ſei die durch die Hunnen im Jahre 451 ausgeführte, und demnach ſeien die dem Brande entriſſenen Handſchriften älter, als dieſe Zerſtörung.

Allerdings, wenn dieſes Räſonnement und dieſe Zurechtlegung der Dinge richtig wäre, ſo würde der Tradition ein großes Gewicht nicht abzuſprechen ſein. Allein die Sache verhält ſich nicht ſo. Der älteſte Schriftſteller, den die Abtei St. Matthias aufzuweiſen hat, iſt Florbert, der gleichzeitig mit der Zerſtörung der Stadt durch die Normannen (883) lebte und einige Zeit danach fünf Bücher in Verſen über dieſe Kataſtrophe geſchrieben hat. Nach ihm der älteſte Schriftſteller iſt Eberhard, der 909 geſtorben iſt und Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe hinterlaſſen hat. Ob wir dieſelben jetzt noch ſo beſitzen, wie er ſie geſchrieben (ſie ſind abgedruckt bei den Bollandiſten

Tom. II. Januar. ad diem 29.), das ist nicht mehr auszumachen; so viel aber wissen wir, daß noch nachfolgende Scholasten zu St. Matthias ebenfalls Schriften zum Lobe der genannten Bischöfe geschrieben haben. Welcher nun immer der Scholasten die Biographien oder Akten geschrieben haben möge, so sind dieselben in keinem Falle älter als aus den letzten Jahren des neunten oder den ersten des zehnten Jahrhunderts, sie sind nach der Verwüstung durch die Normannen geschrieben. Denn von dieser Verwüstung nur kann der Verfasser sprechen, unmöglich aber von jener im Jahre 451. Diese Akten sind nun aber offenbar zu jung, um als zuverlässige Träger einer Tradition aus dem ersten Jahrhunderte gelten zu können, wenn dieselbe nicht auch noch anderswoher Bestätigung erhalten kann aus früherer Zeit. Ist auch bei jenem Verfasser Rede von noch geretteten handschriftlichen Notizen, wer kann uns sagen, was und wieviel auf denselben gestanden und was zur Ausschmückung hinzugefügt worden? Zudem sind die Akten nach dem Urtheile des Jesuiten Sirmond, des d'Achery und Andrer mit fabulosa untermischt, die dem Geiste der ersten christlichen Jahrhunderte gänzlich fremd sind.

Demnach geht also jene Tradition nicht hoch genug in die Vorzeit hinauf, um als gültiger Beweis für die apostolische Sendung angenommen zu werden. Aber diese Tradition ist auch nicht einmal constant und allgemein. Der Verfasser der Acta des Erzbischofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts nennt, wie wir früher schon gezeigt haben, den h. Agritius ausdrücklich den vierten Bischof von Trier und läßt ihn also auch unmittelbar auf Maternus folgen. Der Probst Friedrich Schwarz zu St. Paulin, wie wir ebenfalls gezeigt haben, läßt, jene andre Ansicht wohl kennend, die drei ersten Bischöfe dem Agritius, Marimin und Paulin unmittelbar vorhergehen, erkennt also jene Tradition nicht als rechtmäßig an.

Aber nun auch einmal gesetzt, die Benediktiner zu St. Matthias hätten noch vor-normannische Schriftstücke gehabt, auf denen geradezu die ersten Bischöfe als gesandt vom h. Petrus bezeichnet wären, etwa Schriftstücke aus dem siebenten oder achten Jahrhunderte, selbst dann würde noch nicht folgen, daß dieselben im ersten Jahrhunderte von Rom nach Trier gesandt worden seien. Es liegt nämlich in der Idee des Primates, daß der h. Petrus, der von Christus auserwählte erste Träger desselben, fortwährend in seinen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom fortlebt. Diese Idee ist ausdrücklich in der allgemeinen Synode zu Ephesus ausgesprochen: Sanctus Petrus, apostolorum princeps et caput .... qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Also

Petrus lebt immer in der Kirche in ſeinen Nachfolgern.[1]) Dieſer Idee gemäß lehrt der h. Bonaventura: „Wer von dem römiſchen Biſchofe (dem Papſte) geſchickt wird, der wird von dem h. Petrus, ja von Chriſtus ſelbſt geſchickt.“[2]) Dieſe ideelle Auffaſſung iſt nun auch wirklich in den Sprachgebrauch übergegangen, wie aus dem Zeitalter des h. Bonifacius nachgewieſen werden kann, indem damals die Ausdrücke „der h. Petrus“ und „der apoſtoliſche Stuhl“ als gleichbedeutend gebraucht wurden. So hatte der h. Bonifacius an den Papſt Zacharias geſchrieben, er habe gehört, daß am 1. Januar noch heidniſche Gebräuche und Luſtbarkeiten zu Rom gefeiert würden, und hatte dies ausgedrückt — apud beatum Petrum apostolum; und der Papſt ſchreibt ihm in derſelben Weiſe zurück: quae gentili more observari dixisti apud beatum Petrum apostolum vel in urbe Roma etc.[3]) In dem Briefwechſel des Papſtes mit Bonifacius nennt ſich daher auch jener oft vicarius s. Petri. Noch mehr; der h. Bonifacius wird auch ausdrücklich missus s. Petri genannt, weil er von dem apoſtoliſchen Stuhle geſandt war. Auf dem deutſchen Concil vom Jahre 742 ſagt Carlmann, daß er den Erzbiſchof Bonifacius und die andren anweſenden Biſchöfe (die genannt werden) zu einer Synode berufen habe; und dann heißt es im 1. Canon: er habe auf den Rath der Prieſter und der Vornehmen Biſchöfe je nach Städten aufgeſtellt und über dieſelben den Erzbiſchof Bonifacius, *qui est missus sancti Petri.*[4]) In einer andren Synode des Bonifacius heißt es: Wir haben beſchloſſen, . . . per omnia praecepta s. Petri canonice sequi desiderare etc., wo s. Petrus dem Zuſammenhange gemäß eben nur gebraucht iſt für apoſtoliſcher Stuhl.[5]) Offenbar alſo wurde im achten Jahrhunderte, und Beiſpiele aus andren Zeitaltern beizubringen würde nicht ſchwer ſein, der Ausdruck beatus Petrus für sedes apostolica gebraucht. Binterim bemerkt hierüber: „die Schriftſteller des neunten und der folgenden Jahrhunderte haben den Ausdruck der alten Geſchichten discipulus s. Petri nicht richtig aufgefaßt. Man nannte alle Boten des Evangeliums oder Miſſionäre, die von Rom, als dem Stuhle Petri, geſandt worden, Jünger des h. Petrus oder Geſandte des h. Petrus.“[6])

---

[1]) Harduin. concil. Tom. I. p. 1478.
[2]) Bonav. exposit. in cap. IX. Lucae.
[3]) Harduin. Tom. III. p. 1893.
[4]) Harduin. Tom. III. p. 1920.
[5]) Ibid. p. 1925.
[6]) Pragmat. Geſchichte der deutſch. Nationalconcilien. 1. Bd. S. 17 u. 19.

So viel geht aus dem Gesagten hervor, daß aus der Bezeichnung eines Bischofs oder Missionärs, der von Rom gesandt worden ist, mit dem Prädikate discipulus s. Petri, noch gar nicht apostolische Sendung im ersten Jahrhunderte durch den h. Petrus selbst erwiesen werden könne, selbst wenn dieser Zusatz in einem Martyrologium des neunten oder zehnten Jahrhunderts vorkommt. Der Sprachgebrauch, der so geläufig im achten Jahrhunderte war, wird nicht ganz aufgegeben worden sein, und es ist wahrscheinlich, daß er selbst von Verfassern von Martyrologien in demselben Sinne, wie im achten Jahrhunderte, gebraucht worden, und sie nicht immer oder wohl gar selten damit einen Bischof in das apostolische Zeitalter versetzen wollten. Jedenfalls muß, wenn für einen Bischof apostolische Sendung in Anspruch genommen werden soll, mehr noch als die Bezeichnung discipulus s. Petri in Schriften des neunten und der folgenden Jahrhunderte dafür beigebracht werden.

Für die erste Ansicht werden aber ferner Zeugnisse aus manchen Schriftstellern beigebracht, die ebenfalls die unmittelbar apostolische Sendung der drei ersten Bischöfe aussagen, und zwar aus den Schriften des Abtes Heriger von Laub, des Anselm von Lüttich, des Aegidius von Orval über die Bischöfe von Tongern, Maestricht und Lüttich, des Marianus Scotus, des Otto von Freisingen, des Albert von Stade und Andrer.

Allerdings, wird darauf entgegnet, haben diese Schriftsteller jene Aussage; allein dieselben sind alle jünger, als unsre Verfasser der Gesta Trevir. und der Thaten der drei ersten Bischöfe von Trier; der älteste unter den genannten Schriftstellern ist der Abt Heriger, der 1007 gestorben ist, und der aus den Gest. Trev. geschöpft hat, indem er eine Reihe von Capiteln über die drei ersten Bischöfe von Trier, die auch der Kirche von Tongern vorgestanden, und dann über acht andre, die den Gest. Trev. gemäß zu Trier und Tongern auf Maternus gefolgt sein sollen, fast Wort für Wort den Text der Gest. Trev. wiedergegeben hat. Es war ganz natürlich, daß der Abt Heriger, als er über die ersten Bischöfe von Tongern schreiben wollte, sich nach Trier, dem Hauptsitze dieser Bischöfe, gewendet hat, um Nachrichten über dieselben zu erhalten, da der h. Maternus auch der Kirche von Tongern als ihr erster Bischof vorgestanden hat. Und so ist denn Heriger kein neuer Zeuge für die Angabe der Gesta, sondern hat dieselbe bloß wiederholt. Dasselbe gilt um so mehr von den andren genannten Schriftstellern, die selbst jünger sind, als Heriger. Der bischöfliche Sitz von Tongern wurde frühe nach Maestricht und zuletzt nach Lüttich verlegt, und so haben denn die spätern Schriftsteller die Angaben über Tongern auf Maestricht und Lüttich mit hinüber genommen.

Und weiter wird zu Gunſten der erſten Anſicht beigebracht das Zeugniß mehrer Martyrologien, worin die drei Biſchöfe als Begründer der Trieriſchen Kirche zur Zeit der Apoſtel und als unmittelbare Schüler derſelben bezeichnet ſeien; namentlich werden genannt die Martyrologien des h. Hieronymus, des Rhabanus Maurus, des Uſuard, Beda, Ado von Vienne, des Notker und das Martyrologium romanum; Bertholet fügt noch das von Wandelbert zu Prüm hinzu; in dem römiſchen heiße es: Treviris depositio beati Valerii episcopi discipuli s. Petri.

Die Bollandiſten geſtehen ein, daß, wenn es mit dieſer Berufung ſeine Richtigkeit hätte, die Tradition von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung eine ſtarke Stütze erhalten würde. Dieſelben haben daher eben wegen dieſer Berufung alle Martyrologien eigens durchforſcht, in dem Texte, wie dieſelben von Florentinius, d'Achery, Martene und Soller nach den älteſten und bewährteſten Handſchriften im Drucke herausgegeben ſind; und das Reſultat war, daß in den älteſten und bewährteſten Handſchriften des dem h. Hieronymus zugeſchriebenen Martyrologium auch nicht einmal der Name des Eucharius und Maternus vorkommt, viel weniger die Angabe, daß ſie vom h. Petrus geſandt worden ſeien. Den Valerius haben ſie allerdings darin gefunden, aber ſo bezeichnet, daß daraus eher ein Beweis gegen die erſte Anſicht, als für dieſelbe entnommen werden könnte. Es ſteht nämlich in den alten Handſchriften bald Treviris Valerii episcopi, bald Treviris depositio Valerii episcopi; dann Treviris depositio beati oder beatissimi Valerii episcopi, oder endlich — Treviris depositio b. Valerii episcopi et confessoris. Dies ſpricht alſo nicht für die erſte Anſicht. Aber ein weiterer Umſtand ſpricht poſitiv dagegen. Der Bollandiſt Soller, der geübteſte Kenner der Martyrologien, hat die Bemerkung gemacht, daß in den Hieronymianiſchen Martyrologien die erſten Biſchöfe der zwei erſten Jahrhunderte durch den Zuſatz „De antiquis“ bezeichnet ſeien, welche Bezeichnung eben noch auf derſelben Seite des Martyrologium, wo der h. Valerius ſteht, bei dem h. Hippolyt beigefügt iſt; bei dem h. Valerius aber findet ſich in keinem Manuſcripte jener Zuſatz. Daß alſo der h. Valerius ſich darin findet, aber ohne das den Biſchöfen der zwei erſten Jahrhunderte eigene Diſtinktivum, ſpricht ganz gegen die erſte Anſicht. — In dem Martyrologium des Rhabanus Maurus findet ſich ebenfalls die Bezeichnung des h. Valerius als discipulus s. Petri nicht, wenn nicht Jemand ſpäter gemachte Zuſätze dem Rhabanus zuſchreiben will. Die alten, noch nicht mit Zuſätzen aus ſpäterer Zeit vermehrten Handſchriften ſeines Martyrologium haben: zum 29. Januar Treviris b. Valerii episcopi; zum 14. Sept. Et

depositio s. Materni episcopi; zum 8. Dez. Et depositio s. Eucharii episcopi. Alſo nirgends der Zuſatz discipuli s. Petri.

Weiter aber die Berufung auf das Martyrologium des Beda betreffend, ſo iſt ausgemacht, daß dasſelbe, ſo wie es in deſſen Werken (im III. Bande) vorkommt und ſpäter auch beſonders gedruckt worden, von Beda nicht herrührt und unächt iſt. Daher wird demſelben auch kein Anſehen beigelegt. Aber ſelbſt in dieſem unächten und daher beim Abſchreiben ohne Zweifel mit Zuſätzen vermehrten Martyrologium, deſſen Entſtehungszeit nicht angegeben werden kann, iſt nicht dem Eucharius, nicht dem Maternus das Prädikat discipulus s. Petri gegeben; wohl hat dieſes hier Valerius, aber, wie geſagt, das Bedanum spurium, wie es allgemein heißt, entbehrt alles Anſehens. Hiezu kommt noch der Umſtand, daß ſich in dem Martyrologium, welches die Bollandiſten als das ächte Werk Beda's nach acht Handſchriften, die ſie verglichen, herausgegeben haben (vor dem 2. Bde des Monats März), nicht einmal die Namen der drei Biſchöfe Eucharius, Valerius und Maternus vorkommen. Und ſo iſt denn auch die Berufung auf Beda durchaus nichtig.

Wie verhält es ſich mit dem Martyrologium des Ado von Vienne, das um das Jahr 858 geſchrieben iſt? In dieſem, und zwar in dieſem zuerſt, findet ſich bei dem h. Valerius der Zuſatz — discipuli s. Petri, und ſcheint alſo die erſte Anſicht doch hier eine Stütze zu finden. Es heißt nämlich: Eodem die depositio b. Valerii episcopi, discipuli s. Petri apostoli. — Allein, es ſcheint nur ſo; denn von Maternus geſchieht in dieſem Martyrologium gar keine Meldung, und Eucharius kommt nur vor in den ſpäter gemachten Zuſätzen, die nicht von Ado herrühren. Wie iſt dies zu erklären, daß Ado bloß den Valerius, und dieſen mit dem Zuſatze discipulus s. Petri, hat, die beiden andren nicht? Man könnte ſich zur Beſtärkung des Zeugniſſes von Ado für den Valerius darauf berufen, daß derſelbe eine Zeit lang in der Abtei Prüm geweſen, alſo wahrſcheinlich dort ſeine Notiz geſchöpft habe. Allein dieſer Umſtand ſchlägt vielmehr zur Entkräftung jener Notiz aus, wie wir gleich ſehen werden. Im Jahre 841 oder 842 hat in derſelben Abtei Prüm unſer Wandelbert ein Martyrologium geſchrieben, das dem Ado, der gleichzeitig oder einige Jahre danach zu Prüm war, nicht unbekannt ſein konnte. Und was finden wir bei Wandelbert, der offenbar, als der Trieriſchen Kirche angehörend, nicht unterlaſſen haben würde, den Zuſatz discipulus s. Petri hinzuzufügen, wenn damals der h. Valerius als ein Schüler des h. Petrus im Trieriſchen angeſehen worden wäre? Wandelbert nennt bloß den Valerius, ohne jenen Zuſatz; die beiden andren nennt er nicht einmal. Hätte nun

Ado in der Abtei Prüm oder überhaupt im Trieriſchen jene Notiz geſchöpft, dann würde er nicht unterlaſſen haben, auch den Eucharius und Maternus aufzunehmen, und zwar mit demſelben Zuſatze, da doch das ausgemacht iſt, daß die drei Männer in derſelben Qualität zuſammengehören. Ado muß alſo anderswoher den Zuſatz für Valerius entnommen haben. Cordeſius, der über die Sendung des h. Martialis nach Limoges geſchrieben, hat bei dieſem den Zuſatz discipulus s. Petri ſo erklärt, daß derſelbe nur Sendung durch den apoſtoliſchen Stuhl bezeichne, weil nur in dieſem Sinne die Sendung hiſtoriſch zu halten, und dieſe Erklärung auch ganz dem kirchlichen Sprachgebrauche gemäß ſei. In demſelben Sinne nun, ſagen die einen, ſei auch des Ado Zuſatz bei Valerius zu erklären, und dies beſonders noch aus dem Grunde, weil bei Hieronymus das Diſtinktivum der Biſchöfe der zwei erſten Jahrhunderte bei Valerius fehle, dieſer alſo der apoſtoliſchen Zeit nicht angehöre. Oder aber, ſagen Andre, Ado hatte das Martyrologium des Hieronymus vor ſich, wie Soller nachweiſt, fand dort den Valerius aufgezeichnet, ohne den Zuſatz; weil er aber einen Valerius in dem I. Briefe des h. Clemens von Rom an die Korinther fand, hat er, in der Meinung, dies ſei der Trieriſche, den Zuſatz gemacht — discipuli s. Petri, während der Valerius des Clemens ein ganz andrer iſt, als der Trieriſche. So erklärt ſich denn auch ganz gut, ſowohl, daß Ado den Valerius hat, nicht aber die beiden andren, weil er bei Hieronymus jenen fand, dieſe aber nicht, als auch die Thatſache, daß die nach Ado geſchriebenen Martyrologien des Uſuard und des Notker den Zuſatz aufgenommen haben, wie ſie denn überhaupt den Ado häufig nur copiren; es erklärt ſich, woher es komme, daß unſer Wandelbert und Rhaban, die doch der Trieriſchen Kirche viel näher ſtanden, als Ado, den Zuſatz noch nicht haben, weil ſie nämlich vor Ado ihre Martyrologien geſchrieben haben. Und aus Ado, Uſuard und Notker, die nur kurze Zeit nach Ado ſchrieben, haben die Benediktiner zu St. Matthias, hat namentlich Eberhard, der die Thaten der drei erſten Biſchöfe geſchrieben hat, den Zuſatz S. Valerii discipuli s. Petri leicht ſchöpfen können.

Demnach iſt alſo auch in den Martyrologien keine ſichere Stütze für die erſte Anſicht zu gewinnen. Das alte römiſche Martyrologium bei Rosweyd hat nichts von den drei Biſchöfen. Es erübrigt daher einzig noch eine Prüfung des jetzigen römiſchen, wie es von dem Cardinal Baronius herausgegeben worden iſt.

Allerdings hat dieſes Martyrologium bei den drei Biſchöfen den Zuſatz discipuli beati Petri apostoli. Hier müſſen wir der Prüfung des Zuſatzes eine Bemerkung vorausſchicken. Das Martyrologium romanum, das unter Papſt Gregor XIII von dem Cardinal Baronius

herausgegeben worden ist, hat ein mehr als privates Ansehen; dasselbe ist gutgeheißen vom Papste und ist zum Gebrauche im Chore bestimmt. Zwingt uns nun nicht dieses höhere Ansehen, dasselbe auch in allen historischen Angaben und Zusätzen in Betreff der darin aufgenommenen Heiligen für untrüglich und irreformabel zu halten? Wir antworten mit Papst Benedikt XIV und den Bollandisten, daß der apostolische Stuhl selber dem Martyrologium ein solches Ansehen nicht beigelegt haben will und zugesteht, daß in historischen Nebenbestimmungen Irrthümer haben einschleichen können, ja sogar in Einsetzung von Namen in das Martyrologium, was sich schon aus den öftern Verbesserungen desselben ergebe, welche der apostolische Stuhl habe vornehmen lassen.[1]) An unsrer Stelle handelt es sich nun aber eben um eine historische Nebenbestimmung bei den drei hh. Bischöfen, nämlich um die Zeit, wann sie von Rom nach Trier geschickt worden sind, und wird also das Martyrologium in Angabe dieser Nebenbestimmung nur so viel Ansehen in Anspruch nehmen können, als die Quellen selbst, aus denen Baronius geschöpft hat und als mit historischen Thatsachen überhaupt vereinbar ist. Nun gibt uns aber Baronius selbst in den Noten zu dem Martyrologium die Quellen an, auf die er sich für den Zusatz discipuli s. Petri stützt. Sein Zusatz ist für Valerius gestützt auf den (unächten) Beda, dann auf Ado und Usuard und mit Citaten aus viel jüngern Schriftstellern, die aus den genannten geschöpft haben, belegt. Wie es aber mit der Zuverlässigkeit dieser Quellen bestellt sei, haben wir eben gesehen. Für den Zusatz bei Eucharius bezieht er sich ebenfalls auf den (unächten) Beda, auf das Chronicum des Marianus Scotus und Trierische Cataloge, die jünger sind, als Ado und Usuard, aus denen sie geschöpft haben. Merkwürdig ist endlich, wie es dem Baronius bei dem Zusatze für Maternus ergangen ist. Baronius sagt, von Maternus handelten Beda und andre jüngere Schriftsteller, und alle diese sagten aus, derselbe sei ein Schüler des h. Petrus gewesen. Baronius hatte die Unächtheit des Martyrologium, das dem Beda längere Zeit zugeschrieben wurde, noch nicht erkannt, die sich aber durch

---

[1]) Insuper monemus, sagt Benedikt XIV, aliud esse Canonizationis judicium, aliud appositionis nominis in martyrologio romano, atque adeo ab errore, qui forte contigerit in martyrologio romano, non recte inferri, in judicio quoque canonizationis errorem contingere posse, quemadmodum bene argumentatur Christianus Lupus. Und ferner: Postremo asserimus, apostolicam sedem non judicare, inconcussae esse et certissimae veritatis, quaecunque in martyrologium romanum inserta sunt. *De servor.* Dei beatif. et canoniz. libr. IV. Part. II. c. 17. n. 9. conf. n. 10. Acta SS. Tom. IV. Sept. ad diem 14. n. 45.

ſpätere Critik der alten Handſchriften als unwiderſprechlich herausgeſtellt hat. Er baute daher auf die Angabe; in Folge davon gerieth er aber nun auf einen hiſtoriſchen Widerſpruch. Er hatte nämlich den Demochares vor ſich, der in ſeinem Werke de sacrificio missae ein Verzeichniß der Biſchöfe von Cöln gibt, worin auch der h. Maternus ſteht, und zwar bezeichnet als der unmittelbare Vorgänger des Euphrates, der um das Jahr 347 als Arianer auf einer Synode zu Cöln condemnirt worden. Sonach mußte Maternus derſelbe ſein, der, wie hiſtoriſch feſtſteht, auf der Synode zu Arles (314) die Akten als Biſchof von Cöln unterzeichnet hat. Dieſen Widerſpruch des Zuſatzes discipuli s. Petri bei Maternus mit der Geſchichte ſah nun Baronius ein, und wußte denſelben ſich nicht zu löſen, hatte ſich daher entſchloſſen, die Löſung desſelben Andren zu überlaſſen (Hunc historiae nodum, cum aliis solvendum relinqueremus, nec esset in animo aliquid definire —). Da kam Lindan, der Biſchof von Ruremond, eben nach Rom, ſah die betreffende Stelle im Martyrologium (im Mſpt) und gab ihm das Auskunftsmittel an die Hand, jenen Widerſpruch zu löſen, das darin beſtand, er habe die Anſicht, daß es zwei Maternus gegeben habe, die Biſchof zu Cöln geweſen, deren einer Schüler des Apoſtels Petrus geweſen und im erſten Jahrhunderte, der andre zur Zeit Conſtantin's zu Anfange des vierten gelebt habe. Und dieſer Anſicht iſt nun auch Baronius im Martyrologium beigetreten. — Schon allein aus dieſem Vorgange iſt zur Genüge erſichtlich, welche Gewähr die Angabe discipulus s. Petri hier geben könne. Statt dieſen Zuſatz zu prüfen und zu ſehen, ob er wirklich haltbar ſei, hat man, um ihn nur feſt zu halten, aus dem Einen hiſtoriſchen Maternus zwei Biſchöfe dieſes Namens gemacht und ſie in ganz verſchiedene Zeiten geſetzt. Daß dem ſo ſei, iſt auch weiter zu erſchließen aus der Beſchaffenheit des Catalogs der Biſchöfe von Cöln überhaupt. Imhoff theilt dieſen mit, und zwar aus Aegid. Gelenius, der doch der Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung des Maternus zugethan iſt; und was hat dieſer Catalog? „Des zweiten und dritten Biſchofs Name iſt unbekannt; der vierte war Aquilinus, der fünfte iſt unbekannt; der ſechste war Maternus (der nun als Maternus II bezeichnet iſt), der um das Jahr 300 gelebt hat.“ Alſo nur ein einziger Name iſt vor dem hiſtoriſchen Maternus zu finden. Und weiter muß man fragen: Wenn Cöln ſchon um das Jahr 50 einen Maternus I als Biſchof gehabt hätte, würde dann noch im Jahre 300 die Stadt Cöln nur einen Maternus II mit Trier und Tongern gemeinſchaftlich gehabt haben? Soll eine Kirche erſt 250 Jahre nach ihrer Gründung einen eigenen Biſchof erhalten haben? Alſo überall,

wohin wir sehen mögen, Schwierigkeiten und Unerklärbarkeiten in immer zunehmender Menge bei der ersten Ansicht, während bei der zweiten nach allen Seiten hin völlige Uebereinstimmung mit der Geschichte hervortritt.

Wir sind nun endlich bei der letzten Berufung angelangt, die noch für die erste Ansicht vorgebracht wird. Es ist dies ein Catalog der Trierischen Bischöfe, der Catalog nämlich, der aus den Gesta Treviror. in die Annalen von Brower und aus diesen in verschiedene Schriften übergegangen ist. Dieser Catalog hat zwischen dem h. Maternus und dem h. Agritius noch zweiundzwanzig, nach einer andren Lesart dreiundzwanzig Namen von heiligen Männern, die als Bischöfe von Trier (während des zweiten und dritten Jahrhunderts) bezeichnet sind, und die wir früher schon angegeben haben. Die Gesta Treviror., in denen zuerst diese Namen aufgeführt sind, sagen selbst, daß man nicht wisse, wann und wie lange jeder derselben der Kirche von Trier vorgestanden habe; nur wird angemerkt, die acht letztern hätten auch die Kirche von Tongern geleitet; ferner noch, dieselben hätten alle, sowohl in dem Trierischen Lande, als auch in benachbarten Gegenden gewirkt, hätten nicht bloß als Bekenner, sondern auch als Märtyrer die Herrschaft der (heidnischen) Tyrannen überwunden, und seien alle, wie man glaube, zu St. Matthias begraben.

Sehen wir uns diesen Catalog näher an und vergleichen ihn mit den Catalogen der Bischöfe von den Kirchen, die früher unter der oberhirtlichen Aufsicht von Trier gestanden haben. Die Kirche von Tongern, die zur Zeit des h. Maternus unter Trier gestanden, hat nebst dem Maternus noch acht Namen gemeinschaftlich, rechnet also acht von jenen 23 auch als ihre Bischöfe an; die Kirche von Metz nennt weiterhin drei andre von den 23 als ihre Bischöfe, jene von Tull wieder zwei andre. Was liegt nun näher, sagen die Acta SS., als die Vermuthung, jene Namen seien von außen her aufgenommen und in den Catalog eingefügt worden, um die, bei Annahme der apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe, entstehende Lücke auszufüllen? Daß aber eine große Lücke entstanden sei, und man dieselbe durch verschiedene Hypothesen zu erklären oder auszufüllen habe, das hat der Mönch Lambertus zu St. Matthias wohl gefühlt, indem derselbe schreibt: „Wie wir aus genauer Berechnung entnehmen, liegt ein Zeitraum von 201 Jahren zwischen dem Tode des h. Maternus und der Ankunft des h. Agritius zu Trier (bei Annahme der apostolischen Sendung des Maternus), während welcher Zwischenzeit (von 201 Jahren) der bischöfliche Sitz von Trier erloschen war, indem die Heiden die Stadt beherrschten." Demnach also weiß Lambert in St. Matthias

nichts von jenen 23 Biſchöfen zu Trier, und ſieht deswegen, bei Annahme der erſten Anſicht, ſich genöthigt, eine Sedisvacanz des biſchöflichen Stuhls von Trier durch 201 Jahre anzunehmen. Alſo abermals Schwierigkeiten, Unglaublichkeiten bei der erſten Annahme. Außerdem aber haben wir oben ſchon gezeigt, daß noch andre Schriftſteller zu Trier in frühen Jahrhunderten jene 23 Biſchöfe nicht gekannt oder als ſolche nicht anerkannt haben. Nun aber kommt zuletzt die wichtige Thatſache hinzu, daß die älteſten Cataloge der Biſchöfe von Trier jene zwei- oder dreiundzwanzig Namen oder „Biſchöfe" gar nicht haben, ſondern die Reihenfolge alſo geben: Eucharius, Valerius, Maternus, Agritius, Mariminus, Paulinus u. ſ. w. Der gelehrte Mabillon hat in St. Ghislain im Hennegau einen alten Catalog der Biſchöfe von Trier aufgefunden, der mit dem Erzbiſchofe Ruotbertus, alſo mit 956, ſchließt und weiter nicht fortgeſetzt iſt. Dieſer Catalog weiß nichts von jenen 22 oder 23 Biſchöfen. Ebenſo beſaß die Abtei Prüm einen alten Codex aus dem eilften Jahrhunderte, der ein Verzeichniß der Trieriſchen Biſchöfe, der Aebte von Prüm und der Könige und Kaiſer von Deutſchland enthielt, welche alle drei mit dem eilften Jahrhunderte aufhörten; und auch dieſer Catalog der Biſchöfe hat jene Namen nicht, ſondern reiht unmittelbar an den Maternus den Agritius.

Sehen wir nun zurück auf das früher in Betreff der älteſten Kirchen im Innern von Gallien gewonnene Reſultat, daß nämlich ihre Cataloge, bei Annahme apoſtoliſcher Sendung ihrer erſten Biſchöfe, unerklärbare große Lücken und Widerſprüche nothwendig machen, dagegen bei der andren Annahme, daß die erſten Biſchöfe, wie Gregor von Tours ſagt, in der Mitte des dritten Jahrhunderts von Rom gekommen ſeien, die vollſtändigſte Uebereinſtimmung mit der Geſchichte ſich herausſtellt; ſo finden wir hier, daß es ſich mit Trier ebenſo verhält, die erſte Anſicht Alles verwirrt, bei der zweiten überall Uebereinſtimmung ſich ergibt.[1])

Wie ſollen wir uns nun aber erklären, in welcher Weiſe die Einfügung jener Namen geſchehen ſei? Ich laſſe Binterim, den man einer zu ſcharfen Critik nie beſchuldigt hat, die Antwort geben. „Das fromme Alterthum ſetzte dem Verzeichniſſe der Biſchöfe die Heiligen, denen die Hauptkirche entweder geweiht oder deren Reliquien in derſelben aufbewahrt und verehrt wurden, voran; die unwiſſenden Nach-

[1]) Noch andre Widerſprüche, in welche die erſte Anſicht bei der Trieriſchen Kirche verwickelt, ſind hervorgehoben in dem Cataloge der Biſchöfe von Tongern. Siehe Gall. christ. Tom. III. p. 808—811.

kömmlinge ſahen dieſe Heiligen oder Schutzpatrone als wirkliche Biſchöfe der Kirche an. So wird ſogar von dem Geſchichtſchreiber Kranz der h. Liborius als erſter Biſchof von Paderborn aufgeführt, der doch nur Patron der dortigen Kirche iſt. Solche Unvorſichtigkeit brachte in der Urgeſchichte der Bisthümer und in der chronologiſchen Ordnung der Biſchöfe eine große Verwirrung hervor u. ſ. w." [1]) Ich füge dieſem noch hinzu, daß die Namen jener eingefügten Männer unbezweifelt hiſtoriſche Perſonen bezeichnen und als Gehilfen der erſten Biſchöfe im Amte zu betrachten ſind. Wenn z. B. unter denſelben Felix genannt wird, wer denkt da nicht ſofort an jenen Felix, der mit unſrem h. Agritius die Akten des Concils zu Arles als Exorciſt der Kirche von Trier unterzeichnet hat?

Ich habe nunmehr die Gründe vorgelegt, welche für die eine und welche für die andre Anſicht beigebracht werden können; die Leſer mögen nun urtheilen, ob ich recht gethan habe, die zweite in meiner Geſchichte zu adoptiren. Für meine ganze hiſtoriſche Darſtellung über die Zeit der Gründung des Chriſtenthums hier am Rheine, zu Trier, Cöln und auch Mainz kann ich mich ſchließlich auch auf den durchaus kirchlich geſinnten und keine kühne Critik handhabenden Binterim beziehen. Derſelbe ſchreibt nämlich:

„Unſer Vaterland ſelbſt bietet keine zuverläſſigen Spuren eines ſo frühe eingepflanzten Chriſtenthums dar. Vor dem Ende des dritten Jahrhunderts können wir keine Märtyrer aufweiſen. Unter Rictius Varus, gegen das Jahr 286 fängt der blutige Kampf der Tyrannen gegen die Bekenner Jeſu auf deutſchem Boden an. Hier kommen nicht nur Kriegsleute aus der thebäiſchen Legion, ſondern auch Senatoren und mehre andre vornehme Bekenner in Trier vor. Dieſe ſind doch nicht auf einmal Chriſten geworden. In Trier waren alſo vor der Verfolgung Maximians, und ehe Rictius Varus dort ankam, mehre aus den höheren Ständen und gewiß auch viele aus der niedern Klaſſe Chriſten. Werden wir alſo zu viel behaupten, wenn wir ſagen, in der Mitte des dritten Jahrhunderts war ſchon in den vornehmſten Städten Deutſchlands, die an Gallien angrenzten, der göttliche Samen des Evangeliums ausgeſtreut? Wer hat ihn dahin gebracht? Das wiſſen wir nicht. Trier hatte damals großen Verkehr mit Italien und Gallien; von da her konnten die Miſſionäre und andre eifrige Bekenner den Glauben in das Gebiet der Deutſchen, vorzüglich in die Gegenden des linken Rheinufers, die noch zu Gallien gerechnet wurden, leicht bringen. Unter den Trieriſchen Märtyrern werden keine Biſchöfe und Prieſter,

[1]) Geſchichte der deutſch. Nationalconcil. I. Bd. S 18.

keine Diakonen, nicht einmal ein Lektor oder Unterkleriker aufgezählt, gegen die doch zuerst das Schwert der Verfolger überall gerichtet war. Sollen die vielen Christen ohne Hirten, ohne Priester, ohne alle geistliche Hilfe gewesen sein? Das ist nicht wahrscheinlich. Aber der Priester und Cleriker waren gewiß Einige, und diese haben sich, als sie den Sturm anrücken sahen, vielleicht verborgen, oder entfernt, oder näher nach Gallien unter den Schutz des Constantius Chlorus, des Vaters des großen Kaisers Constantin begeben. In Trier und den Rheingegenden soll übrigens die Verfolgung mit der Hinrichtung und Dezimation der Kriegsleute aus der thebäischen Legion angefangen haben. Doch scheint hieraus Hontheim ganz richtig zu schließen, in Deutschland sei noch keine Kirchengemeinde förmlich gestaltet gewesen. Die Bischöfe und Priester scheinen einzig dahin gestrebt zu haben, Schafe aufzusuchen oder die Heiden zu bekehren; des immerwährenden Wechsels und der unter den deutschen Völkern stets aufsteigenden Unruhen wegen konnten die einzeln zerstreuten Christen sich nicht zu einer ordentlichen Familie oder Kirchengemeinde bilden, und die Bischöfe oder Priester nirgends einen festen Sitz aufschlagen. Erst nach dem Tode Maximians, am Schlusse des dritten Jahrhunderts, trat unter Constantius Chlorus ein günstiger Zeitpunkt für die Christen ein. Nicht nur schonte er des Blutes der Märtyrer, sondern er duldete die Christen sogar in seinem Pallast und behandelte sie sehr günstig. Unter ihm scheint der h. Maternus die wenigen noch übrig gebliebenen Gläubigen wieder gesammelt und aus denselben nicht nur in Trier, sondern auch den Rhein abwärts in Cöln, Tongern, eine Gemeinde gebildet zu haben. Er wählte anfangs keinen festen Sitz, war bald zu Trier, bald zu Cöln oder Tongern, bis die Gemeinden in diesen Hauptstädten stärker angewachsen waren, wo er dann sich eine vorbehielt und den andren einen besondern Hirten in dem h. Agritius gab. Mit ihm fängt in diesen Landen die hierarchische Ordnung und die Diöceseaneintheilnng an." [1])

V. Kapitel.

Fortsetzung. Geschichte der Trierischen Kirche in der römischen Periode.

Indessen ist es Zeit, daß wir den Faden unsrer eigentlichen Geschichte wieder aufgreifen, wo wir denselben haben fallen lassen. Der h. Agritius, der vierte Bischof von Trier, begegnet uns zuerst auf

---

[1]) A. a. O. S. 5—7. Für die ganze vorstehende Untersuchung sind die Acta SS. Tom. IV. Sept. p. 334—400 zu Grunde gelegt.

dem Concil zu Arles 314, alſo ein Jahr nach jener glücklichen Wendung, die Kaiſer Conſtantin dem Geſchicke der chriſtlichen Kirche dadurch gegeben hat, daß er den Verfolgungen der Chriſten ein Ende machte. Der h. Agritius ſah daher ſeine Trieriſche Kirche zu dem neuen und hehen Glanze ſich erheben, mit dem die Gunſt jenes mächtigen und erſten chriſtlichen Kaiſers die Kirche im ganzen römiſchen Reiche beehrt hat. Uebereinſtimmend ſchreiben die älteſten Trieriſchen Schriftſteller dem Conſtantin und der h. Helena den Bau von Kirchen zu Trier zu und der letztern außerdem Ueberbringung oder Schenkung koſtbarer heiliger Reliquien an den h. Agritius für ſeine Kirche. Ausgemachte und bekannte Thatſachen ſtimmen völlig hiemit überein. Nach dem Zeugniſſe des Euſebius hat Conſtantin gemeinſchaftlich mit ſeiner Mutter Helena in den verſchiedenen Provinzen des Reiches prachtvolle Kirchen erbauen laſſen. Dieſer mit dem Kaiſer gleichzeitige Hiſtoriker nennt verſchiedene Kirchen namentlich, mehre an heiligen Orten in Paläſtina, jene zu Nicomedien in Bithynien, zu Conſtantinopel, und fügt dann hinzu: „Auch in den übrigen Provinzen hat er die vornehmſten und berühmteſten Städte mit prachtvollen Kirchen geſchmückt.“ [1]) Wenn in dieſen Worten irgend auch nur zwei Städte des ganzen Abendlandes genau bezeichnet ſind, dann ſind es gewiß Rom und Trier, da dieſe beiden den erſten Rang einnahmen. Von der h. Helena ſchreibt derſelbe Euſebius, nach vorhergegangener Erwähnung der Kirchenbauten in Paläſtina: „Auch in den übrigen Provinzen hat ſie neue Kirchen von Grund aus gebaut, viel prachtvollere, als die waren, welche vorher beſtanden hatten.“ [2])

Der Bau dieſer Kirchen durch Conſtantin und Helena fällt mit ſeinem Anfange in die Zeit unmittelbar nach der glänzenden allgemeinen Kirchenverſammlung zu Nicäa (325) und gleichzeitig mit der Reiſe der h. Helena nach dem heiligen Lande (c. 326). Die Auferſtehungskirche zu Jeruſalem iſt 326 begonnen und 335 vollendet worden; die Kirche zu Antiochien iſt 327 begonnen und 341 vollendet worden. In dieſelbe Zeit fällt der Bau der verſchiedenen Conſtantiniſchen Kirchen zu Rom. Was ergibt ſich aber aus dieſen Daten für Trier? Nun, der h. Athanaſius, Biſchof von Alexandrien, iſt während der arianiſchen Streitigkeiten von Conſtantin nach Trier verwieſen worden und im Februar des Jahres 336, bald nach dem Tode des h. Agritius, unter deſſen

---

[1]) In reliquis etiam provinciis *praecipuas ac nobilissimas quasque urbes* oratoriorum magnificentia illustravit. (Vita Constantini libr. III. c. 50.)

[2]) Sed et in reliquis provinciis novas a fundamentis aedificans ecclesias, *nullo augustiores*, quam quae antea erant, effecit. (Ibid. libr. III. c. 47.)

Nachfolger Maximinus hier angekommen und hier zwei Jahre und vier Monate verblieben. Einige Jahre ſpäter hatte ſich derſelbe gegen den Vorwurf der Arianer, die bei Andern Mücken ſeichten, während ſie unter ſich Kameele verſchluckten, daß er in einer noch nicht eingeweihten Kirche Gottesdienſt gehalten habe, zu rechtfertigen. Und nun ſchreibt er: „Dasſelbe habe ich geſehen zu Trier und zu Aquileja, wo ebenfalls an Feſttagen wegen der Menge (der Gläubigen) das Volk zum Gottesdienſte verſammelt wurde in Kirchen, deren Bau noch nicht vollendet war.“ [1]) Offenbar alſo wurde zu der Zeit, als der große Athanaſius zu Trier verweilte, hier an der Herrichtung einer Kirche gebaut, und zwar einer großen, in welcher, weil die bisherigen die Gläubigen nicht alle mehr zu faſſen vermochten, an Feſttagen der Gottesdienſt vor Vollendung des Baues gehalten wurde. Das iſt alſo eine Kirche gerade ſo, wie Euſebius die von der h. Helena erbauten bezeichnet hat. Wenn dieſe Deduktion noch einer Beſtätigung bedürfte, dann könnten wir hinzufügen, daß eben um jene Zeit der Reiſe der h. Helena in das h. Land Conſtantin ſchon mit dem Gedanken umging, den er auch vier Jahre nachher ausgeführt hat, die kaiſerliche Reſidenz nach Byzanz zu verlegen, wodurch verſchiedene kaiſerliche Gebäude zu Trier wie zu Rom zu andren Zwecken disponibel wurden, und daß nun zu Trier wie zu Rom ſolche Gebäude, Palläſte, Baſiliken, zu Kirchen hergegeben werden konnten. Allſeitig alſo iſt es mit der Geſchichte und ihren ſpeciellſten Angaben über Conſtantin und Helena im Einklange, wenn die Trieriſchen Schriftſteller durch das ganze Mittelalter hindurch ſagen, die Trieriſche Domkirche, — denn von einer andern kann Athanaſius nicht geſprochen haben — ſei aus einem Pallaſte der h. Helena hergerichtet worden; und ebenſo genau iſt des Hinkmar von Rheims Angabe und Beſchreibung der koſtbaren Ausſchmückung dieſer Domkirche durch Conſtantin und Helena der Geſchichte entſprechend. [2])

Es war aber nur eine Fortſetzung der ſo natürlichen Anhänglichkeit und Vorliebe Conſtantin's und ſeiner Mutter an Trier, wenn

---

[1]) Hoc et Treviris et Aquilejae factum vidi; nam et illic diebus festis ob multitudinem, cum adhuc templa aedificarentur, congregabantur. (Apolog. ad Constantium.)

[2]) Man ſehe die Stelle auch bei Hontheim I. p. 29, wo ebenfalls eine andre übereinſtimmende Stelle aus des Berengoſus, Abtes von St. Maximin zu Anfange des 12. Jahrhunderts, Schrift de cruce angegeben iſt. Die Angabe über Goldblättchen-Moſaik, die in der Beſchreibung des Trieriſchen Domes bei Hinkmar (in der Mitte des 9. Jahrhunderts) vorkommt, iſt noch vor wenigen Jahren durch aufgefundene Bruchſtücke ſolcher Blättchen im Dome beſtätigt worden.

die letztere nun auch bedacht war, einen Theil der aus Palästina herübergebrachten hh. Reliquien in die Kirche zu Trier zu geben, deren Erbauung sie, wenn auch nicht mehr vollendet, so doch eingeleitet und angefangen hatte. Der gelehrte und gründliche (anonyme) Verfasser der handschriftlichen historia monasterii s. Maximini ist der Meinung, daß der h. Agritius zur Zeit der Rückkehr der h. Helena aus Palästina nach Rom in dieser Stadt anwesend gewesen und daß er die von derselben in der Trierischen Domkirche herrührenden hh. Reliquien für Trier erhalten habe, während zu gleicher Zeit andre hh. Reliquien von ihr dem Papste Sylvester für Rom geschenkt worden sind.

Es ist bekannt, daß in den ältesten christlichen Zeiten die Bischöfe selbst in eigener Person sich ihre Geistlichen bildeten und erzogen, und daß daher lernbegierige junge Männer, die in den Dienst der Kirche eintreten wollten, sich an einen Bischof anschlossen. Des h. Agritius Ruf muß in Gallien weit verbreitet gewesen sein oder aber der Glanz der Metropole Trier zog Jünglinge aus der Ferne an. Aus Aquitanien waren zwei treffliche Männer hieher gekommen und von Agritius gebildet worden, der h. Maximin und der h. Paulin, die sodann auch Nachfolger desselben auf dem bischöflichen Sitze geworden sind und in den jetzt ausgebrochenen Stürmen der arianischen Häresie mit dem Glanze wahrhaft apostolischer Tugenden und großer Heiligkeit die Kirche von Trier geschmückt, im Morgen- und Abendlande berühmt gemacht haben.

Seit den ersten Tagen des Christenthums waren es, nebst der Würde der Apostel, welche Christengemeinden gegründet haben, der politische Rang einer Stadt und die frühe Gründung des Christenthums in derselben, die den Rang und das Ansehen eines bischöflichen Sitzes in der kirchlichen Verfassung bestimmt haben. Und da man natürlich bedacht war, auf so wichtige Sitze auch ausgezeichnete Männer als Bischöfe zu erheben, solche Kirchen auch gewöhnlich einen sehr gebildeten Clerus besaßen, so traten die großen Verdienste gelehrter und heiliger Bischöfe als drittes Moment hinzu, um solchen durch das Alter der Gründung und den politischen Rang der Städte ausgezeichneten bischöflichen Sitzen ein um so höheres Ansehen zu sichern. Diese Momente trafen nun bei dem bischöflichen Sitze von Trier in Bezug auf Gallien in hohem Maaße zusammen. Und als danach in den Stürmen der Völkerwandrung im Verlaufe des fünften Jahrhunderts alle übrige Herrlichkeit der Stadt untergegangen, ist der bischöflichen Kirche von Trier ihr Ruhm und Rang verblieben und ist die Grundlage geworden für die wichtige und ansehnliche Stellung, die danach Trier in der fränkischen und deutschen Kirche und in dem h. römischen Reiche deutscher Nation bis auf die neueren Zeiten eingenommen hat.

In den drei Jahre nach dem Concil zu Arles ausgebrochenen Stürmen der Ketzerei des alexandriniſchen Presbyter Arius, die das ganze römiſche Reich durchtobten, ragen die beiden Nachfolger des h. Agritius zu Trier, der h. Maximin (336—351) und der h. Paulin (352—358) als die ſtärkſten Säulen des katholiſchen Glaubens gegen Liſt und Gewalt der Arianer hervor, als die muthigſten Vertheidiger des h. Athanaſius, mit deſſen Perſon und Sache das katholiſche Bekenntniß unzertrennlich verknüpft war. An dieſe beiden Biſchöfe von Trier haben ſich die von ihren Sitzen gewaltſam vertriebenen katholiſchen Biſchöfe des Orients, der h. Athanaſius von Alexandrien und der h. Paulus von Conſtantinopel, angelehnt, haben hier gaſtliche Aufnahme und Schutz gefunden und ſind größtentheils durch ihr Anſehen und ihre Wirkſamkeit wieder auf ihre Sitze reſtituirt worden. Die arianiſchen Biſchöfe dagegen, die nach Gallien kamen, um die Billigung ihres Bekenntniſſes von dieſem Sitze zu erhalten und den Kaiſer Conſtans für dasſelbe hier zu gewinnen, wie ſie im Morgenlande Conſtantius dafür gewonnen hatten, ſind von dem h. Maximin abgewieſen und den Biſchöfen des Abendlandes und dem Kaiſer als Feinde des Glaubens bezeichnet worden.

Zu Ende des Jahres 335 hatten die arianiſchen Biſchöfe im Morgenlande es durch falſche Anklagen des Athanaſius bei dem Kaiſer Conſtantin dahin gebracht, daß dieſer den großen Biſchof nach Trier in Verbannung ſchickte, oder, was wahrſcheinlicher iſt, des Friedens wegen, da derſelbe mit Arianern keine Gemeinſchaft halten wollte, aus dem Oriente nach Trier entfernte, in der Meinung, daß hiedurch die Arianer zufrieden geſtellt ſein würden.[1]) Derſelbe wurde bei ſeiner Ankunft zu Trier im Februar 336 von dem h. Maximin ſehr freundlich aufgenommen und verweilte hier bis in den Sommer 338, während welcher Zeit er ſich auch mit Maximin mehrmal dem Kaiſer Conſtans vorgeſtellt hat. Ebenſo hat Maximin den h. Paulus, Biſchof von Conſtantinopel, den die Arianer vertrieben hatten, aufgenommen und es dann bewirkt, daß er wieder zurückkehren konnte. Als aber 342 vier arianiſche Biſchöfe nach Gallien kamen, um auch Conſtans in ihre Irrlehre zu verſtricken, hat Maximin ſie zu Schanden gemacht und ihnen

---

[1]) Fertur a quibusdam, imperatorem istud eo consilio fecisse, ut Ecclesia ad concordiam reduceretur: quandoquidem Athanasius cum Arianis communicare omnino recusavit. (Socrat. hist. eccles. libr. I. c. 23.) Damit ſtimmt völlig überein das Schreiben des Conſtantius junior an die Kirche zu Alexandrien bei der Rückkehr des Athanaſius aus dem Exil, worin es heißt, die Gemeinde werde ſich zu erinnern wiſſen, daß ſein Vater Conſtantin denſelben aus dem Grunde nach Gallien verwieſen habe, um ihn der blutgierigen Wildheit ſeiner Feinde im Morgenlande zu entziehen. (Siehe bei Hontheim Prodrom. p. 241.)

im ganzen Abendlande kirchliche Gemeinschaft untersagt. Diese Abfertigung haben ihm allerdings auch die im Morgenlande unter dem Schutze des Constantius dominirenden Arianer nicht vergessen können. Und als im 347 die katholischen Bischöfe zu Sardica auf einer Synode versammelt waren, Maximin an der Spitze der Bischöfe Galliens, haben die Arianer zu Philippopel eine Versammlung gehalten und hier den Maximin exauctorirt, „weil er zuerst den Paulus zur Kirchengemeinschaft aufgenommen und dessen Rückkehr auf seinen Sitz nach Constantinopel bewirkt und weil er die morgenländischen Bischöfe, die nach Gallien gekommen, proscribirt habe."

Einige Jahre später machte Maximin eine Gesandtschaftsreise zu dem Kaiser Constantius im Morgenlande; die Rückkehr von derselben benützte er zu einem Besuche der Seinigen in Aquitanien, wo er 351 gestorben ist.[1])

Maximin hat aber auch ausgezeichnete Schüler zurückgelassen, den Paulin, den Lubentius, Castor und Quiriacus. Einstimmig wurde von der Geistlichkeit und dem Volke Paulinus zum Nachfolger gewählt, der sogleich den Lubentius beauftragte, die Gebeine seines Vorgängers aus Aquitanien abnehmen zu gehen.[2])

Noch weit härter als seinen Vorgänger hat die Bosheit der Arianer den Paulinus getroffen; denn nunmehr war Constantius Alleinherrscher im Morgen- und Abendlande und trachtete er mit List und Gewalt die Häresie des Arius hier zur ausschließlichen Anerkennung zu bringen, wie solche dort großentheils von ihm bereits erzwungen worden war. Eine Synode der abendländischen Bischöfe wird nach Arles 353 berufen, bei der Constantius selbst erscheint. Dieser aber war nur erschienen, um durch die ärgsten Drohungen die Condemnation des Athanasius durchzusetzen, dessen einzige Schuld in seiner unbeugsamen Vertheidigung des katholischen Glaubensbekenntnisses den Arianern gegenüber bestand. Die Bischöfe verweigerten anfangs alle ihre Zustimmung; allein die Drohungen des Kaisers, der Schrecken, mit dem

---

[1]) Sein Nachfolger Paulinus hat den Leib desselben 352 nach Trier bringen lassen und in der Kirche des h. Johannes, die danach Maximinkirche genannt wurde, beigesetzt. Der h. Hieronymus nennt ihn „clarus," Gregor von Tours „potens in omni sanctitate."

[2]) Zu Poitiers, wo Maximin gestorben, wurde dessen sterbliche Hülle aufgenommen und führte der Weg die Ueberbringer über Musson, Ivoi, Arlon, Antwen beiseits Luxemburg nach Trier. Siehe Wiltheim, Luxemburg. rom. edit. Neyen, p. 97 et 98. — Die älteste vita des h. Maximin, die wir besitzen, ist unter der Regierung Pipin's, um die Mitte des achten Jahrhunderts, von einem Mönche in St. Maximin geschrieben und von den Bollandisten zum 29. Mai herausgegeben.

er Allen zuſetzte, beſtimmten ſie endlich, ihre Unterſchrift zu geben. Nur Paulin, Biſchof von Trier, konnte durch keine Drohungen vermocht werden, dem Athanaſius die Gemeinſchaft zu verſagen und die arianiſchen Biſchöfe anzuerkennen. Er war der Einzige, der die Gerechtigkeit dem Befehle des Kaiſers vorgezogen hat; dafür traf ihn der Zorn desſelben, daß er nach Phrygien unter die Montaniſten in die Verbannung geſchickt wurde, wo er 358 als heiliger Confeſſor oder Martyrer vor Gram und Hunger geſtorben iſt. Athanaſius hat ſeinem muthigen Vertheidiger ein ehrenvolles Denkmal geſetzt, indem er in ſeiner „Geſchichte der Arianer“ über dieſe Letztern ſchreibt. „Auf des Kaiſers Conſtantius Autorität ſich ſtützend, verüben dieſe Feinde Chriſti, was ihnen gefällt, nach Belieben. Und während ſie mit Hilfe Jenes recht Vielen Fallſtricke bereiten und nachſtellen, merken ſie nicht, daß ſie viele Bekenner machen. Unter dieſe gehören Männer, die bereits ein glänzendes Bekenntniß abgelegt haben, auch ohne dies gottesfürchtige und treffliche Biſchöfe, Paulin, Biſchof von Trier, der Metropole (Hauptſtadt) von Gallien, u. ſ. w.“ Der h. Hilarius von Poitiers aber hat dem Kaiſer Conſtantius mit ungewöhnlichem Freimuthe den großen Frevel vor die Seele geſtellt, den er an dem h. Paulin begangen. „Ich will ſchweigen, ſchreibt er, von den kleinern Völkern und Städten, die Du (o Kaiſer) mit Schrecken und Waffengewalt überzogen haſt. Danach haſt Du alle deine Waffen gegen den Glauben des Abendlandes gekehrt, deine Heere gegen die Schafe Chriſti gerichtet: unter Nero hätte ich fliehen können. Den Paulinus, den Mann eines glückſeligen Leidens, den Du durch Schmeichelei herbeigezogen, haſt Du verbannt und haſt die heilige Kirche von Trier eines ſo trefflichen Prieſters beraubt. Mit Edikten haſt Du den Glauben in Schrecken geſetzt; den Paulinus haſt Du bis auf den Tod gehetzt aus einem Verbannungsort in den andern, damit er nicht etwa ein Stück Brod aus einer deiner Scheunen erhalte oder verwünſchtes aus der Höhle der Montaniſten (in Phrygien).“ [1])

Der Nachfolger des h. Paulin, Bonoſius, leitete ungefähr zehn Jahre die Trieriſche Kirche; an ſeine Stelle war bereits Britto getreten, als 370 der h. Hieronymus aus Rom über Aquileja nach Trier gekommen iſt, um an der berühmten hieſigen Schule ſeine höhern Studien fortzuſetzen, zwei größere Werke des h. Hilarius hier abſchrieb und den Entſchluß faßte, von nun an ungetheilt Gott zu dienen, um nicht bloß etwas zu ſcheinen, ſondern auch wirklich zu ſein. Britto begegnet uns weiter auf einer Synode der galliſchen Biſchöfe zu Valence (374) und

[1]) Hilar. contra Constant. lib. column. 1246.

wohnte einer andern zu Rom unter Papſt Damaſius bei (382), an welche das Synodalſchreiben der Väter zu Conſtantinopel über das Treiben der Arianer gerichtet iſt, das die Glaubensgemeinſchaft der orientaliſchen Biſchöfe mit den abendländiſchen ausſpricht. Dasſelbe nennt an erſter Stelle den Papſt Damaſius, an zweiter Ambroſius (von Mailand) und an der dritten Britto (von Trier). [1])

Nahezu den Schluß des vierten Jahrhunderts macht des Britto Nachfolger, der h. Felix, der auf einer Synode von Biſchöfen zu Trier geweiht worden und 398 ſich in das von ihm erbaute Monaſterium der h. Jungfrau Maria (ſpäter St. Paulin genannt) zurückgezogen hat.

Die gewöhnliche Reſidenz der Kaiſer zu Trier unter den beiden letztern Biſchöfen hat verſchiedene berühmte und heilige Männer nach Trier zu kommen veranlaßt, deren Erſcheinen und Wirken dahier dieſer Kirche eine beſondre Celebrität gegeben hat. Nebſt dem h. Athanaſius, der 336—338 hier lebte, vor dem Concil zu Sardica (347) zum zweiten- und bald nach demſelben (348) zum drittenmal hier war, und dem h. Hieronymus iſt es vorzüglich der h. Martin von Tours, dieſer im ganzen Abendlande hochgefeierte große Biſchof, geweſen, der in verſchiedenen Angelegenheiten in den Jahren 374, 383, 384, 385 und 386 zu Trier und am kaiſerlichen Hofe erſchienen iſt und längere Zeit hier verweilte. Unter Kaiſer Valentinian war Martinus, bald nach ſeiner Weihe zum Biſchofe, gekommen, konnte aber Tage lang bei dieſem wegen ſeines hochfahrenden Gemüthes und weil deſſen arianiſche Gemahlin ihn gegen Martin eingenommen hatte, keine Audienz erhalten. Am ſiebenten Tage aber iſt er auf Geheiß ſeines Engels, ohne Jemandes Widerrede, in den Pallaſt bis in das Gemach des Kaiſers getreten, der, durch höhere Macht gezwungen, ihm Ehrerbietung bezeigte, ſeine Bitten ihm gewährte und mit Geſchenken ihn zu beehren ſuchte. Unter Kaiſer Maximus, neun Jahre ſpäter, erſchien er wieder am Hofe und wurde von ihm und deſſen Gemahlin außerordentlich geehrt und mehrmal zur Tafel geladen, wo einmal die Kaiſerin ſelbſt ihn wie eine Magd bediente. Damals hat er den ſpaniſchen Biſchof Ithacius, der auf peinliche Verfolgung der Prisciillianiſten in Spanien drang, zurecht gewieſen und von Maximus ſich verſprechen laſſen, kein Blutgericht über dieſelben zu verhängen. Nach ſeinem Abgange aber haben Magnus und Rufus den Kaiſer umgeſtimmt, und abermal kam Martin, um bei dem Kaiſer zu intercediren, als eben verſchiedene Biſchöfe auf einer Synode hier verſammelt waren, die mit dem verfolgungsſüchtigen Ithacius kirchliche Gemeinſchaft hielten und im Begriffe ſtanden, den

[1]) Siehe Theodoret. hist. eccles. libr. V. c. 9.

h. Felix zum Biſchofe von Trier zu weihen.[1]) Während der Nacht ging er in die Kirche beten, wollte aber keine Gemeinſchaft mit den Ithacianern eingehen; jedoch blieb ihm bei dem Kaiſer keine andre Wahl, als zu ſehen, wie die kaiſerlichen Truppen nach Spanien abgingen, die Prisciillianiſten mit dem Schwerte zu vertilgen, oder mit den verſammelten Biſchöfen Gemeinſchaft einzugehen. Aus chriſtlichem Erbarmen entſchied er ſich für das Letztere und wohnte ſo der am folgenden Tage ſtattfindenden Ordination des h. Felix in der Kirche bei, konnte jedoch nicht dahin gebracht werden, ſeine Gemeinſchaft ſchriftlich auszuſprechen. Tages darauf verließ er ſchnell die Stadt, über dem Wege in trauriges Nachſinnen über ſeinen Schritt vertieft: an dem Dorfe Antwen vernahm er von ſeinem Engel die Worte: „Mit Recht, Martinus, biſt du traurig; aber du konnteſt nicht anders aus der Sache herauskommen; erneuere die Kraft, kehre zu der Feſtigkeit wieder zurück, damit du jetzt nicht etwa an deinem Ruhme, ſondern vielmehr an deinem Heile Schaden gelitten habeſt.“ Noch zweimal iſt ſpäter Martin zu Trier anweſend geweſen und hat durch viele Wunder ein geſegnetes Andenken hier zurückgelaſſen.[2])

Auch der h. Ambroſius, Biſchof von Mailand, und wahrſcheinlich zu Trier geboren, da ſein Vater hier als Präfekt von Gallien geſtanden hatte, iſt ebenfalls wiederholt am kaiſerlichen Hofe dahier erſchienen; einmal 383 als Geſandter des jungen Valentinian, um für dieſen bei Maximus um Frieden zu bitten, und das Jahr darauf, um für denſelben die Leiche ſeines Bruders Gratian, der das Jahr vorher zu Lyon ermordet worden, von Maximus in freimüthiger Rede zu verlangen.

Um dieſelbe Zeit haben zwei Männer am Hofe des Kaiſers dahier wie zufällig auf einem Spaziergange durch die Gärten vor der Stadt Asceten getroffen, beſchäftigt mit Leſung der Lebensbeſchreibung des h. Antonius, wurden von der Schrift und der Lebensweiſe ſo ergriffen, daß ſie auf der Stelle ihrer glänzenden Laufbahn am Hofe entſagten und „Arme Chriſti“ wurden als Genoſſen jener Asceten. Und die lebhafte Erzählung dieſes Vorganges hat zu Mailand die Bekehrung des h. Auguſtinus zu Stande gebracht.[3])

---

[1]) — sanctissimi plane viri, ſagt Sulpicius Severus von Felix, et plane digni, qui meliore tempore sacerdos fieret. (Dialog. III. c. 15 de virtut. et mirac. s. Mart.)

[2]) Man ſehe Sulpic. Sever. vita s. Martini libr. I. c. 15. 16. 17. 18. Dialog. de virtut. et mirac. s. Mart. II. c. 6. c. 7. III. 15.

[3]) Der betreffende Vorgang iſt zu leſen bei Auguſtin (Confess. libr. VIII. c. 6) und wird in der Geſchichte unſrer Klöſter ausführlich zur Sprache kommen.

In dem Mittelſtockwerke der ehmaligen St. Simeonskirche (jetzt Porta nigra)

Die Apoſtel hatten ſich auf ihren Miſſionsreiſen regelmäßig den Hauptſtädten (Metropolen) der Provinzen des römiſchen Reiches zugewendet, in dieſen die erſten Chriſtengemeinden gegründet; zu der apoſtoliſchen Gründung derſelben kam der politiſche Rang dieſer Städte und beide verliehen dieſen Kirchen einen Vorrang unter den ſpäter gegründeten biſchöflichen Sitzen der ganzen Provinz. Der Biſchof der Hauptſtadt war Metropolit, ſein Sitz war der Mittelpunkt für die Biſchöfe der Provinz. Aehnlich hat ſich ein beſondrer Vorrang der Trieriſchen Kirche in der römiſchen Periode gebildet aus der frühen Gründung derſelben und dem politiſchen Range der Stadt, insbeſondre ſeit ſie der Sitz der galliſchen Präfektur und kaiſerliche Reſidenz geworden war. Es wurde dieſer Kirche der Primat über ganz Gallien zuerkannt, wenn dies auch bloß Ehrenprimat und keine höhere Jurisdiktion damit verbunden war. [1])

Enger jedoch war jenes andre Band, das die biſchöflichen Sitze der Provinz Belgica I, d. i. die Sitze von Metz, Toul und Verdun, mit der Trieriſchen Kirche als ihrem Mittelpunkte zu einer Kirchenprovinz verband, innerhalb deren der Biſchof von Trier als Metropolit auch eine höhere Jurisdiktion hatte, wenn auch dieſe bei den Metropoliten in Gallien überhaupt noch nicht ſo genau herausgebildet war, als zu derſelben Zeit in den morgenländiſchen Provinzen. Die Grundlage war aber in dieſer Metropolitanwürde gegeben, auf der ſich ſodann in der fränkiſchen Periode das Verhältniß von Erzbiſchof und Suffraganbiſchöfen gebildet hat. Denn das zeigt ſich regelmäßig in der nachherigen fränkiſchen Geſchichte, daß die Abgrenzungen und das kirchliche Rechtsverhältniß der biſchöflichen Sitze in denſelben unverändert beibehalten wurden, und finden wir daher die Trieriſche Kirchenprovinz in der fränkiſchen Zeit genau wieder, wie ſie in der römiſchen geweſen war. [2])

---

in einem geräumigen Saale, wo früher die Stiftsherren ihr Archiv hatten, in dem Verſprunge linker Seite, ſind in den Seitenwänden die Bruſtbilder jener berühmten und heiligen Männer ausgehauen, die im Verlaufe der römiſchen Periode und des Mittelalters zu Trier geweſen ſind, des h. Athanaſius, des h. Paulus von Conſtantinopel, des h. Hieronymus, des h. Martinus von Tours, des h. Ambroſius von Mailand, des h. Auguſtinus, deſſen Bekehrung ſich an den oben angeführten Vorgang knüpft, obgleich er ſelbſt nie zu Trier geweſen iſt; ſodann des Papſtes Leo IX, der 1049 Trier beſucht hat, des Papſtes Eugen III, der zu Ende 1148 und Anfang 1149 hier verweilte und eine Synode hielt, und endlich des h. Bernard, der zugleich mit ihm ſich einfand, und mehre Wunder hier verrichtet hat. Unſere Domkirche hat alle dieſe genannten berühmten Männer in ihren ehrwürdigen Räumen geſehen.

[1]) Siehe Honth. Prodrom. p. 132—135.

[2]) Als Grundſatz, ſagt Bucherius, ſtand feſt, daß die Grenzen der Provinzen

Zwar könnte man hiegegen einwenden, die Diöceſe Trier habe ſich ſpäter doch auch über den Rhein bis Limburg und Wetzlar erſtreckt, während doch gewöhnlich der Rhein als die Grenze des römiſchen Reiches nach dieſer Seite hin angegeben werde, mithin alſo auch als die Grenze der Trieriſchen Kirchenprovinz zu betrachten geweſen ſei. Allein ſchon zu römiſcher Zeit hatten Gallier ſich auf der rechten Rheinſeite angeſiedelt, römiſchen Veteranen wurden Landesſtrecken dort angewieſen, Städte, Verſchanzungen gebaut, um ſie zu ſchützen gegen die jenſeitigen Barbaren; und das auf ſolche Weiſe gewonnene Land wurde mit den diesſeits des Rheines gelegenen Ländern in der Landesverwaltung vereinigt.[1]) Eine Beſtätigung findet dieſes in der Thatſache, daß auch bereits um die Mitte des vierten Jahrhunderts durch Schüler des h. Maximinus von Trier aus das Chriſtenthum jenſeits des Rheines, an der Lahn, gegründet worden iſt. Der h. Lubentius war es, der, nachdem er in Covern an der Untermoſel das Evangelium gegründet hatte, über den Rhein ging und an der Lahn gepredigt und eine Kirche erbaut hat. Auch v. Stramberg bemerkt richtig, daß der Mattiaker an der Lahn Verbindung mit den Römern dem Wirken des h. Lubentius daſelbſt wohl zu ſtatten gekommen ſei.[2]) Natürlich, daß die ſo von Trier aus gegründeten Kirchen jenſeits des Rheines zu dem Trieriſchen Kirchenſprengel gehörten.

So wie Lubentius an der Untermoſel, am Rheine und an der Lahn das Chriſtenthum gründete, alſo wirkte auch gleichzeitig der h. Caſtor in der Umgegend von Carden an der Moſel. Wir erſehen aus dieſen ſpärlichen Angaben über Verkündigung des Chriſtenthums von Trier aus in unſrem Lande, daß, ſo wie die Flußgebiete am meiſten bewohnt waren, alſo auch die Glaubensboten den bevölkertſten Ortſchaften ſich zuerſt zuwandten. Ebenſo auch wurde frühe in unſrem Lande das Chriſtenthum gegründet in Ortſchaften, wo die römiſchen Straßen hindurchführten. So waren unbezweifelt Chriſtengemeinden zu Mouſſon, zu Arlon, Ivoi, wie aus der Geſchichte der Ueberbringung der Gebeine des h. Maximinus durch dieſe Ortſchaften hervorgeht.

Der h. Hilarius hat, wie wir oben geſehen haben, der Trieriſchen Kirche das Prädikat „heilig“ beigelegt. In jener Zeit gab es allerdings der Kirchen viele, denen, in Anbetracht des dort gefloſſenen Märtyrerblutes oder ausgezeichneter und heiliger Biſchöfe der Name

---

auch die Grenzen der Diöceſen ausmachten. Belg. rom. lib. XX. c. 3. Vgl. Honth. Prodrom. p. 4. Ferner Wastelain, description de la Gaule-Belg. p. 239.

[1]) Siehe Hetzrodt, die alt. Trierer, S. 46—51.

[2]) Rhein. Antiq. II. Abth. 3. Bd. S. 591.

heilig gegeben wurde. In den spätern Jahrhunderten ist nur vier Kirchen dieser Name als eine gleichsam stehende Auszeichnung geblieben, Rom, Jerusalem, Trier und Cöln.[1]) Die Stadt Trier führte in ihrem uralten Siegel die Umschrift „*sancta Treviris*“ und über dem Neuthore war dieselbe Inschrift das Mittelalter hindurch bis zu Anfange des laufenden Jahrhunderts zu lesen, unter einem alten Bildwerke, welches Christus segnend darstellt, den h. Petrus und den h. Eucharius zu beiden Seiten mit der Umschrift: *Trevericam plebem Dominus benedicat et urbem* (— der Herr segne das Trier'sche Volk und die Stadt).[2]) Die Idee dieses Bildwerkes, das sich jetzt noch über dem Thore befindet, während von den unten durch- und bogenförmig umlaufenden Inschriften bis in das verflossene Jahr nur mehr die Spuren der Nägel zu sehen waren, mit welchen die goldenen Buchstaben befestigt gewesen, war offenbar eine recht schöne, und sie bleibt dieses, obgleich der h. Eucharius nicht als unmittelbar von dem h. Petrus hieher gesandt angenommen werden kann. Der h. Petrus ist der Repräsentant des apostolisch-römischen Stuhles; und die Stellung des h. Petrus mit den Schlüsseln zu der einen und dem h. Eucharius mit einer Kirche auf der Hand auf der andren Seite unter dem segnenden Heilande stellen die Verbindung der Trierischen Kirche mit dem unsichtbaren Oberhaupte Christus durch ihre Vereinigung mit dem sichtbaren, dem h. Petrus, zweckmäßig dar, so wie auch, daß diese Vereinigung nothwendig, um des ganzen Segens Jesu Christi theilhaft zu werden. — Noch 1735 bedient sich unser Erzbischof Franz Georg in einem Bevollmächtigungs-Instrumente für den Weihbischof Lothar Friedr. v. Nalbach der Bezeichnung „sancta ecclesia Trevirensis.“

---

[1]) Thomas Cantiprat. schreibt nämlich: Quatuor ecclesiae inter cathedrales *sanctae* speciali usu dignitatis et scribi solent et dici: ut sancta romana ecclesia, sancta hierosolymitana, sancta trevirensis et sancta coloniensis non ab re venerabiliter nuncupantur. Sanctum enim dicitur, quasi sanguine tinctum, quod etymon, ut re potius hic, quam nominis usu valere concedas, ita hec istud nisi certo sensu cognoscas, *Trevirim universam triplici martyrio fuisse coronatam*. (Libr. II. mirac. de apum discipl.)

[2]) In dem Jahre 1856 ist diese Inschrift wieder erneuert worden.

VI. Kapitel.

Die Völkerwandrung. Untergang der römiſchen Herrſchaft in unſrem Lande. Gründung des fränkiſchen Reiches in Gallien. (406—507).

Das römiſche Reich hatte ſeine hohe Beſtimmung, dem Reiche Gottes auf Erden die Wege zu bahnen und dem Aufbaue der chriſtlichen Kirche als Gerüſte zu dienen, erfüllt. Ganz bezeichnend für dieſe Beſtimmung war es, daß Theodoſius, der letzte Kaiſer, welcher das ganze Reich unter ſich vereinigte, auch im Weſten wie im Oſten (384 u. 385 und 394) dem Heidenthum völlig ein Ende machte, die Opfer abſtellte und den römiſchen Senat zur Annahme des Chriſtenthums aufforderte. Im Jahre 395 theilte dieſer Kaiſer das Reich, dem Arcadius den Orient, dem Honorius den Occident überweiſend. Dem letztern Sohne war das verhängnißvollſte Erbe zugefallen; denn ſchon eine Reihe von Jahren hatte es große Anſtrengungen gekoſtet, die abendländiſchen Provinzen gegen den Andrang barbariſcher Völker am Rheine zu vertheidigen. Man hatte ſich bereits genöthigt geſehen, Kriegsleute ſolcher Völker in römiſche Dienſte aufzunehmen, einzelne Völkerſchaften zur Anſiedelung in den Grenzprovinzen zuzulaſſen. Die romaniſchen Völker waren verweichlicht und mußten durch Vermiſchung mit einem naturkräftigen neuen Völkerſtamme verjüngt, und dieſem ſollte der Faden zur Fortſpinnung der Geſchichte des Abendlandes übergeben werden. In den großen Siegen, durch die Chlodwig, König der Franken, ganz Gallien ſeiner Herrſchaft unterworfen hat, wurde ihm und ſeinem Volke von der göttlichen Fürſehung dieſe Beſtimmung angeboten, und durch Annahme des Chriſtenthums iſt er mit ſeinem Volke auf dieſelbe feierlich eingegangen.

Nach Angabe des Gregor von Tours kamen die Franken ſchon 388 bei Cöln über den Rhein; Nanninus und Quintinus aber, Kriegsobriſten zu Trier, denen Kaiſer Maximus die Vertheidigung Galliens und die Obſorge ſeines Sohnes anvertraut hatte, zogen hinab mit Heeresmacht; die meiſten Franken flüchteten, reich mit Beute beladen aus der Umgegend, zurück über den Rhein und die zurückgebliebenen wurden mit leichter Mühe an dem Kohlenwalde (carbonaria, zwiſchen dem Rhein und der Schelde) geſchlagen. Das Jahr darauf überwintert Maximus wieder zu Trier, der letzte römiſche Kaiſer, den die Stadt geſehen hat; unter Honorius ſollte der Feldherr Stilicho den Rhein ſchützen, lockte aber aus unglücklichem Ehrgeize die Sueven, Vandalen und Alanen herbei, die am 31. Dez. 406 oberhalb Mainz

über den Rhein kommen und ganz Gallien verwüstend durchziehen bis nach Spanien. Und so hat Trier mit zuerst die Streiche der Barbaren empfunden, unter denen während des Verlaufs des fünften Jahrhunderts das ganze abendländische Kaiserreich zusammengebrochen ist.

Wir haben oben schon gehört, warum die Zerstörungswuth der barbarischen Völker, die gewaltsam in Gallien eindrangen, sich vorzüglich an der Stadt Trier ausgelassen hat. So viel ist gewiß, daß die Stadt durch die eingewanderten Völker viermal geplündert, verbrannt und verheert worden ist, selbst die von Verbrennung begleitete Einnahme derselben durch die Franken im Jahre 363 oder 364 nicht mitgerechnet. Dagegen aber gehen die Schriftsteller in Angabe der Jahre, wo diese Verheerungen stattgefunden haben, aus einander. Salvian, ein Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, der wahrscheinlich zu Trier oder Cöln geboren war, aber gewiß in unsrer Stadt längere Zeit gelebt hat, spricht an mehren Stellen ausdrücklich von einer viermaligen Verheerung derselben durch die Barbaren.[1]) Bucherius (in seinem Belg. roman.) setzt diese Verheerungen in den Anfang und das Ende des Jahres 410, die dritte in 411 und die vierte in das Jahr 415; Hontheim ist geneigt, mit Pagi, Valesius, Tillemont u. A. dieselben in die Jahre 399, 411 (oder 412), 418 (oder 420) und 440 zu setzen.[2]) Herr Steininger endlich glaubt, die drei ersten Verheerungen bei Salvian seien schnell nach einander gefolgt und gehörten dem Jahre 407 an, sogleich nach dem Rheinübergange der Sueven, Vandalen und Alanen am 31. Dez. 406, eine Annahme, die wohl einige Wahrscheinlichkeit hat, zu der aber in dem Texte des Salvian keine Nöthigung enthalten ist.[3]) Dieser Ansicht gemäß fiele dann die zweite (nach Salvian die vierte) Verheerung (durch die Franken) in das Jahr 411, eine dritte durch die Hunnen 451 und letzlich die bleibende Eroberung durch die Franken 463 (oder 464). Nur noch ein Schatten jener Herrlichkeit, die Trier vorher gehabt, ist der Stadt nach allen diesen Verheerungen geblieben. In der ergreifenden Schildrung, die Salvian von dem angerichteten Elende in derselben entwirft, nennt er sie nach ihrem frühern Range und Glanze wiederholt die „vornehmste Stadt Galliens" (urbs excellentissima Galliarum); einmal spricht er von der urbs

---

[1]) — non agitur in Trevirorum urbe excellentissima; sed quia *quadruplici* est eversione prostrata. De gubern. Dei, libr. VI. Denique expugnata est *quater* urbs Gallorum opulentissima. Promptum est, de qua dicam — nämlich von Trier (daselbst); und: Nam quia te *tria* excidia non converterunt, *quarto* perire meruisti.

[2]) Prodrom. p. 258 Anm. 6.

[3]) Siehe dessen Geschichte der Trevirer unter den Römern S. 312.

excellentissima Galliarum, ohne Trier zu nennen, und fügt hinzu: Promptum est, de qua dicam (Jeder weiß, welche Stadt ich hiemit meine); dann nennt er ſie die „reichſte Stadt Galliens“ (urbs opulentissima Galliarum). Und nach jenen Verwüſtungen redet Salvian die Trierer an: „Und nun verlangſt du, Trierer, noch öffentliche Spiele? Sag' an, wo ſollen ſolche gehalten werden? Ueber Brandhaufen und Aſchen, über den Gebeinen und den Blutlachen der Erſchlagenen? Denn wo iſt ein Theil der Stadt, der von allen dieſen Uebeln frei geblieben wäre, wo liegen nicht Leichen umher geſtreut, wo nicht zerriſſene Glieder von Erſchlagenen? Ueberall begegnet dem Auge das Bild einer erſtürmten Stadt, überall der Schrecken der Gefangenſchaft, überall das Bild des Todes. Die Ueberbleibſel des unglücklichſten Volkes liegen über den Gräbern der Hingeſchiedenen, und du verlangſt noch Spiele im Circus? Schwarz iſt die Stadt von dem Brande, und du willſt das Antlitz der Fröhlichkeit anlegen? u. ſ. w.“

Hoher Schutt, häufig von 8 bis 12 Fuß, bedeckt ſeither die Herrlichkeit der römiſchen Augusta Trevirorum; von Zeit zu Zeit treten bei Fundamentgrabungen Ueberreſte derſelben in Moſaikböden, zerbrochenen Marmorſäulen, verſtümmelten Statuen, Münzen u. dgl. an's Tageslicht hervor. In Folge jener großen Verheerungen aber iſt die Geſchichte unſrer Stadt und unſres Landes während des fünften Jahrhunderts in ein ſo dichtes Dunkel gehüllt, daß wir nicht einmal die Reihenfolge unſrer Biſchöfe in jenem Zeitraum genau angeben können. Mauritius war 398 dem h. Felix gefolgt und hat er ohne Zweifel auch die erſten Verwüſtungen geſehen; der h. Leontius, Autor folgten, ohne daß wir ihre Jahre angegeben fänden; 447 begegnet uns Severus, ſieben Jahre ſpäter der h. Cyrillus, der einige Kirchen wieder herſtellt, namentlich jene des h. Eucharius mit dem Kloſter an derſelben. Sein dritter Nachfolger, der h. Marus, erhebt die von Felix erbaute Marien-, nunmehr Paulinskirche wieder aus dem Schutte; und wenig gekannt folgen ſich Voluſian, der h. Miletus, der h. Modeſtus, Maximianus, der h. Fibitius, der h. Ruſticus, der h. Aprunculus bis 527, wo der h. Nicetius, hervorragend vor allen damaligen Biſchöfen des fränkiſchen Reiches, ein neues Licht über die Geſchichte unſres Landes verbreitet.

Es waren die ripuariſchen Franken, zwiſchen dem Rhein, der Maas, Schelde und Moſel, die ſich zuerſt unſres Landes bemächtigt hatten; der Sitz ihres Königs war zu Cöln. Andre fränkiſche Völkerſchaften hatten ſich, unter eigenen Königen, tiefer in Gallien nach Weſten niedergelaſſen. Chlodwig, genannt der Große, ein neuer Conſtantin im Böſen wie im Guten, räumt ſeine Verwandten, Könige andrer fränkiſchen Volkszweige, aus dem Wege und macht ſich zum

Alleinherrſcher aller Franken. Mit der ſo vereinigten Macht der Franken konnte er den letzten römiſchen Feldherrn Syagrius 486 aus Gallien ſchlagen, die Weſtgothen aus dem Süden verdrängen (507) und ſo ganz Gallien vom Rhein bis Spanien, von der Schweiz bis an das Meer ſeiner Herrſchaft unterwerfen. In Rheims nahm er 496 unmittelbar nach ſeinem Siege über die Alemannen bei Zülpich, in Folge deſſen ihm auch der Oberrhein zufiel, das Chriſtenthum an mit Tauſenden fränkiſcher Großen; ſeinen Sitz nimmt er zu Paris. So war unſer Land ein Theil der fränkiſchen Monarchie geworden.

Bei ſeinem Tode (511) theilt er das Reich in Auſtraſien (Oſtreich) und Neuſtrien (Weſtreich), überweiſ't jenes ſeinem Sohne Theoderich, der ſeinen Sitz zu Metz aufſchlug, dieſes ſeinen drei übrigen Söhnen. Das ganze ſechste und die erſte Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts hindurch gab es der Wechſel in den beiden Reichen mancherlei, deren Darſtellung nicht hieher gehört; bald vereinigte ein König die beiden unter einem Zepter, bald ſetzt ein andrer einen Sohn zum Mitregenten in Auſtraſien, bald hat jedes ſeinen eigenen König. Oder aber wegen Vorliebe eines Königs für Neuſtrien wird über Auſtraſien ein Vicekönig unter dem Titel Majordomus (Hausmaier) geſetzt, aus denen in den Pipinen, nach phyſiſcher und ſittlicher Verkommenheit der Merovingiſchen Könige, ein neuer kräftiger Königsſtamm, jener der Carolinger, hervorgegangen iſt.

Seit dem Tode Chlodwigs alſo gehörte unſer Land zu Auſtraſien und reſidirten die Könige dieſes Reiches regelmäßig zu Metz. Dabei aber pflegten dieſelben von Zeit zu Zeit die verſchiedenen Provinzen zu bereiſen, um die Beamten zu beaufſichtigen und Recht zu ſprechen; oder ſie ſchickten auch hiezu königliche Abgeordneten (missi dominici). Zu dieſem Ende hatten ſie an verſchiedenen Orten Manſionen (mansiones), die palatia (Palläſte), auch comitatus und villae regiae (Königshöfe) genannt wurden. Mit dieſen Höfen wurden reichliche Beſitzungen und Einkünfte verbunden, damit die königliche Familie zur Zeit ihres Aufenthaltes auf denſelben ſtandesgemäß leben könnte. Solche waren in unſrem Trieriſchen Lande: der Pallaſt zu Trier, Oeren (ad horrea), an der Moſel daſelbſt, Pfalzel (unterhalb Trier), Echternach (an der Sauer), Wadgaſſen (an der Saar), Detzem (an der Moſel), Prüm, Schönecken, Manderfeld, Coblenz, Andernach, Sinzig, Ochtendung, Rens, Boppard, Weſel (superior), Iſenburg und Weilburg. Mehre dieſer Königshöfe ſind ſodann zur Gründung oder Ausſtattung von Kirchen und Klöſtern hergegeben worden, wie Oeren, Pfalzel, Echternach, Prüm und andre.

Behufs der Verwaltung war das fränkiſche Reich in Gauen

(pagi) eingetheilt, denen Grafen (comites) als königliche Beamte vorſtanden, und die von dem Hauptorte des Gaues aus Recht zu ſprechen, die Geſetze und Verordnungen bekannt zu machen hatten. Die Gauen waren meiſtens nach Flüſſen oder andren Eigenthümlichkeiten der Gegend benannt. In dem Gebiete, über welches die geiſtliche Gerichtsbarkeit unſrer Erzbiſchöfe ſich erſtreckte, gab es folgende Gauen: Der Waberngau, Metingau, Jeuz-Gau und Riddegau in dem (nachherigen) luxemburgiſchen Lande, der Albegau (in dem ſpätern lothringiſchen Gebiete), der Saargau, Ardennengau, Carosgau, Bedagau, Moſelgau (links der Moſel bis gegen Cochem), Hunsrück, Nahegau, Eifelgau, Mayengau, Trechirgau (zwiſchen Rhein, Nahe u. Moſel), Lahngau, Engersgau und Einrichsgau, die drei letztern auf der rechten Rheinſeite.

Die Grafen, welche den einzelnen Gauen vorſtanden, vereinigten in ihrer Perſon die richterliche und die Militärgewalt, waren inſofern eine Nachbildung der römiſchen comites, jedoch mit dem Unterſchiede, daß unter den Römern jede Stadt zwei comites hatte, deren einer die richterliche, der andre die Militärgewalt hatte. Mehre Grafen, bald vier, bald ſechs oder noch mehre, ſtanden mit ihren Gauen unter einem Herzoge (dux).[1]) Dieſe Eintheilung des Landes in Gauen und die angegebenen Amtsgewalten der Grafen ſind von Wichtigkeit für unſre ſpätere Geſchichte, indem die Rechte der Grafen allmälig an unſre Erzbiſchöfe übergingen und aus ihnen ſich im Verlaufe der Zeit die fürſtliche oder landesherrliche Gewalt gebildet hat.

VII. Kapitel.

Die Erzbiſchöfe von Trier in der fränkiſchen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843).

Reihenfolge der Erzbiſchöfe: Euemerus (Emerus), der h. Marus, Volusian (c. 467), der h. Miletus, der h. Modeſtus (c. 486), Maximianus, der h. Fibitius (c. 511), der h. Ruſticus, der h. Aprunculus († 527), der h. Nicetius (527—566), der h. Magnericus (c. 573—596), Gundericus, Sebaudus, Severinus, der h. Modoald (622—640), der h. Numerian (640—666), der h. Hildulph (666—671), der h. Baſinus (671—695), der h. Luttwin (695—713), Milo (713—753), der h. Weomad (753—791), Richbod (791—804), Wazzo (804—809), Amalarius (809—814), Hetti (814—847).

In der fränkiſchen Periode ſind die Keime gelegt worden, aus denen ſich danach die landesherrliche Gewalt unſrer Erzbiſchöfe ent-

---

[1]) Siehe Wastelain, description de la Gaule-Belg. pref. p. XIV.

wickelt hat und das Trieriſche Land ein geiſtlicher Staat geworden iſt. Da aber ein geiſtlicher Staat nothwendig auch ein Wahlſtaat iſt, indem hier nicht Geburt zur Nachfolge berechtigt, nicht der Fürſt zugleich auch Biſchof, ſondern umgekehrt der Biſchof eo ipso Fürſt und Landesherr wird, ſo iſt es nothwendig, hier einen Blick in die Geſchichte der Biſchofswahlen zu werfen. Wyttenbach ſchreibt über dieſe Wahlen: „Mit der Wahl zum erzbiſchöflichen Amte waren, ſeit der Stiftung der Trieriſchen Kirche, ſchon mehre Veränderungen vorgegangen. Zuerſt wählte die chriſtliche Gemeinde einzig und allein. Von dieſer ging es (was?) auf die Aelteſten oder Prieſter. Hierauf zogen es die Könige und Herzoge an ſich (was?). In gegenwärtiger Periode trugen der König oder Kaiſer, die Geiſtlichkeit und das Volk zur Wahl bei, bis endlich durch das Wormſer Concordat die freie Wahl den vorzüglichſten Geiſtlichen (Domherren) gegeben wurde.“ [1])

Abgeſehen von der auffallenden Nachläſſigkeit der Styliſirung enthält dieſe Ausſage ſo viele grobe Unrichtigkeiten als Worte. Zu keiner Zeit in der ganzen Geſchichte der chriſtlichen Kirche hat „die Gemeinde einzig und allein (den Biſchof) gewählt;“ vermuthlich hat dem Verfaſſer die von der Kirche condemnirte constitution civile du clergé in Frankreich vorgeſchwebt, als er jene grundfalſche Behauptung niedergeſchrieben hat. Auch weiß die Geſchichte nichts davon, daß Herzoge die Wahl der Biſchöfe an ſich gezogen hätten. Und wie kann Wyttenbach ſchreiben, das Domkapitel habe angefangen, ſich die Wahl allein anzumaßen, in demſelben Satze, in welchem er angibt, daß durch das Wormſer Concordat länger als ein Jahrhundert vorher das Wahlrecht den Domkapiteln (von Papſt und Kaiſer) zuerkannt worden ſei? Von der Zeit der Apoſtel an durch die ganze römiſche Periode hindurch hat die Geiſtlichkeit und die Gemeinde der biſchöflichen Stadt, d. i. die Vornehmern des Volkes, die Wahl des Biſchofs vorgenommen, jedoch ſo, daß der Metropolit der Provinz oder der älteſte Biſchof die Wahl zu leiten hatte und das vorzüglichſte Gewicht auf die Stimme der Geiſtlichkeit gelegt wurde, die der Gemeinde oder ihrer Vertreter erſt an dritter Stelle in Betracht kam. Von einem Einfluſſe der Kaiſer auch ſeit Conſtantin iſt keine Rede und keine Spur zu finden. Nur wenige Fälle kommen in der ganzen römiſchen Periode

[1]) Trieriſche Geſchichte, II. Bdchen, S. 7. Auf S. 11 daſelbſt ſchreibt er weiter. „Dieſe Zuſammenſtimmung ſcheint im Trieriſchen bis gegen das dreizehnte Jahrhundert rechtskräftig geblieben zu ſein, wo erſt das Domkapitel anfing, das Wahlrecht ſich allein anzumaßen, welches durch das Wormſer Concordat ihm ſchon im erſten Viertel des zwölften Jahrhunderts war zuerkannt worden.“

vor, wo Kaiſer einen Antheil an Wahlen genommen haben in Reſidenzſtädten, wo Zwieſpältigkeit zu befürchten ſtand oder wirklich vorhanden war, bei der Wahl des Nektarius zu Conſtantinopel, bei jener zu Mailand, wo der h. Ambroſius gewählt wurde, welcher als kaiſerlicher Commiſſarius zugegen war, bei jener des h. Chryſoſtomus zu Conſtantinopel, bei jener des Neſtorius und ſeines Nachfolgers, bei der Entſetzung des Dioscur zu Alexandrien.[1]) Aber auch bei dieſem nur unter ſeltenen Umſtänden geübten Einfluſſe der Kaiſer blieb dem Clerus und den Angeſehenern der Gemeinde noch ihre Theilnahme. Gewaltſame Aufdringung von Biſchöfen durch die arianiſchen Kaiſer Conſtantius und Valens kann natürlich für die Beſtimmung des Wahlrechtes nicht in Betracht kommen. Und ſo müſſen wir denn ſagen, daß auch unſre Trieriſchen Biſchöfe während der römiſchen Periode nach Vorſchrift der Canones und der allgemeinen Sitte der Kirche von der Geiſtlichkeit und dem Volke gewählt worden ſind, indem nirgend von einer Zwieſpältigkeit bei einer Wahl Rede iſt, die durch einen Einfluß des Kaiſers hätte beſeitigt werden müſſen. Damit ſoll nicht geſagt ſein, daß eine Theilnahme (chriſtlicher) Regenten an den Wahlen unſtatthaft ſei; denn wenn ſeit Conſtantin der Magiſtrat und die Vornehmern der biſchöflichen Stadt als Vertreter der ganzen Gemeinde Antheil an der Wahl hatten, ſo mußte eine gewiſſe Theilnahme des (chriſtlichen) Kaiſers doch auch als berechtigt erſcheinen. Eine namhafte Theilnahme der Könige an den Biſchofswahlen iſt ſodann auch eingetreten unter der fränkiſchen Herrſchaft zufolge der innigern Verbindung zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht in den neuen (germaniſchen) Reichen überhaupt. Die eingewanderten Völker waren noch Barbaren bei ihrer Niederlaſſung in den neuen Sitzen; die Biſchöfe und Cleriker, noch längere Zeit aus der romaniſchen gebildetern Bevölkerung genommen, ſtanden den Franken an intellektueller Bildung weit vor. Die Könige bedurften daher des Rathes und der Beihilfe der Biſchöfe in allen wichtigen Dingen. Daher ſehen wir unter den Merowingern und Carolingern die höhere Geiſtlichkeit (Biſchöfe und Aebte) an den Reichsangelegenheiten einen bedeutenden Antheil nehmen, ſehen ſie bei Reichsverſammlungen mit den Herzogen und Grafen erſcheinen, an erſter Stelle ihre Stimmen abgeben und unmittelbar nach dem Könige öffentliche Akten unterzeichnen. Bei der Reichsgeſetzgebung und der Rechtspflege wurden die Prälaten zuerſt gehört und Streitigkeiten in der königlichen Familie wurden denſelben zur Schlichtung

[1]) Man ſehe die Beweiſe hiefür bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Part. II. libr. II. c. 1—6.

anheimgegeben. „Die Bischöfe, schreibt Chateaubriand, bildeten ganz natürlich den ersten Stand im Staate, aus dem Grunde, weil sie durch Intelligenz an der Spitze der Civilisation standen. Die Beweise des hohen Ansehens und der Autorität der Bischöfe . . . finden sich allenthalben. . . . Eine der ersten Akten Chlodwigs ist an die Bischöfe und Aebte, an die erlauchten und großmächtigen Herzoge u. s. w. gerichtet.“ [1]) In allen germanischen Staaten hat das Ansehen der Bischöfe beim Volke als Kirchenhirten, ihre Ueberlegenheit an geistiger Bildung, durch eine Reihe Jahrhunderte, wo die Geistlichen fast die einzigen Gebildeten waren, sie den Königen in allen wichtigen Dingen unentbehrlich gemacht. Geistliche waren beständig an den Höfen der fränkischen Könige, die Prälaten erschienen bei allen Reichsversammlungen, halfen die Gesetze berathen, und wo Gesandtschaften nach Rom, Constantinopel, nach Spanien oder zu Königen andrer Völker geschickt werden mußten, da waren es regelmäßig Bischöfe und Aebte, die mit denselben betraut wurden, wie denn öfter Erzbischöfe von Trier oder Aebte unsrer Klöster zu solchen ausersehen wurden. Dagegen aber haben die fränkischen Könige auch in Anerkennung der wichtigen Dienste, welche die Prälaten ihnen und dem Reiche leisteten, sich sehr freigebig gegen dieselben, d. i. gegen ihre Kirchen bewiesen, haben den bischöflichen Sitzen und den Abteien bedeutende Grundgüter geschenkt und sie mit Einkünften reichlich ausgestattet, ebenso wie sie die Kriegsdienste ihrer Getreuen, der Herzoge und Grafen, durch Uebertragung sogenannter Lehen belohnt und sich dieselben in Lehnspflichtigkeit verbunden haben. So sind die Prälaten auch in weltlichen Dingen zu hohem Ansehen und Einflusse im fränkischen Reiche gelangt, bildeten den ersten Reichsstand, während der Adel den zweiten bildete, denen in spätern Jahrhunderten erst der dritte (der Bürgerstand) sich angereiht hat.

In dieser neuen Stellung der Bischöfe zu den Königen war es nun auch natürlich gegeben, daß diese auf die Wahl jener einen bedeutenden Einfluß gewannen. Im Wesentlichen bestand auch unter diesen Königen noch die ältere Disciplin, daß Geistlichkeit und Volk wählten, jedoch in der Regel nicht, ohne den König zu Rathe zu ziehen, seine Vorschläge zu beachten; öfter auch baten Geistlichkeit und Volk um einen bestimmten Mann. Als die Geistlichkeit und das Volk zu Trier die wunderbaren Vorgänge zwischen dem h. Goar und dem Bischofe Rusticus hier gesehen und letzterer sich zur Abbüßung seines Vergehens zurückzog, ebenso auch König Sigebert die Wunderthaten des h. Goar in Erfahrung gebracht hatte, — „da wandte sich das ganze Volk ein-

[1]) Siehe dessen historische Studien, Freiburg, 8. Bdchen, S. 59 u. 60.

ſtimmig mit dringendem Verlangen an den König, er möchte den Mann Gottes Trier zum Biſchofe geben; gern wollte Sigebert die Wünſche des Volkes und der ganzen Geiſtlichkeit erfüllen; aber der h. Goar hat ſich aus großer Demuth dem Wunſche des Königs und der Trierer entzogen.“ [1]) Aehnlich iſt es bei der Wahl des h. Nicetius ergangen. Als nämlich der h. Aprunculus geſtorben war (527), begaben ſich Geiſtliche von Trier an den Hof des Königs Theoderich I in Angelegenheit der Wahl eines Nachfolgers. Dort trafen ſie den h. Gallus, der ebenfalls in Angelegenheit einer Biſchofswahl für Clermont (in der Auvergne) ſich eingefunden hatte. Die Trierer verlangten nun den h. Gallus, den ſie wahrſcheinlich durch die Cleriker aus der Auvergne hatten kennen lernen, die Theoderich von dort nach Trier gebracht hatte; der König aber wollte Gallus nicht von ſich laſſen und ſagte daher den Trierern: „Gehet ab und ſuchet einen Andern; denn den Gallus habe ich anderswohin beſtimmt; und hierauf wählten ſie und erhielten den h. Nicetius.“

Aus dieſen Vorgängen iſt erſichtlich, in welcher Weiſe die Wahlen damals vorgenommen wurden; daß nämlich die Geiſtlichkeit und das Volk immer noch die Initiative hatten, und daß ihre Wahl Zuſtimmung vom Könige erhielt, ſofern nicht Hinderniſſe der Ausführung entgegenſtanden. Als Regel kann daher für die Biſchofswahlen in fränkiſcher Zeit zu Trier angeſehen werden, wie auch v. Hontheim angegeben hat, daß Geiſtlichkeit und Volk wählten, daß ſie jedoch für die vorzunehmende Wahl Conſens oder für die vollzogene Beſtätigung bei dem Könige nachzuſuchen hatten. [2])

VIII. Kapitel.

Fortſetzung. Die Erzbiſchöfe Nicetius und Magnericus.

Der h. Nicetius (527—566) und der h. Magnericus (c. 573—596) ſind die erſten Biſchöfe von Trier nach der Völkerwandrung, von deren Wirken wir etwas genauere Nachrichten beſitzen. Beide ſtanden in hohem Anſehen an dem königlichen Hofe; dazu wetteiferte Nicetius an Gelehrſamkeit mit den beſten Biſchöfen des Reiches, an Charakterfeſtigkeit und apoſtoliſchem Eifer ſtand er über allen. Daher nennt ihn auch der Biſchof Venantius Fortunatus von Poitiers in ſeinem

---

[1]) Vita s. Goar.

[2]) Siehe Honth. hist. dipl. I. p. 206.

Gedichte auf ihn „Patriarch," „Oberhirt und Haupt vieler Biſchöfe," „geſtellt auf den Gipfel des biſchöflichen Amtes." Einſt ſah derſelbe in dem Pallaſte des Königs Theodebert unter den Edelknaben einen Jüngling, Arevius, in deſſen Angeſichte er etwas überirdiſch Schönes erblickte; er ging denſelben an, mit ihm zu gehen. Arevius verläßt den Pallaſt, und als Nicetius, mit ihm in ſeiner Wohnung angelangt, von göttlichen Dingen geredet, bat der Jüngling denſelben, er möge ihn bei ſich behalten, in den Wiſſenſchaften unterrichten und erziehen. So wurde Arevius ſein Schüler zu Trier, erhielt von ihm die Tonſur, und ſpäter, zum Abte in der Stadt Limoges gewählt, glänzte er in dem Rufe der Heiligkeit und der Wundergabe. Und dieſer heilige Schüler unſres Nicetius iſt es, aus deſſen Munde Gregor von Tours die Nachrichten über das Leben und Wirken unſres Erzbiſchofs niedergeſchrieben und uns aufbewahrt hat. In dem Lebensbilde, das der h. Arevius von unſrem Nicetius entwirft, tritt vorzüglich deſſen Charakterfeſtigkeit hervor. Als er unter Begleitung eines vornehmen Gefolges vom Hofe nach Trier kam, um ſich conſecriren zu laſſen, und wegen einbrechender Dunkelheit unweit Trier übernachtet werden mußte, ließen die Vornehmen ihre Pferde in die Fruchtfelder gehen, nicht achtend den Schaden, den ſie dem armen Landvolke zufügten. In edler Entrüſtung hielt ihnen Nicetius ihre Härte gegen das arme Volk vor, befahl ihnen auf der Stelle ihre Pferde herauszujagen oder er werde ſie von der Kirchengemeinſchaft mit ihm ausſchließen. Die zurechtgewieſenen Höflinge meinten, er ſei ja noch nicht Biſchof und wolle ſchon excommuniciren; Nicetius aber trieb in raſchem Laufe ihre Pferde aus den Fruchtfeldern, mit der Erklärung, er werde ſich jeglichem Böſen des Königs widerſetzen. Und die Freunde des Königs folgten ihm nach Trier, ſtaunend über des Mannes Freimüthigkeit. Den König Theodebert hat er oft wegen Verbrechen zurechtgewieſen, und dieſer konnte nicht umhin, denſelben hochzuſchätzen. Wo die Pflicht von ihm forderte, zurechtzuweiſen und zu ſtrafen, da kannte er keine Furcht. „Den Drohenden fürchtete er nicht, erzählte Arevius, und nie hat ihn einer durch Schmeichelei berückt. Seinen Verfolgern trat er offen entgegen, und hatte einer das Schwert gezückt, ſo bot er den Nacken hin; denn für die Gerechtigkeit, ſagte er, bin ich bereit zu ſterben." An einem Sonntage kam König Theodebert einſt (bei einem Aufenthalte zu Trier) in die Kirche und mit ihm kamen Mehre vom Hofe, die Nicetius ihrer Verbrechen wegen excommunicirt hatte. Und Nicetius hielt nach dem Evangelium am Altare inne und erklärte, die h. Handlung nicht vorzunehmen, bis die Excommunicirten (Blutſchänder, Mörder und Ehebrecher) die Kirche verlaſſen hätten. Der König wollte ſich

weigern, ſeine Freunde fortzuſchicken; aber ein Dämoniſcher erhob ſeine Stimme, deckte die Vergehen des Königs ſelber auf, und beſtürzt mußte er die Excommunicirten hinausſchicken. Wer einige Blicke in die Geſchichte der Franken bei Gregor von Tours geworfen und die vielen Verbrechen der Grauſamkeit und Wolluſt kennen gelernt hat, die damals an den fränkiſchen Höfen ſo häufig verübt wurden, der wird ſich nicht wundern, daß ein Biſchof wie der h. Nicetius, in deſſen erzbiſchöflichem Sprengel — und öfter in ſeiner Stadt — der Hof ſich befand, ſo oft zu den geiſtlichen Cenſuren greifen mußte. Den König Chlotar hat er mehrmal excommunicirt, hat ſich durch Drohungen mit Verbannung nicht abſchrecken laſſen. Und als endlich wirklich Verbannung folgte, konnte dies ſeine Standhaftigkeit nicht beugen (560). Der Nachfolger, Sigebert, wollte die Regierung mit dem Frieden und Segen des ehrwürdigen Biſchofs antreten und rief ihn aus dem Exil auf ſeinen Sitz wieder zurück (561). Mit demſelben Eifer wirkte und wachte er für das Seelenheil ſeiner Gläubigen; täglich predigte er, mit ungewöhnlicher Beredtſamkeit, rügte die Verbrechen der Einzelnen, weswegen es ihm auch an Haſſern nicht fehlen konnte. Während der Nacht hüllte er ſich öfter in eine Capuze und beſuchte, einzig von einem Bedienten begleitet, betend die Kirchen in und vor der Stadt, beſonders St. Marimin. Sodann auch hat er mit vielen Koſten veraltete oder zerſtörte Kirchen wieder hergeſtellt und zu dieſem Ende ſich eigens Künſtler aus Italien kommen laſſen. [1])

Vor ſeinem ächt apoſtoliſchen Wirken wichen immer mehr die Ueberbleibſel heidniſcher Elemente und damit die Macht der Dämonen; bezeichnend iſt in dieſer Beziehung der donnerähnliche Lärm oberhalb der Moſelbrücke zur Zeit, wo eine peſtartige Krankheit hier herrſchte, und Nicetius unabläſſig die Barmherzigkeit Gottes für ſein Volk anflehte. Aus der Mitte jenes die ganze Stadt aufſchreckenden Lärms wurde eine mächtig hervortönende Stimme vernommen: „Was wollen wir weiter hier anfangen, Geſellen? An dem einen Thore wacht der Prieſter Eucharius, an dem andren Mariminus, in der Mitte aber wandelt Nicetius; wir können fortan hier nichts mehr ausrichten und müſſen dieſe Stadt ihrem Schutze überlaſſen.“ Aus verſchiedenen

---

[1]) In dem Preisgedichte des Venantius Fortunatus auf ihn heißt es:

Templa vetusta Dei renovasti in culmine prisco,
Et floret senior, te reparante, domus.

Unter dieſem senior domus iſt ohne Zweifel die Domkirche zu verſtehen, und iſt es nicht zu verwundern, daß durch die wiederholten Verwüſtungen während des fünften Jahrhunderts Reparaturen an den Kirchen nothwendig geworden waren.

Visionen, die dem Heiligen gezeigt worden, hat Aredius zwei angegeben, eine über das fränkische Reich, die andre über sein nahes Lebensende. Einstens sah er in einem Gesichte einen großen Thurm von solcher Höhe, daß er an den Himmel zu reichen schien. Derselbe hatte viele Fenster, auf der Zinne stand der Herr und in den Fenstern standen Engel; Einer derselben hielt in der Hand ein großes Buch und sprach: so lange wird dieser und so lange wird jener König auf Erden leben; und er nannte alle, Mann für Mann, sowohl die, welche damals lebten, als auch die, welche später erst geboren wurden. Er gab die Beschaffenheit der Regierung eines Jeden an und auch die Dauer seines Lebens, und nach eines jeden Namen riefen die übrigen Engel alle — Amen. Und es ist danach geschehen, wie der Heilige nach jener Vision angegeben hatte. — Wenige Tage vor seinem Lebensende sagte er: „Ich habe den Apostel Paulus und den Johannes Bapt. gesehen, die mich eingeladen zu der ewigen Glorie, die mir eine Krone, geschmückt mit himmlischen Edelsteinen, entgegen hielten, sprechend: solchen Lohn wirst du genießen im Reiche Gottes.“ [1])

Nur wenige Jahre saß Rusticus auf dem bischöflichen Stuhle und es folgte der h. Magnericus, ein Schüler des h. Nicetius und Freund des Gregor von Tours, dem Verfasser der fränkischen Geschichte. Am königlichen Hofe war er sehr angesehen und stand als Pathe dem Theodebert, Sohn des Königs Childebert (585). Seit dem Beginne des siebenten Jahrhunderts sehen wir öfter Söhne aus vornehmen fränkischen Familien zu Bischöfen von Trier gewählt werden, unter denen verschiedene Klosterstiftungen und Schenkungen an Kirchen zu Stande kamen.

Dahin gehört an erster Stelle der h. Modoaldus (622—640), der königlichen Familie nahe verwandt, Oheim der h. Gertrud, Schwager Pipin I, dessen Tochter Begga die Mutter Pipin des Kleinen, Großmutter Carl des Großen gewesen ist. Unter ihm und der Regierung König Dagobert I wird die Abtei Tholey gegründet, Marimin reichlich beschenkt, St. Irminen gestiftet, ebenso das Frauenkloster der Adela zu Pfalzel und St. Symphorian unterhalb St. Martin. Ebenfalls von vornehmer Abkunft war der h. Basinus, der als Abt von St. Marimin 671 zum Erzbischof gewählt wurde; denn seine Schwester Gunza war vermählt mit Gervin, einem Herzoge von Austrasien. Als er sich 695 wieder in die Stille des Klosters nach St. Marimin zurückzog, folgte ihm sein Neffe, der h. Lutwin, Sohn des genannten Herzogs, nachdem

[1]) Von dem h. Nicetius als Schriftsteller wird tiefer unten in der Geschichte des Schulwesens die Rede sein.

derſelbe das Kloſter Mettlach an der Saar von ſeinen Gütern gegründet und einige Zeit als Mönch in demſelben gelebt hatte.[1]) Durch die beſondre Beſtimmung, die ſodann Lutwin als Erzbiſchof von Trier jenem Kloſter mit allen ihm zugewendeten Gütern und Beſitzungen gegeben hat, iſt ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwiſchen dem erzbiſchöflichen Sitze und dem Kloſter gebildet worden, das hier um ſo mehr angegeben und gewürdigt werden muß, als dasſelbe von allen Trieriſchen Schriftſtellern entweder überſehen oder doch ſpäter unberückſichtigt gelaſſen worden iſt, zufolge deſſen bei ihnen mehre unrichtige Angaben in der Reihenfolge der Erzbiſchöfe eingeſchlichen ſind. Nach dem h. Lutwin nämlich, ihn ſelber mit einbegriffen, werden eine Reihe der Erzbiſchöfe von Trithemius, Brower, Hontheim und Andren, als frühere Aebte von Mettlach bezeichnet und wird dieſe Abtei von dieſen Schriftſtellern mit Bezug auf die vielen Aebte derſelben, die auf den erzbiſchöflichen Sitz erhoben worden, seminarium archiepiscoporum Trevirensium (Pflanzſchule Trieriſcher Erzbiſchöfe) genannt. Allerdings wird den Erzbiſchöfen Lutwin, Richbod, Wazzo, Amalarius, Hetti, Bertulph und Ratbod der Titel Abt von Mettlach beigelegt; allein nur von wenigen derſelben dürfte erweislich ſein, daß ſie vor ihrer Erhebung auf den erzbiſchöflichen Sitz die Abtswürde zu Mettlach bekleidet haben; von dem einen und andren kann ſogar erwieſen werden, daß er früher der Abtei gar nicht angehört hat. Die Erklärung davon iſt aber in dem Umſtande zu ſuchen, daß ſeit Lutwin der jedesmalige Erzbiſchof von Trier als ſolcher Abt von Mettlach war, wenn er auch früher der Abtei nicht angehört hatte, und daß ein praepositus (Propſt) die unmittelbare Leitung der Abtei für den Abt-Erzbiſchof zu führen hatte. Dieſes aber hatte ſeinen Grund in der Beſtimmung des h. Lutwin, des Stifters der Abtei, daß dieſelbe mit allen ihren Beſitzungen und Gütern dem erzbiſchöflichen Stuhle zur beſſern Dotation dienen, daß der zeitliche Erzbiſchof Herr über die Abtei und ihre Güter ſein und ſie leiten, regieren und verwalten ſollte.[2]) So iſt es nun gekommen, daß unter andren

[1]) Ich folge hier der einmal üblich gewordenen Schreibart „Mettlach," obgleich der Ableitung des Namens nach (Mediolacum) Medlach geſchrieben werden müßte.

[2]) In einer alten vita des h. Lutwin heißt es daher von dem Kloſter: — idem cum appendiciis suis apostolorum principi (s. Petro), cujus cathedrae praesidebat (Treviris) contradidit, *ac de caetero Episcoporum juris Trevericorum esse decrevit.* Und ſodann heißt es tiefer unten von den Erzbiſchöfen: Qui tamen *praepositos*, qui locum regerent ac confratres vita moribusque ad spiritualis vitae exercitia praeirent, sub se habebant —.

auch der Erzbiſchof Richbod, Freund des gelehrten Alcuin, als Abt von Mettlach bezeichnet iſt, während derſelbe erwieſenermaßen doch als Abt von Lorſch zum Erzbiſchof von Trier gewählt worden iſt und auch dort ſich ſein Begräbniß gewählt hat.[1])

Auch Milo war aus vornehmer Familie, Sohn des h. Lutwin, der aber nicht in canoniſcher Form gewählt, ſondern von Carl Martell obtrudirt worden, und 40 Jahre hindurch (713—753) ohne mehr als die geiſtliche Tonſur zu haben, den erzbiſchöflichen Sitz inne gehabt hat, während welcher Zeit die beiden großen Miſſionäre, der h. Willibrord und der h. Bonifacius, für die geiſtliche Führung der Trieriſchen Kirche Sorge tragen mußten. Daß der h. Bonifacius Klagen über das ungeiſtliche Leben und Thun des Milo zu Rom erhoben hatte, geht hervor aus einem Briefe des Papſtes Zacharias an Bonifacius, worin es heißt: „Den Milo aber und ähnliche Männer betreffend, welche der Kirche Gottes ſehr viel ſchaden, ſo ermahne ſie, von ſo frevelhaftem Thun abzuſtehen... Hören ſie auf Deine Ermahnungen, ſo werden ſie ihre Seele retten; wenn nicht, ſo werden ſie zu Grunde gehen; Du aber, der Du recht lehreſt, wirſt Deines Lohnes nicht verluſtig gehen.“[2])

Der treffliche Amalarius (810—814) ſtand bei Carl dem Großen in hohem Anſehen und wurde mit einer wichtigen Geſandtſchaft nach Conſtantinopel zum oſtrömiſchen Kaiſer betraut. Sein Nachfolger Hetti, verwandt mit der kaiſerlichen Familie, war hoch geehrt bei Kaiſer Ludwig dem Frommen; und als 825 zu Aachen das Reich in 25 Legationen eingetheilt und jeder ein Legatus oder Missus dominicus vorgeſetzt wurde, erhielt Hetti dieſes Amt über eine Legation und hat als Legat des Kaiſers 817 ein Schreiben erlaſſen, in welchem er alle untergebene Aebte, Grafen und Vaſallen des Kaiſers auffordert, ſich zu bewaffnen zum Schutze des Reiches gegen Bernard, der ſich gegen den Kaiſer empört hatte. Aus der Wahl fränkiſcher Großen für unſren Biſchofsſitz, aus den wichtigen Aufträgen, die ihnen von den Kaiſern gegeben wurden, ergibt ſich ſchon die hohe Stellung, die den Biſchöfen damals zu Theil geworden war. Hetti hat dem frommen Ludwig noch am Sterbelager beigeſtanden und dann auch die traurigen Bruderkriege erlebt, die mit der Theilung des Reiches in Frankreich, Lothringen und Deutſchland (843) geendigt haben. Indeſſen waren unſre Erzbiſchöfe, deren Gebiet nun zu Lothringen gehörte, bereits mit den Anfängen der nachherigen Landeshoheit aus dieſer Periode heraus-

---

[1]) Siehe den Cod. dipl. Laurish. vol. I. p. 26 et 27; cfr. p. 36. Honth. Prodrom. p. 427. n. a.

[2]) Hard. coll. concil. Tom. III. p. 1917.

getreten, die ſich unter lothringiſcher Herrſchaft und endlich unter den deutſchen Kaiſern vollſtändig ausgebildet hat. Wie, das ſoll uns der folgende Abſchnitt darlegen.

IX. Kapitel.

Güterſchenkungen an die Trieriſche Kirche. Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Erzbiſchöfe von Trier.

Fortſetzung der Reihenfolge der Erzbiſchöfe: Theutgaud (847—863), Bertulph (869—883), Ratbod (883—915), Rutger (915—930), Rotbert (930—956), Heinrich I (956—964), Theodorich I (965—975), Egbert (975—993).

Durch das Lehnweſen der germaniſchen Völker war es hergebracht, daß die Könige wichtige Dienſte treuer Untergebenen mit Uebertragung liegender Güter belohnten und durch die auf dieſen Gütern haftende Lehnspflicht die Untergebenen zu bleibender Treue und Anhänglichkeit ſich verbanden. Die höhere Geiſtlichkeit des Reiches aber war in der Lage, durch ihre höhere Bildung, ihr Anſehen und ihren Einfluß als kirchliche Würdenträger, den Königen und dem Reiche Dienſte zu leiſten, die dieſen unentbehrlich waren und von keinem andren Stande geleiſtet werden konnten. In Bezug auf die Geiſtlichkeit kam aber noch ein religiöſes Motiv hinzu, das Motiv nämlich, durch Schenkungen an die Kirche ein gottgefälliges Werk zu üben, Gottes Segen für ſich, die königliche Familie und das Reich zu gewinnen und das Seelenheil ſich zu ſichern. Daher haben denn ſchon die fränkiſchen Könige des Merovingiſchen Stammes reiche Schenkungen an die Trieriſche Kirche gemacht; in höherm Maße aber machten ſolche die Könige ſeit Pipin, dem Vater Carl des Großen, dem Stifter des Carolingiſchen Stammes. Pipin verdankte Gott und der Kirche die Erhebung auf den Königsthron, und dafür wollte er ſich dankbar erweiſen durch freigebige Schenkung von Gütern und Rechten an die Kirche, wie er unter andren in der Stiftungsurkunde der Abtei Prüm ſagt.[1]) Bis zur Theilung des Reiches (843) waren nicht allein der biſchöflichen Kirche von Trier reiche Schenkungen zugefloſſen, ſondern es beſtanden auch eine ziemliche Anzahl von Abteien innerhalb des Erzbisthums, die aus Schenkungen fränkiſcher Könige und Großen gegründet und dotirt oder bereichert

[1]) Quia divina nos providentia in solium regni venisse manifestum est, oportet ea in Dei nomine exerceri, in quibus potius gratiam atque voluntatem Altissimi consequi valeamus. Honth. I. p. 122.

worden: die Abteien St. Marimin, St. Eucharius (St. Matthias), St. Marien, St. Martin, Tholey, Mettlach, Prüm, Echternach, Oeren (St. Irminen), das Frauenkloſter zu Pfalzel und das Stift St. Paulin. Auch andre reiche und vornehme Familien haben ſodann Jahrhunderte hindurch der Trieriſchen Kirche, den Abteien und Stiften reiche Güterſchenkungen gemacht, beſtehend in größern Compleren von Aeckern, Weinbergen, Wieſen, Waldungen, Weiden, Höfen, Mühlen u. dgl. Adelige Familien, welche Söhne oder Töchter unter den Geiſtlichen einer Kirche oder den Religioſen eines Kloſters hatten, beſchenkten dieſe Kirchen; die Geiſtlichen und Religioſen ſchenkten ſelbſt ihr Vermögen der Kirche, in welcher ſie Aufnahme gefunden hatten.

So ſammelte ſich allmälig ein bedeutender Güterbeſitz um die Trieriſche Kirche; mit den Gütercompleren und Höfen gingen aber, nach dem damaligen Rechte, auch die bei denſelben hörigen Leute an die Kirche oder die Erzbiſchöfe über und hiemit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Unter dem Könige Pipin ſehen wir daher vorerſt die Beſitzungen der Kirche im Trieriſchen der Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs übergeben werden; oder, in andren Worten, es wurde aus den Beſitzungen der Trieriſchen Kirche (des h. Petrus), der Kirchen von St. Marimin, Paulin, Eucharius, Martin und Oeren ein Comitat gebildet, welches von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen (comites) erimirt war und innerhalb deſſen der zeitliche Erzbiſchof von Trier jene (weltliche) Gerichtsbarkeit zu üben hatte, welche die Grafen in ihren Gauen aus königlicher Uebertragung ausübten. „Alle Klöſter, Abteien mit Allem, was zu denſelben gehört, alle übrige Kirchen, Caſtelle, Dörfer, Höfe mit ihren Familien, Aecker, Weinberge, Wieſen, Waldungen und alle Beſitzungen, die zu dem biſchöflichen Sitze von Trier gehören, ſollen für immer unter der Gerichtsbarkeit dieſes Sitzes ſtehen.“ [1])

Wie geſagt, es waren vorerſt nur die Beſitzungen der Kirche im Trieriſchen Lande, welche hier von der Gerichtsbarkeit der Grafen erimirt wurden; da aber die Exemtion zugleich auch auf alle noch ſpäter zu machende Erwerbungen der Kirche lautete, ſolche aber durch Schenkungen, durch Sparſamkeit, Kauf u. dgl. ſich mehrten, ſo wuchs fortwährend das Gebiet, innerhalb deſſen der Erzbiſchof die weltliche

[1]) Siehe die betreffende Urkunde, von Pipin dem Erzbiſchofe Weomad 761 ausgeſtellt, bei Honth. I. p. 120 u. 121. Wird auch die Form derſelben beanſtandet, ſo kann gegen die Subſtanz um ſo weniger ein Zweifel vorgebracht werden, als ſpätere, nicht beanſtandete Urkunden Bezug auf dieſelbe nehmen und dieſe auch in den Gesta Trev. ihre Beſtätigung hat.

Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, wenngleich die Erzbischöfe dieselbe noch lange Zeit durch einen Grafen oder Vicedominus oder Vogt in ihrem Namen ausüben ließen.

Die fränkischen Könige von Pipin an und die nachherigen Kaiser hatten zu solcher Uebertragung von Comitatsrechten an die geistlichen Würdenträger ihre guten Gründe; es erschien ihnen weit zuträglicher für die Interessen der Krone wie der Unterthanen, wenn Fiscalrechte frommen Stiftungen zugewendet würden und Bischöfe die Justiz verwalteten, als wenn sie von weltlichen Vasallen verwaltet würde. Die geistlichen Würdenträger waren die treuesten und zuverlässigsten Vasallen und sie waren es auch, welche ihre Untergebenen am nachhaltigsten in der Treue gegen den König erhalten konnten. Waren weltliche Vasallen zu eigener Machtvergrößerung und zu Gewaltthätigkeiten geneigt, so gingen die geistlichen Lehnsträger nicht auf Eroberungen aus und war ihr Regiment ausgezeichnet durch Gerechtigkeit, Treue, Billigkeit und Milde.

Die von seinem Vater Pipin gemachte Uebertragung jener Gerichtsbarkeit bestätigte Carl der Große dem Erzbischofe Weomad (773) und untersagte allen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche auszuüben ohne Erlaubniß des Erzbischofs.[1])

Diese Begünstigungen der Trierischen Kirche nahmen noch zu nach der Theilung des Reiches, unter lothringischer Herrschaft, indem Lothringen, das Mittelreich zwischen Frankreich und Deutschland, bis zur bleibenden Vereinigung mit letzterm, fortwährend ein Zankapfel zwischen jenen beiden gewesen ist, und daher der jedesmalige Regent durch reiche Schenkungen von Gütern und Gerechtsamen die Vasallen und Bischöfe sich zu gewinnen und zu erhalten suchte. Der König Zwentepold stellt daher dem Erzbischofe Ratbod (898) eine Urkunde aus, in welcher er sagt: aus allen Klöstern, Abteien mit ihrem Zubehör, Kirchen, Castellen, Dörfern, Höfen und den zugehörigen Familien, Aeckern, Weinbergen, Waldungen, Wiesen und Allem, was die fränkischen Könige und andre Wohlthäter der Trierischen Kirche geschenkt und übergeben haben, *sei ein Comitat gebildet*, das, von aller andren Gerichtsbarkeit befreit, dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern übergeben sei; nur solle der Erzbischof jährlich aus seinem Sprengel *sechs Pferde*, nach gewohnter Sitte, stellen.[2]) Derselbe König befiehlt (899), daß Niemand, königlicher Abgeordneter oder Graf, irgend

[1]) Siehe die Urkunde bei Honth. I. p. 132 et 133.

[2]) Honth. I. p. 236 et 237.

einen Akt der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des h. Petrus vornehmen solle, ohne Einwilligung des Erzbischofs.[1]) Endlich hat der König Ludwig das Kind dem Erzbischofe Ratbod auch das Münzrecht zu Trier, das Zollrecht, den Feld-Medum[2]) und den Bezug von Abgaben (Steuern) in und außerhalb der Stadt in dem ganzen Comitate verliehen, das aus den Klöstern und den Besitzungen der Kirche gebildet war, und alle jene Gerechtsamen und Bezüge, die sonst der Graf zu genießen berechtigt war, dem Erzbischofe überwiesen.[3]) Kaiser Otto I bestätigt dem Erzbischof Ruotbert (947) die Comitatsrechte, verbietet Allen eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche zu üben oder Abgaben irgend einer Art zu fordern; alle diese Gewalt stehe dem Erzbischofe zu und wem er dieselbe übertragen wolle, d. i. seinem Vogte (advocatus oder comes), daß er sie in seinem Namen ausübe.[4]) Als besondern Grund für diese Begünstigung gibt Otto noch an, „weil Trier die älteste Kirche unsres (des deutschen) Reiches ist." —

X. Kapitel.

Rechtszustände unter fränkischer Herrschaft.

Hatte die römische Herrschaft über das Trierische Land auch nahe fünfhundert Jahre gedauert, so sind dennoch die gesellschaftlichen Zustände, die sich während derselben gebildet hatten, in dem fast hundertjährigen Sturme der Völkerwandrung nahezu spurlos untergegangen. Eine ganz andre Völkerfamilie — die germanische — ist hier auf den Schauplatz eingetreten, hat ganz andre Sitten und Gebräuche mitgebracht und

---

[1]) Das. p. 239. ut nullus ex regia ac comitis parte, neque ulla judiciaria potestas . . . placitum habere etc.

[2]) medenam agrorum —. Dieser Medum war eine gewisse Abgabe an Geld oder Früchten, welche der Besitzer des ihm oder seinen Vorfahren geschenkten Stück Landes zur Anerkennung der geschehenen Schenkung jährlich entrichten mußte. Medumland war daher gewöhnlich solches, das als Wildland einer Familie gegeben wurde, und von dem die Abgabe jährlich an den Geber entrichtet werden mußte. Siehe Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechtes I. Thl. S. 283—285.

[3]) Honth. I. p. 253. Diese drei letzten Urkunden hält v. Hontheim mit Recht für die Grundlage und Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Trierischen Erzbischöfe. — Die ältesten bisher bekannt gewordenen Münzen von Trierischen Erzbischöfen sind von Ludolph (994—1009).

[4]) Honth. I. p. 282.

nach dieſen auch die geſellſchaftlichen Zuſtände in den eroberten Provinzen geſtaltet. Die frühern Völkernamen „Trevirer," „Vangionen" (Bewohner der Gegend von Worms), „Mediomatriker" (Bewohner des Metzer Gebietes) u. dgl. hörten jetzt auf, weil nunmehr eine Eintheilung des Landes in Gauen eingeführt und die verſchiedenen Gebiete nach dieſen benannt wurden. Die ſiegreichen Franken ergriffen jetzt den Ackerbau, vermiſchten ſich mit den Ueberreſten der romaniſchen Bevölkerung, und zwar vollſtändig, nachdem ſie von dieſen die chriſtliche Religion angenommen hatten. Den Beſiegten wurde indeſſen noch längere Zeit geſtattet, nach ihren frühern Geſetzen (lex romana) zu leben. [1])

Den Gauen waren, wie wir oben ſchon gehört haben, von den Königen aus den Vornehmen gewählte Grafen (comites) vorgeſetzt, welche das Militärweſen und die Juſtiz zu verwalten hatten, und die von den Königen ſelbſt oder durch königliche Abgeordnete (missi dominici) in Verwaltung ihres Amtes beaufſichtigt wurden.

Die Rechtszuſtände in unſrem Lande, wie überhaupt im fränkiſchen Reiche, waren nun verſchieden je nach dem Stande der Perſonen. Dieſer aber war ein vierfacher. 1) Prälaten (Biſchöfe und Aebte) mit dem ihnen untergebenen Clerus, die unter den fränkiſchen Königen den erſten Reichsſtand bildeten. 2) Grafen und Dynaſten, welche unter dem erſten und zweiten Königsſtamme (Merovingern und Carolingern) und auch noch ſpäter im Namen des Königs die Gauen verwalteten, nach Auflöſung der Gauen aber auf ihren allmälig erblich gewordenen Gebieten, die mitunter ausgedehnt waren, aus königlicher Freigebigkeit fürſtliche Gewalt erlangten und daher nunmehr als ein erbliches Recht ausübten, was ſie früher als ein königliches Amt ausgeübt hatten. 3) Die Freien — im engern Sinne —, aus denen danach der Adel (nobilitas) ſich gebildet hat, der in ſpätern Jahrhunderten Reichsadel oder Reichsritterſchaft (nobilitas immediata) genannt wurde. Sie hatten freies Grundeigenthum, unabhängigen Güterbeſitz mit perſönlicher Freiheit. 4) Bauern (Hörige), welche bleibend zu einem beſtimmten Gute und unter die Botmäßigkeit des Grundherrn gehörten und mancipia, servi, servientes, liti (Leute), manentes oder coloni hießen. Dieſelben klebten dem Grunde und Boden an und durften ſich ohne vorhergegangene Freilaſſung nicht davon trennen, wurden daher auch gewöhnlich mit den Gütern, wozu ſie gehörten, verſchenkt, verkauft und vertauſcht.

Nach dem Stande der Perſonen war nun auch der Rechtszuſtand

[1]) Siehe meinen Artikel hierüber in dem Freiburg. Kirchen-Lexicon.

des Grundvermögens ein vierfacher. Es gab 1) königliches Domainengut; von diesem wurden Schenkungen gemacht an bischöfliche Kirchen und Abteien, und es wurden Theile davon als Lehen (beneficia, feuda), anfangs nur auf Lebenszeit, später erblich geworden, übertragen an Vasallen gegen Lehnspflichtigkeit, besonders Dienstleistung im Kriege; ein großer Theil aber blieb als Krongut in den Händen des Königs. Dann gab es 2) Kirchen- und Klostergüter, Grundgüter nämlich, mit denen bischöfliche Kirchen und Abteien von der königlichen Familie oder andren fränkischen Großen ausgestattet worden waren. Die 3. Klasse von Grundgütern bildeten die größern Besitzungen der Grafen und Dynasten, die schon frühe nebst den königlichen Lehngütern auch bedeutende Allodien (Eigengüter) besaßen. Die 4. Klasse von Grundgütern bildeten die Allodien der Freien (ingenui), die allerdings den Umfang nicht hatten, wie die der Grafen und Dynasten, und deren Eigenthümer auch keine obrigkeitliche Gewalt besaßen wie die Grafen.

Die bedeutenden Güterschenkungen an die bischöflichen Kirchen und Abteien und die allmälige Uebertragung von Regalien, weltlicher Gerichtsbarkeit, des Münz-, Zoll-, Markt- und Steuerrechtes an die Prälaten durch die Könige, haben dem bereits ältern Institute der Vögte (advocati) eine weitere Ausbildung gegeben, die wir hier etwas ausführlicher zu besprechen veranlaßt sind, da unser v. Hontheim das Institut in einem wesentlichen Punkte unrichtig aufgefaßt, Wyttenbach aber dasselbe grundfalsch und dadurch für die Kirche entehrend dargestellt hat.

XI. Kapitel.

Die Kirchen- und Klostervögte (advocati).

Das der Kirche seit Kaiser Constantin dem Großen zuerkannte Recht des Gütererwerbs, dann die beständige Sorgfalt der Kirche, den Clerus so viel als möglich von Besorgung zeitlicher Angelegenheiten frei zu erhalten, haben schon frühe das Institut der Vögte (advocati) hervorgerufen. In der ersten Zeit — im fünften Jahrhunderte —, wo uns solche bei den (bischöflichen) Kirchen begegnen, waren dieselben Rechtsgelehrte, angestellt unter Autorisation des Kaisers mit Zustimmung der betreffenden Bischöfe, beauftragt, die Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht und wo es nöthig war zu vertreten und zu vertheidigen. Sie waren also die Justiziare der Kirchen, auch Munburdi genannt,

und haben als ſolche auch aus den Einkünften derſelben eine entſprechende Beſoldung zu ziehen gehabt. Dieſe Einrichtung wurde unter den fränkiſchen Königen nicht allein beibehalten, ſondern erlangte bei den bedeutenden Güterſchenkungen an biſchöfliche Kirchen und Abteien und allmäliger Uebertragung hoheitlicher Rechte an die Prälaten eine weitere und höchſt wichtige Ausbildung, ſo daß die advocati, die anfangs bloß Vertheidiger der Gerechtſamen der Kirchen vor Gericht geweſen, nunmehr Mandatare und Vertreter der Kirchen in allen zeitlichen Angelegenheiten geworden ſind. Als ſolche hatten ſie nun auch, wenn es nöthig war, den betreffenden Kirchen bewaffneten Schutz und Schirm angedeihen zu laſſen, hatten die aus dem geiſtlichen Gebiete ausgehobene Mannſchaft zu dem königlichen Kriegsheere zu führen, und innerhalb der herrſchaftlichen Beſitzungen der Kirchen die denſelben zuſtehende Gerichtsbarkeit auszuüben, die Vogteigerichte abzuhalten. „Im Allgemeinen, — heißt es in der Vorrede des I. Bds S. 24 des Cod. diplom. von Günther, — hatten alle Geiſtlichen, da ſie mit weltlichen Händeln nichts zu ſchaffen haben ſollten, und ihre Kirchen, ſie mögen Hochſtifter, Cathedral- oder Collegiatkirchen oder auch Klöſter geweſen ſein, ihre Schutz- und Schirmvögte, die ſie bei vorkommenden Händeln vertreten mußten.“ In den Capitularien der fränkiſchen Könige war es vorgeſchrieben, daß jede Kirche ihren Vogt (advocatum) haben ſolle.

Die Pfalzgrafen bei Rhein haben bis zum Jahre 1197 die Obervogtei über die Trieriſche Kirche ausgeübt; in dem genannten Jahre ging dieſes Recht in die Hände des Erzbiſchofs Johann I und ſeiner Nachfolger über. Ebenfalls ſolche Vögte hatten die Stiftskirchen und Klöſter des Trieriſchen Landes, ja einzelne Höfe von Kirchen.

Grundfalſch ſind die Anſichten über Vögte der biſchöflichen und der Kloſter-Kirchen, welche Herr Wyttenbach in ſeiner „Trieriſchen Geſchichte“ (2. Bdchen S. 6) niedergeſchrieben hat. Die Uebertragung von Regalien an Erzbiſchof Ratbod von Trier beſprechend, ſchreibt er: „Kaiſer Otto I beſtätigte zwar dieſe Vorrechte, aber er wachte ſtreng über ſein kaiſerliches Anſehen. Die Biſchöfe und Erzbiſchöfe hielt er durch Berichte der Herzoge, der Grafen und endlich der Gerichtsvögte (advocati, vicedomini genannt), welche er bei allen großen Stiftern einführte, in Furcht und Ordnung.“ — In dieſer Ausſage iſt kein wahres Wort. Kaiſer Otto I hat nicht erſt Vögte geſetzt, ſondern hat ſolche aus alter Zeit vorgefunden; ſie waren nicht Mandatare des Königs, ſondern Mandatare der Biſchöfe und Aebte, deren Rechte ſie vertheidigten und handhabten; ſie waren nicht geſetzt zu Spionen der Prälaten, ſondern zu Beſchirmern derſelben. Und endlich

waren bei den geiſtlichen Vaſallen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Aebten, Wächter über das kaiſerliche Anſehen am überflüſſigſten, weil eben ſie nach Zeugniß aller Geſchichte von den erſten fränkiſchen Königen bis zur Säculariſation (1803) die treueſten, gewiſſenhafteſten und zuverläſſigſten Vaſallen und Reichsfürſten geweſen ſind. Das haben die fränkiſchen Könige und die deutſchen Kaiſer ſehr wohl gewußt, und namentlich hat Otto I gerade aus dem Grunde ſo viele Güter und Gerechtſamen an die Kirchen vergabt, weil er die Prälaten ſtark machen und in ihrer weltlichen Macht dem kaiſerlichen Anſehen eine mächtige Stütze und ein Gegengewicht gegen die weniger zuverläſſige Macht der weltlichen Reichsfürſten bilden wollte. Wilhelm von Malmesbury ſagt von Carl dem Großen, „er habe, um die Wildheit der Völker zu bändigen, beinahe alle Länder den Kirchen übertragen, ſehr weislich überlegend, daß die Geiſtlichen nicht ſo leicht, wie Laien, die Treue gegen ihren Herrn (den Kaiſer) verletzten, und außerdem, daß, im Falle Laien rebellirten, die Geiſtlichen dieſelben durch die Strafe der Excommunication im Zaume hielten.“ (Bei Honth. Prodrom. pag. 617). Daß es die Biſchöfe und Aebte geweſen, welche ſich Vögte zu ſtellen hatten, nicht der Kaiſer, ergibt ſich auch und iſt nachgewieſen in Betreff unſrer Erzbiſchöfe eben unter Otto I Regierung in einer Diſſertation unſres gelehrten Neller bei Hontheim (Prodrom. p. 620).

Gewöhnlich erhielten die Vögte als Remuneration für den der betreffenden geiſtlichen Beſitzung oder Herrſchaft zu leiſtenden Schutz den dritten Theil der eingehenden Gerichts- oder Strafgelder, dann einen jährlichen Zins von den Hofgütern, hatten freies Lager bei Abhaltung der Gerichte; zuweilen wurden ſie auch belehnt mit einem Theile der geiſtlichen Domainengüter. Zuweilen haben ſich die Stifter von Klöſtern das Vogteirecht für ihre Familie vorbehalten, ſo daß es immer auf den Erſtgeborenen überging; andre Kirchen hatten das Recht, ſich ſelber nach Belieben ihren Vogt zu wählen, an- und abzuſetzen; andre Kirchen endlich erbaten ſich die Ernennung eines Vogtes vom Könige. So war die Vogtei über Kirchen, geiſtliche Domainen, ein an Ehren und Einkünften anſehnliches Amt geworden; das Vogteirecht wurde vererbt, wurde verkauft, vertauſcht, verpfändet und wurde als Lehn übertragen. Auch hat es Vögte gegeben, die den Kirchen Schutz und Schirm ohne alle Remuneration um Gottes willen, „zum Heile ihrer Seelen,“ leiſteten (advocatia libera, liberalis, gratuita).

Dieſe Vögte ſind aber im Verlaufe der Zeiten gar häufig aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden, haben Erpreſſungen ausgeübt und die Einkünfte der Kirchen an ſich geriſſen. Es gibt kaum eine biſchöfliche Kirche oder Abtei, im Trieriſchen Lande wie

anderwärts, die nicht ſeit dem Ende der Caroliniſchen Herrſchaft bis in das dreizehnte Jahrhundert bittere Klagen hierüber zu führen gehabt hätte. Zu Anfange des 12. Jahrhunderts hatte der Obervogt der Trieriſchen Kirche, Pfalzgraf bei Rhein, alle Einkünfte derſelben an ſich gezogen, ließ der erzbiſchöflichen Tafel nur Tag für Tag das Allernöthigſte wie einer Dienerſchaft verabfolgen, und übte gegen die berechtigten Wähler bei der Biſchofswahl eine rohe Tyrannei aus. Der kräftige Albero hat dieſem Unfuge ein Ende gemacht. Die Abteien St. Marimin und Prüm haben ganz beſonders viel von habſüchtigen und gewaltthätigen Vögten zu leiden gehabt. Gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, wo die weltliche Macht der Biſchöfe gewachſen war, haben ſich dieſe der koſtſpieligen und läſtigen Vögte loszumachen geſucht. Einige Vögte ließen ſich ihr Vogteirecht abkaufen, andre ſchenkten es der Kirche „ad animarum salutem," hartnäckige wurden gezwungen, Verzicht darauf zu leiſten. In dieſem Beſtreben, die Kirchen von den Vögten zu befreien, haben auf Grund der gehäuften Klagen über die Bedrückungen derſelben die Päpſte und Kaiſer die Biſchöfe kräftig unterſtützt. So hat der Reichstag zu Frankfurt im Jahre 1220 die Verfügung erlaſſen, welche die Strafbeſtimmung zweifachen Schadenerſatzes und 100 Mark Silber zur kaiſerlichen Kammer gegen jeden Schirmvogt erkannte, der die ſeinem Schutze anvertraute Kirche oder geiſtliche Stiftung ſchädigen würde. Während des 13. Jahrhunderts iſt das Inſtitut der Vögte faſt überall abgeſchafft worden.[1])

XII. Kapitel.

Der Stand der Freien und der Hörigen.

Die dritte Klaſſe von Perſonen begriff in ſich die Freien (liberi, ingenui), die den eigentlichen Kriegerſtand bildeten. Zur Zeit des Beſtehens der Gauen, wo Grafen die Gerichtsbarkeit innerhalb derſelben als ein vom Könige übertragenes Amt (officium) ausübten, ſtanden auch dieſe Freien unter ihrer Gerichtsbarkeit, waren ihnen untergeben. Als nun bei Auflöſung der Gauen jene Gerichtsbarkeit

---

[1]) Ueber Entſtehung, Geſchichte und Rechte der Schirmvögte ſehe man Hurter, Papſt Innocenz III im 4. Bde S. 50–84; dann Clouet, histoire eccles. de la province de Trèves. vol. II. p. XV—XXXVI. Günther, Cod. dipl. rheno-mos. vol. I. Vorrede S. 23–27, wo ſpeciell über die Vögte Trieriſcher Kirchen gehandelt wird.

als ein erbliches Recht auf Dynaſten, in geiſtlichen Territorien auf die Prälaten, überging, iſt auch die Hoheit über die Freien und ihre Güter mit übergegangen.

Tacitus ſchreibt von den Deutſchen, daß ihre Sklaven nicht wie bei den Römern zu häuslichen Dienſten in den Familien der Herren verwendet würden, ſondern daß dieſelben ihre eigenen Behauſungen hätten und eigene Familien bildeten. Iſt dieſes auch nicht allgemein richtig, ſo iſt doch wahr, daß hier die Dienſtbaren (servi) meiſtens auf dem Lande wohnten, auf den Gütern ihrer Herren, die ſie bewirthſchafteten und ihre, allerdings nothdürftige, eigene Haushaltung führten. Auf dieſen Gütern waren ſie bleibend (manentes, adscriptitii). Die Dienſtbarkeit (servitus) dieſer Perſonen war nicht bloß perſönlich und temporär, ſondern ſie vererbte ſich auf die Nachkommen und war fortdauernd. Wie die Kinder dem Stande des Vaters folgten, alſo auch die Gattin dem Gatten. Auch durften die Hörigen eines Herrn bloß unter ſich heirathen, nicht mit denen eines andren Herrn, wenigſtens nicht ohne deſſen Erlaubniß, wobei gewöhnlich ein Tauſch oder ein ſonſtiges Abkommen mit dem andren Herrn getroffen wurde. Eine Folge dieſer Stellung der Hörigen (Bauern) war, daß ſie, zwar nicht losgetrennt von dem Gute, zu dem ſie als integrirende Theile gehörten, wie in dem heidniſchen Alterthume die Sklaven, wohl aber mit dem Gute zugleich verkauft, verſchenkt, vertauſcht und übergeben wurden. Auch konnte ein Höriger nicht gerichtet werden, als nur auf dem Gute, zu dem er gehörte.

Die Beſchäftigung dieſer Hörigen beſtand hauptſächlich in der Betreibung des Ackerbaues, deſſen Hauptertrag dem Herrn des Gutes gehörte; der geringere Theil des Ertrags, ein nothdürftiger Unterhalt, fiel der hörigen Familie zu. Allerdings variirte der Antheil dieſer Familie nach Maßgabe des Gutes, nach örtlichem Gewohnheitsrechte und je nach der Milde und Nachſicht des Herrn, die bei den geiſtlichen Herrſchaften als Regel zu betrachten iſt. Nebſt einem beſtimmten Ertrag des Gutes hatten die Bauernfamilien aber noch gewiſſe Frohndienſte ihrem Herrn während des Jahres zu leiſten.

Eine beſondre Klaſſe von Hörigen bildeten die Dienſtleute (ministeriales), die, wenn auch nicht frei, ſo doch auch nicht der Scholle adſcribirt waren, ſondern von der Familie des Herrn zu verſchiedenen Dienſten, bald hier, bald dort, verwendet wurden, alſo der Familie des Herrn adſcribirt waren — daher auch öfter familiares genannt —, wie die Bauern (coloni) deſſen Landgute. Es waren aber Bäcker, Fiſcher, Köche, Wäſcher, Jäger, Schmiede, Zimmerleute, Mauerer, Steinhauer u. dgl., überhaupt Leute, welche Arbeiten verrichteten, mit

denen eine adscriptio an die Scholle nicht vereinbar war; ſie waren die mobilen Hörigen.

Was die ackerbauenden Hörigen vom Ertrage des Gutes an den Herrn (die Herrſchaft) abzugeben hatten, wurde in der Eigenſchaft eines census — Zins — feſtgeſtellt. Wurde die Dienſtbarkeit (servitus) vom Herrn aufgehoben, gelöſt, ſo verblieb bloß die Verpflichtung, den beſtimmten Cenſus zu entrichten, und die Leute hießen nun censuales (Zinspflichtige).

Im Uebrigen hatte der Hörige kein Eigenthum, d. i. kein liegendes Vermögen, dagegen wohl einiges, wenn auch geringes Mobilarvermögen, Hausgeräth, ein oder das andre Pferd, einiges Rindvieh, Schweine, Kleidungsſtücke u. dgl. Indeß beſtand die Sitte in Betreff des Viehes der Hörigen, daß, wenn das Haupt der Bauernfamilie mit Tod abging, der Herr aus dem Viehſtande das Stück, das ihm am beſten gefiel, für ſich nehmen konnte. Dieſe ausgezogenen Stücke hießen Beſthäupter [Beſthaupt] (capatica).

Eine Löſung von der Hörigkeit — Freilaſſung — (manumissio), eine ganze oder theilweiſe, fand ſtatt, ſo wie der Herr aus Milde oder einem andren Motive ſolche gewähren wollte. Eine theilweiſe war jene, wenn die Dienſtpflichtigkeit gelöſt wurde und die Leute nur mehr zinspflichtig waren, andre Dienſte aber dem Herrn nicht mehr zu leiſten hatten. Beiſpiele von gänzlicher Freilaſſung finden ſich in Schenkungsbriefen der h. Irmina und des h. Willibrord vom Jahre 698, in welchen Länder mit Zubehör übergeben werden (an die Abtei Echternach) „mit Ausnahme jener Leute, die wir durch Löſebriefe befreit haben.“[1])

XIII. Kapitel.

Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das Chriſtenthum hatte bei den germaniſchen Völkerſtämmen wie in dem ganzen römiſchen Reiche die Sklaverei vorgefunden, jenen traurigen Zuſtand eines großen Theiles der menſchlichen Geſellſchaft, wo der Menſch, der Menſchenwürde und der Menſchenrechte völlig beraubt, nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, dieſen Zuſtand, der als ein Fluch des Sündenfalles über die Menſchheit gekommen iſt,

[1]) Siehe Honthem. Prodrom. p. 281—296.

bei allen heidnischen Völkern sich vorgefunden hat, rücksichtlich sich noch vorfindet, und nur durch den Segen des Christenthums gehoben wird. Zwar ist die Stellung der Sklaven bei den heidnischen Deutschen insofern eine andre als bei den Römern gewesen, als dieselben sich — nach dem Berichte des Tacitus (Germania c. 25) — nicht in der Familie ihrer Herrschaft befanden, sondern in eigenen, allerdings armseligen, Behausungen und hier den Ackerbau für ihre Herrschaft betrieben. Es war dieses ohne Zweifel eine Folge der sehr einfachen Sitten der Germanen, bei denen sie eben nicht vieler häuslicher Dienstleistungen bedürftig waren; und daher mögen auch in der Regel die Sklaven bei ihnen von manchen Quälereien, Ausbrüchen böser Laune, von Hartherzigkeit und Grausamkeit ihrer Herren frei geblieben sein, von denen die Sklaven bei den Römern oft so schrecklich getroffen worden sind. Im Wesentlichen aber hat dieses die Stellung der Sklaven nicht geändert; denn immerhin gab es auch Sklaven in den Familien selbst, und anderntheils war das Recht des Herrn über seine Sklaven bei den Germanen ebenso unumschränkt wie bei Griechen und Römern, indem dasselbe sich dort wie hier auch über Leben und Tod erstreckte. Ein solcher Zustand war mit der neuen durch das Christenthum gegebenen Lebensanschauung unvereinbar; das Christenthum kennt nur eine Sklaverei, die Sklaverei der Sünde, in welche der Mensch sich freiwillig begibt, und die wiederum auch zu lösen in seine Hand gegeben ist. Im Uebrigen aber sind in Christus Alle frei geworden, wie hinwiederum auch Alle Knechte, d. i. Diener Christi geworden sind. (Man sehe Coloss. 3, 11; Gal. 3, 18). Stille, geräuschlos und ohne Zwang, aber desto sicherer und nachhaltiger von innen heraus wirkend, hat das Christenthum im römischen Reiche die Ketten der Sklaverei gelöst. Vornehme und reiche Römer schenkten, so wie sie das Christenthum angenommen hatten, ihren mit ihnen getauften Sklaven die Freiheit. Hermes in Rom, Präfekt der Stadt unter der Regierung des Kaisers Trajan, schenkt 1250 Sklaven die Freiheit und beschenkt sie dazu mit allem Nöthigen, damit sie sich selbstständig ernähren könnten. Der h. Sebastian bewirkt die Bekehrung des Chromatius, des Präfekten zu Rom unter Kaiser Diocletian, und derselbe gibt 1400 Sklaven, die mit ihm die Taufe angenommen hatten, die Freiheit, unter der Erklärung, die ihm der christliche Glauben eingegeben: „Diejenigen, welche anfangen, Gott zum Vater zu haben, sollen keine Menschenknechte sein.“ Auch er schenkte den Freigelassenen alles Nöthige zur Gründung eines eigenen Hauswesens. Von der h. Melania (der jüng.) wird gemeldet, daß sie 8000 Sklaven die Freiheit geschenkt habe. Um die Zeit des Osterfestes, wo die Christenheit das Andenken an die Befreiung des Menschen-

geſchlechtes durch Jeſus Chriſtus begeht, war es etwas Gewöhnliches, daß die Chriſten Sklaven die Freiheit ſchenkten. Der h. Chryſoſtomus konnte zu Ende des vierten Jahrhunderts ſagen: „In der chriſtlichen Kirche gibt es keine Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes, ſie iſt nur noch dem Namen nach unter den Jüngern des Herrn, die Sache hat aufgehört.“

Papſt Gregor I gibt in einer Freilaſſungsurkunde, worin er Hörigen der römiſchen Kirche die Freiheit und römiſches Bürgerrecht ſchenkt, die Motive an, aus denen die Freilaſſung hervorgegangen iſt. „Da unſer Erlöſer, der Urheber der ganzen Schöpfung, gnädigſt zu dem Zwecke die menſchliche Natur annehmen wollte, um durch die Gnade ſeiner Gottheit das Band der Knechtſchaft, in welches wir verſtrickt waren, zu löſen und uns der urſprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben; ſo iſt es ein heilſames Werk, wenn Menſchen, welche anfangs die Natur als Freie hingeſtellt, danach aber die Völkerſitte in Knechtſchaft geſchlagen hat, in der Natur, in welcher ſie geboren worden, durch Wohlthat des Freilaſſenden der Freiheit wieder zurückgegeben werden. Aus dieſen Gründen nun und aus Gottesfurcht bewogen u. ſ. w.“ [1]) Die Grundlehren alſo, auf welche die Freilaſſung von Sklaven ſich ſtützt, die Motive, aus denen dieſelbe hervorging, nämlich, daß Gott von Anfange die Menſchen als Freie geſchaffen und daß, nachdem die Völkerſitte Menſchen in Sklaverei geſchlagen hatte, Chriſtus die menſchliche Natur angenommen hat, um die Bande der Knechtſchaft zu löſen und ſie der urſprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben, ſind rein chriſtliche Offenbarungslehren, ſind chriſtliche Motive, von denen das Heidenthum nichts gewußt hat, deren Gegentheil vielmehr von den berühmteſten heidniſchen Schriftſtellern, wie Homer, Plato u. A. gelehrt worden iſt, z. B. in der Behauptung, daß unter den Menſchen von Natur aus die einen zu Sklaven, die andren zu Herren beſtimmt ſeien. Ueberall, wo das Chriſtenthum zur Milderung und Aufhebung der Sklaverei einwirkt, ſind die Motive aus ſeinem eigenen Weſen entnommen, von ſeinem Geiſte ausgegangen. Wenn der Abt Smaragdus Carl d. Gr. auffordert, ſeine Sklaven frei zu laſſen, ſagt er: „Ehre alſo, gerechteſter König, für alle dir unterworfene Sklaven, deinen Gott, indem du ihnen die Freiheit ſchenkeſt.“ Jonas, Biſchof von Orleans, fragt erſtaunt: „Wie ſollen Herr und Sklave, Reicher und Armer, nicht von Natur einander gleich ſein, die einen und denſelben Gott, der nicht auf das Anſehen der Perſon ſieht, im Himmel haben?“ Der

[1]) Gregor. m. Epist. libr. V. epist. 12.

deutſche Rechtsgelehrte Conring ſagt, daß um das Jahr 900 faſt alle Sklaven in Deutſchland freigelaſſen geweſen ſeien und gibt als das Motiv für die Freilaſſung das studium pietatis an, findet dasſelbe alſo durchaus in der chriſtlichen Religion. Ueberall, wo wir in Urkunden der Freilaſſung von Sklaven begegnen, ſind religiöſe, dem Chriſtenthum ausſchließlich entnommene Motive angegeben, wie — „zum Danke gegen Chriſtus, der uns Menſchen aus der Sklaverei der Sünde erlöſt hat," „zum Heile meiner Seele," „als Löſegeld für meine Sünden" u. dgl.

Das canoniſche Recht (der Kirche) beförderte die Freilaſſung von Sklaven und Leibeigenen durch das Geſetz, daß dieſelben unter Zuſtimmung ihrer Herren die hh. Weihen empfangen könnten; mit den hh. Weihen erlangten ſie die Freiheit und Zutritt zu den höchſten Ehrenſtellen in der Kirche. Ebenſo geſtattete dasſelbe geiſtliche Recht denſelben Aufnahme in den Ordensſtand in Klöſtern. Wenn wir z. B. die Namensverzeichniſſe der Mönche in unſren reichen und angeſehenen Benediktinerabteien, St. Maximin, St. Matthias, Prüm, Echternach u. a. anſehen, ſo finden wir, daß viele Söhne von den Kloſterhöfen dieſer Abteien oder aus Ortſchaften, wo dieſelben begütert waren, darin vorkommen. Dieſe Kloſterhöfe wurden aber Jahrhunderte hindurch von leibeigenen Familien bebaut, und waren daher auch aus ihnen viele Söhne in die Klöſter aufgenommen und waren dadurch Freie geworden.[1])

Auch bei den germaniſchen Völkern iſt die Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes dem Einfluſſe des Chriſtenthums gewichen, nicht auf einmal allerdings, wie auch im römiſchen Reiche, ſondern allmälig, und auch nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit. Was aber noch von dem frühern Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Sklaven und ſeinem Herrn das chriſtliche Mittelalter hindurch, zum Theil jetzt noch in einigen Gegenden, übrig geblieben iſt, die Leibeigenſchaft nämlich und die damit zuſammenhangende Patrimonialgerichtsbarkeit, iſt weſentlich verſchieden von der Sklaverei in der vorchriſtlichen Zeit, ſo wie bei den jetzt noch heidniſchen Völkerſchaften, ſo verſchieden, daß Tauſende von leibeigenen Familien in jenen Zeiten weit beſſer daran waren, als

[1]) In einen ſpeciellern Nachweis der Verdienſte der chriſtlichen Kirche um Aufhebung der Sklaverei einzugehen, iſt hier der Ort nicht. Ich verweiſe daher den Leſer auf die treffliche Abhandlung des ſel. Möhler über dieſen äußerſt wichtigen Gegenſtand — unter dem beſcheidenen Titel: „Bruchſtücke aus der Geſchichte der Aufhebung der Sklaverei" — in ſeinen geſammelten Schriften II. Bd. S 54—140. Die paradoxe Behauptung, die an einer Lehranſtalt öfter ausgeſprochen worden iſt, daß die Sklaverei vorzüglich durch die Einführung der Waſſermühlen — ſtatt der Hand- und Tretmühlen der Alten — gehoben worden ſei, verdient nur — ein mitleidiges Lächeln.

die meiſten Proletarierfamilien und kleinen Bauersleute unſrer Tage, bei all ihrer perſönlichen Freiheit.

Immerhin aber hat ſich der Stand und das Rechtsverhältniß der Leibeigenen aus der frühern Sklaverei entwickelt. Bei der Freilaſſung der Sklaven nämlich war es in den ſeltenſten Fällen thunlich oder rathſam, das frühere Band gänzlich aufzulöſen, denn der Sklave hatte kein Eigenthum, wenigſtens kein liegendes Gut, und beſaß auch ſelten die nöthigen Fähigkeiten, ſelbſtſtändig ein Hausweſen zu führen, und würde daher der Freigelaſſene, wenn ſein Herr ihn ſich ſelber überlaſſen hätte, meiſtens in eine traurigere Lage verſetzt worden ſein, als die frühere geweſen war, ohne Haus und Hof und ohne alle Mittel, ſich ſeinen Unterhalt zu gewinnen. Abgeſehen davon würde eine gänzliche Auflöſung jenes Abhängigkeitsbandes auch für die ſociale Ordnung von großen Gefahren geweſen ſein, indem die frühere bis zu gänzlicher Rechtsloſigkeit gedrückte Lage der Sklaven natürlich auch Rohheit, Stumpfheit für alle beſſern Gefühle und eine in dem ganzen Stande erbliche Gemeinheit der Geſinnung erzeugt hatte; unter ſolchen Umſtänden aber hätte die volle Freiheit häufig den Befreiern und den Freigelaſſenen ſelber verderblich werden müſſen. Daher geſchah denn die Freilaſſung in der Regel alſo, daß die Dienſtbaren (servi) fortan als beſtändige Bauersleute (coloni perpetui) die Landgüter ihrer Herren, denen ſie bisher als Hörige abſcribirt geweſen, zu bewirthſchaften fortfahren mußten, und zwar ſo, daß ſie mit dieſem Gute unzertrennlich verbunden waren. Sehen wir uns Lage und Stellung der Leibeigenen näher an.

Geiſtliche und weltliche Grundbeſitzer, Klöſter und adelige Herrſchaften, freigeſeſſene Herren, die im Beſitze bedeutender Liegenſchaften waren, theilten dieſe in Hofgüter (Huben) ab, behielten ein Hofgut, in der Regel das beſte Land, zu eigener Beſtellung für ſich zurück, daher Frohn- (oder Herren-) Hof; das noch übrige Land theilten ſie dann ebenfalls in Huben (Höfe) je zu 30 Morgen Ackerland, oft mehr, nie weniger, zu denen aber immer noch Wildland zu Weideplätzen und Waldbenützungen gehörten. Dieſe Höfe wurden an Leibeigene zur Bebauung überlaſſen, die nun Lehnleute hießen, weil das Gut ihnen nicht eigen, ſondern gelehnt war, hießen auch Hübner oder Dingleute, die Höfe ſelbſt Lehnhöfe oder Dienſthuben. Die Verpflichtungen nun, welche dieſe Leibeigenen gegen ihre Herrſchaft hatten, waren zweierlei Art; ſie hatten nämlich von ihrer Hube gewiſſe Lieferungen zu geben und an dem mit ihren Huben vereinigten Herrn- oder Frohnhofe gewiſſe Frohndienſte, Hand- und Spannfrohnden, zu thun. Jene Lieferungen

waren aber in der Regel sehr gering, namentlich bei geistlichen Herrschaften. So hatte z. B. eine Dienstthube der Abtei Prüm auf dem Hunsrück jährlich ein Mastschwein, 3 junge Hähne, 18 Eier, 1 Pfund Flachs, 5 Wagen Dünger für des Klosters Weinberge an der Mosel, etliche hundert Schindeln und eine Anzahl Bündel Baumrinde zu liefern. Bei Gelegenheit eines Heerzuges des Abtes als Reichsvasallen hatten 30 Dienstthuben gemeinschaftlich einen Wagen, bespannt mit 4 Ochsen, zu stellen, welche Ochsen, falls sie auf dem Zuge nicht fielen, von den Mannen des Abtes geschlachtet wurden. Nebst diesen Lieferungen hatten die Hübner noch Frohndienste zu thun, d. i. auf dem Frohn- oder Herrenhofe jede Woche das ganze Jahr oder einen großen Theil desselben hindurch 3 Tage zu arbeiten und Wagenfahrten zu machen, wobei ihnen aber von dem Frohnhofe die Kost verabreicht werden mußte. Oder aber die Hübner eines Hofes hatten drei Morgen Landes auf dem Herrenhofe im Jahre zu beackern und die darauf erzielten Früchte zu dreschen. Nach allen Wagenfrohnden mußte die Herrschaft oder ihr Hofmann, so forderte es die Sitte, namentlich der Klöster, den Hübnern Speise und Trank vorsetzen. Eine andre Abgabe dieser Leibeigenen bei einer besondern Gelegenheit war das oben schon erwähnte Besthaupt, darin bestehend, daß bei dem Tode des Hauptes der Hübnerfamilie der Lehnsherr sich das schönste Stück Vieh aus dessen Stalle nehmen konnte. Da die Leibeigenen nämlich ihren Lehnhof ursprünglich nur auf Lebenszeit besaßen, so konnte der Lehnsherr bei dem Tode des Familienvaters das Gut wieder an sich ziehen. Das that er aber nicht, sondern ließ den Erben das Hofgut und begnügte sich damit, daß ihm ein Stück Vieh aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen geliefert wurde, das er sich auswählte, daher der Name Besthaupt. Es war demnach eine Abgabe für die Erneuerung des Lehns. Später nahm der Lehnsherr Geld statt des Stückes Vieh an, und waren die Geldansätze statt des Besthauptes sehr niedrig, indem das werthvollste Besthaupt nicht höher als 3 Gulden angeschlagen war.

Die Grundzüge des Rechtsverhältnisses der Leibeigenen zu ihren Grundherren waren daher folgende: a) Bei der Uebernahme des Lehnhofes hatten sie dem Grundherrn den Eid der Treue zu leisten, ihm zu huldigen und ihn dadurch als Herrn anzuerkennen. b) Da der Leibeigene als Besteller des Hofgutes zu dem Gute gehörte (hörig war), so konnte er ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht von dem Gute getrennt werden; wollte er daher sich auf ein andres, einem andren Herrn gehöriges Hofgut einheirathen, so mußte er durch eine Abgabe an seinen Herrn sich loskaufen. Ebenso wenn derselbe auswandern wollte. c) Die Leibeigenen hatten ihrem Herrn bestimmte Frohndienste

(Hand- und Spannfrohnden) zu thun, auf ſeinem Herrnhofe, an dem herrſchaftlichen Hauſe, bei den Abteien, und hatten von ihrem Hofgute beſtimmte Naturallieferungen zu entrichten. d) Der Grundherr hatte das Recht, aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Hauptes der leibeigenen Familie das beſte Stück Vieh an ſich zu ziehen, Beſthaupt, auch Kurmud genannt.

Auf der andren Seite aber genoſſen dieſe Leibeigenen bedeutende Vortheile, die ihre Lage weſentlich erleichtern halfen. Der Gebietsherr nämlich ließ ihnen den ganzen Bedarf an Laub, an Bau-, Nutz- und Brandholz zukommen, entweder umſonſt oder gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe. Außerdem gehörten zu den Herren- und zu den Dienſthuben auch bedeutende Strecken Wildland, die den Hübnern ergiebige Weideplätze für ihre Viehheerden darboten.

Aus den Weisthümern der Dienſthöfe, insbeſondre der Klöſter und geiſtlichen Herrſchaften, ergibt ſich, daß das Loos dieſer Leibeigenen nicht eben ſo gedrückt und traurig war, als man gewöhnlich ſich zu denken pflegt. Das Gut einer Dienſthube war ausgedehnt genug, um eine Familie bei Fleiß und Sparſamkeit zu ernähren; und daß den Hübnern der ganze Holzbedarf keine oder nur geringe Koſten verurſachte und auf den ausgedehnten Strecken Wildlandes ihr Vieh reichliche Weide fand, ſtellte ihn weit beſſer, als heut zu Tage Tauſende von Bauernfamilien geſtellt ſind. Die Lieferungsſätze der Dienſthöfe rührten aus früher Zeit her und blieben meiſtens ein und zwei Jahrhunderte unverändert, wenn auch das Hofgut viel einträglicher geworden war. Es war dieſes namentlich auf den Hofgütern der geiſtlichen Herrſchaften der Fall, ſo daß ſich auch hierin der bekannte Spruch bewährte: „Unter dem Krummſtabe (geiſtlichem Regimente) iſt gut leben.“ [1])

Iſt die Leibeigenſchaft nun auch im Verlaufe der Zeiten ſehr gemildert worden, ja bei uns ſchon frühe faſt ganz verſchwunden, wovon ſpäter Rede ſein wird, oder in bloße Grundzinspflichtigkeit der Hofleute gegen den Grundherrn übergegangen, ſo iſt doch immer noch dem Grundherrn eine Gerichtsbarkeit über die Familien ſeiner Hofleute geblieben, zwar nicht eine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des römiſchen Rechtes, als eine von dem Staatsoberhaupte ausgegangene und übertragene, ſondern als eine aus dem hausväterlichen Rechte über die Familie entſtammte, wonach dem Familienhaupte das Recht zuſtand, Vorkommenheiten im Innern der Familie zu ſchlichten und zu entſcheiden, unter ſtillſchweigender Zuſtimmung der Staatsgewalt. Dieſe Gerichtsbarkeit heißt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit. Eine ſolche beſaßen aber die Freien (ingenui), der nachherige Adel, die Ritter-

[1]) Man ſehe Back, das Kloſter Ravingirsburg, I. Bd. S. 110—139.

ſchaft, auf ihren Landgütern, während ſie ſelbſt mit ihren Gütern der Gerichtsbarkeit der Grafen, Herzoge, hier im Erzſtifte Trier dem Erzbiſchofe und in dem Gebiete der gefürſteten Abtei Prüm, dem Abte von Prüm unterworfen waren. Jene Gerichtsbarkeit übten die Adeligen ſelber aus, die Kirchen aber, denen ſolche zuſtand, durch ihre Vögte (advocatos). Dieſelbe hatte aber drei Stufen oder zerfiel in drei Arten, die zuweilen vereinigt, zuweilen auch getrennt von einander vorkamen, 1) die Criminal- oder hohe Gerichtsbarkeit, 2) die bürgerliche oder mittlere und 3) die niedere oder Grundgerichtsbarkeit (jurisdictio *alta, media* und *fundalis*). Ein Beiſpiel der erſtern ſehen wir unter andren in Urkunden von St. Maximin aus den Jahren 1054 und 1056, wonach der Vogt der Abtei zu erkennen hat über Diebſtahl, Raub, Aufruhr und Empörung; zu der zweiten Art gehört, wenn in einer Urkunde der Abtei Echternach beſtimmt wird, daß Gerichtsverhandlungen in Betreff des Privateigenthums (der Hofleute) und der Nutznießung der Abtei ohne Anweſenheit und Mitwirkung des Kloſtervogtes (durch den Abt) vorgenommen werden ſollen. Die dritte begriff alle jene richterliche Handlungen in ſich, die zum Zwecke haben, das Eigenthum und alle zu dem Gute gehörige Gerechtſamen und die Einkünfte zu ſichern, die Grenzen des Gutes zu beſtimmen, Ackerbauſtatuten zu geben, einen Gerichtsſenat (Scheffengericht) zu halten, die Forenſen zu citiren, gegen Widerſpenſtige Zwangsmittel anzuwenden, die gefällten Urtheile zu exequiren.

Seit der Abſchaffung der Kirchen- und Kloſtervögte, die früher für die Kirchen und Klöſter zum größten Theil jene Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, waren die genannten drei Arten auf den Hauptgütern (größern Gütercompleren) der Kirchen und Abteien meiſtens vereinigt und ſind es auch verblieben bis zur Säculariſation zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts; ſo z. B. auf den Hofgütern der Abtei Echternach, der Abtei St. Maximin; dieſe Abteien übten aber die Gerichtsbarkeit aus durch eigene Amtmänner, Schultheißen und Scheffen (ein Scheffengericht). Dagegen aber findet es ſich auch häufig, daß jene drei Arten der Patrimonialgerichtsbarkeit ſo getrennt beſtanden, daß bezüglich eines und desſelben Bodens der eine Herr die hohe, ein zweiter die mittlere, und ein dritter die niedere oder Grundgerichtsbarkeit hatte. So hatte die Abtei St. Matthias die Grundgerechtigkeit nebſt Vilmar an der Lahn in den Dörfern Palzel, Nennig, Helfant, Romelfingen und Caden im Amte Saarburg, während andre Gerichtsbarkeit in denſelben ihr nicht zuſtand. [1])

[1]) Vgl. Honth. Prodrom. p. 286—289.

XIV. Kapitel.

Das Recht unter fränkiſcher Herrſchaft.

So wie die Franken ſich bereits bei der Niederlaſſung in Gallien geſondert hatten in Ripuarier (Ripuarii), welche ſich zwiſchen dem Rheine, der Maas und Moſel feſtgeſetzt, und in Salier, welche ſüdlich und weſtlich von jenen wohnten, ſo war bei denſelben auch ein zweifaches Recht oder Geſetz im Brauch, das ripuariſche und das ſaliſche. Trier und der Trieriſche Gau (pagus Trevir.) zählte aber nicht mehr zu dem Gebiete der Ripuarier, ſondern zu dem Moſel-Herzogthum (ducatus Mosellanus) mit einem guten Theile des Luxemburgiſchen Landes und hatte als herrſchendes Recht die lex salica. Es war aber dieſes das Recht, nach welchem, wie Otto von Freiſingen ſchreibt, die vornehmſten Franken, welche Salier hießen, lebten. Die Geiſtlichkeit aber, die von den Franken in dem eroberten Lande vorgefunden worden, lebte nach dem römiſchen Rechte (lex romana), nicht bloß zu Anfange der fränkiſchen Periode, ſondern auch noch viel ſpäter, ſelbſt noch unter der Regierung Ludwig des Frommen. Allmälig aber mußte dieſelbe ſich in manchen Stücken den fränkiſchen (ſaliſchen) Geſetzen anbequemen, indem ihr häufig von fränkiſchen Großen Landgüter mit den dazu gehörigen Leuten geſchenkt und übergeben wurden, dieſe Leute aber unter fränkiſchem Geſetze ſtanden, und nun auch nach ihrem Uebergange an die Geiſtlichkeit nach dieſem behandelt werden mußten. Daher iſt es wohl gekommen, daß die Cleriker ſich allmälig fränkiſcher Bezeichnungen für Rechtsverhältniſſe in Urkunden und andren Schriften bedienten; ja ſie waren genöthigt, ſolche eigenthümlich fränkiſche Bezeichnungen aufzunehmen, da auch eigenthümlich fränkiſche Rechtsverhältniſſe eingeführt worden, die das römiſche Recht nicht gekannt und daher auch keine, wenigſtens keine ſtehende Bezeichnungen dafür hatte. Andrerſeits aber gingen auch, wie das bei der allmäligen Vermiſchung der beiden Völker ſelbſt, der Gallier als Eingeſeſſenen und der Franken als Eingewanderten, nicht anders ſein konnte, Grundſätze, Bezeichnungen, Cautelen u. dgl., aus dem römiſchen Rechte in das fränkiſche über; und dies um ſo mehr, als es in der Regel Cleriker waren, welche, als die einzigen Gelehrten zu jener Zeit, auf den Reichsverſammlungen, am königlichen Hofe die Dekrete, die Capitularien und königlichen Mandate abfaßten und nebſtdem auch Cleriker alle Urkunden bei Schenkungen, Stiftungen u. dgl. ſchrieben, und ſie eben das römiſche Geſetz befolgten. So iſt denn eine

aus den fränkiſchen Geſetzen und Rechtsgewohnheiten und dem römiſchen Rechte gemiſchte Jurisprudenz entſtanden.

Zu dieſer Vermiſchung fränkiſchen und römiſchen Rechtes hat ferner noch der Umſtand viel beigetragen, daß bei der Zuſammenſtellung des ſaliſchen Geſetzes die Werke des Iſidor von Sevilla, in welche römiſches Recht durch und durch verwebt iſt, vielfältig benützt worden ſind. Ebenſo haben die Canonenſammler hiezu beigetragen, wie Regino von Prüm, der in ſeine Sammlung von Kirchengeſetzen Manches aus dem Codex Theodosianus aufgenommen hat, wie auch ſpäter (im zwölften Jahrhunderte) Ivo von Chartres. Auch hegten die Franken eine große Hochachtung gegen das römiſche Recht, indem ſie dasſelbe als „die Mutter aller menſchlichen Geſetze“ (omnium humanarum matrem legum) betrachteten. Doch aber wollten ſie dasſelbe bloß in ſo weit aufnehmen und befolgen, als es zu dem Volke der Salier paßte.

Im Uebrigen aber war das fränkiſche Juſtizweſen einfach, natürlich, frei von jenen Spitzfindigkeiten, wie ſie im römiſchen Rechte vorkommen, meiſtens nach Billigkeit entſcheidend. Das Recht war großentheils nicht geſchrieben, vieles durch Gerichtsgebrauch recipirt. Immerhin aber hatte die Juſtizpflege in der fränkiſchen Zeit ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, da die beiden Rechte, das römiſche und das fränkiſche, jenes für die Landeseingeborenen, dieſes für die Eingewanderten, neben einander hergingen und befolgt wurden.

Außerdem aber waren ſowohl bei den gerichtlichen Verhandlungen als außergerichtlichen Akten mancherlei Feierlichkeiten und Formalitäten üblich, von denen ſich noch Spuren bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Trieriſchen Lande, wie auch in den benachbarten Territorien, vorgefunden haben. Solche waren unter andren die Feierlichkeit bei Abfaſſung von Urkunden, beſtehend in der Perſon des öffentlichen Notars, in den Zeugen, der Befragung, Unterſchrift, Beſiegelung, Beiſtimmung, Angabe von Jahr und Tag, die Feierlichkeit bei Einſetzung eines Erben, wo, in ſymboliſcher Uebergabe, der Erblaſſer einen Splitter Holz unter mehren Förmlichkeiten der Perſon in den Schooß legte, die als Erbe eingeſetzt wurde. Ferner die Formalitäten bei Verzichtleiſtung auf das Erbrecht, wo vier Stäbe über dem Haupte des Verzichters nach verſchiedenen Richtungen gebrochen wurden, womit alles Erbfolgerecht aufgegeben war. Das Brechen eines Stabes iſt nämlich das Sinnbild des Aufgebens aller Hoffnung, und iſt dieſe ſinnbildliche Handlung noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei den Gerichten in Brauch geweſen, wenn ein Verbrecher zum Tode verurtheilt wurde, woher denn auch jetzt noch die Redensart: den Stab über Jemande brechen.

Was die Richter ſelbſt angeht, ſo waren ſie entweder missi regii (königliche Abgeordnete), comites (Grafen), welche die wichtigern Rechtsſachen zu richten hatten und daher auch dem Rechtsſtudium nicht fremd waren; oder es waren Centenarii (Centgrafen, Richter über hundert Menſchen) und Scabini (Scheffen), meiſtens nicht gebildete Männer, ſchlichte Bauersleute, welche die minder wichtigen Angelegenheiten abzuurtheilen hatten.

So ungefähr waren noch im achtzehnten Jahrhunderte die Gerichte im Trieriſchen und in den benachbarten Territorien conſtituirt. Zu den placita annalia (jährlichen Gerichtsterminen) erſchien der Gerichtsherr und führte den Vorſitz; Beiſitzer waren die Maier, Schultheißen, Center und Scheffen oder Juſtitiare und ſprachen Recht und urtheilten Strafſachen ab, — „öfter richtiger, ſagt unſer Neller, als Juriſten, die gelehrte Worte machen, aber an Schwierigkeiten hangen blelben, weil jene bäuerlichen Richter ihre Entſcheidung hernahmen aus dem natürlichen Urtheile, aus dem Herkommen, den Rechtsgewohnheiten ihres Dorfes oder Hofes und dem Inhalte der Weisthümer, die ſie beſſer verſtanden, als die Schulgelehrten, ja die dieſe eben von jenen Bauersleuten erſt lernen mußten. Von ihren Urtheilen wurde ſelten appellirt, ja auf einigen Höfen war ſolche Appell nach den Statuten derſelben nicht zuläſſig."

Die Gerichtsſitzungen oder Verhandlungen (placita) waren aber an den ſogenannten Mallen (ad mallos, ad mallum), die ſich im Freien befanden, in der Regel unter einer Linde; hier und dort ſind jetzt noch bei oder in Dörfern ſolche Linden zu ſehen. Bei St. Maximin war das Gerichtsmall eine ſteinerne Säule, bei St. Paulin die jetzt noch vorhandenen vier Steinblöcke gegenüber dem Kreuze vor der Kirche.[1])

Die Geſetzgebung ging in der fränkiſchen Zeit von den Reichsverſammlungen aus und iſt enthalten in den Capitularien. Auf dieſen Verſammlungen erſchienen die Reichsſtände, die Prälaten und die Herzoge und Grafen und beriethen gemeinſchaftlich mit dem Könige (Kaiſer) die Reichsangelegenheiten und die nöthigen Geſetze, die ſodann unter kaiſerlicher Autorität gegeben und publicirt wurden.

Von ſtädtiſchen Behörden iſt bis zum Uebergange unſres Landes an das deutſche Reich noch ſo gut wie keine Rede. Die Stadt Trier ſtand in fränkiſcher Zeit noch unter dem Kaiſer, wurde regiert von einem Legaten und Grafen im Namen des Kaiſers. Beide, der Legat

[1]) Siehe die Meditationes de jurisprud. Treviror. sub Francis von Neller bei Hontheim — Prodrom. p. 289—301.

und der Graf, hatten dem Kaiſer Treue zu ſchwören. Zwar hat unſer Erzbiſchof Hetti unter Ludwig dem Frommen das Amt eines Legaten erhalten und beſaß als ſolcher auch die Regierungsgewalt über die Stadt Trier mit ſeinem Grafen; allein dieſe Einrichtung war nur vorübergehend und hörte bald wieder auf. Die richterliche Gewalt war daher hauptſächlich in den Händen des Legaten und Grafen. Sie hatten aber zur Seite als Beiſitzer ſogenannte Centgrafen (centenarii), Schöffen (scabini) oder Richter, auch Ratzenburger, Räthe oder Conſtaffler (Constafoliarii) genannt. Die Centgrafen konnten in ihrem kleinern Gebiete auch Recht ſprechen ohne den Grafen, jedoch nur in unwichtigern Streitſachen; ſie konnten nicht auf Todesſtrafe, Verluſt der Freiheit, auch nicht auf Rückgabe von Immobilien oder hörigen (mancipia) erkennen; dies konnte nur unter dem Vorſitze des Grafen geſchehen. [1])

Das Trieriſche Land ſeit ſeiner Vereinigung mit dem deutſchen Reiche oder dritte Periode der Trieriſchen Geſchichte (980—1794).

XV. Kapitel.

Wahl und politiſche Stellung unſrer Erzbiſchöfe nach der Vereinigung unſres Landes und Lothringens mit dem deutſchen Reiche — von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts.

Fortſetzung der Reihenfolge der Erzbiſchöfe: Ludolph (994—1008), Megingaud (1008—1015), Poppo (1016—1047), Eberhard (1047—1066), Cuno (1066), Udo (1066—1077), Egilbert (1078—1101), Bruno (1102—1124), Godefried (1124—1127), Meginer (1127—1139), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212).

An der Geſchichte der Wahlen und des ſteigenden politiſchen Einfluſſes unſrer Erzbiſchöfe muß die allmälige Entwickelung der ehemaligen Verfaſſung unſres Landes — als eines geiſtlichen Churſtaates — zur Darſtellung kommen. Was nun vorerſt die Wahlen betrifft, ſo hatte zwar auf Geſuch des Erzbiſchofs Ratbod der König Carl der Einfältige dem Clerus und Volke von Trier urkundlich das Recht zugeſichert, ganz

[1]) Siehe bei Du-Cange, glossar. sub voce *centenar.*

frei den Erzbiſchof ſich wählen zu dürfen und daß ſie nie gegen ihren Willen und gegen die canoniſchen Anordnungen einen nicht Erwünſchten als Erzbiſchof anzunehmen gezwungen werden dürften; und zwar ſollten ſie ſich aus der Trieriſchen Geiſtlichkeit ſelbſt wählen können; wenn aber hier kein Geeigneter ſich finde, ſo ſolle dennoch ihr Wahlrecht aufrecht beſtehen bleiben und der König ihnen Den zugeſtehen, den ſie ſich ſelbſt wählen würden (913). Im Allgemeinen werden nun nach dieſem Privilegium die Erzbiſchöfe des 10. Jahrhunderts gewählt worden ſein, Rutger (915—930), Rotbert (930—956), Heinrich I (956—964), Theoderich I (965—975), Egbert (975—993), Ludolph (994—1008) und Megingaud (1008—1015). Indeſſen iſt doch, ungeachtet jenes königlichen Privilegiums für Geiſtlichkeit und Volk zu Trier, ein zunehmender Einfluß der deutſchen Könige auf die Wahlen, namentlich gegen Ende des genannten Zeitraumes, nicht zu verkennen, wenn auch nicht in dem Uebermaße zu Trier, wie in den meiſten andren deutſchen Bisthümern, da hier Geiſtlichkeit und Volk noch Antheil behalten haben bis zu Ende des 12. Jahrhunderts, alſo ſelbſt noch lange nach dem Calixtiniſchen Concordate (1122), durch welches die Wahl ausſchließlich den Domkapiteln zugewieſen worden war. Bevor es aber hiezu gekommen iſt, hatte die Kirche noch einen harten Kampf mit dem Kaiſer zu beſtehen, deſſen Wirren ſich auch in der Geſchichte unſres Erzbisthums mehre Jahrzehnte hindurch abſpiegeln. So zu ſagen nämlich in demſelben Maße, wie die deutſchen Kaiſer ſeit Otto I, voranſchreitend auf der von den fränkiſchen Königen betretenen Bahn, die Biſchöfe durch Ueberweiſung von Liegenſchaften und Herrſchaftsrechten (Regalien) bereicherten, ſuchten ſie auch einen immer zunehmenden Einfluß auf die Wahlen auszuüben, die Beſetzung der biſchöflichen Sitze und Abteien ausſchließlich an ſich zu ziehen. Hiezu kam ferner die in dem Lehnweſen wurzelnde Sitte der Kaiſer, die Biſchöfe und Aebte, ähnlich wie die Herzoge, durch Uebergabe eines Symbols ihres Amtes mit den Regalien zu belehnen oder zu *inveſtiren*.[1]) Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts war

[1]) *Inveſtitur* (von investire, veſtire = bekleiden) iſt die *ſymboliſche Handlung*, unter welcher die feierliche Uebergabe des Beſitzes einer Sache an eine Perſon geſchieht, z. B. die Uebergabe eines Hauſes, eines Landgutes, einer Stadt, eines Ackers u. dgl.; ebenſo auch die Uebergabe eines Amtes, einer Herrſchaft. Da nämlich ſolche Dinge nicht realiter oder naturaliter aus einer Hand in eine andre übergeben werden können, ſo hat man ſtatt deſſen ein *Sinnbild* übergeben, welches mit der zu übergebenden Sache in anerkanntem Bezuge ſteht. Ein Stab galt als Sinnbild der Herrſchaft über etwas, die Schlüſſel einer Stadt einem überreichen heißt ſeine Herrſchaft über dieſelbe anerkennen. Durch Uebergabe eines *Schwertes* wurde die weltliche Gerichtsbarkeit übertragen, durch eine *Fahne* geſchah Uebergabe der

dieſe Sitte des Inveſtirens eine förmliche Knechtſchaft für die Kirche und eine Quelle unüberſehbarer Uebel geworden. Da die Belehnung der Biſchöfe durch den Kaiſer mit Ueberreichung eines Ringes und Stabes geſchah, der Ring aber nach allgemeiner Annahme die Gewalt der Weihe und die geiſtliche Vermählung mit der Kirche als Braut bezeichnet, der Stab aber das Symbol der Gerichtsbarkeit iſt, ſo ergab ſich die Folgerung, daß die geiſtliche Gewalt von der weltlichen ausfließe und alſo ihr untergeordnet ſei. Dieſe Anſicht ſchien eine Beſtätigung zu finden in der Sitte, beim Ableben eines Biſchofs oder Abtes ſofort Ring und Stab dem Könige zu überſchicken, und der Neugewählte hatte ſich vor dem Könige zu ſtellen und nach Ablegung des Eides der Treue und des Gehorſams beide aus den Händen des Königs zu empfangen. Zur Vollendung des Uebels kam unter Kaiſer Heinrich IV hinzu, daß an ſeinem Hofe Bisthümer und Abteien förmlich verkauft, d. i. gegen hohe Summen vergeben wurden, ein Concurs, bei dem ſich nicht eben die würdigſten Männer betheiligen konnten. Dieſe und ähnliche Uebel haben Papſt Gregor VII zur Befreiung der Kirche in dem Inveſtiturſtreite herausgefordert (1074), der mit dem Calixtiniſchen Concordate ſeine Endſchaft erreicht hat. Die Wirren jener Zeit um die Biſchofswahlen traten zu Trier hervor nach dem Tode des Erzbiſchofs Eberhard (1066), wo der noch minderjährige Heinrich IV unter Aufſicht des Erzbiſchofs Hanno zu Cöln lebte, und nun Beide, Hanno und Heinrich, mit willkürlicher Hintanſetzung des Wahlrechts der Geiſtlichkeit und des Volkes zu Trier, den Cuno (oder Conrad), Neffen des Erzbiſchofs, für Trier zum Nachfolger Eberhard's beſtimmten, und demſelben, für den Fall, daß er Widerſtand fände, bewaffnete Macht mit auf den Weg gaben. Das Unrecht auf jener Seite rief noch größeres Unrecht auf dieſer hervor, nämlich die tragiſche Ermordung des Cuno durch die Trierer, bevor er mit den Seinigen die Stadt erreicht hatte, durch Hinabſtürzen von einem hohen Felſen.[1])

Regierung einer Provinz, durch eine Lanze wurde die Herzogswürde und ein Herzogthum übertragen. Nicht minder wurden und werden auch in der Kirche geiſtliche Aemter unter ſolchen ſymboliſchen Handlungen übertragen, durch Ueberreichung eines Stabes, eines Ringes, Handſchuhes, Kelchs, der Kirchenſchlüſſel, der Glockenſeile u. dgl. (Man ſehe Ducange, glossarium s. v *investitura*.)

[1]) Die Ueberrumpelung durch die Trierer geſchah zu Bitburg; Cuno ward feſtgenommen und auf das Caſtell Uerzig gefangen geſetzt und zuletzt von dort den Felſen hinabgeſtürzt. (Siehe Gesta Trev. vol. I. p. 156 et 157; Brower. annal. Tom. I. p. 343. Dieſe grauſame Ermordung war vorzüglich das Werk des Grafen Theoderich von Trier. Ein andrer Theoderich, der Biſchof von Verdun, hat die leib-

Heinrich, heftig erzürnt über den von den Trierern begangenen Frevel, droht schwere Rache an der Stadt zu nehmen, läßt sich aber durch angesehene Männer seiner Umgebung besänftigen; ja, er hat auch Geistlichkeit und Volk nach früherer Sitte die Wahl eines Nachfolgers vornehmen lassen, die auf Udo, aus der gräflichen Familie Nellenburg am Oberrhein, gefallen ist. Unter ihm brach der Investiturstreit aus, da Gregor VII im Jahre 1074 jede Investitur der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab durch Laien unter Strafe des Bannes verbot. In dem nun heftig entbrennenden Kampfe stand Udo einige Zeit auf des Königs Seite; eine Ermahnung Gregor's reichte für ihn hin, seine rechte Stellung zu finden, und wurden ihm während des Streites mehrmal Gesandtschaften von den deutschen Fürsten an den Papst und von diesem an die Fürsten übertragen. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaftsreise hielt er sich einige Zeit in seiner Heimath auf und ist hier gestorben (1077).[1])

Nach Udo's Tode aber mischte sich König Heinrich auch zu Trier in gewohnter, schmutziger und gewaltthätiger Weise in die Wahl, um einen ihm gegen den Papst ergebenen Mann auf den erzbischöflichen Sitz zu bringen. Egilbert, aus einem vornehmen Geschlechte Bayerns, Propst zu Passau, hatte seinem Bischofe Altmann, als dieser die päpstlichen Dekrete gegen das Concubinat der Priester verkündigt, frech in's Angesicht widersprochen, für den König Heinrich und gegen den Papst sich erklärt und war dafür von seinem Bischofe excommunicirt und nach Rom geschickt worden. Ohne losgesprochen zu sein, kam er nach Trier, als Heinrich hier Versammlung für die Bischofswahl hielt. Das war ein Mann nach Heinrichs Sinn. Die drei Suffraganbischöfe von Metz, Toul und Verdun trafen ein als berechtigte Theilnehmer an der Wahl, zur Stelle war die Geistlichkeit von Trier mit den Vornehmern aus dem Volke, d. i. den Adeligen, den Baronen und Grafen. Drei Tage hindurch schlugen Geistlichkeit und Volk verschiedene Männer vor, Heinrich wollte keinem seine Zustimmung geben und nun bezeichnete er

---

lichen Ueberreste des Cuno in der Abtei Tholey ehrenvoll beerdigen lassen, wo derselbe als Martyrer verehrt wurde. (Ibid. p. 544 et 545.)

[1]) Falsch ist die Angabe bei Paulus Lang und bei Bruno (bell. sax.), daß Udo als Anhänger Heinrichs und Schismatiker plötzlichen Todes gestorben sei; Udo stand lange und bis zu seinem Ende entschieden auf Seite des Papstes. Dagegen haben andre ältere Kirchenhistoriker ihn ebenso unverdient, allerdings durch ein leicht erklärliches Versehen, zum Verfasser eines Martyrologium gemacht, jenes nämlich, das von Ado von Vienne herrührt. Baronius, Laur. Surius und Andre haben dasselbe unsrem Udo zugeschrieben; Brower hatte es auch gethan, war dann zweifelhaft geworden, ist aber nicht in's Reine gekommen. (Siehe Brow. ann. I. p. 554)

ſelbſt den Egilbert zum Biſchofe (1078). Gegen den König ſelbſt ſich aufzulehnen, war nicht rathſam; die Geiſtlichkeit und der größere Theil des Volkes baten daher dringend die Biſchöfe von Toul und Metz, den Aufdringling und Gegner des Papſtes nicht zu conſecriren, warfen ihren ganzen Unwillen über das unkirchliche Verfahren des Königs auf Egilbert und wollten ihn nicht als Biſchof anerkennen. Ohne ihn zu inthroniſiren, verließen die Biſchöfe die Stadt, während Heinrich denſelben mit Ueberreichung von Ring und Stab inveſtirte.

Erſt 1084 erhielt er zu Mainz die Conſecration, aber von ſchismatiſchen Biſchöfen, was ſeine Stellung zum Papſte und zu der Trieriſchen Kirche nur noch mehr verſchlimmerte. Als er danach die geiſtlichen Weihen Clerikern zu Trier ertheilen wollte, erklärten dieſe ihm freimüthig, daß ſie ſich die Weihen von ihm als einem Schismatiker nicht geben laſſen könnten; er habe das Pallium nicht von Rom und müſſe vorerſt ſich zu dem Papſte Gregor verfügen und mit ihm ſich verſöhnen. Im Jahre 1094 erklärten auch die Suffraganbiſchöfe, ihm ferner nicht als Metropoliten gehorchen zu wollen. Sieben Jahre ſpäter ſcheidet er aus dem Leben, und iſt es ungewiß, ob verſöhnt mit dem apoſtoliſchen Stuhle oder nicht.

Indeſſen war allmälig die Macht Heinrich IV durch argen Mißbrauch bedeutend geſchwächt worden und ſtand er ſeinem Sturze nahe. Als daher Geiſtlichkeit und Volk zu Trier den Bruno zum Erzbiſchof wählten (1102), hat Heinrich ohne Schwierigkeit ſeine Zuſtimmung gegeben. Doch aber hat er die ſo ſtark vom päpſtlichen Stuhle verpönte Inveſtitur noch nicht laſſen können und dadurch auch wieder Bruno, einen ſonſt trefflichen Biſchof, für einige Zeit in eine ſchiefe Stellung zum Papſte gedrängt. Bruno aber begab ſich bald nach Rom, nahm demüthig Zurechtweiſung und Buße vom Papſte an, wurde aber ſehr bald darauf, mit Rückſicht auf ſeine ſonſtige Tüchtigkeit, in alle Würden und Ehren reſtituirt. Er war aber auch der letzte Erzbiſchof von Trier, der vom Kaiſer mit Ring und Stab inveſtirt worden iſt; denn unter ihm wurde das Calixtiniſche Concordat abgeſchloſſen, in welchem der Kaiſer für immer auf dieſe Inveſtitur Verzicht geleiſtet hat. Da aber die Könige und Kaiſer bis heran den Biſchöfen große Beſitzungen und Regalien, alſo Reichslehen übertragen hatten, ſo ſtand ihnen immerhin eine Belehnung der Biſchöfe zu, jene mit den Regalien; dieſe aber ſollte fortan nicht mit Ring und Stab, den Symbolen der geiſtlichen Gewalt, ſondern mit dem Zepter, dem Symbole der Regalien, vorgenommen werden. Zwar beſtimmte dasſelbe Concordat, daß fortan die Wahl der Biſchöfe ausſchließlich von den Domkapiteln, die der Aebte von den Conventen, vorgenommen werden ſollte; zu Trier aber

hat noch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch Geiſtlichkeit und Volk — letzteres jedoch nur durch die Vornehmern, die Gräfen und andre Adelige — die Wahlen vorgenommen, wie früher. Auf dieſe Weiſe ſind gewählt worden Godefrid (1124—1127), Meginer (1127—1129), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212). Unter dem letztern ging die Advocatie des Grafen bei Rhein über die Trieriſche Kirche ein und in die Hände des Erzbiſchofs ſelber über. Durch dieſes Eingehen der Advocatie hat der bis dahin noch vom Volke ausgeübte Antheil an der Wahl der Erzbiſchöfe allmälig ſeinen Halt verloren und hat in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, ſeit der Wahl Arnold II, gänzlich aufgehört. Unter demſelben Erzbiſchofe ging auch die Advocatie über Coblenz ein, d. i. in die Hände des Erzbiſchofs über, und wurde das Recht, den deutſchen Kaiſer zu wählen, den ſieben vornehmſten Reichsfürſten ausſchließlich beigelegt; alle dieſe Vorgänge haben nicht wenig dazu beigetragen, die fürſtliche oder Territorialhoheit unſrer Erzbiſchöfe zu befeſtigen und weiter auszubilden.

In der Zwiſchenzeit hatten ſich auch die Beſitzungen der Trieriſchen Kirche gemehrt und waren in weiterer Ausdehnung Regalien unſren Erzbiſchöfen von den Kaiſern übertragen worden. Kaiſer Otto II beſtätigt alle von den Vorgängern ertheilten Herrſchaftsrechte, fügt noch in demſelben Jahre (974) das Münzrecht zu Ivoi und Longwy hinzu; Heinrich II beſtätigt dieſelben Rechte (1016) dem Poppo und zwei Jahre ſpäter überträgt er ihm den königlichen Hof Coblenz mit allem Zubehör und zwar ſo, daß ihm alle Gerichtsbarkeit und Abgabenbezüge über die Beſitzungen und die Leute zuſtehen ſollen. Heinrich III beſtätigt alle dieſe Rechte und dehnt ſie zum Voraus auf noch zu machende Erwerbungen aus, dieß- und jenſeits des Rheines und der Moſel. Unter Heinrich IV finden wir förmliche Belehnung (Inveſtitur) unſrer Erzbiſchöfe mit den Regalien durch den Kaiſer. Der Erzbiſchof Bruno, welcher wegen des jugendlichen Alters Heinrich V durch Beſchluß der Reichsfürſten zum Statthalter am kaiſerlichen Hofe erwählt worden war, konnte ſchon 1107 eine Art Ständeverſammlung nach Trier berufen, um Geſetze und Anordnungen für die Diöceſe mit ihnen zu berathen; nebſt den vornehmern Geiſtlichen nämlich erſchienen Grafen und Adelige, welche Lehen von der Trieriſchen Kirche beſaßen und den Erzbiſchof als ihren Herrn anerkannten: Sigfried, Pfalzgraf als Obervogt der Trieriſchen Kirche, Heinrich, Graf von Limburg, Emicho von Schmidtburg, Ludwig von Arnſtein, Gerlach von Romersdorf, Adelbero von Daun, Hermann von Virneburg, Simon und Adelbero von Malberg u. a. Andre Grafen, ſich allein zu ſchwach fühlend zu ihrem und

ihrer Beſitzungen Schutze, übergaben der Trieriſchen Kirche dieſelben und nahmen ſie als Lehen von derſelben an, wie die Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn unter Erzbiſchof Hillin (1152) die Burg Sayn mit allem Zubehör als Lehn angenommen haben. Derſelbe Hillin bingt durch Tauſch Burg und Hof Naſſau mit Zubehör an ſich und belehnt (1158) die Grafen von Luxemburg mit denſelben. Gerlach, Graf von Iſenburg, verzichtet auf ſeine etwaigen Rechte auf das Caſtrum Idenburg und Niedercovern in die Hände des Erzbiſchofs Johannes I, ſo daß ſie deſſen Eigenthum wurden, und der Graf erhielt dieſelben als Lehn der Trieriſchen Kirche.

In dieſer Weiſe hatten die Beſitzungen und die Herrſchaftsrechte der Erzbiſchöfe zugenommen bis zu Ende des 12. Jahrhunderts. In dem Jahre 1197 reſignirte endlich auch der Pfalzgraf Heinrich die Obervogtei der Trieriſchen Kirche, d. i. des Erzbisthums Trier in die Hände des Erzbiſchofs für immer und auf alle Rechte und Bezüge, die ihm früher als Vogt zugeſtanden hatten. In Folge allmäliger Uebertragung von Städten, Flecken und Dörfern und der Regalien durch die Kaiſer an unſre Erzbiſchöfe, war die Gerichtsbarkeit der frühern Grafen an dieſe übergegangen und verſchwindet daher auch ſeit dem 12. Jahrhunderte die aus der fränkiſchen Zeit herrührende Eintheilung in Gauen und die Benennung derſelben in den öffentlichen Urkunden.[1]) Bis auf den Erzbiſchof Albero hatten Statthalter (vicedomini) im Auftrage die Regalien ausgeübt; unter dem ſchwachen Vorgänger aber hatte der Statthalter Ludwig ſich Herr im Pallaſte gemacht, wollte eigenmächtig die Einkünfte der Trieriſchen Kirche einziehen und verwenden und die Regierung des Landes an ſich ziehen. Albero zwang ihn zur Unterwerfung und Räumung des Pallaſtes.[2])

---

[1]) Siehe Metting. de statu milit. German. sect. 4. pag. 206.

[2]) Seit Albero war der Pallaſt zu Trier die gewöhnliche Wohnung unſrer Erzbiſchöfe; auch Egilbert wohnte ſchon 1097 in demſelben. Wo unſre Erzbiſchöfe aber in der fränkiſchen Zeit ihre Wohnung hatten, darüber habe ich keine Angaben finden können. So viel iſt gewiß, der römiſche Pallaſt zu Trier iſt ſpäter ein fränkiſcher Königspallaſt geworden und es haben mehre auſtraſiſche Könige vorübergehend in demſelben gewohnt, Theoderich, Theodebert, Chlotar und Sigebert, dann auch der Majordom Pipin der ältere und Carl Martell. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß, ſo wie die meiſten andren fränkiſchen Palläſte und Maierhöfe, ad horrea (Oeren), Pfalzel, Echternach, Prüm und ſpäter Wadgaſſen, zur Gründung von Abteien oder Dotirung von Kirchen von der Königsfamilie geſchenkt worden ſind, alſo auch der Pallaſt zu Trier an unſre Erzbiſchöfe übergeben worden iſt, zu der Zeit, wo demſelben die Rechte eines Comes zu Trier und im Trieriſchen übertragen worden ſind, d. i. zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts. Ob ſchon damals oder vielleicht erſt 902 bei dem Abgange des letzten Grafen die Erzbiſchöfe den Pallaſt

XIV. Kapitel.

Das Recht unter fränkiſcher Herrſchaft.

So wie die Franken ſich bereits bei der Niederlaſſung in Gallien geſondert hatten in Ripuarier (Ripuarii), welche ſich zwiſchen dem Rheine, der Maas und Moſel feſtgeſetzt, und in Salier, welche ſüdlich und weſtlich von jenen wohnten, ſo war bei denſelben auch ein zweifaches Recht oder Geſetz im Brauch, das ripuariſche und das ſaliſche. Trier und der Trieriſche Gau (pagus Trevir.) zählte aber nicht mehr zu dem Gebiete der Ripuarier, ſondern zu dem Moſel-Herzogthum (ducatus Mosellanus) mit einem guten Theile des Luxemburgiſchen Landes und hatte als herrſchendes Recht die lex salica. Es war aber dieſes das Recht, nach welchem, wie Otto von Freiſingen ſchreibt, die vornehmſten Franken, welche Salier hießen, lebten. Die Geiſtlichkeit aber, die von den Franken in dem eroberten Lande vorgefunden worden, lebte nach dem römiſchen Rechte (lex romana), nicht bloß zu Anfange der fränkiſchen Periode, ſondern auch noch viel ſpäter, ſelbſt noch unter der Regierung Ludwig des Frommen. Allmälig aber mußte dieſelbe ſich in manchen Stücken den fränkiſchen (ſaliſchen) Geſetzen anbequemen, indem ihr häufig von fränkiſchen Großen Landgüter mit den dazu gehörigen Leuten geſchenkt und übergeben wurden, dieſe Leute aber unter fränkiſchem Geſetze ſtanden, und nun auch nach ihrem Uebergange an die Geiſtlichkeit nach dieſem behandelt werden mußten. Daher iſt es wohl gekommen, daß die Cleriker ſich allmälig fränkiſcher Bezeichnungen für Rechtsverhältniſſe in Urkunden und andren Schriften bedienten; ja ſie waren genöthigt, ſolche eigenthümlich fränkiſche Bezeichnungen aufzunehmen, da auch eigenthümlich fränkiſche Rechtsverhältniſſe eingeführt worden, die das römiſche Recht nicht gekannt und daher auch keine, wenigſtens keine ſtehende Bezeichnungen dafür hatte. Andrerſeits aber gingen auch, wie das bei der allmäligen Vermiſchung der beiden Völker ſelbſt, der Gallier als Eingeſeſſenen und der Franken als Eingewanderten, nicht anders ſein konnte, Grundſätze, Bezeichnungen, Cautelen u. dgl., aus dem römiſchen Rechte in das fränkiſche über; und dies um ſo mehr, als es in der Regel Cleriker waren, welche, als die einzigen Gelehrten zu jener Zeit, auf den Reichsverſammlungen, am königlichen Hofe die Dekrete, die Capitularien und königlichen Mandate abfaßten und nebſtdem auch Cleriker alle Urkunden bei Schenkungen, Stiftungen u. dgl. ſchrieben, und ſie eben das römiſche Geſetz befolgten. So iſt denn eine

aus den fränkiſchen Geſetzen und Rechtsgewohnheiten und dem römiſchen Rechte gemiſchte Jurisprudenz entſtanden.

Zu dieſer Vermiſchung fränkiſchen und römiſchen Rechtes hat ferner noch der Umſtand viel beigetragen, daß bei der Zuſammenſtellung des ſaliſchen Geſetzes die Werke des Iſidor von Sevilla, in welche römiſches Recht durch und durch verwebt iſt, vielfältig benützt worden ſind. Ebenſo haben die Canonenſammler hiezu beigetragen, wie Regino von Prüm, der in ſeine Sammlung von Kirchengeſetzen Manches aus dem Codex Theodosianus aufgenommen hat, wie auch ſpäter (im zwölften Jahrhunderte) Ivo von Chartres. Auch hegten die Franken eine große Hochachtung gegen das römiſche Recht, indem ſie dasſelbe als „die Mutter aller menſchlichen Geſetze“ (omnium humanarum matrem legum) betrachteten. Doch aber wollten ſie dasſelbe bloß in ſo weit aufnehmen und befolgen, als es zu dem Volke der Salier paßte.

Im Uebrigen aber war das fränkiſche Juſtizweſen einfach, natürlich, frei von jenen Spitzfindigkeiten, wie ſie im römiſchen Rechte vorkommen, meiſtens nach Billigkeit entſcheidend. Das Recht war großentheils nicht geſchrieben, vieles durch Gerichtsgebrauch recipirt. Immerhin aber hatte die Juſtizpflege in der fränkiſchen Zeit ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, da die beiden Rechte, das römiſche und das fränkiſche, jenes für die Landeseingeborenen, dieſes für die Eingewanderten, neben einander hergingen und befolgt wurden.

Außerdem aber waren ſowohl bei den gerichtlichen Verhandlungen als außergerichtlichen Akten mancherlei Feierlichkeiten und Formalitäten üblich, von denen ſich noch Spuren bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Trieriſchen Lande, wie auch in den benachbarten Territorien, vorgefunden haben. Solche waren unter andren die Feierlichkeit bei Abfaſſung von Urkunden, beſtehend in der Perſon des öffentlichen Notars, in den Zeugen, der Befragung, Unterſchrift, Beſiegelung, Beiſtimmung, Angabe von Jahr und Tag, die Feierlichkeit bei Einſetzung eines Erben, wo, in ſymboliſcher Uebergabe, der Erblaſſer einen Splitter Holz unter mehren Förmlichkeiten der Perſon in den Schooß legte, die als Erbe eingeſetzt wurde. Ferner die Formalitäten bei Verzichtleiſtung auf das Erbrecht, wo vier Stäbe über dem Haupte des Verzichters nach verſchiedenen Richtungen gebrochen wurden, womit alles Erbfolgerecht aufgegeben war. Das Brechen eines Stabes iſt nämlich das Sinnbild des Aufgebens aller Hoffnung, und iſt dieſe ſinnbildliche Handlung noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei den Gerichten in Brauch geweſen, wenn ein Verbrecher zum Tode verurtheilt wurde, woher denn auch jetzt noch die Redensart: den Stab über Jemande brechen.

Kaiſerthron erhoben und uns auf demſelben befeſtigt und dazu unſren Sohn Heinrich ſich zum Könige und Herrn wohlwollend und einträchtig gewählt haben, ſind wir der Meinung, Die, durch welche wir erhoben und in der Macht befeſtigt worden ſind, ebenfalls allzeit erheben und mit ihren Kirchen mit unſrem Schutze gegen alle Schäden ſchützen zu müſſen." Hierauf erklärt der Kaiſer, daß bei dem Tode eines geiſtlichen Fürſten nie mehr etwas von ſeinem hinterlaſſenen Vermögen dem kaiſerlichen Fiscus angeeignet werden dürfe, ſondern dem Nachfolger zu Theil werden müſſe, ſofern kein Teſtament vorhanden. Ferner, daß er keine neuen Zölle oder neue Münzen in den Territorien oder innerhalb der Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Fürſten ohne ihre Einwilligung einführen werde, ſondern daß das ihnen früher zuerkannte Zoll- und Münzrecht unverbrüchlich aufrecht erhalten würde. Ferner, daß Untergebene der geiſtlichen Fürſten, unter welchem Vorwande ſie ſich auch dem Unterthanenverbande entziehen wollten, in den (freien) Reichsſtädten keine Aufnahme finden ſollten. Wo ein geiſtliches Lehn erledigt worden iſt, will der Kaiſer es nicht antreten, es ſei denn, daß der Fürſt es ihm gutwillig zukommen laſſen will, ſondern derſelbe wird ihn in ſeinem Lehnsrechte ſchützen. Ferner verbietet der Kaiſer, Gebäude, das iſt, Burgen oder Städte auf dem Grunde der Kirchen zu erbauen unter irgend welchem Vorwande, und wo ſolche etwa gegen den Willen der (geiſtlichen) Grundherren aufgeführt worden ſind, ſollen ſie auf kaiſerlichen Befehl niedergeriſſen werden. Endlich verbietet der Kaiſer ſeinen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit in den Städten der geiſtlichen Fürſten auszuüben; der Fürſt und Herr ſoll in denſelben die volle Gewalt haben.[1])

Dieſelben Berechtigungen ſichert Kaiſer Heinrich VII den geiſtlichen Fürſten zu, daß er nämlich keine Burg und keine Stadt gegen den Willen derſelben in ihren Territorien aufführen werde; daß Untergebene derſelben in den kaiſerlichen (freien Reichs-) Städten nicht aufgenommen werden ſollen (wo die Städte der geiſtlichen Fürſten als mediate vorausgeſetzt ſind). Ebenſo hat Friedrich II (1232) die eigenmächtige Aufſtellung ſtädtiſcher Beamten und Vorſteher und Einführung eines Gemeinderathes, der gegen den Willen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe angeordnet worden, caſſirt und vernichtet, nicht minder auch die Gewerbegenoſſenſchaften und geſchloſſene Verbrüderungen, wie ſie immer heißen mögen.[2])

Nach allen dieſen kaiſerlichen Urkunden dürfte es rein verlorene

---

[1]) Siehe die betreffende Urkunde bei Honth. I. p. 655 et 656.

[2]) Honth. I. p. 711 et 712.

Mühe ſein, aus dieſer Zeit einen Grund oder ein Datum für die beanſpruchte Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier ſuchen zu wollen.

Als nach dem Ausſterben des karolingiſchen Königsſtammes in Deutſchland das deutſche Reich ein Wahlreich wurde, trat das hohe Anſehen und der große Einfluß, namentlich der drei älteſten und ehrwürdigſten biſchöflichen Sitze dieſes Reiches, Trier, Cöln und Mainz, auch bei der Wahl des jedesmaligen Reichsoberhauptes hervor. Bis zum dreizehnten Jahrhunderte wurde die Kaiſerwahl von den deutſchen Reichsfürſten, geiſtlichen und weltlichen, gemeinſchaftlich vorgenommen, obgleich die angeſehenern unter denſelben dabei ſchon einen überwiegenden Einfluß hatten, indem ſie unter ſich berathſchlagten, übereinkamen und dann den Fürſten ihres Vertrauens den übrigen Fürſten vorſchlugen, oder aber die Stimmung dieſer Fürſten vorher erforſchten, dann unter ſich wählten und den ſo Gewählten den andren Fürſten vorſchlugen. So iſt z. B. die Wahl Conrad's von Schwaben zum Kaiſer vorzüglich das Werk unſres Erzbiſchofs Albero geweſen.[1]) Durch dieſen vorwiegenden Einfluß war ſchon die ausſchließliche Anеignung des Wahlrechtes für die mächtigern Fürſten angebahnt. Unter Kaiſer Otto IV werden als Wahl- (Chur-) Fürſten ſieben beſtimmte Reichsfürſten genannt, die drei Erzbiſchöfe von Trier, Mainz und Cöln, und die vier weltlichen Fürſten von der Pfalz, von Sachſen, Brandenburg und der König von Böhmen. Nach Otto IV haben noch einigemal auch andre Reichsfürſten bei der Kaiſerwahl mitgewirkt; aber zur Zeit der zwieſpältigen Wahl des Richard und des Alphons (1257) werden die ſieben Churfürſten ausdrücklich und mit Namen genannt (Principes Electores). Ganz genau läßt ſich die Zeit und die Veranlaſſung nicht angeben, wo den genannten ſieben Fürſten das ausſchließliche Recht den Kaiſer zu wählen übertragen worden iſt. Die Straßburger Chronik von Cloſener gibt an, es ſei unter Otto III im Jahre 1001 geſchehen, und zwar indem ſie ſagt: „Diſe III Otten hetent daz riche beſeßen alſo in erbendes wiſe. Do noch wart uf geſetzet, wann dirre hünderſt Otte keinen ſun hatte, daz die VII kurfürſten einen romeſchen keiſer welen ſullent." Hierauf nennt ſie die Sieben mit ihren Reichsämtern und fügt hinzu, das ſei 1001 geſchehen. Dieſe Anſicht wird indeſſen von den gründlichſten Kennern der deutſchen Reichsgeſchichte nicht getheilt. Conring iſt der Meinung, es hätten in freiem Entſchluſſe die Reichsfürſten das Wahlrecht auf die Träger der Reichsämter, Canzellariat, Marſchallat u. ſ. w., ausſchließlich übertragen, und es ſei dies zur Zeit des Interregnum (der kaiſerloſen Zeit)

[1]) Siehe Brow. II. p. 35.

geſchehen aus Ueberdruß wegen der Wirren im Reiche, und ſetzt ſonach die Entſtehung der Churfürſtenwürde in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Joh. Freinsheim iſt der Meinung, auf der Verſammlung zu Verona 1245 habe Kaiſer Friedrich II unter Zuſtimmung der Fürſten den Sieben das Wahlrecht bleibend übertragen. So viel iſt gewiß, die erſte Erwähnung der Churfürſten begegnet uns erſt 1256 in einem päpſtlichen Schreiben an die drei geiſtlichen Churfürſten.[1])

Die genannten ſieben Churfürſten (Principes Electores) bekleideten auch die Reichsämter; der Erzbiſchof von Mainz war Reichskanzler in Deutſchland — das iſt zwiſchen dem Rhein und Ungarn, der Erzbiſchof von Trier Kanzler in Gallien, d. i. Lothringen, der von Cöln Kanzler des Reiches jenſeits der Alpen, in Italien; der Markgraf von Brandenburg war Reichskämmerer, der Pfalzgraf von Bayern der Speiſemeiſter (dapifer), der Herzog von Sachſen der Schwertträger, der König von Böhmen Schenke.

Der fromme Sinn der deutſchen Fürſten jener Zeit hatte für das Wahl- oder Churfürſtencollegium die heilige Zahl ſieben gewählt, zugleich eine Zahl, die keine Stimmengleichheit zuließ. „Nach altem kirchlichem Herkommen, ſchreibt Menzel, zählt man ſieben Haupttugenden gegenüber den ſieben Hauptlaſtern, und zwar oben an die drei höchſten (oder göttlichen) Tugenden, Glaube, Hoffnung, Liebe (fides, spes, charitas) in Bezug auf Gott und ſodann die vier Cardinaltugenden, Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmuth, Mäßigkeit (prudentia, justitia, fortitudo, temperantia) in Bezug auf das Verhalten zu den Menſchen. Ihnen entſprachen im h. römiſchen Reiche die drei geiſtlichen Churfürſten mit den vier weltlichen.[2])

---

[1]) Siehe Imhof, notitia procerum s. rom. imper. p. 29 et 30.

[2]) Chriſtliche Symbolik, II. Bd., S. 508 u. 509. Für dieſes Symboliſche der Siebenzahl der Churfürſten im h. römiſchen Reiche iſt es immerhin äußerſt merkwürdig, daß die Siebenzahl aufgehört hat zu derſelben Zeit, wo das Reich ſelbſt von ſeiner Grundlage abgewichen iſt und in ſich geſpalten wurde. Als beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618) der Churfürſt Friedrich V von der Pfalz, Rebell gegen den Kaiſer, die Krone von Böhmen uſurpirte, iſt ihm vom Kaiſer die Churwürde abgenommen und dem Hauſe Bayern wegen ſeiner Verdienſte um den Kaiſer übertragen worden. Beim Abſchluſſe des weſtphäliſchen Friedens (1648) wurden die Söhne des geächteten Friedrich von der Pfalz wieder in das frühere Recht ihres Hauſes eingeſetzt und ſo für die Pfalz eine neue, die achte Churſtimme creirt. Und da man ſo eine achte hatte, warum nicht auch eine neunte? Im Jahre 1692 ernannte Kaiſer Leopold I unter Zuſtimmung der Majorität des Churfürſten-Collegium, ungeachtet des Widerſpruchs und der Proteſtation der drei geiſtlichen Churfürſten, namentlich der kräftigen Abmahnungen unſres Johann Hugo, den Herzog Erneſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg (Hannover) zum neunten Churfürſten.

Mit dem Eintritte unſrer Erzbiſchöfe in die Reihe der weltlichen Fürſten mit landesherrlicher Hoheit ſehen wir mehre Veränderungen in kirchlichen Dingen einhergehen. Da bei der großen Ausdehnung des erzbiſchöflichen Sprengels ſchon das geiſtliche Amt allein Zeit und Kräfte eines Mannes vollauf in Anſpruch nahm, ſo war es jetzt, wo auch die weltliche Regierung des Trieriſchen Landes in die Hände des Erzbiſchofs gelegt war, nothwendig geworden, ihm einen Gehilfen in den biſchöflichen Amtsverrichtungen zur Seite zu geben. Solche Gehilfen finden wir zuerſt zu Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts.[1]) Ein ſolcher hieß zuerſt viceepiscopus, dann cooperator. Regelmäßig hatten unſre Erzbiſchöfe ſolche Gehilfen ſeit dem Anfange des 13. Jahrhunderts unter dem Namen „Titularbiſchöfe," jetzt „Weihbiſchöfe" genannt; dieſelben ſind alſo ſtehend geworden zu derſelben Zeit, wo unſre Erzbiſchöfe die volle weltliche Gerichtsbarkeit in dem Trieriſchen Lande erhalten hatten.

Ebenſo ſehen wir auch, daß ſeit dem 12. meiſtens und ſeit dem 13. Jahrhunderte ausſchließlich Söhne aus vornehmen Adelsfamilien für den erzbiſchöflichen Sitz auserſehen wurden. „Bekanntlich, ſchreibt Fabritius, machten die Ottonen die Biſchöfe groß und mächtig, um ſie als ein Gegengewicht gegen den Uebermuth weltlicher Fürſten zu gebrauchen. . . . Für Biſchöfe, die nicht aus dem Herrenſtande waren, hatten ſie gar keine Achtung."[2])

Nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich (1801) und der Säculariſation der geiſtlichen Staaten (1803) ſind an die Stelle der drei geiſtlichen Churfürſten andre (weltliche) Fürſtenhäuſer getreten; indeſſen drei Jahre ſpäter (den 6. Aug. 1806) ging mit der Auflöſung des Reiches die Würde ganz unter und hat nur noch Heſſen-Caſſel den Titel bis zur Stunde beibehalten, ohne jemals das Recht eines Churfürſten ausgeübt zu haben.

[1]) Siehe Holzer, de proepiscop. Trevir. p. 3.

[2]) C. M. Fabritius, über den Werth und die Vorzüge geiſtl. Staaten, S. 98. Aus demſelben Grunde erklärt es dieſer Schriftſteller, daß ſeit jener Zeit die Bürgerlichen auch von den Domkapiteln ausgeſchloſſen und bloß mehr Adelige aufgenommen wurden. Dieſe Ausſchließung ging in Zeiten vor ſich, „wo die Bisthümer von feindſeligen Mächten, von denen ſie rings umgeben waren, immer beunruhigt und bekriegt wurden, und die Erhaltung und das Intereſſe der biſchöflichen Länder es ſchlechterdings erforderte, bloß vornehme Dynaſtenſöhne in die Capitel aufzunehmen, die durch ihr Anſehen und mächtige Familienverbindungen im Stande waren, die kriegeriſchen Nachbarn entweder in Reſpekt zu halten oder zu Paaren zu treiben." (Daſ. S. 98 und 99).

XVII. Kapitel.

Die Erzbischöfe nach dem Wormser Concordate, von Albero bis auf Balduin, Graf von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbischöfe in den Waffen.

Das Christenthum, als die Religion des Friedens und der Liebe, hegt heilige Scheu vor Blutvergießen; diese heilige Scheu durchweht die Kirche, die Verleiblichung der christlichen Religion, so daß von ihr sprichwörtlich gesagt wird: ecclesia horret sanguinem (die Kirche scheut Blutvergießen). Erkennt sie nun auch das Blutvergießen und die Tödtung von Menschen als erlaubt an in einem gerechten Kriege, zur Rettung des eigenen Lebens bei unbefugtem Angriffe und zur Bestrafung schwerer Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, so will sie dennoch die Spender ihrer heiligen Geheimnisse, die Verkündiger ihrer Friedensbotschaft, d. i. die Cleriker, von allem Blutvergießen fern halten, weil es dem Geiste der Milde und Sanftmuth, von dem ihr ganzes Wirken unter den Menschen getragen sein soll, widerstreitet. Daher hat denn die Kirche seit je den Geistlichen verboten in den Krieg zu ziehen, hat selbst jedes unmittelbare Hinwirken auf Hinrichtung eines Menschen ihnen untersagt und als eine relative Unfähigkeit zum geistlichen Stande und zur Ausübung geistlicher Verrichtungen, aus Mangel an Milde, in ihr Gesetzbuch eingetragen. Nachdem die germanischen Völker in die christliche Kirche aufgenommen worden waren, hielt es schwer, die Kirchengesetze, die den Geistlichen das Tragen und Gebrauchen der Waffen verboten, mit den unter diesen Völkern herrschenden Ansichten zu versöhnen und in dem Leben zur Geltung zu bringen. Bei den Germanen war es eine Auszeichnung des Freien vor dem Unfreien, Sklaven, Hörigen, Waffen tragen zu dürfen; jeder Freie trug, wie langes Haar als Abzeichen seines freien Standes, so Waffen, während der Unfreie das Haar kurz geschoren trug und keine Waffen besitzen durfte.[1]) Sobald nun auch Franken in den geistlichen Stand eintraten, erging allerdings die Forderung an sie, dem Gebrauche der Waffen zu entsagen; aber es mußte ihnen schwer fallen, eine tief eingewurzelte Ansicht gänzlich aufzugeben und nunmehr, in den ersten und vornehmsten Stand erhoben, im Aeußern als ein Unfreier zu erscheinen. Ebenso wenig waren diese rohen Barbaren sofort mit ihrer Aufnahme in die Kirche auch schon zu durchgebildeten

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 287 u. 340.

hriften umgewandelt, ſo daß ſie ihre bisherige Lieblingsbeſchäftigungen
d Gewohnheiten gänzlich abgelegt hätten, wie man ein Kleid ablegt.
aher finden wir denn, daß in der Zeit vor Carl d. Großen in Gallien,
panien und bei den Longobarden Prieſter mit in den Krieg gezogen
d und in Schlachten mitgekämpft haben. Selbſt bei den Franken
ter dem genannten Kaiſer geſchah dasſelbe, bis der Adel, das Volk
d der päpſtliche Stuhl demſelben dringende Vorſtellungen machten,
s Mitziehen von Geiſtlichen in den Krieg zu unterſagen. Merk-
rdig ſind die Anträge darüber an den Kaiſer, wie dieſelben in den
pitularien Carls aufbewahrt ſind. Auf einer Reichsverſammlung
Worms richtete das Volk die Bitte an den Kaiſer, daß die Biſchöfe
tan nicht mehr, wie bisher, mit Bekämpfung der Feinde behelligt
rden, ſondern, wenn die Kriegsmannen mit dem Kaiſer gegen den
ind ausrückten, in ihren Bisthümern verbleiben, Gott treu dienen
d die heiligen Geheimniſſe nach Vorſchrift der Kirchengeſetze Gott
hlgefällig ſpenden ſollten. Ihre Sache ſei es, für den Kaiſer und
n ganzes Heer mit allen ihnen anvertrauten Gläubigen kräftig zu
ten, das h. Meßopfer darzubringen und Almoſen zu ſpenden. „Wir
ben einige aus ihnen, heißt es weiter, von dem Feinde und im
mpfe verwundet, ja mehre todt niederfallen ſehen.“ Sehen wir ſie
in Gefahr, dann befällt uns Schrecken und Manche aus uns haben
s Schrecken darüber die Flucht ergriffen. Die, welche die gefährdeten
eiſtlichen im Kampfe zu ſchützen ſuchen, ſehen ſich am Kämpfen
hindert, ſo daß der Kaiſer mehr Kämpfer haben wird, wenn die
iſchöfe von dem Schlachtfelde fern bleiben. Daher wollen wir durch-
s nicht mehr, daß die Geiſtlichen in den Kampf mitziehen, als nur
ei oder drei gelehrte, die von ihren Biſchöfen dazu bezeichnet werden,
d zwar nicht, um am Kampfe Theil zu nehmen, ſondern um den
egen über die Krieger zu ſprechen und die tödtlich Verwundeten mit
ott zu verſöhnen.

Das Kriegsvolk, das dem Kaiſer dieſe Vorſtellung machte, ver-
ahrte ſich dabei gegen die Meinung, als habe es die Abſicht, die
eiſtlichkeit zu entwaffnen, um ſie und ihre Kirchen etwa wehrlos
zugreifen und ihrer Güter zu berauben; vielmehr gedenke es, ſofern
ott Mittel gebe, ihre Beſitzungen zu mehren. „Denn wir wiſſen, daß
s Kirchengut Gott geheiligt iſt, aus Opfergaben der Gläubigen beſteht
d ein Löſegeld für begangene Sünden iſt. Wer alſo Güter den
rchen nimmt, denen ſie von den Gläubigen geopfert und Gott geheiligt
orden, der begeht ohne Zweifel einen Gottesraub.“ Daher ſchwur
as Volk feierlich, daß es ſolche Gedanken nicht hege und aus allen
räften Solchen, die etwas derart thun wollten, widerſtehen würde.

Der Kaiſer ging auf die Vorſtellung des Volkes ein und verſprach, bei der nächſten Reichsverſammlung das Dekret zu veröffentlichen, wonach die Geiſtlichen von Kriegszügen fern bleiben ſollten. Bald erfolgte dieſes Dekret, dahin lautend: Carl, König der Franken, Beſchützer der h. Kirche, verbietet auf Grund der Ermahnung des apoſtoliſchen Stuhles und den Wunſch aller Getreuen, beſonders der Biſchöfe und der übrigen Prieſter, den Dienern Gottes durchaus alles Tragen von Waffen, Kämpfen und gegen den Feind Ausziehen. Nur jene Geiſtlichen ſollen mit in's Feld ziehen, die den Gottesdienſt für die Kriegsmannen abzuhalten und die Reliquien der Heiligen zu tragen haben; und ſoll hiezu der Kaiſer einen oder zwei Biſchöfe mit Prieſtern als Caplänen und jeder Feldobriſt (praefectus) einen Prieſter bei ſich haben, der die Kriegsleute Beichte hören und ihnen Buße auferlegen ſoll.

Zum zweitenmale verkündigte Carl dieſes Verbot des Mitziehens in den Krieg zu deſto ſtrengerer Beobachtung auf den Rath der Biſchöfe und mit Bezug auf Kirchengeſetze und die Bitte des ganzen Adels, nosmet ipsos corrigentes, wie der Kaiſer ſagt, und unſren Nachkommen ein Beiſpiel hinterlaſſend, daß kein Prieſter mit gegen den Feind ausrücken ſoll, als etliche, um gottesdienſtliche und ſeelſorgerliche Verrichtungen für die Kriegsmannen vorzunehmen. Die übrigen ſollen zu Hauſe bleiben und ihre Leute wohl bewaffnet dem Kaiſer zuſchicken oder denen, welche der Kaiſer zu ihrer Anführung bezeichnet.[1])

Das war nun allerdings ein dem Geiſte der Kirche ganz entſprechendes Geſetz. Wie ſehr dasſelbe aber noch mit damals unter den Franken gangbaren Anſichten zu kämpfen hatte, ergibt ſich aus dem unmittelbar auf dasſelbe in den Capitularien (bei Harduin) folgenden Capitel. Hier beklagt ſich der Kaiſer Carl, daß manche Menſchen aus dem den Geiſtlichen gemachten Zugeſtändniſſe, nicht mehr in den Krieg mitziehen zu müſſen, Verdacht gegen ihn geſchöpft hätten, als wolle er die Geiſtlichen an ihren Ehren ſchmälern oder an ihren Beſitzungen, was aber durchaus der Fall nicht ſei; vielmehr werde er jeden Geiſtlichen, je treuer und ausſchließlicher er ſeinem Berufe nachkomme und Gott diene, deſto mehr auch ehren. Und damit

---

[1]) Siehe bei Harduin. coll. concilior. Tom. IV. p. 941—944. Das Anſtößige in der perſönlichen Theilnahme der Geiſtlichen am Kampfe wird hervorgehoben in den Worten: Qualis enim datur victoria, ubi sacerdotes una hora Dominica pertractant ministeria (mysteria?) et christianis Dominicum porrigunt corpus pro suarum animarum redemptione et post Christianos, quibus hoc ministrare debuerant, aut paganos, quibus Christum praedicare, propriis sacrilegisque manibus necant?

Jeder erkenne, daß dies seine wahre Absicht sei, ordnete der Kaiser sofort an, daß Niemand Kirchengüter anders denn als Precarie besitze (d. i. gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit) und daß bei dem Ableben des Besitzers es der Kirche frei stehe, das Gut wieder an sich zu ziehen, oder es den Nachkommen neuerdings unter denselben Bedingungen — gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit, nicht erblich — zu übergeben.[1])

Der hier ausgesprochene und von Carl abgewiesene Verdacht war offenbar aus der Ansicht hervorgegangen, daß die Untersagung des Waffentragens eine Herabwürdigung der Geistlichen sei und daß nun vermuthlich auch den Bischöfen oder ihren Kirchen die von den Königen geschenkten Güter genommen werden würden, nachdem man sie vom Kriegsdienste entbunden hatte. Indessen war Carl vollkommen in der Lage, diese falschen Ansichten zu überwinden und das Gesetz der Befreiung der Geistlichen von Kriegsdienste durchzuführen; der Papst, die Bischöfe, der Adel und die Einsichtsvollen im Volke standen auf seiner Seite, und ein König wie er war, mit Kriegsmannen, wie er hatte, bedurfte der bewaffneten Hilfe der Geistlichen nicht, um Ordnung im Innern des Reiches zu handhaben und alle äußern Feinde in Respekt zu erhalten. Leider aber ist es diesem so weisen und heilsamen Dekrete des großen Carl ergangen, wie vielen trefflichen Schöpfungen seiner glorreichen Regierung; es ist in den betrübten Zeiten der Invasionen der Normannen, zum Theil schon während der verderblichen Bruderkriege der Söhne Ludwig des Frommen, außer Uebung gekommen, weil es unter den gegebenen Zeitverhältnissen nicht durchzuführen war. Lothringen, Frankreich und Deutschland hatten in den letzten Sprößlingen des carolinischen Stammes gegen Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts so schwache Könige, waren so verwirrt und zerrissen in ihrem Innern, daß, als die wilden Normannen hereinbrachen, zum Schutze von Gut und Leben helfen mußte, wer nur immer konnte: und da es überall an geordnetem Regimente fehlte, so konnten die Bischöfe mitunter noch am meisten Streiter um sich an ihren Sitzen vereinigen, um den Versuch zum Widerstande gegen die wilden und Alles verheerenden Horden zu machen. Hatten daher vor Carl d. Gr. fränkische Geistlichen aus nationalem Hange die Waffen geführt und Schlachten mitgekämpft, so geschah es jetzt öfter aus Noth, daß ein Bischof den Hirtenstab mit der Lanze, das Brevier mit dem Schwerte vertauschte. So lesen wir denn in unsren Annalen, daß, als die Normannen im Jahr 882 die Abtei Prüm geplündert hatten, sich dieselben

[1]) Daselbst p. 945.

über unſre Stadt ergoſſen und in der Charwoche dieſelbe mit Feuer und Schwert verwüſteten, der Biſchof Walo von Metz an der Spitze von Kriegsſchaaren ihnen auf ihrem Zuge die Moſel hinauf entgegen gekommen, und daß unſer damaliger Erzbiſchof Bertulph mit dem Grafen Adelhard von Trier die Ueberbleibſel ihrer Kriegsleute mit jenen vereinigt haben, um in der Nähe von Remich die Normannen auf's Haupt zu ſchlagen. Der Biſchof Walo fiel in der Schlacht, die Normannen ſiegten, und unſer Erzbiſchof mußte ſein Heil auf der Flucht ſuchen.

Indeſſen waren dieß noch mehr nur vereinzelte und durch die Noth herbeigeführte Erſcheinungen. Daß nur ſelten im zehnten Jahrhunderte Biſchöfe in den Krieg gezogen, ſcheint hervorzugehen aus dem Verfahren des Königs Otto I, als er nach Ueberwindung des Ludwig Uebermeer, der ſich des Elſaſſes bemächtigen wollte, die beiden Biſchöfe von Mainz und Straßburg, welche an deſſen Unternehmen bewaffnet Theil genommen hatten, damit beſtrafte, daß er den Erzbiſchof von Mainz in das Kloſter Fulda, den Biſchof von Straßburg nach Corvei zur Buße ſchickte, mit dem Bemerken: damit ſie einſähen, der Biſchöfe beſte Waffen ſeien der Hirtenſtab und das Brevier; jenen hätten ſie als Schwert, dieſes als Schild zu gebrauchen.

Auch die Ottonen waren kräftige Regenten, ſtellten Ordnung her im Reiche und ſchützten die Grenzen nach außen, und mochten daher die Biſchöfe dem Kriege fern bleiben. Dagegen aber floſſen den biſchöflichen Kirchen immer noch reiche Schenkungen von den Kaiſern zu; namentlich ſuchte Otto I Biſchöfen und Aebten reiche Lehen zuzuwenden, um in ihnen als geiſtlichen und beſonders treuen Vaſallen ein Gegengewicht zu haben gegen die übermüthigen weltlichen Vaſallen. Mit dieſen Lehen ging aber auch die Pflicht des Kriegsdienſtes auf die biſchöflichen Kirchen über, welche die Biſchöfe und Aebte allerdings längere Zeit hindurch durch ihre Vögte dem Kaiſer und Reich leiſten ließen, indem dieſe die Kriegsmannen der Kirchen dem Heere zuführten. Allein die Vögte ſind, wie wir früher gezeigt haben, faſt überall aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden und haben Biſchöfe im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte das Amt der Vögte an ihren Kirchen eingehen laſſen und ihren Schutz ſelber übernommen. Zu Trier iſt dieſes zu Ende des zwölften (unter Erzbiſchof Johann I) und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (unter Arnold II) geſchehen. Häufige Räubereien, gegen das erzſtiftiſche Gebiet von Raubrittern verübt, legten den Erzbiſchöfen, die ja bereits weltliche Fürſten geworden waren, nun auch die Nothwendigkeit auf, Land und Leute zu ſchützen; und ſo drängten die Zeitverhältniſſe ſie wieder zur Ergreifung

der Waffen. Unſer Erzbiſchof Albero zieht daher in den Kampf gegen die Gebrüder auf der Nantersburg an der Moſel, als ſie die erzſtiftiſche Burg Arras überrumpelt und eingenommen hatten. Bei dem Tode des Erzbiſchofs Meginer, des unmittelbaren Vorgängers dieſes Albero, waren in dem deutſchen Reiche überhaupt und in unſrem Erzſtifte Verhältniſſe und Zuſtände eingetreten, welche von den Erzbiſchöfen nicht allein ein unmittelbares und kräftiges Einwirken in die weltlichen Angelegenheiten überhaupt erheiſchten, ſondern ihnen auch den bewaffneten Schutz des Erzſtifts zur unabweisbaren Nothwendigkeit machten. In dem Wormſer Concordat (1122) hatte zwar der deutſche Kaiſer dem Anſpruche, die Biſchöfe und Aebte zu wählen, entſagt und das Wahlrecht den Domkapiteln und Conventen zugeſtanden. Unſres Meginer Nachfolger ſollte alſo nach dieſer Uebereinkunft von der Domgeiſtlichkeit allein gewählt werden. Allein der Pfalzgraf zu Trier und Vicedominus (Statthalter) des Erzbiſchofs, Ludwig, der von den beiden vorhergehenden Erzbiſchöfen, Godefrid und Meginer, viele Lehen erhalten hatte, war durch die Schwäche des einen und das Unglück des andren ſo übermüthig und anmaßend geworden, daß er jetzt die ganze weltliche Regierung des Erzſtifts an ſich ziehen, den Erzbiſchof aber nicht allein auf die rein geiſtlichen Verrichtungen beſchränken, ſondern ihn auch zu ſeinem Penſionär machen wollte, dem er nach ſeinem Belieben aus den erzſtiftiſchen Einkünften den Unterhalt hinzumeſſen habe. Um dieſen Plan auszuführen, miſchte er ſich mit dem Volke, jenem Concordate zuwider, in die Wahl eines neuen Erzbiſchofs, aus welcher Bruno, ein Graf von Berg, Propſt zu St. Florin in Coblenz, hervorging, der aber die Wahl ausgeſchlagen und ſich der Ablehnung bei Papſt Innocenz II entſchuldigt hat. Bald darauf trafen der Papſt und Kaiſer Lothar II in Lüttich zuſammen, und hat hier der h. Bernard durch ſein großes Anſehen den Kaiſer dahin gebracht, daß er, dem Concordate gemäß, die freie Wahl der Biſchöfe zuzugeben verſprach. Das Concordat hatte aber auch feſtgeſtellt, daß die Wahlen in Gegenwart des Kaiſers oder eines kaiſerlichen Commiſſarius ſtattfinden ſollten, und da nun der Kaiſer von Lüttich nach Trier kam, wollte er bei ſeiner Anweſenheit in unſrer Stadt die Wahl vornehmen laſſen. Das Volk aber, d. i. die angeſehenen Laien, verwarf alle von der Geiſtlichkeit vorgeſchlagenen Candidaten und ſah ſich daher dieſe genöthigt, den päpſtlichen Legaten und den Biſchof von Metz zu erſuchen, unter Berathung mit Lothar einen Mann zum Erzbiſchofe zu wählen, der dem Papſte und dem Kaiſer der genehmſte ſei. Der Kaiſer ſchlug den Albero, Primicerius zu Metz, vor, der Clerus wählte dieſen, während der Pfalzgraf Ludwig mit den aufgewiegelten Magnaten, den kräftigen

Albero perhorrescirend, den Dompropſt Godefrid zum Erzbiſchof forderten. Als ſie aber nicht durchdringen konnten, wüthete Ludwig gegen die Geiſtlichkeit, beraubte ihre Häuſer und ging ſo weit, die zur Abholung des Albero nach Metz entſandten Deputirten bei der Conzer Brücke durch Soldaten ergreifen, plündern und mißhandeln zu laſſen. Dieſe Vorgänge und Zuſtände in der Stadt waren nicht geeignet, dem Albero ein beſondres Verlangen nach der Trieriſchen Inful einzuflößen, zumal er von allem Ehrgeize frei ſich erhalten und kurz vorher noch die beiden ihm angetragenen Bisthümer Magdeburg und Halberſtadt ausgeſchlagen hatte. Um ſo gewiſſer ſtand jetzt zu erwarten, daß er auch das Erzbisthum Trier ausſchlagen würde, wie er denn auch wirklich gethan hat.

Mißlicher wurde dadurch die Lage der Geiſtlichkeit zu Trier, die nunmehr ſich an den noch in Frankreich weilenden Papſt um Hülfe wandte. Albero wird von dem Papſt zu einer Synode nach Rheims berufen, aber nur durch die dringendſten Vorſtellungen, ja mit der Drohung, daß ihm ſonſt alle prieſterliche Funktionen würden genommen werden, ließ er ſich dahin bringen, ſeine Wahl für Trier anzunehmen. Der Papſt hatte nämlich aus dem Berichte über die Zuſtände zu Trier erſehen, daß ein Mann von erprobtem Charakter, beſcheiden, klug und kräftig, wie Albero, nöthig ſei, um Ordnung und Zucht zu Trier wieder herzuſtellen; und das war auch der Grund, warum er von ihm nicht laſſen wollte und ihn, der als einfacher Prieſter nach Rheims gekommen war, gleichſam mit Gewalt mit dem erzbiſchöflichen Ornate bekleiden und unter die Erzbiſchöfe ſetzen ließ. Auch hat er ihn ſelbſt bald danach zu Vienne zum Erzbiſchofe geweiht.

Ueber ſolchen Ausgang der Wahlangelegenheiten war Pfalzgraf Ludwig zu Trier, der bisher den Herrn geſpielt hatte, gar wenig erfreut, und ließ ſich in ſeinem Uebermuthe hinreißen zu dem Schwure, daß er den Albero, ſobald er die Stadt betreten haben würde, aus dem Wege zu räumen wiſſen werde.

Albero, der nur aus Gehorſam ſich zur Uebernahme der beſchwerlichen Würde verſtanden hatte, wollte aber, als er einmal Erzbiſchof von Trier war, auch Alles aufbieten, den Forderungen zu genügen, welche das angetretene Amt an ihn ſtellte. Um die Gutgeſinnten zu ſchützen, ihnen Vertrauen einzuflößen, und um den Friedſtörer Ludwig mit ſeinem Anhange in Reſpekt zu ſetzen, erſchien Albero umgeben von einer Schaar bewaffneter Getreuen und andrer Kriegsleute; Clerus und Volk begrüßten ihn freudig bei ſeinem Einzuge durch das Altthor; Ludwig und ſeine Mitverſchworenen beſannen ſich eines Beſſern und huldigten ihm als ihrem neuen Herrn.

So hatte hier nur materielle Macht dem Rechte und Geſetze

Ansehen verschaffen und Ordnung herstellen können. Ebenso war es danach den Räubereien der Gebrüder auf der Nantersburg gegenüber gewesen. Ein andresmal haben die Mönche zu St. Maximin, um sich heilsamen Anordnungen Albero's entziehen zu können, ihren Vogt, den Grafen Heinrich von Namur, herbeigerufen, der durch wilde Verwüstungen Trierischen Gebietes, durch die Einäscherung von Wittlich, den Albero nöthigte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Derselbe Albero, der das Erzstift unter solchen Verhältnissen angetreten und in solchen Zuständen vorgefunden hatte, daß er, um den Erzbischof und seine Kirche zu schützen, Panzer und Helm des Ritters anlegen mußte, war nun auch der erste Trierische Erzbischof, der von dem Kaiser, dem Concordate gemäß, die Belehnung (Investitur) mit den Regalien unter Ueberreichung des Zepters erhalten hatte. Durch diesen Akt war nun aber auch eine wesentliche Veränderung in der Natur der Besitzungen der Trierischen Kirche und sonach auch in der Stellung der Erzbischöfe von Trier zum Kaiser und Reiche vorgegangen. Waren nämlich die Besitzungen der Trierischen Kirche, hervorgegangen aus Schenkungen der Könige und Kaiser, aus Erwerbungen durch Sparsamkeit, aus Käufen, Tauschverträgen u. dgl. bis heran Allode, freie Güter, gewesen, so waren sie jetzt Lehen (feuda) oder ein Lehn und war sonach der Erzbischof, weil er mit diesen Gütern und den daran geknüpften Rechten belehnt worden, ein Vasall des Kaisers und war als solcher diesem und dem Reiche zu Lehnmilizendienst verpflichtet.[1])

Ferner aber, nachdem den Erzbischöfen nach und nach weltliche Hoheitsrechte übertragen worden waren, richtete man auch bei den Wahlen sein Augenmerk hauptsächlich auf Söhne angesehener adeliger Familien, weil nur solche, gestützt auf Verbindungen mit angesehenen und mächtigen Familien, Ansehen und Macht genug besaßen, ihre Sprengel in einer Zeit der Gesetzlosigkeit und roher Willkür zu schützen. Des Adels Lieblingsbeschäftigung aber war der Krieg, die Adeligen bildeten den eigentlichen Kriegerstand; und so konnten denn auch die Erzbischöfe der Anfordrung nicht ausweichen, welche ihr adeliger Stand und ihre Eigenschaft als weltliche Fürsten an sie stellten, zu einer Zeit, wo, nach Neller's Ausdrucke, es Sitte „der Götter der kleinen Völker war, ihre Streitsachen mit den Waffen zu entscheiden." Diese Anfordrung an die Erzbischöfe, selber die Waffen zu führen, trat noch entschiedener an sie heran, als sie sich genöthigt sahen, das Amt des Kirchenvogts, der in ihrem Namen die weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, wegen

[1]) Man sehe die Neller'sche Dissertation bei Honth. Prodrom. p. 617—631.

zu häufigen Mißbrauchs der Schirmherrſchaft zur Zwingherrſchaft gegen die Kirche, erlöſchen zu laſſen und den Schirm ſelbſt zu übernehmen.

So ſehen wir nun Albero auch im Jahre 1136 den Kaiſer Lothar auf ſeinem Heerzuge nach Italien als Vaſall mit einem Reitergeſchwader begleiten. Wie oft er aber auch die Waffenrüſtung anlegen mußte, der Krieg, ihm nur abgenöthigt zum Schutze ſeines Erzſtiftes, ließ ſeinen prieſterlichen Sinn unberührt, und ſprechen ihm daher die Annalen das ſchöne Lob, daß er die ſeltenſten Gaben in ſich vereinigt, die regſte Sorgfalt für die weltlichen Angelegenheiten ſeines Landes und des Reiches mit großer und warmer Frömmigkeit, in welcher er bei Darbringung des h. Meßopfers häufig Thränen der Andacht und Rührung vergoſſen habe. Sein kriegeriſcher Muth ließ ihn nicht das Predigtamt vergeſſen, hinderte ihn nicht den Wiſſenſchaften obzuliegen, gelehrte Männer hochzuſchätzen und in ſeiner Umgebung zu halten.

Albero's Nachfolger wurde Hillin (1152—1169). Bei Gelegenheit einer Geſandtſchaft für den neu gewählten Kaiſer Friedrich Rothbart erhielt er vom Papſte die Prärogative, in die Hinterlaſſenſchaft verſtorbener Geiſtlichen einzutreten, ein Recht, das bis auf den Erzbiſchof Werner beſtanden hat, wie oben ſchon geſagt worden iſt. Hillin beſaß nicht den militäriſchen Muth wie Albero; doch war dies auch vorübergehend nicht ſo nothwendig unter der kräftigen Regierung des Kaiſers Friedrich I, der den Pfalzgrafen Hermann, Schirmvogt der Trieriſchen Kirche, und mehre Adelige des Trieriſchen Landes, weil ſie den Frieden des Erzſtifts geſtört und Verheerungen angerichtet hatten, zu der harten Strafe des Hundtragens verurtheilte (1156). Derſelbe Kaiſer hat den Nachfolger in der Vogtei der Trieriſchen Kirche, den Pfalzgrafen Conrad, der, nicht zufrieden mit den ihm als Vogt zuſtehenden Einkünften, dem Hillin das Patronat von Lahnſtein und Keimpt entreißen wollte, zurückgewieſen und dieſe Kirchen dem Erzbiſchofe vindicirt, dagegen ihm die Burg Ehrenberg als Lehn übertragen laſſen. Ebenſo hat er denſelben Conrad angehalten, die Neuerungen, welche die Stadt Trier unter ſeiner Connivenz gegen die Gerechtſamen des Erzbiſchofs eingeführt hatte, abſtellen zu laſſen. So wußte Friedrich durch ſein Anſehen auch in dem Erzſtifte Trier Ordnung zu erhalten und konnte Hillin ohne Kriegsthaten ſeine Laufbahn beſchließen.

Der Nachfolger, Arnold I (1169—1183), war ein gar milder und friedfertiger Erzbiſchof, der ſo wenig Neigung zu kriegeriſcher Thätigkeit zeigte, daß er beim Beginne ſeiner Regierung unruhige Nachbaren, welche Feindſeligkeiten gegen ſein Erzſtift zu beginnen Miene machten, durch begütigende Zuſchriften und Geſchenke zu beruhigen ſuchte, was ihm auch auf einige Zeit gelungen iſt. Von andrer Seite aber wurde

ihm dies milde Verfahren zum Vorwurfe gemacht, den er jedoch mit den Worten abwies: „Ich will lieber Frieden ſuchen mit Hingabe von Schätzen ohne Verluſt von Menſchen, als im Kriege Menſchen und Schätze zum Opfer bringen.“ Allerdings eine ſchöne Deviſe für einen Biſchof; allein für einen Biſchof im deutſchen Reiche zu jener Zeit war die Deviſe auf die Dauer nicht ausführbar, wie Arnold ſich bald überzeugen mußte. Die beiden Herzoge von Lothringen, Friedrich und Simon, fielen in das Trieriſche Gebiet ein und Arnold mußte, nachdem er auch jetzt wieder, aber fruchtlos, den Weg des Bittens eingeſchlagen hatte, ungeachtet ſeiner Friedfertigkeit, wenn er nicht ſein Land und ſeine Leute zu Grunde richten laſſen wollte, ſeine Lehnmannen zu den Waffen rufen und an ihrer Spitze die Feinde mit Gewalt abtreiben. Dasſelbe mußte er thun gegen den Grafen von Naſſau, der ihm die Silbergrube bei dem Bade Ems ſtreitig machte; außerdem mußte er den Kaiſer Friedrich I auf einem Heereszuge nach Italien begleiten.

Eine zwieſpältige Wahl, die auf den Propſt Rudolph und den Archidiacon Follmar aus einander gegangen war, hatte eine fünfjährige Sedisvacanz zur Folge, die erſt durch Zuſammenwirken des päpſtlichen Legaten und des Kaiſers Heinrich VI ihre Endſchaft erreichte, indem die ganze Wahl annullirt und eine neue unter ihrer Leitung vorgenommen wurde, die auf den Kanzler des Kaiſers, Johannes I, fiel. Seine Regierung (1190—1212) iſt merkwürdig durch bedeutende Erwerbungen für das Erzſtift an Gütern und Lehnmannen, Anlegung neuer Caſtelle zum Schutze des Landes, Einfriedigung der Stadt Trier mit Mauern, vorzüglich aber durch das Eingehen der Schirmherrſchaft des Pfalzgrafen bei Rhein über die Stadt Trier, in Folge deren die Erzbiſchöfe ſelber die weltliche Herrſchaft ausübten. Dasſelbe Bedürfniß des eigenen Schutzes, das unſren Erzbiſchöfen die Nothwendigkeit auferlegte, durch Uebertragung von Lehen ſich getreue Mannen zu gewinnen, um in Verbindung mit vielen Rittern ſtark zu ſein gegen feindliche Angriffe, dasſelbe trieb auch kleinere Dynaſten, die in ihrer Vereinzelung noch weniger ſich ſchützen konnten, ihre Beſitzungen und Güter den mächtigern Erzbiſchöfen zu ſchenken, um ſie von ihnen als Lehn zurückzuerhalten und ſo mit ihnen in Lehns- und Schutzverband zu treten. Auf dieſe Weiſe erhielt Erzbiſchof Johann Burgen und Beſitzungen von dem Grafen Heinrich von Sponheim (Starkenburg, Hamm u. a.), von den Grafen von Virneburg, von dem Grafen Friedrich von Vianden (die beiden Burgen zu Dudeldorf mit Garlanz), von dem Grafen Conrad von Calw Enzenburg unweit Pforzheim, von den Grafen von der Leyen die Burg gleichen Namens an der Moſel, welche Burgen und Beſitzungen die genannten Grafen vom Erzbiſchof als Lehn

zurückerhielten. Außerdem hat er von verschiedenen Grafen Besitzungen zu Kelberg, Hadamar, Lebach, Dusenbach, Bouley und Thür (bei Mayen), Häuser und Weinberge zu Pfaffendorf, Euren (bei Trier), zu Lieser und zu Clüsserath erhalten.

Durch solche Zunahme an Besitzungen und gestützt auf eine zahlreiche Lehnmannschaft konnte der Erzbischof daran denken, die für die Trierische Kirche lästige und doch ungenügende Schirmherrschaft der Pfalzgrafen über Trier eingehen zu lassen und diesen Schirm selbst zu übernehmen. Dies geschah zu Ostern 1198, indem der kinderlose Pfalzgraf Heinrich sein Schirmrecht in die Hände des Erzbischofs, in Beisein vieler Ritter, resignirte. Mit der Uebernahme dieses Schutzes war nun auch die Nothwendigkeit gegeben, die Stadt Trier durch Einfriedigung mit Mauern zu befestigen, nicht allein zum persönlichen Schutze der Bewohner gegen feindliche Ueberfälle, sondern auch zur Sicherheit für den ruhigen Betrieb der Gewerbe, die sich um diese Zeit in den Städten zu heben anfingen. Der Erzbischof begann daher die Einfriedigung der Stadt Trier mit Ringmauern, da sie bis heran, ohne Zweifel seit in der Völkerwandrung die römischen Mauern zerstört worden waren, fast rings umher offenen Zutritt bot, „und allein durch die Tapferkeit der Bürger, wie einst Sparta, sagt Masen, vertheidigt werden mußte.“ Das von ihm begonnene Werk hat danach sein zweiter Nachfolger, Arnold II, vollendet, unter dessen Regierung auch die Einfriedigung der Stadt Coblenz angefangen wurde.

So hat der Erzbischof Johann I nach einer zweiundzwanzigjährigen Regierung das Erzstift Trier namhaft bereichert, in seiner Macht befestigt und gehoben in seinem Ansehen den Nachfolgern hinterlassen. Sein nächster Nachfolger, Theoderich von Wied (1212—1242), hatte sich auch ziemlich ruhiger Zeiten zu erfreuen; derselbe stand bei Hohen und Niedern in großem Ansehen, dabei liebte er den Frieden, wollte lieber eine Unbild ertragen, als eine solche zufügen, lieber einen kleinen Schaden verschmerzen, um größern zu verhüten. Dem unruhigen Grafen von Nassau gegenüber hat er aber, zum Schutze des Erzstifts, die Burg Montabaur errichtet und dieselbe Lehnsmannen übertragen. Den Grafen Walram von Luxemburg, der das Erzstift geschädigt hatte, hat er auf einer Provinzialsynode mit der Excommunication gestraft. Arnold II (1242—1259) hat die von den Vorgängern begonnene Umfriedigung von Trier und Coblenz vollendet und auch noch andre kleinere Städte mit Mauern umgeben. Bei der Aufführung der Ringmauern um die Stadt Trier hat er den Sitz der friedstörigen Herren von der Brücken (oberhalb der Moselbrücke) durch Einbiegung der Mauern von der Stadt ausgeschlossen, hat ihrem Schlosse einen Thurm in der Mauer

mit einem Thore entgegengesetzt, das daher den Namen „Neidport" (Neidpforte, porta invidiosa) erhalten hat.

Der Zeitraum von der Erhebung Albero's auf den Sitz des h. Eucharius bis zum Ableben Arnold II fällt in die Glanzperiode des deutschen Reichs und des deutschen Volkslebens; namentlich waren es die Künste, die sich in der Zeit von der Mitte des zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu schöner Blüthe entfaltet haben. Diese Zeit war gleichsam ein geistiger Frühling, der über den Völkern des Abendlandes aufgegangen ist, die verborgenen Lebenskeime geweckt, die Geister zu großer und mannigfaltiger Thätigkeit angeregt hat, in welcher sie Werke geschaffen haben, die jetzt noch unsre Bewundrung verdienen. Was damals im deutschen Volksleben überhaupt sich regte, in Dichtkunst, Baukunst, in religiöser Begeisterung, in Ritterthum, in Opferwilligkeit für hohe, besonders religiöse Zwecke, das Alles sehen wir sich auch in unsrem Erzstifte abspiegeln. Der Investiturstreit in den letzten Decennien des eilften und den ersten des zwölften Jahrhunderts hatte bereits die geistigen Kräfte geweckt, denn es war ein Streit, zunächst zwar um die Freiheit der Kirche aus den Fesseln der Staatsgewalt oder des Lehnwesens, mittelbar aber auch ein Streit um die Freiheit der Völker gegen Despotismus. Dieser Streit war noch nicht beendigt, da begannen die Kreuzzüge, welche die abendländischen Völker aus ihrer bisherigen Vereinzelung herausgezogen und, seit der Völkerwandrung zum erstenmale, die germanischen Völker zu einem großen gemeinsamen Unternehmen vereinigt haben. Auf diesen Zügen ist ihnen Griechenland und der Orient geöffnet worden, und ist ihnen hier eine neue Welt aufgegangen. Kriegerischer Sinn und christlicher Geist, das Starke mit dem Zarten, vereinigten sich und trieben die Blüthe des Ritterwesens hervor in den drei großen Ritterorden, der Johanniter, der Tempelherren und Deutschherren, die sich den Schutz des h. Landes, den beständigen Kampf gegen die Sarazenen, den Schutz der ganzen Christenheit gegen ihren Todfeind, wie auch insbesondere der Pilger zum h. Lande zum Zwecke gesetzt hatten. Wie in andren Ländern, so auch hatten in unsrem Erzstifte diese drei Orden seit dem zwölften Jahrhunderte Niederlassungen.

So wie schnell nach einander im Gefolge der Kreuzzüge die genannten Ritterorden entstanden sind, so haben auch in kurzer Zeit sich mehre neue religiöse Orden gebildet, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend und als Träger der neuen Strebungen, die in dem viel bewegten neuen Leben der christlichen Völker aufgetaucht waren. Der Orden der Cisterzienser, ein Muster der Einfachheit in Sitten, Lebensweise und Arbeitsamkeit, der Orden der Dominikaner als Wächter der

Reinheit des Glaubens gegenüber den Umtrieben der Ketzer, jener der Franziskaner als Träger der Liebe, die für Christus und die Mitmenschen freiwillig Armuth und Niedrigkeit wählt. In dem angegebenen Zeitraume gewinnen alle diese Orden Niederlassungen in unsrem Erzstifte und entfalten ein überaus thätiges und erfreuliches Leben in ihren Wirkungskreisen. Es entstehen die Abteien Orval, Himmerodt, bevölkert mit geistlichen Söhnen des h. Bernard, der mit seinem Ruhme das Abendland erfüllte, auf dessen Stimme Päpste, Kaiser, Könige und Fürsten lauschten wie den Worten eines Orakels. Ebenso entstanden die Frauenklöster dieses Ordens, Löwenbrücken bei Trier, Machern an der Mosel, Rosenthal oberhalb Pomern, St. Catharinen bei Linz und St. Thomas bei Kyllburg, geweiht dem h. Thomas von Canterbury, der durch seinen Martyrtod wenige Jahre vorher die Freiheit der englischen Kirche erkauft hatte. Ein andres Frauenkloster, der Augustinerregel angehörend, St. Thomas bei Andernach, war demselben neuen Martyrer geweiht. Den Schülern des h. Norbertus, den Prämonstratensern, werden Klöster errichtet zu Wadgassen, Sayn, Romersdorf und Arnstein, jenen des h. Augustin zu Springiersbach, Frauenklöster derselben Regel auf Marienburg, Stuben, St. Agneten zu Trier und andre. Und alle diese Klöster, wie sie aus tiefer Religiosität jenes Zeitalters hervorgegangen waren, wurden auch durch dieselbe heilige Triebfeder zahlreich bevölkert aus allen Ständen der Gesellschaft und namentlich aus den adeligen Geschlechtern unsres Landes. Damals war es gar nichts Seltenes, daß Personen beiden Geschlechts die glänzendsten Lebensverhältnisse aufgaben, um ein Leben stiller Verborgenheit in einer Klosterzelle zu führen. Theoderich, Herzog der Obermosel, verläßt den Hof und den Glanz seiner Familie und tritt als einfacher Mönch in eine Klosterzelle zu Mettlach. Clementia, Tochter des Grafen Adolph von Hohenberg, wird verlobt mit dem Grafen Craffto von Sponheim; allein sie hatte schon in ihrem Herzen Gott ihr Leben geweiht; sie eröffnet daher ihrem Bräutigam ihr Vorhaben, in den Ordensstand einzutreten und bringt diesen, der sich durch die Tugend der Entsagung von einem Weibe nicht wollte überwinden lassen, zu demselben Entschlusse; sie ist in das Kloster Irminen getreten, hat dort ein heiligmäßiges Leben geführt, er ist Mönch in Sponheim geworden, wo er später die Abtswürde bekleidet hat. Yolantha, Tochter des Grafen von Vianden, gewinnt es nach langem Kampfe mit dem Widerstreben ihrer Eltern, daß es ihr gestattet wurde, in das Kloster Marienthal einzutreten, wo sie fröhlich auffingt: „Ich habe das Reich der Welt und alle Herrlichkeit der Erde verachtet."

Berühmte und heilige Personen haben während dieses Zeitraumes

in unſrem Erzſtifte und in unmittelbarer Nähe gelebt, durch ihr Leben und ihre Schriften, andre durch ihren Aufenthalt zu Trier einen ungewöhnlichen Glanz über die Geſchichte dieſer Zeit ausgebreitet. Der h. Bernard war wiederholt zu Trier und an vielen Orten des Erzſtifts; zu Ende November 1148 erſcheint er mit Papſt Eugen III in unſrer Stadt, der bis zu Ende des Monats Februar 1149 hier verweilte, das Chriſtfeſt feierte und eine glänzende Synode abhielt, auf welcher die Schriften der myſtiſchen Seherin, der h. Hildegard auf dem Rupertsberge bei Bingen, geprüft und gutgeheißen wurden; der dann die beiden Kirchen zu St. Matthias und zu St. Paulin eingeweiht hat.[1]) Um dieſelbe Zeit lebte in dem Trieriſchen Kloſter Schönau die h. Eliſabeth, Freundin und Geiſtesverwandte der h. Hildegard, die ebenfalls der Gabe der Viſion ſich erfreute. In denſelben Zeitraum fällt das Leben vieler gottſeliger Ciſterzienſer in dem Kloſter Himmerodt, das Leben der ſeligen Gertrud, Tochter der h. Eliſabeth von Thüringen, in dem Trieriſchen Kloſter Altenberg.

Dieſelbe religiöſe Begeiſterung, welche damals die zahlreichen Klöſter bevölkerte, trieb die Ritter zu den Zügen in das h. Land, um die Feinde des chriſtlichen Glaubens zu bekämpfen. Dieſe Begeiſterung für das h. Land hatte alle Schichten der Bevölkerung ſo tief ergriffen, daß ſogar Kinder ſich mächtig in dieſe Zeitſtrömung hereingezogen fühlten, ein Knabe Nicolaus zu Cöln ſich an die Spitze eines Haufens Kinder ſtellte, einen Kinderkreuzzug antrat, der allmälig zu vielen Tauſenden angewachſen war und bis nach Brondiſium am Meere vordrang. Unter den Rittern aus dem Trieriſchen Adel, die als Kreuzfahrer in das h. Land gezogen ſind, hat ſich beſonders Heinrich von Ulmen unvergeßlich gemacht. Er befand ſich auf jenem Zuge, der durch die Einwirkung des großen Papſtes Innocenz III zu Stande gekommen war, ſich aber unerwartet gegen die Stadt Conſtantinopel gewendet hat. Der Ritter Heinrich war unter den erſten Kreuzfahrern, die nach der Erſtürmung der gegen die Lateiner ſo treuloſen Stadt in die herrliche Sophienkirche eindrangen, und dort koſtbare Kunſtſchätze und hh. Reliquien ſich als Beute aneigneten. Große Partikeln des h. Kreuzes und ein überaus kunſtreich gearbeitetes Sanctuarium mit vielen hh. Reliquien ſind ihm dort zugefallen, die er in die Heimath mitbrachte und an das Kloſter Stuben, die Abtei St. Matthias und andre Kirchen verſchenkte.

Daſſelbe friſche und rege Leben, das wir in dem Aufblühen des

---

[1]) Die letztere iſt unter Ludwig XIV von den Franzoſen gänzlich zerſtört worden.

Ritterwesens, in der Entstehung der neuen Orden und dem Zuströmen zu ihren vielen Klöstern sich kund geben sehen, zeigt sich auch auf dem Gebiete der Kunst, namentlich der Dichtkunst und der Baukunst, die in diesem Zeitraume Werke vorzüglicher Schönheit geschaffen haben. Wir wollen hier nicht eingehen in die Aufzählung berühmter Werke der deutschen Dichtkunst aus diesem Zeitalter, der Zeit der Hohenstaufen in der Nationalliteratur; doch können wir aber nicht unerwähnt lassen, daß eines der gerühmtesten Werke der deutschen Dichtkunst aus diesem Zeitraume unser Erzstift zur Heimath und einen Trierischen Geistlichen zum Verfasser hat; wir meinen die gereimte Kaiserchronik. Dittmar schreibt über diese Kaiserchronik. „Zu den größern erzählenden Werken der bessern Zeit gehört vorzüglich die Kaiserchronik, ein aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts herrührendes dichterisches Geschichtswerk, das mit Cäsar, als dem ersten Kaiser, beginnend die Zahl seiner Nachfolger in freier Auswahl bis auf Kaiser Conrad III fortführt und nach der Weise alter Chroniken den Uebergang des Imperiums von den Römern auf die Deutschen (durch Carl den Großen) darstellt, gleichwie es aufwärts auf die Römer von den Griechen, zu den Griechen von den Persern, zu diesen von Babylon gekommen ist. Es stellt demnach die vier Weltmonarchien in poetischem Gewande dar. Die Reihe der ausgewählten Kaiser bildet den Rahmen zu einem Gemälde, das durch zwischen eingestreute, von der Geschichte oft seltsam abweichende Mähren und wunderlich umgestaltete Zeichnungen einzelner historischer Personen, durch die Zusammenfassung Jahrhunderte langer Kämpfe der deutschen Stämme gegen Rom unter dem Einen Cäsar, durch tiefsinnige Legenden, durch Schilderungen der großen Kämpfe eines Dietrich von Bern, Carl's des Großen ꝛc. in reicher Farbenmischung prangt." [1]) Der um die deutsche Literatur hochverdiente Maßmann hat diese Kaiserchronik, die bis gegen 18,000 Reimzeilen enthält und darin einen lebendigen Spiegel damaliger Weltanschauung gibt, nach zwölf vollständigen und siebenzehn unvollständigen Handschriften und andren literärischen Hilfsmitteln bearbeitet in zwei Theilen herausgegeben. In einem dritten Bande hat er gründliche Untersuchungen über die Handschriften, die Heimath und den Verfasser der Chronik mit einem Wörterbuche zu derselben gegeben. Und hierin hat er durch sorgfältige Vergleichung jenes Gedichtes mit den Gesta Trevirorum und Herausstellung der Thatsache, wie überall in der Kaiserchronik die Geschichte, die Legenden und Sagen von Trier mit besondrer Vorliebe für diese Stadt eingeflochten sind, den Beweis

[1]) Geschichte der Welt, III. Bd. 2. Abth. S. 399 u. 400.

geführt, daß dieſes Werk einen Geiſtlichen zu Trier zum Verfaſſer habe und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geſchrieben ſei.[1])

In denſelben Zeitraum fällt auch bei uns das Aufblühen der Baukunſt, wir meinen jenes Bauſtyles, welcher der gothiſche oder deutſche heißt, und in welchem von dem dreizehnten Jahrhunderte ab jene prachtvollen Kirchen erbaut worden ſind, denen die Bewunderung aller künftigen Jahrhunderte geſichert iſt. Unſre ſchöne Liebfrauenkirche zu Trier, der Domkreuzgang und die Kloſterkirche zu St. Thomas bei Kyllburg gehören den Anfängen dieſer Baukunſt an und bilden den Uebergang aus dem Rundbogen- in den Spitzbogenſtyl. Wie aus einer Urkunde des Erzbiſchofs von Cöln aus dem Jahre 1243 hervorgeht, hatte bereits früher eine Marienkirche an derſelben Stelle neben dem Dome geſtanden, wie es denn überhaupt häufig im Mittelalter vorkam, daß Marienkirchen in der Nähe der Domkirchen gebaut wurden; dieſe Kirche war aber von Alter zuſammengebrochen. Der Caplan des Erzbiſchofs Theoderich faßte daher 1227 den Plan, eine neue Kirche an jener Stelle zu erbauen; die Koſten wurden, wenigſtens zum großen Theil, durch milde Beiträge beſtritten, die zu jener Zeit, wo frommer Sinn und Opferwilligkeit für religiöſe Zwecke ſo allgemein und groß in der Chriſtenheit waren, reichlich ausfallen mußten. Auch wurden Cleriker in das Erzbisthum Cöln zum Sammeln von Beiträgen abgeſchickt und der damalige Erzbiſchof Conrad von Cöln, der wenige Jahre danach (1248) den herrlichen Cölner Dom angefangen, hat durch ein eigenes Rundſchreiben ſeine ganze Erzdiöceſe zu Beiträgen für unſre Liebfrauenkirche aufgefordert. Wo die Collektenſammler hinkamen, ſollten ſie unter feierlichem Glockengeläute empfangen werden; an dem folgenden Tage ſollte feierlicher Gottesdienſt wie an Sonntagen gehalten und während des Gottesdienſtes die Collekte vorgenommen werden.[2]) Unter Erzbiſchof Arnold II, wohl etwas ſpäter als 1243, iſt der Bau vollendet worden.

In demſelben ſchönen Bauſtyle war auch ohne Zweifel die neue von dem Erzbiſchofe Arnold II im Jahre 1245 geweihte Maximinkirche

---

[1]) Siehe Maßmann, die Kaiſerchronik, dritter Theil. S. 290—394. Vgl. Menzel, Literaturblatt von 1855. Nr. 79.

[2]) Zu Eingang dieſes Schreibens heißt es: Cum ecclesia beatae Mariae Virginis gloriosae majoris in Treviri, quae caput, mater et magistra est omnium ecclesiarum provinciae Trevirensis, *prae nimia vetustate corruerit*, per se ipsam ac de novo incoeperit de decoro et solemni opere relevari, quod ad ejus conservationem propriae sibi non suppetunt facultates, mandamus devotioni vestrae in virtute sanctae obedientiae etc.

gebaut, von der wir aber keine nähere Kenntniß haben, da dieſelbe in dem Sickingenſchen Kriege ſehr beſchädigt und 1673 von den Franzoſen ganz zerſtört worden iſt.

XVIII. Kapitel.

Fortſetzung. Die Erzbiſchöfe Heinrich von Vinſtingen (1260—1286), Boemund I von Warsberg (1286—1299), Diether von Naſſau (1300—1307).

Wir haben früher ſchon gezeigt, daß erſt in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das Recht, den deutſchen Kaiſer zu wählen, ausſchließlich an die ſieben vornehmſten Fürſten des Reiches übergegangen iſt, und daß demnach unſer Erzbiſchof Arnold II als der erſte Churfürſt von Trier betrachtet werden muß. [1])

Zu ſeinem Nachfolger auf dem erzbiſchöflichen Sitze hatte Arnold den Heinrich von Vinſtingen, Domdechant zu Metz, der, in ungewöhnlicher Weiſe auf dieſen Sitz erhoben, durch mancherlei Gewaltthätigkeiten, namentlich gegen die Abtei St. Matthias, ſein Andenken in der Trieriſchen Geſchichte befleckt hat. Bei der Wahl eines Nachfolgers des Arnold gingen die Stimmen des Domkapitels ſo aus einander, daß ein Theil den Arnold von Schleiden, der andre den Heinrich von Bolanden, Beide Archidiaconen der Trieriſchen Kirche, wählten, und ſonach dem Papſte die Entſcheidung über die zwieſpältige Wahl anheim gegeben werden mußte. Als Arnold durch Procuratoren ſeine Sache zu Rom vertreten ließ, Heinrich aber in Perſon und in Begleitung des Abtes Theoderich von St. Matthias die ſeinige vertrat, befand ſich daſelbſt der Decan von Metz, Heinrich von Vinſtingen, in Angelegenheiten ſeiner Kirche; mit beiden Parteien in vertrauliche Unterredungen eintretend, wußte er Einblick in alle Umſtände der zwieſpältigen Wahl zu gewinnen, und durch geſchickte Darlegung der beiden Gewählten entgegenſtehenden Hinderniſſe die Cardinäle und durch dieſe den Papſt zu der Anſicht zu bringen, daß Beider Wahl ungültig ſei. War die Wahl aber ungültig, ſo devolvirte das Recht zu wählen auf den Papſt, und dieſer ernannte den Heinrich von Vinſtingen, dem er ſofort auch

---

[1]) Aus Arnold II Zeit, nämlich von 1248, datirt, wie der Rhein. Antiquar. ſagt, die älteſte im Trieriſchen in deutſcher Sprache aufgenommene Verhandlung, das Inſtrument des Friedens von Thuron zwiſchen Arnold und dem Pfalzgrafen vom Rhein. Eine größere Schrift in deutſcher Sprache aus Arnold II Zeit beſitzt der Verfaſſer dieſes Werkes aus der Bibliothek des Weihbiſchofs v. Hontheim, eine Schrift, die über die Dienſtleute der Trieriſchen Domkirche handelt.

ſelbſt die biſchöfliche Weihe ertheilte. Völlig unerwartet kam beiden Parteien dieſe Wendung; Arnold aber fühlte ſich tief verletzt ob ſeiner Abweiſung, und, der Thätigkeit des Abtes Theoderich die ganze Schuld davon beimeſſend, warf er unverſöhnlichen Haß auf dieſen, den er dadurch ausließ, daß er des Erwählten Partei ergreifend, den Abt bei dieſem als deſſen beſtändigen Widerſacher anſchwärzte. Als ein Fremder hier eingetreten, von keiner der zwei Parteien im Capitel verlangt, mochte der Erzbiſchof ſich wenig heimiſch fühlen, zu Mißtrauen leicht geneigt ſein. Daher behandelte er ohne nähere Unterſuchung den Abt Theoderich als Feind, ließ durch ſein Kriegsvolk die der Abtei St. Mathias zuſtehenden Dörfer Crettenach und Nennig plündern, die Abtei ſelbſt gewaltthätig angreifen, ſo daß die Religioſen, hh. Reliquien und Koſtbarkeiten in die Domkirche flüchtend, ſelber in der Stadt Zuflucht ſuchen mußten. Des Abtes und des Domkapitels Klagen drangen bald nach Rom, verſchärft mit dem Nachweis, daß der Erwählte, ohne das Pallium und eine regelmäßige Beſtätigung vom Papſte zu haben, erzbiſchöfliche Verrichtungen vornehme. Als Commiſſarien zur Unterſuchung der Klagen wurden die Biſchöfe von Worms und Speier mit dem Abte von Rothenkirchen vom Papſte ernannt, die aber ihrem Auftrage ſo läſſig nachkamen, daß der Papſt ſich genöthigt ſah, andre Commiſſarien, die beiden Guardiäne der Franciscaner zu Trier und Oberweſel zu beſtellen. Erſt nach längerm Zögern wagten es dieſe, die Unterſuchung gegen den Erwählten zu beginnen, gegen den, bei fortgeſetzter Widerſetzlichkeit, das päpſtliche Urtheil erging, daß er von allen geiſtlichen Verrichtungen ſuspendirt ſei, bis er ſich zu Rom gereinigt haben würde (1262). Dem Heinrich ſchien nun zur Gewißheit geworden zu ſein, was früher Verdacht geweſen, daß der Abt ſein abgeſagter Widerſacher ſei, und ſtatt durch die päpſtliche Cenſur in ſich zu gehen, ſteigerte er die Verfolgung gegen Theoderich, indem er ihn nicht allein, ſondern auch deſſen Bruder, den Abt von St. Marien, gewaltſam verdrängte und an deren Stellen eigenmächtig den Wilhelm von Meyſenburg und den Aegidius von Manderſcheid einſetzte. Der Anblick ſolch maßloſer Willkür an dem Haupte der Trieriſchen Kirche ſetzte aber bald eine ſo bedenkliche Stimmung unter Clerus und Volk zu Trier ſelbſt ab, daß Heinrich es für rathſam hielt, einzulenken, durch Rückberufung der vertriebenen Aebte ſich den Weg zur Verſöhnung mit dem apoſtoliſchen Stuhle zu bahnen. Im Jahre 1265 begab er ſich daher nach Rom, das Pallium vom Papſte und Losſprechung von der Excommunication nachzuſuchen; aber erſt nach mancherlei Zwiſchenfällen und vorhergegangener Ausſöhnung mit dem Abte Theoderich konnte er

1272 förmliche Reſtitution in ſeine Würde erlangen, zu deren Andenken er darauf das Collegiatſtift zu Kyllburg geſtiftet hat.

Unſres Heinrich von Vinſtingen Regierung fällt in die kaiſerloſe Zeit unmittelbar vor Rudolph von Habsburg, die wegen wilder Unordnung, Rohheit und Gewaltthätigkeiten in der Geſchichte Deutſchlands berüchtigt iſt. Der Clerus fällt zu keiner Zeit vom Himmel herab, ſondern wächſt auf, wird gebildet und lebt unter dem Einfluſſe der jedesmaligen Zeitverhältniſſe, trägt daher auch immer mehr oder minder das Gepräge ſeiner Zeit. Das ſehen wir an Heinrich von Vinſtingen, nicht bloß in dem, was er Gewaltthätiges an dem Abte und der Abtei von St. Matthias eine Reihe von Jahren verübt, ſondern auch in ſeinem fernern Wirken, welches ihm als Verdienſt um unſer Erzſtift angerechnet werden muß. Zur Sicherſtellung des erzſtiftiſchen Landes hat er Burgen angelegt oder erweitert und Lehnleute in großer Anzahl als Vertheidiger erworben. Erbaut wurden von ihm die Burgen zu Bernkaſtel, Mayen und Coblenz, erweitert und mehr befeſtigt wurden der Pallaſt zu Trier, die Schlöſſer zu Saarburg, Pfalzel, Grimburg, Welſchbillig, Manderſcheid, Neuerburg, Marienburg, Ehrenbreitſtein, Montabaur und Hartenfels. Daß alle dieſe Bauten und Erwerbungen von Getreuen große Koſten verurſachten und der Erzbiſchof zu dem Ende beſonders die Klöſter mit Abgaben und Erpreſſungen beſchwerte, beklagen die Gesta Treviror., und ſind ihm daher auch der Clerus und die Klöſter nie hold geweſen.[1]) Maſen iſt daher auch der Meinung, daß dieſes Heinrich Grabſchrift in der Domkirche, an jener Stelle, wo früher der Ausgang in die Liebfrauenkirche war, etwas übertriebene Lobſprüche enthalte.[2])

Heinrich's Nachfolger, Boemund I von Warsberg, war ein leutſeliger und väterlicher Fürſt, heilte manche Wunden, die des Vorgängers harte Regierung geſchlagen hatte, brachte Ordnung in den Haushalt des Erzſtiftes, gewann demſelben viele Güter und Getreuen, theils durch neue Belehnungen, theils durch Vermehrung bereits beſtehender, wie die Grafen von Vianden, Zweibrücken, Diez, den Rheingrafen Werner, die Vögte von Hunolſtein, die Grafen von Manderſcheidt, Blankenheim, Kayl, Neuerburg, die Herren von Malberg, Berburg,

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 4. Bd. S. 557—565. Gest. Trev. vol. II. p. 1—109.

[2]) Es heißt darin unter andern: Moribus et vita nulli fuit orbe secundus; dann weiter: Rector erat magnus, devotus extitit agnus, und: Te (Treviris) bene dotavit, tibi fortia castra paravit, welches Letztere allerdings vollkommen der Wahrheit gemäß iſt.

Meiſenburg, Brandenburg und Saarbrücken wegen der Burg Dagſtuhl. Er vollendete den Bau mehrer erzſtiftiſcher Burgen, erhielt als Pfand die Burg zu Covern und den erblichen Beſitz der Burg zu Cochem. Alle dieſe reichen Erwerbungen hat er dem Erzſtifte gemacht ohne irgend welche kriegeriſche Thätigkeit, der er in ſeinem Gemüthe abhold war. Was er mit den Waffen überhaupt gewirkt, beſchränkt ſich auf die Zerſtörung der Burg Schwarzenberg, von welcher aus Ritter fortwährend Räubereien ausgeübt hatten. Aber Boemund war geliebt von ſeinen Untergebenen wegen ſeiner großen Leutſeligkeit, mit welcher er Jedem Zutritt geſtattete, freundlichen und weiſen Rath ertheilte, Streitigkeiten ſchlichtete; von den deutſchen Königen Adolph und Albert war er hochgeſchätzt und geliebt, wie ein Vater, und ſtand bei den Fürſten in hohem Anſehen. Dadurch wurde es ihm leicht, jene Erwerbungen zu machen; auf ſein Geſuch hat Adolph fünf Städte ſeines Erzſtiftes gefreit, Montabaur, Bernkaſtel, Wittlich, Saarburg und Welſchbillig, d. i. ihnen den Rang von Städten verliehen, wodurch die Bewohner von der Hörigkeit befreit wurden. Dem Könige Adolph hat er öfter Summen Geldes vorgeſtreckt und dafür Pfänder erhalten, und da der König außer Stande war, die Pfänder einzulöſen, übergab er ſie dem Boemund zu unwiderruflichem Beſitze. So kamen Cochem, Clotten, Kempel an das Erzſtift.

Die Wahl ſeines Nachfolgers bezeichnet die Höhe der päpſtlichen Hoheit im Jahre 1300, wo Bonifacius VIII auf dem römiſchen Stuhle ſaß. Adolph von Naſſau und Albert von Oeſtreich ſtritten um die Königswürde, und zur Begünſtigung des erſtern ernannte der Papſt deſſen Bruder Diether zum Erzbiſchofe von Trier, ohne daß derſelbe von dem Domkapitel gewählt oder auch nur poſtulirt worden wäre. Diether war Dominikanermönch und hätte in ruhigen Zeiten als ein ſehr frommer Erzbiſchof trefflich wirken können; aber für die ſchwere Aufgabe, die damals der Erzbiſchof von Trier zu löſen bekam, beſaß er nicht Energie genug und war es für die Gerechtſamen der Trieriſchen Kirche ein Glück, daß ſeine Regierung eben nur kurze Zeit dauerte (1300—1307), und er einen kräftigen Nachfolger erhielt, der die Fehler zu großer Nachgiebigkeit gegen die beiden Städte Trier und Coblenz wieder gut zu machen verſtand. [1])

[1]) In dem Abſchnitte über das Städteweſen wird tiefer unten eingehender hierüber gehandelt werden.

XIX. Kapitel.

Die Wahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof von Trier (1307).

Wir haben früher schon angegeben, daß seit dem dreizehnten Jahrhunderte bloß Söhne aus dem Adel in unser Domkapitel, namentlich zu den Würden in demselben, zugelassen wurden. Lagen nun auch in der durch das Lehnwesen herbeigeführten Stellung der Kirche im deutschen Reiche Gründe, die einer besondern Berücksichtigung der Söhne aus hochadeligen Familien das Wort redeten, so war doch die ausschließliche Zulassung von Adeligen dem Geiste und den Canones der Kirche zuwider, indem sie für keine ihrer Ehrenstellen und Würden, selbst für die höchste nicht, adelige Herkunft zur Bedingung macht, vielmehr nur auf jenen Adel sieht, der nicht durch Geburt, sondern durch Verdienste verliehen wird, nämlich den Adel der Geistes- und Herzensbildung, der Wissenschaft und der Tugend. Daher haben denn auch die Päpste jene ausschließliche Berücksichtigung des Geburtsadels in den erz- und hochstiftischen Kapiteln mißbilligt und hat namentlich Papst Nicolaus IV unter dem Erzbischofe Boemund (1289) einen harten Kampf mit unsrem Domkapitel begonnen, um dasselbe zur Aufnahme von gelehrten und tugendhaften Männern aus dem bürgerlichen Stande zu bewegen. Nach der Erhebung Boemund's, der Dompropst gewesen war, auf den erzbischöflichen Sitz, waren zwei Würden in dem Capitel vacant, die des Propstes und die des Domsängers.

Um diese Zeit lebte zu Trier Peter Aichspalt oder Aspelt, geboren von dürftigen Eltern in dem Luxemburgischen Dorfe Aspelt, der schon als kleiner Knabe nach Trier gekommen war, seine Studien hier gemacht hatte, und nun auch in dieser Stadt längere Zeit die Arzneikunst ausübte, woher es wohl gekommen sein mag, daß er von den meisten, namentlich Trierischen Schriftstellern, geradezu als Trierer bezeichnet wird.[1]) Als Arzt hat er sich so großen Ruf erworben, daß Kaiser Rudolph I und nach dessen Tode Graf Heinrich von Luxemburg ihn zu seinem Leibarzt genommen hat. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an den päpstlichen Hof lernte Papst Nicolaus IV ihn kennen, und durch dessen Kunst in drei Tagen von einer Krankheit geheilt, die den übrigen Aerzten unheilbar geblieben war, erklärte der Papst ihm, ein so glücklicher Arzt des Leibes verdiene auch ein Arzt vieler Seelen zu

[1]) Man sehe die Gesta Treviror. vol. II. annotat. p. 2 et 3.

werden, und ernannte ihn zum Dompropſt zu Trier.[1]) Ebenſo hat er um dieſelbe Zeit die vacante Domſängerwürde dem Trieriſchen Official Johannes übertragen. Als dieſe Beiden ſich nun mit ihren päpſtlichen Ernennungen präſentirten, wurden ſie zwar von dem Erzbiſchofe Boemund, dem Domdechant, den Archidiaconen und einem Theile der übrigen Capitularen, wie ſich geziemte, aufgenommen und in das Capitel zugelaſſen. Die übrigen Capitularen aber widerſetzten ſich der Anordnung des Papſtes, erkannten die beiden Ernannten nicht an; auch appellirten ſie an den Papſt, forderten von ihm ihr Recht, indem ſie eine Urkunde vom apoſtoliſchen Stuhle hätten, wonach ſie nicht gezwungen werden könnten, Männer von bürgerlicher Herkunft, wie gelehrt ſie auch ſein möchten, in das Capitel aufzunehmen, ſondern ausſchließlich Adelige.

---

[1]) In Angabe der Zeit und andrer Umſtände, unter denen dieſe Geſandtſchaft ſtattgefunden habe, gehen die Schriftſteller ſo ſehr aus einander, daß ſie hierin ſchwer zu vereinbaren ſind; die einen laſſen den Aichſpalt von dem Kaiſer Rudolph, die andren von dem Grafen Heinrich an den Papſt geſandt ſein; ebenſo iſt es bald Nicolaus IV, bald Bonifacius VIII und wiederum Clemens V, an den er geſandt worden ſein ſoll. Vermuthlich hat eine mehrmalige Sendung an den päpſtlichen Hof ſtattgefunden; bei ſolcher Annahme würde ſich dann auch erklären, wie dem Aichſpalt von Nicolaus IV die Propſtei zu Trier und das andremal das Erzbisthum Mainz verliehen worden ſei. Unſer Trithemius erzählt den Hergang alſo: Im Jahre 1305 war Balduin, Graf von Luxemburg, Bruder des Grafen Heinrich, des nachherigen deutſchen Kaiſers, in einem Alter von 22 Jahren zum Erzbiſchof von Mainz reſtulirt worden. Im folgenden Jahre ſchickte der Graf Heinrich den Peter Aichſpalt an den Papſt Clemens V, der ſich eben in Poitiers aufhielt, um die Confirmation ſeines Bruders Balduin zum Erzbiſchof von Mainz zu erwirken. Mit Rückſicht aber auf das noch jugendliche Alter Balduins und die ſchwierigen Zuſtände des Erzſtifts Mainz, ging der Papſt auf die Bitte nicht ein, beſtätigte keinen der zwei von dem Domkapitel Vorgeſchlagenen und erklärte die Wahl als devolvirt an den päpſtlichen Stuhl. Peter ſchickte ſich zur Abreiſe an, als der Papſt plötzlich erkrankte; durch glückliche Behandlung von jenem in drei Tagen herzeſtellt, hat er ihn aus Dankbarkeit zum Erzbiſchof von Mainz ernannt. Aichſpalt fiel dem Papſte zu Füßen, ihn inſtändig bittend, das Erzbisthum Jenem zu verleihen, für den er es zu erbitten gekommen ſei. Der Papſt aber beſtand auf ſeiner Ernennung, mit dem Hinzufügen: „Für Balduin, für den Du als Sachwalter gekommen biſt, werde ich zu ſeiner Zeit ſorgen.“ — Graf Heinrich war mit dieſem Ausgange der Miſſion ſehr unzufrieden, in der Meinung, Aichſpalt habe treulos den Balduin aufgegeben und ſich ſelber dem Papſte für das Erzbisthum Mainz angetragen. Dieſer aber hat ſich durch Erzählung des Herganges und Vorlegung der päpſtlichen Briefe gerechtfertigt. Später erkannte Heinrich, daß Alles durch höhere Fügung ſo gekommen ſei, indem er ſelber durch den Einfluß des Peter Aichſpalt als Erzbiſchof von Mainz ſich zum Kaiſer gewählt ſah, und ſein Bruder Balduin zum Erzbiſchof von Trier erhoben worden iſt. Trith. Chron. Hirsaug. ad ann. 1306. Trithemius bezeichnet den Aichſpalt: Fuit enim vir doctus, et morum integritate praecipuus, ingenio subtilis, eloquio disertus et in omni actione magnificus.

Der Papſt erklärte ihnen aber, daß er an ſolche Pakten und Briefe nicht gebunden ſei, und daß er, wenn ſie die von ihm ernannten Männer abzuweiſen fortführen, die Excommunication gegen ſie ausſprechen und den Gottesdienſt in der Domkirche interdiciren würde. Drohungen hielten ſie indeſſen nicht ab, zwei andre Männer ihres Standes als Propſt und Domſänger einzuſetzen; die Strafen erfolgten, die Domkirche war längere Zeit verlaſſen und der Dienſt eingeſtellt, Peter Aichſpalt aber und der Official Johannes blieben ihrer bürgerlichen Herkunft wegen aus dem Domkapitel ausgeſchloſſen.[1])

Dem Papſte ergab ſich nun aber bald Gelegenheit, den Aichſpalt für dieſe Abweiſung reichlich zu entſchädigen, indem er ihm das Erzbisthum Mainz verlieh. Nach dem plötzlich erfolgten Tode des Erzbiſchofs Gerhard II (am 15. Febr. 1305) fiel die Wahl des Domkapitels zwar auf den jungen Grafen Balduin von Luxemburg, der Papſt aber, in Anbetracht des zu jugendlichen Alters von erſt 18 Jahren, verweigerte die Beſtätigung, und da ſich das Capitel auf eine neue Wahl nicht verſtändigen konnte, ernannte er den Aichſpalt, mit dem Verſprechen, für Balduin zu ſeiner Zeit zu ſorgen. Auch hiezu kam die Gelegenheit recht bald. Am 23. Nov. 1307 ſtarb unſer Erzbiſchof Diether und das Domkapitel entſchied ſich den 7. Dezember desſelben Jahres durch Poſtulation zu Gunſten Balduin's, und erfolgte ſehr bald die Beſtätigung des Poſtulirten mit der Dispens wegen des mangelnden canoniſchen Alters von Papſt Clemens V. Zu Poitiers erhielt Balduin die biſchöfliche Weihe am 10. März 1308 und am Pfingſtſonntage hielt er, umgeben von vielen Getreuen und Freunden, feierlich ſeinen Einzug als Erzbiſchof in die Stadt Trier.[2])

---

[1]) Brow. Annal. Trev. libr. XVI. n. 128 et seq.

[2]) Dieſe beiden Erzbiſchöfe, Peter Aichſpalt von Mainz und Balduin von Trier, haben nicht wenig dazu beigetragen, dem Luxemburgiſchen Lande eine beſondre Celebrität in der deutſchen Reichsgeſchichte zu geben. Hauptſächlich ihr Werk war es, daß auf dem Churfürſtentage zu Rhens 1308 der Bruder Balduin's, der Graf Heinrich von Luxemburg, zum deutſchen Kaiſer gewählt wurde. Heinrich, nunmehr Kaiſer, erhebt die bisherige Grafſchaft Luxemburg zum Herzogthum. Außerdem hat er ſeinem Sohne Johann die Eliſabeth, Tochter des Königs von Böhmen, zur Gemahlin gegeben, in Folge deſſen dieſer nun auch König von Böhmen geworden iſt. Nicht minder hat Balduin auch 1346 zur Wahl des Sohnes von Johann, ſeines Neffen Carl, zum deutſchen Kaiſer großen Einfluß ausgeübt.

XX. Kapitel.

Grundlage und Ausbildung des geiſtlichen Churfürſtenthums Trier im 13. und in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürſt Balduin, als Schöpfer der Größe und der Organiſation des Churſtaates.

Die fürſtliche Gewalt unſrer Erzbiſchöfe, als Lehn von den Kaiſern übertragen, wie den weltlichen Reichsfürſten, ſeit dem dreizehnten Jahrhundert vollſtändig an dieſelben übergegangen, begriff in ſich das Münzrecht (jus monetae), das Recht feſte Burgen zum Schutze des Landes zu errichten, das Recht, bewaffnete Mannſchaft zu haben (jus armorum), das Recht Bündniſſe zu ſchließen, das Beſteuerungsrecht (jus tributorum), das Recht Oeffnung der Burgen von den Vaſallen zu fordern, die Herrſchaft über die Flüſſe des Landes, d. i. die Flüſſe zu befahren und zu dem Ende auf beiden Seiten Leinpfade anzulegen wie auch Zoll auf denſelben zu erheben, das Recht Ortſchaften mit Mauern zu umgeben und ſie dadurch in den Rang der Städte zu erheben, endlich die Gerichtsbarkeit, d. i. geſetzgebende, richterliche und Strafgewalt. Die Herrſchaft auf den Flüſſen war unſren Erzbiſchöfen zuerkannt, auf der Moſel vom Dielmerbache nahe bei Remich abwärts bis in den Rhein, auf dem Rheine vom Diederbach zwiſchen Brie und Rhens bis an die Nette bei Andernach; dann auf der Lieſer, Kyll und Sauer; auch auf der Saar konnten ſie zu Saarburg Zoll erheben. Während des 13. Jahrhunderts, wo das Fehde- und Fauſtrecht graſſirte, ſahen ſich die Erzbiſchöfe genöthigt, zum Schutze des Landes hier und dort Burgen zu errichten, dieſe zu Lehn zu geben oder mit Sold Männer aus dem Ritterſtande zu gewinnen, welche die Burgen zu hüten und die Umgegend zu ſchützen hatten (Burgmänner, castrenses). So hat Erzbiſchof Johannes I Grimburg, Theoderich II (1212—1242) Montabaur und Kyllburg erbaut; Arnold II die Burgen Thuron, Stolzenfels, Biſchofsſtein, Hartenfels, Arras, Welſchbillig u. a. theils erbaut, theils hergeſtellt und mehr befeſtigt. Unter Churfürſt Balduin (1307—1354) beſtanden die Burgen Mayen, Ehrenbreitſtein, Hartenfels, Montabaur, Cochem, Grimburg, Saarburg, Malberg, Manderſcheid, Neuerburg, Baldenſtein, Sternberg, Stolzenfels, Thuron, Treis, Baldenau, Bernkaſtel, St. Wendel, Kyllburg und Welſchbillig. Dieſe Burgen wurden entweder an bedeutendern Ortſchaften angelegt oder Land- und Geſchäftsleute ließen ſich, des nahen Schutzes wegen, mit Vorliebe in der Nähe derſelben nieder,

und wurden nun auch bei der administrativen Organisation des Landes meistens jene Burgen die Amtssitze.

Außer diesen Burgmännern waren aber noch andre Kriegsmannen nöthig, welche die Erzbischöfe auf Feldzügen zu begleiten hatten; und da zu jener Zeit Sold nicht üblich, mußten auch diese durch Uebertragung von Lehen gewonnen werden; und es wurden entweder unbewegliche Güter als Lehn den milites (Rittern) gegeben oder die Erzbischöfe gaben Geld zur Ankaufung solcher, die dann aber ebenfalls Lehen wurden; oder endlich die Erzbischöfe nahmen von dem Adel, der sich zu schwach zu seinem Schutze fühlte, die Oberherrlichkeit über seine Familienbesitzungen an, gegen die Verpflichtung, ihn in seinen Schutz zu nehmen.

Damit die Erzbischöfe die ihnen über das Trierische Land und die Flüsse desselben übertragenen Regalien desto ungestörter genießen könnten, ist ihnen durch ein kaiserliches Privilegium vom 31. Mai 1376 zugesichert worden, „daß Niemand eine Feste, eine Burg oder Stadt auf dem Trierischen Gebiete oder innerhalb des Gerichtsbarkeitsbezirks der Trierischen Kirche oder in einer Stunde Entfernung von ihrem Gebiete, selbst nicht auf Grund eines Eigenthumsrechtes, eines Lehns oder Allodium, einer Vogtei oder unter irgend einem Vorwande soll errichten oder erbauen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Erzbischofs.“ Und endlich, damit die Erzbischöfe nicht gehindert werden könnten, die volle Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auszuüben, hat Kaiser Carl IV in demselben Jahre (1376) wiederholt verboten, „daß Trierische Unterthanen in keines Andern Schutz, unter irgend einem Titel, aufgenommen und daß Unterthanen des Erzbischofs oder ihre Kinder in Reichs- oder andre Städte nicht zugelassen werden dürften.“ [1])

Unter Balduin (1307—1354), dem größten und merkwürdigsten unsrer Churfürsten, trafen viele Umstände zusammen, unsrem Churstaate Macht und Ansehen zu verleihen und ihm die Organisation im Innern zu geben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist bis zu seiner Auflösung beim Beginne des laufenden Jahrhunderts. Diese Umstände waren aber hauptsächlich die persönliche Größe Balduin's, da er ein gewandter Staatsmann und Regent, ein eifriger Erzbischof, sehr erfahren in den geistlichen und weltlichen Rechten und ein Gönner

---

[1]) Dieses Verbot war hauptsächlich gegen die Stadt Trier gerichtet, die im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, um ihre prätendirte Freiheit von der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe durchzusetzen, ein Schutzbündniß mit dem Herzoge von Lothringen geschlossen hatte.

von Gelehrten geweſen iſt; dann ſeine nahe Verwandtſchaft mit Kaiſer Heinrich VII, deſſen Bruder, mit Carl IV, deſſen Großoheim er war, und der große Antheil, den er an der Erhebung derſelben und des zwiſchen dieſen beiden ſtehenden Kaiſers Ludwig IV zur deutſchen Kaiſerwürde gehabt hat, und die alle drei die hohen Verdienſte desſelben um Kaiſer und Reich freigebig zu belohnen ſuchten. Endlich die lange dauernde und kräftige Regierung Balduin's, die Zeit genug bot, alte Rechte des Trieriſchen Stifts zu befeſtigen, zu verbriefen und neue durch die Gunſt der Kaiſer zu gewinnen.

Seinen großen Eifer für Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bezeugen die verſchiedenen Provincialconcilien, die er gehalten, mit reichen Statuten, namentlich jenes von 1310, welches in 139 Capiteln die verſchiedenſten kirchlichen Inſtitute und geiſtlichen Verrichtungen ordnet.[1]) Ferner hat er ſelbſt ein Werk ausgearbeitet, das für die Regierung des Erzſtiftes in geiſtlichem und weltlichem Regimente, für die Geſchichte, die Beſitzungen, Gerechtſamen, Privilegien und die Rechtsverhältniſſe in demſelben von einer Wichtigkeit iſt, wie kein andres. Es kann dasſelbe als das Lagerbuch des Erzſtiftes betrachtet werden, in welchem ſich alle Beſitzungen, Gerechtſamen, Privilegien und Prärogativen desſelben verzeichnet finden, mit dem vollen Texte der Urkunden der Könige, Kaiſer und Päpſte für Trier, von denen ſie ausgeſtellt worden. Von dem Werke ließ er drei Abſchriften machen, die eine für das Archiv der Domkirche, die zweite für den churfürſtlichen Pallaſt, die dritte für ſeinen eigenen Gebrauch, in kleiner Schrift, die er auf Reiſen und auf Reichstagen immer bei ſich führte.[2])

„Alle Nachfolger des Erzbiſchofs Balduin, heißt es in dem Archive für Rheiniſche Geſchichte von Reifach, haben dieſe Urkundenbücher fortgeſetzt, nur mit der einzigen Abändrung, daß von jedem dieſer Erzbiſchöfe zwei ſolcher Urkundenbücher vorliegen, wovon das eine mit der Aufſchrift: Temporalia, das andre Perpetualia bezeichnet iſt. Das erſte Buch enthält alle während der Regierung des betreffenden Erzbiſchofs ausgefertigten Urkunden, mit Ausnahme der Lehn-Urkunden, welche in dem zweiten vorgetragen ſind. Kaiſerliche Verordnungen ertheilen dieſen Urkundenbüchern gleichen Glauben und Gültigkeit wie den Original-Urkunden. Die von dem Erzbiſchof Balduin angefangenen, und von ſeinen Nachfolgern bis zur Auflöſung des Erzbisthums und

[1]) Seine zahlreichen Verordnungen in geiſtlichen Angelegenheiten befinden ſich bei Blattau, statuta etc. vol. I. p. 64—198.

[2]) Siehe Honth. II. 8 et 9.

Churstaates Trier fortgesetzten Urkundenbücher sind vermuthlich einzig in Deutschland und nur mit den Regesten des Vatikanischen Archivs in Rom zu vergleichen. . . . Mit Recht darf sich diese im hiesigen Königl. Provinzial-Archiv in mehr als sechzig Foliobänden aufbewahrte Sammlung aller von den Erzbischöfen und Churfürsten von Trier ausgefertigten Urkunden den Regesten der Päpste an die Seite stellen u. s. w."

Die Limburger Chronik hat recht, wenn sie von Balduin schreibt: „Der war ein kleiner Mann, und thät doch große Thaten oder Werke." Ein Staatsmann, ritterlicher Kriegsmann, ein frommer und eifriger Erzbischof, ein Gelehrter, namentlich in den Rechten erfahren, leistete er während einer langen Regierung Unglaubliches auf allen Gebieten, wo er wirkend aufgetreten ist. Die Wahl von drei Kaisern, Heinrich VII, Ludwig des Bayern und Carl IV, war hauptsächlich sein Werk; und als es in dem Streite Ludwigs mit dem Papste Johannes XXII in Avignon dahin gekommen war, daß der Papst die Absetzung gegen den König aussprach und die französische Politik das Ansehen des Papstes zu mißbrauchen suchte, um den König von Frankreich zum deutschen Kaiser wählen zu lassen, war es vorzüglich unser Balduin, der mit seinem Neffen, Johann von Böhmen, dieses schmähliche Vorhaben vereitelte. „Er war ein Bischof, sagt Brower, glücklich im Frieden und als Kriegsmann im Felde, und in jenem eisernen Zeitalter des Krieges wohl kundig." Den deutschen Königen und den benachbarten geistlichen Reichsfürsten hat er auch als Krieger große Dienste geleistet. Mit Kaiser Heinrich machte er 1310 eine Römerfahrt und hat sich mit seinen Mannen in den verschiedenen Kämpfen mit rebellischen Städten Oberitaliens durch große Tapferkeit ausgezeichnet. Ebenso hat er seinem Neffen, dem Könige Johann von Böhmen, der in seinem Lande gegen harte Widersetzlichkeit zu kämpfen hatte, kräftige Hilfe geleistet. Der Reihe nach hat Balduin die Administration des Erzstifts Mainz und der Hochstifte Worms und Speier erhalten, indem die betreffenden Capitel die kräftige und einflußreiche Wirksamkeit des Trierischen Erzbischofs in der mißlichen Lage ihrer Stifte für nothwendig erachteten. Und Balduin hat die Zustände aller dieser Kirchen wesentlich verbessert.

Des Erzbischofs Weisheit in dem Rathe der Fürsten, sein Eifer für die Macht und die Ehre des Reiches und sein Glück in kriegerischen Aktionen wiesen ihm so zu sagen die erste Stelle nach dem Kaiser im Reiche an. Kaiser Carl IV bestellte ihn, den Großoheim, zweimal zu seinem Statthalter im Reiche mit unumschränkter Vollmacht. Als Anerkennung seiner drei Kaisern geleisteten treuen Dienste sind ihm daher auch für sein Erzstift bedeutende Besitzungen, Privilegien und

Gerechtſamen ertheilt worden. Heinrich ſtellt ihm eine Urkunde aus, „daß keiner von des Erzbiſchofs Dienſtleuten, Vaſallen, Burgmännern und Leuten insgemein vor das kaiſerliche Hofgericht gezogen werden dürfe.“ In einer andren Urkunde wird ihm das Münzrecht beſtätigt, an jedem Orte ſeines Gebietes auszuüben. Durch weiſe Sparſamkeit, geordnete Haushaltung, durch ſeine dem Reiche als Statthalter geleiſteten Dienſte und die Adminiſtration mehrer benachbarten Stifte floſſen bedeutende Summen Geldes dem Balduin zu, mit denen er neue Beſitzungen in großer Zahl dem Erzſtifte angekauft hat. Die Kaiſer bedurften öfter ſeines Geldes und verpfändeten ihm daher Beſitzungen, die zum Theil, wie die Städte Boppard und Weſel, danach bleibend an das Erzſtift übergegangen ſind. Selbſt England bedurfte in ſeinem Kriege mit Frankreich der Dienſte Balduin's und verpfändete ihm die koſtbarſte Reichskrone.

Bei ſolchem Anſehen und Einfluſſe Balduin's im ganzen Reiche und über daſſelbe hinaus, bei ſeiner nahen Verwandtſchaft mit den beiden Kaiſern Heinrich und Carl, und ſeiner Tüchtigkeit als Kriegsmann war es ihm ein Leichtes, viele Lehnsleute zu gewinnen, zumal ihm auch die materiellen Mittel nicht fehlten, durch Lehen ſich ſolche zu verbinden. Daher hat er ſich denn auch einen ſo zahlreichen und mächtigen Lehnhof gegründet, wie damals kein deutſcher Staat aufzuweiſen hatte. Nicht nur mit Beſitzungen und Rechten hat Balduin ſein Erzſtift bereichert, ſondern auch Ordnung in demſelben geſchaffen und Gerechtigkeit gehandhabt. „Vordem, ſagt Brower, durften es die von allen Seiten beunruhigten Stiftsunterthanen kaum wagen, in der Saat- und Erntezeit auf ihren Aeckern ſich blicken zu laſſen; jetzt finden ſie unter dem Schutze der Burgen Frieden und Ruhe.“ — „Die Klagen der Unterthanen fanden ſtets geneigtes Gehör, die Armen kräftigen Schutz. Friedrich von Neumagen hatte ſich Schädigungen der Moſelſchiffer erlaubt; derſelbe kam nach Trier, und Balduin ließ ihn greifen und nicht von dannen ziehen, bis er vollſtändigen Schadenerſatz geleiſtet hatte.“ Nebſtdem hat auch das Erzſtift von ihm Eintheilung und Organiſation erhalten, wie wir tiefer unten näher darlegen werden.

„Aecht fürſtliche Tugenden ſchmückten ihn, ſagt Brower, mit Geiſtesgröße, Gerechtigkeit und Freigebigkeit.“ Als eine große Theuerung und Hungersnoth im Erzſtifte eintrat, hat er wie ein Vater für ſeine Unterthanen geſorgt, hat ſeine Fruchtkammern geöffnet und den Bedürftigen Früchte verabreichen laſſen, unentgeltlich, nur mit der Bedingung, daß ſpäter bei ergiebigerer Ernte ſo viel Frucht von jedem zurückgeliefert werde, als er erhalten hatte. — „Größeres Lob aber, ſchreibt derſelbe, als wegen ſeines Glückes im Frieden und im Kriege, gebührt ihm

wegen ſeiner Frömmigkeit und Religiöſität; mehr als irgend einer der Erzbiſchöfe dieſes Sitzes ſeit Albero hat er ſich um die Trieriſche Kirche verdient gemacht und durch ſolche Tugenden ſeinen Nachfolgern vorgeleuchtet, daß ſie an ihm ein Vorbild haben, nach welchem ſie ihr öffentliches und häusliches Leben und Thun einrichten mögen." Gleicherweiſe wie in den weltlichen Angelegenheiten des Erzſtifts hat Balduin auch in der kirchlichen Disciplin und den gottesdienſtlichen Verrichtungen Ordnung geſchaffen. In den zahlreichen Statuten ſeiner Provincial-Concilien iſt kaum irgend ein Gegenſtand des kirchlichen Lebens übergangen; durch Aufſtellung eines Liber ordinarius hat er Gleichförmigkeit in den gottesdienſtlichen Handlungen hergeſtellt und ein dieſem Ordinarius entſprechendes neues Brevier angefertigt. [1])

Ungeachtet der vielen, mannigfaltigen und wichtigen Geſchäfte, die in weltlichem und geiſtlichem Regimente ſeine Thätigkeit in Anſpruch nahmen, liebte er Zurückgezogenheit und Einſamkeit, zog ſich daher von Zeit zu Zeit in eine für ihn bereit ſtehende Zelle bei den Carthäuſern vor dem Neuthore zurück, um wie ein einfacher Kloſterbruder ſich allen Andachtsübungen und der ganzen Strenge des Kloſterlebens zu unterziehen. Hier vergaß er gleichſam ſeiner ſelbſt, entſchlug ſich aller Geſchäfte und Sorgen, hüllte ſich in einfaches Gewand, lebte meiſtens bei Waſſer und Brod, ſich ſelber bedienend; um Mitternacht ging er mit den Mönchen zu Chore, betete und ſang alle Stundengebete mit ihnen, hielt an Feſttagen das Hochamt ſelber und reichte den Brüdern den Leib des Herrn. Entſprechend ſeiner Frömmigkeit war ſein ſittlicher Wandel durchaus rein und unbefleckt; geprieſen werden an ihm Schamhaftigkeit und Keuſchheit; Grundzüge ſeines öffentlichen Charakters waren Standhaftigkeit und Treue in Worten und Handlungen. Balduin war als Fürſt, als Erzbiſchof und als Menſch gleich ausgezeichnet und bewunderungswürdig. Das hohe Anſehen, in dem er im

---

[1]) Der Ordinarius gibt die Gottesdienſtordnung durch das ganze Kirchenjahr an, nach den verſchiedenen heiligen Zeiten, den Feſttagen des Herrn und der Heiligen, mit den Leſeſtücken aus der h. Schrift, den Hymnen, Suffragien, Collekten, Antiphonen, Preces u. ſ. w., und führt den Titel: Ordinarius perfectus secundum ecclesias et dioecesim Trevirensem per totum annum, tam de tempore quam de sanctis. Derſelbe hat zum Vorſpruch die treffenden Worte des h. Hieronymus: Ingratum est spiritui sancto, quidquid obtuleris, neglecto eo ad quod teneris. Ideo unusquisque debet servare illud, quod est statutum et debitum, et non quod est sibi placitum. Das Werk iſt 1345 von Balduin herausgegeben, iſt 1506 zu Cöln durch Hermann Bungert von Ketwich und Johann Wynhem von Coblenz gedruckt worden. Zugleich damit erſchien der Ordinarius missarum secundum dioecesim Trevirensem per totum annum etc., ebenfalls von Balduin, mit dem Tractatus, quibus vestium coloribus uti debent in officio divino.

ganzen Reiche gestanden, hat auch noch bei seinem Tode sich ausgesprochen, indem der Kaiser Carl, viele Reichsfürsten und auswärtige Bischöfe sein Begräbniß in der Domkirche durch ihre Anwesenheit verherrlichten. Seine emporragende Celebrität unter allen Erzbischöfen von Trier hat einen entsprechenden Ausdruck in dem prachtvollen Marmorgrabmahl in dem Nicolauschore der Domkirche erhalten. Sein großartiges Wirken auf dem Sitze von Trier hat dem Erzstifte einen Glanz verliehen, der noch lange nach seinem Hinscheiden erkennbar gewesen ist.[1])

Hatten bisher die Erzbischöfe Belehnung oder Investitur mit den Regalien von den Kaisern, wie es scheint, ohne Lehnbriefe, erhalten, so wurden jetzt auch Lehnbriefe ausgestellt, in welchen die herrschaftlichen Gerechtigkeiten näher bestimmt sind, wie imgleichen das Territorium bezeichnet ist, über welches sich dieselben erstreckten. Ein solcher liegt vor vom 16. Jan. 1309, von Kaiser Heinrich VII, dem Erzbischofe Balduin ausgestellt, worin derselbe ihn investirt „mit den Regalien des bischöflichen Fürstenthums Trier, ihm übertragend die Verwaltung und volle Gerichtsbarkeit über dasselbe.“[2]) Kaiser Ludwig IV bestätigt nicht allein alle von den Vorgängern der Trierischen Kirche verliehenen Rechte und Privilegien, sondern er fühlte sich auch bewogen denselben, „in Anbetracht der Verdienste, die Balduin sich erworben um Erhaltung der Rechte und Ehren des Reiches jenseits und diesseits der Alpen,“ neue zu gewähren; demnach ertheilt er der Stadt, den Landstädten, Flecken und Ortschaften der Trierischen Kirche: Trier, Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheidt, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münster, Coblenz, Capellen mit Schloß Stolzenfels, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel und Schmidburg — städtische Rechte und Freiheiten, wie sie von den Kaisern Städten gegeben zu werden pflegen; so jedoch, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz erwachse und daß derselbe und seine Nachfolger die volle und freie Gewalt haben, selbst oder durch Andre, Verbrechen zu strafen und alle Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auszuüben (— nec non tam *meri* quam *mixti imperii* justitias exercendi —).[3])

---

[1]) Sehr ausführlich hat die Regierung dieses Erzbischofs geschildert Herr v. Stramberg in dem „Rhein. Antiquar.“ I. Abth. 4. Bd. S. 628—789.

[2]) Honth. II. 37.

[3]) Die Stadt Trier erscheint hier an der Spitze der Ortschaften, die der weltlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen sind.

Die Urkunde Kaiſer Carl IV vom 31. Mai 1376, worin dem Erzbiſchofe Cuno v. Falkenſtein alle früher übertragenen Gerechtſamen beſtätigt werden, führt nebſt den obigen noch andre Ortſchaften als der Trieriſchen Kirche unterworfen auf: Montclair, Saarſtein, Freudenburg, Lüttchen, Erang, Pfalzel, Neuerburg, Enſch, St. Marienburg, Arras, Beilſtein, Briedel, Eſch (Kaiſereſch), Thuron, Covern, Kärlich, Welmich, Molsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Vallendar, Argenfels, Hönningen, Daun, Uelmen, Hillesheim u. a.; ſo daß aus der Lage dieſer Ortſchaften erſichtlich iſt, das Trieriſche Churfürſtenthum, d. i. jenes Territorium, in welchem die Erzbiſchöfe von Trier, nebſt der geiſtlichen Gewalt, auch die weltliche Hoheit beſeſſen, habe im 14. Jahrhunderte dieſelbe Ausdehnung ungefähr gehabt, wie noch in den letzten Zeiten ſeines Beſtehens, abgerechnet etliche Ortſchaften, die ſpäter gewonnen worden ſind. Und innerhalb dieſes Territoriums war den Erzbiſchöfen von einer Reihe Kaiſer jene volle Territorialhoheit übertragen, wie ſolche überhaupt im Mittelalter den deutſchen Reichsfürſten eigen war.[1])

XXI. Kapitel.

Beſtimmung der Gerechtſamen der Churfürſten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer an dem Reichsregimente und als Territorialherren — durch die „goldene Bulle" — (1356). Verbot der Fehden und des Fauſtrechts im Reiche, Aufſtellung eines allgemeinen Friedens und Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören perſönlicher Theilnahme unſrer Erzbiſchöfe an der Kriegführung.

Fortſetzung der Reihenfolge der Erzbiſchöfe: Boemund II von Saarbrücken (1354—1362), Cuno von Falkenſtein (1361—1388), Werner von Falkenſtein (1388—1418), Otto von Ziegenhayn (1418—1430), Raban von Helmſtadt (1430—1439), Jakob I von Sirk (1439—1456), Johannes II von Baden (1456—1503), Jakob II von Baden (1503—1511), Richard von Greiffenclau (1511—1531).

Die Geſchichte unſrer Erzbiſchöfe nach chronologiſcher Ordnung bisher darſtellend, haben wir die Erwerbungen von Land und Leuten

---

[1]) Der Prämonſtratenſer Peter von Kaiſerslautern (Petrus de Lutra) hat zwei Schriften unſrem Erzbiſchofe Balduin dedicirt, ohne Zweifel in Anerkennung und Verherrlichung des hohen Glanzes des Trieriſchen Erzſtiftes unter dieſem ausgezeichneten Churfürſten. Die eine führte den Titel: De praerogativa Trevirensis

um die Trieriſche Kirche wie auch der Regalien oder hoheitlicher Rechte ſich allmälig mehren ſehen. Unter Balduin tritt uns ſchon ein ziemlich genau abgegrenztes Gebiet als Trieriſches Erzſtift entgegen, und wird daſſelbe bereits zum Zwecke der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten eingetheilt und organiſirt. In dem Verlaufe der Zeit, namentlich ſeit dem Wormſer Concordate oder unſrem Erzbiſchofe Albero, hatte ſich, theils durch Herkommen, theils durch Reichsgeſetze ein eigenthümliches Rechtsverhältniß der geiſtlichen Churfürſten zum Kaiſer und Reiche, wie auch zu ihren beſondren Territorien gebildet, welche beiden Rechtsverhältniſſe aber bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht genau abgegrenzt waren, und deren Unbeſtimmtheit öfter Reibungen, Rangſtreitigkeiten und Spaltungen unter den Churfürſten herbeigeführt hatte. Daher hat Kaiſer Carl IV nach Berathung und mit Zuſtimmung der Fürſten und Stände des Reiches auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 in der ſogenannten goldenen Bulle ein Reichsgrundgeſetz aufgeſtellt, in welchem das Rechtsverhältniß der Churfürſten bei der Reichsregierung und als Territorialherren beſtimmt iſt. Dieſe Bulle beſteht aus 30 Capiteln, von welchen die 23 erſten zu Nürnberg, die 7 letzten zu Metz verfaßt worden ſind.[1]) Zu Eingang dieſes Grundgeſetzes heißt es in dem alten deutſchen Texte.

„Ein jegelich Rich daz in yme ſelbir zurdeilit iſt, daz wird zurſterit, wann ſine Furſten ſint wordin der Diebe Geſellin, darumb hat Got mittin undir ſie gemiſchit, eynen ſchwindelbin Geiſt, daz ſie ſtalpin an dem mittem Dage alſe in dem finſtern, und hat ir Kirtzſtal bewegit von ſiner Stat, und ſint blint und Furer der Blinden, und wer in den finſtern get, der ſteffet ſich, und mit blindem Gedancke beget ſie vil Meindat, die in der Deilunge geſchehint." Von dem Neide, der Mißgunſt (invidia) iſt dann geſagt: „Sündir du haz Chriſtinlichis Keiſirdums das von Gode iſt geſtirkit glich der heiligin undeillichin Drivaltikeit mit den Gotlichin Dogenden, Glaube, Zuvirſicht und minne (fides, spes, charitas) des fullemunt uff daz allirchriſtenlichiſte Rich ſeleclich iſt befeſtint, haſt du dich mit dinre altin vergift als ein Slange meynde

---

ecclesiae ad Balduinum archiepiscopum, die andre: De juribus et translatione Romani imperii ad Balduin. archiep. (Trithem. in chron. Hirsaug. ad ann. 1331. vol. II. edit. St. Gall.). Da die Schriften dieſes Petr. de Lutra nicht im Drucke erſchienen ſind, auch in dem Provincial-Archive ſich nichts darüber findet, ſo kann ich über den Inhalt keine nähere Auskunft geben.

[1]) Dieſelbe heißt „goldene Bulle," weil die für die Churfürſten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde des Geſetzes mit einem in Gold ausgearbeiteten Siegel (Bulle) verſehen iſt. (Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. III. Thl. S. 35).

declichin bekotzit an die Keiſirliche Winrebe und an die neſten gledir des Keiſirdumimis, ſo die Sule zuquetzſchit weren. . . . Manigfelteglich haſt du zweyunge geleit undir die ſebin Kurfurſten des heiligin Richis durch die als durch ſebin luchtinde Kirtzluchtir das heilige Keiſirdum ſal herluchtit werdin in eynekeit des ſebin gebinden Geiſtis. In druen wan wir von amptis wegin, von dem wir gebruchen Keiſirliche Wirdekeit, ſchuldig ſin zu begegen kunftigen Schadin der Zurdeilunge miſehelle undir den Kurfurſten u. ſ. w."

Nachdem ſo Veranlaſſung und Zweck dieſes neuen Reichsgrundgeſetzes angegeben ſind, werden die Rechts- und Rangverhältniſſe der Churfürſten beſtimmt, zuerſt in dem Reiche und Reichsregimente, dann in ihren Territorien als Landesherren.

Beſtimmungen bezüglich der Wahl des Reichsoberhauptes. Der Erzbiſchof von Mainz hat innerhalb eines Monats nach Erledigung des Kaiſerthrones durch Botſchafter und Briefe die ſämmtlichen Mit-Churfürſten zur Wahl binnen drei Monaten nach Frankfurt am Main einzuladen, und ſollen die Einberufenen in Perſon ſich einfinden oder einen glaubhaften Boten mit gehöriger Vollmacht ſchicken. Iſt ſo die Wahl ausgeſchrieben, ſo ſollen vorerſt die Churfürſten ſchuldig ſein, ſich einander oder ihrem Boten bei dem Durchzuge durch ihre Gebiete freies Geleit zu geben. Sodann aber ſind auch alle andren Fürſten, Grafen und Städte gehalten, den Churfürſten oder deren Boten auf ihrem Zuge zur Königswahl Geleit durch ihr Gebiet zu geben. Wer immer ſolches Geleit bricht, verwirkt die höchſte Strafe, Verluſt aller Reichslehen und verfällt der Reichsacht; auch wenn ein Fürſt oder ſonſt Jemand ſich in Feindſchaft und Fehde mit einem Churfürſten befindet, ſo iſt er dennoch ſchuldig, das Geleit ihm durch ſein Gebiet zu geben. Nebſtdem aber ſind nun noch für jeden Churfürſten mehre Fürſten namentlich bezeichnet, die ihm wegen der Lage ihrer Gebiete zunächſt das Geleit zur Königswahl ſchuldig ſind, wie es denn von dem Trieriſchen Churfürſten heißt: „Den Irtzbiſchoff von Dreire Irtzkantzeler des heiligin Richs durch Welſchlant und in dem Konigriche von Arlet ſullint geleiden der Irtzbiſchoff von Mentze, der Pfaltzgreve vom Rine. Anderwerbe der von Spanheim, von Feldentz, von Naſſauwe Greffen, Ruwegreven (Raugrafen), wilde Greffen (Wildgrafen), von Yſenburg, von Weſtirburg, von Ronkel, von Limpburg, von Dietz, von Katzinelinbogen, von Eppinſtein, von Falckinſtein und die Stat von Mentze." Sind die Churfürſten nun verſammelt, ſo ſollen ſie am Morgen des Wahltags einem feierlichen Amte vom h. Geiſte in der Bartholomäuskirche beiwohnen. Zu Ende der Meſſe treten die Wähler an den Altar vor das Evangelium des h. Johannes

— In principio erat Verbum etc. — und legen die geiſtlichen Churfürſten die Hände auf die Bruſt, die weltlichen die Hände an das Evangelium, und ſpricht der Erzbiſchof von Mainz die Formel des Eides, den ſie alle mit ihm ablegen, daß ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen die tauglichſte Perſon ohne Privatrückſicht erwählen wollen. Den Wahlort dürfen ſie nicht verlaſſen, bis ſich die Mehrheit zu einer Wahl vereinigt hat; die Mehrheit der Stimmen hat dieſelbe Wirkung wie Einſtimmigkeit. Die Ordnung bei der Abſtimmung ſoll aber dieſe ſein. Der Erzbiſchof von Mainz hat die Stimmen abzunehmen; er hat zuerſt den Erzbiſchof von Trier anzufragen, „deme die irſte ſtimme zugehorit alſe iz von altir herkomen iſt“ —; dann folgt der Erzbiſchof von Cöln; von den weltlichen Churfürſten macht den Anfang der König von Böhmen, als gekrönter Fürſt, ihm folgt der Pfalzgraf vom Rhein, dann der Herzog von Sachſen, dieſem der Markgraf von Brandenburg, und hierauf „ſullint die vorgenanten Furſtin den biſchoff von Mentze iren geſellin wedirumb fragin, daz er in ſine meinunge und ſinen willen ufinbare.“

Während der Erledigung des Reichs hat der Pfalzgraf bei Rhein die Vormundſchaft oder das Reichsvicariat zu führen am Rhein, in Schwaben und Franken, dagegen hat der Herzog von Sachſen dieſe Vormundſchaft in dem Gebiete des ſächſiſchen Rechtes (Sachſenſpiegels).

Der Rang unter den Churfürſten wird, zur Vermeidung von Unordnung und Zwiſtigkeiten, dahin feſtgeſtellt. Die drei Erzbiſchöfe ſollen in allen öffentlichen kaiſerlichen und königlichen Handlungen, Gerichten, Belehnungen, bei der Tafel, in allen Berathungen und Verſammlungen, wo über des Reiches Nutzen und Ehre gehandelt wird, alſo ſitzen: „Der Biſchoff von Drere ſal glich geyn des Keiſirs antlitze ſitzin.“ Der von Mainz ſoll in ſeinem Bisthum, ſeiner Kirchenprovinz und in dem Gebiete ſeines Erzkanzelariats (mit Ausnahme der Cölniſchen Provinz) zur Rechten des Kaiſers, und dann der von Cöln zur Linken ſitzen; dagegen ſoll bei Reichshandlungen in der Cölniſchen Provinz oder im Gebiete des Erzkanzelariats von Cöln, d. i. in der Lombardei und Italien, der Erzbiſchof von Cöln zur Rechten, jener von Mainz zur Linken ſitzen. Dieſelbe Ordnung ſollte gehalten werden im Gehen, bei feierlichen Zügen, bei denen der Kaiſer oder König zugegen war, ſowohl, wenn die Reichsinſignien vorgetragen wurden, als auch, wo dies nicht der Fall war. „Darumb ſo irkennen wir mit deſem Keiſirlichim gebote alſe dicke in ſamenunge des Keiſirs adir eins Romiſchen Konigis den vorgenanten geiſtlichin Kurfurſtin mit dem Keiſir adir Konige ſich geburit zu gende und man Keiſirlich oder Koniglich wapin fur yn dreit. So ſal der

Ertzbiſchoff von Drere in glichir ſlechtir lynnegin gen (in directa diametrali linea) vor dem Keiſir adir Konige und ſal nieman zuſchin in zweien gen dan alleine die die Keiſirliche adir Konigliche zeichin dragin." So aber der Kaiſer oder König ohne die Wappen geht, ſo ſoll derſelbe Erzbiſchof von Trier dem Kaiſer oder König vorgehen, alſo, daß Niemand zwiſchen ihnen Beiden einhergeht. Die zwei andren Erzbiſchöfe aber gehen jeder zur Rechten oder Linken des Kaiſers je nach Verſchiedenheit der Provinzen, wie oben für das Sitzen angegeben iſt.

Rechte und Privilegien der Churfürſten. Den geiſtlichen und weltlichen Churfürſten iſt das Recht zugeſtanden, daß ſie von jedem Fürſten, Herrn, Grafen und andren Leuten jegliches Land, Burgen, Beſitzungen und Güter ankaufen können, als Geſchenk erwerben oder unter andrem Titel, als Pfand annehmen, jedes Gut in der Natur, wie es iſt, als Eigen oder Lehn, jedoch ſo, daß die darauf gegen das Reich haftenden Verpflichtungen mit übernommen und, wie früher, geleiſtet werden.

Ferner; die churfürſtlichen Territorien ſind für alle kaiſerlichen Gerichte dergeſtalt geſchloſſen, daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienſtleute, Burgmänner und Bürger, in welcher Weiſe und Art ſie immer den Erzſtiften von Cöln, Mainz und Trier unterthänig ſein mögen, zu keinem andren Gerichte gezogen, angeklagt oder angeſprochen werden mögen, als allein vor den Gerichten der genannten Erzbiſchöfe (Privilegium de non evocando). Ausgenommen iſt bloß der Fall verweigerter Rechtspflege.

Ferner haben die Churfürſten in ihren Ländern das kaiſerliche Regale der Bergwerke in Anſehung aller Metalle, des Goldes, Silbers, des Steinſalzes, die jetzt beſtehen oder künftig noch entdeckt werden; ebenſo die hergebrachten Zölle; haben das Recht, Münzen in Gold und Silber zu ſchlagen, in aller Form und Weiſe, wie ſie im Reiche üblich ſind, und zwar in welchen Städten ihrer Gebiete ſie wollen. Auch haben ſie den Judenſchutz und Zoll von ihnen zu ziehen. Sie haben den Vorrang vor allen andren Reichsſtänden und ſind mit der Perſon des Kaiſers ſo nahe verbunden, daß, wer ſich an der ihrigen vergreift, des Majeſtätsverbrechens ſchuldig iſt.

Ferner, alle gegen die Rechte und Freiheiten der Churfürſten früher erlaſſene oder noch in Zukunft erlaſſen werdende kaiſerliche Privilegien zu Gunſten einzelner Perſonen oder Gemeinden ſind als erſchlichen zu betrachten und daher ungültig.

Endlich iſt angeordnet, daß die Churfürſten ſich jedes Jahr in den erſten vier Wochen nach Oſtern in einer Reichsſtadt verſammeln

ſollen, um über Reichsangelegenheiten zu rathſchlagen und mit dem Kaiſer zu beſchließen.[1])

Bei aller Beſtätigung und feierlichen Sanktion, welche die Rechte und Privilegien der Churfürſten durch jenes Reichsgrundgeſetz erhalten haben, blieb immerhin, ſo lange das Fauſt- und Fehderecht im Reiche fortdauerte, auch für die geiſtlichen Churfürſten die Nothwendigkeit fortbeſtehen, durch ihre Lehnmiliz und eigene kriegeriſche Thätigkeit ihre Territorien zu ſchützen. Boemund II von Saarbrücken, unter welchem die „goldene Bulle“ aufgeſtellt worden iſt, hatte nicht die Kraft, das Regiment zu führen, wie Balduin es geführt hatte, und wie es die Zeitverhältniſſe erheiſchten. Seine Milde und Nachgiebigkeit verſpürend, griffen unruhige Nachbaren ſein Gebiet an, der Pfalzgraf Rupert gegenüber Weſel und Philipp von Iſenburg von ſeinem Schloſſe in der Nähe von Vilmar; und weil Boemund unkriegeriſchen Sinn an Tag legte, ſchätzten ihn ſeine Lehnmannen und der ganze Adel gering, und ſah er ſich dadurch veranlaßt, den Cuno von Falkenſtein, Canonicus von Mainz, zum Gehilfen in dem Regimente zu nehmen, einen Mann, der überaus kriegeriſch geſinnt, bereits mehre Fehden für das Erzſtift Mainz mit großem Glücke ausgefochten hatte, „einen Mann, wie Maſen ſchreibt, der mächtig war in den Waffen, eine Eigenſchaft, die jenes Zeitalter auch an Geiſtlichen hoch anſchlug.“ Cuno ſchaffte ſchnell Ordnung im Erzſtifte, warf die Feinde nieder, und Boemund nahm ihn, unter Zuſtimmung des Papſtes, zum Coadjutor und zog ſich auf die Burg Saarburg zurück, um ſeine noch übrigen Tage in ſtiller Einſamkeit zu beſchließen (1362).

Wie für Trier, ſo auch wurde Cuno in dem Erzſtift Cöln unter mißlichen Verhältniſſen zum Coadjutor genommen, und mit gewohntem Kriegsglücke bändigte er auch dort die unruhigen Nachbaren, ſäuberte das Land von Räubern und ſtellte Ruhe und Ordnung wieder her. Unter ſeinem Nachfolger, Werner von Falkenſtein, begegnet uns die erſte Anwendung „ehernen Geſchützes“ im Kriege in unſrem Lande, und zwar bei der Belagerung der Stadt Weſel, die ſich empört hatte (1389), eine Veränderung in der Kriegführung, die nun auch allmälig eine wichtige Veränderung im Kriegsweſen überhaupt und in der Stellung des Adels herbeigeführt hat.

Durch die Beſtimmungen der „goldenen Bulle“ war das Rechtsverhältniß unſrer Churfürſten zu dem Kaiſer und dem Reichsregimente dem Abſchluſſe ſeiner Entwickelung nahe gebracht worden. Als dieſer

[1]) Siehe Müller, Reichstagsabſchiede, I. Theil. S. 45—87, wo der Text der goldenen Bulle in lateiniſcher und deutſcher Sprache gegeben iſt.

Abſchluß ſelbſt ſind aber unbezweifelt diejenigen Einrichtungen zu betrachten, welche Kaiſer Maximilian I zu Ende des fünfzehnten und Carl V zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts dem deutſchen Reiche gegeben haben, und zwar hauptſächlich durch Aufſtellung eines allgemeinen Landfriedens, Errichtung eines Reichskammergerichtes, Einführung der Soldmiliz und Feſtſtellung der Reichsmatrikel.

Es iſt eine aus der Geſchichte des Mittelalters allgemein bekannte Thatſache, daß das Lehnweſen in Deutſchland und Frankreich in ſeiner Entwickelung ſeit dem zehnten Jahrhunderte einen ganz entgegengeſetzten Verlauf genommen hat. Der nach dem Ausſterben der Carolinger in Frankreich eintretende neue Königsſtamm der Capetinger (von Hugo Capet) war darauf bedacht, die Uebermacht der Vaſallen zu brechen, um die königliche Macht zu kräftigen; zu dieſem Ende wurden erledigte Lehen an die Krone zurückgezogen, wurden den Städten Freiheiten von den Königen verliehen, um ſie an den Thron anzuſchließen und ihrer Macht ſich gegen übermüthige Vaſallen zu bedienen. Durch dieſes Vorgehen wuchs die Macht der Krone, das Haupt wurde ſtark, die Vaſallen blieben in der nöthigen Unterordnung unter das Ganze und das Reich hatte ſeine naturgemäße Einheit, die ihm Ordnung im Innern ſicherte und es nach außen ſtark machte.

Ganz anders war dagegen der Verlauf im deutſchen Reiche. Frankreich war ein Erbreich, Erbmonarchie, geworden, die Königskrone war in einer Familie bleibend, und bildete ſich in dieſer einen Regentenfamilie auch eine conſtante Politik, die, auf ein und dasſelbe Ziel Jahrhunderte hindurch hinarbeitend, zuletzt ein durch Centraliſation und ausgebildete königliche Macht einiges und ſtarkes Reich geſchaffen hatte. Deutſchland aber war ein Wahlreich geworden und wurde das Reichsoberhaupt bald aus dieſem, bald aus jenem fürſtlichen Hauſe gewählt; ehrgeizige Bewerbungen um die Reichskrone konnten auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal ſeit die römiſche Kaiſerkrone bleibend an das deutſche Reich übergegangen war, die dem Reichsoberhaupte eine Würde und einen Glanz verlieh, welche den Kaiſer hoch über alle Könige und Fürſten der ganzen Chriſtenheit erhoben. Bei dem öftern Wechſeln der Familien, aus denen das Oberhaupt gewählt wurde, konnte ſich kein bleibender und feſter Mittel- und Schwerpunkt im Reiche bilden und eben ſo wenig eine regelmäßige Organiſation des Reiches zu einem geordneten Ganzen. Wer zum deutſchen Könige gewählt wurde, war kurz vorher eben nur ein Fürſt oder Graf geweſen, wie viele andre im Reiche, ohne eine imponirende Hausmacht, und war daher in allen Unternehmungen auf die Mitwirkung aller übrigen Reichsglieder

angewiesen und von ihrem guten Willen abhängig. Durch allzu große Freigebigkeit in Uebertragung von Lehen und Regalien suchten Kronbewerber die Wahl auf sich zu lenken und die Krone in ihrer Familie zu erhalten, bis allmälig der Lehnsherr des Reiches arm und die Lehnleute reich, das Haupt schwach und die Glieder stark geworden waren. In demselben Maße aber, wie die einzelnen Reichsglieder stark wurden und jedes meistens nur auf eigene Machterweiterung bedacht war, lockerte sich die Verbindung des Ganzen, brach Unordnung und Willkür im Reiche aus. Dadurch nur wurde die Entstehung und die lange Dauer des Faustrechts in Deutschland möglich, das so viel Verwirrung im Reiche angerichtet hat. Von den 340 Herrschaften in Deutschland im fünfzehnten Jahrhunderte hatte jede das Waffenrecht, und jeder Reichsstand machte Anspruch auf das Fehderecht. Der Adel, mitunter in seinem Vermögensstande herabgekommen, war eifersüchtig gegen die Zunahme der fürstlichen Macht, war übermüthig, trotzig, und fügte sich keiner Ordnung; und bestanden auch Gesetze im Reiche, so fehlte es aber an einem starken Haupte und daher an einem Vollstrecker der Gesetze. Auch die Städte strebten überall nach völliger Unabhängigkeit von der fürstlichen Macht, wollten reichsunmittelbar werden, um ihr Regiment selbst in die Hand nehmen und nach Belieben einrichten zu können.

Unter solchen Umständen konnte Campanus in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutschland schreiben. „Unendlich geduldig, mächtig, edel ist das deutsche Volk. Leider stellt das ganze Land eine einzige Räuberhöhle vor; den Preis des Ruhmes erhält, wer unter den Edeln an Raubgier der Unersättlichste ist.“ Durch die Einrichtung und die Thätigkeit der Fehmgerichte suchte man während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der Willkür und dem wilden Faustrechte entgegenzuwirken; allein dieses Mittel stand in seiner geringen Ausbreitung und in seinem Wirken nicht im Verhältnisse zu der Allgemeinheit und Tiefe des Uebels, artete selber zum Mißbrauche aus, so daß es den Reichsständen zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hat und seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts in Abgang gekommen ist.

War nun das Reich durch den angegebenen Entwickelungsgang seiner innern Verhältnisse schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte in seiner Macht herabgekommen, so wurde es sich doch seiner Schwäche erst recht bewußt, seitdem die Türken nach der Eroberung von Constantinopel seine östlichen Grenzen zu bedrohen anfingen. Maximilian I, ein trefflicher Kaiser, erkannte die großen Gebrechen des Reiches, hatte die Einsicht und den guten Willen, durch zweckmäßige Reformen und

Einrichtungen denſelben abzuhelfen. „Müde des ſchwachen Regiments, ſchreibt Dittmar, ſchöpfte ganz Deutſchland bei Maximilian's Regierungsantritt die froheſten Hoffnungen, da ſeine reichbegabte Natur und ſeine herzgewinnende Perſönlichkeit eine beſſere Zeit zu verbürgen ſchien. Es bedurfte aber auch einer bedeutenden Kraft, um das in ſich ſchwer zerriſſene und vielfach zerklüftete Reich, das kaum dem Namen nach mehr eine Einheit bildete, aus dem Chaos der mannigfaltigſten Gegenſätze herauszureißen: das Reichsoberhaupt mit nur ſchwacher Autorität und ohne alle Mittel, da die meiſten Regalien verloren gegangen und deren Erträgniſſe in die Kaſſen der Landesfürſten übergeleitet waren; der Reichskörper, zum Theil ſchon mit abgeriſſenen Gliedern, im Innern in unzählige, in ihren Intereſſen einander entgegengeſetzte Theile geſpalten, ohne organiſch lebendige Einigung, in ſtetigem Widerſtande gegen einen ordnenden Willen von Oben, theilweiſe in Anarchie begriffen, alle nur auf Mehrung ihres Vortheils und nicht auf Erhaltung des Ganzen bedacht, ohne Selbſtverläugnung und Aufopferung für das Ganze, voll Selbſtſucht und particulariſtiſcher Strebungen; — die Fürſten nur nach Vollendung ihrer Landeshoheit begierig; der Adel ungeachtet ſeines Beſitzverfalls anſpruchsvoll und übermüthig; die Städte, durch Handel und Gewerbfleiß zwar meiſt blühend, aber meiſt voll Trotz, mit vorherrſchendem Gelüſte nach Selbſtherrlichkeit und ohne Sinn für das gemeinſame Ganze.[1])

Als nun, einer ſolchen Lage gegenüber, Maximilian 1495 einen Reichstag nach Worms berufen hatte und in der Verſammlung der Reichsſtände eine Reichshilfe an Geld und Leuten auf zwölf Jahre ſowohl zu einem Römerzuge, der Mailand als Reichslehn gegen die Franzoſen zu ſchützen bezweckte, als auch zu einem Kriege gegen die Türken, welche die öſtlichen Grenzen des Reichs mit einem neuen Einfall bedrohten, waren die Fürſten zwar geneigt, die verlangte Hilfe zu leiſten; die Städte aber, welche vorzüglich unter dem Raub- und Fehdeweſen zu leiden hatten, wollten in eine Beſchlußnahme nicht einwilligen, es ſei denn, daß vorher in Deutſchland ſelbſt für Frieden und Einigkeit, Recht und Ordnung Fürſorge getroffen werde, ohne welche Handel und Gewerbe nicht aufkommen könnten. In den weitern Verhandlungen hierüber traten zuletzt auch die Fürſten dem Verlangen der Städte bei und willigte zuletzt der Kaiſer ein, daß zur Herſtellung eines geordneten Rechtszuſtandes im Reiche ein von dem Reichsoberhaupte unabhängiges Gericht — Reichskammergericht — errichtet werden ſollte. An die Errichtung dieſes Gerichtes ſchloß

[1]) Geſchichte der Welt, III. Bd., 2. Theil, S. 781.

ſich nun auf derſelben Reichsverſammlung das Verbot alles Fauſtrechts und aller Fehden im Reiche, indem alle Streitigkeiten der Reichsglieder unter einander durch jenes Gericht nach den Reichsgeſetzen entſchieden werden ſollten, oder die Stiftung eines allgemeinen und ewigen Landfriedens. Außerdem erhielt hier das Reich eine Eintheilung, zuerſt in ſechs, dann in zehn Kreiſe.[1])

Die Hauptbeſtimmungen des allgemeinen Landfriedens waren aber dieſe.

Alles Fauſtrecht, jede Selbſthilfe ſolle von jetzt an im ganzen Lande aufhören und aus königlicher Machtvollkommenheit verboten ſein, alſo, daß von Zeit der Verkündigung des Friedens Niemand, „von was Würden, Stands oder Weſens der ſei," den andern befehden, bekriegen, berauben, gefangen nehmen, überziehen oder belagern ſolle, weder ſelbſt, noch durch Andre, noch auch eines Andern Schloß, Städte, Märkte, Dörfer, Höfe oder Weiler mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder durch Brand oder andre Weiſe beſchädigen ſolle. Auch iſt Jedem verboten, Solchen, die Andre befehden oder ſchädigen wollen, zu rathen, zu helfen und irgend Vorſchub zu leiſten; Niemand ſoll ſie beherbergen, ſpeiſen oder tränken oder dulden. Glaubt aber Jemand eine gerechte Forderung an einen Andern zu haben oder gegründete Beſchwerde, ſo ſoll er ſie vor die Gerichte bringen, entweder vor die bisher ſchon beſtehenden oder vor das nunmehr errichtete Reichskammergericht. Wofern aber Jemand, wes Standes und welcher Würde er ſei, gegen dieſen Frieden handeln oder zu handeln ſich unterſtehen würde, ſolle er, nebſt andern Strafen, in des Heiligen Reiches Acht verfallen ſein mit Leib und Gut. Die Lehen, in deren Beſitz ein ſolcher geweſen, ſollen an den Lehnsherrn zurückfallen, Verſchreibungen, zu ſeinen Gunſten lautend, ſollen erloſchen ſein. Iſt Jemand im Reiche gegen dieſen Frieden beſchädigt worden, ſo mag und ſoll der Kammerrichter und das Kammergericht allzeit auf Anrufen des Beſchädigten oder auch von Amts wegen gegen den Friedbrecher, wie Recht, procediren. Gegen herrenloſe Reiſige und Fußknechte, d. i. Kriegsmannen, die entweder bei keiner Herrſchaft in Dienſtpflicht ſtanden, oder nach kurzer Dienſtzeit aus-

[1]) Zuerſt nämlich wurde Deutſchland in die ſechs Landfriedenskreiſe, Franken, Bayern, Schwaben, das Rheinland, Weſtphalen und Sachſen eingetheilt; im Jahre 1512 erfolgte die Eintheilung in zehn Kreiſe: der öſtreichiſche Kreis, 2) der bayeriſche, 3) der ſchwäbiſche, 4) der fränkiſche, 5) der oberrheiniſche, 6) der churrheiniſche (die drei geiſtlichen Churfürſtenthümer und Churpfalz mit dem Fürſtenthum Amberg in ſich begreifend), 7) der burgundiſche, 8) der weſtphäliſche, 9) der niederſächſiſche und 10) der oberſächſiſche Kreis.

getreten waren und nun auf eigene Faust das Kriegs- oder besser Räuberhandwerk ausübten, wird angeordnet, daß fortan solche Reisige und Fußknechte in dem heiligen Reiche nicht sollen geduldet oder gehalten werden, sondern, wo solche angetroffen werden, soll man ihrer sich bemächtigen, sie wegen der vielen Mißhandlungen mit Ernst strafen, wenigstens ihr Hab und Gut wegnehmen und sie mit Eiden und Bürgschaften nach Nothdurft binden. — Alle Privilegien, Freiheiten, Herkommen und Bündnisse, von frühern Kaisern etwa ertheilt, welche diesem Landfrieden zuwiderlaufen, „mit was Worten, Clauseln, Meinungen, die gesetzt oder verpflichtet wären," sollen hiemit abgestellt sein und darf Niemand sich ihrer gegen den Landfrieden bedienen. Dagegen aber soll dieser Friede den übrigen gemeinen Rechten und Ordnungen des Reichs keinen Abbruch thun, sondern dieselben mehren.

Mit der Aufstellung dieses allgemeinen Landfriedens stand die Errichtung des Reichskammergerichts in innigem Zusammenhange, als Mittel zum Zwecke. Daher heißt es denn auch zu Eingang des Errichtungs-Instrumentes. „Wir haben, aus beweglichen Ursachen, einen gemainen Landt-Friden, durch das heylig Römisch Reich und teutsche Nacion, aufgericht und zu halten gepoten, und nachdem derselb on redlich, erber und förderlich Recht schwerlich in Wesen besteen möcht, darumb auch gemainen Nutz zu Fürdrung und Notturfften Ewer aller, unser und des heyligen Reichs Cammer-Gericht mit zeytigem Rat Ewer, der Churfürsten, Fürsten und gemainer Besambnung, auff unserm und des Reichs Tage, hie zu Worms, aufzurichten und zu halten fürgenomen und geordnet, in Forme und maßen, als hernach volget."

Dieses königliche, kaiserliche oder Reichskammergericht sollte bestehen aus einem Richter (Präsidenten), der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, und in sechszehn Urtheilern (Assessoren), die bei der Errichtung des Gerichts mit Rath und Willen der Reichsversammlung vom Kaiser aus dem deutschen Reiche gewählt wurden, die alle redlichen, ehrbaren Herkommens, Wesens und Wissens sein, zur einen Hälfte aus Rechtsgelehrten, zur andren wenigstens aus Ritterstandsgenossen bestehen mußten. Was die Majorität urtheilt, dabei solle es bleiben, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheiden.

Der Richter und die Assessoren haben der kaiserlichen Majestät zu schwören, daß sie treu und fleißig dem Gerichte obliegen, nach des Reichs gemeinen Rechten und nach den Satzungen und Gewohnheiten der einzelnen Fürstenthümer und Herrschaften, aus deren Gebieten

Streithändel vorgebracht werden, zu richten, dem Hohen und Niedern gleichmäßig, ohne Bestechung und Parteilichkeit Recht zu sprechen.

Das Kammergericht soll Macht haben, auf Anrufen der Parteien, in die Reichsacht zu erkennen und Executorialprozeß darüber zu geben, in des Kaisers Namen.

Dieses Gericht soll höchster Gerichtshof sein für die Reichsstände, dagegen Appellationsgericht für die mittelbaren Stände. Diese letztern hatten daher ihre Streithändel vor die gewöhnlichen Gerichte (ihres Landesherrn, ihrer Herrschaft) zu bringen und war ihnen Klage am Kammergericht in erster Instanz nicht gestattet, außer im Falle versagter oder ungebührlich verzögerter Rechtssprechung. Im Uebrigen soll ein jeder Reichsstand seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen und aufrecht halten, nach eines jeden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft löblicher Gewohnheit.

Da nun aber das Reichskammergericht für die Fürsten und Stände des Reichs die höchste Instanz war, so mußte für sie noch eine erste Instanz angegeben, rücksichtlich geschaffen werden. Daher heißt es: Mit Rechtfertigung von Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßiger, Geistlicher und Weltlicher, Spruch und Fordrung, die einer gegen den andern habe, solle es also gehalten werden. Diejenigen, welche besondre Austrägalgerichte unter sich bisher gehabt haben, sollen sich dieser fortan bedienen. Haben aber Fürsten solche Austrägalgerichte nicht unter sich, so soll derjenige, der eine Klage gegen einen andern hat, diesem seine Fordrung schriftlich zustellen, mit dem Ersuchen, ihm darüber zu Recht zu stehen. Der beklagte Fürst soll darauf innerhalb vier Wochen dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßiger, halb Geistliche, halb Weltliche, die nicht aus einem Hause geboren sind, benennen, aus denen dann der Kläger einen zum Richter zu wählen hat, den er dem Beklagten bezeichnet, und der dann von beiden Theilen angenommen wird, also, daß derselbe nunmehr als kaiserlicher Commissarius Vollmacht hat, Ort und Tag für die gerichtliche Entscheidung zu bestimmen. Derselbe soll dann mit seinen Räthen (den andern Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, welche benannt worden) beide Parteien hören und, wie sich nach dem Rechte gebührt, Entscheidung geben. Jedoch soll keiner Partei Appellation an das Reichskammergericht benommen sein. Sollte aber der Verklagte nicht vier Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige benennen wollen, so hat er dem Kläger vor dem Reichskammergerichte zu Recht zu stehen.

Haben aber Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte oder Reichsfreie oder Reichsstädte einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen,

Geiſtlichen oder Weltlichen, zu verklagen, ſo hat der Kläger den Anzuklagenden zu erſuchen, ihm vor ſeinen Räthen Recht zu pflegen; der Beklagte, Churfürſt oder Fürſt, hat ſodann den Kläger vor ſeine Räthe an ſeinen Hof zu beſcheiden, neun ſeiner Räthe zu einem Gerichte nieder zu ſetzen, die aus dem Adel und den Rechtsgelehrten genommen werden ſollen, und aus dieſen hat der Beklagte einen als Richter zu wählen, in Beiſein des Klägers oder ſeines Anwalts. Dieſer ſo gewählte Richter hat von den acht Räthen, und der älteſte unter dieſen wiederum von dem Richter, einen Eid entgegen zu nehmen, in der ſtreitigen Sache, nach beider Theile Vorbringen, und nach beſtem Verſtändniß Recht zu ſprechen, darin keinerlei Gefährlichkeit zu gebrauchen und ſich durch nichts gegen das Recht hindern zu laſſen; alle Eide und Pflichten, welche ſie in der Sache Recht zu ſprechen hindern könnten, ſollen für die Räthe, ſo lange dieſelbe nicht entſchieden iſt, unverbindlich ſein. Appellation an das Reichskammergericht ſoll dabei unbenommen ſein.

Dieſes waren die Satzungen für das neue Reichsgericht. Das Gericht hatte aber ſeinen Sitz zuerſt in Frankfurt; 1530 wurde dasſelbe nach Speier verlegt und 1693 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs verblieben iſt. Auch wurde die Ernennung der Richter ſo geordnet, daß jeder der ſechs Churfürſten (die Stimme von Böhmen nicht mitgerechnet) und jede der acht Reichsprovinzen einen, die Reichsſtädte zuſammen zwei, und der Kaiſer einen ernannte, und daß der vom Kaiſer Ernannte zugleich den Vorſitz hatte. Ihre Beſoldungen ſollten die Richter für die erſten vier Jahre aus dem „gemeinen Pfennig," d. i. aus einer deshalb auszuſchreibenden allgemeinen Reichsſteuer erhalten. Danach wurde für jeden Reichsſtand eine beſtimmte Beiſteuer angeſetzt für Unterhaltung des Kammergerichts unter der Benennung „Kammerziel."

Die Reichsſtände ſcheinen aber ſelbſt in dieſem allgemeinen Landfriedensgebote und dem Reichskammergerichte noch nicht hinreichende Garantien für Ordnung und Rechtspflege im Reiche erkannt zu haben; denn ſie ſtellten weiterhin den Antrag an den Kaiſer, es ſolle ein Reichsregiment errichtet werden, das auch über alle Reichsſachen ſollte Beſchlüſſe faſſen dürfen. Der Kaiſer aber erblickte in einer ſolchen Behörde eine allzu große Schmälerung der ohnehin ſchon ſehr beſchränkten Krongewalt und widerſetzte ſich dem Antrage, indem ſonſt das Reich auch ſeiner Form nach eine Staatenrepublik ſein würde, ſich dagegen aber bereit erklärend, einen Reichshofrath errichten zu wollen, deſſen Mitglieder aus redlichen und verſtändigen, von ihm gewählten, Männern beſtehen ſollten, die mit ihm über Ordnung und

Recht berathen und in seiner Abwesenheit über die Angelegenheiten des Reichs verhandeln sollten. Fünf Jahre später (1500) wurde dennoch, auf Andringen des Churfürsten Barthold von Mainz, das Reichsregiment als oberste Behörde in Staatssachen errichtet.[1])

Daß aber Landfriede, Reichskammergericht und Reichsregiment noch nicht so bald zum Ziele geführt haben, wird sich aus dem folgenden Kapitel ergeben.

XXII. Kapitel.

Fortsetzung. Franz von Sickingen, seine friedbrecherischen Fehden und seine Stellung zu Luther und der Reformation.

Allzu lange war der niedere Adel an Ungebundenheit und Räuberei gewöhnt, als daß er sich sofort den Bestimmungen des Landfriedens hätte fügen mögen. In demselben Maße, wie die fürstliche Macht zugenommen hatte, fühlte sich der Adel beengt in seinem bisherigen Treiben, war den Fürsten und dem durch ihren Rath bewerkstelligten allgemeinen Verbote des Faust- und Fehderechtes gleicherweise gram. Unter diesem Adel ragte damals durch Kriegslust, Kühnheit und Trotz Franz von Sickingen hervor, der von seinem Vater Schweikard mächtige Burgen, worunter besonders die Ebernburg unweit Creuznach, Rheingrafenstein und Landstuhl durch ihre Festigkeit sich auszeichneten, so wie auch dessen wilde Fehdelust geerbt hatte. Der Vater hatte schon Städte, wie Cöln, und Klöster befehdet, gebrandschatzt, fortwährend den Landfrieden verletzt, Klagen von Hohen und Niedern im Reiche erregt, und war zuletzt als Hochverräther geächtet und enthauptet worden. Dieselbe Bahn hat der junge Franz sehr frühe betreten, indem er absichtlich nach Gelegenheiten haschte, einen Fürsten oder eine Stadt zu befehden, und daher, wo es einen Unzufriedenen gab, der mit Recht oder Unrecht Beschwerde führte, eine Geldforderung machte, diese von dem Klagenden sich cediren ließ, um dann mit bewaffneter Faust sich selber Recht, wie er sagte, zu verschaffen. Das Soldmilizenwesen, das bereits seit einiger Zeit aufgekommen war, bot dem Ritter die Mittel zur Hand, solche Unternehmungen auszuführen. Von seinem Vater hatte er bedeutende Summen baaren Geldes geerbt, und was er selber durch Brandschatzungen und Raub erwarb, verwandte er, um Kriegsleute, Reisige und Fußknechte in Sold zu nehmen, während viele Adelige

[1]) Siehe Dittmar, Geschichte der Welt, III. Bd. 2. Theil, S. 787 und 788.

ſchon aus Unzufriedenheit und Oppoſition gegen die Fürſten und den Landfrieden, d. i. aus ihren damaligen Standesintereſſen, ſeiner Fahne zuſtrömten. So hat denn Franz zuerſt mit der Reichsſtadt Worms eine mehrjährige Fehde gehabt, die er damit eröffnete, daß er die Verweiſung an das Reichskammergericht mit ſeiner Forderung beantwortete, er müſſe ſich ſelbſt Recht verſchaffen. Nach mehrmaligen Mahnungen des Kammergerichts wurde Franz vom Kaiſer in die Reichsacht erklärt; „er ſolle, hieß es in der Verkündigung, mit ſeinen Erben des Adels und deſſen Ehren verluſtig ſein, und alle deſſen Habe und Güter ſollten confiscirt werden; er ſolle in die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrloſen Menſchen, denen er ſich gleichmäßig halte und erzeige, geſtellt ſein.“ Franz hatte vor Worms 6000 Mann zu Fuß und 1100 zu Roß um ſich, kannte die Schwäche des Reichsregiments und kümmerte ſich nicht um ſeine Aechtung. Erſt als kaiſerliche Truppen herannaheten, zog er von Worms ab, ohne aber auch jetzt die Neckereien und Beraubungen gegen die Wormſer einzuſtellen.

Dieſe Fehde war noch nicht beendigt, als ſich Franz bereits zu einer zweiten durch den Grafen Gangolph von Hohengeroldseck gegen den Herzog Anton von Lothringen einladen ließ. Mit ſtarker Macht zogen Beide mit noch andren Fehdegenoſſen gegen Lothringen, und Herzog Anton ſah ſich genöthigt mit Franz einen Vertrag zu ſchließen, Kriegskoſten ihm zu zahlen und eine jährliche Penſion von 300 Gulden auszuſetzen, wogegen Franz dem Herzog gegen Jedermann zu dienen verſprach. „Es war nicht zu ſagen, berichtet Leodius, wie viel Ruf und Ehre dieſer Kriegszug dem Franziskus verſchaffte. Die deutſche Ritterſchaft erhob ihn zu den Sternen, nannte ihn ſelbſt des Kaiſerthums würdig, und mahnte ihn zu größern Dingen, das Glück verheiße ihm die größten Ehren, wenn er nur die betretene Bahn weiter verfolge.“

Wie wenig dieſer deutſche Ritter nach dem Wohl und der Ehre Deutſchlands bei ſeinen Unternehmungen fragte, zeigt ſich unter andern auch in der Verbindung, die er mit dem Könige von Frankreich angeknüpft hat. Im Jahre 1516 hatte er zu Heidelberg den Franzoſen Peter Buiſſon getroffen, einen der Agenten des Königs von Frankreich, welche die Churfürſten für dieſen gewinnen und bei der künftigen Kaiſerwahl ihr Augenmerk auf ihn lenken ſollten. Franz bot ſich dieſem an und verſprach, 2000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk, eine hinreichende Anzahl Geſchütz, drei feſte Schlöſſer, ſo wie die Oeffnung in 20 andern dem Könige zur Verfügung und ſeine beiden Söhne als Geiſeln ſeiner Treue ſtellen zu wollen. Der König, die Wichtigkeit der Dienſte des Ritters erwägend, lud ihn nach Frankreich ein, überhäufte

ihn mit Ehrenerweiſungen, hing ihm bei verſammeltem Hofe eine goldene Kette um, über 3000 Thlr. an Werth, überreichte ihm den franzöſiſchen Feldherrnſtab und hat ihm ein Jahrgehalt von 5000 Franken ausgeworfen, ſeinen Begleitern, zwölf deutſchen Edelleuten, ebenfalls Ketten und Jahrgehälter ertheilt. Als Franz aber Truppen vom Könige begehrte, erhielt er ablehnende Antwort. In ſeinen Abſchiedsworten hat er ziemlich deutlich das reichsverrätheriſche Thun vieler deutſchen Ritter und ihre Verbitterung gegen die Reichsfürſten an Tag gelegt. „Ich wollte ihm (dem Könige Franz) ſeine Partei unter dem deutſchen Adel vermehren. Saget ihm, daß er wohl dermal von Niemand beſſere Dienſte hätte empfangen mögen, denn von ſimpeln Rittern, deren ich einer bin. Wenn er mit großen Fürſten, zumal mit den Churfürſten zu thun hat, ſo wird er ſicherlich betrogen. Sie nehmen ſein Geld ihm ab, und thun, was ihnen gut däucht. — In kurzer Zeit aber wird der König erkennen, daß ich ſein Diener bin. Denn mit eurer Hilfe will ich irgend eine vortheilhafte Sache unternehmen.“

Kaum nach Deutſchland zurückgekehrt, unternahm Sickingen einen Zug gegen die Stadt Metz. Aus dieſer Stadt Vertriebene hatten des weithin bekannten und gefürchteten Ritters Schutz angerufen und Verwandte desſelben behaupteten, von dem Metzer Stadtrathe beleidigt zu ſein; für Sickingen Gründe genug zu einem Kriegszuge gegen dieſe Stadt. Mit einem Heere von 2000 Reitern und 17,000 Mann Fußvolk rückte er gegen Metz; die Gefechte fielen nachtheilig für die Belagerten aus, die ſich daher zu einem Vergleiche erboten. Sickingen forderte Schadenerſatz und Ehrenerklärung für die Vertriebenen, Abbitte gegen ſeine Verwandten, eine Brandſchatzung von 30,000 Goldgulden und für ſeine Truppen einen Monatsſold. Als der Stadtrath dieſe Summe unerſchwinglich nannte, drohte Sickingen alle Weinberge umher auszurotten, und es blieb der Stadt nichts Andres übrig, als in wenig Stunden die geforderte Summe zu bezahlen. So hauſte der Ritter Franz von Sickingen gegen deutſche Reichsſtände, nach wie vor der Verhängung der Reichsacht gegen denſelben. Als im Juli 1515 kaiſerliche Commiſſarien bei den rheiniſchen Reichsſtänden die Vollziehung der Acht gegen Sickingen wieder in Anregung brachten, erklärten dieſe, daß dieſer Handel für ſie allein zu gefährlich ſei, und daß auch die übrigen Stände hiezu beſchieden werden müßten. Die Stände des ſchwäbiſchen Bundes wurden 1517 zu den rheiniſchen beſchieden, aber wegen mangelhaften Erſcheinens der Berufenen konnte nichts beſchloſſen werden. Auf dem Reichstage zu Mainz, wo dieſe Angelegenheit abermal verhandelt werden ſollte, erklärten die Churfürſten von Mainz und von der Pfalz, daß ſie Unterhandlungen mit

Sickingen angeknüpft hätten, um die Beendigung der noch schwebenden Fehde mit Worms zu Stande zu bringen. Um dieselbe Zeit bedurfte der Kaiser starker Hilfe gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg, der sich schwer gegen Kaiser und Reich versündigt hatte. Unter solchen Umständen gedachten Kaiser und Stände bei ihren Maßregeln in Betreff des Sickingen weit weniger, die Reichsacht gegen ihn zu vollziehen, als durch gütliche Vergleichung ihn von gefährlichern Dingen abzuhalten und gegen den Herzog Ulrich zu gebrauchen. Als Bedingung für die Aufhebung der Acht und Wiedererlangung der kaiserlichen Huld wurde ihm daher gestellt — Lossagung von dem Dienstvertrage mit dem Könige von Frankreich, Eintreten in die Dienste des Kaisers und angemessener Beistand in dem bevorstehenden Kriege gegen den Herzog Ulrich.

So war Franz wegen Uneinigkeit und Indolenz der Stände und Schwäche des Reichsregiments für alle seine Missethaten ungestraft geblieben, hat sich noch mehr als früher in seiner Ansicht bestärkt fühlen müssen, daß man ihn fürchte und in kriegerischen Unternehmungen seiner nicht entbehren könne. Je mehr man aber ihn fürchtete, desto weniger fürchtete er fortan Kaiser, Kammergericht und Reichsregiment und desto höher stieg sein Uebermuth und Trotz.

Es dauerte auch nicht lange nach der Aussöhnung mit dem Kaiser und Sickingen unternahm wieder einen Kriegszug gegen den jungen Landgrafen Philipp von Hessen, bezeichnete seinen Zug, nach gewohnter Sitte, mit Brandschatzungen und Anzünden von Städten und Dörfern, Verwüsten der Felder. Hilfe kam dem bedrängten Landgrafen zu spät und mußte er einen nachtheiligen Vergleich schließen, dem Sickingen 30,000 rheinische Gulden Kriegskosten zahlen sammt den während des Zuges verhängten Brandschatzungen, die gegen 50,000 Gulden betrugen.

Auch der Stadt Frankfurt hat Sickingen aus verschiedenen Ursachen einen Fehdebrief zugeschickt, hat sich aber auf den Wunsch seines Freundes Walther von Kronenberg mit einer Lösesumme von 4000 Gulden abfinden lassen.

Das waren Sickingen's Thaten bis zum Ausbruche der „Reformation" Luther's im Jahre 1517. Raub und Fehden brachten ihm große Summen Geld ein, und mit dem Gelde konnte er ein zahlreiches Heer von Soldtruppen unter seine Fahne sammeln, und mit zahlreichen Truppen, wie wir gesehen haben, konnte Sickingen jede Frevelthat im Reiche beginnen und sich den Fürsten und selbst dem Kaiser unentbehrlich und furchtbar machen. [1])

---

[1]) Siehe v. Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. im II. Bd. S. 438—467.

Sickingen's ungehorſames und verderbliches Verhalten gegen Reichsſtände, den Landfrieden und das Reichskammergericht haben wir in dem Vorhergehenden zur Genüge dargelegt; es wird nun auch nöthig ſein, zu zeigen, in welches Verhältniß er zu der im Jahre 1517 ausgebrochenen Reformation Luther's getreten iſt.

Die Zunahme der Fürſtenmacht im Reiche, die geregeltere Juſtiz und das Verbot der Fehden und der Selbſthilfe durch das Fauſtrecht durch Aufrichtung des Kammergerichts und des Landfriedens waren dem Adel, beſonders dem reichsunmittelbaren, ein Dorn im Auge, weil er ſich durch dies Alles in ſeinen bisherigen Rechten und Freiheiten bedroht glaubte. In der Unzufriedenheit mit dieſen Einrichtungen, in der ſteigenden Eiferſucht gegen die Fürſten waren die Glieder dieſes kriegeriſchen Standes geneigt, ſich durch Bündniſſe enger an einander anzuſchließen, um in vereinigter Macht Oppoſition zu bilden und ihre gefährdeten Standesintereſſen, die mit dem Gemeinwohl des Reiches wenig vereinbar waren, zu ſchützen. In eben dieſer Zeit iſt Luther mit ſeiner Religionsneuerung aufgetreten, der, mit einem theologiſchen Streite über den Ablaß beginnend, in ſteigendem Widerſpruchsgeiſte bis zur heftigſten Anfeindung aller kirchlichen Autorität vorgeſchritten iſt, in welcher er alle geiſtliche Gewalt des Papſtes, der Biſchöfe und der ganzen Geiſtlichkeit als Prieſterherrſchaft und „Tyrannei des römiſchen Antichriſt" bezeichnet, unter groben Läſtrungen geſchmäht und verworfen hat. Dabei hat er volle Freiheit und Gleichheit aller Chriſtenmenſchen in religiöſen Dingen proclamirt, jedem das Recht beigelegt, ſich ſeinen Glauben aus der h. Schrift ſelber zu ſchöpfen, ohne Rückſicht auf irgend eine obrigkeitliche Autorität, und ſich durch kein Geſetz in ſeinem Gewiſſen für gebunden zu erachten, als inſoweit er es ſelbſt für gut finde. In demſelben Maße, wie er das Anſehen und die Macht der Hierarchie bekämpfte, eiferte er auch gegen den Reichthum der Kirche, gegen die Klöſter und den ganzen Ordensſtand, und reizte dadurch die Begierden des Adels und der Fürſten zur Beraubung der Klöſter und der Geiſtlichkeit auf. Die rohen Schmähungen Luther's gegen die „Prieſterherrſchaft und Tyrannei" der Geiſtlichen und Mönche, die „fremde Unterdrückung," als welche die päpſtliche Macht bezeichnet wurde, die neuen Grundſätze über Freiheit und Gleichheit der Chriſten, die in ſeinen zahlreichen Schriften ſchnell in ganz Deutſchland ausgebreitet wurden, mußten natürlich in den unzufriedenen und kriegeriſchen Gemüthern des Adels Feuer fangen und ihn ſofort für die neue Bewegung auf kirchlichem Boden gewinnen. Der Adel fiel daher ſofort der Sache Luther's zu, führte die Religionsneuerung bei ſeinen Untergebenen ein und verhießen Ritter, namentlich der von Sickingen und der

von Schaumburg, dem Urheber derſelben ſchon 1519 bewaffneten Schutz gegen ſeine Widerſacher. Nachdem aber einmal der größere Theil des Adels ſich der Religionsneuerung angeſchloſſen hatte, hat er dieſelbe, wie ſich erwarten ließ, in ſeiner Weiſe für ſich ausgebeutet. Eine überaus ſchöne Idee hatte den Adel in früherer Zeit während der Blüthe des Ritterweſens begeiſtert: der Kirche, als der wehrloſen Braut Chriſti, dem ſchwachen Frauengeſchlechte, jedem unſchuldig Verfolgten und Unterdrückten Schutz und Schirm zu verleihen und zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Aber dieſer edle und wahrhaft ritterliche Geiſt war faſt gänzlich aus dem Adel verſchwunden, und war in vielen Gliedern dieſes Standes in das gerade Gegentheil umgeſchlagen, während allerdings Formen und Prätentionen noch übrig geblieben waren. Der Ritter, welcher eine Fehde beginnen wollte, hielt ſich wohl an die alte Sitte, einen Abſagebrief zu überſenden; allein die Motive zu den Fehden waren gar häufig nur geſuchte Vorwände zur Verhüllung ſehr unedler und unritterlicher Begierlichkeiten.

Unter ſolchen Umſtänden kam dem Adel die Neuerung Luther's überaus gelegen. Luther, im Kampfe gegen die Geiſtlichkeit, erſchien den Adeligen jetzt als ein unſchuldig Verfolgter, den ſie zu ſchützen, ſeine Sache, ſeine Religion als die bedrängte Wahrheit, welche ſie zu vertheidigen hätten; in ſeiner Verwerfung aller Autorität erblickten ſie die Sache der geiſtigen und politiſchen Freiheit, für welche ſie, nach dem Berufe des Ritters, einzutreten ſchuldig ſeien. Die Bewegung, in welche demgemäß der Adel durch den Anſchluß an die Reformation Luther's getreten iſt, mußte ſich natürlich gegen die geiſtlichen Reichsfürſten richten, in welchen man zugleich das prieſterliche Anſehen und die fürſtliche Territorialgewalt bekämpfen konnte. Unter dem gleißenden Vorwande, daß die geiſtlichen Fürſten als Biſchöfe die Wahrheit (Luthers), die Religion, das Evangelium, die Unſchuld, das Recht und die Freiheit unterdrückten, Tyrannei übten, konnte jetzt der Adel einen Kampf gegen dieſelben beginnen, ſeine ſelbſtſüchtigen Standesintereſſen befriedigen und reiche Beute in den von Luther verfehmten Gütern der Geiſtlichen und Mönche hoffen.

Ulrich von Hutten, ein Ritter und Schöngeiſt (Humaniſt) genannt, ohne von Beiden mehr als die Fehler und Gebrechen zu beſitzen, und der aus den Schriften des Erasmus von Rotterdam und andren gleichzeitigen Schriftſtellern bekannt iſt als ein Wüſtling, der durch Wein, Weiber und Würfel (vino, scortis et alea) ſein Vermögen, ſeine Geſundheit, Ehre und Sittlichkeit ruinirt hatte, hat ſich Luthern ſofort nach ſeinem Auftreten als Reformator angeſchloſſen und auch bereits 1519 den Franz von Sickingen bei längerm Aufenthalte auf deſſen

Schlöſſern gewonnen. „Der Einzige, ſchrieb Hutten im Jahre 1521 an Luther, welcher mit unerſchütterlicher Standhaftigkeit ſich Unſer annimmt, iſt Franz von Sickingen. . . . Ich habe ihn allmälig ſo begeiſtert, daß jetzt faſt kein Abendeſſen vorbeigeht, bei welchem er ſich nicht etwas aus deinen oder meinen Schriften vorleſen ließe. . . . . Nicht Wenige prophezeien, daß es in Worms" (auf dem dorthin ausgeſchriebenen Reichstage, wo Luthers Angelegenheit zur Berathung kommen ſollte) „zwiſchen Papſt und Kaiſer zu einem großen Bruche kommen werde. Franz wird alsdann nicht ermangeln ſeine Pflicht zu thun." In einem andren Schreiben an Melanchthon meldet Hutten im Auftrage Sickingens, von dem er vier Tage vorher auf deſſen Schloſſe Nauſtuhl Abſchied genommen hatte, daß dieſer Alles, was er vermöchte, für Luther zu thun bereit ſei.

Nicht allein von Hutten, ſondern von einer Menge neuerungsſüchtiger und von ihren Obrigkeiten vertriebener Ritter und Theologen, die Alle gaſtliche Aufnahme und Schutz auf Sickingens Schlöſſern fanden, iſt dieſer in der Richtung auf gewaltſame Neuerungen bearbeitet worden. So von Aquila, Bucer, Schwebel und Oekolampad, welche alle ihrer religiöſen Neuerungen wegen von ihren geiſtlichen Stellen vertrieben worden waren und Schutz auf Sickingens Burgen gefunden hatten, die daher Hutten „Herbergen der Gerechtigkeit" zu nennen pflegte. Den religiöſen Geſprächen, welche dieſe Männer dort führten, wohnten die Ritter Hutten, Diether von Dalberg und Hartmuth von Kronenberg nebſt Sickingen bei; und von dieſen Burgen ſind bald danach aufrühriſche Schriften hervorgegangen, die von Verachtung und Haß gegen die alte Religion, den Papſt, die Biſchöfe, Geiſtlichkeit und Klöſter ſtrotzten. Hartmuth von Kronenberg ſchreibt an Sickingen. „Wo (aber) der Babſt durch den Teufel ganz beſeſſen, ſich nicht erkennen, oder dem Kaiſer gehorſam ſein wollte, dann wäre der Kaiſer vor Gott ſchuldig, mit aller ſeiner Macht gegen den Papſt zu handeln, als gegen einen Abtrünnigen, Ketzer und Antichriſtus, und zu ſolchem mag der Kaiſer die antichriſtiſchen Güter, die jetzund geiſtliche Güter genannt, gebrauchen, — alſo wird des Antichriſtus Reich durch ſein ſelbſt Güter, als durch ſein eigen Schwert, unterdrückt und geſchlagen werden."

Hutten hatte eine eigene Druckerpreſſe auf der Burg Stackelberg, ſpäter auf Sickingens Ebernburg, von wo er wild fanatiſche und aufrühriſche Schriften in deutſcher Sprache ausgehen ließ, wie das Geſpräch „wider die geiſtlichen Tyrannen," das er (1520) dem Sickingen gewidmet hat, dann der „Bullentödter" (gegen die päpſtliche Bulle, durch welche Luthers Lehre condemnirt worden), „die Warner" und

die „Räuber.“ In allen dieſen Schriften, die unter Sickingens Augen verfaßt und gedruckt worden ſind, erſcheint eben er als der Mann, welcher den Kampf gegen die „geiſtliche Tyrannei“ hauptſächlich zu führen habe und führen werde. Auf die Frage in dem Geſpräche — „der zweite Warner“ —, gerichtet an Sickingen: „Iſt es denn wahr, daß du mit Geld und Macht und aus allen Kräften entſchloſſen biſt, Luthern, von wem er auch angegriffen würde, zu beſchirmen? antwortet Sickingen: So wahr, wie kaum Etwas iſt, was du ſagſt — — Von Tag zu Tag beginnt die politiſche ſowohl als die chriſtliche Freiheit mir näher am Herzen zu liegen, und es fällt mir wie Feuer auf die Seele, wenn ich Jene (er meint die Geiſtlichen) erblicke, wie ſie ſo manches verderbliche Beiſpiel geben und nicht aufhören Alles zu verſchlechtern und zu zerſtören.“ Auf die Bedenklichkeit eines Angriffs gegen die Geiſtlichen aufmerkſam gemacht, da noch Niemand glücklich ſein Leben beſchloſſen habe, der gegen das Pfaffenthum zu Felde gezogen ſei, antwortet Sickingen, die Betrügereien jener Menſchen ſeien jetzt aufgedeckt, die Gemüther erleuchtet, das Licht ſei von Luther angezündet, und wer ihn haſſe, liebe Chriſtum nicht. „Darum wollen wir jene Betrüger aus der Welt verbannen und nach Abwerfung des unerträglichen Joches zu einer wahrhaft chriſtlichen Freiheit uns erheben.“ — Und auf die Frage des Warners, es ſcheine, als ob Sickingen den Huſſiten Ziska, der in Böhmen gegen Geiſtliche und Mönche mit Feuer und Schwert gewüthet, nachahmen wolle, antwortet er: „Das liegt nicht ſo ganz in meinem Plane, nur wenn ſie keiner Ermahnung achten und die Rüge ſich nicht zu Herzen nehmen wollen, dann wird es noth thun, ſie zu zwingen. — Uns ziemt es, die Cataſtrophe zu beſchleunigen und herbeizuführen.“ Und im weitern Verlaufe des Geſpräches ſagt Sickingen. „Damit du wiſſeſt, was ich im Schilde führe, ich brenne täglich mehr vor Begierde, einen Gewaltſtreich auszuführen, die Ränke, womit jene laſterhaften Diebe die Sicherheit des heiligen Mannes Luther zu untergraben und das allgemeine Beſte zu hindern ſtreben, durchſchneiden mir das Herz.“

Das war Sickingens Verhältniß zu Luthern und der Reformation, das die Richtung, wie er ſie auszubeuten, die Art und Weiſe, wie er ſie auszuführen gedachte. Im Jahre 1522 brachte er auch bei dem Kaiſer und dem ſchwäbiſchen Bunde Klagen und Vorſtellungen vor über die Beeinträchtigungen, welche die Reichsritterſchaft durch die Fürſten erleide, über Einführung fremder Rechte, über theils gewaltſame, theils hinterliſtige Untergrabung alter Freiheiten. — Es bedurfte jetzt

nur noch einer förmlichen Vereinigung der Ritterschaft, um mit vereinter Macht in der von Sickingen angegebenen Richtung vorzugehen, „zur Herstellung der alten Freiheiten des Adels gegen die habsüchtigen Tyrannen (die Fürsten) und die immer größer werdende Wütherei der Pfaffen.“ Diese Vereinigung kam denn auch wirklich gegen die Mitte August 1522 zwischen den Ritterkantonen in Schwaben, Franken und am Rheine auf einer Versammlung zu Landau zu Stande, auf welcher zugleich schon Franz von Sickingen zum Hauptmann für die Unternehmungen des Vereins gewählt wurde. [1]).

XXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbischof Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trierische Official Johann v. Eck. Der Sickingen'sche Krieg gegen das Erzstift Trier (1522).

Als das Domkapitel nach dem am 27. April 1511 erfolgten Ableben Jakob II von Baden sich zur Wahl eines Nachfolgers versammelt hatte, vereinigten sich alle Stimmen auf den Domsänger Richard von Greiffenclau, den auch der Erzbischof Jakob sterbend als den Würdigsten und Geschicktesten zum Nachfolger bezeichnet hatte. Richard erschrak über dieses Ergebniß der Wahl, erklärte in großer Demuth, die Bürde, welche ihm Dechant und Capitel auflegten, sei ihm zu schwer; geschicktere Herren seien im Capitel, jedoch wolle er mit ihrem und andrer frommen und weisen Männer Rathe und Hilfe gern sein Bestes thun und diese ihre Wahl demüthig annehmen.

Auf den erzbischöflichen Sitz erhoben, rechtfertigte Richard die Erwartungen, welche der Vorgänger und das Domkapitel in ihn gesetzt hatten, indem er in der Regierung des Erzstifts und auf Reichstagen in den wichtigsten Angelegenheiten eine kräftige Thätigkeit entwickelte. Obgleich mütterlicher Seits noch verschwägert mit Franz von Sickingen, hat er doch nicht unterlassen, auf das friedbrecherische und gefährliche Treiben desselben bei Reichsversammlungen aufmerksam zu machen und ernstere Maßregeln gegen ihn in Vorschlag zu bringen. Dringend hatte er sich bei den Ständen verwendet, daß dem jungen Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Gebiet Sickingen feindlich überzogen hatte, Hilfe geleistet werden möge. Außerdem hat er auf die Gefahr hinge-

[1]) Geschichte Ferdinand I. von v. Bucholtz. II. Bd. S. 79—98.

wieſen, welche der fürſtlichen Macht aus dem Treiben Sickingens erwachſen müſſe. „Es ſei zu viel von Franz von Sickingen vorgenommen worden, ſagte Richard, jetzt eine Stadt, dann eine andre, dann auch die Fürſten ſelbſt; was zuletzt daraus werden ſollte? Man hätte ſolchen Sachen nicht ſo lange zuſehen ſollen.“

Nachdem Carl von Spanien, Enkel Maximilians, zum deutſchen Kaiſer gewählt worden war, wurde auf das Jahr 1521 ein Reichstag nach Worms angeſagt. Papſt Leo X hatte bereits in dem vorhergehenden Jahre eine Condemnationsbulle gegen Luthers Lehren ausgehen laſſen und darin ihm die Excommunication angedroht, wenn er nicht in Zeit von zwei Monaten widerrufen haben würde. Eine Widerrufung war nicht erfolgt, und darauf hatte der Papſt in einer zweiten Bulle die Excommunication wirklich ausgeſprochen und den jungen Kaiſer Carl V aufgefordert, den Reichsſatzungen gemäß durch Verhängung der Reichsacht gegen Luther jene Sentenz zu exequiren. Carl war nun auch vor ſeiner Ankunft zu Worms entſchloſſen, die Reichsacht über den Excommunicirten zu verhängen; mehre Reichsſtände aber, beſonders der Churfürſt von Mainz, riethen dem Kaiſer von ſofortiger Achtserklärung ab und brachten eine Unterhandlung mit Luther auf der Reichsverſammlung in Vorſchlag, und zwar mit Rückſicht auf die große Verbreitung, die bereits ſeine Schriften und den bedeutenden Anhang, den ſeine Lehren gefunden hätten, denen durch die Reichsacht nicht genügend entgegengewirkt werden könne. Viele aus dem Adel, den Gelehrten und dem niedern Clerus hatten ſich der Sache Luthers angeſchloſſen. Ulrich von Hutten hatte dem Churfürſten von Mainz gedroht, ihm ſeine Schlöſſer in Brand zu ſtecken, wenn er, der päpſtlichen Bulle Folge leiſtend, die Schriften Luthers verbrennen würde. Franz von Sickingen hatte Luthern Schutz angeboten, den Bucer mit bewaffneter Begleitung abgeſandt, um Luther auf ſeinem Wege nach Worms ſeitwärts ab nach der Ebernburg zu geleiten, wo er einſtweilen ſicher ſein, und wo abgeſonderte Verhandlungen mit ihm gepflogen werden könnten. Andre Ritter ſchrieben Briefe an die Churfürſten und den Kaiſer ſelbſt, drohten mit Rache, Krieg und Mord, um von ernſtlichen Maßregeln gegen Luther abzuſchrecken. Nicht aus Furcht vor dieſen Drohungen, wohl aber mit Rückſicht auf die Vorſtellung mehrer Reichsſtände, daß durch einen Widerruf von Luther ſelbſt der Frieden im Reiche am beſten hergeſtellt werden könne, willigte Carl ein, daß Luther, unter Zuſage freien Geleites, nach Worms vor die Reichsverſammlung beſchieden und der Verſuch gemacht werde, ihn durch gütliche Unterhandlungen zu einem Widerrufe zu vermögen. Luther leiſtete der Einladung Folge, hatte aber, wie aus Privatbriefen aus

der Zwiſchenzeit zu erſehen iſt, feſt bei ſich beſchloſſen, in keiner Weiſe ſich zu einem Widerruf ſeiner Lehren zu verſtehen. So hatte er an ſeinen Freund Spalatin geſchrieben: „Denkt nur nicht, daß ich widerrufen werde.“

Zu Worms angelangt, wurde er vor die Verſammlung der Fürſten geführt und von dem Official unſres Erzbiſchofs, Johann von Eck,[1]) auf Befehl des Kaiſers befragt, ob er die vorliegenden Schriften, 25 an der Zahl, deren Titel abgeleſen wurden, verfaßt habe, und ob er die darin enthaltenen Lehren zu widerrufen Willens ſei. Jenes bejahte er, über dieſes erbat er ſich einige Bedenkzeit; „weil es ſich vom Glauben und Worte Gottes handle, ſo würde es verwegen und gefährlich ſein, wenn er ohne reifen Vorbedacht etwas redete, was entweder für die Sache zu wenig oder für die Wahrheit zu viel ſein könnte.“ Eine Bedenkzeit bis auf den andern Tag wurde ihm gewährt und ihm dieſes von Eck angekündigt mit dem Bemerken, „es erſcheine ſeltſam, daß er ſich nicht ſchon auf dieſe Frage vorbereitet habe, worauf ja ſeine Citation gelautet habe; in Glaubensſachen pflege kein Aufſchub bewilligt zu werden. Er ermahnte ihn dann, noch zeitig durch beſſere Erklärungen den Sturm zu beſänftigen, den er durch ſeine Sätze wider den apoſtoliſchen Stuhl und durch ketzeriſche Behauptungen erregt habe.“

---

[1]) Es hat zu dieſer Zeit zwei gelehrte Männer des Namens Johann Eck gegeben, die Beide dem Luther gegenüber geſtanden haben; der eine war Johann Eck, Profeſſor in Ingolſtadt, berühmt durch viele literäriſche Siege, die er durch ſeine große Gelehrſamkeit, ſein immenſes Gedächtniß und ungewöhnliche dialektiſche Gewandtheit in vielen öffentlichen Disputationen auf Univerſitäten davon getragen und der auch die berühmte neunzehntägige Disputation zu Leipzig 1519 gegen Carlſtadt und Luther gehalten hat. Der andre war zu gleicher Zeit Official unſres Erzbiſchofs Richard, ein geborener Trierer, und ſtand zu Worms auf dem Reichstage 1521 dem Erzbiſchofe zur Seite und als vom Kaiſer ernannter Sprecher Luthern gegenüber. Dieſe Gleichheit des Namens hat die Trieriſchen Schriftſteller, den Brower, den Hontheim und die Herausgeber der Gesta Trevir. Müller und Wyttenbach verleitet, dieſe beiden Männer zu identificiren und alles das von unſerm Johann Eck auszuſagen, was von jenen Beiden bei gleichzeitigen Schriftſtellern vorkommt. Brower nennt den Johann Eck Trieriſchen Official, meint aber, es ſei derſelbe Johann Eck, der zu Leipzig als Disputator dem Luther gegenüber geſtanden habe. Hontheim bemerkt zu meiner größten Verwunderung, er habe in den Verzeichniſſen der Trieriſchen Officiale keinen Johann Eck in jener Zeit gefunden, ſondern einen Joannes ab acie, und iſt alſo dem ſo gelehrten Weihbiſchofe entgangen, daß Joannes ab acie eben nur der latiniſirte Johann v. Eck iſt. (Man ſehe deſſen Histor. dipl. II. p. 549 und Prodrom. p. 560). Wyttenbach hat die Beiden identificirt (Trier. Geſchichte 3. Bdchen S. 3); ebenſo Müller (Trier. Chronik. Jahrg. 1825. S. 284—286). In den Additam. zu den Gesta Trev. vol. III. p. 5) bringen die Herausgeber noch intereſſante Nachrichten über die Trieriſche Familie v. Eck, aber auch hier noch identificiren ſie jene beiden Männer.

Am andren Tage wieder vor die Verſammlung geführt, hielt er einen langen Vortrag über ſeine vorliegenden Schriften und die darin enthaltenen Lehren, deſſen Schlußgedanken dahin lauteten, ſeine Lehre ſei er bereit, vor jedem zu vertheidigen; man möge ihn belehren aus der h. Schrift; wo er eines Irrthums überführt werde, wolle er ihn zurücknehmen und dann ſelbſt ſeine Bücher verbrennen. Er werde aber nichts zurücknehmen, als wenn man ihn ganz allein aus göttlichem Worte — aus der h. Schrift — überzeuge, daß er geirrt habe. Von dem Officialen Eck angegangen, eine einfache Antwort zu geben auf die vorliegende Frage, ob er widerrufen wolle, oder nicht, gab er endlich die Erklärung: „Wenn ich nicht überwieſen werde aus Zeugniſſen der h. Schrift oder einleuchtenden Gründen (denn dem Papſte und den Concilien allein glaube ich nicht), ſo ſehe ich mich beſiegt durch die von mir angeführte Schrift, und ich kann und will nichts widerrufen, da wider das Gewiſſen zu handeln weder ſicher noch recht iſt. Hier ſtehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir. Amen."

Bald danach ließ der Kaiſer eine eigenhändig geſchriebene Erklärung vor den Fürſten ableſen, worin er nach Erwähnung der Rechtgläubigkeit ſeiner Ahnen, der Könige von Spanien, der Erzherzoge von Oeſtreich und der Herzoge von Burgund bekannte, daß er entſchloſſen ſei, den ererbten Glauben der Kirche zu ſchützen, daß er Schätze, Leib und Leben daran ſetzen würde, damit die Lehre eines betrogenen Mönchs, der den Glauben der ganzen Chriſtenheit von ſo vielen Jahrhunderten verwerfe, nicht weiter um ſich greife. Luther beharre auf ſeinem Widerſpruche, und daher ſei derſelbe zu entlaſſen, weil ihm ſicheres Geleit zugeſagt ſei; danach aber werde er gegen ihn als erkannten Häretiker verfahren. Auch die Fürſten, hoffe er, würden ſich hierin als treue Chriſten bezeigen.

Auf den Wunſch mehrer Churfürſten, namentlich jenes von Mainz, wurde aber noch einmal ein Verſuch gemacht, nicht mehr vor der ganzen Verſammlung, ſondern in einem engern Ausſchuſſe von Fürſten und Theologen, um Luther zu beſſerer Geſinnung zu vermögen. Derſelbe wurde daher in die Wohnung unſres Churfürſten Richard zu einer freundſchaftlichen Unterredung in Gegenwart einiger geiſtlichen und weltlichen Reichsſtände eingeladen. Und als man hier nicht zum Ziele kam, wurde eine noch engere Unterhandlung zwiſchen unſrem Churfürſten und Luther vor ſeinem Official Johann v. Eck und Cochläus gepflogen. Richard gab ſich alle erdenkliche Mühe, behandelte Luther höchſt freundſchaftlich. Aber auch hier blieb dieſer auf ſeinem Widerſpruche. Nach nochmal zweitägiger Bedenkzeit ließ unſer Churfürſt ihm verſchiedene Wege zur Beilegung der Angelegenheit vorſchlagen:

er möge sich entweder dem Papste und dem Kaiser, oder dem Kaiser allein, oder der Reichsversammlung, oder einem künftigen Concilium unterwerfen. Die drei ersten Vorschläge lehnte er ab, weil der Papst sein Feind, der Kaiser und die meisten Reichsstände ihm verdächtig seien und in der h. Schrift stehe: „Verflucht der Mann, der auf Menschen vertraut" —. Das Concilium wollte er annehmen, stellte aber für ein solches Bedingungen, die ein Concilium in seiner Idee aufheben, nämlich, daß es bloß nach Stellen der h. Schrift, ohne Hinzunahme der Ueberlieferung und der Entscheidungen der frühern Concilien, entscheiden solle. Endlich verlangte der Churfürst, Luther möge dann selbst einen Vorschlag machen wie die öffentliche Ruhe zu bewahren sei; und dieser antwortete schließlich mit dem bekannten Spruche Gamaliels in der Apostelgeschichte: „Wenn mein Werk nicht aus Gott ist, so wird es von selbst zerfallen; wenn es aber aus Gott ist, so wird man es nicht hindern können." [1])

So hatte unser Richard von Greiffenclau mit seinem Official Johann v. Eck im Namen des deutschen Reiches die Verhandlungen geführt in der folgenschwersten Angelegenheit der ganzen neuern Weltgeschichte, hatte sie von Anfang bis zu Ende mit einer Milde, Freundlichkeit und Nachgiebigkeit gepflogen, die von Luther selbst anerkannt worden sind und die bis zu der äußersten Grenze des Möglichen vorgeschritten waren, wenn nicht der Glaube der ganzen Christenheit der Privatlehre Luthers zum Opfer gebracht werden sollte. Menschliche Bemühungen hatten hiemit, Luthern gegenüber, für immer ihre Endschaft und ihren Abschluß erreicht, und hat Luther selbst seine Sache in den Worten Gamaliels an das Gottesurtheil verwiesen, das sich in der von Gottes Fürsehung geleiteten Weltgeschichte offenbart und vollzieht.

Nachdem alle Unterhandlungen mit Luther zu Worms sich als völlig fruchtlos herausgestellt hatten, wurde derselbe entlassen, sodann aber die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen in dem von dem Orte der Reichsversammlung benannten „Wormser Edikte."

Daß es unser Churfürst Richard mit seinem Official Johann v. Eck gewesen ist, in dessen Hände der Kaiser und die Reichsfürsten und Stände die Führung jener wichtigen Verhandlungen gelegt hatten, ist hinreichender Beweis davon, daß Richard die Bedeutung und Tragweite der Luther'schen Bewegung durchschaut hatte. Wie herablassend

---

[1]) Man sehe den Abschnitt — Luther gegenüber der kaiserl. Gewalt — bei v. Bucholtz, Gesch. Ferdinand I im I. Bde S. 339–362.

und freundſchaftlich daher auch immer ſeine Haltung gegen den „Reformator“ geweſen iſt, ſo haben dennoch die Freunde desſelben, namentlich Franz von Sickingen, in unſrem Churfürſten einen der ſcharfblickendſten und kräftigſten Gegner der Religionsneuerung erkannt. Hatte daher Richard ſchon durch früher bei Reichsverſammlungen erhobene Beſchwerden gegen Sickingen's landfriedenswidrige Fehden und Anrathen ernſterer Maßregeln ihm gegenüber deſſen Haß ſich zugezogen, ſo kam jetzt ſeine kräftige Oppoſition gegen Luthers Neuerung als ein neuer Grund für den fehdeluſtigen Ritter hinzu, um in dem Churfürſten von Trier einen abgeſagten Feind zu erblicken. Außerdem hatte das Erzſtift Trier reiche Klöſter und war bei einem gelingenden Angriffe auf dasſelbe große Beute zu erwarten; zudem mochte Sickingen bei der lang geſtreckten Lage des erzſtiftiſchen Landes hier am wenigſten kräftigen Widerſtand vermuthen. Weiterhin glaubte er dem Kaiſer Carl ſelbſt vielleicht durch einen Angriff auf den Churfürſten von Trier nicht mißliebig zu fallen, weil derſelbe bei der Kaiſerwahl für den König von Frankreich geſprochen hatte. Der Sturz dieſes Churfürſten würde ferner auch für die Fortſchritte der Religionsneuerung Luthers von den günſtigſten Folgen geweſen ſein. Endlich aber lag in Sickingen's Plane nichts Geringeres, als den Churfürſten Richard zu ſtürzen, ſich des Erzſtifts Trier zu bemächtigen, dasſelbe zu ſäculariſiren und ſelber in die Reihe der Churfürſten ſich zu erſchwingen. Daß er dieſes im Schilde führte, iſt deutlich genug in den Worten ausgeſprochen, die er zu St. Wendel nach Einnahme dieſer Stadt an gefangene Trieriſche Edelleute gerichtet hat. „Ihr ſeid in meiner Gewahrſam, ſprach Sickingen; ihr habt einen Herrn und Fürſten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug iſt, euch zu löſen. Sollte aber Franziskus einſt mit dem churfürſtlichen Purpur bekleidet, in die Reihe der ſieben Wähler treten, ſo ſoll es euer Schaden nicht ſein, und er dürfte wohl, wenn ihr anders ſeinen Fahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten können.“

Waren dem Sickingen früher weit geringfügigere Dinge hinreichende Urſachen, einen Reichsſtand mit Krieg zu überziehen, ſo ſtand zu erwarten, daß er jetzt gegen den Churfürſten von Trier mit aller ihm zu Gebote ſtehenden Streitmacht ſich erheben würde. Die wahren Motive zu der Befehdung eigneten ſich aber nicht gut zur Veröffentlichung, und mußte daher ein Vorwand abgewartet oder geſucht werden. Ein ſolcher ließ nicht lange auf ſich warten.

Gerhard Borner von Wiltz, ehmals zu Kyllburg ſeßhaft, hat ſich auf Räubereien verlegt, jeden Wohlhabenden, deſſen er ſich bemächtigen konnte, mit Liſt oder Gewalt beraubt und viele erzſtiftiſche Einwohner

beſchädigt. Friedrich von Hagen, Herr zur Mutt, des Erzbiſchofs Amtmann zu Pfalzel, ſuchte den allbekannten Räuber zu greifen, hat ihm daher an der Moſelbrücke zwei Pferde und einen Knecht abgefangen, während Gerhard ſelber den Nachforſchungen des Amtmanns zu entrinnen wußte, indem er von St. Maximin in die Stadt, in das Deutſchherrenhaus und von hier über die Stadtmauern entfloh. Gerhard ſchloß ſich nun, der eigenen Sicherheit wegen und aus Rache gegen Trier an Hilchen von Lorch, der ebenfalls längere Zeit Feind der Trierer war, und Heinrich von Thann, und ungeachtet der Erzbiſchof Richard dem Gerhard Borner ſich zu Recht erboten hat, haben dennoch Beide zwei Männer des Erzſtifts, den Jakob von Cröf aus Zell und deſſen Eidam Richard, Schultheiß zu Senheim, auf dem Wege vom Markte zu Bernkaſtel überfallen, niedergeworfen und als Gefangene nach der Burg Thann abgeführt. Hier wurden ſie 22 Wochen hindurch in harter Gefangenſchaft gehalten, bis ſie endlich, unter Verbürgung des Franz von Sickingen, der dem frevelhaften Handel ſehr nahe verwandt, ja die eigentliche Triebfeder war, genöthigt wurden, 5000 Gulden rheiniſch Schatzgeld (Löſung) und 200 Gulden Atzgeld (für Zehrung) in Zeit von fünf Wochen zu entrichten oder aber ſich freiwillig wieder zur Haft zu ſtellen.

Der Churfürſt Richard, von dieſen Vorgängen in Kenntniß geſetzt, erkannte wohl, daß Franz einen Vorwand ſuche, um ihn, das Erzſtift Trier und die reiche Cleriſei zu überziehen, hat den beiden aus dem Gewahrſam Entlaſſenen verboten, auch nur einen Heller von jener Summe an Franz zu entrichten, wie auch, ſich zu neuer Haft zu ſtellen, und hat zudem die Thäter, Gerhard Borner und Hilchen von Lorch und Franz von Sickingen als Friedbrecher vor dem Reichsregimente angeklagt. Franz aber entzog ſich dem Rechte, ſchreibt eine gleichzeitige Beſchreibung dieſer Affaire, „und hait wie dan leider dieſer Zyt die Gewohnheit beym Adel zum teil uff ſich hait ſiner vernunft und eigener gewalt mehr dan Kraft naturlichen und kriſtlichen geſetzet vertrawet," und rüſtete zu einer ſchweren Fehde gegen das Erzſtift Trier. Wie er bei frühern Gelegenheiten zu thun gewohnt, wenn er ein Land, eine Stadt befehden wollte, hat er auch hier gethan, indem er Fordrungen, Beſchwerden, gerechte oder ungerechte, dritter Perſonen ſich abtreten ließ und nun ſelber als Beleidigter oder Gläubiger auftrat, in gewohnter Weiſe, Urtheil ſprechend und dasſelbe vollziehend mit dem Rechte des Stärkern.

Franz begann Truppen in großer Zahl zu werben, vorgeblich für den Kaiſer, als kaiſerlicher Hauptmann; 5000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk ſammelten ſich unter ſeiner Fahne. Namentlich ſchloſſen ſich

ihm als Bundesgenoſſen Ritter an, Hilchen von Lorch, Matthias von Rattenheim, genannt Crittner, Eibel Franz von Zollern, die Freiherren von Eberſtein, die Grafen von Fürſtenberg, von Gerolsdeck, Dietrich Späth u. A. In der Nähe von Straßburg ſammelte Franz ſeine Truppen und gehörig gerüſtet ſchickte er Mittwoch nach Bartholomäustag (1522) dem Erzbiſchofe Richard den Fehdebrief. Luther, der inzwiſchen Kunde von dem Vorhaben Sickingen's erhalten hatte, mißbilligte dasſelbe und ließ durch Edelleute, Minckvitz und Kronenberg, davon abmahnen. Der Erzbiſchof wandte ſich an den Kaiſer und das Reichsregiment und dieſes erließ an Sickingen einen Befehl, bei Strafe der Reichsacht und einer Geldbuße von 2000 Mark Silber von ſeinem Vorhaben abzuſtehen. Aber weder Luthers Abmahnung noch der Befehl des Reichsregiments fruchteten etwas bei Sickingen. Aehnliche Abmahnungsmandate waren an Sickingen's Bundesgenoſſen ergangen, aber kein einziger leiſtete Folge. Als Sickingen ſein Mandat erhielt, ſagte er gegen die umſtehenden Genoſſen gewendet: „Seht hier des Regiments alte Geigen; es mangelt aber an Tänzern, nicht an Verordnungen, ſondern an Gehorchenden.“ Das Reichsregiment hatte ferner allen Untergebenen bei Pön Leibs und Guts dem Sickingen zu folgen verboten; aber keiner der Angeworbenen gehorchte.

Als nun der Erzbiſchof den Sturm einbrechen ſah, wandte er ſich an ſeine Bundesgenoſſen, die Churfürſten von Cöln und von der Pfalz und den Landgrafen Philipp von Heſſen, um ſchleunigen Zuzug von Hilfstruppen. Die Stadt Trier ſelbſt wandte ſich unter Zuſtimmung des Erzbiſchofs an den Herzog von Lothringen, mit welchem ſie in einem Schutzbündniſſe ſtand, ebenſo an den Herzog von Luxemburg; allein jener fürchtete ſelbſt vor dem kriegeriſchen und mächtigen Ritter, hatte früher ſich denſelben durch eine jährliche Penſion zu ſeinen Dienſten verbunden, und gab daher unter allerlei Vorwänden ausweichende Antwort an Trier; ja die Lothringer, wohl nicht ohne Wiſſen und Zuſtimmung des Herzogs, unterſtützten heimlich den Sickingen, indem ſie ihm Proviant zukommen ließen und ſonſt verdächtige Verbindungen mit ſeinen Truppen unterhielten. Ebenſo haben die Luxemburger keine Hilfe dem gefährdeten Nachbarn zugeſchickt, und ſahen daher der Churfürſt und die Stadt Trier ſich bei dem ſchnellen Anrücken Sickingen's, wo die Zuzüge von Cöln, Pfalz und Heſſen noch nicht angelangt waren, auf ihre eigenen Kräfte angewieſen.

Der Stadtrath, von Ehrenbreitſtein aus durch den Churfürſten ſich zu rüſten und gefaßt zu halten ermahnt, erkannte ſofort, daß das Kloſter St. Maximin dem anrückenden Feinde eine willkommene Lagerſtätte bieten und dadurch bei der Schwäche der Stadtmauern am

Schellenthore große Gefahr bringen würde. Daher wurden am Schellenthore Schanzen errichtet, mit Weiden und aufgeworfener Erde. Als nun sichere Kunde einlief, Sickingen richte seinen Zug gegen die Stadt selbst, kam der Churfürst mit Adel und Dienstmannen des Erzstifts, 300 an der Zahl, mit 72 Reisigen des Erzstifts Cöln und etlichen Landgräflichen zu Fuß. Die Stadt Trier stellte 700 Mann in Harnisch, etwa 200 Mann ohne Harnisch. Mit etlichen Rathsherren besichtigte er die Thore, die Stadtmauern und die zunächst gelegenen Oertlichkeiten, um zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Etliche geringe Mauern an den Gärten vor dem Altthore, vor dem Simeonsthore, am Neuthor, sammt den Ringmauern der Carthaus, die Canäle des Weiherbaches zu beiden Seiten wurden niedergeworfen. Zu St. Simeon wurde ein Durchgang gebrochen durch das alte Dormitorium, um einen freien Zutritt von dem Bartholomäuskirchhofe bis zur Stadtmauer zu erhalten. Ebenso wurde der Anfang gemacht, die Ringmauern von St. Maximin niederzuwerfen, damit der Feind sich nicht hinter dieselben festsetzen könnte. Schanzkörbe und Hurden wurden angefertigt, die Thore mit Geschütz versehen, die Stadtgräben wieder erneuert und Proviant in die Stadt geschafft.

Inzwischen hatte Franz bereits Blieskastel und, nach kurzem Widerstande, St. Wendel genommen.

Der Erzbischof setzte nun den Gerlach von Isenburg, Amtmann zu Saarburg, einen alten kriegserfahrenen Ritter, zum obersten Hauptmann des ganzen Erzstifts. Aus den verschiedenen Aemtern wird Kriegsmannschaft einberufen; Zell schickte 310 Mann, Bernkastel 120, Cochem 386, Mayen 60, Montabaur 120, Limburg 70, Coblenz und die zugehörigen Ortschaften 670, Wittlich 300 Mann, im Ganzen 2036 Mann, die in der Stadt einquartirt wurden.

Während dieser eiligen Zurüstungen rückte Franz der Stadt immer näher, hatte um St. Wendel herum Dörfer gebrandschatzt, andre angezündet, Grimburg genommen und forderte auch die Burg Saarburg, obgleich ohne Erfolg, zur Uebergabe auf. In der Stadt war große Bestürzung; Bittgänge wurden gehalten, die Fürbitte der Heiligen, die zu Trier besonders verehrt werden, die Hilfe des Himmels anzuflehen. Unerschrocken und zuversichtlich blieb der Erzbischof, der unter dem Priestergewande ritterlichen Muth und kriegerische Tapferkeit barg und seinen Untergebenen, mit Hinweisung auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die anrückende Hilfe seiner Bundesgenossen, Muth einzuflößen wußte. An dem Marktkreuze stand Richard vor dem versammelten Kriegsvolke; der Official Johann von Eck hielt eine Anrede an die Kriegsleute, worin er auf das räuberische Treiben Sickingen's seit

Jahren her hinwies, ſprach Muth und Eintracht zu, hervorhebend, daß Sickingen die Stadt Worms, ſo lange ſie uneinig geweſen, ſehr bedrängt, als die Bürger aber einig unter ſich geworden, habe abziehen müſſen. Ferner, daß Franz ſchon einen Monat ſein Kriegsvolk in Sold habe und nicht lange mehr werde behalten können; außerdem ſeien dem Churfürſten von ſeinen Bundesgenoſſen, Pfalz und Heſſen, Hilfstruppen zugeſagt und im Anrücken begriffen.

Die Stadt wurde nun, behufs geordneter Vertheidigung, in fünf Quartiere eingetheilt; jedes Quartier erhielt ſeine beſtimmte Mannſchaft, einen Ritter, einen Rathsherrn, 25 Bürger und einige Mannſchaft aus den Aemtern. Die Mönche, Leyendecker, Frauen und Nonnen mußten mit Löſchmitteln bereit ſtehen, um etwa durch feindliche Geſchoſſe entſtandene Feuersbrünſte zu löſchen. Vor dem Dome waren mehre Fähnlein Reſervemannſchaft bereit geſtellt, damit, wenn an einer Stelle der Mauern Verſtärkung nöthig ſei, man ſolche hier ſchnell requiriren könnte.

Vor Saarburg hat Sickingen ſich nicht lange aufgehalten, drang über die Conzerbrücke vor und am 8. September, dem Feſte Mariä Geburt, zogen ſeine Truppen über die Berghöhen und nahmen unter Siegesgeſchrei ihren Stand zuerſt in St. Matthias und in der Olevig. Der Churfürſt, mit Etlichen aus der Bürgerſchaft hinausreitend, gab Befehl, die Scheunen und Stallungen von St. Maximin ſammt den Futterlagern darin in Brand zu ſtecken, auch das Maar, Zur-Lauben, ſammt der Simeonsmühle vor der Stadt zu verbrennen. Auch hat der Stadtrath vor dem Altthor die ſtädtiſche und die Deutſchherren-Mühle ſammt den Häuſern von St. Barbara dem Feuer befohlen, damit der Feind ſich dort nicht feſtſezen könnte.

Angeſichts der nahen Gefahr wird dem Churfürſten in einem nächtlichen Traumgeſichte Muth und Siegeshoffnung zugeſprochen. „Ermüdet von dem ſcharfen Ritt, erzählt der „Rheiniſche Antiquarius", warf ſich im Pallaſt auf ſein Lager Churfürſt Richard, aber die Ruhe, deren er bedürftig, mochte er nicht finden. Weit vorgeſchritten war die Nacht, es ſchwiegen alle lebende Weſen, und noch wälzte ſich Richard ſchlaflos auf ſeinem Lager, ſchreckliche Bilder, grauenvolle Ahnungen gingen in ſeiner Phantaſie vorüber, bis ſie in einen wirren Schlummer ſich verliefen. Ein wunderbarer Traum ſenkt ſich auf den Schläfer nieder. Auf einem ſchönen blumenreichen Pfade begegnet er zwei Greiſen des ehrwürdigſten, des einnehmendſten Ausſehens. Ihre ſchneeweißen Gewänder reichten zum Boden, gebleichtes Haar beſchattete die Schläfen, auf denen heiliger Tiefſinn ruhte, und lieblich wie des Seraphs Alleluja, hob die eine Geſtalt an: „„Fürchte nicht, Bruder. Mögen

Tauſende zu deinem Untergang ſich zuſammenrotten, mögen ſie noch ſo emſig die Mittel berathen, wie dieſer alte Sitz apoſtoliſcher Heiligkeit, die Wiege des Chriſtenthums im Norden, zu verderben, vergeblich kämpft an der ſchwache Sterbliche gegen die unabänderlichen Beſchlüſſe des Ewigen. So lange ich, der Himmelspförtner, euer Freund und Beſchützer, und mein Gefährte Maternus, euer erſter Lehrer und Biſchof, deſſen theuere Ueberreſte ihr in euern Kirchen bewahret und verehret, für dieſe heilige Stadt wachen, wird kein Unfall ſie betreffen. Im Buche des Lebens ſteht mit goldenen Buchſtaben geſchrieben: Frieden der Stadt, welche ſtets mein Lieblingsſitz geweſen, Frieden den Gräbern der vielen Blutzeugen, die hier gelitten haben. Ehe die Sonne ihre jährliche Bahn vollendet, das kreiſende Jahr der Welt den neuen Frühling gebracht haben wird, muß dein Feind, mit Schande beladen, unterliegen, ſollen ſeine tapfern Mannen, ſeine Feſten vor dir im Staube liegen.““ Alſo ſprach der himmliſche Greis, drückte dem ſtaunenden Träumer den Friedenskuß auf, und Richard erwachte, von freudiger Zuverſicht die Bruſt erfüllt. Die in der Verſammlung ſeiner Getreuen am Morgen auszuſprechen, hat er nicht verfehlt, darauf ſofort die Muſterung ſeines wehrhaften Volkes vorgenommen.“ [1])

In der Nacht nach ſeinem Einrücken in die Olevig zog Franz mit ſeinen Truppen über den Bergrücken, jetzt Kreuzchen genannt, damals Martinsberge von einer dem h. Martin geweihten Kirche daſelbſt, und hat ſein Lager hinter Maximin und Paulin aufgeſchlagen, hat ſein Geſchütz zwiſchen dem Coritzer- und dem Schellenthore in einem Garten aufgepflanzt und am Tage darauf (Dinstags) die Beſchießung der Stadt begonnen.

Bis zum Freitage hat Franz die Mauern beſchoſſen, Kugeln in die Stadt geworfen, ohne einigen Erfolg zu erzielen. Die Belagerten leiſteten mannhaften Widerſtand, machten, unter Anführung eines Peter von Luxemburg, einen glücklichen Ausfall, bei dem ſie feindliche Kanonen vernagelten. Eine neue Aufſtellung des feindlichen Geſchützes in St. Maximin, gegen das Simeonsthor gerichtet, bewirkte zwar Mauerbeſchädigungen, aber der Widerſtand der Belagerten konnte nicht zum Wanken gebracht werden. Sickingen, mißmuthig über den ſchlechten Erfolg ſeiner Anſtrengungen, ſucht jetzt durch Liſt die Bürger der Stadt von dem Erzbiſchofe zu trennen, warf daher in der Nacht Pfähle in die Stadt mit Zetteln, auf denen die Bürger zum Abfall und zur Uebergabe der Stadt angereizt wurden. Es hieß auf den Zetteln: er (Franz) wolle nicht Leibs oder Guts der Bürger; aber der Erzbiſchof habe ihm

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth. 3. Bd. S. 641 u. 642.

viel Leids gethan. Ihnen selber solle nichts zu Leide geschehen, wenn sie ihm am Morgen die Stadt übergäben; „aber gegen des Bischoffs und aller inwohnenden Pfaffen und Mönche Habe und Güter wolle er sich und seinem Willen freie Hand behalten haben." Aber auch die List führte nicht zum Ziele, denn die Bürger vereinigten Treue gegen ihren Herrn mit kriegerischer Tapferkeit. Der Erzbischof selbst theilte mit den Bürgern die Anstrengungen und Gefahren des Kampfes und die Bürgerschaft mochte auch leicht einsehen, daß die Interessen der Stadt mit jenen ihres Erzbischofs allzu innig verwebt seien, als daß sie Sickingen gegenüber von einander getrennt werden könnten.

Nunmehr läßt Sickingen mit vieler Mühe einiges Geschütz auf den Martinsberg (seither Franzens Knöpfchen genannt) aufführen, und hat den Samstag über von dieser Höhe in die Stadt schießen lassen.

Gesandte des Churfürsten von Cöln waren inzwischen angekommen und versuchten durch einen Vergleich Frieden zu machen. Sickingen forderte für seinen Abzug von Trier die Summe von 200,000 Gulden; der Churfürst aber, auf sein Recht vertrauend, wies die Fordrung mit Unwillen ab, dagegen 200,000 Gulden von Franz als Schadenersatz fordernd. Ueber diese kühne Antwort gerieth Sickingen in heftigen Zorn und drohte bei seiner „ritterlichen Ehre" der Stadt Verderben. Die Nacht auf den Sonntag über blieb Alles in Rüstung, jeden Augenblick eines heftigen Sturms gewärtig. Sickingen aber hatte Kunde erhalten von dem nahen Anrücken der Bundesgenossen des Churfürsten, des Churfürsten von der Pfalz und des Landgrafen Philipp von Hessen, der früher ebenfalls von Sickingen hart bedrängt worden war. Die Belagerer mußten nun befürchten, zwischen zwei Feuer genommen zu werden, unterließen den angedrohten Sturm und brachen am Sonntage Morgen, nachdem sie St. Maximin, das Elisabethenhospital, vor und hinter Paulin und in Cürenz etliche Häuser angesteckt hatten, ihr Lager auf. Ueber den Bergrücken hinter Cürenz abziehend hat er noch Fell eingenommen, Hunolstein beschädigt, und ist das rechte Moselufer hinabgezogen, manche Ortschaften brandschatzend. Bernkastel wollte er ebenfalls noch angreifen, als der Erzbischof, mit einer muthigen Schaar von 500 Mann ihm nachziehend, der Stadt noch zur rechten Zeit Hilfe brachte.

So war der so bedrohliche Angriff des gefürchteten Ritters mit verhältnißmäßig geringen Streitkräften abgeschlagen. Auch hatte die Stadt, ungeachtet heftiger Beschießung, wenig Schaden gelitten und nach Angabe des Dichters Latomus, der in einem großen Gedichte diesen Krieg beschrieben hat, ist nicht ein einziger Streiter auf Seite der

Belagerten gefallen. Eine andre gleichzeitige Beſchreibung dieſes Krieges, die in der Trieriſchen Chronik abgedruckt iſt, ſchreibt über das Ergebniß der Anſtrengungen Sickingens alſo.

„Und wiewoil er ſinem moitwil doch nit gantz ſinen furſatz follenbracht denn ſtifft beſchediget, dieſe ſtat Trier belegert und in ſolcher ſiner VI tegier (ſechstägiger) belegerung obe die XX tonnenn über uß güten poluers gegen der ſtat Trier und gerne mehr verſchoſſen het wo es zu gegen geweſſenn were. Auch einem Er. R. ſampt gemeyner bürgerſchafft dahin bracht hait das darentgegenn uff den muren nit weniger dan derglichenn by die XX Tonnen poluers verſchoſſen, daby über der ſcheden zu ſt. Wendalin erlüden, zu beſoldung etlicher bühſſenmeiſter und angenomener diener darzu uffrichtung der bolwerker und widdermachung der abgeſchoſſenn murenn und andern noitturfftigenn ob die ſolcher belagerung halb ußgeben ſo iſt doch ſin gewin by der ſtat Trier auch von jme gegenn derſelbenn mit allem nichts ußgericht, dan ſouil die huiſer hin und widder entgentz und das wie uorſteet ein atzel II (2) hoener und ein moiſe (Maus) erthodet, auch das einem burger by geſchütz der Hudt vur am Heubde und einem landtsknecht uff dem margt hindenn am lybe der Rock unbeſchediget des lichnams (Leibes) abgeſchoſſen iſt, doch nit dahin gentzlichen zu verſteenn wiewoil die belegertenn etliche der dinge wiſſen gnug und erfarenn, das ein ſolch gluck uſſer menſchlicher Vernunfft und Vurſurg allein komenn ſy, ſunder mehr dem allenmechtigenn uff fürbit der heiligenn uff anroiffen der fromen und gerechten zuzuſchribenn, als auch woil geſagt und bezüget mag werden vonn denen die ſolchs geſehenn habenn." [1])

War nun auch der Angriff auf Trier glücklich abgeſchlagen, der ganze Kriegszug für Sickingen wenig ehrenvoll, wie angefangen, ſo abgelaufen, ſo waren die verbündeten Fürſten, Trier, Pfalz und Heſſen, damit nicht zufrieden, ſondern beſchloſſen, den Friedſtörer nach Gebühr zu beſtrafen, zumal er abermal der Reichsacht verfallen war. Den Angriff gegen ihn ſelbſt verſchoben ſie auf das nächſte Frühjahr; für jetzt aber wollten ſie die Beſtrafung mehrer ſeiner Gehilfen bei dem

---

[1]) Trier. Chronik. 1820. S. 163.

Den Sickingen'ſchen Krieg hat der gleichzeitige Dichter zu Trier Bartholomäus Latomus in einem eigenen poetiſchen Werke geſchildert, deſſen Darſtellung Brower in ſeinen Annalen gefolgt iſt. (Annal. Trev. libr. XX. n. 81—104). Des Franz von Sickingen Leben und Thaten, namentlich dieſer ſein Kriegszug gegen das Erzſtift Trier, ſind ausführlich geſchildert von v. Stramberg, „Rhein. Antiquar." I. Abth. 3. Bd. S. 635—650. Man ſehe ebenfalls v. Bucholtz, Geſchichte Ferdinand I. II. Bd. S. 98—106.

friedbrecherischen Zuge gegen Trier vornehmen. Die Züchtigung traf zuerst den Hartmuth von Kronenberg, wo Stadt und Schloß, fünf Tage lang beschossen, sich den drei Fürsten ergeben mußten. Dann wurde Saalmünster, der Sitz Huttens, genommen; Boos von Waldeck und Brömser von Rüdesheim wurden gebrandschatzt, die Burgmänner von Gelnhausen bestraft.

Sickingen machte inzwischen große Rüstungen für den Krieg im kommenden Frühjahre, wandte sich sogar um Hilfe nach Frankreich, und eröffnete nun selbst den Krieg durch einen Einfall in pfälzisches Gebiet. In Creuznach versammelten die drei verbündeten Fürsten ihre Truppen, verbreiteten das Gerücht, daß sie Sickingens Feste Ebernburg angreifen wollten, während eine Truppenabtheilung mit hinreichendem Geschütz Sickingen auf seiner Burg Landstuhl, wo er sich aufhielt, einschließen sollte. So geschah und das treffliche neue Geschütz, insbesondere das Trierische, streckte sehr bald die dicken Mauern des Schlosses nieder. Sickingen hatte Tages vorher den drei Fürsten spöttisch sagen lassen: „er habe neue Mauern und sie neu Geschütz, dasselbe wolle er gerne hören. Er selbst habe seine Kugeln vor Trier mit Lust verschossen, und sei mit Unlust wieder abgezogen; er hoffe, es werde ihnen auch so ergehen." Als aber am ersten Tage schon 600 Schüsse gefallen waren und der hohe Thurm, dessen Mauern 14 Fuß Dicke hatten, in Trümmer sank, sagte er: „Solch unchristlich Schießen habe ich meine Tage noch nicht erfahren." Von einem herabfallenden Balken wurde Sickingen hart verwundet, mußte das Schloß übergeben und starb bald nachher, nachdem er in einem Gewölbe noch mit den Fürsten eine Unterredung gehabt hatte. Der Reihe nach wurden dann auch alle andre Schlösser Sickingens und seiner Gehilfen genommen und meistens geschleift. Wenn auch spät, so doch endlich hatte die verdiente Strafe den Friedstörer getroffen (1523).

Die drei Fürsten hatten beim Beginne dieses Krieges das früher schon unter ihnen bestehende Bündniß erblich gemacht. Ihre Einigung kam ihnen bald, bei dem Ausbruche des schrecklichen Bauernkrieges, zu statten. Von diesem Aufruhre ist das Erzstift Trier allerdings frei geblieben; aber der Churfürst zog seinem hart bedrängten Bundesgenossen in der Rheinpfalz zu Hilfe und hat mit ihm vereinigt die rebellischen Bauern, von denen über 2000 das Schlachtfeld bedeckten, glücklich besiegt.

Richard von Greiffenclau hatte während der sechstägigen Belagerung der Stadt Trier durch Sickingen nicht bloß durch Worte seine Kriegsleute zu muthiger Vertheidigung angefeuert, sondern nahm auch persönlich Theil am Kampfe. Ebenso hat er gethan in dem folgenden

Jahre, als es galt durch Angriff und Niederwerfung der Schlöſſer Sickingens an der Nahe die Macht dieſes nie ruhenden Störenfrieds zu brechen. Endlich auch hat er in dem Jahre 1525 perſönlich an dem Kampfe gegen die rebelliſchen Bauern in der Pfalz Theil genommen. Er iſt aber auch der letzte Erzbiſchof von Trier geweſen, den wir in der Geſchichte als Kriegsmann in den Waffen auftreten ſehen. Herr Wyttenbach hat ihm aber, bezüglich ſeiner Kriegsthaten, einen Flecken in ſeiner „Trieriſchen Geſchichte“ angehängt, nicht wiſſentlich, wie ich zu glauben Grund habe, ſondern aus Unkenntniß der betreffenden Vorgänge, und ſehen wir uns daher veranlaßt, ſeine Darſtellung hier zu berichtigen. Wyttenbach ſchreibt nämlich.

„Kaum hatte der Feind St. Matthias und die Olevig beſetzt, als einige Truppen mit Richarden an der Spitze aus der Stadt gegen Marimin zogen, und die reichlich beſetzten Fruchtkammern der Abtei in Brand ſteckten. Schon früher, am dritten September, noch vor der Ankunft des Franz von Sickingen, hatten die Trierer einen Theil der Mauern des Kloſters niedergeriſſen, am vierten, fünften und ſechsten hatte der Pöbel, ſo wie es gewöhnlich ſeine Art iſt, die Abtei geplündert, und am achten geſchah der Brand der Früchte. Dieſe Abtei hatte alſo kaum ein ſchlimmeres Schickſal von dem erbittertſten Feinde der Geiſtlichkeit zu befürchten, als ſie ſchon von ihren Landsleuten erduldet hatte.“ Hiezu heißt es nun in der Anmerkung 8 — „Man ſehe das Chron. S. Maximini in Honth. Prodrom. Hist. Trev. Tom. II. p. 1035. Auch nach dem Abzuge von Franz von Sickingen fuhren die Bürger von Trier fort, gegen die Abtei zu wüthen, und zerſtörten nun vollends Alles, was ſie früher in der Eile verſchont hatten. Ich weiß wohl, daß Brower ſagt, Sickingen habe St. Marimin durch Brand verwüſtet; aber welche Urſachen haben wir, die angeführten Thatſachen des Chron. St. Maxim. zu verwerfen? Da heißt es“ — und nun führt Wyttenbach die betreffende Stelle des Chronikon von Marimin an, wo in lateiniſcher Sprache ungefähr ſteht, was er oben deutſch gegeben hat, mit dem Unterſchiede, daß in dem Chronikon des Erzbiſchofs Richard keine Erwähnung geſchieht. Sodann heißt es weiter bei Wyttenbach. „Von dieſen Thatſachen, welche weder dem Erzbiſchofe, noch dem Magiſtrate und den Bürgern der Stadt Ehre bei der Nachwelt bringen, ſchweigt Brower, und wirft Alles auf die Schultern Sickingens, welche ja ohnehin genug zu tragen hatten. Auch klagte ja der Abt zu St. Marimin im Jahre 1523 bei dem Reichstage zu Nürnberg gegen den Erzbiſchof und die Stadt (Moſer's Staatsrecht des Erzſtifts von Trier S. 312). Auch kam die Sache an's

Kammergericht, welches damals zu Eslingen war (nach Scheckmann's Bericht in seiner Histor. Ms. excidii Maximiniani ann. 1522)."

So Herr Wyttenbach. Nach dieser Darstellung zu urtheilen, hätten bei Allem, was damals der Abtei St. Maximin zugestoßen ist, reine Willkür, Härte und Feindseligkeit gegen dieselbe obgewaltet und als sei hauptsächlich der Erzbischof Richard schuld an dem Schaden, den dieses Kloster erlitten hat. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die betreffenden Vorgänge nach Gebühr aus einander gehalten werden, den handelnden Personen beigelegt wird, was sie wirklich gethan, mit Angabe der Motive, aus denen sie so gehandelt haben. Beim Herannahen des Feindes hat die Bürgerschaft mehre Mauern und Gebäude in der Nähe der Stadt niedergerissen, wie wir oben aus einer gleichzeitigen Quelle angegeben haben; und darunter befanden sich auch die Ringmauern von St. Maximin, jene der vor dem Neuthore gelegenen Carthaus und andre. Diese Mauern aber wurden niedergerissen und mußten niedergerissen werden, damit der Feind sich nicht hinter denselben festsetzen und verschanzen und hinter diesen Mauern selber geschützt die Stadt mit Nachdruck beschießen könnte. Daß unter solchen Umständen Privatnutzen dem allgemeinen Wohle geopfert werden müsse, wird wohl keines Beweises bedürfen. Als danach der Erzbischof selbst nach Trier kam und mit dem Stadtrathe die nächste Umgebung besichtigte, an demselben Tage, wo Franz im Angesichte der Stadt erschien, ließ Richard auch die Fruchtkammern von Maximin anzünden, aber auch dies nicht aus Feindschaft gegen die Abtei und auch nicht aus Willkür, sondern um diese Lebensmittel nicht in die Hände des Feindes kommen zu lassen und ihm dadurch selbst die Mittel zu längerer Belagerung in die Hände zu geben, da es jetzt wohl viel zu spät war, diese Vorräthe in die Stadt zu flüchten. Auch in diesem Verbrennen der Früchte und des Futters in den Scheunen unter solchen Umständen wird Niemand Härte, Willkür oder Feindschaft gegen die Abtei, sondern nur ein nothwendiges Uebel erblicken können. Auch wurden ja zugleich die nächst gelegenen Mühlen, eine dem St. Simeonsstifte, eine der Stadt und eine dritte den Deutschherren zugehörend, verbrannt, ebenso wenig aus Willkür oder Feindschaft. Eine dritte Beschädigung Maximins ist nun von Sickingen selbst ausgegangen, an dem Tage, wo er, verdrießlich über das Mißlingen seines Unternehmens, die Abtei St. Maximin, das davor gelegene Elisabethenhospital und mehre Häuser um St. Paulin in Brand gesteckt hat. Diese That kann weder dem Erzbischof noch der Stadt Trier zur Last gelegt werden; und Wyttenbach ist im Irrthum, wenn er meint, Brower habe hier eine Brandlegung dem Sickingen auf die

Rechnung geſchrieben, welche doch vom Erzbiſchofe und der Bürgerſchaft von Trier verübt worden ſei. Auch kommen Brower und andre Trieriſche Schriftſteller in ihrer Ausſage, daß Sickingen Maximin und das Eliſabethenhoſpital in Brand geſteckt habe, gar nicht in Widerſpruch mit dem Chronikum von St. Maximin, wie Wyttenbach vorausſetzt, indem auch dieſes von einem Brande zu Maximin, im Kelterhauſe, unmittelbar nach dem Abzuge Sickingens ſpricht, ohne aber des Erzbiſchofs oder der Bürgerſchaft als Urheber Erwähnung zu thun; es heißt nur: „Nach Sickingens Abzug ſah man das Kelterhaus brennen, ſonſt nichts.“ Soll es nun eine ſo arge Verſündigung an Sickingens Charakter ſein, wenn man ſchon auf Grund dieſer Angabe des Chronikum ſelber auf den Gedanken verfiel, Sickingen werde wohl bei ſeinem Abzuge im Aerger dieſen Brand gelegt haben? Nun aber ſagen andre gleichzeitige Schriftſteller zu Trier, Sickingen habe wirklich abziehend zu Maximin und Paulin Feuer angelegt.

Bald nach Sickingens Abzuge aber (am Sonntage) iſt eine weitere Verwüſtung der Abtei erfolgt und ebenſo noch in der Nacht darauf, und zwar, nach des Chronikum Angabe, durch Männer, welche mit rothen Röcken bekleidet waren, worunter die ſogenannten Letztgeſellen der Stadt Trier zu verſtehen ſind. Das iſt die einzige Verwüſtung oder Zerſtörung in der Abtei, welche von der Bürgerſchaft ausgegangen und in ihren Motiven nicht gerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen iſt. Aber ſelbſt das Chronikum von St. Maximin, worauf ſich Wyttenbach beruft, thut des Erzbiſchofs Richard auch hier mit keiner Silbe Erwähnung, ſo daß ſeine ganze Anklage, ſo weit ſie auf Richard lautet, nach dem Chronikum ſelbſt völlig ungegründet iſt. Von größerer Wichtigkeit aber für des Erzbiſchofs Rechtfertigung iſt die Thatſache, daß die Abtei St. Maximin in ihren nachherigen wiederholten Klagen vor Kaiſer und Reich gar nicht den Erzbiſchof Richard, wie Wyttenbach abermal fälſchlich ſchreibt, ſondern nur den Stadtmagiſtrat und die Bürgerſchaft von Trier angeklagt hat und zu Schadenerſatz angehalten wiſſen wollte. Die erſte Supplik der Abtei an Kaiſer Carl V vom Jahre 1523 drückt ſich über die Urheber der Beſchädigung ihrer Gebäude alſo aus: „Seit der Magiſtrat und die Bürgerſchaft der Stadt Trier im verfloſſenen Jahre unſer Kloſter mit gewaltthätiger Hand und Feindſeligkeit angegriffen, verwüſtet und niedergebrannt hat u. ſ. w.“ [1]), und thut des Erzbiſchofs keine Erwähnung. Die zweite,

[1]) Ex quo *Magistratus* et *Communitas* civitatis Trevirensis anno elapso monasterium nostrum manu violenta et congregatione hostili obruit et crudeli tyrannide et impio furore incendio miserrimis devastavit —.

große Supplik der Abtei an Kaiser Carl V vom Jahre 1530 nennt ebenfalls den Erzbischof gar nicht und klagt nicht gegen diesen, sondern sagt im Allgemeinen: Leute, die von der Stadt ausgegangen, hätten die Verwüstung vorgenommen. Die Abtei hat ferner Schutz von Luxemburg verlangt, und von Luxemburg erging desfalls ein Schreiben an den Stadtmagistrat, nicht an den Erzbischof, offenbar, weil dieser keinen Antheil an der Verwüstung hatte, über welche die Abtei klagte. Und die Statthalterin der Niederlande, Margaretha, erließ ein Mandat darauf an den Stadtmagistrat, keinen fernern Schaden mehr der Abtei zuzufügen, sondern den zugefügten gut zu machen. Auch hier ist keine Rede von dem Erzbischofe.

Ferner hat sich die Abtei an den Erzbischof selbst gerichtet, Klage gegen die Bürgerschaft führend, und dieser schrieb an den Magistrat, es solle von den Gebäuden durchaus nichts zerstört werden bis zu seiner baldigen Ankunft. Aber dieses Schreiben des Erzbischofs ist, wie die Supplik der Abtei sagt, vorerst unterdrückt worden.

Wyttenbach beruft sich ferner für seine Beschuldigung gegen den Erzbischof und die Bürgerschaft auf Moser's Trierisches Staatsrecht (S. 312), wonach der Abt von Maximin am Reichstage zu Nürnberg 1523 gegen den Erzbischof und die Stadt Trier geklagt habe. Die Wahrheit aber ist, daß die Abtei allerdings geklagt hat, aber nicht über eine Zerstörung der Abtei, sondern darüber, daß die Bürgerschaft sie an Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude hindere, und ist auch diese Klage nicht gegen den Erzbischof gerichtet. Es lautet daher auch das betreffende Rescript bei Moser dahin, der Erzbischof solle dafür Sorge tragen, daß der Abt und der Convent ferner nicht an der Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude durch die Trierer verhindert werde. Endlich aber hat die Abtei auch am Reichskammergerichte nicht gegen den Erzbischof geklagt, sondern gegen den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Trier.

Demnach hat Herr Wyttenbach vorerst die für die Vertheidigung der Stadt nothwendigen Beschädigungen des Klosters in Niederreißung der Ringmauern und Verbrennen der Fruchtscheunen mit den nachherigen willkürlichen zusammengeworfen und dem Erzbischofe Richard und der Stadt Trier zur Last gelegt. Sodann hat er die von Sickingen ausgegangene Anzündung zu Maximin ebenfalls dem Erzbischof und der Bürgerschaft zur Last gelegt. Ferner nimmt er an, die Klage der Abtei habe sich auch auf alle die genannten Beschädigungen bezogen, während doch ein Theil derselben als nothwendig zur Ver-

theidigung der Stadt von Jedermann erkannt wurde und ähnliche auch von andren Klöſtern und Corporationen ohne Klagen getragen wurden. Endlich hat er überall den Erzbiſchof in die Klagen der Abtei hineingeſetzt, während doch die beiden Klageſchriften derſelben an Kaiſer Carl V, am Reichsregimente und am Kammergericht durchaus nur gegen den Magiſtrat und die Bürgerſchaft gerichtet ſind. Es kann ſich die ganze Klage der Abtei nur auf die unnöthige und willkürliche Beſchädigung derſelben und auf die Verhinderung an dem Wiederaufbau der Gebäude bezogen haben; und dieſe Klage ließ den Erzbiſchof völlig unberührt, weil er daran nicht ſchuld war.[1])

Aber Wyttenbach hat letztlich auch, verleitet durch einen Parteiſchriftſteller, den Erzbiſchof Richard in ſeiner Haltung in dem Kriege gegen die Bauern fälſchlich einer ungeiſtlichen Härte und unmenſchlicher Mordluſt beſchuldigt. Er ſchreibt nämlich: „Es fielen während des Streites über 2000 Bauern. Das Betragen unſres Erzbiſchofs ſoll nicht ſehr menſchlich geweſen ſein; denn er ſoll, wie Wundt nach handſchriftlichen Nachrichten berichtet, ohne Rückſicht auf ſeine erzbiſchöfliche Würde, in höchſt eigener Perſon, mit Niederhauen und Morden ſich beluſtigt haben.“[2]) Auch dieſe Beſchuldigung unſres Erzbiſchofs Richard iſt völlig falſch und iſt urſprünglich von einem proteſtantiſchen Schriftſteller ausgegangen und dann ohne alle Prüfung von Wyttenbach nachgeſchrieben worden. Daß dieſelbe ganz falſch ſei, iſt nachgewieſen in einer Abhandlung unter dem Titel „Geſchichtslügen in Beziehung auf den Bauernkrieg“ in den „hiſtoriſch-politiſchen Blättern“ vom Jahre 1841. Hier heißt es wörtlich.

„Georg Truchſeß iſt nicht der Einzige, den die Zunft der Geſchichtsfälſcher auf jede Weiſe zu verläumden befliſſen geweſen iſt. — Auch der Erzbiſchof Richard von Trier, an deſſen Entſchloſſenheit und Feſtigkeit früher ſchon das erſte, revolutionäre Attentat des Proteſtantismus, — Sickingen's Schilderhebung zum Sturze der Reichsverfaſſung, — geſcheitert war, — iſt mit einer leicht begreiflichen Ungunſt behandelt worden. — In dieſer Beziehung geſtattet uns ein einzelnes Beiſpiel einen tiefen Blick in die Werkſtätte derer, welche ſeit drei Jahrhunderten die Geſchichtslügen geſchmiedet haben. — Bei Pfeddersheim, wo die verbündeten Heere des Churfürſten Ludwig von der Pfalz und des

---

[1]) Die Klageſchriften der Abtei befinden ſich in dem Manuſcripte No. 1253 der Trier. Stadtbibliothek unter dem Titel „Maximiniana“ p. 725 ff.

[2]) Trier. Geſchichte, 3. Bdchen, S. 18. Es iſt dann in der Anmerkung hingewieſen auf Wundt's Beſchreibung des Bauernkrieges in der Rheinpfalz; auch andre Schriftſteller ſprächen davon.

Erzbiſchofs von Trier die Bauern ſchlugen, und eine große Anzahl derſelben gefangen nahmen, entſtand, weil mehrere der letztern, dem Vertrage zu wider, fliehen wollten, eine Metzelei, die einigen hundert Bauern (ob durch oder ohne ihre Schuld, iſt zweifelhaft!) das Leben koſtete. — An dieſer nun ſoll der Erzbiſchof von Trier mit eigener Hand und That Theil genommen und mehrere Wehrloſe niedergeſtochen haben. — Daß dieß des Kirchenfürſten doppelt unwürdig geweſen wäre, leidet keinen Zweifel; nur iſt man hier, wie überall, wo ähnliche Thatſachen von den Auſſerkirchlichen berichtet worden, nach den Beweiſen zu fragen berechtigt, — und in dieſer Hinſicht liefert eine genauere Abhörung der Zeugen folgenden Aufſchluß. Gnodalius, ſelbſt Proteſtant und Zeitgenoſſe, erzählt in ſeinem ſehr umſtändlichen Geſchichtswerke über den Bauernkrieg, den Hergang bei Pfeddersheim in folgender Weiſe: die Bauern waren flüchtig geworden und hatten ſich in Pfeddersheim geworfen, welches von dem verbündeten Heere berannt war. Von dort aus erboten ſie ſich, mit Leib, Leben und Gut ſich in des Pfalzgrafen Hand zu geben, und es ward ihnen darauf der Beſcheid, daß ſie aus dem Flecken herauskommen, ihre Waffen niederlegen, ihre Hauptleute ausliefern, und ihrer verdienten Strafe gewärtig ſein ſollten. „Und hielten ob dreihundert Pferd hieunten bei der Pforten, die den Bauern vor und nachziehen, auch Acht haben ſollen, das keiner entliefe, bis ſie auf den verordneten Platz zu den Fürſten kämen. Auff ſolches ließen die Marſchalck und Herr Friedwar von Hutten, auff drei tauſend Bauern, welche zuvor alle ihr wehr im Flecken hingelegt hatten, für das Thor heraus kommen, zeigten denſelbigen an, daß ſie ſollten zu den Fürſten gehen, und keiner ſich underſtehen zu entfliehen, ſie würden ſonſt all erſtochen, daß wollt man ſie getreuer Meinung verwarnet haben.“ Als nun die Bauern durch einen Hohlweg hinaufzogen, „kamen ſie zu einem kreitz oder Zwerchweg, darauff die hinderſten Bauern, in willens zu entlauffen, anfingen zu fliehen. Da hauen die zugeordneten Reuter, ſampt denen, ſo auff der Höhe im Ring hielten, mit den Bauern darauff. Und wiewohl der Churfürſt, ſampt andern Hauptmännern, Hofmeiſteren u. ſ. w. allen ernſtlichen möglichen Fleiß für wandten, und das Tödten gern verhindert hatten, ſo wurden doch von den begierigen Reutern ob acht hundert oder noch mehr erſtochen, auß den andern überbliebenen enthaupt man etlich und dreißig, welche Hauptſächer ſeyn ſollten. Und wie wol ſie alle recht ſchuldig und hoch ſtraffbar waren, begnadigt man die anderen, und ließ ſie mit gebürender pflichtung abziehen.“ — Es iſt nicht klar, ob der Churfürſt, von welchem Gnodalius ſpricht, der von Trier oder der Pfalzgraf geweſen ſey, jedoch unmöglich, daß Gnodalius ſich in der oben mitgetheilten

Weise hätte ausdrücken können, wenn der Erzbischof von Trier den Befehl gegeben, die Bauern nieder zu hauen, geschweige denn, wenn er *selbst* dabei Hand angelegt hätte, — ja wenn auch nur ein, irgend wie Berücksichtigung verdienendes Gerücht dieser Art zu jener Zeit in Umlauf gewesen wäre. Jedenfalls lehrt der Augenschein, daß der Berichterstatter sehr genau unterrichtet ist, und daß, wenn auch moderne Rücksichtlichkeit bereits eben so sehr in dem Charakter jener Zeit gelegen hätte, als sie ihr fremd war, er durchaus keine Veranlassung hatte, die Wahrheit zu Gunsten des katholischen Erzbischofs zu entstellen.

„Hiernach kann jeder Unbefangene ermessen, was von der kurz hingeworfenen Aeußerung des absichtlichern und partheiischern Sleidan zu halten sey. „„Bei diesem Morde war der Pfalzgraf und der Erzbischof Richard von Trier zugegen, jener versuchte mit großer Gewalt die wüthenden Krieger zurück zu halten, dieser soll (fertur) nicht allein denselben gebilligt, sondern auch Viele niedergestoßen haben."" Sleidan wagt es nämlich nicht, die Erfindung des Hasses als Gewißheit zu geben; in der That hieße es auch selbst der leichtgläubigsten Beschränktheit zu viel zumuthen, wenn man, gegen das Zeugniß aller Zeitgenossen, es als eigentliches *Factum* behaupten wollte: der streng gläubige Erzbischof und Kurfürst habe sich unter die gemeinen, mit dem Transport der Rebellen beauftragten Reuter gemischt, mit ihnen, wider die Abmahnung des Pfalzgrafen und den Befehl der Hauptleute, in der Verübung eines Excesses gemeine Sache gemacht und durch eigenhändige Vergießung von Menschenblut muthwillig die Censur der Kirche auf sich geladen. — Allein der Zweck Sleidan's ist durch das einfache Wörtlein *fertur* erreicht, in welchem die ganze Fülle protestirender Treuherzigkeit liegt. Vielleicht glaubt doch irgend Jemand die sinnlose Verläumdung; und wird sie bestritten, was thut's? Er hat ja die Lüge nicht zu vertreten! „Es heißt," „es soll," „man sagt." — Es ist doch wenigstens ein Schatten auf den Prälaten geworfen, dessen Treue gegen die Kirche, dessen tapfere Gegenwehr gegen die Rebellion die strengste Ahndung verdient. — So ist die falsche Münze, — *wohl gemerkt als unverbürgtes Gerücht*, — glücklich in Umlauf gebracht. Sehen wir, was daraus im Laufe von drei Jahrhunderten geworden ist. Wachsmuth (und vor ihm Satorius) sprechen bereits von dem Vorfall, wie wenn sie zugegen gewesen. „„Als nun bei dem Einziehen in die Reihen der Fürstlichen dennoch der Schuldbewußten einige zu entkommen strebten, brachen die Reisigen los, und mehr denn acht hundert Bauern fielen als Opfer brutaler Wuth. *Erzbischof Richard von Trier war voran unter den Würgern; er stach mit eigner Hand mehre Bauern nieder*"". — Man

ſieht, die Lüge hat im Laufe der Zeit eine beneidenswerthe Sicherheit der Haltung gewonnen; das unverbürgte Gerücht iſt zur ausgemachten Wahrheit geworden. So macht die Parthei das, was ſie Geſchichte nennt.“ [1])

Die Geſchichte des Sickingen'ſchen Krieges können wir nicht verlaſſen, ohne noch der Darſtellung Erwähnung zu thun, die derſelbe und deſſen Urheber, Franz von Sickingen, von einem Trieriſchen Literaten, dem J. J. Stammel, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem eigenen Werke erhalten hat. Von Stammel ſelbſt wird ſpäter noch ausführlicher Rede ſein; hier wollen wir bloß ſeine Schrift „Franz von Sickingen, eine Geſchichte des ſechszehnten Jahrhunderts“ — in's Auge faſſen. Dieſelbe iſt im Jahre 1794 zu Frankfurt und Leipzig, und zwar anonym, erſchienen, iſt aber unbezweifelt von Stammel. Stammel war damals erſt 24 Jahre alt und iſt mit jener Schrift zum erſtenmal in der literäriſchen Welt aufgetreten. Geiſtige Strebſamkeit und gute Anlagen laſſen ſich allerdings in dem jungen Manne erkennen; aber die hohe, faſt unbegrenzte Bewundrung, die er in jener Schrift dem Sickingen zollt, zeigt auch ſchon, auf eine wie gefährliche Bahn er eingetreten und wie empfänglich für revolutionäre Ideen er geworden war. Sickingen iſt ihm „ein Wundermann, ein Mann von edelem und tapferem Charakter.“ Nebſtdem iſt die Wahl dieſes Mannes zu einer geſchichtlichen Darſtellung für den Zweck, den ſich Stammel geſetzt hatte, eine völlig verunglückte. Denn er wollte ſich, wie er ausdrücklich ſagt, in der Geſchichte von Trier umſehen. Franz von Sickingen gehört aber der Trieriſchen Geſchichte nur auf ſehr kurze Zeit an, mit einer Handlung, die ein Raubzug geweſen, die ſchnell vorübergehend und durch keinen beſondern Cauſalnexus in die vaterländiſche Geſchichte verflochten war. Die Arbeit ſelbſt, als hiſtoriſche Darſtellung betrachtet, iſt völlig werthlos, ſo lange Wahrheit das erſte Geſetz für alle Geſchichtſchreibung bleibt. Die in Frankreich eben aufgetauchten politiſch-revolutionären Ideen hatten damals ſchon in Stammel, obgleich er in demſelben Jahre (1794) in den Prieſterſtand eingetreten iſt, eine gewaltige Gährung und Confuſion bewirkt; und dieſe Confuſion und der Mangel an feſten leitenden Grundſätzen in dem geiſtig noch unreifen jungen Literaten gehen durch die ganze Schrift hindurch und haben die Geſchichte des Franz von Sickingen zu einem faden Roman geſtaltet.

Auch Ulrich v. Hutten iſt ein Liebling unſeres Stammel; er nennt

[1]) Hiſtoriſch-politiſche Blätter, 7. Bd. S. 365—369.

ihn den „Berühmten“ und hofft, derselbe werde „der Liebling unsres Zeitalters werden.“ Und doch gibt es keinen geschichtlich bekannten Mann aus dem Adel des sechszehnten Jahrhunderts, der so, wie Ulrich v. Hutten, durch gemeine Liederlichkeit, Verschwendung, Betrug und selbst verschuldetes Elend so allgemein den Abscheu und die Verachtung aller Edelgesinnten im Vaterlande sich zugezogen hätte. Nichts war demselben heilig, sein schmutziger Witz besudelte Alles, was er anrührte. Und dieser Ulrich wird hoch gepriesen von Stammel!

Das Treiben Sickingens ist aber so unwahr und lügenhaft dargestellt, daß es dem Kenner der Geschichte kaum möglich ist, die Schrift bis zu Ende zu lesen. In wirklich schamloser Weise sind ganz gemeine Raubzüge zu edeln Thaten gemacht. Der sonnenhellen Geschichte zum Trotz behauptet Stammel, nie habe Franz aus eigennützigen Absichten gehandelt. Er hat sich mit seiner dichterischen Phantasie, die ihm nicht abzusprechen ist und die ihn auch wenige Jahre danach zum Trierischen Liederdichter für die Republikaner gemacht hat, ein Ideal eines deutschen Ritters geträumt und dieses Ideal hat er sodann in den Rahmen des Lebens von jenem Sickingen einzufügen gesucht. Die gerechtesten Klagen der durch Franz bedrängten, gebrandschatzten und beraubten Reichsstände bei dem Kaiser nennt Stammel „Verläumdungen“, und macht so Franzens Geschichte zu einer Verkehrung aller rechtlichen und sittlichen Begriffe in das gerade Gegentheil. Franz, sagt Stammel, habe nie gegen das Vaterland gehandelt; als wenn seine Verbindung mit dem Könige von Frankreich, die Dienste, die er diesem angeboten, und seine Befehdungen mehrer Reichsstände, seine Verletzungen des Reichsfriedens, die Verhöhnung des Reichsregiments und des Kammergerichts nicht gegen das Vaterland gewesen und die Reichsacht zweimal über ihn als einen Unschuldigen verhängt worden wäre! Stammel schildert den Freiheitssinn dieses Ritters als so überaus edel, und doch kämpfte Franz hauptsächlich für die Freiheit des Faustrechts; er spricht von Druck der Fürsten gegen den Adel, Schmälerung seiner Rechte; und doch wollten Kaiser und Fürsten nur eine geregelte Reichsjustiz und Reichspolizei einführen und dem rohen Faustrechte im Reiche ein Ende machen. Die Verschwörung der Ritter zu Landau gegen die Fürsten und den Kaiser, den Abfall „von dem Manne zu Rom“, zum Schutze Luthers erzählt er so, als seien das Dinge, die unmöglich einem Tadel unterliegen könnten.

Der ganze Standpunkt, von welchem der Verfasser die Geschichte des Franz von Sickingen geschrieben hat, ist auf S. 139 des Werkes in einer Anmerkung hinreichend bezeichnet und trägt seine Verurtheilung schon in sich selber. „Ich will nicht untersuchen, schreibt hier Stammel,

in wie weit dieſe Beſchwerde Richards (von Greiffenclau) gegründet ſei oder nicht; nur das vergeſſe man nicht, daß bei den beſtändigen Abwechſelungen und Abſtufungen von Kultur die Begriffe vom Sittlichen, von dem, was Recht und Unrecht iſt, Veränderungen erleiden."

Uebergang zur ſpeciellen Geſchichte des Erzſtifts Trier.

Mit dem Beginne des ſechszehnten Jahrhunderts hatte die Entwickelung des Rechtsverhältniſſes unſrer Erzbiſchöfe zum Kaiſer und Reiche ihren Abſchluß gefunden. Ebenſo auch hatte das Territorium, innerhalb deſſen die Erzbiſchöfe die weltliche Hoheit beſaßen, jene Abgrenzung erhalten, die es, im Ganzen genommen, bis zur Auflöſung des Churſtaates behalten hat. Für die Darſtellung jenes Rechtsverhältniſſes unſrer Erzbiſchöfe mußten wir uns an die chronologiſche Reihenfolge derſelben halten, weil die Natur des Gegenſtandes dieſe Ordnung erheiſchte. Nunmehr aber haben wir unſre Erzbiſchöfe in ihrem Verhältniſſe als Territorial- oder Landesherren zu dem Erzſtifte darzuſtellen, und hier wird es ebenſo nothwendig ſein, die ſtreng chronologiſche Ordnung fallen zu laſſen, als es dort nothwendig war, an derſelben feſt zu halten. Denn hier kommt es zunächſt darauf an, das Erzſtift ſelbſt in ſeinen Geſammtzuſtänden, in ſeinem Umfange, ſeiner Eintheilung, ſeinen Einrichtungen und Verhältniſſen zur Anſchauung zu bringen, und zu dieſem Ende den geſchichtlichen Stoff nach innerer Zuſammengehörigkeit zu gruppiren.

Dieſer ſachlichen Ordnung gemäß werden wir daher zuerſt handeln von dem Umfange und der Lage unſres Churfürſtenthums, und werden deſſen Geſchichte, ſoweit dieſelbe durch ſeine Lage bedingt war, in die Darſtellung einflechten; dann von der Eintheilung des Erzſtifts für das geiſtliche und weltliche Regiment. Sachgemäß wird ſich daran die Organiſation für die Verwaltung anſchließen, dann die Verfaſſung, das Ständeweſen, Gerichts-, Kriegs- und Steuerweſen mit allen andern öffentlichen Einrichtungen und ſocialen Zuſtänden. Die Geſchichte der Erzbiſchöfe ſelbſt, ihr Einwirken auf alle dieſe Einrichtungen und Zuſtände des Landes und ihr ganzes Rechtsverhältniß zu demſelben wird dann überall an den von der ſachlichen Ordnung angewieſenen Stellen eingeflochten werden.

XXIV. Kapitel.

Lage, Grenzen und Gestalt des Churfürstenthums Trier.

Fortsetzung und Schluß der Reihenfolge der Erzbischöfe bis auf Clemens Wenceslaus. Johann III von Metzenhausen (1531—1540), Johann IV Ludwig von Hagen (1540—1547), Johann V von Isenburg (1547—1556), Johann VI von der Leyen (1556—1567), Jakob III von Eltz (1567—1581), Johann VII von Schönberg (1581—1599), Lothar von Metternich (1599—1623), Philipp Christoph von Sötern (1623—1652), Carl Caspar von der Leyen (1652—1676), Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711), Carl von Lothringen (1711—1715), Franz Ludwig von Neuburg (1716—1729), Franz Georg von Schönborn (1729—1756), Johann Philipp von Walderdorf (1756—1768).

Bei der Grenzbestimmung des Churfürstenthums nehmen wir keine Rücksicht auf die allmälige Zunahme seines Umfangs und die mancherlei Wechsel der Grenzen, die dadurch gegeben waren, sondern betrachten dasselbe in jenem Gebietscomplexe, wie es unter der Regierung des letzten Churfürsten bestanden hat. Jedoch war auch in der letzten Zeit der Churstaat so wenig abgerundet, war nach allen Seiten hin durch Besitzungen andrer Fürsten und kleiner Dynasten so vielfältig durchbrochen und eingeschnitten, daß sich kaum eine unregelmäßigere Figur denken läßt, als die der geographischen Grenzlinien des churtrierischen Territorium und daß es daher äußerst schwierig ist, ohne eine eigene Karte dem Leser die Grenzen genau und anschaulich anzugeben. Gewöhnlich werden als Grenzen angegeben: gegen Norden die Grafschaft Nassau und das Churfürstenthum Cöln, gegen Westen das (östreichische) Herzogthum Luxemburg, gegen Süden das Herzogthum Lothringen (seit 1766 mit Frankreich vereinigt) und das Fürstenthum Nassau-Saarbrücken, gegen Osten das Churfürstenthum Pfalz und Hessen-Rheinfels. Allein da diese Nachbarstaaten unter jenen Namen gar nicht oder doch in der damaligen Begrenzung nicht mehr bestehen, so ist mit jenen Angaben zur Grenzbestimmung unsres Churfürstenthums für unsre Leser sehr wenig gewonnen, und müssen daher jetzt andre Ausgangs- und Anhaltspunkte gegeben werden. Nehmen wir daher zu solchen die drei Flüsse, welche das Gebiet des Churstaates durchfließen, die Saar, die Mosel und den Rhein und suchen die Grenzen nach dem Laufe derselben möglichst anschaulich zu bestimmen.

Von Merzig, der ſüdlichen Spitze des Trier'ſchen Gebietes, abwärts bildete das rechte Saarufer die Grenze gegen Lothringen (Frankreich); oberhalb Mettlach ſprang die Grenze ſodann auf das linke Ufer hinüber, bei Freudenburg hindurchlaufend bis an das rechte Moſelufer gegenüber dem luxemburgiſchen Städtchen Remich; unterhalb des ebenfalls luxemburgiſchen Dorfes Igel trat ſie auf das linke Moſelufer über bis an die Sauer, weiter hinauf an die Nims, erlitt dann aber einen tiefen, obgleich ſchmalen Einſchnitt durch luxemburgiſche Ortſchaften über Bitburg, Dudeldorf, Heidweiler bis Bruch an der Salm, trat dann aber mit den Grenzen des Amtes Wittlich, dann des Amtes Kyllburg weit gegen Weſten, ſchnitt ſelber nun in dem mit Trier vereinigten Fürſtenthum Prüm tief gegen das Herzogthum Luxemburg ein hinter Pronsfeld, Winterſcheid, Mützenich, Holzheim; von da kehrte die Grenzlinie wieder einwärts in nur geringen Krümmungen bis an die Kyll, eingeengt durch die Grafſchaft Manderſcheidt, weiter noch linker Seite der Kyll eingeſchnitten durch die Grafſchaft Gerolſtein, warf ſich dann wieder mit einem ſchmalen Streifen in dem Amte Hillesheim weſtlich, um ſodann wieder jenſeits Kirchweiler von der Grafſchaft Virneburg eingeſchnitten zu werden bis zu den Grenzen des Amtes Mayen, bildete nun um das Amt Kempenich herum ſelber wieder gegen Churcöln einen Einſchnitt, hinter dem Kloſter Laach hindurch und erreichte unterhalb Andernach, das ausnahmsweiſe Churcölniſch war, das linke Rheinufer. Gehen wir nun wieder zu dem ſüdlichen Ausgangspunkte, Merzig, zurück, um die Grenzlinie nach der rechten Moſelſeite hin bis an den Rhein zu beſtimmen. Auf der rechten Seite der Saar wurde der Churſtaat noch begrenzt durch Lothringen, ſo daß die Linie zwiſchen Losheim und Dagſtuhl durchlief; dagegen aber gehörte das ganz iſolirte, von Lothringen, Zweibrücken und Pfalz allſeitig umgrenzte Amt St. Wendel zu dem Trier'ſchen Gebiete. Dann bog ſich die Grenzlinie etwas einwärts gegen die Moſel zu bis diesſeits Droneck, um die Aemter Hunolſtein, Baldenau und Bernkaſtel, wurde von der Grafſchaft Veldenz bis an die Moſel eingeſchnitten, ebenſo von dem pfalzzweibrückiſchen Amte Trarbach, trat dann aber wieder um das Amt Zell weiter vom Ufer über die Höhen gegen das markgräflich-baden'ſche Amt Kirchberg, um das Amt Baldeneck, begrenzt von dem pfalz-zweibrückiſchen Amte Caſtellaun, von Bickenbach abwärts gegen die Moſel zu wieder etwas eingeſchnitten, erhebt ſich dann aber in einer auswärts gebogenen Linie gegen den Rhein hinauf bis Bacherach, wo ſie das (linke) Ufer erreichte. Von Bacherach abwärts erſtreckte ſich nun das Trier'ſche Gebiet links des Rheines bis Andernach, die Städtchen St. Goar und Rhens ausgenommen, deren erſteres Heſſen und letzteres Churcöln gehörte.

Unterhalb St. Goarshauſen lief die Grenzlinie auf die rechte Rheinſeite, umſchrieb hier das Amt Welmich gegen Naſſau, oberhalb Braubach wieder an das Rheinufer zurückkehrend: abwärts bilden der Rhein und die Lahn bis zu ihrem Zuſammenfluſſe die Grenze gegen Naſſau. Endlich zur Beſtimmung der Grenzen des Churfürſtenthums auf der rechten Rheinſeite in das jetzige Herzogthum Naſſau hinein mögen folgende Anhaltspunkte dienen. Von der Lahn bei ihrem Einfluſſe in den Rhein abwärts erſtreckte ſich das Gebiet bis unterhalb Hammerſtein, eine kurze Strecke jedoch unterbrochen durch die Grafſchaften Iſenburg, Sayn und Wied; in den Aemtern Ehrenbreitſtein und Vallendar trat dann das Gebiet tiefer ſeitwärts vom Rheine, weiter noch in den Aemtern Montabaur und Herſchbach, welches letztere bis nahe an die Sieg vortrat, während nach der entgegengeſetzten Richtung das Amt Limburg das Trier'ſche Gebiet bis an Camberg vorrückte.

So bildete das Gebiet des Churfürſtenthums von Merzig die Saar und gegenüber Remig die Moſel abwärts eine dem Laufe dieſer letztern nach bis an den Rhein und in derſelben Richtung hinüber in das jetzige Naſſauiſche hinein eine länglich geſtreckte Figur, die nach ihrer größten Länge in gerader Linie ungefähr zweiundzwanzig deutſche Meilen (vierundvierzig gewöhnliche Stunden) zählte, und deren größte Breite, jedoch ohne das mit Trier vereinigte Fürſtenthum Prüm, ſechszehn, deren mittlere zwölf und die geringſte acht Stunden geſchätzt wurde. Der Churſtaat hatte alſo das ſeit 1766 mit der franzöſiſchen Krone vereinigte Herzogthum Lothringen im Süden, dann im Weſten das öſtreichiſche Herzogthum Luxemburg, gegen Oſten Churpfalz, gegen Norden Churcöln und Naſſau und auf verſchiedenen Punkten eine Menge Grafſchaften und Gebiete kleiner Dynaſten zu Nachbarſtaaten. Dieſe lang geſtreckte Lage des Churſtaates, in Verbindung mit dem Umſtande, daß die Hauptſtadt nahe an der ſüdlichen Grenze, und alſo den öſtlichen Theilen zu fern lag, hat eine beſondere Eintheilung des Gebietes für das geiſtliche und weltliche Regiment nothwendig gemacht, die für die innern Zuſtände des Landes von großem und meiſtens nachtheiligem Einfluſſe geweſen iſt.

Auch ſind ferner die äußern Geſchicke und Verhältniſſe des Trieriſchen Landes durch ſeine nahe Berührung mit Frankreich vielfältig bedingt geweſen. Das Gebiet des Churſtaates war vorerſt ein Theil von Lothringen, von dem Reiche alſo, welches ſeit ſeinem Entſtehen ein Zankapfel zwiſchen Frankreich und Deutſchland geweſen iſt; dieſes traurige Loos hat es unzähligmal zum Schauplatze blutiger und unheilvoller Kriege gemacht, und ſcheint ſelbſt von den deutſchen Ueberreſten des ehemaligen Lothringen jenes Loos nicht gewichen zu ſein, da das

Gelüſten nach der Rheingrenze bis zur Stunde in Frankreich noch nicht ausgeſtorben iſt. In dem Vertrage zu Verdun (843), der die große fränkiſche Monarchie in drei Reiche getheilt hat, iſt das Trier'ſche Land Lothar'n, dem ältern Sohne Ludwig's, zugefallen; als dieſer, in reumüthigem Rückblicke auf ſein Leben und der Welthändel überdrüſſig, ſein Reich unter ſeine drei Söhne theilte, um als Mönch in die Abtei Prüm einzutreten, fiel das Trier'ſche Land Lothar II zu, gehörte zu dem nach ihm Lothringen genannten Reiche (855)[1]). Daß dieſer ohne Erben ſtarb, ſchien Carl'n, dem Könige von Frankreich, eine günſtige Gelegenheit, ſich Lothringens zu bemächtigen, mußte aber, von Ludwig dem Deutſchen, der ſich ein gleiches Anrecht beilegen konnte, bezwungen, in dem Vertrage von Prokaspis (an der Maas) 870 ſich zu der gleichmäßigen Theilung Lothringens verſtehen, ſo daß er die weſtliche, Ludwig der Deutſche die öſtliche, dem Rheine zunächſt gelegene, Hälfte dieſes Reiches erhielt, wonach das Trier'ſche Land zum erſtenmale zu Deutſchland geſchlagen wurde. Wenige Jahre war die ganze frühere Monarchie unter Carl dem Dicken vereinigt; nach ſeinem Tode aber wählten ſich die Deutſchen, da die legitimen Nachkommen des Caroliniſchen Stammes in Deutſchland auszuſterben anfingen, einen König in Arnulph, der auch über das mit Deutſchland vereinigte Lothringen herrſchen ſollte (887). Zuerſt ſetzte er ſeinen nichtlegitimen Sohn Zwentepolt über dieſes Reich, der, wie keiner der Vorgänger, ſich freigebig gegen die Trier'ſche Kirche bewieſen; und als dieſer an der Maas (900) gefallen, Ludwig das Kind, ſeinen ehelichen Sohn, der ihm ſodann auch in der Regierung Deutſchlands gefolgt iſt. Sein Ableben ohne Erben (910) erregte abermals in dem Könige von Frankreich, Carl dem Einfältigen, das Gelüſten nach Lothringen, auf den Grund hin, wie es ſcheint, als wäre mit dem Ausſterben des Caroliniſchen Stammes in Deutſchland und der Wahl Conrads aus dem Hauſe der Salier, auch das Anrecht Deutſchlands auf Lothringen ausgeſtorben. Der nach Conrads Tode (918) zum deutſchen Könige gewählte kräftige Heinrich I vindicirte Deutſchland dieſes Anrecht, indem er den König Carl nöthigte, in den wiederholten Verträgen zu Bonn (921 u. 924), unter Beſchwörung der Grafen und Biſchöfe Lothringens, dieſes Reich an Deutſchland wieder herauszugeben. Zwar hat danach auch der franzöſiſche König Lothar wieder einen Verſuch gemacht, Lothringen an ſich zu reißen, mußte aber, 980 überwunden, dieſem Reiche entſagen. Von dieſer Zeit ab war Lothringen fortwährend innig mit Deutſchland vereinigt und erhielt dieſe Zuſammengehörigkeit den eigenthümlichen

[1]) Dieſes Reich hatte zu Grenzen die Vogeſen, das deutſche Meer, den Rhein und die Schelde.

Ausdruck in der ſtehenden Sitte, daß die deutſchen Könige in Deutſchland gewählt und in der lothringiſchen Stadt Aachen gekrönt wurden.

Dieſes Geſchick Lothringens und einſchließlich des Trier'ſchen Landes, ſo lange Zeit hindurch der Zankapfel zwiſchen Frankreich und Deutſchland zu ſein, hat einen durch das ganze Mittelalter, ſelbſt noch in das ſechszehnte Jahrhundert andauernden Einfluß auf die innern Zuſtände Lothringens ausgeübt, indem in Folge desſelben in dieſem Länderſtriche eine Menge Dynaſten, ſo wie auch die biſchöflichen Kirchen und Abteien mit königlichen Gütern und Privilegien reichlich beſchenkt worden ſind. Calmet ſchreibt ſehr wahr hierüber. „Dieſes Land, zwiſchen Frankreich und Deutſchland gelegen, iſt lange Zeit hindurch der Gegenſtand von Kriegen und Streitigkeiten der Regenten dieſer beiden Monarchien geweſen, die ſich gegenſeitig das Recht der Oberherrſchaft ſtreitig machten. Die Eiferſucht dieſer beiden Mächte und ihre Reibungen unter einander gaben zwiſchen der Maas und dem Rhein jener Menge von kleinen Herrſchaften und Republiken ihr Entſtehen, die wir ſeit dem zehnten Jahrhunderte hier antreffen und die bis in das fünfzehnte und ſechszehnte Jahrhundert fortbeſtanden haben, indem ſich die einen gegen die Macht der andern unter Beihilfe benachbarter Dynaſten gehalten haben. Während dieſer Zeit der Wirren, wo Kaiſer ſich einander das Reich ſtreitig machten, ſuchte ſich jeder derſelben Anhänger zu gewinnen und ſich durch Bündniſſe zu verſtärken, und ertheilte zu dem Ende den Biſchöfen, den Abteien, Kirchen und den Grafen Privilegien und ausgedehnte Rechte, um dieſelben zu ſeiner Partei anzuziehen oder ſie feſter an ſich anzuſchließen. Zu dieſen Privilegien verſchenkte er große Ländereien und Güter, die für ihn wenig Werth hatten, da er ſich nicht in ruhigem Beſitze derſelben befand, und weil jeder glaubte, das Kaiſerreich oder ein Reich, das ihm beſtritten wurde, nicht zu theuer erkaufen zu können. Daher denn dieſe Menge kleiner Herrſchaften zwiſchen dem deutſchen Reiche und Frankreich, hervorgegangen aus der Schwäche oder aus dem Zwieſpalte dieſer beiden Mächte. Wollte eine dieſer beiden Mächte dieſe kleinen Herrſcher in Ausübung ihrer Rechte beengen, ſo waren dieſelben ſicher, Stütze und Schutz bei der andern rivaliſirenden Macht zu finden. Solches war der Urſprung der kleinen Herrſchaften von Lüneville, Dasburg, Bouillon, Salm, Blamont, Homburg, Saarwerden, Saarburg, Zweibrücken, Saarbrücken .... Chiny, Luxemburg ꝛc. Daher die Macht der Biſchöfe von Metz, Toul, Verdun, ihrer Capitel, ihrer biſchöflichen Städte, die ſich wie Republiken regierten. Daher die Macht der Abteien St. Maximin (bei Trier), Prüm, Echternach, Görz, St. Arnou und vieler andern, die über ihre Ländereien

und Unterthanen eine Art königlicher Herrschaft, nur der Gerichtsbarkeit des Kaisers .... unterworfen, ausübten." [1])

Hat nun der öftere Wechsel der Regierung in Lothringen seit dem Vertrage von Verdun bis in das zehnte Jahrhundert hinein die Entstehung so vieler kleinen Herrschaften, die Bereicherung der bischöflichen Kirchen mit Gütern und Privilegien in diesem Lande begünstigt, so ist in spätern Jahrhunderten die Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich eben diesem Lande und insbesondre dem Erzstifte Trier äußerst verderblich geworden. In den bessern Zeiten des deutschen Reiches, seit der Regierung der kräftigen Ottonen bis auf Kaiser Sigismund im fünfzehnten Jahrhunderte, ist die Verderblichkeit jener Nachbarschaft noch nicht sehr hervorgetreten; das Ansehen der Kaiser überstrahlte weit das Ansehen aller christlichen Regenten; Frankreich hatte noch in seinem Innern gegen mächtige Vasallen und gegen England zu kämpfen, und das deutsche Reich wurde an seinen Grenzen im Westen nicht beunruhigt. Unter Sigismund aber stellte sich schon für den Churfürsten von Trier die Nothwendigkeit heraus, beim Abschlusse von Bündnissen Rücksicht auf die Nähe Frankreichs zu nehmen, um nicht durch Zutritt zu solchen gegen die französischen Könige diese zu reizen und zu Feindseligkeiten gegen den Churstaat oder die dem Erzbischofe von Trier untergebenen lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun zu provociren, wie denn schon Sigismund solche Vorsicht für nöthig erachtet hat, indem er schrieb: „daß Werner (Erzbischof von Trier) und seines Stiftes Geistliche, Prälaten, Suffraganbischöfe, Mannen und seine geistliche Gerichtsbarkeit an und in die Krone von Frankreich stoßen." Solche Vorsicht aber konnte nicht mehr ausreichen, das Trier'sche Land gegen Ueberfall zu schützen, nachdem die Glaubensspaltung in der „Reformation" auch das deutsche Reich gespalten, die protestantischen Fürsten Deutschlands mit Hoch- und Reichsverrath ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich gegen den Kaiser Carl V geschlossen und dem Reichsfeinde das westliche Thor des Reiches geöffnet hatten, in jener unheilschwangern Frevelthat, in welcher der berüchtigte Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Ritter Schärtlin als Gesandte des lutherischen Churfürsten Moriz von Sachsen und seiner Verbündeten den Vertrag mit dem Könige von Frankreich abgeschlossen haben, wonach dieser die zum deutschen Reiche gehörigen Bisthümer Toul, Verdun und die Reichsfestung Metz in Besitz nehmen sollte, während sie selber den Kaiser in Deutschland unerwartet überfallen würden. Am 13. März 1552 hat der König Toul und Verdun

[1]) Histoire de Lorraine. Tom. I. pref. § 28.

wirklich in Beſitz genommen und dann am 10. April die Feſtung Metz durch Liſt gewonnen; der durch jenen Verrath geſchwächte Kaiſer Carl V war nicht mehr im Stande, die Feſtung den Franzoſen wieder zu entreißen, mußte im Januar 1553 die Belagerung aufheben und jene biſchöflichen Städte Lothringens in den Händen des Feindes laſſen. Dadurch war die Gefahr franzöſiſcher Eroberungsgelüſte dem Trier'ſchen Lande näher gerückt; im weſtpfäliſchen Frieden wurden jene Bisthümer förmlich an Frankreich abgetreten und war damit die franzöſiſche Grenze in ihren lothringiſchen Beſitzungen unmittelbar an den Trier'ſchen Churſtaat vorgerückt. Die ſeit dem Ausbruche der Reformation erbliche Politik der franzöſiſchen Krone, die Uneinigkeit der deutſchen Fürſten zu eigenem Vortheil und zum Verderben des deutſchen Reiches auszubeuten, mußte von nun an in ihren Maßregeln bei jedem Kriege zwiſchen Frankreich und Deutſchland das Erzſtift Trier mit ſchnellem und hartem Ungemache treffen. Wollten die Churfürſten, allein zu ſchwach zum Schutze und oft der nöthigen Reichshilfe entbehrend, ihr Land nicht verheeren laſſen, ſo ſahen ſie ſich zur Neutralität genöthigt, die dann aber regelmäßig von Frankreich nicht beachtet wurde, indem franzöſiſche Truppen das Land beſetzten und durchzogen. Dies iſt beſonders in dem dreißigjährigen Kriege geſchehen, in welchen die franzöſiſche Krone ſich zum Verderben des deutſchen Reiches eingemiſcht hat; in weit höherm Maaße aber iſt es geſchehen unter der Regierung des Despoten Ludwig XIV, der in ſeiner unerſättlichen Ländergier die Stadt Trier, das ganze Trier'ſche Land und die unglückliche Pfalz bis an den Rhein mit unbeſchreiblichem Elende übergoſſen hat. Seit dem Jahre 1673, wo zuerſt franzöſiſche Truppen in das Land eingerückt ſind, bis zum Badener Frieden 1714, ſind Stadt und Land faſt ununterbrochen mit franzöſiſcher Einquartierung, Brandſchatzung und Raub heimgeſucht worden; viele Klöſter, Kirchen, die Stadtmauern, ein Theil der Moſelbrücke wurden zerſtört; ganze Städte, Wittlich, Cochem, Pfalzel u. a. und Dörfer wurden in Aſche gelegt auf Befehl des unmenſchlichen Kriegsminiſters Louvois, „um die Grenzen Frankreichs gegen das deutſche Reich zu ſchützen," und es ſtand 1689 auf dem Punkte, daß auch die bereits in ein Dorf verwandelte Stadt Trier in Aſche gelegt werden ſollte, als ſich ein Funke menſchlichern Gefühls in Ludwig regte, daß er dem Miniſter Louvois zornig zurief: „iſt ein Haus von Trier verbrannt, ſo ſteht Ihr mir dafür mit Euerm Kopfe." Hätte Deutſchland viele Fürſten gehabt, welche die Bedürfniſſe des Reiches, die Urſachen ſeiner Schwäche ſo richtig erkannt, wie der damalige Churfürſt von Trier, Carl Caspar von der Leyen, die von ſo edler Geſinnung und Treue gegen Kaiſer und Reich erfüllt

geweſen, wie er, dann würde viel Unglück und Elend in jener und den folgenden Zeiten nicht über Deutſchland hereingebrochen ſein. Weder die Verlockungen noch die Gewaltthaten Ludwigs konnten ihn in ſeiner Treue gegen das Kaiſerhaus wankend machen; in der Uneinigkeit und Unentſchloſſenheit der deutſchen Fürſten und in der eigennützigen Sonderpolitik derſelben, die bei gegebener Gelegenheit immer bereit war, das Intereſſe des Reiches dem eigenen Gewinne aufzuopfern, hat er die Schwäche Deutſchlands und die Macht Frankreichs erkannt und in prophetiſchem Geiſte die einſtige Unterjochung der Deutſchen durch Frankreich vorhergeſagt.[1])

Doch was nützte unſerm Churfürſten ſeine Treue gegen Kaiſer und Reich und ſeine väterliche Sorgfalt um ſein Land, ſo lange die franzöſiſchen Heere die Oberhand im Felde behielten! Die Franzoſen ſetzten ſich mit jedem Tage mehr feſt an der Moſel; nachdem ſie zu Trier Kirchen und Klöſter in der nächſten Nähe der Stadt niedergeriſſen hatten, ſchufen ſie St. Martin zu einem Fort um, machten Montroyal zu einer Feſtung, ſetzten das Schloß zu Trarbach in Vertheidigungszuſtand, ebenſo Traben, genannt das Fort de Turenne, und machten dann von

---

[1]) Seine Geſinnungen in dieſer Beziehung hat der Paſtor von Honnef niedergelegt in einem trefflichen Gedichte, worin es heißt:

Sum Petra, non moveor, stabili domus Austria nexu
Me ligat; incassum dulcia, Galle, cania.
Sum Petra, petrino non crescunt lilia solo,
In Petris aquilae nidificare solent.

Nulla salus Gallo, per Gallum perdimur omnes,
Sub Gallo nullus vivere Teuto potest.
Libertas Germana jugum perferre recusat;
Sed nisi praevenias, Teuto, vasallus eris.
Vera loquor, sed quis credat? vix audior ulli;
Quae mala jam perfert, haec sibi Teuto parat.

Quod si conjunctis Alemannia viribus hostem
Impeteret, dudum Gallia nulla foret.
Nunc quia divisis ruit in contraria votis,
Teuto suam proprio provocat ense necem.
Ecce Ratisbonae quod consultatur ab annis
Haec consultandi, quis, rogo, finis erit?

Nostra facit tumidum languens vecordia Gallum,
Ut, quaecunque jubet, mox quoque facta velit.

Vendita libertas, distracta potentia, Caesar
Pauca potest, veteris vix manet umbra status.

(Siehe Honthem. Prodrom. hist. Trev. pag. 898).

dieſen Verſchanzungen aus Streifzüge auf den Hunsrück und in die Eifel, um zu brandſchatzen und zu rauben. Trier ſelbſt litt am meiſten von beſtändiger Einquartierung und willkürlichen Geld- und Proviantforderungen franzöſiſcher Feldherren. In Folge des Ryswicker Friedensſchluſſes (von 1697) hatten zwar die Franzoſen Trier im Mai 1698 geräumt, waren die unter Ludwig XIV gemachten Eroberungen deutſcher Gebiete meiſtens wieder zurückgegeben worden. Allein im Jahre 1700 ſtarb Carl II, König von Spanien, der letzte Sprößling der habsburgiſch-ſpaniſchen Königsfamilie, und es entbrannte nun der ſpaniſche Erbfolgekrieg, in welchem abermal Ludwig XIV gegen den deutſchen Kaiſer Leopold I ſtand, ſo daß nun auch unſer Churfürſtenthum nicht verſchont bleiben konnte. Plötzlich fallen die Franzoſen wieder in die öſtreichiſchen Niederlande ein, der Churfürſt von Cöln, dem Kaiſer und Reiche untreu, öffnet ihnen ſeine feſten Plätze am Rhein (1701) und in dem Jahre darauf ziehen ſie auch bereits wieder in Trier ein und legen eine Beſatzung in ihre alte Verſchanzung zu St. Martin.

Der Churfürſt Johann Hugo, treu gegen den Kaiſer und auf den Schutz ſeines Landes bedacht, ſchloß am 8. Mai 1702 ein Bündniß mit der Königin Anna von England und den Generalſtaaten von Holland, worin England und Holland zum Schutze des Trier'ſchen Landes gegen die Angriffe der Franzoſen, weil es mehr als jedes andre Land die Drangſale dieſes Krieges zu fürchten habe, jährlich 50,000 Thlr. als Subſidien dem Churfürſten zu zahlen, zugleich Alles aufzubieten verſprachen, die Stadt Trier zu ſchützen. Inzwiſchen aber hatten Stadt und Land doch viel zu leiden bis die beiden großen Feldherren der Alliirten, Malborough und Eugen, ſich am Oberrhein vereinigt hatten und am 13. Aug. 1704 bei Hochſtädt den Franzoſen eine ſchwere Niederlage bereiteten. In unerwarteter Schnelle erſchien der erſtere vor Trier, ſo daß die Franzoſen ihre Verſchanzung bei Martin verließen und die Moſel hinauf abzogen.

Die Freude der Stadt über die Befreiung dauerte nicht lange; der Plan Malborough's von der Moſel aus in Frankreich einzudringen, wurde durch die Fortſchritte der franzöſiſchen Truppen in den Niederlanden vereitelt, und ſobald das Heer der Alliirten das Trieriſche Land verlaſſen hatte, rückte auch wieder ein franzöſiſches Corps zu Trier ein. Zwar war in den zunächſt folgenden Jahren unſer Land nicht mehr Schauplatz des Krieges; wohl aber lag immer eine franzöſiſche Beſatzung zu St. Martin und herrſchte ein eigenthümlich unſicherer Zuſtand in dem Lande, weil es nicht deutſch und nicht franzöſiſch war, ſelber unthätig und nur leidend einer Entſcheidung entgegenharrte, die erſt in dem Frieden von Baden 1714 eingetreten iſt. Beim Beginne des

genannten Jahres hatten noch 11,000 Franzoſen in und um Trier gelegen mit 800 Officieren; nebſt den Häuſern der Bürger waren auch die Klöſter belegt, wie denn St. Maximin allein 800 Mann mit ihren Officieren im Quartier hatte.

Unmöglich konnte das Trieriſche Land ſich von den ſeit 1673 bis 1714 faſt ununterbrochen getragenen Kriegsdrangſalen ganz erholt haben, als im Jahre 1734 wegen der polniſchen Königswahl neuerdings Krieg zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche ausbrach, der wieder zuerſt und am härteſten unſer Land getroffen hat. Stanislaus, Vater der Königin von Frankreich, war ſchon einmal zum Könige von Polen gewählt, aber danach nicht aufgenommen und inthroniſirt worden; dasſelbe widerfuhr ihm jetzt zum zweitenmal, indem der Churfürſt Friedrich Auguſt von Sachſen, Sohn des 1733 verſtorbenen Königs Auguſt II von Polen und Churfürſten von Sachſen, deſſen Anſprüche der Kaiſer unterſtützte, gegen ihn operirte. Ueber die zweimalige Abweiſung erzürnt, griff der König Ludwig XV für ſeinen Schwiegervater zu den Waffen, und wurde in Folge davon „von Cadix bis Archangel Gold und Blut verſchwendet zur Entſcheidung des Sarmatiſchen Thronſtreites.“ Während auch in dieſem Kriege wieder mehre Reichsfürſten, wie der von Bayern und jener von Cöln, ein bayeriſcher Prinz, heimlich zu Frankreich, dem Reichsfeinde, hielten, war unſer Churfürſt Franz Georg dem Kaiſer treu und erfüllte ſeine Reichspflicht. Dieſer Churfürſt wurde nicht müde, den deutſchen Reichsſtänden an's Herz zu legen, daß alles Unheil im deutſchen Vaterlande ganz allein von der großen Uneinigkeit der Stände von jeher gekommen ſei, welchen Zwieſpalt fremde Mächte ſtets benützt hätten. Was der kräftige Vorgänger Richard von Greiffenclau zu Anfange des 16. Jahrhunderts und was Carl Caspar gegen Ende des 17. dringend empfohlen, wiederholte er unabläſſig: „Einig wollen wir ſein, und das Reich iſt ſicher geſtellt!“ Leider predigten ſie tauben Ohren. Aeußerſt aufgebracht über den Churfürſten von Trier, gab der König von Frankreich Befehl, ein zu Saarlouis garniſonirendes Huſarenregiment ſolle denſelben aufheben und todt oder lebendig nach Frankreich bringen. Truppweiſe, um Aufſehen zu vermeiden, war das Regiment aufgebrochen, auf einſamen Waldpfaden dem Amte Grimburg zu, wo der Churfürſt auf einer Jagdluſt begriffen war. Unbemerkt hatte ein Poſthalter den Plan abgelauſcht und in Eile, ſein beſtes Pferd zu Tode jagend, konnte er die Kunde dem Churfürſten hinterbringen, der in ſchneller Flucht, bis Kaiſersеſch verfolgt, glücklich Ehrenbreitſtein erreichte.

Damit aber war der Sturm vom Lande ſelbſt nicht abgewendet. Bellisle, der Gouverneur von Metz, fiel mit 15,000 Mann in das

Erzſtift, beſetzte Trier am 8. April 1734 und danach das ganze Land, nahm die Feſtung Trarbach, ließ die Gräfenburg ſchleifen, zu welcher Arbeit das Land 300,000 Livres zu entrichten hatte. Außerdem forderte Bellisle nach bisheriger Weiſe franzöſiſcher Truppen in unſerm Erzſtifte große Brandſchatzungen, 800,000 Rationen Fourage, von dem 8. April ab jeden Tag 60 Kühe zur Unterhaltung der Truppen bis auf weitere Ordre, zu entrichten von den geiſtlichen und weltlichen Ständen des Churfürſtenthums, eine Contribution von 340,000 Livres, andre 150,000 Livres als Surrogat für eine Fouragelieferung, 10,000 Livres als Beitrag zu dem Bau der Schiffbrücken, 5000 ſtatt Holz und Licht für die Soldaten. Zu dieſen Contributionen und Fourage-Lieferungen kamen noch die ſchweren Koſten der Einquartierungen, deren Belauf ungefähr zu ermeſſen aus der Angabe, daß die einzige Abtei St. Matthias acht Compagnien den Winter hindurch im Quartier hatte und ihre Beköſtigung derſelben 18,000 Rthlr. koſtete. Das eben nicht reiche Kloſter St. Annen hat eine Rechnung aus dem Jahre 1735 aufgeſtellt, wonach das Kriegsjahr 1734 auf 1735 ihm an Contributionen, Lieferungen und Verluſten an 3479 Rthlr. gekoſtet hat. Außerdem noch hat der Commandant Bellisle, da er ſich in Trier verſchanzen wollte, um das Brückenthor ſo viele Häuſer abbrechen laſſen, „daß ein Dauer war, die Leute anzuhören," wie eine Kloſterchronik ſich ausdrückt.

Nur äußerſt langſam bewegte ſich der kaiſerliche Feldherr Prinz Eugen mit ſeiner Armee zur Befreiung des Erzſtifts Trier und des Stifts Worms heran. Allmälig concentrirten ſich ſeine Truppen in die Nähe von Clauſen vom 16.—19. Oktober 1735, während die Franzoſen ſich um die Hetzradter Heide ſammelten; am 20. wurden ſie an der Salm bei Eſch und Rivenich von den Kaiſerlichen zurückgeworfen, die ihnen zwar bis um Trier nachfolgten, ohne ſie doch gänzlich vertreiben zu können; und ſo hatte denn unſer Land die feindlichen und die kaiſerlichen Truppen zu unterhalten. Zuerſt erfolgte ein Waffenſtillſtand in Gemäßheit der Friedenspräliminarien zwiſchen Frankreich und dem Kaiſer; aber erſt zu Anfang Februar 1737 haben die letzten franzöſiſchen Truppen unſre Stadt verlaſſen. Auch der Friedensſchluß zu Wien im November 1738, der dieſem für unſer Land ſo verderblichen Krieg ein Ende gemacht hat, iſt nicht ohne große Bedeutung für die fernere Geſchichte unſres Erzſtifts geweſen. Der polniſche Kronprätendent Stanislaus Lescinsky mußte Verzicht leiſten und behielt nur den Königstitel; zur Entſchädigung aber bewilligte man ihm Lothringen und Bar, unter der Bedingung, daß dieſe Herzogthümer nach ſeinem Tode an Frankreich fallen ſollten, wogegen der Herzog

von Lothringen, Franz Stephan, mit dem Großherzogthum Toscana entschädigt wurde. Und so war denn die französische Grenze abermal unserm Erzstifte näher gerückt und damit die Gefährlichkeit der französischen Nachbarschaft gesteigert. [1])

So hatte Trier seit dem sechszehnten Jahrhunderte wegen seiner Lage an der südlichen Grenze des deutschen Reiches die Nachtheile der wachsenden Uebermacht und der Eroberungsgelüste Frankreichs zu tragen. Die Stellung der Churfürsten von Trier ward dadurch um so kritischer, als ihre geistliche Gerichtsbarkeit sich über die lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun erstreckte, die bereits im westpfälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden, mit Reservirung des Trier'schen Metropolitanrechtes. Schon dieses Hereinragen der weltlichen Hoheit der französischen Krone in das geistliche Gebiet des Trier'schen Metropoliten hat verschiedene Reibungen herbeigeführt, indem die sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche und das willkürliche Verfahren französischer Könige seit Ludwig XIV in kirchlichen Angelegenheiten nur zu häufig Anlaß zu Beschwerden darbot. Weit verderblicher aber mußte dieses zunehmende Vorrücken der französischen Grenzen für den politischen Zustand unsres Erzstiftes werden; und hatte das deutsche Reich bis zum Frieden von Wien sein Grenzland gegen Frankreich nicht zu schützen gewußt, so konnte ohne besondre Divinationsgabe vorausgesehen werden, was nun von 1766 ab, wo Stanislaus gestorben und die volle Souveränität über Lothringen an Frankreich übergegangen ist, unserm Lande von dorther bevorstehe. Völlig abgerundet, mit seinen Grenzen bis Merzig, der südlichen Spitze des Churfürstenthums Trier vorgerückt, im Innern monarchisch centralisirt und gestärkt, stand Frankreich dem zerbröckelten deutschen Reiche gegenüber, als im Jahre 1789 die Revolution ausgebrochen ist, in deren Verlaufe die republikanischen Heere gegen den Rhein vorzurücken anfingen.

---

[1]) Gesta Trevir. vol. III. p. 258—266. Der französische Platzcommandant und der Generalcommissär machten, als sie dem Trierischen Militär die Schlüssel der Stadt überreichten, das Kreuz über diese unter den Worten: „O gute Stadt, ich empfehle dich Gott und deinem Fürsten!" Und sich in ihre Wagen setzend sagten sie Lebewohl, et abierunt, fügen die Gesta hinzu, *utinam nunquam amplius reverturi*. Man sehe auch Rhein. Antiquar. III. Abth. 2. Bd. S. 226—235; dann das Trier. Gymnasial-Programm vom Jahre 1845 von S. 7—29.

XXV. Kapitel.

Verſchiedenheit des geiſtlichen (erzbiſchöflichen) Sprengels und des churfürſtlichen Territoriums unſrer Erzbiſchöfe.

Vereinigte auch der Erzbiſchof von Trier mit der geiſtlichen Hirtengewalt die weltliche Hoheit eines deutſchen Reichsfürſten, ſo erſtreckten ſich aber ſeine beiden Gewalten nicht über ein gleich großes Gebiet; er beſaß nämlich die geiſtliche Gewalt und die weltliche Hoheit bloß innerhalb des Churſtaates, deſſen Umfang und Grenzen wir oben angegeben haben. Zu ſeinem geiſtlichen Sprengel gehörten aber außer dieſem Churſtaate noch andre bedeutende Ländertheile, gegen Weſten das Herzogthum Luxemburg, gegen Süden ein Strich von Lothringen (zuletzt Frankreich), gegen Norden und Oſten Theile der Grafſchaften Wied, Naſſau, von Churpfalz, der Landgrafſchaft Heſſen, des Herzogthums Pfalz-Zweibrücken, der Grafſchaft Sponheim und der Markgrafſchaft Baden. Sind auch im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die zuletzt genannten Gebiete von ihren Beherrſchern zur proteſtantiſchen Religion hinübergeführt und ſo der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unſrer Erzbiſchöfe entzogen worden, ſo ſind doch auch ſpäter wieder einzelne dieſer Gebietstheile der katholiſchen Religion wiedergewonnen worden, oder es haben ſich neue katholiſche Gemeinden gebildet und ſind ſo wieder unter die geiſtliche Gewalt ihrer frühern Oberhirten zurückgekehrt. So gelangten auf Grund des weſtpfäliſchen Friedens und der Rückkehr der Markgrafen von Baden zur katholiſchen Religion viele Gemeinden wieder zu dem Rechte der Ausübung der katholiſchen Religion; andern Gemeinden in jenen Gebieten wurde dieſes Recht durch die Reunionskriege Ludwig XIV wiedergegeben und im Ryswiker Frieden ausbedungen.

Endlich aber erſtreckte ſich die Metropolitangewalt unſrer Erzbiſchöfe über die drei lothringiſchen Bisthümer Metz, Toul und Verdun. Dieſe drei Bisthümer hatten unter römiſcher Herrſchaft ſchon in Provincialverband mit Trier geſtanden und gehörten auch ſeit der kirchlichen Organiſation unter den erſten fränkiſchen Königen als Suffraganbisthümer unter die Metropole von Trier; und obgleich dieſelben in Folge des Reichsverrathes der proteſtantiſchen Fürſten im Jahre 1552 von dem deutſchen Reiche losgeriſſen und der Krone Frankreichs unterworfen wurden, ſo iſt doch in dem Frieden von Münſter (1648) im Art. X. §. 70 dem Erzbiſchofe von Trier das Metropolitanrecht über dieſelben ausdrücklich ausbedungen worden. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden in Lothringen durch Abtrennung von Gebietstheilen

der ältern Sitze zwei neue Bisthümer errichtet, Nancy und St. Diez, und sind auch diese beiden bischöflichen Sitze als Suffragane dem Metropoliten von Trier untergeordnet worden. Schon seit dem Jahre 1601 waren von den Herzogen von Lothringen wiederholt Schritte geschehen, zu Nancy einen bischöflichen Sitz errichten zu lassen. Nancy war nämlich Hauptstadt des Herzogthums und Residenz des Herzogs und wollte dieser den Glanz und das Ansehen seiner Hauptstadt durch einen bischöflichen Sitz erhöhen. Die Könige von Frankreich aber setzten dem Unternehmen fortwährend Hindernisse. Aehnlich verhielt es sich mit St. Diez; in Betreff dieses Sitzes waren bereits 1719 die Verhandlungen zu Rom gepflogen und zu Ende gebracht worden, indem die Errichtung eines bischöflichen Sitzes daselbst als vollkommen begründet anerkannt war; die französische Krone sah aber, so lange Lothringen nicht vollständig unter ihre Hoheit übergegangen war, die Errichtung eines neuen Bisthums in diesem Herzogthum ungern und hat daher der Herzog von Orleans als Regent von Frankreich eine Sistirung zu Rom erwirkt, was ihm um so leichter geworden, als auch die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun gegen eine solche Vermehrung der Bisthümer waren. Nachdem aber Lothringen 1766 völlig an die Krone Frankreichs übergegangen war, fiel die politische Rücksicht, aus der Frankreich gegen Errichtung jener Bisthümer gewirkt hatte, weg, und ist nunmehr unter König Ludwig XVI am 12. Aug. 1777 die Exektion von St. Diez und am 13. Dezember desselben Jahres die von Nancy erfolgt. [1])

XXVI. Kapitel.

Würden, Rechte und Prärogativen des Churfürsten von Trier.

Bei einer so großen Menge Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, wie das h. römische Reich zählte, waren Rangstreitigkeiten nichts Seltenes. Auch geistliche Würdenträger, Bischöfe und Aebte, nachdem sie einmal Reichsstände geworden und weltliche Hoheitsrechte über-

[1]) Die Geschichte der Verhandlungen über Nancy seit 1601 findet sich in der Histoire des loix et usages de la Lorraine et du Barrois par Fr. Timoth. Thibault, pag. 73; bei Calmet, histoire civile et ecclesiast. de la Lorraine Tom. III. p. 762. Die Exektionsbulle siehe Bullar. magn. rom. Continuat. Tom. V. p. 440—461. Ueber die Errichtung von St. Diez finden sich die historischen Notizen der frühern Verhandlungen in demselben Werke über Lothringen (Histoire des loix etc. dans les matières benefic. p. 113 et 114; die Exektionsbulle in dem Bullar. rom. Contin. Tom. V. p. 372—390.

kommen hatten, konnten und durften. solchen Streitigkeiten nicht immer ausweichen, da ſie wohl aus apoſtoliſcher Demuth und Beſcheidenheit auf perſönliche Rechte, nicht aber ſo auf Rechte ihrer Sitze und ihrer Würde Verzicht zu leiſten befugt waren. Im Verlaufe der Zeit wurden aber die Rechte und der Rang der Reichsſtände bei allen wichtigen Reichsverhandlungen genau beſtimmt, wie unter andern in der „goldenen Bulle“ und in beſondern „Cäremonialen“; auch ſind in vielen Diſſertationen, namentlich im achtzehnten Jahrhunderte, die verſchiedenen Vorrechte der Reichsfürſten und ihre Verhältniſſe zu einander hiſtoriſch und juridiſch dargelegt worden. So ſtellt uns denn auch eine eigene gelehrte Schrift die ſämmtlichen Rechte und Prärogativen des Churfürſten von Trier dar,[1]) und zwar zuerſt jene, die er als Churfürſt mit den übrigen Churfürſten gemein hat, und ſodann jene, die ihm vor den übrigen eigen ſind. Die Churfürſten des h. römiſchen Reiches waren den Königen gleich geachtet; den Cardinälen gingen ſie im Range vor.[2])

Auch dem apoſtoliſchen Nuntius ſtanden ſie nicht nach, wie auch nicht den Geſandten von Königen und Republiken, vielmehr hatten ſie bei Handlungen, welche den kaiſerlichen Hof angingen, z. B. bei Kaiſerkrönungsfeierlichkeiten, den Vorrang vor Königen. Die Churfürſten hatten ferner auf Reichstagen und bei allen Verſammlungen der Reichsſtände einen geſonderten Sitz, die Churfürſtenbank, und bildeten ein eigenes Collegium, das Collegium Electorale. Sie allein hatten den römiſchen König zu wählen, die Wahlcapitulation aufzuſtellen und den Kaiſer ex magna et justa causa zu removiren. Sie hatten das Recht, ſo oft und wo ſie wollten, beſondre Comitien zu halten über alle das Wohl des Reiches betreffende Angelegenheiten (Churfürſtentage). Wollte der Kaiſer einen Reichstag halten laſſen, ſo mußte es mit Zuſtimmung der Churfürſten geſchehen; jeder Churfürſt hatte zwei Aſſeſſoren zum Reichskammergericht zu präſentiren; im Jahre 1719 iſt indeſſen die Zahl der Aſſeſſoren überhaupt auf die Hälfte reducirt worden und hat ſeit dieſer Zeit jeder Churfürſt nur einen präſentirt. Unter den Churfürſten ſelbſt hatten nun wieder die drei geiſtlichen, Trier, Cöln und

---

[1]) Wiederholdt, De praerogat. S. R. I. Electoris Trevirensis. Lipsiae 1733.

[2]) Merkwürdig iſt allerdings unter den Gründen, welche hiefür Stieve (Europäiſch. Hof-Cäremonial) anführt, der fünfte: „Daß die Cardinäle als geiſtliche Herren, Nachfolger der Apoſtel wären, zu denen Chriſtus geſagt: Vos non sic; (Ihr ſollt nicht thun, wie die Großen der Erde). Gleichwie nun aber die Apoſtel, wenn ſie noch in der Welt lebten oder ja etwa auferſtehen oder wiederkommen ſollten, denen Churfürſten vorzugehen nicht prätendiren würden, alſo könnten die Cardinäle ſolches auch nicht thun!“

Mainz, den Vorrang; die weltlichen gelangten durch Erbrecht (Erstgeburt) zur Würde, die geistlichen durch die Wahl (der Domkapitel). Andre Auszeichnungen endlich waren unserm Churfürsten besonders eigen. Der bischöfliche Sitz von Trier galt ohne Widerrede als der älteste.[1]) Bei der Kaiserwahl hatte der Churfürst von Trier die erste Stimme zu geben (nach der „goldenen Bulle" Cap. 4); in seine Hände hatte der Churfürst von Mainz den Wahleid abzulegen; er ging dem Churfürsten von Cöln vor; mehre Verrichtungen in Reichsangelegenheiten, welche dem Churfürsten von Mainz als dem Ersten und als Reichs-Erzkanzler zustanden, hatte, im Verhinderungsfalle desselben, der von Trier zu besorgen. Er hatte einen Lehnhof mit den bekannten vier Erbämtern, zu Erbmarschällen die Herren v. Eltz, zu Erbtruchsessen die Herren von der Leyen, zu Erbkämmerern die Herren v. Kesselstatt und zu Erbschenken die Herren v. Schmidtburg. Dann genoß er die Auszeichnung, daß durch Aussterben von Familien erledigte Reichslehen in dem Churfürstenthume an ihn fielen; auch war es in Rechtsstreiten nicht gestattet, von dem Churfürsten von Trier an das Reichskammergericht zu appelliren, wenn die Streitsache nicht über 500 Gulden betrug. Unter Churfürst Franz Ludwig wurde dieses Privilegium weiter ausgedehnt und überhaupt keine Appellation von dem höchsten churfürstlichen Gerichtshof gestattet, als nur in casu denegatae justitiae. Dann besaß er auch die weltliche Herrschaft über die Stadt Trier, war seit 1576 auch Administrator der Abtei und des Fürstenthums Prüm, und hatte als solcher nebst Sitz und Stimme auf der Churfürstenbank auch Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank des Fürstencollegiums auf Reichstagen. Prüm war nämlich eine Reichsabtei seit ihrer Gründung gewesen, mit weltlichen Hoheitsrechten in dem sogenannten Fürstenthum Prüm, unter Churfürst Clemens Wenceslaus mit einer Bevölkerung von 6217 Seelen. In Folge großer Unordnungen in der Abtei ist dieselbe mit der erzbischöflichen Tafel von Trier von dem Papste und dem Kaiser auf immer vereinigt worden, so daß der jedesmalige Erzbischof von Trier in alle Rechte eines Abtes von Prüm eingetreten ist, wie tiefer unten in einem eigenen Abschnitte ausführlicher gezeigt werden wird. Dann hat er ein Domkapitel von vierzig Canonikern, worunter sechszehn Capitularen, die übrigen Domicellaren waren, alle aus

[1]) Das Verhältniß von Trier zu den beiden andern geistlichen Churfürstensitzen ist daher ausgesprochen in den Worten:

Treviris *aetate*, sed rerum *proprietate*
Gaudet Agrippina, sed *honore* Moguntia prima.

An Alter steht Trier, an Reichthum Cöln und an Ehrenrang Mainz vor.

hochadeligem Geschlechte. Endlich führte er den Titel „Erzkanzler durch Gallien und das Reich Arelat.“ Dieser Titel stammte aus der Zeit der fränkischen Könige. Diese hielten regelmäßig an ihrem Hofe durch Wissenschaft ausgezeichnete Geistliche, welche den Gottesdienst und andre geistliche Funktionen für die königliche Familie und den Hof zu verrichten und diese auch auf allen Zügen zu begleiten hatten. Der Erste im Range unter ihnen hieß Erzkaplan, stand an Würde und Ehre dem Könige am nächsten. Nebstdem war er auch in weltlichen Dingen, in Regierungsangelegenheiten der Geheimrath des Königs, sein Secretär, und hatte wichtige Urkunden zu contrasigniren, er war erster Minister des Königs und hieß als solcher auch Erzkanzler. Diese beiden Aemter, vereinigt in einer Person, sind danach Erzkanzellariat genannt worden. Nach Moser (churtrier. Staatsrecht c. 2. §. 20) datirt die Würde des Erzbischofs von Trier als Erzkanzlers durch Gallien (Lothringen) und das Reich Arelat (Burgund) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Diese Würde war für das deutsche Reich so unter die drei geistlichen Churfürsten vertheilt, daß der von Mainz dieselbe für das Reich zwischen dem Rhein und Ungarn, der von Trier für Lothringen, der von Cöln für Italien besaß. Moser's Angabe über die Zeit der Entstehung dieser Würde unsrer Erzbischöfe ist aber nicht ganz richtig. Denn gewiß ist, daß diese die genannte Würde schon im 10. Jahrhunderte in Lothringen bekleidet haben, wenn auch nicht ununterbrochen, wie zu ersehen bei Hontheim (I. p. 241 et 242). Dagegen ist allerdings die Würde erst bleibend an unsre Erzbischöfe im 13. Jahrhunderte gekommen [1]) und führten sie bis zum Anfange des laufenden Jahrhunderts den Titel „Erzkanzler durch Gallien (d. i. Lothringen) und das Reich Arelat“ (d. i. Burgund). Gemäß dieser Würde hatte der Erzbischof, so oft und so lange der deutsche Kaiser sich in Lothringen oder Burgund aufhielt, die oben angegebenen Dienste an dessen Hofe vorzunehmen. Lothringen allerdings war im sechszehnten Jahrhunderte vom deutschen Reiche losgerissen worden, ebenso auch später Burgund bis auf einen kleinen Rest, Savoyen, und daher hatte denn jener Titel in letzter Zeit einen realen Bezug nur mehr auf Savoyen, im Uebrigen war er bedeutungslos geworden. Doch aber ist er bis zur Säculariſation der geistlichen Staaten (1803) nie auf einer erzbischöflichen oder landesherrlichen Verordnung weggelassen worden.

---

[1]) Honthem. I. p. 632.

XXVII. Kapitel.

Andre Rechte und Auszeichnungen der Trierischen Erzbischöfe.

Unsre Erzbischöfe hatten aus altem Herkommen das jus primarum precum in allen Collegiatkirchen des Erzstiftes, d. i. das Recht, zu der ersten nach ihrer Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz vacant werdenden Canonicatstelle in jedem Stifte einen Candidaten zu präsentiren. Indessen konnte dieses Recht nicht zur Ausübung kommen, bevor der Erzbischof die Confirmation (Bestätigung) vom apostolischen Stuhle erhalten hatte; und außerdem galt dasselbe nur für die Monate, in denen die betreffenden Stiftscapitel, nicht in jenen, worin der Papst zu ernennen hatte. Mit der Ausübung jenes Rechtes wurde es ferner so gehalten, daß das Domcapitel oder vielmehr die einzelnen Canoniker die Personen zu bezeichnen hatten, zu deren Gunsten der Erzbischof dasselbe ausüben sollte. Während der Sedisvacanz nämlich hat sich jeder der vierzehn ältern Domherren, nach Alter und Rang, eines unter den vierzehn Stiften der Erzdiöcese ausgesucht, für welches er einen Candidaten in Aussicht nahm, den er dann dem neugewählten Erzbischofe, sobald dieser die Confirmation erhalten hatte, nannte, zu dessen Gunsten dann die preces archiepiscopales bei der ersten Vacatur in dem betreffenden Stifte ausgefertigt wurden.

Ein andres Recht, wenn es statthaft ist, die Sache mit diesem Namen zu bezeichnen, haben die Erzbischöfe bis zum Jahre 1397 ausgeübt unter dem Titel jus spolii, welches darin bestand, daß sie bei dem Tode eines geistlichen Pfründners, mochte er mit oder ohne Testament gestorben sein, dessen ganze Hinterlassenschaft an sich zogen. Mit der unter besagtem Namen bgriffenen Gewohnheit, eigentlich Plündrungsrecht, ist im Mittelalter Jahrhunderte hindurch viel Unfug getrieben worden, von Königen, Kaisern, Fürsten, Bischöfen und andern Geistlichen. Bald haben die Domherren die Hinterlassenschaft des Bischofs an sich gerissen, bald die Bischöfe jene der in ihrer Diöcese abgelebten Pfründner; dann wieder haben Könige und Kaiser die Hinterlassenschaft von Bischöfen und Aebten ihres Reiches an sich gezogen unter jenem Titel jus spolii oder dem des jus regaliae, dazu alle Einkünfte während der Vacatur sich angeeignet. Es hat eine Zeit gegeben, wo das ganze kirchliche oder geistliche Vermögen einer Diöcese nur eine Masse bildete, und von dem Bischofe verwaltet wurde, und von welchem die einzelnen Geistlichen alle ihren Unterhalt bezogen, die Cultuskosten bestritten und die Armen verpflegt wurden. Es war dies jene Zeit, wo die bischöf-

lichen Sprengel noch sehr klein waren, in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung. Weil nun damals alle einzelne Geistlichen ihren ganzen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen und von dem geistlichen Amte, das sie bekleideten, erhielten, wurde auch ihre Hinterlassenschaft als der Masse des Kirchenvermögens angehörend, zurückgezogen und war in Canones vorgesehen, daß Geistliche nicht über das Vermögen, das sie in ihrem kirchlichen Amte erworben hatten, letztwillig verfügen könnten, sondern nur über etwaiges Patrimonium aus dem elterlichen Hause. Damals also konnte mit vollem Rechte, was bei dem Tode eines Geistlichen noch an Vermögen von dem Ertrag seines geistlichen Amtes übrig war, an die Masse des Kirchenvermögens wieder zurückgezogen werden. Allein so einfach blieben die Verhältnisse nicht bei der größern Ausdehnung der bischöflichen Sprengel; jede einzelne Kirche mußte ihr besondres Vermögen erhalten und bald auch war das Privatvermögen eines Geistlichen von den Ueberbleibseln der Einkünfte seines geistlichen Amtes nicht zu unterscheiden und wurde nun eins mit dem andern bei seinem Tode von den andern Geistlichen weggenommen. Und sobald Geistliche selbst mit ihren Einkünften ihren Unterhalt zu bestreiten hatten, geschah es auch öfter, daß bei ihrem Tode persönliche Schulden sich vorfanden. Unter diesen neuen Verhältnissen war die Einziehung der Hinterlassenschaft eines Geistlichen, selbst mit dem Vorgeben, dieselbe dem Kirchenvermögen oder dem Schatze der Armen einzuverleiben, nichts andres als ein Raub, und wenn, was öfter der Fall war, Gläubiger Forderungen zu machen hatten, ein zweifaches Unrecht. So war es auch zu Trier gewesen, bis 1397 der Papst Bonifacius IX diesen Gebrauch gänzlich vernichtet hat. Dagegen hat aber derselbe Papst dem Erzbischofe die Einkünfte des ersten Jahres jeder Pfründe in seinem Erzstifte zuerkannt und haben unsre Erzbischöfe dieselben von jener Zeit an bezogen. Der Erzbischof Johann Hugo hat indessen den Curatbeneficiaten (Pfründnern mit Seelsorge) des Nieder-Erzstiftes, weil ihre Stellen nicht hoch dotirt seien, die Auszahlung jener Einkünfte des ersten Jahres gnädig erlassen [1]). Im Gefolge der Unterdrückung jenes jus spolii durch den genannten Papst hat unser Erzbischof Werner der ganzen (Welt-) Geistlichkeit der Erzdiöcese das Recht verliehen, durch Testament über ihre Hinterlassenschaft zu verfügen, was ihr früher nicht gestattet war [2]). Das Andenken an die Verzichtleistung des Erzbischofs Werner auf das jus spolii und die Gestattung der

[1]) Man sehe Honth. II. 302 seq.

[2]) Ibid.

Teſtirfreiheit hat ſich in einer kirchlichen Feier bis zur Auflöſung der geiſtlichen Corporationen in unſerm Erzſtifte erhalten. In der Numm. 44 des „Trieriſchen Wochenblätt.“ vom Jahre 1765 findet ſich nämlich folgender Artikel.

„Zur Trieriſchen Hiſtory. Auf die neulich entſtandene Frag: warum die St. Simeons-Herren den 4ten dieſes (Novemb.) in den hohen Dhom zum Requiems-Amte gegangen ſeyen? erfolgt hiermit die Antwort. Churfürſt Werner hat im Jahre 1398 auf das Spolium Archiepiscopale der Hinterlaſſenſchaft deren gepfründeten Geiſtlichen ewige Verzicht gethan, ſelben freie Teſtamentsmachung über ihr aus den Pfründen erworbenes, ja ihren Blutsverwandten ſogar die Succession ohne Teſtament gegeben. Darum ſollten jährlich alle Stifter zu Trier in dem hohen Dhom und zu Coblenz bei St. Florin erſcheinen, Vigilias und eine Requiems-Meſſe am ſelben Tag abſingen. Ein gleiches ſollen die Landſtifter und Pfarreien in ihren Kirchen thuen.“

Mit der Auflöſung aller Stifte und der alten Beneficien in unſrer Erzdiöceſe 1802 iſt natürlich auch jene Verpflichtung erloſchen.

Die ſtehende Titulatur unſrer Erzbiſchöfe war: Erzbiſchof von Trier, Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, Churfürſt des heil. römiſch. Reiches, Adminiſtrator zu Prüm. Die erſte Würde war die älteſte; das Erzkanzleramt datirte aus den Zeiten der deutſchen Kaiſer, wo dasſelbe unter die drei vornehmſten und älteſten Erzbiſchöfe von Trier, Cöln und Mainz in dem deutſchen Reiche vertheilt war, wie oben ſchon angegeben worden iſt. Der Titel Adminiſtrator von Prüm, d. i. der Abtei und des Fürſtenthums Prüm, war der jüngſte und datirte von der Vereinigung der Abtei mit der erzbiſchöflichen Tafel im Jahre 1576.

Der zweifachen Gewalt gemäß, welche unſre Erzbiſchöfe in einer Perſon vereinigten, bedienten ſie ſich auch eines zweifachen Siegels, das jedoch bloß durch die Stellung der Inſignien der Gewalten verſchieden war. Der Biſchofsſtab nämlich iſt das Symbol der geiſtlichen, das Schwert Symbol der weltlichen Gewalt; das Siegel für geiſtliche Sachen hatte daher den Biſchofsſtab (pedum) zur Rechten, das Schwert zur Linken, dagegen das Siegel für weltliche Sachen das Schwert zur Rechten und den Biſchofsſtab zur Linken. Alles Uebrige war in beiden Siegeln dasſelbe. Die Erzbiſchöfe hatten ferner die Auszeichnung, daß ſie in ihrer Kirchenprovinz in roth ausgeſchlagenem Wagen fuhren und ſich das Kreuz vortragen laſſen konnten.

Das ſtehende Wappen eines Churfürſten von Trier als ſolchen (nicht ſein Familienwappen, das jeder nebenbei einfügen ließ) war ein gevierter Schild, in deſſen oberm Felde zur Rechten und in dem untern

Feld zur Linken ein rothes Kreuz im silbernen Felde erschien (für Trier). Im obern Felde zur Linken und im untern Felde zur Rechten steht ein weißes Lamm mit einem Fähnlein und darin ein Kreuz von gleicher Farbe, auf einem grünen Hügel, im rothen Feld (wegen Prüm). Ohne Zweifel hatte die Abtei Prüm das weiße Lamm mit dem Kreuzfähnlein zu seinem Wappen gewählt mit Bezug auf den Salvator, dem dieselbe geweiht war. Auf dem Schilde sollen drei offene Helme ruhen, der mittlere auf einem grünen Kissen die erzbischöfliche Mitra, über derselben aber ein goldenes Kreuz, der zur Rechten auf dem Churhute ein achteckiges silbernes mit Pfauenfedern geziertes Schirmbrett mit dem rothen Trierischen Kreuze, der zur Linken aber auf einer Krone zwei hinter einander stehende rothe Flügel, mit den Achsen einwärts auf sich, worauf das silberne Lamm erscheint, darstellen. Die Helmdecken zur Rechten sind silbern und roth, zur Linken aber silbern und blau. Endlich erblickt man hinter dem Schild den Bischofsstab und das bloße Schwert. [1])

XXVIII. Kapitel.

Residenzen der Erzbischöfe und Churfürsten.

Wo in der ältesten Zeit unsre Erzbischöfe ihre Residenz gehabt haben, ist bis heran noch nicht mit Gewißheit ermittelt. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß bereits unter Constantin ein römisches Staatsgebäude zur Wohnung für den Bischof hergegeben worden sei, da bekannt ist, daß dieser Kaiser in vielen Städten des Reiches, namentlich zu Rom, öffentliche Gebäude zu Kirchen und kirchlichen Zwecken hergegeben hat und auch zu Trier ein solches Gebäude zur Domkirche und ein andres für die St. Johanniskirche (später St. Maximin genannt) unter Constantin hergegeben worden sind, und Tetradius, Proconsular zu Trier, sein Haus an der Mosel zu einer h. Kreuzkirche (später St. Martin) geschenkt hat. Eine alte Ueberlieferung, die in einer Urkunde unsres Erzbischofs Theoderich I vom Jahre 973 aufbewahrt ist, legt den Sitz unsrer Erzbischöfe in ältester Zeit an die Stelle, wo zu Anfange des 8. Jahrhunderts die Abtei St. Marien errichtet worden ist und wo in römischer Zeit ein Pallast oder die Residenz des Präfektus von Gallien gestanden hat. [2])

---

[1]) Moser, churtrier. Staatsrecht, Cap. I. §. 23—25.

[2]) Einige Schriftsteller behaupten, an dieser Stelle sei das Capitol gewesen; andre dagegen nehmen mit mehr Grund eine andre und zwar die höchst gelegene

Die römiſchen Staatsgebäude ſind bei dem Sturze des Reiches in der Völkerwanderung mit dem Lande an die fränkiſchen Könige übergegangen. Weit mehr noch, als in römiſcher Zeit geſchehen war, ſind unter fränkiſcher Herrſchaft in unſerm Lande öffentliche Gebäude (palatia regia) zu kirchlichen Zwecken hergegeben worden, wie Oeren (horrea) zu dem Kloſter Irminen, der Pallaſt zu Pfalzel zu einem Kloſter, Echternach, Prüm, u. a., und wird ohne Zweifel auch damals ein ähnliches Gebäude, aus römiſcher Zeit herrührend, die erzbiſchöfliche Wohnung geweſen ſein, wenn, was wahrſcheinlich iſt, die frühere Wohnung unten an der Moſel in der Völkerwanderung zerſtört oder als zu entlegen von der Metropolitankirche gegen eine andre aufgegeben worden iſt. Die Stelle aber, wo die Erzbiſchöfe in fränkiſcher Zeit gewohnt haben, können wir ſo wenig mit Gewißheit angeben, wie für die frühere Zeit. Aus der geheimnißvollen Stimme, von der in der vita des h. Nicetius bei Gregor von Tours die Rede iſt, die um die Moſelbrücke vernommen worden, die den Dämonen aus heidniſcher Zeit, den Abzug anſagend, gerufen: an dem einen Thore wacht der h. Eucharius (gegen Süden), an dem andern der h. Maximinus (gegen Norden) und in der Mitte der h. Nicetius (der damalige Erzbiſchof), ſcheint entnommen werden zu müſſen, daß der Erzbiſchof Nicetius ungefähr in der Mitte der Stadt gewohnt haben werde, was uns auf die Nähe der Domkirche ſchließen laſſen würde. Abgeſehen von dieſer Andeutung iſt auch ohnehin ſchon zu vermuthen, daß nicht lange nach der Herrichtung der Domkirche für den Gottesdienſt oder zur Cathedrale die Biſchöfe ihre Wohnung in der Nähe derſelben werden gewählt haben. Daß dieſelben aber bereits in der fränkiſchen Zeit in dem Pallaſte gewohnt hätten, kann nicht angenommen werden, da dieſer damals Reſidenz mehrer auſtraſiſcher Könige, wenn auch nicht fortdauernd, geweſen, danach mehre Majordome (Pipin der ältere und Carl Martell) darin gewohnt haben und dann ihnen die Comites (die Pfalzgrafen) darin nachfolgten, woher auch die Stelle umher noch lange im Munde des Volkes „die Grafſchaft" genannt wurde.[1]) Dieſe Thatſachen laſſen uns nun auch die Zeit errathen, in welcher unſre Erzbiſchöfe den Pallaſt als ihre Reſidenz bezogen haben werden; ohne Zweifel geſchah dieſes bei der Uebertragung des Comitates an unſre Erzbiſchöfe durch die fränkiſchen Könige. Einen Burggrafen finden wir aber noch im Pallaſte in den erſten Jahren des Erzbiſchofs

Stelle der Stadt für das Capitol in Anſpruch. Siehe Brow. annal. proparasc. cap. XVI. n. 7. Vgl. Honth. I. 74.

[1]) Honth. I. 23.

Adalbero (1132 und den folgenden), den Ludwig nämlich, der aber durch seine Ungerechtigkeit und Härte gegen den Erzbischof diesen zwang, seinem Treiben ein Ende zu machen. Damals wohnten die Erzbischöfe noch nicht bleibend in dem Pallaste; denn Ludwig hatte denselben inne, behauptete vom Erzbischofe damit belehnt zu sein, zog alle Einkünfte desselben an sich und verabreichte dem Adalbero kaum hinreichende Lebensmittel für seine Tafel.

Einstens erhielt Adalbero Besuch von Fremden, und als er am Nachmittage nach Hofsitte einen Trunk vorsetzen wollte, seine Diener nach dem Pallast schickte, um Wein zu fordern, erhielten diese zum Bescheid von dem Procurator des Burggrafen Ludwig, es würde ihnen ohne desselben ausdrücklichen Befehl nichts gegeben. Hierauf verließ Adalbero die Stadt, erhob die verfallene römische Burg zu Pfalzel aus ihrem Schutte mit großen Kosten, ließ sich dort nieder und gab Weisung, alle erzbischöflichen Einkünfte, statt in den Pallast zu Trier, nach Pfalzel zu liefern. Ludwig, bald müde auf eigene Kosten in dem leeren Pallaste zu Trier zu leben, kommt zur Besinnung, pilgert baarfuß nach Pfalzel, um Barmherzigkeit den Erzbischof flehend, und überlieferte ihm den Pallast. Von dieser Zeit an residirten die Erzbischöfe im Pallast zu Trier, öfter auch im Schlosse zu Pfalzel.

Von dem Erzbischofe Johann II von Baden (1456—1503) wird berichtet, daß er den durch Alter schadhaft gewordenen Pallast wieder hergestellt habe[1]). Lothar von Metternich hat aber von 1614 an sechs Jahre hindurch einen ganz neuen Flügel an demselben, den östlichen nämlich, aufgeführt[2]). Danach hat auch noch Carl Caspar einige Theile gebaut und zuletzt Johann Philipp von Walderdorf etwas nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts den südlichen Flügel. Ohne Zweifel, weil die Trierische Kirche den h. Petrus zum Patron hat, haben unsre Erzbischöfe ihre Residenz zu Trier ebenfalls nach dem h. Petrus benannt, St. Petersburg, wie noch heute über dem Eingange an dem Bildnisse des h. Petrus zu lesen ist.

Der Pallast zu Trier und das Schloß Adalbero's zu Pfalzel können wir demnach als die ältesten uns näher bekannten Residenzen unsrer Erzbischöfe ansehen. Pfalzel wählten dieselben oft zum Aufenthalte wegen der lange dauernden Streitigkeiten mit der Bürgerschaft der Stadt Trier. Jakob I von Sirk weilte häufig dort, auch Richard von Greiffenclau. Johann von Metzenhausen richtete das Schloß daselbst noch besser her und umgab das Städtchen mit Mauern (1538);

[1]) Brow. annal. libr. XIX. 161.

[2]) Gesta Trev. III. p. 62.

der Markgraf Albrecht von Brandenburg hat aber 1552 das Städtchen und das Schloß in Asche gelegt; die Franzosen unter Ludwig XIV (1675) haben die letzten Ruinen desselben zerstört.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts ist auch Ehrenbreitstein, in späterer Zeit häufig Residenz der Erzbischöfe, an die Trierische Kirche gekommen. Ungezweifelt hatten schon die Römer auf der Felsenhöhe bleibend Fuß gefaßt und war ein Thurm aus ihrer Zeit in die fränkische herüber erhalten. Eremberte besaßen die Burg und hat sie von ihnen den Namen Erembertsstein, bis unter Erzbischof Hillin die Burg an die Trierische Kirche kam. Der genannte Erzbischof setzte erzstiftische Dienstleute auf die Burg, besserte daran aus, befestigte sie mehr durch Aushauung eines Walles im Gesteine und ließ eine Cisterne graben. Erzbischof Arnold II weilte oft auf der Burg; es waren die Zeiten des Faustrechts eingebrochen, wo die Erzbischöfe fester Plätze zu ihrem und des Landes Schutz bedurften. Auch die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen und Cuno von Falkenstein im 14. Jahrhunderte hielten sich viel dort auf. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, namentlich unter der langen Regierung des Johann II von Baden, wurde viel an jenem Schlosse gebaut, theils zu größerer Befestigung, theils zu wohnlicherer Einrichtung für den Churfürsten und seine Beamten. In den Jahren 1481—1484 wurde mit ungeheuern Kosten ein Brunnen durch den Felsen hindurch in die Tiefe gegraben. Das ganze Mittelalter hindurch hat aber die Feste keine militärische Wichtigkeit gehabt, hat meistens zur Sicherung von Schätzen und der Person des Landesfürsten zu Zeiten der Gefahr oder auch als Staatsgefängniß gedient. Erst Churfürst Lothar von Metternich hat das Schloß weiter befestigt, unmittelbar vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges, in welchem die Feste nun allerdings auch militärische Wichtigkeit erlangte. Der Nachfolger Philipp Christoph hat zuerst zu fortdauernder Residenz unten am Abhange des Ehrenbreitstein ein Schloß erbaut mit einiger Befestigung und „Philippsburg" benannt (1626), in welchem die Churfürsten nach ihm bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts häufig residirt haben. Das dortige Schloß ist aber während der Belagerung der Feste durch die Franzosen von den Belagerten selbst aus Mangel an Holz 1796 abgedacht und sind die Reste desselben bei dem Neubau der Festung durch die preußische Regierung weggeräumt worden.

Der Erzbischof Cuno von Falkenstein, einer der ausgezeichnetsten Fürsten seiner Zeit, gewann 1373 Engers am Rheine, erbaute dort ein festes Schloß, nach ihm Cunen-Engers genannt, wo ebenfalls die Churfürsten häufig Wohnung genommen haben. Der Churfürst Johann

Philipp hat zwiſchen 1758—1762 ein glänzendes Jagdſchloß mit einem Aufwande von 90,000 Flor. erbaut, das noch jetzt dort zu ſehen iſt.

Auch zu Kärlich hatte bereits Churfürſt Johann II in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Jagdſchloß erbaut. Carl Caspar hat daſelbſt ein neues aufgeführt, das von ſeinen Nachfolgern noch verſchiedentlich erweitert und häufig, namentlich von Clemens Wenceslaus, bewohnt wurde. Dieſer hat die Gartenanlagen ſehr verſchönert und ihnen die Form eines Parks gegeben [1]). Nach der Invaſion der Franzoſen (1794) wurden Schloß und Park ſtark verwüſtet, zuletzt gänzlich vernichtet.

Ein Jagdſchloß, auf welchem die Churfürſten auch häufig reſidirten, war zu Wittlich, öſtlich an der Stadt auf einer kleinen Anhöhe gelegen, welches der Churfürſt Werner angefangen und Otto von Ziegenhain zu Anfange des 15. Jahrhunderts vollendet hatte. Dasſelbe führte von letzterm auch ſeinen Namen Ottenſtein [2]). Richard von Greiffenclau reſidirte dort häufig; in dieſem Schloſſe hat die endliche Verſöhnung zwiſchen der Stadt Trier und dem Churfürſten Jakob v. Eltz nach dem harten Streite und Prozeſſe, deſſen Geſchichte tiefer unten erzählt werden ſoll, ſtattgefunden. Auch ſind manche Verordnungen dort erlaſſen worden. Unweit des Schloſſes, an dem Thiergarten, ſtand im 17. Jahrhunderte eine Pulvermühle, durch deren Exploſion im Jahre 1647 die Pfarrkirche, das churfürſtliche Schloß mit Zubehör, das Hoſpital, das Rathhaus, die Stadtthore und zwei Drittel der bürgerlichen Wohnungen mit Scheunen und Stallungen in unerhörter Geſchwindigkeit abgebrannt ſind. Kaum mochte die Stadt ſich einigermaßen erholt gehabt haben, als die Franzoſen den 17. Sept. 1689 Wittlich und das Schloß in Aſche legten. Das letztere lag verödet und verlaſſen bis der Churfürſt Johann Philipp ein völlig neues erbauen ließ, das 1763 vollendet, im Auguſt desſelben Jahres feſtlich von ihm eingeweiht und „Philippsfreude" benannt wurde. Eine Anzeige in dem „Trieriſchen Wochenblättchen" von 1763 Nr. 36 erzählt darüber, daß vieles Volk aus Wittlich und der ganzen Nachbarſchaft zuſammengelaufen war, die Feſtlichkeit zu ſehen, „und wie unter Pauken, Trompeten und Kanonenſchall die Geſundheiten an der churfürſtlichen Tafel getrunken, ſo wurden auch nicht nur in dem Schloß die Zuſchauer, ſondern ebenwohl die große Menge Volks, ſo ſich um dasſelbe verſammelt hatte, mit einigen Fuder Wein regalirt

---

[1]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 136.

[2]) Brower. annal. libr. XIX. 23.

und das Festin unter unaufhörlichem Vivat-Rufen bis in die Nacht fortgesetzt.“ [1])

Das anmuthigste churfürstliche Jagdschloß ist aber Schönbornslust gewesen, so benannt von seinem Erbauer Franz Georg von Schönborn, das derselbe 1752 bezogen und worin er sich zur Sommerszeit so lange aufzuhalten pflegte, als die Feldhühnerjagd dauerte. Auch hat Clemens Wenceslaus, nachdem er die Philippsburg am Ehrenbreitstein verlassen hatte, bis zur Vollendung des neuen und großen Schloßbaues in Coblenz, jenes Jagdschloß bewohnt. Im Jahre 1791 hat der Churfürst dasselbe den emigrirten französischen Prinzen zur Wohnung angewiesen. Das war eben geeignet, die sehr bald nachfolgenden Republikaner zu desto ärgerer Wuth gegen dieses Schloß zu reizen; das dabei gelegene Wäldchen und eine schöne gegen die Moselbrücke zu laufende Allee wurden gefällt. Schloß, Garten, Hofhaus und Wäldchen wurden später als französische Domaine für 19,000 und 1806 auch der dazu gehörige Marienfelder Hof für 43,500 Frk. versteigert. [2])

Das letzte und mit großartiger Pracht erbaute churfürstliche Residenzschloß war jenes zu Coblenz, dessen Bau Clemens Wenceslaus im Jahre 1777 begonnen und 1786 vollendet hat. Früher schon war es lange Zeit hindurch Sitte der Churfürsten gewesen, nur selten und nur schnell vorübergehend zu Trier, wo doch ihre Metropole war, die Grundlage und Bedingung ihrer Macht und ihres Ansehens, zu residiren. Nach Vollendung des neuen Schlosses zu Coblenz aber hat Trier selbst den Namen der churfürstlichen Residenz an Coblenz verlieren müssen. Die Regierung und der ganze Adel des Landes hatte bereits oder nahm seinen bleibenden Aufenthalt zu Coblenz, während Trier ziemlich öde und verlassen aussah, wenigstens keine Spur einer churfürstlichen Residenzstadt außer dem verlassenen Pallaste zeigte.

---

[1]) Es geschah gewöhnlich, daß unsre Churfürsten bei Huldigungen, Empfangsfeierlichkeiten und andern besondern Veranlassungen durch bedeutende Wein- und Fleischspenden dem Volke eine Freude zu bereiten suchten. In dieser Sitte wie in manchen andern Dingen gibt sich das Patriarchalische und ächt Väterliche in ihrem Regimente zu erkennen. Vorzüglich aber war der Churfürst Johann Philipp durch seine große Milde und Gutmüthigkeit Liebling des Volkes geworden. In den reichen Spenden östreichischer Kaiser an die Armen in den Städten, die sie mit ihrer Anwesenheit erfreuen, sehen wir noch schöne Ueberreste solchen väterlichen Regimentes. So hat nach Berichten der Zeitungen das östreichische Kaiserpaar bei Gelegenheit seines Besuches in dem lombardisch-venetianischen Königreich in dem Winter 1857 theils an Steuer- und Schuldenerlassen, theils an Baarspenden für die Armen die Summen von vier und einer halben Million Lire und sechstausend Gulden an Gemeinden gespendet.

[2]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 150.

Die Kaiſerwahlen, die Krönungsfeierlichkeiten und Abhaltung von Reichstagen forderten ſehr oft die Anweſenheit unſrer Erzbiſchöfe in Frankfurt und dauerte der Aufenthalt daſelbſt oft längere Zeit. Auch hatten bei ſolchen Feierlichkeiten die Erzbiſchöfe ein bedeutendes Gefolge bei ſich. In dieſer Stadt hatten daher unſre Erzbiſchöfe ſchon in alter Zeit einen eigenen Hof, der churfürſtlichen Würde angemeſſen. Dieſer churtrieriſche Hof zu Frankfurt muß wohl nicht ohne einige Pracht geweſen ſein, da im Jahre 1562 der Kaiſer Ferdinand I in demſelben abgeſtiegen iſt, wie aus dem eigenen Dankſchreiben des Kaiſers an unſern Churfürſten für die Bewilligung des Abſteigequartiers bei Hontheim (II. 881) erſichtlich.

In den Jahrhunderten des Mittelalters pilgerten die Biſchöfe häufig zu den Gräbern der Apoſtel nach Rom, knüpften feſter das Band ihrer Kirchen mit dem päpſtlichen Stuhle, oder ließen ſich für dieſelben beſondre Privilegien ertheilen. Unſer Erzbiſchof Theoderich I iſt nicht allein aus Andacht mehrmal nach Rom gepilgert, ſondern hat auch ſo großen Eifer in ſeinem Hirtenamte an Tag gelegt, ſo viele durch Ungunſt der vorhergegangenen Zeit verwüſtete Kirchen und Klöſter hergeſtellt, daß Papſt Benedikt VII ihm nicht bloß Privilegien der Trieriſchen Kirche erneuert und neue verliehen, ſondern ihm und ſeinen Nachfolgern auch im Jahre 975 eine eigene Cella zu Rom, die *cella quatuor coronatorum* martyrum —, das Kloſter zu den vier gekrönten Märtyrern —, d. i. eine Wohnung mit zugehöriger Kirche und Gütern zu ewigem Beſitze ſchenkte, auf daß dieſelben bei ihrer Anweſenheit in Rom eine ihrer Würde entſprechende Wohnung hätten [1]). Der Papſt Leo IX, früher Biſchof von Toul und Suffraganbiſchof von Trier, hat dem Erzbiſchofe Eberhard 1049 den Beſitz dieſer Cella beſtätigt. Wann dieſelbe für die Trieriſche Kirche verloren gegangen ſei, habe ich nicht ermitteln können.

XXIX. Kapitel.

Eintheilung des Churfürſtenthums oder Erzſtiftes Trier.

Das churtrieriſche Gebiet war, wie wir geſehen, nichts weniger als gut arrondirt; die langgeſtreckte Lage desſelben, die Saar von Merzig ab und die Moſel herunter, über den Rhein hinaus bis hinter Limburg, erſchwerte die Verwaltung, zumal Trier, der urſprüngliche

---

[1]) Honth. I. 314 et 315. Brow. annal. Tom. I. p. 476.

Sitz der Landesregierung, nahe an der südlichen Grenze des Churfürstenthums und dadurch den nördlichen Theilen desselben gar zu fern lag. Der Churfürst Balduin hat daher mit Rücksicht auf diese Lage den Churstaat für die weltliche und geistliche Verwaltung getheilt in das Ober- und das Nieder-Erzstift, eine Eintheilung, die dem Lande selber, obgleich sie bei besagter Lage desselben kaum zu umgehen war, in mehr als einer Hinsicht erhebliche Nachtheile gebracht hat, die theilweise noch fortdauern. Das Obererzstift erstreckte sich von der südlichen Spitze des Landes die Mosel entlang bis an die Elz, die zwischen Carden und Kern in die Mosel fließt und durch ihren Lauf Ober- und Niedererzstift trennte; der nördliche Theil des Landes war das Niedererzstift; jenes hatte Trier, dieses Coblenz zu seiner Hauptstadt. Dieser Eintheilung entsprechend waren nun die Regierungs- und Gerichtsbehörden für die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten zweifach angestellt, während der Flächenraum des Landes, wenn es gehörig arrondirt gewesen wäre, mit einfachen genug gehabt haben würde. Hiezu kam nun noch, daß das Erzstift bloß jene zwei Städte von Bedeutung hatte und daß die Churfürsten seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ihren ursprünglichen und natürlichen Sitz verlassen und fast ausschließlich auf Ehrenbreitstein und zu Coblenz residirt haben. Von dem Beginne des 14. bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts wechselten, nach den Daten der Verordnungen zu urtheilen, die Churfürsten ihren Aufenthalt zwischen Trier, Luxemburg, Coblenz, Wesel, Boppard, Pfalzel, Ehrenbreitstein, Limburg, Caub; während des 16. Jahrhunderts gibt sich schon eine Vorliebe für den Aufenthalt am Rheine kund, indem von 114 Verordnungen 20 auf Ehrenbreitstein, 20 auf Coblenz, 18 auf Trier, 13 auf Wittlich, dann auf Montabaur 8, Cochem 7, Pfalzel 4, St. Maximin 3, St. Wendel 3, Merzig 2, Oberwesel 1, Saarburg 1, Zell 1, Bernkastel 1, die andern wenigen auf ausländische Orte fallen. Der Churfürst Philipp Christoph erbaute 1626 und in den nächst folgenden Jahren das Schloß Philippsburg am Fuße des Berges Ehrenbreitstein und haben die Churfürsten nach ihm fast ausschließlich daselbst residirt und Trier nur vorübergehend besucht. Unter Carl Caspar von der Leyen (1652—1676) ist nicht eine einzige Verordnung von Trier datirt, unter Johann Hugo's langer Regierung (1676—1711) sind bloß 2 von Trier, dagegen 49 von Ehrenbreitstein, unter Franz Ludwig (1716—1729) von Trier 5, von Ehrenbreitstein 98, unter Franz Georg (1729—1756) fallen auf Trier 10, während etliche 70 Ehrenbreitstein angehören. Unter Johann Philipp (1756—1768) sind in den ersten Tagen seiner Regierung 4 Verordnungen von Trier ausgegangen, danach keine einzige mehr. Der letzte Churfürst Clemens

Wenceslaus ist während seiner langen Regierung (1768—1802) höchst selten auch nur einen und den andern Tag in Trier gewesen; von den 264 Verordnungen, die aus seiner Regierung bei Scotti aufgeführt sind, ist auch nicht eine einzige von Trier ausgegangen; Clemens Wenceslaus residirte auf der Philippsburg, dann eine Zeit lang in dem neuen Dikasterialgebäude zu Ehrenbreitstein, dann vorübergehend auf Schönbornslust bis das neue Residenzschloß zu Coblenz 1786 fertig geworden, das er dann bis zum Einrücken der Franzosen bewohnte. Was auch immerhin die Gründe der Verlegung der Residenz an den Rhein gewesen sein mögen,[1]) so lag jedenfalls etwas Unnatürliches in derselben; der Churfürst hatte den Erzbischof verschlungen, und über dem Schlosse auf der Festung wurde die Metropole zu Trier vernachlässigt; die Churfürsten führten den Namen von Trier und residirten nicht mehr in dieser Stadt, sie waren zuerst und zunächst Erzbischöfe und residirten nicht an ihrer erzbischöflichen Kirche, der sie doch alle ihre Würden, Ehren und Einkünfte zu verdanken hatten. Aus jener Eintheilung in Ober- und Niedererzstift, aus dem unvermittelten Gegensatze von Trier und Coblenz, da keine dritte Stadt gleicher Bedeutung vorhanden war, und aus der unnatürlichen Bevorzugung von Ehrenbreitstein und Coblenz, wohin sich mit dem Hofe nach und nach auch fast der ganze Trier'sche Adel gezogen hat, ist eine Zwiespältigkeit der Gesinnung und eine Eifersucht in den beiderseitigen Landestheilen hervorgerufen worden, die leider noch bis zur Stunde nicht ganz ausgewachsen ist, und in der geistlichen Verwaltung eine mehr als gewöhnliche Vorsicht nothwendig macht.

Außer dieser allgemeinen Eintheilung des Erzstiftes, die für die geistliche und weltliche Regierung des Landes Geltung hatte, gab es zwei andre, besondre Eintheilungen, eine für die weltliche und die andre für die geistliche Verwaltung. Seit dem 14. Jahrhunderte findet sich nämlich die Eintheilung des Landes für das weltliche Verwaltungs-, Gerichts- und Steuerwesen in sogenannte Aemter (satrapiae) und dieser wiederum in Gemeinden. Das Ober-Erzstift zählte, nebst der Stadt Trier mit einigen umliegenden Ortschaften, folgende Aemter: das Amt Baldenau mit 15 Ortschaften, Bernkastel mit 8, Cochem mit 43, Daun mit 59, Grimburg mit 29, Hillesheim mit 7, Hunolstein mit 12, Kyllburg mit 16, Manderscheid mit 22, St. Maximin mit 21,

---

[1]) Vermuthlich waren es die unruhige und unsichere Nachbarschaft Frankreichs, dann der lange Zeit zwischen der Stadt Trier und den Churfürsten geführte Streit um Reichsunmittelbarkeit, der eine gegenseitige Spannung zur Folge hatte, vielleicht auch noch der lebhaftere Verkehr am Rheine.

Merzig mit 27, St. Paulin mit 9, Pfalzel mit 54, Pronsfeld mit 18, Prüm mit 63, Saarburg mit 67, Schmidtburg mit 5, Schönberg mit 34, Schönecken mit 16, Uelmen mit 6, Weiden (Wartelstein) mit 5, Welschbillig mit 21, St. Wendel mit 22, Wittlich mit 45, Zell mit 34 Ortschaften und Höfen. Das Nieder-Erzstift zählte folgende: Alken mit 3, Bergpfleg mit 14, Boppard mit 28, Amt und Stadt Coblenz bestehend aus der Stadt, den Coblenzer Höfen, dann Moselweis und Neuendorf, das Amt Ehrenbreitstein mit 20, Hammerstein mit 13, Herschbach mit 21, Kempenich (Amt und Herrschaft) mit 13, Limburg mit 17, Mayen mit 40, Montabaur mit 93, Münster (-Mayenfeld) mit 43, Oberwesel (Winden u. Weinähr genannt in einer amtlichen Aufstellung vom Jahre 1794) mit 18, Vallendar mit 26 und Wellmich mit 4 Ortschaften.

Diese Aemter waren nun Verwaltungsbezirke für alle Angelegenheiten der weltlichen Regierung.

Da diese Eintheilung für die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten getroffen war, so umfaßte sie natürlich auch nur das Churfürstenthum Trier und das Fürstenthum Prüm, innerhalb deren der Erzbischof nebst der geistlichen auch die weltliche Hoheit besaß. Anders verhielt es sich mit jener andern Eintheilung, die für die geistliche Verwaltung bestimmt war; diese umfaßte nebst den genannten zwei geistlichen Fürstenthümern auch noch bedeutende Gebiete andrer benachbarten Fürsten und Dynasten, wie oben schon gezeigt worden ist, und die in die kirchliche Eintheilung der Erzdiöcese miteinbegriffen waren. Die gesammte Erzdiöcese war aber eingetheilt in fünf Archidiaconate, jedes Archidiaconat in mehre Landcapitel, diese in Definitionen. Diese Archidiaconate mit ihren betreffenden Landcapiteln waren:

I. Das Archidiaconat zum h. Lubentius in Dietkirchen (im jetzigen Herzogthum Nassau). Dasselbe hatte zwei Landcapitel:

a. Das Landcapitel Dietkirchen (mit 25 Pfarreien).
b. Das Landcapitel Cunostein-Engers (mit 60 Pf.).

II. Das Archidiaconat Carden:

a. Das Landcapitel Zell (mit 68 Pf.).
b. Das Landcapitel Ochtendung (mit 74 Pf.).
c. Das Landcapitel Boppard (mit 25 Pf.).

III. Das Archidiaconat Longuion (im Luxemburgischen):

a. Das Landcapitel Longuion (mit 42 Pf.).
b. Das Landcapitel Luxemburg (mit 25 luxemburgischen und 17 lothringischen Pf.).
c. Das Landcapitel Ivoy-Carignan (mit 37 Pf.).
d. Das Landcapitel Bazeille (mit 30 Pf.).

e. Das Landcapitel Juvigny (mit 31 Pf.).
f. Das Landcapitel Arlon (mit 31 Pf.).
g. Das Landcapitel Merſch (mit 69 Pf.).

IV. Das Archidiaconat zum h. Petrus (zu Trier):
a. Das Capitel zum h. Petrus, d. i. Bur- oder Stadtdecanat (mit 21 Pf.).
b. Das Landcapitel Bitburg (mit 52 Pf.).
c. Das Landcapitel Kyllburg (mit 27 Pf.).
d. Das Landcapitel Piesport (mit 46 Pf.).

V. Das Archidiaconat zum h. Mauritius zu Tholey:
a. Das Landcapitel Perl (mit 49 Pf.).
b. Das Landcapitel Remig (mit 25 Pf.).
c. Das Landcapitel Merzig (mit 45 Pf.).
d. Das Landcapitel Wadrill (mit 36 Pf.).

Im Ganzen zählte alſo unſre Erzdiöceſe (zu Ende des vorigen Jahrhunderts) 835 Pfarreien.[1])

Bis zum 16. Jahrhunderte hatte außerdem noch eine bedeutende Anzahl Pfarreien mehr zu dem erzbiſchöflichen Sprengel von Trier gehört, die durch die Reformation von ſeiner geiſtlichen Gerichtsbarkeit losgeriſſen worden ſind. Mehre benachbarte Fürſten und Grafen nämlich nahmen die lutheriſche Reformation an, zwangen ihre Unterthanen ebenfalls zu derſelben und entzogen ſie ſo der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe von Trier. So geſchah es in der Grafſchaft Wied, in Sponheim, in der Markgrafſchaft Baden, in dem Herzogthum Pfalz-Zweibrücken und in der Grafſchaft Veldenz, die zu Churpfalz gehörte. Auf der rechten Rheinſeite ſind unſrer Erzdiöceſe durch dieſen Abfall fünf Landcapitel bis auf wenige Ueberreſte verloren gegangen. Es waren dieſes aber die Capitel Wetzlar, Idſtein, Marenfels, in welchem die Benediktinerabtei Schönau, die Prämonſtratenſerabteien Arnſtein und Sayn lagen, wie auch die Städte und Ortſchaften Oberlahnſtein, Braubach, Caub, Padersberg, Hauſen, Rupershofen u. a.; das Capitel Kyrburg, in welchem Kyrburg, Dietz, Camberg u. a. Ortſchaften gelegen, das Capitel Heyer oder Heyger. Nach alten Hebelisten des subsidium

---

[1]) Dieſe Zuſammenſtellung der Pfarreien der Erzdiöceſe habe ich aus dem letzten „churtrieriſchen Hof- u. Staatskalender" (vom Jahre 1794) gezogen; v. Hontheim zählte ſeiner Zeit bloß 800 Pfarreien, jedoch ſagt er ſelbſt, daß ſeine Angaben nicht aus amtlichen, ſondern bloß aus Privatmittheilungen geſchöpft ſeien und er daher nicht allſeitig für deren Richtigkeit einſtehen könne. Erſt zehn Jahre nach dem Erſcheinen des III. (letzten) Bandes ſeiner histor. Trev. diplom. iſt der erſte „churtr. Staatskalender" erſchienen.

charitativum (der geiſtlichen Liebesſteuer) gehörten zu dem Capitel Wetzlar die Pfarrorte: Wetzlar, Weilburg, Langnuß, Lutzelinden, Friesdorf, Erde, Parlgeuſt, Hünkelmheim, Oberſtorff, Oberwelz, Niederwelz, Lunzbach, Dorler, Aldenkirchen bei Braunenfels, Königsberg, Dilliqhaim, Mencherskirchen, Rentsroden, Crafftſolms, Kichelskirchen, Schwalbach, Dichhauſen, Rodehaim, Biſchofkirchen, Gieſen, Aldendorff bei Linden, Luhne, Ober-Rechtenbach, Hieligsheim, Kirchenſe, Burg-Solms, Oberkleben, Behl, Holtzhauſen, Stafferen, Nabrichten, Huchſen, Ober-Rachdorf, Berdelbach, Niederkorebach, Oberkorebach, Raetzigen, Kehlhauſen, Mühlheim, Kruftelbach und Schwalbach, Fallenkirchen, Uhlmen, Waldorf, Lubach, Debsberg, Garbenbey, Bannboden, Gumbach, Althar, Heinaw und Rhol-Alsbach, Capella in Mitte, Altenkirchen bei Hohenſolms, Altenkirchen bei Königsberg, Nilwehren, Asbach, Aldenſteden und Wolprechtshauſen. [1])

Nebſt den vielen Pfarreien, die in den genannten fünf Capiteln des Nieder-Erzſtifts, die theils unter heſſiſcher, theils unter naſſauiſcher Territorialhoheit ſtanden, durch den Abfall in der Reformation der Trieriſchen Kirche verloren gegangen, ſind auch im Ober-Erzſtifte, namentlich auf dem Hunsrück, in dem Fürſtenthum Birkenfeld und in der Markgrafſchaft Baden, manche Gemeinden von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs von Trier losgeriſſen worden.

So war die Eintheilung der Erzdiöceſe Jahrhunderte hindurch; wie weit dieſelbe aber in der Zeit hinaufſteige, läßt ſich mit Beſtimmtheit nicht angeben. Die erſten beſtimmten Spuren ſolcher Eintheilung in Archidiaconate finden ſich in einer Urkunde des Erzbiſchofs Eberhard vom 1. Nov. 1063. Indeſſen iſt die Eintheilung offenbar älter, als dieſes Datum. Dieſe Eintheilung in Archidiaconate richtete ſich nach dem Inſtitute der Archidiaconen, das ſich im Verlaufe der Zeiten verſchieden geſtaltet hat. Anfangs — ſeit dem Anfange des 4. Jahrhunderts, wo uns die erſten Erwähnungen der Archidiaconen begegnen — gab es an jeder biſchöflichen Kirche nur einen Archidiacon und hatte dieſer den Biſchof in Gerichtsbarkeitsſachen des ganzen biſchöflichen Sprengels zu vertreten. Zur Zeit Carl d. Gr. treffen wir aber ſchon mehre Archidiaconen in einer Diöceſe, und ſobald mehre ſolcher angeſtellt wurden, mußte auch die Diöceſe in mehre Archidiaconatſprengel eingetheilt werden, und wird alſo auch unſre Eintheilung bis in das Ende des achten Jahrhunderts hinaufreichen. Dieſe Vermuthung gewinnt einen fernern Grund in der Thatſache, daß, wie wir oben geſehen haben, eben um dieſe Zeit die Regierungsgeſchäfte unſrer Erz-

[1]) Dissertat. de Burdecanatu Trevir. p. 1 et 2.

biſchöfe durch Zuwendung weltlicher Hoheitsrechte ſich gar ſehr mehrten, ſie daher genöthigt wurden, gewiſſe Amtsverrichtungen an Stellvertreter zu übergeben, als welche nunmehr die Archidiaconen in jurisdictionalibus wie die Chorbiſchöfe in pontificalibus sive pastoralibus erſcheinen, daher im geiſtlichen Rechte genannt die „zwei Flügel," mit welchen der Biſchof fliegt, ſo wie der Archidiacon allein genannt wird das „Auge" des Biſchofs. Eine Feſtrede vom Jahre 1775, gehalten bei der Wahl eines Dechanten zu Camberg, gibt die Veränderungen an, die mit dieſem Inſtitute bis auf die Zeit des Clemens Wenceslaus in der Trier'ſchen Erzdiöceſe ſtattgefunden haben. Wegen Anhäufung der Geſchäfte übertrugen die Erzbiſchöfe die Viſitation der Pfarreien Archidiaconen, theilten zu dem Ende die Erzdiöceſe in fünf große Diſtrikte, Archidiaconate. Jeder Archidiacon hatte in ſeinem Diſtrikte die Pfarreien zu viſitiren, den Wandel und die Amtsführung der Pfarrer zu überwachen, die jüngern Cleriker zu unterweiſen, zu leiten, zu examiniren und zu den Weihen vorzuſtellen[1]), Vergehen auf den Sendgerichten nach den Canones zu beſtrafen und in den minder wichtigen Angelegenheiten zu richten. Die Archidiaconate waren ſelber aber mitunter ſehr ausgedehnt, z. B. jenes von Dietkirchen, welches ſechs Landcapitel in ſich befaßte. Daher erhielten die Archidiaconen Officiale, welche ſie zu unterſtützen hatten. An dieſe Officiale hatten in den wichtigern Angelegenheiten die Archipresbyter (die Decane) zu berichten, die Officiale ſodann an die Archidiaconen, und dieſe an den Biſchof. Dieſe Einrichtung dauerte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in unſrem Erzbisthume. Dann aber wurde ſtatt der jährlichen Viſitation bloß mehr jedes Schaltjahr eine ſolche gehalten, dann kam ſie ganz in Abgang, indem der Churfürſt Franz Ludwig zu Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle derſelben die Congregationes Carolinae geſetzt hat. Der Churfürſt Johann Philipp hat aber die jährlichen Viſitationen wieder hergeſtellt, zu großem Nutzen für das Erzbisthum, hat ſie aber nunmehr den Archipresbytern (den Dechanten) übertragen und hat endlich der Churfürſt Clemens Wenceslaus dieſe Viſitationen gegen alle vorgeſchützten Exemptionen in Schutz genommen und durchgeführt. In dieſem wichtigen Punkte ſind alſo die Dechanten an die Stelle der Archidiaconen getreten, ſind das „Auge des Biſchofs" geworden. Es erſcheinen nun zwar auch danach noch unter dem letzten Churfürſten Archidiaconen zu Trier; es ſind fünf Domcapitularen, welche die Titel der verſchiedenen fünf Archidiaconate führen, während ſtatt ihrer Com-

[1]) Daher noch heute die bekannte Verrichtung des „Archidiacon" bei Ertheilung der hh. Weihen.

missarii archidiaconales die Amtsgeſchäfte zu führen hatten. Auch heißen dieſelben Archidiaconen Chorbiſchöfe, deren es ſonach fünf an der Metropolitankirche zu Trier gegeben hat. So ließen ſich die Domcapitularen Archidiaconen und Chorbiſchöfe nennen und tituliren, während ſie die Verrichtungen dieſer Aemter andern Geiſtlichen überließen [1]).

XXX. Kapitel.

Verſchiedene Pläne, das Erzbisthum Trier zu dismembriren, um neue Bisthümer aus Gebietstheilen desſelben zu bilden, zuerſt zu Prüm, dann zu Luxemburg.

Die Bisthümer in Deutſchland waren und ſind meiſtens auch jetzt noch von weit größerm Umfange, als in den ſüdlichen Ländern und im Oriente. Es iſt dies ohne Zweifel daher zu erklären, weil es in Deutſchland zur Zeit der Gründung des Chriſtenthums in demſelben noch wenige Städte oder vornehme Niederlaſſungen gegeben hat, die den Rang und die Bedeutung gehabt hätten, welche die Kirchengeſetze für einen Biſchofsſitz fordern. Gewöhnlich wurden die Landestheile, über welche ſich die Miſſionsthätigkeit von einem Hauptorte aus erſtreckt hatte, in den Umfang eines Bisthums aufgenommen; war dieſer ſchon von Anfang an ein ausgedehnter, ſo mußten bei der immer zunehmenden Bevölkerung die Geſchäfte des geiſtlichen Hirtenamtes ſich in einem Maaße vermehren, daß die Thätigkeit Eines Mannes nicht mehr ausreichen konnte. Noch jetzt hat unſer Bisthum eine große Ausdehnung; früher aber gehörten noch bedeutende Gebiete zu demſelben, die in neuerer Zeit von demſelben abgetrennt worden ſind, ein Strich von Lothringen, ein großer Theil des Großherzogthums Luxemburg

---

[1]) Die Archidiaconen hatten auch die Gewalt, die Inveſtitur zu Beneficien zu ertheilen; als dieſelben ſich aber unter Erzbiſchof Hillin herausnahmen, ohne Wiſſen und Zuſtimmung des Erzbiſchofs zu inveſtiren, hat Papſt Hadrian IV ihnen ſolches ſtreng verboten, mit dem Hinzufügen: „Ich will nicht, daß Ihr die Euch vom Erzbiſchofe zugeſtandene Gewalt mißbrauchet und dafür, daß er Euch die Gewalt zu inveſtiren verliehen hat, nun ohne ſein Wiſſen und Zuſtimmen inveſtiret.“ (Günther Cod. dipl I. p. 355 u. 356). Der Erzbiſchof Philipp von Cöln gibt den Zweck und die Grenze der Anſtellung von Archidiaconen nach dem Geiſte der Canones richtig an, wenn er ſagt: in partem vocati sunt sollicitudinis, non in diminutionem pontificalis honoris — ſie ſind zur Theilnahme an der Hirtenſorgfalt, nicht aber zur Verkleinerung des biſchöflichen Anſehens berufen. (Günther I. pag. 469).

und des Herzogthums Naſſau. Noch fühlbarer mußte die Anhäufung der Geſchäfte für unſre Erzbiſchöfe werden, ſeit ſie von den Kaiſern auch mit weltlicher Hoheit in ihrem Sprengel betraut wurden und in Folge davon auch als Reichsvaſallen ſich in dem Gefolge der Kaiſer in Kriegs- und auf Römerzügen einzufinden hatten, in Reichsangelegenheiten, auf Reichstagen, bei Kaiſerwahlen und Kaiſerkrönungen ſich oft auf längere Zeit aus ihren Sprengeln entfernen mußten. Dieſes Alles machte ſtehende Gehilfen in Pontificalhandlungen nothwendig, wie wir ſolche ſeit dem 13. Jahrhunderte in den Titular-(Weih-)Biſchöfen aufgeſtellt ſehen, und denen ein bedeutender Theil des biſchöflichen Hirtenamtes übertragen worden iſt. Um dieſelbe Zeit (im 13. Jahrhunderte) wo die Größe der deutſchen Bisthümer, namentlich der älteſten, Trier, Mainz, Cöln, und die Anhäufung der geiſtlichen und weltlichen Regierungsangelegenheiten für die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſolche Gehilfen im biſchöflichen Amte nothwendig machten, iſt auch das heilige Land (Paläſtina) nach zweihundertjähriger Anſtrengung in den Kreuzzügen für das Abendland und die Chriſtenheit überhaupt verloren gegangen, und mußten die Biſchöfe, von den Ungläubigen verdrängt, ihre Sitze daſelbſt verlaſſen und in das Abendland zurückkehren. Die katholiſche Kirche aber, nur der Gewalt weichend, hat ihr Recht auf die verlaſſenen Sitze nicht aufgegeben und kann es im Principe nie aufgeben, fuhr daher fort, Biſchöfe für jene Sitze unter den Ungläubigen zu ernennen, und verlieh die Titel derſelben den Gehilfen im biſchöflichen Amte, welche beſonders in Deutſchland den Biſchöfen zur Seite ſtanden. Daher die Benennung Titularbiſchöfe, weil ſie den Titel von einem verlaſſenen Biſchofsſitze unter den Ungläubigen (in partibus infidelium) führen, und Weihbiſchöfe, weil ihnen hauptſächlich die Ertheilung der geiſtlichen Weihen übertragen war.

Von unſern Weihbiſchöfen ſchreibt J. J. Moſer. „Es haben die Herren Churfürſten zu Trier ihre Weihbiſchöfe oder ſogenannte suffraganeos, gleich andern des Reichs geiſtlichen Chur- und Fürſten. Solche Trieriſche Weihbiſchöfe haben dieſes mit andern ihres Gleichen gemein, daß ſie des Erzbiſchofen ſeine Vicarii in pontificalibus (Stellvertreter in Pontificalhandlungen) ſeynd, das iſt, daß ſie bei denen vielfältigen und täglichen Verhinderniſſen und höchſt wichtigen Regierungsgeſchäften, Namens und aus Befehl des Herrn Churfürſten, die Pontificalia denen Dioecesanis ministriren. Hingegen iſt dieſes bey denen Trieriſchen Weihbiſchöffen beſonder, daß obſchon ein General-Vicariats-Collegium zu Beſorgung deren im obern Erzſtift vorkommender geiſtlicher Vicariatsgeſchäfte beſtellet iſt, dennoch die Vicarialia oder geiſtliche voluntariae jurisdictionis negotia (geiſtliche Verwaltungsangelegen-

heiten) in denen franzöſiſch-lothringiſchen und luxemburgiſchen in die Trieriſche Diöceſe gehörenden Diſtrikten dem Weihbiſchofe, deſſen biſchöflicher Charakter in dieſen Orten in merklich großem Anſehen iſt, allein anvertrauet zu werden pflegen. Deßgleichen pflegen auch die Herren Erzbiſchöfe zu Trier ihre Diöceſe mehrist durch ihre Weihbiſchöfe viſitiren zu laſſen, und dieſes zwar führnehmlich der Urſachen, womit zugleich in cursu visitationis das Sakrament der Firmung aufm platten Land adminiſtriret, die neu gebauten Kirchen geweiht und andre Pontifical-Functiones daſelbſt verrichtet werden" [1]).

Außer den hier von Moſer genannten Verrichtungen der Weihbiſchöfe von Trier haben dieſelben aber auch noch bis zur Berufung der Jeſuiten (1560) in der Regel das Predigtamt in der Domkirche verſehen. Aus der Wichtigkeit der ihnen bei uns übertragenen Verrichtungen, der geiſtlichen Verwaltung der lothringiſchen und luxemburgiſchen Diſtrikte, der Viſitation der Diöceſe, in welcher es der geiſtlichen Corporationen mit mannigfaltigen Rechtsverhältniſſen ſo viele gab, des Predigtamtes in der Domkirche, iſt es nun auch zu erklären, daß unſre Erzbiſchöfe ſich in der Regel um gelehrte und ausgezeichnete Männer in ihrem Clerus umgeſehen haben, die ſie ſich zu Weihbiſchöfen wählten. Vom 13. bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wählten ſie meiſtens Ordensgeiſtliche, in den folgenden Zeiten in der Regel Stifts- oder Weltgeiſtliche. Als Gelehrte, Schriftſteller oder durch praktiſche Wirkſamkeit haben ſich ausgezeichnet Johann von Endoven (1459—1508), Johann Enen (1517—1519), Gregor von Virneburg (1557—1578), Peter Binsfeld (1580—1598), Joh. Peter Verhorſt (1688—1708), Johann Matthias v. Eyß (1710—1729), Lothar Friedrich v. Nalbach (1730—1748), Joh. Nikolaus v. Hontheim (1749—1790) [2]).

Ungeachtet der ſtehenden Gehilfen, die ſich ſo unſre Erzbiſchöfe in den Weihbiſchöfen aufgeſtellt hatten, iſt dennoch zweimal im Verlaufe der Zeiten das Projekt aufgetaucht, Gebietstheile unſers erzbiſchöflichen Sprengels zu dismembriren und aus ihnen ein neues Bisthum zu bilden. Zum erſtenmal iſt dieſes geſchehen unter dem Erzbiſchofe Theoderich II im Jahre 1236. Dieſer hatte ſich mit dem ergebenſten

---

[1]) Churtrier. Staatsrecht, Cap. VIII. §. 21.

[2]) Da die Weihbiſchöfe eben Gehilfen der Biſchöfe und Erzbiſchöfe waren, ſo dürfte es wohl außer Trier kein Beiſpiel geben, daß einem Weihbiſchofe wiederum ein Gehilfe in einem zweiten Weihbiſchofe gegeben worden wäre. Dies iſt aber geſchehen zu Trier 1779, als dem v. Hontheim auf ſein Verlangen wegen hohen Alters der Franzoſe Joh. Maria d'Herbain als Biſchof von Ascalon in part. infid. zur Seite gegeben worden iſt. Von den Schriftſtellern unter den Genannten wird im Verlaufe dieſes Werkes noch näher gehandelt werden.

Gesuche an den Papst Gregor IX gewendet, daß ihm, weil seine Erzdiöcese so ausgedehnt sei (cum ejus dioecesis sit diffusa), und daß, wo die Ernte groß, auch der Arbeiter mehr sein sollten, ihm die Facultät gegeben werden möge, in dem Kloster Prüm, das zu seinem Sprengel gehöre, ein neues Bisthum zu gründen. Vom Papste wurden hierauf die beiden Cisterzienseräbte von Himmerod und Villers beauftragt, ein Gutachten darüber an den apostolischen Stuhl abzugeben, ob die Abtei Prüm und das Städtchen zu einem bischöflichen Sitze geeignet sei, und ob dem projektirten neuen Sitze so viel Einkünfte überwiesen werden könnten, daß keine Geringschätzung der bischöflichen Würde zu befahren stehe, und ob die Mönche zu Prüm und andre Personen, deren Zustimmung erforderlich, dazu bereitwillig seien; eine wie starke Bevölkerung, wie viel Einkünfte und Pfarreien der Erzbischof von Trier dem neuen Bischofe assigniren wolle. Indessen weil den mit der Untersuchung beauftragten Aebten entweder die Abtei nicht reich genug dünkte, oder weil die Abtei selbst gegen das Projekt war, oder aber weil der Erzbischof eigentlich nur bezweckt hatte, jene Abtei zu supprimiren und durch einen neuen Titularbischof in der Hirtensorge erleichtert zu werden, haben die Aebte ihr Gutachten dahin abgegeben, es sei ein neues Bisthum nicht nöthig, und hat auf Grund desselben der Papst sich nicht bewegen lassen, auf das Gesuch des Erzbischofs einzugehen [1]).

Weit ernstlicher wurde in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Philipp II, König von Spanien, das Projekt betrieben, aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum zu errichten. Das Eindringen des Protestantismus in die Provinz der spanischen Niederlande hat vom Jahre 1560 an eine schreckliche Empörung gegen den König von Spanien und die Autorität der Kirche in den Niederlanden entzündet, die Bevölkerung in zwei Heerlager geschieden, ein katholisches und ein protestantisches, die sich einander mit Erbitterung bekämpften. Zwei Provinzen jedoch sind in Mitte des rasenden Sturmes der Empörung unwandelbar treu geblieben dem alten Glauben und dem rechtmäßigen Landesherrn, Luxemburg nämlich und Namur. Hat der König der Gewalt und fanatischen Wuth der Empörung auch Gewalt entgegengesetzt und entgegensetzen müssen, so entging ihm doch nicht, daß gegen die Häresie doch noch andre als materielle Mittel in Anwendung gebracht werden müßten. Mit Recht hielt er nämlich Unwissenheit in der Religion für die Hauptquelle des Abfalles vom alten Glauben,

---

[1]) Unserm Brower scheint dieser Vorgang unbekannt geblieben zu sein, indem sich keine Erwähnung davon bei ihm findet. Die Nachricht darüber steht bei Manrique, Annal. Cisterc. ad annum 1236. c. 5.

jene Unwiſſenheit ſelber aber ſah er großentheils verurſacht durch die gar zu große Ausdehnung der biſchöflichen Sprengel in den Niederlanden, indem es in allen dieſen ausgedehnten Provinzen nur vier Bisthümer gab, Cambrai, Utrecht, Arras und Tournai, und alſo nur eine ſehr mangelhafte, weil zu ſehr zerſplitterte Wirkſamkeit von Seite der Biſchöfe erwartet werden konnte. Der König wandte ſich daher ſeit 1560 mehrmal an den apoſtoliſchen Stuhl zu dem Zwecke, die Zahl der Bisthümer in den Niederlanden auf vierzehn erhöhen und dieſelben unter drei Erzbisthümer ſtellen zu laſſen. Der Erzbiſchof von Mecheln wurde zum Primas der Niederlande geſetzt und hatte zu Suffraganen die neuen Biſchöfe von Antwerpen, Brügge, Gent, Ipern, Ruremond und Herzogenbuſch. Der Erzbiſchof von Cambrai erhielt zu Suffraganen Arras, Tournai, St. Omer und Namur; der Erzbiſchof von Utrecht die Biſchöfe von Deventer, Gröningen, Harlem, Leuwarden und Middelburg.

Zehn Jahre nach dieſer Errichtung von zehn neuen Bisthümern in den ſpaniſchen Niederlanden (1572) faßte Philipp II den Gedanken, auch aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum bilden und zu dieſem Ende es von dem Trier'ſchen Sprengel dismembriren zu laſſen. Die Herren und Mitglieder des luxemburgiſchen Provinzialrathes, welche ſich am eifrigſten für die Verwirklichung dieſes Planes intereſſirten, ſtellten in einer Schrift in 22 Artikeln die Gründe zuſammen, aus denen ſich, wenn nicht die Nothwendigkeit, ſo doch die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen Bisthums für Luxemburg ergebe. Es war darin hervorgehoben, daß Luxemburg, beehrt mit dem Titel eines Herzogthums, mehre bedeutende Grafſchaften und Herrſchaften in ſich begreife und eine der größten Provinzen der Niederlande ſei.

In der Bevölkerung der Provinz herrſche Verſchiedenheit der Sprache und der Sitten, herrührend von den verſchiedenen Reichen und Staaten, von denen ſie begrenzt ſei. Ebenſo gebe es auch eine bedeutende Verſchiedenheit in den Riten und Cäremonien des Gottesdienſtes, weil die Provinz in geiſtlichen Dingen unter ſieben verſchiedene Bisthümer vertheilt ſei, Trier, Rheims, Lüttich, Toul, Verdun, Metz und Namur. Außerdem könnten oder wollten die Biſchöfe dieſer Sitze ihre gewöhnliche Gerichtsbarkeit nicht ausüben, entweder weil ſie (nationale) Feinde des katholiſchen Königs (von Spanien) ſeien, oder weil ſie ſich nicht dazu verſtehen wollten, das „Placet“ nachzuſuchen, um, wie ſie ſagen, ihrer kirchlichen Autorität nichts zu vergeben. Keiner der Biſchöfe der genannten Sitze, mit Ausnahme jenes von Trier, halte durch ſeine Vicare und Officiale Viſitation der Pfarreien. Aber auch bei dieſen ſei das Strafrecht gehemmt durch die Furcht, die Koſten für Einſperrung

oder Beſtrafung von Vergehen ſelber tragen zu müſſen; woher es denn komme, daß, wie groß auch Exceſſe von Geiſtlichen ſein mögen, nie eine Suspenſion von einem Beneficium ausgeſprochen werde, und die geiſtlichen Richter ſich mit Verhängung einer Geldſtrafe begnügten. Durch dieſe zaghafte und viel zu ſelten eingreifende Strafgewalt entfernter Richter ſinke die Disciplin immer mehr in Verfall; Pfarrer lebten im Concubinate Jahre lang, genöſſen ihre Beneficien und ſetzten ihre geiſtlichen Verrichtungen fort, wie wenn Alles in Ordnung wäre. Auf dieſe Weiſe werde das Volk geärgert, verliere alle Achtung gegen die Geiſtlichkeit, ziehe ſich von den Sakramenten und dem Gottesdienſt zurück, verachte die geiſtlichen Cenſuren. Das Präſentationsrecht zu den Pfarreien im Luxemburgiſchen ſtehe (meiſtens) den verſchiedenen Herrſchaften in der Provinz zu, die aber meiſtens außerhalb derſelben wohnten; dieſe aber wählten oft aus blinder Zuneigung und aus Gunſt ganz untaugliche Subjekte, ohne Bildung und gute Sitten, die ſie den Biſchöfen vorſchlügen und die dieſe durch ihre Archidiaconen inſtalliren ließen, ohne Prüfung, ohne Wahl. Die Uebelſtände unter dem Clerus, die Vergehen träten um ſo gröber und häufiger hervor, als die fremden Obern nicht Kenntniß von denſelben erhielten oder wegen der Entfernung ſie unbeachtet ließen und nicht beſſerten. Hätte die Provinz einen eigenen Biſchof, der in Mitte derſelben wohne, von dem der Clerus ſich beobachtet wiſſe, der ſeine Heerde mit Wachſamkeit und Sorgfalt weidete, die Dekrete des Concils von Trient in Ausführung brächte, dann würden viele Uebel in der Geiſtlichkeit und dem Volk gehoben werden; die Pfarrer würden ſorgfältiger wachen über ihren Wandel und ihre Heerden und eifriger ihrem Amte obliegen. Habe ja auch der König zu dem Zwecke, die katholiſche Religion und ſeine Unterthanen bei dem wahren Glauben zu erhalten, ſeine andern Provinzen, nämlich Flandern, Brabant, Artois, Holland, Zeland und die Grafſchaft Namur mit neuen Biſchofsſitzen verſehen; in der Provinz Luxemburg ſtänden dieſelben Zwecke und Vortheile zu erzielen, da ſie von ſo verſchiedenen Staaten umgeben oder ſo mancherlei Herrſchaften unterworfen ſei, auf Seite Frankreichs gar von der Akademie der Häretiker zu Sedan berührt werde. Sollten ſich der Einführung eines Biſchofs von Anfange Hinderniſſe in den Weg ſtellen, ſo könnte vorläufig und proviſoriſch ein apoſtoliſcher Vicar, bekleidet mit biſchöflicher Gewalt, ernannt werden.

In der Provinz Luxemburg, war ſodann weiter ausgeführt, gebe es eine Hauptſtadt, die anſehnlich und bevölkert genug und wohl geſchützt ſei, die mehre Klöſter zähle, und worin der Provinzialrath mit dem Gouverneur, als ſeinem Chef, reſidire. In dieſe Stadt könne ganz füglich auch noch das Collegiatſtift von Ivois verlegt werden, das

jetzt in Folge des Krieges verlassen und verwüstet sei und dessen Wiederaufbau durchaus nicht räthlich, weil es wegen offener Lage und der Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich auf keine Sicherheit zählen könne. Mit dem so nach Luxemburg transferirten Stifte könnten noch andre auswärtige Beneficien unirt werden. Auch gebe es in der Provinz mehre reiche Abteien, St. Maximin bei Trier (stark begütert in jener Provinz), St. Willibrord zu Echternach, Liebfrauen-Münster zu Luxemburg, St. Hubert in den Ardennen und die Cisterzienserklöster Orval, Clairfontaine, Benvoie, Tiffertange und die Priorei Marienthal, von deren Gütern einige für den neuen Bischofssitz abgesondert werden könnten.

Diesem Plan gemäß hätte nun die ganze Provinz Luxemburg, wie sie damals bestand, das neue Bisthum bilden sollen. Das Gebiet dieser Provinz war aber, wie gesagt, unter sieben angrenzende bischöfliche Sprengel vertheilt und hätten demnach auch ebenso viele Dismembrationen vorgenommen werden müssen, um aus allen diesen Theilen ein neues, in seinem Umfang der politischen Provinz entsprechendes, neues Bisthum zu bilden. Der größte Theil der Provinz aber gehörte unter das Erzbisthum Trier, lag in den Archidiaconalsprengeln von St. Peter zu Trier, St. Agatha zu Longwy und St. Mauritius zu Tholey.

Unter diese erzstiftisch Trierischen Archidiaconate gehörten aber das Dekanat Bitburg mit 48 luxemburgischen Pfarreien, das Dekanat Luxemburg mit 27, das Dekanat Arlon mit 25, das Dekanat Mersch mit 71, jenes von Longwy mit 31, das von Ivois mit 32, das von Juvigny mit 25, endlich das Dekanat Remich mit 30 luxemburgischen Pfarreien. Nimmt man nun jene Pfarreien der Provinz Luxemburg hinzu, die unter den andern oben genannten Bisthümern gestanden haben, so ergibt sich die Zahl von 365 Pfarreien, die das neue Bisthum gebildet haben würden.

Weiterhin war in dem Plane aufgestellt, daß die neue Cathedrale (zu Luxemburg) bestehen solle aus dem Bischofe, einem Propsten, Dechanten, zwölf Canonikern, sechs oder acht Vicaren, sechs Chorknaben, zwei Pedellen, einem Organisten und zwei oder drei Kirchnern. Als jährliche Revenüen für den Bischof müßten 20,000 Flor. in Grundgütern ausgeworfen, daneben ihm die Stadt Diekirch mit ihrem Gebiete sammt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit überwiesen werden u. s. w.

Bertholet, der aus einem alten Manuscripte den ganzen Plan in seiner Geschichte des Herzogthums Luxemburg mitgetheilt hat, urtheilt richtig über denselben, daß er weit glücklicher ersonnen, als leicht auszuführen gewesen sei. Zwar hat der König von Spanien denselben

ohne Bedenken genehmigt; der Propſt Johann Fonck wurde beauftragt, den Erzbiſchof von Trier und den Biſchof von Lüttich zur Einwilligung in die projektirte Dismembration der betreffenden Pfarreien von ihren Sprengeln zu beſtimmen.

Als inzwiſchen der Abt Dominicus (von Stenay) zu Orval mit Tod abgegangen, iſt deſſen Stelle ſieben Jahre hindurch während der Verhandlungen über das neue Bisthum unbeſetzt geblieben, indem dem Convente unterſagt war, eine neue Wahl vorzunehmen. Weil man nämlich beabſichtigt hatte, einen Theil der abteilichen Güter zur Dotirung des neuen Sitzes auszuſondern, wollte man dieſe Ausſonderung vornehmen, bevor ein Abt gewählt ſei, um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen.

Fonck begab ſich zuerſt nach Ehrenbreitſtein zu dem Erzbiſchofe von Trier. Jakob v. Elz, der, wie kaum ein andrer Erzbiſchof, mit großem Eifer und den geeignetſten Mitteln gegen das Umſichgreifen der Häreſie gearbeitet, die Trienter Reformdekrete eingeführt und ſeine Erzdiöceſe in dem katholiſchen Glauben befeſtigt hat, war der Mann nicht, der aus ſelbſtſüchtigen Motiven der Errichtung des neuen Bisthums ſich widerſetzt hätte, wenn dieſelbe nicht mancherlei Schwierigkeiten und Inconvenienzen geboten hätte.

Auf den Vortrag des Abgeordneten Fonck, in ſeiner Audienz am 4. Febr. 1572 zu Ehrenbreitſtein, entgegnete der Erzbiſchof im Allgemeinen, jede Veränderung ſei gefährlich, und immer entſprängen daraus große Inconvenienzen, zumal in den Gebieten, die man ungetheilt beſitze, ſodann auch in Bezug auf die Gerechtſamen des Domkapitels; indeſſen wolle er die Sache überlegen. Der Abgeordnete glaubte hinzufügen zu müſſen, daß das Erzſtift Trier nicht Verminderung zu befahren habe; denn was es auf der einen Seite zu verlieren ſcheine, das gewinne es wieder auf der andern, indem der neue Biſchof von Luxemburg ein Suffragan von Trier ſein und ihm dazu noch eine gute Anzahl Pfarreien, die jetzt unter Lüttich ſtänden, einbringen würde. Nach Berathung des Erzbiſchofs mit ſeinem Rathe wurden dem Abgeordneten Fonck die Schwierigkeiten, welche das Projekt biete, detaillirt entgegen gehalten. Namentlich war hervorgehoben, daß das königliche „Placet“ keine Appellationen aus dem Suffraganbisthum an den Erzbiſchof zulaſſe und die Metropolitangerichtsbarkeit ſo zu ſagen annullire. Außerdem müſſe auch die Zuſtimmung des Domkapitels hinzukommen, ohne welche keine Neuerung ſtatthaft ſei. Die Archidiaconen würden durch Errichtung des neuen Sitzes in ihren Rechten und Einkünften geſchmälert, Trieriſche Grenzpfarreien, die im Luxemburgiſchen Zehentrechte beſäßen, würden dieſer verluſtig gehen. Schließlich aber hat der Erzbiſchof in der letzten

Audienz dem Abgeordneten eröffnet, daß er die Entſcheidung dem apoſtoliſchen Stuhle anheimgebe. Noch weniger Bereitwilligkeit fand Fonck bei dem Biſchofe von Lüttich und ſeinem Domkapitel; jedoch auch hier wurde die Entſcheidung dem Papſte anheimgeſtellt.

Ohne Zweifel aber hat der Erzbiſchof von Trier und der Biſchof von Lüttich auch dem römiſchen Stuhle die Schwierigkeiten vorgelegt, die der Errichtung des neuen Sitzes im Wege ſtanden, und iſt daher das Projekt nicht zur Ausführung gekommen. Zweiundzwanzig Jahre ſpäter hat der König von Spanien ein Jeſuitencollegium zu Luxemburg gegründet und dadurch auf anderm Wege der katholiſchen Religion in der Provinz eine neue kräftige Stütze gegeben. Deſſen ungeachtet iſt der Gedanke, zu Luxemburg ein eigenes Bisthum zu gründen, abermal im Jahre 1700 aufgetaucht, aber auch damal ohne Erfolg [1]).

XXXI. Kapitel.

Die Landſchaft und die Gemeinden oder Organiſation der Aemter.

In den Zeiten des Fauſtrechts, namentlich im 13. und 14. Jahrhunderte, haben unſre Erzbiſchöfe ſich genöthigt geſehen, zum Schutze und zur Sicherheit des Landes ſich Clienten oder Vaſallen (Getreue) durch Uebertragung von Lehen zu gewinnen. Dieſe Vaſallen, auf feſten Burgen wohnend (daher Burggrafen, Burgmänner), hatten die ihnen anvertraute Burg zu ſchützen mit der Gegend umher und dem Erzbiſchofe, wenn er es verlangte, Kriegsmannen zuzuführen. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts, wo Erzbiſchof Balduin das Erzſtift für die weltliche Verwaltung in Aemter (Satrapien) eingetheilt hat, war in der Regel zum Hauptorte jedes Amtes und zum Sitze des Satrapen eine ſolche Burg gewählt. Die Burgmänner waren ſo Satrapen (Amtmänner) geworden, denen nun auch andre Geſchäfte übertragen waren. Sie hatten nämlich jetzt nicht allein wie früher die Burg zu ſchützen und dem Erzſtifte zu erhalten, ſondern waren auch die Vermittler der Regierungsangelegenheiten zwiſchen dem Landesherrn und den Gemeinden des Amtsbezirks, Träger der bürgerlichen Verwaltung, hatten dazu die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz und die Polizei und endlich auch die Steuern und Subſidiengelder der Bewohner ihres Bezirks in Empfang zu nehmen. Sehr bald aber erhielt jedes Amt

[1]) Die ausführlichen Verhandlungen über das Projekt ſtehen bei Bertholet, histoire du duché de Luxemb. etc. vol. VII. p. 30—49.

einen eigenen Einnehmer (Empfänger), der die Steuern in dem Amtsbezirke zu erheben und an die Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abzuliefern hatte. Nebst dem Amtmanne befand sich ferner an jedem Amtssitze ein churfürstlicher Kellner (cellerarius), der die Verwaltung der Kammergüter (Domainen) zu führen und die Einkünfte einzusammeln hatte, die meistens in Naturalien bestanden.

In späterer Zeit bestand das Beamtenpersonal eines jeden Amtes in einem Amtmann, einem Amtsverwalter, einem Schultheiß, einem Kellner, einem Einnehmer und einem Gerichtsboten. Einige Aemter hatten bloß einen Amtmann und keinen Amtsverwalter, wo sich der Amtmann aber einen Amtsschreiber zur Führung der Protocolle zu halten pflegte, der dann aber vom Hofrathe geprüft sein mußte; andre hatten einen Amtsverwalter, der stehender Stellvertreter des Amtmannes war. Amtmann und Amtsverwalter wurden von dem Churfürsten ernannt und von dem Hofrathe in Eid und Pflicht genommen.

Jedes Amt war eingetheilt in Gemeinden. Jede Gemeinde hatte ihren Scheffen, der von den Gemeindegliedern selbst gewählt wurde. Der Scheffen hatte die Gesetze und Verfügungen der Regierung, die ihm durch den Amtmann zugekommen, bekannt zu machen und für deren Ausführung zu sorgen; besonders lag ihm Handhabung der Polizei in der Gemeinde ob. Dann hatte er die Einkünfte seiner Gemeinde zu überwachen, für nützliche Verwendung derselben zu sorgen, überhaupt die Interessen seiner Gemeinde zu vertreten und zu fördern. Jährlich hatte jeder einen Bericht über seine Gemeinde vor dem Amtmanne abzustatten, und der Amtmann hatte aus den einzelnen Berichten seines Amtsbezirks einen Generalbericht an die Regierung mit geeigneten Vorschlägen für Verbesserungen, Hebung von Beschwerden einzureichen.

Der Amtmann war, wie gesagt, auch Justizbehörde, die sowohl in Civil- als Polizeisachen ein rechtsgültiges Urtheil als erste Instanz fällen konnte. Jedoch stand es jeder Partei frei, auch ohne Angabe von Gründen, den Amtmann zu perhorresciren, wo dann dieser ein Protokoll über die vorgebrachte Klage an das Scheffengericht zu Trier, respektive Coblenz, einzuschicken hatte, das dann in erster Instanz urtheilte. Näher wird hierüber in dem Abschnitte über das Gerichtswesen Rede kommen.

In dem Folgenden geben wir topographische und statistische Notizen über die Aemter oder Amtsbezirke nach einem Manuscripte aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, mit etlichen Zusätzen aus späterer Zeit.

Das Amt Saarburg grenzt der Länge nach an das Herzogthum Lothringen und zur Mosel zu an das Herzogthum Luxemburg. Daselbst ist ein Amtmann, der auch das Hochgericht Merzig und Saargau,

das zwiſchen Churtrier und Lothringen in der landesherrlichen Obrigkeit gemeinſchaftlich iſt, als churtrieriſcher Amtmann mit dem lothringiſchen verwaltet [1]).

Die den Erzbiſchöfen von jenen Kaiſern, die auch Herzoge von Luxemburg geweſen, ertheilten Privilegien, weiſen zwar aus, daß ihnen die Regalien an der Moſel vom Dulmerbach, der unweit Remich in die Moſel fließt, auf den beiden Ufern abwärts zuſtehe bis in den Rhein mit den Leinpfäden. Doch hat aber ſich Churtrier in einem Vertrage von 1548 mit Kaiſer Karl V dahin in possessorio vergleichen müſſen, daß das Regale des Moſelfluſſes am Fuchsgraben bei Zewen 1½ Stunde oberhalb Trier anfangen ſoll; und damals hat man Trieriſcherſeits ſich auch, ſoviel das Poſſeſſorium betrifft, des Sauerfluſſes begeben.

Canzem und Wildingen, ſo im Amt Saarburg an der Saar liegen, hat das Herzogthum Luxemburg in possessione, jedoch iſt der Saarfluß ſammt Leinpfäden zu beiden Seiten vermöge deren zwiſchen dem Churfürſtenthum Trier und Herzogthum Luxemburg im Jahre 1548 getroffenen Concordaten privative zum Churfürſtenthum Trier gehörig.

Die Herrſchaft Freudenburg, ſo dem Prälaten zu St. Maximin bei Trier zuſtehet, lieget in oder beim Amt Saarburg, geſtalten der Prälat Freudenburg für exemt halten, und an Seiten des Erzſtifts Trier ein ſolches man nicht nachgeben will.

Das Amt Grimburg liegt an dem Amte Saarburg, grenzt an Lothringen und an das in die hintere Grafſchaft Sponheim gehörige Amt Birkenfeld, welches dem Pfalzgrafen und Herzog von Birkenfeld und dem Markgrafen von Baden als Grafen der hintern Grafſchaft Sponheim gemeinſchaftlich gehört.

Das Amt St. Wendel iſt von den churtrieriſchen Aemtern abgeſondert und ringsum von andern Herrſchaften umgeben, als

---

[1]) In Folge vielfältiger Reibungen zwiſchen den Beamten der beiden Souveräne iſt im Jahre 1778 (den 1. Juli) ein Austauſch-Traktat zwiſchen dem Könige von Frankreich und dem Churfürſten von Trier geſchloſſen worden, in welchem Merzig mit den auf dem rechten Saarufer gelegenen Ortſchaften ausſchließlich Churtrier mit allen Rechten und Gefällen, die vordem Frankreich beſeſſen, dagegen die auf linker Seite gelegenen Ortſchaften Frankreich zufielen. In dem darauf folgenden Jahre hat nun der Churfürſt aus den ihm ausſchließlich zugefallenen Ortſchaften ein neues Amt in der Stadt Merzig gebildet, beſtehend aus dem Hauptorte (Merzig) und den Dörfern Biezen, Harlingen, Menningen, Bachem (diesſeits des Baches), Besten, einem Theil von Beſſeringen, St. Gangolph, Monclär, der Abtei Mettlach und dem Dorf gleichen Namens und endlich der Pflege Losheim, die jetzt von dem Amte Saarburg getrennt wurde. — Das Saargewäſſer war in jenem Traktate gemeinſchaftlich geblieben.

Lothringen, dem ſponheimiſchen Amte Birkenfeld, Churpfalz, Pfalz-Zweibrücken und die Naſſau-Ottweiler'ſche Landſchaft.

Das Amt Bliescaſtel iſt auch ein churtrieriſches Amt, das aber die Freiherren von der Leyen ſammt der landesfürſtlichen Obrigkeit vom Erzſtift zu Mannlehen tragen; es grenzt an das Herzogthum Lothringen, Churpfalz, das Herzogthum Zweibrücken und Naſſau-Saarbrücken.

Die Hauptſtadt Trier ſammt Zubehör ſtehet unter keinem Amt, ſondern hat einen Statthalter.

„Von wegen der Stadt Trier hat der König von Spanien als Herzog zu Luxemburg das jus protectionis zu großem Unheil der Stadt Trier prätendirt aus denen Conföderationen, ſo beſagte Stadt, als ſelbige von der landesfürſtlichen Subjection ſich entziehen wollen, mit dem Herzogthum Luxemburg eingegangen, ſo zwar in ſich nichtig und durch die von dem Kaiſer Carl IV und Rudolph II ertheilten, die Hauptſtadt Trier als ſubject zu allem Gehorſam anweiſenden, Urtheile caſſirt worden. Es hat aber die Krone Spanien denen geſchehenen Remonſtrationen unerachtet von ihrem Geſuch gänzlich nit abſtehen wollen, dahero zu wünſchen, daß im künftigen Friedensſchluß gedachte nichtige Anſprach abolirt erklärt würde, gleichwie in denen 1585 zwiſchen Churtrier und Herzogthum Lothringen aufgerichteten Traktaten dergleichen Deklaration geſchehen und dadurch die puncta, ſo die Stadt Trier mit dem Herzogthum Lothringen betroffen hatten, als null aufgehoben worden."

„Unweit der Stadt Trier und ſonſten hat ein hochwürdiges Thumb-Capittel zwarn verſchiedene Dorfſchaften, darüber aber Sr. churfürſtlichen Durchlaucht die Landesfürſtliche Obrigkeit zuſtehet."

Das Amt Pfalzel. Dieſes hat eine große Ausdehnung zu beiden Seiten der Moſel, grenzt auf der linken Moſelſeite an das Herzogthum Luxemburg.

Das Amt St. Maximin wird ſo genennt, weilen in denen darunter gelegenen Orten der Prälat zu St. Maximin bei Trier anſehnliche Jurisdiction hat, auch den Amtmann und andre Officianten benennet. Die landesfürſtliche Obrigkeit aber gehört zum Churfürſtenthum Trier, ſo im Jahre 1577 den diesfalls mit beſagtem Gotteshaus St. Maximin gehabten Prozeß gewonnen hat.

Die Propſtei St. Paulin bei Trier hat auch einige Dorfſchaften, die aber unter die churtrieriſche Territorial-Gerichtsbarkeit gehören.

Das Amt Welſchbillig grenzt meiſtens an das Herzogthum Luxemburg, zu einer Seite an das Amt Pfalzel. Die in dem Amte eingehenden Renten und Gefälle empfängt der churfürſtliche Pallaſt-Kellner zu Trier.

Das Amt Bernkaſtel grenzt an die Grafſchaft Veldenz, die jedoch notorie ſammt allen andern Arten in's Hochgericht Bernkaſtel gehört, womit der 1694 verſtorbene letzte Pfalzgraf von Lautereck und Veldenz, ſoviel das Hochgericht der Grafſchaft Veldenz betrifft, zum Mannlehen belehnt geweſen, die aber nach deſſen Abſterben an das Erzſtift Trier revolvirt iſt.

Bei dem Amte Bernkaſtel liegen das Amt Baldenau und Hunolſtein, die alle drei durch einen Amtmann verſehen werden. An dieſes Hunolſtein grenzt die Rheingrafſchaft Sponheim.

Das Amt Schmidtburg liegt auf dem Hunsrücken. Unweit desſelben liegt das Hochgericht Rhaunen, welches dem Churfürſten von Trier zum Vierten Theil, den Wild- und Rheingrafen zu drei Vierteln zuſteht.

Es gehört auch unter die churfürſtliche Trieriſche Landesobrigkeit das Amt Wartelſtein, das ganz klein und eine dem Herrn von Schmidtburg zuſtehende Herrſchaft iſt.

Das Amt Wittlich iſt ein großes Amt mit vielen Moſel- und Landdorfſchaften, grenzt zu einer Seite an das Herzogthum Luxemburg, dann an die Grafſchaft Veldenz, das Churcölniſche Amt Zeltingen und Rachtig. Man geſteht aber Churcöln nur die Landeshoheit auf der rechten Seite der Moſel zu mit Behauptung, daß alle Ländereien, Güter und Waldungen auf der Wittlicher Seite unter die churtrieriſche Hoheit gehören, weshalb in frühern Zeiten viele Streitigkeiten geweſen, die noch nicht (Anfang des 18. Jahrhunderts) erledigt ſind [1]).

Das Amt Wedeneſch (ſo genannt von dem Orte dieſes Namens in der Nähe von Clauſen, jetzt kurzweg Eſch genannt), iſt dem Amt Wittlich incorporirt, davon aber Neumagen an der Moſel, woſelbſt die Grafen von Sayn-Wittgenſtein von und zu Berlenburg ſchöne Güter ſammt Burghaus und andern Jurisdictionalien beſitzen, von einiger Zeit her dem Amtmann zu Bernkaſtel anbefohlen iſt.

An das Amt Wittlich grenzt auch das ſogenannte Cröfer Reich, woſelbſt auch ein Amtmann iſt.

Das Amt oder die Herrſchaft Bruch, davon das Herzogthum Luxemburg die landesfürſtliche Superiorität beſitzt, iſt vor dieſem eine Appertinenz des Amtes Wittlich geweſen, das aber aufgehört hat, ſo

---

[1]) Siehe das Moſelthal von v. Stramberg. S. 237.

In merkwürdiger Weiſe ſind dieſe Ortſchaften an Cöln gekommen. Wie man glaubt, hat der h. Cunibert, gebürtig an der Moſel, danach Erzbiſchof von Cöln (622—634), ſein väterliches Erbgut Rachtig, Zeltingen und Rhenſe (am Rhein) der Cölniſchen Kirche zugewandt.

daß der Freiherr von Metternich-Bourscheid und jetzt dessen Tochtermann Freiherr von Kesselstadt mit Bruch als Mannlehen investirt ist. Daselbst ist ein Kellner.

Das Cröfer Reich hat den Namen von dem großen Flecken Cröf an der Mosel und gehören dazu Reil, Kinheim, Erden, Bengel, Kinderbeuren und noch etliche kleine Ortschaften. Die Gerichtsbarkeit hat Churtrier mit beiden Fürsten der hintern Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich. Wenn Schatzung erhoben wird, erhält Churtrier davon ½ und die Fürsten Grafen zu Sponheim ½; wegen der landesfürstlichen Obrigkeit und andrer Gerechtsame stehen die Herrschaften gegen einander beim Kaiserlichen Kammergerichte in Prozeß. Der Churfürst hat zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Cröfer Reich einen Obervogt, der unter sich hat einen Untervogt zu Cröf; der Fürsten von Sponheim Rechte wahret derselben Oberamtmann zu Trarbach, welcher unter sich hat den Truchsessen zu Cröf. Im Cröfer Reich ist vordem gewesen ein adeliches Ritter-Gericht, das in vierzehn rittermäßigen Scheffen bestanden, das Churtrier bestellet hat, in Jahren aber nicht mehr gehalten worden ist. Jedoch sind noch die Freiherren von Kesselstadt und Metternich adelige Scheffen.

Der churfürstliche Kellner zu Wittlich empfängt die churfürstlichen Renten und Gefälle im Cröfer Reich, worunter begriffen die Gelder, welche sogenannte Peterlingen jährlich zahlen, nämlich Jeder zwei Thaler. —

Der Name Peterling ist aber hergenommen von St. Peter, dem Patron des Erzstifts Trier und der Domkirche und bezeichnet die Zugehörigkeit zu dem Erzstifte. Die, welche aus dem Amte Daun und Wittlich sich in dem Cröfer Reiche häuslich niederlassen, werden „Peterlinge"; kommt der Churfürst von Trier nach Wittlich, so erscheinen die Peterlinge in ihrem Gewehr, um die Wache an dem churfürstlichen Schlosse zu thun.

Das Amt Zell. Zu diesem gehört das Amt Baldeneck, es grenzt an das Cröfer Reich, die hintere Grafschaft Sponheim und Pfalz-Simmern. Daselbst ist ein Amtmann, der auch die mit der hintern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich als Herren zu Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte und Orte in Gerichtsbarkeitssachen versieht.

Das Amt Kyllburg hat den Namen von dem Hauptorte an der Kyll, ist von dem Amte Welschbillig durch das Luxemburger Land eine halbe Stunde Weges getrennt, grenzt im Uebrigen an Trierische Aemter. Die Renten und Gefälle genießt das Domkapitel in Pfandschaft; der Domdechant läßt das Amt verwalten.

Das Amt Manderſcheidt iſt benannt von dem Schloß und Städtchen gleichen Namens, dabei liegt das gräfliche Schloß Manderſcheidt, das unter gemachter Capitulation dem Herzogthum Luxemburg untergeben iſt. Das Amt liegt zwiſchen den Aemtern Kyllburg, Wittlich, Daun, grenzt an die Grafſchaft Gerolſtein.

Die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg ſtoßen an das Luxemburgiſche und die Grafſchaft Gerolſtein und die Grenzpunkte des letztern gehen bis eine halbe Stunde gegen das Land der fürſtlichen Abtei Stablo und Malmedy; die drei Aemter haben einen Amtmann und einen Kellner.

Die Unterthanen des Fürſtenthums Prüm ſind in der gewöhnlichen Landes-Matrikel nicht einbegriffen, ſondern liefern jährlich an die churfürſtliche Rentkammer ein beſtimmtes Quantum. Die Abtei Prüm gehört dem Churfürſten ſeit 1576; auch gehören zu derſelben noch in andern Ländern und Herrſchaften gelegene Beſitzungen wie Guſten im Herzogthum Jülich, Avans und Lonvin an der Maas, Revin, Fumay und Feppin. Die Fürſten umher haben aber mancherlei Eingriffe in die Gerichtsbarkeit über dieſe Beſitzungen gethan.

Das Amt Hillesheim iſt klein, grenzt an die Grafſchaft Gerolſtein, die Herrſchaft Kronenburg, die unter Luxemburg ſteht, das Baronat Junkerath, das den Grafen von Manderſcheidt-Blankenheim zuſteht, an die Baronien und Herrſchaften Kerpen und Caſſelburg und an das Amt Daun.

Das Amt Daun grenzt an die Herrſchaften Kerpen und Caſſelburg, das Erzſtift Cöln, die Grafſchaft Virneburg und die Aemter Manderſcheidt, Uelmen und Cochem. Ein Kellner wohnt daſelbſt, aber bezüglich der Gerichtsbarkeit iſt ein zeitlicher Amtmann zu Cochem auch Amtmann zu Daun und zu Uelmen; dagegen haben beide jedes einen Amtsverwalter.

Das Amt Uelmen grenzt etwas an das Cölniſche, ſonſt überall an Trieriſche Aemter.

Dieſe drei Aemter, Hillesheim, Daun und Uelmen, gehören zum Churfürſtenthum Trier, ſind aber bloß der weltlichen Hoheit des Churfürſten untergeben, während dem Erzbiſchofe von Cöln die geiſtliche Gerichtsbarkeit über dieſelben zuſteht.

Das Amt Cochem grenzt an das Cröſer Reich, die Herrſchaften Beilſtein oder Winneburg, die dem Grafen von Metternich gehören; daſelbſt iſt ein Amtmann, Amtsverwalter und Kellner.

Das Nieder-Erzſtift.

Das Amt Münſter-Maifeld. Dieſem iſt die Herrſchaft Cobern einverleibt. Eine Stunde entfernt liegt das Schloß Pirmont, das

Sitz und Stimme auf dem Reichstag prätendirte. Der dortige Amtmann ist zugleich auch Amtmann des kleinen mit Churcöln gemeinschaftlichen Amtes Alken.

Das Amt Mayen. Diesem ist einverleibt das Amt Monreal und Kaiserseſch. Es grenzt an verschiedene Trierische Aemter, sodann an Churcöln und die Grafschaft Virneburg, die dem Grafen von Löwenstein-Wertheim gehört und von dem Erzstift Trier, mit Vorbehalt der katholischen Religion, zu Lehen verliehen ist. Zum Amt Mayen gehört auch, was Gerichtsbarkeit betrifft, die Herrschaft Reinzenich, deren Renten und Gefälle sammt verschiedenen Gerechtigkeiten der Erb-Marschall von Eltz in Pfandschaft hat. Daselbst ist ein Amtmann, wie auch ein Kellner, welcher zugleich auch Gewaltsbote in der Pellenz ist. Letztere ist über anderthalb Jahrhunderte dem Erzstift Trier incorporirt, obgleich hiegegen von Churpfalz mancherlei Schwierigkeiten erhoben wurden.

Das Amt Bergpfleg. Dieses grenzt an das churcölnische Land, berührt an der Mosel den Flecken Winningen, der zur untern Grafschaft Sponheim gehört. Das Städtchen Cunostein-Engers gehört in Gerichtsbarkeitssachen zu dem Amte Bergpfleg. Daselbst ist ein Amtmann, jedoch werden die Renten und Gefälle von dem churfürstlichen Kellner zu Coblenz in Empfang genommen.

Stadt und Amt Coblenz. Coblenz gehört selbst zu keinem Amte, sowie auch Trier; als Stadt hat es ein eigenes städtisches Regiment. Zur Stadt gehören aber Neuendorf und Weis, die das Recht der Coblenzer Mitbürgerschaft haben. Dagegen aber ist seit 1562 vom Churfürsten Johann von der Leyen angeordnet, daß die Verwaltung der Stadt Coblenz künftig durch einen Amtmann, einen Schultheiß (als Director des Gerichts), vierzehn Scheffen, zwei Bürgermeister und einen Rath von adelichen und bürgerlichen Personen geschehen soll. Der churfürstliche Amtmann hat in allen amtlichen Beziehungen die Person und die Gerechtsamen des Landesherrn zu vertreten [1]).

Danebst aber gibt es auch ein Amt Coblenz, wozu aber diese Stadt bloß den Namen hergegeben hat, ohne zu demselben zu gehören. Dies Amt Coblenz besteht aus Ley, Waldesch, Capellen.

Das Amt Boppard. Zu diesem gehört auch das Gallscheider Gericht, grenzt aber an das cölnische Amt Rhens, das churpfälzische Herzogthum Simmern und die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, worin St. Goar und Rheinfels ist.

---

[1]) Siehe Scotti, churtrier. Verordnungen, I. B. S. 368 ff.

Das Amt Oberweſel grenzt an das landgräflich Heſſiſche, an Rheinfels, das pfalzgräflich Simmerſche und das churpfälziſche Land.

Das Amt Welmich liegt auf der rechten Rheinſeite, grenzt an die Niedergrafſchaft Katzenellenbogen.

Das Amt Ehrenbreitſtein. Dieſes grenzt an das churmainziſche Amt Oberlahnſtein, wovon es durch die Lahn getrennt wird, an die Herrſchaft Ems, die dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt und dem von Naſſau-Dietz gemeinſchaftlich iſt.

Die Herrſchaft Vallendar, das Kirchſpiel Heimbach, Weis und den Flecken Sayn hat vordem der Amtmann von Ehrenbreitſtein in Gerichtsbarkeitsſachen verſehen; jetzt thut es der Amtmann zu Montabaur. Dieſelbe Herrſchaft iſt dem Churfürſtenthum Trier in der Gerichtsbarkeit, Renten und Gefällen mit dem Grafen Sayn-Wittgenſtein gemeinſchaftlich geweſen —; jedoch durch den Vertrag von 1681 iſt die landesherrliche Obrigkeit dem Erzbiſchofe allein zu Theil geworden. Der vorletzte Churfürſt Johann Philipp hat durch Kauf die ganze Herrſchaft acquirirt. Sie grenzt an die gräflich Wiediſchen und Nieder-Iſenburgiſchen Lande; Sayn und die Unterthanen des alten gräflichen Stammhauſes Sayn gehören dem Churfürſten von Trier. Die Renten und Gefälle in der Herrſchaft Vallendar empfängt der Kellner von Ehrenbreitſtein; zu Sayn aber und im Kirchſpiel Weis der Kellner zu Cunoſtein-Engers.

Das Amt Hammerſtein grenzt an die Grafſchaft Wied, das churcölniſche Amt Linz und Alten-Wied.

Das Amt Montabaur grenzt an verſchiedenen Orten an die fürſtlich und gräflich Naſſauiſchen Lande, an die Grafſchaften Sayn, Iſenburg und Weſterburg, an die Herrſchaft Schaumburg, die auch Grafſchaft Holzapfel genannt wird.

Das Amt Grenzau ſammt Zubehör, wie auch Hönningen und Argenfels, ſo der Freiherr von der Leyen zu Lehen trägt, ſonſten aber wegen der landesfürſtlichen Obrigkeit zum Amt Hammerſtein gehört, iſt nach Abſterben des letzten Grafen von Nieder-Iſenburg (1664) als eröffnetes Mannlehen dem Churfürſtenthum Trier anheimgefallen.

Das Amt Herſchbach hat auch dem Grafen von Nieder-Iſenburg zugehört, das an den Freiherrn von der Nerſen gekommen und von dieſem hat es der Churfürſt Carl Caspar für Trier acquirirt.

Bei dem Amte Montabaur liegt das Amt Frensberg, welches ein Trieriſches Lehen iſt und nach Abgang einer gräflich Sayn-Wittgenſteiniſchen Linie als eröffnet eingezogen, nachgehends aber durch die gräflich Sayniſchen Töchter als Weiber-Lehen eingebracht worden iſt „mit Vorbehalt der öffentlichen Ausübung der katho-

liſchen Religion". — Wegen dieſer Ausübung der katholiſchen Religion iſt im Jahr 1652 ein Neben-Receß errichtet worden, der dieſelbe ſicher ſtellt.

Das Kirchſpiel Winden und Weinär unweit der Lahn gelegen, ſtößt auf einer Seite an das Amt Montabaur. Nachdem ſich herausgeſtellt hat, daß in dieſem Kirchſpiel die landesherrliche Gerichtsbarkeit, Reichsſchatzung und Apellationen dem Erzſtift Trier zuſtehen, iſt zur Beobachtung der Trieriſchen Gerichtsbarkeit und Haltung der „hohen Herrentage" von dem Churfürſten einer der Hofräthe committirt. Im Uebrigen hat Churtrier in den gewöhnlichen herrſchaftlichen Gefällen ½ und iſt der Abt von Arnſtein und der von Mariott zu Langenau Mit-Hochgerichtsherr.

Das Amt Limburg. Dieſes grenzt an Naſſau-Hadamar, die Naſſauiſche Grafſchaft Dietz, welche dem Erzſtift Trier eine Zeitlang pro quota zugehört hat, und wovon, als man ſich zur Theilung verglichen, Trier fünf Kirchſpiele erhalten; das Uebrige der Grafſchaft Dietz erkennt das fürſtliche Haus Naſſau Katzenellenbogen'ſcher Linie noch als Trieriſches Lehen an.

Villmar grenzt an die Herrſchaft Runkel und an Orte, die zur obern Grafſchaft Wied gehören, an die Herrſchaft Schadeck, die dem Grafen von Leiningen zur Weſterburg gehört und an Naſſau-Weilburg.

Die Abtei St. Mathias bei Trier hat die Paſtorei in Villmar; ſie prätendirt aber auch die Kellnerey ſammt Renten und Gefällen als ihr Eigenthum, jedoch mit Erklärung, daß die landesherrliche Obrigkeit längſt an Churtrier abgetreten worden.

Das Amt Camberg gehört dem Erzſtift Trier und dem Fürſten von Naſſau-Dietz gemeinſchaftlich zu, grenzt an die Grafſchaft Dietz und des Fürſten von Naſſau-Idſtein Land.

Die Flecken und Dörfer Haſelbach und Eiſenach gehören Trier und dem Fürſten von Naſſau-Uſingen gemeinſchaftlich, den Flecken Mentfelden aber hat Churtrier mit Naſſau-Idſtein gemein.

Die Stadt Wetzlar gehört zu der Erzdiöceſe Trier. Der Churfürſt Johann Hugo hat vom Papſte und dem Kaiſer erlangt, daß die dortige Stiftspropſtei dem Erzbisthum einverleibt wurde, und war daher der Erzbiſchof Carl von Lothringen der Erſte, welcher auch Propſt zu Wetzlar geweſen iſt.

Das Amt Werheim hat Churtrier mit dem Fürſten von Naſſau-Dillenburg gemeinſchaftlich und liegt daſſelbe von den Trieriſchen Beſitzungen abgeſondert in der Wetterau. Der Amtmann von Limburg verſieht dort die churtrieriſche Jurisdiction.

In der Zahl und in der Zuſammenſetzung der Aemter ſind im Verlaufe der Zeit Aendrungen vorgenommen worden. Auch haben in den Grenzorten mehrer Aemter getheilte Herrſchaften beſtanden. Um daher Ausdehnung, Begrenzung und Eintheilung unſres Churfürſtenthums ſammt den getheilten Territorialverhältniſſen mehrer Ortſchaften dem Leſer anſchaulich vorzuführen, geben wir nachſtehend die Amtsbezirke mit ihren zugehörigen Ortſchaften, wie ſie zu Ende des vorigen Jahrhunderts beſtanden haben und nach amtlichen Aufſtellungen bei Scotti zuſammengeſtellt ſind.

XXXII. Kapitel.

Specielle Nachweiſung der Amtsbezirke und Ortſchaften im Churfürſtenthum Trier.

I. Ober-Erzſtift Trier.

1. Amt Baldenau.

Biſchofsthron	Hontheim	Moersbach	Wederath
Commer	Horath	Morbach	Wingerath
Heinzerath	Hoſchel	Morſcheid	Wolsburg.
Hinzerath	Longcamp	Rapperath	

2. Amt Berncaſtel.

Berncaſtel	Grach	Monzelfeld	Oſann
Cues	Monzel	Neumagen *)	Thron.

*) beſondere Meyerei Neumagen.

3. Amt Cochem.

Alſten	Faid	Kliding	Schmitt
Bertrich	Fankel	Landkern	Strotzbüſch
Beuren	Georgweiler	Leſch (Hof)	Sehl
Clotten	Gevenich	Lutzerath	Urſchmitt
Cochem (Stadt)	Gillenbeuren	Meſenich	Valwig
Cond	Greimersburg	Nehren	Wagenhauſen *)
Dohr	Hambuch	Poltersdorf	Weiler
Drieſch	Illerich	Pommeren	Wirfus
Ellenz	Kaye	Prachlendorf	Wolmerath *)
Enders Mühlen	Kayſenheim	Priden	Zeltingen.
Ernſt	Kenfus	Pruttig	

*) Dieſe Orte waren 1766 noch Beſtandtheile des Amtes Uelmen.

4. Amt Daun.

Aſcheid	Eſſingen	Neichen	Steinborn
Beinhauſen	Gefell	Nerdelen	Steinenberg
Berlingen	Gelenberg	Neroth	Steinigen
Boberath	Gemünden	Niederwinkel	Stroheich
Bodenbach	Hinterweiler	Nohn	Strohn
Bongard	Hoenerbach	Oberehe	Teltſcheid
Borler	Horſcheid	Oberſcheidweiler	Trierſcheid
Borberg	Immerath	Rengen	Trittſcheid
Brockſcheid	Kellberg	Rockeskiel	Udeler
Cradenbach	Kirchweiler	Rudenbach	Udersdorf
Dankerath	Küttelbach	Sarmesbach	Uzerath
Darſcheid	Mehren	Sareler	Walsdorf
Daun (Flecken)	Meiſenthal	Schalkenmehren	Weyersbach
Demerath	Mühlenbach	Schönbach	Zermühlen.
Elſcheid	Mückelen	Senſcheid	

5. Amt Grimburg.

Beſcheid	Holzerath	Nonweiler	Sauſcheid
Beuren	Kell	Ollmuth	Steinberg
Bierfeld	Confeld	Otzenhauſen *)	Sitzert
Braunshauſen *)	Malborn	Pölert	Theilen
Geisfeld	Manderen	Rappweiler	Wadrill
Guſenburg	Mitlosheim	Raſcheid	Weiskirchen
Hermeskail	Morsholz	Reinsfeld	Zwollbach
Hinzert			

*) Dieſe Orte und Schwarzenbach und Soetern bildeten das mit von Dürkheim, quoad Territor., 1766 noch gemeinſchaftliche Hochgericht Eberswald.

6. Amt Hillesheim.

Bergem	Bolsdorf	Fuſſem	Rodderath
Berrendorf	Buderath	Hillesheim	

7. Amt Hunolſtein.

Berg	Gräfenthron	Hunolſtein	Odert
Elzerath	Gudenthal	Licht	Ridenburg
Gonzerath	Haag *)	Merſcheid	Weiperath

*) Gehörte mit andern Orten zu dem zwiſchen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloſter Frauen Lautern gemeinſchaftlichen Hochgericht: Leb- und Saubach.

8. Amt Kylburg.

Ehlenz	Kylburgweiler	Orsfeld	St. Thomas
Etteldorf	Meisburg	Schleid	Uſch
Heidener Höfe	Merlſcheid	Spang	Willſecker
Kylburg	Neidenbach	Dahlem	Zenſcheid

9. Amt Manderſcheid.

Altenhof bei Landſcheid	Bleckhauſen	Deudesfeld	Hau
	Binsfeld	Gipperath	Hütt
Arenrath	Burg	Greimerath	Landſcheid

Manderscheid (Stadt)	Niederkail	Niederstadtfeld	Raskopp
Mühlbach	Niederöflingen	Oberstadtfeld	Schütz
	Niederscheidweiler	Plein	Weidenbach

10. Amt St. Maximin.

Breid	Hochstraß	Longuich	Pölich
Büdelich	Issel	Lorscheid	Riohl
Detzem	Kenn	Mertesdorf	Ruwer (zum Theil)
Fastrau	Kirsch	Naurath	Schönberg
Fell	Loerich	Oberemmel	Tarforst
Herll			

11. Amt Merzig.

Bachem *)	Brotorf	Menningen *)	Rimlingen
Barenbach	Buschfeld	Merzig *)	Riffenthal
Bergen	Düppenweiler	Metlach *)	Saarhölzbach
Besseringen *)	St. Gangolph	Oppen	Scheiden
Biehl	Harlingen	Niederlosheim	Wahlen
Biezen	Hausbach	Nunkirchen	Wallhölzbach
Britten	Losheim	Ponten	

*) Diese Orte gehörten nebst andern zu der zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) 1778 getheilten Gemeinschaft Saargau und Merzig.

12. Amt St. Paulin.

Hebert	Maar	Paulinstraß	Sirzenich
Huperath	Metzdorf	Ruwer (zum Theil)	Zurleuben
Löhrig			

13. Amt Pfalzel.

St. Barbara	Feyen	Leiwen	Pallien, Pfalzeler Seits
Becond	Filsch	Loewenbrücken	Pfalzel (Stadt)
Biwer	Föhr	Longen	Riveres
Bonert	Fusenich	Marienet (Mühle)	Schleich
Casell	Grünhaus (Hof)	Matheisdorf	Schöndorf
Clüsserath	Gutweiler	Medart	Schweich
Cordell	Heidenburg	Mering	Siechhof zu St. Jost
Corlingen	Hetzerath	Merzelich	Thoernich
Conz	Hinzerath	Morscheid	Thom
Ehrang	Hockweiler	Naurath	Trittenheim
Eiselsbach	Hof in der Fels	Oberkerig	Waltrach
Eusch	Irsch	Osburg	Weinlay (Mühle)
Euren	Kewenig	Pallien, mit Höfen	Zewen.
Farsweiler	Heil. Kreuz		

14. Amt Pronsfeld.*)

Dascheid (Darscheid)	Lambertsberg	Mastorn	Orlebach
	Lascheid	Mazerath	Pronsfeld
Eulscheid	Lichtenborn	Niederhabscheid	Stallbach
Hargarten	Lierefeld	Oberhabscheid	Wazerath
Holleich	Lünebach	Oberütfeld	

*) Dieses Amt bildete 1766, als Bestandtheil des Amtes Schönecken, eine besondere zwischen Chur-Trier und Luxemburg dergestalt gemeinschaftliche Meyerei, daß jeder Landesherr über seine Unterthanen Gebot und Verbot besonders ausübte.

15. Amt Prüm.*)

Balesfeld 12	Halenfeld 1	Niedermählen 8	Sefferen 12
Birresborn 2	Heilenbach 12	Niederprüm 8	Seiwerath 15
Bleyalf 1	Hemeres 16	Oberlaſcheid 4	Sellerich 13
(zwei Häuſer:*)	Hermeſpand 6	Oberlauch 9	Steinmehlen 8
Bochet 1	Herſcheid 13	Obermählen 5	Uehren 16
Brandſcheid 1	Hinterhauſen 17	Olzheim 9	Urb 1
Büdesheim 3	Hontheim 13	Doff 20	Wallersheim 14
Bürbach 12	Huſcheid 12	Prüm (Stadt) 20	Wallmerath 16
Dausfeld 6	Kopp 21	Raſcheid 4	Waſcheid 5
Deuniſchalf 4	Langenfeld 1	Reuland 15	Waweren 12
Eichelſcheid	Laſell 12	Romerhof 3	Weich 12
Elcherath 16	Liſſingen 18	Romersheim 10	Weinsfeld 8
Elwerath 10	Mürlebach 7	Schleid 12	Wetteldorf 15
Feuerſcheid 12	Mürzenich 1	Schweiler 1	Winterſcheid 1
Gierberg 12	Niederhorsdorf 19	Schweisthal 15	Winterſpelt 16
Gondelbret 5	Niederlaſcheid 3	Schwirzheim 11	Wülwerf. 6

*) Dieſes, das Gebiet der Reichs-Abtey Prüm theilweiſe umfaſſende Amt, war 1766 in 16 Höfe, 4 Zennereien und 1 Meyerei eingetheilt, nemlich in die Höfe: 1. Bleyalf, 2. Birresborn, 3. Büdesheim, 4. Deuniſch, 5. Gondelbret, 6. Hermeſpaut, 7. Mürlebach, 8. Niederprüm, 9. Olzheim, 10. Rommersheim, 11. Schwirzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Wallersheim, 15. Wetteldorf und 16. Winterſpelt; in die Zennereien: 17. Hinterhauſen, 18. Liſſingen, 19. Niederhorsdorf, 20. Doff; und in die Meyerei: 21. Kopp. Die oben gleichmäßig wie dieſe Bezirke numerirten Orte bildeten Beſtandtheile derſelben.

16. Amt Saarburg.

Ayl	Cummeren	Merteskirch	Pellingen
Baldringen	Dillmar	Meurig	Pertenbach
Berg	Eſſingen	Münzingen	Portz
Beuren	Faha	Rennig	Roehlingen
Beurig	Filzen	Niederleucken	Rommelfangen
Bibelhauſen	Fromersbach	Niedermennig	Saarburg (Stadt)
Bilzingen	Greimerath	Niederſeer	Schönberg
Boutſchdorf	Hamm	Niederſoeſt	Schuden
Cahren	Helfand	Niederzerf	Serrig
Coenen	Henteren	Oberleucken	Sidlingen
Collesleuken	Irſch	Obermennig	Sintz
Comblingen	Kellſen	Oberſeer	Taweren
Crüttenach	Keſſlingen	Oberſoeſt	Tetting
Crufft	Kirf	Oberzerf	Traſſem
Cruffter Höf	Körrig	Ockfen	Wawerem
Cruffter Oelmühle	Lampaden	Palzem	Wies
Cruttweiler	Mannebach	Paſchel	

17. Amt Schmidtburg.

Bondenbach	Schlierſcheid	Sulzbach*)
Prorſcheid	Schueppenbach	

*) Hiervon gehörten 4 Häuſer zu dem, quoad Territorialia, zwiſchen Chur-Trier, zu ein Viertel, und den Rheingrafen Salm-Salm, zu drei Viertel, gemeinſchaftlichen Hochgerichte Rhaunen.

18. Amt Schönberg.*)

Affts [3]	Eimescheid [3]	Losheim [3]	Roth [2]
Alfferstreg [1]	Hergersberg [3]	Manderfeld [3]	Schlaußenbach [2]
Amelscheid [1]	Holzheim [3]	Medendorf [1]	Schönberg [1]
Allmuthen [3]	Hülscheid [3]	Mettendorf [3]	Schönberg binnen der Veste [1]
Andeler [3]	Igelmond [3]	Merlscheid [3]	Verspreid [2]
Andler [2]	Koppscheid [2]	Müzenich [1]	Weickerath [3]
Au [2]	Krewinkel [3]	Niederlascheid [1]	Wischeid. [2]
Berdert [3]	Lanzerath [3]	Radscheid [1]	
Bochet [1]	Laudesfeld [1]	Röttgen [1]	

*) Dieses Amt war 1766 eingetheilt in die Höfe: 1. Amelscheid, 2. Au und 3. Manderfeld, wozu die oben gleichmäßig numerirten Orte gehörten.

19. Amt Schönecken.*)

Dingdorf [1]	Irsfeld [3]	Niederlauch [1]	Staudenhofen [4]
Giesdorf [1]	Langenfeld [2]	Plütscheid [4]	Weinsheim [5]
Gondelsheim [5]	Lasell [3]	Schönecken (Flecken)	Winringen [1]
Greimelscheid [4]	Manel [4]		
Heisdorf [1]	Nauendorf		

*) Dieses Amt umfaßte 1766 die Meyereien: 1. Dingdorf, 2. Langenfeld, 3. Lasell, 4 Plütscheid und 5. Weinsheim, wozu die vorbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte gehörten; sodann auch noch die zwischen Chur-Trier und Luxemburg gemeinsame Meyerei Pronsfeld, vid. Amt Pronsfeld.

Haupt-Stadt Trier.

Fausenburg	Marcusberger-Hof	Rockeskiel
Geishof	Olewig-Hof	Trier (Hauptstadt)
Löwenbrücken	Pallien	Trimmelter-Hof.

20. Amt Uelmen.

Auderath u. Mühle	Filz	Maiserich u. Mühle
Brück	Hohenpochten	Uelmen u. Mühle

21. Amt Weiden (Wartelstein).

Hanebach	Königsau	Weiden
Herborn	Niederhosenbach	

22. Amt Welschbillig.

Besselich	Idenheim	Moehn	Sülm
Dahlem	Idesheim	Noewel	Trierweiler
Eisenach	Ittel	Olck	Udelfangen
Gilzen	Kerscht	Pfalzkill	Wellkill
Hinkel	Kill	Roehl	Welschbillig
Hofweiler			

23. Amt St. Wendel.

Alzfassen	Dautweiler **)	Hasborn **)	Imsweiler
Baldersweiler	Eisweiler	Heisterberg	Lehbach *)
Born	Fursweiler	Hohfeld	Mauschbach
Breitenborn	Gehweiler	Hüttigweiler	Pinsweiler

Rasweiler	Roschberg	Urweiler
Reitscheid	Thelei **)	St. Wendel

*) Gehörte zu dem, zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen-Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leh- und Saubach.

**) Diese Orte gehörten zu dem zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) gemeinschaftlichen, 1778 getheilten Hochgerichte Theley.

24. Amt Wittlich.

Altrich	Filzen	Minderlittgen	Riwenich
Belingen	Flusbach	Minheim	Salmenrot
Berlingen	Groslittgen	Müster	Sehlem
Bombogen	Haart	Musweiler	Urzig
Büscheit	Hontheim	Neuerburg	Bailz u. 2 Mühlen
Carl	Kesten	Noviand	Wehlen
Crames	Kirchof	Olckenbach	Wengenrot
Dorff	Krinkhof	Piesport	Wintrich
Dürbach	Lieser	Platten	Wischpett
Emmel	Lurem	Pollbach	Wittlicher Mühlen
Esch	Maringen	Rensport	Wittlich (Stadt)
Ferres			

25. Amt Zell.

Aldegond	Ediger	Loetzbeuren *)	Schauren *)
Alff	Eller	Mastershausen	Senheim *)
Beltheim *)	Forst	Merl	Sosberg *)
Blankrath *)	Frankweiler *)	Reef	Tellig
Bremm	Grenderich *)	Pansweiler *)	Treis
Bridel	Häserich *)	Pinderich	Wallhausen *)
Burg	Kaimt	Reidenhausen *)	Zell (Stadt)
Burgen *)	Laar *)	Sabershausen *)	Zilshausen. *)
Correy	Lieg *)		

*) Diese Orte gehörten zu dem 1781 zwischen Chur-Trier, Spanheim und Metternich getheilten, früher dreiherrischen Amte: Baldeneck; dasselbe enthielt die Gerichte: Beltheim, Senheim und Strimmig, und die Häseriger Pflege und bestand, dem Namen nach, fort.

II. Nieder-Erzstift Trier.

1. Amt Alken.

Alken	Kattenes	Oberfell

2. Amt Bergpfleg.

Bubenheim	Kaltenengers	Mühlheim	Urmitz
Cärlich	Kesselheim	Rübenach	Wallersheim
Engers	Kettig	Sebastian-Engers	Weißenthurm
Güls	Metternich		

3. Amt Boppard.

Baselscheid *)	Boppard (Stadt)	Camp	Felsen
Beulich *)	Brey	Dörth *)	Halsenbach *)
Bickenbach *)	Bruchholz *)	Ehrenthal	Hausbey *)

Herschwiesen *)	Lingerhahn *)	Oberspey	Rom *)
Kesten	Morschhausen *)	Odenhausen *)	Salzig
Kratzenburg *)	Rey *)	Oehr *)	Tirlingen *)
Lickertshausen	Niederspey	Oppenhausen *)	Weiler

*) Diese Orte bildeten das Gallscheider Gericht.

Amt und Stadt Coblenz.

Coblenz (Stadt)	Moselweis
Coblenzer Höfe	Neuendorf

4. Amt Ehrenbreitstein.

Arzbach	Ehrenbeitstein	Neudorf **)	Pfaffendorf
Arzheim	(Thal)	Neuhensel	Simmern
Cadenbach	Eutelborn	Niederberg	Urbar
Capellen	Horchheim *)	Niederlahnstein	Urbarer Mühle
Ehrenbreitstein	Lay *)	Niederwerth	Waldesch. *)
(Mühle)	Maller		

*) Diese Orte gehörten 1786 noch zum Amte Coblenz; **) resp. zum Amte Montabaur.

5. Amt Hammerstein.

Ariendorf (und	Hommer	Münnichhof	Reidenbroch
Schloß Arienfels)	Irlich	Niederhammerstein	Rheinbrohl
Girgenrath	Leudesdorf	Oberhammerstein	Schaafsthal
Hoenningen			

6. Amt Herschbach.

Bürdenbach	Hersbach (Flecken)	Mariähausen	Peterslahr
Eptgert	Horhausen	Mariärachdorf	Pleckhausen
Eulenberg	Huff	Maroth	Schenkelberg
Güllesheim	Krimmel	Niedersteinenbach	Sessenhausen
Hartenfelds	Krunkel	Obersteinenbach	Willroth.
(Flecken) *)	Luchert		

*) Dieser war Cameral-Ort.

7. Amt und Herrschaft Kempenich.

Blasweiler	Kempenich	Leimbach	Speffert
Engelen	Kirschesch	Morswiesen	Wapperen
Hausten	Lederbach	Nettler Höfe	Weiperen
Heidener Höfe			

8. Amt Limburg.

Arfurt	Eschofen	Limburg (Stadt)	Nieder-Selters
Balduinstein	Hausen	Lindenholzhausen	Oberbrechen
Blumeroth (Hof)	Kraich	Mühlen	Werschau
Dietkirchen	Langhecke	Niederbrechen	Willmar
Elz			

9. Amt Mayen.

Alenz	Bermel	Betzing	Cottenheim
Bell	Berresheim	Boos	Currenberg

Dunchenheim
Eich
Eppenberg
Ettringen
Eulgen
Gammelen
Geisbuſcher Höfe
Geishecker Höfe
Grez
Haurod
Haußen
Kaiſersesch
Kaldenborn
Kerig
Langenfeld
Laubach
Laurer Höfe
Masburg
Mayener Höfe
Mayen (Stadt)
Monreal
Müllenbach
Nachtsheim
Nickenich
Plaid.
Reudelſterz
Thür
Trims
Urmersbach
Waſenach
Welling
Welſchenbach ob. u. nied.

10. Amt Montabaur.*)

Arnzhoefen
Banderſcheid
Berod
Bilkheim
Bladerheim
Boden
Brandſcheid
Caden
Dahlem
Daubach
Dernbach
Dieſen
Düringen
Ebernhahn
Elgendorf
Eiſen
Elbingen
Eſchelbach
Etlersdorf
Ewighauſen
Etzelbach
Gackenbach
Girkenroth
Girod
Goldhauſen
Grosholbach
Gürgeshauſen
Guckheim
Härtlingen mit Höf und Mühlen
Hahn
Haynborf
Heilberſcheid
Heiligenroth
Helfenskirchen
Hersbach
Himburg
Holler
Horbach
Horeſſen
Hübingen
Hunsangen
Iringhauſen
Ittinghauſen
Kirſchaehr
Kleinholzbach
Koelbingen
Kühnhoefen
Langwieſen
Leuderod
Mähren
Meud
Moellingen
Montabaur (Stadt)
Moſchen
Nentershauſen
Niederahr
Niederelbert
Niedererbach
Niederötzing
Niederſayn
Nomberen
Oberahr
Oberelbert
Obererbach
Oberhauſen
Oberötzing
Oberſayn
Peiffenſterz
Pützbach
Reckenthal
Roth
Rothenbach
Ruppach
Salz
Saynerholz
Saynſcheid
Seſperod
Siershahn
Stahlhofen
Staud
Steinenfrenz
Untershauſen
Wahnſcheid
Wallmeneich
Wallmeroth
Wanſcheid
Wehrod
Weidenhahn
Welſchneudorf
Wirges
Wirsdorf
Wirzborn
Zehnhauſen.

*) Dieſes Amt war eingetheilt in den Bann Holler und Bann Wirges, ſodann in die Kirchſpiele: Nentershauſen, Hunsangen, Meud und Salz; — Dahlem und Meud waren Gemeral-Orte.

11. Amt Münſter (=Meyenfeld).

Binningen *)
Brohl *)
Calſcher Hof
Carden
Cobern
Collig
Dieblich
Dreckenach
Dünfus *)
Einig
Forſt
Gappenach
Gering
Giersnach
Gondorf
Hatzenport
Kalt
Kelding
Kerven
Kuttig
Laßerg
Loeff
Lehmen
Lonnig
Mertloch
Metternich
Moentenich
Moerz
Moſelkern
Moſelfürſch
Müden
Münſter (Stadt)
Naunheim
Nörtershauſen
Niederfell
Ochtendung
Pillig
Polch
Roes *)
Rüweren
Schrümpfer Mühlen
Sewenicher Höfe
Wolcken

*) Dieſe Orte bildeten das Naſſer Kirchſpiel.

12. Amt Ober-Wesel

Birkheim	Kisselbach	Niederburg	Urbar
Boppard Thal	Langscheid	Ober-Wesel(Stadt)	Weinaehr *)
Damscheid	Laudert	Perscheid	Wibelsheim
Dellhofen	Libshausen	Schloßhof	Winden *)
Engehölle Thal	Nenzhäuser Hof		

*) Diese Orte bildeten das Kirchspiel Winden

13. Amt Wallendar.

Bombach [4]	Heimbach [2])	Mühlhofen [5])	Stromberg [5])
Breidenau [1]	Hildscheid	Nauert [2].	Wallendar
Cahn [3]	Hirzen [1])	Oberhaid [1])	Weiß [2])
Deesen [1])	Höhr	Ransbach [4])	Weitersburg
Ehlenhausen [1])	Kammerforst [3])	Sayn [5])	Wirscheid [3])
Gladbach [2]	Mallendar	Sessenbach [3])	Wittgert.
Grenzau [2])	Mallerberger Höfe		

1) In demselben bildeten die Orte: 1) das Kirchspiel Breidenau. 2) das Kirchspiel Heimbach, 3) das Kirchspiel Nauert und 4) das Kirchspiel Ransbach.
5) Diese Orte gehörten zu dem 1766 noch bestandenen Amt Sayn.

14. Amt Wellmich.

Broth	Hirzenau *)
Dahlheim	Wellmich.

*) Gehörte 1766 noch zu dem Amte Boppard.

XXXIII. Kapitel.

Das mit dem Churfürstenthum Trier vereinigte Fürstenthum Prüm [1]).

Durch Angabe der Grenzen des Churfürstenthums, seiner Aemter und der zu diesen gehörigen Ortschaften haben wir das Territorium, in welchem unsre Erzbischöfe auch die weltliche Hoheit besaßen, genau genug bezeichnet. In außergewöhnlicher Weise ist aber in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die fürstliche Hoheit auch noch über ein andres Territorium an unsre Erzbischöfe übergegangen, durch die von dem Papste und dem Kaiser vorgenommene „ewige Union" der gefürsteten Abtei Prüm mit dem Erzstift Trier, deren Geschichte demnach hier ihre geeignetste Stelle findet.

[1]) Die Geschichte der gefürsteten Abtei Prüm wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes gegeben werden. Hier haben wir nur das Gebiet derselben in jenem staatsrechtlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen, das eine Folge der im sechszehnten Jahrhunderte vorgenommenen Union desselben mit dem Erzstifte Trier gewesen ist.

Die von dem fränkiſchen Könige Pipin, Vater Carl des Großen, geſtiftete Abtei Prüm ſtand von Anfang an unter königlichem Schutze, iſt von den folgenden fränkiſchen und den deutſchen Königen und Kaiſern fortwährend mit reichen Gütern und Regalien beſchenkt worden, ſo daß dieſelbe als eine der reichſten und angeſehenſten Abteien des deutſchen Reiches zu betrachten war, indem ſie nach Bucelin an der apoſtoliſchen Kammer zu 500 Gulden angeſchlagen geweſen iſt, während die ſchon ſehr reiche Abtei St. Maximin bei Trier nur zu 400, jene zu St. Matthias nur zu 150 angeſchlagen war [1]). Die Einkünfte der Abtei beliefen ſich ſo hoch, daß in den beſſern Zeiten ihrer ökonomiſchen Verwaltung die Zahl der dort lebenden Mönche öfter 300 überſtieg, und dieſe abtheilungsweiſe die canoniſchen Stundengebete im Chore hielten, ununterbrochen Tag und Nacht hindurch, eine Abtheilung die andre ablöſend. Die Aebte beſaßen die fürſtliche Hoheit in dem Gebiete der Abtei, hatten einen anſehnlichen Lehnhof und zählten zu den geiſtlichen Reichsfürſten, mit einem Anſchlag von 4 Mann zu Roß und 30 zu Fuß für das Reichsheer auf der Matrikel vom Jahre 1521. Jahrhunderte hindurch hat aber die Abtei ſchwere Bedrängniſſe und Schädigungen von ihren Vögten zu erleiden gehabt; außerdem trafen ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte manche andre Urſachen, deren Entwickelung wir der ſpätern Geſchichte vorbehalten, hier zuſammen, die allmälig eine tiefgreifende Zerrüttung des Vermögens- und des Disciplinarzuſtandes herbeigeführt haben. Kaiſer Ludwig IV erkannte daher ſchon als oberſter Schirmherr der Klöſter die Nothwendigkeit, die Abtei Prüm in nähere Verbindung mit den Erzbiſchöfen von Trier zu ſetzen, indem er unter dem 23. Auguſt 1332 das kaiſerliche Belehnungsrecht über die Aebte von Prüm und Echternach dem Erzbiſchofe Balduin und ſeinen Nachfolgern gegen 3000 Mark Silber verpfändete und hiefür als beſondre Beweggründe angibt: 1) weil das Nachſuchen der Belehnung mit den Regalien bei dem Kaiſer ſelbſt für die Aebte wegen der weiten Entfernung mit erheblichen Gefahren und ſchweren Koſten verbunden ſei, ganz beſonders aber, 2) weil die Aebte und Mönche dieſer Klöſter mit der Belehnung durch die Kaiſer ſtolzirten, ſich gleichſam für exemt hielten und daher die geiſtliche Gerichtsbarkeit des Diöceſanbiſchofs gering ſchätzten, ſeine Mandate und Anordnungen wenig beachteten. Daher könne der Biſchof nur höchſt ungenügend die nöthigen Reformen daſelbſt vornehmen, gerathe die Disciplin und der Vermögensſtand dieſer Klöſter in kläglichen Verfall. Demgemäß hatten jedesmal die neugewählten Aebte von Prüm und Echternach die Belehnung mit den

[1]) Bucelini Germania topograph. . . . sacra. Tom. I. Part. II. p. 78.

Regalien von dem zeitlichen Erzbiſchofe von Trier entgegenzunehmen und dieſer dieſelbe im Namen des Kaiſers zu verleihen.

Noch unter demſelben Erzbiſchofe Balduin erkannte die Abtei ſelbſt die Nothwendigkeit eines engern Anſchluſſes an einen mächtigern Herrn, da ſie ſich immer mehr von kriegeriſchen Dynaſten bedrängt und ihr Vermögen immer mehr unter räuberiſchen Händen zuſammenſchmelzen ſah. Der Abt Diether, ein Graf von Catzenellenbogen, hat daher im Jahre 1347 unter Zuſtimmung des Convents und mit Genehmigung des Kaiſers Carl IV die Abtei, ihre Gerechtſamen, Vaſallen, Schlöſſer, Feſtungen und ganze Regierung dem kräftigen Balduin und deſſen Nachfolgern übergeben, damit Abt und Convent, geſchützt gegen kriegeriſche Anfeindungen, ruhig dem Dienſte Gottes obliegen könnten [1]). Dieſe Uebertragung war allerdings noch keine Union und iſt faktiſch auch ſchon mit dem Tode Balduins erloſchen. Bald begannen auch wieder die Bedrängniſſe der Abtei; der fürſtliche Rang der Aebte verurſachte großen Aufwand, zur Gewinnung von Clienten mußten Gelder und Einkünfte verwendet werden, Vögte und Untervögte ſuchten ſich an den abteilichen Gütern zu bereichern, während die Zahl der Mönche und die Mittel ihres Unterhalts immer mehr zuſammenſchmolzen. Daher hat denn der Abt Theoderich von Kerpen, unter Zuſtimmung des Erzbiſchofs Boemund und des Domkapitels, im Jahre 1361 eine Theilung der bisher gemeinſchaftlichen Güter und Einkünfte zwiſchen Convent und Abt in eine Conventus- und eine Abtsportion vorgenommen, beide von einander geſchieden, ſo daß die erſte ausſchließlich zum Unterhalte für 25 Conventualen, ohne jede andre Belaſtung, dienen ſollte, von der Abtsportion dagegen nebſt der Tafel des Abtes alle andre durch Rang und Stellung der Abtei nöthigen Auslagen, wie auch die bauliche Unterhaltung des Kloſters, der Kirche, Beſchaffung der Paramente, Bewirthung der Fremden u. dgl. beſtritten werden mußten. Der Zweck dieſer Trennung war aber, wie auch Cosm. Knauff angibt, zu verhindern, daß nicht allmälig aller Gottesdienſt eingehen müßte und wenigſtens den Unterhalt von 25 Conventualen auf immer ſicher zu ſtellen [2]).

---

[1]) Metrop. eccles. Trev. I. p. 474. Kopp, Proben des deutſch. Lehnrechts, II. S. 198 u. 199. So berichten wenigſtens Brower, Maſen und Kopp; die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem Domkapitel die Zwiſchenregier. im Fürſtenthum Prüm zuſtehe — S. 53 in den Anmerk. macht die Erzählung aber zweifelhaft und ſtellt die Vermuthung auf, daß der Abt nur ein Schutzbündniß mit Balduin abgeſchloſſen, nicht aber die Abtei ihm übergeben habe.

[2]) Knauff, defensio abbat. Prum. p. 45. Brow. annal. Trev. libr. XVIII. n. 38. Metropol. eccl. Trev. I. p. 474. Bei Brower und Maſen iſt aber das

Zur Conventsportion wurden geſchlagen Güter und Einkünfte zu Ahrweiler, Bachem, Keſſelingen, Arnheim (in Geldern), der Weinberg Ferkel genannt bei Mehring, der Zehnte zu Birresborn, Schwirzheim, Herlingsdorf, der Dreißigſte zu Wetteldorf, zehn Scheffel Waizen von dem Zehnten zu Warweiler, die Mühle zu Romersheim und Olzheim, die Mühle, Bäckerei, das Zapfrecht und die Zinſen in und bei Prüm; die Grundgüter und Zinſen auf den Höfen Hucquigny (in der Picardie) und Münſtereifel, Merr, Remig und Hunlar; die Cella der h. Maria zu Revin, Fumay und Fimpiny an der Maas, die Villa Avans im Haspangau und für die Infirmerie (Krankenhaus) des Convents Mürlebach. Dieſe ſämmtlichen Einkünfte waren angeſchlagen zu 4000 Goldgulden jährlich [1]). Die jährlichen Einkünfte der Abtsportion ſind zwar bei Knauff nicht ſummariſch geſchätzt, wurden aber von dem Convente zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auf 36,000 Rthlr. angegeben.

Aber auch durch dieſe Gütertheilung iſt den äußern und innern Uebeln und Gebrechen der Abtei nicht abgeholfen worden. Von Kriegs- und Raubanfällen blieb das Gebiet derſelben nicht mehr verſchont, als vorher; und war früher ſchon die Kloſterzucht geſunken, ſo mußte ſie jetzt noch mehr verkommen, indem der Convent gleichſam unabhängig vom Abte ſtand, jener wie dieſer ſeine eigenen Wege wandelte. Der Erzbiſchof von Trier und der Kaiſer kamen daher wieder auf den frühern Plan zurück, die Abtei und ihre Pertinentien mit dem Erzſtifte zu vereinigen, um durch ſolche Vereinigung dem abteilichen Territorium Schutz und Sicherheit zu gewähren und durch kräftigeres Einwirken der Erzbiſchöfe die Zucht und Ordnung im Innern wieder herzuſtellen. Kaiſer Carl IV gab hiezu am 31. Mai 1376 ſeine Einwilligung, welcher der am 10. Juni desſelben Jahres zum römiſchen Könige gewählte Wenzel am 11. Juli beigetreten iſt. Es fehlte nur noch die Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles, die ſodann nach dem Ableben des Abtes Theoderich von Kerpen von Papſt Bonifacius IX den 28. Mai 1397 gegeben worden iſt [2]).

In der betreffenden Bulle des Papſtes iſt anerkannt, daß der zeitliche Abt von Prüm nicht im Stande ſei, ſein Gebiet gegen feindliche Angriffe

---

Jahr dieſer Gütertrennung unrichtig angegeben, indem dieſelbe nicht 1358, ſondern 1361 vorgenommen worden iſt.

[1]) Knauff, defens. abbat. Prum. p. 91.

[2]) Siehe die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem hoh. erzſtift. Domkapitel von Trier die landesherrl. Zwiſchenregier. in dem . . . Fürſtenth. Prüm . . . zuſtehe. S. 50 u. 51.

zu ſchützen, die Abtei in geiſtlichen und weltlichen Dingen große Schädigungen erleide und im Innern die klöſterliche Disciplin verwahrloſt ſei. Zudem liege der größte Theil des abteilichen Gebietes in der Diöceſe Trier und könnten daher die mächtigern Erzbiſchöfe denſelben den nöthigen Schutz leicht gewähren, durch Reformen die Zucht herſtellen und den Gottesdienſt fördern. Das waren die hauptſächlichſten Gründe, aus denen der Kaiſer und der Papſt ihre Zuſtimmung zu der Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte gegeben haben; ſelbſt die Prümer Mönche haben nach einiger Zeit (1416) die Vortheile, die Billig- und Rechtmäßigkeit dieſer Vereinigung ausdrücklich anerkannt [1]).

Nicht aber ſo von Anfange; vielmehr ſich thatſächlich der Vereinigung widerſetzend, haben die Mönche ſich in Friedrich von Schleiden einen neuen Abt gewählt, der von König Wenzel auch die Belehnung mit den Regalien zu erhalten wußte, gegen welche der Erzbiſchof Werner von Falkenſtein als eine Kränkung der erzſtiftiſchen Rechte in einer eigenen Urkunde (1398) Verwahrung einlegte. Noch mehr; die Prümer Mönche fanden auch Mittel und Wege, den Papſt Bonifacius IX umzuſtimmen, ſo daß er in einer neuen Bulle (vom 7. Juli 1399) die Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte wieder aufhob. Mit dieſem Akte hätte wohl jeder zufrieden ſein können, wenn damit auch die Gründe gehoben geweſen wären, die kurz vorher die „ewige Vereinigung" nach dem Urtheile der höchſten weltlichen und geiſtlichen Autorität nothwendig gemacht hatten. Die Abtei verblieb hierauf wieder in ihrem frühern Zuſtande bis unter die Regierung des Erzbiſchofs Johann II von Baden, der bei Papſt Sixtus IV neuerdings aus erheblichen Gründen Vereinigung nachſuchte, die ihm auch zwiſchen 1471 und 1473, jedoch nur auf Lebensdauer und nach dem Tode des damaligen Abtes, gewährt wurde. Kaum gewährt, erloſch auch dieſe Vereinigung wieder, indem der Erzbiſchof freiwillig, aus Gründen, die nicht ermittelt ſind, auf ſein Recht verzichtete, der Papſt dieſelbe feierlich aufhob, den vom Convente gewählten Robert von Virneburg als Abt beſtätigte und dieſen mit dem Convente dem Schutze des Kaiſers und des Erzbiſchofs empfahl (24. Sept. 1477).

Das Projekt der Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte Trier war den Prümer Mönchen von Anfange an ein Dorn im Auge geweſen; aus allen Kräften widerſetzten ſie ſich demſelben, ſchöpften einen tiefen Widerwillen gegen die Erzbiſchöfe von Trier, belauſchten mißtrauiſch und verdächtigten alle ihre Schritte. Den einzigen richtigen Weg,

---

[1]) Siehe die angeführte Schrift: Gründlicher Beweis, u. ſ. w. S. 51 und die Beil. No. IX. daſelbſt.

die Vereinigung zu verhindern, nämlich vernünftige Verwaltung der Temporalien, Einführung nöthiger Reformen in Rückkehr zu der Zucht und Ordnung der Ordensregel, dieſen wollten ſie nicht betreten. Zwar verſuchte der vorletzte Abt, Wilhelm, Graf von Manderſcheid, Einführung der Disciplin nach der Bursfelder Congregation, die während des fünfzehnten Jahrhunderts ſo viele Benediktinerklöſter Deutſchlands vor dem Verderben gerettet hat; allein, nach den Zuſtänden in der Abtei in der nächſt folgenden Zeit zu urtheilen, iſt ſein Verſuch gänzlich mißlungen oder hat nur ſchnell vorübergehende Wirkung gehabt. Denn ſchon unter ſeinem erſten Nachfolger, Chriſtoph, Graf von Manderſcheid, war die Abtei in ſolchem Uebermaße herabgekommen, daß ihr gänzlicher Untergang unvermeidlich war, wenn nicht ſchleunige Abhilfe eintrat.

Nicht allein zur Erhaltung der Abtei war ſchnelle Abhilfe nöthig, ſondern auch dem Erzſtifte Trier drohten erhebliche Gefahren aus den Zuſtänden, in welche jene verſunken war. Die feindliche Stimmung, die ſich in der Abtei gegen die Erzbiſchöfe von Trier ſeit nahe zweihundert Jahren gebildet hatte, trat zu Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts in bedrohlicher Weiſe bei den Aebten Robert von Virneburg und Wilhelm von Manderſcheid hervor. Jener hat 1511 die Waffen gegen den eben gewählten Erzbiſchof Richard v. Greiffenclau ergriffen und den Landfrieden gebrochen, und der andre hat, nach aufgefangenen Briefen von ſeiner Hand, den Raubritter Franz von Sickingen gegen den Erzbiſchof Richard und ſein Erzſtift aufgehetzt und in Einverſtändniß mit ihm geſtanden [1]).

Nebſtdem hat das Erzſtift Trier in Folge der Reformationsſtürme manche Schmälerungen ſeiner Gerechtſamen und anſehnliche Verluſte an Einkünften zu erleiden gehabt, und war es durchaus wünſchenswerth, demſelben durch neue Mittel beizuſpringen. Die Wiederaufnahme des frühern Vereinigungsplanes eröffnete das Mittel, die Abtei Prüm vor dem unvermeidlichen Untergange zu retten und das Erzſtift Trier in den gefahrvollen Zeiten des Abfalls von der Kirche im deutſchen Reiche neu zu kräftigen und in ſeinem Anſehen zu heben.

Auf dem Churfürſtentage zu Frankfurt 1558 kam dieſe Angelegenheit zu reiflicher Berathung des Kaiſers Ferdinand I und der Churfürſten. Ferdinand erneuerte hier „auf einhelliges Gutachten und Bewilligung des heiligen Reichs daſelbſt verſammelter Churfürſten“ die dem Erzſtifte bewilligte Vertröſtung und Zuſage höchſt dero

[1]) Brower. annal. libr. XX. p. 337. et ibid. n. 102. — Metrop. eccles. Trev. edit. Stramberg. I. p. 476.

Vorfahren am Reiche, „auf den Fall bei päpſtlicher Heiligkeit eine Union, oder Incorporation des Stifts und Gotteshauſes Prüm erlanget werden mögte, dieſe Union von Reichs wegen zu genehmigen, und das Erzſtift mit des Kloſters Regalien und Weltlichkeiten zu begnädigen und zu belehnen; jedoch mit dieſem Anhange: daß 1) ſolche Incorporation und Begnädigung erſt nach dem Ableben des jetzigen Abtes ihre Wirklichkeit erreiche und derſelbe inzwiſchen bei ſeinem Stande, Würde, und Adminiſtration nicht beunruhigt; auch 2) dieſes Gotteshaus und Convent nach deſſen tödtlichem Abgange bei ſeiner Fundation, Regel, Statuten, und Cäremonien ruhig gelaſſen und erhalten werde. Dabei ſollen 3) die jederzeit regierenden Erzbiſchöfe zu Trier ſchuldig und verpflichtet ſein, berührtes Kloſter in allen Anlagen und Beſchwerungen gegen das heilige Reich zu entheben; aber auch das Recht haben, daſſelbe in deſſen Stand und Ehren zu vertreten."

Es kam alſo nunmehr auf die Entſcheidung des päpſtlichen Stuhles an; es war der kräftige Gregor XIII, an welchen das Geſuch um die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzſtifte ging. Gewohnt, in ſo wichtigen Dingen mit Vorſicht vorzugehen, ernannte Gregor eine Commiſſion, die ſich an Ort und Stelle von den Zuſtänden der Abtei überzeugen ſollte. Darauf hin haben päpſtliche Commiſſarien eine Viſitation in Prüm abgehalten und unter dem 1. Febr. 1574 in ihrem Berichte an den päpſtlichen Nuntius Gropper in Deutſchland eine Schilderung der Zuſtände in jener Abtei niedergelegt, die es außer allen Zweifel ſtellte, daß die ganze Stiftung in der tiefen Verkommenheit, in die ſie gerathen war, ſich nicht in's dritte Jahr mehr erhalten könne. Dieſem zum Zeugniſſe wollen wir die wichtigern Angaben jenes Berichtes hier ausheben.

Der Abt Wilhelm, Graf von Manderſcheid, der 1513 zur Regierung der Abtei gekommen war, hat 1540, bereits in hohem Alter ſtehend, ſich ſeinen Neffen Chriſtoph von Manderſcheid, einen Jüngling von 16 Jahren, zum Coadjutor genommen, in der Erwartung, daß der Convent ihn danach auch zum Nachfolger wählen würde. Nach dem Tode Wilhelms aber (1546) wählte der Convent einſtimmig den Caspar Herſel, der damal als Expoſitus und Pfarrer zu Arnheim in Geldern ſtand, und alle Wähler hatten an Niemand weniger gedacht, als an den jungen Grafen Chriſtoph, der ein Laie und unwiſſend war und niemals mit Religioſen gelebt hatte. Die gräfliche Familie von Manderſcheid verſprach nun dem Erwählten 400 Kronen jährliche Penſion, wenn er zurücktrete und zu Gunſten des jungen Grafen Chriſtoph reſignire. Durch dieſe Verſprechung, der bald auch Drohungen hinzugefügt wurden, wenn er auf den Handel nicht eingehen würde, ließ ſich der Erwählte

beſtimmen zurückzutreten. Allein die Manderſcheider Grafen hielten nicht Wort und zahlten nicht, und als der Betrogene Klagen erhob, wurden ihm von den Grafen Nachſtellungen bereitet, ſo daß er, um ſein Leben zu retten, flüchtete. So wurde der junge Chriſtoph zum Abte intrudirt.

Unter der Regierung eines ſolchen Abtes mußte nothwendig die Abtei in jeder Beziehung in tiefen Verfall gerathen. Es bewährte ſich, was ein Prümer Mönch in das Güterverzeichniß der Abtei geſchrieben hatte: „Die Religion hat uns Reichthümer geboren; danach aber hat die Tochter die Mutter aufgezehrt. (Religio nobis peperit divitias; sed filia devoravit matrem). Der Gottesdienſt und die Disciplin wurden gänzlich vernachläſſigt; die ehmals prachtvolle Kirche war zum Stalle geworden. Regen und Wind drangen durch das verfallene Dach; das Chor glich einem ausgelaſſenen Fiſchweiher, beſchmutzt mit Regenwaſſer und Koth. Die Moſaik des Fußbodens war durchlöchert, das Getäfel an den Wänden zerbrochen; Stühle und Bücherpulte waren verfault und das ganze Innere der Kirche ſo zerfallen, daß es lebensgefährlich geworden, darin zu wandeln und die Mönche den Gottesdienſt in einer unterirdiſchen Gruft halten mußten. Die Altäre in und außerhalb der Kirche, im Kreuzgange und in der Gruft waren allen Schmuckes beraubt, baufällig, mit Schmutz bedeckt und in ſo deſolatem Zuſtande, daß die Commiſſarien die Patrone derſelben nicht ermitteln konnten. Aus der Orgel waren die Pfeifen verſchwunden. Wo das allerheiligſte Sakrament und die hh. Oele aufbewahrt würden, konnte nirgend an einem Zeichen erkannt werden, und auf die Frage der Commiſſarien nach denſelben, wußten die Mönche keine Antwort zu geben. In dem ganzen Convente befanden ſich nebſt dem Prior nur noch vier Mönche, welche die Prieſterweihe hatten; nur Einer war Diakon, und dieſer völlig zu Allem unbrauchbar; und wenn daher geſungen werden ſollte, mußten Laien, Handwerker aus Prüm um Geld dazu gedungen werden.

Der Abt Chriſtoph ſelber war unwiſſend und roh, hatte keine geiſtliche Weihe, war ſeit zwanzig Jahren nicht in der Abteikirche geweſen und trug nicht einmal das Ordenskleid. Man mußte ſogar an ſeinem katholiſchen Glauben zweifeln, da er offenbare Häretiker zu ſeinen Rathgebern nahm. Außerdem war er dem Trunke ergeben, welche Leidenſchaft ihm einen häßlichen Ausſchlag im Geſichte zugezogen hatte [1]).

[1]) Vita vero et conversatio abbatis, a diebus adolescentiae suae peracta, quam religiosa fuerit et modesta, testatur illa dies noctesque inveterata potandi

Wie das Haupt alſo auch waren die Glieder, mit geringen Ausnahmen, beſchaffen. Die größte Zügelloſigkeit war unter den Mönchen eingeriſſen. Von Studien war unter ihnen keine Rede, und Schaam mußte ſie überlaufen, wenn ſie einem Fremden ihren Büchervorrath zeigen ſollten. Scandalöſer noch, als die Mönche im Kloſter, lebten diejenigen, welche als Expositi die der Abtei incorporirten Pfarreien verwalteten. Unter den ſechs Expositi, welche auf den Pfarreien Wambach, Keßlingen, Ahrweiler, Arnheim, Tondorf und Warweiler ſtanden, befanden ſich nur zwei, welche nicht unehrbaren Wandels beſchuldigt waren; die übrigen lebten zu großem Aergerniſſe des Volkes im Concubinate, ohne daß der Abt ſich darum gekümmert hätte. Einige andre Conventualen, Gerhard Meckenheim, Paſtor in Keßlingen, und Peter Stöſſer, Prior in Juſten, waren geradezu zum Lutherthum übergegangen.

Das Kloſter war ſchrecklich verſchuldet; manche Güter desſelben waren an lutheriſche Fürſten verpfändet. Das Kloſtergebäude, die Wohnungen der Mönche waren ſo verfallen, daß die Commiſſarien erklärten, in Zeit von nicht drei Jahren müßten die Mönche ausziehen, um nicht unter den Trümmern begraben zu werden.

Zu dem Allen kam endlich noch, daß der verkommene Abt darauf ſann, abermal einen Grafen von Manderſcheid zum Coadjutor und Nachfolger zu beſtimmen und ſo gleichſam das Fürſtenthum Prüm zu einer Domäne der gräflichen Familie von Manderſcheid zu machen. Dieſe Familie hatte aber bereits früher das Lutherthum in ihrem Gebiete eingeführt, und, obgleich von dem Lehnsherrn zur Wiederherſtellung der katholiſchen Religion in ihren Beſitzungen angehalten, hatte ſie bis zur Stunde auf ihrer Burg die Meſſe nicht wieder hergeſtellt. Demnach war die augenſcheinlichſte Gefahr vorhanden, daß auch das Fürſtenthum Prüm ſehr bald der Häreſie verfallen würde [1]).

Angeſichts ſolcher Zuſtände war Hilfe, ſchleunige Hilfe nothwendig. Papſt Gregor XIII ſchritt daher ſchon in demſelben Jahre, in einer Bulle vom 24. Auguſt (1574) zur bleibenden „ewigen Union“ der Abtei mit dem Erzſtifte Trier, mit der Beſtimmung, daß ſofort bei dem Tode des damaligen Abtes Chriſtoph der Erzbiſchof Jakob von Elz in den Beſitz eintreten ſollte [2]).

---

consuetudo, quod sobrius nullum somnum capere queat. Quapropter et Dominus faciem ejus implevit ignominia, quam habet lepra adeo deformem, ut velo tectus proficiscatur peregre. (Honth. III. p. 35.)

[1]) Man ſehe den vollſtändigen commiſſariſchen Bericht bei Honth. III. p. 32—36.

[2]) Der hier angegebene 24. Auguſt 1574 iſt das richtige Datum der Incorporation von Prüm mit dem Erzſtifte Trier, nicht aber 1579, wie Hontheim (III. p. 94) angegeben hat. Erſt im Jahre 1781 iſt dieſer merkwürdige Irrthum aufgedeckt worden, in welchen

In dieſer Bulle war nun angeordnet, daß die Abtei Prüm, um ſie vom Untergange zu retten und dem Erzſtifte Trier beizuſpringen, bei dem nächſten Erledigungsfall durch Ableben des Abtes Chriſtoph, „auf ewig mit der erzbiſchöflichen Tafel vereinigt ſein ſolle“ (unio perpetua), „mit allen und jeden Herrſchaften, Ortſchaften, Ehren, Prärogativen, Hoheiten, Gerichtsbarkeiten, ſowohl geiſtlichen als weltlichen, Verwaltungen, Gerechtſamen, Gütern, Einkünften und Bezügen, wie allen Pertinentien, in und außer der Diöceſe Trier.“ Auch ſollen dem Erzbiſchofe Jakob von Eltz und ſeinen Nachfolgern im Erzſtifte alle Rechte überhaupt zuſtehen, die bisher dem Abte zugeſtanden haben, in Ernennung oder Präſentation zu Würden, Beneficien, mit und ohne Seelſorge, u. dgl.

---

alle Schriftſteller, die dem Knauff und Hontheim gefolgt ſind, gerathen waren. Knauff nämlich hat die päpſtliche Incorporationsbulle in das Jahr 1579 geſetzt und dieſer Angabe iſt auch Hontheim gefolgt. „Knauff, ſchreibt der Verfaſſer der oben ſchon citirten Schrift — Gründlicher Beweis u. ſ. w., wenn man aus chriſtlicher Liebe annehmen will, daß er nicht ſelbſt der vorſätzliche Verfälſcher von dieſer Bulle ſei, um Stoff zum Streite und Verwegenheit zu finden, hätte leicht den Verſtoß entdecken können, weil das dritte Jahr des Pontifikats von Gregor, der den 13. Mai 1572 auf den päpſtlichen Stuhl erhoben worden, mit ſeinem angeblichen Jahre der Vereinigung (1579) gar nicht übereinſtimmt; und weil er ſelbſt p. 126 ein Schreiben vom 1. Mai 1575 von dem damaligen Abte Chriſtoph nach ſeinem ganzen Inhalte anführt, worin dieſer Abt von Stablo aus an ſeine Mönche ſchreibt: *vidimus* transmissam incorporationis praetensae, insuper et litterarum ab archiepiscopo ad vos credentialium copiam. Und in dem bei Knauff und aus dem churfürſtlichen Archive abgedruckten Inſtrumente der Beſitzergreifung vom 1. Sept 1576 bekennen die Conventualen ausdrücklich, daß ihnen früher die betreffende Bulle im Original vorgelegt worden und ſie deren Inhalt vollſtändig kännten, denn ſie hätten ſie geſehen und geleſen. Demnach muß alſo die Bulle vor 1579 exiſtirt haben.“ Nach dem hier Geſagten haben alſo die Mönche auch ſchon 1576 Kenntniß von der Bulle Gregor XIII gehabt, und war es alſo ein unverzeihlicher Irrthum oder eine wiſſentliche Fälſchung des Datums, daß Knauff der Bulle das Jahr 1579 an den Schluß ſetzte. Hontheim erkannte wohl, daß ein Irrthum hier ſtecken müſſe, zumal das kaiſerliche Beſtätigungsdiplom der päpſtlichen Bulle vom Jahre 1575 datirt iſt. Durch Conjekturen ſuchte er dieſen Widerſpruch auszugleichen, ohne jedoch damit zum Ziele zu kommen. In dem Streite des Domkapitels mit dem Prior und dem Convente zu Prüm unmittelbar vor dem Eintritte des Clemens Wenceslaus in die Regierung (1768) iſt die Geſchichte der Incorporation Prüm's mit dem Erzſtifte zum erſtenmal hiſtoriſch-kritiſch bearbeitet worden und hat der mit dieſer Aufgabe betraute Rechtsgelehrte (Pet. Ant. Freiherr von Frank) die Incorporationsbulle nach dem im Trieriſchen Archive befindlichen Originale abdrucken laſſen. Dadurch iſt das richtige Datum derſelben (der 24 Auguſt 1574) zum Vorſchein gekommen und hat ſich gezeigt, daß in dem Knauff'ſchen Abdrucke hinter dem Worte — Septuagesimo das Wort quarto ausgelaſſen war. (Siehe — Gründlicher Beweis u. ſ. w., S. 59 und 60 in der Anmerkung.)

Weil der Papſt aber retten und nicht vernichten, den Gottesdienſt nicht mindern, ſondern befördern wollte, ſo verfügte er weiter, daß der zeitliche Erzbiſchof als Adminiſtrator von Prüm den Conventualen Alles und Jedes zu geben und zu gewähren gehalten ſei, was zu ehrbarem und ausreichendem Auskommen erforderlich ſei und der Abt bisher zu leiſten gehabt habe. Ferner, daß die Zahl der Conventualen nicht vermindert werden ſolle, daß ein Prior dieſelben nach der Regel und den Satzungen des Ordens leite; daß dieſelben hingegen auch dem jedesmaligen Erzbiſchofe Gehorſam und Reverenz zu leiſten hätten, wie dem Abte ſelber. Für die Unterhaltung der Kloſtergebäude, der Kirche habe der Erzbiſchof zu ſorgen [1]).

Unter dem 28. Nov. 1575 erfolgte nun auch die kaiſerliche Beſtätigung der Incorporation von Maximilian II, dahin lautend: „daß beide, die Zuſage und die darauf erfolgte päpſtliche Union und Einverleibung überhaupt in allen ihren Punkten, Artikeln, Klauſeln, und ihrem ganzen Inhalte nach zu ewigen Zeiten kräftig und beſtändig bleibe, und gemäß dieſer der Churfürſt, und ſeiner Liebden Nachkommen im Erzſtifte Trier die Abtei nach dem Hintritte des lebenden Abtes wirklich genieße, auch derſelben Abtei Regalien und Weltlichkeiten alsgleich zu Händen nehme, adminiſtrire und vertrete; und ſie von Kaiſer und dem Reiche, wie ſolches bei den Aebten dieſes Kloſters bisher herkömmlich geweſen ſei, zu Lehen empfange, darum thue und diene." Und ferner ſolle der jetzige Erzbiſchof und deſſen Nachkommen am Erzſtifte Trier in ewige Zeiten verbunden ſein, „das Gotteshaus Prüm, auch Prior und Convent daſelbſt bei ihrer erſten Fundation, Disciplin und Cäremonien nicht allein jederzeit ruhig (zu) laſſen und (zu) erhalten; ſondern auch, was in Abgang und Unordnung gerathen, wieder mit beſtem Fleiße verbeſſern und aufrichten. Und daneben alle und jede Reichs- und Kreishilfen, Anlagen und Steuern nach dem ordentlichen Anſchlag der Reichsmatrikel, wie ſie von den Aebten beſagten Kloſters, neben andern Reichsſtänden jedesmal nach Gelegenheit zur Reichs-, Kreis- und des Kammergerichts Nothdurft bewilligt und gegeben worden, oder nachmals zu geben bewilligt und nöthig ſein wird, ohne einige Widerrede und Säumniß tragen und bezahlen."

Bis heran hatten die Prümer Abteiherren die päpſtlichen und kaiſerlichen Beſchlüſſe in der Unionsangelegenheit zu vereiteln gewußt. Auch jetzt wieder verſuchte es der Abt Chriſtoph, der mit dem Gedanken umging, ſeinen Verwandten den Grafen Arnold von Manderſcheid, zu ſeinem Nachfolger einzubringen. Zu dieſem Ende that er Schritte an

[1]) Siehe die Bulle bei Honth. III. p. 94—98.

dem kaiſerlichen Hofe, iſt aber mit ſeinem eigenſinnigen und eigennützigen Geſuche den 26. Juli 1576 wiederholt abgewieſen worden. Nicht minder hat auch der Convent ſeinerſeits Schritte zur Vereitelung der Union gethan, indem er bereits vor dem Ableben des Abtes Chriſtoph den Grafen Arnold zum Nachfolger poſtulirt hat.

In demſelben Jahre wurde Chriſtoph aus dieſem Leben abberufen und war ſomit der Zeitpunkt eingetreten, wo der Erzbiſchof Jakob v. Eltz, gemäß der päpſtlichen Bulle und dem kaiſerlichen Beſtätigungsdiplome, von der Abtei und dem Fürſtenthum Prüm wirklich Beſitz nehmen ſollte. Den Verlauf dieſes Aktes wollen wir nachſtehend aus Prümer Handſchriften erzählen.

XXXIV. Kapitel.

Fortſetzung. Beſitzergreifung der Abtei und des Fürſtenthums Prüm durch den Erzbiſchof Jakob v. Eltz (1576).

Als der Erzbiſchof Jakob v. Eltz von der ernſtlichen Erkrankung des Abtes Chriſtoph auf dem abteilichen Schloſſe zu Stablo Kenntniß erhalten hatte, begab er ſich mit Hofgefolge in den letzten Tagen des Monats Auguſt auf ſein Schloß Schönecken, um ſchnell in Prüm zu ſein, wenn der Abt geſtorben ſein würde. Die Mönche zu Prüm dagegen hatten das abteiliche Schloß Mürlebach und die Abtei ſelber befeſtigt, entſchloſſen, einer gewaltſamen Occupation ſich zu widerſetzen. Allein der Erzbiſchof hat ſie, als ſie eben beſtürzt über die Todesanzeige und rathlos beiſammen ſtanden, durch ſeine unerwatet ſchnelle Ankunft überraſcht. Den 28. Auguſt nämlich, am Morgen zwiſchen 4 und 5 Uhr, erfolgte das Ableben des Abtes; des folgenden Tages um 8 Uhr iſt die Nachricht davon dem Convente zu Prüm überbracht worden, der ſofort Boten an die Herren von Neuerburg und Blankenheim zur Mittheilung der Todesanzeige abgeſchickt hat. An demſelben Tage aber hat auch, wie es ſcheint, ohne Wiſſen des Convents, der Churfürſt Jakob in Schönecken die Nachricht erhalten, nach Angabe des Prümer Mönchs Ottler durch „einen Schmeichler", der ſich nun ſofort auf den Weg nach Prüm begab und unerwartet ſchnell an der Abtei eintraf.

Am 30. Auguſt zwiſchen zwei und drei Uhr Nachmittags iſt der Churfürſt von Trier mit Hofgefolge in Prüm eingetroffen, begehrend, man ſolle ihm die Abtei eröffnen, in Kraft der erhaltenen Incorporation, die dem Convente früher ſchon mitgetheilt worden ſei. „Nach gehaltener viel Disputation hat man kein refugium gehabt, haben

Ihre Churf. Gnaden darauf gedrungen und begehrt zu wiſſen, ob man Dero Incorporation Platz will geben oder nit, alſo hat man nit dargegen Wehr gewißt und die Pfort eröffnet und die Schlüſſeln Ihrer Churf. Gnaden überantwortet. Am andern Morgen hat der Churfürſt von dem Burggrafen Hillen Petern den Eid der Treue empfangen und ihm ſodann die Schlüſſel übergeben; am ſelbigen Tag iſt dem Rentmeiſter Pfalzen nach erneuertem Eide ſein Amt belaſſen worden. Für den andern Tag — den 1. Sept. — verordnete der Churfürſt ſolenne Beſitzergreifung. Am 1. September, des Morgens gegen 8 Uhr, wurde zu Chore geläutet; es wurden die Horen gebetet und geſungen, dann kamen die Canonici mit ihren Clerikern herab, und nach Beendigung der Nonen wurde in Prozeſſion zum Schloß gegangen. Zwiſchen den beiden Pforten wurde gewartet bis der Churfürſt durch die innere Pforte herausgetreten war, und hat man nun die Prozeſſion fortgeſetzt gegen die Kirche, das Reſponſorium Audi Israel angeſtimmt und fortgeführt bis zu dem Capitelſaale. Die Stiftsherren verblieben mit den Clerikern im Chore, der Convent und der Churfürſt gingen mit einander fort: der Churfürſt ſetzte ſich auf die sedes abbatialis, neben ihn ſtellten ſich zwei Notare Michael Pfalz und Hubert Hillesheim, ſodann folgte Peter Löſch, churfürſtl. General-Rentmeiſter und der Stifte Andernach und Pfalzel Scholaſter. Der Convent wurde ſodann angegangen, ob er die Incorporation anzunehmen gemeint ſei oder nicht. Auf Verlangen ward ihm geſtattet, ſich zu gemeinſamer Deliberation etwas zu entfernen. Die Conventsherren zogen ſich in eine Ecke des Capitelsſaales auf Seite zurück. „Als wir uns allenthalben mit Bekümmerniß und Beſchwerniß bedacht, auch niemands gehabt, dem wir zu vertrauen und berathſchlagen möchten, ſeind wir wiederumb zu Ihrer Churf. Gnaden getreten und Herr Thilman (ſo viell ihm möglich) folgens Ihrer Churf. Gnaden vorgetragen.“ Thilman trug nun dem Churfürſten folgende Punkte vor: Zum erſten, welcher Geſtalt der Churfürſt die Incorporation bei dem Papſte, bei Kaiſer und Reich erhalten, ſei unnöthig zu repetiren: ſie (die Conventualen) bemerkten darauf, daß ſie nicht bei einander ſeien und daher nicht wüßten, wie ſie ſich zu verhalten hätten. Jedoch wollten die Anweſenden (der Prior und die anweſenden Conventualen) ſich (cum protestatione) für ihre Perſonen einlaſſen und weiter nicht, wie denn auch die Incorporation ihnen in Abweſenheit der Auswärtigen inſinuirt worden ſei. Sollte dieſerwegen ſpäter eine Mißhelligkeit entſtehen, ſo müſſe der Churfürſt ſie für ihren Schritt vertreten. — Der zweite Punkt lautete: Bevor der Convent von der Incorporation Kenntniß gehabt, habe er aus erheblichen Urſachen ſich mit etlichen Grafen von Manderſcheid eingelaſſen und conföderirt, dergeſtalten, „daß

wir unſres gnädigen Herrn (nuh mer in Gott verſtorben) Gelegenheit angeſehen haben und da Ew. churfürſtl. Gnaden über kortz oder langk mit Dot würde abgehen, ſo haben wir, ſampt den auswärtigen Paſtoren, den wohlgeborenen Herrn und Grafen Arnold von Blankenheim in und vur unſern Herrn poſtulirt" — und falls nun dieſe Grafen über Tag oder Nacht etwas auf dieſe Poſtulation erhalten ſollten, und den Convent dafür erforderten, ſo möge der Churfürſt ihm (dem Convent) eröffnen, was er dann zu thun habe, und müſſe ihn dafür vertreten und ſchadlos halten. Drittens: es werde dem Churfürſten noch in friſchem Andenken ſein, daß der Convent öfter an ihn ſupplicirt habe in Angelegenheit der Kammer-Jurisdiktion, indem es dahin gekommen, daß dieſe Jurisdiktion und Herrlichkeit, die nun ſchon über vier- bis fünfhundert Jahre beſtanden, nicht mehr Anerkennung finden ſolle, da man an das churfürſtl. Hofgeding in Coblenz appellire, welches nie gehört und geſehen worden in früherer Zeit, indem nur an das Reichskammergericht zu Speier appellirt werden ſolle. Auch über dieſen Punkt möge ſich der Churfürſt erklären. Dann ſolle der Churfürſt ihnen ein milder und gnädigſter Herr, ihnen armen der Churfürſtl. Gnaden Capellanen, zum Unterhalt dieſes elendigen Lebens mit gnädigſtem Thun und Hilf erſcheinen.

Hierauf erklärte ſich der Churfürſt ſelbſt mündlich über die angeführten Punkte:

Für's Erſte bedanke er ſich, daß ſie ſich für ihre Perſonen alſo erboten und die erlangte Incorporation angenommen hätten. Daher wolle er ihnen denn auch als ein gnädiger Herr kommen, wogegen er ſonſt ein Andres vorzunehmen verurſacht geweſen ſein würde. Was die Poſtulation angehe, die ſie mit den Grafen von Manderſcheid traktirt, ſo wolle er, obgleich ſie ohne Vorwiſſen ihres (nun verſtorbenen) Abtes hiezu nicht Macht gehabt, dieſelbe ihnen verzeihen, werde den Convent derohalben auch gegen Jedermänniglich mit Recht vertreten und gegen Nachtheil ſchützen. Die Jurisdiktion des Kämmereigerichts belangend werde er ſich mit dem Convente ſo vergleichen, daß derſelbe mit ihm zufrieden ſein werde.

Hierauf verlangte Thilmann, daß die Notare alles Geſagte protokolliren ſollten und ihm ein Inſtrument darüber behändigt werde. Nach dieſen Verhandlungen ſind die Conventualen wieder proceſſionaliter ad chorum gegangen und iſt Ihre Churf. Gnaden vor den hohen Altar versa facie ad chorum geſeſſen, „ſonſten ſollten Ihre Churf. Gnaden geknieet haben, aber das Podagram hat ſolches nit zugelaſſen." — Alſo hat man Te Deum laudamus geſungen alta voce, post finem iſt das Convent zu Ihrer Churf. Gnaden gegangen, und hat der Chur-

fürſt coram Notariis et testibus dem Gotteshauſe und Convent juramentum präſtirt in hunc modum. —

Nos Jacobus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus ac princeps Elector etc., per sedem apostolicam in spiritualibus et temporalibus monasterii S. Salvatoris in Prumia ordinis S. Benedicti, ordinatus perpetuus administrator, prout in bulla apostolica continetur, promittimus bona fide, quod reformationem in eodem monasterio introductam fideliter observabimus et observari curabimus. Deinde in eodem honorem, districtum, Dominium, superioritatem, jus et jurisdictionem ejusdem monasterii pro nostris viribus, nosse et posse, tuebimur et defendemus. Et inde amissa atque deperdita recuperabimus. Sic nos Deus adjuvet et sancta Dei evangelia.

Hierauf traten der Prior und nach ihm die Conventualen heran und gelobten dem Fürſten data manu omnem obedientiam. Sodann trat der Churfürſt in die Abts-Stalle, erhielt durch die Notare Poſſeſſion, und wurde darauf das Hochamt — Cibavit — gehalten. Der Herr Arweiler, Paſtor zu Prüm, proclamirte von dem Chore aus dem Volke die Einführung des Churfürſten als Herrn. Nach Beendigung des Amtes gingen Alle in Prozeſſion hinaus zum Schloſſe, erhielt der Churfürſt an dem Thore Poſſeſſion und ging es ſchließlich ad prandium.

Am folgenden Tage, den 3. September, huldigten zwiſchen 9 und 10 Uhr die Bürger und Bewohner von Prüm vor dem Schloſſe und hat der Churfürſt den Bürgern ein halbes Fuder Wein geſchenkt. An demſelben Tage wurde verordnet, daß am 6. September die ganze Abtei huldigen ſolle, und am ſelbigen Tage iſt im Rath verordnet worden, daß der Herr Dechant und Herr Joſt abgingen nach Stablo und Lüttich, die Prümer Giltenbücher, Briefſchaften und dgl. zurückzubringen, und ſind dieſelben am Vorfeſte Mariägeburt zurückgekommen.

Am 6. Sept. waren die vierzehn Höfe zur Huldigung beſchieden, davon ſind Deinsberg und Liſſingen ausgeblieben; die übrigen Höfe Alf, Winterſpelt, Seffern ꝛc. und die ganze Abtei ſind erſchienen, „iſt die Huldigung auf der Erden geſchehen," und hat der Trier'ſche Marſchall, einer von Eltz, das Wort von wegen des Churfürſten gethan und publicirt, welcher geſtalt Ihre Churf. Gnaden die Abtei erhalten und inhabe; iſt dem Landvolk ein Fuder Weins verheißen, welches am 23. Sept. geliefert und getrunken worden [1]).

---

[1]) Der hier gegebene Bericht über die Beſitzergreifung iſt gleichzeitig mit dem Akte im Kloſter niedergeſchrieben, ſpäter, im Juli 1605, von dem Mönche Theobald Schwartzenbach transſcribirt worden. Dieſe Abſchrift befindet ſich gegenwärtig in

So war die Union der Abtei und des Fürſtenthums Prüm mit dem Erzſtifte vollzogen und die Huldigung dem Erzbiſchofe Jakob von Elz als erſtem Adminiſtrator geleiſtet. Das Wappen von Prüm wurde dem von Trier eingefügt, das Lamm mit dem Kreuze vereinigt, indem der Trieriſche Dichter (Agritius) von Jakob v. Elz ſingt:

Te duce crux agno juncta est, et judice coelo,
Sunt Salvatoris symbola bina Dei[1]).

Von jetzt an hatte Prüm keinen Abt mehr, ſondern nur noch einen Prior, und an die Stelle des Abtes war der zeitliche Erzbiſchof von Trier getreten.

Nur mit hartem Widerſtreben und nur der Nothwendigkeit weichend hatten ſich die in Prüm anweſenden Conventualen in dieſe neue Ordnung der Dinge gefügt. Bei den außerhalb der Abtei auf incorporirten Pfarreien ſtehenden Conventsgliedern wird es nicht anders geweſen ſein. Wie ſehr ſich aber auch der Convent gekränkt fühlen mochte, der Kaiſer, der Papſt und der Erzbiſchof hatten diesmal mit ſolchem Ernſte die Unionsangelegenheit aufgefaßt und ausgeführt, daß an eine Auflöſung des eben geſchloſſenen Bandes vernünftig nicht mehr zu denken war. Auch iſt die Vereinigung beſtehen geblieben bis zur Auflöſung des Churſtaates ſelbſt in Folge der franzöſiſchen Revolution. Deſſen ungeachtet hat der Prümer Convent bis auf die letzten Tage ſeines Beſtehens jene Union nie verſchmerzen können und hat ſich eine höchſt unfreundliche Stimmung der Mönche gegen die Erzbiſchöfe von Trier ununterbrochen in demſelben bis zu ſeiner Auflöſung fortgepflanzt, die von Zeit zu Zeit in Widerſetzlichkeit und ſtrafbaren Handlungen hervorgetreten iſt. Die ſämmtlichen hiſtoriſchen Schriften zu Prüm ſeit jener Union bis zu Ende des verfloſſenen Jahrhunderts, gedruckte und handſchriftliche, tragen überall das Gepräge einer tief gereizten Stimmung gegen die Erzbiſchöfe, nicht ſelten einer leidenſchaftlichen Verblendung. Ein auffallendes und bekanntes Beiſpiel davon iſt der Prior Cosmas Knauff, der durch ein eigenes großes Werk — Defensio imperialis, liberae et exemptae abbatiae Prumiensis etc. zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der Kirche und dem Reiche, der Stadt Rom und dem Erdkreiſe den Beweis zu führen verſuchte, daß die Abtei mit Unrecht dem Erzſtifte unirt worden ſei und dieſe Union wieder

---

der Trieriſchen Dombibliothek, in dem Manuſcripte unter dem Titel „Privilegia Prumiensia,“ und iſt dieſer der vorſtehende Bericht entnommen.

[1]) Das Prümer Wappen war ein weißes Lamm, ein purpurnes Labarum an den Füßen haltend, das des Erzſtifts Trier ein rothes Kreuz auf weißem Felde.

aufgehoben werden müßte. Die beiden Prümer Chroniſten, Ottler und Brandt im ſiebenzehnten Jahrhunderte, deren Schriften nicht veröffentlicht worden ſind und nur im Manuſcripte vorliegen, haben die Geſchichte der Trieriſchen Erzbiſchöfe von Balduin bis auf ihre Zeit, ſoweit dieſe mit der Abtei in irgend eine Berührung gekommen ſind, in leidenſchaftlicher Verblendung gänzlich entſtellt, ſo daß ſie an ihrer Abtei und an ihren Aebten in früherer Zeit nur Vortreffliches finden, dagegen alle Schritte der Erzbiſchöfe verdächtigen und ihrem Thun nur unedle und feindſelige Abſichten bezüglich der Abtei unterſchieben. So erzählt Ottler von Bedrängniſſen und Beraubungen, welche die Abtei unter dem letzten Abte Chriſtoph von ihren eigenen Leuten zu erleiden gehabt habe; daß dieſe ſich nämlich ihren pflichtmäßigen Leiſtungen öfter entzogen, wie z. B. der Herr von Reulandt; daß Andre, wie Joachim, Herr von Hartelſtein, treulos, perfid gegen die Abtei gehandelt, dieſer 1561 Lauch überfallen und dort wie ein Räuber gehauſt habe. Um dieſelbe Zeit habe der abteiliche Vogt, Aegidius Glaſſor, den Gerichtsſenat der Kammer und des Convents aufheben und vernichten wollen. Und nachdem Ottler ſolches und Aehnliches erzählt hat, ſagt er, Stifter und Heger ſolcher Feindſeligkeiten ſeien die Erzbiſchöfe von Trier geweſen, die nahe dreihundert Jahre hindurch eine Erbfeindſchaft gegen Prüm getragen hätten. Aehnlich verfährt der andre Chroniſt von Prüm, Heinrich Brandt, der zu Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts geſchrieben hat, mit den Erzbiſchöfen. Dem Erzbiſchofe Balduin ſchreibt er den erſten Verſuch zu, Prüm mit dem Erzſtift zu vereinigen, iſt darüber äußerſt ungehalten, und ſagt, der damalige Abt, Johann von Merl, genannt Zandt, habe ſehr viele Injurien (injurias) und Calumnien (calumnias) von dem Erzbiſchofe zu erleiden gehabt. Sein Chronikon ſchließt er mit dem letzten Abte Chriſtoph, indem er ſagt: von da an hätten die Erzbiſchöfe von Trier die Abtei als Adminiſtratoren beſeſſen, von Fürſten aber ſolle man weder gut noch übel reden, und deswegen habe er lieber die Feder niederlegen, als die Vorgänge ſeiner Kritik unterziehen wollen Denn wolle er Alles der Wahrheit gemäß erzählen, ſo würde er Männer, die bei den Vorgängen betheiligt geweſen ſeien und noch lebten, beleidigen und erzürnen; wolle er aber Mehres mit Stillſchweigen übergehen, ſo würde man ihn für einen Schmeichler halten. Daß Brandt aber dennoch die Union ſeiner Kritik, und zwar einer ſehr parteiiſchen und gereizten, unterzogen habe, werden wir bald ſehen.

Dieſe Gereiztheit des Conventes würde ſich vielleicht allmälig gelegt und einer friedlichern Geſinnung Raum gegeben haben, wenn nicht einzelne grobe Ausbrüche derſelben die Erzbiſchöfe zu ſcharfer Ahndung herausgefordert, und außerdem mehre controverſe Rechtsfragen,

die aus der Union entſtanden waren, die Gemüther in der Abtei von Zeit zu Zeit auf's neue aufgeregt hätten. In dem Verzeichniſſe der Mönche, die ſeit dem vorletzten Abte eingetreten ſind, iſt bei Brandt als der 39te genannt Michael Büdesheim (ſo genannt von ſeinem Geburtsorte), und iſt von ihm geſagt: derſelbe iſt in's Gefängniß von dem Erzbiſchof Lothar geſetzt worden, weil er gegen die Union gehandelt hat, iſt 1639 wahnſinnig (mente captus) im Kerker geſtorben. Auch Cosm. Knauff hat ſpäter ſeine verwegene Aktion gegen die Vereinigung und ſeine grobe Unehrerbietigkeit gegen die Erzbiſchöfe auf der Feſtung Ehrenbreitſtein gebüßt.

Außerdem wurden wiederholt zwei Streitfragen zwiſchen dem Prior und Convent einerſeits und dem Erzbiſchof und dem Domkapitel andrerſeits mit großer Animoſität ventilirt. Seit der Gütertheilung zwiſchen Abt und Convent hat zu Prüm ein Kämmereigericht beſtanden, welches das oberſte Gericht im Fürſtenthum war, und von welchem an das Reichskammergericht appellirt wurde. Nach der Union der Abtei mit dem Erzſtifte Trier wurde die Appell an das Trieriſche Hofgericht gezogen, wogegen Prior und Convent, wie ſpäter gezeigt werden wird, ſich als gegen eine Rechtskränkung aufgelehnt haben. Aehnlich verhielt es ſich mit der Frage: wer hat nach dem Tode eines Erzbiſchofs bis zur Wahl eines Nachfolgers das Recht der Zwiſchenregierung in dem mit dem Erzſtifte Trier unirten Fürſtenthum Prüm? Das Metropolitan-Domkapitel, antwortete man zu Trier; der Prior und Convent, behauptete man zu Prüm. Und dieſer Streit iſt nach dem Tode des Erzbiſchofs Johann Philipp (1768) und unmittelbar vor dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus mit ſolcher Heftigkeit geführt worden, daß es letztlich noch zu einem kleinen Kriege gekommen iſt und das Domkapitel Trieriſches Geſchütz gegen die Abtei hat aufpflanzen müſſen.

Bei ſolcher Stimmung in dem Convente war es nicht zu verwundern, daß durch den beſtändigen Verkehr und den Umgang der Conventualen mit den Bewohnern von Prüm und der abteilichen Ortſchaften auch auf dieſe unrichtige Anſichten und Urtheile über das Verhältniß zu den Erzbiſchöfen übergeleitet worden ſind. Hat ſich auch die Bevölkerung des Fürſtenthums Prüm, meines Wiſſens, nie einer Widerſetzlichkeit oder auch nur Unehrerbietigkeit gegen die Erzbiſchöfe als Adminiſtratoren ſchuldig gemacht, ſo herrſchte doch und gilt jetzt noch bei ältern Männern in Prüm die Anſicht, daß das Domkapitel im Unrechte geweſen ſei [1]).

---

[1]) In einem ſpätern Abſchnitte, wo wir die Landesverfaſſung darlegen, wird näher von jenem Streite gehandelt werden.

Am leidenſchaftlichſten iſt aber die erbliche Gereiztheit der Gemüther in der Abtei nicht allein gegen die Erzbiſchöfe von Trier, ſondern auch gegen die päpſtliche Unionsbulle hervorgetreten in den verwegenen Kritiken, die von der Abtei gegen dieſe Bulle ausgegangen ſind. War es Unwiſſenheit oder etwas Schlimmeres, ſo viel ergibt ſich aus der Prüfung dieſer Kritiken, daß ſie mit unzähligen groben Entſtellungen der Thatſachen und manchen gänzlich unwahren Ausführungen und Angaben behaftet ſind. Ich will die Noten und Reflexionen, die Knauff über die päpſtliche Bulle und das kaiſerliche Diplom ſeinem Werke eingeflochten hat (von pag. 99—128), hier übergehen, weil ſein Werk gedruckt vorliegt und allgemein zugänglich iſt. Dagegen möge aber die bloß handſchriftlich vorliegende Kritik des Heinrich Brandt über die päpſtliche Bulle ihrem Inhalte nach und ſinngetreu hier eine Stelle finden, indem in dieſer die ganze rechtliche Auffaſſung der Union auf Seite des Prümer Convents niedergelegt iſt. Hat dieſelbe auch weder hiſtoriſchen noch juridiſchen Werth, indem ſie vor keiner, ſelbſt wiſſentlichen Unwahrheit und Verdrehung zurückſcheut, ſo hat ſie doch inſofern Intereſſe, als ſich in ihr die Verbiſſenheit der Gemüther im Convente gegen die Erzbiſchöfe von Trier ſeit der Union unverholen abſpiegelt.

XXXV. Kapitel.

Fortſetzung. Wie Prior und Convent zu Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte Trier beurtheilt haben.

Die päpſtliche Bulle hebt damit an, daß der apoſtoliſche Stuhl unter allen Sorgen, welche ihm das oberſte Hirtenamt über alle Kirchen und Klöſter der ganzen Chriſtenheit auferlege, diejenigen mit Freuden übernehme, durch welche das Wohl berühmter Metropolitankirchen wie auch Wiederherſtellung der Reform bedürftiger Klöſter erzielt werde. Zu dieſem Ende verändre derſelbe, je nach Umſtänden, den Stand von Klöſtern, verfüge über dieſelben durch angemeſſene Union, um den orthodoxen Glauben und das Kirchenvermögen zu erhalten und die biſchöflichen Kirchen ihrer Würde gemäß auszuſtatten. Nun ſei aber die Trieriſche Kirche ehrwürdig durch ihr hohes Alter, geſtiftet von den heiligen Eucharius, Valerius und Maternus, und habe bis zur Stunde den Glauben in ſeiner Reinheit bewahrt unter gebührendem Gehorſam gegen den apoſtoliſchen Stuhl, während ſich von dieſem, von der Trier'ſchen Diöceſe und von dem Glauben ſelbſt mehre Grafen und andre weltliche Herren losgeriſſen, der in jenen Gegenden auftauchenden

lutheriſchen Ketzerei zugewendet, dadurch das Trier'ſche Erzſtift und die Einkünfte der erzbiſchöflichen Tafel vermindert hätten; hiezu ſeien ſodann Plündrungen und Verwüſtungen des Trier'ſchen Landes durch Raubzüge der Häretiker gekommen nebſt den großen Koſten, welche dem Lande die Türkenkriege verurſacht hätten, ſo daß in Folge aller dieſer Verluſte der Erzbiſchof und Churfürſt Jakob von Trier die Bedürfniſſe ſeiner ſo berühmten Kirche kaum mehr beſtreiten könne, und zu befürchten ſtehe, daß, wenn nicht Vorkehr getroffen werde, derſelbe am Ende, der nöthigen Hilfsmittel beraubt, dem Andrange der Häretiker, die ihm und ſeiner Kirche beſonders feind ſind, erliegen werde. Dieſes ſei um ſo mehr zu befürchten, als das Kloſter Prüm durch Nachläſſigkeit des Abtes gänzlich in Verfall gerathen, die Zahl der Mönche täglich abgenommen, Abhaltung des Gottesdienſtes und Kloſterzucht in Abnahme gekommen, die Gebäude den Einſturz drohten, die Güter verſchleudert oder verwahrloſt, mit Schulden belaſtet ſeien, und ſo in ſich kraft- und ſchutzlos den Einfällen und Räubereien der umliegenden Ketzer ein offenes Land biete, durch welches dieſelben auch über des Churfürſten Land und Leute Verderben brächten. Es ſei demnach erſichtlich, daß durch Unirung des genannten Kloſters mit dem Erzſtifte ſowohl der Trieriſchen Kirche als jenes Kloſters Intereſſen am beſten gewahrt werden könnten; daß der Erzbiſchof Jakob und ſeine Nachfolger als Adminiſtratoren des Kloſters die Vertheidigung ſeines Beſtandes und ſeiner Rechte gegen die Angriffe der Häretiker nachhaltiger führen, ſich ſelber beſſer gegen ſie ſchützen, ſodann auch in dem Kloſter ſelber die nöthigen Reformen vornehmen, die zeitlichen und geiſtlichen Angelegenheiten deſſelben wieder in guten Stand bringen könnten. Aus dieſen und andern ſehr wichtigen Gründen habe der apoſtoliſche Stuhl die Union des Kloſters mit der Trieriſchen Kirche für nothwendig und überaus erſprießlich erachtet, und ſpreche dieſelbe andurch aus, nicht auf Andringen des Erzbiſchofs Jakob oder irgend eines Andern, ſondern aus eigenem Antriebe und purer Erwägung der Sachlage. Demnach ſoll, mit dem Ableben des jetzigen Abtes, der Erzbiſchof und ſeine Nachfolger in alle Rechte des Abtes in weltlichen wie geiſtlichen Dingen eintreten, wogegen die Leitung des Convents durch einen Prior des Ordens geſchehen ſoll, jedoch ſo, daß der Convent dem jedesmaligen Erzbiſchofe als ſeinem wahren Abte allen Gehorſam, alle Ehren erweiſen und Rechte zugeſtehen müſſe, wie dem bisherigen Abte.

Hören wir nunmehr, was Heinrich Brandt als Widerlegung dieſer päpſtlichen Bulle vorgebracht hat. Die Richtigkeit des im Eingange der Bulle Geſagten, ſchreibt Brandt, könne nicht geläugnet werden; denn allbekannt ſei der Trier'ſchen Kirche hohes Alter, die

beträchtliche Anzahl und die Heiligkeit der Vorfahren unter den Biſchöfen, die Reinheit ihres Glaubens und die Treue gegen den apoſtoliſchen Stuhl. Dagegen aber empfehle ſich nicht minder die Abtei Prüm durch hohes Alter und hohen Rang ihrer Stifter, heilige und berühmte Männer, weil geſtiftet zu Anfange des Aufkommens des Benediktinerordens in Deutſchland, von Pipin dem glorreichen Könige der Franken und deſſen Sohn Carl dem Großen. Auch ſeien aus derſelben viele Biſchöfe hervorgegangen, Adalbero, Richarius, Pharabert, Hunfrid, Egilo und Andre; berühmte Männer wie Regino, Wandelbert, Potho, Cäſarius, Berno und Andre. Auch könne Beharrlichkeit im katholiſchen Glauben ihr nicht abgeſprochen werden, da während des allgemeinen Brandes der lutheriſchen Ketzerei in Deutſchland die Abtei zu Prüm durch das Anſehen und den Eifer ihrer Aebte für die katholiſche Religion bei dem alten Glauben und im Gehorſam gegen den apoſtoliſchen Stuhl verblieben ſei. Endlich wolle er (Brandt) im Vorbeigehen nicht unerwähnt laſſen, wie ſehr an Rechtsgefühl und Sitten die jetzigen Biſchöfe von der alten Pietät ihrer Vorfahren ausgeartet ſeien; dieſe hätten, Gott und den Menſchen angenehm, die höchſte Freude daran gehabt, Klöſter zu bauen und zu dotiren, während jene unter Vorwand von Reformen dieſelben entſtellten und die Almoſen der frommen Stifter gegen die Abſicht derſelben und den urſprünglichen Zweck nicht zur Unterhaltung der Diener Gottes, ſondern zu profanen Zwecken „ihrer Tafel," wie ſie es nennen, und andern unordentlichen Dingen verwendeten. Es möchten doch einmal die Biſchöfe die frühern Jahrhunderte, wo die Klöſter in hohen Ehren geſtanden, vergleichen mit der jetzigen Zeit, wo die Kloſtergelübde über die Maßen geringgeſchätzt würden.

Dieſe jetzigen unſeligen Zeiten haben, wie ich dafür halte, die glorreichen Stifter Pipin und Carl vorausgeſehen, indem ſie die Prümer Abtei von aller biſchöflichen Jurisdiktion exemt und frei hinſtellten, unmittelbar unter den Kaiſer und den apoſtoliſchen Stuhl, ſowohl in weltlichen als in geiſtlichen Dingen, in der Vorausſicht, daß, wenn die Klöſter unter die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe ſelbſt geſtellt ſein würden, dieſelben in weltlichen und geiſtlichen Dingen in die äußerſte Dürftigkeit verfallen würden, was nunmehr wirklich unter dieſer verderblichen Regierung der Trieriſchen Biſchöfe oder Adminiſtratoren in Erfüllung gegangen iſt. So viel als Einleitung. Uebrigens wollen wir die Beweiſe und Gründe, durch welche ſich der Papſt zur Incorporation des genannten Kloſters verleiten ließ, der Reihe nach durchgehen und widerlegen, hoffend, daß er nach Einſicht der groben

Täuſchungen, eben ſo leicht zur Revocation ſchreiten werde, wie er die Incorporation verhängt hat.

Der erſte Grund zur Incorporation iſt der Umſtand, daß der Erzbiſchof von Trier durch ſchwere Contributionen, durch große Verluſte, die er durch Kriegszüge von Häretikern, beſonders von der Seite des Prümer Gebietes her, erlitten, in ſeinen Einkünften der Art geſchmälert ſei, daß er nicht mehr der biſchöflichen Würde gemäß ſubſiſtiren und dem Andrange der Sektirer nicht hinreichend Widerſtand leiſten könne. Aus dieſem Grunde müßten ihm die Einkünfte der Prümer Abtei beigelegt werden.

Hierauf iſt zu antworten: 1) Wenn die Trieriſche Kirche zur Zeit des Jakob (von Eltz) und der Vorfahren durch Franz von Sickingen und Albert von Brandenburg (von einem andern Raubzuge weiß man nichts) gelitten hat, ſo haben doch dieſe Züge durchaus nicht durch das Prümer Gebiet ſtattgefunden, da allbekannt iſt, daß dieſelben vom Rheine und von der Moſel hergekommen ſind; demnach hätte eher Prüm Urſache gehabt, ſich über den Erzbiſchof von Trier zu beſchweren, dem die Ketzer vorzüglich feind ſeien, als umgekehrt. 2) Der Erzbiſchof Jakob habe früher ſchon an Reichthum und Perſonalvermögen alle ſeine Vorgänger übertroffen, da er mit großen Summen Geldes viele Herrſchaften angekauft, die Stadt Trier tributpflichtig gemacht, Soldaten in Sold genommen und Kriege angefangen habe, ſelbſt gegen den Rath ſeiner Freunde und Nachbaren, welches doch alles Dinge ſind, die nicht von Mangel, ſondern von Ueberfluß an Einkünften zeugen. 3) Der Erzbiſchof Johannes von der Leyen, des Jakob Vorgänger, hat nicht allein der erzbiſchöflichen Würde gemäß gelebt, ſondern auch noch außerdem große Summen Geldes zum Verleihen hinterlaſſen. 4) Wenn die Markgrafen von Baden, aus etwas erlauchterm Geſchlechte entſproſſen, als der Erzbiſchof Jakob, die ihm einige Jahre früher auf dem Sitze der Trieriſchen Kirche vorhergegangen, mit den erzbiſchöflichen Einkünften zufrieden waren, dieſer Kirche rühmlich vorgeſtanden haben, mit welchem Rechte begehrt dann der Erzbiſchof die Güter fremder Geiſtlichen? 5) Soll etwa der Erzbiſchof wegen der Verluſte, die er erlitten — und es waren allgemeine Uebel — das Recht erhalten, an eine fremde Saat die Sichel anzulegen, während andre Leute, durch Plündrungen verarmt, wenn ſie aus Noth an des Nachbarn Gut Hand anlegen, mit dem Tode beſtraft werden? 6) Wenn nach Ausſage der Sprüchwörter es zum Verderben gereicht, die Prieſter zu berauben, ſo iſt es nicht zu verwundern, wenn der Erzbiſchof, der andrer Kirchen Rechte ungerechterweiſe an ſich reißt, auf Grund falſcher Berichte ihre Güter ſich aneignet, er ſelber nun, durch Gottes Fügung, in ſeiner Kirche Beraubung

ſeiner Güter zu befahren hatte. 7) Daß der für die Incorporation angegebene Grund falſch ſei, erhelle ſchon allein daraus, daß derſelbe von Trieriſchen Erzbiſchöfen mehrmal vorgebracht, danach aber in päpſtlichen Bullen als erdichtet bezeichnet worden ſei. Der Inbegriff der Gründe, wegen deren Se. Heiligkeit die Incorporation ausgeſprochen, ſei dieſer: die Mönche ſeien aus Nachläſſigkeit des Abtes ohne alle Reform und Beſſerung, verkämen mit jedem Tage mehr, der Gottesdienſt ſei in Abnahme, die Gebäude verfallen, die Abtei mit Schulden beladen und ſtehe zu befürchten, daß das Kloſter eine Beute der Sektirer werden würde; darum ſoll dieſelbe mit Trier vereinigt werden, damit Sitten und Disciplin der Mönche wiederhergeſtellt, das Vermögen wieder in Stand geſetzt, von Schulden befreit und das Kloſter deſto nachhaltiger gegen die Angriffe der Sektirer geſchützt werden könne.

Als Antwort hierauf folgt bei Brandt eine Lobrede auf den letzten Abt Chriſtoph, die Wort für Wort mit dem commiſſariſchen Protokolle über die Perſönlichkeit dieſes Mannes in offenbarem Widerſpruch ſteht, durchmiſcht mit leidenſchaftlichen Beſchuldigungen gegen die Erzbiſchöfe von Trier. So hat er unter andern die Beſchuldigung vorgebracht, das Kloſter Prüm ſei nie von einem Kriegszuge getroffen worden, der ihm nicht von den Trieriſchen Erzbiſchöfen angethan geweſen wäre.

Auf die Angabe der Bulle, daß die Mönche aller nothwendigen Beſſerung entbehrend den Gottesdienſt vernachläſſigten, ſei zu erwidern, wie doch der Erzbiſchof die Disciplin der Mönche in Zweifel ziehen könne, da er doch ſelbſt, nach erlangter Incorporation durch feierlichen Eid dem Convente verſprochen habe, daß er die von dem Abte Wilhelm, Vorgänger des Chriſtoph, eingeführte Bursfelder Reform beibehalten werde? Richtet ſich hier der Erzbiſchof nicht ſelbſt, indem er vorausſetzt, daß bereits vor der Incorporation Reform in dem Kloſter geweſen? Ferner, wenn eine Reformation ſo nöthig geweſen iſt, warum hat denn der Erzbiſchof nicht ſogleich nach geſchehener Incorporation eine Viſitation zur Wiederherſtellung der Disciplin angeſtellt, warum hat er während ſeiner ganzen Adminiſtrationszeit an nichts weniger gedacht, als an Beſſerung der klöſterlichen Disciplin? Es habe alſo immer eine ſolche Disciplin des klöſterlichen Lebens, gehörige Abhaltung des Gottesdienſtes im Kloſter beſtanden, wie ſie der Erzbiſchof ſeinen trägen Geiſtlichen hätte wünſchen mögen, ſo daß auch weltliche Fürſten ſolchen Männern, die in lare Sitten verfallen waren, den obgenannten Abt unſres Kloſters und ſeine Religioſen in ihrem Lebenswandel als Muſter vorgehalten hätten. Möchte doch nur der Erzbiſchof mit ſolchem Religionseifer gegen die ausgelaſſenen Sitten einiger ſeiner Canoniker und die Mängel andrer Orden aufgetreten ſein! aber quid non mortalia pec-

tora cogit auri sacra fames! Allein heut zu Tage werden einzig die Benediktinerklöſter, nicht wegen beſondern Verfalles der Disciplin, ſondern wegen der Annehmlichkeit ihrer Temporalien unter dem Titel von Adminiſtratoren oder ähnlicher gegen die Canones, den Geiſt der Regel, die Privilegien der Kaiſer, die Abſicht der Stifter, gegen die Verwünſchungen der Päpſte von den Biſchöfen begehrt und erhalten als Tafelzulage.

Angenommen aber auch, wovon das Gegentheil jetzt erwieſen worden, es ſei die Kloſterzucht zu Prüm verfallen geweſen, dann folgt noch nicht, daß der Erzbiſchof eine Incorporation habe betreiben müſſen, gerade als wenn der Papſt, dem dies Kloſter unmittelbar unterſtellt war, nicht viel beſſer und mit mehr Autorität, als der Erzbiſchof, die Zucht hätte wiederherſtellen können. Ferner aber darf das Vergehen Eines nicht einem Andern, viel weniger dem ganzen Staate zum Nachtheil werden, und wenn wegen unſittlichen Lebens eines und des andern Mönchs ſofort Incorporation mit der biſchöflichen Tafel zugeſtanden werden müßte, ſo würde das ganze Fürſtenthum Prüm einen beträchtlichen Schaden dadurch erleiden; nicht alſo, ſondern die Fehlenden hätten allein und nach Verdienſt geſtraft werden müſſen. Weiter iſt zu erwiedern, daß für die Verſchlimmerung von Mönchen der Abt nicht hätte angeſchuldigt werden können, dieweil aus der Unterſuchung des Luxemburger Senates erhellet, daß zur Zeit des Abtes, außer ſechs Mönchen, die auf Pfarreien angeſtellt waren, noch ſechs andre Mönche unter den Ordensſtatuten gelebt haben; nach der Union aber hat der Erzbiſchof dieſe Zwölfzahl ſtatt zu vermehren, auf drei (im Kloſter) vermindert, und haben bis zur Stunde kaum acht Perſonen von den Conventseinkünften anſtändig leben können.

Auch ſoll der Abt die Gebäude haben verfallen laſſen; im Gegentheil, er hat die Abtswohnung, das Schloß, das Kloſter, d. i. die Wohnungen der Mönche erhalten, hat das Refektorium und andre Bauten mit großen Koſten aufgeführt, hatte auch vor, die Kirche herzuſtellen, wenn er nicht durch die Angriffe der Trieriſchen Erzbiſchöfe verhindert worden wäre, die ihn genöthigt haben, die zu Reparaturen nöthigen Geldmittel auf die Vertheidigung der Rechte ſeiner Kirche zu verwenden. Heute aber zur Zeit der Adminiſtratoren verfallen die von den Aebten aufgeführten Gebäude vor Alter der Art, daß das Kloſter nicht allein nicht den Glanz einer königlichen Kirche, ſondern mit der Kirche ſelber den Anblick eines verlaſſenen Landes darbietet.

Dann ſollen die Güter verſchleudert und mit Schulden beladen geweſen ſein. Dagegen iſt zu erwiedern, daß die Aebte, beſonders die beiden letztern, nicht allein ſorgfältig die Güter conſervirt, ſondern auch

viele derſelben, die unter Robert von Virneburg wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit verhypothecirt geweſen, wieder frei gemacht, daß ſolche Laſten und Beſchädigungen aber uns von den Trieriſchen Erzbiſchöfen zugefügt worden ſind, inmaßen Abt Robert für die Aufhebung der Incorporation, die Papſt Sixtus V dem Erzbiſchofe Johannes zugeſagt hatte, große Summen Geldes hatte geben und bedeutende Schulden machen müſſen, die er dann aber auch, beſtätigt als Abt, meiſtentheils wieder getilgt hat. Wäre demnach das Prümer Kloſter verſchuldet, ſo müßte die Schuld davon nicht der Verſchwendung des Abtes, ſondern den Moleſtirungen der Trieriſchen Erzbiſchöfe auf die Rechnung geſchrieben werden. Wäre Prüm ſo verſchuldet geweſen, warum hätte dann der Erzbiſchof ſo viel Mühe und Koſten auf die Erlangung der Incorporation verwendet; man muß vorausſetzen, daß er mehr ſeinen eigenen Vortheil dabei im Auge gehabt habe, als das Wohl des Kloſters; hat doch der Nachfolger des Johannes geſtanden, daß die Beſitzesaufrechthaltung ihm eilftauſend Ducaten gekoſtet habe.

Mit welcher Sorgfalt aber die Adminiſtratoren die Güter des Kloſters erhalten haben, möge hier im Vorbeigehen angemerkt werden; namentlich hat der Erzbiſchof Jakob zu Anfange ſeines unglücklichen Regimentes die ausgedehnte Advokatie St. Goar am Rheine, die wegen der verderblichen Anfechtungen Prüms durch die Erzbiſchöfe verhypothecirt geweſen, zum größten Nachtheile für die Abtei Prüm und der Bewohner jener Advokatie, dem lutherſchen Landgrafen von Heſſen für achtundzwanzigtauſend Gulden verkauft, der ſofort die Geiſtlichen vertrieb, das Lutherthum eingeführt und die Kirche zu profanen Zwecken verwendet hat. Hier hat der Adminiſtrator offenbar ſich der Simonie ſchuldig gemacht, hat dazu ſeinen dem Convente geleiſteten Eid, die Güter zu erhalten, gebrochen, hat gegen die Vorſchrift der päpſtlichen Bulle gehandelt. Jedenfalls hätte er hiezu die Zuſtimmung des Papſtes wie auch jene des Conventes haben müſſen. Auch haben die Nachfolger des Erzbiſchofs Jakob noch manche andre reiche Güter von Prüm verpfändet, veräußert, ſo daß nichts andres zu erwarten, als der Untergang von Prüm. Iſt es doch ſchon dahin gekommen, daß die Güter, beſonders die an der Moſel gelegenen, nicht mehr Prümer, ſondern Trieriſche Güter genannt werden ſollen. — Daß die Union verderblich ſei, hat nun auch die Erfahrung für die Prümer Unterthanen gelehrt, indem denſelben ſo viele Dienſte und Laſten auferlegt worden durch die Adminiſtratoren, daß das Achtfache an Abgaben von früher bezahlt werden muß, die Einwohner ausgeſogen werden und Viele zur Auswanderung genöthigt ſind. Wie weit es mit Erhebung von Contributionen getrieben werde, erhellet ſchon allein aus der Thatſache, daß,

während die Abtei Prüm in den Unionssteuern zu 64 Florin für jeden Monat angeschlagen ist, nach Ausrechnung der Protokolle des Oekonomen die der Abtei zunächst gelegenen Gauen, die übrigen auswärts gelegenen Güter ungerechnet, vom Jahre 1611 bis 1630 sechshundertzehntausend Florin unter dem Titel „Reichsquote" haben entrichten müssen: wie aber zur Zeit des französisch-schwedischen Krieges mit den Unglücklichen gehauset worden, ist mehr zu beweinen, als zu beschreiben.

Aus diesem Allen ergibt sich, daß die gegen das Kloster vorgebrachten Anklagen fälschlich von den Erzbischöfen ersonnen gewesen, in der Absicht, desto leichter die Union zu erzielen, und daß unter den Administratoren eben jene unseligen Zustände in Prüm eingetreten sind.

Ein andrer in der Bulle angeführte Grund bei der Incorporation muß noch besonders beleuchtet werden. Die Abtei Prüm grenzt gegen Mittag an das Herzogthum Luxemburg, gegen Westen an das Bisthum Lüttich, gegen Norden an das Jülicher Land und gegen Osten an das Erzstift Trier, überall also an katholische Länder, deren Fürsten niemals Störer des christlichen Friedens geduldet haben, wenn nicht etwa der Erzbischof sich und seine Anhänger unter „den Sektirern" verstehen will, da er öfter von Osten her das Prümer Gebiet feindselig angegriffen hat.

Ferner hat der Erzbischof dem Papste verschwiegen, daß der katholische König (von Deutschland) aus doppeltem Grunde, nämlich auf Grund der Stiftungsurkunde (von Prüm) und auf Grund der Herrschaft in Schönecken, das der katholische König wie der Herzog von Luxemburg von dem Prümer Abte zu Lehn trägt, das unwidersprechliche Schirmrecht (über Prüm) hat, dessen Schutz wegen der Macht und Majestät des Königs sowohl Ketzer, wenn solche da wären, als sonst alle Feinde (ausgenommen der Erzbischof von Trier) respektiren und fürchten würden.

Demnach war es gar nicht nöthig, das genannte Kloster mit Trier zu uniren, so als wenn der Erzbischof mit mehr Macht und Nachdruck dasselbe gegen Einfälle von Ketzern schützen könnte.

Ferner ist zu antworten, daß der Abt von Prüm, besonders der letzte, der zugleich auch die Herrschaft Stablo hatte, so mächtig gewesen ist, daß er nicht allein die Ketzer im Zaume halten, wenn solches nöthig gewesen, sondern auch an Ausdehnung seines Gebietes und an Volkszahl mit vielen Bischöfen Deutschlands sich gleich stellen konnte: denn bekannt ist, daß er unter der Abtei Prüm allein über dreihundert Vasallen hatte, darunter Herzoge, Grafen und Herren, deren Hilfe er in solchen Fällen hätte in Anspruch nehmen können. —

Auf diese „Widerlegung" der in der Bulle, für die Union ange-

gebenen Gründe folgt nun bei Brandt ein langes Räſonnement gegen die Rechtmäßigkeit der Bulle, mit Allegirung vieler Canones; beſonders geht er an gegen den Ausdruck „*perpetua*“ (unio), der durchaus unzuläſſig und unbegründet ſei; mehre Unionen ſeien revocirt worden, auch dieſe könne und müſſe revocirt werden; jenes perpetua ſtreite ſogar gegen die göttliche Fürſehung! — Den Schluß bildet eine Hervorhebung der Inconvenienzen und Nachtheile, welche aus der Union hervorgingen: dieſelbe ſei gegen die h. Schrift, indem ſie, im Widerſpruche mit der Lehre Pauli (Röm. 6.), die officia confundire, die h. Schrift mercenarios pastores reprobire; ſie ſei gegen die Canones der Concilien, welche Pluralität der Beneficien unterſagten, widerſtreite der Regel des h. Benedikt, der den Biſchöfen das Recht gegen Exceſſe der Aebte einzuſchreiten beilege, nicht aber die Regierung der Klöſter an ſich zu reißen; ſie widerſtreite den Privilegien von Prüm, indem dieſen gemäß der Abt nur aus dem Benediktinerorden genommen werden ſolle. Ebenſo ſei ſie gegen die Abſicht der Stifter, welche die Dotation beſtimmt hätten für den Gottesdienſt und nicht für die erzbiſchöfliche Tafel. Dann werde ein bedeutendes Glied abgetrennt vom römiſch-deutſchen Reiche; auch gereiche ſie zum Nachtheile der geiſtlichen Stände auf den Reichstagen und ſei ſomit der katholiſchen Religion ſehr ſchädlich. Ferner gehe das Ordensweſen zu Grunde, weil wegen mangelhafter Proviſion mit Einkünften die Zahl der Religioſen abnehme, ſo auch die Ausſtattung der Kirche und Andres. Auch werde die Hospitalität aufgehoben, die doch ſo ausdrücklich geboten ſei, da kaum acht Mönche von den jährlichen Einkünften leben könnten. Wie ſei da an Ausübung der Hospitalität zu denken! Die Armen würden der zur Zeit der Aebte üblichen Almoſen beraubt.

Es iſt unſre Abſicht nicht, dieſe Beurtheilung der Union und der betreffenden päpſtlichen Bulle einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und alle Falſchheiten und plumpen Entſtellungen der Geſchichte und des Rechts in derſelben aufzudecken. Es hieße dies ihr zu viel Ehre erweiſen. Beiſpiels halber mögen aber einige Punkte in Kürze herausgehoben werden.

Brandt und nach ihm auch Knauff behauptet unbedenklich, die Abtei ſei nicht allein reichsunmittelbar, was ihr allerdings nicht beſtritten wird, ſondern auch von aller biſchöflichen Gerichtsbarkeit exemt, unmittelbar dem päpſtlichen Stuhle untergeben geweſen. Jener ſetzt hinzu, ſchon die Stifter, Pipin und Carl der Große, hätten dieſelbe unter den apoſtoliſchen Stuhl geſtellt. Brandt muß alſo die verwunderliche Anſicht gehabt haben, die Könige hätten, ſo wie ſie eine geiſtliche Stiftung reichsunmittelbar machen konnten, alſo auch das Recht und die Macht

gehabt, dieſelbe der biſchöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und unmittelbar unter den päpſtlichen Stuhl zu ſtellen. Auch muß er wohl die Stiftungsurkunde von Pipin und die Schenkungsbriefe Carl des Großen nie geleſen haben, indem in dieſen kein Wort von unmittelbarer Stellung unter den päpſtlichen Stuhl zu finden iſt. Hontheim gibt es als ausgemachte Thatſache an, daß die Abtei *vor* wie *nach* der Union die Diöceſangerichtsbarkeit des Erzbiſchofs von Trier anerkannt habe. Dasſelbe geht auch hervor aus der Verpfändung des kaiſerlichen Inveſtiturrechtes über die Abteien Prüm und Echternach an Erzbiſchof Balduin und ſeine Nachfolger durch Kaiſer Ludwig (1332), für welche unter Anderm als Beweggrund angegeben iſt, daß ſich die Aebte der beiden Klöſter zu viel auf die Inveſtitur durch die Kaiſer zu gut gethan und ſich ſtolz zu erheben angefangen hätten, *eine Art Exemtion von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit* (von Trier) *ſich einbildend*[1]).

Höhnend ſchreibt Brandt, wenn es dem Erzbiſchof Jakob v. Eltz um Reform zu Prüm zu thun geweſen wäre, wie in den Motiven der Union geſagt ſei, warum er denn während ſeiner ganzen Adminiſtration an nichts weniger gedacht habe, als Reformen in Prüm einzuführen? So konnte Brandt nur ſchreiben bei dem feſten Vorſatze, ſeine Schrift nie an das Licht der Oeffentlichkeit treten zu laſſen, wie ſie denn auch nie gedruckt worden iſt. Die Adminiſtration des Erzbiſchofs Jakob dauerte vier Jahre und etliche Monate; wenn derſelbe bei dem Zuſtande der Dinge zu Prüm, wie wir dieſelben oben angedeutet haben, in jener kurzen Zeit auch nur wenig zur Verbeſſerung geleiſtet hätte, ſo würde dieſes eben nicht ſehr zu verwundern ſein. Von Brandt wird ihm nun aber der Vorwurf gemacht, daß er nicht einmal an Reformen gedacht habe. Nun aber iſt es eben dieſer Erzbiſchof, der, wie kein andrer, ſich durch Reformen im ganzen Erzſtifte, ganz in dem Geiſte des Concils von Trient, unſchätzbare Verdienſte erworben hat. Auch die Abtei Prüm hat er dabei nicht vergeſſen. Im Jahre 1579 gab er eigene Reformſtatuten für dieſelbe, die uns Hontheim aufbewahrt hat[2]); mit dieſen Statuten ſetzte er den Peter Binsfeld und den Jakob Voſinger, zwei ausgezeichnete Prieſter, nach Prüm, um daſelbſt die Studien, die Disciplin und den Gottesdienſt in der Abtei wieder herzuſtellen. Daß dieſen das Werk noch nicht vollſtändig gelungen iſt, lag nicht an mangelnder Sorgfalt des Erzbiſchofs, ſondern an der tiefen Verkommenheit der Zuſtände in der Abtei. Was aber Jakob nicht vollenden konnte wegen Kürze der Zeit ſeiner Adminiſtration und Schwierigkeit

---

[1]) Bei Honth. II. p. 117 seq., vgl. daſelbſt n. 6.

[2]) Hist. Trev. dipl. III. p. 99.

des Werkes, das hat der Nachfolger, Johann von Schönberg, seit 1581 gethan, indem er zwei Jesuiten dorthin entsandt hat, die während acht Monaten daselbst unter großen Anstrengungen die Reformen eingeführt haben. Diesen Thatsachen gegenüber sehe man, welch' eine Beschuldigung Brandt gegen den Erzbischof Jakob schleudert!

Wo möglich noch ungerechter und verläumderischer ist der fernere Vorwurf, den Brandt und nach ihm auch Knauff gegen denselben Erzbischof und ersten Administrator von Prüm ausgesprochen hat, nämlich: daß er die Herrschaft über die Stadt St. Goar, welche Prüm zugehört, dem lutherischen Landgrafen Philipp von Hessen verkauft, der sodann die katholischen Geistlichen daselbst vertrieben und die lutherische Religion eingeführt habe. Wie grundlos auch diese Beschuldigung sei, hat der Herr Friedensrichter Grebel in seiner trefflichen Geschichte der Stadt St. Goar urkundenmäßig nachgewiesen. Hier heißt es.

„Nach dem Jahr 1250 kommen jedoch eine Menge Urkunden vor, welche es außer allen Zweifel setzen, daß damals St. Goar schon Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen war; so nennt Graf Eberhard von Catzenelnbogen in einer Urkunde vom 25. April 1263 die Stadt St. Goar und die ganze Herrschaft sein Eigenthum; Graf Diether III nennt in einer Urkunde vom Jahr 1264, wodurch er zum Bürger von Oberwesel aufgenommen wurde, die Stadt St. Goar „civitatem suam"; derselbe Ausdruck kommt in einer Urkunde vom 28. April 1273 vor; in einer Erbtheilung vom 14. October 1300 zwischen Graf Wilhelm und Diether von Catzenelnbogen wird die Stadt St. Goar und ihr Gebiet Ersterem als Eigenthum zugewiesen; durch eine Urkunde vom 27. Februar 1301 übertrug Graf Eberhard die Stadt St. Goar, sowie seine sämmtlichen Güter und Rechte daselbst, an den Kaiser Albrecht gegen einen Ersatz von Reichsgütern, welcher Uebertrag jedoch bereits durch eine Urkunde vom 12. November 1301 wieder aufgehoben wurde; in einem schiedsrichterlichen Spruche vom 1. September 1326, über die Vertheilung der Erbschaft Graf Diethers, zwischen Graf Wilhelm einerseits und der Gräfin Catharina von Catzenelnbogen, andererseits Philipp von Sponheim und Eberhard von Catzenelnbogen, wird die Stadt St. Goar als Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen bezeichnet und dem Grafen Wilhelm zugesprochen, u. s. w."

„Im Jahr 1384 hatte Abt Diether von Prüm mehrere ihm in St. Goar noch zustehende Rechte, wie den Marktzoll, einen Theil des Salmenfangs ꝛc. dem Erzbischofe Cuno von Trier auf Wiederkauf verkauft, welche Pfandschaft im Jahr 1420 von Churtrier an den Grafen Johann von Catzenelnbogen überging."

„Alle noch übrigen Rechte mit einziger Ausnahme der Verleihung

der Stiftspräbenden, welche den Aebten in St. Goar, Pfalzfeld, Biebernheim, Bochel und Raſtädten noch zuſtanden, verkaufte der Abt Johann von Prüm im Jahr 1448 an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen auf Wiederkauf für die Summe von 4500 Gulden (Anlage Nr. 1½). Ueber die Verleihung der Canonicate und Vicarien hatten ſich die Aebte ſchon im Jahr 1408 mit dem Grafen Johann von Catzenelnbogen dahin verglichen, daß dieſelbe zwiſchen ihnen wechſeln ſollte. Dieſer Vergleich wurde vom Papſt Johann XII, ann. Pontif. III, und vom Papſt Martin V, ann. Pontif. IV (1423) beſtätigt."

„Auf dieſe Art waren nach und nach faſt alle Beſitzungen des Kloſters des h. Goar theils als Eigenthum und theils als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen. Der Kaiſer Ludwig von Bayern hatte zwar im Jahr 1330 den Abt Heinrich von Prüm, weil er ihn als Kaiſer nicht anerkennen wollte, aller ſeiner Reichslehen verluſtig erklärt und dieſelben dem Grafen Wilhelm I von Catzenelnbogen als unmittelbare Reichslehen auf männliche und weibliche Erben übergeben, ſpäter jedoch, als der Abt ſich fügte, dieſe Belehnung zurückgezogen."

„Die Prümiſchen Lehen gingen ſpäter (1579) „(ſoll heißen 1576)" an den Churfürſten von Trier, als Inhaber der Abtei Prüm über, und empfingen die Landgrafen von Heſſen, als Nachfolger der Grafen von Catzenelnbogen, dieſelben von Churtrier, noch bis zum Jahr 1794, wo durch die Beſetzung des Amts Rheinfels durch die Franzoſen dieſes Verhältniß aufgehoben wurde."

„Aus der bisherigen Darſtellung wird man erſehen, wie ſehr falſch es iſt, wenn Knauff in ſeiner Vertheidigung der Rechte der Abtei Prüm, und auf ſeine Autorität hin, Büſching und Simon behaupten, daß die Stadt St. Goar noch im Jahr 1557 der Abtei Prüm zugehört, aber bald darauf von dem erſten Adminiſtrator zu Prüm, Churfürſt Jakob von Elz, an die Landgrafen von Heſſen erſt verpfändet und nachher verkauft worden ſei."

„Schon von Hontheim (T. I. p. 172 not. a.) führt gegen dieſe irrige Angabe das Zeugniß des Abts Johann von Trittenheim an, der im Chron. Hirsaug. T. I. p. 22. ſchon von ſeinen Zeiten (1462—) ſagt:

> Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Prumiam; sed nunc juris est Comitum Hassorum provincialis; et ecclesia in illo, quondam Praepositura nostri Ordinis, hodie est saecularis."

„Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Zoll zu St. Goar für ehemaliges Prümiſches Eigenthum ausgibt, ſtatt daß er ein unmittelbares Reichslehen war. Wenk (I. p. 119 not. f.) ſagt in Bezug auf

dieſe unrichtige Behauptung von Knauff: „„Was Engelhard in der Caſſel. Erdbeſchreibung S. 668 aus Büſchings Geographie Th. 7. S. 1036 anführt, daß die vormals der Trieriſchen Abtei Prüm gehörige Herrſchaft St. Goar um das Jahr 1557 an den damals zu Rheinfels reſidirenden Landgrafen verkauft worden ſei, verſtehe ich nicht. Schon die Grafen von Catzenelnbogen beſaßen von dem Amt Rheinfels Alles, was jetzt das Fürſtl. Heſſiſche Haus inne hat, und im Jahr 1557 reſidirte kein Landgraf zu Rheinfels.““ —

„Dieſer ſehr begründete Zweifel Wenks und v. Hontheims wird durch nachſtehendes Sachverhältniß, und eine Urkunde vom Jahr 1576, welche Beiden nicht bekannt war, aufgelöſ't. Als nämlich der Erzbiſchof Jakob von Trier im Jahr 1575, beim Kaiſer und Papſte die Einverleibung der Abtei Prüm, welche an jährlichen Einkünften über 36000 Gulden beſaß, in den Churſtaat bewirkt hatte, war ihm ſehr viel daran gelegen, die Einwilligung der Prümiſchen Lehnträger, welche ihm als unerläßliche Bedingung der Einverleibung vom Kaiſer geſetzt worden war, zu erlangen. Schon in früheren Jahrhunderten hatten die Erzbiſchöfe von Trier dieſe Einverleibung bei den Päpſten Bonifacius und Sixtus (im Jahr 1477), nachgeſucht, waren aber damit durch den Widerſpruch der Lehnträger, namentlich der Grafen von Manderſcheid, Wuineburg, (Virneburg?), Catzenelnbogen u. ſ. w., nicht zum Ziele gekommen. Dem Churfürſten von Trier war deshalb die Sache ſo wichtig, daß er im Monat Januar 1576 zweimal perſönlich nach Rheinfels zu dem dort ſeit dem Jahre 1568 reſidirenden Landgrafen Philipp dem Jüngern kam, um ihn als Prümiſchen Lehnträger zur Einwilligung in die Einverleibung zu bewegen. Bei den damals gepflogenen Verhandlungen brachte nun allerdings der Churfürſt die oben angeführten Verträge vom Jahre 1384 und 1448, wobei der Wiederkauf vorbehalten war, zur Sprache. Landgraf Philipp behauptete dagegen, und zwar mit Recht, daß dieſe Urkunden nicht die Herrſchaft St. Goar, welche Erblehen ſei, ſondern nur einzelne Berechtigungen, wie den Marktzoll, den Salmenfang, Korn und Weinrenten ꝛc. zum Gegenſtande gehabt hätten.“

„Die Vermuthung des Landgrafen Wilhelm, welche er in einem Schreiben vom 28. Januar 1576 an den Landgrafen Philipp ausſpricht, „„daß nämlich, nachdeme der Ertzbiſchoff zu Trier beim Bapſt die Incorporation der Abteien Prüm und Stabell (sic!) expracticirt, die angemuthete Auslöſung, wenngleich nit begründet, von Seiten des Ertzbiſchoff nur eine vis practica ſei um Dero Liebden zu ſchrecken, und dahin zu bringen, daß Sie eher in die Prümiſche Incorporation willigen ſollten, darmit der Biſchoff vestro exemplo die andern Lehnleut auch alſo deſto eher

könne fortbringen u. ſ. w.““ ſcheint begründet geweſen zu ſein, denn in dem darauf am 10. April 1576 abgeſchloſſenen Vergleiche (Anlage Nr. 2), wodurch Landgraf Philipp und ſeine Brüder, die Landgrafen Georg, Wilhelm und Ludwig als Lehnsanwärter in die Einverleibung einwilligten, verſpricht der Erzbiſchof ausdrücklich, daß er von dem Landgrafen von Heſſen in Betreff ihrer Beſitzungen zu St. Goar „„in geiſtlichen oder weltlichen Sachen, Gütern, Renten, Gefällen, Kirchen, Ordnungen, Altars, Präbenden, nichts weiter als Lehnsgerechtigkeit in Anſpruch nehme, auch keiner Ablöß an dem Flecken St. Goar, der Abtei Gefällen daſelbſt und deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten von wegen der Abtei Prüm, ſo etwa ein Apt darzu berechtigt geweſen wäre, nimmermehr anmaßen wolle““. Daß aber der Kurfürſt über die angeblichen Anſprüche, worauf er hier verzichtet, ſelbſt nicht einmal die betreffenden Urkunden beſeſſen hat, geht aus dem Schluſſe des Vertrages klar hervor: „„Und da wir darüber hiernechſt einige briefliche ſchein finden würden, und Uns derſelbigen zukommen, ſoll ſolcher kraftlos, cassirt, todt und nichtig ſeyn, auch in oder außerhalb Rechtens Nichts gelten, ſondern von Uns und unſerm Nachkommen, den Fürſten von Heſſen in gutem Glauben wiederum zugeſtellt werden““.

„Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Knauff im Intereſſe ſeiner Abtei, er war Prior der Abtei Prüm, die ganz unbegründeten Anſprüche derſelben, welche der Erzbiſchof von Trier hier für ſich geltend machen wollte, für zu Recht beſtehend annahm; eben ſo iſt erwieſen, daß die Stadt St. Goar im Jahre 1576 nicht mehr im Beſitze der Abtei Prüm, ſondern, wie ausgeführt worden, bereits um das Jahr 1250 als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen gekommen war“ [1]).

Demnach fällt auch die weitere Anſchuldigung, daß der Erzbiſchof Jakob die Schuld davon trage, daß zu St. Goar die lutheriſche Religion eingeführt worden ſei. Das Lutherthum iſt daſelbſt durch Philipp von Heſſen bereits 1527 eingeführt worden, wie ebenfalls von Herrn Grebel urkundenmäßig nachgewieſen iſt [2]).

Schließlich noch ein Beiſpiel von juridiſcher Gründlichkeit in der Knauff'ſchen Beleuchtung der päpſtlichen Bulle. — In der Unionsbulle ſagt der Papſt: „Wir verbieten ſtrenge dem Convent und jeder andern Perſon, nach dem Tode des jetzigen Abtes einen (andern) Abt zu wählen oder zu poſtuliren u. ſ. w.“ Solches hat der Papſt natürlich verboten, weil mit dem Tode des Abtes Chriſtoph die Union vollzogen werden ſollte, durch welche der jedesmalige Erzbiſchof von Trier an die

---

[1]) Grebel, Geſchichte der Stadt St. Goar, S. 42—49.

[2]) Daſelbſt, S. 95—107.

Stelle des Abtes trat, und in Folge deren, weil sie eine ewige war, niemal mehr ein Abt gewählt werden konnte. Das päpstliche Verbot der Ausübung des Wahlrechtes galt daher nicht bloß für den einen Fall des Ablebens des Christoph, sondern galt für alle kommende Zeiten, war also offenbar gleichbedeutend mit der Annullirung des Wahlrechtes überhaupt. — Wie legt nun aber Knauff dieses Verbot aus? Er sagt, Pipin, der Stifter der Abtei, habe dem Convente das Recht verliehen, sich selber immer den Abt wählen zu dürfen. Dieses Recht sei von Päpsten bestätigt worden; durch die Union sei nun dasselbe nicht aufgehoben worden und erloschen, sondern es sei bloß die Ausübung desselben untersagt. Demnach stehe also auch jetzt noch dem Convente zu Prüm dieses Recht zu, und dem zufolge kehre auch bei der Sedisvacanz der Abtei, d. i. jedesmal bei dem Tode des Erzbischofs von Trier, die Regierung und Gerichtsbarkeit per devolutionem an den Convent zurück!

Die größte Verwegenheit aber hat Knauff an Tag gelegt durch seine Argumentationen, daß die päpstliche Bulle der Unächtheit höchst verdächtig, daß sie sub — et obreptitie erlangt sei, d. i. daß die Wahrheit verschwiegen und Falsches behauptet worden, um dieselbe zu erschleichen.

Hauptsächlich mit Bezug auf diese Argumentationen und groben Beschuldigungen hat Schannat, der Verfasser der Eiflia illustrata, dem v. Hontheim in vertraulicher Unterredung über Knauff's Schrift und Auftreten die Aeußerung gemacht: „Der Prior Knauff ist mit solchem Ungestüm an das Haus, in das er eintreten wollte, herangestürmt, daß er, schon am Eingange sich überstürzend, unter der eingerannten Thüre zusammengebrochen ist".

XXXVI. Kapitel.

Das Territorium des Fürstenthums Prüm.

Das Fürstenthum Prüm vereinigte das ganze Mittelalter hindurch sehr ansehnliche Besitzungen und Herrschaften in sich, theils in der Umgegend der Abtei, die den Kern desselben bildeten, theils in auswärtigen Territorien. Der Kern des Fürstenthums bestand aus dem Complexe jener Ortschaften, die das nachherige Amt Prüm gebildet haben und die oben schon in der Aufstellung der Aemter namhaft gemacht worden sind. Es gehörten dahin, nach ihrer besondern Eintheilung, das Städtchen Prüm und fünfzehn Schultheißereien oder Höfe, nämlich: Birres-

born, Bleialf, Büdesheim, Gondenbrett, Hermespand, Mürlebach, Nieder-Prüm, Olzheim, Rommersheim, Schwirtzheim, Seffern, Sellerich, Wallersheim, Wetteldorf und Winterspelt. Ferner die Daunische Meierei zu Bleialf und sechs Zennereien: Lissingen, Hinterhausen, Kopp, Niederhersdorf, Oberlauch und Oos.

Außerdem gehörten Besitzungen zu demselben im Churfürstenthum Trier und im Herzogthum Luxemburg, zu Schweich, Hetzerath, Mehringen, Wiltingen und Remich, in dem Churfürstenthum Cöln in und um die Stadt Rheinbach, in dem Hochstift Speier Altrip, die Heimath des berühmten Regino. Ferner die Stadt und Herrschaft St. Goar am Rheine, die Herrschaft Justen im Jülicher Lande, die Besitzungen Hucquigny, Beaurin und Flainquy in der Picardie mit einem jährlichen Ertrage von 50 Kronen, die Herrschaft Avans und Loucin, unweit Lüttich, Besitzungen zu Arnheim in Geldern, andre in der Grafschaft Zütphen und die Herrschaften Fumay, Fepin, Revin und Fimbigny an der Maas.

Zur Zeit, als die Abtei mit dem Erzstifte Trier unirt wurde, waren aber schon etliche Güter, wie die Herrschaft St. Goar, veräußert worden, andre waren mit Schulden beschwert. Die Besitzungen in der Picardie wurden sodann 1579 verkauft, um andre, in Geldern und Zütphen, frei zu machen. Diese letztern selbst haben in Folge der Einführung der Reformation und der Kriegsbewegungen in den Niederlanden verkauft werden müssen und sind an Casimir, Graf zu Nassau-Diez und Katzenellenbogen, 1609 übergegangen. Avans und Loncin hat das Hochstift Lüttich während der langen Kriege Ludwig XIV von Frankreich gegen das deutsche Reich an sich gerissen; Altrip ist an Churpfalz gekommen [1]). In Betreff der Bezüge der Einkünfte von den sämmtlichen Besitzungen ist zwischen den Erzbischöfen als Administra-

---

[1]) Noch im Jahre 1746 hing der Prozeß des Churfürsten von Trier gegen den Bischof von Lüttich darüber am Reichskammergerichte, wie zu ersehen aus der juridischen Denkschrift unter dem Titel: Summaria facti et processus delineatio ... ad causam Eminent. Domini Elector. Trevirens. qua Administrator. Prum. contra Domin. Princip. et Episcop. Leodiensem ... Avans et Loncin concernens. — Während derselben Kriegswirren hat Frankreich sich der Herrschaften Revin, Fumay und Fepin an der Maas bemächtigt und hatte dieselben, den bestimmten Zusagen im Ryswiker und Badener Frieden zuwider, noch 1738 nicht wieder an den Administrator von Prüm zurückgegeben. In dem Grenzvertrag zwischen Churtrier und der Krone Frankreich in Betreff des gemeinschaftlichen Saargaues (1778) hat der Churfürst als Administrator auf die Landeshoheit in jenen Herrschaften Verzicht geleistet, jedoch mit Vorbehalt aller Einkünfte und sonstigen Rechte, die ihm bis heran dort zugestanden hatten.

toren und dem Convente im Ganzen die früher angegebene Theilung aus dem Jahre 1361 maßgebend geblieben.

XXXVII. Kapitel.

Die Landesverfassung.

In jeder civilisirten Staatsgesellschaft lassen sich drei zu ihrem Bestande und Gedeihen nothwendige Grundthätigkeiten unterscheiden, die daher auch die ganze Gesellschaft in eben so viele Stände scheiden, in den Lehr-, Wehr- und Nährstand. Diese Eintheilung ist so alt als die Völker selbst und die Staaten; civilisirte Staaten waren und sind nie ohne sie. In den alten Culturstaaten, z. B. in Indien und Aegypten, hatten diese Standesunterschiede sich in Kasten abgeschlossen, die keinen Uebergang aus der einen in die andre gestatteten, den Einzelnen und seinen Nachkommen an die Kaste, in der er geboren war, auf alle Zeiten bindend, mit der nebenherlaufenden Sklaverei, die sich überall im Heidenthum vorfindet. Das römische Reich hat allerdings durch seine vorwiegend militärische Thätigkeit und Organisation jene Unterschiede größtentheils verwischt und kaum einen andern als den zwischen Herren und Sklaven bestehen lassen. Indessen hatte dieses Reich als großer Militärstaat eine vorübergehende Bestimmung in der Weltgeschichte gehabt, die Bestimmung nämlich, durch die siegreiche Macht seiner Waffen die damals bekannten Völker in einer großen Masse zu vereinigen und so die Grundlage zu bilden für jenes höhere und größere Reich, das nach der Prophetie des Daniel alle Reiche in sich vereinigen und ewig dauern sollte. „In den (letzten) Tagen jener Reiche wird Gott ein Reich der Himmel erwecken, das alle jene früheren Reiche auflösen und ewiglich bestehen wird". (Dan. II, 46). Als das Christenthum nun seine große Mission antrat, mußte es in dem Verhältnisse, wie es die ganze Masse durchdrang, auch eine Umgestaltung der socialen Verhältnisse bewirken; denn es lehrte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller Wiedergeborenen in Christus, ebenso aber auch Demuth und Gehorsam, hat durch jenes die Menschenwürde zu allgemeiner Anerkennung gebracht, durch dieses der Ueberhebung der Einzelnen gesteuert, durch Beides die sittliche Grundlage gelegt, auf welcher sich die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände der mittlern und neuern Zeit gebildet haben. Das Christenthum entfernte die Scheidewand, die überall im Heidenthum selbstsüchtiger Nationalstolz und Nationalhaß zwischen den Völkern aufgerichtet hatte und lehrte Alle, sich als Glieder einer großen Völkerfamilie betrachten. In dem

heidnischen Staate war überall der Bürger Alles, der Mensch aber war nichts und mußte dieser jedesmal politischen Zwecken zum Opfer gebracht werden; denn eine über das gegenwärtige irdische Leben hinausgehende Bestimmung des Menschen kannte das Heidenthum nicht; das Christenthum aber machte den Menschen zum Bürger eines höhern, eines sittlichen Reiches und verlieh ihm als solchem Rechte, die ihm als Menschen allein gehören und keinem zeitlichen Zwecke und keiner irdischen Macht zum Opfer gebracht werden dürfen. Das Christenthum besänftigte die Kriegslust der heidnischen Völker, lehrte sie die Künste des Friedens, an die Stelle des barbarischen Rechts des Hausvaters über Leben und Tod der Kinder setzte es die Pflichten und Rechte der Liebe und löste allmälig die Ketten der Sklaverei, unter denen weit über die Hälfte der Menschheit im Heidenthum geseufzt hatte.

Indessen war das Christenthum mit dieser großen Umgestaltung der socialen Verhältnisse bei den romanischen Völkern noch nicht zu Ende gekommen, als eine neue große Völkerfamilie auf den Schauplatz der Weltgeschichte eintrat, das römische Reich zertrümmerte, sich in die Länder desselben theilte und neue Staaten zu bilden anfing. Zum Theil während, zum Theil nach ihrer Wanderung und Niederlassung in den neuen Sitzen haben diese germanischen Völker das Christenthum angenommen, haben sich, weil einfacher in Sitten und unverdorbener, als die verweichlichten und entarteten romanischen Völker, unbefangener und rückhaltloser dem Einflusse des Christenthums hingegeben und darum auch dem Geiste des Christenthums weit entsprechender ihre neuen staatlichen und socialen Ordnungen eingerichtet. Das Christenthum, das sie angenommen, und das Lehnwesen, das sie bei der Eroberung der neuen Länder eingeführt haben, bilden die Hauptelemente der Staaten, die sie gründeten und die im Wesentlichen bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden haben. In allen diesen Staaten bildeten sich naturgemäß die oben genannten Standesunterscheidungen, der Lehr-, Wehr- und Nährstand, heraus; und die Vertretung der verschiedenen Interessen dieser drei Stände in den Berathungen und Beschlußnahmen über öffentliche Angelegenheiten der Staatsgesellschaft gab die ständische Verfassung, die wir im Mittelalter und bis in die neueste Zeit bei den germanischen Völkern vorfinden.

Schon in dem fränkischen Reiche finden wir eine dreifache Abstufung von Personen hinsichtlich ihres Rechtszustandes, Edle, Freie und Hörige; aber nur die erstern erschienen neben der höhern Geistlichkeit, den Prälaten (Bischöfen und Aebten) auf den Reichsversammlungen und bildeten den zweiten Reichsstand; die beiden andern Klassen hatten

keinen Antheil an den Berathungen der Staatsangelegenheiten und waren in dieſen nicht vertreten. Indeſſen waren bei Eroberung und Vertheilung des Landes in der Völkerwanderung noch verhältnißmäßig die meiſten Perſonen Freie geblieben, während auf dem Lande die Grundbeſitzer zu Colonen [Grundholden [1])], die frühern Colonen aber zu Leibeigenen geworden waren. Die Städte aber ſind der natürliche Boden für Betreibung der Gewerbe und des Handels; dieſe aber bewirken Wohlſtand, Einfluß, Macht und Anſehen, die ihnen im Verlaufe der Zeit eine entſprechende Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zuwenden mußten. Daher ſehen wir in Frankreich im Jahre 1302 den ſogenannten dritten Stand (Abgeordnete der Städte) auf einer Reichsverſammlung erſcheinen und wichtige Angelegenheiten mit den beiden andern Ständen berathen. Ebenſo ſehen wir danach im deutſchen Reiche von Kaiſern gefreiete Städte in die Reichsſtandſchaft erhoben, auf Reichstagen durch Abgeordnete vertreten, an der Berathung und Beſchließung der Reichsangelegenheiten Theil nehmen.

Dieſer ſo gegliederten ſtändiſchen Reichsverfaſſung iſt ſodann auch die Landesverfaſſung unſers Churfürſtenthums, als eines gleichartigen Gliedes des deutſchen Reiches, nachgebildet geweſen. Wie im deutſchen Reiche im Großen, ſo treffen wir hier im Kleinen die drei Stände, die Geiſtlichkeit, den Adel und die Städte und Gemeinden als Landſtände, ſehen ſie ſeit der förmlichen Organiſation des Churſtaates unter dem großen Churfürſten Balduin auf Landtagen erſcheinen und mit dem Landesfürſten die öffentlichen Angelegenheiten berathen. In der Geiſtlichkeit war der Lehr-, in dem Adel oder der Ritterſchaft der Wehr- und in den Gemeinden der Nährſtand vertreten.

Sehen wir uns nun vorerſt die Glieder dieſer Verfaſſung einzeln an.

XXXVIII. Kapitel.

Fortſetzung. Das Domkapitel.

In unſern Churfürſten war die geiſtliche (erzbiſchöfliche) Gewalt das Urſprüngliche, die fürſtliche dagegen das ſpäter Hinzugekommene. Dadurch war unſer Churſtaat auch nothwendig ein Wahlſtaat, indem die geiſtliche Gewalt nicht durch Geburt vererbt, ſondern durch Wahl fortgeſetzt wird und ſonach die Wahl eines Erzbiſchofs zugleich auch die des Landesfürſten in ſich ſchloß. Da nun ſeit dem Calix-

[1]) Die Grundholden oder Colonen hatten in der Regel drei Tage für den Grundherrn zu arbeiten; die drei übrigen gehörten ihnen.

tinischen oder Wormser Concordate (1122) die Wahl der Bischöfe den Domkapiteln zustand, mußte in jedem geistlichen Staate das Domkapitel in der Landesverfassung eine besondre Wichtigkeit erlangen, da es nicht allein als Glied der Geistlichkeit zu den Landständen gehörte, sondern auch und noch weit mehr, weil es der Wahlkörper war und somit in dem Bischofe zugleich auch den Landesfürsten zu wählen hatte. Bekanntlich haben die deutschen Fürsten, wenn sie einen neuen Kaiser wählten, sich nicht allein ihre bisherigen Rechte und Freiheiten von demselben bestätigen lassen, sondern auch öfter sich neue ausbedungen (Wahlcapitulationen), ein Verfahren, das im Verlaufe der Zeiten nothwendig zum Nachtheile des Reichsoberhauptes, der Einheit und Kraft des Reiches selbst ausschlagen mußte. Aehnliches geschah in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in unserm Domkapitel bei der Wahl des Erzbischofs, und haben die beiden andern Landstände, die Ritterschaft und die Gemeinden, mit mißtrauischen Augen die Wahlcapitulationen des Domkapitels angesehen, in welchen von diesem dem Neugewählten gegenüber das eine und andre ausbedungen zu werden pflegte. Aus Besorgniß, es könnte an den Gewählten eine Zumuthung gestellt werden, die zum Nachtheil der Rechte und Freiheiten der Stände ausfiele, schlossen daher unter dem 10. Mai 1456 die Glieder des Adels und die Städte (Trier, Coblenz, Boppard, Wesel, Limburg, Montabaur, Münstermaifeld, Mayen, Cochem, Bernkastel, Wittlich und Zell) eine Vereinigung ab, dahin lautend, keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen und in Städte und Schlösser des Stifts einlassen zu wollen als ihren Herrn, sie hätten denn vorher Gewißheit erlangt, daß er von Recht ihr Herr sei; ebenso müsse derselbe vorher allen Ständen eidlich versprochen haben, nach alter löblicher Gewohnheit und nach Herkommen alle Stände bei ihren hergebrachten löblichen Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen und zu handhaben. Der letzte Punkt endlich ist speciell gegen die Wahlcapitulationen gerichtet und lautet. „Und uff daß der jhener, den wir vor unsern Herren in vorgeschriebener maissen uffnehmen werden, riche und mechtig seye, dem Stifft nach Notturfft zu versorgen, und seine Sachen in das beste zu verfueg, sollen noch wollen wir keinen vor unseren Herren uffnehmen, wir ensein dann zuvor glaublich unterweiset, daß er sich dem Domcapitel und andern nit forter verbonden habe, mit Eyden, Geloben oder einiger andern Versicherungen, dann zu Nutze, Heil und Wohlfahren des Stiffts und seiner Unterfassen, und als sonsten rechtens ist".[1])

[1]) Siehe Honth. II. p. 323. Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd., S. 632 f.

Es liegen nicht gerade Data vor, daß unſer Domkapitel in jener Zeit einen Mißbrauch von jenen Wahl-Capitulationen zu eigennützigen Zwecken gemacht habe; vielmehr iſt die nächſte Veranlaſſung zu jener Vereinigung die Parteiung der Domherren bezüglich der Wahl eines Nachfolgers des Erzbiſchofs Jakob I von Baden geweſen und die Befürchtung, es möchte eine zwieſpältige Wahl zum Vorſchein kommen und in Folge davon das Erzſtift Schauplatz verderblicher Wirren werden, wie ſolche die Wahl des Ulrich von Manderſcheid und des Raban von Helmſtedt durch verſchiedene Parteien des Domkapitels einige zwanzig Jahre früher verurſacht hatte.

Zugleich aber wollten die beiden Stände auch durch ihre Einigung entweder geſchehenen Mißbrauch der Wahlcapitulationen des Domkapitels rügen oder zukünftigem vorbeugen. Wie dem auch ſei, die ganze Faſſung jener Einigung hatte eine bedenkliche Tragweite, indem darin die Gültigkeit der Wahl des Erzbiſchofs und Churfürſten gleichſam von der Entſcheidung jener zwei Stände abhängig gemacht war, und konnte es daher nicht wundern, daß ſowohl das Domkapitel als auch der unmittelbar vor Aufſtellung jener Einigung poſtulirte Nachfolger, Johann II von Baden, in derſelben einen Eingriff in ihre Rechte erkannten und ihrer Ausführung ſich aus allen Kräften widerſetzten, während es anfangs mit der Anerkennung des Johann II als Landesfürſten nicht von ſtatten gehen wollte. In Rom wurden Schritte gegen dieſelbe gethan, und erhielt der Cardinal Nicolaus von Cues von Papſt Calixtus III den Auftrag, Veranlaſſung und Zweck der Einigung zu prüfen und eventualiter dieſelbe zu beſtätigen. Kaum war die Beſtätigung gegeben, ſo folgte eilf Tage danach (den 18. April 1457) vom Kaiſer ein Mandat an Bürgermeiſter, Räthe, Richter, Bürger und Gemeinden der Städte und der Landſchaft des Erzſtifts Trier, dahin lautend: „Und wann wir erfinden, daß ſolch Vornehmen und Bundnus der Stuck und Articulen darinnen begriffen, nit allein den Erzbiſchoven zu Trier unſern und des Reichs Churfürſten und demſelben Erzbisthum ein merklicher Abzug ihrer Gewaltſam, Regalien und Gerechtigkeit, ſo ſie von dem heiligen Reich haben, ſondern auch uns und unſern Nachkommen Römiſchen Kayſern und Königen und dem Reich an unſern Oberkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ein Minderung geperen und bringen möchten, und daß ſolches auch wider unſers Vorfahren löblicher Gedächtniß Kayſer Carls IV gulden Bulle iſt; daß wir dann als Römiſcher Kayſer nit gern einzuſehen haben wollten, ernſtlich und bey ſchwerer Pönen, nemblich bey Verlierung aller und jeglicher eurer und eures jeden Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten .... und dazu bey einen Pönen 2000 Mark lödiges

Golds, daß ihr solchen vorgemeldten Bund in aller seiner Inhaltung ganz abthuet, und davon stehet in sechs Wochen und dreyen Tagen den nechsten nach dem Tag und ihr mit demselben unserm Briefe darum ermahnet worden u. s. w." Bald darauf erging auch durch den Erbischof Theoderich von Cöln im Auftrage des römischen Stuhles die Auffordrung unter Androhung geistlicher Strafen an die Stände des Erzstifts, den Huldigungseid dem neugewählten Erzbischof Johann II nicht länger zu verweigern. Dem Cardinal von Cues wurde vom Papste zugleich untersagt, in diese Angelegenheit sich ferner einzumischen, und zugleich ein dreifaches Mandat an die drei Stände gerichtet, 1) an Prälaten, Stifte und Klöster, 2) an Grafen, Edle und Vasallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard und Münstermaifeld (die meisten andern Städte hatten schon gehuldigt), worin ebenfalls geboten war, von der Einigung abzustehen [1]).

War nun auch so die Einigung der beiden Stände gegen die Wahlcapitulationen durch Kaiser Friedrich III und Papst Calixtus III cassirt als dem Rechte und der Autorität des Churfürsten in dem einen und andern präjudicirlich, dem Reiche gefährlich und der goldenen Bulle widersprechend, so haben dennoch die Stände nach Ablauf der langen Regierung Johann II von Baden 1502 unter dem 4. März jene Einigung erneuert. Dies führte neue Verhandlungen an dem römischen Stuhle herbei, in Folge deren Papst Julius II im August 1504 durch eine eigene Bulle die Angelegenheit dahin geschlichtet hat, daß zwar die Capitulationen nicht gänzlich untersagt und aufgehoben, wohl aber durch Einschränkungen der Mißbrauch gehoben worden. Daß aber Mißbrauch von jenen Wahlcapitulationen vorgekommen, ist in dem Eingange dieser Bulle vorausgesetzt, wenn der Papst darin sagt: „er habe in Erfahrung gebracht, daß Propst, Decan und Capitel der Trierischen Kirche von Demjenigen, den sie zum Erzbischofe wählten, sowohl vor der Wahl für den Fall, daß die Wahl auf ihn falle, als auch nach geschehener Wahl, bevor er die Regierung beginne und Besitz ergreife, verschiedene Zusicherungen und Gelobungen verlangten, sammt einem Eide dieselben halten zu wollen, darunter Dinge, die allerdings vernünftig und ehrbar, aber auch solche, die beschwerlich und die Autorität des Erzbischofs beeinträchtigend, im Widerspruch mit den heiligen Canones, die solches zu thun untersagten." Dieser Gesetzwidrigkeit zur Steuer gibt daher der Papst die Formel des Eides, den jedesmal der neugewählte Erzbischof dem Domkapitel zu leisten habe, mit dem strengen Verbote, etwas Andres, als was darin enthalten, von demselben zu

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 653—655.

fordern oder dem fordernden Kapitel zu leiſten, mit dem Hinzufügen, daß jede Wahl mit der Aufſtellung eines andern Eides durchaus ungültig ſein ſolle. Nach der ſehr ausgedehnten Eidesformel, die der Papſt vorgeſchrieben hat, gelobt der gewählte Erzbiſchof dem Kapitel: daß er fortan der Trieriſchen Kirche treu ſein, ihre und des Kapitels Freiheiten, Gewohnheiten, Anordnungen und Statuten nach Kräften halten und vertheidigen wolle, ſoweit ſie ehrbar und dem Rechte entſprechend; daß er dem Kapitel von ſeinen Gütern, Einkünften und Würden nichts entziehen wolle, es habe denn ein Glied desſelben eines Vergehens ſich ſchuldig gemacht, das für dasſelbe nach dem Geſetze den Verluſt nach ſich ziehe. Ebenſo daß er das Kapitel, die Stifte, Klöſter und Kirchen in ihren Gütern und Rechten handhaben und ſchützen wolle; daß er keinen der Unterthanen der Trieriſchen Kirche, Adelige, Amtleute, Städte- und Landbewohner gegen Recht beſchweren, ſondern ſie bei ihren hergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten belaſſen, handhaben und beſchützen werde, vorbehalten die Rechte, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten der Trieriſchen Kirche[1]).

Waren nun auch ſo die Wahlcapitulationen in die rechten Grenzen zurückgewieſen, ſo blieben doch immer noch Stellung und Einfluß des Domkapitels wichtig für die Verfaſſung und Regierung des Landes, mögen wir den Erzbiſchof in ſeiner geiſtlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit betrachten. In Ausübung ſeiner geiſtlichen Gewalt war er, nach dem gemeinen geiſtlichen Rechte, bei einigen Dingen an die Zuſtimmung (consensus), bei andern an den Rath (consilium) angewieſen[2]). In Anſehung der weltlichen Gewalt hatte das Domkapitel in dem Erzbiſchofe zugleich auch den Landesfürſten zu wählen und hatte außerdem auch der Erzbiſchof als Landesfürſt in wichtigen Angelegenheiten des weltlichen Regiments den Rath des Domkapitels anzuhören, ohne jedoch an denſelben gebunden zu ſein. Letztlich aber war das Domkapitel ein Glied des geiſtlichen Standes und zwar das vornehmſte nach dem Erzbiſchofe und hatte als ſolches das Recht, Abgeordnete zu den Landſtändeverſammlungen (Landtagen) zu ſchicken und an der Berathung und Beſchließung der Landesangelegenheiten Theil zu nehmen. Auch hat dasſelbe in älterer Zeit — bis in das ſechs-

[1]) Die lange Eidesformel findet ſich bei Honth. II. p. 568—572. Vgl. ibid. p. 323 und 324.

[2]) Bei welchen der Prälat (Biſchof, Abt) die Zuſtimmung einzuholen, und bei welchen er bloß den Rath des Capitels zu hören habe, ohne jedoch dieſen befolgen zu müſſen, zeigt das geiſtliche Recht in dem Tittel: De his, quae fiunt a Praelato sine consensu capituli.

zehnte Jahrhundert — von dieſem Rechte Gebrauch gemacht und Abgeordnete zu den Landtagen geſchickt, ſpäter aber nicht mehr, obgleich von der Landesregierung dem Domkapitel noch immer Anzeige von ihren Vorlagen zur Berathung gemacht und ihm frei geſtellt wurde, ſich bei derſelben vertreten zu laſſen. Ohne Zweifel hat ſich das Domkapitel gleichzeitig mit dem Ritterſtande (dem Adel), dem alle ſeine Glieder ſtatutenmäßig angehörten, alſo ſeit 1576, von den Landtagen zurückgezogen, zählte ſeit dieſer Zeit auch nicht mehr zu den Landſtänden, ſondern bildete ein Mittelglied zwiſchen der landesherrlichen Regierung und den Landſtänden.

Die wichtige Stellung des Domkapitels in der Landesverfaſſung und Regierung ſtellt ſich auch in deſſen Rechten bei Erledigung und Verhinderung des erzbiſchöflichen Sitzes heraus. So wie nämlich das Domkapitel in kirchlichen Dingen bei der Sedisvacanz dem Prälaten in jurisdictione contentiosa und voluntaria folgt und in dieſelbe eintritt, nur mit der limitirenden Clauſel: daß während der Sedisvacanz keine Neuerung vorgenommen werde; alſo auch folgte in weltlichen Dingen unſer Domkapitel dem Churfürſten und erſtreckte ſich ſeine Gewalt auf das regimen politicum und oeconomicum. Daher hatte das Domkapitel während der Sedisvacanz die volle Zwiſchenregierung im Churſtaate, hatte Stimmrecht auf den Reichstagen, auf den Kreistagen, übte die weltliche Gerichtsbarkeit mit allen inhärirenden Regalien, hatte die Geſetzgebung, konnte Münzen ſchlagen, Criminalrichter anſtellen, zum Tode Verurtheilte begnadigen, Legitimation von Kindern ausſprechen, Soldaten werben oder ausheben u. dgl.

XXXIX. Kapitel.

Fortſetzung. Das Domkapitel und die Zwiſchenregierung in dem mit dem Erzſtifte Trier unirten Fürſtenthum Prüm.

Was wir eben von dem Domkapitel und ſeinem Rechte auf die Zwiſchenregierung bei erledigtem oder verhindertem erzbiſchöflichem Sitze geſagt haben, das galt auch von dem Convente in der gefürſteten Abtei Prüm vor ihrer Union mit dem Erzſtifte Trier, d. h. bei dem Tode eines Abtes fiel die Zwiſchenregierung in dem abteilichen Gebiete bis zum Eintritte des Nachfolgers an den Convent. Die Frage aber, wer nach der Union (1576) zu der Zwiſchenregierung zu Prüm, d. i. von dem Tode eines Erzbiſchofs von Trier und Adminiſtrator zu Prüm bis zu dem Eintritte des Nachfolgers berechtigt ſei, das Domkapitel oder

der Prior und Convent zu Prüm, hat zweimal ſtarke Reibungen und letztlich, gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, eine förmliche Empörung in der Abtei Prüm veranlaßt, gegen welche Waffengewalt aufgeboten werden mußte.

Indeſſen war es dem Prior und Convente zu Prüm weit über ein Jahrhundert nach der Union mit dem Erzſtifte Trier nie eingefallen, auf das Recht der Zwiſchenregierung irgend welchen Anſpruch zu machen. Vielmehr hatte das hohe Domkapitel zu Trier jedesmal bei Erledigung oder Verhinderung des erzbiſchöflichen Sitzes alle Rechte der weltlichen Regierung ausgeübt, ohne irgend welchen Widerſpruch von Prüm aus zu erfahren; ja der Prior und Convent haben in einer Menge Zuſchriften an das zwiſchenregierende Domkapitel das Recht des letztern thatſächlich anerkannt. Als der erſte Adminiſtrator, Jakob von Eltz, 1581 mit Tod abgegangen war, reiſte der Domkuſtos als Deputirter in dem Fürſtenthum Prüm, wie im Erzſtifte Trier, herum und nahm aller Orten im Namen des regierenden Domkapitels von den Beamten und den Unterthanen die landesherrliche Huldigung entgegen. Ebenſo auch hat das Domkapitel nach dem Tode des Erzbiſchofs Johann v. Schönberg, des zweiten Adminiſtrator von Prüm, im Jahre 1599 ungeſtört die Huldigung im Fürſtenthum Prüm entgegengenommen, hat in der Zwiſchenzeit die Regierungsrechte ausgeübt und hat ebenfalls den neugewählten Erzbiſchof Lothar v. Metternich in Prüm eingeführt und den Unterthanen des Fürſtenthums als ihren Herrn vorgeſtellt, mit dem Befehle, ihm als ihrem Herrn zu gehorchen. Nicht anders war es nach Lothar's Tode (den 7. Sept. 1623) zu Prüm gehalten worden, indem nicht dem dortigen Convente, „ſondern dem regierenden Domkapitel, als prümiſchen Erbherren, gleich ſeiner kurfürſtlichen Gnaden ſelbſten, die ſchuldige und gewöhnliche Pflicht von den prümiſchen Beamten, Schultheißen, Scheffen, Centnern und Unterthanen geleiſtet ward."

Noch unwiderſprechlicher ſtellte ſich das Recht des Domkapitels auf die Zwiſchenregierung und die Anerkennung desſelben von Seite des Conventes unter der Regierung des folgenden Adminiſtrator, des Philipp Chriſtoph v. Sötern, heraus. Zwiſchenregierungen oder Sedisvacanzen hatten bisher gar nicht lange gedauert und war daher wegen Kürze der Zwiſchenregierungszeit dem Domkapitel auch weniger mannigfaltige Veranlaſſung zur Ausübung von Regierungsrechten geboten. Anders kam es unter Philipp Chriſtoph. Am 10. März 1635 wurde dieſer Erzbiſchof auf Befehl des Kaiſers in eine Staatsgefangenſchaft abgeführt, die zehn Jahre gedauert hat, in welcher Zwiſchenzeit das Domkapitel, wie in dem Erzſtifte Trier, alſo auch in dem Fürſtenthum

Prüm alle dem Philipp Chriſtoph als Churfürſten und Adminiſtrator von Prüm zuſtehenden Regierungsrechte ausgeübt hat. Und in Ausübung dieſer Rechte iſt das Domkapitel ſelbſt von dem kaiſerlichen Hofe anerkannt und beſtätigt worden. Während dieſer langen Zwiſchenregierung wegen des verhinderten erzbiſchöflichen Sitzes übte das Domkapitel die landesherrlichen Rechte im Fürſtenthum Prüm in Regierungsſachen, in Beſetzung von Aemtern, in Juſtizſachen, in Cameralſachen, in Steuer- und Militärſachen. Auch hat in dieſer Zeit der Convent ausdrücklich anerkannt, „daß er in Abweſenheit des gnädigſten Adminiſtrator in weltlichen Dingen einzig und unmittelbar dem Domkapitel unterworfen ſei.“

Bei dem Ableben des Philipp Chriſtoph (den 7. Febr. 1652) trat keine Sedisvacanz und alſo auch keine Zwiſchenregierung ein, indem ihm der (früher gewählte) Coadjutor Carl Caspar von der Leyen folgte; ebenſo bei dieſem keine, weil ihm der Coadjutor Johann Hugo von Orsbeck folgte. In derſelben Weiſe folgte dem Johann Hugo Carl von Lothringen 1711 ohne Interregnum. Erſt bei dem Tode dieſes Erzbiſchofs 1715 entſtand nach langer Zeit wieder eine Zwiſchenregierung. Wie es ſcheint, hatten Prior und Convent zu Prüm während dieſer Zeit die frühere Uebung vergeſſen oder hatten ſich eines Andern beſonnen; denn jetzt zum erſtenmal fiel es ihnen ein, daß nicht dem Domkapitel, ſondern ihnen die Zwiſchenregierung im Fürſtenthum Prüm zuſtehe. Der damalige Prior nämlich, Cosmas Knauff, nahm ſich heraus, bei dem erfolgten Tode des Erzbiſchofs und Adminiſtrator, ſich ſelbſt und den Convent zum landesherrlichen Zwiſchenregenten aufzuwerfen, indem er eigenmächtig im Fürſtenthum Trauergeläute und Trauerceremonien anordnete, Vorladungen an alle Beamte und Schultheißen ergehen ließ, „dem Prior und Convente den gebührenden Eid und die Pflichten abzulegen,“ und auch geradezu dem Domkapitel das Recht auf die Zwiſchenregierung abſprach. Das Domkapitel proteſtirte feierlich gegen die Handlung des Prior; das Obergericht zu Prüm erklärte: „daß ihnen wohl wiſſig, daß Pater Prior noch deſſen Kammergericht, ſondern allein ein hochwürdig-regierendes Domkapitel als jetziger Landesherr einem Obergerichte zu befehlen habe.“ Auch hörte das Domkapitel nicht auf, die Rechte der Zwiſchenregierung auszuüben [1]).

---

[1]) Während derſelben Zwiſchenregierung hat das Domkapitel die während der Kriege unter Ludwig XIV von den Franzoſen ſehr beſchädigte Moſelbrücke wieder herſtellen laſſen. Ein Trieriſcher Dichter hat das Andenken daran in ſinniger Weiſe und mit einem trefflichen Wortſpiele verewigt. Er ſingt nämlich:

In dem darauffolgenden Jahre (1716) hat der Prior Knauff ſein Werk — Defensio abbatiae Prumiensis etc., von dem oben in der Geſchichte der Union von Prüm Rede war, ausgehen laſſen, in welchem er nicht dabei ſtehen blieb, das Recht der Zwiſchenregierung in Anſpruch zu nehmen, ſondern die Aufhebung der Union und Wiederherſtellung der gefürſteten Abtei Prüm forderte, wie ſie vor der Union geweſen war. Durch Lug und Trug, wollte er in der Schrift beweiſen, ſeien Papſt und Kaiſer dahin gebracht worden, jene Union zu bewerkſtelligen; Recht und Gerechtigkeit machten es ihnen zur Pflicht, dieſelbe als eine völlig nichtige wieder aufzuheben.

Der injuriöſe Ton und die verwegene Haltung, in der die Schrift vom Titel bis zur letzten Zeile geſchrieben iſt, hat zur Folge gehabt, daß der Churfürſt den Prior Knauff auf die Feſtung Ehrenbreitſtein hat abführen laſſen, wo derſelbe 1740 als Gefangener ſein Leben beſchloſſen hat. In dem Convente zu Prüm iſt aber mit Knauff, dem Urheber der Unruhen, der Geiſt der Widerſetzlichkeit nicht ausgeſtorben. Sein Werk wurde in den Abteien, beſonders zu Prüm, viel geleſen und galt den Mönchen als ein Orakel. Als daher im Jahre 1729 der Churfürſt Franz Ludwig auf den Churſitz zu Mainz überging, erneuerte der Convent zu Prüm ſeinen Widerſpruch gegen die Zwiſchenregierung des Domkapitels. Der damalige Prior Branghe war nicht in Prüm anweſend, als der Domſänger Herr v. Quadt dort eintraf, um die Prümiſchen Beamten in Eid und Pflicht des Domkapitels zu nehmen, ſondern befand ſich eben zu Mainz bei dem Churfürſten Franz Ludwig. Der vom Capitel deputirte Herr v. Quadt berichtet nun unter dem 12. März, daß er die abteilichen Beamten, den Amtmann v. Beiſſel, die Schultheißen, Scheffen, die Bürgerſchaft, die Gerichte und die Landſchaft ſammt dem Kellner Rösgen zu Schönecken in Pflicht genommen habe. Aus der Abtei habe ſich dann aber der Pater Kellner mit noch einem andern Mönch, Namens Schmitz, und einem Trompeter angemeldet mit einer Proteſtation; auch habe derſelbe an das dortige Rathhaus einen Aufruf angeheftet, worin das Kloſter alle abteiliche Beamte vorgeladen, um die Pflichten bei Erledigung des Sitzes dem Prior und Convent abzulegen, welchen Anſchlag aber Herr v. Quadt durch den Lieutenant May hat abreißen laſſen [1]).

Ne foret in terris quidquam durabile semper,
Quando hoc non poterat frangere tempus opus:
Gallia destruxit, reparatur sede vacante;
Fiunt Canonici sic modo Pontifices.

Siehe Gesta Trev. III. p. 210 seq.

[1]) In dieſem Plakate war geſagt, jetzt, bei Erledigung des Sitzes, ſei die

Damit aber Niemand im Fürſtenthum Prüm etwa der Aufforderung des Conventes Folge leiſten möchte, hat das Domkapitel, unter Strafe von 200 Gulden, Beamten und Unterthanen unterſagt, irgend Jemand anderm als ihm Gehorſam zu leiſten oder den Attentaten des Kloſters nachzukommen. An den abweſenden Prior ſchickte das Domkapitel eine Anzeige über das Vorgehen des Convents ab, mit bedrohlicher Anfrage, welches ſeine Willensmeinung in dieſer Angelegenheit ſei. Von Coblenz aus antwortete der Prior, daß er mit großer Unluſt von dem Vorgehen des Convents in ſeiner Abweſenheit Nachricht erhalten habe. „Gleichwie nun darahn kein theil hab, alſo hab desfalls zweymahligen ſcharffen Verweis abgehen laſſen, daß dan die ſach dabey ihr bewenden haben wird.“

Um weiterhin dem Convente alle aufreizende Schritte nach außen hin abzuſchneiden, ließ das Domkapitel die Abtei ringsum mit Schildwachen umſtellen, damit keinem Mönche der Ausgang geſtattet werde, und unterſagte dem Convente unter Strafe des Kerkers bei Waſſer und Brod für jeden dawiderhandelnden Mönch allen Briefwechſel und alle verdächtige Communication nach außen hin.

Bei ſo energiſchem Auftreten des Domkapitels und der entſchiedenen Mißbilligung des Vorgehens der Mönche durch den Prior ſelbſt mußte der Convent ſich zur Ruhe begeben, ohne aber auch jetzt die Anſprüche auf ſein vermeintliches Recht fallen zu laſſen. Bei dem Ableben des Churfürſten Franz Georg im Jahre 1756 war keine Veranlaſſung für den Convent gegeben, mit ſeinem Anſpruche hervorzutreten, da der Coadjutor Johann Philipp ohne Zwiſchenregierung folgte. Um ſo heftiger aber entbrannte der Streit nach dem Tode des Johann Philipp am 12. Januar 1768, wo die Widerſetzlichkeit zu förmlicher und bewaffneter Empörung ausgebrochen iſt.

Sogleich nach dem Tode des Churfürſten beſchloß das Domkapitel, einen Deputirten nach Prüm abzuſchicken zur Beobachtung der erzſtiftiſchen Gerechtſamen und Ausübung der landesherrlichen Rechte. Auf den Amtsverwalter von Prüm wurde ein Commiſſorium ausgefertigt, „daß er Alles ſo, wie ſolches vorhin geſchehen, im Namen des hochwürdigſten regierenden Domkapitels beſorge, und über den Vorgang ſogleich durch einen Expreſſen den Bericht erſtatte.“

---

abteiliche Gerichtsbarkeit und Regierung, nach Anleitung aller Rechte, für die Zwiſchenzeit an den Prior und Convent devolvirt, der durch das Domkapitel vorgenommene Akt der Pflichtabnahme ſei null und nichtig. Der Prior und Convent hätten demnach auch gegen denſelben proteſtirt, lüden hiemit die Beamten zur Vereidigung vor ſich, mit Weiſung, dem Vorgehen des Domkapitels keine Folge zu leiſten.

Hierauf haben am 22. Januar die sämmtlichen Prümischen Beamten und Gemeindedeputirten, ohne irgend die geringste Störung von Seite des Convents, dem Domkapitel den gewöhnlichen Eid und die Pflichten geschworen. Kurz darauf aber traf der Klostersyndicus im Convente ein, und von diesem Augenblick an wurden die Conventualen unruhig. Unter dem 26. Jan. überreichten sie dem Amtsverwalter eine Protestation, hefteten ebenfalls eine solche an die Klosterpforte an; und nachdem der Amtsverwalter diesen hatte abreißen lassen, ersetzten sie ihn durch einen zweiten Anschlag. Außerdem streuten sie die Ansicht aus, die Prümischen Unterthanen hätten dem Domkapitel einen falschen Eid geschworen.

Auf den Bericht hierüber setzte sich das Domkapitel mit der Regierung in Einvernehmen, um mit dieser gemeinsamer Hand vorzugehen. Die Regierung beschloß nun, daß „zur Beobachtung der erzstiftischen Gerechtsamen ein Mitglied des hohen Domkapitels abgeschickt werde, welches sich von den Prümischen Unterthanen wiederholt die Treue stipuliren lasse"; — dergleichen Wiederholung bei Entstehung innerlicher Unruhen in Teutschland nichts Ungewöhnliches ist —; „dem Convent den begangenen Fehler nachdrücklich verweise, und all dasjenige besorge, was Herkommen und dermalige Zeitumstände erforderten; auch sei dem Amtsverwalter zu rescribiren, bei fernerer Affixion auf gleiche Weise zu verfahren". Eine Deputation des Domkapitels, bestehend aus dem Oberchorbischof Herrn v. Schmidtburg und dem Geheimrath v. Eyß, erhielt darauf den Auftrag, die erstiftischen Gerechtsamen in Prüm zu wahren und zu diesem Ende Besitz in dem abteilichen Gebäude zu nehmen. Bei ihrer Ankunft zu Prüm fanden diese aber den Convent bereits in bewaffneter und kriegerischer Rüstung, bereit, sich dem Domkapitel auf das Aeußerste zu widersetzen. Die Abgeordneten des Domkapitels wurden von den Mönchen nicht in den Abtsbau eingelassen, mit der Erklärung, daß sie es auf die angedrohte Gewalt ankommen lassen wollten.

Die Gewalt war so provocirt, und das Domkapitel zögerte nicht, dieselbe eintreten zu lassen. Es erging der Befehl, zur Unterstützung des Statthalters zu Prüm ein Commando regulirter Truppen, um welche die Deputation nachgesucht hatte, nach Prüm abzuschicken, und die Weisung an den Statthalter, zwar alle Güte zu versuchen, im Weigerungsfalle aber selbst die Thore des Abbatialbaues mit Gewalt zu erbrechen und Possession darin zu ergreifen.

Inzwischen hatte die Empörung zu Prüm weiter um sich gegriffen. Das Klostergesinde und Unterthanen aus dem Erzstifte, die mit dem

Kloſter in nahen Beziehungen ſtanden, trugen am 1. Febr. den ganzen Nachmittag Steine auf den zweiten Stock des Kloſterbaues auf die Fenſterbänke, die Kirchthürme wurden mit Mannſchaft beſetzt, die aus den Schall-Löchern Steine und Geſchoſſe auf die erzſtiftiſche Miliz werfen ſollte. Conventualen liefen in Prüm herum, der Bürgerſchaft unterſagend, der Landmiliz Obdach zu geben, und erkühnten ſich ſogar, dieſe mit Stöcken zu mißhandeln. Andre Mönche goſſen heißes Waſſer von den Fenſtern auf die vorübergehende Miliz. Tages darauf hat der Convent den Beamten des Fürſtenthums, die dem Domkapitel den Eid geleiſtet hatten, alle Gerichtsbarkeiten unterſagt, den Unterthanen verboten, ihnen den mindeſten Gehorſam zu leiſten, mit beigefügtem Befehle: „dem dortigen Gotteshauſe in Vertheidigung ſeiner Gerechtſamen mit vereinigten Kräften allen möglichen Beiſtand zu leiſten.“

Auf den fernern Bericht der Deputirten von der zunehmenden Empörung zu Prüm, und wie die Conventualen im Schilde führten, die Zeit des Interregnum hinzubringen mit Verhinderung des Domkapitels, und daß demnach Gefahr auf dem Verzuge hafte, erfolgte weiterer Befehl an die Aemter Wittlich, Manderſcheid und Daun, den Landausſchuß mit geladenem Gewehr und die Unterthanen zu ſammeln und ſo vereinigt mit den Amtsverwaltern nach Prüm zu marſchiren. An den Oberchorbiſchof v. Schmidtburg wurde der Auftrag wiederholt, abſolut von dem Abbatialbaue Beſitz zu ergreifen.

Am 3. Februar rückte das Commando regulirter Truppen in Prüm ein und wurde bei der Bürgerſchaft, beſonders in den Häuſern Derjenigen umgelegt, die es mit den empörten Conventualen hielten. Tags darauf begann das Kloſter zuerſt die Feindſeligkeiten; zwiſchen fünf- bis ſechshundert Perſonen befanden ſich in demſelben mit 200 Feuergewehren. Von den Fenſtern und den Kirchthürmen wurde geſchoſſen, wurden Steine auf die Soldaten geworfen, die den hinter den Mauern und oben in der Höhe geſchützten Angreifern gegenüber auf offener Straße ausgeſetzt eine ſo nachtheilige Stellung hatten, daß ſie nach einem halbſtündigen Kampfe, in welchem 200 Schüſſe aus der Abtei fielen, ſich zurückziehen mußten.

Der Geheimerath v. Eyß verfügte ſich nunmehr in die Abtei, proponirte und ſchloß mit dem Convente einen dreitägigen Waffenſtillſtand, mit der beſondern Beſtimmung, daß nach Ablauf desſelben (den 7. Febr.) beiderſeits die Feindſeligkeit zweimal 24 Stunden vorher angeſagt werden müſſe. — Wenn das Domkapitel dieſen Waffenſtillſtandsvertrag genehmigt hätte, ſo würden die ſchlauen Mönche ihr Ziel erreicht, d. h. bis zum Vorabende des Wahltags zu Trier (10. Febr.) die domkapitulariſche Zwiſchenregierung eludirt haben. Außerdem, daß das

Kapitel allen Grund hatte, dieſe Abſicht zu vereiteln, war doch auch die Rebellion des Convents allzu frevelhaft und dem Anſehen der Regierung zu präjudicirlich, als daß dem Convente eine ſcharfe Demüthigung hätte erlaſſen werden können. Statt einer Genehmigung jenes Waffenſtillſtandes erließ das Domkapitel daher am 5. Februar an den General v. Rumling den Befehl: angeſichts dieſer Zeilen die anweſenden Garniſonen von der Feſtung Ehrenbreitſtein und Coblenz nach Prüm marſchiren zu laſſen, mit 2 Haubitzen und 4 Feldſtücken zur Belagerung.

Laſſen wir dieſe Mannſchaft ihren Marſch antreten, um inzwiſchen Zeit zu gewinnen, eine Studentenſcene an der hohen Schule zu Trier anzuſehen. Conventualen der Abtei Prüm hatten Brüder, Verwandte und Bekannte unter den Studirenden zu Trier; nebſtdem pflegten Studirende überhaupt während der Ferien in Abteien zuzuſprechen und wurden darin immer freundlich aufgenommen und freigebig traktirt. Auch iſt die ſtudirende Jugend an Hochſchulen, namentlich die in kräftigern Jahren ſtehende, zu allen Zeiten kühn und aufbrauſend und zu Raufereien geneigt. So haben denn die Studirenden zu Trier am 6. Februar einen in lateiniſcher Sprache abgefaßten Aufruf zur bewaffneten Unterſtützung des Convents zu Prüm gegen das Domkapitel an dem Eingange zur neunten Schule des Jeſuiten-Collegium angeſchlagen. Dieſer Aufruf lautete eben nicht auf einen bewaffneten Zug nach Prüm zur Vertheidigung des Convents, ſondern vielmehr auf eine Stürmung und Plünderung der Domherrenhäuſer und empfindliche Rache an allen Jenen, die als Gegner der Abtei ſich in dieſem Streite gezeigt hätten! „Auf, hochherziges Studentencorps, hieß es auf dem Plakate, greift zu den Waffen, zum Schutze des Clerus, den wir in Gefahr ſehen! Sollen wir uns nachſagen laſſen, daß wir, ausgeartet von den hochherzigen Studenten, die uns vorangegangen, ihre Fußſtapfen verlaſſen hätten. Wenn dieſe, zur Vertheidigung der Ehre eines einzigen Chriſten, der einem hinkenden Juden, der ſich von der Moſelbrücke hinabgeſtürzt hatte, nachgeſetzt worden war, gleichſam in Wuth gerathen ſind und mit einem unerhörten und raſenden Tumulte die ganze Stadt erfüllt haben, wie dürfen wir hier, wo wir die trefflichſten Männer und Religioſen, unter denen nicht wenige Verwandte, ja Brüder von uns ſind, in der äußerſten Gefahr erblicken, irgend Anſtrengung, Mühe, ja unſer Blut ſchonen! [1])

[1]) Ueber den Vorgang, auf welchen hier angeſpielt wird, erhalten wir nähern Aufſchluß in den Gesta Trevir. vol. III. p. 244. Hier heißt es: „Den 5. Aug. (1788) hat ein an Händ und Füßen gebrächlich- doch ziemlich haabiger Jud, ledigen Standes, ſich jenſeith der Moſel bey der Brücken, ertränkt, und weilen ein löbliches

Wir dürfen nicht zugeben, daß dieſe Quelle verſtopft werde, wo ſo manchem Einſprechenden der Durſt gelöſcht wird“ [1]).

Mit dem Hauſe des Commandanten der gegen Prüm ausgerückten Truppen, des Herrn v. Sohlern, ſollte der Anfang gemacht und dann gegen die Häuſer der Domherren vorgegangen werden. Bei dieſem Unternehmen ſei auch, war ferner hervorgehoben, wenig Gefahr zu befürchten, indem hier in der Stadt keine Waffen und keine Waffenmänner ſeien, als etwa ein alter Bürger mit einer verroſteten Flinte, die ihm eher eine Laſt, als eine Waffe ſei.

Am 7. Februar hatte der Profeſſor der Phyſik und Präfekt der Jeſuiten dieſen Anſchlag abgeriffen und dem Domkapitel übergeben. Ein kaiſerlicher Commiſſarius für die bevorſtehende Wahl war bereits in der Stadt angekommen, und verfügte ſich daher der Domdechant zu ihm, eröffnete ihm das Vorhaben der Studenten, mit Anfrage, ob er nicht allenfalls zu ſeiner Sicherheit etliche Compagnien Soldaten von Luxemburg hieher begehren wolle.

Inzwiſchen waren am 8. Febr. die Grenadiere von Coblenz mit Artillerie in Schönecken angekommen. Die Conventualen wurden abermal ſchriftlich angegangen, ſich zu fügen, erklärten aber, es auf die Gewalt ankommen zu laſſen. Der Obriſt v. Sohlern rückte daher vor bis auf die Helt, ließ unten am Berge die Kanonen aufſtellen, und forderte das Kloſter durch einen commandirten Tambour zur Ergebung auf. Solchem Ernſte fügte ſich endlich der Convent; die Truppen

---

Schöffen-Gericht, bei Mangel an Beweiſen eigener Ertränkung, denen Juden erlaubt, den Cörper zu begraben, welchen ſie ad interim auf die Weberbach in die Stadt, in dero Büttel-Hauß getragen, ſeynd des Nachts muthwillige Studenten, Handwerksgeſellen, auch wohl liederliche Bürger, über 200 mit Gewehr und Waffen in ſothanes Haus eingebrochen, ſo doch ein bürgerliches Haus ware, Thüren, Laden, Fenſteren, Möbeln, theils weggeraubt, theils zerbrochen, mit dem Cörper ſehr ſcandalös verfahren, ſelben zergliedert und geſchlächtet, nachgehends etliche Nachten in der Stadt herumvagiret und viele inſolentien exerciret, alſo, daß der Statthalter v. Warsberg, als auch der Magiſtrat, um fernern Tumult zu verhütten, gemüßigt worden, vom Churfürſten einige Compagnien Soldaten zu begehren, deren dann drey Compagnien von Coblentz den 19. Auguſti dahier arriviret, und ſeynd ſelbige theils auf die Weberbach, theils in die Neu-Gaß, allwo der Tumult entſtanden, inquartiret worden.“ — Einen andern Krawall der Trieriſchen Studenten gegen die Juden und die ernſte Beſtrafung der Rädelsführer durch den Univerſitäts-Senat erzählen die Gesta zum Jahre 1723. (Daſ. III. p. 238.)

[1]) Jedenfalls echt burſchikos! Ne sinamus, heißt es weiter, perfodi domum religiosam, sanctam, misericordem, cujus muneribus atque elemosynis tot pauperes laetantur, et etiam et nostrum quisque, quoties eam ingreditur, nunquam aut latrante stomacho aut prurientibus faucibus egreditur.

zogen mit klingendem Spiel in das Städtchen ein, der Freiherr v. Hagen wurde an der Kloſterpforte von den Mönchen empfangen. In einem den 12. Februar überreichten Schreiben an das regierende Domkapitel hat der Convent feierlich Abbitte ſeines Irrthums und Fehlers gethan, zugleich ſich — „aller und jeder Anſprüche ganz freiwillig und wohlbedächtlich begeben, welche ſie immer bei einer Sedisvacanz des hohen Erzſtiftes Trier haben könnten oder mögten," nebſt ausdrücklicher Verbindung — „die Superiorität eines hochw. gnädigen Domkapitels, sede trevirensi vacante, für jetzt und alle künftige Zeiten, ohne einigen mindeſten Aus- und Vorbehalt anzuerkennen."

So ſchien denn der alte Streit beendigt zu ſein, als eben am 10. Februar 1768 Clemens Wenceslaus zum Erzbiſchofe von Trier gewählt worden war, der letzte Churfürſt, unter deſſen Regierung das Erzſtift Trier und das Fürſtenthum Prüm durch die Stürme der franzöſiſchen Revolution aufgelöſt worden ſind. Faktiſch war dieſelbe allerdings gelöſt; allein die Conventualen zu Prüm betrachteten ihre Verzichtleiſtung und Unterwerfung als durch Gewalt erzwungen, wie ſie dies denn auch allerdings waren, und erhoben jetzt, beim Beginne der Regierung des neuen Churfürſten, eine Klage an dem Reichskammergerichte gegen den Domdechant und das Kapitel zu Trier wegen ihres gewaltſamen Vorgehens gegen das Kloſter Prüm, mit der Anforderung, daß Alles, was dieſes Capitel im Februar gegen den Convent gethan, caſſirt, annullirt und ebenſo die dem Subprior und Convente abgedrungene Huldigung aufgehoben werde. Imgleichen ſolle das Domkapitel allen zugefügten Schaden erſetzen, und, wenn es ein Recht sede vacante zu haben meine, dasſelbe auf dem Wege des Rechtes ſuchen. Für dieſe Klage bot ſich aber ſogleich dem Convente eine neue Schwierigkeit, nämlich eine Competenzfrage. Die eingeklagten Thathandlungen des Domkapitels waren aus der Zeit der Sedisvacanz, während welcher das Domkapitel unmittelbar war; die Klage aber wurde vom Convente erhoben zur Zeit, wo der neue Churfürſt bereits die Regierung angetreten hatte, wo alſo des Domkapitels Immedietät aufgehört hatte und dasſelbe unter die Gerichtsbarkeit des Churfürſten in erſter Inſtanz gehörte.

Die von Seite der Abtei in dieſer Angelegenheit ausgegangene juridiſche Denkſchrift ſucht hauptſächlich darzuthun, daß die Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Kammergerichts in dieſer Sache gegen das Domkapitel gegründet ſei. Die ſehr ausführliche und für die Geſchichte der Abtei Prüm und ihre Rechtsverhältniſſe äußerſt lehrreiche Gegenſchrift des Domkapitels umgeht jene Frage nach der Competenz des Kammergerichts und befaßt ſich ausſchließlich mit dem Beweiſe, daß

dem Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bei gehindertem oder erledigtem erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. Ungenannter Verfasser dieser 1781 erschienenen Denkschrift des Domkapitels war der gelehrte Jurist und Lehrer an der Universität zu Trier Pet. Anton Freiherr v. Frank, später Reichsreferendar und erster Publicist des katholischen Deutschland. Frank's Beweisführung für das Recht des Domkapitels ist in nuce folgende.

Die Union von Prüm mit dem Erzstifte Trier ist eine ewige Vereinigung (unio perpetua); aus dem Wesen einer solchen Union überhaupt, insbesondere aus dem Zwecke derselben, geht aber hervor, daß die Regierung des unirten Staates nie mehr, auch nicht auf einen Augenblick, an den unirten Staat, d. i. hier den Convent, zurückfallen kann, so lange noch das Erzstift Trier existirt und dessen verfassungsmäßige Repräsentanten. Der Staat, mit welchem ein andrer unirt worden ist, hat das Regierungsrecht erworben und bleibt dieses so lange in seinen Händen, als er selbst die Eigenschaft eines Staates nicht verliert. Dabei ist es gleichgültig, durch wen und auf welche Weise der regierende Staat, wenn nur unter Aufrechthaltung der Grundverfassung des unirten Staates, zur Zeit der außerordentlichen Regierung die übertragenen Regierungsrechte verwalten läßt. So war die Lombardei mit dem deutschen Reiche unirt; nach dem Tode des Reichsoberhauptes, des Kaisers, devolvirte die Regierung der Lombardei keineswegs an das italienische Volk, sondern Italien wurde im Namen des Reichs durch Reichsvicarien regiert. So auch zu Prüm. Wurde der erzbischöfliche Sitz vacant, so trat das Domkapitel vicariirend im Erzstifte ein und natürlich ebenfalls vicariirend in dem mit dem Erzstifte auf ewig unirten Fürstenthum Prüm. — Ferner ist es nach der Reichsgrundgesetzgebung, der Lehre der Juristen und dem Herkommen Rechtsregel, daß das Domkapitel bei gehindertem oder erloschenem Regierungssubjekte in die Verwaltung aller dem Stifte zugehörigen weltlichen, sowohl reichsstandschaftlichen als landesherrlichen, Rechte eintrete. Auch die Lehnsverfassung Deutschlands spricht für das Recht des Domkapitels; denn nach diesem tritt das Kapitel des belehnten Stiftes in die Verwaltung der reichslehnbaren landesherrlichen Rechte.

Eine Menge Besprechungen und Recensionen sind damals in deutschen Zeitschriften über diese Denkschrift erschienen, ein Beweis des hohen Interesse's, das ihr in der gelehrten Welt beigelegt wurde [1]).

[1]) Recensionen dieser Schrift finden sich in Meusels histor. Literatur für das

Der Streit zwiſchen dem Convente und dem Domkapitel ſchwebte aber noch eine Reihe von Jahren und iſt derſelbe erſt nach der Occupation unſres Landes durch die franzöſiſchen Heere durch einen Vergleich, und zwar zu vollkommener Befriedigung des Domkapitels, geſchlichtet worden. Einen praktiſchen Werth hat die Schlichtung aber nicht mehr gehabt, da Erzſtift und Fürſtenthum zumal aufgelöſt wurden.

XL. Kapitel.

Fortſetzung. Die Geiſtlichkeit als erſter Landſtand.

So wie in allen germaniſchen Reichen die Prälaten den erſten Reichsſtand bildeten, ſo bildeten ſie auch in den einzelnen Ländern des deutſchen Reichs, ſo lange ſtändiſche Verfaſſungen beſtanden, den erſten Landſtand. Die Glieder dieſes Standes in unſerm Erzſtifte waren aber zuerſt die Aebte der Benediktiner-, der Ciſterzienſer-, Auguſtiner- und Prämonſtratenſerklöſter unſres Landes, d. i. die Aebte von St. Marimin, St. Matthias, St. Marien, St. Martin, Echternach, Luxemburg, Mettlach, Tholey, Prüm, Laach, Schönau, Grönau, Wadgaſſen, Rommersdorf, Sayn, Arnſtein, Himmerod und Springirsbach. Ebenſo die Frauenabteien der genannten Ordensregeln, die ſich durch Bevollmächtigte vertreten ließen: die zu Oeren (St. Irminen), des hohen Kloſters bei Boppard, in der Leer zu Coblenz, zu allen Heiligen in Oberweſel, auf dem Oberwerth, St. Thomas bei Andernach, zu Engelport, zu Machern, St. Thomas bei Kyllburg, Niederprüm. Ferner die Prioren der Carthäuſer und der Chorherren St. Alban zu Trier, der Carthaus bei Coblenz, jener zu Rettel, auf dem Niederwerth (bis 1580, wo das Ciſterzienſer Frauenkloſter aus der Leer dorthin verlegt wurde), zu Eberhardsclauſen, zu Mayen, und der Rektor des Hoſſpitals Cues. Ferner die Vorſteherinen der Frauenconvente zu St. Barbara zu Trier (bis zu deſſen Auflöſung und Uebergabe an die Jeſuiten), St. Catharinen zu Trier und Camp (gegenüber Boppard), durch Bevollmächtigte. Ferner die Pröpſte oder Decane der Collegiatſtifte, St. Simeon und St. Paulin

Jahr 1781. S. 514—526; in der neueſten juriſt. Biblioth. des deutſch. Staats- und Kirchenrechts, 4. Stück, Nr. 1; in der Literatur des kathol. Deutſchland, 4. Bd. 2. Stück, S. 185 ff.; in Schott's unparteiiſch. Kritik über die neueſten juriſtiſchen Schriften, 93. Stück; in der Erfurt. Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 60. Stück; in der Jenaiſchen Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 36. Stück, und anderwärts. Siehe Trieriſche Chronik von 1821, S. 216. Nr. 6.

zu Trier, St. Caſtor und St. Florin zu Coblenz, zu Pfalzel, zu Kyllburg, zu Prüm, zu Carden, Münſtermayfeld, Unſer Lieben Frauen und St. Martin zu Oberweſel, zu Limburg, Diekirchen, Wetzlar, Dietz, Idſtein und Gemünd, welche drei letztern aber in der Reformation untergegangen ſind. Ferner die Landcomture der zwei geiſtlichen Ritterorden, der Deutſchherren und der Malteſerritter, und zwar der Deutſchherrenhäuſer zu Trier, Coblenz und Breitbach, und der Malteſer oder Johanniter zu Trier und Hönningen. Endlich die Dechanten des Stadt-(Bur-)Decanats zu Trier und der Landkapitel des Erzſtifts.

Die ſämmtlichen Glieder dieſes und des dritten Standes hatten einen Primas, der bei Berathungen das Präſidium führte; es war dies früher der Abt von St. Matthias; ſeit aber die Abtei St. Marimin (1669) definitiv ihre Anſprüche auf Reichsunmittelbarkeit aufgeben und die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Churfürſten hat anerkennen müſſen, war es der Abt von St. Marimin.

XLI. Kapitel.

Fortſetzung. Der Adel oder der Ritterſtand.

Die „Freien", die nachherigen Ritter (milites), aus denen der ſpätere Reichsadel ſich gebildet hat, waren unter den fränkiſchen Königen nicht, was man reichsunmittelbar nannte, ſondern waren der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen, die ihr Amt im Namen des Königs verwalteten. Als ſpäter dies Amt erblich wurde und die Könige den Trieriſchen Erzbiſchöfen das Comitat innerhalb ihres Kirchenſprengels bleibend übertrugen, erlangten dieſe damit auch die Gerichtsbarkeit über die „Freien" oder Ritter, ebenſo wie früher die Grafen dieſelbe beſeſſen hatten. Damals alſo war die Ritterſchaft im Trieriſchen nicht reichsunmittelbar (ohne Mittel unter dem Könige), ſondern der Gerichtsbarkeit unſrer Erzbiſchöfe unterworfen. Dieſer Zuſtand dauerte noch weit in die Zeiten der deutſchen Kaiſer hinein, ſo daß ſelbſt Dynaſten höherer Ordnung, wie die Grafen von Sayn, Sponheim und überhaupt die Ritterſchaft im Engersgau ihre Reichsunmittelbarkeit weiter nicht als bis zum vierzehnten Jahrhunderte zurückführen können [1]).

[1]) Es iſt alſo offenbar eine lächerliche Uebertreibung, wenn der Trieriſche Adel in ſeiner Denkſchrift vom Jahre 1714 behauptet, er ſei ſchon unter Kaiſer Carl dem Großen reichsunmittelbar geweſen.

Da die geiſtlichen Fürſten des deutſchen Reiches nicht kriegeriſch und eroberungsſüchtig, ſondern nur darauf bedacht waren, das Erworbene zu ſchützen (parta tueri) und eben ſo wenig ihnen nachgeſagt werden kann, daß ſie die Rechte ihrer Untergebenen zu ſchmälern geſucht, um die ihrigen zu erweitern, ſo konnten in ihren Territorien kriegeriſche und allmälig mächtig gewordene Dynaſten und Ritter ſich der Gerichtsbarkeit ihres geiſtlichen Fürſten zu entwinden und Reichsunmittelbarkeit anzuſtreben ſuchen. Das Fauſtrecht hat ihnen hiezu Gelegenheit geboten, wo ſie mit Hilfe ihrer Leute Angriffs- und Vertheidigungsfehden führten und verbündet mit andern ihres Standes ſelbſt gegen ihren Herrn Krieg führen konnten. Dies verſetzte unſre Erzbiſchöfe in die Nothwendigkeit, zum Schutze ihres Landes dieſe Ritter, namentlich die mächtigern, die auf ihren feſten Erbburgen ſaßen, durch Uebertragung von Lehen, Ertheilung beſondrer Rechte und Freiheiten ſich zu Clienten oder Vaſallen (Dienſtmannen) zu gewinnen, gegen die Verpflichtung, ſie im Kriege zu unterſtützen. Dieſe Nothwendigkeit, ſich durch Uebertragung von Lehen und Zuwendung andrer Vortheile ſich recht viele Vaſallen in dem Ritterſtande zu gewinnen, dauerte fort, ſo lange das Fauſtrecht dauerte, bis in das vierzehnte Jahrhundert und noch darüber hinaus, wie aus der Errichtung des „ewigen Landfriedens“ und des Reichskammergerichts unter Kaiſer Maximilian I (1495) bekannt iſt. Die ſo gewonnenen Dienſtmannen folgten pflichtmäßig den Erzbiſchöfen, wenn dieſe eine eigene Fehde auszukämpfen hatten und ebenſo, wenn ſie den Kaiſer auf einem Römerzuge begleiteten oder ihm in einem Reichskriege zu helfen hatten. Einzelne Dynaſten wurden allmälig mächtig und erhoben ſich dadurch zu einem Reichsſtande, über die Landesſtandſchaft hinaus; allgemein wurde aber dieſes Beſtreben in unſrer Ritterſchaft, ſeitdem im Gefolge der Anwendung des Schießpulvers im Kriege die Lehnmiliz der Soldmiliz Platz machen mußte, und in Folge davon das Band zwiſchen Vaſallen und Lehnsherren ſich lockerte. Die Ritterſchaft verlor ſich immer mehr aus dem Heer- und Kriegsweſen; anſtatt des Anſchlags für die Reichsfürſten und Reichsſtände zu einem Römerzuge oder einem Kriege gegen die Huſſiten oder die anrückenden Türken auf Kriegsmannen zu Roß und zu Fuß wurde ein Anſchlag in Geld angeſetzt und damit wurden Kriegsleute geworben (Soldaten). Dieſe Veränderung trat ein gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, bewirkte in unſerm Erzſtifte vorerſt Unklarheit des Verhältniſſes der Ritterſchaft zu dem Erzbiſchofe, und dieſe Unklarheit führte in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts die Beanſpruchung von Reichsunmittelbarkeit und endlich gegen Ende desſelben einen lange dauernden Prozeß zwiſchen der Ritterſchaft einerſeits, dem Churfürſten

und den beiden andern Trieriſchen Landſtänden andrerſeits am Reichskammergerichte herbei, der erſt 1729, und zwar nicht durch ein Urtheil, ſondern durch einen Vergleich beendigt worden iſt.

Es beſtanden nämlich die Verpflichtungen der Ritter als Vaſallen gegen die Erzbiſchöfe in Kriegsdienſten; als ſpäter die Lehnmiliz einging und nun, behufs der Werbung und Beſoldung von Kriegsleuten, den Untergebenen Steuern auferlegt werden mußten, lehnte die Ritterſchaft die Uebernahme von ſolchen Steuern ab, unter Vorſchützung von Reichsunmittelbarkeit. So iſt der Streit entſtanden.

Ich ſagte oben, es ſei vorerſt zu Ende des fünfzehnten und Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts Unklarheit in dem Verhältniſſe der Ritterſchaft zu dem Erzbiſchofe eingetreten. Sehen wir uns nämlich die verſchiedenen Reichsmatrikeln (Verzeichniſſe der Reichsſtände) vom Jahre 1422 ab, wo die erſte aufgeſtellt iſt, bis zum Jahre 1521 an, ſo finden wir zwar ſchon Grafen unſres Erzſtifts als Reichsſtände aufgeführt und mit einem Anſchlage bezeichnet, die Grafen von Sayn, Iſenburg, Wied und Wittgenſtein; allein bis zu der unter Kaiſer Carl V zu Worms 1521 aufgerichteten Matrikel gab es kein feſtſtehendes und geſchloſſenes Reichsſtändeverzeichniß und ſind alle frühern Matrikeln für den Nachweis der Reichsunmittelbarkeit ganz unzuverläſſig. Die in denſelben angeſetzten Anſchläge von Fürſten und Ständen zu Römerzügen, Kriegszügen gegen die Huſſiten in Böhmen und die Türken, haben bald viele, bald wenige Stände namhaft gemacht; Grafen, Städte, Abteien tauchten auf in den Verzeichniſſen und verſchwanden wieder. Die Abtei Prüm, an deren Reichsunmittelbarkeit nie gezweifelt worden, kommt in keinem der Reichsanſchläge von 1422 bis 1521 vor und iſt zuerſt in der des letzt genannten Jahres aufgeführt. Dagegen kommen die Stadt Trier und die Abtei St. Maximin auf mehren der frühern Reichsanſchläge vor, die letztere auch noch auf der Matrikel von 1521, während doch Beider Anſprüche auf Reichsunmittelbarkeit danach durch richterliche Erkenntniſſe abgewieſen worden ſind; und es kommt auch auf mehren die Abtei St. Matthias vor, die doch niemals ernſtliche Anſprüche auf Immedietät erhoben hat. Der Vogt von Hunolſtein kommt in faſt allen frühern Anſchlägen vor, in dem von 1521 aber, der von da ab als Norm galt, iſt er nicht aufgeführt. Selbſt der Churfürſt von Trier fehlt in einem Anſchlage, während doch an ſeiner Immedietät nicht gezweifelt werden konnte. Kurz, die frühern Matrikeln ſind ganz unzuverläſſig für den Beweis der Reichsſtandſchaft.

Sind nun auch die Matrikeln bis zu den Reformen des Reichsregiments unter Carl V für ſich allein unzuverläſſig, ſo iſt es doch offenbar ein ſtarkes Präjudiz gegen Immedietät, wenn ein Stand

auf keiner von allen dieſen Matrikeln, und ſelbſt auf jener von 1521 nicht vorkommt; dieſes aber iſt der Fall bei dem Adel des Erzſtifts Trier, mit Ausnahme der Grafen, alſo bei den Rittern und den Edelherren, welche drei Arten den Adel (nobilitas) überhaupt conſtituirten.

Konnte nun auch den Grafen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht ſchon zu Anfange desſelben, Immedietät nicht abgeſprochen werden, ſo verhielt es ſich doch anders mit dem niedrigen Adel, den Rittern und Edel- oder Freiherren. Im Jahre 1502 erneuerten die Stände des Erzſtifts Trier die Union vom Jahre 1456, welche dahin lautete, daß ſie fortan keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen, in Städte und Schlöſſer des Erzſtifts einlaſſen und als ihren Herrn anerkennen wollten, wenn ſie nicht vorher Gewißheit erlangt hätten, daß er mit Recht ihr Herr ſei. Noch andre Bedingungen waren in der Union ausgeſprochen, gerichtet gegen die Wahlcapitulationen des Domkapitels, und die wir oben dem Inhalte nach angegeben haben. Dieſe Union war zwar förmlich nur von dem Adel und den Gemeinden des Erzſtifts abgeſchloſſen, allein es war doch auch die Geiſtlichkeit inſofern mit hereingezogen, als in den Bedingungen für die Anerkennung eines neuen Erzbiſchofs auch Zuſicherung aller Rechte und Freiheiten der Geiſtlichkeit ausgeſprochen war. Die Union gehörte alſo inſofern den drei Ständen des Erzſtifts an, und hat aus dieſem Grunde auch der Papſt ein dreifaches Abmahnungsſchreiben gegen die Union ergehen laſſen (1457), 1) an Prälaten, Stifte und Klöſter, 2) an Grafen, Edele und Vaſallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard u. a. In der Erneuerung dieſer Union vom Jahre 1502 durch den Adel und die Gemeinden heißt es nun weiter. „Fort (ferner) ob einiger hierüber genöthigt, gewältigt oder erſucht würde, und ſich Rechts erbiete vor die drei Stände, daß niemans ober den zehen folgen, leydigen oder beſchädigen ſoll, und ob ein Herr mit fremden Leuten das thun wollte, ſollen die drei Stände mit Vermögen davor ſein u. ſ. w.“ Und ferner heißt es daſelbſt: „Und zu dem letzten haben Grafen, Herren, Ritterſchaft, Städte und Landſchaft ſich gewilligt, je zu dem zweiten Jahre zu Cochem des andern nächſten Tags nach Sant Johannes Baptiſten Tage Mitſommers zu ſieben Uhren anzufangen ein gemeiniglich Verſammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterſchaft, Städte und Landſchaft zu halten, ob etlich Gebrech hätten, den zweien Ständen ſolches vorzubringen und ferner darin handeln. So aber jemand von den zweien Ständen in gemeldter Zeit der zweier Jahre Bedrängung geſchehen u. ſ. w.“ [1]).

[1]) Der Text der Union von 1456 ſteht bei Honth. II 423 s.; in dem Rhein.

In dieſer Einigung iſt Rede von drei Ständen des Erzſtifts, zu denen doch alſo auch die Ritterſchaft gehören mußte; und gegen Ende des Aktenſtückes iſt Rede von den zwei Ständen des Erzſtifts, die ſich vereinigt haben, der Adel und die Gemeinden, wo alſo abermals der Adel als Stand des Erzſtifts aufgefaßt iſt. Zwar hat ſpäter der Adel das in dieſem Aktenſtücke gegen ſeine prätendirte Immedietät enthaltene Argument dadurch zu entkräften geſucht, daß er die Einigung ſo erklärte, daß die im Erzſtift Trier befindlichen (obgleich nicht alle zu deſſen Territorium gehörigen) drei Reichsſtände, nämlich die Grafen, die Ritterſchaft und das Erzſtift, ſich mit einander verbunden hätten. Dieſer Deutung gemäß wäre hier Rede von drei Reichsſtänden und nicht von drei Trieriſchen Landſtänden, und würden dieſelben nur Stände des Erzſtifts genannt, weil ſie in dem Territorium desſelben gelegen, aber doch nicht von dem Territorium ſeien, *in*, nicht *de* territorio Trevir.; und dieſe drei Reichsſtände wären dann: die Grafen, die Ritterſchaft und das Erzſtift Trier (als Fürſtenthum). Allein dieſe Erklärung iſt, wie J. J. Moſer nachweiſt, offenbar falſch; denn 1) widerſpricht ſie dem Wortlaute der Union, indem es heißt — „eine gemeine Verſammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterſchaft, Städte und Landſchaft.“ Dieſelbe iſt auch 2) aus dem Grunde falſch, weil die Reichsritterſchaft niemals in öffentlichen Akten das Prädikat Reichsſtand geführt oder bekommen hat; 3) müßte nach jener Erklärung noch angenommen werden, daß die Städte und die Landſchaft, d. i. die Gemeinden, die doch nur einen Stand des Erzſtifts bildeten, das ganze Erzſtift Trier als Reichsſtand repräſentirt hätten, was offenbar falſch iſt, indem bei jenem Einigungsakte weder der Churfürſt, das Haupt des Erzſtifts und der Repräſentant desſelben als Reichsſtand, noch das Domkapitel, noch auch die übrige Geiſtlichkeit concurrirt hat. Und 4) heißt es, ſie wollten keinen für ihren Herrn aufnehmen, als Churfürſten anerkennen, als nur unter gewiſſen Bedingungen. Es wird alſo hier nicht von Reichsſtänden, ſondern von Landſtänden die Rede ſein und muß dann neben den zwei Ständen, der Geiſtlichkeit und den Gemeinden, der dritte in der Ritterſchaft zu finden ſein [1]).

Ebenmäßig iſt auch in den Akten des Landtags zu Trier 1515 von drei Ständen des Erzſtifts Rede; die drei waren verſam-

---

Antiquar. II. Abth. 3. Bd. S. 652—654. Die Erneuerung vom Jahre 1502 bei Honth. II. 656—658; Rhein. Antiquar. l. c. S. 785 u. 786.

[1]) Man ſehe Moſer, churtrier. Staatsrecht, Cap. XI. §. 1.

melt auf denſelben, Geiſtlichkeit, Adel und Gemeinden, und heißt es: „Der Erzbiſchof zu Trier und Churfürſt unſer gnädigſter Herr (hat) den dryen Stenden ſeiner Gnaden Stifts thun furgeben u. ſ. w.“ [1]). Und der Adel erklärt daſelbſt: „Dieſelben ſeien ſchuldig, unſerm G. H. zu raten und zu helffen ires vermögens, und ſy ir unterthänig bitt, ſie verſteen zu laiſſen, worin ſy unſerm G. H. raten und helffen ſullen, alsdan wulten ſie ſich bedenken und ſich aller gebuer vernemen laiſſen.“

Was aber mehr bedeutet, als das zuletzt Angegebene, iſt die Thatſache, daß der Adel ſelbſt ſpäter in ſeiner Denkſchrift erklärt hat, das Erſcheinen auf den Trieriſchen Landtagen ſei noch kein Beweis der Landſäſſigkeit, wenn nicht eine Pflicht beſtehe, auf denſelben zu erſcheinen und mit Strafe dazu angehalten werden könne. Nun aber heißt es in dem Ausſchreiben des Landtags vom Jahre 1548 in der Einladungsformel an die Grafen: „So begehren wir günſtigs und gnädigs vleiß, du wulleſt uff mitwochen den 28ten dies obgemelten monats gegen den abent in bemelter unſerer ſtatt Trier inkommen“; die Einladung an die Ritter aber lautet ganz anders: „Iſt bey vermeidung gebuerlicher pene nnd ſtraff der ungehorſamkeit unſer ernſtlich bevelch und geſinnen, du wulleſt am mitwochen u. ſ. w.“ Und ſodann: „und wulleſt derwegen one redliche ehaffte verhinderung mit nichten ußbleiben, alles bey vermeidung obgemelten penen und ſtraff; darnach wiß dich zu richten“ [2]). Es lautet alſo die Einladung Derer von der Ritterſchaft auf Gehorſam, gerade ſo wie bei der Einberufung der Geiſtlichkeit und der Gemeinden, während in jener der Grafen, die allerdings Reichsſtände waren, dieſelbe nicht auf Gehorſam lautet, indem ſie nur als Vaſallen des Erzſtifts eingeladen wurden.

Dieſe Einberufung der Ritterſchaft zu dem Landtage unter Pflicht des Gehorſams und Androhung von Strafen im Falle nicht legitimirten Ausbleibens, iſt Beweis von der Unterwürfigkeit derſelben unter die fürſtliche Hoheit des Erzbiſchofs, da es ſich auf den Landtagen nicht um Lehensſachen, ſondern allgemeine Landesangelegenheiten handelte. Was ſpäter der Adel vorgebracht hat, die Unterſcheidung zwiſchen Reichsſtänden (status imperii) und Provincial-(Land-)ſtänden (status provinciales), gründe ſich erſt auf die Matrikel von 1521 und habe es früher eigentlich keine Landtage gegeben, kann der Sache der Ritterſchaft nicht zu ſtatten kommen: denn außer den Grafen unſres Erz-

[1]) Honth. II. 603

[2]) Honth. II. 717.

ſtifts kommt auch auf der Matrikel von 1521 keiner aus der Ritterſchaft, dem niedrigen Adel überhaupt, vor und kann dieſer daher auch aus der entſcheidenden Matrikel keine Reichsſtandſchaft herleiten.

Es dürfte demnach außer allem Zweifel ſein, daß die eigentliche Ritterſchaft nicht reichsunmittelbar, ſondern Landſaſſe des Erzſtifts geweſen iſt und ſonach auch als Landſtand auf den Landtagen erſchienen iſt und zu erſcheinen verpflichtet war. In der Einberufung der Ritterſchaft zu dem Landtage 1548 ſind nun einundſechzig Ritter mit Namen aufgeführt, die bei demſelben zu erſcheinen verpflichtet waren und bei Hontheim (II. 717) zu leſen ſind. Bis in die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts hatte alſo unſer Erzſtift unbeſtritten die drei gewöhnlichen Stände, die Geiſtlichkeit, den Adel, wenn auch die Grafen bereits reichsunmittelbar geworden, und die Gemeinden (die Städte und die Landſchaft).

Zum erſtenmal hat nun aber die Ritterſchaft Oppoſition gegen ihre Landſäſſigkeit erhoben und Reichsunmittelbarkeit vorgeſchützt, als eben auf dem beſprochenen Landtage von 1548 der Churfürſt die auf dem vorhergegangenen Reichstage beſchloſſene allgemeine Reichsſteuer, gleich den übrigen Fürſten und Ständen des Reiches, auf ſeine Untergebenen umlegen wollte. Hier erklärte die Ritterſchaft, daß ſie es wohl zugeben wollten, wenn ihre Untergebenen, die im Erzſtift geſeſſen, mit der Steuer belegt würden; ſie ſelber aber ſeien für ihre Perſonen, Habe und Güter exemt und dürften weder jetzt noch inskünftig mit gemeiner Landſteuer belegt werden.

Die Befreiung von Landſteuern für ihre Perſonen, Habe und Güter hat nun wohl der Churfürſt zugeſtanden, wohingegen die Ritterſchaft zuſagte, daß ihre Leute im Erzſtifte, die von Alters her zu dieſen Steuern herangezogen worden, fortan auch mit ſolchen belegt werden ſollten. Allein es war eine Reichsſteuer gegen die Türken gefordert worden, zu erheben von allen Perſonen, ob geiſtlich oder weltlich, exemt oder nicht exemt. Die beiden Stände, Geiſtlichkeit und Gemeinden, haben ſich ſofort zur Uebernahme des dem Erzſtift zugemeſſenen Antheils bereit erklärt; die Ritterſchaft aber hat auch hier Freiheit vorgeſchützt und verlangten, „daß ſie und ihre arme angehörige Leute in unſerm Erzſtift geſeſſen, und beſonders an den Orten, da ſie hochgerichtsherren weren, und dieſelbigen hiebevor unſern Vorfahren nie geſteuert hetten, dieſer gemeiner Reichsſteuer ſowohl, als die Landſteuer gefreit und erlaſſen werden ſolten.“ Der Churfürſt aber entgegnete, „daß wir uns ehe verſehen gehabt, ſie ſolten ſich dieſer gemeiner Reichsſteuer und Anlagen, unerwogen einiger angemaſter exemption oder Freiheit gar mit nichten entzogen haben.“

Die Art und Weiſe der proviſoriſchen Erledigung dieſes Zwieſpaltes präformirte bereits den nach nahe zweihundert Jahren erſt erfolgten definitiven Austrag der ſtrittigen Angelegenheit. Das Domkapitel nämlich, aus lauter Adeligen beſtehend und in ſeinen Gliedern mit der Ritterſchaft vielfach verwandt und darum auch nicht ganz unparteiiſch, trat in's Mittel zwiſchen die Ritterſchaft und den Churfürſten, mit dem die zwei andern Stände durch ihr eigenes Intereſſe bei dieſer Sache verbunden waren, und brachte eine Art Vergleich zu Stande. „Als wir uns aber der Dinge mit inen nicht vergleichen mögen, haben ſich die würdigen und edlen unſres Dhoem-Capittels verordnete zu dieſem landtage zuſchen uns und gedachter Ritterſchaft dem fridden zu guetem in undterhandlung begeben und eingelaſſen und die ſach mit unſerm und auch irem von der Ritterſchaft vorwiſſen und willen dahin bethedingt, daß wir die gemelte unſre Ritterſchaft dieſer gemeinen Reichsſteuer halben nit weiter anlangen, ſonder allein ire arme angehörige leuth, ſo viel deren in unſrem Erzſtifft geſeſſen, es haben die von der Ritterſchaft an denſelbigen Orten das Hochgericht oder nicht, ſie haben auch von Alters here unſerm Vorfahrn ſelig geſteuert oder nicht, gleich unſern und unſers Stiffts armen angehörigen leuthen zu dieſer izt vorſtehender handlong auch mit ſteur belegen ſullen und mügen." Dabei hat aber der Churfürſt erklärt, daß dieſes Abſehen von der Beſteuerung der Ritterſchaft nur für den vorliegenden Fall gelten ſolle, und daß er ſich für alle zukünftige Fälle, wo die Stände des Reichs eine Reichsſteuer zu erheben für nothwendig hielten, er ſich und ſeinem Erzſtifte und ſeinen Nachkommen auf alle Zeit ſein Recht, ſeine Gerechtigkeit, Herkommen, Uebung und Beſitz, ſo er in dieſen Fällen gegen ſeine Ritterſchaft und ihre Angehörigen im Erzſtifte habe, nämlich ſie mit in ſolche gemeine Reichsſteuern zu ziehen und zu belegen, wahre; wohingegen dann auch die Ritterſchaft eine Verwahrung ihrer Rechte, Freiheiten einlegte „und alſo zu beiden ſeiten jeder Theil ſein recht und gerechtigkeit vurbehalten" [1]).

Der Zwieſpalt trat wieder hervor auf dem Landtage 1556, wo jedoch wieder, nach langen Verhandlungen mit der Ritterſchaft über ihre Lehnspflichten dieſelbe letztlich unterthänig gewilligt, daß ihre Unterthanen im Erzſtifte, gleich andern Trieriſchen Angehörigen, zu den Landſteuern herangezogen werden ſollten, die Ritterſchaft ſelbſt dieſe Steuern empfange und im Obererzſtift an den Amtmann zu Pfalzel, im Untererzſtift an den zu Coblenz oder Ehrenbreitſtein abliefern werde. Die Ritter ſelbſt für ihre Perſonen wollten, wenn es die Nothdurft

[1]) Honth. II. p. 738 et 739.

erfordere, in oder außerhalb des Erzſtifts, letzteres jedoch nur im Erzſtift Mainz, Cöln, Pfalz und Heſſen, und allein zur Handhabung des Reichsfriedens, einen Reiterdienſt auf einen Monat auf eigene Koſten thun, worauf der Churfürſt eingegangen, jedoch mit Aufrechthaltung des Vertrags von 1548, wo beide Theile ſich ihre Rechte reſervirt hatten. So hatte man alſo jetzt die Vaſallen- oder Lehnsdienſte der Ritterſchaft, die allerdings Immedietät weder ein- noch ausſchließen, geſchieden von den Landesſteuern; dieſe letztern waren den Untergebenen der Ritterſchaft im Erzſtifte zugetheilt, die Ritterſchaft ſelbſt aber ſollte bloß Vaſallendienſte zu leiſten haben, d. i. bei einem Reichskriege oder einer Fehde im Lande dem Erzbiſchofe die in den Lehnbriefen ausbedungene Mannſchaft zu Roß zuführen. Immerhin aber war die Sache noch nicht definitiv abgethan; denn dieſer tranſitoriſchen Vergleiche ungeachtet war der Erzbiſchof der Anſicht, „daß alle diejenigen, die im Erzſtift häuslich ſitzen und ſich desſelbigen Friedens, Rechtens, Schutz und Schirms gebrauchen und erfreuen, ſie ſtehen zu wem ſie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen, ſchuldig ſeien, das gemeine Mitleiden helffen zu tragen". Die ſo ſchwebende Angelegenheit brach in offenen Streit aus, als der kräftige Erzbiſchof Jakob v. Eltz 1575 die Stände des Erzſtifts nach Coblenz auf einen Landtag einberief und denſelben eine beſondre Steuer zur Tilgung der von den Vorgängern hinterlaſſenen Landesſchulden in Vorſchlag brachte. „Da die Geſammtheit der unter Trieriſcher Hoheit lebenden Menſchen, erzählt Brower den Hergang, zu einem der drei Stände, der Geiſtlichkeit, oder der Ritterſchaft, oder dem Volke angehört, ſo hat der erſte und dritte Stand ſofort dem Erzbiſchofe zweimalhunderttauſend rheiniſche Gulden, zu gleichen Raten in fünf Jahren zu entrichten, bewilligt. Dagegen aber hat der mittlere, der Ritterſtand, erklärt, er ſei dem Reiche zu Kriegsdienſten verbunden und ſtets bereit die Waffen für das Land zu führen, und ſei dieſerhalb beſonders nach dem Beiſpiele ihrer Vorfahren nicht ſchuldig, mit den übrigen Landesbewohnern Abgaben zu entrichten. Der Erzbiſchof Jakob aber war ganz andrer Anſicht; die Ritterſchaft nämlich, die doch durchweg Lehen und Vortheile von ihm (dem Erzſtifte) beſitze und genieße, und nach dem vieljährigen gänzlichen Abgange des alten Heerbannes im Reiche jetzt auch von Kriegsdienſten frei ſei, ſuche eben nur die Steuerlaſt allein auf die Geiſtlichkeit und das Volk, das ohnehin nicht reich ſei, abzuwälzen. Daher hat er, dem Rathe der beiden andern Stände gemäß, beſchloſſen, für diesmal die weigernde Ritterſchaft in der Weiſe zu zwingen, daß bis dahin, daß ſie dem Erzſtifte, von welchem ſie reich

geworden, Hilfe leiſten wollten, kein Schuldner jährliche Einkünfte, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weidenpächter Weidepacht (an einen Ritter) zahlen ſollte" — [1]).

Es waren nunmehr Weigerung und Forderung ſo ſchroff einander gegenüber getreten, daß auf eine richterliche Entſcheidung gedacht werden mußte. Die Frage: iſt die Ritterſchaft ſchuldig mit den beiden andern Ständen die Landesſteuern zu tragen oder nicht? hing ab von der Beantwortung der andern: iſt die Ritterſchaft des Erzſtifts der fürſtlichen Hoheit des Erzbiſchofs unterworfen, oder iſt ſie reichsunmittelbar? Der Erzbiſchof Jakob brachte 1577 die Angelegenheit als Kläger in Vereinigung mit den zwei andern Ständen vor das Reichskammergericht zu Wetzlar. In den Jahren 1594 und 1595 war der Prozeß völlig inſtruirt und war Hoffnung, daß derſelbe bald zu Ende gebracht ſein würde. Aber der inzwiſchen erfolgte Tod des kräftigen Erzbiſchofs kam der Ritterſchaft für Verzögerung gut zu ſtatten. An jener Vorfrage nach der Immedietät der Ritterſchaft iſt der Prozeß, nach bekannter deutſcher Weiſe, am Kammergerichte hangen geblieben. Durch Vorſchlagung eines Vergleichs von Seite nachfolgender Erzbiſchöfe, durch die nicht ganz unparteiiſche Einwirkung des Domkapitels, das mit den rechtenden Adelsfamilien verwandt war, iſt die Angelegenheit eingeſchläfert worden. Inzwiſchen hat die Ritterſchaft ſich faktiſch immer mehr der Unterwürfigkeit entzogen. Im Jahre 1706 fing daher die erzſtiftiſche Ritterſchaft an, ſich, ungeachtet des noch ſchwebenden Rechtsſtreites, ganz als immediat zu geriren, indem ſie unter dem Titel „Nieder-Rheiniſche Ritterſchaft" förmliche Rittertage ausſchrieb, eine vormals nie gehabte förmliche Matrikel über die angeblich unter ihren Anſchlag gehörige Güter aufrichtete und darunter verſchiedene Freie auf erzſtiftiſchem Territorium, die ihnen nicht zuſtändig, aufnahm, Anlagen darauf ſetzte und die Entrichtung mit Executionen betrieb, die vom Kaiſer den immediaten Ständen ertheilten Privilegien ſich aneignete, ihren Mitgliedern den Concurs an den Trieriſchen Gerichten verbot und ein eigenes Gericht niederſetzte mit Verletzung der churtrieriſchen Gerichtsbarkeit, ſelbſt in Coblenz heimlich gerichtliche Aktus vornahm. Das dünkte denn doch dem damaligen Churfürſten Johann Hugo zu ſtark und erließ er unter dem 12. September 1707 eine Abmahnung an die Ritterſchaft und eine Proteſtation gegen ihr Vorgehen als Neuerungen zum Präjudiz der churfürſtlichen Gerechtſamen.

Die Ritterſchaft trat ſodann 1714 mit einer Denkſchrift an die Oeffentlichkeit unter dem Titel: „Gründlicher Unterricht und

[1]) Annal. Trev. libr. XXII. n. 23.

Demonſtration, daß die im Erzſtift Trier geſeſſene und begüterte von Adel je- und allzeit denen Römiſchen Kayſern und Königen von Kayſer Carolo Magno bis auf jetzt regierende römiſch-kaiſerl. Majeſtät . . . immediate subject ſeyen u. ſ. w." Hiegegen erſchien bald danach: „Aktenmäßige Vorſtellung und Apologie in Sachen Churtrier und dero geiſt- und weltlichen Landſtänden contra den Trieriſchen Adel in puncto praetensae immedietatis." Und zuletzt erſchien wieder 1728 von Seite des Adels eine große Vertheidigungsſchrift unter dem Titel: Nobilitas Trevirensis immediate libera imperii, a Landsassiatu denuo vindicata etc.

In dem Standesverhältniſſe unſres Adels ſcheint bis zur Zeit der Erhebung des Streites in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts, ob immediat oder landläſſig, viel Unklarheit geherrſcht zu haben, die ſodann natürlich, weil der Prozeß noch durch das ganze ſiebenzehnte Jahrhundert ſchwebte, nicht nur nicht gehoben, ſondern noch vermehrt worden iſt. Es iſt dieſes unter andern daraus erſichtlich, daß noch 1547 der Graf Jakob von Manderſcheid, der ſich doch auf der Reichsmatrikel von 1521 befindet, an unſern Churfürſten Johann von Iſenburg geſchrieben und angezeigt hat, er ſei von Kaiſer Carl V zu dem nächſten Reichstag einberufen, während er doch vom Reiche nichts zu Lehn habe und den Churfürſten als ſeinen Landesherrn betrachte; er bitte daher, ihn beim Kaiſer, wie früher geſchehen, zu vertreten und zu entſchuldigen. „Nu zweivelt mir nit E. Churfürſtl. Gnaden tragen gut wiſſens, daß ich gar nuyſt von dem heiligen Reich zu lehen trage, ſunder alles, das ich hab, trag ich von E. Ch. Gnd. als meinem rechten hohe und landt-hern zu lehen und auch zum theil von dem Hertzogthumb Lutzemburg zu lehen u. ſ. w." Und der Churfürſt antwortete darauf, ſeine Vorfahren hätten ihn (den Grafen) in Reichsanſchlägen nicht vertreten, obgleich wohl in Fürſprachen; wenn der Graf ſich aber von ihm, den er als ſeinen Landesherrn dem Schreiben nach anerkenne und ſeine im Erzſtifte geſeſſenen Unterthanen in vorfallenden Fällen mit ziemlicher Steuer, gleich den andern Trieriſchen Unterthanen oder Andern, die er bisher aus der Reichsmatrikel ausgezogen, belegen laſſen wolle, ſo ſei er dagegen erbietig, ihn als einen Grafen und Stand des Erzſtifts in des Reiches Anlagen zu vertreten, und ſolchen Anſchlag, wenn er auf den Namen des Grafen am Reichstage gefordert werde, ſelbſt zu übernehmen [1]).

Hier ſehen wir alſo, wie der Kaiſer den Grafen von Manderſcheid zum Reichstag einberuft, ihn für immediat hält, der auch auf

[1]) Honth. II. 709.

der Reichsmatrikel steht, und wie der Graf selber von seiner Immedietät nichts weiß, den Churfürsten von Trier als seinen Hoheits- und Landesherrn anerkennt, sich also für landsässig hält; und sehen endlich, wie der Churfürst sich nur gegen Uebernahme der Besteuerung durch ihn bereit erklärt, den Grafen am Reichstage zu vertreten und durch Ausziehung desselben aus der Matrikel seinen Anschlag zu übernehmen. Konnte solche Unklarheit bei dem Grafen von Manderscheid obwalten, dann wohl noch um so mehr bei dem niedrigen Adel, der auf jener Reichsmatrikel nicht zu finden war. Daß der Prozeß nach dem Ableben des kräftigen Churfürsten Jakob v. Eltz in's Stocken gerathen, bald danach die Wirren des dreißigjährigen Krieges und die langwierigen Streithändel des Churfürsten Philipp Christoph mit dem geistlichen und weltlichen Stande und dem Domkapitel eingetreten sind, konnte die Unklarheit nur noch steigern, indem in der langen Zwischenzeit bis zur Erneuerung des Prozesses zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts manche Thatsachen und Traditionen, die 1576 noch Licht hätten verbreiten können, aus dem Andenken der Menschen verschwunden sind. Daher haben denn die beiderseitigen Denkschriften, die für Immedietät und die für Landsässigkeit der Ritterschaft, Manches für sich und Manches gegen sich, und weiß man am Ende nach Durchlesung derselben kaum, welcher Partei man Recht geben soll; und mag auch dieses Mitursache gewesen sein, daß der Prozeß am Reichskammergerichte nicht zur Entscheidung kommen wollte und die Parteien sich letztlich zu einem Vergleiche verstanden haben.

Die Gründe, mit denen der Churfürst mit den beiden andern Ständen die Landsässigkeit der Ritterschaft zu beweisen suchte, waren hauptsächlich folgende.

1) Es ist unwidersprechlich, daß der Trierische Adel und alle seine Glieder in dem Erzstifte domicilirt sind oder doch ihre Güter in demselben haben. Es findet also die bekannte Rechtslehre Anwendung, daß die Bewohner und die Güter innerhalb eines Territorium als diesem unterworfen zu betrachten sind, so lange nicht das Gegentheil hinreichend bewiesen ist. 2) Gemäß der goldenen Bulle Kaiser Carl IV waren die Grafen, Barone, Adeligen, Burgmänner, Vasallen u. dgl. in den geistlichen Churfürstenthümern den weltlichen Gerichten der Erzbischöfe unterworfen, mogte Kläger sein, wer wollte, und konnten nicht an ein andres Gericht appelliren (Gold. Bulle, Cap. XI), so lange ihnen die churfürstlichen Gerichte Recht nicht verweigerten. 3) Kaiser Maximilian I hat, laut der Trierischen Regalbücher, 1495 dem damaligen Erzbischofe von Trier und seinen Nachfolgern die bis in die folgenden Zeiten bestätigte Concession

gemacht, daß alle und jede Grafen, Barone, Adelige, Ritter, Vasallen u. s. w. des Erzstifts Trier den Erzbischof Johann als ihren legitimen Fürsten und Herrn anzusehen hätten. 4) Vor Erhebung des Streites hat der Adel unzähligemal die Botmäßigkeit, landesfürstliche Hoheit der Erzbischöfe und seine Landsässigkeit anerkannt, hat ihre landesherrliche Hilfe für sich als Landsassen und Unterthan verlangt, wie aus einer Menge Originalschriften dargelegt werden kann. 5) Der Adel hat sich dem entsprechend gerirt von undenklichen Zeiten her. Das Erzstift hatte lange Provincialstände, zählte deren drei, Geistlichkeit, Adel und Städte; diese drei finden sich in den Protokollen der Landtage, namentlich von 1501, 1544, 1548. Die Erzbischöfe haben in Ausschreiben den Adel zu den Landtagen berufen, der Adel ist erschienen, und zwar nicht aus Höflichkeit, sondern aus Unterwürfigkeit, als Landstand, und wofern einer verhindert war, hatte er sein Ausbleiben zu entschuldigen. Außerdem ist reichsbekannt, daß unmittelbare Stände nirgends zu den Landtagen einberufen werden; ebenso auch nicht Vasallen, deren das Erzstift Trier verschiedene hat, adelige und nichtadelige, die aber zu den Landtagen nicht berufen werden. Die Berufung zu den Landtagen und das Erscheinen bei denselben ist aber nach gemeiner Lehre der Rechtsgelehrten ein unbezweifelbarer Beweis der Subjektion und Landsässigkeit. 7) Hiezu kommt, daß der Adel nicht bloß mitberathen, sondern auch bei Reichs- und Türkensteuern und des Erzstifts besondrer Nothdurft mit den zwei andern Ständen beigesteuert, einen eigenen Empfänger für seine Steuern deputirt hatte, wie auch die andern Stände, wie solches erweisen die Dokumente aus den Jahren 1501, 1502, —32, —33, —42, —51, —52 und 1556; und hat der Adel des Erzstifts diese seine Steuer nicht etwa an kaiserliche Receptoren abgeliefert, sondern an die churfürstlichen. 8) Der Adel hat von dreihundert Jahren her bei den churfürstlichen Gerichten sich Recht sprechen lassen, nicht nur die Glieder desselben unter sich, sondern auch gegenüber andern Unterthanen des Erzstifts. Solches ist zu erweisen von 1450 ab bis zur Erhebung des Streites. 9) Ferner aber hat der Trierische Adel, der größere Theil wenigstens, sich nicht nur zur Subjektion unter die Trierischen Gerichte bekannt, sondern auch erklärt, dem Churfürsten von Trier unterworfen zu sein, und haben Adelige ihre Rechtshändel öfter von den kaiserlichen Gerichten zu Rottweil als Mediatstände abberufen an die Trierischen Gerichte und von diesen ausführen lassen. Wobei dieselben den Churfürsten gebeten haben, da sie des Erzstifts Unterthanen und Landsassen seien und deswegen an das kaiserliche Gericht nicht gehörig, von dannen abberufen zu werden.

Hier kommt das Zeugniß des kaiſerlichen Gerichts ſelbſt in Betracht als Beſtätigung, indem daſſelbe mehrmal erklärt hat, daß der Trieriſche Adel nicht immediat, ſondern vor die churfürſtlichen Gerichte gehöre und deshalb die Prozeſſe zurückgab. 10) Es iſt auch Thatſache, daß die Churfürſten von Trier oder ihre Regierung oder das churfürſtliche Hofgericht Vormünder in den adeligen Familien aus landesherrlicher Gewalt geſetzt haben, und daß die Churfürſten hiezu als Landesherren von den Familien gebeten worden ſind. 11) Zeugen, die Aſſeſſoren am Reichskammergericht geweſen ſind, haben deponirt, daß nach Ausſage ihrer Collegen der Trieriſche Adel nicht für immediat gegolten habe. 12) Das Erzſtift hat über den Adel nicht bloß die Civil-, ſondern auch die Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt, wie Zeugen und Thatſachen beweiſen. 13) Die Subjektion ergibt ſich auch ſchließlich daraus, daß Adelige zu Coblenz und Boppard Scheffen-, Raths- und Bürgermeiſterſtellen angenommen und denſelben Eid der Treue dem Churfürſten geſchworen haben, wie die übrige Bürgerſchaft, und dieſes bis zur Erhebung des Streites. Auch haben die Adeligen kein abgeſondertes Corps gebildet, keine Gerichte unter ſich gehabt, bis ſie unter der Regierung des gutmüthigen Johann Hugo ſolches angefangen, worauf der Churfürſt Proteſtation eingelegt und den Prozeß gegen den Adel wieder angeregt hat.

So weit die Argumente gegen den Adel. In die ſehr weitläufige Apologie desſelben gegen jene Beweisführungen können wir uns ſpeciell nicht einlaſſen; wir bemerken nur ſo viel im Allgemeinen, daß in der Apologie allerdings Manches zur Entkräftung der obigen Beweiſe vorgebracht wird; dabei aber bleibt auf dem Standpunkte derſelben doch auch noch Vieles unerklärt und mit der Immedietät nicht gut vereinbar. Es iſt dieſes wohl nur daher zu begreifen, daß die Verhältniſſe der Immedietät und Landſäſſigkeit bis in das ſechszehnte Jahrhundert im deutſchen Reiche nicht vollſtändig durchgebildet und gegen einander ſcharf abgegrenzt geweſen ſind, und daß bis zu dieſer Zeit auch ein Schwanken in dem Benehmen unſres Adels ſtattgefunden hat, indem derſelbe in ſeiner Geſammtheit oder in einzelnen Gliedern eine Haltung annahm, die bald Landſäſſigkeit, bald Immedietät vorausſetzen ließ. Daß aber jene Verhältniſſe bis in die zweite Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts nicht ſcharf abgegrenzt geweſen ſind und jetzt ein ziemlich allgemeines Streben und Rennen nach Immedietät ſich kundgab, das ſehen wir in den gleichzeitigen Erhebungen der Stadt Trier, der Städte Coblenz und Boppard und der Abtei St. Maximin, die ebenfalls die Landeshoheit des Churfürſten abzuſchütteln und Immedietät für ſich erringen wollten. So viel iſt gewiß, der Trieriſche Adel hat von dem

Beginne der Erhebung des Streites, ob immediat oder landsäſſig, Manches in ſeiner frühern Haltung abgelegt; derſelbe iſt fortan (ſeit 1576) nicht mehr auf den Trieriſchen Landtagen erſchienen, hat ſich an die oberrheiniſche (immediate) Ritterſchaft angeſchloſſen, hat keine Steuern mehr den Erzbiſchöfen gezahlt, was er doch früher gethan hatte, hat endlich ein eigenes Gericht errichtet, eine beſondre Matrikel angelegt, was Alles früher nicht geweſen war u. dgl.; offenbar ein Beweis, daß ſeine frühere Stellung und Haltung eben nicht unbeſtreitbar Immedietät vorausſetzen ließ.

Hontheim ſpricht ſich über den bis zum Jahre 1729 am Reichskammergerichte zu Wetzlar hangenden Prozeß bezüglich der Immedietät des Adels dahin aus, daß, wenn er ein Votum abzugeben gehabt, er nach den rein hiſtoriſchen Daten und Gründen (die Gerichts-Akten habe er nie geſehen) für den Adel in dieſer Frage geſtimmt haben würde. Er fügt aber hinzu, daß, wenn auch die Immedietät und die damit gegebene Freiheit von den eigentlichen (Landes-) Steuern zugegeben geweſen wäre, und bloß die Frage vorgelegen hätte, wie 1575 unter dem Churfürſten Jakob v. Eltz, ob nämlich nicht jetzt, nachdem die perſönlichen Kriegsdienſte des Adels aufgehört hatten, nicht eine entſprechende Abgabe in Geld aus den ihm übertragenen Lehngütern an die Stelle treten ſollte, ſo hätten der Landesherr und das erzſtiftiſche Land für dieſe Anforderung die allerwichtigſten Gründe gehabt. Hatte ja noch 1515 auf dem Landtage zu Trier der geſammte Adel dem Erzbiſchofe erklärt, ſie ſeien ſchuldig ihm ihres Vermögens zu rathen und zu helfen u. ſ. w.; und ſelbſt in der Ritterordnung von 1561 und in der kaiſerlichen Beſtätigung derſelben waren die Lehndienſte der Adeligen den Landesherren vorbehalten. Offenbar forderten alſo Recht und Billigkeit, daß die Trieriſchen Adeligen als Vaſallen des Erzſtifts jetzt, wo die Lehnmilizendienſte aufgehört, für welche eben ſie die Lehen erhalten, und die ſie nicht dem Kaiſer, ſondern dem Trieriſchen Erzbiſchofe geleiſtet hatten, nunmehr eine entſprechende Abgabe aus den Einkünften dieſer Lehen zu entrichten hätten zur Unterhaltung der geworbenen Miliz, die an die Stelle jener getreten war. Und es war offenbar, daß, wenn der Adel ſich deſſen weigerte, wie er wirklich gethan, er fortan Nutzen von den Lehen ziehen wollte, ohne irgend eine Verbindlichkeit oder Laſt dafür zu tragen.

So hat ſich unſer Adel, wie geſagt, ſeit dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts faktiſch von der Gemeinſchaft der Landſtände zurückgezogen und auch zu Landesſteuern nichts entrichtet. Bei allen

ſeit der Zeit vorkommenden Verhandlungen der Stände, die irgend eine Beziehung zu der ſchwebenden Streitfrage haben und dem wirklichen oder vermeintlichen Rechte der einen oder andern Partei präjudicirlich erſcheinen konnte, wurden beiderſeits Verwahrungen der Rechte hinzugefügt. Die gänzliche Theilnahmloſigkeit des Adels an den öffentlichen Angelegenheiten, dem Wohl und Weh des Landes in Rath und That, und die dadurch nothwendig gegebene Vermehrung der Laſten für die zwei übrigen Stände konnten nicht verfehlen, eine bleibende Mißſtimmung zu unterhalten, Zwiſte und Streitigkeiten zwiſchen Ständen und Ständen, Familien und Familien herbeizuführen. In demſelben Maße, wie dieſe Uebelſtände mit der Zeit zunahmen, ſchwanden beiderſeits die Hoffnungen auf eine gerichtliche Entſcheidung des Streites, nachdem derſelbe von 1577 ab bis in das achtzehnte Jahrhundert am Kammergerichte zu Wetzlar und dem kaiſerlichen Hofgerichte zu Wien unerledigt gehangen hatte. Das Domkapitel benützte daher die Sedisvacanz, die durch die Erhebung unſres Churfürſten Franz Ludwig auf den Stuhl von Mainz den 30. Januar 1729 eingetreten iſt, während ſeiner Zwiſchenregierung die beiden Parteien zu einem gütlichen Vergleiche zu ſtimmen und vermittels einer aus ſeiner Mitte zuſammengeſetzten Mediations-Commiſſion die Vermittlung zu betreiben. Die Grundzüge eines Vergleichs wurden daher entworfen, den beiden Landſtänden des Ober- und Niedererzſtifts wie der erzſtiftiſchen Ritterſchaft mitgetheilt; ſodann wurde ein Landtag ausgeſchrieben mit dem Hinzufügen, daß die Landtagsdeputirten von ihren reſpektiven Ständen Vollmacht mitbringen ſollten, über die vorgeſchlagenen Einigungspunkte zu berathen und endgültig zu beſchließen; und was hierüber von allen Deputirten der Stände und der Ritterſchaft beſchloſſen werde, ſolle als ein pragmatiſches Geſetz für beide Theile obligatoriſch ſein, und zu dem Ende die Beſtätigung des Kaiſers und des neuen Churfürſten erhalten. In achtundzwanzig Artikeln regulirt dieſe Vereinbarung die rechtlichen Verhältniſſe der Ritterſchaft gegenüber dem Churfürſten und den zwei übrigen Ständen. Die wichtigſten derſelben ſind in Kürze gefaßt folgende.

1) Die beiden (jetzt einzigen) erzſtiftiſchen Landſtände erkennen die im Erzſtift und Churfürſtenthum Trier eingeſeſſene Ritterſchaft als reichsfrei und immediat der kaiſerlichen Majeſtät an und ertheilen ihr künftighin in öffentlichen Akten das Prädikat „reichsfrei“, und geſtehen ihr die der immediaten Ritterſchaft des Reichs überhaupt ertheilten Privilegien zu; jedoch ſo —

2) Daß bezüglich der bei Gerichten vorzubringenden Klageſachen die Rechtsregel Anwendung finde, wonach der Kläger an das

Gericht des Angeklagten gehen muß (Actor sequitur forum rei), so also, daß, wenn ein Adeliger als Ankläger in Personal- und Realklagen auftritt, und die Klagen bürgerliche und bäuerliche Güter zum Gegenstande haben, einen Trierischen Unterthan vor den gewöhnlichen churtrierischen Gerichten zu belangen hat. Hat aber ein Nicht-Adeliger des Erzstifts einen Adeligen zu verklagen, so müssen drei Instanzen von Rittergerichten angeordnet werden, die erste bestehend aus einem Ritterrath und zwei gelehrten churfürstlichen Räthen, die zweite aus einem ritterbürtigen Präsidenten, zwei Ritterbürtigen (Räthen) und zwei churfürstlichen Räthen, und die dritte Instanz, zugleich auch Revisionsinstanz, wenn nämlich keine Appell an das höchste Reichsgericht eingelegt werden wollte oder wegen Geringheit der Summe nicht könnte (appellable Summe war nach den Reichsgesetzen 600 Fl. rh.), aus einem Präsidenten und vier Räthen, wie die vorige; die Ernennung Derjenigen aber, die aus den churfürstlichen Räthen zu diesen drei Dikasterien genommen werden, soll von dem Kaiser ausgehen.

3) Was die adeligen Colonen (Hofleute, Pächter) angeht, so sollen Die, welche auf den adeligen Landgütern sitzen und sonst dem Erzstift unterworfen sind, nach Abkunft und nach ihren Gütern, und den sogenannten Ehe- oder Schirmgulden an die landschaftliche Kasse bezahlen, einzig und allein vor die churtrierischen Gerichte gehören; Diejenigen aber, welche in den frei-adeligen Burgen, Schlössern, Hofhäusern und Mühlen wohnen und den Schirmgulden an die landschaftliche Kasse zu entrichten nicht schuldig sind, wie auch sonst nach Abkunft, ihren Gütern oder ihrem Domicil nicht zum Erzstift gehören, sollen einzig der Gerichtsbarkeit der Ritterschaft und ihren Dikasterien unterworfen sein.

4) Was die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen und für geistliche Personen angeht, bekennen die Paciscenten beiderseits, daß sie dem Churfürsten als Erzbischof und seinem Consistorium allein zuständig seien, und daß demnach auch alle geistliche Sachen vor dieses eingebracht und Geistliche nur vor diesem eingeklagt werden sollen.

5) Angehend die Criminalgerichtsbarkeit bezüglich der Colonen, Diener, Mägde u. dergleichen Personen soll dieselbe nach Anweisung der gemeinen Rechte entweder an der Stelle, wo das Verbrechen verübt worden, oder in dem Domicil des Verbrechers oder dort wo er ergriffen worden, von Demjenigen, dem dort die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, ausgeübt werden; jedoch so, daß, wenn ein Verbrecher auf eine freie adelige Burg entfliehen würde, derselbe nicht mit Gewalt genommen werden solle, sondern nur mit Erlaubniß des Ritters, oder seines Kellners, die aber nicht verweigert werden darf; ebenso umgekehrt, wenn

ein Verbrecher der ritterſchaftlichen Gerichtsbarkeit in erzſtiftiſche Burgen oder Schlöſſer entfliehen wollte.

6) Um den nicht-adeligen Unterthanen des Churfürſten die Rechtspflege, dem Adel gegenüber, deſto ſicherer zu ſtellen, iſt man beiderſeits übereingekommen, daß für den Fall, wo ein ſolcher von einem Adeligen eingeklagt worden (vor dem churfürſtlichen Gerichte), und derſelbe ſich mit einer Inſtanz nicht begnügen will, ihm dann der Recurs an den höchſten Reichs-Reviſionshof gegen den adeligen Kläger frei ſtehen ſoll in allen Sachen, die appellabel, d. i. 600 Fl. rh. und darüber, und daß für dieſen Fall der Churfürſt von ſeinem Privilegium, daß Niemand von ſeinen Gerichten appelliren dürfe, abſehe.

7) Und damit Alles bezüglich der beſtrittenen Immedietät, Landſäſſigkeit, Theilnahme an den Steuern, des vierten Theils (des ganzen Steueranſchlags oder Simpels) von den Hofgütern ein- für allemal in Richtigkeit geſetzt werde, hat die Ritterſchaft ſich dazu verſtanden, gegen die Verzichtleiſtung auf alle fernere Anforderungen der Nahrungs-, Nutzbarkeits-, Pflug- und dergleichen Landſteuern von Seite des Churfürſten und der beiden andern Stände, innerhalb eines halben Jahres die Summe von 30,000 Reichsthalern, den Rthlr. zu 54 Trieriſch. Alb. gerechnet, zu zahlen; und ſollen fortan die adeligen Güter an die Ritterkaſſe die (Reichs-) Steuern zahlen, ſie ſeien in Händen eines Adeligen oder Bürgerlichen, dagegen die bürgerlichen und bäuerlichen Güter, ſie mögen im Beſitze eines Adeligen oder Bürgerlichen ſich befinden, der Schatzung und dem landſchaftlichen Weſen der landſchaftlichen Kaſſe unterworfen ſein.

8) Weil fortan die Ritterſchaft ihre Kaſſe ganz von der landſchaftlichen Kaſſe abgeſondert halten wird, ſo iſt man übereingekommen, daß es beiden Theilen frei ſtehen ſolle, zu Kriegszeiten getrennt oder auch gemeinſchaftlich die Kriegsſteuern, Fouragen u. dgl. zu entrichten, doch ſo, daß kein Theil zu gemeinſchaftlichem Unterhandeln mit dem Feinde gezwungen werden könne; und es ſoll dann wegen des mit dem Feinde oder den Kriegsvölkern accordirten Quantum, wie auch wenn eine allgemeine Türkenſteuer im Reiche erhoben wird, die Ritterſchaft von ihren bürgerlichen und bäuerlichen Gütern an die erzſtiftiſche Landeskaſſe, die Bürgerlichen aber von den adeligen Gütern, in deren Beſitze ſie ſind, an die ritterſchaftliche Kaſſe zu zahlen haben, ſo daß alſo, wenn die Türkenſteuer ſeparirt auf die erzſtiftiſche Landſchaft und die Reichsritterſchaft ausgeſchrieben würde, jeder Theil ſein ausgeſchriebenes Quantum abzuführen hat.

9) Die adeligen Häuſer ſollen zwar ihre Freiheit von Reallaſten genießen; dagegen aber einfache Miethseinwohner, die mit der adeligen

Familie in keinem Dienſtverhältniſſe ſtehen, wenn ſie auch außer der dringendſten Noth keine Einquartirung zu nehmen ſchuldig, doch allen Perſonallaſten, als Wachen, Frohnden, Aufzug, Muſterung u. dgl. unterworfen ſein, ſo wie wenn ſie nicht in einem adeligen Hauſe wohnten; dieſelben haben dagegen aber auch die Gemeindenutzbarkeiten zu genießen, als Trieriſche Unterthanen.

10) Betreffend die Waldnutzbarkeiten, wie Weide-, Ecker- und Holzungsrecht, ſollen Trieriſche Unterthanen in ritterſchaftlichen Waldungen, wo ſie bisher jene Rechte nicht gehabt, ſolche auch ferner nicht haben; ebenſo umgekehrt ritterſchaftliche Hofleute in churfürſtlichen Waldungen. Wo aber ſolche Berechtigungen beſtanden, ſollen ſie auch fortbeſtehen, ſo jedoch, daß, wenn ein ritterſchaftliches Hofgut dismembrirt, aus einem zwei gemacht werden, die zwei Hofhäuſer zuſammen nicht mehr zu beziehen haben, als früher das eine. Haben die Gemeinden oder Ortſchaften für jene Nutzbarkeiten einen Zins oder eine Abgabe an die churfürſtliche Rentkammer abzutragen, ſo hat der adelige Hofmann ebenfalls pro rata zu entrichten.

11) Hofleute auf ritterſchaftlichen Gütern, die Handel mit Wein und Früchten oder ein Handwerk betreiben wollen, haben ſich dieſerhalb mit den betreffenden Gemeinden beſcheidentlich abzufinden, ſofern ſie nicht das Handwerk ausſchließlich für die Hofangehörigen treiben.

12) Jeder Ritter ſoll in den Städten nur ſo viel Wein acciſefrei verzapfen laſſen können, als für wieviel er ein ſpecielles Privilegium aufweiſen kann; in den freiadeligen Burgſitzen auf dem Lande (hiezu gehören aber nicht die privaten adeligen Stadthäuſer, Höfe und Mühlen, auch nicht die Hofleute), ſoll ihnen die Freiheit, die adelige Crescenz zu verzapfen, vorbehalten ſein.

13) Sofern ein Adeliger, der kein Domherr iſt, eine geiſtliche Pfründe (Perſonat oder ſonſtiges Beneficium) beſitzt, die dem Simpelanſchlag rechtmäßig einverleibt und ſomit ſteuer- und ſchatzungspflichtig iſt, ſoll er jederzeit zu der landſchaftlichen Kaſſe des geiſtlichen Standes den gehörigen Beitrag abliefern.

14) Alle vor dem Jahre 1655 von Unadeligen erworbene Güter ſollen uneinlösbar ſein; die nach dieſer Zeit von Unadeligen erworbenen ſollen einzig noch innerhalb drei Jahren von dem Adel wieder eingelöſt werden können, gemäß dem ihm vom Kaiſer verliehenen Privilegium (Retractus privilegiatus nobilium).

15) Letztens wird erklärt, daß unter dem Namen „der Adeligen“ in dieſem Inſtrumente bloß diejenigen zu verſtehen ſind, die in einem immediaten Ritterſchaftscorps wirklich immatrikulirt ſind oder ferner darin immatrikulirt werden.

Das der gütliche Vergleich, durch welchen endlich der ſo lange dauernde Streit zwiſchen der Ritterſchaft, dann dem Churfürſten und den beiden andern Landſtänden geſchlichtet worden iſt. Derſelbe hat ſodann die churfürſtliche und kaiſerliche Beſtätigung erhalten und galt fortan als pragmatiſches Geſetz [1]).

So iſt die Trieriſche Ritterſchaft, die faſt den dritten Theil des Grundvermögens im Erzſtifte beſaß, von dem landſchaftlichen Verbande förmlich ausgeſchieden. Die Betreibung dieſes für die beiden noch übrigen Landſtände gar betrübenden Vergleichs war hauptſächlich ein Werk des Franz Georg von Schönborn, der als Dompropſt noch während der Sedisvacanz auf denſelben hinarbeitete und ſodann, zum Churfürſten gewählt, die Beſtätigung beim Kaiſer nachgeſucht hat. Die Art und Weiſe, wie die Zuſtimmung der beiden andern Landſtände erwirkt worden iſt, drückte dem ganzen Werke ein unauslöſchliches Merkmal der Verwerflichkeit auf. Die Deputirten wurden nämlich eingeſperrt gehalten, durch Hunger und Durſt gequält, bis ſie unterſchrieben, was man ihnen vorgelegt hat. Wer ſich ſolcher Mittel bedient, um eine Rechtsſtreitigkeit zu beendigen, wird dem Vorwurfe, daß er der Gerechtigkeit ſeiner Sache ſelbſt nicht ganz vertraue, nicht entgehen können. Im Erzſtifte Mainz war in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts durch gewaltſame Ereigniſſe, namentlich den Bauernkrieg (1525), die landſtändiſche Verfaſſung untergegangen; der Adel, der auch dort vorher Landſtand geweſen, ward immediat, und dies Beiſpiel war verlockend für den Adel im Trieriſchen. Im Herzogthum Luxemburg iſt der Adel landſtändiſch verblieben bis zur franzöſiſchen Revolution, vielleicht weil Luxemburg kein geiſtlicher Staat war und der Herzog die Ritterſchaft in ihrer Sphäre zu erhalten wußte.

XLII. Kapitel.

Fortſetzung. Die Städte und die Landſchaft oder die Gemeinden als der dritte Stand.

In den Zeiten der fränkiſchen Könige wurden bloß zwei Stände zu den Reichsverſammlungen berufen, die höhere Geiſtlichkeit oder die Prälaten (Biſchöfe und Aebte) und der Adel. Als aber danach die Städte allmälig eine ſtärkere Bevölkerung erhielten, neue Städte ſich bildeten, Handel und Gewerbe aufblühten, Wohlſtand herbeiführten,

[1]) Siehe das Inſtrument bei Honth. III. p. 940—950.

die Bürger ſich je nach Gewerben und Handwerken in Innungen zuſammenthaten, Adelige ſich es zur Ehre rechneten als Bürger angenommen zu werden, erlangten dieſelben eine hohe Bedeutung für das Gemeinweſen und mußte auf ihre Intereſſen und Wünſche in der Regierung des Landes wie in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Rückſicht genommen werden, zumal die Fürſten oft ihrer Mittel und Hilfe bedurften. „Nicht mitrathen, nicht mitthaten“ — war der ſtillſchweigende Wahlſpruch bei den germaniſchen Völkern. Es mußte daher bald angemeſſen befunden werden, den Städten Sitz und Stimme in den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten zu verleihen.

So war es in den größern Reichen, z. B. Frankreich und Deutſchland, und ſo wurde es auch in den einzelnen Staaten, die zum deutſchen Reiche gehörten und ihre Verfaſſung jener des Reiches ſelbſt nachbildeten.

Der Bauernſtand aber oder die Bewohner des Landes waren noch lange Zeit mit Leibeigenen untermiſcht und war daher dieſer Stand von geringerm Anſehen. So wie aber Gewerbe, Handel, Verkehr, Wallfahrten u. dgl. einen Ort reich und anſehnlich machten, wurde ihm Erlaubniß ertheilt, ſich mit Mauern zu umgeben; hiemit erhielt derſelbe Städterang und waren alle Bewohner gefreit, der Leibeigenſchaft ledig. Mit dem Städterang aber war zugleich das Recht der Repräſentation bei den Landtagen gegeben. Ortſchaften, die ſich aus Niederlaſſungen in der Nähe einer gräflichen Burg, des nahen Schutzes wegen, gebildet hatten, wurden von ihren Herrſchaften mit der Freiheit beſchenkt. Es iſt nun aber das dreizehnte Jahrhundert die Zeit, wo wir viele Ortſchaften unſres Erzſtifts zu dem Städterang erhoben werden ſehen. Mayen wird zu demſelben erhoben im Jahre 1291 und bemerkt Brower dazu im Allgemeinen, daß damals viele Ortſchaften ſehr bevölkert und anſehnlich geweſen und daß ihnen deswegen Städterang verliehen worden ſei. Anfangs hätten die Reichsfürſten ſolches noch nicht allein zu thun ſich getraut und daher den Kaiſer angegangen, dieſes zu thun. Auf Anſuchen des Erzbiſchofs Boemund hat daher König Rudolph 1291 auch Montabaur, Bernkaſtel, Wittlich, Saarburg und Welſchbillig jenen Rang ertheilt. Boppard und Oberweſel waren Reichsſtädte, ſind aber unter Erzbiſchof Balduin zuerſt als Pfänder, ſodann als Eigenthum an das Erzſtift Trier gekommen und ſo erzſtiftiſche Landſtädte geworden. Ebenſo iſt Cochem an das Erzſtift gekommen, und haben dann auch Kyllburg, Limburg a. d. L., Manderſcheid, St. Wendel, Hartenfels, Kaiſerseſch (dieſes unter Balduin), Münſtermaifeld, Zell (früher genannt Hamm oder Zell

im Hamm) Städterang erhalten. Letztlich aber erhielten auch die übrigen Landgemeinden dadurch Vertretung, daß die sämmtlichen Amtmänner zu den Landtagen berufen wurden, so daß demnach der dritte Stand vertreten war in den Städten — Trier und Coblenz —, sodann in den Landstädten (oppida), nämlich: Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Cochem, Münstermaifeld, Mayen, Zell, Bernkastel, St. Wendel, Saarburg, Pfalzel, Wittlich, Kyllburg, Schönecken, Hillesheim, Daun, Alken, Covern, Niederlahnstein, Engers, Leudesdorf, Hammerstein, Höningen, Welmich und das Cröver Reich [1]).

Endlich waren die Aemter (Amtsbezirke) so vertreten, daß von jedem der Amtmann einberufen wurde oder daß ein Amtmann zwei oder drei, auch mehre benachbarte Aemter oder Gemeinden, die nicht in strengem Amtsverbande standen oder mit andern Herrschaften gemeinschaftlich waren, zu vertreten hatte. So waren in der Einberufung zu dem Landtage 1548 zu ihrer Vertretung durch je einen Amtmann combinirt die Aemter Bernkastel mit St. Wendel, Grimburg mit Pfalzel, Schönecken mit Schönberg und Hillesheim, Bernkastel mit Baldenau und Hunolstein, Manderscheid und Udenesch (bei Clausen), Cochem mit Münstermaifeld und Ulmen, Coblenz mit Bergpflege und Capellen, Hartenfels mit Montabaur, Limburg, Molsberg, Brechen, Altenweilenau mit Camberg, Haselbach und Dietz, Baldenstein mit Hammerstein, Wesel mit Boppard, Sternberg und Schönecken (auf d. Hunsrück), Ehrenbreitstein mit Engers und Vallendar [2]).

Die älteste Nachricht über Berufung der Stände zu Landtagen in unserm Erzstifte ist aus dem Jahre 1402, indem die Limburger Chronik schreibt: „Der erste Landsteuer und erster Landtag, darzu dieses Stift (zu Limburg) erfordert ist worden anno 1402, Mitwochs vor S. Thomae, ward diesem Stift aufferlegt 24½ Gulden u. s. w." Viel früher wird überhaupt die Berufung der drei Stände zu Landtagen in den Einzelstaaten des deutschen Reiches nicht üblich gewesen sein, da z. B. in Betreff des uns benachbarten Herzogthums Luxemburg die erste Nachricht von Abhaltung eines Landtags aus dem Jahre 1453 ist [3]).

---

[1]) Diese Landstädte und größern Gemeinden sind so namhaft gemacht in der Einberufung des Landtages 1548 bei Honth. II. 718.

[2]) A. a. O. p. 718 et 719.

[3]) Bertholet, hist. de. Luxemb. vol. VIII. piec. just. p. 77. Hier sind die drei Stände genau angegeben: Geistlichkeit, Adel (Grafen, Barone, Herren, Ritter), Bürger, Städte und alle Gemeinden des Herzogthums.

XLIII. Kapitel.

Organiſation der Stände.

Da die Ritterſchaft, wie wir ſchon geſehen haben, bereits 1576 ſich faktiſch von den Landſtänden getrennt hat und die Landtage nicht mehr beſuchte, bis 1729 die förmliche Entlaſſung aus dem landſtändiſchen Verbande erfolgt iſt, ſo haben wir uns hier mit ihr nicht mehr zu befaſſen. Die beiden noch übrig gebliebenen Landſtände waren nun aber ſo wie das Erzſtift ſelber eingetheilt in obererzſtiftiſche und niedererzſtiftiſche Landſtände, in obererzſtiftiſche geiſtliche und in weltliche und ebenſo die niedererzſtiftiſchen. Jede Abtheilung hatte ein Direktorium d. i. einen Ausſchuß von Mitgliedern in den beiden Hauptſtädten, Trier und Coblenz (daher Direktorialſtädte genannt in landſchaftlichen Angelegenheiten), die zu Zeiten, wo die Stände nicht auf einem Landtage verſammelt waren, die ſtändiſchen Angelegenheiten zu beſorgen und die Intereſſen zu wahren hatten. Ebenſo hatte jede Abtheilung einen Primas oder Präſes, der bei Landtagen das Präſidium führte, die landesherrliche Vorlage ſeiner Abtheilung vorzutragen, Berathung und Abſtimmung zu leiten hatte. Zu dem obererzſtiftiſchen geiſtlichen Direktorium gehörten der Abt von St. Maximin als Primas und Präſes (bis in die Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts war es der von St. Matthias geweſen), die Aebte von St. Matthias, St. Marien und St. Martin, die Stiftsdechanten von St. Paulin und St. Simeon, der vom Stift zu Pfalzel, der Prior der Carthaus bei Trier, der Landdechant des Capitels S. Petri min. und der Beichtvater in St. Irminen. Zu dem niedererzſtiftiſchen geiſtlichen Direktorium gehörten der Abt von Laach als Präſes, die Aebte zu Rommersdorf und Sayn, die Stiftsdechanten von St. Caſtor und St. Florin zu Coblenz, der von dem Stifte zu Münſtermaifeld, und der Prior der Carthaus bei Coblenz. Die weltlichen Direktorien beſtanden aus den Bürgermeiſtern und den Stadtmagiſtraten der beiden Direktorialſtädte Trier und Coblenz.

Endlich hatten die Stände auch einen Syndicus, entweder einen gemeinſchaftlichen oder es hatten die im Ober- und die im Untererzſtift je einen eigenen. Derſelbe hatte das ſtändiſche Archiv bei ſich, hatte die Geſchäfte der Stände zu führen und die Rechte derſelben zu wahren; die Landſtände wählten ſich einen ſolchen ſelbſt, und zwar aus den Rechtsgelehrten.

Der Churfürſt berief durch Ausſchreiben an die Stände den Landtag, im ſechszehnten Jahrhunderte nach je drei Jahren, wo dann das

Steuerquantum für die ganze Periode festgestellt und jedes Jahr ein Drittel desselben gezahlt wurde. Später, insbesondre im achtzehnten Jahrhunderte, wurde in der Regel jedes Jahr ein Landtag gehalten; zuweilen allerdings wurde auch nur ein Ausschuß der Stände zusammenberufen. Beim Beginne der Landtagsverhandlungen hatten die Deputirten einen Eid zu schwören, die obererzstiftischen geistlichen in die Hände des Abtes von St. Maximin als des Primas und Präses, die weltlichen in die Hände des Bürgermeisters von Trier, und ebenso die niedererzstiftischen bei ihrem respektiven Präses. Durch diesen Eid verpflichteten sich dieselben:

1) Daß Jeder nach bestem Wissen und Gewissen des Landes Nothdurft besorgen wolle, ohne Jemandes Ansehen das Nöthige und Nützliche vortragen und nach Gewissen darüber votiren werde.

2) Daß er Alles, was über die vorliegenden Angelegenheiten und auch was beiläufig vorkomme (das principaliter und incidenter Vorkommende) oder von den Deputirten vorgetragen oder von den Ständen verabredet werde, so unter den Ständen verschwiegen halten wolle, daß er weder bezüglich der Sache, noch der Personen, Abstimmung und den Modus der Abstimmung Jemanden, wer er auch sei, etwas sagen wolle, unter Schuld und Sünde des Meineids.

3) Den Deputirten insgesammt und Einzelnen insbesondere anders nicht als ihren Committenten und auch weiter nichts, als eben wie die Landtagsresolute ausgefallen sind, die Berichte abzustatten.

Waren die Deputirten der Landstände auf einem Landtage versammelt, in den letzten Zeiten meistens zu Coblenz, früher öfter zu Trier, zuweilen zu Cochem oder Zell, dann ließ der Churfürst in seiner Gegenwart durch seinen Kanzler die Veranlassung und den Zweck des Landtags ihnen vortragen und ihnen zugleich die Proposition, namentlich in Betreff des Steuerquantum, schriftlich zustellen. Der Syndicus des geistlichen Standes beantwortete mündlich im Namen der Deputirten die Vorlage und ersuchte sie dann, dieselbe in gebührende Berathung zu ziehen und sich dann darüber zu erklären. Hierauf hielt jeder Stand seine Berathung in gesonderter Versammlung; bei dem geistlichen Stande führte der Abt von Maximin oder bei dessen Verhinderung der von St. Matthias das Direktorium, repetirte die Vorlage, hielt Umfrage, sammelte die Stimmen und beschloß nach der Mehrheit derselben. Bei dem weltlichen Stande wurde es ebenso gehalten unter dem Direktorium des ersten Bürgermeisters von Trier als dem vornehmsten Deputirten. Hatten so beide Stände beschlossen, so traten sie zusammen und vereinigten sich in einem gemeinsamen Beschlusse, während früher, wo die Ritterschaft noch auf den Landtagen

erſchien, der gleichlautende Beſchluß zweier Stände auch für den dritten verbindlich war.

Gegenſtände der Berathung und Beſchließung bildeten aber: 1) gemeinſame Nothſtände des Reiches und die Subſidien, welche in Bezug darauf zu leiſten waren. Dahin gehörten die Römermonate, die Türkenſteuer, Wahl- und Krönungskoſten und „Kammerzieler," d. i. die Beiſteuer, die jeder Reichsſtand zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu entrichten hatte. 2) Beſondrer Nutzen des Erzſtifts Trier, und handelte es ſich hier entweder um die Landesvertheidigung, wo ſich dann die Stände zur Mitwirkung je nach Kräften bereit erklärten; oder aber um Verbeſſerung, Freimachung und Vermehrung der landesfürſtlichen Domainen, wo ſich die Stände ſchon weit mehr gegenüber der Regierungsvorlage zu opponiren erlaubten. Oder es handelte ſich um Anlegung neuer oder Verbeſſerung beſtehender Straßen und Wege, wie denn unter dem letzten Churfürſten noch hierin Namhaftes geleiſtet worden iſt. Die für jedes Jahr oder für eine Periode von mehren Jahren zu bewilligenden Steuern bildeten aber einen ſtehenden Gegenſtand der Berathung auf den Landtagen. Es ſoll hiemit nicht geſagt ſein, daß die Thätigkeit der Landſtände auf die genannten Gegenſtände beſchränkt geweſen ſei; vielmehr ergibt ſich aus dem Zwecke der landſtändiſchen Verfaſſung eine ausgedehntere Wirkſamkeit. Nebſtdem daß in den oben angegebenen Gegenſtänden ein Zuſammenwirken in Rath und That zwiſchen dem Landesherrn und dem Volke nach altem Herkommen, nach Geſetzen und feierlichen Zuſicherungen üblich war, ſollte auch überhaupt der Landesherr von Zeit zu Zeit die Wünſche ſeines Volkes vernehmen, und zwar aus dem Munde ſolcher Männer, die Fürſt, Volk und Vaterland liebten, die gehörige Erfahrung, Einſicht und Kenntniß des Volkes, ſeiner Zuſtände und Bedürfniſſe beſaßen; die unabhängig genug waren, um die Ungnade der Regierung nicht fürchten zu müſſen, nicht gegen eine hohe Stelle oder ein Ordensband das Wohl des Volkes zu verkaufen. Die Landſtände ſollten Vermittler ſein zwiſchen dem Landesherrn und dem Volke, Räthe des Fürſten und der Untergebenen. Dadurch konnte manche übereilte Maßregel im Werden verhütet, manche gute Anordnung durch Vorſchläge der Stände erzielt werden. Wo es an einer ſolchen oder ähnlichen Einrichtung im ſtaatlichen Leben fehlt, wo bloß noch beſoldete Beamte zwiſchen dem Regenten und dem Volke ſtehen, die in der Regel keine allzu genaue Kenntniß des Volkes, ſeiner Zuſtände, Bedürfniſſe und Stimmungen haben, da kann ſich oft Jahre lang Unzufriedenheit im Volke ſammeln, Mißtrauen gegen die Regierung gebären und gefährliche Gährung herbeiführen, während in den Akten der Bureau's Alles in Ordnung iſt

und der Regent von Allem, was im Volke vorgeht, keine Kenntniß hat. Daher hatten denn auch die Landstände alles das überhaupt zu thun, wovon sie glaubten, daß es dem Lande nützlich sein könne; zu den zum Besten des Landes unternommenen Handlungen hatten sie nicht besondre Vollmachten nöthig, besonders wenn die Umstände der Art waren, daß Gefahr auf dem Verzuge haftete. Weil sie Räthe des Landes und des Landesherrn, so hatte sich dieser mit ihnen in wichtigen Dingen zu berathen, Rücksicht auf ihren Rath zu nehmen. Bei constitutionswidrigem Verfahren des Landesherrn hatten die Stände das Recht, am Reichskammergericht gegen ihn zu klagen und ihr Recht zu suchen, so wie der Landesherr die Landstände ebenfalls vor dieses Gericht zu belangen hatte, wenn er gegen sie Beschwerden erheben wollte.

Unter des Churfürsten Philipp Christoph von Sötern streit- und leidenvollen Regierung (1623—1652) ist den Landständen nur allzu viel Veranlassung zu Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren des Landesherrn gegeben worden. Philipp Christoph war ein Herr von vielen trefflichen Anlagen, gründlichen Kenntnissen und festem Charakter; bei jedem Widerstande aber, der ihm begegnete, schlug seine Festigkeit in Willkür und Gewaltthätigkeit über, riß ihn zu einer Reihe von Rechtsverletzungen hin, die ihn in eine Menge von Prozessen am Reichskammergerichte und am kaiserlichen Hofe verwickelten. Ohnehin waren die Zustände im deutschen Reiche seit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618), durch die Einmischung Dänemarks, Frankreichs und Schwedens in die Angelegenheiten des Reiches verwirrt und kläglich zum Uebermaaß, und mußten nun nebst den allgemeinen Bedrückungen die besondern in unserm Erzstifte um so schmerzlicher empfunden werden, als dieselben dem Lande leicht hätten erspart werden können.

Schon beim Beginne seiner Regierung gerieth Philipp Christoph mit den Landständen in Streit; auf dem Landtage 1623 hatten dieselben ihm 100,000 Rthlr. als Zuschuß zur Erleichterung der Kammer und 6000 Rthlr. zu Legationsgeldern, in 6 Jahren zahlbar, bewilligt, jedoch in der Hoffnung, auf alle Zeiten von solcher außerordentlichen Last frei zu bleiben. Aber bereits 1625 berief er wieder einen Landtag nach Trier und verlangte von den Ständen eine neue Steuer zur Aufführung eines festen Schlosses am Fuße des Ehrenbreitstein, zur Vollendung des vom Vorgänger begonnenen Pallastbaues zu Trier und zur Aushebung von Kriegstruppen für die Landesvertheidigung. Die Stände waren aber der Ansicht, weder jene Bauten, noch die eigenen Truppen seien nothwendig, indem das ligistische Heer zur Vertheidigung des ganzen Reiches unterhalten werde, und verweigerten die verlangte Steuer. Der Churfürst aber ließ Deputirte von Trier und Coblenz aufgreifen

und entließ ſie nicht wieder, bis ſie den von ihm diktirten Landtagsabſchied unterzeichnet hatten. Durch dieſen rechtswidrigen Zwang hat er die Stände gegen ſich aufgebracht, nicht minder auch das Domkapitel verletzt, das um ſeine Zuſtimmung zu der außerordentlichen Forderung nicht gefragt worden war.

Einen andern Streit hat er ſich bald danach durch Annahme der Abtei Maximin als Commende zugezogen, wogegen der Kaiſer und der ſpaniſche Hof ſich kräftig widerſetzten. Spaniſche Truppen fielen in das Trieriſche Land, und der Churfürſt, zu ſchwach zum Widerſtande ſich fühlend, mußte die Abtei aufgeben; der Vorgang aber hatte bleibende Zwietracht zwiſchen ihm und jener mächtigen Abtei ausgeſäet.

Einen dritten Streit führte ihm das Teſtament der verſtorbenen Wittwe Gräfin von Sayn herbei, die ein bedeutendes Legat dem Churfürſten Lothar von Metternich, dem Vorgänger des Philipp Chriſtoph, vermacht hatte; die Neffen des Lothar, Carl und Peter v. Metternich, Domkapitularen zu Trier, bezogen das Legat auf Metternich, Philipp Chriſtoph auf den Churfürſten. In dem Prozeſſe darüber bildete ſich eine Partei im Kapitel für die Metterniche gegen den Churfürſten, die nun auch die Landſtände in ihrer Oppoſition beſtärkte.

Bei allen dieſen Streitigkeiten verlangt der Churfürſt abermal auf dem Landtage zu Coblenz (1627) außerordentliche Steuern. Die Landſtände aber bringen Beſchwerden vor, die nicht allein nicht beachtet, ſondern mit einer Bezichtigung auf Rebellion beantwortet werden; dazu noch hat der Churfürſt das bisher beſtehende Recht der Stände, das Steuerquantum unter ihren Mitgliedern ſelbſt umzulegen, eigenmächtig an ſich gezogen und den quotandi modum ihnen vorgeſchrieben. Ebenſo hat er eine damals wieder auftauchende Streitfrage zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande bezüglich des Fünftels des ganzen Steuerquantums, über das ſich die Geiſtlichkeit beſchwerte, eigenmächtig entſchieden zum Nachtheile des weltlichen Standes. Nun appellirte der weltliche Stand an den Kaiſer; dem aber folgten neue Gewaltſtreiche von Seite des Churfürſten; er ſucht mit Gewalt den Städten die Zurücknahme ihrer Appellation zu erpreſſen, mit Gewalt die Stände zu ſeinen Anforderungen zu zwingen und bemächtigt ſich mit Gewalt der ſtändiſchen Gelder, um ihnen die Mittel zur Fortſetzung des Prozeſſes zu entziehen, beſchuldigt letztlich die Stadt Coblenz des Verbrechens der beleidigten Majeſtät und läßt ſich auf's Neue Treue geloben. Die geforderten Steuern treibt er ſodann durch Militärexecutionen ein. Auch die obererzſtiftiſchen Stände ſuchte er zu zwingen, von der Appellation abzuſtehen und berief dieſelben zu dieſem Ende nach Wittlich. Als er aber hier Widerſpruch fand, entließ er die übrigen

Deputirten, die der Stadt Trier aber hielt er zurück, ließ sie einkerkern, bis sie seine eigenmächtigen Dekrete gezwungen unterschrieben hatten. In Freiheit gesetzt, haben diese aber ihre Unterschriften feierlich, als erzwungen und rechtlich ungültig, widerrufen.

Länger durfte nun der Kaiser den Vorgängen in unserm Lande nicht mehr theilnahmlos zusehen. Eine Commission, bestehend aus den Churfürsten von Mainz und von Bayern, wurde vom Kaiser niedergesetzt, den Streit zwischen Philipp Christoph und den Landständen zu untersuchen; ihre Legaten treffen 1630 zu Bingen ein, um Rede und Gegenrede der Parteien zu vernehmen und eine gütliche Austragung zu versuchen.

Der Anordnung dieser Commission, vor welcher nunmehr die Landstände eine specificirte Darlegung ihrer Beschwerden vorbrachten, verdanken wir ein inhaltreiches Aktenstück über die Verfassung und Regierung unsres Erzstifts, dessen kurz gefaßte Grundzüge hier die geeignetste Stelle finden, weil sie das bisher über die Landesverfassung Gesagte theils erläutern, theils vervollständigen. Es ist aber die Schrift: Gründlicher Bericht über diejenigen Streitigkeiten, so sich verhalten zwischen den betrangten Geist- und Weltlichen Ständen des Ertz-Stiffts und Churfürstenthumbs Trier als Appellanten und Klägern Eins- sodann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Philips Christophen Ertzbischoff und Churf. zu Trier Appellaten u. Beklagten andern Theils[1]).

Verfassung und Regierung des Erzstifts Trier werden in dieser Schrift also dargelegt.

1) Der Erzbischof und Churfürst von Trier ist kein absoluter Herr (absolutus dominus), sondern er ist in weltlichen Dingen abhängig vom regierenden römischen Kaiser, und ist außerdem gehalten, seine Regierung gemäß der bei seiner Wahl dem Kapitel beschworenen Capitulation (oder Pakten) auch den Rechten, Reichs- und Landtags-Abschieden, dem alten Herkommen und der Billigkeit gemäß zu führen, wie denn auch die frühern Churfürsten bei Entgegennahme der Huldigung den Unterthanen allenthalben versprochen haben, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu lassen.

2) Der Erzbischof und Churfürst ist schuldig, in wichtigen Regierungs- und Landesangelegenheiten sich des Rathes des Domkapitels und dessen Gutachtens zu gebrauchen, mit dessen Bewilligung und

[1]) Dieselbe ist eigens gedruckt erschienen im Jahre 1630 und ist auch abgedruckt bei Honth. III. p. 299 seqq.

anders nicht zu verfahren; insonderheit soll er nicht Streit mit der Stadt Trier oder irgend einer andern des Erzstifts, noch viel weniger mit einer ganzen gemeinen Landschaft anfangen, er habe denn zuvor die Sache mit dem Domkapitel reiflich überlegt.

3) Seit undenklichen Zeiten ist das Erzstift Trier in drei Stände getheilt, die Prälaten und die (übrige) Geistlichkeit, die Ritterschaft (der Adel), die Städte und die Gemeinden.

4) Von diesen Ständen hat sich die adelige Ritterschaft 1575 abgesondert und zu der freien unmittelbaren ober-rheinischen Reichsritterschaft zu schlagen unterstanden, wogegen der damalige Churfürst Jakob v. Eltz und die beiden andern Landstände einen Prozeß angestellt am kaiserlichen Kammergericht, in welchem 1593 definitive submittirt und geschlossen, aber bis Dato die Urtheile nicht veröffentlicht worden.

5) Wenn ein regierender Churfürst von Trier einen Landtag auszuschreiben für nöthig erachtet, so ist er schuldig, dem Domkapitel die Vorlagen, die er bei dem Landtag machen will, eine geraume Zeit vorher mitzutheilen und dessen Zustimmung zu verlangen [1]).

6) Gibt das Kapitel zum Landtage die Zustimmung [2]), so wird durch den Churfürsten den geistlichen und weltlichen Ständen die bevorstehende Abhaltung notificirt und werden sie auf einen bestimmten Tag und an einem bestimmten Ort zu erscheinen aufgefordert.

7) Erforderte es die Nothdurft der Landstände, einen Ausschuß- oder Rechnungstag auszuschreiben, so haben von Alters her die Direktoren oder der Ausschuß der Landstände solche Tage für sich ohne Begrüßung des Churfürsten ausgeschrieben; seit 1601 aber sind solche Ausschreiben von der churfürstlichen Canzlei ausgegangen an beide, geistliche und weltliche, Ausschüsse, im Ober-Erzstift an die Prälaten zu und um Trier und an die Stadt Trier, und im Unter-Erzstift an die Prälaten zu und um Coblenz und die Stadt Coblenz, worauf diese Direktoren ihre übrigen Mitglieder, je nach Nothdurft, einbeschieden.

8) Bei den Landtagen und nunmehr 1601 auch bei den Ausschuß- und Rechnungstagen läßt der Churfürst den Ständen vorlegen, warum sie beschieden sind, eine Copie der Vorlagen zu stellen, welche

---

[1]) Diese Angabe, als habe der Churfürst die Zustimmung des Kapitels zur Abhaltung eines Landtags einzuholen gehabt, ist nicht ganz richtig. Hontheim bemerkt, jetzt (im 18. Jahrh.) finde dies nicht statt, und er sei der Ansicht, daß es nie stattgefunden habe, sondern daß der Churfürst bloß gleichzeitig mit der Berufung eines Landtags dem Kapitel die Anzeige gemacht habe, damit dasselbe, wenn es wolle, durch Deputirte die auf demselben einzubringende Proposition anhöre, worauf dieselben sich sodann entfernt hätten. Siehe Honth III. p. 200.

[2]) Ist nach der vorhergehenden Note zu restringiren.

die Stände acceptiren mit dem Erbieten, daß ſie die vorgelegten Punkte in Berathſchlagung ziehen und ſich nach Befund der Sachen gehorſamſt erklären wollen.

9) Danach halten beide, geiſtliche und weltliche, Stände an beſtimmten Orten über die Punkte, jeder Theil ſeine beſondere Zuſammenkunft und Berathung; bei dem geiſtlichen Stande führt der Abt von St. Matthias das Direktorium, repetirt die Propoſition, thut Umfrage, ſammelt die Vota und beſchließt per majora; ebenſo bei dem weltlichen Stande, wo die Stadt Trier das Direktorium führt. Bei dem weltlichen Stande des Unter-Erzſtiftes hat Coblenz das Direktorium. Dagegen aber hat kein Miniſter des Churfürſten oder ein Beamter das Recht, bei ſolchen Verhandlungen zugegen zu ſein; die Berathungen und Beſchließungen waren dadurch frei.

10) Hat nun jeder Stand ſeine Berathung beſonders über die Vorlagen gehalten, ſo tragen beide Stände ihre Beſchlußnahmen zuſammen, vergleichen ſich zu einem gemeinſchaftlichen Schluſſe und reſolviren ſich geſammter Hand auf die churfürſtliche Propoſition.

11) Wenn auf Reichstagen Reichsſteuern bewilligt werden, ſo muß bei einem Landausſchuß- oder Rechnungstag den Landſtänden notificirt werden, wie viel ſie dazu als ihre Quote beizutragen ſchuldig ſind, damit ſie ſich mit Einbringung und Erlegung derſelben danach richten können; wo dann die Stände in Bezug auf Einbringung ihrer Quote ſich nach Inhalt der Reichsabſchiede zu bequemen ſchuldig ſind.

12) Sonſt kann kein regierender Erzbiſchof und Churfürſt den Ständen irgend Land-, Kammer-, Reichs-, Defenſions-, Legations- oder andre Steuern, wie ſie Namen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate aufladen, ſondern iſt ſchuldig, zuvorderſt eines hochwürdigen Domkapitels Conſens auszuwirken, danach die Urſachen, die ihn zu ſolcher Anforderung bewogen, den Landſtänden auf einem ausgeſchriebenen Land-, Ausſchuß- oder Rechnungstag zu proponiren, welche alsdann die Propoſition reiflich erwägen und befundener Nothdurft nach ihrem Vermögen entweder die ganze angeforderte oder die halbe Summe, oder je zu Zeiten weniger freiwillig, ungezwungen und ungedrungen, einwilligen, bisweilen aber auch nichts bewilligen.

13) Wenn nun die Reichsſteuern angekündigt oder die Land-, Kammer- und dergleichen Steuern freiwillig bewilligt worden, alsdann wiſſen beide, die geiſtlichen und weltlichen, Stände („mit Vorbehalt des Prozeſſes gegen die Ritterſchaft"), was einem jeden Stande daran zu bezahlen gebührt. Und es hat zwar erſtlich der geiſtliche Stand dimidiam, folgends tertiam, danach quartam gezahlt, aber 1603 haben ſich beide, geiſtliche und weltliche, Stände verbindlich verglichen, daß

von der Zeit an der geiſtliche Stand in allen und jeden ſich künftighin zutragenden Steuern oder Schatzungen nur eine quintam, der weltliche Stand quatuor quintas entrichten und bezahlen, auch nicht ſich von einander abſondern, ſondern beiſammen ſtehen und einer dem andern getreuliche Aſſiſtenz wirklich leiſten ſollen.

14) Die bewilligten Steuern ſind die Stände nicht ſchuldig, ſogleich auf der Stelle zu zahlen, ſondern es werden jederzeit gewiſſe Termine zur Zahlung feſtgeſetzt, damit inzwiſchen die Steuern durch die Stände umgetheilt und vor dem Termine eingeſammelt werden können.

15) Bevor die Landſtände die bewilligten Steuern zu dem feſtgeſetzten Termin zahlen können, müſſen nothwendig drei Dinge vorhergehen:

a) *modus quotandi*, ob nämlich auf jedes Haupt oder Rauch, oder auf das jährliche Einkommen, oder auf die Aeſtimation des fundi, oder der Güter in capitali, oder auf eines jeden Gewerb, oder auf die Consumptibilia, oder ob auf andre Mittel oder ob auf etliche dieſer Mittel conjunctim die Steuern zu vertheilen ſeien;

b) *ipsa impositio* oder distributio, daß man nämlich in dem verglichenen modo quotandi per *simplum* oder *duplum* oder *triplum* darauf ſchläge, damit die bewilligten Steuern ſammt den daraufgehenden Koſten bezahlt werden mögen;

c) die *collectio*, daß man nämlich das distributum von den Unterthanen einſammle.

16) Dieſe drei Stücke (modus, methodus und forma quotandi genannt) ſtehen den Landſtänden vorzunehmen zu, ohne Eintrag und Hinderung des Churfürſten; es ſei denn, daß ſich die Landſtände wegen des aequilibrii oder der peraequatio nicht vergleichen könnten, wo der Landesfürſt nach Anhörung der Parteien ſein Richteramt auszuüben hat.

17) Der geiſtliche Stand hat bisher auf die Einkünfte, das beſtändige Einkommen, der weltliche Stand aber dergeſtalt collectirt, daß ſie erſtlich auf eines jeden Armen oder Reichen Feuerſtatt ohne Unterſchied ein Gewiſſes geſetzt, danach eines Jeden Hab und Güter in fundo oder in capitali, jedoch mit nothwendigem Unterſchied der Häuſer, fruchtbarer und unfruchtbarer Güter geſetzt, und endlich auf eines Jeden Gewerb und Nahrung, auf ein Sicheres angeſchlagen.

18) So wie der Ausſchlag des simpli oder dupli oder tripli, wie es die Nothdurft erfordert, geſchehen, hat ein jeder Stand den Anſchlag von ſeinen Mitgliedern einſammeln laſſen.

19) Zu dieſem Ende haben die Stände hie, bevor ſich ſelbſt, ohne Eintrag von irgend Jemand, Special- und Generaleinnehmer an- und

abgeſetzt, beeidigt, und aus ihrer, der Stände, Kaſſe bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, den Generaleinnehmern eingeliefert.

20) Die Generaleinnehmer ſind verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkaſſe, welche für den weltlichen Stand im Ober-Erzſtift zu Trier im Rathhauſe, im Unter-Erzſtift aber zu Coblenz in ll. L. F. Kirche ſteht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern auf Anweiſung der Direktoren dem Land-Rentmeiſter zur churfürſtlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugſame Quittung abzuliefern.

21) Die Generaleinnehmer ſind ſchuldig, den Landſtänden über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun.

22) Weniger nicht hat auch der Landrentmeiſter über die empfangenen Contributiones und ob ſolche zu dem usum destinatum verwendet worden, den Landſtänden bei einem Land-, Rechnungs-, oder Ausſchußtag richtige und klare Rechnung zu thun, ſolche mit Beilagen zu belegen und von den Landſtänden juſtificiren zu laſſen.

Es gelang der Commiſſion zu Bingen nicht, die Parteien zu vereinigen; nur das eine brachte ſie zu Stande, daß der geiſtliche und der weltliche Stand ſich über die Quote des reſpektiven Beitrags zu der ganzen Steuerſumme einigten, ſo zwar, daß der geiſtliche Stand zwei Eilftel, der weltliche neun Eilftel fortan zu entrichten habe; daß aber der Churfürſt dem Domkapitel und den Ständen das Recht zuerkenne, das Maß und die Zeit (der Einlieferung) der Steuern zu beſtimmen, dazu konnte er nicht gebracht werden, inmaßen er behauptete, daß ihm abſolute Gewalt über die Canoniker und die übrigen Unterthanen zuſtehe.

So viel war indeſſen für das Land überhaupt gewonnen, daß die beiden Stände jetzt unter ſich einig waren und vereint ihre gerechten Beſchwerden gegen den Churfürſten vorbringen konnten. Bald danach (1631) beſchließt dieſer eine Viſitation des Domkapitels abzuhalten, vorgeblich zur Herſtellung der Disciplin und Gottesdienſtordnung, im Grunde aber, um durch Formulirung von allerlei Klagen und Vorwürfen, die ihm mißgünſtigen Glieder des Kapitels (die Gebrüder Metternich) zu verfolgen. Dieſe erſcheinen nicht, Philipp Chriſtoph ſuspendirt ſie vom Eintritt in das Kapitel; mehre andre Canoniker treten wegen ungerechter Behandlung jener von dem Churfürſten zurück und der Dompropſt Joh. Wilh. Husmann von Namedy appellirt an den Papſt; und während noch die Angelegenheit zu Rom hängt, excommunicirt Philipp Chriſtoph die Canoniker. So folgte Gewaltſtreich auf Gewaltſtreich und war nun das ganze Erzſtift, das Domkapitel und die Landſtände, in Klagen und Beſchwerden vereinigt wie Ein

Mann gegen den in maßloſer Willkür vorgehenden Churfürſten. Die Stadt Trier verlangt ſpaniſche Truppen zum Schutze, die auch eintreffen. Um dieſelbe Zeit hatten die Schweden den Sieg bei Leipzig über das Heer der katholiſchen Liga erfochten, Guſtav Adolph wurde immer gefährlicher der katholiſchen Kirche in Deutſchland; die Schwierigkeit ſeiner eigenen Lage in ſeinem Erzſtifte betrachtend und andrerſeits die immer wachſende Gefahr vor den Schweden entſchloß ſich der Churfürſt, Schutz bei Frankreich zu ſuchen (1632). Durch dieſes Ueberſpringen in Frankreichs Schutz machte er aber das Trieriſche Land zum Schauplatze neuer Kämpfe zwiſchen franzöſiſchen und ſpaniſchen Heeren, quält dann auf's Neue die Stände mit neuen Steuern, mit gewaltſamer Eintreibung und verſucht dieſelben zur Rücknahme ihrer ſo gerechten Klagen beim Kaiſer zu zwingen. Er will nun die Stadt Trier befeſtigen, zu dem Ende die Simeonskirche wieder, mit Austreibung der Stiftsherren, zu einem Prozugnaculum umſchaffen: unerwartet aber überrumpeln die ſpaniſchen Truppen die Stadt und die franzöſiſche Beſatzung und führen den Churfürſten als Gefangenen des Kaiſers und des Königs von Spanien ab (1635), zuerſt nach den Niederlanden und ſodann als Gefangenen des Kaiſers nach Linz a. D. und letztlich nach Wien. Erſt im Herbſte 1645 kehrte der Churfürſt aus ſeiner Gefangenſchaft in ſein Erzſtift zurück und erſt fünf Jahre ſpäter (1650) kam eine völlige Verſöhnung zwiſchen ihm und den Ständen des Erzſtifts zu Stande, aber auch jetzt erſt, nachdem der Churfürſt ſich allſeitig von neuen Stürmen bedroht ſah. Er hatte ſich nämlich eigenmächtig einen Coadjutor, den Freiherrn v. Reiffenberg, gewählt, im Widerſpruche mit dem canoniſchen Rechte, wonach die Wahl eines Coadjutor wie die des Erzbiſchofs dem Domkapitel zuſteht. Das Kapitel hatte daher einen andern Coadjutor aufgeſtellt, den Carl Caspar v. der Leyen, und die Reichsſtände, alle aufgebracht über die Haltung Philipp Chriſtophs in Angelegenheiten des Reiches wie ſeines Erzſtiftes, wandten ſich an den Kaiſer um Verwendung beim Papſte zu Gunſten des vom Kapitel gewählten Coadjutor. Außerdem hatten 1649 das Domkapitel und die Landſtände eine Einigung abgeſchloſſen, keinen Erzbiſchof anzuerkennen, *er ſei denn legitime gewählt und habe den Ständen Wahrung ihrer Rechte zugeſichert.* Endlich aber hatte der Churfürſt den weſtphäliſchen Frieden (von 1648) nicht anerkannt, die Proteſtation des Papſtes gegen denſelben, ohne vom Papſte oder deſſen Nuntius dazu aufgefordert zu ſein, publicirt, worauf die Reichsſtände in ihrer Verſammlung zu Nürnberg (1649) in ernſtliche Berathung zogen, den Philipp Chriſtoph ſeiner fürſtlichen Würde zu entkleiden. Angeſichts dieſer Gefahren verſtand er ſich endlich zu dem Vertrage, den das

Domkapitel und die Landstände unter Mitwirkung kaiserlicher Commissarien, der Erzbischöfe von Cöln und Mainz und des Bischofs von Bamberg, aufgestellt hatten.

In dem Versöhnungsinstrumente wird vorerst beiderseits Amnestie von Beleidigungen und Schädigungen während des langen Streites zugesichert. Dann soll ferner der Churfürst fortan die Regierung und Administration des Erzstifts führen in Gemäßheit der Wahlkapitulation, des Herkommens und der Weise seiner Vorgänger. Das Domkapitel soll er wieder in alle Rechte, Privilegien und Renten eintreten lassen, wie diese vor dem Beginne der Streitigkeiten bestanden. Ebenso seien die Landstände in ihre von Alters her concedirten und hergebrachten Rechte und Freiheiten zu restituiren und Alles, was dagegen gethan worden, zu kassiren. Dagegen wird der im April desselben Jahres bereits abgeschlossene Receß, daß von der Stadt Trier keine auswärtige Hilfe (des Herzogs von Luxemburg) mehr nachgesucht werden dürfe, bestätigt. Dem Churfürsten soll die Disposition und Verordnung seiner Räthe, Beamten, Officiere und Soldaten wie Bedienten belassen und von ihm fortgeführt werden, wie von Alters her üblich. Die während und wegen der Streitigkeiten abgesetzten und vertriebenen geistlichen und weltlichen Beamten sollen in ihre Aemter und Ehren wieder eingesetzt werden. Alle Verhafteten müssen auf freien Fuß gesetzt werden; der unrechtmäßig gewählte Coadjutor v. Reiffenberg muß zurücktreten. Gemäß der Regel und Norm der churfürstlichen Regierung wie der Wahlkapitulation ist der Churfürst gehalten und verbunden, in wichtigen politischen und Militär-Angelegenheiten und Vorfällen, besonders wenn dem Erzstifte Gefahr oder Schaden daraus erwachsen kann, mit dem Domkapitel sich darüber vorerst zu benehmen und ohne dessen Vorwissen in dergleichen *gravioribus* nichts zu statuiren oder vorzunehmen. Die während des Streites von dem Churfürsten eingeführten Neuerungen im Justizwesen müssen kassirt, die Gerichte wieder mit gut qualificirten und unparteiischen Richtern besetzt und den streitenden Parteien der Instanzenzug von der ersten zur zweiten und zur Revision, wie er von Alters her gewesen, wieder zugestanden werden.

Die Rechte der Landstände in Betreff des ganzen Steuerwesens sind wieder hergestellt, ganz so, wie sie in dem oben dargelegten Instrumente vom Jahre 1630 enthalten sind. Alle neue Auflagen und Abgaben von Wein, Früchten, Zölle, Frohnden und Frohndegelder, die Philipp Christoph eingeführt hatte, sollen abbestellt und Alles wieder auf den alten Fuß zurückgeführt werden.

Die Aufnahme der Juden in beschwerlicher Anzahl „mit der

armen Leuthe höchſtem Verderben uff dem landt und in den ſtätten" ſoll eingeſchränkt und damit wie von Alters her üblich und nach der Kapitulation gehalten werden, und ſoll man ihnen unparteiiſches Recht wie den Chriſten angedeihen laſſen [1]).

So hat der Churfürſt Philipp Chriſtoph die Rechte und Freiheiten der Landſtände wie des Domkapitels wieder anerkennen müſſen, wie er dieſelben bei dem Beginne ſeiner Regierung vorgefunden hatte, und iſt ſo Verfaſſung und Regierung des Landes unverändert auf ſeine Nachfolger übergegangen und hat ſo fortbeſtanden bis zur Auflöſung des Churſtaates in der franzöſiſchen Revolution. Im Uebrigen war dieſer Churfürſt ein eminenter Geiſt; galten ja Philipp Chriſtoph, Wallenſtein und Richelieu in den Augen des Volkes als die drei Haupt-ingenia der (damaligen) Welt. Die Inful von Speier mit der Trieriſchen in ſeiner Perſon vereinigend, machte er die größten Anſtrengungen zur Vertheidigung Deutſchlands gegen die Feinde der katholiſchen Kirche in dem dreißigjährigen Kriege, tilgte die Schulden, mit denen er das Bisthum Speier belaſtet gefunden hatte, und erbaute die nach ihm benannte Feſtung Philippsburg. Die Grafſchaft Catzenellenbogen mit Limburg, das Amt Freusberg mit vier Pfarreien und die Grafſchaft Veldenz, die zum Lutherthum übergetretenen Reichsfürſten verpfändet waren, hat er dem Erzſtifte Trier wieder gewonnen und die verdrängte oder bedrückte katholiſche Religion wieder hergeſtellt. Blieskaſtel war dem Herzoge von Zweibrücken verpfändet und hatte dieſer dort die lutheriſche Religion eingeführt; Philipp Chriſtoph gewinnt es bei dem Reichskammergerichte, daß der Herzog das oft abgewieſene Löſegeld annehmen mußte; der Ort kam wieder an das Erzſtift und erhielt damit die freie Ausübung der katholiſchen Religion wieder.

Ferner aber darf, der Wahrheit gemäß und zur Ehre unſerer Churfürſten, nicht unbemerkt bleiben, daß Philipp Chriſtoph mit ſeinen Attentaten auf die verfaſſungsmäßigen und alt hergebrachten Rechte und Freiheiten der Stände ganz vereinzelt in unſrer Landesgeſchichte ſteht. Seine Vorgänger und ſeine Nachfolger haben jene Rechte und Freiheiten gewiſſenhaft geachtet, haben keine Verſuche gemacht, die landesherrlichen Rechte auf Koſten der Freiheiten der Untergebenen zu erweitern. Selbſt wenn Unterthanen die Treue gebrochen hatten, wie das bei den beiden Hauptſtädten Trier und Coblenz und auch mit Boppard vorgekommen iſt, und es nun nach Dämpfung der Aufſtände in den Händen

[1]) Bei Honth. III. p. 663 — 668. Die Geſchichte der unruhigen Regierung des Churfürſten Philipp Chriſtoph iſt ausführlich dargelegt in dem Rhein. Antiq. Mittelrh. II. Abth. 1. Band S. 388 — 470.

des Landesfürſten geſtanden hätte, zur Strafe ihnen gewiſſe Freiheiten zu entziehen, ſo hat derſelbe dies dennoch nicht gethan, ſondern die Städte bei ihren bisherigen Rechten und Privilegien zu belaſſen gelobt. In dem Charakter der geiſtlichen Staaten überhaupt lag nicht die Tendenz nach abſoluter Herrſchaft; ſie waren nicht Erbſtaaten, wie die weltlichen Fürſtenthümer, wo ſich in der Regentenfamilie natürlich dynaſtiſche Intereſſen und Beſtrebungen bilden ſowohl zur Gebietserweiterung als zur Erhöhung der landesherrlichen Gewalt im Innern. Die geiſtlichen Fürſten kamen durch Wahl, nicht durch Geburt, zu ihrer Würde, waren Cälibatäre, hatten keine Familie und keine Familienintereſſen, waren nicht ſelbſtſüchtig und konnten alle Liebe und Sorge ihren Untergebenen widmen. Daher denn auch das wahrhaft Väterliche in der Regierung der geiſtlichen Fürſten und die kindliche Anhänglichkeit der Untergebenen an ihre Landesherren in den geiſtlichen Staaten, ein Verhältniß, das im ganzen deutſchen Reiche bis zu deſſen Auflöſung ſprichwörtlich geworden war, indem es hieß: „Unter dem Krummſtab iſt gut leben.“ Die Steuern waren geringer, als in weltlichen Staaten, weil der Hof weit weniger Bedürfniſſe hatte; der Militärdienſt war nicht drückend, weil nur eine kleine Mannſchaft erforderlich, und dachten geiſtliche Fürſten nicht daran, ihre Landesſöhne an fremde Werber um ſchnöden Sold zu verkaufen. Nach dem dreißigjährigen Kriege, wo die Reichsfürſten eine größere Militärmacht unterhielten, ſehen wir die ſtändiſche Verfaſſung in weltlichen Staaten allmälig untergehen, während ſie in den geiſtlichen fortbeſtehen bleibt. Carl Caspar v. der Leyen, Johann Hugo v. Orsbeck, Nachfolger Philipp Chriſtophs, waren ausgezeichnet durch Milde ihres Regiments. Sie waren Lieblinge des Volkes, wie Hontheim ſagt, „von deren Thaten unſre Eltern nicht erzählen konnten ohne Schluchzen und Thränen der Rührung“ [1]).

XLIV. Kapitel.

Das Städteweſen, zunächſt die Stadt Trier.

Das Erzſtift Trier hatte nur zwei eigentliche Städte (civitates), Trier und Coblenz, ja in der fränkiſchen Periode nur Trier, da Coblenz, unter den Römern ein Caſtell, in fränkiſcher Zeit ein königlicher Maierhof, erſt nach der Schenkung an Erzbiſchof Poppo (1018) ſich allmälig zu einer Stadt aufgeſchwungen hat. Was wir daher hier über das

[1]) Prodrom. in dedicat.

Städteweſen in älterer Zeit bis zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ſagen, findet zunächſt nur auf Trier Anwendung.

Unter den fränkiſchen Königen beſtand die unmittelbare Obrigkeit jeder größern Stadt aus einem Grafen (comes), der die Gerichtsbarkeit über dieſelbe und den umliegenden Gau beſaß und dieſelbe als Präſident mit mehren Richtern als Aſſeſſoren um ſich ausübte. Er war Richter und Präfekt der Stadt und des Gaues. Seine Ernennung ging vom Könige oder Kaiſer aus, und war ſein Amt nicht erblich, wie es ſpäter erſt geworden iſt, in Frankreich im 10. Jahrhunderte, in Deutſchland noch ſpäter erſt. Zur Ueberwachung dieſer comites wurden von Zeit zu Zeit königliche Geſandte (missi, legati dominici sive regii) von dem Könige in die Städte und Provinzen entſendet, um diejenigen zu überwachen, welchen die Gerichtspflege anvertraut war, Klagen und Beſchwerden zu heben und die Grafen zurechtzuweiſen, wenn ſie unrecht gehandelt, und um angeſehene, weiſe und gottesfürchtige Männer zu Richtern zu beſtellen, Alles im Namen des Königs. Auch hatten ſie für die öffentliche Sicherheit zu ſorgen, die Provinzen von Räubern zu reinigen, für gerechte und billige Behandlung der Armen, Wittwen und Waiſen zu wachen. Nebſt der Juſtizpflege lag dem Grafen auch ob, die Kriegsmannſchaft aus ſeinem Bezirke zu dem Heerbanne zu führen.

Als nun im 8. und 9. Jahrhunderte das Comitat, d. i. der Inbegriff der dem Grafen zuſtehenden Gerichtsbarkeit, in unſerm Erzbisthum aus Uebertragung der Könige an unſre Erzbiſchöfe übergegangen iſt, trat der Vogt (advocatus) der Trieriſchen Kirche an die Stelle des Grafen und übte nun aus Uebertragung und im Namen des Erzbiſchofs die Gerichtsbarkeit in der Stadt Trier aus. Der Obervogt der Trieriſchen Kirche war, wie wir früher gehört haben, der Pfalzgraf bei Rhein, der alſo die Vogtei in Trier hatte, während Untervögte die Gerichtsbarkeit in den übrigen Diſtrikten des Erzbisthums zu verwalten hatten. Dieſe Vögte hielten jährlich drei Generalgerichtsſitzungen in ihren Diſtrikten und fiel ihnen ein Drittel der Strafgelder zu, während zwei Drittel der Kirche gehörten, für welche ſie die Rechtspflege ausübten. Zu Ende des 12. Jahrhunderts ging die Obervogtei über Trier ein oder beſſer, kehrte in die Hände des Erzbiſchofs von Trier wieder zurück; in der Mitte des 13. ebenfalls die über Coblenz und übten die Erzbiſchöfe fortan ſelbſt oder durch andre von ihnen beſtellte Beamte die Rechte aus, welche früher die Vögte in ihrem Namen ausgeübt hatten. Bei dem Einbrechen des Fauſtrechts nämlich hatte der Schutz, den die Vögte zu leiſten im Stande waren, ſich als weit unzureichend gezeigt; auch wurden überall bittere Klagen von den Kirchen, biſchöflichen und

abteilichen, geführt, daß die Vögte die Kirchen mehr bedrückten und beraubten, als ſchützten; unſre Erzbiſchöfe ließen daher die Vogteien eingehen und bewarben ſich um Vaſallen, errichteten Burgen, mit denen ſie Burgmänner belehnten. Zur Verwaltung der Juſtiz in den Städten ſetzten ſie nun einen Schultheiß (praetor) mit Scheffen als Aſſeſſoren und Richtern (Scheffengericht) an.

Bis zu dieſer Zeit — zum dreizehnten Jahrhunderte — iſt von einer andern ſtädtiſchen Obrigkeit oder Behörde nicht Rede. Wohl iſt bereits unter Kaiſer Friedrich I und unſerm Erzbiſchofe Hillin von der Stadt Trier ein Verſuch gemacht worden, ſich zu einer Commune zu organiſiren und ſich eine eigene Obrigkeit zu wählen; ohne Zweifel war es der erſte Verſuch und ſein Ausgang zeigt ſonnenklar, wie das gegenſeitige Rechtsverhältniß zwiſchen den Erzbiſchöfen und der Stadt Trier damals geweſen iſt, und daß der Stadt, als untergeben der Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs, das Recht nicht zuſtand, ſich ſelbſt eine Obrigkeit zu wählen. Der Vorgang iſt aber für die nachherige Geſchichte der Stadt und zur Orientirung in ihrem langen Streite mit den Churfürſten wegen prätendirter Reichsunmittelbarkeit ſo wichtig, daß wir hier näher auf denſelben eingehen müſſen.

Bekanntlich hat das in dem 13. und 14. Jahrhunderte in den Städten entſtandene Zunftweſen, von welchem tiefer unten eigens gehandelt werden wird, einen bedeutenden Einfluß auf die Geſtaltung des ſtädtiſchen Regiments ausgeübt. Kyriander (eigentlich Hermann) der Advocat der Stadt Trier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in ihrem Streite mit dem Churfürſten um Reichsunmittelbarkeit, meint nun, bereits unter Kaiſer Friedrich I, näher, um das Jahr 1161, hätten zu Trier bereits Handwerkerzünfte und Innungen beſtanden, die ihre eigenen Geſetze und eigene Meiſter gehabt hätten. Aus dieſer Angabe will er dann weiter einen Beweis bilden, daß die Stadt ſich zu jener Zeit einer beſondern Freiheit erfreut, eine ſich ſelbſt nach eigenen Geſetzen regierende Stadt geweſen ſei. Er ſchreibt nämlich. „Bekanntlich haben zur Zeit Kaiſer Friedrich I zu Trier unter den Bürgern Sodalitäten oder Bürger-Tribus (sodalitates seu tribus civium) im Deutſchen „„Zunfften und Broderſchafften““ beſtanden und haben dieſelben ihre Meiſter und die Zünfte ihre eigenen Geſetze gehabt“[1]).

Unſer Brower hat dieſe Angabe ohne weitere Prüfung angenommen und hat ſich begnügt, die falſchen Folgerungen, die Kyriander zu Gunſten der vorgeblichen Immedietät oder Reichsfreiheit der Stadt Trier gezogen

[1]) De origine et statu . . Aug. Trevir. Part. XIII. p. 104 et 105 edit. orig.

hat, zu widerlegen [1]). Daſſelbe hat Hontheim gethan, in der Bemerkung, Kyriander habe mit unglücklichem Erfolge ſich auf jene Bürgerzünfte (collegia civium) berufen, um die Freiheit der Stadt zu erweiſen, da dieſelben ja eben durch Kaiſer Friedrich I gänzlich aufgelöſt und zwar als eine Neuerung verboten worden ſeien [2]). Kyriander bedient ſich jener ſeiner Behauptung von dem Vorhandenſein von Zünften zur Zeit des Kaiſers Friedrich I alſo, daß er ſagt, es hätten zu Trier, wie in vielen andern Städten, Dienſtmannen oder Ritter gelebt, die ſammt den Scheffen und den übrigen Patriciern für die Vornehmern gegolten hätten, in deren Händen von alten Zeiten her die Regierung der Stadt gelegen, wie noch bis auf unſre (Kyrianders) Tage in der (freien Reichs-)Stadt Nürnberg. Aehnlich ſei es mit dem Stadtregimente in andern Städten des Reichs geweſen, zu Cöln, Lüttich, Aachen und in andern, in deren Jahrbüchern erzählt werde, wie frühe die jetzige Verfaſſung eingeführt worden ſei; daß nämlich die Zünfte der Bürger ihre aus dem Volke gewählten Rathsherren und obrigkeitlichen Perſonen aufgeſtellt, und die Patricier nicht allein das ſtädtiſche Regiment in Händen gehabt hätten. Demnach meint nun Kyriander, Trier ſei ſeit Einwanderung der Franken in Gallien eine freie, nach ihren eigenen Geſetzen ſich ſelbſt regierende Stadt geweſen; das Regiment hätten die Optimaten derſelben geführt und zur Zeit Friedrich I hätten bereits die Zünfte ſich Antheil an demſelben erworben gehabt.

Indeſſen iſt die ganze Argumentation Kyrianders ein grober Irrthum oder vielmehr ein Advokatenkniff, weil die Annahmen, von denen ausgegangen wird, grundfalſch ſind. Vorerſt wird angenommen, ja geradezu behauptet, ſeit der Einwanderung der Franken habe es Städte in Gallien gegeben, die beſondere Freiheiten genoſſen und ſich ihre eigenen Obrigkeiten gewählt hätten. Wir wiſſen aber, daß die Städte mit den umliegenden Gauen unter Grafen geſtanden haben, die von den Königen geſetzt wurden und im Namen dieſer alle Gerichtsbarkeit ausübten, daß das Comitat zu Trier auf unſre Erzbiſchöfe übergegangen iſt, die zuerſt durch ihren Vogt und ſeit dem 13. Jahrhundert durch ein Scheffengericht mit einem Schultheiß die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Kyriander ſtatuirt alſo für Trier eine Ausnahmeſtellung in fränkiſcher Zeit, die geradezu mit aller Geſchichte im Widerſpruche ſteht. Und ferner iſt auch die andre Annahme Kyriander's, daß es unter Friedrich I zu Trier ſchon Zünfte gegeben habe, nicht minder falſch.

---

[1]) Annal. Trev. Tom. II. n. 134 et 135.

[2]) Hist. dipl. Tom. I. p. 594 n. c.

Weil aber dem Brower und dem Hontheim dieſe Falſchheit entgangen iſt, wollen wir dieſelbe in Kürze hervorheben.

Die Behauptung Kyriander's, daß zur Zeit Friedrich I bereits die Zünfte zu Trier beſtanden hätten, iſt hergenommen aus einer Urkunde dieſes Kaiſers, worin es heißt: „Auch ſoll die Vereinigung der Bürger zu Trier (*communio* civium Trevirensium), die auch Eidgenoſſenſchaft heißt (*conjuratio*), die wir in dieſer Stadt, als wir daſelbſt anweſend (1157), vernichtet und mit unſerm Anſehen gänzlich unterſagt haben, die aber danach wieder, wie wir gehört, erneuert worden, aufhören und nichtig ſein“ [1]).

Man muß, wie Kyrander, von Parteiintereſſen befangen ſein, um in jener communio oder conjuratio der Bürger zu Trier Zünfte und Bruderſchaften zu finden, die bereits an dem ſtädtiſchen Regimente Antheil gehabt hätten, und daß Kaiſer Friedrich I dieſe Verfaſſung des Regimentes aufgehoben, d. i. die ſtädtiſche Freiheit geſchmälert habe. Was immerhin dieſe communio civium geweſen ſein möge, ſo viel geht aus dem Texte der kaiſerlichen Urkunde hervor, daß es eine Neuerung geweſen, indem es heißt, ſie ſoll verboten ſein und der Erzbiſchof und der Pfalzgraf (als Vogt der Trieriſchen Kirche) ſollen Beide die herkömmliche Jurisdiktion ausüben. Daß die Verbindung der Bürger zu Trier — denn eine ſolche war es jedenfalls — eine Neuerung geweſen und zwar zum Nachtheil der Rechte und des Anſehens des Erzbiſchofs, das geht ſonnenklar aus dem Schreiben des Pfalzgrafen Conrad an die Bürgerſchaft zu Trier hervor, unmittelbar nach dem Erlaſſe jener Urkunde des Kaiſers. Der Erzbiſchof Hillin nämlich hatte auf dem Reichstage vor dem Kaiſer und den Reichsfürſten Klage vorgebracht über die Neuerungen der Bürger zu Trier, und daß dieſe unter Zuſtimmung des Pfalzgrafen Conrad, des Vogts der Trieriſchen Kirche, vorgenommen worden ſeien. Die Klagen waren ſo begründet, daß die Fürſten alle einſtimmig erklärten, in Form eines richterlichen Spruchs und in kaiſerlicher Machtvollkommenheit müſſe dem Pfalzgrafen verboten werden, jene Neuerungen länger zu dulden. Der Pfalzgraf eröffnete nun der Bürgerſchaft: „daß ſein Herr, der Erzbiſchof von Trier, vor dem Kaiſer und der

[1]) Communio quoque civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, dum praesentes fuimus, et autoritate nostra prorsus interdiximus, quae et postea, sicut audivimus, reiterata est, cassetur et in irritum revocetur, imperiali edicto statuentes, ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis Palatini reiteretur, uterque, archiepiscopus videlicet et comes Palatinus debitam justitiam in civitate habeat et consuetam. Honth. I. p. 594.

Reichsverſammlung eine ſchwere Klage vorgebracht darüber, daß die Bürger gegen ſeine (des Erzbiſchofs) Ehre und die alten Rechte der Stadt Trier gewiſſe neue Gewohnheiten und gewiſſe ungewohnte Rechte einer Art Bürgergenoſſenſchaft (communio) unter ſich aufgerichtet und daß ich mich bei Gelegenheiten zur Einwilligung hiezu habe verleiten laſſen." Und ſodann eröffnet der Pfalzgraf der Bürgerſchaft, in Folge des an ihn ergangenen Reichsbeſchluſſes, den Befehl: „daß ſie von ihrem Vorhaben gänzlich abzuſtehen und die ſchuldige Ehre ſeinem Herrn dem Erzbiſchofe in dieſen und allen andern Stücken zu erweiſen und deſſen Anordnungen und Willen nie entgegen zu handeln hätten" [1]).

Hienach iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Bürger zu Trier eine Verbindung unter ſich eingegangen hatten, die zum Zwecke hatte, der Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs ſich zu entziehen, und ſich ſelber nach eigenen Geſetzen zu regieren. Es war das erſte Auftauchen des Gelüſtens nach Reichsfreiheit. Daß dem ſo ſei und daß an dieſer Stelle nicht von Zünften in dem Sinne von Handwerkerverbindungen, ſondern von einer Conſpiration der Bürger insgeſammt zu politiſchen Zwecken die Rede ſei, ergibt ſich auch ferner noch aus den hiſtoriſchen Notizen des Gloſſarium von Du-Cange zu dem Worte communio (communia, communitas), von welchem unſer Wort Commune, Gemeinde, herzuleiten iſt. Nach dieſen Notizen ſind ſolche communiae (Bürgergemeinheiten) zuerſt in Frankreich von Ludwig VII errichtet worden, der, um die Uebermacht und räuberiſche Tyrannei der Vaſallen zu brechen und Ordnung in ſeinem Reiche zu ſchaffen, unter Vermittelung der Biſchöfe die Bürger der Städte ſich vereinigen ließ, damit ſie bewaffnet ihm Hilfe leiſteten im Kampfe gegen die Vaſallen. Nachdem ſo unter königlicher Autorität das Beiſpiel gegeben war, ſchloſſen auch Städtebewohner ſich zu einer Gemeinheit zuſammen, um ſich der Gerichtsbarkeit von Vaſallen zu entziehen, und ſich unmittelbar an den König anzuſchließen. Ein Beiſpiel hievon wird angeführt von der biſchöflichen Stadt Vezelay, das mit unſerm Vorgange die vollendetſte Aehnlichkeit hat. „Die Bürger von Vezelay, heißt es, haben eine Commune unter ſich aufgerichtet, indem ſie eidlich ſich verbindet, fortan der Gerichtsbarkeit (der Herrſchaft) der Kirche (des Biſchofs) nicht mehr unterthänig ſein zu wollen" [2]). Hier haben wir die communio und die conjuratio,

---

[1]) Honth. I. p. 595.

[2]) Vezeliacenses *communiam* inter se facientes, communiter *conjurasse*, quod Ecclesiae dominio ulterius non subjacerent.

gerade wie zu Trier gegen den Erzbiſchof Hillin, wie in der Urkunde des Kaiſers Friedrich I in Betreff unſrer Stadt geſagt iſt. Was aber näher noch die Bürger zu Trier mit jener communio gewollt, ergibt ſich ferner aus Du-Cange, wo er die vornehmſten Rechte einer ſolchen communia angibt. Dieſe waren das Scabinat (Scheffenthum) d. i. ein Scheffengericht, Rathscollegium, eigene Obrigkeit (majoratus), eigenes Siegel, ein Wachthurm mit (Sturm-)Glocke darin und Gerichtsbarkeit. Scabinatus, Collegium, Majoratus, Sigillum, Campana, Berfridus [1]) et Jurisdictio, wie Du-Cange ſagt.

Unter Kaiſer Friedrich I begannen die Städte vielerwärts, zuerſt die für den Handel ſo günſtig gelegenen italieniſchen, durch Handel, Verkehr und Gewerbe reich und mächtig zu werden und ſuchten daher, wo ſie konnten, ſich von ihren bisherigen Herrſchaften unabhängig zu machen, ſich ſelber nach eigenen Geſetzen zu regieren und ſich ſelber ihre Obrigkeiten zu wählen. Es iſt bekannt, wie lange und ſchwere Kämpfe eben der genannte Kaiſer mit den mächtigen und nach Unabhängigkeit ringenden Städten Oberitaliens zu kämpfen hatte, und es liegt daher die Vermuthung nahe, daß er eben wegen der in Italien gemachten Erfahrungen das in deutſchen Städten ebenfalls auftauchende Gelüſten nach Unabhängigkeit bei ſeinem erſten Sichtbarwerden ſo entſchieden niederzuhalten ſuchte. Sein Nachfolger, Kaiſer Friedrich II, folgte hierin ſeinen Fußſtapfen und verbot den Städten nicht allein Gemeindeverſammlungen und das Wählen eigener Obrigkeiten, wie dieſe immer heißen möchten, ſondern auch die Bildung von Handwerkszünften und Handwerksbruderſchaften ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeiten, weil eben aus den Zünften ein unabhängiges ſtädtiſches Regiment ſich zu entwickeln pflegte. Derſelbe gab daher eine merkwürdige Reichstagsverordnung im Jahre 1232 in Betreff der Rechte der Reichsfürſten bezüglich der Städte, deren Inhalt hier angegeben werden muß, weil

---

[1]) Berfridus, belfridus und noch mehre ähnliche Formen, das franzöſiſche *beffroy*, bezeichnete zuerſt eine Kriegsmaſchine, erbaut in Form eines Thurms, der die Höhe von Stadtmauern überragte, mehre Stockwerke mit Zimmern hatte und auf vier Rädern fortbewegt wurde. In dieſen Thurm ſtellten ſich bewaffnete Soldaten zum Angriff und zur Vertheidigung bei Städten und befeſtigten Lagern. Später aber wurden Berfridi genannt hohe Thürme, die in den Städten errichtet wurden, in deren höchſtem Gemache ſich Wächter befanden, welche bei Annäherung eines Feindes die in dieſem Thurme befindliche Sturmglocke (campana) anzuſchlagen hatten, worauf die Bürger ſich bewaffnet einfinden mußten. Dieſe Glocke wurde ſodann auch angezogen, wenn die Bürger zu andern Zwecken zuſammenzuberufen waren, woher ſie auch den Namen Bannglocke (campana bannalis) erhalten hat, weil ſich die Bürger, die innerhalb des Bannes der Stadt wohnten, auf ihren Schlag zu verſammeln hatten.

aus derſelben hervorgeht, daß damals den Fürſten die Gerichtsbarkeit über ihre Städte zuſtand, dieſe aber nicht befugt waren, ſich ſelber Obrigkeiten zu ſtellen. Die Conſtitution ſagt aber, daß die Reichsfürſten, geiſtliche und weltliche, in ihren vom Kaiſer und Reiche übertragenen Rechten und Freiheiten gehandhabt und dieſe letztern in der weiteſten Ausdehnung ihnen zuſtehen ſollten[1]). Daher caſſire der Kaiſer und vernichte Alles, was in Städten etwa geſchehen zur Schmälerung der Rechte der Fürſten, die Aufſtellung von Gemeinderäthen (communia consilia), Bürgermeiſtern oder ſtädtiſchen Rektoren (Magistros civium seu rectores) und andrer wie immer benannter ſtädtiſchen Beamten, die von der Geſammtheit der Bürger ohne Einwilligung der Erzbiſchöfe oder Biſchöfe aufgeſtellt werden, wie dieſelben auch nach Verſchiedenheit der Städte benannt ſein mögen. Ebenſo auch vernichtet der Kaiſer die Bruderſchaften jeglichen Handwerks und Zunfteinigungen, wie ſie immer heißen mögen; ohne Zweifel für den Fall, daß ſie ohne Zuſtimmung des betreffenden Fürſten errichtet worden ſind. Und endlich heißt es geradezu: „Denn wie bisheran die Herrſchaft über die Städte und alle Güter, die von der kaiſerlichen Majeſtät verliehen werden, den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zugeſtanden hat, ſo wollen wir auch, daß dieſelbe Herrſchaft auch ihnen und ihren Beamten, die ſie ſelber angeſtellt haben, auf immer verbleiben ſoll, ohne daß dieſen irgend ein Mißbrauch, wenn ein ſolcher irgend ſich widerrechtlich eingeſchlichen, entgegenſtehen könnte u. ſ. w.“[2]).

Aus den im Vorſtehenden dargelegten Daten, die theils allgemein deutſchen, theils ſpeciell Trieriſchen Conſtitutionen der Kaiſer entnommen ſind, geht hervor, daß es bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu Trier keine von der Stadt ſelbſt angeordnete Obrigkeit gegeben, die Stadt ſich nicht ſelbſt regiert habe, ſondern daß ſie der Herrſchaft der Erzbiſchöfe in weltlichen Dingen unterworfen geweſen ſei. Nach der Rückkehr der Vogteigerechtigkeit in die Hände der Erzbiſchöfe unter Johannes I (1197) ernannten die Erzbiſchöfe einen Schultheiß mit Scheffen, die in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten und das ſtädtiſche Regiment führten. So war es zu Trier ſeit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, und ſo wurde es zu Coblenz

---

[1]) Libertates et dona, quae nunc possident et sunt pro tempore possessuri, *latissima interpretatione gaudeant* etc.

[2]) Siehe die Conſtitution bei Müller, Reichstagsabſchiede I. Bd. S. 15 u. 16; bei Honth. I p. 711 et 712.

unter Erzbiſchof Arnold II einige Jahrzehnte ſpäter. Daß es zu Trier ſo geweſen, erſehen wir auch aus der Einigung der ſieben Hauptkirchen hierſelbſt aus dem Jahre 1242, wo es heißt: „Wenn Jemand aus den Excommunicirten widerſpenſtig der h. Meſſe und dem Gottesdienſte ſich eindrängt und aufgefordert fortzugehen nicht Folge leiſtet, ſo ſoll vor dem Evangelium der Prieſter die Kirchengewänder ablegen und der Chor hinausgehen; und ſodann ſind der Schultheiß und die Scheffen (das Scheffengericht) aufzufordern, ſofern es ein Trieriſcher Bürger iſt, daß ſie einen ſolchen zu Strafe ziehen, und ſollten ſie darauf nicht eingehen, ſo wären ſie ſelbſt wegen Nachläſſigkeit als Excommunicirte zu publiciren“ [1]). Juſtiz und Polizei lagen alſo in den Händen des von dem Erzbiſchofe angeſetzten Scheffenraths oder Scheffengerichts in der Stadt.

Allerdings hat um dieſe Zeit die Stadt Schritte gethan, die Herrſchaft der Erzbiſchöfe abzuſchütteln und ſich ſelber zu regieren als Freiſtadt. Die Gelegenheiten, die ſie ſich für dieſe Schritte auserſah, ſind ſehr anrüchiger Natur und weiſen eben dadurch auf gänzlichen Mangel an Rechtsgründen für ihren erhobenen Anſpruch. Der erſte Schritt fällt in das Jahr 1212, folgte unmittelbar auf den Tod des Erzbiſchofs Johannes I, unter welchem die Vogtei über Trier in die Hände des Erzbiſchofs zurückgekehrt war. Inſofern war der Zeitpunkt klug gewählt, als eben erſt unter jenem Erzbiſchofe die Advocatie über die Stadt an die Trieriſche Kirche zurückgekehrt war, und ſonach das Ableben desſelben der Stadt die erſte und zugleich günſtigſte Gelegenheit darbot, dieſe Advocatie ſelber an ſich zu ziehen und das Uebergehen derſelben auf die Nachfolger des Johannes zu verhüthen. Unmittelbar vor dem Tode des Erzbiſchofs war nun Kaiſer Otto IV wegen Eidbrüchigkeit von Papſt Innocenz III in den Bann gethan worden. Sofort haben ſich alle Hohenſtaufiſch geſinnten deutſchen Fürſten von dem gebannten Wittelsbacher abgewendet und unter dieſen auch der Erzbiſchof von Trier, ſind zuſammengetreten und haben den hoffnungsvollen Enkel Friedrich Barbaroſſa's, Friedrich II, zum Kaiſer gewählt. Otto aber ſuchte ſich zu halten und warb ſich Anhänger, wie er konnte; die Stadt Trier benützte dieſe Gelegenheit, wo derſelbe in der Noth ſich befand und gegen den Papſt und die geiſtlichen Wahlfürſten und darunter den Erzbiſchof von Trier äußerſt aufgebracht war, und ließ ſich von demſelben 1212 zu Hagenau einen Freibrief ausſtellen, worin

[1]) Honth. I. p. 728. Hontheim macht zu der angeführten Stelle die richtige Bemerkung, „daß damals in den Händen des Scheffengerichts das ſtädtiſche Regiment geweſen ſei“.

der Gebannte, dem ſchon ein andrer Kaiſer gegenüberſtand, in Anerkennung der Anhänglichkeit der Stadt Trier an ihn und das Reich und der ihm geleiſteten Unterſtützung die Dienſtmannen und Bürger der Stadt, ihre Perſonen und Güter, in ſeinen und des Reiches beſondern Schutz nimmt (sub nostram et imperii specialem defensionem recepimus) [1]).

So hatte die Stadt den erſten Schritt gethan, ſich der Herrſchaft des Erzbiſchofs zu entziehen, ohne Wiſſen und Einwilligung dieſes, bei einem gebannten Kaiſer, von dem ſich bereits der größte Theil des Reiches abgewandt hatte und der durch jedes Mittel ſich gegen den neugewählten König Friedrich II zu halten ſuchte. Dieſer für den Geber und die Empfänger wenig ehrenvolle Freibrief war ſpäter das älteſte, erſte und Hauptdocument, welches die Stadt für ihre prätendirte Reichsfreiheit beizubringen hatte. Das zweite aber war aus dem Jahre 1242, ausgeſtellt von König Conrad, dem Sohne des noch lebenden und excommunicirten Friedrich II, und iſt ebenſo anrüchiger Natur, wie jenes erſte. Nach dem Tode des Erzbiſchofs Theoderich nämlich (28. März 1242) war „von dem größern und einſichtsvollern Theile des Clerus“ zum Erzbiſchof gewählt worden Arnold II (von Iſenburg), während ein Theil des Adels dieſem den Propſt von St. Paulin, Rudolph von der Brücken, aus einem zu Trier mächtigen Rittergeſchlechte, das ſeinen Sitz in den römiſchen Feſtungswerken an der Moſelbrücke bei St. Barbara hatte, entgegengeſetzt hat. In des gebannten Kaiſers und ſeines Sohnes Conrad Schutz fand Rudolph eine mächtige Stütze, während von Beiden Arnold gehaßt wurde, aus keinem andern Grunde, als weil er ein Iſenburger war und ein Verwandter des Hauſes Epſtein oder des Erzbiſchofs Siegfried von Mainz, der durch ſeine Anhänglichkeit an den päpſtlichen Stuhl ſich und ſeiner ganzen Verwandtſchaft den Unwillen und die Erbitterung Friedrichs und ſeines Sohnes Conrad zugezogen hatte. Der großen Anſtrengungen und der hartnäckigen Kämpfe der Rudolphiſchen Partei und des Königs Conrad ungeachtet ſiegte die Sache Arnold's und Rudolph mußte ſich zurückziehen. Die hiedurch geſteigerte feindſelige Geſinnung Conrad's gegen den Erzbiſchof Arnold benützte die Stadt, ſich von demſelben einen Freibrief zu erwirken, und das Anſuchen kam Conrad gelegen, ſeinen Unwillen gegen den Erzbiſchof auszulaſſen. Unter dem 14. Juli 1242 ſtellte er daher der Stadt einen Schutzbrief aus, worin er die Bürger in dankbarer Anerkennung der Dienſte, die ſie ſeinem Vater, dem Reiche

[1]) Brow. annal. Trev. libr. XV. n. 90.

und ihm geleistet und fürder noch leisten können, „mit ihren Personen und Gütern unter seinen und des Reiches besondern Schutz nimmt“ [1]).

Während der unruhigen und schwachen Regierung des Erzbischofs Diether (1300—1307) wagte die Bürgerschaft fernere Schritte zur Schmälerung der Gerichtsbarkeit desselben über die Stadt. Dem kriegerischen Grafen Heinrich von Luxemburg verlieh sie vermittels eines Bündnisses mit ihm das Bürgerrecht, und hatte derselbe von der Zeit ein Haus in der Stadt, galt als Bürger und erhielt dazu jährlich eine Summe von 400 Goldgulden Schutzgeld, wogegen er der Stadt Hilfe gegen Jeden, den Kaiser und den Erzbischof ausgenommen, zusagte [2]). Offenbar aber lag die Absicht im Hintergrunde, sich in dem Grafen eine mächtige Stütze zu gewinnen zur allmäligen Abschüttelung der Herrschaft des Erzbischofs. Diese Absicht trat auch sehr bald (1303) offen heraus, in einem förmlichen Aufstande der Bürgerschaft gegen die erzbischöflichen Beamten der Stadt und den Erzbischof selbst. Die Handwerkerzünfte nämlich, die von des Erzbischofs Theoderich II Zeit (1212—1242) tolerirt worden, verbanden sich jetzt behufs größerer Macht durch Statuten zu Genossenschaften und bedienten sich ihres Einflusses zur Aufreizung der Bürgerschaft. Sie verachteten daher die Optimaten und Scheffen, die mit dem Schultheiß im Namen des Erzbischofs die Rechtspflege ausübten, erklärend, daß, so lange der Magistrat und die Beamtenstellen nicht allen zugänglich seien, das Volk nicht gleichmäßigen Antheil an dem Gemeinwesen habe; kurz, die Zünfte forderten Theilnahme an dem städtischen Regimente. Sie trieben dies so weit, daß sie die bisherige Kopfsteuer verweigerten, die Scheffen und ihre Anhänger verjagten, sich an ihrem Vermögen vergriffen, ihre Stellen eigenmächtig besetzten und die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs offen abwarfen [3]). Der Erzbischof, äußerst schwach gegenüber Trier wie der Stadt Coblenz, wo Aehnliches vorgegangen, in Ungnade gefallen bei dem Kaiser Albert und von seinen Freunden verlassen, hat in einem Vertrage mit der Stadt auf zwei Jahre den Zünften die eingedrungenen Rathsmitglieder zugestanden, d. i. die Räthe (consules) derselben neben seinen Scheffen Sitz nehmen lassen, jedoch so, daß dieselben sich in die Gerichtsbarkeit

---

[1]) Siehe Brower, annal. Trev. libr. XVI. n. 6. Für die Geschichte der Entstehung dieses Freibriefes sehe man den Rhein. Antiq. III. Abth. 1. Bd. S. 483—485.

[2]) Dieses Haus, in der Brodstraße gelegen, hieß zuerst „Haus zum Adler“, später „Königshaus“. Siehe Trier. Wochenblatt von 1818 No. 10.

[3]) Brow. annal. libr. XVI. n. 166.

der Stadt nicht einmischten, an Verhängung richterlicher Urtheile keinen Antheil nähmen [1]).

Diesem Vertage gemäß sollte allerdings das Scheffengericht mit dem Schultheiß als erzbischöfliche Behörde die Justizpflege wie bisher ausschließlich in Händen haben; dagegen sollten vierzehn Männer erprobter Einsicht jährlich aus der Bürgerschaft, neun aus den acht Handwerkerzünften, fünf dagegen aus den übrigen Bürgern vom Erzbischof, und bei Sedisvacanz von dem Domkapitel, genommen werden zu Räthen, deren Verrichtung darin bestehen sollte, daß sie gemeinsam mit den Scheffen über das gemeine Wohl der Bürger und den Nutzen der Stadt beriethen, jedoch in Justizsachen sich in keinerlei Weise einmischten. Diese Räthe aus der Bürgerschaft sollten also in rein städtischen Verwaltungssachen mit dem Scheffengerichte gemeinsam zu berathen haben [2]).

Diesen Vertrag, worin sich Erzbischof und Stadt gleichsam als zwei unabhängige Parteien einander gegenüber stehen, wo jede der andern Zugeständnisse macht und Verpflichtungen übernimmt, ist später als ein ferneres Document für die prätendirte Reichsfreiheit von der Stadt vorgebracht worden. Mit Recht bemerkt aber Hontheim dagegen, daß jener Vertrag durchaus kein Präjudiz gegen die Rechte des Erzbischofs enthalten könne, wie klärlich zu ersehen sei schon allein aus der wenige Jahre darauf erfolgten Convention zwischen dem Churfürsten Balduin und der Stadt. Denn, was die Stadt Trier durch eine Rebellion unter dem schwachen Diether sich eigenmächtig genommen hatte und Diether nicht rückgängig machen konnte, das hat sie unter dem kräftigen Balduin als eine unbefugte Neuerung in der Vereinbarung mit ihm (vom 16. März 1308) wieder aufgeben müssen.

In dieser Convention, die den frühern Rechtszustand wiederherstellte, heißt es zu Eingang: „Da Zwistigkeit entstanden ist zwischen Uns Balduin von Gottes Gnaden Erzbischof von Trier auf der einen und den Bürgern unsrer Stadt Trier auf der andern Seite, vorzüglich über die Einsetzung von Bürgermeistern (super institutione consulum), wie auch wegen Verkleinerung der Weinmaße, sodann bezüglich der vor Unserm Schultheiß vorzubringenden Klagesachen und Rechtshändel, eines von Auswärtigen unsern Bürgern zu entrichtenden Zolles und mehrer andrer Neuerungen, Statuten oder Gewohnheiten, die unter Unserm Vorgänger Diether eingeführt worden sind; so haben wir endlich nach reiflicher

[1]) Ibid. n. 167. Vgl. Rhein. Antiq. I. Abth. 4. Bd. S. 571.
[2]) Ibid. n. 167. Vgl. Honth. II. p. 27 et 28.

Berathung zwiſchen Uns und den erwähnten Bürgern und geſtützt auf das Gutachten gutgeſinnter Männer uns dahin geeinigt, daß fortan andre Bürgermeiſter in genannter unſrer Stadt nicht ſein ſollen, als die Scheffen, die von Alters her hier beſtanden haben. Die Weinmaße ſollen von dem nächſt kommenden Remigiusfeſte wieder auf den alten Stand zurückgebracht werden, und ſollen ſo bleiben, wie ſie vor der Verkleinerung geweſen, wenn wir nicht ein Andres hierüber anordnen. Die vor unſern Schultheiß zu bringenden Klageſachen und Rechtsſtreite müſſen von jetzt an und fürder ſo abgethan werden, wie es von Alters her unter den Erzbiſchöfen Heinrich von Vinſtingen und Arnold und Andern ihren Vorfahren geſchehen iſt.“ Unſer Schultheiß zu Trier, heißt es dann weiter, wird ſich in Behandlung der Rechtsſtreite nach dem Urtheile unſrer Trieriſchen Scheffen richten, die Rechte und Gewohnheiten der Scheffen beobachten, wie es zu den Zeiten der genannten Erzbiſchöfe geweſen iſt; und umgekehrt haben ſich die Scheffen zu richten nach den Rechtsgewohnheiten des Schultheißen, wie es früher geweſen iſt. Auswärtige Bürger der Stadt Trier, die in der Stadt keine Beſitzungen haben und auch nicht darin wohnen, haben Uns Zoll zu entrichten, wie alle Auswärtige überhaupt. Im Uebrigen ſollen die Stadt ſelbſt, die Scheffen, die Wechſeler, die Miniſterialen, die Schatzungsmeiſter, die Handwerker und alle Bürger und Bewohner der Stadt mit den Dörfern Pallien, Bys von St. Eucharius, Euren, Zeven, Oberkerig, Niederkerig und Conz bei ihren Freiheiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten verbleiben, die ſie zur Zeit der Erzbiſchöfe Heinrich und Arnold und deren Vorfahren gehabt haben [1]). Erlaubte und ehrbare Brüder-

---

[1]) Es heißt in der Urkunde: Item civitas ipsa, nec non *scabini, campsores, ministeriales, camerarii, artifices* et alii omnes cives et incolae dictae civitatis etc. Die *scabini* (Scheffen) waren die Beiſitzer (Aſſeſſoren) an den Gerichten, Richter, ſowohl zur Zeit der Gau-Eintheilung, wo Grafen die Vorſitzer der Gerichte waren, als auch ſpäter, als an die Stelle des Grafen der Schultheiß (Praetor) getreten war. In der fränkiſchen Zeit hatte ein Gericht ſieben Scheffen; häufig waren deren zwölf und wurden gewählt aus dem Gerichtsbezirke ſelbſt. Dem Urtheilsſpruche derſelben konnte der Graf und ſo auch ſpäter der Schultheiß nicht entgegen ſprechen. *Campsor*, daſſelbe was cambiator, von cambiare, cambire, wechſeln, tauſchen, iſt ein Wechſeler (nummularius), Banquier, wie Du-Cange in ſeinem glossarium mit vielen Stellen aus mittelalterlichen Schriften zeigt. *Ministeriales:* dieſes Wort bezeichnet Perſonen verſchiedenen Ranges, Hofbeamte der Kaiſer, Könige, dann der Herzoge, Grafen und Lehenherren überhaupt, auch Aufſeher der Hofgüter. Bei den Deutſchen aber bildeten ſie ſeit dem 12. und 13. Jahrhundert den untern Grad des Adels, wie Du-Cange nachweiſt. *Camerarii:* von den verſchiedenen Bedeutungen, die Du-Cange anführt, ſcheint mir nur die eine

ſchaften (Zünfte), wenn ſolche ſich zur Zeit Boemund's und andrer Vorfahren gebildet haben, wollen wir aufrecht erhalten haben. Auch ſtimmen wir zu, daß die Scheffen und die Gemeinde, wenn ſie unter ſich darin übereinkommen, ſich für ſtädtiſche Bedürfniſſe und den gemeinen Nutzen eine Acciſe aufzuerlegen, ſo jedoch, daß Ordensleute, Geiſtliche und Forenſen nicht damit belegt werden. Die Thore der Stadt, die Schlüſſel von denſelben und die Stadt ſelbſt ſollen bewacht werden, wie es geſchehen iſt vor der Wahl des Erzbiſchofs Diether. Endlich gelobt der Churfürſt, alle ihm etwa während der Streitigkeit zugefügten Beleidigungen zu verzeihen, und daß er in aller Treue die alten Rechte und Gewohnheiten ſeiner Stadt Trier beobachten, erhalten und für der Stadt und ihrer Bürger Wohlfahrt nach Kräften wirken werde. Scheffen und Bürger der Stadt verſprechen, alles hier Geſagte in aller Treue zu beobachten und bekräftigen es mit Anfügung des Siegels der Stadt [1]).

So viel iſt aus dieſem Vorgange zu erſehen, daß die Stadt allerdings unter Erzbiſchof Diethers ſchwacher Regierung den Verſuch gemacht hat, ſich die Rechte einer Freiſtadt anzueignen, ſich eine eigene Obrigkeit zu wählen, wenigſtens für die Verwaltung, und ſelbſt Zoll von Auswärtigen zu erheben, was bekanntlich ein Regale war. Allein ſie mußte, um ſich ſolche Rechte anzueignen, den frühern Rechtszuſtand gewaltſam abändern, Beweis genug, daß ſie bis heran keine Freiſtadt geweſen war. Balduin hat daher weiter nichts gethan, als das frühere Rechtsverhältniß zwiſchen dem Churfürſten und der Stadt Trier wieder hergeſtellt. Dieſes Verhältniß und die landesherrliche Hoheit des Churfürſten über die Stadt Trier hat bald danach Kaiſer Ludwig IV (den 23. Aug. 1332) feierlich ausgeſprochen in der Beſtätigung der bisherigen Privilegien der Trieriſchen Kirche. Nachdem er der großen Verdienſte des Churfürſten Balduin um Erhaltung der Rechte und Ehren

---

hierher zu paſſen, wonach es Aufſeher über die Qualität und den Preis der Lebensmittel, über Maße, Gewichte u. dgl. bezeichnet, die auch (Polizei-)Strafen auf Contraventionen in dieſen Dingen aufzuerlegen hatten. Zunächſt aber bedeutet camerarius einen Schatzmeiſter, der die Aufſicht über die Pretioſen und Schätze an einem königlichen Hofe hatte; auch gab es in einigen Reichen Provinzial-Schatzmeiſter, und dieſe hatten die königlichen Einkünfte einzuziehen. Ebenſo beſtand in den Klöſtern ein officium camerarii und hatte auch hier der camerarius die Einkünfte des Kloſters in Empfang zu nehmen und aus demſelben die laufenden Ausgaben zu beſtreiten. Die drei erſten Bezeichnungen ſind ohne Zweifel dieſelben, welche auch in einer deutſchen Urkunde vom Jahre 1400 vorkommen, wo es in einer Scheffengerichtsordnung heißt: „er were Scheffen, Weſeler (Wechſeler) oder Leeman (Lehenmann). Siehe Honth. II. 313.

[1]) Honth. II. p. 35 et 36.

des Reiches in Italien und Deutschland, für das er Gut und Blut eingesetzt habe, Erwähnung gethan, nennt er die Städte und Ortschaften des Erzstifts, denen Städterechte zustehen sollen, fügt dann aber hinzu — „aber nur insoweit, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz entstehe, und daß er und die Nachfolger die volle und freie Gerichtsbarkeit gegen alle Verbrechen und Vergehen in diesen Ortschaften auszuüben haben, selbst in Person oder durch einen Andern oder Andre, und daß sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (nec non tam meri quam mixti imperii justitias) besitzen und zur Ausführung bringen." Die Städte und Ortschaften, über die dem Churfürsten die bezeichnete Hoheit zustehe, werden nun genannt und steht an erster Stelle Trier und folgen darauf: Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münstermaifeld, Coblenz, Capellen, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel, Schmidtburg [1]).

Diesem kaiserlichen Diplome gemäß war das Verhältniß der Stadt Trier zu dem Churfürsten kein anders als das der Stadt Coblenz und der kleinern Städte (oppida) des Erzstifts, und stand dem Churfürsten über jene dieselbe Hoheit zu wie über alle andern. Auch ist aus dem, was wir bisher über dieses Rechtsverhältniß gehört haben, zu sehen, daß dieses Diplom nichts Neues eingeführt, sondern den bisherigen, schon Jahrhunderte bestehenden Zustand bestätigt hat, und daß demnach Kyriander's Einrede, des Erzbischofs Hoheit über Trier stütze sich zuerst auf dieses Diplom, mit der Geschichte nicht in Einklang steht.

Einen neuen Versuch, wie früher unter Diether, machte die Stadt 1363 unter dem Erzbischofe Cuno von Falkenstein (1361—1388). die Herrschaft desselben abzuschütteln und sich selbst Gesetze zu geben und sich zu regieren. Die Bürgerschaft nahm das Recht über die Mosel in Anspruch, nöthigte die auf derselben fahrenden Schiffe drei Tage Markt am Ufer zu halten; Municipalgesetze wurden aufgestellt über die Erbschaften der Geistlichen, über Verkauf und Kauf von Grundgütern zur Beschränkung der Rechte der Geistlichen. Die Zünfte, bis heran tolerirt, nunmehr durch die große Anzahl ihrer Genossen und ihr Vermögen mächtig, griffen die kirchliche Freiheit an und erlaubten sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs; der Bürgerrath wollte die Rechte des Schultheißen schmälern und weigerte sich, ihm bei Gerichtsverhandlungen beizusitzen. Dieser neuen Erhebung der

[1]) Honth. II. p. 118 seqq.

Stadt gegenüber ſchloß Cuno unter dem 9. Juni 1364 ein Bündniß mit dem Herzoge von Luxemburg, des Inhaltes, daß der Herzog die Ausfuhr von Lebensmitteln aus ſeinem Lande für Scheffen, Rath und Bürgerſchaft zu Trier verbot, bis dieſelben ſich zum Gehorſam unter den Erzbiſchof gefügt hätten, und daß er nöthigenfalls mit bewaffneter Macht den Erzbiſchof gegen die Stadt unterſtützen wolle, wogegen der Erzbiſchof, für eintretende Fälle, Gleiches dem Herzog zu leiſten verſprach.

Dieſem Bündniſſe ſetzte die Stadt ein ähnliches entgegen, abgeſchloſſen unter dem 18. Oct. 1364 mit dem Herzoge von Lothringen, wonach dieſer die Stadt in ſeinen Schutz nimmt, und falls Jemand gegen ſie Krieg führen wolle, werde der Herzog ihr hundert Mann zu Hilfe geben; und ſollte Jemand die Stadt belagern, ſo wolle er ihr mit ſeiner ganzen Macht zu Hilfe ziehen. Für dieſen Schutz habe die Stadt ihm jährlich dreihundert Goldgulden zu zahlen.

Zugleich wurde nun der Streit vor den kaiſerlichen Hof zu Prag gebracht und Kaiſer Carl IV, den die beiden Theile zum Schiedsrichter angerufen hatten, entſchied den 23. Dez. 1364 in Anweſenheit der beiderſeitigen Vertreter und Bevollmächtigten dahin: — „daß die Stadt Trier mit der Vogtei daſelbſt, mit Gerichten, hohen und niedern, oberſten, nützlichen und ordentlichen Herrſchaften, die man nennt zu Latein dominia directa et utilia, Rechten und andern Zugehörungen geweſen ſind, noch ſind und fürbaß ewiglich wehren ſollen des vorgemeldeten Erzbiſchofs Cuno, ſeiner Nachkommen Erzbiſchöfe und des Stiftes zu Trier.... Und daß die vorgeſchriebenen Scheffen-Meiſter, Scheffen und Burger und ganze Stadt zu Trier den ehegedachten Cunen Ertzbiſchoffen, ſine Nachkommen Ertzbiſchoven und den Stift von Trier vor ihren Herrn und Vogte in allen Sachen underthänig und gehorſam ſin ſollen.... Auch ſullen die Scheffenmeiſter, Scheffen, Burger und Stadt zu Trier in derſelben Stadt zu Trier Gemeinſchaften, Geſellſchaften, Bruderſchaften, Geſetze, Gebote, Ordnungen, Rath oder Rektoir, wie man die mit beſonderlichen Worten mag genennen, ohne des vorgedachten Ertzbiſchofen und ſeiner Nachkommen Willen und Verhengnuſſe fürbas nicht ſetzen oder machen in künftigen Zeiten; hetten aber ſie dawieder eine Gemeinſchaft, Geſellſchaft, Bruderſchaften, Geſetze, Gebote, Ordnungen, Raid und Rektoir „(Rath und Rathsglieder)“ geſetzt, gemacht oder ordinirt, die mügen der ehegedachte Cuno Ertzbiſchoff und ſine Nachkommen Ertzbiſchoven zu Triere, wan und wie dicke ihm und ſinen Nachkommen füget, ewiglich abthun und vernichten.“ Ferner erklärt der Kaiſer, daß, wenn irgend der Stadt Trier oder andern Städten,

Leuten, Gemeinden oder Städtchen in kaiſerlichen Briefen Privilegien oder Rechte zugeſagt worden, die mit den hier aufgeführten Rechten des Erzbiſchofs in Widerſpruch ſtänden, dieſelben hiemit aufgehoben und caſſirt ſein ſollten.

So hatte der Kaiſer entſchieden auf Grund der Rechtstitel, Beweisſtücke und Klageſchriften der beiden Parteien, und hat ausdrücklich in dem Urtheile eingefügt, daß der Erzbiſchof die ihm hier zuerkannten Rechte „kündlich, clärlich und wohl in unſern kayſerlichen Briefen bewieſet hatt —". Alles was der ſpätere Syndicus der Stadt Trier, Kyriander, gegen dieſes Urtheil hat vorbringen wollen, iſt von keinem Belang und kann die Rechtskraft deſſelben nicht ſchwächen, zumal das Urtheil in allen ſeinen Artikeln und Poſitionen den kaiſerlichen Freibriefen der Trieriſchen Erzbiſchöfe und ihrer Kirche von mehren Jahrhunderten her ganz conform iſt [1]).

Eine Beſtätigung erhielt dieſes Urtheil, wenn auch einer ſolchen nicht bedürftig, in dem Freibriefe deſſelben Kaiſers, dem Erzbiſchofe Cuno ausgeſtellt den 31. Mai 1376, in welchem alle Rechte, Beſitzungen und Privilegien, welche die Könige und Kaiſer im Verlaufe der Zeiten den Erzbiſchöfen von Trier verliehen hatten, zuſammengeſtellt ſind und wo ebenfalls die Stadt Trier an der Spitze der Städte und Ortſchaften ſteht, über welche ſich die fürſtliche Hoheit der Erzbiſchöfe erſtrecke [2]).

Jenes Urtheil Carl IV iſt unbezweifelt in Vollzug gekommen und hat die Stadt daſſelbe anerkannt, wie aus dem Vertrage derſelben mit dem Erzbiſchofe Werner vom 17. Auguſt 1396 hervorgeht, wo es heißt: „Und hiemit ſullent die urteile und ſprache, die ſeligen gedechtnus herr Carl römiſcher Kayſer zuſchen herrn Cunen ſeeligen Ertzbiſchoff zu Trier und uns zu andern Ziden mit ſinen Kayſerlichen briefen geſprochen hait, und auch die brieve, die derſelbe unſer herrn herr Cune und wir darna uff dieſelben urteile und ſprache undereinander verſiegelt han gegeben, in allen ihren gantzen Mugen und krafft ungekrencket verbliben von beiden ſiten [3]).

---

[1]) Siehe das Urtheil in vollſtändigem Texte bei Honth. II p. 233—236.

[2]) Man ſehe dieſe ſogenannte Pancarta (Charte ſämmtlicher Beſitzungen und Gerechtſamen der Erzbiſchöfe von Trier) bei Honth. II. p. 265—274.

[3]) Honth. II. p. 301 et 302.

XLV. Kapitel.

Fortsetzung. Das städtische Regiment zu Trier vor und seit dem Jahre 1443.

Wir haben bis heran nicht finden können, daß unsre Erzbischöfe die Stadt um irgend ein Recht verkürzt hätten, vielmehr waren sie stets nur bedacht gewesen, sich im Besitze jener Gerechtsamen, der Stadt gegenüber, zu erhalten, die ihnen Jahrhunderte hindurch nach kaiserlichen Briefen zugestanden haben. Die Stadt hatte daher auch keine andre obrigkeitliche Behörde als das von den Erzbischöfen angeordnete Scheffengericht, d. i. den Scheffenmeister (Schultheiß) und die beisitzenden Scheffen, denen zunächst die Rechtspflege in der Stadt oblag, die aber zugleich auch die Polizei zu handhaben hatten. Nachdem aber zu Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Handwerkerzünfte oder Bruderschaften Consistenz gewonnen hatten, bildete sich eine neue Klasse von städtischen Angelegenheiten, zu deren Berathung der Scheffenrath nicht genügte, weil sie theils rechtlicher, theils polizeilicher und theils administrativer Natur waren, und ohne Zuziehung von sachverständigen Männern aus den Zünften nicht gut erledigt werden konnten. Außerdem aber nahmen die Zünfte bereits eine so wichtige Stellung in dem städtischen Gemeinwesen ein, bildeten einen so namhaften Theil der Bürgerschaft, daß ihnen ein angemessener Antheil bei Berathung städtischer Angelegenheiten nicht versagt werden durfte. Sehen wir daher bis zu dem Jahre 1353, wo immer die Stadt in Verhandlungen auftritt, dieselbe vertreten in dem Scheffenmeister und den Scheffen, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen und die ganze Gemeinde der Stadt Trier“ [1]), so erscheinen in dem genannten Jahre auch als Vertreter weiterhin die Meister der Zünfte oder Aemter, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen, Meistern von den ampten und Burger gemeinlich der sted zu Trier“ [2]).

Wie sehr nun auch die Erzbischöfe sich bisher den neuerungssüchtigen und gewaltsamen Uebergriffen der Stadt in ihre Gerechtsamen widersetzt hatten, weil sie darin die Tendenz derselben handgreiflich erkannten, die landesherrliche Gerichtsbarkeit abzuschütteln und sich zu einer Freistadt zu erheben; so geneigt haben sie sich danach finden lassen, ein zeitgemäßeres Regiment in der Stadt einzurichten und der Bürger-

[1]) Honth. II. 156.

[2]) Honth. II. 174; daselbst p. 387.

ſchaft ausgedehntere Rechte in der Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten zu gewähren, ſobald die Stadt erklärte, daß dieſer größere Antheil der Bürgerſchaft nicht zum Präjudiz der Hoheitsrechte der Erzbiſchöfe ziele, ſondern einzig des ſtädtiſchen Nutzens und Bedürfniſſes wegen gewünſcht werde. In eine ſolche Veränderung des ſtädtiſchen Regimentes durch Aufſtellung zweier Bürgermeiſter hat Erzbiſchof Jakob I (von Sirk) freiwillig ſeine Zuſtimmung gegeben am 2. Januar 1443, jedoch nur auf ſeine Lebenszeit, ſeinen Nachfolgern das Recht vorbehaltend, dieſe neue Einrichtung zu toleriren oder auch aufzuheben. In einer für dieſe Angelegenheit wichtigen Urkunde von genanntem Datum erklären Diethrich, Herr zu Manderſcheid und zu Daun, Nikolaus, Vogt und Herr zu Hunolſtein und mehre Andre aus dem Adel als Zeugen —: „Als eine lange Zither zweybricht geweſt iſt zuſchen dem erwürdigen in Gott vatter unſerm gnedigen lieben herrn Jakob Ertzbiſchoff zu Trier an eine, und den erſamen wyſen Burgermeiſtern Raide und Burger der ſtatt Trier am andern teile, darumb ſunderlich, daß die ſtatt von Trier zwene Burgermeiſtern in die ſtatt geſaitzt hait, und von alters doch keine Burgermeiſtern, ſunder Scheffenmeiſtern da geweſt ſyn, des dan unſern gnedigen herrn von Trier meynunge iſt, daß ſolche nuverunge buyſen ſinen willen und gehencknis nit ſyn ſulte, ſo bekennen wir uffentlich an dieſem brieve, daß wir daby und ane geweſt ſin, nemlich zu Paltzel in der burg und unſers herrn von Trier ſchlaffcameren, daß die erſamen Johann von Britten und Johann Bullman Bürgermeiſtere, meiſter Johann Colner und Hans genant der Dorre, Bürgern der ſtede von Trier vurgenant vur unſern gnedigen herrn von Trier furgenant kommen ſint und haint ſeine Gnade von irer und der ander burger wegen von Trier gemeinlich gebeten mit worten und uff die maiſſe, wie hernach geſchrieben ſteit. Gnediger lieber herr, als Uwer Gnade eine zyt lanck mit uns in forderunge und tedinge geſtanden hait, antreffende die burgermeiſterſchaft, und Uwer Gnaden treffliche Rete und Frunde faſt darinne getedingt und gearbeitet hain, und wir doch ſolche Ordenung nicht gemacht hain zu Uwer Gnaden unwillen, ſunder umb die ſtede noitturfft und nutze willen, biten wir hierumb Uwer Gnaden ſich guitlich hieinne zu bewiſen und ein woilgefallen hierinne zu hain. Daruff hait unſer gnedigſter herr von Trier geantwurtet mit ſolchen worten: Es iſt war, daß wir unſere Rete und frunde dicke daby gehabt hain.... dan unſere meinunge iſt gewehſt und noch iſt, daß ſolche nuwerunge nit ſün ſullen ſunder unſer willen und gehengnus, aber diwill ihr ſprechent, daß ihr ſolche ordenunge nit gemacht habent uns aber unſerem ſtiffte zu unwillen, ſunder

XLV. Kapitel.

Fortsetzung. Das städtische Regiment zu Trier vor und seit dem Jahre 1443.

Wir haben bis heran nicht finden können, daß unsre Erzbischöfe die Stadt um irgend ein Recht verkürzt hätten, vielmehr waren sie stets nur bedacht gewesen, sich im Besitze jener Gerechtsamen, der Stadt gegenüber, zu erhalten, die ihnen Jahrhunderte hindurch nach kaiserlichen Briefen zugestanden haben. Die Stadt hatte daher auch keine andre obrigkeitliche Behörde als das von den Erzbischöfen angeordnete Scheffengericht, d. i. den Scheffenmeister (Schultheiß) und die beisitzenden Scheffen, denen zunächst die Rechtspflege in der Stadt oblag, die aber zugleich auch die Polizei zu handhaben hatten. Nachdem aber zu Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Handwerkerzünfte oder Bruderschaften Consistenz gewonnen hatten, bildete sich eine neue Klasse von städtischen Angelegenheiten, zu deren Berathung der Scheffenrath nicht genügte, weil sie theils rechtlicher, theils polizeilicher und theils administrativer Natur waren, und ohne Zuziehung von sachverständigen Männern aus den Zünften nicht gut erledigt werden konnten. Außerdem aber nahmen die Zünfte bereits eine so wichtige Stellung in dem städtischen Gemeinwesen ein, bildeten einen so namhaften Theil der Bürgerschaft, daß ihnen ein angemessener Antheil bei Berathung städtischer Angelegenheiten nicht versagt werden durfte. Sehen wir daher bis zu dem Jahre 1353, wo immer die Stadt in Verhandlungen auftritt, dieselbe vertreten in dem Scheffenmeister und den Scheffen, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen und die ganze Gemeinde der Stadt Trier“ [1]), so erscheinen in dem genannten Jahre auch als Vertreter weiterhin die Meister der Zünfte oder Aemter, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen, Meistern von den ampten und Burger gemeinlich der sted zu Trier“ [2]).

Wie sehr nun auch die Erzbischöfe sich bisher den neuerungssüchtigen und gewaltsamen Uebergriffen der Stadt in ihre Gerechtsamen widersetzt hatten, weil sie darin die Tendenz derselben handgreiflich erkannten, die landesherrliche Gerichtsbarkeit abzuschütteln und sich zu einer Freistadt zu erheben; so geneigt haben sie sich danach finden lassen, ein zeitgemäßeres Regiment in der Stadt einzurichten und der Bürger-

[1]) Honth. II. 156.

[2]) Honth. II. 174; daselbst p. 227.

ſchaft ausgedehntere Rechte in der Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten zu gewähren, ſobald die Stadt erklärte, daß dieſer größere Antheil der Bürgerſchaft nicht zum Präjudiz der Hoheitsrechte der Erzbiſchöfe ziele, ſondern einzig des ſtädtiſchen Nutzens und Bedürfniſſes wegen gewünſcht werde. In eine ſolche Veränderung des ſtädtiſchen Regimentes durch Aufſtellung zweier Bürgermeiſter hat Erzbiſchof Jakob I (von Sirk) freiwillig ſeine Zuſtimmung gegeben am 2. Januar 1443, jedoch nur auf ſeine Lebenszeit, ſeinen Nachfolgern das Recht vorbehaltend, dieſe neue Einrichtung zu toleriren oder auch aufzuheben. In einer für dieſe Angelegenheit wichtigen Urkunde von genanntem Datum erklären Diethrich, Herr zu Manderſcheid und zu Daun, Nikolaus, Vogt und Herr zu Hunolſtein und mehre Andre aus dem Adel als Zeugen —: „Als eine lange Zither zweybricht geweſt iſt zuſchen dem erwürdigen in Gott vatter unſerm gnedigen lieben herrn Jakob Ertzbiſchoff zu Trier an eine, und den erſamen wyſen Burgermeiſtern Raide und Burger der ſtatt Trier am andern teile, darumb ſunderlich, daß die ſtatt von Trier zwene Burgermeiſtern in die ſtatt geſaitzt hait, und von alters doch keine Burgermeiſtern, ſunder Scheffenmeiſtern da geweſt ſyn, des dan unſern gnedigen herrn von Trier meynunge iſt, daß ſolche nuverunge buyſen ſinen willen und gehencknis nit ſyn ſulte, ſo bekennen wir uffentlich an dieſem brieve, daß wir daby und ane geweſt ſin, nemlich zu Paltzel in der burg und unſers herrn von Trier ſchlaffcameren, daß die erſamen Johann von Britten und Johann Bullman Bürgermeiſtere, meiſter Johann Colner und Hans genant der Dorre, Bürgern der ſtede von Trier vurgenant vur unſern gnedigen herrn von Trier furgenant kommen ſint und haint ſeine Gnade von irer und der ander burger wegen von Trier gemeinlich gebeten mit worten und uff die maiſſe, wie hernach geſchrieben ſteit. Gnediger lieber herr, als Uwer Gnade eine zyt lanck mit uns in forderunge und tedinge geſtanden hait, antreffende die burgermeiſterſchaft, und Uwer Gnaden treffliche Rete und Frunde faſt darinne getedingt und gearbeitet hain, und wir doch ſolche Ordenung nicht gemacht hain zu Uwer Gnaden unwillen, ſunder umb die ſtede noitturfft und nutze willen, biten wir hierumb Uwer Gnaden ſich guitlich hieinne zu bewiſen und ein woilgefallen hierinne zu hain. Daruff hait unſer gnedigſter herr von Trier geantwurtet mit ſolchen worten: Es iſt war, daß wir unſere Rete und frunde dicke daby gehabt hain.... dan unſere meinunge iſt gewehſt und noch iſt, daß ſolche nuwerunge nit ſün ſullen ſunder unſer willen und gehengnus, aber diwill ihr ſprechent, daß ihr ſolche ordenunge nit gemacht habent uns aber unſerem ſtiffte zu unwillen, ſunder

umb unſer ſtede noiturfft und nutzes willen, ſo laſſen wir es daby unſer lebtag, doch mit beheltnis unſer nachkommene und ſtifft rechten." Sodann heißt es weiter, daß darauf hin der Erzbiſchof und die Stadt ſich auf folgende Punkte geeinigt hätten: „Zum erſten, daß unſer gnediger Herr ſin Gericht geiſtlich oder werentlich beſtellen ſall und mag, als das von alters herkommen iſt, ungeverlich; und darin ſall im die ſtatt nit legen. Item ſall ein Scholteiß und Burgermeiſter geleide geben, und enſall niemand geleide haben, er en habe es dan von in beyden. Item ſall der zweier Burgermeiſter einer allewege ein Scheffen ſin. Item ſullent die Scheffen und andre ampte die Fryheit von unſerm herrn hain zu raide zu gehen, als das von alters herkommen iſt, ubermitz iren eid nach iren beſten ſinnen zu raiden und den raid nit zo melten. Item ſollent die zwene Burgermeiſtere und ein Scheffen die Schluſſeln von dem groiſen ſiegell hain; und wanne es noit tut zu ſiegelen, ſo ſollen zwene Burgermeiſter und ein Scheffen daby ſin" [1]).

Demnach waren jetzt der Stadt Trier für Berathung und Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten und zu ihrer Vertretung überhaupt von dem Churfürſten zwei Bürgermeiſter zugeſtanden, von denen der eine aber aus den Scheffen genommen ſein mußte und welche die Bürgerſchaft ſelbſt wählte. Dieſe ſtanden an der Spitze eines Rathes, der aus den Amts- oder Zunftmeiſtern gebildet war, die einen Eid abzulegen hatten, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu rathen. Das Geleitsrecht theilte der Churfürſt mit der Stadt alſo, daß daſſelbe fortan gemeinſchaftlich gegeben werde, von dem Schultheiß (im Namen des Churfürſten) und von dem Bürgermeiſter (im Namen der Stadt). Aehnlich wie hier der Churfürſt aus freiem Willen das Geleitsrecht theilweiſe an die Stadt abgegeben hat, ſo hatte etwas früher auch der Churfürſt Cuno das Recht, die Juden in der Stadt zu ſchützen gegen feſtgeſetzte Schutzgelder, für ſein Lebenlang und auch die alte Satzung beſtätigt, daß nicht mehr als 50 Familien (Juden) in der Stadt ſein dürften.

Der Churfürſt Jakob I hatte, wie oben geſagt, die von der Stadt angeſetzten Bürgermeiſter nur für ſeine Lebensdauer tolerirend zugeſtanden. Bei dem Eintreten ſeines Nachfolgers Johann II erhob ſich alſo natürlich die Frage, wird er das Amt der Bürgermeiſter beſtehen laſſen oder von ſeinem ihm reſervirten Rechte, daſſelbe aufzuheben, Gebrauch machen. So viel iſt gewiß, Johannes wollte dieſes ſein Recht von der Stadt anerkannt wiſſen und wollte in die Stadt nicht einziehen, bis dieſe Angelegenheit in Ordnung gebracht ſei. Abge-

[1]) Honth. II. 395 et 396.

ordnete der Stadt begaben sich daher (1460) zu ihm und stellten das Fortbestehen des Bürgermeisteramtes der Entscheidung Johann's anheim, mit der Bitte, er möge, nach dem Beispiele seines Vorgängers, das jährliche Regiment der Bürgermeister toleriren. Der Erzbischof gewährte ihnen die Bitte, die Gewährung aber mit denselben Worten beschränkend, wie der Erzbischof Jakob gethan hatte, nämlich auf seine Lebensdauer und den Nachfolgern ihr Recht wahrend [1]).

Von dieser Zeit (der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts) ab bis in die Mitte des sechszehnten haben Churfürsten mehrmal mit der Stadt Vereinbarungen in einzelnen Stücken geschlossen, die aber das gegenseitige Rechtsverhältniß in seinen wesentlichen Grundzügen nicht berührten und nicht veränderten; vielmehr erscheint dasselbe überall direkt und ausdrücklich oder indirekt gewahrt. So haben sich der Churfürst Johann II (von Baden) und die Stadt 1476 einiger Artikel vereinbart und zwar in der (meines Wissens) ersten Urkunde, in welcher die Bürgermeister officiell an der Spitze der städtischen Vertretung stehen, indem dieselbe beginnt: „Wir Bürgermeister, Scheffen, Raid

---

[1]) Dem Herrn von Stramberg muß wohl in der kurzen Erwähnung dieses Vorganges ein Versehen untergelaufen sein, wenn er in seinem Rhein. Antiquar. II. Abthl. 5. Bd. S. 657 schreibt: „Dieser Ausspruch des Oberhauptes der Kirche scheint nicht ohne Einfluß auf friedliche Ausgleichung der seit den Zeiten Churfürst Jakobs II „(vermuthlich Druckfehler statt Jakob I)" mit der Stadt Trier schwebenden Streitigkeiten geblieben zu sein. In dem auf schiedsrichterliches Erkenntniß gegründeten Vergleich vom 12. März 1460 wird die Ernennung der dasigen Bürgermeister dem Churfürsten zuerkannt." — Es handelte sich nicht darum, wer die Bürgermeister wählen, ernennen solle, der Churfürst oder die Stadt, (denn die Stadt wählte sie offenbar), sondern um das Fortbestehen von Bürgermeistern und ihres Amtes überhaupt, indem der Vorgänger dieselben nur auf seine Lebensdauer tolerirt hatte und es also jetzt in dem freien Ermessen des Churfürsten Johann stand, sie bestehen zu lassen oder aufzuheben. Brower erzählt nun: Inter capita litis, novorum hominum magistratus nuper invectus, quando *creatos a populo duos consules* eosque toleratos a Jacobo archiepiscopo, *quoad viveret*, exposuimus. Neque Joannem ingredi prius urbem, quam id sibi jus in integrum redigeretur, certe quidem par erat. Anno igitur vertente profecti ex urbe ad archiepiscopum ex senatu lectissimi quique, *magistratum hunc denuo pontificis arbitrio permisere;* atque ut decessoris exemplo tolerare annua consulum imperia vellet, supplices eum obtestati sunt. Pontifex audita eorum legatione, postulatis annuit eademque juris formula eos obstrinxit, qua Jacobus. (Annal. libr. XIX. n. 110). Hienach ist nicht zu zweifeln, daß die Stadt nicht die Ernennung der Bürgermeister dem Churfürsten zuerkannt, sondern das Fortbestehen von Bürgermeistern neuerdings seinem freien Ermessen anheimgegeben hat, mit der Bitte, dieselben fortbestehen zu lassen, wie es der Vorgänger gethan hatte. Die Bitte hat er gewährt, jedoch sie auf seine Lebensdauer beschränkend, wie der Vorgänger.

(Rath) und gemeind der ſtatt Trier" —. Die Stadt bezeichnet darin den Johann als — „Ertzbiſchoff zu Trier und Churfürſten als unſern gnedigſten Herrn und Lands-Fürſten" —. Die Vereinbarung aber begriff in ſich, daß die Bürgerſchaft der Mühle in der Liebfrauenſtraße ſolle genießen können mit aller Gerechtigkeit, die der Churfürſt darauf habe; jedoch muß die Stadt jährlich den üblichen Zins davon an die churfürſtliche Kellnerei entrichten. Ferner, die Mühlen, welche die Stadt vor Kurzem auf der Moſel errichtet hat, will der Churfürſt ohne beſondre Anforderungen gnädiglich gebrauchen laſſen. Der Churfürſt verantwortet und ſchützt die Stadt und erhält dafür jährlich 100 Gulden Schirmgeld. Ferner beſtimmt die Vereinbarung, unter welchen Umſtänden die Bürger der Stadt dem Churfürſten Zoll zu Trier zu entrichten haben von Weinen und Schweinen. Kaufen Bürger Wein auf der Moſel und bringen ihn in die Stadt, ſo ſoll kein Zoll entrichtet werden, es ſei denn Rhein- oder Rahewein, welche beide Zoll entrichten müſſen; werden aber Weine aus der Stadt oder vor dieſelbe gefahren, ſo müſſen ſie verzollt werden. Schweine, die von oben oder unten her in die Stadt kommen, ſind zollfrei; was aber von Schweinen aus der Stadt oder die Moſel hinab längſt der Stadt vorbeigeht, muß dem Churfürſten den gebührenden Zoll entrichten. Weber („Weffer" in der Urk.) und andre Bürger der Stadt, welche die Moſel auf und ab mit ihren Tüchern, Waaren, Korn, Hafer u. dgl. fahren, ſollen wie bisher an den Zöllen des Churfürſten freundlich gehalten werden, d. i. brauchen nicht Zoll zu entrichten [1]).

Derſelbe Churfürſt und die Stadt ſchließen 1480 wegen drohender Kriegsgefahren in benachbarten Ländern ein Bündniß mit einander, ſich gegenſeitig feſt aneinander zu ſchließen, zuſammenzuhalten und ſich bei etwaigen feindlichen Angriffen gegenſeitig aus allen Kräften zu helfen. Namentlich erklärt die Stadt in dem Bundesbriefe — „daß wir der Rait und Burgere von Trier dem benanten unſerem gnedigen Herrn dem Ertzbiſchoff als unſerm Landsfürſten und Obriſten darin zuhalten und folgen ſollen und wollen, alsdan von alten Zyten her by unſer Ertzbiſchoff Johans vurfahren Ertzbiſchove und unſere des Raits vurältern getrewlich als heubde und glidern, nach alter löblicher gewohnheit, pflicht und vereinigunge zuſamen gehalten haben u. ſ. w." [2]).

Ungeachtet ſo die landesfürſtliche Hoheit des Churfürſten von der Stadt bei mancherlei Gelegenheiten anerkannt wurde, ſo gab es doch

---

[1]) Honth. II. 460.

[2]) Honth. II. 465—467.

von Zeit zu Zeit allerlei Reibungen zwiſchen Beiden, indem die Stadt ihr Regiment ſo frei und unabhängig wie möglich zu machen ſuchte, die Churfürſten aber durch mehre Verſuche derſelben, ſich von ihnen ganz unabhängig zu machen, mißtrauiſch geworden waren und bei jedem neuen Schritte der Stadt auf ihrer Huth ſein zu müſſen glaubten. Nach der langen Regierung des Johann von Baden (1456—1503) folgte Jakob II (von Baden), deſſen kurze Regierung (1503—1511) wieder eine Vereinbarung zwiſchen ihm und der Stadt bezüglich der Zuſammenſetzung des Stadtrathes und einiger andrer Dinge aufzuweiſen hat.

Der Dompropſt zu Trier, Philipp von Sirk und Herr von Montclär, hatte 1469 im Namen des damaligen Churfürſten Johann mit der Stadt einen Vertrag abgeſchloſſen über verſchiedene ſtädtiſche Angelegenheiten. Die Stadt ſcheint aber danach nicht ganz zufrieden damit geweſen zu ſein und wünſchte etliche Abänderungen. Der Churfürſt Jakob II erneuert daher unter Vermittelung des Domkapitels dieſen Vertrag mit der Stadt, jedoch mit Modification eines und des andern Punktes mehr nach den Wünſchen der Stadt und mit näherer Erläuterung andrer, die wegen Dunkelheit Anſtoß erregt hatten (1506). In dem frühern Vertrage hatte geſtanden, daß die Scheffen zu Trier allzeit in den Rath genommen worden und darein gehen ſollen. Die Stadt wünſchte nun natürlich ſo wenig Scheffen (als churfürſtliche Gerichtsbeamte) in den Rath als möglich, dagegen mehr Bürger (ihrer Wahl), und der Churfürſt ging die Vereinbarung nun ein, daß fortan nicht weniger als fünf Scheffen in den Rath genommen werden ſollten, und wenn einer abgeht, ſoll ein andrer aus den Scheffen an deſſen Stelle genommen werden, „alſo daß unſer gnädigſter Herr den erſten, und der Rath den zweiten ernennen ſoll und ſo fort abwechſelnd.“ In dem frühern Vertrage war von dem Feſtnehmen der Fremden (im Falle eines Vergehens) Rede, aber nicht geſagt, wer ſie feſtzunehmen habe, die churfürſtliche oder die ſtädtiſche Behörde; und es wurde dies dahin vertragen, „daß der Rath von wegen unſers gnädigſten Herrn (d. i. in ſeinem Namen) die Fremden in der Stadt angriffen und anfirtigen laſſen ſolle“ —. Dann gab der Vertrag an, wie die von Trier ihren Titel ſchreiben ſollten, nämlich: „Bürgermeiſter, Scheffen und Rath“ —, welcher Artikel unverändert geblieben iſt. Wie ſehr aber beide Theile ihre gegenſeitigen Rechte mißtrauiſch zu wahren ſuchten, zeigt der Artikel in Betreff des Stadt-Zender's, der mit der Polizei betraut war. Der Churfürſt war der Meinung, daß der Zender bei den Jahrgedingen (Gerichtshandlungen) zu Füßen des Schultheißen

ſitzen ſolle; die Stadt aber wollte dies nicht gelten laſſen; und die beiden Theile vertrugen ſich dahin, daß, wenn der Stadt bewieſen würde, daß der Zender früher ſo geſeſſen, derſelbe auch fürder dort ſitzen ſolle; würde dieſes aber nicht gehörig erwieſen, „ſo ſoll dann noch ſolch nit ſitzen unſerm gnedigſten Herrn an ſyner Oberkeyt keyne abbruch und verhinderonge bringen" — Bezüglich der Acciſe von Kalk, der jenſeits der Brücke gebrannt werde, wurde verabredet, daß der Rath der Stadt ſolche Acciſe von ihren Bürgern nehmen könne und ſolle wie von alters, „doch auch unſerm gnedigſten Herrn ane ſyner Oberkeyt keine abbroch und verhinderong bringen." Der letzte Punkt betraf eine Regulirung des Münzweſens.[1])

So war das beiderſeitige Rechtsverhältniß zwiſchen den Churfürſten und der Stadt Trier, und ſo die Einrichtung des ſtädtiſchen Regimentes bis tief in das ſechszehnte Jahrhundert hinein. Das Hoheitsrecht des Churfürſten über die Stadt, allerdings nicht in der Ausdehnung, wie dasſelbe ſeit der Auflöſung des deutſchen Reiches und des ſtändiſchen Verfaſſungsweſens jetzt vor uns ſteht, ſondern wie es damals überhaupt war, wurde nicht bezweifelt und iſt dasſelbe auch noch 1556 durch eine ſymboliſche Handlung durch kaiſerliche Beamte ausgeſprochen worden. Kaiſer Carl V hatte längere Zeit eine militäriſche Beſatzung in der Stadt, in deren Händen der Zeit die Schlüſſel der Stadt ſich befanden. Als dieſe Beſatzung auf kaiſerlichen Befehl von hier abzog, hat der Commandant die Schlüſſel an Commiſſarien des Churfürſten abgegeben und dieſe haben dieſelben dem Stadtmagiſtrat eingehändigt[2]). Wem aber feierlich die Schlüſſel einer Stadt überreicht werden, der wird als Herr derſelben anerkannt.

Unter den Erzbiſchöfen Richard von Greiffenklau (1511—1531), Johann III (von Metzenhauſen) (1531—1540), Johann (IV) Ludwig v. Hagen (1540—1547) und Johann V (von Iſenburg) (1547—1556) ſind weitere Verhandlungen über das ſtädtiſche Regiment und Regulirung der rechtlichen Beziehungen zwiſchen Erzbiſchof und Stadt nicht vorgekommen. Jedoch verdienen aus der Zeit Richard's von Greiffenklau zwei Data hier angeführt zu werden bezüglich der hernach zu verhandelnden Frage nach der Zuſtändigkeit der Stadt, ob ſie nämlich dem Churfürſten unterworfen oder, wie die Stadt ſpäter vorgegeben hat, reichsunmittelbar ſei. Als Kaiſer Maximilian I 1512 einen glänzenden Reichstag zu Trier abhielt, hat derſelbe der Elſen von Ruynheym

[1]) Honth. II. 575 et 576.
[2]) Honth. II. 771 et 772.

wegen, die einen Prozeß am Trieriſchen churfürſtlichen Hofgerichte verloren und bei ihm ſupplicirt hatte, an Richard den (damals noch nur) Erwählten ſchreiben laſſen, und hatte nun in dem Briefe das Datum alſo geſetzt: „Gegeben in unſrer und des heiligen Reichs Stadt Trier u. ſ. w.“ Als Richard dieſes Datum las, erkannte er ſofort, „alſo zu ſchriben ſaltt Jme und dem Stifft nachtheilig ſyn, inn anſehunge wie die ſtatt von Trier Jme und ſynem Stifft bewant und zugetan were.“ Er ſchickte daher ſogleich ſeinen Kanzler zum Kaiſer und ließ demſelben unterthänigſt berichten, wie Trier durch Kaiſer Carl IV mit Urtheil und Recht und der goldenen Bulle dem Erzbiſchofe Cuno, ſeinen Nachkommen und dem Stifte zugeſprochen worden ſei; der Kanzler übergab Copien von den betreffenden Urkunden und bat im Namen des Erzbiſchofs, dem gemäß ihm zu ſchreiben. Und in dem Berichte darüber heißt es nun weiter, der Kaiſer „hat auch darafftter, wiewol er zu Trier dem Erwelten mihe brieve thun ſchriben, ſich alſo zu ſchriben“ (daß nämlich Trier Reichsſtadt genannt wäre) „gnediclich enthalten, und angetanem bericht eyne keiſerlichs benugen gehabt“ [1]).

Aus dem Vorgange iſt zu erſehen, daß der Kaiſer nicht gewußt oder ſich nicht erinnert hat, daß Trier keine Reichsſtadt, ſondern der Hoheit des Erzbiſchofs unterworfen ſei. Daß er mit ſeiner Anſicht im Irrthume geweſen, erhellet daraus, daß er dieſelbe ſofort aufgegeben hat, nachdem er das Urtheil Kaiſer Carl IV geleſen hatte, worauf er ſich auch in den nachfolgenden Briefen an den Erzbiſchof Richard der Bezeichnung Trier's als einer Reichsſtadt enthalten hat. Daß dem ſo ſei und auch die Stadt ſelber ſich damals nicht für eine Reichsſtadt gehalten habe, geht aus demſelben ſehr umſtändlichen gleichzeitigen Berichte über jenen Reichstag zu Trier hervor. Es heißt nämlich unmittelbar nach den obigen Worten: „Der von Hohen Zorn (Zollern), als der gern etwas ſynantz wult haben by denen von Trier, hat ſich zum burgermeiſter und rat getan, ſie gefraigt, ob ſie auch privilegia vonn Keiſer haben und ob ſie die confirmiren wullen laiſſen. Iſt anttwort gefallenn, ſie haben keyne. Hat er witer gefraigt, weme ſie zuſteen, dem Keiſer, aber dem Biſchoff. Haben ſie geanttwuret, Trier ſy eyn fryſtatt und gehoer Irer keyme zu dann eynem Ertzbiſchoff mitt eyner maſſen.“ Für eine Reichsſtadt hat ſich Trier hier nicht ausgegeben und erklärte ſie, vom Kaiſer keine Freibriefe zu haben. Wenn ſie ſich dann aber weiter als Freiſtadt bezeichnet, die unter dem Erzbiſchofe einigermaßen ſtehe, ſo kann das weiter nichts

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 2. Bd. S. 347 u. 348.

heißen, als ſie ſtehe unter der Hoheit des Erzbiſchofs mit beſondern Freiheiten, d. i. ſolchen, die ihr nach und nach von den Erzbiſchöfen concedirt worden ſind. Denn eine andre Klaſſe von Städten als entweder Reichsſtädte, die unmittelbar dem Kaiſer, oder ſolche, die unmittelbar einem Reichsfürſten unterworfen geweſen ſind, kennt die Reichsgeſchichte nicht.

Die andre Thatſache unter dem Erzbiſchofe Richard iſt ebenfalls ſchon in dem angeführten Berichte angedeutet, indem es unmittelbar nach der obigen Stelle heißt. „Nota: die von Trier haben uff Richstegen keynen ſtant wie ander Stette, werden auch nit angeſchlagen.“ Mit dieſer Nota verhält es ſich aber alſo. Auf ältern Reichsanſchlägen findet ſich die Stadt Trier zuweilen, jedoch häufig auch nicht; auf dem von 1422 ſteht die Stadt mit 4 Gulden Anſchlag; dann erſcheint ſie wieder auf dem von 1467, obgleich wenige Jahre vorher ein kaiſerliches Urtheil ſie als dem Erzbiſchofe unterworfen erklärt hatte. Auf dem von 1471, ſodann auf jenen von 1480, 1481, 1486, 1487 (hier mit 800 Flor.), 1489 (mit 10 Mann zu Roß oder 40 zu Fuß), 1491 (mit 300 Flor.). Von dem letztgenannten Jahre an verſchwindet aber die Stadt auf immer aus den Reichsanſchlägen, und hat alſo jene Nota ſo weit ihre Richtigkeit. Wir haben früher ſchon in dem Streite der Ritterſchaft des Erzſtifts um Reichsunmittelbarkeit gezeigt, daß die Reichsanſchläge oder Reichsmatrikeln vor jener aus dem Jahre 1521 völlig unzuverläſſig für den Beweis der Reichs- oder Landſtandſchaft ſind. Auf dieſer des Jahres 1521, der erſten, die als officiell zu betrachten war, kommt aber Trier nicht vor und war, wie geſagt, ſeit 1491 auf keiner Reichsmatrikel mehr aufgeführt.

XLVI. Kapitel.

Die Religionsneuerung Luthers an den Grenzen des Erzſtifts. Der Religionsaufſtand des Caspar Olevian (1559) und deſſen Zuſammenhang mit der Frage nach der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier.

In den drei geiſtlichen Churfürſtenthümern, Trier, Mainz und Cöln, hat die Religionsneuerung Luthers keinen Eingang gefunden, indem die Churfürſten von Trier und Mainz ununterbrochen zur Aufrechthaltung des alten katholiſchen Glaubens wachten, die beiden Churfürſten von Cöln aber, Hermann von Wied und Gebhard Truchſeß, die in ihrem Lande die Reformation, jener im Sinne Luthers, dieſer nach der Meinung Calvins, hatten einführen wollen, bei der Univerſität,

dem Domkapitel und dem Magiſtrate der Stadt Cöln den kräftigſten Widerſtand gefunden haben und, von dem Papſte und dem Kaiſer ihrer Würden entkleidet, ihren Sitz verlaſſen mußten. Dagegen aber haben andre Territorialherren, deren Gebiete unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit der genannten Erzſtifte gehörten, die Religionsneuerung angenommen, die katholiſchen Geiſtlichen in den ihrer Landeshoheit untergebenen Ortſchaften vertrieben, lutheriſche Prediger eingeſetzt und ſo ihre Gebiete der bisherigen geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe entzogen. Um ihre Einwilligung wurden die Unterthanen nicht gefragt; das Werk wurde vorgenommen ohne ihre Zuſtimmung, oft gegen ihren Willen und mit Zwang, oder man hat durch trügeriſche Darſtellungen Bereitwilligkeit bei dem Volke zu erſchleichen gewußt.

Auf dieſe Weiſe iſt der Abfall von der katholiſchen Religion auch den churfürſtlichen Territorien ſelbſt nahe gerückt worden.

Ueber die Abſicht Luthers bei ſeinem Auftreten als „Reformator", in wie weit ſie gut, entſchuldbar oder ſträflich geweſen, darüber mögen die Anſichten ſeiner Zeitgenoſſen und der Nachwelt weit aus einander gehen. Nie aber wird unbefangene Geſchichtsforſchung in Abrede ſtellen können, daß ſich ſehr bald die Fürſten, der Adel und die Reichsſtädte ſeiner Sache bemächtigt, dieſelbe zu ihren eigennützigen Zwecken ausgebeutet haben, und daß es ſodann auch eben dieſe Machthaber, große und kleine, geweſen ſind, welche durch Regierungsmaßregeln die Reformation Luthers in ihren Gebieten eingeführt haben. Der Reformator hatte ſich in ſeiner folgenreichen Schrift — „Ueber des chriſtlichen Standes Beſſerung" — vom Jahre 1520 hauptſächlich und ausdrücklich an den Adel der deutſchen Nation gerichtet und damit ihm den verſtändlichen Wink gegeben, das Werk in ſeine Hand zu nehmen. Eine Kirchenverbeſſerung, die nebſt der ſogenannten Gewiſſensfreiheit hauptſächlich in Abſchaffung des katholiſchen Gottesdienſtes, Einziehung aller jener Stiftungen und reichen Koſtbarkeiten, die zu ſeiner Verherrlichung dienten, und in Aufhebung der Klöſter und Stifte mit Einziehung des fahrenden und liegenden Vermögens derſelben beſtand, war für ſehr viele Machthaber eine zu große Verſuchung, als daß ſie derſelben hätten widerſtehen können. Die Gewinnung dieſer und ähnlicher zeitlicher Vortheile wurde ſehr häufig das eigentliche Motiv zur Ergreifung des neuen Kirchenthums, „das Evangelium", „das reine Wort Gottes, ohne Menſchenzuthat", war bloßer Vorwand und Deckmantel geworden. Dieſes und nichts Andres wollte der Reformator ſelbſt ſagen, wenn er klagend und anklagend ſchreibt: „Die zornigen Junkerlein, die Fürſten, ſind noch die allerbeſten Lutheriſchen, nehmen Geſchenke und Baarſchaften von

Klöſtern und Stiften die Menge, führen die Kleinodien zu ſich, ohne Zweifel guter Meinung, dieſelbigen zu bewahren, und lauern dabei auf die liegenden Güter auch fein“ [1]). Und wenn er an einer andern Stelle ſchreibt: „Viele ſind noch gut evangeliſch, weil es noch katholiſche Monſtranzen und Kloſtergüter zu nehmen gibt“. Dasſelbe geſtehen ziemlich offen die beiden politiſchen Häupter der Religionsneuerung Luthers in Deutſchland, der Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen und Philipp, Landgraf von Heſſen; jener, indem er nach ſeiner Niederlage im ſchmalkaldiſchen Kriege (1546) erklärte: es ſei ſein Gemüth und Meinung nicht mehr, ſich hinfürder zur Beſchützung der Religion (Luthers) mit Andern zu vereinigen, da er wohl geſpürt und befunden habe, was der größere Theil darunter zu ſuchen pflege und wie wenige derjenigen ſeien, die Gottes Ehre und rechtſchaffene Heiligung ſeines Namens ernſtlich meinen; dieſer, indem er ſchreibt ſie (die lutheriſchen Fürſten und Stände) hätten zum Theil Beweggründe, die ſich zur Religion reimten, wie ein Haſe zu einem Pauker. Dasſelbe ſagt Luthers Gehilfe, Melanchthon, von den Reichsſtädten: „Nach der Lehre und der Religion fragen ſie nicht viel; es iſt ihnen allein um die Regierung und die Freiheit zu thun“ [2]). Und der lutheriſche Prediger zu Nürnberg, Melchior Ambach bezeugt dieſelbe Thatſache, wenn er ſchreibt: „Die evangeliſchen Oberherren .... nehmen wohl mein (Chriſti) Evangelium an, da es ihnen zur Mehrung und Erhaltung ihrer Gewalt und zeitlichen Güter dient wie viele aber ſind unter ihnen, die mit aufrichtigem Herzen nach meiner Ehre eifern? Die Kirchengüter reißen ſie an ſich, theilen ſie aus ihren ungeſchlachten Kindern, wüſten Hofdienern und ſtolzen Schreibern, ja etwan ganz Gottloſen, meinen abgeſagten Feinden“ [3]). „Den Staatsmännern, ſchreibt der bekannte Geſchichtſchreiber Ad. Menzel war das neue Kirchenthum weltlicher Dinge wegen genehm geworden“.

Nach dieſer allgemeinen Orientirung wollen wir eine Umſchau an den Grenzen unſres Erzſtifts halten, um zu ſehen, wie weit der Abfall von dem katholiſchen Glauben vorgedrungen iſt.

Gegen Süden und Weſten grenzte das Erzſtift an die Herzogthümer Lothringen und Luxemburg, in welche die Reformation keinen Eingang gefunden und daher auch von dieſer Seite dem Trieriſchen Lande keine Gefahren geboten hat. Dagegen gab die ebenfalls in

---

[1]) Luther, von beiden Geſtalten des Sakraments, Wittenberg, 1528.

[2]) Ad. Menzel, Geſchichte der Deutſchen, III. Bd. S. 507, erſt. Ausg.

[3]) Döllinger, die Reformation, II. Bd. S. 80.

Westen gelegene Abtei Prüm durch ihre tiefe Verkommenheit Grund genug zu der Befürchtung, daß von dieser Seite her der Abfall von der katholischen Religion eindringen könnte. Zwei Conventualen waren bereits abgefallen, und bekannten sich auch schon Bürger von Prüm zu der Neuerung. Die größte Gefahr lag aber in dem Umstande, daß zwei Aebte nach einander aus den Grafen von Manderscheid genommen worden waren, Wilhelm und Christoph, und jetzt ein dritter, Arnold, in Aussicht genommen war, zu derselben Zeit, wo die Grafen von Manderscheid alle, offen oder versteckt, der Religion Luthers zugethan waren. Von dem Grafen Dietrich IV von Manderscheid-Schleiden ist bekannt, daß er den lutherischen Geschichtschreiber Johannes Sleidanus (von Schleiden) seinem Sohne Franz zum Hofmeister gegeben hat[1]). Der Graf Hermann von Manderscheid hatte schon vor dem Jahre 1574 den katholischen Gottesdienst aus der Grafschaft Manderscheid verdrängt und das lutherische Bekenntniß eingeführt. Weil er aber mit seinem Oheim, dem Abte Christoph von Prüm, den Plan gefaßt hatte, seinen Bruder Arnold als Abt in die Abtei Prüm zu bringen und dieser zu dem Ende nach Rom reiste, hatte er, um bei dem päpstlichen Stuhle jenen Plan durchzusetzen, die Messe in der Grafschaft zwar wieder hergestellt, in seinen Burgen aber das Bekenntniß Luthers beibehalten; ohne Zweifel, um, sobald der Plan mit Arnold gelungen war, auch in der Grafschaft die katholische Religion wieder zu verdrängen. Daher haben denn die päpstlichen Visitatoren zu Prüm auf ihre priesterliche Ehre in dem Berichte an den Papst erklärt, daß, wer immer einen Mann aus der gräflichen Familie von Manderscheid als Abt nach Prüm einbringen wolle, den Ruin dieser Abtei beabsichtige; „denn wir haben in Erfahrung gebracht, daß alle Glieder dieser Familie heut zu Tage erklärte Häretiker sind“[2]).

Der Plan der gräflichen Familie, den Arnold als Abt in Prüm einzubringen, ist, wie wir früher gesehen haben, gescheitert. Spätere Nachrichten über die Vorgänge in der Grafschaft Manderscheid setzen es außer Zweifel, daß Hermann die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes eben nur als Mittel hatte gebrauchen wollen, seinem Bruder zu der Abtswürde zu verhelfen. Denn zu Anfange des sieben-

[1]) In das Lob der „rühmenswerthen Unparteilichkeit“, welches Herr Bärsch in seiner Eifl. illustrata, I. Bd., 2te Abtheil., S. 799 dem Sleidanus als Geschichtschreiber der Reformation spendet, werden eben nur parteiische Beurtheiler einstimmen. Bekannt ist, daß der gelehrte Laurent. Surius ein eigenes Werk zur Berichtigung des Sleidanus geschrieben hat.

[2]) Honth. III. p. 38.

zehnten Jahrhunderts war das lutheriſche Bekenntniß wieder in der Grafſchaft eingeführt [1]). Indeſſen hatte der Graf bei Einführung dieſes Bekenntniſſes einen wichtigen Umſtand überſehen. Dieſe Grafſchaft nämlich gehörte nicht zu den reichsunmittelbaren Landen, ſondern war ein luxemburgiſches Lehen und ſtand unter Luxemburg. Im Jahre 1618 hat daher der Erzherzog Albert, Statthalter der Niederlande, dem Gouverneur von Luxemburg den Befehl ertheilt, die gräfliche Burg zu belagern, den Grafen abzuführen und die katholiſche Religion wieder herzuſtellen [2]).

Einen ähnlichen Schritt hatte im Jahre 1568 der Graf von Wittgenſtein in Mitte des Erzſtiftes zu Neumagen, das er von dem Erzſtifte zu Lehn trug, gethan, der aber, wie der vorhergehende rückgängig gemacht worden iſt. Der Graf hatte nämlich einen lutheriſchen Prediger eingeführt, eben zu der Zeit, als Jakob von Elz zum Erzbiſchofe gewählt worden war, und der Prediger war in vollem Zuge, die Religionsneuerung einzuführen. Der Erzbiſchof ſchickte daher den Rektor des Jeſuiten-Collegium, Hermann Thyräus, hinab, um der Verführung zu wehren. Derſelbe fand aber die Kirchenthüre verſchloſſen, den Grafen und ſeine Dienerſchaft bewaffnet, ihm den Eintritt zu wehren, ſo daß der Erzbiſchof, der erklärte, lieber in den Tod zu gehen, als ſich dieſes Erbe der Vorfahren entreißen zu laſſen, mehre ſeiner Räthe und militäriſche Bedeckung nachſenden mußte, um die Kirche dem katholiſchen Gottesdienſte wieder zu öffnen, das Volk zu verſammeln und zum Feſthalten an der ererbten Religion aufzufordern [3]).

Mit bleibendem Erfolge iſt dagegen von verſchiedenen Territorialherren im Norden und Oſten des Churſtaates die lutheriſche Reformation eingeführt und dadurch eine große Anzahl Gemeinden der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs von Trier entzogen worden.

So hatte bereits in den dreißiger Jahren des ſechszehnten Jahr-

---

[1]) Dieſe Grafſchaft beſtand in den Ortſchaften: Niedermanderſcheid (Schloß, Dorf und Mühle), Buchholz, Eckfeld mit der Holzmühle, Laufeld mit dem Hofe Dierfeld, Neuhof, Oberöfflingen, Pantenburg, Schlad und Walſcheid.

[2]) Die Nachricht hierüber findet ſich in der handſchriftlichen series der Aebte von Himmerod. Es wird daſelbſt noch weiter bemerkt, der gefangen abgeführte Graf habe, als der Zug an der Abtei angekommen, vorgegeben, er wünſche noch den Abt zu begrüßen und ſich zu dem Ende Eintritt in das Kloſter ausgebeten. Dort eingetreten, habe er aber die Immunität der heiligen Stätte in Anſpruch genommen, gemäß welcher er nicht mit Gewalt von dannen weggeführt werden könne und dadurch die Gefangenſchaft eludirt.

[3]) Broweri annal. Tom. II. p. 401 et 402. Vgl. das Moſelthal von v. Stramberg, S. 398.

hunderts der Proteſtantismus in der gräflichen Familie von Wied Eingang gefunden; Hermann von Wied, Erzbiſchof von Cöln, war im Begriffe, denſelben in ſeinem Erzſtifte einzuführen; ſein Neffe Friedrich, der 1562 zum Erzbiſchof von Cöln gewählt worden, war des Proteſtantismus verdächtig, fand daher Schwierigkeiten zu Rom und mußte zurücktreten. Sein älterer Bruder Johann, der regierende Graf von Wied, führte die lutheriſche Reformation in der Grafſchaft ein[1]). Lange Zeit hindurch war die katholiſche Religion aus der Grafſchaft verbannt und erſt bei Anlegung der Stadt Neuwied iſt Katholiken geſtattet worden, ſich dort niederzulaſſen und ihre Religion auszuüben.

Daſſelbe geſchah in der benachbarten Grafſchaft Sayn. Heinrich, Graf von Sayn, Domdechant zu Cöln, verließ den geiſtlichen Stand, nahm das Lutherthum an und trat nach ſeines Bruders Hermann Tode in die Regierung der Grafſchaft ein, in die er ſofort auch die Reformation eingeführt hat. In ſeinem Teſtamente vom Jahre 1592 hat er dazu verordnet, daß nur die lutheriſche Religion in den Sayniſchen Landen geübt und geduldet werden ſolle. Indeſſen hatte er noch bei ſeinen Lebzeiten Freußberg und Rheinbrohl an das Erzſtift Trier abgetreten; auch iſt nach ſeinem Tode das Schloß und Thal Sayn als eröffnetes Lehen von demſelben Erzſtifte eingezogen und demzufolge die katholiſche Religion in dieſen Theilen der Grafſchaft wieder hergeſtellt worden. In dem ſpätern zwiſchen dem Erzbiſchof Carl Caspar und den gräflich Sayniſchen Erbtöchtern 1652 ausgemittelten Vergleiche iſt den letztern nur Freußberg zurückgeſtellt und dabei in einem Nebenreceſſe beſtimmt worden, daß daſelbſt und in dem daſigen Kirchſpiel den Katholiken ſo wie den augsburgiſchen Confeſſionsverwandten (Lutheriſchen) die freie Uebung ihrer Religion geſtattet ſein ſollte. Auch hatte Graf Heinrich noch bei ſeinen Lebzeiten (1588) das Patronatrecht der Pfarrei zu Cunen-Engers dem Erzbiſchof Johann von Trier überlaſſen, dabei ſich aber vorbehalten, daß er in dem zu jener Pfarrei gehörigen Filialorte Bendorf einen Pfarrer ſeiner Confeſſion ſetzen könne[2]).

Nebſt dem Churfürſten Johann Friedrich von Sachſen hatte zuerſt unter den Reichsfürſten der junge Landgraf Philipp von Heſſen die lutheriſche Reformation angenommen und in allen ſeinen Beſitzungen eingeführt. Schon im Jahre 1529 war er mit der Verdrängung des katholiſchen Gottesdienſtes in ſeinen Landen zu Ende gekommen und hat er damal auf dem Reichstage mit den übrigen lutheriſchen Fürſten erklärt, die Meſſe ſei bei ihnen abgeſchafft und könne er ſeinen Unter-

[1]) Vgl. den Rhein. Antiquar. III. Abth. 3. Bd. S. 382—405.

[2]) Günther, Codex diplom. rheno-mosell. vol. V. p. 79 et 80.

thanen die alte Lehre und den alten Cultus nicht gestatten. Nebstdem hat auch bereits 1542 der Magistrat der Reichsstadt Wetzlar die lutherische Reformation angenommen und sind, theils früher, theils um dieselbe Zeit die verschiedenen Linien der Grafen von Nassau zum Protestantismus übergetreten. Was die Grafen aber gewählt hatten, das wurden die Unterthanen zu thun gezwungen, indem die katholischen Geistlichen vertrieben und Prediger der neuen Lehre an ihre Stellen eingesetzt wurden. In Folge jener Uebertritte sind, wie früher schon angegeben worden ist, fünf Dekanate auf der rechten Seite des Rheines, einige Ueberreste abgerechnet, unsrer Erzdiöcese entrissen worden und wurde die Reformation durch Philipp von Hessen auch in St. Goar und zugehörigen Ortschaften, wie in der ganzen Niedergrafschaft Catzenellenbogen, eingeführt.

Weiter hinauf am Rheine ragte das Territorium von Churpfalz in unsere Erzdiöcese herein, wo der Churfürst Friedrich im Jahre 1546 die lutherische Reformation in Caub, Bacharach und andern Ortschaften eingeführt hat.

Auf der rechten Moselseite grenzten verschiedene Territorien an unsern Churstaat, die bisher größtentheils unter der geistlichen Gerichtsbarkeit von Trier gestanden hatten. Es war dies zunächst die hintere Grafschaft Sponheim, welche zwischen dem herzoglichen Hause Pfalz-Zweibrücken und den Markgrafen von Baden gemeinschaftlich war, und wo Herzog Wolfgang unter Zustimmung des Markgrafen von Baden 1557 die Reformation eingeführt hat [1]). Sodann waren es die übrigen Besitzungen der Markgrafen von Baden und die Gebiete der drei Linien der Wild- und Rheingrafen, d. i. der (nachherigen) Fürsten Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Grumbach, in denen ebenfalls die Reformation eingeführt worden ist.

Ein Oheim des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, Ruprecht, der ohne Beruf in den geistlichen Stand eingetreten war, heirathete 1537, ließ sich die Grafschaft Veldenz zutheilen und hat nun auch hier (zu Veldenz, Burgen, Gorenhausen, Andel, Mühlheim und Dusemond) die lutherische Reformation eingeführt [2]).

Letztlich versuchten es auch die Gemeinherren der hintern Graf-

---

[1]) Diese Grafschaft bestand aber a) in dem Zweibrückischen Antheil: dem Oberamte Trarbach (Traben, Litzig, Rißbach, Starkenburg, mit Enkirch, Wolf, Irmenach, Beuren, Kleinich, Lötzbeuren, Horbruch, Hoscheid, Pilmeroth, Emeroth, Gülzenroth, Ilsbach und Kautenbach), dem Amte Allenbach und dem Oberamte Castellaun, b) in dem markgräflich-badischen Antheil oder dem Oberamte Birkenfeld.

[2]) Siehe das Moselthal von a. Stramberg, S. 342 u. 343.

ſchaft Sponheim, Zweibrücken und Baden, ebenfalls in dem Cröverreiche das Lutherthum einzuführen. Das Cröverreich beſtand aus den Ortſchaften Cröv, Kevenich, Kinheim, Kindel, Reil, Bengel, Kinderbeuren, Hetzhof und Erden; die Herrſchaft in demſelben war aber den beiden genannten Häuſern mit Churtrier gemeinſchaftlich, und iſt es dem letztern Umſtande zu verdanken, daß der Religionsneuerung hier der Eintritt gewehrt worden iſt. Während eines Streites der beiden andern Gemeinherren des Cröverreiches (Zweibrücken und Baden) mit Churtrier über Herrſchaftsrechte äußerten jene die Abſicht, wie in der übrigen Grafſchaft (Sponheim), ſo auch in dem Cröverreiche die augsburgiſche Confeſſion (die lutheriſche Reformation) einzuführen. „Von ſolchem Vorhaben, heißt es in dem Moſelthal von v. Stramberg, wurde Erzbiſchof Johann (von der Leyen) ſchon am 5. December 1558 durch die pfalzgräfliche Kanzlei zu Simmern in Kenntniß geſetzt, es verzog ſich aber mit der Verwirklichung bis zum Jahre 1561. Die Unterthanen, des trieriſchen Schutzes verſichert, auch gewahrend, daß der eine der Gemeinherren, der Markgraf von Baden, nicht geneigt, Gewalt anzuwenden, empfiengen die Neuerung ohne Widerſtand, aber auch ohne Theilnahme; als man ſich anſchickte, letztere zu erzwingen, ließ der Kurfürſt durch Notariats-Inſtrument vom 3. Februar 1566 die Cröfferreicher auffordern, ſich bei drohender Gewaltthat ab Seiten der ſponheimiſchen Beamten, an ihn als den Landesfürſten, kaiſerlichen Vogt und Mitherrn zu wenden, auch proteſtirte er in einem Schreiben an den Oberamtmann zu Trarbach, vom 20. Junius 1566, gegen die ohne ſeine Einwilligung getroffenen Maaßregeln. Als nun dennoch der Oberamtmann im November 1566 einen lutheriſchen Prediger mit Gewalt in die Kirche zu Cröff einführte, das Paſtorathaus einnahm und die vorgefundenen Weine unter Siegel legte, ertheilte der Kurfürſt am 28. November 1566 den Befehl, Gewalt der Gewalt entgegenzuſetzen, und ſchon am 1. December begaben ſich der trieriſche Obervogt im Cröfferreich, Karl von Keſſelſtatt, Chriſtoph von Elz, der Amtmann zu Wittlich und D. Franz Fladt, mit 30 Pferden und 20 Hakenſchützen nach Cröff, ließen den Paſtor nach altem Brauche Meſſe leſen und predigen, verſammelten alle Unterthanen, und verkündigten, der Erzbiſchof, welcher außerdem, daß er mit den ſponheimiſchen Fürſten das Reich zum dritten Theil in Gemeinſchaft beſitze, von dem Kaiſer zum Obervogt, Schutz- und Schirmherrn ernannt ſei, werde ſie bei der alten Religion handhaben und ſchützen. Damit hielt man ſich jedoch in Trarbach keineswegs für geſchlagen, fortwährend ſuchte man die Einwohner des Cröfferreichs für die neue Lehre zu gewinnen, und am 15. April 1567 ließ das Oberamt durch 20 Bewaffnete einen luther-

iſchen Prediger in die Reiler Kirche einführen. Dagegen erhob ſich der Kurfürſt mit Macht und nach vergeblicher Verwendung bei den Gemeinherren, brachte er die Sache klagend vor den Kaiſer, indem in Gemeinherrſchaften, wider Willen der Mitherren, keine Neuerung vorgenommen werden dürfe; ihm auch, als Obervogt, die Aufrechthaltung des bisherigen Zuſtandes obliege. Seine Klage blieb nicht erfolglos; ihr auszuweichen, eröffneten die Gemeinherren eine Unterhandlung in Worms, die ſich am 10. November 1567 mit einem Vertrage endigte, wodurch es den Cröffer Unterthanen frei gegeben wurde, in den nächſten ſponheimiſchen Orten, zu Wolf, Trarbach oder Enkirch zur Predigt zu gehen, dafür ſollten die daſigen Prediger jährlich 4 Fuder Wein beziehen: beiderſeits verſprach man ſich, jede Schmähung der andern Confeſſion zu vermeiden. Hiermit war der Sieg des alten Glaubens entſchieden“ [1]).

So war durch benachbarte Reichsfürſten und Stände, nach dem von ihnen erfundenen Grundſatze, daß der Landesherr auch die Religion ſeiner Unterthanen zu beſtimmen habe (cujus regio, illius et religio), die lutheriſche Reformation an mehren Seiten an unſern Churſtaat vorgeſchoben worden und hatte bereits namhafte Gebiete der geiſtlichen Hirtenſorge unſrer Erzbiſchöfe entriſſen. Durch tückiſchen Verrath an dem Kaiſer und dem Reiche haben dazu die lutheriſchen Fürſten, an der Spitze der Churfürſt Moritz von Sachſen, der Kaiſer Carl V genöthigt, durch den Religionsfrieden von Paſſau Augsburg von 15$\frac{5}{5}$ ihnen alle ihre bisherige eigenmächtige Neuerungen in Sachen der Religion zu Recht anzuerkennen und ihnen für alle Zukunft Sicherheit bei denſelben zu garantiren. In demſelben Friedensinſtrumente ſind weiterhin die Normen angegeben, wonach von jetzt an die gegenſeitigen Rechte und das Verhalten der beiden Religionstheile im Reiche geregelt und beſtimmt werden ſollten. Für unſern vorliegenden Zweck genügt es, aus dieſem Friedensvertrage folgende Punkte auszuheben. 1) Nur den reichsunmittelbaren Ständen iſt das Recht zugeſtanden, ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion ſo wie zu der katholiſchen Religion zu bekennen, ohne irgend eine Benachtheiligung an ihren Privilegien, Rechten und Ehren im Reiche. Die Unterthanen der einzelnen Stände dagegen haben ſich an dem Bekenntniſſe ihrer Obrigkeit (ihres Landesherrn) zu halten; wollen ſie dies aber nicht und nehmen ein andres Religionsbekenntniß als das ihres Landesherrn an, ſo hat dieſer das Recht, ſie zur Auswanderung aus ſeinem Territorium anzuhalten. 2) „Doch ſollen alle andre, ſo obgemelten beeden Religionen“ (der alten katholiſchen und

[1]) Siehe S. 178—180.

der augsburg. Confession) „nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein.“ Diese Bestimmung war vorzüglich gegen das reformirte Bekenntniß (des Zwingli und Calvin) in der Schweiz gerichtet, welches demnach im ganzen deutschen Reiche nicht geduldet werden sollte, nicht bei Reichsfürsten und Reichsständen, viel weniger bei Unterthanen irgend eines Reichsstandes. Es heißt weiter 3) in dem Instrumente: „Es soll auch kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheidigen in keinen weg.“ 4) In den Reichsstädten, wo beide Religionen bisher üblich gewesen, solle es fortan so verbleiben [1]).

So stand es mit der Berechtigung des protestantischen Bekenntnisses im deutschen Reiche überhaupt, als im Jahre 1559 ein geborener Trierer, Caspar Olevian, mit dem Versuche auftrat, in der Residenzstadt des Erzbischofs selbst den Protestantismus einzuführen. Caspar Olevian war geboren 1536 den 10. August (dem Tage des h. Laurentius), Sohn des Bäckerzunftmeisters Gerhard und der Anna Sinzig. Nachdem er die niedern Schulen zu Trier durchlaufen hatte, ging er in seinem dreizehnten Jahre nach Paris, um sich auf die Rechtswissenschaft zu verlegen. Während seiner Studienzeit in andern Städten Südfrankreichs, zu Orleans und Bourges, schlug er sich zu den Calvinisten, hat die Rechtswissenschaft verlassen und Calvins Werke studirt, dann den Calvin selbst in Genf aufgesucht, mit ihm und dessen Freunden, Bullinger, Farel und andern, vertrauten Umgang gepflogen und ist im Jahre 1559 als ein eifriger Anhänger des Calvinismus oder des reformirten Bekenntnisses nach Trier zurückgekehrt. Zu Ende Juni reichte der junge Doktor juris bei dem Stadtmagistrate ein Bittgesuch ein und bot seine Dienste zur Unterweisung der Jugend in weltlichen Wissenschaften, insbesondere in den Sprachen an. Es war dieses aber ein bei den schweizer Reformatoren beliebter Kunstgriff, sich in einer Schule anstellen zu lassen für weltliche Lehrfächer und dann ihre Stellung zu benützen, um der Jugend die neuen Religionsmeinungen unvermerkt beizubringen. So that auch Olevian in der Schule zu Trier. In demselben Sommer (1559) befand sich der Erzbischof Johann (VI) von der Leyen auf dem Reichstage zu Augsburg, und glaubte nun Olevian, geschützt durch einige Mitglieder des Stadtrathes, die er für seinen Plan gewonnen hatte, ohne Gefahr offen auftreten und sich einen bedeutenden Anhang in der Bürgerschaft

[1]) Siehe Müller, Sammlung der Reichstagsbeschl. III. Thl., S. 18, §§. 17, 23 u. 27.

gewinnen zu können, bevor der auf dem Reichstage mit seinen Räthe weilende Churfürst zurückgekehrt sein und entgegenwirken könne. Dah schlug er denn am Tage vor St. Laurentius, ohne Wissen und Ei willigung des Rathes, einen Aufruf an der Steip auf dem Hauy markte an, ankündigend, daß er am folgenden Tage zwischen 8 u 10 Uhr in der Burse predigen werde. Zu ungewöhnlich war d Erscheinung, einen Laien und einen Doktor des weltlichen Rechts a Prediger auftreten zu sehen, als daß sich nicht eine große Schaar v Menschen eingefunden haben sollte, wenn auch aus bloßer Neugierd Olevian predigte nun gegen die Verehrung der Heiligen, gegen d katholischen Glauben vom Altarssakramente und Uebungen des Gotte dienstes mit einer Heftigkeit, daß sogleich große Aufregung in d Bürgerschaft entstand und der Stadtrath ihm eröffnete, daß er fern nicht mehr predigen dürfe. Olevian erklärte sich aber dieses Verbot als sei ihm bloß untersagt, in der Burse zu predigen, nicht aber ande wärts in der Stadt, und trat demnach bald darauf wieder in der Kirc des Jakobshospitals in der Fleischgasse auf und predigte. Außerde wagten es seine wenn auch noch wenigen Gönner im Stadtrathe, d eine Bürgermeister, Johann Steuß, dann dessen Bruder, Peter, Pet Sirk und Otto Saal, den Antrag auf Aufhebung des Verbots d Predigens zu stellen, der aber mit großer Majorität durchgefallen und den entgegengesetzten Entscheid zur Folge hatte, daß „Caspar d Predigens solle müßig gehen." Dabei aber beruhigte sich die Par Olevian's nicht und trug nun darauf an, daß diese Angelegenheit d Zunftämtern zur Abstimmung unter allen Zunftgenossen der Stadt v gelegt werden sollte, die also nunmehr auf die Frage antworten sollte Soll Olevian ferner predigen oder nicht? Als die einzelnen Aemt das Resultat ihrer Abstimmung bei dem Stadtrathe einbrachten, stel sich heraus, daß drei Zünfte, die Weber (an ihrer Spitze Peter Steu die Schneider und die Schmiede, für ferneres Predigen des Olevia eilf aber dagegen gestimmt hatten und verlangten, daß er nicht me predigen solle.

Hatte nun auch bei weitem die Majorität der Zünfte so wie v her des Stadtrathes gegen das fernere Predigen des Doktor gestimm so war dennoch schon eine Spaltung in dem Rathe wie in der Bürge schaft herausgetreten, die bei der großen Thätigkeit, welche die Olevian entwickelten und bei dem Mißtrauen, das sie der nach Reichsfreih lüsternen Bürgerschaft gegen den Erzbischof einzuflößen wußten, u jedem Tage mehr um sich griff, zumal wegen Abwesenheit des E bischofs jenem Treiben nicht sogleich entgegengewirkt werden konn Die Olevianer, obgleich sie die Abstimmung der Zünfte provocirt hatte

kehrten ſich jetzt, da dieſelbe gegen ſie ausgefallen war, nicht an dieſelbe und Olevian ſetzte das Predigen in der Jakobskirche fort, während ſeine Freunde im Stadtrathe jede hemmende Maßregel zu hintertreiben ſuchten [1]).

Inzwiſchen aber waren die Vorgänge zu Trier ſeit dem erſten Auftreten Olevians am 10. Auguſt an den Churfürſten nach Augsburg berichtet worden und trafen bereits am 21. Auguſt churfürſtliche Räthe zu Trier ein, um den Olevian und den Stadtrath zur Rede zu ſtellen, jenen über das, was er gethan und von wem er Auftrag erhalten habe, dieſen über ſein ruhiges Zuſehen bei der Sache. In dem Rathe mußte dieſes nothwendig zu einer Scheidung führen, indem der größte Theil an dem Predigen Olevians nicht Schuld hatte und die wenigen Anhänger desſelben jetzt die Verantwortung allein übernehmen mußten. Hiemit aber trat die Angelegenheit in ein neues Stadium.

Unter dem 21. Auguſt reichte Peter Steuß, Bürger- und Webermeiſter, eine ſchriftliche Eingabe bei dem Stadtmagiſtrate ein, worin er, im Namen der Anhänger Olevians, auf Grund des Reichstagsbeſchluſſes in dem augsburger Religionsfrieden (von 1555) für die Trieriſche Bürgerſchaft das Recht in Anſpruch nimmt, frei und ungehindert von Jedermann, die augsburgiſche Confeſſion annehmen zu dürfen und worin er mit den Seinigen ſich zu der augsburgiſchen

---

[1]) Es ergibt ſich dieſes unter andern aus einem alten Statutenbuche der Stadt, wo die Obliegenheiten der ſtädtiſchen Beamten und der Rathseid niedergeſchrieben ſind. Der Rathseid war nämlich bis zum Jahre 1559 folgender: „Ich N. geloiffen und verſprechen in glauben und gueden truwen von Nu vortan als lange ich leben die Stat von Trier Ire angehorige burger und unterthan by alder herkomender Fryheit helffen behalden, den Rait helen (geheim halten), Ir argſt warnen und Ir beſte zu werben, na alle myme beſten Vermoegen, darezu auch von gebode der burgermeiſter zurzyt In des Raits ſachen eyme cender gehorſam zu ſyn ſunder alle argeliſt und geferde als mir gott helff und die Heilligen.“ Unmittelbar auf dieſe Eidesformel folgt ein durchſtrichener Zuſatz zum Einfügen zwiſchen die Wörter „ſyn“ und „ſunder“, und der lautet: „Darzo der alter Religion zo ſyn und zo verpliben ſo langh ich ein Burger oder des Raths ſyn. Es werde dan dorch die hohe Oberkeit anders geordnet.“ Dieſer Zuſatz war eben in jener Zeit angefügt worden auf Antrag mehrer Rathsglieder; die Olevianer haben aber dagegen gearbeitet, und da keine Einigkeit zu erzielen war, iſt der Zuſatz wieder durchſtrichen worden. Von etwas jüngerer Hand iſt nämlich darunter geſchrieben. „Deſe nuwe negſte oben zugeſetzte Clauſull iſt anno 1559 in der Spaltongh der Religion alhie uff guitt Bedonken dryher oder vierrer vom Rhatt obigem Juramende oder des Rhats eide zugeſetzt, doch vom ganzen Rhatt nit jngewilligt noch angenohmen, ſonder jn ferner Bedenken und berabſchlagongh gezogen worden, alſo nichts daruff beſchloſſen und demnach iſt obige Clauſull als die ſo nit angenohmen noch jngewilligt wiederumb durchſtrichen worden.“

Confeſſion bekennt. Nachdem auf dem letztgehaltenen Reichstage zu Augsburg, ſagt Steuß, einem jeden freigeſtellt worden, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen und den Bekennern derſelben ſich anzuſchließen, ohne Verluſt an ſeiner Ehre und ſeinen zeitlichen Gütern, „ſo iſt unſer Aller, die ſich öffentlich bekennen der augsburgiſchen Confeſſion anhängig zu ſein“, Bitte und Begehren, daß der Stadtmagiſtrat und die churfürſtlichen Räthe der Stadt Trier die freigegebene nicht verhindern und ſich unterſtehen mögen, der Stadt das zu entziehen, was ihr wie den gemeinen Ständen des römiſchen Reiches erlaubt und zugelaſſen ſei; wo anders geſchehe, wolle er mit den Seinigen hiemit dagegen proteſtirt haben, und werde dann wegen des ihnen zugefügten Unrechtes an den Churfürſten und dann weiter an den Kaiſer und die Reichsſtände appelliren und Beſchwerde führen.

Es iſt ſchwer zu entſcheiden, ob mehr gänzliche Unbekanntſchaft mit den damaligen Religions- und Rechtsverhältniſſen im deutſchen Reiche oder mehr verſchmitzter Betrug bei Aufſtellung jener Eingabe thätig geweſen ſind. Nach der Lage der Dinge zu Trier in jenem Zeitpunkte zu urtheilen, kann Olevian jener Eingabe nicht fremd geblieben ſein; dem ſei jedoch wie ihm wolle, das iſt gewiß, daß der ganze Inhalt derſelben auf Falſchheit beruht, auf zwei Vorausſetzungen oder Ausſagen nämlich, von denen das gerade Gegentheil unwiderſprechlich feſtſtand. Es iſt nämlich ausgeſagt: 1) Der Religionsfriede von Augsburg habe einem Jeden freigeſtellt, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen und den Bekennern derſelben ſich anzuſchließen, und 2) Diejenigen Bürger von Trier, welche die Lehre Olevians angenommen haben, bekennen ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion. Das Erſte iſt grundfalſch, indem in jenem Frieden bloß den reichsunmittelbaren Ständen (Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, der [reichsunmittelbaren] Ritterſchaften und den Reichsſtädten) jene Freiſtellung gewährt worden iſt, dagegen aber die Unterthanen der Territorialherren oder Reichsſtände jenes Recht nicht hatten, ſondern bei der Religion ihrer Obrigkeit bleiben, wo nicht, auswandern mußten, es ſei denn, daß der Landesherr aus freiem Antriebe auf ſein ihm zugeſtandenes Recht, ſie zur Auswanderung anzuhalten, Verzicht leiſtete und ſie in ſeinem Gebiete duldete. Das Zweite war nicht minder grundfalſch; denn Olevian war ein Schüler und Freund Calvins, bekannte ſich zu Calvins Lehre und hat ſich ſeit ſeiner Studienzeit bis zu ſeinem Tode nie zu der augsburgiſchen Confeſſion bekannt. Nach ſeiner Verbannung aus Trier hat er als reformirter Lehrer zu Heidelberg an dem bekannten und berüchtigten Heidelberger Catechismus gearbeitet, der ein ſymboliſches Buch der Calviniſten iſt, und als in Churpfalz der Calvinismus ver-

bannt und die augsburgiſche Confeſſion wieder angenommen wurde, verließ Olevian auch dieſes Land wieder, Beweis genug, daß er ſich nicht zu der augsburgiſchen Confeſſion bekannte. Wie aber kommen nun ſeine Anhänger zu Trier zu dem trügeriſchen Vorgeben, ſie bekännten ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion, während ſie doch offenbar von Olevian das reformirte Bekenntniß angenommen hatten? In den oben mitgetheilten Beſtimmungen des augsburger Religionsfriedens liegt der Schlüſſel zu jenem Räthſel. Dieſer Friede ſagt ausdrücklich, daß nur das katholiſche und das augsburgiſche Bekenntniß im deutſchen Reiche zu Recht beſtehen, nur dieſe und ihre Ausübung geſtattet, dagegen jedes andre ausgeſchloſſen ſein ſolle; und unter dieſen vom Reiche ausgeſchloſſenen war hauptſächlich das reformirte, ſchweizeriſche oder calviniſche gemeint. Und hierin eben war der Grund gelegen, warum die Olevianer zu Trier vorgaben, ſie bekännten ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion, während ſie in Wahrheit das reformirte Bekenntniß angenommen hatten.

Demnach war es mit der Rechtfertigung der Olevianiſchen Angelegenheit dem Churfürſten Johann gegenüber ſehr übel beſtellt; denn das reformirte Bekenntniß durfte die Bürgerſchaft unbedingt nicht annehmen, das augsburgiſche ſelber aber nur, wenn die Stadt Trier eine Reichsſtadt, reichsunmittelbar geweſen wäre. Wie wenig aber Trier befugt war, Reichsunmittelbarkeit in Anſpruch zu nehmen, iſt bis heran ſchon klar herausgeſtellt worden; dagegen aber war die Stadt ſeit langer Zeit ſehr eiferſüchtig auf ihre Rechte und Freiheiten und beſtändig auf Erweiterung derſelben bedacht, witterte gern Gefährdung derſelben in Maßnahmen der Churfürſten. Als daher der Churfürſt auf die weitern Berichte ſeiner Räthe über den Verlauf des Religionsaufſtandes, von ſeinem Rechte Gebrauch machend, die Weiſung ertheilte, den Casp. Olevian, da er ſich des Predigtamtes unterwunden, ohne berufen zu ſein, demnach Aufruhr erregt und gegen den Landfrieden gehandelt habe, feſtzunehmen und vor den ordentlichen Gerichten criminaliter gegen ihn zu handeln, erwachte auch bei den der katholiſchen Religion treuen Bürgern das alte Mißtrauen gegen den Churfürſten, das nun die Olevianer ſehr wohl zu nähren und zu ſteigern wußten. Hatten daher bis anhin verhältnißmäßig nur wenige Bürger ſich auf Seite des Olevian und ſeiner Lehre geſtellt, der größte Theil der Bürgerſchaft aber gegen ihn geſtanden, ſo hieß es jetzt, der Churfürſt ſinne auf Unterdrückung der Rechte und Freiheiten der Stadt, ein Vorgeben, das, wie wenig es auch gegründet war, dennoch leicht Glauben fand, und ſo viel bewirkte, daß der Verhaftbefehl gegen Olevian nicht ausgeführt werden konnte. Das

ermuthigte natürlich die Neuerer zu weitern Schritten, ſo daß der Chu fürſt, als er endlich wegen der immer ſteigenden Gährung der Gemüth den Reichstag verließ, um ſelber nach Trier zu kommen, Alles in groß Aufregung fand, die Olevianer trotzig gegen alle Befehle der Obrigkei die Katholiſchen mißtrauiſch und ſchwierig gegen jede Maßregel, dur welche dem Unweſen geſteuert werden wollte. Bei ſeinem Herannahe haben die Olevianer ihm die Thore der Stadt verſchloſſen; als er dan einen katholiſchen Geiſtlichen zum Predigen in St. Jakob auftret ließ, beſchimpften ſie denſelben auf der Kanzel und nöthigten ihn m Drohungen die Kirche zu verlaſſen, ſchloſſen dann die Straßenkette gegen den Pallaſt des Churfürſten, riefen ſogar einen zweiten Predige den Cuman Fleiſchbach, von Zweibrücken hieher, hatten benachbar lutheriſche Fürſten zu Hilfe gerufen, und waren auf bewaffneten Wide ſtand gegen den Churfürſten gefaßt. Angeſichts aller dieſer Vorgäng dann des Mißtrauens und der Indolenz der katholiſchen Bürgerſcha entſchloß ſich Johannes am 28. Sept. die Stadt zu verlaſſen, nach Pfalz zu ziehen und von dorther dem einen und dem andern Theile der geſpa tenen Bürgerſchaft ſeine Weiſungen und Maßregeln kund zu geben.

Von ſeinem Rechte Gebrauch machend, formulirte jetzt der Chu fürſt auf Grund der Beſtimmungen des augsburgiſchen Religionsfrieden die Anklage gegen die Religionsneuerer, bezeichnete die Anführer d unbefugten und dazu mit Aufruhr verbundenen Neuerung und knüpf daran ſofort den Befehl zur Verhaftung derſelben. Und als nach längere Unterhandlungen und viel erwieſener Nachſicht des Churfürſten d Befehl nicht ausgeführt werden wollte, erfolgte am 11. Okt. Abſperrun der Zufuhr in die Stadt zu Waſſer und zu Lande auf der Pfalzel Seite. Jetzt endlich erfolgte die Verhaftung der Rädelsführer, dieß die Unterſuchungen und letztlich die Ausweiſung derjenigen Bürg aus der Stadt und dem churfürſtlichen Gebiete, die von dem neue Bekenntniſſe nicht laſſen wollten [1]).

XLVII. Kapitel.

Fortſetzung. Schlußfolgen aus der Geſchichte des Religionsaufſtande bezüglich der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier.

Nachdem Olevian den Verſuch gemacht hatte, die Reformatio in Trier einzuführen, der Bürgermeiſter Johann Steuß, einige andr

[1]) Die ausführliche Geſchichte dieſes Religionsaufſtandes habe ich in meine frühern Schrift — Caspar Olevian oder der Calvinismus in Trier i Jahre 1559, Mainz 1846, gegeben, auf die ich hier verweiſe.

aus dem Rathe und mehre Bürger ſich ihm angeſchloſſen hatten, würde es für die Ausführung des Planes von entſcheidender Wichtigkeit geweſen ſein, wenn die Stadt Trier rechtlichen Anſpruch auf Reichsunmittelbarkeit gehabt hätte. Denn in dieſem Falle würde der Churfürſt Johann von der Leyen kein Recht gehabt haben, der Annahme des augsburgiſchen oder lutheriſchen Bekenntniſſes von Seite der Stadt ſich zu widerſetzen, da dieſes Bekenntniß im Religionsfrieden 1555 den Reichsſtänden freigeſtellt worden war. Daß aber die Stadt auf Unmittelbarkeit keinen Anſpruch hatte und auch damals keinen machte, obgleich der Bürgermeiſter Steuß den Rath und die Bürgerſchaft mit ſolchem Vorgeben zu täuſchen ſuchte, das iſt in den Verhandlungen dieſes Streites zwiſchen den Religionsneuerern, der Stadt, dem Churfürſten und dem Reichskammergerichte zu Speier ausdrücklich anerkannt und ausgeſprochen. Der Urheber des Religionsaufſtandes, Olevian ſelbſt, erklärte in ſeiner erſten Verantwortung vor den churfürſtlichen Räthen, „daß er nichts thun wolle, was dem Churfürſten zum Nachtheile gereiche, indem er ihn für ſeine Obrigkeit erkenne“ [1]). Ebenſo hat der Stadtmagiſtrat ganz beſtimmt ausgeſprochen, daß Trier dem Churfürſten unterworfen ſei. So in einer Eingabe an das Reichskammergericht zu Speier vom 28. Febr. 1559, wo es heißt: „Nun iſt aber die Stadt Trier nit ohne Mittel dem Reich unterworfen, wie männiglich bewußt“ —. Und ferner daſelbſt: „Wiewohl der Hans Steuß der Zeit der augsburgiſchen Empörung vorſetzlich, boshafter, betrieglicher, argliſtiger und verſchähmter weiß, damit (er) das gemeine Volk deſto mehr zu ſeinem aufrühriſchen Vorhaben und Willen bringen und bekommen mögte, fürgeben, als ſolt die Stadt Trier ein Reichsſtadt ſeyn u. ſ. w.“ [2]). Das Reichskammergericht, angefragt, ob es ſtatthaft ſei, die augsburgiſche Confeſſion in Trier einzuführen, gab die Antwort: „Es ſei die Stadt Trier unmittelbar dem Churfürſten untergeben und die Unterthanen desſelben hätten daher

---

[1]) In ſeiner Urphede erklärt ebenfalls Olevian, daß der Erzbiſchof Johann der Landesherr der Stadt Trier, dieſe alſo nicht reichsunmittelbar ſei. Er habe gepredigt, ſagt er, — non requisito clementissimo Domino meo ac Principe, Domino Joanne, . . ., quem ut Ecclesiasticum *et alias supremum ejusdem civitatis temporalem ordinarium*, requirere me debuisse fateor. Und daſelbſt ferner: nam clementissimus meus Princeps, *quod is summus hujus civitatis ordinarius et magistratus esset* etc. Bei Brow. annal. libr. XXI. n. 128.

[2]) Siehe meine Schrift: Caspar Olevian, oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1559. S. 35 u. 36.

ohne Wiſſen und Willen desſelben nichts vornehmen können“ [1]).

Und wirklich nur aus dem Grunde, weil Trier keine Reichsſtadt, ſondern der weltlichen Hoheit des Erzbiſchofs unterworfen war, konnte Johann von der Leyen es durchſetzen, daß die Religionsneuerung in der Stadt aufgehoben und daß die Bürger, die zum katholiſchen Glauben nicht zurücktreten wollten, zur Auswandrung verurtheilt und angehalten wurden. Wäre Trier eine Reichsſtadt geweſen, ſo hätte ihr nach dem Religionsfrieden von 1555 die Annahme der augsburgiſchen Confeſſion frei geſtanden und der Erzbiſchof hätte ſie daran nicht hindern können. Die aus Trier ausgewieſenen Confeſſioniſten (Bekenner jener Confeſſion) haben vor und nach ihrer Ausweiſung alle möglichen Schritte gethan, um ſich gegen die Befehle des Erzbiſchofs zu halten; ſie haben ſich an die benachbarten lutheriſchen Fürſten gewendet, an den Churfürſten Friedrich von der Pfalz, den Herzog von Zweibrücken, den Herzog Chriſtoph von Würtemberg, den Markgrafen Carl von Baden und den Landgrafen Philipp von Heſſen, und dieſe haben auch zu Trier durch Geſandte zu Gunſten der Confeſſioniſten zu operiren angefangen. Allein dieſelben dachten doch nicht daran, Religionsfreiheit für dieſelben von dem Erzbiſchofe zu prätendiren auf den Grund hin, daß Trier eine Reichsſtadt ſei und es ihr alſo der Erzbiſchof geſetzlich nicht verwehren könne, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen, was ſie ſicher gethan haben würden, wenn ſie die Stadt für einen Reichsſtand angeſehen hätten; und ſicher würden jene Fürſten, die ſo außerordentlich bedacht waren, ihr Bekenntniß in fremden Gebieten auszubreiten, bei Kaiſer und Reich harte Beſchwerde gegen den Trieriſchen Erzbiſchof erhoben haben, nachdem derſelbe die hartnäckigen Confeſſioniſten zur Auswanderung angehalten hatte, wenn dem Erzbiſchofe hiezu das Recht nicht zugeſtanden hätte, was ja eben der Fall geweſen ſein würde, wenn Trier eine Reichsſtadt geweſen wäre [2]).

Ich habe in dem vorliegenden Abſchnitte das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Churfürſten und der Stadt Trier gewiſſenhaft ſo dargeſtellt, wie es ſich in Urkunden und unbeſtreitbaren Thatſachen in dem ganzen Verlaufe der Geſchichte von den fränkiſchen Königen ab bis in die zweite Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts herausgeſtellt hat. Ich habe dies für nöthig erachtet, der totalen Entſtellung gegenüber, deren ſich bezüglich dieſes Rechtsverhältniſſes der ſelige Herr Wyttenbach in ſeinem „Verſuche einer Geſchichte von Trier“ ſchuldig gemacht,

---

[1]) Siehe meine citirte Schrift: Caspar Olevian. S. 147 u. 148.

[2]) Daſelbſt S. 58—67.

durch welche er ſich ebenſo ſehr an der hiſtoriſchen Wahrheit, als an dem Charakter unſrer Erzbiſchöfe während des fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderts verſündigt hat. Von der unwahren Vorausſetzung, die Stadt Trier ſei reichsunmittelbar geweſen, ausgehend, hat er den Erzbiſchöfen die herrſchſüchtige Tendenz angedichtet, der Stadt ihre Freiheiten zu nehmen und ſie ihrer Hoheit zu unterwerfen, während das umgekehrte Verhältniß in Wahrheit vorhanden geweſen, nämlich, daß die Stadt fortwährend ſich durch Abſchüttelung der weltlichen Hoheit der Erzbiſchöfe reichsunmittelbar machen wollte, und die Erzbiſchöfe ſich immer nur vertheidigend und abwehrend verhalten haben. Die gänzliche Falſchheit ſeiner Darſtellung wird ſich in dem Folgenden noch deutlicher herausſtellen.

XLVIII. Kapitel.

Fortſetzung. Der Erzbiſchof Jakob III (von Eltz). Letzter Verſuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580).

Die Gesta Trevirorum erzählen, Churfürſt Johann VI, der den Olevian und ſeine offenen Anhänger der Stadt verwieſen hatte, ſei zufrieden damit geweſen, daß er ohne Blutvergießen den Religionsaufſtand in der Stadt geſtillt und dieſe von der Häreſie frei erhalten habe; daher habe er Abſtand genommen von einer ſtrengen Unterſuchung gegen Männer des Stadtraths, die innerlich noch der neuen Religion zugethan geweſen, und ſo ſei denn die Stadt nicht vollſtändig von den Neuerungsgelüſten gereinigt worden. Unter demſelben Churfürſten erhob ſich nun gar auch die Stadt Coblenz, die doch nie an Reichsunmittelbarkeit gedacht hatte, verweigerte demſelben den Eintritt in die Stadt und wollte keinem ſeiner Befehle mehr Folge leiſten; die Demagogen in ihr träumten bereits von einem Freiſtaate, deſſen Leitung nothwendig ihnen zufallen müſſe. Um dieſelbe Zeit hatte, wie wir früher gehört haben, auch die Ritterſchaft des Erzſtifts angefangen, Reichsunmittelbarkeit in Anſpruch zu nehmen; die Stadt Boppard, die allerdings in ältern Zeiten eine Reichsſtadt geweſen, aber bereits ſeit Balduin eine erzſtiftiſche Trieriſche Stadt geworden war, empörte ſich jetzt ebenfalls gegen den Churfürſten und wollte die bereits gegen 150 Jahre nicht mehr beſeſſene Reichsfreiheit wieder gewinnen. Daß die neuen Religionslehren der Reformatoren, der Geiſt der Ungebundenheit, des Ungehorſams und der Freiheitsgelüſten, die der Glaubensneuerung überall gefolgt waren, zu dieſen Auftritten mitgewirkt haben, kann von

keinem Kenner der Geſchichte des ſechszehnten Jahrhunderts in Abrede geſtellt werden. Daß nun bei ſolchen Erſcheinungen im Erzſtifte überhaupt die Stadt Trier ihre alten Anſprüche neuerdings erheben würde, ſtand zu erwarten, zumal ſie den jetzigen Zeitpunkt, wo dem Churfürſten auch anderwärts Verlegenheiten bereitet waren, für den günſtigſten halten mußte, der ſich je dargeboten hatte, ihr Unternehmen durchzuſetzen. In unmittelbaren Zuſammenhang das Freiheitsgelüſten zu Trier mit dem im Stillen noch glimmenden Feuer der Ketzerei ſetzend, ſagen daher die Gesta Treviror. — „Die Trierer, unter denen noch immer das Feuer der Ketzerei glimmte, geriethen abermals auf Abwege, wollten des Churfürſten Anordnungen verdächtig finden, erhoben allerlei Beſchwerden, ſtrebten nach Unabhängigkeit, die zu erlangen ſie das Volk zum Aufruhr verleiteten. Der Churfürſt ſuchte ſie durch Verordnungen zu bändigen, unterſagte, der Stadt Früchte zuzuführen, oder an Trierer Schuldpoſten zu entrichten. Das reizte den Stadtmagiſtrat und zu offener Fehde brach allmälig der Handel aus“ [1]).

So ſtanden Churfürſt und Stadt ſich einander gegenüber, als Johann VI im Jahre 1567 mit Tod abging und Jakob v. Elz zu ſeinem Nachfolger gewählt wurde. Damals war die Stadt bereits ſo feindſelig aufgeregt, daß die Domherren ihre Sitze in derſelben hatten verlaſſen müſſen, die Berathungen für die Wahl zu Wittlich auf dem churfürſtlichen Schloſſe Ottenſtein und die Wahl ſelbſt in der St. Florinskirche zu Coblenz abhielten. Die Wahl fiel auf einen Mann, den wir mit allem Rechte als den Reformator des Erzſtifts, in geiſtlichen und weltlichen Dingen, im beſten Sinne des Wortes bezeichnen können. Die Wichtigkeit ſeiner Regierung (1567—1581) erfordert es, daß wir etwas länger bei derſelben verweilen.

Unſere Gesta ſchreiben von ihm: „Er war ein milder, demüthiger und frommer Fürſt, würdig, in friedlichern Zeiten und über ein mehr gehorſames Volk zu regieren.“ Schon fünfzehn Jahre vor ſeiner Wahl hatte er ſich die Prieſterweihe geben laſſen, während mehre Vorgänger und Nachfolger auf dem Trieriſchen Sitze, wie auch zu Cöln und Mainz öfter geſchehen, aus dem Leben gegangen, ohne die Prieſterweihe gehabt zu haben. Am St. Petersaltare hatte er Oſtern 1550 ſeine erſte h. Meſſe ohne allen Pomp gehalten, und die prieſterliche Milde und Demuth, die er damals an Tag legte, hat er danach auch als Erzbiſchof und Churfürſt niemals verläugnet, indem er lieber „Vater und Hirte“ (pater et pastor),

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 22. edit. Mueller et Wyttenb. Siehe auch Rhein. Antiq. I. Abth. 2. Bd. S. 572.

als Fürſt genannt ſein wollte. Einem ſo milden und friedliebenden Manne mußte es daher tiefen Kummer verurſachen, ſich in Mitte der Streitigkeiten mit der Stadt Trier hineinverſetzt zu ſehen, zu ſehen, wie dieſe, von bethörten Männern (suasu non optimorum) irregeleitet und aufgeſtachelt, ſeine Güte von ſich wies, ſich ihm widerſetzte und in offener Empörung ſich gegen ihn erhob. In dem ganzen Erzſtifte nahm er die Huldigung entgegen; nach Trier aber wollte und konnte er vorläufig nicht kommen; gern hätte er von ſeinem Rechte etwas nachgelaſſen, den Streit ohne Anwendung der Waffen und Schädigung ſeiner Unterthanen nach der Milde ſeines Herzens geſchlichtet gewünſcht, wenn die Trierer nur etwas beſcheidener ſich hätten einſtellen wollen. Die Stadt aber in ihrem Unterfangen ruhig vorangehen zu laſſen, durfte er nicht, ohne die wohlhergebrachten Rechte ſeines Erzſtifts unverantwortlicher Weiſe preis zu geben.

In der Stadt waren es hauptſächlich vier Männer, von denen der Widerſtand und die Aufregung der Bürgerſchaft gegen den Erzbiſchof ausging, nämlich Peter Neumann, erſter, Peter Lanſer, zweiter Bürgermeiſter, Peter Bähr, Erbürgermeiſter, und Peter Dronkman, Stadtſchreiber [1]).

Der erſte, der Wirklichkeit und dem Namen nach Neumann, war von niedriger Herkunft, hatte ſchon als Knabe bei dem Erzbiſchofe Johann IV Aufnahme gefunden, der ihn dem gelehrten Dominikaner Pelargus, der dem Erzbiſchofe auf dem Concil zu Trient und dann auf den beiden Provincialconcilien zu Trier (1548 und 1549) wichtige Dienſte geleiſtet hatte, zum Bedienten gegeben. Von dieſem erhielt Neuman nebſt Koſt und Kleidung für Bedientenlohn Unterricht in den Wiſſenſchaften. Seine Aufführung und ſeine Kenntniſſe empfahlen ihn, daß er eine Stelle als Notar erhielt; er hatte dann das Glück, eine reiche Frau zu beerben und wieder eine reiche zu heirathen. Der Churfürſt war ihm gewogen, ernannte ihn zum Scheffen, und die Stadt wählte ihn ſodann zum Bürgermeiſter, als welcher er nun gegen den Churfürſten agitirte.

Peter Lanſer war ein unwiſſender Menſch, Zunftmeiſter der Schiffleute; außer ſeinem Zunftgeſchäfte wenig oder nichts verſtehend und meiſtens auf dem Waſſer lebend, konnte er es nicht ertragen, daß

---

[1]) Ich halte mich in dieſer Darſtellung genau an die Gesta Trevirorum in der neueſten Ausgabe, d. i. an den Bericht des Johannes Linden, weil auch Wyttenbach dieſen Bericht zu Grunde gelegt hatte. Es wird ſich dann herausſtellen, was Alles Wyttenbach für ſeinen falſchen Standpunkt in den Bericht hinein- und aus demſelben hinausgedacht hat.

das Dominium über den Fluß (die Mosel), das Recht über Wege und Zölle wie über die Mühlen auf dem öffentlichen Strome in des Erzbischofs Händen seien; und um diese für sich und die Seinigen frei und nutzbar zu erhalten, hatte er beschlossen, das Aeußerste daranzusetzen.

Peter Bähr, ein Metzger, dem kein Bäcker vom schlechtesten Brode geborgt haben würde, war ein robuster Kamerad, der auf Schleichwegen zum Zunftmeister gewählt worden und so in den Stadtrath gekommen und Bürgermeister geworden war. Von seinen verworfenen Sitten war lange Zeit viel Gerede; und als er 1590 gefangen saß und aus Furcht vor Beschämung und Strafe sich aus dem Gefängnisse herabstürzte und seinen Tod beschleunigte, ist sein Treiben noch mehr offenbar geworden.

Peter Dronkman, Stadtschreiber, war, obgleich nicht gelehrt (simplex) und wenig gewandt, dennoch das Orakel des Magistrats und der Stadt. Dieser hat sich, als er später gesehen, daß mit den Waffen wenig, mit Recht nichts zu erreichen sei, mit seiner Familie in Luxemburg niedergelassen. Die Luxemburger, getäuscht durch die gewaltige Corpulenz des Mannes oder aus Haß gegen die Trierer, wie Linden schreibt, haben sich seiner vorerst in wichtigen Dingen und zu Gesandtschaften bedient, bis sie danach einsehen lernten, die Trierer hätten ihn zu großem Vortheil für ihr Gemeinwesen früher verlieren können.

Das ist wörtlich in treuer Uebersetzung die Charakteristik der vier Männer, wie sie Johannes Linden in seinem Berichte gibt. Wyttenbach erzählt nun mit demselben Berichte vor sich; hören wir, was er aus den Männern gemacht hat.

„An der Spitze der städtischen Verwaltung, schreibt er, standen damals vier Männer von Kraft, nämlich Peter Neumann, erster Bürgermeister, Peter Lanser, zweiter, Peter Bähr, Erbürgermeister, und Peter Dronkmann, Stadtschreiber, der nähmliche (derselbe), der schon früher in diesem Amte war. Vorzügliche Geistesanlagen und gründliche Studien, und selbst sein schöner starker Körperbau, zeichneten den wackern ersten Bürgermeister aus; in seinem Charakter war fester Muth gegen jede Unterdrückung tief gegründet, und er war daher in jeder Hinsicht der Mann, der es verdiente, als Erster, das Regiment der Stadt, in diesen stürmischen Zeiten, zu führen. Peter Neumann, als Geschäftsmann und selbst unter den Waffen vortrefflich, glücklich, wenn sein kühner Sinn ihn über seine Zeit nicht getäuscht hätte, war eines armen Bürgers Sohn. Als Knabe hatte er das Glück, vom Erzbischof

Johann IV bemerkt zu werden, der in ihm mehr als gewöhnliche Anlagen entdeckte und deswegen den feuerigen Knaben dem damals gelehrteſten Manne des Landes, dem Dominicaner und Dechant der theologiſchen Fakultät, Pelargus übergab, mit dem Auftrage, ihn in Sprachen und Wiſſenſchaften zu unterrichten. Neumann, ein ſtarker ſchöner Jüngling, gründete ſein Ausommen zunächſt auf die Stelle eines Notars, welche damals mehr noch als jetzt zu den einträglichern gehörte. Mit ſeinem einnehmenden Muthe, ſeinen Anſchlägen, ſeinen Kenntniſſen, einer Wohlredenheit, war er immer der erſte; ein lebendiges Gefühl ſeiner Kraft, der wahre Adel, wohnte in dem jungen Manne. Er kam früh zu vielen Mitteln, da er eine ſehr reiche Heirath that und auch ſein zweites Weib anſehnliches Vermögen beſaß. Der Erzbiſchof ernannte ihn bald zum Schöffen. Er hatte alle Gunſt beim Magiſtrate, deſſen er ſich zu bemächtigen wußte. Dieſer wählte ihn, um ſeiner Talente, ſeines Muthes und des Gewichtes willen, ſo er der Stadt gab, zum erſten Bürgermeiſter" [1]).

So Herr Wyttenbach. Ich habe in ſeinem Texte die Worte geſperrt drucken laſſen, von denen in der Quelle, woraus er ſchöpft, keine Sylbe ſteht, damit meine Leſer ſehen können, wie Wyttenbach Trieriſche Geſchichte ſchreibt. Es iſt die tendenziöſe Phraſeologie mit Händen zu greifen, durch welche das Intereſſe der Leſer für jene Männer erſchlichen werden ſoll, damit ſie ihnen in dem folgenden Streite entweder geradezu Recht geben, oder wenigſtens dem Erbiſchofe zürnen ſollen, der ihr Unternehmen rückgängig gemacht hat.

Hören wir nun auch noch, wie die drei andern Männer dargeſtellt werden. „Die zwei andern Bürgermeiſter waren weit weniger gebildet, als Neumann; aber an Haß gegen die hierarchiſche Dynaſtie der Erzbiſchöfe, ſo wie in Vorliebe für die ſtädtiſchen Gerechtigkeiten wichen ſie ihm nicht. Peter Dronkmann, der Stadtſchreiber, ſcheint, ſo wie Neumann, das vollkommene Zutrauen des Magiſtrats und der Bürgerſchaft beſeſſen zu haben". — Man ſehe oben unſre Stelle aus Joh. Linden, und ſofort erkennt man, daß auch hier Wyttenbach weggelaſſen, hinzugefügt und verändert hat, bis die Männer für ſeine Rolle paßten.

Wir kehren nun wieder zur Sache ſelbſt zurück, in der Darſtellung uns noch an die Geſchichtserzählung des Johannes Linden anſchließend.

Dem Rathe jener vier Männer folgte der übrige Senat wie die Bürgerſchaft. Höchſt wahrſcheinlich kannten Alle die Sachlage nicht

[1]) Verſuch einer Geſchichte von Trier. 3. Bdchen, S. 70—72.

und hat ſich die Stadt auch bei keinem der ihr befreundeten Fürſten, die bei dem Erzbiſchofe etwas vermogten, darüber Raths erholt. Da dieſelbe nun fortfuhr, ſich gegen den Erzbiſchof völlig abgeſchloſſen zu halten, ihn gänzlich ignorirte, als gehe er ſie nichts an, begann dieſer die Güter der Bürger in ſeinem Gebiete mit Beſchlag zu belegen; die Bürger dagegen handelten, wo ſie konnten, gegen den Arreſt. Das Marktſchiff, das Waaren für die Frankfurter Meſſe in der Stadt geladen hatte, wurde angehalten, mußte aber, weil es auch Waaren von Fremden mit ſich führte, wieder freigegeben werden. Darauf wurde den Bürgern unterſagt, Früchte und Wein in die Stadt zu fahren und churfürſtliche Beamte ſtellten ſich an geeigneten Stellen auf und nahmen den Fuhrleuten je ein oder zwei Räder aus dem Fahrzeug; in der Nacht aber wußten dieſe die eingeſperrten Räder wieder zu nehmen und mit den Trauben der Stadt zuzufahren. So wurden die Reibungen und Neckereien den ganzen Winter 1567 hindurch fortgeſetzt. Im Frühjahre darauf ließ der Churfürſt die aus der Stadt zur Weide ausgetriebenen Heerden aufgreifen und forttreiben; darauf erklärte die Stadt den Erzbiſchof als Feind, ſchloß die Thore und rüſtete ſich zum offenen Kriege.

Es rüſtete auch der Churfürſt. Ein Verwandter desſelben, Anton v. Eltz, bisher Hauptmann in Dienſten des Königs von Frankreich, wurde von dem Churfürſten hieher berufen und ihm das Commando über die Truppen übergeben, die Jakob aus Rittern und Landleuten, beſonders aus dem Nieder-Erzſtifte, einberufen, von Montabaur, Boppard, Weſel, Daun, von der Moſel, von der Pellenz, in der Eifel und auf dem Hunsrück, ungefähr 6000 Mann.

Mit dieſen Truppen ſuchte der Churfürſt die Stadt einzuſchließen und ihr die Zufuhr abzuſperren, damit er ohne weitere Gewaltthätigkeiten und Anwendung des Geſchützes die Bürgerſchaft zur Beſinnung bringe. Zwei Monate dauerte die Blokade; das Kloſter St. Maximin, die Carthaus St. Alban und die Abtei Marien dienten als Lager. Die Landleute von Montabaur lagen im Amphitheater, um die Straße aus der Olevig zu ſperren. Nur an zwei Stellen links der Moſel ſtand Geſchütz, das jedoch nicht zur Beſchießung der Stadt verwendet wurde, die der Fürſt durchaus geſchont haben wollte, ſondern zur Niederwerfung zweier Mühlen auf der Moſel, welche die Stadt am Ufer bei St. Martin ohne ſeine und ſeiner Vorgänger Erlaubniß errichtet hatte.

Den Poſitionen der churfürſtlichen Truppen gegenüber errichteten die Bürger in der Stadt Vertheidigungsthürme und Wälle, mit großen Schädigungen von Kirchen. Die Capelle des h. Mauritius bei St. Simeon mit zwei Häuſern, die als Krankenhaus dienten, wurden abgeriſſen, um

einen Wall dort zu errichten und Geſchütz aufzupflanzen. Der Obſtgarten von Grauſchweſtern wurde ebenfalls zu einem Walle umgeſtaltet. In St. Simeon wurde der Hochaltar weggenommen, um im Chore ſodann zwei ſchwere Kanonen aufzuſtellen; an dem Altthor[1]), wo ehmals die Dreifaltigkeitskirche geſtanden, wurde ebenfalls ein Wall aufgeführt.

Das ſchonende Vorgehen des Erzbiſchofs, der die Stadt mehr nur beobachten, als belagern wollte, in der Hoffnung auf die ruhigere

---

[1]) Die Gesta Trevir. nennen in ihrer Geſchichte dieſer Belagerung der Stadt jenes Thor porta vetus und porta antiqua. Wie iſt dieſes zu erklären?

Die lateiniſchen Orts-, Straßen- und Thorbenennungen in Trier und in der Umgegend ſind durch eigenthümliche Verwechſelungen im Munde des Volks in's Deutſche übertragen worden, und zwar ſo, daß an die Stelle des lateiniſchen Namens ein gleichlautender deutſche getreten iſt. Die Stelle neben dem Dorfe Feyen, an der Straße nach Conzer Brücke, hieß ad undas und befand ſich bis 1803 eine Pfarrkirche daſelbſt. Dieſe Stelle wurde aber und wird noch vom Volke genannt „zum Hund" —, und ſeit das Volk ſie ſo nennt, findet ſich in lateiniſchen Schriften auch die Rücküberſetzung *„ad canem"*. Das Thor an den römiſchen Thermen hieß im Mittelalter *porta alba;* und das Volk machte daraus Alt-Thor, vermuthlich ſo, daß alba porta zuerſt Alb-Port und Altport und nun Alt-Thor genannt wurde. Und ſobald das Thor einmal vom Volke nicht anders mehr als Altthor genannt wurde, haben auch wieder Schriftſteller, die lateiniſch geſchrieben, den falſchen Namen latiniſirt und porta vetus oder antiqua daraus gemacht, wie in den Gesta Trev. III. p. 28 vorkommt, oder auch porta alta, wie daſelbſt p. 30 zu leſen iſt. Ferner heißt ſeit zwei oder drei Jahrhunderten die enge Straße, welche zwiſchen der Apotheke des Herrn Gerlinger und dem Metzger Blaſius zum Seminar heraufführt, Engelgaſſe und die früher in derſelben wohnenden Alexianer oder barmherzigen Brüder hießen Engelbrüder von dieſer Straße. Wie aber ſind beide Benennungen entſtanden? Gerade wie die vorhergehenden. Dieſe Straße nämlich heißt im Mittelalter und noch im ſechszehnten Jahrhunderte vicus arctus, „enge Gaſſe", Engegaſſe, was ſie auch heute noch in Wahrheit iſt. Aus Engegaſſe machte aber die Mundbequemlichkeit Engelgaſſe und ſo auch aus den Brüdern Engelbrüder. Daß aber dieſe Brüder auch ſonſt nach der Straße benanut wurden, wo ſie wohnten, zeigt auch das Beiſpiel in Cöln, wo ſie Lungenbrüder heißen von der Lungengaſſe, worin ſie wohnten. — Das Kloſter St. Irminen heißt bei und lange nach ſeiner Gründung *ad horrea* (zu den Scheunen), weil dort die Römer Fruchtkammern gehabt hatten. In den mittelalterlichen Urkunden wird aber nun häufig in lateiniſchen Wörtern das h zu Anfang fallen gelaſſen, und ſtatt hortus (Garten) ortus geſchrieben; und ſo wurde aus horrea auch orrea und dieſes wurde nun verdeutſcht Oeren und hieß daher dieſes Kloſter — das Kloſter Oeren. Das Dorf Orenhofen, wo das Kloſter einen Hof hatte, hat auch daher ſeinen Namen. Eine Straße unſrer Stadt (die, welche aus dem Simeonsſtift zu jenem Kloſter führt), hieß daher Oeren- oder Oergaſſe, woraus man in neueſter Zeit, mit der Abſtammung nicht bekannt, Irrgaſſe gemacht hat. — In Himmeroder Urkunden kommt oft bellus campus — Schönfeld — vor, ein Hofgut des Kloſters; das Volk hat Schimelt daraus gemacht, wie es jetzt noch heißt.

und vernünftigere Ueberlegung in der Bürgerſchaft, ſchlug zum Gegentheil aus, daß nämlich die Stadt um ſo kühner wurde und die erzbiſchöflichen Truppen mit Nachdruck angriff. Aus den angrenzenden Herzogthümern Luxemburg und Lothringen erhielt ſie Hilfstruppen und durch dieſe verſtärkt machten die Trierer mehre Ausfälle mit glücklichem Erfolge, namentlich gegen die in Zur-Lauben poſtirte Mannſchaft, wo ſie die Häuſer in Brand ſteckten, das ganze Detachement ſchlugen und zwei Kanonen eroberten (den 14. Juni 1568). Als am andern Tage der Erzbiſchof in der Abtei St. Maximin mit den Officieren Rath hielt, drang der Feldhauptmann Anton v. Eltz, nicht zufrieden mit den ſchonenden Rückſichten gegen die Stadt und erbittert über den Vorfall des vorigen Tages, auf energiſches Vorgehen, ſofortige Beſchießung und Erſtürmung der Stadt. Darauf ſoll der Erzbiſchof ſeufzend geſagt haben: „Das ſei fern von mir; viele Bekannte und Getreue habe ich in der Stadt, und nimmermehr werde ich zugeben, daß ihnen eine Gefahr bereitet werde.“ Ein Verräther hatte der Stadt Kunde gegeben über Ort und Stunde, wo dieſe Berathung gehalten werde, und in der Hoffnung, daſelbſt den Fürſten mit ſeinen Kriegsoberſten unvorbereitet und wehrlos gefangen zu nehmen, machten die Belagerten einen Ausfall. Bereits hatten ſie die erſte Wache niedergeſtoßen und waren durch das äußere Thor von St. Maximin eingedrungen. Beim zweiten Thore aber, wo Niemand Widerſtand leiſtete, erſchraken die Stürmenden, indem einer der ſtädtiſchen Hauptleute, Ambroſius, ausrief: „Zurück, ihr Bürger, ſonſt ſind wir alle des Todes; genug, daß wir heute dem Feinde dieſe Niederlage beigebracht haben“ —[1]). Und dennoch, wären ſie kühner vorangegangen, die Churfürſtlichen waren auf ſolchen Ueberfall nicht gefaßt, ſo hätten ſie den Churfürſten mit ſeinem Kriegsrathe aufheben und gefangen abführen können.

In der Nacht darauf verſuchte ein waghalſiger Ritter, ein Edler von Keſſelſtatt, die Stadtthore in Brand zu ſtecken; am Altthore hatte er bereits Feuer angelegt, aber ſein unbedachtſames Höhnen auf die

---

[1]) Dieſe plötzliche Umkehr der Trierer an dem zweiten Thore, wo ihnen doch kein Widerſtand geleiſtet wurde, läßt ſich nur ſo erklären, daß der Hauptmann Ambroſius eine Kriegsliſt befürchtete, die ihnen bei dem Durchzuge durch das enge Thor den unvermeidlichen Untergang bringen würde. Denn nach dem Texte des Linden verurſachte eben der Umſtand, daß am zweiten Thore keine Wachmannſchaft ſtand, den plötzlichen Schrecken (— nullo resistente territi —), und iſt darum auch die Vermuthung nahe gelegt, Ambroſius habe daraus den Schluß gezogen, entweder liege dort eine Mine oder es ſeien die Geſchütze gerade auf die Mündung des Thores gerichtet, und deswegen befinde ſich dort keine feindliche Mannſchaft mehr.

Wachen der Mauern rief die Belagerten wach, und wurde er mit zwei Bedienten erſchoſſen. Auf dieſen Lärm wird in der Stadt Allarm geſchlagen, die Bürger, aufgeſchreckt, verſammeln ſich bewaffnet auf dem Markte; etwas langſam kommt unter dieſen auch Bernard Hetzel, Procurator am Hofgerichte, an, und hatte ſeinen Panzer verkehrt angelegt, den Rücken auf der Bruſt und umgekehrt. Der Bürgermeiſter Neumann fährt ihn hart an und wirft ihm ſeine Ungeſchicklichkeit in den Waffen vor. Der Procurator erwiederte ruhig: „Herr Bürgermeiſter, was haben die Muſen mit den Waffen zu ſchaffen!“ Am Dreifaltigkeitsſonntage wurde von beiden Seiten hartnäckig gekämpft; die Belagerten aber warfen die Churfürſtlichen zurück und ſchlugen ſie in die Flucht, ohne daß damit die Belagerung oder der Krieg beendigt geweſen wäre. Pfalzel diente dem Churfürſten und den Seinigen zum Rückzug.

Inzwiſchen war die Kunde von der ausgebrochenen Fehde an den Kaiſer Maximilian II gelangt, der durch einen Herold dem Churfürſten zu Pfalzel Frieden gebot. Mit kaiſerlicher Pracht bekleidet, das Zepter in der Hand und den kaiſerlichen Adler vorhaltend, ritt der Herold dann auch vor das Simeonsthor, im Namen des Kaiſers gebietend, das Thor zu öffnen und die Befehle entgegen zu nehmen, die er vom Kaiſer bringe. Eingelaſſen in die Stadt, befahl er Niederlegung der Waffen, Entlaſſung der Kriegsmannſchaft; ihre Streitigkeit mit dem Churfürſten ſolle ſie auf dem Wege des Rechtes entſcheiden laſſen.

So endigte der zweimonatliche Krieg, Bohnenkrieg genannt, im Gegenſatze zu den Verwüſtungen um die Stadt Trier, namentlich in den Rübenfeldern, durch die Raubhorden des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1552, die man daher den Rübenkrieg genannt hatte.

Auf Zureden der Geſandten von benachbarten Fürſten verſtand ſich der Erzbiſchof dazu, mit der Bürgerſchaft unter dem 22. Juli 1568 zu Pfalzel ein Compromiß abzuſchließen, gemäß welchem der Streit zuerſt Schiedsrichtern vorgelegt werde, die nach Recht und Billigkeit, mit reiflicher Prüfung der beiderſeitigen Anſprüche, bevor ein Prozeß angefangen werde, friedlich die Rechtsfrage verhandeln ſollten. Komme der Streit auf dieſem Wege nicht zum Austrag, dann ſolle den Churfürſten und letzlich dem Kaiſer die Entſcheidung nach Recht und Geſetzen zugewieſen werden. Zu dem Ende ſollte jede Partei innerhalb eines Vierteljahrs ihre Klage und wie ſie dieſelbe geltend machen wolle, ſchriftlich abfaſſen und der Curie des Churfürſten von Mainz einſenden. Sodann ſollen für jede Partei zwei Monate anberaumt werden zur Beantwortung der anderſeitigen Conteſtationen. Hierauf möge von

beiden Parteien ein oder mögen mehre Richter aus dem Reiche, auf die sie sich vereinigen, gewählt werden, oder aber, die Churfürsten sollen solche wählen. Ist dann so der Streit beiderseits contestirt und mit den beiderseitigen Beweismitteln und Instrumenten versehen, so soll derselbe dem Kaiser vorgelegt werden, der mit Zuziehung der übrigen fünf Churfürsten nach Gesetz und Recht entscheiden soll.

Als nun beiderseits die Waffen niedergelegt waren, rückte eine kaiserliche Besatzung in die Stadt ein, zur Sicherheit für beide Parteien während der Dauer des Streites; indessen hat der Churfürst dieselbe bloß vorübergehend bis zur Erledigung desselben, d. i. nach nahe dreizehn Jahren, betreten. So lange nämlich wurde auf beiden Seiten der Streit mit der Feder geführt, für beide Theile mit großen Kosten, während, wenn die Stadt nicht übel berathen gewesen wäre, kein Zweifel über den Ausgang hätte obwalten können.

Herr Wyttenbach hat in der Trierischen Chronik von 1820 S. 25—27 unter dem Buchst. B) ein städtisches Aktenstück mitgetheilt mit dem Titel — „Summarischer Bericht desjenigen, so in der Statt Trier üblich und preuchlich" — ohne Angabe des Datums. Derselbe aber urtheilt ganz richtig, wenn er sagt, dies Aktenstück scheine in den Anfang der offenen Streitigkeit der Stadt mit dem Churfürsten zu gehören, also in das Jahr 1567 oder 1568. Ueber die Wichtigkeit des Aktenstückes hat sich aber Wyttenbach nur sehr unbestimmt, weil im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß es Licht in die verwickelten politischen Verhältnisse Trier's vor der Sentenz des Kaisers im Jahre 1580 gewähre. Wir können den Werth dieses Stückes und sein Licht näher bezeichnen; es gibt uns Aufschluß über die Rechte und Freiheiten der Stadt, welche sie dem Churfürsten gegenüber prätendirte, nicht aber über die, welche sie rechtlich zu beanspruchen hatte. Dies ergibt sich schon allein aus der Position, wo es heißt: „Es ist auch die Stadt Trier ein ungezwivelt glidt des heilig Römischen Reichs u. s. w."

Sehen wir uns inzwischen nach der weitern Thätigkeit des Erzbischofs Jakob um, dessen Regierung für unser Erzstift von so großem Segen gewesen ist, und den Wyttenbach gröblich herabgewürdigt hat, um nicht mehr zu sagen, indem er ihn zunächst unter die Churfürsten einbegreift, von denen er aussagt: „Sie befestigten ihre Herrschaft, ohne eigenes persönliches Verdienst, bloß von den Umständen und dem trüben Geiste der Zeit geleitet" —.

Herr v. Stramberg schreibt von diesem Erzbischofe: „Es kann ihm der Ruhm nicht versagt werden, daß er der erste unter den Katho-

liken erwachte aus langer Betäubung, daß er der erste Mittel gesucht hat, nicht nur um weiterm Verluste vorzubeugen, sondern auch um das Verlorene wieder zu gewinnen“ [1]). Der von allen Seiten her gegen das Erzstift anstürmenden Religionsneuerung setzte er die Durchführung der Reformen nach den Satzungen des Concils von Trient entgegen. Am 23. Juli 1568 schickte er den Rektor des Jesuitencollegium, Hermann Tyräus, nach Neumagen ab, wo der Graf von Wittgenstein, wie wir früher gesehen haben, die Religionsneuerung schon theilweise eingeführt hatte, um die katholische Religion wieder herzustellen. Das Jahr darauf hielt er eine Visitation im Obererzstift ab, lernte dabei die Gebrechen und Uebelstände in der Geistlichkeit gründlich kennen, und verkündigte darauf die Dekrete des Concils von Trient der zu Trier versammelten Geistlichkeit, mit dem festen Entschlusse, dieselben überall in's Leben einzuführen. Durch Commissarien ließ er dann auch die Dekrete in jeder Pfarrei des Erzstifts publiciren im Verlaufe des Sommers bis zum 18. Okt. des Jahres 1569. Vorzügliche Dienste leisteten ihm bei dem ganzen Reformgeschäfte die Jesuiten, und hat er sich gegen ihren Orden erkenntlich gezeigt, indem er ihnen zu Trier das Minoritenkloster überwiesen und das Collegium dotirt und zu Coblenz dieselben zuerst eingeführt hat.

Von großer Wichtigkeit für das Erzstift war es ferner, daß der Erzbischof endlich, nach vielen vergeblichen Bemühungen der Vorfahren, die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzstifte bewerkstelligte, deren ausführliche Geschichte wir früher gegeben haben. Reinerhaltung der katholischen Religion in seinem Lande war die Aufgabe, die er sich, ganz den Zeitläuften gemäß, für sein Leben gestellt hatte. Die Idee eines geistlichen Churfürsten richtig erfassend, ließ er sich lieber Kirchenhirt als Landesfürst nennen; „denn ich bin, pflegte er zu sagen, deswegen Fürst geworden, weil ich vorher Priester gewesen; und es sei den kirchlichen Sitten angemessen und geziemend, daß Bischof und zugleich Priester sei, wer Churfürst von Trier zu werden gedenke“. Diesem gemäß handelte er auch. Im Jahre 1571 verordnete er, daß fortan Niemand am Hofe geduldet werden solle, er bekenne sich denn zu dem katholischen Glauben. Diese Verordnung traf besonders den Adel, der hier wie anderwärts der Reformation von Anfange an zugethan gewesen war. Das Jahr darauf verordnete er weiter, „daß in den Städten und Gemeinden kein Bürger und Bewohner aufzunehmen oder einkommen zu lassen sei, er hätte denn zuvor dem Official erzeigt, daß er unserer alten katholischen Religion und dabei zu bleiben gemeint sei.“ Für die Stadt Limburg gibt er 1577 das Mandat, daß künftig

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth. 2. Bd. S. 296.

keine Perſon in Rath noch Bürgerſchaft aufgenommen werden ſoll, ſo nicht dem alten katholiſchen Glauben zugethan ſei. Das Reſultat aller Beſtrebungen des Erzbiſchofs zur Ausſcheidung der eingedrungenen Religionsneuerungen, Durchführung der Trienter Reformen und Befeſtigung des katholiſchen Glaubens gibt Herr v. Stramberg dahin an: „Es bedurfte nur der Belehrung für einige unwiſſende, der Stärkung für viele ſchwache, der Zurechtweiſung für ſtrauchelnde, der Entfernung weniger unverbeſſerlicher, widerſpenſtiger Lehrer, und auf allen Punkten des Churfürſtenthums war der Katholicismus hergeſtellt“ [1]); und an einer andern Stelle: „Nur den ernſten unwandelbaren Willen durfte Jakob in ſeinen reformatoriſchen Beſtrebungen walten laſſen, der Verfolgung und Härte bedurfte es niemals“ —.

In dieſer vielbewegten Zeit, die des Erzbiſchofs Jakob Thätigkeit auf ſo vielen Stellen in Anſpruch nahm, auf Reichstagen, in geiſtlichem und weltlichem Regimente ſeines Erzſtifts, fand er noch Muſe, um eine Agende gemeinſchaftlich mit einigen Jeſuiten auszuarbeiten, um Ordnung und Gleichförmigkeit in die Spendung der Sakramente und die gottesdienſtlichen Handlungen zu bringen und die Disciplin der Kirche für das Bußweſen und die Eheſachen den Beſchlüſſen des Concils von Trient conform herzuſtellen. Ferner hatte er allein ein Martyrologium ausgearbeitet, von ſeiner Hand geſchrieben und zum Drucke vorbereitet, was aber verloren gegangen iſt. Ebenſo hatte er das Brevier neu bearbeitet, welches ſein Nachfolger herausgegeben hat. Auch war bei ihm der Plan ſchon gereift, gemäß der Anordnung des Concils von Trient ein Seminarium zur Heranbildung würdiger Geiſtlichen zu errichten.

Nicht minder groß und ſegenreich war des Erzbiſchofs Thätigkeit in dem weltlichen Regimente ſeines Churſtaates. In völliger Zerrüttung hatte er beim Antritte der Regierung den Staat gefunden; die Finanzen waren ſchlecht geordnet, dazu durch ſchwere Schuldenlaſten niedergedrückt; viele Beſitzungen waren verpfändet. Des Erzbiſchofs Verdienſte hierin bezeichnet Herr v. Stramberg, indem er ſchreibt: „Als die Glanzſeite ſeiner Verwaltung erſcheint jedoch das Finanzfach, in welches der Churfürſt eine bis dahin unbekannte Ordnung zu bringen wußte. Ordnung und Sparſamkeit ſetzten ihn allgemach in den Stand, die ſchweren auf dem Lande ruhenden Laſten und Pfandſchaften zu tilgen; .... von Jakobs Löſungen könnte ein eigenes Buch zuſammengetragen werden“ [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 298.

[2]) A. a. O. S. 304 u. 305. Daſelbſt werden die Löſungen vieler bedeutenden Pfandſchaften aufgezählt mit Angabe der Einlöſungsſummen.

Was Jakob für Verbeſſerung des Gerichtsweſens gethan, das beweiſen die einſichtsvollen Reformen, die er an allen Dikaſterien vorgenommen hat, an den Hofgerichten zu Trier und Coblenz, an den beiden geiſtlichen Gerichten und die Amtsordnung für die ſämmtlichen Aemter des Erzſtifts, von welchen ausführlich in dem Abſchnitte dieſes Werkes über das Gerichtsweſen Rede ſein wird. Große Sorgfalt widmete er auch dem Gedeihen der Gewerbe und Handwerke, wie aus einer Menge neuer Ordnungen für einzelne Zünfte in Städten des Erzſtifts hervorgeht. Von der „neuen Rathsordnung", die er 1580 der Stadt Trier gegeben hat und die nach ihm „Eltziana" genannt wird, werden wir unten ausführlich handeln.

XLIX. Kapitel.

Der Prozeß zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchof um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Kyriander, und ſeine Antiquitates Augustae Trevirorum; Brower und ſeine Annales Trevirenses — Wyttenbach und Die, welche ihm nachgeſchrieben haben.

Der Erzbiſchof Jakob hat im Jahre 1571 alle jene Männer, die den Grundſätzen der Reformatoren, Luther, Calvin oder Olevian zugethan waren, ihres Dienſtes entlaſſen und von ſeinem Hofe entfernt. Unter dieſen Männern befand ſich auch Wilhelm Kyriander (Hermann, nach Sitte der Humaniſten des ſechszehnten Jahrhunderts gräciſirt), gebürtig aus Höningen im Herzogthum Jülich, beider Rechte Doktor, bisher Secretär bei der Churfürſtlichen Regierung und Kanzleiregiſtrator. Der ſo „mit Unwillen des Erzbiſchofs", wie Linden ſich ausdrückt, ſeines Dienſtes Entlaſſene wurde auf Anrathen des Bürgermeiſters Neumann zum Stadtſyndicus angenommen und hat er als ſolcher die Stadt in ihrem ſchweren Streite mit dem Churfürſten um die Reichsunmittelbarkeit vertreten. Alle ihm zugängliche Archive hat er nun durchſucht, alle Data, Aktenſtücke und Urkunden geſammelt, die er zu ſeinem Zwecke brauchen konnte, und hat aus denſelben ſeine *Annales seu commentarios de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Trevirorum* — geſchrieben, in der Abſicht, aus der Geſchichte und der (rechtlichen) Stellung der ſehr alten Stadt Trier den Beweis zu führen, daß Trier immer eine Frei-(Reichs-)Stadt geweſen ſei, und die Erzbiſchöfe der letzten Jahrhunderte es in dem Fortgenuſſe dieſer Freiheit beeinträchtigt und ihrer Hoheit zu unterwerfen geſucht hätten. Dieſe Abſicht ſpricht zwar Kyriander nicht aus, vielmehr iſt er als Rechtsgelehrter und Advocat der Stadt

klug genug, dieſelben zu masquiren, durch die Angabe unter andern, daß die churfürſtliche Partei geſchichtliche Thatſachen confundire, welche berichtigt werden müßten; dann weiter, damit die Gesta Treviror., ein Werk von mehren Verfaſſern, des Scheckmann Auszug aus denſelben oder des Enen Medulla nicht eben vermißt, d. i. durch ſeine Commentarii hinreichend erſetzt ſein möchten. Ungeachtet dieſer Verhüllung der Abſicht bei der Abfaſſung ſeiner Commentare über die Geſchichte von Trier iſt dieſelbe aber überall mit Händen zu greifen, war durch das obwaltende Verhältniß der Stadt zu dem Churfürſten gegeben und durch die Uebernahme des Syndicats der Stadt dem Kyriander geboten. Auch iſt dieſe Abſichtlichkeit der Abfaſſung noch von keinem Beurtheiler jenes Werkes in Abrede geſtellt oder auch nur überſehen worden. Daß ſich weiter noch viel Gereiztheit wegen der Entlaſſung aus dem churfürſtlichen Dienſte in die Darſtellung der Geſchichte der Erzbiſchöfe eingemiſcht habe, iſt durch die Sachlage ſelbſt nahe gelegt und dem Tone, den Kyriander öfter anſtimmt, leicht abzumerken. Das aber iſt wenigſtens hieraus zu entnehmen, daß die Gemüthsverfaſſung, mit welcher Kyriander an eine Bearbeitung der Geſchichte von Trier und der Erzbiſchöfe ging, nicht eine ſolche geweſen iſt, von der ſich eine unbefangene und unparteiiſche Behandlung derſelben hätte erwarten laſſen können. Die Gesta Treviror. (oder Linden) bezeichnen ihn als einen — „ketzeriſchen, allen Kirchen feindſeligen Menſchen, einen Läſterer und Verläumder, der aber von ſcharfem Verſtande geweſen, wie ſeine Schriften bewieſen, beredſam und gewandt“ —; und ein Rechtsgelehrter in Moſer's churtrieriſchem Staatsrechte ſchreibt von ihm: — „Er hat ſeine Annalen nicht mit der Glaubwürdigkeit und nach Weiſe eines Hiſtorikers, ſondern für ſeine Partei und Clienten als ein Advocat geſchrieben“ [1]). Dieſer parteiiſche Standpunkt, von welchem aus Kyriander die ganze Geſchichte von Trier durch eine Reihe von Jahrhunderten aufzufaſſen und darzuſtellen ſich angelaſſen, hat ihm die Nothwendigkeit auferlegt, den Trieriſchen Erzbiſchöfen, ſeit ſie weltliche Hoheitsrechte von den Kaiſern erhalten hatten, Habſucht, Herrſchſucht, Begierlichkeit nach fremden Rechten und Gütern zur Laſt zu legen, wo ſie die ihnen verliehenen Rechte ausübten und wahrten, und ebenſo die Kaiſer des Leichtſinns, unberechtigter und ihrer Würde ungeziemender Freigebigkeit zu beſchuldigen, wo ſie den Erzbiſchöfen von Trier die Hoheit über die Stadt übertragen haben. Bei aller Verdienſtlichkeit, die daher des Kyriander Werk partienweiſe für die Geſchichte von Trier in Anſpruch nehmen mag, und

[1]) Bei Moſer, Cap II. §. 33.

ungeachtet des guten Lateins, in welchem dasselbe geschrieben ist, bleibt es für die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Stadt und der Erzbischöfe von Trier nicht allein unzuverlässig, sondern ganz unbrauchbar. Auch mußte selbst die Eile, mit welcher Kyriander das Werk, das sich doch über eine Zeit von fünfzehnhundert Jahren erstrecken mußte, geschrieben hat, Gründlichkeit desselben und umsichtige Prüfung aller einschlagenden Urkunden und historischen Thatsachen äußerst erschweren, ja häufig unmöglich machen. Frühestens im Jahre 1571, wo er seines Dienstes vom Churfürsten entlassen worden, ist er als Syndicus in die Dienste der Stadt getreten. Bereits 1576, also im fünften Jahre danach, wurde sein Werk als Handschrift mit andern von Kyriander ausgearbeiteten Akten, Deduktionen und Urkunden für die Stadt enthaltend, dem Kaiser Maximilian II auf dem Reichstage zu Nürnberg überreicht, und hatte also Kyriander auf die Ausarbeitung jener Annalen im günstigsten Falle vier Jahre und etwa einige Monate verwendet. Was ist das aber für eine Zeit zu einer Arbeit, wo archivalische Forschungen über eine Reihe von Jahrhunderten angestellt werden müssen! Was sind vier oder fünf Jahre gegen dreißig Jahre, welche der Jesuit Brower sehr bald danach auf Durchforschung aller Archive des Erzstifts zu verwenden angefangen, bevor er seine Annalen von Trier geschrieben hat!

In den Jahren zwischen 1576 und 1579 erschienen nun aber Kyriander's Commentare, anonym, gedruckt zu Cöln, gerichtet an den Kaiser Rudolph II. Sobald der Erzbischof Jakob Kunde davon erhalten, hat er alle Exemplare, die er erhalten konnte, aufgekauft und vernichten lassen. Nur wenige Exemplare waren in das Publikum gekommen und ist daher diese erste Ausgabe eine große Seltenheit geworden [1]).

Der Unwillen und Haß eines benachbarten protestantischen Fürsten gegen den Erzbischof Lothar von Metternich und seine Vorgänger auf

---

[1]) Wyttenbach läßt bei dieser Gelegenheit eine seiner beliebten Phrasen vernehmen, in denen Wahres und Falsches durch einander schimmern, indem er schreibt: „Aber Jakob III bedachte nicht, daß seit der Entstehung der herrlichen Kunst der Buchdruckerei, Freiheit und Wissenschaft von Tyranney und Verfinsterungssucht wohl bedroht, aber nie allgemein und auf die Dauer unterdrückt werden können". In dieser Phrase ist der Erzbischof Jakob von Eltz als Tyrann und Verfinsterer in hämischer Weise bezeichnet, während die Geschichte ihn uns als einen äußerst milden, väterlichen und weisen Regenten darstellt, als das gerade Gegentheil von Dem, was Wyttenbach aus ihm machen will. Und bei der Phrase selbst ist auch nicht bedacht, daß die Macht der Buchdruckerkunst ebenso gut dem Schlechten als dem Guten zu Statten kommt, und es selbst noch schwieriger ist, schlechte Schriften zu unterdrücken, als gute, indem der Verbreitung jener sich viele menschliche Begierden und Leidenschaften zum Dienste anbieten und diese Leidenschaften in ihren Mitteln gar nicht wählerisch zu sein pflegen.

dem Trieriſchen Sitze hat dafür geſorgt, daß des Kyriander Werk in einer neuen Ausgabe verbreitet wurde. Lothar von Metternich nämlich, ein Mann von reinen Sitten, human, wohlwollend und ſehr gebildet, war 1599 dem Erzbiſchofe Johann VI (von Schönberg) gefolgt. Auch wird zu ſeinem Lobe angemerkt, daß er ein Feind alles unnöthigen Aufwandes geweſen und alles Ueberflüſſige vom Hofe entfernt habe. Bei der Vielheit von Herrſchaften rings um den Churſtaat, bei der Getheiltheit einzelner Dörfer unter zwei, drei Herrſchaften konnte es an häufigen Grenz- und Gerechtſamsſtreitigkeiten nicht fehlen. Lothar wollte dem Rechte ſeines Erzſtifts nichts vergeben, gerieth daher in einen Streit über Grenzregulirung mit Johann, dem Herzoge von Zweibrücken. Es ſcheint, daß der Herzog auf dem Rechtswege ſeine Anſprüche durchſetzen zu können wenig Vertrauen hatte; denn er ſuchte ſeinem Aerger und Haſſe gegen Lothar und deſſen Vorgänger Luft zu machen, indem er die gegen ſie ſo beleidigend gehaltenen Annalen des Kyriander 1603 zu Zweibrücken neu abdrucken und verbreiten ließ [1]). Andre Ausgaben ſind danach noch 1604, 1619 und 1625 erfolgt.

Demnach haben Entſtehung und Verbreitung des Werkes von Kyriander ſich nicht eben löblicher Quellen zu rühmen. Das Verdienſt bleibt aber dem Werke, daß es, wenn auch nicht die einzige, ſo doch die Hauptveranlaſſung gegeben hat zur Ausarbeitung eines andern großen hiſtoriſchen Werkes, der *Antiquitates et annales Treviror.* von dem Jeſuiten Chriſtoph Brower, das unſer Hontheim ein „unſterbliches Werk“ (aeternum opus) nennt. Unter den Auſpicien dreier auf einander folgenden Churfürſten, des Jakob v. Eltz, des Johann v. Schönberg und des Lothar v. Metternich, hat er nahe dreißig Jahre unermüdeter Arbeit dieſen Annalen von Trier gewidmet. Brower hat ſich ſeine Aufgabe viel weiter geſteckt, als den Kyriander zu rektificiren und zu widerlegen; war ja auch bereits 1580, zu einer Zeit, wo Brower ſeine Annalen ſchwerlich noch angefangen hatte, das Urtheil des höchſten Reichsgerichts gegen die Stadt, ſonach gegen die Geſchichtserzählung und die Rechtsdeduktionen Kyriander's ausgefallen und ihnen dadurch die Spitze abgebrochen. Wohl aber hat Brower den Kyriander,

---

[1]) Wyttenbach hat auch hier wieder eine Probe abgelegt, wie er in ſeinem Werkchen unſre Erzbiſchöfe behandelt. Er ſchreibt: „Lothar war in beſtändigen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürſten, deren Grenzen er verengen wollte, um die ſeinigen zu erweitern.“ Und dieſe Worte ſollen die Ueberſetzung der Ausſage des Joh. Linden ſein, den Wyttenbach vor ſich hatte, wo es heißt: Lotharius rei non minus publicae quam suae augendae aptus, *finium regundorum sollicitus.* Aus Lothar's Bemühen für Grenzregulirung macht Wyttenbach unberechtigtes Uebergreifen in das fremde Gebiet. So ſchreibt Wyttenbach Trieriſche Geſchichte.

wo er ihn auf ſeinem Gange durch die Geſchichte der Jahrhunderte auf falſchen Wegen gefunden hat, berichtigt, iſt ihm aber nicht nachgegangen, um ihn zu widerlegen. Hätte er letzteres bloß beabſichtigt, dann würde ein Zehntel des Umfangs ſeines Werkes vollkommen zum Zwecke hingereicht haben.

Inwiefern nun Kyriander in einem verzeihlichen Irrthume bezüglich des Rechtszuſtandes der Stadt Trier gegenüber dem Churfürſten ſich befunden haben möge, das wollen und können wir nicht entſcheiden. Nachdem aber bis in das dreizehnte Jahr (1568—1580) der Streit geführt, von beiden Seiten die Anſprüche hiſtoriſch und juridiſch, mit Urkunden und Thatſachen belegt in einer ungeheuern Maſſe von Schriften (gegen 13,000 Bogen) dargelegt und geprüft worden, und nun eine bis in's Einzelnſte gehende Rechtsdeduktion die Anſprüche der Stadt, wie ihre Einwendungen gegen die Berechtigung des Erzbiſchofs gründlich widerlegt, dagegen das Hoheitsrecht der Erzbiſchöfe über die Stadt Trier ſiegreich nach allen Seiten dargethan hat und auf Grund jener Deduktion das Urtheil des Kaiſers erfolgt war, hätte ſich, ſollte man glauben, jeder Schriftſteller gehörig bedenken ſollen, ehe er fortan behauptet hätte, Trier ſei dennoch eine Reichsſtadt geweſen und nicht unterworfen dem Erzbiſchofe, hätte ſich mehr noch bedenken müſſen, von dieſem Standpunkte aus, der hiſtoriſch und rechtlich völlig unhaltbar, eine Geſchichte von Trier zu ſchreiben. Mehr noch, nachdem Brower's Annalen vorliegen und die treffliche Historia diplomatica von Hontheim, wo in Urkunden und hiſtoriſchen Thatſachen das Recht der Erzbiſchöfe über die Stadt Trier ſo entſchieden heraustritt, das „Churtrieriſche Staatsrecht" von dem berühmten J. J. Moſer, ſollte man meinen, ſei es Niemanden mehr zu Sinn gekommen, die Geſchichte von Trier vom zwölften bis zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts vom Geſichtspunkte der Immedietät der Stadt aufzufaſſen und dazuſtellen. Dennoch hat es Wyttenbach noch zu Anfange dieſes Jahrhunderts gethan, hat ſich an Kyriander angeſchloſſen, ſo als wenn ſeit dem erſten Erſcheinen der Commentare desſelben nichts geſchehen wäre. Was die nothwendige Folge dieſes von ihm eingenommenen Standpunktes ſein mußte, das läßt ſich erwarten, dieſelbe nämlich, die ſich für Kyriander ſelbſt ergeben hatte, alle Schritte und alles Thun der Trieriſchen Erzbiſchöfe in einer Reihe von Jahrhunderten, wodurch ſie ihre Rechte aufrecht zu halten und zu wahren ſuchten, als aus Herrſchſucht und unbefugtem, gewaltſamem Eingreifen in fremde Rechte entſprungen darzuſtellen. Daher ſchreibt er denn unter andern über den Erzbiſchof Balduin. „Das erſte Geſchäfte des jungen ruhmliebenden Erzbiſchofs war, die Freiheiten der Stadt zu ſchmälern und die Verträge, welche die

Trierer mit Diether geſchloſſen hatten, als nichtig zu erklären. Obgleich ſein Unterjochungsſyſtem Epoche machte, da bisher kein Erzbiſchof ſo viel dafür thun konnte, ſo kam er doch nicht zu dem Zwecke, den er ſich vorgeſetzt hatte“ [1]). Den fünften Abſchnitt ſeiner Geſchichte beginnt er mit den Worten: „Der lebhafte Kampf der Trierer gegen politiſche und kirchliche Gewalt beſchäftigte uns im vorigen Abſchnitte“ — [2]), und ſieht alſo Wyttenbach in dem pflichtmäßigen Gegenwirken des Erzbiſchofs Johann von der Leyen gegen den Religionsneuerer Olevian mit ſeinem aufrühriſchen Anhange und ebenſo in dem Kampfe des Jakob von Elz für die bedrohten Rechte ſeines Erzſtifts eben nur politiſche und kirchliche Gewalt. Der Darſtellung Wyttenbachs ſind nun danach auch andre Schriftſteller gefolgt, die nicht Zeit oder Gelegenheit gehabt haben, in den Quellen der Trieriſchen Geſchichte ſelbſt zu forſchen.

L. Kapitel.

Das Urtheil Kaiſer Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit.

Die beiden Parteien haben in den zwölf Jahren, während welcher der Prozeß verhandelt wurde, zur Darlegung ihrer beiderſeitigen Rechte, Rechtsanſprüche und Titel ſo tief ausgeholt, daß in den weitläufigen Prozeßakten, wo nicht die ganze, ſo doch der hauptſächlichſte Theil der Geſchichte von Trier niedergelegt iſt. Während der churfürſtliche Anwalt ſich begnügt, den Urſprung der Stadt Trier einfach vor Chriſti Geburt zu ſetzen, bauend auf die älteſte, hiſtoriſch zuverläſſige Nachricht bei Julius Cäſar (c. 50 v. Chr.) über das Beſtehen der Stadt Trier, greift Kyriander weit tiefer zurück und behauptet feſt die Gründung der Stadt Trier durch Trebeta, Sohn des Ninus, Königs der Aſſyrier, zur Zeit des Patriarchen Abraham (c. 2000 v. Chr.), nach der Zählung, die jetzt noch in einem Diſtichon auf dem „Rothen Hauſe“ zu Trier zu leſen iſt [3]), wonach Trier 1300 Jahre vor Rom, deſſen Erbauung dem Jahre 748 oder 749 vor Chriſtus angehört, erbaut worden ſei. Dieſem unerweislichen Alter der Stadt gemäß ſind nun auch die „Freiheiten“ derſelben von Kyriander aus einer ſo frühen Zeit

[1]) Siehe 2. Bdchen. S. 1 0.

[2]) Siehe 3. Bdchen. S. 67.

[3]) Ante Romam Treviris stetit annis mille trecentis;
Perstet et aeterna pace fruatur, amen.

hergeleitet, aus der ſicher keine Stadt der Welt ſolche Rechte und Freiheiten jemals hat deduciren wollen, die noch im ſechszehnten Jahrhunderte Geltung haben ſollten. Unter Julius Cäſar nämlich, dem Anfänger des römiſchen Reichs, meint Kyrlander, habe Trier Freiheiten erlangt, die ihm nachfolgends unter den deutſchen Kaiſern, Carl d. Großen und ſeinen Nachfolgern, geblieben, ſo daß es immer eine kaiſerliche oder königliche Stadt und ein unmittelbares Glied des heiligen römiſchen Reichs geweſen ſei. Für dieſe Aufſtellung werden nun von dem Syndicus der Stadt in einer großen deutſchen Denkſchrift hauptſächlich folgende Beweiſe beigebracht. Von Carl d. Gr. bis auf Carl V hätten Kaiſer der Stadt Freibriefe ertheilt und ſie in ihren „beſondern Schutz" genommen. Dieſelbe habe auf der Reichsmatrikel geſtanden, Reichsſteuern ſeien ihr auferlegt und mit Zwangsmitteln eingetrieben und in ihr als einer Freiſtadt ſei eine allgemeine Verſammlung der Reichsſtände gehalten worden. Die Stadt habe nicht ſelten Kriege geführt, wie 1299 gegen den Grafen Heinrich von Luxemburg, 1304 mit Richard, Herr von Daun, und Johannes genannt Brandom; 1313 mit Johann Ritter von Berg, auf Schloß Monclär, 1364 mit Johann Herr von Vianden und Friedrich von Monclär, 1377 mit den Dynaſten von Malberg, 1391 mit der Stadt Metz und Andern, 1397 mit Johann Cronenburg und Peter Osberg, 1402 mit Johann von Oktſchelt, Diether von Kerpen und Warsberg u. ſ. w., und 1522 mit Franz von Sickingen, Johann Hilchen von Lorch u. A. Ferner habe ſie mit Benachbarten Bündniſſe geſchloſſen und Schutz von ihnen angenommen, beſonders von Lothringen und Luxemburg, habe das Bürgerrecht Fürſten, Grafen und Edeln gegeben; ſie habe die Wache über ihre Thore, Thürme und Stadtmauern, ein eigenes Aerarium und eigene Einkünfte; ihr ſtehe Ein- und Abſetzung der ſtädtiſchen Rektoren zu, ohne Dazwiſchenkunft des Erzbiſchofs, dem dieſelben keinen Eid zu leiſten und von ihrer Verwaltung keine Rechenſchaft zu geben hätten. Oeffentliche Sicherheit zu handhaben und Geleitgeben ſtehe der Stadt zu; ebenſo das Recht, (Delinquenten) zu ergreifen, feſtzuſetzen, zu ſtrafen, zu verweiſen, die Beſtimmung des Münzwerthes, des Gewichts, des Maßes, der Beſteuerung und der Aufſtellung von Statuten und Stadtordnungen, Alles ohne Einmiſchung des Erzbiſchofs, und die Rechtspflege ſtehe ihr in eigenem Namen, und nicht in dem des Churfürſten zu.

Das Recht des Churfürſten in der Stadt ſei ſehr beſchränkt; nie hätten die Bürger ihm Steuer entrichtet, auch keinen Huldigungseid geleiſtet, als vor 125 Jahren dem Cuno von Falkenſtein; daß die Erzbiſchöfe die Stadtmauern aufgeführt haben ſollten, ſei nicht hinreichend erwieſen. Früher ſei die Stadt zu den Reichstagen berufen worden,

habe aber wegen der Koſtſpieligkeit der Beſchickung und wegen kriegeriſcher Unruhen nicht erſcheinen können; und da die Erzbiſchöfe Schutzgeld von der Stadt bezögen, ſei es billig, daß ſie dieſelbe auf Reichstagen verträten. Und aus dieſem Betracht habe Jakob von Baden verſprochen, es zu bewirken, daß die Stadt von der Reichsmatrikel ausgeſtrichen und nicht weiter mehr mit Reichsſteuern belegt und getrieben werde. Sodann habe der Kaiſer (Carl IV) nicht das Recht gehabt, eine Reichsſtadt ohne Zuſtimmung der Bürger in die Gewalt eines Andern zu geben, und deswegen ſei auch die Sentenz Carl IV gegen die Stadt nicht in's Leben getreten und hätten Kaiſer, Churfürſten und Fürſten Trier danach noch für eine Reichsſtadt gehalten [1]).

Im Allgemeinen bemerken wir zu dieſen und andern, hier Kürze halber nicht angegebenen Rechtsanſprüchen und Aufſtellungen, daß mehre gar nicht zu erweiſen waren, andre, wirkliche Rechte der Stadt, von den Erzbiſchöfen ihr verliehen waren, während ſie jetzt als ihr von Natur aus zuſtehend hingeſtellt werden; noch viele andre beweiſen gar nicht Reichsunmittelbarkeit. Es heißt unter andern, die Stadt habe keinem Erzbiſchofe den Huldigungseid geleiſtet; in demſelben Satze wird aber hinzugefügt: „als vor 125 Jahren das letztemal dem Cuno u. ſ. w." Dies erledigt ſich einfach durch die Thatſache, daß früher unſre Erzbiſchöfe ſich überhaupt, auch in dem übrigen Erzſtifte, nicht förmlich haben huldigen laſſen. Iſt es doch eigentlich nie Jemanden in den Sinn gekommen, Coblenz für eine Reichsſtadt anzuſehen, weil ſie unbedingt dem Erzbiſchofe unterworfen; und dennoch hat unter Cuno die Stadt zum erſtenmale gehuldigt; und ebenſo hat unter demſelben Cuno auch Trier zum erſtenmale förmlich gehuldigt. Wenn die Erzbiſchöfe eine ſolche feierliche Anerkennung ihrer Landesherrlichkeit nicht gefordert haben, ſo kann daraus kein Beweis gegen dieſe ihre Hoheit entnommen werden. Es wird ferner geſagt, die Stadt habe keinen Erzbiſchof anders denn mit Maß, beſcheidlich, *quibusdam modis et conditionibus* als Herrn und Landesfürſten erkannt. Nun, wir ſagen, Landesherr oder nicht Landesherr, ein Drittes gibt es nicht, obgleich die Stadt einzelne Rechte und Freiheiten beſitzen konnte, welche die Erzbiſchöfe ihr ſtillſchweigend beließen oder in Verträgen verliehen haben. — Aus dem Umſtande, daß die Stadt ſich Bürgermeiſter wählte, wird deducirt, daß ihr alſo das Recht zuſtehe, eigene Obrigkeiten ſich zu ſetzen. Allein,

---

[1]) Man ſehe Honth. III. 536 et 537. Die Gesta Trevir. III. 36—39 zählen bloß die von der Stadt geführten Kriege, den dreizehnten Beweisgrund derſelben bildend, auf. Die ganze Denkſchrift Kyrianders für die Stadt iſt vollſtändig abgedruckt bei Honth. III. 56—90.

wir haben früher urkundlich nachgewieſen, daß die Stadt hiezu ſich die Erlaubniß der Erzbiſchöfe einholen mußte, und haben aus einer kaiſerlichen Urkunde geſehen, daß die Stadt das Recht nicht habe, ohne Einwilligung des Erzbiſchofs eine Obrigkeit ſich zu ſetzen und Statuten ſich zu geben. — Es wird auch von Kyriander behauptet, die Erzbiſchöfe hätten niemals Verordnungen für die Stadt gegeben; corrigirend ſetzt er aber ſogleich hinzu, Erzbiſchof Werner habe 1400 eine Ordnung gegeben für das geiſtliche und weltliche Gericht zu Trier, meint indeſſen, das ſei den Freiheiten der Stadt nicht verletzlich, ſondern förderlich geweſen. Allerdings; aber es beweiſt doch, daß der Erzbiſchof das Recht hatte, ſolche Ordnungen zu geben und hat die Stadt auch nicht widerſprochen. Kyriander ſagt auch, der Stadtrath gebe Geleit, habe ſolches früher gegeben. Er muß aber ſogleich eingeſtehen, 1442 ſei ein Vertrag zwiſchen dem Erzbiſchof und der Stadt geſchloſſen worden, daß fortan Schultheiß und Bürgermeiſter im Namen des Erzbiſchofs und der Stadt Geleit geben ſollten; allein es ſei dieſer Vertrag nicht vollzogen worden, und ſo ſtehe alſo feſt, daß der Rath früher und ſpäter allein Geleit gegeben habe. — Solche Wendungen ſchmecken nach einer faulen Sache. Gerade erſt 1442 wird der Stadt von dem Erzbiſchofe bewilligt, Bürgermeiſter und Rath zu haben, und in demſelben Vertrage wird vereinbart, daß das Geleit immer gegeben werden ſolle von dem Schultheiß als einem churfürſtlichen, und dem Bürgermeiſter als einem ſtädtiſchen Beamten. Und nun will Kyriander ein ausſchließliches Recht des Stadtrathes daraus machen. Der churfürſtliche Anwalt hat mehre Dokumente vorgelegt, worin die Stadt den Erzbiſchof nennt „gnädigſter Herr", „Landesfürſt", „**unſer** Landesfürſt". Das Alles will Kyriander als Höflichkeitsausdrücke ausgeben; indeſſen — unſer Landesfürſt — im Munde der Stadt Trier, ſollte bloße Höflichkeit ſein!

So iſt es beſtellt mit dieſen und andern Beweisführungen Kyrianders für die Stadt. Die juridiſche Deduktion, auf Grund deren das Urtheil gegen die Stadt geſprochen worden iſt, ſagt von jenen Beweiſen — „dieſe ſchönen und vielſagenden Argumente ſind nicht bewieſen, vielmehr ſtellt ſich das Gegentheil derſelben aus den eigenen Geſtändniſſen und Miſſiven der Stadt Trier heraus; namentlich aus den vielen durch die Churfürſten vorgenommenen Abberufungen von Klageſachen und Rechtsſtreiten, die an dem kaiſerlichen Gerichte zu Rottweil, an dem Reichskammergerichte zu Speier und bei andern Gerichtsverhandlungen anhängig gemacht waren, und wobei die Bürger der Stadt Trier immer ungezwungen und ſelbſt unbefragt, aus eigenem Antriebe, erklärt haben,

„sie seien unmittelbar den Churfürsten und nicht dem Reich unterworfen".

Wir haben früher schon gehört, daß die Reichsmatrikeln vor dem Jahre 1521 keine Beweiskraft für die Reichsständigkeit haben. Dasselbe sagt hier gegen Trier die Deduktion. „Vergeblich ist die Berufung der Angeklagten (Rath und Bürger von Trier) auf die Reichsmatrikel, daß nämlich die Stadt auf derselben unter den Reichsständen aufgeführt sei; denn eine legitime und approbirte Reichsmatrikel hat es vor jener im Jahre 1521 nicht gegeben, und auf dieser befindet Trier sich nicht."

In dieser Weise werden die Aufstellungen und Rechtsansprüche der Stadt der Reihe nach geprüft und nach den im deutschen Reiche geltenden Rechtsprincipien als unbegründet abgewiesen, mit dem Schlusse, „die Verklagten hätten durch gegentheilige Argumente ihre vorgegebene Freiheit und Exemption durchaus nicht erwiesen, und sonach die gegen sie eingelegte Klage (des Churfürsten) nicht entkräftet" [1]).

In derselben Deduktion wird die Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier auf folgende Thatsachen gestützt.

1) Daß dem Erzbischofe die Hoheit zustehe, dafür spricht zuerst die Rechtsmuthmaßung (praesumtio juris); denn der Erzbischof ist Landesherr des ganzen Trierischen Landes und der Diöcese; es folgt, daß er es auch über Trier ist, sofern diese Stadt keine Exemtion nachweist. Eingestandenermaßen ist Trier in dem Territorium des Erzbischofs gelegen; Trier müßte also Exemption nachweisen.

2) Die Territorialhoheit des Erzbischofs folgt auch daraus, daß nach dem Berichte eines alten Buches (der Gesta Trevir.) Erzbischof Johannes I um das Jahr 1190 die Stadt mit Mauern und Thürmen befestigt hat. Bestätigt wird diese Angabe durch die Grabschrift des Johannes in der Abtei Himmerod, und schließt sich diesem das Zeugniß des Johannes Trithemius an, wonach Arnold II ebenfalls einen Theil der Stadt mit Mauern befestigt hat. Ein Zeuge sagte aus, daß er noch als Chorknabe im Dome gesehen, wie zur Danksagung dafür unter Beiwohnung des Stadtrathes, eine Gedächtnißfeier für den Erzbischof Johannes gefeiert und Opfergaben dargebracht worden seien.

3) Bewiesen wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privilegium des Kaisers Heinrich VII vom Jahre 1310, worin dem Erzbischof Balduin das Recht verliehen wird, in der Stadt Trier und außer

---

[1]) Man sehe Honth. III. p. 109—121.

halb in den Städtchen und Dörfern Münzen zu ſchlagen, woraus erſichtlich, daß der Kaiſer den Erzbiſchof Balduin für den Landesherrn von Trier gehalten habe.

4) Beſtätigt wird die Hoheit des Erzbiſchofs durch das Privilegium Kaiſer Carl IV von 1332, wo die Stadt Trier namentlich aufgeführt iſt als unter der Hoheit des Erzbiſchofs ſtehend, und zwar an erſter Stelle als Metropole; dieſes Privilegium iſt aber eine Beſtätigung der Privilegien überhaupt und ſetzt alſo voraus, daß die Rechte ſchon vorher beſtanden haben.

5) Sie wird beſtätigt durch das Privilegum von 1346, wonach alle Statuten von (Bürger- oder Handwerker-)Bruderſchaften, die dem Rechte des Erzbiſchofs präjudicirlich ſind, von dem Erzbiſchofe aufgehoben, caſſirt werden können.

6) Beſonders wird das Recht des Erzbiſchofs erwieſen durch die condemnatoriſche Sentenz Kaiſer Karl IV vom Jahre 1364 und 1365, worin die ganze Stadt ohne irgend eine Einſchränkung und Bedingung dem Erzbiſchofe Cuno mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und jeglicher Berechtigung zuerkannt wird, mit der ernſtlichen Weiſung an die Stadt, unter Strafe von 100 Mark Gold, fortan den Cuno und deſſen Nachfolger als ihren unmittelbaren Herrn zu erkennen, ihnen in Allem Treue und Gehorſam zu erweiſen ohne irgend Widerſpruch. Dieſes Urtheil allein, ſagt die Deduktion, würde, wenn ſonſt weiter nichts vorläge, die Streitfrage zu Gunſten des klagenden Erzbiſchofs entſcheiden.

7) Die Landeshoheit des klagenden Erzbiſchofs wird ferner beſtätigt aus dem Bündniſſe desſelben Kaiſers Carl IV als Herzog von Luxemburg mit der Stadt Trier, indem derſelbe ohne vorhergegangenes Einverſtändniß mit dem Churfürſten kein Bündniß mit der Stadt Trier eingehen und dieſer Stadt kein Privilegium ohne Wiſſen und Willen des Churfürſten verleihen wollte. Ein ähnliches Bündniß iſt 1376 mit dem römiſchen Könige Wenceslaus, Sohn Carl IV, als Herzog von Luxemburg, geſchloſſen worden, woraus ebenfalls hervorgeht, daß die Churfürſten damals Landesherren der Stadt Trier geweſen ſind.

8) Es wird dieſelbe beſtätigt durch die Freibriefe Kaiſer Friedrich III von 1442 und 1445, worin dem Erzbiſchofe Jakob von Baden die Privilegien ſeiner Vorgänger in der ausgedehnteſten Weiſe bekräftigt werden, mit der ausdrücklichen Weiſung an den Trieriſchen Stadtmagiſtrat, in allen kommenden Zeiten den Churfürſten und ſeine Nachfolger nicht mehr zu hindern gegen Sr. Majeſtät Approbation und Erneuerung des churfürſtlichen Freibriefs, mit Beſeitigung aller etwaigen Privilegien, Immunitäten, Gnaden und Indulten, von wem ſie immer

der Stadt ausgeſtellt ſein möchten, und mit gänzlicher Annullirung und Caſſation derſelben, und dies mit beſtem Wiſſen und aus höchſter Machtvollkommenheit.

9) Die Hoheit des Klägers über die Verklagten wird ferner bewieſen aus einer ununterbrochenen Reihe kaiſerlicher Freibriefe, in denen immer Bezug genommen iſt auf die frühern Zeiten und beſtätigt wird, was ſchon da war, von Carl IV bis auf den jetzt regierenden Kaiſer Rudolph II (ausſchließlich).

10) Dieſelbe wird beſtätigt durch den von alten Zeiten her fortwährend gehaltenen Gerichtstag, genannt „Geſchworenen Montag", wobei die volle Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere, omnimoda jurisdictio, merum et mixtum imperium, den zeitlichen Churfürſten zuerkannt wird; und über dieſes Gericht und deſſen Feierlichkeiten legten die Zeugen der Beklagten ſelbſt beſtätigendes Zeugniß ab, wie daß dasſelbe noch in letzter Zeit jährlich gehalten worden, z. B. 1543, 1553, 1568 und 1569 [1]).

11) Dieſelbe wird beſtätigt durch die Gerichts- und Prozeßordnung, welche der Erzbiſchof Werner 1400 der Stadt gegeben und welche die Beklagten angenommen und mit dem Erzbiſchofe zugleich beſiegelt haben.

12) Letztens wird ſie beſtätigt durch eine Menge Aktenſtücke, Schriften und Miſſiven der Stadt aus alter Zeit vor Ausbruch des Streites, in welchen die Beklagten überall bekennen, daß die Stadt gelegen ſei in dem Territorium und der Provinz, im Lande des Chur-

---

[1]) Der geſchworene Montag. Es war dieſes ein Montag, an welchem jährlich in dem Scheffengericht zu Trier ein Jahrgeding gehalten wurde. Solcher Montage hat es zwei im Jahre gegeben: der erſte war der Montag nach dem Sonntage Quasi modo geniti (weißen Sonntag), der andre der Montag nach dem Tage des h. Agritius (den 19. Januar). Die Abhaltung dieſes Jahrgedings war ein ſtehendes Zeugniß der Anerkennung der Hoheit des Erzbiſchofs über die Stadt Trier, wie unter andern aus einem Dokumente des Scheffengerichts vom Jahre 1569 hervorgeht. Hier heißt es: „Es ſteht allda der Scharfrichter mit ſeinem bloßen Schwerdt, wie auch ſolches im Jahre 1528 durch den Scharfrichter Stephen von Stockhart genannt, geſchehen und verrichtet worden u. ſ. w.; und hat der Scharfrichter mit Erlaubniß des Herrn Schultheißen ſein Wehr herausgezogen; auch wiederum mit begehrter und erhaltener Erlaubniß eingeſtochen u. ſ. w. Befragte Herrn Scheffen, was ſolche Entblößung des Nachrichters Schwerdt zu bedeuten habe? Antwort Herr Peter Ulmer, der älteſte Scheffen, daß dieſelbe nichts anders bedeute, dann daß der Hochwürdigſt unſer gnädigſter Churfürſt und Herr in der Stadt Trier hat die hohe, mittlere und niedere und, wie die Alten ſich ausgedrückt haben, überhaupt alle Gerichtsbarkeit hat (superiorem, mediocrem, inferiorem et, ut veteres dixerunt, omnimodam jurisdictionem). Man ſehe die Treviris, 1835. No. 77. Ferner das Trieriſche Wochenblatt, 1820. No. 45.

fürſten; daraus folgt, daß die Beklagten Unterthanen ſind, jedoch mit beſondern Verträgen und Bedingungen [1]).

Auf Grund dieſer juridiſchen Deduktion erfolgte am kaiſerl. Hofe zu Prag den 18. März 1580 von Kaiſer Rudolph II unter Mitwirkung der fünf übrigen Churfürſten das Urtheil, das den nach Prag citirten beiden Parteien feierlich von dem neben dem Kaiſer ſtehenden Herold verleſen worden und das wörtlich folgendermaßen lautet.

LI. Kapitel.

Urtheil des Kaiſers Rudolph II vom 18. März 1580, durch welches die Landeshoheit des Churfürſten von Trier über die Stadt ausgeſprochen wird.

Wir Rudolff der ander, von Gottes gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem brieffe und thun kundt allermänniglich. Nachdem wir anheüth zwiſchen dem ehrwürdigen Jacoben Ertzbiſchoffen zu Trier, des heiligen Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzeler und Churfürſten an einem, und den ehrſamen, unſern und des Reichs lieben getrewen Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantzer gemeinde der ſtadt Trier anders Theil, vor unſer Keyſerl. Perſohn, und in gegenwärtigkeit der andern fünff des heiligen Reichs Churfürſten, deren liebten dann wir hierzu, vermög des zwiſchen obgemelten theilen verglichenen und auffgerichteten außtrages inſonderheit erfordert, deputirten anſehnlichen Räthen und Geſandten, auch in beyſeyn ihrer der theile beyderſeits abgeordneten gewaltträger und anwälde, drey unterſchiedliche urthel publiciren laſſen, von wort zu wort lautend, wie hernach folgt:

Prima sententia.

Alß ſich nun ein gute Zeit zwiſchen dem hochwürdigſten Fürſten und herrn, herrn Jacoben Ertzbiſchoffen zu Trier, klägers, an einem, und dan Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantzer Gemeinde dero ſtadt Trier, beklagten, andern Theils, allerhandt beſchwerliche Irrungen, ſpänne und mißverſtände erhalten, dadurch dan beyde theil zu thätlicher handlung gerathen; und aber nach dem die zu unterſchiedlichen mahlen geſuchte gütliche beylegung nicht ſtatt finden wollen, durch der nechſt verſtorbenen Kayſerl. Mayeſtät weyland Kayſer Maximilian des anderen hochlöblichſter und milteſter gedächtnuß, auch der andern dreyer Rheiniſcher Churfürſtl. Räthe beyderſeits mit allen getreüen embſigem fleiß gepflogene unterhandlung die theile endlich dahin bracht worden, daß ſie ſolcher ihrer gegen- und wieder einander habenden irrungen und forderungen halber, ſo wohl in petitorio, alß possessorio, ſich eines ſondern ſchleünigen rechtlichen außtrages auff höchſt-gedachte Kayſerl. Mayeſtät

[1]) Honth. III. p. 104–108.

alß ohne das ihren obriſten Richter, und rechten ordinarium, auch hochermelte drey Rheiniſche, und die andere zwey des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, verglichen nach form und maß, wie in demſelben auffgerichteten außtrage begriffen; darauff dan die partheyen gegeneinander nach laut jetz berührter außtrags zu recht verfahren, ihre rechtliche nothdurfft bei der Churfürſtl. Maynziſchen Cantzeley eingebracht, die gerichtlichen acta zu der Kayſerl. Cantzeley in beyſeyn beyder theile darzu abgeordneten richtig- und ordentlich überlieffert worden.

So haben demnach die jetz regierende Römiſche Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Mayeſtät unſer allergnädigſter herr, dieſelbe acta, etlichen ihrer Mayeſtät gelehrten Reichs-Hoff-Räthen, ſie mit allem getreüen beſten fleiß zu erſehen, untergeben, auch darauff zu gebührender relation hochgedachte fünff Churfürſten gegen den ſechſten tag verſchienen monats Januarii zu ſich erfordert.

Wann nun ihre Churfürſtl. Gnaden deren hierzu gevollmächtigte anſehnliche Räthe auff die beſtimbte zeit anhero verordnet, und denſelben mehr berührtes verglichenen und auffgerichteten außtrags fernerem innhalt nach, vollkommene und eigentliche all ſolcher gerichtlich einkommnen acten communication beſchehen, darauff ſie, neben ihrer Kayſerl. Mayeſtät inſonderheit dazu deputirten Reichs-Hoff-Räthen und Commiſſarien, dieſelbe acta alles fleiß verleſen, erwogen, und berathſchlagt, auch endlich nach gelegenheit aller umbſtänd ſich mit denſelben ihrer Kayſerl. Mayeſtät Reichs-Hoff-Räthen und Commiſſarien einer einhelligen meinung, den acten, rechten und billigkeit gemeß verglichen, welche dan ihrer Kayſerl. Mayeſtät nothdürftiglich referirt und vorgebracht worden.

Demnach erkennen hochgedachte ihre Keyſerl. Mayeſtät erſtlich in ſachen hochgedachtes Churfürſten zu Trier kläger an einem, wieder bemelte Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der Stadt Trier beklagte anderen theils, auff die eingebrachten privilegien, documenten, Kayſer Carl des vierten gegebene urthel, regalien, verträge, und allem fürbringen nach zu recht, (1.) daß die ſtadt Trier hochgedachtem Churfürſten klägern eigenthumblich vel quasi cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis, und aller jurisdiction, hoch- und nieder-Obrigkeit, zugehört habe, und noch zugehöre. (2.) Daß auch ein Ertzbiſchoff und Churfürſt zu Trier der ſtadt Trier (1.) rechter Herr. (2.) ordentliche Obrigkeit, und (3.) Landes-Fürſt bishero geweſen, und noch ſeye, und von den beklagten, auch gantzer ſtadt Trier dafür gehalten und erkennt werden ſolle, und daß hinwieder die beklagten eines Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Trier, und alſo klagendes Churfürſten ungezweiffelte und geurtheilte underthanen, (4.) und ein glied der Ertzbiſchofflichen Churfürſtl. Trieriſchen landtſchaft ſeyn, und bleiben ſollen. (5.) und derowegen klagendem Churfürſten als ihrer Obrigkeit und Landts-Fürſten, jetzo, und fortan auff der regierender Ertzbiſchöffen und Churfürſten begehren, gleich andere Churfürſtl. ſtädt und unterthanen, zu huldigen. (6.) allen gehorſamb zu leiſten. (7.) auch ſambt und ſonders der Ertzbiſchofflichen Churfürſtlichen Trieriſchen jurisdiction und hoff-gericht ohne mittel unterworffen, derſelbigen zu pariren. (8.) auch fürforderen zur verhör, desgleichen (9.) zu gemeinen landtägen zu erſcheinen, und (10.) was daſelbſt in gemein beſchloſſen, vollenziehen zu helffen, und dan (11.) ein Reichs- und (12.) Landtſteüern, auch (13.) andern gemeinen muneribus und beſchwerden pro rata zleiche

bürden mit den andern des Churfürstl. Ertzbischoffthumbs Ständen, städten und pfle-
gen zu tragen. (14.) Die noch außständige und unbezahlte Reichssteüern zu bezahlen
schuldig seyn sollen. (15.) A. daß auch klagenden Churfürsten als der ordentlichen
Obrigkeit und Fürsten die verwahrung (1.) der stadt (2.) derselben mauren, (3.) thür-
nen, und (4.) pforten gebühre, und die (15.) B. beklagten jederzeit klagenden Chur-
fürsten, und Sr. Churfürstl. Gnaden nachkommen, den Ertzbischoffen zu Trier, als
ihrer Obrigkeit und Landtes-Fürsten uff dero, und deren gewalthabern gesinnen zu
ihrer nothturfft und gelegenheit die schlüssel zu den pforten und thürnen zu liefferen
und zu übergeben, auch præsidia militaria zu nothdurfft einzunehmen schuldig seyn;
jedoch so lang die schlüssel zu der stadt, derselben thürnen und pforten zu handen
und gewahrsamb der beklagten, auß vergünstigung und zulassung des klagenden Chur-
fürsten und dessen nachfolger gelassen und bleiben werden, daß sie, die beklagte, solche
schlüssel, wie gehorsamen unterthanen gebühret, treülich zu verwahren schuldig und
pflichtig seyn sollen. Inmassen ihr Kayserl. Mayestät sie die beklagten zu diesen
allen hiermit condemniren und verdammen.

Ferner erkennen ihro Kayserl. Mayestät allem fürbringen nach zu recht. (18.)
daß ihnen, den beklagten, sondere ordnung und statuten, ohne vorwissen und verwil-
ligung eines Ertzbischoffs und Churfürsten zu Trier, als ihrer, der beklagten ordent-
lichen Obrigkeit und Landes-Fürsten, zu machen nicht geziemet, noch gebühret, sondern
sie daran zu viel und unrecht gethan haben, und derowegen was sie, die beklagten,
bishero derogleichen auffgericht und gemacht, klagender Churfürst seines gefallens zu
änderen, oder gar abzuthun befugt sei, und macht habe. (19.) Jedoch, da sie die
beklagten hinfüro neüe statuten und ordnung, so zu erhaltung guter policey, und
bürgerlicher zucht dienstlich und nützlich, auffzurichten, und zu machen vonnöthen
erachteten, daß sie, die beklagten, dasselb hinfüran mit vorwissen und verwilligung
des klagenden Churfürsten, und desselben nachkommen thun sollen. (20) Daß auch
gleicher gestalt den beklagten die publicirte, und durch den klagenden Churfürsten
angeschlagene, des heiligen Reichs müntzordnung abzureisen. (21.) Frembde müntz
ihres gefallens auff und abzusetzen. (22.) Burgermeister auß angemaster eigener
gerechtigkeit, ohne vorwissen und willen des klagenden Churfürsten, zu erwehlen.
(23.) desselbigen weltlichen gericht einige verhinderung zu thun. (24.) Die partheien,
in was sachen das wäre, von rechten abzuhalten, und für sich zu ziehen, (25) und
sich in die executiones criminales oder civiles einzumischen. (26.) Die entleibten,
ohne beyseyn des klagenden Churfürsten Schulteißen, zu besichtigen. (27.) Von den
wundt-ärtzen pflicht zu nehmen, oder sie gedachtem Churfürstlichen Schultheißen pflicht
zu thun, und damit die jenigen, so von dem gericht citiret, abzuhalten, desgleichen
auß eigener gerechtigkeit. (30.) a. Des angriffs oder captur der criminal inquisition,
cognition, tortur, remission, relegation, ruthen außstreichens, an pranger zu
stellen, mahlzeichen auffzubrennen, dem nachrichter seinen wochenlohn zu wehren,
(30.) b. dan einen gewaltrichter zu machen, oder ihnen einige jurisdiction zu geben,
auch ohne befehlig des Churfürstl. Schultheißen von ungelt, oder anders, zu pfänden,
oder (31.) die übergebaüw zu besichtigen, zu zuziehen; item gleith zu geben, die
gemein zu Kürentz auß der stadt zu bannen, nicht gebührt, noch geziehmet, sondern
sie daran zu viel und unrecht gethan haben.

Es erkennen auch ihre Kayſerl. Mayeſtät, daß die beklagten klagenden Churfürſten die widerloſe des zolls, und derowegen gegen empfangung des pfandt-ſchillings, ſo viel ſie, die beklagten, deſſen liquidiren werden, zu geſtatten, auch das weggelt, wofern ſie, die beklagten, es von klagenden Churfürſten auß gnaden länger nicht erhalten mögen, abzuthun, und (33.) d. ſich forthin des heiligen Römiſchen Reichs, und Ertz-ſtiffts Trier, landordnung gemeß zu halten ſchuldig ſeyn. (34.) Die ehlen, maß, ſigen und gewicht zu ſetzen, ſollen hinfüro jederzeit mit wiſſen und gegenwärtigkeit des regierenden Churfürſten und deſſen nachkommen Schultheiſſen und gerichts außgegeben, und beſichtiget werden.

Auch (35.) ſollen die beklagten dem herrn klagenden Churfürſten und deſſen Clerisey an freier ein- und außführung, auch verkauffung ihrer geiſtlichen gefällen, wein, frucht und andern, keinen eintrag noch verhinderung thuen, ſondern dieſelbe, wie recht, und von alters herkommen, doch auff gebührliche freyzeichen, ſo die Cleriſey von den beklagten fordern, und ſie die beklagten gutwillig ohne entgeld geben (dardurch gleichwohl dem klagendem Churfürſten an deren hohen Obrigkeit, auch der Cleriſey freiheit nichts benommen ſey) paſſiren, ein, und außführen laſſen. (36.) Darzu an verzapffung ihrer geiſtlichen weinen, wie herkommens, hinfurt kein verhinderung noch eintrag thun ſollen.

Weiter erkennen ihre Kayſerl. Mayeſtät zu recht, daß (37.) es den beklagten nicht geziembt noch gebührt, auf der Moſel, und an dem leinpfadt neüe gebaüde, und waſſermühlen wieder des klagenden Churfürſten verbott zu machen, ſondern ſie in dieſem, und allen andern obgemelten puncten und artickln zu viel und unrecht gethan haben, und derohalben hinfüro von ſolchen, und dergleichen thätlichen handlungen, turbirung, eingrieff und verhinderung, auſſerhalb was ſie, die beklagten, bei klagenden Churfürſten auß gutem willen erhalten mögen, ſich derſelben enthalten, auch (38.) einigen anhang wieder den klagenden Churfürſten und deſſen nachkommen nicht ſuchen, noch gebrauchen ſollen, darzu dann ihre Kayſerl. Mayeſtät ſie die beklagte hiermit condemniren und verdammen. aber (39.) die von klagenden Churfürſten im 71. 95. 117. 122. 126. 175. 192. 193. 197. artickln geklagte und begehrte poenen belangend, dieſelbe heben ihre Kayſerliche Mayeſtät auß ſondern bewegenden urſachen hiermit auff, dazu die gerichts-koſten, ſo allenthalben auffgelauffen, gegen einander compenſirend und vergleichend.

Sententia secunda.

Zum anderen in ſachen turbatæ possessionis Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der ſtadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigſten Fürſten und herrn, herrn Jacoben Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Trier, beklagten andern theils, erkennen die Kayſerliche Mayeſtät auff eingebrachte klag und allem vorbringen nach zu recht, daß hochgedachter beklagter von angeſtellter klag zu abſolviren und zu erledigen; alß auch ihr Kayſerl. Mayeſtät ihre Churfürſtliche Gnaden hiermit davon abſolviren und erledigen, die gerichts-koſten allenthalben auffgelauffen auß ſondern bewegenden urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

Tertia sententia.

Zum dritten in ſachen redintegrandæ possessionis Burgermeiſter der ſtadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigſten Jacoben Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Trier, beklagten anderen theils, erkennen ihre Römiſche Kayſerliche Mayeſtät allem färbringen nach und in ſonderlicher erwegung allerhand umbſtände zu recht, daß gedachte kläger ihrer waſſer- und landtzollfreiheiten wegen deren güter, ſo ſie, die kläger, in die ſtadt führen und treiben, auſſerhalb der Rhein- und Naherwein, zu redintegriren, und es in den ſtand, wie es von alters herkommen, zuſetzen ſeyen, immaſſen dan ihr Kayſerl. Mayeſtät hochgedachten beklagten hiermit darzu verurtheilen: aber ſo viel das umbgelt zu Pallien belangt, erkennen ihre Kayſerl. Mayeſtät zurecht, daß beklagter Churfürſt von der kläger angeſtellten klag zu absolviren und zu erledigen ſey. Alß auch ihr Kayſerliche Mayeſtät ihre Churfürſtliche Gnaden hiermit davon abſolviren und entledigen, und die gerichts-koſten, derohalben auffgelauffen, auß bewegenden urſachen gegen einander compenſiren und vergleichen.

Und unß darauff vorgenanter unſer lieben Neve und Churfürſt der Ertzbiſchoff zu Trier gehorſamblich erſucht und gebetten, wir wollten ſeiner liebten obbegriffener publicirter urthel glaubwürdigen ſchein mittheilen, daß wir demnach, auff ſolch ſeiner liebten bittlich erſuchen, dieſelbe urthel alſo nach längs und von worten zu worten dieſem brieff einverleiben laſſen.

Welcher zum urkundt mit unſer eigenen handt unterſchrieben, und mit unſerem Keyſerlichen anhangenden Inſiegel beſiegelt iſt, Geben auff unſerm Königl. ſchloß zu Prage den 18. des monats Martii, nach Chriſti unſers Herrn geburt fünffzehen hundert und ein- und achtzigſten, unſerer Reiche dem Römiſchen im fünfften, des Hungariſchen im achten, und Boheimiſchen im fünfften jahr.

LII. Kapitel.

Die Stadt Trier nach der Publication des kaiſerlichen Urtheils.

Die Nachricht von dem Ausgange des Prozeſſes bewirkte zu Trier eine allgemeine Beſtürzung. Wie leichtfertig und verwegen Rath und Bürgerſchaft geweſen waren, den Streit anzufangen, ſo entmuthigt und rathlos waren ſie jetzt bei dem gegen ſie ausgefallenen Urtheile des höchſten Gerichtshofes, obgleich dieſer Ausgang der Sache nach dem bereits vor mehr als hundert Jahren ergangenen Urtheil des Kaiſers Carl IV nicht zweifelhaft hatte ſein können. Der lange dauernde Prozeß hatte der Bügerſchaft ungeheuere Koſten verurſacht und als nunmehr ſich herausgeſtellt, daß nicht nur nichts gewonnen worden, ſondern zu befürchten ſtand, daß der Churfürſt vielleicht der Stadt noch ſtrengere Zügel anlegen würde, entbrannte unter den Bürgern heftiger Zorn gegen den Stadtrath als den Urheber des ganzen Unglücks, weil er die Bürgerſchaft zu dem Prozeſſe inducirt habe. Die Zünfte trennten

daher ihre Sache von der des Stadtraths, verſammelten ſich und wählten Deputirte, die ſich zu dem Churfürſten begeben und im Namen des Volkes ſein väterlich mildes Gemüth anſprechen, um Verzeihung und ſeine Gnade bitten ſollten. Der Magiſtrat hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als auch ſeinerſeits eine Deputation mitzuſenden und kaum konnte er es vom Volke erhalten, daß die Magiſtratsdeputirten auch im Namen des Volkes um Verzeihung bitten dürften.

Der Churfürſt Jakob befand ſich damals auf ſeinem Schloſſe zu Wittlich, wohin ſich die Deputationen um die Mitte des Monats Mai verfügten. Was dieſelben dort zuerſt mündlich dem Churfürſten vorgetragen hatten, überreichten ſie am folgenden Tage auf ſein Verlangen auch ſchriftlich, worauf dieſer durch den Rechtsgelehrten Joh. Philipp Staud Beſcheid ertheilt hat; es müſſe ihnen bekannt ſein, zu wie großem Schaden für beide Theile, durch den Ehrgeiz weniger anmaßender Männer, die nur an ihren Vortheil denkend das gemeine Wohl ſehr gering anſchlügen, in hartnäckiger Streitſucht die Sache an die Gerichte gebracht worden ſei; und welche Beleidigungen dem Erzbiſchofe von den Trierern zugefügt worden ſeien, brauche man nicht mit vielen Worten in Erinnerung zu bringen. Daß die Trierer jetzt endlich hieher kämen, ſich und all das Ihrige der Gewalt des Erzbiſchofs übergäben, mit dem Verſprechen dem kaiſerlichen Urtheile gemäß leben zu wollen, das ſei ihre Pflicht und dem Fürſten erfreulich. Sie möchten ſich nun nach Hauſe begeben er werde bald folgen und das Gemeinweſen der Stadt ſo ordnen, wie Recht und Billigkeit forderten.

Es war des Erzbiſchofs feſte Ueberzeugung, daß einige ehrgeizige Männer im Rathe mit dem Syndicus Kyriander die alleinigen Urheber des verderblichen Streites geweſen, und daß von ihnen die Bürger durch eben nicht redliche Mittel aufgeſtachelt und irre geführt worden ſeien. Namentlich hatten jene Männer den Erzbiſchof verläumdet als einen Fürſten, der die Stadt und Bürgerſchaft, wenn ſie unter ſeine Herrſchaft käme, gänzlich unterdrücken und ihnen ein ſchwereres Joch auflegen würde als den übrigen Bewohnern des Erzſtiftes. Als daher der Rath Staud in den obigen Worten den allgemeinen Beſcheid der Fürſten den Deputationen ertheilt hatte, lud der Erzbiſchof die Deputirten alle zur Tafel ein. Bevor aber die Mahlzeit begann, nahm er die Deputirten der Bürgerſchaft beſonders in ſein Cabinet, in Beiſein zweier ſeiner Hofbeamten, und redete ſo mild und väterlich zu ihnen daß ſie alle zu Thränen gerührt wurden. Er wiſſe gut, ſprach er, mit welchen Liſten und Umtrieben die Bürger hintergangen worden ſeien daß ſich bei ihnen die Anſicht gebildet habe, daß, wenn ſie unter ſeine

Herrſchaft gebracht würden, ſie weit übeler daran ſein würden, als alle Andern; niedergedrückt und gleichſam zu Sklaven gemacht einem ohnmächtigen Herrn würden ſie nach Befehl und Laune eines Andern zu den niedrigſten Dienſten und Laſten des Erzſtifts verurtheilt werden. Nicht Recht und nicht Billigkeit würden ſie finden bei Menſchen, die jetzt ſchon ihre gierigen Augen auf Hab und Güter der Bürger geworfen und aller Einzelnen Vermögen ſich zum Raube auserſehen hätten. Dieſes Alles habe zum Zwecke gehabt, den Stadtmagiſtrat, der ſolches Unglück fern zu halten ſuche, beim Volke beliebt, ihn aber, den Fürſten, recht verhaßt zu machen. Sie mögten nun einmal reiflich überlegen, ob ſie jemals von ihm gehört, daß er etwas der Art in irgend einer Stadt oder einem Flecken je angefangen oder verſucht habe. Sehr würden ſie ſich irren, wenn ſie meinten, er wiſſe nicht, wie man Bürger und freie Männer zu halten und zu behandeln habe. Sie möchten Vertrauen haben und im mindeſten nicht an ſeiner Milde gegen die Bürger zweifeln; nur an dem Einen ſollten ſie es nicht fehlen laſſen, nämlich, ſich als gute und gehorſame Bürger dem Erzſtifte und ihm zu erweiſen. Er werde dafür ſorgen, daß ſie bald die Erfahrung machten, daß Alle in ſeiner Milde mehr Schutz finden würden, als ſie in ſeiner Beleidigung Gefahr zu beſtehen gehabt hätten.

Zu Thränen gerührt und freuderfüllt, eine ſo väterlich milde Geſinnung zu finden, wo ſie Strafreden erwartet hatten, warfen ſich die Deputirten dem Erzbiſchofe zu Füßen; Jakob aber, demüthig, wie mild, hieß ſie ſchnell aufſtehen und ſich erheben. Nach Aufhebung der Tafel kehrten die Deputirten nach Trier zurück, jene des Magiſtrats allerdings nicht ſo froh und zuverſichtlich, wie die der Bürgerſchaft. Auf Verlangen dieſer hat der Erzbiſchof wegen des nunmehrigen Zwieſpaltes zwiſchen Volk und Magiſtrat für die Zwiſchenzeit, wo er ſich auf den Einzug in die Stadt vorbereite, einen Statthalter angeordnet, der das Stadtregiment proviſoriſch verſehen ſollte und hiezu den Dompropſt Johann von Schönberg auserſehen.

Inzwiſchen berief der Erzbiſchof durch Schreiben die Amtmänner des Erzſtifts und ſeine Vaſallen mit etlicher bewaffneter Mannſchaft nach Wittlich, damit von da, wo die Verſöhnung ſtattgefunden, auch der Zug nach Trier und zwar Samſtags vor Pfingſten, angetreten werde. Freitags traf der Erzbiſchof von Wittlich kommend in Pfalzel ein, wo er übernachtete; Tags darauf ordnete ſich Pfalzel gegenüber der überaus glänzende Zug nach der Stadt. Voran eine Schaar ausgeſuchter Reiter mit Trompetern, dann dreihundert Mann zu Fuß aus verſchiedenen Städten des Erzſtifts in den jeder Stadt eigenen Farben.

Hierauf folgten die Amtmänner und junge Söhne aus dem Landesadel: hinter ihnen der Erzbiſchof auf einem Wagen ſitzend mit dem Weihbiſchofe Peter Binsfeld, vor ihm reitend Antonius v. Elz, mit dem entblößten Schwerte in der Hand, als dem Symbole der weltlichen Herrſchaft. Dem churfürſtlichen Wagen ſchloſſen ſich an das Domkapitel, Grafen, Freiherren, Räthe, Secretäre mit dem übrigen Hofperſonale. An dem Simeonsthore beglückwünſchte den Fürſten zuerſt Ludwig von Hagen, der während der Dauer des Streites als kaiſerlicher Bevollmächtigter die Schlüſſel der Stadt in Verwahr gehabt hatte, die er jetzt dem Erzbiſchofe übergab. Ihm folgten in Begrüßung desſelben der Stadtſyndicus und die Amtsmeiſter der Stadt; endlich vor der Domkirche Peraxylus, aus der Geſellſchaft Jeſu, damals Domprediger, im Namen der Univerſität. Als der Zug im Dome angelangt war, ſetzte ſich der Erzbiſchof auf ſeinen Thron und die Geiſtlichkeit ſtimmte den ambroſianiſchen Hymnus Te Deum laudamus an. Endlich wurde er in den Pallaſt begleitet, wo „nach Sitte der Vorfahren“ die Honoratioren zur Tafel gezogen wurden.

So war der Erzbiſchof am 24. Mai in die Stadt eingezogen; die ihm vom kaiſerlichen Commiſſarius übergebenen Schlüſſel der Stadt wurden in dem Pallaſt niedergelegt, das Rathhaus und die Curie (Gerichtshof) geſchloſſen und mit dem churfürſtlichen Siegel belegt und der bisherige Magiſtrat abgeſetzt. Für den 27. Mai wurden auf dem Hauptmarkte die Einrichtungen zur feierlichen Huldigung getroffen, in welcher die Stadt Treue und Gehorſam dem Erzbiſchofe als ihrem Landesherrn und ſeinen Nachfolgern geſchworen hat. „Nach der Huldigung, ſchreibt die Limburger Chronik, haben Ihre churfürſtl. Gnaden den Zunfften und Ammeshuſern (Amtshäuſern) in gemein verehren laſſen 25 feiſten Hämmel und ſo vill Wein, als darzu nöthig ware; dabei ſehr luſtig und frölig geweſen.“ Agritius von Wittlich, Augenzeuge, ſagt, es ſeien fünf Fuder Wein der Bürgerſchaft für den Tag geſchenkt worden. Acht Tage ſpäter ſetzte der Erzbiſchof einen neuen Stadtrath ein und wählte in denſelben die meiſten Mitglieder des alten wieder, die zu Pfalzel ſich ihm mit einem beſondern Eide zu verpflichten hatten. Zur Erinnerung an den kaiſerlichen Urtheilſpruch, der die Hoheit der Erzbiſchöfe über die Stadt Trier für alle Zeiten befeſtigte, ließ Jakob das Churfürſtliche Wappen an den Stadtthoren eingraben, mit der Inſchrift: Jacobus Dei gratia archiepiscopus Trevirensis princeps Elector, sententia per imperatorem Rudolphum II lata, ad perpetuam memoriam posuit anno incarnationis Domini 1580. Auf dem Altthor hat dieſe Inſchrift noch 1794 geſtanden. Aller erlittenen Unbilden vergeſſend hat der milde Fürſt Niemanden geſtraft außer dem

Peter Neumann, der aus der Stadt mit Familie verwieſen wurde und auf ſeine Bitte die Dörfer Burgen, Pünderich und Briedel an der Moſel, überhaupt das Amt Zell, zum Aufenthalte angewieſen erhielt. Nach der in der Trier. Chronik 1820 S. 21 und 22 mitgetheilten Urphede Neumanns hat dieſe Ausweiſung ſchon 1568 den 16. Sept. ſtattgefunden. Der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat denſelben wieder zurückberufen; der Unglückliche aber iſt in der erſten Nacht, wo er wieder in ſeinem Hauſe, Gensbach genannt, ſchlief, geſtorben.

Nachdem ſo der in der Geſchichte von Trier dreihundert Jahre hindurch bald auf- bald untertauchende Streit um die Unmittelbarkeit der Stadt beendigt und von dieſer die weltliche Hoheit des Erzbiſchofs in voller Ausdehnung anerkannt worden, hat die Stadt eine neue Rathsordnung, von dem Erzbiſchofe Jakob v. Eltz den 13. Juni 1580 aufgeſtellt und daher gewöhnlich „*Eltziana*“ genannt, erhalten, wodurch dem kaiſerlichen Urtheil vollſtändige Ausführung gegeben iſt. Die Verfaſſung, die dadurch der Stadtrath, das ganze ſtädtiſche Regiment, die Juſtiz, Polizei und Verwaltung erhalten haben, ſind im Weſentlichen bis zum Untergange des Churſtaates bei der franzöſiſchen Occupation beſtehen geblieben. Wegen der hiſtoriſchen Wichtigkeit dieſer Rathsordnung für die Geſchichte und das Regiment der Stadt Trier theilen wir nachſtehend dieſelbe in ihrem vollen Texte mit.

LIII. Kapitel.

Die in Ausführung des kaiſerlichen Urtheilſpruches aufgeſtellte neue Rathsordnung zu Trier.

Wir Jacob von Gottes gnaden Ertzbiſchoff zu Trier, des heiligen Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzler und Churfürſt, bekennen und thun kunt allermennigklich. Nachdeme die ſtadt Trier von langer zeit und mehr hondert jair hero unſerm löblichen Ertzſtifft und Churfürſtenthum, unſern vorfordern ſeehliger gedächtnus, und uns eigenthumblich cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis, und aller jurisdiction, hoch- und obrigkeit zugehört hat, und noch zugehöret, auch unſere vorfordere und wir der rechte herr, ordentliche obrigkeit und Landfürſt, und hinwieder die gantze ſtatt und burgerſchafft Trier, unſerer vorforderer und unſere ungezweiffelte und ungemittelte unterthanen, und ein glied unſerer Churfürſtlicher Landtſchafft bishero geweſen, und noch ſeynd, wie ſolches alles hiebevor im jair dreyzehen hondert vier und ſechſig zu Prag von Kayſer Carl dem vierten hochſeeliger gedächtnus und jetzo neulich den achtzehenden tag des nächſt verſchienenen monaths Martii auch zu Pragh von jetzt regierender Kayſerlicher Mayeſtät Kayſer Rudolphen den anderen, unſerm allergnädigſten herrn, mit rath und zuthun

aller anderer unſerer Mit-Churfürſten zu recht abermahlen erkennt, wie ſolche jetzt gemelte Kayſerliche urtheil nach längſt unterſchiedlich ausweiſen.

Und wir unſer und unſers Ertzſtiffts vorgemelte und andere geburende oberrecht und gerechtigkeit zu continuiren, und dem Käyſerlichen urtheil zu volgh uns verſchiener tagen in dieſe unſere ſtadt Trier begeben, die ſchlüſſel und die pfordten mauren, thorn, wehr, veſtung, artyllerey und munition in unſer gewalt, volgents auch pflicht, eydt und huldung von deme dazumahl noch geweſenen Burgermeiſter Scheffen, Rath und gantzer burgerſchafft, und jedem inſonderheit ſelbſt leiblich empfangen.

So haben wir bald hernach, unſer burgerſchafft ſamt ihren nachkommen unſere habende hoch- und obrigkeit deſto beſſer zubezeugen, und zu näherer gedachtnus zu führen, ſie die geweſene Burgermeiſter, Scheffen und Rath ihrer bishero unbefugter **administration**, rathsgangh und teſt gentzlich erlaſſen, geren bis auf weitere unſere verordnung und disposition ſich ſamt und ſonder, auch des titels und namens zu enthalten gebotten, und ſolche **administration** der gantzen ſtadt ein zeitlang ohn alle mittel zu unſeren handen genomben, und durch unſere etliche darzu verordnete Statthalter, Räth, Scheffen und burgere in unſerem namen verwalden laſſen.

Daß wir dem allemnach die gelegenheit dieſer unſer ſtadt Trier und inwohnender burgerſchafft, auch in was verderbliche beſchwierden ſie durch die bisher gewerte unrichtig-wiederwärtigkeit gerathen, mit allen umbſtänden guten fleiß erwegen und mit zeitigem rath, zu erhaltungh unſerer und unſers Ertzſtiffts und Churfürſtenthumbs eigenthumb, regalien, hoch- und obrigkeit, und dan zukunfftiger guter richtigkeit, beforderung des gemeinen nutzens, uffnemung und gedeyung gemeiner bürgerſchafft, pflantzung guter beſtändiger ruhe, friedens, einig- und gerechtigkeit, dieſe nachfolgende **reformation** und ordnung, deren gemeinen ſtadt und burgerſchafft ſich kunfftig von unſerntwegen zu verhalten und zu gebrauchen haben ſolle, begreiffen und publiciren laſſen ſollen.

Wan nuhn zu adminiſtration und handhabung guter burgerlicher policey auch verſehung gemeiner ſtadt ämpter und befelch ein mehrer anzahl erbarer verſtandiger perſohnen, welche von unſerent wegen der gemein mit vernunfft und beſcheidenheit künfftig vorſehen, die ämpter und befelch gebürlich vertretten und verwalten mögen, vonnöthen,

So ordnen, ſetzen und wollen wir hinfüro, der Rath mit ſechs und zwantzig perſohnen ſoll beſetzet werden, nemblich aus unſerem weltlichen gericht unſer zur zeit Schultheis und fünff Scheffen, die wir oder unſere nachkommen jeder zeit ordenen und dieſelben von jair zu jair abzuwechſelen vorbehalten haben wollen; auß denen ämpteren oder zunfften funffzehen perſohnen, dero die weber zween, die becker zween die metzler einen, die ſchomacher einen, die pfeltzer einen, die krämer einen, die ſchneider ein, die vaßbender ein, die ſchmidt ein, die leyendecker ein, die zimmerleuth ein, die ſchiffleuth ein, die ſteinmetzer ein, denen wir und unſer nachkommen noch drey perſohnen, nemlich ein metzger, ein lauwer-meiſter und ein pfeltzer-meiſter zu ſetzen, und den ampteren ihre perſohnen alle zwey jair abzuwechſelen furgeſtelt, wie gleichfals mit unſeren deren amptsmeiſteren zu geſchehen, wir unß vorbehalten haben wollen; auß welchen jährlichs auf weiß und maß hernach folgt, zween Burgermeiſter

erwölet, die der gemein vorgehen, und die administration burgerlicher policey neben einem unſerem Stadthalter, ſo jederweil unſere perſohn im Rath und ſonſten vertretten, verweſen und verwalten ſollen.

Von dem Stadthalter.

Und aber wir ihr einmahl unlaugbahr der rechte ungemittelter herr und obrigkeit, dem alle jurisdiction, hoch- ober- und gerechtigkeit, peinliche und burgerliche verwaltung in dieſer unſerer ſtadt Trier zuſtehet und vermöge urtheils ordnungen zu machen, auch die Burgermeiſterſchafft gar abzuthun erlaubt iſt, ſo will ſich allewegh gepüren, ja es weyſen es auch die vorige zeit zu allen theilen vorgangene beſchwürliche unrichtigkeiten vor hochnötig, daß ein gute anſehnliche, verſtändige perſohn allewegh dem Rath von unſern alß der Obrigkeit und Landtfürſten wegen beywohne, auf unſern regalien, hoch- und obrigkeit gute achtung gebe, justitiam und policey hülffe handhaben, ſonderlich aber unſer Churfürſtliche perſon in und außerhalb Raths repreſentire, und unſere ſtadt und platz vertrette, halte und verwalte.

Wann dann wir die Burgermeiſterſchafft auß gnaden pleiben zu laſſen gemeindt, haben wir nichts deſtoweniger auß dieſen und andern beweglichen urſachen denſelben einen unſeren Stadthaltern zu zuordnen nicht underlaſſen mügen, und derenwegen diesmahl den würdigen unſern lieben andächtigen Johannen von Schönenburgh unſern Rath und Dombprobſt darzu gnädiglich verordnet ordnen und wollen, daß dieſer unſer Stadthalter jetzund, und wen wir oder unſere nachkommene, volgents zu jederzeit zu unſerem und Ertzſtiffts Stadthalter ordnen werden, ſein ordentliche wohnung und haußhaltung in unſerer ſtadt Trier haben, von dem Rath und menniglich alß unſer Stadthalter genent, geert und gehalten werden ſolle.

Ders auch von aller burgerlicher pflicht, und ſunſt niemands mit dinſt oder enden, auſſerhalb ſeiner lehnverwanthumb, damit er anderen herrſchafften zugethan ſein mucht, ledigh und frey ſeyn ſolle.

Solcher unſer und unſerer nachkommen Stadthalter ſoll in und außerhalb Raths und ſonſt allenthalben gut auffſehens und acht haben, daß nicht vorgenommen oder gehandelt werde, das unß, unſerem Ertzſtifft und nachkommen an unſern regalien, Kayſerlichen urtheilen, jurisdiction, gerichtszwangh, recht, ober- und gerechtigkeit abbrechen, auch gemeiner ſtadt nutzen ſchwechen oder vernachtheillen, oder jemandts wieder recht beſchwieren müge; die ſtadt zu friedens und unfriedens zeiten mit huit, wacht, artellerei, munition und wehr, zu tag und nacht, nach jederzeit gelegenheit, zutragenden fällen und läuffen, wohl und gnugſam verſorgt, auch bey den baumeiſtern und ſunſten verſehung thun, daß die pfordten, mauren, graben, thorn, und andere gemeine bauwe, in gutem bauw und beſſerung gehalten werden.

Daß er auch jederman, was ſtands er ſeye, und allen unſern burgern und einwohnern unſerer ſtadt Trier rechte geſtattet, und ſie ſamtlich, und deren jeder inſonderheit, reich und arm, und auch einer ſo wohl alß der ander, bey gleichem rechtem, ehrn, hab und guthern unpartheilich von unſerntwegen getreuelich geſchutzt, beſchirmt und gehandhabet werde.

Gleichfals ſollen die ämpter und zunfften bey ihrer geſellſchafft und handt-

wercker der obrigkeit unnachtheilligen freyheiten, gebrüchen und herkommen gehandhabt und gelaſſen werden.

Von Burgermeiſter und Rath.

Neben und mit unſerem Stadthaltern ſollen die obgedachte perſonen zu Rath gehen, den Rath beſitzen, die burgerliche administration und policey, wie obſtehet, verwalten helffen.

In dem Rath ſolle unſer Stadthalter, weil er unſere perſohn und platz vertrette, oben an, und zwiſchen zweien Burgermeiſtern, der Scheffen Burgermeiſter ime auf der rechten, und der ander Burgermeiſter ihme auf der lincken ſeiten ſitzen.

Nach dem Scheffen-Burgermeiſter ſollen in gegenwärtigkeit unſers Stadthalters unſer Schultheiß und die übrige Scheffen und hinwieder nach dem Burgermeiſter aus den ämptern, die amptsmeiſter, auch ihrer ordnung nach ſitzen.

Wurde ſich dan zutragen, daß unſer Stadthalter ſelbſt perſönlich in dem Rath zu erſcheinen verhindert wurd, oder ſonſt abweſend wäre, ſo ſolle unſer zur zeit Schultheiß ſeine platz vertretten und ampt verweſen, und eben die macht und gewalt haben, alß der Stadthalter ſelbſt, wann er zugegen wiere.

Im fall aber auch unſer Scholtheiß abweſent oder verhinderungh halber nicht zu gegen ſeyn wurde, uf ſolchen fall ſoll unſerem Stadthaldern freyſtehen eine andere perſon auß des Raths mittel an ſein platz ein zeitlang zu verordnen; und daher es von ihme nicht geſchehe, ſo ſolle der älteſte Scheffen vermöge dieſer unſer ordnung ſeine platz bis zu ſeiner oder des Scholtheiſen ankunfft verwehſen.

Wir geben und laſſen auch zu, daß auß den Raths-perſonen zwien Burgermeiſter einer auß den Scheffen, den andern auß den ampts-meiſteren, die den Rath mit beſitzen, jetzt alßbald erwelet werden, under denen der Scheffen-Burgermeiſter dißmahl vor den alteſten geacht, und der vorgehender ſeyn ſoll. ſelbige beide erwelte Burgermeiſter ſollen die zwey nächſte nach einander folgende jair nemblich bis zu ſant Kilians tag des ꝛc. 82. ꝛc. jairs in iren ampteren bleiben, alßdann ſoll der Ampts-Burgermeiſter abgehen, und von dem Rath ein anderer an ſeine platz gekoren werden, aber der Scheffen-Burgermeiſter noch ein jair, und folgends bis Kiliani des 83. jairs bleiben, alßdan er auch abgehen, und ein ander Raths-Scheffen ahn ſeine ſtadt gewelet, und alßdan vortahn jedes jairs, wie von alters, Burgermeiſter abgewechſelet, und der pleibender, er ſeye aus den Scheffen, oder aus den ämbteren, vor den alteſten gehalten, in processionibus und anderen ehren ſachen den vorgang haben, auch in dem Rath vorſtimmen, ſonſt aber an ſeinen orth, nehmblich unſern Stadthalter, wan er der Ampts-Burgermeiſter iſt, an der lincken ſeithen ſitzen bleiben. ſonſt in publicis processionibus und anderen actibus solennibus, wan unſer Stadthalter zugegen iſt, ſolle mit oder neben ihme der alteſte Burgermeiſter, darnach unſer Scholtheiß, und dan der ander Burgermeiſter, geben.

Und nachdem die landfürſtliche Obrigkeit mit iren anhangenden ſtucken uns ohne mittel von unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen, Rath und menniglich ungefogten bleibt, die criminal-ſachen aber, auch die bürgerliche rechts-ſachen vor unſerem weltlichen gericht außzufuhren gevüret, ſo ſollen ſich unſer Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath, derſelben nit, ſonder allein der politiſchen burgerlichen

ſachen zu undernehmen haben, und er unſer Stadthalter, wo derhalb etwas nachtheilligs vorgenomben werden wolt, ſchuldig ſeyn nit darin zu gehielen, ſonder die gebur dargegen thun, und deſſen uns unſaumlich zu verſtändigen.

Ein jeder von den erwelten Burgermeiſtern, wen er erwelet, und ehe er zum Burgermeiſter-ampt eintritt, ſoll unſerem Stadthalter, oder ſeines abweſens ſeinem underſetzten bevelchhaber, ein eydt thun, in der form wie unden gemelt.

Der Rath ſolle ſich vorthin dieſes titels gebrauchen: **Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath der ſtadt Trier,** und ſonſt in dem underſchreiben ahn uns, **underthänigſt,** gegen andere Chur- und Fürſten aber der gebur nach ſich verhalten.

Alle woch ſollen unſere Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath uf die gewohnliche Raths-täg beyeinander in dem Rathhauß erſcheinen und zu rath ſitzen, was vorgefallen, oder ſonſt nöthig, vor die hand nehmen, berathſchlagen und verrichten.

Wurde ſich aber was zutragen, daß unſer Stadthalter den Rath uſerhalb den ordentlichen Raths-tag zu verſamblen vor nöthig erachten wurde, ſo ſolle er es dem Burgermeiſter anzeigen und befehlen, daß er den Rath verſamblen laſſe; desgleichen auch, wo den Burgermeiſtern ſolche ſachen vurſtunden, die keinen Verzug leiten könten, ſolle der Burgermeiſter einer macht haben, den Rath verſamblen zu laſſen; jedoch daß er ſolches unſerem Stadthaltern oder ſeinem verweſer zuvor zeitlich zu wiſſen mache.

Wan dan unſer Stadthalter etwas zu proponiren, ſolle daſſelbig erſt angehört, conſultirt und erortert werden.

Da aber nichts furzubringen, oder was er vurbracht verricht, ſolle der Burgermeiſter einem was zu proponiren zugelaſſen ſeyn und freyſtehen.

Wan dan die proposition durch unſern Stadthalter oder der Burgermeiſter einen geſchehen, ſolle der Burgermeiſter einer, wo ſie beide zugegen, der elter erſtlich, den andern Burgermeiſtern, darnach den Scholtheiſen, die Scheffen und folgents die andere Rathsperſonen, letzlich auch unſern Stadthalter ſeiner meinung fragen, die ſtimmen ſamblen, und nach den mehrern ſchlieſen.

Wurden die ſachen aber alſo geſchaffen ſeyn, daß unſers Stadthalters, oder auch eins andern meinung und Stimm etwas erhebliches uff ſich hätten, und doch mit dem mehreren ſich nit vergliche, ſoll der Burgermeiſter noch ein, oder auch zum dritten mahl umbzufragen ſchuldig ſeyn, und alßdan nach dem mehrerem ſchlieſen.

Wann dan alſo durch das mehrerer ingemeinen burgerlichen ſachen gute policey und zuchtigung der burger ſo wohl, alß der außwendigen zukommen, welche in der ſtadt beruchtig befunden werden in quasi delictis, und ſchlechten uberfahrungen antreffen mag, beſchloſſen wurde, dabey ſolle es gelaſſen, und durch Stadthalter, Burgermeiſter und Rath, und wem ſie das bevehlen, vollnzogen werden.

Es ſollen unſer Stadthalter, desgleichen Burgermeiſter und die Raths-perſonen, in allen ſachen in dem proponiren, votiren, und durchaus bey der handlung ſich aller gebürlicher beſcheidenheit verhalten, damit alle unrichtigkeit verpleibe, die ſachen gefurdert, und den partheien unſaumig geholffen werde.

Es ſollen beyde Burgermeiſter, jeder einen ſondern und von dem andern ungleichen ſchlüſſel zur Raths-ſtuben haben, keiner den andern ſeinen ſchlüſſel lehnen,

ſonder zur gebuhrlicher zeit beide zugegen ſeyn, oder da der ein nit bey der hand ſeyn könte, ſolle er ſeinen ſchlüſſel einer anderer Raths-perſonen zuſtellen, die vor daſſelbig mahl neben dem andern Burgermeiſter perſonlich in uffſchließung der ſtuben zugegen ſeyn ſolle.

Das täglich verhör vor oder auf der ſteiben ſoll geſchehen zum wenigſten durch einen Burgermeiſter, einen Raths-Scheffen und ein Raths-perſon von den ämptern; und was in partheien ſachen nit alßbald mit ihren willen verglichen werden kan, den nechſten Raths tag in dem Rath proponirt, bedacht und verricht werden; wie gleichfals auch dasjenig, ſo an der ſteiben verglichen, oder in andern weg verhandelt, im Rath referirt werden ſolle, in zutragenden fällen ſich demnach haben zu richten; jedoch unſerem Stadthalter, oder ſeinem verwehſer, da er bey dem verhoer an der ſteiben zu ſeiner gelegenheit ſein wolt, unbenomben.

Gegen beider oder einer partheyen freyen willen ſoll keine genöthiget werden außerhalb rechtens zu compromittiren, oder einigen ſpruch anzunehmen, ſonder da ſie ſich nicht willig vertragen wollen laſſen, ſollen ſie an das ordentlich recht, geiſtlich oder weltlich, ſich daſelbſt der gepur entſcheiden zu laſſen, gewieſen werden, und ſonſten bei den gemelten unſern gerichten keine verrichtung geſchehen.

Es ſolle auch jeder ſonſt menniglichen das recht, geiſtlich und weldlich, frey gelaſſen, niemands mit bedrawungen oder bezwang davon abgehalten werden.

Da auch jemand, daß er von Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath zur ungebuer beſchwiert worden wiere, vermeinen wurde, ſoll ihme frey ſtehen und unbenomben ſein, ſich an uns zu berufen, und niemands die **appellation** ſo wohl in **extrajudicialibus**, alß gerichtlichen ſachen, abgeſchnitten ſeyn.

Ordenen und wollen auch, daß der ſtad inſiegel in guter verwarung gehalten, ein ſonderlicher behalt darzu verordnet, drey underſchiedlicher ſchloß mit ungleichen ſchlüſſelen daran gemacht werde, deren der ältiſt Burgermeiſter einen, ein Raths-Scheffen den zweiten, und ein Raths-perſohn von den ämptern den dritten haben, auch ſie alle drey, wan das ſiegel gebraucht, zugegen ſeyn, und daſſelb gleich wieder eingeſchloſſen werden ſolle.

Das klein miſiven-ſiegel ſolle der altiſt Burgermeiſter und ein ander Raths-perſon taglicher notturfft halber in verwahrung haben, jedoch ohne wiſſentliche erhebliche urſachen auß dem Rathhauß nit zu tragen, ſonder in einer eigner cuſtodien verwarlich gehalten, damit auch nichts, das nit in gemeinem Rath geſchloſſen, und dem protocoll einverleibt, verſiegelt werden ſolle.

Die perſonen, ſo von uns und unſern nachkommen in dem Rath genommen und geordnet, oder von den ämptern darzu präſentirt werden, ſollen von ehrlich gebornen eltern ehelich geboren und kein wucherer, ehebrecher, todtſchläger, aydtbrüchige noch in einigen andern wegh verleumbte, ſonder iren ehren und geburth und guten erbarn lebens und wandels unbefleckt ſein.

Welcher auch eins andern glaubens iſt, dan die alte allgemeine Catholiſche Römiſche kirch jederzeit gehalten, bei unſeren löblichen vorfordern herkommen, bis auf dieſe zeit in dieſer unſer hauptſtatt, in den kirchen und ſcholen offentlich gepredigt und gelert worden, und noch wird, der ſoll nit allein in den Rath nicht genomben, ſonder da er darin befonden, deſſen ahn ihme ſelbſt erlediget, und umb beſtän-

diger einigkeit und guter friedlichen weſens willen in der ſtadt und burgerſchafft nit geduldet werden.

Von der Geiſtlichen und unſer Räthe freyheit.

Alß auch hiebevorn unſerem wurdigen Dhomb-Capitel, und unſerer Dhumbkirchen ſonderbarer perſohnen, desgleichen den andern Prälaten, cloſtern, ſtifften, und geiſtlichen, auch unſerer Universität allerhandt beſchwernus zugefügt und uffgetrungen, ſo ordnen, ſetzen und wollen wir, daß ſie alle, ſamt und ſonder, bey ihren herbrachten freyheiten und alten verträgen unhinderlich, und unbeſchwieret gelaſſen werden, und wollen hiemit Obrigkeit halber caſſirt, vernichtigt und uffgehaben haben alle statuta, ordnunge, gebruche und gewohnheiten, ſo hiebevor den obgemelten freyheiten zu nachtheill weren gemacht, uffgericht, oder eingeführt worden.

Gleicher geſtalt ordnen und wollen wir, daß unſere geiſtliche und weltliche Räthe, Secretarii und cantzeley perſonen, ob ſie gleich wohl gemeiner burgerlicher freyheit und beywohnung ſich gebrauchen, doch von allem burgerlichen bezwang, globten, aiden und dienſten frey und enthaben ſein, und bei den pflichten, darmit ſie uns und unſeren Ertz-ſtifft ohne das verwandt, gelaſſen werden ſollen.

Von verwahrung der ſtatt-ſchlüſſell, pforden, mauren, thurnen, geſchütz und artellerey.

Die ſchlüſſel zu der ſtadt-pforten, mauren, veſtung und thornen wolten wir hiermit unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath zuſtellen und zu vertrauen, derogeſtalt, daß ſie dieſelben in unſerem und unſerer nachkommen namen getreuelich verſorgen und verwahren, die pfordten und maweren zu tag und nacht, zu friedens und anderen zeiten, mit nothwendiger huth und macht, und dermaſſen verſehen ſollen, daß dem heiligen Reich, uns und unſerem Ertz ſtifft, unſerem wurdigen Dhumb-Capitul, gemeiner Cleriſey, dieſer unſerer ſtadt, und gemeiner burgerſchafft kein gefahr oder nachtheill daraus entſtehe. deſtoweniger nit ſollen gemelde ſchluſſel jederzeit uf unſer und unſerer gevollmachtigter gewaldhaber bevelch und gefinnen uns wiederumb unweigerlich geliebert werden.

Jedoch wollen wir, zu unſerer notturfft und gelegenheit, die ſchluſſell zu der alter pfordten in unſeren händen, ſo lang uns es geliebet, behalten, und dieſelbe pfordt auß unſeren vallaſt uff und zu zuthun beſtellen; ſonſt ſolle ſie, wie andere pforden, mit huth und wacht verſehen werden.

Es ſollen auch unſer Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath das geſchutz, artelerey und munition in guter ſorg und verwahrung halten, und ſich des geſchutz, ohn austruckliche unſere und unſers Stadthalters erlaubnus und günſtigung, niemandt, auß was urſachen das geſchehe, undernehmen und gebrauchen.

Von des Stadthalters eydt.

Ein jeder unſer Stadthalter ſolle ein leiblichen eydt zu Gott und den Heiligen ſchwieren, daß er der Catholiſchen Religion und glaubens, wie ſolches von unerdencklichen zeiten in dieſer unſer ſtadt Trier üblig herkommen, in kirchen und ſcholen gepredigt, und offentlich gelehrt, und das heilig jüngſt zu Trient gehalten Concilium

ferner ausweiſet, und er dargegen nichts rathen oder thun ſoll, heimlich oder offen lich, und da er in erfarung käme, daß von jemand etwas dergleichen underſtand wurde, daß er ſolches nach ſeinem vermögen helffen hindern und abſchaffen, au ſolches ohne verzugh uns, oder unſern nachkommen zu wiſſen machen wolle; daß uns, unſern nachkommen und Ertz-ſtifft getreue und holt ſeye, unſer hoch- und obr keit, darneben auch gemeiner unſer ſtadt Trier recht und gerechtigkeit getreuwel handhaben, und beſten nutzen forderen, jedermenniglich bey recht ſchutzen und ſch men, und getruwelich uber dieſe unſere ordnung halten, und der Raths-perſon ſonderbare ſtimmen und vota durchaus ſein lebenlang in geheim halten, auch and geheimnus anderſt niemand dan uns, alß dem Landsfürſten, eroffenen und vermeld alß ime Gott helffe und die Heilige.

Der Burgermeiſter und Rathsperſonen eydt.

Ein jede Raths-perſon, wan ſie zu rath uffgenomben wird, ſoll volgend eydt unſerem Stadthalter oder ſeinem Ampts-Verweſern angeloben und ſchwieren.

Ich ſoll und will der Catholiſchen Chriſtlichen Religion und glaubens ſ und verbleiben, wie ſolches unerdencklichen jairen in dieſer ſtadt üblich herkomm in kirchen und ſcholen offentlich gepredigt und gelärnt, und das heilig jüngſt Trient gehalten Concilium ferner außweiſet; dargegen will ich nichts rathen od thun, heimlich oder offentlich, und da ich in erfarung kommen, daß dergleichen v jemand anderſt verſtanden wurde, das will ich nach meinem vermugen helffen hi deren und abſchaffen, auch ſolches ohne verzugh meinem gnadigſten herrn und ſein Churfürſtl. Gnaden Stadthaltern zu wiſſen thun.

Ich will auch in und außerhalb des Rathß dasjenig thun, rathen und han len, was recht und billig, zu erhaltung meines gnadigſten Herrn und Ertz-ſtiſ hoch- und obrigkeit, vermöge der Kayſerl. urtheilen, dieſer ſtadt und gemeiner burge ſchafft wohlfart, nutzen und gedeyen gehörig und dienlich iſt, nach allem meine beſten verſtand getruwelich forderen, unangeſehen aller gunſt, gaab, freund- od feundſchaft, oder etwas anders, wie das ein namen haben mucht; alß mir Gott hel und die Heiligen.

Der gemeine bürger eydt.

Ich gelobe und ſchwiere, daß ich jetzunt und vortahn zu ewigen tagen v möge Kayſerl. urtheilen getrewe, holt und gehorſam ſeyn ſoll und will, dem ho würdigſten Ertzbiſchoffen, alß meinem rechten Herrn, ordentlicher Obrigkeit, Lan Fürſten und gnädigſten herrn, ſeiner Churfürſtl. Gnaden nachkommen Ertzbiſchof zu Trier und Churfürſten, daß ich auch keiner andern Religion und glaubens, d von unerdencklichen jaren in dieſer ſtadt ublich herkommen, offentlich in kirchen u ſcholen gepredigt und gelernet worden, und noch wirdt, bin, noch ſein will; alß m Gott helffe und die Heiligen.

Der Stadtſchreiber ſolle unſerm Stadthalter gleich Burgermeiſter, Schef und Rath zu gehorſammen und gewärtig zu ſeyn, das protocoll uffrecht und rie lich halten, was ihme zu ſchreiben und zu fertigen befohlen, getruwelich und unp teylich verrichten, auch die Raths-ſachen ſein lebenlang in geheim halten; darü

auch der Religion halber er unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath eyd und pflicht leiſten ſolle.

Von dem Zender, ſeinem eydt, ampt und bevelch.

Der Zender ſolle dem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath gehorſam ſeyn, fleißig aufwarten, und was ihme bevohlen, alles mit fleiß und getreuelich außrichten.

Es ſolle auch der Zender in gerichtlichen ſachen, executionibus und pfandungen unſerem Schultheiſen gehorſamb ſeyn, und deſſen zu anzeig lauth Scheffenweisthumbs uf den geſchwornen montag in verſambleten gericht zu des Scholtheiſen füßen ſitzen.

Daruber er unſerem Stadthalter, Burgermeiſter Scheffen und Rath gebürlich eydt und pflicht thun und leiſten ſolle

Von angrieff und andern puncten insgemein.

Alßdan auch das Kayſerlich urtheill under andern uns den angriff ſo wohl uber die eingeſeſſene burger, alß die frembte zugibt, und wir denſelben wol vor uns ſelbſt zugebrauchen hätten, uns deſſen auch kunfftig vor uns und unſere nachkommen nit begeben haben wollen, ſo wollen wir doch auß gnaden, biß zu unſer und unſerer nachkommen widerruffen, nachgeben und zulaſſen, daß ein Zender mit wiſſen und bevelch Stadthalters, Burgermeiſter, Scheffen und Rath zu zeiten, ſo offt es noth ſeyn wurde, in peinlichen und burgerlichen ſachen, von unſern wegen, ſo wol die burger alß außwendige angriffe, gefengklich oder in verſtrickung annehme; jedoch ſolle er ſolches, ſo viel die burger anlangt, aus eigenem willen zu thun, oder auch unſer Stadthalter allein und vor ſich ſelbſt einigen angriff zu befehlen oder zu thun nicht macht haben, ſonder ſoll zuvor darüber in dem Rath, oder in dem Scheffen-ſtuhl, an welchen orth es unſerm Stadthalter und ſeinem ampts-verweſer belieben wirdt, erkennt werden.

Und ſoll obgemelte erkantnus uff anſuchen unſers Stadthalters, oder ſeines verweſers, wie auch der Burgermeiſter und Zenders zum forderlichſten und längſten, wo nicht erhebliche urſachen des verzughs einfallen, in den vier nächſt einander volgenden wochen geſchehen; wo aber über ſolche zeit die erkantnus verbliebe, ſolle unſerem Stadthalter nach ſeinem gutachten mit dem angriff vortzufahren, nit benomben ſeyn.

Aber die frembten zukommende perſonen mag unſer Stadthalter ohne erkantnus in hafftung nemen laſſen, und ſolches Burgermeiſter, Scheffen und Rath, oder den Burgermeiſter, unbenohmben ſeyn, allein daß der jenig, ſo durch den Rath, oder Burgermeiſter, oder aus ihrem bevelch gegriffen, anderſt nicht, dan mit vorwiſſen, und willen unſers Stadthalters, geſtrafft oder erledigt werde.

Jedoch ſeinds wir nicht gemeint unſern burgern ihre allhier burgerliche des angriffs halben von unſern vorfordern ſeeligen erlangte freyheit zu nehmen, ſonder vielmehr wiederumb zu erneuweren und zu beſtettigen.

Ordnen und wollen demnach, daß nit, wie bishero ein zeitlang geſchehen, die burger luderlicher urſachen in gefengnus oder verſtrickung genomben, ſonder ordnen hiemit, daß hinfüro die urſachen, darumb ein burger geſtrafft werden ſolt, vor unſerm Stadthalter, ſeinem ampts-verweſern, oder der Burgermeiſter einen in den Rath vor-

bracht und erwogen werden, und uff dem fall er dermaſſen ſtraffbahr befunden, daß er in verſtrickung genomben werden magh, ſoll er bey ſonnenſchein in das Rathhauß zu gehen gemanet, daſelbſt er in der cuſtodien, bis auf Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Raths erclärung und erörterung der ſachen verbleiben ſolt. wurde aber einer ungehorſamb ſeyn, die inmanung verachten, und ſich nicht einſtellen, mag derſelbig ſeines ungehorſambs, durch gefengliche einzehung, oder ſonſt in andern weg, geſtrafft werden. Aber in flagrantibus criminibus, das iſt, da jemandt in offenbahrer kuntlicher thatt, als mordt, ehebruch, todtſchlag, brand, diebſtall ꝛc. betretten, und der ungezweiffelt thäter in der flucht wäre, mag derſelbig von unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Rath, Zender und einem jedwiederen angenomben, doch ſolle der mißthätig in allen fällen, wie nachfolgt, geliebert werden.

Da auch die Sachen alſo geſchaffen, daß zweifelich ſein wolt, ob dieſelb am leib oder ander nechſt gemelter wegh, oder ſonſt zu ſtraffen ſein ſolt, wie dan in extraordinariis criminibus ſich zutregt, ſo ſoll es des angriffs, cuſtodien und gefängnus halben gehalten werden, wie vorſtehet.

In ſolchen fällen allein ſoll unſer Stadthalter oder Scholtheiß in beyſeyn zweyer Scheffen und des gerichtſchreibers anfänglich den gefangenen gutlich befragen, und allen fleiß vorwenden, die wahrheit von ihnen in der gute zu erfragen und zu bringen. Da es aber nit ſeyn, und der gefangene nichts gutlichs von ſich thun wolt, ſoll er unſer Stadthalter, oder ſein verweſer die urſachen ſeiner gefängnus andere indicia oder ſuspiciones unſerem weltlichen gericht vorbringen darauff erkentnus ad torturam begeren, und folgents uf ein oder andern fall procediren, und mit recht volfaren, nach außweiſung der gemeinen beſchriebenen rechten und Kayſer Carll des funfften außgegangener halß-gerichts-ordnung.

Die confiscation des verurtheilten thäterts guter belangend, obwohl dieſelben unſern vorfordern aus alter gewohnheit gantz und gar verfallen geweeſen, und letzt durch unſern vorfordern ſeeligen in etwas gemäßiget, ſo wollen wir doch auß ſonderen gnaden unſern burgern, ihren weibern, kindern und nachkommen in gutem ſolche confiscationes gahr fallen laſſen, auſſerhalb denſelben, ſo in Kayſerlichen rechten außdrucklich begrieffen ſeind.

Alß auch faſt ungelegen, die miſſethatige in unſerem pallaſt zu verwaren, ſo befehlen wir hiemit unſerm Stadthalter, Scholtheiß, Scheffen, Burgermeiſter und Rath, daß ſie von unſerent wegen die thurn an der ſtadt-beringh und maueren und ſonſt beſichtigen, und etlich darzu dienlich verordnen, zu welchen gefängnuſſen unſer Stadthalter, ſein verweſer unſer zur zeit Schultheiß, die ſchluſſel haben und verwahren ſoll.

Wurden auch zuweilen geiſtliche perſonen, oder immatriculirte ſtudenten zur ungebuhr funden und angegriffen, ſollen ſie, wo es bei tagh geſchicht, die geiſtliche alßpald nemlich die perſonen der Thumb und unſer lieben Frawen kirchen, einem Dhumb-Dechandts, die andere aber unſerm Fiſcal, die Studenten dem Rector, aber der Dhumbherrn diener dem Dhumb-Probſt geliebert werden.

Geſchehe es aber bei der nacht, ſollen ſie die nacht uber in bürgerlicher cuſtodien verwardt, und volgenden taghs ein jeder an ſein gebuhrlich ort, wie vorſtehet, geliebert werden.

Wurde jemand auch ſo frevel- und muthwillig befunden, daß er unterſtunde

einem inwoner dieſer ſtadt, geiſtlichen oder weltlichen, reichen oder armen, in ſeiner hauß-wohnung zu vergwaltigen, der ſolle mit allem ernſt mit dem thorn eine gute zeit, oder in andere wegh am leib, nach geſtalt der ſachen und perſonen, unnachläſſig geſtrafft werden.

Da aber einer jemandt auch ſein hauß aufbrechen, uffſtoſſen, oder ufflauffen wurde, ob er gleich ſonſt keinen ſchaden gethan, ſoll er doch mit dem thorn, oder ſonſt an dem leib, und darzu dieſer ſtadt und aller unſer landtſchaft und gebieth verbandt, oder auch nach geſtalten dingen am leib geſtrafft werden.

In ringern ſachen aber, welche man, leviora delicta nennet, und burgerlicher zuchtigung underworffen ſein, und alſo in ungehorſamb der burger und dienſtgeſinnd gegen die Oberkeit, ubertrettung der ordnung und policey, geſaumbter huth und wacht, unruhe, ſchlechte ſchlägerey frevel und muthwill in den wein und andern hauſern, auch uff der gaſſen, nachtgeſchrey, ſchlechte gewalt-ſachen, veldt-ſachen, ſchaden, ſchuld undt ſchmach-wort zwuſchen den gemeinen peffeln und ringen perſonen, und andern dergleichen fällen, da dieſelben in erfarung bracht, ſoll unſer Stadthalter, Burgermeiſter und Rath allen fleiß vorwenden, daß die thätter und uberfahrer nach gelegenheit mit burgerlicher einmanung, verhafftung, einer geltſtraffen, oder in andere weg der gepur und mit ernſt unnachläßig geſtrafft, von denen, im fall ſie mit verhafftung ihrer perſon geſtrafft, auch bürgerliche urpheden genomben werden ſollen.

Wan hie auch jemand der gefängnus und andern ſachen erledigt wird, ſoll von demſelben gepurlicher urphed genommen, darin unſer ſtadt Trier und die burger, ſamt und ſonder, nothdürfftiglich auch verſichert werden.

Was ahn gemeinen wetten und bueſſen fallen wird, davon ſoll uns, unſer nachkommen, zu erkantnus der Oberkeit, der vierte pfenning zukommen, unſern kellnern geliebert und verrechnet, die ubrige drey theill aber zur ſtadt underhaltung fallen und angewendt werden.

Aber die hohe bueſſen, alß da maleſitz-ſtraff, von uns oder unſern nachkommen aus gnaden remittirt, nachgelaſſen, und in ein geld-ſtraff verwendt, ſollen uns und unſern nachkommen allein verpleiben.

Des gelds halben, was die Juden belangt, bleibt es bey unſern regalien.

Aber ſonſt ſoll das geleidt in der ſtadt durch unſern Stadthalter, auch Burgermeiſter, Scheffen und Rath ſamentlich und unzertheilt von unſeretwegen gegeben werden.

Jedoch wollen wir uns und unſeren nachkommen, alß dem Land-Fürſten, in und auß, in und durch unſer ſtadt Trier zu vergleidten, auf und zuſagen vorbehalten haben.

Und obwohl uns noch von vielen jairen das ordentliche jargeld, ſo unſere burgerſchafft uns jairlich zu geben pflegt, unbezahlt außenſtehet, und ein anſehnliche summa ertragt, ſo wollen wir doch ſolches alles auß gnaden hiemit nachlaſſen.

Jedoch wollen wir fortahn järlich zu ſant Martins tag zu unſers kellners handen unverweigerlich liebern und entrichten laſſen drey hondert goldgulden, und alß vor ein beſtändig jairgeld, dargegen gepürliche quittungen entpfangen.

Damit auch deſtomehrer gleichheit und beſſere richtigkeit in der münz und hanthierungen, ſo wohl hie in dieſer unſerer haubt-ſtadt, als anderer orten unſerer

landſchaft gehalten, ſo wollen wir zur erſter muglichkeit dieſem puncten von anrichtung guter muntzordnung nothwendiglich nachdenken, und alßdan, was Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath und gantz gemein hierin ſich zu verhalten, ordnung geben

Was hieoben allenthalben von unſerm Stadthalter geordnet und geſagt iſt, oder hernachmals geſagt, wird ſeines abweſens allweg auch von ſeinem Verweſer verſtanden.

Wir ercleren und bezeugen uns auch hiemit außtruckenlich und offentlich vor uns und unſere nachkommen, daß wir durch dieſe unſere ordnung uns deßmals in Käyſer Carls des vierten und Käyſer Rudolph deß andern, und was uns ſonſt vermöge unſer regalien, privilegien, und alß einem Churfürſten des heiligen Reichs von rechts gewonheitt präeminentz und der guldenen Bullæ wegen gepurth, in nichts praejudicirt oder begeben haben, ſonder dieſes alles allem uf unſer und unſer nachkommen widerruffen verordnet, und uns hiemit dieſe ordnung zu beſſeren, zu ändern zu erclieren, zu mehren, gar abzuthun, zu unſern Käyſerl. urtheilen zu ſtehen, und deren inhalts uns zu allen zeiten zu gebrauchen, hiemit vorbehalten haben wollen.

Und wollen hiemit und in krafft dieſes aus landtfürſtlicher und ordentlicher Oberkeit, regalien, privilegien der gulden Bullæ und Kayſerl. urtheilen außtrucklich vernichtet, caſſirt und aufgehaben haben, alle und jede ſtatuten, ſatzungen, ordnungen gepreuch, herkommen und gewonheitten, verjahrungen, welche jetzt gemelten unſern regalien, privilegien, gulden Bullen, beyden Kayſerl. urtheilen Hoch- und Oberkeit, und dieſer unſerer ordnung von Burgermeiſter, Scheffen und Rath, der burgerſchafft in das gemein, oder jemand inſonderheit, jetzt oder künfftig zu ewigen tagen, herfür geruckt, eingewendt, verſtanden, außgelegt, oder gedeutet werden wolten.

Und gebiethen demnach allen und jeden unſern jetzigen Stadthaltern, Verweſern, Schultheiſen, Gericht, Burgermeiſter, Scheffen, Rath, den amptern und amptmeiſtern, und gantzer gemeiner burgerſchafft unſerer ſtadt Trier, daß ſie ſolcher unſer obgedachter Churfürſtlicher reformation und ordnungen, in gerichten, rathen und andern, ihrem inhalt clauſulen und puncten getreuwelich, veſtiglich und fleißiglich nachſetzen, geleben und darwieder nit thun, oder ſo vill ahn ihnen, zu thun geſtatten, bey vermeidung unſerer ſtraffen und ungnad. Des zu wahrem urkundt haben wir unſern inſiegel wiſſentlich herahn thun hencken. Gegeben und geſchehen in unſerer ſtadt Trier montags den dreyzehnten tag des monats Junii, in den jairen unſers Herrn funffzehn hondert und im achtzigſten.

Und wir Johann von Schonenburgh, Thumb-Propſt und Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath, und gantze gemeine burgerſchafft dieſer Churfürſtl. ſtatt Trier bekennen hiemit, vor uns ſelbſt, und alle unſere nachkomme, daß wir gegenwertige ordnung, alles ihres inhalts, wie obſtehet, von hochgedachtem, herrn Ertzbiſchoven und Churfürſten unſerm gnädigſten herrn alß unſeres ungemittelten ordentlicher Obrigkeit Lands-Fürſten gutwillig und gehorſamlich, wie wir ohne das ſolches zu thun uns in unterthänigkeit erkennen, angenommen, und nach unſerm beſten verſtant und vermugen getruwelich und fleißiglich zu halten und zu handhaben, bey unſeren geleiſten wahren eydten, hulden und pflichten zugeſagt und verſprochen haben,

getruwelich, und ohne alle geverde. Deſſen zu wahren urkunt haben wir gemeiner Stadt groß inſiegell wiſſentlich heran gehangen. geſchehen zu Trier auff jair und tagh wie obſtehet ꝛc[1]).

LIV. Kapitel.

Das Statutenbuch der Stadt Trier.

Auf der Grundlage dieſer Rathsordnung haben bald danach der Statthalter, die Bürgermeiſter und der Rath eine Stadtordnung oder ein Statutenbuch für die Stadt ausgearbeitet (1593 und 1594) und dem Churfürſten zur Ratification vorgelegt, welches für die Kenntniß des Gemeinweſens, der Betriebſamkeit, der Sitten und Gebräuche unſrer Stadt zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts von großem Intereſſe iſt. Dasſelbe iſt aber zu groß, um im ganzen Wortlaute hier mitgetheilt werden zu können, weswegen wir uns begnügen müſſen, diejenigen Momente hier auszuheben, die als Grundzüge des ſtädtiſchen Regiments und Gemeinweſens zu betrachten ſind[2]).

Nach frommer Sitte der Vorfahren bei Aufſtellung öffentlicher Urkunden beginnt das Statutenbuch mit einem Aufblicke zu Gott, von dem jede gute Gabe kommt und das Gedeihen jedes nützlichen Werkes. „Gott dem Allmächtigen zum lob und Ehren, zu befördrung, Mehrung und Erhaltung des gemeinen Nutzen und zu handhabung guter Polizey, haben Statthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath dieſer uralten, löblichen, katholiſchen, churfürſtlichen Stadt Trier, betracht und zu hertzen geführt, daß keine beſtändigkeit eines gemeinen Regimentes ſein, beſtehen und bleiben kann, daſſelbe werde dann zuvorderſt durch rechte fromme, gottliebende und geſchickte Leute beſetzet, als Vorgänger dero Gemeinde, damit ſie und die Bürgerſchaft bei Recht und guter Polizey friedlich und einiglich gehandhabet, und der gemeine Nutzen befördert werde." — Unmittelbar an dieſe Einleitung ſchließen ſich die Bedingungen für die Aufnahme in den Rath an. Es ſoll Niemand in den Rath aufgenommen werden, der nicht frei, ehrlich und von ehrlichen Eltern geboren, wie auch ſeine Hausfrau, eines guten Rufes iſt, nicht zänkiſch, ſchwatzhaft oder ein Säufer. Auch iſt erforderlich, daß der

---

[1]) Honth. III. p. 136—145.

[2]) Es beſtehen mehre Abſchriften dieſes Statutenbuches eine auf der Stadtbibliothek, eine andre in jener des biſchöflichen Seminar; auch beſitzt der Verfaſſer dieſes eine. Wyttenbach hat in der Treviris, Jahrg. 1836. No. 5—37 einen Abdruck gegeben.

Aufzunehmende vorher wenigſtens ſechs Jahre in der Stadt Trier ſeßhaft geweſen und gewohnt habe, es ſei denn, daß der Churfürſt aus wichtigen Gründen eine Ausnahme machen wolle. Sodann handelt das Statutenbuch in drei Theilen: 1) von den Ordnungen aller Officianten und Befehlshaber, die im Rathe ſitzen und demſelben anhängig ſind; 2) von den gemeinen Dienern des Raths und der Stadt und was ihre Verrichtungen ſeien; 3) von den allgemeinen Ordnungen der Stadt, denen jeder Bürger ohne Unterſchied unterworfen iſt.

Die ſtädtiſchen Beamten, „Befehlshaber und Officianten," theils aus den Scheffen und den Rathsgliedern, theils aus der übrigen Bürgerſchaft genommen, alle aber von dem Rathe angeſtellt und auf ihre Verrichtungen vereidigt, mit denen ſich der erſte Theil des Statutenbuchs befaßt, waren nun: der Statthalter und Statthaltereiverwalter, zwei Bürgermeiſter, ein alter und ein neuer, ein Rentmeiſter, zwei Almoſinier, ein Spitalsmeiſter, ein Speichermeiſter, ein Schützenmeiſter, zwei Marktmeiſter, drei Brodwieger, denen der Stadtzender zur Seite ſtand, ein Stadtſchreiber, ein Zender, zwei Rentkiſtenſitzer, ein Zinsmeiſter, zwei Weinröder, ein Krahnenmeiſter, zwei Altgewänder, drei beſchworene Beſichtigungsmeiſter, ein Leiendeckermeiſter, Zimmerleutmeiſter, Steinmetzenmeiſter, Wachtmeiſter, Stadtpfortenſchlüſſelbewahrer, Badſtubenmeiſter, Kornmütter, Salzmütter, Beſichtiger geſalzener und dürrer Fiſche, vier Stubenmeiſter der Mathſchaft oder Steipengeſellſchaft, der Stadtſyndicus (advocatus seu syndicus civitatis oder procurator civitatis).

Der Statthalter. Der Statthalter, wie ſchon die Benennung andeutet, vertrat die Stelle des Churfürſten in der Stadt, hatte ihn in und außer dem Rathe zu repräſentiren. Demgemäß lag ihm vorzüglich ob, darüber zu wachen, daß nichts vorgenommen würde, was den landesherrlichen Rechten in der Stadt Abbruch thun könnte. Ebenſo aber hatte er auch auf den gemeinen Nutzen der Stadt bedacht zu ſein, jeden Einzelnen gegen Rechtsverletzungen zu ſchützen, hatte zu ſorgen für die äußere Sicherheit der Stadt und daß ſie, zu Friedens- und zu Kriegszeiten, gehörig mit Wache bei Tag und Nacht verſehen ſei, mit Geſchütz, Munition und Wehr, und daß die Pforten, Mauern, Gräben, Thürme und andre öffentliche Gebäude in gutem Stande erhalten würden. Endlich war es ſeine Pflicht, jeden Bürger und Einwohner der Stadt bei ſeinen Rechten zu erhalten und zu ſchirmen, den Armen wie den Reichen bei gleichen Rechten, Ehren, bei ſeinem und Gut zu erhalten und unparteiiſch zu handhaben. Auch die Aemter und Zünfte ſollen bei ihrer Genoſſenſchaft und ihren Handwerken, ihren herkömmlichen Freiheiten und Gebräuchen erhalten werden. In Erhaltung der

Stadtgerechtigkeiten überhaupt hat der Statthalter den Bürgermeistern allen erforderlichen Beistand zu thun.

Die Bürgermeister. Sind die Bürgermeister gewählt, so hat der Statthalter oder, in Abwesenheit desselben, der Statthaltereiverwalter ihnen die Obliegenheiten ihres Amtes vorzuhalten und durch Handtastung von ihnen das Gelöbniß treuer Erfüllung derselben entgegen zu nehmen. Sodann legen die Erwählten den vom Churfürsten vorgeschriebenen Eid mit ausgestreckten zwei Fingern ab und werden hierauf förmlich installirt [1]). In dem Rathe haben sie dann alle vorkommende städtische Angelegenheiten mit Fleiß und verständlich zur Berathung zu proponiren, ordentlich Umfrage zu halten und die Stimmen zu sammeln. Was hierauf nach Mehrheit und Gewicht der Voten beschlossen worden ist, das soll in ein Protokoll eingetragen und demnächst zur Ausführung gebracht werden. Im Allgemeinen aber haben sie das Beste und den Nutzen der Stadt, so viel ihnen möglich ist, zu prüfen, Schaden zu verwarnen und zu verhüten, Alles, was zur Handhabung guter Polizei dienlich ist, vorzukehren und anzuordnen. Insbesondre aber haben die Bürgermeister, unter Zuziehung eines und des andern Rathsscheffen und Amtsmeisters, bereit zu stehen, in dem Steipengaden Bürger oder sonstige Parteien, die irgend einen Zwiespalt oder eine Rechtsstreitigkeit von minderm Belang haben, anzuhören, um, so viel möglich, zu Frieden und Einigkeit zu rathen und zu helfen, indem sie Den, der Recht hat, unterstützen, dem andern Theil sein Unrecht vorhalten, nach Gestalt der Sache, ohne Gunst und Mißgunst, gegen Einheimische und Fremde in gleichem Maße unparteiisch. Und was dann so in dem Gaden an der Steipe verhandelt worden ist, soll in zwei Bücher eingetragen werden, die einen Sachen in ein Blutbuch, zum Schrecken der Bösen, die andern in ein Schuld- und Vergleichungs-Civilbuch zum immerwährenden Andenken.

Der Rentmeister. Der Rentmeister der Stadt wird von den Rathsherren aus den Rathsgliedern gewählt und vereidigt, „dem gemeinen Nutzen, mit Einnehmen und Ausgeben, treulich vorzustehen, was er auch an Geld, silbernen und goldenen Münzen emphahet, daran einige Nutzbarkeit sein mögte, das solle nicht ihme, sondern dem gemeinen

---

[1]) Mit Ausstreckung zweier Finger wurde auch der Huldigungseid von dem Magistrate und der Bürgerschaft auf dem Markte (vor der Steipe) geleistet. Als 1730 die Stadt dem Churfürsten Franz Georg huldigte, war unter dem Portraite desselben an der Steipe das passende Distichon angebracht:

Juramus duplici digito, non duplice linguâ,
Rex coeli vindex duplicitatis erit.

Nutzen zugeeignet werden." Derſelbe hat alle Einnahmen, Gefälle und Renten der Stadt entgegen zu nehmen, gehörig zu buchen, die ſtädtiſchen Ausgaben zu beſtreiten und über Einnahmen und Ausgaben acht oder vierzehn Tage nach Remigiustag mit allen nöthigen Belegen dem Rathe Rechnung abzulegen.

Die Almoſinier. Die Almoſinier waren nach dem vorliegenden Statutenbuche der Stadt ungefähr daſſelbe, was heut zu Tage die Hauptarmencommiſſion iſt. Den Andeutungen der Statuten gemäß waren damals eben durch anſehnliche Stiftungen und Teſtamente namhafte Summen zu wohlthätigen Zwecken vorhanden, und hat der Stadtrath behufs guter Verwaltung und zweckmäßiger Vertheilung der Zinſen das Almoſinieramt, „den armen bedürftigen zum Troſt und Frommen inſtituirt und heilſamlich verordnet." Dieſes Amt wurde dann zwei Rathsherren, einem Scheffen und einem Amtsmeiſter, übertragen, die mit einem Eide treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben hatten. Die jährlichen Zinſen von den milden Stiftungen hatten ſie zu den vier hohen Feſten, oder wann es die beſte Gelegenheit geben konnte, „unter arme dürfftige (nicht gemeine Petler), ſonder arme, die ſich ſchämen zu betlen und doch bedürftig, ſo alt, krank, ſchwach oder verladen mit vielen Kindern, ehrliches fromen weſens und wandels auch guten Gerüchts, ausgeben, derentwegen dieſelbige, welche dem Almoſiniere nicht kundig, Zeugniß, Brieflein von ihren Paſtoren oder Statthalter und Bürgermeiſter bringen ſollen." Die Almoſinierer haben ebenfalls um Remigiustag dem Rathe Rechnung zu legen; auch ſollen jedes Jahr andre Rathsglieder zu dieſem Amte gewählt werden.

Der Hoſpitalsmeiſter. Die Obliegenheiten eines Hoſpitalsmeiſters nach dem Statutenbuche waren dieſelben, wie die der jetzigen Hoſpitalsverwaltung, allerdings mit dem Unterſchiede, daß jener dieſe Obliegenheiten eben nur bezüglich des einen Bürgerhoſpitals zu St. Jakob in der Fleiſchgaſſe zu erfüllen hatte, während ſeit der franzöſiſchen Zeit die ſämmtlichen Hoſpitäler und wohlthätigen Anſtalten der Stadt und der Vorſtädte zu einem Hoſpitale vereinigt ſind und unter einer Verwaltungscommiſſion ſtehen. Das Amt des Hoſpitalsmeiſters iſt damit ſchon hinreichend bezeichnet; außerdem wird in dem ſpätern Abſchnitte über die Hoſpitäler des Erzſtifts ſpeciell von demſelben gehandelt werden.

Der Baumeiſter. Der Stadtbaumeiſter zu Trier im ſechszehnten Jahrhunderte war daſſelbe, was ein ſolcher auch heut zu Tage iſt, und wird es daher nicht nöthig ſein, die Satzungen des Statutenbuches über ſeine Obliegenheiten anzuführen. Derſelbe wurde aber „handgelobt und beeydigt" von dem Stadtrathe, ſo wie überhaupt alle

ſtädtiſche Officianten, d. i., der Baumeiſter hatte durch Handſchlag und Eid zu verſprechen, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſein Amt treu und zum Nutzen der Stadt zu verwalten.

Biermeiſter. Einen Biermeiſter hat und kennt die Stadt jetzt nicht mehr, weil die gewerblichen Verhältniſſe ganz anders geworden, als dieſelben bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts geweſen ſind. In jener Zeit nämlich war das Bierbrauergeſchäft ausſchließlich ſtädtiſch und hatte kein einzelner Bürger das Recht Bier zu brauen und zu verzapfen. Die Stadt hatte ein geräumiges Brauhaus [in der Brodſtraße Nr. I. 279] [1]), in welchem alles in der Stadt zu conſumirende Bier von der Stadt ſelber gebraut wurde. Daher heißt es in der Bierordnung des vorliegenden Statutenbuches: „Daß um des Bierhauſes willen, ſo allein einem ehrſamen Rath, dero gantzer Bürgerſchaft zum Nutzen, zuſtändig, derohalben man nicht geſtatten will, daß Jemand, ſowohl Geiſt-, als Weltliche, Bier ausverzapfen oder verkauffen ſollen bey Strafe von 10 Goldgulden." Ferner iſt geſagt: „Man will (aber) nicht geſtatten noch zulaſſen, daß Bier auswendig gemacht und in die Stadt verkaufft oder bracht werden ſolle, als dem Bierhaus zum Nachtheil." Dagegen aber war es einzelnen Bürgern geſtattet, von ihrer Frucht in dem Brauhauſe „Bier machen zu laſſen, für ſich und ihre Haushaltung." Für dieſes auf ſtädtiſche Koſten und zu ſtädtiſchem Vortheil betriebene Brauereigeſchäft wurden nun aus den im Rathe ſitzenden Amts- oder Zunftmeiſtern zwei Biermeiſter gewählt und vereidigt, die demſelben vorzuſtehen und allen möglichen und ſchuldigen Fleiß anzuwenden hatten, damit der Stadtnutzen geſucht werde, „damit ſie es vor Gott und den Menſchen verantworten können." Dieſelben hatten Frucht, Hopfen, Holz und andres zu dem Braugeſchäfte Nothwendige einzukaufen, und waren angewieſen, dabei vorſichtig zu ſein, um mit Vortheil anzukaufen, nicht zur Unzeit, „wenn's am theuerſten wäre." Das Brauen ſelbſt und das Abgeben des gebrauten Biers hatten ſie durch Knechte und Diener verrichten zu laſſen, die ſie aber in Allem ſorgfältig überwachen mußten. Jede Woche legten ſie das gelöſte Biergeld in eine eigene Kiſte mit zwei Schlöſſern und jedes Vierteljahr, zu Frohnfaſten, lieferten ſie das Geld dem Rathe ein, und zu Ende des Jahres hatten ſie über Ausgaben und Einnahmen Rechnung abzulegen. Den Preis des Biers höher oder niedriger zu ſtellen, hatte „ein ehrſamer Rath Macht, nachdeme die Früchten und materia

---

[1]) Dieſes Brauhaus iſt 1813 den 10. September von der damaligen franzöſiſchen Regierung an Pet. Ludwig Mohr für 13,100 Frc. verkauft worden.

teuer, welches jedoch mit consultation eines gantzen ehrſamen Raths geſchehen ſolle."

So iſt das Bierbrauereigeſchäft mehre Jahrhunderte hindurch hier beſtellt geweſen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren jedoch einige Veränderungen üblich geworden. Die Stadt hatte nämlich die Brauerei in Pacht gegeben; außerdem hatte ſie den Bettelklöſtern erlaubt, ſich ſelbſt ihr Bier zu brauen. Wollten dieſelben auch Bier nach außen hin verzapfen, ſo hatten ſie dafür eine Abgabe an die Stadt zu entrichten.

Der Mühlenmeiſter. Aehnlich wie mit dem Brauereigeſchäfte verhielt es ſich auch mit dem Mühlengeſchäfte. Die Stadt hatte nämlich drei Mühlen, die ſtädtiſches Eigenthum waren, wie das Mahlen ſelbſt ein ſtädtiſches Recht war. Dieſe Mühlen waren aber die Liebfrauenmühle, die Moſelmühle, welche beide noch beſtehen, und die Weihermühle, vor dem Altthore gelegen, die aber längſt verſchwunden iſt. Indeſſen war es jedem Bürger unbenommen, auch auswärts auf andern Mühlen Frucht mahlen zu laſſen, und kam es alſo auf die Stadt an, ihr Mühlengeſchäft ſo untadelhaft und für die Bürger ſo nützlich und bequem einzurichten, „damit Niemand verurſacht werde, anderſtwo zum mahlen zu fahren". Der vom Stadtrathe gewählte und vereidigte Mühlenmeiſter hatte daher dafür zu ſorgen, daß die Mühlen immer in gutem Stande und gangbar waren, dieſelben mit guten, verſtändigen Müllern, Mühlerknechten und Arbeitern zu verſehen, die von dem Bürgermeiſter vereidigt und vor Untreue und Straffälligkeit verwarnt wurden. „Item (ſoll er) in der Mühlen anordnen ſo viel möglich, daß dem armen Burger ebenſowohl mit virtzeln zu mahlen verholffen werde, als dem reichen und habenden mit halben und gantzen Maltern."

Ein Bäckermeiſter, welcher auf dieſen ſtädtiſchen Mühlen mahlen ließ, hatte vom Malter 3 Alb. rotat. an die Rentkiſte zu bezahlen; Bürger dagegen, die bloß für ſich buken, zahlten bloß 2 Alb. vom Malter[1]).

Der Speichermeiſter. Nach Allem, was in dem Statutenbuche über den Speichermeiſter geſagt iſt, hatte die Stadt jederzeit zu gemeinem Nutzen einen bedeutenden Vorrath von Früchten, eingekauft mit ſtädtiſchen Mitteln, beiſammen. Ohne Zweifel ſollte hiedurch willkürlicher Vertheuerung der Früchte durch wucheriſche Speculationen

---

[1]) In dem Rentenbuche von dem Remigiustage 1591 bis zu demſelben Tage 1592 heißt es: „Mergenburg hat dieß Jahr uff der Moſelmülen gemalen V^{c} (500) Malter, uff der Weyer-Molen II^{c} XI (211) Malter und uff unſer l. Frauen Molen LXX Malter, thut VII^{c} LXXXI (781) Malter. Facit LXV Flor. II alb.

vorgebeugt werden. Der ſtädtiſche Speichermeiſter hatte daher Früchte einzukaufen, zu günſtigen Zeiten, bei niedrigen Preiſen „und hierin der Stadt und gemeinen Nutzen zu fördern". Auf dem Speicher hatte er die Frucht vor aller äußern Beſchädigung durch Näſſe oder andere Einflüſſe zu bewahren und den Verkauf, mit Wiſſen und Bewilligung des Rathes, zu beſorgen. Aus dem Rathe wurden ihm ein oder zwei Gegenſchreiber zur Seite gegeben, mit deren Beſcheinigung er ſich auszuweiſen hatte, wieviel Frucht er jederzeit gekauft und verkauft habe und was ſie gegolten. Ueber Einkauf und Verkauf hatte er Regiſter zu führen und am Ende ſeines Rechnungsjahres (um Remigiustag) dem Rathe Rechnung zu ſtellen, mit allen nöthigen Belegſtücken.

Der Schützenmeiſter. In den unruhigen Zeiten des Mittelalters, wo es keine ſtehenden Heere gab, denen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit obgelegen hätte, und wo jeder Graf oder Ritter ſich einfallen laſſen konnte, eine Stadt zu befehden, war den Bürgern in den Städten die Nothwendigkeit auferlegt, ſelber für ihre Sicherheit zu ſorgen. Daher hatten denn nicht nur die Bürger ihre Waffen [1]); ſondern jede Stadt hatte auch ihr Zeug- und ihr Gewandhaus, in welchen Kriegsgeräthſchaften, zur Vertheidigung und zum Angriffe, aufbewahrt wurden. In dem Gewandhauſe zu Trier befanden ſich kleinere Rüſtungen, Waffen und Geräthſchaften, in dem Zeughauſe aber das Geſchütz, Munition und was ſonſt zum Kriegsweſen gehörte. Der Schützenmeiſter hatte nun über das Zeug- und Gewandhaus die Aufſicht zu führen, zu ſorgen, daß Alles in gutem Stande erhalten würde; hatte von Zeit zu Zeit alle Stücke zu beſichtigen, zu ſäubern, in gute Ordnung zu ſtellen, „damit, wenn über Nacht vonnöthen (da Gott für ſeyn) kein Mangel oder hinderniß, ſondern bald zur Wehr geſtellt und gerichtet werden könnte." Er ſoll ebenfalls von Zeit zu Zeit das Pulver, Salpeter, Schwefel, Pechkränze, Lunten, Zündſtricke und alle andre Sachen beſichtigen und ſie vor Näſſe und andern Unfällen ſichern, einen gehörigen Vorrath von Kugeln, Pulver, Salpeter, Schwefel, Pech, Pechkränzen, Lunten, Zündſtricken und allen nöthigen Sachen in Bereitſchaft halten. Auch ſoll er von allem dieſem nichts austheilen, veräußern, verkaufen oder verwenden ohne Erlaubniß des Statthalters und der Bürgermeiſter. Außerdem hatte der Schützenmeiſter mehre zuverläſſige Bürger in Bedienung des groben Geſchützes zu unterweiſen, die dann

---

[1]) „Es ſolle auch ein jeder, heißt es im Statutenbuche, der alſo zum Burger angenommen, binnen Jahresfriſt, ehe man die Burgermuſterung hält, ſein Harniſch und Wehr haben, und niehmalen ohne daſſelbige ſeyn oder befunden werden auf Peen und Straf zwei Florin rotat."

aber mit beſondern Pflichten einem ehrſamen Rathe verbunden werden ſollen, damit ſie nicht leicht und ohne Erlaubniß des Rathes etwa hinausziehen und ſich von fremden Herren als Schützen gebrauchen laſſen und nicht leichtfertig der Stadt Geheimniſſe offenbaren. Unter dem Schützenmeiſter ſtanden die Letzgeſellen, ihm zu Gehorſam verpflichtet; dieſelben mußten immer „Kraut (Pulver), Loth (Blei), Büchſen, Lunten, Stricke und andre nothwendige Sachen und Inſtrumente bei ſich bereit halten, um, wenn es nöthig ſein ſollte, ſogleich vollſtändig bewaffnet anzutreten. Sie waren alſo eine Art Bürgerwehr. In dieſe Bürgerwehr aber oder „zum Letzgeſellen oder gefreiten Schützen ſoll Keiner angenommen werden, es geſchehe dann mit Vorwiſſen und Bewilligung des Statthalters oder der Bürgermeiſter, und ſollen diejenigen, ſo angenommen werden, erfahren ſeyn, zum wenigſten mit Ziel, Handwehr und Musqueten, ehe er angenommen wird, ein Probſtück thun und ſodann angeloben und beeydigt werden."

Die Marktmeiſter. Die zwei vom Stadtrathe aus ſeiner Mitte gewählten und vereidigten Marktmeiſter hatten an Markttagen fleißig und getreu für Ordnung zu ſorgen, die Marktpolizei zu handhaben, „daß keine Unordnung, Uebervortheilung und Betrug im kauffen und verkauffen getrieben wird, darüber ſie zu ſtrafen oder nach Gelegenheit der Sache zu dem Burgermeiſter in Steipen-Gaden verweiſen ſollen." Den Beginn des Marktes hatten ſie durch Aufſteckung eines Fähnchens am Block und am Rathhauſe zu ſignaliſiren, zu verhindern, daß Niemand vor der feſtgeſetzten Zeit verkaufe, „auch daß die Frembden nicht vor beſtimmter Zeit den Bürgern das Vieh und Anderes aus der Hand ſtechen und kauffen," ſollten betrügeriſche Käufe verhüten, ebenſo, ſo viel möglich, daß keine heimliche Maugmärkte auf Gaſſen und Ställen und Häuſern geſchehen, „Alles bey Peen und Straffe." Entſtand irgend Streit im Kaufen und Verkaufen, ſo hatten die Marktmeiſter die ſtreitenden Parteien vorzubeſcheiden, anzuhören und, wo möglich, zu entſcheiden, oder die Parteien vor den Bürgermeiſter in der Steipe zu verweiſen. Endlich hatten ſie auch den Marktzins (Markt- oder Standgeld) zu erheben, die eingenommenen Gelder jede Woche in Regiſter zu verzeichnen und mit den übrigen „Befehlshabern" (ſtädtiſchen Beamten) zu Remigiustage dem Rathe Rechnung zu ſtellen.

Die Brodwieger. Drei Männer aus dem Rathe, darunter ein Scheffen und zwei Amtsmeiſter, wurden gewählt und vereidigt als Brodwieger, damit ſie, in Begleitung des Stadtzenders, die Aufſicht über das Brodbacken und den Brodverkauf führen ſollten, hatten alſo nach dieſer Seite hin dasſelbe Geſchäft, das jetzt der allgemeinen Po-

lizei überwieſen iſt. Dieſelben waren angewieſen, alle vierzehn Tage, wenigſtens jeden Monat, bisweilen auch, nach Gelegenheit der Zeit und andrer Umſtände, jede Woche einmal „ungewarnter Sachen," d. i. unangemeldet umzugehen, das Brod zu beſichtigen und nicht allein auf den Läden, ſondern auch in den Schränken, Kiſten und Kaſten Alles zu unterſuchen, zu wiegen und zu prüfen, ob das Brod gehörig ausgebacken war, „nach Befindung dero fehl der Gebühr zu ſtraffen oder dem Herrn Burgermeiſtern anzuzeigen." Dabei war ihnen unterſagt zu conniviren, d. i. durch die Finger zu ſehen, aus Gunſt und Freundſchaft, „damit der arme Burger nicht verkürtzt und vernachtheilet werde und derowegen einem Ehrſamen Rath Klagen vorkommen."

Den auswärtigen Bäckern war erlaubt, nebſt den freien Jahrmärkten, wo unbeſchränkte Concurrenz ſtattfand, zweimal in der Woche an beſtimmten Stellen und zu gewiſſen Stunden (bis eilf Uhr) Weißbrod in der Stadt feil zu halten; dagegen aber mußten ihre Brode, nach einer Satzung des Stadtrathes, immer ein Loth per Schilling ſchwerer ſein, als die der einheimiſchen (ſtädtiſchen) Bäcker. Den Brodwiegern lag daher auch ob, die Brode der auswärtigen Bäcker zu „beſchlagen und zu juſtificiren, und da über zwei Loth mangeln wird, der Gebühr ſtrafen, anzeigen und das zu leichte Brod ihnen mit Wiſſen und Willen der Bürgermeiſter abnehmen und den Armen in's Hoſpital tragen laſſen."

Der Stadtſchreiber. Eines Stadtſchreibers Amt erforderte mehr Kenntniſſe als die meiſten andern ſtädtiſchen Aemter und wurde daſſelbe daher auch nicht, wie die übrigen, von zwei zu zwei Jahren abgewechſelt, weil nicht Jeder im Rathe zu einem Stadtſchreiber qualificirt war. „So ſoll keiner, heißt es daher im Statutenbuche, zu einem Stadtſchreiber angenommen werden, der mit vielen Dienſten oder Pflichten beladen wäre, ſondern der gelehrt, in Sprachen erfahren, beredt, ehrbar, verſchwiegen, getreu und fromm erfunden wird, der ſeines Amtes (daran der Stadt und gemeinem Nutzen nicht wenig gelegen) getreulich warthe und ſich mit ſchreiben, leſen, reden und anderes von einem ehrſamen Rath gebrauchen laſſen ſoll". — Derſelbe hatte aber hauptſächlich die Rathsverhandlungen niederzuſchreiben, ſoll, „was im Rath beſchloſſen oder ihm zu ſchreiben anbefohlen und auferlegt, getreulich jederes in ein beſonderes Buch . . . aufzeichnen". In dem Rathe ſelbſt hatte er keine Stimme und durfte auch keinem Rathsherrn in ſeine Stimme fallen, wenn er nicht aus beſondern Urſachen durch den Statthalter oder Burgermeiſter und den Rath beſonders angefragt wurde. Dann aber hatte derſelbe ferner außerhalb des Rathes alle Käufe und Verkäufe, bei deren Abſchließung, wie von alten Zeiten

üblich, zwei Scheffen zugegen ſein mußten, in ein Protokoll einzutragen, mit allen nöthigen Clauſeln, „die Käuffer und Verkäuffer (zu) erinnern alles betrugs und argliſts mit beiderſeits ſowohl man als weiber bewilligung oder aber im gebrochenen Bett" (wenn ein Ehetheil geſtorben iſt) „dero Kindes und Intereſſenten, damit das kein Nachtheil, Unordnung oder verfortheilung über Nacht vorgewand möge werden, und das mit Urkundt wie von alters wohl und löblich herbracht". Das Siegel ſoll er nicht beſtändig bei ſich behalten, ſondern wenn er dasſelbe nach ihm gegebenen Befehlge braucht, es ſofort wieder an Ort und Stelle abliefern und das Geld, das er für Aufdrückung des Siegels eingezogen hat, gehörigen Ortes abgeben. Bei Ausfertigung von Päſſen, Zeugniſſen, Geburtsſcheinen, Briefen u. dgl. ſoll er ſich der Gebühr halten und nicht durch übertriebene Forderungen dem armen Bürger Anlaß zu Beſchwerden geben. Auch hat derſelbe jederzeit auf Erfordern des Statthalters, Burgermeiſters und Raths in dem Steipengaden (wo verſchiedene Verwaltungsgeſchäfte und minder wichtige Rechtshändel abgethan wurden) zu erſcheinen.

Der Stadtzender. Des Zenders Amt war ebenfalls von großer Wichtigkeit, konnte nicht von Jedem verſehen werden, und wurde daher in demſelben auch nicht regelmäßig gewechſelt, wie bei faſt allen andern ſtädtiſchen Aemtern. Es war ein „unabwechſelbares Amt", wie das Statutenbuch ſagt. Der Zender, anderwärts auch Gewaltrichter genannt, hatte aber die Polizei in der Stadt zu handhaben, und ſollte daher ein in jeder Beziehung untadelhafter und zuverläſſiger Mann ſein. „Man ſoll ſich wohl bedenken, heißt es daher in den Statuten, daß keiner zu einem Zender angenommen wird, er ſeye denn ehrlich und frey gebohren, beſcheiden, einer guten famae, nicht zänkiſch, verdroſſen oder verſoffen". Derſelbe hatte bei ſeiner Erwählung einen Eid abzulegen, ſein Amt treu nach Vorſchrift zu verſehen, „dem Herrn Statthalter und Burgermeiſtern ſich gehorſam zu erzeigen und ihre Befehle fleißig auszurichten". Seine Amtsbefugniſſe und Pflichten ſind näher angegeben, wenn es heißt: „Weil ein Zender vermöge dero Herren Scheffen, des Churfürſtl. weltlichen Hochgerichts alhie zu Trier uhralter Erkändtniß und weißthum in Criminaliſchen und Civiliſchen Sachen Schutz und Schirm vor Gewalt und Ungehorſam leiſten und handhaben ſoll, und das aus habendem Befehl und Gewalt, ſowohl von Ihrer Churfürſtlichen Gnaden als auch Statthalter, Burgern, Scheffen und Rath zur Erhaltung guter Polizei, Handhabung und Beſchützung dero Gerechten, Frommen und Guten und zur Strafe und Abſchreckung derer Ungerechten, Böſen, Gottloſen und Ungehorſamen".

Waren nun auch die Amtsbefugniſſe der Polizei damals viel enger

umſchrieben, als jetzt, die Thätigkeit derſelben, weil auf das Nothwendigſte beſchränkt, nicht ſo mannigfaltig, wie in ſpätern Zeiten, ſo konnte doch unmöglich ein Mann allein alle Obliegenheiten des Zenderamtes erfüllen, ſondern mußte Gehilfen und Diener zur Seite haben. Immerhin aber iſt die Zahl der Polizeidiener, welche das Statutenbuch als nöthig bezeichnet, eine ſehr beſcheidene und gibt ohne Zweifel Zeugniß von dem ruhigen und friedliebenden Charakter der Trierer. „Es ſoll ein Zender zu ſolchem Effekt drey, vier oder nach Gelegenheit der Sachen und Zeit mehr wehrhaffter, ſtarker und gerader Diener haben, welche von der Obrigkeit beſoldet werden ſollen, mit ihren Wehr und Waffen, wie der Zender ſelbſten, auch ſtets bey und an ſich haben und tragen, daneben auch alle nothwendige Sachen und Inſtrumente, womit die Gewaltthäter, Ungehorſamen und Böſen handfeſt und beygehalten werden, bis zur Erkändtniß eines ehrſamen Raths oder Schultheißen und Scheffen". Bei Arretirung von Uebelthätern hatte der Zender darauf zu ſehen, ob es Fremde oder Bürger ſeien; einen Fremden, den er auf einer ſträflichen Handlung antraf, hatte er in ein eigenes Gefängniß zu bringen, einen Bürger dagegen durfte er nur im Rathhauſe einſetzen, und war die Sache nicht ſo gar wichtig und gefährlich, und der Bürger ſtellte dem Zender einen genugſamen Bürgen, ſich vor dem Statthalter, Bürgermeiſter und Rathe zu verantworten, ſo ſollte der Zender den Bürgen annehmen und den Bürger frei nach Hauſe gehen laſſen. War aber ein Bürger zum Einſitzen im Rathhauſe verurtheilt und wollte ſich auf eine dreimalige Einmahnung des Zenders nicht gutwillig zum Abſitzen auf dem Rathhauſe einfinden, ſo hatte der Zender die Pflicht, ihn durch ſeine Diener feſtnehmen und einbringen zu laſſen. Alles willkürliche Vorgehen war ihm unterſagt und hatte er ſich genau an die ihm vorgeſchriebenen Weiſungen zu halten, demnach, wenn er zweifelhaft war, was zu thun ſei, ſich bei dem Statthalter oder Bürgermeiſter oder Schultheiß Raths und Befehls zu erholen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge war und ſogleich eingeſchritten werden mußte. „Es ſolle auch ein Zender, heißt es ferner, ſowohl des Tags, als auch des Nachts unterweilen, nicht allein für ſich, ſondern auch durch ſeine Diener fleißig hin und wieder in der Stadt umhero acht nehmen, daß nichts unordentliches, böſes, unzüchtiges, aufrühriſch und ſtrafflicheſ begangen werde, ſowohl durch fremde als Einheimiſche, es ſeyen Bürger, Bürgers Kinder, Geſindt, Studenten, geiſtliche oder weltliche, dazu denn ein jeder Chriſt und friedliebender Bürger, ſteuer und Beiſtand thun und leiſten ſolle, dieſelbige der Gebühr ſtraffen, anzeichen oder aber nach Beſchaffenheit der Sachen, einziehen und verwahrlich verhalten biß zu Erkändtniß oder Beſcheidt eines ehrſamen Raths, da denn ein

ehrsamer Rath, so er Geistlich, an seine gebührliche Obrigkeit, einen Studenten auch an seinen Vorstehenden, zu strafe hinverweisen sollen".

Endlich hatte der Zender auch alle Wachen an den Pforten und sonst in der Stadt zu besichtigen und in ihrem Dienste zu controliren; ebenso alle Geldstrafen, Wachtgelder, verstandene Ungelder (Accisen), Pfandschaften und andre anbefohlene Geldfordrungen fleißig und getreulich einzutreiben und darüber jährlich um Remigiustag Rechnung zu stellen. „Solle auch keine ungewöhnliche Neuerungen oder Beschwernuß, sowohl den fremden als den einheimischen auflegen, abfordern oder tringen, es geschehe denn aus Anordnung eines ehrsamen Raths in Summa, er solle alles dasjenige thun und verrichten, was ihme gebührt und befohlen wäre oder jederzeit mag befohlen werden" [1]).

Die Kistensitzer. Nach verschiedenen, in dem Statutenbuche unter mancherlei Rubriken zerstreut vorkommenden Angaben und Andeutungen war die „Kiste" die städtische Kasse, insbesondre für die „Ungelder" oder Accisengelder, und hatten demnach die Kistensitzer alle Geschäfte zu versehen, die durch die Accisenordnung gegeben waren. Von alten Zeiten gab es hier, wie in dem Statutenbuche gesagt wird, zwei Kistensitzer; einer war aus dem Rathe gewählt, der andre ein guter, frommer, aufrichtiger, redlicher Bürger, der im Rathhause selbst, wo die Kiste sich befand, seine Wohnung hatte, um stets bei der Hand zu sein. Die Geschäfte derselben waren nun aber sehr mannigfaltig. Vorerst mußten sie immer den laufenden Werth der verschiedenen Münzsorten kennen, der bekanntlich in jenen Zeiten und noch lange nachher häufig wechselte; denn die Kiste war hierin Norm für das ganze Churfürstenthum, indem man sich zur Bestimmung des Münzenwerthes auf dieselbe bezog und sagte oder schrieb: „wie auf der Kiste zu Trier gäng und gäbe ist." Dann hatten sie ferner die verschiedenen Ungelder einzuziehen. Darunter stand an erster Stelle und bildete das meiste Einkommen der Stadt die Wein-Accise. Wer Wein verkaufte oder ausfahren ließ, Geistlicher oder Weltlicher, hatte an der Kiste ein „Zeichen" oder einen Schein zu lösen und per Fuder Wein zwanzig Albus „Auskaufs- oder Zeichengeld" zu entrichten. Wer Wein verzapfen wollte, was jedem Bürger, der bereits drei Jahre als solcher

[1]) Der Name Zender oder Cender kommt ohne Zweifel von dem lateinischen centenarius. Die Centenarii waren in der fränkischen Zeit, wo Grafen die Gerichte in den Gauen hielten, untergeordnete Richter, die in kleinern Distrikten und nur in minder wichtigen Sachen Urtheile zu fällen hatten. Da dieselben unter den Grafen als den eigentlichen Richtern standen, so mochte man später die Benennung beibehalten zur Bezeichnung der Person, welche die gerichtliche Sentenz vollzieht, oder des Gewaltrichters, wie der Polizeiagent früher vielerwärts genannt worden ist.

Stadt wohnte, gestattet war, (der Weinzapf war eine „freie schaft"), hatte Ungeld davon, nach der durch die städtischen er vorgenommenen Vermessung und Aufzeichnung seiner Weine, Kiste zu entrichten, und zwar von Frohnfasten zu Frohnfasten. te er das Ungeld nicht zur rechten Zeit, so durfte er fernerhin hr verzapfen. Als Weinzapf-Accise wurde aber entrichtet der Pfennig [1]).

mer bei Einführung und Ausführung von Waaren mußte ein " an der Kiste genommen und eine Gebühr entrichtet werden. Zeichen mußten genommen werden beim Ein- und Austreiben h, für das Fruchtmahlen auf den städtischen Mühlen; dann Ungelder gezahlt werden von Koppelpferden, die durch die ingen, von Ein- und Ausfuhr von Früchten, von Salz, das zum Verkaufe hieher brachten. Demnach hatten die Kistensitzer oder Scheine auszugeben für Ein- und Ausfuhr von Früchten, und dgl., und die Accisen davon einzuziehen, alle diese Ein- zu verrechnen. Die Bürger waren ferner für den Transport ürgerguts in dem Churfürstenthum frei von Zoll zu Wasser Lande; um sich desfalls an den churfürstlichen Zollstätten aus-, hatten sie Freizettel an der Kiste oder bei dem Bürgermeister tlich entgegen zu nehmen. Wollte ein Bürger aus der Stadt n Kriegsdienste oder zu anderweitiger Niederlassung, so hatte st einen Bürgen an der Kiste zu stellen, sonst ließ man seinen Gütern nichts verabfolgen, ohne Zweifel zur Sicher- aller rechtlichen Ansprüche, welche die Stadt oder einzelne an einen solchen haben konnten.

ls waren die Geschäfte, welche die Kistensitzer zu besorgen Sie waren ohne Zweifel dieselben Officianten, welche in einer von 1307 und noch etwas später unter dem Namen camp- nd „Weseler" (Wechseler) vorkommen. Die Kiste, in welche sie nahmegelder einzulassen hatten, befand sich auf dem Rathhause nmarkte) und war beständig geschlossen. Der Schlüssel davon n der Rathsstube aufbewahrt, die selber eine Doppelthüre hatte chiedenen Schlössern, zu denen jeder der beiden Bürgermeister

---

Auch den Geistlichen war gestattet, von der Weincrescenz ihrer Pfründen fen; jedoch hatten sie dann alle Gebühren davon an die Kistensitzer und r abzutragen, wie die Bürger. Dazu waren sie weiter gehalten, ein größeres geben oder einen bis zwei Pfennige nachzulassen. Andre Weine aber als ndencrescenz durften sie nicht verzapfen; denn „es contra jus canonicum ipale ist, daß Geistliche Kauffmannschaft treiben sollen," wie die Statuten

einen hatte, ſo daß keiner ohne den andern in die Rathsſtube gehen konnte. Von Zeit zu Zeit, d. i. von Frohnfaſten zu Frohnfaſten, viermal des Jahrs, wurde die Kiſte in Beiſein der Bürgermeiſter, des Stadtrentmeiſters, des Stadtſchreibers und noch eines Rathes geöffnet, das Geld gezählt, und hatten dann die Kiſtenſitzer ihre Einnahmeregiſter vorzulegen und Rechnung über das abgelaufene Quartal zu ſtellen.

Der Zinsmeiſter. Des Zinsmeiſters Geſchäft war, die Zinſen von ſtädtiſchen Gütern und Capitalien, die verlehnt waren, einzuziehen, mit Bewilligung des Rathes neue Gelder anzulegen, bauliche Reparaturen an vermietheten Gebäuden, wo ſolche nothwendig, vorzunehmen, über Einnahmen und Ausgaben gehörige Regiſter zu führen und um Remigiustag mit den übrigen Officianten Rechnung zu ſtellen.

Die Weinröder. Da vom Weinverkauf im Großen und vom Weinzapf der Stadt Ungeld gezahlt werden mußte, ſo waren ſtädtiſche Beamte nöthig, welche die Weinkeller zu beſichtigen, die Weine zu meſſen und aufzunehmen hatten, um danach das Ungeld, das Jeder zu entrichten hatte, zu beſtimmen. Es waren dieſes die Weinröder, gewählt aus den Bürgern, erfahren in der Kunſt des Weinrödens, eines guten, aufrichtigen, redlichen Gemüths und guten Leumunds. Dieſelben hatten vorerſt mit Schnur und Ruthe (daher das Schnüren und Röden oder Stechen des Weines) die Quantität des Weines zu beſtimmen, damit die Stadt nicht um Ungelt verkürzt würde; ſodann aber hatten ſie weiter darauf zu ſehen, daß auch das Publikum nicht betrogen würde, „daß kein Betrug, Vervortheilung oder Verfälſchung geſchehe, mit beiliegendem Getränk oder Bierentrank und anders, ſo vielmahl geſchehen iſt und noch geſchehen kann, derowegen keiner, ſo Wein verzapfen will, Bierentrank daneben haben ſoll und verdachts willen zu vermeyden.“ Ferner hatten ſie fleißig Acht zu geben, jeder in ſeinem Quartier, auf den Auskauf und Verzapf der Weine, nach wohl hergebrachtem, altem, löblichen Gebrauch, ſowohl bei den Geiſtlichen als Weltlichen, und dieſes Alles fleißig aufzuzeichnen [1]). Ferner hatten ſie darauf zu achten, daß Niemand Wein verzapfe, der nicht Bürger wäre; daß Niemand einen Wiſch, das vorgeſchriebene Zeichen des Weinzapfs, ausſtecke, Wein zum Verzapfen einlege, ohne ihnen davon die Anzeige gemacht zu haben. Zuweilen auch ordnete der Rath eine Weinprüfung an, um den Werth und Preis deſſelben beſtimmen zu können; in

---

[1]) Von dem Schnüren des Weines wurden zur Zeit der Anfertigung des Statutenbuches zehn Alb. rotat. Gebühren per Fuder gezahlt; von dem Verzapfen der zehnte Pfennig, und vom Verkauf eines Fuder Weins zwanzig Alb. rotat. oder zwei Gulden Ungeld entrichtet.

olchem Falle wurden den Weinrödern als geübten Schmeckern zwei Rathsglieder zur Seite gegeben, „den Wein zu beſchmecken, zu erachten nd nach werth aufzuthun.“ Ueber Ein- und Ausfuhr, Ausverkauf nd Verzapf des Weines hatten ſie Regiſter zu führen, das ſogenannte „Weinbuch“, deren ſich noch jetzt verſchiedene in dem ſtädtiſchen Archive orfinden, und um Remigiustag Rechnung zu ſtellen.

Der Krahnenmeiſter. Ein Krahnenmeiſter wurde aus der Bürgerſchaft gewählt, ein Mann redlichen Gemüths, guten Leumunds, der etwa in oder in der Nähe des Krahnens wohnte, um deſto pünktlicher ſein Amt verſehen zu können. Derſelbe mußte vorab handgeloben, einen Bürgen ſtellen, und einen leiblichen Eid zu Gott und ſeinen Heiligen ſchwören, Alles das zu thun und zu leiſten, was ihm vorgehalten und auferlegt wurde. Sodann, in ſein Amt eingetreten, hatte er des Krahnens zu warten, „ein- und auszuweipfen“, und Alles, was an Wein und anderm Gut geweipft wurde, treulich aufzuzeichnen. Wer acciſepflichtiges Gut auszuweipfen hatte, mußte vorher dem Krahnenmeiſter Zeichen von den Kiſtenſitzern bringen. Sodann hatte der Krahnenmeiſter das Weipfgeld (Krahnengebühr) einzunehmen, Regiſter darüber zu führen und zur beſtimmten Zeit die eingenommenen Gelder mit genauer Rechnung dem Rentmeiſter abzuliefern. Nebſtdem hatte er darauf zu achten, „daß nicht etwas im Krahnen veruntreuet“ (geſchmuggelt) „werde, das auf der Kiſten Ungeld zu geben ſchuldig iſt, ſolches verwarnen und anzeigen.“ Dabei mußte er den Krahnen ſelbſt, alle Inſtrumente und Geräthe, die bei demſelben nöthig, in gehörigem Stand erhalten, über nöthige Reparaturen und Anſchaffungen dem Rathe Anzeige machen.

Die Altgewänder. Für den Fall, daß in Folge eines gerichtlichen Urtheils, Möbel oder Waaren öffentlich verkauft werden ſollten, oder daß Bürger aus Noth ſolche veräußern mußten, hat der Rath das Amt der Altgewänder angeordnet und zwei zuverläſſige Männer aus der Bürgerſchaft zu demſelben gewählt und in Eid und Pflicht genommen. Alles, was nun auf Grund richterlichen Erkenntniſſes oder auf Anordnung des Rathes zu verganten oder zu verkaufen war, hatten die Altgewänder auf den öffentlichen Markt zu beſorgen, nach gebührlichem Werthe abzuſchätzen, damit keine Uebervortheilung geſchehe und die Waaren nicht aus Gunſt oder Leichtſinn unter dem Werthe abgelaſſen würden. Um allen Verdacht zu vermeiden, ſollten die Altgewänder ſolche Waaren nicht für ſich ankaufen, weder ſelbſt noch durch Andre, es geſchehe denn mit Wiſſen und Bewilligung des Rathes. Dabei ſollten ſie ferner bedacht ſein, die ausgebotenen Gegenſtände durch Steigerung ſo hoch als thunlich in den Preis zu bringen. Ueber

die Zuſchlagſummen hatten ſie Regiſter zu führen, die Gelder ein
ziehen und an Ort und Stelle mit gebührender Rechnung abzulieſe
„Es ſolle auch Ordnung gehalten werden mit den vorhuckern und al
Weibern und Mannsperſonen, ſo heimlich in die Häuſer, den Bürge
wer und was es ſeyn mag, feil tragen und verkaufen, ſolches ſo
nicht geſtattet werden, es geſchehe dann mit Anordnung und Bewill
ung dero Burgermeiſter oder eines ehrſamen Rathes, und ſollen glei
falls, ſo es erlaubt iſt, ihre Gebühr einem ehrſamen Rath, nämlich
zwei Weißpfennig den Altgewändern geben.“ Jedoch wurden ſol
Unterhändler ſcharf verwarnt, vor aller „Kuppelei“ ſich zu hüt
„Dahingegen, heißt es, kann auch allerhand Kuplerei einlaufen ein
verthunlichen, verſoffenen und verſpielten Mannes in fraudem ſein
Hausfrauen oder Kinder, ... Kupelerei ſoll zum fleißigſten bei höchſ
Straf denen Einheimiſchen Unterkäuffern eingebunden werden, ſofern
befunden wird.“

Die geſchworenen Beſichtigungsmeiſter. Von alt
Zeiten her waren drei Männer aus dem Rathe zu Beſichtigern gewäh
und vereidigt, ein Leiendeckermeiſter, ein Zimmerleuts- und ein Steinmet
meiſter. Dieſelben hatten, auf Erſuchen des Raths oder einzelner Bürg
und Fremden, Gebäude, Plätze, Gemächer, Thürme, Gewölbe und wa
zu Gebäuden gehört, zu beſichtigen, abzuſchätzen, zu vermeſſen, und na
Befund über den Zuſtand, den Werth derſelben den betreffenden Partei
gehörigen Bericht zu erſtatten. Insbeſondre hatten ſie ſolche Beſich
tigungen und Abſchätzungen vorzunehmen auf Erfordern der Gericht
bei Rechtsſtreitigkeiten oder bei Theilungen. In Betreff ihrer Gebühr
waren ſie von dem Rathe angewieſen, ſich nach Gelegenheit der Sac
und der Perſonen oder Parteien der Billigkeit gemäß zu verhalte
damit der gemeine Mann ſich nicht zu beklagen und zu beſchweren hab

Der Wachtmeiſter. Zur Zeit der Aufſtellung der Statute
für das ſtädtiſche Regiment hatte der Stadtrath mancherlei Kriegsu
ruhen und plötzliche Befehdungen von Städten und Ortſchaften noch
friſch im Andenken, als daß er die alte Einrichtung für Bewachung d
Stadtthore bei Tag und Nacht hätte eingehen laſſen können. Da ei
ſolche Bewachung noch lange für nothwendig erachtet wurde, ſo muß
auch ein Wachtmeiſter angeſtellt werden, der die Aufſicht über d
Wachen führte. Derſelbe hatte dafür zu ſorgen, daß jedes Thor m
einer Anzahl wehrhafter Männer beſetzt war, hatte die Wachen häuf
zu beſichtigen und die Pforten am Abende zeitig ſchließen zu laſſe
Mit ſeinem Amte war nahe verbunden jenes der Schlüſſelbewahr
der Stadtpforten. Der Churfürſt hatte ſich bloß den Schlüſſel v
dem Altthor vorbehalten, der jeden Abend im churfürſtlichen Palla

abgegeben werden mußte; die übrigen hatte er dem Magiſtrate wieder zur Aufbewahrung anvertraut. Dieſe Thorſchlüſſel mußten aber je einem dazu bezeichneten Rathsherrn, der am nächſten einem Thore wohnte, am Abende übergeben werden, „jedoch vorbehalten nach Gelegenheit der Zeit dem Herrn Statthalter oder Bürgermeiſter in Verwahr zu liefern", und der Rathsherr durfte dann denſelben nicht aus Händen geben, ſelbſt nicht ſeiner Hausfrau, ſeinen Kindern oder dem Geſinde, um allerhand Nachdenkens und Verdachts willen, bei Strafe des Meineids. Und ſollte ein Thor in der Nacht und bei Kriegsgefahr auch bei Tag aufgeſchloſſen werden, ſo mußte der Schlüſſelbewahrer ſelbſt zugegen ſein, nebſt dem Zender, Wachtmeiſter und bewaffneten Rothgeſellen. Nie aber durfte der Schlüſſelbewahrer bei Nacht ohne Vorwiſſen des Raths das Thor aufſchließen laſſen oder ſelbſt aufſchließen.

Der Badſtubenmeiſter. Das Badſtubenweſen war ſtädtiſch und hatte daher der Rath einen Meiſter für die Badſtube zu ſetzen, der dieſelbe zu beaufſichtigen und mit allem Nöthigen zu verſehen hatte. Derſelbe hatte einen erfahrenen Schröpfer zu halten mit ehrlichem Geſinde zur Bedienung, zu ſorgen, „daß keine Unordnung, Unzucht und Unehrbarkeit darinnen verübt und gebraucht werde bei willkürlicher Straf eines ehrſamen Raths." Hat er ſein Amt angetreten, ſo ſoll man ihm ein Inventarium von allem Zubehör der Badſtuben, als Betten, Leinwand, Decken, Züber, Keſſel, Holz, Eiſen und dgl., geben, worüber er jedes Jahr Rechnung zu ſtellen hat, was abgegangen und was wieder ergänzt worden iſt. Ebenſo hat er jede Woche die Badpfennige einzunehmen und um Remigiustag über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu ſtellen.

Die Kornmütter oder „Kornmötther", wie das Statutenbuch hat[1]). Drei Kornmütter wurden von dem Rathe erwählt, die aber nicht bloß vereidigte Kornmeſſer waren, ſondern auch die vorgeſchriebene Ordnung auf dem Fruchtmarkte zu handhaben hatten. Sie waren daher zunächſt angewieſen, „gute, aufrichtige Virtzeln und Maaßen zu halten, auch dem Armen, wie dem Reichen aufrichtig und treulich zu meſſen und keine Vervortheilung noch Betrug zu treiben mit falſchen, unzuläſſigen Maaßen, aus Haß, Neid, Gunſt oder Ungunſt." Sodann mußten ſie jederzeit auf Erfordern von Weltlichen oder Geiſtlichen, Einheimiſchen und Fremden bereitwillig zur Stelle kommen und gegen billige Gebühr die Meſſung der Früchte vornehmen. Und ferner „ſollen ſie jederweil zu allen Jahrmärkten und Wochen-

[1]) Die Benennung kommt ohne Zweifel von dem Worte Mutte, welches ein Gefäß, ein Maß bezeichnet.

märkten im Rathhaus bei guter Zeit erſcheinen, daſelbſt fleißig Aufſicht zu haben, daß die Ordnung in Aufkauf der Früchten unter den gemeinen Bürgern gehalten werde, und nicht etliche Kornwölfe den Einkauf allein, und der gemeine arme Burger abgeſtoßen und hintan geſetzt werde, welches, da ſie vermerken würden, denſelben bey ihren Eyden anzeigen, damit ſie der Gebühr geſtrafft und alſo gute Ordnung und Polizey gehalten werde." Auch ſollen ſie darauf achten, daß nicht Frucht draußen, an den Pforten, auf den Gaſſen, in den Häuſern, öffentlich oder heimlich, mit Maltern und halben Maltern aufgekauft werde, ſondern alle Frucht in das Rathhaus einführen laſſen, daſelbſt ſo lange mit Vierzeln und Simmern unter den gemeinen armen Bürgern vorab verlaſſen, als lange das Fähnchen ausgeſteckt iſt (bis zehn Uhr), wonach Jedem geſtattet ſein ſoll, nach allem Vortheil und Belieben zu verkaufen. „Mehr ſollen die Mütther auch acht nehmen und haben, daß keine unordentliche Höckung und Steigerung, je einer dem andern aus der Hand, höher und mehr, als die Verkäufer anſetzen, in den Früchten und Getreiden, ſamt Allem was zur Maaſen in's Rathhaus gebracht wird, geſchehe, die Käuffer und Verkäuffer lieblich unterrichten und alles gutes vermahnen, um keine Theuerung einzuführen, es ſei denn nach Gelegenheit der Jahreszeiten geſtattet." Endlich hatten ſie auch dafür zu ſorgen, daß für alle Aus- und Einfuhr von Früchten die gebührenden „Zeichen" an der Kiſte eingeholt wurden, mit Entrichtung der dafür feſtgeſetzten Gebühren.

Die Salzmütter. Salz zu verkaufen war Jedem geſtattet, „Dieweil die Kauffmannſchaft eine freie Kummerſchaft"; den Salzmüttern, zu deren Amt zwei Bürger gewählt und vereidigt wurden, war es allein unterſagt, damit ſie deſto unparteiiſcher im Salzmeſſen ſein könnten. Fremde jedoch konnten keinen bleibenden Salzverkauf in der Stadt etabliren, ſondern es war ihnen bloß geſtattet, wenn ſie zu Schiff Salz in den Krahnen brachten, drei Tage, wenn ſie zu Karren oder Wagen, einen Tag auf dem Markte oder im Rathhauſe Stapel zu halten und in großen und kleinen Quantitäten an die Bürger abzuſetzen, während ſie aber an Auswärtige hier in der Stadt nicht verkaufen durften, „damit denen Burgern, ſo ſchwerlich Huth und Wache, auch Schatzung und andre Laſt und Beſchwerung tragen müſſen, nicht das Brod aus dem Munde genommen werde und die Fremden allen Vortheil hätten." Endlich hatten ſie auch zu ſehen, daß der Kiſte ihre Gebühren entrichtet würden.

Die Beſichtiger dürrer und geſalzener Fiſche hatten das Fiſchwerk, das ausgeboten wurde, zu beſichtigen und zu prüfen, um Betrug zu verhüten, und damit kein Fiſchwerk in Kalk oder Lauge geweicht

würde, „auch kein Waſſer, darin das Fiſchwerk geweicht, um allerhand Geſtank und Unluſt wegen, auf die Straße, ſondern in die Bach oder ſonſt heimlichen Oerther geſchüttet werden ſolle". —

Stubenmeiſter auf der Steipe oder in der Madtſchafts-geſellſchaft.

In dem Stadthauſe auf dem Markte, die Steipe genannt, beſtand ſeit alten Zeiten eine Geſellſchaft der Honoratioren der Bürgerſchaft, ſowohl zur Beſprechung ſtädtiſcher Angelegenheiten, als zu geſelliger Unterhaltung. Pflichtmäßige Mitglieder derſelben waren die Scheffen und die Rathsglieder; ſodann aber wurden auch andre angeſehene Bürger, gegen Entrichtung der für alle Mitglieder feſtgeſetzten Eintrittsgebühr, in dieſelbe aufgenommen. Von den Scheffen und Rathsherren wurde daſelbſt täglich vorgebracht, „was entweder zu conſultiren, was vór Zeit und Läuff, item was dem gemeinen Nutzen vorträglich, zu befördern, was ſchädlich zu verhüten und andere gemeine und privat conversationes mehr".

Dieſelbe Geſellſchaft hatte, damit ſich zu beſtimmten Zeiten des Tages jedes Mitglied nach Belieben Speiſe und Trank könnte reichen laſſen, eine eigene Wirthſchaft in der Steipe eingerichtet, mit vollſtändiger Bedienung, Stubendienern, einer Köchin, Mägden, verſehen mit allem nöthigen Tiſchgeräthe, Silberzeug, Zinnwerk, Leinwand u. dgl. Zur Beaufſichtigung dieſer Wirthſchaft wurden drei oder vier Stubenmeiſter gewählt, die ungefähr die Geſchäfte einer jetzigen Caſino-Direktion hatten, einer aus den Scheffen, zwei aus den Amtsmeiſtern und einer aus den übrigen Mitgliedern der Geſellſchaft. Dieſelben hatten insbeſondre das Dienſtperſonal zu beaufſichtigen, „ſollten daneben auch Aufſicht haben, daß Alles reinlich und ordentlich und vermöge geſetzter Ordnung, im Kochen, Auf- und Abtragen, Hinſtellen, Waſchen, Scheuern und Säubern zugehe, in Hinſtellen des Silbers und andern Geſchirrs und Vergadern". Dann lag ihnen ob, zu ſorgen, daß Niemand in der Geſellſchaft den Anſtand und die Schicklichkeit verletze, keine unhöfliche Reden (contra bonos mores) führe, nicht fluche, ſchwöre, gottesläſtre, zanke, ſich mit Wein überlade. Jedes Jahr hatte die Geſellſchaft viermal, zu den Frohnfaſten, allgemeine Zuſammenkunft, wo alle Namen der Mitglieder aufgeleſen wurden, „welche abgeſtorben, (ſoll man) in Gott tröſten, neu angenommene einzeichnen, da ſie ihre Mathſchaft Recht nicht erlegt, oder eingeliefert, freundlichen anmahnen, damit Gleichheit gehalten werde".

Von den Zuſammenkünften der Geſellſchaft heißt es: „Man pflegt alle Tage, ausgenommen die vier hohen Feſte, daſelbſt des Mittags Imbes um einen ziemlichen Pfennig nach Gelegenheit der Zeit zu haben,

dazu dann alle Mathſchaftsgeſellen jederweils Macht haben, einen guten Freund oder zween mit dahin zu bringen... Alle Tage aber kommt man zum Unterdrunk, etwa um drey Uhren bis nach der Salve oder Ave Marienglocke zu St. Gangolph; wenn dieſelbige läut, thut man gemein Gebett zu Troſt allen abgeſtorbenen chriſtgläubigen Seelen und ſteht alsdann auf, ungefährlichen zwiſchen fünf und ſechs Uhren gehet man wieder züchtig zu Haus" [1]).

Endlich hatte die Stadt einen Syndicus oder Advokat, der ein Rechtsgelehrter ſein mußte und die Rechte der Stadt allſeitig zu vertreten hatte. Unter ihm ſtand als Gehilfe der Stadtſchreiber und ein Procurator, der, wo es nöthig, vor weltlichen und geiſtlichen Gerichten als Vertheidiger der ſtädtiſchen Gerechtſamen aufzutreten hatte.

Das iſt der erſte und wichtigſte Theil des Statutenbuches in ſeinen Grundzügen, ſoweit dieſelben geeignet ſind, uns ein Bild von dem ſtädtiſchen Regimente zu geben. Der zweite Theil handelt von den verſchiedenen Stadtdienern, die den ſtädtiſchen Officianten zur Ausführung ihrer Obliegenheiten zur Hand zu gehen hatten, iſt von untergeordneter Bedeutung und wird daher hier weiter nicht detaillirt.

Der dritte Theil endlich handelt von verſchiedenen Ordnungen, welche die Bürgerſchaft insgemein betreffen, wie die Ordnung bei Hochzeiten und Beredungen (Verlöbniſſen), bei Kindtaufen, Begängniſſen, bei Gaſtereien, die Gaſſen-, Straßen- und Kettenordnung [2]), die Feuerordnung, die Kleiderordnung u. dgl. Es werden darin vor Allem die Bedingungen für die Aufnahme als Bürger in die Stadt und zum Mitgenuſſe der ſtädtiſchen Freiheiten und Gerechtſamen aufgeſtellt. Dieſe Bedingungen waren hauptſächlich: Bekenntniß der katholiſchen Religion, ehrliche Geburt und untadelhaftes Weſen, Freiſein von Leibeigenſchaft,

---

[1]) Es war dieſes dieſelbe Geſellſchaft, von welcher uns die Gesta Trevirorum bei Gelegenheit des Raubzugs des Albrecht von Brandenburg in unſerm Lande (1552) eine nicht eben erbauliche Scene aufführen. Nachdem Albrecht Kirchen um Trier geplündert, verwüſtet, Pfalzel in Brand geſteckt und Schrecken weit umher verbreitet hatte und nun auf den Markt kam, um Proviant für ſeine Soldaten von dem Magiſtrate zu fordern, hörte er das Geraſſel von dem Würfelſpiel, in welches die Rathsherren in auffallender Theilnahmloſigkeit gegen das Elend umher vertieft waren. Darüber erzürnt, ſchoß Albrecht eine Kugel durch das Fenſter in die Decke des Saales, wo die Herren ſaßen. Albrecht erhielt nunmehr Proviant und die Rathsherren haben zum Andenken über der Stelle, wo die Kugel eingeſchlagen, des Markgrafen Albrecht Inſignien malen laſſen. (Gesta Trev. III. p. 14 et 15).

[2]) An den Straßenecken waren nämlich ſtarke Ringe in den Mauern angebracht, wovon jetzt noch Ueberbleibſel an der Jakobs- und Dietrichsſtraße zu ſehen ſind, und ſtarke Ketten waren in einem der nächſt gelegenen Häuſer niedergelegt, um bei Kriegsläufen die Straßen ſperren zu können.

Erlegung des Bürgergeldes, das im ſechszehnten Jahrhunderte zwölf Goldgulden, ſpäter aber mehr betrug; endlich Ablegung des Bürgereides. Ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Rathes aber konnte Niemand zum Bürger aufgenommen werden, jung oder alt, Mann oder Weib, adelig oder nicht adelig. Die zu Bürgern Aufgenommenen wurden in ein eigenes Buch (Bürgerbuch) eingetragen, mit Vor- und Zunamen und mit Angabe der Zeit, wo ſie aufgenommen worden ſind. Die Bürgerrechte werden nun näher dahin bezeichnet, daß alle Bürger gefreit ſind, Fried und Bann haben, geſchützt und geſchirmt werden gegen Gewalt, Unbilligkeit und Schaden, durch den Churfürſten und den Rath. Sie ſollen frei und ungehindert ihre Hantierung treiben können, vor Fremden den Vorgang haben, ohne Weggeld und Hinderniß aus- und eingehen, eine Bannmeile Weges weit, wie von Alters her, ihr Geſchäft betreiben, ſind mit ihrem Bürgergut im Churfürſtenthum zu Waſſer und zu Lande zollfrei. Außerdem ſind ſie theilhaft aller gemeinen Sachen der Stadt, ihrer Gerechtigkeiten, Wege, Stege, Mühlen, Kiſtengefälle, Stadtrenten, Gülten und alles Einkommens, der gemeinen Amtshäuſer, Bruderſchaftshäuſer, und alles deſſen, was der Stadt zugehörig. Wenn daher Mangel entſtehen ſollte an Brod, Wein, Fleiſch, Bier, Holz u. dgl., ſo hatte der Rath die Macht und die Obliegenheit zu ſorgen, daß der Mangel gehoben und den Bürgern geholfen werde. Auch wurde den Bürgern zum Guten jeden Tag von den Bürgermeiſtern und Rathsfreunden ein freies Gehör im Steipengaden gegeben, wo ein Bürger den andern in „Miſſels-, Schuld-, Zwietrachts- und andern Sachen vorbeſcheiden laſſen konnte", um einen Vergleich zu erzielen, den Recurs an das geiſtliche und weltliche Gericht, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kam, unbenommen. Es haben auch alle Bürger die Freiheit, daß ſie um keiner Sache willen, die nicht criminell iſt, ohne weiteres feſtgenommen und in unordentliche Gefängniſſe eingeſetzt werden können, ſondern müſſen ein-, zwei- bis dreimal durch den Zender in das Rathhaus eingemahnt werden, drei Tage nacheinander; und kommen ſie dann freiwillig, ſo werden ſie in das bürgerliche Gefängniß eingeſetzt, nach Erkenntniß wieder frei gelaſſen, und darf ihnen danach ſolches Sitzen nicht verwieſen und als Schimpf vorgeworfen werden. Hat ein Bürger ein Haus, einen Garten, ein Erbgut in Lehnſchaft, „ſo ſoll er nicht an ſtund und auf eine Stipps hinausgetrieben werden, man habe ihms dann ein halbjahr zuvor aufgekund und um dero Beſſerung und Blumen halber inmittelſt verglichen, desgleichen ſoll auch keiner den andern hinderliſtig in den Zinſen beſteigen und hinderſetzen, bey willkürlicher Straf".

Was nun die verſchiedenen allgemeinen Ordnungen für die Bür-

gerſchaft insgemein betrifft, ſo wird durch dieſelben nicht allein das öffentliche Leben geregelt, ſondern ſie erſtrecken ſich auch vielfältig in das Familienleben hinein und geben ſittenpolizeiliche Vorſchriften, die in der Jetztzeit, nach völliger Umgeſtaltung des Gemeinweſens, ſo ganz außer Uebung gekommen und dem Andenken der Menge entſchwunden ſind, daß ſie heut zu Tage mit verwunderlichen Augen angeſehen werden. Kein Stadtrath denkt mehr daran und kann nicht mehr daran denken, den Bürgern vorzuſchreiben, wie viel Gäſte höchſtens zu einem Hochzeitsmahl geladen werden dürften, welche Zahl von Gerichten und Aufträgen dabei nicht überſchritten werden ſolle, wie viel Stunden das Mahl dauern dürfe; ebenſo wenig kann er daran denken, durch eine vorgeſchriebene Kleiderordnung dem übermäßigen Luxus und der Kleiderpracht entgegen zu wirken, vorzuſchreiben wieviel Seide höchſtens ein Bürger an ſeinem Anzuge haben und wieviel Ringe er tragen dürfe, aus dem einfachen Grunde, weil Niemand ſich ſolche Vorſchriften gefallen laſſen und Keiner ſich daran kehren würde. Im ſechszehnten Jahrhunderte aber konnte dies Alles geſchehen und iſt geſchehen, weil das Gemeinweſen einer ſtädtiſchen Bürgerſchaft damal ein ganz andres geweſen iſt, als es jetzt, nach Auflöſung aller Bande der chriſtlich germaniſchen Geſellſchaftsverfaſſung durch die franzöſiſche Revolution, vor uns liegt. Das Gemeinweſen jener Zeit gab dem Bürger mehr Schutz und Sicherheit des Auskommens und Wohlſtandes, mehr Rechte und Anſprüche, und durfte daher auch Anfordrungen für ſein Verhalten an ihn ſtellen, die unſrer Zeit als eine Beeinträchtigung der perſönlichen Freiheit vorkommen würden. Mit der perſönlichen Freiheit aber hat es eine eigene Bewandtniß. Der freieſte Menſch iſt der Wilde in den Urwäldern Amerika's; er thut, was er will, kein Geſetz und keine Obrigkeit hindert ihn daran. Allein er iſt, eben weil er der freieſte iſt, auch der hilfloſeſte und elendeſte, weil er iſolirt, außer allem geſellſchaftlichen Verbande daſteht, alſo auch von Niemanden Hilfe, Schutz und Unterſtützung zu erwarten hat. Nur in der Geſellſchaft iſt es dem Menſchen möglich, jenes Maß von phyſiſcher, geiſtiger und ſittlicher Wohlfahrt zu erreichen, deſſen ſeine Natur fähig iſt und das zu erreichen er von Gott die Beſtimmung hat. Jede Geſellſchaft aber beruht auf Gegenſeitigkeit der Leiſtungen aller Einzelnen gegen einander; jeder opfert den Theil ſeiner Unabhängigkeit an die Geſammtheit hin, der mit einem Gemeinweſen, einer geordneten Geſellſchaft, alſo auch mit dem eigenen Wohle, unverträglich iſt, und erhält dafür von der Geſammtheit Schutz und Sicherheit für jenes Maß von Freiheit und Unabhängigkeit, ohne welches er elend und verlaſſen ſein würde. Bietet nun eine Geſellſchaft, ein Gemeinweſen der Vortheile und Be-

rechtigungen viele, dann können auch verhältnißmäßig die Anſprüche an die einzelnen Glieder geſteigert werden. Das war aber bei dem Städte- und Gemeindeweſen in früherer Zeit der Fall; und wenn daher bei den reichern Mitteln in jener Zeit die Stadt Trier einem durch Unglück verarmten Bürger mehr leiſtete, als dies in unſrer Zeit möglich iſt, ſo hatte ſie auch um ſo mehr Recht, alles das zu beſtrafen, was eine verſchuldete Verarmung herbeizuführen geeignet war. Die Einheit der Religion, des heiligſten und feſteſten Bandes jeder Geſellſchaft, die gemeinſamen Intereſſen der Bürgerſchaft vereinigten alle einzelne Glieder des Gemeinweſens, Individuen und Familien, wie zu einer großen Familie; die Bürgermeiſter und Rathsherren waren daher mehr Väter, als Beamte der Stadt und der Bürger, ordneten geſellſchaftliche Verhältniſſe mehr im Geiſte und in der Weiſe eines patriarchaliſchen Regimentes, mehr in väterlicher Fürſorglichkeit, als mit Befehl und Machtgebot eines Geſetzgebers. Demgemäß richtete der Magiſtrat bei Aufſtellung der gemeinen Ordnungen der Bürgerſchaft ſein Augenmerk auf die öffentliche Sittlichkeit, wie auf den Wohlſtand der Bürger, die ohnehin auch nicht von einander zu trennen ſind, verwarnte, verbot und beſtrafte, was jener und dieſem in unmäßigem Aufwande, in Gaſtereien, Trinkgelagen, Nachtsſchwärmen, Kleiderpracht u. dgl., in gleichem Maße verderblich ſein mußte. Bei den deutſchen Schriftſtellern und in den Reichspolizeiordnungen des ſechszehnten Jahrhunderts begegnen uns vielfältige Klagen über unmäßiges Trinken, das Zutrinken und unſinnige Kleiderpracht, mit Aufforderungen an die Obrigkeiten, dieſem, Sitten und Wohlſtand gleich verderblichen Unweſen entgegen zu wirken [1]). Aufwand und Unmäßigkeit traten aber beſonders hervor bei Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen und Jahrgedächtniſſen, und haben daher Reichs-

[1]) So handelt die „Reformation guter Polizei“ für das deutſche Reich vom Jahre 1530 ausführlich „von unordentlicher und köſtlicher Kleidung“, ſchreibt eine Kleiderordnung für die verſchiedenen Stände und Klaſſen der Geſellſchaft vor; ebenſo über die böſe Sitte oder das Laſter des „Zutrinkens“, wo um die Wette getrunken wurde, der Eine den Andern drängte und trieb zum Austrinken voller Becher, bis gänzliche Trunkenheit eingetreten war — „auch ſolch Laſter den Teutſchen, deren Mannheit von Alters hoch berühmt, bey allen frembden Nationen verächtlich.“ Ebenſo gibt die „Reformation guter Polizei“ auf dem Reichstage 1548 verſchärfte Verbote des Laſters des Zutrinkens, als „einer Urſache allen Uebels, das dem Menſchen an ſeiner Seelen, Seligkeit, Ehren, Gunſt, Vernunfft, langem Leben und Mannheit nachtheilig;“ gibt Verordnungen gegen das Ueberhandnehmen der Kleiderpracht bei Fürſten, Grafen, Edelleuten, Bürgern und Bauern, indem es darin ſo weit gekommen war, daß die Stände kaum mehr von einander zu unterſcheiden waren. (Siehe die Reichstagsabſchiede von Müller, II. Theil, S. 336—340, Tit. VIII—XXIII; daſelbſt S. 593—595, Tit. VIII—XV).

tage ſich genöthigt geſehen, reichspolizeiliche Ordnungen für alle dieſe Gelegenheiten zu geben. Einen Reflex ſolcher Polizei im ganzen Reiche ſehen wir auch hier in unſerm Statutenbuche, und glaube ich, angeſichts der bittern Klagen der Reichstage über die Allgemeinheit des Aufwandes und der Unmäßigkeit in deutſchen Landen, daß das Statutenbuch den Trierern etwas zu wehe gethan hat, wenn es ſagt, „die verderblichen Unordnungen in den Kindtaufen mit Anſtellung groſer Pracht im Eſſen und Trinken und übermäßigen Ausſchmückung .... ſeien an keinigerley Orth in ſolcher Maaſen, wie allhier eingeriſſen und bräuchig. —“ Immerhin waren die Bürger zu Trier in dem Aufwande bei Gaſtereien von der Einfachheit der Vorfahren abgekommen, indem der Rath vorſchreibt, Vornehmere ſollten zu Hochzeiten nicht über 50 oder 60 Perſonen einladen, dabei nicht über 6 Gerichte, die Bürger nicht über 4 oder 5 aufſetzen, und daß eine Hochzeit nicht über zwei Tage dauern ſolle. Ernſtlich verbietet er dabei das nöthigende Zutrinken, unter willkürlicher Strafe des Raths; dann ferner: „Hiebey wollen wir auch das nachts getrinck und unordentliches nachtgeſchnaders mit juckſen, laufen, werfen und anderer Ungebühr, gleicher Geſtalt bey willkührlicher Straf verbieten.“ Dann gegen Völlerei überhaupt, bei was immer für einer Gelegenheit: „Derohalben verordnen wir hiemit, daß wo jemand ſich mit Wein dermaſen überladet und geſpüret wird, daß ihm am Verſtand, Sprache und Gang mangelt, oder die Natur die übrige Weine nicht vertragen mag, derſelbe ſoll, wenn es bey Tag geſchehe, zwei Flor. rotat. zur Strafe geben, geſchieht es bey Nacht nach dem Glockengeleithe zu St. Gangolph, gleicher Geſtalt zwei Rotat oder aber in der That und in den Früchten erfunden, in's Hund- oder Narrenhäuschen geſetzt werden, bis er wieder nüchtern und zu Verſtand käme, ſolle ihm ein guter Cavillant zur Strafe geleſen werden.“

Der in den zwei letzten Kapiteln dargelegten „neuen Rathsordnung“ des Erzbiſchofs Jakob v. Eltz, wie den auf ihr als Grundlage errichteten Statuten und Stadtordnungen gemäß, die, im Ganzen genommen, bis zur Auflöſung des Churſtaates zu Recht beſtanden haben, lag das unmittelbare ſtädtiſche Regiment in den Händen des vom Churfürſten ernannten Statthalters und des Magiſtrats. Zum Statthalter wurde in den letzten Zeiten in der Regel ein Domherr genommen, und zwar meiſtens der Domdechant, und hatte derſelbe, wenn er den Sitzungen des Stadtraths beiwohnte, den Vorſitz in denſelben. Der Stadtrath ſelbſt beſtand aus zwei Bürgermeiſtern, einem Stadtſchultheiß (praetor), ſieben Scheffen und zwanzig Amtsmeiſtern, und befaßte in dieſer Zuſammenſetzung

ſowohl die Gerichts-, als Polizei- und Verwaltungsbehörde in ſich. Eigentliche Gerichtsbehörde in demſelben war aber der Scheffenrath, d. i. der Schultheiß und die ſieben Scheffen; dieſe mußten daher auch Alle Rechtsgelehrte ſein, wurden von dem Churfürſten gewählt und bildeten das Hochgericht — die erſte Inſtanz — in Civil- und Criminalſachen.

Von den zwei Bürgermeiſtern war der eine regierender Bürgermeiſter, auch erſter genannt, der andre Proconſul, der jedes Jahr von dem Stadtrathe aus ſeiner Mitte gewählt, von dem Churfürſten beſtätigt, und dann das folgende Jahr regierender oder erſter Bürgermeiſter wurde. Die Wahl war ſo geordnet, daß der Proconſul oder der künftige Bürgermeiſter abwechſelnd jetzt aus den Rathsſcheffen, dann aus den Stadträthen gewählt wurde.

Von den Stadträthen, zwanzig an der Zahl, hatte der Churfürſt fünf zu ernennen; die übrigen fünfzehn wurden von den Zünften gewählt und von dem Churfürſten beſtätigt, und waren zugleich auch Amtsmeiſter oder Vorſteher der betreffenden Zünfte. Dieſelben konnten aus Rechtsgelehrten, aber auch andern angeſehenen und unbeſcholtenen Männern genommen werden.

Der Magiſtrat hatte endlich noch zum Mitgliede die Stadtſchreiber, denen aber kein Stimmrecht zuſtand.

Auf dem Rathhauſe war eine Capelle eingerichtet, in welcher jede Woche einmal am Tage der Rathsſitzungen Gottesdienſt gehalten wurde. In dieſer Capelle ſtand bis zum Jahre 1798 ein Altar, der dem heil. Tieriſchen Martyrer Palmatius geweiht war, und an welchem eben vor den Sitzungen eine h. Meſſe geleſen wurde, der die Rathsmitglieder beiwohnten, um mit Gott und Gebet ihre Berathungen zu beginnen. Am Feſte des h. Palmatius aber (den 5. Oktob.) und an dem St. Killianstage (den 8. Juli), an welchem letztern die Bürgermeiſterwahl ſtattfand, wurde von dem Pfarrer von St. Gangolph, in deſſen Pfarrei das Rathhaus lag, ein Hochamt in dieſer Capelle geſungen [1]). Als im Frühjahre 1798 die neuen Behörden nach franzöſiſch-republikaniſchem Schnitte zu Trier eingeführt wurden, hat man jenen Altar aus der Capelle des Rathhauſes entfernt und den frommen Gebrauch der Vorfahren verabſchiedet. Der Gebrauch aber hatte bis dahin Zeugniß abgelegt von der religiöſen Geſinnung der Honoratioren der Stadt, die allen ihren Verrichtungen, öffentlichen wie privaten, eine religiöſe Weihe zu geben wußten, die Religion ihr ganzes

[1]) Die Abhaltung eines Hochamtes an dieſem Tage iſt am 1. Oktob. 1720 angeordnet worden. Gest. Trevir. III. p. 283.

Leben und Wirken durchdringen und heiligen ließen. Die Revolut
hat erſchrecklich viel von jenen Einrichtungen im öffentlichen und
Familienleben unſrer Voreltern zerſtört oder ſäculariſirt (verweltlic
hat die Religion und gottesdienſtliche Handlungen faſt ausſchließ
in die vier Mauern der Kirchen gebannt.

Die ſämmtlichen Mitglieder des Magiſtrats bildeten auch
Direktorium der obererzſtiftiſchen weltlichen Landſtände und ha
als ſolches die landſchaftlichen Angelegenheiten zu Zeiten, wo
Landtag nicht verſammelt war, zu beſorgen. Als landſchaftliches Di
torium bezogen dieſelben in letzter Zeit jährlich an Remuneration 4
Rthlr., als Magiſtratsglieder 3000, im Ganzen 7000 Rthlr.

Von dieſem Gehalte bezogen vorab die

beiden Bürgermeiſter	292	Rthlr.	—
der landſchaftliche Syndicus	596	„	33
der Stadtrentmeiſter	148	„	—
der Stadtbaumeiſter	66	„	36
der Stadtſchreiber als landſchaftlicher und als ſtädtiſcher Secretär	675	„	—

Der Reſt von 5221 Rthlr. 39 Alb. wurde von den übrigen
giſtratsgliedern zu gleichen Theilen bezogen.

Die acht Rathsſcheffen hatten aber in ihrer Eigenſchaft als
glieder des Hochgerichts und Scheffenſtuhles ihre beſondre Beſold
und beſondre Bezüge (jura); ebenſo auch hatten die Stadträthe
Vorſteher der Zünfte noch verſchiedene Emolumente und Gebühren
den betreffenden Zünften. Der Stadtſyndicus und andre Rathsher
erhielten, wenn beſondre Commiſſionen gebildet und außerordentl
Arbeiten ihnen übertragen wurden, hievon auch beſondre Diäten
Vergütungen. Der Stadtſchreiber bezog von jedem Zeugniſſe, dem
Stadtſiegel aufgedrückt wurde, 18 Alb., von jedem Paſſe 6, nebſt
ſchiedenen kleinern Accidenzien, und hatte außerdem von der S
Vergütung aller Schreibmaterialien und Abſchriftsgebühren in ſt
ſchen Angelegenheiten zu beziehen.

Das war das ſtädtiſche Regiment zu Trier ſeit der Sen
Kaiſer Rudolph II und der Ausführung derſelben durch den Erzbiſ
Jakob v. Eltz im Jahre 1580 bis zum Ende des achtzehnten Jahrh
derts. Der Freiheiten beſaß die Stadt noch genug, namentlich
väterlichen Regimente des geiſtlichen Landesfürſten gegenüber, das,
allbekannt, weit lieber Billigkeit und Milde, als ſtrenges Recht
walten ließ. In innerer Ruhe und in Frieden lebte ſeit jener Zeit
Stadt; auch war allen Conflikten zwiſchen dem Magiſtrate und
Regierung wie der Polizei zum Voraus vorgebeugt, indem die Re

ung ihren Vertreter im Magiſtrate hatte und die Polizei von Statthalter und Rath ſelbſt gehandhabt wurde.

LV. Kapitel.

Die Begräbnißſtätten der Stadt Trier.

Bekannt iſt das alte römiſche Geſetz der XII Tafeln, welches Leichname innerhalb der Stadt zu beerdigen verbot (Hominem mortuum in urbe ne sepelito). War dieſes Geſetz auch zunächſt für die Stadt Rom gegeben, ſo iſt es aber auch danach auf die Städte des römiſchen Reichs überhaupt ausgedehnt worden, um ſo mehr auf die Augusta Trevirorum, als dieſe Stadt ſehr bald nach Kaiſer Auguſtus ganz nach römiſcher Weiſe eingerichtet worden iſt. Die Begräbnißſtätten der römiſchen Städte waren daher regelmäßig vor den Stadtthoren, meiſtens an den Straßen und Wegen; reiche Familien hatten wohl auch geſondert eigene Grabſtätten in ihren Gärten oder bei Landhäuſern in der Nähe der Städte. Ferner iſt bekannt, daß die Griechen und Römer die Todten verbrannten, die Aſchen in Krüge, Urnen, ſammelten, in die Erde legten, einen Hügel darüber aufwarfen und Grabſteine mit Inſchriften darauf ſetzten, den vorbeilaufenden Straßen und Wegen zugekehrt.

Da die Stadt Trier unter den Römern nach Norden hin unbezweifelt nicht weiter auslief, als bis zur Porta nigra (das Römerthor), ſo iſt ſchon aus der angegebenen allgemeinen Sitte in römiſchen Städten ein Begräbnißort ziemlich genau bezeichnet, nämlich zu beiden Seiten der durch das Römerthor auslaufenden Straße. Vielfältige Ausgrabungen bei Aufführung von Neubauten, unmittelbar vor dem Römerthore zu beiden Seiten, bis gegen St. Maximin und St. Paulin ſich erſtreckend, haben die thatſächlichen Beweiſe geliefert, daß zu beiden Seiten der jetzigen Straße, die bis über die letzten Häuſer der Vorſtadt hinaus noch dieſelbe Lage mit der römiſchen hat, eine ziemlich lange Strecke hindurch, und ſeitwärts bis gegen Maximin, Paulin und Maar, eine Begräbnißſtätte geweſen iſt. Auch hat es den Anſchein, wenigſtens nach den bis jetzt gemachten Ausgrabungen, daß ſich hier nur vorchriſtliche (heidniſche) Grabſtätten finden, indem noch keine Spuren chriſtlicher Begräbnißweiſe in der Nähe dieſer Straße entdeckt worden ſind [1]).

[1]) Man ſehe das Schriftchen des Herrn Schneemann, „das römiſche Trier und die Umgegend.“ S. 4—9.

Ebenſo haben Ausgrabungen ſeitwärts der Straße, die durch St. Matthias führt, zu beiden Seiten, die Thatſache feſtgeſtellt, daß auch nach der Südſeite der Stadt vor den Mauern derſelben eine große Begräbnißſtätte geweſen iſt und bezeichnen daher, mit Rückſicht auf das römiſche Geſetz, auch ungefähr, bis wohin ſich die Stadt in römiſcher Zeit nach Süden hin erſtreckt habe, nämlich bis zu den erſten Häuſern der jetzigen Vorſtadt St. Matthias [1]).

Der Tod war den Heiden das Ende aller Dinge, war Vernichtung des Menſchen; ſelbſt die Beſſern unter den Römern, ein Cato, Cicero, Cäſar, Seneca u. A., glaubten nicht an Fortdauer nach dem Tode. Ein Abbild dieſer troſtloſen Anſicht von dem Lebensende war das Verbrennen der Todten. Das Chriſtenthum brachte eine ganz neue Lebensanſchauung in die Welt, gemäß welcher der Tod nicht ſo ſehr als das Ende des Lebens, denn als vielmehr Uebergang in ein neues, ewiges Leben erſcheint, als ein Schlaf, auf den einſt Auferſtehung folgen wird. Daher nennt die chriſtliche Sprache auch die Begräbnißplätze der Chriſten Cömeterien (κοιμετηρια) Schlaf- oder Ruheſtätten, nennt ſterben (dem Herrn) entſchlafen. Daher haben die Chriſten auch ſeit den erſten Zeiten die Sitte des Verbrennens der Todten verabſcheut und die dem Glauben an die Fortdauer nach dem Tode mehr entſprechende Sitte der Juden, die Todten zu beſtatten, beibehalten [2]). Dagegen aber in der Wahl der Begräbnißſtätten haben die Chriſten ebenſo wie die Heiden ſich an das beſtehende Geſetz gehalten, und ihre Todten ebenfalls außerhalb der Städte beerdigt, wie ſolches aus unzähligen Stellen der Märtyrerakten zu Rom zu erſehen iſt. Alle bisher bei uns zu Trier aufgefundenen chriſtlichen Grabmähler aus der römiſchen, vielleicht auch noch zum Theil fränkiſchen Zeit, ſind in der Nähe der älteſten Trieriſchen Kirchen vor den Stadtmauern, zu St. Paulin, St. Maximin und St. Matthias ausgegraben worden, wie man erſehen kann aus den bei Brower, Hontheim, Alex. Wiltheim und Schmitt mitgetheilten Inſchriften und Symbolen auf Grabſteinen. Als chriſtliche Grabſteine ſind ſie aber erkennbar durch das Monogramm (Namenszug) Chriſti mit den griechiſchen Buchſtaben A—Ω (χριστος α και ω = Chriſtus der Erſte und der Letzte, oder das Monogramm ohne jene zwei Buchſtaben, oder , oder jenes Monogramm mit zwei zu den Seiten deſſelben

[1]) Siehe daſelbſt S. 6 — 9.

[2]) Siehe Fleury discipl. pop. Dei. Tom. I. p. 89 et 90.

ſtehenden ſich zugekehrten Tauben, oder einen Fiſch (*ἰχθυς = Ιησους χριστος θεου υἱος σωτηρ*).

Die Thatſache, daß unſre älteſten Kirchen außerhalb der Stadt geſtanden haben, die des heil. Paulin, die des heil. Maximin (vorher St. Johann) und St. Eucharius (St. Matthias), und daß um dieſe älteſten Kirchen ſich die chriſtlichen Grabſtätten in der römiſchen Zeit befunden haben, iſt ein Moment, das zu Gunſten der Tradition von den Trieriſchen Märtyrern ſpricht. Bekannt iſt ja, daß die Chriſten frühe ſchon Kirchen über den Gräbern der Märtyrer errichtet und über ihren hh. Reliquien den Gottesdienſt abgehalten haben. Dieſe Gräber aber befanden ſich, dem römiſchen Geſetze gemäß, außerhalb der Städte, unweit der Mauern, an den Straßen und Wegen. Bekannt iſt ferner, wie groß die Ehrfurcht und Liebe der Chriſten gegen die Märtyrer geweſen und wie groß das Verlangen, neben den hh. Gebeinen derſelben zur Erde beſtattet zu werden [1]). Unſere älteſten Kirchen zu Trier und die älteſten chriſtlichen Begräbnißſtätten befinden ſich alſo eben an den Stellen, an welchen ſie nach allgemein bekannten hiſtoriſchen Thatſachen auf das Vorhandenſein von Märtyrergebeinen ſchließen laſſen. Dieſes wird nun auch beſtätigt durch eine im Jahre 1824 auf dem Kirchhofe zu St. Paulin (in dem Beringe der alten Kirche) ausgegrabene Grabſchrift, die der ſel. Paſtor Schmitt in ſeinem Werke über die Paulinskirche mitgetheilt und trefflich commentirt hat [2]). Namentlich iſt von ihm mit allem Rechte hervorgehoben,

---

[1]) Mira semper Christianorum pietas et cura fuit, *ut proxime sanctorum Martyrum ossa requiescere sibi post mortem liceret* etc. Fleury, discipl. pop. Dei. c. 21.

[2]) Die Grabſchrift iſt aber:

VRSINIANO SVBDIACONO SVB HOC TVMVLO OSSA
QVIESCVNT ☽ QVI MERVI SANCTORVM SOCIARI SEPVLCRI(S)
QVEM NEC TARTARVS FVRENS NEC SAEVA POENA NOCEBIT
LVDV
HVNC TITVLVM POSVIT LA DVLCISSIM CONIVX
ΔRΔVΔKΔD ○ VIXIT ○ ANNIS XXXIII

Dem Subdiacon
Urſinianus ruht das Gebein hier unter dem Hügel,
Welcher verdiente geſellt zu ſein zu den Gräbern der Heil'gen,
Den des Tartarus Wuth und grauſe Strafe nicht ſchädigt,
Ludula hat den Stein ihm geſetzt, ſein ſüßeſtes Ehweib.
Er ſtarb am fünften vor den Kalenden des Dez.; er lebte 33 Jahre.

daß zu der Zeit, wo jene Grabſchrift angefertigt worden iſt, man unter Sancti eben nur Märtyrer verſtanden habe, und daß die Worte der vorliegenden Grabſchrift auffallend entſprechen einer klaſſiſchen Stelle in einer Rede des Maximus, Biſchof von Turin, zu Anfange des fünften Jahrhunderts, wo es heißt: „Denn deshalb iſt dieſes von unſern Vätern vorgeſehen worden, daß wir unſre Leiber zu den Gräbern der Heiligen geſellen, damit während der Tartarus jene fürchtet, uns die Strafe nicht treffe, und während jenen Chriſtus leuchtet, von uns die Nacht der Finſterniß entfliehe [1]).

Wie lange noch nach dem Untergang der römiſchen Herrſchaft in unſerm Lande das römiſche Geſetz, die Leichen außerhalb der Städte zu begraben, bei uns in Kraft geblieben ſei, darüber fehlen uns die Nachrichten. So viel iſt gewiß, die chriſtliche Anſchauung von dem Tode, der Glaube an die Gemeinſchaft der Lebenden mit den Verſtorbenen, an die Ueberleitung des Verdienſtes guter Werke, des Meßopfers, des Gebetes der Kirche und der einzelnen Gläubigen auf die Hingeſchiedenen, endlich die alt chriſtliche Sitte, Kirchen über den Gräbern der Märtyrer zu errichten, um auch leiblich Denen nahe zu ſein, mit welchen man ſich durch die heiligen Bande des Glaubens, der Liebe, der Verehrung und Hoffnung verbunden fühlte, mußte eine nahe und innige Verbindung der chriſtlichen Begräbnißſtätten mit den Kirchen außerordentlich begünſtigen. Ohne Zweifel wird daher auch bald unter fränkiſcher Herrſchaft zu Trier — etwa im ſechsten Jahrhunderte — wo das römiſche Geſetz über das Begräbniß allmälig in Abgang kam, dagegen die chriſtliche Anſchauung von der Gemeinſchaft der Gläubigen auch nach dem Tode die ganze Geſellſchaft immer mehr durchdrang, die Sitte aufgekommen ſein, rings um die Kirchen auch innerhalb der Stadt zu beerdigen und hiezu einen eigenen Bering einzufriedigen (Kirch- oder Friedhöfe). Ja, im weitern Verlaufe des Mittelalters iſt man noch weiter gegangen und hat ſelbſt innerhalb der Kirchen beerdigt, ungeachtet eine Menge Concilien dieſes verboten haben, und zwar ſo, daß nur ſelten, und zwar zu Gunſten ſolcher Perſonen, die ſich um die Kirche beſonders verdient gemacht haben, eine Ausnahme ſtatthaft ſein ſollte. Andere Canones machen die Geſtattung von der beſondern Erlaubniß des Biſchofs abhängig. Geiſtliche, Patrone und obrigkeitliche Perſonen durften aber meiſtens in den Kirchen beerdigt

[1]) Nam ideo hoc a majoribus provisum est, *ut sanctorum ossibus* nostra *corpora sociemus*, ut, dum illa *tartarus* metuit, nos *poena* non tangat, dum illis Christus illuminat, nobis tenebrarum caligo diffugiat.

den. Die Klöster beerdigten meistens in ihren Kreuzgängen; Aebte Aebtissinen wurden in den Kirchen beerdigt.

Zu Trier waren viele Jahrhunderte hindurch, d. i. seit der fränken Zeit bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die Begräbnißten für die Pfarreien in der Stadt an den Pfarrkirchen selbst esen. Die St. Gangolphskirche hatte am aller wenigsten freien um rings umher, und hat diese Pfarrei daher auch meistens in der che selbst begraben, woher denn auch bei der Restauration dieser che im Jahre 1845 eine so große Masse Todtengebeine ausgegraben den. Auch der enge Raum vor der Kirche wurde zum Begraben tzt. Auch die an den römischen Flügel des churfürstlichen Pallastes elehnte St. Laurentiuskirche hat um sich her ihren eigenen Kirch- gehabt, woher denn auch bei der Umgrabung der Fundamente der silika in den Jahren 1851—1854 viele Gebeine und Grabsteine Vorschein gekommen sind. So war es auch an der alten Paulus- he (auf dem Irminen-Freihofe) und der frühern Gervasiuskirche auf Engelberge (nahe am Altthore); bei der St. Antoniuskirche sind jetzt Spuren des Pfarrbegräbnisses in Leichensteinen zu sehen. In Liebfrauenkirche befanden sich bis zu Anfange der siebenziger Jahre vorigen Jahrhunderts viele Gräber, weil dorthin die Geistlichen Domstifts beerdigt wurden. Links am Dome war früher eine pelle (des h. Andreas) angelehnt, wo die Leichen aus dem zahlhen Dienstpersonal der Domgeistlichkeit beerdigt zu werden pflegten, sind dort bei der Abgrabung der Seitenmauer vor ungefähr sieben ren viele Gebeine zum Vorschein gekommen. Das Stift St. Simeon te einen eigenen kleinen Kirchhof, Bartholomäuskirchhof genannt, für Dienstpersonal; die Stiftsgeistlichen selbst wurden in dem Erdhoffe der St. Simeonskirche beerdigt.

Wohl nur der geringste Uebelstand des häufigen Begrabens in ern städtischen Pfarrkirchen war das fortwährende Aufreißen der denplättung und die stehenden Unebenheiten des Fußbodens, die urch herbeigeführt wurden. In sanitätspolizeilicher Hinsicht mußte selbe als ein großer Uebelstand betrachtet werden, und müssen wir auch noch aus dem Grunde tadeln, weil die Kirchenfabriken sich das gräbniß in den Kirchen bezahlen ließen, und eine Grabstätte in der che daher nur den Reichern und Vornehmen zu Theil werden konnte, s den Aermern leicht zum Anstoße gereichen konnte. Daher hat denn Churfürst Clemens Wenceslaus unter dem 30. März 1778 durch e eigene Verordnung das Beerdigen in allen dem Gottesdienste stimmten Kirchen und Capellen verboten. Es heißt nach dem Einge. „Da das besonders in unsern Haupt- und Nebenstädten fast

allgemein gewordene Beerdigen der Todten in die dem Dienſte des Allmächtigen gewidmeten Gotteshäuſer nicht nur dem Gebrauche der erſten Chriſtenheit und mehren kanoniſchen Verordnungen zuwiderläuft, ſondern auch nach der einſtimmigen Erkenntniß aller Aerzte, wegen den darin eingeſchloſſen bleibenden böſen Ausdünſtungen der menſchlichen Geſundheit äußerſt nachtheilig und gefährlich iſt: ſo wollen Wir, daß ſolches in allen ſowohl Pfarr- als Klöſterlich- und ſonſtigen Kirchen, ſo wie auch in allen dem Gottesdienſt gewidmeten Capellen von nun an abgeſtellet ſein und bleiben ſoll; befehlen mithin ſämmtlichen Pfarrern und ſonſtigen geiſtlichen Vorſtehern bei Vermeidung Unſrer Ungnade und ſcharfer arbitrariſcher Strafe dergleichen Beerdigungen in Zukunft nicht mehr zu geſtatten, den vorgeſetzten Unſern geiſtlichen und weltlichen Stellen und Obrigkeiten aber auf deſſen Feſthaltung genaueſte Aufſicht zu tragen". In den weitern Beſtimmungen wird erklärt, daß Teſtamente, Codicille oder ſonſtige letzte Willensmeinungen, die bereits gemacht wären oder vielleicht noch gemacht würden und eine dieſer Verordnung zuwiderlaufende Anordnung enthielten, in dieſem Punkte ohne alle Gültigkeit und Rechtskraft ſein ſollten. Ebenſo ſollten an Kirchen und Klöſter gemachte Schenkungen und Vermächtniſſe, ſofern ſie die verbotene Bedingung eines Begräbniſſes in der Kirche enthielten, null und nichtig ſein, und die Erben jene Bedingung nicht vollziehen dürfen, ſondern den Armenhäuſern das Vermächtniß übergeben. Ausgenommen von dieſem Verbote ſollen nur die Familien ſein, welche in Kirchen ordentlich gewölbte eigene Grabſtätten oder Grüfte beſitzlich hergebracht haben; jedoch dürfen dieſelben in dieſen Grüften nur unter der Bedingung beerdigen laſſen, daß vorher eben dieſe Gewölbe mit inwendig von einander abgetheilten beſondern Zellen ausgemauert, in dieſe die mit ungelöſchtem Kalk zu belegenden Leichen geſchoben, dann die Mündungen jeder dieſer Zellen mit Schlußſteinen auf das genaueſte verſchloſſen und nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren hinwiederum geöffnet werden ſollen. Neue Familiengrüfte ſollen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Churfürſten in Kirchen angelegt werden dürfen. Die Klöſter und Stifte ſollen in ihren Kreuzgängen und ſonſt außerhalb der Kirche die aus ihrer Mitte verſtorbenen Geiſtlichen beerdigen. Wo die Kirchhöfe in Städten oder ſonſt zu klein ſind und die Gräber zu früh geöffnet werden müſſen, ſollen dieſelben entweder, wie zu Coblenz geſchehen, vor die Stadt verlegt oder doch ſolche in abgelegene, die Wohnungen und Straßen nicht nahe berührende Plätze eingerichtet werden [1]).

---

[1]) *Blattau*, statuta etc. vol. V. p. 243—245.

Der damalige Paſtor von St. Gangolph und erzbiſchöflicher Conſiſtorialrath A. Philippi, erzählt ein Zeitgenoſſe, war einer der Erſten, auf die dieſe Verordnung angewandt wurde, indem derſelbe nicht in der Kirche, ſondern auf dem kleinen Beringe vor derſelben zum Markte zu ſein Grab erhielt. Der Churfürſt hat aber bald danach eine Ausnahme zu Gunſten der Pfarrer gemacht, und iſt daher der Nachfolger des Philippi, der Exjeſuit Anton Topp, den 14. April 1783 in der Kirche und zwar vor dem Altare des h. Sebaſtian, deſſen Verehrung er durch ein eigenes Andachtsbuch für die Sebaſtiansbruderſchaft ſehr gefördert hatte, begraben worden.

Die Folge des Verbotes der Beerdigung in den Kirchen trat aber ſehr bald hervor, die nämlich, daß die einzelnen Pfarrkirchhöfe nicht Raum genug zur Unterbringung der Leichen boten. Zuerſt machte ſich dies fühlbar an der Gangolphskirche, die von allen am wenigſten freien Bering hat; es war daher auch der eben genannte Pfarrer Topp von St. Gangolph, der bald nach dem Erlaſſe der churfürſtlichen Verordnung dahin wirkte, daß hinter der Metzelgaſſe auf dem Zuckerberge ein großes Feld angekauft wurde zur Anlegung *eines für alle Pfarreien der Stadt gemeinſchaftlichen Kirchhofes*. Am 5. Nov. 1781 iſt derſelbe von dem Weihbiſchofe J. N. v. Hontheim eingeweiht worden. Um 9 Uhr Vormittags erſchien an dem Platze, um das Zuſammenſtrömen zu vieler Menſchen zu verhindern, die Bürger-Schützencompagnie, Schützen, die man *Letzgeſellen* nannte, von den „Letzen“ oder breiten gelbledernen Wehrgehängen, an welchen ſie ihre großen Säbel trugen. Um halb 10 Uhr kamen daſelbſt auch die Stadtmagiſtratsherren mit ihren ſcharlachrothen Mänteln an, vor ihnen her die Stadtdiener mit dunkelrothen Mänteln und Hellebarden. Sodann folgte die Stadtgeiſtlichkeit, ausgegangen von der Wohnung des Weihbiſchofs (die „Kapp“) am Neptunsbrunnen, welcher der Weihbiſchof mit ſeiner Geiſtlichkeit folgte. Nach beendigter Einweihung wurde in der nahen Hoſpitalskirche zu St. Jakob ein feierliches Hochamt gehalten.

Indeſſen lange Gewohnheit haftet tief, insbeſondre auf religiöſem Gebiete, zumal, wenn ſie ihre Wurzeln in natürlichen und löblichen Wünſchen des menſchlichen Herzens hat. Daß aber das chriſtliche Gemüth die hingeſchiedenen Theuern in der Mitte der Pfarrgenoſſen, an der Pfarrkirche, zu behalten wünſche, braucht nicht bewieſen zu werden. Die Bürgerſchaft von Trier war mit dem neuen Kirchhofe nicht zufrieden; daher hatten ſchon am Tage vor der Einſegnung Verſammlungen der Zünfte auf den Zunfthäuſern ſtattgefunden, waren Bittſchriften an den Churfürſten aufgeſetzt worden, daß wenigſtens

den Pfarreien der Stadt, die auf ihren bisherigen Kirchhöfen Raum genug zur Unterbringung ihrer Leichen hätten, gestattet werde, an ihren Kirchen zu beerdigen. Da in demselben Jahre 1781 bei großer und anhaltender Hitze die Ruhr zu Trier ausbrach und auch in dem nächst folgenden Jahre große Sterblichkeit herrschte (während vier Wochen sind fünfhundert Menschen gestorben), und in Folge davon auch der neue Kirchhof bald zu klein wurde, erhielten die Pfarreien, mit Ausnahme von St. Gangolph, wieder die Erlaubniß, auch auf ihren besondern Kirchhöfen zu beerdigen. Einzelne Leichen der Gangolphspfarrei wurden bei St. Paulus beerdigt.

Als im Herbste des Jahres 1792 die Preußen von ihrem unglücklichen Feldzuge gegen die Franzosen in der Champagne zurückkehrten und eine schreckliche Sterblichkeit unter ihnen herrschte, so daß fast jeden Morgen viele Leichen auf einem Rüstwagen aus der Stadt gefahren werden mußten, hat man dieselben in dem Schießgraben, linker Seite des Martinsthores beim Ausgehen, einscharren müssen. Viele östreichische Soldaten, die in den Jahren 1792—1794 hier gestorben, sind auf der andern Seite desselben Thores im Stadtgraben, wegen Ueberfüllung der Kirchhöfe in der Stadt, begraben worden.

Auch die Stadt Coblenz hatte bis unter der Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus ihre Begräbnißstätten an und in den Kirchen; innerhalb der Kirchen hatten angesehene Familien Erbbegräbnisse. Im Oktober 1777 wurde aber das Beerdigen innerhalb der Stadt durch den Churfürsten verboten und ein neuer Kirchhof außerhalb, westlich von dem neuen Lehrthor angelegt, der selber später den neu zu erbauenden Festungswerken hat weichen müssen.

Wenn man die Verlegung der Kirchhöfe zu Coblenz und Trier aus der Stadt, rücksichtlich von den Kirchen hinweg, der seichten Aufklärerei der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts allein zuschreibt, so geht man offenbar hierin zu weit, indem auch unstreitig das Bedürfniß daran Antheil gehabt hat. Was aber das Beerdigen in den Kirchen selbst betrifft, so hat Clemens Wenceslaus, indem er dasselbe verboten, ganz im Geiste der Kirchengesetze gehandelt, und kann ihn also hierin nicht der mindeste Vorwurf treffen. Daß nun die engen Beringe um die Kirchen nicht mehr Raum genug zur Beerdigung boten und darum Kirchhöfe entfernt von den Kirchen angelegt werden mußten, war eine natürliche Folge der Ausführung alter Kirchengesetze, die selbst dann, bei der steigenden Bevölkerung, nicht lange ausgeblieben sein würde, wenn jene Beringe auch noch bedeutend größer gewesen wären.

Die mit unsern Kirchhöfen während der französischen Herrschaft

vorgegangene Veränderung wird in der dritten Abtheilung unſers Werkes zur Sprache kommen.

Hier aber ſei uns noch gegönnt, der Grabſtätten unſrer Erzbiſchöfe und Churfürſten Erwähnung zu thun.

Unſere zwei erſten Biſchöfe, Eucharius und Valerius, ſind in der älteſten Kirche von Trier begraben worden, in der Euchariuskirche, welche ſeit dem 12. Jahrhunderte Matthiaskirche heißt; des h. Maternus Ueberreſte ſind, wie ſein Leben, getheilt zwiſchen Trier und Cöln. Der heil. Agritius erhielt ſein Grab in der ohne Zweifel unter ihm erbauten Johanniskirche (ſpäter St. Maximin genannt); der h. Maximin († 351) in der nach ihm benannten Kirche; der h. Paulin († 358) in der nach ihm benannten Kirche; ebenſo der h. Bonoſus († 373), der h. Felix († c. 400). Cyrillus, der nach den Verwüſtungen der Völkerwanderung die St. Euchariuskirche wieder aufgebaut hatte, erhielt in dieſer auch ſein Grab. Ruſticus und Leguntius wieder zu St. Paulin (oder Marien zu den Märtyrern, wie dieſe Kirche auch hieß); ebenſo der h. Marus; Aprunculus iſt ſpäter von St. Symphorian (unterhalb Martin) auch dorthin transferirt worden. Der h. Nicetius, beſonderer Verehrer des h. Maximin, wird in der Mariminkirche beigeſetzt (566); der h. Magnericus in der von ihm gegründeten Martinskirche; der h. Modoald in dem von ihm gegründeten Kloſter St. Symphorian; Numerian in der Kirche zu Euren, der h. Lutwin in dem von ihm geſtifteten Kloſter Mettlach, der ungeiſtliche Milo wird auf der Jagd im Meilenwalde von einem Eber tödtlich verwundet und findet ſein Grab in der Kirche zu Erang. Amalarius († 814) iſt begraben zu St. Paulin, Hetti zu St. Eucharius, Theutgaud zu Rom; Bertulph († 884) zu Paulin, Rutger († 930) und Rotbert († 956) in der Walburgiskirche dicht neben St. Paulin. Erzbiſchof Heinrich I ſtirbt im Gefolge Kaiſer Otto II zu Parma (964), wird ſpäter nach Trier gebracht und in der von Egbert neu erbauten St. Andreaskapelle dicht an der Domkirche begraben, das erſte Beiſpiel, wo ein Erzbiſchof von Trier innerhalb der Stadt beerdigt wird. Theoderich I ſtirbt zu Mainz (977) und wird dort in der von ihm erbauten und dotirten St. Gangolphskirche begraben. Egbert († 993) ruht in der genannten Andreaskapelle; Megingaud ſtirbt zu Coblenz und wird nach Trier gebracht und bei den Vorgängern beigeſetzt; Poppo ruht in der von ihm eingerichteten Simeonskirche, Eberhard beſchließt (1066) die erzbiſchöfliche Grabſtätte zu Paulin, welche ſich die meiſten der Vorgänger gewählt hatten. Sein Nachfolger Udo eröffnet dagegen die Grabſtätten in der Domkirche, in welcher danach alle Erzbiſchöfe und Churfürſten mit wenigen Ausnahmen begraben wurden. Dieſe Ausnahmen waren Johannes I, der ſich ſeine

Ruheſtätte zu Himmerod gewählt (1212), Boemund I († 1300) daſelbſt, Diether, aus dem Dominicanerorden, der in der Kloſterkirche ſeiner Ordensbrüder ein prachtvolles Grabmahl erhielt, Werner († 1418), der in St. Caſtor beigeſetzt worden, Jakob I († 1456) in der Liebfrauenkirche, Jakob II († 1511) zu St. Florin in Coblenz, Johannes V († 1556) daſelbſt, ebenſo Johannes VI († 1567), Carl Joſeph von Lothringen ſtirbt 1715 zu Wien und wird in der kaiſerlichen Gruft daſelbſt bei den Capucinern beigeſetzt; Franz Ludwig († 1732) zu Breslau; Clemens Wenceslaus endlich ſtirbt als Biſchof von Augsburg zu Oberdorf im Algäu (1812) und iſt auch dort begraben.

LVI. Kapitel.

Die Stadt Coblenz in ihrem Verhältniſſe zu den Erzbiſchöfen.

Coblenz, die zweite Stadt des Churfürſtenthums, war unter den fränkiſchen Königen ein Königshof (curtis regia), und iſt in dieſer Eigenſchaft an die deutſchen Könige übergegangen. Kaiſer Heinrich II, beſonders freigebig gegen die Kirche, hat daſſelbe mit allem Zubehör 1018 dem Erzbiſchof Poppo übergeben[1]). Die Vogtei über Coblenz erhielt der Pfalzgraf bei Rhein, der Schirmherr der Trieriſchen Kirche, als Lehn von dieſer; von dieſen Pfalzgrafen erhielten dieſelbe zuerſt die Grafen von Arnſtein und ſodann die Grafen von Naſſau, die einen Theil der Arnſtein'ſchen Beſitzungen geerbt hatten, als Afterlehn[2]). Nachdem die Obervogtei über die Trieriſche Kirche von den Pfalzgrafen an den Erzbiſchof Johannes I reſignirt worden (1198) und die Grafen von Naſſau die Vogtei über Coblenz dem Erzbiſchof Arnold II verpfändet hatten (1253), iſt auch die letztere bei dem Erzbiſchofe verblieben und damit die unmittelbare Gerichtsbarkeit an denſelben übergegangen.

Die Regierung Arnold II fällt in jene Zeit, wo das Fauſtrecht in ſolchem Uebermaße graſſirte, daß unter Andern die Abtei Prüm ſich zur Aufſtellung des Statutes genöthigt ſah, wonach Jeder, der in der Abtei, einerlei ob als Conventual oder Präbendat, aufgenommen werden wolle, Schutzwaffen mit ſich bringen müſſe, um gegen feindliche Anfälle ſich und das Kloſter vertheidigen zu helfen. In einer ſolchen Zeit mußten die Erzbiſchöfe auf Anlegung feſter Plätze wie auch mit den

---

[1]) Honth. I. p. 354 et 355.

[2]) Günther, topogr. Geſchichte der Stadt Coblenz. S. 15.

Städtebewohnern auf Schirmung der Städte durch Ringmauern und Vertheidigungsthürme bedacht ſein. So hat denn ſchon zu Anfange des 13. Jahrhunderts Erzbiſchof Johannes I angefangen, die Stadt Trier mit Mauern zu umgeben, und Arnold II hat das Werk vollendet, wie unter Anderm bekannt iſt aus der Ausſchließung der unruhigen Herren „von der Brücken" bei St. Barbara, in Folge deren das dortige Thor die „Neidport" genannt worden iſt. Derſelbe Arnold erbaute die Burg zu Stolzenfels, fügte der Burg zu Welſchbillig vier Thürme hinzu, hat Arras ausgebeſſert, hat dem Pallaſte zu Trier neue Bauten angefügt und Ehrenbreitſtein, das unter Hillin an die Trieriſche Kirche gekommen war, mehr befeſtigt. Nachdem derſelbe die Vogtei über Coblenz an ſich gezogen, war er bedacht, auch dieſe Stadt mit Mauern zu ihrer Sicherheit zu umgeben. Die Bürger fühlten aber ebenfalls das Bedürfniß, auf Sicherung der Stadt Bedacht zu nehmen, und ſetzten von 1252 ab mehre Jahre hindurch das Befeſtigungswerk mit Mauern, Thürmen, Thoren und Wällen fort, bis dasſelbe unter dem Nachfolger Heinrich von Vinſtingen vollendet wurde. Zu derſelben Zeit aber, wo die Bürger die Befeſtigung der Stadt ausführten, ließ der Erzbiſchof Heinrich, ohne Zweifel zu eigener Sicherheit, innerhalb derſelben eine feſte Burg aufführen. Das erregte Verdacht bei der Stadt und hinwiederum mußte ſolcher ebenfalls in dem Erzbiſchofe aufſteigen gegen die Bürgerſchaft, weil ſie mit Nachbarſtädten Bündniſſe ſchloß, die er als ſeiner Landeshoheit gefährlich erachten konnte. Es kam 1280 zu einem förmlichen Aufſtande, indem die Bürger ſich den Befehlen des Erzbiſchofs widerſetzten, ihm den Einzug in die Stadt verwehrten und benachbarte Ortſchaften zu Hilfe riefen. Heinrich rückte aber mit Truppen vor die Stadt und die ſchnell muthlos gewordenen Bürger kehrten zum Gehorſam zurück, auf die Bedingung, daß die beiden Erzbiſchöfe von Mainz und Cöln und der Deutſchmeiſter den Streit ſchiedsrichterlich entſcheiden ſollten. Dieſe erkannten aber, daß ſowohl der Erzbiſchof ſeine Burg in Coblenz fortbauen und befeſtigen, als auch die Bürger ihre Stadtmauern aufrichten und die Stadt befeſtigen könnten; daß die Ritter, Scheffen und Bürger den Erzbiſchof als ihren Herrn anerkennen und ihm Gehorſam leiſten, daß ſie alle zu ſeinem Nachtheile geſchloſſenen Bündniſſe aufheben und fortan keine dergleichen mehr ſchließen, daß ſie demſelben alle ſeine geiſtlichen und weltlichen Rechte in der Stadt, wie bisher, belaſſen, daß aber auch er der Bürgerſchaft und den Scheffen ihre wohlhergebrachten Rechte erhalten und ſie in Ausübung derſelben nicht ſtören ſollte [1]).

[1]) Honth. I. p. 814 et 815.

Man ſieht, daß es ſich bei dieſer Zwiſtigkeit auf Seite des Erzbiſchofs nicht darum handelte, ſeine Rechte durch Schmälerung jener der Stadt zu erweitern, ſondern daß er ſeine frühern hergebrachten ſchützen und ebenſo die der Stadt reſpektiren wollte. Der Uebergriff war von der Stadt ausgegangen und derſelbe fällt der Zeit nach zuſammen mit ähnlichen Uebergriffen der Stadt Trier in die hergebrachten Rechte des Erzbiſchofs, die hier von Zeit zu Zeit, wenn günſtige Gelegenheit dafür vorhanden zu ſein ſchien, in ein Gelüſten nach Reichsunmittelbarkeit übergingen, welches ſodann im Jahre 1560 auch die Stadt Coblenz zur Nachahmung verleitete, obgleich ſich in ihrer Geſchichte nicht einmal ein ſcheinbarer Grund für eine ſolche auffinden ließ. Dieſe Verſuche zur Aneignung weiterer Rechte gegenüber den Erzbiſchöfen treten zu Coblenz hervor nach jener Zeit, wo die delegirte Gerichtsbarkeit der Vögte an die Erzbiſchöfe ſelbſt übergegangen war, wo wegen des graſſirenden Fauſtrechts ſowohl die Erzbiſchöfe, als auch die Städte auf Anlegung feſter Plätze und Befeſtigung durch Mauern und Wälle bedacht ſein mußten. Die Vögte hatten mitunter den Städten Einrichtungen bei ſich erlaubt, die als Neuerungen und als Eingriffe in die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe zu betrachten waren, wie dieſes 1161 durch den damaligen Vogt von Trier geſchehen war. Seitdem aber die Erzbiſchöfe die Gerichtsbarkeit ihrer Vögte an ſich gezogen hatten, zu Trier ſeit Ende des 12., zu Coblenz ſeit der Mitte des 13. Jahrhunderts, ließen ſie ſolche Neuerungen und Uebergriffe nicht mehr zu und ſuchten die beiderſeitigen Gerechtſamen nach dem Herkommen genauer zu beſtimmen und ſorgfältiger zu handhaben. Da die Rechtspflege in weltlichen Dingen früher unter dem Vorſitze des Vogtes ſtattfinden mußte, ſo fragte ſich nach dem Abgange deſſelben, wie nunmehr das Scheffengericht und der Stadtrath zuſammengeſetzt ſein ſolle, und welches des letztern Befugniſſe und rechtliche Stellung zu den Erzbiſchöfen ſei, an die jetzt die Vogtei übergegangen war. Und ferner, da man den Schutz der Städte durch Mauern und Wälle in jener Zeit des Fauſtrechts nicht hinreichend geſichert glaubte, beſonders nach dem Eingehen der Vogtei, ſo bewarben ſich die Städte um Hilfe durch Bündniſſe mit benachbarten Städten und Grafen. Solche Bündniſſe aber von Städten, die der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe unterworfen waren, konnten dieſen ſelbſt gefährlich werden, zu einer Zeit, wo die Bürger bewaffnet waren, zu eigenem Schutze bewaffnet ſein mußten, und wo bei dem Zunehmen der Gewerbe in den Städten dieſe in ihrer Wichtigkeit ſich zu fühlen begannen und die einzelnen Gewerbegenoſſen ſich in Bruderſchaften und Zünften vereinigten. Daher mußte denn auch die Frage zur Erledigung kommen, ob und in

iefern den Städten geſtattet ſein könne, mit andern Städten und
ynaſten Bündniſſe zu ſchließen. Endlich war die Frage, können die
tädte eigenmächtig ein „Ungeld“ auflegen, oder haben ſie hiezu eine
rmächtigung des Erzbiſchofs nothwendig. Aus dieſen drei Fragen
nd die Reibungen zwiſchen der Stadt Coblenz, wie die zwiſchen Trier
nd den Erzbiſchöfen, zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahr-
underts hervorgegangen, die aber ſodann unter dem kräftigen Balduin
i endgültiger Erledigung mit genauerer Feſtſtellung der gegenſeitigen
echte und Beziehungen gelangt ſind.

Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte die Stadtobrigkeit
i Coblenz beſtanden aus einem Schultheiß, aus Rittern, dem Vogte
nd den Scheffen. In dem Scheffengerichte hatte der Schultheiß das
räſidium, der Vogt aber hatte den Landesherrn zu vertreten. Vor
ieſer Obrigkeit wurden alle Urkunden ausgefertigt und mit dem Stadt-
egel beglaubigt; öffentliche Verträge, Käufe und Verkäufe und andre
kte wurden vor ihr vorgenommen. In den erſten Jahren des 14. Jahr-
underts aber wurde eine neue Einrichtung des Stadtraths getroffen,
) nämlich, daß, während derſelbe ſeit dem Abgange des Vogtes aus
em Schultheiß, Rittern und Scheffen beſtanden hatte, nunmehr auch
in Ausſchuß der Bürger daran Antheil nehmen ſollte. Eine Verein-
arung der Ritter, Scheffen und der geſammten Bürgerſchaft vom
2. Juni 1300 lautete dahin, daß fortan einige aus dem Ritterſtande,
inige aus dem Scheffengerichte und einige aus dem Bürgerſtande ewiger
ath und Vorſtand der Stadt ſein, im Namen der ganzen Bürgerſchaft
em Erzbiſchofe von Trier Gehorſam ſchwören und deſſen Rechte bewah-
en, ſo wie auch die Gerechtſamen der Bürger und ihre alten Gewohn-
eiten aufrecht erhalten ſollten. Dieſe Einrichtungen, Statuten genannt,
hielten von dem Erzbiſchof Diether von Naſſau und dem Kaiſer Albert,
er damals eben in Oppenheim war, Beſtätigung. In dem darauf fol-
enden Jahre ſchloß aber ferner die Stadt mit den Städten Andernach,
onn, Boppard und Oberweſel Bündniſſe zu gegenſeitigem Schutze
egen offene und geheime Feinde. Wie es ſcheint, hatte die Stadt Cob-
nz hiebei noch weiter gehende Abſichten; denn im zweiten Jahre nach
bſchluß jener Bündniſſe (1303) lehnen die Coblenzer ſich abermal,
rer Eide uneingedenk, gegen den Erzbiſchof auf, daß dieſer ſich genöthigt
h, im September desſelben Jahres mit einem Gefolge von 500 Rittern
or die Stadt zu rücken und dieſelbe zum Gehorſame zu zwingen.

So wenig als der Vorgänger hat Diether ſeinen Sieg benützt,
ie Rechte der Stadt zu ſchmälern; vielmehr lautet die getroffene
ntſcheidung nur dahin, daß beiderſeits Friede und Einigkeit ſein, daß
er Erzbiſchof die Coblenzer bei ihren Rechten und alten Gewohn-

heiten belaſſen, keinen ihrer Feinde in ſeine Burg aufnehmen und keinen Coblenzer Bürger oder deſſen Gut anders als nach altem Herkommen und auf Grund eines Scheffenerkenntniſſes ergreifen laſſen ſollte; daß dagegen auch die Coblenzer ihrem Erzbiſchofe gehorſam ſein, ſeine Rechte in Coblenz anerkennen und bewahren, keinen ſeiner Feinde in die Stadt aufnehmen und ihm wider Jedermann Beiſtand leiſten ſollten. Weiter, daß die damaligen Bürgermeiſter entſetzt und hinfüro zu dieſem Amte bloß ſolche ernannt werden ſollten, welche die Zuſtimmung des Erzbiſchofs und der Bürger haben würden; daß den Coblenzern erlaubt ſei, ſich über das Wohl der Stadt zu berathen, daß der Erzbiſchof den Bau ſeiner Burg fortſetzen und die Bürgerſchaft mit Aufführung der Stadtmauern fortfahren könnten; endlich, daß alle bisherige Statuten, Verträge und Reverſe, die unter den Erzbiſchöfen Heinrich und Diether entweder zu Gunſten oder zum Nachtheil der Stadt gemacht worden, vernichtet und auch die erſt kürzlich verabredete neue Rathsordnung aufgehoben ſein ſollte [1]).

So handelten durchgängig unſre Erzbiſchöfe ihren Untergebenen gegenüber; ſelbſt wenn ſie einen Aufſtand unterdrückt hatten, dachten ſie nicht daran, die Rechte und Freiheiten derſelben zu ſchmälern, ſondern nur die eigenen in Anerkennung zu erhalten. Ebenſo wenig als die geiſtlichen Reichsfürſten auf Vergrößerung ihrer Territorien durch Eroberungen ausgingen, ebenſo wenig wollten ſie althergebrachte Rechte und Freiheiten der Untergebenen ſchmälern, um die eigenen Rechte zu mehren; ſie waren conſervativ in dem einen wie in dem andern. Daher genoſſen denn auch bekanntlich die Unterthanen geiſtlicher Reichsfürſten weit größere Freiheiten, als die der weltlichen. Eben dieſer Umſtand aber reizte oft in den Unterthanen, beſonders den Städten, die Begierde nach noch größern Freiheiten, zumal unter Erzbiſchöfen, die, wie Diether, aus Schwäche die Zügel zu weit ſchießen ließen, wie denn eben er auch der Stadt Trier gegenüber Conceſſionen aus Schwäche gemacht hat, welche ſeinen landesherrlichen Einfluß auf die ſtädtiſchen Angelegenheiten faſt ganz aufhoben, bis ſein kräftiger Nachfolger Balduin das frühere Rechtsverhältniß wieder hergeſtellt hat [2]).

Unter dem Erzbiſchofe Balduin wurden alle Verhältniſſe im Erzſtifte trefflich geordnet; unter ihm erſcheint wieder ein Stadtrath mit Bürgermeiſtern, obgleich die erſtere Bezeichnung noch nicht gebraucht iſt und die Bürgermeiſter vermuthlich zu Coblenz ſo, wie zu Trier,

---

[1]) Siehe Günther, topograph. Geſch. v. Coblenz, ſtellenweiſe von S. 37—63.

[2]) Man vergl. „Rhein. Antiquar." I. Abth. 4. Bd. S. 571; ebenfalls das Schulprog. des Cobl. Gymnaſ. (1853) von Dir. Dominicus S. 1—40.

gewählt werden mußten, indem Balduin 1308 den frühern Zuſtand zu Trier dadurch wieder herſtellte, daß er anordnete: „Zu Bürgermeiſtern ſollen keine Andere genommen werden, als Scheffen, die von Alters her den Vorſitz führen“. Daß es aber zu Coblenz damals Bürgermeiſter gegeben habe in dem Stadtvorſtande, ergibt ſich aus einer Zuſchrift der Stadt Neumagen an Coblenz vom Jahre 1317, die da lautet: sculteto, scabinis, magistris civium, consulibus et universis oppidanis oppidi Confluentini. Der ſo zuſammengeſetzten Stadtobrigkeit ſtand die Polizeiverwaltung und die Rechtspflege zu, natürlich aus Uebertragung und unter Oberaufſicht der Erzbiſchöfe als Territorialherren. Seines Rechtes und ſeiner Kraft zur Geltendmachung desſelben bewußt, ſchöpfte Balduin kein Mißtrauen aus Bündniſſen, welche die Stadt unter ſeiner Regierung mit benachbarten Städten, Grafen und Herren zu ihrem Schutze ſchloß, indem ſie ihnen das Bürgerrecht ertheilte, gegen die Bedingung, bei feindlichen Angriffen ihr Hilfe zu leiſten. Außerdem hat er ſich ein für alle Zeiten geſegnetes Andenken bei der Stadt erworben durch Aufführung der ſteinernen Brücke über die Moſel.

Unter dem zweiten Nachfolger Balduin's, dem Cuno von Falkenſtein, hat die Stadt Coblenz zuerſt eine feierliche Huldigung bei dem Regierungsantritte dargebracht (1362). Cuno, begleitet von Grafen und Rittern, hatte ſich zu dem Ende auf den Marktplatz begeben, und erſchienen hier die beiden Bürgermeiſter mit einem Ausſchuſſe des Adels und der Bürgerſchaft, ließ der eine, Heinrich Erkel, ſeine Vollmacht zur Huldigung im Namen der Bürgerſchaft durch einen Notar ableſen, worauf er ſich gegen Sonnenaufgang ſtellte und ſchwur, dem Erzbiſchofe treu und hold zu ſein, unbeſchadet jedoch der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt; ſeinerſeits hat auch Cuno verſprochen, die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen zu belaſſen. Zwar entſtand bald danach ein Zwiſt zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchofe, der aber bloß die Acciſe-Erhebung in der Stadt betraf, über welche Cuno der Anſicht war, daß ſie entweder rechtswidrig ſei, oder, wenn rechtlich, eher ihm zukomme, als der Stadt, ſo wie Zölle und andre Abgaben. Der Streit wurde aber dahin geſchlichtet, daß dem Erzbiſchofe die Hälfte des Ungeldes (der Acciſe) in der Stadt, ſo wie früher dem Balduin, zukommen ſolle.

Die Wichtigkeit, welche inzwiſchen allmälig die Handwerkszünfte in ſtädtiſchen Angelegenheiten erlangt hatten, ſcheint 1366 Veranlaſſung zu einer neuen Zuſammenſetzung des Stadtmagiſtrats gegeben zu haben. Die verſammelte Bürgerſchaft machte in dem genannten Jahre die Verordnung, daß der Stadtmagiſtrat fortan beſtehen ſolle aus dem

Schultheiß, aus acht Perſonen vom Adel, aus vier Scheffen, zehn Bürgern und aus vierzehn Handwerkern (Zunftmeiſtern) [1]).

Dieſe neue Zuſammenſetzung des Stadtrathes änderte in dem Rechtsverhältniſſe der Stadt zu den Erzbiſchöfen natürlich nichts; die landesherrliche Hoheit der Erzbiſchöfe über Coblenz war bis heran nie principiell in Abrede geſtellt worden, hatte dazu ſeit Cuno's und Werners Regierung eine ſo beſtimmte und feierliche Anerkennung und Ausprägung erhalten, als die Erzbiſchöfe es nur wünſchen konnten. Die Stadt hatte ihnen beim Regierungsantritt feierlich gehuldigt; in ihren namentlich aufgezählten Rechten und Freiheiten hat die Stadt (1362) ausdrücklich die weltliche wie geiſtliche Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe von Trier über Coblenz aufgeführt. Der Erzbiſchof Werner hat 1398 eine Verordnung für Zünfte und im Jahr 1400 eine neue verbeſſerte Gerichtsordnung für Coblenz, ſo wie für das Scheffengericht zu Trier, gegeben, lauter Akte, die Ausflüſſe der landesherrlichen Hoheit ſind. Dabei beſaß die Stadt immerhin noch namhafte Rechte, auf deren Erhaltung ſie ſehr eiferſüchtig war, und die ſie ſich bei jeder Huldigung von den Erzbiſchöfen garantiren ließ. Der Stadt ſtand das Recht zu, neue Bürger aufzunehmen, jedoch mußten die Aufgenommenen dem Erzbiſchofe als Landesherrn Treue ſchwören; der Erzbiſchof durfte ſeine Gerichtsbarkeit nur in rechtlicher Form durch ernannte Richter ausüben. Der von ihm angeſetzte Amtmann durfte keinen Bürger bei Leib oder Gut ergreifen, als nur auf Grund eines vorhergehenden Urtheils des Scheffengerichts. War der Amtmann auch der Erſte im Stadtrathe, ſo mußte er aber, ſofern die zu verhandelnde Sache eine Colliſion der ſtädtiſchen mit den landesherrlichen Intereſſen in ſich begriff, aus dem Rathszimmer abtreten.

Von den zwei Bürgermeiſtern wurde der eine aus dem Ritterſtande, der andre aus den bürgerlichen Rathsherren gewählt; der letztere beſorgte hauptſächlich die Geſchäfte, huldigte im Namen der Stadt dem jedesmaligen neuen Erzbiſchofe; er war der Polizeibeamte. Dem Stadtrathe ſtand es zu, hohe und niedere Strafen durch ſein Scheffengericht zu verhängen, jedoch Strafen wegen Verwundung nur mit Einſtimmung des churfürſtlichen Amtmannes. Der Amtmann und der Stadtrath concurrirten bei Beſichtigung des Maßes, des Gewichtes und der Münzen; bei Contraventionen dabei ſtanden dem Amtmanne

---

[1]) Damals gab es noch nur ſieben Zünfte zu Coblenz, nämlich die der Metzger, der Weber, der Bäcker, der Schuſter, der Schmiede, der Gerber und der Weingartsleute, und ſollten alſo aus jeder Zunft zwei Handwerker in den Rath genommen werden.

zwei Drittel, der Stadt ein Drittel der Strafgelder zu; bei andern Strafen kamen zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an den Erzbischof; von der Accise bezog der Erzbischof die eine, die Stadt die andre Hälfte.

LVII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar sein (1560).

Daß die Stadt Coblenz sehr eifersüchtig für Wahrung ihrer Rechte wachte, mit Mißtrauen sehr oft die Schritte und Tritte der Erzbischöfe beobachtete, ja mehrmal sich gegen dieselben auflehnte, davon sind in der bisherigen Geschichte verschiedene Beispiele vorgekommen. Bei dem Allen aber war es der Stadt nie in den Sinn gekommen, auf Reichsunmittelbarkeit irgend Anspruch zu machen, und war für einen solchen in der ganzen Geschichte von Coblenz auch nicht ein Schein von Anhaltspunkt anzutreffen; vielmehr hatte die Stadt unzähligemal die landesherrliche Gerichtsbarkeit der Trierischen Erzbischöfe anerkannt. Nur das Zeitalter der „Reformation" konnte durch seine schreckliche Auflockerung der religiösen und gesetzlichen Grundlagen im deutschen Reiche, durch die zahllosen Beispiele von Ungehorsam und Auflehnung gegen die Obrigkeiten unter dem Deckmantel der neuen Religion, zu dem abenteuerlichen Unterfangen verleiten, für Coblenz Reichsunmittelbarkeit zu beanspruchen. Indessen, Reichsfürsten hatten sich vom Kaiser unabhängiger gemacht, der raubsüchtige Reichsadel beutete die Wirren der Reformation für sich aus, die Bauern hatten größere Freiheiten gefordert; das Reich war gespalten in zwei feindliche Heerlager, das Ansehen des Kaisers und seine Macht dadurch geschwächt; Albrecht von Brandenburg hatte, trotz dem zu Passau (1552) abgeschlossenen Friedensvertrag, die geistlichen Churfürstenthümer am Rhein geplündert und verheert und dadurch in einem Beispiele gezeigt, wie wenig der Kühne und Unternehmende die Reichsgesetze zu fürchten brauche. Im ganzen Reiche hatte die Reformation, selbst da, wo die Glaubensneuerung nicht hingedrungen war, zügellosen Freiheitsschwindel entzündet; namentlich aber glaubte man von den geistlichen Fürsten des Reiches Alles fordern und gegen sie durchsetzen zu können. Außerdem hatten die Erzbischöfe von Trier bis heran immer, wo sie Auflehnung der Bürgerschaft von Coblenz mit bewaffneter Macht hatten niederschlagen müssen, am Ende jedesmal großmüthig auf das Strafrecht verzichtet und von Neuem der Stadt alle ihre frühern Rechte und Frei-

heiten zugesichert. Das waren der Versuchungen zu viele für jene Stadt. Gelang der Versuch, die Herrschaft des Erzbischofs abzuschütteln, gut; gelang er nicht, so war doch Hoffnung, daß sie von ihren frühern Freiheiten nichts einbüßen würde. Daß der Stadtmagistrat, von dem allein ursprünglich der neuerungssüchtige Plan ausgegangen ist, sich durch ein Zusammentreffen anscheinend günstiger Umstände zu dem Unternehmen hat verleiten lassen, geht auch aus dem Umstande hervor, daß die Abwesenheit des Erzbischofs Johannes von Isenburg, der sich zu Trient auf dem Concil befand, 1550 zu einer Erklärung benützt wurde, in welcher jenes Gelüsten zum erstenmal hervortritt. Die Rathsglieder verbanden sich unter einander, daß sie ihre Beschwerden, welche sie gegen die churfürstlichen Beamten vorzubringen hätten, ihrem damals zu Trient befindlichen Landesherrn vorlegen, und wenn dieser ihnen nicht abhelfen würde, sie ihren gegen die Stadt habenden Eiden und Pflichten getreu bleiben und die städtischen Rechte, Freiheiten, Gebräuche und Herkommen auf alle mögliche und rechtliche Art und Weise retten und vertheidigen wollten. Früher, als wahrscheinlich vermuthet wurde, kam, wegen Auflösung des Concils in Folge des hochverrätherischen Krieges des lutherischen Churfürsten Moritz von Sachsen, der Erzbischof wieder in sein Land zurück; ein Abschied zwischen demselben und der Stadt sicherte vorläufig den status quo vor dem Ausbruche der Irrungen, die Streitpunkte einer Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichts reservirend. Unter dem Nachfolger Johann von der Leyen, der mit Mühe 1559 und 1560 den durch Caspar Olevian zu Trier ausgebrochenen Religionsaufstand gedämpft hatte, brach 1561 der Aufruhr gegen den Erzbischof zu Coblenz förmlich aus. Der Stadtrath hatte die Bürgerschaft beredet, man sei bisher im Irrthum gewesen, so lange die Herrschaft des Erzbischofs zu ertragen; dem zufolge wurde den Befehlen desselben kein Gehorsam mehr geleistet, der Eintritt in die Stadt ihm versperrt und die Einleitung getroffen, ihm bewaffneten Widerstand zu leisten. Indessen war der in der Stadt angesessene Adel so klug gewesen, sich dem Aufstande fern zu halten. In einem Schreiben vom 9. Oktober 1561 an den Stadtrath verwies der Erzbischof diesem sein pflichtvergessenes, trotziges und übermüthiges Benehmen, das er sich bereits gegen seinen Vorgänger erlaubt, mahnte an die Leibs-, Lebens- oder Ehrenstrafen, die er nach den Gesetzen über die Theilnehmer solcher strafwürdiger Aufführung verhängen könne, wollte es jedoch für diesmal bei einer unverzüglich zu entrichtenden Geldstrafe von 12,000 Goldgulden, zu welcher der in der Stadt ansässige Adel nicht herangezogen werden solle, bewenden lassen. In einer Zuschrift an die Zunftmeister vom letzten Dezember d. J. gibt er der Stadt un-

Bürgerſchaft die beruhigende Erklärung, ſie bei allen ihren Rechten und Freiheiten belaſſen und ſchützen zu wollen; jedoch wolle er manche bei dem Stadtmagiſtrate eingeſchlichene Mißbräuche abgeſtellt haben und ſeine landesherrlichen Rechte unverletzt wiſſen. Allein die Köpfe waren ſchon zu ſehr erhitzt, als daß des Erzbiſchofs Worte noch Gehör hätten finden können; und ſo ſah ſich dieſer zur Anwendung von Gewalt genöthigt. Eine Blokade und Abſperrung der Zufuhr, mit denen er den Religionsaufſtand zu Trier gedämpft hatte, brachte auch die Bürgerſchaft zu Coblenz zur Beſinnung. Die Bürger trennten ſich von dem Stadtrathe und wollten lieber des Erzbiſchofs Güte anrufen, als durch längern Widerſtand ſeinen Unwillen reizen; von dem Adel nicht unterſtützt und nun auch von der Bürgerſchaft verlaſſen, ſah auch der Magiſtrat keine andre Wahl, als zu bereuen und um Verzeihung zu bitten [1]).

Bald nach dem Unterwerfungsakte erfolgte von Seite des Erzbiſchofs (den 11. April 1562) eine neue Raths- und Scheffenordnung, die Leyiſche genannt, wodurch die Verfaſſung der Stadt Coblenz, die Stellung des Magiſtrats, weſentliche Veränderungen erlitt. Dieſer Ordnung gemäß ſollte die Stadt durch einen Amtmann, der die Perſon des Churfürſten vertrat, und durch zwei Bürgermeiſter, denen ein aus Perſonen adeligen und bürgerlichen Standes zuſammengeſetzter Rath beigegeben war, dann in Hinſicht auf die Rechtspflege durch ein Scheffengericht von 14 Scheffen, unter Vorſitz des Stadtſchultheißen, regiert werden. Nebſt den zwei Bürgermeiſtern, die jährlich, drei Tage vor Pfingſten, der eine aus den adeligen, der andre aus den bürgerlichen Scheffen durch den Stadtrath zu wählen, ſollte der Rath 39 Mitglieder zählen, 8 von der Ritterſchaft, den Schultheiß, 14 Scheffen, 8 angeſehene und verſtändige Bürger und 8 Handwerker, und zwar aus den Zünften der Weber, Metzger, Bäcker, Schuſter, Lohgerber, Schmiede, Schiffer, Faßbinder, Zimmerleute und Weingartsleute [2]).

Von einem fernern Verſuche der Stadt Coblenz, ſich von der Botmäßigkeit der Erzbiſchöfe loszuſagen, iſt danach keine Rede mehr; denn was die Stadt in Beſchwerdeführung und Oppoſition ſpäter

---

[1]) Siehe „Rhein. Antiq." I. Abthl. 2. Bd. S. 571. Günther, topogr. Beſch. von Coblenz, S. 196 u. 197. Hieroth. rer. confluent. manipul. p. 56 et 57.

[2]) Siehe die vollſtändige Raths- und Scheffenordnung bei Honthem. II. p. 865—874; auszugsweiſe in den genannten Werken an den angeführten Stellen. Wie ſehr die damalige Zeit und das böſe Beiſpiel zu ſolchen Widerſetzlichkeiten verleiteten, iſt auch erſichtlich aus der Thatſache, daß ebenfalls die Stadt Boppard, faſt gleichzeitig mit Trier und Coblenz, rebellirte, aber auch bald zur Ordnung gebracht wurde.

unter dem Churfürſten Philipp Chriſtoph von Sötern gethan hat, war nicht gegen die landesherrliche Hoheit, ſondern gegen willkürliche Bedrückung gerichtet, war nicht der Stadt Coblenz eigen, ſondern ging gleichmäßig von allen, geiſtlichen und weltlichen, Ständen des Churlandes aus. Weswegen daher auch Hierotheus ſchreibt: „Ihr (der Stadt Coblenz) iſt der Widerſtand, den ſie dem Philipp Chriſtoph entgegengeſetzt hat, nicht ſonderlich zu verargen, weil ſich faſt das ganze Trieriſche Land durch das launiſche und harte Regiment dieſes Fürſten zum Widerſtand herausgefordert ſah und Philipp Chriſtoph nahezu unausgeſetzt jenem Manne ſich ähnlich gezeigt hat, von dem die h. Schrift ſagt: „„Seine Hand iſt gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn [1])."" Johannes von der Leyen fand ſich indeſſen wegen der damals in der Nachbarſchaft graſſirenden Häreſie veranlaßt, für die Stadt Coblenz 1572, ſo wie für Trier, die Verordnung zu geben: „Daß Niemand als Bürger aufgenommen werden dürfe, der nicht vorher bei dem geiſtlichen Official vor Zeugen die Erklärung abgegeben habe, daß er bei der alten katholiſchen Religion verbleiben wolle [2])."

Die frühere Einrichtung zu Coblenz, daß zwei Bürgermeiſter, ein adeliger und ein bürgerlicher, an der Spitze des Rathes ſtanden, hat, ſeit die Ritterſchaft des Erzſtifts ſich von den Landſtänden getrennt, keine Wichtigkeit mehr gehabt, da der Adel ſich von den Rathsſitzungen zurückgezogen hat. In der letzten Zeit des Churſtaates gab es allerdings noch einen adeligen Bürgermeiſter neben dem bürgerlichen; allein derſelbe hatte kein eigentliches Amt mehr, ſondern war bloß mehr ein bedeutungsloſes Ueberbleibſel und ein Andenken an die alte Einrichtung, wo der Rath aus Adeligen und Bürgerlichen beſtanden hatte.

Auf das Innigſte waren zu Coblenz wie zu Trier das Scheffengericht und der Magiſtrat verbunden, wenn auch die Scheffen- oder Gerichts- und die Rathsſitzungen von einander geſchieden waren. In der letzten Zeit beſtand der Stadtmagiſtrat regelmäßig aus dreißig Gliedern; dieſe waren die vierzehn Scheffen des Hochgerichts, acht Perſonen des obern Raths und eben ſo viele aus den Zünften, welche den untern Rath bildeten. Nebſt dieſen Rathsperſonen war zu Coblenz der zeitliche Oberamtmann und der Stadtſchultheiß, die, gleichſam als churfürſtliche Commiſſarien, die Pflicht hatten, auf die höchſten Verordnungen

---

[1]) Manipul. rer. conſt. p. 61.

[2]) Siehe die Verordnung bei Honth. III. p. 30.

wachſam zu ſein, auf daß denſelben nicht durch Eigenmächtigkeit der Subalternen Abbruch geſchehe [1]).

LVIII. Kapitel.

Das Zunftweſen und die Zünfte.

Mit der ſtädtiſchen Verfaſſung hing in unſerm Lande wie in den meiſten europäiſchen Ländern das Zunftweſen auf das innigſte zuſammen. Die verſchiedenen Zünfte des Gewerbe- und Handwerkerſtandes hatten das Recht, ein oder mehre Glieder aus ihrer Mitte in den Stadtrath zu wählen, und außerdem übten dieſelben auch in ihrer Geſammtheit bei Berathung außerordentlicher ſtädtiſcher Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß aus.

Was nun aber die Entſtehung der Zünfte angeht, ſo ſind die Hiſtoriker und Rechtslehrer ſo ziemlich einig in Angabe der Zeit, in welche dieſelbe zu ſetzen iſt. Mag das Zunftweſen auch nicht überall zu gleicher Zeit entſtanden ſein und alſo der Anfang desſelben in verſchiedenen Ländern und Städten auch in verſchiedene Zeiten fallen, ſo ſteigt dieſer doch nach allen vorliegenden Daten nirgends über die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zurück. Dagegen aber ſind die Schriftſteller, welche über das Zunftweſen handeln, nicht ſo einig in Angabe der Veranlaſſung oder der Art und Weiſe, wie die Zünfte entſtanden ſeien. Runde [2]) meint, ſie ſeien als Gegenſatz oder Schutzmittel gegen das Fauſtrecht entſtanden; „das Fauſtrecht, ſagt er, welches ſo manche andre Verbindungen veranlaßte, gab ohne Zweifel auch den Gilden ihr Daſein.“ Indeſſen iſt hiemit, wie leicht zu erſehen, ſo gut wie nichts erklärt. Anders erklärt Rau [3]) die Entſtehung, indem er die erſten Anfänge in geſellſchaftlichen Zuſtänden der fränkiſchen Zeit zu finden glaubt. Die Gewerbe hätten ſich in den älteſten Zeiten in den Händen der Leibeigenen befunden; die hörigen Arbeiter auf herrſchaftlichen Hofgütern, wo für die verſchiedenen nöthigen Gewerbe Arbeiter geweſen, hätten in dem Hofrechte — als Schützlinge ihrer Herrn — eine Art eigene Verfaſſung gehabt, unter Meiſtern jeder Genoſſenſchaft, wohnend zum Theil in eigenen Arbeitshäuſern. Die techniſchen Gewerbe

---

[1]) Siehe Rhein Antiquar. I. Abth. 3. Bd. S. 737.

[2]) Grundſätze des allgem deutſchen Privatrechts. Göttingen 1791. S. 327.

[3]) Ueber das Zunftweſen und die Folgen ſeiner Aufhebung (eine gekrönte Preisſchrift). Leipzig 1816. S. 33—37.

aber seien, als viele Arbeiter sich in den Städten gesammelt, von den ältern Bürgern derselben verachtet worden, als Beschäftigungen, die des Mannes von edler Abkunft unwürdig seien. Daher hätten die Arbeiter sich innig an einander anschließen müssen, um durch Zusammenhalten und ihre Masse sich Anerkennung zu erzwingen. Hüllmann [1]) endlich weiß weder von Faustrecht, noch von Verachtung der technischen Gewerbe in den Städten etwas, gegen die zum Schutze die Zünfte sich gebildet hätten. Er faßt den Handwerkerstand richtig als den Vermittler zwischen dem ländlichen und dem städtischen Fleiße auf, indem der Handwerker von dem Landwirthe einheimische rohe Stoffe erhalte, von dem städtischen Kaufmanne ausländische, dieselben verarbeite, beiden verarbeitet zurückgebe und so den gegenseitigen Austausch befördre. Künstler und Handwerker seien daher auch von Anbeginn sehr gewürdigt worden. Von den Plätzen aber, wo ihnen erlaubt worden, ihre Waaren feil zu bieten, müsse die Entwickelung der Zunftverfassung ausgehen. Die Kleinhändler und Handwerker, welche die ersten Lebensmittel und die nöthigsten Geräthschaften bereiteten, hätten sich mit ihren Waaren an öffentlichen Plätzen zum Verkaufen niedergelassen, solche Plätze allmälig erworben, auf niedrigen Gerüsten, sogenannten Bänken, ihre Waaren aufgestellt, und zwar alle gleichartige auf demselben Platze neben einander, weil so die Kauflustigen leicht wissen konnten, wo sie eine bestimmte Waare finden könnten. Daher rührten denn auch noch in vielen deutschen Städten die Brodbänke, Fleischbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke. Für ihre Bänke hätten dann bald auch die Handwerker und Krämer ein Obdach gesucht, und seien so bedeckte Gänge, Hallen, sogenannte Lauben oder Löben entstanden, nur von Holz, in wohlhabenden Städten aber von Stein; und weil die Eigenthümer sie auf ihre Kosten erbaut, waren sie erblich und verkäuflich; und weil die Hallen geschlossen waren, hat sich damit die Meinung von Ausschließlichkeit der Theilnahme gebildet, das charakteristische Merkmal des nachherigen Zunftwesens. Gebrach es in den Hallen und Lauben an Raum zu neuen Läden oder Bänken, so wurden außerhalb derselben Buden oder Gaden [2]), deren Reihe sich in einzelnen Städten, wie zu Cöln, in eine Straße verwandelt hat. Ebenso ent-

---

[1]) Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2te Ausg. Berlin 1830. S. 539.

[2]) Die Krämer, welche mit Schnittwaaren handelten, haben damit den Anfang gemacht. Noch ein Ueberrest solcher Gaden besteht an der Ostseite der hiesigen St. Gangolphskirche.

nach Reihen von Buden, in denen fortdauernd die gleichartigen
ker feil hatten, und aus diesen Reihen sind Straßen entstan-
he den Namen von den Handwerken ihrer Bewohner erhielten [1]).
s waren ohne Zweifel die Anfänge des Zunftwesens; der
rund desselben war aber der natürliche Trieb in dem Leben
es, seine Lage möglichst zu verbessern und sicher zu stellen.
herstellung der Lage und des Auskommens des Handwerker-
ist bedingt durch geregelten Absatz seiner Arbeiten und
nen Preis derselben, diese beiden aber wieder durch Güte
it. Demnach also mußten die Handwerker bedacht darauf
Handwerke zu vervollkommenen, gute Arbeiten zu liefern, die
es Standes dadurch zu wahren, und mußten ebenfalls dafür
daß nicht durch zu reiche Produktion der Preis der Arbeiten
erabgedrückt würde, die Arbeit den Arbeiter nicht mehr ernähren
Hiemit waren aber die Grundzüge zum Zunftwesen gegeben,
eigene, von den Handwerkern selbst ausgehende statutenmäßige
tion der verschiedenen Handwerker im Innern und Abschließ-
elben gegen zu starken Anwuchs nach Außen. Diese Organi-
er die eigentliche Entstehung der Handwerkergenossenschaften
n aber, wie oben gesagt worden, in die zweite Hälfte des
Jahrhunderts, also in eine Zeit, die überhaupt reich ist an
andenen Genossenschaften in verschiedenen Zweigen des gesell-
n Lebens, die sich gemeinnützige Zwecke gesetzt und sich selber,
nehmigung der kirchlichen oder staatlichen Autorität, die für
ecke angemessene Verfassung gegeben haben. In der Organi-
der Verfassung der Kirche lag das großartigste Muster vor,
lne Kräfte zu sammeln und zur Erzielung großer Zwecke zu
en und zu beleben seien. Die Allregiererei der Staatsgewalt
ials und noch lange danach unbekannt; die socialen Triebe,
und veredelt durch den Einfluß der Kirche, konnten sich frei
nd entwickeln, und die Staatsgewalt beschränkte sich weise
dieselben zu überwachen und etwaige Auswüchse, im Miß-
zum Nachtheile für das Ganze, wegzuschneiden. Daher müssen
Zunftgenossenschaften als naturwüchsige Gebilde betrachtet
weil aus einem natürlichen Triebe hervorgegangen und von
raus organisirt, wie überhaupt die verschiedenen Gebilde des
stlichen Lebens während des ganzen Mittelalters, mit denen
ste auch in ihrer Organisation viele Aehnlichkeit haben.

---

[1]) So zu Trier die Nagelstraße, Weberstraße, Metzelgasse, Fleisch- und Brod-
senstraße.

„Nähere Einigung derjenigen, ſchreibt Hurter, welchen irgend gemeinſame Berührungspunkte ſich darbieten, liegt in der menſchlichen Natur. Der Wohnplatz innerhalb des gleichen Bereiches war der allgemeine, der Betrieb des gleichen Geſchäftes, oftmals in dieſem ſelbſt noch auf engern Raum angewieſen, der nähere, mächtiger erfaſſende Berührungspunkt. Es war aber nicht ein ideales, es war ein praktiſches Moment, welches unter dieſen mannigartigen Genoſſenſchaften den Berührungspunkt bildete; das Waffenwerk bei dem Adel, der Geſchäftsbetrieb bei den Handelnden, das Weſen des zu Bearbeitenden oder zu Fördernden bei dem Handwerker. Machten Schild und Speer die Einen, Wage und Elle die Andern zu Genoſſen, warum ſollten Hammer, Scheere und Pfriem, Metall, Holz und Stein nicht dasſelbe bewirken?“ [1]). Mit dieſen und andern Genoſſenſchaften jener Zeit hatte daher auch das Zunftweſen die größte Aehnlichkeit. So mit den Ritterorden, die in den Kreuzzügen entſtanden ſind; ähnlich wie durch verſchiedene Stufen die Aufnahme in den Prieſterſtand der Kirche vor ſich geht, geſchah die allmälige Erhebung in den Ritterſtand. Der Adelige mußte ſeine beſtimmte Zeit als Edelknabe (Page) ſtehen, dann als Knappe mit in den Kampf ziehen und zuletzt durch eine eigene Ceremonie (Ritterſchlag) als Ritter aufgenommen werden. Aehnliche Stufen hatte der Gelehrte zu durchlaufen als Schüler, dann als Baccalaureus, bis er durch feierliche Promotion das Doktorat (Magiſtrat) erhielt und damit die Rechte, welche überall mit dieſer Würde verbunden waren. Ebenſo hat nun auch in den Zünften der Einzelne, der einmal ſelbſtſtändig ein Handwerk ausüben wollte, ſeine Zeit als Lehrling, dann als Geſelle zu ſtehen, und endlich ſich durch Anfertigung eines Arbeitsſtückes (Meiſterſtück) über ſeine Kenntniß und Geſchicklichkeit auszuweiſen, um als Meiſter anerkannt und aufgenommen zu werden. An der Spitze der Meiſter jeder Zunft ſtand ein Altmeiſter, der gewählt wurde.

Natürlich konnte das Zunftweſen eben nur in den Städten entſtehen und beſtehen, weil nur in dieſen als den Mittelpunkten des Handels und Verkehrs die nöthigen Mittel zum Betriebe der Gewerbe zu haben, wie auch der ergiebigſte Abſatz zu finden waren. Die zu einer Geſellſchaft vereinigten Handwerksgenoſſen einerlei Art in einer Stadt hießen nun aber Zünfte (collegia oder tribus opificum), auch Gilden, Innungen, Gaffeln, Aemter, Zechen, Bruderſchaften, Amtsgilden, Gaffelämter [1]).

[1]) Innocenz III. im IV. Bd. S 748.

[2]) Hüllmann ſagt, daß in den meiſten Städten die Körperſchaften der Krämer

Wie oben schon angedeutet, waren die ursprünglichen und sehr
nftigen Zwecke des Zusammentretens der Handwerker und Gewerbe-
nden zu Innungen oder Zünften die Sicherung der Ernähr-
einer gewissen Anzahl von Gewerbetreibenden und Erhaltung
ektive Vervollkommnung der Kenntniß der Gewerbe und
werke. Jenes war der Vortheil der Zunftgenossen, dieses der
heil des Publikum, dem dadurch Güte und Solidität der Arbeiten
Waaren gesichert war, zugleich allerdings mittelbar auch wieder
Zünften nützlich, indem dadurch die Ehre des Handwerkes und
Handwerkerstandes und das Vertrauen beim Publikum gesichert
e. So lange die Zünfte ausschließlich auf Erreichung dieser
le gerichtet waren, erfreuten sie sich einer ziemlich ungehinderten
nomie, d. h. des Rechtes, sich selber Gesetze zu geben
sich zu regieren. Sobald aber dieses Recht eigennützig zum
theile einzelner Personen z. B. in willkürlicher Verweigerung der
ahme in die Zunft, oder des Publikum — in unbilliger Erhöhung
reise u. dgl. — mißbraucht wurde, trat die Obrigkeit ein zum Schutze
echte Einzelner und des Ganzen gegen solche Uebergriffe und ist
im Verlaufe der Zeiten die Selbstständigkeit der Zünfte bedeutend
änkt worden, im deutschen Reiche theils durch Reichsgesetze, theils
landesherrliche Verordnungen der einzelnen Reichsfürsten. Als
len der besondern Rechte der Zünfte sind daher zu betrachten die
hsgesetze und Landesverordnungen über die Handwerker,
die Statuten jeder Gilde, auch Innungsartikel, Amts-
n oder Gildebriefe genannt, und der Handwerksbrauch
ne Art Tradition der Zünfte. Die beiden letztern (Statuten und
werksbrauch) beruhen auf dem Rechte der Selbstregierung der
e, weil sie hervorgegangen aus ausdrücklicher oder stillschweigen-
Einwilligung der Handwerksgenossen. Kam landesherrliche Ge-
igung hinzu, so erhielten sie die Natur von Privilegien.

Zur Erreichung des oben angegebenen Doppelzweckes der Zunft-
idung war nun überall der sogenannte Zunftzwang angeordnet,
end in der Befugniß einer Zunft oder Gilde, allen Denen die
bung einer Kunst, eines Gewerbes zu untersagen, welche keine
ftgenossen waren, und die Zunftgenossen anzuhalten, daß sie
unst nicht anders, als nach den in den Zunftartikeln und Gilde-
n enthaltenen Vorschriften ausüben durften. Dieser Zunftzwang

---

aufleute Gilden geheißen, während von denen der Handwerker die übrigen
ngegebenen Benennungen gebraucht worden seien. Indessen wird diese Unter-
ng sehr häufig nicht gemacht.

war einzig gerichtet gegen solche Personen, welche sich in eigenem Namen die Ausübung eines Handwerks in der Stadt oder in deren Nachbarschaft anmaßten, ohne daselbst Meisterrecht erworben zu haben, und die man schimpflich Bönhasen oder Pfuscher nannte. Es gehörten dahin Alle, welche keine Zunftgenossen waren, alle unmittelbar für sich arbeitende Gesellen und Lehrburschen und alle fremde Meister. Dieser Zwang erlitt aber in Betreff der Dörfer eine zweifache Beschränkung: 1) in Ansehung solcher Hantierungen, die nicht gut in der Stadt betrieben werden konnten, Glashüttenmeister, Kalkbrenner, Müller aller Art u. dgl.; bei solchen Handwerken, welche für Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Landmannes dienen, der Grobschmiede, Rademacher, Leinweber, Bauerschneider, Schuhflicker. In der Regel aber durfte von jeder Art nur Einer im Dorfe sein, mußte Meisterrecht in der nächsten Stadt erworben haben, durfte nicht Gesellen halten noch Lehrburschen auslehren u. dgl.

Mit Rücksicht auf größere oder geringere Ausgedehntheit des Betriebes in einer Stadt gab es nun ungeschlossene und geschlossene Zünfte; in jenen war die Anzahl der Meister nicht bestimmt, weil der Absatz nicht berechnet werden konnte; diese gestatteten nur eine bestimmte Anzahl, berechnet auf den Absatz ihrer Arbeiten. Auch unterschied man einfache Zünfte, wenn sie bloß aus Handwerkern einer Art bestanden, und zusammengesetzte, wenn Handwerker mehrer Art, z. B. alle, welche rohes Eisen verarbeiten, in eine Verbindung getreten waren.

Einige Handwerker haben, um die Geheimnisse ihrer Kunst zu bewahren, keine fremde Gesellen angenommen und auch Denen, die bei ihnen gelernt hatten, die Wanderschaft nicht erlaubt. Es war dieses allerdings eigennützig gehandelt und nicht zunftfreundlich. Es gründete sich aber darauf die Unterscheidung von gesperrten und ungesperrten Handwerken. Bei einigen Handwerken endlich bestand aus altem Herkommen eine gegen wandernde Gesellen auszuübende Gastfreiheit, woher sie geschenkte Handwerke hießen; ungeschenkte hießen dagegen die, bei welchen diese Gastfreiheit nicht üblich war. Jedoch ist durch die Reichsgesetze 1731 wegen häufiger Mißbräuche jene Gastfreiheit verboten worden, und sollten fortan einem wandernden Gesellen dagegen höchstens 4 bis 5 Ggr. (15 bis 20 Kreuzer) gegeben werden. Derselbe sollte aber nichts erhalten, wenn er angebotene Arbeit nicht hatte annehmen wollen.

Damit eine Zunft in einer Stadt nicht durch eine zu große Anzahl Meister übersetzt würde, wodurch die Arbeit die Genossen nicht mehr gehörig ernähren könnte, war auch bei den nichtgeschlossenen

Zünften die Aufnahme neuer Meiſter erſchwert; und zwar durch die lange Dauer der Lehrzeit, durch das zu bearbeitende Meiſterſtück, dann durch die ſogenannten Muthjahre, d. i. die Zeit, in welcher der künftige Meiſter, obgleich alle geſetzliche Erforderniſſe bei ihm vorhanden waren, als Geſelle in der Werkſtätte eines ältern Meiſters arbeiten mußte. Jedoch iſt dieſe Beſtimmung durch das Reichsgeſetz 1731 aufgehoben worden. Endlich war die Aufnahme auch noch erſchwert durch die großen Koſten des Meiſterwerdens, namentlich das Meiſteressen, Kauf des Meiſterrechts und mancherlei andere Nebengebühren.

Zur Erzielung des zweiten Hauptzweckes des Zunftweſens — Erhaltung der Kenntniß des Gewerbebetriebes und der nöthigen Geſchicklichkeit der Arbeiter — beſtand in allen Zünften die Einrichtung, daß Jeder, der einſt als Meiſter und Zunftgenoſſe ein Handwerk oder Gewerbe ſelbſtſtändig ausüben wollte, beſtimmte Stufen zu durchlaufen hatte, um ſich die nöthige Kenntniß und Geſchicklichkeit anzueignen. Er mußte eine beſtimmte Zeit als Lehrling unter einem Meiſter ſtehen, mußte dann die ſogenannte „Losſprechung“ erhalten haben, dann als Geſelle arbeiten, Wanderſchaft machen und in verſchiedenen Städten unter Meiſtern arbeiten, und dann erſt konnte er, wenn er durch Anfertigung eines „Meiſterſtücks“ ſeine Tüchtigkeit bewieſen hatte, Meiſter werden und dann ſelbſtſtändig das Handwerk ausüben. Dieſe feſte Ordnung für Erlernung und Ausübung der Gewerbe und Handwerke brachte es auch mit ſich, daß der Handwerker bis zum Meiſterwerden unverheirathet bleiben mußte.

Nach dieſer Orientirung in der Geſchichte der Entſtehung, über Zweck und Einrichtung des Zunftweſens überhaupt, wollen wir nun zu der ſpeciellen Geſchichte des Zunftweſens im Trieriſchen Lande übergehen.

Die Angabe Kyrianders, daß es bereits unter Kaiſer Friedrich I Regierung in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Trier Handwerkerzünfte gegeben habe, haben wir oben in dem Abſchnitte über das Städteweſen geprüft und als völlig ungegründet abgewieſen. Wohl hat es damals ſchon in einzelnen deutſchen Städten Anfänge des Zunftweſens gegeben; allein für Trier fehlt es an Angaben aus jener Zeit für Vorhandenſein von Zünften, und die nachherigen erſten Nachrichten laſſen ein ſpäteres Aufkommen derſelben vermuthen.

Demnach werden wir alſo die Entſtehung des Zunftweſens zu Trier nicht in das zwölfte Jahrhundert ſetzen können; in dem dreizehnten haben ſich die Anfänge gebildet. Brower ſagt, unter Erzbiſchof Theoderich (1212—1242) hätten ſich die Handwerkerzünfte zu Trier zu

bilden angefangen und seien alsdann tolerirt worden [1]). Unter Erzbischof Boemund (1289—1299) hatten dieselben Consistenz gewonnen, wie aus Balduin's Uebereinkunft mit der Stadt Trier im Jahre 1307 zu entnehmen ist. Unter dem schwachen Diether von Nassau haben die Zünfte bereits zur Abschüttelung der churfürstlichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Trier conspirirt [2]). Jedoch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts haben wir genauere Kenntniß von denselben, indem damals die Zünfte zu Trier ihre ersten Statuten erhalten haben. So hat die Krämergilde die ihrigen 1360 erhalten [3]), die sodann weiter ausgeführt und um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Vollendung erhalten haben. Und um dieselbe Zeit hatten auch die übrigen Zünfte ihre Statuten festgestellt. Die Statuten der Fischerzunft z. B. sind aus dem Jahre 1455, denen danach aber noch unter churfürstlicher Bestätigung etliche Zusätze gegeben worden sind [4]).

Nach Maßgabe des größern oder geringern Verkehrs und Gewerbebetriebes gab es auch in den verschiedenen Städten mehr oder weniger Zünfte; gewerbreiche Städte hatten eine große Anzahl, wie z. B. Florenz, das einundzwanzig Zünfte zählte. So gab es auch in einer und derselben Stadt zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger; in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zählte Trier dreizehn Aemter (Zünfte) und sieben Bruderschaften, d. i. Innungen von geringern Gewerben, die keinen Amtsmeister und kein eigenes Zunfthaus hatten, deren Genossen aber zusammenhielten und sich durch eine Bruderschaft verbunden hatten [5]). Dagegen hatte Trier gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sechszehn verschiedene Zünfte. Dieselben waren:

1) Die Wollenweber. Ihr Amt war das älteste, hatte im Mittelalter sehr wohlhabende Bürger unter seinen Genossen und trieben viele derselben einen ausgedehnten Handel mit ihren Fabrikaten. Dasselbe hatte zwei Amtsmeister, die Beide Mitglieder des Stadtraths waren. Zum Amtspatron hatte es den h. Severinus; das Amtshaus

---

[1]) Annal. Trev. libr. XVI. n. 166.

[2]) Siehe Brow. annal. ad ann. 1303.

[3]) Gesta Trevir. vol. II. annot. p. 15.

[4]) Es sind darin zuerst die Grenzen angegeben, innerhalb deren die Zunft das Fischerrecht hat: die Mosel hinauf bis an den Düllmerbach bei Remich, die Sauer hinauf „bis an den Cluſen genannt der Edelstein" und die Saar hinauf „bis an die Helebach", die Mosel ab bis an die alte Ark vor Coblenz und den Rhein ab bis an die Nette bei Andernach und den Rhein auf bis nach Capellen, die Lahn so weit als das unterste Dorf Niederlahnstein reichet.

[5]) Solche waren die Kochbruderschaft, die Bader-, Karcher-, Sackträger- und Weinschröter-Bruderschaft.

war in der letzten Zeit auf dem Weberbache, No. 172, neue Nummer Sectio III, 135.

2) Die Bäcker, mit zwei Zunft-(Amts-)Meistern, die Beide Mitglieder des Raths, dem h. Johannes als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Diedrichsgasse, früher No. 909, jetzt Sect. II, 219.

3) Die Metzger, mit zwei Amtsmeistern, die auch Mitglieder des Raths waren, dem h. Bartholomäus als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Krahnenstraße No. 676, neue Num. Sect. IV, 298.

4) Die Gerber. (Rothgerber) mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, dem h. Crispinus als Patron; ihr Amtshaus hatten sie in der Fleischgasse, früher No. 453 u. 454, neue Num. Sect. II, 13.

5) Die Schuhmacher mit einem eigenen Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, übrigens aber mit den Gerbern nur ein Amt bildend, mit demselben Patron.

6) Die Krämer, hatten zwei Amtsmeister, die auch Mitglieder des Raths waren, mit dem h. Michael als Patron, dessen Bildniß noch jetzt auf dem ehemaligen Amtshause in der Fleischgasse zu sehen ist, unter der neuen Nummer Sect. II, 17.

7) Geschenkter-Zunft; diese bestand aus verschiedenen Handwerkern und Gewerbsleuten, wie Sattler, Weißgerber, Glasner Klempner, Strumpfweber, Zinngießer, Schnallenmacher, Buchbinder, Wachszieher und Kuchenbäcker, die sich früher, weil die Gewerbe vereinzelt nicht zahlreich genug besetzt für eine Zunft, zu einer Collektivzunft vereinigt hatten. Bis zum Jahre 1709 waren sie mit dem Krämeramte verbunden gewesen, haben sodann aber die Genehmigung von Churfürsten für ihre Trennung erhalten, mit einem eigenen Amtsmeister. Jedoch behielten sie den Patron gemeinschaftlich mit jenem Amte. Ihr Zunfthaus war das Haus „unter'm Stern" auf dem Markt Num. 825, neue Num. Sect. II, 163.

8) Die Schneider, mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Raths, einem Amtshause in der Hosenstraße (der frühern No. 219, der jetzigen Sect. III, 1), dem h. Johannes Bapt. als Patron [1]).

9) Die Faßbinder; ihr Zunftmeister war Mitglied des Raths, Patron der h. Jakobus, ihr Amtshaus in der Jakobsgasse No. 973, n. N. Sect II, 293.

10) Die Schmiede und Schlosser, ein Amt bildend, mit

[1]) Diese ehemaligen Zunfthäuser unsrer Stadt sind jetzt noch meistens an dem zweifachen Eingange von der Straße zu erkennen, indem die Zünfte diese Häuser vermietheten, jedoch den obern Stock mit einem eigenen Eingange für Zunftversammlungen frei hielten.

einem Zunftmeiſter, der Mitglied des Raths, dem heil. Eligius als Patron, dem Amtshauſe in der Jakobsgaſſe, früher No. 925, jetzt Sect. II, 234.

11) Die Leiendecker; ihr Amtsmeiſter war Mitglied des Raths, ſie hatten zur Patronin die jungfräuliche Mutter Maria; ihr Amtshaus war in der Pallaſtgaſſe No. 235, n. R. Sect. I, 224.

12) Die Zimmerleute und Schreiner, ein Amt bildend, mit nur einem Zunftmeiſter, der Rathsmitglied, dem heil. Joſeph als Patron, hatten ihr Haus in der Pallaſtgaſſe No. 232, jetzt Sect. I, 221.

13) Die Schiffer; ihr Amtsmeiſter ſaß im Rathe, der heilige Nicolaus war ihr Patron; ihr ehmaliges Amtshaus trägt jetzt noch ſeinen frühern Namen (Schiffleutshaus) und ſein früheres Anſehen, in dem Bildniſſe des h. Nicolaus als Patron und Bildniſſen von Schiffsknechten mit Rudern, eines Seeſchiffes u. dgl. Es iſt das Haus unter der alten Nummer 824 in der Fleiſchſtraße, n. R. Sect. II, 162.

14) Die Steinmetzen, mit einem Amtsmeiſter, der Mitglied des Raths, den „vier gekrönten Märtyrern" (quatuor coronati) als Patronen und einem Amtshauſe in der Pallaſtgaſſe No. 233, n. R. Sect. I, 222.

15) Die Leinweber, mit einem Amtsmeiſter, der im Rathe ſaß, dem h. Udalricus als Patron, hatten ihr Amtshaus in der Nagelgaſſe No. 496, n. R. Sect. IV, 14.

16) Die Fiſcher; obgleich ſie dem Range nach die letzte Zunft, war ihr Amtsmeiſter doch ebenwohl Mitglied des Raths; der h. Nicolaus ihr Patron, ihr Amtshaus in der Diedrichsgaſſe No. 852, n. R. Sect. II, 171.

Die Maler, Kupferſtecher, Apotheker, Bildhauer, Buchdrucker und die übrigen ſogenannten „freien Künſte" gehörten keinem Amte und keiner Bruderſchaft an.

Es läßt ſich ſchon zum Voraus erwarten, daß die Geſchichte des Zunftweſens in der zweiten Stadt des Erzſtiftes, zu Coblenz, im Weſentlichen dieſelbe ſei, wie in der erſten. Denn, was etwa Trier im Range zu jener Zeit voraus hatte, das wurde für Coblenz in Bezug auf Gewerbfleiß leicht erſetzt durch den lebhaftern Verkehr an dem größern Strome. Beide Städte erhielten ungefähr in derſelben Zeit ihre Ringmauern, Thürme und Wälle zu ihrem Schutze und darin die für den ruhigen Betrieb von Gewerben nöthige Sicherheit. Der Erzbiſchof Arnold II, der die Ringmauern von Trier vollendet, hat die von Coblenz angefangen, die ſodann durch die Stadt ſelbſt vermittels Erhebung einer Acciſe, unter Bewilligung der Erzbiſchöfe, fortgeführt und vollendet worden ſind. Bei der Gleichheit dieſer Vorbedingungen

ist zu vermuthen, daß in beiden Städten die Zünfte um dieselbe Zeit entstanden seien. Das erste historisch sichere Zeugniß von dem Vorhandensein des Zunftwesens zu Coblenz ist aus dem Jahre 1360, wo die Krämerzunft, ohne Zweifel eine der ältesten oder die älteste, ihre ersten Statuten erhalten hat. Der ersten Erwähnung von Zünften zu Coblenz begegnen wir in dem Jahre 1366, wo eine neue Zusammensetzung des Stadtrathes vorgenommen wurde, gemäß welcher fortan auch, nebst zehn Bürgern, vierzehn Handwerker aus den sieben damals bestehenden Zünften in den Rath gewählt werden sollten [1]).

Später aber sind auch die Genossen andrer Handwerke und Gewerbe in Innungen zusammengetreten; schwerlich dürften aber genaue Angaben über die Zeit, wo dies geschehen ist, zu ermitteln sein, und müssen wir daher aus den Daten der ersten noch bekannten Statuten oder Ordnungen, die diesen Zünften gegeben worden sind, auf die muthmaßliche Zeit der Entstehung derselben selbst schließen. Begegnet uns 1366 die erste Erwähnung von Zünften zu Coblenz, und zwar vorerst der sieben oben genannten, so treffen wir in den ersten Jahren des Erzbischofs Werner (c. 1390) eine Verordnung für die Metzger und Schuster und in dem Jahre 1398 eine Erneuerung derselben durch denselben Erzbischof. Nach dieser Verordnung durften die Metzger von Coblenz jeden Tag in der Woche ihr Fleisch auf dem Markte feil halten, auswärtige Metzger aber bloß Dinstags und Samstags. Im Jahre 1454 begegnet uns auch die Schneiderzunft, indem einer ihr damals vom Stadtrathe gegebenen Ordnung gedacht wird, worin die Meisterstücke genau beschrieben werden, die jeder, der Schneidermeister werden wollte, anzufertigen hatte. Nicht zwanzig Jahre später begegnen uns in Rathsordnungen über die Wachen auf den Thürmen und an den Thoren und wie sich die Bürgerschaft bei Feuersgefahr und Kriegsgeschrei zu verhalten habe, noch andre Handwerkszünfte angegeben, nämlich: Fleischhauer (Metzger), Weber, Bäcker, Schuster, Schmiede, Gerber, Weingartsleute, Krämer, Schiffleute, Faßbinder, Zimmerleute, Maurer, Schneider und Kürschner.

Andre Handwerksgenossen, die nicht so zahlreich, daß sie eine eigene Zunft hätten bilden können, traten zu einer Bruderschaft zusammen, wie wir dies auch zu Trier gesehen haben. Eine solche

---

[1]) Als Handwerkszünfte wurden damals zu Coblenz betrachtet, die der Fleischhauer, der Weber, Bäcker, Schuster, Schmiede, Lohgerber und Weingartsleute. (Siehe Günther, topogr. Gesch. von Coblenz. S. 84 u. 85). Vermuthlich also waren andre Handwerker bis dahin noch nicht in Zünfte zusammengetreten.

Bruderschaft bildeten z. B. die Filzhutmacher, denen der Stadtrath auf ihr Verlangen 1470 eine Handwerksordnung gegeben hat. In derselben war hauptsächlich Vorsorge getroffen, daß jeder Genosse des Handwerks sein ehrbares Auskommen gewinnen könnte, indem kein Meister mehr als drei Knechte (Gesellen) halten dürfte; es war dem leichtsinnigen und eigenmächtigen Entlaufen eines Gesellen aus dem Dienste eines Meisters vorgebeugt. Auch sollte jeder Meister nur einen Lehrknaben halten, an Vorabenden der Sonn- und Feiertage nicht bei Licht arbeiten, ebenso das ganze Jahr nicht über 9 Uhr Abends und Morgens nicht vor 4 Uhr würken lassen.

Nebstdem aber, daß es außer den eigentlichen Zünften auch noch Bruderschaften gab, waren auch öfter die Genossen verschiedener Handwerke, die ihrer Natur nach nahe Verwandtschaft mit einander haben, zu einer Zunft vereinigt, wie dies auch zu Trier der Fall war. So waren die Lauer und Schuhmacher vereinigt; ebenso bildeten die Zimmerleute und die Schreiner eine vereinigte Zunft, bis sich 1601 die Schreiner abgesondert haben.

Ueberhaupt hatten die Ordnungen oder Statuten, die den Zünften gegeben wurden, zum Zwecke, einem Bürger wie dem andern seine Nahrung zu verschaffen, keinen Handwerksgenossen zum Nachtheil des andern sich bereichern zu lassen; nicht minder auch zum Besten des Publikum Güte und Preiswürdigkeit der Arbeitsstücke und Waaren zu sichern [1]).

Diese Ordnungen selbst gingen aber bald von dem Churfürsten als Landesherrn, bald von dem Stadtmagistrate selbst aus; die Churfürsten Werner, Lothar und andre haben solche Ordnungen für einzelne Zünfte zu Coblenz gegeben, die meisten aber sind von dem Stadtmagistrate ausgegangen.

Auch in den Landstädten unsres Erzstiftes gab es Zünfte von Gewerbsleuten und Handwerkern, obgleich wegen des geringern Absatzes nicht alle Handwerke vertreten waren, wie in den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz. So gab es Wollenweber- und Schneiderzünfte und etliche andre in den Landstädten Wittlich, Bernkastel, Cochem, Limburg, Montabaur, Maien u. a. Ebenso auch zu Merzig. In einer Beschreibung des Amtes Merzig aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts heißt es, daß „die meisten Bewohner von Merzig sich auf Professionen verlegen, welche sie hier bei den von mehren Jahrhunderten ordentlich bestehenden Zünften nicht nur anerlernen, sondern darauf in fremden Landen und vorzüglich in Frankreich, um sich in

[1]) Man sehe Günther, topograph. Geschichte von Coblenz, S. 217—220.

ihrem Gewerb deſto beſſer zu üben, wandern. Unter den Profeſſioniſten zeichnen ſich die Wollenweber, Strumpfweber, Hutmacher, Schreiner, Schloſſer, Schmiede und Gerber beſonders aus u. ſ. w."

Jedes Amt hatte von alten Zeiten her das Recht, ſeinen Amtsmeiſter, Amtsvorſteher zu wählen; jedoch mußte der Gewählte die Beſtätigung des Churfürſten erhalten haben, bevor er in den Rath eintreten konnte. Nebſt den Amtsmeiſtern hatte jedes Amt auch noch einen ebenfalls von ihm gewählten, aus mehren Mitgliedern beſtehenden Ausſchuß, „Befelch" genannt, der dem Amtsmeiſter zur Seite gegeben war als Beiſtand zur Berathung aller Amtsſachen. Dieſer „Befelch" und der Amtsmeiſter hatten die Aufſicht über die innere Ordnung des Amtes, über die Beobachtung der Zunftartikel, wie auch eine Art Gerichtsbarkeit zur Beſtrafung von Zuwiderhandlungen. Gewöhnlich beſtanden die Bußen in einem oder mehren Pfund Wachs.

Durch ihre Statuten, durch die Strafgewalt, die den Vorſtehern zuſtand, und durch den Corporationsgeiſt, der eiferſüchtig auf Erhaltung der Ehre der Genoſſenſchaft bedacht war, übten die Zünfte eine wohlthätige Sittenpolizei, die ſowohl ihnen, als auch dem Publikum zu gut kam. Alles Unehrenhafte, Betrügeriſche im Handel und Wandel war verpönt. So lautete unter andern der Eid, den jeder in das Krämeramt zu Trier Eintretende zu leiſten hatte, folgendermaßen:

„Item ey yeklich brober aber ſuyſter ſal gerede dem meiſter zur ziyt gehoirſam zu ſyn, des ampts beſt zu werffen und ſyn argeſt zu warnen, nit keuffen das geraufft aber geſtolen ſij, recht Elen mayſſen und gewycht zu geben, nyemant nach ſyme geſynne zu ſtayn, es ſyn knecht aber megde, nyemant nach ſynen Zynſen zu ſtayn, es ſyn huſer aber gedem aber anders."

„Item ſal ein brober auch geloben und gerede, das er keyn fremde gericht enſuych gehent eymhen brober noch burger, anders dan geiſtlich aber werenlich in der ſtat trier, aber vur unſern herren vom rade."

„Item wat ich in truwen geloyfft hayn und myt worten underſcheyden byn, dat wyl ich faſt und ſtede halden ſonder argeliſt, als myr got helff und ſyne heyligen."

Obgleich nun die Zünfte ihre innern Angelegenheiten ziemlich ſelbſtſtändig durch eigene Statuten regelten, die Amtsmeiſter mit den „Befelchen" ſogar eine Art Gerichtsbarkeit beſaßen, ſo mußte doch die landesherrliche Regierung Sorge dafür tragen, daß auch die Rechte des Publikum gewahrt blieben, daß Mißbrauch des Zunftzwanges vermieden und Aufnahme nicht zu ſehr erſchwert würde. Von unbeſchränkter Autonomie der Zünfte, die durch Bereitung der erſten Lebensbedürfniſſe und der Gegenſtände des nothwendigſten Verkehrs in ſo

unmittelbarem Bezuge zu dem Wohle der Gesellschaft standen, konnte also auch in der Zeit des Mittelalters, wo Corporationen sich großer Freiheiten zu erfreuen hatten, nicht Rede sein. Daher hat sich im deutschen Reiche die Reichsgesetzgebung, unter ihr die landesherrliche und letztlich auch noch der Magistrat in jeder Stadt angelegen sein lassen, das ganze Thun, die Rechte und Zustände der Zünfte mit dem Gemeinwohl und dem Interesse der Einzelnen in Einklang zu erhalten, vorkommende Mißbräuche abzuschaffen, eigennütziges Verfahren zu verbieten. Im achtzehnten Jahrhunderte mußten die Zünfte in der Regel ihre alten Statuten der Landesregierung zur Einsicht vorlegen und für neue jedesmal die Genehmigung einholen. Auch mußten zu Trier, wo die Zunftmeister auch Mitglieder des Rathes waren, die gewählten Meister Bestätigung vom Churfürsten erhalten haben, bevor sie in den Rath eintreten durften.

Einläßlich hat die Reichsgesetzgebung sich zum erstenmal mit den Handwerkern und Zünften befaßt im Jahre 1548 in „der Reformation guter Polizei"; hier ist Beschwerde geführt, daß die Handwerksleute in den Zünften willkürlich die Preise für Waaren und Arbeiten unter sich bestimmten und das Publikum nöthigten, ihres Gefallens zu bezahlen, und wird jeder Landesobrigkeit aufgegeben, solches fortan nicht zu dulden. An etlichen Orten hatten bisher Zünfte auch den Gebrauch angenommen, Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer u. dgl. „zu andern denn ihrer Eltern Handwerken nicht aufzunehmen," als wenn diese unehrlich seien. Auch dieses sollte als ein Mißbrauch nicht mehr geduldet werden [1]).

Der Churfürst Jakob v. Eltz hat den lange gehegten Wünschen der Stadt Trier nach Reichsunmittelbarkeit, wie wir früher gehört haben, ein Ende gemacht. Dessen ungeachtet hat der Churfürst die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten gelassen, namentlich auch die Zünfte, hat dagegen aber den Stadtmagistrat reformirt und demselben Statuten gegeben. Imgleichen hat (1593 u. 1594) der Statthalter mit dem Magistrate unter Ratification des Churfürsten Statuten zusammengestellt zur Regulirung des ganzen städtischen Gemeinwesens, die wir oben in den Hauptumrissen dargelegt haben, und hierin auch Ordnung gestellt für die Zünfte. Darin heißt es, daß Niemand zu den Handwerken als Meister aufgenommen werden solle, er habe denn zuvor sein Meister- oder Probestück gethan. Die Zünfte sollen allerdings ihre eigenen Ordnungen (Statuten und Gewohnheiten) haben, „jedoch mit dem Vorbehalt, da etwas darinnen

[1]) Man sehe Müller, Reichstagsabschiede, II. Bd. S. 605—607.

wider gemeinen Nutzen vorgenommen wird, abzustellen, zu verordnen und zu verbessern, aller Billigkeit gemäß". Von Alters sei auch zu Trier gebräuchlich gewesen, daß keine fremde Handwerksleute zugelassen würden in der Stadt zu wirken, sie hätten sich denn zuvor mit dem Amt oder Amtsmeistern verglichen oder hätten besondre Erlaubniß vom Statthalter und den Bürgermeistern; dagegen aber hätten auch die Amtsmeister zu sorgen, daß gehörig geschickte Meister unter ihnen seien, damit man nicht nöthig habe, gegen ihren Willen fremde Meister an- und aufzunehmen. Sie sollen auch mit ihrem verordneten Lohn oder Taglohn, so ihnen vom ehrsamen Rath nach Beschaffenheit der Zeit und Jahreszeit genug gesetzt sind, sich befriedigen und Niemand wider Gebühr beschweren [1]).

Seit dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts hat die churfürstliche Regierung verschiedene Verordnungen in Betreff einzelner Zünfte erlassen. Auf den Antrag der Wollenweberzünfte zu Wittlich, Bernkastel und Cochem wird 1641 im Wesentlichen ausgedehnt auf die genannten Städte, was zu Trier seit 1595 zu Recht bestand, daß nämlich die mit Tuchhandel sich befassenden Krämer „außer inländischen nur noch englische, Stammeten, Krommeleiste und andre bessere, nit geringere Tücher" feil halten dürften; daß die auf Jahrmärkten nicht geduldeten schlechten, gefärbten, geräckten welschen Tücher auch außer derselben, bei Strafe der Confiscation gegen Verkäufer und Hausirer, nicht verkauft werden durften [2]). Im Jahre 1643 werden die Eulner-Handwerks- (Kannen- und Krugbäcker) Zunftartikel für Grenshausen und die fünfmeilige Umgegend von der Regierung bestätigt [3]). Der Churfürst Carl Caspar bestätigt 1659 die Krämergesellschaftsordnung und verordnet zusätzlich: „daß künftig kein zünftiger Handwerker in Coblenz nebst seinem zünftigen Handwerke auch die Krämerei betreiben dürfe, und daß die Krämerinnung nicht verbunden sein soll, einen solchen, mit seinem Gewerbe sich begnügen müssenden, zünftigen Handwerker als Mitglied aufzunehmen". Eine Verordnung über den Tuchhandel vom Jahre 1668 hatte zum Zwecke, sowohl der Wollenweberzunft Absatz zu sichern, als auch das Publikum gegen Betrug mit schlechten in- und ausländischen Tüchern zu schützen [4]). Zu demselben Zwecke ist der Hausirhandel mit Tüchern verboten; wenn Fremde außer den Jahr-

---

[1]) Siehe das Statutenbuch der Stadt Trier aus dem sechszehnten Jahrh. abgedruckt in der Treviris 1936. No. 18.

[2]) Scotti, I. Thl. S. 620.

[3]) Daf. S. 621.

[4]) Daf. S. 648 u. 649.

märkten verkaufen wollten, mußten sie sich in die Gemeinde-, Rath- oder Kaufhäuser mit ihrer Waare begeben, dieselbe von Zunftmeistern prüfen lassen und daselbst im Ganzen verkaufen. Eine Verordnung von 1698 bestimmt, daß von nicht-zunftmäßigen Wollentuchhändlern, sowohl ausländischen als auch inländischen, nur solche Tücher auf Jahrmärkten im Ausschnitt verkauft werden dürfen, die nach Schätzung der Handwerksdeputirten zum mindesten einen Goldgulden per Elle werth und wenigstens 1½ trier. Elle breit sind.

Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat es vielerwärts im deutschen Reiche manche Mißbräuche in dem Zunftwesen gegeben, so daß die Reichsgesetzgebung die ältern Verordnungen der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 theils erneuern, theils mit neuen und schärfern erweitern mußte [1]). Es scheint jedoch nicht, daß viele dieser Mißbräuche sich auch in dem Trierischen vorgefunden; dennoch ist aber der von Kaiser Carl VI ratificirte Reichstagsbeschluß zur Hebung der Mißbräuche vom Jahre 1731 den 26. Nov. dess. Jahres in unserm Erzstifte publicirt, später (den 18. Sept. 1764) eingeschärft worden [2]).

Kaiser Joseph II hat letztlich 1772 die Beobachtung des obigen Reichsbeschlusses wieder eingeschärft, namentlich sechs Punkte hervorgehoben, auf die strenge allenthalben gehalten werden solle. An erster Stelle stand der Mißbrauch des sogenannten blauen Montags. Meister und Gesellen, die diesen Mißbrauch, den frühern Verboten zuwider, fortsetzen wollten, sollten fortan im ganzen römischen Reiche von jedermännigllich als handwerksunfähig und untüchtig gehalten und als solche publicirt werden. An zweiter Stelle wird, um insbesondre das Halten des „blauen Montags" unter den Gesellen abzuschaffen, nebst Anwendung obiger Strafe auf sie, auch noch den Wirthsleuten, Gastgebern u. dgl. verboten, an Montagen Handwerksburschen aufzunehmen [3]).

LIX. Kapitel.

Fortsetzung. Eine Zunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Zur Veranschaulichung der bisherigen Erörterungen über unser Zunftwesen geben wir nachstehend die Faßbinderzunftordnung, wie dieselbe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hier bestanden hat. Wie

---

[1]) Die Gesetze vom Jahre 1577 stehen bei Müller, Reichstagsabschiede III. Bd. S 397. u. 398

[2]) Der Reichstagsbeschluß steht bei Müller, IV. Bd. S. 376–385.

[3]) Siehe das Trier'sche Wochenblatt 1772 No. 28 u. 29.

aus dem Eingange derſelben erhellet, ging man bei Aufſtellung einer ſolchen Ordnung alſo zu Werke.

Die betreffende Zunft ſtellte ihre Satzungen auf und legte dieſelben dem Churfürſten zur landesherrlichen Beſtätigung vor. Die churfürſtliche Regierung ließ ſich dann einen Bericht darüber vom Stadtmagiſtrate geben, prüfte Satzungen und Bericht, und ertheilte, je nach Befund der Sachen nach einigen Modificationen oder Zuſätzen, die Autoriſation oder Beſtätigung.

Die Zunftordnung der Faßbinderzunft vom 8. November 1738 hat aber folgende Beſtimmungen.

1) Ein Amtsbruder muß ſeinen Geburtsbrief von ſeinen Großeltern und Eltern vorlegen und dadurch beweiſen, daß er von ehrlichen Eltern geboren iſt, ſo wie auch von ſeiner Hausfrau, und dieſe Briefe müſſen vor dem ganzen Amte verleſen werden.

2) Muß er ſeinem Landesfürſten und einer uralter Stadt Trier getreu und hold ſein, ihr ärgſt warnen, und dero Beſtes unterſuchen, und wie einem ehrſamen Bürger wohl zuſteht, ſein nöthiges Gewehr haben.

3) Muß er ſich Unſerer allein ſeligmachenden katholiſchen Religion im Fall er ein Bürger zu bleiben Willens iſt, gemäß halten und in keine Confuſion der Religion bewilligen.

4) Muß er des Amts Heimlichkeiten Niemand ſagen noch offenbaren und was er auf dem Amthaus hört, ſelbiges auf Straf eines Amts daſelbſt laſſen und nichts ausbringen.

5) Muß er ſeinem Amtsmeiſter vor allem Gehorſam leiſten und ſich keineswegs widerſetzen, auch ſeinen Amtsbrüdern ihr Beſtes rathen und vorſtehendem Schaden, ſo viel an ihm iſt, treulich warnen.

6) Muß er keinen Amtsbruder ferner nicht dann vor ſeinem Amtsmeiſter, es ſei gleich mit zugetragenen Worten oder Werken, klägſich vornehmen, im Fall es die Wichtigkeit der Sachen aber zu ſchwer fallen und ein Ehrſames Amt ſolches durch gute Mittel nicht hinlegen kann, alsdann ihm nicht ferner dann vor Unſern Bürgermeiſtern und Rath zu Trier ſeine Klag gegen Verbrechen vorzubringen erlaubt ſein.

7) Muß er zu allen Gebotten gehorſamlich erſcheinen und nicht ausbleiben bei Straff einen halben Pfund Wachs.

8) Muß er zu den Frohnfaſten zum Opfer erſcheinen, im Fall er aber nicht einheimiſch, ſondern auswendig wäre, ſeine Hausfrau, bei Straff eines Vierlings Wachs und daſſelbige mit gebührlicher Reverenz leiſten.

9) Muß er auf Feyer- und Sonntägen keine Weine reinigen, Kaufleuten oder ſonſten Jemanden anders ablaſſen, bei Straff eines Pfund Wachs.

10) Soll er weder bei ſeinen noch bei andern Kunden Heffen verſammeln und dieſelbigen Frembden und Ausländiſchen verkauffen, bei Straff nach Erkanntnuß des Amts.

11) Iſt auch ein jeder Amtsbruder ſchuldig auf ſeine gemachte Fäſſer, Bütten und Eymer zu Erkenntnuß wann unterweilen die liederliche Arbeit entſpringet, ſein Gemärk zu ritzen und zu verzeichnen, bei Straff zwey Goldgulden.

12) Soll Niemand, der nicht von der Zunft iſt, der Weinheffen-Erkauff- und Brennung in Conformität der am 7. Oktob. 1698 darüber ertheilter Verordnung ſich bei Straff der Confiscation unterfangen.

13) Wenn die frembde Auswendige auf denen öffentlichen Jahrmärkten ihre Bütten, Eymer und dergleichen klein Gezeug zum feylen Verkauff in die Stadt bringen, alsdann ſolle dieſelbe kleine Bender Arbeit jederzeit durch zwey darzu von der Zunft in Trier ausgeſetzte Meiſtern viſitirt und die untauglich gefundene vor confiscirt gehalten werden, wovon der hohen Obrigkeit zwei Drittel und der Zunft ein Drittel gedeyhen.

14) Den Auswendigen ſoll auch nach geendigten Jahrmärkten nicht geſtattet, ſondern ernſtlich verbotten ſeyn, ihre übrig verbleibende obgemelte kleine Faßbender Arbeit in der Stadt in Häuſeren hin und wieder zu Vermeidung hierunter durch heimliche deren Verkauffung ſich begebenden ſchädlichen Verſchlag niederzulegen, ſondern dieſelbige gleich wiederumb aus der Stadt abführen zu laſſen gehalten ſeyn, bei Straff der Confiscation.

15) Solle keinem Einwohner weder Faßbender, welcher ſich auch zu der Zunft behörend qualificirt hat, erlaubt ſeyn, neue leere Fäſſer in unſere Stadt Trier herein zu bringen.

16) Sollen diejenigen, welche eine Bannmeile Wegs von Unſerer Stadt Trier das Faßbenderhandwerk zu treiben verlangen, ſich desfalls zuvorderſt bei allhieſiger Zunft, wie ſolches bei andern daſigen Zünften gebräuchlich, anmelden.

17) Wann in die Stadt Trier ſowohl kleine als große Reif eingeführt werden, ſollen dieſelbe zum Beſten des Gemeinen Weſens auch durch die verordnete Schaumeiſter viſitirt werden, ob ſie gute aufrichtige Lieffrunge und recht füderige und halbfüderige, wie auch die gebührende Länge haben, und welche untauglich befunden, confiscirt und zum Nutzen des Waiſenhauſes eingelieffert werden.

18) Sollen auch alle und jede in daſige Faßbenderzunft zum Meiſter Angenommene daran und gehalten ſeyn, aufrichtige, gute, unverfälſchte Bütten, Eymer und dergleichen Arbeit, wie die auch bei dem

Handwerk Nahmen haben mag, bei Vermeidung Obrigkeitlich arbitrarer Straff, jederzeit zu verfertigen.

19) Derjenige, so die Faßbendterzunft zu erwerben gesinnt, solle zahlen fünfundzwanzig Reichsthaler und anbey jederem Amtsbruder ein Maaß Wein und ein Albus Brod, welche 25 Rthlr. zu des Amts Nutzen verwendt und dahero selbte bey versammleten gantzen Amt verrechnet werden sollen; würde aber einer sich in der Stadt häuslich niederlassen, und hernächst etwa eine Amtstochter heyrathen, so solle er nebst obbemeldten Weinkauffs gleich eines Meistersſohn nur gehalten seyn die Halbscheid ad zwölff und einen halben Rthlr. zu zahlen.

20) Zu besserm der Zunft Aufkommen aber und womit das Gemeinwesen besser bedienet, fort besagte Zunft mit erfahrenen Leuthen oder Meisteren inskünfftig angepflanzet werde, solle fürohin weder Ausländischer noch Meisters-Sohn in die Faßbendter Zunft auf- und angenommen werden, er habe dann nach hingelegten Wandersjahren oder sonst darüber von einem zeitlichen Gnädigsten Landesherrn gnädigst erhaltener Dispensation, zuvorderist sein Meisterstück folgend maßen verfertigt: Nemlich ein wohl gemachtes Fuderfaß, die Reiff mit vier gleichen Band abgebunden, nach Handwerksbrauch verfertigt im Boden, nemlich vier Stucker, keins breiter als das andre, und der hintere Boden gerecht in den vordern und der vordere in den hintern, die vier Senkungen gleich und gleiche Köpff ohne Winkel, und dann einen wohlgemachten ovalen Trichter zusammenhaltend ohne Reiff, wie die Zunft ein so andres zum Formular ausfertigen wird.

21) Bei dreijähriger Aufdingung eines Lehrjungen werden zahlt zehn Gulden rotat, wovon ein zeitlicher Amtsmeister genießet sechs Kopfstück und das Befelch auch sechs Kopfstück, das Uebrige wird dem Amt ebenmäßig verrechnet.

22) Bey der Lossprechung zahlt ein Lehrjung vor Weinkauff allein drey Gulden rotat.

23) Solle in der Zunftstube eine Tafel aufgehangen und darauf alle Meistern und Nahmen aufgezeichnet, bei jedem das ihme angesetzte Nahrungs-Quantum notirt, und solches bei Renovirung des Nahrungsanschlags jedesmal auch abgeändert werden, damit jeder Meister sehen und wissen möge, wie nach Auf- und Absteigen der Nahrung, jeder proportionirlich angeschlagen und Keiner vor dem andern beschwährt seye. Schlüßlichen: Womit auch ein jeder Zunftgenossener diese Verordnung desto besser im Gedächtniß behalte, und derselben in allen und jeden Punkten, gleichwie auch der kayserlichen Verordnung die Abstellung der Zünften Mißbräuche betreffend, de anno 1731 genaueſt nachzukommen wisse, solle dieselbe mit ermeldter kayserlicher

Verordnung wenigſtens das Jahr einmahl und ſonſten ſo offt es nöthig, bey verſammleter Zunft ab- und vorgeleſen werden.

Uebrigens wird mehr beſagte Zunft bei denen derſelben vorhin ertheilten Privilegia etc. hiermit gnädigſt manutenirt, anſonſten es auch bey dem alten Herkommen lediglich belaſſen.

Wir befehlen daher Unſeren Statthaltern, Stadtſchultheißen, Bürgermeiſtern, Scheffen und Rath Unſerer Haubt- und Residenz-Stadt Trier hierauf allerdings feſt zu halten und obgemelte Faßbender Zunft hiebey kräftig zu ſchützen und zu handhaben, vorbehaltlich jedoch, dieſe Unſere Ordnung befindenden Dingen nach zu mindern, zu mehren, gantz und zum Theil wieder zu ändern und aufzuheben.

Urkund des hierangehangenen Churfürſtl. Cantzley-Inſiegels und des Regierungs-Sectretarii gewöhnlicher Unterſchrift. Ehrenbreitſtein den 8. Novembris 1738.

Das Zunftweſen im Allgemeinen hat lange ſchon vor ſeiner gewaltſamen Auflöſung durch die franzöſiſche Revolution eine verſchiedene Beurtheilung gefunden, indem die Einen es gelobt, die Andern es getadelt haben. An die Stelle desſelben iſt Gewerbefreiheit mit Freizügigkeit getreten; vielleicht, daß die in Folge dieſer neuen Ordnungen herbeigeführten ſocialen Zuſtände den Freunden des Zunftweſens manche neue Gründe zu Gunſten ihrer Anſicht an die Hand geben. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die in Frankreich aufgetauchten Freiheitsideen ſich in die benachbarten Länder verbreiteten, dort das Zunftweſen aufgelöſt worden war, erhob man auch anderwärts die Frage, „ob die Zünfte beizubehalten oder abzuſchaffen ſeien“. Die Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe zu Hamburg ſetzte 1792 einen Preis auf die gründlichſte Beantwortung dieſer Frage.

Die gekrönte Preisſchrift von Joh. Adam Weiß aus Speier, im Drucke erſchienen zu Frankfurt a. M. bei Brönner 1798, hat die Zünfte in Schutz genommen; ſeine Schrift iſt meines Wiſſens die ausführlichſte und gründlichſte, die überhaupt über das Zunftweſen exiſtirt. Sein Urtheil über den Werth desſelben iſt ſchon erſichtlich in der Vorrede S. VII, wo er ſagt. „Ich hatte als Meiſters Sohn, als ſelbſtgelernter Handwerker und dann als Zunftherr bei mehren Zünften die beſte, die ſicherſte Gelegenheit, den Zunftgeiſt in ſeinen mannigfaltigen Geſtalten genau zu beobachten. Ich lernte ihn oft als Wohlthäter, oft als Tyrannen ſeiner Untergebenen, oft als Segen, oft als Unſegen für's Publikum kennen — als einen Schutzengel für beide, ſo lange man ſtreng auf wirklich gute, durch lange Erfahrung als ſolche erprobte Zunftartikel hielt — als Verderber der

Handwerker und ihrer Kunden, wenn dieſe vernachläſſigt, an ihrer Stelle bloß alberne, ſteife, in's gegenwärtige Zeitalter gar nicht mehr paſſende Obſervanzen mit einer eben ſo lächerlichen als ſchädlichen Pünktlichkeit beobachtet wurden". Demgemäß wünſcht der Verfaſſer allerdings bedeutende Reformen in dem damaligen Zunftweſen; von der gänzlichen Auflöſung aber erwartete er „wilden, geſetzloſen Taumel und baldige Anarchie".

Ungefähr in demſelben Sinne wurde eine von der königlich großbrit. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen geſtellte Preisfrage „über das Zunftweſen und die Folgen ſeiner Aufhebung" im Jahre 1816 von Carl Heinrich Rau beantwortet und iſt ſeiner Schrift der Preis zuerkannt worden.

Das Wort „Freiheit" iſt für die Menſchen ein verführeriſcher Zauber geweſen ſeit den erſten Tagen der Welt. „Frei ſoll auch jedes Gewerbe ſein, riefen in den neunziger Jahren alle Nichthandwerker und Stümper", wie Weiß ſagt. Aber, die ſolche Gewerbfreiheit verlangten, hatten die Früchte derſelben nie geſehen und erwarteten ſich nur Gutes von derſelben. Rau, der einige zwanzig Jahre ſpäter geſchrieben, konnte, nach Auflöſung des Zunftweſens, nun auch ſchon auf Früchte der Gewerbfreiheit im Leben hinweiſen, die nicht zu ihren Gunſten ſprechen und ihm als Motive für Vorſchläge und neue Regierungsmaßregeln dienen, um in andrer Weiſe das Gute zu erzielen, was die Zünfte gehabt, das Schlimme fern zu halten, was die ſchrankenloſe Gewerbfreiheit mit ſich führt.

In kurzen Zügen hat auch Hurter die Hauptwirkungen des Zunftweſens, wie die der Gewerbfreiheit neben einander geſtellt, mit unverkennbarer Bevorzugung jenes erſtern. „Wenn die Ausſchließlichkeit dem Kundigen und Fleißigen ehrliche Nahrung zuführte, ſämmtlicher Genoſſen und des Gewerbes Ehre für preiswürdige Arbeit als Bürgen einſtanden, ſo gewann damit das gemeine Weſen auf zweifache Weiſe; indem Beſeitigung jeder Schranke nur allzu leicht das ehrenhafte Beſtehen gefährdet, und nur zu häufig gewiſſenhaftere Arbeit gegen wohlfeilern Preis dahinſchwinden läßt" [1]).

Ganz beſonders aber hat Friedr. v. Raumer das Zunftweſen vertheidigt und gegen den Zuſtand der gänzlichen Vereinzelung der Bürger nach Auflöſung der Corporationen hoch geſtellt. „Nichts trug zur Erhöhung der Kraft und Bedeutung aller Handwerker mehr bei, ſchreibt er, als das natürliche Zuſammentreten in Genoſſenſchaften, in Zünfte. Wir ſagen, das natürliche Zuſammentreten; denn

[1]) Siehe Geſchichte Innocenz III im IV. Bde. S. 750.

überall, wo nicht Verbote hindern, oder eine Auflösung aller Lebensverhältniſſe ſtattfindet, werden ſich Gleichgeſtellte, Gleichbeſchäftigte, Gleichgeſinnte zuſammenfinden, und dadurch aus dem Zuſtande der Vereinzelung hervorarbeiten". Sodann bezeichnet er die drei Richtungen, die das Zunftweſen genommen, auf das Gewerbe, auf den Krieg (Vertheidigung) und auf Theilnahme an der (ſtädtiſchen) Regierung, und fügt hinzu, daß eine Verbindung dieſer Richtungen „viel heilſamer, eigenthümlicher, zuſammenſtimmender, durchgreifender und großartiger wirken müſſe, als wenn Vereine für Gewerbfleiß, Einſtellung zu Kriegsdienſt und Repräſentantenwahl nach Köpfen und Stadtvierteln vereinzelt neben einander herlaufen, und alle verknüpfende, die Einheit des Ganzen nachweiſende und hervorhebende Fäden abgeſchnitten ſind". Allerdings hätten ſich auch Mängel gezeigt; .. „allein dies und Aehnliches ſollte zu jeder Zeit geregelt und beſeitigt, zu keiner Zeit aber verkannt und weggeworfen werden, was an trefflichen Keimen und Mitteln für jene großen Zwecke hier von der Natur gegeben iſt und ſich immerdar geltend zu machen und zu erneuen beſtrebt". .. „Abgeſehen aber von allem Guten und Böſen des Zunftweſens in öffentlicher Beziehung, ſteht es auch mit dem Familienleben in enger Verbindung. Zwiſchen dem Betreiben der Gewerbe durch Sklaven in alter Zeit, und durch ſklavenähnliche Fabrikarbeiter in der neueſten Zeit, ſteht das Bürgerleben des freien Meiſters in der Mitte. Die Folge von Lehrling, Geſellen, Meiſtern und Altmeiſtern, mit der angemeſſenen Abſtufung von Rechten und Pflichten, gab für ſich ſchon ein ungemein reiches Leben und eine große Zahl löblicher Wechſelbeſtimmungen; und wie vortheilhaft wirkte es nicht, daß der Lehrling, ja der Geſelle zur Familie des ehrbaren Bürgers gehörte, und neben der Erziehung für das Gewerbe auch die für Rechtlichkeit und Tugend erhielt. Täglich ſah er das erfreuliche Ziel ſeines Strebens als Meiſter und Hausvater zugleich vor Augen, nahm künſtleriſchen Antheil an dem Gelingen jeder Arbeit, menſchlichen an jeder Freude, wie an jedem Leide. In dem Meiſter und ſeiner Hausfrau fanden die Jünglinge ihre zweiten Eltern, in dieſen fanden jene ihre Kinder wieder; und wenn uns jemand erinnert, daß auch Uebelſtände eingetreten ſeien, ſo wollen wir dieſe Wahrheit nicht läugnen, aber ſie nur als Ausnahme anerkennen und die Gegenfrage aufwerfen: ob nicht zwiſchen dem Fabrikherrn und Hunderten von maſchinenartig arbeitenden Kindern das Mißverhältniß oder vielmehr der Mangel alles Wechſelverhältniſſes Regel ſei und ſein müſſe? und ob der etwanige Ueberfluß mechaniſcher Erzeugniſſe allen Ausfall an Innigkeit, Tugend, Theilnahme, Erziehung, an menſchlichem Leben und Segen jemals aufwiegen könne. Darum ſcheide man

das Gute der Einrichtungen des Mittelalters vom Mangelhaften, enthalte ſich aber der Lobrednerei auf Städte und Bürgerthum, ſo lange man noch beides in ſeinen weſentlichſten Grundlagen verwirft oder dieſe mit dem Unweſentlichen verwechſelt" [1]).

Ferner hat das Gute, was die Zünfte in ſittenpolizeilicher Hinſicht hatten, W. Menzel hervorgehoben, indem er ſchreibt. „Ehe der Staat der Kirche alle die Rechte nahm, die ſie in ſittenpolizeilicher Rückſicht ehemals beſaß, ehe der Staat den Zünften und Genoſſenſchaften die gleichen Rechte nahm, war die Polizei beſſer beſtellt, war das Leben in den Städten wie auf dem Lande reiner, geordneter, ſittlicher. Die Genoſſen einer Bruderſchaft durften ſchon als ſolche keinen Unfug, Betrug u. dgl., überhaupt etwas Polizeiwidriges begehen und wurden von ihren Genoſſen controlirt, ohne daß man Polizeibehörden zu beſolden gebraucht hätte. Die Lehrlinge und Geſellen mußten gegen die Meiſter gehorſam und in ihrem Betragen ehrenhaft ſein, dafür ſorgte ſchon der Corporationsgeiſt der Zunft ſelber" [2]).

Der berühmte v. Haller ſchreibt in ſeiner letzten Schrift über den Nutzen des Zunftweſens und die beklagenswerthen Folgen der Auflöſung deſſelben. „Man hat unter erbärmlichen Vorwänden die herrliche, durch kein Staatsgeſetz, ſondern durch den Geiſt des Chriſtenthums frei entſtandene Inſtitution der Zünfte und Innungen vernichtet, welche ſelbſt in den verſchiedenſten Ländern, zwiſchen denen, die ein gleichartiges Handwerk betrieben, ein brüderliches Schutz- und Hilfsverband ſtiftete, dem ganzen Stande eine gewiſſe Ehre gab und die Zufriedenheit jedes Einzelnen beförderte; wo von einem Ende Europa's bis zum andern die Kundſchaft für einen Paß und für eine ſichere Empfehlung galt; wo die zur Wanderung verpflichteten Geſellen auf ihren Reiſen ihre Kenntniſſe, Einſichten und Kunſtfertigkeiten erweiterten und mit Menſchen aller Klaſſen anſtändig umzugehen lernten; wo ſie dabei in jeglicher Stadt vorläufige unentgeltliche Herberge, freundliche Aufnahme, Arbeit und geſicherten Verdienſt fanden, bei jedem Meiſter als Kinder des Hauſes angeſehen wurden und an ſeinem Tiſche aßen, während dieſer Lehrzeit ſich an Ordnung und Fleiß gewöhnten, ſelbſt Etwas erſparen konnten und endlich nach geleiſteten Proben vom Lehrling zum Geſell, vom Geſell zum Meiſter befördert, dem Publikum eine Garantie ihrer Moralität und Fähigkeit gaben, daſſelbe vor Pfuſchern und Betrügern bewahrten, für ſich ſelbſt aber auf zeitlebens ein geſichertes Auskommen fanden. Dabei vereinigten ſich in jeder

[1]) Geſchichte der Hohenſtaufen. V. Bd. S. 335—337 (Reutling. Ausg.)
[2]) Literaturblatt, Jahrg. 1853. No. 41.

Stadt die Meiſter des nämlichen Handwerks in freie Geſellſchaften, hatten ein gemeinſames Haus, kamen als dort bisweilen freundlich zuſammen, lernten ſich wechſelſeitig ſchätzen, nannten ſich Zunftbrüder, ſchlichteten kleine unter ihnen vorfallende Streitigkeiten, legten durch Schenkungen und Vermächtniſſe ein allmählig wachſendes Armengut zuſammen, unterſtützten dadurch dürftige Wittwen und Waiſen ihrer Zunftgenoſſen oder derſelben Nachfolger, wenn ſie auch ſchon nicht mehr das nämliche Handwerk trieben; ließen deren Kinder zweckmäßig erziehen, ſetzten ihnen auf ihr Verlangen, ohne Einmiſchung von Seiten des Staates, ſachverſtändige Vormünder, Rathgeber und Beſchützer, gaben denſelben die nöthigen Weiſungen und nahmen ihre Rechnungen ab, alſo daß in dieſem ganzen zahlreichen Handwerksſtand kaum ein dürftiger, wenigſtens kein hilfloſer Menſch zu finden war. Jetzt hingegen iſt auch jenes freundliche Verband zerriſſen und aufgelöſt, die Zunftgüter ſind an vielen Orten unter Arme und Reiche vertheilt; von jenen wird ihr mäßiger Antheil bald verpraßt und die Reichen oder Bemittelten gewinnen wenig oder nichts dabei, weil ſie nur deſto mehr mit Taxen, Steuern und mit Bettelei unter allen Geſtalten beläſtigt werden. Kein noch ſo fähiger Handwerksmeiſter iſt mehr von Jahr zu Jahr ſeines Auskommens ſicher, denn kraft der geprieſenen allgemeinen Gewerbsfreiheit, die doch, gleich jeder andern Freiheit, durch fremde Rechte beſchränkt ſein ſoll, darf jeder hergelaufene Geſell, ohne die Bewilligung der Ortsbürger, ohne Garantie, weder für ſeine Rechtſchaffenheit noch für ſeine Fähigkeit, ſich überall auf fremdem Eigenthum niederlaſſen, Vortheile genießen, ohne Beſchwerden zu tragen, den eingeſeſſenen Handwerkern durch marktſchreieriſche, meiſt betrügeriſche Verſprechungen ihre Kundſchaft entziehen und gleichſam den Kindern des Hauſes das Brod vor dem Munde wegnehmen. Statt des achtbaren Standes eines freien Handwerksmeiſters müſſen ſich Viele zu Knechten und Handlangern habgieriger Induſtrieller in großen Hauptſtädten herabwürdigen, die niemand anders einen ſicheren Gewinnſt gönnen, ſondern Alles an ſich ziehen, zu gleicher Zeit Großhändler und Krämer, Fabrikanten und Tuch- oder Lederhändler, ja ſogar Schneider und Schuſter ſein wollen. Das freie und milde Verhältniß zwiſchen Meiſter und Geſellen ward für einen ungerechten Zwang ausgegeben, aber gegen das Sklavenjoch unter hartherzigen Fabrikherren, die ihre Geſellen mit übermäßiger Arbeit an Leib und Seele verkrüppeln und dieſelben jeden Augenblick an den Bettelſtab bringen können, hat man Nichts einzuwenden. Was dann die ehemals ſo redlichen Handwerksgeſellen ſelbſt betrifft, ſo ſind ſie durch die Abſchaffung der Zünfte in die bedauernswürdigſte Lage gefallen, und es iſt daraus eine

neue Klaſſe von hilfloſen Armen entſtanden. Auf ihren Wanderungen finden ſie oft keinen Freund, von Ort zu Ort keine Arbeit, keine freundliche Herberge; und werden ſie endlich von einem Meiſter ihres Handwerks aufgenommen, ſo eſſen ſie da nicht an ſeinem Tiſch, lernen weder Zucht noch Fleiß und Sparſamkeit, ſondern kommen bei Koſtgebern in ſchlechte Geſellſchaft, werden von ihr zum Müſſiggang, zum Leichtſinn und zur Sittenloſigkeit verführt, oder was noch ärger und unheilbarer iſt, von bereits verdorbenen Kameraden oder von heuchleriſchen Sophiſten zu Werkzeugen und Gehülfen einer weitverbreiteten Verſchwörung angeworben, unter geheimer Oberleitung in aufrühreriſche oder kommuniſtiſche Klubbs gelockt, wo man ihnen gotteslästerliche, unmoraliſche, jedes Verbrechen authoriſirende Lehren predigt, königsmörderiſche Lieder abſingen läßt, wüthenden Haß gegen geiſtliche und weltliche Obere, ja ſogar gegen die Beſitzer jedes rechtmäßig erworbenen Eigenthums einpflanzt, und ſo ſie zu Inſtrumenten und Helfershelfern des Umſturzes der Kirche, der geſelligen Ordnung und ihres eigenen Unglücks mißbraucht, wodurch dann die Zahl der Hilfsbedürftigen in's Unendliche vermehrt, und die der Hilfeleiſtenden in eben dem Maße vermindert wird. Ein ſolches Reſultat war auch unvermeidlich, denn die Geſetze der Natur ſind unzerſtörbar, und wenn man ihrem milden Gang nicht gehorchen will, ſo nehmen ſie nur einen umgekehrten, verheerenden Lauf. Sobald man alſo von Staatswegen alle natürlichen und rechtmäßigen geſelligen Bande auflöſt, ſo bilden ſich dagegen unnatürliche und verbrecheriſche. Der Menſch kann einmal nicht allein und vereinzelt auf dieſer Welt ſtehen; überall und immer hat er eine Verbindung mit ſeines Gleichen nöthig, um durch dieſelben in ſeiner Exiſtenz erleichtert und unterſtützt zu werden. Findet er alſo keine rechtmäßigen Brod- und Schutzherren mehr, ſo ſchließt er ſich zuletzt an einen Räuberhauptmann, und an ſolchem Unheil ſind abermals nur die Propheten des Gleichmachergeiſtes und ihre verblendeten oder muthloſen Anhänger ſchuld" [1]).

Zu Trier, wie in andern Städten, beſtand das Statut und Herkommen, daß Niemand ſich hier zur Ausübung eines Handwerks niederlaſſen durfte, der nicht vorher in eine Zunft aufgenommen worden war. Zur Aufnahme in eine Zunft war aber Beibringung eines Lehrbriefes erforderlich, worin bezeugt war, daß N. N. zwei Jahre bei einem Zunftmeiſter in der Lehre geſtanden und nicht minder, daß er zwei Jahre an fremden Orten (auf Wanderſchaft) mit dem Zeugniſſe

[1]) Siehe deſſen Schrift, „Die wahren Urſachen und die einzig wirkſam. Abhilfsmittel der allgem. Verarmung u. Verdienſtloſ." Schaffhauſ. 1850. S. 33—36.

guter Aufführung ſein Handwerk ausgeübt habe. Dann war derſelbe gehalten, unter den Augen einiger Zunftbrüder durch Anfertigung eines ſogenannten Meiſterſtücks Beweiſe ſeiner Tüchtigkeit abzulegen. Dieſe Arbeit wurde der Zunft vorgelegt und geprüft und war ſie genügend befunden, ſo wurde der Betreffende gegen Erlegung der geſetzlichen Gebühren als Zunftbruder aufgenommen. Hatte er nicht beſtanden, ſo wurde er abgewieſen und ihm eine weitere Friſt geſetzt, ſich noch zu perfektioniren.

Ueber die Wanderjahre konnte aber auch dispenſirt werden; wenn Jemand dies verlangte, ſo hatte er ſein Geſuch mit den Beweggründen dem Magiſtrate oder Stadtrathe einzureichen, der ſodann die betreffende Zunft darüber zu vernehmen und ſodann ein Protokoll darüber aufzunehmen und an die churfürſtliche Regierung einzuſchicken hatte [1]).

Bei der Aufnahme neuer Meiſter in eine Zunft iſt es oft nicht ohne unbillige und übertriebene Anforderungen an dieſelben abgelaufen, und beſtand hierin einer der in den letztern Zeiten gerügten Mißbräuche des Zunftweſens. In der eben angeführten churfürſtlichen Verordnung leſen wir darüber: „Wenn Zünfte, die mit Innungsbriefen wirklich verſehen ſind, um deren Beſtätigung nachſuchen, ſo haben ſie ihre Artikelsbriefe ihrer Polizeiobrigkeit zu überreichen, dieſe aber alsdann zu überlegen, ob ſolche Artikel den kaiſerlichen Verordnungen und jetzigen Zeitläuften annoch angemeſſen, vornehmlich aber auch zu erforſchen, ob die denen angehenden jungen Meiſtern abfordernde Gebühren an Geld, Eſſen und Trinken nicht übertrieben, ob auch dieſe Gebühren, beſonders jene, welche den ganzen Zünften abgereicht zu werden pflegen, wenn ſie gleich nicht überſetzt wären, nicht zum beſſern Nutzen der Zunft angewendet werden könnten u. ſ. w.“

Wie ſehr nun aber auch das Zunftweſen ein naturwüchſiges und naturgemäßes Gebilde des ſocialen Lebens geweſen war, und wieviel Gutes dasſelbe auch für den Handwerkerſtand und mittelbar für die ganze Geſellſchaft hatte, ſo war doch auch im Verlaufe der Zeiten manches Mißbräuchliche eingeſchlichen. Vieles in demſelben war veraltet, ſo daß eine gründliche Reform ziemlich allgemein als nothwendig erkannt wurde. Insbeſondre aber fehlte es faſt überall an dem zeitgemäßen Fortbildungstriebe, der ſich der Erfindungen und Entdeckungen der neuern Zeit bemächtigt und auf der Grundlage der bisherigen Aſſociation dieſelben zu verwenden gewußt hätte. Eine Reform des Zunftweſens iſt aber nicht zu Stande gekommen; um ſo leichter iſt es dem Zauber, den das Wort Freiheit in allen Gebieten des menſchlichen

[1]) Man ſehe die churf. Verordn. vom 18. Juni 1776.

Lebens ausübt, und der Gewalt, mit welcher die franzöſiſche Revolution ihre Freiheit der Geſellſchaft aufgedrungen hat, geworden, das Zunftweſen mit allen ſeinen Vorzügen und Mängeln gänzlich aufzuheben.

Schon vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution, die, ſo weit ſie ſich erſtreckte, alles Corporationsweſen auflöſte, iſt auch ſchon in unſerm Lande die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht rathſam ſei, die Zünfte aufzulöſen. In dem zweiten Jahre ſeiner Regierung (1769) richtete der Churfürſt Clemens Wenceslaus die Anfrage an den Stadtrath zu Trier, ob es nicht rathſam ſei, zur Beförderung des freien Handels, die Zünfte aufzuheben. Der Magiſtrat gab in einer freimüthigen Denkſchrift ſeine Meinung dahin ab, daß der freie Handel allerdings ein Gegenſtand ſei, den man in aller Hinſicht befördern müſſe. Indeſſen ſei es in gegenwärtiger Lage der Dinge durchaus nicht rathſam, unter die Mittel der Beförderung der Handelsfreiheit die Unterdrückung der Zünfte aufzunehmen und eine wilde Gewerbfreiheit einzuführen. Auch wurde auf die moraliſchen guten Wirkungen des Zunftweſens, ſo wie auf die politiſchen guten des Corporationsgeiſtes aufmerkſam gemacht. „Die Stadt Trier, hieß es zu Ende, hat ſchon ſo viele hundert Jahre mit ihren Zünften beſtanden; das alte Herkommen und die ganze Communalverfaſſung ruhet darauf. Bei allen landesfürſtlichen Huldigungen, ja noch ſelbſt bei der jüngſten, iſt dem Stadtmagiſtrat, geſammten Zünften und Bürgerſchaft die Verſicherung geſchehen, daß ſie nicht allein bei ihrem alten Herkommen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, ſondern auch noch vermehrt werden ſollen; alſo daß wir bis hiehin an nichts weniger, als an die Aufhebung der verfaſſungsmäßigen Zünfte dachten“[1]).

LX. Kapitel.

Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausſchließung der Proteſtanten. Kleine Freizügigkeit.

1. Juden.

Das unſichere Rechtsverhältniß der Juden zu den Chriſten hat in den Staaten des Mittelalters manche gewaltſame und blutige Scenen herbeigeführt, und iſt ein Problem, das noch bis zur Stunde nicht befriedigend gelöſt iſt. „Von dem Staate aus, ſchreibt Hurter, wären die Verhältniſſe der Juden zu dieſem, als chriſtlichem Staate, ganz einfach

[1]) Gest. Trev. III. p. 290.

durch die Regel zu ordnen: daß er eben ſo ernſt jede Kränkung der natürlichen Rechte der Juden, als jede Beeinträchtigung der beſtehenden Rechte der Chriſten verhütete, oder deren Uebertretung beſtrafte. Dieſe Idee lag den Anordnungen der Päpſte über die gegenſeitigen Verhältniſſe der Chriſten und der Juden zu Grunde. Ueberhaupt waltet in demſelben ein Geiſt der Milde, deſſen Wurzel eine richtige Würdigung der Bedeutung des alten Bundesvolkes zu dem neuen war. Allen Verfolgungen, die gegen ſie in jenen Jahrhunderten (des Mittelalters) erhoben wurden, den Bedrückungen, unter denen ſie bisweilen ſchmachteten, waren die Oberhäupter der Kirche fremd.... Papſt Innocenz II hatte ſich freundlich gegen ſie bewieſen und Alexander III die Leidenſchaft des Volkes, die gern zu Mißhandlungen ſich hinreißen ließ, im Zaum gehalten und nachmals Gregor IX ſich ernſtlich gegen die Mißhandlungen erklärt, welche die Kreuzfahrer an ihnen verübten“ [1]).

Die Juden als ein Volk ohne eigentliches Vaterland, unſtät in der Welt wandernd und dadurch ſchon auf den Handel als ihren Erwerb angewieſen, haben ſchon frühe ſich in den Beſitz vielen Geldes zu bringen gewußt und wurden dadurch eine Art Bedürfniß für die Staaten, indem die Fürſten, Ritter, Herren und Bürger bei ihnen Geld gegen „Wucher“ (ſo hießen im Mittelalter die Zinſen) und Pfänder zu leihen ſich genöthigt ſahen. Gegen zu entrichtenden Zins geſtatteten daher die Könige und Fürſten den Juden Niederlaſſung in ihren Ländern und gewährten ihnen Schutz. Die Gewandtheit dieſes Volkes in Handelsgeſchäften, der Geldreichthum in den Händen der Juden, häufige Ueberliſtung, wohl auch betrügeriſche Kunſtgriffe gegen die Chriſten und blinder Glaubenseifer dieſer haben eine ziemlich allgemeine Mißſtimmung unter dem chriſtlichen Volke erzeugt, die nicht ſelten in rohen Gewaltthaten gegen jene ausgebrochen iſt. Von ſolchen Gewaltthaten berichtet uns die Geſchichte aus der Zeit der Kreuzzüge, insbeſondre von dem erſten Zuge, der, aus allerlei unordentlichem Volke beſtehend, mehr zum Rauben als zum Kämpfen geeignet, im Jahre 1096 aufbrach, wo eine Abtheilung unter Anführung eines Emicho, zu Trier, Cöln, Mainz, Speier und Worms blutige Grauſamkeiten gegen die Juden verübte. Als dieſer Zug ſich über Trier ergoß, ergriff ſolcher Schrecken die Juden, daß ſie ihre Kinder ſelbſt umbrachten, damit ſie nicht in die Hände jener Kreuzfahrer fallen ſollten; Frauen und Mädchen belaſteten ſich die Kleidertaſchen mit Steinen und ſprangen von der Brücke in die Moſel. Andre Juden, um dem Tode zu entrinnen, flüchteten in den Pallaſt des Erzbiſchofs Egilbert, der ihnen

[1]) Geſchichte Innocenz III im I. Bde S. 332 f. 2te Ausg.

Schutz gewährte, ſie aber auch zur Annahme der Taufe beredete. Weil aber mehr Furcht als Ueberzeugung ſie zu dieſem Schritte getrieben, ſind danach, als die Gefahr vorübergegangen, alle, mit Ausnahme des einzigen Micheas, wieder zurückgetreten. Als Kaiſer Heinrich IV das Jahr danach aus Italien nach Deutſchland zurückkehrte, hat er die Juden nicht allein in Schutz genommen, ſondern auch diejenigen beſtraft, welche Raub an denſelben ausgeübt hatten [1]). Eine ähnliche Verfolgung der Juden am Rheine, zu Cöln, Mainz und Speier iſt unter den Zurüſtungen des zweiten Kreuzzuges ausgebrochen, unter Aufreizungen eines Mönchs, Rudolph, der ohne Auftrag predigte und das Volk aufhetzte, bis der h. Bernard ihn in ſeine Zelle zurückwies, mit höchlicher Mißbilligung ſeines Verfahrens. „Triumphirt die Kirche, ſchrieb er, nicht reichlicher über die Juden, wenn ſie dieſelben täglich überweiſet oder bekehrt, als wenn ſie dieſelben auf einmal und zugleich mit der Schärfe des Schwertes vertilget?“

Auf der andern Seite dagegen wurden aber auch während des Mittelalters häufig, und zwar mit allem Rechte, Klagen geführt, daß Könige und Fürſten aus ſchmutziger Gewinnſucht die Juden begünſtigten, zum Schaden der Chriſten, daß ſie der Juden in ihren Ländern ſich als Saugſchwämmen bedienten, die ſie ſich mit dem Schweiße der Chriſten ſättigen ließen, um ſie dann zu ihrem Vortheile auszupreſſen. Hurter (an der bezeichneten Stelle) führt Beiſpiele und Thatſachen genug darüber an (S. 336 — 339). Daher hat auch der gelehrte Cardinal Peter von Ailly in ſeinen Reformvorſchlägen auf dem allgemeinen Concil zu Conſtanz (1414 — 1418) die Anfordrung an die Fürſten der Chriſtenheit aufgenommen: „Dieſelben ſollten nicht aus ſchnöder Gewinnſucht in ſchändlicher Weiſe die Juden begünſtigen, indem ſie ihnen Niederlaſſung unter ihren Unterthanen geſtatteten, es ſei denn, daß ſie den Chriſten ſich dienſtbar machten durch Ergreifung des Ackerbaues oder andrer Gewerbe und Kunſtfertigkeiten, nicht aber in Betreibung verdammlichen Wuchers zum Schaden der Chriſten.“ Damit hat der Cardinal offenbar einen richtigern Weg, die Stellung der Juden zu verbeſſern, angegeben, als die Wege ſind, welche heut zu Tage für Emancipation derſelben angerathen werden [2]).

---

[1]) Broweri annal. Trev. libr. XII. n. 113 — 116. Einen ähnlichen unglücklichen Verſuch, die Juden zu Trier zu bekehren, hatte früher Erzbiſchof Eberhard gemacht, indem er ihnen 1066 eröffnete, daß, wenn ſie zu Oſtern dieſes Jahres nicht die Taufe annehmen wollten, er ſie der Stadt verweiſen würde. Wie die Juden aus Rache den Erzbiſchof auf zauberiſche Weiſe ermordet haben ſollen, erzählt Brower (annal. Trev. libr. XI. n. 144).

[2]) In unſern Tagen, wo die Fürſten Europa's gar häufig von den Börſen

Die deutſchen Kaiſer haben das Recht, welches ſie vorerſt im ganzen Reiche ausgeübt hatten, nämlich den Juden gegen einen jährlichen Zins (Schirmgeld) Aufenthalt, Niederlaſſung im Reiche zu geſtatten, Schutz und Geleit ihnen zu gewähren, danach an die einzelnen Fürſten wie andre Regalien für ihre Länder übertragen. Wann die erſte Uebertragung dieſes Rechtes auf unſre Erzbiſchöfe ſtattgefunden, habe ich nicht ermitteln können; vielleicht auch, daß keine förmliche Uebertragung in älterer Zeit vorgekommen und dieſes Recht als in den Regalien überhaupt einbegriffen gedacht wurde. Daß dieſes Recht, Juden aufzunehmen, in den Regalien überhaupt einbegriffen geweſen und zugleich mit dieſen, auch ohne ausdrückliche Angabe, enthalten geweſen ſei, iſt vorausgeſetzt in der Reichspolizei-Ordnung vom Jahre 1548, worin es (Cap. XX) heißt: „— daß fürohin niemand Juden anzunehmen oder zu halten geſtattet werden ſoll, dan denjenigen, die von Uns (dem Kaiſer) und dem heiligen Reich Regalia haben oder inſonderheit derhalben privilegirt ſind“ [1]). Es ſcheint, daß bereits der Erzbiſchof Eberhard (1066) das Recht über die Juden zu Trier beſeſſen habe, da er ſie mit Ausweiſung aus der Stadt Trier bedroht hat. Jedenfalls müſſen unſre Erzbiſchöfe vor der Mitte des 14. Jahrhunderts das Recht gehabt haben, in dem Trieriſchen Lande den Juden Niederlaſſung zu geſtatten; denn Kaiſer Carl IV beſtätigt den 13. Dezember 1356 dem Erzbiſchof Boemund II, ſeinen Nachfolgern und dem Erzſtifte Trier das Recht, „in ihre Städte Trier, Coblenz und andern Veſten (Landſtädten) und Schloſſen Juden zu ihrem Willen zu empfahen, ſetzen und behalten mit ihrer Haben, von welchen Landen ſie kommen mögen“ [2]). Den Städten Trier und Coblenz iſt in demſelben Freibriefe vom Kaiſer unterſagt, der Ausübung dieſes Rechtes durch die Erzbiſchöfe ein Hinderniß zu ſetzen, von den Juden Steuer, Mitgabe oder Geſchenk zu fordern. Der Stadt Trier mißfiel dieſes Recht in den Händen der Erzbiſchöfe gleich von Anfange ſehr, und hat daher der Nachfolger Boemunds, Cuno von Falkenſtein, noch in demſelben Jahre (den 30. September 1356) ſich in Betreff der Aufnahme von Juden zu Trier mit der Stadt dahin geeinigt, daß die Stadt den vom Erzbiſchof aufgenommenen Juden Schutz gewähren ſoll wie andern Bürgern. Es ſollen aber dieſer Juden nicht mehr als

---

der Juden Rothſchild abhängig ſind, und die Bauern von den Capitalien der kleinen Juden, thut eher eine Emancipation der Chriſten von den Juden, als der Juden von den Chriſten noth.

[1]) Müller, Reichstagsabſchiede II. S. 599.

[2]) Honth. II. p. 196.

fünfzig Familien ſein, „und enſullen auch dieſelben Juden von iren gaßen und begriffe, da ſie wonen, nume dan dry uffene porten und vier uffene kelre duren haben, ußgeende in die gemeine ſtraßen zu Trier und die andern ſoll man vermuren.“ Wenn aber Juden Chriſten ihre Häuſer vermiethen, ſo können dieſe Pforten und Thüren haben, aus- und eingehen, wie ſie wollen, jedoch ſo, daß die Juden ihre an Chriſten verlehnte Häuſer hinten verſperren müſſen, damit die Juden mit den Chriſten und dieſe mit jenen keine Communication haben. Ziehen die Juden aber ſolche Häuſer wieder an ſich, ſo können ſie dieſelben wieder gebrauchen, wie oben ſteht. Für dieſen Schutz und Schirm haben die Juden aber als Zins (Schirmgeld) an die Stadt jährlich fünfzig Pfund ſchwarze Turnoſen zu entrichten [1]).

Ungefähr ein halbes Jahrhundert hatte die Niederlaſſung von ungefähr fünfzig Judenfamilien zu Trier auf dem nach ihnen benannten „Judenplatze“ gedauert, als der Erzbiſchof Otto von Ziegenhain 1418 dieſelben wegen ſchmutzigen Wuchers aus der Stadt und dem ganzen Erzſtifte auswies, ſo daß zu Brower's Zeit, wie dieſer in ſeinen Annalen anmerkt, außer der Stelle, wo ſie gewohnt, und dem Namen derſelben nichts mehr von Juden in der Stadt übrig geblieben war [2]).

---

[1]) Honth. II. 227 — 229. Gemäß den angegebenen Bedingungen für die Aufnahme der Juden iſt es unzweifelhaft, daß ſich dieſelben damals auf dem noch jetzt nach ihnen benannten Judenplatze niedergelaſſen haben. Zwei von den hier vorgeſchriebenen Thoren ſind jetzt noch zu ſehen, neben dem Hauſe des Herrn Clotten und einige Häuſer näher zum Simeonsthore zu. Das dritte Thor aber lief in die Jakobsgaſſe aus, zwiſchen dem Hauſe der Familie Umbſcheiden und jenem gerade gegenüber, nahe an dem ſogenannten „Stocke“, vor dem Eingange in das Haus der Familie Zell. Aeltere Perſonen erinnern ſich noch dieſes Thores. Auch ſind am Judenplatze noch Spuren von den Kellerthüren, wie ſie oben vorgeſchrieben ſind. Vor dieſer Niederlaſſung, im 11. — 13. Jahrhunderte, werden ſie in der Jüdemergaſſe (Judenmauergaſſe) gewohnt haben.

[2]) Vor der Niederlaſſung der Juden im Jahre 1356 müſſen dieſelben in der Nähe jener Stelle gewohnt haben, wo der „Judenkirchhof“ geweſen iſt, d. i. nahe an dem jetzigen Viehmarkte. Denn die Benennung Jüdemergaſſe iſt unbezweifelt von Judenmauergaſſe herzuleiten und anzunehmen, daß eine Mauer dieſer Gaſſe entlang den Judenkirchhof abgeſchloſſen hat. Daß aber auf einem Theile des jetzigen Viehmarktes, und zwar zunächſt gegen die Häuſer der Jüdemerſtraße, der Judenkirchhof geweſen ſei, hat ſich noch in den Jahren 1811 und 1812 gezeigt, als dort der bisherige Garten der Capuciner (1620 — 1802) zu einem Viehmarkte umgewandelt wurde und man beim Auswerfen der Mauern Grabſteine mit hebräiſchen Inſchriften vorfand. Auch hat Verfaſſer dieſes vor etwa ſechs Jahren eine jüdiſche Münze (mit hebräiſcher Inſchrift) in Händen gehabt, die auf dem Viehmarkte ausgewühlt worden war. Man vgl. den Jahresbericht der Geſellſch. f. nützl. Forſch. zu Trier vom Jahre 1854. S. 40 u. 41. Ferner Neller, de burdecanatu, wo gemäß

Der Churfürſt Richard von Greiffenclau erhielt bei der Inveſtitur mit den Regalien von Kaiſer Maximilian I auch Beſtätigung des Rechtes, Juden in den Städten ſeines Erzſtiftes aufzunehmen. Als er der Stadt Coblenz durch ſeine Räthe eröffnen ließ, daß er einige Judenfamilien dort Niederlaſſung gewähren wolle, beſchwerten ſich auch hier Bürgermeiſter und Rath gegen das Vorhaben. Als aber die Räthe ihnen näher auseinandergeſetzt hatten, daß die Aufnahme den Vortheil der Stadt bezwecke, alle zu befürchtende Nachtheile ferngehalten würden, ließ ſich die Stadt bereit finden. Die über dieſe Aufnahme bei Hontheim abgedruckte Urkunde vom 25. Juli 1518 gibt die Bedingungen und Beſchränkungen der Niederlaſſung von Juden daſelbſt ausführlich an. Vorerſt iſt in der Urkunde hervorgehoben, daß die Kaiſer dem Erzbiſchofe von Trier ein ſolches Recht übertragen hätten und die Städte Trier und Coblenz ſie unter ſchwerer Strafe in Ausübung deſſelben nicht hindern, auch ihrerſeits von den aufgenommenen Juden keine Steuer, Zins oder Geſchenk für Niederlaſſung fordern oder erzwingen dürften. Sodann wird bemerkt, daß Bürgermeiſter und Rath ſich anfangs ſehr gegen Aufnahme von Juden beſchwert, jedoch aber nach Eröffnung der churfürſtlichen Räthe, daß die Stadt merklichen Nutzen davon genießen ſolle, ſich zufrieden geſtellt hätten. Demnach wurden fünf Familien in die Stadt aufgenommen und zwar auf zwanzig Jahre, wofür dieſelben Schirmgeld dem Churfürſten und der Stadt jährlich zu entrichten hatten. Zugleich aber traf der Churfürſt Maßregeln, die Bürger gegen ungebührliches Zinsnehmen, Prellereien, Verhehlung geſtohlener Sachen, Ankauf ſolcher, zu ſchnellen Verkauf eingebrachter Pfänder u. dgl. zu ſchützen. Andre, nicht zu den aufgenommenen Familien gehörende Juden, durften ſie nicht aufnehmen, mit Ausnahme eines armen Juden, der ihre Kinder unterrichtete, Ausläufer- und Botendienſte für ſie verſah. Dagegen durften nun außerhalb der Stadt Coblenz, wo immerhin wohnende Juden nicht nach Coblenz kommen, als nur Donnerstags oder den Tag, wo Wochenmarkt gehalten wurde, um ſich die nöthigen Lebensmittel zu kaufen, jedoch nicht, um ſonſtige Handels- oder Geldgeſchäfte zu machen. Einen Harniſch und ein Gewehr durften die Juden von einem Coblenzer Bürger nicht kaufen, auch kein Geld darauf leihen. Ferner hat der Churfürſt den Bürgern die Gnade in dem Vertrage erwieſen, daß von ihnen die Juden mehr nicht als den halben (gewöhnlichen) Zins nehmen

---

einer Urkunde des Simeonsſtiftes jene Straße genannt iſt vicus *muri* Judaeorum. Daſelbſt iſt nach einer andern Urkunde geſagt, die capella s. Antonii (die jetzige Antoniuspfarrkirche) ſtehe juxta *coemeterium* Judaeorum (Judenkirchhof).

ften, und daß, wenn ihre Unterpfänder bei den Juden fällig gewor-
, dieſe dieſelben noch ein Jahr lang unverluſtig erhalten mußten.
: Juden ſollten auch auf keines Fürſten, Grafen, Freiherrn Silber,
rauf deren Wappen befindlich, Geld leihen, es ſei denn mit deren
ſſen und Willen; ebenfalls nicht auf Kirchengüter und Alles, was
Gottesdienſte gehört, Paramenten, vasa sacra, Meßbücher, Anti-
marien u. dgl. Ferner ſollten die Juden einen Weinberg oder ein
ück Land zur Anlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb der Stadt,
r auch nicht mehr, ankaufen können. Uebrigens aber waren ſie
: von allen Frohndienſten, von Wache, Hütung der Stadtthore, von
hatzung, und genoſſen bei Coblenz Zollfreiheit wie die Bürger der
adt. Dann aber hat ſie der Churfürſt ſtreng angewieſen, von Palm-
an bis acht Tage nach Oſtern, die Pfingſtwoche, Frohnleichnams-
, die Chriſtwoche, alle hohe Feſttage und Muttergottestage ſich in
en Häuſern zu halten, desgleichen, wenn ſie die Schelle hören, mit
cher man vor dem h. Sakrament zu gehen pflegt (beim Verſehen
Kranken), ſollen ſie zurückweichen, dem Sakrament nicht unter
gen kommen, ſondern einen andern Weg nehmen, ihren Handel zu
ben. Auch ſollen ſie Proceſſionen in der Stadt ausweichen. Sollte
e Feuersbrunſt ausbrechen, ein Aufruhr entſtehen, Waffenlärm u. dgl.,
ſollen die Juden ſich ruhig in ihren Häuſern halten und nicht aus-
ien. Im Uebrigen ſoll ihnen Schutz und Schirm gewährt werden
: den Bürgern ſelbſt [1]).

Der Erzbiſchof Johann von der Leyen geſtattete den 1. Febr. 1555
i Juden im Erzſtifte, daß ſie einen Rabinen haben dürften, ſo lange
ihm beliebe; vor dieſem ſollten ſie auch ihre Sachen und Händel,
nicht Maleſiz- und Hochgerichtsſachen ſeien, vornehmen und ver-
gen; Klageſachen zwiſchen Juden und Chriſten aber, möge ein Jude
iger oder Verklagter ſein, müßten vor die gewöhnlichen churfürſt-
en Gerichte gebracht werden [2]).

Alle dieſe Zugeſtändniſſe an die Juden waren ſehr precär, wie zu
:hen; denn ſie hatten nur auf eine beſtimmte Zeit Geltung, der
hirm und das Geleit mußte von Zeit zu Zeit erneuert werden, und
g es von dem zeitlichen Churfürſten ab, bei dem Ablauf einer Geleits-
iode den Juden fernern Aufenthalt zu verſagen, was ſie zwar ohne
ondre Veranlaſſung nicht thaten. Die Annahme eines Rabinen oder
erſten war nicht einmal auf eine beſtimmte Zeit zugeſtanden, ſondern
ſo lange, als es der Churfürſt leiden mochte; „ſo lang uns geliebt

---

[1]) Honth. II. 608 — 610.
[2]) Honth. II. 762 et 763.

und eben kompt —". Derſelbe Churfürſt Johann v. d. Leyen hat unter dem 1. Juli 1561 den ſämmtlichen Juden des Erzſtifts, mit Ausnahme von 23 Familien, den Aufenthalt aufgekündigt und ſie des Landes verwieſen, weil ſie das abgelaufene Geleit nicht erneuern ließen und ſich auch darüber nicht gebührend mit ihm verglichen hatten. Nur 23 Familien zu Weſel, Boppard, bei Coblenz auf der Brücke, zu Rübenach, Mühlheim im Thal, Engers, Hamerſtein, Plaidt, Rickenich, Kottenheim, Mayen, Bernkaſtel, Cochem, Carden, Covern durften bleiben, weil ſie ſich um einen Zins mit dem Churfürſten geeinigt hatten [1]).

Unter dem Churfürſten Johann v. Schönberg erfolgte (18. Okt. 1589) eine gänzliche Ausweiſung der Juden aus unſerm Erzſtifte. Klagen waren nämlich von der Landſchaft an den Churfürſten gelangt, daß Juden ſich gegen die beſtehenden Verordnungen hin und wieder niedergelaſſen, auch ausländiſche Juden ſich der Behauſungen derſelben zu ihrem Gewerbe bedienten, und die vielfältig wucheriſche Händel und Contrakte machten, gegen göttliche und kaiſerliche Rechte, das gemeine arme Volk nicht nur, ſondern auch andre gute Leute jämmerlich in Schaden und Verderben ſtürzten, unbeſchreibliche Noth und Armuth verurſachten. Um dieſes Uebel von ſeinen Unterthanen abzuwenden, hat Johann befohlen „allen und jeden Juden, ſie ſeien wo ſie ſollen in unſerm Ertzſtifft, mit gnedigem ernſt, daß ſie innerhalb dreyen monathen nach publicirung dieſes unſers edikts außer unſerm gebiet ſich begeben". — Ausländiſche Juden ſollten ſich ja nicht ohne Geleit des Churfürſten im Lande ſehen laſſen. Sollte ein Jude ſich noch nach Ablauf der drei Monate im Lande ſehen laſſen, ſo ſei er mit Leib und Gut unnachſichtlich dem Churfürſten verfallen [2]). Als mehre Juden zu Fell, Longuich und Leiven noch im Jahre 1592 jenem Befehle nicht nachgekommen waren, weiterhin Wucher getrieben und zu allerhand böſen Thaten Urſach und Anlaß gegeben hatten, hat der Churfürſt (5. Okt. 1592) erklärt, daß er ihre Güter und Perſonen Jedermann preis gebe zur Plündrung und Verfolgung. Auch noch in den folgenden Jahren gedachte der Churfürſt an dieſem Ausweiſungsdekrete feſtzuhalten, indem er dasſelbe gelegentlich 1597 einſchärfte. Indeſſen hatte ſich damals eine jüdiſche Handelsgeſellſchaft aus dem Oriente, aus Syrien, Alexandrien, im Abendlande eingefunden, deren General-Conſul Magino Gabrieli ſich nannte, die Stapelplätze auf den Inſeln des mittelländiſchen Meeres angelegt hatte und einen großartigen Handel in Europa einleitete, „daß dadurch die commercien in eine

[1]) Honth. II. 881 et 882.

[2]) Honth. III. 165.

große wohlfeilkeit geſetzt werden können" —. Dieſelbe hatte bereits vom Papſte, den Königen von Spanien und Frankreich, dem Großherzog von Florenz, dem Herzog von Lothringen Geleit, Schutz und Privilegien erlangt, und wünſchte nun auch wegen des Moſel- und Rheinſtromes in dem Churfürſtenthum Trier Geleit und Schutz zur Ausführung des Handels zu erhalten. Der Churfürſt, erwägend, daß durch die Kriege in Frankreich, den Niederlanden und in dem Cölniſchen Lande während der letzten Jahre „alle commercien in abgang gerathen, welches letzlich gemeiner landſchaft weniger nicht als unſ ſelbſten beſchwerlich fallen will", .. „daß unſre zöll dadurch umb ein merkliches befördert, auch die commercia in unſern landen dem gemeinen Mann zu gutem in einen ſtattlichen fortgang komman ſoll", hat unter dem 18. Nov. 1597 der gedachten Geſellſchaft von Juden freies und ſicheres Geleit gegeben, Handel und Geſchäfte im Churfürſtenthum auszuführen auf fünfundzwanzig Jahre. Dieſe Geſellſchaft durfte indeſſen nur Handel im Großen treiben, damit die Krämer und Hantierungsleute, die im Kleinen verkauften, in ihrem Gewerbe nicht beeinträchtigt würden. Außerdem mußte dieſelbe von ihren aus- und eingeführten Waaren dem Churfürſten fünf proc. entrichten [1]).

Unter der Regierung des Churfürſten Lothar von Metternich waren aber auch wieder andre Juden im Lande aufgenommen, wurden ſchon 1618 von den Landſtänden Klagen erhoben, ſo daß Lothar auf eine neue Judenordnung bedacht ſein mußte, den geklagten Uebeln Einhalt zu thun. Die Behörden ſollten keinen Juden aufnehmen, im Lande zulaſſen, der nicht ein von dem Churfürſten ſelbſt unterzeichnetes Geleit habe; fremde Juden dürften ſich nicht mehr als fünf Tage an einem Orte aufhalten und müßten an den betreffenden Stellen Leibzoll bezahlen. Im Großen dürften ſie nicht handeln, wie in aufgekauftem Wein und Früchten. Wollten ſie Geld ausleihen, ſo mußte dies vor zwei Scheffen oder einem geſchworenen Notar und zwei Zeugen geſchehen, oder wenigſtens vor dem Gerichtsſchreiber oder dem Paſtor mit zwei Zeugen. Ferner durfte in die verſchriebene Summe nichts von früher etwa aufgelaufenen Zinſen aufgenommen, ſondern nur verſchrieben werden, was baar übergeben worden oder in Geldes Werth. Nach drei Jahren mußte der Jude ſich das Darlehn zurückzahlen laſſen und wurden ihm über drei Jahre keine Zinſen gegeben, ſofern er nicht aufgekündigt hatte. Sie durften keine verdächtige oder geſtohlene Sachen annehmen oder kaufen; beſonders wenn ihnen Kelche, Monſtranzen, Ornamente und

[1]) Das ausführliche Reglement für dieſe jüdiſche Handelsgeſellſchaft in unſerm Lande findet ſich bei Honth. III. p. 180—183.

Kirchenſachen gebracht wurden, durften ſie dieſelben nur unvermerkt annehmen, um ſofort der Ortsobrigkeit dieſelben auszuliefern; wenn ſie dies unterlaſſen und etwa ſolche Kirchenſachen heimlich angekauft oder auch nur heleriſch bei ſich behalten hatten, ſo waren ſie nebſt Verluſt der angekauften Sache mit ihrem Gut und Blut dafür verantwortlich.

Unter der Regierung des Churfürſten Philipp Chriſtoph von Sötern erhoben die Landſtände Klagen über Aufnahme zu vieler Juden in den Städten und auf dem Lande, und iſt daher in dem Verſöhnungsakte die Weiſung an denſelben aufgenommen: „Die uffnehmung der Juden und deren geklagte ſtarke eingeſchleiffte anzahl, mit der armen leuthe höchſtem Verderben uff dem landt und in den ſtätten, zu reſtringiren und hinfüro nit zu überhäuffen, ſondern damit wie vor alters und der Capitulation gemäß, zu halten, ihnen gleich den Chriſten unparteiiſches Recht gedeyen zu laſſen und denenſelbigen einige abſonderliche privilegirte instantias nit zu geſtatten, ſondern nach beſag der Juden-ordtnung in activ- und passiv-ſchuldten damit vor die ordentlichen geiſt- und weltliche gerichten zu verweiſen“ [1]).

Die ausführlichſte Judenordnung, die im Weſentlichen bis zu Ende unſers Churſtaates beſtanden, hat unſer durch Staatsweisheit und Regierungstalent ausgezeichnete Churfürſt Franz Ludwig unter dem 10. Mai 1723 erlaſſen. Dieſelbe iſt in VIII Kapiteln, jedes mit mehren §§ abgefaßt, deren Hauptbeſtimmungen folgende ſind. Kein Jude oder Jüdin darf ſich ohne churfürſtliches Geleit in dem Trieriſchen Lande niederlaſſen, bei Verluſt alles Vermögens und arbiträrer Leibesſtrafe. Nicht mehr als 165 Familien ſollen im Ober- und Nieder-Erzſtift Geleit zur Niederlaſſung erhalten, nebſt den Juden-Doktoren, Rabbinen und Pedellen zu Trier und Coblenz, denen ein beſondres Geleit gegeben wird. Keinem Juden wird das Geleit erneuert, der nicht wenigſtens 4—500 Rthlr. in Vermögen hat und ſich im Stande befindet, ſeinen ſchuldigen Antheil an Tribut, Schutz- und Neujahrsgeldern zu der gewöhnlichen Zeit abführen zu können. Verarmt ein Jude, ſo haben ihre Vorſteher dieſes anzuzeigen, damit ein andrer bemittelter Jude an die Stelle trete. Amtleute, Kellner und Schultheißen dürfen unter Strafe von 25 Goldgulden Juden kein Geleit geben, nicht einmal zeitweiligen Aufenthalt geſtatten. Städte und Landgemeinden dürfen kein Tributgeld von den Juden fordern, als wo es ſeit langer Zeit üblich und auch dann nicht übermäßig. Leibzoll brauchen die mit Geleit Verſehenen nicht zu bezahlen.

Die von dem Churfürſten „verglaydeten“ (mit Geleit verſehenen)

---

[1]) Honth. III. p. 666. seq.

Juden ſollen ſich koſtbarer Sammet- und Seiden-Tracht, Spitzen, goldenen und ſilbernen Galaunen und Knöpfen auf ihren Kleidern zu tragen enthalten, und auch nicht Degen in Städten und auf dem Lande führen [1]). In Städten und auf dem Lande ſollen ſie keine Wohnung zu nahe an der Kirche, ſondern wenigſtens vier Häuſer davon ab haben, dürfen in der Charwoche ſich nicht auf der Straße ſehen laſſen, müſſen Fenſtern, Thüren und Läden ſchließen, und dürfen an Sonntagen nicht hantieren. Sie ſollen nicht mit Chriſten unter einem Dache wohnen, keine chriſtliche Säugamme und kein chriſtliches Geſinde haben. Zu Trier und Coblenz ſollen ſie auch nicht zerſtreut zwiſchen Chriſtenhäuſern, ſondern in einem eigenen Viertel oder einer beſondern Straße beiſammen wohnen.

Gemäß der ältern Judenordnung (vom 17. Jan. 1681) ſoll den Juden erlaubt ſein, ihre Hantierung zu üben in Silberwerk, in Wechſeln, Wein und allen Früchten, Pferden, Rindern, Schafen und anderm Vieh, auch in Wolle, jedoch letztere nur ſo, daß der Verkauf derſelben den im Erzſtift Trier eingeſeſſenen Wollenwebern bis zum Laurentiustage gelaſſen werde; ferner mit Rohhäuten, Fellen; in den Reben-(Land-)ſtädten dürfen ſie auch allerhand naſſe und trockene Waaren mit Elle, Maß und Gewicht verkaufen, jedoch alles ohne Betrug und Verſchläge. In den Städten Trier und Coblenz dürfen ſie kleinere Waaren nicht auf den Straßen oder in den Häuſern der Chriſten feil bieten. Auf Jahr- und Wochenmärkten in Städten und auf dem Lande dürfen ſie nicht vor 10 Uhr im Winter und nicht vor 9 Uhr im Sommer den Kauf treiben. Des Viehſchlachtens und Fleiſchverkaufens in den Städten, wo Metzgerzünfte ſind, dürfen ſich die Juden nicht weiter gebrauchen, als was ihnen zu eigener Haushaltung nöthig iſt. Was ſie aber von dem Geſchlachteten nach ihrem Geſetze nicht eſſen dürfen, mögen ſie verkaufen in Städten; ebenſo dürfen ſie auf dem Lande, wo es keine Metzgerzunft gibt, ſchlachten und verkaufen nach Belieben.

Die Juden ſollen keinem Manne ohne deſſen Weib, keinem Weibe hinter dem Rücken des Mannes, keinen Kindern, Söhnen, Töchtern, Minderjährigen, Dienſtboten und Studenten irgend Geld ausleihen, bei

[1]) In der Stadtordnung (Statutenbuch der Stadt Trier) von 1594 u. 1595 iſt den Juden ein Kennzeichen zu tragen vorgeſchrieben. „Wir ordnen und wollen, ... daß alle Juden, die in der Stadt Trier ſind oder einkomen, durch Kleider oder ſonſten, daß dieſelbige damit ſie erkandt, zum Unterſchied der Chriſten gelbe Ring eines Königsdallers breit vorn auf den Mänteln oder Kleidern offen und unverdeckt tragen ſollen bei ſtraf Flor. 3 rothat".

Strafe des Verluſtes des Dahrlehns, noch auch von ſolchen Waaren ankaufen oder in Verſatz nehmen.

Die Schuldverſchreibungen dürfen nicht mehr enthalten, als baar oder in guten Waaren wirklich gegeben worden iſt; nichts darf von der Summe voraus abgezogen, auch keinerlei Zins zu Kapital geſchlagen werden, bei Verluſt der ganzen Summe. Auch iſt nicht mehr als fünf vom Hundert Zins zu nehmen geſtattet.

Die Juden ſollen ohne beſondre churfürſtliche Erlaubniß keine liegende oder unbewegliche Güter und was unter dieſem Namen begriffen iſt, erblich oder eigenthümlich an ſich zu bringen ermächtigt ſein [1]). Auch iſt ihnen nicht erlaubt, Gewehre oder Pflugzeug durch Kauf, Tauſch oder Pfandſchaft an ſich zu erhandeln.

Die im Ober- und Nieder-Erzſtift mit Geleit verſehenen Juden ſind von allen Zeiten her als ein corpus, als eine Genoſſenſchaft (daher die Judenſchaft) betrachtet worden und ſollen auch noch dafür geachtet werden; wenn daher bei irgend einem Nothfall eine Capitalſumme von ihnen zu erheben iſt, ſo müſſen die beiderſeitigen Vorſteher und Einnehmer (im Ober- und Nieder-Erzſtift) vorher darüber Communication pflegen, die landesherrliche Genehmigung nachſuchen, und die Vertheilung auf die einzelnen Juden nach dem Herkommen, ohne Begünſtigung und Ueberladung der einen oder der andern, vornehmen.

Da die beiden Vorgänger, Johann Hugo und Carl, der erzſtiftiſchen Judenſchaft zwei Rabbinen zu haben geſtattet haben, einen zu Trier und einen zu Coblenz, welche die zwiſchen Juden vorfallenden Streitigkeiten nach Weiſung jüdiſcher Geſetze entſcheiden können, ſo ſoll es hiebei verbleiben; jedoch haben die Rabbinen bei Verhängung von Geldſtrafen die Hälfte an den Landesherrn abzugeben. Sollte aber ein Jude Beſchwerde gegen ein Urtheil des Rabbinen erheben wollen und Recurs ergreifen, ſo hat er ſich an die gewöhnlichen churfürſtlichen Gerichte erſter Inſtanz zu wenden, und darf der Rabbine ihm ſolches nicht verwehren. Dagegen aber müſſen alle Maleſizſachen (criminalia), wie Hurerei, Ehebruch, Mord, Diebſtahl, Verwundung u. dgl., überhaupt alle Sachen peinlichen Gerichts, die von Juden verübt worden, vor die churfürſtlichen Gerichte gebracht werden. Kein Chriſt darf einen Juden, kein Jude einen Chriſten vor dem Rabbinen verklagen wollen, ſondern in beiden

[1]) Was die churfürſtliche Verordnung hier den Juden unterſagt, dasſelbe iſt ihnen auch durch den Talmud, das jüdiſche Geſetzbuch, verboten, nämlich Grundbeſitz zu erwerben. Dasſelbe Geſetzbuch ſchreibt ihnen vor, mit ihren in der Welt zerſtreuten Brüdern Handelsbeziehungen zu unterhalten, überhaupt ſich nirgendwo außerhalb ihres Vaterlandes (Paläſtina) zu nationaliſiren. Dieſes ihr Geſetz iſt auch unſtreitig das größte Hinderniß einer Emancipation der Juden.

Fällen müssen die churfürstlichen Gerichte um Rechtsprechung angegangen werden. Will ein Jude das Erzstift verlassen, so muß er bei der churfürstlichen Regierung die Anzeige davon machen, seinen Geleitsbrief ausliefern, den zehnten Pfennig von seinem Vermögen als Abzugssteuer abtragen, seinen Abzug öffentlich bekannt machen, damit er sich mit Creditoren und Schuldnern vorerst vollständig in Richtigkeit setze, alle Unterpfänder einlösen lasse.

Dieses war, dem Wesentlichen nach, die Judenordnung, wie sie Franz Ludwig gegeben und wie sie bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden hat [1]). Nur ist nachträglich auf Grund eingelaufener Klagen wegen Beeinträchtigung des Gewerbes der Kaufleute und Krämer die Handelsfreiheit der Juden auf den Fuß der ältern Judenordnung reducirt worden; und hat Clemens Wenceslaus 1768 den Rabbinen jede Jurisdiction in Civilstreitigkeiten — „als in Schuldforderungssachen oder in andern aus Contrakten entstehenden Rechtsstreiten, wie solche Namen haben mögen," untersagt.

II. Protestanten.

Caspar Olevian hatte im Jahre 1559 den Versuch gemacht, das protestantische Religionsbekenntniß zu Trier einzuführen. Der Churfürst Johann von der Leyen hat aber von dem den Reichsfürsten im Religionsfrieden zu Augsburg (1555) zugestandenen Rechte, nämlich diejenigen ihrer Unterthanen, die von dem Religionsbekenntnisse ihres Landesfürsten abgehen würden, zur Auswanderung anhalten zu dürfen, Gebrauch gemacht, wie es die protestantischen Reichsfürsten ihren katholischen Unterthanen gegenüber schon länger vorher gethan hatten, und hat Olevian mit seinem Anhange aus der Stadt und dem Churfürstenthume verwiesen. An diesem Rechte haben die nachfolgenden Churfürsten unabänderlich festgehalten, indem sie keinem Fremden, der sich nicht zum katholischen Glauben bekannte, Aufnahme und Niederlassung in dem Churfürstenthume gestatteten, zumal jenes Recht auch in dem westphälischen Frieden (1648) für die Reichsfürsten, in deren Ländern in dem Normaljahre 1624 keine Bekenner der protestantischen Religion vorfindlich gewesen waren, eine neue Bestätigung erhalten hatte. In den Städten Trier und Coblenz, wo am ehesten Gesuche von Protestanten um Aufnahme zu erwarten standen, ist es sogleich nach Ausweisung des Olevian und seiner Genossen zum Statut für die Stadtmagistrate erhoben

[1]) Dieselbe ist abgedruckt bei Scotti, churtrier. Verordnungen, No. 387 (Seite 869 — 890.)

worden, das katholiſche Religionsbekenntniß zur Bedingung der Aufnahme und Niederlaſſung in die Stadt zu machen. Unter dem 27. Dez. 1559 hat der Churfürſt Johann von der Leyen dem Stadtmagiſtrate zu Trier Anordnungen in Form von Vorſchlägen gemacht, welche gut aufgenommen und befolgt worden ſind; darunter befand ſich der eine: Bisheran habe man Männer zu Bürgern der Stadt aufgenommen, ohne zu fragen, welcher Religion ſie ſeien (weil man noch keine Veranlaſſung dazu gehabt hatte); jetzt aber rathe er dem Magiſtrate, Niemanden mehr als Bürger aufzunehmen, der nicht katholiſcher Religion ſei und bei derſelben bleiben zu wollen ſchwöre [1]). Unter dem 22. November 1572 erläßt Jakob v. Elz die Weiſung an Rath und Bürgerſchaft zu Coblenz, worin es heißt: „Was die Spaltung und Uneinigkeit hin und wider, inſonderheit bei den Stätten und Communen für Zerrüttung, Verderben und Schadens verurſachet, das werden ihr zuvor etliche, jetzt aber aus den Niederlanden abermal ganz betheuerliche Exempel vernohmen haben. Dergleichen und andern Unrath will uns gebüren, ſo viel möglich, mit dem Willen Gottes, abzuwenden, euch hierauf ernſtlich bevehlend, fürohin keinen zu einem Bürger und Beiwohner einzunehmen oder einkommen zu laſſen, er hätte denn zuvor unſerm Official und ſeinen Zugeordneten erzeiget und von denen Zeugniß bekommen, daß er unſrer alter catholiſchen chriſtlichen Religion und dabei zu pleiben, ſich auch in Gebrauchung der heiligen Sakramenten und ſonſt deroſelben gemeß zu verhalten gemeint ſeye [2]). Gleichzeitig mit dieſem Befehle hat der Churfürſt auch allen Perſonen an ſeinem Hofe, die des Proteſtantismus verdächtig waren, wenn ſie ſich nicht für Verbleiben bei der katholiſchen Religion erklärten, verabſchiedet. In dem Statutenbuche der Stadt Trier iſt ebenfalls bezüglich des Geſindes und der Dienſtboten vorgeſchrieben: „Sollen unſerer catholiſchen Religion ſeyn und zum wenigſten alle Sonntag und heilige Tag eine Meſſe und Predigt hören, die Feiertage heiligen, Niemand böß Exempel geben oder unſere Kirchen Ordnung verachten bey Peen des Rechtes.“ Und in Betreff der ganzen Bürgerſchaft heißt es daſelbſt: „Und ſollen (die Bürger) vor allem einig, im alten Catholiſchen romaniſchen Glauben ſeyn und verbleiben, ſtandhaftig darinnen verharren, wie ihre Voreltern, deren heilige chriſtſelige ewige Gedächtniß und Exempel vor Augen und beſchrieben ſind, gethan haben.“

---

[1]) Siehe Marx, Casp. Olevian u. ſ. w. S. 84.

[2]) Honth. III. p. 30.

So ist es Gesetz und Herkommen geblieben in dem Erzstifte Trier, soweit die weltliche Hoheit der Erzbischöfe sich erstreckte, bis in die letzten Jahre des Churstaates. Protestanten konnten keine Aufnahme und Niederlassung in demselben finden und war ihnen bis in das Jahr 1784 weiter nicht gestattet, als zur Zeit der Messe zu Trier und Coblenz Waaren zum Feilhalten zu bringen und bis zur Beendigung derselben zu verweilen.

Unter dem Churfürsten Franz Georg von Schönborn machten einige Protestanten den Versuch, sich in der Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen. Von Ehrenbreitstein erging daher unter dem 9. Juli 1731 das Rescript: „Es ist Uns ohnlängst ahngezeiget worden, weßgestalten verschiedentwiedriger Religions-Verwandten sich vor gerauhmer Zeith in der Haupt-Residentz-Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen würklich ahngefangen haben. Wan nun aber Wir derley Unternehmen zwahre manierlich, jedoch auch und zugleich hinlänglich umb so ehender vorgebogen, forth das würcklich beschehene allerdings redressiret wissen wollen, je gefährlicher die Folgerungen in derley, experientia teste, über kurtz oder lang sich zu äußern pflegen; also setzen Wir das veste Vertrauen zu Unserm Vicedom (Statthalter), Burgermeisteren und Rath der Stadt Trier hierdurch, es werden Sie insgesambt sich dahin gehorsambst beeyfferen, wohemit ein so anderes ohnverzüglich besorgt und in besserer Ordnung fernerweith erhalten werden möge“ [1]).

Unter den verschiedenen Reformen, die Clemens Wenceslaus in der Periode von 1783—1789 in geistlichem und weltlichem Regimente vornehmen zu sollen glaubte, ist auch das Toleranzedikt vom 3. Dez. 1784, wodurch Protestanten unter gewissen Einschränkungen die Niederlassung im Erzstifte Trier gestattet wurde. Die gewährte Toleranz war aber, wie auch das Edikt sie nennt, eine beschränkte, und nicht besonders anlockend, und ist mir auch nur ein einziges Beispiel, und zwar in Coblenz von der Familie Kehrmann, bekannt, daß ein Protestant nach jenem Edikte Aufnahme im Trierischen, vor dem Einrücken der französischen Truppen (1794), nachgesucht und erhalten hat. Zu Trier hat noch der Stadtrath nach diesem Einrücken, in den Jahren zwischen 1794—1798, die von zwei Protestanten nachgesuchte Aufnahme in die Stadt entschieden abgeschlagen.

Jenes Toleranzedikt lautete aber nach seinen wesentlichen Bestimmungen:

Diejenigen Religionsverwandten, welche nach den Reichsconsti-

[1]) Gest. Trevir. III. p. 255.

tutionen berechtigt seien (nämlich nebst den Katholiken, Lutheraner und Calvinisten), sollen sich in den Trierischen Churlanden niederlassen, sofort ihr Gewerbe und Handlung zum allgemeinen Nutzen des Staates darin ausüben können. Diese Begünstigung soll aber keinen andern Protestanten als den Lutheranern und Calvinern zu Theil werden. Diese aber sollen sich in dem Erzstifte niederlassen können an allen Orten, wo nur ein wahrer Nutzen für den Handel desselben nach vorläufiger Untersuchung anzuhoffen steht. Damit aber nicht Unvermögende sich in das Land einschleichen (denn es war dem Churfürsten um Belebung des Handels und der Industrie zu thun), so soll diese Erlaubniß der Niederlassung von Protestanten ausschließlich von jenen Handelsleuten und Fabrikanten verstanden werden, die dem erzstiftischen Handel oder dem Lande einen wesentlichen Dienst zu leisten im Stande sind. Dennoch aber sollen dieselben von dem Bürgerrechte, von Magistratsstellen, von Regierungs- und Justizbedienungen ausgeschlossen bleiben, wenn nicht der Churfürst wegen besondrer Ursachen oder vorzüglicher Verdienste für ein oder andres Glied eine Ausnahme hierin zu machen für räthlich findet. Für die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten sind sie unter die ordentlichen Stadt- oder Ortsgerichte gestellt, wie die Katholischen, und müssen eine verhältnißmäßige Abgabe von ihrem Handel und Gewerbe entrichten. Die Erkenntniß in Ehesachen der Reformirten ist der Landesregierung ausschließlich übertragen, die solche nach den eigenen Gesetzen jener zu beurtheilen hat. Von den Parochialrechten sollen sie frei sein, doch unter Erlegung der Stolgebühren an die katholischen Pfarrer. Taufe, Confirmation, Communion und Begräbniß haben sie in benachbarten (protestantischen) Ortschaften nachzusuchen; für ihre Kinder können sie einen geistlichen oder weltlichen Hauspräceptor annehmen. Jedoch ist ihnen Errichtung öffentlicher Bet- und Schulhäuser oder Kirchhöfe annoch untersagt und wird auch nicht gestattet, daß ein Geistlicher derselben auf der Straße in geistlicher oder Kirchenkleidung erscheine, oder im Gegentheile ein katholischer Pfarrer, besonders aber ein Ordensgeistlicher, bei einem Kranken oder Sterbenden einer andern Religion sich einzudrängen suche, wenn er nach vorläufiger Anerbietung seiner Dienste nicht begehrt worden ist. Weil aber aus diesen „obschon geringen den Protestanten zugestandenen Freiheiten der Anlaß zum Uebergange zu einer fremden Religion könnte genommen werden", so will der Churfürst, daß eingebornen Katholiken, wenn solche wider Verhoffen ihre Religion verlassen sollten, der Schutz nach Maßgabe des westphälischen Friedens aufgekündigt werde; daß ferner, wenn zwischen Katholiken und Protestanten

Ehen geſchloſſen werden ſollten, alle Kinder beiden Geſchlechts in der katholiſchen Religion zu erziehen ſeien. Endlich haben Proteſtanten an katholiſchen Feiertagen ſich aller knechtlichen Arbeiten und alles deſſen zu enthalten, was nach den Grundſätzen der Kirche verboten iſt [1]).

Wie oben ſchon geſagt und wie aus dem Vorſtehenden zu entnehmen iſt, war dieſes Toleranzedikt nicht eben ſehr anlockend; außerdem begannen fünf Jahre danach bereits die Revolutionsſtürme in Frankreich, die ſehr ſchnell das Trieriſche Land in Mitleidenſchaft zogen und bis zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich auch ihrerſeits von der Niederlaſſung in unſerm Lande abſchrecken mußten.

LXI. Kapitel.

Fortſetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden.

Jede Geſellſchaft, jedes Gemeinweſen, beruht auf einer Gegenſeitigkeit von Leiſtungen und Gegenleiſtungen, von Obliegenheiten und Rechten der einzelnen Glieder derſelben gegen einander, ſo daß alſo die Vortheile, welche eine Geſellſchaft ihren Gliedern bietet, nur durch Uebernahme entſprechender Obliegenheiten oder Leiſtungen gewonnen werden können. In dem Naturzuſtande, wenn man ſich denſelben als wirklich denkt, iſt die *größte Freiheit* für den Einzelnen, aber auch aus demſelben Grunde die *wenigſte Sicherheit*. Der Einzelne muß daher ſo viel von ſeinen natürlichen Freiheiten und Rechten aufgeben, als nothwendig iſt, damit auch die Freiheit und die Rechte Andrer dabei beſtehen können. Er gibt alſo einige *Freiheit* an Andre hin, um vor dieſen *Sicherheit* zu erhalten. Das iſt ein natürliches Geſetz für das Zuſammenleben der Menſchen im Großen, in dem Staatsverbande, und iſt es ebenſo für die bürgerliche Geſellſchaft im Kleinen, in jeder Gemeinde, in den Städten und auf dem Lande. Ein geordnetes Gemeinweſen gibt jedem einzelnen Gliede Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, wie ſolche in dem Zuſtande der Vereinzelung nicht zu finden iſt, gewährt ihm den Genuß wichtiger und nützlicher Einrichtungen und Anſtalten, die ohne ein Zuſammenwirken Vieler zu einem Zwecke nicht zu Stande gebracht werden können. Iſt es nun ſo ſchon durch die Natur der Sache gegeben, daß Jeder für

[1]) *Statuta et ordinat. etc.* von Blattau, vol. V. p. 398 et 399.

den Mitgenuß der Vortheile eines Gemeinweſens zu gewiſſen Gegenleiſtungen verpflichtet iſt, ſo ergibt ſich dieſes noch um ſo handgreiflicher, wenn Gemeinden ſich außerdem noch im Beſitze eines beſondern Gemeindevermögens befinden, deſſen Einkünfte oder Erträge regelmäßig unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, und wenn dazu noch die Gemeinden für beſondre Fälle, z. B. bei Verarmung einzelner Mitglieder, beſondre Verpflichtungen haben, nämlich ihre Armen zu ernähren. Endlich aber iſt auch das ſittliche Verhalten der einzelnen Gemeindeglieder nicht ohne erheblichen Einfluß auf das ſittliche und materielle Wohl der betreffenden Gemeinden, ſo daß es alſo auch nach dieſer Seite hin nicht als gleichgültig erachtet werden darf, wer als Glied in eine Gemeinde aufgenommen werde.

Schwerlich wird es vor der franzöſiſchen Revolution in unſerm Lande eine Gemeinde gegeben haben, die gar kein Gemeindevermögen gehabt hätte. Auch war es lange Zeit hindurch Geſetz, daß jede Gemeinde ihre Armen, wo möglich, ernähren müſſe. Es war daher offenbar recht, daß die Aufnahme neuer Glieder in eine Gemeinde durch gewiſſe Leiſtungen an dieſelbe erkauft werden mußte, da dieſelbe die Theilnehmer an den Gemeindevortheilen vermehrte, die Theile ſelber verkleinerte und die Gemeinde zugleich größere Verpflichtungen übernahm. Herkommen und Geſetz war es daher in unſerm Lande, wie ſonſt allenthalben, daß das Bürgerrecht von der betreffenden Gemeinde erkauft werden mußte. Der Preis für dieſes Bürgerrecht, das Bürgergeld, war nicht in allen Gemeinden derſelbe, ſondern richtete ſich nach dem Range der Gemeinden und der Größe des Gemeindevermögens und den Vortheilen, welche dieſelben ihren Gliedern gewährten. Lange Zeit hindurch beſtand dieſe Obliegenheit der Entrichtung eines Bürgergeldes bei der Aufnahme in eine Gemeinde als Herkommen, wurde dann aber auch im Verlaufe der Zeiten durch Geſetze eingeſchärft und geregelt, nach Umſtänden modificirt. Bezüglich der Niederlaſſung fremder, d. i. nicht-trieriſcher Perſonen, ſchreibt eine Verordnung vom 16. Okt. 1721 vor, daß, um die Nachtheile zu beſeitigen, welche durch den unumſchränkten Aufenthalt und die Duldung in den erzſtiftiſchen Städten und Aemtern, von ausländiſchen, wegen Armuth, Schulden oder Vagabundage aus ihrer Heimath entwichenen oder ausgewieſenen Perſonen, für die öffentliche Sicherheit des Landes und den Wohlſtand und die Sittlichkeit ſeiner Bewohner entſtehen, ſämmtliche Localbehörden ſofort alle, unter dem Namen von Beiſaſſen, Verwandten oder unter anderm Vorwand im Lande ſich aufhaltenden Ausländer und auch Diejenigen, die ſich ohne des Amtes oder des Bürgermeiſters Vorwiſſen im Lande nieder-

gelaſſen haben, auch ſich und ihre Familien ohne Stehlen und Betteln nicht ernähren können, unverzüglich aus dem Amte und respect. aus dem Erzſtifte zu verweiſen. Zugleich wird beſtimmt, daß künftig „kein Fremder (Ausländer) zum Unterthan auf- und angenommen werden ſoll, er habe dann 200 Flor. trieriſch im Vermögen, oder ſeye ſonſt, nebſt 100 Flor. an Geld, ein kunſtreicher Mann, welcher ſich an dieſem oder jenem Orte wohl ernähren könne."

Erſte Bedingung für die Aufnahme in einer Gemeinde des Trieriſchen Landes war demnach die Vorweiſung von 200 Flor. Vermögen oder aber von 100 Flor., wenn die betreffende Perſon ein einträgliches Handwerk verſtand oder eine Kunſtfertigkeit beſaß, um ſich ernähren zu können. Die fernere Bedingung war dann die Erlegung des nach Herkommen und Geſetz in jeder Gemeinde beſtimmten Bürgergeldes und Stellung eines Brandeimers. Der Churfürſt Johann Philipp hat ſich 1764 veranlaßt geſehen, die oben normirte Vermögensſumme für die Aufnahme zu erhöhen, indem er verordnete, daß zu der Unterthanen wahrem Beſten und zur Fernhaltung ſolcher Perſonen, die ſich nicht hinlänglich ernähren könnten, wie zur Vermeidung des den erzſtiftiſchen Gemeinden erwachſenden Schadens und der Beeinträchtigung der Nahrung, die frühere Verordnung über Aufnahme Fremder dahin abgeändert ſei, daß zwar das nach Unterſchied der Gemeinden feſtgeſtellte Bürgergeld alſo verbleiben ſoll (ohne Erhöhung und Erniedrigung), dabei aber Jeder, der in eine Gemeinde, wo er nicht gebürtig, aufgenommen zu werden verlangt, anſtatt des zeitherigen Einbringens von 200 Flor. trieriſch, für's künftige mit einem Einbringen von 300 Flor. trieriſch oder 200 Flor. rheiniſch baar oder in Gütern verſehen ſein, hiebei aber das Handwerk nur um 50 Flor. rheiniſch in Anſchlag kommen ſolle.

So iſt der Anſatz des nachzuweiſenden Vermögens, und zwar für die Aufnahme in jede Gemeinde des Erzſtifts ohne Unterſchied, ſtehen geblieben bis zur Auflöſung des Churſtaates. Ja, die Obliegenheit, die Bürgerrechtsgebühren zu entrichten, wenn Jemand in eine Gemeinde aufgenommen werden wollte, dauerte bei uns auch noch unter franzöſiſcher Herrſchaft fort.

Zu Trier wurde es aber mit dem Bürgergelde ſo gehalten, daß der Aufzunehmende, nebſt Vorweiſung von 300 Gulden Vermögen, fünfzig Thlr. für die Erlangung des Bürgerrechts an die Stadtrente bezahlen, außerdem als Brandeimergeld 4 Gulden entrichten mußte. Trat derſelbe aber in eine Zunft, ſo hatte er ſtatt der Bürgerrechtsgebühren Zunftgelder zu entrichten. Ein Fremder, der eine Bürgers-

tochter heirathete, hatte bloß 25 Thlr. Bürgergeld zu entrichten. Auch die Angestellten und Beamten, wenn sie sich verehelichten, mußten Brandeimergeld zahlen, wogegen sie aber kein Bürgergeld zu entrichten hatten, falls sie nicht sonst noch nebenbei ein Gewerb oder einen Industriezweig betrieben. In den Landstädten und Landgemeinden stand das Bürgergeld natürlich niedriger. So finden wir in einer Verordnung des Clemens Wenceslaus (vom 27. April 1769) für das Amt Montabaur folgende Bestimmungen. Die Aufnahme eines Paares Ausländer, die keine geschworene trierische Unterthanen sind, darf nur stattfinden, wenn sie das festgesetzte Vermögen (von 300 Flor.) besitzen; und ein solches Paar muß für die Aufnahme in die Gemeinde, ohne den ledernen Eimer, 24 Rthlr. erlegen. Die Hälfte dieser Aufnahme-Gebühr (12 Rthlr. ohne ledernen Eimer) muß auch von den aus einer in die andre Gemeinde verziehenden churtrierischen Unterthanen entrichtet werden.

Ich sagte oben, daß die Entrichtung des Bürgergeldes noch in die Zeit der französischen Herrschaft fortgedauert habe. Ein Präfektur-Beschluß vom 29. Prair. IX (18. Juni 1801) erklärt, daß die Bürgerrechtsgebühren nicht zu den (aufgehobenen) Feudallasten gehörten, daß dieselben auch nicht dem (republikanischen) Grundsatze widerstritten, vielmehr eine gerechte und billige Leistung gegen den Mitgenuß der Gemeindegüter seien, und dekretirt auf diese Gründe hin: „Alle alten Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, welche auf das Bürgerrecht und andre nicht lehnsherrliche Rechte, so in den Ländern des Saardepartements bei dem Eintritt der französischen Armeen (1794) bestanden, Bezug haben, sollen und müssen fortan bestehen und gesetzliche Kraft behalten, bis eine neue Gesetzverfügung darüber anders verordnet hat“ [1]). In einer sogleich danach erfolgten Erläuterung jenes Beschlusses wird die Verbindlichkeit beschränkt auf das Gemeinderecht im engern Sinne, dahin nämlich, daß sie nur bestehe für die Gemeinden und die Personen, wo das Bürgerrecht reelle Gemeinde-Nutzbarkeiten mit sich führe und Der, welcher sich niederlassen wolle, auf den gemeinschaftlichen Genuß derselben Anspruch zu machen gesonnen sei [2]).

Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme neuer Bürger waren zum Theil auch die Geistlichen angewiesen, indem es in einer Verordnung vom 12. Mai 1769 den Geistlichen untersagt wird, weder zwei fremde Personen, noch auch eine einheimische

[1]) Trierisch. Ankündiger, Jahr IX. Nr. 57 u. 58.
[2]) Daselbst Nr. 63.

mit einer fremden Perſon zu copuliren oder zu dimittiren, wenn dieſelben nicht von der Ortsobrigkeit den Nachweis bringen, „daß hierunter wegen fremder Leibeigenſchaft keine Behindrung fürwalte, ſie auch im Uebrigen das Bürgergeld entrichtet und ſowohl das einzubringende Vermögen als das ſonſt Verordnungsmäßige wirklich erfüllt haben.“

Clemens Wenceslaus, gar ſehr bedacht, auch das materielle Wohl ſeiner Unterthanen zu fördern, hat eine Reihe von Fragepunkten über Verbeſſerung der Landwirthſchaft aufſtellen und aller Orten in dem Erzſtifte den älteſten Männern zur Beantwortung mit Vorſchlägen vorlegen laſſen. Bei dieſer Gelegenheit ſtellte ſich heraus, daß im Verlaufe von kaum fünfzig Jahren die Bevölkerung ſehr zugenommen, an einigen Orten das Doppelte überſtiegen habe; daß aber auch viele Gemeinden mit nahrungsloſen Familien überladen worden, in Folge unbeſchränkten und leichtfertigen Heirathens. Insbeſondere klagten über ſolchen Andrang unbemittelter Familien jene Gemeinden, die das meiſte Gemeindevermögen beſaßen. Der Churfürſt ſah ſich daher veranlaßt, die Bedingungen für Aufnahme neuer Bürger in Gemeinden dahin zu verſchärfen, daß auch Verehelichung junger Perſonen nicht geſtattet werden ſolle, wenn nicht das bisher zur Aufnahme in eine Gemeinde erforderte Vermögen nachgewieſen werde. Wenngleich die betreffende Verordnung (vom 9. Febr. 1779) durch eine nachfolgende Deklaration etwas gemildert worden, ſo iſt dieſelbe dennoch in ihrer ganzen Faſſung, beſonders in ihrer Motivirung, ſo intereſſant für Vergleichung und Beurtheilung unſrer jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtände, daß dieſelbe hier wörtlich aufgenommen zu werden verdient. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier, des heil. römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürſt u. ſ. w. u. ſ. w.

„Fügen unſeren geiſt- und weltlichen Stellen, Stadt-Magiſtraten, und Beamten, Seelſorgeren, Gemeinden, Burgermeiſteren, Gerichten, Zenderen, Heimburgeren, und Vorſteheren hierdurch in Gnaden zuwiſſen:

„Wir haben aus denen von den älteſten Einwohneren einer jeden Gemeinde auf die ihnen des Ends vorgehaltene die Beförderung des allgemeinen Landwirthſchaftlichen-Beſtens bezielenden Frag-Punkten abgegebenen Ausſagen ſowohl, als auch denen vielfältigen hiernächſt von Städten, und Gemeinden eingekommenen beſchwerſamen Vorſtellungen wahrgenommen, daß die Einwohner, oder Mitbürger in einem Zeitraum von kaum fünfzig Jahren an der Zahle ſehr ſtark angewachſen, daß dieſelbe ſogar in verſchiedenen Orten über eine ganze Hälfte ſich vermehret, daß aber auch eben dadurch, die Gemeinden, und Burgerſchaften mit allzu vielen Nahrungsloſen Familien überſetzt worden, und daß dieſes durchgehends in jenen Ortſchaften am

allermehreſten überhand genommen habe, welche an gemeinen Ländereyen, Weyd-Diſtricten, Hecken, und Waldungen die vermögenſten ſind.

„So ſehr als Wir demnach auch die Bevölkerung in unſeren Kur-Landen zu begünſtigen geneigt ſind, in ſofern davon die Verbeſſerung des Landbaues, und des Nahrungs-Standes unſerer getreuen Unterthanen ſich vernünftig hoffen, und erwarten läßt, ſo ſehr ſind Wir dagegen auch aus der leidigen Erfahrung überzeugt, daß dieſelbe nicht allemal dieſe gute Wirkung erzeuge, daß vielmehr durch eine ganze unbeſchränkte Aufnahme eines jeden ſowohl Fremden, als Eingebohrnen in die Zahl der Burgerſchaften dem Staate eine Menge müßiger Bettler angezogen werde, und daß, wenn nicht dieſem gleichſam ins unendliche fortſchreitenden Uebel noch bey Zeiten durch eine heilſame Landesväterliche Vorſchrift geſteuret wird, ganze Gemeinden dabey endlich zu Grunde gehen würden, indem ſich ein jeder auf die gemeine Gefälle, und Einkünften verehliget, ſich, und die Seinige davon lediglich unterhalten will, ſomit hiedurch auch von denen, die gar keine eigene Güther haben, die Weyd-Diſtricten mit übermäßigem Vieh übertrieben, Hecken, und Waldungen nicht mehr geſchont werden können, ſondern theils durch dieſen übermäßigen Viehtrieb, theils auch durch den immerwährenden Holzraub ausgerotet, und zulezt zum unwiederbringlichen Schaden der Nachkommenſchaft in bloſe Häyden, und Anger verwandelt werden müſſen.

„Um alſo die verderblichen Folgen einer ſo ungemein ſchädlichen Vermehrung nicht noch weiter einreiſſen zu laſſen, verordnen Wir hierdurch gnädigſt, und wollen, daß von nun an, und in Zukunft in Unſerem hohen Erzſtifte, kein Eingebohrner zur Burgerſchaft, oder Mitgemeinds-Genoſſenen auf- und angenommen werde, es hätten dann, ſo viel die beide Hauptſtädte Trier, und Koblenz betrift, Burgermeiſter, und Rath, in Nebenſtädten aber die Beamten, und Stadträthe auf den ordentlichen Conventions-Tägen ohne fernere Koſten, und auf dem Lande die Beamten für ſich allein nach Vernehmung der Orts-Gerichten, und Vorſteheren ſich genugſam erkündiget, ob der aufgenommen zu werden verlangende entweder ein genugſames Vermögen beſitze, oder irgend ein gewiſſes Handwerk erlernet, oder ſonſt auf eine andere Art ſich, und die ſeinigen hinlänglich zu ernähren in Stand geſetzet, annebenſt auch ein guter Chriſt, und wohlgezogener arbeitſamer Menſch ſeye, von dem man vernünftig hoffen, und erwarten könne, daß man in ſeiner Perſon einen nützlichen Burger, und guten fleißigen Haus-Vater anpflanzen werde, wie wir denn alle Nachtsſchwärmer, Zänker, faule Tagdiebe, und liederliche Kerl, welche nur ihres gleichens nichtswürdiges Bettel-Geſindel anziehen werden, davon in ſo lang, als an ihnen keine dauerhafte Beſſerung ihrer Sitten verſpüret worden ſeyn wird ein für allemal ausgeſchloſſen, keinen Fremden, oder nicht Eingebohrnen aber aufgenommen wiſſen wollen, es wäre dann vorher über deſſen Herkunft, Vermögens-Umſtände, und Nahrungs-Stand von den erwähnten Stadt-Magiſtraten, und Beamten nach eingezogener gründlichen Erkündigung an Unſere nachgeordnete Regierung der pflichtmäßige Bericht erſtattet, fort von daher die Entſchlieſſung eingenommen worden.

„Würden ſich hingegen, die Ortsbürgermeiſter, Heimburger, Zender, Gerichte, oder Vorſteher ihre vorgeſetzten Beamte mit unwahren Berichten zu hintergehen, oder wohl gar einen Menſchen, er ſeye dann ein Eingebohrnes Burgerskind, oder Fremder zum Mitgemeindsmann aus angemaßter eigener Macht anzunehmen ſich

unterfangen, so sind dieselben mit einer Straf von zehn Goldgulden aus ihren eigenen Mittelen ohnnachläßig zu belegen, und die auf solche Art wirklich eingeschriebene des Mitburger-Rechts gleichwohl für verlustigte zu erklären, so viel aber Unsere beide Haupt- und Neben-Städte betrift, so setzen Wir in die Sorgfalt der Magistraten, und Beamten ein vorzügliches Vertrauen, Sie werden bei der Annahme neuer Burger die hier obige Vorschrift zum allgemeinen Besten pünktlich zu beobachten von selbst bedacht seyn, fort durch einige Ueberschreitung sich nicht verantwortlich machen wollen.

„Sind nun die Vermögens, und persönliche Umstände des sich Anmeldenden so beschaffen, daß ihm das verlangte Burger-Recht zu gestatten keine Bedenklichkeit vorwaltet, und der dazu auf die vorerwähnte Art wirklich aufgenommen worden, auch die des Endes erforderliche Abgaben an bestimmten Burgergeldern, und sonsten behörend erstattet hat, so ist ihm darüber von den Magistraten, und Beamten gegen Zahlung einer leidentlichen Gebühr von 12 Albus ein schriftliches mit dem gewöhnlichen Raths- oder Amtssiegel bedrucktes Zeugniß zu zustellen, ohne wessen Vorzeigung, kein junges Paar priesterlich eingesegnet, oder zu dem Ende in den Pfarr-Kirchen öffentlich ausgeruffen, oder auch über diese Proclamation von Unseren geistlichen Vikariaten einige Dispensationen ertheilet werden sollen, weil wir das Verehligen nur wirklich eingebürgerten jungen Leuten gestatten können; und weil andrer Maaßen der Zweck Unserer gegenwärtigen Landesväterlichen Vorsehung würde verfehlet werden.

„Und womit dann nun diese Unsere gnädigste Verordnung um so viel genauer beobachtet werde, befehlen Wir Unserer nachgeordneten Landes-Regierung, dieselbe allenthalben behörend verkünden zu lassen, und wollen anbey, daß sie von erwehnten Unseren geistlichen Vikariaten denen ihnen untergebenen Pastoren mit der gemessensten Verwarnung, sich darnach bey Vermeidung ihrer schwersten Verantwortung gehorsamst zu achten angeschlossen, denen zu anderen benachbarten Diöcesen gehörigen aber durch die Beamten in verschlossenen Schreiben zugefertiget werden solle. Urkund Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels, so gegeben Ehrenbreitstein den 9ten Februar 1779."

So die churfürstliche Verordnung. Indessen scheint man in wenigen Jahren die Erfahrung gemacht zu haben, daß es für das materielle Wohl nicht eben nöthig und für die Sittlichkeit äußerst bedenklich sei, die Erlaubniß zum Heirathen von dem Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig zu machen. Es gibt ja manche Personen, die kein Vermögen besitzen, dennoch aber sich ehrlich ernähren und ihren Mitbürgern nicht zur Last fallen. Daß es aber für die Sittlichkeit nachtheilig ist, den Personen, die nicht ein bestimmtes Vermögen besitzen, das Heirathen zu untersagen, davon könnten uns die Zustände in Bayern überzeugen, wenn dies nicht schon aus der Natur der Sache selbst ersichtlich genug wäre. Daher gab denn der Churfürst drei Jahre nachher eine Declaration jener Verordnung, worin der die Verheirathung betreffende Punkt dahin abgeändert war: „Daß hinkünftig allen eingeborenen Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihr

Vermögen, das Heirathen in demjenigen Ort, wo sie ansässig oder geboren sind, in dem Falle ohne weitere Behinderung gestattet sein solle, wenn sie nur gute Christen und wohlgezogene arbeitsame Leute von gutem Leymuth (Leimund) seyen, als worüber, so viel die beyde Hauptstädte Trier und Koblenz betrifft, Burgermeister und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten und Stadträthe .... auf dem Lande die Beamten für sich allein, nach vernommenen des Orts Gerichten und Vorstehern, sich genugsam zu erkundigen und nach Befund ... ein schriftliches mit ... Siegel bedrucktes Zeugniß zuzustellen haben, ohne wessen Vorzeigung kein junges Ehepaar priesterlich eingesegnet oder zu dem Ende öffentlich ausgerufen oder auch über diese Proclamation von unsern geistlichen Vicariaten — Dispensation ertheilt werden solle..... So viel nun Auswärtige, das ist, diejenige unsere Unterthanen, so von einem Ort in das andere sich zu verehelichen gedenken, betrifft, sollen diese, als lange sie in die Gemeinde ihres Ueberzugs nicht als Bürger oder Beisaßen aufgenommen sind, zum Heirathen nicht, wohl aber ansonsten, zugelassen werden, wegen des herren-losen Bettel-Gesindels, Nachtsschwermeren, Zänkeren, Tagdieben und sonstigen liederlichen Purschen, auch Fremden" (d. i. nicht-trierischen Unterthanen) „lassen Wir es lediglich bei .. unserer Vorschrift vom 9. Hornung 1779."

So war in unserm Lande die Niederlassung neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden und die damit in Zusammenhang stehende Verehelichung geordnet. Außerdem ist aus den Statuten der Zünfte bekannt, daß ein Handwerksgesell nicht heirathen durfte, bevor er Meister geworden und so durch Aufnahme in eine Zunft in Stand gesetzt war, ein Hauswesen zu begründen und eine Familie ernähren zu können. Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche die Regierungen in den verschiedenen deutschen Staaten seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis auf diese Stunde in ihren Versuchen, das Niederlassungswesen zu reguliren, gemacht haben, muß man unsern Churfürsten zugestehen, daß sie hierin die goldene Mittelstraße eingeschlagen hatten, und so die Nachtheile der Extreme zu beiden Seiten vermieden haben. E. Schübler, Rechtsconsulent, hat ein in Stuttgart 1855 erschienenes Schriftchen herausgegeben, unter dem Titel: „Die Gesetze der Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten nebst Kritik und Vorschlägen." — In diesem interessanten Schriftchen sind die Niederlassungsbestimmungen in den verschiedenen Staaten in drei Gruppen zusammengestellt, je nach den ihnen zu Grunde liegenden Principien oder Ansichten [1]). Die einen gingen von der

[1]) Man sehe Menzel, Literaturblatt 1855. No. 101.

Ansicht aus, bei vollkommener Freiheit und Aufhebung aller Hindernisse für die Einzelnen zur Niederlassung und Verehelichung nach Belieben werde sich das Wohl der Einzelnen und des Ganzen von selbst am Besten ausgleichen. Dieser Ansicht folgte am längsten die preußische Regierung von dem Jahre 1808 an mit ihren Gesetzen, welche sogar den Armen und den aus Strafanstalten Entlassenen die Verheirathung und Niederlassung auf eine sonst ganz ungewöhnliche und dem Gemeindeverband bedenkliche Weise erleichterten, bis zum Jahre 1842, 1845 und 1849, wo mehre Beschränkungen eingeführt wurden. Bei solcher Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit mag wohl die Population steigen, von der aber dann auch gilt, was die h. Schrift sagt — multiplicasti gentem, sed non laetitiam (die Bevölkerung hast du vermehrt, aber nicht die Freude). Alle deutsche Staaten, die diesen Weg eingeschlagen hatten, sahen sich durch die verderblichen Früchte dieser schrankenlosen Freizügigkeit genöthigt, bedeutende Beschränkungen einzuführen. Eine andre Behandlungsweise hatten Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt eingeschlagen, indem sie durch ausführliche Normen für Gemeinden und Staatsbehörden bureaukratisch-gouvernemental das Niederlassungswesen zu reguliren suchten. „Eine dritte Richtung verfolgten die Staaten, welche die Ordnung dieser Verhältnisse weder der persönlichen Freiheit der Einzelnen, noch den allgemeinen Gesetzen der Staatsbehörden, sondern vorzugsweise der Autonomie der Gemeinden, dem Ermessen der Lokalbehörden anvertrauten. Diese Richtung verfolgten am consequentesten Oestreich, Sachsen, Bayern seit 1828—1834 nach mißlungenen Versuchen auf anderm Wege."

Die beiden Extreme in Behandlung dieser Angelegenheit, nämlich unbeschränkte Freiheit der Einzelnen und Gehenlassen der Regierung oder vielmehr Nöthigung der Gemeinden, jeden Menschen ohne Unterschied in ihren Verband aufzunehmen, wie auch andrerseits die bureaukratische Maßregelung der Sache haben ihre verderblichen Folgen. Der Verfasser der genannten Schrift entscheidet sich daher für die dritte Behandlungsweise, jene nämlich, der auch unsre in dem ehemaligen Churfürstenthum Trier bestehenden Bestimmungen angehören. Daß aber die nachherige unbedingte Freizügigkeit auch in unserm Lande schlimme Früchte getragen habe, kann von Niemanden in Abrede gestellt werden. Die Uebersetzung aller Handwerke und Gewerbszweige in den Städten, die Uebervölkerung und das so bedenkliche Ueberhandnehmen des Proletariats sind größtentheils jener schrankenlosen Freizügigkeit zuzuschreiben. Mit einer Ueberfülle von Handwerkern in den Städten steht Abnahme der Güte der Waaren durch das Sinken der Preise in

nothwendigem Zusammenhang und kann die Versuchung zur Pfuscherei und Unredlichkeit nicht ausbleiben. Uebervölkerung und Noth üben außerdem auch einen nachtheiligen Einfluß auf die politische Stimmung der Städte aus, indem in der Regel die neuen Bürger, besonders wenn sie nicht viel zu verlieren haben, unzuverlässig, ja bei politischen Katastrophen sehr gefährlich zu sein pflegen. Auch der sittliche Charakter der Gemeinden kann bei Aufnahme von allerlei heterogenen Elementen nur Schaden leiden. Daß diesen Uebeln in Preußen 1853 noch nur scheinbar ein Damm entgegengesetzt war, das ergibt sich aus einem lehrreichen Artikel eines Rheinländers in der N. Preuß. Zeitung, den wir hier zum Schlusse folgen lassen:

„Ohne früherhin verfassungsmäßig mit einem Staats-Bürgerthum versehen gewesen zu sein, galt von 1808 an practisch das Recht des Staatsbürgerthums namentlich bei der Niederlassung, obgleich ihm die Form, welche jetzt durch die Verfassung garantirt ist, noch fehlte. Bei sämmtlichen Verwaltungs-Behörden fand das Recht der freien Niederlassung treue Freunde und Gönner. Der sorgsam gehegte und gepflegte Grundsatz: „Ein paar gesunde Arme sind stets das beste Capital," fand allenthalben unmittelbare Geltung, und ihm verdanken wir wesentlich die so überraschend große Vermehrung der Kopfzahl unseres Staates. Zwar sträubte sich Anfangs ein großer Theil der Gemeinden, frühern Traditionen folgend, diesem Grundsatz überall Folge zu geben, allein vergebens. Mochten auch Landräthe, Bürgermeister, Gemeindeverordnete ꝛc. vorbringen, was sie wollten, es war vergebens; die Regierungen blieben bei ihrer Ansicht, und von einer Beschränkung der Niederlassung war keine Rede.

„In den dreißiger Jahren fanden zwar auf Grund einiger eigenthümlicher Erscheinungen hier und da unerhebliche Beschränkungen statt, sie hatten jedoch einen ziemlich precairen Erfolg. Erst in den vierziger Jahren, und zwar in der letzten Hälfte benannten Decennium's, traten die Consequenzen der freien Niederlassung mit so überraschender Klarheit und so helleuchtend hervor, daß man sich doch gemüßigt fand, denselben eine nähere Aufmerksamkeit zu schenken. Endlich haben nun gedachte Consequenzen im jetzigen Augenblicke, in geometrischer Progression fortschreitend, eine solche Consistenz gewonnen, daß ihr Wirken mehr als gefährlich zu werden droht.

„Was können uns alle Formen, ja alle Corporationen und Statute, durch welche man gedachtem Uebel entgegentreten will, dauernd helfen, wenn es Jedem nach wie vor unbenommen bleibt, das Niederlassungs-Recht mit allen aus denselben entspringenden Rechten überall zu erlangen, wo er irgend Lust hat? Wie will man auf diese

zu Recht stehende flottante Bevölkerung feste Principien gründen? Nur die ansässige Familie bildet ja gerade den Grundstock alles und jedes Gemeindelebens; sie ist in Freuden und Leid fest mit der Gemeinde verwachsen und muß gute und schlechte Zeiten, welche über dieselbe hineinbrechen, tragen helfen. Wie will man nun dieselbe kräftigen, wenn sie rechtlich eine nach Gutdünken aufzulösende, mit allen möglichen fremden Elementen jederzeit zu versetzende, gährende Masse bleibt?

„Hier helfen Corporationen an und für sich noch nichts, wenn nicht zuerst das Niederlassungsrecht, welches mit dem Bürgerrecht den Grundpfeiler jeder Corporation resp. Gemeindeordnung bildet, fest und dauernd geregelt wird.

„Um nun hier eine feste und dauernde Grundlage zu gewinnen, muß daher die Verleihung des Niederlassungs-Rechtes hauptsächlich von dem Gemeinderath resp. dem Gemeindevorsteher abhängen, und zwar ebenso auf dem platten Lande wie in den Städten, und es gilt besagte Verleihung für alle Fremden, mögen es nun Ausländer oder Einsassen benachbarter Gemeinden sein.

„Es wird zwar bei Verweigerung der Niederlassung ein Recurs an den Landrath, Polizei-Director resp. Regierung zulässig sein, jedoch müßten derartige Zulassungen möglicherweise beschränkt und deren Bewilligung Seitens der hochstehenden Behörden zu den seltensten Ausnahmefällen gehören.

„Der Grund hierzu liegt hauptsächlich in den praktischen Verhältnissen. Wie viele anrüchige Personen gibt es z. B. in den Gemeinden, deren Leben und Treiben in jeder Art verdächtig ist, denen man jedoch etwas Böses im juristischen Sinne nicht beweisen kann, obgleich Jedermann überzeugt ist, daß sie dem gemeinen Wohl nicht zuträglich sind. Verlangt nun irgend ein Solcher die Niederlassung, so wird der Bürgermeister, falls er sie abschlägt, von der obern Behörde mit dem Passus „N. N. steht nicht im besten Rufe" nicht gehört werden, und dieselbe wird, wie sie vorschriftsmäßig auch nicht anders kann, dem N. N., falls er nicht bestraft worden ist, die Niederlassung unverweigerlich ertheilen.

„Häufig tritt auch der Fall ein, daß die Gemeindeverordneten resp. der Bürgermeister dem Einwanderer vorhalten einestheils, es sei für ein Handwerk keine Aussicht auf Erwerb, anderntheils er besitze nicht den nöthigen Unterhalt. Bei Reclamationen erwidert die Regierung dann in der Regel, besagte Vorsorge sei Sache des Individuums und nicht der Gemeindevertreter. Allein, möchte man hier fragen, wer muß denn aufkommen, wenn besagter Einwanderer in Noth geräth? Stets lautet dann die einfache Antwort: die Gemeinde. Während so

die Gemeinden gesetzlich angehalten werden, alle und jede Eingezogenen nach Kräften zu unterhalten, werden sie auffallender Weise stets daran gehindert, sich gegen derlei Anzug respective dessen nachtheilige Folgen gehörig und umfassend zu vertheidigen. Außer dieser gesetzlichen Niederlassung gibt es aber auch noch eine, welche, stillschweigend durch Verjährung erworben, eine reichliche Anzugsquelle für Proletarier jeder Sorte, namentlich in den großen Städten darbietet.

„Bei dieser Berechnung liegen dann in den Städten die Polizeiregister zu Grunde; man rechnet dann mit Abzug der Abwesenheit dieser weder mit vielem Gepäck noch Handwerksgeräthschaften behafteten, allenthalben Arbeit suchenden Bevölkerung drei Jahre zusammen, welche sie in der Regel in einer großen Stadt, theils arbeitend, theils herumstreichend zugebracht haben, und siehe da, ein vollständiges actives Bürgerrecht ist actenmäßig constatirt.

„Darf man sich nun wundern, daß die Armen-Budjets der größeren Städte und auch des platten Landes so unverhältnißmäßig zunehmen, wenn auf den Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmung so viele in Hinsicht auf Erwerb zweifelhafte Existenzen Jahr aus Jahr ein sich als vollberechtigte Bürger einfinden? Ein Beweis, daß gerade das Niederlassungsrecht der wundeste Fleck unserer Zustände ist und einer entschiedenen Abhilfe bedarf, findet sich sogar in den socialistischen Schriften. Bekanntlich wollen die rothesten Rothen aus dem westlichen Continent eine tabula rasa machen, und demnach führen sie stets an, daß nach erfolgter tabula rasa dem Staate immerhin das Demobilirungsrecht zustehen müßte. Dieses Recht soll nämlich dem Staate die Befugniß zugestehen, den überflüssigen Theil irgend einer Bevölkerung, welcher sich erwiesenermaßen in einer Gemeinde selbstständig nicht ernähren kann, nach einem andern Orte hinzubringen, wo mehr Aussicht auf selbstständige Ernährung ist. Wenn nun die Socialisten selbst bei der tabula rasa noch solche Principien für nöthig halten, wie viel mehr muß es dann dem modernen Staate daran liegen, doch endlich das Niederlassungsrecht und die daraus entspringenden Folgerungen mehr in die Hände der Gemeindebürger zu legen und ihnen, so wie ihren Vertretern, die doch aus ihrer Tasche und mit ihren sauern Ersparnissen die Gemeindebedürfnisse decken, auch das Recht zu ertheilen, bei dem Sichten der fremden Einwanderer selbstständig zu verfahren“ [1]).

---

[1]) Aus der N. Preuß. Zeitung in der Saar- und Moselzeit. 1853. Nr. 78 abgedruckt.

LXII. Kapitel.

Der Bauernſtand. Verſchwinden der Leibeigenſchaft im Churfürſtenthum Trier und im Fürſtenthum Prüm zu Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutsbeſitzer. Freiſchafft- oder Zinsleute.

Die Leibeigenſchaft der Bauern, wie ſie in der fränkiſchen Periode unſrer Geſchichte beſtanden hat, dauerte fort in die folgende deutſche hinein, obgleich gegen frühere Zeiten vielfältig gemildert. Nicht allein iſt im Verlaufe der Zeit, beſonders unter dem ſittigenden Einfluſſe der Kirche und unter dem Vorgange geiſtlicher Herrſchaften, die Behandlung der leibeigenen Bauern eine humanere und chriſtlichere geworden, ſondern es ſind auch immer mehr Familien, aus der Leibeigenſchaft entlaſſen, in den Stand der Freien aufgeſtiegen. Wie die Kirche die leibeigenen Bauern gegen Härte ihrer Gundherren in Schutz genommen hat, ſehen wir unter andern in der Provincialſynode zu Trier vom Jahre 1227, wo den Adeligen und andern Herrſchaften unter Androhung ſchwerer Strafen und des göttlichen Gerichtes befohlen wird, ihre leibeigenen Bauern die Sonn- und Feſttage feiern zu laſſen und ſie mit allen Feldarbeiten und andern Frohndienſten zu verſchonen [1]). Daher ſchreibt mit Recht Raumer in ſeiner trefflichen Geſchichte der Hohenſtaufen: „Es erklärten ſich die ehrwürdigſten Geiſtlichen und die größten Päpſte ſo beſtimmt gegen Leibeigenſchaft und Druck der Bauern, und gingen mit löblichem Beiſpiele der Linderung und Freilaſſung ſo oft voran, daß man der Kirche nochmals das vortheilhafteſte Zeugniß geben muß“ [2]). Unſer Erzſtift zählte aber der geiſtlichen Grundherren viele, und mußte daher die von ihnen ausgehende und von der Kirche gebotene Milderung der Leibeigenſchaft und die fortdauernde Freilaſſung von Leibeigenen die Lage dieſer in fortſchreitendem Maße erleichtern und ihre Schaaren immer mehr lichten. Meiſtens aber geſchah dieſe Freilaſſung von leibeigenen Bauern ſo, daß ſie auf dem bisherigen Gute verblieben und fortan nur mehr einen Grundzins an ihre Herrſchaft zu entrichten hatten (Zinsleute oder Erbpächter). Neben der Freilaſſung wurde ebenfalls Loskaufung von allen Abhängigkeitsverhältniſſen üblich, die den Grundherren ſelbſt willkommen ſein mußte, wenn die Bevölkerung auf einem herrſchaftlichen Gute ſo anwuchs, daß das Gut zu ihrer

[1]) Blattau, statuta et ordinationes etc. vol. I. p. 26.

[2]) Geſchichte der Hohenſtaufen, 3. Bd. S. 30. Reutl. Ausg.

Ernährung nicht ausreichte. Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wirkten ferner die Kreuzzüge mit zur Lösung der Leibeigenschaft, indem nämlich geldbedürftige Herren entweder zur Bestreitung ihrer eigenen Pilgerfahrt den Loskauf wünschten, oder indem sie, zu Hause bleibend, die Pilgerung ihrer Leute durch Freilassung beförderten. Andre Leibeigene, welche die Wallfahrt ohne vorhergegangene Lösung ihres Abhängigkeitsverhältnisses angetreten hatten, waren nach der Rückkehr nicht so willig, in dasselbe zurückzutreten [1]).

Massenhaft und andauernd wurde aber die Befreiung aus der Hörigkeit oder Leibeigenschaft durch das Aufblühen der Städte und die Freiung ganzer Ortschaften, in unserm Erzstifte und in der Umgebung seit dem dreizehnten und im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts. So wie nämlich Ortschaften etwas volkreich geworden waren, entweder unter dem Schutze einer nahen Burg, durch den Sitz eines Grafen oder eines andern Herrn, durch eine Wallfahrtskirche oder den Betrieb von Gewerben, wurden sie von ihren Herrschaften gefreit, in den Städterang erhoben, wodurch alle Bewohner derselben als Freie erklärt waren. Auf diese Weise wurde Echternach gefreit im Jahre 1236, Grevenmachern 1252, Chiny 1301, Bianden 1308 und Fels 1331. Der Erzbischof Balduin, der, wie kein andrer, das Trierische Erzstift bereichert, zahlreiche Ortschaften demselben gewonnen, hat viele in den Städterang erhoben und dadurch die Bewohner gefreiet. So Wittlich, Mayen, Esch (jetzt Kaiseresch) und Baldenstein. Groß war schon unter Balduin die Anzahl solcher in den Städterang erhobenen und gefreieten Ortschaften unsers Erzstiftes, wie aus der betreffenden Urkunde Kaiser Carl IV vom Jahre 1346 zu ersehen ist [2]); die Anzahl hat weiter zugenommen, wie das von demselben Kaiser unserm Erzbischofe Cuno 1376 ausgestellte Privilegium ausweist, in welchem die der fürstlichen Hoheit des Erzbischofs untergebenen und gefreieten Städte, Flecken und Ortschaften aufgeführt werden.

Dieselben sind aber: Trier, Saarburg, Montclär, Saarstein, Merzig, Freudenburg, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, (Groß-)Littgen, Ehrang, Pfalzel, Wittlich, Neuerburg, Esch (bei Wittlich), Ensch, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Marienberg, Arras, Beilstein, Briedel, Cochem, Clotten, (Kaisers-)Esch, Treis, Baldeneltz, Carden, Alken und Thuron, Covern, Mayen, Münstermaifeld, Kärlich, Coblenz, Capellen mit Stolzenfels, Ehrenbreitstein, Niederlahnstein, Sternberg, Welmich, Schloß und Thal Baldenstein,

[1]) Daselbst S. 29.

[2]) Honth. II. p. 164.

Limburg, Montabaur, Hartenfels, Molsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Valendar, Argenfels, Hönningen, Leudesdorf, St. Wendel und Caſtel, Schmidtburg, Daun, Ulmen und Hillesheim [1]).

In den ſo gefreieten Ortſchaften war es fortan Geſetz, daß Niemand als Bürger in dieſelben aufgenommen wurde, der nicht aus der Leibeigenſchaft entlaſſen war und ſich hierüber ausweiſen konnte. Wie häufig vor der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts die Befreiungen und Loskaufungen aus der Leibeigenſchaft auf dem Lande geweſen ſein müſſe, das iſt unter Anderen zu entnehmen aus vielen Familiennamen in der Stadt Trier in dem genannten Jahrhunderte, die von der Ueberſiedelung aus Dörfern in die Stadt hergenommen ſind. Eine Menge der Handwerker und Gewerbsleute zu Trier begegnen uns hier unter den Namen: Thies von Riwenich, Hans von Hontheim, ſind benannt von Ordorf, Eiſenach, Löſenich, Gilzem, Merl, Polenbach, Schweich, überhaupt aus den verſchiedenſten Ortſchaften des Erzſtifts [2]).

Unſere Erzbiſchöfe waren, wie wir früher geſehen haben, aus Grundherren allmälig durch königliche und kaiſerliche Privilegien Landesfürſten geworden. In demſelben Maße aber, wie ſich die landesfürſtliche Hoheit derſelben ausbildete, mußte das privatrechtliche Verhältniß zwiſchen Hörigen und Grundherrn aufgehen in das ſtaatsrechtliche Verhältniß von Unterthanen und Landesherrn. An die Stelle der Feudallaſten traten regelmäßige Steuern oder Simpel; und nachdem auch die Lehnmiliz eingegangen war, hoben unſre Erzbiſchöfe ſich Kriegsmannſchaft aus dem Landvolke aus, wie aus den Städten und Flecken, denen jetzt daher die Landgemeinden, wie in Laſten, alſo auch in perſönlicher Freiheit gleichgeſtellt erſcheinen.

Wir können daher als Regel annehmen, daß überall da, wo unſre Erzbiſchöfe die landesfürſtliche Hoheit beſaßen, die Leibeigenſchaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts faſt ganz verſchwunden war [3]). Wie in dem Churfürſtenthum Trier, alſo auch ver-

[1]) Honth. II. p. 265 et 266.

[2]) Siehe Marx, Caspar Olevian u. ſ. w. S. 100 u. 101; daſ. S. 112 u. 113.

[3]) Auf das gänzliche Verſchwundenſein der Leibeigenſchaft in unſerm Churfürſtenthum zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts deutet eine churfürſtliche Verordnung vom 22. April 1586, worin Aufnahme von Leibeigenen, von wem immer ſie abhängig ſein mögen, in dem landesherrlichen Gebiete unterſagt wird. „Die ſämmtlichen erzſtiftiſchen Amtleute, heißt es darin, Kellner und Burggrafen, ſo wie deren Amtsnachfolger werden angewieſen, ſtrenge darauf zu wachen, daß ferner keine leibeigene Leute, von wem ſie auch abhängig ſein mögen, im landesherrlichen Gebiete aufgenommen werden, oder daß einem oder mehren derſelben, — obſchon ſie erzſtiftiſche Unterthanen heirathen, oder auch im Erzſtifte begütert ſind — geſtattet werde, im

hielt es ſich hiermit in dem Fürſtenthum Prüm, in welchem bereits vor der Vereinigung mit dem Erzſtifte Trier die Leibeigenſchaft aufgehört hat. Denn das Oberamt zu Prüm erklärte 1777 officiell, daß — „den älteſten Prümiſchen Weisthümern gemäß im Prümiſchen keine Leibeigenſchaft hergebracht ſei.“ Wenn aber den älteſten Weisthümern gemäß daſelbſt keine Leibeigenſchaft mehr vorhanden war, dann muß dieſelbe wohl ſpäteſtens im fünfzehnten Jahrhunderte erloſchen ſein, da früher wohl, gemäß dem Registrum Prumiense von dem Abte Cäſarius in Prüm, Leibeigenſchaft dort beſtanden hat.

Dagegen aber hat es in an das Erzſtift Trier grenzenden Gebieten noch Leibeigenſchaft bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts gegeben und ſelbſt Churtrier hatte noch in ſogenannten Gemeinherrſchaften leibeigene Unterthanen. Vorerſt nämlich gab es noch Leibeigene in dem Herzogthum Luxemburg, beſonders in den deutſchen Quartieren. Ueber Stand, Recht und Qualität der Perſonen im Herzogthum Luxemburg heißt es in den „gemeinen Landsbräuchen“ dieſes Herzogthums und der Grafſchaft Chiny Artikel VIII: „Beneben den Geiſtlichen, denen vom Adel, den Freyleuthen, der Bürgerſchaft (der Städte) hat es leuth von leibeigener condition, inſonderheit in den teutſchen quartieren, unter welchen etliche ſich Leibeigenſchafft-leuth nennen, andere Schafftleuth, andere Dienſtleuth, welche alle niedrigen ſtands, und dienſtbarer qualität, und dem Landsfürſten und ihrem Schafftherrn mit unterſchiedlichen verpflichtungen verbunden ſeynd.“ Und in dem Art. IX daſelbſt heißt es von dieſen Leibeigenen: „Denen von leibeigener condition genennt Leibeigenſchafft-Leuth oder andern, ſo dienſtbarer und niederer condition ſeynd, iſt nicht zuläſſig ſich zu verheirathen, oder außerhalb dem Orth der unterthanſchaft ihres Herrn ſich haushäblich niederzuſchlagen, ehe und zuvorn ſie ſich abkaufft, und daß ſie von ihrem Herrn abkauff- und befreiungsbrieff erlangt, ſofern am ſelben Orth und andern benachbarten nicht das Recht, gewöhnlich genennt der unterlauff, im ſchwang und herkommen“ [1]).

churfürſtlichen Gebiete ſich häuslich niederzulaſſen; dergleichen Leibeigene ſollen vielmehr mit den angeheiratheten männlichen oder weiblichen Perſonen ſo lange des Landes verwieſen, auch ihre Güter in Zuſchlag gelegt werden, bis ſie den Beweis führen, daß ſie von ihrer ſeitherigen Leibesherrſchaft vollſtändig entlaſſen worden ſind. Den, Letzteres nicht erlangen könnenden, im Auslande wohnenden Leibeigenen ſoll aber das Eigenthum und die Benutzung durch Mittelsperſonen ihrer im Erzſtifte gelegenen Güter, wovon ſie die gebührlichen Leiſtungen entrichten müſſen, geſtattet, jedoch denſelben die Selbſtbebauung nicht erlaubt, auch desfallſige Kauf- und Tauſchverträge von den landesherrlichen Beamten nicht zugelaſſen werden.“ (Scotti, Nr. 133).

[1]) Das Loskaufsgeld bei dem Schafft- oder Grundherrn durfte, nach Art. XII, die Summe von zehn Goldgulden nicht überſteigen.

Ferner beſtand Leibeigenſchaft auch noch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der benachbarten Grafſchaft Naſſau-Saarbrücken. Es heißt bei Sittel: „Alle Unterthanen der Grafſchaft (Saarbrücken) waren der Leibeigenſchaft unterworfen, mit Ausnahme jener der Städte St. Johann und Saarbrücken und einzelner Dörfer, die frey waren“ [1]). Unmittelbar vor dem Einrücken der franzöſiſchen Heere und unverkennbar unter dem Einfluſſe der republikaniſchen Freiheitsideen in dem nahen Frankreich erhoben aber die Unterthanen ſo laute Klagen über bisherigen Druck, daß der Graf ſich genöthigt ſah, durch ein Dekret vom 20. Jan. 1793 manche Laſten derſelben zu erleichtern, und andre, darunter die Leibeigenſchaft, ganz aufzuheben [2]).

Ebenſo waren noch leibeigen die Unterthanen der Reichsherrſchaft Hüttersdorf und Buperich (im jetzigen Kreiſe Saarlouis), die dem Freiherrn von Hagen und dem Freiherrn von Hunolſtein gemeinſchaftlich zuſtand. „Jeder Gemeinherr, heißt es bei Sittel, hatte ſeine eigenen Unterthanen, die ihm leibeigen waren, ſeine eigenen Vogteien, worauf dieſelben ſaßen, und ſeine eigenen Beamten“ [3]). Wollte ein Unterthan außerhalb der Herrſchaft ſich verehelichen, ſo mußte er um Entlaſſung aus der Leibeigenſchaft einkommen und ein gewiſſes Abkaufsgeld der Herrſchaft bezahlen.

In Gemeinherrſchaften hatte auch Churtrier noch leibeigene Unterthanen, wie unter andern in der Vierherrſchaft Lebach und in der Gemeinherrſchaft Theley. Jene, in dem jetzigen Kreiſe Saarlouis gelegen, beſtand aus den Ortſchaften: Landsweiler nebſt Meiſtershaus, Niederſaubach, Rimmelbach, Jabach, zur Motten, Greinhof, Hahn, Weyermühle, Jean Claudmühle, Kirchenmühle, Wahlenhof, Karghaus, Mergenbachhaus und Ziegelhütte. Die Gemeinherren daſelbſt waren Churtrier zu zwei Siebentel, Pfalz-Zweibrücken zu zwei Siebentel, der Freiherr von Hagen zur Motten ebenfalls zu zwei Siebentel und das Kloſter Fraulautern zu einem Siebentel. Von den Unterthanen dieſer Vierherrſchaft heißt es bei Sittel: „Die Einwohner der Vierherrſchaft, welche ſich faſt alle zur katholiſchen Religion bekannten, waren leibeigen, ſchaft- und frohndpflichtig, mit Ausnahme der ehmals lothringiſchen Unterthanen, in Bezug deren die Akten ergeben, daß dieſelben nicht leibeigen geweſen ſein ſollen. Churtrier beſaß ungefähr 24 Vogteien u. ſ. w.“ [4]). Indeſſen iſt aus der Geſchichte dieſer Vierherrſchaft

---

[1]) Sittel, Sammlung der Provinzial- und Particulargeſetze und Verordnungen u. ſ. w. I. Bd., S. 24.

[2]) Daſelbſt, S. 23—27.

[3]) Daſelbſt im II. Bde, S. 631.

[4]) Daſelbſt, II. Bd., S. 739 u. 742.

zu entnehmen, daß Churtrier seine zwei Siebentel an derselben erst später durch Vertrag erworben und also die Leibeigenschaft dort vorgefunden hat.

Auch die Herrschaft Theley, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens mit Mühle und Ziegelhütte, war eine Gemeinherrschaft, gemein zwischen Churtrier und Lothringen, jedem zur Hälfte. „Jeder Territorialherr, schreibt Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen; im Ganzen zählte man deren zuletzt 51, wovon 33 churtrierisch und die übrigen lothringisch waren; sie waren leibeigen." ... „Wollte ein churtrierischer Unterthan sich unter eine andre Herrschaft verheirathen oder ausziehen, so war er schuldig, sich abzukaufen, und zwar mit fünf Gulden von hundert Gulden Vermögen" [1]).

Auch in der kleinen Herrschaft Wollmerath, im jetzigen Kreise Cochem, die ein Wied-Runkel'sches Lehen, unter churtrierischer Oberhoheit, war, bestand noch im achtzehnten Jahrhunderte Leibeigenschaft, und hatten die Unterthanen bis dahin kein Eigenthum gehabt. Allein seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wollten die Bauern sich die Leibeigenschaft nicht mehr gefallen lassen, waren derselben nicht mehr geständig und klagten bei dem Churfürsten von Trier über zu schweren Druck ihres Hochgerichtsherrn, des Freiherrn von Landenberg. Allmälig wurden daselbst churtrierische Verordnungen eingeführt, insbesondere aber die Landmaß im Jahre 1731, bei welcher jedem Lehnsmanne sein Lehngut auf seinen Namen wie ein Eigenthum überschrieben und anerkannt wurde. Und dieses war ein bedeutender Schritt zur Auflösung der Leibeigenschaft. Gesetzlich aber erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft in jener Herrschaft im Jahre 1793 unmittelbar vor dem Einrücken der Franzosen. Die Lehngüter verblieben in den Händen der damaligen Besitzer als freie und erbliche Güter [2]).

Waren nun auch, mit einzelnen Ausnahmen in isolirten Gemeinherrschaften, die churtrierischen Unterthanen freie Leute, ihre Güter freie Güter, auf welche das churtrierische Landrecht Anwendung fand, so hat es doch noch eine besondere Art von Gütern und Rechtsverhältnissen in unserm Lande gegeben, die noch Aehnlichkeit mit der Leibeigenschaft hatten und eben nur eine Stufe über derselben standen. Es waren dieses die Stock-, Vogtei- oder Schafftgüter, insbesondre in der Eifel. Den erstern Namen trugen sie von ihrer Untheilbarkeit; den zweiten, weil sie Lehngüter waren und man im Lehnwesen über-

---

[1]) A. a. O. S. 791 u. 794.

[2]) Jahresbericht der Gesellschaft für nützl. Forschungen zu Trier vom Jahre 1856, S. 37 u. 40.

haupt die Rechte, welche die mannigfachen Modificationen der Hörigkeit dem Grund- oder Schutzherrn gaben, unter dem gemeinſamen Namen Vogtei zuſammengefaßt und daher auch die betreffenden Güter Vogteigüter genannt hat. Den dritten Namen endlich haben dieſelben erhalten, weil dieſe Güter von dem Grundherrn oder einer Herrſchaft Bauersleuten übergeben waren, um von dieſen bebaut, bearbeitet, „beſchafft" zu werden.

Die Natur und Beſchaffenheit dieſer Güter wurzelt ganz in dem mittelalterlichen Lehn- oder Feudalweſen. So wie nämlich von reichen und mächtigen Herren Güter an Adelige oder Ritter zu Lehen gegeben wurden gegen zu leiſtende Kriegsdienſte, in dem Verhältniſſe des Lehnsherrn zu dem Vaſallen jener zu Schutz und Schirm, dieſer zu Treue und Kriegsfolge verpflichtet war, ſo jedoch, daß der Lehnsherr gewiſſe Veränderungen der Güter von ſeiner Zuſtimmung abhängig gemacht hatte; alſo auch wurden von Grundherren Güter an Bauersleute zur Benützung übergeben, gegen gewiſſe von denſelben zu entrichtende Realleiſtungen und perſönliche Dienſte oder Frohnden, mit der Verpflichtung für den Grundherrn, dem Grundbeſitzer den nöthigen Schutz angedeihen zu laſſen. Mit der Uebergabe des Lehens ging eine Theilung der ſämmtlichen Eigenthumsrechte vor ſich, in Herrſchaftsrecht (dominium rectum) und in Benützungsrecht (dominium utile), geregelt durch privatrechtliche Verträge, in denen Rechte und Pflichten, Leiſtungen und Gegenleiſtungen, für den Gutsherrn und den Gutsbeſitzer beſtimmt waren. Anfangs waren die Bauersleute, denen von Grundherren Landgüter zur Bebauung übergeben wurden, leibeigen, waren ein Beſtandtheil des betreffenden Landgutes ſelber, gehörten mit ihrem Leibe dem Gutsherrn an, und durften dasſelbe ohne ſeine Einwilligung nicht verlaſſen. Dieſer Zuſtand hat auf manchen Herrſchaftsgütern in den deutſchen Quartieren des Herzogthums Luxemburg (in der Eifel) noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortgedauert, und hat es hier noch „Erbgüter dienſtbarer Condition, Leibeigenſchaftgüter und Schafftgüter" genannt, gegeben, bei denen den Inhabern keine andre Dispoſition und Anordnung zuſtand, „als allein, daß ſie mögen, mit Erlaubniß und Zulaſſung des Schafftherrn, eines ihrer Kinder, es ſei Sohn oder Tochter, ſo ihme dem Herrn am beſten gefallet oder beliebet, bei ſich zu beſtaden, und dasſelbige zu ihrem Nachfolger in obgemelte Güter (welche gemeinlich die Vogtei genennt werden) zu ſetzen, mit dem Geding, daß Derjenige, der alſo einbeſtadet, ſeinen Vater und Mutter, Brüder und Schweſtern ernähre u. ſ. w." [1]). Auch war noch außerdem die dienſtbare Beſchaffen-

[1]) Die gemeinen Landsbräuche des Herzogth. Luxemburg, II. Tit §. 3.

heit dieſer luxemburgiſchen Schafftgüter erkennbar in der Beſtimmung, daß bei jeder Ein- und Ausheirathung eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden mußte, wie ferner darin, daß der Herr, bei jeder Verletzung ſeines Rechtes, z. B. wegen nicht entrichteter Gefälle, nach dreimaliger Bekanntmachung an drei Sonntagen, die Schafftbeſitzer von dem Gute vertreiben konnte.

Dagegen aber waren die Stock- oder Vogteigüter in dem Fürſtenthum Prüm und in den beiden churtrieriſchen Aemtern Schönecken und Schönberg ſämmtlich Freiſchafftgüter und waren die Beſitzer derſelben ſeit Jahrhunderten freie Leute, ohne daß wir jedoch genau die Zeit angeben könnten, wo auf denſelben die Leibeigenſchaft aufgehört hat. Dieſe Güter ſind es, mit denen wir es hier zu thun haben, weil ihre Natur einen Rechtszuſtand ihrer Beſitzer mit ſich führte, der von jenem der übrigen Trieriſchen Unterthanen weſentlich verſchieden war.

Hat es auch hin und wieder ſonſt in dem Churfürſtenthum Trier Stockgüter gegeben, ſo war der eigentliche Sitz derſelben aber in dem mit dem Erzſtifte vereinigten Fürſtenthum Prüm und in den an dieſes grenzenden und in der Verwaltung mit demſelben verbundenen churtrieriſchen Aemtern Schönberg und Schönecken[1]). In dieſen beiden Aemtern gab es faſt gar keine andre Güter als Stockgüter; in dem Fürſtenthum Prüm gab es wohl auch Allodial- oder freie Güter und Lehengüter; die meiſten aber waren auch hier Stockgüter. Das Vorkommen dieſer gedrängten Maſſe von Stockgütern in der Eifel, zwiſchen der Maas und der Moſel, namentlich in dem Fürſtenthum Prüm, den zwei genannten churtrieriſchen Aemtern und dem daran anſtoßenden Theile des Herzogthums Luxemburg, iſt ohne Zweifel in Verbindung zu ſetzen mit der Ueberſiedelung von zehntauſend ſächſiſchen Familien in das fränkiſche Reich durch Carl den Großen im Jahre 804. Nachdem nämlich Carl nach dreißigjährigem Kampfe für die Sicherung der Grenzprovinzen ſeines Reiches die Sachſen völlig überwunden hatte, hat er zehntauſend Familien aus ihren bisherigen Sitzen auf beiden Ufern der Elbe in das Innere des fränkiſchen Reiches übergeſiedelt und ihr Land den Obotriden überwieſen. Zwar ſagen uns die fränkiſchen

---

[1]) Die Gebiete dieſer beiden Aemter waren bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts luxemburgiſch geweſen. Im Jahre 1374 hat aber Kaiſer Carl IV als Herzog von Luxemburg das Schloß Schönberg mit Zubehör dem Erzſtifte Trier geſchenkt und hat König Wenzel von Böhmen als Erbfolger im Herzogthum Luxemburg den 8. Juli 1376 die Schenkung beſtätigt. (Honth. II. p. 276. n. a). Sodann hat derſelbe König Wenzel 1384 das Schloß Schönecken mit der Herrſchaft dem Erzbiſchof Cuno für 30,000 Gulden verkauft und iſt 1455 dieſer Verkauf zu einem unwiederruflichen gemacht worden.

Chroniſten nicht näher, wohin Carl dieſe Sachſen verſetzt habe; Regino von Prüm ſagt bloß in das Frankenreich (— in Franciam —); ein andrer Chroniſt ſchreibt: er vertheilte ſie in ſein Reich, wohin er es für gut fand" (divisit eos in regnum suum, ubi voluit). Eginhard, der Geheimſchreiber und Biograph des Kaiſers, ſagt: „Er hat zehntauſend Mann aus dem Volke auf beiden Ufern der Elbe mit Weibern und Kindern aufgehoben und ſie hier- und dorthin in Gallien und Deutſchland in mannigfaltiger Vertheilung verſetzt" [1]). Offenbar muß aber nun angenommen werden, daß der Kaiſer dieſe neuen Anſiedler in Gegenden geſetzt haben werde, wo es noch große Strecken unangebauten Landes gegeben hat, und damit ſind wir ſchon in den Ardennenwald hingewieſen, der zu jener Zeit noch eine weit ausgedehnte Wildniß war, deren Cultur dem Kaiſer um ſo mehr erwünſcht geweſen ſein wird, als ſeine Lieblingsſtätte, Aachen, ſich in dem Beringe jenes Rieſenwaldes befand, den Cäſar ſich vom Rheine bis in das Gebiet von Rheims und dem Trieriſchen Lande bis an den Ocean erſtrecken läßt [2]). Außerdem aber läßt die Gleichförmigkeit der bäuerlichen Güter und der Rechtsverhältniſſe auf denſelben, wie wir eben in den Stockgütern finden, über einen großen Flächenraum zwiſchen der Maas und der Moſel, auch auf eine gleichzeitige allgemeine Anſiedelung ſchließen, wie die der Sachſen unter Kaiſer Carl 804 eine geweſen iſt.

Sehen wir uns nun die Natur dieſer Güter näher an. Die erſte Eigenthümlichkeit dieſer Güter beſtand in ihrer Untheilbarkeit. Die Grundherren hatten dieſelben zum Anbauen und Benützen an Bauersleute unter der Bedingung übergeben, daß ſie nie ohne ihre Einwilligung vertheilt werden könnten, ſondern jedes Gut unzerſplittert beiſammen bleibe. Daher war denn der Boden in Diſtrikte abgetheilt, Höfe genannt, die je einer ſechs bis acht oder auch zehn ſolcher Güter hatte, wo aber, eben jener Untheilbarkeit wegen, die urſprüngliche Anzahl unverändert durch Jahrhunderte fortbeſtand. Zu jedem Gute oder Stocke gehörte ein Haus mit Oekonomiegebäuden und Bering, eine beſtimmte Anzahl Morgen Ackerland und Wieſen; außerdem Waldungen, die den Stockbeſitzern eines Hofes gemeinſchaftlich waren, wie auch Wild- oder Weideland. Als unzertrennliche Beſtandtheile eines jeden Stockgutes galten ferner Pferde, Geſpann, Pflug, Pferdegeſchirre,

[1]) Eginhardi vita Carol. m. c. 7.

[2]) De bell. gall. VI. c. 29. — per Arduennam silvam, quae est totius Galliae maxima, atque a ripis Rheni finibusque Trevirorum ad Nervios pertinet etc.

Früchte, die zur Unterhaltung des Gutes nöthig, Viehstand und Futter. Die zweite Eigenthümlichkeit jener Güter, eine nothwendige Folge jener ersten, war, daß in jedem Stockgute nur ein Kind das Gut erben konnte, mit Ausschluß aller andern Verwandten. Erbe aber war das Erstgeborene, mochte es Sohn oder Tochter sein. Das Stock- oder Schafftgut ging dem Geblüte nach und konnte dasselbe mit Vorbeigehung des Erstgeburtsrechtes auf Nachgeborene, ohne Einwilligung des Erstgeborenen, nicht übertragen werden. Hierin konnten weder Vater und Mutter, noch selbst der Stock- oder Schafftherr, etwas ändern, und konnten weder Vater noch Mutter das Kind beerben. Denn starb der Erstgeborene, so trat das Zweitgeborene Kind als einzig berechtigter Erbe und Stockbesitzer ein [1]). Konnte nun auch der Erstgeborene oder Stockerbe, wenn er das Gut nicht selbst übernehmen und die „Hausmeisterschaft" antreten wollte, sein Vorgangsrecht auf eines seiner Geschwister, das Zweit-, Dritt- oder Viertgeborene, übertragen, so hatte solche Uebertragung nur so lange Rechtskraft, als der Erstgeborene lebte. Starb derselbe, so trat das ihm an Alter zunächst stehende Kind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als gesetzlicher Stockerbe ein, und der Bruder oder die Schwester, die das Gut bisher gehabt hatte, mußte es abtreten und war bisher bloß Nutznießer gewesen.

Da, wie oben schon gesagt, bei den Stock-, wie bei den Lehngütern eine Theilung des vollen Eigenthumsrechtes zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, dem Stockherrn und dem Stockbesitzer bestand, so war damit für beide Arten von Gütern die fernere Eigenthümlichkeit gegeben, daß, wie der Vasall, also auch der Stockgutsbesitzer, weder das ganze Gut, noch einen Theil desselben veräußern, verpfänden, vertauschen oder mit Schulden beschweren durfte, ohne Consens des Schafftherrn. Und hatte der Stockbesitzer ohne Consens des Schafftherrn ein Stück vom Stockgute veräußert oder cedirt, so konnte das Stück immer zurückgelöst und zum Gute wieder herangezogen werden; eine Verjährung war dabei unstatthaft.

Durch die ausschließliche Erbberechtigung des erstgeborenen Kindes auf das Stockgut war als fernere Eigenthümlichkeit die Nothwendig-

---

[1]) In dieser Unverletzbarkeit des Erstgeburtsrechtes, den Eltern und dem Schafftherrn gegenüber, bei den Stockgütern im Prümischen und den Trierischen Aemtern Schönberg und Schönecken, tritt die freie Qualität derselben hervor, während es im Luxemburgischen viele Stockgüter dienstbarer (leibeigener) Condition gab, wo der Schafftherr ein Kind nach seinem Belieben, das zweite, dritte, vierte, zum Stockerben einsetzen konnte.

keit gegeben, die nachgeborenen Kinder durch Ablage abzufinden. Dieſe Abfindung wurde nun bewerkſtelligt mit dem Vermögen, welches nicht zum Stockgute gehörte und demgemäß frei und theilbar war. Dahin waren zu rechnen Möbeln, überzähliges Vieh, baares Geld, Aktivcapitalien, Käufe, Pfandſchaften, die von fremden Gütern gemacht worden, das eingebrachte Vermögen des Stockerben und das Eingebrachte des eingeheiratheten Ehetheiles. Dieſes Alles waren ſogenannte Acqueſte, freies (Allodial-) Gut und theilbar; und wenn in Betreff dieſer ein Streit entſtand, kam zur Entſcheidung das Trieriſche Landrecht in Anwendung, während bei den Stockgütern nach Gewohnheitsrecht oder nach den Weisthümern entſchieden wurde. Dieſe Abfindung der nachgeborenen Geſchwiſter war indeſſen nicht auf allen Vogteihöfen gleich, ſondern bald ſo, bald anders geregelt. So erhielten z. B. zu Wallersheim, Büdesheim, Niederhersdorf, Birresborn und Steffeln die Nachgeborenen als Ablage die dreijährige Crescenz und theilten die Möbeln mit dem Stockerben zu gleichen Theilen [1]).

Wegen der Theilung des Eigenthums zwiſchen Stockherrn und Stockbeſitzer hatte dieſer an jenen gewiſſe Abgaben zu entrichten und Dienſte zu leiſten, was Alles zuſammengefaßt Canon, auch Schafftdienſt genannt wurde, und ebenfalls durch Verträge, Gewohnheit und Weisthümer feſtgeſetzt war. Dieſer Canon beſtand in einer Abgabe von Korn, Hafer, Spelt, oder in Geld allein, oder theils in Früchten, theils in Geld, ſodann in kleinen und großen Frohnden. Dagegen hatte aber nun der Schafftmann das erbliche Beſitz- und Nutznießungsrecht des Schafftgutes, und konnte, wenn er ſeine Schafftdienſte entrichtete und das Gut gehörig im Stande erhielt, nicht von demſelben verdrängt werden. Konnte derſelbe die Schafftdienſte nicht entrichten, ſo wurde, nach den gehörigen Publicationen, ein Andrer in das Gut eingeſetzt, welcher neue Schafftmann dann aber den alten zu unterhalten und deſſen Kinder auszuſtatten hatte.

Die ſämmtlichen Stockbeſitzer eines Hofes bildeten eine Gemeinſchaft (communio) und hatten gleiche Berechtigung auf die zu dem Hofe gehörenden Waldungen. Daher durfte ſich auch auf dieſen

---

[1]) Durch die letzt dargelegte Eigenthümlichkeit, nämlich die Abfindung der Nachgeborenen durch Ablage, unterſchied ſich das Stockgut von dem Zins- oder emphytheutiſchen Gute. Dieſes letztere war ein vollſtändiges, wahres Eigenthum des Beſitzers, nur daß er Zins davon zu entrichten hatte. Zwar mußte es auch beiſammen bleiben; aber es konnte von Vater und Mutter geerbt werden, und war in der Art theilbar, daß jedes Kind ſeinen Antheil von dem ganzen Werthe des Gutes erhielt, während bei dem Stockgute bloß das Hausvermögen zur Vertheilung kam.

Höfen kein neuer Anſiedler niederlaſſen, ohne ſich mit der Gemeinſchaft abzufinden, ohne jedoch das Hofrecht, d. i. Antheil an den Waldbenützungen zu erhalten. Solche Familien, die nicht das Hofrecht hatten und neben den Stockbeſitzern wohnten, hießen Beiſaſſen oder auch Backesmänner (Backhausmänner, weil ſie oft in dem gemeinſamen Backhauſe wohnten), konnten nur gegen eine an die Stockbeſitzer zu entrichtende Vergütung Vieh zur Heerde treiben.

Von großer Wichtigkeit für die Rechtsgeſchichte in unſerm Lande iſt das Waldbenützungsrecht der Stockgutsbeſitzer geworden, nachdem die franzöſiſche Revolution das ganze Feudalweſen aufgelöſt hat. Die Stockgutsbeſitzer eines Hofes hatten das ausſchließliche Recht auf die zu dem Hofe gehörigen Waldungen. Nachdem nun die Niederlaſſung und Anſiedelung neuer Einwohner in Folge der Aufhebung des Feudalweſens überall frei geworden, bildeten ſich Gemeinden (universitates) in ſtaatsrechtlicher Bedeutung, wo früher bloß Gemeinſchaften (communiones) im privatrechtlichen Sinne beſtanden hatten, deren Glieder nun alle Anſpruch auf gemeinſchaftlichen Antheil an jenen Stockgutswaldungen machten. Daher ſind denn in der Eifel, dem Hauptſitze der Stockgüter, ſeit der Zeit der franzöſiſchen Occupation, beſonders danach unter preußiſcher Herrſchaft, eine Menge Prozeſſe entſtanden zwiſchen den neuen Gemeinden und den Stockgutsbeſitzern, welche von den Gerichten, unter Feſthaltung des weſentlichen Unterſchiedes zwiſchen einer Gemeinſchaft (communio) im lehnrechtlichen und einer Gemeinde (universitas) in ſtaatsrechtlichem Sinne, gegen die neuen Gemeinden zu Gunſten der Stockgutsbeſitzer entſchieden worden ſind [1]). In einer Gemeinde wird allerdings der Mitgenuß an den Gemeindegütern erworben durch Aufnahme, durch Wohnen in derſelben; nicht aber ſo in einer Gemeine (communio) im lehnrechtlichen Sinne. Hier gehörten die Stockwaldungen zu einer beſtimmten und geſchloſſenen Anzahl von Stockgütern oder Stockhäuſern als Appertinenzſtücke und ſtand daher auch den Stockgutsbeſitzern eines Hofes das ausſchließliche Recht auf die Waldbenützungen zu. Wohnten auch nebſt den Stockbeſitzern noch andre Familien in den Stockhäuſern eines Hofes, wie denn dieſes häufig der Fall war, oder in dem Backhauſe, ſo hatten dieſe aber als bloße Beiſaſſen oder Backesmänner gar kein Recht auf die Weide- und Waldbenützungen, und konnten auch danach durch das bloße Wohnen neben den Stockgutsbeſitzern kein Recht dar-

---

[1]) Eine Menge ſolcher gerichtlicher Entſcheidungen in Prozeſſen zwiſchen Stockgutsbeſitzern und Gemeinden findet ſich zuſammengeſtellt bei Läis, die Stock- und Vogteigutsbeſitzer der Eifel, II. Bd., 1. Theil. Trier, 1831.

f gewinnen, weil der Besitztitel dieser letztern ein privatrechtlicher
d ausschließlicher war.

Auch außerhalb des Fürstenthums Prüm und den Aemtern
hönberg und Schönecken, wo der Churfürst als solcher, rücksichtlich
Administrator von Prüm, Stock- oder Vogteiherr war, gab es im
urfürstenthum noch vereinzelt hier und dort Stockgüter, auf denen
Ganzen dieselben Rechtsverhältnisse und Gewohnheiten herrschten,
: bei jenen in der Eifel. So hat es deren gegeben in dem Dorfe
ames im Amte Wittlich; ebenso in dem Amte Kyllburg einige und
Rimmlingen im Amte Merzig. In andern Aemtern hatte der
urfürst Güter von ähnlicher Beschaffenheit wie die Stockgüter. Im
ıte Saarburg hatte er sogenannte Forsthufengüter, die derselbe gegen
trichtung eines jährlichen Canon's in Lehn gab. Dieselben waren
heilbar und konnten ohne Consens des dominus directus (des
undherrn) nicht veräußert, verpfändet oder vertauscht werden. Solche
ter waren zu Niedermennig und Cremerath. In dem Amte Grim-
g gab es in Nonnweiler und Bierfeld Herrengüter, die dem Chur-
sten gehörten, untheilbar waren und einen gewissen Canon an die
rfürstliche Kellnerei abzuliefern und die gewöhnlichen Abgaben zu
richten hatten. Jeder neue Besitzer mußte förmlich immittirt werden.
ar war Verpfändung und Verkauf dieser Güter, ohne Consens des
ninus directus, statthaft; jedoch mußten Verpfändung und Verkauf
ichtlich realisirt werden. Auch konnte jeder Besitzer dieser churfürst-
en Schafftgüter beliebig ein Kind in das Gut einsetzen.

Im Amte Daun gab es eine Menge Herrengüter, die verschiedenen
rschaften, dem Churfürsten von Trier, dem Herrn v. Wenz, dem Herrn
Weiden, der Abtei Springirsbach u. A. zugehörten. Diese gaben ihre
ter gegen einen jährlichen Zins und zu leistende Frohnden auf Lehn,
her die Güter auch Lehngüter hießen. Der Zins, auch Pächte genannt,
tand größtentheils in Korn, Hafer und Rauchhühnern. Die Zins-
te wurden auch Lehnleute, Pächter, porrectores genannt. Diese
ter hatten die Eigenschaft, daß sie kurmud- und empfangs-
lichtig waren. Es mußte nämlich nach dem Ableben eines jeden
ngutsbesitzers der Erbe, welcher das Gut übernahm, vor seinem Ein-
te eine gewisse Abgabe entrichten, welche durch Verträge oder Her-
men festgesetzt war.

Diese Güter waren nicht untheilbar, sondern konnten zwischen
ı Erben nach Maßgabe einer jeden Erbportion getheilt werden, welche
eilung aber in Gegenwart und mit Genehmigung des Schultheißen
chehen mußte. Natürlich mußte dann auch der Lehnzins getheilt

werden und erfuhr der Lehnherr aus der gerichtlichen Aufnahme über die Theilung, von wem und wie viel Zins und Kurmud von jedem Theilnehmer er zu ziehen habe. Ebenso konnte auch der Lehnbesitzer das Gut veräußern, verpachten oder vertauschen, Alles mit Vorbehalt des Lehnsherrn-Zinses. Die Verkäufe und Tauschverträge mußten aber gerichtlich confirmirt werden.

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

Erste Abtheilung.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1859.

Geſchichte

des

Erzſtifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürſtenthum und als Erzdiöceſe,

von den

älteſten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,
Profeſſor der Kirchengeſchichte und des Kirchenrechts am biſchöflichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

Die Geſchichte der Stadt Trier und des Trieriſchen Landes von der Zeit der römiſchen Herrſchaft in demſelben bis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürſten.

Zweiter Band.

Trier.
Verlag der Fr. Lintz'ſchen Buchhandlung.
1859.

Schnellpreſſendruck der Fr. Lintz'ſchen Buchdruckerei in Trier.

Zweites Subscribenten-Verzeichniß.

Von dem Verfasser werden Exemplare abgegeben:

An den Hochwürdigsten Herrn Bischof Arnoldi.
An den Herrn Generalvicar Martini.
" " " Official Dr. Knopp.
" " " Regens Dr. Eberhard.
" " " Subregens Dr. Kraft.
" " " Professor Dr. Merten.
" " " " Arnoldi.
" " " " Dr. Meyers.
" " " " " Henke.
" " " " " Meckel.
" " " Oekonom Mies.
" " " Domvicar Dr. Blattau.
" " " " Schmitt.
" " " Professor Dr. Knoodt in Bonn.

Durch die Fr. Lintz'sche Sortiments-Buch- und Kunsthandlung in Trier und Saarlouis.

Ferner, die Herren:

Arns J. J., Dechant in Merzig.
Artmann, Pastor in Castel.
Audrit, Pastor in Körperich.
Baring, Pastor in Beaumarais.
Becker, Pastor in Wadern.
Bechtel, Pastor in Tettingen.
Bender P. J., Pastor in Heimersheim.
Berkels, Pastor in Beurich.
Bernkastel, Pastor in Neunkirchen.
Berres, Gerber in Trier.
Bettingen Jul., Rendant u. Steuer-Einnehmer in St. Wendel.
Billen, Pastor in Ittel.

Boelinger, Paſtor in Kinheim.
Boner Franz Xav. Dr., Domherr in Trier.
Bormann, Paſtor und Schulinſpector in Daleiden.
Borſch P., Paſtor in Brotdorf.
Burgard, Paſtor in Buchholz.
Cannivé A., Paſtor in Hambuch.
Cannivé, Paſtor in Düppenweiler.
Caspar, Paſtor in Merſcheid.
Caſtor, Paſtor in Berndorf.
Chriſta, Paſtor in Prüm.
Clames, Paſtor in Laufeld.
Clemens, Paſtor in Reisweiler.
Comes P., Paſtor in Britten.
Consbrück, Paſtor in Weidenbach.
Cordel, Paſtor in Rennig.
Cuſter, Paſtor in Obergondershauſen.
Dräger, Paſtor in Wahlen.
Densborn M. G., Paſtor und Definitor in Bergweiler.
Dorbach, Paſtor und Definitor in Bernkaſtel.
Emmerich, Paſtor in Strotzbüſch.
Endres J. M., Rentner in Trier.
Erpelding P., Caplan in Warweiler.
Eſſelen J., Paſtor in Hoſpital Cues.
Faulhauer H. Alb., Paſtor in Eiſenach.
Fink, Paſtor in Pfalzel.
Fixemer, Paſtor und Definitor in Eppelborn.
Floeck Ant., Paſtor in Iſenburg.
Föhr F., Paſtor in Urſchmitt.
Frank P., Paſtor in Nußbaum.
Gerber, Paſtor in Beltheim.
Geſellſchaft für nützliche Forſchungen zu Trier.
Gillig, Caplan in Hönningen.
Goeth, Paſtor in Veldenz.
Griesbach, Paſtor in Tawern.
Günther J., Paſtor in Unkelbach.
Guckeiſen, Paſtor in Niederzerf.
Haag J., Paſtor in Zemmer.
Hanſen, Paſtor in Ottweiler.
Hanſen J., Paſtor und Schulinſpector in Manderſcheid.
Haubſt, Paſtor in Gondelsheim.
Hayn, Büchſenmacher in Trier.

Hegener, Paſtor in Bleckhauſen.
Heinzen, Paſtor und Dechant in Niederbettingen.
Hermes, Paſtor in Niederſtadtfeld.
Hermesdorf Nic., Paſtor in Urexweiler.
Hewer, Dr. med. in Saarburg.
Hieronymus, Paſtor in Gerolſtein.
Hillebrand Peter, Paſtor in Liersberg.
Hinkel Joh. Wilh., Caplan in Kirchberg.
Hirſchfeld, Paſtor in Merchingen.
Hölſcher Aug., Paſtor in Kirchberg.
Houf, Paſtor in Keſten.
Iſermann, Paſtor in Illerich.
Junk P., Stadtrath in Trier.
Kahlen, Paſtor in Weiten.
Kern, Paſtor in Bretzenheim.
Kiesgen, Dechant in Birkenfeld.
Kipp J., Paſtor in Losheim.
Kirſch A., Paſtor in Monzelfeld.
Klein, Paſtor in Dieblich.
Kolb, Paſtor in Daun.
Kroell J., Paſtor in Landkern.
Leidinger, Paſtor in Beckingen.
Lenartz H., Paſtor in Winterſpelt.
Lichter A., Paſtor und Definitor in Sobernheim.
Lichter, Paſtor in Edingen.
Ludwig, Paſtor in Reinsfeld.
Mall, Gymnaſiaſt aus Tholey.
Marx, Paſtor in Spangdahlem.
Meier J. H., Paſtor in Rodershauſen.
Mergens, Paſtor in Nonnweiler.
Merkelbach, Paſtor in Cappel.
Meyer, Paſtor in Ernzen.
Michels A., Caplan in Vallendar.
Mondorf Dr., Paſtor in Vallendar.
Moritz, Paſtor in Hammerſtein.
Neimann, Paſtor in Gillenbeuren.
Neſchels, Paſtor in Valwig.
Oeſterling, Paſtor in Heusweiler.
Orth Joh., Paſtor in Großroſſeln.
Das Progymnaſium zu Saarlouis.
Ramers Dr., Paſtor in Nalbach.

Rebhun Joh., Küſter in Trier.
Rehe, Paſtor in Kirſ.
Reuter, Paſtor in Trierweiler.
Roeder, Paſtor in Temmels.
Roth Joh. Adam, Paſtor in Bombogen.
Sasges, Paſtor in Mittelreidenbach.
Sauerwein, Revierförſter in Züſch.
Schauffler, Paſtor in St. Gangolph bei Mettlach.
Scheuer Joh., Paſtor in Bremm.
Schilz, Paſtor in Biſchofsdrohn.
Schmitt P., Paſtor in Saar-Irſch.
Schmitz, Paſtor und Definitor in Zell.
Schneider Peter, Gymnaſiaſt in Trier.
Schneider Peter, stud. theol. in Trier.
Schorn, Pfarrer und Definitor in Burg.
Schreiner Joſ. B. Dr., Paſtor in Urmitz.
Seffern J. M., Paſtor in Wiltingen.
Stedem F. W., Paſtor in Püttlingen.
Stedem Philipp, Paſtor in Malberg.
Stephany J. Bapt., Dechant in Bleialf.
Sternberg Dr., in Stuttgart.
Stroth, Paſtor in Niedaltdorf.
Stuer J., Caplan in Wetteldorf.
Sturges C., Caplan in Speicher.
Thewes, Paſtor in Wadrill.
Toemmel, Paſtor in Boos.
Triboulet, Apotheker in Kylburg.
Uters, Paſtor und Definitor in Völklingen.
Wald J., Paſtor in Offenbach.
Wallrig, Paſtor in Zewen.
Weber A. Dr., Paſtor in Moſelweis.
Weber, Paſtor in Kirchenbollenbach.
Wierſch, Paſtor in Rittersdorf.
Wolff Fr., Paſtor in Merxheim.
Wolter, Caplan in Beltheim.
Wülfing, Paſtor in Bauſendorf.
Zillger, Paſtor in Forſt.
Zils J. G., Caplan in Losheim.
Zimmer J., Paſtor in Croev.

Durch Herrn Bück in Luxemburg:

Die Seminarbibliothek daselbst.
Herr Dr. Koster in Marsberg.

Durch die Herren Gebr. Heintzé in Luxemburg:

Herr Föhr, Präses des Priester-Seminars in Luxemburg.
„ Gonner, Corporal in Echternach.
„ Linden, Dechant in Wiltz.

Durch löbl. Kellner'sche Buchhandlung in Würzburg:

Herr Otten, Pastor in Theilheim.

Durch Herrn Palm's Hofbuchhandlung in München:

Die königl. Hof- und Staatsbibliothek in München.

Durch Herrn Voigtländer in Kreuznach:

Herr Ohaus, Pastor in Heddesheim.

Durch Herrn E. Anton in Halle:

Die königl. Universitätsbibliothek in Halle.
Herr Professor Dr. Leo in Halle.

Durch die Braun'sche Hofbuchhandlung in Carlsruhe:

Das großherzogliche Generallandesarchiv in Carlsruhe.

Durch die Dieterich'sche Buchhandlung in Göttingen:

Die königl. Universitäts-Bibliothek in Göttingen.

Durch die Herren Henry und Cohen in Bonn:

Herr Ziegeler, Vikar auf Calvarienberg bei Ahrweiler.

Durch Herrn W. Hoffmann, Hofbuchhandlung in Weimar:

Die großherzogliche Bibliothek in Weimar.

Durch die Kreidel'sche Buchhandlung in Wiesbaden:

Die herzogliche Landesbibliothek in Wiesbaden.

Durch die Krieger'sche Buchhandlung in Cassel:

Die kurfürstliche Landesbibliothek in Cassel.

Durch Herrn Mitsdörffer in Münster:

Sr. bischöfl. Gnaden Herr Dr. Joh. Georg Müller, Bischof von Münster.

Durch Herrn Eduard Rottig in Frankfurt a. M.:

Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M.

Ferner:

Löbl. Literarisch-artistische Anstalt in München	1 Exempl.
„ Arnoldi'sche Buchhandlung in Dresden	1 „

Herr H. W. Beck in Sigmaringen	1	Exempl.
„ Berger-Levrault Wwe u. Sohn in Straßburg	1	„
Herren J. u. W. Boisserée in Cöln	1	„
Herr W. Braumüller, Buchhandlung des k. k. Hofes in Wien	4	„
„ F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiquariat in Leipzig	1	„
Herren Damian u. Sorge in Gratz	1	„
Löbl. Du Mont-Schauberg'sche Buchhandlung in Cöln	1	„
Herr Ebenhoech in Linz	1	„
Löbl. Ferstl'sche Buchhandlung in Gratz	1	„
Herr Carl Friedrich Fleischer in Leipzig	1	„
„ A. Franck in Paris	1	„
„ A. D. Geisler in Bremen	1	„
„ Carl Gerold's Sohn in Wien	1	„
„ Glück in Bologna	1	„
Löbl. Haas'sche Buchhandlung in Wien	1	„
Herr Rud. Fr. Hergt in Coblenz	1	„
„ J. H. Heuser in Neuwied	1	„
Löbl. J. Hölscher's Sortimentsbuchhandlung in Coblenz nachträglich	6	„
„ Jonghaus'sche Hofbuchhandlung in Darmstadt	1	„
Herr Kampmann in Düsseldorf nachträglich	1	„
Herren Kemink u. Zoon in Utrecht	1	„
Herr Franz Kirchheim in Mainz	1	„
„ J. B. Klein in Crefeld	1	„
„ Gustav Köhler in Görlitz	1	„
„ C. Krebs in Aschaffenburg	1	„
Löbl. Kreidel'sche Buchhandlung in Wiesbaden noch	1	„
„ Leutner'sche Buchhandlung in München	1	„
„ Lindauer'sche Buchhandlung in München	1	„
Herr A. Marcus in Bonn	2	„
„ H. Meinders in Osnabrück	1	„
Löbl. Mittler's Sortimentsbuchhandlung in Berlin	2	„
Herr Ernst Mohr in Heidelberg	1	„
„ F. C. Neidhard's Buchhandlung in Speyer	1	„
Löbl. Osiander'sche Buchhandlung in Tübingen	1	„
Herr L. Overwetter in Osnabrück	1	„
Herren Prandel u. Meyer in Wien	1	„
Löbl. Rackhorst'sche Buchhandlung in Osnabrück	1	„
Herr Dietrich Reimer in Berlin	1	„
Löbl. Riegel'sche Buchhandlung in Potsdam.	1	„
Herr Romen in Emmerich	1	„

Herr Carl Rümpler in Hannover	1	Exempl.
Löbl. Schmid'sche Sortimentsbuchhandlung in Augsburg	1	„
Herr Fr. Schultheß in Zürich	1	„
Löbl. Schulze'sche Buchhandlung in Oldenburg	1	„
Herr L. Schwann in Neuß	1	„
Löbl. Stahel'sche Buchhandlung in Würzburg	1	„
Herren Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen	1	„
Löbl. Wagner'sche Buchhandlung in Innsbruck	1	„
Herren Westermann u. Comp. in New-York	1	„

Das Verzeichniß wird beim 3. Bande fortgesetzt.

Inhalts-Ueberſicht.

Das Gerichtsweſen.

Seite

I. Kapitel. Die beiden Rechte, das weltliche und das geiſtliche im Allgemeinen 1
II. Kap. Die Gerichtsbarkeit. Arten derſelben 7
III. Kap. Die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit 10
IV. Kap. Vertheilung der Gerichtsbarkeit unter verſchiedene Herrſchaften . . 13
V. Kap. Fortſetzung. Gebiete und Ortſchaften, in denen Churtrier die Landeshoheit, dagegen geiſtliche Corporationen die Gerichtsbarkeiten hatten . . 17
VI. Kap. Das weltliche Recht in dem Trieriſchen Lande 25

Die Gerichte.

VII. Kap. Austrägal- oder Schiedsgerichte 37
VIII. Kap. Die Urpheden 41
IX. Kap. Das Feudal-, Lehen- oder Manngericht 42
X. Kap. Die Vehmgerichte 45
XI. Kap. Die gewöhnlichen Gerichte. Die Untergerichte 51
XII. Kap. Die Oberböſe oder Scheffengerichte zu Trier und zu Coblenz . . 56
XIII. Kap. Die gewöhnlichen Gerichte in ihrem Verhältniſſe zu den kaiſerlichen oder den Reichsgerichten. Das churfürſtliche Hofgericht oder die erſte Appellinſtanz 59
XIV. Kap. Die neue Organiſation des ganzen erzſtiftiſchen Gerichtsweſens durch den Churfürſten Franz Ludwig 66
XV. Kap. Der Juſtiz-Senat zu Coblenz und der ſpäter errichtete zu Trier . 71
XVI. Kap. Das Gerichtsweſen im Fürſtenthum Prüm 72
XVII. Kap. Gerichte für beſondre Stände 76
XVIII. Kap. Die Criminaljuſtiz 77
XIX. Kap. Die Hochgerichte 86
XX. Kap. Das Zauber- oder Hexenweſen und die Hexenprozeſſe 88
XXI. Kap. Die peinliche Gerichtsordnung von Carl V über das Laſter der Zauberei 101
XXII. Kap. Die Hexenprozeſſe im Trieriſchen Lande 108
XXIII. Kap. Fortſetzung. Der Trieriſche Weihbiſchof Peter Binsfeld über das Hexenweſen 114
XXIV. Kap. Criminaliſcher proceß etra Catharinen des Jungen Michels Fraw zu Fell. Aus dem Prozeſſe gegen Johann Reulandt, Krämer und Bürger zu Trier. Aus dem Prozeſſe gegen Nicol. Fiedler, Scheffen und Bürger zu Trier. Dietrich Flade, Doktor der Rechte und Stadtſchultheiß . 120—136

Seite

XXV. Kap. Fortsetzung. Vergleichung dieſes Berichte mit jenen über das Zauberweſen in andern Ländern 143
XXVI. Kap. Der Jeſuit Friedrich von Spee und ſeine **Cautio criminalis** . 150

Das geiſtliche Gerichtsweſen.

XXVII. Kap. Geiſtliches Recht und geiſtliche Rechtswiſſenſchaft 163
XXVIII. Kap. Die geiſtlichen Gerichte 165
XXIX. Kap. Die Sendgerichte 178

Das Militärweſen.

XXX. Kap. Lehen-, Sold- und Landmiliz; Aushebung, Unfug ausländiſcher Werber; Auswanderung nach Ungarn 182
XXXI. Kap. **Das Steuerweſen** 204
XXXII. Kap. Fortſetzung. Vermehrung der Reichs- und Landesſteuern im ſechszehnten Jahrhunderte 212
XXXIII. Kap. Fortſetzung. Vertheilung des Steuerquantums nach den Ständen 215
XXXIV. Kap. Fortſetzung. Verſchiedene Arten von Steuern 218
XXXV. Kap. Fortſetzung. Art und Weiſe der Steuervertheilung 221
XXXVI. Kap. Der Trieriſche Steuer- oder Simpelfuß im achtzehnten Jahrhunderte. Beſtimmung des Simpels. Das Grundbuch. Simpelanſchlag der Aemter im Ober-Erzſtifte Trier aus dem Jahre 1782 . . . 225—232
XXXVII. Kap. Einkünfte des Churfürſten 235
XXXVIII. Kap. Beſoldung der Beamten 237
XXXIX. Kap. **Das Armenweſen** 241
XL. Kap. Bettelordnung 251

Die Hoſpitäler.

XLI. Kap. Das Bürgerhoſpital zu St. Jakob in der Fleiſchgaſſe. Das Nicolaus-Hoſpital zu St. Matthias bei Trier. Das Eliſabethenhoſpital bei der Abtei St. Maximin. Fortſetzung. Mich. Winkelmann und ſeine Geſchichte des Eliſabethenhoſpitals. Das Hoſpital an der Metropolitankirche zu Trier. Das Knabenwaiſenhaus. Das Mädchenwaiſenhaus. Das Spinnhaus. Das St. Nicolaus-Hoſpital an dem Stifte St. Simeon. Die Siechhäuſer Eſtrich oberhalb St. Matthias und St. Joſt, der Abtei St. Marien ſchief gegenüber. Verzeichniß beſonders wohlthätiger Geiſtlichen zu Trier. Das Hoſpital zu Coblenz. Das St. Nicolaus-Hoſpital zu Cues an der Moſel. Das Hoſpital (Xenodochium) bei der Abtei Prüm. Das Hoſpital des Collegiatſtiftes zu Prüm. Das St. Georgen-Hoſpital bei der Abtei des h. Willibrord zu Echternach. Das Hoſpital zu Andernach. Das Hoſpital zu Saarburg. Das Hoſpital des h. Wendelin zu Wittlich. Das Eliſabethen-Hoſpital zu Merzig. Das frühere **hospice de charité** und das jetzige Marien-Hoſpital zu Saarlouis. Das Hoſpital zu Bitburg. Das Hoſpital zu St. Wendel. Das St. Eligius-Hoſpital zu Neuerburg. Das Hoſpital oder die Armenſpende zum h. Geiſte zu Bernkaſtel. Das Hoſpital oder der Armenfond zu Linz. Das Hoſpital zu Limburg und das Leproſenhaus zwiſchen Limburg und Dietz. Hoſpitäler zu Boppard. Das Dreifaltigkeits-Hoſpital zu Rhens. Das Hoſpital zu St. Goar. Das Hoſpital zu Mayen. Das St. Johanneshoſpital zu Luxemburg. Das Hoſpitalitenhaus der Eliſabethinen zu Luxemburg 259—347

XLII. Kap. Stipendien oder Stiftungen für Studirende. Stipendien, die an dem ehemaligen Wohnsitze der Stifter verwaltet werden . . . . Seite 348—354

Das Schul- und Unterrichtswesen.

XLIII. Kap. Die Schulen im Alterthum 360
XLIV. Kap. Die Schulen zu Trier in der Zeit der römischen Herrschaft . . 363
XLV. Kap. Die christlichen Schulen bis zum Sturze des abendländischen Reiches durch die Völkerwanderung 367
XLVI. Kap. Die Schulen vom fünften Jahrhunderte bis zur Erneuerung der Studien unter der Regierung Carl des Großen. 376
XLVII. Kap. Wiederaufleben der Studien durch Gründung des Benedictinerordens. Kaiser Carl der Große, Restaurator der Schulen 380
XLVIII. Kap. Der Erzbischof Amalarius Fortunatus und seine Schriften. Die genuine Geschichte und die Schriften des Trierischen Erzbischofs Amalarius . . . . . 387—393
XLIX. Kap. Thegan, auch Degan, Chorbischof zu Trier. Das Institut der Chorbischöfe überhaupt und in der Trierischen Kirche insbesondere . . 407
L. Kap. Die Kloster- und Stiftsschulen unsres Erzstifts seit dem neunten Jahrhunderte. Unterrichtsgegenstände in den damaligen Schulen . . 413—416
LI. Kap. Schriftsteller bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts 417
LII. Kap. Der Cardinal Nicolaus von Cues. Winand von Steeg. Johannes Ruchrad (Ruchat) von Oberwesel (auch genannt Johann Wesel). Johann von Wittlich und Johann von Lieser . . . . . 420—438
LIII. Kap. Johannes von Trittenheim 440
LIV. Kap. Neues Aufblühen der Studien und Wissenschaften seit dem zwölften Jahrhunderte. Die „Generalstudien" (Hochschulen, Universitäten) . . 450
LV. Kap. Die Universität zu Trier. Feierliche Eröffnung der Universität zu Trier. Verfassung der Universität . . . . . 454—468
LVI. Kap. Zustand der Universität und der Schulen überhaupt im sechszehnten Jahrhunderte; Hebung derselben durch Berufung der Jesuiten im Jahre 1560. Freimaurerei unter den Juristen. Regulativ für die Universität unter dem Churfürsten Franz Ludwig. Georg Christoph Neller an der Universität . . . . . 468—488
LVII. Kap. Stellung der Jesuiten an der Universität unmittelbar vor der Aufhebung ihres Ordens 488
LVIII. Kap. Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts; der Weihbischof Johann Enen, Peter Mosellanus, Peter Meyer, Bartholomäus Latomus, Peter Binsfeld, Matthias Agritius, Johann Mechtel . . . . . 494—514
Schriftsteller des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts 514
LIX. Kap. **Die geistlichen Seminare;** das Seminar zum h. Banthus an der Domkirche, das Priesterseminar zu Coblenz, das Seminar für adelige Cleriker und das erzbischöfliche Seminar zum h. Lambertus in der Dietrichsgasse . . . . . 517—538

Druckfehler.

S. 295, Z. 16 v. o. Fingerzeichen statt Fingerzeige.

Das Gerichtswesen.

I. Kapitel.

Die beiden Rechte, das weltliche und das geistliche, im Allgemeinen.

In allen vorchristlichen Staaten waren Politik und Religion so innig in einander verschlungen, daß überall nur eine gesetzgebende Gewalt oder Autorität anerkannt war, mochte dies nun die göttliche sein, wie in der Theokratie des auserwählten Volkes, oder eine menschliche, wie bei allen heidnischen Völkern. Dem auserwählten Volke war eine weltgeschichtliche Bestimmung von Gott zugetheilt worden, Bewahrer der göttlichen Offenbarung an die Menschen zu sein, das Gepräge derselben in seiner ganzen Geschichte, in seinem Cultus, in allen seinen politischen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen an sich zu tragen, und in diesem eigenthümlichen Gepräge zugleich eine Schutzwehr gegen die religiösen und sittlichen Einflüsse der von Gott abgefallenen heidnischen Völker umher zu haben. Demgemäß mußte auch bei dem jüdischen Volke die Religion das Herrschende sein, der Staat das Beherrschte oder Dienende, hatte dieser von jener Form und Gesetz anzunehmen. Daher war auch das ganze Gesetz und das Recht ein einiges, ungetheiltes, ausgehend von einer und derselben Autorität und bekleidet mit demselben Ansehen, dem göttlichen. Der spätere Muhammedanismus war hierin, wie in manchem Andern, eine menschliche Nachbildung des Judenthums, und hatte daher auch er nur ein Gesetz, dem er, in politischen und bürgerlichen wie in religiösen Dingen, dieselbe, nämlich göttliche Autorität vindicirte, und waren in ihm die beiden höchsten Gewalten, die der Religion und die des Staates, in einer und derselben Person vereinigt. Dennoch aber kann bei dieser Verschlungenheit der Religion und des Staates im Muhammedanismus nicht, wie beim Judenthum, gesagt werden, daß der Staat der Religion untergeordnet gewesen, daß jener dieser gedient habe; denn in Wirklichkeit

hat das umgekehrte Verhältniß stattgefunden, hat die Religion der Eroberungs- und stolzer Herschsucht der Araber dienstbar sein müssen.

Bei den heidnischen Völkern ist mit der wahren Gotteserkenntniß den Menschen auch das Bewußtsein von ihrer höhern, überirdischen Bestimmung entschwunden. Wie verschieden auch immer die Religionen und Culte heidnischer Völker der alten und neuen Welt ihrer Form nach gewesen sein mögen, so kommen sie doch darin alle überein, daß nach ihnen die Gottheit, das göttliche Wesen, nicht als über- und außerweltlich gedacht wird, sondern in die sichtbare Welt, in die Natur verschlungen ist, und daß daher auch alle heidnische Götterculte Naturculte, Anbetung des Sichtbaren, der Schöpfung sind. Denn Schöpfer und Schöpfung waren und sind ihnen Eins, wie Seele und Leib im Menschen ein Wesen sind. Gleichwie nun, dieser heidnischen Anschauung gemäß, Gott selber in die Welt verschlungen ist, also auch ist der Mensch mit seinem ganzen Dasein und seiner Bestimmung auf die sichtbare Natur und das gegenwärtige Leben angewiesen und hat keinen über die Grenzen desselben hinaus reichenden Beruf. Und weil nun so Gott die Weltseele, die Götter Naturkräfte, sonach irdische Wesen waren, und der Mensch selber nur einen irdischen Beruf hatte, so konnte es dem Heiden nicht einfallen, seine Götter um überirdische Gaben und Güter zu bitten, sondern er erbat und erwartete eben nur irdische von ihnen. Nicht einmal sittliche Gaben, irgend welche Tugend, führte der Heide auf seine Götter zurück, sondern betrachtete diese als seine eigene Errungenschaft, für welche er also auch keinem Gotte zu danken habe. Der Heide Cotta, Philosoph und Oberpriester (Pontifex maximus), spricht sich bei Cicero hierüber mit der größten Bestimmtheit aus. „Alle Menschen, sagt er, leben der Ueberzeugung, daß wir äußere Glücksgüter, Weinberge, Saaten, Oelgärten, Ergiebigkeit der Feld- und Baumfrüchte, überhaupt allen Wohlstand und alles Lebensglück von den Göttern haben; Tugend aber hat noch nie Jemand als eine Gabe Gottes angesehen. Und dies auch mit Recht; denn der Tugend wegen werden wir mit Recht gelobt und rühmen uns mit Recht derselben, was aber nicht stattfinden könnte, wenn wir dieselbe als ein Geschenk von Gott, und nicht von uns selber hätten. Hingegen aber wenn uns ein Zuwachs an Ehrenstellen oder an Vermögen zu Theil geworden ist, oder wir irgend ein anderes zufällige Gut erlangt oder ein Uebel abgewendet haben, dafür sagen wir den Göttern Dank, uns aber rechnen wir dafür nichts zum Lobe an. Hat Jemand aber dafür, daß er ein rechtschaffener Mann sei, den Göttern irgend Dank gesagt? Wohl, daß er reich, daß er angesehen, daß er wohlerhalten; auch nennen die Menschen dieser Dinge wegen Jupiter

den Besten und Höchsten; nicht weil er uns gerecht, mäßig und weise, sondern weil er uns gesund, wohlerhalten, reich und wohlhäbig macht“ [1]).

Gleichmäßig wie, nach dieser Anschauung, in dem Leben des einzelnen Menschen die Gottesverehrung nur dem irdischen Dasein diente, nur zeitliches Wohlsein zum Zwecke hatte, war nun auch in dem heidnischen Staate die Religion lediglich Staatszwecken dienstbar, lag in der Hand der Gesetzgeber und Staatenlenker, hatte von diesen Satzungen, Einrichtungen, Ziel und Maß, und stand fortwährend unter ihrer Oberleitung. Daher waren auch die Götter Nationalgötter geworden, die Culte Nationalculte, und jene standen sich ebenso abgeschlossen und eifersüchtig einander gegenüber, wie die Nationen selber, von denen sie verehrt wurden.

War nun so die Religion selber, das Band zwischen Gott und dem Menschen, in den Staat verschlungen und überall nur seinen Zwecken dienstbar, dann mußte natürlich auch der Mensch mit Allem, was er hatte und was er war, rückhaltlos an den Staat hingegeben sein, mußte mit seiner ganzen Persönlichkeit in den Staat aufgehen. Wohl hatte derselbe daher Staatsbürgerrechte, aber auch nur solche, und diesen stand die Pflicht gegenüber, überall, wo es Staatszwecke erheischten oder zu erheischen schienen, diesen mit allen seinen Interessen, mit seinem Willen und seinen Gefühlen als Opfer zu fallen. Da der Staat auch den Göttercult bestimmt hatte, so gab es für den Menschen keine über der Staatsgewalt stehende Macht, die ihm Gesetze gegeben und vor der er über sein Thun und Lassen Rechenschaft abzulegen gehabt hätte; und eben deswegen gab es auch für ihn, dem Staate gegenüber, kein Gebiet, innerhalb dessen er sich allein einem höhern Gesetzgeber und Richter verantwortlich gewußt, und von dem er daher Gesetze und Befehle der Staatsgewalt als unbefugt hätte zurückweisen können. Welche Regierungsform daher auch der Staat immer haben mochte, monarchische, aristokratische oder demokratische, seine Gewalt war eine absolute; er herrschte über Leib und Seele des Menschen.

Das Christenthum ist es gewesen, das den Menschen aus dieser Gebundenheit in dem Staatsabsolutismus befreit hat. Als Gründer eines neuen Reiches auf Erden hatten die Propheten den Welterlöser vorherverkündigt, als Gründer eines Reiches, das alle Völker in sich begreifen, an die Grenzen der Erde reichen und bis zum Ende der Zeiten dauern sollte. Er hat dieses Reich gegründet, nicht ein irdisches Reich, obgleich ein Reich auf Erden, sondern das Himmelreich, das seinen König im Himmel hat, und dessen Gesetze eingeschrieben sind in

[1]) Cic. de nat. Deor. libr. III. c. 36.

der Menschen Herzen. Als die Apostel dieses neue Gottesreich zu verkündigen anfingen, erhob sich zuerst die treulos gewordene Theokratie des Judenthums mit einem strengen Verbote dagegen; aber in der kurzen Verantwortung der Apostel begegnete diesem die ganze Macht des neuen Reiches, die Macht, welche die Welt überwinden und sie neu gestalten sollte. „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen."

In diesen einfachen, aber inhaltschweren Worten haben die Verkündiger des Christenthums die Emancipation des Gewissens von der Staatsgewalt proclamirt, haben für jeden Menschen die Freiheit in Anspruch genommen, ohne Beeinträchtigung irgend eines Staatsinteresse's, ohne Auflösung des Verbandes mit dem Staate, auch Bürger eines andern, höhern, sittlichen Reiches werden und sein, nach seinen Gesetzen leben und seine Bürgerrechte genießen zu dürfen. Zwar hat der jüdische Staat diese Freiheit nicht anerkennen wollen; aber die höhere Macht, auf die sich die Apostel berufen, hat die Anerkennung erzwungen.

Für die neue Freiheit war aber hiemit noch wenig gewonnen; denn nunmehr erhob sich die heidnische Staatsgewalt und mit ihr die ganze geistige und physische Macht des Heidenthums gegen das beanspruchte Recht auf Gewissensfreiheit, und hat sich erst nach einem dreihundertjährigen blutigen Kampfe, in welchem sich alle ihre Mittel und Waffen gegen die höhere Macht des Christenthums als unzureichend erwiesen hatten, die Anerkennung jenes Rechtes abringen lassen. Die christlichen Märtyrer sind die um die ganze Menschheit hochverdienten Kämpfer, die den heidnischen Staatsabsolutismus, der über die Seele, wie über den Leib des Menschen herrschte, überwunden und gebrochen, und durch ihren Sieg nicht allein Gewissensfreiheit, sondern auch Anerkennung der Menschenwürde und der allgemeinen Menschenrechte errungen haben.

Als aber Kaiser Constantin 313 das Edikt im römischen Reiche ergehen ließ, daß das Bekenntniß der christlichen Religion frei gegeben sei, war neben der Staatsgewalt eine zweite gesetzgebende Autorität zu Recht bestehend anerkannt, jene Autorität, welche Christus selbst in seinem Reiche auf Erden, in der Kirche, angeordnet hatte. Diese Autorität oder die Träger derselben, die Apostel und ihre Nachfolger, hatte er mit einer dreifachen Gewalt ausgerüstet, mit der Lehrgewalt, der Priestergewalt und der Regierungsgewalt, die nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselben auszuüben, in sich begreifen. Eine jede Regierungsgewalt aber besteht in dem Rechte, Gesetze zu geben, nach diesen Gesetzen zu richten und die richterlichen Urtheile zu vollziehen. Mit der Anerkennung des Christenthums war demnach das

Heiligthum des Gewissens von der Staatsgewalt frei gegeben, waren Religion, Glauben und Sitten, als Kinder der geistigen Freiheit, der materiellen Macht des Staates entzogen und unter die Obhut der von Gott selber angeordneten geistlichen Autorität gestellt. In dem ihr zuständigen Gebiete hat diese ein eigenes Recht geschaffen, das geistliche Recht, das fortan bei allen christlichen Völkern neben dem weltlichen einhergeht. Ohne die Anerkennung desselben im Principe kann kein Staat ein christlicher sein; das Nebeneinandersein des geistlichen und des weltlichen Rechtes und ihrer beiderseitigen Autoritäten ist als göttliche Anordnung zu betrachten, wie es in dem Sachsenspiegel heißt: „Zwei Schwerter setzte Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit; dem Papste gab er das geistliche, dem Kaiser das weltliche."

Ist nun auch das Nebeneinanderbestehen dieses zweifachen Rechtes dem Princip nach bei allen christlichen Völkern als berechtigt anerkannt, so hat es doch im Verlaufe der Zeiten zwischen den beiderseitigen Trägern und Hütern derselben, der geistlichen und der weltlichen Macht, vielfältige Reibungen und Kämpfe bezüglich der Ausdehnung und des Verhältnisses der beiderseitigen Rechtsgebiete zu einander gegeben, und hat sich das wirkliche Verhältniß derselben auch je nach Zeiten, Staaten und Religionsbekenntnissen verschieden gestaltet. In der Wirklichkeit sind aber auch derartige Kämpfe so gut wie unvermeidlich; denn ist es theoretisch auch ganz einleuchtend, daß die geistlichen Angelegenheiten der geistlichen, die weltlichen der weltlichen Macht zuständig sind, so lassen sich aber in dem wirklichen Leben die beiderseitigen Angelegenheiten durchaus nicht scharf, nach einer mathematischen Linie, von einander abgrenzen. Denn abgesehen davon, daß die beiderseitigen Gebiete in ihren äußern Umkreisen in einander überlaufen, und so ein zweiherriges Gebiet bilden, mit gemischten Angelegenheiten, für welche die beiden Autoritäten auf gemeinschaftliches Zusammenwirken angewiesen sind, so kann auch außerdem das Wirken einer jeden der beiden Autoritäten in ihrer eigensten Sphäre der andern niemals gleichgültig sein, indem dasselbe immer, wenn auch nur mittelbar, entweder fördernd oder hemmend, auch auf ihre eigenen Bestrebungen und Zwecke einwirkt. Treffend hat Carl der Große diese Wechselbeziehung der beiden Gewalten und ihres Wirkens ausgesprochen in einem Schreiben an den Papst, in den Worten: „Meine (des Staates) Sache ist Deine (der Kirche) Sache, und Deine Sache ist die meinige" — d. h. mein Wirken zum Wohle des Staates, innerhalb der Sphäre und mit den Mitteln der Staatsgewalt, kommt dem Wohle der Kirche zu gut, und ebenso das Wirken des Papstes zum Wohle der Kirche,

innerhalb der Sphäre und mit den Mitteln der geistlichen Gewalt, dem Wohle des Staates. Handhabt der Staat Recht und Gerechtigkeit in den Beziehungen und Handlungen der Menschen unter einander, so erkennt die Kirche darin eine mittelbare Förderung ihres Wirkens; und erstrebt die Kirche Religiosität und Sittlichkeit der Menschen, so ist darin dem Staate die höchste Garantie für seinen Bestand und seine Wohlfahrt gegeben.

Das Nebeneinanderbestehen der beiden Gewalten und die Selbstständigkeit einer jeden innerhalb ihrer Sphäre sind so nothwendig, daß ohne sie die geistige Freiheit der Menschen nicht bestehen kann. Wo die Religion unter die Botmäßigkeit der Staatsgewalt gestellt ist, da hört sie auf, Sache der Ueberzeugung zu sein, wie sie ihrer Natur nach doch sein soll, und ist Sache des Zwanges. Als daher Papst Gregor VII den Uebergriffen der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche gegenüber sich zum Kampfe erhob, hat er nicht allein für die Freiheit der Kirche, sondern auch, mittelbar, für die politische Freiheit der Völker gekämpft, wie, trotz aller Vorurtheile gegen diesen großen Papst, von den tüchtigsten Historikern unter Protestanten wie Katholiken anerkannt ist. „So kühn, schreibt Johannes v. Müller, gebrauchte Gregorius der Zeit, stiftete aber die Hierarchie und die Reichsfreiheit“ [1]). Und von den Päpsten überhaupt schreibt derselbe Historiker: „Sie erhoben einen Damm wider einen Strom, der dem Erdboden drohte. Hier bauten ihre Vaterhände die Hierarchie und neben ihr die Freiheit aller Staaten.“

Wie nun an das Nebeneinanderbestehen der zwei Gewalten der Bestand der geistigen Freiheit geknüpft ist, das Absorbiren der einen durch die andre auf Unnatur und Unfreiheit ausläuft; so sind von ihrem harmonischen und einträchtigen Zusammenwirken der Friede und die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft abhängig. Wie Unrecht und ungerechtes Gut überhaupt nirgends gedeiht, also auch hier nicht; ein Uebergriff der einen Gewalt in das Gebiet der andern bringt keinen Gewinn, sondern hat das Gegentheil zur Folge. Wird aber dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, dann gehen die menschlichen Dinge im Einklange mit der von Gott gewollten Ordnung, und auf diesem Einklange ruht der Segen des Himmels.

---

[1]) Reisen der Päpste, Kap. 5.

II. Kapitel.

Die Gerichtsbarkeit. Arten derselben.

Die Regierungsgewalt (regimen) überhaupt begreift in sich die gesetzgebende (legislative), die richterliche und die vollziehende Gewalt. Demnach ist als Zweig oder Ausfluß derselben die Justizhoheit oder Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) zu betrachten, die in dem römischen Rechte definirt wird als „die öffentliche Gewalt, in Criminal- und Civilsachen Recht zu sprechen und das Urtheil zu vollziehen." Die Gerichtsbarkeit wird auch Hoheit (imperium) genannt und zerfällt dann in imperium merum und imperium mixtum, d. i. in die Criminal- und die Civilgerichtsbarkeit. Jene heißt auch die hohe (jurisdictio *alta*), diese die niedere (bassa) Gerichtsbarkeit. Da es der Eintheilungen und Arten der Gerichtsbarkeit sonst noch verschiedene gibt, wir es hier aber nicht mit einer vollständigen Theorie derselben zu thun haben, so beschränken wir uns auf Angabe derjenigen Arten, deren Kenntniß für die Darstellung des Justizwesens in unserm Erzstifte nothwendig ist.

Da unsre Erzbischöfe die geistliche und weltliche Gewalt (potestas ecclesiastica et saecularis) in sich vereinigten, so kommt an erster Stelle die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in geistliche und in weltliche in Betracht. Dieser Eintheilung gemäß werden wir auch das ganze Gerichtswesen unsres Erzstifts in zwei gesonderten Abschnitten zur Darstellung bringen, zuerst das weltliche, danach das geistliche. Denn obgleich die geistliche Gewalt die ursprüngliche und principale unsrer Erzbischöfe gewesen, die weltliche dagegen erst in späterm Verlaufe der Zeiten dazu gekommen ist, und daher auch in diesem Betrachte das geistliche Gerichtswesen zuerst zu behandeln wäre, so ist aber das weltliche weit complicirter, bedarf es zu seiner Darstellung selbst eines Rückblickes in die vorchristliche Zeit und auch wegen seiner mannigfaltigern Gestaltung einer einläßlichern und ausgedehnteren Behandlung, weswegen wir ihm hier die erste Stelle einräumen.

Die weltliche Gerichtsbarkeit ist nun aber, wie bereits gesagt, Criminal- oder Strafgerichtsbarkeit, auch peinliche oder hohe Gerichtsbarkeit genannt, und Civilgerichtsbarkeit. Jene hat es mit Bestrafung von Verbrechen (crimina) zu thun, d. i. mit Criminalsachen, welche Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen; diese mit Entscheidung der bürgerlichen Rechts- und Prozeßsachen. Ferner ist die letztere wieder streitige (jurisdictio contentiosa), die streitige bürgerliche Rechts-

sachen zum Gegenstande hat, oder freiwillige (voluntaria), die in Amtsverrichtungen ausgeübt wird, welche die Begründung, Erhaltung und Solemnisirung oder Sicherstellung unbestrittener Rechte Einzelner bezwecken; z. B. Vormundschaftssachen, Aufstellung von Testamenten, Hypothekarverschreibungen, Einkindschaftsverträge, Anfertigung von Inventarien, Güterkäufe, Tauschverträge, Versetzungen von Ländereien, Adoptionen u. dgl.

Ferner gibt es noch eine andre Art von Gerichtsbarkeit, die in unserm Erzstifte und auch anderwärts sehr häufig gewesen ist, nämlich die sogenannte Grundgerichtsbarkeit (jurisdictio fundalis). Diese Gerichtsbarkeit, die den Grundherren zustand, ist aus der Freilassung der Sklaven entstanden, die von den Herren nur unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Freigelassenen als bleibende Grundholden (coloni) die Landgüter, denen sie bisher abscribirt gewesen, zu bebauen fortfahren mußten, unter Entrichtung bestimmter Dienste und Gefälle an den Grundherrn. Das unbeschränkte Recht, das früher der Herr über seine Sklaven gehabt hatte, wurde durch die Freilassung (Manumission) ein beschränktes, und erstreckte sich daher zunächst auf die Sicherstellung und Vindikation der Gerechtsamen und Einkünfte des Grundherrn gegenüber seinen Colonen. Im Verlaufe der Zeit entwickelte sich aber diese Berechtigung oder Gerichtsbarkeit der Grundherren weiter und begriff daher alle jene Aktionen in sich, die überhaupt den Zweck hatten, die Grundgüter in ihrem Bestande zu erhalten und die Gerechtsamen und Einkünfte des Grundherren sicher zu stellen. Dahin gehörten aber das Recht Feld- und Forsthüter anzustellen, den in Feldern, Wiesen und Wäldern verübten Schaden bei den Jahrgedingen zu rügen, die Bußen (Strafgelder) einzuziehen, Zäune zu besichtigen, Käufe, Aufträge, Güterverpfändungen zu vollziehen und die Instrumente anzufertigen, die von den Civilrichtern aufgetragenen Vergantungen zu vollstrecken, Mark- und Grenzsteine unter den Eigenthümern, in zweifelhaften Fällen aber erst nach dem Ausspruche des Civilrichters, zu setzen, Testamente und Inventarien zu errichten, Vormünder zu bestellen und deren Rechnungen abzunehmen, kurz, alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, wogegen aber der Recurs an den Civilrichter offen stand. In noch schärferer Fassung wird die Rechtssphäre der Grundgerichtsbarkeit, namentlich in unserm Erzstifte, angegeben in einem Vergleiche (vom 22. Mai 1793) zwischen dem Churfürsten von Trier und der Abtei St. Matthias in einem Streite, der eben die Competenz des Grundherrn (der Abtei) und seiner Gerichtsbarkeit als solchen betraf. In diesem Vergleiche ist gesagt: daß die Grundherrlichkeit (Grundgerichtsbarkeit) ihrer Natur nach sich

nur ausdehne auf die Sorge über die Aecker und Wiesen (in specie hier in mehren Ortschaften des Moselgaues), auf Regulirung der Grenzmarken, Verhütung und Rügung der Feldschäden, Beschreibung der Hypotheken, sodann auf die Entscheidung jener Rechtsstreitigkeiten sich beschränke, welche das Grundgut unmittelbar beträfen und dabei zu einer Reklamation geeigenschaftet seien; daß also zur Cognition der (abteilichen) Grundgerichte gehören sollten: 1) die Klagesachen über Grenzregulirung, über die Weide (de pastu), sowie auch jene, die ein Realservitut zum Gegenstande haben; 2) die Rechtsmittel bezüglich des Besitzes (remedia possessoria), die ihrer Natur nach nicht anders als in foro rei situae angehoben werden können; 3) die actiones mixtae und in rem scriptae, von beiden jedoch jene allein, welche ein unter dem Bezirk des betreffenden Grundgerichts gelegenes Gut zum Gegenstande haben. In Betreff der Retraktsachen (des Abtriebs, des jus retrahendi oder Rückkaufs) war besonders verabredet, daß die Ankündigung eines Abtriebs wie auch die Erlegung des Lospfennigs (Abtriebssumme) zwar bei den Grundgerichten geschehen könne; daß aber die etwa hernach wegen Zulässigkeit des Abtriebs entstehenden Rechtsfragen vor dem Amte oder Hochgerichte (dem Civilgerichte) entschieden werden müßten. Dahingegen sollten alle übrigen Streitsachen der Erkenntniß der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein. Auch war weiter in dem Vergleiche vorgesehen, daß die (abteilichen) Grundgerichte in ihren Grundgerichtsortschaften Elle, Maß und Gewicht zu bestimmen und Contraventionen dagegen zu bestrafen haben, wenn eine peinliche Strafe nicht eintreten solle; daß sie kleine Märkte mit Obst, Brod und derlei geringfügigen Sachen in jenen Orten, wo es üblich gewesen, forthalten lassen und das übliche Standgeld ziehen könnten; Jahrmärkte aber halten zu lassen, bleibe dem Landesherrn vorbehalten [1]).

Diese Grundgerichtsbarkeit heißt auch die niedere Gerichtsbarkeit, während dann, im Gegensatze zu den beiden andern oben angegebenen Arten, die Civilgerichtsbarkeit die Mittel-, und die Criminalgerichtsbarkeit die hohe genannt wird.

---

[1]) Ungefähr in derselben Ausdehnung ist die Grundgerichtsbarkeit in dem Herzogthum Luxemburg bei den Grundgerichtsherren, die ihr Gericht von dem Landesfürsten als Lehn erhalten haben, beschrieben in den — „Gemeinen Lands-Bräuchen des Herzogth. Luxemburg“ — Tit. IV. Kap. 42—50.

III. Kapitel.

Die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit.

In demſelben Maße, wie bei den alten Deutſchen die urſprünglich demokratiſche Regierungsform in die monarchiſche überging, lief auch alle Gerichtsbarkeit, als Ausfluß der Regierungs- oder Staatsgewalt, in den Händen eines Einzigen, des Königs, zuſammen. Aehnlich war es zu Rom und in dem römiſchen Reiche ergangen. Zur Zeit der Könige war die Gerichtsbarkeit auf das Engſte mit der oberſten Staatsgewalt verbunden und übten die Könige das Richteramt in Perſon aus; zur Zeit der Republik dagegen war zuerſt das Richteramt mit jeder obrigkeitlichen Poteſtas verbunden, dann wurden eigene Aemter geſchaffen, mit denen als ſolchen die Gerichtsbarkeit verknüpft war (jurisdictio propria), welche Einrichtung noch lange nach dem Untergange der republikaniſchen Verfaſſung fortbeſtanden hat, bis unter Kaiſer Juſtinian alle jene Aemter wegfielen, das Staatsoberhaupt, der Kaiſer, als alleiniger Inhaber aller Gerichtsbarkeit betrachtet wurde und nur mehr von ihm *delegirte Richter* in der Eigenſchaft von *Staatsbeamten* die Gerichtsbarkeit ausübten.

Bei den alten Deutſchen fanden die Rechtsentſcheidungen in *öffentlichen Volksverſammlungen* ſtatt. An herkömmlicher Stätte in Marken, Gauen und Landſchaften verſammelte ſich das freie Volk, entweder zu beſtimmten Zeiten des Jahres, *ungebotene* Dinge, d. i. gewöhnliche, die ohne beſondre Berufung ſtattfanden, oder zu außergewöhnlicher, *gebotene* Dinge, um unter Leitung *ſelbſtgewählter Richter* zu rathſchlagen und zu entſcheiden über wichtige und minder wichtige Angelegenheiten. Das demokratiſche Element in der Regierung überhaupt gab auch der Gerichtsbarkeit eine demokratiſche Form. Immerhin aber bekleidete auch damals ſchon der Fürſt oder Führer in den *ungebotenen* (allgemeinen), häufig auch in den *gebotenen* Verſammlungen die oberſte Stelle. Da er aber nicht überall und immer zugegen ſein konnte, wurden für einzelne Landſchaften und Bezirke beſondre Gerichtsvorſtände aus der Mitte des Adels von dem Volke gewählt, ſpäter von dem Könige ernannt. Die Bezeichnung für dieſe Gerichtsvorſtände war in dem fränkiſchen Reiche grafio, gravio, graphio, das ſpäter meiſtens mit comes gegeben wurde, und werden daher die Abſtufungen des richterlichen Grafenamtes in größern und kleinern Bezirken bezeichnet durch Landgraf, Markgraf, Pfalzgraf, Gaugraf, Centgraf und Dinggraf. Seit dem ſechsten Jahr-

hunderte, d. i. seit dem Beginne der fränkischen Monarchie, ist der König als oberster Inhaber der Gerichtsbarkeit anerkannt und fungiren statt der früher aus freier Wahl hervorgegangenen Gerichtshalter Beamte des Königs unter den angegebenen Namen als Grafen oder missi dominici sive regis. Das Reich war in Gauen eingetheilt, in deren jedem ein solcher Graf die Gerichtsbarkeit, im Auftrage und im Namen des Königs, verwaltete und zugleich die Kriegsmannschaft seines Bezirks dem Heere des Königs zuzuführen hatte. Was aber so anfangs bei den Grafen ein vorübergehendes Amt gewesen war, ist allmälig erblich geworden, in Lothringen schon zu Ende des neunten, in Deutschland zu Ende des zehnten und im eilften Jahrhunderte [1]). Aus der Erblichkeit der Lehngüter, die ursprünglich den Grafen als Besoldung für ihr Amt überwiesen worden waren, und aus der Erblichkeit des Amtes selbst ist sodann die Reichsstandschaft und die Territorialhoheit im Sinne der deutschen Reichsverfassung entstanden.

Schon zu Ende des achten Jahrhunderts war, wie wir in dem I. Bande, S. 88—91 gesehen haben, aus den Besitzungen der Trierischen Kirche ein Comitat gebildet worden, innerhalb dessen kein königlicher Graf irgend eine Gerichtsbarkeit ausüben und diese dem zeitlichen Erzbischofe zustehen sollte. Jahrhunderte hindurch übten aber unsere Erzbischöfe diese Gerichtsbarkeit nicht selber aus, sondern durch einen Grafen, Vicedominus oder Vogt, während inzwischen durch königliche Schenkungen und Erwerbungen das Gebiet des Comitats sich erweiterte und den Erzbischöfen allmälig auch andre als Jurisdiktionsrechte von den Kaisern übertragen wurden, die in ihrer Gesammtheit die reichsfürstliche Gewalt bildeten, und in Urkunden unter dem Ausdrucke merum et mixtum imperium, „hohe und niedere Gerichtsbarkeiten", „obere und Erbgerichte, Zwang, Bann, Zent" u. dgl., zuweilen mit dem Zusatze „Herrlichkeiten", bis in das vierzehnte Jahrhundert vorkommen, wo mit der vollen Entwickelung der reichsfürstlichen Gewalt in der goldenen Bulle die Benennung „Territorial- oder Landeshoheit" üblich geworden ist. Wie daher in der frühesten Zeit, bei der demokratischen Regierungsform der deutschen Volksstämme die Gerichtsbarkeit bei der Volksgemeinde gestanden, der Fürst oder Führer nur die oberste Stelle bei der Ausübung bekleidet hatte, dann aber in der fränkischen Monarchie und bei der ausgebildeten königlichen Gewalt alle Gerichtsbarkeit sich in den Händen des Königs gesammelt hatte; also sehen wir dieselbe danach in dem deutschen Reiche wieder durch das Lehnwesen und das Erblichwerden der Lehen aus der Hand

[1]) Histor.-politische Blätter, 37. Bd., S. 835 ff.

des Kaisers aus einander und auf die Vasallen, die Großen des Reiches, die Reichsfürsten übergehen. Der oberste Gerichtsherr war und blieb der Kaiser, nicht allein insofern die Reichsfürsten ihre Besitzungen, Gerichtsbarkeiten und Gerechtsamen als Lehen des Kaisers und Reiches zu betrachten und anzunehmen hatten, sondern auch weil die Fürsten und Stände des Reichs für ihre Personen, weil sie keine unbeschränkte Souveränität besaßen, der Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen waren.

Die Abstufungen und Arten hoheitlicher Gewalt in unserm Erzstifte waren demgemäß:

1) Die Landes- oder Territorialhoheit, mit dem Rechte, Gesetze und Verordnungen zu geben, natürlich im Einklange mit den Grundgesetzen der deutschen Reichsverfassung. Ferner waren als Regalien und Lehen mit der Territorialhoheit verbunden das Recht, Kriegsmannschaft und feste Plätze zu haben (jus armandiae et munitionum), das Recht, Bündnisse mit Reichsständen und Fremden zu schließen, Einigungen einzugehen zu eigenem Schutze, jedoch nicht gegen die Interessen des Reiches; das Recht der Besteuerung der Unterthanen und das Münzrecht, das Recht über die Land- und Heerstraßen, Geleits- und Zollrecht, das Recht über die Flüsse (Fließrecht, Fährrecht, Leinpfadsrecht), das Recht über Erz- und Bergwerke, das Forstrecht und der Wildbann [1]).

2) Die Criminal- oder hohe Gerichtsbarkeit (imperium merum).

3) Die niedere oder Civilgerichtsbarkeit (imperium mixtum).

4) Die freiwillige und Grundgerichtsbarkeit.

Diese verschiedenen Arten von Hoheit müssen hier in ihrer Sonderung herausgehoben werden, wie sich sogleich in dem Folgenden herausstellen wird. Hätten wir es in unserm Erzstifte mit einem völlig souveränen Fürsten zu thun, so würde die ganze Justizhoheit, mit allen Arten der Gerichtsbarkeit, als ein Ausfluß und Zweig der Staatsgewalt aufzufassen sein, und würde die gesammte Gerichtsbarkeit sich auch räumlich eben so weit erstrecken, wie die Landeshoheit selbst. Anders aber verhielt es sich mit der beschränkten Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten, bei der complicirten Verfassung des Reiches, wie sie aus dem Lehnwesen hervorgegangen war. Da nämlich hier die Landeshoheit als Lehn von Kaiser und Reich gegeben wurde, ebenso nun auch die Landesherren wieder bald hier bald dort die hohe und niedere Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zu Lehn übertrugen oder in Vergleichen an geistliche Corporationen überließen, so gingen die ver-

[1]) Siehe die Dissertation unsers Neller bei Hontheim, Prodrom. p. 625—629.

schiedenen Arten von Gerichtsbarkeit immer mehr aus einander, so daß bei weitem nicht mehr, wer die Landeshoheit besaß, auch alle Gerichtsbarkeiten in seinem Territorium in Besitz hatte. Außerdem gab es öfter in Mitte eines größern Territorium eine kleine Reichsherrschaft, einer Ritterfamilie oder einem Kloster zugehörend, mit welcher der Besitz aller Gerichtsbarkeiten verbunden war; und sind endlich auch Gebiete von einer Herrschaft ungetheilt auf mehre Herrschaften durch Vererbung, Kauf oder Pfandschaft übergegangen, innerhalb deren diese nunmehr Landeshoheit und die andern Gerichtsbarkeiten zu bestimmten Theilen gemeinschaftlich hatten. Auf diese Weise hat sich in vielen Reichslanden, namentlich aber in unserm Erzstifte, eine wunderliche Vertheilung von Territorial- und Gerichtsbarkeitsverhältnissen ergeben, die kaum unregelmäßiger gedacht werden kann. Eine detaillirte Darstellung aller dieser Verhältnisse mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen in unserm Erzstifte würde ein eigenes, ziemlich umfangreiches Werk ausmachen, wie denn der Herr Justizrath Sittel zu Trier, nach langen und fleißigen Durchforschungen verschiedener Staats- und Privatarchive, ein solches Werk ausgearbeitet hat, das zum Theil im Drucke erschienen [1]), zum Theil noch als Manuscript in der Bibliothek des hiesigen Landgerichts niedergelegt ist. In dem nachstehenden Kapitel wollen wir eine summarische Uebersicht dieser Territorial- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse geben.

IV. Kapitel.

Vertheilung der Gerichtsbarkeiten unter verschiedene Herrschaften.

In dem I. Bande, S. 239 dieses Werkes haben wir das Territorium beschrieben, innerhalb dessen überhaupt die weltliche Hoheit unsern Erzbischöfen zustand. Von dieser Zuständigkeit aber hat es manche Ausnahmen und Modificationen gegeben, nicht allein an den Grenzen des Churfürstenthums, wo sogenannte Gemeinherrschaften bestanden, sondern auch im Innern des Churstaates selbst, wo in einzelnen Ortschaften die Landeshoheit nicht dem Erzbischofe, sondern einer geistlichen Corporation oder einer weltlichen Herrschaft zustand. Noch häufiger war es, daß dort, wo der Erzbischof die Landeshoheit besaß, die verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zustanden. Sehen wir uns zuerst die Gemeinherrschaften an, wo die Landeshoheit über ein ungetheiltes Gebiet mehren Herrschaften gemeinschaftlich war und eine concurrirende Gerichtsbarkeit bestand.

[1]) Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze. Trier, bei Lintz. 1843. 2 Bde.

Die Landschaft Merzig und Saargau. Diese Landschaft, ursprünglich der Trierischen Kirche zugehörend, bestand aus den Ortschaften: Merzig, Bietzen, Harlingen, Menningen, Bachem, Mettlach, Keuchingen, Hilbringen, Fitten, Ballern, Rech, Ripplingen, Mondorf, Silvingen, Schwemmlingen, Weiler, Budingen, Wellingen, Buschdorf, Wechingen und Bettingen. Diese Ortschaften liegen theils auf der linken, theils auf der rechten Seite der Saar. Durch mißliche Verhältnisse ist die Hälfte dieser Landschaft, die dem Erzstifte allein zustand, an den Herzog von Luxemburg und von diesem an den Herzog von Lothringen übergegangen und ist so die Landschaft eine ungetheilte Gemeinherrschaft zwischen Churtrier und Lothringen geworden. In allen solchen Gemeinherrschaften hat es aber oft Reibungen und Streitigkeiten unter den beiderseitigen Beamten und den Herrschaften selbst abgesetzt; so auch hier, bis 1620 ein Vertrag abgeschlossen wurde, dahin lautend: „daß jene Pflegschaften, Merzig und Saargau, sammt Allem, was dazu gehört, ungetheilt bleiben sollen, in Allem, was die landesfürstliche Obrigkeit betrifft, Rechte, Gerechtigkeiten oder den Obergerichtszwang, was das auch sei, so da gemeinlich die Solidarität genannt wird; daß Keiner an sonstigen landesfürstlichen oder obern Rechten gegen den Andern einige Prärogative habe oder vorwenden möge; mit der Bedingung jedoch, daß Jedem die ihm privative zustehenden Partikularrechte, Lehngüter und Einkünfte verbleiben.“ Insbesondere kamen weiterhin die Gemeinherren überein: 1) daß ihnen insgemein die Gerechtigkeit und Autorität zustehe, alle Haupt-, Criminal- oder peinliche Sachen nachzulassen und aufzuheben; 2) daß die Devolutionen der Appellationen oder das Finalgericht und Revisionen der Urtheile ihnen Beiden gemeinsam, daß Keiner ohne den Andern darin etwas decerniren oder erörtern lassen soll. 3) Daß zur Führung alles Dieses ein Zwang- oder Hochgericht in den Ortschaften Merzig und Saargau aufgerichtet werde, aus zwei Richtern, einem Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsboten bestehend; daß der eine Richter von Churtrier, der andre und der Gerichtsschreiber von beiden Gemeinherren, die Boten von den Richtern anzuordnen seien.

Unter diesem Hochgerichte standen drei Untergerichte oder Mayereien, die Mayerei Merzig, die Ober-Mayerei Saargau und die Unter-Mayerei Saargau.

Jenes Traktats ungeachtet fielen später wieder Streitigkeiten vor zwischen den beiderseitigen Beamten. Im Jahre 1738 war Lothringen an den Stanislaus Leszinsky von Polen übergegangen und nach dessen Tode 1766 an die Krone von Frankreich. Nunmehr wurden zwischen Churtrier und Frankreich Unterhandlungen behufs einer Theilung der

Gemeinherrſchaft angeknüpft. Den 1. Juli 1778 kam der Vertrag zu Stande. Frankreich trat alle rechts der Saar gelegene bisher gemeinſchaftlich geweſene Ortſchaften an Trier ab, mit allen Hoheitsrechten und aller Gerichtsbarkeit; Trier dagegen die links der Saar gelegenen an Frankreich.

Ungeachtet nun aber dieſe Landſchaft lange Zeit hindurch eine Gemeinherrſchaft geweſen war, ſo iſt doch allezeit das churtrieriſche Landrecht hier in Geltung geweſen; was ſich ohne Zweifel daher erklärt, weil die Landſchaft urſprünglich Churtrier allein zugehört und ſo das Trieriſche Recht erhalten hatte. Denn wie auch immer die Gerichtsbarkeiten getheilt ſein mochten unter verſchiedene Herrſchaften, das Recht, Geſetze zu geben und ein Statutar- oder Landrecht vorzuſchreiben, hatte der Landesherr, d. i. die Herrſchaft, welcher die Territorialhoheit zuſtand. Ebenſo mußten auch die Appellationen an die Gerichte des Landesherren gehen.

Das Cröver Reich. Die das Cröver Reich bildenden Ortſchaften waren: Bengel, Cröv, Springiersbach mit der Mühle, Kinderbeuren, Reil mit Reilerhammer und Mühle, Kevenich, Kinheim, Kindel, Erden und die Höfe Engelsberg, Hetzhof, Reilkirch, Alfer Eiſenwerk, Mellicherhof[1]) und Reithof. Dieſes ſogenannte Reich war ehmals eine Reichsvogtei; unter dem Erzbiſchofe Balduin iſt die Vogtei an Churtrier gekommen. Indeſſen ſchon früher unter Kaiſer Rudolph I (1274) waren die Nutzbarkeiten des Cröver Reichs dem Grafen von Sponheim für ein Darlehn in Pfandſchaft gegeben worden, als wiedereinlöslich. Kaiſer Heinrich VII übertrug 1309 das Einlöſungsrecht an Balduin, welches durch Ludwig IV (1332) beſtätigt wurde. Kaiſer Wenzel verwandelte aber jenes Pfandſchaftsverhältniß in ein Mannlehn, das er dem Grafen von Sponheim übertrug. Churtrier beſtritt die Rechtsgültigkeit dieſes Aktes, da ihm früher das Einlöſungsrecht übertragen worden war. Der ſo zwiſchen Churtrier und Sponheim entſtandene Streit dauerte bis 1580 und wurde ſelbſt hier nur ſcheinbar gelöſt. Die Streitfrage war aber, wem die Landeshoheit zuſtehe, Churtrier oder Sponheim. Denn das Weisthum ſprach von römiſchem Vogt, von oberſtem Gerichts- und Grund- oder Lehnsherrn, und konnte man ſich nicht darüber einigen, wer darunter verſtanden werde, Churtrier, dem die Vogtei, oder Sponheim, dem Belehnung mit den Nutzbarkeiten und Pfandſchaft zu Theil geworden war. Erſt 1784 kam eine vollſtändige Ausgleichung zu Stande. Dieſer gemäß war das

[1]) Iſt nicht zu verwechſeln mit dem Hofe gleichen Namens zwiſchen Bruch und Binsfeld.

Cröver Reich gemeinschaftlich, Churtrier zu einem, Sponheim zu zwei Drittel. Beide Gemeinherren hatten die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht, das Forstrecht, die Gerichtsbarkeiten u. dgl. in ungetheilter Gemeinschaft auszuüben. Von Nutzungen und Gefällen zog Churtrier ⅓, Sponheim ⅔, und in demselben Verhältnisse trugen auch Beide die Lasten. Ein besondres Landrecht wurde nicht eingeführt. Ueberhaupt geschah es selten, daß in Gemeinherrschaften das Landrecht des einen oder des andern Gemeinherrn eingeführt worden wäre, wegen der beiderseitigen Eifersucht. Hier in dem Cröver Reiche bestand ein altes Weisthum, und wo dieses nicht ausreichte, kam das gemeine Recht zur Anwendung.

Das Hochgericht Rhaunen. Der Name Hochgericht bezeichnet zunächst eine Gerichtsstätte, dann aber auch einen Gerichtsbezirk; in letzterer Bedeutung ist es hier zu nehmen. Dieser Bezirk begriff aber in sich die Ortschaften: Rhaunen, Bollenbach, Oberkirn, Schwerbach, Crommenau, Wintersbach, Sulzbach und Stipshausen. Diese waren theils churpfälzische Lehen, an die Rheingrafen übertragen, theils gehörten sie den Rheingrafen eigenthümlich, theils dem Erzstifte Trier, theils andern Adeligen. Trierischer Seits war der Amtmann von Schmidtburg, rheingräflicher Seits ein eigener Amtmann zu den Gerichten bestimmt. Bei entstehenden Appellationen erkannten die Gemeinherren in dem Verhältnisse, wie sie an Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten berechtigt, d. i., die Salm-Salm'sche (früher rheingräfliche) Canzlei zu ¾ (der Fälle nämlich) und zu ¼, d. i. je den vierten Fall, die churtrierische Regierung zu Ehrenbreitstein, später der Hofrath.

Das Drei-Herren-Gebiet. Das Dreiherrige oder die Gemeinschaft in dem Beltheimer, dem Strimmiger und dem Senheimer Gerichte war ein Gebiet, worin die Landeshoheit dem Erzstifte Trier, dem Hause Sponheim und dem gräflichen Hause Metternich-Beilstein gemeinschaftlich zustand, und zwar:

1) in den Gerichten Beltheim und Strimmig Churtrier zu ½, Sponheim zu ¼ und dem Grafen Metternich zu ¼;
2) in dem Gerichte Senheim jedem der drei Herren zu ⅓. In demselben Verhältnisse stand ihnen auch der Bezug der Bußen (Strafgelder) an diesen Gerichten zu.

In Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten waren gemeinschaftlich zwischen Churtrier und dem Vogt von Hunolstein die Dörfer: Gudenthal, Höcksel, Woltzberg und Horrats.

Die Herrschaft Lütz. Lütz, im Kreise Cochem gelegen, eine eigene Herrschaft bildend, stand unter der Landeshoheit von Churtrier und unter der besondern Gerichtsbarkeit des Baron v. Wiltberg zu Alken.

Die Herrschaft Kempenich. Wir führen diese Herrschaft hier auf, nicht als eine Gemeinherrschaft, — denn dieses ist sie nicht gewesen —, sondern als ein Beispiel des Wechsels der Gerichtsherren. Diese Herrschaft bestand aus den Ortschaften: Kempenich mit Burg und Mühle und Heidnerhof, Engeln, Weilern, Wabern, Hausten, Leimbach, Lederbach (alle im Kreise Adenau), Kircheseh (im Kreise Mayen), Blasweiler und Beilstein. Die Landeshoheit mit aller Gerichtsbarkeit stand Churtrier zu; Churtrier hat dieselbe aber mit allen Gerechtsamen und Einkünften dem Grafen v. Eltz in Pfandschaft gegeben und ist sie in dem Besitze dieses gräflichen Hauses verblieben bis 1783, wo Trier sie wieder eingelöst hat.

Die Herrschaft Wartelstein und Bergweiler. Die reichsfreiherrliche Familie v. Warsberg hatte früher viele Besitzungen inne gehabt: die Burggrafschaft Rheineck, die Herrschaft Obermendig, die Herrschaft Bergweiler (bei Wittlich); außerdem die Herrschaft Wartelstein, die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt war, und die Aemter Weiden und Hennweiler. In letzter Zeit nannte sich Herr von Warsberg Herr von Wartelstein, Wincheringen, Hausbach, Broddorf, Rehlingen, Menningen, Wiltingen und Bergweiler. Diese Besitzungen standen, mit Ausnahme von Wartelstein, unter der Landeshoheit von Churtrier und hatte der Freiherr v. Warsberg darin keine landesherrliche, sondern bloß grundherrliche und Gerichtsbarkeitsrechte. In der Herrschaft Bergweiler dagegen hatte derselbe nebst der Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit auch die Landeshoheit. Die letztere wurde ihm zwar von Churtrier streitig gemacht; indessen hing der Prozeß darüber noch unentschieden am Reichskammergerichte, als die Franzosen 1794 unser Land occupirten.

V. Kapitel.

Fortsetzung. Gebiete und Ortschaften, in denen Churtrier die Landeshoheit, dagegen geistliche Corporationen die Gerichtsbarkeiten hatten.

St. Maximin und die Grafschaft Fell oder das Amt St. Maximin. Die Abtei St. Maximin bei Trier, reich an Besitzungen in unserm Erzstifte und in dem Herzogthum Luxemburg, hat frühe schon Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit erhoben und dadurch den Churfürsten von Trier, die denselben widersprachen, viel zu schaffen gemacht. Wiederholt hat sich auch der Kaiser gegen jene Ansprüche ausgesprochen und haben sich endlich den 29. November 1661 und den

1. Mai 1669 die Mönche dem kaiserlichen Urtheile, das sie unter des Churfürsten Landeshoheit verwies, unterworfen[1]). In Folge jenes Urtheiles und der Unterwerfung der Abtei kam zwischen letzterer und dem Churfürsten ein Vergleich zu Stande, daß dem Churfürsten die Landeshoheit, Landeshuldigung, die Steuern und die Appellationen zustehen, dagegen der Abt die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit in der Grafschaft Fell oder dem Amte St. Maximin, die vogteiliche Huldigung und das Begnadigungsrecht haben solle.

Diese sogenannte Grafschaft Fell bestand aber in den Dörfern und Ortschaften: Breid, Büdlich, Detzem, Fastrau, Fell mit Hof, Grünhaus, Herl, Issel, Kirsch, Kenn, Longuich, Lorscheid, Lörsch, Mertesdorf, Naurath, Oberemmel, Pölich, Riol, Ruwer (diesseits des Baches), Schönberg, Tarforst, Zurmaien oder St. Remigius; ferner die Hochstraße, gerade vor St. Maximin anfangend bis zur Stiftskirche St. Paulin, einschließlich der rechten Seite von dem Maar, die Fähre bei Schweich und 14 Mühlen. Von dieser Grafschaft, bestehend aus dem Amte St. Maximin, führte der Abt den Titel eines Grafen von Fell. Dieselbe hatte einen Oberhof in St. Maximin, genannt das Gericht „zur rothen Thür", durch welches der Abt die Hochgerichtsbarkeit ausübte. Dem Amte stand ein vom Convente gewählter Amtmann vor. Das Gericht erkannte aber in allen Civilsachen und in allen Appellationssachen, welche von den Untergerichten im Amte, aus der Herrschaft Freudenburg und aus der Vogtei Taben und Roth, an dasselbe kamen, sowie in allen Criminalsachen, welche auf Maximinischer Gerichtsbarkeit vorfielen, ohne an die churfürstliche Regierung berichten zu müssen. In Criminalsachen gingen aber die Appellationen von den Erkenntnissen des Amtes St. Maximin an den Trierischen Hofrath; wogegen aber der Abt das Begnadigungsrecht hatte und die Strafe nach Gutbefinden mildern konnte. Da jedoch dem Churfürsten die Landeshoheit zustand, so waren die Bewohner des Amtes St. Maximin ihm auch steuerpflichtig, standen unter seinen Gesetzen, und hatten daher auch die churtrierischen Rechte Geltung.

Die Abtei St. Maximin hatte ferner, gemeinschaftlich mit der Abtei Echternach, die Landeshoheit mit Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit auf dem unmittelbaren reichsfreien sogenannten Altenhof (¼ Stunde von Trier). Dann hatte der Abt die Grundgerichtsbarkeit zu Mandern, ebenso in dem Dorfe genannt „Dorf" (bei Wittlich); auch besaß er gemeinschaftlich mit dem Domdechanten Grund- und

---

[1]) Honth. III. p. 686 et 687. Die Geschichte des Streites um die Reichsunmittelbarkeit wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes vorkommen.

Mittelgerichtsbarkeit zu Filzen (a. d. Saar); dann die Grund-, Lehn- und Civilgerichtsbarkeit zu Losheim und Bachem auf den Maximinischen Vogteien und Gütern, auf der sogenannten Kuhlbahn bei St. Matthias. Grund-, Lehn- und Hochgerichtsbarkeit.

Hatte die Abtei auch, wie oben angegeben, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die Landeshoheit des Erzbischofs über sich anerkannt, so hat sie dennoch wieder in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, und zwar bezüglich ihrer Burggrafschaft Freudenburg, von der sie behauptete, daß sie eine unmittelbare Reichsherrschaft sei. Diese Burggrafschaft bestand nämlich aus der Burg und dem Flecken Freudenburg, Castell, Hamm und Staad. Dieselbe hatte frühe einen Bestandtheil des Erzstifts Trier gebildet, und hatte sie dann der Graf von Luxemburg von Trier zu Lehen erhalten. Unter dem Erzbischof Balduin war die Herrschaft aber durch Kauf wieder an das Erzstift gekommen und nach mehren andern Wechseln an den Grafen von Sayn als Trierisches Lehn, von welchem die Abtei St. Maximin dieselbe 1589 mit der Vogtei Taben durch Kauf erlangt hat. Der von der Abtei 1772 angehobene Prozeß gegen Churtrier um Reichsunmittelbarkeit jener Herrschaft schwebte noch unentschieden, wie tausend andre, an dem Reichskammergerichte zu Wetzlar, als das Einrücken der Franzosen 1794 demselben ein Ende machte. Indessen ist bei nachherigen Rechtsstreiten von den Gerichten festgehalten worden, daß die churtrierischen Rechte in jener Grafschaft wie in der Vogtei Taben in Geltung gewesen seien.

Das Stift St. Paulin und seine Gerichtsbarkeiten. Auch das Stift St. Paulin hatte ein eigenes Amt, worin ihm, unter der Landeshoheit des Churfürsten, alle Gerichtsbarkeiten zustanden, nebst einzelnen Arten derselben in andern Ortschaften. Zu dem Amte St. Paulin gehörten aber: 1) Paulin, d. i. jener Theil der Vorstadt, den man auf der Landstraße vor der Kirche stehend zur Linken hat, dann den Weg neben dem Elisabethenhospital gegen Kürenz zu; und ferner Alles, was von dem Simeonsthore links liegt bis zu dem von Kürenz herabkommenden Wassergraben, mit Ausnahme des gegen die Stadt gekehrten Theiles vom Maar, welcher churfürstlich war und Pallast-Maar hieß. 2) Avel (Hof), 3) Heddert (diesseits des Baches), 4) Hupperath (bei Wittlich), 5) das Ländchen, 6) Metzdorf, 7) Sirzenich, 8) die Theobalds- und die Tabaksmühle, 9) Ober- und Niederzerf. In diesem Amte hatte das Stift die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit. Außerdem stand ihm die Hochgerichtsbarkeit zu in Frommersdorf und zu Ruwer (rechter Seite des Baches). Grund- und Vogteiherr war das Stift zu Beuren, Sitzerath und

Wadrill, während der Churfürſt Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit dort hatte und die Ortſchaften zum Amte Grimburg gehörten. Die Grundgerichtsbarkeit endlich hatte das Stift zu Benningen, Enſch, Greimerath, Hofweiler, Kerben (bei Münſtermaifeld), Meſenich, Röbel, Niederöfft und Udelfangen. Jenem Amte ſtand ein Oberſchultheiß vor, der in erſter Inſtanz zu erkennen hatte; die Appellationen gingen an den Trieriſchen Hofrath. Wann und wie jene Gerichtsbarkeiten in dem Amte St. Paulin an das Stift gekommen ſeien, habe ich nicht ermitteln können. Da jedoch die Abtei St. Maximin die ihrigen durch einen Vergleich mit dem Churfürſten, die Abtei St. Matthias ſolche durch Verleihung von dem Churfürſten, wie wir unten ſehen werden, erhalten hat, ſo vermuthe ich, daß auch das Stift Paulin in ähnlicher Weiſe dazu gekommen ſein wird.

Das Domkapitel und ſeine Gerichtsbarkeiten. Das Domkapitel hatte die Landeshoheit in der Herrſchaft Perl, die aus Ober- und Nieder-Perl und Sehndorf beſtand. Obgleich daſſelbe daher berechtigt geweſen, ein eigenes Statutar-Recht oder das gemeine Recht in dieſer Herrſchaft einzuführen, ſo hat es doch das churtrieriſche gelten laſſen. Das Kapitel hatte einen Oberſchultheiß und einen Kellner daſelbſt, welche die ſtrittigen Sachen in erſter Inſtanz erkannten, während die Appellationen an das St. Petersgericht oder den „Krummelſtuhl“ zu Trier gingen. Auch war daſelbſt ein Scheffengericht für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ferner hatte das Kapitel Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Heid (Hof), Schillingen und Waldweiler, Commlingen, Kernſcheid, und gemeinſchaftlich mit dem Churfürſten zu Hontheim (Kreis Wittlich); hatte die Mittelgerichtsbarkeit zu Ayl, Bibelhauſen, Eiſenach und Gilzem; die Grundgerichtsbarkeit zu Ayl, Belzingen, Faha, Keßlingen, Oberkirch, Oberleuken, Saarburg, Heddert (zu einer Seite), Eiſenach, Gilzem, Welſchbillig und Speicher. Alle dieſe Ortſchaften ſtanden aber unter der Landeshoheit des Churfürſten, der Geſetze und Verordnungen zu geben hatte, und galten die Trieriſchen Rechte. Die Civilgerichtsbarkeit wurde ausgeübt durch das kapitulariſche Syndikat-Amt zu Trier, während die Appellationen an den Krummelſtuhl gingen. Der Dompropſt hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Geizenburg, Henzenburg, Pluvig, Pluviger-Hammer, Willmenich, Wilzenburg (alle im Landkr. Trier); die Appellationen gingen ebenfalls an den Krummelſtuhl; die Criminalſachen aber gingen an das churfürſtliche Hochgericht zu Saarburg.

Der Domdechant hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit, vorerſt mit Maximin gemeinſchaftlich zu Filzen und Hamm (a. d. Saar),

dann (allein) zu Cordel, auf Schloß Rammſtein; die Grundherrſchaft zu Emmersdorf, Gerlefangen, und gemeinſchaftlich mit dem Grafen von der Leyen und der Abtei Mettlach zu Büdingen, Weiler und Wellingen (im Saargau).

Der Domkuſtos hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Cönen, zu Sauſcheid, Guthenthal, Bierfeld und Grenderich; die Dompräſenz die Mittelgerichtsbarkeit zu Wawern, und der Chorbiſchof ad S. Lubentium beſaß das Dorf Sommerau.

Die Abtei St. Matthias und ihre Gerichtsbarkeiten. Dieſe Abtei hatte zwar nirgend Landeshoheit, dagegen aber verſchiedene Arten von Gerichtsbarkeit in vielen Ortſchaften unſers Churfürſtenthums. Die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit ſtand ihr zu in Feyen, zu h. Kreuz, Löwenbrücken, zu St. Matthias, St. Medard, in Eſtrich, „zum Hund“ (oberhalb der Abtei) und in Mandern zum Theil. Dann beſaß ſie die Hochgerichtsbarkeit zu Baldringen, Benrad, Crettenach, Hentern, Lampaden, Nieder-Mennig, Nieder-Sehr, Ober-Mennig, Ober-Sehr, Paſchel, Pellingen und Schömerich. Ferner hatte ſie Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Thailen und Weiskirchen, und letzlich die Grundgerichtsbarkeit zu Nennig, Wies, Berg (Trieriſchen Antheils), zu Busdorf, Cahren, Dilmar, Eſingen, Helfant, Soeſt, Rommelfangen, Sinz, Tettingen und Trittenheim. Ein Oberſchultheiß übte die Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit in den betreffenden Ortſchaften im Namen des Abtes zu St. Matthias aus; Scheffengerichte beſtanden in mehren Ortſchaften für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Hochgerichtsbarkeit hatte die Abtei aber aus Uebertragung des Churfürſten Johann v. Baden (1494) erhalten und hat Johann v. Schönberg ihr (1590) erlaubt, ein eigenes Hochgericht an dem ſogenannten Casholz zu errichten. Dagegen hat ſich der Churfürſt das Begnadigungsrecht und „andre der Landtfürſtl. Obrigkeit allein zugehörige Fell fürbehalten“ — [1]).

Die Abtei St. Marien und ihre Gerichtsbarkeiten. Dieſe unterhalb Trier an dem rechten Moſelufer gelegene Abtei hatte zu Schleich Hoch- und Grundherrſchaft, in Beſcheid, Filſch und Malborn die Grundherrſchaft, in Kummlingen, St. Joſt und St. Marien die drei Arten von Gerichtsbarkeit, während dieſe Ortſchaften unter der Landeshoheit von Churtrier ſtanden. Sodann aber hatte die Abtei in Butzweiler die Landeshoheit mit allen Gerichtsbarkeiten. Denn dieſes Dorf war eine unmittelbare Reichsherrſchaft, hatte früher dem Freiherrn Weirich von Chriechingen und Puttlingen zugehört, von dem

---

1) Honth. III. p. 165 et 166.

daſſelbe den 8. Juli 1619 durch Kauf an die Abtei übergegangen war, mit dem Privilegium, daß es dem Kaiſer allein und keiner andern Obrigkeit, mit allen Gerichtsbarkeiten, unterthänig ſein ſollte.

Was nun die Gerichtsbarkeit der Abtei Marien bezüglich des Dorfes Butzweiler angeht, ſo iſt, gemäß der Reichsverfaſſung, zwiſchen dinglichen und perſönlichen Sachen zu unterſcheiden. Landſäſſige Unterthanen nämlich — wie die Abtei St. Marien unter churtrieriſcher Landeshoheit war —, wenn ſie reichsunmittelbare Beſitzungen hatten — wie hier das Dorf Butzweiler —, konnten in dinglichen, derlei unmittelbare Güter betreffenden, Sachen nur vor den verfaſſungsmäßig angeordneten herrſchaftlichen Beamten oder den Reichsgerichten, und in der Appell nur vor dieſen, im Wege Rechtens belangt werden. Und andrerſeits mußten Diejenigen, welche nur in Rückſicht ihrer Perſon unmittelbar waren, in perſönlichen Sachen vor den Reichsgerichten convenirt werden, wogegen ſie in dinglichen Sachen vor den landesherrlichen Gerichten zu Recht zu ſtehen hatten. Demgemäß gehörten alſo dingliche Sachen der Herrſchaft Butzweiler vor die Reichsgerichte, perſönliche des Beſitzers aber, d. i. der Abtei Marien, vor die churtrieriſchen Gerichte. Die Abtei hatte aber einen Oberſchultheiß in Trier, der in allen dinglichen und perſönlichen Sachen jenes Dorfes in erſter Inſtanz erkannte, von deſſen Erkenntniſſen die Appellationen an das Reichskammergericht gingen. Nebſtdem war in dem Dorfe ſelbſt ein Scheffengericht, welches die gewöhnlichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübte. Als Inhaberin der Landeshoheit über Butzweiler konnte die Abtei ein eigenes Recht dort einführen und zur Anwendung bringen, und hat ſie in früherer Zeit das gemeine Recht und die Reichsſatzungen befolgt. Später aber, jedoch erſt 1792, iſt ſie dem Beiſpiele andrer Herrſchaften in unſerm Erzſtifte gefolgt und hat das churtrieriſche Landrecht adoptirt.

Die Abtei St. Irminen und ihre Gerichtsbarkeiten. Dieſe adelige Frauenabtei hatte in einem Dorfe — in Aach, 1½ Stunde von Trier — die Landeshoheit und in mehren andern Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit. Aach war nämlich eine unmittelbare Reichsherrſchaft; wie dieſelbe an dieſe Abtei gekommen und zu welcher Zeit, iſt mir nicht bekannt. Die Abtei hatte dort einen Oberſchultheiß, der die Gerichtsbarkeit ausübte; wurde von ſeinem Erkenntniſſe appellirt, ſo ernannte die Abtei eine Commiſſion zur Prüfung der Sache; eine weitere Berufung ging an das Reichskammergericht. Daneben beſtand daſelbſt ein Scheffengericht für die freiwillige und Grundgerichtsbarkeit. Obgleich die Herrſchaft reichsunmittelbar war, ſo hatte doch die Abtei das Trieriſche Landrecht daſelbſt adoptirt, was um ſo gerathener geweſen,

als dieselbe in andern Orten Mittel- und Grundgerichtsbarkeit hatte, wo sie, weil die Orte unter churtrierischer Hoheit standen, sich jenes Landrechtes bedienen mußte. Dieselbe hatte nämlich noch die drei Gerichtsbarkeiten zu Olmuth, und ferner Grundgerichtsbarkeit zu Casel, Merzlich, Schoden, und gemeinschaftlich mit der Carthaus St. Alban bei Trier zu Kummern und Mannebach.

Die Abtei Echternach und ihre Gerichtsbarkeit. Die Abtei des h. Willibrord zu Echternach hatte die Herrschaft Dreis, bestehend allein in dem Dorfe Dreis bei Wittlich, die unmittelbares freies Gebiet war und zu dem westphälischen Kreise zählte. In dieser Herrschaft hatte die Abtei die Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeiten. Ein Gericht bestand daselbst, Richterei genannt, vor welches die Civilsachen in erster Instanz kamen. Ferner war dort ein Oberrichter, der die Appellationen von der Richterei anzunehmen und zu entscheiden hatte und zu Trier residirte. Dritte Instanz war das Reichskammergericht. Endlich bestand daselbst ein Scheffengericht von sieben Scheffen, das die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübte, und unter Vorsitz des Richters die Jahrgedinge hielt. Im Uebrigen galt dort das gemeine Recht mit den Reichssatzungen.

Die Abtei St. Martin und ihre Gerichtsbarkeit. Diese Abtei hatte keine Landeshoheit, dagegen aber andre Gerichtsbarkeiten in mehren Ortschaften. Für die Ausübung derselben hatte sie eine Oberschultheißerei, deren Gerichtsbarkeit sich auf Civil- und Grundgerichtssachen in Corlingen, Hockweiler, Irsch (in der Olevig), Ottenscheuer, St. Martin und Sivenich erstreckte, und auf Civilsachen in Okfen. Die Parteien konnten aber auch verlangen, daß vor dem Urtheilsspruche die Akten dem churtrierischen Oberhofe zur Rechtsadvise überschickt würden. Appellationen gingen an das churtrierische Hofgericht.

Die Abtei Mettlach und ihre Gerichtsbarkeit. Bis zum Jahre 1551 hatte es zwischen der Abtei zu Mettlach und den churfürstlichen Beamten zu Saarburg und Losheim mancherlei Streitigkeiten bezüglich der beiderseitigen Gerichtsbarkeiten abgesetzt. In dem genannten Jahre (den 16. Nov.) wurde zwischen beiden Parteien ein Vergleich abgeschlossen, dahin lautend: Der Abt zu Mettlach soll zu Losheim und soweit sich des Dorfes Bann erstreckt, Grundgerichts- und Lehnherr sein, und soll ihm in Grund- und Civilsachen aller gebührende Gehorsam geleistet werden. Die Landeshoheit aber, wie auch die Hochgerichtsbarkeit und Vogtei mit allen denselben anhangenden Rechten stehen dem Churfürsten zu; mit dem Vorbehalt, daß der Bienenfund zu Losheim vorerst dem abteilichen Mayer, dann dem

churfürſtlichen Schultheiß angezeigt werde und jener ⅔, dieſer ⅓ davon erhalte. Ferner, da nach Ausſage des Weisthums dem Abte von Mettlach „das Jagen und Hagen, desgleichen das Fiſchen in den Wäldern, Bächen und Wäſſern des Losheimer Hochgerichtsbannes zuſteht", ſo ſollen ihm dieſe Rechte verbleiben; bei dem Aufenthalte des Churfürſten mit ſeinem Hofe zu Saarburg oder in der Nähe von Losheim ſoll ihm Jagen und Fiſchen zuſtehen; und da das „Großhagen mehr der Landeshoheit zuſtändig", ſo hat der Abt ſich des Landhagens zu enthalten und dieſes dem Churfürſten zu überlaſſen. Maß, Elle, Gewicht, — trocken und naß —, ſollen in der Abtei genommen und gerechtfertigt und Austheilung derſelben durch die Scheffen vorgenommen werden, jedoch mit Rath und im Beiſein des churtrieriſchen Schultheißen.

Nebſt dieſer Gerichtsbarkeit zu Losheim ſtand der Abtei Mettlach die Herrſchaft Nieder-Mennig mit der Hochgerichtsbarkeit daſelbſt zu. Als die Abtei 1795, um ihren Antheil an der berüchtigten Bourbotte'ſchen Contribution entrichten zu können, 7002 Rthlr. 22½ Alb. bei Joh. Ant. Kochs in Trier aufnehmen mußte, hat ſie dieſem die Herrſchaft Nieder-Mennig verpfändet, jedoch mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit, die ſie ſich reſervirte, in der Hoffnung, die Herrſchaft ſpäter wieder einlöſen zu können.

Das Stift St. Simeon. Die Propſtei dieſes Stiftes hatte Hoch- und Grundgerichtsbarkeit zu Rappweiler, Confeld, Morſcholz und Zwollbach, dann die Civilgerichtsbarkeit mit Churtrier gemeinſchaftlich, bloß Grundgerichtsbarkeit zu Heidenburg, Gipperath und Binsfeld, Grund- und Civilgerichtsbarkeit zu Beſſelich, Idesheim und Ayl, wo das Stift auch Vogtherr war.

Die Abtei (zuletzt Ritterſtift) Springiersbach. Dieſe hatte die Landeshoheit in dem reichsritterſchaftlichen Orte Wilwerſcheid. Dieſelbe übte ihre Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Beamten in erſter Inſtanz aus, und gingen die Berufungen von ſeinen Erkenntniſſen an das ritterſchaftliche Direktorium zu Coblenz.

Nebſt den vorſtehend aufgeführten Ortſchaften finden ſich noch in einer Denkſchrift des churtrieriſchen Rechtsanwalts contra die Abtei St. Maximin vom Jahre 1774 mehre andre angegeben, in welchen, obgleich ſie unter die Landeshoheit des Churfürſten gehörten, die Hoch- oder peinliche Gerichtsbarkeit andern Herrſchaften, theils geiſtlichen, theils weltlichen zugeſtanden hat, entweder allein oder in Gemeinſchaft mit Churtrier. Weil aber die Angaben dieſer Denkſchrift nicht überall ganz übereinſtimmen mit den aus den Archiven aufgenommenen Aufſtellungen in der handſchriftlichen Arbeit des Herrn Juſtizrath Sittel, die ich zu Grunde gelegt habe, ſo laſſe ich die abweichenden Angaben jener

Denkſchrift auf ſich beruhen. Indeſſen mögen doch noch zwei Angaben der Denkſchrift, die bei Herrn Sittel ganz übergangen ſind, hier Platz finden. Ihr gemäß hat nämlich die Hochgerichtsbarkeit zu Alflen, Auderath, Georgweiler und Gillenbeuren dem Grafen v. Metternich, ſodann zu Clotten, Illerich, Keiffenheim, Prachtendorf, Wirfus und Zeltingen dem Abte von Brauweiler zugeſtanden [1]).

VI. Kapitel.

Das weltliche Recht in dem Trieriſchen Lande.

Während der römiſchen Herrſchaft war nicht allein das römiſche Recht (Lex romana) in unſerm Lande eingeführt worden, ſondern es waren auch viele Geſetze eben von Trier, der gewöhnlichen Reſidenz der Kaiſer im Abendlande während des vierten Jahrhunderts, ausgegangen [2]). Dieſes Recht iſt für die römiſchen Bewohner der abendländiſchen Provinzen noch lange in Geltung geblieben, nachdem die Franken die römiſche Herrſchaft geſtürzt hatten, ſo daß in dem fränkiſchen Reiche, wenigſtens noch bis in die Zeit Ludwig des Frommen, das römiſche und das fränkiſche Recht neben einander einhergingen, jenes für die eingeborene, dieſes für die eingewanderte Bevölkerung [3]).

Die erſten Sammlungen der römiſchen Geſetze wurden um die Mitte des vierten Jahrhunderts von den Rechtsgelehrten Gregorius und Hermogenes angefertigt; daß dieſe Sammlungen auch zu Trier vorhanden geweſen ſeien, läßt ſich, wenn auch nicht nachweiſen, ſo doch mit großer Wahrſcheinlichkeit vermuthen. Denn was M. F. J. Müller in der Treviris gegen dieſe Annahme geltend machen will, daß nämlich in jenen Sammlungen viele Geſetze vorkämen, welche für die Trierer nicht paſſend und nicht bindend geweſen ſeien, iſt nicht ſtichhaltig, da bei Anfertigung ſolcher Sammlungen weniger das Beſondere einzelner Provinzen, als das Gemeinſame eines ganzen Reiches in's Auge gefaßt wird. Indeſſen iſt die Frage bezüglich dieſer beiden Sammlungen ſehr gleichgültig, indem dieſelben ein Jahrhundert ſpäter durch eine neue Sammlung, die unter dem Namen des Codex Theodosianus (Geſetzbuch des Theodoſius) bekannt iſt, ihren praktiſchen Werth faſt gänzlich

---

[1]) Siehe — Vertheidigte Mediatät und Landſäſſigkeit der Abtei St. Maximin vom Jahre 1774. Beilagen S. 24 u. 25.

[2]) In dem **Prodrom.** von Hontheim, **Tom. I. p.** 154—179, ſind die ſeit 313 bis 390 von Trier ausgegangenen kaiſerlichen Geſetze aus dem **Cod. Theodos.** ausgehoben.

[3]) Siehe den I. Band dieſes Werkes, S. 107—109.

verloren haben. Kaiser Theodosius II ließ nämlich durch eine Commission von sechszehn Rechtsgelehrten die Gesetze von Constantin ab bis auf seine Zeit zusammenstellen und die Sammlung in sechszehn Büchern 438 in dem morgenländischen Reiche publiciren, und ist noch in demselben Jahre auch die Publication durch Kaiser Valentinian III im Abendlande erfolgt. Nach dem Sturze der römischen Herrschaft in Gallien hat der Westgothenkönig Alarich II ein Breviarium von dem Codex Theodosianus anfertigen lassen, in welchem aus den sechszehn Büchern desselben und aus den spätern Novellen Theodosius II und Valentinian III, die einen Anhang jenes Codex bildeten, alle Gesetze ausgehoben und zusammengestellt waren, die in den durch die Eroberung herbeigeführten veränderten Zuständen noch als bestehendes Recht für den römischen Theil der Landesbewohner gelten sollten. Dieses Breviarium ist 506 zu Toulouse publicirt worden, hat in Gallien überhaupt für die römische Bevölkerung Aufnahme gefunden, und wird regelmäßig als lex romana bezeichnet [1]).

Aus dieser lex romana und den Rechtsgewohnheiten der eingewanderten Völker ist während der fränkischen Periode durch allmäliges Uebergehen des einen Rechtes in das andre, in demselben Maße, wie die Eingeborenen selber mit den Eingewanderten sich vermischten, ein gemischtes Recht entstanden, wie wir im I. Bande dieses Werkes, Seite 106 ff. gezeigt haben. Auch ist das Trierische Land, ungeachtet seiner nachherigen bleibenden Vereinigung mit dem deutschen Reiche

---

[1]) Unserm M. F. J. Müller will es zweifelhaft sein, ob überhaupt eine der vorjustinianischen Gesetzsammlungen im Trierischen Aufnahme gefunden habe. (Siehe die Treviris, 1836, No. 16). Das Breviar. cod. Theodos. muß ihm aber ganz unbekannt gewesen sein, indem keiner der von ihm gegen die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme einer römischen Gesetzsammlung vorgebrachten Gründe auf das Breviarium Anwendung findet. Er sagt nämlich, die drei Sammlungen, die des Gregorius, des Hermogenes und der Codex Theodos. enthielten viele Gesetze, die für die Trierer nicht passend und nicht bindend gewesen seien. Dann sagt er weiter, als 438 der Cod. Theod. publicirt worden sei, hätten die eingewanderten Völker schon zweimal Trier verwüstet gehabt, sei dahier Alles in Unordnung gewesen, so daß eine Publication des römischen Gesetzbuches schwerlich habe bewerkstelligt werden können. Wie gesagt, diese Gründe, schon an und für sich nicht stichhaltig, indem die römische Herrschaft zu Trier erst 463 zu Ende gegangen ist, finden auf das Breviarium keine Anwendung. Außerdem ist ja der römischen Bevölkerung in Gallien auch unter fränkischer Herrschaft, selbst bis in das neunte Jahrhundert hinein, gestattet gewesen, nach dem römischen Rechte zu leben, und hat also der Aufnahme des ganzen Codex Theodos. und des Breviarium desselben kein Hinderniß im Wege gestanden. Auch haben unsre beiden Rechtsgelehrten und Historiker, v. Hontheim und Neller, nicht den mindesten Zweifel, daß der Cod. Theodos. zu Trier recipirt gewesen sei. (Siehe Prodrom. p. 179. Hist. dipl. I. p. 144. u. a.)

(1024), bei diesem unter den Franken üblich gewordenen Rechte geblieben, und hat das in dem eigentlichen Deutschland jenseits des Rheines übliche Recht, wie es in dem „Sachsenspiegel" und in dem „Schwabenspiegel" niedergelegt ist, das deutsche Recht, hier keine Aufnahme gefunden. So ist es verblieben bis zur Verbreitung des eigentlich sogenannten römischen, d. i. des justinianischen Rechtes, in dem ganzen Abendlande im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Das römische Recht, wie es aus der berühmten Bearbeitung unter Kaiser Justinian hervorgegangen, ist in drei Werken niedergelegt. Das erste, der Codex Justinianeus, ist eine Sammlung aller Gesetze, Constitutionen und Rescripte, sowohl der christlichen als heidnischen Kaiser, der die später von Justinian noch erlassenen Gesetze als Novellen beigegeben sind. Das zweite, die Pandekten oder Digesten, ist eine Auslese aus den Werken der bewährtesten Juristen, enthält die wichtigsten Theoreme des Civilrechtes oder die leitenden Grundsätze bei der Anwendung der Gesetze auf specielle Fälle. Das dritte endlich, die Institutionen, ist ein Lehrbuch oder Elementarwerk der Rechtswissenschaft und handelt systematisch in seinen vier Büchern 1) von den Personen, 2) von den Sachen, 3) von den Handlungen und 4) von den Privatinjurien.

Justinian's Gesetzbuch war seit 534 publicirt in dem morgenländischen Reiche. Seiner Vorzüge ungeachtet hat dasselbe aber im Abendlande keine Aufnahme gefunden bis in die Zeit der Entstehung und des Einflusses der Universitäten, insbesondere der berühmten Rechtsschule zu Bologna zu Ende des eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts. Bevor wir aber zu der Aufnahme des Justinianischen Rechtes übergehen, müssen wir noch des überaus wohlthätigen Einflusses erwähnen, den das Christenthum auf die Gestaltung des Rechtes überhaupt ausgeübt hat.

In dem römischen Civilrechte, wie dasselbe auf heidnischem Boden erwachsen war, vermissen wir durchaus die Begriffe von Billigkeit und Humanität. „Der einfache und natürliche Begriff von Recht und Unrecht, schreibt Troplong, ist darin entstellt durch die rauhe Hülle von Institutionen, welche die Natur der politischen Nothwendigkeit, die angeborene Wahrheit gesetzlichen Künsteleien und die Freiheit starren Formalitäten zum Opfer bringen. In der bürgerlichen Einrichtung wie im Staate trachtete Rom eben nur Bürger zu bilden, und je mehr Rechte und Größe es mit diesem hohen Namen verband, desto größere Opfer für das Vaterland forderte es von dem, der denselben trug, indem es von ihm verlangte, daß er für das Staatsinteresse sich lossage von seinen Gefühlen, seinem Willen und selbst von seiner innersten

Vernunft [1]). Ueberhaupt war in dem Heidenthum und ist immer nach heidnischer Auffassung der Staat Alles, der Bürger zwar etwas, aber nur in dem Staate und durch den Staat, zu dem er gehörte, der Mensch aber war nichts. Und hat der Staat in seinen eigenen Bürgern die Menschenwürde und die Menschenrechte nicht gekannt und anerkannt, um so weniger war von ihm eine Anerkennung derselben zu erwarten in jenen Menschen, die nicht in seinem Verbande standen. Von einer Gleichberechtigung der verschiedenen Völker und Nationen unter einander und von gegenseitiger Achtung war daher auf jenem Standpunkte keine Rede; selbstsüchtig gegen einander abgeschlossen und feindselig standen sich die Völker, sich einander verachtend oder hassend, gegenüber, und wurde eben nur das Recht des Stärkern anerkannt. Wie die Griechen auf ihre hohe Bildung stolz gewesen und alle andre Völker als Barbaren verachtet hatten, so waren die Römer stolz auf ihre Macht, setzten in diese die Berechtigung auf die Herrschaft über die ganze Welt. „Von einer völkerrechtlichen Schranke (bei den Griechen) den Barbaren gegenüber war also keine Rede. . . . Aber auch selbst zwischen den einzelnen griechischen Staaten und in ihren Händeln unter einander wurde kein rechtliches Verhältniß anerkannt; nur das Recht des Stärkern galt eigentlich, und man sprach es unumwunden aus, daß dieß das ächt Menschliche sei, Andre zu unterdrücken, damit man selbst nicht unterdrückt werde, oder wie Perikles vor den Athenern, daß man getrost den Haß der Andern verachten solle, wenn man nur von ihnen gefürchtet werde. Die Götter selbst, sagten die Athener den Meliern, gaben den Menschen das Beispiel, daß der Stärkere sich auch seiner Macht zur Unterjochung des Schwächern bediene“ [2]). Nicht anders war es bei den Römern. „Zwischen Römern und Nichtrömern galt (daher), wo nicht besondre Bundes- und Freundschaftsverträge in Mitte lagen, nur das Recht des Stärkern; die einen waren berechtigt, die andern zu unterjochen, ihr Eigenthum zu rauben, ihre Personen zu Sklaven zu machen“ [3]).

Dieselbe Härte und Unbilligkeit tritt uns in dem Privatrechte entgegen, nur daß dieselben hier noch auffallender sind, als in dem öffentlichen Rechte. Ein Blick in die römische Familie und die darin obwaltenden Rechtsverhältnisse werden uns hievon überzeugen.

---

[1]) De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains. Louvain, 1844. p. 9 et 10.

[2]) Döllinger, Heidenthum und Judenthum, Vorhalle der Geschichte des Christenthums, S. 666.

[3]) Daselbst, S. 697.

Wo eine volle Ehe bestand, Ehe mit „Hand“ (manus), war die Gattin ganz in der Gewalt ihres Mannes; dieser war ihr Herr und Richter, konnte sie, in ältern Zeiten, allein, in spätern Zeiten in einem häuslichen Gerichte, zu dem die Verwandten berufen wurden, zum Tode verurtheilen. Er war Herr über ihre Person und ihre Güter; so lange er lebte, hatte sie kein Recht auf Eigenthum, und erbte von ihm nur wie eine Adoptivtochter. Dieser schon harten Gewalt des Mannes über die Frau, in der „das Recht des Stärkern“ nicht zu verkennen ist, zur Seite steht die noch härtere und inhumanere „väterliche Gewalt“, die Gewalt des Vaters über seine Kinder. Dieser Gewalt gemäß war der Vater der höchste Richter über seinen Sohn, die Frau, die unter der Gewalt des Sohnes stand, und über alle Güter, die derselbe erwarb, und übte eine Gesetzgebung über sie aus, die mit dem Rechte über Leben und Tod versehen war.

Die Härte, Unbilligkeit und Inhumanität jenes Privatrechtes hat aber die äußerste Höhe erreicht in der Gewalt des Freien oder des Herrn über seine Sklaven. Die ausgezeichnetsten Philosophen des Alterthums, Plato und Aristoteles, betrachten die Sklaverei als ein Werk der Natur, als von ihr gewollt, hergebracht und gerecht. „Die einen sind von Natur aus Freie, die andern von Natur aus Sklaven“, sagt Aristoteles, „und die Sklaverei ist für die Letztern ebenso nützlich als gerecht.“ Diese Ansicht galt in dem ganzen Heidenthum und waren daher auch nach dem römischen Civilrechte die Freien unumschränkte Herren über ihre Sklaven. Diese galten gar nicht als Personen, sondern nur als Sachen, über die der Herr daher auch nach Belieben verfügen konnte. Er konnte sie verkaufen, vertauschen, mißhandeln, konnte sie tödten, mit ausgesuchter Grausamkeit tödten.

Nimmermehr war es die Stimme der Natur, die dem Gatten, dem Vater und Freien solche Rechte zuerkannte, sondern eben nur die Staatsgewalt, die sich selber für absolut hielt, hat sie demjenigen zugestanden, der unter den vorgeschriebenen Formeln und symbolischen Handlungen eine Ehe geschlossen und eine Familie begründet hatte.

Auch in den sachlichen Rechtsverhältnissen vermissen wir vielfältig Billigkeit und natürliches Recht, sehen auch hier das Walten der Staatsraison, die nur als rechtmäßig anerkannte, was ihren Formeln gemäß war und die Disposition über Eigenthum von der Erfüllung ihrer Formeln abhängig gemacht hatte. Als Sachen, mit denen das Civilrecht sich befaßt, begegnen uns der Boden (ager), der vor Allem das Eigenthum gewährte, sodann Häuser, Sklaven und Arbeitsthiere. Der römische Staat, durch Eroberungen aus der Stadt Rom herangewachsen, hatte das eroberte Land unter seine Bürger vertheilt,

betrachtete ſich daher als den urſprünglichen Eigenthümer, und galt daher das Privateigenthum als ein Ausfluß des Staatseigenthums. Solches Eigenthum konnte auch nur der Bürger erwerben und konnte ſolches auch nicht ohne öffentliche Formeln veräußert werden. Ein Fremder konnte durch keinen auch noch ſo langen Beſitz Recht darauf erwerben. Nur andre als die genannten Sachen, Gegenſtände des Luxus und des Genuſſes, die von den alten Römern geringgeſchätzt wurden, die im Gegenſatze zu jenen (res mancipi), als ſehr untergeordnet betrachtet, res nec mancipi hießen, wurden nach dem natürlichen Rechte behandelt und ohne Anwendung ſakramentaler Riten veräußert. Das Eigenthum aber war nun derart in den Willen des Staates verſtrickt, daß die Uebertragung desſelben durch Unterlaſſung gewiſſer vorgeſchriebener Formeln rechtlich ungültig wurde, die Beobachtung derſelben dagegen die Uebertragung unumſtößlich machte, ſelbſt wenn Betrug dabei im Spiele geweſen war. Ebenſo verhielt es ſich bei Klageſachen, indem die Richter weniger zu prüfen hatten, wo das Wahre und Rechte ſich befinde, ſondern auf welcher Seite die vorgeſchriebenen Formeln bei der Klage erfüllt worden ſeien, ſo daß Jemand verurtheilt werden konnte, nicht weil er Unrecht hatte, ſondern weil er aus Irrthum oder Unwiſſenheit einen Fehler in Anwendung vorgeſchriebener Formeln begangen hatte.

Durch den zwar ſtillen und geräuſchloſen, aber mächtigen und durchgreifenden Einfluß des Chriſtenthums auf die ganze menſchliche Geſellſchaft iſt dieſes Civilrecht, wie es auf heidniſch römiſchem Boden aufgewachſen war, völlig umgeſtaltet worden. Das Chriſtenthum hat die Sitten umgeſtaltet und durch die Sitten das Recht und die Geſetze. Hatte das Heidenthum weſentliche Ungleichheiten der Menſchen angenommen und darauf auch ſchreiende Ungleichheiten der Rechte gebaut, ſo hat das Chriſtenthum jene Ungleichheiten entfernt, indem es die allen Menſchen gemeinſame Menſchenwürde zur Anerkennung brachte. In dem Lichte des Chriſtenthums erſcheint jeder Menſch als Ebenbild, als Kind Gottes, als ein durch Gott Erlöſter, als Tempel des h. Geiſtes, als berufener Erbe einer künftigen Seligkeit; und vor dieſer Würde, die allen in Chriſtus durch die Taufe Wiedergeborenen gleichmäßig zukommt, verſchwinden alle irdiſche Ungleichheiten, gilt nicht Mann oder Weib, nicht Freier oder Sklave, nicht Grieche oder Barbar, nicht Weiſer oder Ungebildeter, ſondern Alle ſind gleich, ſind frei und ſind Brüder unter einander, weil Kinder eines und desſelben Vaters, Diener desſelben Herrn. Ebenſo hat das Chriſtenthum die Schranken und Ungleichheiten entfernt, welche die nationale Selbſtſucht, Nationalſtolz und Nationalhaß zwiſchen den verſchiedenen Völkern aufgerichtet hatten.

Bei den Heiden war die Nationalität ein wirklicher Götze; die eigene Nation galt ihnen über Alles, über dieser vergaß der Heide die ganze übrige Menschheit. Wer nicht zu seiner Nation gehörte, der hatte keinen Anspruch auf Achtung oder Anerkennung irgend welcher Rechte, woher denn auch von einem eigentlichen Völkerrechte nicht Rede war. Das Christenthum dagegen lehrte, so wie alle einzelnen Menschen als Kinder Gottes und als unter einander vor Gott gleich, so auch alle Völker der Erde, wie verschieden sie auch an Bildung und Macht sein mögen, als gleichberechtigte Glieder der Menschheit, der einen großen Familie Gottes auffassen und anerkennen. Mit dem Sturze der heidnischen Nationalgötter und in dem Glauben an den Einen Gott haben sich die Völker alle als zusammengehörig und als gleichberechtigt erkannt und haben in dieser erhabenen christlichen Idee die Grundlage für ein Völkerrecht gewonnen, ist aus ihr der Kosmopolitismus entsprungen.

Noch mehr in die Augen fallend, weil in einem engern und konkretern Kreise durchgeführt, ist die Umgestaltung des Rechtes, die das Christenthum in der Familie, der Grundlage des öffentlichen und socialen Lebens, bewirkt hat. Das Christenthum hob das Weib aus dem Staube, vindicirte ihm die Menschenwürde und die Menschenrechte, wie dem Manne, und machte die Gattin zu einer gleichberechtigten Lebensgefährtin und Freundin des Mannes. Weit entfernt, ein Recht des Vaters über Leben und Tod der Kinder anzuerkennen, stellt es vielmehr das Leben, die Wohlfahrt und die Rechte des schwächsten und ärmsten Menschen unter den Schutz des göttlichen Gesetzes, gebietet den Vätern, ihre Kinder nicht zum Zorne zu reizen, beschränkt und mildert ihre Rechte durch ihre Pflichten und will von keiner andern väterlichen Gewalt wissen, als jener, die Kinder in der Furcht Gottes zu erziehen. Und ferner lehrt es die Herren, in ihren Sklaven die Menschen- und Christenwürde zu achten, gebietet ihnen Milde und Billigkeit in der Behandlung derselben und Gott allein als den Herrn über Leben und Tod anzuerkennen.

Diese Gleichheit und Brüderlichkeit aller Menschen in Gott waren die mächtigen Ideen, durch welche das Christenthum die alte Welt umgeschaffen und den Grund zu der wahren Humanität und Civilisation der Menschen und Völker gelegt hat. Der umgestaltende Einfluß begann mit der Gründung des Christenthums selbst und eine merkliche Einwirkung auf die Anschauungen und Sitten hatte das Heidenthum bereits unbewußt erfahren, als Kaiser Constantin der Große zu Anfange des vierten Jahrhunderts das Christenthum annahm, die Reihe der christlichen Kaiser eröffnete, und nun auch die christlichen Ideen allmälig in die Gesetzgebung eingeführt wurden und das Civilrecht umge-

ſtalteten. Dieſe Umgeſtaltung iſt fortgeſchritten unter den chriſtlichen Kaiſern bis auf Juſtinian, der ſeine Geſetzbücher mit voller Anerkennung des Chriſtenthums und ſeiner Lehren und unter dem Einfluſſe derſelben aufgeſtellt hat, ſein Werk beginnend im Namen Jeſu Chriſti und der heiligſten Dreifaltigkeit und anerkennend, daß die Gewalt von Gott ſtamme. „Daher rührt, was ſeinem Werke eigenthümlich iſt: jene Gleichheit der Menſchen, jenes demokratiſche Element, jene Anerkennung des ſittlich Menſchlichen. Stark genug, die Folgerungen der chriſtlichen Verheißungen zu ziehen, machte er ſich zum Manne der Zukunft und ſtrebte, jede naturgemäße und dem Fortſchritte, deſſen höchſte Form das Chriſtenthum iſt, angemeſſene Verbeſſerung aufzufinden“ [1]).

Es iſt hier der Ort nicht, die Umgeſtaltung des alten Rechts durch das Chriſtenthum im Einzelnen darzuſtellen; es genügt, die Grundideen angegeben zu haben, die als ein neuer Sauerteig in die Menſchheit eingedrungen ſind, die Sitten und die Geſetze umgewandelt haben [2]).

Das römiſche Recht der Geſetzbücher Juſtinian's war durch Jahrhunderte im Abendlande unbeachtet geblieben. Irnerius, zu Ende des eilften und in den erſten Decennien des zwölften Jahrhunderts Lehrer des Rechts zu Bologna, hat daſſelbe aus dem Staube hervorgezogen und durch ſeine Vorleſungen den Grund zu dem Ruhme Bologna's als der berühmteſten Rechtsſchule gelegt, zu welcher danach lernbegierige Männer aus allen Ländern ſtrömten. Seit jener Zeit iſt das römiſche Recht in vielen Ländern in den Schulen und in der Praxis in Aufnahme gekommen. Nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begegnen uns auch in dem Trieriſchen häufig Anziehungen der Geſetzbücher Juſtinian's und wird das römiſche Geſetz namentlich bei Contrakten und in dem Gerichtsverfahren angewendet. In der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, unter unſerm trefflichen Baldwin, wurde das Studium des römiſchen Rechtes zu Trier ſchon fleißig betrieben und werden die Geſetze deſſelben häufig angewendet. Baldwin hatte Rechtsgelehrte für das weltliche und für das geiſtliche Recht, Legiſten und Canoniſten, in ſeine Dienſte genommen und anſtändig beſoldet.

---

[1]) Canta, Weltgeſchichte, 5. Bd., S. 342.

[2]) Dieſen Einfluß des Chriſtenthums auf das römiſche Civilrecht hat in einer eigenen Schrift ausführlich nachgewieſen der franzöſiſche Rechtsgelehrte Troplong — De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Louvain 1844. Die Hauptmomente ſind auch ausgehoben bei Canta, Weltgeſchichte, 5. Bd., S. 322—324. Vgl. in den „Hiſtor. polit. Blättern“ den Artikel — „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Geiſte des Chriſtenthums“, 23. Bd., S. 1—22 und 118—130.

Indeſſen war das früher übliche Recht nicht abrogirt, herrſchte vielmehr noch immer vor und wurde das römiſche ſubſidiariſch angewendet. Um dieſelbe Zeit wurde aber das römiſche Recht auch am kaiſerlichen Hofe immer mehr üblich, Legiſten, die dasſelbe zu Bologna ſtudirt und nach Deutſchland mitgebracht hatten, ſtanden in Anſehen, und ſo mußte jenes Recht, nach dem Beiſpiele des kaiſerlichen Hofes, auch in unſerm Lande allmälig mehr in Aufnahme kommen. Seit der Gründung der Univerſität zu Trier (1473) wurde hier wie anderwärts auf den hohen Schulen das weltliche Recht nach den Büchern Juſtinian's gelehrt und galt das Corpus juris Justinianaeum als Symbol des weltlichen Rechtes; denn bei Promotionen in der juriſtiſchen Fakultät überreichte der Promotor dem neuen Doktor dieſes Corpus juris mit den Worten: nocturna versate manu, versate diurna. Bei den öffentlichen Prüfungen in der juriſtiſchen Fakultät wurden die Theſen gewöhnlich aus den Büchern Juſtinian's entnommen.

Hatte nun auch das römiſche Recht in der Schule und in der Wiſſenſchaft volle Aufnahme bei uns gefunden, ſo hat man ſich doch bis zum ſiebenzehnten Jahrhundert in der Praxis und bei den Gerichten mehr an dem Gewohnheitsrechte und dem alten Herkommen der Vorfahren, als an den Rechtsbüchern Juſtinian's, gehalten, wie unter andern zu erſehen iſt aus der Reform des Hofgerichts unter dem Churfürſten Jakob v. Eltz vom Jahre 1569 und der gemeinen Amtsordnung von 1574. In der erſten heißt es nämlich: „Demnach bevehlen und committiren wir euch (den Richtern) hiemit aus ordentlicher Macht, daß ihr ſammentlich ..... vermöge des heiligen Reichs rechten, auch dieſes unſres Ertz-ſtiffts loblichem Herkommen und gewohnheiten nach, aller ding unverhindert, recht ſprechend und volnſtrecket, und in dem allem euch, ſo viel die prozeß, auch gepuer dero Gerichtsperſonen belangt, der Kayſerlichen Cammer-gerichtsordnung, ſo viell dieſes Churfürſtl. Hoffgerichts alt wohlhergebrachter gebrauch und der ſachen gelegenheit geben wirdet, gemeß haltet“ [1]). In der Amtsordnung wird von dem Churfürſten behufs der Juſtizpflege angeordnet, daß in jedem Amte ein Buch angefertigt werde, worin: „Erſtlich eines jeden Fleckens, Dorfs, Gerichts und andere weißthomb mit ausführlicher Anzeig, wie ein jeder darin begriffener punkt üblich, herkommen und noch jetzond gepräuchlich gehalten u. ſ. w.“ [2]). Ueberhaupt laufen alle Anordnungen dieſer Amtsordnung des Jakob v. Eltz darauf hinaus, die

[1]) Honth. III. p. 18.

[2]) Honth. III. p. 40—43.

in dem Erzſtifte beſtehenden Gewohnheiten und herkömmlichen Rechte in Weisthümern zu ſchreiben, um den Gerichten darin die Normen für ihre Entſcheidungen an die Hand zu geben.

So blieb es mit dem Rechte beſtellt bis zur Regierung des Churfürſten Carl Caſpar in der zweiten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, unter welchem (1668) das erſte churtrieriſche Statutar- oder Land-Recht erſchienen iſt. In der Vorrede zu demſelben gibt der Churfürſt die Motive zur Aufſtellung desſelben an, indem er hervorhebt, wie er „aus der Erfahrnuß befunden, daß aus denen von alters herbrachten Gewohnheiten und Gebräuchen viele unrechtmäßige und unvernünfftige, den gemeinen Rechten, und ſogar der natürlicher Billigkeit, ſo doch das Ziel eines jeden Geſätz ſein muß, zuwiderlaufende Mißbräuch entſprungen, worauß dann erfolget, daß über den geſunden Verſtand der Gewohnheiten und über Beweiſung eines oder andern Orts Special-Gebrauchs, mit groſſer Beſchwerd und Schaden unſerer Underthanen, under denſelben langwührige und koſtſpielige Rechtfertigungen entſtanden u. ſ. w.“ Dieſem Uebel zu ſteuern hat der Churfürſt ein Statutarrecht aufgeſtellt und publicirt, durch welches „alle andere ſowohl gemeine Lands- als Particular- in Stätten, Flecken und Dörffern, biß hiehin im ſchwang geweſene Gebräuch und Gewohnheiten, wie dieſelbe beſchaffen ſein mögen, keine ausgenommen, auß Lands-Fürſtlicher und Obrigkeitlicher Macht und Gewalt auffgehoben und caſſirt, die hierin aber nicht ausdrücklich begriffene Fäll bei der Disposition der Gemein beſchriebener Rechten gelaſſen haben wollen, wornach ſich ein jeder zu richten wiſſen wird.“

Durch dieſes Statutarrecht wurden alſo alle in den gewöhnlichen Civilſachen, wie bei Teſtamenten, Erbfolgen ab intestato und dergleichen, hergebrachten Gewohnheiten abgeſchafft, und für alle in demſelben nicht begriffenen Fälle das gemeine oder römiſche Recht vollſtändig als ſubſidiariſch aufgenommen.

Dieſes erſte Statutar- oder Landrecht unſers Churfürſtenthums iſt abgefaßt in achtzehn Titeln und handelt darin:

I. Von Teſtamenten und andern letzten Willen. II. Von Succeſſion oder Erbſchafft ab intestato. Recht ehelicher Deſcendenten oder abſteigender Linie. III. Von Erbſchaften in aufſteigender Linie, wie die Eltern ihre Kinder, Kindskinder und andre Deſcendenten erben. IV. Von Erbgerechtigkeiten in der Seitenlinie. V. Von Erbſchafft der Ehelente unter einander. VI. Was unter dem Namen Mobilien und Immobilien begriffen werde. VII. Von der Lehnung. VIII. Von Eigenſchafften. IX. Von Annehmung der Erbſchafft und dem beneficium inventarii. X. Von Vormundſchafften. XI. Von Curatorn.

XII. Von Unterpfänden und dem Vorzug der Creditoren. XIII. Von Zinsen und Intereſſen. XIV. Von der Execution und Diſtrahir- oder Schätzung der Unterpfänder. XV. Von Arreſten oder Behemmungen der Perſonen oder deren Güter. XVI. Von Kauf und Verkauf liegender Güter auch ſtehender Renten und Gefälle. XVII. Von dem Abtriebe oder dem jus retrahendi (Rückkauf). XVIII. Von der Verjährung (Präſcription).

Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat der Churfürſt Johann Hugo eine Reviſion dieſes erſten churtrieriſchen Landrechtes vornehmen laſſen, daſſelbe mit Zuſätzen vermehrt, hier und dort näher erklärt und für Rechtsfälle, die in dem gemeinen Rechte zweifelhaft ſind, Entſcheidungen gegeben. Durch das Ableben des Johann Hugo iſt aber die Publikation des ſo „erneuerten und vermehrten Landrecht des Erzſtifts Trier“ erſt unter dem Nachfolger, Carl von Lothringen, im Jahre 1713 den 13. Juli erfolgt. Daſſelbe iſt abgefaßt in XXII Titeln, indem den frühern XVIII noch vier neue hinzugefügt waren, nämlich der II. De revocatione oder von Wiederrufung und Erlöſchung der Teſtamente, der XV. von Bürgen und Bürgſchaften, der XIX. von Verleihen und Entleihen oder Miethen und Vermiethen (de locatione, conductione) und der XXII. von Dienſtbarkeiten (Servituten), de servitutibus. In dem Jahre 1772 endlich iſt eine zweite Auflage jenes Landrechts erſchienen, in welcher aber eben nur die Druckfehler der erſten Auflage und verſchiedener Nachdrucke verbeſſert und einige Zuſätze gemacht waren.

War nun auch dieſes Landrecht ſeinen Grundzügen nach das römiſche in den juſtinianiſchen Büchern enthaltene Recht, ſo finden ſich doch auch Beſtimmungen in demſelben, welche Reichsconſtitutionen entnommen ſind. Und war in demſelben auch als Grundſatz aufgeſtellt, daß in ihm nicht begriffene Fälle immer nach dem gemeinen (römiſchen) Rechte entſchieden werden ſollten, ſo wich daſſelbe doch auch in andern Punkten von dem gemeinen Rechte ab, indem häufig der mildern oder ſittlich ernſtern Auffaſſung des geiſtlichen oder kanoniſchen Rechtes Raum gegeben war. So z. B. wird nach dem gemeinen Civilrechte den liberis adulterinis nicht zugezählt ein Kind, das von einem ligatus und einer soluta (Unverehelichten) erzeugt worden, ſondern es gilt bloß als spurius, während das kanoniſche Recht auch dieſen concubitus als adulterinus betrachtet, und folgt hierin unſer Landrecht nicht dem gemeinen Civil-, ſondern dem geiſtlichen Rechte, indem es beſtimmt, daß auch einem Kinde von einem Verehelichten und einer Unverehelichten von dem Erbe der Eltern nichts zukommen ſolle. Während dagegen das Civilrecht ſeinen adulterinis nicht einmal rechtlichen Anſpruch

auf die Leibesnahrung zuſpricht, läßt unſer Landrecht auch hier die größere Milde und Humanität des kanoniſchen Rechtes eintreten, indem es anordnet, daß die unentbehrliche Nahrung nicht verweigert werden ſolle. Denn Tit. III. §. 9 unſers Landrechts heißt es: „Die Kinder, ſo aus verdammter Geburt, Blutſchand und Ehebruch (worunter auch Clericorum Kinder gehörig) gebohren worden; ſelbige werden von ihren Aeltern Vater- und Mütterlichen Gut, sive ex testamento sive ab intestato abgewieſen, alſo daß den weltlichen Rechten nach, man ihnen auch die Leibs Nahrung nicht ſchuldig; wiewohlen von Geiſtlichem Recht und Erbarmnuß wegen denſelben von den Aeltern die alimenta und unentbehrliche Nahrung geben werden müſſen; wie Wir dann hiemit zu geben verordnen und die Zeit bis in's 18. Jahr complet, wie vorn §. 4. vermeldet, limitiren."

Andre Abweichungen von dem gemeinen Rechte gab es in unſerm Landrechte, die durch veränderte Zeitumſtände nothwendig gemacht worden waren. Nach dem gemeinen Rechte ſchloß der Eintritt eines Kindes in einen Orden nicht von der Erbſchaft aus und mußte die portio legitima gegeben werden, ſelbſt wenn der Eintritt in den Ordensſtand gegen den Willen der Eltern geſchehen war. Dagegen hat unſer Landrecht, vermuthlich, um zu ſtarker Schmälerung der bürgerlichen und bäuerlichen Güter und zu großer Anhäufung des Beſitzes der Klöſter vorzubeugen, jenes Erbrecht von Ordensleuten eingeſchränkt; und zwar durch die Anordnung, daß die Eltern vor dem Eintritt eines Kindes in einen ſucceſſionsfähigen Orden ein Uebereinkommen mit den Ordensobern bezüglich einer Dote treffen mußten, von 100 bis höchſtens 1000 Gulden, je nach Verhältniß des Vermögens. Dann aber war das Kind „abgegutet" und hatte nichts mehr als Erbe von ſeinen Eltern oder Seitenverwandten zu beanſpruchen. (Landr. Tit. III. §. 11.)

Eine ähnliche Abänderung des gemeinen Rechtes bezüglich der Veräußerung von Gütern an die „todte Hand" hat unſer Landrecht aufgeſtellt. Das gemeine Recht hatte die Freiheit, nach Belieben an die todte Hand zu veräußern ganz unbeſchränkt gewährt. Dagegen hat unſer Landrecht die Gültigkeit ſolcher Veräußerungen durch Vererbung, Schenkung, Verkauf u. dgl. an den Conſens des Landesherrn geknüpft, indem es allen Klöſtern, unter Strafe der Nullität des Kaufvertrags, verboten hat, ohne erlangten Conſens Güter von Weltlichen anzukaufen, auf Schenkung und Erbung anzunehmen [1]).

---

[1]) Landr. Tit. II. §. 13. Der Grund dafür war — Schutz der Unterthanen in ihrem Beſitze und der landesherrlichen Einkünfte und Dienſtbarkeiten. Man ſehe die betreffenden Edikte des Churfürſten Carl Caſimir vom 30. Nov. 1655 und vom

Die Gerichte.

VII. Kapitel.

Austrägal- oder Schiedsgerichte.

In den Zeiten des Faustrechts (jus **manuarium**) und bis zur Errichtung des Reichskammergerichts unter Kaiser Maximilian I (1495), wo erst eine geregelte Justizverwaltung im deutschen Reiche eingeführt worden ist, haben Reichsstände, die unter einander in Rechtsstreitigkeiten gerathen waren, oft zu willkürlichen Austrägalgerichten (**austraegae arbitrariae**) als Auskunftsmittel greifen müssen. Strittige Kaiserwahlen, die Wirren des Investiturstreites, die Kriege der Kaiser mit auswärtigen Mächten, öftere und andauernde Abwesenheit der Kaiser, dann die zwischen dem Kaiser und den Ständen und diesen unter einander aufgetauchten Streitigkeiten hatten Befehdungen zu ganz gewöhnlichen Dingen gemacht. Das kaiserliche Hoflager befand sich nie an einem fixen Orte, und wußte daher der Bedrängte oft nicht, wo er Hilfe und Recht finden könne. Auch wurden streitende Parteien oft des Rechtens mit den Waffen müde und weil kein oberster Richter vorhanden war, so entschloß man sich, Schiedsrichter oder willkürliche Austrägalgerichte aufzustellen und solchen die Schlichtung des Streites aufzutragen. Ein solches Gericht wurde entweder für einen einzelnen obschwebenden Rechtsstreit als ein vorübergehendes niedergesetzt, oder zwei benachbarte Reichsstände, zwischen denen selbst oder deren beiderseitigen Beamten und Unterthanen öfter Mißhelligkeiten auftauchten, setzten ein solches Gericht als ein stehendes nieder zur Schlichtung aller in Zukunft zwischen ihnen vorkommenden Rechtshändel. Ein solches Gericht wurde aber in der Weise gebildet, daß jede Partei einen oder jede zwei Vertrauensmänner auf ihrer Seite wählte und daß sie beide sich über einen gemeinschaftlichen Mann als Obmann (Obermann) einigten. Und bei diesen willkürlichen oder freien Austrägen wurde nicht erfordert, daß Schiedsrichter und Obmann

---

24. März 1656 in der letzten Auflage des Landrechts zu dem angezogenen Titel und §. Ueber die vorstehenden Vergleichungen unsres Landrechts mit dem gemeinen Rechte überhaupt sehe man die Trierischen Dissertationen, unter dem Titel: **Decas collationum et differentiarum juris commun. et statutarii Trevir.** aus den Jahren 1770 und 1771.

denſelben Stande, wie die ſtreitenden Parteien, oder einem höhern angehörten, ſondern man ſah hauptſächlich auf Geſchicklichkeit, Umſicht und Sachkenntniß und wählte ſolche Männer, denen man das meiſte Vertrauen ſchenkte, welchem Stande ſie auch angehören mochten. In der Regel wählte jede Partei einen Mann ihres Vertrauens, und auf einen Dritten einigten ſich beide Parteien, ſo daß alſo ein ſolches Gericht aus drei Perſonen beſtand. Dieſe Schiedsrichter hatten zuerſt, ſobald ihnen die Angelegenheit auseinander geſetzt worden war, „die Minne zu verſuchen", wie die Rechtsdenkmäler ſich ausdrücken, d. i. Verſchläge zu gütlicher Austragung des Streites zu machen. Gelang dieſes nicht, ſo beriethen ſich die Schiedsrichter, entweder allein unter ſich, oder mit dem Obmanne, und entſchieden dann. Die Entſcheidung wurde förmlich niedergeſchrieben und war keine Appellation von derſelben ſtatthaft.

Ueber ein ſolches ſtehende Schiedsgericht hatten ſich unſer Erzbiſchof Boemund II und Gerhard, Vogt von Hunolſtein, den 22. März 1358 geeinigt, ſowohl für Rechtsſtreite zwiſchen ihnen Beiden und den beiderſeitigen Beamten in Gemeinherrſchaften, als auch für andre unter ihnen aufſtauchende Miſſel. Der Erzbiſchof hatte ſeinerſeits ſeinen Burggrafen Reinhard zu Bernkaſtel, der Vogt dagegen ſeinen Bruder ernannt, und als „einen gemeinen Dritten" hatten Beide den Thilman von Steine erkoren, und wenn dieſer mit Tod abginge, den Peter von Eich. Waren Hochgerichtsſachen (Criminalien) zu entſcheiden, ſo ſollten die Schiedsrichter ſich von den Zendern, wenn andre vorgeſchriebene Sachen, von den Scheffen, was Rechtens iſt, erklären laſſen; und was darauf die Drei oder Zwei einträchtig beſagten, das galt für die Parteien als Rechtsentſcheidung [1]).

Ebenſo hatten ſich Erzbiſchof Cuno und die Stadt Trier den 30. Sept. 1362 geeinigt, daß alle Zweiungen zwiſchen ihnen Beiden, „die geſchehen ſind und noch geſchehen mögen", durch ein Austrägalgericht gütlich geſchlichtet werden ſollten. Welcher Theil eine Beſchwerde oder Klage gegen den andern hatte, ſollte dieſelbe ſchriftlich vorbringen; und dann ſollte der Erzbiſchof „zween ſiner Frunde, die ihm fugent", und ebenſo die Stadt ebenfalls „zween ihrer Frunde, die ihr fugent, die ſunliche Lüde ſind by einander ſchicken zu Trier. Und die viere ſullent Anſprache und Antwurte verhören und uns daran beſcheiden und uſrichten, wanlich mit beyder Partbien Wiſſen und Willen, ob ſie mügen, oder mit dem Rechten, als ſich das heiſet: und was ſie alſo mit dem Rechten eintrechtlich oder des merer Theil von inen unſer

[1]) Hontb. II. p. 35 et 36.

iglichem beſagent, das ſoll Macht han, und das ſoll unſer iglicher dem andern dun und halben." Können dieſelben aber ſich der Minne und des Rechts binnen eines Monats nicht einigen, ſo ſollen ſie Anſprache und Verantwortung vor den Ritter Richard von Eich bringen, den beide Theile zu einem Obermanne erkoren hatten. Bringt auch er die „Minne" nicht zu Stande, ſo ſoll er ſich zu Trier oder anderswo des Rechtes Raths erholen und dann die Entſcheidung geben [1]).

Wir ſagten, daß von den Erkenntniſſen dieſer freiwilligen oder willkürlichen Austrägalgerichte keine Appellation ſtatthaft geweſen ſei. Anders verhielt es ſich bei den geſetzlichen Austrägen (austraegae legales), die ſowohl vor als nach der Errichtung des Reichskammergerichts vorkommen. In der Landfriedensordnung des Kaiſers Albrecht II (1438) ſpielen dieſe Schiedsgerichte noch eine große Rolle. Wo irgend ein Reichsſtand mit einem Reichsſtande Streit hatte, ſollten die Freunde derſelben beauftragt werden, denſelben ſchiedsrichterlich auszutragen; gelingt dies nicht, ſo ſollte die Sache vor den Kaiſer gebracht werden. In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 ſind austraegae legales angeordnet, die eine beſtimmte Verfaſſung hatten und deren Zuſammenſetzung nicht von den rechtenden Parteien ausging, ſondern von dem Geſetze angeordnet war. Dieſe bildeten daher auch nur eine Inſtanz, und war es den Parteien frei geſtellt, von ihrer Entſcheidung an das Kammergericht zu appelliren [2]).

War nun auch die Anwendung willkürlicher Schiedsgerichte vor Errichtung des Reichskammergerichts häufiger, als in ſpäterer Zeit, ſo blieben dieſelben dennoch auch danach noch vielfältig in Uebung, da ſie, gegen den ſchleppenden und koſtſpieligen Gang der Prozeſſe am Kammergerichte, manche Vortheile gewährten. So ſind unter dem 10. März 1548 zwiſchen Kaiſer Carl V als Herzog von Luxemburg und unſerm Churfürſten Johann V von Iſenburg ſolche willkürliche Austräge geſchloſſen worden. Entſteht eine Streitigkeit, heißt es darin, zwiſchen den beiderſeitigen Beamten oder Unterthanen in irgend einer Sache, ſo ſollen die beiderſeitigen Beamten, in deren Diſtrikte das Objekt des Streites liegt, an dem betreffenden Orte zuſammenkommen, und, iſt die Sache wichtig genug, von jedes Fürſten Räthen einige dazu ziehen, und dann eine gütliche Vergleichung verſuchen. Gelingt

---

[1]) Honth. II. 227. Der Erzbiſchof hatte aber ſeinerſeits ſeine hoheitlichen Rechte gegenüber der Stadt und dieſe ihre Freiheiten gegenüber dem Erzbiſchofe von einem ſolchen Austrägalgerichte ausgenommen. Ueber ſein ſtaatsrechtliches Verhältniß zur Stadt Trier erkannte der Erzbiſchof bloß den Kaiſer als competenten Richter an. Honth. l. c. n. a.

[2]) Siehe Kopp, auserleſene Proben des deutſch. Lehnrechts, I. Thl., S. 63—82.

dieſes nicht und eine Partei will den Weg Rechtens eingeſchlagen haben, dann ſoll auf Anſuchen des Klägers jeder Fürſt zwei aus ſeinen Räthen deputiren, und dieſe vier Deputirten ſollen Richter ſein in der ſtreitigen Sache; jedoch ſo, daß ihnen ein unverdächtiger Obmann (superarbiter) beigegeben werde, der von beiden Parteien dazu gebeten wird. Bei der Wahl dieſes Obmannes ſoll alſo vorgegangen werden. Der Verklagte wird aus einem der benachbarten Gebiete, das keinem der beiden Fürſten untergeben iſt, drei treffliche Männer, unverdächtige und bewährter Unbeſcholtenheit, verſchlagen, und aus dieſen Dreien hat der Kläger Macht einen zu wählen. Die vier Räthe werden dann, was die Streitfrage anbelangt, von den Eiden, durch die ſie ihrem Fürſten obligirt, entbunden, und ſchwören dann in die Hand des Obmannes einen neuen Eid, und ebenſo der Obmann in die Hände der Räthe, daß ſie ohne Anſehen der Perſon, nach Gott und Gerechtigkeit die vorliegende Streitſache entſcheiden wollen. Sodann hat der Kläger eine Rechtsdeduktion für ſeine Sache in duplo dem Obmanne, auf ſeine Koſten, einzureichen, wovon ein Exemplar den Akten beigeſchloſſen wird und in Händen des Obmannes bleibt, das andre dem Verklagten zugeſtellt wird. Ebenſo hat der Verklagte eine Verantwortung in duplo auf ſeine Koſten bei dem Obmanne einzureichen, deren eines dieſer behält, das andre dem Kläger zuſtellt. Ebenſo wird es gehalten, wenn Repliken ergehen; jedoch wird Altercatien nicht weiter geſtattet als bis zum Repliciren und Dupliciren. Hierauf werden die Parteien zu den Beweiſen für ihre Aufſtellungen zugelaſſen. Sind die Beweiſe aufgeſtellt, die Copien gegenſeitig mitgetheilt, dann ſind noch Einwendungen unbenommen. Iſt ſo der Prozeß inſtruirt, ſo werden die Räthe und beiderſeitigen Advocaten zuſammenberufen, nach Luxemburg, wenn Churtrier Kläger iſt, nach Trier, wenn Luxemburg Kläger, mit Verladung ihrer Parteien oder deren Procuratoren. Hier wird dann nochmal eine gütliche Vergleichung verſucht. Gelingt dieſe nicht, ſo ſoll eine definitive Sentenz gefällt werden. Wenn aber der Obmann ſich mit den Räthen nicht über ein Urtheil einigen kann, oder wenn es dieſem oder der Majorität der Räthe wichtig genug dünkt, ſo ſollen ſie ſich bei gelehrten Männern Raths erholen. Zu dieſem Ende ſoll der Verklagte, auf Weiſung des Obmannes, drei Univerſitäten nennen, die keinem der beiden Fürſten unterthan, aus denen der Kläger innerhalb eines Monats eine zu wählen hat. Dieſer werden, auf beider Parteien Koſten, die Akten zugeſtellt; und was dann, nach Einziehung des Urtheils dieſer Univerſität, die fünf Richter als Urtheil ergehen laſſen, gilt zu Recht, ohne daß irgend Appellation ſtatthaft wäre [1]).

---

[1]) Siehe Meier, churtrier. Staatsrecht. Lib. VI. §. 9. Honth. II p. 708—713.

VIII. Kapitel.

Die Urpheden.

Wählte man willkürliche Austräge, um Rechtsſtreite ſchneller, mit geringen Koſten und friedlich ſchlichten zu laſſen, ſo waren die Urpheden ein Mittel, beſonders in den Zeiten des Fauſtrechts, der Privatrache und gewaltſamem Vorgehen in Rechtsſtreiten vorzubeugen, woher ſie denn auch definirt ſind als Bündniſſe zur Verhütung von Privatrache (Pacta adversus vindictam propriam). Entweder wurden ſolche Urpheden einſeitig gegeben, wenn ein wegen eines Verbrechens Geſtrafter die feierliche Verſicherung ausſtellte, daß er an dem Beſtrafer und ſeinen Untergebenen keine Rache wegen der erlittenen Beſtrafung nehmen werde; oder aber ſie waren gegenſeitige Verſprechen (Bündniſſe oder Verträge), in denen die Paciscenten ſich einander zuſicherten, daß, ſofern Rechtsſtreite oder Controverſen unter ihnen entſtehen würden, ſie dieſelben, ſich allen eigenmächtigen Vorgehens enthaltend, nicht anders, als von den ordentlichen Gerichten wollten entſcheiden laſſen. Dieſe beiden Zuſicherungen ſind vereinigt in der Urphede, von vierundzwanzig Rittern und dem Philipp von Iſenburg dem Erzbiſchof Cuno, von dem ſie in Gefangenſchaft gehalten worden waren, ausgeſtellt, vom 4. Sept. 1362. In dieſer Urphede verſprechen ſie — „des han wir unſeren egenannten Herrn von Trier eine rechte und gewonliche Urfede gelobt und zu den Heiligen geſchworen, daß wir das egenannt Gefengniſſe und was Schaden und Schmertzen wir davon han gelitten, oder entpfangen, nimmer ſullent gevordern noch Rache darum dun an unſeren egenannten Herrn von Trier, an ſinen Unterthan, an ſinen Stiffte von Trier, noch an diejene, ſo baby und daranne waren u. ſ. w." ... „Auch iſt geredt, hätten wir vor dieſer Zyt ſamentlich oder beſunder einige Scholt uf unſeres egenannt Herrn von Trier Unterthanen zu fordern, von den ſullen wir Recht nemen vor Gerichten, geiſtlich oder werentlich, ſo wie ſich das heiſchet, und darüber ſullen wir ſie nit drengen" [1]).

Auch haben oft Ritter, die im Uebrigen der weltlichen Hoheit unſrer Erzbiſchöfe nicht unterworfen waren, wenn ſie in einem Kampfe unterlegen oder in andrer Weiſe ſich dazu bewogen fühlten, mit ihnen Urphede geſchloſſen, daß, wenn Streitigkeiten zwiſchen ihnen und dem Erzſtifte oder deſſen Unterthanen ausbrechen würden, ſie dieſe vor den

[1]) Honth. II. p. 6, daſ. p. 225 et 226.

ordentlichen Trierischen Gerichten, den geistlichen oder weltlichen, je nach Gestalt der Sache, wollten entscheiden lassen: „Alsofern sie wider den Ertzbischoffen oder seine Unterthänige zu thun hätten, oder sie mit uns, des sullen sie und wir Recht geben und nehmen vor dem Ertzbischoffen und seinen Amptleuten na ihrer Manne Orteil", wie es in dem Eltzer Frieden vom Jahre 1335 heißt.

Noch eine Menge anderer solcher Urpheden sind bei Hontheim aus dem vierzehnten Jahrhunderte aufgeführt und in vollständigem Texte gegeben [1]). Eine solche Urphede haben im Jahre 1559 den 19. Dez. die Anhänger des Olevian dem Churfürsten Johann VI ausgestellt, als sie ihrer Religionsneuerung wegen aus der Stadt und dem Erzstifte verwiesen wurden, daß sie nämlich ihrer Einkerkerung wegen niemals Rache nehmen wollten [2]). Ebenso der Urheber des Religionsaufstandes, Olevian selber [3]).

IX. Kapitel.

Das Feudal-, Lehen- oder Manngericht.

Während des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts haben unsre Erzbischöfe durch Uebertragung von Lehen sich einen ansehnlichen Lehenhof gebildet. Lehenmannen und Lehengüter hatten aber ihr eigenes Recht, gehörten nicht vor die gewöhnlichen Gerichte, sondern wurden vor dem Lehenhofe, einem aus Standesgenossen (Rittern) zusammengesetzten Hofe (curia parium), verhandelt. Bis unter die Regierung des Erzbischofs Balduin scheinen Feudalsachen auch ausschließlich vor diesem Lehen- oder Manngericht verhandelt worden zu sein. So hatte der Herzog Johann von Brabant die Mark Arlon als Trierisches Lehen; weil er aber nicht, wie das Lehenrecht vorschrieb, innerhalb Jahr und Tag seit dem Ableben des vorhergehenden Lehenträgers die Belehnung bei dem Erzbischof Balduin angenommen, der Aufforderung dazu nicht Folge geleistet hatte, ist er 1341 von Balduin vor sein Manngericht citirt, und da er nicht erschienen, von diesem nach dem Lehenrechte 1342 seines Lehens verlustig erklärt worden [4]). In zwei Privilegien des Kaisers Carl IV. vom 8. Jan.

---

[1]) Honth. II. p. 6. wo die Jahre und Tage angegeben sind, unter denen der Text zu finden ist.

[2]) Daselbst p. [illegible]—[illegible].

[3]) Daselbst p. [illegible].

[4]) Daselbst p. 147 u. 148.

1354 und vom 31. Mai 1376, jenes dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern, dieses dem Erzbischof Cuno ausgestellt, ist unsern Erzbischöfen nicht allein das Recht zuerkannt, ein Feudalgericht zu haben, sondern sind ihnen bedeutende Vorrechte bezüglich desselben zugestanden. Gemäß diesen Privilegien soll ihnen das Recht zustehen, über ihre Ritter, Vasallen, Burgmannen, Ministerialen und Unterthanen, über ihre Lehen, einfache und Burg-Lehen, Güter, Handlungen, Erwerbungen und Streitfragen, die das Erzstift oder dessen Unterthanen berühren, nach den Rechten, Formeln, Observanzen und Gewohnheiten des kaiserlichen oder königlichen Hofgerichts sowohl im Prozeßverfahren als in Fällung des Urtheils zu richten, dieselben vorzuladen, ihnen Termine zu setzen, definitiv zu entscheiden und andre richterliche Akte auszuüben, durch sich und ihre Mannen. Und damit die Prozesse desto schneller erledigt werden können, sollen, wenn eine Sache vor dem Erzbischofe und seinen Vasallen zu verhandeln ist, möge dieses zwischen dem Erzbischofe und einem oder mehren seiner Vasallen sein, oder zwischen Vasallen unter sich, oder zwischen einem seiner Vasallen und einem Fremden, jegliche seine Mannen, höhere und niedere, adelige und unadelige des Erzstifts, vor Gericht laden, Richter und Fürsprecher (Advokaten) sein können, selbst wenn die Klagesache Freie und vornehme Vasallen des Erzstifts betrifft. Ebenso sollen Archidiaconen, Prälaten und Cleriker, die ein Lehen von dem Erzstifte haben, mit andern Lehensträgern in Feudalsachen, jedoch den Blutbann ausgenommen, zu Gericht sitzen und richten können. Dagegen aber sollen die Erzbischöfe selbst durchaus nicht gehalten sein, es sei denn, daß sie sich freiwillig dazu verstehen, in irgend Feudalangelegenheiten vor einem Rittergerichte oder irgend einem andern Gerichtshofe niedrigern Ranges als der kaiserliche zu Recht zu stehen und sich zu verantworten. Ferner, in allen und jeglichen Rechtsstreiten über Lehen, die von dem Erzstifte Trier abhängen, hat die Partei, die sich etwa (durch ein Urtheil des Manngerichtes) beschwert glaubt, das Recht, an den Erzbischof, als den Ober-Lehnherrn, gesetzlich zu appelliren. Endlich soll der Erzbischof, wenn etwa die richtenden Ritter in einer Streitsache über Lehen nicht einig werden sollten, selbst wenn auch die Majorität in einem Urtheile zusammentrifft, sofern Recht und Billigkeit oder andre vernünftige Gründe ihn für eine andre Ansicht stimmen, Macht haben, selber oder durch Andre in der beregten Sache an den kaiserlichen oder königlichen Hof zu appelliren [1]).

Dem vorstehenden Privilegium unsrer Erzbischöfe gemäß mußten

---

[1]) **Honth. II. p. 177—179 und das. p. 268 et 269.**

nicht eben Lehensſachen vor das Ritter- oder Manngericht, die curia parium, gebracht werden, ſondern es konnte auch ein aus unadeligen und adeligen Lehnträgern des Erzſtifts beſtehendes Gericht über dieſelben richten. Daher wurden denn auch Jahrhunderte hindurch Lehensſachen von den Hof- und Regierungsräthen, wie Moſer ſchreibt, verhandelt. Derſelbe fügt zwar hinzu: „Es wollen zwar Einige dafür halten, daß daraus (aus jenem Privilegium des Erzſtifts) nicht folge, daß die Pares Curiae (die aus Standesgenoſſen beſtehenden Rittergerichte) in dem Erzſtift Trier abgeſchafft ſeien, weil ſolche daſelbſt ſchon vor Ertheilung des Privilegii im Gebrauch geweſen ſeien, und der Herr von Ludewig meint, die Chur-Trieriſchen Lehenſachen müßten nothwendig vor einem Mannen-Gericht abgethan werden..... Alleine, erwidert Moſer, da man Chur-Fürſtlicher Seits in altem ruhigem Herkommen iſt, die Lehensſachen vor der Regierung zu traktiren, ſo bedeuten alle dieſe (von Ludewig angeführten) Gründe nichts. Denn daß die Churfürſtlichen Hof- und Regierungsräthe in denen Trieriſchen Lehens-Sachen erkennen und ſprechen, iſt ganz gewiß. Ich habe deſſen verſchiedene Exempel geſehen und geleſen.“ Auch hat ſich Churtrier in vorkommenden Lehensſachen auf dieſes Privilegium und das darauf gegründete Herkommen bezogen, um ſein Recht, durch die Regierung entſcheiden zu laſſen, zu beweiſen: „Welches Erzſtiftes Recht dann durch mit anderwerten Trieriſchen Lehen zimlich begnadigte Vasallos um ſo weniger in Streit und Zweifel gezogen werden ſollte, als beim Churfürſtl. Trieriſchen Lehenhof die offenbare uralte Obſervanz und Herkommen es alſo mitbringet, daß in Feudalſachen von geſammter Churfürſtlicher in Adeligen und gelehrten Räthen beſtehender Regierung geſprochen und geurtheilet werde.“

Ganz waren indeſſen doch die Manngerichte im Trieriſchen Erzſtifte nicht abgeſchafft, wie denn Moſer ein Beiſpiel aus dem Jahre 1710 anführt, daß in Sachen des Freiherrn von Ahr zu Antweiler contra Metternichiſche Erbgenahmen erlaſſenes Resolutum, folgenden Inhalts ergangen iſt. „Weilen dieſe Sach feudal iſt und darinnen einige Fragen in ſeiner Churfürſtl. Gnaden zu Trier, unſeres gnädigſten Herrn als Domini directi Intereſſe mit einſchlagen, mithin denen Lehen-Rechten nach auszumachen, ſo wird dieſes Gegentheilen (gedachten Metternichiſchen Erbgenahmen) dahin communicirt, daß ſie ſich innerhalb von 14 Tagen erklären ſollen: ob ſie die Sach coram Paribus curiae (dem Manngericht) oder von hieſigem Churfürſtlichem Hofrathe erörtert haben wollen.“

Hieraus iſt erſichtlich, daß die Manngerichte im Trieriſchen nicht ganz abgeſchafft waren. Von den beiden eben genannten Parteien

wurde ein Manngericht in ihrer Streitſache beliebt und dieſes aus den Freiherren von Bürresheim und Baſſenheim gebildet, von deſſen Spruche die Metternichiſchen Erben an das Kammergericht zu Wetzlar appellirten. Moſer wagt es, aus Mangel hinreichender Data, nicht, zu entſcheiden, ob Churtrier ſchuldig geweſen, die Wahl zu ſtellen zwiſchen dem Hofrath und einem Manngerichte, oder ob es ganz freiwillig dies gethan habe; er bemerkt aber mit Recht, daß nach allem hier über die Feudalgerichte im Trieriſchen Geſagten Churtrier keine Schuldigkeit anerkannt haben könne, Lehenſachen anders als vor ſeinem Hofrathe abthun zu laſſen. Unbeſtritten iſt der churfürſtliche Hofrath, der ordentliche Lehenhof in unſerm Erzſtifte geweſen[1]).

Wie ſchon oben in dem Privilegium des Kaiſers Carl IV geſagt iſt, hatte der Lehenhof zu erkennen in Feudalſachen, perſönlichen und dinglichen, zwiſchen den Erzbiſchöfen als Lehenherren und einem oder mehren ſeiner Lehenträger, zwiſchen dieſen unter einander und zwiſchen einem erzſtiftiſchen und einem fremden Vaſallen. Die von dem Lehenherrn ausgeſtellten Lehenbriefe und das im Erzſtifte übliche Herkommen bildeten das Lehenrecht; und wo dieſes nicht ausreichte, trat ſubſidiariſch das lombardiſche Lehenrecht als gemeines Recht ein[2]).

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß auch in Lehenſachen Austrägalgerichte aufgeſtellt werden konnten. War ein Rechtsſtreit zwiſchen dem Erzbiſchof als Lehenherrn und einem ſeiner Vaſallen ausgebrochen, ſo hing es von Beiden ab, ob ſie denſelben durch freiwillige Austräge wollten entſcheiden laſſen, weil hier keiner dritten Perſon präjudicirt wurde. Beſtand dagegen ein Streit zwiſchen zwei Vaſallen, ſo konnten dieſe keine freiwilligen Austräge aufſtellen, mit Umgehung ihres Lehenherrn oder des Lehenhofes, wohl aber mit Einwilligung desſelben, weil es ſich hier, nebſt den Rechten der beiden ſtreitigen Parteien, auch um die Rechte des Lehenherrn handelte.

X. Kapitel.

Die Vehmgerichte.

Hat es auch in unſerm Erzſtifte kein Vehmgericht gegeben, ſo ſprechen doch mehre Trieriſche Urkunden von den „freien“ oder „weſtpfäliſchen“ oder „Vehmgerichten“, wird von Verhältniſſen und Berührungen gehandelt, in welche einige unſrer Erzbiſchöfe zu den Vehm-

---

[1]) Moſer, Churtrier. Staatsrecht, Kap. XII. §. 31.
[2]) Honth. II. p. 8. Moſer, l. c.

gerichten gekommen sind, und ist es daher nöthig, so viel von denselben hier beizubringen, als zum Verständnisse unsres erzstiftischen Gerichtswesens erforderlich ist.

Hatte ursprünglich, d. i. in fränkischer Zeit, die Benennung Freigerichte fast auf alle Gerichte angewandt werden können, da die Grafen als königliche Beamte fungirten und unter der Aufsicht des Königs standen, so hießen später, als sich die Landeshoheit der Fürsten unter dem Kaiser entwickelte, diejenigen Bezirke, welche sich unabhängig von der Fürstengewalt erhalten hatten und unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche standen, „Freigerichte", so wie die unmittelbaren Reichsstädte auch „freie" Städte hießen. Freigerichte standen seit dieser Zeit den Gerichten der Fürsten gegenüber und leiteten sich aus unmittelbarer Anordnung des Reichsoberhauptes her. In dieser Bedeutung kommt die Bezeichnung „Freigerichte" vor in einer Urkunde vom Jahre 1343, worin Kaiser Ludwig dem Grafen Wilhelm von Wied „die Friheimgerichte in den drein Dorffern Heimbach, Whisse (Weiß) und Gladbach überträgt, die nieman leihen sal dan wir und das Rich, noch jeman haben sal und besitzen dann der di von dem Rich hat, im und sinen Erben ze rechtem Manlehen u. s. w."[1]).

Am längsten hat sich in Westpfalen eine bedeutende Anzahl von Freigerichten erhalten, die sich unmittelbar von dem Oberhaupte des Reichs herleiteten, die kaiserliche Gerichte waren, sich, wie früher andre Freigerichte auf Carl den Großen zurückführten, und unter dem Namen Vehm- oder Fehmgerichte, stille, heimliche, und westpfälische Gerichte bekannt sind. Diese letztern unterscheiden sich aber von den andern Freigerichten dadurch, daß sie im Verlaufe des Mittelalters, besonders vom vierzehnten bis zum sechszehnten Jahrhunderte in einen Freischeffenbund übergegangen sind, wodurch sie einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen haben[2]).

Die Haupteigenthümlichkeit dieser Gerichte bestand aber in der Verbindung des öffentlichen gewöhnlichen Gerichts (offenbar Freigericht) mit einem Gerichte andrer Art, zu welchem bloß zugelassen wurde, wer zu einem Scheffen desselben feierlich aufgenommen war, also zu dem Scheffenbunde gehörte, und welches die heimliche Acht genannt

---

[1]) Günth. Cod. dipl. III. Thl. I. Abth. Nr. 290. Günther macht hiezu die richtige Bemerkung, es sei dieses Freiheimgericht eben so wenig ein Vehmgericht gewesen, als jene, welche Kaiser Ludwig 1314 dem Erzbischof Balduin von Trier in seinem ganzen Erzstifte übertragen hatte. (Honth. II. p. 94). Es war . . . ein Scheffengericht in Civil-, Criminal- und vermischten Fällen und hieß auch zuweilen „Frihengerede."

[2]) Siehe, Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (1828), S. 828 ff.

wurde. Daher ließen sich Männer aus verschiedenen Gegenden und Ländern zu Scheffen jener Gerichte aufnehmen. Nur den Scheffen wurde die Einrichtung dieses (heimlichen) Gerichtes und seines Verfahrens bekannt gemacht, weßhalb sie „Wissende“ (sciti), „Vehmgenossen“ hießen, die Geheimhaltung desselben so wie auch der Genossen selber eidlich angeloben mußten und sich an einer geheimen Losung erkannten. Eichhorn ist der Meinung, daß die Freigerichte in dem alten Herzogthum zwischen dem Rheine und der Weser, Westpfalen und Engern nämlich, dem Sitze der Vehmgerichte, dadurch stille oder heimliche Gerichte geworden seien, daß die Scheffen dieser Gerichte ein besondres Verfahren hätten stattfinden lassen, wenn eine Rüge gegen einen von ihnen selbst angebracht worden sei; daß dann nämlich das Gericht nicht öffentlich gehegt worden und bloß Scheffen und die Parteien anwesend gewesen seien. Dieses geheime Verfahren sei dann aber auch auf nicht Wissende ausgedehnt worden, indem man auch diese in heimlicher Acht zu vervehmen gesucht habe.

Dieses heimliche Verfahren fand aber nur wegen todeswürdiger Verbrechen statt, d. i. wegen solcher, die nach dem gemeinen im Reiche geltenden Rechte mit dem Tode bestraft werden sollten. Nicht-Wissende konnten nur auf gehörige Anklage und vor ein offenes Freigericht geladen werden, wo aber ein Termin von sechs Wochen und drei Tagen genügte. Verantwortete er sich nicht, oder wurde die Klage nicht von dem ordentlichen Gerichte des Angeklagten abgefordert, so konnte auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des Klägers mit sechs Eideshelfern, die alle Freischeffen sein mußten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt, vervehmt werden. Gegen Wissende dagegen fand gleich von Anfange ein Verfahren vor dem heimlichen Gerichte statt, aber erst nach dreimaliger Ladung; und erschienen sie, so konnten sie durch ihren Eid ihre Unschuld darthun. Im Falle eines vor die Vehmgerichte gehörigen Verbrechens, bei welchem der Verbrecher in handhafter That von drei oder vier Freischeffen angetroffen wurde, konnten ihn diese an Ort und Stelle und zur Stunde richten. — Jeder Freischeffe war verpflichtet, alle ihm bekannte Handlungen, die zur Vehmwroge gehörten, anzuzeigen; jedoch hatte der Ankläger den Beweis zu erbringen.

Vor dem Vehmgerichte zu klagen war nur erlaubt, wenn vor dem ordentlichen Gerichte des Angeklagten kein Recht zu erlangen war.

Von der Gerichtsbarkeit der heimlichen Gerichte waren alle Geistliche, reichsunmittelbare Personen, welche die vollständige Landeshoheit besaßen, Juden und Weiber befreit [1]).

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. Thl. S. 192 ff.

Während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts mochte diese Einrichtung der Vehmgerichte oft gegen die Gräuel des Faustrechts gute Dienste leisten. Verwalteten irgend in einem Lande die ordentlichen Gerichte ihr Amt nachlässig und ließen Verbrechen ungestraft, etwa aus Furcht vor der Rache eines gewaltthätigen Ritters, so traten die Vehmgerichte ergänzend ein.

Zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hat Engelbert, Erzbischof von Cöln, die herzoglichen Aufsichtsrechte über das Herzogthum Westphalen und Engern erhalten und darin die Befugniß, die Freigrafen jener Gerichte, die er belehnte, abzusetzen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten.

In der Eigenschaft dieser Gerichte als kaiserlicher lag der Grund davon, daß die Vehmschöffen ihre Gerichtsbarkeit seit dem fünfzehnten Jahrhunderte auf ganz Deutschland ausdehnen wollten; einen derartigen Versuch haben dieselben auch bezüglich unsers Erzstifts gemacht, wie wir sogleich hören werden.

In einer Urkunde des Kaisers Ludwig IV vom 4. Dez. 1314 wird unserm Erzbischofe Balduin „die ganze Gerichtsbarkeit“ in seinem Erzstifte übertragen, „das imperium merum et mixtum“ [1]) (hohe und niedere Gerichtsbarkeit), „die Gerichtsbarkeit in Criminal-, Civil- und gemischten Sachen, welche gewöhnlich Vrihengerichte genannt werden.“ Zu dieser Stelle hat Hontheim die Bemerkung gemacht: „Frey-Gericht idem est quod *Vehemgericht*, judicium Westphalicum communiter appellatum —“, und hat damit ganz irrthümlich Freigericht und Vehmgericht identificirt und den Kaiser unserm Erzbischofe ein Vehmgericht übertragen lassen. Diese völlig irrthümliche Auffassung Hontheim's hat Wyttenbach nachgeschrieben, indem er schreibt: „Ueberall in Deutschland trieben die Vehmgerichte ihr Wesen; aber nicht überall existirten Gerichte dieser Art. Hier in Trier war ein solches.“ —[2]), und bezieht sich dafür auf die angeführte Urkunde bei Hontheim.

Eine zweite Erwähnung der Vehmgerichte in Trierischen Urkunden begegnet uns unter dem Erzbischofe Cuno, dem Nachfolger Balduin's. Wie wir oben gehört haben, hatten seit Engelbert (1216—1225) die

---

[1]) — merum et mixtum imperium et plenam jurisdictionem in omnibus et singulis villis suae Trevirensis dioecesis ac hominibus earundem villarum, ubi homines seu villani dictarum villarum judicium reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, quae jurisdictiones vulgariter „*Vrihengerichte*“ appellantur, . . . donamus et concedimus etc. Honth. II. 94.

[2]) Versuch einer Gesch. von Trier, 2. Bdch., S. 81.

Erzbischöfe von Cöln die herzogliche Würde und Aufsicht über Westpfalen und Engern, den Sitz der Vehmgerichte, und waren die „obern Stuhlherren" dieser letztern. Erzbischof Engelbert III fühlte sich zu schwach, die damals in seinem Erzstifte und in dem Herzogthum Westpfalen und Engern herrschenden Unordnungen zu bewältigen, sah sich daher 1367 veranlaßt, den kräftigen Erzbischof Cuno von Trier zu seinem Coadjutor zu nehmen, insonderheit, damit derselbe die ihm zustehenden Rechte in Betreff der Vehmgerichte wahre. Zu dem Ende hat er ihm denn auch die Oberaufsicht über jene Gerichte, so lange derselbe Coadjutor sei, übertragen [1]).

Bis heran und bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten aber die Vehmgerichte unser Erzstift nicht berührt. Schon in der „goldenen Bulle" (1356) war den Churfürsten das Privilegium de non evocando vom Kaiser ertheilt worden, gemäß welchem ihre Unterthanen vor kein ausländisches Gericht gefordert werden durften. Dieses Privilegiums ungeachtet hat das Vehmgericht in Westpfalen (1454) Bürger von Coblenz, an der Zahl 127, vorgeladen, und da dieselben, auf ausdrückliches Verbot unsers Churfürsten Jakob v. Sirk, der sein Recht wahrte, nicht erschienen sind, zum Tode verurtheilt. Das Urtheil ist vollständig abgedruckt in dem Rhein. Antiquarius, II. Abthl., 4. Bd., S. 205—209, aus Maltens Neuester Weltkunde entnommen. Herr v. Stramberg fügt der Urkunde am Schlusse die Bemerkung bei, daß „seines Wissens keinem der verfehmten Coblenzer Bürger ein Haar gekrümmt worden sei."

Es scheint aber, daß die Vehmgerichte außer dem angeführten Versuche um dieselbe Zeit noch mehre andre gemacht haben, Trierische Unterthanen vor ihr Forum zu fordern. Daher hat denn der Nachfolger Jakob's v. Sirk, Johann II von Baden, sich durch Kaiser Friedrich III 1458 das Privilegium de non evocando erneuern und den Vehmgerichten jede Vorladung churtrierischer Unterthanen strengstens untersagen lassen, mit Nichtigkeitserklärung aller Prozeßhandlungen, die sie etwa vornehmen sollten. In der betreffenden Urkunde heißt es, der Churfürst Johann sei zu dem Kaiser gekommen — „und hat uns vorbracht, wiewohl daß sein Vorfahren und der Stifft zu Trier von unseren Vorfahren Römischen Kayseren und Königen

---

[1]) Weil nämlich damals, ist der Grund der Uebertragung, die Cölnische Kirche in ihren Rechten hart bedrängt wurde, **principaliter in nostro ducatu Westfaliae et Angariae, maxime in quibusdam juribus specialibus, videlicet privata et *occulta* jurisdictione, quae vulgariter „*fry Graffschafft*" seu „stille Gerichte" nuncupantur.** Honth. II. 241.

gefreyet ſein, daß man ihre und desſelben ihres Stifftes leuth nicht für frembde auswendige Gericht vortreiben, heiſchen oder laden ſolle, jedoch ſo werden je zu Zeiten ſein und des benannten Stiffts leuthen und Unterthane darüber mit Weſtpfaliſchen Gerichten umgetrieben, des er, ſein Stifft und Unterthane zue nicht kleinen Koſten und Schaden gebracht werden, und hat uns demüthiglich gebetten, ihne und benannten Stifft zu Trier hierinne von Kayſerlicher Macht gnediglich zu verſehen, des haben wir angeſehen ſein demüthig und fleißig bitte, und haben ihme, ſein Nachkommen und Stifft zu Trier dieſe beſondre Gnadt gethan und Freyheit gegeben, thun und geben ihnen die auch von Römiſcher Kayſerl. Macht Vollkommenheit wiſſentlich mit dieſem Brieff, alſo daß nuhn hinführo kein ſein und des benanten Stiffts Man, Burgman, Dienſtman, Burger noch einiger ander ihrer Unterthanen vor keinen heimlichen oder offentlichen freyen Gericht in Weſtpfalen von einigerley Klag oder Anſprach wegen zu Recht erſcheinen noch zu ſtehen ſchuldig ſein ſollen, ſondern ob jemands [1]) zu deſſelben unſers Neven und Churfürſten Man, Burgman, Dienſtman, Burgern und andern Unterthanen icht „(irgend etwas)“ zu ſprechen hätte oder haben würde, um was Sachen das wäre, der ſall und mag Recht ſuchen vor dem ehegenanten unſerm lieben Neven und Churfürſten, als ſich gebührt; es wäre dan, daß dem Kläger und ſein Anſprach Recht vor dem benanten unſerm Churfürſten verſagt oder gefährlich verzogen würde, das kundlich wäre, der mag alsdan ſein Recht ferner erſuchen an den Enden, dahe ſich das gebürt.“ — Weiterhin ſpricht der Kaiſer in dem Freibriefe zum voraus die Nichtigkeit aller etwa eintretender zuwiderlaufender Handlungen und Akte weſtpfäliſcher Gerichte aus, und zwar mit Androhung einer Strafe von fünfzig Mark löthigen Goldes, halb an die kaiſerliche und halb an die churtrieriſche Kammer zu entrichten [2]).

Von dieſer Zeit an haben die Vehmgerichte das Erzſtift Trier und ſeine Unterthanen in Ruhe gelaſſen. Auch ſind die Gerichte ſelber, ohne Zweifel in Folge des allgemeinen Landfriedens, der Errichtung des Reichskammergerichts unter Kaiſer Maximilian I, der geregeltern Juſtizverwaltung überhaupt im deutſchen Reiche, im Verlaufe des ſechszehnten Jahrhunderts eingegangen.

---

[1]) Bei Hontheim ſteht an dieſer Stelle noch das Wörtchen „nicht“, aber offenbar fehlerhaft.

[2]) Honth. II. 432 et 433.

XI. Kapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte. Die Untergerichte.

Untergerichte, d. i. Gerichte für Civilsachen in erster Instanz, bestanden in den größern Dorfgemeinden (Land-, Dorf- oder Bauerngerichte), dann in den Landstädten und an den Amtssitzen, in den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz (Scheffengerichte oder Oberhöfe genannt), und endlich in solchen Gemeinden, wo andre Herrschaften oder Corporationen die Grund-, Mittel- und Hochgerichtsbarkeit hatten, während die Landeshoheit dem Churfürsten von Trier zustand. Diese Gerichte bestanden aus 14 oder 7 Scheffen und einem Gerichtsschreiber, unter Vorsitz des Ober-Amtmannes, Amtmannes, eines Schultheißen oder Vogtes, und war jedem Gerichte ein Gerichtsbote beigegeben. Die Untergerichte in den Landstädten bestanden in zweifacher Zusammensetzung; nach der einen waren sie gebildet aus dem Schultheiß und 14 oder 7 Scheffen, nach der andern aus dem Amtmanne, rücksichtlich dem Amtsverwalter, dem Kellner und dem Schultheiß, und stand es dann den Untergebenen frei, vor welches Gericht sie ihre Sache bringen wollten. Sobald aber das eine Gericht eine Citation hatte ergehen lassen, so war das andre prävenirt (praeventio per insinuationem emanatae citationis), und hatte dann das andre sich in die Sache nicht einzulassen.

Hatten nun auch diese verschiedenen Arten von Untergerichten, — Land-, Dorf- und Bauerngerichte, städtische Scheffengerichte, Oberhöfe und Amtsgerichte insofern denselben Rang, daß sie Gerichte erster Instanz waren, so standen sie aber nicht in demselben Ansehen, theils weil manche Dorfgerichte nicht hinreichend besetzt waren und es dazu den Scheffen an den nöthigen Rechtskenntnissen fehlte, theils weil die beiden Gerichte zu Trier und Coblenz jederzeit aus den tüchtigsten Rechtsgelehrten zusammengesetzt waren, und deswegen unter allen Untergerichten des Landes, namentlich bei verwickeltern Rechtsfällen, das meiste Vertrauen besaßen. Auf Grund dieser Verschiedenheit des Ansehens hat daher schon der Churfürst Johann von Metzenhausen (1537) die Anordnung getroffen, daß in verwickeltern oder sonst wichtigen Rechtsfällen die Untergerichte des Ober-Erzstifts sich eine sogenannte Rechtsadvise an dem Scheffengerichte oder Oberhofe zu Trier, jene des Nieder-Erzstifts an dem Oberhofe zu Coblenz einzuholen und dieselbe als eigenen Rechtsspruch zu verkündigen und zu vollziehen

hätten [1]). Auch war es überhaupt den Parteien, wenn sie nicht volles Vertrauen in ihr nächstes Gericht setzten, freigestellt, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen, daß ihre Streitsache an den (respektiven) Oberhof gebracht werde, und hatte das Gericht diesem Begehren kein Hinderniß in den Weg zu setzen, sondern dasselbe zu fördern. Den entsprechenden Ausdruck hat dieses höhere Ansehen der Scheffengerichte zu Trier und Coblenz in der Benennung „Oberhöfe" gefunden. Ferner hat der Churfürst Franz Ludwig in der neuen Organisation des Gerichtswesens 1719, auf Grund der mangelhaften Besetzung der Dorf- und Bauerngerichte und weil dieselben durchgehends mit ungelehrten und wenig erfahrenen Leuten besetzt waren, die Anordnung getroffen, daß vor diesen Gerichten nur mehr Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Vormundschaftsbestellungen, Errichtung gerichtlicher Testamente, Contracte, Hypotheken, Inventarien u. dgl., abgehandelt, alle Streitsachen dagegen vor die Gerichte an den Amtssitzen oder in den Städten gebracht werden sollten. Indessen, alte Gewohnheit haftet tief; im Widerspruche mit jener Verordnung wurden danach noch Streitsachen vor Bauerngerichten verhandelt, und hat Churfürst Clemens Wenceslaus 1778 unter Androhung von Strafen jene Verordnung einschärfen müssen [2]).

Ueber die innere Einrichtung, das gerichtliche Verfahren, zeitweilige Mängel und Mißbräuche bei diesen Gerichten erhalten wir nähern Aufschluß in der „Untergerichtsordnung", welche der Churfürst Johann von Metzenhausen 1537 aufgestellt hat, um alte Uebelstände zu heben und dem gerichtlichen Verfahren eine den geschriebenen Rechten entsprechendere Form zu geben. In der Vorrede zu derselben beklagt der Churfürst, daß bisher allerlei Mißbräuche bei diesen Gerichten im Schwange gewesen seien, daß Richter und Parteien öfter den Weg des Rechtes nicht gehalten hätten. Daher sei es denn geschehen, daß bei Appellationen das Hofgericht den Prozeß, alle darauf gefolgte Handlungen und die Urtheile der ersten Instanz als nichtig, den gemeinen und geschriebenen Rechten zuwiderlaufend befunden habe. Es sei daher eine eigene Gerichtsordnung nothwendig, damit der Prozeßgang förmlicher, verständlicher, und auch so viel möglich dem gemeinen

---

[1]) Diese Rathserholung von Gerichten bei andern benachbarten Gerichten, die größere Rechtserfahrung hatten, war in dem deutschen Gerichtswesen während des Mittelalters häufig, wie aus Grimm's deutschen Rechtsalterthümern zu ersehen ist. Die Scheffen „fuhren aus", „fuhren zu Hof", waren stehende Bezeichnungen dafür; daher auch Fahrt, Ausfahrt, Ueberfahrt, Zug, Schub, Heimschub u. dgl. genannt. (Siehe, Grimm, S. 834—836).

[2]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 741.

beſchriebenen Rechte mehr gemäß gehandelt und geurtheilt werde, mit Entfernung aller Mißbräuche, die der Vernunft, der Ehrbarkeit und Redlichkeit widerſprechend.

Dieſemnach werden vorerſt die für Gerichtsperſonen, Schultheiß, Schöffen, Gerichtsſchreiber, Gerichtsboten und Fürſprechen (Advokaten), erforderlichen Eigenſchaften angegeben und der Eid formulirt, den ſie bei dem Antritte ihres Amtes abzulegen hatten. Und da es früher bei manchen Gerichten an einem eigenen Gerichtsſchreiber und Gerichtsbuche gefehlt hatte und „Alles, was gehandelt wurde, auf bloß Behalt und Gedächtniß der Schöffen geſtellt worden, welcher Behalt zu vielmalen bei den Perſonen ungleich erfunden und durch Abſterben der Schöffen zuletzt in entlichen Vergeß gefallen", ſo mußte von nun an jedes Gericht ſeinen eigenen Gerichtsſchreiber haben, der ein Gerichtsbuch führen mußte, in welches er alle Gerichtshandlungen, Bei- und Endurtheile, auch Appellationen, alle Contrakte, Käufe, Verkäufe, Uebergaben, Schenkungen, Erbſchaften, Einkindſchaften, Teſtamente, die vor Gericht gemacht worden, u. dgl. einzutragen hatte. Weiterhin wird dann auch das Prozeßverfahren dargeſtellt, ſo umſtändlich, daß auch in der Rechtswiſſenſchaft weniger Erfahrene ſich zurecht finden konnten. Geſagt wird darin, wie der Kläger ſeine Klage oder Forderung einzubringen habe; welche Exceptionen (Auszüge oder Einwendungen) gegen die Perſon des Richters, die Competenz des Gerichtes, gegen die Perſon des Klägers[1]) oder gegen die Klage ſelbſt ſtatthaft ſeien; ferner, wie der Kläger, wenn der Verklagte nicht geſtändig, ſeine Klage oder Forderung zu beweiſen habe, wie die Beweismittel beſchaffen ſein müßten und welche Exceptionen wiederum gegen dieſe den Rechten nach vorgebracht werden könnten. Hatte früher mißbräuchlich an einigen Gerichten die Sitte beſtanden, daß der Angeklagte, „Antwurter", wiewohl Rechtens geladen, doch nicht zu erſcheinen brauchte, es wären denn etliche Wochen verſtrichen, ſo war jetzt feſtgeſetzt, daß der Angeklagte jedesmal innerhalb acht Tagen zu erſcheinen habe. Bisher war es auch an mehren Untergerichten Brauch geweſen, daß die Scheffen nach Beſchluß der Sache Geld von den Parteien gefordert haben und bei andern Gerichten, die eben auch den Handel nicht recht oder noch weniger als die erſten verſtanden, Rath geholt, ſo von einem Gericht zum andern gefahren, mit Unkoſten und Beſchwerden der Parteien. Auch iſt es geſchehen, daß Untergerichte aus dem Erzſtifte hinaus an Gerichte fremder Herrſchaften gefahren ſind. Dieſer Gebrauch wurde

[1]) Wer im geiſtlichen Banne oder in der kaiſerlichen Acht ſich befand, konnte nicht als Kläger vor Gericht auftreten.

abgeſtellt, „das „Hoffahren“ aus dem Erzſtifte an fremde Gerichte gänzlich unterſagt, und dagegen angeordnet, daß „wenn die Sachen und Händel wichtig, irrig und dermaßen geſchaffen, daß die vorigen Richter daraus nicht mögen der Urtheil ſich vergleichen, ſo ſollen die Richter ſich auf der Parteien ziemliche (mäßige) Koſten der Urtheil erfahren in beiden des Erzſtiffts Stetten Trier und Coblents,“ zu Trier die in dem Officialatsſprengel des Obererzſtifts, ausgenommen Stadt und Amt Cochem, wegen der nähern Lage bei Coblenz. Der Grund für dieſe Verordnung war, „weil beider Gericht Perſonen daſelbſt (zu Trier und Coblenz) der Recht geübt, erfahren, und mehr denn andre geſchickt ſind.“

Hierauf folgt ein Reglement über die Gerichtskoſten, die Execution der Urtheile und ein Unterricht über Nichtigkeit von Urtheilen; wann Appellation ſtatthaft, in welcher Friſt dieſelbe eingelegt werden müſſe, was Appellant und Gericht dabei zu thun haben [1]).

Die „Untergerichtsordnung“ begnügte ſich aber nicht damit, das Prozeßverfahren dargelegt zu haben, ſondern gibt in einem beſondern Abſchnitte auch noch einen praktiſchen Unterricht über ſolche Rechtsſachen ſelbſt, die am häufigſten an den Untergerichten vorkamen; nämlich über Tutoren und Vormünder, ihre Pflichten und Rechte, über Curatoren, die Knaben nach dem vierzehnten, Mädchen nach dem zwölften Jahre [2]), ebenſo Wahnſinnigen, Verſchwendern, Tauben und Stummen gegeben wurden; über den Curator ad litem [3]); über Einkindſchaften, Präſcription (Verjährung) und das in älterer Zeit ſo häufige Abtriebsrecht [jus retractus sive retrahendi] [4]); endlich über petitoriſche Klagen, Mandatar- und Depoſitarſachen und Servitute.

Dieſe Gerichtsordnung iſt im Allgemeinen bei den Untergerichten maßgebend geblieben bis zu der neuen Organiſation des ganzen Gerichtsweſens unter dem Churfürſten Franz Ludwig, von welcher weiter unten Rede ſein wird.

Es iſt ſchon geſagt, daß an den Amtsſitzen dieſe Untergerichte

---

[1]) Die Friſt für Appellation war zehn Tage nach Fällung des Urtheils; bei Erhebung derſelben hatte der Appellant ſich „Apoſtellen“ (Abſchiedsbriefe) von dem Gerichte zu erbitten.

[2]) Das Recht macht einen Unterſchied zwiſchen unmündig und minderjährig, und demnach unterſcheidet es auch zwiſchen Tutor (Vormünder) und Curator.

[3]) Wer noch nicht 25 Jahre alt war und als Kläger oder Verklagter vor Gericht aufzutreten hatte, erhielt einen Curator ad litem.

[4]) Dies war das Recht, ein verkauftes Gut durch Erlegung der Kaufſumme wieder zurückzuziehen und ſo den Käufer aus dem Beſitze abzutreiben, wenn nämlich der Verkauf nicht als unwiderruflich abgeſchloſſen war.

in zweifacher Zusammensetzung bestanden und es den Parteien freigestellt gewesen sei, vor welches der beiden Gerichte sie ihre Streitsache bringen wollten. In der einen Zusammensetzung fungirte der Amtmann oder Amtsverwalter, der eigentlich Verwaltungsbeamter war, auch als Justizbeamter, wogegen andrerseits auch der Schultheiß, Justizbeamter, bei Verwaltungssachen an dem Amte zugezogen wurde, und also Verwaltung und Justiz nicht scharf von einander geschieden waren. In welcher weitern Relation das Amt und das eigentliche Gericht (Scheffengericht) zu einander gestanden haben, ersehen wir aus der Amtsordnung des Jakob v. Eltz vom Jahre 1574. In dieser ist nämlich die Weisung gegeben, daß bei jedem Amte ein Buch angelegt werde, worin Kellner und Amtsschreiber jedes Fleckens, Dorfs und Gerichts Weisthümer und die herkömmlichen Gerechtsamen, Verhinderungen daran u. dgl. niederzuschreiben hätten. Ebenso solle eingetragen werden, was für Irrungen und Streite, Verträge und Einigungen mit den angrenzenden fremden Herrschaften, Gemeinden und Dörfern im Amte schwebend seien; was für Gerechtigkeiten den benachbarten Herrschaften und welche Rechte und Gerichtsbarkeiten dem Erzstifte, seinen Unterthanen, Flecken, Gemeinden und Dörfern an Hoch-, Grund- oder Hubengericht zuständen, was an Zehnten, Medum, Weidgang u. dgl. — Diese Aufzeichnungen hatten offenbar zum Zwecke, sowohl der Administrativ- als der Justizbehörde zu dienen. — Die sogenannte Brüchtenbethädigung, d. i. die Bestrafung der Feld-, Forst-, Fischerei- und Jagdfrevel, wie Vergehen gegen die Polizei in Städten und Dörfern, hatte das Amt allein, d. i. der Amtmann mit dem Kellner und Amtsschreiber vorzunehmen [1]).

In jenes Amtsbuch mußten ferner eingetragen werden der Parteien Sachen, die in dem Verhör und in gütlicher Handlung vor den Amtleuten verlaufen, besonders der Parteien geführte Kundschaften, Compromisse, Verträge, Abschiede, Amtsbescheide, Sprüche u. dgl. Waren Parteien einig, ihre Sache außer Gericht auf gütlichem Wege auszutragen, so hatten sie sich an das Amt zu wenden, eventualiter an die churfürstliche Kanzlei; wollte aber nur eine Partei, mit Umgehung des Amts, sofort vor das ordentliche Gericht, so war dieses statthaft. Gewiß eine Wohlthat für die Leibeigenen fremder Herrschaften war, was die Amtsordnung weiter verfügt. „Wir wollen auch und bevelen hiemit ernstlich, das keinem Herrn von Adel oder jemandt andern gestattet werden soll, seine leibeigene Leuth, die in unserm Gebiet und Obrigkeit gesessen sind, selbs eigner Thadt zu

[1]) Nach der Amtsordnung von 1719 wurde auch der Schultheiß zugezogen.

pfenden, anzugreiffen, wegzufüren, ſondern was der Leibsherr an ſeinen Leibseigenen zu ſprechen (hat), das ſoll vor den Amptleuthen geſchehen, der ime, wozu er recht hat, furderlich verhelffen ſoll." — Endlich hatte das Amt alle gerichtliche Urtheile, ſowohl der geiſtlichen als der weltlichen Gerichte zu exequiren [1]).

XII. Kapitel.

Die Oberhöfe oder Scheffengerichte zu Trier und zu Coblenz.

Die beiden Oberhöfe oder Scheffengerichte zu Trier und zu Coblenz waren zwar ebenfalls, wie oben ſchon geſagt, Gerichte erſter Inſtanz, hatten aber doch einen höhern Rang, als die andern Untergerichte des ganzen Erzſtifts, weil ſie mit mehr rechtserfahrenen Männern beſetzt waren. Daher hatten dieſe Untergerichte Rechtsadviſen bei den Oberhöfen einzuholen; außerdem hatten dieſe Oberhöfe auch die Criminalgerichtsbarkeit und behielten dieſelbe auch bis zum Erlöſchen des Churſtaates, während die andern Untergerichte ſeit der neuen Organiſation des Gerichtsweſens durch Franz Ludwig (1721) bei wichtigen Maleſizfällen nur mehr Voruntersuchungen vorzunehmen und das Protokoll darüber und den Verbrecher im Obererzſtift an den Oberhof zu Trier, im Niedererzſtift an den zu Coblenz einzuſchicken hatten. Die Zuſammenſetzung dieſer beiden Gerichte war dieſelbe; jedes beſtand aus einem Schultheiß, vierzehn Scheffen (doch waren auch ſieben hinreichend zur Fällung eines Urtheils), einem Gerichtsſchreiber und einem Frohnboten. Der Fürſprechen (Advokaten) waren an jedem mehre, je nach Bedürfniß.

Die älteſten uns bekannten Gerichtsordnungen für dieſe beiden Gerichtshöfe ſind von dem Erzbiſchofe Werner aus dem Jahre 1400. In jener für das Scheffengericht zu Trier iſt angeordnet: 1) Damit Niemand muthwilligerweiſe oder vexatoriſch an dem Gerichte verfolgt werde, ſoll der Angeklagte, wofern er böswillige Abſichten bei dem Kläger verſpürt, das Gericht angehen, denſelben vorerſt einen Eid ablegen zu laſſen, daß er ſeine Klage erhebe, um Recht zu erlangen, und daß er ohne Gefährde und Argliſt glaube, rechte Sache zu haben, „und doe das nit umb eynicherlei ockſüme [2]), betrucknus oder

---

[1]) Bei Scotti, Nr. 113; Honth. III. 40 seqq.

[2]) Ockſüme, bei Hontheim unrichtig „Ockſinne", iſt ein, wie es ſcheint, äußerſt ſelten vorkommendes Wort und ſeine Bedeutung daher ſchwer anzugeben. Deutſche

argwillen, und ſullen derſelben drier Puncte auch nit in dieſen Sachen an unſeren egenanten Gerichte obermitz ſich ſelber oder ymants anders geprauchen, ſo yme Gott helffe und die Heiligen.“ Dieſen Eid braucht indeſſen der Kläger nicht zu leiſten, wenn er unverdächtige Briefſchaften oder unwiderſprochene Zeugenbewelſe (Kundſchaft) für ſeine Klage hat. Wer einen Andern einklagt auf eine Schuld oder einen Schadenerſatz, darf nicht höher klagen, als die Schuld, der Schaden u. dgl. beträgt, und iſt, auf Verlangen des Angeklagten, gehalten, ſich mit einem Eide dazu zu verbinden, es ſei denn, daß er Briefe oder Kundſchaft über den Betrag beibringen könne. Wird aber ein Miſſethäter angeklagt, der einen Andern durch Brand oder Raub geſchädigt, ihn an der Ehre oder am Leibe verletzt hat, ſo kann der Kläger ſolchen, ohne Eid, ſo hoch einklagen als er will. 2) Die Fürſprechen (Advokaten) ſollen ſchwören, ein jeder, daß er demjenigen, dem er zugeſagt habe, vor Gericht treu beiſtehen werde, dem, welchem er zuerſt das Wort gegeben hat, ohne Gefährde und Argliſt, ſein Wort ihm thue, es gehe gegen wen es wolle, ausgenommen des Fürſprechs Vater, Mutter, Schweſter, Bruder oder ſonſt nahe Verwandte. Keine Partei darf mehr als einen Fürſprech haben. „Es ſollen auch unſere ſchultheiß und ſcheffen den vurſprechern verbieden, daß ſie keine nuwe böſe fund oder einich unredliche ſachen in unſer gericht brengen“, mit denen ſie wider Recht das Gericht verzögern oder das Recht hindern wollten. 3) Das Gericht hat ein eigenes Buch, „die Tafel“, worin alle Verträge, Käufe, Verpfändungen u. dgl. eingetragen werden; in dieſes Buch darf Niemand einſchreiben oder eine Einſchreibung tilgen, es geſchehe denn vor dem Schultheiß, zwei Scheffen und dem geſchworenen Schreiber; anders ſoll es keine Kraft haben. 4) Wenn Jemand einen Andern überbauen wollte, ſo haben die Scheffen ſofort bei der Klage Beſichtigung vorzunehmen und Entſcheidung zu geben, „alſo daß in yre ſpieße (Mörtel) und Werk nit umb unſer ſcheffen verzihens willen zu ſchande gehe“ —· 5) Iſt Jemand verwundet, geſtochen oder ſonſt verletzt worden, ſo ſollen deſſen Freunde oder der Wundarzt die Anzeige bei dem Schultheiß machen, damit dieſer Beſichtigung vornehmen und die gerichtliche Unterſuchung einleiten kann; „und ſollen auch die bartſcherer und wontarzte unſerm ſcholtheißen zu den heiligen

---

Vocabularien haben dasſelbe gar nicht; Haltaus allein führt es auf, ſcheint es aber eben auch nur aus der vorliegenden Scheffenordnung unſers Erzbiſchofs Werner zu kennen. Da das Wort aber in dem abzulegenden **juramentum calumniae** vorkommt, ſo entnehmen wir, daß es ſo viel heißen müſſe, als veratoriſch zu Werke gehen, muthwillig einen Rechtsſtreit in die Länge ziehen. Daher hat Haltaus: „**Ocksaumen, impedimento objecto, saepe frivolo, detinere.**

ſchweren, daß ſie ſolche lute, alsbald ſie die gebonden hant, unſerem ſchultheißen auch verkündigen, daß nymand heimlich gedödet oder ſuſt geletzet werde, und daß auch der mißethettiger nit verſchwiegen oder verborgen werde“ [1]).

Derſelbe Erzbiſchof Werner hat 1422 noch nachträglich einige Erläuterungen zu obiger Gerichtsordnung gegeben, dahin lautend: Was die Mehrheit der Scheffen urtheilt, dem ſoll die Minderheit nicht widerreden. Ferner, wenn alle Scheffen oder die Hälfte eines Urtheils nicht wiſſig ſein ſollten, ſo haben ſie ſich bei dem Churfürſten und ſeinen Räthen eines Urtheils zu erholen. Statt viermal in der Woche ſoll künftig bloß zweimal, Mittwochs und Samstags, Gerichtsſitzung ſein [2]).

Eine Verordnung für das Scheffengericht zu Trier vom Jahre 1561 beſtimmt eben nur die Taxen für verſchiedene Akte, für Zeugenverhöre, gerichtliche Beſichtigungen von Häuſern u. dgl. [3]). Eine Reform des Gerichts von dem Erzbiſchofe Jakob v. Eltz aus dem Jahre 1569 erhöht das Honorar des Schultheißen und der Scheffen, indem angeordnet wird, daß zu den Eintrittsgebühren eines jeden neugewählten Scheffen und den vierzig Goldgulden, die derſelbe für die Statuten zu zahlen habe, jährlich vierhundert Goldgulden aus der churfürſtlichen Rentkammer an das Gericht ausgezahlt, dieſe ſämmtlichen Gelder ausgelehnt und die Zinſen an den Schultheiß und die Scheffen zu gleichen Theilen vertheilt werden ſollten [4]).

Bezüglich der Rechtsadviſen, die von den Untergerichten auf dem Lande an den Oberhöfen eingeholt werden mußten, hat Churfürſt Clemens Wenceslaus (9. Febr. 1786) noch die Verordnung ergehen laſſen, daß, wo eine ſolche ex officio vorgeſchrieben oder aus bewegenden Urſachen für rathſam gehalten oder von einem der ſtreitenden Theile verlangt werde, die Gerichte die Prozeßakten ſchleunig nach Trier, reſpektive Coblenz, einzuſchicken haben, unter Strafe der Nullität ihres Urtheils und des Koſtenerſatzes. Den Adviſageſuchen ſo wie den Appellationen ſeien die Sportelrechnungen der Advokaten und der

---

[1]) Bei Scotti, churtr. Verordn., Nr. 13; **Honth. II. p. 312—315.** Die unter demſelben Datum erlaſſene Verordnung Werner's für das Scheffengericht zu Coblenz iſt, meines Wiſſens, nirgend gedruckt; nach den Angaben Günther's über dieſelbe (Topograph. Geſchichte von Coblenz, S. 96 und 97) ſtimmte ſie aber im Weſentlichen durchaus mit der für Trier gegebenen überein. Die beiden Gerichtshöfe hatten die drei Gerichtsbarkeiten, die hohe, mittlere und freiwillige Gerichtsbarkeit.

[2]) **Honth. II.** 366.

[3]) **Honth. II.** 862.

[4]) **Honth. III. p.** 16 et 17.

Gerichtsgebühren beizulegen, und haben die Oberhöfe, reſpektive das Appellationsgericht, darüber zu wachen, ob etwa die Taxordnung überſchritten und demgemäß die Rechnungen zu ermäßigen. Für die Adviſagesuche ſollten aber die beiden Parteien gleichmäßig die Vorlagen zu machen haben, nicht die Partei allein, welche Rechtsadviſe verlangt.

XIII. Kapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte in ihrem Verhältniſſe zu den kaiſerlichen oder den Reichsgerichten. Das churfürſtliche Hofgericht oder die erſte Appellinſtanz.

Schon vor Errichtung der „goldenen Bulle“ unter Kaiſer Carl IV (1356) genoſſen die drei geiſtlichen Churfürſten das Privilegium, daß keiner ihrer Unterthanen, Vaſallen, Dienſtleute, Burgmänner, Bürger, geiſtlichen und weltlichen Standes, weder in Civil-, noch in Criminalſachen gegen ſeinen Willen vor ein kaiſerliches oder ein andres ausländiſche Gericht gezogen werden dürfe, es ſei denn, daß die churfürſtlichen Gerichte dem Kläger Recht zu verſchaffen ſich weigerten [1]). Urkundlich war dieſes Privilegium von Kaiſer Carl IV unſerm Churfürſten Balduin und ſeinen Nachfolgern unter dem 26. Nov. 1346 zuerkannt worden, dahin lautend: Daß keiner ſeiner Vaſallen, Dienſtleute, Burgmänner, Bürger und Unterthanen geiſtlichen oder weltlichen Standes um keinerlei Civil- oder Criminalſachen wider ſeinen Willen vor das kaiſerliche Hof- oder irgend ein andres Gericht gezogen werden ſollte, ſondern die Kläger ſollten ihr Geſuch vor dem Churfürſten und deſſen Gerichten anbringen, es wäre denn, daß der Churfürſt oder deſſen Gerichte den Klägern das Recht verſagten oder des Churfürſten Vaſallen und Unterthanen ihnen nicht gehorchten oder ſich weigerten, vor ihnen zu Recht zu ſtehen [2]).

Sicher aber iſt nicht damals erſt dieſes Privilegium ertheilt, ſondern dasſelbe iſt als ein ſchon beſtehendes jetzt verbrieft worden. Denn die zehn Jahre ſpäter erfolgte „goldene Bulle“ ſagt von dieſem den geiſtlichen Churfürſten von Cöln, Mainz und Trier zugeſprochenen Privilegium: „Wir ſetzin auch alſe wir fundin han, daz in alten

---

[1]) Daß dieſes Privilegium bereits vor der goldenen Bulle beſtanden habe, iſt aus Kap. XI. §. 1. derſelben erſichtlich, indem es hier heißt: **sicut praeteritis invenimus temporibus observatum.** In dem §. 5 desſelben Kapitels wird das Privilegium nun auch ausgedehnt auf die weltlichen Churfürſten.

[2]) Siehe **Hontl.** II. p. 166. Moſer, churtrier. Staatsrecht Kap. VII. §. 2.

Gezidin gehaltin ist, daz keine Gresin u. s. w." Dieselbe Bulle setzt sodann weiter fest, daß, wenn Jemand, im Widerspruche mit jenem Privilegium, aus den drei Erzstiften vor ein auswärtiges Gericht geladen werden sollte, in welcherlei Sachen dies auch sein möchte, Ehre, Gut oder gemischte Angelegenheiten betreffend, derselbe gar nicht schuldig sei, vor dem Gerichte zu erscheinen und sich zu verantworten; ebenso ferner, daß alle an einem solchen auswärtigen Gerichte erlassenen Urtheile null und nichtig seien [1]).

Diesem Privilegium, genannt privilegium de non evocando, hat die goldene Bulle das andre, de non appellando, hinzugefügt, gemäß welchem keinem Untergebenen der drei Erzstifte, wessen Standes er sei, Graf, Freiherr, Edler, Getreuer, Vasall, Ritter, Burgmann, Bürger, Bauer, gestattet war, von den churfürstlichen Gerichten oder deren Urtheilen an irgend ein andres Gericht zu appelliren, so lange den Klägern vor jenen Gerichten das Recht nicht versagt wurde. Und im Falle, wo das Recht versagt würde, sollten die Kläger eben nur an das kaiserliche Gericht oder an den zeitlichen Präsidenten desselben unmittelbar, nicht aber an einen beliebigen andern Richter, zu appelliren Macht haben [2]).

An dem ersten Privilegium (de non evocando) haben unsre Churfürsten allzeit festgehalten und niemals zugegeben, daß einer ihrer Unterthanen vor ein ausländisches Gericht gezogen würde. Ein merkwürdiges Beispiel davon haben wir oben bei den Vehm- oder westpfälischen Gerichten angeführt; ein andres liegt vor aus dem Jahre 1545, wo der Rektor der Universität zu Cöln etliche Unterthanen unsers Erzstifts gerichtlich belangt und excommunicirt hatte, und der Churfürst Johann Ludwig dieselben von dem Prozesse freispricht, indem er sich darauf beruft: „Dan wir als ein Churfürst des heiligen Reichs mit trefflichen Freyheiten begnadet und begabt sind, daß unsere Underthanen die einem jeden, so an sie zu sprechen hetten, vor Uns Rechts gefolgig sein wullen, in kein ußlendig Recht gezogen werden sullen [3]). Das Festhalten an diesem Privilegium war unsern Churfürsten natürlich dadurch erleichtert, daß dasselbe auch von ihren Unterthanen als eine Wohlthat, als ein Mittel zur Wahrung ihrer Interessen betrachtet wurde, gegen welches daher von ihrer Seite keine Remonstrationen ausgehen konnten.

---

[1]) Goldene Bulle Kap. XI. §. 2. In einer Pancharte vom 31. Mai 1376 hat Kaiser Carl IV unserm Erzbischofe Cuno jenes Privilegium bestätigt. Honth. II. p. 265—274.

[2]) Gold. Bulle, Kap. XI. §. 3.

[3]) Honth. II. p. 703.

Anders aber verhielt es ſich mit dem zweiten Privilegium (de non appellando), das den weiteren Inſtanzenzug über die churfürſtlichen Gerichte hinaus abſchnitt, und daher von den Unterthanen ſelbſt als eine Rechtsbeſchränkung aufgefaßt werden konnte. Daher kam denn auch dieſes Privilegium, wie Moſer ſchreibt, wenigſtens nach Errichtung des kaiſerlichen und Reichskammergerichts nicht in Obſervanz, „ſondern nach derſelbigen hatten die Herren Churfürſten zu Trier in Anſehung der Appellationen vor andern Reichsſtänden nichts voraus," d. i. waren Appellationen an die Reichsgerichte ſtatthaft. Nach desſelben Moſer Anſicht wäre die Urſache davon die geweſen, „daß, wie in allen dieſen Stifftern die Land-Stände mächtig geweſen und vil in der Juſtiz zu ſagen gehabt, ſelbige auch nicht geſtatten wollen, daß die Appellationes in dem Trieriſchen durch die goldene Bulle ihnen zum Schaden und Nachtheil, auch ohne ihre Einwilligung und Verſchulden, denen Unterthanen verwehret und aufgehoben ſeyn ſollten. . . . Da nun dieſe Widerſetzlichkeit die churfürſtliche Erzbiſchöffe gemerket, haben ſie lieber nachgeben und ſich erkläret, daß ſie, dem freyen Lauff der Juſtiz zum Beſten, dieſes in der goldenen Bulle verſehenen Privilegii de non appellando ſich verzeihen und ſich deſſen gänzlich enthalten wollten."

Und in der That findet ſich auch, ungeachtet jenes Privilegiums in der „goldenen Bulle", in unſerm Churfürſtenthum keine Spur eines eigenen Appellgerichts bis in das Jahr 1458, alſo ein volles Jahrhundert nach Aufſtellung jenes Reichsgrundgeſetzes, und muß alſo angenommen werden, daß die Appellationen an die kaiſerlichen Gerichte gingen, oder daß für die einzelnen Fälle beſondre und vorübergehende Commiſſionen zu einer Appell-Inſtanz von den Churfürſten niedergeſetzt worden ſeien. Eine eigene, ſtehende Appell-Inſtanz wurde aber von dem Churfürſten Johann II von Baden in dem Hofgerichte (parlamentum aulicum electorale) errichtet, in Folge eines neuen Privilegium von Kaiſer Friedrich III, und zwar, wie aus der betreffenden Urkunde zu entnehmen iſt, in Ausführung „alter Privilegien und Freiheiten des Erzſtifts", womit ohne Zweifel die in der goldenen Bulle enthaltenen gemeint ſind. Die Urkunde beſagt nämlich. „Wir Friedrich, von Gottes Gnaden römiſcher Kayſer, bekennen und thun kunt, . . . wan der Erwürdig Johann erwölter und beſtetigter zu Trier, . . . unſer lieber Neve und Churfürſt, jetzund fürgenommen hat, nach ſein und ſeines Stiffts alten Privilegien und Freiheiten Sage und Laut, ſein Hoffgericht aufzurichten, und damit ſeinen Underthanen vor ihme und ſeinen Räthen Recht widerfahren und gedeyen zu laſſen, daß wir demſelben unſerem Neven und Churfürſten gnediglichen gegönnet und ver-

liehen haben, gönnen und verleihen von römiſcher kayſerl. Machtvollkommenheit in Kraft dieſes Briefſs, ob er, ſein Nachkommen und Stift von Trier mit einigen ihren Underthanen, in was ſtandts, würden oder Weſen die wären, icht (irgend etwas) zu thun hätten, oder zu thun gewönnen, daß ſie dan dieſelbe ihre Underthanen für ſich und daſelbſt ſein Hoffgericht heiſchen und fordern, und dan die Sachen nach Erkantnuß ihres Richters, den ſie zu Zeiten darumb ſetzen werden, und ihre Räthe, die darumb zu Recht ſitzen, austragen mögen, als recht, ungewehrlich u. ſ. w.“ [1]).

Dieſes Hofgericht hatte die Appellationen von den Untergerichten des ganzen Erzſtifts anzunehmen, waren beſetzt mit Rechtsgelehrten des geiſtlichen und weltlichen Standes aus dem Nieder- und dem Ober-Erzſtift, und hielt auch, wenigſtens im ſechszehnten Jahrhunderte, ſeine Sitzungen bald zu Coblenz, bald zu Trier. Nach der durch den Churfürſten Jakob von Eltz unter dem 4. Juli 1569 vorgenommenen Reform dieſes Gerichtshofs beſtand derſelbe aus einem Hofrichter und fünfzehn Beiſitzern (Aſſeſſoren), aus welchen einer als permanenter Stellvertreter des Hofrichters und Direktor des Hofgerichts bezeichnet war, und ſodann aus einem Hofgerichts-Notar. Das Gericht war verpflichtet, die Streitſachen nach des heil. Reiches Rechten und den erzſtiftiſch trieriſchen Herkommen und Gewohnheiten rechtlich zu entſcheiden, auch in Rückſicht des Prozeßganges und der Gerichtsgebühren die kaiſerliche Kammer-Gerichtsordnung, nach Maßgabe des altherkömmlichen Hofgerichtsbrauchs und der Beſchaffenheit der Sachen zu beachten. Daß dieſes Gericht aber bald zu Coblenz, bald zu Trier gehalten wurde, vermuthlich, je nachdem ſich der churfürſtliche Hof ſelbſt dort oder hier befand, geht hervor aus dem Paſſus, wo von den Interlocutorien Rede iſt, indem es heißt: „Und da Interlocutori zu geben, ... das ſoll dem Hofrichter alspalt angezeigt werden ... daruff er die Sach jemandt zu referiren bevehlen, und aus den nechſt geſeſſenen Aſſeſſoren, ſo viel zu den anweſenden uff ein gewiſſen Tag innerhalb ſechs oder acht Wochen in unſerer ſtätt eine, Trier oder Coblenz, wo dan jederzeit unſer Hofgericht pfleglich gehalten wird, beſchreiben u. ſ. w.“ [2]).

Sollte eine Streitſache vor dieſes Appellgericht gebracht werden können, ſo mußte die Hauptſumme wenigſtens 15 Gulden trieriſcher Wehrung betragen.

Nachdem das churfürſtliche Hofgericht im ſiebenzehnten Jahr-

---

[1]) Scotti, Nr. 28. Honth. II. p. 433 et 434.

[2]) Honth. III. p. 18.

hunderte seine bleibende Residenz zu Coblenz erhalten hatte, wurden von den Landständen bald Klagen über Erschwerung und Verzögerung der Justizpflege erhoben, denen das Domkapitel während der Staatsgefangenschaft des Churfürsten Philipp Christoph durch Errichtung eines zweiten Hofgerichts zu Trier für das Ober-Erzstift abzuhelfen suchte. Die betreffende Verordnung des Domkapitels vom 2. März 1640 dekretirt daher: „Auf Antrag der Landstände: daß eine promptere, durch zu große Entfernung der Residenz des churfürstl. Hofgerichts zu Coblenz in manchen Fällen verzögerte oder gar unterlassene Justizpflege dadurch befördert werden möchte, daß der Sprengel jenes fürs ganze Land angeordneten Justizkollegiums, nach den Bezirken der Officialate im Obern und Niedern Erzstifte getheilt, und ein besondres Hofgericht für das Obererzstift in der Stadt Trier, wie schon längst beabsichtigt worden, errichtet werde, wird willfahrend verordnet, daß ein für das Ober-Erzstift besonders constituirtes Hofgericht im churfürstlichen Pallast zu Trier unter dem Vorsitz eines bezeichneten Direktors .... sich .. versammeln und in gleicher Eigenschaft, wie das in seinem Wesen für das Nieder-Erzstift verbleibende Hofgericht zu Coblenz, fungiren soll [1]).

Diese Theilung oder Verdoppelung des Hofgerichts hat aber nicht lange gedauert, indem zufolge des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1652 bestimmt worden ist: „daß gedachtes Hoffgericht bis zur künfftiger ferner Verordnung in der Statt Coblenz unvertheilt vor dem gantzen Erzstifft und dessen Angehörigen verbleiben solle" [2]). Auch der Churfürst Franz Ludwig hatte in der neuen Organisation des Justizwesens vom 1. Januar 1719 diese Einrichtung des Hofgerichts, wonach dasselbe seinen Sitz in Coblenz hatte und die zweite Instanz für das Ober- und Nieder-Erzstift bildete, bestehen lassen. In dem Ober-Erzstift müssen aber bald Beschwerden hierüber laut geworden sein, indem unter dem 21. Mai 1722 durch ein churfürstliches Rescript, — auf das Gesuch der Landstände, des Domkapitels und des Magistrats zu Trier um Forterhaltung der in der Stadt Trier herkömmlich bestandenen mittlern Appellations-Instanz für das obere Erzstift, sodann in Erwägung, daß durch die Berufungen von den Aemtern und Gerichten im Obererzstifte an das Hofgericht zu Coblenz diesem Landestheile die Rechtspflege erschwert, — ein weltliches Commissariat, auch Hofraths-Commissariat genannt, aus drei Hofräthen und einem Secretär bestehend, zu Trier konstituirt worden, an welches alle Appellationen

[1]) Scotti, Nr. 200.
[2]) Honth. III. p. 674.

und Berufungen in außergerichtlichen, rechtsſtreitigen und andern, die Jurisdiktion oder Landesſtreitigkeiten mit Nachbaren betreffenden Angelegenheiten im Obererzſtifte gelangen und von demſelben abgeurtheilt werden ſollten. Durch landesherrliche Beſtimmung vom 11. Mai 1745 iſt nachträglich feſtgeſetzt worden, daß nur in den Streitſachen an das Hofraths-Commiſſariat (zu Trier) appellirt werden dürfe, die, mit den Koſten, einen Werth von 50 Gulden trier. erreichten. Später erhielt dieſes Commiſſariat den Namen churfürſtlicher Hofrath und wurde 1782 in Rang und Cognitionsbefugniß dem Hofgerichte gleichgeſtellt, als zweite Inſtanz für das Obererzſtift, jedoch mit Ausſchluß der Aemter Zell, Cochem, Daun, Ulmen und Hillesheim. In der unmotivirten Ausſchließung dieſer zum Obererzſtift gehörenden Aemter von dem Gerichtsſprengel des Hofraths witterte man eine unlautere Abſicht, die, nach dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution laut geworden, den Churfürſten 1792 veranlaßte, die genannten Aemter dem Sprengel des Hofraths zurückzugeben [1]).

Seit der Errichtung dieſes Hofgerichtes in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts beſtand nun zwar eine mittlere Appellinſtanz; dagegen aber ging, bei wichtigern Prozeſſen, der weitere Inſtanzenzug noch immer an die Reichsgerichte. Seit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts ſind aber die Appellationen von den erzſtiftiſchen Gerichten an das kaiſerliche und das Reichskammergericht durch neue Privilegien allmälig beſchränkt und endlich unter Kaiſer Carl VI 1721 gänzlich aufgehoben worden. Die erſte Beſchränkung der Appellationen erfolgte aber 1562 durch Kaiſer Ferdinand I, und zwar auf die Beſchwerden des Churfürſten Johann von der Leyen, daß, obgleich ihm nach der goldenen Bulle die Freiheiten zuſtänden, ſeine Unterthanen nicht vor ausländiſche Gerichte ziehen wie auch nicht von ſeinen Gerichten an andre appelliren zu laſſen, zudem auch in ſeinem Erzſtifte neben und über den Untergerichten ein ordentliches Hofgericht beſtehe, „mit verſtändigen und geübten von Adel und andern Rechtsgelehrten ſtattlich beſetzt, an welchem in allen Sachen rechtlicher Ordnung nach procedirt und einem jeden gleichmäßig Recht mitgetheilt werde", dennoch öfter ſeine Unterthanen von muthwilligen Leuten an das ausländiſche Gericht zu Rottweil citirt würden, und ebenſo öfter Parteien ohne alle Noth und rechtmäßige Veranlaſſung aus lauter Muthwillen und um die Execution der Urtheile und die Juſtiz aufzuhalten, der gewinnenden Gegenpartei Schaden und Verderben zu bereiten, an andre Gerichte provocirten und appellirten. Um dieſen Beſchwerden abzuhelfen, hat

[1]) Scotti, II Thl., S. 779 u. 780; III. Thl., S. 1318.

der Kaiser durch einen Freibrief vom 23. Nov. 1562 die Vorladung Trierischer Unterthanen vor irgend ein ausländisches, kaiserliches oder andres, Gericht neuerdings untersagt und nebstdem dem Erzbischofe von Trier und dessen Nachkommen die Freiheit gewährt, „daß nuhn hinführo von den Bey- und Endurtheilen, so in causis momentaneae possessionis" an den Trierischen Hofgerichten ausgesprochen worden, durch Niemand appellirt oder provocirt, sondern alsobald, wie sich gebührt, exequirt und vollzogen werden (doch einem Jeden sein petitorium unverletzt und vorbehalten), und daß ferner in allen andern Sachen, in welchen appellirt werden kann, Appellation nur dann statthaft sein solle, wenn die Hauptsache und Forderung über fünfhundert Goldgulden beträgt; welche Sachen aber nur fünfhundert Gulden und darunter betragen, sollen von dem Rechte der Appellation an das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil und das Reichskammergericht ausgeschlossen sein und an den churfürstlichen Landesgerichten definitiv abgeurtheilt werden. Weiterhin hat der Kaiser für die appellabeln Sachen das Appellationsrecht dahin geregelt, daß der Appellant in Zeit von drei Monaten nach ergangenem Urtheile an dem Hofgerichte zu Trier einen Eid schwöre, „daß er nit auß Gefahr oder Muthwillen appellirt, nehmblich, daß er nit gesinnet die Sach und deren Execution dardurch gefährlich aufzuhalten, noch seinen gewinnenden Gegentheill in unbilligen Schaden zu führen, sondern daß er mit gutem Gewissen verhofft bester Recht und Urtheil zu erhalten, darzu bey gleichem Eyd alle seine Hab und Güter, wohe die auch gelegen, der gewinnenden Partei verpfändten, sich daran für die Hauptfordrung, Interessen, Kosten und Schaden executionsweise zu erhohlen, im Fall er (Appellant) die Appellation ersetzen ließe oder die appellirt Urtheil bestättigt würde." Wenn aber der Appellant diesen Eid nicht leisten oder die Caution nicht halten würde, sollte seine Appellation null und nichtig sein und das an dem Trierischen Hofgerichte ergangene Urtheil ohne Weiteres vollzogen werden [1]).

Durch Kaiser Matthias ist in weiterer Beschränkung der Appellationen die appellable Summe in Sachen, welche das Petitorium betreffen, auf tausend rheinische Goldgulden erhöht und diese Erhöhung dem Reichskammergerichte zur Nachachtung insinuirt worden [2]). Endlich hat Kaiser Carl VI den 30. Sept. 1721 gegen die Zusage des Churfürsten Franz Ludwig, ein Revisionsgericht zu errichten und eine Revisionsordnung aufzustellen, alle Appellationen von den churtrierischen

[1]) Honth. II. p. 877—879.

[2]) Moser, churtr. Staatsr., Kap. VII. §. 8.

Gerichten (mit einziger Ausnahme der Rechtsverweigerung) aufgehoben; „also daß in dem Erzstifft Trier von keinem Bey- oder Endurtheil, Erkantnus, Decreten und Abschieden, so von dem Churfürsten und dessen Nachkommen zu Trier oder in derselben Nahmen an derer vorgedachter Massen bestelten Hof-, Appellations- und Revisionsgerichten inskünftig und nach Dato dieses Briefs gesprochen und eröffnet werden, in allen Sachen durch Niemand, was Würden, Stands, oder Wesens der seye, weder ahn Uns, Unsere Nachkommen am Reich oder ahn Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht oder Jemands anderst appellirt, supplicirt noch reducirt werden soll noch mag, in keine Weise u. s. w." [1]). Dieses Privilegium ist durch Rescript des Kaisers unter dem 26. Juni 1727 dem Reichskammergerichte insinuirt und von diesem angenommen worden [2]). Auf der Grundlage dieses unbeschränkten Privilegium de non appellando hat Franz Ludwig das ganze Gerichtswesen neu organisirt, wie tiefer unten näher gezeigt werden wird.

XIV. Kapitel.

Die neue Organisation des ganzen erzstiftischen Gerichtswesens durch den Churfürsten Franz Ludwig (1719—1725).

Die langwierigen Kriege Ludwig XIV zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatten dem Wohlstande unsers Landes tiefe Wunden geschlagen. Noch beim Beginne der Regierung des Churfürsten Franz Ludwig 1716 lag die Moselbrücke bei Trier bis auf die Sohle niedergeworfen und waren die Ringmauern der Stadt an mehren Stellen Trümmerhaufen. Die „unter solcher Ruin annoch erbärmlich seuffzende uhralte Stadt Trier" war aber ein Bild der Zerrüttung, die ebenfalls in öffentlichen Instituten und den verschiedenen Zweigen der Verwaltung eingerissen war. Mehre fruchtbare Jahre nach einander heilten allmälig manche Wunden und die große Thätigkeit des staatsklugen Franz Ludwig schaffte so treffliche Ordnung in allen öffentlichen Einrichtungen, daß die zwölf Jahre seiner Regierung noch lange nachher in gesegnetem Andenken gestanden haben. Kaum gibt es einen Zweig öffentlicher Verwaltung, den er nicht neu organisirt, von obwaltenden Mängeln befreit und verbessert hätte. Schnell nach einander folgten sich eine Präliminarordnung zur Organi-

[1]) Honth. III. p. 916—918.
[2]) Moser, a. a. Orte, §. 9.

sation des ganzen Gerichtswesens, eine Hofgerichtsordnung, eine Revisions- und Amtsordnung, eine Geschäftsordnung für das Generalvicariat, das Consistorium und das Officialat, eine Criminalverordnung, eine Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiverordnung und eine Judenordnung. Ferner hat er die Universität durch Vermehrung der Lehrkräfte, Erhöhung der Besoldungen und einen verbesserten Studienplan zu größerm Flor erhoben, hat das ganze Land neu vermessen lassen und darauf ein neues Regulativ für Erhebung der Steuern aufgestellt, eine allgemeine Zehentordnung gegeben und ein treffliches Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler ausgehen lassen.

Hier an dieser Stelle haben wir bloß die Reformen in dem Justizwesen in's Auge zu fassen; die übrigen von ihm ausgegangenen Verordnungen sind bereits zum Theil in frühern Partien dieses Werkes vorgekommen, andre werden noch in den folgenden gewürdigt werden.

Sogleich nach dem Antritte seiner Regierung hat Franz Ludwig sich Berichte über das Justizwesen im Erzstifte, über die Anzahl der Gerichte, deren Besetzung, die Gerichtsbarkeiten derselben erstatten lassen, und hat daraus erkannt, daß gegen die im heil. römischen Reiche eingeführten Grundgesetze und das übliche Herkommen eine zu große Anzahl von Gerichten vorhanden, zu viel Richter, eine große Menge von Advokaten, Prokuratoren und Notarien sich dabei befänden, woraus unnöthige Weitläufigkeiten und schädliche Verwirrungen entständen. Nebstdem waren durch das zu angehäufte Personal die Gerichtsgebühren gesteigert, die Receß- und Dekretengelder, Sporteln und andre Auflagen erhöhet und vergrößert, „bey keiner Instanz aber die Gerechtigkeit unentgeldlich, dergestalt, daß in sämbtlichen hiesigen unseren Ertzstifftischen Landen das nobile judicis officium gantz unbekant." — Größere Gleichförmigkeit des Justizwesens mit den kanonischen und kaiserlichen Rechten, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege sammt Beseitigung aller unnöthigen Kosten waren daher die Grundgedanken, von denen sich der Churfürst bei der neuen Organisation leiten ließ. Diese letztere ist aber, den Grundzügen nach, gegeben in der „Vorläuffigen oder Praeliminar-Verordnung wie die Justitz bei allen Geist- und Weltlichen Dikasterien durch's gantze Ertzstifft und Churfürstenthumb Trier administriret werden solle" vom 1. Jan. 1719. Diese Verordnung handelt in sechs Artikeln von dem geistlichen Gerichtswesen, die tiefer unten zur Sprache kommen werden, und in neun andern von dem weltlichen, aus denen wir hier die Hauptmomente ausheben.

Erstens wird die Justiz in Civilsachen auf drei Instanzen eingeschränkt und durch Errichtung einer dritten Instanz zu den zwei

herkömmlichen, eines Revisionsgerichtes nämlich, den Unterthanen die Wohlthat gewährt, fernerhin nicht mehr mit großen Kosten bei den Reichsgerichten eine letztinstanzliche Entscheidung nachzusuchen. Zwei Jahre nach dem Erscheinen der Präliminarverordnung erfolgte von Kaiser Carl VI das Privilegium für Churtrier, daß Appellation von seinen Gerichten nicht mehr statthaft sein solle. Diesemnach war die erste Instanz, wie früher, bei den Aemtern oder den genugsam besetzten Gerichten (Untergerichten) sowohl in den Städten Trier und Coblenz, als auch in den Landstädten und Dorfschaften des Ober- und Nieder-Erzstiftes. Alle Civilsachen, die nicht nach altem Herkommen unmittelbar vor die Scheffengerichte gebracht wurden und gebracht werden mußten, sollte der Amtmann, mit Zuziehung des Amtsverwalters, des Kellners, des Stadtschultheißen und des Amts- oder Gerichtsschreibers vornehmen, für die Verhandlungen vier Tage im Monate festsetzen, dabei summarisch verfahren, der Parteien Anbringen und Ausreden mündlich vernehmen, und nach dem ersten, zweiten, höchstens dritten Verhöre ohne Gestattung von Schriftenwechselung ein Definitivurtheil durch Stimmenmehrheit ergehen lassen. Dieses Urtheil muß in das Amtsprotokoll eingetragen, den Parteien verkündigt, diesen auf Verlangen ein beglaubigter Auszug oder eine Abschrift mitgetheilt werden, und dies Alles gratis ohne die geringste Entgeltung; nur mögen dem Aktuar für einen verlangten Protokollauszug zwölf Creuzer gezahlt werden. Bezüglich der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den erzstiftischen Gerichten, der Schließung von Contrakten, Aufstellung der Vormundschaften, Abhörung der Rechnungen, Errichtung von Testamenten u. dgl., soll es, wie bisher, verbleiben, mit dem Hinzufügen, daß der Amtmann, wenn er zugegen, oder der Amtsverwalter, Kellner oder Stadtschultheiß im Namen des Churfürsten bei diesen Gerichten das Präsidium führe.

Für die beiden Oberhöfe zu Trier und Coblenz war eine Scheidung von gewöhnlichen und geringfügigen Sachen und solchen, die eine höhere Wichtigkeit haben, gemacht, und die Erkenntniß in jenen, zu Trier dem zeitlichen Statthalter oder Oberamtmann unter Zuziehung des Stadtschultheißen, eines gelehrten Hofraths und des Aktuars, zu Coblenz dem Amtmann und Stadtschultheiß, gleichmäßig wie zu Trier, übertragen. Da bei diesen Sachen keine weitläufige Untersuchungen nöthig waren, sollte summarisch verfahren und „dabei dann auch das nobile judicis officium beobachtet und zu Vergeltung habender Mühe nichts gefordert, sondern denen sich anmeldenden Partheyen geschwind und unentgeltlich abgeholfen werden.“ Wichtige Sachen aber sollten (in erster Instanz) zu Trier und Coblenz vor das gewöhnliche weltliche

Hochgericht gebracht werden, welchem dann der Statthalter oder Oberamtmann oder Stadtschultheiß zu präsidiren hat. Von beiden Oberhöfen wie von Untergerichten überhaupt dürfen Appellationen anders nicht ergehen, als an das churfürstliche Hofgericht.

Zweitens wird dieses Hofgericht, die zweite Instanz, mit einem Hofrichter und sieben in den Rechten und gerichtlicher Praxis wohlgeübten Assessoren und einem rechtserfahrenen Secretär besetzt, und werden dem Gerichte zwei vereidigte Gerichtsboten beigegeben werden. Die an diesem Gerichte angestellten Assessoren haben sich aller Advocatur in erster und zweiter Appellinstanz, bei Vermeidung schwerer Strafe, zu enthalten, und sollen sich ausschließlich mit Erledigung der durch Appell vor ihr Gericht gebrachten Sachen befassen.

Bevor Jemand zum Assessor des Hofgerichts angenommen werden kann, muß ihm eine oder die andre der wichtigsten Prozeßsachen, die vor dem Hofgerichte schwebend, in den Akten übergeben werden, worüber derselbe in pleno des Hofgerichts einen Vortrag zu halten hat, um seine Qualification darzuthun. Das Gericht hat dann dem Churfürsten darüber Bericht zu erstatten. Soll eine Prozeßsache in appellatorio vor das Hofgericht gebracht werden können, so muß der Gegenstand, um den es sich handelt, wenigstens 75 Gulden Trierischer Währung, die Kosten miteingerechnet, betragen. Ist das Hofgericht auch zunächst und regelmäßig zweite Gerichtsinstanz, so gibt es aber Personen und Sachen, welche unmittelbar an dasselbe gehen können oder gehen sollen. Prozesse gegen ganze Gemeinden, Dorfschaften, Städte, können vor dem Hofgerichte in erster Instanz angebracht werden; ausländische Personen können unmittelbar an dasselbe gehen; Vagabunden, die unter keinem Untergerichte einen festen Sitz haben; Parteien, denen von den Untergerichten Recht verweigert oder ungebührlich verzögert würde, wie auch öffentliche Amtssachen. Geistliche, Lehen-, Brüchten- und Malefizsachen, die Leibesstrafen auf sich haben, gehören nicht vor das Hofgericht.

Drittens; als dritte und letzte Instanz für sämmtliche rechtende Parteien in den erzstiftischen Landen wird ein eigenes Revisionsgericht (Revisionshof) errichtet, bestehend aus einem Direktor, vier Revisionsräthen und einem Aktuar, und hat dieses Gericht eine Revision der Urtheile des Hofgerichts, denen die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, vorzunehmen [1]). Vor das Revisionsgericht können aber nur solche Prozesse gebracht werden, deren Gegenstand wenigstens 200 Gulden

[1]) Dieses Hofgericht befand sich neben der Stiftskirche von St. Florin, in dem jetzigen Pfarrhause von U. L. Frauen zu Coblenz, und hatte wöchentlich zwei Sitzungen, Mittwochs und Samstags von 9—12 Uhr.

Capital, Zinsen und Kosten nicht mitgerechnet, beträgt; betrifft der Prozeß aber beständige Servitute, einen jährlichen Zins, eine stehende Last, so ist er an und für sich revisionsfähig.

Viertens, in Criminalfällen haben die Beamten in Städten und auf dem Lande die Delinquenten zu ergreifen, festzusetzen, den Amtsverwalter, Kellner, Gerichtsschultheiß und zwei Gerichtsscheffen zuzuziehen und durch Examination und Untersuchung vorläufig den Prozeß zu präpariren; und wenn dieselben vernünftig voraussetzen müssen, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sei, haben sie denselben unter sicherer Bedeckung im Obererzstifte nach Trier, im Untererzstifte nach Coblenz transportiren zu lassen und in die Hände des Oberamtmannes und Stadtschultheißen abzuliefern und die aufgenommenen Protokolle einzuschicken [1]).

Fünftens endlich sollen vor den erzstiftischen Hofrath (das oberste Regierungscollegium), bestehend aus einem Vice-Canzler und sechs Hofräthen, die Gerichtsbarkeits-, politische, Lehen- und andre Landes- und Regierungssachen gebracht und verhandelt werden; dagegen hat dieses Collegium keine Partei- oder Streitsachen anzunehmen, es sei denn, daß Beamte, die keinem andern Gerichte unterworfen, vor demselben besprochen würden, in welchem Falle, bei etwaiger Beschwerung einer Partei gegen das ergangene Urtheil, Appellation an das Hofgericht offen steht. Da dieses Collegium auch gewöhnlich die Lehensachen zu traktiren hatte, so behielt sich der Churfürst vor, über jene Zahl von sieben gelehrten Personen noch so viel adelige Hofräthe zu ernennen und ihnen den Zutritt im Hofrathe auf der Ritterbank zu gestatten, als zweckdienlich sein werde.

Nach dieser Organisation des gesammten Justizwesens in unserm Churfürstenthum sind wesentliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen worden. Einzelne Verordnungen, die später noch ergangen sind, haben nur erläutert oder eingeschärft, was in den Gerichtsordnungen des Franz Ludwig aufgestellt war, oder einzelne Bestimmungen, die sich nicht als ganz praktisch bewährt hatten, durch zweckmäßigere ersetzt. Die letzte, von Clemens Wenceslaus erlassene ausführliche Scheffengerichtsverordnung für die beiden Oberhöfe zu Trier und Coblenz von 1784, bezweckte vorzüglich Gleichförmigkeit des gerichtlichen Verfahrens an den beiden Oberhöfen, deren Gerichtsbarkeit genau dieselbe gewesen ist. Vorerst soll durchaus das summarische Verfahren in Anwendung kommen bei Bagatell-, kleinen Schuldforderungs-, Wechsel-, Rechnungs-, Bau- und Concurssachen und bei diesen kein Schriftwechsel

[1]) Näheres hierüber tiefer unten in dem Kapitel über die Criminaljustiz.

zugelassen werden. Ebenso ist der Beistand eines Advokaten entbehrlich, da es eben nur auf Ermittelung des Thatbestandes ankommt. Auch sollen diese zum summarischen Verfahren qualificirten Sachen nicht mehr vor vollem Gericht behandelt, sondern von einer Commission aus der Mitte des Gerichts instruirt, zum Rechtsspruch vorbereitet und dann darüber in pleno referirt werden, worauf von da rechtliche Verfügung abzuwarten ist.

Bei allen wichtigen Sachen und solchen, wo allerlei Rechtsfragen pro und contra zur Erörterung kommen, muß der processus ordinarius oder das schriftliche Verfahren angewendet werden.

Ueber den wichtigsten Theil der den Oberhöfen zustehenden Gerichtsbarkeit, die Criminalgerichtsbarkeit nämlich im ganzen Erzstifte, hat die Verordnung nichts Besondres zu erinnern, nachdem bereits 1765 der accusatorische Prozeß abgeschafft und der inquisitorische, wie fast im ganzen Reiche, eingeführt worden war. Weiterhin wird die Ordnung vorgeschrieben, nach welcher Vormundschaftsbestellungen an den beiden Scheffengerichten vorgenommen werden sollen.

XV. Kapitel.

Der Justiz-Senat zu Coblenz und der später errichtete zu Trier.

Bis zum Jahre 1783 waren Personatklagen gegen churfürstliche Räthe, Kanzleiverwandte, Beamte und sonstige befreite Personen keinem bestimmten Gerichtszwange in erster Instanz zugewiesen und wurden daher bei solchen Fällen jedesmal besondre Commissionen ernannt, welche dieselben in erster Instanz anzunehmen und darin zu erkennen hatten. In dem genannten Jahre hat der Churfürst Clemens Wenceslaus für diese Fälle ein eigenes Justiz-Collegium, den weltlichen Justiz-Senat, zu Coblenz aus dem Mittel der Regierung, bestehend aus einem Direktor und vier Beisitzern, creirt, und diesem die Gerichtsbarkeit und die Entscheidung der Personatklagen gegen Beamte und andre befreite Personen übertragen, vorbehaltlich jedoch der Ernennung besondrer Commissionen für die Fälle, wo die streitenden Parteien allzuweit von dem Sitze jenes Collegiums entfernt wären. Auch waren alle gegen die churfürstl. Hof- und Lehnkammer, tam active quam passive vorkommende Klagen, so wie überhaupt alle Lehnsachen diesem Justiz-Senate per modum commissionis perpetuae überlassen, jedoch erst nach vorhergegangener Vorstellung bei der Landesregierung und dem Lehnhof und vergeblich versuchter gütlichen Austragung der Streitsache.

Sechs Jahre ſpäter (1789) verordnete Clemens Wenceslaus, daß zur Verhütung von Rechtspflegeverzögerungen im Obererzſtifte in den Vorfallenheiten, die ihrer Eigenſchaft nach an den Juſtiz-Senat zu Coblenz gehörten, der churfürſtliche Statthalter zu Trier in eilenden Fällen die Ernennung eines Commissarii in ordine ad instruendum zu bewirken habe. Endlich erfolgte 1791 (den 25. Jan.) „zur Beförderung und Erleichterung der Rechtspflege im Obererzſtifte ein zweiter weltlicher Juſtiz-Senat in der Stadt Trier landesherrlich conſtituirt", mit derſelben Geſchäftsordnung und Cognitionsbefugniß, wie der 1783 zu Coblenz errichtete. Die beiderſeitigen Sprengel waren dieſelben wie die für den Appellations-Inſtanzenzug [1]).

XVI. Kapitel.

Das Gerichtsweſen im Fürſtenthum Prüm.

In der gefürſteten Abtei Prüm ſtanden dem Abte, wie den Reichsſtänden überhaupt in ihren Territorien, die Landeshoheit und die übrigen Gerichtsbarkeiten, hohe und niedere, zu. In dieſem Fürſtenthum gab es aber drei Arten von Gütern, Allodial- oder freie Güter, Stock-, Schafft- oder Vogteigüter und Lehengüter. Bis zur Union der Abtei mit dem Erzſtifte Trier kam für die erſtern ohne Zweifel das gemeine Recht in Anwendung, während die Stockgüter als privatrechtlicher Natur nach den beſondern Verträgen zwiſchen dem Abte als dem Vogteiherrn und den einzelnen Stockbeſitzern, die Lehengüter aber hauptſächlich nach den Lehenbriefen behandelt wurden. Mit dem Criminalrechte in dem Fürſtenthum verhielt es ſich, wie in dem Erzſtifte Trier; ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte hielt man ſich an Kaiſer Carl V „Peinlicher Gerichtsordnung."

Das Fürſtenthum war, wie wir im I. Bande dieſes Werkes, S. 289 u. 290 geſehen haben, in fünfzehn Höfe oder Schultheißereien getheilt. Jeder dieſer Höfe hatte ein Gericht, das aus einem Schultheiß und ſieben Scheffen beſtand. Bei dieſen Gerichten wurden aber nur Vormundſchaften, Einſchreibung von Schuld- und Pfandverſchreibungen in eigene Bücher, Tauſch- und Kaufverträge, Ablagen der nachgeborenen Kinder auf den Stockgütern und ähnliche Sachen verhandelt, die Einſammlung und Ablieferung der herrſchaftlichen Renten beſorgt. Dieſe Gerichte ſind auch nach der Union unverändert beſtehen geblieben.

---

[1]) Scotti, Nr. 773, 855 u. 877.

Neben diesen Gerichtshöfen bestand ein höchster Gerichtshof für alle Unterthanen des Gebietes der Abtei zu Romersheim, der die Mittel- und Hochgerichtsbarkeit ausübte und für die unteren Gerichte eine zweite Instanz bildete. Ebenso hatte der Abt ein Manngericht, bestehend aus mehren seiner Vasallen, vor welchem Lehensachen abgeurtheilt wurden. Dasselbe wurde in der Wohnung des Abtes abgehalten.

Als im Jahre 1361 eine Theilung der abteilichen Güter und Renten in eine Abts- und eine Conventsportion vorgenommen wurde (siehe I. Bd., S. 259), erhielt der Convent für seine Portion ein eigenes sogenanntes Kämmereigericht, welches die Civilgerichtsbarkeit auf den dem Convente zugefallenen Besitzungen auszuüben hatte. Dasselbe bestand aus einem Schultheiß und sieben Scheffen, hatte seinen Sitz bei der Abtei zu Prüm und zum Präses den Decan, nach der Union mit dem Erzstifte den Prior. Vor diesem Gerichte, das über den Schultheißerei- oder Hofgerichten stand, wurden Rechtsstreite, die an jenen entstanden waren, Personen und Güter in den Conventsbesitzungen betreffend, wie auch zwischen Abt und Convent bezüglich der zwischen ihnen getheilten Güter und Gefälle entstehende Controversen, definitiv, ohne Zulassung von Appellation, entschieden [1]).

Nach Vollziehung der Union der Abtei mit dem Erzstifte (1576) hat der zweite Administrator, der Erzbischof Johann v. Schönberg, ein Landgericht in Prüm für alle und jede Unterthanen der ganzen Abtei errichtet und demselben eine eigene Gerichtsordnung, „Untergerichtsordnung für die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg" 1595 gegeben. Bei der Anordnung dieses Gerichtes hatte Johann das Kämmereigericht des Convents und dessen Grundunterthanen nicht ausgenommen, und ist später unter Carl Caspar daraus ein Zweifel entstanden, was es nun mit dem Kämmereigerichte für eine Bewandtniß habe, ob es aufgehoben sei oder seine Gerichtsbarkeit noch bestehe. Der Churfürst ließ diese Frage untersuchen, den Unterschied und die Beziehungen dieser beiden Gerichte herausstellen, und erklärte darauf hin, daß er dem Kämmereigerichte des Gotteshauses seinen ordentlichen Lauf lasse, sowohl Güter als Personen auf den Besitzungen des Convents in Civil-, Grund- und niedern Gerichtsbarkeitssachen betreffend; jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den churfürstlichen Hofrath und ausgenommen die Criminal- und Hofgerichts-Jurisdiktion und was derselben anhangt,

[1]) **Knauff, defensio abbat. Prum. p. 92 et 93.**

die sich das Kämmereigericht keineswegs anzueignen hat und welche bei dem Obergericht zu Prüm ausgeführt werden soll [1]).

Als der churfürstliche Amtmann 1681 der vorstehenden Verfügung ungeachtet sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Kämmereigerichtes erlaubte, hat der Churfürst Johann Hugo, auf eingelaufene Klage des Convents, dem Amtmanne die Weisung gegeben, sich genau an obiger Verfügung zu halten und das Kämmereigericht in der ihm dort vorgezeichneten Sphäre nicht zu hindern und zu benachtheiligen.

Seit der Union der Abtei mit dem Erzstifte waren Appellationen von dem Kämmereigerichte an den churfürstlichen Hofrath gegangen, ohne daß der Convent darüber Beschwerde erhoben hätte. Erst der Prior Cosm. Knauff, der die Rechtmäßigkeit der Union überhaupt bestritt und dem Convente Reichsunmittelbarkeit vindiciren wollte, hat auch bezüglich dieses Kämmereigerichts eine Rechtsklage gegen den Churfürsten als Administrator von Prüm erhoben. Weil nämlich in der Theilungsurkunde zwischen Abt und Convent vom Jahre 1361 gesagt ist, daß von dem Kämmereigerichte die Civil- und Grundgerichtssachen definitiv entschieden werden und keine Appellation statthaft sein solle, so hat Knauff mit dem Convente gegen den Instanzenzug von ihrem Gerichte an den churfürstlichen Hofrath Protest eingelegt und eine Klage darüber am Reichskammergericht vorgebracht. Das Kammergericht verlangte Bericht in der Sache, der von dem churfürstlichen Hofrathe dahin gegeben worden ist: daß durch die Unionsbulle alle Hoheiten und Gerichtsbarkeiten, in geistlichen und weltlichen Dingen, alle Rechte und Prärogativen dem Erzbischofe als Administrator übertragen seien; daß ferner auch das kanonische Recht lehre, die ganze Gewalt der Regierung ruhe in dem Abte. Auch seien die Erzbischöfe seit der Union über hundert Jahre, wie reichskundig, in unbestrittenem Besitze aller Gerichtsbarkeiten in dem abteilichen Gebiete, und der Convent könne auf eine separate Gerichtsbarkeit nur auf Grund des gänzlich falschen Vorgebens Anspruch machen, als seien Prior und Convent immediat reichsfrei und ein privilegirtes Kapitel, während doch diese Prärogative dem Administrator als Abt zukomme. „Es ist dem Prior und Convent, heißt es dann weiter, zwar aus gnädigstem Zugeständnisse des Herrn Administrator ein also genanntes nicht Cammer-, sondern Cammereigericht, welches in sichern Distrikten um das Closter über die darinne gelegene Güter, gleich einem Hubengericht oder Hofgedinge durch angeordnete Scheffen Recht spricht, zugelassen worden, um ihre, des Closters Einkünfte desto besser zu handhaben; daß aber

[1]) Knauff, defensio abbat. Prum. p. 211 et 212.

von diesem an den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath oder an dieses hochlöbliche Kaiserliche Cammergericht immediate appellirt würde, ist ein Irrthum und unerweißliches Angeben u. s. w."

Hiebei ist es geblieben; der Convent hat seine Klage fallen lassen müssen, und die churfürstlichen Dikasterien sind ungehindert fortgefahren, in Prümischen Sachen nach wie vor zu erkennen [1]).

Unter dem 8. Juni 1714 ist von dem Churfürsten auch die Publikation des „erneuerten" churtrierischen Landrechts in dem Fürstenthum Prüm angeordnet und am 3. Juli d. Jahres ausgeführt worden.

Seit der Union der Abtei mit dem Erzstifte war die Gerichtsverfassung in dem Fürstenthum ihren Grundzügen nach also folgendermaßen geordnet. Auf den einzelnen Höfen gab es Hofgerichte, Schultheißereien oder Zennereien aus alter Zeit her, deren Verrichtungen oben angegeben worden sind. Die Schultheißen wurden von der churfürstlichen Regierung ernannt und von dem Oberamte zu Prüm beeidigt. Als Besoldung hatte jeder Schultheiß den Genuß von bestimmten Gütern, die daher Schultheißereigüter genannt wurden. Dann hatte der Convent ein Kämmereigericht mit jener Gerichtsbarkeit, wie sie in dem obigen Erlasse des Churfürsten Carl Caspar vom Jahre 1665 angegeben ist. Dann gab es ein Land- und Obergericht, angeordnet von dem zweiten Administrator, Johann v. Schönberg (1595), bestehend aus dem Oberamtmann, dem Land- und Oberschultheiß, sieben Scheffen und einem Land- und Obergerichtsschreiber. Dasselbe hatte in Civilsachen konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Oberamte, übte die Criminal-Gerichtsbarkeit im ganzen Oberamte Prüm aus, so wie die Polizei in der Stadt und im Oberamte über Maß, Gewicht und Mühlen [2]). An dem Oberamte endlich war auch die Mannrichterei oder das Lehngericht, welches die Erhaltung und Erhebung der Lehen zu besorgen und in Lehensachen zu erkennen, und in Civilsachen der Vasallen konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Land- und Obergerichte hatte [3]).

Vor dieser Mannrichterei hatte sich, wenn ein Prümischer Lehnträger mit Tod abging, der nächste Nachfolger innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, vom Tage des Sterbfalles oder der Erledigung, unter Vermeidung der Strafe, des Lehens verlustig zu gehen, um neue Belehnung anzumelden und hiezu die gewöhnlichen Lehenserfordernisse beizubringen; nämlich den jüngsten Lehnbrief, den Todtenschein

---

[1]) Moser, churtrier. Staatsrecht, Kap. VIII. §. 18.

[2]) Bärsch, Eiflia illustrata, II. Bd., 1. Abth. S. 329 u. 330.

[3]) Das. S. 331.

des letzten Lehnträgers und ein ordentliches schema genealogicum, das von den Mannrichtern als richtig bezeugt werden mußte. Ferner war ein genaues und beglaubigtes Verzeichniß aller Lehnstücke beizufügen, worauf die Mannrichterei diese Dokumente an den churfürstlichen Lehnhof, d. i. den Hofrath, einzuschicken hatte, der dann das Weitere wegen der wirklichen Belehnung anordnete.

XVII. Kapitel.

Gerichte für besondre Stände.

Unter den Gerichten für besondre Stände ist an erster Stelle das Reichskammergericht zu nennen. Die Errichtung, Zusammensetzung und Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes haben wir bereits in dem I. Bande dieses Werkes (S. 161—164) angegeben und brauchen das dort Gesagte hier nicht zu wiederholen. An dieser Stelle haben wir nur hervorzuheben, daß Fürsten und Stände des Reiches ihre Rechtsstreite unter einander vor diesen Gerichtshof zu bringen hatten, falls sie dieselben nicht durch Austrägalgerichte schlichteten, und daß ebenso Fürsten und Stände des Reichs von ihren Unterthanen oder Nichtadeligen nur vor dem Reichskammergerichte eingeklagt werden konnten. Ferner hat derselbe Gerichtshof mehre Jahrhunderte hindurch für mittelbare Stände eine Appellinstanz von den landesherrlichen Gerichten gebildet; so insbesondere auch in unserm Erzstifte, bis, wie wir oben gezeigt haben, unter dem Churfürsten Franz Ludwig das unbeschränkte Privilegium de non appellando erfolgt ist und seit Errichtung des Revisionsgerichtes keine Appellation mehr an die Reichsgerichte statthaft war. Bei Rechtsverweigerung oder ungebührlicher Rechtsverzögerung an den Landesgerichten war nach wie vor Klage, und zwar in erster Instanz, am Kammergerichte Jedem gestattet.

Die Frage, ob der in dem Erzstifte Trier seßhafte Adel landsässig oder reichsunmittelbar sei, ist, wie wir in dem I. Bde., S. 312 ff. dieses Werkes gesehen haben, von der Mitte des sechszehnten bis zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kontrovers gewesen. Als im Jahre 1729 der Vergleich zwischen der Ritterschaft und den beiden andern Ständen des Erzstifts zu Stande kam, in welchem die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft zugestanden wurde, ist auch die Modalität bestimmt worden, nach welcher fortan Rechtsstreite zwischen einzelnen Gliedern der Ritterschaft und erzstiftischen Unterthanen vor den Gerichten ausgetragen werden sollten. Bezüglich der vor den Gerichten

anzubringenden Klagesachen sollte die Rechtsregel Anwendung finden, daß der Kläger an das Gericht des Angeklagten gehen muß. Wollte demnach ein Adeliger einen erzstiftischen Unterthan weltlichen Standes verklagen, so mußte er ihn vor die churtrierischen Gerichte belangen; war dagegen ein erzstiftischer Unterthan Kläger, ein Adeliger der Verklagte, so wurde ein eigenes Gericht, aus Rittern und churfürstlichen Räthen bestehend, niedergesetzt, vor welchem die Klage angebracht werden mußte. Die weiteren hierüber aufgestellten Bestimmungen haben wir bereits ausführlich in der Geschichte jenes Vergleichs (I. Bd., S. 325—327 unter Nr. 2 bis 7) gegeben, und begnügen uns daher hier, unsre Leser dorthin zu verweisen.

Hatte jener Vergleich mit der Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft auch den privilegirten Gerichtsstand derselben anerkannt, so war die Geistlichkeit bereits seit den ältesten Zeiten im Besitze eines solchen. Geistliche und Ordensleute hatten ihre Civilsachen unter einander von den geistlichen Gerichten entscheiden zu lassen; ebenso auch konnte ein Laie eine Civilklage gegen einen Geistlichen oder eine geistliche Corporation nur vor dem geistlichen Gerichte vorbringen, wie weiter unten in dem geistlichen Gerichtswesen näher gezeigt werden wird.

Ein eigenes Gericht hatten auch die Bergleute. In der ältesten Bergwerksordnung unsers Erzstifts vom 30. Jan. 1510 heißt es: „Ob Gott mit seinen Gnaden gebe, das ein Samelungh der Bergleuth wurde, so sollen wir inen die Gnadt thun, daß sie Richter und Scheffen unter ihnen erwelhen und setzen, und was under inen entsteet, das magh vur irem Gericht hingelegt werden, sonlich und rechtlich hendell, außgenomen Malefitz. Wir wollen auch, das von irem Gericht nit weiter dhann vur uns appellirt werde, dae sollen die Sachen durch uns, oder wem wirß bevelhen, entschieden werden, ungeweigert daebie zu bleiben“ [1]).

In der erneuerten und vermehrten Bergwerksordnung vom 22. Juli 1564 ist die eigene Gerichtsbarkeit der Bergleute bestätigt. „Es sollen auch kein Amptmann, Kellner, Schultheiß noch Vogt mit den Bergleuten, die nichts dann Bergwerk bauen, auch am Bergwerk arbeiten, und allein mit Bergwerk in Händel und Handthierung haben, umtreiben, zu schaffen noch zu gebieten haben, dann allein unser Bergamtmann und der verordnete Bergmeister, vor denselbigen sie beklaget, es seye, umb was es wolle, und nirgend anderstwo vorgenommen werden sollen“ [2]). Das in dem fünften Theile dieser Bergwerksordnung aus-

[1]) Scotti, churtr. Verord., Nr. 45.
[2]) Daselbst, Nr. 104, S. 384.

führlich dargelegte Berggericht nimmt aber ebenfalls Malefizsachen von demselben aus und überweist diese den gewöhnlichen Gerichten, respektive dem Amtmann und Kellner zu Bernkastel, in dessen Bezirke die damals gangbaren Bergwerke gelegen waren. „Was die Malefitz berüret, heißt es nämlich, die hat allein Unser Amptmann und Kellner zu Bernkastel zu rechtfertigen“ [1]).

Letzlich hat der Churfürst Clemens Wenceslaus unter dem 7. Dec. 1793 ein neues Reglement für die Rechtssachen der Bergwerke erlassen und darin die Wahrung der Rechte des landesherrlichen Aerarium den gewöhnlichen Gerichten überwiesen, hingegen die streitigen Vorfälle gegen die Individuen des Bergwerkspersonals und dieser unter einander der hergebrachten Bergwerksgerichtsbarkeit belassen. „Es sey zwar, heißt es darin, bis anher üblich gewesen, daß die Bergwerksstreitigkeiten in erster Instanz von der churfürstlichen Hofkammer als dem eigentlichen Bergamte entschieden, und in Appellatorio an besondere zu dem Ende ausgesetzte Kommissarien verwiesen worden seyen; allein da durch dieses außerordentliche Mittel der Abgang an ordentlichen Berggerichten, die bey der Geringfügigkeit des Bergbaues im Erzstifte keine Statt haben könnten, nicht ersetzt würde, so hätten es Seine churfürstliche Durchlaucht den Umständen und der guten Ordnung für weit angemessener gehalten, wenn sämmtliche in Bergwerkssachen einschlagende Rechtsgegenstände, nach dem Beispiele in andern Staaten, an die ordentlichen Gerichte zur Rechtsthätigung und Entscheidung hinverwiesen würden.“ Demgemäß solle die churfürstliche Hofkammer in der Eigenschaft eines Oberbergamts nach wie vor befugt sein, das höchste Aerarium bei sämmtlichen aus dem Bergregale fließenden Rechten und Nutzungen in bisheriger Art kräftigst zu handhaben. Werde in dergleichen Fällen die Sache contentiös, so solle dieselbe an den churfürstlichen Justiz-Senat und von da in dem gehörigen Appellations-Wege an das Hofgericht oder den Hofrath zu Trier und das Revisorium zur Erkenntniß und Entscheidung verwiesen werden. Dabei muß aber jedesmal dem churfürstlichen Bergamte zur Wahrung seiner Interessen, mittels Gestattung der Akteneinsicht, Nachricht gegeben werden. Strittige Personalangelegenheiten der Bergwerksleute sollen lediglich derjenigen Gerichtsbarkeit, die diesertwegen hergebracht ist, belassen bleiben [2]).

---

[1]) Daselbst, S. 468.

[2]) Daselbst, Nr. 900.

XVIII. Kapitel.

Die Criminaljuſtiz.

Ueber das Criminalgerichtsweſen in unſerm Lande iſt uns bis auf die Einführung der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiſer Carl V (die Carolina) wenig bekannt. In der Scheffenordnung für das weltliche Gericht zu Trier von dem Churfürſten Werner aus dem Jahre 1400 begegnet uns nur eine allgemein gehaltene Erwähnung der Criminalia. Nachdem nämlich geſagt iſt, daß bei Schuldforderungen, Schadenerſatz u. dgl. der Kläger, ſofern nicht durch ſchriftliche Kundſchaften die Summe feſtſteht und der Verklagte es verlangt, der Kläger einen Eid leiſten müſſe, „daß er glaube ane Argliſt und Geverde, daß ihme der Ander alſo viel ſchuldig ſy, oder als viel Schaden getaen ſolle haben" —, heißt es weiter: „Es enväre dan, daß ymand einen Miſſethadigen, oder der ihn gebrant, geraubt und ihn in ſolcher maſen geſchädiget hätte, daß ahn Uebeltaet, Ehre oder an Lyff treffe, kommerte (einklagte), den mag er kommern, als hoe er will, ſunder Eyd oder Erklarunge davon zu dun, na Gewohnheit und Herkommen, wie man das mit ſulchen Ubeltätern gehalten hait bisher, dan denſelben ſall kein dieſer vur und nageſchriebener Artickel ſtade oder Friheit brengen."

Im Allgemeinen ſteht aber feſt, daß durch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V der Strafgerichtsbarkeit eine größere Anzahl von Verbrechen überwieſen worden ſind, als dieſes früher der Fall geweſen war. Während nämlich früher gewöhnlich als Criminalia der Mord, Brandſtiftung, Diebſtahl, Raub und die Nothzucht behandelt wurden, ſind in der Carolina geringere Verbrechen und Frevel, die ſonſt dem Civilrichter zugeſtanden hatten, der Strafgerichtsbarkeit überwieſen worden. Iſt auch in der Vorrede zu dieſer 1532 von dem genannten Kaiſer und den Reichsfürſten aufgeſtellten peinlichen Gerichtsordnung erklärt: „Doch wollen wir durch dieſe gnädige Erinnerung Churfürſten, Fürſten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben"; ſo iſt doch gewiß, daß dieſelbe in unſerm Churfürſtenthum ohne Einſchränkung und Modifikation recipirt worden iſt. Denn in der Verordnung des Churfürſten Johann von der Leyen vom 11. April 1562 heißt es: „Und ſoll die peinliche Rechtfertigung aller leibſträffiger Uebelthäter vermög weylandt Kaiſer Karls ſeligſter Gedächtniß Halsgerichtsordnung, die wir mit allem ihrem Inhalt, wie ſie

vormahlen von unſern Vorfahren ſeeligen angenohmen und publiciret, würklich gehalten haben wollen, auf das ſchleunigſt fürgenommen werden“ [1]). Als einige Zeit ſpäter unter dem Churfürſten Johann von Schönberg die Gerichte bei den Hexenprozeſſen in einem Punkte von jener Gerichtsordnung abwichen, ſind dieſelben durch die churfürſtliche Verordnung vom 18. Dez. 1591 auf dieſelbe als unverbrüchliche Norm verwieſen worden: „Und demnach bei Lebzeiten Kaiſer Carls des fünften in dem heiligen Reich ein peinliche Gerichtsordnung ufgericht und in Druck verfertigt, ſetzen, ordnen und befehlen wir, daß berürte Ordnung ſowohl des Prozeß, als urteil ſprechen und Exekution halben ſonderlich bei dieſen Criminalſachen die Zauberei belangend, vor ein Richtſchnur gehalten werde“ [2]).

War nun auch in unſerm Lande die Carolina ihrem ganzen Inhalte nach recipirt, ſo war doch in dieſer ſelbſt in Beſtimmung des Strafmaßes bei gewiſſen Verbrechen, je nach Umſtänden, dem Ermeſſen der Richter noch Manches überlaſſen. Wurden nämlich nach der Carolina die ſchwerſten Verbrechen, wie Mord, Raub, Brandſtiftung, Landesverrath, bösliche Befehdung, rechte Landzwinger, Nothzucht und Beſtialität regelmäßig mit dem Tode beſtraft, andre regelmäßig mit Leibesſtrafen, ſo gab es noch eine Menge andrer Verbrechen, gegen die, je nach Umſtänden, Lebens- oder aber auch bloße Leibes- und andre geringere Strafen erkannt werden ſollten. Erſchwerende Umſtände konnten die Leibesſtrafe zur Lebensſtrafe ſteigern; und waren auch in der Carolina einzelne ſolcher Umſtände bezeichnet, ſo mußten doch, der Mannigfaltigkeit möglicher Fälle wegen, viele andre der Beurtheilung der Richter anheimgeſtellt bleiben.]

Bezüglich des Strafmaßes und der Strafarten herrſcht in der Carolina eine große Härte, manchmal unmenſchliche Grauſamkeit. Waren ſchon, je nach Verſchiedenheit der Verbrechen, auch verſchiedene Arten der Lebensſtrafe feſtgeſetzt, Hinrichtung durch das Schwert, wie beim Raub und der Nothzucht, mit dem Strang oder Galgen, wie bei gefährlichem Diebſtahl (mit Einbruch und Waffen), mit dem Rade, wie beim Giftmord, den ein Mann, mit Ertränkung, wenn eine Weibsperſon ihn begangen, mit Feuer, wie bei Brandſtiftung und Zauberei, wenn Jemanden Schaden durch letztere zugefügt worden war, mit Durchpfählung und Lebendigbegraben, wie beim Kindesmord, den eine Mannsperſon begangen hatte; ſo traten ſelbſt bei beſondrer Atrocität der genannten Verbrechen noch Verſchärfungen in der Art der Hin-

---

[1]) Honth. II. p. 867 (Artik. 12). Vgl. daſelbſt p. 873 gleich zu Anfange.
[2]) L. c. Tom. III. p. 170.

richtung ein, daß nämlich der Verbrecher durch unvernünftige Thiere zur Richtstätte geschleift, oder daß er geviertheilt wurde, oder daß vor der Hinrichtung mit glühenden Zangen einige Griffe in seinen Leib gethan werden mußten. Auch den Leibesstrafen fehlte es nicht an Härte, wie denn Gotteslästerung mit Ausschneiden der Zunge, Meineid mit Abhauen der zwei Finger der rechten Hand, andre Frevel mit Abschneiden der Ohren bestraft waren.

Wie wenig nun aber auch jene peinliche Gerichtsordnung in ihren Strafen und den Ausführungsarten derselben den Anforderungen der Menschlichkeit entsprach, so hat sie sich aber noch viel weiter von dieser verirrt durch Anwendung der Folter in dem Gerichtsverfahren, hat mit dieser der peinlichen Gerichtspflege einen unvertilgbaren Schandfleck aufgedrückt. Die Folter, als Mittel, Angeklagten das Schuldgeständniß abzupressen, ist ein trauriges Vermächtniß römischer Justizpflege gewesen. Die Römer hatten, aus unmenschlicher Verachtung der Sklaven, dieses schreckliche Mittel nur gegen diese Menschenklasse angewendet; aber zur Schande der Christenheit hat man bei der Uebernahme auf jede Classe sie angewendet, und zwar in offenbarem Widerspruche mit den gewichtigsten Stimmen in der christlichen Kirche, welche sich entschieden gegen die Folter aussprachen. „Wird jemand in eigener Sache gefoltert, schreibt der h. Augustinus, und, um zu erfahren, ob er schuldig, gepeinigt; dann werden über den Unschuldigen, eines fraglichen Verbrechens wegen, die härtesten Strafen verhängt, nicht, weil man entdeckt, daß er es begangen, sondern weil man nicht weiß, daß er es nicht begangen. Darum ist also das Nichtwissen des Richters in der Regel das Unglück des Schuldlosen. Und was noch unerträglicher ist, und noch mehr zu beklagen und mit unversiegbaren Thränen zu beweinen; da der Richter den Beklagten aus dem Grunde foltert, damit er, noch in Unkenntniß über den Thatbestand, nicht einen Unschuldigen tödte, so kommt es durch das Elend des Nichtwissens, daß er einen Gefolterten und Unschuldigen tödtet, den er doch, um ihn nicht unschuldig zu tödten, gefoltert hat. Wenn derselbe nämlich vorzieht, lieber das Leben aufzugeben, als diese Peinen länger zu erdulden; dann wird er gestehen, er habe begangen, was er wirklich nicht begangen. Ist er nun verurtheilt und hingerichtet, dann weiß der Richter immer noch nicht, ob er einen Schuldigen oder Unschuldigen getödtet hat, während er doch eben gefoltert hat, um die Tödtung eines Unschuldigen zu verhüten; so daß er also, um Einsicht zu erlangen, einen Unschuldigen gefoltert, und, ohne Einsicht geblieben, ihn getödtet hat“ [1]).

[1]) **August. de civit. Dei, libr. XIX c. 6.**

In noch entschiedenern Worten hat in der Mitte des neunten Jahrhunderts Papst Nicolaus I die Anwendung der Folter und jedes peinlichen Mittels zur Entdeckung eines Verbrechens verworfen und ein jedes solche Verfahren als gegen göttliches und menschliches Recht streitend bezeichnet. In den Anfragen, welche die Bulgaren, ein eben erst zum Christenthum bekehrtes Volk, unter welchem noch vielerlei heidnische und barbarische Sitten und Gebräuche herrschten, an Papst Nicolaus I gerichtet hatten, war unter Andern auch gesagt, daß, wenn bei ihnen ein Dieb oder Räuber ergriffen werde und das Verbrechen, dessen man ihn beschuldige, nicht eingestehe, der Richter ihm den Kopf mit Schlägen streiche und mit eisernen Stacheln ihm die Lenden steche, bis er Eingeständniß der Wahrheit von sich gebe. Der Papst erwiedert ihnen hierauf: „Ein solches Verfahren ist nach göttlichem und menschlichem Rechte durchaus unzulässig, da das Eingeständniß nicht ein erzwungenes, sondern ein freiwilliges sein, nicht durch Gewalt erpreßt, sondern aus freiem Willen gegeben werden muß. Und ferner, wenn es sich ereignet, daß ihr mit allen jenen Peinen, die ihr zufügt, nichts von dem, was dem Leidenden zur Last gelegt wird, herausbringen könnt, müßt ihr nicht wenigstens dann erröthen und einsehen, wie schändlich ihr handelt? Ebenso auch, wenn ein Angeklagter solche Qualen erleidet, und, nicht im Stande, sie länger zu erdulden, gesteht, er habe begangen, was er wirklich nicht begangen hat, saget an, auf wen anders fällt dann die ungeheuere Schuld solcher Ruchlosigkeit, als auf Den, der zu solch lügenhaftem Bekenntnisse gezwungen hat? .... Lasset also ab von solchem Verfahren und verabscheuet von jetzt an aus ganzem Herzen, was ihr bisheran in Thorheit geübt habt..... Ferner, wenn ein Freier eines Verbrechens beschuldigt wird, der nicht bereits früher einer Frevelthat schuldig befunden worden, der soll, wenn er durch drei Zeugen überführt wird, Strafe erleiden, oder aber, wenn der Zeugenbeweis nicht geführt werden kann, auf das Evangelium schwören, und wofern er mit dem Reinigungseide seine Schuldlosigkeit betheuert, freigesprochen werden und damit das ganze Verfahren abgeschlossen sein, wie der Apostel (Paulus) und Völkerlehrer an mehren Stellen lehrt“ [1]).

Der Papst Nicolaus I gibt also hier den Bulgaren die Weisung, statt der bisher bei ihnen üblichen Folter den Reinigungseid oder die purgatio canonica in Anwendung zu bringen. Eben diese purgatio canonica war auch früher in dem Trierischen Erzstifte üblich, wie unter andern zu ersehen ist bei Brower, der uns erzählt, daß diese

[1]) Siehe die Consulta Bulgaror. Harduin. Collect. Concill. Tom. V. p. 380.

Reinigung häufig an dem Grabe des h. Maximin vorgenommen worden, und daß öfter, wenn ein Angeklagter gegen sein Gewissen Gott und den h. Maximin durch Eidschwur zu Zeugen, daß er unschuldig, angerufen habe, durch plötzliche Bestrafung überführt worden sei, daß er falsch geschworen habe[1]). Auch findet sich nirgends eine Spur davon, daß vor Einführung der Carolina die Folter in unserm Lande in Gebrauch gewesen sei, so daß wir annehmen müssen, dieselbe sei eben erst durch die Carolina bei uns in Aufnahme gekommen. Die erste Spur von dem Gebrauche der Folter begegnet uns aber auch sogleich nach der Publikation der Carolina, und zwar in der oben besprochenen „Untergerichtsordnung" des Johann von Metzenhausen, die fünf Jahre nach Aufstellung der Carolina (1537) erschienen ist. In dieser heißt es nämlich: „Item, so in peinlicher Frage oder aus Forcht derselben gegen und wider einen Andern etwas bekandt wird, das soll dem Andern keynen Schaden bringen. Es were denn Sache, daß der Bekenner, nachdem er von peynlicher Frage widerumb erlediget, in voriger Bekantnuß für und für beharret: alsdann möcht nach Ausweisung der Recht ferner darauff gedacht werden"[2]).

Wann und wie wurde denn nun die Folter angewendet? Konnte gegen einen Missethäter ein vollgültiger Zeugenbeweis geführt werden, so wurde demselben eben nur eröffnet, daß er überwiesen sei; und wollte er dann nicht freiwillig bekennen, so wurde er, ohne peinliche Frage, verurtheilt[3]). Wenn aber bei öffentlichen und unzweifelhaften Missethaten, z. B. bei Betretung auf der That, bei öffentlichem und muthwilligen Friedbruch der Thäter die offenkundige That frevelhaft läugnen und widersprechen wollte, so sollte er mit peinlicher Frage, d. i. durch die Folter, angehalten werden, die Wahrheit zu bekennen, damit es nämlich nicht nöthig sei, bei der Offenkundigkeit der Missethat noch einen förmlichen Prozeß zu führen, damit, wie die Gerichtsordnung sagt, Urtheil und Strafe mit so wenig als möglich Kosten ausgeführt werden können[4]). Indessen wird dieser Fall nur äußerst selten vorgekommen sein. Das eigentliche Gebiet

---

[1]) Annal. Trev. libr. VI. n. 12. Quod explorationis genus, etsi legitimum, cum purgatio canonica jusjurandum fide sacrum recipit, illud hic tamen proprium, quod, qui contra animi sententiam, innocentiae suae Deum praesentemque Sanctum testes appellasset, eum plerumque poena premeret culpae comes et pejerasse coargueret.

[2]) Ohne Zweifel eine Anwendung des Kap. XXXI. §. 6 der peinlichen Gerichtsordnung von Carl V.

[3]) Gerichtsordnung, Kap. LXVII u. LXIX.

[4]) Das. Kap. XVI.

für Anwendung der Folter bildeten die Fälle, wo nur ein „halber Beweis“ gegen einen Angeklagten vorlag, bestehend in „genugsamen, redlichen und glaubwürdigen Anzeigen“ oder Indicien, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen habe. Hier sollte das durch die peinliche Frage erzielte Geständniß den Urtheilern und Richtern die nöthige Gewißheit geben [1]). Vor Anwendung derselben mußte der Angeklagte vorgenommen und gefragt werden, was er von dem Verbrechen wisse, mit Ermahnung, die That zu gestehen, auch mit Androhung der peinlichen Frage; und was er dann aussagte, wurde niedergeschrieben. Dann mußte derselbe aber auch unterrichtet werden, wie er, falls er unschuldig, seine Unschuld beweisen könne, etwa durch das Alibi. Konnte er dies nicht und wollte auch nicht bekennen, so mußte die peinliche Frage, „die Marter“, eintreten. Diese aber sollte je nach Gelegenheit der Sache, des Argwohns der Person, viel, oft oder wenig, hart oder linder, nach Ermessen eines guten, vernünftigen Richters vorgenommen werden [2]). Dann sollte nicht das Bekenntniß in der Marter gefordert und aufgeschrieben werden, sondern jenes, das der Gefragte gibt, wenn er von der Folter losgelassen ist.

Der Instrumente zur Vornahme solcher peinlichen Frage gab es in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten verschiedene. Bei den Gerichten in unserm Erzstifte war, nach den Criminalakten, die noch vorliegen, zu urtheilen, während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts die Schnur im Gebrauch; denn fortwährend kehren die Ausdrücke wieder: zur Schnur bringen, die Schnur anwenden, in der Schnur eingestanden, die Schnur schärfer angezogen, mit der Schnur bedroht, oder, an die Schnur kommen, uffgezogen und ein Stein von ungefehr zehen Pfonden ihr angehangen worden. Im achtzehnten Jahrhunderte wurde eine andre Art der Tortur üblich, wie wir aus einer handschriftlichen Anleitung zum gerichtlichen Prozesse im Erzstift Trier ersehen. Hier heißt es im §. 38: „Nach der neuen Tortur wird der Inquisit mit einem besondern dazu bereiteten Hemde angekleidet; auf eine Bank, welche gegen der Brust eine hervorgehende stachelichte Walze hat, ausgestreckt, mit Händen und Füßen angeschnürt und ihm mit Haselgerten zu einem jeden Grade eine voraus bestimmte Anzahl Streiche über den Rücken angemessen, welche Art zu torquiren billig vor der erstern den Vorzug hat, weil diese nach Beschaffenheit

---

[1]) Das. Kap. XX. So lange solche genugsame Anzeigen nicht vorlagen, durfte der Beschuldigte nicht mit peinlicher Frage angegriffen werden.

[2]) Das. Kap. LVIII.

der Indicien und Conſtitution des Inquiſiten kann geſchärft und gemindert werden; wobei auch zuweilen, wenn man mit einem boshaften ſtarken Kerl zu thun hat, die ſogenannte Präparirung des Buckels mit dem ledernen Heinrich, einem mit Leder überzogenen Farrenſchwanz vorhergeht, dergeſtalten, daß dem Inquiſiten einige Tage vorher 20 bis 30 Streiche über den Rücken gezogen werden, wodurch der Buckel aufſchwillt und nachgehends die Hiebe mit der Haſelgerte empfindlicher werden" [1]). Hat nach dreimaliger ſolcher Tortur ein Inquiſit ſein etwaiges Eingeſtändniß widerrufen, ſo durfte nicht weiter gegangen werden, außer in den ſchwerſten Verbrechen; der Inquiſit wurde dann mit einer Strafe belegt. Hatte der Inquiſit die ganze Tortur ausgehalten und nichts geſtanden, ſo wurde er von der gegen ihn angeſtellten Klage entbunden, jedoch mußte er alle Unkoſten des Verfahrens erſtatten [2]).

Die Tortur ſelbſt hatte der Scharfrichter vorzunehmen, in einer eigenen dazu eingerichteten Kammer (Marter-Kammer), in Gegenwart des ganzen Gerichts, wozu nebſt dem Stadtſchultheiß und Gerichtsſchreiber auf's wenigſte ſieben Scheffen erfordert wurden, auch durchgehends ein Arzt zugezogen wurde. In der Taxordnung für den Scharf- oder Nachrichter von dem Jahre 1725, gegeben von dem Churfürſten Franz Ludwig, kommen alle jene Leibs- und Lebensſtrafen zum Vorſchein, wie wir ſie oben aus der Carolina namhaft gemacht haben: an den Pranger ſtellen, mit Ruthen ſtreichen, brandmarken, den Finger oder die Hand abhauen und des Landes verweiſen, einen wippen, Naſe und Ohren abſchneiden, köpfen, henken, lebendig rädern, lebendig verbrennen.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erhoben ſich viele Stimmen gegen die Anwendung der Folter; auch ſchien die churfürſtliche Regierung dieſen Anſichten nicht entgegen zu ſein; das fiat justitia auf Foltererkenntniſſe wurde ſeltener. Das letzte Beiſpiel von Anwendung derſelben an dem Scheffengerichte zu Coblenz iſt aus dem Jahre 1784. Die neue, im Gefolge der Revolution von 1789 aufgeſtellte, franzöſiſche Geſetzgebung hat mit dem römiſchen Rechte auch die Folter in Frankreich abgeſchafft, und mit der Einführung des franzöſiſchen Gerichtsweſens in unſerm Lande (1799) ſind beide auch

---

[1]) Siehe das Schriftchen: Ueber das Geſchichtliche der Folter . . . im Churfürſtenthum Trier, von F. J. Müller, S. 14.

[2]) Siehe die ganze Praxis in Bezug auf die Tortur in unſerm Erzſtifte während des achtzehnten Jahrhunderts im „Rhein. Antiq." I. Abth. 3. Bd., S. 747—753.

bei uns verſchwunden. Es war am „Feſte der Freiheit“ (den 27. Juli 1799), wo die Folterbank und das Halseiſen unter großem Gepränge auf dem Pallaſtplatze in's Feuer geworfen worden ſind.

XIX. Kapitel.

Die Hochgerichte.

Bis auf die neue Organiſation des ganzen Gerichtsweſens unter Franz Ludwig (1719) war die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit den Untergerichten im ganzen Erzſtifte übertragen, und waren daher die früher beſprochenen Scheffengerichte zu Trier und Coblenz und die Untergerichte an den Amtsſitzen in den Landſtädten Civilgerichte und Hochgerichte. Nebſt dieſen gab es auch noch Hochgerichte in jenen Bezirken, in denen die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit unſerm Erzſtifte mit andern Herrſchaften gemeinſchaftlich zuſtand. Dieſe Menge von Gerichten, welche die Criminaljuſtiz auszuüben hatten, war offenbar ein großer Uebelſtand, indem dieſelben unmöglich alle mit lauter ſolchen Männern beſetzt werden konnten, die an Rechtskunde, Einſicht und Erfahrung den an ſie zu ſtellenden Anforderungen Genüge geleiſtet hätten. Wohl begründet war daher die Klage, die ein Trieriſcher Juriſt, Nicolaus Hontheim, zu Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts hierüber erhoben hat, indem er ſagt, die vielfältige Getheiltheit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in Städten und Dörfern ſei ein wahres Unglück für Deutſchland. Daher komme es, daß an manchen Orten es beinahe ſo viele Richter gebe als Einwohner; und dieſe Richter ſeien dann, wie gewöhnlich bei Bauern, „ungebildet und dem Trunke ergeben“ (inculti et vino dediti), und dieſelben nähmen andre Männer, die ihnen ähnlich, zu ihren Gerichtsſchreibern (Aktuaren). Und da ſei es denn z. B. vorgekommen, daß, wenn Angeklagte auf die Folter gebracht worden, die Richter im Wirthshauſe bei Tiſche geſeſſen hätten, während Der, welcher den Schreiber machen und das Protokoll führen ſollte, die Fragen an den Angeklagten geſtellt, die Folter geſteigert, mit Stacheln den Inquiſiten geſtochen, Streiche ihm verſetzt, brennende Fackeln an ihn gehalten und den Scharfrichter gemacht habe [1]).

Dieſem Uebelſtande iſt durch den Churfürſten Franz Ludwig abgeholfen worden, indem er die Criminal-Juſtizpflege den beiden Oberhöfen oder Scheffengerichten zu Trier und Coblenz, jenem im Ober-,

---

[1]) Siehe deſſen Werk: De syntaxi et fide instrument. sive de arte Notariatus libr. IV zu Eingange.

diesem im Nieder-Erzstifte, ausschließlich übertragen, die übrigen Untergerichte in den Landstädten und in den Dörfern dagegen auf bloße Präparatorien der Criminalprozesse innerhalb ihrer Bezirke beschränkt hat. In dem vierzehnten Artikel seiner Präliminarverordnung ist nämlich gesagt, daß die churfürstlichen Beamten in den Städten und auf dem Lande die ihnen angezeigten Malefizpersonen festnehmen, in sichern Gewahrsam bringen lassen, dann unter Zuziehung des Amtsverwalters, des Kellners, des Stadt- oder Gerichtsschultheißen und zweier Gerichtsscheffen die erforderlichen Examina, so oft sie es dienlich oder nöthig finden würden, mit den Delinquenten vornehmen und durch Untersuchung des corpus delicti den Prozeß präpariren sollten. Stelle sich dann bei diesen Untersuchungen die vernünftige Vermuthung heraus, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sein möchte, so hätten die Beamten gesicherte Veranstaltung zu treffen, denselben zu Wasser oder zu Lande, im Ober-Erzstift nach Trier, im Nieder-Erzstift nach Coblenz, transportiren, dem dortigen Amtmann und Stadtschultheiß überliefern zu lassen, wie auch die geführten Protokolle ihnen einzusenden. Das respektive Scheffengericht hatte dann den eigentlichen Prozeß vorzunehmen, so schnell, wie möglich, um überflüssige Kosten zu ersparen „und die Uebelthäter nicht so lang in squallore carceris aufzubehalten." Bezüglich geringfügiger Verbrechen, bei denen der processus ordinarius nicht nöthig und die zu einer Capitalstrafe nicht geeignet seien, verordnete Franz Ludwig in der Criminalverordnung vom Jahre 1726, daß, wenn in den auswärtigen Aemtern sich solche Fälle ereigneten, die Localgerichte den Fall specificirt an den respektiven Oberhof berichten und von diesem sich eine Rechtsadvise erbitten sollten, und dann solle „die advisirende poena extraordinaria darauf gleich verfügt werden."

Auf diese Weise war die Ausübung der Criminaljustiz ausschließlich in die Hände der beiden Oberhöfe gelegt. In dem Prozeßverfahren selbst hat Franz Ludwig nichts verändert, die Oberhöfe vielmehr zu genauer Befolgung der Carolina angewiesen, wie dieselbe bisher angewendet worden. In der Carolina aber ist das accusatorische Verfahren angenommen, entweder von Amts wegen oder von einem Privaten ausgehend, und ist daher auch dieses Verfahren in unserm Erzstifte beibehalten worden bis zum Jahre 1765, wo der Churfürst Johann Philipp, nach dem Vorgange der meisten Reichslande den Inquisitionsprozeß eingeführt hat. „Zur Beschleunigung der Criminal-Justizpflege, sagt die betreffende Verordnung, soll, anstatt des bisher bei derselben angewendeten Anklage-Verfahrens, der, in den meisten Reichslanden schon stattfindende, Inquisitions-Prozeß dergestalt eingeführt werden:

1) daß die ergriffenen und den churfürstl. Beamten und Localgerichten vorgeführten Verbrecher . . . . . an die ober- und niedererzstiftischen Oberhöfe zu Trier und Coblenz, nach der Präliminarordnung von 1719, abgeliefert werden sollen; 2) daß daselbst von einer Commission, welche aus einem Mitgliede des Oberhofes, aus einem rechtserfahrenen Hofgerichts-Scheffen und aus einem protokollführenden Gerichtsschreiber oder dritten Scheffen bestehen soll, unter Zugrundelegung des Instruktions-Protokolls, der Inquisitions-Prozeß gegen den Angeklagten formirt und einschließlich der Requisitorialien, Zeugenverhöre ꝛc. ꝛc., bis zum vollständigen Schluß fortgeführt, hiernach dem Inquisiten ein Vertheidiger angeordnet und nach Einlangung dessen Schutzschrift, unter Berücksichtigung derselben, von einem der Inquisitions-Commissarien eine aktenmäßige Relation ad plenum judicii, welches inclusive der Commissarien wenigstens aus 7 Personen bestehen muß, erstattet werden soll; 3) daß in den Fällen, wo gegen den Inquisiten die peinliche Frage erkannt werden soll, gleichmäßig wie sub 2 verfahren werden muß, und daß diese Erkenntnisse, wie die andern von dem gesammten Scheffengerichte zu erlassenden End-Urtheile, erst nach der desfalls eingeholten Entscheidung der churfürstlichen Regierung verkündet und vollstreckt werden sollen" [1]). Ob die peinliche Frage angewendet und das Endurtheil vollzogen werden oder aber Begnadigung oder Milderung der Strafe eintreten solle, hing von der Entschließung des Churfürsten ab. Die letztere Bestimmung war übrigens nur eine Bestätigung dessen, was auch schon Franz Ludwig verordnet hatte, daß nämlich vor der Execution eines Todesurtheils die Oberhöfe zu Trier und Coblenz an den Churfürsten unmittelbar, in dessen Abwesenheit an die Regierung, unter Anzeige des begangenen Verbrechens und der per majora oder per unanima erkannten Todesstrafe zu berichten und die Antwort abzuwarten hätten.

XX. Kapitel.

Das Bauber- oder Hexenwesen und die Hexenprozesse.

Der Glaube an Zauberei und Zauberkünste findet sich überall bei den Völkern des Alterthums und der neuen Welt und geht so weit in der Geschichte derselben zurück, als schriftliche Nachrichten überhaupt zurückreichen. Die ältesten chinesischen Denkmäler kennen Zauberei, wir treffen sie bei den Aegyptiern, und in dem mosaischen Gesetze ist

[1]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 638.

bereits an mehren Stellen Todesstrafe auf dieselbe als eine Art Abgötterei ausgesprochen. „Eine Zauberin sollst du nicht leben lassen", heißt es daselbst (II. Mos., 22, 18); und ferner: „Wenn eine Seele zu den Todtenbeschwörerinen und zu den Wahrsagern sich wendet, ihnen nachzuhuren, so will ich mein Angesicht richten wider eine solche Seele und sie aus der Mitte ihres Volkes ausrotten" (III. Mos. 20, 6). Nach V. 27 daselbst sollen Todtenbeschwörer und Wahrsager gesteinigt werden. Im V. Buch Mosis (Kap. 18, 10) sind noch mehre Arten von Zauberkünsten aufgezählt, die unter den heidnischen Völkern üblich waren, und das Verbot derselben unter den Israeliten wiederholt. Das mosaische Gesetz nimmt bei Verhängung der Todesstrafe gegen Zauberei nicht Rücksicht darauf, ob andern Menschen vermittels derselben ein materieller Schaden oder Nachtheil zugefügt worden oder nicht; vielmehr galten ihm die Zauberkünste, da sie mit Hilfe der bösen Geisterwelt ausgeübt würden, als eine Art Götzendienst, als Abfall von Gott, sonach als eine Versündigung gegen das Grundgesetz der theokratischen Verfassung; und dies war der Grund, warum das Gesetz Todesstrafe auf Zauberei gesetzt hat.

In Griechenland ist Zauberei in den ältesten Zeiten bekannt; wir erinnern nur an die Circe bei Homer. In spätern Zeiten ist das Zauberwesen bei den Griechen so ausgebildet, daß bei Vergleichung desselben mit jenem im sechszehnten Jahrhunderte der Einfluß jenes auf dieses nicht zu verkennen ist. Thessalische Weiber kennen Salben, mit denen sie Menschen in Thiere verwandeln; sie selbst fliegen durch die Lüfte auf Buhlschaften aus; Hekate erscheint als Vorsteherin des ganzen Zauberwesens. In Persien ist die Zauberei seit den ältesten Zeiten so einheimisch, daß der Name, Magie, Magier, von daher entnommen ist, und Plinius behaupten konnte, das Zauberwesen sei von dorther nach Griechenland gekommen. Nicht minder war dasselbe unter den italienischen Völkern längst vor den Zeiten der Römer und dann auch unter diesen selbst allgemein verbreitet. Man glaubte, die Zauberer könnten böses und gutes Wetter hervorbringen und die Früchte auf den Feldern verderben, beherrschten die Natur, könnten beschädigen und heilen, Liebe und Haß erregen und tödten. Daher haben denn auch die Gesetzbücher mehrer alten Völker Strafbestimmungen gegen solche, welche sich der Magie zum Schaden Anderer bedienten; wie denn zu Athen zu den Zeiten des Demosthenes eine Zauberin hingerichtet wurde, welche Giftmischerei getrieben hatte. Zu Rom sprachen die Gesetze der XII Tafeln die Todesstrafe gegen Jene aus, welche das Getreide

bezauberten [1]). Zur Verhängung solcher Strafen mußte man sich dann um so mehr berechtigt glauben, wenn, wie öfter geschehen, Zauberer, um ihre Künste ausführen zu können, Menschen, besonders Kinder und schwangere Weiber getödtet haben, die Eingeweide und die Glieder derselben gebrauchten, um Todte heraufzubeschwören und künftige Dinge von ihnen zu erfahren. Dagegen waren die gewöhnlichen Mittel zur Ausführung der Zauberkünste Zauberformeln, Zaubertränke und Zaubersalben.

Findet sich so das Zauberwesen bei den meisten Völkern des Alterthums, so ist auch weiterhin bei ihnen die Ansicht allgemein, daß das weibliche Geschlecht vorzüglich den Zauberkünsten geneigt sei. Meistens sind es Weiber, namentlich bei Griechen und Römern, die sich mit solchen Künsten befaßten; und diese Ansicht hat sich danach viele Jahrhunderte hindurch unter den christlichen Völkern erhalten. Eine weibliche Gottheit, die Hekate oder Diana, war bei den heidnischen Völkern die Vorsteherin des Zauberwesens, und ist es eben diese Göttin mit der bösen Herodias in dem Evangelium, die uns später in christlicher Zeit als die Vorsteherinen der Zauberkünste begegnen. Hekate nämlich war den heidnischen Völkern Asiens die Göttin des Mondes und der Nacht, von deren Walten Fruchtbarkeit, Wachsthum und Gedeihen abhingen; und in dem Göttersysteme der Griechen erscheint sie als die erste und älteste Gottheit, der sämmtliche Schicksale der Menschen untergeordnet seien und welche Glück und Unglück austheile. Daher verehrten die Zauberer dieselbe als schwarze Göttin der Nacht, als die Vorsteherin der geheimen und nächtlichen Zauberkünste. Als physiologischen Grund der in der Geschichte aller Völker vorkommenden Erscheinung, daß das weibliche Geschlecht vorzugsweise zu Zauberei geneigt ist, gibt v. Görres sehr richtig an: (weil) „Die Frauen durch ihre der Natur näher verwandte Anlage und den engern Verband, in dem sie mit ihren Kräften stehen; durch die größere Beweglichkeit ihres ganzen Wesens für äußere Eindrücke; durch die dem Elemente des Wassers vergleichbare, wandelhafte Unstandhaftigkeit ihres Willens; durch das Vorschlagen der Einbildungskräfte, und durch zähere, widerhaltigere Leidenschaftlichkeit, am meisten auf diese Seite hinüberneigen" [2]).

Wohin das Christenthum zu heidnischen Völkern hingedrungen ist, da hat es den Glauben und die Hingebung an Zauberei vorge-

---

[1]) Siehe die Abhandlung des Herrn Liel, Direktor des Justizsenats zu Coblenz, über das Verfahren gegen Zauberer u. s. w. in Reisachs Archiv für rhein. Geschichte, I. Thl., S. 19 ff.

[2]) Christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 99.

funden, überall angeknüpft an den Göttercult des Heidenthums. Wie gestaltete sich nun aber in dem Lichte des Christenthums die Ansicht über das Zauberwesen?

Die h. Schrift lehrt, daß die Götter der Heiden Dämonen gewesen sind; wie es denn in dem Psalm 95, 5 heißt: „Alle Götter der Heiden sind Dämonen, der Herr aber hat die Himmel geschaffen.“ Und der h. Paulus schreibt: „Was die Heiden opfern, das opfern sie den Dämonen, und nicht Gott. Ich will aber nicht, daß ihr Genossen der Dämonen werdet; ihr könnet nicht den Kelch des Herrn genießen und den Kelch der Dämonen; und ihr könnet nicht Theil nehmen an dem Tische des Herrn und an dem Tische der Dämonen“ (I. Kor. 10, 20—22). Ebenso lehren die christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte und die Kirchenväter übereinstimmend, daß es die Dämonen gewesen sind, welche die Menschen zu den Irrthümern und Thorheiten des Götzendienstes verführt und sich selber unter den Vorspiegelungen von Göttern haben verehren lassen. Diesem gemäß mußte nun in dem Christenthum die Zauberei als ein Werk der Dämonen betrachtet werden, die Hingabe eines Christen an dieselbe als Abfall von Gott und Hingebung an die Mächte und das Reich der Finsterniß, wurde aufgefaßt als eine Häresie, „ja als Apostasie, aller Häresien abgründiges Fundament und äußerster Gipfelpunkt.“ So erscheint uns die Zauberei aufgefaßt und dargestellt in dem viel besprochenen Canon Episcopi des Concils von Ancyra vom Jahre 314, der zuerst in die Canonensammlung unsers Regino zu Anfang des zehnten Jahrhunderts Aufnahme gefunden hat, dann auch bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres sich findet und in das Dekretum Gratian's übergegangen ist. Der berühmte Canon, in das geistliche Recht unter c. 12 Episcopi C. XXVI. q. 5 aufgenommen, lautet aber.

„Die Bischöfe und ihre Gehilfen sollen aus allen Kräften dahin arbeiten, um die verderbliche und von dem Teufel erfundene Wahrsager- und Zauberkunst in ihren Sprengeln gänzlich auszurotten; und daß sie, wofern sie eine Manns- oder Weibsperson antreffen, die einem solchen Laster ergeben ist, dieselbe als schändlich entehrt aus ihren Sprengeln hinausstoßen. Denn der Apostel schreibt: „„Einen ketzerischen Menschen sollst du, nach ein- und zweimaliger Ermahnung, meiden, wissend, daß ein solcher verkehrt ist.““ Verkehrt sind diejenigen und werden von dem Satan gefangen gehalten, die ihren Schöpfer verlassen haben und die Hilfe des Teufels suchen, und darum muß von solcher Pest die heilige Kirche gereinigt werden. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß gewisse

lasterhafte Weiber, die sich wieder zum Satan zurückgewendet, durch dämonische Illusionen und Vorspiegelungen (daemonum illusionibus et phantasmatibus) irregeführt, glauben und aussagen, daß sie in nächtlichen Stunden mit Diana, einer Göttin der Heiden, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiber auf gewissen Thieren reitend in der Stille dunkler Nacht die Räume vieler Länder durcheilten, den Befehlen der Göttin als einer Herrin gehorchten und in gewissen Nächten zu ihrem Dienste aufgeboten würden. Und möchten doch nur diese allein durch ihren Abfall vom Glauben zu Grunde gegangen sein und nicht auch viele Andre mit sich in das Verderben des Unglaubens hineingezogen haben! Denn eine unzählige Menge hat sich von diesem falschen Wahne verleiten lassen und hält diese Dinge für wahr, irret, indem sie daran glaubt, von dem wahren Glauben ab und wird in den Irrthum der Heiden verstrickt, indem sie etwas für göttlich oder eine Gottheit hält außer dem einen wahren Gotte. Darum müssen denn die Priester in den ihnen anvertrauten Kirchen dem Volke Gottes mit allem Eifer predigen und es lehren, daß alle diese Dinge nichtig seien und nicht von dem göttlichen, sondern von dem bösen Geiste solche Vorspiegelungen den Gemüthern der Gläubigen eingegeben werden. Denn der Satan selbst, der sich in einen Engel des Lichtes verwandelt, wenn er die Seele eines Weibes gefangen genommen und sich durch den Unglauben dienstbar gemacht hat, nimmt sofort die Gestalten und Formen verschiedener Personen an; und den Geist, den er gebunden hält, in Träumen täuschend, bald fröhliche, bald traurige Dinge ihm vorgaukelnd, jetzt bekannte, dann unbekannte Personen ihm zeigend, führt er ihn durch alle erdenkliche Irrungen; und während es der Geist allein ist, in welchem solches vorgeht, vermeint die ungläubige Seele, es geschehe nicht in geistiger Schauung, sondern in leiblicher Wirklichkeit. Wer aber wird nicht in Träumen und nächtlichen Visionen aus sich hinausgeführt und sieht schlafend vielerlei Dinge, die er wachend nie gesehen hat? Und wer wäre nun so thöricht und beschränkt, daß er meinte, dies Alles, was doch bloß in seinem Geiste vor sich geht, geschehe auch in leiblicher Wirklichkeit? Hat ja der Prophet Ezechiel die Gesichte des Herrn im Geiste, und nicht in leiblicher Weise geschaut, und der Apostel Johannes das Geheimniß der Offenbarung im Geiste gesehen, und nicht im Leibe, wie er selber sagt. Und wagt es auch Paulus nicht zu sagen, er sei mit dem Leibe in den Himmel entrissen worden. Allen muß also öffentlich verkündigt werden, daß, wer solche und diesen ähnliche Dinge für wahr hält, den Glauben verloren hat, und wer den rechten Glauben an den Herrn nicht hat, ihm nicht angehört, sondern demjenigen, dem

er glaubt, d. i. dem Satan. Denn von unſerm Herrn ſteht geſchrieben: „„Alles iſt durch ihn gemacht u. ſ. w.““ Wer alſo glaubt, daß etwas werden, oder daß ein Geſchöpf in ein beſſeres oder ein ſchlechteres verwandelt, oder in eine andre Geſtalt oder Form transformirt werden könne, als nur durch den Schöpfer ſelbſt, der Alles geſchaffen hat und durch den Alles geworden iſt, der iſt ohne Zweifel ein Ungläubiger und ſchlimmer, als ein Heide.“

Das iſt die kirchliche Auffaſſung der Magie und magiſcher Künſte. Dieſelbe iſt ein wirkliches Laſter, beſteht in dem innern Abfall des Menſchen von Gott und in der Hingabe an den Satan. Der Menſch nämlich, nach Lehre des Chriſtenthums in die Mitte geſtellt zwiſchen Gott und die ihm treu gebliebenen Engel einerſeits und die abgefallenen böſen Geiſter andrerſeits, ſteht der Einwirkung beider Reiche offen, iſt empfänglich für beide, und hängt es von ſeinem freien Willen und Thun ab, welchem Herrn er ſich weihen und welchem er dienen will. Zwar iſt durch das Erlöſungswerk die Macht des Satans gebrochen; die Macht zur Verſuchung der Menſchen aber iſt ihm geblieben „und geht er, ein Feind der Menſchen, wie ein brüllender Löwe einher, ſuchend, wen er verſchlinge“ [1]). „Jeder aber, wer Sünde thut, iſt ein Knecht der Sünde“ [2]). Und je mehr der Menſch ſich dem ſittlich Böſen hingibt, deſto feſter werden die Bande, die ihn umſtricken, und deſto ſtärker wird die Gewalt desjenigen über ihn, der die Quelle des Böſen iſt. „Derſelbe Wille, ſchreibt treffend darüber v. Görres, wie er durch Alles, was in uns gut und unverſehrt geblieben, gegen Gott hingerichtet ſteht; ſo iſt er mit ſeiner zweiten niedergehenden Seite gegen das, was als Verderbniß in uns eingegangen, hingewendet. In dieſer Verderbniß haftet jene moraliſche Fatalität, der jeder verfällt, der ſich der Sünde hingegeben; alſo daß er in ihr gebunden, jener Knechtſchaft ſich überliefert, die jede Sünde über den, der ihr dienſtbar geworden, übt. Folgen wir, wohin die Banden dieſer Dienſtbarkeit uns führen, dann werden wir gleichfalls aus uns heraus, in eine objective Welt des Böſen hinübergeführt; und indem wir den Spuren des innern Zuſammenhanges in dieſem Reiche nachgehen, werden wir endlich auf ſeine innerſte concrete Einheit hingedrängt, in der alle Strahlungen jener ethiſchen Nothwendigkeit, wie in einem Brennpunkte zuſammengehen; eine Einheit, die wir als das wurzelhaft Böſe mit dem Namen des Satans zu bezeichnen pflegen“ [3]).

[1]) I. Petr., V, 8.
[2]) Joh. VIII, 34.
[3]) Die chriſtl. Myſtik, IV. Bd., 2. Abth., S. 139.

So wie nun nach dieſer Seite hin Magie oder Zauberei als etwas Wirkliches betrachtet werden muß, weil ſie ethiſcher Abfall von Gott und Hingabe an das radical Böſe iſt; ſo muß alles Andre, was von dem Ausfahren der Zauberer und Zauberinen, von ihren Verſammlungen, von den Gelagen und Orgien derſelben ausgeſagt wird, auf dämoniſche Illuſionen zurückgeführt werden, wie es der oben angeführte Canon thut, und ſind jene Dinge, mit ſeltenen Ausnahmen, nicht in realer Wirklichkeit, ſondern in viſionären Akten vor ſich gegangen. Gleichwie nämlich der natürliche Schlaf von Traumbildern begleitet iſt, in welchen Anſchauungen aus dem gewöhnlichen Leben in willkürlichem und planloſem Spiele der niedern Seelenvermögen unſerm Geiſte vorſchweben, in dem magnetiſchen Schlafe oder Hellſehen der Geiſt, wie von aller Leiblichkeit abgelöſt, frei von den Beſchränkungen der Zeit und des Raumes, in die Ferne ſchaut, verborgene und zukünftige Dinge ſieht; alſo auch eröffnet ſich in dem böſen Zauber- oder im Hexenſchlafe, herbeigeführt durch ethiſche Lebensgemeinſchaft mit der böſen Geiſterwelt, durch Salben und Tränke, die innere Welt des wurzelhaft Böſen und werden in weſenloſen, aber ekelhaften Bildern jene Laſter geſchaut, die in dieſem Reiche heimiſch ſind. Es iſt alſo hier dämoniſche Viſion, das Widerſpiel der ekſtatiſchen Viſion; und wie der Ekſtatiſche in geiſtiger Schauung in das Reich der ſeligen Geiſter entrückt iſt und vorübergehend an ihrer Seligkeit Theil nimmt; ſo iſt die Seele in der Hexenviſion in das finſtere Reich der Dämonen eingetreten, ſchaut in Perſonen und Handlungen die gräuelhafteſten Laſter der Gottloſigkeit und Verruchtheit und ſich ſelber als theilnehmend in dieſelben hineingezogen [1]).

Ausgehend von dieſer Auffaſſung der Zauberei als eines innern Abfalles von dem rechten Glauben und von Gott und einer Hingabe an die Lüge und die Täuſchungen des Satans hat die Kirche nun auch

---

[1]) „Das Hexengeſicht, ſchreibt Lindemann, wurde öfters durch Salben, Getränke oder Pulver hervorgerufen. Gewöhnlich that man Akonit darunter, welches das Gefühl des Fliegens verurſacht. Wenn der Thee oder das Pulver eingenommen, oder der Leib mit der Salbe eingeſchmiert war, verfiel der Menſch in einen todähnlichen Schlaf, mit allen Zuſtänden der Ekſtaſe, nur daß dem Leib kein verklärter Ausdruck entſtrahlte. Mit dem Anbruche des Schlafes entwickelte ſich das Gefühl des Fliegens, Reitens auf Beſen, Heugabeln u. dgl., welches man die Ausfahrt auf den Blocksberg nannte, wohin ſich dann die Seele verſetzt und unter dem Vorſitze des Teufels ſinnlichen Genüſſen zu fröhnen glaubte.“ (Die Lehre von dem Menſchen oder Anthropologie, S. 492). Lindemann hat hier nur die natürliche Mitverurſachung des Zuſtandes hervorgehoben, die aber die ethiſche Gemeinſchaft der Seele mit dem Dämon zur Vorausſetzung hat; denn eben dieſe bildet die erforderliche Dispoſition zum viſionären Eintritte in das Gebiet der Dämonenwelt.

geiſtliche Strafen gegen dieſelbe verhängt, Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft, wenn Zauberer in ihrer Bosheit verharrten, Bußübungen denen auferlegt, die ihrer Verkehrtheit entſagten und reumüthig zurückkehrten. Die quaest. 5 der Causa XXVI des canoniſchen Rechtes hat eine Reihe Canones, in denen jene Anſicht feſtgehalten iſt, daß die Zauberei eine Art Dämonendienſt ſei und die Zauberkünſte in Täuſchungen der Dämonen beſtänden, ermöglicht und herbeigeführt durch eine ethiſche Gemeinſchaft, in welche ſich der Menſch mit dem Satan ſetzt[1]).

Dieſer Standpunkt des geiſtlichen Rechtes in Beurtheilung und Beſtrafung der Zauberei iſt noch unverrückt in dem Trieriſchen Provincialconcil unter dem Erzbiſchofe Balduin vom Jahre 1310 feſtgehalten, indem es in dem Kap. 79 desſelben heißt: „Keine Weibsperſon ſoll ausgeben, daß ſie in nächtlichen Stunden mit Diana, einer Göttin der Heiden, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiber ausfahre; denn dieſes iſt eine dämoniſche Täuſchung.“ Und in dem folgenden Kapitel iſt geſagt, daß diejenigen, welche den vorhergehenden Verboten jeglicher Art von magiſchen Künſten zuwiderhandelten, von dem Eintritte in die Kirche und dem Empfange der Sakramente ausgeſchloſſen und, wenn es nöthig, excommunicirt werden ſollten[2]).

Dieſem Statut des Trieriſchen Provincialconcils gemäß muß angenommen werden, daß bis in das vierzehnte Jahrhundert die in dem ancyraniſchen Canon Episcopi niedergelegte Anſicht von der Zauberei in unſerm Lande noch die herrſchende geweſen, und daß gegen dieſelbe als ein kirchliches Vergehen nur geiſtliche Strafen verhängt worden ſeien. Selbſt als im fünfzehnten Jahrhunderte die Inquiſition gegen das Zauberweſen am Rheine einſchritt, werden ſchwerlich viele Opfer in dem Trieriſchen Lande gefallen ſein, indem die Inquiſitoren als geiſtliche Richter ein ganz andres Verfahren anwendeten, als ſpäter die weltlichen Gerichte in den Hexenprozeſſen, indem ſie hauptſächlich

---

[1]) — **In quibus omnibus**, heißt es im geiſtlichen Rechte von aller Art magiſcher Künſte, **ars daemonum est, *ex quadam pestifera societate hominum et angelorum malorum exorta.*** Und ferner: **His ergo portentis per daemonum fallaciam illuditur curiositas humana, quando id impudenter appetunt scire, quod nulla ratione eis competit investigare. Haec potestas immundis spiritibus ideo datur, ut per vasa sibi apta, hoc est, pravos homines, seducant illos, qui spernunt veritatem et credunt mendacio etc.** (c. 14 **Nec mirum C. XXVI. quaest.** 5).

[2]) **Blattau, statuta et ordin. etc. vol. I. p. 107.** Offenbar liegt dem angegebenen Kapitel der Canon **Episcopi** des Concils von Ancyra zu Grunde, indem es denſelben in wortgetreuem Auszuge wiedergibt.

darauf ausgingen, Abtrünnige zur Kirche zurückzuführen, und, wenn dieſes gelungen war, bloß Kirchenbußen ihnen auferlegten und ſonſt verſchonten, und nur die hartnäckig in der Bosheit Verharrenden dem weltlichen Arm zu peinlicher Beſtrafung übergaben, wie damals auch bei hartnäckigen Häretikern geſchehen iſt [1]). „Nur im Falle bewieſener Schuld ſollen die Schuldigen mit Excommunication und andern canoniſchen Strafen belegt, jedoch, wenn ſie zur Einheit zurückkehren, abſchwören wollen, mit Milde aufgenommen und zur heilſamen Buße angehalten, aber nur im Falle der Unverbeſſerlichkeit verurtheilt und dem weltlichen Arm zur peinlichen Strafe übergeben werden“ [2]).

Die Geſetze heidniſcher Völker hatten Todesſtrafe auf die Zauberei geſetzt, wenn vermittels ihrer böſen Künſte andern Menſchen Schaden an Leib und Gut zugefügt worden. Gehörte nun auch in der Kirche Zauberei, als Häreſie oder Apoſtaſie betrachtet, vor das geiſtliche Forum, ſo mußte nicht minder die weltliche Geſetzgebung, auch unter den chriſtlichen Kaiſern, Zauberei vor ihr Forum ziehen und beſtrafen, wenn dieſelbe in verbrecheriſchen Handlungen gegen die bürgerliche Geſellſchaft hervorgetreten war. In dem Geſetzbuche Juſtinian's nämlich (Cod. libr. IX. tit. 18 de maleficis) finden ſich mehre Geſetze, welche Todesſtrafe gegen Zauberer ausſprechen, und zwar mit der Motivirung: daß die Zauberer mit ihren böſen Künſten ſich an Geſundheit und Leben der Menſchen vergreifen, daß ſie keuſche Seelen zur Unzucht aufreizen; ferner, daß manche Zauberer die Elemente (Luft und Wetter) verwirrten, das Leben unſchuldiger Menſchen gefährdeten, insbeſondere, daß ſie die Geiſter der Unterwelt aufriefen und mit deren Hilfe jedem Menſchen zu Dienſte ſeien, ſeine Feinde umzubringen [3]). Gegen dieſes

---

[1]) Auch in ſpäterer Zeit war das Verfahren der Inquiſitoren als geiſtlicher Richter gegen Heren und Zauberer ein ganz andres, als das der weltlichen Gerichte, indem jene die Angeklagten von dem Laſter zurückzubringen ſuchten, dieſe ohne weiteres zum Tode verurtheilten. Goldaſt ſchreibt darüber: „Es iſt zwar nicht ohne, daß an katholiſchen Orten, da dieſes Laſter der Zauberei durch die Inquiſitionen geiſtlicher Richter, als zu Rom, Neapel, in Sicilien, Spanien, geurtheilt und geſtraft wird, nur diejenigen Zauberer und Heren, welche hartnäckig, verſtockt und widerſpenſtig bleiben, zum Tode verdammt werden. Aber die, ſo ihre begangenen Sünden frei bekennen, und Reue und Leid darüber tragen, müſſen dem Teufel und allen ſeinen Werken widerſagen und einen leiblichen Eid bei Gott und ſeinen Heiligen ſchwören, daß ſie dem Teufel nicht mehr wollen anhangen, und werden alsdann los und zu den Ihrigen wieder gelaſſen. Aber dieſe Gewohnheit wird in Deutſchland, Frankreich und andern Orten, wo die weltliche Obrigkeit dieſes Laſter zu ſtrafen hat, und zu ſtrafen pflegt, nit gehalten.“ (In ſeinem Bedenken von Confiskation der Herengüter).

[2]) Chriſtl. Myſtik von v. Görres, III. Bd., S. 64.

[3]) **Eorum est scientia puniendа et severissimis merito legibus vindicanda,**

Verbrechen verhängt das Geſetz die Todesſtrafe; jeder war, unter der ſchwerſten Strafe, gehalten, wenn er von einem Zauberer gehört oder einen ſolchen bei Zauberwerk angetroffen hatte, denſelben ſofort als einen Feind des öffentlichen Wohles den Gerichten anzuzeigen. Endlich auch war, im Falle Zauberer, den Beweiſen gegenüber, ihr Verbrechen läugneten, Anwendung der Folter angeordnet [1]).

Wie wir hier ſehen, iſt in dem weltlichen Rechte vorausgeſetzt, daß die Zauberer die Manen oder Geiſter der Unterwelt zu Hilfe auffordern und nun vermittels der höhern Kenntniß und Macht derſelben andern Menſchen an Leib, Leben und Gut Schaden zufügen, Wetter machen und die Saaten und Früchte verderben könnten. Und da die Zauberer, in die Gewalt und die Täuſchungen der Dämonen verſtrickt, ſolche Dinge ſelbſt von ſich glaubten und vorgaben, theils auch, durch natürliche Mittel, bewirkten, theils mit Hilfe der Geiſter bewirken zu können meinten, ſo bildete ſich folgerecht die Anſicht von einem förmlichen Bündniſſe der Zauberer und Hexen mit dem Teufel, in welchem jene Gott, ſeiner h. Mutter und den Heiligen abſagten, dem Teufel zu folgen und zu dienen erklärten, dieſer dagegen ihnen Ehre, Schätze und Genüſſe in Fülle zu bereiten verſpreche, und außerdem ſeine Hilfe leiſte, andern Menſchen allen möglichen Schaden an Leib, Leben, Hab und Gut zuzufügen. Mit dieſer Anſicht waren allen jenen Gräueln, die in dem ſpätern Hexenglauben zuſammengefloſſen ſind, Thüre und Thor geöffnet, indem nun kein Verbrechen ſo groß und keine Verruchtheit ſo abſcheulich gedacht werden konnte, deren man Hexen und Zauberer, unter der Herrſchaft und Anleitung des Teufels, nicht für fähig gehalten hätte. Durch Annahme eines ſolchen Bündniſſes mit dem Teufel und der wirklichen Bethätigung desſelben nach außen hin zur Schädigung andrer Menſchen an Leib und Gut wurde die Zauberei zu einem Criminalverbrechen, fiel der weltlichen Gerichtsbarkeit anheim, die im ſechszehnten Jahrhunderte, fußend auf dem römiſchen Rechte, jenes ſchreckliche Gerichtsverfahren gegen Zauberer und Hexen ausgebildet hat, das durch die große Menge ſeiner Opfer, ſeine thörichte Verblendung, Ungerechtigkeit und Grauſamkeit zur

---

qui magicis accincti artibus aut contra salutem hominum moliti aut pudicos animos ad libidinem flexisse detegentur. Und ferner: Multi magicis artibus usi elementa turbare, vitam insontium labefactare non dubitant et *manibus accitis* audent ventilare, ut quisque suos conficiat malis artibus inimicos: hos, quoniam naturae peregrini sunt, feralis pestis absumat.

[1]) Si vero convictus fuerit et ad proprium facinus detegentibus *repugnaverit pernegando, sit equleo deditus ungulisque sulcantibus latera perferat poenas proprio dignas facinore.*

ſchmachvollſten Erſcheinung in der Geſchichte chriſtlicher Völker geworden iſt.

Allerdings iſt es nicht das römiſche Recht allein geweſen, das mit ſeiner Auffaſſung der Magie das Zauberweſen und die Hexenprozeſſe der ſpätern Jahrhunderte ausgeboren hat. Dem römiſchen Recht ſelber hatte Thatſächliches von Zauberei aus vielen Jahrhunderten zu Grunde gelegen, indem ſich ohne ein ſolches der allgemeine Glaube aller Völker an Zauberweſen, noch weniger die Strafgeſetze gegen dasſelbe erklären laſſen. Nicht minder auch iſt danach in der chriſtlichen Zeit Thatſächliches von Zauberweſen in allen Jahrhunderten jenem Rechte zur Seite gegangen. Was nämlich das Heidenthum an Werken der Finſterniß, namentlich an böſen Zauberwerken ausgeübt, und was es an Widerchriſtlichem in Doktrinen gehabt hatte, das hat in dem Manichäismus und ſeinen über das ganze Mittelalter fortgepflanzten Sekten einen Leiter in die chriſtlichen Zeiten und Völker gefunden [1]). Daher wird denn auch dieſe Häreſie mit Recht als der ſociale Grund des Zauberweſens von v. Görres bezeichnet und nachgewieſen [2]). Die beiden wichtigen Fragen nämlich, wie die Welt entſtanden und in welchem Verhältniſſe ſie zu dem Unendlichen ſtehe, dann die andre, wie das Nebeneinanderbeſtehen des Guten und des Böſen zu erklären ſei, haben ſchon die heidniſchen Weiſen vielfältig beſchäftigt, da kein Religionsſyſtem ſich der Beantwortung derſelben entſchlagen kann. Der Verſuch, heidniſche Theorien über dieſe beiden Grundfragen mit dem Chriſtenthum zu vermiſchen, hat die verſchiedenen gnoſtiſchen Irrlehren der erſten chriſtlichen Jahrhunderte ausgeboren, die dann im vierten Jahrhunderte in den Manichäismus aufgegangen ſind, „weil dieſer die kürzeſte und populärſte und den Leidenſchaften zuſprechendſte Formel aufgefunden hatte, um die ſich als um ihre Fahne, alle Widerſacher des chriſtlichen Dogma's und der ihm verbundenen ſtrengen Sittenlehren ſammeln konnten." Dieſe Häreſie, deren Urheber der Perſer Manes, ſelbſt ein Magier, iſt, wie keine andre der Häreſien der ältern Zeiten, in ihrer Wurzel, durch und durch heidniſch, und keine hat mit ſo trügeriſcher Kunſt ſich chriſtliche Formen und Terminologien angeeignet, wie

---

[1]) „Alles, was bei den Heiden Profanes, ſagt Papſt Leo der Große, bei den fleiſchlichen Juden Blindes, in den Geheimniſſen magiſcher Künſte Unerlaubtes, endlich in allen Häreſien Gottesläſterliches und das Heilige Schändendes geweſen, iſt im Manichäismus, wie in einem Pfuhle alles Schmutzes zuſammengelaufen." (Sermo V de Synnio).

[2]) Chriſtl. Myſtik, IV. Bd., 2. Abth., S. 14 ff.

ſie gethan hat. In dieſer ihrer Verhüllung unter chriſtlichem Gewande und ihren der Sinnlichkeit und den Leidenſchaften des Menſchen äußerſt zuſagenden Principien iſt daher auch der Grund zu ſuchen, warum dieſelbe ſich, obgleich unter verſchiedenen Namen, durch das ganze Mittelalter bis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert fortpflanzen und ſich, aus dem Oriente herübergekommen, in faſt allen Ländern Europa's ausbreiten konnte.

Dieſe Häreſie lehrte nun aber. Es gibt zwei von Ewigkeit her neben einander beſtehende Principien, ein gutes und ein böſes; jenes hat die unſichtbare Welt hervorgebracht, dieſes die ſichtbare oder materielle. Jenes iſt Herr und Herrſcher der unſichtbaren Welt, des Lichtreiches, dieſes Herr und Herrſcher der materiellen Welt, des Reiches der Finſterniß. Ebenſo, wie das Weltall in zwei unabhängige Reiche getheilt iſt, ſo gibt es auch im Menſchen urſprünglich zwei Naturen, eine gute und eine böſe, jene dem Lichtreiche, dieſe dem Reiche der Finſterniß entſproſſen. „Zwei ewige Reiche im Weltall; zwei Herrſcher über ſie geſetzt, jedoch alſo, daß der Eine (der Gute) vorwiegend iſt; zwei Naturen im Menſchen urſprünglich, wieder mit Ueberwucht der höhern, die ſich aber durch die Luſt in die Zeugung verloren: ſo lautete dieſe Formel, die ſich durch ihre täuſchende Einfachheit der Oberflächlichkeit gemeiner Auffaſſungen der Welterſcheinungen, durch ihre Geſchmeidigkeit aber der ſittlichen Ungebundenheit empfahl, und daher, beſonders im Orient, ſchnellen Beifall gefunden" [1]).

Dieſe Häreſie, das ganze Mittelalter hindurch, bald hier bald dort unter verſchiedenen Namen hervorbrechend, iſt eine der vorzüglichſten Leitungen geweſen, an der die dämoniſche Myſtik fortgelaufen und alſo über alle Zeiten und durch alle Länder ſich ausgebreitet hat. „Denn es gilt allerwärts und immerdar: wie die Doktrin, ſo die Praxis, und hinwiederum wie die Ausübung in Geſinnung, That und Sitte, ſo die Lehre; weil Beide im engſten Wechſelverkehr verbunden, ſich ſtets an einander auszugleichen ſtreben. War einmal das Böſe als principienhaft perſönlich in Macht, Würde und Bedeutung anerkannt, dann war es auch als Solches berechtigt, Verehrung, Huldigung und Dienſt zu verlangen, die es nun nach ſeiner Weiſe mit Wohlthaten zu vergelten ſich veranlaßt fand.... Je entſchiedener die untere Natur in irgend einer Perſönlichkeit vorherrſchte; je mehr ſie die höhere mit ihren Trieben, Leidenſchaften und Inſtinkten überwältigt und überwachſen: um ſo mehr mußte eine ſolche ſich geneigt finden, lieber in die Dienſte der Macht zu treten, deren Gewalt ſie in allen Gliedern

[1]) A. a. O. S. 30.

und Organen fühlte; als zu jener andern sich zu halten, die vortrefflich sein mochte, aber ihr allzu fern entrückt und ihrer Art zu entfremdet war. Einmal in der Wahl entschieden, mußte fortan ihr Bestreben dahin gerichtet sein, mit dem gewählten aber unsichtbaren Herrn in nähern Verkehr zu kommen, und dazu bot eben jene untere Natur, in den Gesetzen allgemeiner Sympathie, die überleitende Brücke und die einigenden Bänder dar; und so war der Bund gar bald geschlossen und die Bedingungen desselben hatten sich festgestellt. Die nächste, am häufigsten bedungene Folge des stillschweigenden Vertrags, war nun, weil der Gebieter vorzüglich im Fleische herrschte, die Emancipation des Fleisches, und was mit ihr zunächst zusammenhing" [1]).

Nebst diesem socialen Grunde dämonischer Mystik und eines Dämonendienstes in den manichäischen Häresien des Mittelalters ist noch eine andre unbestreitbare Thatsache in's Auge zu fassen. Bei allen germanischen Völkern haben sich, besonders auf dem Lande, heidnische Elemente aus der frühern Naturreligion in Vorstellungen, Sitten, Gebräuchen, Traditionen, Sagen und Mährchen bis weit in die christlichen Zeiten erhalten. So wie nun die manichäischen Häresien sich seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte in dem Abendlande ausbreiteten, mußten, durch ihre Doktrin und ihre Uebungen, die in ihrem innersten Lebensgrunde allem Heidenthum blutsverwandt, angeregt, die gleichsam schlummernden Erinnerungen aus der heidnischen Naturreligion wieder aufwachen, und, begünstigt von Unwissenheit und Aberglauben, zu jener schrecklichen Saat von Gottlosigkeit und Lasterhaftigkeit aufwuchern, wie solche uns in der Geschichte vieler Sekten vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhunderte, in den Stadinghern, Catharern, Albigensern und andern begegnet, und in deren geheimen Conventikeln alles das gelehrt und geübt wurde, was in dem Hexenglauben zusammengefaßt ist und in allen spätern Hexenprozessen zum Vorschein kommt. Es tritt uns da, ganz entsprechend der Lehre des Manichäismus, die vollständig entwickelte Idee von einem Satansreiche auf Erden entgegen, das sein Recht, seine Verfassung, Gesetze, Form und Gestalt, neben dem Gottesreiche, haben sollte. So heißt es von den Stadinghern, daß sie den Satan, der ihnen unter verschiedenen Gestalten bei ihren Zusammenkünften erschien, und die in seinen Dienst Verstrickten zu den schändlichsten und unaussprechlichsten Greueln anleite, zu ihrem Lehrmeister sich genommen. Dem gemäß gaben sie in diesen ihren Versammlungen bei ausgelöschten Lichtern jeder Lust sich hin, und spien den Leib des Herrn aus. Sie lästerten: der Herr des

[1]) Daselbst, S. 32 u. 33.

Himmels habe den Lucifer gewaltthätig, ungerecht und mit Hinterliſt in die Hölle hinabgedrungen; der Beeinträchtigte werde aber, nachdem er ſeinerſeits den Gewaltigen geſtürzt, dahin zurückkehren, und dann erſt würden auch ſie der Seligkeit genießen. Von Allem, was dem Tyrannen wohlgefalle, müſſe man daher abſtehen, vielmehr Alles thun, was ihm verhaßt ſei [1]).

In allen germaniſchen Reichen, wo aus ſolchen Elementen Zauberei zum Vorſchein gekommen iſt, haben die Geſetzgebungen nicht unterlaſſen, Strafen, bald härtere, bald mildere, dagegen feſtzuſetzen. Die einen haben Stockſchläge, die andern Gefängniß, noch andre, wie der Sachſenſpiegel, haben Todesſtrafe mit dem Feuer darauf geſetzt. Von beſondrer Wichtigkeit iſt es nun aber, in's Auge zu faſſen, welches Verfahren und welche Strafen die peinliche Gerichtsordnung von Kaiſer Carl V gegen das Laſter der Zauberei angeordnet hat.

XXI. Kapitel.

Die peinliche Gerichtsordnung von Carl V über das Laſter der Zauberei.

Die peinliche Gerichtsordnung handelt in verſchiedenen Kapiteln von der Zauberei, indem ſie bald die Indicien bezeichnet, die eine Anklage auf dieſes Laſter begründen, bald das Prozeßverfahren und die zu ſtellenden Fragen angibt, oder aber, je nach Umſtänden, die zu verhängende Strafe beſtimmt. Daher heißt es denn in dem 44. Kapitel: „Wenn Jemand ſich erbietet, andre Menſchen Zauberei zu lehren, oder Jemand zu bezaubern droht, und dem Bedrohten dergleichen geſchieht, auch ſonderliche Gemeinſchaft mit Zauberern oder Zauberinen hat, oder mit ſolchen verdächtlichen Dingen, Gebärden, Worten und Weſen umgeht, die Zauberei auf ſich tragen, und ſelbige Perſon deſſen ſonſt auch berüchtigt, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberei und genugſame Urſach zu peinlicher Frage." Sodann beſagt das Kapitel 52: Bekenne Jemand Zauberei, dann ſei weiter zu fragen, womit, wie und wann die Zauberei geſchehen, mit was Worten oder Werken; von wem er Zauberei gelernt, wie er daran gekommen ſei, gegen welche Perſonen er Zauberei gebraucht habe, und welcher Schaden damit geſchehen ſei. Bezüglich dieſer und aller andern zu ſtellenden Fragen waren den Richtern aber Suggeſtionen ausdrücklich unterſagt, indem

[1]) v. Görres, chriſtl. Myſtik, III. Bd., S. 51 u. 52.

das 56. Kapitel eigens darüber handelt, daß „keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern (man solle) ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen."

Die Erbringung des Beweises für die Anklage auf Zauberei betreffend kommt dasselbe Verfahren in Anwendung, wie bei andern Verbrechen. Allgemein gilt nämlich in der Gerichtsordnung die Regel, daß, wenn hinreichende Indicien („genugsame, redliche Anzeigung") vorliegen, eine Person, zwar nicht zu der peinlichen Strafe, — denn das Verbrechen ist dann noch nicht erwiesen —, aber zur peinlichen Frage herangezogen werden soll. Gestand der Eingezogene nicht gütlich Alles, worauf die Indicien und die Anklage lauteten, so folgte Androhung der Tortur, entweder von Amts wegen, oder auf Verlangen des Klägers, und, bei nicht erfolgendem Eingeständnisse, die Anwendung der Tortur (Kap. 45—61).

Der Hauptartikel der Gerichtsordnung über Zauberei ist in dem Kapitel 109 enthalten und lautet wörtlich also:

„So Jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefügt, soll man ihn strafen vom Leben zum Tod, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun. Wo aber Jemand Zauberey gebraucht, und damit Niemand Schaden gethan hätt, soll sonst gestraft werden, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen."

Weiterhin gehört auch noch hieher das im Kapitel 208 allgemein ausgesprochene Verbot, „wie die Richter von Straffung der Uebelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen", welches „gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist." Ebenso endlich das im Kapitel 221 enthaltene Verbot, außerhalb der Verbrechen, die nach den Reichsgesetzen Leben und Gut verwirkt, Weib und Kind nicht an den Bettelstab zu bringen und das Vermögen des Hingerichteten nicht zu confisciren oder dem Landesherrn zu überweisen [1]).

Fassen wir diese Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung etwas näher in's Auge, um die gegen Ende des sechszehnten und

---

[1]) Dieses Verbot, das Vermögen Hingerichteter zu confisciren, ist allgemein gehalten und gilt daher bezüglich aller Verbrechen, die nicht ausdrücklich nach den Reichsgesetzen Leib und Gut verwirkten, wie das crimen laesae majestatis. Zu diesen gehörte aber Zauberei nicht, und konnte also nur mißbräuchlich und im Widerspruche mit der Gerichtsordnung das Vermögen hingerichteter Zauberer eingezogen werden. Auch schreibt unser Peter Binsfeld, von dem wir tiefer unten näher handeln werden, daß in der Gerichtsordnung von Carl V verboten gewesen sei, das Vermögen hingerichteter Zauberer einzuziehen.

Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts in unſerm Lande, ſo wie in faſt allen Ländern Europa's, erfolgte terroriſtiſche Hexenverfolgung einigermaßen begreifen zu können.

Der Glaube an Hexen und Zauberer war ſeit Jahrhunderten bei den Völkern allgemein; Thatſächliches hat ihm im Verlaufe der Zeiten allenthalben zu Grunde gelegen; Unwiſſenheit, Aberglauben, die tiefe religiöſe und ſittliche Entartung zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, die ſchrecklichen Wirren der Reformation, die alle ſittlichen Bande und Zucht unter den Menſchen auflockerten, und die allgemeine Verwilderung durch die in ihrem Gefolge einhergegangenen Religionskriege haben jenem Glauben an Zauberei im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte, insbeſondere in Deutſchland und Frankreich, eine Ausdehnung gegeben, die er ſonſt nie gehabt hat, haben ihn zu einem Wahne und Fanatismus geſteigert, dem Tauſende von Menſchen unſchuldig zum Opfer gefallen ſind. Die peinliche Gerichtsordnung ſagt zwar, daß nur in dem Falle, wo Leuten vermittels der Zauberei Schaden und Nachtheil zugefügt worden ſei, Zauberer mit dem Tode beſtraft werden ſollten. Angenommen nun, daß Zauberer mit natürlichen Geheimmitteln, mit Giftränken, Menſchen und Vieh Schaden zufügten, deſſen Möglichkeit nicht zu läugnen iſt, ſo hätte vor Allem eine ſolche verbrecheriſche Beſchädigung unwiderſprechlich nachgewieſen werden müſſen. Allein ſchon hier, wo es ſich doch um handgreifliche Thatſachen fragte und ein Beweis noch immerhin zu führen geweſen wäre, traten ſchon Aberglauben und Unwiſſenheit des Volkes oder auch Bosheit einzelner Perſonen ein, haben Klagen auf zauberiſche Beſchädigung vorgebracht, wo keine vorhanden oder doch nicht erweislich war; und das ungeſchickte, plumpe Zugreifen der Richter hat die Anklagen und vage Indicien ſchon für einen „halben Beweis" genommen, und dann die andre ihnen noch fehlende Hälfte durch die grauſame Folter herausgepreßt. War eine Perſon nur überhaupt verhaßt, dann bezeichnete ſie das Volk gewöhnlich als Hexe; und ſobald dies Gerücht eine Zeit lang in Umlauf war, brauchte eben nur Jemanden in dem Orte ein Stück Vieh krank zu werden, abzufallen, ein Kind zu erkranken, eine Wöchnerin eine ſchwere Niederkunft zu haben, ſo fiel ſofort, wenn die verhaßte Perſon nur in der Nähe ſich hatte ſehen, ein Wort über ein eingetroffenes oder zu vermuthendes Unglück hören laſſen, der Verdacht und die Beſchuldigung zauberiſcher Beſchädigung auf ſie; und jenes Gerücht und dieſer Verdacht waren nun Indicien genug, eine criminaliſche Unterſuchung gegen die Perſon einzuleiten. So wird eine Klage gegen Adams Maria aus Oberweis auf zauberiſche Beſchädigung alſo formulirt.

„Erſtlich Meyers Peter zu Weis wirt ſagen, daß als derſelb einsmals ein krank Pferd gehabt und einen ſtarken Argwohn uff die Verdächtige getragen, daß dieſelbe ſolches durch ihr Hexenkunſt dem Pferd ſelbigen Mangel zugefügt, dardurch verurſacht die Verdächtige mit ſtarken Worten ahngangen, ſie ſollte ihm ſolchen Schaden kehren und ſein Pferd wieder geſund machen, worüber Verdächtige gebetten, er ſolle ihr verzeihen, es ſolle nicht mehr Not geſpüren, uff daß die Verdächtige als gleich zum Pferd in Stall gelauffen, woſelbſt der Knecht bei dem Pferd geſtanden, aber ſobald Verdächtige den Knecht erſehen, wehre ſie alsbalt zurückgewichen und das Pferd bald danach geſtorben, helt Zeug dafür, ſie habe es ihm umbracht.

„Vorgemelt Zeugens Hausfrau bezeugt, daß als dieſelb ein krankes Kind gehabt und nach vielfältigem Rathſuchen, wehre ſie gewieſen worden, ein Horn zu nehmen und über das Kind zu zeigen, hette Verdächtige, als ſie ſolches erſehen, geſprochen, und wenn ſie Zeugin alle ihre Hörner über das Kind zeigen würde, ſo müßte das Kind dennoch ſterben.

„Lenharts Peter von Weis, als demſelben ein Sau geſtorben, hätte Verdächtige geſprochen, ſie wüßte wohl, wer dieſelbe umbracht.

„Ackermans Maria zu Vorſcheit, als dieſelbe zu Weis bei Meyers Peter gedient und krank geweſen, wehre Verdächtige ihr bei nächtlicher Weil in einem haitern Glanz erſchienen und Zeugin ein Stück Lebkuchen zu geben ſich unterſtanden.

„Sonntag zur Hütten, als derſelb zu Weis bei Meyers Peter gedient, hätte Verdächtige uff dem Stall ihre Schlüſſel liegen laſſen, welche Zeug funden, und alsbald danach wehre ihm ſeines Meiſters Pferd krank worden.“

Zu dieſen nichts weniger als zuverläſſigen Indicien kam nun weiter noch die Beſchuldigung, die Verdächtige ſei öfter Zauberin genannt worden, und habe dies unverantwortet auf ſich ſitzen laſſen. Dieſe Dinge waren hinreichend, die genannte Perſon der Zauberei äußerſt verdächtig zu machen; der Umſtand, daß ſie durch Entweichung aus dem Orte einer peinlichen Inquiſition ſich zu entziehen ſuchte, ſchien den Richtern allen Verdacht zu beſtätigen. Die Perſon wurde des Laſters der Zauberei ſchuldig erklärt und verurtheilt, ſtrangulirt und dann verbrannt zu werden.

Sind nun ſchon Ankläger und Richter mit unverantwortlichem Leichtſinn zu Werke gegangen, wo es ſich um Schädigungen andrer Menſchen vermittels natürlicher Kräfte, deren Zauberer und Hexen beſchuldigt worden, handelte; ſo mußten Irrthümer auf Irrthümer, Mißgriffe auf Mißgriffe ſich unabſehbar häufen, wenn die Anklagen auf Beſchädigung vermittels der unſichtbaren Gewalt und Hilfe des

Teufels lautete, und demnach die fragliche Thatſache in ein Gebiet verlegt wurde, wo es an allem realen Haltpunkte für menſchliche Wahrnehmung fehlte, wo die Richter „— ſogleich in eine Wildniß bahnlos, grenzenlos, verworren und verwirrend hineingeriethen, wo die Dinge wohl in's Graue verlaufende Geſichter, aber keine irgend greifliche Leiber hatten; wo Eines immerdar in's Andre in ſpielender Verwandlung überging, die Lüge in tauſend Formen der Wahrheit ſich kleidete, die mit irrwiſchartigen Geſtalten ſie umtanzten, ihres Ernſtes ſpotteten und das gehegte Gericht in ein Sabbathgericht umzuwandeln ſich alle Mühe gaben“ [1]). Nun lauteten meiſtens die Anklagen gegen Hexen und Zauberer dahin, daß ſie bei ihren Zuſammenkünften, nach Beendigung ihrer dämoniſchen Gelage, Tänze und Orgien, beſchloſſen, Früchte, Weinberge und Obſt zu verderben und dann ihr Vorhaben ausgeführt, indem ſie mit Ruthenſchlagen in's Waſſer in des Teufels Namen Nebel und böſe Wetter bewirkt hätten. Viſionäres von Realem nicht unterſcheidend, nahmen Volk und Richter, viele Theologen und Rechtsgelehrten, Dinge, die bloß in dämoniſcher Viſion vorgegangen, für objektive Realitäten, und hielten die Hexen für ſchuldig, die verbrecheriſchen Dinge in Wirklichkeit begangen zu haben, von denen dieſe entweder gar nichts wußten, oder die, im ſchlimmſten Falle, ihnen in dem Zauberſchlafe vermittels ihres innern geiſtigen Verkehrs mit dem Urheber alles Böſen in lügenhaften Bildern vorgegaukelt worden waren. Durch Uebertragung jener viſionären Akte in das Gebiet der äußern Wirklichkeiten iſt die Bosheit und Macht der Hexen oder ihres Gehilfen, des Teufels, in widerchriſtlicher, wahrhaft haarſträubender Weiſe in's Grenzenloſe geſteigert worden, ſo daß nun faſt kein Unfall mehr einzelne Perſonen, ganze Gemeinden und Provinzen treffen konnte, der nicht ſofort ſchon den Hexen und Zauberern zur Laſt gelegt worden wäre. Daher ſchreibt dann der treffliche Jeſuit Friedrich Spee, der heldenmüthige Bekämpfer des Hexenwahnes, in ſeiner berühmten cautio criminalis: „Sofort rührt dann alles Unglück, welches Gott in der h. Schrift als Strafe gedroht hat, von Hexen her. Nicht Gott oder die Natur thut ferner noch etwas, ſondern Alles die Hexen. Wird das Vieh von einer Seuche befallen, umwölkt ſich der Himmel, verdorren, verregnen die Saaten, vergeht ein Baum, erlahmt die Kunſt des Arztes, widerfährt uns irgend ein Unfall, den wir nicht vorausgeſehen; dann rufen wir: es iſt Hexerei. Erwirbt ſich Jemand Vermögen durch Mittel, die nicht offenbar vor Jedermanns Augen liegen; ſo ſtecken Andre die Köpfe zuſammen und murmeln: das gehe nicht

[1]) Chriſtl. Myſtik von v. Görres, IV. Bd., 2. Abth. S. 550.

mit rechten Dingen zu, da ſei Hexerei im Spiele. Wehe ihm, wenn er durch eifrige Frömmigkeit das Gegentheil darzuthun verſucht! Erſt dann wird er recht verdächtig."

Ein fernerer Mißgriff war darin gelegen, daß den Ausſagen der Inquiſiten über andre Perſonen Glauben geſchenkt wurde und die von ihnen als Theilnehmer an Zauberwerken Bezeichneten zur Unterſuchung und peinlichem Verhöre herangezogen werden konnten. Denn da die Zauberwerke meiſtens in dämoniſchen Täuſchungen beſtanden, die von Zauberern erzählten Erſcheinungen eben meiſtens nur in viſionären Akten vor ſich gegangen waren, ſo konnten die Geſtalten von Unſchuldigen wie von Schuldigen ihnen vorgezaubert worden ſein, und durfte daher auf Ausſagen der Zauberer gegen andre Perſonen kein Gewicht gelegt werden. Hatte ja die peinliche Gerichtsordnung bezüglich andrer Verbrechen ausdrücklich unterſagt, der Ausſage von Zauberern und Wahrſagern irgend Glauben beizumeſſen, indem ſie Kap. XXI die Weiſung gibt, daß, wenn Jemand, der aus Zauberei oder andern Künſten wahrzuſagen ſich anmaße, eine Anzeige gegen eine andre Perſon auf irgend ein Verbrechen mache, der Angezeigte nicht zu Gefängniß oder peinlicher Frage angenommen werden dürfe, ſondern derſelbige angemaßte Wahrſager und Ankläger darum geſtraft werden ſolle. Wenn nun bezüglich andrer Verbrechen die Ausſage eines Zauberers oder Wahrſagers keinen Glauben verdiente, warum denn bezüglich der Zauberei, wo jedenfalls Täuſchungen unterliefen! Daß aber Täuſchungen hier in großartiger Ausdehnung im Spiele ſeien, das wurde doch auch kurzſichtigen Richtern öfter nahe gelegt. Denn es war durchaus nicht unbeſtrittene Anſicht, daß die von Zauberern erzählten Zuſammenkünfte und, was ſich an dieſelben knüpfte, in objektiver Realität vor ſich gingen. Aeußerſt merkwürdig iſt, was der unglückliche Flade, Stadtſchultheiß zu Trier und Rektor der Univerſität, der ſelber viele Hexen verurtheilt hatte, nunmehr ſelber der Zauberei angeklagt, in ſeiner Urgicht hierüber geſagt hat. „Wahr iſt es, lautet ſein Geſtändniß, daß ich jetzt ein Zeithero viel Trübſeligkeit erſtanden, mit Abſterben meiner lieben Hausfrawen, Broders, Schwagers, Schweſtern, Sons, Vettern und guter Freund ſeligen; daß ich aber einig pactum mit dem böſen Fiandt eingangen oder ſolicher gottloſer Geſellſchaft, Korn, Wein, Früchten und andres zu beſchädigen mich eingelaſſen, das hab ich bei meinem Gott nit gethan. Ob aber der böſe Fiandt durch ſoliche tentation Urſach bekommen oder genomen, durch transfiguration ſich in meine Perſon zu verendern oder figuraliter zu erſcheinen, iſt mir bei Gott unbewußt. Jetzt hab allerhand Träume und Fantaſien im Schlaf vielmal gehapt, als ob ich auf Reichsdeputations-Tagen, auf

Kirchweihen, Gaſtungen geweſen; daß ich aber scienter und corporaliter in der bei ſolchen Geſellſchaften geweſen, kann ich mich in meinem Sinn mit Wahrheit keinewegs berichtigen." Und zu Eingange ſeiner Verantwortung hatte er ſchon denſelben Gedanken ausgeſprochen: „Daß ich bei ſolicher gottloſer Geſellſchaft *in specie* mit meiner Perſon geweſen oder geſehen worden ſein ſoll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten."

Zu allen dieſen Irrthümern und Mißgriffen in dem Verfahren gegen die der Zauberei Beſchuldigten kam nun noch zur Vollendung des Gräuels die Anwendung der grauſamen und ſchrecklichen Folter, die den armen Inquiſiten unerträgliche Qualen verurſachte, die ihnen meiſtens den Tod ſelber wünſchenswerther machten, als die Fortdauer der Marter, daher denn Viele Verbrechen eingeſtanden haben, die ſie nicht begangen hatten, um durch den Tod von den Qualen befreit zu werden. Wir haben oben ſchon das kirchliche Verwerfungsurtheil gegen die Anwendung der Folter dargelegt; der Jeſuit Friedrich Spee, der als Beichtvater vieler wegen Zauberei verurtheilter Perſonen feſt überzeugt war, daß die meiſten unſchuldig verurtheilt worden und einzig von den übermenſchlichen Qualen der Folter überwunden ſich als ſchuldig bekannt hatten, ſchreibt daher, ſich an die Richter wendend. „Darumb ſo ſchließe ich nun, und halts mit einem meiner guten Freunde, welcher ſolchergeſtallt zu ſchertzen pflegt, doch aber die Wahrheit daran ſagte. Ey warumb bemühen wir uns ſo heftig, daß wir Heren und Zauberer überkommen? Höret ihr Richter, ich will euch bald weiſen, wo ſie ſeyen. Nur friſch heran, greift Kapuziner, Jeſuiten, alle andre Ordensperſonen an, und foltert ſie, ſie ſollen wohl bekennen, wo nicht, foltert ſie zum zweiten, dritten und viertenmal, was gilt's, ſie werden bekennen. Wollen ſie aber noch nicht daran, ſo beſchwert und ſcheeret ſie; dann ſie haben ſich bezaubert, der Teufel hält ihnen das Maul, fahrt ihr nur fort, ſie werden ohne Zweifel ſich bloß geben. Wollet ihr aber deren mehr haben, greift die Prelaten, Canonichen, Doktoren ꝛc. an, ſie bekennen gewißlich, dann wie wollten doch ſolche zarte Herren die Schmerzen der Tortur ausſtehen? Wollet ihr noch mehr Zauberer haben, laßt mich euch foltern, und hernacher ihr mich hinwieder, in Wahrheit, ich werde nicht leugnen, was ihr bekennet habt, und alſo werden wir dann alle ſampt Zauberer ſeyn; und alſo wird ſich's weiſen, ob wir ſo herzhaft und ſtark ſeyen, daß wir unſere Unſchuld durch ſolche und oft wiederholte Schmerzen bewahren können."

Für die Wahrheit des Vorſtehenden, daß nämlich unzählige Inquiſiten aus Furcht vor der ſchrecklichen Folter oder von den Schmerzen derſelben überwunden bekannt haben, woran ſie nicht ſchuld geweſen,

finden sich allenthalben in den Hexenprozessen Belege. So hat z. B. die oben schon genannte Adams Maria aus Oberweis in dem Hochgerichte Neuerburg freiwillig bekannt, daß sie lange Zeit ein unzüchtiges Leben geführt „und durch das unzüchtige Wesen zu dieser Verführung (in Zauberei) gerathen." Allein sie war auch beschuldigt, durch Zauberei andern Leuten Schaden zugefügt, ein Pferd umgebracht und ein Kind getödtet zu haben; dieses aber stellte sie entschieden in Abrede und war auch der Beweis dafür durchaus nicht erbracht. Und obgleich sie die Aussagen der Zeugen, die eben nur Vermuthungen vorzubringen hatten, als falsch bezeichnete, so war sie dennoch bereit, in den Tod zu gehen; erklärte, daß sie allen Denjenigen, die Kundschaft gegen sie abgelegt hätten, von Herzen verzeihen wolle; Gott der Allmächtige würde es scheiden. Sie für ihre Person sei ein verführt Mensch, verhoffe, Gott werde sie zu Gnade wiederum annehmen, und sie sei willig in den Tod zu gehen. Allein sie hatte noch nicht eingestanden, daß sie durch Zauberei Andern Schaden zugefügt habe, und um dieses Geständniß von ihr zu erhalten, hat das Gericht sie auf die Folter bringen lassen. Schon bei den Zurüstungen ruft sie mit lauter Stimme: O Jesus, o Jesus, was thut man mir! und beharrt dabei, die Wahrheit gesagt zu haben. Endlich gefoltert sagt sie, die Kundschaft (auf Schädigung) sei wahr, welches sie sagen müßte, damit die Pein erlassen sein möge. Aber von der Folter losgelassen erklärt sie wieder, die Zeugen hätten die Unwahrheit gesagt; sie habe die Wahrheit bekannt und wolle darauf heute noch sterben.

Diese Inquisitin hielt sich für verloren und war bereit zu sterben, auch ohne daß eine Schädigung Andrer nachgewiesen war. Sie konnte also nicht daran denken, dadurch ihr Leben retten zu wollen, daß sie Schädigung in Abrede stellte. Und dennoch stellt sie solche beharrlich in Abrede bis sie gefoltert wird, und erklärt nun auch, daß sie die Beschuldigung eingestehe, nur um der Qualen ledig zu werden. Aehnlich erklärt Nicolaus Fiedler, Scheffen zu Trier, nach Ablösung von der Folter, „er habe der Pein wegen gesagt, was nicht wahr sei, und er habe durchaus nichts mit Zauberei zu schaffen."

XXII. Kapitel.

Die Hexenprozesse im Trierischen Lande.

War nun auch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V seit ihrem Erscheinen in dem Trierischen Lande recipirt, so finden wir doch vor den achtziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts kaum einige

Spuren von peinlichem Verfahren gegen Hexen. Eben dieses Jahrhundert aber, mit seiner traurigen Berühmtheit, die ihm durch den massenhaften Abfall von der Kirche in der Geschichte zu Theil geworden ist, war geeignet wie kein andres, das Hexenwesen und den Hexenwahn in schrecklichem Maße hervorzutreiben. Unter sehr verkommenen religiösen und sittlichen Zuständen war die Reformation ausgebrochen, und sie selber hat, weit entfernt, an diesen Zuständen etwas zu bessern, dieselben vielmehr noch verschlimmert. Das Laster der Fleischeslust war in einem so schrecklichen Uebermaße eingerissen, wie sonst nie in der Christenheit erhört worden; der Bauernkrieg und die Gräuel der Wiedertäufersekte hatten eine dämonische Verruchtheit zu Tage gefördert; die rohe und pöbelhafte Schmähung heiliger Lehren und ehrwürdiger Geheimnisse der Religion in zahllosen Streitschriften hatte die Gefühle der Ehrfurcht und frommer Scheu vor dem Heiligen abgestumpft; Religionskriege in der Schweiz, in Deutschland, in Frankreich und in den Niederlanden haben die Gemüther der Menschen mit bitterem Hasse und Fanatismus gegen einander aufgeregt. Ganze Länder fielen von der Kirche ab; Lehren und Institutionen, die den Menschen Jahrhunderte hindurch heilig gewesen waren, wurden jetzt unter die Füße getreten. Unter dem bewältigenden Eindrucke solcher Erscheinungen gewann der Gedanke Raum, der Teufel siege in der Welt und die Zeichen des Antichrist seien gekommen. „Der Protestantismus (seinerseits) erklärte die alte Kirche, wie sie ihm gegenüberstand, für ein Werk des Teufels [1]), und ihr Oberhaupt für den Antichrist, Rom aber für das Thier mit sieben Häuptern. Satan war also der neuen Lehre unentbehrlich, ja seine Macht hatte um ein Bedeutendes an Glanz und Ansehen gewonnen“ [2]).

Zu diesen allgemeinen Uebeln kamen nun noch in unserm Lande mancherlei Heimsuchungen mit physischen Calamitäten unter der Regierung des Churfürsten Johann von Schönberg von 1581 bis 1599, in welcher Zeit eben die Hexenverfolgung im Trierischen begann und am heftigsten wüthete. Während der ganzen Regierung des genannten Churfürsten herrschte beständig Theuerung und Noth im Lande; unter den eilf Jahren von 1581 bis 1592 waren nur zwei fruchtbare, 1584 und 1590, alle andre waren Mißjahre. Die allgemeine Noth wurde nun aber noch gesteigert durch beständige Plünderungen und Räubereien, namentlich im Nieder-Erzstift, abwechselnd verübt durch wildes Kriegs-

---

[1]) Man denke nur an die bekannte Schrift Luther's: „Das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestift.“

[2]) v. Görres, christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth. S. 586.

volk der Holländer und Spanier. Die Mittellosigkeit des Churfürsten zwang ihn, das Elend seiner Unterthanen, die Plünderungen in Städten und auf dem Lande anzusehen, ohne helfen zu können. Mit Abmahnen richtete er nichts aus, da es ihm an Mitteln und Kräften fehlte, Nachdruck geben zu können. Mit Mühe sammelte er ein Fähnlein Soldaten, das aber mehr Unterhaltungskosten verursachte, als es Schutz gewähren konnte [1]). Das Volk war der Verzweiflung nahe und schrieb seine Noth und die Unfruchtbarkeit der Jahre bösen Künsten und dem Hexenvolke zu. Ein Augenzeuge, Johann Linden, Canonicus zu St. Simeon, schreibt darüber. „Da unter dem Volke geglaubt wurde, die durch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit werde mit teuflischer Bosheit von Hexen und Zauberern verursacht, so erhob sich das ganze Erzstift zur Ausrottung der Hexen. Diese Erhebung wurde von manchen Beamten unterstützt, indem sie aus den Verfolgungen Gold und Reichthum zu gewinnen hofften. Durch das ganze Erzstift, Städte und Dörfer, liefen nun Ankläger an die Gerichte, Inquisitoren, Gerichtsboten, Scheffen, Richter und Nachrichter, die Menschen beiden Geschlechts vor Gericht zogen und in großer Anzahl dem Feuertode überlieferten. Denn kaum Einer entrann, der einmal angeklagt war. Auch Vornehme in der Stadt Trier selbst blieben nicht verschont; der Stadtschultheiß selbst (Flade) mit zwei Bürgermeistern und etlichen Stadträthen und Scheffen sind zum Tode geführt worden; Canoniker mehrer Stifte, Pfarrer und Landdecane hatten dasselbe Schicksal. Endlich war die Wuth des Volkes und der Wahnsinn der Richter, die nach Blut und Beute lechzten, so hoch gestiegen, daß kaum Einer mehr übrig blieb, den nicht der Verdacht getroffen hätte. Die Notare, die Aktuare und Wirthe bereicherten sich indessen, und der Nachrichter ritt wie ein hoher Herr auf stolzem Rosse, in Gold und Silber gekleidet, und sein Weib wetteiferte im Putze mit Adeligen. Die Kinder der Hingerichteten wanderten aus und ihre Güter wurden veräußert. Es begann an Ackersleuten und Winzern zu fehlen; daher Unfruchtbarkeit. Kaum, meinte man, habe je eine Pest ärger im Erzstifte grassirt oder ein Feind toller gewüthet, als diese maßlose Spürerei und diese Verfolgung. Und doch sprachen sehr viele Beweise dafür, daß nicht Alle schuldig waren. Die Verfolgung dauerte mehre Jahre, und mehre der Vorgesetzten rühmten sich der Menge Scheiterhaufen, die sie errichtet und wie viele Opfer sie den Flammen überliefert hätten. Als man aber auch so des Unwesens nicht Meister wurde, die Unterthanen dabei verarmten, wurden Gesetze den Inquisitoren erlassen und in Vollzug gesetzt, ihre

[1]) Gest. Trevir. vol. III. p. 50.

Gewinnsucht und ihre Sporteln zu beschränken, und jetzt erlosch, wie der Krieg beim Abgang des Geldes, so der Ungestüm der Hexenrichter" [1]).

Der Hauptsturm dieser Verfolgung fällt in die Jahre von 1587 bis 1593. Aus dieser Zeit liegt ein handschriftliches Verzeichniß von der Zauberei angeklagten Personen in der Umgebung von Trier vor, angefertigt von dem damaligen Hochgerichtsscheffen Claud von Musiel, aus welchem sich ergibt, daß vom 18. Januar 1587 bis zum 18. November 1593 schon 368 Personen beiden Geschlechts wegen Zauberei hingerichtet worden sind, jene Opfer nicht mitgerechnet, die in und ganz nahe bei Trier den Flammen übergeben worden. Dieselben waren Einwohner von 27 Gemeinden, wovon Longuich, Fell, Casel, Waltrach, Oberemmel, Lampaden u. dgl. die entferntesten von der Stadt sind. Außerdem sind in demselben Verzeichnisse noch sehr viele andre Personen genannt, die von den Verurtheilten als der Zauberei Mitschuldige angegeben worden sind, über deren Schicksal wir aber keine nähere Auskunft erhalten.

Spricht nun Linden in seinem Berichte von Repressivgesetzen, durch welche dem Unfuge der Hexenverfolgung ein Ende gemacht worden, so hat er dabei hauptsächlich jene Verordnung im Auge, die der Churfürst unter dem 18. Dezember 1591 erlassen hat. Derselbe hatte, nach Angabe dieser Verordnung, in Erfahrung gebracht, „daß viel Nullitäten und Unrichtigkeit sowohl der Prozesse als der Execution halben vorgangen, dahero den armen Unterthanen unerträgliche Unkosten zur Hand gewachsen, daß viel Gemeinden und Unterthanen, ja Wittwen und Waisen, in's euſſerst Verderben gesetzt worden"; ferner, „daß sich die Gemeinden zusammenrottirt, ihre besondern Bündnisse und Verpflichtungen gemacht, bey einander zu stehen, ein Mann zu seyn, auch Leib und Gut bey einander zu lassen, . . . und zugleich darauf ihre Ausschüß one Respekt der Personen, ob sie qualificirt oder unqualificirt, in großer Anzahl gemacht, und also bey wehrendem Prozeß zugleich Ankläger, Zeugen, ja auch bisweilen Mitrichter gewesen, dardurch von wegen solcher Partialität die justitia mehr zurückgesetzt, als befördert und die arme Unterthanen in's euſſerst Verderben gefürt worden" [2]). Ferner hatte sich herausgestellt, daß bei

---

[1]) Gest. Trev. vol. III. p. 53 et 54.

[2]) Es ist hieraus zu entnehmen, welchen überwiegenden Einfluß die abergläubischen Ansichten und das plumpe Zugreifen des Landvolkes bis zu obiger Verordnung des Churfürsten auf die Hexenverfolgung gehabt haben. Gemeinden rottirten sich zusammen, „auf eines oder des andern unruhigen Unterthanen Uffwicklung", bildeten

den Bauerngerichten öfter der Scharfrichter ganz nach seinem Gutdünken bei der peinlichen Frage das Examen gestellt, während die Scheffen abwesend waren, und daß derselbe danach die Aussagen der gefolterten Inquisiten unter dem Volke offenbarte. Jenes war ganz gegen die Gerichtsordnung, wonach die peinliche Frage nur in Anwesenheit von zwei Scheffen und des Gerichtsschreibers vorgenommen werden sollte; dieses Ausplaudern aber mußte höchst verderblich wirken, indem dadurch immer mehr Personen verdächtigt, Haß und Feindschaft erweckt wurden und Personen, von Besorgnissen getrieben, auch wenn sie unschuldig waren, zu entweichen suchten und dann eben hiedurch erst recht Verdacht auf sich zogen. Ferner — „Als auch bey vielen executionibus große Unordnung eingerissen, daß in Verlesung der mißthedigen Urgicht, in specie (die Personen) benentlich gemacht werden, so von gleichmessigen Lasters besagt, dahero denselben bisweilen zur Flucht Ursach geben, daneben auch dem gemeinen Mann zu großer Ergernuß die Thür eröffnet, daraus merkliche Unruhe, Zwiespalt, Hader, Schelten, Schmähen, auch andere Inconvenientien erfolgen." Weiterhin hatte man hier und dort mit der Zauberei verdächtigen Personen die Wasserprobe vorgenommen, mißbräuchlich und den Rechten zuwider. Ueberhaupt hatten — „bey der Confusion, welche an etlichen Gerichten vorlaufft, one Unterscheidt deren Unschuldigen mit dem Schuldigen bisweilen herhalten müssen."

Allen diesen Uebelständen und Mißbräuchen sucht nun der Churfürst durch die angezogene Verordnung ein Ende zu machen. Daher gibt er vorerst den Gerichten die strenge Weisung, in keinem Stücke von der peinlichen Gerichtsordnung Carl V abzuweichen. Ferner cassirt und untersagt er alle Zusammenrottirungen, Bündnisse und Ausschüsse der Gemeinden zur Aufspürung von verdächtigen Personen und Betreibung der Prozesse; verbietet weiterhin, daß ohne genau artikulirte Indicien, darauf erfolgte amtliche Inquisition und richterliches Dekret gegen Niemand, weder mit Einziehung, noch peinlicher Frage oder fernere Execution procedirt werden solle. Die Urgichten bei peinlicher Frage und die Aussagen gegen andre Personen sollen geheim gehalten werden; die Anwendung der Wasserprobe als

---

Ausschüsse in großer Zahl, „darunter bisweilen der mehrer Theil undienliche Personen, denen alle ihre Gedanken uff den Wirthsheusern stehen", und diese Leute liefen beständig einher und zusammen, auf Kosten der Gemeinden, um der Zauberei verdächtige Personen aufzuspüren. Leichtfertig wurden Personen angeklagt, und traf es sich dann öfter, daß Ausschußmitglieder Ankläger und Zeugen waren und dazu als Mitrichter (Scheffen) fungirten.

vermöge der Rechte unzuläſſig, hat zu unterbleiben. Und da die Untergerichte auf dem Lande meiſtens mit unerfahrenen Leuten beſetzt waren, ſo verordnet der Churfürſt, „daß hinführo, da dergleichen Prozeß vorfallen, es betreffe die Verſtrickung (Einziehung), Tortur, oder auch das Urtheilſprechen, nichts vorgenommen werden ſoll, es ſeie dan bey dem Oberſtifft an unſere weltliche Gericht daſelbſt der Prozeß gelangt und ir Bedenken und Beſcheidt hierunder eingenommen worden.“ Ebenſo mußte im Nieder-Erzſtift von allen Untergerichten Weiſung von dem Hochgerichte oder Oberhofe zu Coblenz eingeholt werden. Auf dieſe Weiſe kam die Prozeßführung in die Hände von weit erfahrenern und umſichtigern Richtern und wurde dem Parteigetriebe der Localgerichte ein Riegel vorgeſchoben.

Ferner beſagt die Verordnung: „Was ſonſten die übrige Unkoſten bey dem peinlichen Prozeß belangen thut, dieweil dieſelbig hiebevorn bey den Wirten mit großen unordlichen Gelächer, Eſſen und Trinken, in dieſen one das ſchweren theuern Zeiten übermeſſig gefallen, wollen wir dieſelbe hiemit durchaus caſſirt, uffgehoben und gentzlich verbotten haben, und ſollen dieſelbe hinfüro uff Geld geſchlagen werden, inmaſſen hernach folgt: den Gerichtsperſonen in loco des Tags 8 Alb.; Ausgeſeſſenen uff eine oder halbe Meil 10 Alb.; anderswoher Gelehnten 12 Alb.; dem Procurator und Notarius des Tages 31 Alb.; dem Boten 6, den Zeugen 8 Alb. und dem Nachrichter 1½ Florin.“ Die Unkoſten überhaupt betreffend ſoll Moderation eingehalten werden, die Richter dabei die Gerechtigkeit allein im Auge haben, „damit Witwen und Waiſen, welche one das von wegen irer hingerichten Eltern, Freunden und Verwandten und Hausgenoſſen in hohe Betrübniß geſetzt, nicht entlich zum Bettelſtab gerathen“ [1]).

Nebſt dieſer das ganze Prozeßverfahren regulirenden Verordnung hat der Churfürſt noch eine andre, die Behandlung der Kinder hingerichteter Eltern betreffende, gegeben. Der Inhalt derſelben ſetzt voraus, daß man aus Abſcheu gegen das Laſter der Zauberei den Kindern hingerichteter Eltern gewiſſe bürgerliche Rechte entziehen und die Aufnahme in Zünfte und Bruderſchaften verſagen wollte. Daher erging denn unter dem 1. Oktober 1592 ein Edikt des Churfürſten an den Magiſtrat zu Trier — „daß die Kinder wegen irer Eltern Ubertrettung nit khonen noch ſollen geſtrafft werden, undt daß hinforter (da ſunſt keine andere Verhinderung vorhanden) diejenige, deren Eltern allein Zauberey Laſter wegen exequirt worden, zu die Ampter, Zunften undt

[1]) Honth. III. p 170—173.

Broderschafften uff undt anzunehmen seien, undt Inen dasselbig, was andern Iren Mitbrodern gezümt und geburt, auch billig gedeyen, wiederfaren und geduldet werden solle" [1]).

Mit dem Erscheinen dieser Verordnungen war der Zeitpunkt gekommen, den Linden in seinem Berichte angedeutet hat, und von welchem an der Sturm der Verfolgung nachzulassen begann, obgleich auch danach noch vereinzelte Fälle von Hinrichtungen vorgekommen sind.

XXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Trierische Weihbischof Peter Binsfeld über das Hexenwesen.

Auch während des ärgsten Sturmes gegen die Hexen in unserm Lande waren die Zeitgenossen bei weitem nicht einig in ihren Ansichten über das Hexenwesen überhaupt und das gegen die angeschuldigten Personen einzuschlagende Verfahren. Die widerstreitenden Ansichten, welche hierüber in Schriften und in der Conversation circulirten, machten die Obrigkeit mitunter unsicher und schwankend, daß sie nicht wußte, was sie thun und was sie lassen sollte. Hievon nahm der damalige Weihbischof Peter Binsfeld, Generalvicar und Canonicus in dem Stifte St. Simeon, Veranlassung, die Schriften bewährter Theologen und Juristen über Magie sorgfältig zu studiren und in den Resultaten seiner Forschungen die Anhaltspunkte zur Orientirung in dieser Angelegenheit zu bieten. So ist seine Schrift — Tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum entstanden, die zuerst 1589 zu Trier, dann hierselbst in zweiter Auflage 1591, dann wieder 1596, ferner in deutscher Uebersetzung bei Heinrich Bock zu Trier 1590 und in einer andern bei Ad. Berg zu München 1591, erschienen ist. Schon zu Eingange seines Werkes tritt uns die Verschiedenheit der damals über das Hexenwesen und die Hexenprozesse cursirenden Ansichten entgegen.

Etliche, sagt Binsfeld, hielten das, was göttliche und menschliche Gesetze und die Geständnisse der Zauberer und Hexen von den Werken der Zauberer aussagten, für Phantasien und Träume alter Weiber, und behaupteten demnach, daß die dieses Lasters beschuldigten Personen durchaus nicht zu bestrafen seien. Andre, wenn sie Dinge von Zauberern erzählen hörten, die sie mit ihrem Verstande nicht begreifen könnten,

---

[1]) Gesta Trev. III. p. 54 unter (*).

hielten dieſelben geradezu für unmöglich. Auch ſeien Etliche, die mehr denn zu viel den Wirkungen des Teufels zuſchrieben; Andre noch, obwohl überzeugt von der Wirklichkeit der Zauberei, ſagten doch, man ſolle nur demjenigen Glauben beimeſſen, was die Zauberer von ſich ſelbſt eingeſtänden, nicht aber dürfe man ihren Bekenntniſſen glauben, wo ſie andre Perſonen als Mitſchuldige angäben. Auch finde man endlich Etliche, die aus Unerfahrenheit oder unter dem Scheine des Eifers für Gerechtigkeit, auf eines alten Weibes Ausſage ſofort die angeſchuldigten Perſonen ergreifen ließen, in den Kerker zu werfen und ſogar auf die Folter zu bringen ſich für berechtigt hielten.

Binsfeld ſucht nun vorzüglich die Frage zu beantworten, ob den Zauberern Glauben beizumeſſen ſei in ihren Bekenntniſſen, wo ſie andre Perſonen als Mitſchuldige angäben. Da aber in den Ausſagen der Zauberer von ſich ſelbſt Dinge vorkamen, die dem gewöhnlichen Menſchenverſtande unmöglich zu ſein dünkten, wie z. B. daß ſie Menſchen und Vieh Schaden zugefügt, Hagel und Wetter gemacht und dadurch Aecker und Weinberge verdorben, den Kühen die Milch genommen hätten u. dgl., ſo konnte auch die andre Frage, ob nämlich den Zauberern über ſich ſelbſt zu glauben ſei, nicht umgangen werden. Um beide Fragen aber beantworten zu können, nimmt Binsfeld den Grundzügen nach die Theorie über das Zauberweſen, wie ſie ſich damals bei den meiſten Theologen und Juriſten gebildet hatte, zur Unterlage. Seine Theorie iſt nun, in Kürze zuſammengefaßt, folgende.

Damit ein Zauberwerk zu Stande komme, müſſen drei Dinge eintreten, Zulaſſung Gottes, des Teufels Gewalt und die freie Einwilligung des Menſchen (des Zauberers). Die Werke der Zauberer erlangen aber Erfolg vermittels eines Bündniſſes (öffentlichen oder geheimen) derſelben mit dem Teufel, ſo daß auf Grund dieſes Bundes der Teufel um Hilfe zur Vollbringung eines Zauberwerkes angerufen wird und der Angerufene ſeine Hilfe leiſtet.

Daß es Teufel gibt, iſt unwiderſprechlich. Dieſelben haben nach ihrem Falle ihre natürlichen Gaben behalten, beſitzen daher noch hohe Kenntniß und Macht, ſinnen dabei auf Böſes und ſuchen die Menſchen zum Böſen zu verführen. Dieſelben können, wie die heil. Schrift in vielen Beiſpielen lehrt, in Leibern erſcheinen; allerdings ſeien dies nicht lebendige und wirkliche, ſondern aus der Luft gebildete Leiber, nur Schemen oder Formen; und wenn auch die Teufel redeten wie Menſchen, ſo ſei dieſes Reden nicht anders zu erklären, denn als künſtliche Lautbildung, ſo wie wenn Jemand durch eine Poſaune Töne bilde.

Inwiefern das Laſter der Zauberei in der Abſagung von Gott

und Hingebung in den Dienſt und die Anbetung des Satans beſteht, iſt es eine arge Ketzerei und gehört inſofern vor das geiſtliche Gericht. Weil aber die Zauberei verwendet wird und ſich thatſächlich äußert in Beſchädigung der Menſchen an ihrem Vermögen, ihrer Geſundheit oder an ihrem Leben, alſo in groben Rechtsverletzungen, ſo gehört ſie vor das weltliche Gericht, „wie es dann jetzundt der Brauch gar nach allenthalben erhalten hat. In etlichen Orten werden ſie von der geiſtlichen Oberkeit erforſcht und nach geſchehener Bekandnuß der weltlichen Hand übergeben, wie in den Laſtern der Ketzerey pflegt zu geſchehen“ [1]).

Empfänglichkeit für die Einwirkung des Satans auf die Menſchen bietet die Unwiſſenheit im Volke in Heilsangelegenheiten und große Laſterhaftigkeit; ferner der Unglaube und der Aberglaube, wie letzterer denn beſonders in Wahrſagerei und Traumdeuterei zum Vorſchein kommt. Eine weitere Empfänglichkeit für Zauberei liegt in dem Vorwitze nach unerlaubten Dingen, in der unerſättlichen Begierde nach Reichthum, dann beſonders in der Geilheit und Fleiſchesluſt, in der Gewohnheit, böſe Verwünſchungen gegen Andre auszuſtoßen, und in Verzweiflung an ſeinem Seelenheile.

Hält ſich bis hieher die Theorie Binsfeld's noch ſo ziemlich innerhalb der richtigen Grenzen, ſo ſpringt ſie aber in der weitern Entwickelung in das Gebiet der Täuſchungen hinein, indem er Reales und Viſionäres nicht aus einander hält und die Hexengeſichte als objektive Wirklichkeiten auffaßt. Daher lehrt er denn: Malefici vel maleficae rem veneream habent cum daemone, und denkt ſich den Vorgang ſo: id fieri, non virtute proprii seminis, quod nullum ex se ipsis habent (daemones), sed ope alicujus hominis, quod ipsi maribus turpiter *succubantes* exceperunt, exceptumque foeminis *incubantes* infundunt. Ferner: Malefici ope diabolica adjuti possunt impedire vim generativam inter conjuges vel alias personas. Ebenſo iſt es ihm ausgemacht, daß Zauberer mit Hilfe der Dämonen Menſchen Krankheiten verurſachen, Menſchen durch Incantationen tödten und Vieh umbringen könnten; daß ſie Krankheiten, die keine ärztliche Kunſt

---

[1]) In Frankreich, wo zuerſt von den geiſtlichen Gerichten über Zauberei als Ketzerei erkannt worden, haben ſpäter die weltlichen Gerichte zu erkennen gehabt; eine Parlamentsakte vom Jahre 1282, auf Betrieb des Erzbiſchofs von Paris gefaßt, hatte nämlich die Erkenntniß in Zauberſachen den Geiſtlichen und ihren Gerichten überwieſen. Dagegen wurde durch einen andern Parlamentsbeſchluß von 1390 die Erkenntniß ihnen wieder abgenommen und den weltlichen Gerichten übergeben.

zu heilen im Stande sei, zu heilen vermöchten, wenn auch nicht alle. Zauberer und Hexen könnten, ausgerüstet mit der Macht der Dämonen, Stürme in der Luft erregen, Regen, Gewitter, Hagel, Reif und andre Lufterscheinungen hervorbringen. Daher könnten sie auch Unfruchtbarkeit und Mangel an den für die Menschen nothwendigsten Lebensmitteln bewirken. Nicht minder würden Zauberer und Hexen oft mit ihren Leibern wahrhaft und wirklich von einem Orte zum andern und zu den Zusammenkünften versetzt; zuweilen allerdings geschehe dieses in der Imagination. Endlich auch könnten dieselben mit der Macht der Dämonen Frösche, Schlangen, Heuschrecken, Schnecken und ähnliche unvollkommene Thiere hervorbringen.

Durch dieselbe Confusion von Wirklichem und Visionärem ist es nun auch gekommen, daß Binsfeld kein Bedenken trägt, zu behaupten, daß den Aussagen der Hexen und Zauberer gegen Andre, die sie als des Lasters Mitschuldige angeben, Glauben beizumessen sei. Zwar bilde, fügt er hinzu, eine solche Anzeige noch keinen vollen Beweis; dieselbe sei dagegen aber genügend, die bezeichneten Personen als verdächtig einzuziehen und der peinlichen Frage zu unterwerfen. Wir wissen aber, daß unzählige solche Anzeigen als aus Täuschungen, Bosheit und Rachsucht hervorgegangen bezeichnet werden müssen, und wissen auch, welches das Schicksal der meisten Personen sein mußte, die einmal, wenn auch noch so unschuldig, der peinlichen Frage unterworfen wurden.

Wie zu sehen, war Binsfeld's Theorie nicht geeignet, ein vorsichtigeres Verfahren gegen die der Zauberei verdächtigen Personen einzuleiten. Um dieselbe Zeit aber, als die erste Ausgabe seines Werkes „über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen" (1589) erfolgte, lebte zu Trier ein fremder Geistlicher, Cornelius Loos, Canonicus aus Gouda in Holland, der durch Gewaltthätigkeiten der Protestanten gegen die Katholiken aus seinem Vaterlande vertrieben, hieher geflüchtet war. Während seines Aufenthaltes dahier schrieb er Traktate gegen den Hexenglauben und das criminalische Verfahren und schickte dieselben zum Drucke nach Cöln. Ebenso hat er sich in Briefen an die geistliche Behörde und den Stadtmagistrat von Trier gewendet, um von der Hexenverfolgung abzurathen, hat in Unterredungen im Umgange entschieden gegen den Hexenglauben gesprochen. Wie nun aber seinerseits Binsfeld zu weit gegangen war, den Dämonen, Zauberern und Hexen eine zu große Gewalt beigelegt, Visionäres von Realem nicht gehörig geschieden hatte, also auch war, wie es scheint, Loos seinerseits wieder in der entgegengesetzten Richtung zu weit gegangen, hatte das ganze Hexenwesen geläugnet, alle Zauberei als

etwas Eingebildetes und Nichtiges bezeichnet. Auf Befehl des apoſtoliſchen Nuntius wurde Loos in der Abtei St. Maximin feſtgeſetzt und unter dem 15. März 1593 angehalten, vor Binsfeld als Generalvicar, Barthol. Bodeghem als Official, dem Abte Reiner von St. Maximin und mehren Canonikern von St. Simeon Widerruf zu leiſten. Dem Inſtrumente ſeines Widerrufs gemäß hatte Loos aber behauptet: das Ausfahren der Hexen ſei eitel Phantaſterei, abergläubiſche und nichtige Einbildung; wegen ſchrecklicher Härte der Folter bekännten die Angeklagten, was ſie nie gethan hätten; es gebe keine Zauberer, die Gott abſagten, ſich dem Teufel in Dienſt gäben, und mit ſeiner Hilfe Wetter, Sturm und Hagel machten; die Dämonen nähmen keine Leiber an, und es gebe auch keinen Concubitus des Teufels mit Menſchen [1]).

So ſcheint alſo Loos Alles, was von Zauberei geſagt und geglaubt wurde, in das Gebiet nichtiger Einbildungen verwieſen und das ganze Zauberweſen in ſeiner Wurzel geläugnet zu haben. Mit dem bloßen Läugnen iſt aber auch in dieſer Sache, wie vieles auch immer auf Rechnung des Betrugs, der Täuſchungen und erzwungener Bekenntniſſe geſetzt werden muß, nicht durchzukommen. Ein berühmter Arzt, Antonius v. Haen, k. k. Hofrath und Profeſſor der Medicin an der Univerſität zu Wien unter der Kaiſerin Maria Thereſia, ſchreibt in der Vorrede ſeines trefflichen Werkes de Magia hierüber ſehr richtig. „Man erlaube mir, ein Beiſpiel aus der Arzneikunde zu entnehmen und mich an die Melancholiker zu wenden. Hunderte derſelben zählen mir klagend hundert Krankheiten auf, mit denen ſie behaftet ſeien, mit ſolchem Nachdrucke und ſolchem Ernſte, daß ſie, wenn ich widerſpreche, zornig werden, und wenn ich ihnen nicht glaube, mich einen inhumanen und unbrauchbaren Arzt nennen. Inzwiſchen iſt mir nichts ausgemachter, als daß Alles das, was dieſes ganze klageſüchtige Volk vorbringt, entweder ganz, oder wenigſtens zum Theil, nichts als eine Ausgeburt einer kranken Phantaſie iſt. Demnach ſtehen mir zwei Wege offen; entweder werde ich, um die ganze Sache mit einem Schlage abzuthun, in Abrede ſtellen, daß es in Wirklichkeit eine Melancholie gebe; oder aber ich werde Melancholie ihnen ſo zugeſtehen, daß ſie angeleitet werden, ſich weiter nicht mehr von derſelben beirren zu laſſen. Schlage ich den erſten Weg ein, dann verſtoße ich gegen die Wahrheit, da nichts gewiſſer iſt, als eine wirkliche Melancholie, und werde meine eingebildeten Melancholiker, die an wirklicher Melancholie nicht zweifeln, zur Verzweiflung bringen. Ziehe

[1]) Vgl. Gesta Trev. vol. III additam. p. 19.

ich aber den andern Weg vor, dann werde ich ihnen die Melancholie als Krankheit und zwar als eine vielgestaltige zugeben und die Beschaffenheit derselben erklären. Damit sie aber die ihnen dargelegte Wahrheit nicht mißbrauchen, werde ich in sanfter und vorsichtiger Rede dahin arbeiten, die Gewalt der Einbildungskraft allmälig zu schwächen, die Hoffnung auf Heilung zu erwecken, so daß dieselben zuletzt selber, sie mögen wollen oder nicht, eingestehen müssen, wie weit sie durch Vergrößerung der in Wirklichkeit bestehenden Melancholie von der Wahrheit abgewichen und sich selber geschadet hätten.

„In derselben Weise muß man und will ich die Zauberei behandeln. Ich halte Zauberei für wirklich existirend. Dieses werde ich solchergestalt zu beweisen suchen, daß meine Beweisführung weit wirksamer sein wird, Aberglauben und Leichtgläubigkeit zu mindern und letztlich ganz zu entfernen, als jemals von Läugnung der Zauberei hätte gehofft werden können. Hiemit verspreche ich zwar viel; indessen habe ich einen Bürgen für mein Versprechen, und zwar einen ausgezeichneten, den ehrwürdigen Mann Friedrich Spee, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an verschiedenen Orten Hexen zur Hinrichtung begleitet hat“ [1]).

Und allerdings hat es hiemit seine Richtigkeit. Dem Jesuiten Friedrich Spee, der am nachdrücklichsten und erfolgreichsten den Unfug der Hexenverfolgung bekämpft hat, ist es nicht eingefallen, die Existenz der Zauberei in Abrede zu stellen. Dagegen aber hat er alles Falsche, Thörichte und Verkehrte, was Aberglauben, Unwissenheit, Leichtsinn und Leidenschaften des Volkes, Unerfahrenheit, Unmenschlichkeit und Habsucht der Richter zusammengehäuft und die wirkliche Magie zu einem allgemeinen hölliſchen Ungeheuer gesteigert hatten, das die menschliche Gesellschaft zu verschlingen drohte, in so gründlicher und klarer Beweisführung herausgestellt und so schonungslos gegeißelt, hat ein so umsichtiges und humanes Verfahren für die Untersuchung und eine so große Evidenz für den Beweis, daß eine angeklagte Person der Zauberei schuldig sei, gefordert, daß, wenn die Gerichte seine Weisungen genau befolgt hätten, vielleicht nie mehr eine Hinrichtung, wenigstens keine einer unschuldigen Person, vorgekommen sein würde.

Sehen wir uns jetzt einige Hexenprozesse in unserm Lande näher an, um die in denselben vorkommenden allgemeinen Erscheinungen auszuheben und mit den Resultaten der Hexenprozesse andrer Länder zu vergleichen.

---

[1]) Anton. de Haen, de Magia liber, Lipsiae 1774, in praef. p. X—XIII.

XXIV. Kapitel.

Criminaliſcher proceß ctra Catharinen des Jungen Michels Fraw zu Fell aus dem Jahre 1588.

„Demnach Trein des Jungen Michels Fraw zu Fell von etlichen zu Fell der Zauberey Laſters hingerichteten perſchonen, inſonderheit auch von Beckers Barberen, und Schmidtz Marie von Fell hefftig beſagten, alß iſt gemelte Trein, auf zender und gemeinden zu Fell gegebbene burg[1]) den 19. Septembris Anno 1588 gefencklich zu Fell ins Schloß gefuerth, daſelbſten morgens umb die ſiebent Stundt mitt Schmidtz Marien confrontiertt worden, die welche ir Treinen in geſicht geſagten, das ſie Trein in irer geſelſchaft uff Feller Bergh und faſtrauwer Hagen zum Dantz des Nachts geweſſen, auch verholffen Hanſens Dochter Iltgen fur Jaren bezauberen und umbringen, mit ferner Vermeldungh, ſie Trein wiß doch beſſerer, ſull bekennen, und ir ſeel nit verdammen. Alß wurd dieſelbige Trein mitt allem Ernſt in der Guette befragt, aber ſie alle archwonlich Geberth von ſich gebben — umb ſich geſehen, lezelich halſterricher worden, als iſt ſie dem Nachrichter befolen, angebonden und ein wenig der Folter unterworffen worden, underweilen gepetten, und dan ſie will die wahrheit bekennen, war aber nigſt, lezelich gepetten, mahn ſull Jr friſt gebben bitz morgen. — Folgenden tags iſt obgenante junge Michels Trein des morgens fro abermals vurgenommen, und was ſie ſich bedachten gefragt worden. Sagt, ſie ſei nit verfuerth worden, es ſei Jr auch nigſt die tag Jres lebens ſvurkommen. Und dieweill ſie nigſt bekennen willen, alß iſt gemelte Beklagtin dem Nachrichter nochmals befolen, angebonden und der Tortur underworffen und peinlich befragt und examinirt worden, aber nigſt bekennt. — Als iſt Beklagtin ſitzen verblieben bitz den erſten Octobris. Als iſt ſie wieder der Tortur unterworffen, angebonden. Als balt ſie umb ſich geſehen, und angefangen und geſagten, mahn ſull ſie ledig machen, will die Wahrheit bekennen. — Der Teufel ſei

---

[1]) Nach Weiſung der peinlichen Halsgerichtsordnung (Kap. XI—XVI) mußte der Ankläger feſtgenommen werden bis er Bürgſchaft geleiſtet hatte. „Sobald der Angeklagt zur Gefängniß angenommen iſt, ſoll der Ankläger oder ſein Gewalthaber mit ſeinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen Caution, Beſtand und Sicherung, die der Richter mit ſamt vier Schöpfen, nach Gelegenheit der Sachen und Achtung der Perſonen für genugſam erkennt, gethan hat, wie hernach folget."

Jr eins Nachts in eines Jungen geſtalt, mit ſchwartzen Kleidern bekleidt, an Jr beth kommen, ſie getroſtet und geſagten, da ſie Jme folgen und von gott abſtehen wollt, will er Jr uſſer aller beſchwernuß helffen, und geltz und guetz gnug gebben. — Demſelbigen Teufel ſie als eine ſchwache junge Fraw zu folgen verſprochen. Als balt hatt derſelb Teufel Jr den kriſem uff der Stirne heruſer gekratzten, hatt ſie ein wenig geſchmertz, kann nit wiſſen ob es gebloeth hab, oder nitt. Demnach hat derſelb Teufel ſeinen Willen mit ir getrieben, war kalter Natur, nigſt guetz ahn Jme. Letzelich hat derſelb Teufel Jr vill roden geltz gebben in Jren ſchoß, thett daſſelb gelt Jn ein loch in die Mhaur uff Jrem ſpeicher und alß ſie des andern tags demnach geſehen, ſei es nigſt guetz mehr ſonder alles pfertz koth und mull geweſen. Hat Jrem bolen dem Teufel daſſelb verwiſſen, ſagt er Gott alſo bewogen. Es hatt ſich derſelb Teufel Heßlich genennt, und hat ſie Schoentgen geheiſchen. — Ueber ein tag oder vier eines Abentz iſt derſelb zu Jr kommen, und als ſie Jme verwiſſen, warumb er ſie im gelt gebben bedrogen, hatt er erſtlich ſein Weſen mit ir getrieben darnach iſt ſie mit Jme uff einem beſen uff lonquicher Hagen bei den lantz born zum Dantz gefaren, daſelbſten vill kuſtlicher leutchens und Frawen perſchonen waren, ſein vill uß Trier auch da geweſen. — Jſt uff der linken Seiten uffgeſeſſen und ins Teufels Nhamen hingefarren. Daſelbſten Jrer vill zuſamen kommen, alles links herumber gedantz Jns Teufels Nhamen in der loff jede mit Jrem Bolen. Es hab jede der oberſten Meiers Marien ein Schwertgen oder ein weißphennig moſen zu peiffer lhon gebben, welche aber kein gelt hatten, möſten der oberſten in den Hintern blaſen. Nach dem Dantz ſeint ſie zuſammen ahn Diſch geſeſſen, geſſen und gebroncken, und jedes gnug gehapten, uſſerhalb ſaltz und broth, broncken wein uß ſilbernen bechern und potten, wannen das alles kommen, kan ſie nit ſagen. — Letzelich ſeint ſie zuſammen gangen und zufriden worden Alles zu verderben, als wein, korn, acker und ops, es iſt Jnen aber nit allemal geratten, dan wann ein von Gott geſagt, war Jr ſpill geprochen. — Wann die klocken lauten, kunnen ſie auch nigſt ußrichten, und ſagen, wir ſchaffen itzt nit, die Hondt bellen. — Es hat Jr bol der Teufel Jr erſtmals uff Jrer Dantzplatzen ſchwartz ſchmir gebben, damit ſie ſich ſchmiren ſolt, wan ſie zum Dantz oder Jrgentz farren oder etwas bezaubern wolt. Jſt auch uff Faſtrauwer hecken und uff Feller Berg zum Dantz geweſen. Die Pieffer ſeint alles uff den baumen geſeſſen und mit Hultzeren und Ronkbaumen gepiffen, es hatt aber nitt gelauttet wie andere peiffen. — Moſen alle Fronfaſten uff Jren Dantzplatzen zuſammen kommen. — Es hat der Teufel Jr bol nit gern gehapten das ſie zur kirchen, beichten und

Sakrament gangen, hatt doch dem Teufel nit allemal gefolgt. — Hatt woll uff des Teufels Verfuerung etlichemal das Hochwürdigst Sakrament des Altars verunehrt und heruser genommen, hineingedragen und In Ir schmir dupgen Ins Teufels Rhamen gethaien. Ist nur drey Jaren darbey gewesen nebent Wirnerß Kretchen, Sune Beckers und Schmitz Marien, das sie In Wernerß Haus des Nachts ein Hertzgen von einem undeufft Kintgen gesotten und gebratten und gessen haben."

Das am 5. Oktober ergangene Urtheil lautete. — „Beklagte wird vermoge des heil. Romischen Reichs Halsgerichts Ordnung durch dieses Hochgerichts Fell Scheffen und Geschworene zu recht erkennt, das gemelte Trein, so vur diesem Gerichte stehet, Irer begangener und bekanter Ubelthadt und Zauberey halber mit dem Feuer vom lebben zum doeth zu straffen und hinzurichten sey, darzu sie Trein dan hiemit entlich verwiesen und verurtheilt wird, gott dem allmechtigen die seel empfelende. Nach Ußlassung dieser Urtheil hatt der Hochgerichts Meier den Staff gebrochen, die perschon dem Nachrichter befolen und zum Hochgericht gefurth u. s. w."

Aus dem Prozesse gegen Johann Reulandt, Krämer und Bürger zu Trier, aus den Jahren 1591—1594.

In mehren Urgichten hingerichteter Personen aus der Umgebung von Trier waren auch gegen zwölf Personen in der Stadt Aussagen ergangen, daß sie bei Hexenversammlungen auf der Hetzerather Haide zugegen gewesen seien. Unter diesen war auch Johann Reulandt genannt worden. Längere Zeit geschah aber keine Untersuchung und das Volk außerhalb und in der Stadt fing an gegen die Obrigkeit zu murren, daß sie das gräuliche Laster nicht strafe, mit der Inzicht, sie dürfte wohl selbst in das Laster der Zauberei mitverstrickt sein. Daher erging vom Churfürsten die Weisung an den Statthalter Johann Zandt von Merl, die in frühern Prozessen hingerichteter Zauberer gefallenen Anklagen untersuchen und prüfen zu lassen, und, je nach Befund der Sachen, die Angeschuldigten zum Verhöre zu citiren. Bei der Untersuchung der Prozeßakten an den Hochgerichten der Aemter St. Maximin und St. Paulin und an jenem zu St. Matthias fand sich, daß wirklich Reulandt von verschiedenen Personen als der Zauberei Mitschuldiger angegeben worden war. Zu näherer Prüfung sollte nun Reulandt mit zwei Geistlichen, dem Johann Kyllburg, gewesenen Canonicus zu St. Simeon, und Lampricht, Pastor zu Schillingen, die ebenfalls als Zauberer angeklagt waren und in dem Pallaste gefangen saßen, confrontirt werden. Als Reulandt in Erfahrung gebracht hatte,

daß er mit dieſen Männern confrontirt werden ſolle, hat er ſich freiwillig aufgemacht, zu geiſtlicher und weltlicher Obrigkeit, hat um Gnade gebeten, ſeinen Fall offenbart und vor dem Schultheiß und Gerichtsſchreiber folgendermaßen bekannt.

„Hanß Reulandt oder Kriemer Hanß, Kriemer und Burger zu Trier bekennt und ſagt, war, daß vur acht oder neun Jaren ungefair, ſey er aus nach Beyen (Bienen) geritten zu Mulfeldt, zu Mettnich, daſelbſt hab er woll gedroncken, alß er heruß in die Hecken kommen, ſei er des Wegs vergeſſen und irrig geritten, ſei von dem Pferdt abgeſtanden und gemeint den Wegh widder zu treffen, doch je lenger ehe mehr geirret, In dem ſei ein kleines Bauwers Mentgen zu Ime kommen, demſelben hab er geklaget, wie er auß Mettenich irrigh geritten in die Hecken, kunne nit darauß kommen, daß Mentgen habe Ime geantwortt, wo er Ime folgen woll, wollt er Inen uff dem rechten Weg fueren, er hab Ime unbedachtlich Ja geantwortt, hab alſo Inen gefuert, daß er uff den Hoff, uff der Acht genannt, kommen. Darnach, heitſeit (diesſeits) Saurſcheidt ſei Ime derſelb Gaſt wieder vurkummen und erſchienen und geſagt, er hab gewilligt Ime zu folgen, mueſte nuin ſolichs thuin, ſunſten eins andern erwartten, er ſei voller pfar und Aengſti worden und hab ſich größeren Unglücks beſorget und alſo ſeinen Willen verſtanden, Gott dem Allemachtigen ab und dem Bueſen zugeſagt, daſſelb klein Mentgen der Boeß hab ſich gnent Knipper Thullingh und Inen Reulandt geheiſchen Hanß Fritzen, er ſei darnach etlich mall uff Hetzeroder Heiden erſchienen, hab ein mall oder ſechszehn im Jar underweilen ſeinen Willen geben, das andermall ſelbſt bewilliget, auch Rat darzu geben, Wein, Korn, Opps, Ecker zu verderben, hetten uff Hetzerather Heiden uff einem Tiſch gebratten und geſotten Fleiſch gehabt, aber kein Brod, kein Salz, die Tafeln, daran ſei geſeſſen, hette er daſelbſt ſtehen gefunden, ſeine Geſellſchaft weren geweſen, denen Gott gnedig ſein woll, Doctor Flade, der Beer, Hanß Keſten, ſo Oberſten geweſen, mit einem Wagen dahin kommen, dieſelben hetten die Räthe gegeben, Herr Johann Kyllburg, Herr Lampricht zu Schelingen, hab denſelben nur zweimal daſelbſten geſehen, Herr Paulus, Herr Matheiß Poeligh zu St. Paulin, der Fiscal ſo eingezogen, derſelb ſei leichtſinnig geweſen, und heromber geſprongen, Hanß Rauſchs mit ſeiner Haußfrauwen ſeyen auch darbey geweſen und andre mehr.

„Er hab geſehen und ſelbſt Rath darzu geben, nebent andern, daß die Weiber in den Bachen Wedder und Nebell gemacht haben.

„Er hab ſeinen Willen dazu geben, als die Legation Ins Pallaſt geſchickt worden zu Herrn Lamprichten.

„Bedunkt er sey einmal zu Ohren in der großen Stoben in der Teuffliſcher Geſellſchaft und daſelbſt etliche Nonnen darbei geweſſen.

„Wiſſe von keiner Beſchädigung der Menſchen oder Beheß, hab aber dem Boeßen Willen darzugeben, er kunne keine Perſon nennen, wiſſe auch von keinem Behe zu ſagen."

Nach ſolchem Bekenntniſſe fiel Reulandt auf die Knie nieder, bat im Namen und von wegen des Churfürſten um Gnade, die ihm auch zugeſagt und bewilligt worden iſt, unter der Bedingung, daß er eine reumüthige Beicht thue, dem Teufel zu dienen aufhöre und von nun an Gott treu diene. Reulandt wurde darauf frei entlaſſen, hat Kirchenbuße übernommen und iſt zwei Jahre hindurch unangefochten geblieben, bis 1594 wiederum das Gerücht erſcholl, er ſei rückfällig geworden und erſcheine wieder als Oberſter bei Hexenverſammlungen. Reulandt wurde daher in das Bürgergefängniß („in's Rathhaus uff den großen Saal") feſtgeſetzt und erhielt der Gerichtsſchreiber den Auftrag, die Prozeßakten der Hochgerichte von St. Maximin und St. Paulin aus den zwei letzten Jahren einzuſehen und die neuerdings gegen Reulandt gefallenen Ausſagen auszuheben. Hier ergaben ſich nun wieder eine Menge Ausſagen gegen Reulandt. Stumpfs Greth zu Kirſch hatte bekannt und geſagt: „daß ſie in der negſten Faſten, Fronfaſten (1593) uff Hetzerober Heyden zum Dantz geweſſen, daſelbſten ſie augenſcheinlich Hanß Reulanth oder Kriemer Hanſen in St. Simeons Gaſſen zu Trier geſehen .... Sei die letzte Fronfaſten zu Pfingſten uff Hetzerader Heyden geweſſen, und hab Hanß Reulanth den Anſchlag Wein und Frucht zu verderben gethan und geben."

Maximins, Eulen oder Weber Peter zu Ken, den 11. Sept. 1593 hingerichtet, bekennt: „Mueſſen alles in den Fronfaſten uff Hetzerader Heyden zuſammenkommen, da ſeien ſie gueter Ding, die Oberſten thun den Anſchlag alles zu verderben, die Koſtlichen auſſer (aus) Trier geiſtlichen und weltlichen ſitzen allein zu Tiſch, trincken aus ſilbernen Bechern, die Tiſch ſtehen uff Hetzerader Heyden beinah bei den Eichbäumen zu Hetzerath zu. Die letzte vergangene Fronfaſten uff die Pfingſten ſeyen ſie auff Hetzerader Heyden zum Dantz geweſen, daſelbſt gewollten, Wein, Frucht und Acker verderben, daſelbſten er geſehen Kriemer Hanſen zu Trier." Daſſelbe hat Diederichs Eva von Kenn gegen Reulandt ausgeſagt. Fedders Theiß zu Martisdorff (Mertesdorf), den 7. Juni 1594 hingerichtet, hatte bekannt: „Das Kriemer Hanß gnent Reulanth zu Trier negſt verlittenen Chriſtaghszeitt und noch andern mehr ußer Trier ſeyen zu St. Maximin des nachts uff dem Hoff darbey geweſſen, das ſie gewollten, den Hern (Abt) umpringen." Biertthen Appolonigh von Martisdorf, den 28. Juni 1594

hingerichtet, hatte bekannt: „Das die des Zauberer Lasters schuldige alles in den Fronfasten Donnerstags in der Nacht mueſſen uff Hetzeraber Heyden zuſammenkommen, daſelbſten der Oberſter und der Teufel anſchlagen, alles zu verderben und zu beſchaidigen, ... daſelbſten under andern Hanßen Reulanth von Trier geſehen .... Sagt welchermaſſen ſie noch innerhalb ſechs Wochen uff Lehens bei der Quindt Muellen niedent Erangh zum Dantz des Nachts geweſſen, daſelbſt hab ſie geſehen und woll erkennten under andern Hanßen Reulanth von Trier und ſey domals der Anſchlag geweſen, Wein, Kirſchen, Eppel und Acker zu verderben, haben daſelbſten Reben geſotten in einem Keſſel, welchen Roders Adam von Erang bei ſich gehabten, die Bloen (Blüthen) in ihr Schmer gethan und außgeworffen."

Auf Grund all dieſer gravirenden Ausſagen erließ das churfürſtliche Hochgericht zu Trier den 4. Juli 1594 das Dekret, daß Reuland neuerdings über ſein früheres Bekenntniß gefragt, imgleichen auch über die Anzeigen ſeines Rückfalles verhört werden ſolle. Sollte er das frühere Bekenntniß und etwa auch das neu abzulegende revociren und in der Güte nichts bekennen, ſo ſei nach der kaiſerlichen Gerichtsordnung zu verfahren und der Inquiſit der peinlichen Frage zu unterwerfen. Den 5. Juli verfügte ſich das Gericht „auff den großen Saall im Rathhauß" zu Reulandt, und, auf ſein früheres Bekenntniß gefragt und examinirt, erklärte dieſer: „er hab in großen Aengſten und nötten gangen, daſſelb alſo vur dem Herrn Schultheißen in ſeinem Hauß und Statſchreiber bekennt, hab ſich und Andre belogen, daß ſey alſo wahr als Gott in dem Himmel, und hat ſich hochlich verwunſchen, er ſey des beziegenen Laſters der Zaubereyen unſchuldig." Allerlei Verwarnungen konnten von Reulandt nichts weiter herausbringen; ebenſo am folgenden Morgen in der Güte angegangen, die Wahrheit zu geſtehen, und hiezu auch mit Androhung der peinlichen Frage aufgefordert, blieb Reulandt dabei, er ſei unſchuldig und ſeien die letzten Ausſagen gegen ihn in den Prozeßakten zu St. Maximin erlogen. Als ihm weiterhin bemerkt wurde, er werde nicht ſeines früheren Bekenntniſſes wegen „angezapft, dieſelbe ſey vergeſſen und Stein darauff gelegt", ſondern er ſolle allein über ſeinen Rückfall in das Laſter ſich ausſprechen, blieb er bei ſeiner Erklärung.

„Iſt demnach durch den Nachrichter angebonden und etwas uffgezogen worden, als er nun ungepfär eine halbe Stunde in der Tortur geſtanden, und mit der Zeben die Erdt beruert, hatt er gebetten, die Oberkeit wolle ihn herunter zu laſſen beföllen, er wiſſe nigſt von andern Leuten zu ſagen, was er wuſte, woll er ſagen.

„Alſo iſt er (Reulanth) der Schnur entlediget, das Gebenne

eröffnet und er auff freyen Fuß geſtellt worden, und nachdem er uff ſein Anhalten ſich etwas zu erhölen und zu erblaſen, uff einer niedriger Kiſten geſeſſen, hat er angefangen und bekannt, daß inmittelſt er die Gueter zu Caſell erkaufft, Jme ein mal ahn einem Bechlein zwiſchendt Caſell und dem Gruenen Hauß ein Geſpenß vurkommen, in Schein eines großen Mans wie ein Burgers Man, Er hab ſich geſegnet und geſagt, gehe du boeſer Faindt, du ſchaffeſt nigſt, und ſey gleich darauf verſchwonden, und ſolichs ſey geſchehen vur ungepfair acht Jaren.

„Uber ein Zeitt darnach, als er zum Gronenbergh geritten, ſey derſelb böſe Faindt Jme noch einmal begegnet, und Jnen angeredten, er mueſſe Gott abſagen und Jme thienen, er hab voller Angſt und Gepfairen geſagt, ich ſagen Gott ab, und will dir thienen. Alsbald er Reulandt das geſagt, hab der Böſ gewollten er ſoll ſich mit Andern erſcheinen laſſen, daß er Reulandt demſelb Gaſt bewilligt.

„Darnach ſey der Böß zu Jme in ſeinem Hauß kommen in einem Winkel und Jnen darzu gezwongen, daß er Jme ſeinen Willen geben, er woll mit Jme ausfaren uff Hetzerader Heiden und vur die Feldport, wie auch er Reulandt zweimal in Perſon daſelbſt erſchienen, die Andern hetten gedantzt, er zugeſehen, under ſich in allen böſen Stücken ingelaſſen, die Pfeifleuth ſeltſam, Dromme, Dromme geſpilt.

„Erinnert, ſoll doch die Sachen etwas klarer und beſſer an Tagh thuin, und was er vur Beſchwernuß gehabt, als der böß Faindt ihn angangen, offenbaren. Sagt, er hab in den Guetern zu Caſell großen Verdruß gehabt, dieweil er groß und vil Geld davor gegeben, derhalben auch merklichen Unkoſten angewendt, und endlich keinen Nutzen daraus gehabt noch bekommen. Jndem daß er das bedacht, habe das Geſpenſt ſich erſcheinen laſſen und geſagt, es woll ihm Geleit und Geſellſchaft thun, ſoll ſich der Gueter halben nit bekümmern, wolle ihm behülflich ſeyn und weiters bringen, er ſolle nur Gott abſagen und Jme zu Dienſt ſeyn, — habe alſo dem Böſen mit Willen und That gefolgt.

„Der Böſe hab ſich Knipper Thulling und ihn (Reulandt) Kurtz genannt. Jn ſeine Behauſung hab derſelb Jme einen ſchwartzen Bock gebracht, vor der Thür ſey er aufgeſeſſen und auf die Hetzrather Heide geführt worden. Daſelbſt unter dem Kreutz hab er drei Viertel (75) Perſonen geſehen, es ſeye Dorfvolk geweſen und hätten dicht beiſammengeſeſſen, er ſey herumgegangen, und hätten die rothen Wein uß Potten und Gläßern getrunken. Nach dem Eſſen ſeyen ſie alle verſchwunden. Der Oberſter ſey ein groſer ſchwartzer Man geweſen, welcher herumb gegangen, zugeſehen, und den Anſchlag gethan, die Fruichte zu verderben.... Seyen auch bei Theobalds Mühlchen und ihm bedünkt auch bei der Bieverbach geweſen und haben unternommen die Fruichte und

Wein zu verderben. Er hab Eppel Bloen in seinem Garten in der deutsch Gassen geholt, und mit dahingebracht. Das Obst zu verderben hab er diese Bloen ins Schmirdüpfgen gethan in des Bösen Namen und solchs in die Erde vergraben."

Den 7. Juli verfügte sich das Gericht abermal zu Reulandt in das Rathhaus, und als dieser, vorerst in der Güte gefragt, auf seinem Bekenntnisse nicht standhaft verblieben, „ist er angebonden und ein wenig aufgezogen worden, hat alsbald gebeten, ihn der Pein zu entlassen, wolle die Wahrheit bekennen. . . . Sey in der teuflischer Gesellschaft gewesen vur an St. Maximins-Kloster, da der hohe Stein stehet, daselbst gerathschlaget worden, die Fruichten zu verderben, zum halben, darzu er seinen Willen geben. Darbenebent darbei gewesen, in Person, uff dem Hof binnen dem Kloster, daselbst sie beschlossen den Hern Abt umzupringen, er sei auf dem Hof verblieben, und als die Andern wiederkommen, haben sie gesagt, kunnten nigst schaffen, der Here were zu woll geseghnet; als hätten sie ein andermall dem Hern einen Schimmel umpracht, wie der lang Man, der böß Faindt Ime, dieweil er seinen Willen darzu geben, gesagten, hätten dem Pferdt derenwegen einen Drank eingeschottet. In der Bieverbach haben sie inwendigs sechs oder sieben Wochen die Kalt verursagt und gemacht, in die Bach geschlagen, daß es kalte Nebell und Reiff geben, die Weiber hetten Erdt und Wasser um sich geworffen; er sey darbey gewesen, seinen Willen dazu geben und geholffen; sey auch die Kälte, Nebell und Frost darauff erfolget."

Den 9. Juli wurde Reulandt abermal peinlicher Frage unterworfen, damit er ausführlich bekenne, wie er nach seiner Buße und Bekehrung vor zwei Jahren abermal in Verführung gerathen sei, und seine Mitschuldigen in und außerhalb der Stadt angeben solle. An dieser Stelle aber bricht die Mittheilung der Prozeßakten in Reisach's „Archiv für rheinische Geschichte" ab, und bin ich daher nicht in der Lage, aus den weitern Geständnissen Reulandts etwas ausheben zu können. Nach den vorstehenden Geständnissen Reulandts aber kann es, bei dem damaligen Gerichtsverfahren, kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß der Prozeß mit der Verurtheilung desselben geendigt habe.

Aus dem Prozesse gegen Nicol. Fiedler, Scheffen und Bürger zu Trier von dem Jahre 1591.

Bei den Anklagen auf Zauberei haben, nebst Unwissenheit und Aberglauben, Neid, Haß und Rachsucht unverkennbar eine große Rolle

gespielt. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß diese Leidenschaften sich auch gegen die Richter selbst wandten, von denen, wenn auch nur als Werkzeugen einer irrigen Justizpflege, die so harte Verfolgung der als Zauberer angeklagten Personen ausging. So ist denn dem Gerichtsscheffen Nicolaus Fiedler im Jahre 1591, wie drei Jahre vorher dem Stadtschultheiß Dietrich Flade, nach den Regeln ihres eigenen Verfahrens das Schicksal bereitet worden, zu welchem sie viele andre Personen verurtheilt hatten. In verschiedenen Urgichten an den Hochgerichten zu St. Maximin und St. Paulin waren Aussagen gegen Fiedler, als der Zauberei mitschuldig, gefallen, auf Grund deren derselbe eingezogen und inquirirt wurde. In diesen Aussagen begegnen uns dieselben Angaben über das Treiben der Zauberer, wie in fast allen Hexenprozessen. Vafer Hans zu Oberemmel, den 7. April 1590 hingerichtet, hatte ausgesagt: „Die Reichen und Obersten aus Trier, auch Andre vom Adell und Geistliche haben Jren sondern Dantz, Tisch, Essen und Hendel. Sagt weiter, es hetten unden geschriebene Trierischen und die Oberste gewollten, man solle Alles was groen ist, verderben, . . . daß sie die Rießling Stöck verdorben, namen Reben Holz darvon und sotten dieselbe in einem Dupffen. . . . Niclaß Fiedler zu Trier, ist hiebevorn Keller zu Saarburg gewesen, hab Jnen die letzte und alle Fronfasten bei den drei Kopgern gesehen."

„Margreth Elsenn, Hansen Mulners zu Rofer Hausfrau, den 15. May 1590 hingerichtet, sagt, sie seyen in der negster Fronfast uff Hetzerother Hayden zum Dantz gewesen, daselbsten gewollten den Wein verderben samt der Frucht und Acker mit kalten Reifen. . . . . Sagt, sie sey auch uff der gemein Weyden etlich mall des Nachts zum Dantz gewesen, daselbsten sie die Trierische auch etlichmal gesehen, und allemal gewollten, alles verderben, damit sie ihren Wein und Fruecht zum deuersten verkauffen mogten."

„Teuschs oder Endres Clas von Oberemmel, den 28. May 1590 exequirt, sagt, hetten zu essen Fleisch, were aber nit gesaltzen, hetten kein Brott. . . . Darbey Fiedler . . . Niclaß Fiedler von Trier, ist Jme wohl kandtbahr, komt uff einem schwartzen Bock dahin."

„Johentges Theis zu Emmel, 1590 hingerichtet, hat Niclas Fiedler zur letzter Fronfasten bey dem Dantz bei Mencher Weyer gesehen, und gewollten Frucht, Wein und Acker verderben, wie dann allemal geschehen, aber wart damals darvur gebetten."

Dergleichen Aussagen hingerichteter Personen werden weiter noch in den Prozeßakten aufgeführt, im Ganzen von zwanzig Personen, aus Ruwer, Oberemmel, Kirsch, Longuich, St. Matthias, Medard, Trier, Welschbillig und Conz. Als Versammlungsplätze werden darin ange-

geben die Hetzerather Haide, „bei den drey Kopgern obent Pellingen," der Menniger Weiher.

Als Fiedlern die gegen ihn ergangenen Denuntiationen vorgehalten wurden, erklärte er, „die, welche Inen beſagt, hetten untreulig mit Ime gehandelt, dann er wüſte nichts von den Sachen, hab auch die Tag ſeines Lebens wißentlich Gott dem Almachtigen nit abgeſagt, vielweniger dem Teuffel ſich zu thinen verpflichtet, noch einige Commixtion mit Ime gehabt, wiße ſich auch nit zu erinnern oder zu bedenken, daß er ahn einigen verdachtigen Ort geweßen ſein ſoll, da ſoliche Zauberwerk bedrieben worden, er hab die Tag ſeines Lebens keinem Menſchen, Vehe, Getreide oder Gewächs einichen Schaden gethan. . . ."

Darauf von dem Statthalter erinnert, „er ſoll die Scham ſchon uff Seit ſetzen, die Wahrheit bekennen, wie er zur Verfuerung komen, ſeien Alle Menſchen und kunnen lichtlich durch zeitlicher Gueter und Erhen Begierlichkeit, Unkeuſchheit verſuegt werden, ob Ime nit etwaß Geſpenß, uff ein Zeit, und wie langh ſolichs ſei, vurkommen," beharrt Fiedler bei ſeiner Erklärung, „er wiße, Gott lob, keiner Verſuechung oder Teuffliſchen Geſpenß zu berichten, ſo Ime vurkommen ſein ſoll, wann ſchon hondert Inen beſagt hetten, ſo wiſſe er ſich doch unſchuldig, vor Gott dem Almachtigen. . . ."

Nach den Regeln des peinlichen Gerichtsverfahrens mußte nun bei Fiedler, da ſo viele Ausſagen gegen ihn vorlagen, er aber in Güte nicht eingeſtehen wollte, die Tortur in Anwendung gebracht werden. Der nun beginnenden langen Gerichtsverhandlung kann man nur mit tiefem Mitleid gegen den ſchrecklich geplagten Fiedler und mit ſteigendem Unwillen über das unmenſchliche Verfahren folgen. Nicht weniger als achtmal iſt Fiedler an die Schnur gebunden und aufgezogen worden, bis er von der anfänglichen Betheuerung ſeiner Unſchuld abgegangen und ſich zu einem Eingeſtändniſſe verſtanden hat. Der Verlauf der Verhandlung möge hier ſeinen weſentlichen Umriſſen nach in Kürze folgen, indem wir die peinlichen Fragen mit Nummern angeben.

1) Das erſtemal an die Schnur gebracht (mit gebundenen Händen) und etwas aufgezogen, ſagt er, er ſei unſchuldig, habe nie einen Teufel geſehen, könne von dem nichts ſagen, was er nicht wiſſe.

2) Habe ſich einmal dem Teufel verwünſcht, deſſen aber bald Reue gehabt und es gebeichtet.

3) Geſteht, als letztlich die Peſt hier geherrſcht, ſei ein Pfaff zu ihm gekommen, habe ihm etwas gegen die ſterbende Luft gegeben, auch etliche Kräuter; er habe dieſelben aber nicht gebraucht. Als er einen Prozeß am Kammergericht zu Speier gehabt, ſei er einmal in große

Betrübniß gekommen, und sei ihm herzlich leid, daß er in die Verführung gekommen. Auf die Frage, wie er darein gekommen, schlug er um und sagte, er habe aber immer seine Betrübniß Gott anheim gestellt, und habe der Teufel ihn nicht verführen können.

4) Wegen der Aeußerung, es sei ihm herzlich leid, daß er in die Verführung gekommen sei, wieder an die Schnur gebracht, hat Fiedler nichts bekannt.

5) „Nachdem er etwas zu sich kommen und erinnert worden, soll die Wahrheit sagen, sagt er (wol doch schwarlich hervur) ungefair vur zwölf Jare, als seine vurige Hausfrauwe lange Zeit krank gelegen, seie Ime zwischent Tag und Nacht hinder seinem Haus ein Getausch als ein geschwinder Wind vurkommen, hab sich alsbald verloren, und Ime nichts zugeredt, er hab sich gesegnet und daraffter nichts gesehen noch gehört."

6) Wieder an die Schnur gebracht, weil das Bekenntniß nicht vollständig und bestimmt genug sei, sagt er, es sei ein schwarzer Mann gewesen, der ihm, vor ungefähr zwölf Jahren, als er seiner Hausfrauen langwieriger Krankheit halben beschwert und bekümmert gewesen, erschienen sei; derselbe habe ihm gesagt, er solle nicht zaghaft sein, die Sachen würden zum Besten kommen, habe ihm zugemuthet, er solle Gott verleugnen und seine Mutter, und ihm zuständig sein; er habe es aber nicht gethan. Wieder mit der Tortur bedroht, wenn er nicht eingestehe, bekennt er, „leider ja, habe den Abfall gethan; der schwarze Mann habe ihm Geld gegeben, es sei aber Pferdskott gewesen. Unlängst danach habe derselbe ihm einen Bock gebracht, und geheischen darauff links in Teufels Namen zu sitzen, wie geschehen und also auf Franzens Koppen gefahren, da er allerhandt Gesellschaft gefonden; haben Alle zwei und zwei mit einander links herumb in die Runde getanzt, er, wie ihm bedunkt, mit Hutmachers Marie in ihrer Nachbarschaft obent St. Johannis Hospitälchen. Wer mehr daselbst geweßen, er hab die andern nit kendt; als Ime etwas harter mit Worten zugesetzt worden, sagt er, Doktor Flade, Ber, die zum Drachen und Schlauwer Johannet weren dabei geweßen."

Nachmittags desselben Tages, als ihm das vorstehende Bekenntniß vorgelesen worden, hat er alsbald angefangen: „Ich bin ein betrübter Mann, hab heut der Pein halber gesagt, das nit ist; gestehen ich dessen, so verdammen ich meine Seel, daß ich mir und ander Leuthen Unrecht thue. Ich habe nichts mit den Dingen zu schaffen". . . Ist er dem Nachrichter, sein Gepuer zu thun, gegen Inen vurzunehmen, befollen worden, der Inen zur Folter gefuert, angebonden, uffgezogen, die Schnor an die Wand angemagt, und mit einem Stecken oben daruff

geſchlagen, daruff der angeheffter große Pein empfonden, wie uß ſeinem Kreiſchen vermirkt worden, als er ein halb Stund alſo gehängen und gepeinigt worden, hat er in der Folter bekendt, wie folgt.

7) „Vur ungepfair zwolf Jahrn, als ſeine vurige Hausfrauwe lange Zeit ſchwerlich krank gelegen, hab er in Betrubniß gangen und Unmuths voll geweſen, in dem ſei zwiſchen Tag und Nacht in ſeinem Haus, im Hof, Jme ein ſchwartzer Man vurkommen, und Jnen getroſtet, alle Sachen wurden einen guten Usgang bekommen, derſelb hab ahn Jnen begehrt, er ſolle Jme Zuſtändigkeit leiſten und helffen umbpringen, und dem Gekreuzigten und Mariä, die er die Bräute (Braut) und allen Gottes Heiligen, ſo er die Verführer gnent, abſagen, daß hab er gethan, der Teuffel Jme in ſein Hout Gelt geben, ſo Pferdts Miſt geweſen, und verheiſchen, er woll Jnen uß und infuhren und nit lang ußpleiben; uber ein Tag oder acht ſei er wieder kommen und geſagt, ſie müßten fort, ſei uff einen Bock, uff der linken uffgeſeß, in ſeinem Hof und uff Franzen Kopgen gefaren. (Folgen Wiederholungen des Frühern). — Dunkt er hab Trommen Johannet vur acht Jahrn und die zum Drachen und ihre Dochter daſelbſt geſehen, wer daßmal zugegen geweßen, hab darin verwilligt, daß Wein und Korn ſollen verderbt werden. . . . Und bekennt der Gepeinigter in der Tortur, daß er uff St. Mattheißkopgern zwiſchen Mennig und St. Mattheiß auch geweſen, ſei dahin uff einem Bock, welcher ſelbſt kommen, gefuert worden, daſelbſt hab er geſehen Hausfrauwe Georgens Meng eines Ackermans, deſſen Vater ein Lauwer geweſen, auch ſei darbei geweßen Arnoldts Hausfrau zu Conz, Beell gnent."

Jnzwiſchen war der Stadtſchultheiß Doktor Hultzbach gekommen, hatte vor dem Gemach der Procedur mit Fiedler etwas zugehört und vermerkt, daß mit Foltern das Maß überſchritten werde. Etlichemal ließ derſelbe anſagen, man ſolle den armen Menſchen herunterlaſſen, „doch nit geſchehen willen, und dann der armen Sünder und Menſchen Sagen, Reden und Bekandtnuß in der Tortur wenig gelten, ja nit geſchrieben werden ſollten[1]), iſt er in's Gemach kommen, befollen, den Gepeinigten der Pein zu erlaſſen, und die Gebenne uffzulöſen, wie beſchehen."

Abgenommen von der Folter bekennt nun Fiedler nachträglich zu

---

[1]) Offenbar war es ein Verſtoßen gegen die ausdrückliche Weiſung der Carolina, wenn, wie in Fiedlers Prozeß fortwährend geſchehen, ein Bekenntniß in der Folter abgenommen und niedergeſchrieben worden iſt; denn die Carolina ſagt, nicht, was in der Folter, ſondern was nach Löſung des Jnquiſiten von der Folter eingeſtanden wird, ſoll niedergeſchrieben werden.

dem bereits Geſagten von einer Verſammlung auf Franzen Koppen: „hätten ſich beredt, Wein und Korn zu verderben, ſei aber zu keinem Effekt gekommen, die Frommen hätten dagegen gebetet gehabt. . . . Müßten alle Frohnfaſten auf Hetzerather Haide zuſammenkommen; geſchehe obent dem Creutz uff Hetzerather Haiden, uff der rechter Hand; er halt's dafür, ſei corporaliter daſelbſt geweſen, ob aber Keſten und Andre in corpore dabei geweſen, ſei ihm unbewuſt. Seien auch auf Menniger Hochden frolig geweſen, habe aber kein Art, wie man ſonſt frolig zu ſein pflegt, es ſei ein ellendiger Handel und geſchehe in der Nacht, es geſcheine, als wenn ein Licht daſelbſt were, ſei doch nichts, man ſtehe und ſitze nit, bedunkt Flade habe den Vurſchlag gethan, alles zu verderben, habe conſentirt, und bedunkt, habe Fladen ſeine Verwilligung gegeben. Sie faren im Dantz herum wie ein rond Klotz, ſei eine kleine Kurzweil, er hab mit der Schomacherſen, richt dem Rathhaus über, die ſeine Magd geweſen, Urſel, gedantzt, Einer hab gepfiffen, ſei ein ellendiger Ton geweſen. Flad hab den Vurſchlag gethan die Früchten zu verderben, und den Weibern, ſo gegenwärtig geweßen, nemblich Annen zu Roſer (Ruwer) und der Weißgerberſen in der Neuwer Gaſſen, befollen, daſſelb in's Werk zu richten, die Weiber wiſſen, wie ſie die Wedder machen, darzu ſie der Teuffel anhalte, ſchlagen in die Bäche oder Waſſer, in Teuffels Namen, daraus komen kalte Nebel, Regen und Schäden."

Des andern Tages den 21. Aug. (1591) hat Fiedler, ſeines Bekenntniſſes von Schultheiß und Scheffen erinnert, alsbald geantwortet, „er hab ſein Gewiſſen und Seligkeit beſchwert, daß er geſagt, was er nit gethan, dabei er nit geweſen, da er kein Wiſſenſchaft kann haben, und vielmehr daß er Andre denuncirt und namhaft geſagt, ſo nichts zu thun haben, patte umb Gottes willen, er kunne ſeine Seel und Gewiſſen nit beſchweren, auch nichts ſagen, da er nichts von wiſſe."

Nochmal ſeines frühern Bekenntniſſes erinnert geräth er in Schwanken, meint, es ſei nicht die Hutmachers Marie geweſen, mit der er getanzt, dann wieder, es ſei ſie geweſen, letztlich, es bedünke ihm, er thue ihr unrecht. Die Tochter zum Drachen gebe er ledig als unſchuldig; dann nannte er Perſonen, „die niemals in Verdacht geweſen, ſo mir zu verzeichnen unterſagt worden" — ſetzt der Aktuar in das Protokoll.

Den 22. Auguſt verfügte ſich das Gericht wieder zu Fiedler in's Rathhaus, ließ denſelben vor ſich kommen, „und hat derſelb Alles, was er bis anhero bekendt, durchus revociert, hab Jme und allen Perſonen, ſo er namhaft gemagt, Unrecht gethan, dan er woll ſeine edle Seel gern erhalten und derſelben kein krott machen." Als er nun

auch bei verſchärfter Folter, wo ihm letztlich die beiden großen Zehen zuſammengeſchraubt worden, nichts eingeſtand, hat man ihm angekündigt, daß er mit Perſonen confrontirt werden ſolle, die ſagen würden, was er nicht eingeſtehen wolle.

Ein gewiſſer junge Hans Jakob aus Ruwer, der ebenfalls, der Zauberei angeklagt, im Gefängniſſe ſaß, wurde mit Fiedler confrontirt, ſagte dieſem in's Angeſicht, daß er ihn mehr als zwanzigmal auf der Hetzerather Haide bei dem Tanze geſehen; derſelbe habe mit ſeiner Schweſter Marie getanzt, ſei noch zuletzt vor dem Frohnleichnamstage dort geweſen, habe auch zwiſchen Faſtrau und Fell das Wetter machen helfen, daß die Trauben verdorben ſeien; habe auch oberhalb des Grünhauſes alles Böſe helfen rathen, „und geſagt, Jr habt noch viel Wein, ſie müßten euch Geld gelten" — welches Alles Fiedler in Abrede ſtellte und als erlogen bezeichnete. Beide betheuerten dem Gerichte gegenüber, auf ihre Ausſagen den Tod erleiden zu wollen, der Jung Hans Jakob von Rofer ſeine Bejahung, Fiedler ſeine Verneinung; nur daß letzterer zugab, „ſie mogten Jnen in einem Schein geſehen haben, er wiſſe aber nicht davon." Vor dem Schultheiß Hulzbach und dem Bürgermeiſter Pergener geſtand er dann noch, „daß er in ſeinem Hauſe durch den böſen Fiandt in das Elend kommen, es ſei nit ohne, Urſel ſeine geweſene Magd und er ſeien undweilen zuſammen gelegen."

Am 24. Auguſt wurden weiter die Hexenprozeſſe aus den letzten Jahren an den Hochgerichten zu Maximin und Paulin nachgeſchlagen und von fünf hingerichteten Perſonen auf Fiedler als Mitſchuldigen lautende Ausſagen ausgehoben. Theiß Hors Meyer zu Kenn hatte ihn als Mitſchuldigen genannt, — „Niclas Fiedler iſt geduck gangen." Paltzer Joiſt zu Kenn bekendt, daß ſie zu eßen und zu drinken gehabt, ſchmackt nit woll, haben kein Saltz noch Brodt, dronken Wein uß Khue Klaen und Potten, aber die Oberſte und Trieriſche aus ſilbernen Bechern. Complices Doktor Flade, Peter Beer, Keſten Hans, Niclaß Fiedler zu Trier Oberſter." Aehnlich noch drei Andre.

Nach vielfältigen in Güte ihm vorgehaltenen Ermahnungen, die Wahrheit zu ſagen, ſeines öftern Abſpringens von den Geſtändniſſen wegen mit ſchärfern Maßregeln bedroht, dann auch der vielen gegen ihn lautenden Ausſagen erinnert, „hat er letztlich mit ſchwerem Seufzen angezeigt, der Beſagungen, ſo über Jnen ergangen, wehren zu viel, wolle alſo den Almechtigen Gott umb Verzeichniß pitten, und geſagt, er ſei leider in große Verführung des Böſen gerathen, daß Gott erbarmen müſſe."

Hierauf legt Fiedler Bekenntniß ab über den Anfang ſeiner Ver-

führung und den Beſuch von drei Hexentanzplätzen, nämlich auf dem „St. Martisberg oder Franzen Koppchen", dann „auf der Mengher (Meuniger) Hochden oder Mengher Koppen" und auf „Hetzerather Haiden, daſelbſt uff der linken Seiten, wie mahn nach Hetzrodt von Trier geht, hiebevorn hab ein Creutz des Orts geſtanden, ſei jetzt uber ein Hauffen gefallen, daſelbſt haben ſie Iren Dantzplatz." Im Uebrigen iſt ſein nunmehriges Bekenntniß eben nur eine Zuſammenſetzung ſeiner bisher fragmentariſch gegebenen Ausſagen. Nach Beendigung desſelben „patt Fiedler letzlich mit weinenden Augen und betrübtem Gemüth, man ſoll vur Inen pitten bei dem Hochwürdigſten unſern gnedigſten Churfürſten und Herrn umb Gnade, wie ingleichen bei dem Herrn Statthalter, dan er woll große Boß und Pönitenz thun und die Tag ſeines Lebens in boßfertigem Leben vollpringen, dan er were ein armer Sünder, und man wolle Jme ferner nichts zumuthen."

Den 13. Sept. wiederum befragt, wiederholt Fiedler ſein zuletzt gegebenes Bekenntniß, mit der Erklärung, daß er bei demſelben ſtehen bleiben wolle. Indeſſen forderte man immer noch nähere Angaben von ihm, wie er in die Verführung gekömmen ſei, und welche Perſonen ſeine complices geweſen. Als er nun abermal mit der Folter bedroht wurde, ſprach er die ergreifenden Worte: „Es ringen bei mir drei Ding, das Leben, der Todt, und die Seel; kundte ich doch meine arme Seel erhalten, was wolt ir ferner von mir haben, ich hab doch Alles von mir gethan, und nichts hinderhalten, ich pitt lauter umb Gottes willen, meiner mit fernerer Tortur zu verſchonen, habt Mitleiden mit mir armen alten Mahn, meine Glieder ſein mir zerriſſen, und kann die rechte Handt zu Mondt nit pringen, ich geſtehe Alles deßen, was ich hiebevorn von meiner Verfuerung geſagt hab." Bei nochmaliger Wiederholung ſeines Bekenntniſſes über ſeine Anweſenheit an „den dreyen underſchiedlichen Ortern uff St. Martisberg [1]) oder Frantzen

---

[1]) In dem Abdrucke der Akten in der Trieriſchen Chronik von 1825 ſteht „Martißberg"; es dürfte aber ſehr wohl im Originale „Mertisberg" heißen. Mir iſt wohl bekannt, daß der öſtlich der Stadt gelegene Berg zur Zeit der römiſchen Herrſchaft Marsberg geheißen hat, wie der weſtlich gelegene Appollo'sberg, und hätte daher immer noch in ſpäterer Zeit jener Martisberg genannt werden können. Allein ſchon in der zweiten Hälfte des ſechsten Jahrhunderts hat Erzbiſchof Magnericus auf jenem Berge eine dem h. Martinus geweihte Kirche erbaut, und iſt danach der Berg Martinus- oder Mertesberg genannt worden, und hat erſt ſeit dem Sickingen'ſchen Kriege (1522) noch den Namen „Franzens Koppe" erhalten. (Vgl. Brow. annal. Trev. Tom. I. p. 332, daſ. Proparasc. p. 38). Es iſt merkwürdig, daß auch der weſtlich gelegene und unter den Römern nach dem heidniſchen Gotte Apollo benannte Berg in chriſtlicher Zeit einen andern, in dem Munde des Volkes dem frühern

Copgen, uff Mengher Kopgen und uff Hetzroder Heyden", wo er „corporaliter und leiblich, ahn einem jeden Ort einmal erſchienen", fügt er die merkwürdigen Worte hinzu: „Darnach hab er dem Teuffel ſeinen Willen geben, alſo ſei der Teuffel von ſeinentwegen uff den Dantzplatzen erſchienen, hab ſeine Perſon repreſentirt und *suo consensu* alles Uebels helffen verrichten, darumb kunne er abnemen, ſei er ſo oft denuncirt worden, er hab nit, bei Gott, gemeint, daß er ſo tief in dem Ubel ſtecke, wie er jetzt verſtehe." Gefragt, wie vielmal er dem Teufel ſeinen Willen gegeben, ſagt er: „viermal im Jahr und das ſei zu den vier Fronfaſten."

8) Noch immer hatte Fiedler, nach Meinung des Gerichts, nicht Alles eingeſtanden, deſſen er beſchuldigt war, und wurde er daher am 19. Sept. abermal in die Folter gebracht und „uffgezogen, doch nit von der Erden, als er ein zimblich Weil alſo in der Folter geſtanden und gehangen, pat er man wolt Inen der Pein erlaſſen, wolle geſtehen und ſagen, was er wuſte; als er nun da ſtunde mit gebondenen Armen überrücks, repetiert er, was er heut und hiebevorn bekendt." Dann fügt er bei, er ſei auch bei der Geſellſchaft am St. Marxhof vor vier Jahren geweſen, wo der Vorſchlag gemacht worden, Weinberge und Aecker zu verderben; es ſei aber das Vorhaben nicht effektuirt worden; „das Gebett der Frommen und das Klockengeläut hetten ihr Vornemen und Anſchläg verhindert." Weiter noch bedroht ſagt er, er ſei auch einmal dieſſeits Euren bei einer Verſammlung geweſen, „da haben ſie einen Pfannkuchen und Keeß geſſen, welchen eine Frauw zu Euren vurgeſtelt, in demſelben Pfannkochen ſei gehackt geweſen eines jungen Kindes Hertz, welches dieſelbe Frauw zu Uren uff der Kirchen heraus (wie ſie ſagt) gegraben." Endlich noch, „daß er das hochwürdigſt hailigſt Sakrament ahn achtmal dehoneſtiert und teuffliſchen ſchwartzen Dingen untermiſcht." Auch gab er die Verſicherung, er wolle bei dieſem Bekenntniſſe der Wahrheit ſtehen bleiben, mit der Bitte, bei dem Churfürſten und dem Statthalter um Gnade für ihn zu bitten, und ihm die beiden Geiſtlichen, den Paſtor von St. Gangolph

---

täuſchend ähnlich klingenden Namen erhalten hat. In dieſem Berge nämlich hat zu Anfange des ſiebenten Jahrhunderts der h. Paulus, der ſpäter Abt in Tholey und letztlich Biſchof zu Verdun geworden iſt, ein Einſiedlerleben geführt, und hat der Berg daher nach ihm den Namen Pauls- oder Polsberg erhalten. Die nach Igel gerichtete Seite des ehemaligen Apollo'sberges, Cebenna genannt, hat dem Dorfe Zeven, die der Stadt näher liegende, Jura, dem Dorfe Uren oder Euren den Namen gegeben. (Siehe **Brower. Proparasc p. 41**).

und den Pater Gilfius bei den Predigern, nach einander zu ſchicken, damit er ſich mit ihnen beſprechen könnte.

Den 24. September hat Fiedler, in Gegenwart des Gerichtsſchreibers (Wilhelm von Biedburg) „uſſer der Jungfrauwen [1]) in den großen Saal" gebracht, beſtätigt ſein Bekenntniß als der Wahrheit durchaus gemäß, mit Ausnahme deſſen, was er über die Zuſammenkunft bei Euren „uff der Platzen bei der Lynden geſagt, dem ſei nit alſo, und waß er des Punkten halben geredt, hab er nebendt Wahrheit erzielten, bat den Punkt Orhen uſszuſtreichen, er hab ſeine Sachen nunmehr zu Gott geſtellt und ſeiner Obrigkeit, und verhofft, es ſei Gnadt bei dem Rechten, er ſei auch der Meinung ſein Teſtament uffzurichten und ſich zu dem Todt zu präparieren."

Nunmehr wurden die Protokolle über die ganze Verhandlung gegen Fiedler auf Befehl des Statthalters durch den Schultheiß den Scheffen zur Prüfung mitgetheilt, mit der Eröffnung, „er were der Meinung, ihn vor Gericht zu ſtellen", und ſolle ſich nun Jeder beſinnen, was nach göttlichen und kaiſerlichen Rechten zu ſprechen ſei.

Den 1. Oktober hat der Pater Johann Gilfius dem Fiedler, nach achttägiger Vorbereitung und Tröſtung, die Sakramente geſpendet, der ſodann aus dem Rathhauſe durch die Fleiſchgaſſe und über den Markt in das Gerichtshaus „Wittlich" [2]) genennt, geführt worden iſt. Nach Anhörung und Bejahung ſeines bisherigen Bekenntniſſes iſt derſelbe als der Zauberei ſchuldig zum Tode durch das Feuer verurtheilt worden, mit der einen Milderung, zuerſt ſtrangulirt und dann verbrannt zu werden [3]).

Dietrich Flade, Doktor der Rechte und Stadtſchultheiß.

In den Bekenntniſſen des Nicolaus Fiedler und jener Perſonen, die gegen ihn ausgeſagt hatten, wird auch durchgängig Doktor Flade als Mitſchuldiger genannt und gewöhnlich als derjenige bezeichnet, der bei den Verſammlungen die erſte Stelle eingenommen und die Vorſchläge zu böſen Dingen gegeben habe.

---

[1]) „Die Jungfrau" war die Bezeichnung eines Gemaches in dem Rathhauſe, das als Bürgergefängniß diente.

[2]) Es iſt dieſes das nunmehr der Familie Ladner angehörige Haus, das im ſechszehnten Jahrhunderte den Eltern des Casp. Olevian gehört hatte, von der verwittweten Mutter Olevian's aber 1580 verkauft und, von dem Churfürſten acquirirt, zu einem Gerichtshauſe verwendet worden iſt.

[3]) Die vollſtändigen Prozeßakten gegen Fiedler finden ſich in der Trieriſchen Chronik vom Jahre 1825. S. 197—257.

Obgleich Hexenprozesse zu jener Zeit fast etwas Alltägliches waren, so hat doch der im Jahre 1589 gegen Flade geführte, wegen der hohen Stellung dieses Mannes, großes Aufsehen gemacht. Flade war nämlich Doktor der Rechte, churfürstlicher Rath und Stadtschultheiß, und hatte im Jahre 1585 das ehrenvolle Amt eines Rektor der Universität bekleidet [1]). Die Akten des interessanten Prozesses waren noch bis auf die neuere Zeit hier vorfindlich, sind aber jetzt entkommen. Wyttenbach konnte dieselben schon 1817 nicht mehr ausfindig machen, und Müller hat nur noch Fragmente (in 44 Folio-Blättern) bei dem Antiquarius Clotten in Echternach vorgefunden, aus denen er in dem Trierischen Wochenblatte von 1818 Auszüge mitgetheilt hat.

Als Stadtschultheiß oder Präsident des Hochgerichtes zu Trier hatte Flade bereits viele Personen als des Lasters der Zauberei schuldig zum Tode verurtheilt, als im Jahre 1589 an den Hochgerichten in der Nähe der Stadt, zu St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias und Pfalzel, eine Menge Inquisiten auch den Doktor Flade als Zauberer angaben, und zwar mehre derselben mit der nähern Angabe, Flade sei auf den Tanzplätzen mit einer goldenen Kette um den Hals erschienen [2]). Solche Aussagen waren gegen Flade ergangen von Scheffen Theis zu Longuich (1587), von Maria Weyers aus Fell, die 1588 hingerichtet worden, von Schelingers Marie von Hentern, Hansen Anna zu St. Matthias, Kirsten Barbel zu St. Medard, Iselbachers Margreth zu Pfalzel, Margreth von Euren, Martin Trein von Ruwer, überhaupt von 23 der Zauberei wegen an den genannten Hochgerichten hingerichteten Personen.

Was nun die nähern Angaben in den Aussagen der Zauberer gegen Flade betrifft, so stimmen dieselben, nach den vorliegenden Fragmenten aus den Prozeßakten, mit denen des Fiedler'schen Prozesses in den wesentlichen Punkten überein. Es werden dieselben Versammlungsplätze genannt, fast immer die Hetzerather Haide, die Longuicher Höhe, dann die Maiwiese bei Casel (hinter dem Grünhause), die

---

[1]) M. F. J. Müller nennt Flade durchgängig Rektor der Universität, während derselbe diese Würde, gemäß dem Rektorencataloge, eben nur im Jahre 1585 bekleidet hat.

[2]) Es war nämlich in jener Zeit Sitte, daß vornehme Personen goldene Ketten um den Hals trugen, oft an Werth von zweihundert bis vierhundert Gulden. Die Reformation guter Polizei, aufgerichtet auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, hat sich veranlaßt gesehen, den hierin herrschenden Luxus zu beschränken, nur den Adeligen und Doktoren das Tragen kostbarer goldener Ketten zu gestatten. Wohl war auch noch den Frauen von Kaufleuten und Bürgern in den Städten das Tragen einer goldenen Kette erlaubt; dieselbe durfte aber den Werth von fünfzig Gulden nicht übersteigen. (Siehe Müller, Reichstagsabschiede, II. Bd., S. 338).

Frohnfaſten als Zeiten der Verſammlungen, näher noch der Donnerstag der Frohnfaſtenwochen; Eſſen, Trinken und Tanzen bei dieſen Verſammlungen, Anſchläge, böſe Wetter, auch Schnecken zu machen, um damit Wein, Obſt und Aecker in der Blüthe zu verderben, wie in dem Fiedler'ſchen Prozeſſe. Dabei ſoll Flade bei den Zaubertänzen immer koſtbar gekleidet geweſen ſein und öfter eine anſehnliche Geſellſchaft von Herren und Frauenzimmern aus Trier mitgebracht haben, die geſondert an einem Tiſche geſeſſen hätten. Auch ſcheint es zuweilen an Humor nicht gefehlt zu haben, obgleich nie Salz vorhanden geweſen. Nach Ausſage des Stephans Michels von Crames, der am 15. Juli 1587 hingerichtet worden, hat ſich der Böſe einmal bei einer Verſammlung auf der Hetzerather Haide dem Anſchlage der Zauberer, die Weinberge in der Blüthezeit zu verderben, widerſetzt. Die Ausſage jenes Stephans Michels lautet nämlich: „Daß er die andre Fronfaſten darnach des Donnerstags zu Nacht uff Hetzerather Haidt gefahren und eine große Anzahl dageweſen, und daſelbſt geſſen und getrunken, doch der Wein nichts nutz geweſen, und ſagt, daß etliche mit Wagen dahin kommen; aber ihre Geſellſchaft allein gehabt, und köſtliche Leuth dageweſen, und Willens geweſen, den Wein zu verderben, aber der böſe Feindt nit gern gehabt, daß der Wein verdorben werdt, damit die Männer die Weiber ſchlagen, wenn ſie voll Weins ſeindt."

Nachdem ſolche Ausſagen und das Gerücht längere Zeit den Doktor Flade als Zauberer bezeichnet hatten, iſt unter dem 23. März 1589 der Befehl vom Churfürſten eingelaufen, daß derſelbe eingezogen und in „ehrbarem und ſicherm Gewahrſam" feſtgeſetzt werden ſolle. Unter dem 4. Juli d. J. wurde durch ein andres Schreiben des Churfürſten Chriſtoph Fath, Rathsſcheffen zu Trier, zum General-Commiſſarius ernannt, die Voruntersuchung gegen Flade zu führen. Fath ſuchte den Auftrag von ſich abzulehnen, indem er zu Flade in ſo nahen Beziehungen ſtehe, daß es ſeinem Gemüthe zu ſchwer falle, gegen ihn zu agiren. Des beſchuldigten Doktor Flade Bruder, Franz Flade, ſei ſein Beförderer, und Dietrich Flade ſelbſt habe nicht geringen Vorſchub zu ſeiner des Bittſtellers Heirath geleiſtet. Derſelbe habe ihm noch vor ungefähr fünf Wochen ein Söhnchen über Tauf gehoben, und zu dem ſei er noch mit Doktor Flade wegen ſeiner Hausfrau verſchwägert. Dieſer Gründe ungeachtet beſtand der Churfürſt in einem neuen Schreiben darauf, daß Fath das ihm aufgetragene Commiſſionsgeſchäft ausführe. Dieſes Geſchäft beſtand aber darin, daß er die Akten der Hochgerichte zu St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias, zu Pfalzel und Saarburg, wie auch zu Eſch und Grimburg zu durch-

forſchen und die von hingerichteten Zauberern gegen Flade als Mitſchuldigen gefallenen Ausſagen auszuheben hatte. Die von Fath über dieſe Ausſagen aufgeſtellten Akten wurden der theologiſchen Fakultät zur Begutachtung vorgelegt und hierauf dem Johann Zandt von Merl, Statthalter zu Trier, der Auftrag ertheilt, mit den Gerichtsperſonen die Procedur gegen Flade zu führen. Vierzig Fragen wurden dem Angeſchuldigten zur Beantwortung von dem Commiſſarius vorgelegt. Vorläufig und im Allgemeinen hat Flade ſich dahin verantwortet: „Edler, Erenveſter, Hochgelehrter, daß ich hiebevorn von vermeinten Perſonen unſchuldig beruchtigt, als ſolt ich mit dem Laſter der Zauberei vermaculet ſein, iſt mir, wie E. E. bewuſt, in höchſter Beſchwarnuß zu Ohren gekommen, daß ich in meinem Hauß ein Zeit lang verſorglich behalten und hiehero komen, und E. E. mich wie vermeldet, erinnert, weis ich mich zu entſinnen; daß ich aber bei ſolicher gottloſer Geſellſchaft in specie mit meiner Perſon geweſen oder geſehen worden ſein ſoll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten, u. ſ. w.“ [1]).

Der Prozeß gegen Flade endigte, wie bereits angegeben, mit der Verurtheilung und Hinrichtung desſelben.

In einem churfürſtlichen Schreiben vom 14. Jan. 1589 wird Flade als ein Mann geſchildert, der dem Geize ergeben geweſen und aus Geiz die Gerechtigkeit nicht gut adminiſtrirt habe. Die betreffende Stelle iſt aber noch wegen eines andern Umſtandes von Wichtigkeit und fordert hier gebührende Beachtung. Der Churfürſt ſchreibt: „thun auch hiebey euch zufertigen, was gemelter D. Flade an Uns ſupplicirend gelangen laßen, do er am End ſich faſt bloß gibt und begert, Jme zu erlauben vitam speculativam anzunehmen, und Uns die Diſpoſition über ſeine Guetter heimbgeſtellt, welches zwar, do er ſich nit ſchuldig wüſte, nit leichtlich von Jme (anzunehmen), als der notorie geitzig und vermög hiebevorn beſchehener Inquiſition alſo geſchaffen befunden, daß Geitzigkeits halben die justitia faſt übel adminiſtriret worden; dardurch wir woll vormals Urſach genugſamb gehabt, Jnen ſeines habenden Bevelchs zu beurlauben.“

Aus den vorſtehenden Worten erklärt es ſich, wie der Churfürſt Johann von Schönberg im Jahre 1590 die Summe von 4000 Gulden, die Flade bei der Stadt ſtehen hatte, den Stadtpfarreien überweiſen und ſo jene Stiftung machen konnte, die jetzt noch beſteht und unter dem Namen der Flade'ſchen bekannt iſt, ohne daß hier von einer Confiscation der Güter Flade's Rede ſein kann, deren man den Churfürſten hin und wieder hat beſchuldigen wollen.

---

[1]) Die noch weiter geſprochenen Worte Flade's ſind S. 106 f. ſchon angeführt worden.

Aus dem Prozesse gegen Krämer oder Herrigs Gertraud zu Niederkell, Hochgericht Dagstuhl (1626).

Niederkell war ein Dorf zwischen Schillingen und Mandern, das, wie die Tradition in der Umgegend sich erhalten hat, zur Zeit der Hexenprozesse untergegangen ist. Vermuthlich aber sind zu der Hexenverfolgung noch arge Verwüstungen durch die Schweden gekommen, die einige Jahre nach dem vorliegenden Prozesse in dieser Gegend gehaust und unter andern sich auch zu Schillingen durch den Raub einer silbernen Glocke unvergeßlich gemacht haben [1]). So viel ist gewiß, das Dorf Niederkell besteht seit langer Zeit nicht mehr, und sind nur noch alte Mauern im Boden an der Stelle, wo es gestanden, zu finden. Dasselbe gehörte aber zu dem Hochgerichte Dagstuhl, und vor diesem ist der vorliegende Prozeß geführt worden, aus dem ich die wesentlichen Momente aushebe.

In ihrer Urgicht bekennt Herrigs Gertraud: „Ihr Man were fast verhu.. gewest und der Jamer Belzebock sei vor ungefähr 40 Jahren in eines Jungen gesellen Gestalt, schwartz gekleidt, zu ihr, in Abwesen ihres Mannes, in ihrem Haus kommen und begehrt, sie sollte ihm folgen und anhangen, er wolle ihr Ehr und Gutt genug geben, müste aber Gott, Seiner Mutter und allen Heiligen absagen, und mit ihme allein halten, welches sie damahls noch nit gethan.

„Bekent, der Jamer, so sich Belzebock genannt, sey über drey Tag danach in dem Garten, als sie darin geget (gejätet) wieder erschienen und heftig begehrt, Gott und allen Heiligen abzusagen, welches sie, leider, gethan, darauff als balt Unkeuschheit mit ihrem Bulen getrieben, ihr Bul habe sie Huer mit Nahmen genennt.

„Bekent, der Bose habe von ihr begert, Laub, Gras und Kor

---

[1]) Eine silberne Glocke ist immerhin, namentlich in einer Dorfkirche, eine Seltenheit. Jene zu Schillingen rührte aus einer Stiftung zweier Domherren aus Trier her. Da nämlich das Domkapitel bedeutende Besitzungen und Gerichtsbarkeiten zu Schillingen hatte, so geschah es öfter, daß Canoniker mehre Tage sich dort aufhielten, um das Jagdvergnügen zu genießen. Eines Tages hatten zwei dieser Canoniker sich, bei ohnehin düsterm Himmel, im Walde von der Nacht überraschen lassen, waren verirrt, und wußten nicht mehr, wohin sich wenden, um nach Schillingen zurückzukommen. Nach langem Umherirren, bei steigender Ermüdung und Besorgniß, was aus ihnen werden würde, hören sie eine ihnen bekannte Glocke zu Schillingen läuten, orientiren sich daran, und kommen nun glücklich in dem Orte an. Aus Dankbarkeit für ihre Rettung aus großer Noth haben dieselben eine silberne Glocke in die Kirche geschenkt und außerdem eine reiche Meßstiftung in dieselbe gemacht, die gegenwärtig noch besteht. Die silberne Glocke aber ist, wie gesagt, von den Schweden geraubt worden.

im Manderer Kirßbell (Kirchſpiel) verderben zu helffen, und ihren Willen darin zu geben, in maßen ſie dann gethan hat, es ſeye aber nit Alles verderbet, vor ungefähr dreizehn Jahren.

„Bekent, der Jamer ſeye nach acht Tagen abermahls in eines Junkern Geſtalt zu ihr in den Garten hinter ihrem Haus Nachmittag kommen, habe braune Kleider angehabt, ſchwartz Hutt mit einer gelben Feder.

„Bekent, ſeyen auf der Heiden zwiſchen Waldweiler und Kell in der Nacht beiſammen geweſen, der Boſe aber zuvor in ihrem Hauß den Willen mit ihr getrieben, welches kalt und unnatürlich geweſt, habe auch keine Freudt daran empfonden, wollten luſtig und guter Ding ſein, in Eſſen und Trinken, haben gedantzt und geſprongen, were auf einem ſchwartzen Bock hinweg zum Schornſtein hinaus auf die Dantzplatz gefahren, daſelbſt der Jamer Eſſen und Trinken hinpracht, Brodt und Saltz aber ihnen gemangelt, aus einem ſteinen Kilch getrunken, und were kein Kraft im Wein geweſt, daß Fleiſch aber wohl geſchmeckt.

„Bekent, were nach vollbrachtem Dantz auf obgeſagtem Bock wieder heimgefahren, und Bergs Peter ein rode Kuhe umbpringen helffen, der ſie den Hals umgetregt, vor ungefähr zwei Jahren.

„Nach dieſem zeigt die Gertraudt ahn, daß ſie unter einander ein Trank gemacht, darzu ſie ſelbſt ein Kraut, Kuhe Kraut genent, und Botters Sun das Waſſer geholt, in ein Dupffen gethan, in des Teufels Nahmen geſegnet, und alſo obgeſagter Kuh eingeſchutt, davon ſie ſterben muſt.... Der Jamer habe den Stall uffgemacht und ihnen darzu geholffen.

„Bekent, als ſie venerabile sacramentum empfangen, ſeye vom Boſen ſie übell zerſchlagen worden.

„Bekent, daß ſie acht- oder neunmal das hochwürdig heylig Sakrament verunehrt und in ihr Schmer Zauber Duppen geworfen.“

Die Angeklagte blieb bei dieſen Bekenntniſſen ſtehen und iſt darauf hin das Urtheil gegen ſie, als des Laſters der Zauberei ſchuldig und geſtändig, geſprochen worden, durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Auch in dem Hochgerichte Neuerburg, das damal unter luxemburgiſcher Hoheit ſtand, lauten die Bekenntniſſe der Zauberer im Weſentlichen durchaus übereinſtimmend mit den bisher vorgelegten. Alles Denken, Thun und Treiben der Zauberer bewegt ſich um Laſter, Bosheit und Gräuel, und der eigentlichen Verführung war durchgängig wirkliche Unzucht vorhergegangen und hatte die Empfänglichkeit zum Abfalle von Gott bereitet.

Berscheits Els (Elisabeth) von Hütterscheid, 1580 vor Gericht gestellt, bekennt erstlich: „Daß sie durch Rath des Boesen, der zu ihr in's Bett khomen, sein Gestalt unnatürlich kalt, und sie ihme zugesagt, daruff Gottes und seiner Heiligen verleucknet. Item bekennt, daß sie vor 6 oder 7 Jahren Claisen von Winthouffen ein alt Kho gethoedt hab. Auch bekandt, daß sie Boltzen, Zuitters und Heinzen Leuben zu Hütterscheid drey Stücke Rint Vihes umbbracht und getoedt hab. Item auch bekandt, daß sie dem Hasen zu Brinkgen und Scholtheißen Hansen daselbst Jederem ein Kho gethoedt, Fresch, Mocken, Eydechs, Schlangen, Unken und Kröden under einander vermischt und ingeben vor ungefährlich 9 Jahren. . . . Bekendt auch, daß Jr Bolen der boes Geist heisch u. s. w."

Adam Kremer aus Neuerburg (1612) bekennt: „Vor ungefähr 20 Jahren auf seiner cölnischen Reise sei ihm ein Gestalt eines Weibes begegnet und begehrt, solle ihm folgen; er sei in Furcht und Angst gewesen, seie ihm am Schmidtheimer Eichholz begegnet, begehrt, solle ihm folgen, wollte ihm etwas Gelts geben, begehrt, solle Gott verleugnen und seinen Willen mit ihr treiben. Den Willen habe er ihr gethan, ihre Natur seye kalt und nit menschlich gewesen, habe begehrt, solle Gott und seiner lieben Mutter ab- und ihr zusagen. Daruff ihm auf die Stirn gegriffen und ihm den Chrisam abgenommen. Auf Tanzplätzen sei er gewesen, acht Tage nach seiner Verführung; haben sich daselbst entschlossen, Früchte und Wein zu verderben und zu dem End im Badener Pfuhl bei Sinspelt mit Ruthen in's Teufels Namen mit der linken Hand hinterwärts in's Wasser geschlagen und einen Nebel erweckt, welches sei geschehen, als das Laub ausgeschlagen. . . . Alda sie sich entschlossen, das Obst zu verderben, in der Blüthe einen Nebel erwecket mit Ruthenschlagen, seine Buhle ihm die Ruthe gegeben. . . . Der Teufel habe nicht gern, wenn die Glocken läuten, nenne sie Klappern."

Adams Marie aus Oberweis, 1630 an dem Hochgerichte zu Neuerburg der Zauberei angeklagt, bekennt, daß zu der Zeit, wo sie zu Bettenfeld gedient, ein Mann (derselbe ist in den Akten genannt) oft Unzucht mit ihr getrieben habe. Auf einer Reise zum Besuche in ihrer Heimath sei ihr der böse Feind in Gestalt jenes Mannes, ihres Verführers, im Bettenfelder Walde begegnet, habe Unzucht mit ihr getrieben, „stehenden Fußes, dessen Natur unfreudig und . . . kalt gewesen ist." Drei Wochen danach sei derselbe wieder im Garten zu Bettenfeld zu ihr gekommen, in Gestalt des gedachten Verführers, nochmal zur Unzucht gereizt, was sie damal ihm abgeschlagen. „Danach wieder sich fleischlich mit ihm vermischt, und stracks nach Voll-

bringung der Unzucht hat er ihr zugemuthet, Gott und unsrer lieben Frauen abzusagen und ihm in seine Gewalt sich zu ergeben. Damal habe sie ihm das abgeschlagen, bis zuletzt doch darzu gleich genöthigt worden. Sagte, daß der Böse Gott „„Judas““ und Unsre liebe Frau „„das Klein Fräwchen““ genannt habe. Sagt, daß durch das unzüchtiges Wesen, das sie mit dem genannten Manne Cornelius geführt, zu dieser Verführung gerathen. . . . Sagt, daß Fleisch daselbst (auf den Tanzplätzen) vorgesetzt würde, wie es anzusehen scheine, wäre aber nicht schmackhaft, sondern wie Moos gewesen, also auch der Trunk unschmackhaftig, welcher aus einem Eichenbaum gezapft worden.“

Zu der den Abfall vorbereitenden Unsittlichkeit kam auch häufig eine große Unwissenheit in den christlichen Heilslehren. „Ueber das Creutz und Gebett examinirt, heißt es in den vorstehenden Prozeßakten, ist darin zimlich erfahren, außerhalb daß von den zehn Geböttern keine Wissenschaft noch Bericht hat.“

XXV. Kapitel.

Fortsetzung. Vergleichung dieser Berichte mit jenen über das Zauberwesen in andern Ländern.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch alle diese Bekenntnisse in den Grundzügen eine große Uebereinstimmung hindurchläuft, und daß den Aussagen der Zauberer und Zauberinen über die Art und Weise ihrer Verführung, über ihre Zusammenkünfte und die Dinge, die bei denselben vorgekommen seien, überall und jederzeit ein gemeinsames und bestimmtes Gepräge aufgedrückt ist. Schon allein diese Erscheinung läßt sich ohne Annahme der Wirksamkeit eines allgemeinen Princips, das die Seelenkräfte der Zauberer inspirirte und mit seiner Macht beherrschte, nicht erklären. Sehen wir uns dann die Beschaffenheit jener Dinge an, welche uns übereinstimmend in allen Bekenntnissen der Zauberer und Hexen begegnen, dann kann wohl auch kein Zweifel über die sittliche Natur und den Charakter des hier zu Grunde liegenden Princips obwalten. Was wahr, gut und schön ist und sonach den drei Seelenvermögen des Menschen, der Erkenntniß, dem Willen und Gefühle und ihren von Gott gegebenen Eigenthümlichkeiten enspricht, das betrachten und bezeichnen wir mit Recht als vollkommen. Hier aber begegnet uns das systematisch durchgeführte Gegentheil, die Lüge, die Bosheit und Häßlichkeit oder Unnatur.

Und gibt ſich der Menſch an Gott als das abſolut Wahre, Gute und Schöne in Religioſität und Tugendübung hin, zu denen ſich dann innerer Seelenfrieden mit ſeinem natürlichen Gepräge, der Harmonie mit aller gottgewollten Ordnung, von ſelbſt einfindet; ſo ſehen wir hier abermal das gerade Widerſpiel davon, Apoſtaſie oder Abſagung von Gott und ſeinen Heiligen und Hingabe an den Satan, den Lügner von Anfang, Ausübung jeglicher Laſter und Bosheiten, und nach außen hin Unnatur, Häßlichkeit und Scheuſal, kurz: Lüge, Bosheit und Häßlichkeit.

Drängt ſich uns ſchon bei Prüfung der Prozeßakten aus unſerm Lande dieſes Urtheil auf, dann müſſen wir uns in demſelben beſtärkt fühlen, wenn wir die Akten aus andern Ländern zur Hand nehmen und dann ſehen, daß auch hier die Bekenntniſſe unter einander übereinſtimmen, und zwar in den Dingen, in welchen wir auch in den unſrigen Uebereinſtimmung gefunden haben. Görres hat in ſeiner Myſtik die Reſultate aus den Hexenprozeſſen vieler Länder, Frankreichs, Englands, der baskiſchen Provinzen Spaniens, Italiens, Deutſchlands und der ſkandinaviſchen Reiche zu Grunde legend mit bekannter Erudition und Genialität den Principien und Geſetzen nachgeforſcht, die in dem Hexenweſen zur Herrſchaft gekommen waren. Hören wir, was ſich aus den Bekenntniſſen der Zauberer in den andern Ländern Europa's herausgeſtellt hat.

Ueberall iſt Rede von einem Ausfahren zu nächtlichen Verſammlungen der Hexen unter Führung ihres Meiſters und Herrn. Dieſes Ausfahren, nach vorgenommener Salbung am Leibe, war in der Viſion vor ſich gegangen, wie wir früher ſchon geſagt haben. Allein die Zauberer hatten Perſonen und Dinge in ſolcher Lebhaftigkeit geſchaut, daß ſie volle Realität und Körperlichkeit ihrer Anſchauungen behaupteten oder doch wenigſtens ungewiß waren, ob und wann ſie körperlich und wann bloß in der Imagination zugegen geweſen ſeien. In den Umſtänden iſt überall derſelbe Typus erkennbar; die Ausfahrt geſchieht auf einem Thiere, einem Roſſe, Schweine, Pudel, meiſtens auf einem ſchwarzen Bocke; es wird auf der linken Seite aufgeſeſſen; widerwärtig iſt der Geſellſchaft das Läuten der Glocken [1]).

Die Verſammlungen werden in der Regel auf einem Berge abgehalten, der in weiter Diſtanz geſehen werden kann, auf einer wüſten Haide, oder in der Nähe eines See's, an einem Pfuhl oder an fließendem Waſſer. Bisweilen ſind es einſam ſtehende Kirchen und Capellen, Ruinen zerfallener Schlöſſer, in deren Nähe die Zuſammenkunft

[1]) Siehe Chriſtl. Myſtik, IV. Bd., 2. Abth., S. 146—148.

abgehalten wird. „Man sieht, jeder Gegenstand, vorstechend genug, daß die Intention Vieler sich dahin richten kann, ist tauglich zu diesem Zwecke; am besten, wenn er der Kirche angehört, weil der Fluch sich gern an den Segen setzt“ [1]). In unserm Lande waren meistens Versammlungsplätze: die Hetzerather Haide, wo ein zerfallenes Kreuz stand, das Kenner Heiligenhäuschen, der Königsbaum, die Fasterauer Hecken, die Longuicher Höhe, der Feller Berg, der Kreuzbach bei Longwich, die Anhöhe bei Issel, die Lörscher Haide, der Menniger Berg, die Franzens Kuppe, damals noch oft Martinsberg genannt, die Naurather Haide u. A.

„Die ganze Statistik des infernalischen Sabbaths, sagt Görres, ist der kirchlichen nachgebildet.“ Hiefür finden sich eine Menge Thatsachen. Wie die Türken den Freitag, die Juden den Samstag und die Christen den Sonntag feiern, so haben die Hexen meistens den Donnerstag sich gewählt, und zwar die Mitternachtszeit von 11 bis 1, 2 Uhr. Viermal im Jahre finden überall die Versammlungen statt, und zwar in den Frohnfastenwochen [2]).

Alle Bekenntnisse erzählen von reichen Gelagen, die bei den Versammlungen gehalten würden, von Essen und Trinken, von weißem und rothem Wein, der vorgesetzt würde. Aeußerst merkwürdig und verdächtig ist es aber, daß in diesen Gelagen kein Salz und auch durchhin kein Brod zu finden ist. „Das Salz ist aber das aller Fäulniß und Verwesung, der physischen und symbolisch der moralischen, Feindliche; also Symbol des erhaltenden Princips, darf mithin an den Speisetischen des Zerstörenden nicht gefunden werden. Alle nährende wie sättigende Speise, auf welcher der Segen ruht, hat schon jenes erste Princip in seinen Dienst genommen; also bleiben dem andern nur solche, die weder zur Sättigung noch Ernährung dienen.“ Daher denn durchgängig die Aussagen, das Fleisch sei nicht schmackhaft gewesen, sei gewesen wie Moos oder Aas; oder die Berichte sagen geradezu, die Hexenspeisen seien von Todtenaas zubereitet, von gefallenem Vieh, von Leichen, von Gehenkten, Ermordeten, von den Leichen ungetaufter Kinder [3]).

Von den Orgien, die auf ein solches Mahl folgten, sagen alle Berichte übereinstimmend, daß nichts Kälteres und Unlieblicheres gedacht werden könne, als dergleichen Werk; allgemein sind die Klagen Aller,

---

[1]) Das. S. 248—250.
[2]) Das. S. 250—253.
[3]) Das. S. 215—218.

wie ſie ganz wider ihren Willen mit den Geiſtern müßten zu ſchaffen haben, und es helfe ihnen nicht, wie ſehr ſie ſich wehren möchten[1]).

Weil das Böſe keine Harmonie in ſich hat, darum gibt es auch nur Diſſonanz und Ungeheuerlichkeit in der Muſik, die dort bei dem Tanze vernommen wird. Schon der Tanz ſelbſt bewegt ſich in umgekehrter, naturwidriger Ordnung; die Tanzenden faſſen ſich mit auf den Rücken gelegten Händen und drehen ſich immer gegen die linke Seite. Ungeheuerlich ſind die Muſikinſtrumente, verworren und wild die hervorgebrachte Muſik. Der Eine bläſt auf einem Stocke, wie auf einer Querpfeife, der Andre behandelt einen todten Roßſchädel wie eine Cither, noch ein Andrer ſchlägt mit einem Kolben gegen einen Eichbaum, daß es wie Pauken und Heertrommel tönt; die Geiſter miſchen ihre heiſern, hohlen Stimmen wie gedämpfte Trompeten ein; Alles ruft, rauſcht, brauſt und heult wild durch einander[2]). Aehnliche Inſtrumente werden in den Prozeſſen unſers Landes genannt: Rongen von Leiterwagen, Tretkolben, Ronkelbäume, leberne Röhren, womit die Faßbinder den Wein ablaſſen, Krücken u. dgl.

Durchgängig erzählen die Berichte der Zauberer, daß der Satan ihnen bei der Aufnahme, unmittelbar nach Hingebung an ihn, den Chriſam von der Stirne abgekratzt und daß er ihnen einen Namen beigelegt habe. In dieſem Akte iſt das Widerſpiel der h. Taufe nicht zu verkennen. Wie bei der Taufe der Täufling ſich in dem Glaubensbekenntniſſe zu Gott bekennt, dem Satan und allen ſeinen Werken abſagt, dann in dem Chriſam die Signatur des Chriſten und den Namen eines Heiligen erhält; alſo fordert hier der Satan von Denen, die ihm angehören ſollen, zuerſt Abſagung von Gott und ſeinen Heiligen und Hingabe an ihn, welcher ſodann die Austilgung der Taufe folgt, mit Beilegung eines andern Namens für jenes Reich, in welches der Verführte jetzt eingetreten iſt[3]).

Regelmäßig ſind es Verlegenheiten, Bekümmerniſſe, Nöthen u. dgl., wo der Satan ſich den Menſchen, die er verführen will, nahet, und wo er ihnen dann Verſprechungen macht, wie ſie den Begierden und Leidenſchaften der Menſchen entſprechen. Natürlich verſpricht er in Allem das Gegentheil von dem, was der Erlöſer zu Eingang der Bergpredigt verheißen hat: Reichthum den Armen, Freude den Betrübten, Macht den Schwachen, Schönheit den Häßlichen, Wiſſenſchaft den Unwiſſenden, Ehre und Gut Denen, die daran Mangel haben.

---

[1]) Daſ. S. 222—226.
[2]) Daſ. S. 268—270.
[3]) Daſ. S. 274—279.

Ueberall aber kommt Lüge und Betrug zum Vorſchein; die Erfahrung zeigt hinterher, daß es nichts Elenderes, Troſtloſeres, Verhaßteres und Geplagteres gibt, als die, welche ſich in ſeine Dienſtbarkeit gegeben haben. Das Geld, das er gibt, findet ſich danach als Moder, Mulm, Moos, Scherben, Pferdemiſt u. dgl. [1]).

Alle Berichte der Zauberer ſagen aus, daß ſie dem Teufel ihren Willen gegeben hätten. „Von einem Scheine der Freiheit der Genoſſen kann daher nimmer die Rede ſein, ſie müſſen dem verkehrten herrſchenden Willen als Werkzeuge ſich blind hingeben; und dieſer, mit ihnen armirt, ſchaltet und waltet in dieſer Armatur nach Wohlgefallen“ [2]). Weiterhin iſt in allen Bekenntniſſen nichts gewöhnlicher, als daß der Teufel die Seinigen angetrieben habe, den Menſchen an Leib, Leben und Gut Schaden zuzufügen, Krankheiten zu bereiten, Menſchen und Vieh zu tödten und die Lebensmittel zu verderben, überhaupt in dem Bereiche der Schöpfung, dem Werke Gottes, zu zerſtören. Ueberall begegnet uns das vermeintliche Wetter- und Sturmmachen, das Hervorbringen von Nebel und Reif, um Wein, Obſt und Früchte zu verderben; nicht minder das Bereiten von Zauber- und Gifttränken, bei welchen letztern die häßlichſten Thiere, wie Kröten, Schlangen, Eidechſen und Molche verwendet werden [3]). Wenn Hexen ſich weigerten, Andern Schaden zu thun, ſo mußten ſie es hart büßen, oft ſo hart, daß ihnen beinahe der Athem ausging [4]); oder ſie mußten zur Strafe ſich ſelber Schaden thun. So hat z. B. die Dober Eva von Pfalzel, die am 26. März 1588 hingerichtet worden iſt, in ihrer Urgicht erklärt: „Marxmeins Traudt zu Pfalzel ſei der rechter auch eine, mahn kome ſelten in ihr Haus, mahn findt etwas krank liegen, uß Urſachen, daß ſie ihr ſelbſt Schaden thun moeſen, weil ſie bei Andern nit geſchaffen.“

Aus der bisherigen Geſchichte des Zauberweſens und der Hexenprozeſſe wird ſich ohne Zweifel der Leſer davon überzeugt haben, daß die Anſicht, das ganze Hexenweſen ſei eitel Selbſttäuſchung geweſen, eine nichtige Fiktion der Unwiſſenheit und des Aberglaubens, der nirgend etwas Wirkliches zu Grunde gelegen habe, als eine völlig unhaltbare, ja unvernünftige bezeichnet werden müſſe. Allerdings iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß unzählige Menſchen unſchuldig angeklagt und hingerichtet worden ſind; daß Aberglauben und Bosheit die Triebfedern vieler Denunciationen geweſen und daß das verkehrte

---

[1]) Daſ. S. 264.
[2]) Daſ. S. 265—267.
[3]) Vgl. daſ. S. 254 ff. Daſ. S. 503—505.
[4]) Daſ. S. 265.

und unmenſchliche Gerichtsverfahren, insbeſondere die ſchreckliche Folter, Tauſende von unſchuldigen Menſchen zu Hexen gemacht, d. i. zu bekennen, daß ſie Zauberer ſeien, gezwungen haben, damit durch den Tod ihren unerträglichen Qualen ein Ende gemacht würde. Wie groß wir aber auch die Zahl dieſer Unglücklichen annehmen, wieviel wir auf Rechnung der Unwiſſenheit, des Aberglaubens, der Hab- und Rachſucht ſetzen mögen, es wird immer die Annahme eines hiſtoriſchen und realen Kerns, um welchen ſich die Falſchheit, die Täuſchung, der Aberglaube und die Uebertreibung angeſetzt haben, zur Erklärung der ganzen Erſcheinung nothwendig ſein.

Welches iſt aber dieſer reale Kern? Wir haben ſchon im Verlaufe unſrer Darſtellung ausgeſprochen, daß die Dinge, welche von dem Hexenſabbathe erzählt werden, nicht in leiblicher Weiſe und in Wirklichkeit, ſondern in der Viſion vor ſich gegangen ſind. Wir haben dieſem hinzuzufügen, daß alle die Perſonen, welche unſchuldig hingerichtet worden ſind, ſolche Viſionen ohne Zweifel nie gehabt, und daher eben nur ausgeſagt haben, was ſie von Andern über den Hexenſabbath gehört hatten. Bezüglich Derjenigen aber, die wirklich in das Uebel der Zauberei verſtrickt waren, erinnert v. Görres mit Recht, daß es eine ſchwere Sache ſei, an Gottes Stelle ſich zu Gericht zu ſetzen und über Menſchen zu urtheilen, die eines Verbrechens angeklagt ſind, das ſich zum Theil der Sichtbarkeit entzieht und tief in eine unſichtbare Welt hinübergreift. Offenbar war das Uebel nicht einfacher, nicht gewöhnlicher Natur; und ſollte dasſelbe richtig erkannt und behandelt werden, dann mußten mehre Wiſſenſchaften, die mediciniſche, die juridiſche und die theologiſche, in deren Gebiete dasſelbe hineinreichte, concurriren und eine jede das ihr zuſtehende Problem zu befriedigender Löſung bringen. Das Uebel iſt zunächſt eine Krankheit, eine Seuche, „eine heilige oder vielmehr unheilige Krankheit in ihrer höhern Wurzel, wie Görres ſagt; in ihrer leiblichen Ausbreitung aber eine pathologiſche Affektion, in beſtimmten Stadien ablaufend und in ihren Criſen ſich entwickelnd“ [1]). Es war alſo auch zunächſt Sache der Aerzte, von pathologiſchem Standpunkte aus das Uebel in's Auge zu faſſen und zu prüfen. „Den Aerzten war ja auch der Zuſtand, in dem jene Weiber, die zum Sabbath ausfuhren, ſich befanden, gar wohl bekannt; ſie wußten, daß ein tiefer, ſteinharter Schlaf ſie befangen hielt, und daß es wie ein Alp ſich auf die Schlafenden gelegt.“ Dieſer Thatſache nachſpürend hätten die Aerzte zur Erkenntniß und genauen Unterſcheidung des thieriſchen Magnetismus kommen müſſen und „der Natur

[1]) A. a. O. S. 515.

einen großen Theil des Gebietes vindicirt, das bei der Unkunde ihrer Macht, und bei der unbegreiflichen Zweideutigkeit der Erſcheinungen, die Theologie beſetzen mußte.“ Aber um zu jenem Reſultate zu gelangen, dazu reichten die Entdeckungen in dem Gebiete der Naturkunde zu jener Zeit noch nicht aus [1]).

Die wunderſame Phantasmagorie, ſetzt weiterhin Görres aus einander, die alle Ausgeburten des Uebels bezeichnete, mußte auf die Einbildungskraft als den eigentlichen Sitz desſelben hinweiſen, und an die Aerzte und Naturkundigen die Frage ſtellen, ob nicht hier ein krankhafter Zuſtand anzunehmen ſei, ähnlich der Nymphomanie; mußte zur Scheidung deſſen, was als imaginär und was als objektiv wirklich in der ganzen Erſcheinung zu betrachten ſei, damit nicht als verruchte Bosheit beſtraft würde, was bloß der Poeſie im Menſchen angehörte. Was Sträfliches an dem Uebel ſei, das hatten die Juriſten nach der einen, die Theologen nach der andern Seite zu prüfen. In jeder Beziehung aber war die Verſchuldung um ſo geringer, je größern Antheil die Krankheit an dem Uebel hatte; Verſchuldung lag aber in der freiwilligen Uebernahme des Uebels. War dann das Uebel in Rechtsverletzungen gegen andre Menſchen, wirkliche, und nicht imaginäre, ausgebrochen, dann verfielen die betreffenden Handlungen der Strafgewalt des Staates; was dagegen bloß in der Viſion vor ſich gegangen war, konnte nicht Gegenſtand der weltlichen Strafgewalt ſein, war zwar immer ein Verbrechen, aber ein ſolches, das im Innern des Menſchen beſchloſſen geblieben und als Sünde aufgefaßt ſeine Strafe und Sühnung vor dem geheimen Gerichte der Religion und des Ge-

---

[1]) Auch Aug. Calmet verkennt nicht den pathologiſchen und epidemiſchen Charakter dieſes Uebels, wenn er die Aehnlichkeit desſelben in dieſer Beziehung mit der Erſcheinung des Veitstanzes im Trieriſchen und des Geißlerunfugs im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte hervorhebt. Nachdem er die Geſchichte des Zauberweſens in Lothringen und im Trieriſchen Lande dargelegt hat (in ſeiner **Histoire de Lorraine, tom. III.** p. 27—31) ſchreibt er: „**On dira, si l'on veut, que tout cela n'est qu'une maladie de ce temps-là, ou une espece de convulsion, semblable à peu prés à celle qu'on a vue ci-devant dans les Sauteurs ou les Danseurs qui parurent dans le Diocése de Tréves et aux environs dans le quatorciéme siécle; ou dans les Flagellans du 13. et du 14. siécles: qu'ainsi sur la fin du seiziéme siécle aura regné la maladie des Sorciers et des sorcelleries.**“ Von dem hier berührten Veitstanze im Trieriſchen ſchreibt unſer Brower (zum Jahre 1381): **Ad haec morbi quoddam genus inusitatum Treviros incessit, quod Saltantium aegritudinem patrio sermone appellitabant. Etenim mortalium complures simul atque delirii species haec eos arripuerat, continuo exultim ferri et saliendo palari per agros, neque cur ita facerent, impotes sui ullam reddere posse causam.**

wiſſens finden mußte. Die Theologen, denen die Beurtheilung dieſer Seite des Uebels zuſtand, hätten bedenken müſſen, daß der Dämon nicht mehr die Macht, wie ehmals, vor dem Erlöſungswerke, beſitze, ganze Maſſen von Menſchen alſo in ſein Netz zu verſtricken, daß es nöthig würde, gegen ſein Wirken wie gegen eine verheerende Peſt ſich zu erheben.

Allein die Aerzte, die Juriſten und die Theologen hatten das Uebel nicht nach ſeiner ganzen Natur erkannt, haben Viſionäres und Reales nicht gehörig aus einander gehalten, nicht geſchieden, was Krankheit, was äußeres Verbrechen und was moraliſche Verſündigung daran war, und auf die Confuſion, in welcher ſie befangen waren, war das gerichtliche Verfahren mit ſeinen Mängeln, Irrthümern und Mißgriffen gebaut worden. Bei der großen Verkehrtheit dieſes gerichtlichen Verfahrens mußten ſich aber allmälig Erfahrungen herausſtellen, die zu näherer Prüfung aufforderten und einen Umſchwung in der Behandlung des Uebels einleiteten.

XXVI. Kapitel.

Der Jeſuit Friedrich v. Spee und ſeine Cautio criminalis.

In dem rechten Seitenſchiffe der Dreifaltigkeits- oder Seminariumskirche zu Trier, die ehmals den Jeſuiten gehörte, in einer Gruft neben dem Chore, liegen in einfachem Sarge die Gebeine eines Mannes, der einer der größten Wohlthäter der Menſchheit geweſen iſt, der, wie Görres ſagt, „ſich nicht eine, ſondern eine zehnfache Bürgerkrone verdient hat.“ Der liebenswürdigen Beſcheidenheit gemäß, die dem Manne eigen geweſen, und dem Geiſte der Demuth eines Ordensmannes entſprechend, iſt jede Art Erwähnung, wie der adeligen Geburt, ſo der großen Verdienſte desſelben, fern geblieben, und trägt das Kopfbrett des Sarges eben nur die Inſchrift: Friedrich Spee. Mit dieſem Namen haben wir den Verfaſſer der lieblichen Lieder der „Trutznachtigal“, und was mehr wiegt, der Cautio criminalis genannt, eines Werkes, das, bei ſehr mäßigem Umfange, ein großes Ereigniß geweſen iſt, „des männlichſten Buches, das je der Feder eines Kämpfers für Wahrheit und Recht gegen die Lüge und das Unrecht entfloſſen iſt“ [1]), und einen die Erwartungen Spee's weit übertreffenden Eindruck in Europa hervorgebracht hat [2]).

---

[1]) Schwendler, in dem Trieriſch. Schulprogr. von 1843.

[2]) Der vollſtändige Titel des Werkes iſt: Cautio criminalis, seu de pro-

Spee war geboren zu Kaiserswerth (bei Düsseldorf) im Jahre 1591, aus dem adeligen Geschlechte von Langenfeld und ist im Jahre 1610 in den Jesuitenorden eingetreten. Seine Studien und ascetischen Vorbereitungen auf die mannigfaltigen Verrichtungen seines Berufes hatte er vollendet, als zu den schrecklichen Hexenproceduren in ganz Deutschland nun auch noch die Gräuel des dreißigjährigen Krieges (1618—1648) einbrachen, so daß Spee's öffentliches Wirken in die verwirrteste und traurigste Zeit der deutschen Geschichte fällt. In den Jahren 1628—1631 wirkte er in Franken, namentlich in Würzburg in der Seelsorge und wurde ihm hier die traurige Pflicht auferlegt, die wegen Zauberei Verurtheilten als Beichtvater zum Tode vorzubereiten und auf ihrem letzten Gange zu begleiten. Nach seiner eigenen Aussage hat er in nicht ganz drei Jahren nicht weniger als 200 mal den schrecklichen Weg zu dem brennenden Scheiterhaufen machen müssen. „Die Angeklagten bekannten sich vor ihm als Zauberer und Hexen. Aber Spee begnügte sich nicht mit diesen Bekenntnissen. Die Neugierde, also sagt er selbst, trieb ihn weiter und weiter zu forschen, in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seele einzudringen. Er besprach sich mit den Unglücklichen nicht bloß in, sondern auch außerhalb der Beichte. Er ließ nicht ab, bis es seiner unendlichen Mühe und Sorgfalt gelang, das volle Vertrauen der Unglücklichen zu gewinnen. Dann gestanden sie ihm, daß alle ihre Bekenntnisse auf der Folter durch die Marter erzwungen seien, und baten und flehten ihn an, nur nicht dieses zu sagen. Denn es stand fest wie das Einmaleins, daß der nachherige Widerruf dessen, was auf der Folter bekannt war, unausbleiblich eine abermalige Marter nach sich ziehe, bis das frühere Bekenntniß wieder hergestellt war. Auch mit solchen Geständnissen begnügte sich Spee nicht. Er las und erwog die Anklagen. Er las und erwog die Akten der Aussagen. Er unterredete sich mit den Richtern. Er befragte sie tastend und forschend über dieses und jenes. Und endlich fiel es ihm wie Schuppen von den Augen, die Dämmerung ward zur Tageshelle; es drängte sich ihm die furchtbar schauerliche Gewißheit auf, daß alle Verurtheilte unschuldig seien dessen, wessen man sie anklage. Er erkannte, daß die teuflische Macht der Folter sie alle in's Verderben gestürzt habe.

„Aber was sollte Spee thun? Er war allein der Sehende unter

---

cessibus contra sagas liber, ad Magistratus, hoc tempore necessarius, tum autem consiliariis et confessariis principum, inquisitoribus, judicibus, advocatis, confessariis reorum, concionatoribus caeterisque lectu utilissimus, *auctore incerto theologo romano.*

all den Blinden, allein im Besitze des einen rettenden Zauberwortes, und durfte es doch nicht sprechen, nicht helfen, nicht retten. Wäre er offen aufgetreten, die Wahrheit zu verkünden, so hätte man sofort ihn ergriffen, ihn gemartert, und das Ende wäre gewesen, wie bei allen Andern auch. Einen deutlichen Fingerzeig hatten die Hexenrichter ihm durch ihren Ausspruch über den Jesuiten Tanner gegeben, der einige Jahre zuvor zur Gelindigkeit gemahnt hatte. „„Wenn sie den Menschen fassen könnten, sagten sie, so würden sie ihn sofort auf die Folter legen.““ Die Seele freilich des edeln Spee ward nicht minder zerrissen von entsetzlichen Qualen, als die Leiber der Unglücklichen, mit denen er hinauswanderte zum letzten Gange, mit denen er den Holzstoß hinanstieg, der ihre Leiden endete. Das Haar des vierunddreißigjährigen Mannes färbte sich weiß vor Gram und Kummer, vor Schauder und Entsetzen“ [1]).

Nach solchen Erfahrungen hat Spee seine Schrift Cautio criminalis niedergeschrieben und, ohne Angabe seines Namens, 1631 zu Rinteln im Drucke erscheinen lassen. Mit dieser Schrift trat er vor die Fürsten, Obrigkeiten und ihre Räthe, die Beichtväter derselben und die Richter hin, zeigte ihnen, welch ein Gräuel von Thorheit, Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit sich in dem Verfahren gegen die der Zauberei Angeklagten zusammengehäuft habe, und wie unverantwortlich bisher Obrigkeiten und Richter in dieser Angelegenheit in Deutschland zu Werke gingen. Wie die Richter ihr Verfahren durch beständiges Gedrängtwerden von oben entschuldigten, und hinwiederum Fürsten die Verantwortung ihren Räthen anheimgäben. „Ist das nicht (Gott erbarm's), schreibt er, eine lustige Sache? Fürsten und Herren legen alle Sorge von sich ab und hängen dieselbe auf ihre Amtleute und Räthe und deroselben Conscienz und Gewissen; diese thun dergleichen und werfen's auf ihrer Herren Gewissen. Der Fürst sagt: Unsere Räthe mögen sehen, was sie zu thun haben; die Räthe sagen: Der Fürst möge sehen, daß er's verantworte.“ Es sei dies aber eine schwere Gewissenssache nicht allein für ihre Räthe und Beichtväter, sondern auch für sie selber; und sie würden einst Alle vor dem höhern Richterstuhle Rechenschaft davon zu geben haben. Sie möchten die Theologen darüber befragen und die würden ihnen Auskunft geben: daß man mit Menschenblut nicht kurzweilen dürfe, und Menschenhäupter dürfe man nicht leichtsinnig wie Kegelklötze hinwerfen, wie es jetzt die Hexenrichter sich erlaubten, die auf das leichteste Gerücht

[1]) Studien über Katholizismus u. Protestant. und Gewissensfreiheit in Deutschland. Schaffhausen 1857. S. 334—336.

ſogleich zur Folter eilten, und ſelbſt ſolche, für die Frömmigkeit und ein tadelloſes Leben Zeugniß ablegten, auf ihr peinlich befragten. Wir Alle müſſen einſt zum Richterſtuhle der Ewigkeit, ſagt er, und wenn dort jedes unnütze Wort verantwortet werden muß, was wird mit ſolchen blutigen Thaten geſchehen? „Mehr zu ſagen übermannt mich der Schmerz. Ich kann weder meine Arbeit genau bis in's Einzelne vollenden, noch ſie, was vielleicht nützlich wäre, in's Deutſche übertragen. Ich richte nur noch einmal meine Bitte an alle gelehrte, fromme, kluge, mäßige, beſonnene Männer, ich beſchwöre ſie bei dem Richterſtuhle des allmächtigen Richters, daß ſie über das, was ich hier geſchrieben, nicht allzu leicht hinwegeilen, ſondern es erwägen mögen. Alle Obrigkeiten und Fürſten, welche nicht auf dieſen Zuſtand der Dinge ihre Aufmerkſamkeit richten, ſchweben in großer Gefahr ihres ewigen Heiles. Möge ſich keiner verwundern, daß ich ſcharf und nachdrücklich mahne; denn es will mir nicht geziemen unter denen zu ſein, welche der Prophet ſtumme Hunde nennt, die nicht bellen können. Mögen ſie denn Alle aufmerken für ſich und für die ganze Schaar, welche einſt der allmächtige Gott fordern wird von ihrer Hand."

Zur Zeit, als Spee dieſe Schrift hatte erſcheinen laſſen (1631), weilte als junger Domherr zu Würzburg Johann Philipp von Schönborn, der ſpäter Churfürſt von Mainz geworden iſt. Wiſſenſchaftlichen Studien ſehr zugethan hatte dieſer dem geiſtig ſo befähigten Spee beſondre Aufmerkſamkeit zugewandt und Freundſchaft mit ihm geſchloſſen. In einer vertrauten Stunde fragte Schönborn den noch jungen Spee (derſelbe zählte damals etwas über 38 Jahre) um die Urſache des ſo frühen Erbleichens ſeiner Haare. Spee offenbarte ſich und geſtand, was die Urſache ſei. Auch bekannte er ſich dem Schönborn im Vertrauen als den Verfaſſer der Cautio criminalis, die eben erſchienen war und ſo großes Aufſehen erregt hatte. So erzählt uns Leibnitz in ſeiner Theodicee (Partie I. §. 97), der den Inhalt dieſer Unterredung ſpäter aus des Johann Philipp Munde ſelber, als dieſer Churfürſt geworden war, erfahren hatte.

Verlaſſen wir einſtweilen die Cautio criminalis, um ihren edeln Verfaſſer auf ſeiner fernern Laufbahn zu begleiten. Schon früher, um das Jahr 1627, war unſerm frommen Ordensmanne ein ſchwerer und gefahrvoller Poſten anvertraut worden. Die Metropolis eccles. Trever. rühmt von Spee, daß er große Gewandtheit im Umgange mit Menſchen jeden Standes und Ranges beſeſſen, daß er mit ungewöhnlich feinem Takte einen Jeden nach ſeinem Stande, Charakter und Temperamente zu behandeln und ſo die Gemüther Aller ſich zu gewinnen und zu lenken gewußt habe. Durch freundliche und milde Behandlung

der Häretiker und seinen großen Seeleneifer sei es ihm, nachdem Tilly und das kaiserliche Heer Niedersachsen dem protestantischen Heere abgewonnen hatten, gelungen, in Zeit von wenigen Monaten die Stadt Peine zum katholischen Glauben wieder zurückzuführen. In der Umgegend reiste er unermüdet herum, hielt an jedem Sonntage an verschiedenen Orten Gottesdienst mit Predigt, da es an katholischen Geistlichen fehlte. Auf einem dieser Missionsgänge wurde er, auf Anstiften der Häretiker, in einem Walde angegriffen, schwer mißhandelt, indem er aus fünf Wunden am Kopfe und zweien auf dem Rücken blutete. Wie durch ein Wunder den Händen des gedungenen Mörders entronnen, setzt Spee seine Wanderung fort, kommt bluttriefend an seiner Station an; als er dann aber während der Messe predigen wollte und das Evangelium las: „Der gute Hirt läßt sein Leben für seine Schaafe", fiel er entkräftet und wie ein Sterbender nieder. Unter sorgfältiger Behandlung hat er sich dann aber wieder erholt, obgleich er die Tage seines Lebens noch Nachwehen von jenen Wunden, in häufigen Kopfschmerzen und Schwindel, empfunden hat. Jene Station unter den Häretikern in Sachsen hat er aber nicht lange danach verlassen müssen, indem das kaiserliche Heer wieder zurückgedrängt worden ist [1]).

Nicht lange nach dem Erscheinen der Cautio criminalis muß Spee aber auch Würzburg verlassen haben; denn er wirkte nach 1631 noch in Paderborn und Cöln, und ist dann nach Trier gekommen, wo ihm ein neues Feld eröffnet worden, seine große Menschenliebe und Opferwilligkeit in glänzendem Lichte zu zeigen. In den Wirren des dreißigjährigen Krieges hatte der Churfürst Philipp Christoph das Erzstift gegen den Willen und zum Nachtheil des Landes unter den Schutz Frankreichs gestellt und (1633) eine französische Besatzung in die Stadt legen lassen. In kurzer Zeit erlernte Spee die französische Sprache, um kranken Soldaten in dem Lazarethe beistehen und die Sakramente spenden zu können. Im Sommer 1635 überrumpeln die Spanier von Luxemburg aus die französische Besatzung in der Frühe des Tages; ein furchtbares Gemetzel entspinnt sich auf den Straßen zwischen den

---

[1]) Weder die Metropol. eccles. Trever. (libr. V. c. 8), noch auch Hartzheim (in seiner Biblioth. Colon. p. 88), wo der vorstehende Vorgang erzählt wird, geben das Jahr an, in welches derselbe zu setzen ist. Da es aber in der Metropolis heißt, Spee habe in der besagten Weise in Niedersachsen gewirkt, als eben Tilly dieses Land der katholischen Liga gewonnen hatte, so nehme ich keinen Anstand, den Vorgang zu Ende des Jahres 1626 oder in 1627 zu setzen, da Tilly durch die Schlacht bei Lutter am Barenberg (am 27. Aug. 1626) Niedersachsen sich unterworfen hatte.

Franzoſen und den eindringenden Spaniern, und nun iſt es Spee wieder, der an der Spitze ſeiner Ordensbrüder in den Straßen erſcheint, durch Interceſſion bedrohte Häuſer vor Plünderung bewahrt, unter dem Getümmel der Waffen und von Kugeln umſauſt den ſterbenden Soldaten die Losſprechung ertheilt, ſchwer Verwundete auf ſeinen Schultern in Sicherheit bringt. Nachdem die Beſatzung ſich ergeben hatte, war Spee unausgeſetzt thätig, verwundete Soldaten in das Lazareth zu ſchaffen, ihre Wunden auszuwaſchen und zu verbinden. Dann ging er in der Stadt um, bei den Bürgern Kleidungsſtücke und Bettzeug für die Entblößten ſammeln, erwirkte bei dem Commandanten der ſpaniſchen Truppen für Viele Pardon und ſelbſt die Freiheit, daß ſie in ihre Heimath zurückkehren durften. In einem Gefängniſſe ſaßen indeſſen noch über vierhundert Franzoſen eingeſchloſſen, die bereits einige Tage ohne Speiſe und Trank geweſen waren; auch hier ſtellte ſich Spee an die Spitze der Männer, die bei den wohlhabenden Bürgern Brod ſammelten und an dem Marktbrunnen Waſſer ſchöpften, um mit eigenen Händen die ſchmachtenden Soldaten zu erquicken und ſie dann geſtärkt nach einigen Tagen an die Schiffe begleiteten, auf denen ſie forttransportirt wurden. Bei fortgeſetztem Beſuche von Fieberkranken in den Hoſpitälern wurde er zuletzt ſelbſt vom Fieber ergriffen und ſtarb den 7. Auguſt im Jahre 1635, in einem Alter von 44 Jahren, im Collegium zu Trier, und iſt, wie ſchon geſagt, in der Gruft der Jeſuitenkirche beigeſetzt worden [1]).

So endete der edle Spee, den der Philoſoph Leibnitz in ſeiner Theodicee mit Recht un des plus excellens hommes de sa société nennt.

Drei Jahre vor Spee's Tode war in der Schlacht bei Lützen in Meiſen Guſtav Adolf, König von Schweden, gefallen. Wie ſollte wohl eine Parallele dieſer beiden Männer ausfallen? Ein geiſtreich geſchriebenes Werk aus der jüngſten Zeit hat ſie in folgenden Zügen aufgeſtellt.

„Spee und Guſtav Adolf, ein Jeſuit und der proteſtantiſche Glaubensheld —: darf man ſolche Männer zuſammenſtellen? höre ich fragen. Ich glaube: man darf es. Sie ſind Kinder einer und derſelben Zeit. Sie haben beide ihr Leben eingeſetzt für ein hohes Ziel. Sie haben beide Jahre lang geſtrebt, ſich als Ringer nach dieſem Ziele würdig zu ſchulen und zu bilden. Sie ſind beide gefallen auf der Wahlſtatt ihrer Ehre. Ihnen beiden iſt, freilich in ſehr verſchiedener

---

[1]) Hartzheim, Bibliotheca Colon. p. 88. Metropol. eccles. Trever. edid. Stramberg. vol. II. p. 287 et 288.

Weiſe die Anerkennung der Nachwelt gefolgt und wird ihnen ferner folgen. — Und doch wie verſchieden ſind die beiden Männer? Der König ſetzt nach langer Vorübung in Polen ſein Reich und Leben ein im Kriege gegen einen Kaiſer, der ihn nie anders gekränkt, als wie jener, um eine Sache zu haben, ſelber es begehrte. Er thut es im Dienſte und Solde eines dritten, den Guſtav Adolf, wenn er ein ehrlicher Glaubenshelb war, weit mehr haſſen mußte, als den Kaiſer Ferdinand. Er ſtarb zur rechten Zeit für ſeinen Ruhm; denn ſein Heer war in dem Augenblicke als er fiel, im vollen Weichen. Erſt die Todesnachricht gab neue Kraft und den Sieg, und zugleich den proteſtantiſchen Märtyrerſchein um das Haupt deſſen, der nie etwas Anderes erſtrebt hat, als ſeinen eigenen Vortheil. — Und Spee? Auch er müht ſich ab Jahre lang, um die volle Kraft zu ſeinem Kampfe zu gewinnen. An dem Könige rühmt man den heiteren Frohſinn, mit dem er ſich in den Kampf ſtürzt, perſönlich am Gefechte Theil nimmt. Das war aller Welt offenbar. Der Kampf, welchen Spee rang, war ſtill und verborgen; aber er war doppelt: Spee kämpfte zugleich nach außen und nach innen. Er kämpfte zugleich ſeinen prieſterlichen Beruf zu erfüllen, und in ſich eine Löſung zu finden des qualvollen Räthſels, ob es recht ſei oder nicht, was täglich vor ſeinen Augen und Ohren geſchah. Und dennoch bewahrte auch Spee in der Fülle ſeines kindlichen Gemüthes einen friſchen Sinn, und ſang im frohen Lebensmuth ſeine Lieder der Trutznachtigall. Und als dann ſeine Kraft gereift war, da warf auch er ſich in den Kampf mit dem furchtbarſten aller Drachen, mit dem entſetzlichſten Ungeheuer, das je der deutſche Boden getragen, mit dem Ungeheuer, das mit tauſendfach geöffnetem Rachen blutig roth Tag und Nacht lauerte in Städten und Dörfern, in Schlöſſern und Kirchen. Wahrlich es war ein edlerer Kampf, als derjenige des Schwedenkönigs! Spee hat das Ungeheuer nicht erlegt; doch ſchlug er demſelben, während es in ſchauerlich voller Lebenskraft ſich mäſtete am Blut, die unheilbare Todeswunde. Aber auch Spee war es nicht vergönnt, die Laufbahn dieſes Kampfes zu vollenden. Ihn traf nicht eine Todeskugel, ſondern der giftige Peſthauch eines Lazareths in der Uebung ſeiner geiſtlichen Pflicht, und ſtreckte den vierzigjährigen Mann dahin auf dem Bette ſeiner Ehren.

„Und die deutſche Nation? Daß der Glanz der Waffen in den Augen der Menſchen das ſtille Verdienſt des Friedens überſtrahlt, iſt eine alte und ewig neue Erfahrung. Nicht dieſe heben wir hervor, ſondern daß der Fremde, der namenloſe Leiden über unſer unglückliches Vaterland brachte, von derſelben Nation geehrt und geprieſen wird, die den Deutſchen, den Retter, durch deſſen muthige Geiſtesthat hunderte

und tausende vor Qual und Feuertod bewahrt sind, kaum nennt und kennt. Beiläufig und wie von ungefähr vernimmt unsere Jugend in deutschen Literaturgeschichten, daß der Sänger der Trutznachtigall auch gegen den Hexenprozeß geschrieben habe. Wahrlich ja, das hat er gethan, aber nicht mit der Dinte, wie unser einer, sondern mit seinem Herzblute. So mag denn immerhin kein metallenes oder steinernes Denkmal den Mann verherrlichen, mag selbst konfessioneller Haß die Größe dieses Verdienstes benagen, den innern Werth des Lichtes zu schmälern suchen, das allein auftaucht aus einer kummervollen dunkeln Nacht: uns Anderen, die wir ob protestantisch, ob katholisch, uns als Deutsche fühlen im Guten und Schlimmen: uns Anderen liegt es ob, unter die würdigen Namen der Nation denjenigen des Jesuiten Spee als einen der würdigsten einzureihen" [1]).

Kehren wir wieder zu Spee's Cautio criminalis zurück. Die erste Ausgabe der Schrift ist 1631 zu Rinteln erschienen; sehr bald war dieselbe aber schon vergriffen, und die vielen Ausgaben und Uebersetzungen, die danach gefolgt sind, beweisen, mit welcher Begierde die Schrift gelesen wurde und wie großes Aufsehen dieselbe gemacht hat. Hartzheim sagt: Plures editiones factae fuere; Leibnitz schreibt von dem Werke: qui a fait beaucoup de bruit, et qui a été traduit en plusieurs langues. Die zweite Ausgabe erschien schon 1632 zu Frankfurt a. M. und die dritte noch in demselben Jahre zu Cöln. Soldan, in seiner Geschichte der Hexenprozesse, führt als „dritte" eine 1695 zu Sulzbach erschienene an, die aber, jener Angabe Hartzheims gemäß, wenigstens die vierte gewesen sein muß. Eine deutsche Uebersetzung erschien 1649 zu Frankfurt a. M., eine zweite 1703, von Reiche angefertigt, zu Halle. Die Vorrede zur zweiten Auflage, die bereits ein Jahr nach der ersten erschienen ist, gibt schon erfreuliche Nachrichten über den Erfolg des Werkes. „Es hat sehr viele fromme und gelehrte Geister angeregt, daß sie nun der Ueberzeugung sind, die Angelegenheit mit der Menge von Zauberern in Deutschland müsse reiflicher und ohne Vorurtheil geprüft, und es müsse nach dem Beispiele Daniels fortan von den Obrigkeiten eine ernstliche Revision des bisher beobachteten gerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden. Und da ferner auch mehre Staaten und Fürsten, nach Durchlesung und sorgfältiger Prüfung dieser Schrift, sich in ihrem Gewissen beschwert gefühlt und sofort ihre Hexenprozesse eingestellt haben, zumal, da ihnen zugleich die Gewißheit beigebracht worden, wie einige ihrer Commissarien und

[1]) Katholicismus und Protestantismus und Gewissensfreiheit in Deutschland, S. 353—355.

Richter ſich gar nicht an die peinliche Gerichtsordnung Carl V halten, und zwar in Stücken von der größten Wichtigkeit, die Niemand bisher beachtet hat, ſo hat es vielen Männern, auch etlichen an dem Reichskammergerichte zu Speier und an dem kaiſerlichen Hofrathe durchaus zweckdienlich geſchienen, daß die Schrift ſo ſchnell wie möglich wieder gedruckt und dadurch der Weg gebahnt werde zu weiterer Prüfung der Angelegenheit und Herausſtellung der Wahrheit; zumal es ſich dabei um Menſchenleben handelt und die Ehre nicht allein Deutſchlands, ſondern auch des katholiſchen Glaubens.“ In wenigen Monaten, ſagt dann weiter die Vorrede, war die erſte Auflage gänzlich vergriffen und für vieles Geld kein Exemplar zu haben. Um den vielen Nachfragen zu genügen, beſorgte nun Johann Gronäus Auſtrius die zweite Ausgabe nach einem Manuſcripte in Marpurg (1632).

Ueber den Erfolg der Schrift wird dann anderwärts noch berichtet, daß Johann Philipp von Schönborn, der vertraute Freund Spee's zu Würzburg, als er danach Churfürſt von Mainz geworden, die Hexenprozeſſe in ſeinem Lande aufgehoben habe. Leibnitz ſchreibt von ihm: „lequel fit cesser ces brûleries aussi-tôt qu'il parvint à la régence, und daß ſeinem Vorgange die Herzoge von Braunſchweig und in der Folge die meiſten Fürſten und Staaten Deutſchlands gefolgt ſeien“[1]).

Hat denn nun Spee vielleicht die Exiſtenz von Zauberern gänzlich geleugnet, Zauberei für eine pure Fiktion und ein Unding gehalten? Das hat er nicht gethan und nicht thun können; aber er war überzeugt, wie er ſagt, daß von fünfzig Verurtheilten nicht fünf, ja kaum zwei ſchuldig ſeien, und daß die andern alle ganz gewiß falſch angeklagt worden, und nur von den unerträglichen Qualen der Folter überwunden ſich für Zauberer ausgegeben hätten, um durch den Tod von denſelben befreit zu werden. Hätte er die Exiſtenz von Zauberei gänzlich in Abrede geſtellt, ſo würde er gegen die Wahrheit und gegen die Geſchichte verſtoßen, nirgends Glauben gefunden und keinen Erfolg erzielt haben. Dagegen hat er aber alle die ſchmutzigen Quellen aufgedeckt, aus denen die Anklagen ſo vieler Unſchuldigen gefloſſen ſind, hat die Verkehrtheit und Unmenſchlichkeit des ganzen Verfahrens in ſo helles Licht herausgeſtellt, daß ſie mit Händen zu greifen waren; und hat endlich ſolche Weiſungen und Grundſätze für die Beurtheilung und Behandlung der ganzen Angelegenheit an die Hand gegeben, daß bei gewiſſenhafter Anwendung derſelben nie mehr eine Hinrichtung hätte vorkommen können.

---

[1]) Theodicée, Part. I. §. 97.

Zum Schluſſe möge ſeine Anſicht über Zauberei wörtlich hier folgen. Die erſte Frage, die er in ſeinem Werke ſtellt, lautet: „(Erſte Frage). Ob auch in Wahrheit Zauberer, Hexen und Unholden ſeyen?“ und er antwortet darauf: „Ja. Dann ob mir zwar nicht unbewußt, daß etliche, und darunter auch einige katholiſche Gelehrte, die ich eben nicht nennen mag, daſſelbige in Zweifel gezogen; obs auch zwar etliche davor halten oder muthmaßen wollen, daß mans in der katholiſchen Kirchen nicht allzeit geglaubt habe; daß die Hexen und Unholden ihre leiblichen Zuſammenkünfte hielten; ob auch wohl endlich ich ſelbſt, als ich mit unterſchiedlichen dieſes Laſters Schuldthätigen in ihren Gefängniſſen viel und oft umgegangen und der Sachen nicht allein fleißig und genau, ſondern faſt vorwitzig nachgeforſchet, mich nicht ein, ſondern etlichemal ſo betreten gefunden, daß ich faſt nicht gewußt, was ich desfalls glauben ſollte. Nichts deſto weniger, nachdem ich meine hierbei ſich ereignende zweifelhafte und verwirrte Gedanken kürzlich zuſammenfaſſe und erwäge, ſo halte ich's gänzlich davor, daß in der Welt wahrhaftig etliche Zauberer und Unholden ſeyen, und daß daſſelbig von Niemanden ohne Leichtfertigkeit und groben Unverſtand geläugnet werden könne. Daß aber deren ſo viel, oder auch die alle mit einander, welche bisher unterm Prätext dieſes Laſters in die Luft geflogen, Zauberer oder Hexen ſeyen oder geweſen ſeyn ſollen, das glaube ich nicht, und glauben's auch andre gottesfürchtige Leute mit mir nicht. Und wird mich auch Keiner, der nur nicht etwan auf des gemeinen Pöbels Geſchrei oder Anſehen der Perſonen zuplatzen, ſondern dem Handel mit Witz und Vernunft nachdenken wird, leichtlich überreden, daß ich daſſelbige glauben ſoll.“

Bevor wir dieſe unerquickliche Materie verlaſſen, müſſen wir noch einer auffallenden Entſtellung ihrer Geſchichte bezüglich unſres Landes, deren ſich Soldan in ſeiner Geſchichte der Hexenprozeſſe ſchuldig gemacht hat, Erwähnung thun. Was die Hexenverfolgung im Allgemeinen angeht, ſo hat keine Religionsgeſellſchaft ein Recht, der andern darüber einen Vorwurf zu machen; denn dieſelbe hat in proteſtantiſchen Ländern mindeſtens ſo arg wie in katholiſchen graſſirt, und auf beiden Seiten ſind Männer gegen den Unfug aufgetreten, allerdings mit dem merkwürdigen Unterſchiede, daß es auf katholiſcher Seite Theologen, Geiſtliche geweſen ſind, wie Cornelius Loos, die Jeſuiten Adam Tanner und Friedrich Spee, während es auf proteſtantiſcher ein Arzt, Weyer, dann der Gymnaſialdirektor Meyfart und letztlich lange nach Spee der Juriſt Chriſt. Thomaſius, alſo Laien, geweſen ſind. Obgleich nun die Religionsbekenntniſſe ſich in die große Schuld der Hexenverfolgung zu theilen haben, ſo hat es dennoch Soldan nicht unter-

laſſen können, den geiſtlichen Fürſten Deutſchlands, an der Spitze den Churfürſten von Trier, noch eine beſondre Schuld aufzubürden, indem er ihnen Motive der gehäſſigſten Art angedichtet hat, für deren Annahme nicht die Spur von Anhaltspunkt zu finden iſt. Derſelbe phantaſirt ſich nämlich einen eigenthümlichen Zuſammenhang oder Pragmatismus, wie er es nennt, zwiſchen der Reaktion gegen den Proteſtantismus in katholiſchen Ländern und der Hexenverfolgung. Dieſen Pragmatismus will er zuſammenſetzen: 1) aus der heftigen Oppoſition des Jeſuitenordens gegen die Reformation, 2) aus der Thatſache, daß die Jeſuiten zu dem Gegenkampfe gegen die Reformation eigens in katholiſche Länder berufen worden ſeien, 3) daß es unter katholiſchen Ländern Deutſchlands gerade die geiſtlichen Stifter geweſen, wo verhältnißmäßig bei weitem die meiſten Hinrichtungen ſtattgefunden hätten. „Oder, fügt er bei, ſollte hier bloß das größere Maß der Geiſtesfinſterniß gewirkt haben? Trier, Bamberg, Würzburg und Salzburg ſtehen oben an, und gerade diejenigen Fürſten dieſer Länder, welche die Hexenverfolgung am blutigſten betrieben haben, ſind von ihren Geſchichtſchreibern auch wegen ihrer Triumphe über den weit vorgedrungenen Proteſtantismus in ihren Gebieten geprieſen worden: in Trier Johann VI u. ſ. w.“ [1]). Die Verwendung dieſer Angaben bei Soldan läuft nun auf nichts Geringeres hinaus, als auf die Beſchuldigung: man habe in dieſen katholiſchen Ländern Proteſtanten unter dem Vorwande des Laſters der Zauberei hinzuopfern getrachtet, indem Magie ja auch als Ketzerei gegolten habe, weil man gegen Proteſtanten, gemäß dem augsburger Religionsfrieden, bloß zur Landesverweiſung berechtigt geweſen, wobei die Güter und die beſten Kräfte aus dem Lande gegangen wären, während bei Verbrennung derſelben das Vermögen im Lande geblieben ſei. Dagegen habe kein Geſetz verboten, öffentliche und heimliche Freunde des Proteſtantismus wegen des Verbrechens der Zauberei, die man ſo geſchickt mit dieſem in Verbindung zu bringen gewußt, zum Tode zu führen; Zauberei ſei ja nach römiſchem Grundſatze auch Ketzerei geweſen. Es ſei alſo damit die Möglichkeit gegeben geweſen, unter der Maske des geſetzlichen Hexenproceſſes eine blutige Verfolgung des Proteſtantismus, die das Geſetz verboten, zu betreiben [2]). Von Trier insbeſondere ſagt er dann weiter, der Churfürſt habe die Jeſuiten im Uebermaße beſchenkt; „den letztern floſſen vom Volke nur ſparſame Almoſen zu; ſie hatten aber den Bau einer prachtvollen Kirche begonnen.“ Was

[1]) Soldan, Geſchichte der Hexenproz. S. 305.
[2]) A. a. O. S. 306.

hätte es geholfen, heimliche Protestanten aufzuspüren und zu verbannen, ihr Vermögen wäre ja gesetzlich den Erben verblieben? Dagegen habe der Churfürst das Vermögen des wegen Zauberei verurtheilten Schultheißen Flade eingezogen und den Kirchen geschenkt. Kurz, es sei nicht zu zweifeln, daß die Hexenverfolgung im Trierischen eine Fortsetzung der Verfolgung des Protestantismus und ein Werk der Jesuiten gewesen. Dabei ist durch das ganze Gewebe dem Leser handgreiflich insinuirt, der Churfürst habe das Vermögen der Hingerichteten eingezogen und den Jesuiten zu ihrem prachtvollen Kirchenbau geschenkt.

Mit derselben Argumentation, die Soldan hier gegen die geistlichen Fürsten, namentlich unsern Erzbischof Johann von Schönberg, kehrt, könnte man auch mutatis mutandis darthun, daß in protestantischen Ländern die Hexenverfolgungen aus dem Hasse gegen die Katholiken hervorgegangen seien. Denn die Protestanten sahen die katholische Religion als Aberglauben an und bekämpften sie als solchen heftig, wie die Katholiken den Protestantismus als Ketzerei. Nun aber steht der Aberglaube, nach protestantischen wie katholischen Grundsätzen, wenigstens in eben so genauem Zusammenhange mit der Zauberei, als diese mit der Ketzerei. Auch fällt in vielen Ländern die Verfolgung gegen die Katholiken der Zeit nach zusammen mit den Hexenverfolgungen in denselben. Also, schließen wir mit Soldan, hat man in protestantischen Ländern unter der Maske des gesetzlichen Hexenprozesses Katholiken als der Zauberei schuldig zum Tode geführt, da man nach dem augsburger Religionsfrieden bloß zur Verbannung berechtigt war, wobei aber die Güter und die besten Kräfte aus dem Lande gegangen wären, während bei Hinrichtung derselben das Vermögen im Lande geblieben.

Müssen wir eine solche Argumentation nach beiden Seiten mindestens als eine völlig willkürliche bezeichnen, so kommt nun weiter noch hinzu, daß die Angaben, die Soldan bezüglich des Trierischen Landes dabei zu Grunde gelegt hat, alle gänzlich unwahr und im Widerspruch mit den Gesta Trevir., die er vor sich liegen hatte, aufgestellt sind. Diese Gesta erzählen, ganz übereinstimmend mit der allgemeinen Geschichte des Zauberwesens, daß es die abergläubische Meinung des Volkes, die langjährige Unfruchtbarkeit rühre von den bösen Künsten der Zauberer her, gewesen ist, aus welcher die Hexenverfolgung im Trierischen hervorgegangen. Ferner ist unwahr, daß gerade unter dem Fürsten die Hexenverfolgung betrieben worden, der den Protestantismus verdrängt hat; denn es ist Johann von der Leyen (1556—1567) gewesen, der den Olevian und seinen Anhang aus dem Erzstifte verwiesen hat, und unter diesem kommt keine Hexenverfolgung

vor. Ebenſo auch kommt eine ſolche noch nicht vor unter ſeinem Nachfolger Jakob von Eltz (1567—1581). Erſt unter Johann von Schönberg (1581—1599), und zwar ſeit dem Jahre 1586, tritt die Hexenverfolgung ein, ſonach zu einer Zeit, wo keine Proteſtanten mehr im Trieriſchen Lande zu finden waren. Von dem Anfange ſeiner Regierung heißt es nämlich in den Gesta, er habe durch ein Edikt die Reſte der Proteſtanten des Landes verwieſen, und dann wird hinzugefügt: sicque purgata est civitas. Ebenſo hat er Coblenz von der Häreſie gereinigt [1]). Demnach hatte Johann von Schönberg 1586 keine Proteſtanten mehr zu verdrängen, die er „unter der Maske des geſetzlichen Hexenprozeſſes als Zauberer“ hätte verfolgen können. Soldan weiß ſich aber hier zu helfen. Weil er zu ſeiner Argumentation noch Proteſtanten im Trieriſchen unter jenem Johann braucht, ſo ſchreibt er, den Gesta unter ſeinen Händen zum Trotz: „Wer aber will glauben, daß durch einige Verweiſungen der bis dahin ſo hartnäckige Proteſtantismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet geweſen ſei?“

Die Spitze der Argumentation läuft nun dahin aus, der Churfürſt habe die Güter der Hingerichteten eingezogen; habe derſelbe ja das Vermögen des Schultheißen Flade confiscirt und an die Kirchen verſchenkt; und hätten die Jeſuiten den Bau einer prachtvollen Kirche begonnen, wozu ſie Geld gebraucht, während nur ſparſame Almoſen hiezu vom Volke eingegangen ſeien.

Die Wahrheit aber iſt, daß Flade, wie wir oben aus einem Briefe des Churfürſten geſehen haben, dieſem freiwillig ſein Vermögen zur Verfügung geſtellt hat. Außerdem findet ſich nicht allein keine Spur, daß in unſerm Lande irgend die Güter der als Zauberer Hingerichteten confiscirt worden ſeien, ſondern es liegen auch poſitive Thatſachen vor, aus denen zu erſehen iſt, daß keine Confiscation hier ſtattgefunden hat. Wie hätte der Stadtſchultheiß Flade, der doch am beſten die desfallſige Praxis kennen mußte, dem Churfürſten ſein Vermögen zur Verfügung anbieten können, wenn Confiscation üblich geweſen wäre? Von dem Scheffen Fiedler haben wir gehört, daß er angeſichts ſeiner Verurtheilung ſein Teſtament gemacht und über ſeine Güter disponirt hat, was er doch offenbar nicht hätte thun können, wenn ſeine Güter durch Confiscation dem Landesherrn anheimgefallen wären. Endlich haben wir die Verordnung des Churfürſten Johann vorgelegt, worin er die Gerichtstaxen in die gebührenden Schranken zurückſetzt, aus dem Grunde, „damit Witwen und Waiſen der Hingerichteten nicht in Armuth verſetzt

[1]) Vol. III. p. 49 et 50.

würden." Offenbar hätte der Churfürst Johann unmöglich diese Worte gegenüber seinen Unterthanen vorbringen können, wenn er jemals Güter von Hingerichteten confiscirt hätte. Auch hat er ja durch ein andres von uns oben angeführtes Dekret die Kinder, deren Eltern wegen Zauberei hingerichtet worden, in allen Bürger- und Ehrenrechten überhaupt gewahrt. Was endlich den prachtvollen Kirchenbau anlangt, den die Jesuiten begonnen und dessen Erwähnung von Soldan zu so arger Insinuation mißbraucht wird, so reicht schon allein der Text der Gesta hin, die intendirte Beschuldigung abzuweisen. Denn hier wird erzählt, der Bau der schönen Kirche (der Jesuiten zu Coblenz), zu dem unter Erzbischof Johann die Fundamente gelegt worden, sei erst später unter dem Nachfolger Lothar vollendet worden, weil die Väter aus ihren Stiftungsgütern nichts darauf verwendet, die eingehenden Almosen aber nicht ausgereicht hätten, denselben schnell zu Ende zu führen [1]). Wer wird diese so unverfängliche Angabe nun in der Weise ausbeuten wollen, wie Soldan gethan hat?

Das geistliche Gerichtswesen.

XXVII. Kapitel.

Geistliches Recht und geistliche Rechtswissenschaft.

Die Kirche, als göttliche Heilsanstalt auf Erden, hat die höchsten und wichtigsten Zwecke für die Menschen anzustreben, muß die Gewalt besitzen, diesen Zwecken angemessene Gesetze und Vorschriften zu geben und sich nach diesen selbstständig zu regieren. Diese Gewalt hat ihr der göttliche Stifter selbst übertragen und haben die Apostel seit ihrer Versammlung zu Jerusalem und danach ihre Nachfolger im Amte, die Bischöfe, diese Gewalt ausgeübt, d. i. Gesetze gegeben, dieselben angewendet und vollzogen. Die so seit dem Beginne der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch entweder auf allgemeinen oder particularen Kirchenversammlungen gegebenen Gesetze wurden später in Sammlungen gebracht und geordnet und bilden in ihrer Gesammtheit das geistliche oder das Kirchen-Recht. Die erste große und geordnete Sammlung ist angefertigt worden von dem Mönche Gratian, bekannt

[1]) Vol. III. p. 51.

unter dem Namen Decretum (Gratiani), vollendet um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, die er seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen auf der Universität zu Bologna zu Grunde gelegt hat.

Vor dem Erscheinen dieser Sammlung haben in einzelnen Ländern besondre Sammlungen bestanden, deren aber keine auf irgend Vollständigkeit Anspruch machen konnte. So bestand in unsrer Erzdiöcese seit den ersten Jahren des 10. Jahrhunderts eine Sammlung von Kirchengesetzen (canones), die unser gelehrter Regino im Auftrage des Erzbischofs Ratbod angefertigt hatte. Eine andre Sammlung hat wenige Jahre danach unser Erzbischof Rutger angefertigt [1]).

Jene große Sammlung von Gratian ist aber auch frühe schon, sogleich nach ihrem Erscheinen, in unserm Erzstifte bekannt geworden und haben Männer unter unserm Clerus das geistliche Recht nach derselben wissenschaftlich studirt, Dekretisten genannt, wie dieses zu ersehen ist aus Exemplaren des Dekretum aus dem XII. und XIII. Jahrhunderte, herrührend aus unsern ehmaligen Klosterbibliotheken, die nicht bloß den Text desselben, sondern auch Glossen dazu enthalten. Ebenso wurden auch die spätern officiellen Fortsetzungen jener Sammlung, die Dekretalen, der Liber sextus und die Clementinen, die Bestandtheile des corpus juris canonici, bald hier bekannt, glossirt und studirt. Einen höhern Aufschwung nahm das Studium des geistlichen wie des weltlichen Gesetzes unter dem thätigen Erzbischof Balduin, der selber die Rechte zu Paris studirt hatte und Rechtsgelehrte, Dekretisten und Legisten, heranzog und anständig besoldete. Die reiche Gesetzgebung dieses Erzbischofs für die kirchlichen Angelegenheiten auf Provincialsynoden und die durchgreifende Organisation des Churstaates in dem weltlichen Regimente sind Beweise für die ausgedehnte Kenntniß des geistlichen und weltlichen Rechtes unter seiner Regierung.

Das förmliche wissenschaftliche Studium des geistlichen Rechtes begann aber erst bei uns seit der Gründung unsrer Universität (1473). Die ersten Lehrer desselben waren Männer, die an auswärtigen Universitäten, zu Padua, Bologna, Siena und Ferrara, promovirt hatten.

Die Methode der ältern Lehrer des canonischen Rechtes (antecessores) an unsrer Universität wie anderwärts bestand darin, daß der Text des Corpus juris can. von Kapitel zu Kapitel vorgenommen und erklärt wurde. Seit dem 17. Jahrhunderte aber wurde hier üblich, in Vorlesungen und Diktaten die summulae (Rechtssätze) und Commentare dazu vorzutragen, allerdings zu größerer Bequemlichkeit für Lehrer und Zuhörer, aber zum Nachtheile gründlicher Kenntniß

[1]) Siehe meine Artikel Regino und Rotger in dem Freib. Kirchenlexicon.

des Rechtes. Dieſe Methode beſtand noch tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein. Unſer Neller wollte ſich der Methode der Alten wieder nähern, trug etliche Jahre nach dem Texte des geiſtlichen Geſetzbuches vor, Kapitel für Kapitel, wie ſie ſich einander folgen. Allein er überzeugte ſich, daß dieſe Methode den Zuhörern nicht zuſage, verließ dieſelbe wieder und docirte nun nach dem Lehrbuche von Engel, nahm jedoch, damit die Zuhörer einige Bekanntſchaft mit dem Texte des Corpus jur. can. machen könnten, jeden Samstag in einer Privatſtunde ein Kapitel nach dem Texte vor.

Auch hatte, wie Neller bemerkt, früher die Doktion des canoniſchen Rechtes an unſrer Univerſität das Mangelhafte, daß meiſtens nur das gemeine Recht vorgetragen, auf das beſondre, im deutſchen Reiche und in unſerm Erzſtifte geltende, kaum Rückſicht genommen wurde; und ferner, daß weniger Studium auf das öffentliche, als auf das Privatrecht und das bei den Gerichten übliche (jus forense) Recht verwandt wurde, d. h. daß man bei dem Studium des geiſtlichen Rechtes meiſtens nur den praktiſchen Theil in's Auge faßte, weniger das geſammte Recht als Wiſſenſchaft. Unter dem Churfürſten Franz Georg (1729—1756) iſt unter Mitwirkung des v. Hontheim und v. Spangenberg eine bedeutende Verbeſſerung des Rechtsſtudiums eingeführt worden, indem nunmehr neben jenen Theilen auch die wichtigſten Partien des öffentlichen Rechtes behandelt wurden. Hiezu kam weiter auch der Vortrag der alten und neuen Disciplin der Kirche — die hiſtoriſche Seite des Rechts — und des Trieriſchen Gewohnheitsrechts, ſofern es dem gemeinen Rechte derogirte. Zwar war innerhalb des Churfürſtenthums, in welchem dem Erzbiſchofe auch die weltliche Gerichtsbarkeit zuſtand, die Geltung des canoniſchen Rechts dem gemeinen Rechte im Ganzen conform und gab es nur einige wenige Punkte, in denen durch unſer beſondres Recht jenem derogirt wurde. Dagegen aber war es anders in den lothringiſchen, franzöſiſchen und luxemburgiſchen Theilen unſrer Erzdiöceſe, wo durch mancherlei „Freiheiten", Privilegien und Indulte dem gemeinen Rechte derogirt wurde.

XXVIII. Kapitel.

Die geiſtlichen Gerichte.

Unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit gehören an erſter Stelle die rein geiſtlichen Sachen, die Obliegenheiten, Verrichtungen und Rechte des geiſtlichen Amtes, das Pfründen-(Beneficial-)Weſen u. dgl.; in dieſen kann nie eine andre als geiſtliche Behörde als competent

anerkannt werden. Außerdem aber waren in den ältern und mittlern Zeiten die geistlichen Personen (Cleriker und Ordensleute) auch in Civilsachen dem geistlichen Gerichte unterworfen (privilegium fori). Waren daher Kläger und Verklagter in Civilsachen Geistliche oder Ordensleute, so konnte die Klage nur vor dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht werden. Ebenso, wenn ein Weltlicher Kläger und der Verklagte ein Geistlicher war; wohingegen, wenn ein Geistlicher gegen einen Weltlichen als Kläger auftrat, er diesen vor dem weltlichen Gerichte zu belangen hatte. Endlich waren noch mehre andre Sachen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der Religion und Sittlichkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen. Es waren dieses aber: 1) die Ehesachen wegen des sacramentalen Charakters und der Heiligkeit der Ehe; sodann auch die Streitigkeiten über eheliche Abkunft, weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhängt. 2) Testamente wegen der Gewissenspflicht der Erfüllung. 3) Beschworene Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides. 4) Streitigkeiten über Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses. 5) Streitigkeiten über das Patronatsrecht und Zehentrechte, als Rechte der Kirche. Endlich waren 6) in unsrer Erzdiöcese auch Wuchersachen dem geistlichen Gerichte überwiesen.

Als Zwangsmittel standen der geistlichen Gewalt zunächst auch nur geistliche Strafen (Censuren) zu; bei der principiellen Eintracht zwischen Kirche und Staat war die weltliche Obrigkeit aber angewiesen, den Bischöfen nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Execution ihrer Urtheile zu leisten. So hat Kaiser Carl IV dem geistlichen Gerichte unsres Erzbischofs 1376 dadurch einen besondern Nachdruck gegeben, daß er anordnete: Alle und jede, die von dem Erzbischofe oder seinem geistlichen Gerichte excommunicirt worden seien, sollten, wenn sie ein Jahr hindurch in dem Banne verharrten, auf Ansuchen des Gerichts durch die weltlichen Behörden des Erzbischofs proscribirt werden und sodann auch der Reichsacht verfallen, bis sie sich mit der Kirche ausgesöhnt hätten [1]).

In den ältesten Zeiten der Kirche übte der Bischof selbst, umgeben von seinem Presbyterium als seinem Senate, die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts begegnet uns aber die Würde des Archidiacon, der den Bischof in Sachen der Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterstützte oder vertrat, aus Uebertragung des Bischofs Gerichtsbarkeit ausübte. Bis zum achten Jahrhunderte gab es in der Diöcese einen Archidiacon; seit dieser Zeit

[1]) Siehe Honth. II. p. 8.

aber ist unsre Erzdiöcese in fünf Archidiaconate getheilt gewesen, deren jedes einen Archidiacon hatte. Die höhere geistliche Gerichtsbarkeit wurde aber nun von der erzbischöflichen Curie ausgeübt bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, wo man allenthalben die Stelle der übermüthig gewordenen Archidiaconen entweder ganz eingehen ließ oder doch ihre Rechte bedeutend beschränkte. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen (jurisdictio contentiosa) wurde jetzt ein Official ernannt und für die Verwaltung ein Generalvicar; öfter waren aber beide Aemter in einer Person vereinigt.

Nicht sogleich schon nach Aufstellung eines Officials ist die Gerichtsbarkeit der Archidiaconen in unserm Erzstifte eingegangen; die jurisdictio voluntaria mit noch einigen andern, später dem Generalvicare zustehenden Verrichtungen, Installation von Priestern, Uebertragung der Seelsorge, Abhaltung von Synoden in ihren Distrikten, ist ihnen noch geblieben.

Seit der Erzbischof Balduin den erzbischöflichen Sprengel in Ober- und Niedererzstift getheilt hat, wurde für jeden Theil — für Trier und für Coblenz — ein eigener Official ernannt und ein eigenes geistliches Gericht (Officialat) niedergesetzt. Es scheint aber nicht, daß zu Anfange für diese beiden Gerichtshöfe (Curien) eine eigene Gerichtsordnung bestanden habe und hatten dieselben also nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts zu verfahren. Jedoch mußte in einzelnen Punkten von Zeit zu Zeit durch Verordnungen nachgeholfen werden. Der Erzbischof Jakob I (v. Sirk) sah sich aber 1449 veranlaßt, diese zerstreuten Verordnungen zusammenzufassen und durch Zusätze und Verbesserungen dieselben zu einer eigenen geistlichen Gerichtsordnung zu verschmelzen, ohne Zweifel die älteste unsres Erzstiftes. Der Erzbischof nämlich gewahrte seiner Zeit, wie er zu Eingang der Gerichtsordnung sagt, verschiedene Mängel und Mißbräuche an den beiden Curien, vernahm Beschwerden des Publikum über dieselben, den Gerichten zu Unehren, dem Volke zum Schaden. Er beschloß daher, die nöthigen Reformen vorzunehmen und streng auf Beobachtung derselben zu halten. Demnach gibt er eine Instruktion für die beiden Höfe, worin die Obliegenheiten aller an den Gerichten angestellten Personen bezeichnet waren, und die von ihnen beschworen werden mußten, nebst strenger Weisung, daß jeder von jetzt ab eine Copie der Instruktion haben, bei sich führen und danach verfahren müsse. Bei dieser Gerichtsordnung hatte der Erzbischof aber hauptsächlich im Auge, den Vortheil des Publikum, schnellern Prozeßgang und größere Billigkeit in den Urtheilen zu fördern.

Dieser Gerichtsordnung nach bestand das Gerichtspersonal jeder

Curie (zu Trier und zu Coblenz) 1) aus einem Official; 2) einem Siegelbewahrer (sigillifer), 3) einem Advokaten, 4) einem Notar (Gerichtsschreiber), 5) einem Procurator (öffentlichen Ankläger) und 6) aus Nuntien (Gerichtsboten).

Die Obliegenheiten eines jeden dieser an den Gerichten Angestellten ergeben sich aus dem Eide, den jeder bei seiner Anstellung abzulegen hatte. Vorerst nämlich hatten Alle einen allgemeinen Eid abzulegen, dem Erzbischofe und allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu zu sein, alle ihm oder seiner Kirche schädlichen Anschläge, die zu seiner Kenntniß kämen, zu verhindern, und wo er das nicht vermöge, ihm selber anzuzeigen; sodann alle vernünftige Verordnungen, die bezüglich des geistlichen Gerichtes gegeben wären oder noch gegeben würden, zu beobachten, ohne Trug und List. Ferner hatte jeder noch einen besondern Eid abzulegen bezüglich der seinem besondern Amte obliegenden Verrichtungen; der Official, daß er das richterliche Amt (officium jus dicendi) ohne List, Betrug, ohne Ansehen der Person, ohne Haß und Liebe, und mit Fernhaltung jeder Bestechung durch Geschenke, nach Gottes Willen und gutem Gewissen, ausüben wolle; der Siegelbewahrer, daß er den zeitlichen Official gebührend in Ehren halten, sein Amt gesetzmäßig und treu, mit reiflicher Umsicht verwalten, das ihm anvertraute Siegel sorgfältig bewahren und im Falle der Abwesenheit einem zuverlässigen Manne, jedoch mit Einwilligung des zeitlichen Officials, aufzubewahren geben wolle; daß er stets bereit sein werde, dem Armen wie dem Reichen auf Erfordern zu siegeln; endlich daß er von allen Fehlern, Excessen, Vergehen, Falschheiten u. dgl., die irgend ein am Gerichte Angestellter in seinem Amte sich habe zu Schulden kommen lassen, sofern er Kenntniß davon erhalten, dem zeitlichen Officiale Anzeige machen wolle. Die Advocaten schworen, ein Jeder daß er sein Amt gesetzlich ausüben, jede gerechte Sache vertheidigen, eine Sache aber aufgeben wolle, sobald er dieselbe als verzweifelt erkannt hätte; daß er, vom Officiale angegangen, Jemanden Rechtsschutz zu leisten, Folge leisten werde, es sei denn, daß er sich genügend entschuldigen könne und der Official die Entschuldigung als genügend erkannt habe; daß er seinem Clienten nicht untreu werden, der Gegenpartei in der Sache, die er zu schützen übernommen, nicht behilflich sein, die ihm von seiner Partei anvertrauten Geheimnisse Niemanden zu ihrem Nachtheile offenbaren und daß er mit dem vom zeitlichen Official festgestellten Salar zufrieden sein wolle. Die Notarien hatten zu beschwören, daß sie alle gerichtliche und außergerichtliche Contrakte, zu deren Niederschreibungen sie angegangen würden, treu gegen beide Theile, nach gesetzlicher Form, ohne Falsch-

heit und Liſt, ausfertigen, ebenſo bei Gericht Alles ſo, wie es zwiſchen den beiden Theilen und dem Richter verhandelt worden, niederſchreiben und veröffentlichen wollten, nichts weglaſſend und nichts beifügend, was den Sinn verändern könnte. Dann, daß ſie für Ausfertigung von Copien, Schriften und Inſtrumenten mit der vom Official gemachten Taxe ſich zufrieden ſtellen, Niemanden aber eine Copie von gerichtlichen Verhandlungen einer Partei ausfertigen würden, wenn es nicht gerichtlich von dem Official angeordnet ſei; ebenſo verpflichteten ſie ſich, die Erwiderungen auf die Zeugenausſagen und die Urtheilsſprüche ſelbſt, weder ſelbſt noch durch Andre, irgend einer Partei zum Nachtheile der andern vor ihrer Publication zu offenbaren[1]). Der Procurator hatte zu beſchwören, daß er dem Generalvicar (in spiritualibus) oder Official in Sachen ſeines Amtes gehorſam ſein, das Fiscalamt des Erzbiſchofs geſetzlich und treu ausüben werde, Exceſſe, Verbrechen, Irrthümer und Vergehen geiſtlicher Perſonen des Welt- und Ordensclerus, weſſen Ordens, Ranges und welcher Würde ſie ſein mögen, ſodann auch der Laien, Juden beiden Geſchlechtes, der Häretiker, ſobald ſie zu ſeiner Kenntniß gekommen, ohne irgend Jemandes zu ſchonen, dem Vicarius in spiritualibus oder Official[2]) auf dem Wege einer Anklage oder einer Denuntiation zur Anzeige bringen wolle, daß er hiebei ſich nicht durch Geſchenke oder Anſehen der Perſon zum Schweigen oder Gehenlaſſen verleiten laſſen werde.

Nach dieſen Eidesformeln folgen in der genannten Gerichtsordnung ausführliche Weiſungen über das Gerichtsverfahren, die Obliegenheiten der einzelnen Beamten des Gerichts und die Haltung den ſtreitenden Parteien gegenüber. Vor Allem müſſe auf ſchnelle Beendigung der Prozeſſe Bedacht genommen, vorher jedesmal eine friedliche Vereinigung angeſtrebt werden, und wo auf keiner Seite entſchiedenes Recht ſich herausſtelle, ein billiger Vergleich den Parteien angerathen werden. Da es des Prieſters Art ſei, heißt es ferner, Niemanden zu ſchaden, aber Allen nützlich zu ſein, ſo ſoll ein Prieſter nicht als Rechtsanwalt auftreten, als nur für ſich ſelbſt oder ſeine Kirche oder für Arme, und dies ganz unentgeltlich. Die Advocaten aber müſſen, wo ſie in dem Conſiſtorium vor den Richtern ſind, insbeſondre wenn ſie auftreten ſollen, mit dem Amtstalar gekleidet ſein; ſie dürfen mit ihren Clienten keinen Vertrag eingehen um irgend einen Theil des Prozeßgegenſtandes, etwa den zehnten, fünfundzwanzigſten oder hun-

---

[1]) Die Notarien zu jener Zeit vereinigten in einer Perſon die Aemter unſrer heutigen Notare und der Gerichtsſchreiber.

[2]) Die beiden Aemter waren meiſtens in einer Perſon vereinigt.

dertſten Theil ſich ausbedingend. Zum Siegelbewahrer wird in Zukunft Keiner ernannt werden, der nicht ein Cleriker und unverehelicht iſt, und wenigſtens die Subdiaconatsweihe hat [1]).

Im achtzehnten Jahrhunderte war, wie wir aus Moſer's churtrieriſchem Staatsrechte (Kap. IX. §. 33) erſehen, die Zuſammenſetzung der Officialate oder Conſiſtorien eine andre. Das Officialat zu Trier beſtand aus dem Official als Präſes des Gerichts, einem Siegler und drei Aſſeſſoren, die Alle Weltgeiſtliche waren; jenes zu Coblenz hatte einen Officialats-Commiſſarius als Präſes, einen Siegler und drei geiſtliche Aſſeſſoren. Zwiſchen jenem zu Trier und dieſem zu Coblenz beſtand aber der Unterſchied, daß von letzterm an jenes appellirt werden konnte. In weltlichen Sachen wurde aber von beiden Officialaten an das churfürſtliche Hofgericht appellirt.

Der Erzbiſchof Johannes v. Metzenhauſen gewahrte ſeiner Zeit Abweichungen in der Praxis von jenen Statuten; andre Punkte ſchienen ihm einer Erläuterung zu bedürfen, noch andre durch beſſere erſetzt werden zu können; er ließ daher durch rechtskundige Männer die ganze Verordnung einer Prüfung und Sichtung unterwerfen, Unzweckmäßiges ausſcheiden, Verbeſſerungen und Zuſätze machen und ſo für die beiden geiſtlichen Gerichtshöfe (Conſiſtorien) eine neue Ordnung aufſtellen (1533), der vier Jahre ſpäter auch eine neue Untergerichtsordnung für die weltlichen Gerichte erſter Inſtanz gefolgt iſt. Es wird unter andern darin dem Official ein Termin geſetzt, innerhalb deſſen er Streitſachen aburtheilen muß, bei den wichtigſten und ſchwierigſten drei, bei den geringern zwei Monate. Als die wichtigern werden bezeichnet Beneficial- und Eheſachen, Appellationen (von den drei biſchöflichen Officialaten zu Metz, Toul und Verdun, für welche das geiſtliche Gericht des Metropoliten zu Trier die zweite Inſtanz war), Recurſe, Defloration, Teſtamente, Zehnten, Servitute, jährliche und ewige Zinſen, Präjudizſachen und gröbliche Injurien ſammt ſolchen Sachen überhaupt, deren Gegenſtand 25 rheiniſche Gulden überſteigt. Geringfügige Sachen, deren faſt jeden Tag vorkämen, ſollten, wo möglich, in ſummariſchem Verfahren an einem Gerichtstermin entſchieden werden. Vor Allem aber ſucht dieſe neue Ordnung alle Kunſtgriffe abzuſchneiden, durch welche Advocaten und Procuratoren Prozeſſe in die Länge zu ziehen ſuchten, um ihren Parteien unter dem Scheine vieler Arbeiten und Mühen, die ſie gehabt, deſto mehr Honorar anrechnen zu können. Ferner wird angeordnet, daß der Official Niemand als Advocat oder Procurator am Gerichte auftreten laſſe, der ſich nicht

[1]) Siehe die vollſtändige Verordnung bei Blattau, statuta Tom. I. p. 279—309.

als Licentiat oder Doktor der Rechte durch gültige Zeugniſſe ausgewieſen habe. Viele Beſtimmungen dieſer Ordnung haben zum Zwecke, Ueberhebungen der rechtſuchenden Parteien durch die Gerichtsbeamten vorzubeugen; in der Hauptſache blieben aber die Verordnungen der Vorgänger beſtehen [1]).

In unſrer bisherigen Darſtellung der beiden geiſtlichen Gerichtshöfe unſrer Erzdiöceſe haben wir die Rechtsſachen kennen lernen, welche nach gemeinem Rechte unter die Gerichtsbarkeit derſelben oder des geiſtlichen Forum überhaupt gehörten. Außerdem aber war unſern geiſtlichen Gerichtshöfen noch eine andre Gerichtsbarkeit über rein weltliche Sachen überwieſen, ſo daß ſie innerhalb einer gewiſſen Sphäre mit den weltlichen Gerichten concurrirten, eine Gerichtsbarkeit, die mit ihrem Urſprunge in die älteſten Zeiten des Chriſtenthums zurückreicht, wenn ſie auch vielleicht in unſrer Erzdiöceſe nicht vom Beginne des Chriſtenthums an oder doch nicht ohne Unterbrechung ausgeübt worden ſein mag. Schon der Apoſtel Paulus gab den Chriſtengemeinden die Weiſung, ihre weltlichen Rechtsſtreite nicht vor die weltlichen (heidniſchen) Richter zu bringen, ſondern von dem Biſchofe entſcheiden zu laſſen. Die Biſchöfe übten daher dreihundert Jahre hindurch ein Schiedsrichteramt in weltlichen Dingen, das die nachherigen chriſtlichen Kaiſer, Conſtantin und ſeine Nachfolger und letztlich Juſtinian, beſtätigt haben, wenigſtens für den Fall, daß die beiden Parteien übereinkamen, ihren Rechtshandel vor das biſchöfliche Gericht zu bringen, wo dann die weltliche Macht ſogar nöthigenfalls das Urtheil exequirte und keine Appellation von demſelben zuließ. Für Geiſtliche und Ordensleute war es ſelbſt verboten, ihre weltlichen Rechtsſtreite, mit Uebergehung des geiſtlichen, vor das weltliche Gericht zu bringen. Dieſe Gerichtsbarkeit des geiſtlichen Forum über weltliche Dinge beſtand auch fernerhin während des Mittelalters fort. Rühs ſpricht den geiſtlichen Gerichten in Bezug auf weltliche Dinge entſchiedenes Lob. „Dieſer Einfluß der Geiſtlichkeit auf die Juſtiz, ſchreibt er, war bei der Lage der Welt auch höchſt wohlthätig. Die geiſtlichen Gerichte zeichneten ſich durch größere Unparteilichkeit, eine vorzüglichere Einrichtung, einen ſchnellern Gang des Prozeſſes aus. Aus dieſen Urſachen wurden ſie, als die theologiſchen Gründe ihre Kraft verloren hatten, von den Weltlichen vorgezogen“ [2]).

---

[1]) Siehe dieſe Gerichtsordnung bei **Blattau, statuta Tom. II. p. 64—80.**

[2]) **Geſchichte des Mittelalters II. Bd. S. 42.** Wir haben zu dieſem Zeugniſſe nur zu bemerken, daß es ſtatt — „ihre Kraft verloren hatten“ — richtiger heißen würde — ihre Anwendung verloren hatten. Denn die theologiſchen Gründe waren

Eine ſolche rein weltliche Gerichtsbarkeit haben unſre Officialate im Mittelalter und bis in die letzten Zeiten des Churfürſtenthums ausgeübt, ſo daß ſie mit den weltlichen Gerichten erſter Inſtanz concurrirten, und es von dem Kläger abhing, ob er ſeine Civilklage vor das geiſtliche oder weltliche Gericht bringen wollte. Es verſteht ſich allerdings, daß den Officialaten nur innerhalb des Churfürſtenthums, wo der Erzbiſchof auch Landesherr war, dieſe Gerichtsbarkeit zuſtehen konnte [1]).

Die Anwendung geiſtlicher Strafen (Cenſuren) in weltlichen Klagſachen durch die Officialate hat aber zu mancherlei Beſchwerden Anlaß gegeben und die zu häufige Anwendung ſolcher mußte allmälig Geringſchätzung derſelben bewirken und dem Anſehen der Kirche ſelbſt nachtheilig werden. Das Concil zu Trient hat daher große Vorſicht und ſeltenere Anwendung geiſtlicher Strafmittel vorgeſchrieben, damit dieſelben nicht, unvorſichtig und in geringfügigen Dingen verhängt, verachtet ſtatt gefürchtet würden [2]). Unſer Churfürſt Jakob v. Eltz, der mit Gewiſſenhaftigkeit und apoſtoliſchem Eifer das genannte Concil in ſeiner Erzdiöceſe publicirt und die angeordneten Reformen in's Werk geſetzt, hat 1576 auch an ſeinem geiſtlichen wie weltlichen Gerichtshofe Verbeſſerungen vorgenommen und namentlich bei dem geiſtlichen Gerichte die vom Concil geforderten Reformen ausgeführt, meiſtens in den eigenen Worten des betreffenden Reformationskapitels. Hauptſächlich iſt aber angeordnet, daß in Civilſachen die geiſtlichen Richter, ſofern ihnen Real- und Perſonal-Execution gegen beide Parteien aus eigener Gewalt zuſteht, ſowohl in dem Prozeſſe, als in dem Urtheil von Verhängung geiſtlicher Strafen Abſtand nehmen, und dagegen Geldſtrafen, Güterbeſchlag oder Pfandnahme u. dgl. ausſprechen ſollen. In andern Sachen aber und an Orten, die der weltlichen Hoheit des

---

hergenommen aus dem Gedanken, es ſei ungeziemend, daß Chriſten, auf das Härteſte verfolgt und gehaßt von den Heiden, ihre Rechtshändel vor ihre Gerichte bringen ſollten. Als das Chriſtenthum danach herrſchende Religion geworden, die weltlichen Richter eben auch Chriſten waren, fanden jene Gründe keine Anwendung mehr, ohne daß ſie ihre Kraft verloren gehabt hätten.

[1]) Unſer Hontheim hat ſich ohne Zweifel verſehen, wenn er (Tom. II. p. 541 et 653) dieſe Jurisdiktion der Officialate über die Grenzen des Churfürſtenthums auf den ganzen erzbiſchöflichen Sprengel ausdehnt und ſich hiefür auf Moſer (Kap. IX. §. 33) beruft, der hier jene Gerichtsbarkeit ausdrücklich auf die Grenzen des Churfürſtenthums einſchränkt. In der Diſſertation des Aſſeſſor Deel, auf die ebenfalls Hontheim nach Moſer verweiſt, iſt von einer andern Species Gerichtsbarkeit der Officialate die Rede und hat für Hontheim's Ausſage keinen Beweis.

[2]) Man ſehe Concil. Trid. sess. XXV. c. 3 de ref.

Erzbischofs nicht unterworfen sind, wo also Geld- und ähnliche Strafen nicht ausgeführt werden konnten, und gegen geistliche Personen solle, wie bisher, gegen Widerspenstige (contumaces) das geistliche Schwert mit Excommunication und andern Censuren angewendet werden [1]).

Weil nun die beiden geistlichen Gerichtshöfe in weltlichen Sachen mit dem weltlichen Gerichte concurrirten, so mußte es zuweilen zwischen denselben zu Collisionen kommen, und um diesen vorzubeugen, hat der Erzbischof Johann von Schönberg 1596 unter dem 4. April eine Verordnung erlassen, in welcher die Grenzen der beiderlei Gerichte näher bezeichnet sind. Im Allgemeinen soll nämlich die Concurrenz, wie bisher üblich, fortbestehen und sollen die Prozeßsachen vor dem Gerichte, bei dem sie anhängig gemacht worden, auch beendigt werden. In Criminal- und Civilsachen sollen aber die Leichenschauen, respektive Häuserschauen bei dem weltlichen Gerichtshofe verbleiben, wie bisher beobachtet worden, und soll der Official in solchen Fällen, um Difficultäten und unnütze Kosten zu vermeiden, keine Mandate ergehen lassen. In den geringern Sachen aber sollen die beiderseitigen Gerichtshöfe sowohl in Prozessen als Executionen summarisch zu Werke gehen und allen Fleiß anwenden, so wenig als möglich Kosten zu verursachen. In Rechtsstreitigkeiten, die zuerst vor dem weltlichen Gerichte anhängig gemacht worden sind, wo durch das Hangen des Streites (per litis pendentiam) die Gerichtsbarkeit prävenirt ist, soll der Official Befehle (mandata) und Verbote (inhibitiones) verweigern, und fortan nicht mehr Excommunication mit Geldstrafe gegen das weltliche Gericht verhängen, als nur in den Fällen, die vom Concil zu Trient dem geistlichen Gerichte vorbehalten sind.

In Testamentsangelegenheiten soll die bisherige Concurrenz der beiden Gerichte fortbestehen und es in die Wahl der Parteien gestellt sein, ob sie dieselben vor das geistliche oder das weltliche Gericht bringen wollen. Ebenso soll es bei petitorischen und in possessorischen Klagen den Parteien freigestellt sein, vor welches der beiden Gerichte sie ihre Sache bringen wollen. Da bis heran es üblich gewesen, daß zwei Scheffen des weltlichen Gerichts zu jeglichen Contrakten zugezogen und die betreffenden Instrumente durch sie mit Siegelung beglaubigt worden sind, so soll es auch fortan so gehalten werden. Uebertragungen von — und Verzichtleistungen auf unbewegliche Güter sollen nach altem Brauch vor Scheffen und dem weltlichen Gerichte vorgenommen werden; Streitigkeiten aber und Controversen, wenn solche danach hierüber ent-

[1]) Siehe die Verordnung bei Honth. III. p. 48 et 49.

ſtehen ſollten, können die Parteien vor dem einen oder dem andern Gerichte aburtheilen laſſen [1]).

Die Officiale brachten ihre Urtheilsſprüche in Vollzug, theils durch geiſtliche Cenſuren, theils durch weltliche Strafmittel, unter Mitwirkung andrer Beamten des Landesherrn.

In Civilſachen konnte von dem Officialate, wie von dem weltlichen Gerichte erſter Inſtanz, appellirt werden und ging dann die Sache an das Hofgericht.

Moſer thut noch einer andern Gerichtsbarkeit Erwähnung, die den Trieriſchen Officialaten aus altem Herkommen zugeſtanden und eine ungewöhnliche Auszeichnung für dieſelben geweſen iſt. „Vermöge dieſer, ſchreibt er, können die Trieriſchen Officiale, zufolge uralten Herkommens, die Reichsunmittelbaren, auch Fürſten und Grafen, auf Erfordern der Gegenpartei vermittels Arreſtes (ad instantiam partis medio arresto) vor ſich laden. Der jüngſt abgelebte kaiſerl. Kammergerichts-Aſſeſſor v. Deel in einer unter ſeinem praesidio zu Trier, wo er damals Professor Digestor. war, im Jahre 1724 gehaltenen Disputation de jurisdictione nennt dieſe der Trieriſchen Officialaten Gerechtſame ein Privilegium, das durch Urtheile des Reichskammergerichts bekräftigt, in den letztern Zeiten zu großem Vortheil des Gemeinweſens häufig ausgeübt und von benachbarten Reichs-Ständen nahezu mit Neid angeſehen worden, und gebe es im deutſchen Reiche, was Gerichtsbarkeit angehe, nichts Höheres als dieſes Privilegium [2]). Dieſe Gerichtsbarkeit kam aber in Anwendung in Fällen, wo Trieriſche Unterthanen eine Klage gegen einen Reichsſtand, Fürſten oder Grafen hatten, der im Trieriſchen begütert war, wo durch Anlegung von Arreſt ein ſolcher Stand vor das Officialat gefordert werden konnte.

Eine namhafte Umgeſtaltung des geiſtlichen Gerichts, ſo wie ſämmtlicher Dikaſterien unſres Landes, hat der Churfürſt Franz Ludwig 1719 vorgenommen und ihm die Einrichtung gegeben, wie ſie zu Ende des vorigen Jahrhunderts beſtanden hat. Vereinfachung des Gerichtsweſens, Verminderung der Gerichtskoſten, ſchnelle Beendigung der Prozeſſe und gute Beſetzung aller Dikaſterien, geiſtlichen wie weltlichen, waren die leitenden Gedanken des Churfürſten bei ſeinen durchgreifenden Reformen in dem ganzen Gerichtsweſen. Das geiſtliche Gericht hat aber damals in ſeiner Zuſammenſetzung folgende Umänderungen erfahren.

---

[1]) Siehe Honth. III. p. 178 et 179.

[2]) Moſer, churtrier. Staatsrecht, Kap. IX. §. 33.

Erſtens wurde zu Trier in der Hauptſtadt „ein wohlbeſetztes geiſtliches Gericht, Conſiſtorium und Officialat angeordnet", dem der Weihbiſchof als Generalvicar präſidiren ſoll; dieſem ſind ein Official, ein Siegler und zwei Geiſtliche Aſſeſſoren beigegeben, ſo daß das Conſiſtorium in fünf graduirten und in den canoniſchen Rechten wohl geübten geiſtlichen Perſonen beſtehen, der jüngere davon über alle vorkommende Sachen das Protokoll aufmerkſam führen ſoll. Dann ſind zwei vereidete Gerichtsdiener aufzunehmen. Zweitens ſollen zu dieſem geiſtlichen Gericht (Conſiſtorium, Officialat) zu Trier künftighin alle geiſtliche Sachen, ſodann die der drei Suffraganbisthümer und des Commiſſariats zu Coblenz in appellatorio collegialiſch überlegt und wöchentlich an einem dazu beſtimmten Tage collegialiſch votirt und darauf das Urtheil bei vollem Gericht (in pleno consistorio) gefaßt und verkündigt werden. Da es aber zu beſchwerlich geweſen ſein würde, wenn aus dem ganzen Erzſtifte zu Trier Recht hätte geſucht werden müſſen, und außerdem der Erzbiſchof wegen mancher unaufſchiebbarer Fälle immer einen geiſtlichen Rath (zu Coblenz) an der Hand zu haben wünſchte, ſo wurde drittens zu Coblenz ein geiſtliches Commiſſariat beſtellt, welches nebſt dem geiſtlichen Commiſſarius (als Präſes) und Siegler mit noch zwei andern Geiſtlichen Beiſitzern bekleidet und der Jüngere darunter ſchuldig ſein ſoll, die Stelle des Aktuars zu vertreten, richtig das Protokoll zu führen, alle nöthige Expeditionen vorzunehmen, welche aber bei den wöchentlich verordneten Zuſammenkünften dieſer ſämmtlichen Gerichtsperſonen beſchloſſen und abgefaßt werden ſollen. Viertens ſollen dieſe beiden geiſtlichen Gerichte fortan von allen Civil- und Profanklagen und weltlichen Rechtsſtreitigkeiten gänzlich enthoben ſein und bleiben und deren keine mehr annehmen.

Damit die Geiſtlichkeit aber nicht Urſache habe ſich hierüber zu beſchweren, ſo wird fünftens erklärt, daß geiſtliche Perſonen, Cleriker, Klöſter und geiſtliche Corporationen, ſie mögen Kläger oder Angeklagte ſein, vor die weltlichen Gerichte nicht gezogen werden ſollen, ſondern vor dem Conſiſtorium zu Trier oder dem Commiſſariat zu Coblenz, je nachdem ſie im Ober- oder Nieder-Erzſtift wohnhaft, zu klagen haben und zu beſprechen ſind, und daß die weltlichen Unterthanen wie vordem, auf erlaſſene Citation, zu erſcheinen und Recht anzunehmen haben.

Sechstens, im Falle der Geiſtliche Kläger und der Angeklagte ein Laie iſt und von dem zu Trier oder Coblenz geſprochenen Urtheil appellirt werden ſoll, geht der Inſtanzenzug an das Hofgericht zu Coblenz. Iſt aber ein Laie Kläger und der Eingeklagte ein Geiſtlicher,

ſo wird in Streitſachen von dem Commiſſariat zu Coblenz an das Conſiſtorium zu Trier appellirt; iſt der eingeklagte Geiſtliche im Ober-Erzſtift wohnhaft und will das Beneficium mehrer Inſtanzen genießen, ſo hat er ſich an den Churfürſten zu wenden, der dann mehre Commiſſarien extraordinär ernennen wird, die in erſter Inſtanz entſcheiden, von welcher er dann an das Conſiſtorium appelliren mag [1]).

Wie aus dem Vorſtehenden zu erſehen iſt, hat der Churfürſt Franz Ludwig das ſehr alte Vorrecht des Clerus, auch in weltlichen Sachen nur vor dem geiſtlichen Gericht belangt werden zu können, (das privilegium fori) unverletzt erhalten. Der vorletzte Churfürſt, Johann Philipp, glaubte weiter gehen und dieſes Vorrecht des Clerus aufheben zu können. Auf Grund eingetretener Conflikte zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Gerichten, vorzüglich aber, weil bei Appellationen geiſtlicher Perſonen an den apoſtoliſchen Stuhl weltlichen Unterthanen großer Schaden bereitet wurde, nahm er der Geiſtlichkeit jenes Privilegium, unterſagte den beiden geiſtlichen Gerichten gänzlich irgend welche weltliche Sachen anzunehmen, und verwies alle geiſtliche Perſonen und Corporationen, ſie mochten Kläger oder Eingeklagte ſein, mit weltlichen Sachen an die weltlichen Gerichte.

Dieſe Verordnung war am 10. Dez. 1765 unter dem Titel eines Anhangs zu der oben angegebenen Gerichtsordnung des Franz Ludwig von 1719 ergangen; ſehr bald aber müſſen dem Churfürſten ernſtliche Bedenken über jenen Schritt aufgeſtiegen ſein; denn ſchon unter dem 16. desſelben Monats erließ er ein Reſcript an ſeine Regierung, daß er billiges Bedenken trage, den geiſtlichen Curien ihre Gerichtsbarkeit zu nehmen, und es ſolle die neuerliche Verordnung nicht verkündigt werden, bis dieſe Angelegenheit mit den geiſtlichen Gerichten ſelbſt in nähere Berathung gezogen worden ſei; es ſolle alſo durchaus bei der Verordnung von 1719 bleiben, bis der Churfürſt anders verfügt haben würde.

Dieſe Erklärung, von dem Conſiſtorium zu Trier am 28. Dez. 1765 veröffentlicht, war der verdeckte Rückzug und Uebergang zum Widerruf der noch nicht in die Praxis übergegangenen Verordnung. Die Nachricht von derſelben war bald nach Rom berichtet worden und unter dem 29. Januar 1766 erließ der Papſt einen ſcharfen Verweis an den Churfürſten, daß er der Geiſtlichkeit ein Privilegium entzogen habe, das von ſo vielen Concilien und ſo vielen Vorgängern des Erzbiſchofs auf dem Trieriſchen Sitze ausdrücklich feſtgeſtellt ſei. Er könne daher ſeine Verwunderung und ſeinen Schmerz über jene Verordnung kaum mit Worten genügend ausdrücken; das aber könne

[1]) Siehe Blattau, statuta etc, Vol. IV. p. 29—31.

er nicht verschweigen, daß er es nie hätte ahnen können, wie Johann Philipp, der doch zuerst Kirchenfürst und danach weltlicher Fürst sei, so sehr die Kirche dem weltlichen Regiment habe nachsetzen können, daß er die kirchliche Gewalt und das kirchliche Ansehen niederdrücken und über den Trümmern der geistlichen die weltliche erheben wolle. Zugleich wurde dem Churfürsten angedeutet, daß in jenem Mandate eine Beleidigung des apostolischen Stuhles enthalten sei, indem indirekt der Recurs oder die Appellation an denselben untersagt werde. Es wird ihm ferner zu bedenken gegeben, was wohl nun nach seinem, eines Erzbischofs, Beispiel weltliche Fürsten thun könnten[1]).

Diese scharfe Rüge war aber noch nicht erlassen, weniger noch bei dem Churfürsten eingetroffen, als dieser auf Vorstellungen der beiden geistlichen Curien und der geistlichen Landstände seine Verordnung (vom 10. Dez.) förmlich zurücknahm (den 6. Jan. 1766) und der Geistlichkeit das privilegium fori wieder restituirte in der Weise, wie es in der Verordnung des Franz Ludwig gestellt ist[2]).

So wie in dem weltlichen Gerichtswesen ist auch in dem geistlichen in den letzten Jahren des Churstaates noch ein neues Collegium, der geistliche Justiz-Senat zu Trier, errichtet worden. In dem §. 6 der Präliminar-Verordnung des Churfürsten Franz Ludwig für das gesammte churtrierische Justizwesen vom Jahre 1719 war den Parteien freigegeben, einen oder mehre Commissarien außerhalb des Consistorium sich zur Aburtheilung ihrer Sache in erster Instanz geben zu lassen. Von dieser Anordnung ist aber im Ober-Erzstifte kein Gebrauch gemacht worden, indem die Parteien ihre Sachen vor das Consistorium selbst in erster Instanz brachten, wodurch der Erzbischof genöthigt wurde, im Falle einer Appellation, eine eigene Commission als zweite Instanz niederzusetzen. Da aber im Nieder-Erzstifte die geistlichen Sachen in erster Instanz an das Officialat zu Coblenz und die Appellationen an das Consistorium zu Trier gingen, so ergab sich daraus eine Verschiedenheit des geistlichen Justizwesens im obern und im niedern Erzstifte, welche der Erzbischof Clemens Wenceslaus durch Errichtung eines Justiz-Senates zu Trier zu heben suchte. Derselbe verordnete daher unter dem 8. Aug. 1788, daß fortan die richterlichen Gegenstände im obern Erzstifte in erster Instanz vor einen eigenen geistlichen Justiz-Senat, aus dem Mittel des General-Vicariats,

[1]) Dieses merkwürdige päpstliche Breve ist in vollem Texte zu lesen bei **Blattau, statuta etc., vol. V. p. 91.**

[2]) Siehe die Revocation bei **Blattau, statuta, vol. V. p. 93 et 94.**

beſtehend aus einem Direktor, vier Beiſitzern und einem Secretär, gebracht, und von dieſem in beſondrer Sitzung erörtert werden ſollten. Von dieſem Juſtiz-Senate ſollten die Berufungen, ſo wie vom Officialate zu Coblenz, und jene aus den Suffraganbisthümern in zweiter Inſtanz an das Conſiſtorium zu Trier ergehen, wogegen dieſes keine Rechtsſachen in erſter Inſtanz mehr anzunehmen habe [1]).

Die Errichtung dieſes Juſtiz-Senates fällt in die Periode des Nuntiaturſtreites, wo Kaiſer Joſeph II in einem Ausſchreiben an die deutſchen Erzbiſchöfe vom 12. Oktober 1785 alle Appellationen an die päpſtlichen Nuntien unterſagt hatte. Unſer Erzbiſchof Clemens Wenceslaus hatte dieſes Schreiben ſeinem General-Vicariate mitgetheilt und die Anweiſung gegeben, „in der Zukunft weder die Appellation, noch ſonſtige Ausübung einiger Gerichtsbarkeit dahin (an die Nuntien) nachzugeben, ſondern die ſtreitenden Theile zur Nachſuchung einer Commiſſion an Stelle einer dritten Inſtanz bei Sr. Churfürſtl. Durchlaucht anzuweiſen u. ſ. w.“ [2]). Drei Jahre ſpäter, bei der Errichtung des Juſtiz-Senates, erklärte der Erzbiſchof: „Wegen der dritten geiſtlichen Inſtanz für die dahin geeigenſchafteten Fälle werden Wir zu ſeiner Zeit ebenwohl die nöthige Vorkehr treffen“ [3]). Die im folgenden Jahre ausgebrochene franzöſiſche Revolution hat aber dieſes Vorhaben nicht zur Ausführung kommen laſſen.

XXIX. Kapitel.

Die Sendgerichte.

Die Sendgerichte (von synodus, Verſammlung) waren ein Inſtitut, das aus den Diöceſan-Viſitationen hervorgegangen iſt, die ſeit den älteſten Zeiten von den Biſchöfen in Perſon, in ſpäterer Zeit durch die Archidiaconen oder die Erzprieſter (Decane) vorgenommen zu werden pflegten. Bei dieſen Viſitationen wurden von dem Sendherrn in den einzelnen Pfarreien Nachfragen angeſtellt über die ganze Amtsführung und den ſittlichen Lebenswandel der Pfarrer ſelbſt, dann über das ſittliche Verhalten und die religiöſen Zuſtände der Pfarrgenoſſen, namentlich über Vergehen und Laſter, die nach der alten Bußdisciplin mit kirchlichen Strafen gerügt werden mußten. Unſer

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. VI. p. 100 et 101. Vgl. p. 102, 104 et 105.
[2]) Ibid. pag. 19 et 20. Vgl. p. 24, 58—61.
[3]) Ibid. p. 101.

Regino von Prüm hat in den ersten Jahren des zehnten Jahrhunderts im Auftrage des Erzbischofs Ratbod ein eigenes Werk (De disciplina ecclesiast. et relig. christ. libr. II) geschrieben, das die Bestimmung hatte, bei den Visitationen der Diöcese und den Sendgerichten zur Norm zu dienen, in welchem wir daher auch nähern Aufschluß über die Einrichtung und den Zweck dieser Gerichte erhalten. „Wenn der Bischof seine Diöcese bereist, schreibt Regino, so soll der Archidiacon oder der Erzpriester einen oder zwei Tage vorangehen in die Pfarreien, die der Bischof visitiren will. Sodann soll er die Pfarrgemeinde versammeln lassen, ihr die nahe Ankunft des eigenen Hirten ankündigen und alle Pfarrgenossen an dem bestimmten Tage zu dem Send desselben zu erscheinen auffordern, mit Androhung des Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft, wenn Jemand ohne dringende Nothwendigkeit ausbleibe. Hierauf soll er die Priester, welche in jenem Pfarrorte sich zu dem Dienste des Bischofs einzufinden haben, um sich versammeln und mit diesen minder wichtige Sachen zum voraus erledigen, damit der Bischof bei seiner Ankunft nicht nöthig habe, mit solchen sich zu befassen und länger an einem Orte zu verweilen, als die ausgeworfene Beköstigung erleidet. . . . . Ist der Bischof angekommen, so hält er in dem Send eine angemessene Anrede und wählt dann aus der Pfarrgemeinde sieben Männer, oder auch mehr oder weniger, wie er es zweckmäßig findet, von gesetztem Charakter, ehrbarem Wandel und erprobter Wahrhaftigkeit, läßt sie vor sich herantreten und einen jeden ihm auf die hh. Reliquien folgenden Eid schwören: Daß er von nun an Alles, was er wisse oder höre oder später in Erfahrung bringe, das in dieser Pfarrei gegen Gottes Willen und die christliche Religion vorgekommen sei oder danach vorkommen werde, sofern es nur immer in irgend einer Weise zu seiner Kenntniß komme, und er erkenne, daß es eine Sendsache sei und zu dem Amte des Bischofs gehöre, weder aus Liebe, noch aus Furcht, nicht gegen Geschenke, noch wegen verwandtschaftlicher Bande dem Bischofe von Trier oder seinem Abgeordneten, den er mit Untersuchung beauftragt hat, verschweigen werde, wann immer derselbe ihn darauf anfragen werde.

„Hatten alle diese Männer den Eid geschworen, so sprach der Bischof: Sehet zu, Brüder, daß ihr dem Herrn eure Eidschwüre haltet; denn nicht einem Menschen, sondern Gott euerm Schöpfer habt ihr geschworen. Wir aber, die wir seine Diener sind, begehren nicht euer zeitliches Gut, sondern trachten nach dem Heile eurer Seelen. Hütet euch, etwas zu verbergen und dadurch euch aus eines Andern Sünde die Verdammung zu bereiten."

Diese so beeidigten sieben Männer hießen nun Synodalzeugen

oder Sendſchöffen, auch Geſchworene, und bildeten mit dem Biſchofe oder deſſen Abgeordneten als Präſidenten das Sendgericht. War das Gericht conſtituirt, ſo fragte der Sendherr in beſtimmter Ordnung nach den in der Pfarrei vorgefallenen Vergehen, indem er in 89 Fragen die verſchiedenen Arten von Verſündigungen gegen die Gebote Gottes und der Kirche mit Rückſicht auf die Lebensverhältniſſe der Pfarrgenoſſen durchging. Die Vergehen, die ſich dann herausſtellten, als Todtſchlag, Vergiftung, Verwundung und Verſtümmelung, Ehebruch, Hurerei, Diebſtahl, Kirchenraub, Meineid, falſches Zeugniß, Aberglauben, Wahrſagerei, Trunkſucht, Betrug durch falſches Maß und Gewicht, Gotteslästerung, Schimpfreden u. dgl., wurden mit den Kirchenſtrafen belegt, die in den Canones der Concilien darauf geſetzt waren, und die Regino in ſeinem Werke als Geſetzbuch für die Sendgerichte zuſammengeſtellt hatte.

In weiterem Verlaufe des Mittelalters ſind dieſe Sendgerichte von den Archidiaconen in ihren Sprengeln und ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte von den Erzprieſtern in den einzelnen Decanaten abgehalten worden [1]).

Der Form nach haben dieſe Sendgerichte, die ihrer Zeit gewiß einen ſehr heilſamen Einfluß auf die Sittlichkeit ausgeübt haben, bis in das achtzehnte Jahrhundert fortbeſtanden. Dieſelben hingen genau mit der alten Bußdisciplin der Kirche zuſammen und ſind daher auch in Folge der Lockerung dieſer Disciplin ſelber in Verfall gerathen. So lange die vor die Sendgerichte gebrachten notoriſchen Vergehen nach den Canones der Kirche, d. i. mit canoniſchen Bußen belegt wurden, trugen die Sendgerichte ſelbſt das Gepräge hoher Würde und ſittlichen Ernſtes, dem bei dem Volke entſprechende Ehrfurcht nicht gefehlt haben wird. Nachdem aber die canoniſchen Bußen meiſtens in Geldſtrafen umgewandelt worden waren, von denen dazu noch ein Theil dem Sendherrn (dem Decan), ein zweiter den Sendſchöffen und der dritte der Kirchenfabrik zufloß, war natürlich der ſittliche Ernſt verſchwunden und boten die Sendgerichte der Blößen und Mängel zu viel, als daß ſie vielfältigem Tadel und der Geringſchätzung beim Volke hätten entgehen können. Außerdem hatten dieſelben frühe ſchon dadurch an ihrem

[1]) Das Concil von Trient gibt den Zweck der Viſitationen und der dabei abzuhaltenden Sendgerichte dahin an: Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere; cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

Anſehen eingebüßt, daß ſie nicht mehr von den Biſchöfen in Perſon gehalten wurden, ſondern von Archidiaconen und dann von den Dekanen, daß nicht mehr ſieben Schöffen, ſondern nur zwei dem Sendherrn zur Seite waren. In der reformirten Sendbußenordnung des Erzbiſchofs Johann v. Schönberg vom 16. Aug. 1589 kommt bloß eine Buße oder Strafe mehr vor, welche noch an die alte Bußdisciplin erinnert; alle andre Strafen beſtanden in der Entrichtung einer gewiſſen Summe Geldes, je nach der Beſchaffenheit des Vergehens, oder eines Pfund Wachs an die Kirche. Bei gröbern Vergehen war noch die Anzeige bei der Obrigkeit mit jenen Strafen verbunden. Einzig die auf Ehebruch geſetzte Sendbuße erinnerte an den ſittlichen Ernſt der alten Kirchendisciplin. In jeder Pfarrkirche nämlich befanden ſich nahe am Eingange ſogenannte „Laſterſteine", zwei pyramidalförmig geformte und vermittels einer Kette verbundene Steine, jeder zwiſchen 25 und 30 Pfund wiegend. Perſonen, die ſich notoriſch des Ehebruchs ſchuldig gemacht hatten, mußten zur Strafe an drei Sonntagen während des Gottesdienſtes dieſe Steine um den Hals tragen. In dem achtzehnten Artikel der erwähnten Sendbußenordnung heißt es darüber. „Zum achtzehenden ſollen Ehebrecher und Ehebrecherinnen, nach geleiſteter und bezeugter Beicht, drei Sontag nach einander, eben zu hohen Meß und Predigzeit, offentlich die Stein und eine angezündte Kertz tragen, oder bey der Kertzen ein Ruth bloßhaubts und Fuß, die ganze Meß und Predig andechtiglich uff den Kniehen vor dem hochwürdigen Sakrament ſitzen und dann den letzten Sontag nach ergangener Beicht das hochwürdig Sakrament des Altars empfangen, da er aber oder ſie dieſe geiſtliche Straff nit gutwillig annehmen und bußfertiglich verrichten wolten, ſollen ſie der Obrigkeit angetragen werden" [1]).

Dieſe Steine waren in den Pfarrkirchen noch zu Ende des achtzehnten und auf dem Lande noch zu Anfange des laufenden Jahrhunderts zu ſehen, obgleich die Buße des Tragens derſelben äußerſt ſelten, in Städten lange vorher nicht mehr in Anwendung gebracht wurde.

[1]) Honth. III. p. 162—164.

Das Militärwesen.

XXX. Kapitel.

So wie in dem deutschen Reiche bis auf Kaiser Maximilian I das Reichsheer Lehnmiliz gewesen war, so auch in den einzelnen Ländern der Reichsfürsten selbst. Zu dem Heerbanne hatten auf Erfordern des Kaisers alle Fürsten und Stände des Reiches, als Lehnträger desselben, je nach Ausdehnung und Bevölkerung ihrer Länder und Gebiete eine bestimmte, in die Reichsmatrikel eingetragene, Anzahl Mann zu Fuß und zu Roß zu stellen und zu unterhalten. Ebenso auch hatten die Fürsten ihre Vasallen, die auf Grund erhaltener Lehen denselben auf Kriegszügen eine bestimmte Zahl Kriegsleute zuzuführen hatten. Je mehr Lehnsleute ein Fürst gewinnen konnte, eine desto stärkere Kriegsmacht stand ihm zu Gebote. Während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts haben unsre Erzbischöfe viele neue Belehnungen vorgenommen und dadurch ihre Macht im Innern des Landes wie nach Außen bedeutend befestigt.

Das Milizenwesen in unserm Erzstifte unter dem kriegerischen Erzbischofe Cuno von Falkenstein beschreibt Brower also. „Auf den Rath weiser Männer hatte er ein so freiwilliges Milizenwesen hergestellt, daß ihm, für kurze Feldzüge, aus den Klöstern und Städten, zum Unterhalte 213 Ochsen, 612 Schafe, 78 Wagen und als Subsidien 13,270 Gulden hergegeben wurden. Die Beschaffenheit des Kriegswesens brachte es damal so mit sich, daß die Reiterei die Hauptmacht bildete und der Kriegsdienst zu Roß von dem durch Lehen verpflichteten Adel geleistet wurde; das Fußvolk aber wurde von jungen Männern aus dem Landvolke und Bürgern der Städte gebildet, bis später die Soldmiliz, eine allerdings kostspielige Einrichtung, unter Sigismund und Maximilian I eingeführt worden ist, wo Fußvolk, das in Deutschland auf Raub und Diebstahl herumgestrichen, gegen Sold unter die Fahnen gesammelt worden und unter dem Namen Landsknechte von eigenen Führern zum Kriege eingeübt worden ist. Mochte hiedurch für kriegerische Tüchtigkeit gut gesorgt sein, so doch aber nicht für die Sittlichkeit und Sparsamkeit, da bei der unersättlichen Hab-

und Raubgierde dieſer Söldlinge und ihrer Führer die Finanzen der Könige nicht mehr ausreichen, die Miliz zu beſtreiten“ [1]).

Wie es zu Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Militärweſen in unſerm Churſtaate beſchaffen geweſen ſei, können wir ziemlich genau der Geſchichte der Belagerung der Stadt Boppard im Jahre 1497 entnehmen, die uns der Secretär des Churfürſten Jakob v. Baden, Pet. Meier, als Augenzeuge beſchrieben hat. Auf Verlangen des Churfürſten nämlich fanden ſich zu dieſem Kriegszuge die Bundesgenoſſen (foederati) desſelben mit Kriegsmannſchaft ein; ebenſo die Lehnsleute des Churfürſten aus dem Trieriſchen Lande mit ihrer pflichtmäßigen Mannſchaft. Weiterhin kamen hinzu die Hofdienſtleute des Churfürſten mit ihren Untergebenen, und zwar an erſter Stelle die Adeligen und Ritter, ſodann auch nicht-adelige Dienſtleute desſelben, wie Köche, Budeler (butelarii), Boten u. A. Die Bauersleute aus verſchiedenen Gegenden des Churfürſtenthums hatten Handarbeiten dabei zu verrichten, wie Erde aufzuwerfen, Gräben zu ziehen u. dgl.; die entfernter wohnenden Landleute hatten Proviant zu liefern; Wagen und andres Geſpann hatten die Abteien und Klöſter, je nach Vermögen, zu ſtellen. An einigen Stellen der Moſel hatten die Gemeinden Schiffbrücken oder Ponten zu ſtellen, um Truppen zu Fuß und zu Roß überzuſchaffen. Außerdem aber waren auch Bauersleute als Bewaffnete unter der Fußmiliz; andre Männer traten auch als Reiter ein, nämlich als Geworbene, deren Jedem monatlich 4 Flor. gezahlt wurden.

Die Miliz zu Pferde bildete der Feudaladel, jeder Einzelne mit der pflichtmäßigen in den Lehnbriefen bedungenen Anzahl Bewaffneter, auf eigene Koſten. Jeder der Verbündeten gab ſeinen Hilfstruppen einen Anführer (dux), genannt Marechallus. Einige derſelben führten auch Kanonen bei ſich, die meiſtens noch mit Steinen geladen wurden; die aus der Pfalz hatten aber ſchon beſſeres Geſchütz mit eiſerner Ladung (Kugeln). Auf dieſe Weiſe hatte der Churfürſt aus eigener Mannſchaft und den Hilfstruppen ſeiner Verbündeten ein Kriegsheer von 12,000 Mann zuſammengebracht und gegen die widerſpenſtige Stadt Boppard geführt, und hätte von ſeinen Bundesgenoſſen noch weit mehr erhalten können, wenn er es verlangt hätte [2]).

Dieſelbe Einrichtung beſtand auch noch im ſechszehnten Jahrhunderte und nahe bis zu Ende desſelben. Die Adeligen bildeten meiſtens die Reiterei; wenn auch Bürgerliche ſchon in dieſelbe aufge-

---

[1]) Annal Trevir. libr. XVIII. n. 80.

[2]) Siehe Honth. II. 321.

nommen wurden, so hatten doch Adelige ausschließlich die Anführung derselben. Galt es der Vertheidigung des Landes gegen einen einbrechenden auswärtigen Feind, so sammelten die Amtmänner in ihren Bezirken bewaffnete Mannschaft und schickten dieselbe zu Hilfe, wie wir es in dem Sickingen'schen Kriege (1522) unter dem Churfürsten Richard v. Greiffenklau gesehen haben. Der Landgraf von Hessen und der Churfürst von der Pfalz als Verbündete Richard's waren bereit, Hilfstruppen zu schicken, die aber wegen der unerwarteten Schnelligkeit, mit der Franz v. Sickingen anrückte, nicht zeitig genug eintrafen, so daß der Churfürst genöthigt war, allein mit seinen Landestruppen die Stadt Trier gegen die nahe 10,000 Mann zählenden Truppen des Feindes zu vertheidigen. Die Aemter Montabaur, Bernkastel und Boppard schickten etwas über 100 Mann Füßer, Maien 60 M., Limburg 70, Wittlich 100, Coblenz nahe 700, Zell 300 und Cochem 86. Der tapfere Gerlach v. Isenburg befehligte diese Mannschaft, die noch durch die Bürger von Trier verstärkt wurde. Auch aus dem Cölner Lande hatten Reisige sich bei Richard eingefunden und viele Ritter, seine Vasallen. Richard war kriegerisch und tapfer und schlug den viel stärkern Feind von der Stadt ab; noch mehr, er hatte auf der Trierischen Festung, wie v. Stramberg sagt, eine Artillerie geschaffen, wie damals keine im deutschen Reiche bestand, und sind der fürchterlichen Gewalt seiner Geschütze bald danach die Raubburgen des gefürchteten Ritters Franz erlegen [1]).

Die Erfindung und Anwendung des Schießpulvers auf die Kriegführung hat eine durchgreifende Veränderuug in dem Kriegs- und Militärwesen und mittelbar auch in der Stellung der Stände zu einander zur Folge gehabt. Bisher hatte der Adel den eigentlichen Kriegerstand gebildet; die Ritter, als Inhaber von Lehen, die sie dem Lehnherrn zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichteten (daher Lehnmiliz), erbten gleichsam, so wie die Pflicht, also auch die Neigung zu diesen Diensten, und wurden von Jugend auf zu kriegerischer Tüchtigkeit herangebildet. Zu Rosse dienend in eiserner Rüstung bildeten sie als Reiterei die eigentliche Kriegsmacht, während Bürger und Landleute als Fußvolk und ohne Rüstung kämpfend eine sehr untergeordnete Bedeutung hatten; und bei der ganzen bisherigen Kriegführung kam es hauptsächlich auf feste Rüstung, persönliche Tapferkeit und Waffenübung an, Dinge, die vereinigt eben nur bei jenem eigentlichen Kriegerstande zu finden waren. Anders aber mußte sich dies Alles gestalten, nachdem das Schießpulver, und in Verbindung damit die Schießgewehre

[1]) Siehe Rhein. Antiquar. I. Abth. 3. Bd. S. 654.

und Geſchütze, im Verlaufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zur Anwendung gekommen ſind; die beſte Rüſtung ſchützte nicht mehr gegen die unwiderſtehliche Kraft der neuen Waffen, der perſönlich tapferſte Ritter konnte bei all ſeiner Kraft und Gewandtheit von einem ſchwachen und wenig geübten Fußgänger mit ſeinem Feuerrohre niedergeſtreckt werden. Von jetzt an alſo entſchied weniger die perſönliche Tapferkeit und Kunſt, wie ſie bisher einem beſondern Stande eigen geweſen, als die große Maſſe von Kriegsvolk, wie es nunmehr auch aus dem Bürger- und Bauernſtande gegen Sold angeworben werden konnte. Iſt damit auch die Lehnmiliz nicht gänzlich eingegangen, ſo hatte ſie aber und mit ihr auch die Reiterei in der Kriegführung ihre dominirende Stellung verloren; die Lohn- oder Soldmiliz, die nunmehr, zuerſt in den ſogenannten Landsknechten, aufgekommen iſt, hat jene nicht allein allmälig verdrängt, ſondern auch die hohe Bedeutung des Adelsſtandes in der Geſellſchaft überhaupt ſehr herabgeſtimmt, und dagegen dem dritten Stande eine zunehmende Wichtigkeit beigelegt und dadurch ihm größere Rechte und Freiheiten erworben.

Schöpfer der Soldmiliz im deutſchen Reiche iſt Kaiſer Maximilian I zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geworden. Zuerſt wurden zwar meiſtens Städtebewohner gegen Sold zu Kriegsdienſten angeworben, nach und nach aber auch Männer aus dem Landvolke; und bei der zunehmenden Wichtigkeit der Soldmiliz verſchmähten es auch Ritter nicht, gegen Sold in Dienſte zu treten.

Bis gegen Ende des ſechszehnten Jahrhunderts haben ſich unſere Churfürſten noch der Lehnmiliz bedient, nebſt Hilfstruppen ihrer Verbündeten unter benachbarten Fürſten; wo es die Noth erforderte, haben ſie Volk aus den Städten hinzugezogen.

Stehende Heere gab es aber bei der nun aufgekommenen Soldmiliz lange Zeit ebenſo wenig, als früher bei der Lehnmiliz; denn die Contingente Kriegsmannſchaft, welche die Reichsſtände, wenn ein Reichskrieg geführt oder eine Römerfahrt vom Kaiſer angetreten werden ſollte, dieſem zuzuführen hatten, wurden, ſobald der Krieg oder die Fahrt beendigt war, wieder in ihre Heimath entlaſſen. Das Contingent unſres Landes betrug einen vollen Churfürſtenanſchlag, nach der Reichsmatrikel von 1521 und den ältern Matrikeln, nämlich 60 Mann zu Roß und 277 zu Fuß [1]); im Jahre 1545 erlangte der Churfürſt eine Ermäßigung auf 40 M. zu Roß, 184 zu Fuß. Eine weitere Ermäßigung iſt eingetreten, als ſich 1575 die Ritterſchaft in unſerm Lande

[1]) Hontheim gibt den Anſchlag unſres Churfürſten unrichtig auf 40 M. zu Roß und 184 zu Fuß an (Tom. III. p. 203).

von den andern Ständen trennte und ſich an die oberrheiniſche freie Ritterſchaft anſchloß, welche Ermäßigung den Anſchlag auf 20 ℔ zu Roß und 122 ℔ zu Fuß herabſetzte, die jedoch nur bis zum Austrage des Prozeſſes zwiſchen dem Churfürſten und den andern Ständen einerſeits und der Ritterſchaft andrerſeits gelten ſollte[1]). Außerdem aber hatte Churtrier auch ſeit der Union des Fürſtenthums Prüm mit der erzbiſchöflichen Tafel (1576) den Matrikelanſchlag dieſes Fürſtenthums zu ſtellen mit 1 M. zu Roß und 13 zu Fuß. Auf der Matrikel von 1521 hatte auch die Abtei St. Maximin mit einem Anſchlage von 3 M. zu Roß und 22 M. zu Fuß geſtanden; dagegen hat aber der Churfürſt unter dem 17. Febr. 1570 durch ein Kammergerichtsurtheil Exemtion sine onere erhalten, weil er nachwies, daß die Abtei dieſen Anſchlag in frandem legis Electoralis, d. i. um die Gerichtsbarkeit des Churfürſten abzuſchütteln und reichsunmittelbar zu werden, ſelbſt veranlaßt und freiwillig darauf bezahlt hatte[2]).

Die unter Maximilian I im deutſchen Reiche aufgekommene Soldmiliz iſt ſehr bald in den politiſchen Wirren und Kriegshändeln, die aus der Reformation hervorgegangen ſind, in ganz Deutſchland Land und Leuten zu großem Verderben ausgeſchlagen. Soldtruppen wurden für einen Feldzug auf beſtimmte Zeit geworben; war der Feldzug beendigt, ſo wurden die Truppen entlaſſen, die aber dann häufig, an Mord- und Raubſcenen gewöhnt, entweder das Kriegshandwerk auf eigene Fauſt trieben, beſonders in den nicht eben militäriſch ſehr geſchützten geiſtlichen Staaten, oder einem fehdeſüchtigen Fürſten oder Ritter zu jedem beliebigen Kriege ihre Dienſte anboten. Iſt nun auch unſer Churfürſtenthum von der Glaubensſpaltung ſelbſt nicht berührt worden, indem unſre Erzbiſchöfe Richard von Greiffenklau, Johann v. Metzenhauſen, Johann v. Iſenburg, Johann v. der Leyen und Jakob v. Eltz dem Eindringen der neuen Lehre zu wehren wußten, ſo iſt es doch aber von den Kriegsbewegungen im Gefolge der Reformation im Verlaufe des ſechszehnten Jahrhunderts vielfältig heimgeſucht worden, nicht zu gedenken der Schrecken, Wirren und Verwüſtungen, die danach im dreißigjährigen Kriege unſer Land wie das ganze deutſche Reich getroffen haben.

Vorerſt iſt der wilde Raubkrieg des Ritters Franz von Sickingen im Jahre 1522 in das Churfürſtenthum und vor die Stadt Trier nicht ohne innern Zuſammenhang mit der Reformation geweſen, obgleich

---

[1]) Vgl. Adam Cortrejus, Corp. jur. publ. sacr. rom. imper. germ. matricula etc. p. 50.

[2]) Siehe Moſer, churtr. Staatsrecht, Kap. III. §. 9—17.

Luther den Franz von dieſem Kriegszuge abgemahnt hat. Der Grund, den er in der Abmahnung angibt, nämlich, „er wolle nicht, daß Gewalt der Waffen für das „„Evangelium““ angewendet werde“, deutet ſchon auf dieſen Zuſammenhang hin. Weiter ergibt ſich dieſer Zuſammenhang aus den Zuſagen, die Franz vor der Stadt Trier der Bürgerſchaft durch über die Mauern geworfene Zettel gemacht hat, nämlich, er werde ihr weder an Leib noch Gut Schaden thun, wenn ſie ihn in die Stadt einließen, er wolle bloß dem Erzbiſchofe, den Mönchen und Pfaffen in der Stadt ihre Güter nehmen [1]). Endlich geht dies hervor aus Franzens Abſicht bei dieſem Zuge, die er nach der Einnahme der Stadt St. Wendel ziemlich unverholen ausgeſprochen hat, nämlich, das Churfürſtenthum Trier zu erobern, den Churfürſten zu ſtürzen und ſelbſt Churfürſt zu werden, natürlich mit Säculariſation des geiſtlichen Staates [2]). Dieſe feindſelige Geſinnung gegen Biſchöfe, Geiſtliche und Mönche hatte Luther in reichlichem Maße ausgeſäet; die Mittel aber, einen ſolchen Zug, wie der in das Erzſtift Trier, zu unternehmen, mit 5000 Reitern und 10,000 Mann zu Fuß, bot Franzen das damalige Söldnerweſen, die er deſto ſchneller aufbrachte, als er ſich den Schein gab, daß er Truppen für den Kaiſer werbe [3]).

Noch handgreiflicher liegt der Zuſammenhang offen, in welchem der Raubzug des Markgrafen Albrecht von Brandenburg in die geiſtlichen Staaten am Rheine, namentlich in unſer Erzſtift, mit der Reformation in Deutſchland geſtanden hat. Treulos und hochverrätheriſch, wie der Churfürſt Moriz von Sachſen, hatte er mit dieſem conſpirirt zu einem Bündniſſe mit dem Reichsfeinde, dem Könige von Frankreich, gegen den Kaiſer, hatte mit Schärtlin 1552 die Verhandlungen mit dem franzöſiſchen Hofe geführt, in denen die zum deutſchen Reiche gehörigen Städte Cambray, Metz, Toul und Verdun an Frankreich überlaſſen wurden. In dem zu Ende Juli desſelben Jahres zwiſchen den proteſtantiſchen Fürſten und dem Kaiſer abgeſchloſſenen Paſſauer Friedensvertrag war ſtipulirt, daß Moriz und ſeine Verbündeten, alſo auch Markgraf Albrecht, das Kriegsvolk entlaſſen und die Waffen

---

[1]) Siehe Gesta Trev. vol. II. p. 358. n. 6.

[2]) Seine Worte waren: „Ihr ſeid in meiner Gewahrſam; ihr habt einen Herrn und Fürſten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug iſt, euch zu löſen. Sollte aber Franziskus einſt mit dem churfürſtlichen Purpur bekleidet in die Reihe der ſieben Wähler treten, ſo ſoll es euer Schaden nicht ſein, und er dürfte wohl, wenn ihr anders ſeinen Fahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten können.“

[3]) Der Churfürſt hat den dem Erzſtifte durch den Sickingen'ſchen Krieg zugefügten Schaden beim Reichsregimente auf 300,000 Goldgulden angegeben.

niederlegen ſollten. Albrecht aber zieht von Andern entlaſſene Truppen zu den ſeinigen und ſo verſtärkt zieht er gegen das Erzſtift Mainz, dann gegen Trier, hat durch beiſpielloſe Räubereien am Rhein und an der Moſel ſeinen Namen in der vaterländiſchen Geſchichte gebrandmarkt. Aehnlich dem Franz von Sickingen hat auch er vorzugsweiſe die Biſchöfe beraubt, die Klöſter und die Kirchen geplündert und verwüſtet. Daher gibt es auch kaum eine Kloſterchronik in unſerm Erzſtifte, die nicht der Verwüſtungen und wilden Räubereien erwähnte, welche Albrecht in unſerm Lande verübt hat. Er wird bezeichnet als „ein Feind des Friedens, der mit der größten Barbarei Krieg gegen die katholiſchen Biſchöfe geführt, deren Gebiete er mit Feuer, Schwert und ungeheuern Gelderpreſſungen und Räubereien bis zum Jahre 1554 gequält hat“ [1]). In handſchriftlichen Notizen aus jener Zeit heißt es von ihm: Albertus marchio, hostis et tyrannus crudelissimus, membrum diaboli, Treviris fuit anno 1552 [2]).

Dieſe Schädigungen unſres Landes durch Söldnerſchaaren unter der Fahne eines raubſüchtigen Abenteurers, die Empörungen der Städte Trier, Coblenz und Boppard in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts, haben es den Erzbiſchöfen als eine Nothwendigkeit für die äußere und innere Sicherheit und Ruhe des Landes erſcheinen laſſen, ebenfalls Söldnertruppen zu werben. Es geſchah dies in unſerm Lande zuerſt von Johann von Schönberg (1598), wohl „zu großer Beſchwerniß der Unterthanen“, wie angemerkt iſt, da allerdings eine Abgabenerhöhung die nothwendige Folge war; allein da es damals noch keine Militäraushebung gab, ſo mußte jene Beſchwerniß von dem Lande übernommen werden.

In weit größerm Maße hat aber ſehr bald der Nachfolger, Lothar v. Metternich (1599—1623), Kriegsleute zuſammenbringen müſſen, da er aus den Religionswirren jener Zeit einen heftigen Kampf gegen die katholiſche Kirche und das deutſche Reich ſich vorbereiten ſah. In demſelben Maße, als die politiſche Macht der proteſtantiſchen Fürſten und Stände des Reiches zugenommen hatte, waren ſie auch feindlicher gegen den Kaiſer und die katholiſchen Fürſten vorgegangen. Mit offenbaren Verletzungen des augsburgiſchen Religionsfriedens (von 1555) hatten Sachſen und Brandenburg die Erz- und Hochſtifte im Norden ſäculariſirt; gegen Ende des ſechszehnten Jahrhunderts waren bis auf

[1]) Gropp, script. rer. Wirceb. Tom. I. p. 87.

[2]) Ueber die durch ihn und ſeine Truppen zu Trier an Kirchen und Klöſtern verübten Räubereien und Verwüſtungen handeln in Kürze die Gesta Trev. III. p. 12—15.

Oestreich, Bayern und Jülich alle bedeutendern Fürstenhäuser des Reiches zu der Reformation übergetreten, und mußten die katholischen Fürsten und Stände auf ihre eigene Sicherheit bedacht sein. Der Aufruhr der Protestanten in der Stadt Aachen (1560), der mörderische Anfall auf eine katholische Prozession in der Reichsstadt Donauwerth waren Vorboten von einem allgemeinen Sturme. Der protestantische Churfürst von der Pfalz versagte die pflichtmäßige Hilfe gegen die Türken, recusirte das Reichshofgericht gänzlich, und trat letztlich in ein Bündniß mit Heinrich IV von Frankreich, das zum Zwecke hatte, durch Frankreich, mit Hilfe der protestantischen Fürsten des deutschen Reiches, das Haus Oestreich seiner Macht und seiner Besitzungen zu berauben und die im Reiche gemachten Eroberungen unter die Bundesgenossen zu theilen. Bekanntlich ist in und nach dem sechszehnten Jahrhunderte viel von „einer Uebermacht des Hauses Oestreich" gefaselt worden; französische Historiker suchen mit diesem erkünstelten Schreckbilde die eroberungssüchtige und ehrgeizige Politik des französischen Hofes gegen das deutsche Reich zu beschönigen; protestantische Schriftsteller brauchen ebenfalls ein solches Schreckbild, um die Treulosigkeit und den Verrath der protestantischen Höfe gegen Kaiser und Reich mit dem Scheine nothgedrungener Selbstvertheidigung gegen ungerecht handelnde Uebermacht zu rechtfertigen. Unser Churfürst Lothar sah aus jenen Praktiken des Königs von Frankreich und der protestantischen Reichsfürsten, für die auch der König von England gewonnen worden, der katholischen Religion und dem Reiche Verderben erwachsen, sah, daß mit dem Hause Oestreich die stärkste Stütze der katholischen Kirche fallen würde. Dem für den Kaiser und die katholischen Fürsten so bedrohlichen Bündnisse suchte er daher einen Gegenbund zum Schutze entgegenzustellen, und ist so der Schöpfer der (katholischen) Liga geworden gegenüber der (protestantischen) Union, und ist seinem Werke hauptsächlich die Erhaltung der katholischen Religion in Deutschland zu verdanken. Im Jahre 1606 brachte er vorerst ein solches Schutzbündniß mit den Churfürsten von Mainz und Cöln zu Coblenz zu Stande; und als die längere Zeit hindurch berathene Union 1608 zum Abschlusse gekommen und auf dieser Seite schon Alles zum Kriege gerüstet war, sind die übrigen katholischen Fürsten des Reichs 1609 der Liga zu München beigetreten. Es würde sofort schon zum Kriege gekommen sein, wenn nicht König Heinrich IV, eben im Begriffe aufzubrechen, unter Mörders Hand gefallen wäre.

Unter diesen Umständen, zu denen noch räuberische Streifereien fremder Söldnerschaaren und holländischer Flußdiebe kamen, die auf dem Lande und am Rheine ganze Dörfer wie Einzelne plünderten

und schädigten, sah Lothar sich veranlaßt, stärkere Kriegstruppen als bisher aufzubringen und zu dem Ende eine Militäraushebung in dem Erzstifte vorzunehmen. Unter dem 19. Sept. 1609 erging daher seine Anordnung, „etliche Regiment zum Ernst wohlbewöhrten Volks under des Ertzstiffts underthanen aussetzen zu lassen, und daß ein jedes Regiment zweitausend Mann zu Fuß halten, dieselbige aber in zehn Fendlein getheilt werden, und jedes Fendlein zweihundert stark u. s. w.“ [1]). In den einzelnen Aemtern sollte durch die churfürstlichen Commissarien in der Regel der dritte Mann ausgehoben werden. Behufs der Gleichförmigkeit der Bewaffnung bestellte der Churfürst selbst die Waffenstücke, ließ dieselben den einzelnen Aemtern zustellen, wogegen aber diese, nach Verhältniß der Schatzung, die Kosten rückzuerstatten hatten. Diese Waffen sollten dann aber auch in den Aemtern verbleiben; nebstdem sollten die Aemter auch überall in Städten und Dörfern sich auf unerwartete Ueberfälle gefaßt halten „mit Kraut (Pulver) und Loth (Blei) und anderer Zugehör.“

Hatten hier die drohenden Zeitumstände eine Truppenaushebung nothwendig gemacht, wie sie früher hier nicht vorgekommen war, so gab es doch auch jetzt noch keine regulären stehenden Heere oder Truppen, sondern die ausgehobene und mit Waffen in den einzelnen Aemtern versehene Mannschaft verblieb in der Heimath, bis sie zu dem Feldzuge aufgeboten wurde. Die Aemter hatten die Waffen zu stellen, der einzelne Soldat mußte sich selbst beköstigen; war aber der Feldzug beendigt, so kehrten die Mannschaften wieder in die Heimath zurück. Es war dieses die Landmiliz. Daß bei dieser Einrichtung nur eine geringe oder keine Geübtheit in den Waffen und in der Kriegführung erzielt werden konnte, ist leicht ersichtlich.

Während des bald darauf (1618) ausgebrochenen dreißigjährigen Krieges hat man sich im Reiche durch traurige Erfahrungen überzeugt, daß die bisherige Einrichtung des Kriegswesens nicht mehr genüge. Bei einbrechendem Kriege nahmen die Truppenwerbungen oft viel Zeit weg und konnte schon dadurch viel verloren werden, und dazu waren dann die an allen Enden aufgebrachten Mannschaften oft nicht gehörig geübt. Seit dem westpfälischen Frieden (1648) ist daher auf Reichstagen oft über Aufstellung stehender Truppen (milites perpetui) verhandelt worden; zu einem Beschlusse aber ist es, nach hergebrachter deutscher Langsamkeit, erst im Jahre 1681 gekommen, indem unter dem 9. Oktober der Reichstagsbeschluß vom 20. August d. J. durch den

---

[1]) Siehe Honth. III. p. 243—245 mit den Noten Hontheim's dazu unter dem Texte.

Kaiſer ratificirt wurde, gemäß welchem „für die Sicherheit des Reiches zu Friedenszeit ein ſtehendes Heer von 40,000, zu Kriegszeiten aber ein dreimal ſtärkeres von 120,000 unterhalten werden ſollte; die Aushebung dieſes Heeres ſollte nach den Reichskreiſen angeſtellt, jedem Stande der einzelnen Kreiſe die zu ſtellende Mannſchaft (Reichs-Contingent) beſtimmt werden, und zwar nicht nach der Reichsmatrikel, ſondern nach einer beſondern Vertheilung nach Recht und Billigkeit. Der rheiniſche Kreis, zu dem unſer Churſtaat gehörte, hatte hienach für 1 Simpel zu ſtellen 600 Reiter, 2707 Mann zu Fuß, bei 1½ Simpel 900 Reiter, 4060½ Füßer, und bei dem Triplum 1800 Reiter, 8121 Füßer. Jeder fehlende Reiter mußte mit 3 M. zu Fuß erſetzt werden. In jedem Kreiſe mußte 1 Simpel des Reichscontingents ſtets in Bereitſchaft und ſchlagfertig gehalten werden, zu welchem Ende jeder Kreis auch ſeine Kriegskaſſe hatte [1]).

In unſerm Churſtaate hatten indeſſen ſchon ein Jahr früher (1680) die herrſchſüchtigen Eroberungskriege Ludwig XIV von Frankreich, von denen das Trieriſche Land vorzüglich zu leiden hatte, die Errichtung ſtehender Truppen nothwendig gemacht, und hat vermuthlich das Beiſpiel der vordern Reichskreiſe in Aufſtellung ſolcher Truppen letztlich auf dem Reichstage den Ausſchlag bei dem oben angeführten Beſchluſſe gegeben. „Wohl war die Hauptſtadt (Trier) im Gefolge der Schlacht bei Conz im September 1675 den Franzoſen entriſſen worden, aber fortwährend laſteten alle Schreckniſſe des Kriegs auf dem von Freund und Feind gleich ſehr mißhandelten Lande, das ſchier einer einzigen, weiten Brandſtätte zu vergleichen" [2]). Daher hat der Churfürſt Johann Hugo bereits unter dem 8. Januar 1680 die ſtehende Miliz eingeführt, ſo wie dieſelbe von da ab bis zur Auflöſung des Churſtaates beſtanden hat, wie denn überhaupt dieſer ausgezeichnete und unter den Fürſten des Reichs hoch angeſehene Fürſt der Verwaltung des Churſtaates eine durchaus veränderte Geſtalt gegeben, die derſelbe im Weſentlichen bis in die letzten Zeiten beibehalten hat. Die von ihm dem Militärweſen gegebene Einrichtung iſt in 23 Artikel gefaßt. Es heißt darin zu Eingang: „Die Officier ſollen mit behöriger Sorgfalt daran ſein, damit die Compagnien in der Anzahl Mannſchaft, wie anjetzo beſtellet worden, conſervirt, mithin die Leuthe, als denen ihre Gebührniß richtig gereichet wird, alſo gehalten werden, damit ſelbige zum Verlauff doweniger Anlaß bekommen; bevorab aber ſelbige

[1]) Siehe Honth. III. p. 203; vgl. daſ. p. 793. u. a.
[2]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 1. Bd. S. 179.

mit erträglicher Kleidung und gutem Gewehr, die Reuter auch mit tauglichen Pferden und nöthiger Mondürung versehen und darbey erhalten werden . . . . . bei sothaner Werbung aber kein Reservat oder Condition, als nemblich das, daß die Dienstjahre auf sichere Zeit zu stellen und was dergleichen sein mögte, von den Officieren gebraucht, weniger Jemand zum Dienst gezwungen werden“ [1]).

Diese stehenden Truppen wurden also durch Werbung gegen Sold aufgebracht und durfte zu dieser Niemand gezwungen werden, während die Landmiliz, der im Allgemeinen jeder Unterthan unterworfen war, durch Aushebung in den einzelnen Aemtern dargestellt wurde.

Johann Hugo hat damals über 2400 Mann angeworben und bis zu Ende seiner Regierung erhalten. Als der Churfürst Franz Georg sich durch den chur-rheinischen Kreisschluß 1742 verbunden sah, das Dreifache seines Reichscontingents aufzubringen, eröffnete er seinem Lande, daß er zur Ersparung schwerer Anwerbungskosten für seine Unterthanen, aus den erzstiftischen Landsknechten einen Theil heranziehen wolle und die Unterthanen selbst, je nach Aemtern, die erforderliche Mannschaft ausersehen und werben könnten, wobei sie völlig freie Hand haben und keine churfürstliche Beamten sich in das Geschäft mischen sollten, wenn nur jedes Amt die erforderliche Anzahl dienstauglicher Mann einstelle, die sich auf sechs, wenigstens vier Jahre verpflichtet hätten. Zwei Jahre später erschien eine Erläuterung hiezu, worin angeordnet, daß bei der Unthunlichkeit einer dem Lande zu große Kosten und Nachtheile verursachenden Rekrutenwerbung der Ersatz der churfürstlichen Truppen aus den erzstiftischen dienstfähigen Landsknechten in folgender Weise bewirkt werden solle. In jedem Amte sollen vorerst die Freiwilligen aufgezeichnet werden, sodann die bettelnd oder auf sonst unerlaubte Weise sich ernährenden dienstauglichen Burschen enrollirt werden; die dann noch zum Contingente fehlenden Rekruten sollen successive aus den Hausstätten genommen werden, worin vier, sodann worin drei und endlich worin zwei musterfähige, ledige, bei zünftigen Meistern im Handwerke nicht stehenden Burschen sich vorfinden. Wenn hiedurch die erforderliche Rekrutenzahl noch nicht erreicht wird, so soll die noch fehlende Mannschaft mittelst Loosung aus denjenigen Hausstätten gezogen werden, in welchen sich nur ein musterfähiger Sohn befindet.

Unter dem 8. Januar 1757 hat der Churfürst Johann Philipp den Beamten die Weisung gegeben, zur Stellung der zum churfürstlichen

[1]) Honth. III. p. 793.

Kriegs-Contingent erforderlichen Mannschaft die ihren Bezirken bezeichnete Anzahl Rekruten aus den unverheiratheten Männern von 18- bis 34jährigem Alter auszuwählen. Zugleich wird gesagt, daß zuerst Dritter gewählt werden sollen, d. i. von drei Söhnen eines Hauses Einer und erst dann auf die Häuser von zwei Söhnen (Zweiter) rekurrirt werden dürfe, wenn bei der ersten Aushebung die nöthige Anzahl nicht erreicht worden. Am 19. Febr. d. J. ward verordnet, daß den ausgezogenen Rekruten die Anwerbung eines Stellvertreters gestattet sei, jedoch unter den Bedingungen, daß der Stellvertreter als musterfähig vom Regiment anerkannt werde, daß die Werbung nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern des vertretenen Rekruten geschehe, und daß der Vertretene sich zugleich wegen Desertion des Stellvertreters reservire [1]).

Es ergibt sich aus allen diesen Verordnungen, daß die zu dem Kriegs-Contingente des Churstaats erforderliche Mannschaft, in der Regel zwischen 11 und 12 hundert Mann, auf die Aemter, je nach der Bevölkerung, vertheilt wurde; daß sodann zuerst sogenannte Vierter und Dritter ausgehoben wurden; kam dann die nöthige Anzahl nicht heraus, so rekurrirte man auf die Zweiter und wurde aus diesen durch das Loos die noch fehlende Anzahl ausgehoben. Da das churfürstliche Contingent stehender Truppen in der Regel zwölfhundert Mann nicht überstieg, die Werbung eines Stellvertreters gestattet war, so war die Militärpflichtigkeit nicht eben sehr drückend, und konnte die nöthige Anzahl Rekruten gewöhnlich aus den „Viertern", „Drittern" und „Zweitern" gewonnen werden und der einzige Sohn einer Familie verschont bleiben. Außerdem waren die Söhne von Hebammen (die zwei ältesten) und die von Schullehrern frei vom Militärdienste.

Unter dem 9. Sept. 1783 hat Clemens Wenceslaus die Anordnung getroffen, daß, um die bisherige Ungleichheit und Kostspieligkeit der Rekrutenauszüge zu beseitigen und in der Verbindlichkeit zur Militärdienstleistung ein möglichst genaues Verhältniß unter den Unterthanen festzustellen, jedes Ort nach einem von der Regierung angegebenen Formulare und Maße alle in seinem Bezirke befindlichen jungen Männer messen und mit Namen und Größe in eine Tabelle eintragen solle; daß sodann jedes Amt die einzelnen Dorfschaftstabellen seines Berinqes der Regierung einzusenden habe. In der Tabelle jeden Ortes mußten auch bei den einzelnen Burschen angegeben sein Alter, Gewerbe der Eltern, Zahl der Söhne, Beschäftigungen derselben, Zahl der Töchter, ihr Alter, Beschäftigung und Gesinde der Familie. Jedes

[1]) Man sehe Scotti, churtr. Verordn. Nr. 491, 506, 565 u. 610.

Jahr im Januar mußten dieſe Tabellen von Neuem aufgeſtellt und eingeſchickt werden. So hatte denn die churfürſtliche Regierung jedesmal ein vollſtändiges Verzeichniß der dienſtpflichtigen Burſchen vor ſich, mit Angabe der ſämmtlichen Familienverhältniſſe. Bei einer nothwendigen Rekrutirung brauchten nun die jungen Männer nicht zur Aushebung beſchieden zu werden (darin beſtand die Beſeitigung der Koſtſpieligkeit), ſondern die Regierung bezeichnete ohne Weiteres, mit Beobachtung der beabſichtigten Gleichheit, den Aemtern die aus ihren Bezirken ausgewählten Leute mit Namen. Derſelbe Churfürſt hat den 7. Sept. 1786 zur Erleichterung der Dienſtpflicht, zur Beförderung des Ackerbaues und der Landwirthſchaft die Dienſtzeit auf vier Jahre herabgeſetzt, dafür aber auch alle Burſchen von 16—26 Jahren der Rekrutirung und Aushebung unterworfen, obgleich dabei nicht alle junge Männer dieſer Altersklaſſe wirklich ausgehoben wurden, weil immer nur das beſtimmte Contingent in den Waffen ſtand.

Bis zu den Kriegsbewegungen der franzöſiſch-republikaniſchen Truppen im Jahre 1794 hatte das Churfürſtenthum gewöhnlich nur ein Regiment Infanterie von 1200 Mann. Dieſe Mannſchaft ſtand zu Trier, Coblenz und auf der Feſtung Ehrenbreitſtein. Außerdem hatte Clemens Wenceslaus zur innern Sicherheit des Landes ein Jägercorps gebildet, eine Art Schutzmannſchaft. Dann hatte er noch eine Leibgarde von 50 Mann.

Es war aber im Jahre 1785, wo der Churfürſt an die Stelle der bisherigen Landmiliz das ſogenannte Jägercorps errichtet hat. Dasſelbe beſtand aus vier Compagnien, jede zu 65 Mann, die Officiere nicht mitgerechnet, und hatte zu Fuße zu dienen. Jede Compagnie beſtand aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Fourier, zwei Feldwebeln, einem Cadeten, vier Corporälen, 12 Gefreiten, 43 Jägern, einem Tambour und einem Pfeifer. Ausländer wurden in das Corps nicht aufgenommen. Da der Dienſt desſelben die Sorge für die innere Sicherheit des Landes zum Zwecke hatte, ſo ward dasſelbe ſo vertheilt, daß zwei Compagnien im Ober- und eben ſo viele im Nieder-Erzſtifte ſtationirt waren. Ueber die eigene Montirung dieſes Corps ſagt die Verordnung: „Der Rock ſoll von dunkel grünem Tuche mit weißem Futter, deſſen Kragen und Umſchläge aber von Gänß-farbenem, das Camiſol und Hoſen von weißem Tuche, die Knöpfe weiß und mit dem Chiffre des Churfürſtenthums verſehen ſein. Die Hoſen ſollen bis an die Waden heruntergehen. Die Ueberſtrümpfe von ſchwarzem Tuch mit kupfernen Knöpfen dürfen nicht höher als bis unter die Knien gehen, und ſollen oben wie ein ungariſcher Stiefel ausgeſchnitten und ſcharlachroth eingefaſſet werden. Der Kopfputz ſoll während der Garni-

sonirung eine Sturmhaube von Leder, und auf den Streifungen ein gestutzter eingefaßter Hut sein. . . . Auf der Streifung werden die Jäger zugleich mit einem gelb-tuchenen 6 Zoll breiten Bande um den Leib versehen werden, woran eine Tasche mit 6 Patronen, und ein Sack um eine Pistole mitzunehmen, angebracht sein solle."

Der Dienst des Jägercorps bestand in der zu leistenden Wachsamkeit, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit sowohl in den Städten, als auf dem Lande erhalten würde. Daher mußte denn von jeder Garnison, zu Coblenz und zu Trier, wechselweise immer eine Compagnie auf Streifung sein, alle Ortschaften, Höfe, und wo immer verdächtiges Gesindel versteckt sein konnte, genau durchsuchen, Erkundigungen, die auf den Zweck ihres Dienstes Bezug haben konnten, einholen. Demnach hatten die Jäger auf der Streifung 1) Diebsgesindel, Landstreicher, verdächtige Leute einzuziehen, dem Beamten zu überliefern, und, daß nicht andere dergleichen Leute in's Land kämen, zu verhindern. 2) Die Deserteurs sowohl vom churfürstlichen Regiment, als von den benachbarten Mächten, womit eine Cartel eingegangen ist, oder ihnen sonst der Befehl zugehen wird, anzuhalten und letztere bis an die Grenzen gedachter Macht zurückzuführen. 3) Zusammenrottungen, Volksaufrühren und öffentlichen Aufständen zuvorzukommen und solche zu unterdrücken. 4) Eine allgemeine Aufnahme von Menschen, Vieh, Thieren, Produkten und von dem Verschleiße des Landes zu machen. 5) Allen Gerichtsbeamten und Zolleinnehmern die starke Hand zu leisten. 6) Die Ausfuhr der verbotenen Sachen, besonders der Lebensmittel, zu verhindern. 7) Die Schäden, welche durch Schnee, Eis, Ueberschwemmung, Feuersbrünste, wilde Thiere u. dgl. in Ortschaften und auf Straßen angerichtet worden, zu besichtigen und Abhilfe zu veranlassen, nöthigenfalls selbst abzuhelfen. 8) Den Postwagen zu begleiten und auf der Landstraße öfter Patrouillen zu halten, damit der Verkehr und die Reisenden zu jeder Stunde sicher seien. Bei vorgefallenen Diebstählen hatten sie, jedoch nach jedesmal der Obrigkeit des Ortes vorher gemachter Anzeige und unter Zuziehung zweier obrigkeitlicher Personen, allgemeine oder auch besondre Haussuchungen zu veranstalten.

Die Compagnie, welche in Garnison lag, hatte gemeinschaftlich, zu Trier und zu Coblenz, den Wachedienst mit der Infanterie zu thun, wie denn auch das ganze Corps unter dem General-Commando der sämmtlichen churfürstlichen Truppen stand.

Bei der Getheiltheit des deutschen Reiches in eine Menge kleinerer Staaten, deren jeder seine eigenen Kriegstruppen hatte, war das Ausreißen oder Desertiren von Soldaten sehr leicht und daher auch die Versuchung dazu häufig. Daher sind mancherlei Strafbestimmungen

erlassen und Cartel-Verträge mit benachbarten Staaten eingegangen worden, um dasselbe zu erschweren, zu verhindern und zu bestrafen. Setzten die gemeinen Kriegsrechte auf die Desertion von Unterthanen die Todesstrafe, so erklärte dagegen eine churfürstliche Verordnung vom 20. Juli 1705, „daß Landeskinder auf den Desertirungsfall nicht nach den gemeinen Kriegsrechten traktirt, sondern in Gemäßheit der derhalben bei dem ersten Auszug ergangener gnädigster Verordnung zur Strafe infam erklärt und auf ewig des Landes verwiesen, auch ihrer jetzo besitzend- oder noch zu gewarten habender Güter verfallen sein sollen." Weiterhin wird (1719) eine Belohnung von 6 Rthlr. auf das Einbringen eines Deserteurs churfürstlicher Truppen gesetzt, dagegen eine Strafe von 20 Rthlr. gegen die Gemeinde verhängt, die einen Deserteur hat entweichen lassen. Bedurfte das Land, beim Ausbruche eines Krieges, einer stärkern Truppenzahl, so wurde auch für alle Deserteurs, die sich im Auslande befanden oder sonst versteckt saßen, ein General-Pardon erlassen, sofern sie sich innerhalb einer bestimmten Frist bei ihrer Fahne sistirten und sonst kein Verbrechen begangen hatten. Außerdem ist 1726 von Churtrier mit dem römischen Kaiser ein Vertrag geschlossen worden zur wechselseitigen Auslieferung der aus den östreichisch-niederländischen Diensten in das Churfürstenthum Trier und umgekehrt desertirenden Soldaten, gegen Erstattung der Arrestations-, Verpflegungs- und Transportkosten. Ein ähnlicher Cartel-Vertrag ist 1727 (27. Jan.) zwischen Trier und Churcöln, den 3. Mai d. J. mit Churmainz, den 12. Dec. 1736 mit Churpfalz und den 9. Febr. 1737, den 15. Juli 1766 und den 22. Juli 1778 mit Frankreich abgeschlossen worden.

Stand auch nach dem Kriegsrechte Todesstrafe auf der Desertion, so ist dieselbe doch, nach allen uns aus unserm Erzstifte vorliegenden, die Deserteure betreffenden Verordnungen, nicht zur Anwendung gekommen. Dessen ungeachtet machten Deserteure, aus Furcht vor Leibes- oder Lebensstrafe, Gebrauch von dem Asylrechte, d. i. flüchteten sich an Freistätten in Kirchen, Klöster und andre heilige Orte, von wo sie nicht zu einer peinlichen Strafe weggerissen werden konnten. Der Churfürst Clemens Wenceslaus hat aber unter dem 2. Juli 1784 „die auf der Desertion früherhin gehaftet habende Todesstrafe landesherrlich abgeschafft"; demgemäß verordnete er nun auch am 13. Oktob. 1788, daß das sonst übliche Recht der Freistätte in Kirchen, Klöstern und andern Orten wegfalle, und sämmtliche Kirchen- und Klostervorsteher unter arbiträrer Strafe gehalten seien, die an gemeldete Orte sich flüchtenden Deserteure nicht in Schutz zu nehmen, sondern dieselben

an das beorderte Regiments-Commando oder an die weltliche Obrigkeit „bei der äußern Pforte" zu überlassen.

Seitdem das Soldmilizenwesen aufgekommen war, traten kriegslustige Männer in Dienste desjenigen Potentaten, der den reichsten Sold zu bieten hatte. An und für sich lag darin gegen das Vaterland und den Landesherrn nichts Unstatthaftes und war auch nicht verboten; ein schweres Verbrechen war es aber, wenn Männer bei einem Potentaten in Kriegsdienste traten, der mit ihrem Landesherrn in Krieg stand und sich so gegen diesen gebrauchen ließen. Zu solch einer verbrecherischen Handlung hat die unheilvolle Politik Frankreichs gegen Deutschland seit dem sechszehnten Jahrhunderte, namentlich in den Kriegen gegen Kaiser Carl V, viele Veranlassung geboten. Daher gingen mehrmal ernstliche Verbote des Kaisers aus, daß sich Niemand in Kriegsdienste gegen den Kaiser und das h. Reich begeben noch dazu gebrauchen lassen solle, bei Vermeidung schwerer Pön und Strafen. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 führte der Kaiser aber große Beschwerden, daß an manchen Orten im Reiche diesen Mandaten nicht nachgelebt werde, und wurde daher eine neue Vereinbarung zwischen ihm und den Reichsfürsten und Ständen getroffen, daß sie ihren Unterthanen auf's Strengste verbieten wollten, sich in Kriegshändeln gegen den Kaiser und das Reich gebrauchen zu lassen. Diejenigen aber, welche in diesem Stücke ungehorsam sein würden, sollten die Strafe zu gewärtigen haben, „daß ihnen Weib und Kinder nachgeschickt, ihre Güter als confiscirt eingezogen, und so sie wieder anheims ziehen und betretten (würden), gefänglich angenommen, an Leib und Leben gestrafft, und dero keiner begnadiget werden (sollen)"[1]). Auch aus unserm Erzstifte waren damal Männer in die Dienste des Königs von Frankreich getreten und kehrten in dem Jahre 1542 wieder in die Heimath zurück; daher erging vom Churfürsten unter dem 27. Oktober des genannten Jahres die Weisung an die Amtmänner, diese pflichtvergessenen Unterthanen aus dem Lande zu jagen, und, wenn sie nicht abziehen wollten, festzunehmen und weitern Bescheid abzuwarten[2]). Zwei Jahre danach ließ der Churfürst jenen Speier'schen Reichsabschied gegen das Eintreten in reichsfeindliche Dienste „mit gelaubter Klocken" im ganzen Erzstifte publiciren[3]).

Fernerhin verbot unsre Regierung auch dann ihren Unterthanen, sich zu fremden Diensten, obgleich nicht reichsfeindlichen, anwerben zu

[1]) Müller, Reichstagsabschiede, II. Thl., S. 439 u. 440.
[2]) Scotti, churtr. Verord., Nr. 73.
[3]) Das. Nr. 75.

lassen, wenn sie selber eine Werbung von Truppen beabsichtigte. Als Frankreich 1726 dem Kaiser Carl VI wegen der pragmatischen Sanktion den Krieg erklärte, sagten Reichsfürsten, namentlich die am Rheine, dem Kaiser zur Hilfe Erhöhung der Reichsmiliz auf drei Simpel zu. Daher begannen hier neue Werbungen und ließ unser Churfürst bekannt machen, daß „bei der landesherrlich beabsichtigten Werbung zu den erzstiftischen Truppen es den Unterthanen bei Vermögens-Confiscations- und resp. Leibesstrafe verboten sei, sich zu fremden Kriegsdiensten von den auf den Landesgrenzen stationirten chur-kölnischen, churpfälzischen und hessen-kassel'schen Werbern anwerben zu lassen." Unter Umständen wurde die Statthaftigkeit des Eintritts in fremde Kriegsdienste an die Specialerlaubniß des Landesherrn geknüpft. So heißt es in einer Verordnung des Churfürsten Franz Georg vom 6. April 1743: „Bei den in den ostrheinischen erzstiftischen Aemtern seither sich geäußert habenden fremden Kriegswerbungen wird landesherrlich verordnet: „„daß diejenigen, welche fürohin durch ihre verführerische und listige Beihilfe einen churtrierischen Unterthan zu ausländischen Militairdiensten zu bereden und ohne vorhin eingeholte landesherrliche Special-Erlaubniß zu engagiren oder zu verhandeln sich unterstehen, befindenden Dingen nach mit der Todesstrafe, oder sonst mit dem Staupenschlag und ewiger Landesverweisung belegt werden sollen"", und daß gegen verheimlichte Wissenschaft von dergleichen verbotenen Händeln Festungsstrafe rechtlich erkannt werden soll."

Während der Zurüstungen zu dem siebenjährigen Kriege (1755) fanden sich preußische Werber in unserm Erzstifte, wie anderwärts, ein; und da dieser Krieg von Seite Preußens gegen das Kaiserhaus gerichtet war, so gebot die Pflicht unserm Churfürsten, diese Werbungen in seinem Erzstifte zu verbieten. „Den Lokalbehörden, heißt es daher in einer Verordnung vom 12. April 1755, wird die strengste Wachsamkeit in Beziehung auf königl. preußische Kriegswerber und auf die mit denselben einverstandenen Makler, bei Vermeidung wirklicher Cassationsstrafe, zur Pflicht gemacht, und sollen sie jede derartige Wahrnehmung sofort, zur landesherrlichen weitern Verordnung, anzeigen." Nach Beendigung dieses langjährigen Krieges wurde weiterhin der Eintritt in fremde Kriegsdienste, zur Schonung des „durch den langwierigen Krieg an junger Mannschaft entvölkerten Landes" verboten, und zwar bei Vermeidung der Vermögensconfiscations-Strafe (1763). Eine wie große Wachsamkeit die Regierungen damal auf solche Kriegswerbungen führen mußten, ergibt sich aus einem gemeinschaftlichen Edikte der Stände des chur-rheinischen Kreises vom Jahre 1767, wodurch, zur Verhütung der Fortsetzung und Ausbreitung des von fremden

Werbern in der Reichsſtadt Speier, — mittelſt Anwerbung, Bekleidung, Verpflegung und Entführung von 8 bis 12 und mehrjährigen Knaben —, verübt werdenden Kinderraubes, die ſtrengſte amtliche Wachſamkeit auf dergleichen Emiſſarien und ihre Umtriebe befohlen, und den Eltern insbeſondre empfohlen wird, auf ihre Knaben genaue Aufſicht zu führen.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren alle fremde Kriegswerbungen in unſerm Erzſtifte unter Vermögensconfiscations- und Leibesſtrafe verboten und nur die königl. kaiſerlichen geſtattet. Eine Verordnung vom 2. Sept. 1783 erneuert alle desfallſigen frühern Verbote, wie imgleichen das Verbot aller und jeder Auswanderung, mit den nähern Beſtimmungen: 1) daß die königl. kaiſerlichen Werbungen in allen billigen Sachen zu begünſtigen ſeien; 2) daß aber kein Zwang oder gewaltſame Hinwegnahme fremder durchreiſender Burſchen geſtattet werde, „indem der Churfürſt jedem durchreiſenden Fremden den landesherrlichen Schutz angedeihen zu laſſen und gegen allen Zwang und widerrechtliche Gewalt zu handhaben gemeint ſei". 3) Jene Handwerksburſchen und dergleichen Leute, die keine oder offenbar falſche Päſſe oder Kundſchaften hätten, ſeien zur Sicherheit und Säuberung des Landes der königl. kaiſerlichen Werbung durch die Amtmänner zu übergeben. 4) Sollten fremde Werber, die ſich jetzt an den Grenzen des Erzſtifts zeigten, ſich erfrechen, Jemanden aus den erzſtiftiſchen Unterthanen zur Annahme fremder Dienſte zu bereden oder anzuwerben, ſo ſollen dieſelben, wo möglich, auf Trieriſchem Boden, aufgefangen, feſtgenommen, und nach Ehrenbreitſtein transportirt werden. Dasſelbe ſoll mit Unterhändlern geſchehen.

So wie die Anwerbungsluſt zu auswärtigen Kriegsdienſten ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte den deutſchen Fürſten viel zu ſchaffen gemacht hat, alſo auch ſeit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts die Luſt, nach Ungarn auszuwandern. Kaiſer Carl VI hatte, in Folge des glänzenden Sieges des Prinzen Eugen über die Türken, in dem Frieden von Paſſarowiz (1718) Länderſtrecken in Ungarn von der Türkei, namentlich das Temesvarer Banat, die Walachei bis an die Aluta, Belgrad nebſt einem Stücke von Servien und Bosnien, gewonnen, und ſuchte dieſe durch neue Anſiedler aus dem deutſchen Reiche neu zu bevölkern. Zu dieſem Ende ertheilte er Denjenigen bedeutende Privilegien, die ſich in dem neuen Gebiete niederlaſſen wollten und ließ dieſelben im Reiche publiciren. Sehr bald ſtrömten viele Familien dem neuen Lande zu, entweder um ſich wirklich bedrängten Verhältniſſen zu entziehen oder ein vorgeſpiegeltes und erträumtes Glück zu gewinnen. „Dahero ſich viele aus unterſchiedenen teutſchen

Oertlern, auch aus dem Trierischen Landt viele Familien, nachdeme sie ihre liegenden Güter verkilbert, dorthin begeben, deren Familien bei die 60 schon im März von Trier in drey großen Schiffen ab- und bis nacher Heylbrunnen am Neckar gefahren, davon sie ferner ihre Reysse auf die Donau und fort in Hungarn gesetzt. Die Zahl der Abreysenden im Trierischen Landt ware so groß, inmassen der arme Landtmann wegen der vorgenommener Landt-Maaß höchlich sich beläst-iget gefunden, daß der Churfürst verbiethen lassen, daß keiner mehr aus dem Landte ziehen soll" [1]).

Die erste churfürstliche Verordnung gegen diese Auswanderung nach Ungarn ist vom 8. Juni 1724 und verbietet dieselbe ohne Ausnahme, und zwar unter Androhung der Güterconfiscation gegen Vermögende und einer Leibesstrafe gegen Unvermögende im Falle des Zuwiderhandelns. Die Beamten in Städten und auf dem Lande sind darin zur Wachsamkeit aufgefordert, mit der Weisung, Aufwiegler zum Auswandern sofort in Gewahrsam zu bringen und ihr Vermögen zu inventarisiren. Zugleich war darin bekannt gemacht, daß von Seiten Oestreichs nur denjenigen Einwanderern der einzige Vortheil des freien Transportes auf der Donau gewährt werde, welche sich über einen Vermögensbesitz von 2 bis 300 Reichsgulden ausweisen könnten, daß aber alle Andere in ihre Heimath zurückgewiesen werden würden. Dieses Verbot scheint aber wenig gefruchtet zu haben, da dasselbe bereits den 6. Juli 1726 eingeschärft werden mußte, mit der weitern Bestimmung, daß Solche, die in Ungarn ihr erträumtes Glück nicht gefunden hätten oder zu freiem Transporte nicht angenommen worden seien, und in ihre frühere Heimath wieder zurückkehren wollten, nicht mehr aufgenommen, sondern wie Zigeuner abgewiesen werden sollten.

Daß es aber mit Regierungsverboten gegen Auswanderung eine sehr mißliche Sache sei, hat sich auch damal, nicht nur in unserm Erzstifte, sondern auch in vielen andern Reichslanden herausgestellt. Eröffnet sich nämlich Aussicht zur Niederlassung in einem neuen noch unbevölkerten Lande, zumal, wenn wegen nicht großer Entfernung weniger Gefahren und Entbehrungen auf der Reise abschrecken, wie es bei der Emigration nach Ungarn der Fall war, dann treten so viele verschiedene, theils wirkliche, theils vermeintliche Interessen in's Spiel, sich gegenseitig durchkreuzend, daß es der Regierung äußerst erschwert wird, ihr eigenes und der Unterthanen Bestes in gleichem Maße zu wahren und dabei dem Verdachte zu entgehen, daß sie sich in ihren Maßnahmen von Eigennutz leiten lasse. In jedem Lande wird es zu

[1]) Gest. Trev. III p. 233 et 234.

allen Zeiten viele Familien geben, die da meinen, in einem neuen Lande ihr Glück beſſer machen zu können, als bisher in ihrer Heimath, bei denen alſo der Wunſch nach Auswanderung ganz natürlich erwacht, ſobald ſich eine Gelegenheit dazu bietet. Emiſſäre finden ſich nun ein, in deren Intereſſe es liegt, recht viele neue Anſiedler zu gewinnen, und die deswegen keine Mühe ſparen, durch Verſprechungen und Vorſpiegelung großer Wohlfeilheit und Fruchtbarkeit des neuen Landes Auswanderungsluſtige anzuwerben. Und wenn ſolche Emiſſäre hiemit allein noch nicht zum Ziele kommen oder ihr Geſchäft nicht offen betreiben dürfen, dann erkaufen ſie ſich Einheimiſche zu Anwerbern, die nun aus Gewinnſucht die Unterhändler zwiſchen Emiſſären und ihren Landsleuten werden, und ohne alles Aufſehen und geheim die Anwerbung bewerkſtelligen und die Auswanderung befördern können. Täuſchung, Ueberliſtung und Betrug an den Unterthanen werden dann nicht ausbleiben und haben wirklich in der Zeit, von der hier Rede iſt, ſtattgefunden, und konnte ſchon aus dieſem Grunde die Regierung nicht gleichgültig zuſehen. Außerdem aber war unſer Land nichts weniger als übervölkert, und gab es des unbebauten Landes noch genug, ſo daß alſo auch eine Auswanderung als unnöthig und unbegründet erſcheinen mußte. Deſſen ungeachtet wollte es der Regierung nicht gelingen, der Auswanderungsluſt nach Ungarn Meiſter zu werden, ſehen wir dieſelbe das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch fortdauern und immer geſchärftere Regierungsverbote, nicht allein in unſerm Erzſtifte, ſondern auch in dem ganzen chur-rheiniſchen Kreiſe (Mainz, Trier, Cöln und Pfalz) und andern Reichslanden provociren, und hat zuletzt ſelbſt ein kaiſerliches Dekret dieſe Verbote der Reichsfürſten unterſtützen müſſen. In dem Jahre 1763 (den 28. April) trat eine Verſchärfung der frühern Strafbeſtimmungen ein, dahin lautend, „daß die, die Auswanderer treffende, Vermögens-Confiscation ſich auch auf ihr vor der Auswanderung veräußertes, oder ihr im Lande künftig zu ererbendes Vermögen dergeſtalt erſtrecken ſoll, daß die für ewige Zeiten aus ihrem Vaterlande verbannten Emigranten, ſo wie ihre Kinder und Erben von allem Erbſchaftsrechte im Erzſtifte Trier ausgeſchloſſen und durch den churfürſtlichen Kameral-Fiskus remplacirt werden ſollen. Die zu Emigrationen verleitenden erzſtiftiſchen Unterthanen ſollen mit der vorbezeichneten Vermögens-Confiscation und mit Landesverweiſung auf ewige Zeiten beſtraft, die ausländiſchen, zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden Emiſſarien, müſſen mit einem Bruſtſchilde, worauf die Worte „„Verführer der Unterthanen““ zu ſetzen, eine Zeit lang öffentlich an den Pranger geſtellt, mit Ruthen ausgeſtrichen, und für ewige Zeiten des Landes verwieſen werden, inſofern

keine Lebensstrafe gegen dieselben erkannt wird“ [1]). Eine neue Verordnung im folgenden Jahre (den 28. Jan.) bedroht die Behörden, welche das Auswandern von Personen verhindern konnten und dies unterlassen haben, mit der Strafe, daß sie allen der churfürstlichen Rentkammer daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und noch andre empfindliche Ahndungen zu gewärtigen haben.

Am 17. Febr. 1766 erschien aber schon wieder eine Verordnung, klagend über Nachlässigkeit der Beamten bezüglich des Emigrirens, indem jetzt „sogar russische und andere Emissarien der Orts herumstreiften, welche nicht nur selbsten das arme Landvolk mit denen Gottlosesten Verblendungen irr zu machen und zu verführen trachteten, sondern auch hier und dort noch aigne Churfürstl. Unterthanen zu Gehülffen hätten, die sich aus einer höchst sträflichen Gewinnsucht in solcherley boßhaften Menschenverkauf unverantwortlich zu mischen keine Scheu trügen.“

Wie strenge nun auch in diesen Verordnungen das Auswandern überhaupt verboten war, so gab es doch einzelne Familien und Individuen, deren Abzuge die Regierung keine Hindernisse in den Weg setzen wollte, derjenigen nämlich, die durch Armuth, Schwelgerei oder Müßiggang dem Lande lästig waren. Sollte aber Auswanderung statthaft sein, so mußte der Consens der Regierung nachgesucht werden, und für diesen Fall waren die Bedingungen festgestellt, daß der Emigrirende vor Gericht seine Schulden liquidiren und tilgen, sodann auf seinen Vermögensrest, so wie auf alle seine künftigen Erbansprüche verzichten müsse, indem diese Activa, mit Ausnahme von 10 Rthlr. Wegezehrungsgeld, zur churfürstlichen Hofkammer eingezogen werden sollten; endlich, daß zur Verhütung illusorischer Schuldverträge, bei den desfallsigen Liquidationen die Aufrichtigkeit der Contrakte von Gläubiger und Schuldener beschworen werden müsse.

Dieser Erschwerungen ungeachtet scheinen aber Nachsuchungen um den Emigrationsconsens gar häufig bei der Regierung eingelaufen zu sein, indem eine churfürstliche Verordnung vom 1. März 1766 bekannt macht, daß, bis auf weitere Verordnung, Niemand sich unterfangen solle, bittlich um Erlaubniß zum Auswandern einzukommen. Noch in demselben Jahre traten die sämmtlichen Churfürsten und Fürsten des chur-rheinischen Kreises mit einem strengen Verbote gegen das Auswandern auf, indem sich so viele Personen unter dem Namen ausländischer Emissarien allenthalben in den chur-rheinischen Kreislanden einfänden, welche die Unterthanen in häufiger Menge, und

[1]) Scotti, churtrier. Verordn., Nr. 623.

unter dem Blendwerke, daß dieselben in andern Reichen ihr Glück finden würden, mit Weib und Kindern verführten, und zwar zu einer Zeit, wo der erst vor kurzen Jahren geendigte Krieg bekanntlich unzählige Menschen weggenommen habe. Dem hierauf gegründeten Verbote gemäß solle Niemanden, wer der auch sein möge, der Abzug außerhalb des heil. römischen Reiches Grenzen gestattet sein. Die, welche heimlich entweichen, sollen gefänglich eingezogen und nach Befund mit Zuchthaus- und Schanzenstrafe, auch allenfallsiger Einziehung ihrer Güter bestraft werden. Auf die im Lande herumziehenden Unterhändler, Verführer und Emissarien soll strengstens invigilirt und müssen solche bei dem mindesten Verdachte beim Kopf genommen und nach Maßgabe erschwerender Umstände mit Leibs- oder auch Lebensstrafe bestraft werden.

Ohne Zweifel traten auch in den übrigen Reichslanden die Lust und die Verführung zur Auswanderung auf und riß heimliches Auswandern so sehr ein, daß der Kaiser unter dem 7. Juli 1768 ein allgemeines Edikt im Reiche ergehen ließ, wodurch die zunehmenden heimlichen und ohne Erfüllung der reichsconstitutionsmäßigen Obliegenheiten stattfindenden Auswanderungen in fremde, mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehende Gebiete verboten werden und den sämmtlichen Ständen des Reiches die Verhinderung der Güterveräußerungen der Emigranten, die Verhaftung und peinliche Bestrafung der zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden und werbenden Emissarien und ihrer Helfer und Unterhändler, sodann auch die Nichtgestattung von Sammelplätzen der in der Auswanderung begriffenen Reichsunterthanen und der Letztern Verhaftung und Rücktransportirung in ihre resp. Heimath befohlen wird [1]).

Alle die vorstehenden Verordnungen sind letztlich unter dem 18. April 1786 noch einmal eingeschärft worden, mit Angabe der Modalitäten, unter welchen der landesherrliche Auswanderungsconsens nachgesucht und ertheilt werden soll.

[1]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 672.

Das Steuerwesen.

XXXI. Kapitel.

So lange unsre Erzbischöfe bloß geistliche Hirten oder Kirchenfürsten waren, konnten die Einkünfte aus den Stiftungen und Schenkungen, mit denen die Metropolitankirche von fränkischen Königen und andern wohlthätigen Gläubigen ausgestattet war, zu ihrem standesmäßigen Unterhalt und zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse ausreichen. Haben ja solche Schenkungen oft ganze Ortschaften in sich begriffen mit Häusern, Leuten, Ländereien, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Weideplätzen, Wasser u. dgl. Mit der allmäligen Uebertragung weltlicher Gerichtsbarkeit an unsre Erzbischöfe durch die fränkischen Könige und die Kaiser ging auch nach und nach das Recht auf sie über, von den Untergebenen Abgaben zu erheben. Längere Zeit hindurch übten die Erzbischöfe aber diese Gerichtsbarkeit durch Vögte aus und hatten diese daher auch gewisse Einkünfte aus den Abgaben der Untergebenen zu ziehen. Nach dem Eingehen der Vögte aber übernahmen die Erzbischöfe selbst die Ausübung ihrer weltlichen Regierungsrechte und bezogen daher auch von jetzt an ungetheilt die Abgaben oder Steuern, die von den Untergebenen entrichtet wurden, während bis dahin, wie es scheint, die Erzbischöfe diese Einkünfte mit den Vögten getheilt oder aber dieselben ganz bezogen, dagegen den Vögten Lehngüter oder andre Nutznießungen überwiesen haben. So finden wir, daß der Erzbischof Arnold I 1188 mit Arnulph von Valencurt, dem Vogte von Merzig, einen Vertrag geschlossen hat, gemäß welchem sie Beide die Abgaben (in Getreide oder Geld) von dem Hofe daselbst und in dem Thale (an der Saar) zu gleichen Raten theilen sollten. Wenn der Erzbischof Hillin 1167 die Abtei Himmerodt von den Steuern befreit, die ihm und seinen Nachfolgern von ihren Gütern zu entrichten wären, so muß er wohl allein über dieselben zu verfügen gehabt haben.

Indessen war das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hindurch die ganze Regierung und Verwaltung unsres Landes noch sehr einfach, und bedurfte es daher zur Besoldung eines geringen Beamtenpersonals auch nur weniger Steuern. Ferner, so lange das Lehnmilizenwesen bestand, gab es weder eine stehende Reichsarmee noch stehende Landes-

truppen zu besolden und waren den Unterthanen dadurch schwere Lasten späterer Zeiten erspart. Außerdem bestanden die zu entrichtenden Abgaben mehr in Naturalien als in Geld. Wie viel dieselben aber betragen haben und wie die Vertheilung in den ältesten Zeiten gemacht gewesen sei, das ist nicht mehr zu ermitteln. Gleichförmigkeit und Genauigkeit in Vertheilung derselben wird um so weniger bestanden haben, als die rechtliche Natur der Besitzungen, von denen Abgaben gezogen werden mußten, sehr verschieden war.

In den fränkischen Zeiten wurden den Königen statt Steuern freiwillige Geschenke gegeben; aus den Geschenken wurden Anforderungen (petitiones, precariae), „Beeden" und zwar jährliche Beeden (annuae petitiones. precariae), Jahrbeeden. Dieselben waren schon lange Gewohnheitsrecht, als die landesherrliche Hoheit an unsre Erzbischöfe kam und mit dieser auch das Recht, solche Beeden zu ziehen. Bei außerordentlichen Bedürfnissen mußten die Fürsten auch eine sogenannte Nothbeede verlangen, die dann nachher auch stehend geworden, so daß die erstere, regelmäßige, jetzt Orbeede (alte, ordentliche Beede) hieß.

Was nun aber im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte mancherlei Reibungen und Zwistigkeiten in Betreff der Vertheilung der Steuern verursacht hat, das waren die Privilegien, welche von einzelnen Ständen in Anspruch genommen wurden.

Seit Kaiser Constantin des Großen Uebertritt zum Christenthum hat nämlich das Kirchenvermögen sich, wenn auch nicht einer vollständigen, so doch partialen Steuerfreiheit im römischen Reiche zu erfreuen gehabt. Dieses Vermögen galt als Opfergabe für Gott und als Schatz für die Armen, diente zum Unterhalt der Geistlichen, zur Unterhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes und zur Ernährung der Armen. Weil aber das Vermögen der Kirche sich im Laufe der Zeiten bedeutend vermehrte, so würde, wenn volle Steuerfreiheit desselben Regel geworden wäre, eine zu schwere Steuerlast auf das Vermögen der übrigen Staatsbürger gefallen sein; daher ist denn auch bald jene Steuerfreiheit des geistlichen Vermögens eingeschränkt worden. So hat Kaiser Justinian ein Gesetz erlassen, daß die von den Kirchen acquirirten Güter die bisher auf denselben lastenden Steuern bezahlen müßten und bloß von neuen Steuern frei bleiben sollten. Durchgängig entrichteten die Kirchen im römischen Reiche von ihren liegenden Gütern die gewöhnlichen Steuern und bestand ihre Freiheit meistens nur in dem Vorrechte, daß sie zu außerordentlichen Steuern nicht herangezogen wurden und daß die Geistlichen von Personallasten frei waren. Auch haben Kirchenväter, große Bischöfe gern anerkannt, es sei billig, daß die liegenden

Güter der Kirche Steuern bezahlten, daß sie dem Kaiser gäben, was des Kaisers ist. Agri ecclesiae solvant tributum — sagt der h. Ambrosius. Aehnlich verhielt es sich im fränkischen Reiche; meistens hing es von der Gesinnung der einzelnen Könige ab, ob volle Steuerfreiheit bewilligt oder dieselbe eingeschränkt wurde. Chlodwig hat in dem Eifer der ersten Liebe zur Kirche volle Steuerfreiheit derselben ertheilt; nachfolgende Könige haben sich veranlaßt gesehen, dieselbe einzuschränken. Sprechen auch Gesetze des geistlichen Rechtes Steuerfreiheit als Regel aus, so war doch jedesmal hinzugefügt, daß, wenn der Bischof und die Geistlichkeit erkenne, daß es nothwendig oder nützlich sei, die Weltlichen zur Bestreitung der öffentlichen Lasten zu unterstützen, sie von dem Kirchenvermögen Subsidien leisten sollten [1]). Dagegen aber war durch Canones streng verboten, von Wein, Getreide u. dgl. der Geistlichen, die nicht des Handels wegen transportirt wurden, Zoll zu nehmen [2]). Weil unser Land ein geistlicher Staat gewesen ist, so könnte man zum voraus vermuthen, die Erzbischöfe, da sie auch Landesherren waren, würden die Geistlichkeit bei der in dem Kirchenrechte als Regel aufgestellten Steuerfreiheit aufrecht erhalten haben. Dem ist aber nicht so; vielmehr, da das Kirchenrecht selber es dem Bischofe und seiner Geistlichkeit anheim stellt, zu beurtheilen, ob es nothwendig sei, für allgemeine Bedürfnisse Beiträge von dem Kirchenvermögen in Anspruch zu nehmen, so war die Erhebung solcher Beiträge unsern Churfürsten, eben weil sie auch Erzbischöfe waren, weit leichter zu bewerkstelligen, als einem weltlichen Regenten. Die geringe Vermögenheit eines großen Theiles des Churstaates mußte daher auch frühe einen genügenden Grund abgeben, die geistlichen Güter zu Beisteuern für die Landesbedürfnisse heranzuziehen. Zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts begegnen uns schon Data über Erhebung solcher Beisteuern von den Kirchen, subsidia ecclesiastica genannt, die von eigenen geistlichen Receptoren eingenommen und an die churfürstlichen Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abgeliefert wurden, während die Steuern, damals wenigstens noch, von den Amtmännern in je ihren Amtsbezirken erhoben wurden. Mit Bezug auf die in den Canones des Kirchenrechtes ausgesprochene Steuerfreiheit der Geistlichen hießen diese geistlichen Beiträge auch subsidium charitativum (Liebesbeisteuer), wodurch ihnen noch der Anschein von Freiwilligkeit erhalten war; dieselben waren aber bald stehend geworden und unterschieden sich seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts, was Regelmäßigkeit ihrer Erhebung angeht, nicht mehr von den Steuern des dritten Standes.

---

[1]) C. 4 et 7. X. de cens. (3, 49).

[2]) C. 4. de censib. VI (3, 20); c. 3. de censib Clem. (3, 13).

Das Chartularium der Abtei St. Martin bei Trier hat uns eine alte Steuerliſte der Kirchen des Bur-(Stadt-)Decanats aufbewahrt, die von dem Chartular ſelbſt in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geſetzt wird, die aber offenbar älter iſt und wenigſtens in den Anfang des angegebenen Jahrhunderts gehört, da in derſelben auch noch die Kirche des h. Iſidor aufgeführt iſt, die doch in dem ſo genannten Manderſcheidter Kriege zerſtört und nicht wieder aufgebaut worden iſt[1]). Nach dieſer Liſte waren aber die Kirchen des Stadtdecanats folgendermaßen beſteuert.

Die Metropolitan- oder Domkirche zu .	75	libras[2]).	
Die Stiftskirche St. Paulin zu . . .	30	„	
Die Stiftskirche St. Simeon	30	„	
Die Abtei St. Maximin	56	„	
Die Abtei St. Matthias	56	„	
Die Abtei St. Marien	32	„	10 solid.[3]).
Die Abtei St. Martin	15	„	— „
Das Kloſter St. Irminen	45	„	— „
Das Stift zu Pfalzel	10	„	10 „
Die Deutſchherren	12	„	10 „
Das Johanniterhoſpital (in der Pallaſtſtr.)	5	„	— „
Das Tempelhaus (an der Brücke) . . .	2	„	— „
Das Kloſter Löwenbrücken	3	„	— „
Das Kloſter St. Catharinen	4	„	— „
Das Kloſter Agneten	—	„	5 „
Das Kloſter St. Barbara	3	„	— „
Das Kloſter St. German	—	„	30 „
Die Pfarrkirche St. Laurentius . . .	7	„	— „
Die Pfarrkirche St. Gangolph	3	„	— „
Die Liebfrauenkirche an der Brücke . .	3	„	— „
St. Paulus	—	„	30 „
Die Michaelspfarrkirche	—	„	45 „
Die Walpurgiskirche	—	„	15 „
Die Kirche in Igel	—	„	20 „
Die Kirche in Lürſch	—	„	8 „

[1]) Das genannte Chartularium gibt ſelbſt an einer andern Stelle die Notiz, daß die Kirche des h. Iſidor, am Ausgange der Thalſchlucht des Balduinshäuschens gelegen, in jenem Kriege (1433—1435) zerſtört worden.

[2]) **Libra**, Pfund, woher das franzöſiſche **livre**, betrug 10 **alb. rot.**; ein **albus rotatus** 4 Petermännchen; ſo daß alſo ein **libra** 40 Petermännchen zählte.

[3]) Ein **solidus** war der zwanzigſte Theil einer **libra**.

Die Kirche zu Hewen . . . — libr. 30 sol.
Die Kirche in Euren . . . 3 „ 10 „
Die Kirche St. Gervasius . . . — „ 30 „
Die Kirche St. Isidor . . . — „ 22 „ 8 Den.
Die Kirche von Paklien (Besselich) . . . — „ 6 „ 8 „
Die Kirche von Butzweiler . . . — „ 22 „ — „

Grang 22, Cordel 22, St. Nicolaus zu Pfalzel 9, St. Martin daselbst 15, Fülsch 16, Mertesdorf 6, die Kirche St. German (ad undas) 5, zu Medard 9, St. Symphorian (unterhalb St. Martin) 3, die Kirche zu Irsch 5, die zu Sirzenich 3 sol.

Dieser Aufstellung gemäß zahlten die in dem Stadtdecanat gelegenen Kirchen für ein Simpel 301 Reichsthaler 38½ Alb. (nach der im 18. Jahrh. laufenden Münze). Es war dieses der einfache Anschlag — unum subsidium consuetum; dasselbe wurde verdrei- oder vierfacht, je nach der Zahl der Simpel, die auf den Landtagen bewilligt worden.

In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts betrug der einfache Anschlag (unum consuetum subsidium) des niedererzstiftischen Clerus 1150 Flor. 5 Groschen und ist bis in die Mitte desselben Jahrhunderts so geblieben unter dem Namen contributio consueta.

Jedes Decanat hatte seine bestimmte Summe beizusteuern, wie wir unter andern auch daraus entnehmen, daß Churfürst Johann II (1457) dem Decanat Wesel verspricht, an jährlichen Steuern von ihm nicht mehr als 200 Mark zu erheben. Ebenso hatte auch damals jede Stadt ihr bestimmtes Quantum zu entrichten, wie denn derselbe Churfürst der Stadt Mayen verspricht, ihr bisheriges Steuerquantum von 200 Flor. nicht zu erhöhen.

Indessen war den Geistlichen bezüglich der Besteuerung noch eine Freiheit bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geblieben, die nämlich, daß Wein, Getreide und andre Erzeugnisse ihrer Güter zoll- und abgabenfrei transportirt werden konnten. Unter schweren Strafen hatten nämlich die kirchlichen Gesetze verboten, solche Güter der Geistlichen, wenn sie nicht des Handels wegen, sondern zu eigener Consumtion transportirt wurden, mit Zoll zu belegen. Der Erzbischof Jakob von Sirk (1439—1456) fand aber das Erzstift mit Schulden beschwert vor, und um diese abtragen zu können, hat er von jenen Gütern der Geistlichen wie der Weltlichen Zoll und Auflagen erhoben. Sich hierüber im Gewissen beschwert fühlend wandte er sich an den Papst, um, wenn er etwa den Censuren verfallen wäre, sich lösen und die Erlaubniß sich geben zu lassen, solche Abgaben erheben zu dürfen, bis das Erzstift schuldenfrei geworden sein würde. Papst Nicolaus V ging auf das Gesuch ein und der Erzbischof bezog von da ab solche

Abgaben; der Nachfolger, Johann von Baden (1456—1503) erhielt von Papst Sixtus IV dieselbe Erlaubniß (1472), jedoch so, daß der Ertrag solcher Auflagen nicht anders als zur Abtragung der Schulden des Erzstifts verwandt würde [1]). Unter Jakob II von Baden (1503—1511) blieben die Auflagen bestehen; es hatte das sechszehnte Jahrhundert begonnen, jenes Zeitalter, das durch den Andrang der Türken gegen das deutsche Reich, die aus der Glaubensspaltung Luther's hervorgegangenen Kriege und die Nothwendigkeit stehender Heere alle Länder des deutschen Reiches mit neuen und erhöhten Steuern beschwert hat. Um so weniger war von nun an zu erwarten, daß eine der frühern Abgaben würde erlassen werden. Die ganze Geistlichkeit unsres Erzstifts, der Welt- und Ordensclerus, war nun bleibend besteuert und handelte es sich fortan für sie nur um die Quote ihres Steuerantheils gegenüber den beiden andern Landständen, dem Adel und dem dritten Stande. Es geschah aber bereits seit dem Jahre 1402, daß die Geistlichkeit mit den beiden andern Ständen auf den Landtagen, von drei zu drei Jahren, erschien und gemeinschaftlich mit diesen und dem Landesherrn über die zu bewilligenden Steuern verhandelte [2]).

Die Geistlichkeit unsres Landes hatte demnach, theilweise seit dem vierzehnten, vollständig seit dem fünfzehnten Jahrhunderte durch Uebernahme von Steuern auf ihr Vermögen eine Stellung zu dem Volke eingenommen, daß der dritte Stand ihr zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit Recht das Lob in einem öffentlichen Aktenstücke aussprechen konnte, daß „die Trierische mittlere und niedere Geistlichkeit (d. i. der gesammte Welt- und Ordensclerus mit Ausnahme des Erzbischofs und des Domkapitels) von jeher mit dem dritten Stande in engster Verbindung gestanden, mit demselben brüderlich alle Reichs- und Landeslasten getragen habe."

Anders dagegen der Adel in unserm Erzstifte, wie in allen andern Ländern. Die Rechtsverhältnisse des germanischen Lehnwesens hatten als Maxime herausgestellt: der dritte Stand — das Volk — dient dem Staate mit seinem Gut, der Adel mit seinem Blut, die Geistlichkeit mit ihrem Gebet, gemäß welcher demnach Adel und Geistlichkeit steuerfrei sein sollten. Als nun aber in Folge der Anwendung des Schießpulvers im Kriege der dritte Stand in Masse zu dem Kriegsdienste herangezogen werden konnte, die Lehnmiliz allmälig einging und zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Kaiser Maximilian I auch im

[1]) Siehe **Honth. II. p. 457 et 458.**

[2]) **Honth. II. p. 324 et 325.**

deutſchen Reiche die Soldmiliz einführte, hörte der Kriegsdienſt auf, ein ausſchließlicher Tribut des Adels an das Vaterland zu ſein, und hätte demgemäß auch das entſprechende Privilegium der Steuerfreiheit aufhören ſollen. Der Adel beharrte aber bei ſeinem Privilegium, und hat bei uns ſeit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts bis zur Auflöſung des deutſchen Reiches durch die franzöſiſche Revolution keinerlei Landesſteuern entrichtet. Jahrhunderte hindurch war die Ritterſchaft unſres Landes nicht reichsunmittelbar, ſondern der Gerichtsbarkeit des Churfürſten unterworfen. Daher erſchien dieſelbe auch mit den beiden andern Ständen auf den Landtagen und trug mit ihnen gemeinſchaftlich die öffentlichen Laſten, die allerdings bis zum Aufkommen der Soldmiliz nicht ſehr bedeutend waren. Als ſich dieſe Laſten in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts mehrten, erſchien die Ritterſchaft wohl noch auf den Landtagen, nahm aber auf jenem vom 29. Nov. 1548, wo die Summe von 19,000 Gulden als Reichshilfe vom Erzſtifte aufgebracht werden ſollte, für ſich Steuerfreiheit in Anſpruch. Zwar wurde damals noch, mit beiderſeitiger Vorbehaltung der Rechte, eine Transaktion zu Stande gebracht. Auf dem Landtage von 1556 kam die Sache wieder zur Verhandlung und wurde hier unterſchieden zwiſchen Steuern und Feudaldienſten, ſo daß die Ritterſchaft Lehnsdienſte dem Erzbiſchofe ſchuldig zu ſein erklärte und daß nebſtdem ihre Untergebenen auch Steuern zu entrichten verpflichtet ſeien, gleich andern Unterthanen des Erzſtifts; für ſich ſelber aber, ihre Perſonen, ihr Hab und Gut, verlangte ſie jetzt und inskünftig von allen allgemeinen Landſteuern befreit zu bleiben.

Entſchiedener noch trat jene Weigerung der Ritterſchaft, und jetzt mit Vorgeben der Reichsunmittelbarkeit hervor, als im Jahre 1575 der Erzbiſchof Jakob von Eltz zur Tilgung der Landesſchulden eine außerordentliche Steuer von 200,000 Gulden von den Landſtänden bewilligt haben wollte. Hier erklärte der Ritterſtand, weil er zu Kriegsdienſten dem Reiche verpflichtet und ſtets bereit ſei für den Staat die Waffen zu führen, ſo ſei er vorzüglich aus dieſen Gründen nach dem Beiſpiele der Vorfahren nicht verpflichtet, mit den andern Ständen Abgaben zu entrichten. Der Erzbiſchof Jakob betrachtete die Sache ganz anders; nämlich, dieſe Ritter, die durchgängig Lehen der Trieriſchen Kirche inne hätten und Wohlthaten genöſſen, und die, nach dem ſchon ſeit vielen Jahren eingetretenen Aufhören der alten Reichskriegszüge (der Lehnmiliz), nunmehr der frühern Kriegspflichtigkeit ledig ſeien, ſuchten die Laſten auf die Geiſtlichkeit und das Volk allein zu wälzen, die doch bei der Dürftigkeit des Landes nicht reich ſeien. Der Erzbiſchof nahm daher den Rath der andern Stände an, die weigernden

Adeligen in der Weise zu zwingen, daß, bis dahin, daß sie der Kirche (dem Erzstifte), von der sie reich geworden, Hilfe leisten wollten, kein Schuldner derselben jährliche Zinsen, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weidepächter Weidepacht zahlen sollte.

Als der Erzbischof solchen Ernst vorkehrte, brachte die Ritterschaft die Angelegenheit an das Reichskammergericht, wo zuerst die Vorfrage untersucht wurde, ob die Ritterschaft im Erzstifte unmittelbar dem Reiche, oder dem Churfürsten untergeben sei; und an dieser Voruntersuchung hat der Prozeß gehangen bis zum Jahre 1729, wo dem Streite durch einen Vergleich zwischen dem Churfürsten und den beiden andern Ständen einerseits und der Ritterschaft andrerseits ein Ende gemacht wurde. Dieser Vergleich hat anerkannt, was faktisch bereits seit 1575 von der Ritterschaft in Anspruch genommen war, nämlich das Ausscheiden der Ritterschaft aus der Landstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit derselben.

Ohne Zweifel hat Hontheim Recht, wenn er bezüglich dieses Streites sagt, es sei offenbar, nach Umgestaltung der Lehnmiliz und Aufkommen des Soldwesens, die Ritterschaft verpflichtet gewesen, durch Abgaben zur Unterhaltung von Soldmiliz beizusteuern, da sie ja eben der Kriegsdienste wegen in älterer Zeit die Lehen erhalten hatte und sie auch früher zu dem Reichsheerbanne nicht von dem Kaiser, sondern von dem Erzbischofe erfordert worden sei. Bei ihrer jetzigen Weigerung, an den Abgaben Theil zu nehmen, war offenbar, daß die Ritterschaft Lehen von dem Erzstifte genoß, ohne irgend dem Lande einen Dienst zu leisten und eine öffentliche Last mittragen zu helfen.

In dieser gänzlichen Theilnahmlosigkeit an den Lasten und dem Wohl des Landes ist unser Adel verharrt bis zum Untergange des deutschen Reiches. Als in den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts die französische Revolutionsarmee unser Land immer mehr bedrohte, große Summen Geldes aufgebracht und eine außerordentliche Aushebung von Mannschaft zur Landesvertheidigung vorgenommen werden mußte, hat am ganzen Rheine, d. i. in den drei geistlichen Churfürstenthümern, der Adel nichts an Geld hergegeben und auch keine Kriegsdienste zur Bekämpfung des Reichsfeindes geleistet.

So war denn in unserm Erzstifte seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die ganze Steuerlast auf die zwei Stände, die Geistlichkeit und die Gemeinden, gelegt, eben zu der Zeit, wo in Folge unglücklicher Ereignisse im deutschen Reiche die Steuern gegen die frühere Zeit namhaft erhöht wurden.

XXXII. Kapitel.

Fortsetzung. Vermehrung der Reichs- und Landessteuern im sechszehnten Jahrhunderte.

Die unglücklichen Ereignisse, die im sechszehnten Jahrhunderte eine bedeutende Erhöhung der Steuern herbeigeführt haben, waren hauptsächlich das Andrängen der Türken gegen das deutsche Reich und die Glaubensspaltung durch Luther und seine Mitreformatoren. Hat die Reformation auch in unserm Churstaate keine Aufnahme gefunden, so ist dieser doch als Glied des deutschen Reiches mittelbar von den verderblichen Folgen derselben schwer genug getroffen worden. Schon der räuberische Kriegszug des Franz v. Sickingen in das Erzstift bis an die Stadt Trier war, wie wir oben gezeigt haben, nicht ohne innern Zusammenhang mit Luthers Reformation; Franz hatte sich der Neuerung angeschlossen, wenigstens in dem gegen die Geistlichkeit und die Klöster gepredigten Hasse; und auf der andern Seite hatte unser damaliger Erzbischof Richard v. Greiffenklau auf Reichstagen eben so entschieden gegen die räuberischen Fehden des Ritters Franz geeifert, als er auf jenem zu Worms (1521) gegen das Umsichgreifen der Neuerung Luthers gewirkt hatte. Der Schaden aber, den Franz durch seinen Raubzug verursacht hat, war, in seinem Betrage von 300,000 Goldgulden [1]) für ein ohnehin nicht reiches Land schon von großer Bedeutung.

Seit dem Reichstag zu Worms (1521) war die Spannung der lutherischen Fürsten und Stände des Reiches gegen den Kaiser Carl V und die Katholischen immer schroffer geworden; 1546 kam es zu einem förmlichen Kriege (dem schmalkaldischen) und sah sich nun der Kaiser, da inzwischen auch die Türken wegen der Religionsspaltung im Reiche täglich bedrohlichere Fortschritte machten, genöthigt, neue Steuern im Reiche zur Vertheidigung desselben gegen innere und äußere Angriffe umzulegen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 eröffnete er den Fürsten und Ständen: „Wir haben den Punkten der strittigen Religion, als den wichtigsten Artikel, erstlich für die Hand zu nehmen für rathsam bedacht, in Ansehung, daß solcher Zwiespalt eine gewisse Wurzel und Haupturſach ist alles Uebels, Unglücks und Ungefälls Teutscher Nation..." [2]). Und weiter sagt er daselbst:

---

[1]) Siehe v. Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. im II. Bde. S. 105.

[2]) Siehe Müller, Reichstagsabsch. II. Bd. S. 528. §. 3.

„Wir haben . . . mitleidlich wahrgenommen, und ermeſſen, was unausſprechlichen Nachtheils und Unraths der löblichen Teutſchen Nation aus Spaltung der H. Religion bißher erfolgt, was Schadens und Verderbens auch hinführo davon zu gewarten“ [1]).

Auf ſolche Motivirung folgt in dem §. 94 des Reichsabſchieds eine neue Auflage im Reiche zur Vertheidigung desſelben. In demſelben Jahre beruft unſer Churfürſt Johann von Iſenburg einen Landtag, macht demſelben eine Vorlage, worin die Gründe des Kaiſers und der Reichsfürſten für eine neue Beſteuerung der Unterthanen vorgeführt ſind. Zwar ſei für den Augenblick die Gefahr abgewehrt, aber es ſei nöthig, auch für die Zukunft Sorge zu tragen, um den jetzt erkämpften Frieden zu erhalten. Das könne aber nur geſchehen durch gefaßte Hand, gute Bereitſchaft und ſtattlichen Vorrath; demnach verlange der Kaiſer einen anſehnlichen und erſprießlichen Vorrath an Geld zuſammenzubringen. Nebſt den innern Gefahren (von der Religionsſpaltung) bedrohten auch die Türken das Reich und müßten Grenzfeſtungen gegen dieſelben errichtet und bemannt werden. Um dieſen Bedürfniſſen zu entſprechen, mußte 1) eine Beiſteuer eines ganzen Römerzugs (von 6 Monaten) nach dem alten Matrikelanſchlage aufgebracht, 2) auf fünf Jahre, jedes Jahr die Summe von 100,000 Gulden geliefert werden. Und damit die Reichsſtände dieſe Geldmittel aufbringen könnten, hat der Kaiſer ſich mit ihnen dahin geeinigt, „daß jede Obrigkeit Macht haben ſolle, ihre Unterthanen, geiſtlich und weltlich, ſie ſeien exemt oder nicht, gefreit oder nicht gefreit, mit Steuer, doch ſo weit, als ſich jeder Obrigkeit gebührende Anlage erſtreckt und höher nicht, zu belegen, daß auch die Unterthanen hierin Gehorſam ſchuldig ſein ſollen u. ſ. w.“ Demnach hat der Churfürſt in ſeiner Propoſition 19,000 Gulden neue Steuern von den Landſtänden in Anſpruch genommen [2]).

Die ſo einmal erhobene Reichsſteuer iſt danach, wegen Fortdauer der bedrohlichen Verhältniſſe, eine ſtehende Steuer geworden. Bereits auf dem Reichstage 1551 zu Augsburg verlangte der Kaiſer wieder Reichs- und Türkenhilfe, da die Türken neuerdings in Ungarn eingefallen waren. Die Stände gewährten einen „gemeinen Pfennig.“ Zufolge eines Abſchieds zu Speier (1544) ſollten zu ſolcher Steuer gegen die Türken alle und jede Stände des Reichs und die Bewohner der Städte und des Landes ohne Ausnahme,

[1]) Daſelbſt S. 529. §. 7.
[2]) **Honth. II. p. 735—737.**

mit Beseitigung aller Freiheiten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen, lehnrührigen und allodialen Gütern und Besitzungen ½ pct des wahren Werthes beitragen; jedoch, wer ein Eigenthum von weniger als 20 Gulden Werth besitze, nur 4 Kreuzer Steuer geben; 50 Gulden jährlicher Gülten, Renten, Zinsen und 100 Gulden erkaufter Leibrenten sollen zu einem Capitalwerthe von 1000 Gulden angeschlagen und mit 5 Flor. besteuert werden. Was Jemand mehr als 50 Gulden jährlicher Capitalzinsen besitze, solle 10 pct des Ertrags als Abgabe entrichten. Dieselbe Abgabe, ein Zehntel der Einkünfte, solle auch von allen geistlichen Personen und Corporationen, Stiften, Kirchen, Klöstern, Pfarreien, Pfründen, Beneficien u. s. w. entrichtet werden, deren liegende und fahrende Güter gleich jenen der Weltlichen besteuert, jedoch die Pfründenhäuser der Geistlichen nach Leibgedingswerth veranschlagt werden [1]).

Dieses Alles war aber nur ein Spiel gegen jene Steuern, die der dreißigjährige Krieg, diese bittere Frucht der Reformation Luthers, auch unserm Lande aufgelegt hat. Wenn unser Johannes Linden in den Gest. Trevir. erzählt, der Erzbischof Johann von Schönberg habe wegen bedrängter Zeitumstände in den zwei letzten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts eine außerordentliche Abgabe von dem Lande erheben müssen, und sei deswegen, obgleich ohne seine Schuld, und dabei noch mit der geringen Summe von acht- bis zehntausend Gulden zufrieden, beim Volke mißliebig geworden, dann fügt er bedeutungsvoll hinzu: „Das Volk wußte damal noch nicht, was Steuererhebung sei bis zum Jahre 1618 (Ausbruch des dreißigjährigen Krieges) und den folgenden, wo ihm zu seinem großen Schaden und Verderben die Augen darüber mehr geöffnet wurden" [2]). Bereits im Jahre 1609, als sich die katholischen Fürsten zu ihrer Selbstvertheidigung gegen die protestantische Union in der Liga verbunden haben, betrug der behufs der Rüstungen von Churtrier zu erlegende Geldbeitrag 99,000 Florin. Hurter hat aus archivalischen Rechnungen in Wien zusammengestellt, was der 1618 ausgebrochene Krieg allein in den zwei Jahren 1624 und 1625 den katholischen Reichsständen gekostet hat; und hier ist das Churfürstenthum Mainz mit 220,000 Flor., das Churfürstenthum Trier mit 237,000 Flor. aufgeführt [3]). Was mag dieser Krieg unserm Lande während seiner dreißigjährigen Dauer gekostet haben! Für den westphälischen Frieden aber, in welchem das

---

[1]) Siehe Scotti, churtr. Verordn. I. Tbl. S. 344 f.

[2]) Gest. Trev. III. p. 51.

[3]) Hurter, zur Geschichte Wallensteins, S. 73.

deutſche Reich ſeine Zerreißung, Plünderung und Verwüſtung unterzeichnet hat, ſteht das Churfürſtenthum Trier wieder mit 160,000 Reichsthalern Beitrag zu den Koſten verzeichnet [1]).

Hinwiederum machte bald ein neuer Einfall der Türken eine neue Auflage nothwendig; denn Türken und Franzoſen benützten die Spaltung und Schwächung des Reiches, um zu plündern oder zu erobern. In dem Jahre 1663 ſtürmen jene wieder gegen das Reich heran, und auf dem Landtage in demſelben Jahre muß unſer Churfürſt Carl Caspar von der Leyen eine neue Umlage auf Menſchen, Vieh, Getreide und Wein machen [2]).

Die nach jenem verderblichen deutſchen Kriege fortdauernde innere Schwäche des Reiches, die Feindſeligkeiten des eroberungsſüchtigen Königs von Frankreich Ludwig XIV haben ſodann in den Jahren 1680 und 1681 die Einführung der ſtehenden Heere im deutſchen Reiche und in unſerm Churſtaate, auch für Friedenszeiten, nothwendig gemacht und mit dieſen war auch eine ſtehende Erhöhung der Steuern in allen deutſchen Ländern mitgegeben.

XXXIII. Kapitel.

Fortſetzung. Vertheilung des Steuerquantums nach den Ständen.

Wie oben ſchon geſagt worden, hat der Adel unſres Landes (die Grafen und die Ritterſchaft) ſich ſeit 1575 der Steuerpflicht entzogen und nur zugeſtanden, daß ſeine Untergebenen gleich den übrigen Unterthanen des Erzſtifts Steuern zahlten. Für ſeine Perſonen, ſeine Habe und ſein Gut hat er Beſteuerung abgelehnt. Ebenſo waren die churfürſtlichen Domänen ſchatzungsfrei; jedoch hatten die Bebauer derſelben ½ des Schatzungsbetrages zu entrichten. Das Domcapitel, aus lauter adeligen Gliedern beſtehend, nahm ebenfalls Steuerfreiheit in Anſpruch und fiel demnach die Steuerlaſt auf die zwei noch übrigen Stände, die (Secundär-) Geiſtlichkeit und den weltlichen Stand (die Städte und Gemeinden). In Betreff der Quote, welche die Geiſtlichkeit von der ganzen Steuerſumme zu entrichten habe, haben vielfältige Streitigkeiten auf den Landtagen zwiſchen ihr und dem andern Stande ſtattgefunden, und iſt ein ſtehendes Vertheilungsverhältniß erſt 1714 zu Stande gekommen. Zuerſt nämlich hatte die Geiſtlichkeit die Hälfte,

---

[1]) Nach einem im ſtädtiſchen Archive vorfindlichen Protokolle.

[2]) Siehe bei Scotti, churtr. Verordn., I. Thl. S. 639—642.

dann ein Drittel, ferner hin ein Viertel der ganzen Steuersumme getragen. Als der Churfürst Lothar von Metternich behufs Schuldentilgung auf dem Landtage 1600 eine außerordentliche Steuer von den Ständen zur Bewilligung vorlegte, wollte die weltliche Landschaft das alte Verhältniß, wie dasselbe für die Bewilligungen von 1501, 1504, 1548, 1556 angenommen gewesen sein sollte, nämlich, daß der geistliche Stand ein Drittel trage, durchsetzen, während die Geistlichkeit sich nur zu einem Viertel, als dem 1575 beliebten Fuße, verstehen wollte. Durch Vermittelung des Churfürsten stellte sich einstweilen der weltliche Stand mit dem Viertel zufrieden. Um diesen Zwistigkeiten aber für die Zukunft ein Ende zu machen, ließ der Churfürst in demselben Jahre das ganze Vermögen der Geistlichkeit nach einem zehnjährigen Durchschnitt des Gesammtertrages, den die Geistlichen auf Eidesleistung genau anzugeben hatten, abschätzen, um an dem Gesammtwerthe des geistlichen Vermögens einen sichern Anhalt für die Steuervertheilung zu gewinnen. Das Resultat stellte heraus, daß die Geistlichkeit auch mit einem Viertel zu hoch besteuert war, und ist darauf hin ihr Antheil auf ein Fünftel herabgesetzt worden [1]).

Seit dem Jahre 1630 aber war der Antheil der Geistlichkeit auf zwei Eilftel herabgesetzt, so daß also von 11,000 Rthlr. die Geistlichkeit 2000, der weltliche Stand 9000 zu entrichten hatte; und so blieb derselbe fortan bis zu dem Vertrage vom Jahre 1714. Inwiefern diese zwei Eilftel dem Vermögensverhältnisse entsprochen haben, läßt sich nicht genau angeben. Zwar findet sich aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Angabe in einem amtlichen Aktenstücke, daß das gesammte Grundvermögen der Geistlichkeit in unserm Churfürstenthume ein Sechstel des Ganzen betragen habe [2]); wäre nun alles Grundvermögen besteuert gewesen und zwar in gleichem Verhältnisse, so würde auch ein Sechstel des Steuerbetrags dem geistlichen Vermögen zugefallen sein. Allein dieses war nicht der Fall; denn der Primär-Clerus — der Erzbischof und das Domkapitel — waren steuerfrei und ebenso waren auch die Rittergüter der Besteuerung entzogen worden. Außerdem aber mußte auch der von den Kirchengesetzen geforderten Exemtion der geistlichen Güter, denen die Unterhaltung der Kirchengebäude, Bestreitung der Cultuskosten und fast die ganze Armenpflege oblag, wenigstens einige Rechnung getragen werden, wenn dieselbe auch, wie hier in unserm Erzstifte, seit frühen Zeiten so wenig in ihrem ganzen

---

[1]) Siehe „Rhein. Antiq." II. Abth. 1. Bd. S. 239—243.

[2]) In dem Churfürstenthum Cöln besaß die Geistlichkeit ein Drittel des ganzen Grundvermögens.

Umfange in Anſpruch genommen war, daß die geiſtlichen Güter ſogar einige Zeit die Hälfte des ganzen Steuerbetrags getragen haben. Mit Rückſicht hierauf haben der geiſtliche und weltliche Stand auf dem Landtage 1714 eine neue Convention abgeſchloſſen, gemäß welcher, in Anbetracht der von den Kirchengeſetzen geforderten Immunität der geiſtlichen Güter, ein auf den weltlichen Stand zu repartirender Abzug von der ganzen Steuerſumme gemacht, der Reſt aber ſodann gleichmäßig auf das Vermögen, ob es geiſtlich oder weltlich, vertheilt werden ſollte.

Demnach iſt in der Convention feſtgeſtellt: 1) ſolle jeder weltliche Hausgeſeſſene, weſſen Stands und Condition derſelbe ſeie, ausgenommen die bei ihren Eltern verheiratheten Söhne und Töchter, die von eingetretener Ehe eines Jahres Freiheit zu genießen haben, einen Gulden rheiniſch, die verwittweten Weiber einen halben Gulden als Perſonalſteuer jährlich zahlen, Schirmgulden genannt. 2) Sollen des weltlichen Standes Krämer, Handwerker, Gaſthalter und alle Handirungsleuthe, der Nahrung halber auf den vergleichenden Fuß der Güter in simplo, nämlich gleichwie 100 Reichsthaler in Gütern, alſo auch 100 Reichsthaler in Nahrung angeſchlagen, und dieſer wie auch voriger Anſchlag zur Abkürzung des einzuwilligenden Landesſteuer-Quantum von den Weltlichen geſondert abgetragen werden. Sodann ſoll der geiſtliche Stand von der vom Landesherrn etwa auszuſchreibenden Fourage befreit bleiben, und dieſes Alles dem geiſtlichen Stande anſtatt der nach dem canoniſchen Rechte prätendirten Immunität gedeihen.

Danach ſollen 3) ohne allen Unterſchied alle geiſtliche und weltliche Güter, Zehenten, Zinſen, Renten und Gefälle, die unter Trieriſcher Botmäßigkeit gelegen, ſie mögen Geiſtlichen oder Weltlichen angehören, auf den künftig nach Procent zu vergleichenden Fuß gleicher Hand in simplo angeſchlagen werden. Gleichwohl aber ſollen alle Häuſer (der Weltlichen und Geiſtlichen), Hof, Scheuer, Stallungen ſammt den daran gelegenen Gemüſegärten von ſolchem Simpelanſchlag für immer frei ſein [1]).

Sonach wurde alſo dieſe Perſonalſteuer (Schirmgulden), ein Gulden auf die Ehe, und die Nahrungsſteuer von dem weltlichen Stande vorab übernommen, der ganze Betrag dieſer beiden Steuern von dem ganzen Steuerbetrag des Landes abgezogen; der Reſt wurde ſodann gleichmäßig auf den geiſtlichen und weltlichen Stand nach Maßgabe des Vermögens vertheilt. In Folge dieſer Convention

[1]) Siehe die Convention bei **Honth. III. p.** 877 **et** 878.

wurde nun vorerſt durch eine Commiſſion ein Nahrungsanſchlag aufgeſtellt, der zehn Jahre in Geltung bleiben und danach nöthigenfalls von zehn zu zehn Jahren erneuert, reſpektive rektificirt werden ſollte. Eine wichtigere Folge aber war die, daß von dem Jahre 1718 ab bis 1723 eine neue Vermeſſung und Abſchätzung aller Grundgüter in dem Churſtaate vorgenommen wurde, die von da ab bis zur Auflöſung der alten Landesverfaſſung als Grundlage der Beſteuerung gegolten hat, und von der tiefer unten weiter Rede ſein wird.

XXXIV. Kapitel.

Fortſetzung. Verſchiedene Arten von Steuern.

Die geiſtliche Würde des Churfürſten als Erzbiſchof hatte bereits, bevor derſelbe Landesherr geworden war, von Zeit zu Zeit eine Beſteuerung nothwendig gemacht, die aber von ihrem Urſprunge an der Geiſtlichkeit des erzbiſchöflichen Sprengels allein zugefallen und auch von ihr bis zur Auflöſung des Churſtaates allein getragen worden iſt. Es war dieſes die Steuer für die Entrichtung der Palliumsgelder in Rom. Das Pallium iſt eine Art Stola, mit Kreuzchen beſetzt, über Schulter und Bruſt herabhängend, und eine Auszeichnung der erzbiſchöflichen Würde, allen deutſchen Metropoliten gemeinſchaftlich, ſeit der h. Bonifacius (c. 742) die Annahme desſelben von dem Papſte vorgeſchrieben hatte, zum Zeichen der innigen Verbindung mit dem apoſtoliſchen Stuhle. Nachfolgende Päpſte, Johannes VIII (857) und Gregor VII, haben die Annahme desſelben allen Erzbiſchöfen vorgeſchrieben. Unſer Erzbiſchof Poppo erſcheint bereits 1017 auf ſeinem Siegel mit demſelben geſchmückt [1]). Anfangs wurde dieſes Pallium gratis oder gegen eine nur geringe Taxe von Rom gegeben; danach aber mußten beträchtliche Summen gezahlt werden, die häufig zu Beſchwerden gegen die römiſche Curie Anlaß gegeben haben. Von unſerm Erzbiſchofe Arnold II (1243) bemerken die Trieriſchen Geſchichtsbücher es als etwas Ungewöhnliches an, daß er das Pallium unentgeltlich erhalten habe [2]).

Weil das Pallium, wie angedeutet, eine Auszeichnung für den Erzbiſchof war, aber den Landesherrn nicht betraf, ſo hatte die Geiſtlichkeit des erzbiſchöflichen Sprengels allein die Beiſteuern herzugeben,

---

[1]) Bei Honth. Prodrom. p. 555.

[2]) Gesta Trev. c. 108 — „quod raro accidit Romae.“

die zur Entrichtung der Palliumsgelder erforderlich waren. Und da die Annahme des Pallium so vorgeschrieben war, daß, so lange dasselbe nicht eingeholt worden, keine erzbischöflichen Funktionen verrichtet werden durften, dazu das Pallium mit dem Erzbischofe begraben und von dem Nachfolger neuerdings von Rom erbeten werden mußte, so kehrte die Besteuerung für die Palliumsgelder mit jeder neuen Wahl eines Erzbischofs wieder zurück, jedoch so, daß zu Rom einige Rücksicht darauf genommen wurde, wenn ein Erzbischof nicht lange nach seiner Erhebung gestorben ist.

Was nun die Summe dieser Palliumsgelder angeht, so waren die Klagen darüber, daß sie zu hoch sei, allgemein im deutschen Reiche. Eine Vertheilung der Palliumskosten für unsern Erzbischof Johann Ludwig vom Jahre 1541 überweist dem Clerus des Niedererzstifts 7347 Gulden, dem des Obererzstiftes 17,280 Gulden, und betrug also die ganze Summe 24,627 Gulden [1]). Der Erzbischof Johann II von Baden entrichtete 1456 für die Provision mit dem Erzbisthum Trier und das Pallium 41,000 Goldgulden [2]). Der Erzbischof Carl Caspar gibt im Jahre 1654 seiner Geistlichkeit an, daß das Pallium ihm zu Rom 17,584 Philippsthaler gekostet habe, und verlangt von der Geistlichkeit des Herzogthums Luxemburg als ihren Antheil 3800 Rthlr. in zwei Terminen abzutragen [3]). Da nun um jene Zeit der Philipps- oder Königsthaler 2½ Gulden (à 24 Alb.) galt, so war dies eine Summe von 43,966 Gulden [4]).

Eine andre Art Abgaben, die ebenfalls in unbestimmten Perioden wiederkehrte, waren die Beisteuern zur Bestreitung der Kaiserwahl- und Kaiserkrönungskosten. Bei diesen feierlichen Versammlungen der Reichsfürsten erschienen die Churfürsten mit bedeutendem Gefolge und mußten einen ihrer Würde entsprechenden Aufwand machen. Die Beisteuern des Landes zur Bestreitung der Kosten wurden gemeinschaftlich von dem geistlichen und weltlichen Stande geleistet. Zwar ist auf dem Landtage 1742 die Frage aufgeworfen worden, ob hiezu auch die Geistlichkeit zu contribuiren habe; die Frage wurde aber bejahend beantwortet, zumal die Geistlichkeit auch früher hiezu beigetragen habe [5]).

Die regelmäßigen Steuern waren nun aber Reichssteuern, die unser Land als Glied des deutschen Reiches zu dessen Vertheidigung

---

[1]) **Honth. II.** 679.

[2]) Rhein. Antiq. **II.** Abth. 5. Bd. S. 651 u. 652.

[3]) **Honth. III. p.** 702 **et** 703.

[4]) Das Erzbisthum Mainz, das größte in Deutschland, zahlte im 15. Jahrh. 20,000 Gulden; im Jahre 1763 aber 70,000 Gulden.

[5]) Siehe bei **Honth. III. p.** 877. **n. b.**

zu entrichten hatte, Kammersteuern (Kammerziel), wie jeder Reichsstand zur Unterhaltung des Reichskammergerichtes (zuerst zu Speier, dann seit 1693 zu Wetzlar) beitrug, und Landessteuern, welche ausschließlich zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt waren. Endlich gab es Accisen, eine Abgabe, die auf Weinzapf und den Verkauf andrer Waaren in Städten und Flecken gelegt war, die aber fast ganz den städtischen Kassen, zu Trier und Coblenz, und der landständischen auf dem Lande zufloß. So wurde von dem Churfürsten Johann II (von Baden), mit Bewilligung des Rathes zu Coblenz 1462, eine Accise auf den Verkauf von Waaren gelegt, von jeder Mark, die gelöst wurde, 2 Heller, von jeder Ohm Wein 1 Weißpfennig; zwei Drittel des gesammten Ertrags sollten der Stadt, ein Drittel dem Churfürsten zufallen[1]). Zu Trier war die Wein-Accise der Stadt ganz zuerkannt, wurde jährlich am 1. Oktob. von dem Magistrat an den Meistbietenden überlassen und der Ertrag in die städtische Kasse abgetragen. Auf dem Lande dagegen wurde diese Accise jede drei Jahre versteigert und der Ertrag in die landständische Kasse abgeliefert, die unter der Verwaltung der Landstände stand. Im Jahre 1562 hat Churfürst Johann VI (von der Leyen) eine Accise auf den Weinzapf in allen Städten, Flecken und Dörfern des Erzstifts gelegt, auf die Maaß Wein 2 Pfennige[2]). Im Uebrigen aber war die Weinproduktion in unserm Lande nie besonders besteuert, sondern nur der Boden; der Churfürst Philipp Christoph hat einmal den Versuch zu einer Besteuerung des Weines gemacht, indem er ein Lagergeld als Steuer forderte, 1 Rthlr. von jedem Fuder, etwas bis dahin in unserm Lande Unerhörtes, worüber sofort harte Beschwerden erhoben wurden. In seiner Versöhnung mit den Landständen im Jahre 1650 hat er diese wie andre von ihm neu eingeführten indirekten Steuern wieder aufgegeben, und ist danach auch nie wieder von Lagergeld, weniger noch von Wein- oder Moststeuer die Rede gewesen[3]).

---

[1]) **Honth. II. p. 444.**

[2]) **Honth. II. p. 875 et 876.**

[3]) Nach **Du-Cange** hat das Wort „Accise" als Abgabe von Verkauf des Weines, andrer Lebensmittel und Waaren denselben Ursprung wie das Wort „Assisen", feierliche Gerichtssitzungen. **Assisa, assisia, assisiae** wurden im Mittelalter die öffentlichen Gerichtssitzungen genannt; sodann bezeichnete das Wort auch jeden bei solchen Versammlungen gefällten richterlichen Spruch, und da bei diesen Versammlungen auch Gewicht, Maß und Preis der Handelsgegenstände und Lebensmittel bestimmt wurden, wie auch die zu entrichtende Abgabe oder Umlage, so erhielt das Wort auch die Bedeutung von Umlage selbst. Siehe das **Glossar.** von **Du-Cange s. v. assidere, assisa.**

XXXV. Kapitel.

Fortsetzung. Art und Weise der Steuervertheilung.

Das Vermögen überhaupt, auf welches die Steuern gelegt und nach dessen Verhältnisse dieselben vertheilt werden, besteht in Grundgütern oder in Geldrenten. Wenn bei den letztern bloß die Summe ermittelt zu werden braucht, so ist bei den Grundgütern eine Abschätzung ihrer Qualität nach der Ergiebigkeit nothwendig, um die Grundlage für eine richtige Vertheilung der ganzen Steuersumme des Landes zu gewinnen. Wann die erste Schätzung der Grundgüter in unserm Lande vorgenommen worden sei, habe ich nicht ermitteln können; unbezweifelt hat aber eine Schätzung derselben schon im sechszehnten Jahrhunderte bestanden, was schon aus einem Edikte des Erzbischofs Jakob v. Eltz vom 18. April 1569 entnommen werden kann, nach welchem alle Grundgüter mit ihrem bestimmten Steuerquantum an jeden (neuen) Besitzer übergingen, mochte er ein Einheimischer, Ausländer, Adliger, Bürgerlicher, Geistlicher oder Weltlicher sein[1]). Da indessen eine gerechte Steuervertheilung auf die Grundgüter von Anfang an ohne eine Schätzung derselben nicht möglich war, so muß angenommen werden, daß eine solche lange vor dem sechszehnten Jahrhunderte bestanden habe. Von den Grundgütern nun, die in dem Trierischen Gebiete lagen, hatten auch Ausländer, selbst wenn sie Geistliche waren, die darauf fallenden Steuern zu bezahlen. Es bestand aber zwischen den Abteien, Stiften und andern geistlichen Corporationen, die bloß im Churfürstenthum begütert waren, aber nicht zu dem geistlichen Sprengel des Erzbischofs gehörten, und jenen, die auch zu diesem Sprengel gehörten, wenn sie auch der weltlichen Hoheit des Churfürsten nicht unterworfen waren, wie Echternach, Münster und Prüm (letzteres bis 1576), der Unterschied, daß diese letztern auch auf den Trierischen Landtagen erschienen und ohne Rücksicht darauf, wo ihre Güter gelegen waren, mit ihrer Stimme und mit Beisteuer für den Churfürsten zum Provincialquantum mitzuwirken hatten; wogegen die Nichtdiöcesanen bloß von ihren im Churstaate gelegenen Gütern pro rata zu den Steuern beizutragen hatten[2]).

War nun durch Schätzung der Grundgüter der Ertrag derselben ermittelt, so wurde weiter durch Vergleichung des Ertrags in Früchten

---

[1]) Honth. Tom. III. p. 15 et 16.

[2]) Siehe Honth. II. p. 534.

und Wein mit dem gangbaren Preise dieser Produkte der Ertrag in Geld ausgedrückt und nun ein Quantum Steuerbetrag auf 100 Florin gesetzt. Bei Grundgütern war dieser Betrag für 100 Florin 6 Alb., bei Geldrenten für 100 Flor. 3 Alb. Dieser Betrag war der einfache Anschlag und hieß Simpel (simplum). Je nachdem nun die Landesexigenz (der ganze für die Landesbedürfnisse nöthige Steuerertrag) erforderte, wurden 3, 4, 5 u. s. w. Simpel gehoben, und wurde daher jenes Simpel 3-, 4-, 5- u. s. w.-mal und 18, 24, 30 Alb. vom 100 Flor. der Grundgüter, 9, 12, 15 u. s. w. Alb. vom 100 Geldrenten genommen. So war es wenigstens noch im siebenzehnten Jahrhunderte. Wie hoch der jährliche Steuerbetrag eines Gütercomplexes oder einer geistlichen Corporation jenem Steuerfuß gemäß gewesen sei, das möge hier in einem Beispiele veranschaulicht werden.

Die Frauenabtei St. Thomas bei Andernach hatte im Jahre 1656 an Einkünften 175 Malter Frucht, wovon aber an die churfürstliche Kellnerei und an den Pastor zu Trimbs 25 Malter abgetragen werden mußten, so daß noch 150 Malter übrig blieben. Ferner an Wein zu Leudesdorf, Hammerstein, Cobern und Kettnis 17 Fuder, der als Wein dritter Classe bezeichnet ist. Von diesen Gefällen hat die Abtei bis heran (1656) bei den Trierischen gezahlt von Einem Simpel 19½ Rthlr.; in dem genannten Jahre wurde dieselbe aber ermäßigt, so daß sie bei 1 Simpel nur 14, bei 2 Simpeln 28 Rthlr. zu bezahlen hatte. Zu dieser Zeit aber war die Zahl der Simpel noch sehr gering, gewöhnlich 2 oder 3.

Wie wir oben in dem Abschnitte über die Landesverfassung gesehen, haben den Landständen in Betreff der Besteuerung namhafte Rechte gegenüber dem Landesherrn zugestanden. Nicht nur hatten sie das Steuerbewilligungsrecht nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, der Billigkeit, der Bedürfnisse und des Nutzens des Landes, sondern es stand ihnen auch die Vertheilung und Erhebung der zugestandenen Steuern zu. War daher die Steuersumme überhaupt zwischen den Ständen und der Regierung vereinbart und bewilligt, dann ergab sich sofort nach dem oben von uns angegebenen Besteuerungsverhältnisse zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, wie viel jenem und diesem von der ganzen Summe zufiel. Sodann hatte der weltliche Stand die ihm zugefallene Summe nach bester Einsicht und Billigkeit unter seine Genossen zu vertheilen und ebenso der geistliche Stand seine Summe. In Betreff der Art und Weise, wie die Steuern bei den beiden Ständen gelegt und vertheilt wurden, haben sich diese Stände selbst ausführlich ausgesprochen in dem merkwürdigen Aktenstücke unter der Regierung des Churfürsten Philipp Christoph im Jahre 1630,

welches wir in dem I. Bde., S. 337—341 mitgetheilt haben, und das in vielen Artikeln die Rechte der Landstände bezüglich der Steuern angibt, worauf wir hier zurückverweisen.

Da der Besitzstand von Zeit zu Zeit wechselte, so mußte die Schatzung ebenfalls oft erneuert werden, wenn die Vertheilung der Steuern mit den Vermögensverhältnissen der Unterthanen in Einklang bleiben sollte. So fordert Churfürst Lothar von Metternich unter dem 20. März 1614 auf: „damit die letzt gehaltene Quotation, weil sich etliche Jahre seithero verlaufen und das Schatzungswerk in große Ungleichheit gerathen, nach gestalten Sachen in etwas möchte renovirt werden." Die beiden Stände hatten demselben aber den Wunsch vorgebracht, hinfüro die Belegung der Schatzung auf die Feuerstellen wiederum dirigiren zu lassen, so, daß jede Stadt, jeder Flecken, jede Pflege und jedes Dorf in eine gewisse Summe und Quote belegt und dieselbe Summe zu jedem Termin gewiß und ständig sein und bleiben und dem Generaleinnehmer von den Specialeinnehmern eingeliefert werden solle. Diesem gemäß sollten die alten Schatzungsregister genau geprüft und durch Ab- und Zuthun nach Befund der Sachen rektificirt werden. Zu diesem Geschäfte sollen die Bürgermeister, die Gerichts-, Raths- und andre Personen jedes Ortes, denen eines Jeden Vermögen am besten bekannt ist, zusammentreten, die alten Schatzungsregister zur Hand nehmen und dann zuerst auf jede Feuerstelle einen halben Gulden anlegen; sodann weiter nach Maßgabe des Vermögens eines Jeden; möge es in dem Ertrage von Grundgütern, von Handel, Gewerbe, Ackerbau u. dgl. bestehen, die weitere Schatzungssumme vertheilen. Ebenfalls in Folge bedeutender Veränderungen in dem Güterbesitze haben die Stände auf dem Landtage 1652 eine Revision der Gütermatrikel verlangt, und wurde vom Churfürsten Carl Caspar angeordnet, „daß die weltlichen Landstände in Beisein churfürstlicher Deputirten eine neue durchgehende Description der Unterthanen, deren Güter und des Vermögens vornehmen, und aus solcher Description unter den Städten, Aemtern, Pflegen, Dorfschaften und Unterthanen dem jetzigen Vermögen nach eine neue Matrikel, was eine jede Stadt, Amt, Pflege, Dorfschaft und folglich ein jeder Unterthan gegen dem andern in vorfallenden Reichs- und andern Steuern zu jeglichem Termin geben und zahlen sollen, gefertigt, in der Landschaft publicirt und bei den Schatzerhebungen auf solcher neuer Matrikel steif und fest gehalten, auch die nach und nach durch Erbungen, Contrakte oder in andre Wege vorgehende Veränderungen in Gütern und mit derer Possessoren richtig und ohne Verschlag der neuen Matrikel jedesmal, so oft der Possessor verändert wird, annotirt, eingeschrieben und also vor und vor zu allen

Zeiten ein beständiger dem Gleichgewichte und der vertheilenden Gerechtigkeit gemäßer Satz und Fuß im Contributionswesen gemacht und gehalten werden soll." Der geistliche Stand pflegte die ihm zufallende Steuersumme auf das jährliche Einkommen an Wein, Frucht und Geld unter seine Genossen zu vertheilen, wünschte demgemäß auch eine neue Matrikel anzufertigen und hat der Churfürst gegen diese Vertheilungsart nichts zu erinnern gehabt.

Der beständig wechselnde Güterbesitz hat nebst häufigen Rectificationen der Matrikeln behufs gerechter Steuervertheilung unter die einzelnen Genossen der Stände noch eine andre Maßregel nothwendig gemacht, um die beiden Stände selber in ihrer Gesammtheit in dem einmal angenommenen Steuerverhältnisse zu erhalten. Da nämlich der geistliche Stand seit dem Jahre 1604 ein Fünftel der ganzen Steuersumme zu tragen hatte, so würde, bei jedem Uebergange von Gütern aus weltlichen Händen in das Besitzthum der Geistlichkeit ungerechterweise die Steuerlast des weltlichen Standes dieselbe geblieben sein. Daher ist denn im Jahre 1655 auf Antrag der Stände von dem Churfürsten das seit dem Jahre 1624 bestehende Mandat gegen einzelne Widerspenstige verschärft worden, daß die Geistlichen, die seit dem Jahre 1624 Güter von Weltlichen erworben haben, von denselben alle auf ihnen haftenden Abgaben gleichwie von andrer Unterthanen Gütern in die Casse des weltlichen Standes abzuliefern hätten. Daher erklärt sich unter Andern, was in einem handschriftlichen „Vademecum" (Güterverzeichniß des Jesuiten-Collegium zu Coblenz) aufgezeichnet steht in den Worten. „Anno 1654 als der Fürst (Carl Caspar) das ganze Land hat schetzen lassen, seynt unsres Collegii Güter zu Cell, weil sie nach 1624 sint acquirirt, angeschlagen.

1)	Ein Haus, abgezogen Fabrica	150 Flor.
2)	Garten	6 „
3)	Wiesen	20 „
4)	Weingarten cum colonis 2 Fud. 4 Ohm à	998 „
	Summa	1174 Flor.

(Das Fuder angeschlagen zu 375 Fl.).

Die liegenden Güter geben vom 100 Fl. bei 1 Simpel 6 Alb.; von gangbaren Geldrenten aber vom 100 bloß 3 Alb."

Zu demselben Zwecke war denn auch in die im Jahre 1654 zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande vereinbarte Schätzung unter Nr. 7 aufgenommen: „Diejenigen Güter und Einkömbsten, so ein oder ander Closter, Stift oder Privatgeistlichen von Geistlichen, Adeligen oder Bürgern oder Bauern vom Jahr 1628 (ohne Zweifel

muß es heißen 1624) bis dahero unter irgend welchem Titel erworben oder an ſich gebracht, auch was ſie in berührtem Jahre 1653 davon genoſſen, ſpecificirt werden“ [1]).

Für die Erhebung der Steuern waren in jedem Amte ein Special-Einnehmer und für das Ober- und das Unter-Erzſtift je zwei General-Einnehmer angeſtellt. Es heißt von denſelben in dem „Gründlichen Berichte“ [2]): „Die Stände haben hiebevor ſich ſelbſt, ohne Eintrag von Jemanden, Special- und General-Einnehmer an- und abgeſetzt, beeidigt und aus ihrer, der Stände, Caſſe bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, danach den Generaleinnehmern eingeliefert. Die Generaleinnehmer ſind verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkaſſe, welche für den weltlichen Stand im Obererzſtift zu Trier im Rathhauſe, im Untererzſtift zu Coblenz in U. L. Frauenkirche ſteht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern dem Landrentmeiſter zur churfürſtlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugſame Quittungen abzuliefern. Die Generaleinnehmer ſind ſchuldig, den Landſtänden über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun. Weniger nicht hat auch der Landrentmeiſter über die empfangenen Contributiones und ob ſolche zu dem usum destinatum verwendet worden, den Landſtänden bei einem Landrechnungs- oder Ausſchußtag richtige und klare Rechnung zu thun, ſolche mit Beilagen zu belegen und von den Landſtänden juſtificiren zu laſſen.“

Der geiſtliche Stand hat ſeine eigenen Empfänger zu Trier und zu Coblenz; auch war in beiden Städten ein geiſtlicher Siegler, der die Gefälle des Officialatsſiegels und die von den beiden geiſtlichen Gerichten erkannten Beſtrafungen (Strafgelder) und andre Nutzbarkeiten zu empfangen und zu berechnen hatte, die zu der Landrentmeiſterei abzugeben waren.

XXXVI. Kapitel.

Der Trieriſche Steuer- oder Simpelfuß im achtzehnten Jahrhunderte.

Wichtiger als die vorhergehende Darſtellung iſt für uns das Steuerweſen in dem vorigen Jahrhunderte, weil dasſelbe mehr Anhaltspunkte zu einer Vergleichung mit dem Steuerweſen in der Gegenwart

---

[1]) Honth. III. p. 694.

[2]) Gründl. Bericht über die Streitigkeiten zwiſchen den Trier. Landſtänden und dem Churf. Philipp Chriſtoph vom Jahre 1630, bei Honth. III. p. 288 sqq.

darbietet. Wir haben oben schon angegeben, daß 1714 eine neue Convention zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande aufgestellt worden ist, gemäß welcher der letztere Stand einen Theil der ganzen Steuersumme (Schirmgulden und Nahrungsanschlag) vorab übernahm, der Rest sodann gleichmäßig auf den geistlichen und weltlichen Stand im Verhältnisse des Vermögens vertheilt wurde. Bald nach dieser Uebereinkunft wurde eine neue Schatzung in den Jahren 1720—1724 vorgenommen, der Simpelfuß festgesetzt und hienach ein Grundbuch für jede Gemeinde angefertigt, welche Grundbücher jetzt noch in den Archiven vorliegen.

Indirekte Steuern sind unter den Churfürsten keine erhoben worden; es wurde zwar eine Wein-Accise entrichtet, jedoch nicht an den Landesherrn, vielmehr wurde der Ertrag derselben zu Trier und Coblenz den städtischen Kassen zugewendet, auf dem Lande aber von landständischen Deputirten von drei zu drei Jahren versteigert und der Ertrag an die Kasse der Landstände abgeliefert und von den Landständen selbst verwendet.

Direkte Steuern aber wurden entrichtet 1) von den Weinbergen, 2) vom Ackerlande, 3) vom Rodt-, Schiffel- oder Wildlande, 4) von den Wiesen. Häuser und alle eingeschlossene Gärten waren von aller Schatzung frei. Hinzukamen nun noch a) eine Personalsteuer, nämlich der Ehe- oder Schirmgulden und b) die Abgabe von den Gewerben oder der sogenannte Nahrungsanschlag.

Behufs Vertheilung der Grundsteuer wurde vorerst die Morgenzahl der Grundgüter ermittelt, sodann die Qualität bestimmt nach dem Ertrage derselben, und nach Maßgabe der Qualität des Ackerlandes und der Weinberge jede Gemeinde classificirt. So waren die Weingemeinden des ganzen Churfürstenthums in fünf Klassen eingetheilt, wobei in der ersten Klasse die wenigsten Stöcke zu einem Fuder Wein erfordert wurden und der Preis des Weines am höchsten stand (zwischen 4000—6000 Stöcke für 1 Fuder und das Fuder zu 60 Rthlr. Rohertrag oder, nach Abzug der Baukosten, 36 Rthlr. Reinertrag), während in den folgenden Klassen mehr Stöcke für 1 Fuder erfordert wurden und der Preis geringer war [1]). Weil es aber auch wieder auf jedem Gemeindebanne nach Qualität verschiedene Lagen gibt, so waren die Weinberge jeder Gemeinde auch wieder in drei Klassen getheilt, je nachdem mehr oder weniger Stöcke zu 1 Fuder erfordert wurden; jene

[1]) Nach der Angabe des Herrn v. Stramberg (Moselthal, S. 242) stand damals in der ersten Klasse einzig Wehlen.

hießen Generalklaſſen (im ganzen Lande), dieſe hießen Wingertsklaſſen. Man hatte alſo dieſes Schema.

Generalklaſſen der Weingemeinden des ganzen Churfürſtenthums.	Klaſſen des Weinbergs jeder Gemeinde.	Zahl der Stöcke auf 1 Fuder.	Reiner Preis des Fuders.
I.	1.	4000	36 Rthlr., oder 60 Rthlr. Rohertrag ohne Abzug der Baukoſten.
	2.	5000	
	3.	6000	
II.	1.	5000	30 Rthlr.
	2.	6000	
	3.	7000	
III.	1.	6000	25 Rthlr.
	2.	7000	
	3.	8000	
IV.	1.	7000	20 Rthlr.
	2.	8000	
	3.	9000	
V.	1.	8000	15 Rthlr.
	2.	9000	
	3.	10000	

Gleicherweiſe waren auch wieder die Gemeinden je nach der Ergiebigkeit ihres Ackerlandes in fünf Klaſſen und ſo auch in einer und derſelben Gemeinde die verſchiedenen Lagen in drei Klaſſen getheilt, Beides je nach dem jährlichen Ertrage eines Morgen Landes an Früchten, dieſe in Geld ausgedrückt, um danach das Simpel zu beſtimmen [1]).

Die dritte Art von Grundgütern, die beſteuert waren, war das Rodt-, Schiffel- oder Wildland. Nach der Claſſification der Gemeinden, je nach der Güte des Bodens, galt als Regel, daß das Wildland nach 6, 8, 12, 18 oder 20 Jahren beſäet werden und Früchte tragen könne. Dieſes Land hatte daher auch nur 1mal in den angegebenen Perioden den Steueranſchlag zu entrichten, wurde aber dann auch der beſten Lage der betreffenden Gemeinde gleich geachtet. Der einmalige Steueranſchlag war indeſſen auf alle Jahre der ganzen Periode vertheilt.

---

[1]) In dem Ober-Erzſtift gab es nur ſechs Gemeinden, die in der erſten Klaſſe ſtanden, Kenn, Monzelfeld, Morbach, Morſcheid, Haag, Longkamp. Man rechnete, daß 1 Morgen dieſer Gemeinden in der beſten Lage 4½ Malter Korn trage.

Die Wiesen einer jeden Gemeinde waren ebenfalls in drei Klassen getheilt je nach dem Ertrage eines Morgen in Centner Heu ausgedrückt.

Die Waldungen waren in der Weise besteuert, daß jede Klafter Holz, die ein Gemeindemann aus einem Walde (Gemeinde- oder herrschaftlichen Walde) bekam, zu 6 Albus reinen Capitals angeschlagen war und demgemäß Simpel zahlte.

Jedes Schwein war zu 1 Rthlr. angeschlagen, der durch die Epoche des eintretenden Eckers dividirt den reinen Capitalwerth gab, dessen $\frac{1}{\sigma\delta\sigma}$ Simpel war.

Bestimmung des Simpels.

Bekanntlich wurde zu churfürstlichen Zeiten in unserm Lande wie in allen christlichen Ländern der Zehente entrichtet von dem Ackerlande und den Weinbergen, seltener jedoch von den Wiesen. Der Ertrag des Zehenten wurde daher auch bei Auferlegung der Steuern vorher in Abzug gebracht. Dafür aber hatten auch die Decimatoren (Zehentherren) als solche in der Regel Steuer zu entrichten; das Fünftel des Zehenten ging aber für darauf haftende Lasten ab, und die übrigen $\frac{4}{5}$ als reiner Ertrag gaben ihre Simpel. Ebenso mußten auch vorher die Baukosten bei dem Ackerlande und den Weinbergen in Abzug gebracht werden. Bei dem Ackerlande war dieser Abzug ein Viertel des Rohertrags, bei den Weinbergen dagegen zwei Fünftel. Waren diese beiden Abzüge (des Zehenten und der Baukosten) gemacht, so hatte man den Reinertrag; 1 Procent dieses Ertrags war das Simpel. Nehmen wir ein Beispiel. Im Jahre 1790 stand das Malter Korn zu 4 Rthlr.; den jährlichen Ertrag eines Morgen des besten Ackers schlug man zu $1\frac{1}{4}$ Malter an [1]), d. i. nach jenem Kornpreise zu 125 Albus. Der Zehente war also $12\frac{1}{2}$ Albus, die Baukosten $31\frac{1}{4}$ Albus; Beide zusammen betrugen also $43\frac{3}{4}$ Albus; diese von 125 abgezogen lassen noch übrig $81\frac{1}{4}$ Albus. Diese sind als reines Capital zu betrachten; das Simpel war also $\frac{1}{\sigma\delta\sigma}$ davon; und da zu Ende des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich 24 Simpel gehoben wurden, so betrug die Steuer von 1 Morgen des besten Ackerlandes 24mal $\frac{1}{\sigma\delta\sigma}$ von $81\frac{1}{4}$ Albus oder $19\frac{1}{2}$ Albus. Die Steuer betrug also nahe $\frac{1}{4}$ des Reinertrags, da von

---

[1]) Hiebei war aber der Ertrag einer Culturperiode zusammengenommen und auf die Jahre der Periode vertheilt. Denn eigentlich trug der Morgen des besten Landes im 1. Jahre $4\frac{1}{2}$ Malt. Korn, im 2. eben so viel Hafer, die man als halb so viel Korn anschlug; im 3. Jahre lag das Stück brach.

100 Alb. Reinertrag 1 Albus das Simpel ist und dieser Simpel 24 genommen wurden.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden allerdings weniger Simpel gehoben, längere Zeit nämlich 16; dagegen standen damals auch die Preise der Landesprodukte niedriger, oder anders gesagt, das Geld hatte höhern Werth. So hatte man bei Aufstellung des in Rede stehenden Steuerfußes (1720) das Malter Korn (zu 300 Pfund Gewicht) zu 100 Alb. oder nahe 2 Rthlr. angeschlagen; den Zentner Heu zu 18 Alb. und das beste Fuder Wein zu 60 Rthlr., wogegen danach die Preise gestiegen sind, die daher auch eine Erhöhung der Simpelzahl nothwendig gemacht haben.

Sehen wir uns nun dem Vorstehenden gemäß die Steuern an, wie solche z. B. die Stadt Trier zu churfürstlichen Zeiten zu entrichten hatte.

Als einzige indirekte Steuer wurde eine Wein-Accise entrichtet, deren Ertrag jedoch nicht in die landesherrliche, sondern in die städtische Kasse abgeliefert und zu städtischen Zwecken verwendet wurde. Als direkte Steuern wurden entrichtet:

1) Grundsteuer von den Weinbergen. In dem städtischen Bezirke rechnete man, weil die Gemeinde zu der V. Generalklasse gehörte, auf 1 Fuder Wein in der 1. Klasse 8000, in der 2. 9000, in der 3. 10,000 Stöcke, und war das Simpel in der 1. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. ½ Pf. und auf 100 Stöcke ¾ Pfennig; in der 2. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. und auf 100 Stöcke ½; in der 3. Klasse auf 1000 Stöcke 6½, auf 100 Stöcke 1½ Pf. angeschlagen; und waren also bei 24 Simpel die angegebenen Anschläge 24mal zu nehmen.

2) Grundsteuer vom Ackerlande. Nach Abzug des Zehenten und des vierten Theils des Rohertrags für Baukosten war auf den Morgen Ackerland der 1. Klasse das Simpel 5½ Pfennig, in der 2. 4½, in der 3. 4 Pfennige angeschlagen.

3) Grundsteuer vom Schiffel-Land. Dieses wurde in dem Jahre, wo es besäet war, dem Ackerlande der 1. Klasse gleich gestellt.

4) Grundsteuer von den Wiesen. Hievon zahlte der Morgen 1. Klasse im Simpel 1 Alb. 6½ Pf., in der 2. 7½ Pf., in der 3. 4½ Pf. (den Zentner Heu zu 18 Alb. gerechnet).

Wie vom Ertrage der Waldungen Steuer erhoben worden sei, ist oben schon angegeben.

Als Personalsteuer wurde der Schirm- oder Ehegulden erhoben, für jede Ehe oder auch für jede Mannsperson, die einen eigenen

Haushalt hatte, 1 Gulden, für jede Wittwe mit eigenem Haushalte 36 Albus. Dieſe Steuer wurde jährlich nur einmal erhoben und niemals vermehrfacht.

Ferner wurde eine Steuer entrichtet von dem Vieh; von jedem Stück Rindvieh im Simpel 6 Denare, für 1 Ziege 2 Denare, für 1 Schaaf 1 Denar. Der ganze Viehertrag der Stadt betrug 1723 im Simpel 51 Alb. 6 Denare.

Endlich die Abgabe von den Gewerben oder der Nahrungsanſchlag. Die Feſtſtellung dieſer Steuer ſo wie die des Schirmguldens wurde von je zehn zu zehn Jahren erneuert und mit den in häuslichen und gewerblichen Verhältniſſen eingetretenen Veränderungen in Einklang gebracht. Dieſe letztere Steuer betrug bei der letzten Decennal-Reviſion (1784) in der Stadt Trier im Simpel 49 Rthlr., bei 24 Simpeln alſo 1197 Rthlr. 32 Alb. Im Einzelnen aber betrug dieſe Steuer von 1 bis 15 Albus, je nach dem Ertrage des Gewerbes, im Simpel. Hiebei iſt zu bemerken, daß das einmal feſtgeſetzte Quantum während des Laufes von 10 Jahren immer dasſelbe blieb und an die Landeskaſſe abgeführt werden mußte. Die Ab- und Zunahme aber, die ſich jährlich bei jeder Zunft wegen Abnahme oder Vermehrung der Mitglieder und des Gewerbeſtandes ergaben, fiel der Zunft ſelbſt als Ganzen zu; weshalb die Mitglieder einer jeden Zunft, nach den eintretenden Verhältniſſen, jährlichs neuerdings ſich ſelbſt unter einander belegten, um das der Zunft zu Laſt geſchriebene Quantum, nach Verhältniß der Kräfte eines Jeden, die ſie ſelbſt unter ſich am beſten kannten, beizubringen.

Das Grundbuch.

Nach den im Vorhergehenden Grundſätzen waren nun die ſogenannten Grundbücher angefertigt, für jede Gemeinde ein eigenes, und wurden nach dieſen die Steuern erhoben. Dieſe Bücher ſind paginirt; die Steuerpflichtigen der ganzen Gemeinde ſind darin alphabetiſch aufgeführt, für Jeden ein Blatt oder auch mehre, je nachdem es die Specification ſeiner Grundgüter erforderte. Das Ackerland iſt darin nach ſeiner Klaſſe, nach Morgen, Ruthen und Fuß angegeben; ebenſo die Weinberge nach der Klaſſe, nach der Anzahl der Stöcke, und in drei hinten ſtehenden Colonnen iſt der Betrag im Simpel angeſetzt. Letztlich ſind alle Einzelbeträge zuſammengezogen und die Summe iſt die Steuer des Betreffenden im Simpel ausgedrückt. Dieſes Simpel wurde multiplicirt mit der Zahl der in dem betreffenden Jahre bewilligten Simpel und das Produkt war die geſammte Steuer der Perſon.

So hat das Grundbuch der Stadt Trier z. B. vom Jahre 1723 auf der erſten Seite.

Serenissimus (der Churfürſt)
in der I. Klaſſe 6974 Stöcke (Weinb.)
II. „ 4414 Stöcke.

cessat (zahlt nicht Steuer).

Auf pag. 2. Abeler Hoffmann
Weingarten III. Kl. 736 Stöcke — 4½ Den.

pag. 3. Anton Adami in Trier u. Conſort.

Ackerland	Morg.	Ruth.	Fuß.		
I. Kl.	—	9	—	. . . .	½ Den.
II. Kl.	—	9	12	. . . .	½ Den.
III. Kl.	—	16	8	. . . .	½ Den.
				in simplo	1 Den.

pag. 4. Adam Niclas
Gartenland I. Kl. 20 Ruth. 12 Fuß — ½ Den.
u. ſ. w.

Bei der verſchiedenartigen Getheiltheit der Herrſchaftsrechte gab es auch Ortſchaften und Diſtrikte, welche auf der gewöhnlichen Landesmatrikel nicht ſtanden, die jedoch mehrentheils, wenn auch mit beſondern Anſchlägen, der churfürſtlichen Rentkammer Schatzung und Steuer zu entrichten hatten. Dahin gehörten die Abtei Prüm mit ihrem Gebiete, das Cröver Reich, die Herrſchaft Vallendar, Irlich im Amte Hammerſtein, Cruft im Amte Mayen, wo die Trieriſche Landeshoheit durch Vergleich von 1682 feſtgeſtellt worden und die churfürſtliche Kammer jährlich von 100 Thlrn. 75, das Kloſter Laach 25 bezog; Neunkirchen und Pützborn im Amte Daun, die Churtrier mit der Herrſchaft Kerpen gemeinſchaftlich hatte; Gillenfeld, im Amte Daun, welches unter die Landeshoheit von Trier gehörte, im Uebrigen dem Stifte St. Florin in Coblenz zuſtand; Bergweiler, im Amte Wittlich, gehörte angeblich unter Trieriſche Landeshoheit, ſtand im Uebrigen dem Herrn v. Warsberg zu. Noch andre Ortſchaften, wo die Herrſchaftsrechte und die Steuerbezüge getheilt waren, ſind in dem Capitel „Aemter“ genannt worden.

In dem mit Churtrier ſeit 1576 unirten Fürſtenthum Prüm waren die Steuern noch weit geringer, als in dem Erzſtifte ſelbſt. Während des ſiebenzehnten Jahrhunderts betrugen dieſelben im ganzen Fürſtenthum nur 1500 Rthlr.; in den achtziger Jahren des vorigen

Jahrhunderts erreichte der ganze Steuerbetrag daselbst noch nicht 1573 Rthlr.; und hievon wurden noch die Reichs- und Kreissteuern und die Kammerzieler durch den Churfürsten entrichtet. Die Stadt Prüm insbesondere hat an Steuern mehr nicht als 60 Rthlr. zweimal jährlich dem Churfürsten zu entrichten gehabt, wogegen dieser noch jährlich der Stadt 60 Rthlr., also nahe die Hälfte des Betrages, zu Gemeindezwecken hergegeben hat.

Die Zahl der Simpel, welche jedes Jahr gehoben wurden, wechselte, je nach besondern Bedürfnissen des Landes und der Landesregierung. Mir hat eine Aufstellung der Simpel von dem Jahre 1744—1770 vorgelegen, welche die folgenden Angaben hat.

Jahr					Jahr				
1744	wurden	25	Simpel	erhoben.	1756	wurden	25	Simpel	erhoben.
1745	"	23	"	"	1757	"	25	"	"
1746	"	29	"	"	1758	"	30	"	"
1747	"	26	"	"	1759	"	24	"	"
1748	"	25	"	"	1760	"	33	"	"
1749	"	22	"	"	1761	"	24	"	"
1750	"	22	"	"	1762	"	60	"	"
1751	"	22	"	"	1763	"	32	"	"
1752	"	22	"	"	1764	"	24	"	"
1753	"	24	"	"	1765—69		24	"	"
1754	"	25	"	"	1770		21	"	"
1755	"	23	"	"					

Simpelanschlag der Aemter im Ober-Erzstifte Trier aus dem Jahre 1782.

	Rthlr.	Alb.	Den.
Die Stadt Trier gibt in einem Simpel	68	24	5
Das Amt Pfalzel	357	21	3
Das Amt Welschbillig	98	53	6½
Das Amt Kyllburg	52	35	—
Das Amt Wittlich	344	43	2
Neumagen und Drohn	47	20	6
Schönecken, das Amt	58	41	5
Schönberg, Amt	74	44	1
Hildesheim, Amt	31	29	4
Daun, Amt	237	40	5
Ulmen, Amt	31	9	6
Manderscheid, Amt	93	53	3
Baldeneck, Amt	55	9	6

	Rthlr.	Alb.	Den.
Cochem, Stadt und Amt	238	33	1
Zell, Amt	163	45	5½
Kellnereyische	10	38	7
Schmidtburg, Amt	10	48	1
Wartelstein, Amt	4	13	—
Bernkastel, das Amt	181	5	4
Baldenau, Amt	60	52	2
Hunolstein, Amt	41	42	4
Grimburg, Amt	105	16	—
St. Wendel, mit den Dörfern Tholey, Sau- u. Lebach	58	12	5
Saarburg, Amt	307	30	5
St. Maximin, Amt	121	42	2
St. Paulin (Probstei)	19	28	3
Caversweiler Dorf	1	22	—
Pallast und Kürenz	7	13	2
Nalbacher Thal (nicht angegeben)	—	—	—
Summe	2886	7	5½

Dieser Aufstellung gemäß läßt sich ungefähr berechnen, wieviel die Gesammtsteuer in dem Jahre 1782 im ganzen Ober-Erzstifte betragen haben wird. Nehmen wir die gewöhnliche Anzahl Simpel aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, nämlich 24, an, so gibt die obige Summe, 24mal genommen den Gesammtbetrag der Steuer des Ober-Erzstifts, die Summe von 59,267 Rthlr. Nach anderweitigen Angaben wird der Steuerbetrag im Nieder-Erzstift c. 14,000 weniger, also c. 46,000 Rthlr., die Gesammtsteuer des ganzen Erzstifts also ungefähr 105,267 Rthlr. im Jahre 1782 betragen haben.

Aus den Akten der Landtagsverhandlungen des Jahres 1776 können wir aber ganz genau, nicht nur den Steuerbetrag des ganzen Erzstifts aus den Jahren 1775 und 1776, sondern auch die Vertheilung desselben auf das Ober- und Nieder-Erzstift und hinwiederum auf den geistlichen und den weltlichen Stand darlegen.

Für das Jahr 1775 war die Landesexigenz oder die ganze Steuerforderung für das Erzstift folgendermaßen aufgestellt.

	Rthlr.	Alb.	Den.
1) Für das Militärwesen (pro exigentia militari), das Kriegs-Commissariat zu entrichten die Summe von	75,881	—	—
2) Für Legationsgelder	6,000	—	—
3) Für Kammerzieler	1,424	3	—
4) Wegen zur Commis erforderlichen Korns zu			

	Rthlr.	Alb.	Den.
3475½ Malter, das Malter, sammt Mahl-, Back-, ꝛc.-Lohn c. à 5 Rthlr. 18 Alb., im Ganzen .	18,596	—	—
Summa der Gesammtexigenz	101,541	44	7

Wie wurde nun diese Summe repartirt? Der status repartitionis in den Akten der Landtagsverhandlungen sagt: „Von jener Totalsumme gehen vermöge des Vergleichs von 1714 zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande ab:

1mo. Der Schirmgulden, woran der weltliche Stand des Ober-Erzstifts zu zahlen hat 11,942 Rthlr. 22 Alb. 4 Den. Der weltliche Stand des Nieder-Erzstifts die Summe von 8968 Rthlr. 27 Alb.

2o. Vermöge desselben Vergleichs geht ferner ab die Fourage, woran der obererzstiftische weltliche Stand zu entrichten hat 2275 Rthlr. 10 Alb. 6 Den., der niedererzstiftische weltliche Stand die Summe von 1724 Rthlr. 43 Alb. 2 Den.

Demnach gehen von der Totalsumme ab 24,910 Rthlr. 49 Alb. 4 Den., welche letztere Summe der weltliche Stand des ganzen Erzstifts vermöge des Vergleichs von 1714 allein vorab zu entrichten hatte. Der Rest von 74,630 Rthlr. 49 Alb. 8 Den. wurde sodann gleichmäßig nach Maßgabe des Vermögens auf den geistlichen und weltlichen Stand im Ober- und Nieder-Erzstifte repartirt.

Dieser Vertheilung gemäß fielen nun auf den geistlichen Stand des Ober-Erzstiftes die Summe:

	Rthlr.	Alb.	Den.
a) Zum Kriegs-Commissariat	4,077	46	2
b) An Legationsgeldern	525	39	5
c) An Kammerzielern	127	11	6
Summa	4,740	43	5

Auf die Geistlichkeit im Nieder-Erzstift fielen:

a) Zum Kriegs-Commissariat	4,494	10	3
b) An Legationsgeldern	590	23	2
c) An Kammerzielern	140	11	1
Summa	5,224	44	6

Der weltliche Stand des Ober-Erzstifts hatte zu entrichten.

Zum Kriegs-Commissariat:

a) Wegen der Güter	21,770	10	—
b) Schirmgulden	11,942	22	4
c) Nahrung	1,719	41	5
d) Fourage	2,275	10	6

Zum Landrentamt:

a) Legationsgelder	2,860	4	6
b) Kammerzieler	679	9	3
Summa	41,246	45	—

Der weltliche Stand des Nieder-Erzstifts hatte zu entrichten.

	Rthlr.	Alb.	Den.
Zum Kriegs-Commissariat:			
a) Wegen seiner Güter	15,328	4	3
b) Schirmgulden	8,968	27	—
c) Nahrungsanschlag	3,280	1	6
d) Fourage	1,724	43	2
Zum Landrentamt:			
a) Legationsgelder	2,013	40	3
b) Kammerzieler	478	10	6
Summa	31,793	19	4

Nur wenig von der vorstehenden Totalsumme der Landeserigenz vom Jahre 1775 abweichend ist die für das Jahr 1776 aufgestellt. Für das Militärwesen sind nämlich von den Landständen bewilligt 73,396 Rthlr. 48 Alb. Als Exigenz der churfürstlichen Kammer sind bewilligt — die ordinären Legationsgelder, belaufend 6000 Rthlr. An Kammer-(gerichts)zielern, wegen eingetretener Erhöhung — 1781 Rthlr., — also im Ganzen 81,177 Rthlr.

XXXVII. Kapitel.

Einkünfte des Churfürsten.

Unsere Churfürsten hatten drei Klassen von Einkünften zu beziehen, die sowohl nach der Quelle, woraus sie flossen, als auch durch die Modalität ihrer Verwendung sich von einander unterschieden. Dieselben hatten 1) Personaleinkünfte, theils aus eigenem Vermögen, theils von geistlichen Pfründen, welche die Erzbischöfe bleibend oder vorübergehend mit der Trierischen Inful vereinigten. So war der vorletzte Churfürst Johann Philipp auch Bischof von Worms, Propst in den Stiften Wetzlar, Münstermaifeld und Paulin, und der letzte, Clemens Wenceslaus, Bischof von Augsburg, Propst zu Wetzlar, Münstermaifeld und Ellwangen. Außerdem war der zeitliche Erzbischof seit 1576 Administrator von Prüm und bezog als solcher c. 36,000 Thlr. jährlicher Revenuen. Ueber diese Klasse von Einkünften konnten die Churfürsten ganz frei verfügen. Dieselben bezogen 2) die Einkünfte aus den Domänen, d. i. aus den Dotationsgütern des erzbischöflichen Sitzes, wie diese sich seit den Zeiten der fränkischen Könige durch Schenkungen, Ersparnisse und Erwerbungen bis in die letzten Zeiten zu einem bedeutenden Gütercomplexe vermehrt hatten. Diese Einkünfte

bestanden meistens in Naturalien, in Wein, Früchten, Holz u. dgl. So pflegte die churfürstliche Hofkammer in Mitteljahren c. 1,100 Fuder Wein zu machen; und von dem vorletzten Churfürsten, Johann Philipp, ist angemerkt, daß er, ungeachtet flotter und nachsichtiger Haushaltung, 2,200 Fuder Wein und 30,000 Malter Früchte hinterlassen habe[1]). Die Angaben über den jährlichen Gesammtbetrag der Einkünfte aus den Domänen gehen etwas aus einander. So geben die Gesta Trevirorum an der Stelle, wo sie von den Kosten des churfürstlichen Schloßbaues zu Coblenz handeln, das jährliche Einkommen der Hofkammer in gewöhnlichen Jahren auf 320,000 Thlr. an[2]). Dagegen gibt Herr Bärsch die jährlichen Einkünfte des Erzbischofs auf 600,000 Thlr. an[3]). Nehmen wir an, daß diese Angabe den bessern Jahren entnommen ist, dann dürfte sie wohl mit jener erstern im Einklange stehen. Möglich ist aber auch, daß in der Angabe des Herrn Bärsch die Einkünfte von den geistlichen Pfründen miteinbegriffen sind, während die erste bloß die Revenuen von den Domänen enthält. Die Einkünfte dieser zweiten Klasse wurden für die Verwaltung, die Hofhaltung und die Besoldung der Beamten verwendet und hatte der Churfürst über die Verwendung dem Domkapitel Rechnung vorzulegen. Die dritte Klasse endlich bestand in jenen Einkünften, die jährlich von den Landständen bewilligt, auf das Ober- und das Niedererzstift vertheilt und von Generaleinnehmern erhoben wurden. Der Anschlag wurde nach dem sogenannten „Simpelfuße" gemacht, wie wir oben in dem Steuerwesen gezeigt haben. Diese Einkünfte waren zur Bestreitung allgemeiner Landesbedürfnisse bestimmt, für die Unterhaltung der Landestruppen, der Festung Ehrenbreitstein, zur Entrichtung der Kammerzieler (an dem Reichsgericht zu Wetzlar), für Kosten bei Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen, für die Gesandtschaften am Reichstage zu Regensburg und an fürstlichen Höfen, Aufführung öffentlicher Bauten, Förderung der Universität und andrer Schulen u. dgl. Bei 24 Simpeln, wie durchgängig genommen wurden, betrug die Totalsumme der Landessteuern ungefähr 100,000 Rthlr., wie wir oben gezeigt haben.

---

[1]) Rhein. Antiquar., II. Abth., 1. Bd., S. 154.

[2]) „Die Stände, heißt es, bewilligten 185,000 Thlr.; aber, wie versichert wird, kostete der neue Pallast zu Coblenz wenigstens das Doppelte, und zwar in einem Lande, wo die churfürstl. Cammer an jährlichem Einkommen in gewöhnlichen Jahren nur 320,000 Thlr. hatte u. s. w." Gest. Trev. III. 294.

[3]) Eifia illustr. III. Bd., 1. Abth., 2. Abschn., S. 390.

XXXVIII. Kapitel.

Beſoldung der Beamten.

So wie die Einkünfte des Churfürſten aus den Domänen meiſtens in Naturallieferungen beſtanden, alſo auch bezogen nur wenige Beamte des Erzſtifts ihre Beſoldung ausſchließlich in baarem Gelde, während die meiſten, weltliche und geiſtliche, dieſelbe zu einem großen Theile in Naturalien erhielten. Es iſt nicht zu verkennen, daß die Beamten ſich durch dieſe Einrichtung beſſer geſtellt fanden, als die Beamten in ſpäterer Zeit, deren Einkommen in baarem Gelde beſteht, indem ſie gegen alle, künſtliche und natürliche, Steigerungen der Preiſe der Lebensmittel geſichert waren. Nehmen wir hiezu noch die Thatſache, daß auf der churfürſtlichen Rentkammer, auf allen Speichern der vielen reichen Abteien jederzeit bedeutende Fruchtvorräthe aufgeſpeichert und hier grundſätzlich nicht als Gegenſtand der Geldſpeculation, ſondern als Mittel zur Beſtreitung des laufenden Bedürfniſſes, zur Aushilfe in Mißjahren und zur Ausübung der Wohlthätigkeit betrachtet und behandelt wurden; ſo kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß in jener Zeit nicht ſo leicht Theuerung der Lebensmittel entſtehen und insbeſondere der Kornwucher nicht in der Ausdehnung aufkommen konnte, wie wir ihn in unſern Tagen ſo oft graſſiren ſehen. Von unſerm Churfürſten Franz Georg berichten die Gesta, daß er eine ungeheuere Menge Wein und Getreide aufgeſpeichert und für theuere Zeiten reſervirt habe. Und wenn dann Mangel und Theuerung eingetreten, habe er mehrmal den Unterthanen Getreide in der Weiſe abgelaſſen, daß ſie ſpäter, bei ergiebigerer Ernte, dasſelbe ohne irgend einen Zins nur zurückzugeben hatten [1]).

Aehnliches wird von Aebten erzählt, wie unter andern die Kloſterchronik von St. Matthias berichtet, der Abt Cyrillus Kerſch habe in Zeiten der Noth Leuten aus Langſur, die 4 Malter Korn kaufen wollten, und da ſie kein Geld hatten, dafür arbeiten zu wollen verſprachen, den Kellner angewieſen, die Frucht verabfolgen zu laſſen. Und als hierauf ſchaarenweiſe Bedürftige aus der Stadt nach der Abtei hinauseilten, um Brod zu erhalten, gab der Abt Weiſung: Gebet, ſo lange etwas auf dem Speicher iſt, — Date, et dabitur vobis.

Ueber die Beſoldung der churfürſtlichen, geiſtlichen und weltlichen

---

[1]) Gesta Trevir. vol. III. p. 273.

Beamten hat uns der „Rhein. Antiquar." eine interessante Aufstellung geliefert, der wir an dieser Stelle Aufnahme nicht versagen wollen.

„Nur wenige Beamte bezogen nämlich ausschließlich baren Gehalt. Dergleichen waren 1789 in höherer Stellung einzig der von Dumirique, der als Staats- und Conferenzminister 1000, als Oberstallmeister 2000, der Statthalter zu Trier, von Kerpen, der 800, und der Geheimrath und Official für das Niedererzstift, Joseph Beck, der als geheimer Referendar in Ecclesiasticis 666 Rthlr. 36 Alb. und außerdem als Official 280 Rthlr. 30 Alb., 2 Fuder neuen Wein und 12 Malter Korn bezog. Der Geheimrath von Hügel hatte jährlich 1000 Rthlr., 6 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, 48 Malt. Korn, 82 Malt. Hafer, 36 Centner Heu, alles zusammen 1708 Rthlr. berechnet, der geheime Referendarius in Cameralibus, Geheimrath Linz, 900 Rthlr., 2 Fuder firnen, 4 Fuder neuen Wein, 15 Klafter Holz, Weizen 2, Korn 45, Gerste 16 Malter, in Summa 1072 Rthlr., oder, nach einer spätern Gehaltserhöhung, 1455⅓ Rthlr., Geheimer Registrator Bleul 200 Rthlr., 1 Fuder neuen Wein, 18 Malter Korn, der Landhofmeister Graf von Kesselstatt 300 Rthlr., 20 Klafter Holz, 136 Malt. 7 Sömmer Hafer, 262 Centner 80 Pfund Heu, 720 Gebund Stroh, zusammen 897 Rthlr. 40½ Alb., der Obristkämmerer von Breidbach-Büreshein 647 Rthlr. 11 Alb., 15 Klafter Holz, 136 Malt. 7 Sömmer Hafer, 262$\frac{80}{100}$ Centner Heu, 720 Gebund Stroh, von 20 Kammerherren (überhaupt 112) 16, Benedict von Clodh, Melchior Friedrich Marquis von Hoensbroech, Johann Joseph von Wenz, Wolfgang von Kolb, Heinrich Karl von Breiten-Landenberg, Eugen Joseph von Westerhold, Karl von Kolb, Wilhelm von Kolb, Emmerich Joseph von Heddesdorff, Wilhelm von Dienheim, Joseph Heinrich von Thünefeld, Friedrich von Esch, Maximilian von Ahr, Karl Alexander Friedrich von Trautenberg, Franz Lothar von Hausen, Augustin Franz Ignaz von Rumling, jeder 266⅔ Rthlr. und 3 Klafter Holz, während vier andere, August Philipp von Hacke, Maximilian Franz von Beissel, Friedrich Joseph von Breiten-Landenberg und Karl Nicolaus Graf von Medici des Holzes entbehrten, wogegen drei Kammerjunker, Alexander Bernhard von Westerhold, Franz Ernst von Gressenich und Ambros von Trott, 166⅔ Rthlr. und 3 Klafter Holz jeder bezogen. Der Leibmedicus Haupt hatte, neben der freien Wohnung, 1033⅓ Rthlr., 4 Fuder neuen Wein, 16 Klafter Holz, 2 Malter Weizen, 12 Malter Korn, Hofpfarrer und geistlicher Rath Berschens, nebst Kost und Quartier, 300 Rthlr., die beiden Hofcapläne Sabel und Arnoldi, nebst Kost und Quartier, jeder 100 Rthlr., Kammerdiener Lindpaintner 283⅓ Rthlr., 2 Fuder firnen

Wein, 12 Malter Korn, Obermarſchall Freiherr Boos 800 Rthlr., 136 Malter 7 Sömmer Hafer, 262½ Centner Heu, 720 Gebund Stroh, Viceobermarſchall Graf von Leiningen 600 Rthlr., 91 Malt. 2 Sömmer Hafer, 175½ Centner Heu, 480 Gebund Stroh, Capellmeiſter Sales 1 Fuder 3 Ohm Wein, 6 Klafter Holz, 6 Malter Korn, zuſammen 116 Rthl. (das Weitere wird wohl des Kurfürſten Schatulle geleiſtet haben), ſeine Frau, die Sängerin, 450 Rthlr., Concertmeiſter Lang 3 Klafter Holz, Sängerin Fölix 100 Rthlr., 4 Ohm firnen Wein, 6 Klafter Holz, 6 Malter Korn, Sängerin Reiſinger 383½ Rthlr. und 3 Ohm firnen Wein, der Oberjägermeiſter von Trott, nebſt 4 Schmalthieren, 2 Kälbern, 4 Rehen, 2 zweijährigen Bachen, 2 Friſchlingen, 40 Haſen, 80 Feldhühnern und 20 Schnepfen, 500 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 24 Klafter Holz, 45 Malt. 5 Sömm. Hafer, 109½ Centn. Heu, 360 Gebund Stroh, in allem 1022 Rthlr. 35 Alb. 1½ Den., der Weihbiſchof von Hontheim 800 Rthlr., 2 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, 25 Malter Korn, 66 Malter Hafer, 187 Centner 66 Pf. Heu, 466 Gebund Stroh, Weihbiſchof Herbain 1000 Rthlr. und 4 Fuder neuen Wein, Regierungsdirector Eſchermann 700 Rthlr., 6 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, Weizen 2, Korn 40, Gerſte 16, Hafer 60 Malter, insgeſammt 1365½ Rthlr., zwölf Geheim- und Hofräthe jeder 300 Rthlr. und 3 Fuder neuen Wein, Hofrichter von Clodh und fünf Hofgerichtsaſſeſſoren, jeder 266 Rthlr. 36 Alb., 2 Fuder neuen Wein und 18 Malter Korn, Vicekammerdirector Lippe 866⅔ Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 6 Klafter Holz, Weizen 1, Korn 25, Gerſte 8 Malter, Hofkammerrath Kalt 400 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 6 Klafter Holz, Weizen 1, Korn 25, Gerſte 8 Malter, der Kammerſyndicus Hofrath Schunck 300 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 16 Klafter Holz, 20 Malter Korn, Hofbaumeiſter Gärtner 616 Rthlr., 2 Fuder firnen Wein, 12 Klafter Holz. Sämmtliche Beſoldungen in Geld und Geldeswerth betrugen" — wie nachſtehende Tabelle ausweiſt:

	Rthlr.	Alb.	Wein. firn. F.	O.	neu. F.	O.	Holz. Kl.	G.	Weiz. M.	G.	Korn. M.	G.	Gerste. M.	G.	Hafer. M.	G.	Heu. Ctr.	Pf	Stroh. Schock.	Summa, Werth. Rthlr.	Alb.
I. Für den Hofstaat.																					
Geheime Staatsconferenz	5500	—	5	—	15	—	41	—	2	—	165	—	16	—	82	—	36	—	—	7436	—
Obristkämmereramt	10761	42½	6	1	8	—	116	—	2	—	87	—	—	—	273	6	525	60	1440	13405	15½
Hofmarschallamt	17581	7½	6	1	12	2	86	—	6	—	221	—	—	—	228	1	438	—	1200	20519	21
Oberstallmeisteramt	9407	18	2	31½	—	—	20	—	—	—	16	—	—	—	91	2	175	20	480	10654	30
Edelknabenschaft	1518	36	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1598	36
Jagdamt	761	36	2	—	5	—	45	—	—	—	61	—	—	—	105	7	109	50	360	1809	8. 1½
II. Geistliches Departement.																					
Suffragament und General-Vicariat zu Trier	2354	21	—	—	6	—	20	—	—	—	25	—	—	—	66	—	187	66	466	3073	25
Consistorium zu Coblenz	457	24	—	3	3	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	690	42
III. Weltliche Departements.																					
Regierung	7888	—	4	—	51	—	38	—	2	—	429	—	16	—	60	—	—	—	—	11998	—
Hofrath zu Trier	2163	18	—	—	11	—	—	—	—	—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	2966	40½
Revisionsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofgericht	1630	—	—	—	12	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	2470	—
Hofkammer	7290	27	3	—	53	3	103	—	9	—	419	—	80	—	—	—	—	—	—	11878	45
Forstbeamte	1076	36	—	2	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1158	—
Hofgärtnerei	566	—	1	—	1	—	2	10	—	—	24	—	—	—	12	—	—	—	—	787	—
Bauamt	1757	36	3	1	2	—	18	—	—	—	37	—	—	—	15	1½	36	50	130	2318	46½
Weihermeisterei	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
Münzstätte	500	—	—	—	—	—	6	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	586	—
Berg- und Hüttenamt	200	—	—	—	2	—	6	—	—	—	8	—	—	—	16	—	—	—	—	374	36
Oberhof zu Trier	850	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	24	—	87	—	260	1028	34
Oberhof zu Coblenz	861	6	—	—	2	—	1	—	—	—	6	—	—	—	72	1	—	—	—	1111	19½
Auswärtige Dienerschaft, Gesandte	4017	49½	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4104	31½
IV. Competenz für Pfarrer	358	30	1	—	15	—	—	—	—	—	143	—	—	—	50	—	—	—	—	1596	48
V. Pensionen	10280	7	1	2	11	3	51	—	—	4	187	4	4	—	45	5	—	—	—	11858	11½
Summa	88172	16½	36	1½	214	2	561	10	21	4	2101	4	116	—	1141	7½	1595	46	4336	113225	4. 1½

„Unter den 93 Pensionisten waren die stärksten geheimer Staatsrath von Hamm, 1000, Generalin von Murach 133⅓, Kammerherr von Berg 691⅓, Geheimrath von Mees 596, Kanzlerin von Münch 560 Rthlr. 2½ Alb., Hofrath von Speicher 933⅓ Rthlr. Des Capellmeister Starck Wittwe bezog 50 Rthlr.; „die zwey Heiden-Mägdcher zu Coblenz, Anna und Elisabeth, erhielten 10 Rthlr.", der Maria Borns, Kehrmagd im Dicasterialbau, waren, usque ad revocationem, 2 Malter Korn oder 6 Rthlr. 36 Alb. ausgeworfen. Nach der Kammertaxe war das Fuder firner Wein zu 60, der neue Wein zu 40, die Klafter Holz zu 6, das Malter Weizen zu 6, das Malter Korn, Coblenzer Maas, zu 3 Rthlr. 18 Alb. 2 Den., Trierisch Maas zu 3 Rthlr. 38 Alb. 3 Den., das Malter Gerste zu 2½ Rthlr., das Malt. Hafer, Coblenzer Maas, zu 2 Rthlr. 1 Den., Trierisch Maas zu 2 Rthlr. 41 Alb. 7½ Den. angeschlagen. Der den Jägern bestimmte firne Wein sollte den Werth von 37½ Rthlr. pr. Fuder haben, der neue, für die Landbedienten, 25 Rthlr." [1]).

Das Armenwesen.

XXXIX. Kapitel.

Arme wird es immer geben, so lange die Welt steht, ist Lehre der h. Schrift und wird durch den ganzen Verlauf der Menschengeschichte bestätigt. „Es werden nicht aufhören Arme zu sein im Lande deiner Wohnung; darum gebiete ich dir, daß du deine Hand aufthuest deinem Bruder, der bedrängt ist und arm in deinem Lande bei dir" — spricht Gott zu dem israelitischen Volke im alten Bunde [2]); und Christus hat dieselbe Wahrheit ausgesprochen bei dem letzten Abendmahle: „Arme habt ihr immer bei euch" — [3]). Nur die kurzsichtige Thorheit der modernen Communisten und Socialisten konnte auf den Gedanken verfallen, durch Gemeinschaftlichkeit aller Erdengüter und Organisation der Arbeit aller Armuth ein Ende und alle Menschen gleich begütert und gleichmäßig glücklich machen zu können. Wie die geistigen Gaben und Fähigkeiten zu Kunst und Wissenschaft verschieden unter die Menschen

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 283—287.
[2]) V. B. Mos. 15, 11.
[3]) Matth. 26, 11.

vertheilt sind, also auch sind es die materiellen Güter, berechnet in dem weisen Plane der göttlichen Fürsehung auf gegenseitiges Geben und Nehmen unter den Menschen, auf daß Alle sich in Hilfebedürftigkeit und Hilfeleistung organisch zu einer Familie vereinigt fühlen mögen. Armuth und Reichthum sind in den göttlichen Erziehungsplan für uns Menschen aufgenommen, sollen durch sittliche Bande die Menschen an einander anschließen und ihnen Mittel zur Heilswirkung werden. Die Armuth ist daher nicht eine durch Willkür der Menschen herbeigeführte Ungleichheit des Besitzes, die nun etwa auch wieder nach Belieben der Menschen durch neue Theorien, Gesetze und Zwang gehoben werden könnte; sondern sie ist ein Uebel, eine Strafe der Ursünde, wird durch keine Gesetze und keinen Zwang gehoben werden können. Wie aber allem Uebel in der Menschheit überhaupt das Heilmittel in dem Erlösungswerke Christi gegeben ist, also zwar, daß, wenn es auch nicht gänzlich gehoben, so doch gemildert werden kann und unter dem Segen des Erlösungswerkes sich zu einem sühnenden Bußwerke und zu einem Mittel der Tugendübung umgestaltet; also auch ist es mit der Armuth insbesondere beschaffen, so daß sie durch das segenreiche Wirken der christlichen Heilsanstalt — der Kirche — gemildert, zu einem sühnenden Bußwerke, zur Gelegenheit und Bedingung reicher Tugendübung sich umgewandelt findet. Wie Großes die Kirche im Laufe der Jahrhunderte hierin geleistet hat, das kann nicht erschöpfend beschrieben, das kann nur angedeutet werden. Seit der Herabkunft des h. Geistes über die Apostel hat die Kirche die Armen vorzugsweise als ihre Kinder, Schützlinge und Schätze betrachtet, hat sie um ihre Altäre versammelt und ihnen die Liebesgaben der Gläubigen gespendet. An den Tagen, wo reiche Personen die Taufe empfingen, oder durch Empfang der hh. Weihen in den Priesterstand eintraten, oder wo das Leichenbegängniß eines Wohlhabenden gehalten wurde, oder aber wo Gläubige den Ordensstand ergriffen, wurden reiche Gaben an die Armen verabreicht, häufig das ganze Vermögen für dieselben hingegeben. Wer könnte alle die Beispiele, selbst nur die glänzendsten, anführen, seit der freiwilligen Gütergemeinschaft der ersten Christen zu Jerusalem, wo Christen ihre ganze Habe an die Armen hingegeben haben, selbst arm wurden und mit Handarbeit sich ihren Lebensunterhalt erwarben, ja dazu noch, wie der h. Antonius, von dem Erwerbe ihrer Handarbeit auch für die Armen zu erübrigen wußten! Eine unberechenbar reiche Quelle der Wohlthätigkeit gegen die Armen floß aber in den Gelübden der freiwilligen Armuth und der beständigen Keuschheit (des Cölibats) in der Kirche, die von Christus als Mittel höherer Vollkommenheit bezeichnet und in Lehre und Uebung der Kirche stets als solche

gegen alle Angriffe von Häretikern vertheidigt und festgehalten worden sind. Da, wo viele Personen aus Liebe zu Christus, der selber arm gewesen, um des Himmelreiches willen freiwillig Armuth sich erwählen, da wird die gezwungene Armuth leichter ertragen, hört auf als Unglück oder Schande empfunden zu werden, abgesehen davon, daß das hingegebene Vermögen den Armen zu Theil und ungeregelte Begierde nach zeitlichen Gütern durch Beispiele der Entsagung gedämpft wird. Neben diesen so zahlreichen Gläubigen beiderlei Geschlechtes in der Kirche, die freiwillig arm geworden, indem sie ihre Habe den Armen gegeben und für immer auf Erwerb von Privateigenthum verzichtet haben, läuft eine andre zahlreiche Schaar solcher Gläubigen in der Kirche einher, die zwar während ihres Lebens ihr Vermögen behalten, bei ihrem Tode aber die Armen zu Erben ihres ganzen Vermögens eingesetzt haben, weil sie im Cölibate lebend keine natürlichen Erben hatten und darum die Armen für ihre Nachlassenschaft als Kinder adoptiren konnten. Der zahlreiche Clerus der Kirche lebte und lebt im Cölibate; außerdem hat es durch alle Jahrhunderte der Kirche bis zur Aufhebung der Klöster auch viele Laien, Jünglinge und Jungfrauen, gegeben, die, ohne in einen Orden einzutreten, in ihren Familien verbleibend, freiwillig Ehelosigkeit sich erwählt haben. Denn so lange noch viele Personen aus den adeligen und den reichen bürgerlichen Familien freiwillig in den zahlreichen Klöstern und Stiften den ehelosen Stand erwählen konnten, hatte in dem gewöhnlichen Leben jene philisterhafte Aufklärung nicht aufkommen können, die heut zu Tage so geneigt ist, dem ledigen Stande weltlicher Personen etwas Schimpfliches anzuhängen. Eben von solchen ledigen Personen, Geistlichen und Weltlichen, sodann von Eheleuten, die kinderlos geblieben, rühren unsre meisten, man kann sagen, fast alle unsre wohlthätigen Stiftungen her, die sich im Laufe der gewöhnlich als finster verschrieenen Jahrhunderte des Mittelalters und bis zum Ausbruche der französischen Revolution zu einem großen Armencapital angehäuft haben, von dem die Jetztzeit zehret, ohne, mit seltenen Ausnahmen, im Stande zu sein, die Wohlthätigkeit der Vorfahren nachahmen zu können oder zu wollen. Wenn es nicht noch aus Tradition bekannt wäre, so könnte man sich aus den Sterberegistern unsrer Stadt aus dem vorigen Jahrhunderte davon überzeugen, daß bis in die Zeit der französischen Revolution sehr viele Personen beiden Geschlechts in den Bürgerfamilien bis zu ihrem Tode unverehelicht geblieben sind; und viele dieser Personen sind dann, aus diesem Leben scheidend, Wohlthäter der Armen und etwa verunglückter Verwandten geworden. Seit der ledige Stand viel seltener geworden in den Staaten, jeder Junge und jedes Mädchen

heirathen und eine Familie begründen will, wenn sie auch kaum für sich allein das tägliche Brod zu gewinnen im Stande sind, hat allerdings die Bevölkerung der Zahl nach ungemein zugenommen, von der aber auch das Wort gilt: multiplicasti gentem, sed non laetitiam; es sind die Armenstiftungen viel seltener geworden und die Armuth und die Zahl der Armen hat in so schrecklichem Maaße zugenommen, daß das „Proletariat", wie die so zahlreiche Klasse der Nothdürftigen oder kärglich Bemittelten in den jetzigen Staaten bezeichnet wird, eine der bedenklichsten Gefahren bildet, von denen die Gesellschaft bedroht ist. Welche andre Ursachen noch zur Herbeiführung dieses gefährlichen Zustandes mitgewirkt haben, das wird in der letzten Abtheilung dieses Werkes — in der Geschichte unsres Landes seit 1789 — ausführlicher zur Sprache kommen. Hier soll nur noch erinnert werden, daß, so lange die Kirche frei wirken konnte, die Allregiererei der Fürsten, Staatsmänner und Büreaukraten ihr noch nicht schnöde Fesseln angelegt und ihrer überaus reichen Stiftungen — ihres Brautschatzes — sie noch nicht beraubt hatten, in ihrer gesegneten Wirksamkeit eine unerschöpflich reiche Quelle von Wohlthaten zur Minderung und Linderung der Armuth floß; daß die Kirche es verstand, die Herzen für Wohlthun zu gewinnen, wohlhabende und reiche Personen mit Liebe zu den Armen zu beseelen, daß sie ihr Leben dem Dienste der Armen geweiht haben; daß die Kirche um ihre Tempel umher Hospitäler und Almoseneien für Kranke und Arme aufgeführt und sie wie eine schützende Mutter um sich versammelt hat. Eine musterhafte Armenpflege hat sie seit den Tagen ihrer Gründung durch den Welterlöser durch alle Jahrhunderte ausgeübt, hat hierin geleistet, was die Welt sonst nie und nirgends gesehen hatte; das Lob können ihr selbst ihre Feinde nicht absprechen. Ihre Armenpflege war eine wahrhaft mütterliche, die Pflege einer Mutter; der Staat gewährt höchstens die Pflege eines Lohndieners. „Armengesetze können nur die freie Liebe ersticken und ertödten, das persönliche Verhältniß zwischen dem Reichen und Armen, dem Gebenden und Empfangenden, lösen, und da sie Geben und Empfangen zu einer Zwangspflicht und zu einem Rechte machen, das Bedürfniß von Liebe und das Vertrauen auf sie bei den Armen in grimmigen Neid und trotziges Fordern, den Hang zu liebevoller Mittheilung bei den Reichen in abwehrende Verstockung und gestachelte Eigensucht verwandeln" [1]).

---

[1]) „Histor. polit. Blätt." 3. Bd. S. 187. Man vergleiche daselbst den trefflichen Artikel über Armenpflege im Mittelalter im Vergleiche zu der jetzigen im 28. Bde. S. 408—412.

Storck stellt bei Gelegenheit der Erwähnung einer schönen Armenstiftung des deutschen Kaisers Heinrich IV in der Abtei St. Maximin bei Trier, gemäß welcher jährlich an dem Jahrestage seiner Erhebung zur Kaiserwürde dreihundert Arme in der Abtei gespeist und zwölf gekleidet werden sollten, folgende Betrachtungen an.

„Der arme vielgeprüfte Kaiser hatte nicht nöthig, gerade diesen Tag besonders mit guten Gaben zu bezeichnen, der weder ihm noch andern Freude gebracht hat. Von der andern Seite sehe ich in Gedanken, wie an dem Heinrichstage die dreihundert hungerige Armen sich zudrängen, die zwölf Zerlumpten in neuen Kleidern prangen und sich freundlich und erfreut von ihren Leidensgefährten herumdrehen und bewundern lassen; und bedauere eben auch von Herzen, daß die Wohlthätigkeit in unserm Alles in Tabellen ordnenden, Alles berechnenden Finanz-Zeitalter auch in die genaue Berechnung theils schon gefallen ist, theils wahrscheinlich noch fallen wird, ferner also nicht mehr aus dem Drang edler Herzen hervorgehen kann, und die Menschheit um eine Tugend ärmer ist. Der Arme nimmt die vom Staat dem Reichern auferlegte Gabe ohne Dank zu Gott, ohne Gedanken an den Geber hin, und der Besteuerte gibt seine Gabe nicht allein ohne Theilnahme, — denn er sieht nicht, zu welchem Zwecke sie verwandt, ob sie dem wahrhaft Hülfsbedürftigen zu Theil wird — sondern auch mit Verdruß, indem er voraussieht, daß durch die Armensteuer das Bedürfniß der Armuth zunimmt, die Zahl der Armen größer wird. Es gibt kein schöneres Band, als das zwischen dem feinfühlenden und feinhandelnden Wohlthäter und dem dankbaren Armen, der diese Behandlungsart fühlt. Unsere milden Stiftungen sind dahin, oder stehen unter einer Aufsicht, welcher die Gesinnung des Stifters und die Absicht der Stiftung gänzlich fremd ist. Und wer möchte nach den gewaltthätigen Einziehungen dieser Stiftungen, die unsere für soviel dummer gehaltenen Vorfahren Jahrhunderte lang für heilig und unantastbar gehalten haben, noch ferner eine Stiftung für zukünftige Zeiten machen? Diese Vernichtung alles Glaubens an die Menschheit, sie sei die heutige oder die über ein Jahrtausend, ist ohne Bedenken das furchtbarste moralische Verderbniß unserer Zeit. Umsonst gibt man es den Franzosen allein Schuld; haben sie das Beispiel davon gegeben, so haben sie doch bereitwillige Nachahmer gefunden und finden sie noch alle Tage. Das Büdget der Staatsbedürfnisse wird freilich sinnreicher, richtiger, überzeugender ausgerechnet, als in alten Zeiten, und dem Volke vorgelegt, und daß nun das Volk das ihm also vorbuchstabirte auch bezahlen müsse, ist ja so klar wie der Tag, und daß der Staat wohlunterrichtete, verständige Bürger haben und die Armen durchbringen müsse, zur

Erreichung dieſer Zwecke Schulſteuern, Armenſteuer, und Gott weiß, was für Steuern ſein müſſen, iſt ja eben ſo klar. Aber aus den eingezogenen frommen Stiftungen, welche unſere mildthätigen Vorfahren als ein ſanftes Schlafkiſſen ſich zur ewigen Ruhe bereitet hatten, als ein Gut, das ſie vor dem Richterſtuhle der höchſten Barmherzigkeit, um nicht mit leeren Händen zu erſcheinen, zum Fürſprecher haben wollten, aus dieſen, ſage ich, Armenhäuſer, Krankenhäuſer, Waiſenhäuſer, Irrenhäuſer, Schulen zu ſtiften, ſo in dem Geiſte der frommen Stifter zu handeln: daran denkt Niemand, und nur wenige Fürſten denken wie der große Coſimo de Medici. Als man ihm einmal vorrechnete, wie viel Hoſpitäler er in allen Gegenden der Welt, wie viele Klöſter, Kirchen und Kapellen er zur Ehre Gottes geſtiftet: Ach! gab er zur Antwort, ich habe leider für Gott noch nicht ſo viel gethan, daß ich ihn nur irgend in meinen Büchern als Schuldner fände, im Vergleich mit dem Vielen, was er an mir gethan hat.

Wer denkt noch ſo? Finanzſyſtem iſt das Wort, nicht Gott!

Iſt erſt Alles unter die Aufſicht des Staates geſtellt, und bleibt dem menſchlichen Herzen nichts Gutes mehr übrig, was es aus ſich ſelbſt hervorbringt: ſo mag es vollends verſteinern, und die ganze Menſchheit zu einer Staatsmaſchine werden.

Ich bin kein Lobredner der Klöſter, wohl aber des Guten, was die Klöſter mit ſo vielen andern Stiftungen gemein hatten. Sie haben auch mit dieſen das gemeinſame Schickſal getheilt, in einen unergründlichen Säckel zu fallen, aus welchem keine fromme Stiftung mehr hervorgehen wird“ [1]).

Es waren noch nur erſt ſechszehn Jahre nach der Säculariſation in unſerm Lande und in Deutſchland überhaupt verſtrichen, als man ſolche Reflektionen über Armenpflege anzuſtellen ſich gedrungen fühlte. Seit jener Zeit ſind wieder vierzig Jahre verfloſſen, und die inzwiſchen weiter fortgeſchrittene Entwickelung unſrer ſocialen Zuſtände drängt immer mehr zu einer Vergleichung des Armenweſens unſrer mit dem der frühern Zeit.

„Die Kirche, ſchreibt W. Menzel, hat im philoſophiſchen und revolutionären Jahrhunderte, unter dem aufgeklärten Deſpotismus Joſephs II, wie unter dem Sansculottismus, faſt alles an den Staat verloren, ſo auch die Armenpflege. Ihre uralten frommen Stiftungen wurden geplündert, ihre barmherzigen Brüderſchaften und Schweſterſchaften aufgelöſt und der Staat allein, oder die Gemeinde, wurde mit

[1]) Darſtellungen aus dem preuß. Rhein- u. Moſelthale II. Bd. S. 101—105.

der Sorge für die Armen betraut. Aber niemals iſt die Armuth höher geſtiegen und das Proletariat gefährlicher geworden, als ſeitdem der Staat die Armenpflege in die Hand genommen. Schon dieſe Thatſache ſollte beweiſen, wie wenig der Staat allein zu leiſten vermag. Es kommt dabei auch noch ein ſittliches und ein politiſches Moment in Betracht. Die ehemaligen Armen, die von der Kirche um Gottes willen gepflegt wurden, waren fromm und dankbar. Die heutigen Armen fordern dagegen frech und drohend vom Staate ihren Tribut."

„Der kirchliche Sinn, in ſo vielen andern Beziehungen wieder neubelebt und erſtarkt, regt ſich auch in Bezug auf die Liebe gegen die Armen, und wie die barmherzigen Schweſtern trotz der Vexationen, die ihnen die kirchenfeindliche Demokratie und Bureaukratie in der Preſſe und im Leben macht, überall Geltung gewinnen, ſo bilden ſich auch wieder fromme Corporationen zur Armenpflege um Gottes willen und unmittelbar unter dem Schutze der Kirche. Das iſt der richtige Weg. Nicht beſoldete Kaſſiere, nicht bezahlte Suppenkocher, nicht Armenpolizei und Bettelvögte, ſondern die freiwillige chriſtliche Liebe, die den Armen in ſeiner engen Hütte aufſucht, die ihm mit der Pflege des Leibes zugleich den Troſt der Religion bringt, die in ihm nicht den Staatsbeläſtiger abfertigt, ſondern einen Menſchen und Bruder ehrt, liebevoll tröſtet und belehrt."

Sodann führt Menzel Worte des Dr. Franz Hettinger an, die dieſer bei Gründung des Vincentius- und Eliſabethen-Vereins zu Würzburg geſprochen hat und in denen er die Armenpflege der Jetztzeit mit der vor der Säculariſation des Kirchenguts geübten zuſammenhält. „Iſt ja doch ſelbſt der Gedanke der Armenpflege, der dem Heidenthum ferne lag, von der Kirche ausgegangen. Sie nahm vom Anfange an die Armen, Wittwen und Waiſen unter ihre beſondre Obhut, ſchon in der erſten Zeit ihres Beſtandes hatte ſie verfügt, daß der dritte Theil aller Gaben, die der Kirche gebracht wurden, den Armen gehöre; und dieſe Beſtimmung hatte Geſetzeskraft. Sie war es, die durch alle Jahrhunderte herab neben dem Altare des Herrn die Hoſpitäler baute, um ſo recht plaſtiſch die Idee darzuſtellen, daß Chriſtus der Vater der Armen iſt, die Armen zu ſammeln um ihren Vater und Freund Jeſus Chriſtus.... Wißt ihr, was die bloße Bildung thut für die Armen? Die gibt, wenn es hoch kommt, Armenbälle, Armenconcerte, und glaubt Wunder, was ſie Großes gethan habe. Aber heißt denn das nicht das Meer ausſchöpfen wollen mit der hohlen Hand? Heißt denn das nicht Oel in die Feuersbrunſt gießen, um zu löſchen? Hochmuth, Eitelkeit, Genußſucht ſind die Quellen der Armuth, und man opfert der Eitelkeit, dem Stolz, der Genußſucht, man öffnet ihnen ſo recht

einen Schauplatz. Heißt denn das nicht das Uebel immer nur noch vergrößern? .... Aber es trägt doch ein. Mag sein, aber das ist auch das Einzige. Ist es deswegen allein schon zum Heile? Glaubst du wirklich, daß der Arme dir dankt für das Stück Brod, das du ihm erlangt hast? Glaubst du im Ernst, daß die Thräne, die im Auge des Armen hängt, wenn er von der dunkeln Gasse in der kalten Winternacht hinaufsieht zu den hellerleuchteten Sälen, wo man scheinbar Feste für ihn gibt, in Wirklichkeit aber nur der eigenen Eitelkeit dient — glaubst du, daß das eine Thräne des Dankes ist und nicht vielleicht des Elendes und der Kränkung, weil er jetzt erst recht den schneidenden Gegensatz fühlt zwischen dir und sich selbst, deiner Lage und seiner Lage? Denn nur die Religion allein ist die Macht, sagt eine geistreiche französische Schriftstellerin, die Feste gibt, ohne die Armuth zu kränken..... Ich kann nicht glauben, daß Jemand unter uns ist, der da wähnt, hiemit sei genug geschehen — daß Jemand so herzlos und gemüthsroh ist, daß er für die Armen kein andres Almosen hat, als die ausgepreßte Schale seiner Genüsse" [1]).

Von einem „Armenmanne" in Cöln ist im Jahre 1854 die Aufstellung veröffentlicht worden, daß die Stadt Cöln zu den über hunderttausend Thlr. betragenden Einkünften der Armenverwaltung jährlich eine Zulage von 40- bis 50,000 Thalern für die Armenpflege zu machen habe, also die runde Summe von c. 140- bis 150,000 Thlr. verwendet werde. „Eine hohe Summe", fährt er dann fort, und fühlt sich gedrungen, auf die Ursachen dieser Erscheinung hinzuweisen. „Dank unsern edlen Vorfahren, welche in liebevoll christlicher Gesinnung zur Linderung des Elends ihrer Brüder auch für kommende Zeiten gesorgt haben! Ob auch die Armen ihrer Wohlthäter, der Begründer jener großen Einkünfte, in ebenso liebender christlicher Gesinnung gedenken? Schwerlich! Sie kennen ja nicht einmal die Namen ihrer Wohlthäter, welche ihnen in alten Zeiten bei den Jahrmessen, welchen sie beiwohnen mußten, genannt wurden: sie sind ja nicht mehr zugegen bei Darbringung des heil. Opfers für jene edlen Verstorbenen, um nach andächtigem Gebete für ihre Wohlthäter die milde Spende aus der Hand des Dieners der Kirche zu empfangen; sie kennen ja keinen kirchlichen Armenvorstand mehr, der in älteren Zeiten die Mühe der Verwaltung und der Verwendung des Armengutes unentgeltlich übernahm. Das ist der Fluch der Entziehung des Armengutes aus den Händen der Kirche! Der Arme nimmt heutzutage die ihm von den weltlichen Armenverwaltungen gespendete Gabe nicht einmal mehr mit Dank ent-

[1]) Menzel, Literaturblatt, 1853. Nr. 42.

gegen: mit grollendem Herzen streckt er seine Hand aus zum Empfange der Unterstützung, die man ihm darreicht, und meint, das Brod müßte noch einmal so schwer, des Geldes noch einmal so viel sein. Es ist, seiner Ansicht nach, sein Eigenthum, was die weltliche Armenverwaltung von den kirchlichen Gemeinden genommen, in einen Kasten zusammengeworfen, mit büreaukratischer Genauigkeit verwaltet: er weiß, daß eine so wohlgeordnete Verwaltung auch Kosten verursacht; daß außer den mit edler Hingabe unentgeltlich verwalteten Stellen die der untern Beamten doch besoldet werden müssen. Daher grollt der Arme; er meint, daß Tausende, welche an Verwaltungskosten von seinem vermeintlichen Eigenthume abgehen, gespart werden könnten. Daß durch eine weise Organisation einer so ausgedehnten Verwaltung in drei verschiedenen Abtheilungen das Armenvermögen erhalten, die Einkünfte vermehrt werden, das will der Arme nicht einsehen. Er ist so sehr von Argwohn und Zweifel über Beeinträchtigung umstrickt, daß er sogar meint, Armenväter, Bezirksmitglieder, Dirigenten würden aus seinem Eigenthume besoldet; er kann es nicht fassen, daß diese ohne Vergütung ihr mühevolles Amt verwalten. Die christliche Weihe ist vom Armenvermögen, der christliche Sinn so auch vom Armen gewichen. Daher jener Groll — daher das Empfangene ohne Dank, — ohne Gebet — und darum ohne Segen und Gedeihen für den Armen. Ja es verschwinden diese Tausende wie ein Tropfen Wasser im Ocean, ohne dem Armen nachhaltigen Nutzen zu bringen. Der Magen des Armen wird zwar durch die öffentliche Unterstützung auf einen oder mehrere Tage in der Woche gestillt; der Kranke, die Wöchnerin erhält in dringenden Fällen wohl eine Heumatratze, um nicht auf harter Erde liegen zu müssen; eine monatliche Geldspende hilft wohl dem Arbeitsunfähigen und Altersschwachen die Miethe zahlen, reicht aber selten dazu hin; der Kranke wird von einem besoldeten Armenarzte unentgeltlich mit Arzneien, und auch 3mal die Woche in beschränkter Anzahl mit Kraftsuppe versehen, — nur 5 Portionen darf der Armenarzt per Woche verschreiben; auch wird der Kranke, wenn er in seiner elenden Wohnung keine Pflege hat, und wenn seine Krankheit heilbar ist, ins Spital aufgenommen; auch werden manche arme verlassene weibliche Personen mit freier Wohnung in sogenannten Conventen versehen, und altersschwache Personen beiderlei Geschlechts als Invaliden ins Spital aufgenommen; aber in beschränkter Anzahl, während eine große Menge diese Begünstigungen vergebens verlangt, da es an Räumlichkeiten gebricht, sie alle aufzunehmen.

„Viel, sehr viel geschieht für die Armen; aber es verschwinden die Summen wie der Rauch in der Luft: dem Armen ist wenig in seiner

Lage geholfen, und die große Masse der Armen, das sogenannte Proletariat vermehrt sich von Tag zu Tag zum Schrecken der besitzenden Klassen, die jenes Ungeheuer am Ende zu verschlingen droht. Der Aufschwung der Industrie, das Fabrikwesen sammelt und mehret diese Menschenklasse; enges Zusammenwohnen, Genußsucht, Mangel an Sittlichkeit befördern das Frühheirathen und vermehren die Kopfzahl. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit tragen dazu bei, daß der kleine Handwerkerstand allmählich dem Proletariat anheimfällt: unbeschränkte Theilbarkeit des Eigenthums, Genuß- und Vergnügungssucht in den höhern Ständen, Mangel an Religion und Sittlichkeit bewirken, daß auch diese Regionen das Proletariat rekrutiren. Nehmen wir einen concreten Fall an: Ein Mann hatte 5 Kinder, ein ansehnliches Geschäft, ein Gut, ein Vermögen von 10,000 Thaler. Er führt ein gutes Haus, lebt vornehm, erzieht die Kinder nach der Mode, läßt sie die neuern Sprachen erlernen, schickt sie einige Jahre in Institute, führt sie auf Theater, Concerte und Bälle. Die Eltern sterben, es kommt zur Theilung, oder die Kinder fangen schon zu Lebzeiten der Eltern ein Geschäft an, gründen einen eigenen Hausstand. Fein erzogen, wollen sie es treiben wie im väterlichen Hause: dazu reichen aber ein Paar Tausend Thaler nicht aus. Es wird auf Credit angefangen und nach wenigen Jahren mit Schulden geendet; unter 5 Kindern gelingt es vielleicht Einem in den Stand der Eltern zu gelangen, die übrigen fallen zuletzt dem Armenstande anheim. In alten Zeiten wußte der Vater seine Kinder unterzubringen. Der Aelteste trat das Geschäft des Vaters an, die übrigen wurden in Klöstern und Stiftern versorgt, für den geistlichen oder Kriegerstand bestimmt, oder wenn sie keinen Sinn dafür hatten, so gingen sie nicht über ihren Stand hinaus; eine echte christliche standesgemäße Erziehung bewahrte sie vor Hochmuth und gab ihnen die sittliche Kraft, sich in ihrem Stande zu erhalten, während unsere heutigen gesellschaftlichen Zustände nur zur Vermehrung der Armuth beitragen. Was sollten wir mit einer so großen Masse von Armen anfangen, wenn unsere edlen Vorfahren nicht so reichliche Stiftungen gemacht hätten? . . . . . Auch die großartigsten Unterstützungen, Armensteuer und Armenhäuser werden nicht im Stande sein, das Anwachsen des Proletariats zu hemmen. Unsere Vorfahren kannten nicht einmal dieses Wort. Arme hat es zu allen Zeiten gegeben: gute und schlechte — fleißige und arbeitsscheue: aber die Armuth bedrohte früher nicht wie ein Alles verschlingendes Ungeheuer die menschliche Gesellschaft. Zahlreiche Klöster unterhielten die Armen und Nothleidenden aus ihren Revenüen: der Mönch aus dem Bettlerorden theilte mit dem Armen sein vom Bemittelten empfangenes Almosen

und zeigte ihm durch die That, wie man arm und doch glücklich und zufrieden sein kann; zahlreiche Genossenschaften, so zahlreich wie die Arten des menschlichen Elends, nahmen sich der Armen und Elenden an: sorgten für Belehrung, Erziehung, nahmen Hülflose, Alterschwache, Geistes- und Körper-Kranke in ihre Mauern auf. Die Klöster sind verschwunden, die Gebäulichkeiten sind theilweise in Kasernen verwandelt, die Kirchen-, Stifts- und Klostergüter sind säcularisirt, vom Staate verkauft in die Hände von Privaten übergegangen, — und doch ist die Armuth nur gewachsen und mit ihr das Elend. Was soll dem Strome des Verderbens Einhalt thun? Was soll retten?" [1])

XL. Kapitel.

Bettelordnung.

So gewiß es immer Menschen geben wird, die aus Noth, wegen Alters, Leibesgebrechen, Krankheit u. dgl. von milden Gaben leben müssen, so gewiß gibt es auch zu jeder Zeit Menschen, welche die Wohlthätigkeit der christlichen Nächstenliebe mißbräuchlich aus Trägheit und zur Pflege des Müßiggangs ausbeuten oder sogar das Betteln zum Deckmantel von Diebereien gebrauchen. Wo wäre etwas so Gutes, Schönes und Edles unter der Sonne, was nicht von Menschen mißbraucht worden wäre! Zu Zeiten, wo es der wohlthätigen Stiftungen so viele gab in Gemeinden, an Klöstern und Stiften, wo Wohlthätigkeit allgemein auch von Privaten ausgeübt wurde, war die Versuchung zu Mißbrauch noch häufiger als in spätern Zeiten, wo die Centralisation der Armenpflege und die geschärfteste Polizei eine genaue Ueberwachung organisiren kann und doch niemal im Stande sein wird, allen Mißbrauch des Bettelns zu verhindern.

Um Mißbrauch des Bettelns und Uebelstände bei dem Almosensuchen zu beseitigen und fern zu halten, haben daher unsre Churfürsten von Zeit zu Zeit Bettelordnungen erlassen und wurden in Städten und größern Ortschaften Bettelvögte angestellt, welche diese Verordnungen zu handhaben hatten. Die erste dieser Verordnungen für das Trierische Land ist höchst wahrscheinlich die von dem Erzbischof Johann v. Metzenhausen aus dem Jahre 1533; wenigstens ist bisher

---

[1]) Rhein- u. Moselzeit. 1854. Nr. 109. Am Schlusse des angezogenen Artikels sind die Mittel angegeben, mit denen dem großen socialen Uebel mit Erfolg entgegen gewirkt werden könnte.

eine ältere nicht vorgefunden worden [1]). Der wesentliche Inhalt dieser Bettelordnung begegnet uns sodann auch bald danach in der Reichspolizeiordnung, wie sie 1577 zu Frankfurt für das ganze deutsche Reich aufgestellt worden ist.

„Wir wollen auch, heißt es hier, daß ein jede Obrigkeit der Bettler und andrer Müßiggänger ein ernstliches Einsehen thue, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen und dessen nicht nothdürftig sei. Item daß auch der Bettler Kinder, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen und zu den Handwerken oder sonsten zu Diensten geweist werden, damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item daß auch jede Stadt und Commun ihr Armen selbst ernehre und unterhalte und den Frembden nit gestattet, an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln, und so darüber starke Bettler befunden, sollen dieselbige vermög der Recht oder sonst gebührlich gestrafft werden, andern zu Abscheu und Exempel. Es wäre denn Sach, daß ein jede Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund in ein andet Amt zu befördern Macht haben" [2]).

Eine Bettelordnung insbesondere für die Stadt Trier enthält das Statutenbuch der Stadt aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Es ist darin gesagt, der Stadtrath habe sich schon vielfältige Mühe gegeben, den überhäufigen Zuläufen der fremden Bettler und Einschleifung derselben mit Weib und Kindern vorzubeugen und das Betteln aus Faulheit auszurotten. Man habe bisweilen den zugelassenen Bettlern besondre Zeichen ausgetheilt, um fremde und nicht bedürftige Bettler und Müßiggänger abzuhalten. Indessen habe dieses Mittel sich nicht lange bewährt. Daher wurde nebst Anwendung solcher Zeichen ferner noch angeordnet, daß die Pförtner fremde Bettler abhalten und nicht ohne Bewilligung des Raths einlassen sollten. „Zudem sollen alle Burger, neben dem Geilermeister oder Bettelvogt acht nehmen, wann auf den Gassen oder vor den Thüren starke, gerade, undürftige Bettler, diewelche nicht Zeichen haben, sowohl heimische als fremde, vorkommen, dieselbige abhalten, zur Arbeit vermahnen oder aber zur

---

[1]) Dieselbe ist abgedruckt bei **Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 81—87**; in der Trier. Chronik vom Jahr 1823. S. 137—143, hier allerdings von dem Herausgeber mit oberflächlichen und mitunter ganz unrichtigen Bemerkungen eingeleitet und durchflochten.

[2]) Siehe Müller, Reichstagsabschiede, III. Bd. S. 393.

Stadt ausweiſen, damit den wahren armen dürftigen nicht die Allmoſen entzogen werden und ſolche denen faulen erbbettelſäcken in undankbarkeit angehänget werden." In derſelben Ordnung iſt geſagt, „daß niemand zu betteln zugelaſſen werde, ſie ſeyen dann mit hohem Alter und kundlicher Armuth, Schwachheit oder Gebrechen des Leibes beladen und der Allmoſen bedürftig." Der Geilermeiſter oder Bettelvogt hatte dieſe Anordnungen im Auftrage des Stadtmagiſtrats zu handhaben.

Die Verordnung des Johann von Metzenhauſen wurde ſpäter bezüglich der Ausweiſung fremder Bettler aus dem Churfürſtenthum erneuert im Jahre 1699 durch Johann Hugo [1]). Dieſer Erneuerung zufolge wurden die Bettler allenthalben in den Städten und Ortſchaften gemuſtert, die Fremden aus dem Lande fort-, die Einheimiſchen in ihren Geburtsort gewieſen.

Die Bettelordnung des Churfürſten Johann v. Metzenhauſen (1533) wie die ſpätere des Franz Georg (1736) beginnen, wie es ſich für geiſtliche Fürſten geziemt, mit einer recht herzlichen und eindringlichen Ermahnung zum Almoſengeben und ſind die daran angeknüpften Anordnungen einzig darauf berechnet, dem Mißbrauch des Bettelns zu ſteuern und die Liebesgaben der Gläubigen in die Hände der wahrhaft Armen und Hilfsbedürftigen zu bringen. „Nachdem Gott der allmechtig von anfang der Welt, heißt es in der erſten, das menſchlich geſchlecht alſo geliebt, daß er ſeinen eigenen ſon unſern lieben herren Jheſum Chriſtum vom himmel herab geſendet, und unß durch ſein bitter leiden und ſterben, von den banden des ewigen todts, nicht auß unſerm Verdienſt, ſondern von unaußſprechlicher groſſer lieb wegen, gnaden und barmhertzigkeit, die er zu unß getragen, gnediglich erlöſet; darumb er unß in ſeinem heiligen Evangelio durchauß, fürnemlich auff den glauben, auch die lieb Gottes und des nechſten, wie er ſelbſt mit ſeinen eigenen Wercken on underlaß bewiſen, vermanet und gereitzet hat: ſo ſeind wir hie auff dieſem jammerthal auß göttlichem geheiſch und bevelch, neben andern Chriſtlichen wercken, ſo der almechtig von unß haben will, bei verluſt ewiger ſeligkeit ſchuldig, den jhenigen ſo wahrhafftig arm notturfftig und breſthafft ſeind, unſere handt ſteuer und hilff zu reichen und mitzutheilen; dann Chriſtus unſer herr, mit ſeinem ſelbſt göttlichen mundt geſprochen, daß wir die armen allezeit bei uns haben werden; ſo hat uns Gott durch den Propheten vermanet, wir ſöllen unſere ſündt mit der almuſen erlöſen und außtilgen,

---

[1]) Siehe die Verordnung in der Trier. Chronik von 1823. S. 145. An dieſer Stelle iſt zugleich angemerkt, daß in Trier ſich nach der Ausweiſung der fremden 96 einheimiſche Bettler gefunden haben.

dann gleicherweiß als waſſer das feuer, alſo verlöſche almuſe die ſünd, alſo das on allen zweiffel die ſteuer und handtreichung der armen ein hoch verdienſtlich werck und dem almechtigen ſunder angenehm und wohlgefellig iſt u. ſ. w.“ [1]).

Nach ſolchem Eingange fordert nun die Verordnung, „daß kein fremde bettler oder gengeler in berürten unſern Erzſtifft, oberkeit und gebiet gelaſſen, auffgenommen oder gedulbet, auch nit geſpeiſet und getrenckt, ſunder gantz und gar davon auß und abgehalten, und ob ſich etliche darüber heimlich einſchleiffen würden, dieſelbigen wiederumb zurück gewiſen und bei den ſpitellen oder andern heuſern mit nichten gehauſet oder geherberget werden.“ Eine ſolche Maßregel iſt allerdings an erſter Stelle nothwendig, wenn nicht allem Unfuge bei dem Betteln Thüre und Thor offen bleiben ſollen. Von fremden Bettlern kann man am wenigſten wiſſen, ob ſie wirklich arm und bedürftig ſind, oder bloß aus Arbeitsſcheu betteln gehen, oder gar, wie es zu jener Zeit öfter vorgekommen iſt, unter dem Schein des Bettelns auf Diebſtahl, Raub, Mord und Brandlegung ausgehen. Indeſſen war zu Gunſten ehrſamer Pilger, die etwa eines Gelübdes wegen eine Bittfahrt machen und Almoſen in Anſpruch nehmen wollten, ausnahmsweiſe dies geſtattet, wenn ſie ein Zeugniß ihres Amtmanns oder Paſtors über Wohlverhalten und Unverdächtigkeit vorweiſen konnten und den geraden Weg zu ihrem Ziele einhielten. Ebenſo wollte die Verordnung, daß man gegen die Armen und Nothdürftigen fremder Herrſchaften an den Grenzen des Erzſtifts und Churfürſtenthums freundlich und nachbarlich ſich erzeige, jedoch müßten auch dieſe ein Unverdächtigkeitszeugniß vorweiſen. Imgleichen verbot nun aber auch die Verordnung den Trieriſchen Unterthanen, ſich zu erheben und andre Fremden mit Betteln zu beläſtigen.

Eine fernere Maßregel lautete dahin, daß hinfüro kein Menſch, jung oder alt, Mann oder Weib in unſern Städten, Schlöſſern, Marktflecken, Dörfern und Höfen in oder vor den Kirchen, Häuſern oder an Gaſſen und Straßen, bei Tag oder Nacht, betteln ſolle, ſondern es ſoll jedes Ort, jede Pfarrei oder Kirchſpiel dahin arbeiten, die armen

---

[1]) Nicht zwar nothwendig, aber doch ſehr nahe liegend iſt die Annahme, der Churfürſt habe hier die Verdienſtlichkeit des Almoſengebens aus dem Grunde ſo an die Spitze ſeiner Verordnung geſtellt und hervorgehoben, weil die „Reformatoren“ Luther und ſeine Gehilfen damals die Lehre aufgeſtellt und zu verbreiten ſuchten, daß der Menſch durch den Glauben allein ohne die Werke ſelig werde, und daß die guten Werke — darunter Almoſengeben — ohne Werth und nicht verdienſtlich ſeien, offenbar eine Lehre, bei der, wenn ſie in's Leben eingeführt würde, alle Wohlthätigkeit untergehen müßte.

Leute in ihrem Beringe ſelbſt mit Almoſen zu erhalten, damit eine jegliche Gemeinde — d. i. die reichern Eingeſeſſenen — ihre Armen ernähre[1]).

Von Wichtigkeit war ferner die Anordnung, daß, zur Ermittelung der wahrhaft armen und hilfsbedürftigen Perſonen in jeder Stadt und jedem Orte, den Ortsobern und dem Pfarrer aufgetragen wurde, mit etlichen ehrbaren Männern genau die häuslichen und perſönlichen Verhältniſſe und Zuſtände aller Almoſen Begehrenden zu erforſchen und zu prüfen, und ſodann alle junge, ſtarke und gerade, arbeitsfähige Leute auszuſcheiden, dieſe von dem Betteln und von Almoſen abzuweiſen, damit ſie Handarbeit ergreifen, ein Handwerk lernen und ſich ſelbſt ernähren ſollten. Diejenigen aber, die ihre Tage als Biederleute zugebracht, nunmehr alt und ſchwach und zu arbeiten unvermögend oder ſonſt gebrechlich und mit Kindern überladen ſeien, ſo daß ſie der Unterſtützung bedürften, die ſollten zu den Almoſen zugelaſſen werden. Solchen wahrhaft Armen hatte die Obrigkeit ein Zeugniß zu geben, damit ihnen von den allenthalben ſeit vielen Jahren beſtehenden Armenſtiftungen, bei Geiſtlichen und Weltlichen, Spitälern, Gotteshäuſern, Almoſeneien u. dgl. Almoſen geſpendet würden. Da aber dieſe Gaben nicht ausreichen möchten, ſo ſollte in jeder Pfarrkirche ein Armenſtock errichtet, das Volk ermahnt werden, an Sonn- und Feiertagen für die Armen zu opfern, und möge auch in jeder Woche einmal eine Armenbüchſe von Hauſe zu Hauſe zu frommen Leuten umgehen. Ebenſo ſollten in der Domkirche, in allen Kloſter- und Stiftskirchen, jeden Sonntag ſolche Armencollekten gehalten werden. Alles was ſo geſammelt werde, das ſollten die zwei bei jeder Pfarrei dazu beſtellten Männer „bei ihrer Seelen Seeligkeit den Armen, nach eines jeden Nothdurft und Gelegenheit mit Wiſſen des Paſtors, ehrbarlich und treulich um- und austheilen."

Ohne Zweifel eine Folge dieſer Bettelordnung war die Anſtellung eines Bettelvogts in den Städten und größern Ortſchaften, deſſen Obliegenheiten in dem Statutenbuch der Stadt Trier (vom Jahre 1580) genau angegeben ſind und vollſtändig den angegebenen Anordnungen der Metzenhauſen'ſchen Bettelordnung entſprechen. Ein ſolcher Bettelvogt hatte fleißig darauf zu wachen, daß keine fremde (ausländiſche) Bettler ſich heimlich mit Weib und Kind ohne Erlaubniß einſchleifen, wie es heißt, „damit unſern den einheimiſchen (Armen) nit das liebe

---

[1]) In einer ſpätern Bettelordnung iſt angeordnet, daß für den Fall, daß eine Gemeinde zu viel Arme habe, als daß die wohlhabendern Bürger ſie erhalten könnten, die benachbarten Ortſchaften mitbeitragen müßten.

Brod und Almosen auß den Händen gezogen werde —"; wollten solche nicht gutwillig abziehen, so sollte der Bettelvogt den Zender (Polizeiaufseher der Stadt) um einen Diener ansprechen und Widerspenstige „ins Narren- und Hundehäuschen" einsperren. Im Falle jedoch überaus arme, gebrechliche oder kranke Armen aus der Fremde oder dem Auslande ankämen, solle mild mit ihnen verfahren und sie bis zur Genesung in einem Hospitale oder sonst aufgenommen werden. Ebenso hatte er auch in Betreff der einheimischen wie ausländischen Bettler zu wachen, daß keine Unbedürftige aus Müßiggang, Trägheit und Muthwillen sich auf den Bettel verlegten, sich krank stellend u. dgl. und alle arbeitsfähigen Personen, Jungen und Mädchen, anzuhalten, ihr Brod mit Handarbeit sich zu verdienen. Auch sollte sich der Bettelvogt von allem Einverständniß mit Bettlern, etwa gegen Geld, Geschenke irgend einer Art, hüten und nicht einem oder dem andern aus Gunst oder Freundschaft durch die Finger sehen. Endlich mußte er Sorge tragen, daß die Straßen nicht mit Unrath beschüttet würden, — ein Theil der Strafgelder dafür fiel ihm zu —, und ebenso hatte er vor hohen Festen, und so oft es nöthig, den Markt reinigen und abkehren zu lassen, „wie vor alters wohl angestellet und verordnet worden."

Die vorstehenden Verordnungen scheinen bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts einen leidlichen Zustand in Betreff des Bettelwesens in unsrem Erzstifte bewirkt und erhalten zu haben. Seit dem Jahre 1673 aber war unser Land fast ununterbrochen mit französischen Truppen überschwemmt und ist es eine gewöhnliche Folge langer Kriegszeiten, daß die Gesetze nicht gehandhabt werden können, Unordnungen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens eintreten, desertirte Soldaten Diebs- und Räuberbanden bilden und allerlei schlechtes Gesindel im Gefolge der Heere sich in den von dem Kriege zertretenen Ländern niederläßt. Einer durch solche Uebelstände in unsrem Lande hervorgerufenen churfürstlichen Verordnung begegnen wir im Jahre 1699, durch welche allen fremden Bettlern unter Strafe der Einthurmung befohlen wird, innerhalb dreier Tage das Erzstift zu verlassen und in demselben sich nicht mehr betreten zu lassen [1]).

Die fremden Bettler wurden nun zwar ausgetrieben; aber 1715 wandte sich der Stadtmagistrat von Trier klagend an das Domkapitel — sede vacante — „wasmassen wehrender letztern Kriegszeiten und noch kürzlich hin einige Vagabundi und gantz liederliches Gesindtlein sich Baraquen und kleine Häusger nechst St. Barbara, in der alter

[1]) Die Verordnung steht in der Trier. Chronik von 1823. S. 145.

Carthaus [1]), ohnfern dem Heiligen Creutz und jenseiths der Brücken im Berg und Felsen ausser denen Gemeinden erbawet und sich darinnen mit nicht geringem Verdacht aufhalten. Anerwogen sothane Hütten und Schlüfger nit allein zum Rezeptakul allerhand Koppelerey, Diebereyen und Ohntuchten dienen, sondern auch bekannt ist, das darinnen lauter zusammengeraffte Bettler und verdächtige Personen wohnen, diewelche kein Fuess breit Landts noch sonsten was haben, gleichwohl sich und ihr Viehe besser dan andere gesessene Einwohner öfters ernehren und ausbringen, auch vor selbigem in denen daherumb gelegenen Gärten bei Sommerszeit fast nichts erhalten werden könne." Es war indessen damals der erzbischöfliche Sitz erledigt und scheint das die Zwischenregierung führende Domkapitel keine genügende Maßregel ergriffen zu haben, da am 10. Dez. 1717 die Klage und der Antrag auf Entfernung des gefährlichen Gesindels wiederholt wurde. Der Churfürst Franz Ludwig gab nun die nöthigen Befehle zur Ausweisung alles fremden vom Bettel lebenden Volkes und ordnete zugleich an, daß das Straßenbetteln überhaupt aufhöre, die einheimischen Armen aber von den verschiedenen Stiftungen, Beiträgen der Abteien, Klöster und der Bürger ernährt werden sollten, was offenbar keine Schwierigkeit biete, „da besonders die Zahl deren 130 Köpfe (Arme) gegen ein so große mit reichen Stiftungen und Clöstern versehene Statt (Trier) Uns gering geschienen." Außerdem hat derselbe noch einen namhaften jährlichen Beitrag aus der churfürstlichen Kellnerei für die Armenpflege zugeschossen.

Sollte das Alles nicht zureichen, so möchten „die Armen unter Vortragung des heil. Creutzes wochentlich ein oder mehre Täg durch die Statt von Bedienten des Raths und Bürgerhäuser geführt unter Absingung einiger von den Pfarrern hiezu ausersehenen geistlichen Lieder, auch Betung des h. Rosenkrantz das von einem Jeden nach seiner Gütig- und Barmherzigkeit (zu)reichende heyl. Allmosen an Geld oder Brod . . . gesammelt" und durch den Magistrat unter die Armen vertheilt werden (den 7. April 1725). Im Uebrigen sollte ein Haus in der Stadt (Armenhaus) bestimmt werden, wo die sämmtlichen Almosen zur Vertheilung kämen; und, sofern der Stadtmagistrat die hier vorgezeichnete Ordnung gehörig einführen und handhaben würde, sollten jahrlich aus der churfürstl. Kellnerei fünfzig Malter Korn für die Armen der Stadt Trier ausgeliefert werden. Ebensoviel hatte der

[1]) d. i. oberhalb des jetzigen Muhl'schen Hauses an der sogenannten „Seufzerallee", wo die alte Carthaus gestanden, die 1674 von den Franzosen zerstört worden ist. Das Gesindel hatte sich also in den Ruinen des Carthäuserklosters niedergelassen.

Churfürſt für die Armen der Stadt Coblenz, wo jene Ordnung eingeführt war, jährlich hergegeben [1]).

Zu Trier aber iſt es nicht vollſtändig gelungen, die vom Churfürſten angewieſene Ordnung mit dem Bettelweſen einzuführen und hat ſich der Nachfolger, Franz Georg, genöthigt geſehen, 1736 eine neue ganz ausführliche Bettelordnung, ähnlich jener von 1533, für das ganze Erzſtift zu erlaſſen [2]).

Die Grundgedanken dieſer neuen Bettelordnung ſind dieſelben wie in der ältern, Ausweiſung und Abhaltung ausländiſcher Bettler, Fernhaltung aller arbeitsfähigen Perſonen vom Betteln und Verbot des Straßenbettelns; für die Unterhaltung der wahrhaft Armen der Stadt und des Landes wurden durch eigens beſtellte Männer Collekten beim Adel, dem Clerus, den Abteien, Klöſtern und den Bürgern abgehalten. In jedem Orte mußte eine Viſitation gehalten werden, zur Ausweiſung der fremden und genauen Ermittelung und Verzeichnung der einheimiſchen Armen; arme Kinder ſollten aber nur dann zu den Almoſen zugelaſſen werden, wenn ſie ein Zeugniß vorzeigen könnten über fleißige Beiwohnung bei der Chriſtenlehre. Das Straßenbetteln war aber ſo ſtark verpönt, daß auch der, welcher auf der Straße Almoſen gab, beſtraft werden ſollte; dagegen waren ausgenommen „die Klöſter in ihrem gewöhnlichen Terminiren, und was von den Klöſtern zur Mittagszeit an Suppen und Speiſen abgegeben zu werden pflegte, ſodann „was denen Hausarmen und Kranken in der Stille in ihre Wohnung geſchickt oder von ſelbigen abgenommen wird."

Der Churfürſt Clemens Wenceslaus hat ſogleich nach ſeinem Regierungsantritte (den 7. April 1768) die bisherigen Verordnungen erneuert und eingeſchärft [3]). Nach Errichtung eines Spinnhauſes zu Coblenz und eines ſolchen zu Trier hat derſelbe Churfürſt eine neue Bettelordnung für Coblenz ergehen laſſen, in welcher unabläſſig auf der Durchführung der bisherigen Anordnungen gegen Straßenbetteln beſtanden wird [4]).

---

[1]) Die betreffenden Aktenſtücke ſind abgedruckt in der Trier. Chronik 1823. S. 195—200.

[2]) Dieſelbe befindet ſich bei Blattau, statuta etc. Tom. IV. p. 243—247; Scotti, II. Thl. S. 995—997. Trier. Chronik 1823. S. 201—207.

[3]) Trier. Wochenbl. 1768. Nr. 18; Blattau, statuta etc. Tom. V. p. 114—116, vgl. p. 120 et 121; Scotti, III. S. 1213 f.

[4]) Siehe Blattau, statuta etc. Tom. V. p. 205—209.

Die Hospitäler.

XLI. Kapitel.

„Wer des Armen sich erbarmt, leiht Gott dem Herrn, und nach seiner Gabe wird ihm vergolten werden.“ Sprüchw. 19, 17.

Treffend hat W. Menzel nach einer Seite hin den Charakter des Heiden-, Juden- und des Christenthums bezeichnet, indem er schreibt: „Nehmen, rauben, erobern war das Princip der großen Weltreiche im alten Heidenthum; Festhalten war das Princip des Judenthums; Geben wurde erst das Princip des Christenthums“ [1]). Eine gewichtigere Empfehlung der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit kann es nicht geben, als die, welche in den Worten unsres Heilandes enthalten ist: „Was ihr einem der Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan“ [2]). Das Christenthum ist die Religion der Barmherzigkeit und der Liebe; aus Erbarmung hat Gott seinen Eingeborenen in die Welt gesandt und aus Liebe ist dieser zur Erlösung der Welt am Kreuze gestorben. Wo lebendiges Christenthum ist, da können Werke der Barmherzigkeit und Liebe nicht fehlen. Glänzend sehen wir diese ächt christlichen Tugenden schon in den ersten Tagen der christlichen Kirche hervortreten in der freiwilligen Gütergemeinschaft der Christengemeinde zu Jerusalem und in der Anstellung von Diakonen, denen zunächst die Armenpflege und Vertheilung der Almosen übertragen war [3]).

Während der Zeit der blutigen Verfolgungen konnten die Christen noch keine eigene Häuser für Kranke, Arme, Fremde u. dgl. Hilfsbedürftige errichten; sie mußten meistens, so wie ihre gottesdienstlichen Handlungen, also auch ihre Liebeswerke im Stillen und Verborgenen verrichten. So wie die Heiden ihnen ihre Bethäuser aus Haß zerstörten, so würden sie ihnen auch ihre Hospitäler beraubt und zerstört haben. Von der Kirche zu Rom wissen wir aber, daß sie schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts täglich fünfzehnhundert Arme nährte; und um die Mitte des vierten Jahrhunderts hatte die christliche Kirche

[1]) Christliche Symbolik. II. Bd. S. 319.
[2]) Matth. 25, 40.
[3]) Apostelg. 2, 44. 45; 6, 1 ff.

durch ihre liebevolle Sorge für Arme, Kranke, Wittwen und Waiſen ſich ſolchen Ruhm erworben, daß, als Kaiſer Julian zum Heidenthum abgefallen war und ſich alle erdenkliche Mühe gab, dasſelbe wieder in Flor und zu Ehren zu bringen, dem Chriſtenthum ſeinen noch neuen Sieg in der öffentlichen Meinung wieder aus den Händen zu winden, ſich zu dem, allerdings erfolgloſen, Verſuche genöthigt ſah, wohlthätige Anſtalten nach dem Muſter der chriſtlichen auf heidniſchem Boden zu errichten. Im vierten und fünften Jahrhunderte treffen wir ſchon vielerwärts in den Chriſtengemeinden eigene Häuſer für verſchiedene Klaſſen Hilfsbedürftiger, Xenodochien (Fremdenherbergen), Ptochotrophien (Armenhäuſer), Noſocomien (Krankenhäuſer, Hoſpitäler), Orphanotrophien (Waiſenanſtalten), Gerontocomien (Greiſenhäuſer), Brephotrophien (Findelhäuſer).

Ein großartiges Hoſpital mit einer Fremdenherberge hat in den ſiebenziger Jahren des vierten Jahrhunderts der h. Baſilius, Biſchof zu Cäſarea, errichtet, das vor der Stadt gelegen war und nach des Gregor von Nazianz Ausdruck wie eine zweite Stadt ausſah, und in welches die Gläubigen auf des heiligen Biſchofs Ermahnungen nicht bloß von ihrem Ueberfluſſe, ſondern auch oft von ihrer Nothdurft Gaben zuſammentrugen. Das Hoſpital beſtand aus einer ganzen Gruppe gemeinnütziger Gebäude, einem Oratorium, aus Wohnungen für den Biſchof und ſeine Cleriker, die aber auch zur Aufnahme der Rektoren der Provinz mit ihrem Gefolge bei Durchreiſen dienen ſollten, aus dem eigentlichen Hoſpitale und einer Fremdenherberge [1]). Ebenſo hat auch der h. Chryſoſtomus nach Zeugniß ſeines Biographen Palladius (cap. 5) alte Hoſpitäler erneuert und neue errichtet, hat denſelben Prieſter vorgeſetzt, Aerzte, Köche und Aufwärter angeſtellt, die unverehelicht ſein mußten. Das Beiſpiel der Biſchöfe in Errichtung von Hoſpitälern hat auch Nachahmung bei dem Volke gefunden. So hat Fabiola, eine reiche und fromme Wittwe zu Rom, um das Jahr 400 aus ihrem Vermögen ein Hoſpital (nosocomium) geſtiftet, in welches ſie oft Kranke auf ihren Schultern getragen, die eiternden Wunden ſelber ausgewaſchen, den Kranken ſelbſt die Speiſen gereicht hat [2]). Dieſelbe hat dann auch, gemeinſchaftlich mit Pammachius, eine Fremdenherberge geſtiftet [3]).

Der Entſtehung und der ganzen Geſchichte der Wohlthätigkeits-

---

[1]) Siehe die Vita s. Basilii c. 24. Opp. Tom. III. zu Anfange. cfr. Gregorii Naz. Orat. XX.

[2]) Hieronym. de morte Fabiolae epist. 84 ad Ocean.

[3]) Ibid.

anſtalten gemäß war ihr Verhältniß zur Kirche und zur Geiſtlichkeit daſſelbe wie das der Schulen; die Kirche iſt die Mutter der einen wie der andern; beide ſind von ihr ausgegangen und von ihr verwaltet worden. Bei dem erſten Aufſproſſen der Wohlthätigkeit unter den erſten Chriſten zu Jeruſalem legten die Gläubigen ihre Gaben für die Dürftigen in die Hände der Apoſtel zur Vertheilung; dieſe ſchufen bald in heiliger Weihe ein eigenes Amt für die Armenpflege und Vertheilung der milden Gaben, das Amt der Diakonen. Verwaltung und Vertheilung des für die Armen beſtimmten Vermögens beſorgten, unter Oberaufſicht des Biſchofs, lange Zeit hindurch die Diakonen, wie wir es z. B. in der Mitte des dritten Jahrhunderts in der Leidensgeſchichte des h. Laurentius zu Rom ſehen. Nichts aber zeigt unwiderſprechlicher die Zuſammengehörigkeit der Wohlthätigkeitsanſtalten mit der Kirche, ſowohl in Gründung als in Verwaltung derſelben, als die Thatſache, daß die Einkünfte der Geiſtlichkeit, der Kirchen und der Armen eine Maſſe bildeten, deren Verwaltung und Vertheilung in den Händen des Biſchofs lag, jedoch ſo, daß er die Vertheilung nach allgemeinen Kirchengeſetzen zu machen hatte. Was immer als Oblationen von den Gläubigen zu dem Altare gebracht wurde, hatte eine dreifache Beſtimmung und daher auch einen dreifachen Charakter. Die Oblationen waren nämlich Opfergaben (hostiae) für Gott, Tribut für die Geiſtlichkeit und Alimente für die Armen. Hiernach richtete ſich daher auch die Vertheilung des ganzen Kirchenvermögens oder der jährlichen Einkünfte. Ein Theil war für den Biſchof, ein zweiter für ſeine Geiſtlichkeit, ein dritter für die Armen, und ein vierter für die Unterhaltung der Kirche und den Cultus; oder aber es wurden drei Theile gemacht, 1) für die Geiſtlichkeit überhaupt, 2) für die Kirche, 3) für die Armen. Dieſe Vertheilung war ſeit Anbeginn der Kirche Geſetz, ausgeſprochen in vielen Canones, daher auch canoniſche Vertheilung (portio canonica) genannt. In den Städten und auf dem Lande mußten aus der Portio für die Armen eigene Anſtalten (Armen- und Krankenhäuſer und Fremdenherbergen) errichtet werden. Aus dieſer Vertheilung des Kirchenvermögens erklärt ſich auch, daß es von Synoden als ein mehrfaches Verbrechen gebrandmarkt wird, wenn Laien die ſchuldigen Oblationen vorenthielten, nämlich als eine *impietas* (Liebloſigkeit gegen den Biſchof als geiſtlichen Vater), als ein *sacrilegium* (Gottesraub) und als ein *furtum* (Diebſtahl an den Armen). Auch die Gaben, welche von den Gläubigen den Geiſtlichen in ihren Wohnungen übergeben wurden, waren als Oblationen zu betrachten und hatten die vorſtehende dreifache Beſtimmung; Sterbende vermachten Aecker, Gärten und Weinberge, mit der

Bestimmung, daß alljährlich an ihrem Sterbtage Oblationen der Kirche dargebracht werden sollten (oblationes defunctorum). Daß aber bei der hier angegebenen canonischen Vertheilung unter Armen alle Arten hilfsbedürftiger Menschen zu verstehen seien, Wittwen, Waisen, Greise, Fremde, Arme, Gebrechliche, Kranke u. dgl., braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Aber auch dann, wenn die Stiftung von Hospitälern nicht von der Kirche, sondern von Privaten, von Laien ausgegangen war, standen sie mit ihrer Verwaltung unter der Oberaufsicht des Bischofs. Entweder wurden solche dem besondern Schutze der Kirche von dem Stifter anvertraut und dann stellte der Bischof selbst einen Verwalter, oder der Stifter ernannte selbst einen Verwalter, der dann aber ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofs unterstellt war. Denn, wie der h. Paulinus sagt, sobald Anstalten der Wohlthätigkeit geweiht sind, gehören sie auch sofort der Kirche und stehen unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Und was der h. Paulinus hier sagt, ist in vollester Ausdehnung theils vorausgesetzt, theils ausgesprochen in dem Gesetzescodex des Kaisers Justinian (lib. I. tit. 3. c. 46), wo decretirt ist, daß, wenn Jemand auf dem Sterbebette eine wohlthätige Stiftung — Erbauung einer Kirche, Gründung eines Hospitals, Armenhauses u. dgl. — oder Schenkung mache, er möge dabei nun dem Bischofe die Sorge darum ausdrücklich zuweisen oder auch dieses verschweigen oder sogar den Bischof ausschließen, die Erben schuldig sind die Stiftung auszuführen; und sollten sie irgend sich dessen weigern oder säumig sein, so hat der Bischof das Recht, die Erben dazu anzuhalten. Das Motiv dieses Gesetzes ist offenbar der Gedanke, daß solche Anstalten ihrer Natur nach unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören.

Eine fernere Thatsache, welche die Zusammengehörigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten mit der Kirche beweist, ist die, daß es eben die Kirche ist, welche sich von Anbeginn an in ihrer Gesetzgebung mit diesen Anstalten befaßt, auf allgemeinen und Particular-Synoden Canones für die Verwaltung derselben, Wiederherstellung verfallener und Gründung neuer gegeben hat. In dem 8. Canon der allgemeinen Synode zu Chalcedon (451) ist vorausgesetzt, daß Geistliche die Verwalter von Hospitälern seien; denn es heißt, sie blieben, ungeachtet dieser Stellung, unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Das allgemeine Concil zu Vienne (1312) fordert die Bischöfe auf, überall, wo aus Nachlässigkeit der Hospitalsverwalter Güter oder Rechte den wohlthätigen Anstalten unrechtmäßig entwendet worden, dieselben anzuhalten zur Wiederherstellung, und nöthigenfalls durch kirchliche Strafen und andre Rechts-

mittel sie dazu zu zwingen [1]). Und das Concil zu Trient schärft den Bischöfen die Pflicht ein, dafür zu sorgen, daß die Hospitalsverwalter, wie immer dieselben heißen und welche Exemtionen sie vorschützen mögen, sämmtliche Hospitäler treu und sorgfältig verwalten [2]). Ebenso befaßt sich das 8. Kapitel der XXV. Session desselben Concils ausführlich mit Regulirung der Verwaltung aller Arten von Wohlthätigkeitsanstalten. Dasselbe Concil schreibt in der XXII. Sitzung (cap. 9. de ref.) vor, daß die Verwalter aller Wohlthätigkeitsanstalten wie der Kirchenfabriken jedes Jahr dem Bischofe Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen müssen.

Diese Nachweise aus allgemeinen Concilien mögen einstweilen genügen; im Verlaufe der weitern und speciellern Geschichte der Hospitäler wird sich der kirchliche Charakter derselben noch mehr herausstellen [3]).

Seit der Verbreitung des Benediktinerordens im fränkischen Reiche (im sechsten und siebenten Jahrhunderte) wurde in der Regel von jedem Kloster dieses Ordens ein Hospital in seiner Nähe gegründet. Mit liebreicher Sorgfalt um die Armen ordnet die Synode zu Aachen

---

[1]) C. 2. de relig. dom. (III. 11) Clem.

[2]) Sess. VII. cap. 11. de ref.

[3]) Ein Artikel der Augsb. Allg. Zeitung vom Jahre 1857, Nr. 147 Beilage, bespricht ein Schriftchen unter dem Titel — „Geschichte christlicher Krankenpflege und Pflegerschaften" von Prof. Dr. H. Häser, Berlin, Besser'sche Buchhandl. 1857, in welchem (Artikel) folgende Stelle vorkommt: „Jener Zug zu Opfergaben der Liebe wurzelte ursprünglich nicht in der Kirche, sondern im Volke. Wir sehen diese frommen Pflegerschaften ursprünglich völlig unabhängig von der Kirche sich entwickeln, aber keine entzieht sich in ihrer fernern Entwickelung dem Einfluß der Kirchengewalt; sie stehen in der Obhut der Kirche, nehmen klösterliche Form und als das geringste Maß derselben das dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und der geistlichen Tracht (sic!) an." So der angezogene Artikel. Ob eine solche Behauptung auch in dem besprochenen Schriftchen selbst vorkomme, kann ich nicht sagen, da dasselbe mir nicht vorliegt. Aber eine unhistorischere Behauptung als die vorstehende, kann über den Ursprung der Wohlthätigkeitsanstalten kaum aufgestellt werden. Was für einen wunderlichen Begriff muß der Verfasser jenes Artikels von Kirche haben, daß er Kirche und Volk einander gegenüber stellen kann! Gehört denn das Volk (die Gläubigen) nicht zur Kirche? Nimmt er aber jenen falschen Gegensatz als gleichbedeutend mit jenem von Geistlichkeit und Laien, so bleibt seine Behauptung eben noch so unwahr und mit der ganzen christlichen Geschichte in Widerspruch, wie vorher, da es die Apostel und ihre Nachfolger durch alle Jahrhunderte gewesen sind, die durch Wort und Beispiel „den Zug zu den Opfergaben der Liebe" in die Herzen des Volkes gepflanzt und gepflegt und überall an der Spitze aller Armen- und Krankenpflege gestanden haben. Wie weit die Bekanntschaft des Verfassers mit dem kirchlichen Ordenswesen reicht, gibt er schon durch seine Angabe der drei Gelübde zu erkennen — Armuth, Keuschheit und geistliche Tracht.

(816), in der Regel, welche die Bischöfe daselbst für die Nonnen gegeben haben, für jedes Frauenkloster Folgendes an. „Obgleich an der Pforte des Klosters regelmäßig schon ein Fremdenquartier sich befinden muß, wo jegliche Fremden aufgenommen werden können, so muß dennoch nebstdem außerhalb (des Klosters), neben an der Kirche nämlich, wo die Priester mit ihren Gehilfen den Gottesdienst besorgen, ein Hospital für Arme eingerichtet sein; und soll dem Hospitale ein Mann vorstehen, der die Habsucht verabscheut und Hospitalität lieb hat. Mit Ausnahme der Zehnten, die von den Hofgütern der Kirche eingehen, sollen von den übrigen Einkünften der Kirche, so viel möglich, dem Hospitale zugewendet werden zur Nährung und Erquickung der Armen. Ferner, auch von den Oblationen, die bei den Nonnen eingehen, soll der zehnte Theil für den Unterhalt der Armen hergegeben werden. Wem aber die Verwaltung des Hospitals anvertraut wird, der unterstehe sich nicht, von dem Vermögen der Armen etwas zu eigenem Gebrauche zu ziehen.... Dann soll auch innerhalb des Klosters ein Quartier (receptaculum) sein, wo bloß Wittwen und arme Mädchen aufgenommen und genährt werden, und sollen die Nonnen diesen, wenn nicht zu andrer Zeit, so doch wenigstens in der Fasten die Füße waschen, des Herrn Weisung erfüllend u. s. w." [1]).

So wie dieses Concil von 816 jedem Nonnenkloster zur Pflicht machte, ein Hospital und Wittwenhaus zu haben, so verordnet das zweite Concil zu Aachen (836) in seinem 3. Canon, „daß fortan in jeder Stadt, an jedem Kloster überhaupt ein Hospital errichtet werden solle" [2]).

Diese Anordnungen sehen wir bei unsern Benediktinerabteien seit frühen Zeiten in Ausführung gebracht. Die Abteien zu Mettlach, Echternach, Prüm, St. Matthias, St. Maximin, Laach und andre hatten namhafte Hospitäler; ebenso die meisten Collegiatstifte; minder reiche Abteien und Klöster, wenn sie nicht eigene Hospitäler hatten, leisteten in andrer Weise Großes in Kranken- und Armenpflege. Es war so sehr Sitte und Gesetz in der Kirche, für die Armen, Waisen und Fremden zu sorgen und sie zu pflegen, und lag diese Pflicht eben der Geistlichkeit in dem Maße ob, daß bei den Visitationen der Bischöfe in den Pfarreien ihrer Sprengel, wie wir aus unsers Regino disciplina eccles. libr. I. ersehen, regelmäßig bei der Nachfrage über die Amtsführung der Pfarrer auch die Frage gestellt wurde: „ob er auch

---

[1]) Harduin. coll. concill. Tom. IV. p. 1175.
[2]) Ibid. p. 1392.

für die Armen, die Waiſen und Fremden Sorge trage und ſie nach Vermögen zu ſeinem Tiſche einlade?"

Faſſen wir das ganze Mittelalter in's Auge, ſo können wir, was den Modus der Verwaltung der Hoſpitäler angeht, drei Arten unterſcheiden. Es gab Hoſpitäler, welche unmittelbar der Leitung und Verwaltung des Biſchofs unterſtellt waren durch ausdrückliche Beſtimmung der Stifter ſelbſt; über dieſe hatte der Biſchof nicht bloß die Oberaufſicht — denn dieſe hatte er gemäß ſeinem Amte über alle ohne Ausnahme —, ſondern er hatte auch ſelbſt einen Verwalter anzuſtellen. Andre waren dem Schutze der Kirche anvertraut, hatten dagegen aber Verwalter, die von den Verwandten und Erben des Stifters gewählt wurden, über deren Verwaltung dann aber der Diöceſanbiſchof zu wachen und die Oberaufſicht zu führen hatte. Endlich gab es ſolche, die von geiſtlichen Corporationen, von denen ſie auch gegründet worden, — von klöſterlichen Conventen, Manns- und Frauenklöſtern, Stiften, — verwaltet wurden, über die der betreffende Biſchof um ſo mehr die Oberaufſicht zu führen hatte. Trat irgend Rechtskränkung, Vergewaltigung eines Hoſpitals ein, ſo erhob ſich der Biſchof zum Schutze desſelben, und wenn es nöthig, der König oder Kaiſer, unter deſſen Schutze alle Kirchen und milden Stiftungen ſtehen.

Der kirchliche Charakter der Hoſpitäler tritt endlich auch noch in der Thatſache hervor, daß dieſelben unter die geiſtlichen Beneficien (Pfründen) gerechnet wurden, die Pfleglinge in denſelben ſich daher einer beſtimmten Lebensweiſe und gewiſſen von der Kirche vorgeſchriebenen Verpflichtungen unterziehen mußten. Meiſtens führten dieſelben ein gemeinſchaftliches, nahezu klöſterliches Leben, beteten die canoniſchen Stunden- oder andre beſtimmte Gebete an deren Stelle. Auch hatten ſie ſich durchgehends einer kirchlichen Disciplin zu unterwerfen, die den drei Ordensgelübden nachgebildet war; denn ſie durften kein Eigenthum haben, mußten enthaltſam leben, trugen ein vorgeſchriebenes Kleid und mußten dem Vorgeſetzten des Hoſpitals gehorſam ſein. So war es insbeſondre in den Leproſen- oder Siechhäuſern [1]).

War es auch durch die oben angeführten Beſchlüſſe der Synoden zu Aachen jedem Kloſter zur Pflicht gemacht, ein Hoſpital zu haben, ſo war dennoch in ſpäterer Zeit, wo der Klöſter und Stifte gar viele entſtanden, nicht jedes ſo vermögend, um ein eigenes Hoſpital errichten zu können, oder es machte auch zuweilen die einſame Lage eines Kloſters

[1]) Unter dem Titel „Beneficien" beſpricht auch Thomaſſin die Hoſpitäler; man ſehe deſſen vet. et nova eccles. disciplina Part. I. libr. II. c. 89. n. 1—22. cap. 90.

ein ſolches nicht nothwendig. Dagegen aber mußte jedes Kloſter ohne Ausnahme eine ſtehende Almoſenſpende (eleemosynaria) haben und in jedem Convente, in den Manns- und Frauenklöſtern, gab es ein ſtehendes Amt für die Almoſenſpende, das Amt des eleemosynarius reſp. eleemosynaria. Entweder geſchah nun die Spendung der Almoſen (an beſtimmten Tagen) an der Kloſterpforte, oder, was meiſtens der Fall, es beſtand ein eigenes Haus an dem Kloſter oder der Stiftskirche, in welchem die Armen ſich einfanden und von der mit der Almoſenſpende betrauten Perſon geſpeiſt wurden. Liebevoll ſind die Weiſungen der Ordensſtatuten für den Almoſenſpender jedes Kloſters. So beſtimmen die Statuten der Chorherren von St. Viktor zu Paris. „Zum Elemoſynär ſoll einer aus den Brüdern gewählt werden, der ſich durch Milde und Sanftmuth auszeichnet, damit er in ſeiner Milde Mitleid zu haben wiſſe mit den Bedürftigen und in ſeiner Sanftmuth auch das Ungeſtüm der Fordernden zu ertragen verſtehe. Es gehört aber zu dem Amte desſelben, die Aecker, Weinberge, Renten und was immer ſonſt zu dem Vermögen der Elemoſynarie gehört, nach dem Rath und der Einſicht des Abtes gehörig im Stande zu erhalten. Von den Broden (des Conventes) erhält er den zehnten Theil; die Ueberbleibſel aus dem Refektorium (Speiſeſaal) an Brod, Speiſen und Wein ſoll er ebenfalls (für die Armen) haben. Der Elemoſynär muß aber in Austheilung der Almoſen mit großer Umſicht zu Werke gehen, damit er den Schwächern jedesmal die zärtern und ſchmackhaftern Speiſen reſervire, und damit er ſolche Arme, die ſich etwa unter den andern zu ſein ſchämen würden, in einem abgeſonderten Gemache ſitzen laſſe, damit ſie ungeſehen, was ihnen zugetheilt werden ſoll, zu ſich nehmen können." Und Lanfrank ſagt in den Dekreten für den Benediktinerorden (cap. 8. sect. 3): „Der Elemoſynär ſoll ſelbſt in eigener Perſon oder durch wahrheitsliebende und zuverläſſige Perſonen mit vieler Sorgfalt nachforſchen, wo kranke und gebrechliche Perſonen liegen, denen es an Subſiſtenzmitteln fehlt, und ſoll dann in das Haus gehen, den Kranken liebreich tröſten, aufmuntern und ſoll ihm das Beſte geben, was er hat und was er für nothwendig erachtet u. ſ. w." [1]).

Fernerhin hatte die Kirche zum Beſten der Armen und der Hoſpitäler den Gütern dieſer letztern Zehntfreiheit zugewendet; und zudem hielten ſich Kirchen, Klöſter und Einſiedeleien verpflichtet, ſelbſt von ihren Gütern und Einkünften den Zehnten für die Armen herzugeben [2]).

---

[1]) Du-Cange, glossar. sub v. *eleemosyna, eleemosynarius.*

[2]) Enimvero ut copiosiora in pauperes alimenta proficiant, dantur in

Wir haben oben gesagt, daß gemäß den Canonen der Synoden zu Aachen (von 816 u. 836) jedes Kloster ein Hospital haben sollte. Es ist nun kaum einem Zweifel unterworfen, daß in unsrer Erzdiöcese vor dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts jedes Kloster auch wirklich ein Hospital gehabt hat. In den Verordnungen der Provincialsynode zu Trier vom Jahre 1227 heißt es: „in allen Klöstern sollen die Armenhospitäler wieder hergestellt und die üblichen Einkünfte ihnen überwiesen werden“ [1]).

Hatten die Erzbischöfe von Trier auch ihrem Amte gemäß das Recht und sonach auch die Pflicht, die Oberaufsicht über die Hospitäler des Erzstifts zu führen, so scheint es doch, als habe einmal einer derselben sich in Erfüllung der letztern säumig gezeigt, oder aber als habe er die starke Hilfe des päpstlichen Ansehens gegenüber widerspenstigen Hospitalsverwaltern nöthig gehabt. Es begegnet uns nämlich aus dem Jahre 1480 ein Mandat des Papstes Sixtus IV an unsern Erzbischof Johann (II) von Baden, worin derselbe aufgefordert wird, alle Rektoren und Verwalter von Hospitälern zu jährlicher Rechnungsablage anzuhalten. Zu Eingange des Mandates sagt der Papst, er habe in Erfahrung gebracht, „daß es in der Stadt und in der Diöcese Trier recht viele (quam plurima) Armenhospitäler gebe, mit mancherlei beweglichen und unbeweglichen Gütern dotirt zum Unterhalte der Armen, in denen die Armen und andre preßhafte Personen (miserabiles aliae personae) gute Aufnahme und liebevolle Behandlung fänden, und wo mit liebreicher Sorgfalt für ihre Bedürfnisse gesorgt würde; ferner auch, daß durch die Gläubigen in Testamenten und letzten Willensmeinungen diesen Hospitälern viele bewegliche und unbewegliche Güter zu ihrer Aufrechthaltung und zum Unterhalte der Armen geschenkt würden. Zuweilen aber geschieht es, fährt sodann das päpstliche Schreiben fort, daß Hospitalsdiener, Rektoren und Verwalter, die Gott nicht vor Augen halten und auf den eigenen Vortheil ihr verkehrtes Sinnen richten, die vermachten Güter oder einige davon zu ihrem Gebrauche zu ziehen sich nicht entblöden, oder doch zu anderm Gebrauche, als wozu sie bestimmt sind, — zum Verderben ihrer Seele, zum Betruge an der Absicht der Stifter und zu großem Nachtheil der Hospitäler und der Armen.“ Um diesen Uebeln ein Ende zu machen und für die Zukunft vorzubeugen, gibt der Papst dem Erzbischof das Mandat, von den gegenwärtigen Hospitalsverwaltern sich Rechnung

monasteriis et eremis decimae quorumcunque proventuum, et non modo pecorum, sed et ornitum et ovorum. Petrus Dam. libr. II. epist. 14.

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. I. p. 28 et 29.

und Rechenschaft über die ganze Zeit ihrer Verwaltung ablegen zu lassen, und ebenso in Zukunft von jedem Jahre, dazu Restitution alles dessen zu fordern, was von den Verwaltern stiftungswidrig verwandt worden sei — und zwar nöthigenfalls mit Anwendung kirchlicher Strafen und andrer Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf irgend welche apostolische Constitutionen, worin etwa anders verfügt sein sollte [1]).

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts müssen vielerwärts im deutschen Reiche die Hospitäler in Verfall gerathen gewesen und Einkünfte derselben zu fremden Zwecken verwandt worden sein. Es ist dies zu entnehmen aus der Klage des Kaisers Carl V und der katholischen Reichsstände in der Reformationsformel von 1548 und der daran angeknüpften Aufforderung zur Wiederherstellung der Hospitäler und zur Erhaltung der noch bestehenden. Es heißt daselbst: „Durch die Verordnungen der heiligen Väter ist ehmals bestimmt gewesen, daß der vierte Theil der Kirchengüter den Armen zu Theil werde. Daher sind bei den alten Stiften und Klöstern Hospitäler errichtet worden, die nunmehr vielerwärts ihrer Bestimmung ganz entfremdet sind oder sich in verwahrlostem Zustande befinden, nicht ohne schwere Versündigung gegen Gott und die Armen (non sine gravi impietatis piaculo). Wahrscheinlich haben aus dem Grunde, weil die Geistlichen für die Väter der Armen gehalten wurden und dies auch waren und die ihnen übergebenen Güter treu verwendeten, Kaiser, Könige, Fürsten und reiche Privaten die Bischöfe, die Stifte und Klöster mit so ansehnlichen Grundgütern bereichert." Hieran wird sodann die Aufforderung an die Bischöfe, Stifte und Klöster geknüpft, diese Hospitäler wieder in Stand zu setzen.

Es gab aber auch eine Klasse von Hospitälern, die nicht von der Kirche, sondern von Stadt- oder andern Gemeinden gegründet worden waren, und wo sich die Gemeinden die Aufsicht und Verwaltung vorbehalten hatten; in Bezug auf diese werden die Gemeinden aufgefordert, sich von den angestellten Verwaltern viermal jährlich Rechnung stellen zu lassen. Die Oberaufsicht über alle andern aber stehe dem betreffenden Bischofe zu [2]).

Allem Anscheine nach war aber damals in unsrem Erzstifte ein Verfall der Hospitäler nicht zu beklagen; denn in den beiden Provincialsynoden zu Trier von den Jahren 1548 und 1549, die beide im innigsten Zusammenhange mit obiger formula reformationis stehen und eigentlich zur Ausführung derselben in der Trierischen Kirchenprovinz

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 27 et 28.
[2]) Ibid. p. 144.

gehalten worden sind, ist, ungeachtet der Reformen viele darin aufgestellt und die bestehenden Schäden im kirchlichen Leben freimüthig aufgedeckt werden, dennoch gar keine Rede von den Hospitälern und irgend einer nöthigen Herstellung derselben. Vermuthlich befanden sie sich in leidlichem Zustande, wohl in Folge des Mandates, das gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Betreff derselben von dem Papste an unsern Erzbischof ergangen war.

Bezüglich der allgemeinen Geschichte der Hospitäler unsres Landes bemerke ich noch, daß in ältern Zeiten und noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts in manchen Ortschaften Hospitäler gewesen sind, wo jetzt keine mehr bestehen. In einer Verordnung des Churfürsten Franz Ludwig vom Jahre 1729 ist gesagt, daß „in denen Nebenstädten (Landstädten) und fast allen Dorfschaften auf der Mosel entweder durch fromme und wohlgemeinte Stiftungen von Guthertzigen fundirte oder sonsten acquirirte Hospitals-Behausungen, nebst dazu gehörigen Rhenten und Gefällen in Geld, Frucht und Wein, auch sonsten bestehend zu dem End zwar errichtet sich befinden, daß darin eines Theils arme Passanten und preßhafte Leuthe beherberget, gelabet und verpfleget, andern Theils Einführung allerhand ansteckender Krankheiten und Seuchen unter dem gemeinen Mann verhindert und Unkosten gespart (werden) u. s. w.“ [1]). So bestanden nach dem Visitationsprotokolle von dem Jahre 1569 Hospitäler unter andern zu Merl, Zell, Ediger, Treis und Cochem, wo solche seit lange nicht mehr bestehen. So berichtet auch Günther aus dem Regierungsbezirke Coblenz, daß zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nach Ausweis der im Regierungsarchive vorhandenen Urkunden Hospitäler bestanden hätten zu Coblenz Andernach, Mayen, Münster, Rhens und Sinzig; daß aber anderswoher bekannt sei, daß Hospitäler zu jener Zeit auch bestanden hätten zu Boppard, Capellen, Covern, Cochem, Creuznach, St. Goar, Güls, Gondorf, Kirchberg, Merl, Müden, Niederheimbach, Oberwesel, Rheindirbach, Simmern, Trechtingshausen, Winterburg und Zell, über die sich aber keine Urkunden vorgefunden hätten. Die Bestimmung derselben sei regelmäßig allenthalben gewesen — Aufnahme armer Bürger und Reisender [2]). Mehre der hier aufgeführten Hospitäler sind bereits seit langer Zeit eingegangen.

Derselbe Churfürst Franz Ludwig hat sich durch hier und dort angeordnete Visitationen und eingeholte Informationen zu seinem großen Leidwesen überzeugt, daß die Hospitäler und andre milde Stiftungen

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. IV. p 147.

[2]) Codex dipl. V. Bd., Vorrede, S. 97.

in der Erzdiöceſe in Folge ſchwerer Kriegszeiten und großer Nachläſſigkeit der Hoſpitalsverwalter ſehr bedeutende Verluſte erlitten hätten, manche Güter und Einkünfte derſelben abhanden gekommen oder zu fremdartigen Zwecken verwandt würden. Um, ſo viel möglich, die erlittenen Verluſte wieder herzuſtellen, Unordnungen für die Zukunft vorzubeugen und die ſtiftungsmäßige Verwendung aller Einkünfte ſicher zu ſtellen, ließ er durch eine eigene Commiſſion 1728 alle milden Stiftungen der Erzdiöceſe viſitiren, ſich die genaueſten Berichte über alle vorlegen, mit protokollariſchen Aufnahmen aller Güter und Einkünfte derſelben. Hiebei ſtellte ſich das Reſultat heraus, daß ungeachtet großer Verluſte und mancherlei Verſchleuderungen und Entfremdungen die Fonds der Hoſpitäler „ſich faſt über eine Million Flor. erſtreckten." Umfaſſend und durchgreifend waren die Maßregeln, die nunmehr (1729) der Churfürſt in Ausführung brachte, um die ſämmtlichen milden Stiftungen ſeines Sprengels wieder in Stand zu ſetzen und zu erhalten. Vorerſt ernannte er eine eigene ſtehende, von ihm und ſeinen Nachfolgern den Churfürſten und Erzbiſchöfen unmittelbar und allein dependirende Oberinſpektions-Commiſſion, „unter deren Direktion das ganze Hoſpitäler-, Spenden-, Almoſeneyen- und derlei milde Stiftungen betreffendes Weſen und dahin einſchlagende Vorfallenheiten ſtehen ſollen", hat dieſer Commiſſion eine Anweiſung gegeben, wie ſie ihr Geſchäft zu verwalten habe, und ein ausführliches Formular mit Fragen aufgeſtellt, vermittels deren die Geſchichte und die allſeitigen Zuſtände der Hoſpitäler bei Viſitationen ermittelt und protokollariſch aufgenommen werden ſollten. Endlich hat er auch für die Localproviſoren, Meiſter und Kellner der Hoſpitäler, eine ausführliche Inſtruktion ergehen laſſen, wie ſie ſich in Verwaltung der Hoſpitalsgüter, Verwendung der Einkünfte, Aufnahme von Pfründnern, Rechnungsablage u. dgl. zu verhalten hätten [1]).

Den Hoſpitälern und andern milden Stiftungen iſt, wie wir oben gehört haben, der Charakter von Kirchengütern beigelegt worden. Als ſolche hat ſie daher auch der weſtpfäliſche Friede 1648 betrachtet, und hat auf ſie auch bei der Ueberweiſung derſelben an die verſchiedenen Religionsgenoſſen des deutſchen Reiches (Katholiken und Proteſtanten) dieſelbe Regel angewendet, wie auf die übrigen Kirchengüter. In dem Artikel V des Osnabrücker Friedensinſtrumentes, in welchem die Rechtsverhältniſſe der beiden Bekenntniſſe feſtgeſtellt werden, heißt es unter IX. n. 25. „Alle Klöſter, Stifte, Balleien,

[1]) Die betreffenden Aktenſtücke ſind zu leſen bei **Blattau, statuta etc. Tom. IV. p.** 150—164.

Commenden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Hospitäler oder andre (mittelbare) Kirchengüter, so wie auch die Einkünfte und Gerechtsamen derselben, wie immer sie heißen mögen, in deren Besitze die augsburgischen Confessionsverwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände am 1. Januar 1624 gewesen sind, diese alle sollten sie auch fortan behalten, und sind sie ihnen danach entrissen worden, sollen sie in den Besitz wieder restituirt werden u. s. w." Und in dem unmittelbar darauf folgenden Absatze (26), der analog den Katholiken zuerkennt, was ihnen gemäß derselben Regel zustehe, heißt es. „Und alle Klöster, Stiftungen und Sodalitien (die nicht reichsunmittelbar), in deren Besitze am 1. Januar 1624 die Katholiken gewesen sind, die sollen auch sie in derselben Weise fortan besitzen, selbst wenn jene Stiftungen in Territorien oder Besitzungen von Ständen der augsburgischen Confession gelegen wären..... Auf allen Stiftungen aber, in Stiften, Klöstern und Hospitälern (den mediaten), wo an jenem Tage Katholiken und augsburgische Confessionsverwandte gemischt gelebt haben, da sollen beide (Religionstheile) auch fortan gemischt leben und zwar in demselben Zahlenverhältnisse, wie am 1. Januar 1624" [1]).

Was der westpfälische Friede hier als zu Recht bestehend in Betreff der Hospitäler bestimmt hat, das hat bei der zweiten großen Säcularisation in Deutschland der Reichsdeputationsschluß von 1803 bestätigt und als fernerhin zu Recht bestehend erklärt. Der §. 63 lautet:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westpfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andre Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der §. 65 lautet:

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu schützen, so daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß hier in dem Reichsdeputationsrecesse unter dem Kirchengut auch die Hospitäler miteinbegriffen sind, wie in dem westpfälischen Frieden, auf welchen ausdrücklich Bezug genommen wird; unbezweifelt also, daß auch dieser Receß die

[1]) Siehe Schmaus, corp. jur. publ p. 813.

Hospitäler jenem Religionstheile ausschließlich erhalten wissen will, der sie in dem Normaljahre 1624 in Besitz gehabt hat. Der Umstand, daß 1803 die geistlichen Fürsten Deutschlands ihrer fürstlichen Würde entkleidet und ihre Länder den weltlichen Fürsten zugelegt wurden, in Folge dessen viele katholische Unterthanen unter protestantische Fürsten gekommen sind, hat es nothwendig gemacht, das Vermögen der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen als unantastbar und dem Religionstheil ausschließlich zugehörig zu erklären, der sie bis heran gemäß dem westpfälischen Frieden besessen hatte. Jeder Religionstheil unter deutschen Fürsten hat also dasselbe Recht auf seine Hospitäler, Kirchen- und Schulfonds, welches die deutschen Fürsten auf die Länder- und Gebietstheile haben, die ihnen in demselben Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 in den §§. 1—25 zugetheilt worden sind.

Es war derselbe Umstand dort bei dem westpfälischen Frieden und hier bei dem Reichsdeputationshauptschluß, der reichsgesetzliche Anordnungen über die religions- und kirchenrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionsgenossenschaften im Reiche nothwendig machte, der Umstand nämlich, daß viele katholische Unterthanen protestantischen Fürsten zugetheilt wurden, während andrerseits auch protestantische Unterthanen unter katholischen Fürsten standen, zum Theil erst gestellt wurden. Als Kirchenvermögen oder Religionsfonds betrachtet aber ganz richtig der westpfälische Frieden die Kirchengebäude (templa), die Stiftungen in denselben (fundationes), das eigentliche Kirchenvermögen, die Schulfonds (scholas), Hospitäler (hospitalia) und, wo solche in der katholischen Kirche noch bestanden, die Bruderschaften (sodalitia mediata). Alle diese Arten von Corporationsvermögen gehörten zu dem Kirchenärar, indem von der Kirche, mittel- oder unmittelbar, diese Corporationen gegründet worden waren und religiösen Zwecken dienten. Daher hat der westpfälische Frieden alle diese Arten von Kirchenvermögen dem Religionstheile ausschließlich für immer zugesprochen (resp. belassen), der sie am 1. Jan. 1624 im Besitze gehabt hatte. In demselben Sinne und in derselben Ausdehnung hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 jene Bestimmung wiederholt und bestätigt. Daß dem so sei, ist auch durchaus Lehre der Juristen. So schreibt unter andern der rühmlichst bekannte Klüber, handelnd von den Ausnahmen von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Religionsparteien und ihrer Mitglieder in den deutschen Bundesstaaten. „Das Kirchengut (der Schul- und Kirchenfonds) gebührt, als Privatgut, ausschließend demjenigen Religionstheil, welcher solches durch irgend einen Rechtstitel erworben

hat; wohin auch der Beſitz in dem durch den weſtpfäliſchen Frieden feſtgeſetzten Entſcheidungsziel gehört“ [1]).

Da es bei dieſem wichtigen Punkte auf den Wortlaut der Beſtimmung des weſtpfäliſchen Friedens ankommt, ſo möge der betreffende Paſſus hier Aufnahme finden.

Quaecunque ***monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica*** mediata, ut et eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae confessionis Electores, Principes, status, anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Januarii possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur etc. Ebenſo heißt es nun in Betreff der Katholiken. Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in Augustanae confessionis Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint..... In quibuscunque vero ***fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus*** ejusmodi mediatis, Catholici et augustanae confessionis addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem repertus fuit.

Offenbar iſt alſo: alles religiöſe (nicht reichsunmittelbare) Stiftungsgut ſoll dem Religionstheil angehören, ausſchließlich, der es am 1. Januar 1624 im Beſitze gehabt; wo aber auf ſolchen Stiftungen an genanntem Tage Katholiken und Proteſtanten vermiſcht gelebt haben, da ſollen in demſelben damals vorfindlichen Zahlenverhältniſſe der Perſonen die beiden Religionstheile fortan daran participiren.

Das Bürgerhoſpital zu St. Jakob in der Fleiſchgaſſe.

Bei allen Nachforſchungen in Urkunden dieſes Hoſpitals zu verſchiedenen Zeiten hat niemals eine eigentliche Stiftungsurkunde über daſſelbe aufgefunden werden können. Die letzte genaue Durchforſchung und Regiſtrirung des ältern Theiles des Archivs jenes (ehmaligen) Hoſpitals durch den Rentner und ſtädtiſchen Beigeordneten Herrn C. Schömann (im Jahre 1854) hat kein andres Reſultat gehabt, als

[1]) Klüber, öffentl. Recht des deutſchen Bundes, 3. Aufl. S. 735.

die Nachforschungen, die bei Gelegenheit allgemeiner Hospitalsvisitationen durch churfürstliche Commissarien unter Franz Ludwig in den zwanziger und Clemens Wenceslaus in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angestellt worden sind, nämlich, daß eine Stiftungsurkunde nicht vorfindlich. Ebenso hat auch der Stadtschreiber Johann Flade, der bereits im sechszehnten Jahrhunderte alle das St. Jakobshospital betreffende Urkunden bis zum Jahre 1521 in Abschriften (in einem Chartular) zusammengestellt hat, keine Stiftungsurkunde vorgefunden, indem seine Sammlung mit der am 16. Januar 1359 (ohne Zweifel more Trevir., also 1360) ausgestellten Stiftungsurkunde der Capelle des Hospitals beginnt. Herr Schömann stellt daher die wohl begründete Vermuthung auf, „daß eine erste, regelrechte Stiftungsurkunde des Hospitals wohl nie bestanden habe [1]).

An der Hand der Urkunden des Archivs hatte Herr Schömann in dem angezogenen Berichte das Bestehen dieses Hospitals bis zurück in das Jahr 1340 nachgewiesen, indem in einer im Pfarrarchive von St. Laurentius befindlichen Urkunde vom 10. Oktober 1340 Johann Rintzenberg bestimmt, daß, wenn die von ihm zu Ehren des Allerheiligsten Altarssakramentes gestiftete Prozession in einem Jahre ganz unterbliebe, die Einkünfte zur Bestreitung der Kosten derselben alsdann dem Hospital St. Jakob theilweise zufließen sollten. Derselbe Berichterstatter hat aber im Verlaufe des Jahres 1855 bisher unbeachtet gebliebene Urkunden aufgefunden, die das Bestehen jenes Hospitals ein Jahrhundert weiter hinauf dokumentiren. In einer Urkunde aus dem Lateran vom 14. April 1239 bestätigt Papst Gregor IX schon den Besitz und nimmt in seinen besondern Schutz „alle Güter, welche der Meister und die Brüder des St. Jakobs-Hospitals in Trier bereits erworben haben und noch erwerben werden" [2]).

Hat aber, wie in hohem Maße wahrscheinlich, nie eine eigentliche Stiftungsurkunde bestanden, dann ist auch die fernere Vermuthung des Herrn Schömann über die Art der Entstehung des Hospitals die natürlichste, weil sie eben das Nichtvorhandensein einer solchen am besten erklärt. „Ohne formelle Stiftung, sagt er, kann dieses aus kleinen Anfängen erwachsen sein, wie sie eben das Bedürfniß der längst bestehenden St. Jakobs-Bruderschaft mit sich brachte, deren Aufgabe darin bestand, arme und kranke Pilgrime auf ihrer Wallfahrt nach

---

[1]) Siehe den Bericht desselben in dem „Jahresbericht der Gesellschaft für nützl. Forsch. zu Trier" von 1854. S. 38 ff.

[2]) Siehe den „Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forsch. zu Trier" vom Jahre 1855. S. 46.

Rom oder San Jago (St. Jakob) de Compostella zu beherbergen und zu pflegen. Später kam die Aufnahme der Armen und Siechen der Stadt hinzu, und nun, von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, erfolgten die reichlichen Dotationen eines Johann Rintzenberg, Peter Doube, Peter Doube „„zu den langen Nasen"", Peter Düme, Jakob von den Weinreben und Andrer — und das Hospital hatte festen und reichen Bestand."

Wir können nicht unterlassen, dem von Herrn Schömann hier über die Entstehung des Hospitals Gesagten noch einen weitern wichtigen Bestätigungsgrund hinzuzufügen. Daß nämlich das Hospital sich an die ältere St. Jakobs-Bruderschaft angelegt habe, dafür spricht auch die Dedication der Hospitalskirche auf den Namen des h. Apostels Jakob. In der Regel sind Hospitäler mit ihren Kirchen nicht eben dem Apostel Jakobus geweiht, sondern dem h. Nicolaus, wie das zu St. Matthias, jenes zu St. Simeon, oder der h. Elisabeth oder andern Heiligen, in deren Leben und Wirken ein Anknüpfungspunkt liegt. Diese aber ist dem h. Jakobus geweiht, weil das Bestehen der Bruderschaft für Pilger nach San Jago die ältere Grundlage für das Hospital hergegeben hat, wie ja auch noch bis zur Stunde das Bild des Apostels Jakobus, als Pilger ihn darstellend mit dem Pilgerstabe und der Kürbisflasche, über dem Thore zum Eingange in das vormalige Hospital zu sehen ist. Ohne Zweifel befand sich also dort in älterer Zeit die Herberge für solche Pilger und hat sich sodann das Bürgerhospital daselbst gebildet. So lange eine bloße Pilgerherberge daselbst war, konnte ein Oratorium, ein Betsaal für die gottesdienstlichen Bedürfnisse ausreichen: sobald aber arme, gebrechliche und altersschwache Personen aus der Stadt zu bleibender und lebenslänglicher Verpflegung aufgenommen wurden, wurde eine eigene Capelle oder Kirche mit einem eigenen Priester nothwendig. Daher dürfte denn der Zeitpunkt der Gründung der Hospitalskirche nicht besonders weit von dem der Entstehung des Hospitals selbst liegen.

An die Dotationsurkunde der Hospitalskirche durch Peter von Daun, Scheffen zu Trier, und seine Ehefrau Clara aus dem Anfange des Jahres 1360 schließt sich, der Zeit nach, zunächst an die Schenkung eines Weingartens an das Hospital durch Nicolaus von Arle aus demselben Jahre. Dieser Nicolaus von Arle war aber der damalige Weihbischof von Trier[1]) und ist nicht zu zweifeln, daß dieser bei

[1]) Die adelige Familie des Namens v. Arle oder Arlon wohnte zu Trier in dem Hause, das jetzt Stadt Venedig heißt, wie Herr Dompropst Holzer aus Urkunden nachgewiesen hat. Siehe dessen Schrift — **De praepiscopis Trevir. p. 35 et 36.**

Gelegenheit der Consecration dieser Kirche die betreffende Schenkung gemacht habe.

In dem Statutenbuche der Stadt Trier aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sind ausführliche Instruktionen für den Hospitalsmeister (von St. Jakob) gegeben. „Ein Hospithalsmeister, wenn er zu solchem Amt erkohren, solle er auf nachfolgende Punkten angeloben und schweren, daß er dem Hospital fleißig und treu wolle vorstehen und aufwarten, in allen was sich dazu gebührt und eignet und mit getreuen Dienern und Gesind versehen und auf alles mit fleiß, so viel möglich, acht nehmen, damit des Hospithals Nutzen und fromen befördert, und sein Gewissen nicht hierin beschweren, dann das Amt ein conscientios Amt ist, dieweil der mehrste Theil ad pios usus darin gegeben und gestiftet worden ist." Sodann soll er einen aufrichtigen, treuen und frommen Kellner oder Untermeister wählen, der immer im Hospital anwesend sein muß; auch soll er zur rechten Zeit das Hospital mit allem Nöthigen versehen. „Sollen den Armen und Kranken, so dahin verordnet werden, treulich warthen lassen, dieselbige mit aller Nothdurft versehen, die fremden Pilgere, so gutes Zeugniß oder gewisse gute Wahrzeichen geben können, auch über Nacht beherbergen und nicht ausschlagen. . . . . So auch einiger Burger, burgersche oder burgers Kind durch Krankheit, Unfall oder sonsten in merkliche Armuth keme, der oder dieselben sollen zuvorderst . . . auf- und angenommen oder aber nach Gelegenheit der Sache, in der Wochen die Almosen daselbsten mitgetheilt werden." Ebenso gibt das Statutenbuch in einem andern Kapitel Weisungen für das untergeordnete Dienstpersonal und die Präbenden.

Die Bestimmung dieser Anstalt, Pilger einige Tage, oder wenn sie erkrankt, bis zu ihrer Genesung zu herbergen, läuft in den Schenkungsurkunden und testamentarischen Vermächtnissen in den folgenden Jahrhunderten neben der andern, einheimische Armen und Siechen aufzunehmen und zu verpflegen, einher. Auch haben die Berichte des Stadtraths bei Gelegenheit von Visitationen der Hospitäler durch churfürstliche Commissarien das Eine und das Andre als die Intention der frommen Stifter nach den betreffenden Urkunden und der beständigen Tradition und Praxis bezeichnet. Der Official Nalbach, der unter dem Churfürsten Franz Ludwig (1729) mit der Information über die Zustände der Hospitäler des Erzstiftes beauftragt war, sagt in seinem Berichte über das St. Jakobshospital — „daß in allen Instrumenten anderster niemand, dann der Siechen und Pilgrame durch die Fundationen gedacht worden seien, so daß die Intention derselben sowohl ein- als ausheimische Passanten classificiren zu wollen

ſcheine und dergeſtalt, daß alter Obſervanz nach ein jeder von und nach Rom und nach St. Jakob gehender Pilgram 2—3 Nächte gleich den bürgerlichen Präbendern in dem Hoſpital verpflegt worden ſeien." Uebereinſtimmend hiemit war auch der Bericht, den im Jahre 1718 der Statthalter, Bürgermeiſter, Scheffen und Rath der Stadt Trier an den Churfürſten gegeben haben, dahin lautend: „Die Intention und der Inhalt der etwa noch vorhandenen alten Fundationen gehe alleinig dahin, daß die arme Sieche und Pilgrahme, jedoch ohne einige Zahl zu exprimiren, in mehr gedachtem Hoſpital beſſer geſpeiſet, gelabet und verpfleget würden" [1]). Und ferner heißt es in demſelben Berichte, daß der Stadtmagiſtrat bisher dieſer Intention der Stifter genau nachgelebt, und daß nebſt der Verpflegung der im Hoſpital aufgenommenen Armen, der Beköſtigung der Pilgrame und der Vertheilung von Brod und Frucht an Hausarme — die ſonſt zum öftern allhier paſſirende arme und gebrechliche Perſonen einen, auch je zuweilen wegen Krankheit mehre Tage hindurch in dem Hoſpital mit Koſt und Bettung, und zwar auf ſchriftliche Weiſung des regierenden Herrn Bürgermeiſters verſehen würden.

Es iſt meine Abſicht nicht, hier ein Verzeichniß der Vermächtniſſe und Schenkungen an dieſes Bürgerhoſpital aufzuſtellen, auch bin ich nicht in der Lage, alle einzelnen aufführen zu können. So viel aber iſt aus dem Trieriſchen Wochenblättchen und aus einem unten folgenden Verzeichniſſe von Wohlthätern aus der Trieriſchen Geiſtlichkeit, herrührend von dem Canonicus Preſtinary, erſichtlich, daß in der zweiten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts Schenkungen und Vermächtniſſe an das St. Jakobshoſpital noch reichlich floſſen. Eine Frau Hofräthin Dörner vermacht (1783) zweitauſend, eine Frau Metzgerin Barbara Neus (1792) tauſend Thlr., ein Ungenannter gibt (1788) dreihundert, ebenfalls ein Ungenannter ſchenkt (1790) 61 Karolin in Gold. Andre Vermächtniſſe aus dieſer Zeit kommen in dem unten folgenden Wohlthäterverzeichniſſe vor.

Dem Jakobshoſpitale hat jederzeit ein Weltgeiſtlicher vorgeſtanden, der von dem Stadtmagiſtrate ernannt wurde —; „und damit die Dürftigen, ſchreibt der Paſtor Müller, die angeordnete Verpflegung ſtets empfingen, kamen bisweilen etliche Stadtherren eine Unterſuchung machen, auch die bereiteten Speiſen ſelbſt koſten."

---

[1]) Siehe Treviris oder Trier'ſches Archiv I. Bd. S. 187 u. 188.

Das Nicolaus-Hospital zu St. Matthias bei Trier (c. 1188).

Die Jahrbücher der Abtei St. Matthias geben übereinstimmend als Gründer des Hospitals an der dortigen Abteikirche den Abt Ludwig an, der von 1187 bis 1207 der Abtei rühmlich vorgestanden hat. So berichtet Cerbo, Mönch zu St. Matthias, in seinem Catalogus abbatum S. Matth. —, so Johannes Pulch in seiner metrischen Reihenfolge der Aebte und Anton Mesenich in seinem Physon mysticus [1]). Das Hospital lag also, nach der genauen Angabe des Mesenich, ursprünglich wo es auch bis zur Aufhebung der Klöster (1802) gelegen, links in dem Vorhofe zur Abteikirche, und war dasselbe Gebäude, welches jetzt Küsterwohnung und Schule ist; dasselbe war aber dem h. Nicolaus geweiht. Bald nach der Gründung dieses Hauses haben mehre Erzbischöfe demselben verschiedene Einkünfte zugewendet; Johannes I incorporirte das Oertchen Medard, die Dörfer Hentern und Pellingen der Abtei, mit der Bedingung, daß Messen (wieviel, ist nicht gesagt) gelesen würden und der Abt den Armen zwei Malter Korn austheile und die Seelsorge in jenen Ortschaften übernehme. Sodann hat der Erzbischof Theodorich II diesem Hospitale 1228 die Einkünfte der Pfarrei Mondorf zugewendet und der Abtei die Seelsorge daselbst übertragen [2]).

In einem alten Codex der ehmaligen Abtei St. Matthias, der die Indulgenzbriefe der Abtei enthält, finden sich auch Indulgenzen für das Hospital, die von verschiedenen Bischöfen zu Lyon bei Gelegenheit des dort 1274 abgehaltenen allgemeinen Concils gegeben worden sind; nämlich von Otto, Bischof zu Mailand, Guimund, Bischof von Chur, Hymo, Bischof von Vercelli. Andre solche Indulgenzen für die Gläubigen, die jenes Hospital besuchen und mit milden Gaben beschenken würden, sind von mehren Erzbischöfen und Bischöfen im Jahre 1284 gegeben und von dem damaligen Erzbischof Heinrich von Trier bestätigt worden.

Dieses Hospital war zunächst berechnet für die Vororte St. Mat-

---

[1]) Pulch schreibt von dem Abte Ludwig: **Ille etiam coetus immensus amator egeni Construxit fecitque domum pro paupere coetu, Cujus magna fuit semper sibi cura etc.** Mesenich schreibt (p. 96 des genannten Werkes): **Vir magnarum sane virtutum *ac misericordia praecipue in pauperes celeberrimus*, id quod satis superque docet nobilissimum illud Xenodochium, juxta introitum portae anterioris monasterii, ad laevam situatam, ab eo funditus erectum sanctoque Mirarum antistiti Nicolao nuncupatum.**

[2]) **Brow. annal. Trev. II. p. 126.**

thias, wo die Abtei die volle weltliche Gerichtsbarkeit hatte, und St. Medard, die beide unter die Seelsorge der Abtei gestellt waren.

Nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hat dieses Hospital ein bedeutendes Vermächtniß und dadurch eine namhafte Erweiterung erhalten von einem Manne, der aus St. Medard gebürtig war, von armen Eltern abstammend, und der durch seine merkwürdigen Schicksale ein höchst interessantes Beispiel belohnter Unschuld geworden ist. Dieser Mann war Carl Eucharius Medardinus v. Rothenfeld, als Knabe genannt Carl Dickopf, welches letztere jedoch nicht etwa Spott-, sondern Familienname gewesen ist. Die Hauptmomente aus seiner Lebensgeschichte hat der Mönch Cerdo, der zu jener Zeit in der Abtei lebte, in seinem Cataloge der Aebte von St. Matthias niedergeschrieben; andre Umstände waren mündlich in der Abtei fortgepflanzt worden, die bei Cerdo nicht geschrieben sind, waren aber etwas später in einer historia domestica aufgenommen, auf die sich der ein Jahrhundert später lebende Abt Modest. Manheim zu St. Matthias bezog, als er die Geschichte jenes edeln Mannes erzählte, so wie der Appellationsrath Müller dieselbe niedergeschrieben und danach Theod. v. Haupt in seine „Epheukränze" aufgenommen hat. Diese Lebensgeschichte des Mannes war aber die Vorbedingung seines großen Vermächtnisses für das Hospital, und gehört dieselbe darum hieher, abgesehen davon, daß sie überhaupt verdient in weitern Kreisen bekannt zu werden. Indem ich im Ganzen den Text der Erzählung von Müller aufnehme, mit Weglassung der stylistischen und der Druckfehler, füge ich nur einige Umstände und Zeitangaben ein, die Müller'n nicht bekannt waren, und die ich theils dem Manuscripte des Cerdo entnommen, theils aus dem Testamente des v. Rothenfeld ermittelt habe.

Um das Jahr 1590 war Carl Dickopf zu St. Medard bei der Abtei St. Matthias geboren, ein Sohn armer Fischer. Als armer Knabe wurde er zum Küchenjungen in die Abtei aufgenommen, machte auch eine Zeit lang den Bedienten bei dem Professen Flesgen, der als expositus Pfarrer zu Langsur war und am Podagra litt. Während er aber in der Abteiküche diente, entkam eines Tages ein silberner Löffel. Der Küchenmeister stellte den Koch, dieser seine Gehilfen zur Rede. Jeder schob die Schuld von sich auf einen Andern, mochte nun ein Diebstahl oder nur eine Nachlässigkeit stattgefunden haben. Alle suchten sich endlich durch einen, wenn auch nicht begründeten, Verdacht, den sie auf den armen Carl Dickopf warfen, aus der Sache herauszuziehen. Einer war, wie es zu geschehen pflegt, das Echo der Andern, und nun mußte der arme Carl den Namen tragen, daß er den Löffel gestohlen habe. Kaum konnten die braven Eltern eine solche That von

ihrem fünfzehnjährigen, ſonſt immer tugendhaften Sohne unterſtellen; aber die Menge der Stimmen, die ſich gegen ihn erhoben hatte, ſetzte ihn nun auch bei ſeinen Eltern in das gehäſſigſte Licht. Ueberall, wo der Unglückliche hinkam, da donnerten ihm Vorwürfe und Schläge entgegen. Der Verzweiflung nahe verfiel Carl auf den Gedanken, ſein Vaterland zu verlaſſen und nach Wien zu einem ſeiner wohlhabenden Verwandten zu entfliehen. Nach überſtandenen unzähligen Widerwärtigkeiten kam er in der Kaiſerſtadt an und erfragte bald ſeinen Verwandten. Dieſem erzählte er ſein Schickſal; die Offenheit, womit der Knabe ſprach, und der Strom von Thränen, der ſeine Erzählung begleitete, erregten bald Mitleid und Zutrauen bei dem Verwandten, der ihn von nun an in ſeinen Schutz nahm. Dieſe freundliche Aufnahme des verfolgten Carl fand in der Folge noch bei mehren Herrſchaften in Wien, welche die Unſchuld zu ſchätzen wußten, kräftige Unterſtützung. Der Knabe widmete ſich den Studien; ſein feiner Geiſt, gepaart mit dem redlichſten Herzen, entwickelte ſich täglich vortheilhafter. Der Graf Rudolph v. Schwarzenberg lernte den jungen Mann kennen und ſchätzen, zog ihn in ſeine Familie und machte ihn zum Verwalter aller ſeiner Güter. Durch dieſe ſeine Stellung in einem hochadeligen Hauſe wurde er auch am kaiſerlichen Hofe bekannt, wurde k. k. Geheimrath und von Kaiſer Ferdinand II in den Adelſtand erhoben, und führte fortan den Namen Carl Eucharius Medardinus v. Rothenfeld. Als aber der Graf v. Schwarzenberg ſtarb, hat er ſeinen treuen Verwalter zum Erben eines bedeutenden Vermögens eingeſetzt. Ungefähr 60 Jahre nachdem er ſein Vaterland verlaſſen hatte und einige ſiebenzig Jahre alt kam er nach Trier zurück, ſtieg mit ſeinem Gefolge in der Abtei St. Matthias ab, wo er als ein vornehmer Gaſt, obgleich ungekannt, höflichſt aufgenommen und bewirthet wurde. Am Tage nach ſeiner Ankunft, wo ſich mehre fremde Gäſte an der Tafel des benannten Kloſters eingefunden hatten, begann der Fremdling und noch zur Zeit unbekannte Gaſt, ſich nach der Geſchichte eines Küchenknaben, mit Namen Carl Dickopf, zu erkundigen. Eine allgemeine Stille herrſchte im Speiſeſaale; dem Abte wie den Conventualen klang, was der vornehme Herr von dem Carl erzählte, wie eine Traumgeſchichte. Endlich trat ein 86jähriger Greis des Kloſters hervor und erzählte, als gleichzeitiger Zeuge, den ganzen Hergang; Thränen, die an ſeinen ehrwürdigen Wangen herabrollten, waren Beweis, wie ſehr ſeine edeln Gefühle an dem verfolgten Knaben Antheil genommen hatten. Er ſetzte hinzu, daß der ſilberne Löffel ſich mehre Tage nach dem Verſchwinden des Knaben in der Küche in einem Spülfaſſe gefunden habe. Allgemeine Trauer habe ſich damals in ihrem Kloſter verbreitet und des

Knaben brave Eltern seien aus Gram frühzeitig gestorben. Der Geheimrath schwieg einige Augenblicke, trocknete sich die nassen Augen und sprach dann. „Ich bin der Carl, der verfolgte Küchenknabe; die Fürsehung hat mich geprüft, aber sie hat auch die Unschuld gekrönt.“ Kein Auge blieb bei dieser Scene trocken, kein Herz ungerührt. Man machte bei dem Geheimrath tausend Entschuldigungen: dieser aber suchte auf die menschenfreundlichste Art jeden zu beruhigen und die in Trauer versetzte Gesellschaft wieder aufzuheitern. Derselbe entschloß sich nun, seine letzten Lebenstage in seinem geliebten Vaterlande zu beschließen, erbat sich von dem Abte die Erlaubniß, in dem abteilichen Hofe in der Stadt (dem Eckhause zwischen der Hosen- und Brodstraße, gegenüber dem jetzigen Recking'schen Hause) mit seinem Bedienten Bungardt wohnen zu dürfen, was ihm bereitwillig zugestanden wurde. Unter dem 1. März 1664 hat v. Rothenfeld in diesem abteilichen Hofhause sein Testament gemacht, ist bald darauf gestorben, und, so wie er im Testamente gewünscht hatte, in der Maternuskirche zu St. Matthias (links neben der Abteikirche) begraben worden.

Beträchtlich war das Vermögen, fast ausschließlich in baarem Gelde bestehend, über welches v. Rothenfeld in seinem Testamente verfügte. Das Geld hatte er bei sich in zwei Truhen, die verborgen standen und von denen außer ihm bloß sein treuer Bedienter, Peter Bungardt, Kenntniß hatte, und dann noch in einer dritten großen Truhe, die nicht verborgen war. Bedeutende Legate bestimmte er nun für seinen Bedienten, für die Kinder seines verstorbenen Bruders Lamprecht, für seine Schwestern Eva und Veronica; sodann für U. L. Frauen zu St. Marien 50, für die Kirche zu St. Medard 100, für das Leprosenhaus Estrich 50, für die Capuciner 30, das Bürgerhospital 50, für U. L. Frauen zu Beurich 50, für Hausarme in und um Trier 100 Thlr. Alle diese Legate sollten von dem Gelde in der großen Truhe entrichtet werden, und nur wenn dasselbe etwa hiezu nicht ausreiche, sollte aus den zwei noch verschlossenen so viel dazu genommen werden, um die nöthigen Ausgaben und Legate zu bestreiten. Die Hauptsumme aber bestimmte v. Rothenfeld dem Hospitale an der Abtei in den Worten: „Für's andre verordne ich, meine Gelder, so ich in meinen zweien Kaleschtrugen in einem absonderlichen Versperr hab, um welches mein Diener Petrus Bungardt Wissenschaft hat, dem Spital bei St. Matheis; welches Geld auf Interesse gelegt oder davon ein Güterkauf werden soll; von welchem Interesse oder Einkommen, so viel diese austragen, arme Leute im Spital erhalten und in Weißtuch mit einem braunen Ermel gekleidet sollen werden. Die Zahl der Armen

remittire ich ihr Hochwürden Herrn Prelaten und einem ehrwürdigen Convent, wie viel von diesen Geldern des Interesse oder Einkommens können erhalten werden." Und ferner heißt es daselbst. „Die armen Leute aber sollen ihre Nothdurft, als Kleidung, Essen und Trinken und Bettung haben, nach Landesgebrauch und nach Laut des Einkommens derentwegen ihre Hochwürden Herr Prelat Martin sammt einem löblichen Convent die Inspektion haben sollen." Und weiter bezüglich der Verbindlichkeit der Hospitalspfleglinge. „Weiter sollen die armen Leut verbunden sein, alle erste Sonntage in jedwedem Monat, wie auch alle Festtage Unser Lieben Frauen dann andern hohen Festtagen, sowohl auch allen Apostelstagen beichten und communiziren; absonderlich für mich und die ganze Freundschaft, wie auch für alle christgläubige Seelen bitten" [1]).

Zu seinem Universalerben hatte er den Abt Martin (Feiden aus Ediger) instituirt, zu Executoren ernannt den Joh. Fidler, Landrentmeister zu Trier, und Georg Gruntingen, Schultheiß zu St. Matthias.

Bei der Ausführung des Testamentes traten zwiespältige Ansichten über den Sinn desselben hervor, indem die Einen sagten, es müsse das Legat dem Hospitale — d. i. dem Hospitalsfond, zugetheilt werden, Andre dagegen, es müsse dasselbe, da der Abt als Universalerbe eingesetzt, diesem eingehändigt werden, und daß er dann die Armen aufzunehmen und zu erhalten habe. Der Executor Gruntingen war durchaus dafür, es müsse direkt dem Hospitalsfond überwiesen werden. Das Testament wurde, wie Cerdo erzählt, nach Cöln geschickt, vermuthlich, um eine Interpretation zu erhalten. Die Visitationen der Bursfelder Congregation und der Erzbischof von Trier nahmen sich der Sache an und nach verschiedenen Verhandlungen wurde das Legat direkt für das Hospital verwendet, die Gebäulichkeit erweitert und die Einkünfte des Vermächtnisses reichten aus für sechs Stellen im Hospital. Die Abtei hat indessen die Verwaltung des ganzen Hospitals geführt wie vorher.

Das Elisabethenhospital bei der Abtei St. Maximin (1240).

Reicher als St. Maximin war keine Abtei im Trierischen Lande; überaus großartig war auch die Hospitalität und reichlich die Armen-

[1]) Das vollständige Testament ist abgedruckt in der Treviris (Archiv) von Hansen I. Bd. S. 212—217.

pflege, die daselbst seit frühen Zeiten bis zur allgemeinen Aufhebung der geistlichen Corporationen geübt wurde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Abtei bereits vor dem im Jahre 1240 gegründeten Hospitale der h. Elisabeth, welches vor den Klostermauern stand und dessen letztes Gebäude noch jetzt besteht, ein eigenes Hospital an ihrer Kirche gehabt hat, wenn wir auch wenige, vielleicht nur mehr eine Nachricht darüber besitzen. Eine Nachricht aber ist noch vorhanden, indem ein Schenkungsbrief an „das Hospital der Kirche zu St. Maximin zur Unterhaltung der Armen" aus dem Jahre 1217 vorliegt. Ein Dienstmann der Abtei nämlich, Eberhard aus Trier, der im Begriffe stand einen Kreuzzug in das h. Land mitzumachen, hat, mit Zustimmung seiner Gattin Gertrud, die Abtei St. Maximin zur Erbin aller seiner Güter, beweglichen und unbeweglichen, eingesetzt, so zwar, daß wenn er nicht mehr zurückkehren würde, die Abtei ein Anniversarium für ihn halten, die Gattin die Leibzucht von dem Vermögen haben, jedenfalls aber nach dem Tode Beider das ganze Vermögen, Häuser, Hausgeräth, Weinberge, Wiesen u. dgl. der Abtei zufallen sollte — und zwar zu dem oben genannten Zwecke [1]).

Frühe schon pflegte die Abtei eine reiche Almosenspende, wie wir denn unter andern finden, daß Kaiser Heinrich IV, der in den Besitz zweier der Abtei rechtlich zustehender Höfe — Schwabenheim und Eversheim — gekommen war, diese im Jahre 1101 der Abtei wieder zurückgab, mit der Bestimmung, daß jedes Jahr am Jahrestage seiner Inauguration als Kaiser (den 31. März) dreihundert Arme vom Kloster gespeist und unter diesen zwölf neu gekleidet werden sollten [2]). Am 19. Nov. 1231 war Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, gestorben; ihr Name und ihr Ruhm ging durch die deutschen Lande als einer großen Heiligen, die von Kindheit an mit und für die Armen gelebt, all ihre Habe und sich selbst ihnen geweiht hatte. Schon im vierten Jahre nach ihrem Tode erfolgte die Heiligsprechung, die in einer Bulle allen Fürsten und Bischöfen der Kirche angezeigt worden ist, in welcher es so schön heißt: „Wohl sei sie darum glücklich zu preisen; wohl habe sie darum den süßen Namen Elisabeth, die Gottgesättigte, verdient, und werde, da sie in ihrem irdischen Leben die leidenden Glieder Christi, die Abgesandten und Boten des Königs der Himmel, so gerne genährt

[1]) Siehe Archiv. st. Maxim. Tom. VI. p. 963 et 964. Mspte der Stadtbibl. Nr. 1249.

[2]) Honth. hist dipl. I. p. 475 et 476. Zilles. def. abbat. S. Max. p. 46 et 47. Part. III.

und gepflegt habe, nun mit Recht auch selbst im Lande der Seligen mit dem Brode der Engel gespeist" [1]).

In Nachahmung und in Verehrung der h. Elisabeth ist es ohne Zweifel geschehen, daß im Jahre 1240 der Abt Heinrich von Bruch (an der Salm) ein neues Hospital dicht vor der Abtei gegründet, einen bedeutenden Gütercomplex für dasselbe von den Abteigütern ausgeschieden und das Hospital der h. Elisabeth geweiht hat. Die Urkunde, worin die Stiftungsgüter des Hospitals von dem Abte Heinrich mit Zustimmung des Conventes angegeben sind und die auch die eigentliche Stiftungsurkunde bildet, ist aus dem Jahre 1256, beginnt mit den Worten: In nomine Domini amen. Quoniam humana fragilitas oblivioni est subjecta etc. und befindet sich in dem oben bezeichneten Maximiner Manuscripte (p. 953 et 954) [2]).

Der Erzbischof Arnold II hat die fromme Stiftung im Jahre 1266 bestätigt, führt in der Bestätigungsurkunde die dem Hospitale überwiesenen Güter und Renten alle an und bezeichnet den Zweck der Anstalt näher dahin: „daß von diesen Gütern die Armen, Gebrechlichen und Kranken, die dorthin kommen, erquickt werden sollten" (— ut de praedictis possessionibus pauperes, debiles et infirmi ibidem venientes reficiantur et in usus eorum convertantur). Ebenso hat der Erzbischof Heinrich v. Vinstingen im Jahre 1279 diese Hospitalsstiftung bestätigt, mit den gewöhnlichen Execrationen gegen Alle, welche unrechtmäßig Hand an dieselbe legen würden. Er bezeichnet den Zweck der Anstalt ähnlich wie der Vorgänger, nur daß er auch noch peregrini (Fremde) als aufzunehmend angibt (— et eadem bona ad sustentationem pauperum, infirmorum et peregrinorum recipiendorum totaliter convertenda ipsi hospitali praesentibus confirmamus).

Nicht allein hatte der Erzbischof Arnold II die Stiftung bestätigt, sondern hat auch zur Vermehrung ihrer Einkünfte ihr, mit Zustimmung des Domkapitels, die Pfarrei Mersch (im Luxemb.) mit ihren Einkünften überwiesen, gegen Uebernahme der Seelsorge von Seiten der Abtei. Bald darauf (1244) hat auch Papst Innocenz IV das Hospital in den besondern Schutz des apostolischen Stuhls genommen, alle Güter, namentlich die Ueberweisung der genannten Pfarrei, bestätigt.

---

[1]) Montalembert, die h. Elisabeth, übers. von Städtler, S. 416 u. 417.

[2]) Daß der Abt Heinrich und der Convent den dritten Theil aller damaligen Güter und Einkünfte der Abtei diesem Hospitale überwiesen habe, wie Mich. Winkelmann in seiner Historia succincta hospitalis s. Elisab. behauptet, davon findet sich keine Spur in der angegebenen Urkunde. Bedeutende Güter waren dem Hospitale überwiesen; aber Winkelmann müßte die Güter der Abtei schlecht gekannt haben, wenn er jene für den dritten Theil angesehen hätte.

Da die Stiftung des Hoſpitals von der Abtei ausgegangen war, ſo führte natürlich ſie auch die Verwaltung desſelben. Einer der Mönche des Conventes war Proviſor des Hoſpitals, in ſpätern deutſchen Urkunden Spittler genannt, d. i. Spitalsmeiſter; und da das Hoſpital auch eine eigene Capelle mit einem eigenen Kirchhofe hatte, ſo hatte ein andrer Conventual den Gottesdienſt in dieſer Capelle zu verſehen. Erſter Proviſor war der Mönch Godefrid († 1281), ihm folgte Leonius und 1328 begegnet uns der Mönch Rudolph aus Dudeldorf.

Wer jemals Urkunden von Schenkungen, Vermächtniſſen an Klöſter, Kirchen, Hoſpitäler und dergleichen fromme Anſtalten geleſen hat, der wird gefunden haben, daß die Beweggründe zu ſolchen milden Stiftungen aus dem Glauben an die Verdienſtlichkeit der guten Werke hervorgegangen ſind, an die Verdienſtlichkeit des Almoſengebens, des Gebetes und des h. Meßopfers ſowohl für die Lebenden als die Verſtorbenen. Zur Ehre Gottes, ſagen die frommen Stifter, zur Loskaufung meiner Sünden, zur Erquickung der Glieder Chriſti in ſeinen Armen, zum Troſte meiner Seele und der Seelen meiner verſtorbenen Verwandten u. dgl. haben wir dieſe Stiftung gemacht. Daher ſind denn auch häufig Verpflichtungen an die Stiftungen geknüpft für Diejenigen, welche die Einkünfte derſelben genießen würden. Wenn der Arme, Gebrechliche, Kranke nichts weiter mehr thun kann, ſo kann er doch noch beten und ſein Leiden in Geduld und Ergebung Gott zum Opfer bringen und es dadurch zu einem guten Werke für ſich und ſeine Wohlthäter machen. Außerdem will die chriſtliche Kirche in ihren Hoſpitälern nicht bloß den Leib nähren und pflegen, ſondern auch die Seele in Zucht und Pflege nehmen. Das wollten denn auch die Gründer des Eliſabethenhoſpitals, indem ſie für die Pfleglinge in demſelben eigene Statuten aufgeſtellt haben — unter dem Titel: **Statuta praebendariorum, fratrum et sororum, hospitalis s. Elisabethae prope monasterium s. Maximini extra muros Trevirorum.**

Dieſe Statuten geben zuerſt an, was die Pfleglinge (Präbender) an Speiſe und Trank erhalten ſollen, wie oft und wie viel Fleiſch in der Woche, wie oft etwas Wein und an welchen Feſttagen des Jahres noch eine beſondre Zulage in Weißbrod gereicht werden ſolle. Einige Präbender hatten beſondre Zimmer mit Oefen, für die ihnen das nöthige Holz gegeben wurde. Dann wird von Denjenigen, die noch etwas arbeiten können, gefordert, daß ſie ſich für leichtere Hausarbeiten verwenden laſſen müſſen, die Männer zum Holzeintragen, die Frauen zum Auskehren des Hauſes, Reinigen der Gemüſe, Spinnen u. dgl. Sodann wird geſagt, daß ſie in allem dem Hoſpitalsmeiſter gehorſam,

unter einander verträglich sein, sich aller unschicklichen Reden enthalten müssen. Endlich aber heißt es: „Auch sind alle Präbender, Brüder und Schwestern (Männer und Frauen), verpflichtet, jeden Tag 30 Vater Unser zu beten für alle Wohlthäter des Hospitals, die Lebenden und die Verstorbenen."

„Ferner sind sie schuldig in der Fastenzeit zweimal zur Beichte zu gehen, und in dem Advente zu fasten, sofern sie gesund sind; auch müssen sie wenigstens am Osterfeste und Christtage communiciren" [1]).

Die vor der Stadt Trier gelegenen Abteien haben zu Kriegszeiten immer besonders viel zu leiden gehabt, indem der Feind sich in denselben zu befestigen suchte oder sie gänzlich zerstörte. Dasselbe Schicksal traf dann auch das Elisabethenhospital mit der Abtei St. Maximin. Der erste von dem Abte Heinrich aufgeführte Bau hatte noch nicht lange bestanden, als er mit der Abtei abgebrannt ist, wie uns Masen (Epitome ann. Trev. p. 462) erzählt. Zum andernmal traf Verwüstung das Hospital in dem Sickingen'schen Kriege (1522), wie eine Inschrift bei Hontheim aussagt [2]).

Indessen scheint das Hospital damals schnell wieder hergestellt worden zu sein, da aus dem Jahre 1527 einer Aufnahme in dasselbe Erwähnung geschieht.

Ein handschriftliches Aktenstück des Domarchivs aus dem achtzehnten Jahrhunderte sagt. „Das Elisabethenhospital ist öfter in Kriegszeiten zerstört worden; bis zur Wiederherstellung hat dann jedesmal die Abtei selbst Almosen an der Pforte zur Erfüllung der Stiftungszwecke gespendet. Im Jahre 1673 ist die letzte Zerstörung (durch die Franzosen) darüber hergegangen." Der treffliche Abt Alexander Henn, der als Conventual die gänzliche Zerstörung der Abtei und des Hospitals erlebt hatte und beschrieben, der hat danach als Abt die Abtei und das Hospital wieder aufgebaut. Denn es wird berichtet von ihm, daß er den Gottesdienst der kleinen Michaelispfarrei — da die Michaelskirche noch nicht hergestellt war — auf einen hiezu eigens eingerichteten Saal im obern Stocke des Elisabethenhospi-

---

[1]) Siehe das oben angeführte Maximiner Archiv (Tom. VI. p. 855 et 856).

[2]) *Super hospitale.*

Haec sacra tecta Deo studiisque inopum pius Abbas
Henricus, soboles gentis generosa Paludis (Bruch)
Exstruxit quondam per stantia saecla aliquot, dein
Officio usque vacant, dum martia non ita pridem
Agmina Francisci Duce miscere omnia adorta.

(Prodrom. p. 1020 seq.)

tals verlegt habe[1]). „Hierauf, heißt es weiter in dem angegebenen Aktenstücke, setzten die Aebte bestimmte Tage an, Dinstag und Donnerstag, zur Almosenspende. Indessen merkten sie bald, daß diese Austheilung den Müßiggang befördere und nahmen sich nun vor, selber die Almosen zu vertheilen; und da früher auch arme Studenten von den Hospitalseinkünften gehalten worden, so wurden nun auch diese in der Abtei gespeist. Stehende Almosen waren außerdem die bestimmten Spenden, welche von den Aebten armen Klöstern gespendet wurden. Zu diesen kamen die willkürlichen, laufenden Almosen, wie sie jeder Private gab, selbst die Capuciner von dem Erbettelten gaben, Brod- oder Thürenalmosen, nicht allein in der Abtei, sondern auch auf abteilichen Höfen." Es folgt sodann eine Aufstellung solcher Almosen, so weit dieselben stehende und bestimmte waren und so berechnet werden konnten, aus welcher eine ungefähre Vorstellung von den Almosen dieser Abtei entnommen werden kann.

Die Abtei Maximin gab:

1) An das Spinnhaus zu Trier (jährlich) 25 Malter Frucht (zu 100 Thlr. gerechnet).

2) Zu Luxemburg (ist nicht angegeben).

3) An neun Studenten (jeden zu 30 Thlr.) macht 270 Thlr.

4) In das Amt Maximin (den Armen) 15 Malter — 60 Thlr.

5) Am Gründonnerstage an Klöster und Arme bei der Fußwaschung 2 Malter.

6) Den Engelbrüdern wöchentlich 1 Brod, thut 2 Thlr.

7) Den Augustinern und Capucinern wöchentlich 1 Flasche Wein, thut 3 Fud. 24 Maaß, d. i. 75 Thlr.

8) Zu Luxemburg an Waisen 3 Malt. 2 Faß, das thut 15 Thlr.

9) Zu Schwabenheim 1 Ohm Wein, gleich 4 Thlr.

Willkürliche Almosen.

10) An der Pforte zu St. Maximin 58 Malter.

11) Zu Luxemburg an der Pforte (ist nicht angegeben).

12) Zu Diedenhofen 2 Malter.

13) Verschiedene Arme bekommen wöchentlich Brod, thut 12 Malt. 3 Faß.

14) Der Herr Prälat an barem Geld, die Kellnerei, Luxemburg, Traben und Schwabenheim — Abteihöfe — an barem Geld — (ist natürlich nicht angegeben, weil nicht bestimmbar).

---

[1]) Job Müller, Schicksale der Trier. Gottesh. II. Thl. 11. Kap.

Fortsetzung. Mich. Winkelmann und seine Geschichte des Elisabethenhospitals.

„Eine bedeutende Strecke jenseits der Hungergasse (unweit Horcheim am Rheine), schreibt der „Rhein. Antiquarius", ebenfalls dicht an der Landstraße, zeigte man noch vor etlichen und 30 Jahren den Aepfelbaum, unter welchem Frau Winkelmann, in einem Spaziergang von Horcheim aus begriffen, am 11. April 1734 von einem Knaben entbunden worden. Den in etwas befremdlicher Weise eingeführten Weltbürger haben die Eltern zur Stunde dem Dienste der Kirche gewidmet, und ist demnach Michael Winkelmann ein Ordensmann geworden. Man hatte aber, der Abtei St. Maximin ihn übergebend, 1753, seine Neigungen nicht befragt, er fühlte sich höchst unglücklich in der Klosterzelle, und benutzte die erste Gelegenheit zu entfliehen. Das ereignete sich den 13. März 1771." So weit einstweilen der Antiquarius [1]).

In den Akten des Domarchivs befindet sich noch ein französisch geschriebener Brief des Weihbischofs v. Hontheim an den Herzog von Aiguillon vom 22. Sept. 1772 in Betreff der Flucht Winkelmann's. Derselbe lautet. „Ein Benediktinerreligiose der Abtei St. Maximin, genannt Dom Michel Winkelmann, flüchtig und umherstreifend seit mehren Jahren, hält sich jetzt, nachdem er Holland dann die Niederlande durchlaufen, zu Paris auf. Sein Abt reclamirt denselben aus gerechter Ursache, aus Gründen, die er ausführlich in einem Schreiben unter dem heutigen Datum angegeben und das er die Ehre haben wird, Ihnen zu überschicken. Ich habe genaue Kenntniß von demselben und kann bezeugen, daß dieselben vollkommen wahr sind. Ich vereinige daher meine dringenden Bitten mit denen des Abtes, daß Sie einen königlichen Befehl erwirken mögen zur Verhaftung dieses Mönchs und Abführung desselben und Bewachung, auf Kosten der Abtei, in ein Haus zu Nancy, welches der Abt die Ehre haben wird, zu bezeichnen. Ich habe die Ehre u. s. w."

Ob die intendirte Verhaftung nicht gelungen oder Winkelmann wieder zu entkommen gewußt, kann ich nicht sagen; das aber ist gewiß, daß derselbe weiter, über Meer nach England, geflüchtet ist. Der Antiquarius erzählt weiter. „Winkelmann apostasirte in England, trat auch daselbst als Autor auf: seine Historia succincta hospitalis s. Elisabethae extra muros imperialis monasterii S. Maximini ordinis S. Benedicti prope Treviros. Londini, 1786, 8°. S. XVII

[1]) Rhein. Antiq. II. Abth. 2. Bd. S. 752.

und 92 mit einigen Siegelabdrücken, erregte in England vieles Aufsehen und fand großen Beifall, der zwar, ich muß es bekennen, nicht geeignet, meine Verachtung für der Engländer historische Studien und Historiker zu vermindern. Sogar der Frauenwelt hat sich die Begeisterung für das unerhebliche Schriftchen mitgetheilt, und eine Sidney machte es sich zur Angelegenheit, den Schreiber für das Aufgeben von Heimath, Familie und Gelübden zu entschädigen. Eine Sidney wurde des Fremdlings, deß Wiege unter des Nachbars Aepfelbaum stand, Hausfrau" [1]).

Der Antiquarius hat Recht; daß dieses Schriftchen in England Aufsehen machen und Beifall finden konnte, gereicht Winkelmann's Zeitgenossen in England eben nicht zur Ehre. Dasselbe ist geschrieben in höchst leidenschaftlichem Tone, ist gewidmet dem Kaiser Joseph II als Protektor der Kirche, (risum teneatis!), und ist eine förmliche Denuntiation der Abtei Maximin, worin die Aebte, besonders die seit Anfang des 18. Jahrhunderts, beschuldigt werden, die Einkünfte des Hospitals zu abteilichen Zwecken gewissenlos verwendet zu haben, während sie wenige oder keine Arme und Kranke aufgenommen hätten. Gegen Klöster und gegen Papst zieht der Verfasser mit viel Leidenschaft und sehr geringer Kenntniß und Einsicht los, wie man es von einem Apostaten erwarten kann, der mit großem Lärm das verlassene Haus schmäht und mit Koth bewirft, um die Blicke der Welt von der eigenen Schande abzulenken. Mit gemeiner Roheit behandelt er aber den damaligen Abt Willibrord (II) Wittmann und den Weihbischof v. Hontheim, und zweifle ich nicht daran, daß es zu Winkelmann's Kenntniß gekommen sei, daß diese Beiden thätig gewesen, einen Verhaftsbefehl in Paris gegen ihn zu erwirken, um ihn nach Nancy abzuführen und von da nach Trier einholen zu lassen. Er schreibt von diesen, sie hätten verdient über der Abtei aufgehenkt zu werden; und doch war Wittmann ein überaus gutmüthiger und liebenswürdiger Mann, wenn auch die Energie ihm fehlte, die zu Maximin damals nöthig gewesen; und daß v. Hontheim in seinem sittlichen Charakter durchaus unbescholten und ehrenwerth gewesen, wird Niemand, außer etwa einem Winkelmann, in Abrede stellen können. Doch genug hievon!

Immerhin aber scheint mir die hier besprochene Schrift, wieviel Uebertreibung und Leidenschaft auch darin enthalten waren, nicht ganz

---

[1]) Winkelmann hat in demselben Jahre, wo diese Schrift erschienen ist — 1786 —, in dem Antiquarius steht unrichtig 1787, dieselbe auch in englischer Uebersetzung herausgegeben. Ein Exemplar dieser Uebersetzung befindet sich in der Stadtbibliothek.

ohne Einfluß auf das fernere Schicksal des Elisabethenhospitals gewesen zu sein. Ich vermuthe nämlich, daß von Seite des Churfürsten Clemens Wenceslaus eine Aufforderung an die Abtei ergangen, sich über ihre Almosenspende auszuweisen, und zwar in Bezug auf das Elisabethenhospital, und daß hierauf die oben dargelegte, im Domarchive befindliche, Aufstellung (sie ist ohne Datum) eingereicht worden ist. So viel ist gewiß, es erfolgte in dem Jahre 1792 ein Neubau des Elisabethenhospitals in größerer Dimension, als das zuletzt bestehende gewesen war. Das bisherige war nämlich im Jahre 1777 zum Theil zu der (jetzt noch bestehenden) Michaeliskirche verwendet worden, wird daher dem Bedürfnisse nicht mehr hinreichend entsprochen haben. Es erfolgte daher der Neubau des Hospitals in dem angegebenen Jahre, wie aus dem über der Thüre befindlichen Chronicon: Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis — zu entnehmen ist. Es dürfte das Erscheinen der Winkelmann'schen Schrift nicht ohne Einfluß auf diesen Neubau gewesen sein. Die Großartigkeit dieses Baues mit der daran anstoßenden St. Michaelskirche zeigt, wie viel die Abtei für ein Hospital verwenden konnte. Job Müller („Schicksale der Trier. Gottesh." Mspt.) sagt von diesem Hospitale. „Selbiges erhielte gegen das Jahr 1789 seine ganz neue Erhebung, indem das vorige, auch noch ziemlich neue, zur (Michaelis-)Kirche genommen ward. Darinnen lebten zuletzt vierzehn betagte und schwächliche Leute beiderlei Geschlechts. Die in Allem eine gute und reinliche Verpflegung, auch — wenn sie erkrankten — die beste Arznei-Unterstützung genaßen..... Jede dieser Personen hatte ihr eigenes Zimmer."

Nach der Vereinigung der Hospicien in der französischen Periode ist das Hospitalgebäude mit der anstoßenden Michaeliskirche versteigert worden — ausgeboten zu 3200 Franken, und ist es der reichen Wittwe v. Wirtou aus dem Luxemburgischen zugefallen.

Das Hospital an der Metropolitankirche zu Trier.

Wann zuerst ein Hospital an der Metropolitankirche gegründet worden sei und wo dasselbe gestanden habe, dürfte schwerlich jetzt noch ermittelt werden können. Eine Urkunde des Metropolitancapitels vom Jahre 1464 spricht aber ausdrücklich von einem Hospital seiner Kirche, das durch Bosheit der Menschen und Nachlässigkeit seiner Vorsteher in seinen Einkünften so herabgekommen war, daß es einer Erneuerung und gesichertern Fundation bedurfte, die auch in dem genannten Jahre von dem Capitel bewerkstelligt worden ist. „Zur Ehre des Allmächtigen, der glorwürdigen Jungfrau, des h. Petrus (des Patrons der Metropolitankirche), des h. Banthus und zur Unterhaltung der Armen,

zum Heile ihrer Seelen und jener der Stifter ihrer Kirche" geben Propst, Decan und Capitularen die Curie des h. Banthus mit sämmtlichem Zubehör an Rechten, Einkünften, beiliegendem Garten u. dgl. zur Unterhaltung von Armen und zum Gebrauch ihres Hospitals auf ewige Zeiten hin. (31. Dez. 1464).[1]) Das Hospital führte von da an den Namen „zum h. Banthus."

Dieses Hospital erhielt dann später noch durch die Freigebigkeit mehrer Capitularen des Metropolitancapitels Schenkungen und Vermächtnisse, daß das Capitel um das Jahr 1580 die Einkünfte desselben zu einem andern schönen Zwecke, nämlich zur Errichtung des Banthus-Seminarium, verwenden konnte[2]). Wohin das Hospital aber nach Errichtung dieses Seminars verlegt worden oder ob es ganz eingegangen sei, darüber habe ich keine Angaben finden können.

Dagegen ergibt sich aber aus einem Beschlusse der Hospicienverwaltung vom 17. Juli 1813, dem ein Bericht der Fabrikverwaltung des Domkapitels zu Grunde lag, daß eine eigene Stiftung in dem alten Domkapitel bestanden hat, die Stiftung der h. Kreuzbruderschaft, die zum Zwecke hatte, daß — nebst Lesung einiger hh. Messen — aus ihren Einkünften dienstunfähige Domestiken der Domgeistlichkeit im Hospital unterhalten würden. Nach dem Berichte der Domfabrikverwaltung vom 16. Juni 1812 „waren die Einkünfte der sogenannten h. Kreuzstiftung ausschließlich bestimmt für die Unterhaltung von Domestiken der Domgeistlichkeit im Hospital, wenn dieselben zur Fortsetzung ihres Dienstes unfähig geworden wären, und daß die darauf haftenden Messen zu dem gewöhnlichen Honorare im Dome gehalten würden." Die Hospicienverwaltung faßte darauf hin, „um den ursprünglichen Zweck dieser Stiftung, so wie auch die Absichten, welche die Glieder des ehemaligen Metropolitankapitels in dieser Beziehung früher ausgesprochen, zu erfüllen," den Beschluß, diese (nunmehr mit dem Irminenhospital vereinigte) Stiftung ausschließlich für die Unterhaltung von Domestiken der Domgeistlichkeit im Trierischen Bürgerhospital zu bestimmen. Damals reichten die Revenuen derselben zur Unterhaltung eines Präbenders hin und war diese Präbende besetzt mit Magdalena München, ehemaliger Magd des Domvicar Busch. Auch hatte die Hospitalsverwaltung nunmehr das Honorar für vier Lese- und eine Singmesse in der Domkirche herzugeben[3]).

---

[1]) Siehe **Blattau, statuta, vol. II. p.** 500.

[2]) Daselbst **pag.** 499 **et** 500.

[3]) Das betreffende Protokoll der Hospicienverwaltung hierüber ist abgedruckt in der Treviris (Archiv) von Herrn Hansen. I. Bd. S. 190—192.

Das Knabenwaiſenhaus.
(1676).

Die beiden Churfürſten Carl Caspar v. der Leyen und Johann Hugo v. Orsbeck, welche zwölf Freiſtellen im erzbiſchöflichen Prieſterſeminar fundirt haben, ſind auch Gründer des hieſigen Waiſenhauſes für Knaben geworden. Jener ſchenkte 1676 zu dieſer Anſtalt die Summe von 2600 Thlrn., dieſer aber 1712 eine noch bedeutendere Summe, 6400 Thlr.

Wohlthätige Laien folgten dem ſchönen Beiſpiele: die am 8. Mai 1784 im 88. Jahre ihres Alters verſtorbene Jungfrau Eva Paris vermachte dem Knaben- wie dem Mädchenwaiſenhauſe jedem 1000 Thlr. Es heißt im „Wochenblättchen“ darüber: „Nach gehaltenem 30ten werden die Waiſenbuben zur etwaigen pflichtmäßigen Dankbarkeit nebſt ihrem täglichen Gebet der jüngſt verſtorbenen Gutthäterin Jungfer Paris, welche dieſes Waiſenhaus in ihrer letzten Willensmeinung mit einem anſehnlichen Vermächtniß von 1000 Rthlr. mildigſt bedacht hat, ein Seelenamt in der Pfarrkirche zu St. Gangolph Montags den 5. d. M. Morgens um 9 Uhr nachhalten laſſen“ [1]).

Der am 26. Febr. 1790 verſtorbene Stadtrath Antonius Bologne vermachte dem Knabenwaiſenhauſe 500 Thlr., mit dem Beding, „daß von denen jährlichs eingehenden Zinſen jedem Buben dieſes Hauſes, der ſich in den Lehrjahren gut aufgeführt, wann er auf die Wanderſchaft abgehen wird, zwei Gulden rheiniſch Reiſegeld gegeben werden ſollen.“

Andre Vermächtniſſe wurden dieſem Waiſenhauſe zugewendet durch zwei fromme Schweſtern, die Frau Hofräthin Haas, geborene Petri, und die Jungfrau Margar. Petri, geweſene Kloſterfrau zu St. Agneten. Das von dieſen beiden Schweſtern hinterlaſſene Vermögen, das nach Abzug der Legate und ſonſtigen Stipulationen gegen 16,600 Thlr. betrug, wurde gemäß ihren teſtamentariſchen Beſtimmungen zur Hälfte dem Krankenbette (am Bürgerhoſpitale), zu der andern Hälfte den beiden Waiſenhäuſern (für Knaben und Mädchen) zugetheilt.

Die Verwaltung dieſer Anſtalt war in den Händen des Stadtmagiſtrats.

---

[1]) Trier'ſches Wochenbl. 1784. Nr. 27.

Das Mädchenwaisenhaus.
(1754).

Als Stifterin des Mädchenwaisenhauses, das sich Anfangs in der Hosengasse befand, wird eine Frau Kikel genannt. Die Anstalt fing sehr klein an, indem sie zuerst nur drei Zöglinge zählte, und noch im Jahre 1784 konnten nicht leicht mehr als zwölf Kinder aufgenommen werden. Diese, wenn auch noch nicht sehr große Erweiterung der Anstalt war aber ermöglicht worden durch fromme Vermächtnisse, die ihr allmälig zugewendet worden sind. So hat die am 9. Febr. 1783 verstorbene Frau Hofräthin Dörner aus der Neugasse dieser Anstalt 1000 Rthlr. vermacht[1]). Ein eben solches Vermächtniß ist in dem folgenden Jahre dem Hause zugefallen und wird von meiner Quelle also angezeigt. „Wirklich ist die Zahl der Kinder des Mädchenwaisenhauses auf zwölfe gestiegen. Diese Vermehrung haben wir schuldigst zu verdanken verschiedenen Gutthäterinen, welche dieses heilsamst errichtetes Armenhaus in ihrer letzter Willensmeinung merklich bedacht haben. Jüngsthin sind wieder bemeldtem Waisenhause 1000 Rthlr. kraft eines von der sel. Jungfer Eva Paris hinterlassenen Vermächtnisses angestorben. Um dieser verstorbener großer Wohlthäterin unsre pflichtmäßige Dankbarkeit einigermaßen zu bezeigen, wird nebst den von besagten Waisenkindern zum Trost der Abgelebten täglich zu verrichtenden Gebete den 7. folgenden Monates in der Pfarrkirche zu St. Laurentius ein Seelenamt nachgehalten werden"[2]).

Ein Ungenannter schenkte 1787 der Anstalt 200 Thlr., ohne irgend eine Verbindlichkeit daran zu knüpfen[3]). Einen bedeutendern Zuwachs an Vermögen erhielt dieselbe aber durch die Vermächtnisse der beiden Schwestern Frau Haas (geborene Petri) und Margaretha Petri, Klosterfrau zu Agneten. Die erstere bestimmte in ihrem Testamente vom 5. Juni 1788 das Waisenhaus nebst andern milden Stiftungen zum Universalerben, und zwar so, daß dasselbe ¼ der ganzen Nachlassenschaft erhalten sollte; und nach etwaiger Aufhebung oder Aussterbung des Agnetenklosters sollte es auch die diesem zugefallene halbe Erbschaft wieder zur Hälfte erhalten. Ihre Schwester, die Klosterfrau, hat, nach Aufhebung der Klöster, am 6. Febr. 1804 (16. Pluv. XII)

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1783. Nr. 9.
[2]) Daselbst 1784. Nr. 22.
[3]) Daselbst 1787. Nr. 16.

dem Mädchen- und dem Knabenwaiſenhauſe jedem ½ ihrer Nachlaſſenſchaft vermacht, beide Schweſtern zuſammen für die Waiſenhäuſer gegen 8300 Thlr.

Ebenfalls ein bedeutendes Vermächtniß hat der Stadtrath Antonius Bologne durch Teſtament vom 26. Februar 1790 dieſer Anſtalt zugewendet und dabei angeordnet, daß aus dem Ertrage davon jedem Waiſenmädchen, wenn es das Haus verlaſſe (im 14. Jahre), um in Dienſt zu treten, doppelte Kleidung und zehn Gulden gegeben werden ſollten.

Eine andre Verbeſſerung iſt dieſer Anſtalt zu Theil geworden bei Gelegenheit der Aufhebung des St. Afraklosters auf dem Breitenſteine. Mit Rückſicht auf Verfall der Disciplin und des ökonomiſchen Zuſtandes hatte ſich Clemens Wenceslaus veranlaßt geſehen, unter dem 5. Dec. 1785 dieſes Kloſter aufzuheben, die wenigen Chor- und Laienſchweſtern in andre Klöſter zu ſetzen und ihnen aus dem St. Afrafond lebenslängliche Penſionen anzuweiſen. Im Gefolge davon wurde das noch neue Kloſtergebäude zum Verkauf ausgeboten. Die Proviſoren des Mädchenwaiſenhauſes, der Paſtor Schwarz von St. Laurentius und der Bürgermeiſter Gottbill, gewahrten dieſe Gelegenheit, ein Arrangement mit dem Churfürſten zu treffen, um das St. Afrakloſtergebäude mit der anſtoßenden Kirche für das Mädchenwaiſenhaus zu gewinnen, zugleich die Hoffnung ausſprechend, daß nach dem Ausſterben der penſionirten Kloſterfrauen der St. Afrafond dem Waiſenhauſe möge einverleibt werden. Das Arrangement wurde getroffen und vom Churfürſten genehmigt den 29. Febr. 1788 und wurde nun die Mädchenwaiſenanſtalt nach St. Afra verlegt [1]).

Das Spinnhaus.
(1774).

Das Spinn-, auch Arbeits- und Armenhaus genannt, hat der erneuerten und verſchärften Bettelordnung, die der Churfürſt Clemens Wenceslaus beim Beginne ſeiner Regierung gegeben hat, ſeine Entſtehung zu verdanken. Wohl hatten auch die frühern Chur-

[1]) Die nähern Verhandlungen hierüber werden in dem Abſchnitte „Kloſterreformen unter Clemens Wenceslaus“ angegeben werden. Der Churfürſt war nicht abgeneigt, nach dem Ausſterben aller Kloſterfrauen von St. Afra das noch übrige Vermögen dieſes Kloſters der Waiſenanſtalt zu überweiſen; die inzwiſchen ausgebrochene Occupation unſres Landes durch die franzöſiſchen Truppen hat die Ausführung unmöglich gemacht.

fürsten in ihren Verordnungen über Armen- und Bettelwesen dahin gearbeitet, fremde Bettler gänzlich fern zu halten, in Betreff der einheimischen Armen und Bettler aber die Arbeitsfähigen, die müßig gehen und aus dem Betteln ein Geschäft machen, abzuweisen und die Almosen wie den Genuß milder Stiftungen den Arbeitsunfähigen allein zuzuwenden. Dieses Ziel war indessen nur sehr unvollständig erreicht worden und Clemens Wenceslaus ergriff durchgreifendere Maßregeln, indem er unter dem 7. April 1768, unter Erneuerung der ähnlichen Verordnungen vom 18. Okt. 1736 und vom 5. Nov. 1755, verordnete, daß fremde Landstreicher ab- und aus dem Lande gewiesen, in Zukunft gänzlich abgehalten, wie die zum Arbeiten tüchtigen einheimischen Bettler zur Arbeit herangezogen werden, und nur die Alten, Gebrechlichen und Kinder Nahrung erhalten sollten. Ueber die Ausführung dieser Verordnung sollten dem Churfürsten jährlich Berichte eingeschickt werden. Die hierauf im August desselben Jahres erfolgte Erläuterung, wie die Verfügung vom 30. Nov. 1773, gaben Fingerzeichen auf zu errichtende Arbeitshäuser, letztere besonders erfordert von Haupt- und Nebenstädten. Der Churfürst drückte seinen Wunsch näher noch dahin aus, daß in solchen zu errichtenden Arbeitshäusern das Wollspinnen eingeführt werden möge.

Die Stadt Trier ging sehr bald auf die Verwirklichung jenes Planes ein, konnte es um so leichter, als eben in dem Jahre 1773 der Vicarius Jak. Dalstein von St. Simeon ein Vermächtniß von 5000 Thlrn. „zur Labung und zum Unterhalt erkrankter armer Bürger" hinterlassen und außerdem seinen Testamentsexecutoren, dem Rathsverwandten Linius und dem Canonicus de Baring zu St. Paulin, den Ueberrest seiner Verlassenschaft zu ihrer freien Disposition, jedoch zu milden Stiftungen (ad pias causas) überlassen hatte. Diesen Ueberrest gaben dieselben her zur Beschaffung der Gebäulichkeit für ein Spinn- und Zuchthaus, zur Anschaffung nöthiger Werkzeuge, von Wolle, Flachs u. dgl. Der Churfürst war erfreut über den glücklichen Fortgang der Sache, nahm sodann persönlich Einsicht von der Anstalt, machte ihr ein namhaftes Geschenk und ernannte eine eigene Commission für die Leitung derselben, die sich aber auch die Verbesserung des Armenwesens überhaupt in der Stadt angelegen sein lassen sollte. Dabei erklärte der Churfürst, daß das so errichtete Haus zu einer General-Spende dienen sollte, wo alle Almosen wohlthätiger Christen eingebracht und mit Berücksichtigung aller Umstände vertheilt werden müßten.

Demgemäß sollten zuerst in diesem Hause mit Almosen bedacht werden alte und gebrechliche Personen, die zu keiner Arbeit mehr fähig

seien. Zweitens sollten hier Almosen finden die Kinder, die zum Arbeiten noch nicht kräftig genug; und diese sollten zu gewissen Stunden des Tages im Hause, wo ein geräumiges Zimmer für sie eingerichtet war, sich einfinden, um in der christlichen Lehre, dann im Lesen und Schreiben unterrichtet zu werden, bis sie zur Handarbeit stark genug seien. Drittens sollten die Arbeitsfähigen im Wollspinnen unterwiesen werden, wozu Lehrmeister und Lehrmeisterinen angestellt wurden. Viertens sollten wegen kleinerer Vergehen gestrafte Personen ebenfalls in diesem Hause mit Handarbeiten beschäftigt werden.

Es war die Absicht des Churfürsten, sobald diese Anstalt gehörig im Flore sei, alles Straßen- und Thürenbetteln in der Stadt gänzlich aufzuheben und unter Einsperrungsstrafe zu verbieten. Daher wurden denn auch zur Unterhaltung der Anstalt vorzüglich die vier Benediktinerabteien (Maximin, Matthias, Martin und Marien) und die beiden Stifte (Simeon und Paulin), wo überhaupt immer reichliche Almosen gespendet wurden, zu Beiträgen herangezogen und außerdem die Bürgerschaft durch zweimalige Umtragung der Armenbüchse in der Woche zu Beisteuern angegangen.

Zu Anfange des Jahres 1776 bestand schon die Zahl der Pfleglinge der Anstalt zwischen 240 und 250 Personen, „denen von den zur Generalspende eingehenden Almosen an Früchten, Brod und Geld nach Thunlichkeit beigestanden wurde“.[1]).

Ein Mitglied der vom Churfürsten niedergesetzten Commission, der hochwürdige Siegler Herr Etscheid, Canonicus zu St. Simeon, hat bei seinem Ableben 1782 dem Spinnhause ein Vermächtniß von 1000 Thlrn. hinterlassen[2]).

Ein viel bedeutenderes Vermächtniß hat aber dieses Haus erhalten von dem hochwürd. Herrn Joh. Jos. Fertius, Canonicus zu St. Paulin. Das Wochenblättchen von 1789 macht davon in folgenden Worten die Anzeige: „Am 12. Februar (1789) starb dahier der Hochw. Herr Joh. Jos. Fertius, Senior und Capitularherr zu St. Paulin im 62ten Jahre seines Alters. Und wer war sein Erbe? Seine Mitbürger, seine bedürftige, hilflose Mitbürger und Patrioten. Der gottselige Mann, der wahre Israelit, hat nämlich, außer verschiedenen frommen und nützlichen Vermächtnissen, das hiesige Spinn- und Armenhaus zum Universalerben seines nicht wenig beträchtlichen Vermögens eingesetzt. Mit unauslöschbarer Dankpflicht

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. Jahr 1776. Nr. 4—6. Andeutungen über den guten Erfolg dieser Anstalt gibt dasselbe Wochenblatt, Jahr 1779. Nr. 52.

[2]) Trier'sches Wochenbl. 1782. Nr. 48.

wird das erbende Haus die Asche dieses großen Gutthäters segnen und für dessen Seelenruhe unaufhörlich zu Gott beten. . . . Heil unsrer biedern Trierischen Geistlichkeit, welche, wenn sie durch Himmelssegen, durch anständige Wirthschaft und ihren Stand ehrende Genügsamkeit mit einer Hand Schätze sammelt, mit der andern dieselben zum Besten des gemeinen Wesens und bedrangten Mitbürgers so edeldenkend ruckspendet." So die Spinnhaus-Commission [1]).

Auch der Canonicus Herr Joh. Godefr. Schmidt von St. Paulin, der am 7. Dec. 1796 gestorben ist, hat einen Theil seiner Hinterlassenschaft dem Spinnhause vermacht.

Das St. Nicolaus-Hospital an dem Stifte St. Simeon.

Das durch viele gelehrte Canoniker ausgezeichnete Stift St. Simeon hat auch glänzende Beweise von Wohlthätigkeit seiner Mitglieder aufzuweisen. So hat in dem Hungerjahr 1197 der Stiftspropst Gerhard von St. Simeon der mildthätigen Abtei Himmerodt sechshundert Pfund Silber vermacht, von denen hundert in Getreide und Brod an die Armen ausgetheilt werden sollten. Ein andrer Propst desselben Stiftes, Ludolph v. Enschringen, hat zu Ende des 15. Jahrhunderts das Hospital auf dem Helenenberge gestiftet. Die Stiftsherren insgemein haben auch in der Nähe der Stiftskirche ein eigenes Hospital für kranke und altersschwache Personen aus dem Dienstpersonale der Stiftsgeistlichkeit gestiftet. Die zu diesem Hospitale gehörige Capelle steht jetzt noch, linker Seite der Simeonsstraße beim Ausgange, mit dem Bilde des h. Nicolaus nach außen in der Altarrundung; die Hospitalswohnungen stießen an die Capelle. Zu welcher Zeit das Hospital gegründet worden und wieviel Revenuen für dasselbe ausgeworfen waren, habe ich nirgends angegeben gefunden.

Bezüglich der Hospitäler in der Stadt verdient noch erinnert zu werden, daß ein Frauenkloster, das Johannishospitälchen in der Pallastgasse, seinen Namen von der Bestimmung führte, die es früher gehabt hatte, als die Johanniterritter noch daselbst residirten, die bekanntlich auch arme Pilger und Kranke zur Verpflegung aufnahmen. Wiefern das zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, nach Uebersiedelung der Johanniter an die Moselbrücke in das ehmalige Tempelherrenhaus, dort gegründete Frauenkloster noch für Armenpflege Dienste geleistet hat, wird in der Geschichte desselben angegeben werden.

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1789. Nr. 9.

Die Siechhäuser Eſtrich oberhalb St. Matthias und St. Jost, der Abtei St. Marien ſchief gegenüber.

Da keine Stiftungsurkunden von dieſen beiden Anſtalten vorfindlich, dürfte ſchwerlich noch das Datum ihrer Gründung genau ermittelt werden können. Dieſelben ſind aber ohne Zweifel zu jener Zeit gegründet worden, wo durch die Kreuzfahrer im 12. und 13. Jahrhunderte der morgenländiſche Ausſatz — eine häßliche Hautkrankheit — in das Abendland eingebracht worden iſt. Das Siechhaus oberhalb St. Matthias ſcheint aber das älteſte zu ſein; in Handſchriften dieſer Abtei geſchieht desſelben unter dem Abte Joffrid von Leiningen (zu Ende des 14. Jahrh.) Erwähnung, indem geſagt iſt, die Abtei St. Matthias habe von da ab eine ewige Beiſteuer von zehn Malter Getreide für das Leproſenhaus Eſtrich (Pro leprosorum coetu qui vivit in Estrich) hergegeben, und daß dieſe Beiſteuer jährlich um Chriſttag gegeben worden ſei [1]).

Unſer Brower beſchreibt in ſeinen Annalen zum Jahre 1349 die ſchreckliche Peſt, die auch unter dem Namen der ſchwarze Tod bekannt iſt und damals ein Drittel der Bevölkerung vieler europäiſchen Länder weggerafft hat. „Ein geheimes Feuer — sacer ignis — nannte man es, ſchreibt er, verzehrte innerlich die Menſchen in fürchterlichen Schmerzen und unter dem Aushauchen heißen Athems verbrannten die Eingeweide, daß die Menſchen wie gekocht und ausgedürrt wurden.“ Das Ausbrechen dieſer Krankheit in unſerm Lande im Jahre 1349 und die Erwähnung des Hauſes Eſtrich unter dem Abte Joffrid zu St. Matthias, der vom Jahre 1366 ab der Abtei vorſtand, geben uns ungefähr den Zeitpunkt an, wo jenes Haus gegründet worden iſt. Dasſelbe war aber beſtimmt zur Aufnahme ſolcher Kranken, die wegen Häßlichkeit ihres Ausſehens und der Gefahr der Anſteckung aus der menſchlichen Geſellſchaft entfernt werden mußten, d. i. hauptſächlich der Ausſätzigen. „Die Ausſcheidung derſelben von den geſunden Bewohnern eines Ortes erfolgte nicht durch Befehl einer Behörde, ſondern unter kirchlicher Feierlichkeit durch die Kirche. Als ſolche, die hinfort von der Gemeinſchaft der Lebenden getrennt werden ſollten, wurde über ſie die Todtenmeſſe gehalten, alles Geräthe, deſſen ſie in

[1]) Die Benennung Eſtrich iſt herzuleiten von dem mittelalterlichen lat. Worte *ester*, dem griechiſchen Worte ἀστηρ (titio, torris) nachgebildet, heißt Brand und bezeichnet die im Mittelalter vorkommende Krankheit *ignis sacer* genannt. Siehe Du-Cange s. v.

ihrer Abgeschiedenheit sich zu bedienen hatten, gesegnet, die vorhandene Anzahl unter Vortragung des Kreuzes von der Geistlichkeit und den Gläubigen an ihre künftige Wohnung begleitet, endlich durch den Priester auf deren Dach Rasen vom Gottesacker gelegt, mit den Worten: „„Sei abgestorben der Welt; lebe von neuem Gott.““ Die Aufpflanzung eines hölzernen Kreuzes vor der Hütte, mit einem Stock, worein der Vorübergehende das Almosen legte, vollendete die rührende Handlung, welcher die Erinnerung an Lazarus, an den Heiland und an Maria Magdalena die höhere Bedeutung gab“ [1]).

Ein solches Haus war Estrich zur Zeit des Aussatzes im Abendlande; eine Capelle war dabei, weil die Kranken nie die Anstalt verlassen durften. In den letztern Zeiten wurden andre Kranke, deren Uebel ebenfalls Ausscheidung räthlich machten, hier aufgenommen.

Ebenfalls ein Siechhaus war der Hof bei der Capelle zu St. Jost (Jodocus) [2]), wo bis zu Anfange des laufenden Jahrhunderts mehre sieche Personen gelebt haben. Wann diese Anstalt gegründet worden sei, ist schwerlich jetzt noch genau zu ermitteln. Die älteste Nachricht über das Siechhaus und die damit verbundene Capelle ist aus dem Jahre 1448. Es wird nämlich in einer Zuschrift des Präfekten des Saardepartements vom 14. Brumaire XIII. Jahrs (5. Nov. 1804) an den Kirchenrath zu Pfalzel Bezug genommen auf eine Rechnung des Siechhauses vom Jahre 1448, worin es heiße, daß die Glieder der Stiftung gehalten waren, das zum Gottesdienste nöthige Gelicht zu bezahlen.

In den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts hat der Erzbischof Jakob v. Baden eine Verordnung in Betreff dieses Siechhauses erlassen, hat namentlich angeordnet, daß aus der Barbierzunft zu Trier „zu dem Doktor in der Arzneien, der jetzond von uns verordnet ist oder hernachmals verordnet wird, zu der Proben der lude die von der kranckheit des ussatz verdacht werden, zween scherer nach irem gefallen uß

---

[1]) Hurter, Innocenz III im 4. Bd. S. 463 f.

[2]) Der h. Jodocus (bei Surius zum 13. Dec. Judocus) wurde vielfältig von Kranken allerlei Art angerufen, wie denn unter andern von unserm Erzbischofe Heinrich (II) v. Vinstingen erzählt wird, daß er wegen eines langwierigen Leidens zum h. Jodocus gewallfahrt sei, um die Gesundheit wieder zu erhalten (Brower II. p. 167). Der Biograph des Heiligen schreibt: **De caeteris miraculis a Domino per beatum Judocum operatis, in claudorum, mutorum, surdorum, caecorum, paralyticorum et aliorum diversis infirmitatibus laborantium curatione, non est qui possit finem facere etc.** Bei Surius zum 13. Dec. Ohne Zweifel ist wegen der vielen Krankenheilungen auf die Fürbitte des h. Jodocus derselbe auch zum Patrone der Siechhauscapelle gewählt worden.

ihrer bruderſchaft und zunft zuordnen ſollen, mit dem obgemelten Doctor die probe hinfürters zu jeder zyt u. ſ. w. zu thon."

Zu Ende desſelben Jahrhunderts (1591) hat der Erzbiſchof Johann v. Schönberg eine neue Verordnung gegeben „für den Hoff zu St. Joſt, bei unſerer ſtatt Trier gelegen, belangendt, darin die ſieghaffte, außſetzige leuthe unterhalten werden." In dieſer Verordnung wird zuerſt eingeſchärft, daß kein des Ausſatzes Verdächtiger als rein anerkannt und in der Geſellſchaft geduldet werden ſoll im ganzen Erzſtifte, es ſei denn, daß er von der hier zu Trier angeſetzten Prüfungscommiſſion, aus einem hiezu vereidigten Arzte und zwei vereidigten Barbieren beſtehend, als rein erklärt worden ſei. Ausländer, die mit dem Ausſatze behaftet, ſollten, mit Ausnahme des freien Paſſes im Durchziehen, im Erzſtifte nicht geduldet werden.

Die Siechen, welche zu St. Joſt aufgenommen waren, Männer und Frauen, bildeten eine Bruderſchaft mit eigenen Statuten. Einen Brudermeiſter wählten ſie ſelber unter ſich; Oberaufſicht aber und Verwaltung führten der Abt von St. Marien und der Amtmann oder Maier von Pfalzel, jener in den geiſtlichen, dieſer in weltlichen Dingen. Aufnahme von Siechen in die Bruderſchaft konnte ohne Wiſſen und Bewilligung dieſer Beiden nicht ſtattfinden; die Aufzunehmenden mußten ihnen eidlich geloben, die vom Churfürſten für die Anſtalt aufgeſtellten Statuten zu befolgen, dem Hofherrn in Bebauung der Hofgüter aufrichtig und treu zu helfen, kein ärgerlich Leben zu führen, „Gott dem allmechtigen, ſo inen mit ſolcher Krenkten heimgeſucht, in Forcht zu dienen und dankbar zu ſein, auch ſeinen Mitbrüdern zu dergleichen Andacht und Beſcheidenheit Urſach zu geben, und der Gutherzigen, ſo inen die Almuß willig mittheilen, in ſeinem Gebett zu gedenken." Der hier beſtehenden Bruderſchaft ließen ſich auch außerhalb der Anſtalt im Erzſtifte lebende Siechen einverleiben, die ſich dann gewöhnlich an den zwei Tagen des Jahres, wo in der St. Jakobscapelle zu Biver Gottesdienſt mit Predigt für die Bruderſchaft gehalten wurde, Montags und Dinstags nach Bartholomäustage, bei der Anſtalt einzufinden pflegten, wo ihnen Almoſen gereicht, aber auch Sträfliches in ihrem Wandel gerügt wurde. „Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß alle Rügen, nicht allein von denen, ſo ſich daſelbſten erhalten, ſondern auch allen andern in unſerm Ertzſtifft geſeſſenen Siechen, ſo zu ſelbiger Zeit daſelbſt hinkommen, und der Bruderſchafft beiwonen, fürbracht, und, in maſſen obgemelt, darüber wie von Alters erkennt werden ſolle"[1]).

[1]) Siehe Scotti, churtrieriſche Verordnungen I. Thl. S. 550—554. Vergl. daſ. S. 217. Eine ähnliche Verordnung hat der Churfürſt Joh. Philipp den 11. Febr.

Von der Vereinigung dieſer Anſtalt mit dem jetzigen Hoſpitale zu Trier wird ſpäter Rede ſein.

Verzeichniß beſonders wohlthätiger Geiſtlichen zu Trier.

Unter den Papieren des verſtorbenen Domcanonicus Preſtinary, der ſelbſt Armenanſtalten und Kirchen in ſeinem Teſtamente ſo reichlich bedacht, hat ſich ein Verzeichniß von Vermächtniſſen geiſtlicher Herren aus dem Trieriſchen an Armenanſtalten vorgefunden, dem wir hier, zu dankbarer Erinnerung, Aufnahme gewähren wollen. Es möge in der Ordnung folgen, wie er es aufgeſtellt hat.

1) Jakob Dalſtein, Vicarius im Stifte St. Simeon († 9. Febr. 1774), hat ein Legat beſtimmt für das Bürgerhoſpital, um bettlägerigen Kranken in der Stadt Fleiſch und Brühe zu reichen, im Jahre 1773, im Betrage von 5000 Thlr.

2) Von desſelben fernerer Hinterlaſſenſchaft iſt zu dem Bau des Spinnhauſes verwendet worden bis 5000 Thlr.

3) Daniel Etſcheid, Siegelbewahrer und Canonicus im Stifte St. Simeon († 14. Okt. 1782), hat dem Bürgerhoſpital vermacht — (die Summe war nicht angegeben).

4) Joſeph Fertius, Canonicus zu St. Paulin († den 11. Febr. 1789), hat dem Spinnhauſe vermacht 6225 Thlr.

5) Joh. Godefrid Schmidt, Canonicus und Scholaſt zu St. Paulin († den 7. Dec. 1796), hat dem Spinnhauſe ſeine halbe Hinterlaſſenſchaft beſtimmt — 8000 Thlr.

6) Nicolaus Molitor, Paſtor zu St. Laurentius, hat im Jahre 1764 dem Bürgerhoſpitale geſchenkt 200 Thlr.

7) Joh. Theodor Pfeiffer, Hoſpitalsverwalter[1]), im Jahre 1766 dem Bürgerhoſpital 200 Thlr.

8) Derſelbe im Jahre 1777 dem Knabenwaiſenhauſe 200 Thlr.

9) Der Weihbiſchof v. Hontheim im Jahre 1784 dem Knabenwaiſenhauſe im Betrage von 500 Thlr.

10) Derſelbe im Jahre 1785 dem Bürgerhoſpitale (zu St. Jakob) 1914 Thlr.

11) Derſelbe im Jahre 1790 dem Knabenwaiſenhauſe 666 Thlr.

1759 erlaſſen, deren aber bloß Erwähnung bei Scotti geſchieht. II. Thl. S. 941. Bemerk.

[1]) Der Hoſpitalsverwalter von St. Jakob war früher immer ein Geiſtlicher, wie wir oben in der Geſchichte des St. Jakobshoſpitals geſehen haben.

12) Carl Caspar v. der Leyen, Erzbischof von Trier, im Jahre 1676, als Stifter des Knabenwaisenhauses, hat demselben überwiesen 2600 Thlr.

13) Joh. Hugo, Erzbischof, hat dem Knabenwaisenhause im Jahre 1712 geschenkt die Summe von 6400 Thlr.

14) Joh. Peter Weber, Hospitalsverwalter, hat im Jahre 1791 dem Bürgerhospitale geschenkt 500 Thlr.

15) Nicolaus Nell, Domherr, hat im Jahre 1809 dem Bürgerhospitale (damals „Vereinigte Hospicien") vermacht 1616 Frank.

16) (Der oben genannte) Fertius für Unterhaltung des Hauses Nr. 1102 (in der Sichelgasse), von armen Mädchen und Wittwen bewohnt — 1777 Fr.

17) Der Vicarius Dalstein ein noch wirklich bestehendes Capital von 11,816 Frank.

Zur Ergänzung der Angaben des Wohlthäterverzeichnisses des Herrn Prestinary in Betreff des Weihbischofs v. Hontheim füge ich hinzu, was unmittelbar nach dessen Tode das „Trierische Wochenbl." (1790, Nr. 38) über seine Wohlthätigkeit veröffentlicht hat. Im Jahr 1788 wurden dem hiesigen Bürgerhospitale 450 Flor., so wie im Winter auf 1790 abermal 671 Flor. geschenkt, und die Schenkung vom Provisoriat des Armenhauses im Wochenblatt bekannt gemacht, ohne daß man damal wußte, wessen Großmuth das Armenhaus jene Wohlthat zu verdanken habe. Der edle Wohlthäter wollte im Stillen wohlthun. Jetzt wo derselbe gestorben, hat man erfahren, daß der Geber Herr v. Hontheim gewesen, indem der Stadtrath sich verpflichtet hielt, den Namen zu nennen.

Nebstdem hat er bei seinen Lebzeiten dem Mädchenwaisenhause 300 Flor., dem Bürgerhospitale, dem Knabenwaisenhause und dem Spinnhause jedem 750 Flor. geschenkt, außerdem an letzteres noch jährlich eine gute Anzahl Malter Brodfrüchte verabreicht.

In seinem Testamente hat er weiter alle jene Anstalten wieder bedacht, dem Mädchenwaisenhause 300 Flor., dem Bürgerhospitale, Knabenwaisenhause und dem Spinnhause jedem 1000 Flor. vermacht, überdem dem letztern seinen ganzen Vorrath an Mehl und Brodfrüchten; so daß sich die Summe jener Schenkungen, ohne die beträchtlichen Naturalien, auf 7000 Flor. rheinisch beläuft.

Der Domcanonicus Bertrand Ludwig Prestinary, der dieses Verzeichniß aufgestellt, hat danach aber selber durch Großartigkeit seiner Vermächtnisse an wohlthätige Anstalten alle die von ihm aufgezeichneten Wohlthäter weit übertroffen. In seinem Testamente vom 4. März 1823 hat er das hiesige Bürgerhospital zu seinem Universalerben ein-

gesetzt, eine Erbschaft, die diesem, nach Abzug der verschiedenen Legate, die Summe von 20,000 preuß. Thlr. einbrachte. Die meisten und bedeutendsten Legate waren aber auch selber wieder für milde Anstalten bestimmt: für arme Seminaristen im hiesigen Seminar, für ein domus sacerdotum, bene meritorum, ein domus demeritorum, für die fünf Stadtpfarreien zu Trier, die zwei der Vorstädte, für die Pfarrkirchen zu Oberemmel, Salmrohr und Sehlem, im Ganzen 12,200 Trierische Thaler [1]).

Die Stiftung des Stiftscanonicus Joh. Dietrich Bruer von St. Simeon kannte entweder Herr Prestinary nicht, oder er wollte derselben keine Erwähnung thun, weil sie zunächst eine Familienstiftung war [2]).

Hätte Prestinary mit seinem Verzeichnisse über die Stadt Trier in das Trierische Land überhaupt hinausgehen wollen, dann würde er auch die großartige Hospitalsstiftung zu Cues durch den Cardinal Nicolaus Cusanus genannt haben; sodann auch die Stiftung eines Waisenhauses zu Coblenz durch unsern Erzbischof Franz Ludwig (1729), wozu derselbe das Gebäude hergegeben und einen Capitalfond, der, nach Vereinigung des bisherigen Hospitalsfonds von 21,500 Gulden damit, 60,000 Gulden betrug. Dem hätte er anfügen können die Stiftung von 40,000 Thlrn., die unser Erzbischof Franz Georg gemacht hat, damit aus den Zinsen arme Seelsorger, die nicht gehörig dotirt seien, unterstützt würden. Endlich auch rühren viele Stipendienstiftungen, wie wir später sehen werden, von Geistlichen her.

Indessen stehen diesen Wohlthätern aus dem geistlichen Stande auch manche aus dem Laienstande ehrenvoll zur Seite; dahin gehören unter andern der Bürgermeister Anton Bologne, der in seinem Testamente von 1790 und in einem Codicill von 1794 dem Jakobshospitale und dem Mädchenwaisenhause 24,000 Thlr. vermacht und den Ueberschuß seines Vermögens der Krankerei desselben Hospitals bestimmt hat. Ferner der zu Trier gebürtige östreichische Obrist Freiherr v. Stein, welcher 4000 Thlr. vermacht hat, damit mit deren Zinsen verarmte Magistratspersonen und deren Kinder unterstützt werden sollten. Sodann auch Herr v. Anethan, Stadtschultheiß, der eine Summe zu besserer Verpflegung von Gefangenen und Sträflingen vermacht hat, deren Zinsen 100 bis 110 Franken betrugen. Endlich der churfürstliche Kammer-Rath und gräflich wittgensteinische Amtmann Peter Haw aus

---

[1]) Ausgehoben aus dessen Testamente in der Treviris von Hansen, I. Bd. S. 234—238, vgl. das. S. 224 unter XVII.

[2]) Siehe Treviris I. S. 196—200.

Trier, welcher mit der Summe von 60,000 Gulden (40,000 Thlr.) zwölf Stipendien für Alumnen in dem Priesterseminar gestiftet hat (1775), von welcher Stiftung tiefer unten in der Geschichte des Clementinischen Seminar näher Rede sein wird.

Das Hospital zu Coblenz (1110).

Die Stiftung des ersten und ältesten Hospitals zu Coblenz ist ausgegangen von dem Erzbischofe Bruno und fällt in das Jahr 1110, wie Brower in seinen Trierischen Annalen zu diesem Jahre berichtet und die bei Günther[1]) abgedruckte Stiftungsurkunde bestätigt. Bei der Auswahl der Stelle für dieses Hospital war ohne Zweifel die canonische Vorschrift, daß bei jedem Kloster und Stifte ein Hospital sein solle, maßgebend. Denn Bruno gab zu demselben ein Haus her, das vor der Kirche des Stiftes St. Florin gelegen, vereinigte dasselbe mit dem St. Nicolausaltare in dieser Kirche und bestimmte dasselbe mit den sofort acquirirten Gütern zur Aufnahme und Verpflegung von Armen, sanctae hospitalitati deputavi, sagt er in der Urkunde. Weiterhin spricht er als Beweggrund zu dieser Stiftung aus, „damit ich gemäß der Verheißung des Evangeliums vermittels dieser Zufluchtsstätte der Armen ein sicheres Heilmittel für meine Seele finden möge, nicht minder auch für Alle, die hilfreiche Hand zu dem Werke bieten und zugleich für Alle, welche nach Christi Barmherzigkeit Verlangen tragen." Demgemäß fordert er auch alle Gläubigen, insbesondere aber seine Nachfolger, die Trierischen Erzbischöfe, auf, diese Stiftung zu fördern, „damit auch sie die Barmherzigkeit Gottes an den Armen Christi erlangen möchten." Sodann hat er diesem nach dem St. Nicolausaltare benannten Hospitale namhafte Güter an Aeckern, Weinbergen, Waldungen und Zehnten überwiesen. Seinem Beispiele folgten nun auch der Propst und die Brüder der beiden Stifte St. Castor und St. Florin, indem sie Zehnten in Weinbergen, Wein und Getreide dem Hospitale schenkten. Ebenso auch haben Beiträge an Einkünften geliefert die Bürger von Coblenz und die benachbarten Ortschaften Mayen, Leudesdorf, Lahnstein und Oberspai.

Mit dem Hospitale hat später 1216 der Erzbischof Theodorich II, weil das Haus nicht geräumig genug war, die Aenderung getroffen, daß er dieses dem Florinsstifte überwies, die Hospitalsgüter aber den Deutschherren zu Coblenz übergab, zur Vereinigung mit ihrem bis-

[1]) Cod. diplom. I. p. 166—169.

herigen, zunächst nur für Pilger bestimmten Hospitale, damit sie in größerer Ausdehnung Werke der Barmherzigkeit ausüben könnten.

Nicht lange nach dieser Uebergabe der Güter jenes ältesten Hospitals an das Hospital der Deutschherren hat aber Engelbert von der Arken, Stiftsdechant zu St. Florin und Pfarrer zu Coblenz, ein neues Hospital auf der Löhr (Lehr, Leer) gestiftet. In der Stiftungsurkunde vom Jahre 1238 heißt es: „Kund sei Allen, daß ich auf Eingebung der göttlichen Barmherzigkeit, die Jene nie verläßt, welche auf sie vertrauen, das Armenhaus hinter der Löhr, das ich auf meinem eigenen Boden erbaut, mit der Capelle, die allda noch zu Ehren Gottes und seiner Mutter der seligsten Jungfrau Maria und der Apostel Peter und Paul errichtet werden soll, mit allen Gütern, die es jetzt besitzt und künftig besitzen wird, der Kirche des h. Florin zu Coblenz übergebe und dasselbe für immer zum Genusse und zur Zufluchtsstätte für Arme und Kranke zu heiliger Hospitalität frei bestimmt habe, auf daß ich nach dieses Fleisches Gefangenschaft für meine Seele ein sicheres Heilmittel vor dem strengen Richter finden möge, der nicht will den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe." Der zeitliche Dechant von St. Florin soll immer einen tüchtigen Geistlichen jenem Hospitale vorsetzen als Seelsorger in der Capelle und als Provisor der dortigen Armen und Kranken, der die ihm übertragene Verwaltung so führen möge, daß er vor Gottes strengem Richterstuhle eine würdige Rechenschaft vor Gott ablegen könne. Der daselbst angestellte Geistliche soll die Armen in geistlichen und leiblichen Dingen pflegen, soll sie weiden und lehren, ausrottend bei ihnen die Fehler und Tugenden pflanzend (— pascat et doceat, exstirpando ibidem vitia et plantando virtutes), auf daß er nach diesem Leben die Frucht eines guten Werkes vor den Herrn bringen könne und das Wort desselben vernehmen möge: „„Da du über Weniges getreu gewesen, so will ich dich über Vieles setzen, gehe ein in die Freude deines Herrn."" Zur Dotation des Hospitals gab aber Engelbert einen Hof zu Weiß mit Weinbergen und Aeckern, einen Acker in der Laubach, einen Weinberg nahe am Hospital selbst, ein Haus mit Garten hinter der Löhr, 150 Stück Schafe und andre Güter [1]). Diesen Gütern hat Elisabeth Rumpen ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Eigenthum hinzugefügt. Eine spätere Hospitalskirche wurde 1460, am Tage Simon und Juda geweiht [2]).

Das besagte Hospital ist an seiner ursprünglichen Stelle auf der

---

[1]) Siehe Günther Cod. dipl. II. p. 184—186.

[2]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 2. Bd. S. 112.

Löhr verblieben bis zum Jahre 1706, wo in Folge eines Tauſches die Nonnen des St. Barbaraklosters am Vogelſang das bisherige Hoſpitalsgebäude auf der Löhr erhalten und dagegen ihr bisheriges Kloſtergebäude zum Hoſpitale hergegeben haben, während die übrigen Güter den beiden Anſtalten, wie ſie ſolche bisher beſeſſen, unverändert verblieben ſind.

„Außer den einheimiſchen Kranken und Armen, ſchreibt der Rhein. Antiquarius über dieſes Hoſpital, welche daſelbſt zu verpflegen, empfingen auch die von 7 zu 7 Jahren aus Ungarn ſich einfindenden Wallfahrer, deren Ziel Aachen und die daſigen Heiligthümer, Herberge, Brod, Wein, Speck und Erbſen . . . für deren Beköſtigung eigene Zinſen angewieſen“ [1]).

Nicht lange nach der Verlegung des Hoſpitals an den Vogelſang hat der Erzbiſchof Franz Ludwig in der Nähe desſelben eine neue großartige Stiftung gemacht und mit dieſer die Hoſpitalsfonds vereinigt, jedoch ſo, daß die Zwecke desſelben unverändert erfüllt werden mußten. Dieſer Erzbiſchof nämlich hat im Jahre 1729 am Rhein mit ſchweren Koſten ein Waiſenhaus (Orphanotrophium) erbauen laſſen, wo die Waiſen aufgenommen, in dem Chriſtenthum unterrichtet und bis zu einem Alter erzogen werden ſollten, in dem ſie ſich ſelbſt zu ernähren im Stande wären. Er beſtimmte hiezu, außer dem Gebäude, einen Capitalfond von 60,000 Gulden oder 40,000 Trier. Thlr., wozu noch der bisherige Hoſpitalfond, der mit dem Waiſenhauſe vereinigt ward, mit 21,500 Gulden zugeſchlagen worden [2]). Das Waiſenhaus war aber der h. Eliſabeth geweiht.

Der Churfürſt Franz Georg hat zur Begünſtigung dieſes Waiſenhauſes 1736 eine eigene Verordnung erlaſſen. „Zur Beförderung des Waiſenhauſes zu Coblenz, heißt dieſelbe bei Scotti (II. Bd. Nr. 459), wird landesherrlich beſtimmt, daß die aus demſelben als Lehrlinge bei Handwerkern untergebracht werdenden Knaben von den Zünften unentgeldlich auf- und losgeſprochen werden ſollen; daß die Lehrgebühr für dieſelben theils durch längere Dienſte dieſer Kinder, theils durch die den Meiſtern für die Dauer der Lehrzeit bewilligte Perſonalfreiheit und endlich dadurch erſetzt werden ſoll, daß dergleichen Lehrlinge bei

---

[1]) I. Abth. 1. Bd. S. 335.

[2]) Siehe Günther Cod. dipl. V. p. 97 et 98. Dieſe Stiftungsurkunde ſteht in demſelben Bande, pag. 497—500. Ex conjuncto hospitali Confluentino, heißt es dort, ita tamen, *ut onera illius supportentur* . . . summa pertingens ad 15,000 Reichsthlr. Sonach konnten nur die Ueberſchüſſe des Hoſpitalsfonds für das Waiſenhaus verwendet werden.

der Einquartierung in Friedenszeiten für einen Mann gerechnet werden; daß dieſe Waiſenlehrlinge die Meiſter nicht hindern ſollen, andre Lehrlinge zunftmäßig anzunehmen, und daß Erſtere ihre Kleidung während der Lehrjahre vom Waiſenhauſe erhalten ſollen." Im darauffolgenden Jahre wurde erklärt, daß dieſe Beſtimmungen einen integrirenden Theil aller Zunftartikel bilden ſollen und Niemand dagegen handeln dürfe.

Das Hoſpitalgebäude verblieb der bisherigen Beſtimmung bis der Churfürſt Clemens Wenceslaus 1794 das aufgehobene Weißer Kloſter gegen einen jährlichen Zins von 100 Gulden zu einem Armen- und Krankenhauſe hergab. Das hierdurch frei gewordene Gebäude wurde eine Zeit lang zu einer Spinnanſtalt benützt, unter der franzöſiſchen Herrſchaft von der Domänenverwaltung eingezogen und ſpäter durch einen Präfekturbeſchluß vom 1. Brüm. XII. der Wohlthätigkeitscommiſſion zur Verfügung geſtellt, die es 1808 für 2500 Franken verkauft hat [1]).

Aehnlich wie zu Trier durch Napoleon die geräumige Abtei St. Irminen zu einem Hoſpital hergegeben, und nun in dieſem alle frühern Hoſpitäler und Armenſtiftungen in und neben Trier vereinigt worden („Vereinigte Hoſpicien"), iſt es auch zu Coblenz gegen Ende des Jahres 1804 geſchehen. Durch ein Dekret vom 9. Vendem. XIII. (1. Okt. 1804) beſtimmte Napoleon: Die Gebäude des ehemaligen Franziskanerkloſters zu Coblenz mit Zubehör und Anbehör werden verwendet zur Errichtung eines Hoſpitals für Kranke und zur Aufbewahrung von Wahnſinnigen. Ueber Vereinigung der übrigen Wohlthätigkeitsanſtalten zu Coblenz in dieſem Hoſpitale und die Verwendung der Einkünfte wird eine weitere Verfügung erfolgen.

Zur Vorbereitung dieſer weitern Verfügung legte der Präfekt Chaban unter dem 23. Brüm. XIII. (23. Nov. 1804) dem Miniſter das Verzeichniß der vorhandenen milden Stiftungen vor, 15 an der Zahl. Dieſe waren.

1) Eine Stiftung der Frau von Botzheim, Gemahlin des Militairgouverneur von Coblenz, der 1757 ein Capital von 400 Rthlr. zu Gunſten von 15 Wittwen vermacht hat.

2) Die des Joh. Jakob Kirſt, Kammerdiener des Churfürſten von Trier, der zum Nutzen verſchämter Armen und für Unterweiſung von 12 Kindern dürftiger Familien 4000 Rthlr. legirt hat.

3) Die Stiftung des Joh. Krafto Hiegel, Leibarzt des Churfürſten (Joh. Hugo), der 1736 ſein ganzes Vermögen zum Nutzen verſchämter Armen beſtimmt hat (2397 Frk.).

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 1. Bd. S. 335 u. 336.

4) Die Stiftung der beiden Churfürsten Joh. Hugo und Franz Georg zum Besten verschämter Armen (38,114 Frk.).

5) Die des Joh. Franz Fries, Canonicus des Stifts St. Castor († 1720), der zum Besten verschämter Armen 700 Rthlr. vermacht hat.

6) Die des Joh. Joseph Hurth, Official zu Coblenz, der 1775 zum Besten armer Kranken und armer erkrankter Reisenden ein Capital von 2000 Rthlr. bestimmte.

7) Eine Stiftung des Freiherrn Franz Ludwig v. Bürresheim (Jahr 1788) von 1000 Rthlr., deren Zinsen zu Beisteuern für Hausmiethe zu vertheilen.

8) Die Elenden-Bruderschaft, gestiftet 1441, zu dem Zwecke, Messen lesen zu lassen für die verstorbenen Mitglieder, die Beerdigungskosten für Arme und gefundene Leichen herzugeben und jedes Vierteljahr Gaben an die Armen zu spenden.

9) Die Stiftung des Johann Nonnenberger, eines Coblenzer Bürgers, der 1409 alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter zum Besten der Armen vermacht hat, im Betrage von 39,395 Rthlr., nebst einem Hause und Garten zu Coblenz.

10) Eine Stiftung von Melzebach für eine Brodspende.

11) Die Armenstiftung; 12) die Siechhausstiftung, bezweckend die Unterbringung ansteckender Kranken; später waren die Revenuen mit dem Hospital vereinigt und für Verpflegung Wahnsinniger verwendet worden. Dieses Siechhaus lag unweit der Laubach und geschieht desselben 1267 zum erstenmal Erwähnung in einem Testamente.

13) Das (alte) Hospital, bestimmt zur Pflege von Kranken und Waisen mit einem Capital von 22,945 Rthlr.

14) Das Hospital zu Neuendorf, 15) das Bürgerhospital zu Coblenz.

Das Gesammtvermögen dieser Anstalten und Stiftungen, die nun vereinigt werden sollten, betrug damals 138,103 Frk. 90 Cent.

Durch das darauf (13. Nov. 1805) erfolgte Dekret Napoleons wurden dem Hospitale 8 Nummern obiger Stiftungen, im Betrage von nahe an hunderttausend Franken, die übrigen der Wohlthätigkeitscommission überwiesen [1]).

---

[1]) Ausführlich gibt die Geschichte dieser Vereinigung wohlthätiger Anstalten und Stiftungen in dem nunmehrigen Hospital zu Coblenz in dem ehmaligen Franziskanerkloster Herr v. Stramberg in seinem Rhein. Antiquarius I. Abth. 3. Bd. S. 1—22. Ferner auch Clem. Brentano, „die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Krankenpflege“ S. 111—164.

Das St. Nicolaus-Hospital zu Cues an der Mosel (1458).

Unter allen Armenanstalten des Bisthums Trier, deren Stiftung von einem einzelnen Manne ausgegangen ist, steht das St. Nicolaus-Hospital bei Cues an der Mosel, gestiftet von dem Cardinal Nicolaus Cusanus obenan, ausgezeichnet durch großartige Anlage, reiche Dotation und seine, im Wesentlichen, unveränderte Erhaltung von den Tagen seines Stifters bis auf unsre Zeit, in seinen Gebäuden wie in innerer Einrichtung. In welchem Jahre der Cardinal mit Gründung dieses Hospitals den Anfang gemacht habe, ist nicht eben genau zu bestimmen; ohne Zweifel geschah dies aber zu der Zeit, als ihm die Cardinalswürde und bald darauf auch das Bisthum Brixen von dem Papste verliehen wurde, mit diesen hohen Würden auch seine Einkünfte sich bedeutend mehrten, und er nun, bei seiner einfachen Lebensweise, ein namhaftes Vermögen in seinen Händen sich sammeln sah, das er, weil es von geistlichen Stellen erworben, auch nach den Vorschriften der Kirche und nach seiner echt christlichen Mildthätigkeit zu verwenden wünschte. Da es indessen zu jener Zeit der vielfältigen Bedrängnisse der Christenheit von Seite der andrängenden Türken allgemeine Bestimmung war, daß die Hinterlassenschaft der römischen Kirchenprälaten entweder ganz oder doch zu einem gewissen Theile zur Abwehr und Vertreibung der Türken aus christlichen Ländern verwendet werden sollte, so ließ sich der Cardinal durch eine Bulle vom 29. August 1450 vom Papste Nicolaus V autorisiren, über sein Vermögen und sein Einkommen von seinen geistlichen Stellen nach Gefallen zu wohlthätigen Zwecken verfügen zu dürfen. Demnach machte er nun den Anfang zur Gründung des von ihm beabsichtigten Hospitals damit, daß er die seitwärts von Cues an dem Moselufer befindliche alte St. Nicolaus-Capelle niederreißen und sodann „mit einem Kostenaufwande von mehr als zehntausend rheinischen Goldgulden eine neue Kirche mit einem Kreuzgange und Speisesaal, mit Zellen und sonstigen Einrichtungen zur Aufnahme von Armen nach der Zahl der Jahre Christi auf Erden (33) erbauen ließ, sofort mit Wissen und Zustimmung des Erzbischofs Jakob von Trier dieses Gebäude zu einer Armenanstalt unter der Benennung St. Nicolaus-Hospital einrichtete."

Alle Urkunden über milde Stiftungen in dem so echt christlich wohlthätigen Mittelalter sprechen den Leser überaus wohlthuend an in der Hervorhebung der Beweggründe zu diesen Stiftungen, mit welcher die Urkunden regelmäßig anfangen. So denn auch die Urkunde des berühmten Cardinals über die Verwaltung seiner Armenanstalt vom

3. Dec. 1458. „Weil wir, wie der Apoſtel ſagt, — heißt es zu Eingang —, Alle vor dem Richterſtuhle Chriſti erſcheinen werden, zu empfangen, was wir in dieſem Leben verdient haben, Belohnung oder Strafe; ſo müſſen wir uns zeitig auf den Tag der Ernte vorſehen, und jetzt für die Ewigkeit Gutes ſäen, um vielfältige Früchte davon mit Gottes Gnade im Himmel zu ernten; denn wer kärglich ſäet, der wird auch kärglich ernten, wer aber reichlich ſäet, der wird auch reichlich ernten und das ewige Leben erben."

„Weil nun unſer Heiland warnet: Wachet alſo, da ihr weder den Tag noch die Stunde wiſſet; ſo fanden wir uns durch dieſe göttliche Warnung beſonders veranlaßt, da wir ſchon lange wünſchten, Schätze für den Himmel zu ſammeln und jetzt ſchon die Saat zu einer reichen Ernte im Himmel zu beſtellen, und dabei wohl zu Gemüth führten, wie wohlgefällig Gott, der Geber alles Guten, die den Nothleidenden erwieſenen Werke der Barmherzigkeit aufnehme, an der St. Nicolaus-Capelle unterhalb Cues, Bernkaſtel gegenüber u. ſ. w." — folgen die oben angeführten Worte.

Dem ſo in ſeiner baulichen Anlage gegründeten Hoſpitale hat der Cardinal zuerſt, nach vorhergegangenem Uebereinkommen mit ſeinen Geſchwiſtern, das ganze Vermögen, welches ſein Vater zu Cues, Bernkaſtel, Biſchofsthron und anderswo beſeſſen und hinterlaſſen hatte, überwieſen. Dieſen Fond hat ſehr bald danach der Bruder des Cardinals, Johann Criffz, Pfarrer zu Bernkaſtel und Dechant des Capitels Piesport, bedeutend vermehrt, indem er durch Teſtament vom 6. Mai 1456 das Hoſpital zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzt hat. Und ferner hat zur Mehrung der Einkünfte desſelben Papſt Pius II mit Wiſſen und Zuſtimmung des Cardinals durch eine Bulle vom 29. Sept. 1463 die Pfarrei Cues dem Hoſpitale incorporirt, dem zufolge die ziemlich beträchtlichen Einkünfte der Pfarrei dem Hoſpitale zufloſſen, wogegen der zeitliche Rektor (Verwalter) zugleich Pfarrer von Cues ſein ſollte.

Seine völlige Dotation hat dann aber ſchließlich das Hoſpital erlangt durch das Teſtament des Cardinals vom 6. Auguſt 1464, worin dasſelbe zum Univerſalerben ſeiner ganzen Nachlaſſenſchaft eingeſetzt war, mit der Verpflichtung, drei Legate an ihre Beſtimmung zu entrichten, 4800 Goldgulden zu Stipendien in Deventer für Jünglinge des Moſellandes, die daſelbſt ihre Studien machen wollten, 2000 Dukaten zum Beſten der Titularkirche des Cardinals Sti Petri ad vincula zu Rom, und 200 rheiniſche Goldgulden ſeiner Nichte Catharina als Andenken. Nach Abzug dieſer Legate kam die ganze Hinterlaſſenſchaft des Cardinals — ſeine Baarſchaft, ſein Silbergeräthe, ſein Kirchenſchmuck und ſeine an literäriſchen Schätzen überaus reiche und

merkwürdige Bibliothek, aus hebräiſchen, griechiſchen und lateiniſchen Manuſcripten beſtehend, an ſeine Lieblingsſtiftung, das Hoſpital.

Letztlich hat auch noch die Schweſter des Cardinals, Clara, Verehelichte von Breyſich zu Trier, da ſie ohne Kinder zu hinterlaſſen geſtorben, in ihrem Teſtamente vom 3. April 1473 das Hoſpital mildthätig bedacht.

Als der Cardinal die erſte Dotation des Hoſpitals vorgenommen (1458), ſtellte er in Ausſicht, daß das Vermögen desſelben mit den Gütern, die er durch ſein Teſtament noch nachtragen würde, zwanzigtauſend rheiniſche Goldgulden überſteigen werde. Damals auch hat er eine ausführliche Anweiſung gegeben, wie dieſe Anſtalt verwaltet werden ſolle. Wir wollen nachſtehend die Hauptmomente aus derſelben ausheben.

Vorerſt ſollen in dieſem St. Nicolaus-Hoſpitale zu allen künftigen Zeiten nach der Zahl der Jahre Chriſti unſres Heilandes auf Erden dreiunddreißig Arme, durch Arbeit erſchöpfte fünfzigjährige und ältere Leute männlichen Geſchlechts, von gutem Rufe unterhalten und verpflegt werden. Die aufzunehmenden Perſonen ſollen aus dem Erzſtifte Trier und vorzugsweiſe aus der nächſten Umgebung des Hoſpitals ſein, und wenn es füglich geſchehen kann, aus ſechs Prieſtern, ſechs Adeligen und einundzwanzig gemeinen Leuten beſtehen. Dieſe Zahl — von dreiunddreißig — ſollte nie überſchritten werden, und wenn auch einmal die Einkünfte für eine größere Zahl ausreichen möchten, ſo ſollten die Ueberſchüſſe zu reichlichern Almoſen an auswärtige Arme verwendet werden. Sodann ſoll jederzeit dieſem Hoſpital ein Rektor vorſtehen und beſtändig darin wohnen und ſollen ſechs Dienſtboten angenommen werden zur Verrichtung der laufenden häuslichen Arbeiten und Geſchäfte, wie auch zur Verpflegung der Armen. Der, welcher zum Rektor gewählt werden ſoll, muß ein braver Mann, ein Mann von gutem Ruf und Wandel, ein Prieſter und wenigſtens vierzig Jahre alt ſein. Die aufzunehmenden Armen müſſen bei ihrer Aufnahme in das Hoſpital in die Hände des Rektors Keuſchheit, Gehorſam und Treue geloben, wie auch das Verſprechen ablegen, den beſtehenden Verordnungen und Statuten der Anſtalt treu nachzukommen.

Um mehre, theils Gemeinden, theils Familien oder Würdenträger in das Intereſſe der Anſtalt hereinzuziehen und ihr dadurch einen zuverläſſigern Schutz zu ſichern, beſtimmte der Stifter, daß der zeitliche Erzbiſchof von Trier zu allen Zeiten nach ſeinem Gefallen drei Perſonen zu drei Zellen — zu einer Prieſter-, einer Adeligen- und einer Gemeinen-Zelle — zu präſentiren habe; ebenſo geſtattete er der

Stadt Trier das Recht, zu einer Prieſter- und einer Gemeinen-Zelle Perſonen vorzuſchlagen. Es war ohne Zweifel ein Akt der Dankbarkeit des Stifters für in ſeiner Jugendzeit genoſſene Wohlthaten, daß er auch dem Grafen Theodorich von Manderſcheid und ſeinen Erben das Recht ertheilte, zu einer Adeligen-Zelle eine Perſon vorzuſchlagen.

Damit nun das Hoſpital zu allen Zeiten nach des Stifters Willen und Anordnung verwaltet würde, hat derſelbe zu beſtändigen Viſitatoren der Anſtalt die zeitlichen Prioren der Carthaus auf dem Beatusberge bei Coblenz und der regulirten Chorherren auf dem Niederwerth bei Coblenz [1]) verordnet, ſo, daß ſie wenigſtens einmal im Jahre von gedachtem Hoſpital, dem Rektor und den Armen perſönlich Einſicht nehmen, ſeinen ganzen Zuſtand im Geiſtlichen und Zeitlichen mit aller Genauigkeit prüfen und Alles nach des Stifters Anordnungen handhaben ſollten.

Um die Aufrechthaltung des Hoſpitals noch ſicherer zu ſtellen, hat der Cardinal endlich den ehrenfeſten Männern, den gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen von Bernkaſtel und von Cues für immer die nächſte Aufſicht über das Hoſpital übergeben, indem ſie als Nachbaren täglich ſehen könnten, wie ihre und ſeine Sache verwaltet würde. Er beſchwört dieſelben bei der Barmherzigkeit Jeſu Chriſti, mit aller Genauigkeit darauf zu wachen, daß ſeine Verordnungen in gedachtem Hoſpitale nach ihrem ganzen Umfange vollzogen würden.

Des berühmten Cardinals treffliche Anſtalt ſcheint unter beſonderm Schutze zu ſtehen; Kirche, Hoſpital und die reiche Bibliothek, beſtehend in äußerſt werthvollen und wichtigen Codices, ſtehen noch wie bei dem Hinſcheiden des frommen Stifters; vierhundert Jahre ſind wie ſpurlos an der Anſtalt vorübergegangen. Gelehrte kommen von Zeit zu Zeit hin, durchforſchen, benützen und bewundern den Reichthum und die Wichtigkeit der literäriſchen Schätze der Bibliothek des berühmten Cardinals; der Chriſt bewundert und preiſt die große und ſegenreiche Mildthätigkeit des frommen Prälaten [2]).

---

[1]) Nach der Auflöſung des Kloſters der Chorherren auf dem Niederwerth iſt an die Stelle dieſes Priors der Prior von Eberhardsklauſen, einer Colonie jenes Kloſters, getreten und erſcheint letzterer daher ſeit 1581 als Mitviſitator.

[2]) Das Leben und die Hoſpitalsſtiftung des Cardinals Nicolaus Cuſanus iſt mit großer Sorgfalt und Genauigkeit nach den im Hoſpitale vorfindlichen Urkunden und Akten beſchrieben von dem frühern Hoſpitalsverwalter, nunmehrigen Generalvicar zu Trier, Herrn Matth. Martini, und befindet ſich dieſe Schrift in den Tertheften der Baudenkmale des Architekten Herrn Chriſt. Wilh. Schmidt, III. Liefr. S. 35—67. Die Urkunden über die Stiftung, Verwaltung, Beſtätigung durch den römiſchen Stuhl ſind abgedruckt bei Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 1—13, die Stiftungsurkunde

Das Hospital (Xenodochium) bei der Abtei Prüm.

Die mit Gütern königlich ausgestattete Abtei Prüm hat seit den frühesten Zeiten ihres Bestehens ein Hospital gehabt, höchst wahrscheinlich das älteste oder wenigstens eines der ältesten, die in unserm Erzstifte bestanden haben. Der Prümer Abt Cäsarius schreibt in dem Registrum Prumiense (zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts) zu den Abteigütern zu Wetteldorf und Zubehör, die nämlich schon von Pipin 762 der Abtei überwiesen worden sind, folgendermaßen.

„Wetteldorf mit allem Zubehör ist von den alten Stiftern der Abtei dem Hospital zugelegt worden, damit in demselben die Armen Christi getröstet und erquickt werden. Diese Armenanstalt muß aber einem ältern Manne, dessen Herz von Ehrfurcht und Liebe zu Gott durchdrungen ist, zur Ueberwachung anvertraut werden. Denn in diesem Hospitale sollen beständig zwölf Armen wohnen, als unsere Brüder und Präbendarier, die von den ihnen bestimmten Einkünften alle Tage ihres Lebens unterhalten werden sollen. Diese Armen verbleiben aber beständig in dem Dienste der Abteikirche, haben die Glocken zu läuten, jeden Samstag das Kloster zu kehren und überall, wo es nöthig ist, uns und der Kirche Dienst zu leisten. Wird nämlich ein Conventual krank, so müssen sie bei ihm sein, ihn beobachten und, so viel sie können, ihm Dienste leisten; und wenn er stirbt, haben sie die Leiche zu waschen und dürfen nicht von derselben weichen bis zum Grabe. Von dem gedachten Hofe aber erhalten diese Armen täglich Roggenbrod und Gemüse, wie es die Jahreszeit mit sich bringt. Und so oft die Conventsherren Chorkappen anziehen an den höhern Festtagen, wird diesen zwölf Armen Weißbrod, Wein und etwas Fleisch gereicht. Ebenso sollen dieselben Kleider erhalten von Türtich (de sarcilibus), das ist (Sarcil) ein grobes Tuch, zwölf Ellen in der Länge und zwei in der Breite, welches Tuch diejenigen unsrer Höfe zu liefern haben, die von Alters her dafür bestimmt sind. Außerdem aber hat der Hospitalarmönch sorgfältig darauf zu achten, daß von den überschüssigen Einkünften dieses Hofes (Wetteldorf), die dazu völlig reichlich sind, in demselben Hospitale noch ab- und zukommende Armen und Fremden (Reisende) Liebesgaben und freundliche Aufnahme finden. Und wenn es der Fall wäre, daß ein Fremder erkrankte, so haben die zwölf Armen ihm die nöthige

---

auch bei Hontheim II. p. 435—438; dann bei Dür, der Cardinal Nicolaus Cus. II. Bd. S. 490—498. Leben und Stiftung des Cardinals sind auch ausführlich dargestellt bei v. Stramberg, das Moselthal, S. 311—322.

Aufwartung zu leiſten; und wenn ein ſolcher etwa ſtirbt, ſo ſoll er auf dem St. Benediktuskirchhofe beerdigt werden. Der Hoſpitalar des Conventes hat dann Alles, was zu dem Begräbniſſe nöthig iſt, mit Pünktlichkeit zu beſorgen und das Nöthige allezeit bereit zu halten. Doch, was ſpreche ich weiter? Der Abt hat zu beherzigen, was der Apoſtel ſagt: „„Die Liebe zu den Brüdern bleibe in euch, und vergeſſet ja nicht die Gaſtfreundlichkeit; denn durch dieſe haben Männer Gott gefallen, indem ſie Engel aufgenommen hatten““ [1]). Daher heißt es denn auch: „„Seliger iſt geben denn nehmen.““ Und der Herr ſelber wird beim jüngſten Gerichte ſagen: „„Ich war Fremdling, und ihr habt mich aufgenommen, ich war krank und gefangen, und ihr habt mich beſucht. Und was ihr einem der Geringſten der Meinigen gethan, das habt ihr mir gethan. Kommet ihr Geſegneten meines Vaters u. ſ. w.““ Die vorgedachten Präbenden der zwölf Armen dürfen aber keineswegs geſunden oder bemittelten Perſonen verliehen werden, die ſonſt zu leben haben oder mit täglicher Handarbeit ſich ihr Brod verdienen können: ſondern ſie ſollen vergeben werden an kränkliche, blinde, taube und gebrechliche Leute, wie von den heiligen Vätern angeordnet iſt. Wer aber anders thun wollte, der ſoll wiſſen, daß er dadurch Gott gröblich beleidigen würde“ [2]).

So Cäſarius über das Hoſpital. Da nun das Hoſpital mit Wetteldorf dotirt war, die Schenkung dieſes Hofes aber gleich anfangs an die Abtei gekommen iſt, und zwar beſtimmt zu einem Hoſpital, ſo muß angenommen werden, daß dieſes zu Ende des achten Jahrhunderts ſeinen Anfang genommen habe. Dasſelbe beſtand nun noch fort nach der urſprünglichen Stiftung zur Zeit des Cäſarius (zu Anfang des 13. Jahrh.), wie wir eben aus ſeinem Registrum Prumiense geſehen haben. Auch noch in der Mitte des genannten Jahrhunderts begegnet uns dasſelbe in den Chroniken von Prüm; jedoch ein Jahrhundert ſpäter war die Abtei durch gewaltthätige Beraubungen von Außen, durch ſchlechte Vögte und Unordnungen im Innern ſehr herabgekommen, ſo daß „den Armen und Fremden keine Werke der Liebe mehr erwieſen werden konnten“; daher wurde nun (1361) eine Abtheilung der ſämmtlichen abteilichen Einkünfte zwiſchen dem Abte und dem Convente (Abtsportion und Conventsportion) ver-

---

[1]) Die Worte ſind entnommen aus Hebr. 13, 1, 2 und beziehen ſich auf I. Mos. 18, 1 ff. Cäſarius hat indeſſen — placuerunt quidam Deo, während die Vulgata *latuerunt quidam*, Angelis hospitio receptis — hat.

[2]) Siehe bei Hontheim, hist. dipl. Tom. I. p. 665.

genommen und in dieser Abtheilung auch Sorge getroffen für die gehörige Herstellung und Erhaltung des Hospitals, indem es heißt: „Es soll der Abt einen Mönch als Hospitalar ernennen, der die Zehnten und Einkünfte, die dem Hospitalar angehören, einziehen und davon den Armen, Fremden und Kranken nach Maßgabe der Einkünfte Werke der Liebe erweise und das Hospitalsgebäude in den Klosterräumen aufführe und unterhalte, nach dem Rathe des Abtes —" (— et ipsum hospitale in aedificiis monasterii secundum consilium abbatis *aedificet et conservet*). Aus den letztern Worten geht hervor, daß damal das Hospital verfallen war und einer gänzlichen Wiederherstellung bedurfte.

Der Prümer Mönch Ottler (im 17. Jahrhunderte) schreibt nun aber von diesem Hospitale, daß „dieses göttliche und nothwendige Werk" eingegangen sei, ohne daß man die Zeit, wann, und die Ursache, warum, wisse; indessen befinde sich die Abtei noch im Besitze der betreffenden Güter. In den darauf folgenden Aeußerungen gibt er nicht undeutlich zu verstehen, daß er den Administratoren der Abtei (den Churfürsten von Trier seit 1576) die Schuld gebe. Allein es ist meine Ueberzeugung, daß diese indirekte Beschuldigung völlig grundlos und aus der oft ganz leidenschaftlichen Opposition der Prümer Conventsherren gegen die Churfürsten von Trier seit der Union dieser Abtei mit der erzbischöflichen Tafel hervorgegangen ist. Nach dem verhängnißvollen Visitationsprotokolle über die Gesammtzustände der Abtei im Jahre 1574 zu urtheilen, war damals schon das Hospital völlig eingegangen, indem selbst die Klostergebäude und die Kirche sich im desolatesten Zustande befanden. Wenn aber damals das Hospital noch bestanden hätte und es nun unter den Churfürsten als Administratoren der Abtei eingegangen wäre, so würden die Prümer Conventualen und die Prioren, die selbst an den weisesten und wohlgemeintesten Maßregeln der Churfürsten zu tadeln wußten, einen solchen Vorgang nicht vergessen, vielmehr jederzeit als eine schwere Anklage gegen dieselben in Erinnerung gebracht haben. Eben der Conventual Ottler, welcher der Zeit der Union der Abtei mit dem Erzstift Trier so nahe gestanden hat, würde mit Begierde eine solche Gelegenheit ergriffen haben, den Churfürsten als Administratoren etwas Böses nachsagen zu können. Er sagt aber, man wisse nicht die Zeit und nicht die Ursache, wann und wie das Hospital eingegangen sei. Er aber hätte es wissen müssen, wenn die Administratoren daran schuld gewesen, denn er lebte in der Abtei und schrieb zu Anfange des 17. Jahrhunderts, während erst gegen Ende des 16. der Churfürst von Trier Administrator von Prüm geworden ist. Es wird also mit

dem Verfalle der abteilichen Zustände zu Prüm überhaupt im 16. Jahrhunderte auch das Hospital verfallen sein.

Das Hospital des Collegiatstiftes zu Prüm (1307).

Boos hat in seiner Eufalia[1]) eine Urkunde aus dem Jahre 1307 mitgetheilt, welche die Stiftung zweier Hospitäler, bei der Stiftskirche zu Prüm und bei der Abtei Springiersbach, enthält. Der treffliche Richard, Abt zu Springiersbach, sagt in dieser Urkunde, daß bisher bei ihnen zu Springiersbach sich wohl ein Hospital befinde, jedoch nur dem Namen nach, weil ohne Werke der Mildthätigkeit. Daher habe er, in Uebereinstimmung mit dem Capitel, besonders auf Antrieb des Wilhelm, Stiftsdechanten zu Prüm, das Hospital resuscitirt, ein Fuder Wein aus dem Berge nahe an ihrem Kloster jährlich zugleich mit ihrem Hofe zu Bengel und seinem Zubehör dem Hospitale überwiesen. Ebenso hat der Dechant Wilhelm die Hälfte der Güter, die er zu Reil und Briedel für das Stift angekauft, hergegeben zur Vollendung des Hospitals, das er zu Prüm angefangen hatte. Die andre Hälfte der genannten Güter hat er dem Springiersbacher Hospitale überwiesen, mit Ausnahme des Oels, das eingeht von zwei Häusern zu Reil, von zwei Sextarien Oel aus Briedel und einem Weinberge, die zur Unterhaltung von fünf Lampen zur Nachtzeit in der Prümer Stiftskirche dienen. Dagegen soll Springiersbach, weil die genannten Güter ihm näher liegen, den Bau und die Verwaltung derselben führen, und zwar so, daß die Procuratoren der beiden Hospitäler die Baukosten gleichmäßig tragen und ebenso die dortige Weincrescenz zu gleichen Theilen theilen. Sollte indessen das Hospital zu Prüm durch Angriffe und Nachstellungen böser Menschen belästigt werden, so daß es seine Zwecke nicht erfüllen könnte, so sollten alle Einkünfte der genannten Güter dem Hospital zu Springiersbach zu Genusse fallen, bis dahin, daß jenes zu Prüm wieder freie Hand bekommen haben würde. Außerdem hat derselbe Stiftsdechant Wilhelm die Schaafe, die er zu Giesdorf und Sellerich bei seinem Tode hinterlassen würde, ebenfalls für die beiden Hospitäler geschenkt, auf daß die Armen in denselben von dem Ertrage der Schaafheerden gekleidet werden möchten. Endlich sollte der vierte Theil aller seiner beweglichen Güter, nach Bezahlung der Schulden und Abtragung der Legate seines Testaments, für das Springiersbacher Hospital bestimmt sein zum Unterhalt der Kranken.

---

[1]) Eufalia, III. Heft, S. 39—42.

Dieſes durch den Stiftsdechanten Wilhelm zu Prüm 1307 geſtiftete Hoſpital hat bis zur Auflöſung der geiſtlichen Corporationen beſtanden. In den Statuten des Stiftes begegnen wir demſelben im Jahre 1589, indem der Erzbiſchof dem Stifte einſchärft: „Jedes Jahr ſoll über die Einkünfte der Fabrik im Capitel Rechnung abgelegt werden. Dasſelbe ſoll der thun, der die Verwaltung des Hoſpitals führt“ [1]).

Das Hoſpital beſaß früher ein eigenes Haus, das aber bei dem großen Brande 1768 niederbrannte und nicht wieder aufgebaut worden iſt. Ferner beſaß dasſelbe drei Gärten, eine Wieſe, einen Zehnten zu Brandſcheid, Güter, Wein- und Oelrenten zu Reil, ohne Zweifel noch aus der urſprünglichen oben angegebenen Stiftung herrührend. Der zeitliche Stiftsdechant hatte die Verwaltung zu führen, wie nebſt andern Daten auch zu erſehen in einem Protokolle des Pfarrarchivs, in welchem eine Schenkung von 100 Thlr. an „das hieſig unſerm Stifte einverleibte Armenhoſpital“ verzeichnet iſt, mit der Unterſchrift: Decanus et Provisor hospitalis.

Nach Angabe des Herrn Bärſch betrugen die Einkünfte der Hoſpitalſtiftung im Jahre 1805 die Summe von 150 Thlr.; im Jahre 1847 zählte der Capitalſtock 7000 Thlr. Eine Fruchtrente zu Fleringen, zu 322 Thlr. abgeſchätzt, ertrug jährlich 16 Thlr. Auch floſſen die Abgaben von Tanzbeluſtigungen und Hundeſteuer in die Hoſpitalskaſſe [2]).

Gegenwärtig betragen die Capitalien ungefähr 8000 Thlr. Auch zu Prüm wird ſeit den franzöſiſchen Geſetzen über die bureaux de bienfaisance, welche die jetzige Regierung in dem Weſentlichen adoptirt hat, die Hoſpitalſtiftung durch eine gewählte Commiſſion verwaltet, in die ſeit je, doch wohl nicht durch bloßen Zufall, der Pfarrer — nicht gewählt wird. Die Einkünfte werden zur Unterſtützung der Hausarmen der Gemeinde, namentlich zur Beſtreitung der Hausmiethe für dieſelben, verwendet.

Das St. Georgen-Hoſpital bei der Abtei des h. Willibrord zu Echternach (698).

Die h. Irmina hatte bereits dem kleinen von ihr zu Echternach geſtifteten Klöſterchen auch die Beſtimmung gegeben, daß es Armen Almoſen und Erquickung ſpende, und dasſelbe mit dieſer Beſtimmung

---

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 349 seq.

[2]) Eiflia illustr. III. Bd., 2. Abth. 1. Abſchn. S. 341 u. 342.

dem h. Willibrord 698 übergeben. Nach bedeutenden Schenkungen an dieſes Kloſter hat der h. Willibrord, wie aus einer Urkunde des zehnten Jahrhunderts entnommen wird, zwölf Arme, nach der Zahl der Apoſtel, zu der Elemoſynie oder dem Hoſpitale aufgenommen.

In dem neunten Jahrhunderte hatte die Abtei das Unglück, weltlichen Großen als Lehen übertragen zu werden, die 125 Jahre hindurch als Titularäbte einen großen Theil der Einkünfte bezogen und das Ordensleben in der Abtei faſt gänzlich untergehen ließen. Dieſem Zuſtande hat, mit Hilfe Kaiſer Otto I, Siegfried, erſter Graf von Luxemburg, dem die Vogtei über die Abtei Echternach übertragen worden, 971 ein Ende gemacht, das Kloſter den Benediktinern wieder zurückgegeben, durch neue Schenkungen den Vermögensſtand verbeſſert und das aus der Zeit des h. Willibrord herrührende Hoſpital reſtaurirt und erweitert. In der betreffenden Urkunde ſagt Siegfried: „Als Jeſus Chriſtus auf Erden wandelte, hat er ſich zwölf Jünger gewählt und ihnen die Gewalt gegeben, nach ſeiner Himmelfahrt das Evangelium zu predigen und Wunder zu wirken. Daher iſt nun bei den Geiſtlichen die Sitte entſtanden, ſich zwölf Arme zu einem Abbilde der Apoſtel zu wählen und dieſen von ihrer Habe, ſo viel die Umſtände geſtatten, als Almoſen zu geben. Einer der auserwählten Männer iſt der h. Willibrord geweſen, ein Mann von großen Verdienſten bei Gott, der dieſe Abtei ausgeſtattet und auch zwölf Arme[1]) eingeſetzt hat, damit Alle, welche zum Heile ihrer Seelen etwas als Almoſen geben wollten, in frommer Abſicht dieſen es gleichſam wie Gott ſelber geben könnten. Im Hinblicke hierauf, ſagt Siegfried weiter, habe ich, obgleich unwürdig zur Ehre des Grafenſtandes erhoben und viele Jahre hindurch mit der Abtei des h. Willibrord als Lehen beſchenkt, mir vorgenommen, zum Heile meiner Seele ihnen etwas zu ihrem Lebensunterhalte auszuwerfen. Nach Berathung mit den Brüdern und der ganzen Genoſſenſchaft (in der Abtei) habe ich den Kaiſer Otto früher gebeten, mir zu erlauben, von den Einkünften der Abtei ihnen für immer zum Geſchenke zu machen, was derſelbe auch mildeſt geſtattet hat. Demnach habe ich denn die oben erwähnten Armen, die gewöhnlich „die Elenden“ (miselli) genannt werden, berufen und habe ihnen einen Weinberg diesſeits der Sauer neben dem Kloſter des h. Willibrord als ein Almoſen des allmächtigen Gottes, des h. Apoſtel-

---

[1]) — bissenos constituit elemosynarios etc. Eleemosynarii ſind, wie Ducange bemerkt, nicht bloß die ſtehenden Almoſenſpender der Klöſter, Päpſte, Biſchöfe und Könige, ſondern das Wort bezeichnet auch oft die Almoſenempfänger oder die Armen, denen die Almoſen geſpendet werden.

fürſten Petrus und aller Heiligen geſchenkt. Und als danach auf meine Anregung und Bitte der Kaiſer zur Wiederherſtellung des Ordenslebens den Abt Ravenger in dieſes Kloſter wieder eingeſetzt hatte, hat auch dieſer ehrwürdige Abt mit mir und den Brüdern von der Abteikirche eine Mühle, an der Stelle, die „Enge" genannt wird, für die Armen auf immer hergegeben. Derſelbe Abt hat ihnen auch ferner noch geſchenkt den Zehnten zu Cruſta (Cruchten?), Wolfsfeld, Kerſch und Bech." Endlich beſtätigte Siegfried in derſelben Urkunde den Armen alle Gaben und Vermächtniſſe, die ihnen von der Zeit des h. Willibrord an bis jetzt zugewendet worden und ihnen noch in Zukunft von Gläubigen zufließen würden, ſo daß, wenn Jemand ihnen etwas davon wegnehmen oder ihnen ihr Vermögen ſchmälern ſollte, er ſich den Zorn Gottes, des h. Petrus und des h. Willibrord, der die zwölf Armen eingeſetzt habe, zuziehen würde [1]).

Hontheim ſieht in dieſer Schenkung Siegfried's an die Armen die Stiftung eines Hoſpitals zu Echternach. Indeſſen iſt in der Urkunde ausdrücklich geſagt, daß ſchon ſeit der Zeit des h. Willibrord zwölf Arme von der Abtei genährt worden ſind, und muß alſo angenommen werden, daß durch Siegfried und den neuen Regularabt Ravenger nur eine Reſtauration und Erweiterung der bereits lange beſtehenden Elemoſynie an der Abtei bewerkſtelligt worden iſt.

Ohne Zweifel iſt das jetzt noch in Echternach beſtehende Hoſpital die Fortſetzung jenes von der Abtei gegründeten und von Siegfried wiederhergeſtellten. Daſſelbe hatte im Verlaufe der Zeit ſo beträchtlichen Zuwachs erhalten, daß im Jahre 1823 die Einkünfte ſich jährlich auf zwölf- bis vierzehntauſend Franken beliefen. Bis zum Jahre 1822 waren dieſelben unter die ſtädtiſchen Armen vertheilt worden; ſodann hat aber die holländiſche Regierung angeordnet, daß unvermögende Kranke in dem Hoſpitalsgebäude aufgenommen und bleibend verpflegt werden ſollten. Zu dem Ende ſind barmherzige Schweſtern aus der Congregation des h. Carl aus Frankreich in das Hoſpital eingeführt worden [2]).

Das Hoſpital zu Andernach (geſtiftet 1249).

Erneſt, ein Bürger zu Andernach, und ſeine Hausfrau Chriſtina, haben am 1. Januar 1249 ein Hoſpital zu Andernach gegründet und demſelben alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter überwieſen,

---

[1]) Honth. I. p. 329 et 330.

[2]) Müller, das Städtchen Echternach, S. 7 u. 8.

„zum Heile ihrer Seelen, wie die Urkunde ſagt, zur Ehre Gottes und zur Pflege von Kranken“ [1]). In der Beſtätigungsurkunde des Erzbiſchofs Conrad von Cöln, unter deſſen weltlicher Hoheit die Stadt Andernach ſtand, iſt als fernerer Zweck des Hoſpitals auch die Aufnahme von Armen mitaufgenommen [2]). Der Erzbiſchof Arnold von Trier, als Ordinarius von Andernach, hat 1252 den Stiftern des Hoſpitals die Erbauung einer Capelle und die Anlegung eines Kirchhofes zur Grabſtätte der Armen geſtattet. Im Verlaufe der folgenden Zeiten ſind der Stiftung weitere Vermächtniſſe und Schenkungen gemacht worden, denen, wie gewöhnlich bei milden Stiftungen, gewiſſe religiöſe Verpflichtungen gegen die Wohlthäter des Hoſpitals beigefügt waren; entweder ſo, daß Jahrmeſſen in der Hoſpitalscapelle für ſie gehalten wurden, oder daß die Häuslinge des Hoſpitals, welche die Wohlthaten genoſſen, für die Geber Gebete zu verrichten hatten. In einem Regiſter der verſchiedenen Stiftungen im Pfarrarchive heißt es daher in den vorläufigen Punkten. „Die, welche ſo(wohl) die Austheilung der Almoſen, als auch die Obligation der in dem Hoſpitale abzuhaltenden Anniverſarien und Meſſen betreffen.

Notandum 1mo. Vor der Austheilung der Almoſen, wenn die Armen beiſammen ſind, ſoll jederzeit denſelben der Wohlthäter und Obrigkeit Wille, Meinung und Verordnung vorgeleſen werden, damit ſie wiſſen, ob ſie auch der Almoſen würdig und für welche ſie zu beten ſchuldig.

2do. Soll denen Armen angezeigt werden, daß für alle Almoſenſpender eine Meße in der Hoſpitalskirche gehalten wird, darin ſie erſcheinen und für die Almoſengeber andächtig beten ſollen.

3o. Die Armen, ſo nicht vor der Austheilung in die Kirche kommen und beten (es ſei denn ihre Leibesſchwachheit kundig), denſelben ſoll das erſte und zweite Mal die Almoſe geweigert und ſie als der Almoſen unwürdig abgewieſen werden.

6o. Alle Donnerstag in der Woche iſt Brodſpende, doch alten Kranken nach Gelegenheit eine Portion Wein oder Bier zu geben, fürnehmlich für einheimiſche Hausarmen, ſo das Ihrige nicht unnützlich verthan haben, ſomit ſich nicht mehr ernähren und nichts mehr verdienen können; item die fleißig zur Kirche gehen und beten, communiciren und Predigt hören.

7mo. Die Todtenladen-Almoſen belangend hat die Austheilung keinen gewiſſen Tag noch Zeit, ſondern wenn eine chriſtkatholiſche Leiche

---

[1]) Günther, codex diplom. vol. II. p. 237.

[2]) Daſelbſt pag. 237 seq.

ist und des Verstorbenen hinterlassene Freunde oder Nachbarn nicht der Vermögenheit sind, die Todtenlade zu bezahlen, so gibt man aus Junker Danielis Schilling von Lahnstein und Junker Philippen Herrn von Eltz Rechnungen eine Todtenlade um Gottes willen —".

Der größte Theil des jetzigen Vermögens des Hospitals rührt aber her aus dem großen Vermächtnisse, welches der am 23. Mai 1826 verstorbene Geheimrath v. Mering demselben gemacht hat. Nebstdem, daß er sein Wohnhaus zu Andernach mit zugehörigen zwei Gärten und Brunnengerechtsamen zu der Unterschule der Stadt vermacht, zu dem Ende, damit diese aus dem Hospitale heraus genommen würde, hat er diesem als seinem Erben zwei in der Andernacher Gemarkung gelegene Hofgüter, sein Holzgewächs, seine Hecken und ausgelehnte Hecken und ein Capital von 100,000 Gulden Species kölnisch vermacht. In einem Nachtrage vom 10. Jan. 1824 trifft der Testator Bestimmungen über die innere Einrichtung des Hospitals und den Gottesdienst. Darin verpflichtet er das gesammte Hospitalspersonal, jeden Tag in einem dazu bestimmten Saale, so lange die (Hospitals-) Kirche noch nicht hergestellt ist, sich zum Morgen- und Abendgebete zu versammeln, jeden Samstag Glaube, Hoffnung und Liebe mit Andacht zu beten. Die jährlich sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen an die würdigsten Armen vertheilt werden, welche sich sodann am Tage des h. Nicolaus in der Pfarrkirche (wenn die eigene Kirche noch nicht eingerichtet sein sollte) zu einer h. Messe versammeln, die aber, welche dazu ausersehen sind, und nicht in der Messe erscheinen, sollen nichts erhalten. In einem öffentlichen Testamente vom 15. März 1826 hat er schließlich dem Priester der Hospitalskirche, der ein Curatgeistlicher sein soll, eine freie und anständige Wohnung und ein Jahrgehalt von 400 Gulden oder 200 Rthlrn. bewilligt.

Durch einen Tauschvertrag der Hospitalsverwaltung mit der Stadt Andernach ist das Annunciatenkloster, welches unter der französischen Regierung an die Stadt gekommen für die Secundairschule (danach Progymnasium), dem Hospitale gegen dessen bisheriges Gebäude übergeben worden und hat die Stadt zu einer neuen Einrichtung und zur Uebernahme des Hospitals barmherzige Schwestern des h. Carl berufen.

Das Hospital zu Saarburg (gestiftet im vierzehnten Jahrhunderte).

Die ältesten Urkunden und Nachrichten über die Stiftung des Hospitals zu Saarburg sind, gemäß einer Angabe in einem Auszuge von einem Hospital-Kirchenregister von 1499, in Kriegszeiten verloren gegangen. Jedoch sind noch drei Schriftstücke über dasselbe aus dem

fünfzehnten Jahrhunderte gerettet worden, deren Inhalt zu der Annahme berechtigt, daß die Stiftung des Hospitals in das vierzehnte Jahrhundert zu setzen ist, in jene Zeit also, in welcher unser Land wie ein großer Theil Europa's von so schrecklichen Krankheiten heimgesucht wurde und in der auch die meisten Hospitäler in unserm Lande gestiftet worden sind. Diese Schriftstücke sind aber: 1) ein Güter- und Rentenverzeichniß des Hospitals aus dem Jahre 1411; sodann 2) ein Indulgenzbrief unsres Erzbischofs Jakob (v. Sirk) vom 11. Mai 1448, gegeben auf dem Schlosse zu Saarburg, in welchem — „omnibus vere poenitentibus et confessis, welche zu dem vorgenannten Hospitale hilfreiche Hand leisten würden, vierzig Tage Ablaß de injunctis poenitentiis verliehen werden, zu gewinnen innerhalb eines Jahres von dem Datum des Briefes an gerechnet." In diesem Indulgenzbriefe ist das Bestehen des Hospitals vorausgesetzt und gesagt, daß die Einwohner von Saarburg dasselbe herstellen und erweitern wollten, da es nicht hinreichend dotirt und eingerichtet sei, um alle ankommende Armen aufnehmen und gehörig verpflegen zu können.

Das dritte Schriftstück gibt ohne Zweifel den segenreichen Erfolg jenes Indulgenzbriefes für das Hospital an, indem es ein langes Verzeichniß von Wohlthätern desselben aufführt. Auf dem Titelblatte eines alten Güter- und Rentenverzeichnisses — und dies ist das dritte Schriftstück — heißt es nämlich:

„Anno Domini 1469, so ist zu wissen, daß das Spidal zu Sarburch angehoben, geordnet ist in lop und ere Godes, in noth und nortdorf der armer, ellender und das eyndrechtig mit gutem ganzen Willen, mit Rade des Pastors, Amptmannes, Priesterschaft, Herschaft, Scheffen, Zendern und aller gemeiner Bürger zu Sarburch u. s. w." Sodann findet sich in demselben Schriftstücke ein langes Verzeichniß von Wohlthätern des Hospitals und unter diesen: Simon von Urzig, Pastor zu Saarburg, Joh. Stein, Priester und Altarist zu Saarburg, Joh. Eyffler, Pastor zu Saarburg, Mattheis von Saarburg, Pastor zu Losheim, Heinrich Peter, curiae pastor ad s. Martini ecclesiam, Junker Wilhelm von Baden, Junker Franken von der Leyen, Jusser Else von Syrk, Junker Oswald v. Bellenhausen.

Unsere Vorfahren haben kein Hospital gegründet, ohne eine Kirche oder Capelle damit zu verbinden. Jenes zu Saarburg hat eine Capelle, geweiht, wie das Hospital selbst, dem h. Nicolaus und der h. Elisabeth, Heiligen, die als Muster christlicher Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit verehrt werden und denen daher so viele Hospitäler geweiht sind.

Unser Churfürst Franz Ludwig hat in den zwanziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts sich von allen Hospitälern und milden Stift-

ungen ausführliche Berichte einreichen lassen, Visitationen derselben angeordnet, um alle Güter und Einkünfte derselben zu sichern und die Verwaltung zweckmäßig einzurichten. Auch das Hospital zu Saarburg besitzt noch Beweisstücke von dieser sorgsamen Thätigkeit des genannten Churfürsten zum Besten der Hospitäler überhaupt. In dem Jahre 1723 wurde nämlich ein Geschäftsbuch für die Verwaltung des Hospitals angelegt, in welchem sich ein Verzeichniß der Zinsen und Renten findet, eine Specification der vermessenen Güter, welche in Gärten, Rottland und Wildland bestanden, wie auch eine Angabe der gestifteten Jahrgedächtnisse für verstorbene Wohlthäter. In demselben Jahre verordnete der Churfürst, wie die Einkünfte verwendet und die Verwaltung geführt werden solle.

In der französischen Revolution hat das Hospital eine Einbuße an seinen Einkünften erlitten, die aber durch Napoleon hinreichend ersetzt worden ist.

Nach dem Budget des verflossenen Jahres (1855) besitzt das Hospital circa 18,000 Thlr. Capitalien; die Pächte betrugen 238 Thlr. und belief sich die Gesammteinnahme, mit Einschluß des Ertrags einer Lohhecke, auf 1200 Thlr. Clara Reden aus Saarburg hat außerdem vor einigen Jahren dem Hospital ein Vermächtniß von c. 6000 Thlrn. zugewendet, das aber gegenwärtig noch durch einen Prozeß streitig gemacht ist.

Das Hospital besitzt an Gebäulichkeiten, nebst der oben genannten Capelle, zwei Häuser, deren eines, wo früher arme Personen wohnten, vor etlichen Jahren, während des Neubaues der Pfarrkirche, zu einer Nothkirche eingerichtet worden ist, in welchem Zustande es sich jetzt noch befindet, obgleich der Kirchenbau vollendet ist. In dem andern Hause des Hospitals wohnen gegenwärtig zehn arme alte Leute miethsfrei.

Die Einkünfte werden zur Erziehung armer Kinder und Unterstützung von Nothdürftigen, nach Beschlüssen der Verwaltungscommission verwendet. Auch werden, den Stiftungsurkunden gemäß, alljährlich für die Stifter 38 heil. Messen in der Hospitalscapelle gelesen, die aus den Einkünften honorirt werden.

Die Verwaltungscommission besteht aus dem Bürgermeister und vier andern Ortsinsassen. Früher war der Pastor de jure Mitglied derselben; auch erhielt derselbe nach Anordnung der churfürstl. Verordnung von 1723 jährlich 40 Thlr. zur Vertheilung an *verschämte Armen*. In neuerer Zeit hat der Bürgermeister Rechenschaft von der Verwendung dieser 40 Thlr. von dem Pastor gefordert, offenbar im Widerspruche mit der jener Anordnung zu Grunde liegenden In-

tention des Churfürsten und mit dem Zwecke der Verordnung. Beschämte Armen sollen geschont werden durch Geheimhaltung der ihnen eingehändigten Gaben; wie aber verträgt sich hiemit Rechenschaftsablage über die Verwendung! Außerdem war die Forderung ein ehrverletzendes Mißtrauen gegen den Pastor und hat dieser deshalb auf die Vertheilung von 40 Thlrn. Verzicht geleistet. Der jetzige Pastor, Dechant Biunde, ist ganz aus der Commission ausgetreten; ohne Zweifel wird er seine Gründe dazu gehabt haben. Derselbe hat sich auch in letzter Zeit viele Mühe gegeben zu erwirken, daß ein angemessenes geräumiges Haus angeschafft und die Armenpflege darin den barmherzigen Schwestern übergeben würde; bis jetzt aber vergebens. Wie kommt doch dies, da man ja schon in protestantischen Städten und Ortschaften die großen Vorzüge der Armenpflege durch barmherzige Schwestern zu würdigen weiß?

Das Hospital des h. Wendelin zu Wittlich.

Wann und von wem das Hospital zu Wittlich gegründet worden, dürfte jetzt schwerlich mehr ermittelt werden können, indem die alten Dokumente desselben bei schweren Brandunglücken zu Grunde gegangen sind. Zu vermuthen steht allerdings, daß das Hospital um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sei, zu welcher Zeit wegen der schrecklichen Pest, der schwarze Tod genannt, Hospitäler und Siechhäuser in vielen Städten und größern Ortschaften errichtet worden sind.

So viel ich habe auffinden können, geschieht dieses Hospitals zuerst Erwähnung in dem erzbischöflichen Visitationsprotokolle vom Jahre 1569. Dann ist näher Rede von demselben in einer Verordnung des Erzbischofs Johann v. Schönberg für die Kirche zu Wittlich vom Jahre 1587, durch welche die bei Bruderschaften, Kirchen- und Spitalsrechnungsablagen üblichen Zechereien verboten werden, mit der Anordnung, daß fortan die Kirchenfabrik- und die Spitalsrechnung an einem und demselben Tage, und zwar in Beisein des Amtmanns, Kellners, Pastors, Zenders und zweier Scheffen der Gemeinde wegen neben dem Computanten (Rechner) gehalten werden sollen. Zugleich ist die Weisung gegeben, in demselben Jahre (1587) ein neues Siegel machen zu lassen, mit der Umschrift: Secretum synodalium de Wittlich renovatum anno 1587, und sich dieses Siegels in allen den Send, die Kirche und das Spital betreffenden Sachen zu bedienen[1]).

---

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 312 et 313.

In der Nähe der Stadt, an dem churfürſtlichen Thiergarten, hat in früheren Zeiten eine Pulvermühle geſtanden, die im Jahre 1647 dem Hoſpitale und der ganzen Stadt großes Verderben gebracht hat. Das Gerichtsprotokoll von Wittlich berichtet darüber: „Die allbekannte Sache, daß 1647 ein Brand, entſtanden durch die Exploſion einer Pulvermühle am Thiergarten, die Pfarrkirche, das churfürſtliche Schloß mit Zubehör, Hoſpital, Rathhaus, Stadtthore und zwei Drittel der bürgerlichen Wohnungen ſammt Scheuern und Stallungen in unerhörter Geſchwindigkeit abbrannten, wodurch in- und auswendig . . . Mobilien und Viktualien eingeäſchert wurden u. ſ. w.“ Abermal hat ein ſolches Unglück das Hoſpital im Jahre 1707 betroffen, wie das Renovationsbuch der Hoſpitalsrevenuen vom Jahre 1715 berichtet. „Kund und zu wiſſen ſeie, heißt es darin, (nachdem durch den in anno 1707 bekanntlich erlittenen Brand dahier zu Wittlich alle hieſigen Hoſpitals S. Wendalini zugehörigen Documenta und Briefſchaften verkommen) von zeitlichem Herrn Paſtoren Henrico Brechels, Herrn Kellner Anton Hermann und Herrn Amtsverwalter Joannes Barrich als Inſpektoren, Herrn Schultheißen Carl Casparen Antheis und ſämmtlichen Gerichtsſchöffen als Proviſoren für rathſam und nöthig erachtet worden, eine Renovation von beſagtem Hoſpital zugehörigen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und Güthern in genere et in specie fürzunehmen und glaubhaft zu errichten. Vorzu dann expresse deputirt und ausgeſetzt worden Herr N. Neuerburg, Altarista Ss. Matthiae et Huberti etc. und iſt ein ſolches angefangen worden den 12. Febr. 1715.“

In demſelben Jahre, wo dieſe Renovation des Rentbuches und der Verſchreibungen des Hoſpitals vorgenommen worden, hat auch eine erzbiſchöfliche Viſitation zu Wittlich ſtattgefunden, und berichtet das dabei aufgenommene Protokoll bezüglich des Hoſpitals daſelbſt. „Daſſelbe hat eine Capelle, geweiht auf den Namen des h. Wendelinus. Die Einkünfte betragen jährlich vierhundert Florin, beſtehen in Wein-, Frucht- und Geldzinſen u. dgl. In guten Weinjahren betragen dieſelben auch über die Hälfte mehr, als hier angegeben, d. i. über ſechshundert Florin. Dieſelben werden aber regelmäßig verwendet für ankommende und einheimiſche Arme (— pro pauperibus advenientibus et domesticis)“ [1]).

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat das Hoſpital zwei bedeutende Schmälerungen an ſeinen Einkünften erlitten. Gemäß der Rechnung von 1798 iſt der Hoſpitalsverwalter Ha.... mit 3500 Trier.

[1]) Viſitationsprotokolle der biſchöfl. Regiſtratur.

Thlr. in Rückstand geblieben, die nie bezahlt worden sind. Derselbe war zu mehrjähriger Kerkerstrafe verurtheilt worden, und nach Versteigerung seiner ganzen Habschaft und Einziehung des Ertrags ist die angegebene Summe noch als Rest verblieben, wofür dem Hospitale keine Entschädigung verschafft werden konnte. Sodann hat die Stadt Wittlich von 1782 ab bis 1796 nach und nach gegen Obligationen von Hospitalsfonds geliehen und an sich gebracht die Summe von 4676 Trier. Thlr. Capitalien; und da die Napoleonischen Gesetze die Gemeinden von solchen Schulden frei gesprochen haben, so ist nichts von jener Summe zurückgezahlt worden.

Bis in die zwanziger Jahre des laufenden Jahrhunderts besaß das Hospital ziemlich ausgedehnte Gebäulichkeiten, zwischen der Himmrodter und der Oberstgasse gelegen, mit einer eigenen Capelle, die dem h. Wendelin geweiht war, mit Garten, Scheune und Stallung, und einem Hause mit Zubehör in Lieser. In dem Hause lebten die auf die Hospitalsfonds aufgenommenen Armen mit ihren Kindern, und zwar in letzter Zeit ohne gehörige Aufsicht und Zucht. Diesem Unfuge abzuhelfen wußte man damal kein andres Auskunftsmittel, als die sämmtlichen Gebäude zu versteigern. Einen Theil derselben hat der Apotheker Schröder an sich gebracht; die Capelle aber ist bald danach an die Judenschaft verkauft worden, welche dieselbe zu einer Synagoge umgewandelt hat!

Im Jahre 1805 gab man die Einkünfte zu 2200 Frk. an; im Jahre 1818 betrugen die Capitalien 4209 Thlr. und waren 1846 auf 4956 Thlr. gestiegen; nach dem Büdget von 1846 sollten die Einnahmen 1473 Thlr. inclusive 566 Thlr. Ueberschuß von dem verflossenen Jahre betragen [1]).

Der gegenwärtige Vermögensstand beträgt an Capitalien 7612 Thlr. oder in Zinsen jährlich 380 Thlr.

An Pachtgeldern von Wiesen, Ackerfeldern u. dgl. zu Wittlich, Bombogen und Lieser die respektiven Summen von 569, 7 und 82 Thlr.

An Marktstandgeld, Tanzbelustigungsgeldern und Hundesteuer, die von der Stadt dem Hospitale überwiesen sind, 30 Thlr.

Totalsumme 1068 Thlr.

Seit jener Veräußerung der Hospitalsgebäude werden die Einkünfte zur Unterstützung der Hausarmen, besonders altersschwacher und kranker, in der Stadt verwendet; verwaiste Kinder werden zur Erziehung untergebracht, und erhält der Kreisphysicus aus den Reve-

[1]) Bärsch, Eiflia illustr. III. Bd., 2. Abth. 2. Abschn. S. 172 u. 173.

nuen für die ärztliche Behandlung der Armen 60 Thlr. Auch erhält die Apotheke jährlich für Medicamente 150 Thlr.

Die französische Gesetzgebung unter Napoleon hat, wie überall bei den Hospitälern, so auch zu Wittlich, die frühern Verwaltungsbehörden beseitigt und neue an deren Stelle angeordnet. War nämlich früher der Ortspfarrer von Rechts wegen Mitglied und durchgängig Präsident der Verwaltungsbehörde, so bestimmte das Napoleonische Gesetz, daß die Verwaltungscommission gewählt werde und der Maire oder Bürgermeister de jure das Präsidium habe. Die königl. preuß. Instruktion vom 28. Oktob. 1826 hat, auf jenem Gesetze fußend, angeordnet, daß die Hospitalsverwaltungen aus fünf Bürgern bestehen sollen, wobei der Bürgermeister den Vorsitz habe. Seit dem Napoleonischen Gesetze von 1806 und dem darauf basirten preußischen hangt es daher von Wahlzufälligkeiten ab, ob der Ortspfarrer Mitglied der Verwaltungscommission wird. Zu Wittlich ist von 1798 ab noch der Pfarrer Klein als Präsident unterzeichnet; von 1806 an der unlängst verstorbene Schumm, damal Maire von Wittlich.

Das Elisabethen-Hospital zu Merzig.

Schon vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die allen kirchlichen und wohlthätigen Stiftungen so verderblich geworden ist, hat das Elisabethen-Hospital zu Merzig so widrige Schicksale zu erleiden gehabt, daß von seinem frühern Vermögen nur wenig, von schriftlichen Dokumenten fast nichts mehr übrig geblieben war. In der Amtsbeschreibung, die nach churfürstlicher Anordnung vom Jahre 1784 von dem damaligen Amtsverwalter und Stadtschultheiß Artois 1789 vollendet worden ist, heißt es von diesem Hospitale: „Dieses Hospital existirt von mehren Jahrenhundert und ist ursprünglich von der hiesigen Bürgerschaft zur Aufnahme unvermögender Bürgern gestiftet worden; es hatte aber selbiges in denen älteren Kriegszeiten sehr widrige Zufälle und wurde zu mehrmalen eingeäschert, auch da die Einkünften und Gefälle nebst einem guten Theil des Fonds nachhero in die Gebäulichkeiten verwendet werden mußten, so bestehen die dermaligen Renten nur in 80 Rthlr., so jährlich ausgesetzt werden, um das Aufkommen zu befördern. Bemeltes Hospital muß die Amts- und Gerichtsstuben auf dem obern Stock dulden, doch dergestalt, daß die Amtsunterthanen die Amtszimmern und die hiesige Stadt mit zugehörigen Orten die Gerichtsstuben nur blos in den innern Gebäulichkeiten zu unterhalten schuldig sind."

Mit dem Hospitale ist eine der h. Elisabeth, der Patronin desselben, geweihte Capelle verbunden, deren Provision auf der Hospitalsstiftung haftet.

Auch Recherchen in neuerer und neuester Zeit haben keine nähere Auskunft über die Gründung und die Geschichte dieser Anstalt ausfindig machen können. Die auf Erfordern der Regierung in den Jahren 1817 (den 5. Febr.) und 1818 (im April) von dem Cantonspfarrer Rossen und dem Bürgermeister Artois aufgestellten Berichterstattungen enthalten nur noch Data über den damaligen Zustand der Stiftung, dahin lautend. Vor der französischen Revolution sei die Anstalt von dem Pfarr-Send verwaltet worden; zufolge der Ernennung des (französischen) Ministers des Innern vom 4. März 1811 sei die Verwaltung einem Wohlthätigkeitsausschusse von fünf Mitgliedern übertragen, worunter der Cantons-Pfarrer, der Bürgermeister und der Friedensrichter. Der Cantons-Pfarrer sei beauftragt, Anweisungen an den Rechner zur Unterstützung der Armen, besonders der kranken, zu geben.

Ohne Zweifel ist es durch die bedeutenden Schädigungen der Stiftung gekommen, daß keine Aufnahme armer und kranker Personen mehr in das Hospital stattfinden konnte und daher die Einkünfte an Hausarme und Kranke vertheilt wurden.

Das Aktiv-Vermögen betrug aber im Jahre 1817 gemäß der letzten Rechnung —

1) an Grundeigenthum, Aecker, Wiesen und Gebäulichkeiten circa	2,180 Thlr.
2) an Capitalien	13,357 „
Summa . .	15,537 Thlr.

Verwendet wurden die Einkünfte dieses Vermögens:

1) Zur Unterstützung der Hausarmen mit Geld und Früchten, 2) zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder, 3) zur Zahlung des Arztes und der Medicamente für Hausarme, 4) zur Honorirung einiger regelmäßig zu haltender hh. Messen in der Hospitals-Capelle, für Kerzen, Messenwein, Hostien und Reinigung der Wäsche, 5) zur Bestreitung der in Folge einer von der Frau Maria Magdalene Merz im Jahre 1727 gemachten Stiftung stattfindenden Austheilung von Brod an die Armen an dem Tage der h. Elisabeth u. dgl.

Gegenwärtig geht die Stadt mit dem Gedanken um, die Hospitalsstiftung wieder zur bleibenden Aufnahme armer und kranker Personen einzurichten und dieselbe so in ihrem ursprünglichen Wesen herzustellen.

Das frühere hospice de charité und das jetzige Marien-Hospital zu Saarlouis.

Die Erbauung der Stadt und Festung Saarlouis ist ein Werk Ludwig XIV und fällt in die Jahre 1680 bis 1685. Gleichzeitig mit der Bevölkerung der Stadt wurde ein bureau de bienfaisance errichtet, bestehend aus dem Pfarrer, dem General-Lieutenant des Königs, dem Maire und dem Stadtsyndicus als geborenen Mitgliedern. So lange aber noch keine Stiftungen gemacht worden waren, bestand die Thätigkeit dieses Wohlthätigkeitsbureau bloß in geeigneter Verwendung und Vertheilung des Ertrags von Kirchen- und Hauskollekten. Nach und nach sind aber so viel Schenkungen und Vermächtnisse erfolgt, daß eine eigene Wohlthätigkeitsanstalt gegründet werden konnte, und wozu 1729 der Anfang gemacht worden ist. Das erzbischöfliche Visitationsprotokoll vom Jahre 1772 gibt die allmälige Dotirung dieser Anstalt bis zur letzten Bestätigung derselben durch Ludwig XVI in folgenden Daten.

Eine Fräulein Bouqueville vermachte den 26. Sept. 1729 ein Haus und einen Garten zu dem Zwecke, daß darin eine Schule gegründet würde, wo arme Kinder unentgeltlich unterrichtet werden sollten.

Ein Verein von Damen veranstaltete eine Collekte und kaufte aus dem Ertrage anstoßende Räume zur Erweiterung der Anstalt.

Herr und Frau Briaut haben den 13. Sept. 1772 und den 15. Mai 1775 der Anstalt ein Haus, das zu 54 Frk. vermiethet, und eine Rente von 5 Quart Frucht vermacht.

Bedeutendere Schenkungen erhielt die Anstalt aber von einer Fräulein Lacoste, im Betrage von 1200 Frk. und eine andre im Betrage von 12,000 Frk. von Herrn Bockenau.

Endlich wurde der Anstalt eine Rente von 12 Frk. und eine Wiese zu 84 Frk., welche dem ehmaligen Hospitale zu Wallerfangen, respektive einer unterdrückten Bruderschaft daselbst zugehört hatten, überwiesen.

Seit dieser Vermehrung der Einkünfte konnte die Anstalt nun auch den ursprünglichen Wirkungskreis erweitern und auf Armen- und Krankenpflege ausdehnen. In dem Gesuche an den König um Bestätigung der Anstalt wurde die Ermächtigung erbeten, noch so viel acquiriren zu dürfen, daß die jährlichen Revenuen 6000 Frk. betrügen; denn das Etablissement sollte Unterhalt armen Kranken gewähren und unentgeltlichen Unterricht armen Kindern ertheilen, also Hospital und Armenschule sein. Bestätigungsbriefe der Anstalt liegen noch

vor, von Ludwig XV und Ludwig XVI, von letzterm aus dem Jahre 1783, wo der Anstalt das bedeutendste Vermächtniß von 12,000 Frk. zugeflossen war.

Unmittelbar vor dem Ausbruche der Revolution besaß die Anstalt bereits ein Capitalvermögen von 50,000 Frk. Der bei weitem größte Theil dieses Armenschatzes wurde im Jahre 1790 ein Raub der Revolution, so daß, als nach Wiederherstellung der katholischen Kirche in Frankreich durch das Concordat 1802 wieder ein Wohlthätigkeits-Bureau errichtet wurde, bestehend aus dem Maire und Pfarrer als geborenen und drei andern gewählten Mitgliedern, von dem frühern Hospitalsvermögen nur mehr drei Häuser und ein paar Gärten und Wiesen übrig waren. Im Jahre 1810 übergab der Kaiser Napoleon der Stadt das Militär-Lazareth, unter der Bedingung, daß barmherzige Schwestern in dasselbe eintreten und die kranken Soldaten gegen eine tägliche Vergütung von 1 Franken per Mann verpflegen sollten. Die Schwestern traten ein, drei an der Zahl, und besorgten das Lazareth bis zum Jahre 1816, wo unter preußischer Hoheit die Militärverwaltung das Lazareth wieder an sich gezogen hat. Die barmherzigen Schwestern bezogen nunmehr wieder eines der Wohlthätigkeitsanstalt zugehörigen Häuser in der Bierstraße und befaßten sich fortan mit der Pflege armer Kranken in der Stadt und hielten eine Mädchenschule. Auch wurde in ihrem Hause eine Medicamenten-Dispense errichtet, die von einer der Schwestern versehen wurde. Es erfolgten nun auch wieder mehre Schenkungen und Vermächtnisse, unter denen besonders jenes von Jak. Thirion im Betrage von 2241 und eines von Fräulein Theis in der Summe von 5707 Thlr. erwähnt zu werden verdienen. Auch wurde im Jahre 1820 vermittels eines Capitals, das während der Verwaltungsperiode des Militär-Lazareths durch die barmherzigen Schwestern von den durch den Staat bezahlten Verpflegungskosten erübrigt worden war, eine Leihanstalt (Pfandhaus) errichtet und mit der Wohlthätigkeitsanstalt verbunden, so daß nunmehr die Einnahme derselben eine ziemlich bedeutende wurde, und man den Gedanken faßte, ein eigentliches Hospital zu gründen. Es wurde ein Neubau beschlossen und dafür der Platz angekauft, auf welchem früher die Augustinerkirche gestanden hatte [1]). Ein Theil dieses Platzes, nämlich das damal noch

[1]) Die Augustiner hatten vor der Erbauung der Stadt und Festung Saarlouis einen Convent zu Wallerfangen gehabt, den sie aber bei Gründung jener auf Befehl Ludwig XIV hatten aufgeben müssen. Dafür erhielten sie aber von demselben die Erlaubniß, einen Convent zu Saarlouis zu gründen. Dies geschah 1691; dieser neue Convent eröffnete eine lateinische Schule — ein Collegium für Jugendunterricht —, wo Latein bis zur Rhetorik gelehrt wurde.

bestehende Chor der frühern Kirche, war bereits zu kirchlichen Zwecken geschenkt worden. Nach einem von dem Baumeister de Lassaulx unentgeltlich angefertigten Plane wurde der Bau 1840 begonnen und in dem Sommer des darauffolgenden Jahres vollendet. Zu dem Bau hat der König Friedrich Wilhelm III ein Gnadengeschenk von 800 Thlr. bewilligt und außerdem eine zum Abbruch bestimmte Caserne geschenkt, deren Materialien eine reiche Beihilfe geworden sind. Am 5. Sept. 1841 fand die feierliche Einweihung des Hospitals und die Einführung der barmherzigen Schwestern in dasselbe und am 21. Mai 1842 die Benediktion der Capelle statt; Hospital und Capelle sind der heiligsten Jungfrau Maria geweiht. Gegenwärtig versehen neun barmherzige Schwestern den Krankendienst in dem Hospitale und in der Stadt, halten fünf Mädchenschulen, zwei für arme und drei für bezahlende Kinder, sammt einer Nähschule, und nehmen gegen Abonnement von 1 Thlr. jährlich erkrankte Dienstboten zur Pflege auf. Die jährliche Einnahme des Hospitals beträgt ungefähr 2600 Thlr. und besteht nebst den Renten, Pachtgeldern und Zinsen aus dem Ertrage der Schulen, des Pfandhauses, der Kirchen- und Haus-Collekten und aus einem städtischen Zuschusse von 400 Thlr. Die Verwaltung des Hospitals und des Pfandhauses besteht aus dem Bürgermeister und dem katholischen Pfarrer als geborenen Mitgliedern und drei gewählten Notabeln der Stadt, und hat der Bürgermeister das Präsidium.

Das Hospital zu Bitburg (1297).

Heinrich bei der Pforten, ein Bürger zu Bitburg, ist 1297 Stifter des Hospitals daselbst geworden, indem er sein Haus mit Garten und Wiese vor der Pforten zur Gründung eines solchen für Arme und Reisende hergab. Ein Ritter, Dietrich von Rittersdorf, schenkte 1298 der neuen Stiftung den ihm zustehenden Zins von dem Grundstücke, auf dem das Hospital erbaut war, und mehre Kornrenten. Das Jahr darauf verlieh Peter von Aspelt, Bischof zu Basel (später Erzbischof von Mainz), dem Hospitale einen Ablaß, und 1300 schenkte der Ritter Zoger, Herr zu Burscheyth, demselben vier Sester Weizen von seinen Erbgütern zu Niederstahl.

Der Erzbischof Boemund I hat die dem Hospitale verliehenen Abläße und sein Nachfolger, Diether von Nassau, durch eine Urkunde vom 27. Dec. 1300 diese Hospitalsstiftung „als ein frommes und göttliches Werk" bestätigt und Abläße Denen verliehen, die reumüthig gebeichtet hätten, zu diesem Hospitale beisteuerten und hilfreiche Hand leisteten. Zur Hebung des Hospitals und Erleichterung der Armen,

Kranken und der frommen dienenden Personen in demselben gestiftet derselbe einen eigenen Hausgeistlichen und einen eigenen Kirchhof und übertrug dem Geistlichen die Seelsorge im Hospitale. Zur Entschädigung für den Abzug an Gerechtsamen sollte dagegen der Dechant von Bitburg einen jährlichen Zins von 10 Schillingen aus den Einkünften des Hospitals erhalten. Ferner sollten der jedesmalige Dechant des Decanats Bitburg und der Stadtschultheiß das Recht haben, den Hospitalsgeistlichen und den Rektor des Hospitals zu wählen, die Gewählten dem Archidiacon zu präsentiren, der dann dem Geistlichen die Cura und dem Rektor die Verwaltung zu übertragen habe [1]).

Weitere Schenkungen flossen dem Hospitale zu von dem Schultheiß Peter, den Scheffen Johann und Heinrich und dem Gerichtsschreiber Johann Solere, alle aus Bitburg, die 1302 den Altar desselben mit einer jährlichen Rente von drei Pfund guter Münze begabten; von Heinrich, Graf von Luxemburg und Fels, Markgraf von Arlon, der 1306 dem Hospitale eine jährliche Rente von einem Malter Frucht, von den Bannbacköfen zu beziehen, schenkte; sodann von Mathilde, Tochter des Ritters Werner von Byttilde, welche 1312 die von ihrem Vater herrührenden, zwischen Bitburg und Nattenheim gelegenen Ackerländereien, geschenkt hat [2]).

Diese Stiftung ist im Verlaufe der Zeit so angewachsen, daß sie, nach Ausweis alter Rechnungen, im vorigen Jahrhunderte aus fast allen Ortschaften des jetzigen Kreises Renten zu beziehen hatte. Gegenwärtig besitzt das Hospital an 300 Morgen Grundeigenthum, ein Haus mit Bering und bedeutende Capitalien. Der ehmalige Domdechant Thomas Billen hat der Hospitalstiftung durch Testament vom 10. März 1840 die Summe von 1273 Thlr. vermacht.

„Im Jahre 1846 betrug die Soll-Einnahme 4208 Thlr. und die Soll-Ausgabe 1871 Thlr.

„Aus den Einkünften des Hospitals erhalten die Armen Arzneien, Lebensmittel und Kleidungsstücke; auch werden die Kosten der Erziehung armer Kinder daraus bestritten. Ein Theil des Hospitalgebäudes ist zur Aufnahme von kranken und dürftigen Durchreisenden bestimmt, einen andern Theil hat der Staat zum Arrestlokal gemiethet“ [3]).

Das Hospital zu St. Wendel.

In einer Urkunde vom Jahre 1304 geschieht Erwähnung eines Brudermeisters der St. Wendelins-Bruderschaft in dem Städtchen

[1]) Honth. Tom. I. p. 838.
[2]) Bärsch, Eiflia illustr. III. Bd., 1. Abth. 2. Abschnitt, S. 457—459.
[3]) Bärsch, l. c. S. 467 u. 468.

St. Wendel, die unter andern auch Austheilung von Almosen an arme Pilger, die zum Grabe des h. Wendelin wallfahrteten, aus ihren Einkünften zum Zwecke hatte[1]). Vermuthlich hat diese Wendelinsbruderschaft die Veranlassung zur Gründung eines eigenen Hospitals gegeben, so nämlich, daß vorerst armen Pilgern, die nach St. Wendel kamen, Almosen und Herberge gegeben worden und nach Vermehrung der Einkünfte auch einheimische Arme und Kranke aufgenommen worden sind.

Bei Gelegenheit einer erzbischöflichen Visitation zu St. Wendel im Jahre 1739 erklärte der damalige Amtmann de Hame vor dem commissarischen Visitator, über das dortige Hospital befragt, er wisse nicht genau, woher das St. Wendelshospital gestiftet sei; man glaube aber, daß es aus Opfergaben gegründet worden. Auch in dem Visitationsprotokoll des Jahres 1569 bei Gelegenheit der Publikation des Concils von Trient geschieht dieses Hospitals, jedoch ohne nähere Angaben über Gründung und Bestand desselben, Erwähnung. Nach Ausweis näherer Notizen, die ich der Güte des Herrn Dr. Staub verdanke, ist das eigentliche Hospital im Jahre 1450 von Johann v. Oppenheim gestiftet und der Stadt und Kirche von St. Wendel zur Beherbergung armer und elender Leute übergeben worden. Zu Verwaltern hat der Stifter selbst den zeitlichen Pfarrer und den Kirchenvorstand eingesetzt. Das Vermögen war anfangs nicht bedeutend, indem die jährlichen Einkünfte nur einige hundert Gulden betrugen. In dem Jahre 1738 hatten dieselben, nach des Amtmanns de Hame Angabe, 268 Flor. 17 Petermännchen betragen, und überstiegen längere Zeit kaum 300 Gulden. Allmälig aber wurden Ersparnisse gemacht, so daß die Revenuen im Jahre 1790 die Summe von 1170 Florin erreichten und gegenwärtig bis auf 1400 Thlr. gestiegen sind, theils aus Pächten von Grundgütern, theils aus Zinsen von Capitalien bestehend.

Provisoren des Hospitals waren bis zum Ausbruche der französischen Revolution der Schultheiß und der Stadtsenat, von denen ein Rechner angestellt wurde, der ihnen jährlich vor dem Pfarrer Rechnung zu stellen hatte. Die Einkünfte wurden aber zum Theil für Pilger, wenn sie von dem Vicariat zu Trier Empfehlungsschreiben hatten, zum Theil an verschämte Arme der Stadt verwendet[2]).

Unter der französischen Herrschaft ist nach dem Gesetze vom 16. Vendem. V (7. Oktob. 1796) an die Stelle der frühern Verwaltung

---

[1]) Treviris, Archiv für vaterländische Geschichte, II. Bd., S. 88 unter *).

[2]) Ausgehoben aus den erzbischöfl. Visitationsprotokollen der bischöfl. Registratur zu Trier.

eine gewählte Commission getreten, bestehend aus fünf Personen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, des Adjunkten; jedoch ist bis zum Jahre 1806 noch jedesmal der Pfarrer in die Commission gewählt worden; danach nicht mehr.

In neuerer Zeit hatten sich aber die Zustände des Hospitals derart gestaltet, daß die Uebergabe desselben an die barmherzigen Schwestern jedem Wohldenkenden höchst wünschenswerth erscheinen mußte. Verlassene, arme Leute erhielten nämlich in dem Hause Aufenthalt, Wohnung und eine kleine Unterstützung; diese Leute lebten und hausten dann nach Belieben; jeder kochte sich selbst, was er hatte, und wenn die Unterstützung aus den Hospitalseinkünften nicht ausreichte, so gingen sie noch dazu betteln oder suchten sich durch kleine Arbeiten das noch Fehlende zu verschaffen. Seit dem December 1852 ist aber das Hospital den barmherzigen Schwestern vom h. Carl übergeben und damit am besten für zweckmäßige Einrichtung gesorgt.

Das St. Eligius-Hospital zu Neuerburg (1535).

Die noch gegenwärtig zu Neuerburg bestehende Capelle des h. Eligius war in älterer Zeit ein Beneficium mit einem eigenen Hause für den Beneficiaten oder Altaristen, gestiftet von den Grafen zu Manderscheid und Blankenheim. An dieser Capelle hat am Montag nach Oculi 1535 Graf Dietrich IV von Manderscheid und Blankenheim, mit Zustimmung und Bekräftigung seiner beiden Söhne, Dietrich und Franz, ein Hospital gestiftet, mit einem eigenen an die Capelle anstoßenden Hause, so daß durch eine Oeffnung an dem Giebel die armen Leute die h. Messe hören konnten. Die ursprünglich dem Hospitale überwiesenen Einkünfte sollten zur Unterstützung und Pflege armer Leute aus der Herrschaft Neuerburg verwendet werden, und nur in dem Falle, daß dort keine Hilfsbedürftige sich vorfänden, auch Unterthanen benachbarter Herrschaften daran participiren. Die Verwaltung des Hospitals hatte, nach der Anordnung des Stifters, der Altarist der Eligius-Capelle, unter Zuziehung eines Brudermeisters und der Eligius-Bruderschaft, zu führen. Dafür wurde er von der Herrschaft in Eid und Pflicht genommen, hatte jährlich Rechnung zu stellen, die von den Beamten der Herrschaft geprüft und festgesetzt wurde. Für seine Bemühung erhielt derselbe 6 Flor. laufender Währung, war dagegen aber auch gehalten, bei seinem Ableben zwei Drittel seines Vermögens dem Hospitale zurückzulassen.

In Folge der französischen Revolution ist das Beneficium der

Eligius-Capelle aufgehoben, das Altaristenhaus als Domänegut verkauft worden, wie auch jene Stiftungsgüter der Capelle, die nicht das Glück hatten, verheimlicht zu werden. Das an die Capelle anstoßende Hospitalshaus ist zwar erhalten, jedoch später, den 8. Nov. 1831, weil dasselbe nicht geräumig genug, um den Preis von 256 Thlr. versteigert worden. Dagegen war bereits den 20. Juli desselben Jahres das alte herrschaftliche Schloß zu einem Hospitale für die Summe von 1096 Thlr. 16 Sgr. angekauft worden.

Nach Angabe des Herrn Bärsch betrug die Soll-Einnahme des Hospitals mit Einschluß des Bestandes am Ende des Jahres 1846 die Summe von 1363 Thlr. Zu dieser Einnahme gehörten 7 Thlr. für Güterpacht, 24 Thlr. Miethe für das Arrestlokal und für Speicher und 410 Thlr. Zinsen von verschiedenen Capitalien und 30 Thlr. Zinsen von einem Capital von 600 Thlr., welches Anna Maria Binsfeld, geborene Colbert, der Stiftung geschenkt hatte. Die Soll-Ausgabe betrug 725 Thlr. [1]).

Nach gefälligen Mittheilungen des Herrn Definitor Theis, Secretär der Hospitalsverwaltung, wohnen in dem jetzigen Hospitale 52 Personen, Alle arme Leute, die sonst kein Obdach haben. Die früher in dem herrschaftlichen Schlosse befindliche alte Haus-Capelle ist längst zerstört. Außerdem steht zu bedauern, daß das Schloß wenig zu einem Hospitale geeignet ist; denn es liegt entfernt von dem Städtchen und müssen die Bewohner eine steile Anhöhe zu demselben aufsteigen; sodann führt eine hohe, steinerne Wendeltreppe zu den obern Gemächern und sind die Zimmer groß, hoch gestochen und daher im Winter schwer zu heizen. Endlich verursacht das Schloß seiner Weitschichtigkeit wegen jährlich bedeutende Unterhaltungskosten.

Nach desselben Herrn Definitor Angabe betragen die dermaligen Einkünfte jährlich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von angelegten Capitalien	662	8	2
2) an Pächten von 3 Gärten	5	10	—
3) an Miethe von Speicher, Stall, Scheune und dem Arrestlokal	52	5	—
4) 3 Malter 6 Sester Roggen, in Geld zu 8 Thlr. per Malter	28	—	—
Summa	747	23	2

Die Verwaltung liegt in den Händen einer Commission, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Landraths von der

[1]) Eifia illustr. III. Bd., 1. Abth. 2. Abschn. S. 543 u. 544.

Regierung ernannt werden. Der zeitliche Bürgermeister führt von Rechts wegen das Präsidium.

Nebst dem Hospitale verdienen noch zwei andre wohlthätige Stiftungen zu Neuerburg Erwähnung. Im Jahre 1644 errichtete die Herzogin Maria Cleophe von Arenberg-Arschott, geborene Gräfin von Hohenzollern-Siegmaringen, eine Mädchenschule zu Neuerburg und bestimmte „zur Nottürft und Steuer jährlichen Unterhalts einer Schulmeisterin" zwei Malter Roggen. Sodann hat der aus Neuerburg gebürtige und 1841 gestorbene Dr. med. und kaiserl. Brunnen-Arzt zu Franzensbad in Böhmen, Nicol. Benedikt Conrath, seinem Geburtsorte 222 Thlr. geschenkt, deren Zinsen armen und fleißigen Schulkindern zufließen sollen [1]).

Das Hospital oder die Armenspende zum h. Geiste zu Bernkastel.

Die ältesten noch vorhandenen Nachrichten über das Bestehen des h. Geisthospitals zu Bernkastel sind aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Nach dem Urbarium oder Rentbuch dieses Hospitals, das im Stadtarchive zu Bernkastel aufbewahrt wird, hat Johann Bürresheim Dinstag vor h. Dreikönigtag 1440 bekannt, daß er dem Spitalmeister zu Bernkastel einen rhein. Gulden Zins schuldig sei. Nach einer Urkunde von St. Georgentag 1458 haben Heinrich Breder von Hunolstein und seine Hausfrau Clara einen jährlichen Zins von 1 rhein. Gulden an Hans Schomacher und seine Hausfrau zu Bernkastel verkauft, welchen diese in das Hospital daselbst gegeben haben.

In dem Visitationsprotokolle von dem Jahre 1715 in der bischöflichen Registratur geschieht dieses Hospitals Erwähnung und ist darin zu pünktlicher Rechnungsablage und stiftungsmäßiger Verwendung der Einkünfte aufgefordert.

Ueber den Zustand dieser Anstalt in neuester Zeit gibt Herr Bärsch dankenswerthe Notizen. „Im Jahre 1846, schreibt er, besaß die Stiftung ein in den Jahren 1843 und 1844 mit einem Kostenaufwande von 5031 Thlr. neu gebautes Haus mit 25 Zimmern. Der Kapitalstock betrug 4977 Thlr., die Soll-Einnahme 1722 Thlr. Die Anstalt besaß gegen 39 Morgen Ackerländereien, Weinberge und Wiesen auf den Bännen von Bernkastel, Graach, Monzelfeld und Gonzerath, deren Werth zu 10,600 Thlr. abgeschätzt war. Siebenzig Personen erhielten freie Wohnung. Außerdem wurden noch Arzneien für arme

[1]) Bärsch, l. c. S. 544.

Kranke, Schulgeld für arme Kinder, Steinkohlen und Todtenladen, Kleidungsstücke und Lebensmittel aus den Einkünften der Stiftung bezahlt“ [1]).

Das Hospital oder der Armenfond zu Linz.

Vor 30 bis 40 Jahren sind zu Linz eine Masse alter Urkunden und darunter auch mehre über das dortige Hospital aus dem Rathhause in das Archiv der Pfarrkirche transferirt und hier in unverantwortlicher Weise verschleudert worden. Daher sind denn auch die Nachrichten, die wir über das Hospital geben können, äußerst mangelhaft.

Die Stadt Linz besaß in frühern Zeiten zwei Hospitäler oder Armenhäuser, eines in der Hospitalsgasse, das andre auf Bethlehem, wie eine Straße daselbst genannt wird, letzteres auch Convent genannt, vermuthlich deswegen, weil es zur Abhaltung von Zusammenkünften und außerdem zur Aufbewahrung von Hospitalsvorrath diente. Dasselbe ist im Jahre 1810 auf den Abbruch versteigert worden, so daß also der nunmehrige Armen- oder Hospitalsfond nur ein Haus besitzt, in welches Arme zur Verpflegung aufgenommen werden. Wann das eigentliche Hospital oder Armenhaus erbaut worden sei, kann nicht mehr angegeben werden; nur weiß man, daß der westliche Flügel des jetzigen Baues im Jahre 1695 und der östliche 1779 aufgeführt worden ist.

Eine eigentliche Hospitalsstiftung scheint nie zu Stande gekommen zu sein, sondern eben nur ein Armenfond bestanden zu haben, wovon jene beiden Häuser früher und jetzt noch das eine vorhandene integrirende Theile gewesen sind. Aus dem Armenfond wird nämlich das Hospitalsgebäude unterhalten und werden die Armen in der Stadt sowohl, als die in dem Hospitale wohnenden Personen unterstützt. Auch wird in Vermächtnissen in der Regel der Armenfond genannt und nicht das Hospital.

Das Vermögen des Armenfonds besteht nun aber in Ländereien, Weinbergen, Wiesen u. dgl. und Kapitalien; die jährlichen Revenuen belaufen sich auf 1441 Thlr. an Zinsen von Kapitalien, 66 von Pächten und 180 an Naturalien, im Ganzen auf 1697 Thlr. Die Verwaltung des Armenfonds führte in früherer Zeit der Stadtrath; als später die Stadt Linz unter Nassauische Hoheit kam, wurde das Armenwesen überhaupt einer eigens gebildeten Armen-Commission

[1]) Bärsch, l. c. S. 403.

überwiesen. Eine solche Commission besteht auch gegenwärtig noch, und zwar aus dem Bürgermeister, dem Kreisphysicus und Pastor von Amts wegen, zu denen noch zwei andre Mitglieder gewählt werden.

Die innere Einrichtung des Armenhauses, die Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken ist noch bestellt, wie früher. Die bettlägerigen Kranken erhalten eine vollständige Pflege, die Todten werden auf Kosten des Armenfonds begraben; die übrigen Armen erhalten nur Obdach in dem Hause, frische Wäsche und Unterstützung an Brod; was ihnen noch mangelt, dürfen sie sich — erbetteln. Die Aufsicht und Pflege hat ein Aufseher oder eine Aufseherin gegen Lohn. In früherer Zeit war noch ein Bettelvogt beigegeben, der an Samstagen die Armen in Prozession unter Gebet und Gesang durch die Straßen der Stadt führte, und, wenn der Zug zu Ende war, denselben erlaubte, betteln zu gehen.

Das Hospital zu Limburg und das Leprosenhaus zwischen Limburg und Dietz.

In der Coblenzer Vorstadt hatte Limburg seit frühen Zeiten ein Hospital mit einer eigenen Capelle, die dem h. Geiste geweiht war und von Geistlichen des St. Georgenstiftes bedient wurde. Den größten Theil seiner Besitzungen verdankte dasselbe der Freigebigkeit eines reichen Bürgers, des Werner Senger, der durch Testament vom 20. Sept. 1358 zum Heile seiner Seele, auch seiner verlebten Ehefrau Grete, die Höfe zu Staffel, Elz, Weier, Mensfelden, Nauheim und Lindenholzhausen, sein Wohnhaus und eine Badstube in Limburg, dann verschiedene Zinsen den Armen widmete.

Als im Jahre 1568 das in der Wiesbach gelegene Wilhelmitenkloster einging und dem Erzbischofe Jakob v. Eltz die Güter desselben zufielen, wurde zwischen diesem und dem Stadtrath von Limburg ein Tausch beliebt, gemäß welchem das Klostergebäude und Vermögen, gegen ein andres Haus mit Zubehör, dem Stadtrathe für das Hospital überlassen und dieses aus dem alten bisherigen Gebäude in das Wilhelmitenkloster in der Wiesbach verlegt wurde[1]).

In der neuern Zeit wurden in dem Hospitale 24 betagte Bürger verpflegt.

Zwischen Limburg und Dietz bestand auch in älterer Zeit ein Leprosenhaus, gestiftet von einem ungenannten Stiftsgeistlichen zu Dietz,

---

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 3. Bd., S. 583; vgl. pagus Logan. (Mspt.) über das Wilhelmitenkloster.

mit der Bestimmung, daß es dem Gebiete von Limburg und Dietz gemeinsam sein und bleiben und daß von jeder Seite vier (aussätzige) Personen Aufnahme in demselben erhalten sollten. Wann das Haus gestiftet worden, ist nicht angegeben; die Bestimmung aber, daß es Limburg und Dietz in besagter Weise gemeinschaftlich bleiben solle, ist aus dem Jahre 1494. Ohne Zweifel ist dasselbe seit dem Verschwinden des Aussatzes im Abendlande mit einer andern milden Anstalt vereinigt worden [1]).

Hospitäler zu Boppard.

Bis zum Jahre 1668 besaß Boppard zwei Hospitäler, ein h. Geist-Hospital, auch „großes" Hospital genannt, und ein „Gotteshaus", kleines Hospital genannt. Außerdem hat in frühern Zeiten oberhalb der Stadt, dem jenseitigen Camp gegenüber, wie vielerwärts neben den Städten im Mittelalter, ein Siechhaus zur Aufnahme von Aussätzigen bestanden, dessen Spuren aber schon länger verschwunden sind.

Jenes erste Hospital rührt wahrscheinlich aus der Zeit der Kreuzzüge her; es besteht die Tradition im Volke, Boden, Gärten und Umgebung hätten den Tempelherren gehört, und demnach würde das Hospital zu Anfange des 14. Jahrhunderts, wo dieser Orden aufgehoben worden ist (1312), entstanden sein.

Dagegen ist die Zeit der Entstehung des kleinen Hospitals genauer anzugeben. In dem Jahre 1349, — zu der Zeit also, wo in unsern Gegenden der schwarze Tod, eine fürchterliche Pest, so viele Menschen hinraffte —, wurde von mehren Rittern und Bürgern der Stadt Boppard eine Bruderschaft gestiftet, aus der sich der zweite Armenfond unter dem Namen „Gotteshaus" oder „kleines Hospital" allmälig gebildet hat. Die Einkünfte dieser Anstalt hatten sich im Verlaufe der Zeiten beträchtlich vermehrt. Mit der Verwaltung derselben war unter Andern die Aufsicht über Maße und Gewicht, das Untersuchungs- und Verkaufsrecht davon verbunden, und flossen die Gebühren hiefür in den Stiftungsfond. Auch wurde derselbe immer vermehrt durch Vermächtnisse der Bruderschaftsmitglieder.

Der Churfürst Carl Caspar v. der Leyen hat im Jahre 1668 angeordnet, daß die Stiftungen und Renten dieses Gotteshauses mit jenen des großen Hospitals vereinigt werden sollten, vermuthlich, um durch Vereinigung die Verwaltung zu vereinfachen, dadurch zu ersparen

---

[1]) Pagus Loganens. (Mspt.).

und größere Leistungen in der Armenpflege zu erzielen; indessen ist auf Grund einer Reclamation der Scheffenbruderschaft diese Vereinigung nur theilweise vollzogen worden.

Nach dieser partialen Vereinigung der Stiftungen hatte das große Hospital (im Jahre 1679) eine Einnahme von:

1) 316 Flor. (zu 40 Kreuz. oder 24 Alb.) in Geldzinsen;
2) an Korn 31 Malter 3 Sömmer;
3) an Hafer 3 Malt. 6½ Sömmer;
4) einen Vorrath von 46 Fud. 4 Ohm, 17½ Viertel Wein.

In Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 hat dasselbe aber fast die Hälfte seiner Einkünfte an den nassauischen Fiscus verloren, ohne irgend welche Entschädigung für die — rechts des Rheines gelegenen Güter und Renten — zu erhalten.

Das Hospital übte aber Wohlthätigkeit in der Weise, daß es Lebensmittel (Naturalien) und Kleidungsstücke (oder Leinwand) oder Geld hergab an die Hausarmen, an arme und kranke Reisenden; außerdem wurde eine Krankenstube mit Bedienung unterhalten [1]).

Das Dreifaltigkeits-Hospital zu Rhens (1340).

Ritter, Knappen, Scheffen und die ganze Bürgerschaft zu Rhens haben gemeinschaftlich ein Hospital gegründet, wie in der Bestätigungsurkunde dieser Stiftung durch den Erzbischof Balduin vom 24. April 1340 hervorgeht [2]). Wie in derselben Urkunde gesagt ist, hatten mehre Bewohner von Rhens zugleich schon für die religiösen Bedürfnisse der in dem Hospitale aufzunehmenden Armen und Kranken dadurch Fürsorge getroffen, daß sie eine Stiftung für den Unterhalt eines Priesters an demselben gemacht und die zu einem Beneficium nöthigen Einkünfte angewiesen hatten. Balduin bestätigte die Stiftung des Hospitals und des geistlichen Beneficium, hat aber die Ernennung zu diesem, bei jeder Vacatur, so wie auch Verfügung und Anordnung in Betreff des Hospitals für sich und seine Nachfolger vorbehalten. Da indessen die Dotation des Hospitals noch nicht die erwünschte Höhe erreicht hatte, ermunterte Balduin durch Hervorhebung der Verdienstlichkeit des Almosengebens die gesammte Bürgerschaft auf, noch fernerhin die Anstalt mit Liebesgaben zu bedenken.

---

[1]) Die vorstehenden Data sind einer kleinen Denkschrift des jetzigen Hospitaleinnehmers zu Boppard, des Herrn Brust, entnommen.

[2]) Günther, Cod. dipl. III. Thl. 1. Abth. p. 414—416.

Die Ermahnung des Erzbischofs fand geneigtes Gehör; eine gewisse Habele aus Rhens vermachte durch Testament vom Donnerstag nach Lucien 1349 ihre Güter, einigen Verwandten den lebenslänglichen Genuß vorbehaltend. Heinrich Steinhauer von Braubach und Aleidis, Eheleute, machen mit allen ihren Gütern dem Dreifaltigkeitshospital zu Rhens eine Schenkung, den Tag nach Allerseelen 1350; zu Weihnachten 1364 schenkt Jungfrau Lukard aus Rhens dem Hospital ihre zwei Häuser in der Neuergasse[1]).

Stiftungswidrige Unordnungen in der Verwaltung des Hospitals veranlaßten 1500 den Churfürsten Johann von Baden die Verwaltung den Kreuzherren auf dem Pedernacher Berge zu übergeben; da indessen diese schon 1553 ihr Kloster wegen der ungünstigen Lage desselben aufgaben, mußte wieder in andrer Weise für die Verwaltung des Hospitals Fürsorge getroffen werden.

Nach der Aufstellung der Einkünfte im Jahre 1810 betrug die Einnahme des Hospitals:

	Frk.	Ct.
Zinsen von 62 Capitalien — in dem Gesammtbetrage 11,533 Franken 11 Ct.	579	59
It. von dem den Armen überwiesenen Scheffenmeisterzettel 22 Capitalien im Belauf von 2231 Frk. 73 Ct.	111	71
Von einer Pachtung	18	—
Polizeistrafen	30	—
Grundzinsen	6	—
Summa in Geld	745	30

Ferner das Drittel von 34,171 Stöcken Wingert, die an 72 Censiten ausgethan; Grundzinsen in Wein, 21 Viertel 1 Maaß, endlich von dem Müller Jakob Müller 322 Liter Korn.

Hingegen betrugen die Ausgaben für das Jahr 1809:	Frk.	Ct.
1) Contribution von den Gütern	41	52
2) Besonders angewiesene Unterstützungen	76	61
3) Den Armen im Ort	129	88
4) Reisenden Armen	44	88
5) Dürftigen Conscribirten	25	50
6) Salarien und Bureaukosten	303	95
7) Brod für die Armen	13	76

So der Rheinische Antiquarius[2]).

Mit Recht darf man sich wundern über die unter Nr. 1 und 6

---

[1]) Rhein. Antiquarius II. Abth. 4. Bd. S. 464.

[2]) II. Abth. 4. Bd. S. 467.

aufgeführten Ausgaben, darüber nämlich, daß die Armenstiftungen einer Contribution unterworfen wurden und daß die Verwaltungskosten nahe die Hälfte der Einkünfte des Armengutes verschlungen haben. Und doch war es die Zeit, die sich mit „Krieg den Palläſten und Friede den Hütten!“ angekündigt hatte.

Das Hospital zu St. Goar (c. 600).

Nach Allem, was uns über das Leben und Wirken des h. Goar von seinem Biographen Wandelbert, Mönch in Prüm, erzählt wird, muß angenommen werden, daß er bereits eine Art Hospital oder Fremdenherberge in der nach ihm benannten Stadt angelegt gehabt habe. Sein Leben war der Gastfreundschaft und der Sorge für Arme und Leidende geweiht; Kranke und Gebrechliche suchten Hilfe bei ihm und nach seinem Tode bei seinem Grabe. Ein solcher Zusammenfluß Armer und Gebrechlicher mußte aber ein Haus zur Aufnahme derselben nöthig machen [1]).

Ausdrückliche Erwähnung des ältesten Hospitalsgebäudes, genannt Jerusalemshof, Klein-Jerusalem, begegnet uns im Jahre 1137, wo dasselbe mit dem Kloster und der Kirche abgebrannt ist. Nach der Wiederaufbauung erhielt es den Namen Neu-Jerusalem, den es auch noch bis zur Stunde führt.

Dieses Haus war aber hauptsächlich bestimmt für die Aufnahme durchreisender Pilger und auswärtiger Gebrechlichen, wie wir dieses häufig bei den ältesten Hospitälern finden. Im Jahre 1344 wurde nun aber ein zweites Hospital für die einheimischen Armen errichtet, mit einer Capelle für Hausgottesdienst, mit einem Altare dem h. Geiste geweiht. Diese zweite Stiftung ist aber wenig bedeutend gewesen, während das ursprüngliche Hospital an dem Kloster — dem nachherigen

---

[1]) Aus derselben Biographie des h. Goar, geschrieben von Wandelbert, erfahren wir, daß damals (Mitte des sechsten Jahrh.) auch bereits eine Art Findelanstalt zu Trier an der Domkirche bestanden hat. Es stand nämlich an der Domkirche ein marmorenes Becken zu dem Zwecke, daß, wenn eine Frau ein Kind geboren, dessen Eltern sie nicht bekannt werden lassen wollte oder das sie zu ernähren außer Stande war, sie das Kind in jenes Becken legte. Durch Aufseher wurde dann ein solches Kind dem Erzbischofe überbracht, der sodann für Ernährung und Erziehung zu sorgen hatte. Gewöhnlich wurde ein solches Kind aber von einer Familie adoptirt. **Moris quippe tunc erat Trevirorum, ut cum casu quaedam foemina infantem peperisset, cujus nollet sciri parentes aut certe quem pro inopia rei familiaris nequaquam nutrire sufficeret, ortum parvulum in quadam *marmorea concha*, quae ad hoc ipsum statuta erat, exponeret.**

Stifte — aus Schenkungen der fränkiſchen Könige namhafte Einkünfte beſaß. Außerdem floſſen ihm beſtändig reiche Opfergaben aus der Capelle des h. Goar zu, von vielen Durchreiſenden, namentlich von Schiffleuten, die, bevor ſie durch die gefährliche Stelle „die Bank“ fuhren, die Goarscapelle beſuchten, zu beten und Opfergaben niederzulegen. Sodann erhielt dasſelbe manche milde Gaben, welche die in den Halsband-Orden Aufgenommenen zu geben pflegten, jährlich 80 bis 100 Gulden.

Die Stadt St. Goar gehörte zwar unter die geiſtliche, nicht aber unter die weltliche Gerichtsbarkeit der Trieriſchen Erzbiſchöfe. Seit Carl des Großen Zeiten hatte die Abtei Prüm St. Goar und Umgegend beſeſſen; um das Jahr 1250 aber iſt die Stadt als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen; ſodann hat 1448 der Abt Johann von Prüm alle noch übrigen Rechte über die Stadt und Umgegend an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen für die Summe von 4500 Gulden verkauft. Im Jahre 1479 iſt dann die Stadt mit den übrigen Beſitzungen der Grafen von Catzenelnbogen an die Landgrafen von Heſſen-Caſſel übergegangen. Der Landgraf Philipp von Heſſen, nebſt Johann Friedrich, dem Churfürſten von Sachſen, Hauptagitator zur Ausbreitung der Reformation Luthers, führte bereits 1527 die neue Religion zu St. Goar ein, und waren mit ihr auch für das Hoſpital Tage der Trübſal gekommen. Die Pilgerungen zu dem Grabe des h. Goar mußten jetzt aufhören und damit auch die Opfergaben für das Hoſpital; die proteſtantiſchen Prediger traten an die Stelle der katholiſchen Stiftsgeiſtlichen, bezogen die Einkünfte, ohne der ſtiftungsmäßigen Beſtimmung derſelben zu gedenken. „Am meiſten verlor aber das Hoſpital, ſchreibt Herr Grebel[1]), ſeit der Reformation dadurch, daß die evangeliſchen Geiſtlichen den Urſprung ihres ſehr reichlichen Einkommens, ſo wie die Abſicht der Geſchenkgeber ganz vergeſſen zu haben ſchienen, indem dieſelben aus den ſehr reichen Stiftsgefällen von faſt 300 Malter Früchten jährlich — ein Malter — und von einer Geldeinnahme von durchſchnittlich jährlich 1500 Gulden, die Einkünfte an Wein, Schweinen, Hühnern, Eiern u. dgl. gar nicht einmal zu rechnen, jährlich ein bis drei Gulden „„umb Gotts willen““ an die Armen gaben! —!“[2]). Im Jahre 1542 beſaß das Hoſpital noch ein ſo reiches Vermögen, daß es behufs eines Hoſpitalbaues zu Gronau

---

[1]) In ſeiner „Geſchichte der Stadt St. Goar“ S. 385.

[2]) Ohne Zweifel hat dieſen „evangeliſchen Geiſtlichen“ die Lehre der Reformatoren, daß gute Werke keinen Werth hätten, ihrer lucrativen Verwendbarkeit wegen, ganz beſonders zugeſagt.

die Summe von 4900 Gulden ausleihen konnte; 42 Jahre ſpäter aber ſchreiben Bürgermeiſter und Rath in einer Bittſchrift an den Landgrafen Wilhelm: — „unſer Hoſpital die Behauſung allhier ganz baufällig, darzu je länger je mehr in Abgang und faſt zum Verderben gerathen, ſintemahlen das mehreſte und beſte theil jährlichen einkommens ihm entzogen und nur etliche wenige eintzelne Zinß hin und wieder unter den Leuthen aufzuheben verblieben ſind, darzu kein korn wachſend und einfallend hat, und gleichwohl von den Haußarmen und fremden und verdorbenen leuthen täglich mehr beſchweret wird, u. ſ. w.“

Gegen Ende des ſechszehnten Jahrhunderts gewann allmälig der Calvinismus oder das reformirte Bekenntniß die Oberhand in den Beſitzungen der Landgrafen von Heſſen-Caſſel und ſonach auch zu St. Goar, während daneben auch eine lutheriſche Gemeinde beſtehen blieb. Dagegen war den noch übrig gebliebenen Katholiken daſelbſt jede Ausübung ihrer Religion unterſagt; jedoch wurden, wie Herr Grebel ſchreibt, die Einkünfte des Hoſpitals, auch nach der Reformation, ſtets zur Unterſtützung der drei Confeſſionen verwandt; dabei war aber ſeit der Religionsneuerung die Abänderung eingetreten, daß in den beiden Hoſpitälern zu St. Goar keine Kranken mehr fortwährend unterhalten, ſondern in das neu errichtete große Hoſpital nach Gronau bei Naſtädten gebracht wurden [1]). Da indeſſen die katholiſchen Einwohner von St. Goar verhältnißmäßig die meiſten Armen zählten, ſo hat der Landgraf Ernſt von Heſſen-Rheinfels nach ſeinem Rücktritte zur katholiſchen Religion 1652 einen beſondern Unterſtützungsfond für die Katholiken geſtiftet, der ſich bis auf 2201 Thlr. vermehrt hatte, als derſelbe in der franzöſiſchen Zeit (im Sept: 1796) mit dem allgemeinen Hoſpitalfond vereinigt und der Civilgemeinde überwieſen wurde. Gegenwärtig beträgt der ganze Fond 3607 Thlr., wahrhaft eine Spottſumme im Vergleiche zu den reichen Einkünften der dortigen Hoſpitäler in den Zeiten des viel geſchmähten, weil katholiſchen Mittelalters [2]).

Das Hoſpital zu Mayen (c. 1350).

Viele Hoſpitäler unſres ehemaligen Erzſtiftes datiren aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Die großen Verheerungen, welche

---

[1]) Gronau war bis zur Reformation ein Kloſter geweſen und iſt 1542 durch den Landgrafen Philipp von Heſſen aufgehoben und in ein Hoſpital umgewandelt worden.

[2]) Die vorſtehenden Data ſind größtentheils der oben angeführten ſehr fleißig geſchriebenen Geſchichte der Stadt St. Goar von Herrn Grebel, Friedensrichter daſelbſt, entnommen.

der schwarze Tod zu Ende der vierziger Jahre jenes Jahrhunderts fast in ganz Europa, namentlich aber in unsern Gegenden unter den Menschen angerichtet hatte, hat in allen größern Ortschaften auf den Gedanken geführt, künftighin so viel möglich durch schnelle Absonderung der Kranken Ansteckung ganzer Familien zu verhüten. Die Entstehung so vieler Hospitäler in den vierziger und fünfziger Jahren des genannten Jahrhunderts rechtfertigt wenigstens die Vermuthung des angegebenen ursachlichen Zusammenhanges.

Die erste Nachricht von dem Hospitale in Mayen begegnet uns in einer Ablaßbulle des Papstes Innocenz VI vom 14. Sept. 1355, worin die Gläubigen ermuntert werden, fromme Schenkungen und Vermächtnisse dem Hospital und der Kirche desselben zuzuwenden. Die Kirche aber war geweiht der allerheiligsten Dreifaltigkeit, dem Apostel Jakobus, dem h. Leonhard, dem h. Jodocus, der h. Elisabeth und der h. Catharina.

Durch Testament vom 6. Okt. 1380 setzte der Pastor Winand von Ettringen das Hospital zu seinem Erben ein. Die Kirche hatte ihren eigenen Geistlichen, wurde aber 1592 als Vicaria spiritus sancti dem St. Clemensstifte incorporirt und seitdem von den Stiftsgeistlichen bedient. Der Churfürst Johann v. Schönberg erweiterte die den Hospitaliten bestimmten Räume durch Vereinigung eines daran anstoßenden, der Vicarie spiritus sancti angehörigen Hauses sammt einem freien Raume mit demselben.

Wegen äußerst nachlässiger Verwaltung durch den Stadtrath hat der Churfürst Franz Ludwig sich 1725 veranlaßt gesehen, auf Grund einer commissarischen Untersuchung die fernere Verwaltung dem Stiftsdechanten und zwei Provisoren zu übertragen.

Die Amtsbeschreibung unter Clemens Wenceslaus sagt von diesem Hospitale. „Hiesiges Hospital ist eines der vornehmsten Hospitäler, welche auf dem Lande seynd. Es ist wohl erbauet und hat eine schöne Capelle; es hat jährlichs 100 Malter Frucht, worunter 80 Malter Korn zu rechnen, an Geld 17,000 Rthlr. auf Interesse stehen. Vorhero hat selbiges noch mehrere Capitalia gehabt."

„Ursprünglich, schreibt Hansen über das Hospital, bezog der Stadtrath von der Verwaltung nicht mehr als 11 Rthlr. 5 Alb., die besonders dafür gestiftet waren. Nachher aber wurde dies Honorar erhöht.

	Rthlr.	Alb.
1) Der Pfarrer bezog	11	5
2) Die zwei Provisoren	20	—
3) Der Empfänger	66	—
nebst sieben Malter Korn.		
Summa	97	5

In der neuern Zeit ging man . . . weiter, indem die Honorare abgeschafft und durch Besoldungen ersetzt wurden. Es erhielt

1)	Der Präsident	50	Frank.
2)	Die drei Beisitzer	150	„
3)	Der Secretär	300	„
4)	Der Empfänger	400	„ nebst zehn Malter Korn.
	Summa	900	Frank.

So weit Herr Hansen. Man sieht aus diesen Angaben, wie wenig sich die französische Zeit auf das christliche Wohlthun verstanden hat [1]).

Das St. Johanneshospital zu Luxemburg (1309).

In frühern Zeiten Luxemburgs wohnte der größte Theil der Bewohner unten im „Grund", während die Burg der Grafen von Luxemburg auf dem hohen Felsen stand. Daher ist auch das erste Hospital im „Grund" errichtet worden. Stifter desselben war aber der Graf Heinrich von Luxemburg, nachheriger Kaiser Heinrich VII, und seine Gemahlin Margaretha; derselbe dotirte dasselbe mit einer Rente von vierzig Malter Korn, zu beziehen von seinen Domänen jährlich am Remigiustage, „zur Pflege armer Kranken Christi, der Schwachen und Gebrechlichen, denen es an leiblichem Unterhalte fehle." Auch sollten für sie in diesem Hospitale Almosen andrer Gläubigen verwendet werden [2]). Der Sohn Heinrichs, Johann, König von Böhmen und Herzog von Luxemburg, hat 1320 seinem Oheim, dem Erzbischof Balduin von Trier, das von seinen Eltern gestiftete Hospital zur Verwaltung übertragen [3]), und dieser hat dasselbe zu einer eigenen Pfarrei erhoben (unter dem Titel S. Joannis supra lapidem), durch Trennung von dem Pfarrverbande mit St. Michael (1321), die aber später (1542) der Abtei Münster im „Grund" incorporirt worden ist. Bis dahin aber war das Hospital von vier Weltgeistlichen verwaltet worden, deren einer Rektor war.

Veranlassung zu dieser Incorporation hatte aber die Zerstörung der Abtei Münster unmittelbar vor der Belagerung der Festung durch die Franzosen im Jahre 1542 gegeben. Kaiser Carl V gab nämlich

---

[1]) Siehe die Trierische Diöcesanchronik von 1828. S. 696—701. Ferner den Rhein. Antiquarius III. Abth. 2. Bd. S. 714.

[2]) Die Stiftungsurkunde steht bei Bertholet, histoire du Duché de Luxemb. Tom. V. p. 361.

[3]) Brow. Annal. Trev. II. p. 201.

den nach gänzlicher Zerstörung ihrer Abtei unterhalb des Schlosses obdachlosen Abteiherren das bisherige St. Johanneshospital im „Grund“ zur Einrichtung einer neuen Abtei, jedoch mit der Verbindlichkeit, ein andres Hospital zu erbauen. Das durch diese Abtei neu errichtete Johanneshospital ward ihr incorporirt und hat bestanden bis zur Zeit der französischen Revolution.

Das Hospitalitenhaus der Elisabethinen zu Luxemburg (1664).

Eine fromme Dame, Fräulein Marie Zorn aus Luxemburg, ließ sich im Jahre 1664 im August von dem Kaiser Carl VI die Erlaubniß geben, ein religiöses Institut für Nonnen zur Pflege armer Kranken zu gründen. Zu diesem Zwecke bestimmte sie das nahe an dem Schloßthore gelegene Haus und gab ihr ganzes Vermögen her für Einrichtung der neuen Anstalt. Sogleich ließ sie Hospitaliterinen unter dem Namen der h. Elisabeth kommen, welche die Bedienung dieses Hospitals übernahmen, sobald Wohnungen für sie und eine Kirche hergerichtet waren. Aber sehr bald schon traf auch diese Anstalt das Schicksal, unmittelbar vor der Belagerung der Festung durch die Franzosen unter Ludwig XIV (1684), eingeäschert zu werden. Längere Zeit befand sich nun die Anstalt in dem Hause der Stifterin. König Ludwig gab indessen zweitausend Thlr. zur Erbauung eines neuen Hospitals, zu dem 1688 der erste Stein gelegt wurde. Seit dieser Zeit erhielt sich die Anstalt in gutem Zustande, war bestimmt zur Aufnahme kranker Bürger der Stadt Luxemburg, für welche gestiftete Betten vorhanden waren.

Die Nonnen, welche dieses Hospital bedienten, waren Schwestern des dritten Ordens des h. Franziskus und standen unter der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier, der von Zeit zu Zeit Visitation halten ließ. Jedes dritte Jahr wurde eine Vorsteherin — Mutter — gewählt. Zur Ablegung der Profession war Einwilligung des Erzbischofs nothwendig, der nach Weisung des Concil von Trient ein Examen vorhergehen ließ. Die Gelübde wurden abgelegt mit Verpflichtung zu ewiger Clausur und zur Krankenpflege. Ein Weltgeistlicher wurde als Beichtvater angeordnet, gewählt von dem Convente; der Gewählte hatte sich aber dem Erzbischofe vorzustellen und von ihm Bestätigung und Bestellung anzunehmen. Sehr ausführlich, weise und liebevoll ist in den Statuten der Krankendienst geordnet, ist für das Seelenheil wie für des Leibes Wohlfahrt gesorgt [1]).

[1]) Nach Notizen eines Manuscriptes des Herrn Würth-Paquet in Luxemburg aus dem 18. Jahrh. und Akten des hiesigen Domarchivs.

XLII. Kapitel.

Stipendien oder Stiftungen für Studirende.

Haben wir in den Hospitälern wohlthätige Anstalten gesehen, welche zum Zwecke haben, armen, elenden und hilflosen Menschen Obdach, Nahrung und Pflege zu bieten, und die den Wohlthätern es möglich machten, ferne Jahrhunderte hindurch, wenn sie längst in ein andres Leben übergegangen waren, Werke der Barmherzigkeit auszuüben; so sehen wir in den Stiftungen an Lehranstalten für arme Studirende eine andre Art Wohlthaten, durch welche gute Talente, die sonst wegen Armuth unentwickelt bleiben und für die menschliche Gesellschaft verloren sein würden, aus der Dunkelheit hervorgezogen und für Staat und Kirche nützlich gemacht werden. Es würde für die Wissenschaften und für das Verhältniß der verschiedenen Stände der Gesellschaft zu einander nicht ersprießlich sein, wenn die wissenschaftlichen Studien und die Aemter und Ehrenstellen, zu denen sie befähigen, ein Monopol der Reichen wären, und der Mangel an Glücksgütern für jede geistige Begabung ein unübersteigliches Hinderniß abgäbe, eine höhere Stufe in der menschlichen Gesellschaft zu erreichen. Materielle Güter und geistige Anlagen sind nicht in gleichem Verhältnisse den Menschen von Gott zugetheilt; treffen dieselben auch häufig zusammen, so liegen sie doch auch sehr oft aus einander, und außerdem wird noch etwas mehr, als intellektuelle Befähigung und materielle Mittel, zum Berufe für einen bestimmten höhern Stand erfordert. Der Reichthum verweichlicht, macht hab- und genußsüchtig, schwächt die physischen und sittlichen Kräfte; die Unbemitteltheit zwingt zur Einfachheit der Lebensweise und der Sitten, erhält und übt durch Arbeiten die physische Kraft und damit die Fähigkeit, die mit ernsten Studien verbundenen Anstrengungen zu ertragen. Vorzüglich aber liegt es in der Natur und in dem Berufe des geistlichen Standes, daß er aus den verschiedenen Ständen und Schichten der Gesellschaft sich Glieder heranziehe; denn sein Beruf hat für alle Menschen ohne Unterschied des Standes gleiche Wichtigkeit, seine Glieder sind Diener der Kirche, welche durch die Taufe Alle gleich gemacht und zu derselben Würde erhoben hat, sind Diener der Kirche, welche die unnatürlichen Schranken des Kastenwesens weggeräumt, die Sklaverei gelöst und dem Hörigen den Eintritt in den ehrenvollsten Stand ermöglicht hat. Gänzliche Abgeschlossenheit der Stände in der Gesellschaft, wenn sie allein durch die Geburt bestimmt wird, wie in der alten Welt, führt noth-

wendig ſchroffe, der Menſchenwürde widerſprechende Gegenſätze unter denſelben herbei, Hoch- und Uebermuth auf der einen, Niedertracht auf der andern Seite, bildet oben Despotismus, unten Sklaverei, und die Verachtung von oben wird beantwortet mit Haß von unten.

Außerdem iſt es auch unbeſtreitbare Erfahrungswahrheit, daß gänzliche Abgeſchloſſenheit der Stände im Verlaufe der Zeiten Erſchlaffung derſelben, phyſiſche ſowohl als geiſtige, herbeiführt, wie das ſtehende Waſſer faulicht wird, und daß daher zu ihrer Geſundheit und Friſche Regeneration durch neue und ungeſchwächte Kräfte und Elemente nothwendig iſt. Die Vermittelung und Verſöhnung jener ſchroffen Gegenſätze unter den Ständen der Geſellſchaft iſt ein Werk der chriſtlichen Kirche, ſo wie auch nur durch ſie jedem Menſchen eine Würde vindicirt worden iſt, die eine gegenſeitige Durchdringung und Durchwirkung der verſchiedenen Stände möglich macht. Doch, kehren wir zu unſerm Thema zurück!

Auch in Stiftung von Stipendien an unſern frühern Lehranſtalten hat ſich die Wohlthätigkeit unſrer Vorfahren, namentlich der Geiſtlichen, in rühmlicher Weiſe bethätigt. Dieſe Stiftungen oder Stipendien, ſoweit dieſelben ſich bis jetzt erhalten haben und an dem hieſigen Gymnaſium fortbeſtehen, ſind, nach ihrer chronologiſchen Reihenfolge, in der ſie geſtiftet worden ſind, folgende.

I. Anna Göbel aus Trier machte unter dem 3. April 1590 eine Stiftung von 287 Thlr. 2 Alb. (trieriſch) zum Vortheil eines Studirenden, der ſich dem geiſtlichen Stande widmen will, mit der Beſtimmung, daß der Rektor der (ehmaligen) Univerſität zu Trier die Vergebung des Ertrags vorzunehmen habe.

II. Die zweite Stiftung iſt von Peter Homphäus aus Cochem, zuletzt Dechant des Stiftes zu Pfalzel, der unter dem 23. April 1591 die Summe von 350 Thlr. (trier.) zum Vortheil eines Studirenden aus ſeiner Familie vermacht hat.

Drei Männer dieſes Namens, aus Cochem an der Moſel gebürtig und im ſechszehnten Jahrhunderte lebend, haben ſich durch Gelehrſamkeit und der hier genannte jüngere Peter auch durch Wohlthätigkeit ausgezeichnet. Alle drei lehrten an der Schule zu Emmerich die ſchönen Wiſſenſchaften; der jüngere war danach Pfarrer zu Cochem, hat den Armen zweitauſend Thlr. vermacht, und zuletzt als Dechant des Stifts Pfalzel das angegebene Stipendium geſtiftet [1]).

III. Das der Zeit nach dritte Stipendium iſt geſtiftet von Michael Hertzig, Canonicus U. L. Frauen-Stiftskirche und Pfarrer zu St.

[1]) Vgl. Honth. II. p. 553 et 554.

Wipperich in Erfurt, geboren im Herzogthum Luxemburg, in einem kleinen Dörflein, genannt Saßheim, unweit Arlon. Die Stiftungsurkunde ist datirt von Mainz den 21. Febr. 1597, die churfürstlich trierische Bestätigung von Trier den 4. Mai 1598. Da in der „Trierischen Chronik" vom Jahre 1824 (S. 218), wo eine tabellarische Zusammenstellung der Stipendien am Trier'schen Gymnasium gegeben ist, sich in Betreff dieses Stipendium unrichtige und dazu sehr mangelhafte Angaben finden, so theile ich hier die Bestimmungen des Testamentes aus einer in unserm Seminararchive befindlichen Abschrift mit.

Die Stiftung ist nach Trier gemacht für zwei arme Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters und sind zu Verwaltern derselben „der Rektor sampt gantzer löblicher Universität zu Trier" ernannt, jedoch mit Vollmacht, je nach Zeitumständen mit Zustimmung des zeitlichen Ordinarius von Trier, andre Procuratoren zu ernennen. Die Procuratoren sollen jährlich fünf Thaler oder so viel als 100 Thlr. jährlich Zinsen tragen, als eine kleine Verehrung unter sich theilen. Die Stiftungssumme betrug aber einundzwanzighundert Thlr. Trierischer Währung, die Hertzig den Procuratoren in baarem Gelde hat auszahlen lassen. Die Zinsen von Einem Hundert sollen den Procuratoren, wie gesagt, zukommen, die Zinsen von zwanzighundert den vom Stifter bezeichneten Stipendiaten. Diese letztern Zinsen sollen den Procuratoren oder Patronen eingezahlt werden, die dieselben „den Fürstehern oder Procuratoren des churfürstl. Trierischen Seminari oder welcher Orten die Herren Procuratoren hiernach genannten Stipendiaten verwenden werden, zu ihrem Unterhalt gegeben werden. Die zwei Knaben sollen in Ihrer churfürstlichen Gnaden Seminarium zu Trier oder anderswehre, nirgens aber ewiglich ohne wissentlich schließens der ganzer Universität angenomen werden." Die Knaben sollen sein aus seiner Heimath, so viel möglich, Verwandtschaft oder der Nachbarschaft. Die Knaben sollen nicht unter zwölf Jahren alt sein, sodann zwölf auf einander folgende Jahre die Stipendien genießen dürfen und länger nicht. Sie sollen nur zu Trier oder wohin die Procuratoren sie schicken wollen, studiren. Vor Allem sollen sie professionem fidei juxta formam concilii Tridentini den Herren Procuratoren thun."

So lauten die Bestimmungen des Testamentes; weil aber selten Verwandte des Stifters aus dem Luxemburgischen nach Trier kommen ihre Studien zu machen, so werden jetzt die Einkünfte armen Studirenden des hiesigen Landes zugewendet.

IV. Franz Morbach, beider Rechte Doktor und churfürstlicher Kellner, hat unter dem 12. September 1603 eine Summe von fünfzehnhundert Moselgulden oder 611 Thlr. 11 Sgr. zu einem Sti-

pendium hergegeben, für zwei Knaben aus ſeiner Familie, welche zu Trier, Freiburg oder mit Erlaubniß der Verwaltung anderswo ihre Studien machen wollen.

V. Das Wiltz'ſche Stipendium. Die „Trier'ſche Chronik" gibt über dasſelbe folgende Notizen. Anton Wiltz, ſo genannt von ſeinem Geburtsort Wiltz im Luxemburgiſchen, Domvicar und Präſenzmeiſter zu Trier, hat unter dem 29. Mai 1628 dies Stipendium errichtet. Die Stiftung „beſtand laut den noch vorfindlichen alten Rechnungen in zwei Capitalien: 1) aus 1111 Rthlr. 6 Alb. trier. Währung zu 5% bei den obererzſtiftiſchen weltlichen trieriſchen Landſtänden, zum jährlichen Betrag von 54 Rthlr. 24 Alb.; 2) aus 1111 Rthlr. 6 Alb. bei der churfürſtlichen Hofrentkammer auf dem Zoll zu Cochem haftend und nur zu 4% jährlich, ertragen 44 Rthlr. 24 Alb.

„Der Stifter verordnete in ſeinem Teſtamente wie folgt: 1) den zweiten Theil meiner Verlaſſenſchaft will ich den Studien angerechnet geben, dergeſtalt, daß von den Intereſſen zu allen Zeiten ein oder zwei aus meiner Familie oder da der keiner qualificirt erfunden, andre ehrliche Kinder, fürnemlich von Wiltz, nach Gelegenheit der Zeiten und Erklecklichkeit des Geldes, ſo lang ſie ſtudieren wollen und können in Studiis, nach Einzüglichkeit und Nothdurft und keinem Ueberfluß, erhalten und wenn einer ausſtudiert oder austritt, andere dagegen sine intermissione an deſſen Platz angenommen werden ſollen.

„Im Jahre 1660 den 30. Juni wurde dieſe Stiftung von der Familie des Stifters, cum consensu R^mi Archiepiscopi Electoris, suffragante summo capitulo metropolitano, der Domkirche auf ewig incorporirt; wie da es heißt: zwei zum Studieren fähige Kinder ſollen dem hohen Domkapitel präſentirt werden, um in das Choralen-Seminarium aufgenommen zu werden und darin der Ordnung nach angeführt, inſtruirt und unterhalten, auch mit der Zeit ihrer Gelegenheit und Fähigkeit nach, zum geiſtlichen Stande promovirt, welches ihnen auch von einem hohen Domkapitel treulich zugeſagt und vermittelſt ausgeſtellter recognition kräftlich verſprochen worden, mit dieſer ausdrücklichen Condition, daß in unverhofftem Fall, dem über kurz oder lang nicht alſo nachgelebt werden mögte, daß dann auch dieſe Uebergabe und Ceſſion nichtig und von Unkraft ſeyn und die angewieſene Verſchreibungen zu ihrer Erben Nachkommen Händen reſtituirt werden ſollen."

Der Stiftung gemäß ſtudiren zwei Knaben auf dieſem Stipendium, für deren Unterhaltung die Zinſen zu gleichen Theilen für Beide verwendet werden. Seit dem Uebergange der Stiftung an das Domkapitel, welches ſich verpflichtete, zwei Knaben in das Banthus-Seminar

aufzunehmen, hat das Domkapitel auch die Aufnahme der betreffenden Knaben vorzunehmen, welches Recht ihm auch jetzt noch zusteht. Mit den Fonds des Banthus-Seminar am Dome vereinigt hat diese Stiftung auch die Schicksale derselben getheilt, von denen ausführlich unten in der Geschichte dieses Seminar gehandelt werden wird.

VI. Das Clotten'sche Stipendium. Peter Clotten, beider Rechte Doktor und Advocat zu Luxemburg, hat den 20. November 1630 achtzehnhundert Trierische Thaler zu einem Stipendium ausgeworfen, auf welchem vier Knaben aus der Familie des Stifters, welche zu Trier oder zu Luxemburg studiren, zwölf Jahre, aber nicht darüber, unterhalten werden sollen. Jeder Stipendiat soll jährlich im geringsten Anschlage wenigstens 25 pr. Thlr. erhalten. Executor war früher der Prälat von St. Maximin.

VII. Das Tandel'sche Stipendium. Peter Tandel, Canonicus im Stift zu Pfalzel, hat den 14. März 1633 diese Stiftung gemacht mit der Summe von 1000 Königsthalern für drei Studirende aus seiner Verwandtschaft oder sonstige arme Studenten. Executoren waren ehmals der Amtmann von St. Maximin und der Dom-Präsenzmeister.

VIII. Das Binsfeld'sche Stipendium. Johannes Binsfeld, ohne Zweifel ein Verwandter des bekannten Weihbischofs Peter Binsfeld gegen Ende des 16. Jahrhunderts, war Canonicus, zuletzt Dechant im Stifte St. Simeon und ist im Jahre 1637 gestorben. Das Jahr vorher, den 22. April, hat er ein Stipendium errichtet mit zweitausend Thlr. (Trier. Währung) oder 1666 Thlr. 20 Sgr. für zwei Studirende aus seiner Familie.

IX. Das Stipendium des Zillesius. Nicolaus Zilles (latinisirt Zillesius) aus Wolff an der Mosel gebürtig, Amtmann zu St. Maximin, berühmt in der Literatur der Diplomatik durch sein Werk Defensio abbatiae S. Maximini, hat in seinem Testamente vom 2. Januar 1638 nebst andern beträchtlichen Vermächtnissen auch eine Stiftung für vier studirende Knaben aus seiner Familie oder, beim Mangel solcher, auch für andre, gemacht, und zwar sollen dieselben ihre Studien an den Schulen der Jesuiten zu Trier oder an einer andern katholischen Universität machen. Die Stiftungssumme ist nicht in Geld im Testamente angegeben, weil zum Theil liegende Güter einbegriffen waren, die erst zu Geld gemacht werden mußten. Mit dem allmäligen Zuwachse betrug das Capital aber im Jahre 1824 6469 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Der Testator hatte namentlich die Gemeinden Wolff, Traben und Trarbach als solche bezeichnet, aus denen zunächst Knaben gewählt werden sollten, vorausgesetzt, daß sie die zu

den Studien erforderlichen Qualitäten hätten. Die vier ersten Stipendiaten waren von dem Stifter selbst gewählt und nicht aus jenen Ortschaften. Es waren aber Johann Geisen aus Bernkastel, Johann Nicolaus von Eilsen, Blutsverwandte des Stifters; dann Nicolaus Meusch aus Uerzig und Nicolaus Römius.

X. Das Monzel'sche Stipendium. Nicolaus Monzel, nach seinem Namen und einer Bestimmung seines Testamentes zu urtheilen ohne Zweifel aus Monzel an der Mosel gebürtig, Canonicus zu St. Johann in Mainz, hat den 19. Mai 1722 das nach ihm benannte Stipendium gestiftet mit der Summe von 2000 Trier. Thlr. (1666 Thlr. 20 Sgr. preuß.) zur Unterstützung von Studirenden aus seiner Familie. In Ermangelung qualificirter Knaben aus seiner Verwandtschaft sollen die Einkünfte andern armen Studirenden, besonders aus Törnich und der Moselgegend, zugewendet werden. Executoren waren ehmals der zeitliche Generalvicar zu Trier und der Rektor der Universität; jetzt ist es das Gymnasium. In den zwanziger Jahren erhielten von den Zinsen drei arme Studenten jeder 30 Thlr.

XI. Das Stipendium Oberkerig. Oberkerig war Präbendat an der Liebfrauenkirche zu Trier, die bekanntlich bis zum Jahre 1802 eine Annexkirche des Domes war. Oberkerig, ein Dorf oberhalb Trier an der Mosel, gehörte dem Domkapitel, und war daher Jünglingen aus diesem Orte der Eintritt in den geistlichen Stand und Aufnahme unter die Präbendaten der Liebfrauenkirche sehr erleichtert. In dem Stifter des genannten Stipendium haben wir daher ohne Zweifel einen solchen Mann, der dann den Namen von seinem Geburtsorte getragen hat, was früher ganz gewöhnlich war. Ich spreche dieses als Vermuthung aus, weil kein Testament vorhanden ist, aus welchem der Vorname und der Geburtsort mit Bestimmtheit entnommen werden könnten. Auch ist die Stiftungssumme nicht bekannt und die mir vorliegende tabellarische Zusammenstellung der Stipendien aus dem Jahre 1824 sagt bloß, daß damals das Capital 166 Thlr. 20 Sgr. betragen habe. Im Uebrigen ist die Stiftung zum Vortheil eines Studirenden oder Armen aus der Familie.

XII. Das Stipendium des Canonicus Boiß. J. P. Boiß, Canonicus zum h. Castor zu Coblenz, gebürtig aus Emmel, hat — die Zeit ist nicht angegeben — eine Stiftung von 1000 Gulden oder 555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. für zwei Studirende aus seiner Familie oder Arme überhaupt gemacht, von denen früher jeder jährlich 18 Thlr. zu ziehen hatte.

Außer den vorstehenden Stipendien besteht am Gymnasium noch eine kleine Stiftung von einem Guepe, von der nichts Näheres bekannt

iſt, und dann die Cassa pauperum oder eine Capitalſumme aus verſchiedenen kleinern Vermächtniſſen [1]).

Im Verlaufe der Zeiten ſind aber die ſämmtlichen Capitalſummen der vorſtehenden Stiftungen durch Erſparniſſe bedeutend erhöht worden. Nach Ausweis des Gymnaſialprogramms vom Jahre 1856 erhalten jetzt von dem Binsfeld'ſchen Stipendium zwei Stipendiaten jeder 66 Thlr., von dem Boiß'ſchen zwei, jeder 30, von dem Clotten'ſchen vier, jeder 40, von dem Goebel'ſchen Einer 24, von dem Hertzig'ſchen Einer 30, von dem Homphäus'ſchen Einer 16, von dem Monzel'ſchen fünf, jeder 36, von dem Morbach'ſchen zwei, jeder 18, von dem Oberkerig'ſchen Einer 15, von dem Tandel'ſchen drei, jeder 20, von dem Zilleſius'ſchen fünf, drei jeder 100 und zwei jeder 50 Thlr. Demnach betragen die Zinſen von den Capitalſummen, ſoweit dieſelben in dem Jahre 1856 für Stipendiaten verwendet worden ſind, die Summe von 1113 Thlr., alſo entſprechend einem Capitale von 22,260 Thlr.

Stipendien, die an dem ehemaligen Wohnſitze der Stifter verwaltet werden.

1) Das Faber'ſche Stipendium zu Waxweiler.

Eine reiche Stipendienſtiftung iſt jene des ehemaligen Pfarrers und Dechanten zu Waxweiler, Gerhard Faber, auch Schmid genannt, aus dem Jahre 1703. Faber war in dem jetzt noch beſtehenden Barzhauſe zu Arzfeld im Kreiſe Prüm geboren, hat ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet und iſt 1659 auf die Pfarrei Waxweiler befördert worden. Bei der einfachen und frugalen Lebensweiſe, die er führte, ſammelte ſich aus dem Drittel des Zehenten und den ſogenannten Hausſtaatsfrüchten, die er als Pfarrer während einer achtunddreißigjährigen Amtsführung bezog, ein ziemlich bedeutendes Vermögen, über welches er gegen Ende ſeines Lebens zu dauerndem Nutzen für die Kirche überhaupt, für ſeine Pfarrei insbeſondre und für ſeine Verwandtſchaft verfügen wollte. Die Grundſätze und Motive, von denen er ſich bei der letztwilligen Verfügung über ſein Vermögen leiten ließ, ſind ganz dem Geiſte der Kirche und ihren Canones über die Natur und die Verwendung geiſtlicher Güter entnommen und machen dem Herzen des Stifters alle Ehre. Treffend ſpricht ſich Faber hierüber in

[1]) Die vorſtehenden Notizen über die Stipendien ſind meiſtens der oben ſchon citirten tabellariſchen Zuſammenſtellung derſelben in der „Trieriſchen Chronik" von 1824 S. 217—223 vgl. 1821 S. 14 entnommen.

ſeinem Teſtamente, wie in der Grabſchrift, die er ſich ſelber geſchrieben hat, aus. „In Erwägung, heißt es in jenem, §. 19, daß mein ganzes Vermögen von Gottes gnädiger Hand, die mich vorzüglich begünſtigte und vor Nachſtellungen meiner Feinde ſchützte (wofür ihm Lob und Dank zu ewigen Zeiten!), größtentheils aus den Einkünften des Pfarrbeneficium, nicht ohne Betriebſamkeit meinerſeits, herkommt; ferner in Erwägung, daß, wie die Erfahrung lehrt und ich ſelbſt wahrgenommen habe, durch das aus Kirchengütern erworbene Vermögen, wenn es durch Erbſchaft an Laien übergeht, dieſe wenig oder gar nicht bereichert werden, ſondern vielmehr verarmen, daß dabei das Andenken an die Wohlthäter untergeht, daneben auch Gott dem Allerhöchſten die ſchuldige Ehre und Dankſagung nicht geleiſtet wird u. ſ. w.; aus dieſen Gründen nun und zur Beförderung der Ehre Gottes, zur Mehrung meines Seelenheiles und zur geiſtlichen und leiblichen Wohlfahrt meiner Verwandten, will, verordne und verfüge ich, u. ſ. w." In ſeiner von ihm aufgeſetzten Grabſchrift aber ſagt er. „Da alle menſchliche Dinge ein Traum ſind, ein Schatten, ein großes Nichts, ſo gebe ich, was die Kirche mir geliehen, der Kirche wieder zurück, geſchreckt von dem Stachel der Biene von Clairvaux: „„Was du über deinen Lebensbedarf hinaus zurückbehälſt, das iſt ein Diebſtahl, iſt Raub, iſt Gottesraub (Sacrilegium)"" [1]).

Dieſen Grundſätzen gemäß waren nun vorzüglich Vermehrung und Verherrlichung des Gottesdienſtes, Heranbildung junger Geiſtlichen, Unterricht der Pfarrjugend und Unterſtützung der Armen die wohlthätigen Zwecke, für welche Faber ſein ganzes Vermögen beſtimmte. Um von mehren kleinern Legaten nicht zu ſprechen, ſo ſtiftete er vorerſt 1690 ein einfaches Beneficium oder die St. Annen-Frühmeſſerei in der Pfarrkirche zu Warweiler, mit der Beſtimmung, daß der Beneficiat, der zu ſtrikter Reſidenz verpflichtet war, nebſt den der Pfründe als ſolcher anklebenden Verrichtungen, auch die Jugend als Elementarlehrer zu unterrichten, in der Religion zu unterweiſen und die übrigen ihrem Alter und Stande angemeſſenen Kenntniſſe zu lehren habe.

---

[1]) **Quod Ecclesia mutuavit, Ecclesiae reddo, Territus apis Claravallensis aculeo: „Quidquid ultra victum retines, *furtum* est, *sacrilegium* est, *rapina* est."** Die „Biene von Clairvaux" iſt der h. Bernard, der bekanntlich den Namen **Doctor mellifluus** (der honigfließende Lehrer) erhalten hat. In den Worten des h. Bernard — **furtum, sacrilegium, rapina** — liegt offenbar eine Hinweiſung auf die dreifache Beſtimmung alles Kirchenvermögens und die bezüglich hierauf in den kirchlichen Canones vorgeſchriebene Verwendung desſelben, wie auch auf das dreifache Verbrechen, das durch Schmälerung oder unkirchliche Verwendung des Kirchengutes begangen wird. Vgl. das zu Eingang dieſes Abſchnittes S. 261 Geſagte.

Dabei möge ihm von den wohlhabendern Kindern das im Dekanate Bitburg übliche Schulgeld entrichtet werden, die armen Kinder aber sollten frei den Unterricht genießen [1]).

Die bedeutendere Stiftung aber, mit der wir es hier zunächst zu thun haben, lautete dahin: daß von Faber's ständigen Renten, jährlichen Zinsen und allem andern Einkommen an Immobilar- und Mobilar-Vermögen (mit Ausnahme des Viehes, der Bienen und des Geldes, falls dessen übrig sein sollte, des Getreides auf dem Speicher, des Weines, des Hausrathes, der Register- und Manualschulden — welche letztern den armen Pfarrkindern und Verwandten als Almosen geschenkt sein sollten), von den fünf Familien, seines Bruders in Lauperath und seiner Schwestern in Arzfeld, Orlebach, Dahnen und Prüm, vier Jünglinge, welche am nächsten verwandt seien, auf den höhern Schulen, von der Infima bis auf die Theologie studiren sollten. Der Stifter setzt aber hinzu, daß er die Nächsten dem Geblüte nach meine, die zugleich die zum Studiren Tauglichsten seien; „denn ich will nicht, daß solche zu den Studien zugelassen werden, welche von den Jesuiten untauglich gefunden sind; und sind etwa solche aufgenommen worden, so sollen sie dieses Stipendiums verlustig gehen." Jedem der vier studirenden Knaben sollen jährlich von der untern Klasse (Infima) bis zur Theologie von den Curatoren des Stipendiumsfonds dreißig Rthlr. Königsmünze (1 Rthlr. = 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. preuß.) ausgezahlt werden; sobald sie aber in die Theologie eingetreten wären, sollte jeder (sofern er mit Erfolg studirte), jährlich, drei Jahr hindurch, sechsunddreißig Rthlr. erhalten. Außerdem bestimmte der Stifter ferner, daß zwei armen Jünglingen von guten Sitten aus der Pfarrei, die sich den Studien widmen wollten, von der Infima bis zur Theologie (ausschließlich), jedem von den Curatoren jährlich sechszehn Rthlr. als Almosen zur Unterstützung, zu Ostern acht und am Feste des h. Maternus im September acht, ausgezahlt werden sollten [2]).

Als Curatoren oder Verwalter des Stipendium hat der Stifter den zeitlichen Beneficiaten der von ihm gestifteten Frühmesserei, das ein Familien-Beneficium war, mit noch zwei gewissenhaften Männern, die jede drei Jahre von den sämmtlichen Anverwandten des Stifters

---

[1]) Diese Stiftung ist unter der französischen Regierung zu Anfange des laufenden Jahrhunderts eingegangen, indem die Stiftungsgüter eingezogen worden sind.

[2]) Bei den Armen der Pfarrei hat Faber sich auch dadurch ein bleibendes Andenken gestiftet, daß er in seinem Testamente verfügte, jedes Jahr im Monate April, wenn sein Jahrgedächtniß celebrirt werde, sollten drei Malter Korn, theils zu Brod verbacken, theils in Natura, unter dieselben vertheilt werden.

aus ihrer Mitte gewählt wurden, ernannt. Die beiden Gewählten hatten dann vor dem Pfarrer, unter deſſen Aufſicht die Verwaltung geführt werden ſollte, und dem Frühmeſſer einen Eid für getreue Verwaltung abzulegen, worauf ſie als Curatoren beſtätigt wurden.

Dem Weſentlichen nach iſt in dieſer vom Stifter angeordneten Verwaltung bis zur franzöſiſchen Revolution nichts geändert worden, nur daß ein Familienausſchuß zur Hebung von Streitigkeiten die Beſtimmung getroffen hat, daß fortan aus jeder der fünf Familien ein Jüngling, der mit Nutzen ſtudire, die vorgenannten Raten an Geld erhalte, und wenn ſich ein oder der andre Supernumerar vorfinde, dem erſten 20 Rthlr. und dem zweiten 15 Rthlr. gegeben werden ſollten, worüber ein Notarial-Akt zu Luxemburg am 18. März 1759 errichtet und von den Erben der fünf Stockhäuſer unterzeichnet worden iſt.

Die Vereinigung des Familienbeneficium und des Familienſtipendium in einer und derſelben Verwaltung hat dieſes mit jenem unter der franzöſiſchen Regierung in Gefahr gebracht. Als nämlich alle geiſtliche Beneficien, mit denen keine Seelſorge verbunden war, aufgehoben wurden, ging das St. Annen-Beneficium ein; dieſe Gelegenheit benützte die franzöſiſche Regierung, nicht allein die Beneficiumsgüter, ſondern auch ſolche, die der Beneficiat als Curator des Stipendium verwaltete, ſo weit ſie entdeckt wurden, zu ſequeſtriren. Namentlich geſchah dieſes mit dem zum Stipendium gehörigen Walde Roßbach, in welchem vom Jahre 1801—1813 zum Vortheile der franzöſiſchen Domänen Holzſchläge im Betrage von 48,651 Frk. 42 Cent. verkauft worden ſind. Was aber von der Domänen-Direktion nicht entdeckt worden iſt, das hat die Cantonal-Wohlthätigkeitskammer an ſich gezogen und bis 1811 die Einkünfte, ungefähr 600—700 Franken, unter die Studirenden der betreffenden Familien vertheilt.

So verblieben bedeutende Güter des Stipendiumsfonds in den Händen der franzöſiſchen Domänenverwaltung bis zum Uebergange unſers Landes an die preußiſche Krone. Die in Coblenz niedergeſetzte und mit der Unterſuchung der Wohlthätigkeitsanſtalten beauftragte Commiſſion überzeugte ſich aus den vorgelegten Stiftungsurkunden, daß der Wald Roßbach und die dabei gelegenen Wieſen und Ländereien (zuſammen 1222 Morgen) dem Stipendienfond angehörten und demnach von den Domänen abgeſondert und dem Stipendium reſtituirt werden müßten. Dem Herrn Simonis, damaligen Kreisdirektor zu Bitburg, gebührt das Verdienſt, in dieſer Angelegenheit trefflich gewirkt und ſie zu glücklichem Ende gebracht zu haben. Das nächſte Ergebniß ſeiner Bemühungen war eine Regiminalverfügung vom 9. Sept. 1816, wonach die Güter der beiden Stiftungen genau von einander geſchieden

werden sollten und eine provisorische Verwaltung zur stiftungsmäßigen Verwendung angesetzt wurde. Diese Verwaltung bestand aber in dem Pfarrer von Warweiler und vier Personen aus der Familie des Stifters, welche letztern aus acht vom Pfarrer hiezu vorgeschlagenen von der Regierung ernannt wurden. Dabei war aber ausdrücklich zugesichert, daß diese Ernennung einer provisorischen Verwaltung den Rechten der Familie des Stifters keinen Eintrag thun solle, und daß es den Mitgliedern derselben unbenommen bleibe, sobald sie ihre Abstammung und ihre Rechte erwiesen haben würden, zwei Curatoren (zur Seite des Ortspfarrers) vorzuschlagen, über deren stiftungsmäßige Befugnisse sodann das Weitere verfügt werden würde.

Die Stipendienstiftung hatte vor der französischen Occupation, nach einer amtlichen Angabe, jährlich ungefähr 525 Rthlr. eingebracht. Gemäß der Rechnung vom Jahre 1829 haben die Revenuen bedeutend zugenommen, indem dieselben

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Zinsen von Kapitalien	575	18	5
b) an Erbpächten und Grundrenten	22	20	10
c) an Forsteinkünften	290	11	1
d) an Pacht von Grundgütern	180	8	9
in Summa	1068	29	1

betragen haben [1]).

2) Das Bauer'sche Stipendium zu Auel, Pfarrei Duppach, im Kreise Prüm.

Ueber den Stifter dieses Stipendium gibt uns die **Eiflia illustrata** des Herrn Bärsch interessante biographische Notizen, denen wir hier Aufnahme nicht versagen können.

„In dieser (Capelle zu Auel) ist am Chore ein viereckiger Grabstein, auf welchem über einer Rose zwei Hände abgebildet, deren die eine eine Fahne, auf welcher eine Rose, die andere darüber kreuzweise einen Säbel hält; darüber ist ein Kelch, mit Flügeln zu beiden Seiten, an jeder Seite ein Todtenkopf und ganz oben in der Ecke ein Herz mit drei Nägeln angebracht. Um den Rand des Grabsteins ist folgende Inschrift zu lesen:

---

[1]) Der Herr H. Friedr. Schwickerath, früher Pfarrer in Warweiler, hat 1832 ein eigenes Schriftchen über die Faber'schen Stiftungen, mit den Stiftungsurkunden, herausgegeben, dem die vorstehende Geschichte des Stipendium, den Grundzügen nach, entnommen ist. Die Hauptdata sind auch niedergelegt in der **Eiflia illustrata** des Herrn Bärsch, III. Bd., 2. Abth. 1. Abschn. S. 416 u. 417.

1779. 9. May obiit A. R. D. Michel Baur
Miles. Maritus
Sacerdos Fundator
in Auel. R. J. P.

(1779. 9. May obiit admodum Reverendus Dominus Michael Baur Miles, Maritus, Sacerdos, Fundator in Auel, Requiescat in pace), d. h.: Am 9. May 1779 ſtarb der ſehr ehrwürdige Herr Michael Baur, Soldat, Ehemann, Prieſter, Stifter in Auel. Er ruhe in Frieden. Johann Michael Baur, deſſen Grabſtätte dieſer Stein bezeichnet, wurde den 7. Februar 1707 in Kellers Hauſe zu Auel geboren. Er begann ſich den Studien zu widmen, um ſich für den geiſtlichen Stand, zu welchem ihn ſeine Neigung hinzog, auszubilden. Als aber ſein Vater ſtarb und ſeine Familie in zerrütteten Umſtänden hinterließ, mußte Baur die begonnenen Studien aufgeben. Er ging nun nach Luxemburg und trat als Freiwilliger in Oeſterreichiſche Kriegsdienſte. Er wurde bald zum Offizier befördert und begleitete den General Grafen Superi als Adjutant in den Krieg gegen die Türken. Hier zeichnete ſich Baur eben ſo ſehr durch ſeine Tapferkeit, als durch Umſicht aus. Als Superi in einem Gefechte getödtet wurde, übernahm Baur das Commando und trug ſehr viel zum günſtigen Ausgange des Gefechts bei. Die Wittwe des Grafen Superi reichte dem Oberſten Baur ihre Hand und zog mit ihm, der die angebotene Erhebung in den Adelſtand und die Beförderung zum General ablehnte, nach Temeszwar, wo ſie nach einem halben Jahre ſtarb, nachdem ſie Baur zum Erben ihres großen Vermögens eingeſetzt hatte. Baur verkaufte nun die geerbten Güter und legte den Erlös zu Kapital bei dem Herzoge von Aremberg, der ſich eben zu Peterwardein aufhielt, an. Hierauf begab ſich Baur in das Prieſter-Seminarium zu Köln und wurde bald zum Prieſter geweiht. Nun erſt kehrte er in ſeinen Geburtsort zurück. Hier ließ er nun die Kirche meiſtens auf ſeine eigenen Koſten vergrößern und ausbauen und neue Altäre errichten. Ferner ſtiftete er ein Beneficium für einen Geiſtlichen und ließ ein Wohnhaus für denſelben bauen. Auch ſein Stammhaus, des Kellers Haus, ließ er von Grund auf neu erbauen. Am 8. November 1778 machte Baur eine Stiftung zu einem Stipendium von 70 Thalern jährlich für einen Studirenden. In dem darüber aufgenommenen Akte beſtimmte er, daß zunächſt ſeine Verwandten, beſonders aus dem Stammhauſe, das Stipendium genießen ſollten, wenn aber deren keine Befähigte vorhanden, einem aus Auel gebürtigen, oder in Ermangelung eines ſolchen, auch einem Fremden, das Stipendium zu Theil werden ſolle. Der Stipendiat ſollte das Stipendium während der Dauer der Studien beziehen und

nur verpflichtet sein, täglich das officium parvum immaculatae conceptionis B. M. V. zu beten. Zu Collatoren des Stipendiums bestimmte Baur den jedesmaligen Beneficiat zu Auel und den Besitzer des Stammhauses. Wenn beide sich über die Wahl des Stipendiaten nicht einigen können, solle die Landes-Regierung darüber entscheiden" [1]).

Das Schul- und Unterrichtswesen.

XLIII. Kapitel.

Die Schulen im Alterthum.

In dem Wunderlande Aegypten zeigt uns die Geschichte die ältesten Sitze geistiger Cultur; aus diesem Lande hat Griechenland seine Bewohner und seine Bildung erhalten und selbst zu der Zeit, wo Athen die Metropole der Wissenschaft und Kunst der ganzen alten Welt geworden war, suchten Männer wie Plato noch jenes geheimnißvolle Land am Nil auf, um sich in das geheime Wissen der Priester einweihen zu lassen. Griechenland wurde danach Lehrerin der Wissenschaften und Künste, hoher geistiger Bildung überhaupt für die ganze alte Welt; und eben diese geistige Cultur ist es gewesen, durch welche Griechenland, selbst nachdem seine Freiheit und Selbstständigkeit von dem römischen Weltreiche verschlungen worden war, die Welt beherrschte.

Wie hoch wir nun aber die geistige Cultur Griechenlands und auch der Römer zur Zeit des Augustus im römischen Reiche überhaupt anschlagen mögen, so ist doch gewiß, daß dieselbe in der vorchristlichen Zeit nur Antheil eines verhältnißmäßig kleinen Theiles der menschlichen Gesellschaft gewesen ist. Einen eigenen Lehrstand hat es nicht gegeben, und wenn auch die Religion und die Priester in den alten Culturstaaten Träger und Bewahrer eines höhern Wissens gewesen sind, so waren doch die heidnischen Priester überhaupt nicht Lehrer, sondern nur Opferer, bewahrten das höhere Wissen als Geheimsache und ist es nur Einzelnen hier und dort, wie Plato in Aegypten, gelungen, aus dieser Geheimquelle zu schöpfen. Nur in blühenden Städten, die durch ihre Lage zu Sitzen der Herrschaft und Regierung über bedeutende Länderstrecken, des Handels und Verkehrs sich empor-

[1]) Eilia illustr. III. Bd., 2. Abth. 1. Abschnitt, S. 120—122.

geſchwungen, wo nicht allein die begabteſten Geiſter eines Volkes ſich zuſammenfanden, ſondern auch verſchiedene Völker ſich ihre Kenntniſſe wie ihre materiellen Schätze gegenſeitig austauſchten, entſtand eine Art Schulen, während Städte geringern Ranges und die Bewohner des platten Landes ſolcher entbehren mußten. Wir ſagen, eine Art Schulen; denn bei dem gebildetſten Volke des Alterthums, bei den Griechen, hat es nie öffentliche, d. i. von Staats wegen errichtete Schulen gegeben und iſt das ganze Lehren bei ihnen immer Privatſache geweſen; der Staat, die Regierung, ſtellte keine Lehrer an, beſoldete keine, hat nicht einmal öffentliche Gebäude zu Lehrlocalen zur Verfügung geſtellt. Sokrates lehrte in Werkſtätten oder auf öffentlichen Plätzen, Epicur in einem Garten; Plato hatte ſich einen Garten mit Buſchwerk vor der Stadt, Akademie genannt, gekauft und hielt dort ſeine Lehrvorträge. Ebenſo hat es auch im römiſchen Reiche bis in die Zeit des Kaiſers Auguſtus keine von dem Staate errichtete und unterhaltene Schulen gegeben; einzelne Gelehrten haben Schüler um ſich geſammelt in den bedeutendſten und reichſten Städten und haben gelehrt, aber die Regierung hat ſie nicht beſoldet, nicht einmal Auszeichnungen oder Privilegien denſelben zugewendet. Unter Kaiſer Auguſtus begegnen wir dem erſten Beiſpiele, daß zur Aufmunterung und Belohnung einer Kunſt von Staats wegen eine Immunität verliehen worden iſt. Der Arzt Antonius Muſa hatte den Kaiſer in einer bedenklichen Krankheit geheilt, und in Anerkennung deſſen hat dieſer nicht bloß dem Muſa für ſeine eigene Perſon, ſondern der Geſammtheit der römiſchen Aerzte für immer Freiheit von Perſonal-Laſten gewährt [1]).

Aehnliche Perſonal-Immunitäten wurden bald danach auch den Lehrern der Grammatik, der Rhetorik und der Philoſophie ertheilt und dieſen auch Patrimonial-Immunitäten hinzugefügt. Von Kaiſer Veſpaſian iſt geſagt, daß er zuerſt den Rhetoren eine Beſoldung aus dem Fiscus ausgeworfen habe. Der erſte Kaiſer, der großartig durch Beſoldungen und Privilegien der Lehrer zur Hebung der Wiſſenſchaften und Künſte gewirkt hat, war der erſte chriſtliche Kaiſer, Conſtantin der Große, unmittelbar nach ſeinem Siege über den letzten heidniſchen Kaiſer Licinius (324), wie wir tiefer unten ſehen werden.

Ungeachtet der geringen Sorgfalt, die bis dahin die Staaten dem Unterrichtsweſen zugewandt hatten, waren dennoch nach und nach berühmte Schulen entſtanden. Schulen für Philoſophie waren von Griechenland ausgegangen und hatten ſich verpflanzt nach der blühenden Handelsſtadt Alexandrien und nach Antiochien ſeit der Regierung

[1]) Keuffel, histor. origin. ac progress. Scholarum inter christian. p. 33.

Alexander des Großen, sodann nach Rhodus und seit der Unterjochung Griechenlands durch die Römer nach Rom. In Marseille, einer griechischen Colonie, bestand eine der ältesten Schulen der Welt. Nach der Ausbreitung der römischen Herrschaft im nördlichen Afrika, in Spanien und Gallien, entstanden auch in den bedeutendsten Städten dieser Länder Schulen. In Gallien namentlich treffen wir in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung Schulen an — nebst Marseille — zu Toulouse, zu Autun und zu Vienne; im zweiten Jahrhunderte ferner zu Lyon, Arles, Narbonne, Trier, Besançon, Bourdeaux, Auch, Poitiers und Angouleme.

In diesen Schulen wurden aber hauptsächlich gelehrt Grammatik, griechische und lateinische, Rhetorik, Philosophie, Medicin und Astronomie; auch wurden wohl an einzelnen juridische Studien betrieben, jedoch eigentliche Rechtsschulen hat es nur eine für das ganze Abendland gegeben, zu Rom, und eine für den Orient, zu Constantinopel, denen sodann noch aus besondrer Begünstigung der Stadt Berythus eine dritte in dieser Stadt hinzugefügt worden ist.

Bedürfniß und Vergnügen hatten diese Schulen allmälig in's Leben gerufen; hauptsächlich wurden dieselben auch nur besucht von solchen Männern, die sich zu einem öffentlichen Amte vorbereiteten oder die Muse und Vermögen genug besaßen, um sich des geistigen Vergnügens wegen mit schönen Wissenschaften befassen zu können; und so blieb geistige Bildung immer nur der Antheil einiger Stände und einzelner reichen Privaten. Eine Pflicht zu lehren kannte das Heidenthum nicht, und darum konnte geistige Bildung nie Gemeingut werden, sondern blieb ein Sondergut der höhern Schichten der Gesellschaft, an dem das eigentliche Volk, die Masse, keinen Antheil hatte.

Dem Christenthum war es vorbehalten, einen eigentlichen Lehrstand zu schaffen, eine Pflicht zu lehren zu gründen und geistige Bildung in alle Schichten der menschlichen Gesellschaft hinein zu verbreiten. Bedeutungsvoll waren in dieser Beziehung die Worte, die der Heiland von sich zu den Jüngern des Johannes gesprochen: „Den Armen wird das Evangelium gepredigt" — und zu seinen Jüngern hat er bei seiner Himmelfahrt gesprochen: „Gehet und lehret alle Völker." Dieser Auftrag begründete ein göttliches Recht und eine Pflicht für die Apostel und ihre Nachfolger zu lehren, nicht etwa eine Klasse oder einen Stand der Gesellschaft, sondern alle Menschen. Eine Geheimlehre, die etwa für wenige Bevorzugte reservirt würde, wie bei den Mysterien heidnischer Culte im Alterthume, hat das Christenthum nicht, sondern was die Apostel von ihrem Meister vernommen hatten, sollten sie von den Dächern verkündigen.

XLIV. Kapitel.

Die Schulen zu Trier in der Zeit der römischen Herrschaft.

Es liegen zwar keine Zeugnisse vor, daß bereits im zweiten Jahrhunderte eine Schule zu Trier bestanden habe; indessen bemerken mit Recht die gelehrten Verfasser der Literärgeschichte von Frankreich [1]), daß die Blüthe der Schule zu Trier im dritten und vierten Jahrhunderte zu der Annahme dringe, daß dieselbe bereits in dem vorhergehenden Jahrhunderte ihren Anfang genommen habe. Selbst berühmte Schulen Galliens aber überragte an Celebrität die zu Trier, seit zu Ende des dritten Jahrhunderts römische Kaiser häufig zu Trier residirten, Trier die Metropole von Gallien wurde, welche die Kaiser mit der Pracht, den Einrichtungen und Vorzügen der alten Roma zu schmücken suchten. Die Residenz der Kaiser, die Bestimmung und die Pracht der öffentlichen Gebäude und der politische Rang der Stadt machten sie zu der cisalpinischen Roma, wie der Dichter Ausonius und die Panegyristen in ihren zu Trier auf die Kaiser gehaltenen Lobreden sie schildern. Daß solche Auszeichnung auch auf die Schule zu Trier ausgedehnt worden, ergibt sich aus einem Gesetze des Kaisers Gratian vom 23. Mai 376, worin über Anstellung und Besoldung öffentlicher Lehrer in allen Hauptstädten der Diöceſe Galliens (Gallien, Spanien und Britannien in sich begreifend) gehandelt wird, und worin gesagt ist, daß in diesen Städten die besten Lehrer dem Unterrichte der Jugend vorstehen, daß den Rhetoren zwanzig, den Grammatikern zwölf Löhnungen aus der öffentlichen Kasse ausgezahlt werden sollten. Sodann aber heißt es von Trier insbesondre: „Der berühmten Stadt Trier glaubten wir etwas mehr gewähren zu müssen, so nämlich, daß jedem Rhetor dreißig, dem lateinischen Grammatiker zwanzig, und dem griechischen, wenn ein würdiger gefunden wird, zwölf Löhnungen ausgezahlt werden“ [2]).

In großartiger Begünstigung der Schulen und der Lehrer der Wissenschaften und Künste überhaupt war aber bereits Constantin der

---

[1]) Histoire liter. de la France Tom. I. Part. I. p. 244.

[2]) Die Bezeichnung „Grammatiker“ ist natürlich hier in dem höhern Sinne zu nehmen und heißt so viel als unser heutiges Philolog, dessen Aufgabe ist, nicht etwa bloß mit dem Baue einer Sprache bekannt zu machen, sondern vorzüglich durch Lesung und Erklärung der klassischen Schriftsteller in den Geist und die Schönheiten der Sprache einzuführen.

Große vorangegangen, indem er nicht bloß frühere Privilegien bestätigte, sondern diesen auch noch neue hinzufügte. In dem Gesetzcodex des Theodosius befinden sich drei Constitutionen von ihm zu Gunsten der Schulen und öffentlichen Lehrer, die, von Tribonian in eine zusammengefaßt, in dem Codex des Justinian unter dem Titel de professoribus et medicis, aufgenommen sind. Darin sind aber zu Gunsten der Lehrer an den öffentlichen Schulen Personal- und Realimmunitäten zugestanden, ein Staatsgehalt und eine Art privilegium fori ihnen gewährt, insofern als sie nur bei einer höhern Gerichtsinstanz belangt werden konnten und ihnen zugefügte Injurien besonders strenge bestraft wurden.

Vorzüglich aber blühte zu Trier während des vierten Jahrhunderts die Schule der Beredtsamkeit, indem ihr Ausonius das Lob spendet, daß sie jener des Quintilian an Berühmtheit nicht nachgestanden habe. Unter den Lehrern der Beredtsamkeit steht oben an Claudius Mamertinus, der 289 (oder 290) zu Trier vor dem Kaiser Maximian Herculeus an der Jahresfeier der Gründung der Stadt Rom (den 21. April) einen glänzenden Panegyricus gehalten hat. Einen zweiten hat derselbe 291 (oder 292) am Jahrestage desselben Kaisers gehalten. Ein zweiter war Eumenius, der seinen zweiten Panegyricus zu Trier 296 (oder 297) vor dem Cäsar Constantius Chlorus, seinen dritten hierselbst vor Kaiser Constantin 309 (oder 310) zu dessen Quinquennalfeier gehalten hat, und zwar im Auftrage der Stadt Autun zum Danke vor dem Kaiser, daß er ihr einen Theil der Steuern behufs der Wiederherstellung ihrer verwüsteten Stadt nachgelassen hatte. Ein dritter Lehrer der Beredtsamkeit, dessen Name aber nicht angegeben ist, wahrscheinlich Schüler und Nachfolger des Claudius Mamertinus, lebte um dieselbe Zeit hier, und sind zwei Reden von ihm auf uns gekommen, eine, die er 307 vor Maximian Herculeus und Constantin und eine andre, die er 313 vor Constantin allein gehalten hat.

Vier Jahre später (317) hat Kaiser Constantin den Laktantius, in der kirchlichen Literatur wegen seiner schönen Latinität mit dem Namen „der christliche Cicero" beehrt, von Nicomedien zum Lehrer des jungen Cäsar Crispus in der Rhetorik nach Gallien berufen. Der h. Hieronymus schreibt von ihm, „daß er in hohem Alter als Lehrer des Cäsar Crispus, des Sohnes Constantin's, in Gallien gelebt habe." Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies aber zu Trier gewesen ist und Laktantius daher sein Leben hier beschlossen hat, wie Brower in seinen Annalen, Bucher in dem Chron. belg. sagen, und denen der Herausgeber der Werke des Laktantius, Nicol. Lenglet

Dufresnoy in der vita desſelben (Opp. Tom. I. p. XXI) hierin unbedenklich beiſtimmt.

Berühmte Philologen zu Trier waren unter Kaiſer Valentinian I Urſulus und Harmonius, beide gefeiert von Auſonius, namentlich der letztere wegen ſeiner philologiſchen Verdienſte um die Werke des Homer, geprieſen als ausgezeichneter Kenner der griechiſchen und lateiniſchen ſchönen Literatur. Als Rhetor und als Dichter überragt aber alle die genannten Gelehrten Auſonius, der, nachdem er eine Reihe von Jahren zu Bordeaux die ſchönen Künſte gelehrt hatte, von Valentinian I nach Trier an den Hof als Lehrer ſeines Sohnes Gratian berufen worden iſt. Durch ſein treffliches Gedicht — **Mosella** —, worin er die Schönheiten der Moſel geſchildert, hat er ſeinen Namen im Trieriſchen Lande unſterblich gemacht [1]).

Nebſt dieſer Schule gab es aber noch eine andre zu derſelben Zeit zu Trier, eine Schule, die dieſer Stadt als kaiſerlicher Reſidenz eigen war und daher auch Hofſchule (**schola palatina**) oder galliſche Hofſchule (**schola gallica palatii**) hieß. Dieſelbe befand ſich, wie ſchon ihr Name andeutet, am kaiſerlichen Hofe. Ob eigentliche

---

[1]) In der „Geſchichte der Trevirer unter römiſcher Herrſchaft“ von Herrn Steininger S. 279 heißt es von Auſonius: „Auſonius war kein Chriſt, oder vielmehr er war es nur in ſo weit, als ein Weltmann es damals ſein mochte.“ In dieſem Urtheile iſt, nach der Anſicht der beſten Kritiker, dem Auſonius zu nahe getreten. Zwar iſt die Ausſage des erſten Satzgliedes, — Auſonius war kein Chriſt —, im zweiten Gliede zurückgenommen, aber doch ſo, daß dem Auſonius immerhin nur ein flaues Chriſtenthum zuerkannt wird. Dr. Eduard Böcking hat in den Anmerkungen zu ſeiner trefflichen Ueberſetzung der **Mosella** des Auſonius die Frage, ob derſelbe Heide oder Chriſt geweſen, gründlicher und glimpflicher beantwortet. Er hat die Gründe für und gegen reiflich geprüft und iſt der Ueberzeugung, daß Auſon's gelegentliche heidniſche Aeußerungen nichts beweiſen; es ſei nicht zu verwundern, daß ein Mann, deſſen geiſtige Selbſtſtändigkeit und Genialität ſehr untergeordnet, deſſen Gelehrſamkeit aber und Gewandtheit an den Schriften des griechiſchen und römiſchen Alterthums, beſonders des letztern, aufgewachſen iſt, deſſen jahrelanger Beruf es mit ſich brachte, die Form jenes Alterthums in Regeln zu erfaſſen, und ſich dadurch gewöhnte, auch das Unſittlichere, deſſen Form aber kunſtgerecht war, für zuläſſig zu halten, nicht zu verwundern ſei, daß ein ſolcher Mann gelegentlich einen Gedanken, der mit dem chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe ſchlecht übereinſtimmt, geäußert haben ſolle, obgleich er zu dieſem Glauben ſich bekannte. „Um das Chriſtenthum manches chriſtlichen Grammatikers, fügt er dann hinzu, Rhetors, Dichters, Conſuls unſrer Tage würde es ſehr ſchwankend ausſehen, wollte man ihn ſo mit der kritiſchen Sonde durchſpüren, wie es der todte Auſonius an ſich erleben mußte.“ Selbſt bei Beantwortung der Frage, was für ein Chriſt Auſonius geweſen, hätte den Nachſichtigen das ſchöne Gebet: „**Omnipotens, solo mentis mihi cognite cultu**“ und Aehnliches zu des armen Mannes Gunſt ſtimmen müſſen. Siehe Böcking, in ſeinem angeführten Werke, S. 42 u. 43.

Vorträge darin gehalten worden seien, ist nicht eben ausgemacht; so viel aber ist gewiß, daß in derselben alle höhere Beamten im Heere, in der Justiz und in dem Steuerwesen ihre praktische Ausbildung erhalten haben. Hier wurden Conferenzen und Berathungen gehalten über die wichtigsten Staatsangelegenheiten; hier hatten die Quästoren mit ihren Secretären ihre Sitzungen, die Präfekten des Aerarium, die höhern Justizbeamten und die Männer, welche den Staatsrath des Kaisers bildeten. Hier fanden sich vornehme und gebildete junge Männer ein, die sich irgend um ein höheres Amt bewerben wollten, und, an den Sitzungen und Berathungen der wichtigsten Geschäfte theilnehmend, machten sie einen praktischen Lehrcursus durch, der ihnen eine vollendete Ausbildung zu ihrem künftigen Amte gab. Aus dieser Schule waren jene jungen Männer am kaiserlichen Hofe, von denen bei dem h. Augustinus in seinen „Bekenntnissen“ (VIII. Buch Kap. 6) Rede ist, die an einem Nachmittage durch die Gärten vor Trier lustwandeln gingen, auf Einsiedler des h. Antonius stießen und wunderbar ergriffen von dem Leben dieses Heiligen, die Laufbahn am Hofe aufgaben und Einsiedler wurden. Von dieser Schule sind die Consuln, die Präsides der Provinzen und andre höhere Beamten des Heeres und der Civilverwaltung ausgegangen; und da dem Kaiser immer bei Erlassung von Gesetzen tüchtige Rechtsgelehrten am Hofe nothwendig waren, so erhielten von diesen auch, obgleich es hier keine eigentliche Rechtsschule gab, junge Männer praktische Anleitung für die Justizverwaltung.

Diese Hofschule hatte zu Trier ihre eigene Bibliothek, wie jene zu Rom und Constantinopel; Masen (addit. ad annal. Trev. Tom. I. p. 105) hat noch einen Marmorstein abgebildet aus dieser Bibliothek, der zu Neumagen sich befunden, in welchem noch die Aushöhlungen für die Bücherrollen zu sehen waren. Nebst dem Bibliothekare waren Schreiber oder Copisten angestellt, einige für das Griechische und einige für das Lateinische, die alle neu erscheinende Werke für die Bibliothek abzuschreiben und alte Abschriften zu erneuern hatten.

Ein besondrer Ruhm der Schule zu Trier bestand aber in der guten Disciplin, die hier gehandhabt wurde, und dem sittlichen Ernste, der unter den Studirenden herrschte. Die Kaiser Valentinian und Valens hatten in einem Schulgesetze ausgesprochen, die Vorsteher der Jugendbildung müßten nach Wandel (vita) und Redetüchtigkeit (facundia) geeignet sein zu diesem Amte; ein andres (370) zu Trier erlassenes Gesetz verbietet den Studirenden häufigen Besuch der Schauspiele und gibt andre für gute Sitten und Fortschritt in den Studien angemessene Bestimmungen. Der wissenschaftliche Ruf der Schule zu Trier hat den h. Hieronymus mit seinem Studienfreunde Bonosus um

das Jahr 371 aus Italien hieher gezogen; hier hat er zwei Hauptwerke des h. Hilarius von Poitiers (über die Synoden — de synodis — und den Commentar zu den Pſalmen) abgeſchrieben; der größte Gewinn aber, den er aus ſeinem Aufenthalte zu Trier gezogen hat, war, daß hier der Grund gelegt worden zu ſeiner neuen Lebensrichtung, indem er ſich vorgenommen, ſein Leben ganz Chriſtus zu weihen, ähnlich, wie einige Jahre ſpäter ein Vorgang in den Gärten vor Trier den Hauptanſtoß zur Bekehrung des h. Auguſtin gegeben hat [1]).

XLV. Kapitel.

Die chriſtlichen Schulen bis zum Sturze des abendländiſchen Reiches durch die Völkerwanderung.

Es braucht kaum erinnert zu werden, daß auf den bisher beſprochenen Schulen ausſchließlich profane Wiſſenſchaften gelehrt worden ſind. Während der drei erſten Jahrhunderte chriſtlicher Zeitrechnung lehrten ſo zu ſagen ausſchließlich heidniſche Lehrer an dieſen Schulen, die, wie die Heiden überhaupt, das Chriſtenthum und deſſen Bekenner haßten; ihre Wiſſenſchaften trugen, weil hervorgegangen aus dem geiſtigen Leben des Heidenthums, auch heidniſche Färbung. Nehmen wir hiezu die weſentliche Unvereinbarkeit des Chriſtenthums und Heidenthums, den Kampf auf Leben und Tod, der zwiſchen ihnen beiden entbrannte, als das Chriſtenthum, ausſchließliche Anerkennung für ſich in Anſpruch nehmend, allen heidniſchen Culten Untergang drohte, endlich die blutigen Verfolgungen, die bis zum Beginne des vierten Jahrhunderts gegen die Chriſten verhängt wurden, dann begreifen wir, daß die Chriſten während dieſer Zeit von den öffentlichen Schulen wenig oder gar keinen Gebrauch machen konnten. Unterricht in profanen Wiſſenſchaften konnte ihnen daher in der Regel nur zu Theil werden durch Männer, welche noch als Heiden in jenen Schulen ihre Bildung erhalten hatten, und danach, zum Chriſtenthum übergetreten, alle Schätze ihres Wiſſens dieſer höchſten Philoſophie dienſtbar machten, wie dieſes der Fall geweſen bei jenen trefflichen Schriftſtellern, die in der chriſtlichen Literärgeſchichte unter dem Namen Apologeten (Schutzredner des Chriſtenthums) bekannt ſind, bei Juſtin, Athenagoras, Tertullian u. A., die früher Philoſophen, Rhetoren oder Sachwalter geweſen waren.

---

[1]) Man ſehe die **Histoire lit. de la France Tom. I. Part. II. p. 10—14. Honth. Prodrom. p. 58—61.**

Namentlich aber kommen hier in Betracht Justin, der bald nach seiner Bekehrung zum Christenthum (c. 133) eine eigene Schule für christlichen Unterricht zu Rom errichtet hat, die erste dieser Art in der Geschichte, und Tatian, der nach des Justin Martyr-Tode (c. 166) jene Schule fortsetzte. Indessen trug diese Schule immerhin noch das Gepräge eines Privatunternehmens, wenn auch aus der edelsten und gemeinnützigsten Absicht hervorgegangen, Alle nämlich, die dieselbe besuchen wollten, im Christenthum zu unterrichten. Der eigentliche Keim, aus dem die christlichen Schulen hervorgegangen sind, und der, weil selber unverwüstlich, den Schulen unvergängliche Dauer gesichert hat, war das Catechumenat, aus dem wir bereits zu Anfange des zweiten Jahrhunderts förmliche Schulen entstehen sehen.

In den bedeutendern Städten des römischen Reiches, wo die ersten bischöflichen Sitze von den Aposteln gegründet worden waren, gab es jederzeit Erwachsene, welche sich durch die Taufe zum Christenthum aufnehmen lassen wollten und hiezu in den christlichen Heilslehren unterrichtet werden mußten. Es war meistens der Bischof selbst oder ein durch Lehrtüchtigkeit ausgezeichneter Priester, der, im Auftrage des Bischofs, diesen Unterricht ertheilte, entweder in der bischöflichen Wohnung oder in dem Hause eines andern Clerikers. Allerdings befaßt sich der Unterricht in diesen Schulen zunächst mit der Religionslehre und der heiligen Geschichte des Alten und des Neuen Bundes, wie aus ihrem Zwecke zu entnehmen ist, und wie wir es sehen in den Catechesen des h. Cirillus von Jerusalem und in des h. Augustin Werk de catechizandis rudibus. Dagegen aber in Städten, wo die wissenschaftliche Bildung besonders hoch gestiegen war und daher auch höhere Anforderungen an den Religionsunterricht, der philosophisch gebildete und in allen schönen Wissenschaften bewanderte Heiden für das Christenthum gewinnen sollte, gestellt wurden, trat sehr bald das Bedürfniß ein, durch Berücksichtigung profaner Wissenschaften, namentlich der heidnischen Götterlehre, der Geschichte und der verschiedenen Religionslehren und philosophischen Systeme des Alterthums, diesem katechetischen Unterrichte eine weitere Ausdehnung und eine wissenschaftliche Fassung zu geben. Dieses Bedürfniß ist zuerst fühlbar geworden in der von Alexander dem Großen gegründeten und nach ihm benannten Stadt Alexandrien. Diese Stadt war es, die nach dem Falle der politischen Freiheit Griechenlands als Erbin und Trägerin griechischer Bildung weithin im römischen Reiche durch ihren literärischen Einfluß herrschte; dort reichten sich Griechenland und der Orient die Hände und flossen die Weisheit der Griechen und die Religionssysteme des Orients in einander; und hier war es auch, wo der gelehrte Jude

Philo (im ersten Jahrhunderte) eine Rechtfertigung und Versöhnung des Judenthums mit griechischer Bildung und Wissenschaft versuchen zu müssen glaubte. In dieser Stadt entstand nun auch die erste und die berühmteste Catechetenschule; dieselbe stand unter der Oberleitung des Bischofs, der einen Vorsteher und Lehrer aus seinem Clerus ernannte, der den Unterricht zu ertheilen hatte. Als erster Lehrer ist bekannt Pantänus, zu Anfange des zweiten Jahrhunderts; ihm folgte Clemens, der uns in drei sehr geschätzten Werken Gegenstand und Methode des Unterrichts in dieser Schule hinterlassen hat [1]). Diesem folgte das Wunder von Gelehrsamkeit, Origenes, unter welchem eine solche Anzahl einheimischer und fremder Schüler und Schülerinen zuströmte, daß er sich genöthigt sah, dieselben in zwei Klassen zu theilen, deren untere er dem Heraclas übergab, die bereits weiter Geförderten unter seiner Leitung behaltend. Es ist nicht nöthig, die Reihenfolge der berühmten Lehrer hier weiter zu verfolgen. Das aber soll nicht unerwähnt bleiben, daß in dieser Schule immer mehr auch profane Wissenschaften in den Unterricht hereingezogen wurden, allerdings auch, wegen der organischen Verbindung aller Wissenschaften unter einander, hereingezogen werden mußten. Origenes verband schon noch mehr als seine Vorgänger auch profane oder weltliche Wissenschaften mit dem Unterrichte, Philosophie und was als Vorbereitung dazu galt, Arithmetik und Geometrie. Auch wurde Astronomie hier betrieben, weswegen auch die Väter auf der Synode zu Nicäa den Bischof von Alexandrien beauftragt haben, für jedes Jahr den Ostercyclus zu berechnen und den übrigen Kirchen mitzutheilen.

Aehnliche Schulen entstanden zu Antiochien und zu Carthago, jene mit positiv-biblischer, diese mit vorherrschend praktischer Richtung, während die zu Alexandrien die speculativ philosophische Richtung verfolgte. Eine andre berühmte Schule des christlichen Alterthums, jedoch schon mehr für Heranbildung von Clerikern bestimmt, war jene zu Edessa, eröffnet von Protogenes, in welcher Knaben im Schreiben und Gesang unterrichtet, zum Studium und zur Meditation über die h. Schrift angeleitet wurden.

War nun der Religionsunterricht, mehr oder weniger, je nach Bedürfniß der Schüler, mit Hereinziehung einzelner weltlicher Wissenschaften die Aufgabe der Catechetenschulen, so war daneben aber noch ein besondrer und höherer Unterricht nothwendig für Diejenigen, welche für den geistlichen Stand herangebildet werden sollten. Den Bischöfen

---

[1]) Es sind aber sein λογος προτρεπτικος, der παιδαγωγος und die στρωματα, jedes Werk ein eigenes Stadium des Unterrichts repräsentirend.

lag ſeit dem apoſtoliſchen Zeitalter die Pflicht ob, für tüchtige Gehilfen und Nachfolger in dem geiſtlichen Amte zu ſorgen; und da zu dieſem Zwecke noch keine eigenen öffentlichen Schulen beſtanden, ſo war regelmäßig das Haus des Biſchofs ſelbſt die Schule für die Heranbildung der Cleriker; der Biſchof ſelbſt oder ein von ihm ernannter Prieſter ertheilte den Unterricht in den eigentlich geiſtlichen Wiſſenſchaften. Jeder biſchöfliche Sitz oder jede biſchöfliche Kirche war daher eine geiſtliche Lehr- und Bildungsanſtalt, und ſo iſt es geblieben bis tief in das Mittelalter hinein, obgleich inzwiſchen auch noch andre geiſtliche Schulen entſtanden waren. Die Biſchöfe zogen talentvolle Knaben an ſich, leiteten ihre Studien und ihre Erziehung, bis ſie denſelben die Weihen ertheilen und ihnen ein geiſtliches Amt anvertrauen konnten. Die Abſtufung der verſchiedenen höhern und niedern Weihen mit den entſprechenden Aemtern in der kirchlichen Hierarchie war ganz geeignet, regen Eifer zum Studiren und zum Fortſchreiten in den Wiſſenſchaften zu unterhalten. So hat der Biſchof Alexander zu Alexandrien den Athanaſius mit vielen andern Knaben in ſeinem Hauſe von frühe an erzogen und unterrichtet; und ſo war es an allen biſchöflichen Sitzen. So iſt es auch zu Anfange des vierten Jahrhunderts ſchon hier zu Trier geweſen. Der h. Agritius, ſeit c. 314 Biſchof von Trier, hat den jungen Maximin aus Aquitanien an ſeine Schule gezogen, ihn ſelber gebildet, und hat ihn ſodann auch (332—349) zu ſeinem Nachfolger auf dem Trieriſchen Sitze gehabt. Der h. Maximin aber hat ebenſo den h. Paulin in ſeiner Schule gebildet und (349—358) zu ſeinem Nachfolger als Biſchof von Trier erhalten.

Was aber ſo zuerſt bei den biſchöflichen Kirchen geſchah, das wurde danach, als das Chriſtenthum auch tiefer auf dem Lande ausgebreitet, immer mehr Pfarreien gegründet und dadurch auch mehr Cleriker nothwendig wurden, auch auf die Pfarrhäuſer ausgedehnt, und erging daher von den Biſchöfen an die Pfarrer die Weiſung, talentvolle Knaben an ſich zu ziehen und ſie in den geiſtlichen Wiſſenſchaften zu unterrichten, damit dieſelben zu Nachfolgern im Amte geweiht werden könnten. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts muß dieſe Sitte ſchon ziemlich allgemein in Italien beſtanden haben; denn auf der Synode zu Vaiſon (529) wird, unter Berufung darauf, daß ſolches in ganz Italien üblich, dasſelbe für Gallien ebenfalls zum Geſetze gemacht [1]).

Da die biſchöflichen Sitze demnach zugleich auch geiſtliche Schulen ſein mußten, ſo lag darin auch ſchon die Nothwendigkeit gegeben, an dieſen Sitzen für den nöthigen Vorrath von Büchern zu ſorgen, biſchöf-

[1]) Man ſehe Harduin. coll. Concilior. Tom. II. p. 1105.

liche Bibliotheken anzulegen. Von Pamphilus, Prieſter zu Cäſarea in Paläſtina, dem Freunde, Lehrer und Studiengenoſſen des gelehrten Euſebius, des „Vaters der Kirchengeſchichte“, wird uns erzählt, daß er eine eigene Schule gegründet und eine bedeutende Bücherſammlung von kirchlichen Schriften, namentlich von jenen des Origenes, angelegt hatte. Ebenfalls eine reiche Bibliothek hatte bereits im vierten Jahrhunderte der Biſchof Alexander zu Jeruſalem angelegt, aus der Euſebius ſo viel für ſeine Kirchengeſchichte geſchöpft hat. Der h. Auguſtin erzählt, wie er bedacht geweſen als Biſchof, die Bibliothek an ſeinem Sitze zu Hippo mit Abſchriften zu bereichern. So war es an allen biſchöflichen Sitzen, und ſo iſt die Sitte, Bibliotheken anzulegen, danach in alle Klöſter und in die Stiftskirchen übergegangen.

Seit durch Conſtantin den Großen den Chriſtenverfolgungen ein Ende gemacht worden war, fingen die Chriſten auch an, die beſtehenden öffentlichen Schulen mit den Heiden zu beſuchen; ebenſo wurden nun auch Chriſten als Lehrer an dieſen Schulen angeſtellt. An dieſen Schulen erlernten junge Männer das vierte und theilweiſe noch das fünfte Jahrhundert hindurch die weltlichen Wiſſenſchaften. Grammatik, Rhetorik, Muſik[1]), Geometrie, Aſtronomie, und in den vornehmſten Jurisprudenz und Philoſophie, während für Religionswiſſenſchaft und die rein geiſtlichen Studien die Catecheten- und die biſchöflichen Schulen beſtanden. Und haben auch bei weitem nicht alle Cleriker jene Schulen für weltliche Wiſſenſchaften beſucht, ſo ſind doch viele unter jenen Männern, die im vierten und fünften Jahrhunderte als Biſchöfe, als chriſtliche Gelehrten und Kirchenſchriftſteller geglänzt haben, früher Schüler ſolcher Lehranſtalten geweſen, und haben, wie die Kirchenväter ſich öfter ausdrücken, „die Schätze Aegyptens mit ſich in die Kirche herüber gebracht.“ So hat Baſilius der Große die Schulen in Paläſtina beſucht, die zu Alexandrien, beſonders die zu Athen, wo er mit Gregor von Nazianz und dem nachmaligen Kaiſer Julian zuſammengetroffen iſt. Ambroſius hat, nachdem ſein Vater zu Trier geſtorben und die Mutter mit ihm nach Rom gezogen war, in dieſer Stadt ſeine

---

[1]) Die Muſik begriff insgemein auch die Dichtkunſt in ſich. Die Dichter waren von den römiſchen Kaiſern mit keinen Vorrechten und Beſoldungen an den Schulen bedacht worden. Ein Geſetz des Kaiſers Philippus ſagt: **poëtae nulla praerogativa juvantur.** Vermuthlich war der Grund das Bekannte: **poëta nascitur, non fit,** der Dichter wird geboren, nicht erzogen. Und ſo war denn der Dichter, was Emolumente angeht, überhaupt übel beſtellt, wie die bekannten Verſe, welche die Heirathscandidaten tariren, beſagen:

Dat *Galenus* opes, dat *Justinianus* honores;
Si nihil attuleris, ibis, *Homere*, foras.

Studien gemacht; der h. Paulinus aus Aquitanien, später Bischof zu Nola, hatte seine wissenschaftliche Bildung zu Bordeaux unter Ausonius erhalten. Der h. Hieronymus hat die berühmtesten Schulen des Abend- und des Morgenlandes besucht, und der h. Augustin hatte Rhetorik zu Madaura und Carthago studirt, dann selber zu Rom docirt, und der h. Chrysostomus hatte Rhetorik unter dem berühmten Libanius zu Antiochien und Philosophie bei Adragantius studirt.

Eine, wenn auch schnell vorübergehende, Störung in dem Besuche der öffentlichen Schulen von Seite der Christen ist eingetreten unter der Regierung des Kaisers Julian, der, vom Christenthum zum Heidenthum abgefallen, alle erdenkliche Feindseligkeiten gegen die christliche Religion auszuüben suchte. Eine der für die Christen schmerzlichsten Maßregeln war das Verbot der Schulen für sie, wonach Christen an denselben weder lehren, noch auch als Schüler zum Erlernen der Wissenschaften aufgenommen werden durften. Das Schmerzliche dieses Verbotes lag aber vorzüglich in der Absicht Julian's, die unverholen genug hervortrat und die keine andre war, als die, die Christen allmälig durch Unwissenheit der Verachtung und ihre Religion waffenlos den Angriffen heidnischer Sophisten preis zu geben. Dabei suchte er heuchlerisch noch den Schein zu gewinnen, als füge er den Christen kein Unrecht zu, indem er vorgab, die Wissenschaften gehörten den Verehrern der Götter, von denen sie herrührten; den Christen gebühre Unwissenheit und Dummheit, da ihre ganze Weisheit in der Forderung bestehe — glaube! „Es ist abgeschmackt, sagt er ferner, daß Die, welche die Werke des Homer, Hesiod, Demosthenes, Herodot, Thucydides, Isokrates und Lysias erklären, die Götter verachten, die doch jene Schriftsteller verehrt haben; er wolle nun nicht, daß sie (die Christen als Lehrer an den Schulen) der (heidnischen) Schüler wegen ihre Ansicht verläugneten, jedoch aber möchten sie sich entschließen, entweder nicht zu lehren, was sie für verwerflich hielten, oder, wenn sie lehren wollten, sollten sie auch den Schülern erklären, daß nichts Gottloses in jenen Werken enthalten sei, und den Glauben jener Autoren befolgen." Das eigentliche Motiv zu jener Maßregel ist in Worten Julian's enthalten, die uns Theodoret aufbewahrt hat. „Mit unsern eigenen Federn, wie das Sprichwort sagt, werden wir (Heiden) geschlagen, und mit den Waffen unsrer Schriftsteller ausgerüstet übernehmen sie (die Christen) den Kampf gegen uns."

Julian war indessen, wie der h. Athanasius, als er zum fünftenmal des Glaubens wegen in die Verbannung geschickt wurde, prophetisch sagte, nur eine Wolke, die schnell vorüberzog; seine Regierung dauerte nur bis in das dritte Jahr (361—363).

Mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts (406) brach ein allgemeiner schrecklicher Sturm über das ganze abendländische Reich ein, der die alte Welt und was sie im Laufe der Jahrhunderte aufgebaut hatte, in Trümmer zu werfen drohte, — die Völkerwanderung. Barbaren waren die eingewanderten Völker und hatten durch Verwüstung der abendländischen Provinzen von dem Rheine und der Donau anhebend bis nach Afrika hin über civilisirte und blühende Länder eine neue Barbarei ausgebreitet. Das römische Reich ward in Trümmer geworfen, aller Sporn zu den Studien an öffentlichen Schulen hörte auf, indem Kenntnisse und Wissenschaften keine Versorgung und Beförderung zu Staatsämtern gewährten, die rohe Gewalt die Herrschaft führte, da sehr viele Schulen zerstört worden waren und die Sieger noch keinen Sinn für Studien und Wissenschaften hatten. Daher klagt ein gleichzeitiger Schriftsteller: „Der Einbruch der Barbaren führte den Sturz des Reiches herbei, der Einsturz des Reiches vernichtete jeden Sporn die Wissenschaften zu betreiben; dies gab Vernachlässigung und Geringschätzung der Wissenschaften, führte Müßiggang und Unwissenheit herbei und diese stürzten in sittliche Verkommenheit."

Diese traurigen Folgen der Völkerwanderung für die Schulen und die Studien wurden so recht fühlbar zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, indem das Zeitalter bis dahin noch von der reichen Hinterlassenschaft des vierten Jahrhunderts gezehrt hatte. Daher ist denn auch das sechste Jahrhundert eben das trübste für die Wissenschaften gewesen. Allerdings waren nicht alle öffentliche Schulen zu Grunde gegangen in dem Sturme: zu Lyon, Vienne, Clermont, Arles, Bordeaux, Perigeux und anderwärts waren solche bestehen geblieben und wurden dort noch die Werke der Alten gelesen, Aristoteles, Cicero, Varro, Virgil, Plautus und Fronto; doch verfielen auch diese allmälig und die Studien fanden nunmehr einzig an den bischöflichen Kirchen und in den Klöstern eine Zufluchtsstätte. Die Kirche hatte, selber unverwüstlich in jedem Weltensturme, die heilige Flamme der Wissenschaften still in ihrem Schooße geborgen, und nachdem alle Lehranstalten und Schulen aus der alten Welt zerstört worden oder erloschen waren, ist sie es gewesen, die die Flamme genährt, Wissenschaften und Künste, nach christlicher Wiedergeburt derselben in ihrem Schooße, allen ihren Völkern wiedergegeben hat. Im heidnischen Alterthum hatten Künste und Wissenschaften das sinnlich Schöne gepflegt und zu großer Vollendung ausgebildet, waren ein Cultus schöner Formen gewesen; gesunken bereits von ihrem Höhepunkte seit dem Ende des Augustäischen Zeitalters nach dem natürlichen Gesetze, gemäß welchem alle vergängliche Dinge Perioden des Entstehens, des Blühens und des Verfalles

zu durchlaufen haben, und untergegangen in dem großen Sturme der Völkerwanderung sollten sie durch den Geist des Christenthums, zu neuer Schönheit verjüngt, anstatt den Sinnen, nunmehr dem Geiste dienen, das geistig und sittlich Schöne cultiviren und in dem Dienste göttlicher Wahrheit und überirdischer Schönheit geheiligt werden.

Die römische Weltherrschaft hatte die wichtige Mission, die ihr in dem Plane der göttlichen Weltregierung zugetheilt war, das Gerüste zur Grundlegung eines andern Reiches weit höherer Ordnung zu werden, erfüllt, und ein längeres Fortbestehen derselben würde fortan ein Hinderniß für die Fortbildung dieses höhern, himmlischen Reiches gewesen sein, ebenso wie das Fortbestehen der jüdischen Nation mit ihrem politischen und religiösen Mittelpunkte und Heiligthum, dem Tempel zu Jerusalem, ein solches Hinderniß gewesen sein würde. Es ist daher das römische Reich gefallen, wie jene Nation aufgelöst und der Tempel zerstört worden ist, weil es seine Bestimmung erfüllt hatte und seine innere Lebenskraft abgelaufen war. Mag der Jude von seinem engherzig jüdischen Standpunkte aus die Auflösung seiner Nation und die Zerstörung des prachtvollen Tempels betrauern; der Christ, der die höchsten Interessen aller Völker, des Menschengeschlechts, und aller Zeiten in seinen Gesichtskreis aufgenommen hat, Kosmopolit im edelsten Sinne des Wortes ist, sieht darin eine göttliche Fügung, ein nothwendiges Glied in der Reihe göttlicher Anordnungen zum Heile der Völker. So mag auch der Schulmann, der einzig Wohlgefallen hat an den sinnlich schönen Formen in den Werken des klassischen Alterthums, und dabei das ganze Meer socialen und sittlichen Elends übersieht, mit dem das Heidenthum das Leben aller alten Völker übersäet und verbittert hatte, der mag auch von seinem Standpunkte aus den Untergang des römischen Reiches und damit der klassischen Literatur und Kunst betrauern; der christliche Historiker aber kann, ohne Verrath am Christenthum und auch an der historischen Wahrheit zu begehen, in diese Trauer und Klage nicht einstimmen, weil er in jenem Untergange eine nothwendige Vorbedingung zur Entwickelung einer neuen und höhern Lebensordnung der Völker und der gesammten Menschheit erkennt. Ich sage — auch an der historischen Wahrheit; denn es ist nicht einmal wahr, daß die Völkerwanderung eigentlich den Untergang der Wissenschaft und Kunst herbeigeführt habe. Mit Recht sagt v. Raumer: „Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerstörung des weströmischen Kaiserthums durch die deutschen Stämme den Untergang der Kunst und Wissenschaft herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor dem Einbruche der Deutschen war nämlich die Ausartung äußerst groß..... Gewichtiger ist also die Frage, ob

ohne den Einbruch der Deutschen diese Zeit des Ungeschmacks nicht schnell würde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjüngung eingetreten sein! Wir möchten diese Frage verneinen; denn die Zeichen des Alters und der Ausartung sind zu zahlreich und durchgreifend u. s. w." [1]). Cäs. Cantu schreibt treffender noch: „Man wird von uns nicht erwarten, daß wir den Untergang der lateinischen Größe in der gewöhnlichen Weise betrauern. Das überlassen wir denen, die den Anschauungen der Schule getreu mit der Vaterlandsliebe Cicero's und Cato's die Ereignisse beurtheilen. Uns zeigt vielmehr die Geschichte in dieser Catastrophe das Verschwinden einer den Fortschritt hemmenden Schranke, und jener tausendjährige Todeskampf des oströmischen Reichs läßt uns schließen auf das, was aus dem Westreich geworden wäre, hätte es fortbestanden. Eben so wenig aber folgern wir seinen Verfall lediglich aus den Angriffen der Barbaren. Von Cäsar und Augustus an bedrohten sie es fünf Jahrhunderte hindurch, ohne ihm Schaden zuzufügen, bis innere Krankheiten den Tod bereits unvermeidlich gemacht, für welchen dann die großen Völkerwanderungen bloß die Vollstrecker wurden und weiter nichts" [2]).

Das ist allen welthistorischen Begebenheiten, — und eine solche ist gewiß der Umsturz des weströmischen Reiches —, eigen, daß sie, um richtig erfaßt und gewürdigt werden zu können, auch von welthistorischem Standpunkte aufgefaßt werden müssen. Daher sagt sehr richtig Joh. Voigt in Betreff eines andern, ebenfalls gewöhnlich falsch beurtheilten Ereignisses in der deutschen Geschichte, des Streites nämlich zwischen Papst Gregor VII und Kaiser Heinrich IV. „Seine (Gregor's) Thaten erhalten nur dann die richtige Beurtheilung, wenn sie als Handlungen eines Papstes für das Papstthum, im Sinne des

---

[1]) Geschichte der Hohenstaufen VI. Bd. S. 376. Reutling. Ausg.

[2]) Weltgeschichte, aus dem Italienischen übersetzt von M. Brühl, IV. Bd. S. 935 u. 936.

Ich habe es sehr bedauert, in der, sonst in mancher Hinsicht vortrefflichen, „Geschichte der Trevirer unter der römischen Herrschaft" von Herrn Steininger S. 253 der hier als völlig unhistorisch nachgewiesenen Anschauung von dem Sturze des weströmischen Reiches zu begegnen. Unrichtiger noch ist die in der betreffenden Stelle eingeflossene Beziehung auf das Christenthum selbst, und vermögen wir dieselbe ebenso wenig mit der geschichtlichen Wahrheit, als mit der dem Christenthum gebührenden Ehrfurcht zu vereinbaren. Denn es ist von demselben gesagt, daß — „es indirekt schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts dazu beitrug, die Umwälzungen vorzubereiten, durch welche der römische Staat, und mit ihm fast Alles, was durch die Kraft und Weisheit eines Jahrtausends geschaffen worden, zu Grunde ging, und unendliches Elend über die ganze römische Welt hereinbrach."

Papſtthums betrachtet werden. Freilich der Deutſche als ſolcher entbrennt von Zorn, wenn er ſeinen Kaiſer vor Canoſſa in ſolchem Jammer ſieht, und nennt den Papſt einen grauſamen, unverſöhnlichen, ehrgeizigen Tyrannen; der Franzoſe als ſolcher flucht über das Unglück ſeines Landes und ſeines Königs, welches vom Papſte kam. Aber der Hiſtoriker, im Streben, das Leben in einer univerſalhiſtoriſchen Anſicht zu begreifen, ſteht über dem Geſichtspunkte des Deutſchen oder des Franzoſen, und findet recht, was geſchah, obgleich jene es tadeln“ [1]).

XLVI. Kapitel.

Die Schulen vom fünften Jahrhunderte bis zur Erneuerung der Studien unter der Regierung Carl des Großen.

Seit dem Beginne des ſechsten Jahrhunderts begegnen wir im Abendlande faſt ausſchließlich geiſtlichen Schulen, d. i. ſolchen Schulen an den biſchöflichen Sitzen, in denen Cleriker für das geiſtliche Amt herangebildet wurden, und Schulen an Pfarrkirchen, in denen Pfarrer talentvolle Knaben für die geiſtlichen Studien heranzuziehen und vorzubereiten hatten, oder endlich Kloſterſchulen, die zunächſt denſelben Zweck hatten. Unter den letztern iſt vorzüglich ausgezeichnet durch ihre großen Verdienſte um die Wiſſenſchaften die Schule des Kloſters Lerin (auf der Inſel dieſes Namens auf dem Tyrrheniſchen Meere), das, im fünften Jahrhunderte gegründet und nicht berührt von den Verwüſtungen der Völkerzüge, eine Menge ausgezeichneter Gelehrten gebildet hat, unter denen Salvian, „der Jeremias des fünften Jahrhunderts“, der, im Geiſte ſich auf die Trümmer von Trier verſetzend, die erſchütternde Strafrede gegen die Sünden und den Leichtſinn der Bewohner dieſer Stadt niedergeſchrieben und uns hinterlaſſen hat [2]).

Eine andre Inſel, ebenfalls unberührt geblieben von den Ver-

---

[1]) Hildebrand als Papſt Gregor VII und ſein Zeitalter.

[2]) De gubernat. Dei. pag. 130, 140 u. 142.

Salvian, zu Cöln oder Trier geboren (390), hat in letzterer Stadt den größten Theil ſeiner Jugend verlebt und an der hieſigen Schule ſeine erſte Bildung erhalten. Bei dem Einbruche der Franken oder bald nach demſelben hat er Trier verlaſſen, iſt nach Südgallien gezogen und c. 420 in das Kloſter Lerin eingetreten. Später (427) iſt er zu Marſeille zum Prieſter geweiht worden und von ſeinem ſchriftſtelleriſchen Wirken daſelbſt heißt er in der Literaturgeſchichte presbyter Massiliensis. Siehe Hist. liter. de la France Tom. II. p. 517—535.

wüſtungen der Völkerwanderung, Hibernien nämlich, zu jener Zeit auch häufig Scotia (Schotland) genannt und Erin — Irland —, oft als die „Inſel der Heiligen" bezeichnet, hat in ihren Klöſtern ſeit der Gründung des Chriſtenthums daſelbſt zu Anfange des fünften Jahrhunderts fortwährend blühende Schulen „der Wiſſenſchaft und Heiligkeit" erhalten. In den Klöſtern dieſer Inſel haben danach im ſiebenten und achten Jahrhunderte die berühmten britiſchen Miſſionäre ihre Bildung genoſſen, die das Chriſtenthum und mit ihm die Studien in Deutſchland gepflanzt haben. Theils durch die Benediktinermönche, die Papſt Gregor I von Rom nach England geſchickt, theils durch Männer, die in iriſchen Klöſtern gebildet worden, insbeſondere durch die gelehrten Mönche Theodor — ſpäter Erzbiſchof von Canterbury, und Adrian, die in der zweiten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts von Rom nach England geſchickt worden, haben ſich die Studien in den engliſchen Klöſtern zu ſolcher Blüthe empor geſchwungen, daß aus ihnen zum Theil Carl der Große die Männer gezogen hat, welche im ganzen fränkiſchen Reiche die wiſſenſchaftlichen Studien verjüngt haben, Beda der Ehrwürdige durch ſeine Schriften, Alkuin durch ſeine Schriften und als Lehrer am kaiſerlichen Hofe zu Tours.

Sehr ſpärlich, wie überhaupt aus jener Zeit bis auf Carl den Großen, ſind die Nachrichten, die wir über das Unterrichtsweſen zu Trier haben. Unbezweifelt aber iſt, daß die Schule an der biſchöflichen Kirche fortbeſtand. Der Erzbiſchof Nicetius (527—566) hat ſelber in dieſer Schule die jungen Cleriker unterrichtet. Einer ſeiner Schüler war der h. Magnericus, ſein Nachfolger auf dem Trieriſchen Sitze (c. 573—596), ebenſo der h. Aredius, ſpäter Abt zu Limoges, aus deſſen Munde Gregor von Tours das Leben des h. Nicetius beſchrieben hat[1]). In derſelben Weiſe hat der Erzbiſchof Magnericus die geiſtliche Schule fortgeſetzt. Der h. Nicetius aber glänzt nicht allein als großer Reſtaurator der Trieriſchen Kirche nach den Verwüſtungen der Völkerwanderung in unſrer Geſchichte, ſondern ragte auch an Anſehen und eine weit über die Grenzen der Trieriſchen Kirche, ja des fränkiſchen Reiches hinausgehende Wirkſamkeit unter allen Biſchöfen Galliens hervor. Auch iſt er der erſte Schriftſteller unter den Biſchöfen von Trier, wenigſtens der erſte, von welchem Schriften auf uns gekommen ſind.

Dieſe Schriften ſind aber:

1) Ein Traktat — De vigiliis servorum Dei, worin er über das Alter, das Anſehen und den Nutzen der Gebete in der Nacht handelt.

---

[1]) Siehe Mabillon. Acta SS. O. S. B. saecul. I. p. 191—194.

2) Ein zweiter — De psalmadiae bono. — Dieſe beiden Schriften ſind aufgenommen in das Spicilegium von D'Achery (Tom. I. p. 221 seq. edit. nov.) [1]).

3) Sodann ſind zwei Briefe noch von ihm vorhanden, einer an den Kaiſer Juſtinian, worin er dieſen auffordert, der Häreſie zu entſagen, in die er ſich hatte verleiten laſſen, und der andre an Clodeswinde, Königin der Longobarden, die er anweiſt und dringend angeht, dahin zu wirken, daß ihr Gemahl Alboin dem Arianismus entſage und den katholiſchen Glauben annehme [2]).

Als das Haupt der Biſchöfe Galliens iſt Nicetius geprieſen in verſchiedenen Briefen an ihn, insbeſondere in den Gedichten des Venantius Fortunatus [3]).

Schließlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auf Grund gewichtiger Zeugniſſe unſrem Erzbiſchofe Nicetius die Autorſchaft des weltberühmten Hymnus *Te Deum laudamus* zugeſchrieben wird. Daß dieſer Hymnus nicht von dem h. Ambroſius herrühre, obgleich er gewöhnlich nach ihm benannt wird, iſt unter den beſten Kritikern eine ausgemachte Sache. „Das iſt gewiß, ſchreibt Bingham hierüber, daß der Hymnus von einem galliſchen Schriftſteller ungefähr hundert Jahre nach dem Tode des h. Ambroſius für die galliſche Kirche verfaßt worden iſt..... Der (anglicaniſche) Biſchof Uſſer hat zwei Handſchriften gefunden, in welchen derſelbe dem h. Nicetius, Biſchof von Trier, zugeſchrieben iſt. Und dieſer — fügt Bingham hinzu — wird überhaupt von den Gelehrten als der Verfaſſer angeſehen." Der gelehrte Benediktiner Ruinart hat in der Kloſterbibliothek zu Gregorienthal ein Martyrologium gefunden aus dem 11. Jahrhunderte, in welchem die non. Decembris ſteht: Treviris sancti Nicetii episcopi. (Zu Trier das Andenken des h. Biſchofs Nicetius) — qui composuit hymnum: *„Te Deum laudamus."* Auch der engliſche Schriftſteller Stillingfleet entſcheidet für die Autorſchaft unſres Nicetius [4]). Nach ſolchen Angaben für die Autorſchaft des Nicetius dürfte auch nicht ohne Bedeutung ſein, was der h. Aredius, Schüler des Nicetius, bei Gregor von

---

[1]) Das Leben des h. Nicetius iſt beſchrieben bei Gregor von Tours, ausgehoben aus deſſen Schriften ebenfalls bei **Mabillon. Acta SS. O. S. B. saec. I. p. 191—194.** Das Leben und die Schriften desſelben ſind gründlich beſprochen in der **Hist. liter. de la France Tom. III. p. 291—294.**

[2]) Dieſe Briefe ſind abgedruckt bei Hontheim **Tom. I. p. 47—52.**

[3]) Siehe bei Hontheim **I. p. 35 seqq.**

[4]) Siehe hierüber: **Bingham Origin. eccles. libr. XIV. c. 2. §. 9. Franc. Anton. Zaccaria, biblioth. ritual. Tom. II. pag. 30. Selvaggio antiquit. eccles. vol. III. libr. II. Part. I. c. 10. §. 9.**

Tours von demſelben erzählt; nämlich, derſelbe habe oft im Munde geführt, „wir ſollten zu nichts Anderm den Mund öffnen, *nisi in laudem Dei* —, eine Rede, die trefflich zuſammenſtimmt mit der Autorſchaft des Te Deum laudamus.

Die Erzbiſchöfe des ſiebenten Jahrhunderts ſetzten an ihrem Hofe oder an der Domkirche die geiſtliche Schule nach Art ihrer Vorgänger fort. Aus dieſer Schule iſt unter dem Erzbiſchofe Modoald ein ausgezeichneter Schüler hervorgegangen, der h. Germanus. Derſelbe war geboren zu Trier, aus ſenatoriſchem Geſchlechte, wie ſein Biograph ſagt. Als Knabe wurde er dem h. Modoald übergeben, „der, als er die guten Anlagen des Knaben erkannt, ihn in den ſchönen Wiſſenſchaften zu unterrichten anfing", und machte derſelbe ſo treffliche Fortſchritte, daß er ſchon als Knabe bei Clerus und Volk beliebt war. Als er ſiebenzehn Jahre alt war, verlangte er von dem Erzbiſchofe die Erlaubniß in ein Kloſter eintreten zu dürfen. Mit ſeinem Bruder Numerian trat er nun in das Kloſter Lüxen, wurde dort zum Prieſter geweiht, ſpäter Abt des neu gegründeten Kloſters Grand-villers (Münſterthal, in dem Bisthum Baſel), wo er danach von rohen Soldaten des Herzogs Cathig, der das Kloſter und die Mönche verfolgte, mit noch einem andern Mönche ermordet worden iſt [1]). Ohne Zweifel iſt auch der h. Hildulph, nachheriger Erzbiſchof von Trier, aus dieſer Schule hervorgegangen.

Unmöglich aber konnte für die ausgedehnte Erzdiöceſe eine ſolche Schule genügen; auch geſchieht einer zweiten Erwähnung um dieſe Zeit, die zu Ivoi errichtet war. Vorbereitungsſchulen hat es ohne Zweifel mehre auf dem Lande gegeben nach dem Beiſpiele Italiens und Südgalliens im fünften und ſechsten Jahrhunderte. Auch hat bereits zu Anfange des achten Jahrhunderts das Kloſter St. Marien an der Moſel ſeine Thätigkeit im Unterrichtsweſen begonnen, das der h. Willibrord mit Hilfe Pipin's zu einer Schola virtutis et literarum gemacht hatte.

---

[1]) Derſelbe iſt in der Kirche des h. Urſicinus in jenem Kloſter begraben und ſind viele Wunderheilungen an ſeinem Grabe vorgekommen. Seine Lebensbeſchreibung findet ſich bei Mabillon. Acta SS. O. S. B. saecul. II. p. 511—515.

XLVII. Kapitel.

Wiederaufleben der Studien durch Gründung des Benediktinerordens. Kaiser Carl der Große, Restaurator der Schulen.

In den Stürmen der Völkerwanderung während des fünften Jahrhunderts waren die Schulen im Abendlande größtentheils untergegangen; die Regierungen waren gestürzt, Gesetzlosigkeit, Verwirrung und Verwüstung herrschten allumher. Studien pflanzten sich nur noch nothdürftig an den bischöflichen Sitzen und in einigen Klöstern fort. In diese Zeit fällt die Geburt und Jugendzeit des h. Benedikt von Nursia; sein Name heißt „Gesegnet" und ist entsprechend der weltgeschichtlichen Mission, die ihm von Gott geworden ist; denn durch den Orden, den er gestiftet, hat er der Christenheit auf ein Jahrtausend eine Fülle des Segens gespendet, wie keine menschliche Einrichtung in der ganzen Weltgeschichte, und gibt es, außer der Bibel, keine Schrift in der Welt, die auf Cultur und Civilisation des ganzen Abendlandes einen solchen Einfluß gehabt hätte, wie die einfache Ordensregel des h. Benedikt. In demselben Jahre, in welchem Kaiser Justinian die letzte noch bestehende heidnische Schule, die Philosophenschule zu Athen, durch innere Zwietracht bereits der Auflösung nahe gebracht, schließen ließ (529), hat der h. Benedikt seine Regel auf Monte Cassino niedergeschrieben. Damit war die heidnische Wissenschaft verstummt; an die Kirche war der Ruf ergangen, auch in Wissenschaft und Kunst die Leuchte der Völker zu sein, und es ist der Benediktinerorden gewesen, der im ganzen Abendlande bis in das zwölfte Jahrhundert hinein fast ausschließlich, in spätern Jahrhunderten neben andern Orden mit dem größten Ruhme diese Aufgabe gelöst hat.

Ora et labora! war der schöne Wahlspruch des Ordens; sobald die schönen Früchte desselben in dem ersten Kloster auf Monte Cassino aufgegangen waren, schickten reiche Senatorenfamilien ihre Söhne dorthin zur Erziehung. Das gab dem Benedikt Anlaß, förmlichen Unterricht zu ertheilen. Der gelehrte Cassiodor, früher Schatzmeister und Präfekt des Prätorium, wurde Mönch und Schüler des h. Benedikt, und, reich an Wissenschaften der Alten, lehrte er in den neuen Klöstern, gab auf lange Zeit Gegenstand und Methode für die Klosterschulen des neuen Ordens. Dieser selber verbreitete sich schnell nach Sicilien, über ganz Italien, nach Frankreich, Spanien, nach England — im sechsten und siebenten Jahrhunderte; zu Ende des siebenten brachte den Orden in's Trierische der h. Willibrord, und zählte die Erzdiöcese

Trier beim Beginne der Regierung Carl des Großen bereits acht bedeutende Abteien jenes Ordens, Maximin, Matthias, Marien, Martin, Mettlach, Tholey, Echternach und Prüm. Jedes neu gegründete Kloster war sofort auch eine Schule wie der Frömmigkeit also auch der Wissenschaft. Allerdings stand nach dem ganzen Geiste dieses Instituts, der kein andrer als der des Christenthums selbst war, die pietas oben an und erst an zweiter Stelle die scientia; allein das ist auch die Stellung, die beiden nach dem Willen Gottes und den Forderungen der Menschenvernunft gebührt und so lange ihnen angewiesen bleiben muß, als der Zweck höher steht denn das Mittel zu demselben. Die Umkehr und auch nur die Verkennung dieses Verhältnisses der beiden rächet sich immer schwer an ganzen Generationen. Die Wissenschaften und Künste müssen frei, selbstständig sein, dürfen keiner andern Macht dienen, als sich selber, denn sie sind Kinder des freien Geistes und dergleichen Redensarten sind die Sprache des bewußten oder unbewußten Unglaubens, der Selbstvergötterung und Selbstanbetung des bethörten Menschen. Wie der Mensch selber erst dann recht frei und eben auch dann nur frei ist, wenn ihn Christus frei macht, wenn er Gott aufrichtig dient, ebenso auch sind Wissenschaften und Künste dann und auch nur dann frei, wenn sie sich in den Dienst Gottes und damit in den Dienst des ewig Wahren, Guten und Schönen stellen; dieser Dienst ist die höchste Freiheit, der schönste Adel.

Als Unterrichtsgegenstände in den Klosterschulen der Benediktiner waren seit Anbeginn durch Cassiodor angesetzt zuerst das sogenannte Trivium und Quadrivium oder die sogenannten sieben freien Künste (septem artes liberales). Es waren dies aber Grammatik, Rhetorik, Dialektik — bildend das Trivium —, sodann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik — bildend das Quadrivium. Sodann die Theologie, hauptsächlich bestehend in Kenntniß der h. Schrift, der Werke der Kirchenväter, der kirchlichen Canones, der Kirchengeschichte, bis später dieses Studium in mehre Zweige und Fächer aus einander ging.

Hinsichtlich der Ordnung, in welcher jene Lehrfächer gelehrt wurden, befolgte man das Princip des successiven Unterrichts, wonach Mathematik und Naturwissenschaften, die das Quadrivium bilden, sich erst in dem letzten Stadium der Schulbildung an die Dialektik anschlossen.

Außerdem nun, daß in dem Trivium und Quadrivium Profanwissenschaften eigens in den Klosterschulen gelehrt wurden, konnte auch selbst das Studium der h. Schrift nicht betrieben werden, ohne zugleich weltliche Wissenschaften zu pflegen. Der h. Augustin zeigt in seinem

ſchönen Werke *De doctrina christiana,* wie zum rechten Verſtändniſſe der h. Schrift nothwendig ſei — nebſt Sprachkenntniß — die Kenntniß der Natur mancher Thiere, Pflanzen und Steine, Kenntniß der Beſchaffenheit und der Verhältniſſe der Zahlen, Kenntniß der Muſik, der Muſikinſtrumente, insbeſondere aber Geſchichtskenntniß.

So beſtanden nun Schulen in den Benediktinerklöſtern vor Carl dem Großen; allein dieſelben waren hauptſächlich nur für die Heranbildung von Knaben und Jünglingen berechnet, die in den Ordensſtand eintreten ſollten, ſo wie die biſchöflichen Schulen für die Bildung der Cleriker, obgleich auch Söhne vornehmer Familien ihre Bildung in denſelben erhielten, ohne in den Orden eintreten zu wollen. Dazu ſtanden dieſe Schulen auch immerhin noch zu ſehr vereinzelt, wie die Klöſter Benedikts ſelbſt, hatten keinen Mittelpunkt außer der gemeinſamen Regel, hatten von Außen her keine Stütze, keine Aufmunterung; es fehlte an Sammlung der vereinzelten Thätigkeiten, an Verbindung und Organiſation und gegenſeitiger Unterſtützung. Einheit, Ordnung, Leben und großartige Thätigkeit in die Studien und das Schulweſen zu bringen, das war Kaiſer Carl dem Großen vorbehalten, und ſind ſeine Verdienſte hierin, wie in den andern Großthaten ſeiner glorreichen Regierung, nie von einem Regenten in der Geſchichte erreicht worden.

Sobald Carl der Große den Gedanken faßte, die Künſte und Wiſſenſchaften im fränkiſchen Reiche neu zu beleben, mußte er ſein Augenmerk auf Italien und England richten; in Italien wurden noch am meiſten die Künſte gepflegt, und hatte von dorther ſich unſer Erzbiſchof Nicetius Künſtler kommen laſſen, als er die verfallenen Kirchen zu Trier wieder herzuſtellen beſchloſſen; in England aber blühten in den biſchöflichen und Kloſterſchulen die Wiſſenſchaften, wie in keinem andern Lande. Beda der Ehrwürdige (673—735) hatte in einer großen Menge Schriften über alle Zweige geiſtlicher und profaner Wiſſenſchaften geſchrieben, und ſein Sterbjahr war das Geburtsjahr Alkuin's, deſſen Ruhm zur Zeit Carls im fränkiſchen Reiche verbreitet war und dem, nach Carl ſelbſt, das größte Verdienſt der Reſtauration der Studien und Schulen im fränkiſchen Reiche gebührt, den Carl ſelbſt an ſeinem Hofe zum Lehrer gehabt hat, und der mit ſeinem Rathe ihm zur Seite ſtand in Allem, was er zur Belebung der Studien und Einrichtung von Schulen gethan hat. Auf einer Reiſe nach Rom, die Alkuin im Auftrage ſeines Erzbiſchofs (von York) gemacht hat, traf er mit Carl in Parma zuſammen; dieſer überzeugte ſich, wie gegründet der Ruf von Alkuin's ausgebreiteter Gelehrſamkeit ſei, und drang in ihn, nach Beendigung ſeiner Miſſion nach Franken an den Hof zu kommen.

Noch in demſelben Jahre (780) iſt er, mit Erlaubniß ſeines Erzbiſchofs und des Königs der Mercier, an den fränkiſchen Hof gekommen und hat hier und ſpäter zu Tours als Lehrer gewirkt bis zu Ende ſeiner Lebenstage (804).

Seit dieſer Berufung Alkuin's ſehen wir unter Carl's Regierung viererlei Schulen, theils neu entſtehen, theils neu belebt werden: 1) die ſogenannte Hofſchule (schola palatina), 2) die biſchöflichen oder Cathedral-, 3) die Kloſter- und 4) die Pfarrſchulen. An der Hofſchule lehrten Alkuin, Paul Warnefrid und Peter von Piſa, und an ihrem Unterrichte nahmen Theil nebſt dem Kaiſer ſelbſt ſeine Söhne und Töchter, ſo wie auch Söhne und Töchter fränkiſcher Großen. Dieſe Hofſchule beſtand auch noch ſpäter fort unter Ludwig dem Frommen und Carl dem Kahlen, und haben an derſelben der Schotte Clemens, dann Claudius, ſpäter Biſchof von Turin, der Diacon Amalarius, Thomas, Remigius von Auxerre und Johannes Scotus gelehrt [1]). Schon ein ſolches Beiſpiel des Kaiſers, der gelehrte Männer an ſeinen Hof zog, dieſelben vorzüglich ehrte, ſelbſt mit ſeinen Angehörigen die Wiſſenſchaften lernte, gelehrte Männer zu den höchſten Stellen beförderte, mußte im ganzen Reiche große Nacheiferung erwecken [2]).

Söhne fränkiſcher Großen wurden in dieſer Schule trefflich gebildet und danach Biſchöfe oder Aebte; ſo Angilbert, ſpäter Abt zu Centulum, Adelhard, Abt zu Corvie. Ebenfalls Schüler Alkuin's in der Hofſchule war der Trieriſche Erzbiſchof Richbod, zugenannt Macharius. Seit Alkuin danach der Schule zu Tours vorgeſtanden (800—804), hat er ebenfalls eine große Zahl ausgezeichneter Schüler gebildet, die ſpäter als Lehrer und Schriftſteller geglänzt haben, unter andern Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda, dann Erzbiſchof von Mainz, der in Deutſchland das Schulweſen im Geiſte ſeines berühmten Lehrers verjüngt hat.

In Betreff der Cathedral- und der Kloſterſchulen war nur eine Neubelebung nothwendig, da ſolche ſchon früher beſtanden hatten. Um das Jahr 788 hat daher Carl ein Rundſchreiben an alle Metropoliten, Biſchöfe und Aebte des Reiches ergehen laſſen und ſie ſämmtlich zu größerm Eifer in Betreibung der Studien aufgefordert;

---

[1]) Siehe Keuffel, hist. orig. et progress. scholar. inter christian. p. 164—171.

[2]) Einſt ſagte Carl zu Alkuin: „Hätte ich doch zwölf Cleriker, ſo gelehrt und ſo von Weisheit erfüllt, wie Hieronymus und Auguſtinus geweſen ſind!“ Und Alkuin erwiederte: „Der Schöpfer Himmels und der Erde hat nicht mehre gehabt, die jenen ähnlich, und du willſt zwölf haben!“

in jeder Cathedral- und Kloſterſchule ſoll ein Scholaſticus angeſtellt werden, der den Willen, die Fähigkeit und die Neigung beſitze, Andre in den Wiſſenſchaften zu unterweiſen [1]). Dieſelbe Anordnung wird eingeſchärft in den Capitularien Carl's zu Aachen vom Jahre 789: „in allen Klöſtern und an allen biſchöflichen Kirchen müſſen Schulen ſein für Knaben, worin ſie leſen lernen, die Pſalmen, Noten, Geſang, Rechenkunſt und Grammatik“ [2]).

Zwei Jahre vorher hatte Carl mehre ausgezeichnete Lehrer aus Italien mitgebracht, die ihm in dem großen Werke der Erneuerung der Studien treffliche Dienſte geleiſtet haben. Als er nämlich 787 zu Rom das Oſterfeſt feierte, geriethen die fränkiſchen Geiſtlichen ſeines Gefolges wegen des Geſanges mit den römiſchen in Zwiſtigkeiten; die fränkiſchen behaupteten richtiger und ſchöner zu ſingen, als die römiſchen, wogegen dieſe darauf beſtanden, ſo zu ſingen, wie der große Papſt Gregor I ſingen gelehrt habe und die fränkiſche Geiſtlichkeit habe den gregorianiſchen Geſang corrumpirt. Der Streit wurde vor den König Carl gebracht, der ſeine Geiſtlichen fragte, ob reiner und beſſer die lebendige Quelle, oder die weithin fließenden Bächlein. Einſtimmig riefen Alle, die Quelle als das Haupt und der Urſprung; die Bächlein aber, je weiter ſie fließen, deſto unreiner werden ſie. So kehret denn zurück, erwiederte Carl, zu der Quelle, dem h. Gregor, denn offenbar habt ihr den Geſang corrumpirt. Sofort erbat ſich Carl von dem Papſte Hadrian I Sänger für die fränkiſche Kirche, und erhielt die beiden ausgezeichneten Geſanglehrer Theodor und Benedikt, welche Antiphonarien von Rom mitnahmen, die der Papſt ſelbſt mit römiſchen Noten verſehen hatte. Carl gab den einen nach Metz, den andern nach Soiſſons und forderte alle Lehrer an den biſchöflichen Schulen auf, ihre Antiphonarien dieſen beiden Männern zur Correktur einzuſchicken und von ihnen den Geſang zu lernen. So wurden die Antiphonarien im fränkiſchen Reiche corrigirt nach dem claſſiſchen Muſter der von Papſt Gregor benannten Geſangweiſe, da ſie früher von jedem nach Belieben durch Zuſätze und Ausſcheidungen abgeändert worden. Theodor hat ſodann die Geſangſchule zu Metz zu ſolcher Blüthe erhoben, daß ſie als die vornehmſte nach jener zu Rom betrachtet wurde. Auch

---

[1]) Das Schreiben findet ſich in der Concilienſammlung von Harduin (Tom. III. p. 2024 et 2025), ebenfalls bei Keuffel, historia etc. p. 161—164. Daſſelbe iſt hier zwar gerichtet an den Abt Baugulph von Fulda; es iſt aber ein allgemeines Ausſchreiben, in welchem bloß die Adreſſen verändert wurden, um an Alle, die es anging (hier Biſchöfe und Aebte), geſchickt zu werden.

[2]) Harduin. Tom. IV. p. 842.

hat er wie Benedikt an der Gesangschule zu Soissons die Franken in der Kunst des Orgelspiels unterrichtet. Noch andre Lehrer hat damals Carl aus Italien mitgebracht, den Peter von Pisa und den Paul Warnefrid, welche Grammatik und Rhetorik lehrten und ihn mit Rath und That in der Restauration der Schulen und Studien unterstützten [1]).

Vor Allem war nothwendig, an eine Verbesserung fast aller aus der unmittelbar vorhergegangenen Zeit herrührenden Bücher zu denken, insbesondere solcher, die in den Schulen zu Grunde gelegt werden sollten, da dieselben von orthographischen und grammatischen Fehlern wimmelten. Paul Warnefrid und Alkuin erhielten von dem Kaiser den Auftrag hiezu; jener übernahm die Correktur der Homilien für die Nokturnalofficien, dieser stellte den correkten Text einer großen Sammlung andrer Homilien her, wie auch des Buches, das man „Comes" nannte und das die Episteln und Evangelien für die Feste des ganzen Jahres enthielt. Weit wichtiger aber war die Correktur aller Bücher des A. und des N. Testamentes, die derselbe Alkuin angefertigt hat, worauf correkte Abschriften der hh. Bücher an alle bischöfliche Kirchen und Klöster besorgt wurden. Ebenso hat er Lehrbücher für die Schulen, insbesondre das Werk von Cassiodor über die sieben freien Künste corrigirt, hat die Orthographie im ganzen Reiche wieder hergestellt. Daher die Erscheinung, daß die aus dem neunten Jahrhunderte herrührenden Codices sich durch correkte Schreibart auszeichnen.

Durch alle diese Maßregeln Carl's, sein Beispiel, seine Anordnungen in den Capitularien, die Thätigkeit der Hofschule und der in ihr gebildeten Gelehrten, die Beförderung gelehrter Männer zu den höchsten Stellen in der Kirche und in dem Staatsdienste haben die Studien in dem großen Reiche einen so schnellen, allgemeinen und hohen Aufschwung erhalten, wie wir es sonst zu keiner Zeit in der Geschichte sehen. Die Bischöfe und Aebte wirkten wetteifernd zusammen mit dem Kaiser; Theodulph, Bischof von Orleans, fordert (797) alle seine Geistlichen auf, in Dörfern und Flecken Schulen zu eröffnen, alle Kinder zum Unterrichte aufzunehmen, sie mit Freundlichkeit zu lehren und für ihren Unterricht keinen Lohn anzunehmen, als höchstens ein ganz freiwilliges Ehrengeschenk der Eltern [2]). Die Bischöfe und Aebte des Lugdunensischen Gallien erneuern (813) auf einer Synode zu Chalons das Gesetz des Kaisers in Betreff der Errichtung von Schulen;

---

[1]) Siehe Launoy, de celebrior. scholis seu a Carolo seu post eund. per Occid. instaurat. Opp. Tom. IV. p. 1—172.

[2]) Harduin. Tom. IV. p. 916.

ebenso fordert eine Synode zu Tull (859) Errichtung von Schulen für heilige und profane oder weltliche Studien [1]).

Von Kaiser Carl muß in hohem Maße gerühmt werden, daß er Großes gethan und Geringes nicht unterlassen habe. Er besuchte selbst zuweilen eine Schule, um zu sehen, wie seine Anordnungen befolgt würden. Bei einer solchen Gelegenheit ließ er sich die Arbeiten der Schüler vorzeigen, stellte die Fleißigen zu seiner Rechten, belobte sie und verhieß ihnen, wie der Mönch von St. Gallen erzählt, herrliche Bisthümer und Abteien. Und in der That, es war ein nicht geringer Sporn zum Fleiße in den Studien, daß Carl Bisthümer und Abteien mit Männern besetzte, die in den vornehmsten Schulen gebildet worden waren. Beweise davon sind unsre Erzbischöfe Richbod und Amalarius, welche Beide aus der Hofschule hervorgegangen waren und ihre Erhebung auf den Trierischen Sitz wie ihr hohes Ansehen am kaiserlichen Hofe der Auszeichnung zu verdanken hatten, mit welcher der Kaiser wissenschaftliche Studien zu belohnen pflegte. Richbod, ein Schüler Alkuin's an der Hofschule, zugenannt mit dem akademischen Namen „Macharius", dann Erzbischof von Trier 791—804, war, wenn er auch keine Schriften hinterlassen hat, einer der gelehrtesten Männer jener Zeit, was schon allein aus der Thatsache zu entnehmen ist, daß Alkuin ihm die wissenschaftliche Widerlegung der Häresie des Felix von Urgel übertragen wissen wollte [2]). Alkuin unterhielt auch fortwährend intime Freundschaft mit Richbod, wie aus mehren Briefen desselben zu entnehmen ist, in welchen Alkuin sein großes Verlangen ausspricht, mit seinem „Schüler, Sohne, Vater und Freunde", wie er ihn nennt, öfter umzugehen oder wenigstens Briefe oder Grüße von ihm zu erhalten. Dabei beklagt er sich, daß Richbod so selten schreibe und über der Lektür des Virgil seinen ehmaligen Lehrer vergesse. „Hat die Liebe zu Maro, klagt er, das Andenken an mich verwischt? O, daß ich doch den Namen Virgil führte! Dann würde ich beständig dir vor Augen schweben und du würdest mit ganzer Aufmerksamkeit meine Worte durchforschen. . . . Nun aber ist Flaccus zurück- und Virgil ist vorgetreten und an der Stelle des Lehrers sitzt nun Maro"

---

[1]) Harduin. Tom. IV. p. 1032 und Tom. V. p. 499.

[2]) Felix, Bischof von Urgel, hatte in einer Schrift die Häresie des Nestorius in andrer Form erneuert, und diese Schrift wollte Alkuin unserm Richbod zur Widerlegung übergeben haben. Was Richbod an der Uebernahme verhindert habe, wissen wir nicht; es ist aber Alkuin selbst gewesen, der die Widerlegung jener Häresie geliefert hat. Siehe Alcuini opera, edit. Froben. Tom. I. p. 759—859; vgl. das. p. 193 not. (b).

(— et in loco Magistri nidificat Maro). Noch in einem andern Briefe (dem 197. bei Froben) beſchwert ſich Alkuin, daß von Richbod ſo ſelten Briefe ankämen, und zwar in Ausdrücken, deren wir hier aus dem Grunde Erwähnung zu thun veranlaßt ſind, weil der letzte Herausgeber der Werke Alkuin's ein Wort des Briefes nicht zu erklären wußte. Sich beſchwerend über ſeltenes Eintreffen von Briefen des Richbod ſchreibt Alkuin: Timeo, ne ***mus * l cnse bacha*** literae submersae sint etc. Und Froben bemerkt am Rande zu dem *, — sic in Ms. in quo vox ***mus*** cruce superposita notatur; und in den Noten zu dieſem Briefe ſchreibt er: ***Mus l cnse bacha*** — Vox fortassis theodisca designans aliquem minorem fluvium, germanice ***Bach.*** Dieſes in dem Manuſcripte vermuthlich undeutlich geſchriebene und daher von Froben nicht richtig geleſene Wort wird ſicher in dem Originale von Alkuin ***Musellense bacha*** geheißen haben; ſo daß alſo Alkuin geſchrieben: „Ich fürchte, daß deine Briefe in der Moſel untergegangen ſind." Es iſt hieran um ſo weniger zu zweifeln, als die meiſten Schriftſteller jener Zeit und länger danach ſtatt Mosella ***Musella*** ſchrieben. So ſchreibt Adelbod in ſeiner Vita Kaiſer Heinrich des Heiligen: Ibi Franci et ***Musellenses*** conveniunt etc. Ebenſo Ditmar (libr. V. annal. p. 367): Francorum et Muselensium primatus etc. [1]).

XLVIII. Kapitel.

Der Erzbiſchof Amalarius Fortunatus und ſeine Schriften.

Es ſind nicht eben viele Schriften, welche unſer Amalarius hinterlaſſen hat, und dennoch hat er ſeit mehr als drei Jahrhunderten den Literärhiſtorikern bis auf dieſe Stunde überaus viel zu ſchaffen gemacht und ſie nicht einig werden laſſen in Beantwortung der Frage, was er geſchrieben habe und welche Schriften ihm fälſchlich zugeſchrieben worden ſeien. Nicht minder ſind die Schriftſteller in andern Angaben über ihn aus einander gegangen; die einen bezeichnen ihn als Mönch des Kloſters Luxeu, die andern als Abt von Mettlach; die ältern Schriftſteller nennen ihn Cardinal der römiſchen Kirche, während die neuern von einer ſolchen Würde desſelben nichts wiſſen wollen; einige wiederum laſſen ihn bis in die dreißiger Jahre des neunten Jahr-

[1]) Die an unſern Richbod gerichteten Briefe Alkuin's ſind in der Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Werke von Froben der 129., 130., 197. und 198.

hunderts den Trierischen Sitz inne haben, andre setzen sein Sterbjahr viel früher, um das Jahr 814, spätestens 818. Damit nicht genug, ein und derselbe Schriftsteller ist sich über Amalarius selber nicht gleich geblieben; unser Johannes Trithemius läßt ihn an einer Stelle bereits 813 sterben, ungefähr dem sechszehnten seines Episcopates [1]), an einer andern läßt er ihn unter Kaiser Carl und Ludwig wirken bis um das Jahr 830 [2]). Den Amalarius als Schriftsteller anbelangend sagt Trithemius, derselbe habe geschrieben *de divinis officiis* librum *unum*, sodann aber habe er später über denselben Gegenstand ausführlicher ad Ludovicum Caroli filium 4 Bücher geschrieben; ferner 1 Buch *de mysteriis missae* und Briefe an Verschiedene 1 Buch, und fügt hinzu, wenn derselbe sonst noch etwas geschrieben habe, so sei es ihm nicht zu Händen gekommen. Ebenso bezeichnet Baronius an verschiedenen Stellen seiner Annalen unsern Amalarius nicht bloß als Verfasser der vier Bücher *de officiis divinis*, sondern auch des *liber de ordine Antiphonarii* [3]). Nebstdem kennt auch er, wie Trithemius, keinen andern Amalarius als eben den unsrigen. Unser Brower trägt ebenfalls kein Bedenken, dem Trierischen Erzbischofe Amalarius jenes Werk *de divin. officiis* beizulegen [4]). Außerdem hatte bereits vor Brower im Jahre 1568 Melchior Hittorp in seinem Sammelwerke alter liturgischer Schriften das Werk *de div. off.* unter dem Namen des Trierischen Amalarius Fortunatus im Drucke herausgegeben [5]); und unter dem Namen desselben Amalarius das Buch *de ord. Antiphonarii* folgen lassen [6]). Wie Brower, also auch hatte Kyriander, nach dem Vorgange des Trithemius, unsrem Amalarius jene Werke zugeschrieben [7]). Der durch seine literärischen Kämpfe gegen Luther und dessen Mitarbeiter bekannte Joh. Cochläus hatte bereits 1549 das dritte Buch drucken lassen, um aus demselben die hohe Verehrung des Alterthums gegen die h. Messe den Lästerern derselben gegenüber zu zeigen, und hatte das Werk dem Erzbischof von Trier zugeschrieben, den er deswegen mit dem Titel Doctor ecclesiae beehrt

---

[1]) **Catal. script. eccles. fol.** 55a.

[2]) **De viris illustr. libr. II. c.** 43. vgl. daſ. **libr. IV. c.** 82.

[3]) Dieſe beiden Werke ſtehen in der **Biblioth. max. PP. Lugdun. Tom. XIV. p.** 934—1061.

[4]) **Annal. Trevir. libr. VIII. n.** 29; ebenſo in der **Metropol. eccles. Trev. libr. I. c.** 12.

[5]) **De div. cathol. eccles. officiis .. per Melch. Hittorpium p.** 101—262.

[6]) Daſelbſt p. 263—308.

[7]) **Kyriander, de orig. et statu Augustae Treviror. Part. IX. p.** 50 **edit. orig.**

Auch Bellarmin (De script. eccles.) ſchreibt beide Werke — de div. offic. und de ord. Antiph. dem Erzbiſchofe Amalarius zu. Arnold Wion bezeichnet ihn nebſtdem auch noch als Verfaſſer des *Officium omnium defunctorum* — des Officium am Allerſeelentage —; denn als ſolchen habe ſich Amalarius ſelbſt bezeichnet im 65. Kapitel des Buches de ord. Antiphonarii [1]). Ueberhaupt haben faſt ſämmtliche Schriftſteller bis zu Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts, die von Amalarius geſchrieben haben — und es haben viele über ihn geſchrieben — ihn auch als Verfaſſer der oben genannten Schriften bezeichnet. Selbſt nachdem zu Anfange des genannten Jahrhunderts der gelehrte Jeſuit Jakob Sirmond Widerſpruch gegen die bisherige Anſicht erhoben und einen Diakon der Metzer Kirche desſelben Namens Amalarius als Verfaſſer der vier Bücher de divin. offic. und des Buches über das Antiphonarium angegeben hatte, iſt von mehren Schriftſtellern die frühere Anſicht nicht aufgegeben, ſondern bis zur Stunde feſtgehalten worden. Jakob Sirmond nämlich hatte in ſeinen Noten zu den Werken des Ennodius im Vorübergehen fallen laſſen, nicht der Trieriſche Erzbiſchof Amalarius, wie gewöhnlich angenommen werde, ſei Verfaſſer des Werkes de divin. offic., ſondern ein Diakon der Metzer Kirche, der denſelben Namen geführt habe [2]). Deſſen ungeachtet hat Conſtantin Cajetan, Dechant der Caſinenſiſchen Congregation, im Jahre 1612 ein eigenes Werk zu Rom erſcheinen laſſen über das Leben und die Schriften des Trieriſchen Erzbiſchofs Amalarius, und hat darin nicht allein die ältere Annahme unbedenklich ausgeſprochen, ſondern auch in einem Schreiben an Sirmond dieſem erklärt, daß er ſeiner Anſicht nicht ſein könne und ihn aufgefordert, ſeine Gründe vorzulegen, warum er dem Trieriſchen Erzbiſchofe jenes Werk abſpreche. Sirmond ging ſofort auf die Aufforderung ein und hat in einem Briefe an Cajetan vom Jahre 1612, überſchrieben *De duobus Amalariis*, ſchlagend nachgewieſen, daß der Trieriſche Erzbiſchof nicht Verfaſſer ſei, weder der vier Bücher de divin. offic., noch auch des Buches über das Antiphonarium, ſchon allein aus dem Grunde, weil — wie Sirmond nachweiſt — jenes erſtere Werk nach dem Jahre 819, das zweite aber noch nach 831 geſchrieben worden, der Trieriſche Amalarius aber ſpäteſtens ſchon 818 geſtorben war, da 819 bereits ſein Nachfolger, Hetti, als Erzbiſchof von Trier vorkommt [3]).

Des Peter Sirmond Argumentation war unumſtößlich; wie es

---

[1]) Daſelbſt heißt es: **Post officia Sanctorum inserui officium pro mortuis.**

[2]) **Sirmondi opp. Tom. I. p. 1721.**

[3]) **Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641—647.**

ſcheint, iſt dieſelbe aber dem gelehrten Georg Joſ. Eggs, Verfaſſer des großen Werkes *Purpura docta*, völlig unbekannt geblieben, indem derſelbe noch im Jahre 1714 unſern Trieriſchen Amalarius nicht allein unter den gelehrten Cardinälen der römiſchen Kirche aufführt, ſondern ihm auch alle die oben genannten Werke zuſchreibt und dazu ihn erſt gegen das Jahr 846 aus dem Leben ſcheiden läßt [1]). Noch eine Reihe Jahre ſpäter (1754) hat Oliver Legipont, nach dem Vorgange von Eggs, unſrem Erzbiſchofe das *Officium defunctorum* zugeſchrieben und weiter geſagt, dieſe Einrichtung des Officium der Verſtorbenen habe danach die Kirche nicht allein durch apoſtoliſche Autorität empfohlen und beſtätigt, ſondern dasſelbe auch allgemein in der Kirche eingeführt. Daraus erhelle der Irrthum Derjenigen, die dem h. Odilo, Abt zu Clugny, die Einführung dieſes Officium beigelegt; zwar habe dieſer Abt das Gedächtniß der hingeſchiedenen Gläubigen zu halten angeordnet, wie aus dem Martyrologium, aus Peter Damiani und aus des Odilo Dekret darüber hervorgehe; aber das Officium habe Amalarius verfaßt [2]).

Inzwiſchen aber hatten die gelehrten franzöſiſchen Benediktiner des ſiebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts einſtimmig die beiden Werke *de divin. offic.* und über das Antiphonarium dem Trieriſchen Amalarius abgeſprochen und dem Metzer Diakon dieſes Namens beigelegt; ſo Mabillon in ſeinen Annalen, Ceiller [3]), die Verfaſſer der Literärgeſchichte von Frankreich [4]), Auguſt. Calmet [5]); ebenſo viele andre Schriftſteller, wie der Cardinal Bona, die Herausgeber der Biblioth. max. PP. Lugd., Cave (histor. liter. Tom. II. p. 7), Philipp Labbe, Eckhard und mit Berufung auf dieſe unſer Hontheim [6]).

Dem verſtorbenen Appellationsgerichtsrath Müller war nicht unbekannt, daß die Gelehrten lange Zeit uneinig geweſen in Betreff des Verfaſſers jener liturgiſchen Werke, wie auch des Sterbjahres unſres Amalarius, obgleich er in die Gründe der neuern Hiſtoriker für ihre Anſicht nicht eingedrungen war. Er meint, es hätten bisher nur Zweifel obgewaltet, ob unſer Erzbiſchof als Verfaſſer zu betrachten ſei, und glaubt durch einen bisher unbeachtet gebliebenen Codex der ehmaligen Abtei St. Matthias aus dem zehnten, vielleicht neunten

---

[1]) **Purpura docta etc. per Georg Jos. Eggs libr. I. p. 6—10.**

[2]) **Historia rei liter. Ord. S. Bened. Tom. IV. p. 271.**

[3]) **Histoire gener. des auteurs sacrés Tom. XVIII. p. 373—375.**

[4]) **Histoire liter. de la France par des religieux Benedict. Tom. IV. p. 418 et 419.**

[5]) **Histoire eccles. et civ. de Lorraine Tom. I. p. 613—615.**

[6]) **Hist. dipl. Tom. I. p. 151.**

Jahrhunderte, dieſe Zweifel zu Gunſten des Trieriſchen Amalarius heben zu können, ſo daß alſo Sirmond und alle neuern Schriftſteller bis auf Hontheim einſchließlich im Irrthum ſeien. Müller war früher ſelber im Beſitze dieſes alten Codex geweſen, hatte denſelben aber 1821 der Trieriſchen Stadtbibliothek geſchenkt und auf dem erſten Blatte die frühere Uneinigkeit der Gelehrten in Betreff des Autors des Werkes de divin. offic. angemerkt, wie auch, daß dieſe Uneinigkeit durch den vorliegenden Codex entſchieden werde [1]). Auf dem erſten Blatte dieſes allerdings alten Codex befindet ſich ein Bildniß des Amalarius von Trier in Federzeichnung in biſchöflichem Ornate mit der Umſchrift des Inhaltes: Amalarius Fortunatus..., Erzbiſchof von Trier, hat dieſes Werk zuſammengeſtellt u. ſ. w., und der Codex enthält nun wirklich ein Werk *de divinis officiis*. Allein Herr Müller hat ſich gröblich geirrt, wenn er meinte, hiedurch werde die alte Controverſe entſchieden, und zwar zu Gunſten der Autorſchaft unſres Amalarius; denn er hat ſich nicht einmal die Mühe gegeben, dieſe Handſchrift mit dem gedruckten Texte der vier Bücher de divinis officiis, über welche es ſich eben handelte, zu vergleichen; und ſo iſt ihm denn unbekannt geblieben, daß ſich in dieſem Codex ein ganz andres Werk befindet, als jenes längſt und mehrmal gedruckte, über welches die Gelehrten ſo lange uneinig geweſen waren. Demnach bleibt das Reſultat der Critik Sirmond's beſtehen, daß unſer Amalarius der Verfaſſer jener vier Bücher wie des Antiphonar's nicht iſt. Müller aber glaubte ſeiner Anſicht völlig ſicher zu ſein, hat dieſelbe unbedenklich in den additamenta zu dem I. Bande der Gesta Trevirorum (pag. 24) veröffentlicht und hat hiedurch den fleißigen Damberger verleitet, im Widerſpruche mit dem unumſtößlichen Reſultate der Critik dem Trieriſchen Amalarius die fraglichen Bücher zuzuſchreiben [2]), und ſo iſt denn durch Müller und Wyttenbach vermittels Berufung auf jenen Codex in der Trieriſchen Stadtbibliothek die alte Uneinigkeit wieder erneuert worden. Hoffentlich werden wir in dem Folgenden derſelben für immer ein Ende machen. Zugleich aber ſind wir ſo glücklich geweſen, durch unſre über dieſe alte Controverſe angeſtellten Studien nunmehr den Verfaſſer eines andern liturgiſchen Werkes jener Zeit, der bis jetzt unbekannt war, zu entdecken und zwar in — Amalarius Fortunatus, dem Erzbiſchofe von Trier.

Vorerſt aber müſſen wir noch einen Rückblick auf die Contro-

---

[1]) Siehe „Trier'ſche Chronik" 1822. S. 87 u. Mſpte der Stadtbibliothek. Nr. XXV.

[2]) Siehe Damberger, ſynchroniſt. Geſchichte III. Bd., Kritikh. S. 21.

verſe thun. Mehre Urſachen ſind zuſammengetroffen, um die Geſchichte des Amalarius recht zu verwirren und den Autor der oft genannten liturgiſchen Werke unſicher zu machen. Vorerſt war es derſelbe Name, Amalarius, den zwei Männer führten, der Erzbiſchof von Trier und der Cleriker der Kirche zu Metz; dann, daß dieſelben gleichzeitig lebten, wenn auch der Trieriſche mehre Jahre vor dem Metzer geſtorben iſt. Ferner, daß beide als Schriftſteller aufgetreten ſind und über liturgiſche Gegenſtände geſchrieben haben. Endlich, daß Beide am kaiſerlichen Hofe hoch angeſehen waren und mit wichtigen Sendungen betraut worden ſind. Zwar war es ſeit Einrichtung der Hofſchule durch Alkuin und Carl den Großen Sitte unter den Gelehrten jener Zeit, namentlich unter den Schülern Alkuin's und der Hofſchule überhaupt, ſich nebſt dem Geburts- oder Familiennamen noch einen Zunamen beizulegen, hergenommen von einer kirchlich oder literäriſch berühmten Perſon; wie denn Carl ſelbſt David hieß, Alkuin Flaccus, Carl's Schweſter Gisla Lucia, deſſen Töchter Rikkrud und Gunkrada Columba und Eulalia, unſer Erzbiſchof Richbod Macharius, unſer Amalarius Fortunatus; und ſo hatte denn auch der Metzer Amalarius einen ſolchen Zunamen, nämlich Symphoſius. Allein dieſes waren meiſtens nur akademiſche Namen und wurden bei weitem nicht immer dem Hauptnamen in Schriften beigefügt, wie denn der gelehrte Mabillon berichtet, es ſei nur ein Codex aufgefunden worden, in welchem des Metzer Amalarius Zuname beigefügt geweſen ſei [1]). So lag alſo ſchon hiedurch eine Verwechſelung der beiden Amalarien nahe, wenn der ihnen gemeinſame Name in den Schriften jener Zeit ohne nähere Beſtimmungen geleſen wurde, und, was gewöhnlich nachher geſchehen iſt, alles unter dem Namen Amalarius in jener Zeit Ausgeſagte auf eine Perſon, und zwar auf die bekanntere — den Erzbiſchof Amalarius von Trier — bezogen wurde. Um die Confuſion nun noch zu ſteigern, erſcheint auf einer Synode zu Paris (825) ein Biſchof Amalarius, deſſen Sitz nicht angegeben iſt, und bezeichnet ſich der Metzer Amalarius in Schriften bald als Diacon, dann als Prieſter, dann als Abt und dann als Chorbiſchof. Der durch die angegebenen Umſtände ſo nahe liegenden Verwechſelung der beiden Amalarien durch Verſchmelzung derſelben zu einer Perſon iſt unſer Johannes Trithemius verfallen, und zwar unter weitern ſehr täuſchenden Umſtänden, die den Irrthum ſehr begreiflich machen und entſchuldigen. Abgeſehen davon, daß er, am Ende des Mittelalters ſtehend, wo die Buchdruckerkunſt erſt angefangen hatte, die literäriſchen Schätze

[1]) Mabill. vet. analecta edit. fol. p. 100.

r Vorzeit zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, für eine Literär-
ſchichte die Bahn zu brechen hatte und faſt keine Vorarbeiten auf
eſem großen Gebiete vorlagen, abgeſehen, ſage ich, von dieſem allge-
einen Grunde iſt in dem vorliegenden Falle ein beſondrer Grund
getreten, der erſt jetzt, wo ein neues Licht in die Sache kommt,
kannt und gewürdigt werden kann. Trithemius nämlich hatte in
ner Kloſterbibliothek zu Trier einen alten Codex geſehen, der dem
rieriſchen Erzbiſchof Amalarius, zugenannt Fortunatus, ein Werk
de divin. offic. zuſchreibt, und er hatte ſich dieſes notirt und zugleich
e Anfangsworte dieſes Werkes, wie er ſehr oft in ſeinem Catalog.
ript. eccles. thut, beigefügt. Ihm iſt ſodann ein andres, größeres
erk de divin. offic. 4 Bücher unter dem Namen Amalarius in die
ände gekommen, in welchem der Verfaſſer ſelber bemerkt, er habe
über ein Werk über denſelben Gegenſtand geſchrieben, zu welchem er
er, nachdem er inzwiſchen zu Rom geweſen und weitere Nachforſch-
ngen über liturgiſche Gegenſtände angeſtellt habe, Zuſätze und Ver-
ſſerungen erſcheinen laſſe; und Trithemius ſchloß, es iſt derſelbe
malarius, der Erzbiſchof von Trier, und ſo ſchmolzen ihm die zwei
malarien in eine Perſon zuſammen. Durch dieſen erſten Irrthum
ver war nun auch der andre gegeben, der Irrthum nämlich, daß, da
r Trieriſche geſtorben iſt, während der Metzer noch ſpäter, bis in
e dreißiger Jahre unter Ludwig dem Frommen, lebte, das Sterbjahr
s Trieriſchen eine Reihe Jahre zu ſpät angeſetzt wurde. Dem
rithemius nun ſind alle Schriftſteller in dieſen irrthümlichen Angaben
folgt bis auf den Jeſuiten Jakob Sirmond zu Anfange des ſieben-
hnten Jahrhunderts, wie wir es oben geſehen haben, und ſeit Sir-
ond's Critik über die zwei Amalarien ſind die Gelehrten in zwei
arteien aus einander gegangen bis zur Stunde, wie wir dies eben-
lls gezeigt haben. Erſt jetzt wird einem jeden der Amalarien zuge-
ieſen werden, was ihm zukommt, wie wir nunmehr darlegen wollen.

ie genuine Geſchichte und die Schriften des Trieriſchen Erzbiſchofs Amalarius.

Dem Richbod, Schüler Alkuin's und von 791 bis 804 Erzbiſchof
on Trier, war Wazzo als Erzbiſchof gefolgt (804—810). Dieſem
iederum war Amalarius 810 gefolgt und führte, wie ſeine Vorgänger
it dem h. Lutwin und ſeine Nachfolger auf dem erzbiſchöflichen Sitze
i längerer Zeit, auch noch den Titel eines Abtes von Mettlach [1]).

[1]) Wie dieſes zu erklären ſei, haben wir in dem I. Bde dieſes Werkes, S. 85 nd 86 nachgewieſen.

Daß er ein Schüler Alkuin's geweſen ſei, läßt ſich nicht nachweiſen; wahrſcheinlich iſt es wohl, da ſeine Bildungszeit eben in die Periode fällt, wo Alkuin an der Hofſchule und dann (800—804) zu Tours lehrte; allein in der gründlichen Commentatio zu den Werken und über das Leben und Wirken Alkuin's von Froben, Fürſtabt von St. Emmeran zu Regensburg, wird er nicht unter den Schülern deſſelben aufgeführt, wohl aber Amalarius von Metz [1]); und wenn ihn daher Brower und andre Schriftſteller als Schüler jenes berühmten Lehrers bezeichnen, ſo iſt dies ohne Zweifel durch die Verwechſelung oder Verſchmelzung der beiden Amalarien zu einer Perſon geſchehen. Dagegen aber iſt gewiß, daß der Kaiſer Carl unſern Erzbiſchof Amalarius 811 zu den Sachſen jenſeits der Elbe geſandt hat, dort das Chriſtenthum zu befeſtigen, kirchliche Anordnungen zu treffen und die neu gegründete biſchöfliche Kirche zu Hamburg zu weihen. Der Kaiſer nämlich hatte bei Gründung der biſchöflichen Kirche zu Hamburg die Abſicht, dieſen Sitz keinem Metropolitanſitze unterzuordnen, ſondern denſelben zu einem ſelbſtſtändigen Ausgangs- und Mittelpunkte der Miſſionen im höhern Norden, namentlich für die ſcandinaviſche Halbinſel, zu machen und ihn ſelber zu einer Metropole zu erheben. Und damit nun nicht etwa ein benachbarter deutſcher Biſchof Unterwerfung der Kirche von Hamburg unter ſeinen Sitz in Anſpruch nehmen könnte, weil er dieſelbe conſecrirt habe, ſo zog es der Kaiſer vor, durch einen weit entfernten fränkiſchen Erzbiſchof jene Conſecration vornehmen zu laſſen, von dem ein Anſpruch auf Unterordnung von Hamburg unter ſeine Metropole nicht zu beſorgen ſtand, und wählte hiezu unſern Amalarius [2]).

Weiter erfahren wir in den Gesta Trevir., daß Amalarius dem Kaiſer viel Marmor und Muſivwerke von römiſchen Bauten und Ruinen zu Trier zur Ausſchmückung des Pallaſtes zu Aachen überlaſſen, und daß der Kaiſer ihm dagegen reiche Geſchenke für die Trieriſche Domkirche gemacht hat [3]).

Als Amalarius 812 aus Sachſen an ſeinen Sitz zurückgekehrt war, hat der Kaiſer ein Rundſchreiben an die Erzbiſchöfe ſeines Reiches ergehen laſſen und ſie angefragt, wie ſie und ihre Suffraganbiſchöfe die Taufe ertheilten, und wie ſie das Volk über dieſes Sakrament unterrichteten. Amalarius antwortete hierauf

---

[1]) Siehe dieſe Commentatio in der Froben'ſchen Ausgabe der Werke Alkuin's Tom. I. pag. XXXII—XXXVI und daſ. p. XLII—XLIV.

[2]) Siehe Calmet, histoire . . de Lorraine Tom. I. p. 613.

[3]) Gesta Trev. vol. I. p. 81.

in einem Traktate *De baptismo*, worin er die Taufhandlung, ihre Theile, Gebräuche, Bedeutung dieſer und den vorhergehenden Unterricht darlegt.

In dem darauf folgenden Jahre (813) beſchloß Carl Geſandte an den Kaiſer Michael nach Conſtantinopel zu entſenden, um den zwiſchen ihnen abgeſchloſſenen Frieden zu befeſtigen. Griechiſche Geſandten waren nach Aachen gekommen, gaben im Auftrage Michaels Carl'n den Titel Kaiſer wiederholt, was die Vorgänger zu thun ſich geweigert, und warben für den Theophilakt, Sohn des Kaiſers, um eine Tochter oder Nichte Carl's. Dieſen über Rom nach Conſtantinopel zurückkehrenden Geſandten gab Carl ſeinerſeits eine Geſandtſchaft an den griechiſchen Kaiſer mit, unſern Erzbiſchof Amalarius, dem der Abt Peter von Nonantula (in Italien) beigegeben wurde. Aus der griechiſcherſeits projektirten Heirath iſt zwar nichts geworden; der Friede aber wurde befeſtigt zwiſchen den beiden Höfen, Amalar und ſein Begleiter kehrten nach Aachen zurück 814, wo einige Monate vor ihrer Ankunft Carl aus dem Leben geſchieden war. Bald nach dieſer Rückkunft aber verſchwindet auch unſer Amalar aus der Geſchichte; und was Schriftſteller noch aus ſpäterer Zeit von ihm ausſagen, iſt lediglich auf Rechnung der Verwechſelung mit dem Metzer Amalar zu ſchreiben, wie wir bereits gehört haben und ſogleich noch anſchaulicher darlegen werden.

Wir ſagten ſo eben, Amalarius habe einen Traktat über die Taufe 812 an Kaiſer Carl gerichtet als Antwort auf deſſen ausgeſchriebene Frage. Dieſe Schrift, in Wahrheit von unſrem Amalarius herrührend, hat das entgegengeſetzte Schickſal in der Literärgeſchichte gehabt von jenen 4 Büchern de divin. offic., indem, wie dieſes ihm mit Unrecht zugeſchrieben, ſo jener Traktat ihm mit Unrecht abgeſprochen worden iſt. Heinrich Caniſius hat denſelben zuerſt aus einem Manuſcript der Bibliothek von Weingarten in ſeinen Antiquae lectiones (Tom. VI) veröffentlicht, und da in der Handſchrift nur die Adreſſe an Kaiſer Carl, nicht aber der Name des Verfaſſers angegeben war, ſo vermuthete Caniſius, unter Kaiſer Carl ſei Carl der Gr. gemeint — was allerdings richtig — und Verfaſſer des Traktates De caeremoniis baptismi werde kein Andrer ſein als Alkuin. Quercetanus, erſter Herausgeber der geſammelten Werke Alkuin's, adoptirte jene Anſicht und nahm den Traktat aus Caniſius unter die Werke Alkuin's auf (pag 1151 seqq.). Derſelbe Jeſuit Jakob Sirmond, der den andern Irrthum in Betreff der vier Bücher de divin. offic. aufgedeckt hatte, hat auch dieſen wiederum aufgefunden und den Erzbiſchof Amalarius von Trier als den Verfaſſer jenes Traktates nachgewieſen. In

einem Codex der Bibliothek des Petau hat er jenen Traktat gefunden, wo der Bischof Amalarius als Verfasser genannt war; außerdem bezeichnet sich der Verfasser selbst in dem Antwortschreiben an Carl als Bischof, spricht von seinen Suffraganen, ist also Erzbischof, wie denn auch Carl's Rundschreiben eben nur an Erzbischöfe gerichtet war. Dem Urtheile Sirmond's stimmten alle Gelehrten zu und war von da ab jener Traktat dem Trierischen Amalarius restituirt. Hätte dieses Urtheil indessen noch einer Bestätigung bedurft, so wurde diese danach in vollstem Maße gegeben, als nicht bloß das Rundschreiben Carl's, das namentlich an Amalar, Erzbischof von Trier, gerichtet war, dann das Begleitschreiben dieses zu seinem Traktate, sondern auch das Rückantwortschreiben Carl's an den Erzbischof nach Empfang des Traktates in einer alten Handschrift zu Zürich aufgefunden worden ist, die sodann der gelehrte Martin Gerbert, Abt zu St. Blasien im Schwarzwalde, dem neuesten Herausgeber der Werke Alkuin's, dem Abte Froben zu Regensburg, mitgetheilt und dieser in seiner Ausgabe dieser Werke zugleich mit dem Traktate des Amalar Tom. II. p. 520—524 veröffentlicht hat.

Dieser Traktat über die Taufe sollte nun aber auch, nach des Sirmond Critik über die vier Bücher und das Antiphonar zu urtheilen, die einzige Schrift sein, welche von dem Trierischen Amalarius herrühre; und diese Ansicht haben alle Gelehrten bis zur Stunde getheilt, die in dem Metzer Amalar den wahren Verfasser der zwei letztern Werke (de divin. offic. und de ordine antiphon.) erkannt hatten. Wenden wir uns nun zur Prüfung dieser Ansicht. Zuvor aber wollen wir noch in Kürze die Gründe Sirmond's angeben, warum unser Amalar nicht als Verfasser jener beiden Werke angesehen werden kann, da des Sirmond Werke vielen unsrer Leser nicht zugänglich sein werden.

Schon Baronius hatte vermuthet, bereits 819 müsse Hetti, Nachfolger des Amalarius, den bischöflichen Sitz von Trier inne gehabt haben, da derselbe, genannt als Erzbischof von Trier, unter den missi dominici aufgezählt werde, die von König Ludwig ihre Sendung erhalten haben, wie erzählt wird im II. Buche der Capitularien Cap. 25, welche Sendung Baronius auf die im Jahre 819 zu Aachen gehaltene Synode zu legen, durch ziemlich bestimmte Zeugnisse alter Schriftsteller sich veranlaßt sah. Sirmond indessen stellte diese Vermuthung, daß Hetti bereits 819 Erzbischof von Trier und also Amalarius nicht mehr am Leben gewesen sei, nicht allein außer allem Zweifel, sondern zeigte weiter noch, daß Hetti auch bereits 818, ja 817 Erzbischof von Trier gewesen sein müsse. Sirmond hatte einige Jahre vor der Abfassung

seines Briefes über die zwei Amalarien aus einem alten Codex des Klosters von St. Peter zu Chartres einige Briefe von dem Bischofe Frotarius von Tull [1]) in die Hände bekommen, unter denen sich auch ein Brief des Erzbischofs Hetti von Trier befand, dessen Inhalt genau die Zeit bezeichnet, in welcher er geschrieben sein muß. An den Hetti nämlich war als Legaten des Kaisers die dringende Aufforderung ergangen, seinen Suffraganbischöfen, Aebten, Aebtissinen, Grafen und sämmtlichen Vasallen des Kaisers innerhalb seiner Legation den Befehl zugehen zu lassen, alle Kriegsmannschaft, die sie zum Heerbann zu stellen hätten, für jeden Tag marschbereit zu stellen, „weil auf Anstiften des Satans Bernard König (von Italien) in der Empörung gegen Kaiser Ludwig begriffen sei." Diese Empörung Bernards fällt nun aber nach den zuverlässigsten geschichtlichen Angaben in den Herbst des Jahres 817 und ist im Jahre 818 bereits mit dem Tode Bernards zu Aachen gebüßt worden. Demnach ist kein Zweifel, daß Hetti jenen Brief als Erzbischof von Trier bereits gegen Ende des Jahres 817 geschrieben hat [2]). Was folgt hieraus in Betreff des Verfassers der vier Bücher und des Antiphonars?

Am Schlusse der Vorrede des Werkes de divin. offic., gerichtet an Kaiser Ludwig, wünschet der Verfasser Glück dem Kaiser, seiner Regierung, seinem Reiche, Glück und Wohlsein auf viele Jahre der Judith, orthodoxae, nobilissimae atque prudentissimae Augustae. Hieraus aber folgt, daß das Werk nach dem Jahre 819 geschrieben sein müsse, da die Kaiserin Irmengard, erste Gemahlin Ludwigs, am 3. Okt. 818 gestorben, und Ludwig im Sommer von 819 die Judith geheirathet hat. Das Werk ist also mehre Jahre nach des Trierischen Amalarius Tode geschrieben. Von dem Antiphonar aber ist nachgewiesen, daß es erst nach 831 geschrieben worden ist, also noch weniger von dem Trierischen Amalarius herrühren könne.

Gehen wir nun über zu der neuen Frage: hat der Trierische Amalarius außer dem Traktate de baptismo nichts geschrieben, wie bisher angenommen wurde?

In dem oben berührten alten Codex zu Zürich, aus welchem Gerbert dem Herausgeber der Werke Alkuin's die Briefe des Kaisers

---

[1]) Frotarius war ein Priester der Trierischen Kirche, der 811 von Amalarius und zwei andern Bischöfen zum Bischof von Tull geweiht worden war. Brower (Annal. libr. VIII. n. 23).

[2]) Siehe Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641—648, wo der betreffende Brief Hetti's vollständig aufgenommen ist. In Betreff der Zeit des Ausbruchs jener Empörung vgl. Damberger, synchron. Geschichte III. Bd. S. 103 u. 104.

Carl und des Erzbiſchofs Amalar mitgetheilt hat, befanden ſich zugleich noch einige andre Schriftſtücke desſelben Amalarius, die Gerbert ebenfalls dem Froben in Abſchrift überſchickt und die dieſer ebenfalls veröffentlicht hat[1]). Die wichtigſten Schriftſtücke für unſre Frage ſind zwei Briefe daſelbſt, einer von dem Abte Peter von Nonantula an unſern Amalarius und ein Antwortſchreiben dieſes an jenen, beide Briefe geſchrieben, nachdem der Abt und der Erzbiſchof von ihrer Geſandtſchaftsreiſe an den Hof zu Conſtantinopel zurückgekehrt waren, d. i. alſo 814. Der Abt meldet zuerſt ſein Wohlbefinden, wünſcht desgleichen ſeinem hohen Reiſegefährten und bittet ihn ſodann um Ueberſendung zweier Werke, wovon er (Amalarius) Verfaſſer ſei. Er ſchreibt: Et obsecramus tuam amabilem et inviolabilem caritatem, ut illum *„expositionis Codicem“, quem dictante spiritu sancto corde tuo in itinere maris exposuisti,* nobis dirigere digneris, ad augmentum et statum (ornatum?) sanctae ecclesiae nostrae; ut qui legerint et aedificati fuerint, pro te, beatissime Pastor, Domino preces fundant. Unmittelbar darauf ſchreibt der Abt: Iterum obsecro de illa Expositione, quam ipse *„de Fide et Scrutinio seu Baptisma“* imperante piae memoriae Domno *Karolo,* exposuisti, ut pariter dirigas.

Aus dieſen Worten iſt ſofort erſichtlich, daß unter der letzten Schrift, die der Abt Peter von Amalar zu erhalten wünſchte, der Traktat über die Taufe, von dem oben geſprochen wurde, zu verſtehen ſei. Der Abt wünſcht aber noch eine andre Schrift zu erhalten, einen Codex expositionis, den Amalar über der Reiſe nach und von Conſtantinopel auf dem Meere, auf Eingebung des h. Geiſtes, geſchrieben habe. Aus dieſen Worten des Abtes hatte Froben den richtigen Schluß gezogen, Amalar habe alſo doch noch ein andres Werk geſchrieben. Und näher noch hatte Froben ſeine Vermuthung dahin formulirt, es werde Vieles von dem Trieriſchen Amalarius herrühren, was in dem, dem Alkuin fälſchlich zugeſchriebenen, Werke de divinis officiis enthalten ſei[2]). Hören wir nun, was unſer Amalar geantwortet hat.

Gemäß dem Antwortſchreiben hat Amalar dem Abte Abſchriften von beiden Werken geſchickt; was er in dieſem Begleitſchreiben von jenem über die Taufe ſagt, können wir hier gänzlich bei Seite liegen laſſen, denn dieſes kennen wir; das andre aber ſollen wir erſt kennen

---

[1]) Alcuini opp. studio Frobenii. Tom. II. p. 519 et 520, und p. 525.

[2]) Suspicor .... multa etiam, quae ad Amalarium Trevirensem pertinent, in capitulis libri *de divinis officiis,* pariter Alcuino suppositi, ... contineri. (Tom. II. p. 517 et 518).

lernen. Amalar bittet in Beſcheidenheit den Abt, jenes andre Werk auch gleichſam als ſein eigenes zu betrachten, da er ja auf der Reiſe auch Antheil an Abfaſſung desſelben genommen habe — opusculum, *quod inter aequoreas comminationes* cudimus. Er ſagt dann weiter, den Gegenſtand und Inhalt dieſes Werkes berührend — Scripsi,..... *quae conscientia* (f. consentientia) *esset* (in) *toto nostro officio, quod agitur in Missa, sive in psallendo, sive in ritu, sive in qualitate cum nostris autenticis, quos omnis ecclesia colit.*

Es handelte das fragliche Werk alſo offenbar, das geht hieraus hervor, de divinis officiis, inſonderheit *de Missa*, nachweiſend von dem ganzen Officium die Uebereinſtimmung mit den Schriften und Einrichtungen der alten von der ganzen Kirche anerkannten Väter. Amalarius fügt ſodann unmittelbar hinzu: reputans apud me nihil statutum esse in Ecclesia, neque ante antiquos Patres, neque apud recentiores, quod ratione careat. Damit deutet Amalarius an, er wolle feſte und bleibende Anſchließung im Officium an die Einrichtungen der alten Väter, und daß man von dem Ueberlieferten hierin nicht abgehen ſolle. Schließlich bittet er den Abt noch: Rogo, Pater, *ut non ad publicas aures libellus noster mittatur*, ne intret in dentes obtrectatorum neque cachinis superborum per auras resultans de humillima doctrina paupertatis nostrae. Quoniam non me praefero Magistrum de hac scriptione, sed discipulum inquirentem, quod diligo, scire. Endlich hatte Amalarius dieſen ſeinen beiden Werken auch noch die Briefe des Kaiſers Carl an ihn, von denen oben ſchon die Rede war, dem Abte in Abſchrift beigelegt.

Unſer Amalarius hat alſo, das ſteht feſt, noch ein andres Werk geſchrieben und zwar über die kirchlichen *officia*, beſonders die h. Meſſe. Was iſt aus dieſem Werke geworden? Iſt es verloren gegangen oder beſitzen wir dasſelbe noch und wo? Das iſt jetzt die Frage. —

Melchior Hittorp hat in ſeinem 1568 zu Cöln erſchienenen Sammelwerke liturgiſcher Schriften des Mittelalters auch ein Werk unter dem Titel *de divinis officiis liber* veröffentlicht, welches er dem Alkuin als Verfaſſer zuſchreibt[1]). Es iſt das dritte Stück in jenem Sammelwerke und führt die Ueberſchrift: Albini Flacci Alcuini praeceptoris Caroli magni, liber de divinis officiis seu *Ordinis romani expositio*. Quercetanus, erſter Herausgeber der Werke Alkuin's, hat auch dieſes Werk aufgenommen, obgleich derſelbe in der Vorrede geſteht, daß ihm einige Zweifel aufgeſtoßen ſeien, das Werk möge wohl nicht von Alkuin herrühren. Mabillon erkannte mit voller Gewißheit, daß

[1]) Siehe Hittorpii, de divinis eccles. cath. officiis ac minister.

das Werk nicht von Alkuin sei, obgleich der seiner Critik zu Grunde liegende Text des Werkes Zusätze aus späterer Zeit erlitten hatte, die ihn insofern irre leiteten, daß er das ganze Werk in eine zu späte Zeit setzte und meinte es sei dasselbe aus Alkuin's und andrer Autoren Werken von einem unbekannten spätern Schriftsteller zusammengetragen. So steht denn nun dieses Werk, das seit Hittorp dem Alkuin zugeschrieben worden, von diesem aber, wie Mabillon bewiesen hat, nicht herrührt, ohne bekannten Verfasser da, und hat daher auch Froben in der neuen Ausgabe der Alkuin'schen Werke dasselbe unter die spuria versetzt (Tom. II. p. 461—516). Den Verfasser dieses Werkes aber haben wir jetzt aufgefunden; derselbe ist kein andrer, als — der Erzbischof Amalarius von Trier.

In der Trier'schen Stadtbibliothek befindet sich ein alter Pergamentcodex in 4., unter der Standnummer der Manuscripte XXV, der bis zur Aufhebung der Klöster der Abtei St. Matthias angehört hat, sodann von dem verstorbenen Appellationsrath Müller acquirirt im Jahre 1821 der Bibliothek geschenkt worden ist. Auf dem ersten Blatte dieses Codex steht in Federzeichnung — mit schwarzer und rother Tinte — der Erzbischof Amalarius Fortunatus von Trier in bischöflichem Ornate, mit einem langen, auf beiden Seiten seiner aufrecht gehaltenen Hände herabwallenden, Spruchbande, das ganz beschrieben ist. Oberhalb des Spruchbandes, auf beiden Seiten des Amalarius, sind zwei sich gleiche Abbildungen einer Kirche mit zwei Thürmen angebracht; über der einen steht *Prima Roma,* über der andern *Secunda Roma* und etwas höher *Trebir.*(is). Die ganze Abbildung aber hat die Umschrift: Hamelarius Fortunatus Cardinalis romanus Trebirorum metropolitanus Tungrensis Dioecesis Dei gratia archiepiscopus hoc venerabile compinxit opus ecclesiasticis utile ordinibus, ut hoc ordine laudetur Dominus quamdiu viget hoc mortale genus. Zeichnung und Umschrift sind unverkennbar aus derselben Zeit und von derselben Hand geschrieben, wie der ganze Codex, was auch bestätigt wird durch die Worte auf dem drittletzten Blatte, in denen sich der Schreiber desselben nennt:

Tandem perge liber *Godescalci* pollice liber;
Qui bene scripsisset, si (prae) pre digito licuisset;
Dic lector, Dominus sit tibi propitius.

Dieser Codex enthält seinem größten Theile nach ein Werk unter dem Titel *Liber officiorum,* mit einem Prolog — anfangend: „*Satis et nimium quidam* divinae et apostolicae auctoritati in ecclesia catholica etc. —, hat 52 Kapitel, in welchen die officia divina beschrieben

werden. Nach dem Prologe nämlich folgen die Titel der 52 Kapitel, sodann die Ueberschrift: Incipit Christi verbo liber officiorum Hamelarii Fortunati archiepiscopi: dann folgt das 1. Kapitel: Cur nativitas Domini celebretur. Am Schlusse heißt es: Explicit liber *Romani ordinis expositio*. Wir haben also hier ohne Zweifel eben das Werk, welches unser Erzbischof zum Theil auf seiner Gesandtschaftsreise nach Constantinopel auf dem Meere, zum Theil bald nach seiner Rückkehr geschrieben hat, dasselbe, welches früher dem Alkuin fälschlich zugeschrieben worden ist, für welches man seit der Kritik Mabillon's keinen Verfasser gekannt hat, das bei Hittorp und Quercetan und endlich auch bei Froben abgedruckt ist, jedoch mit einigen spätern Zusätzen und Amplificationen, die in unsrem Codex sich nicht finden. So hat der Text bei Froben 57 Kapitel, während unsre Handschrift bloß 52 hat.

Der Codex selbst, in welchem sich das Werk befindet, ist sehr alt, allem Anscheine nach im eilften, spätestens zwölften Jahrhunderte geschrieben. Unmittelbar an die Expositio ordinis romani von unserm Amalar schließt sich in dem Codex, von derselben Hand geschrieben, ein Titel de poenitentia homicidarum ex concilio Triburiensi an, welches 895 gehalten worden ist, auf welchem unser Erzbischof Ratbod zugegen gewesen ist und die Akten unterzeichnet hat. Sodann folgen noch einige Titel, ähnliche Gegenstände enthaltend, die aus des Rhabanus Maurus Schrift De institutione clericorum, unter ausdrücklicher Angabe dieser Quelle, entnommen sind. Der Codex enthält also, nebst dem liber officiorum oder der Expositio ordin. rom. von Amalar, eben nur Schriftstücke, die dem neunten Jahrhunderte angehören, und stände daher von dieser Seite nichts im Wege, die Abfassung desselben in das Ende des neunten oder in den Anfang des zehnten Jahrhunderts zu setzen, wie der Appellationsgerichtsrath Müller wirklich gethan hat. Nach der Form und andern Eigenthümlichkeiten der Schrift zu urtheilen wird die Abfassung aber in das eilfte oder zwölfte Jahrhundert zu setzen sein.

Nebstdem nun, daß dieser Codex auf seinem Titelblatte und zu Anfange des Textes selber unsern Erzbischof Amalarius Fortunatus als Verfasser des Werkes Liber divinor. officior. oder de divin. offic. angibt, enthalten auch die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erst aufgefundenen beiden Briefe unsers Amalarius und des Abtes Peter von Nonantula mehre Angaben, die es außer Zweifel setzen, daß unser Amalarius eben ein solches liturgische Werk geschrieben, wie das vorliegende ist, und nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaftsreise dem Abte auf dessen Verlangen eine Abschrift davon überschickt hat. Der

Abt nämlich bezeichnet das Werk *Codex expositionis*, und ebenſo ſteht am Ende unſres Codex Explicit liber romani ordinis *expositio:* und was Amalar in ſeinem Begleitſchreiben ſagt, trifft durchaus zuſammen mit dem Werke de divinis officiis. Er ſagt, er habe in dem Werke die Uebereinſtimmung unſres ganzen Officium in der Meſſe in allen Stücken mit den bewährten Vätern der Kirche gezeigt: und wirklich geht dieſe Tendenz durch das ganze Werk, indem überall auf die Päpſte und die heiligen Väter zurückgewieſen wird, in beſtändigem Anſchluſſe an den Ordo romanus. Und Amalarius fügt noch bei zu Ende ſeines Briefes, er habe nach Beendigung der Reiſe noch ferner behandelt: Pertractavi, postquam corpore sequestrati sumus, aliqua inquirere *„de nocturnalibus officiis et de aliis, quae in die aguntur, et de coena Domini et Parasceve et sabbato sancto“* —, und eben dieſe Titel kommen in dem vorliegenden Werke vor. Daher hat ſchon Froben, wie oben ſchon bemerkt, obgleich er von unſrem Codex keine Kenntniß hatte, ſchon allein aus der Vergleichung dieſes Briefes unſres Amalarius mit dem Werke de divinis officiis, wie dasſelbe gedruckt vorlag, vermuthet, in dieſem Werke müſſe Vieles enthalten ſein, was von unſrem Amalarius herrühre. Beſtärkt fand er ſich in dieſer Vermuthung durch den Umſtand, daß in jenem Werke die Cäremonien des divin. offic. mit myſtiſchen Beziehungen erklärt werden; und eben dieſer Erklärungsweiſe ſich bedient zu haben ſagt Amalar in ſeinem Schreiben an den Abt Peter.

Dadurch nun, daß unſer Amalarius als Verfaſſer des Werkes liber divin. officior. ermittelt iſt, erklären ſich auch mehre Erſcheinungen an dieſem Werke in dem gedruckten Texte. Der gedruckte Text nämlich bei Hittorp und in den beiden Ausgaben der Werke Alkuin's haben keinen Prolog zu dem Werke; unſer Codex aber hat einen Prolog, und beginnt derſelbe *„Satis et nimium“* — dieſelben Worte, mit denen ehmals Trithemius unſres Amalarius Werk bezeichnet hat in ſeinem Catalogus und die derſelbe unbezweifelt eben unſerm Codex entnommen hatte. Warum kennt der gedruckte Text aber keinen Prolog? Ganz gewiß aus folgendem Grunde. In dem Prologe unſrer Handſchrift tadelt Amalarius mit Schärfe neuerungsſüchtige Menſchen, welche in dem divin. offic. von den Satzungen der alten Väter abgehen und ihre neuen Einfälle an die Stelle des Alten und Erprobten ſetzen wollten, die mancherlei Beſtimmungen in dem althergebrachten Officium tadelten und dasſelbe verbeſſern wollten. Dieſer Neuerungsſucht gegenüber fordert er auf, treu an den Anordnungen der Väter und der Synoden im ganzen Officium feſtzuhalten. Nun, dem Abte Peter

von Nonantula gegenüber war dieſes Alles überflüſſig; Amalar kannte deſſen Anhänglichkeit an die althergebrachte Ordnung; und da er gemäß ſeinem Schreiben an den Abt die ihm überſchickte Abſchrift ſeines Werkes bloß für ihn und ſeine Abtei beſtimmt hatte, indem er ihn bat, dieſelbe nicht in andre Hände kommen zu laſſen, ſo war es natürlich, daß er den Prolog in der Abſchrift wegließ. Daher die Erſcheinung, daß die verſchiedenen Codices, aus denen Hittorp, Quercetan und Froben das Werk de divin. offic. entnommen oder die ſie verglichen haben, keinen Prolog kennen, während unſer Codex einen Prolog hat.

Ferner, dieſes Werk iſt längere Zeit dem Alkuin zugeſchrieben worden; ſo viel bei den Herausgebern zu entnehmen iſt, hat kein Codex den Alkuin als Verfaſſer bezeichnet, ſondern man hat aus verſchiedenen Umſtänden denſelben als Verfaſſer vermuthet und ihm das Werk zugeſchrieben, ſo wie man ihm ja auch auf bloße Vermuthungen hin das Werkchen unſres Amalar *de baptismo* zugeſchrieben hatte, aber fälſchlich, wie ſich danach klar herausgeſtellt hat. Wie iſt es nun aber gekommen, daß das Werk *de divin. offic.* ſo lange fälſchlich dem Alkuin zugeſchrieben worden iſt? Nun, die Codices, die den Herausgebern bekannt waren, waren ohne Angabe des Verfaſſers; und wie dies gekommen, das erklärt ſich jetzt aus dem Briefe unſres Amalar an den Abt Peter. Dieſem war der Verfaſſer ganz bekannt; außerdem wollte unſer Amalar ſeinen Namen nicht weiter bekannt gemacht haben, wie er ausdrücklich ſagt; und es war alſo ganz natürlich, daß er in der für den Abt beſtimmten Abſchrift ſeinen Namen wegließ. Spätere Abſchriften von der dem Abte zugeſchickten, natürlich auch ohne Angabe des Verfaſſers, haben nun den Herausgebern vorgelegen, während unſer Codex offenbar niemals zu Rathe gezogen worden iſt, weil nirgendwo desſelben Erwähnung geſchieht, was doch hätte geſchehen müſſen, wenn man Kenntniß von demſelben gehabt hätte, da dieſer unſern Amalarius als Verfaſſer des Werkes an der Stirne trägt.

Quercetan, Mabillon und andre Critiker, welche früher nachgewieſen haben, daß das in Rede ſtehende Werk nicht von Alkuin herrühre, geben unter andern Gründen auch einen an, der, wenn er wirklich beweiſend wäre, auch gegen die Autorſchaft unſers Amalarius ſprechen würde. Das 29. Kapitel des Werkes handelt nämlich über das Allerheiligenfeſt (de solemnitate omnium sanctorum), und wird darin geſagt, es ſei angeordnet worden, daß dieſes Feſt in der ganzen Welt am 1. November feierlich begangen werden ſolle. Hieraus wird nun alſo argumentirt. Aus Sigebert von Gemblours und andern Chroniſten ſei bekannt, daß das Allerheiligenfeſt in Gallien und Deutſchland erſt ſeit 835 gefeiert worden

ſei; mithin müſſe dieſes Werk auch erſt nach dieſem Jahre geſchrieben ſein. Wäre dies wirklich der Fall, dann könnte allerdings, ſo wie Alkuin, alſo auch unſer Amalarius jenes Werk nicht geſchrieben haben, da jener 804, dieſer aber c. 815 geſtorben iſt.

Allein es iſt ganz falſch, daß das Allerheiligenfeſt erſt ſeit 835 im fränkiſchen Reiche gefeiert worden ſei. Schon Alkuin kannte dieſes Feſt, und zwar als ein Feſt am 1. November im fränkiſchen Reiche. Unter ſeinen Briefen kommt einer vor, gerichtet an den Erzbiſchof Arno, aus dem Jahre 799, der alſo beginnt: ***Kalendis Novembris solemnitas omnium sanctorum.*** Ecce venerande Pater Arne, habes designatam solemnitatem omnium sanctorum, sicut diximus, quam continue in mente retineas etc. [1]).

Es kommt nun aber ferner in dem 15. Kapitel unſrer Handſchrift (in dem gedruckten Texte bei Froben im 18. Kapitel) unter einem beſondern Titel eine Beantwortung der Frage vor: (quaestio) cur natalitia sanctorum in laetitia, parasceven vero in tristitia celebremus. Die Beantwortung beginnt: Quaestionem a tua dilectione mihi propositam eo difficilius aggredior dilucidandam etc., ſcheint alſo ein Brief zu ſein, der auf die ebenfalls brieflich geſtellte Frage geſchrieben worden iſt. Von dieſem Stücke nun ſagt Quercetan, in einer alten Handſchrift, mit deren Hilfe er zwölf ganze Kapitel des Werkes de divin. offic. hergeſtellt habe, ſei dieſes Stück einem Mönche Elprich (Helperich, Elprion) beigelegt. Den Helperich aber ſetze Trithemius in das eilfte Jahrhundert. Mabillon ſchreibt etwas vorſichtiger, dieſer Helperich ſcheine der Mönch dieſes Namens in St. Gallen im eilften Jahrhunderte zu ſein. Wäre nun wirklich dieſer Helperich Verfaſſer dieſes Stückes, dann müßte man annehmen, dasſelbe ſei bei Abfaſſung unſrer Handſchrift anderswoher in den urſprünglichen Text unſres Amalarius eingefügt worden. Dieſe Annahme iſt mir aber in hohem Grade unwahrſcheinlich, und kann ich daher nicht umhin, die Autorſchaft jenes Helperich für jenes Stück in Abrede zu ſtellen. Die ganze von mir hierüber angeſtellte Unterſuchung kann ich hier nicht wiedergeben, ohne dieſes Kapitel über Amalar über Gebühr auszudehnen. Ich bemerke daher in Kürze nur Dieſes. Alles, was Trithemius und Mabillon uns über den einzigen in der mittelalterlichen Literaturgeſchichte bekannten Mönch Helperich berichten, macht es gänzlich unwahrſcheinlich, daß e

[1]) Siehe Alcuini opp. edit. Froben. Tom. I. p. 112 et 113. Froben ſagt in der Anmerkung (h) hiezu, durch dieſe Stelle werde die Behauptung des Quercetan bezüglich der ſpätern Einführung des Allerheiligenfeſtes widerlegt.

als Verfaſſer jenes Briefs auf die liturgiſche Frage, warum wir die Sterbtage der Heiligen in Freude, den Sterbtag des Herrn dagegen (den Charfreitag) in Trauer feiern, angeſehen werden könne. Dieſer Helperich nämlich war Scholaſt in dem Kloſter Münſterthal und lehrte die Knaben in der Kloſterſchule Grammatik und Rechenkunſt, und hat danach auf Verlangen ſeiner Schüler ſchriftlich abgefaßt, was er ihnen mündlich über Rechenkunſt vorgetragen hatte [1]). Nebſtdem hat Helperich, nach des Trithemius Angabe, auch noch eine Schrift de musica geſchrieben, die aber noch nirgends veröffentlicht worden, und wahrſcheinlich verloren gegangen iſt, ſo daß wir eben nur aus Trithemius wiſſen, daß er eine ſolche Schrift verfaßt hat [2]). Demnach haben wir alſo in Helperich einen Mann, der ſich wohl als Scholaſt und Schriftſteller mit dem niedern Unterrichte in Grammatik, Rechenkunſt und Muſik befaßte, nicht aber mit liturgiſchen Studien. Der vorliegende Brief aber nöthigt uns, einen Mann als Verfaſſer vorauszuſetzen, von dem bekannt war, daß er ſich mit liturgiſchen Studien befaſſe, und an den man ſich daher mit Anfragen, wie die vorliegende iſt, wenden konnte. Ferner redet der Verfaſſer dieſes Briefs den Frageſteller am Ende der Antwort Dilectissime fili an; und dieſe Anrede ſetzt einen Biſchof oder einen Abt als Verfaſſer voraus, nicht aber einen bloßen Mönch, wie jener Helperich geweſen iſt. Die Anrede eines Mönch, der Scholaſt war, an ſeine Schüler war ſtehend confratres, und dieſer hat ſich auch Helperich in dem Prologe zu ſeiner Schrift de computo gegenüber ſeinen Schülern bedient.

Endlich iſt die brevis expositio missae, die in dem Werke de divin. offic. vorkommt, dem Remigius von Auxerre (zu Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts) zugeſchrieben worden und iſt unter ſeinem Namen auch aufgenommen in der Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XVI. p. 952 seqq. Dem Bisherigen gemäß iſt nun aber nicht Remigius, ſondern unſer Amalar als Verfaſſer dieſer expositio anzuſehen. Es weicht zwar der Text in der Bibliotheca nicht ſelten von dem Texte unſres Codex ab, und zwar ſo, daß in jenem Amplificationen, Zuſätze, vorkommen, die in unſrem Codex nicht enthalten ſind; im Uebrigen aber ſind dieſelben gleichlautend. Jene Zuſätze aber ſprechen ſchon dafür, daß der Text unſres Codex älter

---

[1]) In ſeiner Schrift de computo, deren Prolog Mabillon (Analecta vet. p. 431 et 432 edit. fol.), die ganze Schrift aber Pez (Thesaur. anecdot. Tom. II. Part. II. p. 182—222) veröffentlicht hat.

[2]) Vgl. Oliv. Legipont, historia rei liter. O. S. B. Tom. IV. p. 305 et 313.

ist als der des „Remigius". Weiter aber deutet auch schon die Ueberschrift bei Remigius darauf hin, daß seine expositio nicht so sehr eigene Arbeit, als vielmehr Compilation aus andern Schriften sei; denn es heißt diese Ueberschrift: Incipit expositio de celebratione missae a Remigio Autissiodorensi edita, *ex veterum Patrum sententiis et authoritatibus confirmata*. Es wird dieses endlich auch noch bestätigt durch die Thatsache, daß es sich mit mehren Schriften des Remigius also verhält, wie aus der Analyse derselben in der Hist. lit. de la France vol. VI. p. 102—122 sich ergibt. Unter 24 Nummern ist hier eine solche Menge von Schriften dem Remigius zugeschrieben, daß die Vermuthung gar zu nahe liegt, manche derselben könnten nur so zu Stande gekommen sein, daß ältere Werke eigentlich nur copirt und stellenweise mit Zusätzen von Remigius bereichert worden seien [1]).

Amalarius hat endlich auch noch ein kleines Gedicht dem Abte Peter von Nonantula nebst den andern oben genannten Schriften überschickt, unter dem Titel *„versus marini"*, Erinnerungen an die gemeinschaftliche Seereise nach Constantinopel enthaltend, die Amalarius nach der Rückkehr auf seinen Sitz niedergeschrieben hatte. Auch dieses Gedicht des Amalarius ist vor dem Erscheinen der letzten Ausgabe der Werke Alkuin's (1777) nicht bekannt gewesen und durch Froben zum erstenmal mit den oben angegebenen Briefen des Amalar veröffentlicht worden. Die Handschrift, der das Gedichtchen entnommen worden, war sehr fehlerhaft und mußte der Text an mehren Stellen corrigirt und einigemal durch Hypothesen hergestellt werden. Im Uebrigen haben die Verse selbst auch nicht eben poetischen Werth.

Die beiden Gesandten, Amalar und Peter, haben nach ihrer Rückkehr an den fränkischen Hof einen Bericht über ihre Gesandtschaftsreise (Hodaeporicum legationis) gegeben, der noch zur Zeit des Chronisten Hermann des Krüppel vorhanden war und als dessen Verfasser Rivet den Amalar bezeichnet [2]). Froben vermuthet nun, in jenen Versus marini (Beschreibung der Seereise in Versen) dürften wir wohl das Hodaeporicum besitzen, von welchem der Chronist Hermann spreche. Indessen kann ich dieser Vermuthung nicht beitreten; für

---

[1]) Ueberhaupt herrscht noch große Unklarheit in Betreff der Schriften dieses Remigius, wie in der Histoire liter. de la France an der oben citirten Stelle zu ersehen ist. Nach der Angabe des Sigebert von Gemblours zu urtheilen hätte er bloß eine explicatio Canonis missae geschrieben; dann wird ihm wieder von Sigebert und Trithemius ein Traktat de divinis officiis zugeschrieben, der sich aber nirgends finden will. Bei andern Schriften beruht die ihm zugeschriebene Autorschaft auf vagen Vermuthungen.

[2]) Histoire liter. de la France Tom. IV. p. 419.

einen Geſandtſchaftsbericht iſt das Gedicht zu kurz und zu dürftig an Inhalt; namentlich iſt von dem Zwecke der Geſandtſchaft keine Rede, und von der ehrenvollen Aufnahme und der freundlichen Entlaſſung nur kurz, in vier Verſen. Auch dürfte wohl Amalar nie auf den Gedanken verfallen ſein, den Geſandtſchaftsbericht in Verſen abzufaſſen. Nach meiner Anſicht haben wir in dieſen Verſen, die Amalar an Peter den andern Schriften beigefügt hat, nur Reiſeerinnerungen, die für ſie Beide Intereſſe hatten [1]).

XLIX. Kapitel.

Thegan, auch Degan, Chorbiſchof zu Trier. Das Inſtitut der Chorbiſchöfe überhaupt und in der Trieriſchen Kirche insbeſondere.

Thegan, einer der zuverläſſigſten Hiſtoriker des neunten Jahrhunderts, war entſproſſen aus einer adeligen fränkiſchen Familie gegen Ende des achten Jahrhunderts. Die Natur hatte ihn mit glänzenden Vorzügen ausgezeichnet; ſeine Miene war freundlich, ſchön ſein Wuchs, anmuthig ſeine Haltung, und, was höher anzuſchlagen, er war hochherzig, edeln Charakters, großmüthig. Bei ſeinen guten Anlagen machte er treffliche Fortſchritte in den Wiſſenſchaften, ſo daß er wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Beredtſamkeit bewundert wurde. Ein beſonders großer Verehrer desſelben war der gelehrte Abt Walafrid Strabo zu Reichenau, der in Gedichten denſelben begrüßte, ihm hohes Lob ſpendete, in ſeine Freundſchaft ſich empfahl und ihn bat, auf Fehlerhaftes in ſeinen Gedichten ihn aufmerkſam zu machen [2]). Der Erzbiſchof Hetti wählte ihn zu ſeinem Chorbiſchof und Gehilfen in dem biſchöflichen Amte, deſſen er in jener Zeit, wo die Biſchöfe ſo vielfältig für die wichtigſten Staatsgeſchäfte in Anſpruch genommen wurden, beſonders bedurfte. Unter ſolchen Umſtänden zum Chorbiſchofe ernannt, erkannte Thegan es als ſeine Berufspflicht, mehr in der Seelſorge als in lite-

---

[1]) Die Verſe ſind abgedruckt in der öfter genannten Ausgabe der Werke Alkuin's von Froben (Tom. II. p. 525).

[2]) In einem ſeiner Gedichte ſingt Walafrid von Thegan:

Miramur merito sapientis munera mentis,
Doctrinam, mores, carmina, dicta, animum.
Nec minus exterius miramur sancta staturae
Incrementa tuae, membra, manus, faciem.

Andre Gedichte Walafrid's an Thegan ſind zu leſen in der **Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XV. p.** 229.

räriſchen Arbeiten thätig zu ſein, wie ſehr er auch durch Kenntniſſe, Beleſenheit und Neigung zu letztern ſich angezogen fühlte. Seine Hauptthätigkeit beſtand daher in Verkündigung der chriſtlichen Heilswahrheiten und Heranbildung reiner Sitten in dem Trieriſchen Volke [1]). Dabei aber verlor er auch die wichtigen Zeitereigniſſe im fränkiſchen Reiche nicht aus den Augen; überall ein entſchiedener Eiferer für die Gerechtigkeit und Alle, die dieſe liebten, erklärter Feind aller Ungerechtigkeit und ihrer Vertheidiger, fühlte er ſich aufgefordert, die Geſchichte der Regierung des unglücklichen Ludwig des Frommen zu ſchreiben, allem Anſcheine nach, um ſeine unverletzliche Treue und Anhänglichkeit an denſelben bei den ungerechten Verfolgungen an Tag zu legen und die Ungerechtigkeit ſeiner Verfolger zu brandmarken.

Weiteres iſt uns über das Leben Thegan's nicht bekannt. Mabillon vermuthet, daß der als Biſchof bezeichnete Theganbert, der im Jahre 844 die durch den Abt Marquard von Prüm aus Rom überbrachten hh. Reliquien des Chryſanthus und der Daria feierlich in der Abteikirche zu Prüm beiſetzte, eben unſer Chorbiſchof Thegan geweſen ſei [2]).

In der Literärgeſchichte iſt unſer Thegan rühmlichſt bekannt durch ſein annaliſtiſches Werkchen über die Regierungszeit des Kaiſers Ludwig des Frommen — unter dem Titel: ***De gestis Ludovici imperatoris,*** zu welchem ſein gelehrter Freund Walafrid Strabo eine kleine Vorrede geſchrieben hat. Das Werkchen beginnt mit der Genealogie des Kaiſers von dem h. Arnulph ab und beſchreibt dann die Begebenheiten ſeiner Regierung bis zu dem Jahre 837, „mehr kurz und wahr, als zierlich", wie Walafrid ſagt und nicht ohne ſcharfe Invectiven gegen die ungerechten Verfolger des Kaiſers, die dieſer aus dem Staube gehoben hatte, und die ihn danach mit Undank belohnt haben. Das Werkchen iſt zuerſt herausgegeben worden von Peter Pithou (Scriptores franc. coaetan. 1594. pag. 281 seqq.), dann von Andr. Du Cheſne (Script. franc. Tom. II). Später hat Lambeck, Bibliothekar zu Wien, in einer Handſchrift einen Zuſatz, von derſelben Hand geſchrieben, aufgefunden, in welchem die Geſchichte noch zwei Jahre weiter fortgeführt war; jedoch rührt dieſer nicht von Thegan her. Mit

---

[1]) Wenn Jöcher (in ſeinem Gelehrten-Lexicon) von unſerm Thegan ſchreibt — „er war ein verſtändiger Mann, welcher zwar bei dem Kaiſer in großen Gnaden ſtand, aber um die Kirchen-Sachen ſich wenig kümmerte." —, ſo hat er in der letztern Ausſage ihn offenbar verläumdet. Walafrid, Zeitgenoſſe und Freund Thegan's, ſchreibt von ihm: in docendo regendaque ecclesia suo valde districtus. Siehe Martene, ampl. collectio Tom. I. p. 83.

[2]) Annal. O. S. B. Libr. XXXIII. c. 8.

dieſem Zuſatze, jedoch getrennt von Thegan's Arbeit, findet ſich das Werk in der großen Sammlung der Scriptores rerum gallicarum von Bouquet, Tom. VI. p. 72—86.

Außer dieſem hiſtoriſchen Werkchen beſitzen wir von Thegan nur noch einen Brief an den Biſchof Hatto (von Baſel und Abt zu Reichenau), mit welchem er dieſem als Ausdruck ſeiner Erkenntlichkeit für Freundſchaftsdienſte ein Werk des Alkuin (de Trinitate) überſandt hat[1]).

In dem fränkiſchen Reiche ſind zwei Urſachen zuſammengetroffen, die Frage, welches die eigentlichen Amtsbefugniſſe der ſogenannten Chorbiſchöfe ſeien, zu verwirren, zwei von einander abweichende Anſichten darüber hervorzurufen, zu deren Vermittelung von der Mitte des achten bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts mehrmalige Anfragen an den apoſtoliſchen Stuhl geſtellt worden ſind. Und ſelbſt nachdem das Inſtitut der Chorbiſchöfe überall in der Kirche erloſchen war (ſeit dem Ende des eilften Jahrhunderts) ſind in der Wiſſenſchaft die beiden Anſichten über die Chorbiſchöfe, deren eine ihnen die biſchöfliche Würde beilegt, die andre abſpricht, neben einander einhergegangen.

In den drei erſten Jahrhunderten der Kirche treffen wir nirgend eine Spur von Chorbiſchöfen; im vierten Jahrhunderte begegnen wir ſolchen in Canones verſchiedener Synoden, ſo jener zu Neo-Cäſarea (im Jahre 314) im Can. 13, zu Ancyra (in demſelben Jahre) im Can. 12, zu Antiochien (im Jahre 341) im Can. 10, und ſpäter zu Riez und zu Sevilla und in einem Schreiben des Papſtes Leo I an die Biſchöfe Galliens und Germaniens. Aus den Canones und aus andern Stellen, wo von den Chorbiſchöfen geſprochen wird, ergibt ſich vorerſt mit Gewißheit, daß der Chorbiſchof (ἐπισκοπος της χωρας) — Landbiſchof — ein Gehilfe des Biſchofs war, ſein Stellvertreter in gewiſſen Amtsverrichtungen auf dem Lande, ihm untergeordnet und von ihm beauftragt, und auch von ihm allein ordinirt, ohne Mitwirkung mehrer andrer Biſchöfe, wie ſolches doch für die eigentliche biſchöfliche Weihe vorgeſchrieben war. Ebenſo aber ergibt ſich auch das mit Gewißheit, daß der Chorbiſchof eine Stufe über dem Prieſter im Range ſtand, alſo eine Mittelſtufe einnahm zwiſchen dem Biſchofe und dem Prieſter. Stellte man nun aber den Canones gegenüber, welche von Chorbiſchöfen handeln, die Frage: haben dieſelben wirklich die biſchöfliche Weihe gehabt und waren ſie wirkliche Biſchöfe, ſo konnte dieſe

---

[1]) Der Brief ſteht bei Hontheim I. p. 177. Ziemlich ausführlich handelt über Thegan die Histoire liter. de la France vol. V. p. 45—49. Vgl. Cave, historia liter. Tom. II. p. 24.

Frage auf Grund der Canones verneinend und bejahend beantwortet werden, indem die einen den Chorbischöfen bloß gestatten, was auch Priestern übertragen wird, andre dagegen in Chorbischöfen die eigentliche bischöfliche Weihe annehmen. Im Allgemeinen aber war ihnen durch die Canones untersagt, höhere Weihen als das Subdiaconat zu ertheilen. Die in jenen Canones gelegene Zwiespältigkeit der Auffassung des Institutes der Chorbischöfe kam nun auch mit den Canones selbst in das Abendland herüber. Dadurch aber, daß die Bischöfe des fränkischen Reiches als Reichsstände so vielfältig in weltliche Regierungsangelegenheiten am kaiserlichen Hofe, auf Reichstagen, für wichtige und entfernte Gesandtschaften in Anspruch genommen wurden, sahen sie sich veranlaßt, einen großen Theil ihrer bischöflichen Verrichtungen ihren Gehilfen im Amte — dem Chorbischofe und dem Archidiacon — „den beiden Flügeln, mit denen der Bischof fliegt" — zu übertragen, ja ihnen auf Zeiten der Abwesenheit die ganze Verwaltung des bischöflichen Amtes anzuvertrauen. Dies brachte nun aber auch die Chorbischöfe allmälig zu anmaßlichen Uebergriffen, so daß sie sich die eigentliche, volle bischöfliche Würde beilegten, und nicht nur Subdiaconen, sondern auch Diaconen und Priester weihten, die Firmung ertheilten, Kirchen consecrirten und Nonnen einweihten. Diese Uebergriffe nöthigten endlich die Bischöfe, an Feststellung von Grenzen für die Befugnisse der Chorbischöfe zu denken, und da die ältern Canones selber abweichenden Auffassungen Raum geben, so gingen nunmehr auch die Ansichten im fränkischen Reiche auseinander. Der Majordom Pipin nahm davon Veranlassung an den römischen Stuhl zu berichten (747) und Papst Zacharias entschied nach dem 10. Can. des antiochanischen Concils, wonach den Chorbischöfen gestattet sei, die Subdiaconatsweihe zu ertheilen. Mit diesem Rescripte waren aber die fränkischen Bischöfe nicht weiter gekommen, als sie früher gewesen, da ihnen jener Canon schon bekannt war; daher geschah denn später unter Carl dem Großen eine neue Anfrage zu Rom, wie man es mit den Chorbischöfen zu halten habe; und Papst Leo. III entschied in Gemäßheit der Rescripte seiner Vorgänger Leo I und Zacharias, wie auch der Synoden von Ancyra, Antiochien und Neo-Cäsarea, daß die von Chorbischöfen vorgenommenen Weihen von Priestern, Diaconen und Subdiaconen, wie auch die Firmung von Kindern und Einweihung von Kirchen und Nonnen, ungültig seien und daher von den Bischöfen von Neuem vorgenommen werden müßten. Dieselbe Entscheidung wurde auf einer Synode zu Meaux (845) erneuert und sonach den Chorbischöfen bloß Ertheilung der vier niedern Weihen gestattet. Jener Entscheidung ungeachtet und selbst trotz des allgemeinen

Beſchluſſes in den Capitularien (Libr. VI. cap. 121), „daß fortan kein Chorbiſchof mehr angeſtellt werden ſolle“, konnten oder wollten die Biſchöfe ihrer ſich nicht entſchlagen, und hatte die Synode zu Paris (829) abermals nöthig, den Chorbiſchöfen Ertheilung der Firmung zu unterſagen. Die Synode zu Meaux macht den Biſchöfen geradezu den Vorwurf, daß ſie der Bequemlichkeit wegen Chorbiſchöfe anſtellten [1]). Daher wurde denn auch durch alle bisherige Beſchlüſſe der Synoden und die Reſcripte der Päpſte dem Zwiſte kein Ende gemacht, indem immer noch Biſchöfe Chorbiſchöfe anſtellten und dieſe fortfuhren höhere Weihen und die Firmung zu ertheilen. Außerdem hat Rhabanus Maurus, Erzbiſchof von Mainz, die Chorbiſchöfe förmlich in Schutz genommen [2]). Hinkmar von Rheims veranlaßte daher neuerdings den römiſchen Stuhl, eine Entſcheidung zu geben; und die von Nicolaus I, eben nicht in Uebereinſtimmung mit den Canones und Reſcripten der frühern Päpſte gegebene Antwort, hat, obgleich und weil ſie für die Sache der Chorbiſchöfe günſtiger lautete, dem Inſtitute derſelben den Todesſtoß gegeben. Nicolaus nämlich entſchied (864), daß die Ordinationen von Prieſtern und Diaconen, die von Chorbiſchöfen vorgenommen worden, zwar gültig ſeien; jedoch dürften ſie in Zukunft keine mehr gegen die Canones vornehmen, damit die biſchöfliche Würde nicht auf ſie übergehe. Nunmehr erkannten die Biſchöfe, daß, wenn die von Chorbiſchöfen vorgenommenen Ordinationen als gültig betrachtet würden, ihnen ſelber am Ende wenig mehr übrig bleiben würde. Stillſchweigend wurde daher nunmehr der Entſchluß gefaßt, keine Chorbiſchöfe mehr anzuſtellen und die dieſen früher überwieſene Jurisdiktion den Archidiaconen zu übertragen [3]). Daher verſchwinden von da ab die Chorbiſchöfe aus der Geſchichte, und wenn in der Trieriſchen Geſchichte noch im zwölften und den folgenden Jahrhunderten Chorbiſchöfe genannt werden, ſo iſt die Be-

---

[1]) Der Erzbiſchof Ebbo von Rheims bezeichnet als die den Chorbiſchöfen eigentlich zuſtehende Verrichtung — **Chorepiscopi vero ministerium est omnem sacerdotalem totius regionis sibi commissae conversationem corrigere atque dirigere.**

[2]) **Rhab. Mauri liber de chorep. ad Drogon. episc. Metens.**

[3]) Eine Provincialſynode unſers Erzbiſchofs Ratbod, gehalten zu Metz im Jahre 888, hat in ihrem 5. Cap. den Chorbiſchöfen mittelbar die Conſecration von Kirchen unterſagt, indem ſie anordnete, daß die von ihnen conſecrirten Kirchen von den Biſchöfen conſecrirt werden ſollten, wonach dieſelben alſo als nicht conſecrirt betrachtet wurden. **Quia,** heißt es weiter, **juxta decreta Damasi papae, Innocentii et Leonis vacuum est et inane, quidquid in summi sacerdotii Chorepiscopi egerunt ministerio; et quod ipsi idem sint, qui et presbyteri, sufficienter invenitur. Blattau, statuta etc. vol. I. p. 4.**

nennung weiter nichts als ein nichtssagender Titel, den die fünf Archidiaconen der Erzdiöceſe führten.

Hiemit aber iſt immerhin noch nicht erklärt, wie die Canones des vierten Jahrhunderts bald den Chorbiſchöfen bloß den Prieſtergrad, bald die biſchöfliche Weihe und Würde beilegen. Der gelehrte de Marka, Erzbiſchof von Paris, und danach der Oratorianer Thomaſſin haben dieſe Discordanz der Canones vollſtändig aufgeklärt und unumſtößlich erwieſen, daß die Chorbiſchöfe als ſolche die biſchöfliche Weihe und Würde nicht gehabt haben, daß aber zuweilen wirkliche Biſchöfe mit dem Amte des Chorepiscopates betraut worden ſind, und daß eben in dieſem letztern Umſtande die verſchiedene Sprache der Canones ihre Erklärung finde. Das Chorepiscopat nämlich war ein Amt, das regelmäßig Prieſtern übertragen wurde; öfter aber geſchah es, daß Biſchöfe von einer ſchismatiſchen Partei zur Kirche zurückkehrten, die nun, obgleich ſie wirkliche Biſchöfe waren, keine Stellen hatten und die nun von katholiſchen Biſchöfen als Gehilfen und ihre vicarii auf dem Lande — als Chorbiſchöfe — verwendet wurden. Oder aber, es war ein Biſchof für einen beſtimmten Sitz geweiht worden, den er nun aber wegen unüberwindlicher, ſeinerſeits unverſchuldeter Hinderniſſe nicht einnehmen konnte; ein ſolcher wurde ebenfalls als Chorbiſchof angeſtellt, da als unverbrüchliches Geſetz beſtand, daß in einer Stadt nur ein Biſchof ſein dürfe. Oder aber, es war ein Biſchof unſchuldig von ſeinem Sitze verdrängt worden ohne nahe Ausſicht auf Reſtituirung, wo ebenfalls eine Verwendung in einem Sprengel als Chorbiſchof nahe lag. So iſt es gekommen, daß als Chorbiſchöfe angeſtellt — d. i. mit dem Amte des Chorepiscopats betraut waren — theils ſolche Cleriker, die bloß Prieſter, theils auch ſolche, die Biſchöfe waren, d. h. die biſchöfliche Weihe erhalten hatten. Daher ſetzen die Canones bald das Eine, bald das Andre voraus, ohne dadurch in Betreff der Würde und Gewalt der Chorbiſchöfe ſelber mit einander in Widerſpruch zu ſtehen [1]). Dieſer Erklärung jener Canones entſprechen auch die Reſcripte der Päpſte Leo I und Damaſus (Can. 4. et 5. Dist. LXVIII), in denen den Chorbiſchöfen die biſchöfliche Würde abgeſprochen wird, da ſie, wie die Prieſter, Nachfolger der 72 Jünger, während die Biſchöfe die Nachfolger der Apoſtel ſeien.

---

[1]) Man ſehe De Marca, de concord. sacerd. et imper. libr. II. c. 13 et 14. Die Schrift des Rhabanus Maurus über die Chorbiſchöfe mit einem Vorworte von Baluz befindet ſich in einem Anhange zu dem Werke des de Marca in der Pariſer Ausgabe (von 1704) von pag. 1356—1368. Noch ausführlicher behandelt das Inſtitut der Chorbiſchöfe Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Tom. I. Part. I. libr. II. c. 1 et 2.

Der erste Chorbischof, der uns in der Geschichte der Trierischen Kirche begegnet, ist Adalmar, der 811 auf Anordnung des Kaisers Carl mit unsrem Erzbischofe Amalar zu Rheims die Weihe des Frotharius zum Bischofe von Tull hat vornehmen helfen. Es folgte dann Thegan, von dem oben ausführlich gesprochen worden ist. In Trierischen Urkunden begegnen uns danach noch mehre, auch mehre gleichzeitig, bis zu Ende des eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, wo das Chorepiscopats- und Archidiaconatsamt in einandergeflossen waren und Chorbischof bloßer Titel geworden, den die Archidiaconen führten. Nachdem später das Amt der Archidiaconen an die Generalvicare übergegangen, waren Chorbischof und Archidiacon bloße Titel geworden, welche von fünf Domherren der Trierischen Kirche noch bis zur Auflösung der alten Verfassung in der französischen Revolution fortgeführt wurden [1]).

L. Kapitel.

Die Kloster- und Stiftsschulen unsres Erzstifts seit dem neunten Jahrhunderte.

In Folge des mächtigen Einwirkens Carl des Großen zur Belebung der Studien und Wissenschaften auf den Reichsversammlungen, auf den Synoden der Bischöfe und Aebte, durch seine Hofschule und die vielen aus dieser hervorgegangenen gelehrten Männer, die er zu den einflußreichsten Aemtern befördert hat, sehen wir auch in unserm Erzstifte mehre Klosterschulen aufblühen und mit den bessern des Reiches wetteifern. Namentlich waren es die Schulen in den Abteien zu Mettlach, zu Prüm, Tholey, St. Matthias, St. Maximin und St. Marien bei Trier und St. Willibrord zu Echternach. In Mettlach bekleideten die gelehrten Erzbischöfe Richbod, Amalarius und ihre Nachfolger noch ein Jahrhundert hindurch zugleich die Abtswürde und konnten daher nachhaltigen Einfluß auf Belebung der Studien daselbst ausüben. Berühmter noch ist um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Klosterschule zu Prüm unter dem Abte Marquard geworden, der zu Schülern gehabt den Ado, später Bischof zu Vienne, den Diacon Wandelbert, der dann selbst Vorsteher der Prümer Schule war, in

---

[1]) Man sehe Honth. Prodrom. p. 310—312. Ferner, Holl, statist. eccles. german. §. 128 et 129.

welcher wir einige Zeit nach ihm den Regino glänzen ſehen, alle drei als Schriftſteller rühmlichſt bekannt [1]).

Auch die Abtei Tholey blühte damals ſo wie an Tugend alſo auch an Wiſſenſchaft und ſind daher aus ihr eine Reihe tüchtiger Biſchöfe für Verdun hervorgegangen.

Zu Trier ſelbſt wetteiferten um den Vorrang die ausgezeichneten Schulen der Abtei St. Matthias, des älteſten Kloſters in ganz Deutſchland, das lange vor dem h. Benedikt beſtanden hatte, und St. Maximin, das eine große Anzahl heiliger und gelehrter Männer, Miſſionäre, Biſchöfe und Aebte gebildet hat. Beide Abteien hatten berühmte Schulen mehre Jahrhunderte hindurch und haben viele Schriftſteller aufzuweiſen; St. Matthias namentlich hat das große Verdienſt, in ſeinen Gesta Trevirorum und chroniſtiſchen Aufzeichnungen die Hauptbegebenheiten der Geſchichte unſres Landes niedergeſchrieben und der Nachwelt aufbewahrt zu haben. Den genannten reiheten ſich ehrenvoll an mit ihren Schulen die Abteien St. Marien bei Trier und Echternach, welche beide ſchon der h. Willibrord vor Carl's Zeiten zu „Pflanzſchulen der Tugend und der Wiſſenſchaften" eingerichtet hatte. In ſpäterer Zeit hat auch die zu Anfange des zwölften Jahrhunderts gegründete Abtei Laach rühmliche Beweiſe wiſſenſchaftlicher Thätigkeit aufzuweiſen.

Neben dieſen Kloſterſchulen beſtanden ferner noch die biſchöflichen oder Domſchulen und die Schulen an den Stiftskirchen, wenn ſie auch an tüchtigen Leiſtungen jenen nicht gleich kamen. Collegiatſtifte ſind, nebſt dem älteſten in Deutſchland zu St. Paulin bei Trier, ſeit dem neunten Jahrhunderte in faſt allen Städten und Hauptortſchaften unſres Erzſtifts entſtanden, zu Longuion, Carden, St. Caſtor und St. Florin zu Coblenz, zu Mayen, Limburg, Dietkirchen, Ivoy-Carignan, Kyllburg, Pfalzel, Wetzlar, Münſter-Mayfeld, St. Simeon zu Trier und zu Oberweſel. An allen dieſen Dom- und Collegiatſtiften beſtanden vorſchriftsmäßig Schulen; an jedem Stifte war ein Scholaſt, wie in den Klöſtern, der zum Lehren tüchtigſte Canonicus, welcher der Stiftsſchule vorzuſtehen und Unterricht zu geben hatte. Unſer Landsmann Johannes von Trittenheim hat in ſeiner Chronik von Hirſchau (zum Jahre 977) in ſcharfer Rüge angemerkt, daß in dem genannten Jahre die Canoniker am Dome zu Trier die bisher beobachtete und von dem h. Wolfgang befeſtigte gemeinſchaftliche Lebensweiſe (vita

[1]) Die ſpecielle Geſchichte ſämmtlicher Schriftſteller in den Klöſtern des Erzſtiftes wird in der zweiten Abtheilung dieſes Werkes — in der Geſchichte der Abteien, Klöſter, Stifte u. ſ. w. behandelt werden.

communis) aufgegeben, die Einkünfte unter ſich getheilt und fortan jeder für ſich geſondert gewohnt und Haushaltung geführt habe; ihrem Beiſpiele ſeien ſodann die Stiftsherren zu St. Paulin gefolgt, auch die zu St. Caſtor in Coblenz und weiterhin die zu Mainz, Speier und Worms. Dem Trithemius iſt dieſe Angabe fortan allgemein nachgeſchrieben worden, ohne nähere Prüfung, und haben darauf bauend Literärhiſtoriker auch einen Verfall der Stiftsſchulen vermuthet oder geradezu behauptet. Das Eine wie das Andre kann nur mit großer Einſchränkung als richtig angeſehen werden.

Die Canoniker am Dome zu Trier haben erweislich noch bis in's dreizehnte Jahrhundert, vielleicht noch länger, wenn auch nicht die vollſtändige vita communis, ſo doch noch einen guten Theil derſelben beibehalten; und außerdem hat auch das Abwerfen der gemeinſamen Lebensweiſe nicht eben ſo nachtheilig auf die Schulen gewirkt, da die Ernennung eines Scholaſten beſtehen blieb und die Päpſte beſtändig daran feſthielten, daß jedes Stift eine Präbende einem Scholaſten frei halten mußte. Auch mußte jedenfalls, wenigſtens zur Heranbildung des eigenen Clerus, jedes Stift ſeine Schule fortſetzen. Papſt Innocenz XI gibt 1179 die Weiſung: „Da die Kirche Gottes als eine liebevolle Mutter Vorſorge führen muß, damit den Armen, die von ihren Eltern nicht mit Mitteln verſehen werden können, die Gelegenheit nicht fehle, leſen zu lernen und in Wiſſenſchaft gefördert zu werden, ſo ſoll an jeder Cathedralkirche einem Geiſtlichen eine Pfründe angewieſen werden, daß er die jungen Cleriker und die armen Schüler unterrichte, und zwar unentgeltlich. An andern Kirchen und Schulen ſoll eine ſolche Pfründe wieder hergeſtellt werden, wo ſie beſtanden.“ Hatte ein Stift keinen zum Schulvorſteher geeigneten Mann, ſo mußte es einen andern Geiſtlichen dazu annehmen und ihm die Scholaſteriepräbende als Gehalt überweiſen.

Auch die im Verlaufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts neu entſtandenen Orden haben in ihren Klöſtern ihre eigenen Schulen gehabt, wenn auch zunächſt nur berechnet auf die Heranbildung der jungen Novizen.

Alle dieſe Schulen — an den biſchöflichen Sitzen, in den Klöſtern und Stiften — waren von der Kirche ausgegangen, wurden von den Geiſtlichen gehalten und aus dem Vermögen der Kirche unterhalten. Der Biſchof hatte überall die Oberaufſicht, wie über die geiſtlichen Inſtitute, deren Theile ſie waren, überhaupt, und, wo es nöthig war, trat das Anſehen des päpſtlichen Stuhles ein, um die Schulen in ihrer ſtiftungsmäßigen Einrichtung zu erhalten. Daß in allen dieſen Schulen — und ſie waren die einzigen bis zur Entſtehung der Univerſitäten —

das Hauptgewicht gelegt wurde auf religiöse und sittliche Bildung und daß der Unterricht unentgeltlich ertheilt wurde, das sind unbestreitbar Vorzüge, die nicht wohl von andern aufgewogen werden dürften.

Unterrichtsgegenstände in den damaligen Schulen.

In diesen Schulen bildeten allerdings die heiligen Wissenschaften (literae sacrae) das Hauptstudium; dabei aber war kein Fach des Wissens ausgeschlossen und hat der Benediktinerorden, dessen Schulen bis in das zwölfte Jahrhundert blühten, Schriftsteller in jedem Fache der Wissenschaften und Künste aufzuweisen. In den Vorbereitungsdisciplinen hatte bereits Cassiodor zur Zeit des Ordensstifters Benedikt den Grund gelegt in seinen Schriften, die er unter dem Titel de artibus liberalibus et disciplinis, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialektik (Logik), Orthographie, Arithmetik, Cosmographie, Geometrie und Mathematik verfaßt hat. Auf dieser Grundlage hat später Alkuin im fränkischen Reiche fortgebaut, indem er, sich anschließend an Cassiodor, ein Werk, bestehend in mehren Abtheilungen, geschrieben hat, über Grammatik, Orthographie, Rhetorik, Dialektik — die übrigen Theile sind unbearbeitet geblieben. Dagegen aber hat sein berühmter Schüler Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda und dann Erzbischof von Mainz, der sich so große Verdienste um das Schul- und Unterrichtswesen in Deutschland erworben, die sogenannten sieben freien Künste (septem artes liberales), wenigstens in ihren Hauptumrissen gezeichnet und darin Umfang und Methode der Vorbereitungswissenschaften angegeben. Diese sieben Künste waren aber: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, zusammengefaßt in der Benennung Trivium, sodann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik, genannt Quadrivium.

Von diesen Studien wurde zu den höhern Wissenschaften übergegangen: zur Theologie, die bis zur Periode der Scholastiker (beginnend mit dem h. Anselm) als positive Theologie in dem Studium der h. Schrift und der Werke der Kirchenväter bestand. Nebenbei wurden philosophische, historische und juridische Studien betrieben, wenn die einzelnen Disciplinen — Philosophie, Ethik (Moralphilosophie), Civil- und Kirchenrecht, Profan- und Kirchengeschichte — auch noch nicht so gesondert und als eigene Fächer behandelt wurden, wie das später geschehen ist. Was man am wenigsten wohl erwarten sollte, es wurde in den Klöstern sogar Medicin studirt; Mönche schrieben nicht bloß medicinische Werke der Alten ab, sondern verlegten sich auch auf diese Kunst und übten dieselbe auch innerhalb der Klöster aus, und schrieben selbst Werke über Medicin. Unser Johannes von

Trittenheim war ſehr erfahren in der Medicin und wurde auf Reiſen ſehr oft angegangen, Kranken Medicamente zu verſchreiben. Namentlich hat er Armen gern geholfen. Auch hat er ein mediciniſches Werk geſchrieben.

LI. Kapitel.

Schriftſteller bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die ſeit der Völkerwanderung gegründeten Schulen waren alle von der Kirche ausgegangen, waren kirchliche Schulen, waren ſo zu ſagen integrirende Beſtandtheile der biſchöflichen Kirchen, der Collegiatſtifte und der Klöſter. Bis in das zwölfte Jahrhundert, wo die Entſtehung der „Generalſtudien", ſpäter Univerſitäten genannt, beginnt, lehrten daher auch ausſchließlich Geiſtliche in den Schulen, ja bildeten die Geiſtlichen faſt ausſchließlich den Gelehrtenſtand. Die Schriftſteller jener langen Periode, vom fünften bis zum zwölften Jahrhunderte, in unſrem Erzſtifte gehören daher auch alle den geiſtlichen Inſtituten an, deren ausführliche Geſchichte in der zweiten Abtheilung unſres Werkes gegeben wird, wohin ich daher auch die ſpeciellere Beſprechung jener Schriftſteller, ihrer Lebensverhältniſſe und Schriften verweiſe. Hier ſollen dieſelben nur genannt werden nach den Jahrhunderten, in denen ſie gelebt und den Inſtituten, denen ſie angehört haben. Dagegen aber werden die Schriftſteller, welche nicht ſolchen Inſtituten, oder wenn ſolchen, doch keinen Trieriſchen, angehört haben, aber im Trieriſchen gebürtig waren, wie Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenheim, dieſe beiden glänzenden Sterne am literäriſchen Himmel des Trieriſchen Landes, ſchon in dieſer Abtheilung zur Darſtellung kommen müſſen.

An die aus dem 9. Jahrhunderte bereits beſprochenen Gelehrten und Schriftſteller, Richbod, Amalarius und Thegan, ſchließen ſich aus demſelben Jahrhunderte der Diakon Wandelbert und der Abt Regino an, Beide in der Abtei zu Prüm, ſodann Florbert und Eberhard, Mönche in der Abtei St. Matthias bei Trier.

Im 10. Jahrhunderte waren Schulvorſteher und wirkten als Schriftſteller: Richard, Dithelm, Adelbert, Engelbert, Theoderich und Theodor, Mönche zu St. Matthias, Marinus und Sigehard, Scholaſten zu St. Maximin bei Trier, Marquard, Heribert, Heriger und Rudger zu Echternach.

In dem 11. Jahrhunderte begegnen wir als Vorſtehern von

Schulen und Schriftstellern: Golscher, Lambert (Regenscheidt), Foss, Arnold, Johannes und Erhard in der Abtei St. Matthias, Wolfhelm, Mönch in St. Maximin, später Abt zu Brauweiler, Ebervin, Abt zu Tholey und St. Martin, Theoderich, Mönch zu Tholey, Thiofrid, Abt zu Echternach und Wenerich, Cleriker zu Trier [1]).

In dem 12. Jahrhunderte zeichneten sich als Schriftsteller aus: Balderich, Propst von St. Simeon, Berengos, Abt zu St. Maximin, Lambert (de Legia) zu St. Matthias, Potho, Mönch in Prüm, Johannes, Mönch in Echternach, Egbert, Abt zu Schönau, seine Schwester, die h. Elisabeth, Aebtissin des nahe gelegenen Frauenklosters gleichen Namens, Absalon, Abt zu Springirsbach und Emicho, Abt zu Schönau, Schüler des gelehrten Egbert.

Mit dem zwölften Jahrhunderte war die Glanzperiode des Benediktinerordens bezüglich seiner Leistungen in der Literatur im Allgemeinen abgelaufen; wir treffen nur wenige Schriftsteller in den Klöstern dieses Ordens in unsrem Erzstifte bis in das fünfzehnte Jahrhundert, wo der treffliche Johannes Rode aus Trier, Abt zu St. Matthias, durch großartige Reformen und Gründung der Bursfelder Congregation neues Leben in den Benediktinerklöstern der Diöcese Trier und eines großen Theiles von Deutschland geweckt hat. Das dreizehnte Jahrhundert, anderwärts reich an Schriftstellern, ist bei uns arm daran gewesen; die Benediktiner waren reich geworden und in Folge davon träge, die neuern Orden, Cisterzienser, Prämonstratenser, Carthäuser, Carmeliten, Franziscaner und Dominicaner waren erst noch in der Ansiedelung begriffen, Weltliche aber waren hier noch nicht in die Reihe der Gelehrten eingetreten. Die wenigen Schriftsteller waren aber Cäsarius, Abt zu Prüm, Heinrich, Procurator der Abtei St. Matthias, Aegidius (Gilles), Cisterzienserмönch in Orval, und Theoderich, Mönch in Echternach.

Im 14. Jahrhunderte treten als Gelehrte und Schriftsteller auf theils Glieder aus den neuern Orden, theils Canoniker aus Collegiatstiften, theils auch schon einzelne Weltlichen. Dahin gehören Friedrich Schavard (Schwarz), Propst zu St. Paulin, Johann Leiven, Canonicus

---

[1]) Ueber Wenerich berichtet Trithemius, daß er in verschiedenen Wissenschaften bewandert gewesen und später auf den bischöflichen Sitz von Vercelli erhoben worden sei. Von dessen Schriften macht er eine namhaft, jene nämlich, die derselbe im Namen des Bischofs Theoderich von Verdun an Papst Gregor VII gerichtet, unter dem Titel **De sacerdotii et imperii discordia**, worin er den Papst nicht rüge, sondern demüthig als einen Vater anrede und ihm mit Schmerzgefühl berichte, wie vielerlei Unrecht und Unbilligkeit in Worten und Handlungen die geschwätzige Fama von ihm erzähle. **Chron. Hirsaug. ad ann.** 1081.

zu St. Simeon, Heinrich von Andernach, Carmelit in Cöln, Peter Neumagen und Johann Sporre, Ordulph Scholer, Rathsherr zu Trier, und Johann Gensbein, Stadtschreiber zu Limburg.

Des Johannes Gensbein nähere Lebensverhältnisse sind nicht bekannt; wir wissen von ihm, daß seine Hauptlebensperiode der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, daß er Stadtschreiber zu Limburg (an der Lahn) gewesen und eine Chronik seiner Zeit (von 1336 bis 1398) geschrieben hat, unter dem Titel: „*Fasti Limburgenses:* das ist, eine wohl beschriebene Chronick von der stadt und den herren zu Limpurg auff der Lahn u. s. w." Auf diesen Fasti Limburgenses hat später der Verfasser der „Limburger Chronik", Joh. Mechtel, fortgebaut. Jene Fasti aber sind bereits in verschiedenen Ausgaben im Drucke erschienen, zum erstenmal 1617 durch Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg, 1720 zu Wetzlar; ein Theil derselben erschien 1747 unter dem Titel: „Fragmente von einer alten Chronik ... von dem Jahr 1347 bis 1371 ... zum Druck gegeben von G. C. N. Auban" (d. i. Georg Christoph Neller aus Aub [1]).

Ordulph Scholer, aus einer angesehenen Familie von Trier, Rathsherr, durch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichnet, erhielt in höherm Alter, als er sich von öffentlichen Geschäften zurückzog, um literärischer Thätigkeit und frommen Werken sich zu widmen, vom Erzbischof Balduin den Auftrag, aus Diplomen der Könige, Kaiser und Päpste in Trierischen Archiven Denkwürdigkeiten aus der Trierischen Geschichte zu schreiben. So kam seine Bearbeitung der Gesta Trevirorum zu Stande, die er mit dem fabelhaften Ursprunge der Stadt Trier von Trebeta beginnt, und worin er die chronistischen Aufzeichnungen — Geschichte kann man sie nicht wohl nennen — fortgeführt hat bis zum Jahre 1300. Das Original ist längst abhanden gekommen, eine im Jahre 1362 gemachte Abschrift in einem Pergamentcodex befand sich noch im 17. Jahrhunderte im Domarchive und ist von Masen eingesehen worden [2].

Ein andres ehrenvolles Denkmal hatte Ordulph sich gesetzt in dem Frauenkloster Löwenbrücken. Dieses Kloster war, man weiß nicht durch welche Vorgänge, fast gänzlich verwüstet und verlassen; Ordulph hat dasselbe so vollständig hergestellt, daß er als der zweite Stifter

---

[1]) Honth. Tom. III. pag. 1025. Rhein. Antiquar. II. Abth. 3. Bd. S. 587—588.

[2]) Man sehe: Notae et addit. Masenii ad Proparasc. Broweri ad cap. VI. Cfr. *Gest. Trevir.* Tom. II. p. 109 not. e und p. 126 not. f.

betrachtet werden konnte. Aus Dankbarkeit hat das Kloſter ſeinem Wohlthäter 1322 eine Grabſtätte in der Kirche gegeben.

Aus dem fünfzehnten Jahrhunderte hat unſer Erzſtift viele Gelehrten aufzuweiſen, von denen die meiſten auch als Schriftſteller aufgetreten ſind, von denen zwei unter die berühmteſten Gelehrten dieſes Jahrhunderts zählen. Von ihnen gehörten unſern Abteien und Klöſtern an, deren Geſchichte bei dieſen Inſtituten ſelbſt vorkommen wird, Johannes Butzbach, Mönch in Laach, Dominicus de Prussia, Carthäuſer in St. Alban bei Trier, Heinrich von Hachenburg, Dominicaner zu Coblenz, Hubert, Abt zu Romersdorf, Heinrich Kalteiſen, Dominicaner zu Coblenz, Adam Meier, Profeß zu St. Matthias, Johann Rode, Abt daſelbſt, Tilman von Hachenburg, Minorit zu Coblenz. Unſern Klöſtern nicht angehörige, jedoch aus unſrem Lande gebürtige Gelehrten waren: der berühmte Cardinal Nicolaus von Cues, Johannes von Trittenheim, Abt zu Sponheim, Johann von Wittlich, Johann von Lieſer, Winand Stega (von Steeg), Rektor der Pfarrei zu Bacharach und Johann Ruchat — auch Johann Weſel genannt — und von proteſtantiſchen Schriftſtellern unter den „Vorläufern der Reformation“ aufgeführt.

LII. Kapitel.

Der Cardinal Nicolaus von Cues (1401—1464).

Literatur. Erſt in der neueſten Zeit hat dieſer berühmte Cardinal, die größte Zierde unſres Trieriſchen Landes, jene Würdigung in der Literatur gefunden, die ſeinen großen Verdienſten um die Kirche, die Wiſſenſchaft und das leibliche Wohl ſeiner Mitmenſchen gebührte. Wohl hatte ſchon 1730 der Jeſuit Casp. Hartzheim zu Cöln eine eigene Schrift verfaßt unter dem Titel: Vita Nicolai de Cusa S. R. E. presbyt. Cardinalis etc. Treviris apud Jac. Reulandt 1730, und hatte er auch bereits ein franzöſiſch geſchriebenes Breviarium ſeines Lebens vorgefunden; allein des Hartzheim Schrift iſt ſehr mangelhaft und oberflächlich und gewährt dem Leſer ſo gut wie keinen Einblick in die Grundſätze des Mannes, ſeine Schriften und ſeine großartige Wirkſamkeit.

Die Hauptmomente aus ſeinem Leben ſind ſodann dargelegt in des Herrn v. Stramberg Schrift „Das Moſelthal von Zell bis Conz“ S. 295 ff. Die katholiſch-theologiſche Facultät zu Tübingen hat das Verdienſt, durch Aufſtellung der Preisfrage im Jahre 1831:

„Es soll das Leben und das kirchliche und literarische Wirken des Cardinals und Bischofs Nicolaus von Cusa beschrieben werden" — erfolgreiche Studien über diesen Mann veranlaßt zu haben. Ein Schüler Möhler's, Franz Ant. Scharpff, machte sich an die Arbeit, ließ seine Preisschrift in der „Tübinger Quartalschrift" erscheinen, hat dieselbe dann aber später als Professor zu Rotweil zu einem größern Werke ausgearbeitet, wovon aber leider bisher nur der I. Band erschienen ist: „Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa u. s. w." Mainz bei Kupferberg 1843.

Die großartige Entstellung der Zeitgeschichte und der großen Charaktere des fünfzehnten Jahrhunderts, deren sich v. Wessenberg in seiner „Geschichte der großen Concilien des 15. Jahrhunderts" schuldig gemacht hat, scheint die Veranlassung zu einem, die Leistungen Scharpff's über unsern Cardinal weit überbietenden Werke gewesen zu sein, mit welchem Herr Joh. Mart. Düx, Regens des bischöfl. Clericalseminars zu Würzburg, die kirchenhistorische Literatur ehrenvoll bereichert hat, in dem Werke unter dem Titel: „Der Deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit." Regensburg 1847 (zwei Bände).

Sehr dankenswerth, weil mit Hilfe des Archivs und der Bibliothek des vom Cardinal gestifteten Hospitals Cues bearbeitet, ist die biographische Skizze, welche der frühere Verwalter daselbst, der jetzige Generalvicar, Herr Martini, in den Textheften zu den „Baudenkmalen der römischen Periode und des Mittelalters" von Herrn Architekten Christ. Wilh. Schmidt, III. Lieferung, Trier bei Fr. Lintz, 1841, S. 35—66 gegeben hat. Insonderheit ist die Geschichte und die Einrichtung des Hospitals darin reichlich bedacht.

Nicolaus, Cusanus zugenannt von seinem Geburtsorte Cues, gegenüber Bernkastel an der Mosel, war 1401 geboren von ehrbaren und verhältnißmäßig wohl begüterten Eltern. Eine französisch geschriebene biographische Skizze wie auch verschiedene andre Nachrichten lassen ihn aus altadeligem Geschlechte abstammen; andre Schriftsteller machen seinen Vater zu einem armen Fischer und Schiffer. Keine dieser Angaben ist begründet, namentlich aber die letztere nicht, wie Herr Martini urkundlich nachgewiesen hat. Der Vater hieß aber Johann Criffts (Krebs), war Schiffer, Winzer und Sendscheffen, die Mutter Catharina Römer, gebürtig aus Briedel an der Mosel. Nicolaus hatte einen Bruder, Johann, der ebenfalls in den geistlichen Stand getreten, Altarist, dann Pfarrer zu Bernkastel war, und zwei Schwestern, Margaretha, verehelicht mit Matthias, Gerichtsscheffen zu Bernkastel, und Clara,

verehelicht mit Paul von Bryſtge (ſonſt auch von Bryſich oder Breyſich), Stadtſcheffen zu Trier.

Des Cuſanus Leben wurde ein vielbewegtes und thatenreiches; denn es fiel in eine der bewegteſten Zeiten der ganzen Geſchichte der Kirche und der europäiſchen Völkerfamilie, und er war berufen, in allen den großen Zeitfragen, die damals zur Löſung drängten, eine wichtige Rolle zu ſpielen.

Es ſcheint nicht, daß der Vater des Knaben ungewöhnliches Talent erkannt habe; wohl aber mochte er Mangel an Geſchicklichkeit oder Abneigung gegen gewöhnliche Arbeiten in ihm verſpürt haben, wie ſich denn nicht ſelten höhere Begabung in dieſer Weiſe zu erkennen gibt, als er eines Tages, über den Knaben erzürnt, denſelben mit dem Ruder ſchlug und aus dem Kahne warf. Dieſer Vorgang veranlaßte den Knaben, dem elterlichen Hauſe zu entfliehen; er begab ſich zu dem Grafen Theoderich von Manderſcheid-Kayl, in deſſen Familie er eine Zeit lang die Dienſte eines Famulus verſah. Indeſſen hat der Graf ſehr bald in ihm Begabung zu höhern Dingen erkannt und ihn in die damals berühmte Schule der Fraterherren zu Deventer geſchickt. In dem Inſtitute dieſer Chorherren der Congregation von Windesheim war der Geiſt des h. Auguſtin, deſſen Regel ſie befolgten, wieder erwacht, Einfachheit der Lebensweiſe, Liebe zu den Studien, Meditation über göttliche Dinge, Seeleneifer, namentlich in einfacher und eindringlicher Verkündigung des Wortes Gottes an das Volk, vor Allem ſittlicher Ernſt und Reinheit des Wandels, wie wir dieſe Erſcheinung ausgeprägt finden in dem Stifter Gerhard Grote und in der Blüthe des Inſtitutes, dem weltbekannten Thomas von Kempen. In dem Geiſte dieſes Inſtitutes herangebildet wuchs Nicolaus zu einem wahren Reformator heran, zu einer Zeit allerdings, wo in der Kirche dringender denn jemals wichtige Reformen gefordert wurden.

Nach Vollendung der vorbereitenden Studien begab er ſich, angezogen von dem Ruhme der hohen Schulen Italiens, nach Padua und verlegte ſich hier auf die Rechtsſtudien, die damals beſonders lebhaft betrieben wurden wegen der wichtigen Zeitfragen über die Grenzen der päpſtlichen Macht und die wirkſamſten Mittel, dem Schisma in der abendländiſchen Kirche Heilung zu verſchaffen. Einer ſeiner Lehrer daſelbſt war der gelehrte nachherige Cardinal Julian Cäſarini, mit dem er innige Freundſchaft ſchloß und dem er ſpäter die Heranziehung zu den wichtigſten Angelegenheiten zu verdanken hatte. Außerdem ſtudirte er Mathematik bei Paulus, dem nachherigen Phyſikus von Florenz, mit dem er auch ſpäter noch freundſchaftliche Verbindung unterhielt, wie denn überhaupt eine weit innigere Beziehung zwiſchen

Schülern und Lehrern an den Hochschulen zu jener Zeit bestanden hat, als heut zu Tage, und die auch noch durch freundschaftlichen und literärischen Briefwechsel, zu beiderseitigem Nutzen, unterhalten wurde.

In seinem 23. Jahre (1424) erhielt Nicolaus bereits den Doktorgrad der Rechte; zwischen den Jahren 1424—1431 ist er in den Priesterstand eingetreten, trat in das St. Florinsstift zu Coblenz, wie zu entnehmen ist aus seiner ersten Predigt, die er 1431 als Decan dieses Stiftes gehalten hat [1]).

Mit dem genannten Jahre war nun auch der Zeitpunkt eingetreten, wo Cusanus als ein junger Mann von 30 Jahren zur Mitwirkung in den wichtigsten Angelegenheiten, die damals die Zeit bewegten, herangezogen werden sollte. Das große Concil zu Constanz hatte höchst mühsam die äußere Einheit der abendländischen Kirche wiederhergestellt (1418), ungefähr um dieselbe Zeit, als Cusanus auf die Universität nach Padua gezogen ist; indessen gohren noch die Geister der Theologen und Canonisten in der so wichtigen Frage über die Grenzen der päpstlichen Macht und das Verhältniß eines allgemeinen Concils zum Papste. Ein neues Concil wurde nun nach Basel berufen, das die zu Constanz in Aussicht gestellten wichtigen Reformen der Kirche an Haupt und Gliedern bewerkstelligen sollte. Außerdem hatten die Hussiten in Böhmen sich gegen die Kirche und das Reich empört, das Abendmahl unter beiden Gestalten fordernd zu den Waffen gegriffen, mit Feuer und Schwert Kirchen, Klöster, Städte und Land verwüstet, hatten mehre deutsche Heere geschlagen und Schrecken im Reiche verbreitet, daß kein noch so zahlreiches Heer vor ihnen Stand halten wollte. Im Osten wurde zu gleicher Zeit das Andrängen der Türken gegen die Christenheit immer bedrohlicher und mußten die griechischen Kaiser in Constantinopel sich um Hilfe im Abendlande umsehen. Das legte ihnen den Wunsch um Wiedervereinigung der Griechen mit der katholischen Kirche nach langer Trennung wieder nahe; denselben Wunsch hatte der apostolische Stuhl allerdings immer gehegt, empfand denselben jetzt aber seit der Hebung des abendländischen Schisma's zu Constanz in

---

[1]) Hartzheim (p. 34—38) ist der Meinung, Nicolaus sei regulirter Canoniker gewesen; auch Scharpff (I. S. 23) und Dür (I. 99) sind dieser Meinung; Scharpff führt keine Gründe für die Ansicht an und die von Dür angeführten sind unzureichend; denn gewiß ist, daß die Canoniker zu St. Florin keine **regulares**, sondern **saeculares** gewesen sind und ebenso die zu Münstermaifeld, in deren Stift sehr bald Cusanus als Propst übergegangen ist. Die Angabe bei v. Stramberg (Mosellth. S. 297), daß er bereits 1428 die Dechantenstelle zu St. Florin aufgegeben gehabt, ist ohne Zweifel unrichtig, da er sich noch in seiner Schrift **de concord. cathol.**, die er 1433 dem Concil zu Basel überreichte, Dechant von St. Florin nennt.

erneuerter Lebhaftigkeit, damit ſo wiederum vollſtändig ein Hirt und eine Heerde würde. Das waren der wichtigen Angelegenheiten und Fragen übergenug, und der Löſung einer jeden ſtanden große und viele Schwierigkeiten im Wege. Unſer Cuſanus war berufen, in allen an der Spitze mitzuwirken.

Als Papſt Martin V das zu Conſtanz in nahe Ausſicht geſtellte allgemeine Concil nach Baſel berief (1431), ernannte er den Cardinal Julian Cäſarini zum Präſidenten desſelben und hat nach deſſen bald erfolgtem Tode der Nachfolger Eugen IV dieſe Ernennung beſtätigt. Vor der Eröffnung des Concils hatte Cuſanus bereits eine für die Stellung und Aufgabe desſelben wichtige Schrift auszuarbeiten angefangen, die er danach zu Baſel ſelbſt vollendet und den verſammelten Vätern überreicht hat, ſeine Schrift ***De concordantia catholica.*** Es gab nämlich zu jener Zeit nicht allein der ſittlichen Gebrechen viele an dem Haupte und den Gliedern der Kirche, in den Mönchsorden und geiſtlichen Corporationen, die dringend Abhilfe erheiſchten, ſondern es war auch das richtige Verhältniß (der Einklang — concordantia) in dem Organismus der Kirche gewaltſam verſchoben, indem die päpſtliche Macht ſich über Gebühr erhoben, das Anſehen des übrigen Episcopats und der allgemeinen Concilien in Schatten geſtellt hatte, und ſo die Kirche, wie Cuſanus ſagt, faſt zu einem römiſchen Patriarchate zuſammengeſchrumpft war. Eine Wiederherſtellung des richtigen Verhältniſſes zwiſchen der Conciliengewalt und jener des päpſtlichen Stuhles hielt Nicolaus für ſo nothwendig, als die Reform in den Sitten, und erſchien ihm dieſe letztere größtentheils bedingt durch jene, weil nur durch gemeinſames und kräftiges Zuſammenwirken des ganzen Episcopates ausführbar. Die Thätigkeit allgemeiner Concilien habe, ſagt Cuſanus, zu großem Nachtheile der Kirche lange geſchlummert; ihre hohe Machtvollkommenheit ſei in Vergeſſenheit gekommen; aus bewährten alten Quellenſchriften habe er Dasjenige geſammelt, was nöthig geſchienen, um ein klares Bild von dem Weſen, der Natur, dem Gefüge in der Kirche Gottes und dem Verbande mit ihren Gliedern zu entwerfen; auf daß man ſo zur Idee der ſüßen und harmoniſchen Concordanz gelange, durch welche, wie das ewige Heil, ſo auch das Wohl des irdiſchen Gemeinweſens ſein Beſtehen habe.

Wie fleißig und kritiſch ſich nun aber auch Cuſanus in der Geſchichte der ältern Kirche, namentlich der allgemeinen Concilien, umgeſehen hat, um die Stellung des Concils zu Conſtanz und jenes zu Baſel in ihrer gegenüber der päpſtlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Vorwurf der Neuerung ſicher zu ſtellen, ſo konnte ihm dieſes dennoch nur höchſt unvollkommen oder beſſer gar nicht gelingen, da

die Geschichte aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener Ausnahmsstellung darbot, die in Folge des lange dauernden päpstlichen Schisma's zwischen einem Concil und der päpstlichen Macht herbeigeführt worden war. Das Concil zu Pisa (1409) und seine Fortsetzung, jenes zu Constanz (1414—1418), hatten als einziges, in der Noth, zur Hebung des Schisma's wirksames Mittel die Stellung eines Concils über den beiden Päpsten oder der damaligen päpstlichen Macht überhaupt gefunden und dieses Mittel — gleichsam eine bittere Arznei zur Heilung des kranken Leibes — angewandt. Unmöglich konnte diese exceptionelle Stellung eines allgemeinen Concils zum Papste als das normale Verhältniß aus der Geschichte der Kirche erweisbar sein, so wenig als eine Arznei, die zur Auswerfung eines Krankheitsstoffes aus einem Leibesorganismus berechnet ist, als die gewöhnliche Nahrung desselben betrachtet werden darf. Doch sind die gelehrten und mit der Kirche es wohl meinenden Männer jener Zeit zu entschuldigen, wenn sie, wie unser Cusanus, auch noch zu Basel jene Superiorität des Concils über den Papst festhalten zu müssen glaubten, indem, wenn auch kein Schisma mehr zu heben war, doch das große und schwierige Werk der Reformen in die Hand genommen werden mußte, zur Ausführung dieser Reformen aber eine aktive und passive Herbeilassung des päpstlichen Stuhles erforderlich war, die, wenn sie etwa nicht freiwillig erfolgen sollte, was man eben sehr befürchtete, nöthigenfalls durch Festhaltung jener Superiorität des Concils erzwungen werden müßte. Den Vertretern dieser Conciliengewalt in ihrer Gegensetzlichkeit zum Papste ist aber zugestoßen, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, wenn organische Gegensetzungen durch unnatürliche Verschiebung des Schwerpunktes, um den sie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren sollen, aus dem Gleichgewichte gekommen sind; die Ausschreitung über die rechte Mitte nach der einen Seite hin führte eine ebenso weite Ausschreitung über die rechte Mitte nach der andern Seite hin als Rückschlag herbei, und erst allmälig ist durch Aktion und Reaktion das Krankhafte und Gewaltsame in den beiden Richtungen aufgerieben und ausgestoßen worden, so daß wieder die harmonische Bewegung eintreten konnte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil der Episcopalrechte über Gebühr faktisch angewachsen und theoretisch erhoben worden; ungebührlich wurde jetzt die Conciliengewalt gegen den Papst erhoben; die Kirche, welche monarchisch, aristokratisch und republicanisch zumal ist, d. i. die Vorzüge aller dieser Formen in ihrer Verfassung vereinigt, ohne die Einseitigkeiten und Mängel derselben zuzulassen, war nahezu zur absoluten Monarchie geworden, eine Ausschreitung, die nur wieder durch eine andre geheilt worden ist.

erneuerter Lebhaftigkeit, damit ſo wiederum vollſtändig ein Hirt und eine Heerde würde. Das waren der wichtigen Angelegenheiten und Fragen übergenug, und der Löſung einer jeden ſtanden große und viele Schwierigkeiten im Wege. Unſer Cuſanus war berufen, in allen an der Spitze mitzuwirken.

Als Papſt Martin V das zu Conſtanz in nahe Ausſicht geſtellte allgemeine Concil nach Baſel berief (1431), ernannte er den Cardinal Julian Cäſarini zum Präſidenten desſelben und hat nach deſſen bald erfolgtem Tode der Nachfolger Eugen IV dieſe Ernennung beſtätigt. Vor der Eröffnung des Concils hatte Cuſanus bereits eine für die Stellung und Aufgabe desſelben wichtige Schrift auszuarbeiten angefangen, die er danach zu Baſel ſelbſt vollendet und den verſammelten Vätern überreicht hat, ſeine Schrift ***De concordantia catholica.*** Es gab nämlich zu jener Zeit nicht allein der ſittlichen Gebrechen viele an dem Haupte und den Gliedern der Kirche, in den Mönchsorden und geiſtlichen Corporationen, die dringend Abhilfe erheiſchten, ſondern es war auch das richtige Verhältniß (der Einklang — concordantia) in dem Organismus der Kirche gewaltſam verſchoben, indem die päpſtliche Macht ſich über Gebühr erhoben, das Anſehen des übrigen Episcopats und der allgemeinen Concilien in Schatten geſtellt hatte, und ſo die Kirche, wie Cuſanus ſagt, faſt zu einem römiſchen Patriarchate zuſammengeſchrumpft war. Eine Wiederherſtellung des richtigen Verhältniſſes zwiſchen der Conciliengewalt und jener des päpſtlichen Stuhles hielt Nicolaus für ſo nothwendig, als die Reform in den Sitten, und erſchien ihm dieſe letztere größtentheils bedingt durch jene, weil nur durch gemeinſames und kräftiges Zuſammenwirken des ganzen Episcopates ausführbar. Die Thätigkeit allgemeiner Concilien habe, ſagt Cuſanus, zu großem Nachtheile der Kirche lange geſchlummert; ihre hohe Machtvollkommenheit ſei in Vergeſſenheit gekommen; aus bewährten alten Quellenſchriften habe er Dasjenige geſammelt, was nöthig geſchienen, um ein klares Bild von dem Weſen, der Natur, dem Gefüge in der Kirche Gottes und dem Verbande mit ihren Gliedern zu entwerfen; auf daß man ſo zur Idee der ſüßen und harmoniſchen Concordanz gelange, durch welche, wie das ewige Heil, ſo auch das Wohl des irdiſchen Gemeinweſens ſein Beſtehen habe.

Wie fleißig und kritiſch ſich nun aber auch Cuſanus in der Geſchichte der ältern Kirche, namentlich der allgemeinen Concilien, umgeſehen hat, um die Stellung des Concils zu Conſtanz und jenes zu Baſel in ihrer gegenüber der päpſtlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Vorwurf der Neuerung ſicher zu ſtellen, ſo konnte ihm dieſes dennoch nur höchſt unvollkommen oder beſſer gar nicht gelingen, da

die Geſchichte aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener Ausnahmsſtellung darbot, die in Folge des lange dauernden päpſtlichen Schisma's zwiſchen einem Concil und der päpſtlichen Macht herbeigeführt worden war. Das Concil zu Piſa (1409) und ſeine Fortſetzung, jenes zu Conſtanz (1414—1418), hatten als einziges, in der Noth, zur Hebung des Schisma's wirkſames Mittel die Stellung eines Concils über den beiden Päpſten oder der damaligen päpſtlichen Macht überhaupt gefunden und dieſes Mittel — gleichſam eine bittere Arznei zur Heilung des kranken Leibes — angewandt. Unmöglich konnte dieſe exceptionelle Stellung eines allgemeinen Concils zum Papſte als das normale Verhältniß aus der Geſchichte der Kirche erweisbar ſein, ſo wenig als eine Arznei, die zur Auswerfung eines Krankheitsſtoffes aus einem Leibesorganismus berechnet iſt, als die gewöhnliche Nahrung desſelben betrachtet werden darf. Doch ſind die gelehrten und mit der Kirche es wohl meinenden Männer jener Zeit zu entſchuldigen, wenn ſie, wie unſer Cuſanus, auch noch zu Baſel jene Superiorität des Concils über den Papſt feſthalten zu müſſen glaubten, indem, wenn auch kein Schisma mehr zu heben war, doch das große und ſchwierige Werk der Reformen in die Hand genommen werden mußte, zur Ausführung dieſer Reformen aber eine aktive und paſſive Herbeilaſſung des päpſtlichen Stuhles erforderlich war, die, wenn ſie etwa nicht freiwillig erfolgen ſollte, was man eben ſehr befürchtete, nöthigenfalls durch Feſthaltung jener Superiorität des Concils erzwungen werden müßte. Den Vertretern dieſer Conciliengewalt in ihrer Gegenſetzlichkeit zum Papſte iſt aber zugeſtoßen, was gewöhnlich zu geſchehen pflegt, wenn organiſche Gegenſetzungen durch unnatürliche Verſchiebung des Schwerpunktes, um den ſie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren ſollen, aus dem Gleichgewichte gekommen ſind; die Ausſchreitung über die rechte Mitte nach der einen Seite hin führte eine ebenſo weite Ausſchreitung über die rechte Mitte nach der andern Seite hin als Rückſchlag herbei, und erſt allmälig iſt durch Aktion und Reaktion das Krankhafte und Gewaltſame in den beiden Richtungen aufgerieben und ausgeſtoßen worden, ſo daß wieder die harmoniſche Bewegung eintreten konnte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil der Episcopalrechte über Gebühr faktiſch angewachſen und theoretiſch erhoben worden; ungebührlich wurde jetzt die Conciliengewalt gegen den Papſt erhoben; die Kirche, welche monarchiſch, ariſtokratiſch und republicaniſch zumal iſt, d. i. die Vorzüge aller dieſer Formen in ihrer Verfaſſung vereinigt, ohne die Einſeitigkeiten und Mängel derſelben zuzulaſſen, war nahezu zur abſoluten Monarchie geworden, eine Ausſchreitung, die nur wieder durch eine andre geheilt worden iſt.

erneuerter Lebhaftigkeit, damit so wiederum vollständig ein Hirt und eine Heerde würde. Das waren der wichtigen Angelegenheiten und Fragen übergenug, und der Lösung einer jeden standen große und viele Schwierigkeiten im Wege. Unser Cusanus war berufen, in allen an der Spitze mitzuwirken.

Als Papst Martin V das zu Constanz in nahe Aussicht gestellte allgemeine Concil nach Basel berief (1431), ernannte er den Cardinal Julian Cäsarini zum Präsidenten desselben und hat nach dessen bald erfolgtem Tode der Nachfolger Eugen IV diese Ernennung bestätigt. Vor der Eröffnung des Concils hatte Cusanus bereits eine für die Stellung und Aufgabe desselben wichtige Schrift auszuarbeiten angefangen, die er danach zu Basel selbst vollendet und den versammelten Vätern überreicht hat, seine Schrift ***De concordantia catholica.*** Es gab nämlich zu jener Zeit nicht allein der sittlichen Gebrechen viele an dem Haupte und den Gliedern der Kirche, in den Mönchsorden und geistlichen Corporationen, die dringend Abhilfe erheischten, sondern es war auch das richtige Verhältniß (der Einklang — concordantia) in dem Organismus der Kirche gewaltsam verschoben, indem die päpstliche Macht sich über Gebühr erhoben, das Ansehen des übrigen Episcopats und der allgemeinen Concilien in Schatten gestellt hatte, und so die Kirche, wie Cusanus sagt, fast zu einem römischen Patriarchate zusammengeschrumpft war. Eine Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses zwischen der Conciliengewalt und jener des päpstlichen Stuhles hielt Nicolaus für so nothwendig, als die Reform in den Sitten, und erschien ihm diese letztere größtentheils bedingt durch jene, weil nur durch gemeinsames und kräftiges Zusammenwirken des ganzen Episcopates ausführbar. Die Thätigkeit allgemeiner Concilien habe, sagt Cusanus, zu großem Nachtheile der Kirche lange geschlummert; ihre hohe Machtvollkommenheit sei in Vergessenheit gekommen; aus bewährten alten Quellenschriften habe er Dasjenige gesammelt, was nöthig geschienen, um ein klares Bild von dem Wesen, der Natur, dem Gefüge in der Kirche Gottes und dem Verbande mit ihren Gliedern zu entwerfen; auf daß man so zur Idee der süßen und harmonischen Concordanz gelange, durch welche, wie das ewige Heil, so auch das Wohl des irdischen Gemeinwesens sein Bestehen habe.

Wie fleißig und kritisch sich nun aber auch Cusanus in der Geschichte der ältern Kirche, namentlich der allgemeinen Concilien, umgesehen hat, um die Stellung des Concils zu Constanz und jenes zu Basel in ihrer gegenüber der päpstlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Vorwurf der Neuerung sicher zu stellen, so konnte ihm dieses dennoch nur höchst unvollkommen oder besser gar nicht gelingen, da

die Geſchichte aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener Ausnahmsſtellung darbot, die in Folge des lange dauernden päpſtlichen Schisma's zwiſchen einem Concil und der päpſtlichen Macht herbeigeführt worden war. Das Concil zu Piſa (1409) und ſeine Fortſetzung, jenes zu Conſtanz (1414—1418), hatten als einziges, in der Noth, zur Hebung des Schisma's wirkſames Mittel die Stellung eines Concils über den beiden Päpſten oder der damaligen päpſtlichen Macht überhaupt gefunden und dieſes Mittel — gleichſam eine bittere Arznei zur Heilung des kranken Leibes — angewandt. Unmöglich konnte dieſe exceptionelle Stellung eines allgemeinen Concils zum Papſte als das normale Verhältniß aus der Geſchichte der Kirche erweisbar ſein, ſo wenig als eine Arznei, die zur Auswerfung eines Krankheitsſtoffes aus einem Leibesorganismus berechnet iſt, als die gewöhnliche Nahrung desſelben betrachtet werden darf. Doch ſind die gelehrten und mit der Kirche es wohl meinenden Männer jener Zeit zu entſchuldigen, wenn ſie, wie unſer Cuſanus, auch noch zu Baſel jene Superiorität des Concils über den Papſt feſthalten zu müſſen glaubten, indem, wenn auch kein Schisma mehr zu heben war, doch das große und ſchwierige Werk der Reformen in die Hand genommen werden mußte, zur Ausführung dieſer Reformen aber eine aktive und paſſive Herbeilaſſung des päpſtlichen Stuhles erforderlich war, die, wenn ſie etwa nicht freiwillig erfolgen ſollte, was man eben ſehr befürchtete, nöthigenfalls durch Feſthaltung jener Superiorität des Concils erzwungen werden müßte. Den Vertretern dieſer Conciliengewalt in ihrer Gegenſetzlichkeit zum Papſte iſt aber zugeſtoßen, was gewöhnlich zu geſchehen pflegt, wenn organiſche Gegenſetzungen durch unnatürliche Verſchiebung des Schwerpunktes, um den ſie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren ſollen, aus dem Gleichgewichte gekommen ſind; die Ausſchreitung über die rechte Mitte nach der einen Seite hin führte eine ebenſo weite Ausſchreitung über die rechte Mitte nach der andern Seite hin als Rückſchlag herbei, und erſt allmälig iſt durch Aktion und Reaktion das Krankhafte und Gewaltſame in den beiden Richtungen aufgerieben und ausgeſtoßen worden, ſo daß wieder die harmoniſche Bewegung eintreten konnte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil der Episcopalrechte über Gebühr faktiſch angewachſen und theoretiſch erhoben worden; ungebührlich wurde jetzt die Conciliengewalt gegen den Papſt erhoben; die Kirche, welche monarchiſch, ariſtokratiſch und republicaniſch zumal iſt, d. i. die Vorzüge aller dieſer Formen in ihrer Verfaſſung vereinigt, ohne die Einſeitigkeiten und Mängel derſelben zuzulaſſen, war nahezu zur abſoluten Monarchie geworden, eine Ausſchreitung, die nur wieder durch eine andre geheilt worden iſt.

erneuerter Lebhaftigkeit, damit ſo wiederum vollſtändig ein Hirt und eine Heerde würde. Das waren der wichtigen Angelegenheiten und Fragen übergenug, und der Löſung einer jeden ſtanden große und viele Schwierigkeiten im Wege. Unſer Cuſanus war berufen, in allen an der Spitze mitzuwirken.

Als Papſt Martin V das zu Conſtanz in nahe Ausſicht geſtellte allgemeine Concil nach Baſel berief (1431), ernannte er den Cardinal Julian Cäſarini zum Präſidenten desſelben und hat nach deſſen bald erfolgtem Tode der Nachfolger Eugen IV dieſe Ernennung beſtätigt. Vor der Eröffnung des Concils hatte Cuſanus bereits eine für die Stellung und Aufgabe desſelben wichtige Schrift auszuarbeiten angefangen, die er danach zu Baſel ſelbſt vollendet und den verſammelten Vätern überreicht hat, ſeine Schrift ***De concordantia catholica.*** Es gab nämlich zu jener Zeit nicht allein der ſittlichen Gebrechen viele an dem Haupte und den Gliedern der Kirche, in den Mönchsorden und geiſtlichen Corporationen, die dringend Abhilfe erheiſchten, ſondern es war auch das richtige Verhältniß (der Einklang — concordantia) in dem Organismus der Kirche gewaltſam verſchoben, indem die päpſtliche Macht ſich über Gebühr erhoben, das Anſehen des übrigen Episcopats und der allgemeinen Concilien in Schatten geſtellt hatte, und ſo die Kirche, wie Cuſanus ſagt, faſt zu einem römiſchen Patriarchate zuſammengeſchrumpft war. Eine Wiederherſtellung des richtigen Verhältniſſes zwiſchen der Conciliengewalt und jener des päpſtlichen Stuhles hielt Nicolaus für ſo nothwendig, als die Reform in den Sitten, und erſchien ihm dieſe letztere größtentheils bedingt durch jene, weil nur durch gemeinſames und kräftiges Zuſammenwirken des ganzen Episcopates ausführbar. Die Thätigkeit allgemeiner Concilien habe, ſagt Cuſanus, zu großem Nachtheile der Kirche lange geſchlummert; ihre hohe Machtvollkommenheit ſei in Vergeſſenheit gekommen; aus bewährten alten Quellenſchriften habe er Dasjenige geſammelt, was nöthig geſchienen, um ein klares Bild von dem Weſen, der Natur, dem Gefüge in der Kirche Gottes und dem Verbande mit ihren Gliedern zu entwerfen; auf daß man ſo zur Idee der ſüßen und harmoniſchen Concordanz gelange, durch welche, wie das ewige Heil, ſo auch das Wohl des irdiſchen Gemeinweſens ſein Beſtehen habe.

Wie fleißig und kritiſch ſich nun aber auch Cuſanus in der Geſchichte der ältern Kirche, namentlich der allgemeinen Concilien, umgeſehen hat, um die Stellung des Concils zu Conſtanz und jenes zu Baſel in ihrer gegenüber der päpſtlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Vorwurf der Neuerung ſicher zu ſtellen, ſo konnte ihm dieſes dennoch nur höchſt unvollkommen oder beſſer gar nicht gelingen, da

die Geſchichte aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener Ausnahmsſtellung darbot, die in Folge des lange dauernden päpſtlichen Schisma's zwiſchen einem Concil und der päpſtlichen Macht herbeigeführt worden war. Das Concil zu Piſa (1409) und ſeine Fortſetzung, jenes zu Conſtanz (1414—1418), hatten als einziges, in der Noth, zur Hebung des Schisma's wirkſames Mittel die Stellung eines Concils über den beiden Päpſten oder der damaligen päpſtlichen Macht überhaupt gefunden und dieſes Mittel — gleichſam eine bittere Arznei zur Heilung des kranken Leibes — angewandt. Unmöglich konnte dieſe exceptionelle Stellung eines allgemeinen Concils zum Papſte als das normale Verhältniß aus der Geſchichte der Kirche erweisbar ſein, ſo wenig als eine Arznei, die zur Auswerfung eines Krankheitsſtoffes aus einem Leibesorganismus berechnet iſt, als die gewöhnliche Nahrung desſelben betrachtet werden darf. Doch ſind die gelehrten und mit der Kirche es wohl meinenden Männer jener Zeit zu entſchuldigen, wenn ſie, wie unſer Cuſanus, auch noch zu Baſel jene Superiorität des Concils über den Papſt feſthalten zu müſſen glaubten, indem, wenn auch kein Schisma mehr zu heben war, doch das große und ſchwierige Werk der Reformen in die Hand genommen werden mußte, zur Ausführung dieſer Reformen aber eine aktive und paſſive Herbeilaſſung des päpſtlichen Stuhles erforderlich war, die, wenn ſie etwa nicht freiwillig erfolgen ſollte, was man eben ſehr befürchtete, nöthigenfalls durch Feſthaltung jener Superiorität des Concils erzwungen werden müßte. Den Vertretern dieſer Conciliengewalt in ihrer Gegenſetzlichkeit zum Papſte iſt aber zugeſtoßen, was gewöhnlich zu geſchehen pflegt, wenn organiſche Gegenſetzungen durch unnatürliche Verſchiebung des Schwerpunktes, um den ſie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren ſollen, aus dem Gleichgewichte gekommen ſind; die Ausſchreitung über die rechte Mitte nach der einen Seite hin führte eine ebenſo weite Ausſchreitung über die rechte Mitte nach der andern Seite hin als Rückſchlag herbei, und erſt allmälig iſt durch Aktion und Reaktion das Krankhafte und Gewaltſame in den beiden Richtungen aufgerieben und ausgeſtoßen worden, ſo daß wieder die harmoniſche Bewegung eintreten konnte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil der Episcopalrechte über Gebühr faktiſch angewachſen und theoretiſch erhoben worden; ungebührlich wurde jetzt die Conciliengewalt gegen den Papſt erhoben; die Kirche, welche monarchiſch, ariſtokratiſch und republicaniſch zumal iſt, d. i. die Vorzüge aller dieſer Formen in ihrer Verfaſſung vereinigt, ohne die Einſeitigkeiten und Mängel derſelben zuzulaſſen, war nahezu zur abſoluten Monarchie geworden, eine Ausſchreitung, die nur wieder durch eine andre geheilt worden iſt.

Unſer Cuſanus vertrat nun mit ungewöhnlicher Gelehrſamkeit und jugendlicher Begeiſterung vor und auf dem Concil die Superiorität desſelben über den Papſt; es war das aber eine unhaltbare Stellung, und darum konnte er mancherlei Schwankungen und ſelbſt Widerſprüchen nicht entgehen. So ſchreibt er: „Da der römiſche Biſchof das Haupt der allgemeinen Kirche iſt, ſo können ohne ihn und ohne ſeine Autorität allgemeine Concilien allerdings nicht gehalten werden"; und wiederum: „Ein allgemeines Concil im ſtrengen Wortſinne, d. h. ein ſolches, das die ganze Kirche repräſentirt, ſteht über allen Patriarchen, ſonach auch über dem Papſte ſelbſt und dem römiſchen Stuhle, und hat ſeine Gewalt unmittelbar von Chriſtus. Der Papſt, obwohl das Haupt der Kirche, dieſe gleichfalls, jedoch in einem minder ſtrengen Sinne repräſentirend, iſt dennoch immer nur ein Theil der Kirche." Und an einer andern Stelle: „Kann aber oder will der Papſt ein einmal berufenes Concil nicht beſchicken, ſo müßte in dieſem Falle das verſammelte Concil für ſein Beſtehen und für das Wohl der Kirche allein ſorgen."

Wie, wenn ein allgemeines Concil ohne den Papſt und ſeine Autorität nicht gehalten werden kann, wie kann man dann ein ſolches in Gegenſatz zu dem Papſte ſetzen und deſſen Superiorität über ihn behaupten! Sehen wir aber ab von dem Unhaltbaren und Widerſprechenden in jenem Grundſatze, ſo ſind in des Cuſanus drei Büchern de concord. cathol. gar treffliche Lehren über das Kirchenregiment entwickelt, die Hauptgebrechen der Hierarchie zu jener Zeit und die Quellen derſelben ſind richtig erkannt und geeignete Heilmittel in Vorſchlag gebracht. Ebenſo auch ſind mit einem für die Jahre, die damals Cuſanus zählte, ungewöhnlichen Scharfblicke und mit gründlicher Geſchichtskenntniß die Gebrechen und Schwächen des deutſchen Reiches aufgedeckt. Die kaiſerliche Macht war geſchwächt, und zu dieſer immerfort zunehmenden Schwäche der Macht und des Anſehens des Kaiſers haben die Wahlcapitulationen der Churfürſten viel beigetragen, in denen ſie ſich immer größere Privilegien von dem Gewählten ausbedingten, und ebenſo die Kaiſer ſelbſt durch ihre Werbungen um die Wahl eines Nachfolgers aus ihrem Hauſe. Die übrigen Fürſten machten ſich die Schwäche der kaiſerlichen Macht zu Nutz, handelten nach Willkür und für eigene Vergrößerung und achteten nicht die Geſetze des Reiches. Im weltlichen Regimente waren zu jener Zeit Reformen ebenſo nothwendig, als in dem geiſtlichen, und hierin liegt

auch der Grund, warum Cuſanus in ſeinem dritten Buche eigens über die Verfaſſung und die Zuſtände des Reiches handelt [1]).

Die Erfahrungen, welche Cuſanus in dem Verlaufe der Concilienverhandlungen zu Baſel zu machen Gelegenheit hatte, die Widerſetzlichkeit des Concils gegen den Papſt, die Gefahr eines neuen Schisma, veranlaßten ihn zu einer reiflichern Prüfung des Organismus der Kirchengewalt und ließen ihn das Verkehrte und Gefährliche der Theſis von der Superiorität des Concils über den Papſt erkennen. Als die heftigſten der verſammelten Väter gar ſo weit gingen, die Abſetzung gegen den Papſt Eugen auszuſprechen und einen Gegenpapſt zu wählen, hatte Cuſanus eine thatſächliche Conſequenz jener Theſis vor Augen und er trennte ſich von dem Rumpfconcil und jener falſchen Theſis und trat auf die Seite des Papſtes Eugen zugleich mit ſeinem Freunde Julian, mit dem er ſich nach Rom begab. Nunmehr hat er aber auch keinen Anſtand genommen, was er als verkehrt erkannt hatte, geradezu zu bekämpfen, wie er dies in einem Schreiben an den Botſchafter des Königs von Caſtilien 1442 zu Frankfurt gethan hat. In wenigen Worten hat er hier den Grundirrthum jener Theſis aufgedeckt, nämlich die Annahme der Theilbarkeit der Kirchengewalt, während dieſe offenbar nur eine und untheilbare ſei und die Theilnehmer an derſelben organiſch zuſammengehörten, ſich alſo nicht einander entgegengeſetzt werden könnten, wie in jener Theſis geſchehe. Potestas primi et supremi in sua plenitudine ambit omnium potestatem (umſchließt die Theilgewalt aller Einzelnen), imo non est potestas nisi una et primi, quae in alteritate rectorum varie participatur, a nullo tamen maxime, imparticibabilis enim est uti est. . . . Vides nunc, prudentissime pater, quam inepte dicitur, ***potestatem particularium rectorum aequari aut eminere posse potestati universalis principis.***

Ein Beweis, in wie hohem Anſehen Cuſanus bei den Vätern des Concils zu Baſel geſtanden hat, iſt die Thatſache, daß dasſelbe ihm eine der ſchwierigſten Angelegenheiten anvertraut, die Belehrung der Böhmen (Huſſiten), die ſich von der Kirche getrennt hatten und die Communion unter beiden Geſtalten austheilten. In zwei Sendſchreiben an die Böhmen iſt er dieſem Auftrage nachgekommen. Ebenfalls noch zu Baſel hat er, anerkannt der erſte Mathematiker ſeiner Zeit, der auch zuerſt die Falſchheit des Ptolomäiſchen Sonnenſyſtems

---

[1]) Auch gebührt ihm der Ruhm, einer der Erſten die Falſchheit der Erzählung von der „Conſtantiniſchen Schenkung“ und der Pſeudoiſidoriſchen Decretalen erkannt zu haben.

erkannt und die Bewegung der Erde gelehrt hat, eine Schrift über Verbesserung des Kalenders (Reparatio Calendarii) verfaßt und dem Concil überreicht. Auch hatte bereits 1411 der französische Cardinal Peter von Ailly ein Werkchen hierüber geschrieben, worin er die unrichtige Berechnung des Jahres in dem Julianischen Calender und die Abweichungen, die in Folge davon im Calender mit dem Laufe der Sonne eingetreten, nachwies, hatte seine Schrift dem Papste Johannes XXIII überreicht und war auf dem Concil zu Constanz zur Besprechung gekommen. Indessen weder zu Constanz noch zu Basel konnte die Reform des Kalenders ausgeführt werden und blieb verschoben bis auf Papst Gregor XIII in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Nach seiner Lossagung von den zu Basel zurückgebliebenen Vätern begab Cusanus sich nach Rom, wo Julian ihn dem Papste Eugen IV empfohlen hatte, und wurde von diesem, der die Griechen behufs ihrer Wiedervereinigung zu einem neuen Concil in Italien einladen wollte, wegen seiner Kenntniß der griechischen Sprache der Gesandtschaft nach Constantinopel beigegeben (1437). Auch auf dieser Reise boten sich ihm wieder neue Gelegenheiten zu wichtiger schriftstellerischer Thätigkeit. In Pera fand er nämlich bei den Minoriten den Koran in arabischer Sprache, und als er von ihnen vernahm, daß außer Johannes von Damascus kein griechischer Schriftsteller „diese Thorheiten" widerlegt habe, faßte er den Entschluß, mit Hilfe von Uebersetzungen eine Widerlegung dieses Religions- und Gesetzbuches der Muhamedaner auszuarbeiten. Erst in spätern Jahren (1461) hat er in seiner Cribratio Alcorani Libr. III dies Vorhaben ausführen können.

Als Cusanus gegen Ende des Jahres 1438 von der Gesandtschaftsreise zurückgekehrt war (am Weihnachtsfeste predigte er zu Coblenz), war die Spannung zwischen dem Concil zu Basel und dem Papste Eugen auf das Höchste gestiegen; der Papst hatte das Auflösungsmandat gegen das Concil ergehen lassen, die Väter aber hielten die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst entgegen; der Papst lud die Griechen nach Ferrara zu dem neuen Concil ein, die Baseler suchten dieselben zu sich heranzuziehen; der Papst ließ mit ihnen das neue Concil zu Ferrara eröffnen, zu Florenz fortsetzen und vollenden, während die zu Basel zurückgebliebenen wenigen Bischöfe und andre Cleriker sich für das rechtmäßige Concil hielten und letzlich dem Papste Eugen den Prozeß machten, Suspension und Absetzung gegen ihn aussprachen und im November 1438 sogar einen andern Papst, Amadeus von Savoyen, als Felix V wählten. Bei dieser betrübenden Gegenstellung von Concil und Papst gegen Concil und

Papſt begann beiderſeits ein Werben um die Zuſtimmung der Fürſten. Kaiſer Sigismund, früher dem Concil zu Baſel treu ergeben, hatte ſich, als dieſes in ſeinen Maßnahmen gegen Eugen die Grenzen des Rechts überſchritten, ſich von demſelben losgeſagt; ſein Nachfolger, Albrecht, war Verehrer des Concils wie auch König Carl VII von Frankreich, nicht wegen der Oppoſition gegen Eugen, ſondern wegen der Reformdekrete. Es war aber beſonders die deutſche Nation, um deren Zuſtimmung beide Theile ſich bewarben. Dies geſchah zuerſt auf dem Reichstage zu Mainz (1439); und da hier die päpſtlichen Geſandten zu erſcheinen gehindert worden, trat Cuſanus, wenn auch vorerſt ohne Bevollmächtigung, in der Verſammlung als Vertheidiger Eugen's auf und ſuchte zu beweiſen, daß nicht zu Baſel, ſondern zu Ferrara ein allgemeines Concil ſei.

Die Verſammlung nahm indeſſen die Reformbeſchlüſſe des baſeler Concils an, jedoch ohne Zuſtimmung zu der Suspenſion Eugen's, und erklärte ſich zwiſchen den beiden Theilen neutral. Daß aber darauf hin die Väter zu Baſel zur Abſetzung Eugen's und der Wahl eines andern Papſtes ſchritten, öffnete Manchen die Augen über den Geiſt, der zu Baſel die Oberhand gewonnen und bereitete eine ruhigere Würdigung der Grundſätze des Cuſanus vor, der nunmehr als päpſtlicher Legat auf dem Reichstage zu Mainz (1441) mit beſſerm Erfolge auftreten konnte. Hier bewies er mit ſchlagenden Gründen das Unrecht der Baſeler und wie auf Schleichwegen Amadeus ſich habe als Gegenpapſt wählen laſſen. Der gelehrteſte und gewandteſte Anhänger der Baſeler, Aeneas Sylvius, ſpendet ihm, obgleich hier Gegner desſelben, ein Lob, das kaum preiswürdiger ſein könnte. „Der Hercules aller Eugenianer war, wie man allgemein zugibt, Nicolaus von Cuſa, ein Mann von gründlicher Bildung und großer Lebenserfahrung, von welchem nur zu bedauern iſt, daß er bei ſeinem ausgezeichneten Talente in dieſe Streitigkeiten verwickelt wurde. Er hatte ſich mit ganzer Seele der Vertheidigung Eugens gewidmet, und wie er denn ein kluger, feiner Mann war, wußte er bald da, bald dort Hinderniſſe zu bereiten."

Bald erhielt Cuſanus auch den Auftrag von Eugen, den König von Frankreich zu gewinnen, was ihm, ungeachtet großer Schwierigkeiten wegen der Verwandtſchaft des Amadeus mit dem franzöſiſchen Hofe, gelungen iſt. Zu demſelben Zwecke ſchrieb Cuſanus an den Geſandten des Königs von Caſtilien (1442), dieſen zum Anſchluß an Eugen gegen die Baſeler zu gewinnen.

Auf dem neuen Reichstage zu Mainz (1442) vertheidigte er als päpſtlicher Legat den Abgeordneten der Baſeler gegenüber die Sache Eugens mit ſolchem Nachdrucke in einem dreitägigen Vortrage, daß

fünf Churfürsten eidlich gelobten, unter gewissen Bedingungen demselben als rechtmäßigem Papste Gehorsam zu leisten und der Kaiser in einem ehrfurchtsvollen Schreiben ihn anerkannte und im folgenden Jahre auch Alphons, König von Castilien, auf dessen Seite trat. Des Cusanus Werk war es daher vorzüglich, daß die Kirche und insbesondere Deutschland vor einem neuen Schisma bewahrt worden ist. Die Absetzung der beiden Churfürsten von Trier und Cöln wegen ihres Festhaltens an dem aufgelösten Concil zu Basel verursachte zwar eine bedenkliche Gefährdung des Friedenswerkes, aber auch hier war es ganz besonders Cusanus, der den Papst zu kluger Nachgiebigkeit in mehren Stücken bewegte, so daß 1447 vollständige Einigung mit der deutschen Nation und Eugen zu Stande kam.

Nach dem bald erfolgten Tode Eugen's (1447) wurde Thomas Sarzano, Freund und Gesinnungsgenosse des Cusanus, zum Papste als Nicolaus V gewählt und dieser belohnte dessen Verdienste durch Ernennung desselben zum Cardinal.

Daß Cusanus diese Erhebung zur Cardinalswürde — eine zu jener Zeit so seltene Erscheinung in Deutschland — „seltener als ein weißer Rabe" — wohl verdient gehabt, wer könnte dies bezweifeln? Daß er dieselbe aber nicht gesucht habe, dessen ist der untrüglichste Beweis seine lange Weigerung, die Würde anzunehmen. Die Ernennung war ergangen am 28. Dez. 1448 und erst am 21. Okt. 1449 verabschiedete er sich von den Seinigen zu Cues, um dem Rufe nach Rom zu folgen. Am 23. März 1450 erfolgte auch schon seine Ernennung zum Bischofe von Brixen, und erhielt er in demselben Jahre den Auftrag, als päpstlicher Legat das Jubiläum zu verkündigen und in Deutschland und den Niederlanden die nöthigen Reformen, besonders in den Klöstern, vorzunehmen.

Zu Anfange des Jahres 1451 tritt er seine Legationsreise nach Deutschland an. Hatten früher päpstliche Legaten häufig durch ehrgeizigen Pomp, großen Aufwand, Habsucht und Bestechlichkeit Aergerniß gegeben, so zieht unser Cusanus von Rom aus im Bewußtsein seiner ernsten und wichtigen Mission, in heiligem Eifer, dieselbe zur Ehre Gottes auszuführen, ohne Prunk und glänzendes Gefolge, reitend auf einem Maulthiere, einfach, demüthig, und ein silbernes Kreuz, ein Geschenk des Papstes, ist seine einzige Auszeichnung. Ihn begleitete aber der als Schriftsteller, besonders als Exeget, rühmlichst bekannte Carthäuser Dionysius. Er nahm seinen Weg über Salzburg, Wien, Freising, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Magdeburg und dann nach den Niederlanden; im Oktober kommt er in Trier an, geht nach Cues und von hier kehrt er nach Deutschland zurück,

um den auf der ersten Durchreise erkannten Gebrechen die geeigneten Heilmittel entgegenzusetzen. Ueberall trat er als ächter Reformator auf im Geiste der Kirche, des Evangeliums, wie ein Apostel [1]).

So hat Cusanus vielseitig und segenreich gewirkt in jener vielbewegten Zeit, ist unter drei Päpsten, Eugen IV, Nicolaus V und Pius II, mit den wichtigsten Geschäften beauftragt worden, hat fast alle zu glücklichem Ziele geführt und hat so sichtbar und folgenreich in die großen Zeitereignisse eingegriffen wie kaum irgend einer seiner Zeitgenossen. Wegen Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Grafen von Tirol, dem Erzherzog Sigmund, der statt eines Beschützers ein Bedrücker der Kirche von Brixen war, und Ungefügigkeit des Klosters Sonnenburg gegen die vorgeschriebenen Reformen hatte er in den letzten Jahren seines Lebens manche herbe Mißhelligkeiten zu bestehen. Er starb aber zu Todi (in Italien) am 11. Aug. 1464 und ist zu Rom begraben in der Kirche S. Petri ad vincula, von welcher er als Cardinal den Titel führte. Sein Herz ruht zu Cues in der Kirche des von ihm gestifteten Hospitals, von dem früher ausführlich Rede war.

Cusanus blieb bei allen seinen glänzenden Verdiensten, bei allen Auszeichnungen, mit denen drei Päpste ihn beehrten, erhoben zu der Cardinalswürde, zum Fürstbischofe von Brixen, als päpstlicher Legat und bei allen seinen Verbindungen mit fürstlichen Personen immer einfach in seinem ganzen Wesen, ohne Ehrgeiz, ein Feind aller Pracht, alles Gepränges und eitelen Wesens. Als bei seiner Ankunft zu Trier als päpstlicher Legat seine Schwester Clara sich mit kostbaren Kleidern und Zierrathen schmücken ließ, um, wie sie meinte, ihn würdig zu empfangen, hat er sie nicht anerkannt, bis sie sich in ihren gewöhnlichen Kleidern ihm vorstellte.

Keine seiner hohen Stellen hat er gesucht, sie haben ihn gesucht; seine Tugenden, seine Gelehrsamkeit und große Gewandtheit in Behandlung der schwierigsten Geschäfte haben ihn auf jene Höhe gefördert, auf der wir ihn gesehen haben. Besonders ausgezeichnet vor seinen Zeitgenossen war er durch ungewöhnliche Beredtsamkeit; ohne besondre Vorbereitung sprach er fließend, gewandt und klar über verwickelte Angelegenheiten; seine Beweisführungen waren bündig und überzeugend, die gegnerische Sache oft wie zermalmend. So waren besonders seine

---

[1]) In das Specielle seiner segenreichen Wirksamkeit als päpstlicher Legat zur Reform des kirchlichen Lebens in Deutschland können wir hier nicht eingehen, da wir den Cusanus doch hauptsächlich als Schriftsteller zu betrachten haben. Wir verweisen daher bezüglich seines Wirkens für Reformen auf Scharpff I. Bd. S. 153—225.

glänzenden Vorträge auf den Reichstagen gegenüber den Legaten des schismatischen Concils zu Basel.

Auch als Gelehrter und Schriftsteller zählt Cusanus zu den Ersten des fünfzehnten Jahrhunderts. Er war ein tüchtiger Rechtsgelehrter, stand hoch als Philosoph und Theologe, in mathematischen und astronomischen Wissenschaften kam ihm Keiner gleich. Außerdem war er der griechischen Sprache vollkommen mächtig und hatte sich Kenntniß des Hebräischen erworben.

Es ist kaum zu begreifen, wie dieser Mann bei seinem so viel bewegten öffentlichen Leben so viele und meistens so tiefsinnige Schriften habe ausarbeiten können. Und derselbe Mann, der so viel Takt, praktischen Blick und Griff in Behandlung der wichtigsten kirchlichen und politischen Angelegenheiten an Tag legte, ist in den meisten seiner Schriften so abstrakt und sublim, daß er oft kaum zu verstehen ist und mehr als gewöhnliche philosophische Bildung erfordert wird, um ihm überall folgen zu können. Der französische Literärhistoriker Du-Pin [1]) bezeichnet daher einzelne Schriften desselben geradezu als unverständlich. In Angabe des Inhaltes der Schriften folge ich hauptsächlich der trefflichen Abhandlung des Herrn Dr. Clemens, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster [2]).

Mehre Schriften des Cusanus sind verloren gegangen oder liegen noch irgend in Bibliotheken verborgen; von vier solcher Schriften thut in den gedruckten Cusanus selbst Erwähnung; viele andre Schriften sind noch nicht gedruckt und finden sich noch in Manuscript in seiner im Hospital zu Cues befindlichen Bibliothek. Die gedruckten Werke sind (in der zu Basel 1565 erschienenen Ausgabe) in drei Abtheilungen — Tomi — gebracht und je nach ihrem vorherrschenden Charakter — Metaphysik, Theologie und Mathematik — zusammengestellt. Dieselben führen die Titel:

1) *De docta ignorantia* libr. III — und ein Nachtrag zu dieser Schrift — Apologia doctae ignorantiae — handelt über die Wesenheit und die Trinität Gottes; die Benennung aber ist hergenommen von des Cusanus Grundanschauung, daß von allen Philosophen die Erkenntniß der Wahrheit angestrebt, aber von keinem in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, daß all unser Wissen von einem Nichtwissen begleitet sei und je tiefer wir in dieses eindrängen, um so mehr der Wahrheit uns näherten.

---

[1]) Nouvelle biblioth. des aut. eccles. vol. XII. p. 96 et 97.

[2]) „Zusammenhang der Philosophie des Giordano Bruno mit den Lehren des Cardin. Nicolaus von Cusa." Kathol. Zeitschrift für Wissenschaft u. Kunst — von Dr. Dieringer. I. Jahrg. 1. Bd. in fünf Abtheilungen.

2) ***De conjecturis*** libr. II — entwickelt die Erkenntniß- und Begriffslehre.

3) ***De filiatione Dei*** — gerichtet an den Canonicus Conrad von Wartoberg zu Münstermaifeld — enthält eine speculative Erklärung der Kindschaft Gottes, die durch den Glauben in Christus den Menschen gegeben wird, nach der Aussage des h. Johannes: Quotquot autem receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei fieri, his qui credunt in eum —.

4) ***De genesi*** — ein Dialog — geschrieben zu Lüttich, wo Cusanus Archidiacon war, im Jahre 1447. In dem Dialoge sprechen Conrad (Canonicus zu Münstermaifeld) und Nicolaus (Cusanus). Die Schrift handelt aber über das Absolute, Gott, als einfaches, ewiges, unendliches und unveränderliches Wesen.

5) ***Idiotae de sapientia*** libr. IV — ist ähnlichen Inhaltes. Ebenso die folgenden:

6) ***De visione Dei,*** liber pius, sive de icona liber — ist gerichtet an den Abt und die Brüder zu Tegernsee, denen Cusanus ein Christusbild zugeschickt, das die Eigenthümlichkeit hatte, daß, wohin der Beschauer sich stellen mochte, der Blick desselben ihm zugekehrt war. Diesem Bilde fügte er diese treffliche Schrift bei, in welcher er von dem sinnlichen Anschauen in das geistige Schauen Gottes hinüber führt.

7) ***De ludo globi*** libr. II — handelt über Gott als Schöpfer des Alls, anknüpfend an ein Spiel mit dem Globus, das Cusanus für die jungen Herzoge Johannes und Albert von Bayern zu Rom erfunden hatte.

8) ***Compendium*** — behandelt die logische und dialektische Seite der Wissenschaft, die Begriffslehre.

9) ***Dialogus de Possest*** — entwickelt die Erkenntniß des Absoluten aus der Anschauung des Endlichen.

10) ***De beryllo liber*** — eine Theorie der Erkenntniß.

11—13) ***De dato Patris luminum*** und

De quaerendo Deo, de Deo abscondito handeln über die Erkenntniß Gottes als des Absoluten.

14) ***De venatione Sapientiae*** ist eine weitere Begründung seiner Schrift de docta ignorantia.

15) ***De theoriae apice*** — erörtert die Natur Gottes und sein Verhältniß zur Schöpfung.

Die zweite Abtheilung enthält des Cusanus Schriften aus den mehr concreten und praktischen Gebieten der Wissenschaften.

1) ***De annuntiatione,*** ein Dialog, worin Maria einem frommen

und wißbegierigen Christen Belehrung ertheilt über das Geheimniß der Menschwerdung.

2) ***Excitationum*** libr. X — sind Auszüge aus Predigten des Cusanus, handelnd über verschiedene Lehren der christlichen Heilstheorie.

3) ***De concordantia catholica*** libr. III — Inhalt und Tendenz dieser der Zeit nach ersten Schrift des Cusanus sind oben schon angegeben worden. Ebenso von dem wichtigen Briefe

4) ***De potestate romanae Ecclesiae,*** welcher die früher von Cusanus aufgestellte Lehre von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst berichtigt. Der französische Literärhistoriker Dupin, als Anhänger des Gallicanismus, irrt sehr, wenn er von dieser Schrift sagt, Cusanus lehre in ihr Dasselbe, was er in der vorigen gelehrt habe. Mit vollem Rechte bezeichnet dagegen Dür diesen Brief als eine Art Retraktation Cusa's [1]).

5) ***Epistolae ad Bohemos.*** — Der Inhalt ist oben schon hinreichend bezeichnet worden.

6) ***De pace fidei*** — ein Dialog.

Cusanus hatte sogleich schon beim Beginne seiner öffentlichen Wirksamkeit an Wiedervereinigung der Böhmen mit der Kirche gearbeitet, hatte ebenfalls in den Verhandlungen für Wiedervereinigung der Griechen mitgewirkt und ging mit dem Plane um, Türken für das Christenthum zu gewinnen. Außerdem war überhaupt seit Hebung des päpstlichen Schisma der Gedanke an vollständige Vereinigung aller Getrennten mit der Kirche lebhaft wieder erwacht. Es erfolgte aber bald der schreckliche Fall Constantinopels (1453), bei dem die Türken viele Gräuel an den Christen verübt haben. Das Ringen jener Zeit nach Vereinigung, der Gedanke an die Gräuel der Hussiten und der Türken, die der Religion wegen verübt worden, gaben dem Cusanus Anlaß, die Schrift ***De pace fidei*** zu verfassen. Die Schrift ist in Form einer Vision eingekleidet, in welcher die für den Menschen heiligste Angelegenheit im Himmel vor Gottes Thron verhandelt wird. Ein Mann — das sind ungefähr die einleitenden Gedanken, — ein Mann, der früher Constantinopel gesehen und danach die neulich durch die Türken daselbst verübten Gräuel vernommen, hat viel zu Gott gebetet um Aufhören der Verfolgung; darauf kam er in Verzückung und sah eine Vision, worin ihm gezeigt wurde, worin die Weisesten aller Religionen und Völker übereinstimmten und in welcher Weise eine allgemeine Uebereinstimmung und ein Friede aller Religionen bewerkstelligt werden könne. In der Vision nämlich versammelt Gott vor seinem Throne

[1]) In dem II. Bande seines Werkes S. 311.

die Engel, welche je einer über jedes der verſchiedenen Völker geſetzt ſind, theilt ihnen mit, wie traurige Nachrichten von der Erde eingelaufen über die Spaltungen, Sekten und blutige Gräuel wegen der Religion. Sodann wird ihnen der Auftrag ertheilt, jeder ſolle aus ſeinem Volke den Weiſeſten auswählen und zu einer gemeinſamen Friedensverhandlung verſammeln. So kommen nun die Geiſter der weiſeſten Männer aller Nationen vor Gottes Thron zuſammen, jeder im Namen ſeines Volkes und ſeiner Religion ſprechend. Zuerſt tritt ein alter griechiſcher Philoſoph auf und es folgen ſodann ein römiſcher Weiſer, ein Araber, ein Indier, Chaldäer, Jude, Gallier, Perſer, Syrer, Spanier, Türke, Deutſcher, Tartar, Armenier, Böhme und Engländer. Beim Beginne der Verhandlung wird ihnen der Auftrag gegeben, ein allgemeines Religionsfriedenswerk heranzubringen auf Grund ihrer Uebereinſtimmung in den Religionswahrheiten. Die Weiſen kommen der Reihe nach in Unterredung, zuerſt mit dem ewigen Logos Gottes und wird hier die Einheit und Trinität Gottes zur Anerkennung gebracht; ſodann tritt der h. Petrus an die Stelle des Logos und bringt die Incarnation des Logos zur Anerkennung. Mit dem Auftreten des Tartaren, wo die Unterredung auf Monogamie, auf die Fortdauer des einen Opfers Chriſti und die Rechtfertigung durch den Glauben — ohne die Werke des Geſetzes — übergeht, tritt der h. Paulus als Collocutor ein, und ſchließen ſo die Unterredungen mit der Lehre von den Sakramenten. Die Beweisführung durch den ganzen Dialog iſt, wie die Anlage und der Zweck der Schrift es erheiſchte, durchweg ſpeculativ gehalten und iſt in ihr daher eben auch die Philoſophie des Chriſtenthums niedergelegt.

7) ***Cribratio Alchorani*** libr. III — Sichtung, Kritik des Koran, gerichtet an Papſt Pius II.

8) ***Conjectura de noviss. diebus*** — ſtellt zuſammen, was die hh. Schriften über das Ende der Welt ſagen und wie die Anſichten und Vermuthungen über das Eintreten des Endes aus einander gehen und nichts Gewiſſes darüber zu ermitteln ſei.

Die dritte Abtheilung enthält faſt ausſchließlich mathematiſche Schriften:

1) De transmutationibus geometricis.
2) De arithmeth. complementis.
3) De mathemath. complementis.
4) De quadratura circuli.
5) De sinibus et chordis.
6) De una recti curvique mensura.
7) Complementum theologic., worin die Bedeutung der Mathe-

matik für die Theologie und der Nutzen ihrer Anwendung für die Philosophie nachgewiesen wird.

8) De mathematica perfectione.

9) Reparatio Calendarii.

10) Correctio tabular. Alphonsi.

Die beiden letztern Schriften sind, wenn auch klein, doch von größter Wichtigkeit. Sie enthalten astronomische Berechnungen, worin die Unrichtigkeit des Julianischen Calenders dargethan wird. Auch verdient bezüglich der astronomischen Kenntnisse des Cusanus noch bemerkt zu werden, daß er bereits die Bewegung der Erde gelehrt hat (docta ignorantia, libr. II. c. 11 et 12), obgleich, wie Herr Steininger richtig bemerkt, die Ansichten des gelehrten Cardinals in Betreff der Einrichtung des Weltgebäudes mehr auf metaphysische, als auf physikalisch-mathematische Betrachtungen gestützt sind [1]).

Auch können wir nicht unerwähnt lassen, daß der lügenhafte Verfasser des Werkes „Catalogus testium veritatis", Flacius Illyricus unsern Cusanus ebenfalls in die Reihe seiner testes aufgenommen hat, die, wie er meint, vor Luther gegen den Papst, die römische Kirche und ihre Institutionen geschrieben haben sollen, also Vorgänger Luther's gewesen seien. Dafür führt er aus der concord. cathol. an, Cusanus habe die Unächtheit der Constantinischen Schenkung und mehrer päpstlichen Briefe (der isidorischen Decretalen) bewiesen, habe die verdorbenen Sitten der Bettelmönche gerügt u. dgl. (Siehe in dem Catalog. Num. CCCLXVII). Cusanus war ein Reformator, das ist gewiß; aber er ist kein Vorgänger Luther's und der andern „Reformatoren" des sechszehnten Jahrhunderts, weil diese keine Reformatoren waren. Cusanus reformirte, was er erhalten wollte, Luther zerstörte, was er reformiren wollte; Cusanus wirkte sein ganzes Leben für die Einheit der Kirche, Luther zur Zerreißung der Einheit; Cusanus ein treuer Anhänger und Vertheidiger des apostolischen Stuhles, Luther ein wüthender Hasser und Verläumder desselben. Die Unächtheit der sogenannten Acta Sylvestri oder der Constantinischen Schenkung und der Isidorischen Dekretalen konnte Cusanus behaupten und nachweisen, wie es nach ihm Viele gethan haben, ohne dadurch den Primat des Papstes im Mindesten zu verletzen.

---

[1]) Programm des Gymnas. zu Trier von 1855. S. 11.

Winand von Steeg.

Ein Zeitgenoſſe des Cuſanus war Winand von Steeg, der längere Zeit Advokat zu Würzburg geweſen, dann aber den theologiſchen Wiſſenſchaften ſich zugewendet hat, Canonicus zu St. Johann bei Würzburg und Pfarrer zu Bacherach (unterhalb Bingen) geworden iſt. Derſelbe war in der Rechtswiſſenſchaft und in den alten Sprachen, namentlich der hebräiſchen, ſehr erfahren und hat fünf Bücher Commentare zu dem Pentateuch und ein Correktorium von Bibelerklärungen in 4 Büchern geſchrieben [1]).

Johannes Ruchrad (Ruchat) von Oberweſel (auch genannt Johann Weſel) in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Einen etwas glücklichern Griff als bei unſerm Cuſanus haben die Anhänger Luther's gethan, als ſie (in dem Catalog. test. veritatis Num. CCCLXXXVI und in neueſter Zeit Ullmann in ſeinem Werke: Johann Weſſel, ein Vorgänger Luther's u. ſ. w. Hamburg 1834) dieſen Johann zu einem Vorgänger der „Reformatoren" gemacht haben. Wenigſtens geben die dem Johann zur Schuld gelegten Behauptungen den Beweis, daß ſchon vor dem ſechszehnten Jahrhunderte ähnliche Lehren aufgeſtellt worden ſind, wie Luther und ſeine Gehilfen aufgebracht haben. Unſer Trithemius, jenem Johannes der Zeit nach nahe ſtehend, berichtet von ihm [2]), er ſei, zu Oberweſel geboren, Doktor der Theologie, öffentlicher Lehrer zu Erfurt und Domprediger zu Worms geweſen, habe mehre Schriften über Logik und andre Gegenſtände hinterlaſſen, die zu Erfurt hoch geſchätzt würden. Im Jahre 1479 ſei er von dem Inquiſitor haereticae pravit., dem Dominicaner Johannes von Elten, nach Mainz vor den Erzbiſchof Diether citirt worden, um dort in Gegenwart vieler Doktoren Rechenſchaft über ſechszehn ihm zur Laſt gelegten irrigen Lehrſätze, die er zu Worms gepredigt habe, abzulegen. Trithemius führt dieſe Behauptungen [3]) in ihrem ganzen Wortlaute an; mit Ausnahme von zweien (des fünften und zehnten, worin die Erbſünde geleugnet und der Irrthum der ſchismatiſchen Griechen über das Ausgehen des h. Geiſtes gelehrt iſt) ſind es lauter Irrthümer, die im ſechszehnten Jahrhunderte bei Luther und ſeinen

---

[1]) Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1447.

[2]) Chron. Hirsaug. ad ann. 1479.

[3]) Ibid.

Geistesverwandten wieder aufgetaucht sind. Denn unter den von ihm aufgestellten Behauptungen finden sich folgende. Die Bischöfe hätten keine Macht Gesetze zu geben noch auch Befugniß irgend etwas Dem, was Christus und die Apostel gelehrt, hinzuzufügen; die Indulgenzen seien ein frommer Betrug an den Christen. Alle Priester ständen an Ansehen, Gewalt und Würde den Bischöfen gleich, unterschieden sich nicht wesentlich, sondern nur aus menschlicher Einrichtung durch den Namen von ihnen. Der Papst, die Bischöfe und Priester der Kirche trügen dem christlichen Volke nichts zum Heile bei, und könnten alle gläubige Christen durch Glauben, Eintracht und Friedfertigkeit ohne den Dienst der Priester selig werden. Die Kirche könne Niemanden gegen seinen Willen zum Fasten verpflichten. Die Krankenölung sei kein Sakrament, weil nicht von Christus, sondern durch die Apostel und die Kirche angeordnet. Das den Geistlichen von der Kirche auferlegte Stundengebet sei überflüssig, die Segnungen und Exorcismen seien werthlos, der Cölibat der Geistlichen abergläubisch und gegen das Evangelium von den Päpsten eingeführt; endlich die Kirche könne nicht bloß irren, sondern habe auch wirklich in manchen Dingen geirrt, in Constitutionen, Heiligsprechungen, Censuren, Indulgenzen und manchen andern Dingen.

Indessen einen Martyrer ihrer Lehren haben die Reformatoren an Johannes von Wesel nicht erhalten; denn in dem gerichtlichen Verhöre über die ihm zur Schuld gelegten Behauptungen hat er die einen als ihm fremd und von ihm nicht aufgestellt erklärt; andre habe er in anderm Sinne vorgebracht, als hier in der Anklage angegeben, und seien dieselben von den Zuhörern falsch verstanden worden; alle insgesammt aber hat er verworfen, respektive zurückgenommen. Seine Schriften wurden daher in seiner Gegenwart dem Feuer übergeben (1479). Bald danach ist Johannes gestorben, „vor Gram", wie Trithemius sagt — ex animi tristitia et moerore [1]).

Johann von Wittlich und Johann von Lieser.

Johann von Wittlich, nach Sitte jener Zeit von seinem Geburtsorte Johann Wittlich genannt, ist uns bloß aus des Trithemius,

---

[1]) In den Notizen über diesen Johannes in der Trierischen Chronik 1824. S. 155 u. 156 ist sehr oberflächlich über seine Lehren und seine ganze Angelegenheit geurtheilt. Es handelte sich um eine gute Anzahl Dogmen der Kirche in jenen Lehren, und über solche zu urtheilen war nicht Sache des Verfassers jener Notizen. Eine der Schriften des Johann von Wesel, eine **Disputatio adversus indulgentias** hat Walch in seinen **Monumenta medii aevi. vol. I. p. 113—156** veröffentlicht.

seines Landsmannes, Schriften bekannt. In seinem Chron. Hirsaug. (ad ann. 1401) schreibt er von ihm, daß derselbe ein namhafter Gelehrter gewesen, was auch schon aus den Stellen erhellet, die derselbe bekleidet hat. Er hat nämlich mehre Jahre an der berühmtesten Universität jener Zeit, zu Paris, Theologie gelehrt, später zu Cöln, wo er vermuthlich einer der zuerst an der dort (1388) gegründeten Universität auftretenden Lehrer gewesen ist. Von den verschiedenen Schriften, die derselbe verfaßt, hat Trithemius bloß zwei in Händen gehabt, seine Vorträge über des Peter Lombardus libri sententiarum, zu Paris gehalten — „ein sehr gelehrtes und nützliches Werk" — nach des Trithemius Ausdrucke; dann eine Erklärung sämmtlicher Pauliniſcher Briefe, die er zu Cöln vorgetragen hat. Von seinen Schriften ist aber, so viel ich habe finden können, nichts im Drucke erschienen. Auch ist uns über seine sonstigen Lebensverhältnisse nichts Näheres bekannt.

Johann von Lieser, geboren gegen Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts an der Mosel, ist uns meistens nur bekannt aus der Geschichte des Concils zu Basel und den Verhandlungen zwischen den Gesandten des Papstes Eugen IV, den Gesandten des schismatischen Concils und der deutschen Nation in Angelegenheit der Neutralität, für die sich diese gegenüber den Baselern und dem Papste erklärt hatte. Johannes war nämlich damals Propst des Stiftes U. L. Fr. zu Mainz und Rath des Churfürsten. Der Churverein vom Jahre 1446, worin die Churfürsten sich gelobten, Eugen nicht eher als Papst anzuerkennen, bis er die Gewalt der allgemeinen Concilien im Sinne des bekannten Constanz-Baseler Dekret anerkannt habe, war hauptsächlich Werk des Johannes gewesen. Er wird bezeichnet als sehr erfahren und gewandt im geistlichen Rechte; als Schriftsteller aber ist er nicht bekannt, weswegen sich auch bei seinem Landsmanne Trithemius keine Meldung von ihm findet. Er war ein Vertrauter des Nicolaus von Cues, obgleich er länger als dieser in der falschen Stellung des Baseler Concils gegenüber dem Papste verharrte. Aeneas Sylvius wirft ihm vor, „daß er sich nach allen Winden gerichtet habe"; indessen nimmt sich der Vorwurf aus seinem Munde etwas übel aus und dürfte wenigstens mit demselben Rechte ihm zurückgegeben werden. Daß er sich mit Geld hat bestechen lassen, für Aufgeben der drohenden Stellung gegen den Papst Eugen und Anschluß an denselben zu stimmen, dürfte Anlaß gegeben haben zu dem an der Mosel bekannten: Cusa et Lysura pervertunt omnia jura. Johannes starb zu Mainz den 24. Aug. 1459 [1]).

[1]) Vergl. „Das Moselthal von v. Stramberg", S. 331 u. 332.

LIII. Kapitel.

Johannes von Trittenheim (Trithemius) (1462—1516).

Die zwei größten und berühmtesten Gelehrten unsres Vaterlandes waren unstreitig Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenheim, jener besonders hervorragend durch philosophischen Geist, große Leistungen in Astronomie und mathematischen Wissenschaften, dieser durch seinen ungewöhnlichen Reichthum an historischen, überhaupt positiven Kenntnissen.

Trithemius hat selbst in seinen zahlreichen Schriften uns manche Nachrichten aus seinem Leben hinterlassen; dann aber auch kann es bei dem ausgebreiteten Wirken dieses Mannes, bei seiner Celebrität unter den Gelehrten so zu sagen des ganzen Abendlandes an Nachrichten und Lobsprüchen über ihn bei andern Schriftstellern nicht fehlen. Mehre biographische Schriften über ihn hat sein Freund Johannes Butzbach, Mönch zu Laach, geschrieben, die aber Manuscript geblieben sind; nebstdem hat einer seiner Schüler, Johannes Duraclus, sein Leben beschrieben, ausführlicher danach (1676) Wolfg. Ernest Heibel von Worms. Die ausführlichste Biographie unsres Gelehrten hat aber Oliver Legipont, Benediktiner zu St. Martin in Cöln, gegeben in der Historia rei literariae Ord. S. Ben. von Ziegelbauer, Tom. III. p. 217—333, worin allerdings auch Butzbach's Arbeiten benützt worden sind.

Trithemius, benannt nach damaliger allgemeiner Sitte von seinem Geburtsorte Trittenheim an der Mosel, war geboren am 1. Februar 1462 von schlichten Eltern, die sich dort als Winzer niedergelassen hatten, der Vater, Johannes, aus Heidenburg, die Mutter, Elisabeth, aus Longuich herstammend.

Er war erst ein Jahr alt, als er den Vater schon verlor; nach sieben Jahren schritt die Mutter zur zweiten Ehe und war der Knabe Johannes nunmehr zu seinem und der Mutter großem Leidwesen dem harten Drucke eines gefühllosen Stiefvaters ausgesetzt. Schon frühe erwachte in dem Knaben die Liebe zum Studium; selbst gegen den Willen der Eltern und Verwandten ließ er sich, während der Nacht dem Hause heimlich entweichend, von einem benachbarten Freunde Elementarunterricht geben, und erflehte sich ein ganzes Jahr hindurch mit Gebet und Fasten und großer Innigkeit zwei Dinge von Gott, Kenntniß der Schriften; was das Andre gewesen, hat er nie einem Menschen offenbart. Auf den Rath der Ortsgeistlichen, die des

Knaben ausgezeichnetes Talent und große Lernbegierde erkannt, hat der Oheim desſelben, Peter von Heidenburg, ſich des jungen Johannes angenommen und ihn in eine Schule nach Trier geſchickt. Später ſetzte er ſeine Studien zu Cöln fort und vollendete dieſelben zuletzt in Heidelberg, wo ſeine Lehrer ihm das Zeugniß gaben, daß ſie nie eine leichtere und ſchnellere Faſſungskraft und lebhafteres Gedächtniß bei irgend einem Menſchen hätten kennen lernen.

Ausgezeichnete Gelehrten jener Zeit waren ſeine Lehrer geweſen, wie Johannes Dalberg, ſpäter Biſchof von Worms, Conrad Celtes, Johannes Reuchlin, ein getaufter Jude zu Heidelberg, bei dem er die hebräiſche Sprache ſtudirte, und ein gelehrter Franzoſe, Libanius mit Namen, von dem er ſich in Geheimlehren einweihen ließ.

Mit ſeinem zwanzigſten Lebensjahre hatte Trithemius ſeine Studien abſolvirt und kehrte gegen Ende Januar 1482, ohne ſich noch für einen beſtimmten Stand entſchieden zu haben, mit einem Studienfreunde von Heidelberg zur Heimath zurück. Als ſie an dem Kloſter Sponheim vorüberkamen, nöthigte ihn ſein Begleiter, dort auf einen Beſuch einzukehren; nach genommenem Mahle wollten ſie ihre Reiſe fortſetzen, wurden aber an dem Berge bei Bockenau von einem ſolchen Schneegeſtöber und ſtürmiſchem Wetter überfallen, daß ſie, ohnehin des Weges nicht recht kundig, wie ſehr auch Trithemius auf Weitergehen gedrungen, ſich zur Rückkehr in das Kloſter genöthigt ſahen. Und obgleich vorher von Eintreten in den Orden keine Rede geweſen, ſagte Trithemius wie prophetiſch zu ſeinem Begleiter: Du wirſt ſehen, daß ich dort bleibe. Am Lichtmeßfeſte ließ er ſich daſelbſt in den Orden aufnehmen und das Jahr darauf (1483) wurde er ſchon zum Abte für Sponheim gewählt.

Das Kloſter Sponheim war früher nur in der nächſten Umgebung bekannt; ſeit aber Trithemius in dasſelbe eingetreten, hat ſich durch ſeine Studien und Schriften der Ruf desſelben in entfernte Länder ausgebreitet und ſind viele Gelehrten, Biſchöfe und fürſtliche Perſonen, in Menge das Kloſter aufzuſuchen gekommen, um den gelehrten Abt zu ſehen und ſeine Bekanntſchaft zu machen. Die Kloſterbibliothek, die er in größter Aermlichkeit vorgefunden hatte (ſie zählte bei ſeinem Eintritte in das Kloſter nur achtundvierzig Bände), hat er durch Abſchreiben und Sammeln von handſchriftlichen Codices und Beſchaffen von Druckſchriften ſo bereichert, daß kaum irgend in Deutſchland eine Bibliothek zu finden war, die ſich in dem Reichthum an koſtbaren und ſeltenen Handſchriften mit jener zu Sponheim hätte meſſen können, daß dieſelbe als eine große Merkwürdigkeit weithin berühmt war und

von vielen Gelehrten aufgesucht wurde. Hier fanden sich Codices in den verschiedensten Sprachen, in hebräischer, griechischer, chaldäischer, arabischer, indischer, ruthenischer, tartarischer, der italienischen, französischen, böhmischen und andrer zu geschweigen. Daher kam es denn, daß häufig Gelehrte sich in dem Kloster einfanden, die Monate, einige sogar ein oder zwei Jahre dort verweilten — mit Entrichtung eines billigen Kostgeldes —, um die Bibliothek benützen zu können. Unter diesen Besuchern war auch Alexander Heg, aus Deventer, Lehrer des Erasmus von Rotterdam, der bereits in hohem Alter noch die Reise nach Sponheim gemacht und zurückgekehrt seinen Schülern, zwölfhundert an der Zahl, mit Freuden erzählte, „er habe jenes große glänzende Licht der Welt" (magnum illud mundi jubar) und seine reiche Bibliothek gesehen.

Das Jahr 1504 ist für die ganze Pfalz, die Abtei Sponheim und unsern Trithemius ein verhängnißvolles geworden. Georg der Reiche, Herzog von Bayern, hatte eine einzige Tochter, Elisabeth, verheirathet an Herzog Rupert, Sohn des Pfalzgrafen und Churfürsten Philipp. Diesen seinen Schwiegersohn setzte Georg längere Zeit vor seinem Ableben durch Testament zum Erben seines Landes und reichen Vermögens ein und hat ihn allmälig mit Gewalt in den Besitz des Landes eingeführt. Gegen diese Anordnung erhob sich der näher berechtigte Erbe Albert, Herzog von Bayern, forderte das Erbe heraus nach des Georg Tode, und als seiner Forderung nicht Folge gegeben wurde, trat er klagend vor Kaiser und Reich auf. Maximilian's lange Bemühungen, den Streit gütlich zu schlichten, blieben fruchtlos, da Rupert, verleitet von seinen Räthen, nicht nachgeben wollte. Die Folge davon war, daß der Kaiser, nach Berathung mit den Reichsfürsten, die Acht gegen Herzog Rupert und seine Anhänger aussprach. Der Vater desselben, Pfalzgraf und Churfürst Wilhelm, eine Zeit schwankend zwischen der Liebe zum Sohne und dem Gehorsam gegen den Kaiser, trat endlich auf Seite des geächteten Sohnes und damit zog er seinem Lande einen schrecklichen Krieg zu; vier verschiedene Heere ziehen zu gleicher Zeit gegen sein Land heran, mit dem Auftrage, die Reichsacht zu vollziehen, mit Plündern, Niederbrennen und Morden. Ganz besonders schrecklich hauste Alexander, Graf von Veldenz, mit seinen Truppen zu Bulecheim, Büdesheim, Windesheim, Bickelheim, Sobernheim, Züsch und Merxheim. Während der Schrecken dieses Krieges hatte Trithemius sich mit der Bibliothek und den übrigen Schätzen des Klosters nach Creuznach zurückgezogen; und als er nach sechs Monaten in das Kloster zurückkehrte, fand er Alles drunter und drüber in größter Verwüstung. Inzwischen war Herzog Rupert noch während des Krieges

gestorben und seine Gemahlin ihm sehr bald nachgefolgt; Churfürst Philipp berief daher (1505) seine Landstände nach Heidelberg, mit ihnen behufs des Friedens mit Kaiser und Reich zu berathen. Auch Trithemius, besonders geschätzt und geliebt von Philipp, begab sich nach Heidelberg zur Mitberathung, vernahm aber bald, daß am fünften Tage nach seinem Abgange in Sponheim bedenklicher Zwiespalt unter den Mönchen ausgebrochen, eine Partei gegen ihn so böse Ränke angefangen hatte, daß er fortan mit der Genossenschaft nicht mehr in Frieden leben zu können erachtete. Es gab Männer in jenem Kloster, denen schon früher die literärische Thätigkeit ihres Abtes nicht zugesagt hatte, die sich schon geäußert, *aratorem se malle habere praelatum, quam oratorem:* dazu war dem Trithemius die ausnehmende Gunst des Churfürsten Philipp von dessen Feinden zum Verbrechen angerechnet worden; und unter solchen Umständen entschloß er sich freiwillig, nach Sponheim nicht mehr zurückzukehren, was auch sonst aus ihm werden möchte.

Der Churfürst Joachim I von Brandenburg, der schon längst den Trithemius gern als Lehrer in sein Land gezogen hätte, benützte diese Sachlage, denselben dringend nach Berlin zu berufen. Neun Monate verweilte er am Hofe daselbst, während welcher er verschiedene Schriften verfaßte. Joachim wünschte ihn für immer im Lande zu behalten, stiftete die Universität zu Frankfurt a. d. O. und trug dem Trithemius die erste Lehrstelle an derselben an. Doch hat er dieses Anerbieten, wie die andrer Fürsten, Erzbischöfe und des Kaisers Maximilian, die ihn in ihre Dienste zu ziehen wünschten, ausgeschlagen; er wollte im Kloster, nicht an Hof, leben und nahm daher die Abtsstelle in dem Schottenkloster zu St. Jakob in der Vorstadt von Würzburg an. Am 3. Oktober des Jahres 1506 trat er seine neue Stelle an, den Frieden in einem kleinen Kloster vorziehend dem Glanze, mit dem er Sponheim umkleidet, und freiwillig Verzicht leistend auf die treffliche Bibliothek, mit der er es ausgestattet hatte.

Zu groß war der Abstand der Stelle, die er nunmehr angetreten, gegen die, welche er aufgegeben hatte, als daß er darin nicht einen schmerzlichen Schlag der launenhaften Unbeständigkeit menschlicher Dinge hätte empfinden sollen. Das Kloster Sponheim hatte er durch rastlose Thätigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen zu ungewöhnlichem Glanze erhoben, hatte es mit neuen Gebäuden geziert, seine Bibliothek zur berühmtesten in Deutschland gemacht und durch seine Gelehrsamkeit und seine Schriften seinen Namen ruhmvoll in vielen Reichen ausgebreitet. Das Alles hatte er nun aufgegeben des Friedens wegen und hat die Abtsstelle in einem Kloster angenommen, das in einem

verborgenen Winkel einer Vorstadt Würzburgs lag und kaum dem Namen nach bekannt war. Daß Trithemius den Schlag schmerzlich empfunden, geht hervor aus einem Briefe, den er an seinen Freund Johannes Bracht, Prior zu St. Matthias bei Trier, geschrieben, in welchem er zu Eingange sagt. „Wie sehr alle menschlichen Dinge unbeständigem Geschicke unterworfen sind, das beweiset Dir, o Freund, wenn Du es früher nicht gewußt hast, nunmehr die Geschichte des Trithemius. Ich bin jener Trithemius, ehmals Abt zu Sponheim, den Gelehrte und Ungelehrte zumal wie ein Orakel des Apollo ansahen, dessen Lob in Aller Munde und der für das Haupt und die Säule der Bursfelder Congregation gehalten wurde. Könige und Fürsten hielten mich für etwas Großes und Kirchenfürsten, von dem Rufe meines Namens angetrieben, wünschten mich zu sehen, mich zu sprechen und in die Berathung ihrer wichtigsten Angelegenheiten zu ziehen. Der Name des Abtes von Sponheim lebte in Lobeserhebung in Aller Munde, und große und gelehrte Männer schätzten sich glücklich, wenn sie nähere Bekanntschaft mit mir machen konnten. Es strömten zu mir herbei die gelehrtesten Männer und viele vornehme Personen, nicht bloß aus ganz Deutschland, sondern auch aus Italien und dem dreigetheilten Gallien in großer Zahl, Fürsten und Kirchenprälaten ehrten mich mit Zuschriften und Uebersendung von Geschenken. Wundern wirst Du Dich, wer in aller Welt mich, den weit und breit in der Gunst der Menschen so hoch Gestellten, habe bewegen können, den Ort, den ich durch Schriften und Abhandlungen berühmt gemacht, und meine Brüder, die ich in Christus herangebildet, zugleich mit jenem so kostbaren Vorrathe an Büchern, die ich aus allen wissenschaftlichen Fächern gesammelt habe, aufzugeben und an diesen obscuren, nur sehr Wenigen bekannten Ort überzusiedeln." Indessen fand der Mann, welcher der klösterlichen Einsamkeit und seinen Studien zu lieb Ehrenstellen an fürstlichen Höfen ausgeschlagen hatte, Kraft genug in sich, auch dieses Opfer in Ergebenheit zu bringen. In einem rührenden Schreiben tröstet er seine betagte Mutter Elisabeth Longwig über die Wendung in seinem Geschicke, insbesondere sucht er ihren Schmerz darüber zu lindern, daß sie sich nunmehr wegen der viel weitern Entfernung schwerlich mehr in diesem Leben zu sehen bekommen würden.

Zu St. Jakob setzte er seine gewohnten Studien und literärischen Arbeiten fort bis zu seinem am 13. Dec. 1516 erfolgten Uebergange in ein besseres Leben. Gelehrte, Bischöfe, Fürsten, Kaiser Maximilian I, der ihn zu seinem Erzcaplan gemacht, und alle Gutgesinnten hatten ihn hochgeschätzt und geliebt während seines Lebens; tiefe Trauer um seinen allzu frühen Tod folgte ihm in das Grab. Er sollte die traurige

Cataſtrophe nicht erleben, die ein Jahr nach ſeinem Tode in der ſogenannten Reformation (1517) über einen großen Theil der abendländiſchen Kirche hereingebrochen iſt. Hätte Deutſchland viele Aebte, Biſchöfe und Prieſter gehabt, wie unſer Trithemius geweſen, ſo würde die Zuchtruthe der Reformation unſerm Vaterlande erſpart worden ſein oder wenigſtens der Sünden und Gebrechen unendlich weniger zu ſtrafen vorgefunden haben. In ſeinen raſtloſen Bemühungen um Reformen in den Klöſtern, in ſeinen ſtrengen und unerſchrockenen Strafreden gegen die ſittliche Verkommenheit unter den Mönchen, Geiſtlichen, Fürſten und dem Volke hat er das Herannahen einer ſchweren Heimſuchung der Chriſtenheit geahnt, wie ſolche bereits in dem erſten Jahre nach ſeinem Hinſcheiden eingetreten iſt. Vereor enim, hatte er geſagt, et vehementer timeo, ne diu dissimulata iniquitas graviori tandem animadversione veniat punienda.

Trithemius beſaß treffliche Gaben, durch die er als Menſch, als Gelehrter und als Abt hoch über ſeine Zeitgenoſſen hervorragte. Im Umgange war er freundlich, wußte leichte und gefällige Unterhaltung mit würdevoller Haltung zu vereinigen; den Geiſtlichen und Weltlichen viele Stunden weit im Umkreiſe auf dem Hunsrück war er treuer Rathgeber, den Armen ein gütiger Vater. Schnelle und leichte Faſſungskraft und ein glückliches Gedächtniß hatten ſeine Lehrer ſchon an ihm gerühmt; hiezu kam nun noch ein Fleiß und eine Ausdauer im Studiren, die ſelten in ſolchem Maße ſich finden, ſo daß er Tag und Nacht dem Leſen und Schreiben oblag und Die, welche beſtändig um ihn herum waren, ſagten, ſie hätten ihn nie und zu keiner Stunde unbeſchäftigt gefunden. Mit dem h. Hieronymus hatte er ſich als Lebensweiſe feſtgeſetzt: ut orationem lectio exciperet, oratio lectionem terminaret.

Auch nur bei ſo glücklicher Begabung und ſo ungewöhnlichem Fleiße iſt es begreiflich, wie Trithemius eine ſolche Unzahl von Schriften leſen konnte, wie ſchon allein ſein Werk de scriptoribus ecclesiasticis nothwendig machte, und nebſtdem ſelber ſo zahlreiche Werke ſchreiben konnte, die, wenn alle geſammelt und gedruckt erſchienen, ſechs Foliobände ausmachen würden. Er war für ſeine Zeit ein Wunder von Gelehrſamkeit, ähnlich wie Joſeph v. Görres in unſern Tagen. Kein wiſſenſchaftliches Fach war ihm fremd geblieben; nebſt einem ausgebreiteten Wiſſen auf dem Gebiete der Geſchichte, der Literatur, der alten Sprachen, der Theologie und Philoſophie hatte er ſich ungewöhnliche Kenntniſſe in der Chemie, Mathematik, Phyſik, Cabala und Medicin erworben, hatte bis dahin ungekannte Kräfte und Geſetze der Natur erforſcht. Dann war er beſonders glücklich geweſen im Auf-

finden von Chiffern zu einem Syſteme von Geheimſchrift, wie ſolches vor ihm noch nicht dageweſen war. Den Fürſten und Vornehmen war er dadurch beſonders ein Mann von außerordentlichem Intereſſe; Andre aber, die tadeln, was ſie nicht verſtehen, haben ihn deswegen als einen Zauberer verſchrieen, ihn beſchuldigt, als lehre er verbotene Künſte (Schwarzkünſte), als ſei er ein Theurg, Teufelsbeſchwörer u. dgl., hatte alſo hierin dasſelbe Schickſal, wie Gerbert (der nachherige Papſt Sylveſter II) und Albert der Große, ebenfalls Wunder von Gelehrſamkeit zu ihren Zeiten, gleichwie er auch mit ſeinem freiwillig gezwungenen Austritte aus Sponheim rühmliche Vorgänger an Rhabanus Maurus zu Fulda und Regino zu Prüm gehabt hat.

Die Schriften, welche Trithemius verfaßt hat, ſind allzu zahlreich, als daß ſie hier alle einzeln genannt werden könnten. Ein von ihm ſelbſt aufgeſtelltes Verzeichniß (datirt den letzten Tag des December 1513, alſo zwei Jahre und etliche Monate vor ſeinem Tode) befindet ſich am Ende ſeines allbekannten Chronicum Hirsaugiense (edit. sangall.). Die Zahl beläuft ſich auf c. ſechszig, deren manche ſehr ausgedehnt ſind, vier, ſechs, zwölf bis zwanzig Bücher enthaltend. Wir wollen uns hier auf Angabe der vornehmſten beſchränken.

Hiſtoriſche Werke.

De scriptoribus ecclesiasticis.
De origine ordin. Carmelitar.
De viris illustrib. Ord. s. Bened.
De viris illustr. Germaniae.
Chronicon Hirsaugiense.
Chronicon Sponheimense.
Chron. Bavariae ducum.
De miraculis B. M. V. in Dittelbach.
De miraculis B. M. V. in Urticeto.
Annales Francorum.

Aſcetiſche Werke.

De virtutibus et vitiis.
De miseriis humanae vitae.
De vitae sacerdotalis institutione.
Commentarius in regulam s. Bened.
De tentationib. monachor.
De vitio proprietatis monach.
De vita spirituali.
Speculum vitae hom. religiosi.
De fuga saeculi.
Laudes vitae monast.

De ruina ordinis nostri (s. Bened.).
Forma visitat. claustral.
De modo celebrandi capit. prov.

Dann hat er ferner Legenden und Lobreden verſchiedener Heiligen verfaßt, Homilien, Officien und Hymnen für verſchiedene Feſte, Roſarien u. dgl.

Exegetiſche Schriften.

De investigatione s. scripturae.
De quaestionib. in evang. s. Joann.
De quaest. in psalmos.

Ferner eine große Anzahl Briefe, eine Schrift de modo studendi, eine andre De laude scriptorum manualium (opus hieraticum) de variis morbis depellend. und ein Itinerarium vitae meae.

Ueble Nachrede haben ihm bereitet die Schriften, die er an den Churfürſten Joachim I von Brandenburg und Kaiſer Maximilian gerichtet über die Kunſt der Geheimſchrift unter den Titeln:

Steganographia ad Elector. Joachim. libr. II.
Polygraphia ad Maximil. caesar. libr. VI.
Polygraphiae clavis — und
Naturalium quaestion. ad Joachim. libr. XX.

Ein Franzoſe, Boville, den Trithemius einen Einblick in ſein Manuſcript der Steganographia hatte thun laſſen, der aber die Namen und Zeichen in der Schrift nicht verſtanden, hat zuerſt das Gerücht ausgeſtreut, der gelehrte Abt treibe Zauberei und Alchymie; verſchiedene Schriftſteller haben die Beſchuldigung noch lange nach dem Tode des Trithemius wiederholt, obgleich dieſer ſich ſchon öffentlich gerechtfertigt hatte; ſo der Jeſuit Bellarmin in ſeinem Catal. scriptor. eccles. und ſelbſt unſer Brower (Annal. Trevir. Tom. II. p. 321). Eine Reihe der namhafteſten Schriftſteller hat aber den Trithemius gegen jene Beſchuldigung in Schutz genommen und namentlich hat ihn gegen Brower der Fortſetzer der Trieriſchen Annalen, Jakob Maſen, gerechtfertigt (in den notae et additam. zu den Annalen Tom. II. p. 554—556).

Trithemius hat ſich ferner auch dadurch namhafte Verdienſte um die Studien und Wiſſenſchaften erworben, daß auf ſeine Anregung unter der Regierung Maximilian's mehre Gelehrtenvereine in Deutſchland gegründet worden ſind. Der vornehmſte war der von Johann v. Dalberg, Biſchof von Worms, gegründete, deſſen Direktor Trithemius war. Mitglieder desſelben waren Heinrich Bunau, Bilibald Pirkheimer (zu Nürnberg), Heinrich Gröninger, Conrad Celtes, Eberhard Kamp (Mönch, dann Prior, zuletzt Abt in St. Matthias bei

Trier), Johannes Butzbach und Jakob Syberti, Beide Benediktiner in Laach.

Für den schmerzlichen Undank, dessen sich die Mönche zu Sponheim gegen Trithemius schuldig gemacht, daß sie ihn angeschwärzt und ihm die Rückkehr in die Abtei verleidet, haben ihn mehre seiner Schüler durch die treueste Anhänglichkeit und unerschrockene Vertheidigung gegen seine Feinde entschädigt. Dahin gehört besonders Johannes Centurian von Clüsserath (de Clusardia), Pastor in Trittenheim, der zwei Jahre hindurch zugleich mit Jakob Trithemius, Stiefbruder des Abtes, im Kloster zu Sponheim bei diesem Sprach- und Schriftstudien betrieben hatte. Ein andrer Schüler und treuer Freund des Trithemius war Johannes Godefridi, Pastor in Mandel (bei Creuznach), der seines Lehrers Vorzüge und Verdienste kurz und treffend geschildert hat, indem er begeistert schreibt: „Du warst die Zierde des ganzen Vaterlandes, ein Licht der Christen, Lehrer und Spiegel der Ordensleute, Beschützer, Lehrer und Vertheidiger der Landgeistlichen, ein Vater den Armen und Arzt der Kranken“ [1]).

Mit Rath und That, namentlich durch ärztliche Hilfe bei den Armen, hatte sich der Abt weithin auf dem Hunsrück bei dem Volk beliebt gemacht, weswegen sich unter diesem auch großer Unwillen gegen die Mönche zu Sponheim kund gegeben, als die Ränke derselben gegen ihn offenbar geworden waren.

Schade, daß zur Zeit des Abganges unsres gelehrten Landsmannes von Sponheim unser Erzbischof Johannes (II) von Baden († 1503) nicht mehr am Leben war, sonst würde er höchst wahrscheinlich nach Trier gekommen sein und seine noch übrigen Lebenstage der Bearbeitung unserer Landesgeschichte gewidmet haben. In einem Briefe an seinen Freund Antonius Leiven, Abt zu St. Matthias bei Trier, vom Jahre 1507 schreibt er: „Auf Grund Deines gütigen Versprechens hatte ich unter dem verstorbenen Erzbischof von Trier die Hoffnung gehegt, in mein Heimathland wieder zurückzukommen, so daß ich durch Chroniken und andre Schriften seinen Ruhm mehr verherrlicht hätte: aber jetzt, wo der Erzbischof todt ist und der Neid des Satans mächtig geworden gegen mich, erfahre ich, daß wahr bleibt das Wort Christi: „„Kein Prophet ist angenehm in seinem Vaterlande.““ Exteros ornare pro modulo scriptis enixus sum, qui nulli regno, neque provinciae neque loco plus debueram volueram-

[1]) Ueber diesen Joh. Godefridi, aus Odernheim gebürtig, gibt Trithemius nähere Nachrichten in seinem **Catalog. illustr. viror. Germaniae.**

que, quam patriae meae antiquissimae Mosellanae, quae dominam se quondam gloriabatur et caput omnium Europae nationum.

Im Jahre 1506 war Trithemius in das Kloſter St. Jakob bei Würzburg übergeſiedelt und hat in den neun folgenden Jahren bis zum Ende ſeines Lebens noch ſo viele hiſtoriſche Schriften über Franken ausgearbeitet, daß der Benediktiner Ignat. Gropp von ihm ſchreiben konnte, derſelbe ſtehe an der Spitze aller Männer, die durch Gelehrſamkeit, Schriften und veröffentlichte Werke die Geſchichte von Franken aufgehellt, und er habe einen Ruhm für das ganze Franken eingebracht, wie kaum irgend ein andrer Gelehrter [1]). Was würde Trithemius erſt für die Geſchichte unſres Trieriſchen Landes geleiſtet haben, wenn er jene neun Jahre in einer unſrer Abteien, etwa zu St. Matthias, wo er mehre Freunde hatte, verlebt und die ſo reichen Kloſterbibliotheken zu Trier ausſchließlich für die vaterländiſche Geſchichte hätte durchforſchen und ausbeuten können! Daß es nicht geſchehen, iſt in literäriſcher Beziehung als ein unerſetzlicher Schaden für unſer Vaterland zu betrachten.

Der ſingulären Merkwürdigkeit wegen möge zum Schluſſe noch einer Art Vorherſagung des Trithemius in ſeinen Schriften hier Erwähnung geſchehen. Im Jahre 1500 zeigten ſich plötzlich zu großem Schrecken des Volkes farbige Kreuze auf den Kleidern der Menſchen, zuerſt in Sobernheim und Meiſenheim, dann zu Creuznach, Bingen, Mainz und an vielen oberrheiniſchen Orten. Auf Verlangen des Erzbiſchofs von Mainz hat Trithemius über die Erſcheinung geſchrieben: De crucibus in vestimentis hominum. Im Jahre 1509 kommt Trithemius gelegentlich wieder auf dieſe Kreuze zu ſprechen und ſchreibt: „Im Jahre der Chriſten 1525 werden die Kreuze, welche vor zehn Jahren ſich gezeigt haben, ihre Bedeutung offenbaren"; und unmittelbar vorher: „Secta religionis consurget, magna veterum erit destructio religionum." Bei dem ſchrecklichen Wüthen des Bauernkrieges im Oberlande im Jahre 1525, der aus Luthers Reformation ſeinen Urſprung genommen hat, dürften ſich wohl Viele der Ausſage des Trithemius erinnert haben. In den unheilvollen Kriegen, welche im Gefolge der Reformation einhergegangen ſind, iſt auch die koſtbare Bibliothek zu Sponheim, welche Trithemius angelegt hatte, und deren Manuſcripte nach Angabe ſeines Biographen Legipont auf 80,000 Kronen geſchätzt worden, größtentheils verſchleudert oder verdorben worden. Die Ueberreſte davon ſind in die churfürſt-

[1]) Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburgens. Tom. I. p. 218.

Trier), Johannes Butzbach und Jakob Syberti, Beide Benediktiner in Laach.

Für den schmerzlichen Undank, dessen sich die Mönche zu Sponheim gegen Trithemius schuldig gemacht, daß sie ihn angeschwärzt und ihm die Rückkehr in die Abtei verleidet, haben ihn mehre seiner Schüler durch die treueste Anhänglichkeit und unerschrockene Vertheidigung gegen seine Feinde entschädigt. Dahin gehört besonders Johannes Centurian von Clüsserath (de Clusardia), Pastor in Trittenheim, der zwei Jahre hindurch zugleich mit Jakob Trithemius, Stiefbruder des Abtes, im Kloster zu Sponheim bei diesem Sprach- und Schriftstudien betrieben hatte. Ein andrer Schüler und treuer Freund des Trithemius war Johannes Godefridi, Pastor in Mandel (bei Creuznach), der seines Lehrers Vorzüge und Verdienste kurz und treffend geschildert hat, indem er begeistert schreibt: „Du warst die Zierde des ganzen Vaterlandes, ein Licht der Christen, Lehrer und Spiegel der Ordensleute, Beschützer, Lehrer und Vertheidiger der Landgeistlichen, ein Vater den Armen und Arzt der Kranken“ [1]).

Mit Rath und That, namentlich durch ärztliche Hilfe bei den Armen, hatte sich der Abt weithin auf dem Hunsrück bei dem Volk beliebt gemacht, weswegen sich unter diesem auch großer Unwillen gegen die Mönche zu Sponheim kund gegeben, als die Ränke derselben gegen ihn offenbar geworden waren.

Schade, daß zur Zeit des Abganges unsres gelehrten Landsmannes von Sponheim unser Erzbischof Johannes (II) von Baden († 1503) nicht mehr am Leben war, sonst würde er höchst wahrscheinlich nach Trier gekommen sein und seine noch übrigen Lebenstage der Bearbeitung unserer Landesgeschichte gewidmet haben. In einem Briefe an seinen Freund Antonius Leiven, Abt zu St. Matthias bei Trier, vom Jahre 1507 schreibt er: „Auf Grund Deines gütigen Versprechens hatte ich unter dem verstorbenen Erzbischof von Trier die Hoffnung gehegt, in mein Heimathland wieder zurückzukommen, so daß ich durch Chroniken und andre Schriften seinen Ruhm mehr verherrlicht hätte: aber jetzt, wo der Erzbischof todt ist und der Neid des Satans mächtig geworden gegen mich, erfahre ich, daß wahr bleibt das Wort Christi: „„Kein Prophet ist angenehm in seinem Vaterlande.““ Exteros ornare pro modulo scriptis enixus sum, qui nulli regno, neque provinciae neque loco plus debueram volueram-

---

[1]) Ueber diesen Joh. Godefridi, aus Obernheim gebürtig, gibt Trithemius nähere Nachrichten in seinem Catalog. illustr. viror. Germaniae.

que, quam patriae meae antiquissimae Mosellanae, quae dominam se quondam gloriabatur et caput omnium Europae nationum.

Im Jahre 1506 war Trithemius in das Kloſter St. Jakob bei Würzburg übergeſiedelt und hat in den neun folgenden Jahren bis zum Ende ſeines Lebens noch ſo viele hiſtoriſche Schriften über Franken ausgearbeitet, daß der Benediktiner Ignat. Gropp von ihm ſchreiben konnte, derſelbe ſtehe an der Spitze aller Männer, die durch Gelehrſamkeit, Schriften und veröffentlichte Werke die Geſchichte von Franken aufgehellt, und er habe einen Ruhm für das ganze Franken eingebracht, wie kaum irgend ein andrer Gelehrter [1]). Was würde Trithemius erſt für die Geſchichte unſres Trieriſchen Landes geleiſtet haben, wenn er jene neun Jahre in einer unſrer Abteien, etwa zu St. Matthias, wo er mehre Freunde hatte, verlebt und die ſo reichen Kloſterbibliotheken zu Trier ausſchließlich für die vaterländiſche Geſchichte hätte durchforſchen und ausbeuten können! Daß es nicht geſchehen, iſt in literäriſcher Beziehung als ein unerſetzlicher Schaden für unſer Vaterland zu betrachten.

Der ſingulären Merkwürdigkeit wegen möge zum Schluſſe noch einer Art Vorherſagung des Trithemius in ſeinen Schriften hier Erwähnung geſchehen. Im Jahre 1500 zeigten ſich plötzlich zu großem Schrecken des Volkes farbige Kreuze auf den Kleidern der Menſchen, zuerſt in Sobernheim und Meiſenheim, dann zu Creuznach, Bingen, Mainz und an vielen oberrheiniſchen Orten. Auf Verlangen des Erzbiſchofs von Mainz hat Trithemius über die Erſcheinung geſchrieben: De crucibus in vestimentis hominum. Im Jahre 1509 kommt Trithemius gelegentlich wieder auf dieſe Kreuze zu ſprechen und ſchreibt: „Im Jahre der Chriſten 1525 werden die Kreuze, welche vor zehn Jahren ſich gezeigt haben, ihre Bedeutung offenbaren"; und unmittelbar vorher: „Secta religionis consurget, magna veterum erit destructio religionum." Bei dem ſchrecklichen Wüthen des Bauernkrieges im Oberlande im Jahre 1525, der aus Luthers Reformation ſeinen Urſprung genommen hat, dürften ſich wohl Viele der Ausſage des Trithemius erinnert haben. In den unheilvollen Kriegen, welche im Gefolge der Reformation einhergegangen ſind, iſt auch die koſtbare Bibliothek zu Sponheim, welche Trithemius angelegt hatte, und deren Manuſcripte nach Angabe ſeines Biographen Legipont auf 80,000 Kronen geſchätzt worden, größtentheils verſchleudert oder verdorben worden. Die Ueberreſte davon ſind in die churfürſt-

[1]) Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburgens. Tom. I. p. 218.

ungen heraus, welche im Gefolge jener mächtigen Anregungen der Geister einhergegangen sind. In allen Reichen des Abendlandes erwacht die Dichtkunst, überall in der Muttersprache, und erreicht einen hohen Grad der Blüthe. Dieselbe Zeit — das dreizehnte Jahrhundert — ist ausgezeichnet durch das Aufblühen der schönsten und erhabensten Baukunst, welche die Geschichte überhaupt aufzuweisen hat; und zu derselben Zeit sehen wir die ersten hohen Schulen — Universitäten — entstehen, die Künsten und Wissenschaften einen früher nie gesehenen Aufschwung gegeben haben.

Die für den Handel so günstige Lage vieler Städte Italiens hatte in diesem Lande früher als anderwärts im Abendlande die Städte reich, mächtig, angesehen und selbstständig gemacht; der ausgedehnte Handel förderte selbst auch mancherlei Studien und Kenntnisse und sehen wir daher auch Italien in Gründung von hohen Schulen den übrigen Ländern vorangehen, und hat der ausgezeichnete Ruf seiner Schulen sich bis in das sechszehnte Jahrhundert erhalten.

Die älteste Universität in Italien war aber zu Bologna, gestiftet in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, zunächst für Rechtswissenschaft, und von Kaiser Friedrich I bereits 1156 mit bedeutenden Privilegien ausgezeichnet. Wie Irnerius daselbst das Studium des römischen Rechts erneuert, durch diese neue Wissenschaft eine Menge strebsamer Jünglinge zu seinem Lehrstuhle herangezogen und den Grund zu der Celebrität der hohen Schule dieser Stadt gelegt (1110—1120), so hat bald danach der gelehrte Mönch Gratian das canonische Recht daselbst zu dem Range einer eigenen Wissenschaft erhoben, junge Männer aus verschiedenen Ländern als Schüler um sich versammelt gesehen, und war von da an der glänzende Ruf dieser Universität für Rechtswissenschaft auf Jahrhunderte gesichert.

Wie Bologna für Rechtswissenschaft, so ist Paris für Theologie und Philosophie das Vorbild, der Zeit und dem Range nach, für die spätern Universitäten geworden.

Ein bewunderungswürdiger Organisationstrieb war den abendländischen Völkern im Mittelalter eigen; eine Menge großartiger Institutionen hat er in's Leben gerufen, zu hoher Vollkommenheit ausgebildet und einen unermeßlichen Einfluß auf das ganze sociale Leben ausgeübt. Von der Allregiererei der modernen Staaten wußte man damals noch nichts; wo ein Bedürfniß, materielles, geistiges, moralisches in der Gesellschaft sich herausstellte, wo ein hohes Ziel in Kunst, Wissenschaft oder mechanischen Fertigkeiten anzustreben war, da faßte ein besonders Begabter die Idee eines entsprechenden Instituts, sammelte einzelne Kräfte um sich und diese organisirten sich frei, natur-

Griechenland, Kleinasien, Syrien, Palästina, Aegypten und Afrika. Bischöfe, Priester und Ordensleute ließen sich bleibend im Oriente nieder, mußten dort die arabische und griechische Sprache erlernen, besonders seit in den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts ein lateinisches Kaiserthum zu Constantinopel gegründet worden war und viele lateinische Geistlichen sich in Griechenland niederließen. Durch die nunmehr allgemeiner werdende Kenntniß der griechischen Sprache wurden die reichen Schätze der griechischen Literatur den Abendländern geöffnet, die seit der Völkerwanderung ihnen meistens verschlossen geblieben waren.

Eine andre Quelle reicher Kenntnisse hatte sich den Abendländern schon einige Zeit vor dem Beginne der Kreuzzüge geöffnet in der Berührung mit den Mauren in Spanien. Wohl hatten die Araber während der zwei ersten Jahrhunderte ihrer Zeitrechnung, von ungestümer Eroberungslust getrieben, mit Studien sich nicht befaßt; gelehrte Nestorianer, Griechen und Juden wurden von ihnen zu solchen Stellen und Diensten herangezogen, die eine höhere wissenschaftliche Bildung erheischten. Diese aber übersetzten viele Werke der alten Griechen in die arabische Sprache, machten so den Arabern die Schätze der Wissenschaften und Künste Griechenlands zugänglich, aus denen diese nun selber zu schöpfen begannen, nachdem sie sich in ihren neuen Sitzen befestigt hatten.

In den christlichen Reichen des Abendlandes waren bis zum zwölften Jahrhunderte hauptsächlich geistliche Studien betrieben worden, Theologie, Philosophie, in innigem Anschlusse an jene, und Rechtswissenschaft; profane Wissenschaften waren allerdings nicht ausgeschlossen, wurden aber weniger ihrer selbst wegen gepflegt als wegen ihrer dienstbaren Beziehung zu den theologischen Wissenschaften. Die Araber dagegen hatten eine völlig andre Richtung in ihren Studien genommen; während der geistige Forscherblick der christlichen Völker dem Himmel und den göttlichen Offenbarungen in der Schöpfung, Menschengeschichte und Incarnation sich zugewandt hatte, wandte sich der Blick des Arabers der Natur, ihren Kräften und Gesetzen zu und pflegte hauptsächlich die Wissenschaften, die sich für das physische und bürgerliche Leben nützlich erweisen, Naturkunde, Astronomie, Arithmetik, Geometrie und Arzneikunde; auch hat die Dichtkunst bei ihnen eine hohe Blüthe erreicht. Diese von den Arabern in Spanien mit Vorliebe gepflegten Wissenschaften verbreiteten sich seit dem zehnten Jahrhunderte auch allmälig unter den christlichen Völkern des Abendlandes.

Bereits im zwölften, mehr aber im dreizehnten Jahrhunderte stellten sich auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste die Wirk-

ungen heraus, welche im Gefolge jener mächtigen Anregungen der Geister einhergegangen sind. In allen Reichen des Abendlandes erwacht die Dichtkunst, überall in der Muttersprache, und erreicht einen hohen Grad der Blüthe. Dieselbe Zeit — das dreizehnte Jahrhundert — ist ausgezeichnet durch das Aufblühen der schönsten und erhabensten Baukunst, welche die Geschichte überhaupt aufzuweisen hat; und zu derselben Zeit sehen wir die ersten hohen Schulen — Universitäten — entstehen, die Künsten und Wissenschaften einen früher nie gesehenen Aufschwung gegeben haben.

Die für den Handel so günstige Lage vieler Städte Italiens hatte in diesem Lande früher als anderwärts im Abendlande die Städte reich, mächtig, angesehen und selbstständig gemacht; der ausgedehnte Handel förderte selbst auch mancherlei Studien und Kenntnisse und sehen wir daher auch Italien in Gründung von hohen Schulen den übrigen Ländern vorangehen, und hat der ausgezeichnete Ruf seiner Schulen sich bis in das sechszehnte Jahrhundert erhalten.

Die älteste Universität in Italien war aber zu Bologna, gestiftet in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, zunächst für Rechtswissenschaft, und von Kaiser Friedrich I bereits 1156 mit bedeutenden Privilegien ausgezeichnet. Wie Irnerius daselbst das Studium des römischen Rechts erneuert, durch diese neue Wissenschaft eine Menge strebsamer Jünglinge zu seinem Lehrstuhle herangezogen und den Grund zu der Celebrität der hohen Schule dieser Stadt gelegt (1110—1120), so hat bald danach der gelehrte Mönch Gratian das canonische Recht daselbst zu dem Range einer eigenen Wissenschaft erhoben, junge Männer aus verschiedenen Ländern als Schüler um sich versammelt gesehen, und war von da an der glänzende Ruf dieser Universität für Rechtswissenschaft auf Jahrhunderte gesichert.

Wie Bologna für Rechtswissenschaft, so ist Paris für Theologie und Philosophie das Vorbild, der Zeit und dem Range nach, für die spätern Universitäten geworden.

Ein bewunderungswürdiger Organisationstrieb war den abendländischen Völkern im Mittelalter eigen; eine Menge großartiger Institutionen hat er in's Leben gerufen, zu hoher Vollkommenheit ausgebildet und einen unermeßlichen Einfluß auf das ganze sociale Leben ausgeübt. Von der Allregiererei der modernen Staaten wußte man damals noch nichts; wo ein Bedürfniß, materielles, geistiges, moralisches in der Gesellschaft sich herausstellte, wo ein hohes Ziel in Kunst, Wissenschaft oder mechanischen Fertigkeiten anzustreben war, da faßte ein besonders Begabter die Idee eines entsprechenden Instituts, sammelte einzelne Kräfte um sich und diese organisirten sich frei, natur-

gemäß aus dem Bewußtſein von der Idee ihres Zweckes. So haben ſich die großen Ritterorden in den Zeiten der Kreuzzüge gebildet für die Vertheidigung der Chriſtenheit gegen die Ungläubigen, zum Schutze des heil. Landes und Pflege der Kranken und Pilger; ſo haben ſich die Handwerkerinnungen, ſo die Bauhütten gebildet; ſo auch die Univerſitäten. Die Kirche in ihrer von Gott grundgelegten und wunderbar gegliederten Hierarchie hatte ihnen allen als Vorbild gedient und hat über ſie ihre Weihe ausgegoſſen.

Die beiden genannten älteſten Univerſitäten glichen ſich nun darin, daß ſie, dem angegebenen allgemeinen Charakter jenes Zeitalters gemäß, unabhängige Innungen bildeten; dagegen aber waren ſie in ihrer Verfaſſung verſchieden von einander. „Die Univerſität zu Bologna beſtand zunächſt aus den Studirenden, die unter ſich Vorſteher wählten, denen ſelbſt die Profeſſoren unterworfen waren, während die hohe Schule zu Paris umgekehrt aus Profeſſoren beſtand, denen die Studenten unterworfen waren. Dieſe beiden Syſteme entſprachen dem politiſchen Regimente der beiden Städte und dem Weſen der auf ihnen betriebenen Studien; Bologna, die Republik, erwählte ſich das Studium der Rechte, Paris, die monarchiſche Stadt, zog das der Theologie vor; das bologneſiſche Syſtem ward in Italien, im ſüdlichen Frankreich und in Spanien, das andre in England und Deutſchland, natürlich je nach nationaler Art und Sitte nachgeahmt“ [1]).

Von dieſer corporativen Eigenthümlichkeit der hohen Schulen iſt auch die Benennung Univerſität (universitas) genommen; denn urſprünglich iſt dieſer Ausdruck nicht in dem modernen Sinne zu nehmen, in welchem er die Geſammtheit der Wiſſenſchaften bezeichnet, die an Hochſchulen gelehrt werden, ſondern er bezeichnete die durch eine Schule gebildete Corporation der Schüler oder Lehrer. Die Schule als ſolche hieß schola und vom dreizehnten Jahrhunderte ab studium und daher die Bezeichnung einer hohen Schule mit studium generale; und ſelbſt dieſer Ausdruck bezeichnet nicht ſo ſehr die Geſammtheit der Wiſſenſchaften, als vielmehr das Recht, daß Einheimiſche und Fremde dieſe Schulen beſuchen konnten und das Recht die Doktorwürde zu ertheilen [2]). Längere Zeit hindurch wurden

---

[1]) Cäſ. Cantu, allgem. Weltgeſch. VI. Bd. S. 1074. Vgl. Savigny, Geſch. d. röm. Rechts III. Bd.

[2]) Die Trieriſche Univerſität (bis 1773 in der Dietrichsgaſſe) wird in älterer Zeit auch genannt **Gymnasium**, zuweilen **Collegium**, dann **ludus academicus, academia**, häufig **bursa**. **Bursa** heißt nämlich (nach **Du-Cange**) ſo viel als **arca** (Kiſte, Lade), **gazophilacium, sed proprie ad usus certos**, d. i. eine Kaſſe, worin zu einem beſtimmten Zwecke geſammelte Beiträge, milde Gaben, Vermächtniſſe nieder-

auch nicht alle Wissenschaften, die in den bekannten vier Facultäten (der theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen) begriffen sind, an einer und derselben Hochschule gelehrt, sondern die eine oder die andre, und die übrigen kamen erst später dazu.

Die ersten dieser Schulen entstanden ganz frei; wo ein ausgezeichneter Lehrer auftrat, viele Schüler anzog, da war eine Hochschule. Päpste, Kaiser und städtische Magistrate begünstigten sodann aber die so entstandenen Schulen, beschenkten sie mit besondern Privilegien und schützten dieselben. Die Verleihung einer theologischen Schule (Facultät) ging aber immer von dem Papste aus; durch dieses ausschließliche Recht des apostolischen Stuhls zur Verleihung einer theologischen Schule gewann der Papst einen überwiegenden Einfluß auf die Gründung von Universitäten überhaupt und ist danach keine Universität gegründet worden ohne Mitwirkung des Papstes.

Das ganze innere Leben jeder Hochschule war geregelt durch Statuten, die um so nöthiger waren, je freier und selbstständiger nach außen hin diese Corporationen dastanden. Ihr Hauptprivilegium bestand nämlich in der eigenen Gerichtsbarkeit. Diese wurde ausgeübt durch die Rektoren, denen daher auch alle Mitglieder der Corporation unterworfen waren; Vertreter der verschiedenen Nationen, aus denen Schüler an der Hochschule, bildeten den Universitätssenat, und ein eigener Syndicus war der Rechtsvertreter der Körperschaft.

LV. Kapitel.

Die Universität zu Trier.

Die mährchenhaften Angaben über das hohe Alter der Stadt Trier, nach denen die Gründung auf Trebeta, Sohn des Ninus, zurückgeführt oder dreizehnhundert vor die Erbauung Rom's, d. i. zweitausend siebenundvierzig Jahre vor Christi Geburt gesetzt wird, haben ihr Echo in ebenso fabelhaften Angaben über das Alter der Trierischen Universität gefunden. Jakob Meelbaum, ein Trierischer Schriftsteller und Lehrer an der Uni-

---

gelegt wurden, z. B. zum Unterhalt von Studenten, also Stipendien. Nach Oskar Dolch — „Geschichte des deutschen Studententhums", Leipzig bei Brockhaus, 1858 — waren die Burſen aber mehr als nur Stipendien an den deutschen Universitäten, waren vielmehr Institute, in welchen die Studenten unter Aufsicht eines Meisters der freien Künste zusammenwohnten, so daß man in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nur Denjenigen für einen Studenten hielt, welcher in der Burse wohnte, schlief, aß und disputirte.

verſität, der zuerſt hiſtoriſche Notizen über dieſe hohe Schule geſammelt und 1657 im Drucke herausgegeben, bezeichnet dieſelbe als eine der älteſten des Abendlandes, ſetzt den Urſprung derſelben unbedenklich in die Zeit der römiſchen Herrſchaft und vindicirt ihr den beſondern Ruhm, daß gegen Ende des vierten Jahrhunderts der h. Hieronymus an derſelben gelehrte Studien gemacht habe. In gewiſſem Sinne könnte man ſich mit Meelbaum's Angaben einverſtanden erklären, da er ſich des allgemeinern Ausdrucks „Akademie" zur Bezeichnung der hohen Schule bedient und die Schule zu Trier, wie ſolche zur Zeit der römiſchen Herrſchaft beſtanden hat, unter jenem Ausdrucke begriffen werden kann, und allerdings auch Trier von jener Zeit an nie ganz ohne Schule geweſen iſt. Allein Meelbaum will mehr, er will ſagen, daß in jener Schule zu Trier zur Zeit des h. Hieronymus die wiſſenſchaftlichen Fächer der bekannten vier Facultäten gelehrt worden ſeien, und daß zwiſchen jener Schule und der gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gegründeten Univerſität ein im Ganzen ununterbrochener Zuſammenhang beſtehe, dieſe Univerſität nur eine Reform jener alten Schule geweſen ſei. Hiefür aber wird er ebenſo wenig Glauben finden, als für das hohe Alter, das er in der Dedication ſeines Werkchens der adeligen Familie v. der Leyen beilegt, indem er die Abſtammung derſelben von einem römiſchen Rittergeſchlechte aus der Zeit des Kaiſers Claudius herleitet [1]).

Im Uebrigen gibt das Werkchen faſt ausſchließlich nur Notizen über die römiſche Zeit und das Mittelalter; von der eigentlichen Univerſität iſt kaum mehr in demſelben enthalten als eine Schilderung der für einen Sitz der Muſen geeigneten Lage der Stadt Trier, ſowohl nach ihren Naturſchönheiten als auch und insbeſondre wegen ihrer hiſtoriſchen Denkmäler und Merkwürdigkeiten.

Die Entſtehung verſchiedener Univerſitäten in Deutſchland während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, insbeſondre aber jener zu Cöln im Jahre 1388, weckte den Gedanken in dem Churfürſten Jakob v. Sirk, dem Beiſpiele andrer Fürſten und angeſehener Städte zu folgen. Bei Gelegenheit der glänzenden Pilgerfahrt, die er im Jahre 1450 mit Conrad, dem Biſchofe von Metz, unter Begleitung von hundertfünfzig Edelleuten nach Rom zum großen Jubiläum machte,

---

[1]) Des Meelbaum Schrift führt den Titel: ***Sylva academica,* sive de antiquitate urbis et *Academiae* Trevirorum** etc. Dieſelbe iſt gewidmet dem Damian Hartard, Freiherrn v. der Leyen. Die Abſtammung dieſer Familie aber knüpft er an eine Stelle bei Tacitus (**Annal. libr. XI. c. 4**), wo es heißt: **Vocantur post haec Patres pergitque Suillius addere reos equites romanos illustres, *quibus Petra cognomen,* und ſagt nun, von dieſen Equites ſtamme die Familie v. der Leyen ab.**

hat er dem Papſte Nicolaus V ſeinen Wunſch vorgetragen und bei ihm die Facultät erwirkt, zu Trier ein General-Studium errichten zu dürfen, mit Zuſicherung aller Rechte und Privilegien, wie ſolche der Cölniſchen vom päpſtlichen Stuhle ertheilt ſeien [1]).

Unter demſelben Datum iſt eine zweite Bulle erlaſſen, in welcher die Motive für die Gewährung der Erlaubniß und Gründung der Univerſität angegeben, die Rechte näher beſtimmt und die Conſervatoren derſelben bezeichnet werden. Die Stadt Trier wird als beſonders geeignet für eine ſolche Schule bezeichnet „wegen ihres geſunden Clima's, wegen Fülle der Lebensmittel und aller zum menſchlichen Leben erforderlichen Dinge." — Der Univerſität aber wird das Recht ertheilt, alle die bekannten Wiſſenſchaften zu lehren, darin die akademiſchen Grade — das Licentiat und Doktorat oder das Magiſterium — zu ertheilen, und daß Jeder, der an ihr einen Grad erlangt habe, danach das Recht haben ſolle, an jeder hohen Schule, wo er wollte, zu lehren. Als Conſervatoren der Univerſität wurden bezeichnet — der zeitliche Erzbiſchof von Trier, der Abt von St. Matthias, der zeitliche Dompropſt, die Decane von Metz und St. Florin zu Coblenz und der Prior der Carthaus bei Trier. Dieſe hatten die Rechte, Privilegien, das Vermögen der Univerſität, d. i. des Lehrkörpers und der Scholaren, der ganzen Anſtalt als einer Corporation zu wahren und zu ſchützen, Recht zu ſprechen, bildeten ſo den Gerichtsſtand der Univerſität, konnten Cenſuren verhängen und zur Vollziehung ihrer Urtheile nöthigenfalls die weltliche Macht in Anſpruch nehmen [2]).

Endlich aber, um die für Beſoldung der Lehrer nöthigen Mittel zu gewinnen, hat der Papſt, den Wünſchen des Erzbiſchofs entſprechend, die Befugniß ertheilt, ſechs Canonicate (in Stiftskirchen) mit den dazu gehörigen Präbenden und drei Pfarrkirchen (mit den entſprechenden Einkünften) der Univerſität zu incorporiren und für immer mit ihr zu vereinigen, und war die Wahl der zu unirenden Präbenden und Pfarrkirchen dem Ermeſſen des Erzbiſchofs Jakob anheimgegeben [3]).

---

[1]) Der Univerſität zu Cöln waren aber dieſelben Privilegien verliehen, welcher die berühmte Univerſität zu Paris ſeit ihrer Gründung ſich erfreut hatte. (Siehe dieſe Bulle bei Hontheim II. p. 417 et 418).

[2]) Dieſe zweite Bulle iſt abgedruckt in der Chronik der Diöceſe Trier, Jahrg. 1829. S. 172—178.

[3]) Die betreffende Bulle iſt vom 12. Februar 1454 und iſt der betreffende Paſſus abgedruckt bei Brower (Annal. II. p. 288). Wyttenbach (Trier. Geſch. II. S. 156 u. 157) hat die Beſtimmungen dieſer Bulle ganz irrig verſtanden. Es heißt in der Bulle nämlich: sex canonicatus et totidem praebendas ac etiam tres parochiales

Es scheint aber, daß der Erzbischof noch nicht alles Nöthige zur wirklichen Vollziehung dieser Bullen ermittelt hatte und er auf unerwartete Hindernisse gestoßen ist; er starb (1456), ohne die Universität wirklich errichtet zu haben, und vernehmen wir von der Angelegenheit überhaupt nichts mehr bis zu Anfang des Jahres 1473. Nach einer Uebereinkunft zwischen dem Churfürsten Johannes II (von Baden) und dem Stadtmagistrate gab die Stadt zweitausend Gulden für die Auslieferung der päpstlichen Erektionsbullen, mit dem Bedinge, daß der Churfürst eine neue Bulle bei dem apostolischen Stuhle erwirke, durch welche die in den frühern Bullen verliehenen Privilegien erneuert und bestätigt würden. Mit diesen Bullen ging die Befugniß zur Errichtung und zum Schutze der Universität an die Stadt über. Die städtischen Abgeordneten, welche jene zweitausend Gulden dem Churfürsten zu Coblenz überreichten und die Bullen entgegennahmen, wurden von diesem mit den Worten entlassen: „Und nun fanget das akademische Studium im Namen Gottes an und haltet es mit demselben, wie bei Akademien üblich“ [1]). Nach Ermittelung und Berufung des erforderlichen Lehrpersonals wurde am 16. März des Jahres 1473 zur feierlichen Eröffnung der Universität geschritten.

Feierliche Eröffnung der Universität zu Trier (den 16. März 1473).

Nachdem die Männer zusammengefunden waren, die den Lehrkörper der Universität bilden sollten, wurde der 16. März zur feierlichen Wahl eines Rektor magnificus und Eröffnung derselben durch Gottesdienst in der Domkirche anberaumt. Nebst den Doktoren, Licentiaten, Magistern der freien Künste und Graduirten der Universität erschienen zu dieser Feierlichkeit die Aebte und Prioren von St. Maximin und St. Matthias, die Conventualen der vier Mendikantenklöster,

---

ecclesias etc., und Wyttenbach übersetzt — „zwölf ansehnliche Präbenden und das Patronatsrecht über drei Pfarreien u. s. w.“, hat also die sechs Canonicate auch für sechs Präbenden genommen, während Canonicate hier bloß die Namen der Beneficien sind und Präbenden die mit diesen sechs Beneficien verbundenen Einkünfte. Und ferner hat er Patronatsrecht für gleichbedeutend mit Incorporation genommen, was ebenfalls ganz unrichtig ist. Das Patronatsrecht besteht hauptsächlich in der Befugniß, einen Geistlichen für ein Beneficium zu präsentiren oder dasselbe zu verleihen; Incorporation aber gibt das Recht, alle Einkünfte der Pfründe zu ziehen, allerdings gegen die Verpflichtung, die Seelsorge selbst oder durch einen Vicarius zu versehen.

[1]) Die betreffende Urkunde ist abgedruckt in den Gesta Trev. II. pag. 27 in addit.

die Pröpste und Dekane der Stifte von St. Paulin und St. Simeon, die Archidiakonen, Canoniker, Vicarien und Altaristen des Domes, die Präbendarien von Liebfrauen, die Bürgermeister, Rathsherren, Scheffen und vieles Volk beiden Geschlechtes aus der Stadt. Die Feierlichkeit begann mit einer Predigt über den h. Geist, gehalten zwischen 8 und 9 Uhr von Jakob Welder von Segen, Magister der freien Künste und Professor der Theologie, angemessen dem Zwecke des feierlichen Aktes der kirchlichen Inauguration einer Anstalt, die der geistigen Erleuchtung der Menschen bestimmt. Hierauf wurde ein feierlicher Umzug mit hh. Reliquien und in den festlichen Kappen gehalten durch den Domkreuzgang und die Liebfrauenkirche, unter Theilnahme des Bischofs und Grafen Thomas von Lezieux in der Provinz Rouen, vieler Aebte und andrer Geistlichen der Stadt und unter Vortragung der Zunftkerzen und sonstigen Feierlichkeiten. Nach der Rückkehr in die Domkirche wurde von dem genannten Bischofe ein Hochamt gehalten unter musikalischer Begleitung, mit dem Freudengesang Alleluja de Spiritu sancto, wie am Pfingstfeste, obgleich es Fastenzeit war. Sodann begaben sich alle wahlberechtigten Mitglieder des Universitätskörpers in das Refektorium der Domkirche zur Rektorswahl, wo, unter Vorsitz jenes Bischofs, durch Stimmenmehrheit Nicolaus Ramsdonck gewählt wurde, der bereits mehre Jahre an der Universität zu Cöln diese Würde bekleidet hatte, der sonach der erste Rektor der Trierischen Universität geworden ist.

Als Wähler hatten an dem Akte Theil genommen: Thomas, Bischof und Graf von Lezieux, Magister der freien Künste und beider Rechte Doktor, Johannes Donner, Abt von St. Matthias, Philipp v. Sirk, Dompropst, Johannes, Prior der Carthaus, als Conservatoren der Universität; sodann Edmund v. Malberg, Domdechant, Jakob Welder von Segen, Dr. der Theologie, Hermann Frank, der Dekrete Doktor und Official von Trier, Johannes Lelch, Minorit, Johannes von Latola (vermuthlich Schreibfehler im Manuscripte, Hontheim hat lato lapide — Breitenstein — gelesen), Dekan von St. Paulin, Johannes Lellich, Carmelit, der Dekrete Doktor, Aegidius von Arlon, Henricus von Luxemburg, Canonisten, Peter von Versen, Dr. med., Johannes von Culenburg, Prior von St. Matthias, Arnold und Johannes, zwei Professen aus St. Matthias, Caspar von Bruma, endlich Johannes von Bitburg, Johannes von Sirtze, Philipp von Löwen, Heinrich de ligno, Heinrich Ritterschaft, Heinrich von Butzbach, Johannes Bernkastel, Gerhard Ramsdonk, Peter von Dordrecht, Jakob von Bacharach, Johannes von Boppard, sämmtlich der freien Künste Magister.

Den Schluß der Feierlichkeit bildete ein Festessen auf dem Rathhause, das dem neu gewählten ersten Rektor der Universität gegeben worden ist. So ist denn auch der 16. März des Jahres 1473 als der eigentliche Stiftungstag der Trierischen Universität zu betrachten [1]).

In den Nachträgen zum II. Bde der Gesta Trev. (p. 28 et 29) werden noch über einige der ersten Professoren der Universität nähere Notizen gegeben. Verwunderlich erscheint zunächst, daß ein Bischof, der auch Graf, als Universitätslehrer erscheint, Thomas Basinus nämlich, Bischof von Lezieux. Derselbe war gebürtig in der Normandie; ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit war er zu Paris zum Magister der schönen Wissenschaften, zu Löwen zum Doktor des geistlichen und zu Pavia zum Doktor des weltlichen Rechtes promovirt worden. Nachdem er eine Zeit lang das geistliche Recht in Frankreich gelehrt hatte, wurde er Bischof von Lezieux und stand bei dem Könige Ludwig XI von Frankreich in hohem Ansehen. Wegen politischer Unruhen aber verließ er Frankreich, lebte eine Zeit zu Löwen, dann in Basel, kam dann nach Trier und hat hier fünf Jahre hindurch als eine Zierde der jungen Hochschule gelehrt, während welcher Zeit er nach Rom ging und sein Bisthum in die Hände des Papstes resignirte, wo er den Titel eines Erzbischofs von Cäsarea erhielt.

Johannes Lellich (oder Lelcher) war aus Echternach gebürtig, hatte zu Padua die Rechte studirt, daselbst das Doktorat im geistlichen

---

[1]) Auch in Angabe dieses Datum ist Wyttenbach (II. S. 158) in einen Irrthum verfallen, der ihm seither unzähligemal nachgeschrieben worden ist. Er sagt nämlich: „Am 16. März 1472 war die feierliche Einweihung der Universität" — und fügt in einer Anmerkung bei, bei den meisten Schriftstellern, die von der Stiftung der Universitäten sprächen, werde als das Jahr der unsrigen bald 1472, bald 1454 angegeben; das Richtige sei von ihm gezeigt worden. Wyttenbach hat die in den Annalen bei Brower und in allen über die Gründung der Universität handelnden Akten hinter dem Datum „16. März 1472" — befindliche Warnung „*more Trevirensi*" unbeachtet gelassen und darum hat er die Gründung ein volles Jahr zu früh gesetzt. Im Erzstifte Trier nämlich, wie auch in England und einem großen Theile Frankreichs, wurde während des Mittelalters, im Trierischen bis tief in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern mit Mariä Verkündigung (den 25. März), dem Tage der Menschwerdung des Sohnes Gottes, angefangen, also 83 Tage später als nach der gewöhnlichen Zeitrechnung, und zwar die 83 Tage vom 1. Januar bis zum 24. März (einschließlich), die also, nach der gewöhnlichen Zeitrechnung dem folgenden Jahre angehören. Das Datum — „am 16. März 1472 *more Trevirensi* ist also der 16. März 1473 der gewöhnlichen Zeitrechnung; und so ist jedes Datum des mos Trevir., das einen jener 83 (im Schaltjahre 84) Tage vom 1. Januar bis zum 24. März trägt, um ein Jahr vorzurücken. (Man vgl. v. Stramberg, Moselthal S. 193 u. 194; die „Trier. Chronik" Jahrg. 1817. S. 126 f.).

Rechte erlangt und war lange Zeit als Laie Advocat und Gerichtsſcheffen am Conſiſtorium zu Trier geweſen, trat dann hierſelbſt in den Carmeliterorden und lehrte nun als Carmelit an der Univerſität.

Zum Canzler der Univerſität wurde der Erzbiſchof gewählt, für immer, ſo daß dieſe Würde auf ſeine Nachfolger überging; indeſſen ernannten die Erzbiſchöfe regelmäßig einen Pro-Canzler.

Unter dem Datum der feierlichen Eröffnung der Hochſchule erließ der Stadtmagiſtrat Schreiben nach verſchiedenen Seiten, die Eröffnung anzuzeigen und zum Beſuche derſelben einladend, verſpricht anſtändige Beſoldung den ſpäter eintretenden Lehrern und freundliche Aufnahme den Scholaren, jenen wie dieſen ſorgfältige Wahrung der der Hochſchule vom Papſte zugeſtandenen Privilegien [1]).

So wurde die Univerſität mit dem Sommer-Semeſter des Jahres 1473 eröffnet und zwar in der Dietrichsgaſſe, wo einige Häuſer zu Hörſälen und andere nöthigen Räumlichkeiten hergerichtet worden, an der Stelle des jetzigen Juſtizgebäudes [2]).

Nicht ſo bald aber war die von Papſt Nicolaus V gewährte Incorporation von kirchlichen Beneficien mit der Hochſchule vollzogen; Papſt Sixtus IV beſtätigte indeſſen 1474 jene Incorporationen und machte die Canonicate wie die Pfarreien namhaft, die dazu auserſehen waren, Canonicatspräbenden nämlich in St. Simeon, St. Florin und St. Caſtor in Coblenz, Münſtermaifeld, Dietkirchen und Pfalzel, in jedem Stifte eine, und als zu incorporirende Pfarreien waren genannt Andernach, Diedenhofen, Echternach, St. Laurentius und St. Gangolph (zu Trier). Danach wurde hiegegen vorgebracht, daß die Pfarrei Diedenhofen irrthümlich als zur Diöceſe Trier gehörig bezeichnet worden, da ſie zum Bisthum Metz gehöre; außerdem konnte wegen andrer Hinderniſſe des Papſtes Sixtus IV Anordnung nicht ganz vollzogen werden; vollzogen war dieſelbe bis zum Jahre 1532 bloß in Betreff eines Canonicates zu St. Simeon und eines zu St. Caſtor und der drei Pfarreien St. Laurentius, St. Gangolph und der Pfarrei Echternach. Papſt Clemens VII beſtätigte daher behufs durchgreifenderer Vollziehung der Incorporationen die Anordnung der Vorgänger und

---

[1]) Die Publikation iſt aufbewahrt bei Brower (Annal. II. p. 299 et 300).

[2]) Von den urſprünglichen Gebäuden der Univerſität beſteht ſchon lange kein einziges mehr und kann daher jetzt nur noch die Stelle angegeben werden, wo ſich dieſelbe befunden hat. Ihre Gebäude und freien Räume lagen aber zwiſchen der Dietrichs- und der Böhmergaſſe, in jener grenzend oben an das jetzige Haus des verſtorbenen Herrn Juſtizrath Brixius, unten an das (ehmalige) v. Hagen'ſche Haus oder die (verſchloſſene) Weingaſſe; in dieſer oben an die Metzelgaſſe, unten an den Zuckerberg. Tiefer unten wird weiter hierüber gehandelt werden.

fügte neue Incorporationen hinzu, nämlich je eine Präbende in den Collegiatkirchen St. Paulin, Limburg, Dietz, B. M. V. in Wesel, Wetzlar, Carden, Longuion und Ivoi [1]).

Zwei Jahre danach (1534) suchte der damalige Erzbischof Johann III (v. Metzenhausen) noch in andrer Weise die Hochschule zu verbessern. Er trug nämlich dem Papste vor, in dem Erzstifte Trier befänden sich mehre Benediktiner- und Cisterzienserabteien, exemte und nicht-exemte, in denen die theologischen Studien gar sehr vernachlässigt würden, so daß, obgleich die Abteien reich dotirt seien, doch fast keine Religiosen sich auf theologische Studien verlegten. Um nun den Besuch der Universität mehr zu beleben, und die Religiosen von unnützen Dingen zu den heiligen Studien zurückzuführen, nimmt der Erzbischof die Hilfe des apostolischen Stuhles in Anspruch, damit ihm nicht Ordensprivilegien entgegen gehalten werden könnten. Der Papst, wie immer bereit, die Studien zu fördern, geht auf den Wunsch des Erzbischofs ein und gewährt ihm die Vollmacht, potestate ordinaria und im Namen des apostolischen Stuhles mit allen Aebten dahin zu handeln, auf gütlichem Wege und nöthigenfalls mit geistlichen Censuren, daß sie aus jeder Abtei einige Religiosen zu dem Studium der Theologie an die Universität einschickten. Die aus den entferntern Klöstern des Erzstiftes Eingeschickten sollten in einer Abtei der Vororte von Trier gegen mäßige Vergütung von Kost und Wohnung aufgenommen werden. Sodann sollten auch die betreffenden Abteien jährlich ein Stipendium (einen verhältnißmäßigen Beitrag) an die Universität zur Verbesserung der Honorare für die Professoren abgeben; oder aber die vier Benediktinerabteien bei Trier sollten einen oder zwei Lehrer der Theologie an der Universität eigens halten, die dann jeden Tag in einem der Klöster für sämmtliche Religiosen oder in den einzelnen Abteien der Reihe nach Theologie zu lesen hätten [2]).

In den traurigen Wirren, die sodann im Gefolge der Reformation auch das Trierische Land getroffen haben, sind jene Incorporationen zum Theil nicht vollzogen worden, zum Theil haben die Stifte dieselben außer Wirksamkeit gesetzt, indem sie die Canonicate besetzten und die Präbenden der Universität nicht verabfolgen ließen; und so waren dieser zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts nur wenige Präbenden geblieben. Der Churfürst Lothar v. Metternich griff daher 1619 die Angelegenheit neuerdings auf, gab dem damaligen Rektor der Universität Joh. Wilh. Hausmann v. Namedy Vollmacht, alle gemäß

---

[1]) Siehe die päpstliche Bulle vom Jahre 1532 bei Hontheim II. p. 628—631.

[2]) Bulle Clemens VII vom Jahre 1534 — bei Hontheim II. p. 651 et 652.

den ältern päpstlichen Bullen incorporirten Canonicalpräbenden für die Universität in Besitz zu nehmen, gegen etwa Widersetzliche mit Censuren und nöthigenfalls mit Hilfe der weltlichen Macht vorzugehen [1]). Um diese Anordnung desto sicherer durchführen zu können, ließ sich der Churfürst neuerdings von Rom eine Bestätigung der ältern Incorporationsbullen geben, die auch 1621 von Papst Gregor XV erfolgte; gestützt auf diese neue Bestätigung schritt Lothar 1623 gegen die Collegiatstifte, die sich der Vollziehung der Incorporation widersetzten, mit Censuren vor [2]). Dessen ungeachtet starb Lothar, bevor er mit der Angelegenheit vollständig zum Ziele gekommen war; wirklich vollzogen waren noch nur die Incorporationen eines Canonicats zu St. Simeon und der Pfarreien St. Laurentius und St. Gangolph zu Trier. In der traurigen und verwirrten Zeit des Churfürsten Philipp Christoph v. Sötern geschah nichts zur Vollziehung und so blieb dem Nachfolger Carl Caspar v. der Leyen die Aufgabe, den so lange schwebenden Streit zu Ende zu führen. Unter dem 12. Jan. 1655 hat er eine Verordnung an die Stifte der Erzdiöcese ergehen lassen, des Inhaltes, daß in allen Collegiatkirchen des Erzbisthums die erste vacant werdende Präbende als erloschen zu betrachten sei, und daß die sämmtlichen Einkünfte derselben zur bessern Besoldung der Professoren an der Universität und zur Hebung der Studien im Interesse der Kirche und des Staates bestimmt sein sollten. Damit aber die Collegiatkirchen sich durch diese Incorporationen je einer Präbende mit der Universität nicht beschwert fühlen sollten, erklärte der Churfürst, daß die bisherigen sogenannten Caplanstellen der Stiftskirchen (capellanatus Domini) [3]) von diesem Augenblicke an aufhören und erloschen sein würden. Ungeachtet der Entbindung von besagter Verbindlichkeit haben auch jetzt wieder die Stifte Opposition eingelegt und ist es dem Churfürsten nur auf dem Wege particularer Unterhandlungen und Uebereinkünfte mit den einzelnen Stiften gelungen, wenigstens etwas zum Besten der Universität von ihnen zu erlangen. In Folge dieser Uebereinkünfte zahlte fortan das Stift St. Florin zu Coblenz jährlich an die Universität zur Verbesserung der Professorengehälter 40 Reichsthlr., St. Paulin bei Trier 20, das zu Pfalzel 31, St. Castor zu Carden 25, Münstermaifeld 40, St. Castor zu Coblenz

---

[1]) Siehe das betreffende Aktenstück bei Hontheim III. p. 257—259.

[2]) Den Verlauf des so begonnenen Streites erzählt Masen Contin. annal. Trev. libr. XXIII. n. 150 seq.

[3]) Jedes Stift hatte nämlich die Verpflichtung, einen seiner Canoniker dem Erzbischofe als Caplan zu Diensten zu stellen.

20 Reichsthlr. Dagegen aber hat das Stift St. Simeon eine Präbende für den Professor des geistlichen Rechts bestimmt, eine Einrichtung, die bis zur Auflösung der Universität fortbestanden hat.

Endlich aber hat der Churfürst Franz Ludwig 1722 die Stellung der Professoren merklich verbessert, indem er sich von den geistlichen und weltlichen Landständen des Erzstiftes auf dem Landtage einen jährlichen Beitrag von 1200 Reichsthalern aus Landesmitteln für die Universität zusichern ließ [1]).

Ueber das innere Leben und das Personal unsrer Universität von ihrer Gründung an bis zur Berufung der Jesuiten an dieselbe sind uns nur spärliche Nachrichten, Verzeichnisse der Rektoren, der Decane einzelner Facultäten, der an denselben graduirten Schüler u. dgl. erhalten. Selbst die ältesten Statuten scheinen nicht mehr vorhanden zu sein; dagegen liegen uns noch die Statuten vor, wie dieselben bei dem Eintreten der Jesuiten aufgestellt worden sind. Diesen gemäß war die Verfassung unsrer Universität folgendermaßen geregelt.

Verfassung der Universität.

Sogleich nach der Berufung der Jesuiten nach Trier und an die Universität wurden die Statuten dieser letztern einer Revision unterworfen, den Zeitbedürfnissen und löblichen Einrichtungen andrer Universitäten mehr angepaßt. Mit diesem Geschäfte wurden drei Mitglieder des Universitätsrathes betraut, Hermann Tyräus, Doktor der Theologie, Johannes Hust, Siegelbewahrer der erzbischöflichen Curie und Magister der freien Künste, und Balduin v. Engel, derselben Künste Magister. So wie damals die Statuten aufgestellt wurden, so sind sie bestehen geblieben bis in die siebenziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts. Diesen Statuten gemäß war die Universität also constituirt.

Sämmtliche Glieder der Hochschule, Lehrer und Hörer, Vorgesetzte und Untergebene, bilden einen einigen untheilbaren Leib unter einem Haupte, dem Rektor, dem die Macht und Obliegenheit beiwohnt, die Glieder der Universität nach Weisung der Statuten und Gewohnheiten derselben Universität zu regieren. Da dieselbe aber aus verschiedenen Facultäten besteht, so hat eine jede dieser ein besondres,

---

[1]) Die letzten materiellen Verbesserungen der Universität so wie die weitgreifenden Reformen im Schul- und Unterrichtswesen überhaupt gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts werden in der Geschichte der Regierung des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus ausführlich besprochen werden.

jedoch dem Rektor untergeordnetes, Haupt, einen Decan, der die Macht hat, die Untergebenen und Studenten seiner Facultät zu regieren, mit Uebereinstimmung seines Rathes Statuten aufzustellen, Sitten, Zustand, Haltung und Akte der Promovirten und der Zupromovirenden zu ordnen, ihre Kenntnisse zu prüfen, sie zuzulassen oder abzuweisen. Das Amt des Decans aber dauert ein halbes oder höchstens ein ganzes Jahr, je nach den Statuten jeder Facultät. Derselbe hat aber mit seinen Magister-Regenten darauf zu achten, daß in seiner Facultät Niemand zu den Gelehrtengraden (Doktorat, Licentiat u. s. w.) aufgenommen werde, dessen sich die Universität zu schämen hätte, da es für diese ehrenvoller und für die katholische Kirche nützlicher, wenige und tüchtige Männer, als viele und ungelehrte und schlecht gesittete zu haben.

Die Universität und eine jede Facultät kann und soll neue Statuten aufstellen und die alten abändern, so wie dieses sich als nützlich oder nothwendig herausstellt; soll die Universität ihre Statuten ändern, so müssen alle Mitglieder des Universitätsrathes unter dem Rektor dreimal zu Berathungen und zur Abstimmung zusammenberufen werden; und worin wenigstens zwei Drittel dreimal übereinstimmen, das soll als Statut aufgestellt werden. Soll eine Facultät ihre Statuten abändern, so sind die Mitglieder dieser mit den Decanen der andern Facultäten und dem Rektor dreimal zu berufen, und ist zu verfahren, wie oben in Betreff der Universität. Die sämmtlichen Statuten der Universität so wie jeder Facultät werden in ein Buch zusammengeschrieben und bei dem Universitätsfiscus aufbewahrt, um, wo es nöthig, nachgeschlagen werden zu können. Die Universität mischt sich nicht in Angelegenheiten, die eine Facultät besonders angehen, es sei denn, daß dies verlangt werde, oder wo es durch eine Nachlässigkeit nothwendig würde, aber auch dann erst nach vorhergegangener Mahnung.

Die Universität hat einen Fiscus, wo die Schriften, Urkunden der Privilegien und Werthstücke der Universität aufbewahrt werden, mit so viel verschiedenen Schlüsseln, daß der Rektor einen und die Decane der einzelnen Facultäten jeder einen eigenen hat; ebenso wird dort das große Universitätssiegel aufbewahrt; der Rektor hat das Zepter und das kleinere Siegel.

Obgleich jedes Mitglied der Universität schwört, nach Wissen und Vermögen die Statuten zu halten und zu befolgen, so ist doch damit nicht gemeint, daß, wenn Jemand ein Statut, eine Anordnung oder eine löbliche Gewohnheit der Universität übertritt, er dadurch eines Eidbruchs sich schuldig gemacht, es sei denn, daß solches ausdrücklich in dem betreffenden Statute ausgesagt wäre; sondern er soll in solchem

Falle bloß der im Statute enthaltenen, oder, so keine angegeben ist, einer arbiträren Strafe verfallen sein. Da von Gott, dem höchsten Gute, alles Gute kommt und erhalten wird, so soll jedes Jahr zweimal ein feierliches Hochamt zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Heeres zur Mehrung und Erhaltung dieser Universität, für das Heil aller ihrer Wohlthäter, der lebenden und verstorbenen, gehalten werden, das eine am 7. März, das andre am 7. September als dem Tage der Wahl und Bestätigung des Rektor, wo jedesmal alle Glieder der Universität, jeden Grades und Ranges, in geziemendem Anzuge zugegen sein, eine Opfergabe bringen und bis zum Ende des Gottesdienstes bleiben müssen. Zu dem Begräbnisse und den Exequien eines Doktor, eines Adeligen, Prälaten, Magister oder Licentiaten wird die ganze Universität eingeladen; zu den Exequien Andrer wird bloß die Facultät berufen, welcher derselbe angehört hat, Mitglieder andrer Facultäten können eingeladen werden; die Eingeladenen aber haben dem h. Opfer beizuwohnen, eine Opfergabe zu bringen und andächtig Gott um das Seelenheil des Verstorbenen zu bitten. Jedes Jahr am 3. November wird ein Seelenamt gehalten mit Vigilie für alle verstorbene Mitglieder der Universität.

Zweimal im Jahre wird ein Rektor gewählt, einmal am 7. März, dem Feste des h. Thomas von Aquin, und das andremal am Vorfeste von Mariägeburt (7. Sept.). Bei solcher Wahl aber wird ein feierliches Hochamt und dabei eine angemessene Anrede gehalten. Zum Rektor soll aber gewählt werden ein Mann von Einsicht und Klugheit aus dem Universitätsrathe und darf derselbe nicht durch Ordensgelübde oder das Eheband gebunden [1]) und muß über 26 Jahre alt sein; jedoch können aus wichtigen Ursachen auch solche, die nicht zum Universitätsrathe gehören, gewählt werden, wenn sie übrigens als Mitglieder der Universität eingeschrieben und vereidigt sind, die Prälaten, Canoniker der Domkirche, Prälaten der Collegiatkirchen, Herzoge, Grafen, Freiherren und andre vornehme Personen. Der Rektor soll nicht über ein Jahr seine Stelle bekleiden, auch erst nach Ablauf zweier Jahre wieder wählbar sein [2]). Der Titel ist: **Magnificus Dominus Rector almae Universitatis studii generalis Trevirensis.** Derselbe hat den Studenten und den Untergebenen der Universität Recht zu sprechen,

---

[1]) In Betreff der Ordensgelübde hat der Erzbischof Jakob v. Eltz 1576 dispensirt, so daß also Aebte gewählt werden konnten.

[2]) Der Churfürst Franz Georg v. Schönborn hat hierin dispensirt, so daß der Rektor drei Jahre verbleiben konnte.

jeglicher Gerichtsbarkeit Akte, die der Universität zugestanden sind, auszuüben, Excesse der Studenten unter Beirath der ihm zugetheilten Assessoren zu corrigiren nach Weisung der Statuten.

Die vierte Rubrik der Universitätsstatuten begreift diejenigen Anordnungen in sich, durch welche die Obliegenheiten und das standesmäßige Betragen der Studenten an der Universität geregelt werden und die behufs pünktlicher Befolgung jedes Jahr zweimal öffentlich verlesen und bekannt gemacht werden mußten. Ihnen gemäß mußte Jeder, der die Universität Studien halber besuchen und der Rechte der Mitgliedschaft theilhaft werden wollte, sich innerhalb fünfzehn Tage in die Matrikel einschreiben und vereidigen lassen. Alle Glieder derselben, weß Standes oder Grades sie sein mochten, haben aller Orten und jederzeit sich zum wahren katholischen Glauben zu bekennen, ihn zu beobachten und nach Wissen und Kräften zu vertheidigen, unter Strafe des abgelegten Eides. Da es ferner von großer Wichtigkeit ist, zu sorgen, daß die Erkenntniß, namentlich der Jünglinge, nicht durch falsche Lehren angesteckt, noch auch das Herz zu verkehrten Neigungen verleitet, vielmehr trefflich herangebildet und geleitet werde, so müssen in allen Schulen der Universität und in jeder Facultät solche Bücher gelesen werden, die, je in ihrem Fache, die gründlichste und sicherste Doktrin enthalten, solche aber, deren Doktrin oder Verfasser der Häresie verdächtig, oder in denen etwas gegen die guten Sitten enthalten ist, sollen von Keinem angerührt oder zur Vorlesung gebraucht werden. Niemand soll zu irgend einem akademischen Grade in irgend einer Facultät promovirt werden, bevor der Decan die Gewißheit hat, daß er in der Universitätsmatrikel eingeschrieben ist; auch soll Niemand, auch wenn er an der besten Akademie gesetzlich promovirt hat, zu einer Facultät und in das Gremium der Universität aufgenommen werden, wenn er nicht vorher sich in die Matrikel hat einschreiben lassen.

Wer immer in die Matrikel eingeschrieben ist und sich der Studien wegen an der Universität aufhält, muß fleißig allen Vorlesungen und akademischen Handlungen in seinem Fache beiwohnen, Art und Weise des Studium, wie sie von den Magistern vorgeschrieben sind, beobachten und Fortschritte in der Wissenschaft und in den guten Sitten machen. Dem Universitätspedell hat er zu jeder der Quatemberfasten zwei Trierische Albus Honorar zu geben. Alle, die da als Glieder der Universität betrachtet sein wollen, haben in ehrbarer und decenter Kleidung, so wie es in den einzelnen Facultäten näher bestimmt sein wird, einherzugehen, ohne Schwert oder irgend andre Waffen, unter Strafe des Verlustes derselben, mögen sie bei Tag oder Nacht mit solchen betroffen werden, nebst einer arbiträren von der Universität zu

verhängenden Strafe; ausgenommen sind die, welche eben auf eine Reise gehen oder von einer solchen zurückkehren. Kein Student und kein Mitglied der Universität überhaupt soll ohne dringende Noth nach dem Läuten der Glocke, die da „Bubenglocke" genannt wird[1]), auf der Straße gehen; zwingt aber die Noth dazu, so hat er mit einem offen getragenen Lichte zu gehen, über öffentliche und ehrbare Plätze, unter Strafe, von jedem Vorübergehenden aufgegriffen, gebunden und in's Gefängniß für jene Nacht gesetzt, und am Morgen vor den Rektor zur Bestrafung mit einem Florin Geldbuße und einer andern von den Herren der Universität willkürlich nach Gestalt des Vergehens zu verhängenden Strafe.

Zur Erhaltung der Ordnung und Eintracht an der Universität haben alle Mitglieder derselben, weß Standes und Grades sie sein mögen, sich einander Liebe, Ehre und Hochachtung zuvorkommend zu erweisen, insbesondre die Jüngern und die Schüler; wer dagegen sich verfehlt, hat eine arbiträre Strafe zu gewärtigen.

Jeder Magister oder Doktor hat darauf zu sehen, daß an seiner Facultät Niemand einen akademischen Grad (Baccalaureat, Licentiat, Magisteriat [Doktorat]) erhalte, der nicht in Wissenschaft und Lebens-

---

[1]) **Campana, quae trufatorum dicitur.** — Die Benennung ist von dem mittelalterlichen **trufa, truffa, trupha,** welches so viel heißt als Betrug, List, Schelmerei, daher **trufator,** Betrüger, Schelm u. dgl. Im Munde des Trierischen Volkes hieß jene Glocke (auf dem Gangolphsthurme) Bubenglocke und ist diese Benennung bei Aufstellung der Universitätsstatuten (1562) mit **campana trufatorum** übersetzt worden, das Wort Bub nämlich in seiner schlimmen Bedeutung genommen, in der es einen gemeinen Menschen, Schelm, Taugenichts, Lump bezeichnet. Es ist aber damit jene Glocke gemeint, die nunmehr, zwar einen andern, aber nicht nobleren Namen trägt, die sogenannte Lumpenglocke, zuweilen auch noch anders genannt. Offenbar war es die Lage der St. Gangolphskirche in dem Mittelpunkte der Stadt, welche die durch ihre große Wohlthätigkeit gegen die Kirchen, die Armen und die Stadt Trier so rühmlich bekannte Witwe Adelheid Cervinus (von Zerf) zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestimmt hat, den hohen Thurm an eben dieser Kirche erbauen zu lassen, zu dem Doppelzwecke, daß er als Kirch- und als städtischer Wachtthurm diene. Mit der darin angebrachten „Stadtglocke" — so wird dieselbe vermuthlich anfangs geheißen haben und ist der andre Name erst später als Spitzname aufgekommen — wurde das Zeichen zum Beginn und zum Schlusse der Jahrmessen gegeben, zum Gebete für die in Todesnöthen Liegenden; ebenso wenn Feuer ausgebrochen, oder ein Verbrecher zur Hinrichtung abgeführt oder eine öffentliche Versteigerung angekündigt wurde. In diesen verschiedenen Zwecken, denen jene Glocke zu dienen hatte, lag auch die Veranlassung, ihr verschiedene Namen zu geben, Marktglocke, Sterbglocke, Brandglocke, Armsünderglocke, und lag es nun nahe für Trierische Hausfrauen, deren Männer häufig Abends zu spät nach Hause kamen, der Glocke noch einen andern Namen zu geben.

wandel als tüchtig erprobt wäre. Niemand darf Gärten, Häuser, Weinberge oder andre Plätze von Privaten betreten ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers, unter Strafe eines Florins nebst einer andern arbiträren Strafe: unter derselben Strafe ist untersagt, unschickliche Orte zu besuchen, wie Gasthäuser. Niemand darf sich unterstehen, ein Mitglied der Akademie zu verkleinern, durch Wort oder That zu beleidigen, und muß daher Jeder die geziemende Bescheidenheit in allen Disputationen, Vorlesungen, Collationen und allen akademischen Akten beobachten; auf Schmähungen oder Injurien steht eine Geldbuße (1 Flor.), auf Schlagen mit der Faust, einem Stein oder Holz Gefängnißstrafe. Aehnlich ist der Besuch verdächtiger Häuser, der Umgang mit schlechten Weibsleuten verpönt. Endlich darf auch kein Mitglied der Akademie Reden, Schauspiele, Gedichte oder Andres öffentlich vortragen, ohne dem Decan der theologischen Facultät das betreffende Stück vorgelegt und die Erlaubniß zum Vortragen erhalten zu haben.

LVI. Kapitel.

Zustand der Universität und der Schulen überhaupt im sechszehnten Jahrhunderte; Hebung derselben durch Berufung der Jesuiten im Jahre 1560.

Die Zerstückelung des deutschen Reiches in eine Menge fürstlicher Territorien, deren jedes seinen besondern Staatshaushalt führte, keines dem andern auch in Errichtung höherer Lehranstalten nachstehen wollte, mußte dem Aufblühen der einzelnen Universitäten große Schwierigkeiten verursachen. Die Stadt Cöln hatte eine Universität, das Churfürstenthum Mainz hatte eine und Trier hatte eine; und da nun jedes dieser verhältnißmäßig kleinen Territorien seine eigene Universität hatte, so wurden dieselben in der Regel auch nur von Landeskindern besucht und konnten auch nicht die materiellen Mittel in dem Maße aufgebracht und verwendet werden, als zu dem Aufblühen einer Hochschule erfordert wird. Bei geringer Frequenz einer Universität, geringer Besoldung ihrer Lehrer und mangelhaftem Lehrapparate steht niemals eine besondre Celebrität derselben zu erwarten. Unter solchen Umständen ist es daher auch nicht zu verwundern, daß unsere Universität sich, wenigstens bis zur Berufung der Jesuiten, kaum über die Mittelmäßigkeit erhoben hat. Dagegen allerdings findet sich an derselben auch fast nichts von den fürchterlichen Rohheiten des Studentenlebens, wie solche uns in den Werken von Dolch, Wolff und Tholuck über die namhaftern deutschen Universitäten geschildert werden.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts waren die Lehrstellen an unsrer Universität sehr mangelhaft besetzt. An der theologischen Facultät glänzte zwar der ausgezeichnete Dominikaner Ambrosius Pelargus, berühmt als Verfasser vieler theologischen Werke und als Deputirter der Trierischen Kirche auf dem Concil zu Trient, den unser Hontheim „eine unvergängliche Zierde unsrer Universität und einen Glanzstern der theologischen Facultät in jener Zeit" nennt. Vier Jahre nach einander (1531—1534), dann wieder 1539, 1541, 1545 und 1547 war er zum Decan der theologischen Facultät gewählt worden; bei dem Ablauf des Jahres 1548 war er aber auch so zu sagen der einzige namhafte Lehrer, den diese Facultät aufzuweisen hatte.

Nebst der Universität bestand zu Trier seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch eine andre höhere Schule, das Collegium der sogenannten „goldenen Priester" zum h. German in der Neugasse. Kirche und Kloster zum h. German in der Nähe des Neuthores [1]) rührten aus der Zeit des Erzbischofs Heinrich II (von Vinstingen) her, der die Nonnen von St. German ad undas hieher versetzt hatte. Nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Kloster aber fast gänzlich verlassen, indem die Nonnen theils ausgestorben, theils in andre Klöster übergegangen waren, und hat daher der Erzbischof Johann II, damit wenigstens der Gottesdienst in der Kirche fortgesetzt würde, Kirche, Kloster und das zugehörige Vermögen der Abtei St. Matthias 1477 incorporirt. Einige Jahre später aber faßte der gelehrte Kanzler des genannten Erzbischofs, Ludolph von Enschringen, den gemeinnützigen Gedanken, in diesem Kloster eine Schule zu gründen, und hat sich alle Mühe gegeben, den Erzbischof, den Abt Antonius und den Convent zu St. Matthias für diesen Plan zu gewinnen. Das Kloster wurde demnach in ein Collegium umgewandelt, in welches Fraterherren, „goldene Priester", auch Kogelherren genannt, aus der Stiftung des Niederländers Gerhard Groot, damals berühmt durch ihr treffliches Schulwesen, aus dem Kloster Wolf an der Mosel berufen worden sind [2]). Kloster und Kirche mit den zugehörigen un-

---

[1]) In frühern Jahrhunderten hieß dieses Thor porta media, auch Matthiasthor.

[2]) Die Uebersiedelung von Brüdern aus dem Kloster Wolf nach St. German ist im Herbste 1499 vor sich gegangen. Wie ärmlich anfangs ihre Stellung hier gewesen, ist zu ersehen aus der Chronik des Klosters Wolf, wo es heißt: „Ao. 1499 den 10. Nov. wurde das Haus ad Stum Germanum binnen Trier als eine Filial von Wolff übernommen, um die Probe zu machen, ob daselbst die Brüder bestehen könnten. Antonius, der Abt von St. Matthias, übergab unserm P. Andreas Kaßell die Schlüssel, und vier Fratres, nemlich Johannes Buoldi, aus dem Hause Herrenberg, vir doctus, Peter Sprendling, aus dem Hause Welff, Konrad Stonardi, aus Marienthal, und

bedeutenden Gütern wurden dieſen Prieſtern überwieſen, und lehrten dieſelben fortan in ihrem Collegium Grammatik, Philoſophie und Theologie. Im Jahre 1499 gewährte der Erzbiſchof den an dieſem Collegium Studirenden, ſofern ſie ſich an der Univerſität hätten immatrikuliren laſſen, das Recht, an allen akademiſchen Akten Theil zu nehmen und auf dem Wege der vorgeſchriebenen Examina die akademiſchen Grade des Baccalaureats und Doktorats an der Univerſität, ſo als wenn ſie an derſelben ihre Studien gemacht hätten, zu erwerben [1]). Mit dieſem Privilegium der Schule zu St. German iſt aber die Univerſität nicht ganz zufrieden geweſen, wie aus einem Verweiſe zu erſehen iſt, den der Erzbiſchof Jakob II derſelben von ſeinem Schloſſe Landshut bei Bernkaſtel (den 14. März 1505) hat zugehen laſſen. „Uns langt ahn, heißt es in der Zuſchrift, daß ihr unſer Mittell, ſo wir unſer gantzer Univerſitäten hiebevor überſchickt haben, züſchen üch und den Brüdern zu ſant German nit achtend, auch die obgemelte Brüder mit iren Studenten in publicis actibus nit wült leiden, das uns faſt befrembt, dan unſere Mittell zu Uffbringung und Wohlfahrt unſer Univerſitäten betracht und gemacht ſyn; iſt darumb nochmals unſer ernſtlicher Befelch, daß ir ſulche Mittell ungelegt halten und die Brüder zu ſant German unverhindert der gebruchen laiſſent, daß uns über üch deshalben keyn Klage nie geſchiehet; daran dot ihr unſer Meinong“ [2]).

Um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts thut Casp. Brüſch der Schule dieſer Brüder zu St. German mit großem Lobe Erwähnung, indem er von derſelben ſchreibt: „Zu St. German in Trier beſteht eine treffliche Schule, in welcher zu jetziger Zeit etliche gelehrte Männer, weltliche Canoniker, die heiligen und philoſophiſchen Wiſſenſchaften mit großer Auszeichnung öffentlich lehren, deren Rektor jetzt (c. 1550) ein vorzüglich gelehrter Mann iſt, Johannes Innſpruck (Oenipontanus), Magiſter der ſchönen Künſte“ [3]).

Unter dem Erzbiſchofe Jakob v. Eltz war die Genoſſenſchaft der

---

Robert Coloni, aus Butzbach, bezogen das Haus und lebten darin lange Zeit in großer Armuth und mit vielen Krankheiten behaftet, die von der ungewohnten Luft veranlaßt worden. Ein einziges Bett war vorhanden, welches in der erſten Nacht der P. Johannes Buoldi dem frater Peter Sprendling überlaſſen wollte; wie dieſer ſich aber ſolche Ehr, in Gegenwart des Paters verbat, wurden ſie nach langem Streiten einig, das Bett in mitte Stube zu werfen, und ſtatt eines Kopfküſſens für alle vier zu gebrauchen, während die Leiber auf der harten Erde ruhten.“ (Siehe „Das Moſelthal“ von v. Stramberg, S. 165 u. 166).

[1]) Siehe Honth. II. p. 325 et 326, ſodann p. 461 et 462.

[2]) Honth. II. p. 568.

[3]) Casp. Bruschii monaster. German. Centur. I. p. 124a edit. Ingolst.

Fraterherren zu St. German so zusammengeschmolzen, daß sie ihre Bestimmung nicht mehr erreichen konnte. „Nachdem das Fraterhaus oder Kloster zu St. German in unser Statt Trier, auch der Orden, dermassen abgangen, daß das paedagogium under demselben Orden, sonderlich dieweil nit mehr als eine person, nemlich der pater, darinnen ist, nit weiter erhalten werden kann" — heißt es in einer Verordnung des genannten Erzbischofs vom 1. März 1570, worin die Ueberweisung des Klosters von St. German an die Minoriten motivirt wird.

Um dieselbe Zeit und bereits mehr als ein halbes Jahrhundert früher war auch der Glanz der Klosterschulen des Benediktinerordens gänzlich erloschen, indem unser Johannes von Trittenheim gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bittere Klagen über den Verfall der Studien wie der Disciplin in diesem ehmals so berühmten Orden führt. „Am Schlusse dieses zweiten Buches, schreibt er, will ich mich in einigen Worten an Diejenigen wenden, die unter der Regel unsres h. Vaters Benedikt unfruchtbar das Land einnehmen und den Beispielen der Alten, wie sie doch könnten, nachzuahmen verabsäumen. Zwar hören sie gar gern den Ruhm und das Lob des Ordens verkünden; wer sie aber auffordert, den Fußstapfen eben jener Männer, die sie als so preiswürdig erkennen, nachzufolgen, auf den achten sie gar nicht. Glaubet mir, Väter und Brüder, nicht Müßiggang hat unsern Orden berühmt gemacht, sondern Arbeit, Wachen und Studium. Und damit ich in Kürze die eigentliche Quelle unsres Ruhmes angebe, — zwei Dinge sind es, die den Orden zu der Höhe seines Glanzes emporgehoben haben, *das Verdienst eines heiligen Lebenswandels und das Studium der Wissenschaften*. Nachdem nun aber beide erloschen sind, ist der Orden tief gesunken, der früher so hoch gestanden hatte" [1]).

So unser Trithemius, der, wie kein Andrer, die literärischen und Disciplinarzustände der Benediktinerklöster jener Zeit gekannt hat. Ueberhaupt aber sind im sechszehnten Jahrhunderte die Klagen über den Verfall der Schulen und Studien eben so häufig, wie über Erschlaffung und Verfall der kirchlichen Disciplin.

Die Reformationsformel Kaisers Carl V und der katholischen Reichsstände vom Jahre 1548 handelt in einem eigenen Abschnitte über die Schulen und Universitäten und fordert die Bischöfe und Prälaten auf, „allenthalben in ihren Sprengeln insbesondre die Universitäten zu erneuern, zu erhalten und zu fördern, damit die Eltern, welche dem katholischen Glauben treu geblieben, nicht in die Nothwendigkeit

[1]) De viris illustr. O. S. B. libr. II. c. 145.

versetzt wären, zum Verderben der Religion und der öffentlichen Ruhe, ihre Söhne wegen Verwahrlosung der Studien an katholischen Orten, an andre, fremde Universitäten zu schicken, wo sie mit den Wissenschaften zugleich die schädlichen Religionsneuerungen einsögen, mit denen angesteckt sie in die Heimath zurückkehrten, und nicht bloß ihre Eltern, sondern oft die ganze Umgegend mit den falschen Religionsmeinungen ansteckten." Und auf der Provincialsynode zu Trier in demselben Jahre sagt bezüglich dieses Gegenstandes unser Ambros. Pelargus, in der Eröffnungsrede den Zweck der Synode bezeichnend: „damit das lange daniederliegende wissenschaftliche Studium wieder gehoben und die Disciplin des kirchlichen Lebens gereinigt werde." Und dann ruft er weiter klagend aus: „Wer sollte den Zustand der Studien nicht beweinen, die seit vielen Jahren, ich will nicht sagen vernachlässigt, sondern verödet, gesunken und von dichter Finsterniß bedeckt sind. . . . Ist nicht durch Verfall und fast gänzliches Erlöschen der Schulen dem christlichen Gemeinwesen eine tiefe Wunde geschlagen worden?" [1])

Auf derselben Synode wurden sofort geeignete Anordnungen zur Verbesserung der Schulen und Hebung der Studien getroffen. Die Stifte wurden aufgefordert, ihre Schulen zu erneuern, die noch bestehenden zu erhalten; die Prälaten und Alle, deren Amt es erfordre, sollten fleißig zusehen, daß zu Lehrern und Erziehern tüchtige, rechtschaffene und unbescholtene Männer genommen, und daß solche Bücher gewählt würden, welche dem Alter der Schüler entsprächen; nur dürften sie nichts Obscönes, Verdächtiges oder Ansteckendes enthalten. Ebenso solle es in allen Pfarrschulen in den Städten und auf dem Lande in der ganzen Trierischen Diöcese und Provinz gehalten werden. Wo irgend ein Mangel sich herausstelle, sollten die Pfarrer dem Ordinariate Anzeige darüber machen. Und damit die Stifte mit gelehrten und tüchtigen Männern geschmückt würden, sollten die Prälaten aus ihren Canonikern, die dies verlangten, sofern sie in den Weihen ständen und zu den Studien geeignet wären, nach Gutbefinden der Capitel an katholische Universitäten schicken und ihnen zu diesem Ende eine Präbende anweisen [2]).

Wie richtig der Kaiser Carl V und die katholischen Fürsten und Reichsstände die Gefahr erkannt hatten, die der katholischen Religion aus dem Besuche fremder Universitäten drohe, hat der durch Caspar Olevian zu Trier veranlaßte Religionsaufstand im Jahre 1559 zur Genüge erwiesen. An französischen und schweizerischen Schulen hatte

---

[1]) Siehe **Blattau, statuta etc. II. p. 108**; vgl. daselbst p. 142 et 143.

[2]) **Blattau, statuta etc. II. p. 182 et 183.**

er die Religionsmeinungen Calvin's eingesogen und, nach Trier zurückgekehrt, hat er angefangen, unter dem Deckmantel des Sprachunterrichts die Religion Calvin's auszubreiten. Dieser Vorgang hat dann aber auch den Wendepunkt zu einer gründlichen Verbesserung des Schul- und Studienwesens in unserm Erzstifte herbeigeführt, indem schon im folgenden Jahre der Churfürst Johann v. der Leyen die Jesuiten nach Trier berufen hat [1]).

Die ersten Jesuiten, die als Lehrer an der hiesigen Universität aufgetreten sind, waren die Patres Antonius Vink aus Sicilien als Rektor (des Jesuitencollegium), Hermann Tyräus, Beide Doktoren der Theologie, Balduin von Engel aus Lüttich, Otto Briamonte, Beide der schönen Künste Magister, und Aegidius Faber, der Humanioren und der griechischen Sprache Professor. Von dem damaligen Rektor magnificus der Universität, Johann Houst, Canonicus zu St. Simeon, und dem Dominicaner Ambrosius Pelargus als Decan der theologischen Facultät wurden dieselben im Januar 1561 feierlich als Mitglieder der Universität, zu allen Rechten und Privilegien derselben, nach der üblichen Eidesleistung, mit Vorbehalt der Gesetze und Regeln ihres Ordens, aufgenommen. Der Churfürst wünschte aber zugleich, daß an der Universität, nebst den in den vier Facultäten einbegriffenen Wissenschaften auch die schönen Wissenschaften (artes liberales) gelehrt und die Studien der Humanioren, für die es hier an Professoren fehlte, eingerichtet würden. Auch diese Lehrfächer versprachen die Jesuiten zu übernehmen, wie auch das Gedeihen der Universität sich angelegen sein zu lassen, jedoch ohne irgend von ihrem Institute abzugehen. Am 9. Febr. (1561) wurden sodann von ihnen nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes und einer Anrede die Vorlesungen an der Universität angefangen, mit 30 Theologen, 4 Zuhörern der Logik, 7 der Rhetorik und 24 Studenten der Humanioren, wonach aber sehr bald die Zahl der Studirenden bedeutend zugenommen hat.

Die Jesuiten entwickelten schnell eine große Thätigkeit in dem ganzen Unterrichtswesen, lehrten an der Universität Theologie und Philosophie, nebstdem die Humanioren, deren zwei bisherigen Klassen sie 1563 noch drei Klassen für Grammatik hinzufügten. Außerdem ertheilten sie noch an Sonn- und Feiertagen angehenden Handwerkern Unterricht in Elementarkenntnissen.

Die Väter hatten anfangs ein altes, von Studenten früher bewohntes, jetzt aber verlassenes Collegium, Marien-Collegium genannt,

---

[1]) Siehe Marx, „Caspar Olevian oder der Calvinismus zu Trier" — Mainz bei Kirchheim 1846, S. 111.

nahe an der Universität in der Dietrichsgasse bezogen. Sehr bald wurden aber die Räume dieses Collegium für die wachsende Anzahl der Schüler und Lehrer zu enge, und hat daher der Erzbischof Jakob v. Eltz 1570 den Jesuiten das Kloster der Minoriten mit der zugehörigen Kirche, das durch seine Lage in der Mitte der Stadt für Schulen besonders geeignet war, überwiesen, den Minoritenconvent, nach einer mit den Obern des Minoritenordens getroffenen Uebereinkunft[1]), in das nunmehr eingehende Collegium zum h. German in der Neugasse versetzt. Da nun aber an diesem ihrem neuen Wohnsitze keine Lokale für Schulen vorhanden waren, so mußten die Jesuiten täglich den Weg hinunter in die Dietrichsgasse machen, um dort den Unterricht zu ertheilen, bis 1610 der Bau der Schullokale an ihrem Collegium begonnen werden konnte. Bei Aufführung dieses Baues haben die Jesuiten viel Material von einem colossalen römischen Gebäude bei St. Barbara verwendet, indem sie das Feld, worauf dasselbe stand, angekauft und die mächtige Ruine mit Pulver gesprengt haben[2]). Die Kosten des Baues wurden aber bestritten aus milden

---

[1]) Hontb. III. p. 20—22.

[2]) Eine kleine Strecke oberhalb der Moselbrücke bei St. Barbara hat bis in das siebenzehnte Jahrhundert ein colossales Gebäude aus der römischen Zeit gestanden, das den Alterthumsforschern, so wie bis zur Stunde noch die **Porta nigra**, viel Kopfbrechens verursacht hat, indem die Einen einen Triumphbogen der Kaiser Gratian und Valentinian, Andre eine römische Münze darin finden wollten, wogegen der gelehrte Jesuit Alexander Wiltheim mit großer Erudition römische Thermen darin nachzuweisen suchte (**Lucilburg. roman. libr. IV. c. 5**). Das Gebäude hatte allen Stürmen der Völkerwanderung getrotzt, war dann während des Mittelalters der Wohnsitz eines mächtigen Rittergeschlechtes, der Herren von der Brücke, geworden, die dasselbe, durch Hinzufügung von Um- und Einbauten, zu einer Art Festung umgewandelt hatten, von welcher aus sie viel Uebermuth gegen die Stadt und die Erzbischöfe verübten, so daß Arnold II bei Aufführung der Stadtmauern den verhaßten Sitz von dem Stadtberinge ausschloß. Zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war das Gebäude aber verlassen und nur mehr eine grandiose Ruine, bestehend in zwei massenhaften colossalen Thürmen, wie die Limburger Chronik sagt, „einer breitlich, der ander gleich vierkantig hoch, sie hatte keine Dohre", man nannte sie „die heidnischen Gebäue." Bei Gelegenheit des 1512 zu Trier gehaltenen Reichstags hat Kaiser Maximilian, um die Festigkeit der Mauern zu prüfen, mehre Kanonenschüsse darauf abfeuern lassen, die aber kaum eine Spur von Beschädigung bewirkt haben. Als im Jahre 1610 die Jesuiten den Bau des Gymnasium begannen, haben sie das Feld mit den Ruinen angekauft, und, mit Erlaubniß des Churfürsten, den größten Thurm mit Pulver gesprengt, um Baumaterial für das Schulgebäude zu gewinnen. Der Jesuit Brower erzählt, in dem Fundamente hätten so schwere Steine gelegen, daß dieselben, in Stücke zerschlagen, je drei Karren Mauersteine geliefert hätten. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde das Material von dem andern Thurme zur Fortsetzung des churfürstlichen Pallastbaues verwendet, und ist so die gewaltige Ruine allmälig verschwunden. Vor ungefähr neun Jahren

Beiträgen der Trierischen Bürgerschaft, der Landstände, dann besonders des Churfürsten Lothar von Metternich; sehr namhafte Summen haben aber zwei Bischöfe hergegeben, Philipp Christoph, damals Bischof von Speier, der die Wendeltreppe an der rechten, und Godefrid v. Aschhausen, Fürstbischof von Bamberg, von Bucelin in seiner Germania sacra als vir incomparabilis bezeichnet, der jene an der linken Seite des Schulbaues aus eigenen Mitteln hat aufführen lassen. Die Wappen der beiden Fürstbischöfe, mit Inschriften, die sie als Erbauer bezeichnen, sind noch jetzt über den Eingängen der Wendeltreppen zu sehen. Im Jahre 1614 war der Bau des Gymnasium vollendet und wurden nunmehr die Schulen aus der Dietrichsgasse an das Collegium der Jesuiten verlegt [1]).

Von dieser Zeit an hatten die Jesuiten nicht allein ausschließlich den Unterricht in allen Classen des Gymnasium, sondern lehrten auch an der Universität in der Dietrichsgasse die Theologie und Philosophie bis zur Aufhebung ihres Ordens im Jahre 1773.

Ueber die großen Vorzüge des Schulwesens der Jesuiten hier zu handeln, halte ich für überflüssig, indem bekanntlich Gönner und Gegner des Jesuitenordens während der drei Jahrhunderte seines Bestehens seine Schulen unbedenklich als die besten bezeichnet haben [2]).

---

hat die „Gesellschaft für nützliche Forschungen" den Boden, wo der Bau gestanden, in verschiedenen Richtungen durchgraben lassen und noch eine Menge Bruchstücke von marmornen Säulen und Statuen aufgefunden.

[1]) Unter dem Churfürsten Carl Caspar von der Leyen wurden auch die Wohngebäude des Jesuitencollegium neu aufgeführt, namentlich der ganze südliche, an das jetzige Seminar anstoßende Flügel, nach dessen Vollendung (1669) der Stadtmagistrat dem Collegium den Wasserbezug aus der städtischen Brunnenleitung durch Zweigröhren gewährt hat. Den Dank hiefür hat der Jesuit Jakob Masen in die Geschichte des Collegium eingetragen, indem er schreibt, ein Herr von der Leyen (a Petra-Fels) — nämlich Johann von der Leyen, habe den Grund zum Collegium gelegt, ein Andrer von der Leyen — Carl Caspar — habe die Vollendung gegeben; „und daß der Fels in neuer Wohlthat auch Wasser spende, verdanken die Jesuitenväter der Freigebigkeit des Trierischen Stadtraths, der in dem Jahre 1669, wo ich dieses niederschreibe, dem Collegium erlaubt hat, durch eigene Röhren Wasser aus der städtischen Brunnenleitung zu beziehen, wofür Gott demselben Ueberfluß an Wein und Oel gewähren möge." **Metrop. eccles. Trever. libr. V. c. 8.**

[2]) Wir erinnern nur an des Franz Baco von Verulam Sentenz — **Consule scholam Jesuitarum,** die in seinem Werke **De dignit. et augment. scientiarum** öfter wiederkehrt —; **quorum cum intueor industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis, illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: Talis cum sis, utinam noster esses. — Ad paedagogicam quod attinet, brevissimum foret dictu: *Consule scholas Jesuitarum! Nihil enim, quod in usum venit, his melius.***

Daher war es nicht zu verwundern, daß unſre Churfürſten, welche ſeit 1560 die erfolgreiche Wirkſamkeit der Jeſuiten an den Schulen zu Trier zu beobachten Gelegenheit hatten, auch auf Errichtung eines Collegium für die Stadt Coblenz Bedacht genommen haben. Den Grund dazu hat der Churfürſt Jakob v. Eltz 1580 gelegt, indem er, mit Genehmigung des Papſtes Gregor XIII, den Jeſuiten das Kloſter der Ciſterzienſernonnen in der alten Leer überwies, dieſe dagegen auf die Rheininſel Niederwerth gegenüber Vallendar verſetzte; der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat die Stiftung vollendet, indem er dem Collegium die nöthigen Einkünfte ermittelte. Im Jahre 1588 hatte daſſelbe bereits ſeine fünf Schulen, die von zahlreichen Schülern frequentirt wurden; unter Lothar von Metternich (1613) konnten die Väter ſchon den Bau ihrer anſehnlichen Kirche beginnen und 1617 vollenden [1]).

Daß die Jeſuiten ſeit ihrer Aufnahme in die Univerſität bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bedeutenden Einfluß auf die wiſſenſchaftliche Richtung an derſelben, beſonders in der theologiſchen Facultät, ausgeübt haben, iſt bei der anerkannten Lehrtüchtigkeit der Glieder des Jeſuitenordens in jenen Jahrhunderten nicht zu verwundern, und kann daher auch der Univerſität dieſer Einfluß mindeſtens nicht als ein Zeichen der Inferiorität ausgelegt werden. Es iſt daher ohne Zweifel der Parteiſtellung gegen den Jeſuitenorden überhaupt zuzuſchreiben, wenn „Auguſtin Le Blanc" in ſeinen Historiae congregat. de auxiliis divin. gratiae als Vertreter der Thomiſtiſchen Schule über die Gnade und Prädeſtination ein geringſchätziges Urtheil über die Univerſität zu Trier und mehre andre Univerſitäten, an denen Jeſuiten lehrten, ausgeſprochen hat, aus keinem andern Grunde, als weil dieſelben in theologiſchen Gutachten Propoſitionen des Jeſuiten Leß in Schutz genommen hatten, die von der theologiſchen Facultät zu Löwen als irrig cenſurirt worden waren. In dem Jahre 1588 hatte nämlich dieſe Facultät eine harte Cenſur gegen die Lehre des genannten Jeſuiten ausgehen laſſen, und darin 34 Sätze als verwerflich bezeichnet, welchem Urtheile ſodann auch die Univerſität zu Duay beigetreten war. Zur Vertheidigung der Lehrſätze ihres Ordensgenoſſen wandten ſich die Jeſuiten an die Univerſitäten zu Trier und Mainz, welche beide in ihren Gutachten ſich über die ſechs ihnen vorgelegten Propoſitionen, in welche die 34 zu Löwen und Duay cenſurirten zuſammengefaßt waren, im Sinne der theologiſchen Meinung, welche der ganze Orden gegenüber den Thomiſten vertrat, ausgeſprochen haben. Le Blanc, der

[1]) Metropol. eccles. Trever. libr. V. c. 10.

im Jahre 1700 ſein großes Werk de auxiliis divin. gratiae herausgegeben, hat auf Grund jener Gutachten, nicht allein die beiden genannten Univerſitäten, ſondern wegen eines ähnlichen Gutachtens, das 1599 an den Papſt abgeſandt worden iſt, eine Menge andrer, jene zu Ingolſtadt, Grätz, Dillingen, Würzburg, Pont-a-Mouſſon und Wien, an denen Jeſuiten ſtanden, als „obſcure" bezeichnet und dazu die höchſt ehrenrührige Verdächtigung ausgeſprochen, daß die Jeſuiten vermuthlich durch Beſtechung mit Geld ſich für ihre Sache günſtig lautende Gutachten verſchafft hätten [1]).

Dieſe Beſchuldigung der genannten Univerſitäten war allzu injuriös, als daß dieſelbe hätte ungerügt bleiben können. Unter dem 16. Nov. 1700 trug der Univerſitäts-Syndicus Carl Caspar Metzen vor der ganzen Corporation der Univerſität zu Trier in einer kleinen Druckſchrift eine Beſchwerde vor, unter dem Titel: Justa querela contra injustam et infamem traductionem Universitatis Trevirens. etc., eine Widerlegung jener Beſchuldigung bezüglich der Trieriſchen Univerſität enthaltend. Einſtimmig wurde darauf beſchloſſen, durch Zuſchriften an alle jene beſchuldigten Univerſitäten zu erfragen, was ſie gemeinſchaftlich in dieſer Angelegenheit zu thun für gut fänden. Zu ihrer Kenntnißnahme war jeder Univerſität ein Exemplar der Beſchwerdeſchrift des Syndicus beigefügt.

Eigene Aktenſtücke über den fernern Verlauf dieſer Angelegenheit ſind zu Trier nicht vorfindlich; dagegen hat aber der lange und mit ungeheuerem Aufwande von Gelehrſamkeit geführte theologiſche Streit zwiſchen den Dominikanern (Thomiſten) und den Jeſuiten über Prädeſtination und Gnade, den Auguſtin Le Blanc durch Herausgabe ſeiner Hist. congregationum de auxil. div. gratiae im Jahre 1700 ſo recht in die große Oeffentlichkeit gebracht hat, auch zu ausführlichen Erörterungen jener Beſchuldigung der genannten Univerſitäten geführt, die nicht eben zu Gunſten des Le Blanc ausgefallen ſind. Auguſtin Le Blanc war ein angenommener Name, hinter welchem ſich ein Dominikaner, Jakob Hyacinth Serry, verſteckt hatte, dem ſodann auch

---

[1]) Academias Trevirensem et Moguntinam concitarunt, in suae doctrinae qualecumque praesidium; obscuri certe nominis Academias, in quibus non triduo, ut de causarum Patronis ajebat Tullius, sed uno mane Doctores Theologi fabricantur. De auxil. libr. I. c. 3. Und ferner: Cui quidem ut robur et autoritatem adjicerent, variarum obscuri nominis Academiarum, (in quibus et ipsi tunc dominabantur) Ingolstadiensis scilicet, Graecensis, Dilinganae, Vurceburgensis, Moguntinae, Mussipontanae, Trevirensis et Viennensis subscriptiones extorserunt; privata quidem industria, nec sine numeratae pecuniae suspicione. Ibid. libr. II. c. 4.

ein Jeſuit, unter dem Namen Eleutherius, 1705 in einem großen Werke entgegengetreten iſt. In einer zweiten, vermehrten Ausgabe ſeines Werkes trat der Dominikaner mit ſeinem Namen 1709 hervor, der 1715 die Entgegnung des Jeſuiten Livin v. Meyer gefolgt iſt. Nach einer Stelle jener zweiten Ausgabe war die Beſchwerde des Trieriſchen Univerſitäts-Syndicus bei der Facultät zu Löwen eingelaufen, hatte aber, ſtatt den Urheber obiger Injurie zu größerer Vorſicht und Mäßigung zu bewegen, denſelben zu noch größerer Maßloſigkeit gereizt, ſo daß er jetzt zu den frühern Entſtellungen der Vorgänge und Zuſtände an den beſchuldigten Univerſitäten noch neue hinzufügte. Nachdem Serry die frühere Beſchuldigung wiederholt, ſagt er: „So haben wir in der erſten Ausgabe geſchrieben über die beiden deutſchen Univerſitäten, die von den Belgiſchen Jeſuiten zu Hilfe angerufen worden waren, ſchüchtern und gemäßigt (!), damit es nicht ſcheine, als hätten wir aus Schmähſucht die Feder geſpitzt. Da nun aber Carl Metzen, der Trieriſche Syndicus, uns der Beleidigung der akademiſchen Majeſtät beſchuldigt, weil wir das Urtheil der Schule nicht als Entſcheidung eines Areopags angenommen, ſo wollen wir noch einiges hinzufügen, was unſre Ausſage beſtätigt und darthut, daß wir vielleicht etwas zu milde geſprochen haben.“ Und was bringt der Autor bei? Abermal nichts als eine völlig unwahre Behauptung; nämlich, die Akademien zu Trier und Mainz ſeien weiter nichts, als Jeſuiten-Gymnaſien, die mit dem Rechte, die akademiſchen Grade zu ertheilen, beſchenkt ſeien, während dieſelben doch in Wahrheit ſchon ein Jahrhundert vor der Berufung der Jeſuiten als vollberechtigte Univerſitäten beſtanden hatten. Ueberhaupt aber iſt das Werk der Löwener Theologen in leidenſchaftlichem Tone geſchrieben, was zum Theil allerdings aus der von dem Jeſuiten Meyer authentiſch nachgewieſenen Thatſache zu erklären iſt, daß dieſelben bei Abfaſſung desſelben den Paſchaſius Quenellus zu Hilfe genommen und ſo mit den Janſeniſten, den bittern Feinden der Jeſuiten, gleichſam gemeinſchaftliche Sache gemacht hatten [1]). Das Gutachten, das die Trieriſche Univerſität über die ſechs ihr überſchickten Propoſitionen des Jeſuiten Leß abgegeben hat und Eleutherius nach ſeinem ganzen Wortlaute und mit den Unterſchriften mittheilt [2]), iſt ſehr gründlich, moderat und einer theologiſchen Facultät ganz würdig gehalten. Dasſelbe iſt im Mindeſten nicht aggreſſiv oder verletzend gegen die Schule der Thomiſten, verhält ſich nur defenſiv, indem es

[1]) **Historia controvers. de divin. grat. auxiliis, auctore Theod. Eleutherio, praef. art. 2 et 3.**

[2]) **L. c. pag. 34 et 35.**

nachweiſt, daß die Jeſuiten in den ſechs vorgelegten Propoſitionen über Prädeſtination dasſelbe lehrten, was zu Rom unter den Augen des Papſtes, in ganz Spanien, wo über die Orthodoxie ſo ſcharf gewacht werde, und ſonſt in aller Welt gelehrt werde und was ſelbſt die ältern Vorgänger an der Univerſität zu Löwen gelehrt hätten. Dazu waren die gegenüberſtehenden Schulmeinungen der Thomiſten nicht verworfen, ſondern als probabilia in Geltung belaſſen; im Uebrigen ſtehe nicht den Theologen zu Löwen, ſondern dem Papſte das Recht zu, eine Cenſur oder Entſcheidung in dieſer Angelegenheit ergehen zu laſſen [1]).

Daß dieſes ſo ruhig gehaltene Gutachten den Auguſtin Le Blanc ſo ſehr in Harniſch jagen konnte, daß er jenes herabwürdigende Urtheil über die ganze Univerſität niederſchrieb, läßt ſich nur begreifen aus Inſpirationen des Janſeniſten Paſchaſius Quenellus bei Abfaſſung des Werkes von Le Blanc, aus der Eiferſucht älterer Orden gegen den jungen und aufſtrebenden Orden der Jeſuiten und aus der Ueberhebung in theologiſchen Controverſen, von der ſich einzelne Dominikaner durch das Jahrhunderte lang geführte Mandat ihres Ordens als inquisitores haeret. pravit. haben beſchleichen laſſen.

Freimaurerei unter den Juriſten.

Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts tauchten unter den Studirenden vieler Univerſitäten freimaureriſche Verbindungen auf, wie aus den ſtrengen Verboten zu erſehen iſt, die vielerwärts, in katholiſchen und in proteſtantiſchen Ländern, von den Univerſitätsbehörden gegen dieſelben ergangen ſind. In dem Oktober des Jahres 1747 machte unſre Univerſität dem Churfürſten Franz Georg die Mittheilung, daß „dem äußern Vernehmen nach, eine ſichere Geſellſchaft hierſelbſt unter der ſtudirenden Jugend ſich befinden ſoll, welche ſich nicht entſiehet, vermittelſt eigenmächtiger eidlicher Verbindung gleichſam einen statum in statu formiren zu wollen. Die Univerſität laſſe ſothane unter dem Namen des Ordens der Freimauerer berüchtigte Geſellſchaft in ihrem Werth und Unwerth beruhen, weil der von den Mitgliedern geleiſtete erſchreckliche Eidſchwur beſtändiger Verſchwiegenheit eine zuverläſſige Kundſchaft nicht gewinnen laſſe. Da derſelbe aber von päpſtlicher Heiligkeit excommunicirt und von ſeinen Mit-

---

[1]) Die Beſprechung dieſer Angelegenheit, ſoweit ſie Trier und Mainz betrifft, findet ſich in den berührten Werken — Hist. congregat. de divin. grat. auxiliis — bei Eleutherius Libr. I. c. 11; libr. II. c. 15; bei Serry, Libr. I. c. 3; libr. IV. c. 18; bei Meyer Libr. I. c. 12 et 23.

gliedern in einer zu Berlin gedruckten Schrift eine Debauche titulirt worden, sehe sich die Universität in die Nothwendigkeit gesetzt, den der studirenden Jugend und der Universität zu befahrenden verfänglichen Folgen vorzubeugen, stellt daher dem Churfürsten anheim, durch den Rektor magnificus und den Prokanzler der Universität beim kommenden Beginn des Studienjahres alle Studirende Juristen sammt und sonders im auditorio juridico erscheinen und durch ihren solennen Eid sich versprechen zu lassen, von dergleichen verbotenen Gesellschaften gänzlich abzustehen. Die Renitenten sollen gänzlich von den Studien entfernt und ihnen alle Hoffnung benommen werden, je ein weltliches oder geistliches Amt zu erhalten. Damit solcher Gestalt ein Uebel, welches die studirende Jugend in schändliche Debauches verwickeln, unsre gute Universität aber in ein böses Gerücht setzen könnte, frühzeitig in der Blüthe erstickt werde, gleich solches andre katholische und unkatholische Universitäten, und noch kürzlich die Universität zu Löwen zu thun für nöthig erachtet haben."

Schon in dem vorhergehenden Jahre hatten sich unverkennbare Spuren einer solchen Verbindung unter den Juristen herausgestellt, die einen Professor zu verkehrtem Vorgehen gegen dieselbe veranlaßt und eben hiedurch die Verwendung an den Churfürsten herbeigeführt haben. Die Gesta Trev. erzählen uns nämlich, wie sorgfältig der Churfürst Franz Georg über die Justizpflege an allen Gerichtshöfen gewacht, wie er selbst wöchentlich oder monatlich alle Protokolle der höhern Gerichte selbst durchlesen oder sich Referate darüber habe halten lassen. Als ein Beleg hiezu wird sodann ein Schreiben desselben an den Weihbischof v. Nalbach mitgetheilt, welches eben die freimaurerische Verbindung unter den Juristen der Universität und das verkehrte Vorgehen gegen dieselbe bespricht. „Eine betrübte Begebenheit, schreibt der Churfürst, wie Ihnen nur zu viel bekannt seyn wird, ist bey der Universität zu Trier entstanden, da sich eine sehr verdächtige Convention von etlichen Juristen hervorgethan, so in einem sichern Hauß der sogenannten Ursel ein besonderes Zimmer gemiethet, solches mit Cartons verdunkelet, hernechst auch einige Ring mit denen Buchstaben C. F. S. constantia (Beständigkeit), fides (Treue), silentium (Verschwiegenheit) bemerken lassen, und gleicher Gestalten einige Bildnisse, auf etwas Mysteriöses ausdeutige, mahlen lassen — mithin die Conventicula deren Frey-Maurer anzufangen sich haben bevorstehen lassen. Zu deren Aufhebung solle von Seiten der Juristen-Facultät ganz praepostere zu Werk gegangen und mit Uebergehung der General-Inquisition der Processus ab inquisitione speciali angehoben worden seyn. Der Professor Susewind aber solle die mehreste Schuld daran tragen;

inmaſſen er bei den Collegiis privatis viel zu frühezeitig dagegen laut geſchlagen, und wider die Complices allzu eifermüthig herausgefahren, fort eben darum mit dem alten Knodt und dem v. Halberg in weitläufigen Injurien-Prozeß wirklich verfallen ſeyn ſoll. Nun mag ich zwarn dieſe, zu mahlen von Professoribus juris ſelbſten viel zu voreilig überſchnellte und contra jura notoria zu ihrer aigenen Beſchimpfung verkehrter angeſtellte Unterſuchung weiters nicht perstringiren, beſonders wo die That von ſelbſten offenkundig iſt. Ich gebe dem Herrn Weihbiſchoff gelaſentlich anheim, ob nicht, als viel immer möglich, alles in der Stille unterdrücket, die Verdächtigen vor das Consilium oder Facultät ganz geheim gezogen, ihnen der Unfug vorgehalten, fort ſie zur Beſſerung und aidlich anzugeloben, von dergleichen Societäten gänzlich abzuſtehen, ernſthafteſt gemahnet und gewarniget werden. Zu dem Ende wolle ſich der Herr Weihbiſchoff als Commiſſarius unter Qualität eines Procancellarii gebrauchen laſſen, inmaſſen ich auf deſſen bewährte Geſchicklichkeit vollkommen zähle, und mich gänzlicher verſichert halte, daß durch deſſen vernünftige und vorſichtige Behandlung dieſes ſo verdrießliche als gefährliche Geſchäft auf ſolchem Fuß glücklich werde geendſchaftet werden" [1]).

Zu der Zeit, wo der Churfürſt dieſes Schreiben hat ausgehen laſſen, waren die päpſtlichen Excommunicationsbullen von Clemens XII (28. April 1738) und Benedikt XIV (vom 18. Mai 1751) in unſerm Erzſtifte noch nicht publicirt, ohne Zweifel, weil bisher noch keine Veranlaſſung hiezu gegeben worden war. Unter den Juriſten an der Univerſität ſind die erſten Spuren von Freimaurerei um das Jahr 1746 aufgetaucht, denen nach der vorſtehenden Weiſung des Churfürſten Franz Georg in der oben von der Univerſität im Oktob. 1747 vorgeſchlagenen Weiſe entgegengetreten worden iſt. Unter dem Nachfolger, dem Churfürſten Johann Philipp, hat ſich aber auch außerhalb der Univerſität eine Freimaurergeſellſchaft aufgethan, deren Auflöſung man natürlich nicht mit den Specialmitteln, die bei der Univerſität zum Ziele geführt hatten, bewerkſtelligen konnte. Daher entſchloß ſich der Churfürſt den 25. April 1762 die beiden päpſtlichen Bullen, welche die Excommunication gegen die Mitglieder der Freimaurergeſellſchaft ipso facto verhängen, zu publiciren und ihnen dadurch Geſetzeskraft in unſerm Erzſtift zu verleihen. Dieſe Publication iſt im Eingange damit motivirt, der Churfürſt habe nicht ohne größten Verdruß und Mißfallen in Erfahrung gebracht, „welcher Geſtalten die ſogenannte Frey-Maurer-Geſellſchaft in Dero Erz-Stift ſich habe ausbreiten wollen,

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 271.

und in der Keckheit so weit gestiegen, daß selbige in Dero Residenz-Stadt Coblenz mehrere Zusammenkünften abzuhalten sich erfrechet." Demnach bringt der Churfürst, sowohl in seiner Eigenschaft als Erzbischof wie als Landesherr die geistliche Strafe des Bannes zu Jedermanns Kenntniß, und erklärt zudem, daß, sofern diese Censur unbeachtet bleiben sollte, Jeder, der sich in die Freimaurergesellschaft habe aufnehmen lassen, nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern auch des Landes werde verwiesen werden [1]).

Regulativ für die Universität unter dem Churfürsten Franz Ludwig von 1722.

Es gibt kaum irgend einen Zweig der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, geistlicher wie weltlicher, in den das ausgezeichnete Regierungstalent des Churfürsten Franz Ludwig in den zehn Jahren seiner Regierung (1719—1729) nicht durch weise Regulative neue Ordnung und erhöhte Thätigkeit zu bringen gewußt hätte. Der Hofrath, als oberstes Regierungscollegium wurde von ihm neu constituirt, das ganze Justizwesen erhielt feste Organisation und Ordnung, ebenso die Amtsverwaltung. Unter ihm wurde eine neue Vermessung des Landes und Schätzung der Grundgüter vorgenommen und auf Grund derselben das Steuerwesen und die Erhebung der Steuern regulirt, eine Zehentordnung, Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiordnungen wurden gegeben; und auf Grund einer allgemeinen Visitation aller Hospitäler und Armenspenden erfolgte ein Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler und aller milden Stiftungen.

Bei allen diesen Anordnungen ging der Churfürst keineswegs voreilig zu Werke, sondern verschaffte sich vorher immer einen genauen Einblick in die Zustände der Institute, in denen er Verbesserungen vornehmen wollte, ließ sich schriftliche und mündliche Berichte über dieselben vorlegen und nahm Vorschläge von erfahrenen Männern über etwaige wünschenswerthe Reformen entgegen. So ist er denn auch zu Werke gegangen bei Aufstellung eines neuen Regulativs für die Verfassung, den Lehrplan und die innere Einrichtung der Universität im Jahre 1722. Vorerst nämlich hat er von den Landständen sich einen jährlichen Zuschuß von zwölfhundert Thlrn. für die Universität zur

---

[1]) Siehe **Blattau, statuta etc. vol. V. p. 53—59**, wo zugleich die beiden päpstlichen Bullen abgedruckt sind. In dem **Bullar. magn. rom. edit. Luxemb.** befinden sich diese Bullen in dem **Tom. XV. p. 184** und **Tom. XVIII. p. 212—214.**

Verbesserung der Professorengehälter bewilligen lassen, um durch bessere Stellung des Lehrpersonals tüchtigere Lehrkräfte heranzuziehen. Sodann entwarf er selbst, nach Berathschlagung mit mehren gelehrten und erfahrenen Männern, einen Plan für die innere Einrichtung der Universität, theilte denselben der juridischen Facultät mit zur Begutachtung, und nach reiflicher Prüfung ihm vorgelegter Vorschläge faßte er in fünfundzwanzig Artikeln das unter dem 10. Okt. 1722 ergangene Regulativ ab, in welchem der Lehrplan, die Rechte und Obliegenheiten der Professoren und der Studenten an der Hochschule festgestellt sind. Da aber nach Aussage des ersten Artikels „die Studien der Humanioren, die Philosophie und die Theologie zu Trier ... von den Vätern der Gesellschaft Jesu mit löblichem Ruhm und großem Zulauff vieler jungen Leuthen bis hiehin tradirt und unterhalten worden, daß dabey die geringste Ausstellung nicht zu machen ist; als lassen Ihre Churfürstl. Durchlaucht es dabey lediglich bewenden, in dem beständigen Vertrauen, daß damit auf solche Weis in künftigen Zeiten unveränderlich werde fortgefahren werden"; so erstreckte sich auch das ganze Regulativ bloß auf die juridische und die medicinische Facultät.

Diesem Regulative gemäß wurden täglich, mit Ausnahme der Sonn-, Feier- und Donnerstage Vormittags Publica gelesen: canonisches Recht, Digesten und Codex, öffentliches Recht mit Reichs- und Rechtsgeschichte und die Institutionen; an den Nachmittagen lasen zwei Mediciner. Außerdem konnte jeder der Professoren der Rechte an den Nachmittagen ein Privatcollegium zu näherem Eingehen auf die Materien seiner Vorträge halten, wobei er aber seinen Collegen nicht vorgreifen durfte. Für diese Privatcollegien, welche jeder Student zu frequentiren hatte, bezogen die Professoren ein Honorar von jedem Studenten, 3, 6 oder 5 Rthlr., während die Publica unentgeltlich gehalten werden mußten. An Donnerstagen wurde privatim das Lehen- und das Criminalrecht vorgetragen.

Die Institutionen wurden jedes Jahr zweimal, ebenso die Digesten und der Codex, das öffentliche Recht und die Rechtsgeschichte, dagegen das canonische Recht einmal, aber ganz, vorgetragen, und hatte jeder Professor einen bewährten Autor den Zuhörern für sein Fach anzuzeigen. Die Vorlesungen begannen jährlich sogleich nach Allerheiligen und gingen bis zum Feste des Erzengels Michael, bloß unterbrochen vom Gründonnerstage bis nach den drei Osterfeiertagen. Ueber den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen war strenge Aufsicht vorgeschrieben, so daß dem Studenten, der achtmal im Verlaufe des Studienjahres ohne legitimen Grund die Vorlesungen verabsäumt hatte, am Schlusse des Jahres nicht testirt werden durfte. Dagegen waren aber

allen immatriculirten Studenten die Rechte und Privilegien zugesichert, wie solche an andern Universitäten, namentlich an denen zu Cöln und Löwen, üblich waren. Insbesondre war in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen die Universität ihre rechte und erste gerichtliche Instanz und konnten sie vor einem andren Gericht nicht belangt werden. Außerdem waren Alle, die den Studenten in löblichen Künsten und Fertigkeiten, Gesang, Musik, Zeichnen, Reiten, Schwimmen u. dgl. Unterweisung gaben, von allen Personallasten frei. Bei den Promotionen wurde nebst den nöthigen Kenntnissen, die durch verschiedene Examina und Disputationen bekundet werden mußten, auch besonders auf sittlichen Wandel gesehen, so zwar, daß, wer ein ärgerliches und liederliches Leben führte, seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit ungeachtet nicht zum Doktorat oder Licentiat zugelassen werden durfte. Dagegen hat der Landesherr der Universität das den Landständen bereits gegebene Versprechen wiederholt, daß den an der Trierischen Universität graduirten und einheimischen Landeskindern nach Befund ihrer Fähigkeiten bei allen Anstellungen in geistlichen und weltlichen Aemtern der Vorzug vor den Fremden und anderswo Graduirten gegeben werden würde. Zu Gunsten armer Jünglinge war die Bestimmung gegeben, daß sie unentgeltlich alle Vorlesungen besuchen und an allen akademischen Akten Theil nehmen dürften.

Eine nicht minder strenge Ordnung, wie bezüglich der Studenten, war auch den Professoren in Abhaltung ihrer Vorlesungen vorgeschrieben. Ein Professor, der, ohne durch Krankheit verhindert zu sein, eine öffentliche Vorlesung verabsäumte, hatte einen halben Reichsthaler Strafgeld an die Kasse seiner Facultät zu entrichten, und wurden die sämmtlichen Strafgelder am Schlusse des Studienjahres von den übrigen Professoren unter sich vertheilt. Wer aber ohne wichtige Ursache und Erlaubniß seiner Facultät und des Rektor magnificus aus der Stadt sich begeben und nur etliche Tage ausbleiben würde, der sollte ipso facto seiner Professur entsetzt sein und ohne Einwilligung des Landesherrn nicht mehr zugelassen werden. Ferner hat jeder Professor jährlich viermal, und wenn die Zahl der Zuhörer groß ist, jeden Monat öffentliche Disputationen aus den Materien seiner Vorträge von den Studenten halten zu lassen. Endlich treten jedes Jahr alle Professoren und Mitglieder der Universität einmal zusammen, um über etwaige Mißbräuche oder Uebelstände und wünschenswerthe Verbesserungen an der Universität zu berathen, worauf die gefaßten Beschlüsse dem Landesherrn und dem zeitlichen Rektor mitzutheilen sind. Ebenso hält jährlich einmal der Rektor Namens des Landesherrn mit den Conservatoren eine Visitation bei der juridischen und mediciniſchen Facultät, um sich

zu überzeugen, ob die Professoren das Jahr hindurch treu und fleißig alle öffentliche und Privatcollegien zum Nutzen der Studenten gehalten haben und die für die Universität vom Landesherrn vorgeschriebene Verordnung in allen Stücken beobachtet worden ist [1]).

Georg Christoph Keller an der Universität (1748—1781).

Unter allen Stiften unsrer Erzdiöcese hat sich jenes zu St. Simeon in Trier bis zu seiner Auflösung (1802) so wie durch gute Disciplin, also auch durch wissenschaftliche Thätigkeit und eine große Anzahl gelehrter Männer ausgezeichnet. Diese Erscheinung ist aber hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die päpstliche Anordnung bezüglich der Incorporation von sechs Canonicaten in Collegiatstiften mit der Universität bei dem Stifte St. Simeon zur Ausführung gekommen ist, während die andern Stifte sich, nach langem Widerstreben, zuletzt mit Geldbeiträgen zur Universitätskasse abgefunden haben, und also St. Simeon allein ein Canonicat für einen Professor der Universität frei zu halten hatte. Da nun eine solche Professur und das damit verbundene Canonicat durch Concurs in einer strengen wissenschaftlichen Prüfung vergeben wurde, so lag es im Interesse des Stifts und erheischte es seine Ehre, in seiner eigenen Mitte immer gelehrte Männer zu haben, die sich um die betreffende Professur bewerben konnten. Wurde dieselbe einem wirklichen Canonicus oder exspectans zu Theil, so brauchte das Capitel keinen Mann aufzunehmen, den es nicht selber gewählt hätte; wo nicht, so erhielt ein wirklicher Professor das vacante Canonicat oder auch ein auswärtiger Gelehrter, der bei dem Concurse den Preis davongetragen hatte. Seit der Gründung der Universität war es eine Professur der Theologie, mit welcher ein Canonicat zu St. Simeon verbunden war; nachdem aber 1560 die Jesuiten eingetreten und die Doktion der Theologie und Philosophie übernommen hatten, wurde dieses Canonicat für eine Professur der Rechte bestimmt und immer nur einem Doktor der beiden Rechte, wenn er bei dem Concurse die Palme erhalten hatte, verliehen. Wie daher das Stift bis zum Eintritte der Jesuiten gelehrte Theologen als Professoren an der Universität unter seinen Canonikern gezählt hatte, so hatte es nach jener Berufung ebenso tüchtige Juristen, wie unter andern den Johannes Linden, den Carl Caspar Göbel, den Johann Heis aus Saarlouis, den gelehrten v. Hontheim und gleich-

[1]) Siehe Blattau, statuta etc. vol. IV p. 103—109.

zeitig mit diesem den Georg Christoph Neller, dem als der letzte sein Neffe Leurner gefolgt ist.

Unter allen Juristen, die an unsrer Universität gelehrt haben, ist Christoph Neller der ausgezeichnetste gewesen. Durch gründliche und ausgebreitete Gelehrsamkeit, eine große Anzahl gediegener Schriften über deutsches Staats- und Privatrecht, römisches Recht, Kirchenrecht, aus der Kirchengeschichte, der deutschen Reichsgeschichte, Numismatik, Diplomatik, Chronologie und unsrer Landesgeschichte hat er sich zu dem Ruhme eines der ersten Gelehrten Deutschlands seiner Zeit erschwungen, hat durch eine vieljährige Wirksamkeit als Professor der Rechte zu Trier (1748—1781) eine große Anzahl Schüler gebildet, das Studium und den Ruhm unsrer Universität bedeutend gehoben. Beweise seiner vielseitigen Gelehrsamkeit sind die vielen gelehrten Abhandlungen, deren über die sechszig von ihm im Drucke erschienen sind. Nach Aussage seiner ehmaligen Schüler besaß Neller dazu eine ausgezeichnete Lehrgabe, ein vortreffliches Gedächtniß, eine lebhafte Phantasie und dabei die Gabe, Klarheit und Ordnung in die Begriffe zu bringen und auch die schwierigsten Materien für minder begabte Schüler faßlich darzustellen.

Neller war geboren zu Aub in Franken den 23. Nov. 1709, hat seine Studien zu Mergentheim begonnen, in Aub fortgesetzt und dann als zwölfjähriger Knabe das Gymnasium zu Würzburg bezogen. In das Priesterseminar daselbst eingetreten hat er sich nebst der Theologie mit großem Eifer und unter tüchtigen Lehrern dem Studium der Rechte gewidmet. Nachdem er Priester geworden war (1733), wirkte er vierzehn Jahre hindurch in der Seelsorge zu Würzburg, als Assessor des Generalvicariats, als Lehrer und Erzieher des Neffen des Fürstbischofs Carl Friedrich zu Würzburg, den er auch auf verschiedene Universitäten begleitete, als Beigeordneter des päpstlichen Nuntius Doria bei der Kaiserwahl Carl VII zu Frankfurt, und endlich als Archivar des gräflich v. Schönborn'schen Hauses. In diesen verschiedenen Stellungen hat Neller sich nebst reichen Kenntnissen auch Gewandtheit in Führung öffentlicher Geschäfte erworben, hat interessante und für seine künftige Laufbahn entscheidende Bekanntschaft mit hochgestellten Männern gemacht, wie er denn eben in Frankfurt unsern v. Hontheim, damals Official in Coblenz, kennen gelernt hat. Während er mit der Einrichtung des v. Schönborn'schen Hausarchivs beschäftigt war, faßte er den Gedanken, als Schriftsteller in dem canonischen Rechte aufzutreten, und bald ließ er seine Schrift: Principia juris publici ecclesiast. Catholicor. ad statum Germaniae accommodata, anonym zu Frankfurt 1745 erscheinen[1]).

[1]) Dieses Werk ist in mehren Auflagen erschienen, immer anonym, zuerst 1745.

Ein Jahr ſpäter, im Nov. 1747, ſtarb zu Trier Johann Heis, Profeſſor des Kirchenrechts und Canonicus in St. Simeon zu Trier, ein allgemeiner Concurs zur Wiederbeſetzung der vacanten Stelle wurde in öffentlichen Blättern ausgeſchrieben, und Neller entſchloß ſich in die Zahl der Bewerber einzutreten. Die Prüfung war auf den 3. Jan. 1748 anberaumt und ſtellten ſich mit Neller ſieben Candidaten zur Bewerbung um die Profeſſur ein; nebſt Neller nämlich Boſſart, Doktor der Rechte und Canonicus zu St. Simeon, Etſcheid, Doktor der Rechte, ebenfalls Canonicus des genannten Stiftes, Heuſer, Doktor der Theologie und der Rechte, Pfarrer in Cochem, Gottlieb, ein bekehrter Jude, und zwei Gelehrte aus dem weltlichen Stande, der Rathsſcheffen Ludwig und Ginſter, nachheriger Amtmann zu Cochem. Neller gewann den Preis vor allen Bewerbern und wurde, geſchmückt mit einem Blumenkranze, von dem Rektor und den Dekanen der vier Facultäten aus der Carmelitenkirche zu dem Weihbiſchofe v. Nalbach, Dekan des Stiftes St. Simeon, zur Präſentation geführt. Nunmehr beſtieg er als Profeſſor der Rechte den Lehrſtuhl, hat dieſe Stelle bis in ſein hohes Alter (1781) mit großem Ruhme bekleidet und zwei Jahre ſpäter (den 31. Okt. 1783), 74 Jahre alt, ſeine irdiſche Laufbahn vollendet [1]).

Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle die einzelnen Diſſertationen angeben wollten, die Neller veröffentlicht hat; die Gelehrten vom Fache wiſſen dieſelben zu finden und für die übrigen Leſer würde die lange Reihe von Titeln ohne Intereſſe ſein. Wir beſchränken uns daher auf einige allgemeine Angaben.

Wir haben oben ſchon im Allgemeinen die wiſſenſchaftlichen Gebiete bezeichnet, über welche die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit Neller's ſich erſtreckte. Seine Abhandlungen ſind alle vereinzelt im Drucke erſchienen; zwar hat ſein Neffe und Nachfolger in der Profeſſur, Georg Phil. Chriſt. Leurner, 1787 eine Geſammtausgabe derſelben begonnen, die aber nicht über den zweiten Band fortgeſetzt worden iſt. Dagegen hat Anton Schmidt in ſeinem Thesaurus juris ecclesiastici (7 Bde in 4.) ſechsundzwanzig Diſſertationen von Neller aufgenommen.

Von großer Wichtigkeit für unſre Landesgeſchichte ſind die trefflichen Abhandlungen, die Neller über die Rechtszuſtände unſres Landes in den verſchiedenen Perioden ſeiner Geſchichte, der vor-römiſchen, römiſchen, fränkiſchen und deutſchen, geſchrieben und v. Hontheim in

---

dann 1746 zu Frankfurt und Leipzig, in dritter Ausgabe unter dem fingirten Titel: **Justini Febronii J. C. principia etc. Venetiis** 1767, in vierter wieder zu Frankfurt und Leipzig 1768.

[1]) Man ſehe „Trier. Chronik" von 1820, S. 76—81.

ſeinem Prodromus veröffentlicht hat. Außerdem hat er an v. Hontheim's hiſtoriſchen und juridiſchen Werken überhaupt einen nicht geringen Antheil gehabt [1]).

LVII. Kapitel.

Stellung der Jeſuiten an der Univerſität unmittelbar vor der Aufhebung ihres Ordens.

Neller hatte bereits vor ſeiner Bewerbung um die Profeſſur zu Trier, wie oben angegeben, das Werk Principia juris etc. erſcheinen laſſen. War daſſelbe auch anonym erſchienen, ſo hatten doch bald die Jeſuiten zu Trier herausgefunden, daß Neller der Verfaſſer ſei, und da ſie in dem Werke unkatholiſche Grundſätze zu finden glaubten, haben ſie aus allen Kräften der Aufnahme desſelben zu der Profeſſur und dem Canonicate zu St. Simeon entgegen gearbeitet. Auch nach ſeiner wirklichen Aufnahme haben dieſelben durch Berichte an den churfürſtlichen Hof, deren einige ſelbſt nach Rom gelangt ſind, den Neller als einen Lehrer dargeſtellt, der in ſeinen Schriften und Vorträgen unkirchliche Grundſätze lehre [2]). Hat auch eine von dem Churfürſten niedergeſetzte Commiſſion unter Vorſitz des v. Hontheim die Beſchuldigungen nicht für begründet erachtet, ſo hat doch Neller von ſeinem Eintritte in die Univerſität an eine bittere Abneigung gegen die Jeſuiten gefaßt, von der er ſein Leben lang nicht mehr frei geworden und die ihn zu manchen maßloſen Schritten und Ausfällen gegen dieſelben in ſeinen Schriften hingeriſſen hat. Sollte ihm auch Unrecht geſchehen und er von den Jeſuiten beleidigt geweſen ſein, ſo mußte doch Jeder

---

[1]) Hontheim hat auch dem Freunde und langjährigen Genoſſen auf dem Felde der Wiſſenſchaften die Grabſchrift geſetzt, die ſich jetzt, auf einer Marmorplatte, in der Hausflur der Aula des Gymnaſium, linker Hand in die Mauer eingelaſſen, befindet. Sie lautet: **Hic jacet, cujus memoria in oblivione nunquam jacebit Georgius Christophorus Neller, vir multarum virtutum, egregiis scriptis, quibus jus publicum, divinum et humanum ecclesiasticum et civile illustravit, orbi notus, vetustis dedit novitatem, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, neglectis pretium, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem, pauci ducens pereuntes opes, quaestu liberali liberalium artium dignitatem laedere noluit.**

[2]) So heißt es unter andern in einem Berichte des Jeſuiten Johann Schreiber: **Mihi plus quam suspectus est R. et clarissimus D. Neller, professor juris canonici, *quod non sentiat catholice in omnibus*, quodque candidati juris doceantur principia nostrae religionis principiis haud consentanea et reverentiae S. sedis multum adversantia etc.**

die Vehemenz und Bitterkeit verwerflich finden, mit welcher er z. B. in seinem Jesuiticum Nihil (1773) gegen den Jesuiten Berg in Cöln und viele seiner Ordensgenossen aufgetreten ist.

Die lang genährte gegenseitige Spannung zwischen den Jesuiten und Neller ist bei Gelegenheit der Rektorswahl am 17. Mai 1763 unter großem Aufsehen in die Oeffentlichkeit herausgetreten. Die theologische und philosophische Facultät, in denen bloß Jesuiten lehrten, und die medicinische hatten den Ober-Chorbischof v. Schmittburg, der bereits im neunten Jahre Rektor war, dagegen die juridische, an deren Spitze Neller stand, den Adelbert Wilz, Abt zu St. Matthias, zum Rektor gewählt. Von den 36 Voten waren 23 auf Schmittburg gefallen, indem alle Jesuiten, mit Ausnahme von Zweien, die auf den Domkapitular Freiherrn v. Kesselstatt gestimmt, ihm ihre Voten gegeben hatten; die andern eilf, von den Juristen abgegeben, waren auf den Abt gefallen. Sofort trug die juridische Facultät beim Churfürsten um Cassation der Wahl des Schmittburg an und Bestätigung des Adelbert Wilz, mit um so größerer Zuversicht auf Gewährung ihres Gesuches, als sie sich gegen das Verfahren der Jesuiten auf die Universitätsstatuten berufen konnte. Die Statuten schrieben nämlich vor, daß jedes Jahr ein Rektor gewählt und daß der abgehende nicht continuirt und nicht wieder gewählt werden solle, als etwa nach Verlauf von zwei Jahren; und ferner, daß, wenn der Rektor nicht aus der Mitte der Universität selber gewählt würde, Dreiviertel der sämmtlichen Vota zur Wahl erforderlich seien. Hiegegen remonstrirten zwar die Jesuiten, es sei oft vorgekommen, daß eine und dieselbe Person vier- bis fünfmal und öfter nach einander zum Rektor gewählt worden sei; allein der Churfürst hatte unmittelbar vor dieser zwiespältigen Wahl genauere Befolgung der Statuten bei diesem Geschäfte eingeschärft, und dieser Umstand entschied gegen die Jesuiten. Unter dem 28. Mai hat der Churfürst die Wahl des v. Schmittburg verworfen, den Wilz als Rektor bestätigt. Den so erlangten Sieg benützte die juridische Facultät aber noch weiter, indem sie auf Verminderung der Voten der Jesuiten überhaupt an der Universität bei dem Churfürsten antrug und verlangte, daß dieselben auf vier in der theologischen und drei in der philosophischen beschränkt würden, indem ohne dieses Mittel die Einigkeit nicht bestehen und keine andre als eine Jesuitenwahl zu Stande kommen könne. Eine mächtige Stütze hiefür hatten die Juristen am Hofe in dem Weihbischofe v. Hontheim, dem intimen Freunde und Gesinnungsgenossen Nellers, und an Carove, die Beide den Jesuiten nicht besonders hold waren. Zu weiterm Nachtheil für die letztern kam nun noch im Verlaufe desselben Jahres ein Vorfall, der ihnen

eine schwere Demüthigung zugezogen und ihr Ansehen merklich geschm
lert hat.

Der Jesuit, Pater Kreins, hatte nämlich die These aufgestel
„Die berüchtigsten Schismen in der Kirche seien jen
der Griechen und das der Franzosen" (Schismata famosi
in ecclesia esse schisma Graecorum et schisma Gallorum). V
muthlich waren es Gegner der Jesuiten, welche die These, ganz ge
net, diesen den Unwillen des Königs und der Geistlichkeit Frankrei
zuzuziehen, weiter verbreiteten, und schon unter dem 2. Mai 1764
der französische Gesandte am churfürstlichen Hofe, Herr v. Aigremo
von Coblenz aus Namens des Königs von Frankreich Klage bei d
Churfürsten zu Ehrenbreitstein erhoben, exemplarische Zurechtweisu
und Aufforderung zum Widerruf von Seite des Jesuiten vom Ch
fürsten verlangt.

In nicht geringer Verlegenheit befanden sich die Jesuiten,
der Churfürst sie wegen der These des Pater Kreins zu Rede stel
ließ, und am verlegensten natürlich war dieser Pater. Ueber den Si
seiner These befragt, erklärte er mündlich und schriftlich, er habe
derselben den Gedanken nicht gehabt und auch nicht sagen wollen, d
die gallicanische Kirche irgend zu einer Zeit früh
schismatisch gewesen oder es jetzt sei; sondern er habe v
mehr das (päpstliche) Schisma im vierzehnten Jahrhunderte geme
und dieses mit mehr Recht „Schisma der Gallier" als Schis
irgend einer andern Nation genannt, aus dem einzigen Grunde dar
gebracht, weil er jenes Schisma in einem Werke so benannt gefun
habe, dessen Titel und Autor ihm aber jetzt ganz unerinnerlich sei

Läßt sich nun auch nicht in Abrede stellen, daß die Franzo
viel Schuld an dem Ausbruche des Schisma's im vierzehnten Ja
hunderte getragen haben, durch Verlegung der päpstlichen Resid
nach Avignon, durch Beeinflussung des päpstlichen Stuhles im Sin
französischer Politik, Beförderung so vieler Franzosen in das Cardina
collegium, wodurch zuletzt eine zwiespältige Papstwahl herbeigefü
worden ist, so konnte doch nimmermehr dieses Schisma Schisma G
lorum genannt werden, da von Anfange an die übrigen abendländisd
Nationen in dasselbe hereingezogen waren wie die französische. Da
hat denn auch des Pater Kreins Erklärung nicht befriedigt, mußte
sich von der Professur zurückziehen und (den 2. Dec. 1764) den Pa
Sebastian Kamp eintreten lassen. Hiemit nicht genug; am 5. Jan
1765 haben die Jesuiten, nebst andern theologischen Thesen, auch
folgende aufgestellt und vertheidigt: „Es hat kein Schisma
der Kirche gegeben, das man Schisma der Franzos

nennen könnte" (Nullum in ecclesia extitit schisma, quod Gallorum dici possit).

Dieſe Vorgänge an unſrer Univerſität fielen in dieſelbe Zeit, wo in Frankreich die Jeſuiten überhaupt ſyſtematiſch verfolgt und alles Einfluſſes auf das ganze Unterrichts- und Schulweſen beraubt wurden. Die in jenem Reiche gegen den Orden 1763 geführten Schläge mußten ſofort auch von den Jeſuiten zu Trier empfunden werden. Hören wir, wie.

Unter dem 16. December 1763 ſchreibt der Churfürſt Johann Philipp an den Rektor magnif. der Univerſität zu Trier, daß er von verſchiedenen Seiten, namentlich auch von Geiſtlichen der Trieriſchen Erzdiöceſe in dem franzöſiſchen Territorium, die Anzeige erhalten habe, wie die franzöſiſchen Parlamente die ſchärfſten Verfügungen bezüglich der Jeſuiten getroffen hätten, dahin lautend, daß Diejenigen, welche künftighin in oder außerhalb Frankreichs die Schulen der Jeſuiten beſuchen würden, dadurch allen Anſpruch auf Pfründen und alle geiſtliche und weltliche Anſtellungen in Frankreich verlieren und für immer von ſolchen ausgeſchloſſen ſein würden. Als nahe liegende Folge ergebe ſich daher, daß nicht allein die jungen Männer des zur Trieriſchen Erzdiöceſe gehörigen franzöſiſchen Antheils nicht mehr wie bisher die Trieriſche Univerſität beſuchen könnten, ſondern auch Männer aus den angrenzenden Provinzen, da ſie nicht zum Voraus wiſſen könnten, wo ſie ſpäter eine Anſtellung erhalten würden, Bedenken tragen müßten, ihre Bildung an der Trieriſchen Univerſität, wo Jeſuiten als Lehrer ſtänden, zu ſuchen. Demnach würde nicht allein der Beſuch der Univerſität vermindert, der Stadt Trier ein Nahrungszweig verkürzt, ſondern es würden auch, da der Erzbiſchof gegen 400 zu ſeiner Erzdiöceſe gehörige Pfarreien in Lothringen und Frankreich habe[1]), die jungen Cleriker dieſes Gebietes genöthigt ſein, auswärtige Lehranſtalten zu beſuchen. Demgemäß möge der Rektor die theologiſche und juridiſche Facultät ungeſäumt zuſammenberufen und in gemeinſamer Berathung ein Mittel ausfindig machen, wie unter ſolchen Umſtänden das Beſte der Univerſität und des Erzſtiftes gewahrt werden könne.

Nach einer Mittheilung des Churfürſten an den Abt Paulus

---

[1]) Gemäß einem bald danach erfolgten Schreiben des Churfürſten an den Abt von Martin in derſelben Angelegenheit gab es im Ganzen 600 „weltgeiſtliche und ebenſo viele, theils Beneficien, theils ſtändige *officia ecclesiastica*" in dem zu Frankreich gehörenden Antheil der Trieriſchen Erzdiöceſe, ſo daß alſo 1200 geiſtliche Aemter oder Stellen der Erzdiöceſe in Gefahr gekommen ſein würden, nicht mehr beſetzt werden zu können, wenn nicht ein Ausweg ermittelt worden wäre.

Lejeune zu Martin vom 9. Januar 1764 hatte der Rektor nach Berathung mit den zwei genannten Facultäten als Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht, „daß zum Behuf auswärtiger und inländischer Jugend in unsrer Hauptstadt Trier, nebst denen Jesuiterschulen noch andre theologisch- und philosophische *studia publica academica*, bei welchen Jedermann ohnverfänglich diesen Wissenschaften obliegen könne, eingerichtet, und diese forderſamst denen *Patribus Benedictinis* anvertrauet werden mögten."

Die vier bei Trier gelegenen Benediktinerabteien erklärten sich bereit, die nöthigen Professoren für die Theologie und Philosophie aus ihren tüchtigsten Männern für die Universität darstellen zu wollen; außerdem kamen auch inzwischen von Weltgeistlichen, die Doktoren der Theologie waren, Bewerbungen um Professuren ein und hat darauf hin der Churfürst unter dem 26. Febr. 1764 zu Professoren der Theologie und Philosophie an der Universität, schon für das nächste Sommersemester, ernannt: erstlich zum Professor der h. Schrift den wirklichen Assessor der Universität und theologischen Facultät Dr. Anton Oembs; zweitens zum Professor der Moraltheologie den bisherigen Lektor zu St. Maximin P. Alexander Melior; drittens zum ersten Professor der Theologiae scholastico-dogmaticae den dermaligen Lektor zu St. Matthias P. Quintin Werner; viertens zum zweiten Professer der Dogmatik den bisherigen Lektor zu St. Martin, P. Magnericus Dräger.

Den hier aus Lektoren zu Professoren ernannten und künftighin auf den Vorschlag der Aebte zu ernennenden Conventualen gewährte der Churfürst das Privilegium, daß sie, sofern sie in ihrem Lektorate Proben der Tüchtigkeit abgelegt hätten, ohne Examen und vorhergehende Defension gegen Erlegung der gewöhnlichen Statuten- und Präsenzgelder zum Doktorat dürften und sollten befördert werden. Die vier Aebte sollten das Recht haben, Männer aus ihren oder andern Geistlichen ihres Ordens zu ernennen, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Churfürsten. Auch haben diese Professoren votum activum und passivum, auch in Decanalwahlen; kein Akt, was er auch betreffen möge, solle gültig sein, wenn nicht Berufung und Berathung der ganzen aus neun Mitgliedern bestehenden (theologischen) Facultät vorhergegangen ist; die Inauguraldisputationen und Promotionen von den Baccalaureis an bis zu den Doktoren sollen in Gemeinschaft aller Professoren und Assessoren in der bisherigen dazu von Alters der gewidmeten Aula theologica geschehen.

Die vier hier angestellten Professoren haben fünfzehn Jahre hin-

durch (bis 1779, wo das Clementiniſche Seminar eröffnet wurde) die Theologie an der Univerſität, insbeſondre nach Auflöſung des Jeſuitenordens, docirt, und zwar durchaus unentgeltlich, indem inzwiſchen dem Herrn Oembs ein Canonicat zu St. Paulin als Beſoldung angewieſen worden war [1]).

In Folge dieſer Veränderung ſind die Jeſuiten bis auf zwei als Aſſeſſoren aus der theologiſchen Facultät ausgeſchieden und die neu ernannten Profeſſoren aus den Welt- und Ordensgeiſtlichen an deren Stelle eingetreten. Ebenfalls wurde das bisherige akademiſche Quadriennium in ein Triennium umgeändert.

Mit der Reduktion der Lehrer aus den Jeſuiten bis auf zwei Theologen waren die übrigen Profeſſoren an der Univerſität nicht eben unzufrieden. In einem Manuſcripte der Univerſität heißt es darüber, der Senior derſelben, Herr Dräger, habe ſich öffentlich darüber ausgeſprochen: „Das Geſchirr iſt noch zu neu, es drückt zu ſtark, wenn es ein wenig gebraucht, wird es gelinder und träglicher“ —, und hinzugefügt wird: quod et factum, Deo sint laudes, ac per hoc et facultas theologica et tota universitas optata fruitur pace ac quiete [2]).

Die äußere und innere Umgeſtaltung der Univerſität unter Clemens Wenceslaus, die Verlegung derſelben aus der Dietrichsgaſſe in das Dreifaltigkeitscollegium nach der Aufhebung des Jeſuitenordens, wie auch die großartigen Reformen in dem ganzen Schul- und Unterrichtsweſen unter dem genannten Churfürſten werden in der letzten Abtheilung unſres Werkes zur Darſtellung kommen.

---

[1]) Gezogen aus der **Histor. diplom.** von St. Martin, **Tom. II. p.** 389—394, vgl. p. 411 (Mſpt.).

[2]) Zwiſchen der Abtei St. Matthias und den Jeſuiten hat ſich in Folge der zwieſpältigen Rektorswahl die ſeit einiger Zeit ſchon beſtehende Spannung geſteigert, und iſt ohne Zweifel daher der etwas verwunderliche Schlußſatz zu erklären, mit welchem das **Confluvium historic. B. M. V.** (bei Boppard) von dem Conventualen de **Hame** aus St. Matthias endigt. **Finita fuit**, lautet der Schluß, **praesens historia nona Septembris anno quo illustris Jesuiticus ordo tota in Europa eversus suppressusque fuit.** ***Aequa fata ista avertant beati Coelites ceteris ab ordinibus seriora in tempora.*** — Nicht dreißig Jahre, und daſſelbe Geſchick hat auch die andern Orden erreicht. Der Pater de **Hame** hätte bedenken ſollen: **Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet.**

LVIII. Kapitel.

Schriftſteller des ſechszehnten Jahrhunderts.

Unter den Weihbiſchöfen, den Officialen und den churfürſtlichen Kanzlern unſres Erzſtiftes hat es jederzeit durch Gelehrſamkeit ausgezeichnete Männer gegeben, wie Johann v. Eck, Matthias von Saarburg, Maximin Pergener, Theoderich von Enſchringen und Bartholomäus Bodeghem und Andre im ſechszehnten Jahrhunderte, die wir aber, ſofern ſie nicht auch als Schriftſteller aufgetreten ſind, in unſre Geſchichte nicht aufnehmen. Ebenſo beſprechen wir nicht Gelehrte, die zwar als Lehrer der ſchönen Künſte oder andrer Wiſſenſchaften an höhern Lehranſtalten gewirkt haben, wie die drei Homphäus aus Cochem, Chriſtoph und die beiden Peter, die aber keine Schriften hinterlaſſen haben [1]). Endlich auch werden diejenigen Schriftſteller des ſechszehnten Jahrhunderts, welche Abteien, Klöſtern und Stiften angehörten, nicht an dieſer Stelle, ſondern in der Geſchichte dieſer Inſtitute ſelber, in der zweiten Abtheilung unſres Werkes, beſprochen werden. Nach dieſen Ausſcheidungen bleiben uns hier noch folgende Schriftſteller zu behandeln übrig.

Der Trieriſche Weihbiſchof Johann Enen († 1519). Von den frühern Lebensverhältniſſen dieſes Gelehrten iſt uns nichts bekannt; indeſſen ſcheint er von geringer Herkunft geweſen und durch die Abtei St. Maximin in den Studien gefördert worden zu ſein, die er mit ſo glücklichem Erfolge betrieben hat, daß er zum Doktor der Theologie, Magiſter der freien Künſte promovirt wurde, eine Profeſſur an der Univerſität erhielt und von dem Erzbiſchofe Richard v. Greiffenklau zum Domprediger und 1517 zum Weihbiſchof gewählt wurde. Zwei Jahre vor ſeiner Ernennung zum Weihbiſchofe hat Enen in deutſcher Sprache ein Werk erſcheinen laſſen unter dem Titel: „Medulla Geſtorum Treverenſium, d. i. Klärlicher Bericht von dem hochwürdigen Heiligthum aller Stifter, Klöſter in und bei der Stadt Trier, mit vielen andern hinzugeſetzten (des Alten und des Neuen Teſtaments) Geſchichten derſelben Stadt.“ Das Werk iſt in drei Traktate getheilt und handelt in dem erſten über Trier in der vorchriſtlichen, in dem

[1]) Der ältere Peter Homphäus, der zu Emmerich lehrte, hat zwar die **Institutiones grammatical.** des **Aldus Manutius** in ein **Compendium** gebracht, was aber nicht genügt, um ihn als eigentlichen Schriftſteller anzuerkennen.

zweiten über Trier in der christlichen Zeit bis auf den damaligen Erzbischof Richard v. Greiffenklau, in dem dritten endlich „von dem jetzt gegenwärtigen Stande derselben heiligen Stadt Trier", über deren Kirchen, Klöster, Heiligthümer, Hospitäler u. dgl. Insbesondere beschreibt er darin ausführlich die feierliche Erhebung des h. Rockes Christi bei Gelegenheit des Reichstags zu Trier unter Kaiser Maximilian I im Jahre 1512 und legt bei dieser Gelegenheit die Tradition der Trierischen Kirche über diese h. Reliquie nach Maßgabe der vorhandenen Quellen dar. Das Werk wurde zu Metz bei Caspar Hochfelder, auf Kosten des Matthias Häne, Buchhändler zu Trier, im Jahre 1514 gedruckt, ist dann aber auch 1517 auf den Wunsch des Verfassers von Johann Scheckmann, Conventual in St. Maximin, in's Lateinische übersetzt worden und zu Metz im Drucke erschienen, unter dem Titel: Epitome, alias medulla gestorum Trevirensium etc. Die deutsche Ausgabe des Werkes war schon seit lange eine große Seltenheit geworden, bis in Folge der literärischen Streitigkeiten über den h. Rock Christi in der Domkirche zu Trier in dem Jahre 1844 Herr P. J. Andr. Schmitz, Professor am königl. Lyceum in Regensburg, dasselbe wieder, in Hochdeutsch und mit Anmerkungen herausgegeben hat [1]).

Petrus Mosellanus aus Pruttig (Protegensis). Petrus Schade aus Pruttig an der Mosel, daher gewöhnlich Mosellanus und Protegensis zugenannt, war 1493 von unbemittelten Eltern geboren, hatte daher in seiner frühesten Jugend, gleich unserm Johann von Trittenheim, viel mit Schwierigkeiten, die ihm aus den gedrückten Familienverhältnissen seiner Eltern erwuchsen, zu kämpfen, bevor er die Studienlaufbahn betreten konnte, zu welcher er vorzüglich durch seine Geistesanlagen bestimmt war. Unter vierzehn Kindern der jüngste Sohn zeigte er frühe schon große Neigung und Fähigkeit zu den Studien, verlor aber frühe den Vater, der ihn an eine Lehranstalt zu schicken beschlossen hatte, wogegen die verwittwete Mutter ihn jetzt zur Stütze der Familie für die Landwirthschaft zurückhalten wollte. Ein Oheim, in Beilstein wohnhaft, nahm sich des Knaben an, übergab ihn einer Schule zu Luxemburg, wo er aber wenig gefördert wurde; nach Limburg an der Lahn übergetreten machte er zwar gute Fortschritte, hatte aber bei der geringen Geldunterstützung, die der Oheim leisten konnte, mit Noth zu kämpfen, bis er in die Domschule zu Trier aufgenommen wurde, wo er als Chorsänger freien Unterhalt und zugleich

[1]) Regensburg, im Verlag von G. J. Manz, Trier, in der Lintz'schen Buchhandlung. 1845.

Unterricht in Wiſſenſchaften und Muſik erhielt. Unter erfreulichen Fortſchritten hatte Petrus das ſechszehnte Jahr ſeines Alters erreicht, als er 1509, nunmehr auch von ſeinem Großvater Johann Schade unterſtützt, die Univerſität zu Cöln bezog, um ſich dem Studium der klaſſiſchen Sprachen zu widmen. Vier Jahre ſpäter ging er an die Univerſität Erfurt über, dann 1514 nach Leipzig, wo er den Mathematiker Caspar Börner, Rektor der Thomas-Schule, zum Freunde gewann, auf deſſen Empfehlung er zum Rektor des neuen Gymnaſium zu Freiburg in Meiſen ernannt wurde. Als aber einige Jahre danach der gelehrte Engländer Crocus, der zu Leipzig die alten Sprachen lehrte, von ſeinem Könige nach England zurückberufen wurde, hat der Herzog Georg von Sachſen (1517) den Moſellanus, beſonders auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, an deſſen Stelle zum Lehrer der alten Sprachen nach Leipzig berufen. Mit Erasmus vertraut, ganz in die Richtung ſeiner Studien eingegangen, hatte er auch mit ihm die Kämpfe mitzubeſtehen, welche in jener Zeit die Anhänger der Scholaſtik den Humaniſten bereiteten [1]). Vor einem zahlreichen Auditorium erklärte Moſellanus, gewöhnlich drei Stunden des Tages, griechiſche und lateiniſche Claſſiker, betrieb das Studium der hebräiſchen Sprache, und nachdem Luther 1517 in dem benachbarten Churſachſen mit ſeiner Religionsneuerung aufgetreten war, hat er ſich auch mit Eifer dem Studium chriſtlicher Schriftſteller aus der Blüthezeit der kirchlichen Literatur zugewendet, hat ſolche öffentlich geleſen und Vorträge darüber gehalten, die oft von mehr als 300 Zuhörern beſucht waren. Der berühmten neunzehntägigen Disputation zu Leipzig zwiſchen Johann Eck, Profeſſor zu Ingolſtadt, und dem Andreas Carlſtadt und Luther, hat er nicht bloß beigewohnt, ſondern hat auch beim Beginne derſelben eine Rede gehalten, in der er zur Mäßigung und Vereinigung der disputirenden Parteien ermahnte, und die von dem Herzog Georg, einem treuen Sohne der katholiſchen Kirche, gebilligt worden war, mit dem Hinzufügen, man müſſe ſich wundern, daß es nöthig ſei, Theologen ſolche Erinnerungen an's Herz zu legen, wie in des Moſellanus Rede enthalten ſeien. Seiner damal gegebenen Ermahnung zum Frieden iſt Moſellanus ſelber auch treu geblieben in den heftigſten Stürmen und Kämpfen der Luther'ſchen Reformation; gleich ſeinem Freunde Erasmus erkannte er zwar die Nothwendigkeit einer Reform in der Kirche an, war aber auch überzeugt, daß die von Luther und deſſen Mitarbeitern gebotene Reform, keine Verbeſſerung, ſondern eine Verſchlimmerung ſei. Treffend hat daher ſeine wie des Erasmus Stellung

[1]) Man ſehe **Erasmi epistol. libr. VI.** den 1. u. 2. Brief.

zu Luther und dessen Reformation Georg Wicel geschildert, der selber mehre Jahre auf Seite der Reformatoren gestanden hatte, dann aber durch die verderblichen Früchte ihres Werkes belehrt und bekehrt in die katholische Kirche wieder eingetreten ist. In der Apologie seines Rücktritts schreibt er: „Erasmus, das edle Perlein, sah dieser Zeit am ersten beider, der Schulen und der Kirchen Fehler, hat aber darum noch kein Eigens gemacht, auch ihnen keines verwilligt. Wehe genug thut es ihm und allen Gottliebenden, daß solcher erbärmlicher Unfall ist, und so lange währen soll, er schweigt oder birgt es auch nicht, doch bleibt er in der Kirche Einigkeit, unangesehen, wie er darum von beiden Seiten verfolgt wird. Also thaten auch Reuchlinus, Mutianus, Longolius, Mosellanus und deren viel mehr, so da neulich verstorben u. s. w." [1]).

Bald nach jener Disputation durfte Mosellanus seine Freunde zu Trier auf einige Zeit besuchen; bei seiner Rückkehr nach Leipzig war aber dort die Pest ausgebrochen, die Studirenden hatten sich zerstreut, und blieben die Studien, obgleich die Universität einstweilen nach Meissen verlegt wurde, längere Zeit unterbrochen. Die hiedurch ihm gewordene Muse verwandte er auf die Uebersetzung griechischer Werke in die lateinische Sprache. So übersetzte er die fünf Reden des h. Gregor von Nazianz über die Theologie und widmete dieses Werk seinem Patrone, unserm Erzbischof Richard v. Greiffenklau: ebenso des h. Basilius Schrift über das ascetische Leben, des Chrysostomus Rede über den Geiz. Auch hat er Schriften von griechischen Profanschriftstellern in's Lateinische übersetzt, des Isokrates Rede über den Krieg (De bello fugiendo), den Plutus des Aristophanes, einige Dialoge des Aphthonius und des Lucian, eine Schrift von Agapetus (De principiis institutionum); dann hat er die Noctes atticae von A. Gellius mit Anmerkungen herausgegeben, des Claudianus Mamertus Schrift De statu animae libr. III, und den Quintilian mit einem Commentare; auch hat er den Paulus Orosius herausgegeben. Außerdem sind drei inhaltreiche Reden von ihm erschienen, 1) pro linguarum studio, gegen die Verächter der klassischen Studien, 2) de concordia in publicis scolis retinenda, 3) de ratione in re theologica disputandi, vor der Disputation zu Leipzig gehalten. An einem größern Werke, ähnlich den Adagia von Erasmus, arbeitete er noch, als ihn in noch jungem Alter der Tod überraschte (den 17. Febr. 1524). Einer seiner tüchtigsten Schüler, Julius Pflug, der nachherige Bischof von Naumburg, hat ihm zu Leipzig die Trauerrede gehalten und ihm

[1]) Bei Döllinger, die Reformation, I. Bd., S. 515.

in der Nicolauskirche daſelbſt ein Denkmal geſetzt, mit einer Inſchrift, die den Ruhm des hochverdienten Lehrers verkündet [1]).

Mehre Schriftſteller haben über des Moſellanus Leben geſchrieben, denen allen aber die ausführliche Biographie desſelben von Juſtin Gobler aus St. Goar (Goarinus), Profeſſor der Rechte an der Trieriſchen Univerſität, zu Grunde gelegen hat [2]).

Peter Meyer. Peter Meyer, aus Regensburg gebürtig, war von dem Churfürſten Johann von Baden gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an den churfürſtlichen Hof berufen und zum Geheimſchreiber genommen worden, welche Stelle er auch unter den beiden Nachfolgern bekleidete, bis Richard v. Greiffenklau ihn 1515 zum Stadtſchultheiß von Coblenz ernannt hat. Als ſolcher hat er in Coblenz als ſeiner neuen Heimath bis zu ſeinem Lebensende zu Anfange des Jahres 1541 gewirkt. Als Schriftſteller hat er ſich durch ſeine diplomatiſchen und hiſtoriſchen Arbeiten ein rühmliches Andenken in unſrer Landesgeſchichte erworben. Die Werke, die er hinterlaſſen, ſind aber:

1) Geſchichte der Belagerung der Stadt Boppard im Jahre 1497, der Einnahme, der Huldigung und was damit zuſammenhing. Eine beſondre Wichtigkeit hat dieſe Schrift für die Kenntniß des damaligen Kriegsweſens in unſerm Lande. Dieſelbe iſt abgedruckt bei Hontheim [3]).

2) Ein alphabetiſch geordnetes Verzeichniß der Adeligen des Erzſtiftes Trier, welche Lehenmannen und Burgmannen des Erzſtiftes geweſen und in dem Mannesſtamme ausgeſtorben ſind, mit Angabe des Jahres, wo der letzte männliche Sprößling aus dem Leben geſchieden iſt. Die Schrift findet ſich ebenfalls abgedruckt bei Hontheim [4]).

3) Ferner hat er geſchrieben ein Aemterbuch des Erzſtifts oder von den Erbämtern, Privilegien, Vaſallen u. ſ. w. des Erzſtifts Trier. Dieſe Schrift iſt nicht gedruckt; ebenſo die folgenden.

4) Ein hiſtoriſches Werk über die Stadt Coblenz, genannt Liber consularis Confluentinus, in deutſcher Sprache, mit vielen eingeflocht-

---

[1]) Conditus exiguo jacet hic sub marmore Petrus,
Nobile cui nomen clara Mosella dedit.
. . . . . .
Ipsius eloquium vivo Cicerone probasset
In medio quondam Roma diserta foro.
Magna etiam coluit pietate oracula Christi
Et studiis sanctis consona vita fuit.

[2]) Siehe die „Treviris" von 1835, Nr. 32, 33 und 34.

[3]) Hist. dipl. Trev. II. p. 501—524.

[4]) L. c. p. 656—670.

enen Urkunden, wie denn überhaupt, nach des Herrn v. Stramberg Angabe, des Peter Meyer Schriften „ohne Ausnahme auf diplomatische Forschungen gegründet und zum Theil aus solchen Forschungen zusammengesetzt sind", was ihren Werth allerdings bedeutend erhöht.

5) Ferner — „Von den Erzbischoven zu Trier", eine Darstellung der verschiedenen Kriegszüge der Erzbischöfe.

6) Bericht von der Wahl des Erzbischofs Richard v. Greiffenklau, von dem Reichstage zu Trier 1512 und der Moselfahrt des Kaisers Maximilian I bei seinem Ueberzuge von Trier nach Cöln. Diese Schrift hat Herr v. Stramberg in seinem Rheinischen Antiquarius mitgetheilt [1]).

Bartholomäus Latomus (Steinmetz) aus Arlon, churfürstlicher Rath. Männer, die mit Erasmus von Rotterdam in Briefwechsel gestanden, haben schon dadurch das Vorurtheil für sich, daß sie zu den namhaftern Gelehrten ihrer Zeit gehört haben. Solche Männer waren in unserm Erzstifte der vorgenannte Latomus, dann Petrus Mosellanus und der Dominikaner Ambrosius Pelargus. Latomus, nach Feller (Diction. historique) 1485, vermuthlich aber einige Jahre später, etwa um das Jahr 1498, in dem Städtchen Arlon geboren, begegnet uns schon als junger Mann zur Zeit des Sickingenschen Krieges (1522) als Lehrer der freien Künste an der Universität zu Trier, wo er auch schon als Schriftsteller aufgetreten ist, indem er jenen Krieg in heroischem Versmaße geschildert hat. Dieses Werk, jetzt eine große Seltenheit geworden, führt den Titel: Actio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Treviror. obsidione, tum exitus ejusdem. Das Gedicht zählt 1089 Verse und die darauffolgende Bombarda 41, von denen Brower in seinen Annalen, wo er den Sickingenschen Krieg erzählt (Tom. II. p. 338—349), große Partien mitgetheilt hat [2]). Danach hat Latomus einige Zeit an den Hochschulen zu Cöln und Freiburg gelehrt, ist aber 1531 wieder zu Trier, wo er eine glänzende Declamatio funebris auf den Tod des Erzbischofs Richard v. Greiffenklau geschrieben und die auf dessen Epitaphium in der Domkirche eingegrabene Grabschrift verfaßt hat. In demselben Jahre ist er aber an die Universität zu Paris übergegangen, wo er neun Jahre hindurch die freien Künste lehrte, von wo aus er auch

[1]) In der I. Abth., 2. Bd. S. 336—357. Demselben Werke und dem „Moselthale", S. 229 verdanken wir auch die vorstehenden Angaben über des Peter Meyer Schriften.

[2]) Das Werk ist im Drucke erschienen zu Cöln in aedibus Eucharii Cervicornii 1523.

durch Briefe mit Erasmus von Rotterdam in Verbindung getreten ist, und der ihm das Lob gespendet: „Daß nicht Gestalt, nicht Reichthum und Würde, sondern des Latomus Gelehrsamkeit, edler Charakter und Sittenreinheit ihm denselben zum Freunde gemacht hätten.“

Zu Ende des Jahres 1534 waren die Calvinisten zu Paris in ihrer Verwegenheit schon so weit gegangen, daß sie an den königlichen Pallast Lästerschriften gegen das heiligste Altarssakrament und den König anhefteten. Verdacht und Beschuldigung der Urheberschaft dieser Libelle fielen auf die in Paris lebenden Deutschen ohne Unterschied und mußte daher auch Latomus besorgen, in den gegen die Deutschen ausbrechenden Sturm verwickelt zu werden. Bei der strengen Untersuchung aber, die der König Franz I gegen die Urheber jener Libelle hat vornehmen lassen, hat sich herausgestellt, daß es lauter Franzosen gewesen waren, deren auch einige zwanzig mit dem Tode bestraft worden sind. Latomus setzte ungestört seine Lehrthätigkeit als Lehrer der Beredtsamkeit zu Paris fort bis in das Jahr 1540. Jenes Treiben der Calvinisten zu Paris war eben nicht geeignet, in ihm eine Vorliebe für die Tendenzen der Reformatoren auch in Deutschland zu erwecken.

Mit dem Jahre 1540 eröffnete sich aber dem bisherigen Lehrer der freien Künste eine andre Laufbahn. Johann Ludwig v. Hagen, ein großer Freund und Gönner der Wissenschaften und gelehrter Männer, früher schon besonders befreundet mit Latomus, war eben zum Erzbischof gewählt worden. In jener so sturmbewegten Zeit, wo die Reformation an den Grundfesten des deutschen Reiches rüttelte, von dem Kaiser und den Reichsständen Colloquien zur Vergleichung der strittigen Religionssachen angeordnet und auf Reichstagen die verwickeltsten und wichtigsten Angelegenheiten berathen werden mußten, suchte der Erzbischof sich mit gelehrten und weisen Männern zu umgeben, die ihm mit Rath und That in Reichs- und Landesangelegenheiten an die Hand gehen könnten. Latomus, als churfürstlicher Rath an den Hof berufen, hat die auf ihn gefallene Wahl glänzend gerechtfertigt, indem er eine lange Reihe von Jahren bis zu seinem Lebensende (1570) den Churfürsten die wichtigsten Dienste geleistet hat. Schon in dem ersten Jahre seiner Berufung begleitete er die Gesandtschaft seines Churfürsten auf das Colloquium zu Worms, wo eine Vergleichung in den strittigen Religionsangelegenheiten zwischen den Katholiken und Protestanten ermittelt werden sollte.

Wie wenig er dort erbaut worden durch die Art und Weise, wie man in dem gegnerischen Lager die Religion behandelte, zeigt eine Schrift desselben gegen den Lutheraner Jak. Andr. Schmidlin, worin er diesem die Vorgänge zu Worms in Erinnerung bringt, und die

charakteriſtiſch genug für jene Zeit ſind, um hier eine Stelle zu finden. „Wir waren, ſchreibt er,. wenn du dich noch erinnerſt, bei dem Colloquium zu Worms zugegen, und predigten während desſelben hier unſre Theologen zum Volke, dort Männer von eurer Partei, bei großem Zuſammenlaufe von Menſchen, indem, wie es bei ſolchen Gelegenheiten zu geſchehen pflegt, von allen Seiten Einheimiſche und Fremde herbeiſtrömten. Hier glaubteſt denn nun auch du eine Gelegenheit zu haben, deine Lehre zu beweiſen oder wenigſtens damit zu prahlen, und biſt bei einer ſo feierlichen Verſammlung hervorgetreten und zu einer Predigt auf die Kanzel geſtiegen. Aber in was für einem Anzuge? Für wahr in einem ſchönen und anſtändigen, eines Theologen nicht weniger, als des Ortes und der Zeit würdigen! Man hätte meinen mögen, einen ehrwürdigen Biſchof der alten Kirche zu ſehen! Ich frage, in was für einem Anzuge? Um die Wahrheit zu ſagen, mit einem Rocke nach Art der Hofbedienten, der nur wenig unter die Knie reichte, an dem der eine Aermel um die linke Schulter bunt geſtreift war, und aus dem die beiden Arme unbedeckt hervorſtanden, und mit dem Hirſchfänger an der Seite! Zu verwundern war nur, daß du jenen deinen ſchweren und zottigen Reiſehut in dem Wirthshauſe gelaſſen hatteſt, mit dem ich dich einige Tage vorher auf dem Kopfe und mit demſelben Anzuge, den ich eben beſchrieben, während der Predigt bei einem höchſt zahlreichen Auditorium in der Domkirche geſehen hatte, wohin du nicht des Wortes Gottes wegen, ſondern ohne Zweifel zum Ausſpähen gekommen warſt. O der Schamloſigkeit unſrer Zeit, o deiner zügelloſen Unverſchämtheit, welche die Nachwelt, wenn ſie davon hört, nicht einmal glauben wird! Du, zu einem Kirchendienſte wie immer, ich ſage nicht, berufen, ſondern verwendet, der du dich einen Doktor der Theologie und einen Hirten der Kirche nennſt, und dem die Seelſorge in einer anſehnlichen Stadt anvertraut iſt; du, ſage ich, haſt alle Rückſicht auf die Würde deines Dienſtes bei Seite geſetzt, haſt ohne einen Funken von Ehrfurcht vor ſo vielen anweſenden gebildeten Männern, die der Religion wegen zuſammengekommen waren, und mit gänzlicher Verachtung jeglichen Urtheils, welches das Publikum über dich fällen mochte, nicht allein dich in einem profanen Bedientenanzuge dem Volke zur Schau geſtellt, ſondern haſt auch den Namen und den Ruf deines trefflichen Fürſten, dem du untergeben, öffentlich proſtituirt und, ſo viel an dir war, mit dem entehrendſten Schandfleck behaftet u. ſ. w.“

Durch Melanchthon und Bucer war der Churfürſt Hermann von Cöln mit gleißneriſchen Reden von einer Reinigung der Kirche

nach dem Worte Gottes seit 1539 auf Abwege verlockt worden, so da er es unternahm, bei der entschiedensten Opposition des Domkapitel und der Stadt Cöln, seinem Erzstifte eine Reformation der Kirch nach einem von den genannten beiden Männern aufgestellten Plan aufzudringen. Bucer hatte sich schon 1541 bei dem Churfürsten zu Besprechung des Werkes eingefunden, dann wieder das Jahr dana und 1543 hatte sich ihm auch Melanchthon zugesellt, die nun Beid den Reformationsplan ausarbeiteten, in der Hoffnung, daß, wenn da Erzstift Cöln der Religionsneuerung gewonnen sei, noch viele andr Bischöfe Deutschlands nachfolgen würden [1]). In dieser Hoffnun wandte sich Bucer während seines Aufenthaltes in Bonn 1543 a unsern, ihm aus früherm Umgange bekannten Latomus, um, wo mö lich, diesen zu überreden, daß ein so gelehrter Mann, wie er, Luther Lehre und Werk nicht mißbilligen könne. Natürlich war es hiebei au den Churfürsten von Trier selbst abgesehen, den man für die Refo mation durch seinen Rath Latomus fangen wollte, wie Bucer de Churfürsten von Cöln durch seinen Rath Peter Metmann bei Gelege heit des Colloquium zu Worms gefangen hatte. Hören wir die tref liche Antwort, mit der Latomus den listigen Anschlag Bucer's abg wiesen hat.

„Offen rede ich zu dir, Bucer, wie es meiner Natur eigen, un vertrauend auf deine Humanität und wohl auch auf deine Billigkei Grundfalsch ist diese eure Gesinnung, wenn ihr thut, was ihr jet vorhabt, erfüllt von Haß und bösem Willen. Wenn, was in der Kirch Fehlerhaftes ist, durch euch gehoben wird, so werden wir eurer gute Gesinnung Beifall zollen und euch als thatkräftige und gelehrte Männe preisen. Wenn ihr aber fortfahrt, Hand an die Dinge zu legen, di das (christliche) Alterthum für fromm und nützlich gehalten, die Kirch angeordnet und die Zustimmung des christlichen Erdkreises durch s viele Jahrhunderte bestätigt hat, dann sehet wohl zu, ob ihr euch nich einer Sache unterfanget, die schwieriger, als täuschend, die eurer un würdig und von Niemanden zu dulden ist. Auch wenn ihr dieselb zu Stande brächtet, glücklich in eurem Thun in diesem Leben, an da Ziel eurer Wünsche gelangtet; so werdet ihr doch ohne Zweifel da Gericht Jenes zu gewärtigen haben, der einstens seine Kirche von diese unablässigen Erschütterung befreien und den Betrug Derjenigen, di nicht eben mit der besten Treue in ihr wandelten, mit ewiger Ver dammung bestrafen wird. Ich gestehe, daß es Manches in der Religio gibt, das eine Besserung erheischt, und lobe ich euch darin, daß ih

[1]) Man sehe „Rhein. Antiq." III. Abth., 3. Bd., S. 382—393.

Manches muthig tadelt, auf die Gebrechen hinweist, und auf reine Lehre und unverdorbene Sitten dringet. Werdet ihr aber auch so weit gehen, uns die hh. Sakramente zu entreißen, die Verfassung der Kirche umzustoßen; daß ihr die alte Disciplin zertretet, euch allein zu Richtern erhebt, und die ganze Autorität aller christlichen Jahrhunderte vernichtet? Oder wie, sage ich etwa hiemit mehr, als wahr ist, Bucer? Ist nicht das ganze schon so lange durch euch unglückliche und so vielfältig geplagte Deutschland Zeuge dafür? O, möchte doch unwahr sein, was ich sage, was schon so lange die Kirche erduldet hat, was nicht in Abrede gestellt werden kann, und was in die Jahrbücher aller Zeiten, glaube es mir, bei der Nachwelt eingeschrieben sein wird. Was von allen diesen Dingen kann in Abrede gestellt werden, die auch der Beredteste, wenn er sie schildern wollte, nimmer nach Gebühr beklagen und nicht genug das Unglück Deutschlands betrauern könnte. Verachtet liegt das Ansehen der Gesetze danieder, die Religion ist unterdrückt, die Sitte der Vorfahren ist verdrängt, keine Pietät, keine Furcht und keine Schaam hält die Menschen mehr im Zaume. Die Rosse stürmen dahin mit dem Wagenlenker und der Wagen achtet nicht mehr der Zügel. Und dennoch sollen wir in diesen so großen Uebeln kein Ende finden können, als nur wenn eurer Willkür Alles anheimgegeben würde. Die Kirchen habt ihr geplündert, die Klöster verwüstet, die Güter geraubt, habt die Mönche hinausgestoßen, die Nonnen befleckt; nunmehr wollt ihr auch die Gerichte aufheben, damit es bei dieser so argen Verruchtheit nichts mehr gebe, was ihr zu fürchten hättet; nichts, was den Lauf eurer Vermessenheit hemmen könnte. O der evangelischen Sitten! O unselige Zeiten Germaniens! Eine solche Frucht also gebärt uns die Wiederaufrichtung des Evangeliums? Heilen wir so die Wunden der Kirche? Breiten wir mit solchen Sitten das Reich Christi aus! Ich bitte dich, Bucer, ertrage mit ruhigem Gemüthe meinen Eifer; denn ich kann mich nicht enthalten; es brennt und schmerzt mich in der Seele, so oft ich den bevorstehenden Ruin Deutschlands betrachte, so oft ich mir die Calamität dieser Zeit zu Herzen fasse."

Diesen Brief hatte Latomus dem Bucer privatim überschickt; derselbe ist aber auch zu Coblenz in andre Hände gekommen, und hat ohne des Latomus Wissen der Decan Georg v. der Leyen ihn sogleich zu Cöln im Drucke veröffentlicht und dadurch den Bucer in nicht geringen Zorn gegen Latomus versetzt.

Dem Angriffe Bucer's gegen Latomus folgte bald von diesem eine Rechtfertigung, die ein so wahres, so gedrängtes, kräftiges und lebendiges Bild von der Reformation im sechszehnten Jahrhundert gibt,

wie schwerlich bei einem zweiten Schriftsteller jenes Zeitalters eines gefunden wird, und dazu in einer Sprache von ungewöhnlicher Eleganz, in mächtig ergreifenden Zügen, in Gedanken voll Würde und hohen sittlichen Ernstes. Und da es eben Latomus gewesen, der hier in einer verhängnißvollen Zeit, wo Bucer's und Melanchthon's Reformation aus dem benachbarten Bonn das Trierische Land bedrohte, den Kampf für die katholische Kirche in unserm Erzstifte geführt und daher auch unserm Churfürsten seine Schrift gewidmet hat, so wollen wir das Bild der Reformation, wie es jener große Meister der Beredtsamkeit aus lebendiger Anschauung gezeichnet hat, hiehersetzen.

„Die gegenwärtigen Zustände, die unheilvolle Lage Deutschlands, die Unterdrückung der alten Religion, die Zügellosigkeit des Volkes, die schlechten und verdorbenen Sitten dieser Zeit liegen offen am Tage, besonders für Alle, die in Deutschland leben. O, daß ich unrecht sähe in diesen Dingen, Bucer; gern wollte ich den Vorwurf der Lüge hinnehmen. Aber, o, der traurigen Lage unsrer Zeiten! nur für allzu wahr gelten alle diese Dinge, die wir schon längst selber gesehen haben und heute noch sehen, nur allzu viel des Unheiles hat diese unsre Zeit erfahren. Seit jener Zeit, wo die Religionsneuerung angefangen worden, ist nirgends mehr Ruhe, nirgends mehr Eintracht der Gemüther, so weit der deutsche Name reicht. Denn vorerst haben die Lutheraner, sodann die Sakramentirer, bald darauf die Wiedertäufer, andrer Sektirer zu geschweigen, die öffentliche Ruhe gestört. Daraus entstanden sofort aufrührische Bewegungen in den Städten, Verwüstungen der Kirchen, Zerstörung der Bilder, Verachtung der geistlichen Obern, Gewaltthätigkeit und Raub der Kirchengüter. Hiebei ist es jedoch nicht geblieben, sondern es hat nun auch der Bauernaufruhr das weltliche Regiment angegriffen. In allen Gauen wurden die Waffen gegen die Obrigkeiten und gegen den Adel erhoben. Jetzt ist es nämlich im siebenzehnten Jahre, seit Deutschland sich zuerst zu solchem Aufruhr erhoben hat, und bald darauf erfolgte eine so schreckliche Niederlage, daß es den Fluren an Ackerleuten fehlte und vielerwärts die Felder wüste lagen. Was soll ich die wilden Gährungen in den Schweizerkantonen erwähnen und das Andrängen zu Bürgerkriegen daselbst? Was das wahnsinnige Treiben der Wiedertäufer? Wie sie sich einer sehr befestigten Stadt bemächtigt, eine freche und fanatische Rotte von Menschen, und sogar ein neues Reich aufzurichten sich unterfangen haben? Wieviel Schmach glaubst du wohl, daß hier auf den deutschen Namen gewälzt worden? Welche Anstrengung hat es gekostet und wie viel Blut mußte vergossen werden, um jene Pest zu ersticken! Ich will hier nicht die vielfältigen Faktionen eben der-

ſelben Menſchen aufzählen, die an vielen Orten faſt zu ſpät offenbar geworden und nur mit Gefahr unterdrückt werden konnten, will nicht ſprechen von den ruchtloſen Geſinnungen und der verbrecheriſchen Begierlichkeit, die ſchon längſt wie eine verpeſtende Luft ſich ſo weit ausgebreitet hat, daß ſie durch neue Edikte und die ſtrengſten Maßregeln gebändigt werden mußte. Da nun in dieſe ſo großen Uebel Deutſchland ſeit lange hereingezogen und verſtrickt iſt, da es in ſeinem Innern von geheimen Faktionen gährt, durch die Streitigkeiten der Fürſten und innern Zwieſpalt zerriſſen iſt, und inzwiſchen zu neuen Bewegungen und neuen Kriegen ſich anſchickt; und da es ferner, was das Allerſchlimmſte iſt, zu eben dieſer Zeit den an ſeiner Grenze drängenden und faſt vor ſeinen Augen wüthenden Türken, der unſre unheilvolle Lage zu ſeinem Vortheil ausgebeutet, zu fürchten hat; ſo magſt du mir zürnen, wenn ich dieſe unſre Lage in meinem Briefe freimüthig beklagt, daß ich über das Unglück dieſer Zeit und das unſelige Verhängniß dieſer Tage meinem Schmerzgefühle Luft gemacht habe.

„Mir bleibt alſo nichts übrig, als dich nach Pflicht der brüderlichen Liebe, die ſich nicht bloß Gegner, ſondern auch ſelbſt Feinde einander zu erweiſen nach Gottes Gebote ſchuldig ſind, zu erinnern und zu ermahnen, daß du doch dem Irrthum jener verwerflichen Geſinnung entſagen und dich zu der Autorität der Kirche wenden mögeſt, die nur eine eine und ungetheilte ſein kann; und daß du nicht ferner dir allein mit einigen wenigen Andern mehr glauben mögeſt, als den ſo zahlreichen Heroen in Wiſſenſchaft und Heiligkeit in der alten Kirche, als ſo vielen Tauſenden der heiligſten und weiſeſten Männer, als der immerwährenden und unverſehrten Uebereinſtimmung ſo vieler Jahrhunderte. Denn du ſiehſt ja, in welch verderblichem Zwieſpalte Deutſchland ringet, eine wie große Gefahr der Kirche aus dieſen neuen Religionsmeinungen erwachſen iſt. Was glaubſt du wohl, aus dieſen Unruhen, ſelbſt wenn du noch weiter vorangeſchritten ſein würdeſt, für dich erlangen zu können? Denn, war Berühmtheit deines Namens das Ziel, wonach du ſtrebteſt, ſo wiſſe, ſchon längſt biſt du dem chriſtlichen Erdkreiſe mehr als genug bekannt. Wollteſt du aber die Trägen aufrühren und die Unthätigkeit der ſchlummernden Kirche anregen, ſo hat der Erfolg deine Erwartung ſchon übertroffen. Denn du haſt nicht allein mit allgemeinem Haſſe den ganzen geiſtlichen Stand gegeißelt, ſondern haſt auch die ganze Kirche zum Eifer für Reform der Religion getrieben.

„Was gäbe es alſo noch in dieſer Angelegenheit, das du hoffen könnteſt? Haſt du es vielleicht auf Sieg gegen deine Gegner abgeſehen? Schwerlich, denn du ſiehſt doch, wie wenig noch an einen

ſolchen zu denken iſt. Oder weißt du nicht, Bucer, wie zahlreiche und ſtark gerüſtete Gegner du noch haſt in Deutſchland, Frankreich, Italien und Spanien, und von wie großer und treuer Anhänglichkeit der zuſchauenden Völker und von welch ſtarker Macht dieſelben unterſtützt ſind? Schon viele Feinde haben ſich erhoben gegen den Stuhl des h. Petrus; aber dieſer Stuhl hat immer unbeſiegt beſtanden, nicht allein fortbeſtanden, ſondern hat auch ſiegreich alle ſeine Feinde niedergeworfen. Zu keiner Zeit hat irgend ein Feind Trophäen über jenen Stuhl davon getragen, noch Niemand hatte die Freude, dem apoſtoliſchen Stuhle eine Wunde beigebracht zu haben, nie iſt ein Feind aus dem Kampfe mit ihm als Sieger hervorgegangen. Arius ging nicht allein auf die Zuſtimmung mehrer Biſchöfe, ſondern auch auf den Beifall beinahe des ganzen Erdkreiſes ſtolzierend einher, da er viele Kirchen im Orient und viele im Occident unter das Joch ſeiner Lehre gebracht hatte. Aber welchen Ausgang hat er genommen? Welchen wüſten und eines ſolchen Feindes würdigen? Durch das Urtheil von dreihundert Biſchöfen wird er condemnirt und in die Verbannung gejagt; und nachdem er ſpäter durch Betrug ſeine Rückberufung erwirkt und von ſeiner verfluchten Ketzerei nicht laſſen wollte, hat er an dem ſchmutzigſten Orte ſeine ſchmutzige Seele ausgehaucht, indem ihm berſtenden Leibes die Eingeweide ausgelaufen. Nicht will ich, daß dieſes ſo ſchreckliche Beiſpiel auf dich Bezug habe, bitte vielmehr, daß dasſelbe fern bleibe von Jedem, der noch zur Einheit der Kirche zurückgebracht werden kann. Ich will vielmehr nur zeigen, daß jedesmal das Ende des hartnäckigen Irrthums ein ſchreckliches iſt, beſonders dann, wenn mit der Impietät der Lehre noch Bosheit verbunden iſt, wie bei Arius, der den Glauben des Concils zu Nicäa zu bekennen falſch geſchworen hatte, ſo daß alſo alle jene Laſter offenbar in hohem Maße in ihm vorhanden waren. Bei Andern finden ſich andre, und wenn ſie auch geringer ſind, ſo iſt es doch ſicherer, vor denſelben ſich in Acht zu nehmen, als durch langes Beharren in ihnen der Gefahr ſich auszuſetzen.

„Denke dir, mit welcher Freude es mich erfüllen würde, einmal zu hören, daß du jene deine Geſinnung aufgegeben und in den Schooß der kirchlichen Wahrheit zurückgekehrſt ſeieſt; welche Freude, welchen Jubel du bei vielen Menſchen erweckt hätteſt! Ich zweifle nicht daran und ich glaube ſchon die ausgeſtreckten Arme mütterlicher Liebe zu ſehen, mit denen dich unter Freudenthränen und herzlichen Glückwünſchen die Kirche, unſer Aller Mutter, die uns als Brüder in Chriſtus geboren hat, aufnehmen würde. Ihren Wunſch, ihr Verlangen, ihre Erwartung, die ihr ſchon, o Bucer, ſo äußerſt lang

gefallen, wolle doch nicht weiter noch in Spannung halten. Gib nicht zu, ich bitte dich, daß sie noch länger durch unsern Zwiespalt betrübt werde, und durch deine Schuld, die letztlich durch keine Buße mehr gehoben werden könnte, in Trauer bleibe. Du siehst, wie viel von dir allein oder höchstens noch von Zweien oder Dreien deiner Collegen abhängt, wie viel an drei Seelen gelegen ist, denen so viele tausend andre nachfolgen werden, auf deren Rückkehr, glaube es mir, der frühere Glanz der Kirche zurückkehren, die Einheit wieder hergestellt, der Religionscult auf den Stand der frühern Würde und noch darüber hinaus wird erhoben werden. O glückseliger Tag Deutschlands, o herrliche Wonne jener Stunde, wo die schon lange getrennten und nahe verlorenen Glieder der Kirche zur Vereinigung eines Leibes und zur schönsten Harmonie wieder hergestellt werden! Brüderlich ermahne, ja ich flehe dich an, o Bucer, bringe nicht uns, nicht dich selbst um das Glück eines so großen Gutes; gib nicht zu, daß man von dir sage, du hättest durch deinen Haß und deine Hartnäckigkeit dich um dein Seelenheil (welches ja höher zu achten, als der Besitz der ganzen Welt), uns um die Freude und die selige Beglückwünschung, Deutschland um die Eintracht und endlich die ganze Kirche um den Frieden und das Band der Einheit gebracht."

So unser Latomus in seiner Vertheidigung an Bucer. Hat er auch diesen, von dem selber Calvin geschrieben, „daß er sich nur auf krummen Nebenwegen gefalle," nicht bekehrt, so hat er doch durch seine treffliche Schrift den Fortschritt des gefährlichen Treibens gehemmt, das Bucer in dem Erzstift Cöln begonnen hatte, hat ihm und seinen Helfern die Lust benommen, mit dem Churfürsten Johann Ludwig von Trier, mit dessen vollster Uebereinstimmung Latomus geschrieben und dem er seine Schrift gewidmet hatte, dasselbe Spiel zu versuchen, das sie mit Hermann von Cöln eine Zeit lang mit Erfolg gespielt hatten.

Latomus erhielt im Jahre 1544 einen besondern Beweis der Anerkennung seiner wichtigen und treuen Dienste von dem Churfürsten, indem dieser ihm und seiner Hausfrau den churfürstlichen Hof in der Nähe der Florinskirche zu lebenslänglicher Wohnung angewiesen hat[1]). Auch wurde derselbe in den Jahren 1545 und 1546 zur Vertretung seines Fürsten auf die Reichstage und Colloquien nach Worms geschickt und in dem letztern Jahre von Kaiser Carl V zur Theilnahme an dem Colloquium zu Regensburg, in Vertretung der Katholiken, eingeladen.

---

[1]) Es ist dieses dasselbe Haus, welches v. Hontheim seit 1738 als Official des Nieder-Erzstifts bewohnt hat, das jetzige Pfarrhaus von U. L. Frauen. Siehe **Honth. II. 694 seq. u. a.**

Daß in Werthschätzung der Verdienste des Latomus um das Trierische Erzstift mit dem Regentenwechsel keine Veränderung vorgegangen ist, hat Jakob v. Eltz bewiesen, indem er ihm bei der Reform des Hofgerichts im Jahre 1569 die erste Stelle nach dem Kanzler Wimpheling gegeben und ihn selbst über die Räthe aus dem Ritterstande gesetzt hat. Das Jahr darauf den 3. Januar ist er zu Coblenz gestorben [1]). Außer den bereits angegebenen Schriften hat Latomus auch Noten zu einem großen Theil der Werke Cicero's geschrieben, die in der Ausgabe des Cicero von Johann Oporin, Basel 1553 in fol., gesammelt sind.

Peter Binsfeld, Weihbischof von Trier. Peter Binsfeld war wohl auf Luxemburgischen Boden, aber nicht „aus vornehmer Familie" (ex spectabili gente), wie Hontheim schreibt, und auch nicht aus dem Dorfe Dollendorf, wie anderwärts von ihm geschrieben ist, sondern war, wie schon sein Name anzeigt, aus dem unweit der ehemaligen Abtei Himmerod gelegenen Dorfe Binsfeld gebürtig, von geringer Herkunft, ja dürftigen Eltern. Nach Angabe des Robert Bootz in seiner Series abbatum von Himmerod war Peter, „von niedriger Herkunft aus einem nahe gelegenen Dorfe", zur Zeit des Abtes Johann Briedel als Dienst- und Hirtenknabe in der Abtei aufgenommen. Dieser Abt, als großer Gönner der Wissenschaften gerühmt, der Gelehrte zu sich heranzog, unter dem auch der Dichter Agritius aus Wittlich seine Studien zu Himmerod begonnen hat, erkannte in dem Hirtenknaben Peter von Binsfeld ungewöhnliche Anlagen, zog denselben aus seiner bisherigen niedern Stellung empor und ließ ihn die Studienlaufbahn betreten. Ohne Zweifel ist es auch der genannte Abt gewesen, der dem Binsfeld die Mittel an die Hand gegeben hat, nach Rom zu gehen und dort in dem Deutschen Collegium seine Studien zu vollenden. Da Johann von Briedel in den Jahren 1558—1571 die Abtswürde bekleidete, Binsfeld aber schon zu Anfang der Regierung des Erzbischofs Jakob v. Eltz (1568) als junger Priester von Rom nach Trier zurückkehrte, so wird die Geburt desselben in die vierziger, der Beginn seiner Studien zu Anfang der sechsziger Jahre zu setzen sein. Reich an theologischen Kenntnissen und geschmückt mit ächt priesterlichen Tugenden war Binsfeld von Rom zurückgekehrt, begleitet von mehren jungen Priestern, die mit ihm in dem Deutschen Collegium gebildet worden waren, Felix Hortulanus, Jakob Tektonius, Nicolaus Ering, Wilhelm Lindener, Johann Salisch, denen bald noch andre folgten, Jakob Dürr, Wilhelm Til und Maternus Gillenfeld, die alle von dem Erzbischofe Jakob in einer Zeit, wo es an gelehrten

[1]) Honth. II. p. 554 seq.

und tugendhaften Prieſtern gar ſehr mangelte, auf ſchwierigen Poſten zur Vertheidigung der katholiſchen Religion und Einführung der Trienter Reformen im Clerus und beim Volke verwendet worden ſind. Schon in dem Collegium zu Rom hatte Binsfeld ſich durch Ehrerbietigkeit gegen ſeine Vorgeſetzten, durch liebreiche Pflege kranker Mit-Alumnen und eine beſondre Gabe, zwiſchen Streitenden Frieden zu ſtiften, ausgezeichnet, wie der Engländer Johann Gibbon oft den Jeſuiten zu Trier mit Vergnügen zu erzählen pflegte. Das erſte ſchwierige Geſchäft, das ihm der Erzbiſchof in den ſiebenziger Jahren aufgetragen hat, war Herſtellung der Abtei und des Städtchens Prüm aus tiefer Zuchtloſigkeit und Irreligiöſität, in welcher dieſelben ein Raub der Häreſie zu werden drohten. Mit unverhohlenem Widerwillen war der junge Prieſter aufgenommen worden, da der Zweck ſeiner Sendung nicht unbekannt ſein konnte, und nur allmälig iſt es ihm während zweier Jahre durch Geduld, Milde, Sanftmuth und ungeheuchelte Frömmigkeit gelungen, Vertrauen zu gewinnen und ſeinen Predigten und Ermahnungen geneigtes Gehör zu bereiten. Danach hat der Erzbiſchof dem Binsfeld die Propſtei zu St. Simeon (1578) verliehen und 1580 ihn zum Weihbiſchofe geweiht, welche Würde er bis zu ſeinem 1598 erfolgten Tode mit großem Ruhme bekleidet hat. Einſtimmig rühmen gleichzeitige und ſpätere Schriftſteller ſeine Sittenreinheit, Uneigennützigkeit und Freigebigkeit gegen die Armen, die er ſo weit getrieben, daß er nichts für ſich zurückbehielt [1]).

Binsfeld hat auch als Schriftſteller gewirkt, indem er acht Werke über theologiſche und kanoniſtiſche Gegenſtände verfaßt und veröffentlicht hat.

Von ſeinem Werke — De confessionib. maleficor. et sagar., welches mehrmal aufgelegt und in verſchiedenen deutſchen Ueberſetzungen erſchienen iſt, haben wir bereits oben in der Geſchichte der Hexenprozeſſe ausführlich gehandelt. Außerdem hat er ein „Handbuch der Paſtoraltheologie“ (Enchiridion theolog. pastoralis) geſchrieben, das zuerſt 1591, dann in zweiter verbeſſerter und vermehrter Ausgabe 1599 zu Trier bei Heinrich Bock erſchienen iſt.

Ferner Liber receptar. in theologia sententiar. et conclusion., erſchienen zu Trier bei Heinrich Bock 1593 und in zweiter Ausgabe 1595, zählt 1156 Seiten in 8. Sodann hat er geſchrieben eine theologiſche und juridiſche Abhandlung über den Titel im geiſtlichen Rechte

---

[1]) Man ſehe Reiffenberg, hist. societ. Jesu ad Rhen. infer. libr. XI c. 76 et 77. Cordara, colleg. german. et hungar. hist. p. 113 seqq. in addit. Gest. Trev. vol. III. p. 14 seqq. Honth. II. p. 548.

von dem Wucher (Commentar. theolog. et jurid. in tit. jur. can. de usuris). Ein fünftes Werk iſt ſein Commentar. de maleficis et mathemat. Ein ſechstes und ſiebentes ſind Traktate zu den Titeln des geiſtlichen Rechtes *De injuriis et damno dato*, erſchienen zu Trier 1597, und *De simonia*, erſchienen zu Trier 1614; das achte endlich Tractatus de tentationibus et earum remediis, das, wie das vorhergehende, erſt nach des Verfaſſers Ableben 1611, ebenfalls zu Trier, veröffentlicht worden iſt.

Matthias Agritius von Wittlich. Agritius, geboren zu Wittlich um das Jahr 1550, hat, nach Angabe einer Handſchrift von Himmerod, unter dem Abte Johann von Briedel (1558—1571) ſeine Studien in der Abtei Himmerod unweit Wittlich angefangen. Fehlen uns nun auch nähere Angaben über den fernern Verlauf ſeiner Studien, ſo kann es aber nicht zweifelhaft ſein, daß er ſpäter höhere Lehranſtalten beſucht habe, da uns ſeine treffliche Kenntniß der lateiniſchen und griechiſchen Sprache gerühmt wird [1]), er Licentiat der beiden Rechte und gekrönter Dichter (poeta laureatus) geweſen iſt und längere Zeit an der Univerſität zu Cöln gelehrt hat. Sein Aufenthalt zu Cöln wird aber längſtens bis zu Ende des Jahres 1575 gedauert haben, da in der Series abbatum von Himmerod geſagt iſt, der Abt Gregor von Zell (1571—1581) habe ihn veranlaßt, nach Himmerod zurückzukehren, und nebſtdem eine Schrift von Agritius vorliegt, deren Widmung an die Söhne des Homphäus datirt iſt: Ex meo museo Haemoniensi anno 1576 XII. Cal. Jul. [2]). In dieſer Abtei, die durch ihre ſtille Lage der poetiſchen Natur des Agritius beſonders zuſagen mußte, hat derſelbe auch ſeine noch übrigen Lebenstage zugebracht, ohne jedoch die Ordensgelübde abzulegen, als Weltprieſter, dem Kloſter als donatus angehörend, und einzig ſeiner dichteriſchen Muſe und literäriſcher Thätigkeit hingegeben bis zu ſeinem im Jahre 1613 am Vorabende von Frohnleichnam erfolgten Tode [3]). Derſelbe hat verſchiedene Schriften hinterlaſſen, meiſtens in gebundener Rede, von denen die

[1]) Graece latineque eleganter eruditus, juris utriusque licentiatus, multis lucubrationibus clarus sacerdos — bezeichnet ihn Hartzheim in der Biblioth. colon. p. 239.

[2]) Unter museum Haemon. iſt aber die Abtei Himmerod gemeint, die auf einem Rode eines gewiſſen Hämo oder Hemo erbaut war, woher ſie auch ihren urſprünglichen Namen Hämonsrod erhalten hatte.

[3]) Hontheim (Tom. II. p. 553) war nicht im Reinen, ob Agritius Mönch in Himmerod geworden oder bloß als donatus dort gelebt habe; Herr Bärſch (Eifia illustr., II. Bd., 2. Abth. S. 175) nimmt das Erſte unbedenklich an. Aus der Series abbatum von Robert Bootz, Abt zu Himmerod, ergibt ſich mit Gewißheit, daß Agritius nicht Mönch geworden iſt.

meiſten gedruckt, dagegen zwei, die ausſchließlich das Kloſter Himmerod betreffen, Manuſcript geblieben ſind.

Seine der Zeit nach erſte Schrift iſt aus dem Jahre 1562, unter dem Titel: Laudes matutini temporis, brevi libello.

Zunächſt hierauf folgte ſein Gedicht: Aurora, carmine et soluta oratione descripta, qua eam in rebus omnibus tum suscipiendis et agendis, tum studio, ratione et intelligentia comprehendendis ac explorandis selectissimam esse demonstratur — ex Plinii verbis: Aurora Musis amica est etc. Colon. apud Joann. Birckmann. Das Gedicht iſt dem Trieriſchen Erzbiſchof Johann v. der Leyen dedicirt. Eine zweite Ausgabe dieſes Werkchens erſchien 1576 zu Cöln apud Hermannum Ossenberg, iſt datirt ex museo meo Haemoniensi und iſt den durch Gelehrſamkeit ausgezeichneten Söhnen des Chriſtoph Homphäus zu Cochem gewidmet. Ein drittes Gedicht, desſelben Inhalts, wie das vorhergehende, führt den Titel: Ejusdem argumenti liber *de aurorae laudibus,* in ungebundener Rede.

Dieſen ſchließt ſich der Zeit nach an: Liber precationum partim ex utriusque instrumenti libris, partim ex vetustiss. doctissimisque cathol. ecclesiae usitatis precibus collectarum atque in aliud atque aliud carminis genus traductarum. Colon. 1569. Petrus Horst excudebat. Zugleich waren dieſem Werkchen beigefügt Satellitium patientis und De laudibus patientiae carmen, letzteres gerichtet an Johann von St. Vith, Abt zu Heiſterbach.

Ohne Zweifel noch während ſeines Aufenthaltes als Lehrer in Cöln hat Agritius geſchrieben die Vita S. Heriberti archiep. quondam atque Princip. Electoris Coloniensis primi, carmine elegiaco [1]).

Nach ſeiner Ueberſiedelung in die Abtei Himmerod hat des Dichters Muſe ſich auch mehr der Trieriſchen Kirche zugewendet, wie aus den nachſtehenden Werkchen zu erſehen iſt. In dem Jahre 1582 erſchienen nämlich mit einander: 1) Vera narratio, quomodo quave celebritate Reverendiss. in Christo pater D. Jacobus archiep. Trevir. a Senatu populoque Trevir. post obsidionem in urbem introductus sit anno Chr. 1580 die 24. Maji — gewidmet dem Grafen Arnold von Manderſcheid und Blankenheim, Dompropſt, und dem Barthol. v. der Leyen, Domdechant. 2) Invitatio Principis ad reditum in urbem. 3) Oratio Apollin. una cum novem Musis Principem redeunt. in urbem gratulantis. 4) Epitaphium Rev. D. Jacobo archiep. 5) Gra-

[1]) Mit Recht tadeln die Bollandiſten (Acta SS. Tom. II. Martii p. 466) an dieſer Vita, daß Agritius den Erzbiſchof Heribert als den erſten Churfürſten von Cöln bezeichne, da dieſe Würde nicht ſo hoch hinaufreiche.

tulator. carmen in electionem Joannis archiep. 6) Passio divi Palmatii proconsulis..., qui sub anno 292 Treviris occisus est. mit der Dedication an Reiner, Abt zu St. Maximin. 7) Divi Paulini archiep. Trevir. fideique cathol. invictissimi propugnatoris constantia, exilium obitusve — ex graeca descriptione. 8) Epitaphium Joannis I archiep. Trevir., der in der Kirche zu Himmerod begraben lag. 9) Vita b. David monachi, elegiaco carmine descripta, gerichtet an Johann Roder von St. Vith, Abt zu Himmerod. 10) Preces quaedam selectiores ex libris utriusque testamenti, erſchienen zu Trier 1583 apud Edmund. Hatotum, ohne Zweifel eine zweite Ausgabe des oben unter ähnlichem Titel aufgeführten Werkes.

Wichtiger, weil weit reichhaltiger iſt des Agritius Werk: Fastor. Trevirens. libri, per duodecim menses distributi, versibus heroicis . . comprehensi, worin er das Leben und die Thaten der Heiligen der Trieriſchen Kirche beſingt. Dieſem Werke ſind zugleich noch zwei andre Gedichte beigefügt, eine poetiſche Schilderung der Ausſtellung des h. Rockes Chriſti in der Domkirche zu Trier am 6., 7. u. 8. Mai des Jahres 1585 und eine Vita des h. Ordensſtifters Benedikt, gerichtet an die Religioſen der Abtei Prüm.

Kleinere Gedichte von ihm ſind noch: a) Gallus gallinaceus, carmine elegiaco celebratus; b) Aureus ramus, quo sapientiae laus continetur —; c) Carmen de ebrietate vitanda.

Reichlich hat Agritius der Abtei Himmerod ſeine Aufnahme daſelbſt belohnt, indem er die Geſchichte dieſes Kloſters durch mehre Schriften verherrlicht hat, von denen aber leider zwei Manuſcript geblieben und bei der Aufhebung der Klöſter in unſerm Lande verſchleudert worden ſind. Dieſe Schriften waren aber: Vita b. Davidis: ferner: Monumenta antiquitatum monasterii Hemmenrodensis, aus denen ohne Zweifel Nicol. Hees für ſeinen Manipulus rer. Hemmenrod. geſchöpft hat, das aber jetzt wahrſcheinlich verloren iſt. Endlich ein Werk unter dem Titel: Vitae virorum illustrium abbatiae Himmerodensis. Auch dieſes Werk iſt aus unſerm Lande verſchleppt worden. Aus einem Briefe des Herrn Edwin Troß in Paris vom Jahre 1856 an Herrn Dr. Linde zu Trier erſehe ich, daß Herr Troß ein Manuſcript unter dem angegebenen Titel, ohne Zweifel das einzige Exemplar des Werkes und das Autographon des Agritius, zu Frankfurt a. M. angekauft hat. Herr Troß bezeichnet dasſelbe — Les biographies des hommes celébres de l'abbaye de Himmerode (en latin) in 4.

In ſeinen poetiſchen Werken verräth Agritius große Bekanntſchaft mit griechiſchen und römiſchen Dichtern; auch zeichnet ſich ſeine

Prosa durch reinere Latinität vor den meisten andern Schriftstellern unsres Landes in jener Zeit aus und läßt kaum daran zweifeln, daß er sich die Humanisten zu Mustern gewählt hatte. Seinem Lebensende nahe hat Agritius sich selber seine Grabschrift gedichtet. Dieselbe lautet:

Wittlichium genuit, Musarum sacra dederunt
Coelesti vates notus ut arte forem.
Auroram cecini et volucres et caetera rerum,
Sunt speculum mentis teste Platone libri.
Terra meis membris, requiem dent manibus astra,
Ultima si teneam praemia, Christe, sat est.
Robur vitae sapientia.

Dieser Grabschrift sind nach des Agritius Tode noch die Worte hinzugefügt worden:

Hoc opus aspiciens tu numina sancte precare
Vatis et eximii sis memor Agricii.

Johannes Mechtel, Canonicus zu Limburg und zuletzt zu St. Paulin. Von dem Verfasser des ältesten Theiles der Fasti Limburgenses, der Grundlage der spätern „Limburger Chronik", dem Johannes Gensbein, ist schon oben (S. 419) Rede gewesen. Einen Fortsetzer bis zum Jahre 1538 haben die Fasti danach an Georg Emmel, Canonicus an dem Stifte St. Georg zu Limburg, gefunden. Auf ihrer Grundlage hat endlich Johannes Mechtel die berühmte „Limburger Chronik" verfaßt und bis auf seine Zeit herabgeführt. Johannes Mechtel war geboren zu Pfalzel unterhalb Trier 1562, daher auch zuweilen genannt Johann Pfalz, hat sich durch zwei namhafte Werke, die „Limburger Chronik" und den „*Pagus Logenahe*" (der Lahngau) große Verdienste um die vaterländische Geschichte erworben. Seine ersten Studien machte er zu Pfalzel, absolvirte dann die Humanioren unter den Jesuiten zu Trier, wo er namentlich unsern Christoph Brower zum Lehrer hatte, der ihm später auch Veranlassung gegeben hat, jene Chronik zu schreiben. Mechtel trat in den geistlichen Stand und wurde im Beginne des Jahres 1587 Pfarrer zu Elz. Fünf Jahre später ernannte ihn der Churfürst Johann v. Schönberg zum Canonicus am St. Georgenstift zu Limburg, als welcher er danach zwei Jahre (1598 u. 1599) die dem Stifte incorporirte Pfarrei Kamberg als Pfarrer leitete. In das Stift zurückgekehrt erhält er zuerst die Würde eines Custos, dann 1604 eines Stiftsdechanten. Mit dem Capitel gerieth er indessen in widerwärtige Händel und der Churfürst Lothar wies ihm daher statt seiner bisherigen Stelle ein Canonicat in dem Stifte St. Paulin bei Trier an, wo er seine Tage beschlossen hat.

Der Umſtand, daß Mechtel als Pfarrer zu Elz den Pagus Logenahe geſchrieben hat und in dieſem Werke ſich öfter als ſolchen bezeichnet, dann bald danach Canonicus zu St. Georg in Limburg geworden iſt, als ſolcher die Limburger Chronik geſchrieben hat, hat unſern Hontheim verleitet, zwei Johannes Mechtel anzunehmen (Onkel und Neffe), dem einen, der Pfarrer zu Elz geweſen, die Autorſchaft des Pagus Logenahe, dem andern, dem Canonicus zu St. Georg in Limburg und zuletzt zu St. Paulin bei Trier, die der Limburger Chronik zuweiſend [1]). Der Apellationsrath Müller hat den Irrthum dem Hontheim nachgeſchrieben [2]). Das Verdienſt aber, durch Darlegung der Hauptbegebenheiten aus dem Leben Mechtels, jenen Irrthum aufgedeckt zu haben, gebührt dem Herrn v. Stramberg [3]).

Als Chriſtoph Brower an dem großen Werke der Trieriſchen Annalen arbeitete, hat er den Mechtel angegangen, die Denkwürdigkeiten der Lahngegend, des Georgenſtiftes und der Stadt Limburg zuſammenzuſtellen und ihm zur Benützung zukommen zu laſſen. So iſt die Limburger Chronik zu Stande gekommen, ein Werk, mit welchem Mechtel in die Reihe der erſten Geſchichtſchreiber ſeines Vaterlandes getreten iſt. Hontheim hat dieſe Chronik zuerſt im Drucke veröffentlicht [4]); von dem Pagus Logenahe beſaß Hontheim eine Abſchrift, die er in ſeiner Sammlung von Manuſcripten (Scriptores rerum Trevirensium III Tomi fol.) der Univerſitäts-, (jetzt Stadt-) Bibliothek hinterlaſſen hat.

Wilhelm Kyriander, Syndicus der Stadt Trier, Verfaſſer der Commentarii de origine et statu civitat. August. Trevirorum. Ueber Kyriander haben wir ſchon ausführlich im I. Bde, S. 399—404 gehandelt.

Schriftſteller des ſiebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Bei weitem die Mehrzahl der Schriftſteller unſres Landes in dem ſiebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte gehören unſern geiſtlichen Corporationen an und bleiben daher für die zweite Abtheilung unſers Werkes reſervirt. Von Johannes Antoni, geboren zu Wittlich, iſt uns nur bekannt, daß er im dritten und vierten Decennium des ſiebenzehnten Jahrhunderts Prior der Benediktinerabtei auf dem Jakobsberge

---

[1]) Siehe Honth. Tom. III. p. 1026 et 1027.
[2]) Trier'ſche Chronik Jahr 1822. S. 163.
[3]) Rheiniſcher Antiquarius, Mittelrhein II. Abth. 3. Bd. S. 409—411.
[4]) Prodrom. hist. Trevir. p. 1018—1166.

bei Mainz gewesen ist, eine Chronik jenes Klosters geschrieben hat, die bei Georg Christ. Johannis — **Rerum Moguntiacarum Tom. II. p. 801 seqq.** abgedruckt ist. Von dem Verfasser der **Sylva academica**, Jakob Meelbaum, Lehrer an der Universität, ist oben schon Rede gewesen. Das für die Geschichte der Diplomatik überhaupt so berühmt gewordene Werk des Nicolaus Zillesius, Oberamtmann zu St. Maximin, **Defensio abbatiae S. Maximini**, gehört seinem ganzen Inhalte nach in die Geschichte dieser Abtei. Im Vorübergehen erwähnen wir dann noch des Juristen Nicolaus Hontheim, der ein Werk herausgegeben unter dem Titel: **De syntaxi et fide instrumentorum sive de arte Notariatus libr. IV. Moguntiae 1607**, ein Handbuch für praktische Juristen.

Der Freiherr Johann Philipp v. Reifenberg. Zwei Reifenberge haben sich durch historische Werke um die Geschichte unsres Landes verdient gemacht, der genannte Johann Philipp, churfürstlicher Oberamtmann und Geheimrath, und der Jesuit Friedrich, von welchem später Rede sein wird. Johann Philipp war geboren zu Sayn 1645, hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten und zeigte in seinen Studien eine große Vorliebe für das klassische Alterthum. Als Früchte seiner archäologischen und historischen Studien hat er vier Schriften hinterlassen: 1) **Antiquitates Saynenses**, die von Ernst Münch im Jahre 1830 zu Aachen im Drucke veröffentlicht worden sind. 2) **Notae et additiones ad Broweri annales**, die sehr geschätzt sind; 3) ein Traktätlein **De origine et antiquitate gentis Reiffenbergicae** und endlich 4) eine Abhandlung über die Prophezeiungen der h. Hildegard. Die drei letztern Schriften sind nicht gedruckt [1]).

Johann Peter Verhorst, Weihbischof von Trier. Unter den Trierischen Weihbischöfen des siebenzehnten Jahrhunderts glänzt an erster Stelle, wie an Gelehrsamkeit so an Tugend, Johann Peter Verhorst, geboren zu Cöln am 22. Febr. 1657. Nachdem er in seiner Vaterstadt seine Studien vollendet und zum Doktor der Rechte promovirt worden war, hat unser Churfürst Johann Hugo ihn 1688 zu seinem Weihbischofe gewählt, dazu ihm die wichtigen Aemter eines Generalvicars und Officials übertragen, in denen er bis zu seinem 1708 erfolgten Tode unermüdet und segenreich gewirkt hat. Nebstdem pflegte er auch noch an den höhern Festtagen des Jahres im Dome zu predigen, wie aus den zwei starken Quartbänden Festpredigten zu ersehen ist, die von ihm im Drucke erschienen und die alle in der Domkirche gehalten worden sind. Ein Mann, der bei so vielfältigen

[1]) Siehe „Rhein. Antiquar", II. Abth. 2. Bd., S. 533—535.

Amtsverrichtungen ſich auch noch ſchriftſtelleriſchen Arbeiten hingeben konnte, muß ohne große Anſtrengung gearbeitet und ſeine Zeit ſorgfältig benützt haben. Von ihm wird daher auch gerühmt, daß er ſich durch ausnehmenden Fleiß in ſeiner Jugend treffliche Kenntniſſe erworben gehabt, daß er nebſt ſeiner Mutterſprache die lateiniſche, franzöſiſche und italieniſche fließend geſprochen, die griechiſche und hebräiſche hinreichend verſtanden habe; daß er ein ungewöhnlich gutes Gedächtniß beſeſſen, ſo daß er faſt Alles, was er einmal geleſen hatte, behielt und den ganzen Pſalter Davids auswendig wußte. In der Kenntniß des geiſtlichen Rechtes excellirte er ſo, daß ihm von Rom aus die Stelle eines Auditor an der Rota romana, dem höchſten Gerichte in der Kirche, angetragen wurde, die er aber aus großer Gewiſſenhaftigkeit ausgeſchlagen hat.

Nebſt mehren canoniſten Schriften, die Verhorſt verfaßt, die aber meines Wiſſens nicht gedruckt ſind, hat er ein größeres Werk geſchrieben über das erſte Buch der Machabäer, unter dem Titel: Sacrae militiae typus, sive commentarius literalis et mysticus in librum primum Machabaeorum e variis sacrae scripturae locis, sanctorum Patrum interpretationibus aliisque ecclesiasticis et profanis scriptoribus collectus et elaboratus. Coloniae Agripp. apud Servat. Noethen in fol. 1700. Ferner hat er zwei Bände Feſtpredigten herausgegeben — Sermonum solemnium .... pronuntiatorum Tomus primus complectens *mysterium Christi nascentis* ... Aug. Vindel. 1706 in 4., und Sermonum solemnium .... Tomus secundus complectens *mysterium Christi patientis* ... Aug. Vindel. 1708 in 4.

Der fromme und gelehrte Verhorſt iſt eines ganz plötzlichen Todes am Altare, in dem Augenblicke, wo er die h. Hoſtie genommen hatte und der Kelch noch vor ihm ſtand, geſtorben. Sein Beichtvater, erzählt von ihm der Jeſuit Mylius, der ihm die Leichenrede gehalten, der zwanzig Jahre ſeine Beichten gehört, hat geſtanden, nie eine Todſünde von ihm gehört zu haben, obgleich derſelbe ſehr ſtrenge gegen ſich geweſen ſei [1]).

[1]) Hartzheim, biblioth. Colon. p. 191 seq.

Die geistlichen Seminare.

LIX. Kapitel.

Das Seminar zum h. Banthus am Dome (c. 1580).

Die Trierische Metropolitankirche hatte, gleich den meisten bedeutendern Stiften und Abteikirchen, ihr Hospital so wie ihre eigene Schule. Dieses Hospital befand sich vom Jahre 1464 ab in der Curie zum h. Banthus, hatte allmälig, obgleich es manchen Armen Unterhalt gewährte, durch gute Verwaltung einen so namhaften Zuwachs an Einkünften erhalten, daß das Domkapitel, von dem das Hospital früher gegründet und dotirt worden war, unter Mitwirkung des Erzbischofs Johann v. Schönberg um das Jahr 1580 beschloß, dieselben zu einem für die Kirche noch segenreichern Zwecke zu bestimmen, indem sie in der Curie des h. Banthus und mit den zugehörigen Gütern ein Priesterseminar errichteten [1]). Theilweise wurde hiebei aber auch noch die frühere Bestimmung jener Hospitalseinkünfte verwirklicht, indem gemäß der Stiftungsurkunde in dem hier errichteten Seminar arme Jünglinge herangebildet werden sollten [2]). Auch hat sich in der jetzt noch üblichen Benennung „Choralesspitälchen" die Erinnerung an das früher in dieser Curie befindliche Institut erhalten. Die in diesem Seminar gebildeten Jünglinge sollten aber, wenn zu Männern herangewachsen, für die geistlichen Dienstleistungen der Metropolitankirche, und sodann auch, wenn in hinreichender Zahl vorhanden, für andre Kirchen der Erzdiöcese, für welche die Metropole zu sorgen gehalten,

[1]) Johann v. Schönberg war der unmittelbare Nachfolger des Jakob v. Eltz gewesen, der mit so großem Eifer das Concil von Trient in dem Erzstifte Trier publicirte, von demselben geforderte Reformen in's Werk setzte und ebenfalls das Vorhaben gefaßt hatte, ein Seminarium gemäß der Anordnung jenes Concils zu errichten. Sein Nachfolger war ernstlich bedacht, des Vorgängers Vorhaben zur Ausführung zu bringen; mit größerm Erfolge würde dieses wahrscheinlich geschehen sein, wenn nicht zwei Seminarien, wie unter seiner Regierung beliebt worden, jenes zu Coblenz (1585) und dieses zu Trier (c. 1580), sondern eines für die Erzdiöcese errichtet worden wäre. Die Theilung der Erzdiöcese in Ober- und Nieder-Erzstift und die getheilte Residenz der Churfürsten zu Trier und Ehrenbreitstein machte sich auch hierin zum Nachtheil geltend.

[2]) — **in usum quorundam bonae spei atque indolis *pauperum* adolescentum instituendo etc.**

verwendet werden. Zu der Stiftung gab aber das Kapitel das H
des bisherigen Hospitals mit anliegendem Garten, Hofbering und
behör hin, so wie auch das nöthige Hausgeräthe; der Churfürst
fügte den Gütern hinzu ein Hofgut mit allen seinen Einkünften,
Peternacherberg bei Boppard. Jünglinge aber sollten so
aufgenommen werden als die Einkünfte ertragen könnten. Ein
visor wurde eingesetzt, der die Güter zu verwalten hatte, im H
selbst wohnte, die Haushaltung zu führen, Nahrung und Kleidung
Jünglingen zu beschaffen und nach Anweisung der Herren Stifter
Disciplin des Hauses zu wahren hatte, und jährlich dem Kap
Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegte. Der Prov
hatte ebenfalls die Jünglinge aufzunehmen und zu entlassen, je
unter Beirath der Capitularen; die Aufzunehmenden sollten dem Tr
ischen Sprengel angehören, ehelicher Herkunft sein und mindestens
zwölfte Jahr erreicht haben. Und da das Seminar vorzüglich den Z
hatte, recht nützliche Arbeiter für den Weinberg des Herrn hera
bilden, so sollte bei der Aufnahme der Jünglinge gar keine Rück
auf Zuneigung, Verwandtschaft oder irgend andre Verbindung gen
men, sondern es sollten vor allen Andern Solche zugelassen wer
die von Armuth gedrückt von ihren Eltern nichts für ihre Stu
erhalten könnten. Hatten dieselben das reifere Alter erreicht, so le
sie das Glaubensbekenntniß nach Vorschrift des Concil von Trien
und erhielten dann die vier niedern Weihen. Die Studien und
Aufführung betreffend waren die Knaben unter den Lehrer der D
schule gestellt wie die Chorales und andern Domschüler, bis sie
grammatischen Studien absolvirt hätten; auch lag dem Lehrer je
Schule ob, dieselben mit den Chorknaben im Gregorianischen Ges
(Choralé) zu unterweisen; und damit sie, wie die Kunst, also auch
Uebung im Gesange sich von Jugend auf aneignen und in die C
monien und kirchlichen Dienste sich desto besser einüben könnten, sol
sie an allen Sonn- und Festtagen in clericalischer Kleidung und
Röckel angethan mit den übrigen Scholaren im Chore erscheinen
das heil. Officium, so wie es eines jeden Alter mit sich bringe, sin
helfen und Akoluthendienste am Altare thun. Sind dieselben dann
ihren Studien so weit vorgedrungen, daß die Domschule sie we
nicht fördern kann, und sie beharren bei dem Entschlusse, sich in
Dienste der Metropolitan- oder einer Pfarrkirche verwenden zu las
so wird ihnen gestattet, die Universität zu besuchen und so lange
derselben ihre Studien fortzusetzen, bis sie eine Anstellung erhal
können.

Da das Seminar zu so offenbarem Nutzen der Kirche und

Ehre Gottes gegründet war, so wurde seinen Gütern volle Steuerfreiheit zugesichert, zumal die Güter, aus denen es gestiftet wurde — Hospitals- und Kirchengüter — ohnehin schon bisher Steuerfreiheit und andre Privilegien genossen hatten. Damit aber die Stifter und Wohlthäter des Seminar nicht vergessen würden, sollten die Alumnen täglich in ihren Gebeten, außerdem jedes Jahr einmal bei der feierlichen Messe in der Seminarkapelle, derselben gedenken und letztlich der Begängnißmesse und dann den Messen beiwohnen, die jeden Quatembermittwoch im Dome für die verstorbenen Erzbischöfe und Domherren gehalten werden [1]).

Erzbischöfe und Domherren haben danach weitere Schenkungen und Vermächtnisse diesem Seminar zugewendet, so daß in dem Jahre 1660 die Zahl der Alumnen eilf betrug; in dem genannten Jahre wurde es durch die „Wiltzische Stiftung" ermöglicht, zwei Alumnen mehr zu unterhalten, die aber, nach des Stifters (Anton Wiltz, Domvicar und Präsenzmeister) Willen, aus dessen Familie genommen wurden.

Fernere Vermächtnisse erhielt das Seminar: 1) von dem Domkapitular Johann Philipp v. Greiffenklau, der am 7. Dec. 1773 legirte: „Das mir zustehende Sterbjahr soll dem Seminario S. Banthi zu Trier mit dem Vorbehalt vermacht sein, daß die darin sich befindenden Chorales alle Abend einen Rosenkranz cum psalmo *„De profundis"* zu meiner Gedächtniß täglich, so lang das Seminarium besteht, beten sollen"; 2) von dem Domdechanten Freiherrn v. Boos, der am 25. März 1776 das Banthus-Seminar zu seinem Universalerben eingesetzt hat, in dem Passus seines Testamentes: „Ich setze das Chorales-Hospitälchen ad Stum Banthum zu meinem Universalerben ein." Derselbe hatte die Clauseln hinzugefügt: 1) daß seine Grabstätte in der Kapelle des Banthischen Seminar sein sollte; 2) in der Hoffnung, daß die Choralen für ihn alle Samstage drei Gesetze aus dem Rosenkranze zur Erkenntlichkeit beten würden; 3) von seiner Hinterlassenschaft für ein Kapital von 2000 oder nach Belieben von 2300 Rthlr. eine tägliche Messe zu allen Zeiten solle gelesen werden [2]).

In den Nachrichten über das Seminar wird nicht gesagt, daß in Folge dieses Vermächtnisses eine größere Anzahl Alumnen aufgenommen worden sei; dagegen aber ist gewiß, daß mit den vermehrten Ein-

[1]) Siehe die Stiftungsurkunde bei **Blattau, statuta etc. vol. II. p. 499—503.** Daselbst befinden sich auch (p. 504—511) die Bedingungen der Aufnahme der Jünglinge und die Statuten über Hausordnung, Disciplin und Studien der Alumnen.

[2]) Der Ertrag dieser Erbschaft betrug ungefähr 20,000 Rthlr.

künften die Stellung des Vorſteherperſonals, der Alumnen und der Unterricht bedeutend verbeſſert worden ſind; das jährliche Gehalt des Proviſors wie das des Inſtruktors wurde um zwei Drittel erhöht, die Alumnen wurden von jetzt an mit allen Kleidungsſtücken verſehen, für ihre Wäſche und alle Bedürfniſſe bis auf die geringſten Gegenſtände wurde geſorgt, was alles früher kaum zur Hälfte hatte geſchehen können und den Eltern der Alumnen zum Belaſt geweſen war. Ferner wurden jetzt für Schönſchreibekunſt und die franzöſiſche Sprache Lehrer angeſtellt und von der Anſtalt honorirt; endlich wurde von nun an den Alumnen auch Gelegenheit geboten, Muſik zu lernen, zumal der damalige Dombechant, Freiherr v. Kerpen, Oberaufſeher des Banthiſchen Seminar, ſelber ein beſondrer und geſchickter Muſikliebhaber war[1]). Vorerſt aber war kein eigentlicher Lehrer für die Muſik angeſtellt, ſondern ein Alumnus inſtruirte den andern; einen höhern Aufſchwung erhielt aber dieſer Unterricht ſeit dem Jahre 1779 in Folge einer zweimonatlichen (Auguſt und September) Reſidenz des Churfürſten mit ſeinem ganzen Hofe zu Trier. Die treffliche Hofmuſik feuerte den Eifer der Muſikliebhaber zu Trier, beſonders im Banthiſchen Seminar an, und um dieſem Eifer Nahrung zu geben, wurde 1780 von dem Domkapitel beſchloſſen, zwei aus den Alumnen, die man für Geſang und Inſtrumentalmuſik am fähigſten hielt, an den Hof nach Coblenz zu ſchicken, damit ſie dort unter der Leitung der beiden Kapellemeiſter Sales und Lang ſich die erforderlichen Kenntniſſe erwerben ſollten, um Unterricht in Muſik und Geſang geben zu können. Die Auswahl traf wegen guter Stimme den Herrn Fiſcher (ſpäter Pfarrer in Conz) und

---

[1]) Ueberhaupt war das Domkapitel zu jener Zeit ſehr darauf bedacht, die Muſik zu heben und zu fördern, ſowohl für den Kirchendienſt als für geſellige Unterhaltung. Einige Domkapitularen waren ſelbſt geſchickte Muſiker; dann waren dieſelben alle bei Annahme ihrer Dienerſchaft vorzüglich darauf bedacht, ſolche Perſonen zu erhalten, die in der Muſik erfahren waren. Sodann wurde damals wie auch in ältern Zeiten bei Verleihung eines Beneficium an der Domkirche, eines Küſters oder Pedellen, vom Domkapitel vorzüglich auf jene geiſtliche und weltliche Perſonen reflektirt, welche auch durch Muſikkenntniſſe Dienſte leiſten konnten. Endlich wurde jedes Jahr den Domchorgeiſtlichen, welche den Muſikchor frequentirten, nebſt andern Begünſtigungen ein halbes Fuder Wein aus dem Dompräſenzamt als Gratification verabfolgt. Daher beſtand denn das Muſikchor im Dome zu jener Zeit 1) aus Liebhabern hieſiger Stadt, beſonders der an hieſiger Univerſität ſtudierenden ausländiſchen Juriſten — ohne Honorar — 2) aus den ehmaligen Stadtmuſikanten — gegen eine Erkenntlichkeit an Geld und Früchten aus dem Dompräſenzamte, jedoch **usque ad revocationem**, aus Gnade, wie die Dekrete des Domkapitels ſich ausdrücken; 3) aus jenen Domchorgeiſtlichen, die ſich in ihrer Jugend entweder im Banthiſchen Seminar oder auch anderswo Muſikkenntniſſe erworben hatten.

für die Instrumentalmusik den Herrn Kirchner. Diese wurden nach Coblenz geschickt, kehrten nach Verlauf eines Jahres zu ihrer Bestimmung zurück und waren nun gehalten, jeder täglich eine Stunde in dem ihm angewiesenen Fache Lektion zu geben. Als Honorar dafür erhielt jeder jährlich 50 Gulden.

In diesem Zustande verblieb die Anstalt bis zum Einrücken der französischen Truppen am 10. Aug. 1794; sie war, ihrem Stiftungszwecke gemäß, ein Seminar für Heranbildung von Geistlichen für den Dienst der Domkirche und die Seelsorge in Pfarreien; ein Musikinstitut, eine Musikschule, war sie nicht und sollte sie nicht sein, insbesondere nicht für das Publikum. Beim Einrücken der Franzosen emigrirten der Provisor und der Präceptor, die Einkünfte und Gefälle stockten oder wurden von den Franzosen weggenommen; was noch gerettet worden war, ist gegen den Oktober 1798 vermöge eines Beschlusses der neu geschaffenen französischen Behörden — der Centralverwaltung — weggenommen und der Centralschule zur Salarirung der Lehrer an derselben überwiesen worden. Demzufolge mußten die Alumnen entlassen werden, die Hausmöbel wurden versteigert; außerdem mußten rückständige Gefälle mit Strenge eingetrieben und Kapitalien selbst angegriffen werden, um die Gläubiger zu befriedigen. Ueber 26,000 Franken rückständige Zinsen von einem bei der gräflich v. Leyen'schen Familie stehenden Kapital (von 43,097 Fr.) wurden für die Kasse der „Centralschule" eingetrieben; selbst zu dem Banthischen Seminarfond nicht gehörige, sondern ganz andern Stiftungen bestimmte Messengelder wurden von der Verwaltung der Centralschule erpreßt und eingezogen und waren selbst lange danach, als dieselbe ihres Irrthums inne geworden (1816), nicht zurückgegeben.

Als im Frühjahre 1802 die Aufhebung aller Klöster und geistlichen Corporationen im Trierischen Lande erfolgte und die Capucinerkirche sofort in ein Schauspielhaus umgewandelt wurde, hat der Generalsecretär der Präfektur Zegowitz, weil es an tüchtigen Musikanten für das improvisirte Theater fehlte, von dem Umstande, daß früher in dem Banthischen Seminar Musikunterricht gegeben worden war, Anlaß zu dem Vorschlage genommen, die Centralschule anzuhalten, von den Renten des aus jenem Seminar bezogenen Fonds ein Musikinstitut zu errichten und das für ein solches nöthige Personal — einen Direktor und Musiklehrer — zu salariren. Der Antrag wurde zur That und so die ursprünglich geistliche Stiftung zu dem profansten Zwecke verwendet.

Der Bischof Carl Mannay, in Kenntniß gesetzt von der ursprünglichen Bestimmung des Banthischen Instituts und dessen für die Kirche

so nützlichen Leistungen durch mehre Jahrhunderte wie auch von der jetzigen Profanation, erwirkte durch eine längere Correspondenz mit der Regierung ein kaiserliches Dekret, durch welches (unter dem 19. Oktob. 1808) die Ueberreste des ehemaligen Banthischen Fonds, ungefähr 3589 Fr. jährlicher Renten abwerfend, von der damals sogenannten Secondäre-Schule sofort an die Domkirche als rechtmäßige Besitzerin zurückgegeben werden sollten. Dasselbe Dekret belastete dagegen aber die Domfabrik mit der Obliegenheit, 13 Schüler aus der Secondäre-Schule unentgeltlich zum Musikunterrichte „in der vorzugsweise für den Dienst in der Domkirche bestimmten Musikschule" zuzulassen. Die Einrichtung des in der Musik zu gebenden Unterrichts wurde in dem Dekrete den Einsichten und dem Gutbefinden des Bischofs unter Uebereinstimmung des Präfekten überlassen, welche aber, ohne die mindeste Abänderung in Betreff des Unterrichts zu treffen, bloß die Musikschule aus dem Gymnasium (der Secondäre-Schule) in ein an die Domkirche anstoßendes Gebäude herübergenommen haben.

So war der bis dahin noch gerettete Theil des ehemaligen Seminariumfonds wenigstens wieder an die Domkirche zurückgebracht, wenn auch noch nicht zur stiftungsmäßigen Verwendung, indem jetzt ausschließlich ein Musikinstitut, allerdings für den Dienst der Domkirche, davon bestritten wurde. So viel aber war in dem Dekrete ausdrücklich anerkannt worden, daß die Fonds nur „zufällig und ohne gültigen Titel" zu der Centralschule gezogen worden seien, anerkannt ebenfalls, daß der Fond ein eigentlicher Kirchenfond des Domstiftes zur Verherrlichung des Gottesdienstes sei. Der Bischof Mannay beabsichtigte im Jahre 1813 ein Pensionat für Domchoralen aus jener Stiftung zu errichten und dieselbe auf diese Weise der ursprünglichen Bestimmung näher zu bringen; die neuerdings ausgebrochenen Kriege und die in Folge des Ueberganges der Alliirten über den Rhein mit ihm selber eingetretene Veränderung hat ihn an der Ausführung seines Vorhabens gehindert, und so verblieb denn einstweilen die Stiftung als bloße Dom-Musikschule fortbestehen bis zum Eintritt eines neuen Bischofs.

Inzwischen war das Haus selbst, die Curie zum h. Banthus oder das Choraleshospitälchen, vermiethet gewesen; seit dem Jahre 1806 hatte es der Forstinspektor Massa bewohnt gegen 600 Fr. jährlichen Miethzinses, und da sein Miethsvertrag auf neun Jahre gestellt gewesen und er nicht gutwillig denselben aufgeben wollte, so hatte eben dieser Umstand ein Haupthinderniß gebildet, das obige Vorhaben des Bischofs Mannay zur rechten Zeit auszuführen. Zu Anfange des Jahres 1814 verstand sich endlich Massa dazu, das Haus zu räumen, allein nun

war es für den Bischof zu spät, da er seinen Sitz verlassen mußte. Gegen Ende Juli 1815 wurde das Gebäude aus Mangel eines andern Locals zum Sitze der Bureaux des Comité des Landwehrausschusses, so wie auch für die Niederlage der dazu gehörigen Armatur-Effekten auf Verlangen übergeben. Etwas später hat die Casernirungscommission das Haus benützt, und zuletzt hat die Casinogesellschaft dasselbe bis zum Jahre 1825 inne gehabt, wo der Bischof v. Hommer es wieder für die Domchorales räumen und einrichten ließ.

Einige Jahre früher, sogleich nach der definitiven Besitzergreifung der Rheinprovinz durch die preußische Krone, hatte die Stiftung eine neue Prüfung zu bestehen. In einem Schreiben des königl. preuß. Consistorium vom 30. Juni 1816 wurde die Verwaltung der Domfabrik aufgefordert, die Rechnungen über den Banthusfond vom 1. Januar 1809 bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt (1816) mit den nöthigen Belegen binnen 4 Wochen einzusenden. Diese Verfügung war darauf gestützt, daß zufolge des zweiten Artikels des unter dem 19. Oktober 1808 in Hinsicht des Banthusinstituts erlassenen kaiserlichen Dekretes dieses Institut verpflichtet sei, dreizehn Schüler des hiesigen Gymnasium unentgeltlich in der Musik zu unterrichten, mithin es für das Gymnasium von Wichtigkeit sei, daß dieser Unterricht so zweckmäßig als möglich eingerichtet und der jährliche auf 3589 Fr. festgesetzte Ertrag des dem Seminarium S. Banthi angewiesenen Fonds nur zum Unterhalte dieses Musikinstitutes verwendet werden könne. — Bedenkt man, daß zu der Zeit, wo die königliche Regierung eine solche Aufforderung ergehen ließ, die Verwaltung des Banthischen Fonds in dem Maße der in dem Dekrete Napoleons auferlegten Verpflichtung nachkam, daß nicht bloß 13, sondern 15 Schüler der Secondäre-Schule (des Gymnasiums) unentgeltlich Unterricht in der Dom-Musikschule erhielten, so ist kaum zu begreifen, wie sich das Consistorium veranlaßt sehen konnte, eine solche Forderung an die Domfabrikverwaltung zu stellen. Nach der ganzen Haltung der Zuschrift an die Fabrikverwaltung hatte sich die Regierung die ganz irrige Ansicht gebildet, der Banthusfond gehöre dem Gymnasium, sei eigentlich und ausschließlich bestimmt zu Musikunterricht für Gymnasialschüler und das Domkapitel sei bloß Verwalter jenes Fonds. Die Fabrikverwaltung zeigte aber in einer historischen Darlegung aus der Stiftung, Bestimmung und den Schicksalen des Banthischen Instituts, daß jene Ansicht grundfalsch, daß das Institut ein kirchliches sei und zu der Domkirche gehöre und nur aus sehr zufälliger Verumständung demselben auferlegt worden sei, dreizehn Schüler des Gymnasium unentgeltlich zum Musikunterrichte zuzulassen. Die Verwaltung that daher was ihres Amtes war, indem

ſie gegen eine ſolche Auffaſſung und die nahe liegenden praktiſchen Folgerungen proteſtirte. „Von unſrem gerechten und frommen Monarchen, heißt es gegen den Schluß der hiſtoriſchen Darlegung, kann die Verwaltung der Domkirche und des Banthus-Seminarium mit Zutrauen erwarten, daß Allerhöchſt Derſelbe nicht zulaſſen werde, ein Werk" (das beſtimmt iſt) „zur Förderung des Gottesdienſtes und zur Unterſtützung Unvermögender gegen den Willen der Stifter und die Abſicht des Inſtituts zu verwenden, neuen Angriffen und Einſtreuungen Raum zu gewähren, welche allen Glauben an Stätigkeit zerſtören und Allem, was Religioſität, dahin abzweckende Bildung und Unterſtützung der Armuth fördert, allen Werth benehmen würde, wenn das, was die Revolution erhalten hat, nun im zweiten Theile durch Umgeſtaltung und unglückliche Univerſalirung vernichtet würde."

Denſelben Zweck, der Regierung eine richtige Anſicht über Beſtimmung und Natur des Banthusinſtitutes beizubringen, hatte eine zweite Eingabe der Fabrikverwaltung an das Conſiſtorium vom 22. Sept. 1818, worauf in einem Reſcripte vom 10. Febr. 1819 die Regierung, dem Weſen nach, von ihrer Forderung Abſtand genommen, das Banthusinſtitut als ein kirchliches, zur Domkirche gehöriges anerkannt hat [1]).

Nur durch Aufrechthaltung des kirchlichen Charakters jenes Inſtitutes war auch die Ausſicht offen erhalten, daß ihm in Zukunft noch neue Vermächtniſſe zugewendet werden könnten. Im Jahre 1816 lebte noch der Ehrencanonicus Dahm, ein Schüler des ehemaligen Banthusſeminarium, der im Jahre 1744 in daſſelbe eingetreten war und ſeine Bildung in demſelben erhalten hatte. Derſelbe hatte ſich vorgenommen, zum Danke für die in dem Inſtitute genoſſenen Wohlthaten ein Vermächtniß zu deſſen Gunſten zu machen; wie es ſcheint, zögerte derſelbe aber mit dem Vermächtniſſe zu jener Zeit, wo durch die obige Verfügung der preußiſchen Regierung der kirchliche Charakter des Inſtituts in Frage geſtellt war; denn er übergab die zu dem Vermächtniſſe beſtimmten Gelder dem Domvicar Kirſt, und dieſer hat in ſeinem Teſtamente vom 15. Auguſt 1822 die ihm von Herrn Dahm anvertrauten Gelder — in der Summe von 2500 Thlr. — dem Choraleshoſpitälchen zum h. Banthus vermacht.

Für den 1. Juli 1825 wurde von dem Biſchofe v. Hommer die

[1]) Nach den hier aus Aktenſtücken des Domarchivs gegebenen Thatſachen ist ein Artikel zu berichtigen, der im Sommer 1817 in der „Trieriſchen Chronik" S. 84 erſchienen iſt, unter dem Titel: „Bedürfniß einer Muſikſchule für Trier", wo es unter andrem Unrichtigen heißt: „Die Domkirche hatte dazu" (für Muſikunterricht) „eine eigene Stiftung unter dem Namen des Banthus-Seminarium."

Räumung des Banthushoſpitälchen der damaligen Caſinogeſellſchaft anberaumt und iſt dasſelbe von genanntem Datum ab wieder von Schülern des Banthus-Seminar bezogen worden. Erſparniſſe und jenes neue Vermächtniß hatten den Fond ſo viel verſtärkt, daß in der Curie zum h. Banthus wieder ein Choralesalumnat hergeſtellt werden konnte, ohne daß die Dom-Muſikſchule in ihrem Beſtande geſchmälert worden wäre. So beſteht das Banthusinſtitut noch, mit der Abänderung jedoch, daß die Chorales mit den Zöglingen des 1840 errichteten Diöceſanconviktes unter einer und derſelben Direktion vereinigt ſind und für dieſelben aus dem Banthusfond jährlich 100 Thlr. Koſtgeld auf die Perſon an das Convikt gezahlt werden. Seit jener Vereinigung war die Curie zum h. Banthus der Reihe nach vom Domkapitel zur Benützung überlaſſen an die „katholiſche Armenſchule“ unter Leitung der barmherzigen Schweſtern, dann an die Redemptoriſtenpatres, dann an die Alexianerbrüder, und gegenwärtig an die Urſulinen, ſo daß es ſcheint, als habe jeder hier neu wieder aufkommende Orden im Banthushoſpitälchen ſo eine Art Noviciat durchzumachen.

Das Prieſterſeminar zu Coblenz (1585).

Der Erzbiſchof Jakob v. Elz, der mit ſo viel Eifer und Nachdruck das Concil von Trient in dem ganzen Erzſtift Trier publicirt und die in demſelben vorgeſchriebenen Reformen kirchlicher Zuſtände bewerkſtelligt hat, iſt es auch geweſen, der zuerſt ernſtlich an die Gründung eines Prieſterſeminar dachte. Wohl hatte der Papſt Gregor XIII unter dem 11. Mai 1577 dieſes ſein Vorhaben freudig entgegengenommen und belobt[1]); allein die in geiſtlichem und weltlichem Regimente ſo nöthigen Reformen, die lange dauernden Zwiſtigkeiten zwiſchen ihm und den Städten Trier und Coblenz gaben dem trefflichen Erzbiſchofe ſo viel zu ſchaffen, daß die Ausführung jenes Vorhabens unterblieben iſt. Der Nachfolger Johann v. Schönberg hat bald nach ſeinem Regierungsantritte, im Hinblick auf die Forderung des Concils von Trient, den Wunſch ſeines Vorgängers und das Bedürfniß der Erzdiöceſe, unter dem 18. November 1585 in einem neben dem Jeſuiten-Collegium zu Coblenz gelegenen Hauſe, das er angekauft, ein Seminarium errichtet. Der Erzbiſchof hatte aber dieſe Stelle dicht an dem Collegium gewählt, damit die Jeſuiten deſto leichter den Unterricht der

[1]) Blattau, statuta etc. vol. II. p. 278 et 79.

jungen Cleriker in den Wissenschaften wie die geistliche Führung und Ausbildung für die seelsorgerlichen Funktionen übernehmen könnten. Zu Provisoren dieses Seminar ernannte der Erzbischof die Decane der beiden Stifte St. Florin und St. Castor mit dem Hof-Fiscal, und hatten diese die Stipendiaten aufzunehmen, zu entlassen und die Verwaltung der dem Hause überwiesenen Güter zu führen [1]). Ueber Fortbestand und Leistungen dieser Anstalt finden sich aber keine Nachrichten und muß man nach Urkunden aus der Regierungszeit des Churfürsten Franz Ludwig schließen, daß jenes Seminar zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht schon viel früher, eingegangen war, wenngleich sich noch 1729 aus der alten Stiftung fünfzehntausend Thlr. erhalten hatten. Diesen Fond benützte nun Franz Ludwig in genanntem Jahre zur Errichtung eines neuen Seminar zu Coblenz. Vorher aber schloß er noch zu demselben Zwecke (1723) einen Vertrag mit dem Stifte St. Castor wegen dessen Patronatsrechtes über die Pfarrkirche zur Liebenfrauen in Coblenz und ließ dann ein eigenes Gebäude am Rhein beim Vogelsang, nahe bei dem ebenfalls von ihm gegründeten Waisenhause, aufführen, worin acht alte verdiente Geistlichen aufgenommen und zwölf junge Geistlichen des Landes gebildet werden sollten, und bestimmte in dem Stiftungsbriefe hiezu einen Fond von 54,150 Rthlrn. Für die Einverleibung der Liebfrauen-Pfarrei, ihrer Zehnten, Gefälle, der Renten der Stadtschule und der Orgel mit dem neuen Seminar entschädigte er das Castorstift mit dem Patronatsrechte der Stiftsdechanei und Pfarrei zu Oberwesel.

In jener Stiftungssumme waren enthalten 15,000 Rthlr. aus der ersten Stiftung von dem Churfürsten Johann v. Schönberg (1585), 12,000 von dem Churfürsten Johann Hugo, 10,000 Rthlr. aus der Nonnenbergischen und Melzbachischen Fundation, welche beide zu Brodaustheilungen für Arme bestimmt gewesen waren, aber die angegebene Summe als Ueberschuß gebracht hatten, über den Franz Ludwig für das Seminar verfügte, 10,000 aus der Incorporation der Pfarrei Liebfrauen, aus der Incorporation des Altares des h. Antonius in der Pfarrkirche zu Monreal 1000 Rthlr., und das Uebrige aus den incorporirten Einkünften der Schule und Orgel von Liebfrauen und einer Stiftung des churpfälzischen Amtmannes Holbach in Sinzig [2]).

---

[1]) Die Stiftungsurkunde steht bei **Blattau, statuta etc. vol. II. p.** 305 et 306.

[2]) Siehe **Günth. cod. diplom. vol. V. p.** 500—504; daselbst p. 494—497; vgl. Vorrede zu demf. Bde. S. 88.

Die Verlegung der Residenz des Churfürsten von Ehrenbreitstein in das neue Schloß zu Coblenz erheischte auch eine Verlegung des Seminar; zunächst wurde ihm seine Stelle in dem Jesuitencollegium angewiesen, bald danach aber in dem Hofgerichtsgebäude, dem jetzigen Pfarrhause von Liebfrauen, wo dasselbe bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden hat, jedoch so, daß in letzter Zeit nur fünf neugeweihte Priester daselbst gemeinschaftlich unter einem Präses lebten, wovon einer als Hebdomadar die seelsorgerlichen Verrichtungen zu Liebfrauen, ein zweiter zu Neuendorf auszuüben, ein dritter den Unterricht in der Pfarrschule zu ertheilen hatte. Durch Aufhebung der Zehntgerechtsamen in den neunziger Jahren hat dasselbe den größten Theil seiner Einkünfte verloren und ist sodann spurlos eingegangen.

Das Collegium für adelige Cleriker und das erzbischöfliche Seminar in der Dietrichsgasse (1667).

Die geistlichen Bildungsanstalten der ältern und mittlern Zeiten, die Kloster-, Dom- und Stiftsschulen vereinigten in sich die beiden Faktoren der geistlichen Bildung, Unterricht nämlich und Erziehung, weil dieselben zu einander gehören und keiner ohne den andern gut gedeihen kann. Seit der Zeit aber, wo in den Universitäten einseitig Lehranstalten entstanden sind, an denen ausschließlich oder doch weit überwiegend nur auf intellektuelle Bildung hingearbeitet wurde, die religiöse und sittliche in den Hintergrund trat oder doch, in Ermangelung einer gemeinschaftlichen Lebensweise der Schüler, nur höchst mangelhaft erzielt werden konnte, da war für die Kirche die Nothwendigkeit eingetreten, entweder neue Bildungsanstalten zu gründen, welche den Anforderungen der fortgeschrittenen Wissenschaften entsprechend zugleich auch Erziehungsanstalten wären, oder aber den Universitäten als Lehranstalten Convikte oder Seminarien an die Seite zu setzen, damit die Zöglinge derselben in jenen die Lehrvorträge hören, in diesen aber ihre Erziehung erhalten und unter der Aufsicht und Leitung geistlicher Rektoren gegen die Gefahren gesichert sein könnten, in denen bei der an Universitäten seit ihrem Entstehen herkömmlichen ausgelassenen Lebensweise schon so viele Jünglinge geistig und moralisch untergegangen sind. Darin war auch der Hauptgrund gelegen, warum das Concil von Trient in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts so nachdrücklich auf Gründung von Seminarien als geistlicher Lehr- und Erziehungsanstalten gedrungen, das auch ein Grund, warum der um jene selbige Zeit entstandene Jesuitenorden sich mit so großem Eifer der Heran-

bildung tüchtiger Geistlichen durch Unterricht und Erziehung gewidmet hat.

In dem Lütticher Lande hatte eine freiherrliche Familie, die v. Buchholz und Orey, ihren Sitz, deren Vorfahren sich durch Standhaftigkeit und Treue gegen die katholische Kirche und eifrige Vertheidigung derselben gegen die Häresie ausgezeichnet hatten. Die Ehe des Godefrid v. Buchholz und Orey und der Baronin Margaretha, geborene v. Großbeck, war überaus gesegnet, indem sie achtzehn Kinder zählte, eilf Söhne und sieben Töchter. Von jenen starben sechs in jugendlichem Alter, vier sind in den geistlichen Stand eingetreten, und von den Töchtern haben fünf sich den Schleier geben lassen. Einer der Söhne, Ferdinand nämlich, Dechant zu Lüttich und Vicedom zu Münster, hat sich durch Stiftung einer geistlichen Bildungsanstalt an unsrer Universität ein bleibendes Andenken in der Trierischen Geschichte erworben. Derselbe hat nämlich, nach dem Beispiele des h. Carl von Borromäo, der ein Collegium nobilium adolescentum gestiftet hatte, den Gedanken gefaßt, ein Collegium für adelige Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, an irgend einer Universität zu stiften und die Leitung desselben den Jesuiten zu übergeben. Als unser Churfürst Carl Caspar v. der Leyen 1666 dieses Vorhaben in Erfahrung gebracht hatte, hat er durch Briefe und seinen Gesandten Thisse den Herrn v. Buchholz zu bestimmen gesucht, seinen schönen Gedanken an der Universität zu Trier in Ausführung zu bringen und zu diesem Ende ihn behufs näherer Verhandlungen nach Trier eingeladen. Im März 1667 kam v. Buchholz wirklich nach Trier und ließ sich bereit finden, sein projektirtes Collegium für Adelige zu Trier zu stiften. Der Churfürst schenkte nämlich sein „Statthaltereihaus" nebst mehren anliegenden Häusern, freien Plätzen und Gartenstücken, die er eben hiezu acquirirt hatte, dem Freiherrn, der darauf am 6. März 1667 die Stiftungsurkunde errichtet hat. In ihren Hauptmomenten lautet dieselbe: „Da Gott nach seinem verborgenen Rathschlusse uns alle Hoffnung auf Erhaltung unsres Familienstammes genommen hat, da unser Bruder aus erster Ehe ohne männliche Nachkommenschaft ist, von uns Brüdern aus zweiter Ehe aber vier dem geistlichen Stande angehören, die übrigen aber, welche in den Ehestand hatten eintreten sollen, bereits längst gestorben sind, so habe ich mich, nach gepflogener Berathung mit unsrer erlauchten und frommen Mutter, deren Andenken gesegnet ist, mit meinen Brüdern und vertrautesten Freunden, entschlossen, meine Güter, zur Vergebung meiner Sünden und Genugthuung für dieselben, wie auch zum Troste meiner Seele, meiner Eltern und Andrer, denen ich verpflichtet bin, Christo Jesu zum Geschenke zu

weihen. Und um diese heilige Eingebung in's Werk zu setzen, gebe und schenke ich durch gegenwärtigen Brief mein Schloß Aurelianum, gewöhnlich Orey genannt, mit der freiherrlichen Herrschaft und allen Rechten sammt Gerichtsbarkeit in derselben, mit Ländereien, Wiesen und allen dazu gehörigen Gütern, und zwar also, daß diese meine Schenkung in volle Wirksamkeit trete, sobald mich Gott zu einem bessern Leben abberufen wird; oder aber, wenn ich vor meinem Tode anders über die vorgenannten Güter verfügen sollte, durch Verkauf oder anderartige Veräußerung, so verspreche ich, zum wenigsten an die Stelle derselben die Summe von sechszigtausend Brabänder Florin nach Lütticher Münze oder fünfzehntausend Reichsthaler einmal herzugeben, und zwar zur Gründung eines Collegium adeliger Canoniker oder Cleriker, damit sie zur Heranbildung in Tugend und Wissenschaft (in virtutis ac scientiarum studiis) auf eine bestimmte Zeit und auf gewisse, hier unten näher zu bestimmende Bedingungen, Aufnahme in demselben finden, in der Stadt Trier in der Dietrichsgasse, an einem Platze, der mir von dem Churfürsten von Trier, Carl Caspar, unter Zustimmung des Metropolitankapitels für diese meine Stiftung unter dem heutigen Datum geschenkt und überlassen worden, welchen Platz ich für besagtes mein Collegium angenommen habe und annehme und auf welchem ich mehrgenanntes Collegium in der Stadt Trier von jetzt an im Namen des Herrn stifte, indem Alles in Kraft tritt, was in den heute über Schenkung und Ueberlassung des Platzes ausgefertigten Briefen enthalten ist. Sodann ist es mein Wille, daß das genannte Collegium für alle kommende Zeiten unter der Leitung der Gesellschaft Jesu sei und verbleibe, und daß sie diese Stiftung und die Obsorge über genanntes Collegium zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen, zur Zierde und Erleichterung adeliger Familien annehmen, zulassen und führen möge, so daß sie aus ihrer Mitte zwei Priester daselbst anstelle und einen weltlichen Coadjutor oder zwei, sofern dieses nöthig sein sollte. Von diesen Priestern soll einer Vorsteher sein mit voller Macht und Autorität in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des genannten Collegium, ohne Abhängigkeit von irgend Jemanden außer der besagten Gesellschaft und dem General derselben oder einem andern von dem General zu ernennenden Obern derselben Gesellschaft, welcher er mindestens jedes Jahr Rechenschaft von seiner Administration ablegen soll; der andre Priester aber soll Beichtvater sein und die Obsorge und Leitung der Studien nach Art eines Hauspräfekten führen und zugleich das Amt eines Ministers bekleiden. Der Vorsteher des Collegiums soll Macht haben, unter Zustimmung des Generals, die jetzt geschenkten oder später noch zu erwerbende Güter

zu verkaufen oder zu vertauschen mit Gewinn für die Stiftung und zur Vermehrung der Zahl der adeligen Alumnen; ebenso soll er Macht haben, die adeligen Zöglinge anzunehmen, zu entlassen und zurechtzuweisen, ohne irgend Jemand als seinen Superioren aus der Gesellschaft Rechenschaft schuldig zu sein. Und sollte irgend Jemand, wer er immer sein möge, die genannten Güter oder andre, die dem Collegium zu Theil werden, zu andern, wenn auch frömmsten, Zwecken ganz oder theilweise zu verwenden oder heranzuziehen versuchen, so hat der Vorsteher pflichtmäßig solchem Unterfangen sich aus allen Kräften zu widersetzen und zu bewirken, was mein unabänderlicher Wille ist, daß jene Stiftung ohne irgend eine Abänderung auf ewige Zeiten fortbestehen bleibe, unter Gottes Schutze, der mir jene Willensmeinung eingegeben hat. Wenn, was Gott verhüte, die Stadt Trier in die Gewalt von Häretikern kommen sollte, oder wenn irgend Jemand dies Collegium oder die Regierung desselben durch die Gesellschaft Jesu molestiren oder stören oder die Stiftung, ihre Bedingungen, Regeln, Statuten und Einrichtungen, unsre Anordnungen für dieselbe, wie auch die von dem Churfürsten uns gemachte Schenkung und Ueberweisung oder künftighin noch dem Collegium zukommende Schenkungen in Zweifel zu ziehen, zu verändern oder zu vernichten trachten sollte, so ist mein Wille, daß dies Collegium mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die es dann im Besitze haben wird, in eine andre Stadt und Universität, wie es dem General gut dünken wird, innerhalb Deutschlands, Belgien miteinbegriffen, durch eben den General verlegt werde. „Uebrigens, sagt weiter der Stifter, habe ich keine Zahl der Aufzunehmenden bestimmt, auf daß der Vorsteher, nach Maßgabe der Zeitverhältnisse und der Einkunfte, die ich noch zu vermehren gedenke, so viele aufnehmen könne, als von der Stiftung leben können; und finden sich nicht so viel Adelige mit der erforderlichen Qualification ein, so sind die Ueberschüsse zur Vermehrung des Stiftungsfonds zu verwenden."

Zu dieser Stiftung Ferdinand's hat sein Bruder Godfried, Landcommthur von Alten-Biesten (ad veteres juncos) ein Merkliches beigetragen und dagegen sich und seinen Nachfolgern im Amte das Recht vorbehalten, einen Adeligen in das Collegium zu ernennen. Die Einkünfte wurden damals schon zu der Höhe gebracht, daß leicht zehn und mehre adelige Jünglinge aufgenommen werden konnten. Die Bedingungen aber, welche, nach des Stifters Absicht, von den Jesuiten für die Aufnahme festgestellt worden, waren: 1) Der Aufzunehmende muß von adeliger Herkunft sein, und zwar solcher, wie sie für die Zulassung in die Metropolitankapitel zu Mainz, Trier und die Hochstifte des deutschen Reiches erforderlich ist. 2) Für den Nachweis

dieſes ſtiftsfähigen Adels muß, wenn derſelbe nicht ſchon notoriſch anerkannt iſt, eine Stammtafel, beglaubigt durch das Zeugniß ſachkundiger und glaubhafter Männer, beigebracht werden. 3) Der Candidat muß das Alter und die Vorkenntniſſe haben, daß er die Rhetorik oder wenigſtens die obere grammatiſche Claſſe beſuchen kann, und kann er dann während der Humanioren und bis zur Abſolvirung der Philoſophie und Theologie in dem Collegium verbleiben. 4) Da aber das Collegium für Cleriker beſtimmt iſt, ſo muß der Candidat nicht bloß mit der Abſicht, geiſtlich zu werden, in dasſelbe eintreten, ſondern muß auch nach vollendetem ſechszehnten Jahre ſeines Alters ſich eidlich verpflichten, daß er in den geiſtlichen Stand, entweder als Welt- oder als Ordensgeiſtlicher (zu den Ordensgeiſtlichen zählen aber auch die Deutſchherren und die Johanniter) eintreten wolle. Hatte aber der Alumnus mit ſeinem fünfundzwanzigſten Jahre den geiſtlichen Stand noch nicht angetreten, ſo mußte er für jedes Jahr ſeines Aufenthaltes in der Anſtalt hundert Thlr. zurückgeben.

Unter dem 16. März 1667 erhielt dieſe Stiftung die Confirmation durch den Churfürſten Carl Caspar, zugleich auch die Schenkungsurkunde über das Haus und die Hofberinge, die der Churfürſt dem Freiherrn v. Buchholz für das Collegium überwieſen hatte. Die Schenkung beſtand aber in dem Statthaltereihauſe nebſt anſtoßenden Beringen, die der Churfürſt kurz vorher acquirirt hatte [1]).

Bei dieſer Beſtätigung der Buchholziſchen Stiftung und Schenkung eines Hauſes für das Collegium der adeligen Cleriker hat es der Churfürſt nicht bewenden laſſen, ſondern hat, im Hinblicke auf die Forderung des Concils von Trient unter dem 16. Juli 1673 in demſelben Collegium Freiſtellen für zwölf Theologie ſtudirende Jünglinge gegründet und zwar ſo, daß neun bleibend fundirt wurden, für die drei übrigen jährlich aus der churfürſtlichen Rentkammer die nöthigen Beträge an die Anſtalt ausgeliefert werden ſollten, bis dahin, daß auch dieſe ihre ſtehende Fundation erlangt hätten. In der Stiftungsurkunde iſt die neu gegründete Anſtalt bezeichnet als ***Collegium ad Sanctum Lambertum*** und „erzbiſchöfliches Seminar“ (Seminarium nostrum archiepiscopale). Die Jünglinge, welche die Wohlthat dieſer Stiftung genießen wollen, iſt darin geſagt, müſſen

---

[1]) Es heißt in der Urkunde: **Quod nos in eum finem domum nostram praefectoriam vulgo *Statthaltereyhaus* nuncupatam in platea Tetradiana vulgo Dietrichsgass, situatam cum omni jure et adjacentibus locis ad hoc recenter acquisitis, dicto fundatori pro suo hoc nobilium Collegio de consilio et approbatione capituli nostri metropolitani cesserimus et donaverimus etc.**

ſich vor ihren Mitſchülern vortheilhaft auszeichnen, von ehelicher Geburt ſein, die Philoſophie bereits abſolvirt haben oder wenigſtens Candidaten der Phyſik, in den Schulen die Erſten oder den Erſten am nächſten ſein, gewandt in der deutſchen Sprache, willig und gehorſam auf jeden Wink der Obern, ſich täglich fördern im Streben nach Tugend und Wiſſenſchaft, ſich üben im Gregorianiſchen Geſange, im Verſtändniſſe der hh. Schriften, in Controverſen, in der Kirchengeſchichte, in den Werken der hh. Väter, in der ſcholaſtiſchen und in der Moral-Theologie, im Predigen und in Verrichtung der rituellen Handlungen, wie die Seminarordnung es vorſchreibt. Bei ihrem Eintritte müſſen dieſe Alumnen eidlich verſprechen, daß ſie nach Abſolvirung der theologiſchen Studien vier Jahre hindurch in der Erzdiöceſe Trier als Capläne oder ſonſt dienen und demnächſt dieſe Erzdiöceſe nie verlaſſen wollen [1]).

In dem Jahre 1668 war der Bau der Kirche für das Collegium vollendet und wurde dem h. Lambertus geweiht. Damal traf der Stifter die Beſtimmung, daß nach ſeinem Tode ſeines Vaters und ſeiner Mutter Gebeine aus ihrer Familiengruft herausgenommen und mit ſeiner Leiche in dieſem Collegium beigeſetzt werden ſollten, „damit ſie Die zu Fürbittern haben möchten, die ſie zu Erben ihres Vermögens gemacht hätten.“ Am 3. Nov. 1669 iſt dieſe Beſtimmung vollzogen worden, indem die Gebeine der Eltern des Stifters, die bereits über 33 Jahre hingeſchieden waren, mit der Leiche des vor eilf Monaten in Lüttich verſtorbenen Sohnes in der Kirche des h. Lambertus beigeſetzt wurden. Drei Jahre ſpäter war der Bau für die Wohnungen der Adeligen vollendet, und legte jetzt der Churfürſt Carl Caſpar die Fundamente zu dem Seminarium clericorum, qui in eodem cum Nobilibus Collegio et quemadmodum collegae nobiles unter der Leitung der Jeſuiten ſtehen ſollten.

Die für dieſe Stiftung überwieſenen Güter und Einkünfte waren ſo berechnet, daß auf jeden Alumnus jährlich fünfzig Reichsthaler, ein halbes Fuder Wein und drei Malter Korn fielen. Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung und ganze Leitung der Zöglinge hat der Churfürſt mit allen Rechten und Vollmachten den Vätern der Geſellſchaft Jeſu übertragen, in derſelben Weiſe, wie es der Freiherr v. Buchholz für das in demſelben Hauſe befindliche Collegium Nobilium gethan hatte. Dann hat er noch ausdrücklich hinzugefügt, daß bei Aufnahme, Beſtrafung oder nöthigenfalls Entlaſſung eines

[1]) Die Stiftungsurkunde iſt abgedruckt bei Hontheim **Tom. III. p. 761—762**; bei **Blattau, statuta etc. vol. III. p. 138—140.**

Candidaten durchaus auf keine Interceſſion oder Fürſprache irgend einer Perſon Rückſicht genommen werden ſolle, ſondern daß es ſein ernſter Wille ſei, daß alle ungeſitteten, eigenſinnigen und unverbeſſerlichen, beſonders wenn ſie ein großes Aergerniß gegeben hätten [1]), ſofort ohne Prozeß und Appellation aus dem Seminar ausgewieſen würden, und der Official und die Richter einen ſolchen Ausgewieſenen zur Rückerſtattung des Koſtgeldes an das Seminar anhalten ſollten.

Zwei Jahre ſpäter, im November 1675, ſtiftete derſelbe Churfürſt in jenem Seminare auch zwei Stellen für Jünglinge, adelige oder nicht-adelige, die an der Univerſität Philoſophie ſtudiren wollten; zur Bedingung für die Aufnahme auf dieſe Stiftung war geſetzt, daß der Aſpirant gut geartet und von ehrbarer Herkunft ſei [2]). Das Ernennungsrecht zu dieſen beiden Stellen hat der Stifter ſeiner, der v. Leyen'ſchen, Familie vorbehalten; als Revenuen beſtimmte er die Zinſen eines Kapitals von dreitauſend Reichsthalern, das er aus ſeinem eigenen Vermögen der Stadt Trier geliehen hatte, und ſollte jeder Alumnus jährlich 75 Reichsthaler zu beziehen haben. Imgleichen waren dieſe beiden Alumnen unter dieſelbe Leitung der Jeſuiten und Hausſtatuten geſtellt, wie jene der Buchholziſchen Stiftung und der Theologen, ausgenommen, daß ſie keine Verpflichtung zum Empfange der hh. Weihen zu übernehmen brauchten.

Unter dem 15. November 1686 hat der Churfürſt Johann Hugo v. Orsbeck die Rentkammer von der Verpflichtung, jährlich drei Alumnen frei zu halten, losgekauft, und zwar durch Baarzahlung einer Kapitalſumme von viertauſend fünfhundert Reichsthalern an den damaligen Rektor des Seminar, P. Hunold Plettenberg, welche Summe er von den Einkünften der erzbiſchöflichen Tafel erſpart hatte und die von dem Rektor zum Ankauf einer jährlichen Wein- und Fruchtrente zu Graach an der Moſel angelegt werden ſollte. Die aufzunehmenden Jünglinge ſollten ſein bonae indolis ac spei honestae-

---

[1]) — ut immorigeri, discoli et incorrigibiles, maxime ubi gravi aliis scandalo extiterint, sive per turbas domi excitatas, sive per tabernas foris frequentatas, sive per nocturnas evagationes ac vel maxime per levitates ubicunque tandem locorum cum infamia exercitas, ita statim a dicto nostro seminario absque via juris .... dimittantur etc.

[2]) ... institutae a nobis alias fundationi duodecim alumnorum ad S. Lambertum Treviri in domo Seminarii Buchholziani a nobis erectae etiam insuper in eadem domo duorum adolescentum praenobilium aut etiam ignobilium, bonae tamen indolis ac spei honestaeque parentelae ad Philosophiam in universitate audiendam praesentibus adjicere voluimus. Die Stiftungsurkunde fehlt bei Hontheim und bei Blattau.

von ehelicher Geburt, in der deutschen Sprache erfahren und in den Schulen die Ersten oder wenigstens diesen am nächsten seien" [1]).

Als im Jahre 1773 durch Papst Clemens XIV der Jesuitenorden aufgehoben wurde, mußte das Seminar zum h. Lambert mehrfache Veränderungen erleiden. Vorerst konnte fortan von einer Leitung desselben durch Jesuitenväter nicht mehr Rede sein und mußte dieselbe entweder Weltgeistlichen oder aber Vätern eines andern Ordens übertragen werden. Während der zwei zunächst folgenden Jahre, 1774 und 1775, verblieben noch dieselben Vorsteher, jedoch nicht mehr als Jesuitenväter, sondern als Weltgeistliche, als welche nunmehr die Ex-Jesuiten, sofern sie nicht in einen andern Orden eingetreten, zu betrachten waren; der Pater Dechen, der früher als Jesuit den Titel Rektor des Seminar geführt, erhielt nunmehr den Titel Consultor.

Ebenfalls in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens ist im Herbste 1773 die Universität aus der Dietrichsgasse in das bisherige Collegium ad Ss. Trinitatem verlegt worden. Den Unterricht hatten daher von jetzt ab, wenigstens einstweilen, die Zöglinge jenes Seminars in dem genannten Collegium zu besuchen, in dem Seminare aber wurden mit ihnen Repetitorien in allen Fächern des Unterrichts gehalten, „indeme die stattlichste Männer, und zwar mehrentheils aus denen vorhinigen Patribus Societatis auserlesen seynd worden, welche daselbst sowohl mit den gestifteten adeligen Alumnis, als auch mit den Convictoribus geist- und weltlichen Standes, von der ersten Schule an bis zur Theologie einschließlich die Repetitoria zu halten haben; sofort in diesem Haus die Theologie, alle Theile deren geist- und weltlichen Rechten, die Historie, Philosophie, Mathesis, Rhetorik, Poetik und Grammatik teutscher, lateinischer und französischer Sprachen gründlich zu erlernen seynd; auch werden auf Verlangen deren Eltern Fecht-, Tanz-, Musik-, Schreib- und Zeichnungs-Meistere aus der Stadt ihre Stunden gegen monatliche Belohnung zu geben angewiesen werden, u. s. w." [2]).

Zwei Jahre später aber, d. i. den 10. Juni 1777, übertrug der Churfürst Clemens Wenceslaus, um die Ex-Jesuiten als Lehrer an dem Dreifaltigkeitscollegium und in dem von ihm 1773 neu gegründeten Seminar im Krahnen (dem vormaligen Noviciathause der Jesuiten) verwenden zu können, das Collegium der Adeligen zum h. Lambert den Vätern der frommen Schulen (Piaristen); außerdem verlegte er die untern Schulen bis zur Rhetorik einschließlich aus dem bisherigen

---

[1]) Siehe dieses neue Reglement bei **Blattau, statuta etc. vol. III. p. 389—391.**

[2]) „Trier. Wochenbl." von 1773. Nr. 42.

Collegium zur hh. Dreifaltigkeit 1779 an das Lambertinum in de Dietrichsgasse, zugleich den Unterricht darin den genannten Väter übertragend. Mit Martinitag des Jahres 1779 trat diese neue Ord nung daselbst in's Leben, „wonach in dem Collegium zum h. Lamber Unterricht gegeben wurde in allen Lehrfächern der untern Classen bi zur Rhetorik einschließlich, und zwar so, daß die Pensionatsschüler de untern Classen nicht mehr nöthig hätten, wie vorher, mehrmal de Tages auszugehen und das Collegium (zur hh. Dreifaltigkeit) z besuchen; die Pensionäre aber, welche die philosophischen Vorträge fr quentirten, wurden jedesmal von dem Pensionate aus zu denselbe und wiederum zurück von einem der Piaristenväter begleitet.“ De Unterricht wurde durchaus unentgeltlich gegeben; als Pension hatte diejenigen, welche nicht eine der gestifteten Freistellen hatten, 36 Franke monatlich oder 16½ Reichsgulden zu zahlen.

Eine andre Veränderung ging zu derselben Zeit mit dem Lamber tinum vor, indem der Churfürst die zwölf durch Carl Caspar und Joham Hugo für nichtadelige Alumnen gestifteten Freistellen aus dem Lam bertinum in das nunmehr im Krahnen gegründete Seminar — vo ihm Clementinum genannt[1]) — übertrug. Nach Ausscheidun dieses Stiftungsvermögens verblieben dem Lambertinischen Semina nur mehr die v. Buchholzische Stiftung für adelige Cleriker und dan die v. Leyensche für zwei Philosophen. Gemäß einer am 1. Juli 178 gemachten Aufstellung war der Vermögensstand des Lambertinum b dessen Uebernahme durch die Piaristen (am 10. Juni 1777) ungefäh folgender.

I. Die v. Buchholzische Stiftung:

Diese bestand damals:

1) in Kapitalien 25,348 Rthlr. 21 Alb.;

2) in ⅓ des Zehnten zu Graach, jährlich c. 4 Fuder 2 Ohm Wein und 6 Malt. Korn betragend;

3) in dortigen eigenen Weinbergen, 31,533 Stöcke betragend, di durchschnittlich jährlich c. 9 Fuder 3 Ohm Wein bringen;

4) in einem Hofe zu Crön, jährlich ungefähr 2 Fuder 2 Ohm Wein tragend;

5) in den adeligen Weinbergen zu Mehring, durchschnittlich 2 Fuder 2 Ohm Wein ertragend: außerdem zwei Wiesen daselbst;

6) in 10 Ohm Zinswein zu Müstert;

---

[1]) Schon im Jahre 1774 erscheint dasselbe unter diesem Namen und ist der selbe ihm nicht etwa erst nach seiner Translation auf die jetzige Stelle an dem Weber bache beigelegt worden. Siehe „Trier. Wochenbl.“ von 1774. Nr. 47.

7) in Weinbergen zu Casel und Waltrach, durchschnittlich 1 Fuder 2 Ohm, daneben eine Wiese;

8) in Weinbergen in der Olewig, 1 Fuder 3 Ohm durchschnittlich;

9) in einer Wiese zu Erang, einem Hof zu Kelsen (auf d. Gau), der zu 8 Malter Früchten verpachtet, und in ⅔ des Zehnten daselbst, die 20—21 Malter Früchte betrugen;

10) in 33 Dematen Ackerland auf der Insel Nordstrand in Dänemark, wegen der großen Entfernung im Ertrage äußerst unsicher.

Diese sämmtlichen Einkünfte, in Geld gerechnet, jedoch ohne Abzug der Baukosten, betrugen 2253 Thlr. 13 Alb.

II. Die v. Leyen'sche Stiftung für zwei Philosophen:

Diese bestand:

1) in einem Kapital von 2450 Thlr. Dagegen aber waren früher 1000 Thlr. davon an die Jesuiten zu Hadamar verlehnt worden, die nach Unterdrückung ihres Ordens und Einziehung aller ihrer Güter weder Zinsen noch Kapital bezahlen konnten. Außerdem stand eine andre Summe davon sehr mißlich, so daß nach Umständen die ganze Kapitalsumme auf 850 Thlr. zusammenschmelzen konnte;

2) in einem Hof zu Kimmern, jährlich abwerfend, in Geld gerechnet, 79 Thlr. 9 Alb.

Nebst diesen Einkünften bezog das Lambertinum für die vollständige Unterhaltung von sechs durch den Churfürsten in seinen Schulen angestellten Lehrern jährlich 800 Thlr., und zwar 666 Thlr. 36 Alb. aus der churfürstlichen Hofkammer und 133 Thlr. 18 Alb. von dem Collegium ad Ss. Trinitatem zu Trier.

Die sämmtlichen Einkünfte betrugen daher jährlich 3132 Thlr. 22 Alb., die beständigen Lasten, an Interessen von Schulden, Baukosten u. dgl. betrugen 1588 Thlr. 34 Alb. Reine Einkünfte verblieben daher noch 1543 Thlr. 42 Alb. Von diesen sollten nun erhalten werden der Regens, der Subregens, zwei Präsides, sechs Professoren, zwei Adjutoren für das Convikt und die öffentlichen Schulen mit Kost, Holz, Licht und Kleidung; ferner zwei (damals) Buchholzische Fundatisten, zwei Leyensche und acht Bedienten mit Kost, Holz und Licht [1]).

Die Schulen der Piaristen (Gymnasium) in der Dietrichsgasse bestanden in fünf Classen und zählten diese im Jahre 1780 gegen 194

---
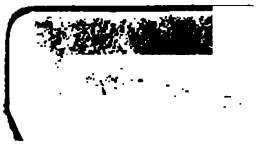
[1]) Das jetzt noch stehende prachtvolle Gebäude des ehemaligen Lambertinischen Collegium (das jetzige Justizgebäude) ist noch von den Jesuiten, wenige Jahre vor Aufhebung des Ordens, gebaut worden — um das Jahr 1768; daß sie einen solchen Bau dort aufführen konnten, ist ein Beweis ihrer guten Haushaltung gewesen.